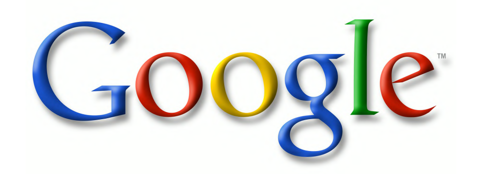


Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

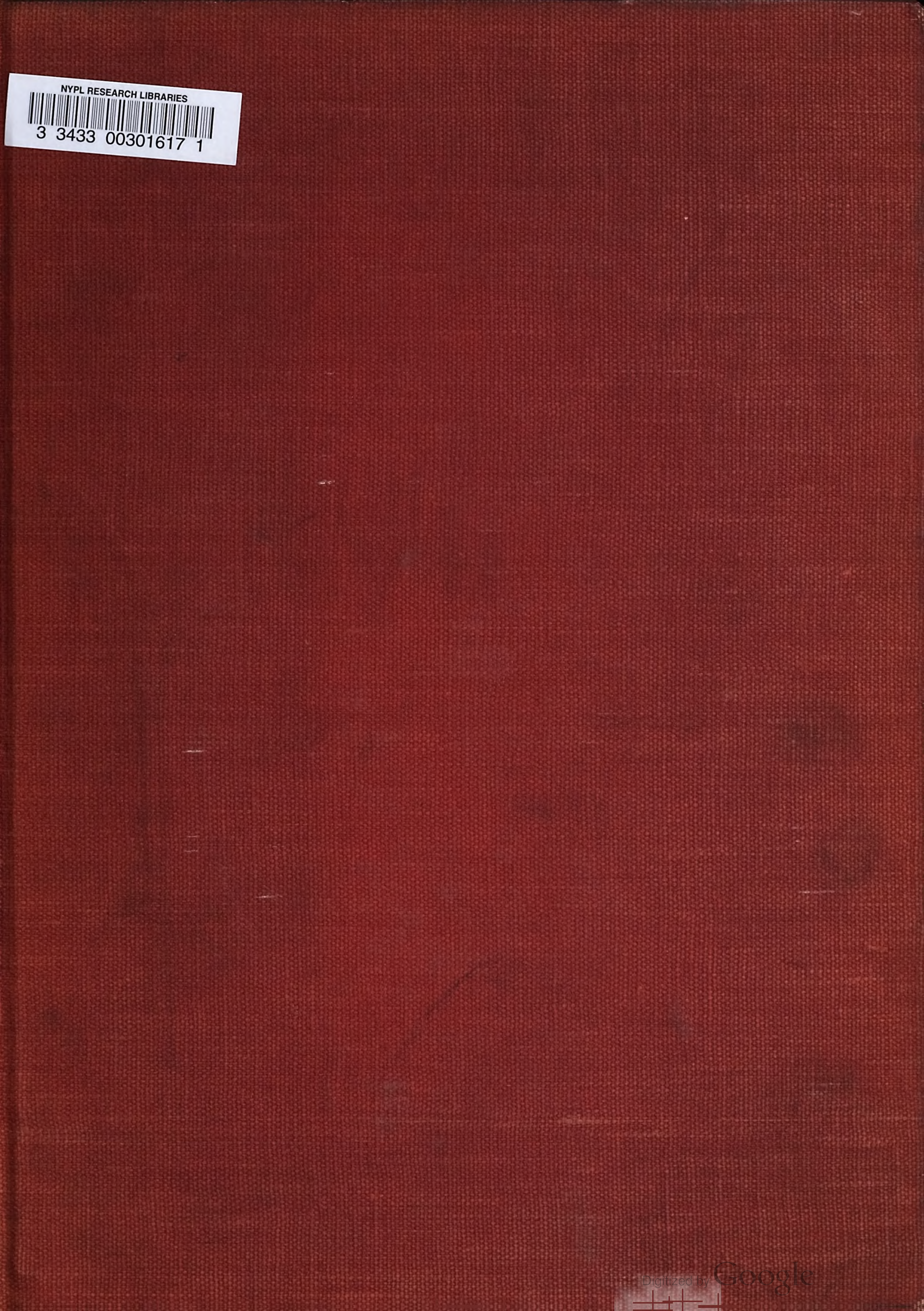
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.


NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 00301617 1
Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen
SIC
+
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ANNALEN
DES GESAMTEN
VERSICHERUNGS-WESENS

Schriftleitung:

Dr. Walther Niczky.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fünfundvierzigster Jahrgang

1914



LEIPZIG 1914.

Druck und Verlag von Jüstel & Göttel.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1915 L

Digitized by Google

Inhalt.

I. Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen,

betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen und sonstige Gesetze, Verordnungen pp.

II. Aufsicht, VAG. und VVG.

III. Gerichtsentscheidungen.

Digitized by Google

IV. Allgemeines.

Digitized by Google

Digitized by Google

V. Diverse Versicherungen einschließlich Sozialversicherung.

VI. Feuerversicherung.

Digitized by Google

VII. Hagelversicherung.

VIII. Lebensversicherung.

Digitized by Google

Digitized by Google

IX. Transportversicherung.

X. Unfall- und Haftpflichtversicherung.

XI. Viehversicherung.

Digitized by Google

XII. Gesellschaften.

(Auf den mit * bezeichneten Seiten sind die Abrechnungen abgedruckt.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 1. Leipzig, den 1. Januar 1914. 45. Jahrgang.

Rückblick.

(Fortsetzung.)

Am 1. Januar 1913 sind zwei Gesetze in Kraft getreten, die tief in die Interessensphäre der Lebensversicherungsgesellschaften eingegriffen haben; einmal das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 und sodann das Gesetz betr. die Verstaatlichung der Lebensversicherung in Italien. Der Plan einer Monopolisierung der Lebensversicherung in Italien hatte s. Z. in interessierten Kreisen viel Staub aufgewirbelt, zumal die italienische Regierung sich nicht dazu verstehen wollte, die depossedierten privaten Versicherungsgesellschaften mit einer entsprechenden Entschädigung abzufinden. Man sah einen Zeitraum von zehn Jahren vor, während welchem die Privatgesellschaften ihr Versicherungsgeschäft neben der Monopolanstalt betreiben dürfen, doch machte man diesen das Dasein durch harte Bedingungen und kleinliche Chikanen so schwer, das sich die Mehrzahl der Gesellschaften entschloß, ihr Portefeuille an das Nationalinstitut abzutreten. Bis jetzt ist mit den Erfolgen und Leistungen der Monopolanstalt niemand recht zufrieden, weder ihre Gründer noch ihre Versicherten. Die Regierung beginnt allmählich einzusehen, daß der Goldsegen, den man sich von der Monopolisierung des Versicherungswesens für den Staatssäckel erhoffte, noch lange auf sich warten lassen wird und unter den damals begeisterten Verfechtern des Verstaatlichungsplanes soll es einige Leute geben, die heute so etwas wie Reue empfinden. Auch die Versicherten, die bei den Privatgesellschaften so gut geborgen waren, sind keineswegs entzückt davon, daß sie diese Sicherheit und Vorteilhaftigkeit ihrer Versicherung austauschen mußten gegen die zweifelhafte Ehre, beim Staat versichert zu sein, dessen bureaukratische Schwerfälligkeit bei jeder Gelegenheit zu Tage tritt. Bei den trüben Erfahrungen und Enttäuschungen, die man mit der Monopolisierung der Lebensversicherung in Italien erlebt hat, sollte man annehmen, daß das italienische Beispiel auf alle die nur abkühlend wirken kann, die auch in Deutschland einer Verstaatlichung der Lebensversicherung oder des privaten Versicherungswesens überhaupt immer wieder das Wort reden und der Regierung aus einem Versicherungs-Staatsmonopol reiche Erträge verheißen. Auf keinem Gebiet des gesamten wirtschaftlichen Lebens wäre, trotz mancher scheinbar berechtigten Gegengründe, eine Verstaatlichung so unangebracht und auch so ungerecht, wie auf dem des Versicherungswesens.

Das Angestellten-Versicherungsgesetz mit seiner langen Karenzzeit und seinen geringen Leistungen, die beinahe nur die Bedeutung eines Almosen haben, hat auf die Expensionsmöglichkeit der privaten Lebensversicherung nicht so ungünstig gewirkt, als es ursprünglich den Anschein hatte. Diejenigen, die damals am lautesten nach dem Zustandekommen dieses übereilten Gesetzes geschrieen haben, sind allmählich zu der Einsicht gekommen, daß das, was ihnen die Reichsversicherung bietet, nur etwas Halbes ist, das der Ergänzung dringend bedarf. So begeben sich immer mehr und mehr

Digitized by Google

der Angestellten, die die Unzulänglichkeit der Reichsangestelltenversicherung eingesehen haben, auch noch in den Schutz der privaten Lebensversicherungsgesellschaften, die ihrerseits wieder durch den Ausbau ihrer Tarife und Bedingungen den neu entstehenden Versicherungsbedürfnissen in großzügiger Weise Rechnung tragen.

Ein klassisches Beispiel dafür, wie es nicht gemacht werden soll, hat der Konkurs des Allgemeinen Deutschen Mietversicherungs-Vereins a. G. in Berlin geliefert. Nicht das Problem der Mietverlustversicherung als solche war es, an dessen Lösung der Verein zugrunde gegangen ist, sondern die geradezu unglaubliche Mißwirtschaft, die dort herrschte, die unfähige Leitung und die unverhältnismäßig hohen Kosten der Organisation haben seinen gänzlichen Zusammenbruch veranlaßt. Die mit allen möglichen Mitteln versuchte Sanierung des bankerotten Vereins führte zu keinem Resultat und so war schließlich der Konkurs unvermeidlich.

Eine nicht unwesentliche Belastung des Versicherungswesens hat das im Oktober des Berichtsjahres in Kraft getretene Reichs-Stempelsteuergesetz gebracht. Wenn auch einzelne der Steuersätze nicht in der Höhe Gesetz wurden, wie sie der Regierungsentwurf vorgesehen hatte, so stellen sie doch immer noch eine zum Teil recht empfindliche Verteuerung der Versicherungsnahme dar, durch die besonders die minderbemittelten Schichten der Bevölkerung getroffen werden. Der einzige Vorteil der einheitlichen Besteuerung der Versicherungsverträge durch das Reich ist die Beseitigung der früheren buntscheckigen Stempelbestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten, die den Versicherungsgesellschaften viel Unbequemlichkeiten verursacht haben.

Im April des Berichtsjahres wurde die Versicherungswelt, speziell die Lebensversicherung durch einen höchst merkwürdigen Erlaß des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung, den sogenannten Nettokostenerlaß, überrascht. Der Erlaß hat sofort, trotzdem gewisse anerkannte Mißstände in der Anwerbepraxis der Lebensversicherung durch die Anwendung sogenannter „Kostenberechnungen“ bestehen, die durch diesen beseitigt werden sollen, heftigen Widerspruch hervorgerufen, weshalb sich das Kaiserliche Aufsichtsamt veranlaßt sah, den Termin für das Inkrafttreten des Erlasses zunächst noch hinauszuschieben. Man mag über die Nettokostenaufstellungen der Lebensversicherungsgesellschaften denken wie man will, eine Abänderung derselben in der Form, wie sie der Erlaß vorschreibt, würde das ganze Lebensversicherungsgeschäft zweifellos schwer schädigen. Die außerordentliche Generalversammlung des Verbandes Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften hat denn auch am 11. Dezember v. J. einstimmig beschlossen, die vom Aufsichtsamt geforderte Aufzinsung der Netto-Einzahlungen abzulehnen. Man darf gespannt sein, wie sich das Aufsichtsamt zu der Haltung der Lebensversicherungsgesellschaften stellen wird und ob es angesichts der vielen Bedenken, die gegen den Erlaß geltend gemacht werden, auf seiner Forderung beharrt.

Der in letzter Zeit immer mehr überhandnehmende Unfug der Abonnentenversicherung hat die Reichsregierung zu Beginn des vergangenen Jahres veranlaßt, dem Reichstag eine Denkschrift über Abonnentenversicherung vorzulegen, womit sie einem schon früher geäußerten Wunsch des letzteren entsprach. Die Denkschrift unterscheidet zwischen beaufsichtigter und unbeaufsichtigter Abonnentenversicherung und enthält reiches Material, insbesondere Entscheidungen höchster Gerichtshöfe. Am 21. Juni des Berichtsjahres fand dann im Reichsamt des Innern eine mündliche Erörterung der die Abonnentenversicherung betreffenden Fragen zwischen Vertretern der Regierung und Interessenten an der Abonnentenversicherung statt, als deren Ergebnis die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs anzusehen ist, der eine staatliche Ueberwachung der Abonnentenversicherung vorsieht und der sich z. Z. im Reichsamt des Innern in Vorbereitung befinden soll. Bei den bedenklichen Formen, die die unbeaufsichtigte Abonnentenversicherung in letzter Zeit angenommen hat, wäre es sehr zu wünschen, daß der vorbereitete Entwurf recht bald Gesetz wird.

(Schluß folgt.)

Deutscher Verein für Versicherungs-Wissenschaft.

Der neue 14. Jahrgang der vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft herausgegebenen Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft (Schriftleitung Professor Dr. Alfred Manes) beginnt mit

Digitized by Google

einem Heft, welches eine Reihe von Aufsätzen enthält, die Interesse in weiteren Kreisen beanspruchen dürfen. Professor Dr. Hermann Rehm (Straßburg), der stellvertretende Vorsitzende des Vereinsvorstands, hat eine Abhandlung über gemeinnützige Fonds bei privaten Feuerversicherungs-Anstalten beigesteuert. Er untersucht hier die Frage, ob eine Satzungsänderung, durch die aus einem Teil des Reingewinns ein gemeinnütziger Reservefonds geschaffen und ständig gespeist werden soll, von der Versicherungs-Aufsichtsbehörde nicht genehmigt zu werden braucht. Der Verfasser stimmt durchaus der Auffassung des Aufsichtsamtes bei, welches die Zulässigkeit solcher gemeinnütziger Fonds durch seine Rekursentscheidung vom 8. Mai 1912 anerkannt hat. Insbesondere sind bemerkenswert die Ausführungen Rehms, wonach die Interessen der Versicherten durch solche Fonds nicht benachteiligt, sondern vielmehr gefördert werden. „Durch die Verwendung namhafter Summen des Reingewinns für gemeinnützige Zwecke aller Art erfahren weite Kreise von dem segensreichen Wirken der Gesellschaft. Ihr Kundenkreis wird erweitert; je mehr Versicherte aber eintreten, um so weiter geht die Verteilung und damit die Herabminderung des Risikos für den einzelnen Versicherten. Dadurch, daß die Beiträge zu gemeinnützigen Dingen nicht mehr aus den laufenden Mitteln, sondern aus einem Reservefonds geleistet werden, ist die Unterstützung vom Jahresergebnis ferner unabhängiger und kann deshalb die den Versicherten wieder zugute kommende Förderung des Ansehens der Gesellschaft gleichmäßiger und ununterbrochen gepflegt werden.“

Ueber Verwaltungskosten der Volksversicherung berichtet ausführlich und mit reichem Zahlenmaterial der Leiter der Volksversicherungs-Abteilung der „Victoria“ Mathematiker Julius Wendt (Berlin). Sein Bericht zeigt, wie die deutsche Volksversicherung weitaus am billigsten arbeitet und wie man innerhalb dieser nicht ohne Erfolg versucht hat, die Kosten immer weiter zu verringern. Wendt glaubt nicht, daß es den neuen Organisationen möglich sein wird, noch billiger zu arbeiten als die bestehenden Gesellschaften.

Die Bewertung der Albuminurie durch den Lebensversicherungsarzt stellt in seiner auch für den Nichtmediziner verständlichen Weise Stabsarzt Dr. Frik dar. Er zieht aus seinen Beobachtungen folgendes Ergebnis:

1. Begründeter Verdacht auf eine chronische Nierenentzündung ist nach wie vor unbedingter Ablehnungsgrund, vorläufig auch noch alle Albuminurien, die in unmittelbarem Anschluß an Nierenentzündungen entstanden sind.

2. Versicherungsfähig unter erschwerten Bedingungen sind sonst gesunde Menschen mit reiner orthotischer oder lordotischer Albuminurie.

3. Als normale Risiken können unbedenklich angenommen werden Menschen mit Albuminurien, die nur bei bestimmten Anlässen auftreten und kurz nach dem Aufhören der Veranlassung (Muskelanstrengung, kaltes Bad, Aufnahme reichlicher Eiweißnahrung, geistige Ueberanstrengung usw.) wieder verschwinden. Bedingung ist dabei natürlich das Fehlen jeglicher sonstigen Krankheitserscheinungen.

4. Die im wahren Sinne physiologische Albuminurie kommt für den Versicherungsarzt nicht in Betracht, sie ist mit den durch ihn einzig anzuwendenden klassischen Eiweißproben nicht nachweisbar.

Was Geheimer Regierungsrat Dr. Pietsch, der Vorsitzende der mathematischen Abteilung des Vereins über den Beharrungszustand und die Beziehungen zwischen Umlage und Kapitaldeckungsverfahren in der sozialen Unfallversicherung ausführt, wird in den Kreisen der Sozialversicherer wie namentlich unserer Industrie auf großes Interesse rechnen dürfen. Aus dem von Pietsch Ausgeführten folgt:

„Bei der sozialen Unfallversicherung gibt es keinen relativen Beharrungszustand, d. h. keinen dauernd gleich bleibenden Umlagebeitrag auf 1000 M Lohnsumme.“ Denn es ist nicht zu erwarten, daß der Steigerungssatz der Lohnsumme von irgendeinem Zeitpunkt ab dauernd ungeändert bleibt, d. h. um einen und denselben Mittelwert dauernd hin und her schwankt. Das schließt nicht aus, daß der Umlagebeitrag in Wirklichkeit bisweilen viele Jahre nahezu gleich bleibt oder sogar sinkt. Es kann dadurch der Anschein erweckt werden, daß bereits ein Beharrungszustand eingetreten sei. Trotz solcher Vorkommnisse und trotzdem wegen der immer größer werdenden Zahlen der Einfluß der zufälligen Schwankungen immer kleiner werden wird, muß man für die Zukunft stets mit Aenderungen und zwar nicht nur mit unbedeutenden, sondern mit recht erheblichen Aenderungen des Umlagebeitrags — nach oben und nach unten — rechnen, auch wenn man davon völlig absieht, daß die Lohnsumme jemals eine rückläufige Bewegung einschlagen könnte.

Ferner finden wir in dem Januar-Heft eine Darstellung der neuen Hagel-Versicherungs-Bedingungen von Kammergerichtsrat Hagen (Berlin) und eine sehr ausführliche Behandlung über allgemeine Gefahrendeckung im Seeversicherungsrecht aus der Feder des Landgerichtsdirektors Ritter (Hamburg). Neue Gerichtsentscheidungen in Transportversicherungssachen behandelt Generalsekretär Dr. Brüders (Berlin). Ueber neue Entscheidungen in Feuerversicherungssachen berichtet Regierungsrat Petersen vom Kaiserlichen Aufsichtsamt (Berlin).

Eingehende Beachtung verdient auch die ausführliche und treffende Kritik, welche Dr. Lübstorff (Leipzig) an der Veröffentlichung von Professor Wörner über den Staat und das Versicherungswesen übt. Unter den Rezensenten finden wir ferner die Namen allererster Autoritäten, so Hofrat Professor Czuber (Wien), Professor Dr. Loewy (Freiburg), Professor Dr. Rehm (Straßburg). Letzterer widmet dem Werk von Koburger über Versicherungsbuchhaltung (Band 1 der von Manes herausgegebenen Versicherungs-Bibliothek) Worte der Anerkennung. Eine umfassende Rundschau berichtet über alle wichtigen Vorgänge auf dem Gebiet des privaten wie des sozialen Versicherungswesens in allen Kulturländern während der letzten Wochen.

Digitized by Google

Zur Tagesgeschichte.

Zur Glasversicherung. Das Internationale Spiegelglassyndikat läßt folgende Notiz verbreiten: Die Nachrichten, wonach zwischen den Gerresheimer Glashüttenwerken und den übrigen gleichen Unternehmungen am Spiegelglasmarkte eine Einigung erzielt worden sei, sind verfrüht. Es finden zwar fortgesetzt Beratungen statt, doch ist deren Resultat nicht abzusehen. Immerhin haben sich die Aussichten für eine Verlängerung des Deutschen Spiegelglasverbandes weiter gebessert. — Hierzu ist zu bemerken, daß Gerresheim bis vor kurzem auch noch mit den Spiegelglas-Versicherungsgesellschaften Verhandlungen gepflegt hat, die es fortgesetzt hinauszuzögern verstand. Ob nunmehr eine Entscheidung gefallen ist, ist noch unbekannt. Jedenfalls ist es zum 29. Dezember v. J. nach Berlin zu einer Konferenz der Glasversicherungsgesellschaften eingeladen gewesen.

Weitere italienische Versicherungsmonopole? Unter dieser Ueberschrift schreibt „Schönberger Börsen- und Handelsbericht", daß nach italienischen Blättermeldungen in Rom die Meinung verbreitet sei, das Ministerium Giolitti beabsichtige, nunmehr — falls es eben noch so lange am Leben bleibe — neben dem Lebensversicherungs-Monopol auch ein Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Monopol, wie es unlängst für die neuen afrikanischen Provinzen Italiens geschaffen worden ist, für das ganze Königreich einzuführen. Auch werde davon gesprochen, daß die Monopolanstalt sich mit dem Gedanken trage, die Arbeiter-Volks-Lebensversicherung nach dem Muster der „Prudential" zu schaffen, welche dann der „Cassa Nazionale di Previdenza" angegliedert werden soll.

Seeversicherung. Die Bremer Handelskammer äußert sich über das Seeversicherungsgeschäft im Jahre 1913 folgendermaßen: Wenngleich das Seeversicherungsgeschäft im vergangenen Jahre günstiger als im Vorjahr verlaufen ist, kann doch das Ergebnis für die Versicherer nicht als befriedigend bezeichnet werden. Das Warengeschäft ist im allgemeinen von größeren Total- und Havarie-grosse-Schäden verschont geblieben; die außerordentlich zahlreichen Partikularschäden haben aber einen sehr bedeutenden Teil der Prämien aufgezehrt. Das Kaskogeschäft ist verhältnismäßig wenig von großen Schäden betroffen worden, doch machten sich die durch die Konjunktur hervorgerufenen bedeutenden Preissteigerungen für Reparaturen sehr stark geltend; sie beeinträchtigten das Geschäft für die Versicherer ganz erheblich, da die Prämien nicht entsprechend erhöht werden konnten. Die außerordentlich häufigen Feuerschäden auf See und in Häfen haben das Versicherungsgeschäft von neuem stark beeinträchtigt.

Ueber den Verlauf des ungarischen Versicherungsgeschäfts im Jahre 1913 wird Schönbergers Börsen- und Handelsbericht aus Budapest geschrieben: In der Feuerversicherung brachte das verflossene Jahr infolge großer Fabriks- und Mühlenbrände recht unerquickliche Resultate, wogegen die Hagelkampagne sich ziemlich günstig gestaltete. Im Lebensgeschäfte stellte sich auf allen Linien bei fast allen Gesellschaften infolge der finanziellen und wirtschaftlichen Depression eine Minderproduktion ein. Auch das Prämieninkasso ging schleppend. Die Policenbelehnungen waren fortlaufend stark in Anspruch genommen, erreichten jedoch nicht die Höhe des Jahres 1912. Die Neuproduktion in der Lebensversicherung betrug bei der „Ersten Ungarischen" im abgelaufenen Jahre 95 Mill. Kronen, bei der „Foncière" 24 Mill. Kronen, bei der Franco-Hongroise", welche die Lebensversicherung seit zwei Jahren betreibt, 24 Mill. Kronen, bei der „Hungaria", deren Geschäft sich recht gut entwickelt, 22 Mill. Kronen, wobei sich deren Versicherungsbestand in dieser Branche auf 62 Mill. Kronen erhöhte. Bei der „Nationale"-Unfallversicherungsgesellschaft nimmt das Volksversicherungsgeschäft einen befriedigenden Fortschritt und wird die heurige Neuakquisition die vorjährige Höhe übersteigen. Auch die Neuproduktion im Unfallgeschäft erreicht das Resultat des Vorjahres und war das Schadenverhältnis etwas günstiger als im verflossenen Jahre. Das Geschäft der „Pannonia" nahm einen zufriedenstellenden Verlauf. Alle Anstalten, inbegriffen die „Ungarische Hagel- und Rückversicherungsgesellschaft", werden die vorjährige Dividende zur Ausschüttung bringen."

—ky. **Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft.** Das gewaltige Münchner Unternehmen hat, wie nicht anders zu erwarten war, sein letztes Rechnungsjahr wieder glänzend abgeschlossen. Die Gesamtprämieneinnahme hat abermals eine bedeutende Steigerung erfahren und zwar ist sie von 189,493,219 M auf 199,665,003 M angewachsen, was eine Zunahme von über 10 Millionen Mark bedeutet. Im einzelnen stellte sich die Prämieneinnahme in den letzten beiden Jahren wie folgt:

	1911/12 M	1912/13 M
In der Lebensversicherung	28,676,537	26,564,929
„ „ Unfall- und Haftpflichtvers.	18,357,098	19,203,942
„ „ Transportversicherung	39,473,542	45,787,635
„ „ Feuer-, Hagel- und sonst. Sachversicherung	102,986,042	108,108,497
	189,493,219	199,665,003
Rückversicherungsprämien	68,707,894	73,661,020

Die Prämie für das von der Gesellschaft für eigene Rechnung behaltene Risiko bezifferte sich auf 126,003,982 Mark und betrug für die

	1911/12	1912/13
Lebensversicherung	26,474,131 M	24,060,500 M
Unfall- u. Haftpflichtvers.	17,218,856 „	18,178,182 „
Transportversicherung	10,268,969 „	11,876,776 „
Feuer-, Hagel- und sonst. Sachversicherung	66,820.368 „	71,888 524 „
zusammen	120,785,324 M	126,003,982 M

Die letzte Gruppe hat also die größte Zunahme zu verzeichnen. Die Prämienreserven einschließlich Prämienüberträge betrugen in der Lebensversicherung 105,432,257 M (i. V. 94,043,650 M), die Prämienreserven

Digitized by Google

in der Unfall- und Haftpflichtversicherung für eigene Rechnung 3,840,415 M (i. V. 3,478,394 M); die **Prämienüberträge** für eigene Rechnung in derselben Branche 8,005,592 M (i. V. 6,965,637 M), in der Transportversicherung 3,241,600 M (i. V. 2,522,852 M), in der Feuerversicherung 26,498,536 M (i. V. 24,326,307 M), in der Hagelversicherung 55,320 M (i. V. 43,246 M) und in den sonstigen Versicherungszweigen 4,587,365 M (im Vorjahre 4,230,562 M). Die **Schäden** bezifferten sich im Berichtsjahre (einschließlich Schadenregulierungskosten und Rückkäufe in der Lebens- und Unfallversicherung) für eigene Rechnung wie folgt:

Leben	10,011,432 M	(i. V. 8,049,847 M)
Unfall- und Haftpflicht	8,598,413 „	(i. V. 8,728,816 „)
Transportversicherung	7,851,356 „	(i. V. 7,486,258 „)
Feuerversicherung	36 985,815 „	(i. V. 38,915 702 „)
Hagelversicherung	4,316,160 „	(i. V. 3,090,775 „)
sonstige Versicherungszweige	3,531.784 „	(i. V. 3,496,386 „)
	71,294,960 M	(i. V. 96,767,784 M)

So waren also die Schadenzahlungen erheblich geringer als im Vorjahre. Die **Reserven für schwebende Versicherungsfälle** für eigene Rechnung betrugen am Schlusse des Berichtsjahres in der Lebensversicherung 1,034,082 M (i. V. 1.015,870 M), in der Unfall- und Haftpflichtversicherung 9,628,240 M (i. V. 9,477,583 M), in der Transportversicherung 5.478,150 M (i. V. 4.506.111 M), in der Feuerversicherung 13,278 278 M (i. V. 12.701,517 M), in der Hagelversicherung 821,523 M (i. V. 1,132.189 M), und in den sonstigen Versicherungszweigen 4,409,845 M (i. V. 3,848,582 M). An **Gewinn** wurde erzielt:

	1911/12	1912/13
in der Lebensversicherung	635 051 M	800.283 M
„ „ Unfall- u. Haftpflichtvers.	215.212 „	518,172 „
„ „ Transportversicherung	414,348 „	574,951 „
„ „ Feuer-, Hagel- u. sonstigen Versicherung	1,841.791 „	3,067.417 „
	3,106.402 M	4.960,823 M

Zu diesem Gewinn, der beinahe um zwei Millionen höher als der der des Vorjahres ist, treten hinzu die Vermögenserträgnisse mit 3,799,512 M (i. V. 3.714,206 M) und die Aktienumschreibegebühren mit 3,327 M, sodaß sich unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus 1911/12 von 1,433,500 M ein **Bruttogewinn** in Höhe von 10,197,162 M (i. V. 8,247.222 M) ergibt. Die Verwaltungskosten betrugen 1,965,737 M (i. V. 1,793.285 M), die Steuern 569,115 M (i. V. 410,041 M). Auf Wertpapiere (festverzinsliche Effekten) waren 1,840,466 M abzuschreiben, das ist weitaus der höchste Betrag, den die Gesellschaft jemals für die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung aufzuwenden hatte. Es sind somit vom Bruttogewinn 4,375,318 M (i. V. 2,852,180 M) abzuziehen, sodaß ein Nettoüberschuß von 5,821,845 M verbleibt, der um 426,802 M größer ist als der des Vorjahres. Ueber den Verlauf des Feuergeschäfts sagt der Jahresbericht der Gesellschaft, daß er im ganzen als ein befriedigender bezeichnet werden könne; jedoch habe insbesondere das deutsche Geschäft zu wünschen übrig gelassen. Die Hagelversicherung erbrachte einen Verlust von 364,024 M, der aus der hierfür bestimmten Extrareserve Deckung fand. Dagegen werde das diesjährige Hagelgeschäft mit einem jene Summe namhaft überschreitenden Gewinn abschließen. In der Unfall- und Haftpflichtbranche dauerten die schon im Vorjahre von der Gesellschaft beklagten ungünstigen Konkurrenzverhältnisse fort. Das Lebensversicherungsgeschäft der Gesellschaft befindet sich andauernd in erfreulicher Entwicklung. — An **zinstragenden Vermögensbeständen** besitzt die Gesellschaft 192,203.216 M Bilanzwert. Im Vorjahre betrug dieser Bilanzwert 175,327 207 M, sodaß sich ein Zuwachs von 16,876.010 M ergibt. Der bilanzmäßig ausgewiesene Reingewinn soll nach Antrag des Vorstandes folgendermaßen verteilt werden: zur Dotierung der Reserve für unvorhergesehene Ereignisse 1,000,000 M (i. V. 1,000,000 M), zur Verteilung einer Dividende von 40 pCt. (i. V. 37½ pCt.) 3,000,000 M (i. V. 2.812,500 M), für die statutarische Tantieme des Aufsichtsrats 164,245 M (i. V. 149 942 M) und der Rest von 1.657,599 M (i. V. 1 433,500 M) als Vortrag. Das neue Geschäftsjahr verspricht, wie der Bericht erwähnt, nach seinem bisherigen Verlauf eine befriedigende Entwicklung. — Das sind wieder Erfolge, zu denen man Vorstand und Aktionäre dieses hervorragend geleiteten Unternehmens nur beglückwünschen kann. — Die Generalversammlung der Gesellschaft hat am 30. Dezember v. J. stattgefunden. Es waren 123 Aktionäre mit einem Nominalkapital von 8,809,600 M mit 5506 Stimmen vertreten. Es wurde nach den Vorschlägen der Verwaltung die Verteilung von 3,000,000 M als 40 pCtige Dividende auf das eingezahlte Aktienkapital, die Ueberweisung von 1,000,000 M an die Reserve für unvorhergesehene Ereignisse und Vortrag des nach Abzug der statutarischen Tantieme verbleibenden Restes von 1,657,599 M auf neue Rechnung genehmigt und dem Aufsichtsrat und Vorstand die Decharge erteilt. In den Aufsichtsrat wurde der K. B. Staatsminister a. D. Dr. **Ferdinand von Miltner** neu gewählt.

„Hohenzollern" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln. Der Gesellschaft, die sich schon seit längerer Zeit „in Gründung" befindet, ist nunmehr vom Kaiserlichen Aufsichtsamt die Erlaubnis zum Betriebe der Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschäden-Versicherung innerhalb des Deutschen Reiches erteilt worden. Das Grundkapital beträgt 4 Mil. Mark, ein Organisationsfonds wurde in Höhe von 480,000 M bereitgestellt. Das Grundkapital wurde in der Hauptsache von den der „Hohenzollern" angegliederten Korporationen (zurzeit 78) und deren Mitgliedern aufgebracht. Der Dividendenbezug der Aktionäre ist statutarisch eingeschränkt. Als seine Zwecke bezeichnet das Unternehmen die Schaffung eines vollkommenen Ersatzes für die eigene Vereinsversicherungsbrandkasse und die Schaffung eines Gegengewichtes gegenüber den sozialdemokratischen Versicherungsgründungen. — Bei den schwierigen Konkurrenzverhältnissen gerade in der Feuerversicherung und angesichts der schlimmen Erfahrungen, die neugegründete Gesellschaften in letzter Zeit auf diesem Gebiet gemacht haben, darf man gespannt sein, wie sich das neue Unternehmen entwickeln wird. -ez.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Mitgliede des Vorstandes der Kölnischen Unfall - Versicherung - Aktien - Gesellschaft, Herrn Dr. jur. Ferdinand Esser ist der Titel „Justizrat“ verliehen worden.

— Herrn Direktor Adolf Steinbruch, Leiter der Filiale des Wiener „Anker“ in Bukarest, welcher mit dem vergangenen Jahre bereits 40 Jahre in Diensten dieser Anstalt steht, wurde der Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

— Herr Julius Cohn, Vorsitzender des Aufsichtsrates der „Märkischen Haftpflicht-Versicherungsgesellschaft A.-G.“ in Berlin, ist am 6. d. M. gestorben.

— Herr Albert Heilmann, stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied der „Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungsgesellschaft“ ist am 8. d. M. gestorben.

— Herr Kommerzienrat und Senator Jan ten Dornkaat-Koolmann, Vorsitzender des Aufsichtsrates der „Ostfriesischen Mobiliar-Feuerversicherung A.-G.“ zu Norden, ist am 30. November 1913 gestorben.

— Herrn Franz Lichtblau, langjährigem Sekretär und Prokuristen der „Ersten Militärdienst-Versicherungsanstalt“, wurde der Titel eines Generalsekretärs der Direktion für Oesterreich dieser Anstalt verliehen.

— Hamburg-Bremer Feuerversicherungs A.-G. Die Gesellschaft hat sich entschlossen, vom 1. Januar 1914 ab die Unfall- und Haftpflicht versicherungsbranchen aufzunehmen. Der bisherige Leiter der Unfall- und Haftpflichtabteilung der „Securitas“ Herr von Möllendorf soll deshalb in allernächster Zeit in den Vorstand der Hamburg-Bremer eintreten.

— Gothaer Feuerversicherungsbank a. G. Der Generalagent der Gesellschaft, Herr Oberinspektor Eduard Leesemann in Barmen, ist mit Rücksicht auf seinen angegriffenen Gesundheitszustand von der Verwaltung der Generalagentur Barmen mit Schluß des Jahres 1913 zurückgetreten. Die Verwaltung der genannten Generalagentur ist dem Oberinspektor Herrn Dr. Adolf Hörling vom 1. Januar d. J. ab übertragen worden.

— Rückversicherungs-Gesellschaft „Union“ in Göteborg. Zum Nachfolger des von seinem Posten zurücktretenden Direktors der Gesellschaft, Herrn Aug. Lilliman wurde der Direktor der „Ocean“, Herr A. Ahlberg gewählt.

— Die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz beabsichtigt die Gründung einer öffentlichrechtlichen Lebensversicherungsanstalt für die Rheinprovinz. Dem nächsten Provinziallandtag wird bereits eine entsprechende Vorlage zugehen.

— Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft hat beschlossen, im Jahre 1914 an die dividendenbezugsberechtigten Versicherten folgende Dividenden zu verteilen: Für Versicherungen nach Dividendenmodus I: 33 pCt. der geschäftsplanmäßig in Betracht kommenden Jahresprämie. — Für Versicherungen nach Dividendenmodus II: 2,7 resp. 1,35 pCt. der geschäftsplanmäßig in Betracht kommenden Prämiensummen.

— In der Prozeß-Angelegenheit der „Volksfürsorge“ gegen die „Deutsche Volksve sicherung“ A.-G. ist der Termin auf den 26. Januar 1914 vertagt worden.

— Die „Viktoria“ in Berlin übernimmt neuerdings die Haftpflichtversicherung von Luftsportrisiken und zwar von einzelnen Fliegern, von Flugzeugfabriken, von Schau- und Ueberlandflügen und ähnlichen Veranstaltungen, von lenkbaren Luftschiffen und von Freiballons. Das Risiko trägt die Gesellschaft gemeinsam mit dem Stuttgarter Verein, der Wilhelma und dem Nordstern in ähnlicher Weise wie bei den durch Vermittlung der National-Flugspende abgeschlossenen Flieger-Unfall-Versicherungen.

— Das Kaiserliche Aufsichtsamt hat die Fusion und die Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes der Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft und der Neptun Wasserleitungsschäden- und Unfall-Versicherungsgesellschaft in Frankfurt auf die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft genehmigt.

— Die Vereinigte Dänische Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Hafnia“ in Kopenhagen beruft zum 7. Januar 1914 eine außerordentliche Generalversammlung. Auf der Tagesordnung steht ein Antrag auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages.

Bücherschau.

— Rechtsprechung 1913 zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßrecht des Reiches und der Bundesstaaten, insgesamt zu 385 Gesetzen, unter Mitwirkung von Landrichter Dr. Scherling, Hilfsrichter am Oberlandesgericht Naumburg, und Landrichter Dr. Karl Becker in Düsseldorf herausgegeben von Hofrat Dr. Hs. Th. Soergel. 14. Jahrgang. Gebunden M 10.60 (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt). Soergels Rechtsprechung kann sich mit Recht rühmen, das verbreitetste juristische Jahrbuch zu sein, das auch hinsichtlich der musterhaften Anordnung des bearbeiteten Stoffes unerreicht ist. Der unmehr vorliegende 14. Jahrgang bringt, wie seine Vorgänger, neben ausführlicher Fassung der Rechtssätze und den nach Hunderten zählenden sonst noch nirgends mitgeteilten Reichsgerichtsentscheidungen zu jedem Paragraphen die ihn erläuternden Zeitschriftenaufsätze und in ausführlichen Auszügen sämtliche im abgelaufenen Jahre veröffentlichten Entscheidungen zum Landesrecht der Bundesstaaten. Nicht nur für den Juristen, sondern auch für den Kaufmann, Beamten, Versicherungsfachmann usw. ist das Buch durch die Fülle der gebotenen wichtigen und interessanten Entscheidungen zum unübertroffenen Nachschlagewerk geworden, dessen Gebrauch durch das handliche Format ganz wesentlich erleichtert wird. Wer sich über die deutsche Rechtsprechung rasch und zuverlässig orientieren will, der greife zu dem musterhaft redigierten Jahrbuch von Soergel.

Digitized by Google

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft.

I. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1912—13.

Einnahmen.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Gewinn-Vortrag			1,433,499	73
Lebensversicherung: 1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Prämienreserven und -überträge für eigne Rechnung	94,048,650	09		
b) Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung	1,015,869	84		
2. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni . . . . . . 23,742,931.31 M übernommene Prämienreserve . . . . 2,821,997.59 „	26,564,928	90		
3. Vermögenserträge	4,151,754	80	125,781,203	63
Unfall- und Haftpflichtversicherung: 1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Prämienreserven für eigne Rechnung	3,478,394	43		
b) Prämienüberträge für eigne Rechnung	6,965,636	86		
c) Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung	9,477,583	50		
2. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni	19,203,941	29		
3. Vermögenserträge	128,256	02	39,253,812	10
Sachversicherung: a) Transportversicherung:				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Prämienüberträge für eigne Rechnung	2,522,852	02		
b) Reserve für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung	4,506,111	04		
2. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni	45,787,635	95	52,816,599	01
b) Sonstige Sachversicherung:				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Prämienüberträge für eigne Rechnung	28,600,114	63		
b) Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung	17,682,288	42		
2. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni:				
a) Feuerversicherung	94,471,636	30		
b) Hagelversicherung	4,819,758	03		
c) Sonstige Versicherungszweige	8,817,102	29	154,390,899	67
Allgemeines Geschäft:				
1. Vermögenserträge: Zinsen . . . . 8,079,523.09 M ab: die bei den einzelnen Abteilungen verrechneten Vermögenserträge . . . . 4,280,010.82 „	3,799,512	27		
2. Sonstige Einnahmen: Aktienumschreibegebühren	3,327	—	3,802,839	27
Gesamteinnahmen .			377,478,853	41
Ausgaben.				
Lebensversicherung:				
1. Retrozessionsprämien	2,504,429	12		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen einschließlich Schadenregulierungskosten für eigne Rechnung	8,429,135	70		
3. Zahlungen für Rückkäufe für eigne Rechnung	1,582,295	98		
4. Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung . .	1,034,032	06		
5. Verwaltungskosten einschließlich Provisionen abzüglich der Anteile der Retrozessionäre	5,998,720	43		
6. Prämienreserven einschließlich Prämienüberträge für eigne Rechnung	105,432,257	03	124,980,920	32
Unfall- und Haftpflichtversicherung:				
1. Retrozessionsprämien	1,025,758	86		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen einschließlich Schadenregulierungskosten für eigne Rechnung	8,591,617	23		
3. Zahlungen für Rückkäufe für eigne Rechnung	6,796	09		
4. Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung . .	9,628,240	08		
5. Verwaltungskosten einschließlich Provisionen abzüglich der Anteile der Retrozessionäre	7,637,220	62		
6. Prämienreserven für eigne Rechnung	3,840,414	56		
7. Prämienüberträge für eigne Rechnung	8,005,592	23	38,735,639	67
Sachversicherung: a) Transportversicherung:				
1. Retrozessionsprämien	33,910,859	74		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen einschließlich Schadenregulierungskosten für eigne Rechnung	7,851,356	08		
3. Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung . .	5,478,149	84		
4. Verwaltungskosten einschließlich Provisionen abzüglich der Anteile der Retrozessionäre	1,759,682	75		
5. Prämienüberträge für eigne Rechnung	3,241,599	60	52,241,648	01
Transport .			215,958,208	—

Digitized by Google

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Transport			215,948,908	—
b) Sonstige Sachversicherung: 1. Retrozessionsprämien:				
a) Feuerversicherung	35,641,738	—		
b) Hagelversicherung	—	—		
c) Sonstige Versicherungszweige	578,234	70		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen einschließlich Schadenregulierungskosten für eigne Rechnung:				
a) Feuerversicherung	36.985,814	71		
b) Hagelversicherung	4,316,159	81		
c) Sonstige Versicherungszweige	3,531,783	60		
3. Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung:				
a) Feuerversicherung	13,278,277	64		
b) Hagelversicherung ordentliche . . . 107,385.86 M außerordentliche . . . 714,137 60 „	821,523	46		
c) Sonstige Versicherungszweige	4,409,845	30		
4. Verwaltungskosten einschließlich Provisionen abzüglich der Anteile der Retrozessionäre	20,618,885	31		
5. Prämienüberträge für eigne Rechnung:				
a) Feuerversicherung	26,498,535	90		
b) Hagelversicherung	55,319	83		
c) Sonstige Versicherungszweige	4,587,364	68	151,323,482	94
Allgemeines Geschäft: 1. Steuern	569,114	75		
2. Verwaltungskosten	1,965,736	76		
3. Kursverlust aus Kapitalanlagen	1,840.466	41	4,375,317	92
Gewinn			5 821,844	55
Gesamtausgaben			377,478,853	41

II. Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1912—13.

Aktiva.	Mark	Pf	Mark	Pf.
1. Haftung der Aktionäre			22,500.000	—
2. Grundbesitz			2,323.836	95
3. Hypotheken			1,529,100	—
4. Wertpapiere			63,709,059	37
5. Guthaben: a) bei Banken und Bankhäusern	9,745.736	55		
b) bei Versicherungsunternehmungen	49,514,967	37	59,260,703	92
6. Zinsen, im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende			971,908	19
7. Prämienreserven in Händen der Zedenten: a) Lebensversicherung	102,714,018	25		
b) Unfall- und Haftpflichtversicherung	3,843,763	63	106,557,781	88
8. Prämienüberträge in Händen der Zedenten			10,661,538	64
9. Gestundete Prämien			1,761.733	35
10. Guthaben bei Agenten			42,329	45
			269,317,991	74
Passiva.				
1. Aktienkapital			30,000,000	—
2. Reservefonds (§ 262[1] HGB.)			16,857,755	25
3. Prämienreserven für eigne Rechnung:				
a) Lebensversicherung	105,432,257	03		
b) Unfall- und Haftpflichtversicherung	3,840.414	56	109,272,671	59
4. Prämienüberträge für eigne Rechnung: a) Unfall- u. Haftpflichtversicherung	8 005,592	23		
b) Transportversicherung	3,241,599	90		
c) Sachversicherung	31,141,220	41	42,388,442	24
5. Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung:				
a) Lebensversicherung	1,034,082	06		
b) Unfall- und Haftpflichtversicherung	9,628,240	08		
c) Transportversicherung	5,478,149	84		
d) Sachversicherung	18,509,646	40	34,650,118	38
6. Sonstige Reserven: a) Reserve für unvorhergesehene Ereignisse außerordentliche Prämienreserve)			13,000,000	—
b) Gewinnreserve	3,000,000	—		
a) Sicherheitsfonds f. Kapitalbeteiligungen an Versicherungsunternehmungen	1,000,000	—	4,000,000	—
7. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen			5,684,379	26
8. Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämienreserven			7,257,532	38
9. Sonstige Passiva			385,278	09
10. Gewinn und dessen Verwendung: a) an die Reserve für unvorhergesehene Ereignisse (außerordentliche Prämienreserve)	1,000,000	—		
b) an die Aktionäre	3,000,000	—		
c) Tantieme des Aufsichtsrats	164,245	12		
d) Vortrag auf neue Rechnung	1,657,599	43	5,821,844	55
Der Vorstand: C. Thieme, Vorsitzender.			269,317,991	74

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Nicky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1914

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 2. Leipzig, den 8. Januar 1914. 45. Jahrgang.

Rückblick.

(Schluß.)

Die wichtigsten Ereignisse des Jahres 1913 haben wir in unserer bisherigen Rückschau bereits erwähnt. Die übrigen Erscheinungen dieses Zeitraumes zeigen das mehr oder weniger gewohnte Bild. Der Kampf der Glasversicherungsgesellschaften gegen die starre Preispolitik des Internationalen Spiegelglas-Syndikats dauerte fort. Angesichts der hohen Glaspreise und der häufigen Glasschäden ist es unverständlich, wie vereinzelte Glasversicherer die ohnehin niedrigen Prämien noch unterbieten und sogar noch bedeutende Rabatte darauf gewähren konnten. Unter diesen in der Glasversicherung herrschenden unerfreulichen Zuständen wäre es sehr zu wünschen, daß die Gesellschaften mehr Einigkeit und Solidaritätsgefühl entfalteten. Auch ist zu hoffen, daß der Plan der Errichtung einer eigenen Spiegelglashütte der Gesellschaften, an dem diese nach wie vor festhalten, bald zur Tat wird. An dieser Stelle sei noch die Verschmelzung der Allgemeinen Spiegelglasversicherungs-Gesellschaft in Berlin mit der „Nord-Deutschen“ in Hamburg erwähnt.

Auch eine Reihe Neugründungen und Neuaufnahmen einzelner Versicherungsbranchen hat das Berichtsjahr gebracht. Aus dem Kapitel der Sonderbestrebungen gehört hierher die „Abstinenz“ in Hamburg, ein von den Abstinenz-Organisationen errichtetes eigenes Lebensversicherungs-Institut. Ob sich die Theorie des Instituts in der Praxis auf die Dauer als haltbar erweist, kann heute noch nicht gesagt werden, erscheint aber mehr als fraglich. Die Kölnische Versicherungs-Aktiengesellschaft „Hohenzollern“, die sich schon seit längerer Zeit in Gründung befindet und von der man schon annahm, sie werde angesichts der traurigen Erfahrungen, die neugegründete Feuerversicherungsgesellschaften in letzter Zeit gemacht haben, den Betrieb gar nicht aufnehmen, hat noch am Schluß des abgelaufenen Jahres vom Kaiserlichen Aufsichtsamt die Genehmigung zur Betriebsaufnahme erhalten und am 1. Januar cr. den Geschäftsbetrieb eröffnet. Dahingegen verlautet von der vom sogenannten Fürstenkonzern geplanten Feuerversicherungs-Gründung nichts mehr und man darf wohl annehmen, daß dieser seine Absicht wieder aufgegeben hat. Eine Gesellschaft zur Versicherung von Renn- und Zuchtpferdematerial wurde vom Verein Deutscher Vollblutzüchter und Rennstallbesitzer zwar ins Leben gerufen, hat aber ihren Geschäftsbetrieb noch nicht aufgenommen. Die Gothaer Feuerversicherungsbank hat ihren Betrieb durch Aufnahme der Einbruchdiebstahlversicherung erweitert. Sie war die letzte deutsche Feuerversicherung, die diese Branche aufgenommen hat; so haben wir heute nur noch zwei ausländische, in Deutschland arbeitende Feuerversicherungsgesellschaften ohne Einbruchdiebstahlsbranche, die „North British“ und die „Commercial Union“.

Durch das Inkrafttreten eines Teils der Reichsversicherungsordnung sind die zahlreichen Krankenkassen dem Kaiserlichen Aufsichtsamt als Versicherungsverein a. G. unterstellt worden.

Für einige Gesellschaften, z. B. die „Veritas“ in Berlin (fünfzigjährig), die „Halensia“ in

Digitized by Google

Halle (fünfundzwanzigjährig) und eine Reihe tüchtiger Versicherungsfachleute war das Berichtsjahr ein Jubiläumsjahr. Andererseits hatte die Versicherungswelt den Tod einzelner hervorragender Männer aus ihren Reihen zu beklagen (Korth, Asser usw.).

So war das Jahr 1913 für das Versicherungswesen ein recht bewegtes. Neben vielen Erfreulichem brachte es auch Vorgänge, die das private Versicherungswesen, das ohnehin mit vielen Widersachern zu kämpfen hat, recht zu beunruhigen geeignet sind. Möge das Jahr 1914 weniger reich an solchen sein und einen friedlicheren Verlauf nehmen als sein Vorgänger.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 9. Dezember 1913 die von der 30. ordentlichen Generalversammlung und dem Verwaltungsrat der Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien unterm 5. März beziehungsweise 18. Juli 1913 beschlossene Statutenänderung genehmigt.

Die Aenderungen betreffen insbesondere die Ausdehnung des Geschäftszwecks und die innere Organisation der Gesellschaft.

Berlin, den 27. Dezember 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
1. 2./1. Gruner.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Die London and Lancashire Fire Insurance Company Limited in Liverpool ist zum Betriebe der Versicherung gegen Schaden durch Betriebsunterbrechung infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion in ihrem deutschen Geschäftsgebiete zugelassen worden.

Berlin, den 27. Dezember 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
1. 2./1. Gruner.

Versicherungswesen in Rumänien.

(Aus dem Bericht des Kaiserlichen Konsulats zu Bukarest für das Jahr 1912.)

Die drei kartellierten Gesellschaften: Dacia-România, Nationala und Generala geben in ihren letzten Jahresberichten ein verschiedenes Bild der Entwicklung des Versicherungsgeschäftes in Rumänien im verflossenen Jahre. Während die beiden älteren Dacia-România und Nationala über die ungünstigen Zustände und über die Krise des Jahres 1912 zu klagen haben, und die Verluste in einigen Versicherungszweigen dem italienisch-türkischen und dem Balkankrieg zuschreiben, weist die jüngere, die Generala, trotz der ungünstigen Ernte und der durch den kriegerischen Zustand im Orient hervorgerufenen Ausfuhrschwierigkeiten aus allen Geschäftszweigen Gewinn nach.

Zwar haben alle drei beträchtliche Gewinne erzielt, sie sind jedoch zum geringeren Teil aus dem rein technischen Geschäfte erflossen. Der weit größere Gewinn wurde aus finanziellen Operationen, durch Kapital- und Immobilieneinkünfte erzielt, wie aus den folgenden Zahlen ersichtlich ist. Der Gewinn aus den Hauptzweigen (Feuer, Hagel, Transport, Unfall) beträgt bei der Dacia-România 222,363 Lei; davon kommt in Abzug der Verlust im Transportgeschäft mit 2743 Lei, bleibt ein Nettogewinn von 219,619 Lei. Wenn man dazu den Gewinn aus dem Lebensgeschäfte mit 470,032 Lei rechnet, ergibt sich die Summe von 689,651 Lei gegen 347,856 Lei aus den Fondsmanipulationen. Bei der Nationala stellen sich diese Ziffern folgendermaßen: Gewinn aus den Hauptzweigen 262,760 Lei. Davon kommt in Abzug der Verlust aus dem Hagelgeschäft mit 2410 Lei, so daß 260,350 Lei verbleiben, hierzu kommt noch der Gewinn aus dem Lebensgeschäft mit 142,218 Lei, zusammen 402,568 Lei gegen 437,160 Lei aus dem sogenannten Zentralgeschäft der Einkünfte aus Kapital- und Immobilienverwertungen. Bei der Generala finden wir diesbezüglich folgende Daten: Gewinn aus den Hauptzweigen 267,695 + 145,729 Lei aus dem Lebens- und Rentengeschäft, zusammen 413,424 Lei gegen 574,917 Lei aus Kapitalzinsen und anderen Einkünften.

Ueber die Einzelheiten des Geschäfts geben die folgenden kurzen Auszüge aus den Jahresberichten Auskunft.

Die Dacia-România sagt in ihrem 41. Jahresbericht, daß die Bedingungen für das Gedeihen einer Versicherungsgesellschaft schwache Ernte, Ausfuhrmangel, stagnierender Handel und Verkehr fast im ganzen Jahre fehlten. Dazu kamen schlechte Witterungsverhältnisse; auf die große Dürre in den ersten Monaten des Jahres folgten strömende Regengüsse den ganzen Sommer und Herbst über, die Saaten wurden geschädigt, die Felder aufgeweicht, die Ernte war minderwertig und die Herbstsaat gefährdet. Trotzdem wurde dasselbe Resultat erzielt wie 1911, und nach Erhöhung der Garantiefonds und Reserven die Dividende auf einem befriedigenden Niveau erhalten. Der Nettogewinn beträgt 2,037,509 Lei, und zwar vom Feuergeschäft 139,912 Lei, vom Hagelgeschäft 20,249 Lei, vom Unfall 62,201 Lei, vom Lebensgeschäft 470,032 Lei und von Fondsverzinsungen 1,347,866 Lei. Als Dividende wurde 70 Lei pro Aktie im Nominalwert von 200 Lei bei einem Aktienkapital von 4,600,000 Lei gezahlt. Da der Aktienkurs jetzt zwischen 1750 bis 1800 Lei schwankt, so bedeutet dies eine Verzinsung von weniger als 4 v. H., was bei Versicherungspapieren sehr gering ist.

Die Prämieneinnahmen betrugen beim Feuergeschäft, inklusive Rückversicherung von den inländischen kartellierten und den ausländischen Geschäften, 7,920,478 Lei, beim Hagelgeschäft 1,892,955 Lei, beim Transportgeschäft 513,080 Lei, bei Unfall 1,230,051 Lei, beim Lebensgeschäft 3,804,264 Lei.

Digitized by Google

Verwaltungs- und Aquisitionsspesen: im Hauptgeschäft 998,030 Lei, beim Lebens- und Unfallgeschäft 673,082 Lei, bei der Zentrale 463,380 Lei.

Die Fonds der Gesellschaft bestehen aus Staatseffekten im Werte von 5,334,708 Lei, Hypotheken 24,117,347 Lei, Stadthäuser 6,931,895 Lei, Güter samt Inventar und Vorräte 5,860,740 Lei.

Reservefonds: statutarische 2,300,000 Lei, Vorsichtsreserven (Kurs- und Geschäftsverluste, Dubiosen usw.) 2,900,000 Lei, Kriegsreserven 313,000 Lei, Dividendenreserve 6,889,000 Lei. Prämienreserven in allen Versicherungszweigen 26,465,030 Lei, Schädenreserven in allen Versicherungszweigen 2,589,397 Lei, Beamtenpensionsfonds in allen Versicherungszweigen 180,000 Lei.

Aus dem Verkauf von Gütern hat die Gesellschaft einen Gewinn von 1,646,000 Lei realisiert.

Die Nationala konstatiert einen Rückgang in Lebens- und Transportakquisitionen, Verlust im Effektenstand durch Kursrückgänge, große Schäden im Transport- und Feuergeschäft des Inlands sowohl wie des Auslands. Im Hagelgeschäft sind wohl größere Einnahmen als im Vorjahr zu verzeichnen, doch auch zahlreiche Verluste, die erstere aufgesogen haben. Im großen und ganzen jedoch ist das Resultat befriedigend, so daß man wie in den letzten Jahren eine Dividende von 55 Lei per Aktie im Nominalwert von 200 Lei, bei einem Aktienkapital von 2,000,000 Lei verteilen konnte. Beim jetzigen Kursstand 1350 bis 1400 Lei ist auch hier eine Verzinsung von weniger als 4 v. H. zu konstatieren.

Aus dem 31. Bericht dieser Tochteranstalt der I. Ungarischen Versicherungsgesellschaft in Budapest entnehmen wir folgende Daten. Nach Alimentierung aller Reserven und Registrierung des Verlustes bei Staatseffekten bleibt ein Reingewinn von 813,325 Lei, und zwar vom Feuergeschäft 167,994 Lei, vom Transport 55,574 Lei, vom Unfallgeschäft 19,189 Lei, vom Lebensgeschäft 142,818 Lei und aus der Zentrale 437,159 Lei.

Aus Feuerprämien wurden eingenommen: 7,065,393 Lei für ein versichertes Kapital von 535,022,111 Lei aus dem direkten, inländischen und 569,216,859 Lei aus dem indirekten, ausländischen Rückversicherungsgeschäft. Abzüglich der Prämien an die Rückversicherer mit 3,458,601 Lei blieb auf eigene Rechnung 3,607,391 Lei. Für 36,159 Schäden wurden Entschädigungen einschließlich Konstatierungsspesen 4,416,612 Lei gezahlt, wofür die Deckung von den Rückversicherern 1,769,350 Lei betrug und für eigene Rechnung 2,647,261 Lei blieben. Im Hagelgeschäft wurden von 2826 Versicherungen mit einem Versicherungskapital von 89,336,585 Lei an Prämien eingenommen: 1,821,413 Lei. Davon wurde den Rückversichern abgegeben 1,014,210 Lei, und es blieben auf eigene Rechnung 807,202 Lei. Für Schäden einschließlich Auslagen wurden bezahlt 1,703,524 Lei, abzüglich Vergütung von den Rückversicherern 965,242 Lei, so daß auf eigene Rechnung 738,281 Lei blieben. Im See-, Fluß- und Landtransportgeschäft wurden von 16,666 Versicherungen mit einem Versicherungskapital von 129,540,397 Lei an Prämien 653,622 Lei eingenommen. Davon wurden an Rückversicherer 244,679 Lei abgegeben, so daß auf eigene Rechnung 408,943 Lei verblieben. Für 2954 Schäden samt Spesen wurden 964,977 Lei, abzüglich Deckung, von den Rückversicherern 688,209 Lei, somit auf eigene Rechnung 276,767 Lei gezahlt. Beim Unfallgeschäft wurden an Prämien 227,147 Lei eingenommen. Der Anteil der Nationala für Schäden betrug 80,723 Lei. Im Lebensgeschäft wurden 1432 Policen über ein Kapital von 11,714,228 Lei und 20 Rentenpolicen über ein Kapital von 797,415 Lei ausgestellt. Am 31. Dezember 1912 betrugen die laufenden Versicherungen: 56,522,536 Lei außer den Associationsfonds mit 603,889 Lei. Die mathematischen Reserven für die Associationsfonds betragen 21,218,586 Lei.

Das Konto der Zentrale weist folgende Zahlen auf: Einnahmen an Zinsen, Mieten usw. 602,408 Lei, an Effekten 1,152,870 Lei, an Immobilien 2,111,064 Lei. Privilegierte Forderungen, Depot beim Handelsministerium als Kaution für Lebensversicherungen laut Artikel 147 des Handelsgesetzbuches: 5,403,655 Lei. Prämienbons für die folgenden Jahre: 8,775,069 Lei. Beamtenpensionsfonds: 683,060 Lei. Reserven: vom Kapital für Kursschwankungen, Dividenden, Hagel, Dubiosen usw. 2,820,000 Lei und Prämienreserven 23,082,536 Lei. Verwaltungsspesen, Kommission und Aquisition: 1,064,190 Lei. Gesamtgarantien Ende 1912: 29,987,719 Lei. Die Kapitalien sind angelegt: in Effekten 8,029,701 Lei, Hypotheken 9,780,791 Lei, privilegierten Forderungen 8,503,184 Lei, Grundbesitz 2,521,783 Lei, Anleihen auf Lebenspolicen 1,991,760 Lei, Bankdepots 1,172,643 Lei, Vorschüsse auf Effekten 143,747 Lei, insgesamt 32,143,612 Lei.

Dem 15. Jahresbericht der Generala, einer Schöpfung der Generala aus Triest, ist folgendes zu entnehmen: Alle Versicherungszweige haben trotz des ungünstigen Jahres zum Gewinn beigetragen. Die Prämien betrugen insgesamt 13,678,087 Lei gegen 12,372,732 Lei im Vorjahre. Die Lebensversicherungen beliefen sich Ende 1912 auf 79,120,968 Lei, das ist um 10,188,580 Lei mehr als 1911. Die Prämienreserven sind von 20,118,402 Lei auf 22,718,528 Lei gestiegen. Die Totalgarantiefonds erhöhten sich von 31,541,962 Lei auf 34,563,357 Lei und zwar 3,000,000 Lei Aktienkapital und 30,532,993 Lei diverse Reserven für Prämien, Schäden, Verluste, Kursdifferenzen usw. Pensions- und Unterstützungsfonds für Beamte und Personal 584,770 Lei; bei der Depositenkasse als Kaution für Lebensversicherungen laut Artikel 147 des Handelsgesetzbuches 6,192,875 Lei; Prämienbons für die nächsten Jahre von Feuerversicherungen 6,926,084 Lei und von Unfallversicherungen 4,989,601 Lei; Reingewinn 988,338 Lei, vom Feuergeschäft 128,067 Lei, vom Hagelgeschäft 34,822 Lei, vom Transportgeschäft 27,959 Lei, vom Unfallgeschäft 76,843 Lei, von Lebens- und Rentenversicherungen 145,727 Lei; Kapitalzinsen und andere Einkünfte 574,917 Lei. Als Dividende zahlte die Generala 45 Lei pro Aktie im Nominalwert von 200 Lei. Beim heutigen schwankenden Kursstand von 1300 Lei stellt dies eine Verzinsung von kaum 3½ v. H. dar.

An Prämien samt Taxen wurden eingenommen: im Feuergeschäft 4,062,791 Lei, (einschl. Rückversicherungen 2,786,685 Lei); im Hagelgeschäft 1,986,834 Lei (Rückversicherungen 1,221,618 Lei), Transport 2,181,020 Lei (Rückversicherungen 1,668,951 Lei); Unfall 775,271 Lei

Digitized by Google

(Rückversicherungen 275,104 Lei); aus Lebensversicherungen 4 672,168 Lei (einschl. Rückversicherung 126,187 Lei). Die Einnahmen an Mieten, Zinsen usw. aus der Zentrale betrugen 760,883 Lei.

Die Verwaltungs- und Akquisitionsspesen der Hauptzweige beliefen sich auf 573,368 Lei und im Lebens-Unfall- und Rentengeschäft auf 521,476 Lei. Die Kapitalsanlagen bestehen: in Effekten 17,561,432 Lei, Grundbesitz 4,241,646 Lei, Hypotheken 8,587,366 Lei, auf belehnten Policen 2,846,613 Lei.

Der fünfte Jahresbericht der nicht kartellierten „Agricola" zeigt einen sehr schwachen Erfolg. Auch hier wird über den ungünstigen politischen und wirtschaftlichen Einfluß geklagt. Die trotzdem hervorgehobene steigende Entwicklung des Geschäftes ist jedoch sehr gering, wie sich aus folgenden Zahlen ergibt.

Im Feuergeschäft betrug das versicherte Kapital 209,208,534 Lei, wovon jedoch der größte Teil den Rückversicherern zugute kommt, so daß von den Prämien im Betrage von 1,072,225 Lei, 780,680 Lei denselben abgegeben wurden. Der Gewinn aus diesem Geschäft beträgt nur 97,005 Lei. Die Prämienbons für die nächsten Jahre belaufen sich auf 1,663,437 Lei. Die Schäden, einschließlich Konstatierungsspesen betrugen 1,012,447 Lei, wovon 808,645 Lei auf die Rückversicherer fallen. Im Hagelgeschäft wurde ein Kapital von 54,288,368 Lei versichert mit 1,099,433 Lei Prämien, wovon 629,644 Lei den Rückversicherern abgegeben wurden. Die Schäden einschl. Konstatierungskosten beliefen sich auf 1,058,529 Lei, wozu die Rückversicherer mit 603,876 Lei beigetragen haben. Der Gewinn aus diesem Versicherungszweig beträgt 67,133 Lei. Günstiger gestaltete sich das Transportgeschäft, (die Spezialität dieser Gesellschaft), mit einer versicherten Summe von 331,927,813 Lei und 1,856 207 Lei Prämieneinnahmen, wovon jedoch 1,408,205 Lei den Rückversichern zukommt. Die Schäden samt Konstatierungskosten belaufen sich auf 1,072,518 Lei, wozu die Rückversicherer mit 863,420 Lei beigetragen haben. Der Reingewinn aus diesem Versicherungszweig beträgt 154,711 Lei, demnach mehr als bei den drei kartellierten Gesellschaften. Am ungünstigsten gestaltete sich das Lebensversicherungsgeschäft, wo angeblich infolge der Krise das Inkasso sehr schwach war. Von 714 Anträgen wurden 527 Policen ausgestellt, über ein versichertes Kapital von 3,740,375 Lei. Am Schlusse des Jahres 1912 waren in Kraft: 1474 Policen mit einem versicherten Kapital von 10,722,125 Lei. Die einkassierten Prämien betrugen 516,322 Lei, wovon 66,747 Lei an die Rückversicherer fielen. Für Schäden und Renten wurden 82,389 Lei bezahlt, wobei der Anteil der Rückversicherer 35,089 Lei beträgt. Der Gewinn aus diesem Versicherungszweig war 40,462 Lei. Die Einkünfte aus der Zentrale (Immobilien und Kapitalzinsen) betrugen zwar 198,919 Lei, dagegen erreichten die Generalunkosten die Höhe von 248,290 Lei und sind anscheinend durch das im Bau begriffene Gebäude verursacht worden. Der Immobilienbesitz ist mit einem Betrage von 918.980 Lei veranschlagt und zwar mit einer Last von 367,525 Lei. Die Reservefonds für alle Zweige betragen 1,539,656 Lei, der Gesamtgewinn 125,693 Lei. Als Dividende wurden wie im Vorjahre 6 Lei pro Aktie im Nominalwert von 200 Lei gezahlt, bei einem Gesellschaftskapital von 2,500,000 Lei.

Die rumänische Versicherungsgesellschaft Victoria scheint der Auflösung entgegenzugehen. Das ursprüngliche Aktienkapital von 500,000 Lei ist bereits auf die Hälfte zusammengeschmolzen. Die rückständigen Ratenzahlungen der Aktionäre, im Betrage von etwa 400,000 Lei müssen auf dem Rechtswege eingeklagt werden. Die magere Bilanz weist zwar bei den bis jetzt gepflegten Versicherungszweigen, Feuer, Leben und Unfall, einen Gewinn von 15,000 Lei nach, dagegen beim Rückversicherungsgeschäft einen Verlust von etwa 60,000 Lei, wofür keine Deckungsmittel vorhanden sind. Die krampfhaften Versuche einer Sanierung durch Vermittlung von Banken oder Rückversicherungsgesellschaften sind bis jetzt gescheitert und dürften bei der fortdauernden finanziellen Krise auch noch lange erfolglos bleiben.

Eine neue Versicherungsgesellschaft Urania ist im vorigen Jahre mit einem Kapital von 100,000 Lei ins Leben gerufen worden.

Krankenversicherung 1912.

Die Hauptergebnisse der im Kaiserlichen Statistischen Amt fertiggestellten und im letzten Hefte des Reichsarbeitsblatts bekanntgegebenen Statistik über die Krankenversicherung im Jahre 1912 stellen sich wie folgt:

Kassenarten	Zahl der Kassen	Mitglieder im Durchschnitt des Jahres	Erkrankungsfälle mit Erwerbsunfähigkeit		Krankheitstage mit Krankengeld oder Behandlung i. Kranhh.		Krankheitskosten		Vermögen
			überhaupt	auf ein Mitglied	überhaupt	auf ein Mitglied	überhaupt M	auf ein Mitglied M	M
Gemeindekrankenvers.	8,176	1,725,603	478,517	0,28	9,655,960	5,60	25,756,281	14,93	1,939,056
Ortskrankenkassen	4,717	7,558,036	3,289,386	0,44	67,901,852	8,98	203,856,124	26,97	161,870,941
Betriebskrankenkassen	7,835	3,568,795	1,721,421	0,48	31,754,240	8,90	120,717,394	33,83	135,103,199
Baukrankenkassen	39	13,103	7,955	0,61	131,743	10,05	431,300	32,92	246,225
Innungskrankenkassen	892	352,168	136,677	0,39	2,805,269	7,97	8,976,614	25,49	8,072,573
Zusammen 1912	21,659	13,217,705	5,633,956	0,43	112,249,064	8,49	359,737,713	27,32	307,231,994
1911	23,109	13,619,048	5,772,388	0,42	115,128,905	8,45	357,468,396	26,25	313,012,594
Ohne Hilfskassen 1911	21,753	12,658,782	5,419,762	—	108,121,944	—	335,003,515	—	289,356,666

Digitized by Google

Im Jahre 1912 sind 21,659 Krankenkassen statistisch bearbeitet worden, 1450 weniger als im Vorjahr. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr findet in der Hauptsache seine Erklärung darin, daß für 1912 infolge der Aufhebung des Hilfskassengesetzes die Hilfskassen in der Statistik fortgefallen sind. Die Anzahl der Mitglieder betrug im Durchschnitt des Jahres 13,217,705, der Zuwachs an Mitgliedern gegen das Vorjahr — von den Hilfskassen abgesehen — rund 559,000. Die Vermehrung erfolgte hauptsächlich wieder bei den Ortskrankenkassen in Höhe von 340,000 und bei den Betriebskrankenkassen in Höhe von 173,000, aber auch die Innungskrankenkassen und die Gemeindekrankenversicherung nahmen mit je 25,000 Mitgliedern daran teil; dagegen ging bei den Baukrankenkassen eine Verminderung um rund 4000 Mitglieder vor sich.

Die Zahl der Erkrankungsfälle mit Erwerbsunfähigkeit stellte sich auf 5,633,956 mit 112,249,064 Krankheitstagen: auf ein Mitglied kamen durchschnittlich 0,43 Erkrankungsfälle und 8,49 Krankheitstage, für die Krankengeld oder Krankenanstaltspflege gewährt wurde.

Die ordentlichen Einnahmen (Zinsen, Eintrittsgelder, Beiträge, Zuschüsse, Ersatzleistungen, sonstige Einnahmen, abzüglich derer für die Invalidenversicherung) betrugen 417,608,075 Mark, darunter Beiträge (einschl. Zusatzbeiträge und Eintrittsgelder) 393,610,899 Mark. Die ordentlichen Ausgaben (Krankheitskosten, Ersatzleistungen, zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder, Verwaltungsausgaben, abzüglich derer für die Invalidenversicherung, sonstige Ausgaben) beliefen sich auf 395,036,896 M, darunter Krankheitskosten, 359,737,713 M, welche sich verteilen auf:

Aerztliche Behandlung	85,633,295 M
Arznei und sonstige Heilmittel	54,706,040 „
Krankengelder	150,398,441 „
Unterstützung an Schwangere und Wöchnerinnen	7,206,043 „
Sterbegelder	7,932,919 „
Anstaltsverpflegung	53,553 500 „
Fürsorge für Genesende	307,475 „

Auf ein Mitglied kamen durchschnittlich 27,22 Mark Krankheitskosten.

Die Verwaltungskosten (abzüglich der für die Invalidenversicherung) betrugen 21,598,378 M, auf ein Mitglied durchschnittlich: bei den Ortskrankenkassen 2,59 M und bei den Innungskrankenkassen 2,89 M. Bei den Betriebs- und Baukrankenkassen werden sie fast ganz von den Betriebunternehmern, in der Gemeindekrankenversicherung ganz von den Gemeinden getragen. Bei allen Kassen überaupt stellten sich die Verwaltungskosten auf ein Mitglied daher nur auf 1,63 Mark durchschnittlich."

Das Gesamtvermögen erreichte rund 307 Mill. Mark (im Vorjahr ohne Hilfskassen — 289), wovon auf die Ortskrankenkassen 161,8, die Betriebskrankenkassen 135,1, die Innungskrankenkassen 8,0, die Gemeindekrankenversicherung 1,9 und die Baukrankenkassen 0,2 Mill. Mark entfielen.

Streit zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer über die Voraussetzung für das Abschätzungsverfahren nach Einbruchsdiebstahl.

(Nachdruck verboten).

In der Nacht zum 20. April 1911 sind dem Kläger, der bei der Beklagten gegen Einbruchsdiebstahl versichert war, aus seinem Geschäftslokal mittels Einbruchs Schuhwaren gestohlen worden. Da die Parteien sich über die Höhe des Schadens nicht einigen konnten, kam es zu dem im § 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Abschätzungsverfahren. Nachdem jeder der beiden von den Parteien benannten Sachverständigen getrennt sein Gutachten abgegeben hatte, hat die Beklagte weiter die Entscheidung des von den beiden Sachverständigen ernannten Obmanns herbeigeführt. Mit der Klage hat Kläger Zahlung von 6113,35 M begehrt, auf welchen Betrag die von den Parteien bestellten Gutachter den Schaden geschätzt hätten. Auf das nachträglich vom Gutachter F. schriftlich erstattete abweichende Gutachten komme es nicht an, ebensowenig auf das des Obmanns, zu dessen Einholung kein Anlaß vorgelegen habe und das zu dem offenbar erheblich von der wirklichen Sachlage abweichend und schon deshalb unverbindlich sei. Da die Beklagte den Klaganspruch zu dem von dem Obergutachter festgesetzten Betrag abzüglich der dem Kläger zur Last fallenden Kostenanteile, nämlich in Höhe von 825 M, sofort anerkannte, erging demgemäß Anerkenntnisurteil. Im übrigen hat die Beklagte Klagabweisung beantragt. Die von den Parteien bestellten Gutachter hätten sich über die Höhe des Schadens nicht einigen können, und deshalb sei der Obergutachter zur Entscheidung berufen gewesen, die nach dem Allgemeinen Versicherungsbedingungen für beide Teile bindend sei, da ein Fall des § 64 des Vers.-Vertragsgesetzes nicht vorliege.

Alle Instanzen haben die Klage abgewiesen. Die

Entscheidungsgründe

des Reichsgerichtes führen dazu aus:

Das Berufungsurteil beruht auf der Annahme, daß das auf Grund des § 10 der Allgem. Versicherungsbedingungen eingeleitete Abschätzungsverfahren ordnungsmäßig durchgeführt ist, und daß die von dem Obmann Z. abgegebene Entscheidung keineswegs von der wirklichen Sachlage offenbar abweicht und deshalb für beide Teile bindend ergangen ist.

Während in den Vorinstanzen der Kläger die Wirksamkeit dieser Entscheidung deshalb bestritten hatte, weil es an der für die Zuziehung des Obmanns erforderlichen Voraussetzung — Uneinigkeit der an erster Stelle ernannten beiden Sachverständigen — gefehlt habe, auch die Entscheidung des Obmanns offenbar sachwidrig sei, stützt Kläger seine Revision vor allem darauf, daß die Voraussetzungen für die Einleitung des Abschätzungsverfahrens gar nicht gegeben gewesen seien, denn dieses sei nur dann zulässig, wenn zuvor die Menge und Art der gestohlenen Sachen festgestellt sei, so daß nur noch die Wertermittlung durch die sachverständigen Schätzer übrig bleibe. Eine Entscheidung darüber, was gestohlen sei, sei in § 10 den

Digitized by Google

Schätzern nicht übertragen und deshalb dem Gericht vorbehalten. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieses Vorbringen nach § 561 ZPO. in der Revisionsinstanz überhaupt beachtet ist und weiter, ob Kläger, der bei der Einleitung des Schätzungsverfahrens insbesondere durch Benennung des Sachverständigen R. vorbehaltlos mitgewirkt hat, sich noch auf die angebliche Unzulässigkeit dieses Verfahrens berufen kann, denn jedenfalls ist seiner jetzt vertretenen Auffassung vom Inhalt des § 10 nicht beizutreten. Nach § 10 Abs. 1 kann jede Partei „verlangen, daß der Betrag des Schadens an den versicherten Gegenständen durch ein Abschätzungsverfahren festgestellt“ werde. Diese Feststellung umfaßt an sich die Feststellung der gestohlenen Sachen sowohl nach ihrer Menge und Art als auch nach ihrem Wert, denn nur die Zusammenfassung dieser Fesstellungen ergibt den Betrag des Schadens. Es hätte deshalb einer ausdrücklichen zweifelsfreien Bestimmung bedurft, wenn die Schätzer, wie der Kläger jetzt geltend macht, lediglich berufen sein sollten, nur über einen der zur Ermittlung der Schadenshöhe erforderlichen Faktoren — den Wert der gestohlenen Sachen — Entscheidung zu treffen, während der andere Faktor — Menge und Art der gestohlenen Sachen — beim Streit der Parteien im ordentlichen Gerichtsverfahren festgestellt werden sollte. Ein dahingehender Vertragswille hätte um so mehr eines unzweideutigen Ausdrucks bedurft, als der mit der Einführung des Schätzungsverfahrens offensichtlich erfolgte Zweck gerade dahin geht, den dem Versicherten zu ersetzenden Schaden unter Vermeidung der umständlicheren und schließlich doch auf die Zuziehung von Sachverständigen angewiesenen gerichtlichen Verfahrens durch unmittelbare Berufung von Sachverständigen als Schätzer in einfacherer Weise bindend feststellen zu lassen, dieser Zweck aber bei der von dem Kläger jetzt behaupteten Einschränkung der Zuständigkeit der Schätzer im wesentlichen nicht erreicht werden würde. Zu Unrecht glaubt die Revision sich für ihre Auffassung auf den Wortlaut des Abs. 3 des § 10 berufen zu können, nach dem „die Abschätzung .... die Aufzählung der gestohlenen Gegenstände .... enthalten muß“. Denn gerade, daß „die von dem Sachverständigen aufzustellende Abschätzung“ diese Aufzählung enthalten soll, spricht dafür, daß diese im Falle eines Streites der Parteien auch darüber Entscheidung treffen sollen, was als gestohlen anzusehen ist. Mit dieser „Aufzählung der gestohlenen Gegenstände“ kann verständigerweise nur gemeint sein, daß die Sachverständigen die gestohlenen Sachen nur so weit einzeln aufzuführen haben, als nach den Umständen des Falles eine zahlenmäßige Angabe überhaupt möglich ist. Dieser so verstandenen Vorschrift ist aber vorliegend Genüge geschehen. Insbesondere hat der Obmann in seinem den Streit der Parteien entscheidenden Gutachten „höchstens 20 bis 22 Dutzend“ Schuhwaren im Gesamtwert von 900 M als entwendet bezeichnet.

Da der Obmann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles auf Grund seiner bei Feststellung von Einbruchsdiebstählen in Schuhwarenlager gewonnenen Erfahrung zu seiner Ueberzeugung gelangt ist, daß mehr als 20 bis 22 Dutzend nicht „entwendet sein können“, so versagt auch die weitere Rüge der Revision, der Berufungsrichter sei auf die klägerische Behauptung, daß auch noch nicht eröffnete Postpakete gestohlen seien, nicht eingegangen. Bei der Art, wie der Obmann unter Billigung des Berufungsgerichtes sein Gutachten begründet hat, ist es völlig unerheblich, ob die entwendeten 20 bis 22 Dutzend Schuhwaren zum Teil von den Dieben aus noch nicht eröffneten Postpaketen entnommen sind. (Urteil des RG. vom 11 November 1913. VII. 259/1913. Mitgeteilt von Dr. Hans Lieske, Leipzig).

Verweigerung des Schadensersatzes wegen angeblich arglistigen Verhaltens des Versicherten.

(Nachdruck verboten.)

Die Feuerversicherungsgesellschaften nehmen wohl ausnahmslos in ihre Bedingungen Bestimmungen des Inhalts auf, daß der Versicherte dann aller Rechte aus dem Versicherungsvertrag verlustig gehen soll, wenn ihn bei dem entstandenen Schaden böswilliges Verhalten trifft, bezw. wenn der Geschädigte die zur Schadenregulierung erforderliche Belege und Beweise verweigert. So bestimmt u. a. die Versicherungs-A.-G. U..... zu B., daß die Haftung der Gesellschaft ausgeschlossen sein soll, wenn der Brand durch den Versicherten böswillig herbeigeführt oder nicht unterdrückt worden ist (§ 10 der Bedingungen). In § 6 Abs. 2 heißt es dann weiter, daß der Versicherte alle Rechte aus dem Vertrag verliert, wenn er sich einer betrügerischen Angabe oder Verschweigung schuldig macht und Belege verweigert. Nach § 8 der Bedingungen soll endlich die Gesellschaft berechtigt sein, Untersuchungen anzustellen und Beweise einzufordern. Das Schadensverzeichnis muß innerhalb von zwei Wochen eingereicht werden, es muß mit speziellen Wertangaben versehen und vom Versicherten unterzeichnet sein. Gegen diese Bestimmungen sollte der Papierfabrikant P. in N.-Sch. im Erzgebirge verstoßen haben, demgegenüber die U. die Deckung eines Brandschadens verweigerte. Die Sache selbst gelangte bis in die höchste Instanz und wurde nun definitiv entschieden. Prozeßgeschichtlich interessiert folgendes: Am 27. Juni 1909 brach bei dem Fabrikbesitzer P. Feuer aus, dem ein mit Papiervorräten gefüllter Schuppen zum Opfer fiel. P. erstattete noch am selben Tage Anzeige bei der General-Agentur der U. in Dresden, worauf diese am 5. Juli 1909 ihren Inspektor Sch. zur Schadenregulierung nach der Brandstelle entsandte. Dieser nahm mit Hilfe zweier Angestellter der Fabrik, K. und Paul P. das Schadensverzeichnis auf. Als darauf P. eine Schadensersatzforderung in Höhe von 8700 M stellte, verweigerte die U. die Zahlung mit dem Bemerken, P. habe eine Kommissionsnummer geändert und habe bei einem Posten, der mit 36 kg angesetzt war, die 36 wegradiert und 71 kg eingesetzt. Sch. forderte weiter am 10. September das Versandbuch und das Fakturenkopiebuch vom Geschädigten und da ergab sich, daß ein Posten, der im Verzeichnis aufgeführt war, bereits im

April 1909 abgesandt worden war. Hierin erblickte dies Versicherungsgesellschaft arglistiges Verhalten de Fabrikanten und lehnte jeden Ersatz ab. Auf die von P. beim Landgericht Dresden gegen die U. eingereichte Klage erkannte die 1. Instanz auf einen Eid: P. solle schwören, er habe weder die Kommissionsnummer selbst wegradiert, noch die Gewichtszahlen umgeändert und dies sei auch nicht von einem anderen mit seinem Wissen und Willen geschehen. Die Enscheidung griff die beklagte U. mit dem Rechtsmittel der Berufung beim Oberlandesgericht Dresden an. In der Verhandlung der 2. Instanz erklärte der als Zeuge vernommene Angestellte K. noch, der Ausgang der Vorräte aus dem Schuppen lasse sich nicht buchmäßig nachweisen. Die Berufungsinstanz erkannte in Uebereinstimmung mit dem Landgericht ebenfalls auf die Leistung des Eides. Die für die Entscheidung des Oberlandesgerichts maßgebenden Gründe sind etwa folgende: Wenn die beklagte Gesellschaft dem Kläger P. vorwirft, er habe betrügerische Angaben gemacht, so muß sie ihm eine vorsätzliche Handlung nachweisen. Dies ist ihr aber nicht gelungen. Denn die Tatsache, daß der Angestellte K. beim ersten Male nicht alle Unterlagen dem Inspektor Sch. gegeben hat, läßt nicht mit Sicherheit darauf schließen, daß absichtlich Bücher und sonstige Belege unterdrückt werden sollten. Es kann K. und ebenso Paul P. nicht widerlegt werden, daß sie in gutem Glauben gehandelt haben. Durch den Brand ist aber eine gewisse Verwirrung entstanden, auch ist die Aufnahme des Verzeichnisses in ziemlicher Eile geschehen. Diese Umstände erklären die entschuldbare Flüchtigkeit bei der Schadensaufstellung. Wenn K. auf die Frage des Inspektors nach Belegen erst nur das Fabrikationsbuch und erst am 10. September 1909 das Versandbuch vorgelegt hat, so liegt darin noch keine böswillige Verweigerung der Belege. Und wenn er gesagt hat, der Ausgang aus dem Schuppen sei buchmäßig nicht festzustellen, so beruht diese Angabe nicht auf Arglist. Lassen sonach die Beweishandlungen einen sicheren Schluß auf ein betrügerisches Vorgehen des Fabrikanten P. nicht zu, da es ja auch namentlich an einem erheblichen Interesse desselben, derartig zu handeln, fehlt, so ist, sofern der Kläger P. den ihm auferlegten Eid leiste, die Versicherungsgesellschaft nicht berechtigt, die Schadensersatzzahlung zu verweigern. Die U. beschied sich bei diesem Urteil nicht, versuchte es vielmehr mit dem Rechtsmittel der Revision beim Reichsgericht anzufechten. Dabei führte sie aus: Das Berufungsgericht fehle, wenn es nur nur eine bewußte Unwahrheit und betrügerische Handlung als Beseitigungsgrund des Versicherungsanspruchs annehme. Man müsse vielmehr davon ausgehen, daß auch der eine arglistige Täuschung verübe, der ohne jede Grundlage positive Angaben mache und das sei hier der Fall. Der 7. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes trat indessen der Ansicht des Berufungsgerichts bei und wies die Revision zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 2. Januar 1914. Aktenzeichen: VII. 362/13.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

Unterstellung der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten unter das KAfP. Wir haben bereits in der letzten Nummer des vorigen Jahrgangs unserer Zeitschrift berichtet, daß nach einer auf authentischer Information beruhenden Meldung der Berliner Redaktion der „L. N. N." die Frage der Unterstellung der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten unter das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung demnächst im Reichstag zur Erörterung kommen werde. Die Richtigkeit dieser Meldung ist nunmehr bestätigt, denn nach dem neuesten Bericht des genannten Blattes beabsichtigt der Abgeordnete Behrens gleich nach dem Wiederzusammentritt des Reichstags an den Reichskanzler folgende kurze Anfrage zu richten: „1. Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß die Propaganda, die der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland seit Monaten durch Verbreitung unrichtiger und irreführender Angaben in Druckschriften, Preßartikeln, Reden usw. betreibt, wider die vom Kaiserlichen Aufsichtsamt gegenüber den seiner Aufsicht unterstellten privaten Versicherungsunternehmungen zur Geltung gebrachten Anschauungen geht? 2. Beabsichtigt der Herr Reichskanzler Versicherungsunternehmungen, die sich an die Allgemeinheit aller Reichsangehörigen wenden, der Aufsicht einer Reichsfachbehörde zu unterstellen? Beabsichtigt der Herr Reichskanzler den Verbündeten Regierungen die Einbringung eines Gesetzentwurfs vorzuschlagen, durch den in Abänderung des bezeichneten Gesetzes vom 12. Mai 1901 auch öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes unterstellt werden? Welche Gründe sind verneinenden Falles für den Herrn Reichskanzler maßgebend?"

Eine Fusion in der Glasversicherung. Wie uns aus Hamburg berichtet wird, wird die Vaterländische Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln a. Rh. mit einer größeren Hamburger Kompagnie, die vorerst nicht genannt sein will, in Fusion treten. Einzelheiten folgen; vorläufig kann nur mitgeteilt werden, daß die „Vaterländische" in dem Hamburger Institut aufgehen wird. Diese Fusion in der Glasbranche ist zweifellos eine Folge der hohen Glaspreise, des tiefen Prämienniveaus und der sich naturgemäß mehr und mehr verschlechternden Gewinnchancen. Kleinere und jüngere Institute sind zur Fühlungnahme mit großen Anstalten gezwungen. Die „Vaterländische" wurde 1899 gegründet besteht also knapp 15 Jahre und hat es sogar einmal zu einer Dividendenauszahlung von 12 pCt. gebracht, die aber für 1912 auf die Hälfte fiel. Die Prämieneinnahme in 1912 betrug rund 300,000 M. Schaden- und Prämien-Reserven sind in den letzten Jahren prozentual zurückgegangen, ein Zeichen, daß die Gesellschaft die Unbilden der Zeiten merklich zu fühlen bekam. Die „Vaterländische" war die erste Gesellschaft, die die sogenannte Schaufensterinhalts-Versicherung einführte, ein Spezialzweig, der allerdings zu keiner Bedeutung gelangte.

Digitized by Google

Zur geplanten Gründung einer Provinzial-Lebensversicherungsanstalt in Sachsen. Die Versicherungsgesellschaften Thuringia in Erfurt, die Iduna in Halle, die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und die Wilhelma in Magdeburg haben dem Sächsischen Provinziallandtag eine umfangreiche Denkschrift betreffend die Gründung einer Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen überreicht, in der sich mit eingehender Begründung ihrer Bedenken und unter Heranziehung interessanter Belege gegen die geplante Gründung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt in der Provinz Sachsen wenden. Die Denkschrift führt aus, daß ein Bedürfnis nach Errichtung einer neuen Versicherungsanstalt angesichts des in rechtlicher wie in technischer Beziehung auf hoher Stufe stehenden deutschen Lebensversicherungswesens nicht vorliege. Eine Verbesserung des Versicherungsschutzes sei weder von der Organisation noch der technischen Ausgestaltung der nicht unter Reichsaufsicht stehenden öffentlichen Versicherung zu erwarten. Die auf dem Gebiete der Vermögensanlagepolitik, der Tarifpolitik und der Volksversicherung von den öffentlichen Versicherungsanstalten vertretenen Grundsätze schließen versicherungstechnisch bedenkliche Momente experimenteller Natur in sich, die die Sicherheit und Güte des öffentlich-rechtlichen Versicherungsschutzes in Frage stellen und die Provinz, über die zunächst zu bringenden Opfer hinaus, mit beträchtlichem Risiko belasten. Die petitionierenden Gesellschaften heben zum Schluß hervor, daß ihr Vorgehen nicht nur geleitet werde durch den Wunsch, ihr schwer und ungerecht angegriffenes Gewerbe zu verteidigen, sondern in weit überwiegendem Maße durch den Wunsch, dem Wohle der Provinz und des Vaterlandes zu dienen.

Brandschaden einer englischen mit Sprinklerschutz versehenen Baumwollspinnerei. Die Baumwollspinnerei der Jap Spinning Co. Ltd., Etablissement in Grotton bei Oldham in Lancashire ist am 1. Mai 1913 von einem Brandschaden betroffen worden, der zu einem Totalschaden führte. Es handelt sich um einen alten, nicht feuerfesten Bau mit fünf Geschossen, der im Jahre 1888 durch eine Sprinkleranlage der Firma Witter geschützt worden war. Als Wasserzufuhren dienten der Sprinkleranlage ein Hochbehälter von 5000 Gallons (= etwa 20 Kubikmeter) Inhalt sowie eine doppelt wirkende nicht automatische Dampfpumpe mit etwa 1500 Liter Leistung pro Minute. Der Brand brach an dem Headstock eines Selfaktors in der zweiten Etage aus und verbreitete sich von dort sehr schnell. Er griff in die oberen Geschosse über entweder durch einen senkrechten Schacht oder dadurch, daß er in den Zwischenboden, d. i. den Raum zwischen der Putzdecke und dem Fußboden, gelangte und sich dann einen Weg durch den letzteren bahnte. Die Mehrzahl der Witterbrausen bestand aus dem älteren Modell mit dünnem Hebel und kleiner runder Oeffnung, das in England im Jahre 1900 zugelassen wurde. Im Hinblick auf die schnelle Ausdehnung des Brandes ist anzunehmen, daß selbst die Wirkung neuzeitlicher Brausen nur wenig, wenn überhaupt größer gewesen wäre, weil bei Ausbruch des Brandes die Wasserversorgung der Sprinkler allein durch den Hochbehälter erfolgte, dessen Druck für eine ausreichende Speisung mehrerer Sprinkler nicht genügte. Es ist zweifelhaft, ob alle Brausen zufriedenstellend gewirkt haben, da einer von zwei Sprinklern gleichen Modells, welche der Installation entnommen worden waren, bei der Nachprüfung nicht öffnete. Wie die Prüfung ergab, ist dies der Korrosion der Feder zuzuschreiben, die eingesetzt ist, um das Ventil nach Schmelzen der Lotverbindung von seinem Sitz abzuwerfen. Außer den vorgenannten zwei Sprinklern sind von einem Sachverständigen drei weitere geprüft worden, die unverletzt unter den Brandresten gefunden worden waren. Zwei dieser Sprinkler öffneten bei einem Wasserdruck von 1 bezw. 3 Atmosphären nach der etwa $1^1/_2$ Minuten beanspruchenden Schmelzung der Lotververbindung zufriedenstellend. Der dritte Sprinkler dagegen öffnete nach Durchschmelzung seiner Lotverbindung nicht bei einem Wasserdruck von 0,5 Atmosphären, vielmehr wurde das Wasserabsperrventil des Sprinklers erst abgeworfen, nachdem der Wasserdruck auf nahezu 6 Atmosphären gesteigert worden war. Der Grund hierfür wurde auch hier bei der Nachprüfung in der Korrosion der anscheinend aus Eisen angefertigten Feder festgestellt, die an der Brause zum Abheben des Wasserabsperrventils angeordnet ist. Im Hinblick darauf, daß die größere Anzahl der Sprinkler bei obigem Etablissement nach dem fehlerhaften Modell konstruiert war, ist die Annahme berechtigt, daß bei Ausbruch des Brandes die dem Brandherd zunächst gelegene Brause nicht geöffnet hat. Infolgedessen konnte sich der Brand ausdehnen, zumal der Wasserhochbehälter zur ausreichenden Speisung mehrerer Brausen nicht genügte, und die Sprinklerpumpe vermutlich so spät in Betrieb gesetzt worden ist, daß auch durch sie eine genügende Speisung der zwischenzeitlich geöffneten Anzahl Brausen unmöglich wurde. Die bei dem Brande an dem älteren System der Witterbrause hervorgetretenen Mängel hafteten auch dem neuen System der Witterbrause an. Nachdem dies schon vor längerer Zeit durch eingehende von der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften veranlaßte Untersuchungen festgestellt worden war, hat die „Vereinigung" die Firma Witter & Son in Bolton nach wiederholten ergebnislosen Verhandlungen im März 1913 von der Liste der anerkannten Sprinkler-Installationsfirmen gestrichen.

Zentralstelle für Sterblichkeitsuntersuchungen. Die Zentralstelle schreitet mit ihrem Arbeiten rüstig vorwärts und wird im Laufe der nächsten Jahre eine große Reihe von mehr oder minder umfangreichen Schriften zum Abschluß bringen, die von dauerndem praktischen und wissenschaftlichen Werte für alle Lebensversicherer sein werden. Den Anregungen der Zentralstelle entsprechend, hat sich der Deutsche Verein für Versicherungs-Wissenschaft bereit erklärt, die Herstellung und den Vertrieb der Schriften der Zentralstelle zu übernehmen. Im Auftrag dieser bezw. des Vereins deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften wird der Verein für Versicherungs-Wissenschaft eine neue Sammlung herausgeben, welche lediglich die

Digitized by Google

Schriften dieser Zentralstelle enthält. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die deutschen Lebensversicherer als die in erster Linie an den Schriften Interessierten eine größere Anzahl von Exemplaren subskribieren. Der Deutsche Verein für Versicherungs-Wissenschaft ladet zur Subskription auf die von ihm im Auftrage des Verbandes der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften herauszugebenden Schriften der Zentralstelle für Sterblichkeitsuntersuchungen ein und bittet, eine möglichst große Anzahl von Exemplaren der Schriften der Zentralstelle beziehen zu wollen. Zu Beginn dieses Jahres erscheint etwa 150 Seiten stark die Abhandlung des Leiters der Zentralstelle Dr. Abel über die Ausgleichung. Alsdann sollen etwa gegen Ende des Jahres Protokolle, Berichte und Instruktionen für die deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen herausgegeben werden, die gleichfalls etwa 150 Seiten umfassen werden. Dann sollen die Ergebnisse der Risiken-Sterblichkeitsuntersuchungen beim Zugang 1876/85 in gleichem Umfange folgen. Die übrigen Schriften enthalten die Grundlagen für die allgemeinen Sterblichkeitsuntersuchungen; Zugang 1876/85 stehen in etwa zwei Jahren in Aussicht.

Zur Reichsstempelsteuer auf Feuerversicherungsverträge. Gegen die Bemessung des Reichsversicherungsstempels, insbesondere für bewegliche Gegenstände in Höhe von 15 Pfg. pro 1000 M Versicherungssumme, sind von Anfang an starke Bedenken geltend gemacht worden, weil daraus mit Recht eine Schädigung des Versicherungsgedankens befürchtet wurde. Die vorausgesehenen Folgen beginnen leider schon jetzt bemerkbar zu werden. Nicht nur die Einziehung des Stempels von den Versicherungsnehmern stößt häufig auf Schwierigkeiten, sondern es macht sich auch mehrfach bei Versicherungsnehmern die Neigung geltend, infolge der Höhe der Reichsabgabe auf die Feuerversicherung zu verzichten. So hat kürzlich eine große Bergwerksgesellschaft in Westfalen gemäß einem Beschluß ihres Aufsichtsrates die bestehende Versicherung in Höhe von fast 50 Millionen Mark nicht wieder erneuert. Als Grund wurde allerdings angegeben, daß der Schadenverlauf bisher ein so günstiger gewesen sei, daß die Firma glaube, den Gesellschaften selbst die bisher schon auf ein niedriges Niveau herabgedrückte Prämie nicht mehr zukommen lassen zu sollen. Bei dieser Entschließung zur Selbstversicherung dürfte indes auch die Höhe des neuen Reichsstempels mitbestimmend gewesen sein. Während der bisher von der Firma zu tragende Stempel sich auf rund 2500 M stellte, würde die genannte Bergwerksgesellschaft an Reichsstempelkosten künftig auf 20,000 M aufzuwenden haben, einen Mehrbetrag, der auch durch eine abermalige Prämienreduktion nicht hätte irgendwie ausgeglichen werden können.

Schlesische Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Haynau. Da der Rechtstreit zwischen den s. Z. unter so auffallenden Umständen gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Direktion der Gesellschaft noch schwebt, hat der Regierungspräsident zu Liegnitz angeordnet, daß die mit dem 31. Dezember 1913 ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats, Kaufmann Röhr und Brauereibesitzer Gartenschläger, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des über die Gültigkeit der Wahl der neugewählten Aufsichtsratsmitglieder Meinow und Görlitz schwebenden Rechtsstreits die Amtsgeschäfte in dem bisher von ihnen geübten Umfange weiter führen. Das Amt des Justizrats Neumann ist durch Rechtskraft des Urteils und durch Verzichtserklärung, das des Aufsichtsratsmitgliedes Heintzel durch Tod erloschen. An Stelle des Letzteren ist Herr Rechtsanwalt Ueberschär in Haynau in den Aufsichtsrat eingetreten.

„Albingia" in Hamburg. Die Gesellschaft hat einen neuen Tarif für Haftpflichtversicherung eingeführt. Wie die „Monatsblätter" der Albingia mitteilen, ist die im Vergleich mit dem alten Tarif in die Erscheinung tretende Tendenz des neuen Tarifs eine durchweg wesentliche Prämienermäßigung, trotzdem die Leistungen gegen früher keinerlei Einschränkung erfahren haben. Eine bemerkenswerte Verbesserung besteht, so heißt es weiter, ferner in der Beseitigung des Selbstanteils der Versicherungsnehmer in Sachschadenfällen, die unter § 5 Absatz 2 der allgemeinen Bedingungen bedingt ist. Die Gesellschaft gewährt also nach dem neuen Tarif volle 100 % Deckung nicht nur für Personen-, sondern auch für Sachschäden ohne jeden Selbstanteil, und zwar ohne daß hierfür ein besonderer Zuschlag zu den Tarifprämien erforderlich ist.

Verband für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten. Auf Veranlassung der im Frühjahre 1913 abgehaltenen 1. Konferenz für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten ist jetzt ein Verband für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten errichtet und als eingetragener Verein eingetragen. Der Zweck des Verbandes ist, das gesamte Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten zu fördern entsprechend der Bedeutung, die das Versicherungswesen für unsere Volkswirtschaft beansprucht. Zunächst soll damit begonnen werden, für den jungen Nachwuchs Fortbildungsschulen zu errichten, bezw. wo solche vorhanden sind, weiter auszubauen, sowie das Vortragswesen planmäßig zu organisieren. Durch den systematischen Ausbau des Fortbildungswesens sollen der Versicherungswissenschaft sicherere Grundlagen gegeben und der vorhandene Gegensatz zwischen Theorie und Praxis ausgeglichen werden. Durch diese Tätigkeit will der Verband zugleich für eine wirksame weitere Verbreitung des Versicherungsgedankens Sorge tragen. Durch die Heranbildung eines gutgeschulten Standes der Berufsangehörigen des Versicherungswesens soll schließlich das Versicherungswesen in seinem sozialen Ansehen und seiner wirtschaftlichen Bedeutung gehoben und gefördert werden. Dem engeren Ausschuß gehören an: Justizrat Dr. Domizlaff, Hannover, als Vorsitzender, Gerichtsassessor Baumgarte, Kiel, W. Fuhljahn, Berlin, Generalsekretär von Reinhart, Berlin, Generaldirektor Ulrich, Berlin, Generaldirektor Weigel, Hannover. Zur Leitung der Geschäfte ist ein Vorstand berufen, dem die Herren Dr. Otto Knörk, Direktor des Kaufm. Schulwesens der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, Vorsitzender, Dr. Wilh. Schaefer, Hannover, Beisitzer, Peter Bertram, Hannover, Beisitzer, angehören.

Digitized by Google

Vom russischen Feuerversicherungsgeschäft. Hierüber wird „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" geschrieben: „Die russischen Feuerversicherungsgesellschaften hatten bekanntlich untereinander eine Vereinbarung getroffen, welche sich auf die Festsetzung und Durchführung eines gemeinsamen Minimaltarifes bezog. Diese Vereinbarung ist aber leider — wie so manche andere analoger Art in verschiedenen Staaten und Branchen — im wesentlichen stets nur auf dem Papier geblieben. Der Drang der Konkurrenz ist eben auch hier mächtiger gewesen, als das Streben nach einer anhaltenden Sanierung der Branche. Zunächst waren es die ältesten Anstalten, die im Interesse der Erhaltung ihres Geschäftes den Tarifbestimmungen auf dem Wege von Rabatten und anderen Abgaben ein Schnippchen schlugen, dann folgten allmählich die übrigen Gesellschaften, und so ist die Sache bereits so weit gekommen, daß die Minimal-Tarifprämien wohl in der Theorie noch bestehen, in der Praxis aber kaum mehr irgendwo beachtet werden. Es ist, man könnte sagen ein wüstes, zügelloses, sich gegenseitiges Bekämpfen der russischen Feuerversicherungsgesellschaften eingetreten, das zu einer immer verhängnisvolleren, steten Herabdrückung der Prämien führen und auch für die Rückversicherer sehr empfindlich werden muß. So ist es also auch hier die höchste Zeit, daß an die Stelle des uferlosen Konkurrenzkampfes ein fester und ehrlich eingehaltener Zusammenschluß der russischen Feuerversicherer trete, soll nicht dem russischen Feuergeschäfte ein unwiederbringlicher Schaden erwachsen. Viel Aussicht dazu ist freilich derzeit noch nicht vorhanden."

Zur Glasversicherung. Die Nachversicherung von Ersatzscheiben. Reichlich fünf Wochen hat der T-Mitarbeiter des „Versicherungs-Agent" gebraucht, um auf unsere Ausführungen zu diesem Thema zu antworten. Er tut dieses in einem Gemisch von irrtümlichen Annahmen, Mutmaßungen, persönlich sein sollenden Angriffen usw., die mit der Sache an sich nichts zu tun haben. Ihm auf diese Bahn zu folgen, lehnen wir grundsätzlich ab.

Von unserem Standpunkt in der Angelegenheit irgendwie abzugehen, liegt nicht die geringste Ursache vor. Wir bleiben dem bei, was wir in unseren ersten Ausführungen hervorgehoben:

1. Die Behandlung der Nachversicherung, wie sie momentan geschieht, ist kein idealer Zustand.

2. Die Mitversicherung der Einbruchschäden bei der ohnehin übergenug belasteten Glasversicherungs-Branche wäre besser unterblieben. Die mit einem bedeutend geringeren Schadensprozentsatz bedachten E.-D. Gesellschaften hätten diese Frage weit vorteilhafter lösen können.

3. Außer der Meinung T-Mitarbeiters des „V.-A." existieren noch eine ganze Anzahl anderer Meinungen, die dort, wo es notwendig ist, Beachtung finden.

Auch in der übrigen Fachpresse — wir nennen hier nur die „Deutsche Versicherungs-Zeitung" — ist von anderer Seite dem „V.-A." das gleiche bereits vorgehalten worden. M.

*** Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Im Monat November 1913 wurden 13,554 neue Versicherungsscheine ausgestellt und 8530 Schadenfälle angemeldet. Von letzteren entfallen auf die Haftpflicht-Versicherung 2052 Fälle wegen Körperverletzung und 2817 wegen Sach- und Vermögensschädigung; auf die Unfall-Versicherung 3467 Fälle, von denen 6 den sofortigen Tod, die übrigen eine vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit der Verletzten zur Folge hatten; auf die Lebens-Versicherung treffen 194 Versicherungsfälle, darunter 95 Todesfälle. Die Jahresprämie ist in den 3 Abteilungen um 288,959 gestiegen und betrug Ende November 36,837,763 M. Am 30. November 1913 waren 938,206 Versicherungsscheine in Kraft.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herrn Subdirektor Franz Nachtwey in Berlin, der nach langjähriger Diensttätigkeit bei der Victoria sich kürzlich zur Ruhe gesetzt hat, ist der Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

— Der Senatspräsident des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes Ferdinand Ritter v. Keller ist für die Dauer seines Hauptamts zum Beisitzer beim Kaiserl. Aufsichtsamte ernannt worden.

— Fortuna in Berlin. Herr P. Hülter, Prokurist der Gesellschaft, feierte am 2. Januar 1914 das 25jährige Jubiläum als Beamter derselben.

— Der Direktor der Germania in Stettin, Herr Amtsrichter a. D. Wolff feierte am 1. d. M. sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum im Dienste der Gesellschaft.

— Der stellvertretende Vorstand des Aufsichtsrats der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, Herr Verlagsbuchhändler Max Winkelmann ist am 1. d. M. gestorben. Die Gesellschaft betrauert in dem Dahingeschiedenen einen langjährigen, treuen Mitarbeiter und einen Kollegen von edler, vornehmer Denkungsart.

— Herr Geh. Kommerzienrat Dr. phil. h. c. Carl Reiß in Mannheim, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Mannheimer Versicherungsgesellschaft und der Continentalen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim sowie Mitglied des Aufsichtsrates des Atlas in Ludwigshafen a. Rh. ist am 3. ds. Ms. im Alter von 71 Jahren verschieden.

— Herr Kommerzienrat Otto Rustige, Mitglied des Aufsichtsrats der Allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart ist am 22. Dezember v. J. im Alter von 70 Jahren gestorben.

— Herr Alfred Ritter von Lindheim, Verwaltungsrat der „Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfallversicherungsgesellschaft" in Wien, ist gestorben.

— Herr Architekt Simon Ravenstein ist in den Aufsichtsrat der „Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft" eingetreten.

— Herr Justizrat Dr. jur. Max Ludwig, Direktor der Thuringia in Erfurt, scheidet mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand aus dem Vorstand der Ge-


Digitized by Google

sellschaft aus. An seiner Stelle ist der bisherige Direktor der Rheinisch-Schlesischen Versicherungs-Bank Herr Max Stock zum Direktor gewählt worden.

— Herr Generalagent Carl Bellmann in Hamburg ist vom Senat, dem Vorschlage der Handelskammer gemäß, zum Handelsrichter wieder ernannt worden.

— „Zürich", Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsgesellschaft in Zürich. Wie uns mitgeteilt wird, wird gemäß Beschluß des Verwaltungsrats der bisherige Vizedirektor der Gesellschaft, Herr A. L. Tobler von jetzt an den Titel Direktor führen.

— Herr Hermann Mackenstedt in Bremen, der langjährige Generalagent der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft, ist zum Subdirektor ernannt worden.

— Herr W. F. Viëtor ist zum Direktorstellvertreter der „Nationale" in Rotterdam ernannt worden.

— Herr Richard Quasebarth, Bureauvorsteher des Zentral-Viehvers.-Vereins in Berlin, ist zum Stellvertreter des Direktors ernannt worden.

— Der Generaldirektor der „Nordstern" Vers.-Gesellschaften, Geh. Regierungsrat-Hackelöer Köbbinghoff, hat sich als Rechtsanwalt beim Amtsgericht Charlottenburg eintragen lassen.

— Victoria zu Berlin. Herr Direktor Fritz Enderlein von der Victoria-Leben zu Berlin ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied der Victoria-Feuer ernannt.

— „Rhein und Mosel" in Straßburg. Am 31. Dezember vergangenen Jahres hat sich Herr Direktor Eduard Mathis von der Leitung der Gesellschaft zurückgezogen und diese seinem Sohne, Herrn Robert Mathis übertragen.

— Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. Den Bankbeamten P. Meynhardt und Dr. E. Mittermüller ist in der Weise Prokura erteilt worden, daß diese, und zwar jeder in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen der Bank, zur Abgabe von Willenserklärungen für die Bank ermächtigt sind. Nach § 16 der Satzung der Bank vom 1. Januar 1910 besteht eine Ausnahme für verpflichtende Erklärungen auf Wechseln, für Anweisungen an Bankhäuser und Verfügungen über Inhaberpapiere, die ein Prokurist nur neben einem Vorstandsmitgliede unterzeichnen darf.

— Hamburg-Mannheimer Versicherungs-A.-G. in Mannheim. Den langjährigen Beamten der Gesellschaft, Herren Konrad Altvater und Robert Fries wurde gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages Gesamtprokura erteilt.

— Die Württembergische Feuerversicherung a. G. in Stuttgart hat ihre Generalvertretung Dresden an Stelle des bisherigen Generalvertreters, Herrn Subdirektors Karl Richter in Dresden, welcher sich in das Privatleben zurückzieht, dem Herrn Alexander Ostrowski in Dresden, Viktoriastraße 3, und die Generalvertretung Bremen an Stelle des Herrn Theodor Bohlmann dem Herrn Wilhelm Werbe in Bremen, am Brill 10/14, mit Wirkung vom 1. Januar 1914 übertragen.

— Die Vaterländische Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln a. Rh. hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen die Firma Rud. Abel & Hergt mit dem Wohnsitze in Leipzig, Löhrstraße 4 I bestellt. Die Herrn Paul Rollin in Leipzig übertragene Vollmacht ist erloschen.

— Herr C. H. E. Sönksen in London trat am 31. Dezember v. J. aus der dortigen Firma F. Mutzenbecher, Stah & Sönksen aus und wird für eigene Rechnung die Firma C. H. E. Sönksen errichten. Herrn Felix Conradi wird Prokura erteilt werden.

— Die Commercial Union hat ihre Generalagentur in Königsberg i. Pr. von Herrn Preuß auf Herren Richard Posselt & Co. übertragen.

— Victoria zu Berlin. Der erste Hauptkassierer Herr Prokurist Kollmorgen ist mit dem 1. d. M. in den Ruhestand getreten. Zum ersten Hauptkassierer ist Herr Striemer ernannt.

— Die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin hat ihre Feuer-Generalagentur für die Provinz Schlesien von Herrn H. Scholz in Breslau auf Herrn M. Heß, früher in Erfurt, übertragen.

— Die Gladbacher Feuerversicherungs-Akt.-Ges. hat nach dem Ableben des Herrn Voß ihre Generalagentur in Königsberg i. Pr. Herrn Willy C. Preuß übertragen.

— Thuringia in Erfurt. Herrn Oberinspektor Proell, Leiter der Wasserbranche der Gesellschaft, ist an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Oberinspektor Helmund auch die Leitung der Abteilung für Versicherung gegen Einbruchdiebstahl mit Handelsvollmacht übertragen worden.

— Bayerische Versicherungsbank, Aktiengesellschaft in München. Herr Inspektor Podgurski, Stellvertreter des Subirektors Berlin der Feuerversicherungsabteilung der Gesellschaft, ist zum Oberinspektor ernannt worden.

— Concordia, Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Herrn G. Nowack, bisher Leiter der Generalrepräsentanz der Gesellschaft in Hannover, ist ab 1. Januar eine Subdirektion der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-Bank in Schwerin für Groß-Berlin übertragen worden.

— Die Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit in Gotha hat den Betrieb der Einbruchdiebstahlversicherung in Preußen aufgenommen.

— Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft. Die von anderer Seite gebrachte Mitteilung, daß die Gesellschaft mit einem anderen Institut in Fusionsverhandlungen stehe, wird von der Direktion als den Tatsachen nicht entsprechend bezeichnet.

— Der auf Dakowy Mokre erschossene Graf Mieczynski war seit Juli v. J. bei einer Berliner Lebensvers.-Ges. mit 50,000 M versichert.

— Aus Rom kommt jetzt die Nachricht, daß die italienische Regierung die Absicht habe, die Hagel-

Digitized by Google

versicherung zu monopolisieren. Es habe bereits im Dezember v. J. eine Konferenz monopolfreundlicher Abgeordneter getagt, die den Beschluß gefaßt habe, die Regierung zur baldigen Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs aufzufordern.

— Der Provinziallandtag der Rheinprovinz wird sich in seiner nächsten Tagung mit der Frage der Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungs-Anstalt für die Provinz beschäftigen. Aus diesem Anlaß hat die Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia", die einzige in der Rheinprovinz domizilierende Lebensversicherungsanstalt eine Eingabe an den Provinziallandtag gerichtet, in der sie auf die schweren Bedenken hinweist, die gegen die Errichtung einer solchen Anstalt sprechen.

Bücherschau.

— Heft 6 des vierten Jahrgangs der Blätter für Vertrauensärzte der Lebensversicherung hat folgenden Inhalt: Florschütz, Allgemeine Lebensversicherungsmedizin. — Hoefimayr, Nervöse Herzstörungen.

— Krankenversicherung — Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 — mit den Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen für das Großherzogtum Baden nebst Zusätzen und Verweisungen. Von Oberrechnungsrat Emil Muser. (ca. 50 Bogen) Karlsruhe 1913. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. Preis geb. 7,50 M. Das Buch enthält neben dem auf die Krankenversicherung bezüglichen Buch 2 der Reichsversicherungsordnung die gemeinsamen Vorschriften, diejenigen über die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten, das Buch 6 über das Verfahren, das Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung, sowie das Gesetz über die Aufhebung des Hilfskassengesetzes. Ferner enthält das Buch sämtliche hier in Betracht kommenden badischen Vollzugsbestimmungen, die Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen, die Verordnungen über den Geschäftsgang und das Verfahren bei den Versicherungs- und Oberversicherungsämtern, sowie beim badischen Landesversicherungsamt Mustersatzungen für Orts- und Betriebskrankenkassen und die Anleitung über den Kreis der versicherten Personen. Von besonderem Werte ist das beigegebene ausführliche Inhalts- und Sachregister. Den einzelnen Bestimmungen sind eingehende Zusätze und Erläuterungen beigegeben, welche der Einarbeitung in diese schwierige Materie überaus dienlich sind. So ist das Buch für Staats- und Gemeindebehörden, Krankenkassen, Rechtsanwälte, Arbeitgeber und Versicherte ein zuverlässiges und unentbehrliches Hilfsmittel.

Zu unserer tiefen Betrübnis ist

Herr Verlagsbuchhändler Max Winckelmann

stellvertretender Vorsitzender unseres Aufsichtsrates,

am 1. Januar 1914 vom Tode ereilt worden.

Wir betrauern in dem Dahingeschiedenen einen Mitarbeiter, der während langer Jahre mit warmem Interesse erfolgreich für unsere Gesellschaft gewirkt hat, sowie einen Kollegen von edler, vornehmer Denkungsart. Wir werden sein Andenken allezeit in Ehren halten.

Aufsichtsrat und Vorstand der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 3. Leipzig, den 15. Januar 1914. 45. Jahrgang.

Dreschmaschinenmotore und Feuersicherheit.

Von Wilhelm Preuß.

Die Landwirtschaftliche Feuerversicherungsgenossenschaft in Dresden beabsichtigt künftig vorzuschreiben, daß Steckdosen für Kraftmotore nicht mehr „innerhalb“, sondern nur noch „außerhalb“ der Scheue, wie dies schon einzelne Ueberlandzentralen vorschreiben, angebracht werden dürfen.

Anlaß hierzu gab ein größerer Brandschaden in Jiedlitz bei Bischofswerda, welcher mit großer Wahrscheinlichkeit dadurch entstanden ist, daß die innerhalb einer Scheune angebrachte Steckdose, die zum Anschluß eines Motorkabels diente, einen Fabrikationsfehler, oder eine fehlerhafte Isolierung aufwies. In seinem Gutachten über den Schadensfall beschreibt Herr E. G. Fischinger - Dresden den ganzen Vorgang. Zum besseren Verständnis schickt er seinem Gutachten folgende kleine, aber recht wertvolle Beschreibung der Steckdose voraus.

In einem gußeisernen Gehäuse ist ein isolierender Boden durch seitliche Schrauben in bestimmter Lage festgehalten. In diesem isolierenden Boden sind drei aus Messing gefertigte Stromzuführungsklemmen befestigt, die auf der Vorderseite Löcher zeigen, in welche die Stifte des Anschlußkabels hineinpassen und so den Stromübergang von der Anschlußdose zum Kabel vermitteln. Auf der hinteren Seite des isolierenden Bodens werden die von der Freileitung herkommenden Anschlußdrähte befestigt. Wenn die Anschlußdose nicht benützt wird, so kann sie durch einen Schraubdeckel zugeschraubt werden, so daß dann die sonst sichtbaren Stromklemmen verschlossen werden, damit niemand einen Schaden anrichten kann, was leicht möglich wäre, wenn jemand mit einem Draht zwei von den drei Klemmen miteinander verbinden würde.

Herr Fischinger sagt dann weiter:

Nach dem Verhör scheint eine solche mögliche Manipulation den Schaden nicht hervorgerufen zu haben. Auch scheint der Elektromotor bezw. das Verbindungskabel vom Elektromotor zur Unfallstunde garnicht zum Anschluß an die Steckdose gebracht worden zu sein.

Bei näherer Untersuchung der zum Teil verbrannten, vom Feuer zerstörten Steckdose fand ich aber, daß eine der drei Klemmen, die ich oben beschrieb, ganz besonders aus dem isolierenden Boden herausgebrannt ist. Ferner bemerkte ich, daß innerhalb des gußeisernen Gehäuses geschmolzenes Messing sich angesammelt hat.

Diese beiden Merkmale sind so überzeugend, daß ich gar nicht mehr daran zweifle, daß die Steckdose eine fehlerhafte Isolierung in dem isolierenden Boden zeigte. Der Strom ist offenbar von der einen Klemme durch den isolierenden Boden hindurchgedrungen und zu dem Gehäuse, welches ja geerdet war, übergesprungen. Bei dem Ueberspringen bildet sich ein Lichtbogen, der das Isoliermaterial verbrennt und so gewissermaßen die Klemmen herausgebrannt hat.

Diese Annahme stimmt auch mit der Beobachtung des Gutsinspektors überein, der eine herausblasende Flamme aus den Stöpsellöchern

Digitized by Google

gesehen hat. Auch der Arbeiter, der neben ihm stand, hat diese Flamme gesehen. Die Lichtbogenbildung unter solchen Umständen ist immer mit einem Blasen verbunden. Der Lichtbogen konnte sich zwischen der Klemme und dem Anschlußdosengehäuse um so stärker ausbilden, als ja das Leitungssystem mit geerdetem Nulleiter ausgeführt ist.

Daß bei diesem Vorgange die vorschriftsmäßigen Sicherungen unmittelbar bei der Anschlußdose und die Sicherungen bei der Zählerschalttafel nicht in Funktion getreten sind, ist ebenfalls ganz erklärlich:

Der Lichtbogen konnte wegen des ziemlich großen Ueberbrückungswiderstandes durch die isolierende Masse hindurch nicht so stark werden, daß er imstande gewesen wäre, die Sicherungen, die mit 40 Amp. der Motorstromstärke entsprechen, zum Schmelzen zu bringen. Der Isolationsfehler in dem isolierenden Boden, in dem die drei Klemmen eingesetzt waren, wurde anscheinend zufälligerweise auch noch dadurch begünstigt, daß eine der seitlichen Schrauben die den isolierenden Boden im Gehäuse festhalten, der herausgebrannten Klemme etwas nahe kamen. Wahrscheinlich ist die Schraube unter starker Gewalt mit dem Schraubenzieher hineingeschraubt worden, sodaß das isolierende Material dadurch rissig geworden ist und durch den Riß hat sich alsdann der Stromweg zwischen Klemme und Schraube bezw. Gehäuse gebahnt.

Die erste Ursache an dem Brandschaden ist somit ein unsichtbarer Arbeitsfehler gewesen und die weitere Ursache das Anbringen der Steckdose an einer Stelle, wo überhaupt die größte Gefahr für einen Brandschaden erwartet werden muß.

Herr Fischinger kommt nach eingehendem Verhör und eingehender Besichtigung der örtlichen Verhältnisse zu der Ueberzeugung, daß die Ursache des Brandes einzig und allein in einem kleinen Fabrikationsfehler der Steckdose lag, welche zum Anschluß des Motorkabels dient und er behauptet mit gutem Recht, daß der Brandschaden zweifellos vermieden worden wäre, wenn die Steckdose nicht innerhalb, sondern außerhalb der Scheune angebracht gewesen wäre. Diese Vorsicht ist auch deshalb angebracht, weil bei solchen Steckdosenanschlüssen auch damit gerechnet werden muß, daß einmal versehentlich vergessen wird, den Elektromotor auszuschalten, bevor man den Steckanschluß vollzieht. Ist es doch in solchem Falle unvermeidlich, daß beim Hineinstecken des Steckers ein starker Funken entsteht, der doch stets eine Gefahr in sich birgt, wenn, wie es hier der Fall war, in unmittelbarer Nähe Stroh oder Heu lagert.

Der vorgeschilderte Fall ist aber nicht der einzige. Einer Notiz des Breslauer General-Anzeigers vom 16. Dezember 1913 nach entstand in einer Scheune des Gutsbesitzers Hoffmann in Baumgarten, Kreis Frankenstein, gleichfalls Feuer durch das Einschalten des Dreschmaschinenmotors. Es wurden die Scheune nebst großen Getreide- und Strohvorräten, sowie mehrere landwirtschaftliche Maschinen vom Feuer vollständig eingeäschert.

Oberingenieur Rudolf Haensel, Breslau, schreibt hierzu:

Das Feuer kann natürlich nur dadurch entstanden sein, daß man beim Einschalten den Schalter nicht gleich korrekt in seine Kontakte brachte und — daß der Anlasser des Dreschmaschinenmotors bereits vorher eingeschaltet wurde, denn wäre letzterer nicht eingeschaltet gewesen, so hätte kein derartiger Flammenbogen beim nicht sicheren Berühren bezw. Einschalten in die Kontakte entstehen können. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Schutzkappe des Schalters vernichtet worden und die Flammen sind über die Schalter hinausgeschlagen.

Nachdem nun eine große Anzahl von elektrischen Motoren in landwirtschaftlichen Betrieben eingebaut und größtenteils in den Scheunen untergebracht sind, wird es sich, um die Feuerversicherungs-Gesellschaften durch derartige Vorkommnisse vor Schaden zu bewahren, empfehlen, zunächst einmal an alle Versicherten, die elektrische Energie zu Kraftzwecken benutzen, ein Rundschreiben zu richten und sie besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sowohl das Einschalten, wie das Abschalten von Elektromotoren **nur bei ausgeschaltetem Anlasser** vorgenommen werden darf.

Im weiteren wäre es aber wohl auch angezeigt, Bestimmungen für die Lieferanten von Elektromotoren, Schaltern usw. dahingehend zu erlassen, daß

Digitized by Google

1. **in den Betriebsvorschriften für Motoren, in die Augen springend darauf hingewiesen wird, daß die Anlasser beim Ein- und Abschalten ausgeschaltet sein müssen;**
2. **wird man aber bei Drehstrommotor mit Bürstenabhebevorrichtung auch verlangen müssen, daß die Anlasser zwangsläufig mit der Bürstenabhebevorrichtung gekuppelt sind, daß also, wenn der Anlasser vollständig eingeschaltet ist, die Bürsten abgehoben, und wenn er ausgeschaltet wird, sie wieder aufgelegt sind, damit auch durch das Durchschmelzen von Sicherungen in einem solchen Falle kein Feuer entstehen kann;**
3. **wäre aber zu verlangen, daß die Schalterkontakte mit nach vorn auseinandergehenden Schaltkontakten und die Schalter selbst mit einer sicherwirkenden Spannfeder versehen sind, die den Schalter, sobald er zur Einschaltbewegung geführt wird, selbsttätig in diese Kontakte hineinreißen, also vom Schalthebel unabhängig sind. Der Schalthebel selbst müßte natürlich mit einem Ausschnitt versehen sein, in welchem eine Sperrung eingreift, aus welchem man den Schalthebel nur durch manuale Kraft beim Einschalten herausdrücken kann. Natürlich müßte beim Ausschalten der Schalthebel selbst alle drei Kontakte gleichmäßig aus den Schaltkontakten wieder herausziehen.**

Die Abänderung dieser Schalter ist eine so einfache, daß, wenn es von den Feuerversicherungs-Gesellschaften gefordert wird, dies von jeder Fabrik leicht durchgeführt werden kann.

Die vorangeführten Fälle zeigen vor allem, daß beim Einschalten des Motors größte Vorsicht am Platze ist. Wie leicht ist ein Feuer hervorgerufen, nicht aber ein großer Schaden gutgemacht! Wer einmal Großfeuer gehabt hat, weiß, daß es auch indirekte Schäden verursacht, die niemand vergütet, die aber recht empfindlich treffen. Es ist daher wohl angebracht, daß das beherzigt wird, was als gut und im Interesse der Versicherungsnehmer vorgeschlagen wird.

Private als Versicherer.

Es ist eine im Versicherungswesen oft wiederkehrende Erscheinung, daß die wagehalsigsten Experimente durchgängig an Branchen versucht werden, die sich bei ihrer ganzen Eigenart, ihrer geringen Rentabilität usw. am allerwenigsten dazu eignen.

So z. B. auf dem Gebiete der Abonnenten-Versicherung! Ein vollkommen unbekannter Verlag gründet ein simples Familienblatt für Landwirte und bietet extra — und angeblich kostenfrei — Vieh-Versicherung, eine der kompliziertesten Branchen der Assekuranz. Eine Jagd-Zeitung wieder versichert Jäger und Schützen gegen Haftpflicht! Gleichfalls ein besonders schadenreicher Zweig. Oder eine Trottoir-Reinigungsanstalt ohne jede nennenswerte Barmittel — meistens eine G. m. b. H. — offeriert ihren Kunden gebührenfreien Ersatz für Haftpflichtfälle, von denen ein einzelner gewöhnlich Tausende von Mark an Entschädigung beansprucht. Wach- und Schließgesellschaften besitzen oft als Zugmittel eigene Einbruch-Diebstahl-Versicherungen usw.

Zum Beweise dessen, daß es so ziemlich in jeder Branche ähnliche Gründungen von Winkel-Assekuranz-Instituten gibt, können wir heute eine aus der Glasversicherung anführen.

Alle Welt ist sich darüber einig, daß selbst die kapitalkräftigsten Glasversicherer bei der erschreckend hohen Schadenziffer und den hohen Glaspreisen nicht auf Rosen gebettet sind. Die Glaser und Firmenschilder-Fabrikanten, in deren Schoß ja der „Segen" der Glasversicherung in aller erster Linie ruht, wissen dies naturgemäß am genauesten. Und trotzdem schrecken einzelne derselben vor dem gefährlichen Experiment der Eigengründung nicht zurück.

So hat sich vor kurzem Herr F. Heimann — oder auch Heimann & Co. — Glasschilder-Fabrikant in Berlin als „Glasschilder-Versicherung" etabliert und mit seiner Tätigkeit bereits begonnen. Er hat dabei ein vereinfachtes Verfahren eingeschlagen, das anscheinend ohne Konzession, ohne Reichsaufsicht, ohne Versicherungsbedingungen zu erreichen ist. Seine „Geschäftsunterlagen", in Form ausgestellter Verträge mit seinen Versicherten, liegen uns vor. Versicherungsantrag, Bedingungen und Police haben zusammen kaum den Umfang einer Quartseite. Herr Heimann hat seinen neuen Geschäftszweig anscheinend nach dem Muster eines Breslauer Kollegen eingerichtet, der schon seit Jahren eine persönliche Glasversicherung unterhält, ebenfalls ohne Reichsaufsicht. Das Verfahren des Herrn Heimann ist jedoch noch ein bedeutend kürzeres gegenüber dem jenes Breslauer Herrn, und es ist nicht uninteressant, zu hören, welchen Wortlaut die Versicherungs-Bedingungen haben; sie lauten:

„Die Versicherung gilt jeweilig auf ein Jahr verlängert, wenn nicht von einer Seite spätestens 3 Monate vor Ablauf eine Kündigung erfolgt." — Das ist alles!

Die übrige Basis der Versicherung ist anscheinend in das Ermessen des Herrn Heimann gestellt, und wir wetten hundert gegen eins, daß er sie im gegebenen Falle zu seinen Gunsten „auslegen" wird.

Der schwerbelasteten Glasversicherung hat es gerade noch gefehlt, daß diese besondere Spielart von Konkurrenz aufkommt, wonach jeder Privatmann ohne Kapital, ohne Sicherheit und ohne alles versicherungstechnische Wissen darauf los gründen kann. Wir zweifeln allerdings zunächst sehr, daß die Behörde von diesem Geschäft des Herrn Heimann Kenntnis hat, denn derartige Versicherungs-Etablierungen bilden ohne Zweifel eine

Digitized by Google

eminente Gefahr für das Publikum. Nur wenig derartige Unternehmungen sind auf technisch und finanziell einwandfreier Basis aufgebaut. Rückdeckung durch kapitalkräftige Anstalten besteht in den seltensten Fällen. Die Gründer solcher durchgängig recht kurzlebigen „Geschäfte" wollen ja doch nur so rasch wie möglich ihren persönlichen Vorteil in Sicherheit bringen, was nachher kommt, ist ihnen meist ziemlich gleich. Warnungen, Konkurs und eine lange Reihe um die erhoffte Entschädigung geprellter Versicherter sind die natürliche Folge derartiger Gebilde im Versicherungswesen.

Wir haben in Deutschland beinahe für alles ein Reglement oder ein Gesetz. Besonders die solide Assekuranz ist nicht allzu gering von Paragraphen und ähnlichem umstellt. Da aber, wo es not tut, ist anscheinend keine Handhabe zum Einschreiten gegeben.

—r.

Die in Ungarn arbeitenden Assekuranzen und die heimischen Wertpapiere.

Herr Hofrat J. Poór, Direktor der Assicurazioni Generali, veröffentlicht im Pester Lloyd nachfolgenden interessanten Aufsatz:

Die Frage, ob und wie viel von den Reserven nach dem hierländischen Geschäft der in Ungarn arbeitenden Versicherungsgesellschaften in an der Budapester Börse notierten Pfandbriefen angelegt werden sollen, ist heute nicht mehr eine Angelegenheit, die, wie allgemein angenommen wird, die Assekuranzunternehmungen allein betrifft, sondern eine Frage, die tief in das volkswirtschaftliche Leben unseres Landes einschneidet und von diesem Standpunkte aus betrachtet ist sie für Finanzinstitute, die Pfandbriefe emittieren, von größerer Wichtigkeit als für die Assekuranzen selbst. Es ist ja zur Genüge bekannt, daß das ganze Hypothekardarlehensgeschäft der ungarischen Emissionsinstitute auf den Pfandbriefen beruht. Wenn der Pfandbriefmarkt flau ist, die Institute nicht in der Lage sind, Pfandbriefe zu verkaufen, beziehungsweise zu plazieren, sind sie dann auch nicht imstande, Hypothekardarlehen zu bewilligen, was hinwieder den landwirtschaftlichen und industriellen Kredit, sowie den Bankkredit in dem Maße einschränkt, daß Landwirtschaft, Industrie und Baugewerke darunter leiden und zurückgedrängt werden. Es entsteht auf diesen Gebieten mangels der entsprechenden Kredite eine Unterproduktion, wodurch die landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugnisse, wie auch der Preis der Wohnungen in solcher Zeit in die Höhe schnellen, um dann nie wieder zurückzugehen. Das ist auch einer jener zahlreichen Gründe, die daran schuld sind, daß der Lebensunterhalt und die Wohnungsmieten in ganz Europa nirgend so teuer, respektive so hoch sind wie bei uns in Ungarn.

Hieraus folgt ohne weiteres, daß es wohl im Interesse unserer Pfandbriefinstitute gelegen ist, wenn Pfandbriefe flott abgesetzt werden können, aber ein weit größeres Interesse hat daran noch die Landwirtschaft, die Industrie und das Baugewerbe, wie auch das ganze volkswirtschaftliche Leben des Landes, das mit diesen in organischem Zusammenhange steht.

Bisher waren die größten und flottesten Abnehmer von Pfandbriefen die Versicherungsgesellschaften. Wenn diese nun einerseits durch verschiedene gesetzliche Verfügungen verhalten werden sollten, ihren bedeutenden Pfandbriefbesitz ganz oder zum größten Teil zu restringieren, andererseits es ihnen unmöglich gemacht würde, neue Pfandbriefe in der bisherigen Weise anzuschaffen, so werden die Assekuranzen durch den letzteren Umstand gewiß nicht in Verlegenheit kommen, wie sie ihre Reserven anlegen sollen, denn es stehen ihnen ja noch sehr zahlreiche andere Mittel und Wege zur Verfügung. Eine Verlegenheit würde dies nur für die Pfandbriefinstitute und für die von diesen ihr Lebenselixier erhaltenden landwirtschaftlichen, industriellen und Baukredite bedeuten. Diese Verlegenheit abzuwenden, ist daher heute nur mehr Aufgabe der genannten Wirtschaftselemente.

Es wäre ein harter Schlag für die soeben erwähnten Faktoren, wenn die Versicherungsgesellschaften dazu gezwungen werden sollten, den größten Teil der in ihrem Besitze befindlichen Pfandbriefe abzustoßen. Es ist daher nicht uninteressant, zu prüfen, wie groß dieser Besitzstand ist und wie sich derselbe auf die einzelnen emittierenden Institute verteilt.

Wir lassen diese Ziffern laut der Bilanzen aus dem Jahre 1912 folgen und fügen zur Vergleichung die entsprechenden Ziffern des Jahres 1911 hinzu:

Pfandbriefe.

	Stand am 31. Dezember 1912	1911
	Kronen	
Ungarisches Bodenkreditinstitut	57,148,700	55,251,400
Pester Ungarische Kommerzialbank	41,159,400	36,966,500
Ungarische Hypothekenbank	38,762,700	35,414,200
Landes-Bodenkredit-Institut für Kleingrundbesitzer	35,474,000	29,380,400
Pester Erster Vaterländischer Sparkasseverein	30,462,800	30,200,200
Ungarische Allgemeine Sparkasse A.-G.	22,392,600	20,796,300
Ungarische Landes-Zentralsparkasse	20,034,730	17,892,100
Vereinigte Budapester Hauptstädtische Sparkasse	15,441,800	17,968,000
Ungarische Eskompte- und Wechslerbank	13,669,000	12,861,000
Innerstädtische Sparkasse Aktiengesellschaft	11,674,400	8,957,300
Zentral-Hypothekenbank ungar. Sparkassen Aktiengesellschaft	9,195,000	6,845,000
Ungarische Agrar- und Rentenbank	7,082,800	7,092,000
Landes-Zentralkreditgenossenschaft	5,973,000	5,273,000
Kroatisch-Slavon. Landeshypothekenbank	2,475,000	1,380,000
Erste Kroatische Sparkasse	1,150,000	1,310,000
Erste Temesvárer Sparkasse	712,000	468,000
Hermannstädter Allgem. Sparkasse	622,000	417,000
Bodenkreditanst. in Hermannstadt	544,000	337,000
„Albina" Spar- u. Kreditanstalt	474,000	474,000
Transport	314,447,930	289,283,400


Digitized by Google

Transport	314,447,930	289,283,400
Arader Bürgerliche Sparkasse	450,000	450,000
Budapester Sparkasse- u. Landes-Pfandleih-Anstalt	360,000	60,000
Kroatische Landesbank	150,000	—
Pfandbriefanstalt Siebenbürgischer Sparkassen	65,000	65,000
Kronstädter Allgemeine Sparkasse	80,500	13,500
Pester Lloyd-Gesellschaft	24,800	84,800
Debreczener Erste Sparkasse	5,000	—
Zusammen	315,533,230	288,956,700

Wie hieraus ersichtlich, ist der Pfandbriefstand von 288,956,700 K im Jahre 1911 auf 315,533,230 K im Jahre 1912, somit um mehr als $26^1/_2$ Millionen gestiegen.

Die zweitgrößte Post an Institutstitres im Besitze der Versicherungsgesellschaften bilden die Obligationen unserer Finanzinstitute. Es wird der verhältnismäßig geringe Stand an Kommunalobligationen auffallen, doch ist dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Deponierung der Lebensversicherungsprämienreserven die Anlage dieser Reserven in Kommunalobligationen nicht zulassen. Der G.-A. XXXVII: 1875 (Handelsgesetz) schreibt nämlich in § 456 vor, daß die Prämienreserven der Lebensversicherungen nur in Hypothekendarlehen bis zur Höhe des nicht belasteten halben Wertes der Liegenschaft, in Staatspapieren oder Prioritätsobligationen von Unternehmungen, die eine Zinsengarantie des Staates genießen, in Pfandbriefen, die an der Budapester Börse kotiert sind, in Darlehen auf die letztgenannten Arten von Wertpapieren und in Darlehen auf Lebensversicherungspolicen angelegt werden dürfen. Die Folge davon ist, daß die Obligationen als Anlagen nur für die Elementarversicherungsbranchen benützt werden, bezüglich deren hinsichtlich der Anlagen der Reserven keine gesetzlichen Vorschriften bestehen.

Den Stand der Obligationen in den Jahren 1912 und 1911, verteilt nach den Emissionsinstituten, stellt die folgende kleine Tabelle dar:

Obligationen.

1. Kommunale:

	1912	1911
	Kronen	
Pester Erster Vaterländischer Sparkassenverein	7,632,400	6,917,600
Pester Ungar. Kommerzialbank	5,857,000	6,293,000
Ungarische Hypothekenbank	1,525,000	1,525,000
Zentral-Hypothekenbank ungar. Sparkassen A.-G.	50,000	200,000
Zusammen	15,064,400	14,945,600

2. Städtische:

	1912	1911
Anleihe der Haupt- u. Residenzstadt Budapest	6,503,800	5,313,600
Anleihe der kgl. Freistadt Pozsony	299,000	300,000
Zusammen	6,802,800	5,613,600

3. Bankobligationen:

	1912	1911
Ungar. Agrar- u. Rentenbank A.-G.	3,665,200	3,684,200
Vaterländische Bank A.-G.	1,202,000	1,202,000
Zusammen	4,867,200	4,886,200

4. Eisenbahnobligationen:

	1912	1911
Kassa-Oderberger Bahn	2,927,184	4,022,951
Nagykikinda-Arader Lokaleisenbahn-A.-G.	1,849,214	1,860,990
Eger-Putnoter Lokalbahn-A.-G.	1,446,742	1,456,336
Lokalbahn Belovar—Garesnica—Grubisnopolje	1,029,534	—
Oravicza-Nemetbogsán-Resiczban Lokaleisenbahn-A.-G.	997,134	1,004,367
Zsibó Nagybányaer Lokaleisenbahn-A.-G.	765,081	773,799
Beßterczebánya-Brezovaer und Piski-Vajdahunyader Lokaleisenbahn	732,594	845,705
Budapest-Fünfkirchner Eisenbahn A.-G.	548,800	520,400
Drautaler (Kiskößeg-Siklós) Lokaleisenbahn A.-G.	537,809	541,117
Temesvár-Varjaser Lokaleisenbahn A.-G.	407,251	409,962
Kisvárda Nyirbaktaer Lokaleisenbahn A.-G.	348,114	—
Kunßentmiklós-Dunapatajer Lokaleisenbahn A.-G.	346,306	349,390
Virje-Kapronczaer Lokaleisenbahn A.-G.	216,252	—
Ruma-Klenaker Lokaleisenb. A.-G.	180,038	181,862
Fünfkirchen-Barcser Eisenbahn	16,000	8,400
Ungarische Lokaleisenbahnen A.-G.	10,000	10,000
Ungarische Westbahn	—	105,600
Zusammen	12,358,053	12,090 179

5. Fluß und (oder) Seeschiffahrt:

	1912	1911
Temes-Begatal-Wasserregulierungs-Gesellschaft	1,290,000	940,000
Königlich Ungarische Fluß- und Seeschiffahrt-Aktiengesellschaft	206 000	294.000
Zusammen	1,496,000	1,234 400
Totalsumme der obigen Posten	40,588,453	38 769,979

In Staatspapieren hatten die Assekuranzgesellschaften im Jahre 1912 Nominale 53,847,820 K gegen Nominale 54,642,000 K im Jahre 1911 angelegt. Ferner besaßen sie Aktien und Lose im Nominalwerte von 8,042,824 K im Jahre 1912 gegen einen solchen Besitz im Nominalwerte von 7,828,300 K im Jahre 1911.

Die in Ungarn arbeitenden Versicherungsgesellschaften hatten demnach laut ihrer Bilanzen vom 31. Dezember 1912 folgenden Besitzstand an ungarischen Wertpapieren:

	1912	1911
Pfandbriefe im Nominalwerte von	315,533,230	288,956,700
Staatspapiere im Nominalwerte von	53,847,820	54,642,000
Obligationen im Nominalwerte von	40,588,453	38,770,000
Aktien und Lose im Nominalwerte von	8,042,824	7,828,800
Zusammen	418,012,327	390,197,000

Digitized by Google

Es waren daher von den Wertpapieren am 31. Dezember 1912

in Pfandbriefen	75,5 pCt.	1911 : 74,1 pCt.
„ Staatspapieren	12,9 „	1911 : 14 „
„ Obligationen	9,7 „	1911 : 9,9 „
„ Aktien usw.	1,9 „	1911 : 2 „

angelegt.

Von sehr großem Interesse ist es, zu prüfen, welchen Kursverlust die in Ungarn arbeitenden Versicherungsgesellschaften an ihrem ungarischen Wertpapierstande erlitten haben.

Der Kurswert betrug

bei den	Laut Kurs vom 31. Dezember 1912 Kronen	Laut Kurs vom 1. Dezember 1913 Kronen
Pfandbriefen	289.262,193	272,581,519
Staatspapieren	46,330,574	44,904,370
Obligationen	36.644.'07	35.212 174
Zusammen	372,256,874	352,698,063

was einem Kursverluste von 19,558,811 K gleichkommt. Die Versicherungsgesellschaften haben daher an den Kursen dieser Papiere im Jahre 1912 fast 20 Millionen Kronen eingebüßt.

Besser erging es ihnen mit ihrem Besitze an Aktien und Losen. Diese Wertpapiere hatten am 31. Dezember 1912 einen Kurswert von 10,419,621 K und am 1. Dezember 1913 einen Kurswert von 11,960.761 K was einen Kursgewinn von 1,541,140 K, d. i. von fast 13 pCt. ergibt.

Wie oben ausgeführt, hatten die Versicherungsgesellschaften am 31. Dezember 1911 ungarische Pfandbriefe im Betrage von 288,956,700 K und am 31. Dezember 1912 im Betrage von 315,533,230 K im Besitze, was eine Jahreszunahme von üb. r 26,5 Mill. Kronen bedeutet.

Eine schon vor Jahren gemachte Zusammenstellung hat ergeben, daß dieselben Versicherungsgesellschaften — laut ihrer Bilanzen vom 31. Dezember 1905 — in Pfandbriefen 195 Millionen, im Jahre 1907 199 Millionen angelegt hatten. Vom Jahre 1907 stieg die Ziffer dieser Anlagen von 199 Millionen auf über 288 Millionen im Jahre 1911, das ist um rund 90 Millionen innerhalb vier Jahren, was daher einer durchschnittlichen Zunahme um 22,5 Millionen pro Jahr entspricht, die gegen den vorerwähnten Jahreszuwachs von 26,5 Millionen nicht stark zurückgeblieben ist.

Wenn wir nun in Betracht ziehen, daß unsere Versicherungsgesellschaften jährlich Pfandbriefe im Betrage von 22,5, resp. 26,5 Millionen aufzukaufen in der Lage sind, erhellt daraus am besten die Kaufkraft und die Kauflust, die bei den Assekuranzgesellschaften besteht, wie sehr die Emissionsinstitute und die von diesen alimentierten Kredite diese bedeutende Kundschaft entbehren müßten, und wie schwer diese Kredite würden heimgesucht werden, wenn man außerdem noch die Versicherungsgesellschaften veranlassen sollte, ihren Pfandbriefbesitz, der im Jahre 1912 schon mehr als 300 Mill. Kronen betragen hat, ganz oder teilweise zu veräußern.

Das Entsprechende vorzukehren, damit diese beiden Eventualitäten nicht eintreten, erscheint somit nunmehr Aufgabe der Pfandbriefe emittierenden Institute. Diese werden daher gewiß im Interesse aller jener Kreditbedürfnisse, die sie durch die Pfandbriefemissionen zu befriedigen bisher in der Lage waren, veranlassen, daß hnen die Assekuranzen als Reservoirs für die Unterbringung ihrer Pfandbriefe erhalten bleiben mögen.

Haftung für eine durch Kohlenstaub verdorbene Schiffsladung.

(Nachdruck verboten.)

Wir veröffentlichten in Nummer 36 des vorigen Jahrgangs der „Annalen" unter obiger Ueberschrift eine Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Hamburg. Es handelte sich um eine Klage der Mannheimer Versicherungsgesellschaft gegen einen Ewerführer K. in Hamburg, der einen Brettertransport von einem norwegischen Dampfer auf einen Dampfer der Deutsch-Australischen Schiffahrtsgesellschaft zu leiten hatte. Er wurde dafür verantwortlich gemacht, daß die Bretterladung beim Löschen durch Kohlenstaub und Regen verdarb. Das Landgericht, ebenso wie später das Oberlandesgericht Hamburg hatten den Ewerführer verurteilt. Dieser legte Revision beim Reichsgericht ein, das sich heute (7. Januar 1914) mit der Sache beschäftigte. Der erste Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes hob das Urteil der Berufungsinstanz auf und verwies die Sache an die zweite Instanz zurück. Seine Entscheidung stützt das Reichsgericht auf folgende Gesichtspunkte: Es kann sich im vorliegenden Falle nur darum handeln, ob ein Verschulden der Leute des K. vorliegt. Bei dieser Frage kommt es darauf an, ob die Leute verpflichtet waren, ihrem Chef Anzeige von den ungünstigen Umständen bei der Löschung der Ladung zu machen. Das Oberlandesgericht ist nicht erschöpfend in seinen Erörterungen gewesen. So ist nicht genügend festgestellt, wann die Beschädigung durch den Kohlenstaub eingetreten ist. Es ist nicht unmöglich, daß die Beschädigung der Bretter durch den Regen erfolgt ist. Ob die Leute des K. für den Verderb der Ladung verantwortlich zu machen sind, muß noch eingehender untersucht werden. Aus diesen Gründen mußte das Urteil aufgehoben und die Sache selbst zurückverwiesen werden. (Urteil des Reichsgerichts vom 7. Jan. 1914, Aktenzeichen I. 224/13).

sk.

Zur Tagesgeschichte.

—oz— **Von der Agitation der „Oeffentlich-rechtlichen".** Unter dieser Ueberschrift brachten wir in Nr. 50 des vorigen Jahrgangs dieser Zeitschrift die Notiz, daß die Lebensversicherungsanstalt der ostpreußischen Landschaft in einem Flugblatt die evangelischen Arbeitervereine vor einem Anschluß an die „Deutsche Volksversicherung" A.-G. warne, weil der Reichskommissar Dr. Wuermeling Katholik sei. Auf die hierauf im „Tag" erschienene, „Zur Abwehr" überschriebene Aeußerung des Herrn Dr. Wuermeling erwidert nunmehr der Vorstand der Ostpreußischen Lebensversicherungsanstalt in einer ebenfalls im „Tag" erschienenen „Klarstellung", daß aus den Ausführungen des Herrn Dr. Wuermeling möglicherweise entnommen

Digitized by Google

werden könnte, die Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft stehe mit der Versendung des Blattes mit der Ueberschrift: „Es muß alles katholisch sein" in irgend einem Zusammenhang. Dies sei in keiner Weise der Fall, wie die Anstalt, um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, feststellen wolle. — Mit dieser dürftigen Erklärung des Vorstandes der Ostpreußischen Lebensversicherungsanstalt ist gar nichts gesagt. Die Anstalt wird doch nicht leugnen wollen, daß sie zum mindesten von der Versendung des in Rede stehenden Flugblattes gewußt hat, denn es ist nicht anzunehmen, daß irgend ein beliebiger Dritter für die Anstalt auf eigene Faust und eigene Kosten eine derartige Propaganda macht. Es wäre besser, die Anstalt würde Farbe bekennen und den Sachverhalt wirklich „klarstellen".

a.— **Die zweite Volksfürsorge.** Unter diesem Titel veröffentlicht eine deutsche Versicherungszeitschrift eine Abhandlung über eine angebliche „Genossenschaftliche Feuer-Versicherung". An der Sache ist nur das eine richtig, daß die Organe der zentralorganisierten Konsum- und Produktiv-Genossenschaften Deutschlands, Sitz Hamburg, als „Vermittler" für eine württembergische Feuerversicherungs-Anstalt auftreten. Zwischen beiden Unternehmungen besteht ein entsprechender Begünstigungs- und Agenturvertrag. Zweifellos ist aber dieser Vertrag der Anfang der dermaleinst kommenden genossenschaftlichen Feuerversicherung. Einstweilen aber haben die „Genossen" an der Installierung ihrer ersten Volksfürsorge noch alle Hände voll zu tun. Was später kommt, bleibt abzuwarten.

* **Das Ende des Spiegelglas-Trustes?** Der „Diamant" in Leipzig schreibt: Gegenüber den kursierenden widersprechenden Nachrichten wird uns von kompetenter Seite mitgeteilt: Es ist allerdings richtig, daß im Jahre 1912 bereits eine Erneuerung des Zusammenschlusses der Spiegelglaserzeuger auf weitere zehn Jahre beschlossen worden ist. Dieses betraf das „Internationale Spiegelglas-Syndikat", neben welchem, um angeschlossen, noch das deutsche Syndikat im „Verein deutscher Spiegelglasfabriken in Köln" besteht, und dieses läuft im August 1914 ab. Inzwischen ist es bekanntlich zu einer Neugründung gekommen: Die Akt.-G. der Gerresheimer Glashüttenwerke vormals Ferd. Heye, Düsseldorf-Gerresheim hat die Spiegelglashütte in Reisholz bei Düsseldorf erbaut und diese auch bereits in Betrieb genommen. Es steht wohl zu erhoffen, daß man sich verständigen wird, daß also ein eigentlicher Kampf zwischen den beteiligten Faktoren, den im „Verein deutscher Spiegelglas-Fabriken" vereinigten Hütten einerseits und der vorerwähnten neuen Spiegelglas-Hütte des Gerresheimer Unternehmens andererseits vermieden bleibt. Immerhin hat sich noch nichts Bestimmtes ergeben. Wenn es zum Kampfe kommen sollte, so ist jedenfalls die Möglichkeit gegeben, daß das Syndikat, und zwar sowohl das deutsche als auch das internationale, ein Ende erreicht, weil in beiden Syndikaten die Bestimmung vorgesehen ist, daß, beim Aufkommen einer neuen Hütte" unter Umständen auch zur sofortigen Auflösung geschritten werden kann.

Zur Frage der Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungs-Anstalt für die Rheinprovinz. Die Handelskammer zu Cöln hat sich in ihrer letzten öffentlichen Sitzung auch mit dieser Frage beschäftigt. Herr Dr. Knapmann erstattete Bericht über die diesbezüglichen Verhandlungen des Ausschusses. Wie schon verschiedene andere Kammern so habe auch der Bank- und Börsenausschuß der Cölner Kammer sehr schwere Bedenken gegen die neue Einrichtung. Geheimrat Louis Hagen betonte u. a., daß die Kammer es als ihre vornehmste Pflicht betrachten müsse, die in ihrem Bezirke bestehenden Lebensversicherungs-Gesellschaften, die sich in ihrem Geschäftskreis auch als Darleiher großer Summen für Hypotheken, bezw. an große Gemeinden als sehr segensreich erwiesen hätten, zu schützen. Es sei ein großer Unterschied, ob man solche öffentlich-rechtliche Lebensversicherungs-Anstalten seitens der Provinzen im Osten oder im Westen des Königreichs ins Leben rufen wolle. Für den Osten könnten dieselben wohl sehr befruchtend wirken; aber hier, wo z. B. die älteste deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft, die Concordia, und die Rückversicherungs-Gesellschaft sich zu allen Zeiten an jeder gemeinnützigen Angelegenheit betätigt und bewährt hätten, liege die Sache doch anders. Die Kammer nahm darauf folgende Erklärung einstimmig an: Die Handelskammer kann es nicht billigen, daß durch Hergabe von Mitteln des Provinzal-Vermögens zum Zwecke der Gründung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungs-Anstalt die Provinz in Wettbewerb mit den in der Provinz ansässigen privaten Lebensversicherungs-Anstalten tritt. Sie kann es nicht als Aufgabe der Provinz ansehen, durch Schaffung einer eigenen Lebensversicherungs-Anstalt für die Provinz sich in einen wirtschaftlichen Gegensatz zu stellen zu den privaten Gesellschaften, welche zu wichtigen Steuerträgern in Stadt, Provinz und Gemeinde gehören, und deren Einrichtungen in technischer sowohl, als auch geldlicher Hinsicht in einer langen Vergangenheit bewährt haben und alle Gewähr für ausreichende Befriedigung des vorliegenden Bedürfnisses auf dem Gebiete der Lebensversicherung bieten. Die Begleiterscheinungen, unter welchen sich die Gründung und erste Tätigkeit der im Osten des Königreichs in den letzten Jahren gegründeten öffentlich-rechtlichen Anstalten vollzogen hat, können nicht dazu ermutigen, dem dort gegebenen Beispiel zu folgen; auch ist zu berücksichtigen, daß im Osten Lebensversicherungs-Gesellschaften kaum vorhanden sind, während die im Westen eine länger als 50 Jahre, nach jeder Richtung hin erfolgreiche Tätigkeit aufweisen können. Diese im Osten neu errichteten Anstalten treten mit dem Anspruch auf, insofern einen besonderen Vorzug für sich gegenüber den Privatunternehmungen geltend machen zu können, als ihnen jedes Erwerbsinteresse fern liegt. Die Handelskammer ist aber der Ansicht, daß dem gesunden Erwerbssinn des deutschen Volkes der gewaltige wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands in den letzten Jahrzehnten wesentlich zu verdanken ist. Sie ist nicht der Ansicht, daß es Aufgabe staatlicher oder provinzieller Behörden sein kann, der freien Entwickelung des im privaten Betriebe sich be-

Digitized by Google

tätigenden gesunden Erwerbssinnes in den Weg zu treten, indem sie sich wirtschaftlichen Aufgaben zuwenden, die von Privatbetrieben im Interesse, auch der Allgemeinheit, in zulässiger und befriedigender Weise gelöst werden. Die Aufgaben, die sich auf dem Gebiete der Lebens- und Volks-Versicherung bieten, werden, nach der Ansicht der Handelskammer, die gerade in Köln, als dem Sitz der ältesten Versicherungs-Gesellschaften, eine große Erfahrung für sich in Anspruch nehmen kann, durch die privaten Gesellschaften in durchaus befriedigender Weise ihrer Lösung zugeführt, und die Handelskammer vertritt den Standpunkt, deshalb liege ein Bedürfnis dafür nicht vor, daß die Provinz sich in den Wettbewerb mit den privaten Gesellschaften auf diesem Gebiete begibt.

Ueber die allgemeine Lage des Versicherungswesens äußert sich der Jahresbericht der Hamburger Handelskammer für das Jahr 1913 folgendermaßen: Das Arbeitsfeld der hiesigen Versicherungs-Gesellschaften ist in den letzten Jahren erheblich erweitert worden. Während früher die meisten Hamburger Gesellschaften nur einen einzigen Zweig des Versicherungswesens betrieben, wie z. B. Lebens-, Transport- oder Feuerversicherung, haben verschiedene hiesige Gesellschaften im Laufe der Zeit ihre Tätigkeit auf andere Versicherungsarten ausgedehnt, oder sie haben — dem Zuge der Zeit folgend — durch Zusammenschluß mit anderen Gesellschaften oder unter Anlehnung an diese, sich deren Betrieb ganz oder zum Teil gesichert. Sowohl Lebens- wie Elementar-Versicherungs Gesellschaften haben die Unfall- und die Haftpflichtversicherung aufgenommen, außerdem die Versicherung gegen die Gefahr des Einbruchs und der Wasserleitungsschäden sowie die Spiegelglasversicherung. Vor kurzem ist auch noch die Versicherung der Kraftwagen hinzugekommen. Die Assekuradeure haben dadurch einem vielfach laut gewordenen Wunsche Rechnung getragen. (Wie der Globus mitteilt, ist diese Bemerkung der Handelskammer nicht richtig, da er die Versicherung der Kraftwagen bereits seit etwa sieben Jahren betreibe, die Branche also nicht erst „vor kurzem" hinzugekommen sei. D. R.) Verschiedene Gesellschaften haben sich veranlaßt gesehen, ihr Kapital zu erhöhen, eine Maßnahme, die ihrem erweiterten Geschäftsumfang durchaus entsprach. Dieser Ausbau und diese Erweiterung des Betriebes der Versicherungs-Gesellschaften ist um so erfreulicher, als die Assekuradeure dadurch nicht nur in den Stand gesetzt werden, vermehrte Ansprüche der Handelswelt und sonstiger Versicherungsnehmer zu befriedigen, sondern auch in sich selbst durch die größere Verteilung der Risiken kräftiger und gegen etwa eintretende schwere Schadenfälle widerstandsfähiger geworden sind. Das hamburgische Versicherungswesen hat infolge dieser Neuorganisationen und Erweiterungen seine seitherige Bedeutung nicht nur zu erhalten, sondern auch mit der raschen Entwicklung unseres wirtschaftlichen Lebens Schritt zu halten vermocht. Abgesehen von der Feuer- und Seeversicherung ist wenig über die einzelnen Versicherungszweige zu sagen; diese bewegen sich in stets ruhiger Entwicklung, und ihr Verlauf kann im allgemeinen als befriedigend angesehen werden. Die Feuerversicherung litt nicht allein unter einer erhöhten Konkurrenz, die durch Neugründungen der letzten Jahre hervorgerufen worden ist, sondern auch unter der ungewöhnlich großen Zahl von Bränden, von denen viele mit gewisser Bestimmtheit auf Brandstiftungen zurückgeführt werden können. Diese Umstände haben das Ergebnis ungünstig beeinflußt. Es ist indessen eine alte Erfahrung, daß auf dem Gebiete der Versicherung gute Jahre mit schlechten abwechseln; eine Konjunkturperiode, wie sie vor wenigen Jahren die Feuerversicherung begünstigt hat, bewirkt in der Regel, daß getroffene Vereinbarungen gelockert werden und neue Unternehmungen entstehen. Die weitere Folge ist ein Rückgang der Prämiensätze, die dann nicht mehr den richtigen Ausgleich für die zu tragenden Risiken bilden. Das See-Versicherungs-Geschäft verlief im allgemeinen in normaler Weise, wenngleich innerhalb der ersten und letzten Male des Jahres bedeutende Schadenfälle zu verzeichnen waren. Der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung, der das Jahr 1912 auszeichnete, kam auch diesem Jahre noch zugute, und es scheint, daß die Prämieneinnahmen weiter gestiegen sind. Allerdings sind die in früheren Berichten der Kammer erwähnten Mißstände leider in erhöhtem Maße zutage getreten. In erster Linie gilt dies von den Feuerschäden auf Seeschiffen, die von Jahr zu Jahr an Zahl und Bedeutung zunehmen und in sehr vielen Fällen ihre Ursache in der Selbstentzündung der Bunkerkohlen haben. Die in unserem letzten Bericht erwähnte, von Reedern und Versicherern eingesetzte Kommission hat sich inzwischen weiter mit der Frage der Mittel zur Bekämpfung von Bränden beschäftigt und zu dem Zweck einige wichtige Richtlinien aufgestellt, die den Kapitänen als Anleitung dienen sollen. Auch ist eine Reihe von Reedereien schon zum Einbau von Feuerlöschapparaten übergegangen, die das Feuer mit stickenden Gasen bekämpfen. Ein weiterer Krebsschaden besteht in den sich von Jahr zu Jahr mehrenden Diebstahlschäden, deren Deckung oft die ganze Prämie absorbiert, so daß für das eigentliche Seerisiko nichts übrig bleibt. Im Havarie-grosse-Recht hat das Reichsgericht in einer grundlegenden Entscheidung die Beitragspflicht der Postsendungen zur Havarie-grosse verneint. Die Novelle zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913, die den Stempel für die Seeversicherung auf das Reich übernahm, brachte zwar nicht in der Erhebungsform des Versicherungsstempels, wohl aber hinsichtlich der Höhe der Sätze eine Erleichterung im Verhältnis zu den früheren hamburgischen Steuersätzen. Erfreulich ist es, daß die Unterschiede zwischen den Steuergesetzen der einzelnen Bundesstaaten beseitigt und einheitliche Bestimmungen für das ganze Reich geschaffen worden sind. Indessen hat der hamburgische Landesfiskus dadurch eine ergiebige Einnahmequelle verloren.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft („Alte Berlinische") Die Summe der zur Prüfung stehenden Anträge belief sich im Jahre 1913 auf 34,400,000 M gegen 33,144,000 M in 1912; 28,691,000 Mark in 1911; 27,144,000 M in 1910 und 24,138,000 M in 1909. Das erzielte Mehr von rund 1,250,000 M im Jahre 1913 ist um so bemerkenswerter, als in der obigen

Digitized by Google

Ziffer für 1912 noch eine Antragssumme von ca. 1,250,000 Mark aus Italien enthalten ist. Bekanntlich betreibt die Gesellschaft das Geschäft in Italien seit dem 1. Jan. 1913 nicht mehr. Der Antragszugang im Dezember betrug 3,355,450 M, das ist eine Viertel Million mehr als in dem bisher stärksten Monat. — Die Gesellschaft verteilt seit dem 1. Jan. 1914 an ihre nach Dividendenmodus I Versicherten eine Dividende von 33 pCt. der Normaljahresprämie (gegen 30 pCt. in 1913 und 28 pCt. in 1912). Die nach Dividenden-Modus II mit steigender Dividende abgeschlossenen Versicherungen erfahren die planmäßige Dividendensteigerung unter Zugrundelegung der bisherigen Dividenden-Einheitssätze. — Vorstehende Geschäftsergebnisse kennzeichnen zur Genüge die Gegenstandslosigkeit der Gerüchte über Fusionspläne der außerordentlich gut fundierten alten Anstalt. — Es sind nämlich in letzter Zeit in der Tagespresse Gerüchte aufgetaucht, die Gesellschaft habe die Absicht mit dem „Nordstern" in Fusion zu treten. Diese Nachrichten werden von der Gesellschaft energisch dementiert und ausdrücklich erklärt, daß sie Verhandlungen über die Fusion mit irgend einer anderen Gesellschaft nicht geführt habe oder führe. Allerdings soll ihr der „Nordstern" einen Fusionsvorschlag gemacht haben, doch habe die Verwaltung der „Berlinischen" dieses Angebot abgelehnt mit der Begründung, daß bei der guten finanziellen Unterlage der Gesellschaft für diese keine Veranlassung bestehe, ihre Selbständigkeit aufzugeben. — Der im Dezember v. Js. flüchtig gegangene frühere Direktor der Gesellschaft Dr. **Seeger** hat sich nunmehr der Berliner Polizeibehörde selbst gestellt und befindet sich im Untersuchungsgefängnis Moabit. Er teilte seine Absicht vorher der Direktion der Gesellschaft mit. Seine Wohnung in der Flotowstraße liegt noch unter Siegel; Frau Dr. Seeger befindet sich mit ihren Kindern noch immer bei einem Bruder in Kiel. Nach einer anderen Version soll sich seine Familie noch in Holland aufhalten, wohin Dr. Seeger mit ihr geflüchtet war.

Lebensversicherungen und Wehrbeitragsgesetz. Bei Ermittlung des für den Wehrbeitrag steuerpflichtigen Vermögens sind noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen mit zwei Dritteln der Summen der eingezahlten Prämien in Anrechnung zu bringen. Falls aber der Betrag nachgewiesen wird, für welche die Versicherungsgesellschaft die Police zurückkaufen würde, ist dieser Rückkaufswert einzusetzen. Diese Gesetzesbestimmung hat dazu geführt, daß bei den Lebensversicherungsgesellschaften massenhaft Anfragen aus dem Kreise der Versicherten eingehen, in denen um Angabe der Höhe des Rückkaufswertes gebeten wird. Da bei den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften allein in der großen Lebensversicherung weit mehr als drei Millionen Policen in Kraft sind, ist es völlig ausgeschlossen, daß alle jene Anfragen innerhalb der in den Ausführungsbestimmungen der verschiedenen Bundesstaaten vorgesehenen Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung beantwortet werden können, zumal diese Frist spätestens am 31. Januar 1914 endigt. Es empfiehlt sich daher dringend, daß alle versicherten Personen, die den Rückkaufswert ihrer Lebensversicherung wissen wollen, die Verlängerung der Frist für die Vermögenserklärung vor Ablauf dieser Frist bei der Veranlagungsbehörde beantragen. Die Veranlagungsbehörden sind berechtigt, jene Frist auf Ansuchen angemessen zu verlängern.

Nord und Süd, Allgemeine Versicherungsbank A.-G. in Berlin. In das Handelsregister beim Kgl. Amtsgericht Berlin-Mitte wurde folgende Eintragung gemacht: Gegenstand des Unternehmens ist Rückversicherung in allen Zweigen im In- und Auslande. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Versicherungsunternehmungen in irgendeiner Form zu beteiligen oder solche zu erwerben und andere vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung genehmigte Versicherungszweige aufzunehmen. Grundkapital: 620,000 M Aktiengesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. September 1912 festgestellt, am 17. Mai 1913 geändert, am 29. Oktober 1913 wieder geändert und neu gefaßt und am 30. Oktober 1913 sowie 14. November 1913 zuletzt geändert. Nach ihm wird die Gesellschaft vertreten, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, gemeinschaftlich von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen. Zum Vorstand ernannt ist allein der Versicherungsdirektor Arthur Wendorff in Berlin-Friedenau. Als nicht einzutragen wird weiter veröffentlicht: Das Grundkapital zerfällt in 620 Stück je auf den Namen und über 1000 M lautende Aktien, die zum Nennbetrage ausgegeben werden. Der Vorstand besteht aus einer oder aus mehreren Personen, auch aus stellvertretenden Vorstandsmitgliedern; die Wahl wird von dem Aufsichtsrat zu notariellem Protokoll vorgenommen, der die Anstellungsbedingungen feststellt. Den ersten Vorstand, einschließlich bis zur Inbetriebsetzung, ernennen die Gründer. Der Aufsichtsrat ist nur zu einer vorläufigen Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes befugt; die endgültige Entlassung erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung, welche binnen 3 Monaten nach der vorläufigen Amtsenthebung einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der auf das ganze Aktienkapital fallenden Stimmen. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in dem „Deutschen Reichsanzeiger" veröffentlicht, die des Aufsichtsrats mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Generalversammlung wird von dem Vorstand oder auch dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mittels öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: 1. Fabrikant Alfred Richert in Hamburg, 2. Ingenieur Ernst Schlesinger in Berlin, 3. Architekt Georg Schmidt in Berlin-Schöneberg, vertreten laut Vollmacht durch den Mitgründer Ernst Schlesinger, 4. Kaufmann Carl Oskar Dieckmann zu Magdeburg, 5. Kaufmann Carl von Treu in Berlin-Wilmersdorf, zu 4 und 5 vertreten laut Vollmacht durch den Kaufmann Roman von Rakowski in Berlin-Friedenau. Den ersten Aufsichtsrat bilden: 1. Verlagsbuchhändler Alexander Engel zu Berlin-Steglitz, 2. Direktor Paul Minde in Berlin-Grunewald, 3. Präsident der Landwirtschaftskammer Georg v. Arnim auf Güterberg i. d. Mark,

Digitized by Google

4. Fabrikbesitzer Hermann Ebenauer zu Hof in Bayern, 5. Generalmajor a. D. Friedrich v. Massow in Berlin.

Volksversicherungs-Aktiengesellschaft des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes. In das Hamburger Handelsregister wurde eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. September 1913 festgestellt und am 19. Dezember 1913 geändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Volksversicherung in allen ihren Zweigen im Deutschen Reiche und im Auslande als Einzel- wie als Sammelversicherung mit und ohne Prämienbefreiung bei Krankheit und Invalidität, mit Beschränkung auf die Mitglieder des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes und ihre Angehörigen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1,000,000 M, eingeteilt in 1100 auf den Namen lautende Aktien, 900 zu je 1000 M und 200 zu je 500 M. Die Gesellschaft wird gemeinschaftlich von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen vertreten. Der Vorstand besteht aus: Viktor Rudolf Benno Blobel, zu Alt-Rahlstedt, Christian Winter, zu Sande bei Bergedorf, und Claus Friedrich Frahm, zu Neu-Rahlstedt. Prokura ist erteilt an Edmund Franz Jochmann mit der Befugnis, zusammen mit einem Vorstandsmitgliede die Gesellschaft zu vertreten. Ferner wird bekannt gemacht: Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Mitgliedern, von denen zwei Verwaltungsmitglieder des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes sein müssen. Die Festsetzung der Zahl und die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der erste Vorstand wird von den Gründern ernannt. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Parikurse. Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Deutsche Handelswacht. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger und in der Deutschen Handelswacht. Die Gründer der Gesellschaft, welche sämtliche Aktien übernommen haben, sind: August Johannes Walter Diersch, Einkäufer, zu Hamburg, Robert Georg Karl Klerck, Kaufmann, zu Hamburg, Paul Rudolf Nickel, Handlungsgehilfe, zu Hamburg, Johannes Ernst Oskar Staude, Reisender, zu Altona, Edmund Franz Jochmann, Versicherungsmathematiker, zu Hamburg. Der erste Aufsichtsrat besteht aus: Hans Georg Wilhelm Bechly, zu Neu-Rahlstedt, Hans Max Habermann, zu Altona, Albert Wilhelm Zimmermann, zu Billwärder a. d. Bille, Otto Adolf Robert Stutb, zu Hamburg, Johannes Karl Martin Wtoka, zu Hamburg, Rechtsanwalt Alfred Friedrich Karl Staude, zu Hamburg, Anton Tarnowski, zu Sande bei Bergedorf. Von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken, insbesondere von dem Prüfungsberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates, kann bei dem Gericht Einsicht genommen werden.

Deutscher Adler in Magdeburg, V. a. G. Die schon lange bestehenden Versicherungskassen des Deutschen Privat-Beamten-Vereins sind durch Verschmelzung zu einer einheitlichen Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit vereinigt worden. Die neue Firma: Deutscher Adler in Magdeburg, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Vereinigte Versicherungskassen des Deutschen Privat-Beamten-Vereins, ist nunmehr vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung als Versicherungsverein zum Geschäftsbetrieb zugelassen und in das Handelsregister eingetragen worden. Der „Deutsche Adler“ betreibt neben der Versicherung von Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten, auch die große Lebensversicherung (Kapitalversicherung) zunächst bis zu einem Betrage von 10,000 M. Er wendet sich in erster Linie an die Angestellten und alle im privatwirtschaftlichen Erwerbsleben stehenden Angehörigen des Mittelstandes (Kaufleute, Gewerbetreibende, Landwirte usw.), sowie auch an die freien Berufe. Der Abschluß von Versicherungen ist nicht mehr unbedingt von der Vereinsmitgliedschaft abhängig. Die neue Anstalt verfügt infolge der Uebernahme der bisherigen Kassen des Deutschen Privat-Beamten-Vereins bereits über einen Versicherungsbestand von 11 Mill. Mark Rentenversicherung und 7½ Millionen Mark Kapitalversicherung. Das Gesamtvermögen beträgt zirka 24 Mill. Mark, die Gewinnreserven der Versicherten stellen sich auf zirka 4 Mill. Mark, und die bisherigen Leistungen auf zirka 8 Millionen Mark.

Landwirtschaftliche Feuerversicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen zu Dresden. Die Anstalt hat nach dem vorläufigen Abschluß in 1913 28,513 neue Policen über 217,030,650 M Versicherungssumme ausgestellt. Der gesamte Versicherungsbestand beläuft sich, abzüglich der erloschenen Versicherungen, auf 1,318,817,956 M gegen 1,248,166,672 M im Vorjahre. Die Prämien- und Gebühren-Einnahme stellt sich auf 2,125,944 M (i. V. 2,069,758 M). Die Brandverhältnisse gestalteten sich 1913 wesentlich ungünstiger als 1912, denn es waren 1,235,627 M. (i. V. 791,747 M) zu vergüten. Dazu hatten die Rückversicherer 691,340 M (i. V. 434,859 M) beizutragen. Der Prämien-Reserve wurden 970,420 M (i. V. 920,612 M) überwiesen. Nach Abschreibungen in Höhe von 45,676 M auf den Grundbesitz verbleibt ein Ueberschuß von 332,059 M (i. V 514,725 M), über den die demnächst einzuberufende Generalversammlung zu beschließen hat. Den dividendenberechtigten Versicherten ist auf die Prämie wieder eine Dividende von 15 pCt. in Aussicht zu stellen.

* **Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur.** Von der Gesellschaft wurden im Dezember 1913 11,802 Schäden reguliert, nämlich: In der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung: 35 Todesfälle, 209 Invaliditätsfälle, 10,007 Kurfälle, 1508 Sachschäden, zusammen 11,759 Fälle. In der Einbruchdiebstahl- und Kautionsversicherung: 43 Fälle. An Entschädigungen gelangten zur Auszahlung: In den Monaten Januar bis September 1913 10,926,666 M, von 1875—1912 189,023,210 M zusammen 199,949,877 M.

Assicurazioni Generali in Triest. Im Dezember 1913 wurden bei der Lebensversicherungs-Abteilung der Gesellschaft 2398 Anträge für eine Versicherungssumme von 17,671,579 M eingereicht und 1874 Policen für eine Versicherungssumme von 13,617,193 M ausgefertigt. Seit dem 1. Januar 1913 sind 29,297 An-

Digitized by Google

träge für eine Versicherungssumme von 163,034,212 M eingereicht und 17,434 Policen für eine Versicherungssumme von 123,861,023 M ausgefertigt worden. Die seit dem 1. Januar angemeldeten Schäden belaufen sich auf 9,429,207 M. Der ausgewiesene Versicherungsbestand der Lebensversicherungs-Abteilung beliet sich am 31. Dezember 1912 auf 1,073,906,703 M Kapital und 1,582,305 M Rente, auf 165,934 Policen, wofür bar reserviert waren 318,260,726 M. Die bezahlten Schäden im Jahre 1912 betragen für die Lebensversicherungs-Abteilung 19,461,169 Mark und die für sämtliche Branchen seit Gründung der Gesellschaft im Jahre 1831 nach den jährlich veröffentlichten Ausweisen bezahlten Schäden belaufen sich auf 943,066,205 M.

„Hammonia" in Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte wurde unterm 16. Dezember 1913 folgende Eintragung gemacht: „Hammonia" Glas-, Haftpflicht- und Einbruch-Diebstahl-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft des Verbandes von Glaser-Innungen Deutschlands mit dem Sitze zu Hamburg und Zweigniederlassung zu Berlin: Die von der Generalversammlung der Aktionäre am 6. Mai 1913 und dem Aufsichtsrate am 25. Oktober 1913 beschlossene Abänderung der Satzung und deren Neufassung. Danach bildet den Gegenstand des Unternehmens: die Uebernahme von Versicherungen in den in der Firma bezeichneten Versicherungszweigen gegen Prämie. Die Gesellschaft wird vertreten gemeinschaftlich von zwei Direktions- (Vorstands-) Mitgliedern oder von einem Direktions- (Vorstands-) Mitglied und einem Prokuristen. Als nicht einzutragen wird weiter veröffentlicht: Die Generalversammlungen werden auch einberufen durch schriftliche Einladungen unter Beifügung des Jahresberichtes und der Bilanz an die Aktionäre; jedoch können irgendwelche Rechte aus dem Nichtempfange der Einladungen seitens der Aktionäre nicht hergeleitet werden. Die Direktion der Gesellschaft besteht aus dem Generaldirektor, dem die gesamte Leitung des Geschäfts unmittelbar untersteht, und mindestens einem weiteren Direktionsmitgliede. Die Entlassung von Direktionsmitgliedern kann von dem Aufsichtsrate nur auf Grund eines Beschlusses stattfinden, welcher mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats gefaßt worden ist. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden in dem Reichsanzeiger veröffentlicht.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Regierungsrat Kissel im Kaiserlichen Aufsichtsamt ist zum Geheimen Regierungsrat ernannt worden.

— Dem Schloßhauptmann und Fideikommißbesitzer *Bogdan Grafen* von Hutten-Czapski, Mitglied des Aufsichtsrates der „Friedrich Wilhelm" in Berlin, ist das Komturkreuz des Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone verliehen worden.

— Herrn Heinrich Henne, Ingenieur-Oberinspektor der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und Dozent der Technischen Hochschule in Aachen, ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

— Herr Chr. Fr. Momsen in Flensburg, von der Firma Momsen & Sohn in Flensburg, stand am 1. Januar 1914 der Generalagentur Flensburg der „Friedrich Wilhelm" in Berlin 25 Jahre vor.

— Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Gesellschaft, Herr Robert von Görschen ist am 10. d. M. in Aachen gestorben. Der Verstorbene hat 53 Jahre lang sein hervorragendes Wissen und Können dem Wohle der Gesellschaft gewidmet, die seinen Verlust aufs tiefste betrauert.

— Badische Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe. Am 2. d. M. ist der hochverdiente Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft, Exzellenz Becker, verstorben.

— Herr Dr. Otto Thewes, früher stellvertretender Direktor der „Friedrich Wilhelm" in Berlin, ist am 2. d. M. verschieden.

— Herr Mathematiker Otto Dietrichkeit, der früher Vorsteher der Volksabteilung der Iduna in Halle war, ist gestorben.

— Herr Albert Wolffson in Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrates der Assecuranz-Union von 1865 in Hamburg und der Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Liqu. in Hamburg, ist am 16. v. M. gestorben.

— Die „Neptun" Wasserleitungsschäden- und Unfall-Versicherungsgesellschaft, Frankfurt a. M. teilt mit, daß ihre Direktoren, die Herren J. Harter und C. Schalck, Mitbegründer des Neptun, infolge der Fusion des Instituts mit der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-A.-G. nicht in den Dienst der letzteren übertreten, sondern sich in das Privatleben zurückziehen.

— Sächsische Landesbrandversicherungsanstalt. Dem Landtage ist ein Dekret zugegangen, betreffend die Wahl eines ständischen Mitgliedes des Verwaltungsausschusses für die Gebäudeversicherung der Landesbrandversicherungsanstalt. Der Rittergutsbesitzer von Trebra-Lindenau in Blasewitz hat sein Amt als ständisches Mitglied des Verwaltungsausschusses für Gebäudeversicherung der Landesversicherungsanstalt aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt. Es machte sich deshalb die Neuwahl eines ständischen Mitgliedes für den Rest der sechsjährigen Wahlperiode notwendig.

— Beim Allgem. Deutschen Vers.-Verein ist zum weiteren Prokuristen bestellt Herr Heinrich Eucken, Rechtsanwalt in Stuttgart, und zum stellvertretenden Vorstandsmitglied Herr Direktor Adolf Kimmel.

— Der bisherige Prokurist der Westdeutschen Versicherungs-Bank in Essen, Herr W. Bohlmann ist nach einer Dienstzeit von mehr als vierzig Jahren in den Ruhestand getreten. An seiner Stelle ist dem Abteilungsvorstand des Unfall- und Haftpflichtversicherungsbureaus, Herrn L. Munk, die Prokura mit dem Rechte übertragen, die Firma in Gemeinschaft mit einem zweiten Prokuristen zu zeichnen.

Digitized by Google

— Nachdem, wie bereits berichtet, Herr C. H. E. Sönksen aus der Firma Mutzenbecher und Stahl in London ausgeschieden ist, wurden die Herren H. F. M. Mutzenbecher, Ernst Behre und H. W. Mutzenbecher als Teilhaber in die Firma aufgenommen. Den Herren Alfred Walther und Archibald Percy Mummery wurde Prokura erteilt.

— „Freia" Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft. Der Prokurist Herr Georg Stöckel ist aus den Diensten der Gesellschaft ausgeschieden und infolgedessen seine Prokura für die Gesellschaft erloschen.

— Teutonia in Leipzig. Herrn Dr. jur. Karl Pfeifer ist Prokura erteilt worden.

— Die „Rhenania" in Köln hat Herrn Dr. jur. Walch in Köln Prokura erteilt.

— Rheinisch-Schlesische Versicherungs-Bank, A.-G. zu Berlin. Herrn Theodor Piechnick in Berlin-Steglitz ist Prokura erteilt worden.

— Die Deutsche Lebens-Versicherung Potsdam a. G. hat mit Wirkung vom 1. Januar ab Herrn Eugen Votteler in Stuttgart die Leitung der Generalagentur Stuttgart übertragen.

— Die Concordia in Köln hat die Verwaltung ihrer Generalagentur für Lothringen und das Untere Elsaß Herrn Otto Buscher in Straßburg übertragen.

— Die Vesalia in Wesel hat Herrn Subdirektor Küßner in Berlin ihre Vertretung für die Autokasko- und Motorboot Versicherung übertragen.

— Wilhelma in Magdeburg. Die Generalagenturen der Gesellschaft in Halle und Königsberg wurden zu Subdirektionen umgewandelt.

— Nach „Grafs Finanz-Chronik" hat die Hamburg-Amerika-Linie mit der Cunard- und der White Star-Linie ein Abkommen über die Versicherung auf Gegenseitigkeit der hochwertigen Schiffe getroffen.

— Die vom Magistrat der Stadt Wilhelmshaven beabsichtigte Einführung einer Mietverlustversicherung wurde vom Bürgervorsteherkollegium, das in seiner letzten öffentlichen Sitzung über die Frage zu beraten hatte, abgelehnt.

— Der Verband für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten wird vom 1. April 1914 ab eine eigene Zeitschrift herausgeben, die über alle Fragen des Fortbildungswesens informieren soll.

— Die Haftpflicht-Versicherungs-Anstalt des Hannoverschen Provinzialverbandes will ihre den Mitgliedern der Hannoverschen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gebotene Versicherung dahin erweitern, daß die durch den Gebrauch von Schußwaffen verursachten Schäden gegen einen besonderen Jahresbeitrag von 10 Mark für jede einzelne versicherte Person versichert werden können. Diese Ausdehnung der Versicherung soll aber nur dann erfolgen, wenn sich eine genügende Anzahl von Jägern bereit erklärt, jetzt oder später eine derartige Versicherung abzuschließen.

— Der Auto-Kasko-Versicherungs-Verband hielt am 9. cr. in Magdeburg eine Konferenz ab. Es wurde u. a. allgemein über die Unrentabilität dieser Branche geklagt. Die Schäden sind ganz enorme und ständig im Steigen begriffen. — Auf die Gefährlichkeit dieser Branche haben wir von jeher hingewiesen.

— Das kgl. bayr. Ministerium des Innern hat an die Distriktsverwaltungsbehörden einen Erlaß gerichtet, in welchem unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Wochenblattes des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern vor der Abonnentenversicherung der Zeitschrift „Der praktische Landwirt" in Halle a. S. gewarnt wird. Die Distriktsbehörden werden darin angewiesen, diese Warnung zur Kenntnis der Landwirte zu bringen.

Bücherschau.

— Die Nr. 1 des achten Jahrgangs der „Leipziger Zeitschrift" die seit Anfang dieses Jahres unter Leitung des früheren bayerischen Justizministers Dr. von Miltner steht und jetzt den Titel „Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht" führt, enthält neben einigen Gerichtsentscheidungen folgende hier interessierende Aufsätze: Dr. W. Kisch, Professor in Straßburg: Verfügung über die Versicherungsforderung bei hypothekarischer Belastung. — Dr. Ritter, Landgerichtsdirektor in Hamburg: Große Haverei bei Ballastschiffen.

— Jahrbuch 1914 des Bundes der Versicherungsvertreter Deutschlands, E. V. Brandenburg a. H. 1914. Preis gebunden 1.25 M. Das Jahrbuch ist soeben im zweiten Jahrgang erschienen und soll nach dem Erfolg, den der erste Jahrgang gehabt hat, von nun an als ein regelmäßiger Begleiter der Bestrebungen des Bundes erscheinen. Der neue Jahrgang gleicht in Anlage und Ausstattung seinem Vorgänger, weist jedoch einen reicheren Inhalt auf, da der herausgebende Bund bekannte Bundesmitglieder und Schriftsteller gewonnen hat, die verschiedene interessante und wertvolle Aufsätze für das Jahrbuch geliefert haben. So wird der vorliegende Jahrgang noch eine weitere Verbreitung als der vorangegangene finden, was man dem Bund und seinen Zielen nur wünschen kann.

— Das holländische „Jaarboek voor het Assurantie- en Creditwezen", das der Redakteur der Zeitschrift „De Voorzorg" herausgibt, ist soeben im elften Jahrgang erschienen. Die Einrichtung des Jahrbuchs ist wieder dieselbe wie im Vorjahre, das allen Interessenten am holländischen Versicherungswesen wieder wertvolle Dienste leisten wird.

— Der Deutsche Versicherungskalender für 1914 (Wallmanns Verlag und Buchdruckerei, Groß-Lichterfelde), kurz „Der Wallmann" genannt, ist soeben im 45. Jahrgang erschienen. Einer besonderen Empfehlung bedarf das bekannte und jedem Versicherungsfachmann unentbehrlich gewordene, vorzügliche Nachschlagebuch längst nicht mehr.

Das Register zum 44. Jahrgang 1913 der „Annalen" erscheint Ende Januar.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 4. Leipzig, den 22. Januar 1914. 45. Jahrgang.

See-Versicherung.

Eigentumsverhältnis bei Retourwaren — Doppelversicherung — Irrtümliches Geständnis.

Gegen das in Nummer 32 unserer Zeitschrift vom 7. August 1913 unter der Ueberschrift „Doppelversicherung nach spanischem Recht" abgedruckte Urteil des kgl. preuß. Landgerichtes VI vom 2. Juni 1913 hatte die unterlegene Klägerin Berufung eingelegt. Das kgl. Oberlandesgericht IV zu Frankfurt a. M. hat daraufhin durch Zwischenurteil vom 12. November 1913 in einigen Kardinalfragen der Streitsache erkannt und da die Entscheidung von allgemeinem Interesse ist, lassen wir sie hier in ihren Grundzügen folgen.

Die Beklagten hatten die Berufungsbegründung der Klägerin u. a. mit dem Hinweis bestritten, daß die letztere nicht hinreichend legitimiert sei, weil die Police nicht auf ihren Namen lautete und die Ware auch nicht mehr Eigentum der Klägerin gewesen wäre. Außerdem läge eine unzulässige Doppelversicherung nach spanischem Recht vor. — Der klägerische Anwalt bezw. ein mit dessen Vertretung beauftragter Referendar, der die Sache nicht erschöpfend kannte, hatte an Hand eines Schreibens der Klägerin in der letzten mündlichen Verhandlung der ersten Instanz die Erklärung abgegeben: daß der mit der Versicherungsgesellschaft P. abgeschlossene Versicherungsvertrag, d. i. die bei Abschluß der umstrittenen Versicherung bereits laufende Generalpolice der Klägerin, den ganzen Wert des Rücktransportes deckte. Die Klägerin hatte geschrieben „daß wir für unser reguläres Exportgeschäft eine Generalpolice bei Ihrer Konkurrenz laufen haben, hat mit dem vorliegenden Fall doch nicht das mindeste zu tun". Der hierüber befragte Vertreter des Klägers schloß hieraus, daß aus diesen Zeilen die Tatsache der Doppelversicherung herauszulesen sei und gab die erwähnte Erklärung ab, auf Grund deren die Abweisung der Klage seitens des Landgerichts in der Hauptsache erfolgte. In der Berufung wiederrief die Klägerin dieses Geständnis gemäß ZPO. § 290, weil es nicht der Wahrheit entsprach und durch einen Irrtum veranlaßt wurde, sofern überhaupt von einem Geständnis im Rechtssinne die Rede sein könne und nicht vielmehr nur eine unmaßgebliche Rechtsansicht der Klägerin in jener Erklärung zum Ausdruck gekommen sei. In Wirklichkeit wäre die Retoursendung garnicht durch die Generalpolice versichert, weil sie nicht in das Heft zur letzteren eingetragen und der Versicherungsgesellschaft P. nicht angemeldet worden war. Da laut Generalpolice der Versicherer nur dann zur Leistung verpflichtet ist, wenn die Versicherung ordnungsmäßig vom Versicherungsnehmer deklariert worden war, so bestand hier keine Versicherung und war auch keine Entschädigung vom Versicherer auf Grund der Generalpolice gewährt worden. Keinesfalls könne eine etwaige Versicherung bei der P. als die frühere im Sinne des spanischen Handelsrechtes bezeichnet werden. Eine Doppelversicherung nach § 782 des spanischen HGB., wie sie das Landgericht annahm, läge danach

Digitized by Google

nicht vor. Daß der hier in Frage stehende Versicherungsvertrag für die Retourware, eine in Las Palmas ausgefertigte Einzelpolice, auf die hin die Klage erhoben wurde, dem spanischen Handelsrecht unterliegt, darüber waren sich die Parteien nach der erstinstanzlichen Entscheidung einig.

Hinsichtlich des Eigentumsverhältnisses hatte die Klägerin geltend gemacht, daß ihre Kunden in Las Palmas die Ware nicht angenommen haben, und da sie ihr Eigentum gewesen war, solches auch auf dem Rückwege nach Rückruf des Gutes geblieben sei.

Das OLG. Frankfurt wies in seinem Zwischenurteil die Einreden der Beklagten zurück und gab der Berufung in diesem Teile statt. Aus den Entscheidungsgründen entnehmen wir folgendes:

Die Klägerin verlangt Schadenersatz auf Grund eines Versicherungsvertrages, den ihr Geschäftsfreund in Las Palmas mit der beklagten Gesellschaft abgeschlossen hat und zwar für eigene Rechnung oder dessen, den es angeht. Von den einzelnen Verteidigungsmitteln der Beklagten sind die folgenden zur Entscheidung reif: 1. Was die Frage der Aktivlegitimation der Klägerin angeht, so mag dahingestellt bleiben, ob dieselbe Eigentümerin der in Frage kommenden Kiste, wofür allerdings die Sachlage in hohem Maße spricht. Aber auch wenn kein Eigentum der Klägerin an der Sendung bestände, so wäre sie aus dem Versicherungsvertrag doch berechtigt, da nur sie allein als diejenige, deren Rechnung es angeht, in Frage kommen kann. Sie hatte die Ware nach Las Palmas geschickt und ihr dortiger Geschäftsfreund hatte den Rücktransport der Sendung nach Hamburg veranlaßt, weil sie der Kunde in Las Palmas beanstandet hatte. An dem Rücktransport war also allein die Klägerin interessiert. Daß eine formelle Uebertragung der Rechte aus der Police auf die Klägerin etwas durch Indossament erforderlich sei, kann aus dem Inhalt des Versicherungsvertrages nicht hergeleitet worden. Die Klägerin ist hiernach zur Sache legitimiert.

2. Die weitere Einwendung, daß die Versicherung bei der beklagten Gesellschaft deshalb hinfällig sei, weil die Police vom 8. Mai 1912 den Namen der versicherten Person nicht genügend bezeichne, ist unbegründet. Nach § 738 des spanischen HGB. ist allerdings in der Police anzugeben unter anderem der Vor- und Zuname, sowie der Wohnort desjenigen, in dessen Namen die Versicherung gelten soll. Daraus kann aber nicht hergeleitet werden, daß eine Versicherung für Rechnung dessen, den es angehe, ohne weitere Bezeichnung nicht zulässig sei. Denn hier wird die Versicherung nicht von einem Vertreter im Namen eines Dritten, des Vertretenen abgeschlossen, sondern der Versicherte handelt hier im eigenen Namen, aber gleichzeitig auf fremde Rechnung. Dies bedeutet einen wesentlichen Unterschied. Im vorliegenden Falle hat nach dem Inhalt der Police die Firma in Las Palmas die fragliche Warenkiste versichert, und zwar für eigene Rechnung, oder dessen, den es angeht. Der Versicherte war also genügend deutlich bezeichnet und eine Versicherung im fremden Namen war überhaupt nicht abgeschlossen.

3. Auch mit dem Einwand, daß eine nach spanischem Recht unzulässige Doppelversicherung vorliege, ist die Beklagte nicht zu hören. Nach § 782 des spanischen HGB. soll von verschiedenen Versicherungsverträgen, die ohne Betrug auf ein und denselben Gegenstand abgeschlossen sind, nur der erste in Kraft bleiben, vorausgesetzt, daß er den ganzen Wert des Versicherungsgegenstandes deckt. Nun ist die Klägerin allerdings nach der Generalpolice vom 5. September 1906 bei der Versicherungsgesellschaft „P." für Gütertransporte zur See allgemein versichert. Daneben besteht die hier in Frage kommende Spezialversicherung für den Rücktransport der Warenkiste bei der beklagten Versicherungs-Gesellschaft. Es mag nun sein, daß die Versicherung bei der „P." als die ältere und erste anzusehen ist. Aber aus dieser Versicherung kann die Klägerin für den vorliegenden Fall — den Rücktransport der Kiste — keinerlei Rechte gegen die „P." herleiten und keinerlei Schadenersatz von ihr beanspruchen, weil der betreffende Transport nach Ausweis des vorgelegten Versicherungsjournals dort nicht eingetragen ist. Ist dies aber nicht der Fall, so ist die Versicherungsgesellschaft nach Art. 1 der „Besonderen Bedingungen" zur Generalpolice von ihren Verpflichtungen aus der Police frei. Nun hat

Digitized by Google

allerdings nach dem Tatbestande des erstinstanzlichen Urteils die Klägerin zugestanden, daß der mit der „P." abgeschlossene Versicherungsvertrag den ganzen Wert des Rücktransports decke. Nach den Entscheidungsgründen ist das Geständnis dahin gegangen, daß die Klägerin in voller Höhe außer bei der Beklagten, auch bei der „P." für das fragliche Frachtgeschäft versichert gewesen sei. Es liegt hier indes ein Zugeständnis von Tatsachen im Sinne des § 288 ZPO. nicht vor. Denn was die Klägerin zugegeben hat, war in Wirklichkeit keine Tatsache, auch wenn man die Angabe des Tatbestandes des erstinstanzlichen Urteils zugrunde legt. Es handelte sich vielmehr um die Erklärung, welche Folgerungen die Klägerin aus vorgetragenen Tatsachen gezogen hat, und um die Aeußerung einer Rechtsansicht. Aber selbst wenn man ein Geständnis als vorliegend erachten sollte, so wäre dasselbe in dieser Instanz von der Klägerin gemäß § 290 ZPO. wirksam widerrufen worden. Das angebliche Geständnis entspricht nicht der Wahrheit, weil wie oben dargelegt, eine Versicherung bei der „P.", die den Wert des hier fraglichen Rücktransportes deckt, nicht vorliegt. Ferner ist das Geständnis aber auch durch Irrtum veranlaßt, denn nach dem von der Klägerin geschilderten, von der Beklagten nicht bestrittenen Hergang bei Abgabe der betreffenden Erklärung, hat sich der Vertreter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung eine irrige Meinung aus dem Inhalte des Briefes vom 4. September 1912 gebildet. Er hat angenommen, daß die in jenem Briefe enthaltene Mitteilung der Klägerin, sie habe eine Generalpolice bei einer konkurrierenden Versicherungs-Gesellschaft laufen, dafür spreche, daß eine Doppelversicherung vorliege. Der Vertreter befand sich also nicht lediglich in Unkenntnis des wahren Sachverhalts (Entsch. d. RG. J. W. 1902 S. 166[16]) sondern war wirklich in Irrtum befangen. Die vorstehend erwähnten Einwendungen der Beklagten sind hiernach sämtlich unbegründet und konnten durch Zwischenurteil gemäß § 303 ZPO. zurückgewiesen werden. Demgemäß ist entschieden worden.

Ist der Versicherte berechtigt eine Krankenhaus-Einweisung abzulehnen?

Wenn die privaten Unfall-Versicherungs-Gesellschaften dem Versicherungsnehmer im Prinzip das Recht der freien Arztwahl einräumen und ihm nur die Verpflichtung auferlegen, sich alsbald nach Eintritt des Unfalls in die Behandlung eines approbierten Arztes zu begeben, so können doch die besonderen Verhältnisse im einzelnen Falle eine Durchbrechung dieses Prinzips notwendig machen. Ein Eingreifen in das Heilverfahren kommt von seiten des Versicherers vor allem dann in Frage, wenn es nach Lage der Sache geboten erscheint, an die Stelle der bisherigen freien Behandlung eine Krankenhausbehandlung treten zu lassen. Dieses Recht der Einweisung in ein Krankenhaus haben sich die Versicherungs-Gesellschaften in den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen ausdrücklich vorbehalten.

Die Frage ist nun, ob von diesem Vertragsrecht unter allen Umständen Gebrauch gemacht werden kann und ob sich der Versicherte mit der Weigerung, sich einer solchen Anordnung zu unterziehen, der Gefahr des Verlustes seiner Ansprüche aussetzt. Bis zum Inkrafttreten des Versicherungs-Vertrags-Gesetzes hat die Judikatur einheitlich den Standpunkt vertreten, daß nicht jeder Verstoß gegen diese Vertragsvorschrift schlechthin geeignet sei, den Verlust des Entschädigungsanspruches nach sich zu ziehen; es müsse vielmehr in jedem einzelnen Falle geprüft werden, ob nach den Umständen das Verlangen, einer solchen Anordnung Folge zu leisten, nicht eine wider Treu und Glauben verstoßende unbillige Härte enthalte (vergl. Jur. Wochenschrift 1901 S. 849, Veröffentlichungen des Aufsichtsamts 1906 Anhang S. 16; „Das Recht" 08 Ziffer 166). Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag ist dieser Rechtsentwickelung im Prinzip gefolgt, indem es in § 183 den Grundsatz aufstellte, daß der Versicherungsnehmer für die Abwendung und Minderung der Folgen des Unfalls nach Möglichkeit zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen hat, soweit ihm nicht etwas Unbilliges zugemutet wird.

Digitized by Google

In der Schadenpraxis des Unfallversicherers spielt diese Bestimmung eine sehr bedeutende Rolle. Gibt sie doch dem Versicherer in vielen Fällen die einzige Möglichkeit an die Hand, sich über die Situation des Falles völlige Klarheit zu verschaffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Verhalten des Versicherungsnehmers im Verlauf des Heilungsprozesses den Verdacht auf Ausnutzung der Versicherung oder Verschleppung des Heilverfahrens begründet erscheinen läßt. Fälle dieser Art sind bekanntlich gerade in der Unfall-Versicherung nicht selten. Je mehr sich nach der Art der Erkrankung die subjektiven Klagen des Versicherten einer objektiven Nachprüfung durch den behandelnden Arzt entziehen können, um so größer wird die Versuchung in der Geltendmachung der Ansprüche nicht das richtige Maß zu halten, und um so notwendiger wird es für den Versicherer, seine Rechte durch eine geeignete Kontrolle, die in zuverlässiger Weise nur durch einen stationären Aufenthalt in einer Heilanstalt geübt werden kann, zu wahren.

Die Einweisung dient also in solchen Fällen lediglich Beobachtungszwecken, sie soll Aufklärung darüber geben ob die geklagten Beschwerden tatsächlich vorhanden sind; sie wird aktuell hauptsächlich in den bekannten Fällen der gefürchteten traumatischen Neurose. Man könnte nun an sich im Zweifel darüber sein, ob dieser reine Beobachtungszweck zur Begründung einer Anstaltseinweisung ausreicht und könnte sich vielleicht zur Motivierung einer gegenteiligen Ansicht auf die zitierte Gesetzesbestimmung, welche nur von einer „Abwendung und Minderung der Folgen“ spricht, berufen. Die Frage wird aber unbedenklich bejaht werden dürfen, insofern eine Verpflichtung, einer solchen Anordnung auch in diesem Falle nachzukommen, als Ausfluß der dem Versicherten obliegenden allgemeinen Beweispflicht erscheinen dürfte. Um speziell auf den Fall der traumatischen Neurose zurückzugreifen, wird man mit dem Kammergericht davon auszugehen haben, daß hier die Anordnung eines Anstalts-Aufenthaltes berechtigt ist, da sich derartige Zustände erfahrungsgemäß sehr leicht vortäuschen lassen und gerade bei den an traumatischer Neurose Leidenden solche Täuschungen, mindesten aber Uebertreibungen ihrer Beschwerden überaus häufig, und erst bei wiederholten Untersuchungen als solche zu erkennen sind. In einem solchen Falle kann man, wie das Kammergericht weiter ausführt, ein ärztliches Gutachten, das im wesentlichen auf Grund der eigenen Angaben des Versicherten und ohne genaue Kenntnis des Inhalts der Akten erstattet ist, nicht als ausreichendes Beweismittel ansehen. (Urteil des Kammergerichts Berlin vom 22. November 1908 in „Unfall-Versicherungspraxis“ vom 1. Juli 1909 S. 208).

Mitunter erfordert aber auch im Verlauf des Heilverfahrens der Zustand des Patienten eine längere Beobachtung, an deren Einhaltung der Versicherer ein Interesse hat. Soweit eine solche Beobachtung nur im Wege stationärer Behandlung durchgeführt werden kann, muß der Versicherte sich einer Krankenhauseinweisung fügen. Die Rechtsprechung geht hier sogar soweit, daß sie in einem solchen Fall die Abweisung der Klage wegen Entschädigungsverweigerung selbst dann für begründet erklärt hat, wenn der Heilungsprozeß später auch ohne Befolgung dieser Anordnung günstig verlaufen ist. Das Oberlandesgericht Hamburg wies in seinem Urteil vom 28. März 1913, mitgeteilt in „Aerztliche Sachverständigen-Zeitung“ 1913 S. 436 die gegen die Einweisung erhobenen Einwände mit der Begründung zurück, daß die Berechtigung zur Anordnung der Krankenhausbehandlung nicht nach dem späteren Verlauf der Krankheit, sondern ausschließlich nach den zur Zeit der Krankenhauseinweisung obwaltenden Umständen beurteilt werden dürfe.

Es ist ohne weiteres klar, daß eine so tief eingreifende Maßregel, wie sie eine oft auf längere Zeit in Aussicht genommene Entfernung des Versicherten aus seiner häuslichen Umgebung für Privat- und Geschäftsleben bedeutet, für diesen häufig mit großen Unbequemlichkeiten verbunden ist. Der Versicherte wird deshalb bestrebt sein, sich unter Vorbringung dieser und jener Entschuldigungsgründe nach Möglichkeit zu entziehen. Um so mehr wird es in jedem einzelnen Falle notwendig sein, die beiderseitigen Interessen gegeneinander abzuwägen. (Schluß folgt)

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

I. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit

A. folgende Versicherungsunternehmungen zugelassen, und zwar:

1. die „Hohenzollern" Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln zum Geschäftsbetriebe der Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschäden-Versicherung im Deutschen Reiche durch Entscheidung vom 22. Dezember 1913 (§ 4 a. a. O.);

2. die Volksversicherungs - Aktiengesellschaft des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes in Hamburg zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche und im Auslande durch Entscheidung vom 12/24. Dezember 1913 (§ 4 a. a. O);

B. gemäß § 13 a. a. O. folgende Geschäftsplanänderung genehmigt, und zwar:

1. der Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim

a) durch Verfügung vom 17. November 1913 die Aufnahme des Betriebs der Feuerversicherung einschließlich der Miets- und Betriebsverlustversicherung sowie der Sturmschädenversicherung in allen Teilen der Welt mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Nordamerika,

b) durch Verfügung vom 15. Dezember 1913 die Aufnahme des Betriebs der Einbruchdiebstahlversicherung in sämtlichen Ländern Europas:

2. der Braunschweigischen Lebens - Versicherungs - Anstalt auf Gegenseitigkeit zu Braunschweig die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf das Königreich Bayern und auf die südlich des Mains gelegenen Gebietsteile des Großherzogtums Hessen durch Verfügung vom 29. November 1913 (§ 13 und § 96 Satz 2 a. a. O.);

3. der Albingia Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg die Aufnahme des Betriebs der Unfall- und Haftpflichtversicherung in den Deutschen Schutzgebieten und in Aegypten durch Verfügung vom 2. Dezember 1913;

C. gemäß § 14 a. a. O. folgende Bestandsveränderungen genehmigt, und zwar:

durch Entscheidungen vom 12. Dezember 1913:

die Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes

1. des Beerdigungsvereins der Beamten der Königlich Bayerischen Post und Staatseisenbahnen in Augsburg auf die Friedrich Wilhelm, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin,

2. der Begräbnis-Kasse am Kynast zu Petersdorf auf die Rothenburger Versicherungs-Anstalt (auf Gegenseitigkeit) in Görlitz.

3. der Sterbekasse für die Mitglieder des Zentralverbandes der Gemeindebeamten Bayerns in Augsburg auf die Sterbekasse für die Gemeindebeamten des Deutschen Reichs — vormals Sterbekasse für die Gemeindebeamten Preußens — in Halle a. S.,

4. der Krankenkasse des Kaufmännischen Vereins zu Mainz auf die Krankenkasse für Kaufleute und Private in Deutschland zu Barmen:

durch Entscheidung vom 22. Dezember 1913:

5. der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin und

6. des „Neptun" Wasserleitungsschäden- und Unfall - Versicherungs - Gesellschaft in Frankfurt a. M. auf die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.;

durch Entscheidung vom 11. November/23. Dezember 1913:

7. a) der Witwenkasse

b) der Begräbniskasse,

c) der Waisenkasse

des Deutschen Privat - Beamten - Vereins in Magdeburg auf die Pensionskasse dieses Vereins, welche nunmehr unter dem Namen „Deutscher Adler in Magdeburg" Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Vereinigte Versicherungskassen des Deutschen Privat-Beamten-Vereins zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche zugelassen ist.

II. Sodann ist folgenden, auf Grund des § 3 Abs. 1 a. a. O. der Reichsaufsicht unterstellten Unternehmungen unter Anerkennung als kleinere Vereine die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt worden, und zwar:

durch Entscheidungen vom 12. Dezember 1913:

1. der Pensions-Zuschußkasse des Vereins der Bayerischen Verkehrsbeamtinnen (E V.) in München zum Betriebe der Pensions- und Sterbegeldversicherung (§ 4 a. a. O.),

2. dem Zweiten Sterbekasse - Verein zu Michelstadt zum Betriebe der Sterbegeldversicherung (§ 96 Satz 1 a. a. O),

3. der Privat-Unterstützungs-Kasse der Firma Wacker und Doerr in Niederramstadt (Hessen) zum Betriebe der Kranken- und Sterbegeld-Versicherung (§ 96 Satz 1 a. a. O.),

4. dem Arbeiter - Unterstützungsverein Gammelsbach in Gammelsbach zum Betriebe der Krankenversicherung (§ 4 a. a. O.),

5) dem Ersten Kranken- und Sterbekassen-Verein zu Neckarsteinach zum Betriebe der Kranken- und Sterbegeld-Versicherung (§ 96 Satz 1 a. a. O.);

durch Entscheidungen vom 15. Dezember 1913:

6. der Rindviehversicherungs-Gesellschaft zu Dorf Gill (§ 96 Satz 1 a. a. O),

7. dem Ziegenversicherungs - Verein zu Klein Auheim (§ 96 Satz 1 a. a. O),

8. dem Rindviehversicherungs-Verein zu Hiltersklingen (§ 4 a. a. O.),

9. dem Viehversicherungs-Verein Fürth-Steinbach in Fürth (§ 4 a. a. O),

10. dem Ziegenversicherungs-Verein der Gemeinde Groß Karben in Groß Karben (§ 4 a. a. O.),

Digitized by Google

11. dem Rindviehversicherungsverein zu Lollar (§ 96 Satz 1 a. a. O.),

12. der Viehversicherungs-Gesellschaft in Ginsheim (§ 96 Satz 1 a. a. O.),

13. der Schiedersehen Rindvieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Schieder (§ 4 a. a. O.).

Berlin, den 12. Januar 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

12. 15./1. Gruner.

Grundsätze zur Auslegung des § 393 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

§ 393 des Versicherungsgesetzes ist wie folgt auszulegen:

1. Als Tatsachen, die als „andere Gründe" zum Fortfall der Befreiung von der Beitragsleistung führen, kommen in Betracht:

a) Die Abtretung der Rechte aus der Versicherung. Letztere besteht jedoch weiter, wenn die Abtretung an den Ehegatten oder die Kinder erfolgt, da auch in diesem Falle die Versicherung nach der Praxis des Rentenausschusses „für die Angestellten" geschlossen bleibt. Dasselbe gilt, wenn die Abtretung lediglich eine Sicherheitsübereignung darstellt.

Die Gesellschaften sollen grundsätzlich verpflichtet sein, eine Abtretung der Rechte der Reichsversicherungsanstalt anzuzeigen. Einer Anzeige bedarf es jedoch nicht, wenn die Abtretung an den Ehegatten oder an die Kinder erfolgt. Wohl aber bedarf es einer Anzeige, wenn die Abtretung eine Sicherheitsübereignung darstellt, da hier im Einzelfall noch eine Nachprüfung erforderlich ist.

b) Die Bestellung eines unwiderruflich Begünstigten, gemäß §§ 330 folg. BGB. § 166 VVG. Hier gilt das zu a) Gesagte.

c) Die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie. Hierunter ist der Fall zu verstehen, daß die Prämienzahlung seitens des Versicherten eigenmächtig eingestellt wird.

d) Ein Aufhebungsgrund im Sinne des § 393 liegt auch vor, wenn die Versicherung bedingungsgemäß vor der Auszahlung prämienfrei geworden ist (Versicherung mit abgekürzter Prämienzahlung).

Die Reichsversicherungsanstalt verkennt nicht, daß der letztgenannte Fall anscheinend durch den Wortlaut des § 393 nicht gedeckt wird. Ihre Stellungnahme stützt sich auf die in der Begründung zum Ausdruck gelangte Absicht des Gesetzgebers, die im Hinblick auf die in mehrfacher Hinsicht nicht einwandfreie Fassung des § 393 zu dessen Auslegung herangezogen werden muß. Die endgültige Entscheidung der Frage wird von der Stellung abhängen, die das Oberschiedsgericht in einigen derzeit dort anhängigen Sachen einnehmen wird. Unbeachtlich und kein Aufhebungsgrund im Sinne des § 393 ist jedoch der Fall, daß die Dividende die Tarifprämie erreicht oder übersteigt, und daß aus diesem Grunde die Prämienentrichtung entfällt.

Keinen Fortfall begründet weiter die Beleihung und Verpfändung bezw. Pfändung, sowie bereits oben erwähnte Sicherheitsübereignung.

Zu erwähnen ist noch, daß die Auszahlung der Versicherungssumme im Falle der abgekürzten Lebensversicherung den Ablauf der Versicherung bedeutet und daher der Reichsversicherungsanstalt anzuzeigen ist, sowie daß die Reduktion der Versicherung die teilweise Aufhebung bedeutet und der Reichsversicherungsanstalt ebenfalls mitzuteilen ist.

2. Bei Prüfung der Frage, wann die Versicherungen als „aufgehoben" zu betrachten sind, ist zu berücksichtigen, daß nach den Versicherungsbedingungen der Gesellschaften dem Versicherten das Recht zusteht, die von der Gesellschaft gekündigte Versicherung innerhalb einer gewissen Frist durch eine einseitige Willenserklärung wieder in Kraft zu setzen. Die Frage kommt also darauf hinaus, ob die Wiederaufnahme der Prämienzahlung als neuer Versicherungsvertrag anzusehen ist oder nicht. Bezüglich dieser Frage haben die Reichsversicherungsanstalt und der Rentenausschuß bisher den Standpunkt eingenommen, daß kein neuer Vertrag vorliegt, wenn die Wiederaufnahme erfolgt war, so lange dem Angestellten einseitig das Recht zustand, die Versicherung wieder in Kraft setzen. Nach Ablauf dieser Frist, insbesondere aber stets, wenn die Wiederinkraftsetzung von der Beibringung eines Arztattestes abhängig war, bedeutet die Wiederinkraftsetzung einen neuen Vertrag.

Demnach liegt eine Aufhebung der Versicherung stets vor, wenn die Wiederaufnahme der Versicherung an die Einwilligung der Versicherungsgesellschaft geknüpft ist. Ist daher die Frist abgelaufen, binnen welcher der Versicherte durch eine einseitige Willenserklärung die Versicherung wieder in Kraft setzen kann, so ist der Fortfall der Befreiung endgültig.

Daher ist der Reichsversicherungsanstalt die Anzeige von der Aufhebung der Versicherungsverträge zu erstatten, sobald jener Zeitpunkt eingetreten ist.

3. Die im § 393 erwähnte Anzeige muß von der Reichsversicherungsanstalt ausgehen, der es jedoch kaum möglich sein wird, die Anzeige noch im Jahre 1913 zu bewirken. Die Reichsversicherungsanstalt nimmt aber an, daß, wenn die Versicherung schon vor der Anzeige abgelaufen pp. war, ihr dies jedenfalls nach Empfang der Anzeige mitgeteilt wird.

Versicherungswesen im Jahre 1913.

Ueber den Verlauf des Versicherungsgeschäftes im verflossenen Jahre bringt das „Hamburger Fremdenblatt" einen kurzgefaßten Ueberblick, in welchem hervorgehoben wird, daß besonders die Volksversicherung, obgleich sie unter dem Zeichen schwerer innerer und äußerer Krisen stand, verhältnismäßig recht gut abgeschnitten habe. Schon die Bewegung im Versicherungsbestand Ende 1912 zeigt uns eine Policenanzahl von insgesamt 7,975,342, an der die nachstehend genannten Gesellschaften wie folgt Anteil haben:

Victoria (Berlin) 3,807,972, Friedrich Wilhelm (Berlin) 2,912,458, Iduna (Halle) 390,348, Wilhelma (Magdeburg) 224,689, Deutschland (Berlin) 278,920,

Digitized by Google

Arminia (München) 128,633, Hamburg-Mannheimer (Hamburg) 81,031, Urania (Dresden) 75,791, Allgemeiner Deutscher Versicherungsverein (Stuttgart) 50,089, Freia (Berlin) 25,401.

Diesem Bestande steht eine Gesamtversicherungssumme von 1,550,054,761 M gegenüber, und zwar sei ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Summe nur für das reine Volksversicherungs-Geschäft in Frage kommt. In bezug auf die Versicherungssummen verteilt sich der eben genannte Betrag auf nachstehende Gesellschaften wie folgt:

Victoria (Berlin) 845,032,685 M; Friedrich Wilhelm (Berlin) 451,905,099 M; Iduna (Halle) 66,128,833 M; Wilhelma (Magdeburg) 63,528,859 M; Deutschland (Berlin) 45,512,211 M; Arminia (München) 22,535,255 Mark; Hamburg-Mannheimer (Hamburg) 22,497,590 M; Urania (Dresden) 13,724,136 M; Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein (Stuttgart) 11,803,036 M; Freia (Berlin) 7,337,030 M.

Die Verwaltungskosten in der Volksversicherung betrugen insgesamt 117,797,505 M. an welchem Gesamtbetrage die Victoria mit 18,007,234 M, die Friedrich Wilhelm mit 7,779,009 M, die Iduna mit 1,833,410 M, die Wilhelma mit 1,603,057 M, die Deutschland mit 834175 M, die Arminia mit 572,174 M, die Hamburg-Mannheimer mit 774,603 M und die Urania mit 454,930 Mark beteiligt sind. Die Freia und der Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein fehlen in dieser Uebersicht, da sich in ihren Veröffentlichungen keine besonderen Anhaltspunkte über die verausgabten Verwaltungskosten vorfinden.

Als Hauptschwierigkeiten des verflossenen Jahres, mit denen die Volksversicherung und die Lebensversicherung überhaupt zu kämpfen hatten, werden angeführt das Inslebentreten der Volksfürsorge, die Erweiterung des Volksversicherungsgeschäfts der „Oeffentlich-Rechtlichen" sowie die Deutsche Volksversicherungs-Aktien-Gesellschaft, kurz Nationale Volksversicherung genannt, die durch das Eindringen politischer Tendenzen in die Volksversicherung entstanden ist.

Ganz besonders weist das Blatt auf die Deutsche Volksversicherung A.-G. hin und sagt:

„Es mag etwas eigentümlich anmuten, wenn von politischen Vorgängen innerhalb eines so eng begrenzten volkswirtschaftlichen Gebietes wie die Volksversicherung die Rede ist. Die Politik ist aber durch die „Oeffentlich-Rechtlichen" in dieses wirtschaftliche Gebiet hineingetragen worden, da diese Gesellschaften ihrerseits durch Beamte auf Beamte einwirkten und der ländlichen Bevölkerung zu beweisen versuchten, daß ihre Interessen durch die privaten Lebensversicherungsgesellschaften, insbesondere auf dem Gebiete der Hypothekenvermittlung, nicht genügend gewahrt seien. So haltlos dieser Vorwurf an sich ist und so oft er auch durch die bürgerliche Presse wie auch die Versicherungs-Fachpresse zurückgewiesen wurde, die behördlichen Einflüsse waren stärker, und so konnte es denn geschehen, daß sich auch die Volksversicherung dieser halbamtlichen Organisation mehr und mehr ausbreitete. Das war das erste Moment der Politisierung. Diese machte schnell Schule, und die Sozialdemokratie errichtete ihrerseits die sogenannte „Volksfürsorge", die mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung am 1. Juli 1913 ins Leben trat." Im weiteren werden dann die zur Genüge bekannten Vorgänge in der Volksversicherung geschildert.

Die Ergebnisse der Lebensversicherung werden im allgemeinen als gut bezeichnet, seien aber beeinflußt von der Angestellten-Versicherung sowie von der im Vorjahre vielfach eingetretenen wirtschaftlichen Depression.

Ein etwas ruhigeres Bild als die Lebensversicherung biete die Unfall- und Haftpflichtversicherung im verflossenen Jahre. Die Gründung einiger neuer Berufsgenossenschaften, hauptsächlich zu nennen die der Detailhandelsgeschäfte, blieb nicht ohne Einfluß auf das Haftpflichtgeschäft. Eine Erleichterung für beide Branchen brachte dagegen das Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes vom 1. Oktober v. J., nach dem die genannten Zweige von jeglicher Reichs- und Landesstempelabgabe befreit sind. Neu aufgenommen wurde einmal von vier Gesellschaften die Flieger-Unfallversicherung, der man bisher ablehnend gegenübergestanden hatte, weiter die sogenannte Volksunfallversicherung, die gleichzeitig mit einer Sterbegeldversicherung kombiniert und von zwei Hamburger Gesellschaften, der Albingia und der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, gemeinsam betrieben wird, und zwar dergestalt, daß die Albingia für die Leistungen aus der Unfallversicherung und die Hamburg-Mannheimer lediglich für das Sterbegeld aufzukommen hat.

In der Feuerversicherung zeigte das industrielle Geschäft anfangs einen recht ungünstigen Schadenverlauf; bei der Abwicklung der Schadensregulierung störte zudem nach wie vor das Auftreten unfähiger Versicherungs-Sachverständiger. Das landwirtschaftliche Geschäft verlief unter dem Einfluß des kühlen Sommers und Herbstes günstiger.

Ueber die Lage der Viehversicherung ist zu sagen, daß von den Schäden bringenden Krankheiten sich die Maul- und Klauenseuche, nachdem sie innerhalb des Jahres nach langjährigem Bestehen wohl fast völlig erloschen war, im letzten Viertel des Geschäftsjahres wiederum stark bemerkbar machte.

In der Transportversicherung hat sich letzthin das Bestreben geltend gemacht, die deutschen Importeure zu veranlassen, die Preise für die auf Grund einer Bestellung importierten überseeischen Waren derart auszumachen, daß dem Importeur die Sorge für die Versicherungsdeckung überlassen wird. Er kann dann, sobald er von der erfolgten Einschiffung irgendeines Postens hört, diesen seinem Versicherer anmelden, und hat damit den gleichen Anspruch an die Gesellschaft, als wenn alle Unterlagen voll und komplett im Versicherungsjournal erscheinen würden. Wünschenswert wäre es, daß auch bei sogenannten „schwimmenden Käufen" der Käufer sich den Prämienbetrag von dem Ablader vergüten ließe und dafür selbst bei der eigenen Gesellschaft

Digitized by Google

die Versicherung anmeldete, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf die weit günstigeren Bedingungen, die einem ständigen Kunden ohne weiteres eingeräumt werden.

Auch beim Untergang seeuntüchtiger Schiffe muß der Versicherer den Kausalzusammenhang zwischen Seeuntüchtigkeit und Untergang nachweisen.

(Nachdruck verboten.)

Ein interessanter Rechtsstreit über die Verpflichtungen der Versicherungsgesellschaften beim Untergang seeuntüchtiger Schiffe wurde jüngst vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht durchgeführt. Es handelte sich um die Klage des Schiffbauers R. in Moorburg gegen zehn teils deutsche teils ausländische Versicherungsgesellschaften. R. hatte im November 1910 den norwegischen Dampfer „Drammen" von Olaf Rustad in Christiania zum Abbruch gekauft. Der „Drammen" sollte von Christiania nach Moorburg durch einen Dampfer der „Unterweser" geschleppt werden. Für diese Reise hatte ihn R. durch Vermittelung der Assekuranzmakler K. u. B. bei den zehn Versicherungsgesellschaften in Höhe von 40,000 Mark „nur gegen Totalverlust" zur Prämie von 3 pCt. minus 1 pCt. falls kein Schaden, unter Versicherung gebracht. Am 24. November ist der Dampfer, dessen Maschine, Donkeykessel und Maschinenpumpen nicht betriebsfähig waren, in Schlepp des Schleppers „Arkona" in See gegangen. Seine Bemannung bestand aus dem Kapitän B., der ein Patent für kleine Fahrt besitzt, einem M. und einem Zimmermann H. Am 26. November gegen 12 Uhr mittags ist er in der Nordsee in der Höhe von Sylt weggesunken und total verloren gegangen. Am 20. Februar 1911 haben die Versicherungsgesellschaften 50 pCt. der Versicherungssumme bezahlt; in der Police haben sie diese Zahlung als „Einschuß auf Totalschaden" vermerkt. Nachdem aber am 6. April 1911 das Seeamt Bremerhaven über den Unfall seinen Spruch abgegeben hatte, haben sie die Bezahlung des Restes abgelehnt. Daraufhin hat R. von ihnen im Wege der Klage die Zahlung der Versicherungssumme verlangt, während die Versicherungsgesellschaften durch Widerklage Rückzahlung der bereits geleisteten 20000 Mark verlangen, da der Schaden auf die mangelnde Seetüchtigkeit und ungenügende Bemannung des Schiffs zurückzuführen sei. Das Landgericht Hamburg hatte die Klage des R. abgewiesen und ihn der Widerklage entsprechend verurteilt; das Hanseatische Oberlandesgericht hat dagegen die Versicherungsgesellschaften zur Leistung der vollen Versicherungssumme verurteilt und zwar ließ es sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Rechtslage ist die, daß der Versicherer den Beweis führen muß, daß das Schiff in nicht seetüchtigem Zustand ausgesandt ist, und daß er auch den Kausalzusammenhang zwischen diesem Mangel des Schiffes und dem Schaden beweisen muß. Als Gründe für die Seeuntüchtigkeit des „Drammen" zur Zeit der Inseesendung können in Frage kommen einerseits die Unbrauchbarkeit der Maschine, die auseinander genommen war, andererseits die Nichtbetriebsfähigkeit des Donkeykessels und der Maschinenpumpen. Die Unbrauchbarkeit der Maschine stellt ohne weiteres einen Grund für die Seeuntüchtigkeit eines Dampfers dar. Aber der Versicherer kann sich der Einrede der Seeuntüchtigkeit nicht bedienen, wenn er bei Abschluß des Vertrages gewußt hat oder aus den Angaben des Versicherungsnehmers entnehmen konnte, daß das Schiff nicht seetüchtig ist. So aber lag die Sache im vorliegenden Falle. Die Versicherer konnten schon um deswillen nicht erwarten, daß die Maschine betriebsfähig sei, weil ihnen, wie die Police zeigt, angezeigt war, daß der Dampfer nicht mit eigener Kraft fahren sollte, weiter deshalb, weil nach der ihnen auf Anfrage gewordenen Mitteilung keinerlei Maschinenpersonal den Dampfer begleiten sollte. Außerdem beweist die hohe Prämie — 3 pCt. nur gegen Totalverlust für eine Schleppreise von etwa drei Tagen, — daß sie mit der Seeuntüchtigkeit des Dampfers mindestens in dieser Richtung gerechnet haben. Die Nichtgebrauchsfähigkeit der Maschine würde nun aber nicht ausschließen, daß der mit dem Hauptkessel nicht in Zusammenhang stehende Donkeykessel mit den Maschinenpumpen betriebsfähig sein konnte. Ob aber deren Instandsetzen nach Sachlage verlangt werden konnte, darüber sind die Sachverständigen verschiedener Ansicht. Jedenfalls ist ein Kausalzusammenhang zwischen der etwa in der Nichtbetriebsfähigkeit von Donkeykessel und Maschinenpumpen liegenden Seeuntüchtigkeit und dem Sinken des Schiffes nicht festzustellen. Ferner wird ungenügende Bemannung des „Drammen" bezüglich der Zahl und der Qualität der verwendeten Seeleute behauptet. Vorweg mag bemerkt werden, daß für die Bemannung des „Drammen" § 4 Seem. O. und die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen des Bundesrats nicht maßgebend sind. Denn die Vorschriften der Seem. O. finden nach § 1 Anwendung auf alle Kauffahrteischiffe, welche das Recht die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen. Der „Drammen" aber hatte, falls er überhaupt als Kauffahrteischiff anzusprechen war, zwar das Recht zur Führung der Reichsflagge, weil er im ausschließlichen Eigentum eines Deutschen stand, durfte dieses Recht aber nicht ausüben, weil ihm weder ein Zertifikat noch ein Flaggenzeugnis erteilt war. Es entscheiden also nur allgemeine nautische Rücksichten. Aus der geringen Zahl der Bemannung können die Versicherer keine Einwendungen herleiten, weil sie auf die ihnen darüber zugegangene Mitteilung keinerlei Einwendungen erhoben haben. Wohl aber können sie sich auf die ihnen unbekannte fehlende Qualifikation der Bemannung berufen. Abgesehen vom Kapitän B., der das Schifferpatent für kleine Fahrt hatte, waren die anderen beiden Leute keine berufsmäßigen Seeleute; H. war überhaupt noch nie zur See gefahren. Es fragt sich daher nur, ob der Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen der ungehörigen Bemannung des „Drammen" und seinem Untergange geführt ist. In dieser Beziehung stehen sich aber die Gutachten der drei Sachverständigen schroff gegenüber: während der eine den Kausalzusammenhang für erwiesen ansieht, wird er von den beiden anderen bestritten. Bei der-

Digitized by Google

artigen Gutachten ist nun allerdings der Aufstellung von Vermutungen Tür und Tor geöffnet. Um den angetretenen Beweis als geführt erscheinen zu lassen, müssen diese Vermutungen für das Gericht überzeugend mindestens in dem Sinne sein, daß ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht. Das ist aber vorliegend nicht der Fall. Die vernommenen Sachverständigen sind die erfahrensten, welche den hamburgischen Gerichten zur Verfügung stehen. Zwei derselben machen wohlbegründete Einwendungen gegen das von dem Dritten gewonnene Resultat. Bei dieser Sachlage vermag das Gericht den den Versicherern obliegenden Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen der ungehörigen Bemannung des „Drammen" und seinem Untergange nicht für geführt zu erachten. Daher müssen der Klage des R. entsprechend die Versicherungsgesellschaften zur Zahlung der Versicherungssumme verurteilt werden. (Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 10. November 1913. Aktenzeichen Bf. I. 268/12). sk.

Haftung für einen Unfall im Treppenhaus bei Winterglätte.

(Nachdruck verboten.)

Den Grundbesitzern erwachsen im Winter bei Kälte und Schneefällen so manche Pflichten. Wohl ausnahmslos werden sie bei Schneeglätte und Glatteis Sand streuen, in vielen Städten wohl auch den Fußweg vor ihrem Grundstück vom Schnee säubern müssen. Wollen sie diesen Pflichten nachkommen, so haften die Grundbesitzer natürlich auch für Verschulden der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen. Sie haben nach der maßgebenden Bestimmung des § 278 BGB. ein Verschulden dieser „Erfüllungsgehilfen" in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Insbesondere liegt ein Verschulden dann vor, wenn sie die Arbeiten nicht den geeigneten Personen übertragen haben. Im Januar 1911 kam eines Morgens gegen 8 Uhr im Treppenhaus eines Grundstücks in Greiz die Mieterin B. zu Fall und zog sich erhebliche Verletzungen zu. Die mit einem Linoleumbelag versehene Treppe war kurz vor dem Unfall gewaschen, aber nicht genügend getrocknet worden, sodaß sich auf dem Linoleum infolge der an diesem Morgen herrschenden starken Kälte von ungefähr 20° Glatteis gebildet hatte. Die Folge des Unfalls war eine von der B. gegen die Grundstückseigentümerin D. beim Landgericht Greiz erhobene Schadenersatzklage. Zur Begründung ihrer Klage machte die Klägerin geltend, daß die Beklagte für das Verschulden ihres 19jährigen Dienstmädchens, dem sie das Reinigen des Treppenhauses übertragen hatte, aufzukommen habe. Beide Vorinstanzen, Landgericht, sowie auf die Berufung der B., Oberlandesgericht Jena wiesen jedoch die Klage ab. Für die Entscheidung des Berufungsrichters waren folgende Erwägungen maßgebend: Eine Fahrlässigkeit fällt der Beklagten nicht zur Last. Die Eisbildung war sehr unerheblich, man konnte sie nicht ohne weiteres sehen. Die Beklagte konnte auch ohne Bedenken das Dienstmädchen zur Reinigung der Treppe verwenden. Sie konnte darauf vertrauen, daß ein Mädchen von 19 Jahren genügend Erfahrung besitzen werde, die Treppe bei der herrschenden Kälte rasch aufzutrocknen, daß das Wasser nicht gefrieren konnte. Gegen diese Entscheidung richtete sich die von der B. beim Reichsgericht eingelegte Revision. Die Klägerin hatte Erfolg. Der höchste Gerichtshof hob das vorinstanzliche Urteil auf und wies die Sache zur anderweiten Verhandlung an die Vorinstanz zurück, so daß die Hauseigentümerin D. möglicherweise doch schadensersatzpflichtig wird. (Urteil des Reichsgerichts vom 3. Januar 1914. Aktenzeichen III. 410/13) sk.

Zur Tagesgeschichte.

—oz.— **Zur Frage der Unterstellung der öffentlich - rechtlichen Lebensversicherungsanstalten unter das KAfP.** Wie wir in Nr. 2 der „Annalen" berichteten, hat der Reichstagsabgeordnete Behrens an den Reichskanzler zwei Fragen bezüglich der Propaganda der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten und deren eventueller Unterstellung unter das Kaiserliche Aufsichtsamt gerichtet. Auf die Anfrage hat nunmehr der Staatssekretär des Innern dem Reichstage folgende Antwort zugehen lassen: 1. Da öffentliche Versicherungsanstalten der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung nicht unterliegen, muß es sich der Herr Reichskanzler versagen, zu den von dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland in Druckschriften, Presseartikeln, Reden usw. verbreiteten Angaben Stellung zu nehmen. 2. Der Herr Reichskanzler beabsichtigt nicht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den in Aenderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) auch öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung unterstellt werden. Maßgebend hierfür sind diejenigen Gründe, welche die verbündeten Regierungen veranlaßt haben, bei Einbringung des Entwurfes des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen von der Einbeziehung der auf Landesrecht beruhenden öffentlichen Versicherungsanstalten abzusehen, die unter der Verwaltung oder Leitung staatlicher oder kommunaler Behörden stehen. Es liegt kein Anlaß vor, die öffentlichen Anstalten in die reichsgesetzlich geregelte Versicherungsaufsicht einzubeziehen, da sie unter staatlicher Verwaltung und Aufsicht stehen und einer anderweiten Ueberwachung nicht bedürfen; eine Aenderung in dieser Richtung wäre ein Eingriff in die Tätigkeit und Selbständigkeit von Landesinstituten und in die landesgesetzliche Behördenzuständigkeit. Es ist dies namentlich in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen näher ausgeführt (Nr. 5 der Drucksachen des Reichstages, 10. Legislaturperiode, Session 1900-1901, S. 33, vgl. auch den Kommissionsbericht Nr. 244 der Drucksachen S. 2 ff., S. 13 ff.). 3. Im übrigen bedauern sowohl der Herr Reichskanzler als der Königlich Preußische Herr Minister des Innern, der die Aufsicht über die preußischen

Digitized by Google

öffentlichen Lebensversicherungsanstalten führt, daß der Konkurrenzkampf zwischen einigen öffentlichen Lebensversicherungsanstalten einerseits und einer Reihe von privaten Versicherungsunternehmungen andererseits teilweise mit Mitteln geführt worden ist, die nicht durchweg gutgeheißen werden können. Es ist zu hoffen, daß unter der inzwischen eingeleiteten behördlichen Einwirkung hierin eine Aenderung eintreten wird. — Daß die Reichsregierung sich nicht ohne weiteres dazu verstehen würde, die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten dem Kaiserlichen Aufsichtsamt zu unterstellen, war vorauszusehen. Birgt doch Herr von Bethmann Hollweg zwei Seelen in seiner Brust, die des deutschen Reichskanzlers und die des preußischen Ministerpräsidenten. Und als solcher wird er seinen agrarischen Freunden nicht das Leid zufügen, ihr Lieblingskind, die öffentliche Lebensversicherung, in Zwangserziehung zu geben. Wenn aber die Anfrage des Abgeordneten Behrens die Behörden veranlaßt hat, auf die „Oeffentlich-rechtlichen" mit Nachdruck dahin zu wirken, daß diese den Konkurrenzkampf mit den Privatgesellschaften in einer fairen und sachlichen Form führen, dann ist immerhin schon etwas erreicht. Der Erfolg der „inzwischen eingeleiteten behördlichen Einwirkung" bleibt abzuwarten.

-oz- **Keine Fusion der „Vaterländischen Glas".** Wir brachten in Nr. 2 unserer Zeitschrift die uns aus sonst unbedingt glaubwürdiger Quelle zugegangene Nachricht, daß die Vaterländische Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln mit einer größeren Hamburger Kompagnie in Fusion treten werde. Hierzu teilt uns nun die genannte Gesellschaft mit, daß dieses Fusionsgerücht nicht auf Wahrheit beruhe. — Wir haben natürlich keine Veranlassung, an der Richtigkeit dieses Dementis zu zweifeln. Bestimmt wissen wir aber, daß sowohl die „Nord-Deutsche" als auch die Albingia die Absicht hatten, das Geschäft der „Vaterländischen Glas" zu kaufen. Erstere wollte die diesbezüglichen Verhandlungen durch ihren Kölner Generalvertreter einleiten lassen, erhielt aber von diesem die Depesche: „Geschäft schon verkauft". Es hieß, eine Hamburger Gesellschaft sei der Käufer. Dieses Gerücht war dadurch entstanden, daß die Albingia mit der Vaterländischen ebenfalls in Unterhandlungen getreten war, die aber gescheitert sein sollen.

Verhältnis des Direktversicherers zum Rückversicherer. Die Handelskammer zu Berlin hat folgendes Gutachten abgegeben: Der Rückversicherer hat nach Handelsgebrauch die Schicksale des Versicherers in allen Teilen mitzutragen. Das Verhältnis zwischen Versicherer und Rückversicherer beruht deshalb in ganz besonderem Maße auf Vertrauen; insbesondere darf der Rückversicherer erwarten, daß der Versicherer ihm alle Anmeldungen des Versicherungsnehmers rechtzeitig mitteilt, soweit sie für den Rückversicherer von Wichtigkeit sein können, zumal wenn der Versicherer sich vertraglich hierzu verpflichtet hat. In den Rückversicherungsverträgen verschiedener Branchen, insbesondere auch der Transportbranche, befindet sich vielfach die Klausel, daß der Versicherer dem Rückversicherer gegenüber fahrlässig unterlassene Weitergabe von Anmeldungen nicht zu vertreten hat. Ein Handelsgebrauch darüber, welche Bedeutung der versehentlichen Unterlassung der Weitergabe von Anmeldungen in den Fällen beizumessen ist, in denen der Rückversicherungsvertrag hierüber Bestimmung nicht trifft, hat sich nicht gebildet. Dies gilt so wohl hinsichtlich des Quoten- wie des Exzedentenvertrages. Der Rückversicherer muß, wenn eine Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Erteilung vorläufiger Anmeldungen nicht besteht, mit der Möglichkeit rechnen, daß diese nicht erfolgen, und daß deshalb ohne seine Kenntnis eine Ueberschreitung seines Maximums eintreten kann, sofern er nicht für diesen Fall durch geeignete obligatorische Retrozessionsabmachungen vorgesorgt hat.

* **Internationale Titanic-Konferenz.** Wie verlautet, wird in den nächsten Tagen die Unterzeichnung des internationalen Abkommens für Sicherheitsmaßnahmen für die überseeische Personenbeförderung in London stattfinden. Der internationale Vertrag enthält eine ganze Reihe wichtiger Bestimmungen zur Sicherung der überseeischen Personenbeförderung. Unter anderem ist auch ein internationaler Eisnachrichtendienst vorgesehen, der von zwei Schiffen im Atlantischen Ozean ausgeübt werden soll, und zu dem die an der Vermittlung von Nachrichten über die Eisgefahr interessierten Staaten finanzielle Zuschüsse leisten. Die Konferenz, die bekanntlich am 11. November ihre Verhandlungen aufgenommen hatte, tagte bis unmittelbar vor Weihnachten und wurde gleich nach Neujahr fortgesetzt. Für die Ratifikation des Abkommens dürfte eine Frist bis zum Ablauf dieses Jahres gesetzt sein. Bis dahin muß auch der Bundesrat und der Reichstag dem Abkommen seine Genehmigung erteilt haben.

Braunschweigische Lebens-Versicherungs-Anstalt a. G. Im abgelaufenen Geschäftsjahre 1913 zeigte der Zugang an Versicherungsanträgen und ausgefertigten Policen gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung, der vorzeitige Verfall von Versicherungen eine günstige Abnahme, so daß der Reinzuwachs des Versicherungsbestandes den des Vorjahres um zirka $^1/_3$ übertrifft. Der Versicherungsbestand beträgt nach den vorläufigen Feststellungen Ende 1913 14.318,604 M, gegenüber Ende 1911 11,861,535 M, Ende 1909 6,926,845 Mark. Die laufende Jahresprämieneinnahme beträgt rund 550,000 M gegenüber 500,000 M im Vorjahr. Neu ausgeliehen wurden auf Hypotheken, Policen und Wertpapiere 323,000 M, das sind gegenüber der Zunahme des Vorjahres mehr zirka 106,000 M. In finanzieller Hinsicht ist es von Bedeutung, daß die Sterblichkeit in dem Versicherungsbestande außerordentlich günstig verlaufen ist. Die ausgeliehenen Kapitalien ergaben ferner einen höheren Zinsertrag, so daß die Aussichten für den finanziellen Ueberschuß günstige sind. Die Anstalt wird ihren Geschäftsbetrieb nunmehr auch auf Bayern und Hessen ausdehnen.

Deutsche Lebensversicherungs-Bank, Aktien-Gesellschaft in Berlin. Die Erfolge der Gesellschaft sind, wie uns mitgeteilt wird, in geschäftlicher Beziehung im Jahre 1913 sehr befriedigend ausgefallen. Es sind Versicherungen über 26,571.000 M gegen 21,405,150 M im Vorjahr beantragt worden, wovon

Digitized by Google

23,7 Mill. Mark angenommen wurden, im Vorjahr hingegen 19,4 Mill. Mark. Der Nettozugang ist gegenüber dem Vorjahr um 3.3 Mill. Mark auf 12,4 Mill. Mark gestiegen, so daß die Bank Ende 1913 einen Versicherungsbestand von rund 161,5 Mill. Mark aufzuweisen hatte. Die Dividende bei Plan A der Todesfallversicherungen ist auf 23 pCt. der Jahresprämie festgesetzt worden; im Vorjahr stellte sie sich auf 21 pCt. Somit konnte sie wie in den letzten Jahren wieder um 2 pCt. erhöht werden.

Sea Insurance Company in London. Die im Geschäftsjahre 1913 eingenommenen Prämien belaufen sich auf 415,186 £; der Betrag der ausgezahlten Versicherungen stellte sich im gleichen Zeitraum auf 183,089 £ Im Jahre 1912 war ein Reingewinn von 63.474 £ gegen 60,298 £ in 1911 zu verzeichnen. Das Gewinn- und Verlustkonto zeigt ein Kreditsaldo von 178 735 £ gegen 175,522 £, wovon 35,000 £ à Konto der Verschlechterung des Marktwertes der Effekten abgeschrieben und eine Jahresdividende von 16 s. per Aktie erklärt wird (wie i. V.).

„Friedrich Wilhelm“. Bei der Gesellschaft und der von ihr kürzlich übernommenen Lebensversicherungsanstalt und Sterbekasse des Deutschen Kriegerbundes sind insgesamt neue Versicherungen beantragt worden über rund 202 Mill Mark gegenüber 185 Mill. Mark im Jahre 1912. Der Bestand hat kurz vor Jahresschluß die erste Milliarde Mark überschritten.

Deutsche Militärdienst- und Lebens-Versicherungs-Anstalt a. G. in Hannover. Im Monat Dezember 1913 waren zu erledigen: 1368 Anträge über 3,759.450 M Versicherungskapital. Die Gesamtproduktion im Jahre 1913 beträgt mehr als 36,000,000 M. Von Errichtung der Anstalt (1878) bis Ende Dezember v. J. gingen ein 490,833 Anträge über 794,065 565 M Versicherungskapital Die Auszahlungen an Versicherungssumme, Prämienrückgewähr im Jahre 1913 betrugen zirka 13 Mill. Mark; die Gesamtzahlungen seit Bestehen der Anstalt ergeben rund 171,000,000 M. Der Hypothekenbestand betrug am Jahresschluß rund 129,000,000 M.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herrn Kommerzienrat Wilhelm **Pfeiffer** in **Düsseldorf**, Mitglied des Aufsichtsrates der **Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Düsseldorf**, ist das Ehrenritterkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verliehen worden.

— Das geschäftsführende Vorstandsmitglied der **Mecklenburgischen Hagel- und Feuervers.-Ges. in Neubrandenburg**, Herr Rat H. **Voss**, Rechtsanwalt feiert am 2. März cr. das fünfundzwanzigjährige Jubiläum seiner Tätigkeit bei der Gesellschaft.

— Der Präsident des Verwaltungsrats der **Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft**, Wirklicher Geheimer Rat Dr. iur. Graf v. **Stosch** ist am 29. Dezember v. J. gestorben.

— **Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft.** Die Direktion der Gesellschaft hat Herrn Regierungsrat Dr **Doehn** zum Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft gewonnen. Herr Dr. Doehn ist seit einer Reihe von Jahren Mitglied des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung und hat als solcher das Dezernat für eine Reihe von großen Lebensversicherungs-Gesellschaften verwaltet; da er auch schon früher praktische Erfahrung durch persönliche Tätigkeit bei zwei Gesellschaften gesammelt hat, betrachtet man seinen Uebertritt zur „Alten Berlinischen“ als ein für diese erfreuliches Ereignis.

— **„Nordstern“** zu Berlin. Herr Geh. Baurat Alfred **Lent** in Berlin ist am 31. Dezember 1913 infolge Niederlegung seines Amtes aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

— Die **Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Frankfurt a. M.** gibt bekannt, daß die Herren Bankdirektor Curt **Sobernheim**, Berlin, Geh. Regierungsrat Richard **Witting**, Berlin, und Architekt Simon **Ravenstein**, Frankfurt a. M, neu in ihren **Aufsichtsrat** gewählt worden sind.

— Der Generalsekretär der **Riunione Adriatica di Sicurta**, Herr Dr. v. **Frigyessy** ist als Kammerrat in die Triester Handelskammer gewählt worden.

— **„Dacia Romania“ in Bukarest.** Der bisherige Chef der Schaden-Abteilung, Herr Jean **Teodoresco**, ist zum Subdirektor ernannt worden und hat das Recht an Stelle des Generaldirektors in Verbindung mit einem der anderen Mitglieder der Direktion für die Generaldirektion zu zeichnen. — Gleichzeitig ist der Direktor A. **Totisser**, der seit 1874 in Diensten der „Romania“ und „Dacia“, sowie später der „Dacia Romania“ stand, aus Alters- und Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand getreten. Für die Firma werden künftig zeichnen: entweder der Generaldirektor allein, oder je zwei Mitglieder der Direktion, die sich zusammensetzt aus dem Direktor A. **Romals**, dem Subdirektor D. **Burbea**, F. **Keller**, J. **Teodoresco** und dem Prokuristen Stym **Popper**.

— Der bisherige Subdirektor des **„Balkan“** in Sofia Herr Elia **Arié** ist zum Direktor ernannt worden.

— **„Atlas“** in Ludwigshafen. Herr Mathematiker Dr. phil. Heinrich **Braun** ist im Sinne von § 54 HGB. zum Handelsbevollmächtigten bestellt worden.

— Die **National Provinzial Spiegelglas- und Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in London** hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Oskar **Krasselt** mit dem Wohnsitze in Leipzig, Blücherstraße 4 bestellt.

— Die **„Fortuna“, Allgemeine Versicherungs-A.-G. in Berlin** hat in Dänemark eine Generalagentur für See- und Transportversicherung eröffnet und diese der Firma **Wahl & Wesche** in Kopenhagen übertragen.

— Die **„Hohenzollern“** in Köln hat ihre Hamburger Generalvertretung Herrn W. **Hasselfeld** übertragen.

— Die **Deutsche Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft** beginnt am 19. d. M. mit der Verlegung ihrer Direktionsbureaus nach **Frankfurt a. M.**, Taunusanlage 18.

Digitized by Google

— Die Gothaer Feuerversicherungsbank wird ihren Versicherten für das Jahr 1913 an Ueberschuß 74 pCt. der eingezahlten Prämie zurückgewähren.

— Die Zentralsterbekasse „Leo“ hat neue Satzungen eingeführt. Diesen zufolge führt die Kasse fortan die Firma: Leo-Volksversicherungsbank auf Gegenseitigkeit in Köln.

— Der „Times“ zufolge beträgt der Schaden, der durch die Brandstiftungen der Suffragetten im vergangenen Jahre verursacht wurde, fünf Millionen Mark.

— Die Feuerschäden in den Vereinigten Staaten und Kanada erreichten im Jahre 1913 die Höhe von 232,239,550 Dollar, während sie in den Jahren 1912 und 1911 225,319,950 Dollar bezw. 234,339,250 Dollar betrugen. Der schadenreichste Monat im Jahre 1913 war der Juni mit einer Schadensumme von 24,942,700 Dollar; die kleinste Schadensumme weist der Monat Oktober mit 14,933,000 Dollar auf.

— In New-York ist unter dem Namen „Institut zur Verlängerung des menschlichen Lebens“ eine wissenschaftliche Organisation ins Leben getreten, die durch geeignete Mittel das Leben des Menschen zu verlängern sucht. Die Finanzierung des Instituts erfolgt zum größten Teil durch die Lebensversicherungsgesellschaften. Die bei diesen versicherten Personen können ärztliche Berühmtheiten in notwendigen Fällen gegen geringes Entgeld konsultieren. — Ja, wenn dadurch das Leben immer verlängert würde.

— Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz hat in seiner am 8 ds. Mts. stattgehabten Sitzung beschlossen, dem nächsten Provinziallandtag eine Vorlage über die Errichtung einer Provinzial-Lebensversicherungsanstalt zu machen.

— Die Nachricht verschiedener österreichischer Fachblätter, daß die Aufnahme der „Moldavia“ in Prag in den Fabriken-Rückversicherungsverband seit dem 1. Januar er vollzogene Tatsache sei, wird von „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht als entschieden unrichtig bezeichnet.

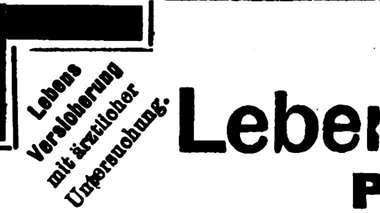
— Die Aerztehonorarfrage in Ungarn ist trotz des Entgegenkommens der Versicherungsgesellschaften wegen der andauernd ablehnenden Haltung der Aerzte noch immer ungelöst, obwohl auch im neuen Jahre schon wiederholt Sitzungen des sogenannten Dreier-Comités stattgefunden haben.

— Nach dem Bericht der Münchener Handelskammer über die wirtschaftliche Lage in Oberbayern im Jahre 1913 wurde durch die ungünstige Wirtschaftslage auch die Versicherungsbranche, namentlich das Feuer- und Lebensversicherungsgeschäft, in Mitleidenschaft gezogen; die Versicherungsgesellschaften seien jedoch im allgemeinen mit dem Ergebnis des Berichtsjahres zufrieden.

Bücherschau.

— Die Nr. 2 des achten Jahrgangs der „Leipziger Zeitschrift“ enthält außer einer von Dr. Schaps, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg eingesandten Notiz über „Freizeichnung von jedem versicherbaren Schaden“ einen hier interessierenden Aufsatz „Verlustversicherung“ von Dr. Hans Crüger, Justizrat, Professor in Charlottenburg.

— Die Nr. 12 des Jahrgangs 1913 der Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Das Reich und die Reichsstatistik. Vom Ministerialrat Professor Dr. Friedrich Zahn, Direktor des Bayer. Statist. Landesamts in München. — Die Unternehmerverbände in der deutschen Privat-Versicherung. Von Dr. Gerhard Vandersee in Berlin (Schluß). — Literaturbericht. — Alphabetisches Gesamtregister über die Jahrgänge 1868—1913. — Inhaltsverzeichnis und Titel zum Jahrgang 1913.



Deutsche
Lebensversicherung
Potsdam a. G.

Lebens-Versicherung ohne ärztliche Untersuchung.

Neue Versicherungsabschlüsse in 1912: **11 Millionen Mark.**
Ausgezahlte Versicherungssumme: **56½ Millionen Mark.**
Aktiva: 52,88 Millionen Mark.

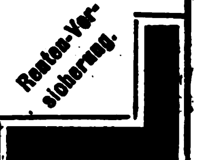
Aeusserst günstige Bedingungen. — Mässige Prämiensätze. — Freie Kriegsversicherung. Versicherung nach einem Jahre unanfechtbar. — Unbeschränktheit in der Wahl des Berufs und Aufenthaltsortes. — Unverfallbare Policen nach dreijährigem Bestehen.

Der Ueberschuß, welcher seit Beginn 16¼ Millionen Mark beträgt, kommt den Versicherten zugute und gelangt im zweitfolgenden Jahre zur Verteilung. Die in 1912 gezahlte Dividende betrug 2,35 pCt. der Prämienreserve.



Prospekte und Auskunft durch alle Vertreter und durch den

Vorstand in Potsdam.



Tüchtige Agenten und Akquisiteure finden lohnende Beschäftigung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Nicsky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1914

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 5. Leipzig, den 29. Januar 1914. 45. Jahrgang.

Ist der Versicherte berechtigt eine Krankenhaus-Einweisung abzulehnen?

(Schluß).

Eine der häufigsten Einwendungen gründet sich auf die wirtschaftliche Schädigung, die der Versicherte durch Abwesenheit von seiner Berufsstätte erleitet. Diese Frage ist wiederholt Gegenstand gerichtlicher Entscheidung geworden. Das Reichsgericht neigt der Ansicht zu, daß eine bloß geschäftliche Unabkömmlichkeit des Versicherten zur Ablehnung einer an sich für begründet erachteten Anordnung nicht berechtige. Es läßt aber die Weigerung dann gelten, wenn es sich bei dem Versicherten lediglich um eine momentane Unabkömmlichkeit handelte. Seine Entscheidung ist durch die Feststellung getragen, „daß Kläger in seinem Schreiben der Gesellschaft lediglich seine dermalige Lage vorgestellt habe, die es ihm nicht erlaubte, der Anordnung damals nachzukommen, daß dagegen in dem Schreiben eine Weigerung, sich überhaupt der Anordnung nicht fügen zu wollen, nicht ausgesprochen sei.“ (RG. 15. XI. 07, mitgeteilt in „Das Recht„ 1908 Ziffer 166.)

Auf der anderen Seite darf dem Versicherten natürlich nicht zugemutet werden, die in der Regel recht erheblichen Krankenhauskosten selbst zu tragen. Hier wäre, wie auch im Urteil des OLG. Zweibrücken vom 13. November 1906, mitgeteilt in der „Leipziger Zeitschrift“ 1907, Spalte 302 Nr. 10, zum Ausdruck gebracht ist, eine Weigerung des Versicherten, sich der Anordnung zu unterziehen, berechtigt. Die Versicherungs-Bedingungen schreiben deshalb auch allgemein vor, daß die Kosten einer vom Versicherer veranlaßten Krankenhausbehandlung von diesem zu übernehmen sind.

Der Widerstand des Versicherten gegen die Einweisung läuft auch sehr häufig auf den Einwand hinaus, daß die häusliche Pflege den gleichen Erfolg wie eine Anstaltsbehandlung verspreche oder daß sich eine solche wenigstens an Ort und Stelle ebensogut durchführen lasse, wie auswärts. Das Reichsgericht hat auch zu dieser Frage bereits Stellung genommen, indem es ausführte: „Es ist nicht zuzugeben, daß es ausdrücklich im Vertrag hätte bestimmt werden müssen, wenn der Versicherte auch Anordnungen, die ihn zum Verlassen seines Wohnortes zwingen, Folge leisten sollte. Sofern der Kläger bei Einleitung eines zweckmäßigen Heilverfahrens in seiner Behausung nicht bleiben konnte, ist es nicht bedeutungsvoll, ob er eine Klinik seines Wohnortes oder diejenige einer nahen Nachbarstadt aufsuchen sollte. Die Weigerung war um so unberechtigter, als sich die Gesellschaft bereit erklärt hatte, die Kosten des Transports sowie der ärztlichen Begleitung zu übernehmen; vergl. RG. 13. VI. 1909 in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift vom 13. Juni 1909 S. 1599.

Die besprochenen Einwendungen gruppieren sich in Verfolg der im Eingang wiedergegebenen Gesetzesbestimmung sämtlich um die Frage, ob die Einweisung nach Lage der Sache dem Versicherten billigerweise zugemutet werden konnte. Allgemeine Grundsätze lassen sich hierfür nicht aufstellen, es muß vielmehr dem einzelnen Fall überlassen bleiben, ob die Maß-

Digitized by Google

nahme gerechtfertigt erscheint. Immerhin lassen sich hierfür, wie die angezogenen Urteile dartun, gewisse allgemeine Richtungslinien aufstellen, die gerade bei der Schwierigkeit der Materie dem Versicherer recht willkommen sind. Jene früheren Entscheidungen mögen deshalb auch hier eine, wie wir glauben, wertvolle Ergänzung durch Widergabe eines bisher noch nicht veröffentlichten Urteils des OLG. Stuttgart vom 24. Mai 1912 finden.

Kläger hatte sich durch Sturz eine Zerrung des rechten Kniegelenks zugezogen, an die sich ein außerordentlich schleppender Heilungsprozeß anschloß. Noch nach Monaten klagte der Versicherte über so große Beschwerden, daß die Gesellschaft eine stationäre Krankenhausbehandlung anordnete, welcher sich der Kläger auch einige Wochen lang unterzog. Er trat dann angeblich aus geschäftlichen Gründen aus der stationären Behandlung aus und ließ sich im Einverständnis mit der Versicherungsgesellschaft im Krankenhaus ambulant weiterbehandeln. Die Gesellschaft stellte jedoch die Bedingung, daß sich Kläger zur ambulanten Behandlung regelmäßig und pünktlich einfinde. Die ambulante Behandlung war aber so wenig von Erfolg begleitet, daß die Klagen des Versicherten eher zu- als abnahmen, sodaß der Krankenhausarzt es für dringend notwendig erachtete, wieder eine stationäre Behandlung einzuleiten, schon um den Versicherten ständig beobachten zu können. Kläger entzog sich der stationären Behandlung mit der Begründung, zwei von ihm konsultierte Aerzte hätten ihm abgeraten, wieder ins Krankenhaus zu gehen; der Zustand des verletzten Knies sei allerdings nicht ganz unbedenklich, doch sei auch eine andere als eine Krankenhausbehandlung erfolgverheißend. Trotzdem bestand die Gesellschaft auf dem Eintritt des Versicherten ins Krankenhaus und lehnte, als Kläger auf seiner Weigerung beharrte, jede weitere Entschädigungsleistung ab. Landgericht und Oberlandesgericht Stuttgart wiesen die Klage als unbegründet ab. Das OLG. begründet die Zurückweisung der Berufung wie folgt:

„Die Beklagte verweigert dem Kläger jede weitere Entschädigung für den erlittenen Unfall in erster Linie um deswillen, weil der Kläger nach § 9 Ziffer 9 der allgemeinen Versicherungsbedingungen alle Rechte aus der Versicherung für den in Rede stehenden Entschädigungsfall verloren habe. Kläger macht geltend, daß auch die angeführte Verwirkungsklausel nach Treu und Glauben auszulegen und mit Vorbehalt der Exkulpation des Versicherten zu verstehen sei, und daß bei einer nach diesen Grundsätzen erfolgenden Auslegung der Verwirkungsklausel von einem absichtlichen und schuldhaften Zuwiderhandeln des Klägers gegen die Versicherungsbedingungen nicht gesprochen werden könne.

Nach § 9 Ziffer 5 Absatz 3 der allgemeinen Versicherungsbedingungen hat die Beklagte, sofern sie auf Grund der ärztlichen Zeugnisse die Behandlung in einer Heilanstalt mit oder ohne Aufnahme in eine solche für erforderlich hält, das Recht, an den Versicherten ein entsprechendes Verlangen zu stellen, während andererseits der Versicherte verpflichtet ist, dem Verlangen der Beklagten Folge zu leisten. Von diesem ihr vertragsmäßig eingeräumten Recht hat die Beklagte Gebrauch gemacht. Ein derartiges Verlangen kann im allgemeinen nicht als eine unbillige Zumutung angesehen werden; denn eine Versicherungsgesellschaft muß die Möglichkeit haben, dahin zu wirken, daß ein Verletzter in sachgemäßer und zweckentsprechender Weise behandelt werde und daß auf diese Weise die Folgen eines Unfalls möglichst beseitigt oder wenigstens gemildert werden; zu diesem Zweck ist eine Versicherungs-Gesellschaft auch befugt, vergl. § 183 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag und Artikel 4 Nr. 9 des Einf.-Gesetzes dazu, dem Versicherten die entsprechenden Weisungen zu erteilen. Weiterhin kann aber auch die im vorliegenden Falle dem Kläger erteilte Weisung nicht als eine unbillige Zumutung angesehen werden. Denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme erster Instanz steht fest, daß Professor X. die Wiederaufnahme des Klägers in das Krankenhaus für notwendig erachtet und hiervon die Beklagte in Kenntnis gesetzt hat, und erst daraufhin dem Kläger die Weisung erteilt worden ist, sich wieder in das Krankenhaus aufnehmen zu lassen; nach den Angaben des Dr. X. bestand der Grund dieser von ihm angeregten Maßregel darin, daß der Kläger damals behauptete, es sei seit seiner Entlassung aus

Digitized by Google

dem Krankenhaus ein völliger Stillstand seiner Heilung eingetreten, während bei seiner ersten Krankenhausbehandlung normale Fortschritte seiner Besserung zu verzeichnen gewesen wären. Unter diesen Umständen war es durchaus sachgemäß, daß die Beklagte von der ihr vertragsmäßig zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht und den Kläger angewiesen hat, sich zur stationären Behandlung in das Hospital aufnehmen zu lassen.

Der Kläger ist nun dieser Weisung absichtlich nicht nachgekommen, obwohl er von der Beklagten darauf aufmerksam gemacht worden war, daß er im Weigerungsfalle seiner Ansprüche aus der Versicherung verlustig gehe. Diese Weigerung kann der Kläger nicht mit der Behauptung entschuldigen, daß bei der angeordneten Krankenhausbehandlung eine Besserung seines Zustandes nicht mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen sei und auch nicht eingetreten wäre. Denn wenn die Versicherungsgesellschaft auf Grund der ärztlichen Zeugnisse die Aufnahme eines Verletzten in eine Heilanstalt und die Behandlung in einer solchen für erforderlich hält und demgemäß eine entsprechende Anordnung trifft, so ist eben der Verletzte vertragsmäßig verpflichtet, dieser Anordnung nachzukommen, ohne daß es zuvor eines Nachweises seitens der Versicherung darüber bedarf, daß die angeordnete Behandlungsart mit Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit von Erfolg sein werde. Weiter macht der Kläger zu seiner Entschuldigung geltend, er habe sich bei Dr. Y. und Dr. Z. über die angeordnete Anstaltsbehandlung befragt und von letzterem die Auskunft erhalten, es sei besser, wenn das Knie in regelmäßiger Bewegung bleibe. Wäre nun dem Kläger von ärztlicher Seite der Rat erteilt worden, sich nicht in das Krankenhaus aufnehmen zu lassen, und hätte der Kläger weiterhin diejenigen Anordnungen befolgt, welche von ärztlicher Seite ihm hinsichtlich der Behandlung seiner Verletzung gegeben wurden, so würde allerdings in Frage kommen, ob trotzdem von einem schuldhaften Zuwiderhandeln gegen die Weisung der Beklagten gesprochen werden könnte. Nach dem Zeugnis Dr. Z. hat dieser auf Befragen erklärt, es werde wohl, wenn der Kläger sich alltäglich in irgend einer Heilanstalt in ambulanter Weise der Heißluft- und Massagebehandlung unterziehe, derselbe Effekt erreicht werden, wie bei dauernder Krankenhausbehandlung, es sei unter Umständen sogar besser, das Knie in regelmäßiger Bewegung zu behalten. Aus diesen Angaben des Dr. Z. geht hervor, daß dieser keineswegs dem Kläger den Rat erteilt hat, sich nicht in das Krankenhaus aufnehmen zu zu lassen; vielmehr hat Dr. Z. dem Kläger nur eine andere seines Erachtens gleichwertige Behandlungsart in Vorschlag gebracht. Aber auch dieser Behandlungsart hat sich der Kläger nach seinen eigenen Angaben nicht unterzogen. Es mag sein, daß die Aufnahme in das Krankenhaus für den Kläger hinsichtlich der Ausübung seines Berufes störend gewirkt hätte, aber dies rechtfertigt die Weigerung des Klägers, sich der vertraglich übernommenen Verpflichtung zu unterziehen, nicht. Vielmehr war es in die Wahl des Klägers gestellt, entweder seinem Berufe nachzugehen und sich seiner Rechte aus der Versicherung zu begeben oder aber sich der Weisung der Beklagten entsprechend in das Krankenhaus aufnehmen zu lassen und sich damit seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu erhalten; der Kläger hat es vorgezogen, die von der Beklagten angeordnete Aufnahme in das Krankenhaus ohne rechtfertigenden Grund zu verweigern und dieses Verhalten hatte den Verlust aller Rechte aus der Versicherung für den in Rede stehenden Entschädigungsfall zur Folge. Aus diesem Grunde ist die Abweisung der Klage gerechtfertigt."

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen

betreffend die Aufsicht

über die privaten Versicherungsunternehmungen

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 2. Mai 1913 ist der Fidelity and Deposit Company of Maryland in Baltimore auf Grund des § 86 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 die Genehmigung zum Betriebe der Kautions- und Veruntreuungsversicherung im Deutschen Reiche mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen nach Maßgabe des vorgelegten Geschäftsplans erteilt worden.

Digitized by Google

Dies wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, nachdem nunmehr die für die Zulassung gestellten Bedingungen erfüllt sind.

Berlin, den 19. Januar 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
20. 23./1. Gruner.

Die Waldversicherung in Norwegen.

Wegen ihrer besonderen Schwierigkeiten hat die Versicherung gegen Waldbrände nur eine geringe Verbreitung. Daher ist das Internationale Landwirtschaftsinstitut bestrebt, gewissenhaft die verschiedenen Arten ihrer Durchführung zu beschreiben und ihre Fortschritte mitzuteilen. Im Märzheft der von ihm herausgegebenen „Internationalen Agrarökonomischen Rundschau“ hat es eine wichtige Studie über die Waldversicherung in Frankreich veröffentlicht. Das Septemberheft dieser Zeitschrift enthält einen Aufsatz über diese Versicherungsart in Norwegen, wo die Wälder eine so erhebliche Ausdehnung haben.

Die Schutzmaßregeln, die man als vorbeugende Versicherung bezeichnen kann, sind in Norwegen streng und bestimmt. Auf Grund der beiden Gesetze vom 14. Juli 1893 und 27. Juli 1896 ist es verboten, in Zeiten der Trockenheit und bei lebhaftem Winde in Wäldern oder auf Feldern Feuer anzuzünden, wenn der Ort oder die Umstände die Entstehung eines Waldbrandes befürchten lassen. Ferner ist die Beseitigung von Holz- oder Torfabfällen durch Verbrennen in den Monaten Juni, Juli und August ganz verboten und darf außer dieser Zeit von einem Waldpächter nicht ohne die Zustimmung des Eigentümers des Waldes vorgenommen werden. Endlich sind in den von den Kreisen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden erlassenen Verordnungen kleinere Bezirke gebildet, die zur Leitung der Feuerlöscharbeit einen Vorsteher haben. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, eine der Größe seines Waldbesitzes entsprechende Zahl von Arbeitern mit den nötigen Geräten bereitzuhalten. Der Bezirksvorsteher hat das Recht, jeden in dem Kreise ansässigen arbeitsfähigen Arbeiter zur Feuerbekämpfung heranzuziehen.

Die Schadenversicherung wurde zuerst von Erwerbsgesellschaften betrieben; es ließen sich aber nur wenig Waldbesitzer versichern. Erst eine neuerdings gegründete Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit hat größere Erfolge aufzuweisen.

Die Gesellschaft versichert nur junge Anpflanzungen und den Waldboden, weil die Erfahrung beweist, daß bei Waldbränden hauptsächlich die jungen Bestände und der Boden zu leiden haben, während die schlagreifen Bäume in der Regel weniger gefährdet sind. Die Versicherung wird auf fünf Jahre abgeschlossen und gibt Anrecht auf den Ersatz jedes Schadens, der in dem in der Police angegebenen Waldgebiet durch Waldbrand oder Blitzschlag oder durch die Feuerlöschmaßnahmen verursacht wird. Brände, die sich über weniger als ein Hektar erstrecken, werden nicht entschädigt; nur bei einem Waldbesitz von weniger als 50 Hektar beträgt die Mindestgrenze 1/2 Hektar.

Die Prämien betragen 1,25 bis 1,75 pCt. des Werts. Für die von einer Eisenbahn durchquerten Wälder ist keine Zuschlagsprämie zu zahlen, weil die Eisenbahngesellschaft den Schaden tragen muß, wenn nachgewiesen wird, daß der Brand durch ihre Lokomotiven hervorgerufen worden ist.

Am Ende des Geschäftsjahres können die Versicherten, wenn es notwendig ist, zur Entrichtung einer Zusatzprämie gezwungen werden, doch darf diese nicht das Dreifache der regelmäßigen Versicherungsprämie übersteigen. Eine weitergehende Haftpflicht gibt es für sie nicht.

Am 1. Januar 1913 betrug der Umfang der von der norwegischen Gegenseitigkeitsgesellschaft versicherten Wälder für Waldbrandversicherung 553,259 Hektar. Unter den Versicherten befinden sich 24 Kreise, die 34,472 Hektar Kommunalforsten versichert haben. Dies ist eines der interessantesten Beispiele des Zusammenwirkens der öffentlichen Behörden mit der privaten Unternehmungstätigkeit.

Die Ueberschüsse der Provinzial-Lebensversicherungsanstalten.

Das Vorgehen der von Herrn Generallandschaftsdirektor Dr. Kapp bisher gegründeten Provinzial-Lebensversicherungsanstalten hat bekanntlich von verschiedensten Seiten eine Verurteilung erfahren, wie sie schärfer kaum jemals einem Unternehmen in Deutschland zuteil geworden ist. Insbesondere die Feststellungen verschiedener deutscher Handelskammern haben vermöge ihrer sachlichen Bestimmtheit nicht verfehlt, in weiten Kreisen berechtigtes Aufsehen zu erregen, um so mehr, als die Provinzialanstalten nicht in der Lage waren, gegen so schwerwiegende Vorwürfe, die übrigens auch die Gerichte beschäftigen, Widerspruch zu erheben.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß neben denjenigen Propagandamitteln, die von den Handelskammern als zur Irreführung des Publikums geeignet bezeichnet werden, von den Provinzialanstalten vielfach auch Ausführungen zu ihren Gunsten geltend gemacht werden, die man nicht direkt irreführend nennen kann, die aber immerhin nur dann richtig gewürdigt werden können, wenn man Kenntnis von verschiedenen — und zwar teilweise recht überraschenden — Tatsachen hat, die dem Publikum im allgemeinen nicht zugänglich sind und sein können. Hierhin gehört — neben vielen anderen — das Kapitel der Ueberschüsse, die, wie es heißt, die Provinzialanstalten „sogar schon“ im ersten Betriebsjahre erzielt haben und durch deren Hervorhebung die Hoffnung auf eine Versichertendividende erweckt wird.

Es ist richtig, daß die Provinzialanstalten Ueberschüsse erzielt haben (ganz geringfügige natürlich), aber sie haben diese Ueberschüsse erzielt — und das ist praktisch wichtig — unter Anwendung von Bilanzierungsmethoden, die in dem deutschen Versicherungswesen und überhaupt in dem kaufmännischen Leben weder üblich noch gesetzlich zulässig sind. Denn die Provinzial-


Digitized by Google

anstalten unterstehen als partikularstaatliche, öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten nicht der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung und auch nicht dem deutschen Handelsgesetzbuch, und sie haben von dieser Freiheit ausgiebigen Gebrauch gemacht. Ohne auf komplizierte versicherungstechnische Einzelheiten einzugehen, sei nur auf einen, in den Abschlüssen der Provinzialanstalten wiederkehrenden Einnahmeposten verwiesen. Dieser Einnahmeposten besteht aus den Kursverlusten, die das betreffende Unternehmen erlitten hat. Es klingt sonderbar, daß man ausdrücklich wiederholen muß: Die Kursverluste werden von den Kappschen Provinzialanstalten als Einnahmen gebucht. Diese überraschenden Einnahmeposten übersteigen den sogenannten Ueberschuß der Provinzialanstalten, sodaß also die Anstalten in der Gesamtheit mit Verlusten, und zwar teilweise mit erheblichen Verlusten, abgeschlossen haben würden, wenn sie nicht dieses neuartige und, man darf wohl sagen, eigenartige Bilanzverfahren eigener Erfindung zur Anwendung gebracht hätten. Daß dasselbe leicht zur Täuschung führen kann, dürfte kaum zu bestreiten sein, denn es würde wohl — ohne besondere Aufklärung — niemand in ganz Deutschland auf den Gedanken einer derartigen Errechnung von Ueberschüssen kommen. Es gilt für die Provinzialanstalten:

Je größer die Verluste, desto größer die Einnahmen, eine Maxime, die an sich nachdenklich stimmt, die aber ganz gewiß dann Bedenken wachruft, wenn es sich um ein Lebensversicherungsunternehmen handelt, bei dem Sicherheit die erste Forderung ist.

Dieses ganze Verfahren bedarf u. E. einer eingehenden Prüfung durch Sachverständige, im Zusammenhang mit der die versicherungstechnische Kritik der Bilanzen und der bisherigen Ergebnisse der Kappschen Gründungen zu erfolgen hätte.

Erst kürzlich hat die Handelskammer Elberfeld auf die schon an sich bestehende Gefahr einer Täuschung des Publikums über die gewährten Sicherheiten hingewiesen. Um so mehr ist die Erörterung der geschilderten und der ferneren versicherungstechnischen und finanziellen Bedenken erforderlich, ehe weitere Kapitalien für diese anfechtbare Unternehmungsform geopfert werden, ehe — um mit dem Generallandschaftsdirektor der Provinz Sachsen, Freiherrn von Gustedt, zu reden — die Steuerkraft der Provinzen „für so problematische Sachen verzettelt wird". Dies zu vermeiden, liegt natürlich in erster Linie im Interesse der Provinzen selbst; es liegt aber auch im allgemeinen Interesse unserer Volkswirtschaft, dem eine unnütze Inanspruchnahme der provinziellen Steuerkraft gerade in in der heutigen Zeitlage widerstreitet.

Die französischen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1913.

Im Jahre 1913 haben die 15 französischen Lebensversicherungsgesellschaften einen Zugang von 628,182,529 Fr. an Kapitalversicherungen aufzuweisen, der jedoch um 4,078,603 Fr. geringer ist als der des Jahres 1912. Trotzdem brachte das abgelaufene Jahr allen außer vier Gesellschaften im Vergleich zum Vorjahre eine Steigerung ihrer Produktion, wie nachstehende, im „Argus" veröffentlichte Tabelle zeigt:

Gesellschaften	Kapitalversicherungen Abschlüsse 1913	Kapitalversicherungen Gegen 1912	Renten-Abschlüsse 1913	Schadenzahlungen 1913
Nationale	118,009,761	—4,747,930	2,851,926	11,770,786
Genérales	101,500,000	+1,481,505	4,050,000	15,450,000
Phénix	80,863,496	—6,371,540	1,132,410	8,956,866
Urbaine	65,263,000	+ 32,923	224,000	5,351,000
Union	58,000,000	—2,818,259	415,000	5,600,827
Soleil	37,100,000	+1,826,069	153,700	1,517,000
Abeille	26,391,419	+ 165,719	127,961	1,650,000
France	25,132,529	+ 102,676	164,441	1,708,732
Séquanaise	27,588,285	+7,063,434	22,493	313,764
Paternelle	17,014,479	—4,395,946	60,278	1,472,248
Monde	17,518,985	+ 140,846	57,078	906,116
Confiance	16,972,300	+ 334,872	41,941	980,873
Foncière	15,154,068	+2,024,804	65,311	1,107,617
Aigle	12,679,207	+ 402,512	35,358	1,211,678
Patrimoine	9,000,000	+ 679,712	15,370	536,210
	628,182,529	—4,078,603	9,417,267	58,533,717

An Jahresrenten wurden im Berichtsjahre 9,417,267 Frank zum Abschluß gebracht gegen 10,837,366 Frank im Vorjahre, sodaß diese, die in Frankreich eine besondere Höhe aufweisen, sich um 1,420,099 Fr. verringert haben. Die Schadenzahlungen beliefen sich auf 58,533,717 Fr., was gegen das Vorjahr eine Zunahme um 570,968 Fr. bedeutet.

Der Versicherungsbestand der Gesellschaften hat sich seit dem Jahre 1880 folgendermaßen entwickelt:

	Gesellsch.	Neue Abschlüsse Fr.	Versicherungsbestand abz. Rückversicherung Fr.
1880	16	455,275,000	2,182,026,000
1890	17	428,342,000	3,199,434,000
1900	17	365,403,202	3,662,757,000
1910	16	558,656,824	4,190,850,700
1913	15	628,182,529	ca. 4,500,000,000

Unantastbarer Wert der Lebensversicherungspolice.

(Nachdruck verboten.)

for. Kaufmann Karl W. zu B. hatte sein Leben auf den Todesfall zugunsten seiner Ehefrau W. mit 10,000 Mark versichert. Nachdem er am 22. Mai 1911 gestorben war, ist über seinen Nachlaß der Konkurs eröffnet, und der Beklage zum Vertreter in diesem Konkurse bestellt. Dieser hat der Auszahlung der Versicherungssumme an die Klägerin W. widersprochen, welche nunmehr die gegenwärtige Klage auf Einwilligung in die Auszahlung erhoben hat. Der Beklagte begründet seinen Widerspruch durch Berufung darauf, daß die Versicherungsnahme als eine unentgeltliche Verfügung im Sinne des § 32, Ziffer 2 KO. anzusehen sei, und auf Grund dieser Bestimmung der Anfechtung unterliege.

Die Vorinstanzen hatten der Klage der Witwe W. stattgegeben. Vom Berufungsgerichte ist ausgeführt: nur dann liege eine der Anfechtung unterliegende entgeltliche Verfügung im Sinne jener Vorschrift vor, wenn durch sie

Digitized by Google

etwas aus dem Vermögen des Gemeinschuldners weggegeben sei. Dies treffe hier nicht zu. Nach § 330 BGB. habe die Klägerin durch den Beschluß des Versicherungsvertrags unmittelbar das Recht erworben, beim Tode ihres Ehemannes die Auszahlung der Versicherungssumme von der Gesellschaft zu verlangen; der Ehemann habe sich im Besitze eines Rechtes gegen die letztere niemals befunden. Mit der Revision hat sich der Beklagte auf den § 331, Absatz 1, BGB. berufen, wo es heißt:

„Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode desjenigen erfolgen, welchem sie versprochen wird, so erwirbt der Dritte das Recht auf die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Versprechensempfängers.“

Mit Unrecht. Die Revision konnte vom Reichsgerichte (IV, 216/11) Urteil vom 10. Dezember 1912, nicht für begründet erachtet werden.

Nach dem § 330 BGB. erhält bei einem Vertrage zugunsten eines Dritten, wie ein solcher hier in Frage steht, der Dritte dann im Zweifel ein unmittelbares Klagerecht, wenn durch den Vertrag eine Lebensversicherung unter Ausbedingen der Zahlung der Versicherungssumme an den Dritten abgeschlossen ist. Durch den von der Revision angezogenen Absatz 1 des § 331 a. a. O., dessen Wortlaut oben mitgeteilt ist, wird jedoch für alle Verträge zugunsten Dritter bestimmt, falls die Leistung an den Dritten nach dem Tode des Versprechensempfängers erfolgen soll, der Erwerb von seiten des Dritten im Zweifel erst mit diesem Tode geschieht. Dies ist auf Versicherungen anzuwenden. Danach erwächst unter Vorbehalt anderweiter Vereinbarungen dem in solchem Versicherungsvertrage Begünstigten vorher nur eine Hoffnung auf die Erlangung der Versicherungssumme, kein bedingtes Recht. In Ansehung der Art des Erwerbes zu dem erwähnten Zeitpunkte kommt nun aber folgendes in Betracht. Derselbe bezieht sich auf ein von dem Verstorbenen in der Art konstituiertes Gut, daß dieses zwar mit dem Erbfalle, aber da für den Erwerb der Augenblick des Todes entscheidend ist, nicht als Teil des Nachlasses, auch nicht aus dem Vermögen des Erblassers dem Begünstigten zufällt. Letzterer erhält vielmehr den bezüglichen Anspruch in jenem Zeitpunkte unmittelbar auf Grund des Vertrages. Der Gesetzgeber hat hier, abweichend davon, wie sonst von ihm das Uebergehen einzelner Rechte auf den Todesfall geordnet ist, einen unmittelbaren Erwerb von Todes wegen vorgeschrieben. Da danach das auf solche Weise zufallende Recht nicht zum Nachlasse gehört hat, ist es dem Zugriffe der Nachlaßgläubiger entzogen. Auf einem anderen Standpunkte gegenüber dem Absatz 1 § 331 stehen Jäger und Hellwig. Der erstere sagt: „Der Dritte erwirbt das Recht im Zweifel mit dem Todesfalle unmittelbar vom Erblasser.“ Von Hellwig wird deduziert, daß mit dem Tode „direkt auf Kosten des Vermögens des Stipulanten die Vermögensverschiebung sich vollzieht.“ Beide Schriftsteller nehmen auf Grund dieser Auffassung, wonach in dem mehr erwähnten Zeitpunkte ein Vermögensübergang stattfindet, an, daß, falls über den Nachlaß des Versprechensempfängers der Konkurs eröffnet wird, der Nachlaßkonkursverwalter unter den besonderen Voraussetzungen der §§ 30 bis 32 KO. die Zuwendung an den Dritten diesem gegenüber anfechten könne, indem als Erwerbszeitpunkt der Eintritt des Todesfalles in Betracht zu ziehen sei. Diesen Ausführungen konnte seitens des Reichsgerichts nach dem Gesagten nicht beigetreten werden. Im Endergebnis verhält es sich nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ebenso wie früher. Nahm die Rechtsprechung des Reichsgerichts damals an, daß in einem Falle, wie dem hier in Frage stehenden, der Erwerb zugunsten des Dritten schon unmittelbar durch den Vertragsschluß im Zeitpunkte des letzteren, wenn auch bedingt, erfolge, und daß beim Eintreten des Konkurses über den Nachlaß des Versicherungsnehmers die fragliche Anfechtung der bezüglichen Rechtshandlung in den betreffenden Fällen der Konkursordnung ausgeschlossen erscheine, weil nach dem Gesagten, in Rücksicht des Anspruches auf die Auszahlung der Versicherungssumme, ein Fortgegebensein aus dem der Verteilung an die Konkursgläubiger unterliegenden Vermögen nicht stattgefunden habe, so gilt gegenwärtig in betreff des Ausschlusses der Anfechtung deshalb dasselbe, weil auch nach dem jetzigen Rechtszustande eine Minderung der Masse in der fraglichen Richtung als vorliegend nicht zu erachten ist. Mm.

Ein Verstoß gegen das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen.

(Nachdruck verboten.)

Nach dem Reichsgesetz vom 3. Mai 1901, betreffend die Regelung der privaten Versicherungsunternehmungen ist der Betrieb eines privaten Versicherungsgeschäftes nur mit staatlicher Genehmigung erlaubt. Für ein solches Unternehmen muß also von den Gründern zuvor die behördliche Genehmigung nachgesucht werden, andernfalls werden die dazu Verpflichteten bestraft. Mit einem solchen Falle, in dem die Einholung der staatlichen Genehmigung unterlassen war, hatte sich kürzlich das Reichsgericht zu befassen in der Revision gegen ein Urteil des Landgerichts Breslau. In Breslau war nämlich im Frühjahr 1911 auf Anregung des Technikers Gustav S. hin, der sogenannte „Deutsche Volksschutz-Verband“ gegründet worden. Zweck dieser Vereinigung war pekuniäre Unterstützung der Mitglieder bei Lebzeiten im Bedürfnisfalle sowie die Ermöglichung eines anständigen Begräbnisses. Letzteres besorgte entweder der Verband selbst sofern Verwandte des Verstorbenen nicht mehr am Leben waren, oder er gewährte den Angehörigen die Mittel dazu. Die Höhe der Unterstützung richtete sich jedesmal nach dem Beitragssatz. In den §§ 12 und 13 der Vereinsstatuten waren die Leistungen des Verbandes genau festgelegt, es war auch gesagt, daß die Mitglieder Anspruch auf solche Leistungen haben. Der § 25 sagte dann weiter, daß im Falle von Rechtsstreitigkeiten über Forderungen der Mitglieder das Amtsgericht Breslau zuständig sein solle. Geschäftsführender Direktor war der eigentliche Gründer S., und in den Vorstand selbst wurden noch sechs Mitglieder gewählt. Nachdem so der Verband ins Leben gerufen

Digitized by Google

war, wurde er am 26. Februar 1911 auf Antrag des Vorstandes im Vereinsregister eingetragen, ohne daß jemand zuvor eine Erlaubnis zur Gründung des Vereins nachgesucht hatte. Erst hinterher fiel dem Registerrichter auf, daß die erforderliche Erlaubnis fehlte und die weitere Untersuchung der Angelegenheit durch die Staatsanwaltschaft hatte zunächst eine Verurteilung des 1. Vorsitzenden und geschäftsführenden Direktors S. wegen Vergehens gegen das genannte Gesetz zur Folge. S. ist damals zu 500 Mark Geldstrafe verurteilt worden. Dieser Verurteilung folgte vor dem Landgericht Breslau am 15. Juli die Verurteilung der übrigen sechs Vorstandsmitglieder, unter denen sich sogar zwei Rechtsanwälte befanden, wegen desselben Vergehens zu je 100 Mark Geldstrafe. Das den Angeklagten zur Last gelegte Vergehen ist in folgendem erblickt worden: die bereits erwähnten Paragraphen des Vereinsstatutes gewähren den Mitgliedern einen Anspruch auf Unterstützung, sowie nach deren Tode den Anverwandten einen Anspruch auf Begräbniskosten. Darin aber, so sagt das Gericht, liege das Wesen eines Versicherungsgeschäftes. Für ein solches Privat-Versicherungsgeschäft sei aber gemäß der Bestimmung des § 108 des angeführten Gesetzes die staatliche Erlaubnis zuvor einzuholen gewesen. Da die Vorstandsmitglieder dieses verabsäumt hatten, hat das Gericht sie des ihnen zur Last gelegten Vergehens für schuldig befunden. Während die anderen Angeklagten sich bei dem gegen sie ergangenen Urteil beruhigt haben, hatte der Rechtsanwalt O. K. als einziger gegen das Urteil Revision eingelegt, mit der Begründung, das Unternehmen sei zu Unrecht als ein Versicherungsunternehmen angesehen worden. Denn ein Rechtsanspruch auf irgend welche Leistungen stünden den Mitgliedern nicht zu; es handele sich vielmehr nur um einen Wohltahrtsverein; als solches habe er das ganze Unternehmen jedenfalls nur aufgefaßt. Diese Auffassung aber sei ein tatsächlicher Irrtum, der ihn hätte zugute gerechnet werden müssen und auf Grund dessen Freisprechung hätte erfolgen müssen. Der Reichsanwalt hielt diese letzte Rüge für begründet; er beantragte deshalb das Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Das Reichsgericht verwarf indessen die Revision als unbegründet, denn der Angeklagte habe selbst bisher niemals eingewendet, daß er aus falscher Beurteilung des Zwecks und des Charakters des Unternehmens die Pflicht zur Einholung der Konzession nicht erkannt habe. Der Angeklagte habe sich also ebenso wie die Mitangeklagten nur in einem die Strafe nicht ausschließenden Irrtum über das Strafgesetz befunden, weshalb auch seine Verurteilung zu Recht erfolgt sei. (4 D 1014/13.) A. G.

Zur Tagesgeschichte.

Eine neue Rückversicherungsgesellschaft in München. Unter der Firma „Cession" wurde von der Süddeutschen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Verbindung mit einem Konsortium eine neue Rückversicherungsgesellschaft mit dem Sitz in München ins Leben gerufen, deren Gründungskapital 1,000,000 M beträgt. Von dem mit 25 pCt. einbezahlten und voll gezeichneten Aktienkapital hat die Süddeutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft 400,000 Mark übernommen. Die Gründung ist im Interesse der Süddeutschen Rückversicherungs-Aktiengesellschaft erfolgt, die den Eigenbehalt an ihren Geschäften dadurch zu erhöhen wünscht und deren Direktor, Kommerzienrat Dr. jur. Schultz, die Verwaltung der neuen Gesellschaft übernimmt. Die übrigen 600,000 M Aktien hat das oben genannte Konsortium übernommen. Der Uebernahmepreis ist 300 M pro Aktie und zwar 250 M für die 25 pCt. Einzahlung und 50 M für die Emissionskosten, Talonsteuer, sonstige Steuern, Abgaben usw. Ein etwaiger Ueberschuß wird der Kapitalreserve überwiesen. Das Konsortium hat sich bereit erklärt, die von ihm fest übernommenen 600,000 M Aktien den Aktionären der Süddeutschen Rückversicherungs-Aktiengesellschaft zum Original-Preise von 300 M pro Stück in der Weise zum Bezuge anzubieten, daß auf je 10 Stück Süddeutsche Rückversicherungsaktien je 1 „Cessions"-Aktie bezogen werden kann. Die Gesellschaft führt nur solche Bezugs-Anmeldungen aus, welche auf Grund einer durch 10 teilbaren Anzahl von Aktien erfolgen.

Zentralverband der Privatversicherung. Die zentrale Organisation der gesamten deutschen Privatversicherung, der Zentralverband der Privatversicherung, hielt am 17. Januar 1914 unter dem Vorsitz des Herrn Regierungsdirektor von Rasp-München in Berlin seine diesjährige Generalversammlung ab. Dem vom Geschäftsführer erstatteten Jahresbericht ist zu entnehmen, daß der Verband sich im Berichtsjahr vor allem mit dem Versicherungsstempelgesetz zu beschäftigen hatte. Seinen Bemühungen gelang es, eine nicht unbeträchtliche Ermäßigung der im Entwurf zu diesem Gesetz vorgesehenen Stempelsteuersätze zu erreichen. Dies gilt für die Feuer-, Lebens-, Unfall-, Haftpflichtversicherung und die sogenannten kleinen Versicherungszweige. Ferner wurde die Grenze für die Befreiung von der Stempelpflicht, die im Entwurf auf 1000 bezw. 2000 M für die verschiedenen Versicherungszweige bemessen war, allgemein auf 3000 M hinaufgesetzt. Nach Verabschiedung des Versicherungsstempelgesetzes nahmen die bundesratlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze die Aufmerksamkeit des Zentralverbandes in Anspruch. Er erreichte es durch seine Vorstellungen, daß die Ausführungsbestimmungen eine Gestalt erhielten, die auf die praktischen Bedürfnisse des Versicherungsgewerbes Rücksicht nimmt. Im Bereich der Viehversicherung sah sich der Zentralverband im Berichtsjahr genötigt, den Bestrebungen der Preußischen Regierung, die kleinen Viehversicherungsvereine auf Kosten der privaten Viehversicherungsgesellschaften zu fördern, durch entsprechende Eingaben nachdrücklich entgegenzutreten. Der Verband wandte sich insbesondere dagegen, daß Staatssubventionen zur Bildung von Ortsviehversicherungsvereinen oder Verbänden von solchen oder zur Bereitstellung von Betriebs- und Reservefonds für solche Organisationen gewährt würden. In der Ueberzeugung, daß eine gesetzliche Verpflichtung, wo-

Digitized by Google

nach die privaten Versicherungsgesellschaften bestimmte Teile ihres Vermögen in Staatspapieren anzulegen hätten, zu schweren finanziellen Schädigungen des privaten Versicherungsgewerbes führen müsse, ohne daß der durch diese Maßnahme beabsichtigte Zweck, eine Hebung der Staatspapierkurse, erreicht werde, bestrebte sich der Zentralverband auch im abgelaufenen Jahre weitere Kreise über die Gefahren eines solchen Kapitalanlagezwanges aufzuklären. Es geschah dies durch Verbreitung einschlägiger Schriften, sowie durch Fortführung der im Jahre 1912 begonnenen Kursverluststatistik. — Wiederholt befaßte sich der Zentralverband im Berichtsjahre mit der Frage der Befreiung der bei Versicherungsgesellschaften beschäftigten Personen von der reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht auf Grund der §§ 169/171 RVO. Diese Frage wurde inzwischen in bejahendem Sinne entschieden. Sowohl das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe wie die zuständigen Ministerien anderer Bundesstaaten gaben den von verschiedenen Mitgliedsgesellschaften des Zentralverbandes gestellten Anträgen auf Befreiung der Angestellten von der Krankenversicherungspflicht nach. Andere Angelegenheiten, die der Zentralverband im Jahre 1913 behandelte, waren die Entwicklung der italienischen Monopolanstalt für Lebensversicherung, die Zession von Hypothekenzinsen, das Preußische Taxgesetz, das Postscheckgesetz, die Umschreibung von Versicherungsaktien, die Wahlen für die Angestelltenversicherung und die Ortskrankenkassen. Die Generalversammlung besprach hierauf die verschiedenen Zweifelsfragen, die sich für das Versicherungsgewerbe aus den Vorschriften des Reichsstempelgesetzes ergeben haben. Die satzungsgemäß ausscheidenden Ausschußmitglieder und der Vorsitzende wurden einstimmig wiedergewählt.

Versicherungswissenschaftliche Vereinigung an der Universität Leipzig. Unter diesem Namen ist von den Mitgliedern des Instituts für Versicherungswissenschaft an der Universität Leipzig eine Vereinigung gegründet worden, die neben der Ermöglichung eines persönlichen Verkehrs der Mitglieder und Zusammenschlusses der letzteren zur Verfolgung gemeinsamen Interessen sich die Aufgabe gestellt hat, auch außerhalb des Institutslehrganges die Studien der Versicherungswissenschaft zu betreiben und alle auf eine Annäherung von Wissenschaft und Praxis gerichteten Bestrebungen zu fördern. Die Vereinigung, die keinen studentisch - korporativen Charakter trägt, wird allwöchentlich eine wissenschaftlich-gesellige Sitzung abhalten, in der von Mitgliedern Vorträge übernommen und die literarischen Neuerscheinungen sowie die Berichte der Fach- und Tagespresse über Versicherungswesen zur Erörterung gestellt werden. Sodann sollen mindestens einmal im Monat Vorträge in größerem Rahmen derart veranstaltet werden, daß solche hervorragenden Praktikern übertragen und allen Studierenden, ferner allen Beamten der Leipziger Versicherungsanstalten und Generalagenturen sowie allen sonstigen Interessenten gegen eine mäßige Gebühr unterschiedslos zugänglich gemacht werden. Von dieser Einrichtung, der die Direktionen der großen Leipziger Versicherungsanstalten mit Interesse gegenüberstehen, verspricht sich die Vereinigung einen Erfolg, der ihren Mitgliedern und den Beamtenkreisen in gleichem Maße zugute kommen und dazu beitragen soll, die zwischen Wissenschaft und Praxis bestehenden Gegensätze zu vermindern. Den ersten Vortrag hält am 28. d. M. Herr Dr. Bischoff, Direktor der Teutonia V.-A.-G. in Leipzig über „Die Berufsbildung der Versicherungsbeamten“. Im Monat Februar werden sprechen Herr Dr. Fratzscher, Versicherungsrevisor im Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin über „Hagelversicherung“ und Herr Dr. Schäfer in Hannover-Waldhausen über „Neue Methoden zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden und ihre Bedeutung für die Feuerversicherung“ (Lichtbilder-Vortrag). Die Leitung der Vereinigung liegt in den Händen der Herren Dr. Lübstorff, Regierungsamtmann Rülling und Dr. Erler. Anfragen sind an die Geschäftsstelle Leipzig, Schloßgasse 22 III, zu richten.

a.— **Die Ermäßigung der Spiegelglaspreise** für die Glasversicherer auf der ganzen Linie steht in nächster Nähe. Wahrscheinlich wird sie schon in den nächsten Tagen eintreten. Diese erfreuliche Nachricht ist das Ergebnis einer Abmachung zwischen der geschäftsführenden Gesellschaft des Glasversicherungsverbandes und dem Verein Deutscher Spiegelglasfabriken. Das Syndikat ist bereit, den Gesellschaften hinfort Spiegelglas ohne Händler-Aufschlag zu Originalpreisen — die auch die Grossisten zahlen müssen — direkt abzugeben. An Fracht, Verpackung usw. werden nur die tatsächlichen Auslagen in Rechnung gestellt. Die endgültigen Abmachungen werden am 31. Januar cr. anläßlich einer Generalversammlung des Vereins stipuliert. Damit haben sich die von uns in Nr. 51 des vorigen Jahrgangs der „Annalen“ ausgesprochenen Hoffnungen prompt erfüllt. Wir gaben damals der Erwartung Raum, daß im neuen Jahr eine allgemeine Reduzierung der Preise eintreten werde. Diese soll nunmehr zur Tatsache werden und die Glasversicherer, die lange genug unter den exorbitanten Preisen leiden mußten, werden aufatmen. Zum Schluß sei noch der Befriedigung darüber Ausdruck gegeben, daß diese Preisermäßigungen durch den Verband der deutschen Glasversicherungs-Gesellschaften erreicht worden ist, der damit viel an Sympathien gewonnen haben dürfte. Die „Freie Vereinigung“ hingegen kann jetzt ihren Zweck zum guten Teil als erfüllt betrachten, da sie sich ja nur konstituiert hatte, um eine Verbilligung der Spiegelglaspreise herbeizuführen.

Allgemeiner Deutscher Mietversicherungsverein a. G. in Konkurs. Im Konkurs des Vereins ist, wie das B. T. erfährt, die Klärung der Lage seit dem Prüfungstermin im Oktober vorigen Jahres noch nicht wesentlich fortgeschritten. Noch immer gehen nachträgliche Anmeldungen von Forderungen ein, die eine Anzahl besonderer Prüfungstermine erforderlich machen. Bei dieser Sachlage lassen sich Aktiva und Passiva auch heute noch nicht übersehen. In den Prozessen mit den Versicherten über die Nachschußpflicht ist eine endgültige Entscheidung noch nicht

Digitized by Google

ergangen, was zu der Ungewißheit des Ausgangs dieses sehr verwickelten Konkursverfahrens noch beiträgt. Eine allgemeine Gläubigerversammlung ist bei diesem Stand der Dinge vorläufig nicht zu erwarten.

Sparkassen und öffentlich-rechtliche Volksversicherung. Wie bekannt, beabsichtigt der Verband der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten auf eine Anregung des Herrn Dr. Kapp hin mit den öffentlichen Sparkassen in eine Arbeitsgemeinschaft zu treten, um der öffentlich-rechtlichen Volksversicherung besser auf die Beine zu helfen. Als Unterlage für die alsbald einzuleitenden Vertragsunterhandlungen hat nunmehr die Kommission des Deutschen Sparkassenverbandes einen Entwurf aufgestellt, der nach der „Sparkasse" folgenden Wortlaut hat: Abkommen der .... Sparkasse zu .... und der Lebensversicherungsanstalt der .... betreffend die Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Sparkassen und der öffentlichen Volksversicherung.

§ 1. Die Lebensversicherungsanstalt der ...... verpflichtet sich, zur Belebung der Spartätigkeit nach Kräften durch Verbreitung von Druckschriften und Aufklärung des Publikums in anderer geeigneter Weise beizutragen, sowie die Versicherungsnehmer tunlichst zu veranlassen, sich ein Sparkonto anzulegen, aus dem die Versicherungsprämien gezahlt werden.

§ 2. Die Sparkasse übernimmt die Einziehung und Abführung der Prämien nach Maßgabe der anliegenden Bedingungen und wird ihrerseits zur Verbreitung der öffentlichen Volksversicherung nach Möglichkeit in geeigneter Weise beitragen.

§ 3. Die Lebensversicherungsanstalt wird sich bei Auszahlung der fälligen Versicherungssummen an die Empfangsberechtigten der Sparkasse als Zahlungsstelle bedienen.

§ 4. Die Lebensversicherungsanstalt verpflichtet sich, der Sparkasse und durch Vermittlung der Sparkasse den Inhabern der Sparkassenannahmestellen für die Zuführung von Volksversicherungsanträgen eine Gebühr von .... der Versicherungssumme mit der Maßgabe zu zahlen, daß die Gebühr verdient ist, sobald die erste Vierteljahrsprämie der Versicherung bezahlt ist und daß die Auszahlung der Gebühr jährlich etwa Anfang Dezember erfolgt.

§ 5. Ferner verpflichtet sich die Lebensversicherungsanstalt, an die Sparkasse eine Inkassogebühr von .... für die Einziehung und Abführung der Prämien zu entrichten, sowie die ihr am Quartalsbeginn gutgeschriebenen Prämien bis zum 15. jedes zweiten Quartalmonats unverzinslich zu belassen.

§ 6. Die Lebensversicherungsanstalt verpflichtet sich, die aus der Arbeitsgemeinschaft aufkommende Prämienreserve im Bezirk der Sparkasse nach näherer Vereinbarung zur Anlage zu bringen. Als Prämienreserve gilt der Satz von 60 pCt. der eingehenden Prämien. Die Darlehnsgewährung an die Sparkasse hat unter Wahrung des Grundsatzes der öffentlichen Lebensversicherung zu erfolgen, daß den Gesichtspunkten der Gemeinnützigkeit Rechnung zu tragen ist.

§ 7. Auf Wunsch der Lebensversicherungsanstalt übernimmt die Sparkasse auch das Inkasso der Prämien der großen Lebensversicherungen und die Auszahlung der Versicherungssummen nach näherer Vereinbarung.

§ 8. Dieses Abkommen ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann jedoch mit einjähriger Frist zum 1. April jeden Jahres, zuerst am 1. April ...., gekündigt werden.

Zur Frage der Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt für die Rheinprovinz hat nunmehr auch die Handelskammer zu Elberfeld Stellung genommen und folgenden Beschluß gefaßt: Für die Errichtung einer Lebensversicherungsanstalt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ist in der Rheinprovinz keinerlei Bedürfnis vorhanden, da eine solche Anstalt das Versicherungsbedürfnis der Bevölkerung weder umfassender noch auch besser oder billiger befriedigen könnte, als es die zahlreichen bestehenden privaten Gesellschaften (Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften) bereits tun. Die Unterstützung eines solchen Unternehmens durch die Mittel der Provinz und die Arbeitskraft der öffentlichen Beamten wäre außerordentlich bedenklich, weil damit staatssozialistische Bestrebungen gefördert, das private Versicherungsgewerbe und seine zahlreichen, dem Mittelstande angehörenden Beamten geschädigt, deren Steuerkraft zum Schaden des Staats und der Gemeinden geschwächt werden kann und weil anderseits durch den Schein des amtlichen Charakters der Anstalt eine Täuschung des Publikums über die gewährten Sicherheiten hervorgerufen würde. Die bedauerliche Durchkreuzung der gemeinnützigen Tätigkeit der privaten Gesellschaften, die namentlich mit der Gründung der „Deutschen Volksversicherung" Aktiengesellschaft im Gegensatz zu der sozialdemokratischen „Volksfürsorge" A.-G. sich ein Verdienst erworben haben, durch die öffentlich-rechtlichen Anstalten und deren mit keineswegs einwandfreien Mitteln betriebene Agitation sollte von der Rheinprovinz keinesfalls in irgendwelcher Weise unterstützt werden, da sie gegen die erwerbenden Stände verbitternd wirken muß und dadurch letztlich nur zur Förderung der sozialistischen Bestrebungen beiträgt. Auch die Erfahrungen mit der kürzlich auf eine Privatgesellschaft übergegangenen Düsseldorfer „Vereinsversicherungsbank" sollten die Rheinprovinz von neuen Experimenten auf diesem Gebiete abhalten.

Versicherung der Hapag-Dampfer. Wie wir bereits in Nr. 3 dieser Zeitschrift mitgeteilt haben, hat die Hamburg-Amerika-Linie mit der Cunard-Line und der White Star Line ein Abkommen über die Versicherung auf Gegenseitigkeit der hochwertigen Schiffe der drei Gesellschaften getroffen. Die Hamburg-Amerika-Linie ist, wie es in dem Prospekt über die Börsenzulassung ihrer 30 Millionen Mark neuen Aktien heißt, befugt, sich mit anderen Reedereien zu einer Gemeinschaft zu vereinigen, welche die Versicherung einzelner Schiffe der beteiligten Gesellschaften — sei es zum vollen Werte, sei es zu einem Teilbetrage — auf der Grundlage der Gegenseitigkeit übernimmt. In diesem Falle kann der durch Selbstversicherung oder durch anderweitige Versicherung nicht bereits gedeckte Teil

Digitized by Google

des Wertes der Schiffe durch Versicherung bei dieser Gemeinschaft gedeckt werden. Auf Grund dieser Befugnisse hat die Hapag das erwähnte Uebereinkommen mit den beiden anderen Gesellschaften getroffen. Die Versicherung erstreckt sich zunächst auf acht Dampfer und hat bei der Hamburg-Amerika-Linie die Dampfer der „Imperator"-Klasse und denjenigen Betrag des Buchwertes derselben zum Gegenstande, der durch die statutenmäßige Selbstversicherung oder durch Teilversicherung bei Assekuradeuren nicht gedeckt ist. Die Gesellschaft hat im übrigen das von ihr in Selbstversicherung gelaufene Risiko in der Weise eingeschränkt, daß sie die Schiffe ihrer Flotte gegen Totalverlust und Havarie grosse Beiträge versichert hat. Die Versicherungssumme berechnet sich für jedes einzelne Schiff unter Zugrundelegung eines Einheitssatzes nach dem Tonnengehalt und deckt einen nach dem Alter und nach dem Typ des Dampfers verschiedenen Teil des Wertes. Im Jahre 1913 ist der Assekuranzreservefonds durch Totalverluste und Havarieschäden bis jetzt nicht in Anspruch genommen worden.

Zum Konkurs der Transport-Versicherungs-A.-G. „Germania" in Berlin. In dem bekannten Prozeß (siehe Nr. 49 der „Annalen" vom 4. Dezember 1913) des Kaufmanns Brinckmeyer gegen die Gründer, den Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates der im Jahre 1907 in Konkurs geratenen Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" fand kürzlich der in der Verhandlung am 22. November v. J. vereinbarte Sühnetermin statt. Die Rechtsanwälte boten namens der Beklagten als Abfindungssumme 400,000 M, auf die sie die anerkannten Gegenforderungen der Beklagten in Höhe von 336,000 M verrechnen wollten. Im Laufe der Verhandlung erklärten sie sich indessen bereit, eine Erhöhung der Abfindungssumme auf 436,000 M in Erwägung zu ziehen. Der Konkursverwalter sowie die Mitglieder des Gläubigerausschusses bezeichneten die Summe als zu gering, da dann nur etwa 13 pCt. auf die Gläubiger zur Ausschüttung kommen würden. Von den Forderungen der Gläubiger sind bisher 1,200,000 M anerkannt, von denen bei Abschluß des Vergleichs die 336,000 M Forderungen der Beklagten wegfallen. Es ist aber damit zu rechnen, daß noch weitere 300,000 M Forderungen anerkannt werden. Die Einigungsverhandlungen sollen fortgesetzt werden.

Aktienbesitz amerikanischer Versicherungs-Gesellschaften. Der „Frankfurter Zeitung" wird aus New-York geschrieben: Als im Jahre 1905 durch eine, von einem Legislatur-Ausschuß geführte Untersuchung manche Mißstände im amerikanischen Versicherungswesen aufgedeckt wurden, ergab sich auch, daß die Gesellschaften ihre Fonds zum Teil in Aktien von Eisenbahn- und Industriegesellschaften angelegt hatten; gewisse Umstände ließen die Ansicht begründet erscheinen, daß die „Insiders" im Versicherungsgeschäft gelegentlich Spekulationen für eigene Rechnung durchführten, bei denen der An- und Verkauf von Aktien aus dem Portefeuille dieser Gesellschaften ein Mittel zur Einwirkung auf die Kurse lieferte. Es wurde dann den Versicherungs-Gesellschaften aufgegeben, ihre Bestände an solchen Werten bis zum 31. Dezember 1911 abzustoßen. Gegen Ende dieser Frist wurde sie bis zum 31. Dezember 1916 verlängert, da, wie die Gesellschaften erklärten, die Konjunktur an der Börse die Unterbringung des Materials ohne empfindliche Verluste unmöglich mache. Bei Erlaß des Gesetzes hatten die Versicherungs-Gesellschaften zusammen 808,489 Stück Aktien, die mit 107,867,000 Doll. in den Büchern geführt wurden. Nach fünf Jahren hatten sich die Bestände auf 633,585 Shares bewertet mit 61,107,000 Doll. verringert. Gegenwärtig finden sich davon noch 606569 Shares mit einem Wert von 56,154,000 Doll. in den Portefeuilles, von denen auf folgende Gesellschaften entfallen:

	Jetzt		1906	
	Shares	Buchwert (in 1000 Doll.)	Shares	Buchwert (in 1000 Doll.)
Equitable . .	167,836	17,472	240,116	47,236
Mutual . . .	355,389	28,000	469,671	48,013
Metropolitan .	58,843	8,103	74,637	10,188
New York Life	6,625	265	—	—

Die New York Life hatte nie Aktien unter ihren Beständen, indessen mußte sie bei der Reorganisation der Third Avenue Railway im April 1912 als Bondsgläubigerin den in der Uebersicht aufgeführten Posten Shares übernehmen, wozu der Staat seine Genehmigung gab. Diese Aktien müssen aber binnen fünf Jahren veräußert werden.

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck. Bei der Gesellschaft wurden im Jahre 1913 10,280 Versicherungsanträge über 37,628,674 Mark eingereicht, von denen 9045 über 32,107,785 Mark Annahme fanden (gegen 9069 über 31,203,500 M i. V.). Durch Tod und durch Erleben des Fälligkeitstermins, ferner durch Rückkauf, Ermäßigung der Versicherungssumme, Unterlassung der Prämienzahlung und Nichteinlösung der ausgefertigten Policen schieden aus: 18,781,836 Mark, sodaß sich durch eine reine Zunahme von 13,325,949 Mark der Versicherungsbestand auf 303,557,374 Mark gehoben hat.

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. In der Sitzung des Verwaltungsrats der Gesellschaft vom 23. d. M. wurde der Rechnungsabschluß für das Jahr 1913 festgestellt. Der ausgewiesene Jahresüberschuß beträgt 922,671 M. Den Bestimmungen des Statuts entsprechend werden davon dem Reservefonds 276,801 M und dem Sparfonds 410,000 M überwiesen. Unter Berücksichtigung der Tantieme für den Verwaltungsrat und den Gesellschaftsvorstand in Höhe von zusammen 15,870 M verbleibt ein Restbetrag von 220,000 Mark, der mit 55 Mark für die Aktie oder mit $14^2/_3$ pCt. des eingezahlten Grundkapitals als Dividende an die Aktionäre verteilt wird. Die ordentliche Generalversammlung findet am Sonnabend, den 14. Februar 1914, vormittags $11^1/_2$ Uhr, im Wilhelmahaus statt.

*** Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Köln.** Der Aufsichtsrat beschloß für 1913 nach den Zuweisungen an die Reserven eine Dividende von 20 pCt. gleich 60 M für die Aktie zur Verteilung zu bringen. Für 1912 hatten sich 818,217 M Gewinn ergeben, woraus der übernommene Kapitalverlust von 334,273 M gedeckt, der von den Aktionären im Jahre

Digitized by Google

1908 erhobene Barbetrag von 200 M per Aktie zurückerstattet und nach siebenjähriger Dividendenlosigkeit erstmals wieder eine Dividende und zwar in Höhe von 5 pCt. gleich 25 M bezahlt wurde. Eine Reserve war aus dem Gewinn von 1912 mit 21,697 Mark neugebildet worden.

* **Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Im Monat Dezember 1913 war in sämtlichen Abteilungen (Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschaden-, Sturm-, Fahrzeug-, Maschinen-, Kautions-, Veruntreuungs- und Wertgegenständeversicherung) folgende Geschäftsbewegung zu verzeichnen: Versicherungsscheine wurden 1039 ausgefertigt; die Versicherungssumme stieg von 858,030,296 M auf 868,803,008 M, die Jahresprämie von 2,357,111 M auf 2,364,865 M.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Anläßlich des Krönungs- und Ordensfestes wurde verliehen: Der Rote Adlerorden vierter Klasse: Freiherrn von Liebig, Geheimen Regierungsrat, ständigen Mitglied des KAtPV.; Dr. Pietsch, Geheimen Regierungsrat, Vorsteher der Rechnungsstelle beim Reichsversicherungsamt; Wagener, Geheimen Regierungsrat, ständigem Mitglied des KAtPV.; Werner in Königsberg, Subdirektor der Deutschen Lebensversicherungsbank in Berlin, Rittmeister a. D.; der Stern zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse: Geh. Kommerzienrat Wilhelm Kopetzky in Berlin, Vorsitzendem des Aufsichtsrates der Deutschen Transportversicherungs-Gesellschaft und der Deutschen Rück- und Mitversicherungs-Gesellschaft sowie Mitglied des Aufsichtsrates der Berliner Hagel-Asseccuranz-Gesellschaft von 1832 in Berlin; der Königliche Kronenorden vierter Klasse: Herrn Frohne in Essen a. K., Oberbeamter der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank in Essen; das Verdienstkreuz in Gold: Generalagent Ludwig Hanff in Erfurt.

— Herrn Professor Franz Moldenhauer in Köln ist der Rote Adlerorden vierter Klasse verliehen worden.

— Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft. Am 1. Februar sind es 25 Jahre, daß Herr L. Güllendorf als Beamter bei der Gesellschaft tätig ist.

— Herr Ignaz Polonyi, Direktor der „Mutual" für Böhmen, feierte vor kurzem sein 40jähriges Assekuranzjubiläum.

— Herr Theodor Singer, der frühere Generaldirektor des „Anker" in Wien, ist am 16. ds. Mts. gestorben.

— „Hohenzollern" in Köln. Die Herren Reichs- und Landtagsabgeordneter Dr. Otto Arendt Berlin und Stadtverordneter Joh. Janssen, Vorsitzender des Landesausschusses von Rheinland und Westfalen des Reichsdeutschen Mittelstandsverbandes, Barmen sind in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt worden.

— Kölnische Glas-Versicherung-Aktien-Gesellschaft. An Stelle des verstorbenen Herrn J. B. Heimann jr. ist Herr Albert Heimann jr., Köln, und außerdem Herr Dr. Ferdinand Rothe, Bankdirektor in Köln, neu in den Aufsichtsrat gewählt worden.

— Die „Hohenzollern", Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln gibt bekannt, daß Herr Generaldirektor F. W. Schmelzer in Magdeburg aus ihrem Aufsichtsrat ausgeschieden ist.

— Der Inspektor der „Friedrich Wilhelm", Herr Bertram-Großengottern ist zum Oberinspektor ernannt. Herr Oberinspektor Möller-Ibenhain ist als Generalagent nach Halle a. S. versetzt, die Herren Oberinspektor Goebel-Halle und Oberinspektor Herz-Mühlhausen sind zu Generalagenten ernannt worden.

— „Der Anker", Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft wird den bisherigen Prokuristen, Herrn Béla Tauber demnächst zum Direktor mit statutarischen Vollmachten ernennen. Außerdem hat die Gesellschaft die Volksversicherung in ihr Programm aufgenommen und beginnt bereits die Vorbereitungen für die Aufnahme des Betriebs dieser Branche zu treffen.

— Die Kaleva, Vers.-Akt.-Ges. in Helsingfors hat den bisherigen Abteilungschef und stellvertretenden Direktor Herrn Wilho Ahola zum Mitdirektor ernannt.

— Mr. Ernest Spycket, Gründer und Direktor der Reassurance contre l' Incendie und der Reassurance in Paris, tritt in den Ruhestand und wurde zum Ehrendirektor ernannt. An seine Stelle wurde Mr. Bernat Spycket zum Direktor ernannt und Mr. Jean Spycket zum General-Sekretär.

— Die Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft „Freia" in Berlin hat bis auf weiteres mit der Erledigung der Geschäfte des Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Generalagent Richard Leiter in Dresden, Schnorrstr. 7, beauftragt.

— Herrn Ewald Fleischhut ist von der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-A.-G., die für die Glasbranche Spezial-Geschäftsstellen errichtet, diejenige für die Rheinprovinz in Köln übertragen worden.

— Mannheimer Versicherungsgesellschaft. Die Gesellschaft hat Herrn B. Glauerdt in Hamburg eine Generalagentur für die Uebersee-Feuerversicherungsbranche übertragen.

— Vaterländische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld. Der langjährige Vertreter Herr F. Theeke ist aus der Firma Theeke & Scheel in Hamburg ausgeschieden; die Generalagentur für Hamburg und Umgegend wird nunmehr unter derselben Firma von den jetzigen Inhabern, den Herren E. Scheel und B. Glauerdt in Hamburg weitergeführt.

— Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft. Die Verwaltung der Generalagentur Posen ist vom 1. d. M. ab dem Herrn H. Grüder in Posen (Prinzenstraße 26I) definitiv übertragen worden. Mit seiner Stellvertretung ist der Bureauvorsteher Herr W. Unglaube betraut.

— Wilhelma in Magdeburg, Allgem. Versicherungs-A.-G. Herr Generalagent Adolf Wagner in Halle a. S. ist am 2. Januar nach Leipzig übergesiedelt und ist dort zum Vorstand des Generalagentur-

Digitized by Google

bureaus der Gesellschaft ernannt worden. — Herr Joh. Kaminski, bisher Vertreter der Gesellschaft in Wilhelmshaven, ist ab 1. Januar d. J. zum Generalagenten ernannt worden.

— Herr August Hoeber, der bisher die Subdirektion Hamburg der Magdeburger Lebensvers.-Ges. verwaltete, hat am 1. Januar die Generalagentur der „Providentia“ für Leben, Unfall und Haftpflicht in Hannover übernommen.

— Die London and Lancashire Fire Insurance Comp. Ltd. in Liverpool hat Herrn Wilhelm Lütje in Hamburg eine Generalagentur für Uebersee-Feuerversicherungen übertragen.

— Württembergische Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn. Die Gesellschaft beruft auf den 13. Februar eine Generalversammlung zwecks Statutenänderungen.

— Oeffentliche Lebensversicherungsanstalt der Provinz Hessen-Nassau. Die Antragssumme der am 15. November v. J. eröffneten Anstalt hat bereits die zweite Million überschritten.

— Die Württembergische Staatsregierung hat mit der Stuttgarter Lebensversicherungsbank einen Darlehensvertrag über drei Millionen Mark abgeschlossen. Das Darlehen ist auf 10 Jahre unkündbar.

— „Freia“ Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft. Das verflossene Jahr brachte der Bank einen Neuzugang von 33,338,472 M gegenüber 33,038,017 M im Jahre 1912.

— In der letzten Sitzung des Aufsichtsrates der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen, der Generalversammlung vorzuschlagen, für das Jahr 1913 nach reichlichen Zuweisungen an die Reserven eine Dividende von 20 pCt. = 60 M für die Aktie (25 M i. V.) zur Verteilung zu bringen.

— Der Spiegelglasversicherungsverein in Elmshorn hielt am 23. d. M. seine Jahresversammlung ab. Der Verein zählt 626 Mitglieder mit 24,816 Quadratmeter versicherter Scheiben im Werte von 168,975 M. Zu begleichen sind 5208 M für das Jahr 1913. Es soll 1 M Beitrag per Quadratmeter erhoben werden.

— Der Bund der Versicherungsvertreter Deutschlands wird seinen diesjährigen Kongreß am 25. und 26. Mai in Breslau abhalten. Der Provinzialverband Schlesien des Bundes hat dieser Tage im Anschluß an einen Vortrag des Stadtverordneten, Subdirektors Dr. Konicki, über Ehren- und Schiedsgerichte beschlossen, einen fünfgliedrigen Ausschuß zur Wahrung der Standesinteressen für das Jahr 1914 einzusetzen. Zum Vorsitzenden dieses Ausschusses ist Dr. Konicki und zu seinem Stellvertreter Generalagent Kemnow (in Firma Hansen und Kemnow) gewählt worden.

— Die Ungarische Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Budapest hat eine Todesfallversicherung für Frauen eingeführt, bei der als Versicherungsfall nur der Tod infolge einer Entbindung, bezw. einer unmittelbar damit zusammenhängenden Krankheit gilt. Die Versicherung kann entweder nur auf die Dauer von 10 Monaten abgeschlossen werden, wofür die Prämie 15 ‰ beträgt; oder für die Zeit bis zum vollendeten 45. Lebensjahre der zu versichernden Frau. Die hierfür zu entrichtende Prämie beträgt 48 ‰. Aerztliche Untersuchung ist nicht notwendig.

— Das preußische Landesökonomie-Kollegium, das am 5. bis 7. Februar in Berlin tagen wird, wird u. a. verhandeln über „Maßnahmen zur Förderung der Viehlebensversicherung“ (Referent Herr Landessyndikus Gerhardt-Berlin) und über „Bekämpfung der Schweinepest“ (Referent Herr Geh. Reg.-Rat Dr. Nevermann).

— Am 23. d. M. brach im linken Flügel des kgl. Schlosses zu Brüssel ein Brand aus, der rasch große Dimensionen annahm und bedeutenden Schaden anrichtete.

— In dem Prozeß, welcher zwischen der Deutschen Volksversicherungs A.-G. und der „Volksfürsorge“ A.-G. schwebt, ist der auf Montag, den 26. d. M. anberaumt gewesene Termin wegen Verhinderung des Vertreters der „Volksfürsorge“, Herrn Rechtsanwalt Heine, abermals vertagt worden. Ein neuer Termin ist noch nicht anberaumt.

— Das Schwurgericht zu Frankfurt a. M. hat nach zweitägiger Verhandlung die Vorstandsmitglieder der am 30. April v. J. in Konkurs geratenen Südwestdeutschen Versicherungsgesellschaft, die Gebrüder Hugo und Kuno Scholten, des Vergehens gegen das Privatversicherungsgesetz und der schweren Untreue bezw. der Beihilfe dazu schuldig gesprochen. Hugo Scholten wurde zu 1 Jahr 9 Monaten Gefängnis und 500 M Geldstrafe, Kuno Scholten zu 1 Jahr Gefängnis und 200 M Geldstrafe verurteilt.

— Dem Badischen Landtag ist ein Gesetzentwurf zugegangen, betreffend die Versicherung gegen Hagelschäden. Infolge außerordentlich starker Inanspruchnahme in den letzten Jahren ist der Hagelversicherungsfonds, dem es obliegt, die sämtlichen Nachschüsse, sowie die Ersatzleistungen auf Grund der mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft a. G. geschlossenen Uebereinkunft zu übernehmen, trotz erheblicher Zuwendung staatlicher Mittel nahezu aufgezehrt worden. Es scheint deshalb erforderlich, die Leistungsfähigkeit des Hagelversicherungsfonds dadurch sicher zu stellen, daß die Beiträge der Versicherten, die seit dem 1. Januar 1910 sich auf 40 pCt. der Nettoprämie belaufen, auf 50 pCt. erhöht werden. Auch ein einmaliger außerordentlicher Staatszuschuß wird neben den nach dem Gesetz vom 2. September 1908 der Staatskasse bis zum Jahre 1917 ohnehin obliegenden Leistungen dazu dienen, die Lage des Hagelversicherungsfonds zu verbessern.

Bücherschau.

— Aus dem Inhalt der Nr. 3 der „Leipziger Zeitschrift“ ist hervorzuheben: Der Begriff „Versicherungseinrichtung“ in der Angestelltenversicherung. Von Dr. Rehm, Professor in Straßburg. — Eine unzweckmäßige Bestimmung des Versicherungsvertragsgesetzes. Von Dr. W. Kisch, Professor in Straßburg.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Nicky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

FEB 24 1914

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 6. Leipzig, den 5. Februar 1914. 45. Jahrgang.

Ist Wahrung der Ausschlußfrist nach § 12, Abs. 2 VVG. durch „ordentliche Klage" vorgesehen, so genügt ein Zahlungsbefehl nicht.

Der Müller L. war bei der Beklagten gegen Unfall versichert. Am 5. Juli 1911 ist er tötlich verunglückt. Die Klägerin verlangte nunmehr Auszahlung der Versicherungssumme.

Die Beklagte lehnte die Auszahlung ab, mit der Begründung, L. habe den Unfall durch eigene grobe Fahrlässigkeit veranlaßt. Sie eröffnete dies der Klägerin mit Schreiben vom 17. August 1911.

In den Versicherungsbedingungen der Beklagten waren folgende Bestimmungen getroffen:

„Für den Fall, daß die Gesellschaft N. die Auszahlung einer Entschädigung auf Grund dieser Versicherung verweigern sollte, ist der Anspruchserhebende bei Verlust seiner Rechtsansprüche verpflichtet, innerhalb sechs Monaten nach erhaltener Kenntnis von der Ablehnung die Gesellschaft vermittelst ordentlicher Klage zu verklagen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Gesellschaft den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf verbundenen Rechtsfolge dem Anspruchserhebenden gegenüber schriftlich abgelehnt hat."

Daher schrieb die Beklagte in Ihrem Briefe vom 17. August 1911 noch folgendes:

„Sie haben das Recht, gegen diese Entscheidung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Empfang dieses Schreibens den Klageweg zu beschreiten. Nach Ablauf dieser Frist ist diese Entscheidung unanfechtbar."

Es wurden sodann Vergleichsverhandlungen eingeleitet. Daraufhin schrieb die Beklagte am 28. Dezember 1911 dem bevollmächtigten Anwalt der Klägerin, sie habe weitere Ermittlungen angestellt und bemerkte:

„Zum Schluß möchten wir noch darauf hinweisen, daß die sechsmonatige Frist erst Mitte Februar abläuft. Sollten unsere neuerlichen Feststellungen bis dahin noch nicht abgeschlossen und uns eine definitive Stellungnahme nicht möglich sein, so würden wir uns auf eine Verlängerung dieser Frist, je nach Bedarf ohne weiteres einlassen."

Durch ein dem Gegner etwa am 26. Januar 1912 zugegangenes Schreiben vom 24. Januar 1912 lehnte die Beklagte unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung des Bescheides vom 17. August 1911 jede Zahlung einer Versicherungssumme ab, weil die Feststellungen ergeben hätten, daß der L. zur Zeit des Unfalls auch gar nicht mehr versichert gewesen sei.

Am 15. Februar 1912 wurde vom Anwalt der Klägerin beim Amtsgericht Mittelwalde ein Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls wegen der geforderten Entschädigung eingereicht. Der Zahlungsbefehl wurde der Beklagten am 27. Februar 1912 zugestellt. Die Beklagte erhob mittels einer am 2. März 1912 bei Gericht eingegangenen Eingabe Widerspruch.

Die Klägerin reichte sodann Klage ein, die

Digitized by Google

Klageschrift ging am 5. November 1912 beim Amtsgericht Mittelwalde ein und wurde der Beklagten am 8. November 1912 zugestellt.

Die Beklagte wendete ein, der Bescheid vom 17. August 1911 sei der Klägerin spätestens am 19. August 1911 zugegangen. Die Klage sei aber erst am 5. November 1912 eingereicht und am 8. November 1912 zugestellt, daher sei die vorgeschriebene Ausschlußfrist nicht gewahrt worden. Der Zahlungsbefehl kommt nicht in Betracht, er sei keine ordentliche Klage, auch sei dieser erst nach Ablauf der sechs Monate zugestellt. Ferner sei L. zur Zeit des Unfalls nicht mehr versichert gewesen. Schließlich treffe ihn große Fahrlässigkeit.

Das Amtsgericht Mittelwalde hat durch Urteil vom 27. Juni 1913 die Klägerin mit der Klage abgewiesen, weil L. zur Zeit des Unfalls nicht mehr versichert gewesen sei.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt beim Landgericht Glatz.

Sie versuchte die Behauptungen der Beklagten zu widerlegen, insbesondere bezog sie sich auf die Entscheidung RG. Bd. 68 S. 108, wonach ein Zahlungsbefehl auf alle Fälle als „ordentliche Klage“ anzusehen sei.

Das Landgericht hat die Berufung zurückgewiesen, weil die erwähnte sechsmonatige Ausschlußfrist nicht gewahrt und daher die etwa entstandenen Ansprüche verwirkt seien.

Der am 15. Februar 1912 nachgesuchte und am 16. Februar erwirkte Zahlungsbefehl können nicht als „ordentliche Klage“ im Sinne der Versicherungsbedingungen angesehen werden. „Klage“ sei ein technischer Ausdruck der Gesetzessprache. Wie im Amtsgerichtszivilprozeßverfahren das Wort „Klage“ zu verstehen sei, ergebe sich aus §§ 498, 500, 510 ZPO., wonach dort die Klage durch Zustellung eines Klageschriftsatzes oder einer zu Protokoll gegebenen Klageerklärung oder durch mündlichen Vortrag erhoben werde. Die Zustellung eines Zahlungsbefehls falle unter keine dieser Klageformen. Vielmehr stelle sich ihnen gegenüber die Zustellung eines Zahlungsbefehls als eine besondere, nicht dem gewöhnlichen Streitverfahren angehörige Maßnahme dar. Möge die Zustellung eines Zahlungsbefehls in ihren Wirkungen unter Umständen einer Klageerhebung gleichkommen und § 696 ZPO. daher auch sagen „wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist die Klage als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls beim Amtsgericht erhoben anzusehen, welches den Befehl erlassen hat“, so sei die Zustellung eines Zahlungsbefehls nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und nach dem vorstehend dargelegten Sprachgebrauch der ZPO. doch keine Klage im eigentlichen Sinne. Die Versicherungsbedingungen verlangten nun die Erhebung einer ordentlichen Klage binnen sechs Monaten nach dem Ablehnungsbescheid der Beklagten. Das Wort „ordentlich“ müsse aber irgend eine Bedeutung haben. Diese Bedeutung könne nur darin gefunden werden, daß lediglich Klagen im eigentlichen gewöhnlichen Sinne, nicht aber auch Zahlungsbefehle gestattet sein sollten. Denn daran zu denken, daß durch den Gebrauch des Wortes ordentliche Klage die Ausschaltung der gerichtlichen Klage beabsichtigt würde, verbiete sich schon deshalb, weil die Versicherungsbedingungen eine schiedsgerichtliche Erledigung nirgends erwähnten und noch besonders erklärten, daß die Beklagte vor jedem ordentlichen Gerichte des Deutschen Reiches Recht nehme.

Für die Richtigkeit der hier erfolgten Auslegung des Wortes „ordentliche Klage“ spreche auch das durchaus berechtigte Interesse der Beklagten an dem Ausschluß der Zahlungsbefehle. Habe nämlich die Beklagte erst einen Versicherungsanspruch abgelehnt, so sei es von vornherein so gut wie gewiß, daß sie einem Zahlungsbefehl nicht Folge leisten werde. Die Zustellung eines Zahlungsbefehls führe daher durch die der Beklagten erwachsende Notwendigkeit, rechtzeitig Widerspruch einzulegen, nur zu einer zwecklosen Weiterung und sehr leicht, so namentlich bei Ausbringung eines Zahlungsbefehls durch einen Rechtsanwalt, zu einer Verteuerung des Verfahrens.

Auch aus der von der Klägerin angezogenen Reichsgerichtsentscheidung könne nichts gegen die hier erfolgte Deutung des Ausdrucks „ordentliche Klage“ hergeleitet werden. Denn diese Entscheidung beschäftige sich gar nicht mit der Auslegung des Begriffes „ordentliche Klage“, sondern sie stoße nur die Meinung der Vorinstanz nicht um, daß in einem konkreten Falle ein Zahlungsbefehl sich als „voll-

Digitized by Google

ständige Klage" im Sinne der Bedingungen einer Versicherungsanstalt dargestellt habe.

Sei aber vorliegendenfalls der Zahlungsbefehl nicht als „ordentliche Klage" anzusehen, so sei die ordentliche Klage von der Klägerin erst im November 1912 durch Einreichung einer Klageschrift bei Gericht und Zustellung derselben nachgeholt worden. Damals sei die sechs Monatsfrist der Versicherungsbedingungen längst abgelaufen gewesen, möge man der Berechnung des Anfangs dieser Frist den Zeitpunkt der Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids vom 17. August 1912 (etwa 19. August 1912) oder der Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides vom 24. Januar 1912 (etwa 26. Januar 1912) zugrunde legen.

Da somit die Versicherungsansprüche verwirkt seien, sei die Berufung zurückzuweisen. (Urteil des Landgerichts Glatz 2 S. 134/13.)

Leipziger Versicherungsmathematiker.

In der Versammlung am 16. Dezember v. J. hielt Herr Sprenker einen Vortrag über „die Berechnung des Durchschnittszinsfußes". Die Anregung zu diesem Thema war durch die in Nr. 3 der „Veröffentlichungen" des Kaiserlichen Aufsichtsamts erschienene Arbeit über den gleichen Stoff gegeben worden. Nachdem der Vortragende zunächst die allgemeinen mathematischen Formeln aufgestellt hatte, ging er an der Hand des behördlichen Formulars für die Bilanz einer Lebensversicherungsanstalt die verschiedenen Arten der Aktiva durch und zeigte bei jeder einzelnen Vermögensanlage, wie mit Berücksichtigung der Laufzeit das während eines Jahres zinstragend angelegte Kapital zu ermitteln sei. In der Diskussion wurde u. a. die Frage lebhaft besprochen, ob es im Hinblick auf den Zweck, den die Gesellschaften bei Aufstellung des Durchschnittszinsfußes verfolgen, begründet sei, von den Zinseinnahmen den Teil, der durch die Unkosten der Vermögensverwaltung verbraucht wird, eventuell schätzungsweise abzusetzen.

Darauf gab Herr Schönwiese einen Bericht über die neuesten Erscheinungen der Fachlitteratur und unterzog besonders die „Versicherungsbuchführung" von J. Koburger einer eingehenden Besprechung. Zu dem etwas knapp gehaltenen Teil dieses Buches, der sich auf die Besonderheiten der Buchführung in der Lebensversicherung bezieht, führte S. einige Ergänzungen, wie über Verbuchung der Dividenden und der Prämienraten vor.

In der am 20. Januar abgehaltenen Versammlung sprach Herr Dr. Rose aus Magdeburg über das Thema „Einiges über die sogenannte kontinuierliche Methode". Ausgehend von einer eingehenden Ableitung der Zinsintensität und der Sterblichkeitsintensität zeigte der Vortragende, wie man mit Hilfe dieser beiden Grundgrößen die in der Praxis vorkommenden Barwerte der Renten und Versicherungen auf ein Leben in ganz einfacher und eleganter Weise ableiten könne. Die Ueberführung der erhaltenen Formeln in die in der Praxis übliche Gestalt wurde weiterhin genau besprochen und ferner der Zusammenhang der Barwerte untereinander aus den kontinuierlichen Formeln selbst abgeleitet. Des ferneren zeigte der Vortragende, daß die Hinzunahme weiterer Intensitätsfunktionen keine Schwierigkeiten mit sich bringe, und führte dies an dem Beispiel der eingeführten Abgangsintensität durch, wobei im Besonderen der Fall betrachtet wurde, daß, wie es ja in der Praxis üblich ist, die Zinsintensität konstant sei und ferner daß die Abnahme der Abgangsintensität der Zunahme der Sterblichkeitsintensität so entgegenwirke, daß die Summe der drei Intensitäten wieder konstant wird. Nachdem der Vortragende die Behandlung der Versicherungen auf mehrere Leben ganz kurz gestreift hatte, ging er dazu über, die Thielesche Differentialgleichung der Prämienreserve aufzustellen, und ihre Integration in einfacher Weise durchzuführen.

An den Vortrag schloß sich eine lebhafte Diskussion, in der allseitig die elegante Form der mathematischen Entwicklung bei der kontinuierlichen Methode und ihre Brauchbarkeit beim Aufsuchen neuer Ausdrücke und Formeln anerkannt wurde. Zum Schluß gab Herr Schönwiese noch einen Bericht über die neueste Fachlitteratur und besprach besonders einen Aufsatz von Dr. Groß in der Oesterr. Revue über die „Versicherung minderwertiger Leben." Dieser bewege sich in gleicher Richtung wie die bereits im Mai 1912 besprochene Arbeit von Heiligenpahl; Groß schlage vor, die gemischte Versicherung mit einer reinen Erlebensfallversicherung (sei es eines Kapitals oder einer Rente) in einem solchen Verhältnis zu kombinieren, daß die Prämie für eine Gruppe mit gewisser höherer Sterblichkeitsgefahr (z. B. entsprechend der von Blaschke konstruierten Tafel II) nur eben so groß ausfalle, wie für Personen von normalem Risiko (Blaschkes Tafel I). Der Verfasser glaube, daß dann diese Prämie auch stets ausreichend sei für Personen mit einer Sterblichkeit, die zwischen den beiden Grenzkategorien liege. Der Referent zeigte, daß Formen des Sterblichkeitsverlaufs innerhalb der beiden Grenzfälle existieren, bei denen die berechnete Prämie ungenügend wird, so daß der Schutz gegen das erhöhte Risiko nicht gewährleistet ist. Die Lösung des Problems durch eine besondere Tarifbildung erweise sich mithin als Illusion, wozu noch komme, daß die vorgeschlagenen Kombinationen praktisch unbrauchbar seien.

Versicherungswissenschaftliche Vorträge in Hannover.

Am letzten Vortragsabend sprach Herr Direktor Böttcher — Deutsche Militärdienst- und Lebens-Versicherungs-Anstalt — über „Populäre Rechtsfragen in der Versicherung, besonders in der Lebensversicherung". Nach einleitenden Worten, in denen namentlich der Gesetze Erwähnung getan wurde, die jetzt für das Versicherungswesen in Deutschland maß-

Digitized by Google

gebend sind — Bürgerliches Gesetzbuch, Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen und insbesondere Gesetz über den Versicherungsvertrag —, erläuterte der Vortragende zunächst diejenigen Bestimmungen des letzteren Gesetzes, denen rückwirkende Kraft beigelegt worden ist, und wies nach, daß diese Bestimmungen teils dispositiv, teils zwingender Natur sind. Dispositiv sind diejenigen Bestimmungen, welche durch abweichende Abmachungen der Parteien ersetzt und abgeändert werden können, also nur da Platz greifen, wo solche Abmachungen nicht getroffen worden sind; zwingend sind solche Bestimmungen, welche trotz entgegenstehender Abmachungen zur Anwendung kommen. Uebrigens: Gesetze haben nur rückwirkende Kraft, soweit sie sich dieselben selbst beilegen; das kann natürlich nur in ganz beschränktem Maße geschehen, weil anderenfalls die größte Rechtsunsicherheit die Folge sein würde. Hier nur einige Beispiele zwingender Vorschriften mit rückwirkender Kraft.

Auf eine Vereinbarung, nach welcher die Leistung des Versicherers erst mit der Feststellung des Anspruchs durch Anerkennung, Vergleich oder rechtskräftiges Urteil fällig werden soll, kann sich der Versicherer nicht berufen. Hier ist zwischen dem Existentwerden der Versicherungspflicht des Versicherers und der Fälligkeit der von ihm zu gewährenden Leistung zu unterscheiden. Die Versicherungspflicht entsteht mit dem Eintreten des Versicherungsfalles, die Leistung ist damit aber nicht ohne weiteres fällig, sondern hängt oft noch von gewissen Tatsachen ab, deren Nachweis vom Versicherer verlangt werden kann, ehe er zur Zahlung verpflichtet ist, wobei insbesondere die Möglichkeit in Betracht kommt, daß der Versicherer von der Verpflichtung durch besondere Umstände, z. B. bei der Lebensversicherung durch Selbstmord des Versicherten, befreit wird. Der Versicherungsnehmer oder dessen Rechtsnachfolger hat den Anspruch vor allem durch den Nachweis, daß der Versicherungsfall eingetreten ist, zu begründen. Aber auch wenn solches geschehen ist, muß dem Versicherer Gelegenheit gegeben werden, diese Begründung zu prüfen, insbesondere sich zu vergewissern, daß nicht besondere Umstände eingetreten sind, welche ihn berechtigen, die Leistung zu verweigern. Erst nach Ablauf einer hierzu erforderlichen angemessenen Frist kann die Fälligkeit des Versicherungsanspruches angenommen werden. Länger darf sie aber nicht hinausgeschoben werden, selbst wenn vertragsmäßig abgemacht sein sollte, daß die Fälligkeit erst mit dem Anerkenntnisse, Vergleiche oder rechtskräftigem Urteil eintreten solle, da durch solche Abmachungen dem Versicherer die Möglichkeit gegeben wäre, die Erfüllung seiner Verpflichtung zum Nachteile des Berechtigten in ungebührlicher und vielleicht chikanöser Weise zu verzögern.

Von weit größerer Bedeutung sind die Bestimmungen des Einführungsgesetzes, wodurch die im Gesetze über den Versicherungsvertrag geregelten Rechtsfragen der nicht rechtzeitigen Prämienzahlung von zwingendem Charakter auch mit rückwirkender Kraft versehen sind, also auch auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehenden Versicherungsverhältnisse Anwendung finden. Bezüglich dieser letzteren Verhältnisse ist häufig in dem Versicherungsvertrag vereinbart, daß bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer laufenden Prämie der Versicherungsnehmer seine Ansprüche ganz oder teilweise durch die Versäumung verliert, sie verwirkt. Dadurch sind nicht selten große Härten entstanden als Folge von Unachtsamkeit oder vielleicht nur vorübergehender finanzieller Verlegenheit der Versicherungsnehmer und dies hat nicht wenig dazu beigetragen, das Versicherungswesen in weiteren Kreisen des Volkes zu diskreditieren. Deshalb sind derartige Vertragsbestimmungen, wodurch der Versicherungsnehmer durch Versäumung der rechtzeitigen Zahlung einer laufenden Prämie ungünstiger gestellt wird, als es nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag der Fall ist, für unverbindlich erklärt.

Der Vortragende behandelt sodann die wichtige Frage, was zu geschehen hat, wenn eine Police verloren gegangen oder vernichtet worden ist. Er legt den Unterschied zwischen Legitimationspapier und Inhaberpapier dar, erläutert Pfändung und Zession und die dabei zu beobachtenden Formalitäten und geht näher darauf ein, welche Vorkehrungen das Gesetz zuläßt, um dem Gläubiger den Zugriff auf die Police zu entziehen. Eine besondere Beleuchtung erfährt die Begünstigungsklausel. Durch die einfache Begünstigungsklausel wird für den Begünstigten noch kein Recht begründet, sondern nur die Anwartschaft auf den Erwerb eines solchen, falls er den Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungssumme erlebt und bis dahin nicht von dem Versicherungsnehmer oder für denselben über den Versicherungsanspruch anderweit gültig verfügt ist. Letzteres kann auch dadurch geschehen, daß die Versicherungssumme von dem Gläubiger des Versicherungsnehmers beansprucht wird durch Ueberweisung an denselben im Wege der Zwangsvollstreckung oder beim Ausbruche eines Konkurses durch Heranziehung des Anspruchs zur Konkursmasse. Beides ist zulässig, da der Anspruch noch zum Vermögen des Versicherungsnehmers gehört. Ist das aber bei Fälligkeit des Versicherungsanspruchs nicht geschehen, so verwandelt sich die Anwartschaft des Begünstigten in ein Recht desselben und hört damit auch die rechtliche Möglichkeit, den Versicherungsanspruch für die Gläubiger des Versicherungsnehmers heranzuziehen, auf. Wird z. B. nach dem Tode des Versicherungsnehmers über dessen Nachlaß der Konkurs eröffnet, so fällt die Versicherungsforderung, welche bereits mit dem Tode für den Begünstigten zur Existenz gelangt ist, nicht in die Konkursmasse. Sie ist unmittelbar aus dem Versicherungsvertrage entstanden. Ist der Begünstigte zugleich Erbe des Versicherungsnehmers, so kann er zwar als solcher auch für dessen Schulden haftbar werden, er kann sich aber dieser Haftung durch Ausschlagung der Erbschaft entziehen und behält den Anspruch auf die Versicherungssumme, der ihm vermöge der Begünstigungsklausel zugefallen ist, im vollen Umfange. Dieses solcher Gestalt erworbene Recht kann ihm auch nicht durch Anfechtung seitens der Gläubiger entzogen werden. Bei einer solchen Anfechtung könnte es sich höchstens um Erstattung der vom Versicherungs-

Digitized by Google

nehmer gezahlten Prämien handeln, wenn dieselben in der Absicht des Versicherungsnehmers, die Gläubiger zu benachteiligen, bezahlt sein sollten, was jedenfalls schwer nachweisbar ist. In gleicher Weise würde die Sache daliegen, wo für den Dritten (Begünstigten) gleich von vornherein ein ausschließliches unentziehbares Recht nach der Absicht der Vertragschließenden durch den Versicherungsvertrag begründet werden sollte. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß, wenn eine solche Anfechtung wirklich durchgeführt wird, der Erfolg derselben sehr verschieden ist von der Anfechtung des Rechts selbst. Hat z. B. der Versicherungsnehmer auf eine mit Begünstigung eines Dritten abgeschlossene Versicherung über 5000 M bei seinem Tode erst eine oder zwei Prämien gezahlt, und ist durch seinen Tod oder bereits bei Abschluß des Versicherungsvertrags das Recht des Dritten zur Existenz gelangt, so können die Gläubiger des Versicherungsnehmers im Wege der Anfechtung nicht die 5000 M, sondern nur die gezahlten Prämien in Anspruch nehmen, falls überhaupt die Absicht des Versicherungsnehmers, durch den Abschluß der Versicherung seine Gläubiger zu benachteiligen, nachweisbar sein sollte.

Diese Ausführungen beziehen sich jedoch nur auf die Lebensversicherung, im engeren Sinne Todesfallversicherung, dagegen nicht auf die Militärdienst-, Aussteuer- und Studiengeldversicherung. Man spricht zwar auch bei den letzteren, wo eine Militärdienstversicherung betreffs eines Knaben oder eine Aussteuerversicherung betreffs einer Tochter genommen worden ist, von einem begünstigten Knaben oder einer begünstigten Tochter, in Wahrheit handelt es sich aber hier nicht um die Einsetzung eines Begünstigten.

Der Versicherungsnehmer will hier regelmäßig dem bezeichneten Knaben oder der Tochter keinen direkten Anspruch auf die Versicherungssumme, auch keine Anwartschaft auf den späteren Erwerb eines direkten Anspruches verschaffen, sondern für sich selbst die Mittel sichern, um für den Fall der Heranziehung des Knaben zum Militärdienste in der Lage zu sein, seiner Verpflichtung zum Unterhalte des Knaben oder der Ausstattung der Tochter gerecht werden zu können. Die Bezeichnung des Kindes ist in solchen Fällen notwendig, um dem Versicherungsvertrage den Inhalt zu geben, da die gegenseitigen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers und Versicherers davon abhängen, wie sich die Verhältnisse der betreffenden später gestalten und ohne Bezeichnung eines Kindes ein solcher Vertrag nicht möglich ist.

Davon ist die Folge, daß bei solchen Verträgen die Ansprüche aus denselben nur dem Versicherungsnehmer zustehen, auch nach seinem Tode oder bei Eintritt des Versicherungsfalles kein direkter Anspruch des Kindes zur Existenz gelangt, vielmehr im Falle des Todes des Versicherungsnehmers der Anspruch seinen Erben in ihrer Gesamtheit zusteht. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch bei diesen Versicherungen ein solches direktes Recht begründet werden kann, wenn der Wille des Versicherungsnehmers auf Begründung eines solchen klar erkennbar ist.

Der Vortragende geht nunmehr auf die Stellung der Agenten über, die ihnen durch das neue Gesetz geschaffen worden ist. Er erläutert den Begriff der vom Gesetze unterschiedenen Abschlußagenten und Vermittlungsagenten und bespricht eingehend die Rechtsnormen bei Differenzen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, die durch unrichtige Angaben im Antragsformulare (Verschweigen erheblicher Tatsachen usw.) entstehen; er geht weiter darauf ein, was unter dem Irrtum zu verstehen ist, den das Gesetz als Anfechtungsgrund für den Versicherungsnehmer aufgelassen hat, legt dar, daß nur unbewußte Unkenntnis, nicht aber bewußte Unkenntnis entschuldigt, betont die mancherlei Befugnisse und Beschränkungen, der die Regel bildenden und an den Geschäftskreis, für den sie bestellt sind und der ihnen zugewiesen ist, gebundenen Vermittlungsagenten, streift die Abmachungen und Erläuterungen der Agenten, die die Gesellschaften eventuell gegen sich gelten lassen müssen und kommt zu dem Schlusse, daß gerade die eigenartigen Rechtsverhältnisse im Versicherungswesen allerorts eine besondere Wahrnehmung von Treu und Glauben erfordern und daß man am ehesten zu befriedigenden Ergebnissen kommt, wenn man die Lücken oder Unklarheiten der anwendbaren Gesetzesvorschriften durch Erwägung des natürlichen Rechtsempfindens im Geschäftsverkehr ergänzt.

„Die Berufsbildung der Versicherungsbeamten."

Erster öffentlicher Vortrag der versicherungswissenschaftlichen Vereinigung bei der Universität Leipzig.

Am 28. v. Mts. veranstaltete die Vereinigung unter der Leitung ihres Vorsitzenden Herrn Dr. Lübstorff im „Buchhändlerhaus" ihren ersten öffentlichen Vortragsabend, der von etwa 250 Personen besucht war. Der Vorsitzende dankte in seiner Begrüßungsansprache den Direktionen und Generalagenturen sowie den Leipziger Ortsgruppen des Verbandes der deutschen Versicherungsbeamten, des Bundes der Versicherungsvertreter und des Verbandes der direktionsbevollmächtigten Feuerversicherungs-Generalagenten für das große Interesse, mit dem sie und ihre Beamten die Organisation dieser ersten Veranstaltung unterstützt hätten, und verbreitete sich des weiteren über die Zwecke und Ziele der Vereinigung. Alsdann nahm Herr Dr. jur. Bischoff, Direktor der Teutonia, V. A. G., das Wort zu seinem Vortrage über „Die Berufsbildung der Versicherungsbeamten".

Ausgehend von dem Werte der Schul- und Berufsbildung im allgemeinen und ihrer Anwendung auf das Versicherungswesen im besonderen, stellte Bischoff für die rechte Berufsbildung als die beiden Grundelemente das „Können" und das „Wollen" auf. Das Können wieder scheide sich in Anlage, Wissen und Uebung. Die insbesondere für leitende Stellungen unerläßliche „Anlage", die der Vortragende mit treffenden Beispielen aus seiner Praxis belegte, erfordere kaufmännischen Sinn, praktischen Blick, Menschenkenntnis, Verständnis für das Publikum und dessen Interessen; ohne diese Voraus-

(Fortsetzung auf Seite 63.)

Die Geschäftsergebnisse der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Württemberg im Jahre 1912.

Zusammengestellt auf Grund der von den württ. Generalagenturen dieser Gesellschaften dem Kgl. Statistischem Landesamt in Stuttgart mitgeteilten Zahlen.

Versicherungs-Gesellschaften	Am Jahresschluß bestanden		Brandentschädigungen		Prämien-einnahmen[1]) M
	Versicherungen M	Policen	Summe M	Policen	
1.	2	3.	4.	5.	6.
Aachen-Leipziger	23,520,074	4,266	17,153	38	37,113
Aachen-Münchener	325,427,245	22,119	140,368	221	341,140
Albingia, Hamburg	24,673,402	5,514	9,835	35	32,840
Allianz, Berlin	35,801,799	6,546	65,732	60	58,658
Altonaer	7,226,773	1,870	919	6	9,378
Badische, Karlsruhe	23,206,644	3,733	12,780	22	34,103
Basler	78,941,190	12,914	28,563	80	132,673
Bayr. Versicherungsbank	61,454,223	8,002	43,000	64	82,744
Berlinische	74,228,037	11,609	26,018	81	78,635
Colonia, Köln	163,241,680	13,790	118,310	125	197,002
Commercial-Union	19,832,010	4,290	83,214	33	26,135
Deutsche, Berlin	7,266,031	1,656	845	12	11,186
Deutscher Phönix, Frankfurt a. M.	424,038,323	37,476	454,927	237	427,837
Dresdner	348,400	86	—	—	497
Französischer Phönix (erstmals)	17,870	2	—	—	52
Gladbacher, München Gladbach	104,664,989	12,507	111,812	110	161,087
Globus, Hamburg	12,344,686	1,036	322	9	22,977
Gothaer	195,326,900	10,880	38,000	126	166,081[2])
Hamburg-Bremer, Hamburg	35,308,550	7,107	23,206	52	43,065
Hansa, Hamburg	3,717,177	679	1,571	5	6,114
Helvetia, St. Gallen	237,803,910	39,200	138,394	220	359,323
Leipziger	166,180,957	15,501	196,304	131	221,221
Londoner Phönix	12,276,205	2,285	1,673	17	20,485
Magdeburger	195,905,945	25,191	224,253	198	419,197
Mitteldeutsche, Halle a. S.	310,941	69	—	—	417
Niederländischer Lloyd (erstmals)	452,258	92	—	—	723
Norddeutsche, Hamburg	25,786,657	4,559	134,311	38	49,225
Nordstern, Berlin (erstmals)	1,060,850	56	—	—	2,167
North British	27,378,603	4,881	31,810	41	46,570
Oldenburger	29,041,123	7,162	49,094	33	46,587
Preußische, Berlin	23,150,480	5,465	7,148	23	30,078
Preußische National, Stettin	78,094,543	13,002	53,630	67	102,779
Providentia, Frankfurt a. M.	103,818,892	20,355	97,266	103	145,885
Rheinische, Köln			Nicht eingekommen!		
Rheinland, Neuß a. Rh.	3,249,605	419	3,842	7	5,878
Schlesische, Breslau	88,031,062	16,613	215,602	109	145,012
Securitas, Berlin (erstmals)	1,550,101	205	209	3	4,062
Thuringia, Erfurt	225,752,745	37,425	114,766	243	297,009
Union, Berlin	48,281,278	10,279	33,158	82	64,108
Vaterländische Elberfeld	76,512,315	6,011	173,690	61	101,933
Viktoria, Berlin	23,520,684	5,798	7,842	32	30,461
Westdeutsche, Essen	47,487,504	7,896	81,377	59	64,276
Württembergische, Stuttgart	1,802.946,056	214.603	1,155.200	1,409	1.747.408[2])
Summe 1912	**4,839,178,807**	**603,152**	**3,896,144**	**4,192**	**5,774,121**
1911	4,632 793,324	588,838	4,380,184	4,524	5,723,864
1910	4,436,804.999	580,444	2,836,719	3,489	5,340,426
1900	2,971.585,243	449,524	1,754,213	2,046	3,280,841
1895	2,448,991,725	401,415	1,692,921	2,046	2,889,539
1890	2,085,642,251	358,398	1,486,353	1,641	2,538,043
1884	1,736,643,521	316,812	1,096,982	1,307	2,118,106

[1]) Die Prämien-Einnahmen umfassen nicht bloß die Prämien für das Geschäftsjahr, sondern auch alle für künftige Jahre im voraus gezahlten Beträge, außerdem aber noch die Rücklagen für Reserven, Unkosten, Steuern usw. — [2]) Abzüglich Dividende.


Digitized by Google

(Fortsetzung von Seite 61.)

setzungen könne die Anlage zur Organisation, Akquisition und Schadenregulierung nicht entwickelt werden. Was das „Wissen" betreffe, so genüge eine gute allgemeine Schulbildung in vielen Fällen. Das Einjährigen-Examen und die akademische Bildung allein könnten nicht genügen, wohl aber könnten sie bei praktischer Veranlagung das Fortkommen sichern. Hier müsse die Fortbildungsschule einsetzen, die Ausbildung einer Fachwissenschaft sei nötig, ihre Seele seien die Lehrinstitute. Der Wert des fachwissenschaftlichen Unterrichts werde von der Praxis mehr und mehr anerkannt unter der Voraussetzung, daß er sich den Bedürfnissen der Praxis anschließe. Doch dürfe auch solche Ausbildung nicht zu eng gefaßt werden. Wirkliche Berufsbildung müsse jedem Beteiligten, dem Innen- wie dem Außenbeamten, einen Ausblick auf das Wirtschaftsleben und die Politik ermöglichen; sie müsse ein über die engen Grenzen des Betriebsinteresses hinausreichendes Wissen vermitteln. Dazu sollten auch die wissenschaftlichen Vereinigungen beitragen. Unter dem „Geübtsein" versteht Bischoff das „Sich-Hineinleben" in die mannigfachen Gestaltungen des Betriebs. Er wies auf die praktische Bedeutung des Lehrlingswesens hin, für das die bloße Inzucht nicht das richtige sei. Die in anderen Berufen (Mediziner, Baufachleute) gut gelöste Frage der Verbindung praktischer Uebung mit theoretischer Ausbildung bereite im Versicherungswesen besondere Schwierigkeiten. Mit der zeitweisen Beschäftigung der Studierenden in der Praxis als Volontäre seien im allgemeinen keine guten Erfahrungen gemacht worden, da sich dies Verfahren wenig mit den üblichen Geschäftsordnungen der Privatbetriebe vertrage. Zweckmäßiger sei eine stärkere Heranziehung von Dozenten aus der Praxis für den Unterricht. — Hinsichtlich des **Wollens** sei leider festzustellen, daß trotz starker Fortschritte der Wissensbildung die Willensbildung nicht in gleichem Maße gestiegen sei. Dies sei eine allgemeine Kulturerscheinung. Es sei Aufgabe der heutigen Sozialpädagogen, neben der Verstandesbildung die Charakterbildung wieder zur Geltung zu bringen, auf eine umfassende Bildung der Persönlichkeit hinzuarbeiten. Ein solcher Geist müsse in der Kollegenschaft gepflegt werden. Ein tüchtiger Corpsgeist, der das Sittliche und den Idealismus für das Wichtigste achte, müsse auch in den Kreisen der Versicherungsbeamten den Boden für eine tüchtige Willensbildung geben. Die Vereinigungen sollten deshalb ihre Standesart hochhalten. Auch als Mensch mit höheren Interessen brauche man kein schlechter Geschäftsmann zu sein. Erst wenn die Willensbildung sich mit dem Können vereinige, hätten wir das, was wir brauchen. Mit seinen Ausführungen habe er, der Vortragende, die allgemeinen Richtungen festlegen wollen, in denen die rechte Berufsbildung zu suchen sei. —

Eine **Diskussion** des Vortrags fand nicht statt, da das Thema der Berufsbildung in nicht ferner Zeit abermals in den Fachkreisen Leipzigs zur Erörterung stehen wird. Der **Vorsitzende** machte zum Schlusse einige geschäftliche Mitteilungen über die geplanten weiteren Veranstaltungen der Vereinigung.

Zur Errichtung einer Provinzial-Lebensversicherungsanstalt für die Rheinprovinz.

Wie wir bereits berichtet haben, hat der Provinzialausschuß der Rheinprovinz beschlossen, dem am 7. d. M. zusammentretenden Provinziallandtag eine Vorlage über die Errichtung einer Provinzial-Lebensversicherungsanstalt zu machen. Die Vorlage ist u. a. folgendermaßen begründet:

Durch Erlaß des Ministers des Innern vom 16. April 1913 ist dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschand die Genehmigung erteilt, in der Rheinprovinz den unmittelbaren Betrieb der Lebensversicherung bis zur Errichtung einer eigenen öffentlichen Lebensversicherungsanstalt durch den Provinzialverband aufzunehmen. Der Verband hat am 1. August vorigen Jahres seine Tätigkeit in der Rheinprovinz begonnen und es ist nunmehr die Aufgabe des Provinzialausschusses, die Stellungnahme des Provinziallandtages zu der weiteren Entwickelung der Angelegenheit herbeizuführen. Hierbei ist davon auszugehen, daß es sich nicht um die Frage handelt, ob die öffentliche Lebensversicherung in der Rheinprovinz eingeführt werden soll — diese Frage ist durch das Vorgehen des Verbandes in bejahendem Sinne entschieden und es bietet sich keine Möglichkeit, diese Entscheidung rückgängig zu machen, zumal da in den anderen Provinzen und Bundesstaaten, die noch nicht selbst Lebensversicherungsanstalten errichtet haben, in derselben Weise vorgegangen worden ist. Zu entscheiden bleibt vielmehr jetzt die Frage, ob die Durchführung der öffentlichen Lebensversicherung auch in Zukunft durch den Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten, der in Berlin seinen Sitz hat erfolgen soll, oder ob die Provinz die Sache selbst in die Hand nehmen soll.

Es ist verständlich, daß das Entstehen öffentlicher Lebensversicherungsanstalten von der Privatassekuranz nicht freudig begrüßt worden ist, und auch in der Rheinprovinz sind Stimmen laut geworden, welche das Bedürfnis ihrer Einführung betreiten. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß es sich nicht mehr um diese Frage handelt; mag es zur Errichtung einer Provinzialanstalt kommen oder nicht: die öffentliche Lebensversicherung wird in der Rheinprovinz ihre Tätigkeit weiter entfalten. Es braucht also das Für und Wider der öffentlichen Lebensversicherung hier nicht näher erörtert zu werden. Nur das eine mag erwähnt werden, daß trotz des Bestehens vieler, vortrefflich geleiteter und erfolgreich arbeitender Versicherungsanstalten die Lebensversicherung in Deutschland weder auf dem Lande noch in der Stadt die Bedeutung hat, die ihr aus volkswirtschaftlichen Gründen zukommt.

Es kommt darauf an, ob die Provinz ein erhebliches Interesse daran hat, die einmal vorhandene Lebensversicherung in eigene Verwaltung zu nehmen. Sprechen verschiedene Erwägungen schon dafür, die öffentliche Lebensversicherung selbst in die Hand zu nehmen und eine eigene Provinzialanstalt dafür zu errichten, so bestimmt den Provinzialausschuß zu einem solchen Vorschlag ganz besonders die Bedeutung zweier Zweige, welche die neue Anstalt neben dem allgemeinen Lebens-

Digitized by Google

versicherungsgeschäft pflegen soll: die Entschuldung des Grund- und Hausbesitzes in Stadt und Land und die Volksversicherung. Die wachsende Verschuldung ist ein Gegenstand ernster Sorge in unserem Vaterland, nicht zuletzt auch in der Rheinprovinz, und zwar gilt dies nicht nur für den ländlichen Grundbesitz, sondern auch für den städtischen. Durch engste Verbindung starker Tilgung mit der Lebensversicherung kann allein eine wirksame, für Stadt und Land gleich segensreiche Entschuldung herbeigeführt werden. Dieser Gedanke hat in erster Linie den Provinzialausschuß geleitet, als er sofort bei Beginn des Betriebes der Lebensversicherung durch den Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in unserer Provinz die Anlehnung desselben an die Landesbank bewirkte, da nur ein gemeinsames Handeln der Beleihungsanstalt und der Lebensversicherungsanstalt einen durchschlagenden Entschuldungserfolg herbeiführen kann.

Ein Zusammengehen mit privaten Versicherungsgesellschaften, wie es von den landwirtschaftlichen Vereinigungen seit langer Zeit vertraglich festgelegt war, hat wirkliche nennenswerte Ergebnisse für die Entschuldung nicht gezeigt; es liegt dies bei der etwas mißtrauischen Art der ländlichen Bevölkerung wohl wesentlich darin begründet, daß es nicht die ihr wohlbekannte Beleihungsanstalt öffentlich-gemeinnützigen Charakters ist, welche ihr die Versicherung empfiehlt, sondern private Agenten, sodann darin, daß die Form der Versicherung — meist die gewöhnliche gemischte Lebensversicherung — nicht in einfacher und praktischer Weise auf die Entschuldung zugeschnitten war und ist.

Außer der Entschuldung harre aber der öffentlichen Lebensversicherung eine zweite Aufgabe: die kleine Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung, die sogenannte Volksversicherung. Es ist bekannt, daß sich dieser Form der Lebensversicherung des kleinen Mannes neben der sozialdemokratischen Volksfürsorge auch die Deutsche Volkversicherungs-Aktien-Gesellschaft widmet, welche von einer größeren Zahl privater Lebensversicherungsgesellschaften ins Leben gerufen wurde. Das Gebiet, welches die sozialdemokratische Organisation dem patriotischen Bürgertum freilassen muß, ist so unendlich groß, daß zwei noch so emsig arbeitende patriotische Volksversicherungsorganisationen auf unabsehbare Zeit vollauf genug zu tun haben werden. Und es wird jedenfalls auf beide Organisationen aneifernd und ermutigend wirken, wenn die eine die Erfolge der andern, und beide die Erfolge der Volksfürsorge stetig und täglich im Auge haben. Den Nutzen dieses Wetteifers wird das Allgemeinwohl, das Vaterland haben. Gehässige, kleinliche Konkurrenzmanöver können und sollen dabei ganz ausgeschaltet werden. Auch für diese Art der Lebensversicherung wird eine Provinzialanstalt, der 600 Geschäftsführer der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der hoffentlich bald alle Sparkassen der Provinz und alle Behörden und landwirtschaftlichen Organisationen ihre tatkräftige Mitwirkung leihen werden, viel nützlicher arbeiten können, als eine von dem Verbande in Berlin aus geleitete Zweiganstalt desselben.

Wie sich aus der Satzung ergibt, soll die Anstalt mit einem Stammkapital von einer Million Mark ausgestattet werden; außerdem ist die Bereitstellung eines Einrichtungsfonds in Höhe von 50,000 M vorgesehen, und ferner ein Betrag von gleichfalls 50,000 M zur Förderung der Volksversicherung usw.

Zu der Angelegenheit wird nunmehr der „Kölnischen Volkszeitung" geschrieben, daß die im vorstehenden angeführten Gründe, die den Provinzialausschuß zu seiner Haltung in der Frage veranlaßt haben, von diesem eingehend erwogen und nicht zu widerlegen seien. Bei der Stellungnahme der Kölner Handelskammer gegen die zu errichtende Anstalt sei darauf hinzuweisen, daß die Kölner Handelskammer den Beschluß vom 9. Januar gefaßt habe, bevor sie die Gründe des Provinzialausschusses kennen gelernt hatte. Der Beschluß würdige deshalb vor allem nicht die Tatsache, daß es sich nicht mehr um die Frage handelt, ob die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung in die Rheinprovinz eingeführt werden soll, sondern nur darum, ob die bereits vorhandene Anstalt auch fürderhin von dem in Berlin domizilierten Verbande betrieben werden soll oder von der rheinischen Provinzialverwaltung.

Es seien auch Stimmen anderer unbeteiligter Körperschaften laut geworden, die die entgegengesetzte Meinung vertreten. So habe die Bergische Handelskammer in Lennep folgenden Beschluß gefaßt:

Die Bergische Handelskammer billigt die Uebernahme des in Düsseldorf bestehenden Betriebes des Verbandes öffentlich-rechtlicher Lebensversicherungsanstalten auf die Rheinprovinz. Nach eingehender Würdigung und Abwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, Gesichtspunkte und Interessen verspricht sich die Handelskammer von der Tätigkeit einer Provinzialversicherung für die Rheinprovinz reichen Segen für die gesamte deutsche Volkswirtschaft, insbesondere auch für Handel und Industrie.

Ferner habe der Vorstand der Landwirtschaftskammer in einem eingehend begründeten Beschluß die Errichtung der Provinzialanstalt begrüßt. Auch der Deutsche Sparkassentag habe sich für die öffentlich rechtliche Lebensversicherung ausgesprochen und seine Bereitwilligkeit erklärt, mit ihr zu arbeiten.

Im weiteren verteidigt der, anscheinend aus dem Lager der „Oeffentlich-rechtlichen" stammende Artikel die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten und nimmt zu verschiedenen gegen diese von seiten der Privatassekuranz erhobenen Vorwürfe Stellung. —

Gegen den Plan der Errichtung einer eigenen Provinziallebensversicherungsanstalt für die Rheinprovinz richtet sich im übrigen auch eine Entschließung, die in der am 26. Januar cr. abgehaltenen Ausschußsitzung des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen nach Entgegennahme eines Berichtes des Abgeordneten Dr. Beumer einstimmig gefaßt wurde. Die Entschließung lautet

„Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen hat schon bisher aus grundsätzlichen Bedenken die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung bekämpft, weil er angesichts der in der ganzen Welt vorbildlichen Leistungen


Digitized by Google

unserer privaten deutschen Lebensversicherungs-Anstalten kein Bedürfnis für diesen neuen Wettbewerb anerkennen konnte. Diese Bedenken werden nun aber noch wesentlich dadurch verstärkt, daß die Rheinprovinz aus ihrem Vermögen Mittel bereit stellen soll, den genannten Wettbewerb zu fördern. In Uebereinstimmung mit den Handelskammern zu Köln und Elberfeld kann es der Verein nicht als eine Aufgabe der Provinz ansehen, sich zu den privaten Versicherungsgesellschaften in Gegensatz zu stellen, die zu den wichtigsten Steuerträgern im Staate, in der Provinz und in der Gemeinde gehören. Eine solche Stellungnahme wird um so weniger zu billigen sein, als nach den bisherigen Erfahrungen Sicherheit und Leistungen der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung keineswegs größer sein werden als die der privaten Anstalten, die zugunsten eines durch die Provinz unterstützten Unternehmens zurückzudrängen und zu schwächen, keinerlei Veranlassung vorliegt, während der Eingriff der Provinz in das private Erwerbsleben die schwersten Bedenken hervorruft.“ —

Aber schließlich wird alles Für und Wider die Errichtung einer Provinzial-Lebensversicherungsanstalt für die Rheinprovinz nicht mehr verhindern.

Die Beteiligung der Versicherungsgesellschaften an den Berliner Zwangsversteigerungen.

Nachstehende, im B. T. veröffentlichte Tabelle zeigt, in welchem Maße Versicherungsgesellschaften an Zwangsversteigerungen in Berlin und Vororten beteiligt waren:

Name der Gesellschaft	Zahl der Grundstücke 1913	1912
Allianz	1	2
Arminia	—	2
Atlas	2	—
Basler	4	8
Berlinische	3	4
Concordia	3	10
Deutsche Militärdienst, Hannover	9	16
„ Lebens-Vers.-Ges., Lübeck	9	4
„ Lebens-Vers.-Bank A.-G., Berlin	6	11
„ Lebens-Vers., Potsdam	18	6
„ Beamten-Lebens-Versicherung a. G., Berlin	3	3
Deutscher Anker	1	1
Deutschland	5	5
Friedrich Wilhelm	9	5
Germania, Stettin	26	35
Gisela-Verein	3	15
Gothaer Lebens-Vers.-Bank	4	2
Janus, Hamburg	5	7
Iduna, Halle a. S.	14	9
Karlsruher	1	4
Lebensversicherungs-Anstalt für Armee und Marine	3	1
Leipziger Lebensvers.-Ges. a. G.	4	9
Magdeburger	13	7
Transport	146	166
Mecklenb. Lebensversicherungs-Bank	8	6
Nordstern	21	22
Niederl. Lebens-Vers.-Ges., Leipzig	1	—
Phönix, Wien	1	1
Preußische Lebensvers.-A.-G.	2	7
Providentia	1	—
Preußische Rentenvers.-Anstalt	9	4
Rothenburger Vers.-Anstalt a. G., Görlitz	1	—
Sterbekasse der Lehrer, Berlin	4	—
Stuttgarter Lebensversicherung	11	3
Teutonia, Leipzig	9	7
Thuringia, Erfurt	4	—
Victoria	77	93
Wilhelma	13	22
Insgesamt	308	331

Das genannte Blatt knüpft an die vorstehende Uebersicht folgende Bemerkungen:

Die Uebersicht zeigt, daß sich der allgemeine Rückgang der Zahl der Zwangsversteigerungen in Groß-Berlin naturgemäß auch bei den Versicherungsgesellschaften bemerkbar gemacht hat; immerhin hat nicht bei allen Gesellschaften gleichmäßig eine Abnahme der Subhastationsfälle stattgefunden, sondern bei einigen ist eine teilweise, nicht unerhebliche Zunahme festzustellen. So sind z. B. bei der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft Potsdam die Subhastationen von 6 auf 18 gestiegen, bei der Iduna, Halle, von 9 auf 14 und bei der Stuttgarter Lebensversicherungsgesellschaft sogar von 3 auf 11. Andererseits zeigten sich ziemlich bedeutende Abnahmen, u. a. bei der Preußischen Lebensversicherungs-Akt.-Ges., bei der die Subhastationen von 7 auf 2, und bei der Wilhelma, wo sie von 22 auf 13 zurückgingen. Bemerkt sei, daß die Zahlen der obigen Tabelle sich auch auf solche Vollstreckungsverfahren beziehen, die nicht bis zur Versteigerung durchgeführt, sondern vorher aus irgendeinem Grunde eingestellt sind.

Was die einzelnen Gesellschaften angeht, so steht an der Spitze wiederum die „Victoria“ mit 77 gegen im Vorjahre 93 Versteigerungsfällen, wobei freilich zu beachten ist, daß die Victoria nach wie vor den bei weitem größten Hypothekenbestand unter den Versicherungsgesellschaften hat, nämlich nach dem letzten Ausweis (vom 31. Dezember 1912) rund 798 Mill. M (gegen ca. 754 Mill. M in 1911). Immerhin ist die Beteiligung der Victoria an Subhastationen, wie übrigens schon im vorigen Jahre, auch diesmal relativ recht hoch und steht in gleichmäßigem Verhältnis zu der nächst ihr dem Hypothekenbestande nach größten Gesellschaft, der „Germania“, die bei zuletzt ausgewiesenen ca. 343 Mill. M (gegen 333 Mill. M in 1911 Hypotheken diesmal nur 26 gegen 35 i. V.) Subhastationsfälle aufweist. Zu nennen ist weiterhin der „Nordstern“, der bei einem zuletzt ausgewiesenen Hypothekenbestande von 182 Mill. M (163) 21 Subhastationen in Groß-Berlin zu verzeichnen hat, eine im Verhältnis zum Hypothekenbestande ziemlich hohe Zahl, wohingegen die „Wilhelma“, die bei einem Hypothekenbestande von 90 Mill. M im Vorjahre bei 22 Versteigerungen noch ziemlich ungünstig stand, dies-

Digitized by Google

mal bei 97 Mill. M und 13 Versteigerungsfällen besser abschneidet. Weit günstiger stellt sich auch diesmal der österreichische Giselaverein, während die ziemlich kleine Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft, Potsdam, wie oben schon erwähnt, die wesentliche Zunahme von 6 auf 18 Fälle aufweist.

Zu dem Gesamtergebnis der Uebersicht ist zu bemerken, daß die Versicherungsgesellschaften in ihren Geschäftsberichten der Regel nach melden können, sie seien von Verlusten bei Subhastationen nicht betroffen worden. Auch Uebernahmen von Subhastationsgrundstücken finden nach den Berichten der Versicherungsgesellschaften so gut wie durchweg nicht statt. Daß dennoch die ja auch bei diesen Instituten nur bis zu 60 pCt. des Taxwertes gegebenen Beleihungen gerade in der letzten Zeit nicht überall mehr von gewissen Schwächen verschont geblieben sind, ist verschiedentlich bekannt geworden. Darauf deutet auch u. a. der Umstand, daß es den Versicherungsgesellschaften in der letzten Zeit nicht immer leicht gefallen ist, für ihre Subhastationsgrundstücke Ersteher zu finden, und daß in einzelnen Fällen auch bereits zu dem verschleiernden Mittel der G. m. b. H.-Gründung gegriffen werden mußte, um dem Grundstück einen Erwerber zu sichern. Gerade diese Vorgänge aber sollten die Gesellschaften veranlassen, ihre Beleihungstechnik einer ernsthaften Nachprüfung zu unterziehen, und in jedem Falle sich daran zu erinnern, daß sie als Verwalter fremder Vermögen zu besonderer Vorsicht bei der Auswahl ihrer Kapitalanlagen verpflichtet sind.

Der umgestürzte Heizkörper als Schadenstifter.

Am 8. September 1911 ist der damals dreijährige Kläger dadurch zu Schaden gekommen, daß ihm ein 200 kg schwerer, einen Meter hoher und 30 cm breiter, an die Hausflurwand lose angelehnter, nicht benutzter Heizkörper auf den Körper gefallen ist. Dem Kläger ist der rechte Arm amputiert und der Mittelfinger der linken Hand verkrüppelt. Er verlangt von der Beklagten ein Schmerzensgeld in Höhe von 500 M und die Feststellung, daß die Beklagte ihm allen künftigen Schaden zu ersetzen habe. Diese ist Eigentümerin des hier fraglichen Hauses und hat mit dem Vater des Klägers einen Mietvertrag über eine Wohnung in einem oberen Geschoß abgeschlossen; sie hat dann am 5. Mai 1911 das ganze Haus vom 1. Juli 1911 an den Kaufmann M. in L. vermietet und hiervon ihre Mieter verständigt.

Der Heizkörper hatte sich früher im Laden des Erdgeschosses befunden und war im Jahre 1908 auf Veranlassung des damaligen Mieters seitens der Beklagten durch einen Klempner entfernt und im Vorflur vor eine verschlossen gehaltene Tür gestellt worden. Bei Gelegenheit der Anstreicher- und Tapeziererarbeiten, welche von der Beklagten auf Grund des Mietvertrages für M. im Hausflur auszuführen waren, hatte der Heizkörper mehrfach seinen Standort geändert und befand sich zur Zeit des Unfalls in der Nähe der Treppe (bei der Handzeichnung) in dem 1 m 5 cm breiten Flurgange. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht zeigt sich in seinen Entscheidungsgründen aber anderer Ansicht. Es erkennt den Klageanspruch an und erklärt dazu.

Dadurch, daß die Beklagte im Jahre 1908 den aus dem Erdgeschoßladen entfernten unbenutzten Heizkörper im Flur des Hauses aufstellen ließ, hat sie gegen diejenigen Pflichten verstoßen, welche ihr aus dem Grunde oblagen, daß sie als Eigentümerin und Besitzerin des hier fraglichen Hauses in dem Hausflur einen allgemeinen Verkehr eröffnet hatte. Mag auch ein schwerer Gegenstand der Gefahr des Umstürzens im allgemeinen weniger ausgesetzt sein, so riefen im vorliegenden Falle die Gestalt und die Größenverhältnisse des lose an die Wand gelehnten Körpers eine besonders große Gefahr hervor: schon ein unvorsichtiges Treten auf einen der dem Flur zugekehrten Fuß des Heizkörpers mußte hebelartig auf ihn wirken und konnte ihn zum Umfallen bringen. Auch reizte sein Standort die im Hause wohnenden Kinder, an ihm zu spielen und hinaufzuklettern. Beim Umfallen aber konnte der schwere Heizkörper wie vorauszusehen war, erhebliche Beschädigungen der in seiner Näne befindlichen Menschen hervorrufen. Da mit der Möglichkeit eines Umfallens stets gerechnet werden mußte, entsprach die Aufstellung des unbenutzten Heizkörpers in dem Flur nicht der erforderlichen Sorgfalt. Die Beklagte würde auch von ihrer Haftung für die Folgen ihrer Fahrlässigkeit nicht frei werden, wenn der mit der Entfernung des Heizkörpers aus dem Laden betraute Klempner denselben ohne ihr Wissen im Flur aufgestellt hätte. Denn abgesehen davon, daß es zu ihren Pflichten gehört hätte, den Klempner mit entsprechenden Anweisungen zu versehen und die Aufbewahrung des Körpers an einem sicheren Orte herbeizuführen, hätte ihr seine verkehrsgefährliche Aufstellung im Flur auch nicht entgehen können, wenn sie ihrer Ueberwachungspflicht hinsichtlich des dem öffentlichen Verkehre überlassenen Flurs nachgekommen wäre. Hat die Beklagte allerdings, wie sie in ihrem nach dem erstinstanzlichen Tatbestande vorgetragenen Schriftsatz vom 10. Februar 1912 behauptet, vor dem Unfall garnicht gewußt, daß sich der Heizkörper an der Unfallstelle befand, so hat sie eben deshalb ihrer Ueberwachungspflicht nicht genügt. Da die Beklagte den gefährlichen Zustand geschaffen hatte, behielt sie auch, nachdem sie das Haus zum 1. Juli 1911 vermietet hatte, die Verpflichtung zur Entfernung des Heizkörpers aus dem Flur, gleichgültig, ob zugleich M. von nun an für den verkehrsgefährlichen Zustand ebenfalls aufzukommen hatte, und haftete ihrerseits für die Folgen der Unterlassung der Fortschaffung des Heizkörpers. (Urteil des RG. vom 5. Dezember 1913. III. 373/1913. Mitgeteilt von Dr. Hans Lieske, Leipzig.)

Ist der Rechtsweg gegenüber den Provinzial-Lebensversicherungsanstalten zulässig?

Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalten haben in den gegen sie angestrengten Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben mit der Begründung, sie — als öffentlich-rechtliche Korporationen — unterstünden nicht dem Zivilrecht und dem Zivilrichter. Es


Digitized by Google

kame gegenüber ihrer Tätigkeit lediglich der Weg der Beschwerde in Frage. Hierüber werden die Gerichte — in letzter Linie das Reichsgericht — zu entscheiden haben. Das ist abzuwarten.

Schon jetzt aber muß mit Nachdruck auf die Folgen hingewiesen werden, die dieser Standpunkt für die Versicherten haben muß. Denn wenn die Ausführungen der Provinzialanstalten zutreffend sind, so ist auch für die Klage der Versicherten gegen die Provinzialanstalten der Rechtsweg unzulässig. Allerdings suchen die Provinzialanstalten — aus naheliegenden Gründen — dieser Konsequenz auszuweichen und erklären, daß sie für ihre Versicherten den Klageweg als zulässig anerkennen würden. Indes hat diese Erklärung selbstverständlich keinerlei Rechtsverbindlichkeit für spätere Prozesse, und es muß überdies — wie auch die Provinzialanstalten hervorheben — die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges in jedem Falle durch das Gericht, ganz unabhängig von den Parteierklärungen, von Amts wegen geprüft und entschieden werden. Ist aber der Standpunkt der Provinzialanstalten richtig, daß ihr Versicherungsbetrieb die Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Funktion darstelle, so würde u. E. auch eine Zivilklage auf Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Funktion ausgeschlossen sein. Zum mindesten muß es als äußerst zweifelhaft bezeichnet werden, ob sie zulässig sein würde. Diese Rechtslage ist natürlich für die Versicherten von großer Bedeutung, denn bei aller Anerkennung des „pflichtmäßigen Ermessens“, das in den Schriften der Provinzialanstalten eine so große Rolle spielt, dürfte es dem modernen Rechtsempfinden nicht entsprechen, daß bei Verträgen, die an sich zweifellos einen rein zivilrechtlichen Charakter haben, der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Bei Streitfragen, welche die Erfüllung des Versicherungsvertrages, die Anfechtung desselben, die Dividendenverteilung, den Rückkauf, die Darlehnsgewährung usw. betreffen, will der Versicherungsnehmer nicht auf das pflichtmäßige Ermessen der Direktoren einer Lebensversicherungsanstalt, bez. auf den Beschwerdeweg angewiesen sein, sondern er erwartet, daß ihm die Möglichkeit offen steht, seinen Standpunkt im Wege des gerichtlichen Verfahrens zur Geltung zu bringen. Der Pflichttreue der Direktoren der Provinzialanstalten braucht dabei in keiner Weise zu nahe getreten werden, aber daß bei einer rechtlich und technisch so schwierigen Einrichtung, wie es die Lebensversicherung ist, die Ansichten scharf auseinandergehen können, bedarf keiner Ausführung; es wird dies auch durch die an der Tätigkeit der Provinzialanstalten von unabhängiger und sachverständiger Seite geübte ernste Kritik hinlänglich bewiesen.

Der eventuelle Ausschluß des Rechtswegs für die Versicherten der Provinzialanstalten erscheint auch deshalb bedenklich, weil die Provinzialanstalten einen sehr wichtigen Teil der Rechte des Versicherungsnehmers ihrem Ermessen vorbehalten haben, nämlich die Verteilung der Versichertendividende. Der Anspruch auf die Versichertendividende wird von den deutschen Versicherungsgesellschaften als ein Rechtsanspruch in den Versicherungsbedingungen bis in jede Einzelheit geregelt, für ihn ist eine Rechnungslegung gesetzlich vorgeschrieben, die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz durch die kaiserliche Aufsichtsbehörde auf das Sorgfältigste zu überwachen ist; er ist im letzten Jahrzehnt, insbesondere durch die epochemachenden Arbeiten der deutschen Versicherungsmathematik, auch in technischer Beziehung auf eine feste Basis gestellt worden. Dies alles fehlt bei den Provinzialanstalten, und der Versicherungsnehmer, der keinen anderen Weg als den Appell an das pflichtmäßige Ermessen hat, könnte hierbei leicht in eine Situation geraten, die seinem Rechtsbewußtsein nicht genügt. Es mag sein, daß aus verwaltungstechnischen Gründen bei den auf provinzialer Basis aufgebauten, kleinen Anstalten eine andere Regelung schwer zu ermöglichen war. Aber wenn dem schon so ist, so muß den Versicherungsnehmern der Provinzialanstalten — und zwar vor Versicherungsabschluß — Klarheit darüber verschafft werden, daß ihnen der Rechtsweg nicht zusteht oder wenigstens — bis zur Entscheidung dieser Streitfrage — daß es zweifelhaft ist, ob ihnen der Rechtsweg zusteht. Hierfür zu sorgen, dürfte Sache der landesstaatlichen Behörden sein, da die Provinzialanstalten bekanntlich der Reichsaufsichtsbehörde nicht unterstehen.

Uebrigens scheinen sich diese Behörden mit den ihnen unterstellten Provinzialanstalten nicht in Uebereinstimmung zu befinden. Während nämlich, wie dargetan, die Provinzialanstalten gegenüber den Wettbewerbsklagen geltend machen, der Rechtsweg sei unzulässig, weil es sich um öffentlich-rechtliche Funktionen handele, hat die Landesbehörde (Oberpräsidium) einer der verklagten Anstalten eine — genau auf denselben Beschwerdepunkt gerichtete — Beschwerde für unzulässig erklärt, weil es sich um zivilrechtliche Verhältnisse handele. Die Aufsichtsbehörde hat also den Beschwerdeweg abgelehnt im direkten Widerspruch zu der Begründung, mit der das von ihr beaufsichtigte Unternehmen seinerseits den Rechtsweg ablehnt — gewiß ein auffallender, wenig befriedigender Zustand.

Zur Tagesgeschichte.

—cz.— **Eine parlamentarische Erörterung über die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten?** Wie die Berliner Redaktion der L. N. N., die in diesen Fragen gewöhnlich gut informiert ist, erfährt, wurde am 30. Januar cr. im Reichstagsgebäude eine vom Verband deutscher privater Lebensversicherungsgesellschaften einberufene Sitzung abgehalten, an der sich etwa 20 Mitglieder des Reichstags und des preußischen Abgeordnetenhauses beteiligten. Zur Verhandlung stand die Frage, ob für die bestehenden oder noch zu errichtenden öffentlichen Lebensversicherungsanstalten im Deutschen Reich ein Bedürfnis vorliege, und weiterhin ob die Kampfesweise dieser Anstalten gegenüber der Privatversicherung zu billigen sei. Uebereinstimmend wurde von allen Seiten in lebhafter Aussprache die Ansicht vertreten, daß beide Fragen unbedingt zu verneinen seien. Im Anschluß an diese Meldung wird gesagt, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß wir bereits in dieser Woche sowohl im

Digitized by Google

Reichstage als auch im Abgeordnetenhause eine gemeinsame Aktion gegen die öffentlichen Anstalten seitens der Mehrheit der bürgerlichen Parteien zu erwarten haben. — Es wäre allerdings zu begrüßen, wenn endlich einmal im Parlament vor aller Oeffentlichkeit die Agitationsmanieren der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten einer entsprechenden Kritik unterzogen würden. Vielleicht nützt das endlich einmal etwas. Ob es aber zu der von den L. N. N. prophezeiten Aktionen auch wirklich kommt, erscheint uns vorläufig noch nicht so ganz gewiß.

Internationale Titanic - Konferenz. Zu dem bereits in Nr. 4 der „Annalen" gemeldeten Abschluß der Titanic-Konferenz, deren Schlußsitzung am 20. Januar cr. stattfand, ist noch zu berichten, daß der Wortlaut der von Großbritannien, Deutschland, Frankreich, den Vereinigten Staaten, Oesterreich-Ungarn, Italien, Spanien, Schweden, Norwegen, Holland, Belgien und Dänemark unterzeichneten Konvention 74 Artikel enthält. Er soll vor dem 15. Februar cr. nicht veröffentlicht werden, um den Abordnungen der die Konvention abschließenden Staaten Zeit zu geben, den Wortlaut ihren Regierungen mitzuteilen. Nach den Erklärungen des Vorsitzenden der Konferenz ist in der Konvention vorgesehen, einen internationalen Dienst zu schaffen, um den Eisgang im nordatlantischen Ozean zu beobachten und dort treibende Wracks zu zerstören. Es ist beabsichtigt, diesen Dienst der Aufsicht der Vereinigten Staaten zu unterstellen. Die Konvention legt den Kapitänen aller Schiffe die Pflicht auf, auf schnellstem Wege alle gefährlichen Eisberge und Wracks zu melden. Die Konvention nimmt den Internationalen Signalcode an. Ferner setzt die Konvention eine Anzahl von Bauvorschriften fest hinsichtlich der Schotten, der doppelten Böden und des Steuerapparates, sowie hinsichtlich der Kontrolle der Schiffe in allem, was die Kessel und Maschinenanlagen usw. betrifft. Rußland hat die Konvention nicht unterzeichnet. Dem Vernehmen nach erwartet sein Delegierter Weisungen von Petersburg. — Die Beschlüsse der Konferenz sind nach der „Zeitschrift für Vers.-Wesen" folgende: 1. Eisbergpatrouillendienst. Die Vereinigten Staaten werden mit Patrouillenschiffen im Atlantischen Ozean die Bewegung der Eisberge und der treibenden Wracks beobachten und auf drahtlosem Wege allen Dampfern Warnungssignale geben. Die Kapitäne, die diese Warnungen erhalten, müssen zur Nachtzeit die Geschwindigkeit herabsetzen oder ihren Kurs ändern. Alle Kapitäne müssen über die Eisberge, denen sie begegnen drahtlose Warnungssignale entsenden. Alle Mächte werden sich in die Kosten des Patrouillendienstes teilen. England bezahlt 30 Prozent, Deutschland, Frankreich und die Vereinigten Staaten je 15 Prozent und in den Rest teilen sich die übrigen Staaten. 2. Aenderungen in der Bauart der Schiffe. Alle Schiffe sollen in wasserdichte Abteilungen geteilt sein, so daß sie im Falle eines Lecks nicht sinken. Außerdem müssen die Schotten die Ausdehnung eines Feuers verhindern können. Es soll aber darauf geachtet werden, daß für etwa in den wasserdichten Abteilungen eingeschlossene Passagiere die Möglichkeit eines Entkommens gegeben ist. 3. Zwangsweise Einrichtung des drahtlosen Dienstes. Jedes seefahrende Schiff mit 50 oder mehr Personen an Bord soll eine drahtlose Einrichtung führen mit einem Radius von über 100 Seemeilen. Auf Passagierschiffen soll eine ständige Wache bei dem Apparat eingerichtet sein. 4. Boote. Es sollen Rettungsboote und Rettungsflöße in genügender Anzahl für alle Personen an Bord geführt werden. Für Kinder sollen besondere kleine Rettungsgürtel mitgeführt werden. Eine hinreichende Anzahl Matrosen soll für den Gebrauch der Boote eingeübt sein. 5. Feuer. Auf jedem Schiff soll eine besondere Patrouille organisiert werden zur Entdeckung eines etwaigen Feuers und zu seiner schleunigen Bekämpfung. 6. Licht bei Nachtunfällen. Es wird von den Delegierten dringend empfohlen, daß die Maschinen zur Erzeugung des elektrischen Lichtes und für die Bedienung der Apparate für drahtlose Telegraphie sich auf dem Oberdeck befinden sollen, damit bei einem Eindringen des Wassers in die Kesselräume diese Maschinen nicht außer Tätigkeit gesetzt werden. Weitere Einzelheiten über die Konvention sollen, wie erwähnt, erst am 15. Februar bekannt gegeben werden. Sie ist so abgefaßt, daß bis zum nächsten Dezember sich alle Nationen ihr anschließen können.

Das neue württembergische Brandversicherungsgesetz. Der vom früheren Minister Dr. v. Pischek im Namen des Ausschusses für innere Verwaltung der württembergischen Ersten Kammer erstattete Bericht über den Entwurf eines Gebäudebrandversicherungsgesetzes liegt jetzt im Druck vor. Der Bericht wird eingeleitet mit einem Rückblick auf die bisherige Entwicklung des Gebäudebrandversicherungswesens in Württemberg und dann betont, daß der Entwurf sich wohl in ziemlich weitem Umfange den Vorschriften des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 anpasse; nach der Ansicht des Ausschusses dürfte hierin aber insofern noch weiter zu gehen sein, als, soweit nicht sachliche Gründe für eine Abweichung sprechen, auch die redaktionelle Fassung der Bestimmungen des Entwurfs übereinstimmend mit denjenigen des Reichsgesetzes ausgestaltet werden sollte, wie dies beispielsweise auch in dem badischen Gesetz vom 3. August 1912 geschehen ist, schon damit die Rechtsprechung zum Reichsgesetz sicher auch für die Auslegung des Landesgesetzes verwertet werden kann. Was die Benennung des Entwurfs anbelangt, so hat der Ausschuß vorgeschlagen, statt „Gebäudebrandversicherungsgesetz" kurzweg zu sagen „Gebäudeversicherungsgesetz" und dementsprechend auch „Gebäudeversicherungsanstalt". In den allgemeinen Bestimmungen des Art. 1, der vom Umfang der Feuerversicherung handelt, hat der Ausschuß noch die Bestimmung aufgenommen, daß die Anstalt auch für diejenigen Schäden haftet, die dadurch entstanden sind, daß versicherte Gebäudeteile oder Zubehörstücke bei einem Brande abhanden gekommen sind. In bezug auf das Verbot einer anderweitigen Versicherung von Gebäuden usw., die der Versicherung der Anstalt unterliegen, hat der

Digitized by Google

Ausschuß den, die Bestimmungen des Entwurfs mildernden Zusatz beschlossen, daß der Verwaltungsrat die Entschädigungssumme aus Billigkeitsrücksichten ganz oder teilweise verwilligen kann, wenn das Verbot nicht vorsätzlich übertreten worden ist. In Hinsicht auf den Beginn der Versicherung, der nach dem Entwurf erst erfolgt, wenn die Gebäude unter Dach sind, hat der Ausschuß beschlossen, daß die Versicherung schon mit Beginn der Bauarbeiten von selbst eintritt und sich auf den jeweiligen Bestand des Gebäudes nach Maßgabe der fortschreitenden Bauausführung bis zu ihrer Vollendung erstreckt. Die Entschädigung bei einem Brandfalle ist vom Verwaltungsrat der Anstalt festzusetzen, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an das Ministerium zulässig ist. Zur Entscheidung über die Höhe des Schadens sind die Gerichte nur zuständig, wenn die Klage darauf gestützt werden kann, daß die vom Verwaltungsrat vorgenommene Festsetzung des Schadens unter Verletzung einer wesentlichen Vorschrift über das Verfahren oder auf falschen tatsächlichen Grundlagen erfolgt ist. Die Klage muß binnen sechs Monaten von der Eröffnung der Entscheidung des Verwaltungsrats an gerechnet, erhoben werden. Neu aufgenommen in den Entwurf hat der Ausschuß ziemlich umfangreiche Bestimmungen zum Schutz der Hypothekengläubiger und anderer dinglich Berechtigter. In der Frage der Befugnis des Verwaltungsrats der Anstalt zur Gewährung von Beihilfen für Umwandlung nicht feuersicherer in feuersichere Bedachung hat der Ausschuß eine Bestimmung neu vorgeschlagen, wonach für anstehende Erzeugnisse des Feld- und Gartenbaues, sowie für Obstbäume, die beim Brand eines versicherten Gebäudes zerstört oder beschädigt worden sind, aus Billigkeitsrücksichten ein angemessener Ersatz ganz oder teilweise geleistet werden kann.

In einer Vorlesung über Schuldrecht, insbesondere Haftpflicht, die Geheimrat Prof. Dr. Jaeger an der Universität Leipzig hielt und der auch S. M. der König von Sachsen beiwohnte, führte der Vortragende nach den L. N. N. etwa folgendes aus: Aus dem römischen Recht haben wir die Regel übernommen: für einen Schaden haftet nicht jeder, der ihn verursacht, sondern nur, wer ihn schuldhaft verursacht. Auch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches hat sich diese Regel — wiewohl nur mit knapper Not — noch behauptet. Sie unterliegt aber heute zahlreichen und folgenschweren Ausnahmen, deren Kreis sich fort und fort erweitert. Namentlich hat der mächtige Aufschwung der Technik und des Verkehrs den Anstoß zur Ausbildung einer Gefährdehaftpflicht gegeben, die auf folgender Erwägung beruht: Unternehmungen, die anderen Gefahr bringen, aber gleichwohl aus höheren Rücksichten zu dulden sind, gehen auf das Risiko dessen, der ihren Vorteil oder ihre Annehmlichkeiten hat. Unter den reichsrechtlichen Anwendungsfällen dieses Grundsatzes verdienen besondere Beachtung die Haftpflicht der Eisenbahnunternehmer und die der Automobilhalter. Ein Vergleich der für beide Fälle maßgebenden Vorschriften lehrt aber, daß die neueste Gesetzgebung einen beklagenswerten Rückschritt bedeutet. Der Unternehmer des Betriebs einer Eisenbahn (mit Einschluß der Straßenbahnen) trägt die Verantwortlichkeit für alle Betriebsgefahren, der Automobilhalter nur die für Betriebsfehler. Lastautomobile mit begrenzter Geschwindigkeit sind von der gesetzlichen Gefährdehaftpflicht gänzlich ausgenommen. Auch hat die Automobilhaftpflicht starre, zahlenmäßige Höchstgrenzen, die eine volle Schadenausgleichung in besonders schweren Fällen vereiteln. Und doch ist die gemeine Gefahr des Automobilbetriebs höher als die des Bahnbetriebs, da das Publikum den an feste Schienenwege gebannten Eisen- und Straßenbahnen leichter ausweichen kann als einem Kraftfahrzeug. Die bevorstehende reichsgesetzliche Regelung des Luftverkehrs muß daher zum Grundsatze voller Haftpflicht des Unternehmers für Betriebsgefahren zurückkehren. Denn eine gesunde Rechtspolitik verlangt, daß die unvermeidliche Gefahr eines Betriebes beim Mangel der Verschuldung nicht vom Verletzten, sondern vom Unternehmer zu tragen ist. Steigert das Gesetz die Verantwortlichkeit des Unternehmers, dann wird er schon um seiner selbst willen bestrebt sein, den Betrieb möglichst gefahrlos anzulegen und auszuüben. So hat die verschärfte Haftpflicht zugleich den großen Vorteil eines vorbeugenden Schutzes. Sie wird die Entwicklung des Luftverkehrs so wenig aufhalten, wie sie das Eisenbahnwesen aufgehalten hat. Haftpflichtversicherung und Zusammenschluß zu Unternehmerverbänden ermöglichen eine Abwälzung der Last vom einzelnen auf die Vielheit der Betriebsunternehmer und damit eine gerechte Art der Schadenverteilung.

Zur Viehversicherung. Die Abgeordneten Gothein, Dr. Struve und Dr. Wendorff (Fortschrittliche Volkspartei) haben im Reichstage folgende Anfragen eingebracht: „Zeitungsnachrichten zufolge haben die Herren Professoren Dr. Brieger und Chemiker Dr. Krause ein wirksames Heilmittel gegen die Maul- und Klauenseuche entdeckt. Hat der Herr Reichskanzler dessen Prüfung veranlaßt und ist er — falls diese den behaupteten Heilwert bestätigt — bereit, das Mittel für das Reich zu erwerben und es den deutschen Viehhaltern gegen Erstattung der Selbstkosten überall zur Verfügung zu stellen?"

Oeffentliche Provinzial - Lebensversicherungsanstalten. Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalten haben in den gegen sie angestrengten Klagen wegen unlauteren Wettbewerbes die Einlassung zur Hauptsache verweigert und den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben. Es ist zu bedauern, daß durch die Geltendmachung dieses Einwandes die Entscheidung in der Sache verzögert wird.

Industrielle Schutz- und Schadenregulierungsgesellschaft für Versicherte m. b. H. in Berlin-Schöneberg. In das Berliner Handelsregister wurde folgende Eintragung gemacht: Gegenstand des Unternehmens: Die Vertretung der Interessen von Versicherten sowie Schadenregulierungen in allen Versicherungszweigen, ferner die Uebernahme und der Fortbetrieb des bisher von dem Versicherungsdirektor Udo

Digitized by Google

J. Meckeler in Berlin betriebenen Schadenregulierungsgeschäftes. Stammkapital 20,000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Georg Hinze in Berlin-Schöneberg, Kaufmann Willy Matzdorf in Berlin-Wilmersdorf. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3./29. Dezember 1913, 13. Januar 1914 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Als Einlage auf das Stammkapital wird in die Gesellschaft eingebracht vom Gesellschafter Udo J. Meckeler das von ihm bisher unter seinem Namen in Berlin-Schöneberg betriebene Schadenregulierungsgeschäft mit allen Außenständen, Mobilien und der Kundschaft, jedoch mit Ausschluß von Passiven, dergestalt, daß die Geschäfte vom 1. Dezember 1913 ab als auf Rechnung der Gesellschaft geführt angesehen werden, wofür ein Wert von 11000 M festgesetzt ist, unter Anrechnung in dieser Höhe auf dessen volle Stammeinlage, ferner werden vom Gesellschafter Georg Hinze eingebracht die ihm aus dem von ihm mit Herrn Udo J. Meckeler abgeschlossenen Vertrage vom 12. November 1913 zustehenden Rechte zum vereinbarten Werte von 2500 M dergestalt, daß die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrage Herrn Hinze obliegt. Der Wert von 2500 M kommt auf dessen volle Stammeinlage in Anrechnung. Schließlich werden vom Gesellschafter Willy Matzdorf eingebracht die ihm aus dem von ihm mit Herrn Udo J. Meckeler abgeschlossenen Vertrage vom 15. Dezember 1913 zustehenden Rechte zum vereinbarten Werte von 1500 M, wobei die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrage Herrn Matzdorf obliegt. Dieser Wert von 1500 M wird auf dessen Stammeinlage angerechnet. Oeffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Oeffentlich-rechtliche Lebensversicherung und die Handelskammer Saarbrücken hat sich in ihrer Vollversammlung am 12. Januar cr. eingehend mit dem Gedanken der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung beschäftigt und dabei einmütig die Auffassung vertreten, daß die privaten Gesellschaften gegenüber den öffentlich-rechtlichen die nachdrücklichste Unterstützung verdienen, da die staatssozialistischen Bestrebungen, die der Schaffung öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten zugrunde liegen, durchaus geeignet erscheinen, in ihren Endzielen die Freiheit von Industrie, Handel und Gewerbe überhaupt in bedenklicher Weise zu gefährden.

*** Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat Dezember 1913 insgesamt 2261 Schäden und zwar: auf Unfall- 472 (und zwar auf Einzel-Unfall- 424 und Kollektiv-Unfall- 48), auf Haftpflicht- 1324, auf Glas- 390 und auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 75 Schäden zur Anmeldung gebracht.

„Zürich“, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-A.-G. im Dezember 1913 wurden 14,631 Schadenfälle angemeldet. Davon entfallen 1027 auf die Einzelversicherung, 12,297 auf die Kollektiv- und Haftpflichtversicherung und 1307 auf die Sachschadenversicherung.

New-York Life Insurance Co. in New-York. Nach dem Bericht für 1913 war das abgelaufene Geschäftsjahr das ersprießlichste Jahr in der Geschichte der Gesellschaft. Neu ausgestellt wurden 109,763 Policen im Betrage von 232,800,000 $ (+ 34,000,000), am 1. Januar 1914 standen 1,801,655 Policen zum Gesamtbetrage von 2,273,000,000 $ (+ 103,000,000) aus. Die zur Auszahlung gelangte oder gutgeschriebene Dividende betrug 17,600,000 $ (+ 2,200,000). Die Gesamteinnahmen stellen sich auf 124,000,000 $, über die folgendermaßen verfügt wurde: Sterbegelder 26,000,000 $, ausbezahlt für erlebte Versicherungen und für aufgegebene Policen 25,000,000 $, Dividenden 15,000,000 $, Verwaltungskosten einschließlich 1,352,965 $ Steuern 15,000,000 $, auf die Rücklagen-Rechnung übertragen 43,000,000 $. Es wurden in dem Berichtsjahre 41,740,459 £ angelegt, ausschließlich der Vorschüsse an Policen-Inhaber. Der niedrige Preisstand des Obligationenmarktes ermöglichte vorteilhafte Kapitalanlagen, denn der durchschnittliche Ertragssatz stellte sich auf 5,07 pCt. Es wurden 8,421,095 $ in einheimischen und kanadischen Staats- und Kommunal-Papieren angelegt, welche 4,78 pCt. bringen, 7,149,471 $ in County-Bonds und ausländischen Schuldverschreibungen zu einem durchschnittlichen Ertragssatze von 4,40 pCt., 9,856,651 £ in Eisenbahnfonds zum Ertragssatze von 5 pCt., hypothekarische Beleihung von Grundeigentum, das Geschäftszwecken dient, im Betrag von 15,189,078 £, welche sich zu 5,58 pCt. verzinsen; 920,885 $ wurden unter einer neuen Einrichtung auf Farmen ausgeliehen zu durchschnittlich 5,50 pCt. und 203,277 $ auf verschiedene Schuldverschreibungen und Faustpfänder zu 4,88 pCt. Die Gesamtbestände der Gesellschaft im Buchwerte von 762,850,703 $ waren folgendermaßen angelegt: Eisenbahnbonds (4,27 pCt.) 311,949,214 $, ausländische Regierungs- und Kommunalbonds (4,19 pCt.) 83,022,625 $, Darlehen auf Policen (+ 5 pCt.) 133,507,619 $, gestundete Prämien (+ 5 pCt.) 4,598,039 $, Hypotheken auf Grundeigentum (4,97 pCt.) 152,970,898 $, Staats- und Kommunalbonds (4,04 pCt.) 53,177,784 $, verschiedene Bonds (6,67 pCt.) 7,003,132 $, Aktien aus Reorganisationen herrührend 284,046 $, Grundbesitz (4,36 pCt.) 9,196,586 $, Barbestände (2,50 pCt.) 7,140,755 $, zusammen 762,850,703 $. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bestehen zunächst aus der gesetzlichen Rücklage von 642,598,782 $, zu der noch weitere Rücklagen kommen, deren gegenwärtiger Marktwert 105,898,958 $ beträgt, so daß die Gesellschaft am 31. Dezember 1913 über Rücklagen im Gesamtbetrage von 748,497,740 $ verfügte, die als Verbindlichkeiten und Deckung gerechnet werden für 1,101,655 Policen im Betrage von 2,273,000,000 $ am 1. Januar 1914.

London and Lancashire Feuer-Versicherungs-Akt.-Ges. in Liverpool. Die Gesellschaft hat bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamt in Berlin ein Depot 3½ pCtiger Hamburgischer Staatsrente, resp. Staatsanleihe im Betrage von 500,000 M hinterlegt. Dieses Depot ist nach den Bestimmungen der dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung einge-

Digitized by Google

reichten Kautionsbestellungsurkunde ausschließlich zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der London and Lancashire Feuer-Versicherungs-Akt.-Ges. aus ihrem deutschen Geschäftsbetriebe bestimmt. Die finanzielle Lage der Gesellschaft stellt sich nach dem Jahresbericht am 31. Dezember 1912 wie folgt: Aktienkapital 52,825,000 M, Reservefonds 20 Mill. M, Prämienreserve: Feuerversicherung 13,170,000 M, Transportversicherung 3,690,000 M, Unfallversicherung 4,640,000 M, Beamten-Pensionsfonds 1,734,096 M, vorgetragener Gewinnsaldo 17,111,096 M.

Deutsche Volksversicherung-A. G. in Berlin. Der Gesellschaft haben sich in neuerer Zeit folgende noch zehn Verbände angeschlossen: Bayerischer Bauernverein, Reichs-Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe, Süddeutscher evangelischer Jünglingsbund, Mitteldeutscher Verband evangelisch-nationaler Arbeiter- und Arbeiterinnen-Vereine, Verband protestantischer Arbeiter- und Bürgervereine der Pfalz, Altmärkischer Gauverband evangelischer Arbeitervereine, Evangelischer Verband zur Pflege der weiblichen Jugend in Groß-Berlin, Verbündete kaufmännische Vereine für weibliche Angestellte, Reußischer Verband christlicher Arbeitervereine, Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig. Damit sind nun im ganzen 45 Organisationen der Deutschen Volksversicherung-A. G. angeschlossen.

Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt. Bei der Anstalt wurden im Jahre 1913 1490 Anträge auf Lebensversicherung mit ärztlicher Untersuchung über rund 8,610,000 M gestellt. Der Versicherungsbestand wuchs an auf rund 2250 Versicherungen über eine Versicherungssumme von 12½ Mill. Mark. — In der Volksversicherung wurden in 1913 eingereicht 6293 Anträge über rund 2,640,000 M Versicherungssumme. Der Bestand an schlesischen ländlichen sowie städtischen Hypotheken belief sich am 31. Dezember 1913 auf rund 401,650 M.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Anläßlich des Geburtstages S. M. des Königs von Preußen erhielten: 1. Den Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub: Geh. Kommerzienrat Herr Dr.-Ing. Karl Delius in Aachen, Verwaltungsratsmitglied der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Aachen und der „Hansa" Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg; 2. den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife: Herr Rentier Robert Suermondt in Aachen, Mitglied des Verwaltungsrats der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Aachen; 3. den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse: Herr Geh. Kommerzienrat Willy Schniewind in Elberfeld, Aufsichtsratsmitglied der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld; Herr Geh. Kommerzienrat Otto Arnold in Magdeburg, Mitglied des Verwaltungsrats der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der „Wilhelma" in Magdeburg und der Magdeburger Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft.

— Herr Wilhelm Geis in Wiesbaden feierte am 16. Januar sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum als Generalagent der „Viktoria".

— Herr Bürgermeister a. D. Albin Triebel in Halle a. S., langjähriger Generalagent der Vesta in Posen, ist am 25. v. Mts. im 59. Lebensjahre gestorben.

— Das frühere Vorstandsmitglied der „Gesellschaft für feuerversicherungsgeschichtliche Forschung", Herr Dr. Gustaf Hahn ist zum Gerichtsassessor ernannt worden.

— Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft in Liquidation. In der letzten außerordentlichen Generalversammlung, die von Herrn Oscar Ruperti geleitet wurde, wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Dr. A. Wolfson Herr Julius Beseke in den Aufsichtsrat gewählt.

— Preußische Feuerversicherungs-Akt.-Ges. in Berlin. Herr Hofmann ist aus dem Aufsichtsrate ausgeschieden.

— Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg. Gesamtprokura ist erteilt an Felix Otto Bajohr und Karl Heinrich Georg Wohlers mit der Befugnis, entweder gemeinschaftlich oder jeder mit einem der anderen Gesamtprokuristen die Firma zu zeichnen.

— Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich. Die Gesellschaft hat an Stelle des im vorigen Jahre verstorbenen Herrn Emil Kienast, den nunmehrigen Kassierer Herrn Julius Kolb zum Prokuristen bestellt.

— Vereins-Versicherungsbank für Deutschland, Aktiengesellschaft, Düsseldorf. Hans Keppler und Hermann Friese sind am 31. Dezember als Liquidatoren ausgeschieden. Vom 1. Januar 1914 an sind zu weiteren Liquidatoren bestellt: Kommerzienrat Hans Stöhr, Generaldirektor in München, Direktor Dr. Benno Gimkiewicz in München, Direktor Dr. phil. Hugo Balg in Düsseldorf, letzterer als Stellvertreter des verbleibenden Liquidators Dr. Robert Sernau. Die jetzigen Liquidatoren Dr. Senau, Dr. Balg, Kommerzienrat Stöhr und Dr. Gimkiewicz sind jeder für sich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

— Der „Globus" in Hamburg hat Herrn P. Gintz in Straßburg i. E. zum Generalbevollmächtigten für Elsaß-Lothringen ernannt.

— Schweizerische Unfallversicherungs-A.-G. in Winterthur. An Stelle des Herrn Generalagenten W. J. Richter in Dortmund ist Herr Friedrich Bold in Dortmund, bisher Oberinspektor der Kölnischen, zum bevollmächtigten Generalagenten der Gesellschaft für die Provinz Westfalen und beide Lippe ernannt worden.

— Hamburg-Mannheimer Versicherungs-A.-G. Herr Gustav Hansmeier, bisher in Schötmar für die Gesellschaft tätig, hat seinen Wohnsitz nach Münster i. W. verlegt und die dortige Generalagentur übernommen.

— Herr J. C. Kaiser hat seit dem 1. d. M. die Generalrepräsentanz in Dortmund der „Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft" in Wien übernommen.

— Haftpflichtverband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Cöln. Durch Beschluß der Mit-

Digitized by Google

gliederversammlung vom 24. Mai 1913 sind die Satzungsbestimmungen über den Mitgliederkreis und die Vergütung des Aufsichtsrats, ferner die §§ 3—18 der allgemeinen Versicherungsbedingungen geändert.

— Die Mecklenburgische Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg beruft ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung auf den 3. März.

— Die Ceres Hagelversicherungs - Gesellschaft in Berlin beruft ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung auf den 24. Februar.

— Borussia, Hagelversicherungs - Gesellschaft zu Berlin. Die Tagesordnung der am 16. Februar 1914 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung lautet: 1. Jahresbericht für 1913, 2. Bericht der Rechnungsprüfer für 1913, Entlastung des Aufsichtsrats und der Direktion, 3. Beschlußfassung über die von der Direktion beanstandeten Hagelentschädigungen, 4. Wahl der Obmänner bei Schadenabschätzungen, 5. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfer für 1914.

— Der Ostdeutsche Hagelversicherungs-Verband zu Breslau hält seine diesjährige ordentliche Generalversammlung am 14. Februar ab. Auf der Tagesordnung stehen auch Aenderungen der Versicherungsbedingungen und der Satzung.

— Die Kasse zur Versicherung von Segelschuten und eisernen Fahrzeugen in Cranz a. d. Elbe hat mit dem Jahre 1913 ein recht havariereiches Geschäftsjahr abgeschlossen, das nicht weniger als 18 Havarien aufwies, von denen 15 bereits erledigt sind. Die Jahresrechnung der Kasse schloß in Einnahmen und Ausgaben mit 6223 M ab. Das Kassenvermögen betrug Ende 1913 20,148 M. Insgesamt waren 1913 43 Fahrzeuge im Gesamtversicherungswert von 348,900 Mark bei der Kasse versichert.

— Reliance Marine Insurance Company in London. Der Vortrag des Assekuranzkontos in 1912 betrug 86,702 £; die in 1913 gezahlten Beträge stellten sich auf 63,106 £. Die Gewinn- und Verlustrechnung für 1913 schließt mit einem Aktivsaldo von 61,322 £, woraus eine Dividende von 15 pCt. verteilt und 31,197 £ vorgetragen werden.

— Die Deutsche Volksversicherung A.-G. in Berlin hatte Ende 1913 einen Bestand von 10,200 Policen mit 3,200,000 M Versicherungs-Summe.

— Bei der „Volksfürsorge" sind in der Zeit vom 7. Juli bis 31. Dezember 1913 74,746 Versicherungsanträge eingegangen. Die Versicherungssumme der Anträge auf Kapitalversicherung (ausschließlich Spar- und Risikoversicherung) beträgt 13¼ Mill. Mark.

— Die „Hohenzollern" Versicherungs Aktiengesellschaft in Cöln hat den Betrieb der Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschäden-Versicherung in Preußen aufgenommen.

— Die Volksversicherungs - Aktiengesellschaft des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes in Hamburg hat den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen.

— In Zwickau wurde ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gegen Verlust durch die Rechtsverfolgung in Bergschädensachen gegründet.

— Unter der Firma „St. George" Versicherungsgesellschaft a. G. ist in Bukarest eine neue Versicherungsgesellschaft gegründet worden, die zum Gegenstande den Betrieb aller Arten der Lebensversicherung sowie der Rückversicherung hat.

— Die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. ist nach Aufnahme des direkten Feuerversicherungsgeschäfts der „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften" beigetreten.

— Für den Bau eines Dienstgebäudes für die Angestelltenversicherung in Berlin-Wilmersdorf ist der Betrag von 6 Millionen Mark in Aussicht genommen. Das ist eine recht stattliche Summe, die selbst mit Rücksicht darauf, daß 3000 Beamte in dem Gebäude untergebracht werden sollen, als ungeheuer bezeichnet werden muß. So sollte man mit dem schwerverdienten Geld der Angestellten doch nicht wirtschaften.

— Einen raffinierten Schwindel versuchte der Versicherungsinspektor Karl Baaden in Rodalben. Er schloß auf eine in Rodalben gar nicht existierende Persönlichkeit eine Lebensversicherung ab, fälschte darauf verschiedene Papiere, unter anderem einen Totenschein mit der Unterschrift des Bürgermeisteramts Rodalben, mit dessen Hilfe er sich vermutlich die Versicherungssumme verschaffen wollte. Der Schwindler konnte in Kaiserslautern verhaftet werden.

Bücherschau.

— Rentenlehre für Aerzte. In Form einer Sammlung von Entscheidungen, Rundschreiben, Erlassen usw. des Reichsversicherungsamtes und anderer Behörden, sowie ärztlicher Gutachten, soweit sie für die Behandlung und Begutachtung von Rentenbewerbern wertvoll sind. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Alfred Perlmann, Augenarzt in Iserlohn. I. Band. Allgemeine Rentenlehre. Leipzig 1914. Verlag von Georg Thieme. Preis 6,20 M. — Das Werk stellt sich die Aufgabe, den begutachtenden Arzt in das Gebiet der zahlreichen Fragen, und Probleme, die aus den neuen Rentengesetzen erwachsen einzuführen. Es geschieht dies in der Hauptsache durch eine entsprechende Verarbeitung von ärztlichen Obergutachten und von Rekurs- und Revisionsentscheidungen des Reichsversicherungsamtes. Die Vertrautheit mit dieser im Laufe von 25—30 Jahren angesammelten Materie müßte Vorbedingung jeder ärztlichen Gutachtertätigkeit bilden. Der in Betracht kommende Stoff ist zum Teil zu zerstreut und zu umfangreich und zum Teil schwer zugänglich und in Sammlungen niedergelegt, deren teuere Anschaffung dem Arzt nicht zugemutet werden kann, zu dem vieles darin nur für Behörden und Berufsgenossenschaften von Wert ist, nicht aber für den Spezialisten. Es fehlt also an einem Buch, das nur die für den Arzt wertvollen Entscheidungen, Rundschreiben, Gutachten usw. zusammenstellt. Diese Lücke auszufüllen, ist vorliegendes Werk bestimmt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig

Digitized by Google

MAR 9 1914

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 7. Leipzig, den 12. Februar 1914. 45. Jahrgang.

Die Verallgemeinerung des erweiterten Problems von Condorcet.

Von Hans Koeppler, Berlin.

Die Ereignisse E_i $(i = 1, 2, 3, \ldots, n)$ sind bei s Versuchen s_i mal $(i = 1, 2, 3, \ldots, n)$ eingetroffen Es soll die Wahrscheinlichkeit bestimmt werden, daß die Ereignisse bei σ weiteren Versuchen σ_i mal $(i = 1, 2, 3, \ldots, n)$ eintreffen werden. Das Verhältnis $\frac{s_i}{s}$ werde abkürzend mit p_i bezeichnet.

Wäre x_i die Wahrscheinlichkeit des Ereignisses E_i, so würde die Wahrscheinlichkeit für das s_i malige Eintreffen der Ereignisse E_i $(i = 1, 2, 3, \ldots, n)$ gegeben sein durch den Ausdruck

$$\frac{s!}{\prod\limits_{i=1}^{i=n} s_i!} \prod_{i=1}^{i=n} x_i^{s_i}.$$

Da uns aber die Wahrscheinlichkeiten x_i unbekannt sind, so haben wir die Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, daß die Kombination $(s_1, s_2, s_3, \ldots, s_n)$ stattgefunden hat, wenn die x_i die wahren Wahrscheinlichkeiten der Ereignisse E_i wären. Diese Wahrscheinlichkeit beträgt nach der Regel der wahrscheinlichsten Hypothese

$$\frac{\prod\limits_{i=1}^{i=n} x_i^{s_i}}{\int_{0\,(n)}^{1} \prod\limits_{i=1}^{i=n} x_i^{s_i}\, dx_i};$$

denn der Faktor

$$\frac{s!}{\prod\limits_{i=1}^{i=n} s_i!}$$

kann aus dem Zähler und dem Nenner durch Heben entfernt werden. Die Integration des Nenners ist derart auszuführen, daß stets der Bedingung

$$\Sigma x_i = 1$$

genügt wird. Setzen wir daher für das Integral des Nenners das andere

$$U = \int_0^1 x_1^{s_1}\, dx_1 \int_0^{1-x} x_2^{s_2}\, dx_2 \;\ldots\; \int_0^{1-x_1-x_2-\ldots-x_{n-2}} x_{n-1}^{s_{n-1}} (1 - x_1 - x_2 - \ldots - x_{n-1})^{s_n}\, dx_{n-1},$$

welches auch gleichbedeutend ist mit dem Integrale

$$U = \int_0^1 x_1^{s_1}\, dx_1 \int_0^{1-x_1} x_2^{s_2}\, dx_2 \;\ldots\ldots\; \int_0^{1-x_1-x_2-\ldots-x_{n-1}} dx_n^{s_n}$$

und somit den Wert hat

$$\frac{\prod\limits_{i=1}^{i=n} s_i!}{\left(\sum\limits_{i=1}^{i=n} s_i + n - 1\right)!} = \frac{\prod\limits_{i=1}^{i=n} s_i!}{(s+n-1)!},$$

so bekommen wir für die gesuchte Wahrscheinlichkeit

$$\frac{(s+n-1)!}{\prod\limits_{i=1}^{i=n} s_i!} \prod_{i=1}^{i=n} x_i^{s_i}.$$

Unter Zugrundelegung der Wahrscheinlichkeiten x_i beträgt die Wahrscheinlichkeit, daß die Ereignisse E_i bei σ neuen Versuchen σ_i mal $(i = 1, 2, 3, \ldots, n)$ in beliebiger Reihenfolge eintreten werden,

$$\frac{\sigma!}{\prod\limits_{i=1}^{i=n} \sigma_i!} \prod_{i=1}^{i=n} x_i^{\sigma_i}.$$

Digitized by Google

Die zusammengesetzte Wahrscheinlichkeit der nacheinander stattfindenden Erscheinungen ist

$$\frac{(s+n-1)!}{\prod\limits_{i=1}^{i=n} s_i!}\,\frac{\sigma!}{\prod\limits_{i=1}^{i=n}\sigma_i!}\,\prod_{i=1}^{i=n} x_i^{s_i+\sigma_i},$$

und da man die x_i nicht kennt, so hat man die Summe aller nur möglichen Wahrscheinlichkeiten zu bilden. Die gesuchte Wahrscheinlichkeit wird darnach durch den Ausdruck dargestellt

$$W=\frac{(s+n-1)!}{\prod\limits_{i=1}^{i=n} s_i!}\,\frac{\sigma!}{\prod\limits_{i=1}^{i=n}\sigma_i!}\int_0^1(n)\prod_{i=1}^{i=n} x_i^{s_i+\sigma_i}\,dx_i.$$

Da auch hier die ständige Befriedigung der Gleichung $\sum\limits_{i=1}^{i=n} x_i=1$ Bedingung ist, so muß man setzen

$$\int_0^1(n)\prod_{i=1}^{i=n} x_i^{s_i+\sigma_i}\,dx_i=\int_0^1 x_1^{s_1+\sigma_1}\,dx_1\int_0^{1-x_1} x_2^{s_2+\sigma_2}\,dx_2$$

$$-\,-\int_0^{1-x_1-x_2-\ldots-x_{n-2}} x_{n-1}^{s_{n-1}+\sigma_{n-1}}(1-x_1-x_2-\ldots-x_{n-1})^{s_n+\sigma_n}\,dx_{n-1}$$

$$=\frac{\prod\limits_{i=1}^{i=n}(s_i+\sigma_i)!}{(s+\sigma+n-1)!}.$$

Dadurch ergibt sich aber

$$W=\frac{(s+n-1)!}{\prod\limits_{i=1}^{i=n} s_i!}\,\frac{\sigma!}{\prod\limits_{i=1}^{i=n}\sigma_i!}\,\frac{\prod\limits_{i=1}^{i=n}(s_i+\sigma_i)!}{(s+\sigma+n-1)!},$$

und diese Formel stellt die vollständige Verallgemeinerung der Condorcet'schen Formel dar.

Es wäre nun zunächst zu untersuchen, für welche Werte von σ_i die Wahrscheinlichkeit W zu einem Maximum wird.

Die Bedingungen des gesuchten Extremums sind

$$\frac{\delta W}{\delta s_i}=0\,.\ (i=1,\ 2,\ 3,\ \ldots,\ n)$$

Diese Bedingungen sind offenbar von $\frac{(s+n-1)!}{\prod\limits_{i=1}^{i=n} s_i!}$ vollständig unabhängig. Zur Bestimmung eines partiellen Differentialquotienten genügen sogar schon vier Fakultäten. Um also beispielsweise $\frac{\delta W}{\delta s_i}=0$ zu ermitteln, hat man nur den Differentialquotienten des Faktors

$$\frac{\sigma!}{\sigma_i}\,\frac{(s_i+\sigma_i)!}{(s+\sigma+n-1)!}$$

zu untersuchen, so daß die Bedingung heißt

$$D_{\sigma i}\left(\frac{\sigma!}{\sigma_i\,!}\,\frac{(s_i+\sigma_i)!}{(s+\sigma+n-1)!}\right)=0.$$

Aus dieser findet man zunächst

$$\left[D_{\sigma i}\left(\frac{\sigma!}{\sigma_i!}\right)\right]\frac{(s_i+\sigma_i)!}{(s+\sigma+n-1)!}+\frac{\sigma!}{\sigma_i!}\left[D_{\sigma i}\left(\frac{(s_i+\sigma_i)!}{(s+\sigma+n-1)!}\right)\right]=0.\quad(\alpha)$$

Weil nun

$$D_{\sigma i}\left(\frac{\sigma!}{\sigma_i!}\right)=\frac{1}{(\sigma_i!)^2}\left[\frac{d\sigma!}{d\sigma_i}\sigma_i!-\sigma!\frac{d\sigma_i!}{d\sigma_i}\right],$$

sowie

$$\frac{d\sigma!}{d\sigma_i}=\sigma!\int_0^\infty\left\{\frac{e^{-x}}{x}-\frac{e^{-(\sigma+1)x}}{1-e^{-x}}\right\}dx$$

$$\frac{d\sigma_i!}{d\sigma_i}=\sigma_i\int_0^\infty\left\{\frac{e^{-x}}{x}-\frac{e^{-(\sigma_i+1)x}}{1-e^{-x}}\right\}dx,$$

so folgt

$$D_{\sigma i}\left(\frac{\sigma!}{\sigma_i!}\right)=\frac{\sigma!}{\sigma_i}\int_0^\infty\frac{e^{-(\sigma_i+1)x}-e^{-(\sigma+1)x}}{1-e^{-x}}\,dx.\quad(\beta)$$

Andrerseits ergibt sich

$$D_{\sigma i}\left(\frac{(s_i+\sigma_i)!}{(s+\sigma+n-1)}\right)=\frac{1}{[(s+\sigma+n-1)!]^2}\left[\frac{d(s_i+\sigma_i)!}{d\sigma_i}(s+\sigma+n-1)!-\frac{d(s+\sigma+n-1)!}{d\sigma_i}(s_i+\sigma_i)!\right].$$

Es ist aber

$$\frac{d(s_i+\sigma_i)!}{d\sigma_i}=(s_i+\sigma_i)!\int_0^\infty\left\{\frac{e^{-x}}{x}-\frac{e^{-(s_i+\sigma_i)x}}{1-e^{-x}}\right\}dx$$

$$\frac{d(s+\sigma+n-1)!}{d\sigma_i}=(s+\sigma+n-1)!\int_0^\infty\left\{\frac{e^{-x}}{x}-\frac{e^{-(s+\sigma+n)x}}{1-e^{-x}}\right\}dx$$

und folglich

$$D_{\sigma i}\left(\frac{(s_i+\sigma_i)!}{(s+\sigma+n-1)!}\right)=\frac{(s_i+\sigma_i)!}{(s+\sigma+n-1)!}\int_0^\infty\frac{e^{-(s+\sigma+n)x}-e^{-(s_i+\sigma_i+1)x}}{1-e^{-x}}\,dx.\quad(\gamma)$$

Digitized by Google

Setzen wir die Werte (β) **und** (γ) **in** (α) **ein, so erhalten wir**

$$D_{\sigma i}\left(\frac{\sigma!}{\sigma_i}\,\frac{(s_i+\sigma_i)}{(s+\sigma+n-1)!}\right) =$$

$$= \frac{\sigma!}{\sigma_i}\,\frac{(s_i+\sigma_i)!}{(s+\sigma+n-1)!}\left[\int_0^\infty \frac{e^{-(\sigma i+1)x} - e^{-(\sigma+1)x}}{1-e^{-x}}\,dx + \int_0^\infty \frac{e^{-(s+\sigma+n)x} - e^{-(si+\sigma i)x}}{1-e^{-x}}\,dx\right] = 0.$$

Diese Gleichung wird aber nur erfüllt, wenn die Summe der beiden Integrale Null ist. Bekanntlich ist

$$\ln\frac{a}{b} = dx\int_0^\infty \frac{e^{-bx} - e^{-ax}}{x}\,dx,$$

und es läßt sich zeigen, daß für $a<b$ **die Ungleichungen bestehen**

$$\ln\frac{a}{b} > \int_0^\infty \frac{e^{-bx} - e^{-ax}}{e^x-1}\,dx > \ln\frac{a+1}{b+1}.$$

Sind aber a und b hinreichend große Zahlen, so kann man auch setzen

$$\ln\frac{a}{b} = \int_0^\infty \frac{e^{-bx} - e^{-ax}}{e^x-1}\,dx\,.$$

Durch Anwendung dieser Formel ergibt sich

$$\int_0^\infty \frac{e^{-(\sigma i+1)x} - e^{-(\sigma+1)x}}{1-e^{-x}}\,dx = -\int_0^\infty \frac{e^{-\sigma x} - e^{-\sigma i x}}{e^x-1}\,dx =$$

$$= -\ln\frac{\sigma_i}{\sigma}$$

$$\int_0^\infty \frac{e^{-(s+\sigma+n)x} - e^{-(si+\sigma i+1)x}}{1-e^{-x}}\,dx =$$

$$= \int_0^\infty \frac{e^{-(s+\sigma+n-1)x} - e^{-(si+\sigma i)x}}{e^x-1}\,dx =$$

$$= \ln\frac{s_i+\sigma_i}{s+\sigma+n-1},$$

also muß die Gleichung bestehen

$$\ln\frac{s_i+\sigma_i}{s+\sigma+n-1} - \ln\frac{\sigma_i}{\sigma} = 0.$$

In der Voraussetzung, daß die Summe $s+\sigma$ **sehr groß ist, wird man noch** $n-1$, **neben derselben vernachlässigen dürfen, auf Grund dieser Vornahme folgt nun**

$$\frac{s_i+\sigma_i}{s+\sigma} = \frac{\sigma_i}{\sigma}.$$

Wendet man auf dieses Ergebnis endlich noch die Proportionslehre an, so erhält man die endgültige Bedingung

$$\frac{\sigma_i}{\sigma} = \frac{s_i}{s},$$

in welcher i jede der Zahlen 1, 2, 3, — —, n bedeutet. Schwieriger ist die Entscheidung, ob die Werte

$$\sigma_i = \sigma\,\frac{s_i}{s}$$

die betrachtete Wahrscheinlichkeit zu einem Maximum oder Minimum machen. Die folgenden Darstellungen zeigen aber, daß die gefundenen Bedingungen nur das Maximalglied befriedigen.

(Schluß folgt.)

Das Feuerversicherungsgeschäft im Jahre 1913.

In den „Mitteilungen" der „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" vom Januar 1913 war aus der damals nur für das gesamte in- und ausländische Geschäft der deutschen Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1911 vorliegenden Statistik des Kaiserlichen Aufsichtsamtes gefolgert worden, daß die Zunahme der Schadenzahlungen in 1911 im Vergleich zu 1910 von 50 Millionen Mark ganz überwiegend auf das deutsche Geschäft der Gesellschaften entfalle. Diese Annahme wird durch die inzwischen erfolgte Veröffentlichung der amtlichen Statistik für das deutsche Geschäft im Jahre 1911 bestätigt. Danach hatten die der Aufsicht des Amtes unterstellten 82 bezw. 83 Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften in ihrem direkten deutschen Geschäft für Brandschäden im Jahre 1910 103 Millionen Mark und 1911 148 Millionen Mark zu zahlen. An die Mehrleistung von 45 Millionen Mark von einem Jahr aufs andere zu erinnern scheint notwendig angesichts der nach wie vor bestehenden Tendenz weichender Prämiensätze. Gewiß war das Aushalten jener schweren Belastungsprobe ein erfreuliches Zeichen für den festen Unterbau der deutschen Feuerversicherung, aber da es mit der einmaligen Probe nicht abgetan ist, sondern ähnliche, vielleicht noch ernstere Prüfungen jederzeit wiederkehren können, muß unbedingt für die Erhaltung eines angemessenen Prämienniveaus gesorgt werden, da hiervon letzten Endes die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Gesellschaften abhängt.

Wie schnell sich das Zusammentreffen eines größeren Versicherungsbestandes zu unzulänglichen Prämien und unter Aufwendung übermäßiger Kosten rächt, beweist das kurze Dasein und unrühmliche Ende der Deutschen Reform-Versicherungsbank. Noch nie wurde in deutschen Landen ein Versicherungsunternehmen mit solchem Aufwand von Reklame in Szene gesetzt, wie diese Gründung des deutschen Versicherungs-Schutzverbandes. Nichts geringeres als eine durchgreifende Reform der gesamten Feuerversicherung, die nach Schutz-

Digitized by Google

verbands-Ansicht unzulänglich und feind jedem Fortschritt ist, sollte geleistet werden. Da eine ganze Reihe angesehener wirtschaftlicher Verbände die unklaren Ideen des Schutzverbandes und seine die Geschäftsführung der bestehenden Gesellschaften herabsetzenden Behauptungen für bare Münze nahm sowie ihre Unterstützung dem Schutzverband und der Reformbank angedeihen ließ, bedurfte es des energischen Widerstandes der Vereinigungsgesellschaften, um nicht auf der von der Reformbank eingeschlagenen Bahn unrationeller Geschäftspolitik mitgerissen zu werden. Die Reformbank ging zugrunde und deren Aktionäre mußten ihre Vertrauensseligkeit mit dem Verluste eines erheblichen Teiles des hergegebenen Geldes büßen. Der den anderen Gesellschaften infolge des unverständigen Gebarens der Reformbank zugefügte Schaden wird einigermaßen wett gemacht durch die mit dem Scheitern der Reformbank aufs neue festgestellte Tatsache, daß die Interessen der Versicherungsnehmer von den bestehenden Gesellschaften aufs beste geschützt werden, denn diese, nicht aber Gründungen wie die Reformbank, gewähren im vollen Umfange die Sicherheit der Leistungsfähigkeit, ohne die der Versicherungsschutz illusorisch ist, und ohne die unser gesamtes Wirtschaftsleben in schwerste Bedrängnis geraten würde.

Wenn auch die Gründer der Reformbank ihren Mißerfolg auf außerhalb ihres Unternehmens liegende Ursachen zurückführen wollen, so kann bei objektiver Prüfung doch kein Zweifel darüber aufkommen, daß die Reformbank ein in der Anlage verfehltes Unternehmen war. Nicht Organisationen wie sie oder der Schutzverband, sondern die unausgesetzte, allerdings sich von jedem reklamehaften Hervortreten fern haltende Arbeit der in der „Vereinigung" zusammengeschlossenen Gesellschaften bilden die Träger sachgemäßer Reformen der Privatversicherung. Auch besteht das Wesen gesunder Reformen nicht in der ungemessenen Zahl von Zugeständnissen an die Versicherungsnehmer, sondern in der wohlerwogenen Umgrenzung der Leistungen und Gegenleistungen, dem sachgemäßen Ausbau der Versicherungstechnik und der Lösung aller sonstigen, die Versicherung betreffenden Fragen auf Grund eingehender Untersuchungen und unter Heranziehung der Lehren der Erfahrung. Der Untergang der Reformbank hatte das Gute, die Verbreitung der Erkenntnis zu fördern, daß Berater wie der Berliner Schutzverband aus Mangel an Sachkunde und Verantwortlichkeitsgefühl für das gesamte Versicherungswesen, also sowohl für Versicherer wie für Versicherungsnehmer, von nachteiligem Einfluß sind. Viel zur Begegnung dieses Einflusses vermögen gut durchgebildete, erfahrene und besonnene Organe der Versicherungsgesellschaften beizutragen. Solchen Organen wird es namentlich bei der Schadenregulierung, aber auch bei sonstigen Verhandlungen mit Versicherungsnehmern gelingen, diese durch sachliche Darlegungen zu der Ueberzeugung zu führen, daß die Mitwirkung der Angestellten von Schutzverbänden und sonstiger sogenannter Versicherungssachverständiger überflüssig, kostspielig und unter Umständen geeignet ist, die Lage des Versicherungsnehmers zu erschweren.

Die Klagen über Sinken des Prämienniveaus und Steigen der Unkosten, die unausbleiblichen Folgen der zunehmenden Konkurrenz, haben im vergangenen Jahre durch mehrere Neugründungen neue Nahrung gefunden. Dazu kommt, daß die preußischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten zum Teil ihren räumlichen Geschäftsbereich erweitern, zum Teil die von den Privatgesellschaften eingeführten Nebenbranchen, insbesondere die Einbruch-Diebstahl-Versicherung, aufnehmen und damit noch schärfer als bisher in den Wettbewerb eintreten. Im Königreich Sachsen hat vom 1. Oktober 1913 ab die Fahrnisabteilung der Brandversicherungskammer den Betrieb eröffnet, eine gleichfalls nicht zu unterschätzende Konkurrenz gegenüber den Privatgesellschaften. Und schließlich brachte das Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 neue Arbeit und neue Unruhe in den Versicherungsbetrieb.

Der Lage der Witterungsverhältnisse des Jahres 1913, das einen durchschnittlich niederschlagreichen Sommer brachte, würde ein Herabgehen der Schadensziffern gegen das Vorjahr entsprochen haben. Dies trifft jedoch im allgemeinen nicht zu. Die Zahl der Schäden dürfte kaum einen Rückgang aufweisen, dagegen scheint die Zahl der Großschäden, d. h. derjenigen über 100,000 M, in einzelnen Wirtschaftszweigen geringer gewesen zu sein. Nach den in den genannten „Mitteilungen" veröffentlichten vierteljährlichen Zusammenstellungen, die, wie wiederholt betont, keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit machen können, stellte sich die Zahl der Schäden über 100,000 M im Jahre 1912 auf 165, während sie im Jahre 1913 auf 132 gefallen ist. An diesem Rückgang hat den größten Anteil die Textilindustrie, die den Privatgesellschaften im Jahre 1912 32 Großschäden mit 10,5 Mill. Mark, dagegen in 1913 nur 12 derartige Schäden mit rund 3 Millionen Mark Entschädigung brachte. In der Holzbearbeitungsindustrie entfielen auf 11 Großschäden 4,6 Millionen Mark (20 Mittelschäden von 40,000 bis 90,000 Mark beanspruchten an Entschädigung 1,2 Millionen Mark); es folgen, abgesehen von der Textilindustrie, die Großschäden der Speicher (4) mit fast 4 Millionen Mark, darunter 1 Schaden mit 1,8 Millionen, Zuckerfabriken (4) mit 3,8 Millionen, chemische Fabriken (11) mit 2,4 Millionen, Maschinen- und Metallwaren-Fabriken (11) mit 2,3 Millionen, Geschäftshäuser (7) mit 2,3 Millionen, Schlösser (3) mit 2,3 Millionen, darunter das Schweriner Schloß mit ca. 2 Millionen, Mühlen (8) mit 2,3 Millionen, Bergwerke usw. (4) mit 2 Millionen, Tonwaren- und Zementfabriken und Ziegeleien (10) mit 1,8 Millionen, Papier- und Pappenfabriken (8) mit 1,8 Millionen, Schuhfabriken (4) mit 1,2 Millionen usw. In der Landwirtschaft war die Zahl der Großschäden nicht erheblich und die kleineren Schäden scheinen sich ebenfalls in angemessenen Grenzen gehalten zu haben.

Lebensversicherung in Italien.

Nach einer Mitteilung der „L'Assicurazione" sind es die in nachstehender Tabelle zusammengestellten Gesellschaften, die ihr Portefeuille an die staatliche Monopolanstalt abgetreten haben:

Digitized by Google

	Zahl der Polic.	Jährliche Prämien	Prämien-Reserven	Versicherungs-Summen
Popolare, Mailand	19,358	3,000.000	19,423,158	76,589,299
Italiana, Turin	1,113	364,924	666,124	8,840,591
Fondiaria, Florenz	28,104	7,081,978	53,006,370	182,290,131
Industriale, Rom	420	28,284	50,873	1,035,223
Cattolica, Verona	14,884	1,578,154	4,425,744	45,676,240
Reale, Mailand	16,947	5,373,867	38,043,942	105,327,979
Mutua Italiana, Rom	4,037	744,561	2,271,225	16,992,157
Alleanza, Genua	9,175	4,790,116	7,686,085	57,668,636
La Roma	3.267	80.722	154.570	5 348.853
9 italienische Gesellsch.	97 255	23,045,986	125,728,091	499,768,109
I. Ungarische, Budapest	1,586	655,696	1,253,761	13,142,946
Phönix, Wien	4,669	1,385,600	6,860,266	36,480,445
Anker, Wien	3,891	1,635,224	8,786,009	42,743,086
Monde, Paris	1,037	222,041	1,188,406	5,493,439
Urbaine, Paris	2,663	798,190	4,589,239	20,511,809
Caisse Paternelle, Paris	2,193	511,885	2,779,675	13,350,491
Preußische L. Berlin	2,240	978,424	4,267,253	22,019,464
Bayerische L. München	314	105,226	836,164	2,666,390
Berlinische L., Berlin	575	202,767	380,323	5,343,245
Norwich, Norwich	2,588	1,200,468	5,185,134	31,314,991
United Provident, Lond.	85	23,247	109,511	622,576
Union y el Phenix Espaniol, Madrid	118	39,405	59,997	1,050,345
Basler L., Basel	1,202	613,827	3,280,240	14,263,104
New-York, New-York	6,092	2,317,234	16,983,336	60,624,720
Consolidated	52	15.385	59 890	361.874
15 ausländ. Gesellsch.	28,705	10,704,019	56,619,204	269,988,925

Es sind dies 9 italienische und 15 ausländische Gesellschaften. Neben dem Staatsinstitut arbeiten in **Italien vorläufig** 13 Gesellschaften, teils italienische, teils ausländische weiter, die in umstehender, ebenfalls der „**L'Assicurazione**" entnommenen Tabelle verzeichnet sind.

Bei nicht rechtzeitiger Absendung des Schadenberichts kann der Anspruch aus einem Viehversicherungsvertrage verloren gehen.

(Nachdruck verboten.)

In der Viehversicherung muß der Tod und jede erhebliche Erkrankung ebenso wie jeder erhebliche Unfall des versicherten Tieres der Versicherungsgesellschaft unverzüglich angezeigt werden (§ 121 des Versicherungsvertragsgesetzes). Auch kann von der Versicherungsgesellschaft vorgeschrieben werden, daß der Bericht über den durch Erkrankung oder Verlust eines versicherten Tieres entstandenen Schaden binnen bestimmter Frist bei der Gesellschaft einzureichen ist, und daß der Anspruch auf die Versicherungssumme bei Nichtbeachtung dieser Frist verwirkt wird. Einen lehrreichen Fall dieser Art hat eine jüngst ergangene Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts zum Gegenstande, worin die Klage eines Rittergutsbesitzers v. V. gegen die Vieh-Versicherungsgesellschaft N. abgewiesen wurde, weil V. die für die Einsendung des Schadensberichts vorgeschriebene Frist von vier Tagen nicht eingehalten hatte. Das Oberlandesgericht ließ sich von folgenden Erwägungen leiten: Obgleich das bei V. verendete Pferd nicht gegen Krankheiten und Unfälle versichert war, so berührt das doch die Pflicht zur Anzeige nach der Erkrankung (§ 121 des RG. über den Versicherungsvertrag von 30. Mai 1908) nicht. Der Verlust der Ansprüche des Versicherungsnehmers tritt allerdings nicht ein, wenn die Anzeige ohne Verschulden unterlassen oder verspätet ist. V. hat nun geltend gemacht, daß er zur Zeit der Mitteilung von der Erkrankung der Pferdes am Nachmittage des 29. Juni 1912 bis zum Sonntag, den 30. Juni, mittags keine Postverbindung gehabt und deshalb dem am 29. von Z. zugezogenen, abends gegen 1/2 7 Uhr eingetroffenen Tierarzt die alsbaldige Absendung eines Attestes an die N. Viehversicherungsgesellschaft aufgetragen habe. Danach ist dem V. an einer etwaigen Verspätung der Krankheitsanzeige des Tierarztes kein Verschulden beizumessen. V. hat dann die Anzeige von dem in der Nacht zum Sonntag den 30. Juni, eingetretenen Tode des Pferdes erst am Montag, den 1. Juli an die Beklagte abgesandt. Die Versicherungsgesellschaft hält diese Anzeige für verspätet, V. vertritt den Standpunkt, daß er zu solchen Anzeigen am Sonntag nicht verpflichtet sei. Wenngleich das außerordentliche Interesse, das die Versicherungsgesellschaft augenscheinlich an der sofortigen Anzeige von Todesfällen hat, dafür spricht, daß solche Anzeigen alsbald ohne Rücksicht auf Sonn- und Feiertage zu erstatten sind, so hat sie es doch versäumt, solches in den Versicherungsbedingungen besonders zum Ausdruck zu bringen, so daß dem V. an sich die im § 193 BGB. ausgesprochene Auslegungsregel zugute kommen würde. Die Frage, ob die Todesanzeige rechtzeitig erstattet ist oder nicht, kann indessen hier dahingestellt bleiben, da V. jedenfalls wegen verspäteter Absendung des Schadensberichtes seiner Ansprüche verlustig gegangen ist. Die Geltendmachung dieser im Rahmen der §§ 34,6 Abs. 2 VVG. zulässigen Verwirkungsklausel kann der Versicherungsgesellschaft nicht

Digitized by Google

Name der Gesellschaft	Neu abgeschlossen Kapital	Stand Ende 1912					Prämien-Reserven Ende 1912	Prämien-Einnahmen	Schadenzahlungen
		Policen	Kapital	Zuwachs gegen 1911	Renten	Zuwachs gegen 1911			
Assicurazioni Generali	54,439,871	38,378	362,940,453	19,246,617	331,159	1,046	108,392,202	14,476,681	10,208,382
Riunione Adriatica .	31,962 703	25,279	215,325,817	9,547 946	518,219	— 2,560	55,690,925	7,699,833	4,315,063
Co. di Milano . . .	14,523,812	23,050	141,096,064	5,038,610	1,748,157	19,063	53,484,403	6 226,568	3,686,395
Gresham	3,834,100	4,987	42,739,539	— 288,211	90,920	- 30,687	16,014,170	1,947,252	1,970,180
Nationale	5,981,982	4,235	35,546,389	1,908,720	21,602	—	9,623,328	1,373,827	1,070,330
Cooperativa	17,036,050	5,142	41,461,399	4,649,470	26,694	3,946	2,225,840	1,079,526	551,405
Danubia	4,150,020	3,640	27,024,912	184,783	26,543	2,324	5,449,076	1,009,728	613,824
Phénix	4,641,025	2,350	21,909 596	— 691,633	5,291	96	5,521,620	948 534	732,984
Dordrecht . . .	4 401,401	3,288	24,966,408	1,934,008	113,140	102,253	4,119,283	836,807	309,185
Concordia	2,281,092	4,818	8,820,103	683,610	—	—	1,095,539	353,525	46,334
Atlas	1,038,200	166	1,094,200	612,900	—	—	39,224	33,880	757
Mutual Life . . .	538,369	6,683	55,116,002	—2,628,991	44,683	—	18,701,465	1,885,841	1,390,738
Equitable	153,585	1,049	9,084,178	- 8[illegible],943	11,472	—	3,700 523	311 984	867,675
Summen	144,982,510	123,065	987,125,060	39,379,886	2,937,880	95,481	284,057,598	38,183,986	25,763,252

verwehrt werden, wenngleich sie in ihrem Bescheide vom 6. August 1912 die Entschädigung nur wegen verspäteter Krankheits- und Todesanzeige abgelehnt hatte. In der Anführung bestimmter Tatsachen allein, ohne Hinzutritt besonderer Umstände, kann daher ein Verzicht auf sonstige Ablehnungsgründe noch nicht gefunden werden, zumal die Sachlage sich in diesem Stadium häufig noch nicht völlig übersehen lassen wird. So wahrt auch die Rücktrittserklärung nach § 20 VVG. die Frist für alle später noch etwa geltend zu machenden Rücktrittsgründe. Es steht nun fest, daß die für die Absendung des Schadensberichtes laufende viertägige Frist mit Montag, dem 8. Juli, endete, während der Schadensbericht erst am 10. Juli abgesandt ist. V. sucht das damit zu rechtfertigen, daß er erst habe abwarten wollen, bis der Bericht des Tierarztes abgegangen sei, was am 9. Juli geschehen ist. Für dieses abwartende Verhalten lag aber kein Grund vor. Allerdings ist dem Versicherungsnehmer neben dem Schadensbericht auch die Einreichung des tierärztlichen Krankheitsberichtes auferlegt. Aus dem Aufdruck des Formulars für den Schadensbericht in Verbindung mit dem Schlußsatz auf dem für den Tierarzt bestimmten Formular ergibt sich aber, daß die Versicherungsgesellschaft, wie das dann auch geschehen ist, die direkte Uebersendung des tierärztlichen Berichtes nach Hamburg wünschte. Dadurch war V. von der ihm im § 40 der Bedingungen auferlegten Uebermittlung des tierärztlichen Berichtes entbunden. Daß V. das auch wohl erkannt hat, ergibt sich aus seinem Schreiben, in welchem er der Versicherungsgesellschaft mitteilt, daß er das für den Tierarzt bestimmte Formular diesem zwecks Ausfüllung und **sofortiger Absendung an die Versicherungsgesellschaft** übergeben habe. Fehlte es hiernach aber an jedem Grunde, die Absendung des ihm selbst obliegenden und von dem tierärztlichen Bericht unabhängigen Schadensberichtes zu verzögern, so muß in der Ueberschreitung der an sich reichlich bemessenen viertägigen Frist um zwei Tage allerdings eine grobe Fahrlässigkeit gefunden werden, welche nach Inhalt der Bedingungen die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung befreit. (Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 22. Oktober 1913. Aktenzeichen Bt. VII. 336/13.) Dr. jur. W. sk.

Zur Tagesgeschichte.

Verhandlung über die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung im Reichstagsgebäude. Wir brachten in der letzten Nummer unserer Zeitschrift die Nachricht über eine vom Verband deutscher privater Lebensversicherungsgesellschaften einberufenen Sitzung im Reichstagsgebäude. Hierüber ist nun der „Kölnischen Volks-Zeitung“ nachstehender ausführlicher Bericht zugegangen: Am 30. Januar cr. fand im Reichstagsgebäude auf Einladung des Herrn Regierungsdirektors und Generaldirektors der Bayerischen Versicherungs-Bank in München v. **Rasp** eine Versammlung von Reichstags- und Landtagsabgeordneten aller Fraktionen sowie von Direktoren bedeutender Versicherungs-Gesellschaften statt, um die Frage der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung in ihren Auswirkungen auf das wirtschaftliche Leben überhaupt und auf die privaten Lebensversicherungs-Gesellschaften im besonderen zu erörtern. Von Zentrumsabgeordneten waren aufgefordert vom Reichstag die Herren Joh. Becker, Erzberger, Prof. Dr. Fasbender, Krings, Dr. Pfeiffer, Dr. Pfleger und Geheimrat am Zehnhoff, vom Landtag die Herren Rechtsanwalt Dr. Brockmann, Regierungsrat Dr. Hager-Berlin (Generaldirektor der Preußischen Lebensvers.-Aktienges.), Graf Henckel von Donnersmarck, Graf Praschma, Graf Anton von Spee und Graf von Zieten. Von Abgeordneten anderer Parteien seien genannt: Bassermann, Justizrat Dietrich, Bergrat Gothein, Behrens, Generalsekretär Dr. Beumer, Generalsekretär Fuhrmann, Justizrat Röchling, Geheimrat Vorster u. a. Der Vorsitzende referierte einleitend in einem sehr instruktiven Vortrage über die weitverzweigte Frage. Er wies, rein sachlich bleibend, an Hand eines reichen Materials nach, daß die Art und Weise, wie jetzt die

Digitized by Google

öffentlich-rechtliche Lebensversicherungs-Gesellschaften den privaten unter Benutzung eines mehr oder weniger amtlichen Apparates Konkurrenz machen wollen, notwendig zu einer schweren Schädigung der berechtigten Interessen der privaten Lebensversicherungs-Gesellschaften in einem Kampfe mit ungleichen Waffen führen müsse. An der Diskussion beteiligten sich die Herren Abgg. Ministerialdirektor Just, Direktor Dr. Bischoff-Leipzig (Direktor der „Teutonia"), Justizrat Ludewig-Erfurt, Reichstagsabgeordneter Behrens, Dr. Brockmann, Professor Fasbender und Generalsekretär Dr. Beumer. Ministerialdirektor Just gab einen sehr interessanten historischen Rückblick auf die Geschichte des Kampfes der privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften gegen die öffentlich-rechtlichen Feuersozietäten. Er rief die Erinnerung an die Erlasse des preußischen Ministers des Innern aus den siebenziger Jahren und vom 11. März 1884 wach, in denen der Minister, den Petitionen der Feuerversicherungs-Gesellschaften und den Wünschen des preußischen Landtages folgend, bestimmte, daß die Beamten sich keiner Beeinflussung zugunsten der Provinzialsozietäten schuldig machen dürften. Direktor Dr. Bischoff setzte in von völliger Durchdringung der Materie zeugenden Darlegungen eingehend auseinander, daß und wie bei den privaten Gesellschaften keineswegs das Wettbewerbsinteresse im Vordergrunde stände, daß das Renommee der privaten Lebensversicherungs-Gesellschaften auf dem Spiele stände, daß man sich durch das Schlagwort der Gemeinnützigkeit nicht irre führen lassen dürfe usw. Auch Generalsektretär Dr. Beumer machte darauf aufmerksam, daß durch die Agitation der Provinzialanstalten falsche Vorstellungen über die privaten Gesellschaften hervorgerufen würden. Rechtsanwalt Dr. Brockmann wies darauf hin, daß der Kampf der privaten und öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungs-Gesellschaften nicht zum Vergleich herangezogen werden könne, weil hier umgekehrt wie dort die privaten Gesellschaften längst vor den öffentlich-rechtlichen auf dem Plane gewesen seien, letztere sich die Erfahrungen der ersteren jetzt einfach zunutze machen könnten. Er erörterte die Ungleichheit der Waffen in dem Konkurrenzkampfe und machte auf das Fortschreiten des staatssozialistischen Gedankens in der Versicherungsbranche aufmerksam, wofür auch der gescheiterte Plan einer nordwestdeutschen Stadt (Wilhelmshaven), die Mietverlustversicherung in städtische Regie zu nehmen, symptomatisch sei. Professor Dr. Fasbender gab wertvolle Anregungen für die zu unternehmenden Schritte. Alle Redner waren sich einig in der Ablehnung des weiteren Ausbaues der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung und ihrer Betreibung durch die Provinzen.

Reichsaufsicht und öffentliche Lebensversicherung. Unter dieser Uebersohrift wird dem B. T geschrieben: Die Frage der Unterstellung der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten unter das kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung ist mit der ablehnenden Antwort, die der Reichskanzler kürzlich auf die diesbezügliche Anfrage des Abgeordneten Behrens erteilt hat, keineswegs erledigt. Die Antwort des Reichskanzlers dürfte die Auseinandersetzungen über diese Frage um so weniger zum Schweigen bringen, als sie in ihrer Begründung von den Beteiligten wohl kaum als stichhaltig angesehen werden kann. Maßgebend für den Standpunkt des Reichskanzlers waren nach seiner eigenen Erklärung die gleichen Gründe, mit denen in dem Entwurf des Gesetzes für die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 die Nichteinbeziehung der öffentlichen Anstalten unter die Reichsbehörde gerechtfertigt wurde, das heißt, es soll keine Veranlassung zu einer anderweitigen Ueberwachung der öffentlichen Anstalten vorliegen, da sie unter staatlicher Verwaltung und Aufsicht stehen und die Versicherten bei diesen Anstalten in keiner Weise gefährdet seien. Diese Begründung, die seinerzeit, als die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten noch keinen nennenswerten Umfang hatten, wohl gerechtfertigt war, kann heute nicht mehr als ausreichend angesehen werden. Die Verhältnisse in der Lebensversicherung haben sich inzwischen gewaltig verändert. Der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten begnügt sich nicht damit, seine Geschäfte in Preußen zu machen, sondern hat seinen Geschäftsbetrieb auch auf die meisten außerpreußischen Bundesstaaten ausgedehnt. In diesen Bundesstaaten genießen aber die öffentlichen Anstalten nicht den Charakter staatlicher Institute, da sie doch nur dem preußischen Ministerium des Innern unterstellt sind und nehmen infolgedessen keine andere Stellung ein, wie die privaten Lebensversicherungsgesellschaften. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb die öffentlichen Anstalten, nachdem sie ihr Gebiet auf das ganze Reich ausgedehnt haben, nicht auch dem einheitlichen Reichsrecht unterstellt werden sollen. Der Zweck des Versicherungsaufsichtsgesetzes ging doch gerade dahin, die Vielgestaltigkeit der Rechtslage im Versicherungswesen zu beenden. Diese Vielgestaltigkeit ist aber durch das Hinausgreifen der öffentlichen Anstalten über den preußischen Staat von neuem vermehrt worden, da für die in den Bundesstaaten tätigen öffentlichen Anstalten keine einheitlichen Rechtsgrundsätze sowohl in bezug auf ihre Zulassung als auch auf ihre Geschäftshandhabung herrschen. Es sollte deshalb, da die Geschäftsführung der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten doch sicherlich so einwandsfrei ist, daß sie in jeder Beziehung den Prinzipien des kaiserlichen Aufsichtsamtes entspricht, auch im eigenen Interesse des Verbands der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten liegen, sich eine allgemein geltende Rechtsgrundlage durch ein Reichsgesetz für ihre Betätigung außerhalb Preußens zu schaffen. Obwohl schon hieraus hervorgeht, daß eine Klärung der Rechtsstellung der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten dringend erwünscht ist, so wird dieses Verlangen noch um so berechtigter erscheinen, als der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten und die ihm angeschlossenen Anstalten neuerdings — wohl kaum mit Recht — den Standpunkt vertreten, sie seien als Behörden dem Zivilrecht und damit der Unterstellung unter die Zivilgerichte entzogen. Die öffentlichen Anstalten betrachten sich also gewissermaßen als Träger der Staatshoheit. Dies birgt natürlich für den Versicherungnehmer nicht unerhebliche Gefahren in sich. Dem Versicherungsnehmer

Digitized by Google



stände nämlich nicht die Möglichkeit frei, sich in Streitfällen sein Recht bei den Heimatsbehörden seines Bundesstaates zu suchen, sondern er wäre darauf angewiesen, sich beschwerdeführend an das preußische Ministerium des Innern zu wenden. Eine Klärung folgender Punkte ist dringend erforderlich: Sind die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten als „Behörden" den Zivilgerichten entzogen? Welche Rechtsstellung nehmen die öffentlichen Anstalten außerhalb Preußens ein? Ist es angängig, daß der „Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten" auch außerhalb Preußens nur der Aufsicht des preussischen Ministeriums des Innern untersteht? Der Reichstag würde sich ein Verdienst erwerben, wenn er von dem Reichskanzler die Vorlegung einer Denkschrift verlangte, in der die vorstehenden Fragen von zuständiger Seite einer Prüfung unterzogen werden.

Zur Errichtung einer öffentlichen Lebensversicherungsanstalt für die Rheinprovinz. Betreffend die Angriffe einiger Handelskammern gegen die Errichtung öffentlicher Lebensversicherungsanstalten hat der Herr Landeshauptmann der Rheinprovinz durch Schreiben vom 22. Januar cr. die seiner Ansicht nach maßgebenden Gesichtspunkte bekannt gegeben. Auf jeden einzelnen dieser zehn Gesichtspunkte hat der Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften eine Erwiderung gegeben. Beide Ansichten sind in einer von der Wilhelma in Magdeburg herausgegebenen Druckschrift einander gegenübergestellt. — Auf der am 8. ds. Mts. eröffneten Tagung des Rheinischen Provinziallandtages hat der Oberpräsident der Provinz in seiner Eröffnungsansprache der zu errichtenden Provinzial-Lebensversicherungsanstalt mit folgenden Worten Erwähnung getan: „Einen wichtigen Schritt sozialer Fürsorge bedeutet die Errichtung einer Provinzial-Lebens-Versicherungsanstalt, die der Provinzial-Ausschuß nach dem Vorgang anderer Provinzen in einer eingehend begründeten Vorlage in Antrag bringt. Nachdem die öffentliche Lebensversicherung durch den Verband der öffentlichen Lebensversicherungsgesellschaften auf Grund ministerieller Genehmigung in der Rheinprovinz Eingang gefunden hat, erscheint es um so mehr geboten, daß der Provinzialverband selbst den Betrieb dieses wichtigen Zweiges in die Hand nimmt, als die vornehmsten Zwecke der öffentlichen Lebensversicherung: Die Entschuldung des Haus- und Grundbesitzes in Form der Tilgungsrestversicherung und die Volksversicherung nur auf gemeinnütziger Grundlage in vollkommener Weise verwirklicht werden können. Gerade eine Provinzialanstalt wird die Aufgaben einer solchen sozialen Wohltahrtseinrichtung am besten zu lösen imstande sein, zumal wenn sie, wie dies beabsichtigt, der bewährten Leitung der Landesbank unterstellt werden soll. Sie wird zugleich, getragen von dem Vertrauen der Bevölkerung, der Gefahr entgegenwirken, die durch die kürzlich erfolgte Gründung eines sozialdemokratischen Volksversicherungs-Unternehmens weite Kreise des kleinen Bürgertums bedroht. Ich möchte daher diese Vorlage Ihrem besonderen Wohlwollen angelegentlich empfehlen."

Oeffentlich-rechtliche Lebensversicherung und die Nürnberger Handelskammer. Die Nürnberger Lebensversicherungs-Bank in Nürnberg hat an die dortige Handelskammer eine ausführliche Eingabe gerichtet, in der sie sich gegen die Zulassung des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten für Deutschland zum Geschäftsbetrieb im Königreich Bayern ausspricht. Zum Schluß wird bemerkt, dak die Bank es angesichts der geschilderten Verhältnisse dankbar begrüßen würde, wenn die Handelskammer Nürnberg, wie es die Handelskammer München getan hat, ihr Bedauern über die für das Königreich Bayern erfolgte Zulassung des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungs-Anstalten in Deutschland aussprechen würde. Mit einer solchen Maßnahme würde nicht nur den berechtigten Interessen des privaten Lebensversicherungswesens und damit des Handels überhaupt gedient, sondern es würden auch weitere Volkskreise davor bewahrt, Versicherungen einzugehen, die ihnen gegenüber den von den privaten Unternehmungen gebotenen eher Nachteile als Vorteile bringen und obendrein zur Stärkung des Einflusses gewisser Kreise bestimmt sind, an deren Förderung insbesondere der bayerischen Bevölkerung auch nicht im entferntesten gelegen sein kann. — Die Handelskammer Nürnberg faßte dann in ihrer Sitzung vom 4. Februar cr. folgende Resolution: Die Kammer ist der Ansicht, daß für die Zulassung des Verbandes öffentlich-rechtlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland zum Geschäftsbetrieb in Bayern ein Bedürfnis nicht gegeben war, da kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß der Verband besser und billiger arbeiten und dabei die gleiche Sicherheit bieten werde, wie die bestehenden privaten Versicherungsgesellschaften. Mit Rücksicht darauf, daß das Geschäftskapital des Verbandes zum Teil öffentlichen Kassen entstammt und daß Staats- und Gemeinde-Beamte zur Besorgung der Geschäfte mit herangezogen werden, ist die Zulassung zu bedauern, da der Wettbewerb eines derart mit öffentlichen Mitteln geförderten Unternehmens in unserem Wirtschafts-System nur dann gutgeheißen werden kann, wenn ganz besondere Gründe eine solche Ausnahme rechtfertigen. Die bisherige Art der Propaganda des Verbandes ist in keiner Weise zu billigen.

Zur Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt für die Provinz Sachsen. Da der sächsische Provinziallandtag demnächst dieser Frage näher treten wird, hat kürzlich auch die Handelskammer zu Halle dazu Stellung genommen und folgende Resolution gefaßt: „Die Handelskammer zu Halle a. S. muß es ablehnen, für die Sonderinteressen des Verbandes der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt einzutreten und kann auch den vom Ausschuß für den nächsten Provinziallandtag der Provinz Sachsen eingebrachten Antrag, eine Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen zu errichten, nicht empfehlen. Die seither an der Lebens- und Volksversicherung beteiligten Versicherungsinstitute haben nicht nur das Versicherungsbedürfnis der Provinz voll und ganz befriedigt, sondern auch durch erhebliche Rückgewähr an Prämien die Versicherung in gemeinnützigem Sinne billig gestaltet, ferner aber auch den wirtschaft

Digitized by Google

lichen Aufschwung der Provinz durch billige Hergabe von Darlehen und Hypotheken in Stadt und Land in weitgehender Weise gefördert, so daß ein Interesse der Provinz an der mit so schweren geldlichen Opfern verbundenen Errichtung einer Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen nicht zu erkennen ist. Die Handelskammer hält es aber mit dem gesetzlich gewährleisteten Rechte der freien Entwicklung der wirtschaftlichen Kräfte auch nicht vereinbar, daß die Organe der Provinzialverwaltung zugunsten einer einzelnen Versicherungsunternehmung einseitig wirken, muß es vielmehr als ein unbedingtes Erfordernis ansprechen, daß die Tätigkeit der Organe der Königlichen Staats- und Provinzialverwaltung der Allgemeinheit gleichmäßig zugute kommt." Die Kammer beschloß, ihren ablehnenden Beschluß an die Provinzialverwaltung zu Händen des Landeshauptmannes und an die einzelnen Mitglieder des Provinziallandtags zu schicken. — Auch haben die in der Provinz Sachsen ansässigen Lebensversicherungsgesellschaften bereits lebhaften Widerspruch angemeldet.

Eine neue Fusion. Wie uns berichtet wird, sind die Aktien der Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Halensia" in Halle a. S. vom sog. Mutzenbecher-Konzern in Hamburg erworben worden. Das Geschäft der „Halensia" wird von der „Albingia" übernommen werden, die bereits beim Kaiserlichen Aufsichtsamt um die Genehmigung zum Betrieb der Glasversicherung nachgesucht hat. Die neuen Aktien-Inhaber haben zum 25. d. M. eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, in der die Verlegung des Halleschen Unternehmens nach Hamburg beschlossen werden soll.

Feuerversicherungs-Geschäft in Finnland. Aus Helsinski wird uns geschrieben: Das Jahr 1913 hat für das finnische Feuerversicherungs-Geschäft große Ueberraschungen gebracht. Der Beginn des Jahres war außergewöhnlich günstig; jedoch brachte der Sommer und Herbst sehr große Brände, namentlich Fabriksbrände. So hat z. B. die gegenseitige Gesellschaft der Industriellen die gesamte Prämien- und Zinseneinnahme für ihre Brände verausgaben müssen. Dieses außergewöhnliche Resultat ist darauf zurückzuführen, daß genannte Gesellschaft keine Rückdeckung hat. Die anderen großen Gesellschaften bez. Aktien-Gesellschaften haben im allgemeinen befriedigende Resultate erzielt. Die Konkurrenz hat sich durch Neugründung verschiedener Gesellschaften bedeutend vermehrt; aber auch die alten Gesellschaften haben durch Einführung neuer Intensiv-Methoden zur Verschärfung der Konkurrenz mit beigetragen. Diese an und für sich erfreuliche Tatsache hat auch traurige Folgen durch Herabdrückung der Prämien nach sich gezogen. Besonders ist hierin die Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit „Sampo" in Abo mit einem schlechten Beispiele vorangegangen. Es ist geradezu unverständlich, daß solche Gegenseitigkeits-Gesellschaften, die durch ihre unlautere Konkurrenz das gesamte Geschäft gefährden, noch die Unterstützung gerade von Aktien-Gesellschaften im Auslande finden. Denn in fachmännischen Kreisen ist es ein offenes Geheimnis, daß die Leitung dieser Gesellschaft in nicht sachverständigen Händen liegt.

Baltischer Kongreß freiwilliger Feuerwehren in Malmö. Die Zentraldirektion des schwedischen Reichsverbandes freiwilliger Feuerwehren hat beschlossen, während der Baltischen Ausstellung zu Malmö in diesem Jahre daselbst einen Kongreß freiwilliger Feuerwehren abzuhalten und ladet zur Teilnahme daran freiwillige Feuerwehren und Feuerwehrverbände in den baltischen Ländern sowie Feuerwehrmänner und Privatpersonen, die Interesse für Feuerlösch- und Rettungswesen sowie deren Entwicklung hegen, ein. Der Kongreß findet in Malmö am 19., 20. und 21. Juni 1914 statt. Die Anmeldung zur Teilnahme am Kongreß muß nebst einer Kongreßgebühr von 2 Kr. (schwedischer Währung) für jeden Teilnehmer vor dem 15. März 1914 an das Kongreßbureau eingesandt werden. Wenn sich mindestens 10 Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr oder eines Rettungskorps gemeinsam unter Angabe ihrer Namen anmelden, beträgt die Kongreßgebühr 1 Kr. für jeden Teilnehmer. In der Kongreßgebühr einbegriffen ist der Preis für ein Eintrittsbillet der Baltischen Ausstellung, die an einem der Kongreßtage besucht werden kann. Diejenigen, die geneigt sind, auf dem Kongresse einen Vortrag zu halten über ein Thema, das das freiwillige Brand- und Rettungswesen betrifft, werden ersucht, vor dem 15. März Anmeldung darüber zu erstatten und spätestens am 1. Mai den deutlich geschriebenen, in einer skandinavischen oder der deutschen Sprache verfaßten Vortrag einzusenden. Der Vortrag muß so abgepaßt sein, daß er höchstens eine halbe Stunde dauert. Wünscht der Vortragende eine Resolution in der Sache, so muß diese dem Vortrag beigefügt werden. Die abgelieferten und gehaltenen Vorträge werden während der Kongreßtage oder späterhin in zweckmäßiger Weise veröffentlicht werden. Für den Empfang der ausländischen Kongreßteilnehmer werden besondere Komitees eingesetzt werden. Diejenigen, welche sich im voraus Zimmer sichern wollen, was rätlich ist, müssen sich früh genug an das Baltische Wohnungskomitee zu Malmö (Adr. Baltiska bostadskomittéen, Malmö) wenden. Nach Ablauf der Anmeldefrist wird sofort das Programm für den Kongreß entworfen und den Teilnehmern übersandt werden. Anmeldungen, Kongreßgebühren sowie alle Korrespondenz sind zu senden an die Adresse: Baltiska kongressen för frivilliga brandkårer, Malmö, Schweden. Von dort sind auch Antragsformulare erhältlich.

Deutsches Luftverkehrsgesetz. Der Entwurf zum neuen deutschen Luftverkehrsgesetz ist nunmehr dem Reichstag zugegangen, nachdem er kürzlich vom Bundesrat verabschiedet worden ist. Er zerfällt in drei Abschnitte: Die Verkehrsvorschriften, die Haftpflichtbestimmungen und die Strafvorschriften. Einen großen Teil des Entwurfs nehmen die Bestimmungen über die Haftpflicht der Fahrzeughalter ein. Ihnen zufolge ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, wenn bei dem Betrieb eines Luftfahrzeuges, das zur Aufnahme von Menschen bestimmt ist, jemand getötet oder sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall weder durch Verschulden des Fahrzeug-

Digitized by Google

halters oder einer bei dem Betriebe beschäftigten Person, noch durch einen Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges oder durch ein Versagen seiner Vorrichtungen verursacht worden ist. Setzt jemand das Fahrzeug ohne Willen und Wissen des Fahrzeughalters in Betrieb, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn zur Zeit des Unfalles der Verletzte oder die beschädigte Sache durch das Fahrzeug befördert wurde oder der Verletzte bei dem Betriebe des Fahrzeuges tätig war. — Hat bei Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 BGB. Anwendung. — Im Falle der Tötung ist der Schadenersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung, sowie des Vermögensnachteiles zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert war oder seine Bedürfnisse sich vermehrt hatten. — Der Ersatzpflichtige haftet, wenn ein Mensch getötet oder verletzt wird, nur bis zu einem Kapitalbetrag von 50,000 M oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 3000 M, wenn mehrere durch dasselbe Ereignis getötet oder verletzt werden, nur bis zu einem Kapitalbetrag von insgesamt 150,000 M oder nur bis zu einem Rentenbetrag von insgesamt 9000 M, wenn Sachen beschädigt werden, nur bis zu einem Betrag von 10,000 M. Uebersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, insgesamt die obigen Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen, in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

Erholungsheim für Versicherungsbeamte. Um die Agitation für die im Kreise deutscher Versicherungsbeamten seit langem angestrebte Errichtung eines eigenen Erholungsheimes in bestimmte feste Bahnen zu lenken, hat sich am 21. Januar cr. unter zahlreicher Beteiligung von Beamten aller Branchen in Berlin ein „Verein Versicherungsbeamten-Erholungsheim" gegründet. Der Jahresbeitrag für persönliche Mitglieder ist auf 3 M festgesetzt, während die korporative Mitgliedschaft, für welche man die Gesellschaften zu gewinnen hofft, gegen Jahresbeiträge von 100 M gewährt werden soll. Außerdem sollen verzinsliche Anteilscheine à 30 M ausgegeben werden. Der Verein glaubt, seinen Mitgliedern nach Erbauung des Heims Aufnahme gegen 2,50 M Tagespension bieten zu können und gibt sich der Hoffnung hin, bei dem außerordentlich geringen Jahresbeitrage bald über ganz Deutschland Verbreitung zu finden. — Anfragen und Anmeldungen sind an einen der beiden Vorsitzenden Herrn Direktor Joh. Richter, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 70, oder Herrn Rich. Lerche, Zehlendorf-Berlin W. zu richten.

Ein rheinischer Kaskoversicherungsverein. Am 24. Januar fand, wie die Kölnische Volkszeitung berichtet, in Niederlahnstein eine Versammlung statt, welche zu der in Aussicht genommenen neuen Kasko-Versicherung (Schiffskörper-Versicherung) Stellung nahm. Vertreten waren eine größere Anzahl von Schiffsbesitzern aus allen Gegenden des Rheinstromes. Nach der Durcharbeitung der Satzungen und ausführlicher Aussprache zu allem, kam man am Schlusse überein, die Versicherung schon am 1. Mai 1914 in Kraft treten zu lassen, vorausgesetzt, daß die Genehmigung vom Kaiserlichen Aufsichtsamt bis dahin erteilt ist. Die nötigen Schritte sind bereits unternommen, und es dürfte möglich sein, falls das Kaiserliche Aufsichtsamt die Genehmigung sofort erteilt, die Versicherung schon am 1. April 1914 in Kraft treten zu lassen. Man hat nach ausführlichen Erörterungen dem Wunsche der meisten anwesenden Herren, von der Durchversicherung bis Straßburg infolge der zu großen Gefahren für die ersten Jahre abzusehen, entsprochen, was man ja auch schon im vorigen Jahre vorschlug. Die Versicherung soll daher, wie bei anderen Gesellschaften auch, vorerst nur bis Rheinau gedeckt werden, während die weitere Strecke nachzuversichern ist. Insbesondere wurde noch beschlossen, die Arbeit mit 1 pCt. Prämie aufzunehmen, was sicher dazu beitragen wird, daß sich eine Anzahl Schiffsbesitzer der Sache noch anschließt.

Eine neue holländische Feuerversicherungsanstalt. Die holländische Lebensversicherungsgesellschaft „Dordrecht" in Dordrecht beabsichtigt, wie der „Ungarische Assekuranz-Courier" berichtet, eine neue Feuer-Versicherungsgesellschaft ins Leben zu rufen. Das Gründungskapital beträgt zwei Mill. Kronen. Die neue Anstalt soll außer der Feuerversicherung auch die Transport- und Einbruchdiebstahl-Versicherungsbranche in ihren Betrieb aufnehmen. Die Gründungsakten befinden sich zurzeit beim Staatsministerium im Haag. Nach Empfang der Konzessions-Urkunde wird die neue Gesellschaft den Geschäftsbetrieb in ihrer Heimat unverweilt aufnehmen. Vorläufig ist eine Geschäftstätigkeit nur auf dem Gebiete der Niederlande in Aussicht genommen. Ob die Tochteranstalt der „Dordrecht" ihre Geschäftstätigkeit auch auf das Ausland ausbreiten wird, darüber verlautbart noch nichts bestimmtes, die Direktion behält sich diesbezügliche Dispositionen für die Zukunft vor.

—y. **Sigyn in Christiania.** Diese treffliche norwegische Unfallversicherungsgesellschaft, die sich einer ausgezeichneten Leitung erfreut, gibt soeben den Bericht über ihr 28. Geschäftsjahr 1913 heraus. Ihm zufolge waren in der Unfallversicherungsabteilung 5216 (i. V. 5200) Einzelversicherungen mit 55,619,800 Kr. (i. V. 54,950,800 Kr.) und 231 (i. V. 207) Kollektivversicherungen mit 533,000 Kr. (i. V. 476,000 Kr.) in Kraft. Die Gesamtversicherungssumme hat sich damit von 55,426,800 Kronen im Vorjahre auf 56,152,800 Kronen erhöht. Die Schäden haben weiter abgenommen, sie sind von 618 im Jahre 1912 auf 598 zurückgegangen. In der Haftpflichtversicherungsabteilung liefen 1491 (i. V. 1324) Versicherungen mit 98,960,812 Kr. (i. V. 88,622,500 Kronen) Versicherungssumme und in der Maschinenversicherungsabteilung 45 (i. V. 43) Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 2,657,650 Kr. (i. V. 2,602,869 Kr.). Angemeldet sind 192 Haftpflicht- und 29 Maschinenschäden gegen 173 bezw. 45 Schäden um die gleiche Zeit im Vorjahre. Die Gesamtprämieneinnahme ist von 283,917 Kr. im Vorjahre auf 315,734 Kr. und die Zinseneinnahme von 21,876 Kr. auf 23,762 Kr.

Digitized by Google

gestiegen. Die Schäden haben 127,384 Kronen gegen 123,339 Kr. im Vorj., davon 85,046 Kr. gegen 93,073 Kr. für eigene Rechnung erfordert, während die Schadenreserve für eigene Rechnung von 24,137 Kr. auf 28,203 Kr. und die Invalidenrentenreserve von 4295 Kr. auf 4639 Kr. erhöht werden mußten. Seit dem Beginn ihrer Tätigkeit hat die Gesellschaft im ganzen 3,165,625 Kr. für Schäden ausbezahlt. Der Jahresgewinn hat 47,912 Kronen betragen und ist damit gegen das Vorjahr um 7077 Kr. gestiegen. Er ist folgendermaßen verteilt worden: Aktionärdividende 19,500 Kr. = $6^1/_2$ pCt. (wie im Vorjahre) auf das volleingezahlte Aktienkapital, zum Reservefonds 10,749 Kr. (im Vorj. 6971 Kr.) zum Pensionsfonds 4000 Kr. (i. V. 1032 Kr.). In den Dividendenfonds, der im Vorjahre nicht dotiert worden war, fließen 4781 Kr. Der Prämienreserve werden 8882 Kr. überwiesen; sie ist dadurch von 79,077 Kr. auf 87,959 Kr. gestiegen. Der Reservefonds ist durch die Dotierung aus dem Jahresüberschuß auf 94,822 Kr. angewachsen. Was die Vermögensbestandteile der Gesellschaft betrifft, so sind diese nach wie vor einwandfrei. Die Pfandobligationen sind von 390,500 Kr. auf 420,500 Kr. und die Guthaben bei Agenten von 16,772 Kr. auf 19,443 Kr. gestiegen. Mit diesem erfreulichen Abschluß kann die Gesellschaft wieder recht zufrieden sein. — Wir verweisen auf den im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlichten Jahresabschluß der Gesellschaft.

* **Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1913 wurden 145,956 neue Versicherungsscheine ausgestellt und 102,309 Schadenfälle angemeldet. Von letzteren entfallen auf die Haftpflicht-Versicherung 25,793 Fälle wegen Körperverletzung und 33,618 wegen Sach- und Vermögensschädigung; auf die Unfall-Versicherung 40,516 Fälle, von denen 131 den sofortigen Tod, die übrigen eine vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit der Verletzten zur Folge hatten; auf die Lebens-Versicherung treffen 2382 Versicherungsfälle, darunter 1241 Todesfälle. Die Jahresprämie ist in den 3 Abteilungen um 3,232,927 Mark gestiegen und betrug Ende Dezember 37,096,223 Mark. Am 31. Dezember 1913 waren 942,827 Versicherungsscheine in Kraft.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herrn Geh. Kommerzienrat Max Ercklentz in M.-Gladbach, Mitglied des Aufsichtsrats der Gladbacher Feuerversicherungs-A.-G. und der Gladbacher Rückversicherungs-A.-G. in M.-Gladbach, ist der preußische Rote Adlerorden vierter Klasse verliehen worden.

— Herrn M. v. Bernuth, Vertreter einer großen Anzahl deutscher und ausländischer Versicherungs-Gesellschaften in Antwerpen, ist der preußische Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

— Herr Generalagent Ludwig Hanft in Erfurt, dem erst kürzlich vom König von Preußen das Verdienstkreuz in Gold verliehen worden war, ist am 26. Jan. cr. gestorben.

— Herr Sanitätsrat Professor Dr. v. Festenburg, zweiter Vizepräsident des Verwaltungsrates der Unfall- und Haftpflichtversicherungsaktiengesellschaft „Kosmos" in Wien, ist gestorben.

— An Stelle des im Oktober v. Jhrs. verstorbenen Generaldirektors Franz Korth ist der Münchener Generalvertreter der „Thuringia", Herr Ad. Schaum in München in das Direktorium der Kölnischen Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln gewählt worden. Herr Schaum soll bereits bei der kürzlich erfolgten Besetzung des Direktor-Postens der „Thuringia" in engerer Wahl gestanden haben.

— Verein Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften. In der konstituierenden Sitzung des Ausschusses des Vereins Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften vom 29. Januar cr. wurde als Vorsitzender Herr Direktor Eugen Linde, Magdeburg, gewählt. Eine Sitzung der Mathematischen Kommission für die gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen wird Mitte April oder Anfang Mai cr. stattfinden; die Vereinsversammlung soll im Juni cr. abgehalten werden.

— Herrn Generalagent Max Groth in Halle a. S ist wegen der günstigen Entwicklung der von ihm geleiteten Geschäftsstelle der „Wilhelma" in Magdeburg von seiner Gesellschaft der Titel Subdirektor verliehen worden.

— Die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Paul Georgi — bisherigen Hauptbevollmächtigten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft —, mit dem Wohnsitze in Leipzig, Plagwitzer Straße 14, bestellt.

— Die Thuringia in Erfurt hat ihre Generalagentur in Königsberg i. Pr. für Leben, Unfall und Haftpflicht Herrn Hermann Tenninger übertragen.

— Herr Direktor Kessel in Köln wurde zum Hauptbevollmächtigten der „Yorkshire Insurance Company" für das Deutsche Reich ernannt.

— Feuer-Assekuranz-Compagnie von 1877 in Hamburg. Der Aufsichtsrat hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu erweitern und einer auf den 25. Februar cr. einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals auf 5 Mill. Mark, sowie die Abänderung der Firma in „Hanseatische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft von 1877" zur Beschlußfassung vorzulegen.

— Der Deutsche Handelstag wird sich in seiner Ausschußsitzung am 12. und 13. d. M. mit den öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten beschäftigen.

— Der westfälische Provinziallandtag beschloß, von der Errichtung einer eigenen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt durch die Provinz zurzeit abzusehen.

— In der Klagesache der „Volksfürsorge" gegen die Deutsche Volksversicherung A.-G. ist nunmehr neuer Termin auf den 16. d. M. anberaumt.

— Die „Volksfürsorge" gibt seit Beginn dieses Jahres ein monatlich erscheinendes eigenes Organ heraus zur „Schaffung einer engen Verbindung, zur

Digitized by Google

Sicherung einer einheitlichen Geschäftsführung und zur Pflege eines guten innigen Verhältnisses zwischen der Zentralverwaltung und den Außenorganen" der Gesellschaft. Das Blatt trägt den Namen „Volksfürsorge".

— Nach einer Entscheidung des Direktoriums der Reichsversicherungs-Anstalt für Angestellte sind Maschinenschreiberinnen, die nach Diktat Schreibarbeiten ausführen, von der Versicherungspflicht befreit.

Bücherschau.

— Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen, herausgegeben von Dr. Otto Warneyer, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. Leipzig 1914, Roßbergsche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg. Das längst rühmlichst bekannte Jahrbuch ist in seiner Ausgabe A (Zivil-, Handels- und Prozeßrecht) soeben im 12. Jahrgang erschienen und enthält die Literatur und Rechtsprechung vom Herbst 1912 bis Anfang Oktober 1913 zu BGB., HGB., WO., ZPO., KO., GVG., FGG., ZVG., GBO. und 86 anderen Reichsgesetzen, sowie zu 181 Landesgesetzen. — Die Ausgabe B (Strafrecht und Strafprozeß) ist unter Mitwirkung von Amtsrichter Hans Braun in Frauenstein bearbeitet von Georg Rosenmüller, Landgerichtsrat in Dresden und erscheint im 8. Jahrgang, der die Literatur und Rechtsprechung des Jahres 1913 zu StGB., StPO., GewO., MStGB., MStGO. sowie 63 anderen Reichs- und 97 Landesgesetzen umfaßt. Die Anordnung des Stoffes ist in beiden Ausgaben die gleiche wie bisher. Einer besonderen Empfehlung dieses vorzüglichen Nachschlagewerkes bedarf es wohl nicht mehr.

Kautionsf. Fachmann,
32 Jahre alt, 10 Jahre auf einer General-Agentur mit allen Branchen tätig gewesen, **sucht General-Vertretungen** mit Bestand für den Bezirk Trier. Nur Direktionsvertrag.
Off. unter **G. V.** postlagernd Trier.

Unfallversicherungs-Gesellschaft „SIGYN" in Christiania.

Gewinn- und Verlust-Rechnung für das (28.) Rechnungsjahr 1913.

Einnahme.	Kr.	Ö.
Ueberträge aus 1912:		
Prämienreserve . . . . 74,403.71 Kr.		
Schadenreserve . . . . 24,136.64 „		
Invalidenrenten . . . . 4,295.09 „	102,835	44
Prämieneinnahme	315,734	13
Zinsen	23,761	96
	442 331	53

Ausgabe.	Kr.	Ö.
Schadenzahlungen . . . 127,384.38 Kr.		
— Anteil der Rückvers. . 42,337.93 „	85,046	45
Rückversicherungsprämien 144,264.89 Kr.		
— Rückvers.-Provision . 44,602.11 „	99,662	78
Agentenprovisionen	36,716	58
Gesamtverwaltungskosten	54,239	70
Tantiemen, Gratifikationen, Pensionen	6,834	59
Ueberträge auf 1913:		
Prämienreserve . . . . 79,077.33 Kr.		
Schadenreserve . . . . 28,203.05 „		
Invalidenrenten . . . . 4,638.93 „	111,919	31
Jahresgewinn	47,912	12
	442,331	53

Bilanz per 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Kr.	Ö.
Pfandobligationen	420,500	—
Hypothekenbankobligationen	16,621	60
Norweg. Kreditvereins-Obligationen	49,000	—
Guthaben bei Agenten	19,442	77
Ausstehende Zinsen	2,700	40
Ausstehende Prämien	2,826	08
Inventar	1,733	—
1 Debitor	361	88
Bankguthaben und Kassenbestand	110,959	07
	624,144	80

Passiva.	Kr.	Ö.
Aktienkapital	300,000	—
Reservefonds	94,822	38
Dividendenfonds	19,500	—
Pensionsfonds	31,905	28
Guthaben der Rückversicherer	29,254	25
6 Kreditoren	8,177	86
Dividenden aus früheren Jahren	183	75
Dividenden für 1913	19,500	—
Ueberträge auf 1913:		
Prämienreserve . . . . 87,959.30 Kr.		
Schadenreserve . . . . 28,203.05 „		
Invalidenrenten . . . . 4,638.93 „	120,801	28
	624,144	80

Christiania, im Januar 1914.

Theodor Hansen, Direktor. **F. Wiborg,** Buchhalter.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

MAR 9 1914

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 8. Leipzig, den 19. Februar 1914. 45. Jahrgang.

Die Verallgemeinerung des erweiterten Problems von Condorcet.

Von Hans Koeppler, Berlin.

(Schluß).

Wir wollen nun die Wahrscheinlichkeit einer der Abweichungen ε_i bestimmen, wenn die letzteren durch die Gleichung gegeben sind

$$\frac{\sigma_i}{\sigma} = \frac{s_i}{s} + \varepsilon_i\,,$$

also der Bedingung unterliegen

$$\sum_{i=1}^{i=n} \varepsilon_i = 0.$$

Die Lösung gestaltet sich einfacher, wenn wir die Abweichungen z_i der Ereigniszahlen σ_i von ihren wahrscheinlichsten Werten betrachten. Zu diesem Behufe setzen wir

$$\sigma_i = \sigma \frac{s_i}{s} + \sigma\varepsilon_i = \sigma p_i + z_i\,,$$

wobei die z_i der entsprechenden Bedingung

$$\sum_{i=1}^{i=n} z_i = 0$$

unterliegen. Für die Wahrscheinlichkeit dieser Abweichungen finden wir den Ausdruck

$$W = \frac{(s+n-1)!}{\prod_{i=1}^{i=n} (sp_i)!} \cdot \frac{\sigma!}{\prod_{i=1}^{i=n} (sp_i + z_i)!} \cdot \frac{\prod_{i=1}^{i=n} [(s+\sigma)p_i + z_i]!}{(s+\sigma+n-1)!}$$

$$= X_1,\ X_2,\ X_3$$

und wollen nun die Shirling'sche Formel auf sämtliche Fakultäten anwenden. Nach Ausführung der üblichen Reduktionen bekommen wir

$$X_1 = \frac{s^{\frac{n}{2}}}{(2\pi)^{\frac{n-1}{2}} \sqrt{s \prod_{i=1}^{i=n} p_i}} \prod_{i=1}^{i=n} p_i^{-sp_i}$$

$$X_2 = \frac{1}{(2\pi)^{\frac{n-1}{2}} \sqrt{\sigma^{n-1} \prod_{i=1}^{i=n} p_i}} \prod_{i=1}^{i=n} p_i^{-(\sigma p_i + z_i)} \prod_{i=1}^{i=n} \left(1 + \frac{z_i}{\sigma p_i}\right)^{-(\sigma p_i + z_i)}$$

$$X_3 = \frac{(2\pi)^{\frac{n-1}{2}} \sqrt{\prod_{i=1}^{i=n} p_i}}{(s+\sigma)^{\frac{n-1}{2}}} \prod_{i=1}^{i=n} p_i^{[(s+\sigma)p_i + z_i]} \prod_{i=1}^{i=n} \left(1 + \frac{z_i}{\sigma p_i}\right)^{[(s+\sigma)p_i + z_i]}.$$

Multiplizieren wir diese Werte miteinander, so ergibt sich

$$W = \frac{s^{\frac{n-1}{2}}}{(2\pi)^{\frac{n-1}{2}} \sqrt{\sigma^{n-1}(s+\sigma)^{n-1} \prod_{i=1}^{i=n} p_i}} \prod_{i=1}^{i=n} \left(1 + \frac{z_i}{\sigma p_i}\right)^{-(\sigma p_i + z_i)} \prod_{i=1}^{i=n} \left(1 + \frac{z_i}{(s+\sigma) p_i}\right)^{[(s+\sigma)p_i + z_i]}.$$

Vermöge der üblichen Vornahmen, die wir bereits bei der Herleitung des Bernoulli'schen Theorems und der Regel von Bayes kennen gelernt haben, finden wir fernerhin

$$\prod_{i=1}^{i=n} \left(1 + \frac{z_i}{\sigma p_i}\right)^{-(\sigma p_i + z_i)} = e^{-\sum_{i=1}^{i=n} \left(z_i + \frac{z_i^2}{2\sigma p_i}\right)},$$

$$\prod_{i=1}^{i=n} \left(1 + \frac{z_i}{(s+\sigma) p_i}\right)^{[(s+\sigma)p_i + z_i]} = e^{\sum_{i=1}^{i=n} \left(z_i + \frac{z_i^2}{2(s+\sigma)p_i}\right)}$$

Digitized by Google

und somit

$$\prod_{i=1}^{i=n}\left(1+\frac{z_i}{\sigma p_i}\right)^{-(\sigma p_i+z_i)}\left(1+\frac{z_i}{(s+\sigma)p_i}\right)^{-[(s+\sigma)p_i+z_i]} = e^{-\frac{s}{2\sigma(s+\sigma)}\sum_{i=1}^{i=n}\frac{z_i}{p_i}}.$$

Die Wahrscheinlichkeit der n Abweichungen z_i beträgt also

$$W=\frac{s^{\frac{n-1}{2}}}{(2\pi)^{\frac{n-1}{2}}\sqrt{\sigma^{n-1}(s+\sigma)^{n-1}\prod_{i=1}^{i=n}p_i}}\, e^{-\frac{s}{2\sigma(s+\sigma)}\sum_{i=1}^{i=n}\frac{z_i^2}{p_i}}. \quad (I)$$

Da stets die Bedingung

$$\sum_{i=1}^{i=n} z_i=0$$

befriedigt werden muß, so hat man eine der Abweichungen durch die $(n-1)$ anderen auszudrücken. Setzen wir daher

$$z_n^2=(z_1+z_2+\cdots+z_{n-1})^2 = z_1^2+z_2^2+\cdots+z_{n-1}^2+2z_1z_2+\cdots+ +2z_{n-2}z_{n-1},$$

so folgt

$$\sum_{i=1}^{i=n}\frac{z_i^2}{p_i}=\left(\frac{1}{p_1}+\frac{1}{p_n}\right)z_1^2+\left(\frac{1}{p_2}+\frac{1}{p_n}\right)z_2^2+\cdots+ \left(\frac{1}{p_{n-1}}+\frac{1}{p_n}\right)z_{n-1}^2+\frac{1}{p_n}z_1z_2+\cdots+\frac{2}{p_n}z_{n-2}z_{n-1}$$
$$=\Omega(z_1, z_2, z_3, \cdots, z_{n-1}).$$

Führen wir für die berechnete Konstante noch die abkürzende Bezeichnung K ein, so nimmt die Wahrscheinlichkeit W die Gestalt an

$$W=K\, e^{-\frac{s}{2\sigma(s+\sigma)}\Omega(z_1, z_2, z_3, \cdots, z_{n-1})}. \quad (II)$$

Die Funktion

$$\frac{s}{2\sigma(s+\sigma)}\Omega(z_1, z_2, z_3\cdots, z_{n-1})$$

ist eine vollständige homogene Funktion zweiten Grades, welche in der Form geschrieben werden kann

$$\sum_{i,k=1,2,\ldots,n-1} a_{i,k}\, z_i z_k$$

Wie in der Determinantenlehre gezeigt wird (Vergleiche auf Dienger: „Die Laplace'sche Methode der Ausgleichung von Beobachtungen bei zahlreichen Beobachtungen", Wien 1875, sowie Lindelöf „Ueber die Ermittlung der Genauigkeit der Beobacheungen bei der Analyse periodischer Funktionen und in der Methode der kleinsten Quadrate", Helsingfors 1901, ferner Rabe: Die Differential- und Integralrechnung, Zürich 1843, Bd. 2, IV, 269. Ueber den Maximum- oder Minimumzustand einer Funktion zweier oder mehrerer Variabeln), kann man diese homogene Fuktion verwandeln in die Funktion

$$\sum_{i=1}^{i=n} A_i u_i^2,$$

worin ist

$$u_i=z_i+\alpha_{i,i+1}z_{i+1}, +\cdots+\alpha_{i,n-1}z_{n-1}$$

und

$$u_{n-1}=z_{n-1}.$$

Durch Anwendung der Methode der unbestimmten Koeffizienten und durch aufeinanderfolgende Untersuchungen der sich ergebenden Koeffizientengleichungen findet man

$$A_i=\frac{D_i}{D_{i-1}},$$

wobei D_i die Determinante bedeutet

$$D_i=\begin{vmatrix} a_{1,1} & a_{1,2} & \cdots & a_{1,i}\\ a_{2,1} & a_{2,2} & \cdots & a_{2,i}\\ \vdots & \vdots & & \vdots\\ a_{i,1} & a_{i,2} & \cdots & a_{i,i}\end{vmatrix}.$$

Integrieren wir die Wahrscheinlichkeit W sukzessive nach den Variabelen $t_1, t_2, \cdots, t_{n-2}$ zwischen $-\infty$ und $+\infty$, nachdem wir zuvor $A_i u_i^2=t_i^2$ gesetzt haben, so werden den Variabelen $z_1, z_2, z_3, \cdots, z_{n-2}$ alle nur möglichen Werte erteilt. Dabei ändert sich jedoch nicht $u_{n-1}=z_{n-1}$; denn die nte eliminierte Variabele z_n bewirkt die ständige Befriedigung der Gleichung $\sum_{i=1}^{i=n} z_i=0$.

Nach Ausführung der soeben besprochenen Integrationen ergibt sich

$$P(z_{n-1})=\frac{K\pi^{\frac{n-2}{2}}}{\left(\prod_{i=1}^{i=n-2}A_i\right)^{1/2}}\, e^{-A_{n-2}z^2_{n-1}}.$$

Die Wahrscheinlichkeit, daß z_{n-1} zwischen $-v$ und $+v$ liege, beläuft sich hiernach auf

$$\Phi(v\sqrt{A_{n-1}})=\frac{2K\pi^{\frac{n-2}{2}}}{\left(\prod_{i=1}^{i=n-1}A_i\right)^{1/2}}\int_0^{v\sqrt{A_{n-1}}} e^{-t^2}dt.$$

Digitized by Google

Weiterhin folgt

$$\prod_{i=1}^{i=n-1} A_i = \prod_{i=1}^{i=n-1} \frac{D_i}{D_{i-1}} = D_{n-1},$$

und weil ist

$$A_{n-1} = \frac{D_{n-1}}{D_{n-2}},$$

so bekommt man auch

$$\Phi\left(\gamma \sqrt{\frac{D_{n-1}}{D_{n-2}}}\right) = \frac{2\,K\,\pi^{\frac{n-1}{2}}}{\sqrt{D_{n-1}}} \int_0^{\gamma \sqrt{\frac{D_{n-1}}{D_{n-2}}}} e^{-t^2}\, dt.$$

Indem man für n die Werte 3, 4, · · setzt, findet man durch ähnliche Berechnungen, wie ich sie in meinem Artikel „das Bernoullische Theorem für mehr als zwei Ereignisse“ (Nr. 44 des 44. Jahrganges der Annalen des gesamten Versicherungswesens) gezeigt habe,

$$D_{n-1} = \frac{1}{2^{n-1}\sigma^{n-1}\left(1+\frac{\sigma}{s}\right)^{n-1} \prod_{i=1}^{i=n} p_i}$$

$$D_{n-2} = \frac{p_{n-1}(1-p_{n-1})}{2^{n-2}\sigma^{n-2}\left(1+\frac{\sigma}{s}\right)^{n-2} \prod_{i=1}^{i=n} p_i},$$

mithin ergibt sich

$$\frac{2\,K\,\pi^{\frac{n-2}{2}}}{\sqrt{D_{n-1}}} = \frac{2}{\sqrt{\pi}}$$

und

$$\frac{D_{n-1}}{D_{n-2}} = \frac{1}{2\,\sigma\left(1+\frac{\sigma}{s}\right)p_{n-1}(1-p_{n-1})} = h^2.$$

Da es frei steht, die Fehler z_i beliebig umzuordnen, so können wir den Satz aussprechen: Mit der Wahrscheinlichkeit

$$\Phi(\gamma) = \frac{2}{\sqrt{\pi}} \int_0^{\gamma} e^{-t^2}\, dt$$

darf man erwarten, daß das Ereignis E_i bei σ neuen Versuchen

$$\sigma_i = \sigma \frac{s_i}{s} \pm \gamma \sqrt{2\sigma(1+\sigma/s)p_i(1-p_i)}$$

mal eintreffen wird.

Dividieren wir die vorstehende Gleichung durch σ, so ist mit derselben Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß die neue Wahrscheinlichkeit $\frac{\sigma_i}{\sigma}$ innerhalb der Grenzen

$$\frac{\sigma_i}{\sigma} = \frac{s_i}{s} \pm \gamma \sqrt{2\left(\frac{1}{\sigma}+\frac{1}{s}\right)p_i(1-p_i)}$$

liegt. (Vergleiche Cournot: „Die Grundlehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung“, Braunschweig 1849, § 97.)

Berichtigungen zum ersten Teile.

Auf Seite 73 muß es in der ersten Spalte heißen

$$\frac{s!}{\prod_{i=1}^{i=n} s_i!} \prod_{i=1}^{i=n} x_i^{s_i},$$

sowie in der zweiten Spalte

$$\frac{(s+n-1)!}{\prod_{i=1}^{i=n} s_i!} \prod_{i=1}^{i=n} x_i^{s_i}.$$

Das in derselben Spalte sich vorfindende Integral lautet

$$U = \int_0^1 x_1^{s_1} dx_1 \int_0^{1-x_1} x_2^{s_2} dx_2 \ldots\ldots \int_0^{1-x_1-x_2-\ldots-x_{n-2}} x_{n-1}^{s_{n-1}} (1-x_1-x_2- \ldots\ldots -x_{n-1})^{s_n} dx_{n-1}.$$

In der zweiten Spalte der Seite 74 bedeutet nach Cauchy

$$D_{\sigma_i}$$

das Zeichen der Differentiation nach σ_i.

Ferner heißt die in der ersten Spalte der Seite 75 sich vorfindende bekannte Formel

$$\ln \frac{a}{b} = \int_0^{\infty} \frac{e^{-bx} - e^{-ax}}{x}\, dx.$$

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen

betreffend die Aufsicht

über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

I. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit gemäß § 13 a. a. O. folgende Geschäftsplanänderungen genehmigt, und zwar:

1. der **Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.** die Aufnahme des Betriebs der Versicherung gegen jede Art von Feuer-, Blitz- und Explosionsgefahr im Deutschen Reiche, in Oesterreich, Belgien, den Niederlanden und der Schweiz sowie die Aufnahme des Betriebs der Instandhaltung und Neuanlage von Wasserleitungs-, Gas- und Heizungseinrichtungen durch Entscheidung vom 22. Dezember 1913/14. Januar 1914;

2. der **Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg** die Aufnahme des Betriebs der Unfall- und Haftpflichtversicherung im Deutschen Reiche durch Verfügung vom 9. Januar 1914;

Digitized by Google

3. der „Victoria zu Berlin" Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
a) durch Verfügung vom 8. Januar 1914 die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf die Königreiche Bulgarien, Griechenland und Serbien,
b) durch Verfügung vom 21. Januar 1914 die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf das Königreich Spanien;

4. der Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, die Aufnahme des Betriebs der Versicherung für Zoll-, Steuer- und Frachtkredite durch Verfügung vom 31. Januar 1914.

II. Sodann ist dem auf Grund des § 3 Absatz 1 a. a. O. der Reichsaufsicht unterstellten Büdinger Schlachtvieh-Versicherungsverein zu Büdingen durch Entscheidung vom 15. Dezember 1913/16. Januar 1914 unter Anerkennung als kleinerer Verein die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt worden. (§ 4 a. a. O.)

Berlin, den 10. Februar 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
37. 12./2. Gruner.

Die Frage der Unterstellung der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungs-Anstalten unter das Aufsichtsamt für Privatversicherung im Reichstag.

Am Freitag, den 13. d. Mts., beschäftigte sich der Reichstag mit der Frage der öffentlich - rechtlichen Lebensversicherung, wobei der Staatssekretär des Innern in längeren Ausführungen den Standpunkt der Regierung darlegte. Beim Etat des Aufsichtsamts für Privatversicherung wurden von den Abgeordneten Dr. Doormann (fortschr. Volkspartei), Ickler (nat.), Dr. Pfleger (Zentr.) und Rupp-Marburg (wirtsch.Vgg.) zwei Resolutionen beantragt. Die eine verlangt ein Gesetz, durch welches auch die öffentlich - rechtlichen Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich über mehrere Bundesstaaten oder Provinzen eines Staates erstreckt, der Aufsicht dieses Amtes unterstellt werden; die andere ersucht den Reichskanzler, nötigenfalls durch Verhandlungen mit den Landesregierungen dafür zu sorgen, 1. daß die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen (Lebensversicherung und Volksversicherung), die nicht der Aufsicht des Amtes unterstellt sind, bei ihrer Propaganda und Versicherungswerbung die Grundsätze beobachten, die das Aufsichtsamt für die privaten Versicherungsunternehmungen aufgestellt hat; 2. daß den Behörden, Staats- und Gemeindebeamten und Lehrern untersagt wird, ihren amtlichen Einfluß zugunsten irgend einer Lebensversicherungsform geltend zu machen.

Nachdem sich die Redner der verschiedenen Parteien über die öffentlich - rechtlichen Lebensversicherungsanstalten, ihr Verhältnis zur Privatversicherung und die Frage ihrer Unterstellung unter das Kaiserliche Aufsichtsamt mehr oder weniger eingehend geäußert hatten, ergriff der Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück zu folgender Erklärung das Wort:

Meine Herren! Daß die Angelegenheit, über die die letzten vier Redner gesprochen haben, hier im Hause mit so viel Ruhe und Objektivität behandelt wurde, erfreut mich ebenso wie die Herren Vorredner. Aber ich wundere mich nicht darüber; ich habe den Eindruck, daß diese ruhige Behandlung der Dinge eigentlich ihre natürliche Ursache hat.

Der Ausgangspunkt der Erörterungen ist der Konkurrenzstreit zwischen zwei Lebensversicherungsgesellschaften, ein Konkurrenzstreit, wie er sich alle Tage in der gleichen und in anderen Branchen draußen im Lande ereignet. Bei diesem Konkurrenzkampf sind Ausschreitungen vorgekommen, wie sie ebenfalls häufig vorkommen, wie sie aber seitens der Aufsichtsbehörden, seitens des Aufsichtsamts für Privatversicherung, häufig gerügt und mit aller Schärfe zurückgewiesen werden. Das, was der Angelegenheit ihren besonderen Charakter gibt, ist, daß es sich um zwei Unternehmungen handelt, von denen eine dem Aufsichtsamt für Privatversicherung, einem Reichsinstitut untersteht, während die andere als eine öffentlich - rechtliche preußische Institution der Aufsicht des preußischen Herrn Ministers des Innern untersteht, und da hat sich nun die Vorstellung verbreitet, daß auch die verschiedenen Aufsichtsbehörden, der Herr Minister des Innern einerseits und der Staatssekretär des Innern andererseits die eine und die andere der beiden kämpfenden Parteien begünstige resp. minder günstig ansehe wie die andere. Das ist ein Irrtum, wie ich hier mit aller Entschiedenheit feststellen möchte. Diese Angelegenheit ist von Anbeginn in engster Fühlung zwischen dem Herrn Minister des Innern in Preußen und mir bezw. im Einvernehmen zwischen mir und dem Königlich preußischen Staatsministerium bearbeitet. Die hier genannten Faktoren der Verwaltung sind sich von vornherein darüber einig gewesen, daß eine energische Propagierung der beiden in Frage stehenden Volksversicherungsunternehmungen eine überaus wichtige Aufgabe sei und daß alle diejenigen, die dieser Aufgabe sich unterziehen, eine angemessene Förderung und Unterstützung durch die zuständigen Behörden erfahren müssen. Wir sind uns darüber einig gewesen, daß in einer großen Anzahl von Fällen für bestimmte Gegenden wahrscheinlich die öffentliche Volksversicherung die geeignetere Form ist. Wir sind uns auf der anderen Seite auch einig gewesen, daß an anderen Stellen eine gesellschaftliche Volksversicherung zweckdienlicher und geeigneter sei, und wir haben jeder an unserer Stelle versucht, diese Einrichtungen in den Richtungen zu fördern, die uns zweckmäßig und dienlich schienen, und ich für meine Person habe mich bemüht, der Volksversicherung durch eine Beteiligung der Reichsregierung an der Verwaltung ihren gemeinnützigen Charakter zu sichern, namentlich um deswillen, weil ich aus den Kreisen unserer großen Arbeiterorganisationen, insbesondere der christlichen Gewerkschaften ausdrücklich darum gebeten war, diese Fürsorge bezüglich der Volksversicherung eintreten zu lassen. Wir sind uns auch vom ersten Tage an darüber einig gewesen, daß es in hohem Maße unheilvoll und unerwünscht sein müßte, wenn diese beiden annähernd

Digitized by Google

gleichzeitig ins Leben getretenen Unternehmungen sich bekämpften, statt in der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Junck näher bezeichneten Front gemeinschaftlich zu schlagen, und ich für meine Person bin redlich bemüht gewesen, rechtzeitig eine Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen. Das ist mir nicht gelungen, und ich habe den Eindruck, wir werden den Rauch des augenblicklich tobenden Kampfes erst etwas abziehen lassen müssen, ehe wir in die Lage kommen, in der Regierung erneut darüber nachzudenken, ob diese Vereinbarung erreicht werden kann oder ob sie nicht erreicht werden kann.

Nun sind sich alle Redner, die heute hier gesprochen haben, darüber einig gewesen, daß in der Art des Konkurrenzkampfes auf beiden Seiten gefehlt ist. Der Ansicht sind auch der Herr Minister des Innern und ich, und wir sind von vorneherein darüber einig gewesen, daß jeder an seinem Teil dafür Sorge zu tragen habe, daß der Kampf sich in Zukunft in angemessenen Formen oder — um es in einer anderen Form auszudrücken — nach den Grundsätzen vollzieht, die bisher die Aufsichtsbehörden und insbesondere das Aufsichtsamt für Privatversicherung für angemessen und zulässig erachtet haben. Es sind sowohl von seiten des Herrn Ministers des Innern wie von meiner Seite die erforderlichen Schritte getan, und ich kann also nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß das, was die Herren wünschen, in nicht allzulanger Zeit beiderseits eintreten wird.

Damit, meine Herren, ist der erste Teil der Ausführungen, die ich hier zu machen habe, erledigt. Ich wiederhole noch einmal: die Angelegenheit ist von Anfang an in völliger Uebereinstimmung zwischen den preußischen und den Reichsbehörden bearbeitet worden, und beide Behörden haben ihrerseits, ehe diese Anregung aus dem Reichstag kam, Anlaß genommen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, die dafür Sicherheit bieten, daß der Konkurrenzkampf sich in Zukunft beiderseits in angemessenen Formen abspielt.

Nun, meine Herren, ist man aber weiter gegangen. Man hat geglaubt, aus diesen Vorkommnissen Anlaß nehmen zu müssen, um eine Aenderung unserer gesetzlichen Bestimmung über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen in dem Sinne eintreten zu lassen, daß man die öffentlichen Anstalten der Bundesstaaten, soweit sie ihre Tätigkeit über den Bezirk eines Bundesstaates hinaus erstrecken, der Aufsicht des Aufsichtsamts für Privatversicherung unterstellen möchte. Die Gründe, weshalb das nicht tunlich ist, sind bereits bei der Vorlegung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen eingehend erörtert worden. Meine Herren, wir sind nicht wohl in der Lage, eine behördliche Organisation, die der Aufsicht der preußischen Behörden, im letzten Ende der preußischen Zentralbehörden untersteht, nun auch noch weiterhin der Aufsicht einer Reichsorganisation zu unterstellen. Ich bin auch der Meinung, daß das nicht erforderlich ist, und jedenfalls nicht erforderlich geworden ist durch die Tatsache, daß der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Preußen zurzeit über die Grenzen des Königreichs Preußen hinaus zum Geschäftsbetriebe zugelassen ist. Es gibt bereits jetzt ähnliche Vorgänge. Es ist in dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen ausdrücklich vorgesehen, daß kleinere Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb über den Umfang mehrerer Bundesstaaten ausdehnen, mit Genehmigung des Reichskanzlers der Aufsicht ihres Heimatstaates unterstellt bleiben. Wir haben umgekehrt Versicherungsanstalten von außerordentlicher Ausdehnung, die lediglich der Aufsicht der bundesstaatlichen Behörden unterliegen, nämlich dann, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb auf den Bezirk eines Bundesstaats beschränken. Diese Aufsicht wird selbstverständlich durchaus sachkundig ausgeübt.

Unter diesen Umständen muß ich Bedenken tragen, meinerseits eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, zumal, wie Herr von Winterfeldt ja vorhin ausdrücklich ausgeführt hat dieses Uebergreifen voraussichtlich ein vorübergehender Zustand sein wird, da die betreffenden Bundesstaaten, ebenso wie die betreffenden Provinzen, wahrscheinlich versuchen werden, auch in ihren Gebieten eine öffentlich-rechtliche Volksversicherung zu organisieren. In diesem Falle würden die augenblicklich beklagten Schwierigkeiten, soweit sie überhaupt vorhanden sind, in Zukunft wegfallen.

Nun hat man geglaubt, daß durch das Uebergreifen der preußischen öffentlich-rechtlich organisierten Versicherungen über die Grenzen des preußischen Staates hinaus eine erhebliche Rechtsverwirrung eintreten könnte. Ich glaube, das ist irrtümlich. Ich habe neulich in der Presse die Vermutung gefunden, daß diese Versicherungsanstalten, die in Preußen öffentlich sind, wenn sie ihren Betrieb in einen anderen Staat hinübergleiten lassen, dort den Charakter eines Privatunternehmens bekämen. Das ist zweifellos nicht der Fall; die preußischen öffentlich-rechtlichen Anstalten bleiben öffentlich-rechtliche Anstalten, auch soweit sie ihren Betrieb außerhalb der preußischen Grenzen haben.

Man hat ferner die Frage aufgeworfen, ob denn überhaupt noch eine Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes dieser Anstalten in den außerpreußischen Bundesstaaten erfolgen könne. Diese Frage ist dahin zu beantworten, daß an sich auch der Betrieb in den außerpreußischen Bundesstaaten der Aufsicht des preußischen Ministers des Innern untersteht. Auf der anderen Seite ist aber ein solcher Betrieb in einem anderen Bundesstaate nur zulässig mit Genehmigung des betreffenden Bundesstaates, und die betreffenden Bundesstaaten pflegen diese Genehmigung widerruflich zu erteilen und in der Regel auch an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. So ist z. B. zwischen Preußen und Bayern vereinbart worden, daß für alle Prozesse, die aus in Bayern abgeschlossenen Versicherungsverträgen entstehen, außer dem eventuell in Preußen begründeten Gerichtsstand der Gerichtsstand bei dem zuständigen Gericht in München begründet sein soll. Also praktisch durchführbar sind die Geschäfte von Unternehmungen öffentlich-rechtlicher Organisation in mehreren Bundesstaaten sehr wohl.

Es ist dann noch — ich möchte das auch gleich mit erledigen, obgleich es wohl heute in diesem hohen

Digitized by Google

Hause noch nicht zur Sprache gekommen ist — in der Presse die Behauptung aufgestellt worden, es entständen dadurch ganz unerträgliche Zustände, daß die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten sich dem ordentlichen Gerichtsstand entzogen hätten beziehungsweise entziehen würden. Auch diese Annahme ist unzutreffend. Ich bin mit dem preußischen Herrn Minister des Innern darüber einig, daß die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten uneingeschränkt der Rechtsprechung durch die ordentlichen Gerichte unterliegen. Sie nehmen in dieser Beziehung keine anderer Stellung ein als jede andere provinzielle oder sonstige kommunale Anstalt, wenn diese juristische Persönlichkeit besitzt, und als endlich der Reichs- und Staatsfiskus selbst, wenn er in einem bürgerlichen Rechtsstreit in Anspruch genommen wird. Es ist also selbstverständlich, daß alle Klagen aus Versicherungsverträgen, die die öffentlichen Anstalten abgeschlossen haben, im ordentlichen Rechtswege zum Austrag zu bringen sind, und nicht etwa im Wege der Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde. — Meine Herren, was Herr Dr. Kapp behauptet hat, weiß ich nicht. Ich will darauf so wenig eingehen, wie ich mich mit der unter Ausschluß der Oeffentlichkeit verteilten, seinen Namen tragenden neuesten Schrift irgendwie zu befassen Anlaß habe. Die Sache liegt unstreitig so, daß alle aus rechtsverbindlichen Verträgen herrührenden Ansprüche vor die ordentlichen Gerichte gehören. Soweit es sich um das Verhalten einzelner Beamten handelt, können Zweifel entstehen, ob nach den geltenden Vorschriften die Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat, oder ob auch die betreffenden Beamten im Wege des Prozesses in Anspruch genommen werden können. Ich meinerseits würde der Auffassung zuneigen — ich gebe aber ausdrücklich zu, daß diese Frage zweifelhaft sein kann —, daß auch Klagen auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gegen die Vertreter der öffentlichen Gesellschaften vor den ordentlichen Gerichten zulässig sind.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen und möchte, noch einmal auf die beiden vorliegenden Resolutionen bezugnehmend, bemerken, daß ich Bedenken trage, ein Gesetz in Aussicht zu stellen, das die Aufsichtsbefugnisse des Aufsichtsamts für Privatversicherung auf öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen ausdehnt, die über die Grenzen eines Bundesstaats hinaus Geschäfte betreiben. Im übrigen aber bin ich mit den verschiedenen Herren Rednern darin einig, daß Ausschreitungen im Konkurrenzkampfe, mögen sie von der einen oder von der anderen Partei ausgehen, nach den gleichen Grundsätzen und mit der gleichen Schärfe geahndet werden müssen. Ich füge noch hinzu, daß, wie ich vorhin schon gesagt habe, von seiten des Herrn Ministers des Innern in Preußen und meinerseits in dieser Hinsicht die erforderlichen Schritte getan sind.

Inwieweit Behörden, Staats- und Gemeindebeamten und Lehrer ihren amtlichen Einfluß für irgendeine Lebensversicherungsform geltend machen, kann ich nicht übersehen. Wenn in dieser Beziehung Unzulässigkeiten vorkommen sollten, werden etwaige Beschwerden zweifellos nicht im Reichstag, sondern in den betreffenden Bundesstaaten auszutragen sein.

Nach dieser Rede des Staatssekretärs wurde die Diskussion über die Frage fortgesetzt, wobei die sozialdemokratischen Abgeordneten **Hildenbrand** und **Heine** der „Volksfürsorge" ein Loblied sangen. Letzterer sagte, die Behauptung von den politischen Zwecken der Volksfürsorge sei ein „aufgelegter Schwindel". Wegen dieser Aeußerung wurde er vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.

Als man dann endlich auf das **Aufsichtsamt für Privatversicherung** zu sprechen kam, meinte der deutschkonservative Abgeordnete Siebenbürger, die Klagen über die Tätigkeit des Aufsichtsamtes wollten nicht verstummen. Es müsse auf jeden Fall schneller arbeiten und dürfe nicht so lange auf Antwort warten lassen. Hierzu äußerte sich der Staatssekretär folgendermaßen:

Meine Herren! Der Herr Abg. Siebenbürger hat mit Rücksicht auf zwei einzelne Fälle seine Unzufriedenheit mit der Geschäftsführung des Aufsichtsamtes für Privatversicherung ausgesprochen, und er hat aus den Ausführungen, die er an diese beiden Fälle geknüpft hat, das Recht hergeleitet, in sehr scharfer Form gegen das Aufsichtsamt für Privatversicherung den Vorwurf zu erheben, daß es seine Pflicht nicht erfüllt habe. Meine Herren, es gilt auch hier wie in ähnlichen Fällen der Grundsatz: audiatur et altera pars, und ich muß mich also gegen den Vorwurf einer groben Pflichtverletzung des Aufsichtsamtes, wie er hier eben erhoben ist, mit aller Entschiedenheit wenden. Ich bin gern bereit, diese beiden Fälle zu prüfen, und es wird sich dann herausstellen, in welchem Umfange dieser Vorwurf berechtigt war oder nicht. Das eine kann ich aber jetzt schon feststellen, daß in den Fällen, wo mir gelegentlich Beschwerden über das Aufsichtsamt in die Hände gekommen sind, in den Fällen, wo ich Gelegenheit gehabt habe, einen Einblick in die Geschäftsführung dieses Amtes zu gewinnen, ich im Gegenteil die Ueberzeugung gewonnen habe, daß dieses Amt mit großer Sorgfalt, mit großem Fleiße und mit großer Zuverlässigkeit arbeitet.

Die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung im Preußischen Abgeordnetenhaus.

N.- In der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses am 9. Februar cr. brachte der Zentrumsabgeordnete **Linz** die ungleiche Behandlung der öffentlichen und der privaten Lebensversicherungsunternehmungen seitens der Regierung zur Sprache, worauf der Minister des Innern folgendes erwiderte:

Der Herr Abgeordnete Linz ist dann noch auf die **öffentliche Lebensversicherung** zu sprechen gekommen und hat gewünscht, daß die öffentliche Volksversicherung — und zwar handelt es sich um den Zweig der Lebensversicherung, der weiten Bevölkerungskreisen zugute kommen soll —, daß die öffentliche Lebensversicherung und die deutsche Volksversicherung — das ist der Verband der privaten Gesellschaften, welche Volksversicherung betreiben wollen — paritätisch

Digitized by Google

behandelt werden möge. Das kann ich ohne weiteres sagen. Diese paritätische Behandlung, welche staatlicherseits die einseitige Empfehlung des einen Unternehmens gegenüber dem anderen vermeiden muß, halte auch ich für richtig. Die beiden Arten der Versicherung haben durchaus verschiedene Gebiete, in denen jede berechtigt ist und Erfolge erzielen kann. Sie können meines Dafürhaltens sehr gut nebeneinander bestehen und werden gemeinsam einer dritten Kategorie von Versicherungen, auf die ich nicht weiter eingehen will, das Leben schwer machen können. Wohl aber muß ich zu meinem großen Bedauern feststellen, daß gerade diese beiden Volksversicherungsunternehmungen, die doch nationale Ziele für sich in Anspruch nehmen, sich zunächst in einer Weise bekämpft haben, die über den Rahmen einer berechtigten Konkurrenz hinausgegangen ist. Ich will nicht feststellen, wer hierbei der Angreifer und wer der Angegriffene ist. Ich habe die öffentlichen Anstalten darauf hingewiesen, daß ich diese Art der Bekämpfung nicht wünsche, und ich hoffe, daß auch die andere Seite, die Deutsche Volksversicherung und die hinter ihr stehende Privatversicherung dem folgen wird, daß sie ebenfalls der Agitation, soweit sie über das Maß einer lauteren Konkurrenz hinausgeht, Einhalt tun wird. Denn es ist hohe Zeit, daß beide Gesellschaften sich darauf besinnen, daß nicht der Kampf gegeneinander ihre Aufgabe ist, sondern der Kampf gegen Dritte und daß sie dementsprechend ihr Verhalten zueinander nach dem Motto einrichten: getrennt marschieren, vereint schlagen!

Zwei Tage später, am 11. Februar cr. kam die Frage der öffentlichen Lebensversicherung und ihr Verhältnis zu den Privat Gesellschaften erneut aufs Tapet, wobei sich die Redner der konservativen, der nationalliberalen und der Zentrumspartei ausführlicher zur Sache äußerten. Begreiflich ist es, daß der konservative Abgeordnete Graf v. d. Groeben für die öffentlichen Anstalten eine Lanze brach und sie gegen die angeblichen Angriffe der Privatversicherung in Schutz nehmen zu müssen glaubte. Er führte aus, daß die Frage der Volksversicherung durchaus vorsichtig und zurückhaltend behandelt werden müsse, weil unter den beiden verschiedenen Organisationen der Friede erhalten werden müsse und beide zusammen arbeiten müßten. Die Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsgesellschaften an diesem großen Werke sei schon deshalb wünschenswert und erfreulich, weil diese Gesellschaften damit das Werk der Entschuldung verbinden könnten und weil sie ihr Geld wieder in der Provinz selbst anlegten, während eine private Versicherungsgesellschaft zur Konzentration des Geldes an großen Zentren beitrage. In der vorigen Woche habe im Reichstag eine interparlamentarische Konferenz getagt, die von der deutschen Volksversicherungs-Aktiengesellschaft einberufen war; er habe daran für seine Fraktion teilgenommen. Leider habe diese Konferenz dem Frieden nicht gedient, sei einseitig einberufen, der Gegner sei nicht vorhanden gewesen. Der betreffende Herr, der referierte, habe es so dargestellt, als ob die private Gesellschaft ganz unschuldig wäre, wenn sie von der Gegenseite angegriffen würde, als ob sie gar nichts getan hätte. Die ostpreußische Landschaft habe aber ein Schriftstück verteilt, worin ungefähr gerade das Gegenteil davon stehe, daß nämlich Angriffe der privaten Volksversicherungsgesellschaft gegen die öffentliche Lebensversicherung gerichtet seien, und daß man doch nicht der Oeffentlichkeit das beschämende Schauspiel geben sollte, wie zwei bürgerliche Institutionen sich bitter bekämpfen zur Schadenfreude der sozialdemokratischen Volksversicherung. Das Plenarkollegium der Landschaft habe es deshalb nach diesem Schriftstück für notwendig gehalten, daß der Generallandschaftsdirektor aus seiner bisherigen Reserve heraustrete. Das sei ungefähr das Gegenteil von dem, was in jener Konferenz gesagt wurde. Er wolle nicht entscheiden, wer von beiden recht habe, aber er lege dagegen Verwahrung ein, daß die Parlamente einseitig beeinflußt würden, wie es durch diese parlamentarische Konferenz geschehen sollte. Sein Fraktionsgenosse habe dort schon erklärt, daß diese Konferenz sie in keiner Weise binde. Was er gesagt habe, gelte noch viel mehr von den Berichten in der Presse über die Konferenz.

Der nationalliberale Abgeordnete Fuhrmann erinnerte bei seinen Bemerkungen zu diesem Thema den Minister des Innern daran, daß dieser in der Kommission erklärt habe, es wäre nicht Aufgabe der Beamten, auf dem Gebiete der Volksversicherung irgend einen Druck auszuüben. Er dürfe auch an einen Erlaß des Finanzministers vom 26. Juli 1872 erinnern, der bei den Konkurrenzkämpfen der Feuersozietäten ergangen sei und die Beamten angewiesen habe, die Objektivität zu wahren. Das sollte auch bezüglich der Lebensversicherung geschehen. Im übrigen stellte der Redner fest, daß gerade auf dem Gebiete der Lebensversicherung die private Initiative segensreich gewirkt habe; er erhob daher namens seiner politischen Freunde gegen eine Verstaatlichung des Versicherungswesens prinzipiellen Widerspruch.

Einen ähnlichen Standpunkt nahm der Redner des Zentrums, der Abgeordnete Herold, ein, der den Wunsch äußerte, die Regierung möge in der Tat, wie der Minister des Innern in der Kommission erklärt habe, völlige Neutralität beobachten zwischen den öffentlichrechtlichen Anstalten und der Vereinigung der privaten Gesellschaften. Vor allem aber dürften auch die Oeffentlich-rechtlichen nicht aus einer Provinz in eine andere übergreifen, denn dadurch würden bisweilen Provinzen, die von sich aus gar nicht die Absicht hatten, eine öffentlich-rechtliche Provinzial-Lebensversicherungsanstalt zu errichten, zu einem solchen Unternehmen gedrängt. Es sei zu erwägen, ob man nicht ein Gesetz für die öffentliche Lebensversicherung schaffen solle, ähnlich wie dies im Jahre 1910 für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten geschehen ist.

Eine Erklärung des Ministers erfolgte nicht. Da nun doch schon einmal keine Absicht besteht, die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten dem Kaiserlichen Aufsichtsamt zu unterstellen, ist der Vorschlag des Abgeordneten Herold, ein besonderes Gesetz, betreffend die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten zu erlassen, jedenfalls beachtenswert. Es könnte hier aber

Digitized by Google

kein preußisches Landesgesetz in Betracht kommen, da ja die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten durch Vermittlung ihres auch in außerpreußischen Gebieten zum Geschäftsbetrieb zugelassenen „Verbandes" ihren Versicherungsbetrieb über die preußische Monarchie hinaus erstrecken, während dies bei den preußischen Feuersozietäten nicht der Fall ist. Deshalb wäre die Materie hier nur durch ein Reichsgesetz zu regeln. Allerdings erscheint es uns zunächst müßig, darüber Betrachtungen anzustellen, ob die Reichsregierung für ein solches Gesetz zu haben sein wird und wie sich die Parteien im Reichstag dazu stellen würden. Soviel aber ist gewiß, daß endlich einmal etwas geschehen muß, um für die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung, deren Betrieb sich nach außen hin im wesentlichen durch nichts von dem der privaten Gesellschaften unterscheidet, gesetzliche Vorschriften zu schaffen, auf Grund deren die Konkurrenz zwischen den beiden Gruppen in normalen Bahnen sich bewegen kann.

Betreffend die Angriffe einiger Handelskammern gegen die Errichtung öffentlicher Lebensversicherungsanstalten.

Wir brachten in unserer letzten Nummer die Notiz, daß der Herr Landeshauptmann der Rheinprovinz zehn Gesichtspunkte aufgestellt hat, betreffend die Angriffe einiger Handelskammern gegen die Errichtung öffentlicher Lebensversicherungsanstalten, und daß der Verband deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften darauf im einzelnen erwidert hat. Im Nachfolgenden bringen wir die Gesichtspunkte des Herrn Landeshauptmanns und lassen ihnen die Erwiderung des genannten Verbandes Punkt für Punkt folgen:

1. Die öffentliche Lebensversicherung ist in der Rheinprovinz schon auf Grund ministerieller Genehmigung eingerichtet, ihre Konkurrenz nicht mehr zu beseitigen.

Erwiderung: Wenn die öffentliche Lebensversicherung in der Rheinprovinz eingerichtet ist, dann mag sie arbeiten.

Sie will aber auf Kosten der Gesamtheit subventioniert werden; dagegen richten sich jetzt die Bedenken.

2. Bei der Errichtung von Lebensversicherungsanstalten bleibt nach dem Reichsversicherungsgesetz die Bedürfnisfrage ganz außer Betracht.

Erwiderung: Die Rheinprovinz soll für die geplante Anstalt

a) zunächst aus Mitteln der Landesbank den Betrag von annähernd $1^1/_2$ Millionen Mark verausgaben,
b) darüber hinaus ein nicht unübersehbares, finanzielles Risiko eingehen,
c) die Beamtenschaft der Provinz in den Dienst der Anstalten stellen,
d) mittelbar, die hierdurch notwendig werdende Vermehrung der Beamtenschaft genehmigen.

Und angesichts aller dieser Opfer soll die Frage des Bedürfnisses nach Errichtung dieser neuen Anstalt „ganz außer Betracht bleiben"! Wir glauben nicht, daß die Handelskammern von der Richtigkeit dieser Ansicht zu überzeugen sein werden.

Es ist im Gegenteil zu sagen: die Frage des Bedürfnisses bedarf der eingehendsten und sorgfältigsten Prüfung unter Verwendung aller nur möglichen Mittel, insbesondere unter Zuziehung von Sachverständigen der verschiedenen Gebiete. Diese Forderung muß um so dringender gestellt werden, als die oben bezeichneten Opfer gebracht werden sollen im Gegensatz zu einem blühenden, steuerkräftigen Gewerbe und seiner Beamtenschaft, als sie gebracht werden sollen in Verfolg von staatssozialistischen, unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung feindlichen Theorien.

Was das „Reichsversicherungsgesetz (?)" mit dieser Frage zu tun hat, ist nicht ersichtlich.

3. In neuerer Zeit sind eine Anzahl privater Versicherungsanstalten gegründet worden, ohne daß dagegen von seiten der bestehenden protestiert wurde oder protestiert werden konnte.

Erwiderung: Das ist sehr richtig. Die Gegnerschaft der privaten Gesellschaften wendet sich auch — wie übrigens schon mehrfach dargetan worden ist — nicht gegen eine neue Konkurrenz, sondern sie richtet sich gegen eine falsche Verwendung ihrer und der Gesamtheit Steuerleistungen und gegen die Verwendung der Beamtenschaft für andere, als ihre verfassungsgemäßen Aufgaben. Sie wendet sich ferner gegen die Ausnutzung der Staatsautorität, auf die gestützt die Provinzialanstalten unrichtige Darstellungen ihrer Einrichtungen in das Publikum tragen und unerfüllbare Hoffnungen erwecken. Sie richtet sich schließlich gegen die behördliche Bekämpfung privaten Unternehmergeistes, dem Deutschland seine heutige wirtschaftliche Machtstellung verdankt.

4. Deutschland ist gegenüber England und Nordamerika so außerordentlich weit zurück in bezug auf die Verbreitung der Lebensversicherung in den großen Volksmassen, daß es volkswirtschaftlich und politisch durchaus erwünscht ist, daß neue Organisationen den Lebensversicherungsgedanken in weitere Schichten der Bevölkerung hineintragen. Besonders erwünscht ist hierbei wegen der sozialen und politischen Bedeutung der Lebensversicherung die Mitwirkung aller öffentlichen Behörden.

Erwiderung: Es ist bedauerlich, daß die Behauptung aufgestellt wird, daß Deutschland gegenüber England und Nordamerika außerordentlich weit zurück sei in bezug auf die Verbreitung der Lebensversicherung.

Erst kürzlich ist in der Denkschrift der vier provinzial-sächsischen Gesellschaften*) dargelegt worden, daß Deutschland, was den Neuzugang anbelangt, mit an der Spitze der europäischen Länder steht, insbesondere England weit überflügelt hat, daß die Zu-

---

*) Dem Provinziallandtage der Provinz Sachsen überreicht durch die Thuringia in Erfurt, die Iduna in Halle a. S., die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und die Wilhelma in Magdeburg.


Digitized by Google

nahme des Lebensversicherungsbestandes die entsprechende Vermehrung des deutschen Volksvermögens in den letzten Jahrzehnten übertrifft und daß im übrigen ein Vergleich der absoluten Bestandszahlen der drei Länder nicht möglich ist, weil Deutschland alljährlich für die Zwecke seiner Sozialversicherung zirka 700, neuerdings über 1000 Millionen Mark aufwendet, während England und Amerika für diese Zwecke so gut wie nichts aufgewendet haben und weil auch sonstige wirtschaftliche Verschiedenheiten bei dieser Frage sehr erheblich in die Wagschale fallen.

Zur Bekämpfung der „Volksfürsorge" bedarf es — bei der intensiven Werbetätigkeit der bisherigen und der neugegründeten großen Volksversicherungsgesellschaften — der Mitwirkung der Behörden nicht. Das Eintreten der Behörden in den wirtschaftlichen Kampf aus politischen Gründen muß als gefährlich bezeichnet werden.

Es wird der deutschen Privatversicherung leichter fallen, die „Volksfürsorge" zu bekämpfen unter einem unabhängigen, dem Wirtschaftsleben mit voller Objektivität und Autorität gegenüberstehenden Beamtentum als unter einem Beamtentum, das selbst für eine bestimmte, wirtschaftliche Unternehmung arbeitet und dabei seine Macht, wie die Tatsachen beweisen, in erster Linie gegen die nationalen, alten und bewährten Unternehmungen geltend macht.

Sollte die „Volksfürsorge" ihre Einrichtungen ungesetzlicherweise für politische Zwecke verwenden, so wird der Landrat diesen Versuchen wirksamer begegnen, wenn er der „Volksfürsorge" lediglich als Beamter, als wenn er ihr zugleich als Vertreter der konkurrierenden, öffentlichen Volksversicherung gegenübersteht.

5. Eine der wichtigsten sozialen Aufgaben der Gegenwart ist die Erhaltung des Mittelstandes in Stadt und Land. Dieser Zweck kann nur durch eine energisch in Angriff genommene Entschuldung des Mittelstandes erreicht werden. Die Beseitigung der Hypothekenschulden durch bloße planmäßige Tilgung reicht nicht aus. Die systematische und radikale Entschuldung kann nur durch die Lebensversicherung herbeigeführt werden. Die Lebensversicherung als Entschuldungsmittel ist von den sämtlichen deutschen Hypothekenbanken bis jetzt nicht oder doch nicht in nennenswertem Maße in Angriff genommen worden.

Erwiderung: Es ist richtig, daß eine der wichtigsten sozialen Aufgaben der Gegenwart die Erhaltung des Mittelstandes in Stadt und Land ist. Aber eine Provinzial-Lebensversicherungsanstalt würde gerade in Gegensatz zu weiten Kreisen des Mittelstandes treten. Außerdem muß offen ausgesprochen werden, daß — bei aller Hochschätzung der wirtschaftlichen Bedeutung der Lebensversicherung — sie nicht das Allheilmittel gegen politisch oder wirtschaftlich unerwünschte Erscheinungen bieten kann. Die Behauptung insbesondere, daß die Lebensversicherung „die systematische und radikale Entschuldung" herbeiführen könne, schießt weit über das Ziel hinaus. Wir verweisen auf die umfangreichen und gründlichen Arbeiten, auf Grund derer der Deutsche Landwirtschaftsrat in den Jahren 1900 und 1901 seine anscheinend in Vergessenheit geratenen Beschlüsse gefaßt hat. Diese stehen im Prinzip wie in den Einzelheiten im schärfsten Gegensatz zu der obigen Auffassung.

6. Die Entschuldungsversicherung kann zweckmäßig nur in Verbindung mit dem provinziellen Hypothekeninstitut und den an dieses angeschlossenen Sparkassen bewirkt werden und ist deshalb nach dem vom Belgischen Staat gegebenen glänzenden Beispiel die Provinz allein in der Lage, Träger eines solchen Versicherungsinstitutes zu sein.

Erwiderung: Die Behauptung, daß die Provinz allein Träger eines der Entschuldung dienenden Versicherungsinstituts sein könne, wird ohne Begründung und ohne Beweis aufgestellt. Mit demselben Recht könnte man die Einrichtung staatlicher Dampferlinien befürworten, weil der Norddeutsche Lloyd oder die Hamburg-Amerika-Linie nicht in der Lage seien, die Staatstransporte auszuführen.

Für die Entschuldungsversicherung kommt es nur darauf an, daß die Lebensversicherung gut und sicher ist. Dieses Urteil wird von sachverständiger Seite der privaten, unter der Aufsicht des Reichs arbeitenden Privatversicherung zugebilligt. Ob die Provinzialanstalten jemals dieselbe technische und wirtschaftliche Höhe erreichen werden, ist trotz der von der Gesamtheit geforderten Opfer zum mindesten zweifelhaft. Es wird an das Wort des Generallandlandschaftsdirektors Bon, des Vorgängers des Generallandschaftsdirektors Dr. Kapp, gelegentlich der oben erwähnten Beratungen des Deutschen Landwirtschaftsrates erinnert:

> „Dringend ist davor zu warnen, das Betreten dieses Weges (der Entschuldung durch die Lebensversicherung) von der Gründung einer dem Grundbesitz allein dienenden Lebensversicherungsgesellschaft abhängig zu machen. Wir brauchen zurzeit absolut die höchst ausgebildete, fertige Technik und Kapitalskraft der bestehenden Gesellschaften",

und es wird auf die neuerliche Kritik derartiger Projekte durch den Generallandschaftsdirektor der Provinz Sachsen, Freiherrn von Gustedt Bezug genommen, der davor warnt, finanzielle Kräfte „für so problematische Sachen, wie eine Provinzialanstalt, zu verzetteln".

Belgien als Musterland für deutsche Einrichtungen anzuerkennen, sind wir nicht in der Lage, und wir warnen — auf Grund unserer Kenntnis der Dinge — davor, sich durch angebliche Erfolge dieses Landes bestimmen zu lassen. Jedenfalls kann es nicht genügen, (wie es seit einigen Wochen geschieht) angebliche belgische Erfolge schlagwortweise in die Debatte zu werfen, sondern es würde auch hier eine eingehende, sachverständige Prüfung unter Berücksichtigung sämtlicher wirtschaftlicher Faktoren erforderlich sein.

7. Bei den großen Lücken, welche die bisherigen Versicherungsanstalten auf dem weiten Gebiete der Versicherungsmöglichkeiten (Nr. 4, 5, 6, oben) offen gelassen

Digitized by Google

haben, es ist eine petitio principii und ein falscher Schluß, wenn man behauptet, daß das Auftreten provinzieller Versicherungsanstalten die Erwerbstätigkeit der privaten Anstalten und ihrer Beamtenschaft beeinträchtigen werde; es bleibt für alle Raum genug für die Betätigung des gesunden privaten Erwerbssinnes im Lebensversicherungsgeschäft.

Erwiderung: Die Auffassung, daß die deutschen Versicherungsgesellschaften wegen Gefährdung ihres Erwerbs die Gründung einer Provinzialanstalt bekämpften, wird zurückgewiesen.

Mit neuen Konkurrenzgesellschaften muß die deutsche Privatversicherung tagtäglich rechnen. Dagegen wird, wie der Herr Landeshauptmann selbst anerkennt (siehe 3), durchaus nicht protestiert.

Vorliegendenfalls aber soll ein Konkurrenzunternehmen unter Inanspruchnahme der Steuerkraft der Allgemeinheit, der von der Allgemeinheit bezahlten Beamtenschaft und der ihr zukommenden behördlichen Autorität künstlich in das Wirtschaftsleben eingeführt werden. Ganz abgesehen von den Kosten, die durch die Gründung, die Beamtenvermehrung, die partikularstaatliche Aufsichtsführung usw. entstehen und die natürlich mit in erster Linie die Gesellschaften und ihre Beamten zu tragen haben, ist eine Schädigung der Privatversicherung deshalb unvermeidlich, weil es sie in eine ihr höchst unerwünschte Kampfstellung gegen die — bis dahin dem Wirtschaftsleben objektiv gegenüberstehende — Beamtenschaft des Staates und der Provinz hineinzwingt. Not leidet hierbei übrigens nicht nur die deutsche Versicherungswirtschaft, sondern auch das Beamtentum selbst, das, indem es in den von Gegensätzen erfüllten wirtschaftlichen Kampf eintritt, seine ihm zukommende Unabhängigkeit und Autorität beeinträchtigt.

8. Die Organisation der Rheinischen Anstalt als Provinzialanstalt gibt die Gewähr, daß die gesamte Akquisitionstätigkeit derselben sich in denselben urbanen Formen frei von jeder gehässigen Konkurrenz entwickeln wird, wie dies bisher von dem Kreditinstitut der Provinz, der Landesbank und der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt geschehen ist.

Erwiderung: Welcher Art die urbanen Formen sind, deren sich die Provinzialanstalten bedienen, beweisen ihre Propagandaschriften.*) Mit derartigen Ausführungen, so hat kürzlich Graf von Posadowsky ausgesprochen, könne man sehr wohl auch ein Verbot jeder Privatwirtschaft überhaupt begründen. Man arbeite daher direkt dem Sozialismus in die Arme, wenn man in dieser Weise den Privatbetrieb zu diskreditieren versuche, und selbst der Herr Staatssekretär des Reichsamts des Innern Dr. Delbrück hat auf die Anfrage des Abgeordneten Behrens die Notwendigkeit einer behördlichen Einwirkung auf die Provinzialanstalten anerkannt.

Wegen der angewandten unlauteren Mittel gerichtlich in Anspruch genommen, erheben die Provinzialanstalten die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges, weil es sich bei ihrem Betrieb um öffentlichrechtliche Funktionen handele. Zur gleichen Zeit aber hat die Landesaufsichtsbehörde einer der verklagten Anstalten — wegen genau desselben Beschwerdegrundes — den Beschwerdeweg für unzulässig erklärt, weil es sich um zivilrechtliche Verhältnisse handele.

Das sind Erscheinungen, die schädlich sind für das gesamte Versicherungsgewerbe wie auch für das versicherungssuchende Publikum.

9. Von diesem Gesichtspunkte aus dürften die Privatanstalten viel eher ein Interesse daran haben, daß die neue Anstalt, welche ja schon besteht, von der Provinzialverwaltung geleitet wird, als wie jetzt von einer Berliner Zentrale aus.

Erwiderung: Es ist zu begrüßen, wenn die Rheinprovinz derartige Vorgänge in ihrem Gebiete vermieden wissen will. Wir vermögen aber nicht anzuerkennen, daß es, um dieses Ziel zu erreichen, der Gründung einer Provinzialanstalt bedürfte, um so weniger als die Gründung einer Provinzialanstalt durchaus nicht die anscheinend erwartete Unabhängigkeit von der Berliner Zentrale herbeiführen würde, denn die Provinzialanstalten sind bis in jede Einzelheit abhängig von dieser Berliner Zentrale, da diese, so ist es offiziell festgelegt worden, „mit der Machtbefugnis" ausgestattet ist, „die als richtig anerkannten Grundsätze selbst gegen den Willen einer einzelnen Anstalt durchzuführen".

10. Bei dieser Sachlage erscheint es nicht richtig, wenn Handelskammern sich gegen das erwähnte Projekt aussprechen, bevor sie die Gründe, welche für die Errichtung einer solchen Anstalt sprechen, durch Anhörung der zuständigen Instanzen zur Kenntnis genommen haben.

Erwiderung. Es ist uns unbekannt, ob die Handelskammer Essen die Absicht hatte, sich über das Projekt ohne Anhörung der zuständigen Instanzen auszusprechen. Bekannt ist aber, daß diejenigen Handelskammern, die sich bisher gegen das Projekt ausgesprochen haben, dies erst nach gründlichster Durcharbeitung des gesamten Materials und nach eingehendster Prüfung der sämtlichen Fragen in ihren Plenarversammlungen getan haben, und daß ihre Beschlüsse einstimmig gefaßt worden sind.

Wir können nur der Bitte und der Hoffnung Ausdruck geben, daß auch die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz einer ebenso gründlichen Durchprüfung der Materie näher treten möge, damit nicht die Provinz und mit ihr der Staat Schaden erleide.

Die Leipziger Handelskammer gegen die öffentlichrechtliche Lebensversicherung im Königreich Sachsen.

Die Handelskammer zu Leipzig hat an das Kgl. sächsische Ministerium des Innern folgende Eingabe gerichtet:

Schon seit geraumer Zeit haben wir mit Aufmerk-

*) Vergleiche insbesondere die gehässigen und vielfach unrichtigen Verwaltungsberichte der Ostpreußischen Anstalt.

Digitized by Google

samkeit die Vorgänge verfolgt, die sich auf dem Gebiete des Lebensversicherungsbetriebes abspielen und zur Gründung öffentlich-rechtlicher Lebensversicherungsanstalten und einer öffentlich-rechtlichen Volksversicherungsanstalt geführt haben.

Solange diese Vorgänge örtlich im wesentlichen auf einzelne preußische Provinzen beschränkt geblieben sind, haben wir geglaubt, uns einer Stellungnahme zu ihnen enthalten zu sollen. Da aber neuerdings der Plan der Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen greifbare Gestalt angenommen hat, haben wir es zur Wahrung der Interessen der in unserem Bezirke ansässigen großen Lebensversicherungsgesellschaften, wie des privaten Versicherungsbetriebes überhaupt, für unsere Pflicht gehalten, uns mit den Vorgängen näher zu befassen.

Nach den erforderlichen Vorarbeiten haben wir in unserer öffentlichen Gesamtsitzung vom 10. d. Mts. den erwähnten Plan beraten und sind wir dabei einhellig zu dem Beschlusse gekommen, an das Königliche Ministerium das dringende Ersuchen zu richten, es wolle der Anregung zur Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen keine Folge geben und es wolle dem in Dresden eröffneten Volksversicherungs-Geschäftsbetriebe des Verbandes der preußischen öffentlich-rechtlichen Provinzial-Lebensversicherungsanstalten von den Behörden des Landes eine besondere, über das Maß der allgemeinen Fürsorge für alle wirtschaftliche Tätigkeit hinausgehende Förderung nicht zuteil werden lassen.

Diese Stellungnahme begründen wir mit nachstehenden Erwägungen:

Wir vertreten die Anschauung, daß der Privatbetrieb durch den Staatsbetrieb nur dann ersetzt werden darf, wenn das überwiegende Interesse der Allgemeinheit es erfordert.

Das trifft aber bei den privaten Lebensversicherungsgesellschaften, mögen sie als Aktiengesellschaften oder Gegenseitigkeitsanstalten arbeiten, nicht zu. Wenn die 42 deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, die am Schlusse des Jahres 1911 bestanden, zu diesem Zeitpunkte in der sogenannten „großen Kapitalversicherung" 3,272,809 Versicherungsscheine über 12,718,856,949 M Versicherungssumme, in der sogenannten Volksversicherung 9,273,138 Versicherungsscheine über 1,549,987,307 M Versicherungssumme haben ausweisen können, so haben sie damit den vollgültigen Beweis dafür erbracht, daß sie mit ihren Einrichtungen dem Bedürfnisse der Allgemeinheit sowohl der Art wie der Menge nach allenthalben gerecht geworden sind und daß dem Staate keine Notwendigkeit erwächst, Lücken auszufüllen. Daß solche Lücken unwesentlicher Art vielleicht da und dort noch vorhanden sein können, mag dabei immerhin zugegeben werden, doch nur mit der Einschränkung, daß die privaten Gesellschaften jederzeit in der Lage und bereit sein werden, auch sie noch auszufüllen, wenn und soweit eine Notwendigkeit dafür eintritt und es sich mit den Grundsätzen der Versicherungswissenschaft und den Erfahrungen ihres vieljährigen Betriebes verträgt.

Daß in allen diesen Verhältnissen auch die in unserem Bezirke ansässigen zwei Lebensversicherungsgesellschaften nicht versagt haben und daß andererseits es im Königreich Sachsen, in dem wohl alle in Deutschland bestehenden und zugelassenen Gesellschaften arbeiten, nie an ausreichender Versicherungsgelegenheit gefehlt hat, sei dabei besonders hervorgehoben.

Auch der Wirksamkeit der im Reichsgebiete arbeitenden ausländischen Gesellschaften, die am 31. Dezember 1911 ihr deutsches Geschäft mit einem Bestande von 147,661 Versicherungsscheinen über 917,032,961 M Versicherungssumme abgeschlossen haben, muß in diesem Zusammenhange gedacht werden, wenn schon sich deren Tätigkeit fast ausschließlich auf die große Kapitalversicherung beschränkt.

Wir stehen weiter auf dem Standpunkte, daß jede Betätigung von Staats- oder Gemeindebeamten im Wettbewerbe gegen privatwirtschaftliche Betriebe unzulässig ist. Wenn zu den Klagen über den heimlichen Warenhandel der Beamten und zu den Klagen über den Zusammenschluß von Beamten zu Einkaufs- und Konsumvereinen wie über die Benutzung von Dienstzeit, Dienstraum und Dienstmaterial zu beiden Betätigungen jetzt noch die Befürchtungen der Versicherungsgesellschaften treten, daß die Staatsbeamten ausersehen sein sollen, ihnen und ihren Organen Wettbewerb zu bereiten, so erfüllt uns das mit ernster Sorge und gibt uns zu nachdrücklichem Widerspruche Veranlassung, beides um so mehr, als wir sehen und hören, in welchem Umfange und in welcher Art der Wettbewerb der Beamten in Preußen im Gegensatz zu den kaufmännischen Anschauungen und Gepflogenheiten sich betätigt, daß im besonderen die Staatsautorität zugunsten der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung geltend gemacht wird, ohne daß ihr die Gewährleistung des Staates zur Seite steht.

Wir möchten ferner nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß der Staat durch die Empfehlung dieser Versicherung, gegen deren versicherungstechnische Unterlagen von Sachverständigen Bedenken erhoben werden, eine große Verantwortung auf sich nimmt.

Unsere grundsätzliche Abneigung und unser Widerspruch gegen einen Wettbewerb halbstaatlicher Lebensversicherungsanstalten werden noch dadurch verstärkt, daß diese nicht den scharfen Bestimmungen des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen und der Beaufsichtigung durch das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung und nicht der Besteuerung unterworfen sein sollen.

Wenn der Privatbetrieb vermocht hat, die deutsche Volkswirtschaft aus eigener Kraft zu der Höhe zu bringen, die sie heute zum Erstaunen einer ganzen Welt einnimmt, so darf eine ihrer gesetzlich berufenen Vertretungen daraus gewiß das Recht zu der dringenden Mahnung herleiten, die Regierungen möchten nicht auf einem besonders wichtigen und bei der Betätigung des Privatbetriebes ebenso geeigneten wie fruchtbaren Gebiete ohne Not eingreifen und das bewährte System durch ein erst zu erprobendes zu ersetzen versuchen, sie möchten sich vielmehr darauf beschränken, das Gewordene und Fertige

Digitized by Google

zu erhalten und weiter auszubauen mit derselben weisen Führung und Förderung, die sie sich, wie wir dankbar anerkennen, seither haben angelegen sein lassen.

Zur Tagesgeschichte.

Oeffentlich-rechtliche Lebensversicherung und die Handelskammer zu Leipzig. Auf eine Eingabe der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft und der Teutonia nahm dieser Tage die Handelskammer zu Leipzig Stellung gegen die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten. Der die Frage behandelnde Berichterstatter, Herr Dr. Struve, bot eine Fülle von Einzeldarstellungen, durch die bewiesen wird, daß auch ohne diese neuen Institute, ganz besonders in Sachsen und Leipzig, das Versicherungsbedürfnis hinreichend befriedigt wird, und daß die privaten Gesellschaften dauernd bewiesen haben, daß sie jederzeit in der Lage sind, etwa sich zeigende Lücken sofort auszufüllen, so daß dem Staate keine Notwendigkeit erwachsen ist, noch je erwachsen wird, helfend und ergänzend einzuspringen und durch Staatsbetrieb den Privatbetrieb zu ersetzen. Von Sachverständigen seien gegen die versicherungstechnischen Unterlagen der neuen Versicherung Bedenken erhoben worden, die den Staat erkennen lassen müßten, daß er durch die Empfehlung dieser Versicherung eine gewisse Verantwortung auf sich nehme. Der Privatbetrieb habe die deutsche Volkswirtschaft aus eigener Kraft auf eine Höhe gebracht, die von der Welt angestaunt werde. Das gebe den gesetzlich berufenen Vertretern von Industrie, Handel und Gewerbe das Recht zu der Mahnung, ohne Not nicht von Staats wegen ein bewährtes Privatsystem durch ein erst zu erprobendes ersetzen zu wollen, vielmehr sollten es die Regierungen unterstützen, das Gewordene und Fertige zu erhalten und weiter auszubauen, wie sie es in dankbar anzuerkennender Weise bisher getan haben. — Nach einigen Einwänden pflichtete die Kammer schließlich den Ausführungen ihres Berichterstatters allenthalben bei und genehmigte den Wortlaut einer an das Ministerium des Innern gerichteten Eingabe.

Schwierigkeiten bei der Durchführung der Gesetze. Hierüber äußern sich die Berliner „Aeltesten der Kaufmannschaft" in ihrem soeben erschienenen Jahrbuch 1913 in sehr beachtenswerter Weise. Sie schreiben: Der übermäßige und übereilte Erlaß neuer Gesetze hat dazu geführt, daß die Verwaltungsbehörden sich außerstande gezeigt haben, dem Tempo der Gesetzgebung bei der Durchführung der Gesetze so zu folgen, wie es die Interessen der von den Gesetzen betroffenen Kreise erfordern. Am 1. Januar des Berichtsjahres trat das Versicherungsgesetz für Angestellte in Kraft. Bis unmittelbar vor diesem Zeitpunkt bestand unter den Interessenten noch weitgehende Unklarheit über die Bestimmungen dieses wichtigen Gesetzes. Die zur Ausführung erforderlichen Verordnungen ergingen spät, zum sehr großen Teile erst nach Inkrafttreten des Gesetzes. Insbesondere gilt dies für die Bundesratsverordnung zur Ausführung des § 392 VGA. Auf Grund einer Versicherung bei einer privaten Gesellschaft konnten Angestellte unter Umständen von der Beitragsleistung an die Reichsversicherungsanstalt befreit werden. Hatten bis dahin die Arbeitgeber zu den Prämien für die privaten Versicherungen der Angestellten beigetragen, erhielten sie das Recht, diese Beiträge um die Beiträge zu kürzen, die sie an die Reichsversicherungsanstalt zu entrichten hatten. Hieraus mußten sich Schwierigkeiten für die Aufrechterhaltung der Privatversicherung ergeben, die die Bundesratsverordnung auf Grund des § 392 beheben sollte. Da der Antrag auf Befreiung des Angestellten von der Beitragspflicht ans Reich bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden mußte, die Folgen dieses Antrags jedoch erst durch die Bundesratsverordnung vom 11. Januar klar wurden, hat man tatsächlich den Interessenten zugemutet, sich über ihre Stellung zur Reichsversicherung bezw. Privatversicherung zu entscheiden, ehe sie die Konsequenzen dieser Entscheidung zu übersehen vermochten. Am 1. Januar 1914 ist das zweite Buch der Reichsversicherungsordnung, welches die Vorschriften über die Krankenversicherung enthält, in Kraft getreten. Das Berichtsjahr war deshalb von den Vorbereitungen über die Neuordnung des Krankenkassenwesens erfüllt. Auch hier muß gesagt werden, daß die Verwaltung gegenüber den Bedürfnissen der Interessenten versagt hat. Am 23. Dezember erst wurde die Bundesratsverordnung erlassen, die auf Grund des § 492 der Reichsversicherungsordnung die Versicherungsverhältnisse der Hausgewerbetreibenden regelte. Aus diesem Grunde konnten die Krankenkassen ihre neuen Satzungen erst nach diesem Zeitpunkt feststellen und veröffentlichen. Sie waren ferner nicht in der Lage, rechtzeitig ihre Geschäftsbücher für die Versicherung in der neuen Form anzulegen. Die Krankenkassen wie ihre Mitglieder und deren Arbeitgeber sind durch die Versäumnis in gleicher Weise in Mitleidenschaft gezogen worden. Dabei sehen wir ganz ab von der Erbitterung, die notwendigerweise dadurch geschaffen wird, wenn denjenigen, welchen durch ein Gesetz neue Lasten aufgebürdet werden, nicht einmal die Möglichkeit der Orientierung über wichtige Einzelfragen gewährt wird. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei dem Wehrbeitrag, der im Berichtsjahre beschlossen wurde und dessen Veranlagung zu Anfang des neuen Jahres begann.

Versicherungswissenschaftliche Vereinigung an der Universität Leipzig. Die Vereinigung veranstaltet am **Freitag, den 20. Februar d. J. abends 8½ Uhr**, im „Buchhändlerhaus", Hospitalstraße 11, Portal III (Großer Saal), ihren zweiten öffentlichen Vortragsabend. Herr Dr. Wilh. Schäfer-Hannover wird sprechen über „Moderne Methoden zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden und deren Bedeutung für die Feuerversicherung". Gegenstand dieses Vortrags werden, nach einer Einleitung über den Begriff der Feuerversicherungswissenschaft, insbesondere bilden: die Feuersicherheit der Baustoffe und der Baukonstruktionen, der Türen, Verglasungen, Deckenkonstruktionen usw., die feuersichere Lagerung von feuergefährlichen Flüssigkeiten die selbsttätigen Feuermeldeeinrichtungen, die Systeme


Digitized by Google

des Feuerlöschwesens, insbesondere Handfeuerlöscher, Schaumlöschverfahren usw., ferner eine Reihe von bedeutenden und interessanten Bränden und deren Bekämpfung. Der Vortrag wird durch Vorführung von etwa 150 Lichtbildern begleitet sein, deren Material sowohl aus Deutschland wie aus England, Rußland, Belgien, Italien, Amerika und anderen Ländern stammt, und die insbesondere große Brände, wie den berühmten Brand des Equitable Palastes in New-York, zeigen werden. Auch werden nach Möglichkeit ein Paar Demonstrationsobjekte (Modellanlage einer Sprinklereinrichtung, Salzkottener Gefäß) vorgeführt werden. Der Vortrag wird außer für die Studierenden für die Beamten der Feuerversicherungs-Gesellschaften, für die Baufachkreise, für die im Dienste des Feuerlöschwesens stehenden Beamten wie auch für die Allgemeinheit Lehrreiches und Interessantes bieten und ist jedermann zum Eintrittspreise von 50 Pfg. zugänglich. Eintrittskarten sind bis zum Donnerstag, den 19. ds. Mts. in der Geschäftsstelle der Vereinigung (Schloßgasse 22 III.) sowie auch am Vortragsabend vor dem Saaleingange erhältlich.

Schlachtviehversicherung im Königreich Sachsen. Der Zweiten Ständekammer ist am 10. ds. Mts. der Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des die Schlachtviehversicherung regelnden Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1906 zugegangen. Danach haben für die Viehversicherung die Besitzer vor der Schlachtung des einzelnen Stückes an die durch Verordnung zu bestimmenden Stellen Beiträge zu entrichten, deren Höhe allgemein vom Ministerium des Innern auf Vorschlag der Versicherungsanstalt festgesetzt wird.

Versicherung der Feuerwehren in Baden gegen Haftpflicht. Die Frage der Versicherung der Feuerwehrleute gegen Haftpflicht ist auf Antrag des Badischen Landesfeuerwehrverbandes vom Verwaltungsrat der Landesfeuerwehrunterstützungskasse schon früher eingehend erörtert worden. Die Städte der Städteordnung haben jetzt fast alle ihre Feuerwehren gegen Haftpflicht versichert; die Stadt Karlsruhe übernimmt diese Fälle selbst. Die Verbände der mittleren Städte und der Land- und kleineren Stadtgemeinden haben ihre Verbandsstädte und -Gemeinden aufgefordert, ihre Feuerwehren gegen Haftpflicht zu versichern. Die Badische Landwirtschaftskammer hat sich erboten, die Versicherung der Feuerwehren gegen Haftpflicht auf Grund der Satzungen der Haftpflichtversicherungsanstalt der Landwirtschaftskammer zu übernehmen. Die zwischen dem Ministerium des Innern und der Landwirtschaftskammer hierüber gepflogenen Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

* **Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.** Im Jahre 1913 waren in der Lebensversicherungs-Abteilung (ohne die Abonnenten-Sterbegeldversicherung) 8769 Anträge über 17,031,600 M Versicherungssumme zu erledigen; die Zahl der ausgefertigten Versicherungsscheine betrug 6641 über 11,354,800 M Versicherungssumme. In der Unfallversicherungs-Abteilung liefen 1435 Anträge ein, ausgefertigt wurden 1218 Versicherungsscheine über 87,000 M Prämiensumme. In der Haftpflichtversicherungs-Abteilung betrug die Zahl der Anträge 4709 über 140,000 M Prämiensumme, die Zahl der ausgefertigten Versicherungsscheine 4287 über 126,000 M Prämiensumme. Angemeldet wurden in allen Branchen zusammen 64,286 Schäden; die Summe der Auszahlungen betrug 3,841,000 M.

Deutschland, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Die Gesellschaft gibt über ihr abgelaufenes 30. Geschäftsjahr die vorläufigen Ergebnisse bekannt. Der Neuzugang an Versicherungen war wiederum ein reger. An Lebens- und Volksversicherungen sind aus neuen Anträgen zu bearbeiten gewesen 24,887,568 M Versicherungskapital, woraus sich Versicherungen über 22,889,496 M ergaben. Der Gesamtstand Ende 1913 stieg auf rund 176,500,000 Mark. Der Reinzuwachs beträgt rund 8,750,000 M. Trotz der durch die Entstehung mannigfacher neuer Konkurrenz geschaffenen Schwierigkeiten sind also Fortschritte zu verzeichnen. Die Sterblichkeit verlief nicht ungünstig; sie blieb innerhalb der rechnungsmäßigen Grenzen. Die vollständigen Daten folgen, sobald der Jahresabschluß vorliegt.

Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. In der Lebensversicherung waren im Jahre 1913 zu erledigen 7750 Anträge über 35,705,803 Mark Versicherungs-Summe. Abgeschlossen wurden 6624 Versicherungen über 30,252,268 M. Der Versicherungs-Bestand belief sich Ende 1913 auf 97,058 Versicherungen über 367,266,695 M Versicherungssumme. In der Unfall-Versicherung wurden im Jahre 1913 abgeschlossen 6962 Versicherungen mit einer Prämien-Einnahme von 262,932 M und in der Haftpflicht-Versicherung 4896 Versicherungen mit einer Prämien-Einnahme von 148,654 M.

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. Das abgelaufene Jahr 1913 brachte den bisher größten Zuwachs. Eingereicht wurden 14,226 Anträge über 113,1 Mill. Mark. Davon gelangten 11,993 Versicherungen mit 92,1 Mill. Mark zur Aufnahme. Durch Tod wurden fällig 1710 Versicherungen über 11,3 Mill. Mark und durch Ablauf bei Lebzeiten 1322 Versicherungen über 9,4 Mill. Mark. Nach Abzug des Gesamtabganges verbleibt in der Todesfallversicherung ein Reinzuwachs von 7714 Versicherungen mit 61,7 Mill. Mark Kapital. Einschließlich der Altersversicherung betrug Ende 1913 der Gesamt-Versicherungsbestand der Bank 170,742 Versicherungen über eine Milliarde und 138 Mill. Mark.

Assicurazioni Generali in Triest. Im Monat Januar 1914 wurden bei der Lebensversicherungs-Abteilung der Gesellschaft 2036 Anträge für eine Versicherungssumme von 14,842,320 M eingereicht und 1666 Policen für eine Versicherungssumme von 12,625,925 M ausgefertigt. Die seit dem 1. Januar angemeldeten Schäden belaufen sich auf 842,325 M.

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Am 14. Februar 1914 fand die Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft statt, in der 1916 Aktien vertreten waren. Sodann wurde der

Digitized by Google

vorgelegte Rechnungsabschluß für das Jahr 1913, über dessen Ergebnis bereits berichtet ist, genehmigt, die Verteilung einer Dividende von $14^{1}/_{2}$ pCt. der Einzahlung (55 M für die Aktie) beschlossen und dem Vorstand und Verwaltungsrat Entlastung erteilt. Die infolge Ablaufs ihrer Wahlperiode ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder, die Herren Generaldirektor Hermann Vatke, Geheimer Kommerzienrat und Stadtrat Otto Arnold und Kaufmann Max Pommer wurden wieder und Herr Oekonomierat Ernst Giesecke an Stelle des verstorbenen Oberbürgermeisters Gustav Schneider, neu in den Verwaltungsrat gewählt. In der darauf folgenden Sitzung des Verwaltungsrats wurde für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Jahre 1915 Herr Geheimer Kommerzienrat Zuckschwerdt zum Vorsitzenden und Herr Generaldirektor Vatke zu seinem Stellvertreter gewählt. — Wir verweisen auf den im Inseratenteil der heutigen Nummer veröffentlichten Rechnungsabschluß der Gesellschaft. Auf ihre Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Jahre werden wir in der nächsten Nummer zurückkommen.

Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von 1832. Die Gesellschaft schließt, wie die meisten anderen das Hagelversicherungsgeschäft betreibenden Aktiengesellschaften, ihr 82. Geschäftsjahr 1913 günstig ab. Der Ueberschuß, der sich von 829,446 M im Vorjahre auf 1,189,956 M erhöht hat, soll folgendermaßen verteilt werden: Zur gesetzlichen Reserve 59,498 M (i. V. 41,472 M), zur Extra-Reserve 760,344 M (503,480 M), Auszahlung als Tantiemen 55,477 M (37,722 M); außerdem sollen der Wehrbeitragsreserve 20,830 M zugeführt werden; 270,000 M (225,000 M) werden zur Dividendenzahlung verwendet und 23,808 M (21,772 M) auf neue Rechnung vorgetragen. Die Versicherungssumme ist von 213,797,546 M auf 211,602,014 M zurückgegangen und die Prämieneinnahme hat sich von 2,689,322 M auf 2,630,921 M ermäßigt. Die Schadenzahlungen betrugen im vergangenen Jahre nur 453,246 M gegen 1,003,986 M i. V. Nach den Zuweisungen aus dem letztjährigen Gewinn stellen sich die Reserven des Unternehmens nunmehr auf rund 3 Mill. M gegen 2,2 Mill. M im Vorjahre.

Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft. Die Gesellschaft, die mit dem Ablauf des vergangenen Jahres auf eine 60jährige Tätigkeit zurückblicken kann, erzielte im Geschäftsjahr 1913 einen Gewinn von 1,605,229 M. Davon sind 53,549 M Kursverlust abzuschreiben, sodaß der Reingewinn 1,551,680 M (i. V. 818,218 M) beträgt, der folgende Verwendung finden soll: An die Rücklage 77,357 M (21,697 M), Kapitalrücklage 714,140 M (230,183 M), Dividenden-Ergänzungs-Bestand 150,000 M (0), wie schon gemeldet, 360,000 M (150,000 M) als Dividende von 60 M (25 M) auf die mit 300 M (500 M) einbezahlte Aktie, Gewinnanteile 136,859 M (27,516 M), Beamten-Unterstützungsbestand 15,000 M (0) und Vortrag auf neue Rechnung 98,325 M (4548 M). Im Vorjahre mußten außerdem 384,273 M verbliebener Kapitalverlust aus dem Gewinn gedeckt werden. Der Versicherungsbestand betrug 263,273,855 M (265,772,036 M), davon für eigene Rechnung 238,847,820 M (243,097,113 M). Die Prämieneinnahme stellte sich auf 2,932,649 M (2,977,697 M), davon 2,666,304 M (2,731,167 M) für eigene Rechnung. Die Verminderung ist in der Hauptsache auf die in einzelnen Geschäftsgebieten geringeren Jahresdeklarationen zurückzuführen. An Entschädigungssummen wurden 717,696 M (1,518,672 M), davon 554,711 M (1,414,890 M) für eigene Rechnung, somit 800,676 M, bezw. 760,179 M weniger bezahlt.

Union, Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar. Die Gesellschaft schließt ihr 96. Geschäftsjahr 1913 mit einem Ueberschuß von 1,953,372 M (i. V. 1,352,161 M) ab. Die Prämieneinnahme betrug 2,796,303 M (2,782,851 M), die Kapitalerträge beliefen sich auf 383,415 M (378,736 M), der Gewinn aus Kapitalanlagen ermäßigte sich von 52,600 M auf 1659 M. Die Schadenzahlungen waren infolge des für die Hagelversicherungsgesellschaften günstigen Geschäftsverlaufes des Jahres 1913 von 1,169,442 M auf 543,899 M zurückgegangen. Das Berichtsjahr war daher, wie die Verwaltung im Geschäftsbericht schreibt, das beste seit dem Bestehen der Gesellschaft. Aus dem Ueberschuß, der sich, wie erwähnt, auf 1,953,372 M beläuft, werden an Aktienzinsen und Dividende 175 M (140 M) auf die Aktie, insgesammt 878,325 M (702,660 M) gezahlt. Nach verschiedenen Reservestellungen, Tantiemezahlungen usw. sowie einer Abzahlung von 100 M pro Aktie auf die Schuldscheine der Aktionäre in Höhe von 501,900 M (—) werden 69,425 M (—) auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds beträgt nach der diesjährigen Dotierung in Höhe von 752,850 M, gleich 10 pCt. des Aktienkapitals. Der Dividendenergänzungsfonds und der Kapitalreservefonds bleiben unverändert 1,5 Mill. M respektive 3 Mill. Mark.

* **Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat Januar 1914 insgesamt 1699 Schäden und zwar: auf Wasserleitungs- 2, auf Unfall- 536 (und zwar auf Einzel-Unfall- 484 und Kollektiv-Unfall- 52), auf Haftpflicht- 808, auf Glas- 292 und auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 61 Schäden zur Anmeldung gebracht.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Den Direktoren Dr. Giesler vom Deutschen Phönix in Frankfurt a. M., Reifarth von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft und Dr. Springorum von der Vaterländischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld ist das Oldenburgische Ehrenritterkreuz verliehen worden.

— Dem Bankier Herrn Robert von Mendelssohn in Berlin, Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von 1832 in Berlin, ist der Kaiserlich Russische St. Annenorden erster Klasse verliehen worden.

— Herr Geheimer Kommerzienrat Robert Kesselkaul in Aachen, stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und Mitglied des Direktorialrates der Aachener Rückversicherungs-

Digitized by Google

Gesellschaft, ist am 7. d. M. im Alter von 83 Jahren verschieden.

— Der Generaldirektor der „Rossija“ in St. Petersburg, Herr A. Beylinin, feiert am 24. d. M. neuen Stils (11. d. M. alten Stils) sein fünfundzwanzigjähriges Dienstjubiläum bei der Gesellschaft.

— Oesterreichischer Phönix (Leben) in Wien. Der K. K. Minister a. D. in Wien Leopold Graf Auersperg ist zum Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft bestellt worden.

— „Providentia“ in Wien. Als weiteres Verwaltungsratsmitglied wurde Dr. Viktor Grätz, Verwaltungsrat in Wien bestellt.

— Herr Eugène Séris, Generaldirektor der Pariser Transportversicherungs-Gesellschaft „Foncière“ schied aus seiner Stelle und tritt in den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft, um deren Entwicklung er sich während seiner vierzehnjährigen Leitung hervorragende Verdienste erworben hat. An seine Stelle tritt sein Sohn, Herr Albert Séris, bisheriger Direktor der Lyoner Filiale der „Foncière-Transport“.

— „Arminia“ in München. Nach der am 1. Januar 1914 erfolgten Uebernahme der Vereins-Versicherungsbank für Deutschland, A.-G. zu Düsseldorf, ist Herr Direktor Hans Keppler in den Vorstand der Arminia als stellvertretendes Mitglied eingetreten.

— Die Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt hat Herrn Christoph Emden in Bremen eine selbständige General-Agentur für das Bremer Staatsgebiet übertragen.

— Die Concordia in Köln a. Rh. hat Herrn Generalagent Hermann Meier in Darmstadt mit der Verwaltung ihrer Generalagentur Darmstadt betraut.

— Die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin hat die Verwaltung ihrer Hauptagentur Breslau der Firma E. von Stein & Co. in Breslau übertragen.

— Herr G. Dossinger hat die Generalagentur Straßburg i. E. des Globus in Hamburg niedergelegt. Sein Nachfolger ist Herr P. Gintz.

— Die diesjährige Generalversammlung des Central-Viehversicherungs-Vereins a. G. in Berlin findet am 28. Februar 1914 statt.

— Die Saxingia Versicherungs-A.-G. zu Halle a. S. beantragt eine Erhöhung des jetzt 20,000 M betragenden Aktienkapitals.

— Die Firma C. H. R. Sönksen, London, hat unter dem Titel „Sönksen & Grasser“ ein Versicherungsbureau in Berlin errichtet, welches sich mit Vermittlung von Versicherungen aller Branchen befassen wird.

— Die „Alte Sterbekasse“ zu Pyritz ist von der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt übernommen worden.

— Der Erweiterungsbau der Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. in Stuttgart ist nunmehr vollendet.

— Bei der Gothaer Feuerversicherungsbank a. G. ist das Ergebnis des verflossenen Geschäftsjahres folgendes: Versicherungssummen: 7,358,298,800 Mark (gegen 1912 mehr 97,258,100 M), Prämien 24,552,124 M (gegen 1912 mehr 303,058 M), Schäden 3,540,111 M (gegen 1912 weniger 176,402 M.). Der Ueberschuß des Geschäftsjahres 1913 beträgt 18,290,000 M gleich 74 pCt. der eingezahlten Prämien (im Jahre 1912: 74 pCt.).

— Die Münchener Rückversicherungsgesellschaft hat ihre Beamten und Bediensteten zur Bildung eines Angestelltenausschusses eingeladen, dessen Wirkungskreis folgender sein soll: Der Ausschuß soll die anerkannte Vertretung der Gesamtheit des Personals darstellen und berufen sein, die Wünsche und Anschauungen der Angestellten in gemeinsamen Angelegenheiten zur Kenntnis der Direktion zu bringen sowie der Direktion Gelegenheit zu geben, über Fragen, welche die Allgemeinheit der Angestellten berühren, gutachtliche Aeußerungen einzuholen.

— Die Fidelity and Deposit Company of Maryland in Baltimore hat den Betrieb der Kautions- und Veruntreuungsversicherung in Preußen aufgenommen.

— Der preußische Minister des Innern hat die neuen Satzungen der Stettiner öffentlichen Feuerversicherungsanstalt genehmigt, wodurch diese Anstalt als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der bisherigen städtischen Feuersozietät tritt. Die Satzung nebst den allgemeinen Versicherungsbedingungen findet auf die im Zwangsgebiete bereits laufenden Versicherungen mit der Maßgabe Anwendung, daß deren Rechtsbeständigkeit von der Erfüllung der neuen Vorschriften über die Beurkundung des Abschlusses der Versicherung nicht abhängig ist.

— Die Gemeinde Buchsweiler soll die Absicht haben, eine eigene Feuerversicherungsanstalt zu errichten.

— Der Provinziallandtag der Rheinprovinz hat nach längerer Debatte den Antrag auf Errichtung einer Provinzial-Lebensversicherungsanstalt mit einem Grundkapital von einer Million Mark unter Ablehnung eines Vertagungsantrages mit allen gegen 14 Stimmen angenommen. Für den Antrag ist auch der Staatskommissar, Oberpräsident Dr. Freiherr v. Rheinbaben lebhaft eingetreten.

— Die Geschäftsstelle der Gesellschaft für Feuerversicherungsgeschichtliche Forschung befindet sich nunmehr in Leipzig-Plagwitz, Karl Heinestraße 5.

— Herr Generallandschaftsdirektor Dr. Kapp, hat soeben eine Broschüre erscheinen lassen, die eine Erwiderung auf die seinerzeit bekanntgegebene Schrift Behrens contra Kapp darstellt. Es handelt sich um einen Bericht Dr. Kapps an das Plenarkollegium der Ostpreußischen Landschaft über den Kampf um die Volksversicherung.

— Die sozialdemokratische „Münchener Post“ teilt mit, daß sie nach den Beschlüssen aller für München in Betracht kommenden Parteiinstanzen vom 1. April an ihre Abonnenten gegen Todesfall und Ganzinvalidität mit 1000 M versichern wird. — Und das trotz der ausgesprochenen Gegnerschaft der Sozialdemokratie gegen die Abonnentenversicherung.

Digitized by Google

— In der am 16. d. M. vor dem Landgericht in Berlin stattgehabten Verhandlung wurde die Klage der „Volksfürsorge" gegen die Deutsche Volksversicherung A.-G. kostenpflichtig abgewiesen. — Na also!

Bücherschau.

— Vergleichende Zusammenstellung der Versicherungsbedingungen und Prämiensätze der im Deutschen Reiche arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften 1914. Herausgegeben von Ernst Kahlo. Preis 1,50 M. Der längst rühmlichst bekannte „Kleine Kahlo" ist soeben im 13. Jahrgang erschienen. Er bringt neben dem Hauptinhalt der Versicherungsbedingungen die wichtigsten Ziffern über den Geschäftsstand und eine bedeutend erweiterte Zusammenstellung der Prämiensätze bei 51 deutschen und 12 in Deutschland arbeitenden ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften. Neu aufgenommen sind der „Deutsche Adler" in Magdeburg und die „Nassauische Lebensversicherungsanstalt" in Wiesbaden.

— Das Versicherungswesen. Von Professor Dr. A. Manes. Die Abhandlung ist als Sonderdruck aus dem Werk „Deutschland unter Kaiser Wilhelm II." im Verlag von Reimar Hobbing in Berlin erschienen. Die Arbeit gibt eine gedrängte Uebersicht über das gesamte Versicherungswesen in präziser Darstellung.

— Die Nr. 1 des Jahrgangs 1914 der Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Die verfassungsrechtlichen Beziehungen zwischen der Reichspost und den Finanzen der Bundesstaaten. Von P. Gerbeth, Oberpostinspektor in Berlin. — Die Zweckbestimmung bei der Herstellung und Behandlung des Weines. Von Regierungsrat Dr. Hofacker in Stuttgart. — Die genossenschaftliche Viehverwertung. Von Joh. Kempkens in Köln. — Entwurf eines Hausgesetzes für die standesherrlichen Häuser Deutschlands. Von Dr. Aug. Federl in München.

— Aus dem Inhalt der Nr. 4 der „Leipziger Zeitschrift" ist hervorzuheben: Vorsätzliche Verursachung eines Schadens durch den Versicherungsnehmer. Von Dr. Ritter, Landgerichtsdirektor in Hamburg. — Kann bei der Haftpflichtversicherung das Kündigungsrecht des Erwerbers durch den Versicherungsvertrag ausgeschlossen werden. Von A. Petersen, Regierungsrat in Charlottenburg.

— In Gestalt eines der Hefte „Wirtschaft und Recht der Versicherung", Beiheft zu den „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten", ist soeben im Umfange von 108 Seiten eine Broschüre (Preis 2,50 Mark) erschienen: Die Reichsabgabe von Versicherungen nach dem Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913. Von Dr. jur. Wilh. Cuno, Geh. Regierungsrat, vortragendem Rat im Reichsschatzamt. Der Verfasser behandelt systematisch geordnet und allgemeinverständlich den Inhalt des Gesetzes, unter Berücksichtigung sämtlicher betroffener Versicherungszweige und unter Hervorhebung der zahlreichen bislang zutage getretenen und noch zu erwartenden Auslegungs- und Verfahrungszweifel und der bekannt gewordenen amtlichen Entscheidungen.

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.		M	Pf.	Passiva.		M	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre, durch Wechsel gedeckt		4,500,000	—	1. Aktienkapital		6,000,000	—
2 Sonstige Forderungen:				2. Ueberträge auf das nächste Jahr			
a) Ausstände bei Generalagenten	8 874.83 M			a) Schadenreserve			
b) Guthaben b. Banken	1,049,172.52 „			α) aus dem direkten Geschäft	30,000.— M		
c) Sonstige Debitoren	7,937.08 „	1,065,984	43	β) aus dem Rückver-sicher.-Geschäft	— — „		
3. Kassenbestand		12,601	40		30,000.— M		
4. Kapital-Anlagen:				b) Reserve für außerordentl. Bedürfnisse	500,000.— M	530,000	—
a) Hypotheken	635,000.— M			3. Sonstige Passiva		47,310	55
b) Wertpapiere	1,852,885.— „	2,487,885	—	4. Reservefonds		234,727	63
				5. Spezialreserven: Sparfonds	320,000.— M		
				Gratifikations- und Dispositionsfonds	11,761.84 „	331,761	84
				6. Gewinn		922,670	81
Gesamtbetrag		8,066,470	83	Gesamtbetrag		8,066,470	83

Magdeburg, den 14. Februar 1914.

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Der Generaldirektor: A. Borrmann.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 9. Leipzig, den 26. Februar 1914. 45. Jahrgang.

Die Transportversicherung in Verbindung mit anderen Versicherungsarten.

Von Carl Günther.

Der Versicherungsschutz, den die moderne Transportversicherung gewährt, erstreckt sich heute nicht allein auf das eigentliche Beförderungs-Risiko, sondern auch auf eine Reihe anderer Gefahren, deren Deckung weit über den Rahmen der Versicherung des See-, Fluß- oder Land-Transportes hinausragt. Zu ihnen gehören insbesondere bei der Güterversicherung das Lagerrisiko auf dem Lande, sowie die Versicherung des Spediteurs und der Privat-Eisenbahnen gegen die gesetzliche Haftpflicht für die ihnen zur Beförderung anvertrauten Güter; bei der Versicherung von Reiseeffekten und Reiselagern: das Risiko des Einbruchdiebstahls und des Feuers während des Aufenthalts des Reisenden in Hotels oder vorübergehend benutzten Privatwohnungen, Verkaufsstellen usw.; bei der Kasko-Versicherung: die Haftpflicht des Reeders für Kollisionssachschäden und die sogenannten Bau-Risiken; schließlich bei der Land-Versicherung: das Interesse der Besitzer von Anschlußgleisen an den auf ihrem Bahnkörper verkehrenden Güterwagen. Das „Lagerrisiko" auf dem Lande umfaßt die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Erdbeben-Versicherung, neben derjenigen gegen die Ereignisse „höherer Gewalt" (Sturmflut, Ueberschwemmung usw.). Die „Bau-Risiken" in der Kasko-Versicherung umfassen in der Hauptsache die Feuersgefahr. Es kommen also, wie diese Aufzählung zeigt, neben der Transport- (und Kasko-) Versicherung: die Feuer-, Erdbeben-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und die Haftpflichtversicherung in Betracht. Die durch sie gedeckten Gefahren sind entweder in der Transport-Versicherungspolice bereits enthalten, oder sie werden von Fall zu Fall, bei Jahreskontrakten auch generell, nach besonderer Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer auf dessen Antrag und gegebenenfalls gegen Extra- oder Zuschlagsprämie eingeschlossen, oder allein und ohne daß eine Versicherung der eigentlichen Transporte stattfindet (z. B. bei der Spediteur-Haftpflichtpolice) natürlich gegen Entgelt vom Versicherer übernommen.

Man kann nun im Zweifel darüber sein, ob jene unterschiedlichen Versicherungsarten in so enger Verbindung mit der Transportversicherung den Charakter einer solchen erwerben, d. h. als ein ergänzender und unabtrennbarer Bestandteil der letzteren anzusprechen und nach ihren Grundsätzen zu beurteilen sind, oder ob sie, obwohl in der Transportpolice enthalten, unabhängig von dieser anzusehen sind und als alleinstehende Begriffe: als Feuer-, Einbruchdiebstahl- usw. Versicherung gelten müssen. Die Tragweite dieser Frage ist mit Rücksicht auf das Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG.) unverkennbar. Tritt ein Schadenfall ein, macht sich der Versicherungsnehmer einer Fahrlässigkeit oder einer Handlung schuldig, die den Versicherer nach der Transport-Police zur Kündigung des Vertrages, zum Rücktritt davon berechtigen oder von jeder Haftung befreien, so sind diese des Versicherers Rechte sofort eingeschränkt oder gar hinfällig, wenn

Digitized by Google

der Versicherungsvertrag oder Teile desselben — immer vorausgesetzt, daß der Versicherungsfall eine der hier besprochenen mit der Transportversicherung in Verbindung gebrachten „anderen“ Branchen betrifft — nach den gesetzlichen Vorschriften für die letzteren zu behandeln ist. Während das VVG. für die Seeversicherung überhaupt nicht, für die Fluß- und Land-Versicherung nur dann gilt, wenn ihm vertragliche Abmachungen nicht entgegenstehen, enthält es für die übrigen hier in Rede stehenden Versicherungszweige eine Anzahl „zwingender“ Vorschriften, die dem Transportversicherer in seinem Berufe unbekannt und nicht geläufig sind und ihn, soweit sie den Versicherten in Schutz nehmen oder in Vorteil setzen, daher doppelt benachteiligen würden, falls für diese besonderen Versicherungsleistungen die Grundsätze der sie betreffenden Versicherungszweige maßgebend sein sollten. Das gilt vorzüglich von den Verwirkungsklauseln, der Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers beim Abschluß der Police, bei Erhöhung oder Veränderung der Gefahr und bei Eintritt des Versicherungsfalles, der Beschaffung von Belegen, der Prämien-Zahlung, der Doppelversicherung und des Gerichtsstandes. Erheblich ist außerdem der Unterschied hinsichtlich der Befreiung des Versicherers von der Leistung, wenn ein Verschulden des Versicherungsnehmers im Schadenfalle vorliegt. In der Transportversicherung haftet der Versicherer nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder fahrlässig vom Versicherungsnehmer herbeigeführt worden ist. In der Regel verwirkt der letztere dann durch jede Art eigenen Verschuldens, sofern dadurch der Schaden verursacht wurde, den Entschädigungsanspruch, hingegen ist bei allen anderen Versicherungszweigen die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. (VVG. §§ 130 resp. 61, auch HGB. § 821 Ziff. 4.)

Selbst bei der Erhebung der Stempelsteuer nach dem neuen Reichs-Versicherungsstempel-Gesetz ist die Frage in den in Rede stehenden Fällen brennend geworden, ob Transport- oder Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Feuer- oder Haftpflicht-Versicherung. Hat doch die Hamburger Steuerbehörde bekanntgegeben, daß sie die Versicherung von Wertsachen und Juwelen im Gebrauch, d. h. vom versicherten Eigentümer getragene, für 10 pCt. der Versicherungssumme nach dem Einbruchdiebstahl-Stempel und für 90 pCt. nach dem Transport-Stempel versteuern will, obwohl es sich hier um eine Einrichtung der Transport- (Valoren-) Versicherung handelt. Die Zerlegung des Versicherungsschutzes nach Prozent-Quoten für die eine und die andere Versicherungsart geht, wie jeder Assekuradeur sich sagen muß, natürlich völlig fehl, aber man sieht aus diesem Beispiel, zu welchen Folgerungen selbst eine der Sache doch nicht ganz und gar fernstehende Behörde gelangen kann, wenn ihr das Verhältnis der in der Transportpolice vereinigten übrigen Arten zur Hauptversicherung unklar oder etwa unbekannt ist.

Eine gesetzliche Bestimmung, die eine absolut klare und maßgebende Antwort auf die hier aufgeworfene Frage zu geben vermag, besteht eben nicht, aber aus einer Reihe von Vorschriften des VVG. und des HGB. ist es möglich darauf zu schließen, wie derartige Versicherungsverträge in der Praxis beurteilt werden müssen.

Greift man auf die Entstehung des VVG. zurück, so findet sich in der Begründung des Gesetzentwurfes zum § 127 Abs. 2 der Reichstagsvorlage — dem späteren § 129 Abs. 2 des Gesetzes — die folgende Ausführung über den Einschluß der Ansprüche Dritter gegen den Schiffseigner aus Kollisionssachschäden in der Flußkasko-Versicherung: „Die Haftung des Versicherers für den einem Dritten verursachten Schaden könnte zwar ihrer rechtlichen Natur nach auch den Regeln der Haftpflichtversicherung unterstellt werden. Damit würde aber die aus praktischen Gründen wünschenswerte Einheitlichkeit der Schiffsversicherung beeinträchtigt werden. Nach dem Entwurfe finden, da die Kollisionshaftung ebenso wie nach dem HGB. von der Transportversicherung mitumfaßt wird, lediglich die für diesen Versicherungszweig geltenden Vorschriften Anwendung.“ Der Gesetzgeber ist also auch auf die scheinbar rechtliche Doppelnatur solcher Policen gestoßen und er hat, nicht um Zweifel zu beseitigen, sondern um die Einheitlichkeit der Kasko-Versicherung zu wahren, der gesamten Versicherungsleistung einschließlich der Kollisionssachschaden-Haftpflicht mithin den Charakter der

Digitized by Google

Kasko- resp. Transport-Versicherung verliehen. Gerade der Grundsatz der Einheitlichkeit ist es aber, der gestattet, im Wege der Analogie auf die übrigen Transportversicherungs-Verträge zu schließen, durch welche auch andere oder weitere Deckung als lediglich für das Beförderungs-Risiko gewährt wird und zu demselben Ergebnis zu gelangen.*) Gestützt wird diese Auffassung nicht allein durch § 129 Abs. 1 VVG., sondern soweit die Seeversicherung hiervon betroffen wird, durch den für den § 129 VVG. grundlegenden § 820 HGB. — Beide Gesetze gehen davon aus, daß der Versicherer alle Gefahren trägt, denen Schiff oder Ladung „während der Dauer" der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch die im Gesetz oder Vertrage getroffenen Bestimmungen ein anderes bedingt oder vorgeschrieben ist. Die Seeversicherung deckt nach dem HGB. insbesondere u. a.: die Gefahr des Feuers, Erdbebens, Diebstahls, Plünderung, Seeraubes und des Zusammenstoßes von Schiffen, und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte infolge der Kollision unmittelbar oder mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat. Das hier von der Kollisionshaftpflicht gesagte, deckt sich mit § 129 Abs. 2 VVG. — Bei der Güterversicherung ist eine Lagerung an Land, also ein völliges, zeitweises Ruhen der beförderten oder zur Beförderung bereitgestellten Waren sehr oft, auf manchen Reisestrecken regelmäßig der Fall. Da dieses „Lagerrisiko", wenn es laut vorgedrucktem oder geschriebenem Policentext ausdrücklich mitgedeckt ist, nur „während der Versicherungsdauer" in Betracht kommen kann, so ist es nach VVG. § 129 Abs. 1 und HGB. § 820, erster Absatz, als eine vom Transport- resp. See-Versicherer als solcher getragene Gefahr anzusehen, und wenn nun das übernommene „Lagerrisiko" im Grunde genommen nur aus Feuer- und (Einbruch-) Diebstahl-Versicherung besteht, so bleibt es nach obigem Wortlaut des Gesetzes doch eine der Transport-Versicherung eigentümliche Leistung, die nicht nach den Grundsätzen jener verschiedenen Arten, also nach verschiedenen Grundsätzen, sondern einzig und allein nach denen der Transportpolice geleistet wird. Weder der Absender noch der Empfänger von Gütern werden stets in der Lage sein genau zu übersehen, wann ihre Waren ins Schiff kommen, wo, wie und wann sie unterwegs vorkommendenfalls lagern. Da nun das Risiko für den Versicherer in der Regel mit dem „vom Lande scheiden" und „ans Land gelangen" nach den Polilcenbedingungen beginnt und endigt, so hat der Versicherungsnehmer ein wirtschaftliches Interesse daran, auch das etwaige „Lagerrisiko" während der Beförderung mitversichern zu lassen. Angesichts der Unmöglichkeit aber, das Wie und Wo und Wann dieser Gefahr mit einiger Sicherheit angeben zu können, ist es ihm nur in wenigen Fällen möglich, eine generelle Feuer- oder Einbruchdiebstahl- und Beraubungs-Versicherung dafür bei Feuer- usw. Versicherungsgesellschaften besonders zu nehmen, dergestalt, daß diese Versicherung mit der Löschung des Gutes beginnt oder mit dessen Einladung ins Schiff endigt. Es bleibt dem Versicherungsnehmer danach nur übrig Deckung beim See- resp. Transport-Versicherer zu suchen, der das sonst der Feuer- usw. Versicherung angehörende Risiko in Verbindung mit der Transportgefahr als geschlossenes Ganzes durch seine Police übernimmt. (Eine Ausnahme machen nur die Sendungen nach dem La Plata, bei denen nach internationaler Uebereinkunft aller Seeversicherer das Lagerrisiko auf dem Lande nicht versichert werden darf.) (Schluß folgt.)

*) Das gilt vor allem von der Mitversicherung des „Lagerrisikos" an Land auf dem Transport, beim Versand oder Bezug von Gütern.

Leipziger Versicherungsmathematiker.

In der am 17. Februar abgehaltenen Versammlung der Leipziger Versicherungsmathematiker hielt Herr Schönwiese einen Vortrag über „den Aufbau der Invalidenversicherung auf Grundlage einer allgemeinen Sterbetafel". Er ging von der Anschauung aus, daß die Invaliden unter der Gesamtheit der Bevölkerung oder der Versicherten einer Gesellschaft eine Sondergruppe bildeten, die einerseits durch gewisse körperliche Merkmale, anderseits durch eine von der allgemeinen abweichende, in der Regel höhere Sterblichkeit gekennzeichnet sei. Sodann zeigte er, daß zwischen den vier Arten von Wahrscheinlichkeiten, 1. des Invaliditätseintritts, 2. der allgemeinen Sterblichkeit, 3. der Invalidensterblichkeit und 4. der Aktiven-Sterblichkeit ein Zusammenhang besteht, so daß nach Festlegung von dreien dieser Reihen die vierte mit bestimmt ist. Aus den hierbei entwickelten Formeln ergab sich, daß, wenn die

Digitized by Google

Wahrscheinlichkeiten Nr. 1, 2 und 3 als gegeben angesehen werden, wobei Nr. 1 und 3 als nur vom erreichten Alter (nicht auch vom Eintritt in die Versicherung oder die Invalidität) abhängig gelten, und wenn ferner Nr. 3 von Nr. 2 verschieden ist, die Aktiven-Sterblichkeit nicht bloß vom Alter, sondern auch von der zurückgelegten Versicherungsdauer abhängig wird, auch wenn die Wahrscheinlichkeit Nr. 2 nur vom Alter abhängt. Ferner zeigt sich die Eigentümlichkeit, daß die Aktiven-Sterblichkeit für das gleiche erreichte Alter desto niedriger ausfällt, je größer die zurückgelegte Versicherungsdauer ist. Wenn die allgemeine Sterblichkeitstafel doppelt abgestuft ist, tritt diese letztere Erscheinung erst nach Ablauf der Selektionszeit ein, also sobald für Nr. 2 die „abgestufte" Form gültig wird. Dieses Zurückgehen der Aktiven-Sterblichkeit mit steigender Versicherungsdauer gibt ein nicht befriedigendes Bild von dem Verlauf dieser Funktionen, mit dem man sich nicht abfinden kann.

Um diese der allgemeinen Anschauung widersprechende Gestaltung der Aktiven-Sterblichkeit zu vermeiden, ist man gezwungen, die Forderung der vollständigen Gültigkeit der allgemeinen Sterblichkeitstafel fallen zu lassen und sich mit der Uebereinstimmung während der Selektionszeit und während der übrigen Zeit für ein Eintrittsalter, z. B. das jüngste zu begnügen. Wenn man die hierdurch bestimmten Ativen-Sterblichkeiten des jüngsten Eintrittsalters auch für die der anderen Eintrittsalter nach der Selektionszeit gelten läßt, so kommt man zu einer Aktiven-Sterblichkeits-Tafel und einer Aktiven-Ordnung, die in ihrer äußeren Form der allgemeinen Sterblichkeitstafel ähnlich sieht. Dieses Verfahren hat allerdings die Folge, daß die durchschnittliche Sterblichkeit des aus den Eingetretenen entstehenden Gemisches von Aktiven und Invaliden nur in der Selektionszeit der der allgemeinen Sterbetafel gleichkommt, nachher aber von ihr abweicht, indem sie die im abgestutzten Teil der Tafel verzeichneten Maxima erst durch weiteres allmähliches Ansteigen bei der größtmöglichen Versicherungsdauer erreicht. An die Stelle der einfach oder nur während 5, 7 oder 10 Jahren doppelt abgestuften allgemeinen Sterbetafel tritt also eine fortdauernd doppelt abgestufte Tafel.

Nachdem noch über einige Erscheinungen aus der Fach-Literatur berichtet worden war, ergriff Herr Dr. **Höckner** das Wort zu einigen Bemerkungen über die Entstehung und Bedeutung der „Normalgleichung" in der Lebensversicherung. Er entwickelte aus ihr die Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Versicherungsarten und die Formel für die Uebersohuß-Kontribution. Ueberhaupt sei die Normalgleichung sehr geeignet, irgend welchen wissenschaftlichen Untersuchungen zum Ausgangspunkt zu dienen.

Versicherungswissenschaftliche Vorträge zu Hannover.

Am 16. Februar hielt Herr Regierungsbaumeister A. **Peters** im Vortragssaal des Gewerbevereins einen Vortrag über Feuerschutz der Stützen, Decken und Dächer. Der Vortragende beleuchtete zuerst die Stellung der Versicherungsgesellschaften zu den Versicherten, die für alle Versicherten von besonderem Interesse sind und viele irrigen Anschauungen aufklären. Danach ist es nicht Zweck der Versicherungen, bei Schadenfeuern möglichst geringe Beträge dem Beschädigten zu zahlen, sondern genau den Schaden, den der Versicherte erlitten hat, sofern der Schaden durch den Inhalt der Police erfaßt wird. Der Schaden der Betriebsstörung, der Verlust der Kundschaft sowie andere wirtschaftliche Einbußen fallen nicht in den Rahmen der Versicherung, können auch von der Versicherung nicht vergütet werden, indem solche Schäden sich versicherungstechnisch nicht vorher übersehen lassen und durch eine bestimmte Prämie gewertet werden können. Die Prämie stellt für den Versicherten nach Anschauungen des Vortragenden eine jährliche Abschreibung dar, welche von der Versicherungsgesellschaft getreu verwaltet und verzinst wird. Die vielfache Abstufung der Fahrnis aller Versicherten ermöglicht erst der Versicherung, die Schäden zu regulieren, wobei der Versicherung ein angemessener Gewinn für die treue Verwaltung zusteht. Es ist Absicht und Pflicht der Versicherung, genau den Schaden zu ermitteln, keinen Vorteil zu suchen, sondern gewissenhaft und entgegenkommend alles zu vergüten, was im Rahmen des Schadens und den Bestimmungen des Versicherungsvertrages liegt.

Sodann ging der Vortragende auf die großen Fortschritte über, welche, besonders in großen Städten, das Zusammenarbeiten der Gesellschaften, der Feuerwehr und der Baupolizei gezeitigt hat.

Durch Versuche sind die Materialen und Konstruktionen erprobt und Klarheit über fast alle Baumaterialien geschaffen worden, auch die Ursachen der Brände vielfach aufgeklärt worden. Die durchaus irrtümliche Auffassung, daß die natürlichen Gesteine als Granit, Basalt, Marmor, Sandstein besonders feuersicher oder gar feuerfest seien, wurde widerlegt. Freitragende Treppen aus diesen Gesteinen sind bei heftigen Bränden höchst gefährlich, indem die Stufen springen und abbröckeln. Auch die Mauern aus solchen Gesteinen sind ohne einen starken Putz aus Zementmörtel nicht feuersicher. Das beste Material für Wände, Säulen, Treppen sind in Zement gemauerte Backsteine, Zementbeton, insbesondere aber Eisenbeton ist ein feuerfestes vorzügliches Material, welches sich für alle Konstruktionen eignet.

Der Eisenbeton, die sogen. monolithe Bauweise hat in diesem Jahrhundert die Bauwelt erobert. Die Schnelligkeit der Bauten, die Anpassung an jede Form des Raumes, die Möglichkeit jeder Belastung gerecht zu werden, verschaffen dem Eisenbeton die Ausführung fast aller großen Bauten. Aber eines ist von wesentlicher Bedeutung. Eisenbeton darf nur von durchaus zuverlässigen und gewissenhaften Firmen ausgeführt werden, die Berechnung muß alle Tatsachen der statistischen Verhältnisse erfassen, sonst zeigt die monolithe Bauweise bald große schwere Mängel. Es lassen sich in einem solchen Eisenbetonbau keine Aenderungen und Verstärkungen anbringen, der Verkauf von Eisenbetonhäusern ist für den Käufer ein Wagnis ersten Ranges. Nur wenn der Käufer genau dieselben Verhältnisse der Ausnutzung der Räume zugrunde legt, kann er die Räume

Digitized by Google

gut ausnutzen. Aenderungen an Decken, Wänden, Säulen sind ohne Zuhilfenahme eiserner Träger unmöglich und auch mit diesen nur schwierig auszuführen. Ein Eisenbetonhaus abbrechen, ist ebenso teuer, wie ein neues zu errichten. Der Eisenbeton ist durchaus feuerfest und hat sich bei Bränden trefflich bewährt. Die guten Eigenschaften des Eisenbetons zeigt ebenfalls das gegen Feuer geschützte Eisen. Seine Verwendung ist unbegrenzt in bezug auf Größe der Räume, die Spannweiten und die Belastung. Für Fabrikbauten verdient die Trägerbauweise bei weitem den Vorzug vor dem Eisenbeton und auch bei Waren- und Geschäftshäusern trotz des höhern Preises.

Der Vortragende bespricht nun die Feuersicherheit der einzelnen Materialien, die Holzarten, die Bauten aus Holz, den Verputz, Gips und Zementdielen, die Arten des Glases, das feuersichere Drahtglas, das ebenfalls feuersichere Elektroglas und die großen Gefahren der Schaufenster bei Bränden im Inneren der Geschäftshäuser.

Unter den Baumaterialien nimmt das Eisen eine besondere Stellung ein und die Bemühungen aller Ingenieure, Architekten, Feuerversicherungen, Feuerwehren gehen dahin, durch Schutz des Eisen vor Flamme und Hitze in dem Eisen die Eigenschaften nutzbar zu machen, die unsere heutige Bauweise erfordert. Wird das Eisen bei etwa 600 Grad erwärmt, so verliert es seine Festigkeit, die Säulen knicken ein, die Träger biegen sich durch. Das Bestreben geht daher allgemein dahin, das Eisen so durch andere Materialien einzuhüllen, daß eine Erwärmung bis zur gefährlichen Grenze nicht eintreten kann. Diese Bemühungen der gesamten Kreise haben Erfolg gehabt, doch sind die Konstruktionen von verschiedener Wirksamkeit. Es gibt solche, welche das Eisen nur 1—2 Stunden vor der Einwirkung einer Hitze von 1100—1300 Grad Celsius schützen und solche, die dies auf 4—6 Stunden gewährleisten. Die einfachen Konstruktionen sind stets die besten, bedürfen aber sorgfältiger und gewissenhafter Ausführung. Als Sicherung für das Eisen dienen Ummauerungen mit Hohlziegeln, Schwemmsteinen, Einhüllen in Gipsdielen, Zementdielen, Putz auf Draht, Drahtziegel mit Putz, Korkstein darüber, Zementputz, Stampfbeton, Kunsttuffstein Bacula-Gewebe, Macksche Gipsdielen, Plutonit, Asbestzement, Feuertrotz. Die Zahl dieser Mittel ist groß, der Preis infolge großer Konkurrenz mäßig, aber wie gesagt, die sorgfältige und gute Ausführung ist Lebensbedingung für guten Schutz des Eisens.

Der Vortragende erläuterte, bevor er auf die einzelnen Konstruktionen der Sicherung von Stützen und Decken kam, die für die Feuerwehr und die Rettung durch Feuer bedrohter Menschen besonders wichtigen Treppen. Er unterscheidet Haupt- und Nebentreppen, offene Treppen und geschlossene Treppen. Haupttreppen sind stets feuersicher zu gestalten. Der Grad der Feuersicherheit ist je nach der Art des Gebäudes verschieden, daher sind zulässig und als feuersicher anzusprechen: Holztreppen unten verputzt, eiserne Treppen mit unterem Putz, Eisentreppen mit völlig eingehülltem Eisen, freitragende Eisenbetontreppen, Treppen aus Eisenbeton mit unterstützten Stufen, gemauerte Treppen mit aufgemauerten Stufen. Eine sehr interessante Lösung von Speichertreppen gibt die in Hamburg ausgeführte Art des Westfalenturms, eine Treppe, die zwei Speicher verbindet und die gewährleistet, daß keine Verqualmung des Treppenhauses stattfindet.

Der Vortragende zeigte an Hand zahlreicher Lichtbilder mit über 70 Beispielen, wie feuergefährliche und feuersichere Konstruktionen beschaffen sind. Erst wurden zahlreiche Beispiele von Säulen vorgeführt mit Ausmauerung und Schutz durch Schwemmsteine, Kork, Hohlsteine, Drahtgewebe, Mackesche Gipsdielen. Dann folgten die Deckenkonstruktionen in Holz, zuerst die feuergefährlichen, dann die feuersicheren vom einfachen Fußboden auf Balken ohne jeden Schutz bis zum Parkettboden mit doppeltem Wendelboden, Putz auf Steckmaterial und Blindboden. Bei den Träger- und Gewölbekonstruktionen zeigten sich erst die gewölbten Decken zwischen Trägern, die Kleineschen, Rheinischen, Förster, Securadecke mit Auflagen auf dem unteren Flansch der Träger, dann die verschiedenen Anordnungen der hochliegenden, teils auf dem oberen, teils dem unteren Flansch der Träger ruhenden Decken, als Koenensche Voutendecke, Betonrippendecke, Decke aus Schwemmsteinen. Sodann folgten die reinen Betondecken wie Weyßerdecke, Herbstsche Cylinderstegdecke, eine amerikanische Decke, Rößlersche Zonendecke, Siegwartscher Zementbalken.

Der Vortragende betonte besonders, daß es ganz unmöglich sei, alle Systeme auch nur zu erwähnen oder auf deren Güte zu prüfen. Dem Bauherrn ist die Wahl der Systeme durch deren Fülle außerordentlich schwer gemacht und nur der mit allen Verhältnissen der Forderungen des Bauherrn und der Eignung der Materialien für den besonderen Zweck betraute Ingenieur oder Architekt kann bestimmen, was anzuwenden ist.

Zum Schluß schilderte der Vortragende noch die neuen Wrissenbergdecken, die sich durch sorgfältige statische und konstruktive Durchbildung, gute Lagerung und ausreichende Verwendung des Eisens auszeichnen, feuer- und schallsicher sind.

Die Dächer wurden kurz behandelt. Alle Dächer, denkt man sich dieselben in die Horizontale gedreht, sind nichts weiter als Decken. Ein besonders gutes Dach ist das Holzzementdach auf Eisenbeton mit Feuerschutz, aber auch schon dasselbe Dach auf Holzkonstruktion mit geputzten Gipsdielen verkleidet hat einen sehr hohen Grad der Feuersicherheit, ja Feuerfestigkeit.

Zum Schluß erbat der Vortragende das Zusammenwirken aller berufenen Kräfte, um den Schäden zu steuern, die durch die Folgen der Brände entstehen.

„Moderne Methoden zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden und deren Bedeutung für die Feuerversicherung“.

Zweiter öffentlicher Vortrag der Versicherungswissenschaftlichen Vereinigung bei der Universität Leipzig.

Am 20. d. Mts. veranstaltete die Vereinigung unter der Leitung ihres Vorsitzenden, Herrn Dr. Lübstorff, im großen Saale des Buchhändlerhauses ihren zweiten öffentlichen Vortragsabend. Zu der von annähernd 300

Digitized by Google

Personen besuchten Versammlung hatte die Kgl. Brandversicherungskammer in Dresden Herrn Oberregierungsrat Willsch als Vertreter entsandt. Erschienen waren ferner die Vorsteher und höheren Beamten mehrerer königlichen und städtischen Baubehörden. Die Direktionen und Generalagenturen der Versicherungsanstalten waren außerordentlich zahlreich vertreten. Nach einer Begrüßungsansprache des Vorsitzenden nahm das Wort Herr Dr. Wilhelm Schäfer-Hannover zu seinem Vortrage über: „Moderne Methoden zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden und deren Bedeutung für die Feuerversicherung." Der Vortragende ging aus von den zwischen den Maßnahmen der Meldung und Unterdrückung einerseits und der Feuerversicherung andererseits bestehenden inneren Zusammenhängen, verbreitete sich des näheren über die einzelnen Gefahrenmomente und führte alsdann, sein Thema als ein Glied im Systeme der Feuerversicherungswissenschaft auffassend, über das Wesen der letzteren unter anderen folgendes aus:

Ebenso wie in der politischen Oekonomie seien in den Versicherungswissenschaften eine Reihe von Wissenschaften, die verschiedene Erkenntnisziele und verschiedene Erkenntniswege aufweisen, vereint. Es möge ein praktisches und auch ein wirtschaftliches Bedürfnis für ein Zusammenfassen der Ergebnisse dieser verschiedenen Richtungen anerkannt sein. Dieses Zusammenfassen könne aber in wissenschaftlicher Weise und erfolgreich erst dann geschehen, wenn die Einzelwissenschaften einen gewissen Grad der Ausbildung erlangt hätten, so daß die Erzeugung von Unklarheiten von vornherein als ausgeschieden erachtet sein müsse. Die Versicherungswissenschaften seien eine Disziplin, die mehrere Wissenschaften umfasse und in der in Einzelheiten die Grenzlinien ineinander überlaufen müßten. Zweifellos beständen aber für die einzelnen Wissenschaften besondere Aufgaben. Hierüber würde man sich schon längst Klarheit verschafft haben, wenn man es nicht unterlassen hätte, sich mit der Methodologie der Versicherungswissenschaft zu befassen. Würden hierüber grundlegende Arbeiten vorliegen, so würde man auch ohne weiteres erkennen, daß die Methodologie der Feuerversicherungswissenschaft eine andere sei als die der Aktuarwissenschaft. In dem Augenblicke, wo man diesen Standpunkt anerkenne, werde die Forschungsmethode der Versicherungswissenschaften eine andere, gleichzeitig aber finde das Forschungsgebiet eine ungeahnte Erweiterung. Nur aus sich heraus werde z. B. die Feuerversicherungswissenschaft ihre Eigenart entwickeln und dahin gelangen können, ihr eigentümliche wissenschaftliche Begriffe zu bilden. Die Feuerversicherungswissenschaft begnüge sich nicht damit, nur zu konstatieren, ihre wichtigste Bedeutung liege auch nicht in der Analyse, sondern in der produktiven Syntese. So habe sie auch die Aufgabe, Normen aufzustellen für die Methoden der Meldung und Unterdrückung von Bränden. Alle Vorgänge, die sich auf die Entstehung, Verhütung und Bekämpfung von Bränden beziehen, seien ihrem Forschungsbereiche zuzuzählen.

Der Vortragende ging nunmehr zum Hauptgegenstand seines Vortrages über und führte an der Hand von etwa 175 Lichtbildern der Versammlung in großen Zügen alles das vor, was in technischer Beziehung im Gebiete der Feuerversicherung zur Meldung und Unterdrückung von Bränden geschehen könne und in der Gegenwart geschehe. Zur Vorführung und Erläuterung gelangten insbesondere Bilder, welche behandelten die Feuersicherheit der Baustoffe und der Baukonstruktionen der Türen, Verglasungen, Deckenkonstruktion usw., die feuersichere Lagerung von feuergefährlichen Flüssigkeiten, die selbsttätigen Feuermeldeeinrichtungen, die bekanntesten Systeme des Feuerlöschwesens u. v. a. Hieran schlossen sich eine große Reihe Darstellungen von bedeutenden und interessanten Bränden und deren Bekämpfung. Unter dem sowohl aus Deutschland wie aus vielen Staaten des Auslandes gesammelten reichhaltigen Material erweckten namentlich eine größere Anzahl bedeutender Theaterbrände Interesse. — Der Vortragende faßte den Zweck seiner Ausführungen dahin auf, zu zeigen, wie das System der Maßnahmen der Meldung und Unterdrückung der Brände einen integrierenden Teil der Feuerversicherungswissenschaft bilde, und wie sehr es im volkswirtschaftlichen und kulturellen Interesse notwendig sei, mehr als bisher dafür zu sorgen, daß einmal die weitesten Kreise über die Bedeutung der Meldung und Unterdrückung von Bränden aufgeklärt würden, und daß andererseits exakte wissenschaftliche Untersuchungen zur Ausbildung der Feuerversicherungswissenschaft nach dieser Richtung angestellt würden. Nur so könne die Feuerversicherungswissenschaft befähigt werden, durch die Ergebnisse selbständiger Forschung auch der Praxis förderlich und dienlich zu sein.

Der überraus lehrreiche und interessante Vortrag wurde, insbesondere auch wegen der vorzüglich gelungenen Lichtbilder, mit größtem Beifall aufgenommen. Eine Diskussion fand wegen der vorgerückten Stunde nicht statt.

Das Verschulden der Angestellten des Versicherungsnehmers.

(Nachdruck verboten.)

Bei der Transportversicherung, das ist die Versicherung von Gütern gegen die Gefahren der Beförderung zu Lande oder auf Binnengewässern, haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, den der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Dies ist das sog. nautische Versehen des § 130 des Versicherungsvertrags-Gesetzes. Das Gesetz spricht ausdrücklich hier nur von dem Versicherungsnehmer. Offen bleibt aber die Frage, ob er dabei eine Fahrlässigkeit seiner Hilfspersonen und seiner Angestellten zu vertreten habe, ob also auch bei Vorliegen einer solchen Fahrlässigkeit des Angestellten der Anspruch auf die Versicherungssumme hinfällig wird. Es bedarf kaum eines Hinweises, daß diese Frage von eminenter Wichtigkeit ist, nicht nur für die Versicherungsgesellschaften, sondern für die gesamte Handelswelt. Das Reichsgericht hat hierzu eine prinzipielle Entscheidung gefällt und eine Haftung des Versicherungsnehmers für

Digitized by Google

eine Fahrlässigkeit seiner Angestellten verneint. Die Entscheidungsgründe sind derartig bemerkenswert, daß sie eine eingehende Wiedergabe verdienen.

Die Firma L. & Co. war bei mehreren Versicherungsgesellschaften auf einen bestimmten Zeitraum für Reis in Säcken, liegend im Hamburger Hafen, einschließlich Verholen von einem Platze zum andern, bis zum Höchstbetrage von 200,000 M versichert. Eines Tages während der Versicherungsdauer hatte nun der Kahn des Schiffers H. mit einer der Firma gehörigen Ladung Reis zur Entladung an der Mauer der Mühle der Firma gelegen. In der Nacht hatte sich der Kahn auf einen Pfahl gesetzt. Ein Splitter des Pfahls hatte den Boden durchbohrt, wodurch ein Leck verursacht wurde. An den damals noch im Kahn befindlichen 2780 Sack Reis war ein Schaden entstanden, den die Firma auf 10,624.14 Mark berechnete. Ersatz dieser Summe wurde mit der Klage auf Grund der Versicherung gefordert. Die beklagten Versicherer haben die Zahlung geweigert, weil der Unfall durch ein von der Klägerin zu vertretendes Verschulden verursacht sei. Die Ufermauer sei in einem die Schiffahrt gefährdenden Zustande gewesen, und zwar infolge Fahrlässigkeit der Klägerin. Dadurch sei die Beschädigung des Kahnes verursacht. Sollte die Fahrlässigkeit von den mit der Ausführung des Baues beauftragten Personen begangen sein, so habe die Klägerin deren Verschulden zu vertreten. Ebenso hafte sie für Verschulden ihres Vize, der fahrlässigerweise dem Kahnschiffer erklärt habe, daß die Ladestelle in Ordnung sei. Landgericht und Oberlandesgericht Hamburg entsprachen der Klage. Auf die Revision der beklagten Gesellschaften führte der 1. Zivilsenat des Reichsgerichtes aus:

Nach § 130 VVG. wird die Haftung des Assekuradeurs nur durch Fahrlässigkeit des Versicherten ausgeschlossen; von Fahrlässigkeit Dritter ist im Gesetz nicht die Rede. Inwieweit nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes der Versicherte das Verschulden dritter Personen gleich seinem eigenen zu vertreten hat, darüber herrscht große Verschiedenheit der Ansichten. Keinesfalls hat der Versicherte ein Verschulden seiner Angestellten, das den Schadensfall herbeiführt, auf Grund von § 278 BGB. zu vertreten. Es gehört nicht zu den Verbindlichkeiten des Versicherten gegenüber dem Assekuradeur, daß er Fahrlässigkeit in bezug auf das versicherte Risiko vermeidet. Der Assekuradeur hat kein Recht, dies zu fordern, vielmehr ist seine Pflicht so begrenzt, daß er nur den ohne Fahrlässigkeit des Versicherten eintretenden Schaden zu ersetzen hat. Wenn der Versicherte Hilfspersonen mit einer Tätigkeit in bezug auf das versicherte Gut betraut, bedient er sich ihrer also nicht im Sinne des § 278 BGB. zur Erfüllung einer ihm gegen den Assekuradeur obliegenden Verbindlichkeit. Gemäß der herrschenden Meinung ist allerdings dem eigenen Verschulden des Versicherten dasjenige solcher Personen gleichzuachten, die in dem Betriebe, zu dem das versicherte Risiko gehört, auf Grund eines Vertretungs- oder anderen Verhältnisses an Stelle des Versicherten stehen. Legt man diese Ansicht zugrunde, so steht ein Verschulden des Vize dem Klaganspruch nicht entgegen. Denn der Vize ist regelmäßig keineswegs der allgemeine Vertreter des Geschäftsinhabers, wie die Revision meint; er pflegt vielmehr nur als untergeordnete Hilfspersen mit der unmittelbaren Aufsicht über die Arbeiter betraut zu sein und rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht gar nicht oder doch nur in ganz beschränktem Umfange zu besitzen. In erster Linie kommt es aber auf Inhalt und Sinn des einzelnen Versicherungsvertrages an. Das Verschulden einer Hilfsperson oder eines Vertreters des Versicherten steht dem Anspruche auf Schadenersatz unter keinen Umständen dann entgegen, wenn die Gefahr, daß die versicherten Güter durch Verschulden solcher Personen von Schaden betroffen werden, einen Teil des versicherten Risikos bildet. So liegt die Sache im streitigen Falle. Die Klägerin, die mit Reis handelt, hat für Reis in Säcken, lagernd im Hamburger Hafen, einschließlich Verholen, Versicherung genommen. Die Gefahr, der die Ware während des Liegens im Hafen ausgesetzt wird, und deren Deckung der klar ersichtliche Zweck der Versicherung war, besteht nicht nur in der Möglichkeit schädigender Naturereignisse und der Einwirkung außenstehender Personen, sondern in erheblichem Maße auch darin, daß die Angestellten der Klägerin, die mit irgendeiner auf die versicherten Güter bezüglichen Tätigkeit betraut werden, schuldhafterweise ihre Beschädigung verursachen können. Wäre diese Gefahr in der streitigen Versicherung nicht eingeschlossen, so hätte die Klägerin allen Anlaß, sich hiergegen noch durch eine besondere Versicherung zu decken, was unmöglich die Meinung gewesen sein kann. Es ist also klar, daß nach dem Sinne und Inhalt des streitigen Versicherungsvertrages die Versicherer auch für allen Schaden haften müssen, der von den Hilfspersonen der Klägerin fahrlässigerweise verursacht wird. Die Revision wurde deshalb zurückgewiesen. (Urteil des Reichsgerichts vom 4. Juni 1913 Aktenzeichen I. 3/13.)

Zur Tagesgeschichte.

—cz— **Rücktritt des Präsidenten des Kaiserlichen Aufsichtsamts Dr. Gruner.** Die in letzter Zeit in Versicherungskreisen kursierenden Gerüchte, Herr Dr. Gruner solle an eine hervorragende Stelle im Reichsamt des Innern berufen werden, haben nunmehr bestimmte Form angenommen. Wie nämlich die Berliner Redaktion der „L. N. N." aus bester Quelle erfährt, wird Herr Dr. Gruner zum 1. April dieses Jahres von seinem Amt zurücktreten. Maßgebend hierfür sei nur das hohe Alter und der Gesundheitszustand des Präsidenten Aus diesem Grunde seien auch die Gerüchte, Herr Dr. Gruner sei für eine höhere Stelle im Reichsamt des Innern ausersehen, unzutreffend. Ebensowenig entsprächen alle anderen Behauptungen, so z. B. daß die gegenwärtige Spannung im Versicherungswesen beim Rücktritt Dr. Gruners eine Rolle spielten, den Tatsachen. Als sein Nachfolger werde der vortragende Rat im Reichsamt des Innern, Geh. Oberregierungsrat Jaup genannt, der bereits früher als Direktor im Reichsamt tätig war. An dessen Stelle soll jetzige der Kaiserliche Regierungsrat im Aufsichtsamt Dr. Reuß treten. — Der Rücktritt des Herrn Dr. Gruner von seinem große

Digitized by Google

Tüchtigkeit erfordernden Posten wird in der gesamten Versicherungswelt allgemein bedauert werden. Der Posten eines Präsidenten des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, das in gewissem Sinne als eine Schöpfung Herrn Dr. Gruners bezeichnet werden kann, erfordert eine Reihe ganz besonderer Eigenschaften, die gerade der jetzige Präsident in so hohem Maße vereinigt. Er hat dieses Amt aus der Wiege gehoben und es zu seiner heutigen Bedeutung gebracht, wobei er es stets verstanden hat, sich auch die ungeteilte Sympathie derjenigen zu erwerben, die nicht mit allen Maßnahmen des Kaiserlichen Aufsichtsamts einverstanden waren. Daß Herr Dr. Gruner nach zwölfjähriger umsichtiger Tätigkeit als Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamts amtsmüde ist, ist begreiflich; der Behauptung aber, daß sein hohes Alter und sein Gesundheitszustand die alleinigen Gründe für seinen Rücktritt sein sollen, stehen wir einigermaßen skeptisch gegenüber und glauben vielmehr, daß die vielen unerfreulichen Vorgänge der letzten Zeit innerhalb und außerhalb des privaten Versicherungswesens mitbestimmend für seinen Entschluß gewesen sein dürften.

Oeffentlich-rechtliche Lebensversicherung und der Deutsche Handelstag. Der Ausschuß des Deutschen Handelstags hat in seiner letzten Sitzung am 13. Februar cr. einstimmig folgende Entschließung gefaßt: Der Ausschuß des Deutschen Handelstages spricht sich dagegen aus, daß der Staat und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften in immer weiterem Umfang eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, durch welche die private wirtschaftliche Tätigkeit geschädigt wird. Nur wo besondere Gründe es rechtfertigen, sollte eine Ausdehnung der staatlichen und kommunalen wirtschaftlichen Tätigkeit stattfinden. Diese Voraussetzung ist auf dem Gebiete der Lebensversicherung nicht gegeben. Der Ausschuß muß vielmehr die große und erfolgreiche, dem Gemeinwohl dienende Arbeit der privaten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften anerkennen und bezweifeln, daß die öffentlich-rechtlichen Anstalten diese Aufgabe besser zu erfüllen imstande sein werden. Es ist insbesondere nicht zu billigen, daß Staats- und Kommunalbeamte für die von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften ins Leben gerufenen Versicherungsanstalten persönlich wirken, und ihre Unterorgane dazu anhalten, und daß hierdurch der freie Wettbewerb zuungunsten der privaten Tätigkeit beeinträchtigt wird.

Zur Frage der Errichtung einer Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen. Wie mitgeteilt wird, haben sämtliche sechs Handelskammern der Provinz Sachsen, nämlich die zu Erfurt, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Mühlhausen und Nordhausen in einer eingehend begründeten Eingabe die Abgeordneten des Provinziallandtags gebeten, die Gründung einer Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen abzulehnen. Auch der Mitteldeutsche Verwaltungsbezirk des Verbandes der Deutschen Versicherungs-Beamten hat in einer Eingabe an den Provinziallandtag gleichfalls Stellung gegen die Errichtung einer Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen genommen. In ausführlicher Begründung wird um Ablehnung der Vorlage gebeten, weil ein Bedürfnis für die Gründung einer solchen Anstalt nicht vorliege und durch die Heranziehung der öffentlichen Beamten sowie die Begünstigung der öffentlichen Lebensversicherung durch die Behörden eine erhebliche Schädigung der bereits in schwerem Erwerbskampfe stehenden Angestellten und Vertreter der Privatversicherung zu befürchten sei.

Oeffentliche Lebensversicherung und die Handelskammer zu Frankfurt a. Main. Die Frankfurter Handelskammer hat in Form einer Eingabe an den Deutschen Handelstag ein ausführliches Gutachten in der Frage der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten erstattet, in welchem sie sich abschließend folgendermaßen äußert: Aus den angeführten Gründen glauben wir nicht, daß eine Notwendigkeit für die weitere Errichtung öffentlich-rechtlicher Lebensversicherungsanstalten vorliegt, sondern sind der Ansicht, daß hierdurch das Versicherungswesen Deutschlands nur eine Zersplitterung erfährt. Wir erheben Widerspruch dagegen, daß solche Gründungen weiterhin mit den Mitteln und der Unterstützung der Provinzen, Bezirke oder Kommunen vorgenommen werden, da, wie das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in einem Gutachten anläßlich einer an die Kgl. Bayerische Staatsregierung geplanten staatlichen Mobiliarfeuerversicherung ausführte, nur „eine erhebliche Verbesserung in der Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses" den Grund für eine derartige Einrichtung abgeben dürfte. (S. die Veröffentlichungen des Kais. Aufsichtsamtes für Privatversicherung 1910, 260.) Irgend ein neuer Gedanke oder eine Verbesserung des bisherigen Systems ist von den öffentlich-rechtlichen Anstalten jedoch in keiner Weise in das Versicherungswesen hineingebracht worden. Insbesondere legen wir Verwahrung ein gegen die Verwendung der im Staats- oder Kommunaldienst stehenden Beamten sowie gegen die Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch die Behörden zugunsten der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten. Im übrigen sind wir der Ueberzeugung, daß die privaten Versicherungsgesellschaften, die in der Vergangenheit die volkswirtschaftlich so begrüßenswerte Lebensversicherung in weitesten Kreisen populär gemacht und durchgeführt haben, auch in Zukunft alle dahingehenden Bedürfnisse erfüllen werden.

Die „unpolitische" Volksfürsorge. Wie wir bereits in unserer letzten Nummer kurz mitgeteilt haben, wurde die Klage der „Volksfürsorge" gegen die Deutsche Volksversicherung A-G vom Landgericht Berlin abgewiesen. Die Klage gründete sich darauf, daß die Deutsche Volksversicherung A.-G. in verschiedenen Rundschreiben die Behauptung aufstellte, bei der Volksfürsorge würden die Gelder der Versicherten letzten Endes dazu dienen der Umsturzpartei einen neuen starken Kriegsschatz im Kampfe gegen den Gegenwartsstaat zu schaffen. Die Klägerin verlangte nach § 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb die Untersagung dieser Behauptung und der weiteren Verbreitung der betreffenden Flugblätter. — Durch die Abweisung

Digitized by Google

der Klage wird die Richtigkeit der von der Deutschen Volksversicherung A-G aufgestellten Behauptung bestätigt. Der Volksfürsorge ist es durch diesen Prozeß also nicht geglückt, ihre rote Farbe von sich abzuwaschen. Einen weiteren Beweis für den Zusammenhang der Volksfürsorge mit der Sozialdemokratie bildet eine Flugschrift, die, wie die „Versicherungs-Welt" berichtet, auf der Leipziger Baufachausstellung ausgelegen war und die folgende Sätze enthielt: „Auf Millionen Mitglieder wird sich in Kürze die Zahl der Volksversicherung belaufen mit Hilfe der Mitglieder der Partei, Gewerkschaft und Genossenschaft, der Frauen und Jugendorganisation. Aus diesen fünf Brunnen wird die Volksversicherung zunächst ihre Mitglieder und ihre Millionen an Geldeswert schöpfen. Auf dieser gewaltigen Grundlage wird sie erfolgreich weiterbauen können, gestützt auf die großen Ueberschüsse, Zinsen usw., welche die Millionenbeiträge abwerfen werden. Trotz aller gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln, trotz aller ordnungsmäßigen Festlegungen großer Teile des Vermögens wird die Volksfürsorge und damit die Sozialdemokratie eine gefahrdrohende Geldgeberin werden." Das Flugblatt ist herausgegeben vom „Konsumverein Leipzig-Plagwitz". Die „Deutsche Volksversicherung" schreibt hierzu: Klarer und deutlicher kann es wohl nicht ausgesprochen werden, daß die „Volksfürsorge" nicht geschaffen worden ist, um die Volkswohlfahrt zu fördern, sondern in erster Linie, wenn nicht allein, den Zweck verfolgt, der Sozialdemokratie neue wirtschaftliche Machtmittel in die Hände zu spielen. Man kann dem roten Konsumverein dankbar für diese Offenheit sein. Dem Bürgertum aber erwächst daraus die Pflicht, den braven „Genossen" zu zeigen, daß sie noch nicht die Herren im Staate sind.

Feuerversicherungsgeschäft in Finnland. Wir brachten in Nr. 7 unserer Zeitschrift eine uns aus Helsinki zugegangene Notiz über das Feuerversicherungsgeschäft in Finnland, worin der Gegenseitigkeitsgesellschaft „Sampo" in Abo der Vorwurf des Prämienschleuderns gemacht wird. Hierzu teilt uns nun die „Sampo" mit, daß schon bevor sie ihre Tätigkeit aufgenommen habe, im Ausland die Nachricht verbreitet worden sei, die „Sampo" wolle sich ihre Geschäfte durch Herabdrücken der Prämien verschaffen, was aber niemals ihre Absicht gewesen sei. Die Gesellschaft bittet uns daher um Aufnahme folgender Mitteilungen:

1. Die „Sampo" bedient sich keiner unlauteren Konkurrenz-Methoden. Im Gegenteil hat sie auf Gebieten, wo Tarifvereinbarungen bis auf weiteres noch nicht vorhanden sind (z. B. für Transport und Unfall), die konkurrierenden Gesellschaften eingeladen, um Anstalten für ein fruchtbringendes Zusammenarbeiten zu treffen.
2. Die Behauptung, daß die „Sampo" fachmännischer Leitung entbehrt, ist völlig grundlos. Organisation und Arbeitsmethoden derselben sind nach modernen Prinzipien aufgestellt. In der Zeitschrift der Gesellschaft werden versicherungstechnische Fragen so behandelt, daß sie sich bei den Fachleuten Anerkennung für Gründlichkeit und Sachkenntnis erworben haben.
3. Die Versuche der konkurrierenden Gesellschaften, der „Sampo" die Rückversicherungsmöglichkeit zu benehmen, sind sehr unbesonnen. Gerade infolge solcher Agitation wurde die „Gesellschaft der Industriellen" s. Zt. — zu großem Schaden für den deutschen Rückversicherungsmarkt — gezwungen, von dem Gedanken auf deutsche Rückversicherungsverbindungen abzusehen. Seitdem sind von den Rückversicherungs-Gesellschaften wiederholt Versuche gemacht worden, die „Gesellschaft der Industriellen" dahin zu bewegen, die Unterhandlungen wieder aufzunehmen, jedoch ohne Resultat. Daß in solcher Weise bedeutende Prämienbeträge dem ausländischen Rückversicherungsmarkte entzogen worden sind, ist selbstverständlich.

   Beispielsweise kann angeführt werden, daß die Rückversicherung der „Sampo" bis 1. Januar 1914 folgende Ergebnisse geliefert hat: an Rückversicherungsprämien wurde verausgabt: für Feuer 470,282 Fmk., für Einzel-Unfall 544,748 Fmk., für Transport usw. 342,210 Fmk., während die Schäden 221,798 Fmk., resp. 301,087 Fmk. und 196,128 Fmk. betragen haben.

   Auch hieraus geht hervor, daß die von der „Sampo" vereinnahmten Prämien, besonders in der Feuerbranche, vollkommen ausreichend gewesen sind.
4. Angaben über die Tätigkeit der „Sampo", ihre Stellung usw. von ihrer Gründung im Jahre 1909 ab sind im „Assecuranzcompass" enthalten.

Verein Deutscher Versicherungsbeamten E. V. in Berlin. In der Februarsitzung des Vereins Deutscher Versicherungsbeamten E. V. in Berlin hielt der Königliche Brandmeister, Herr Diplomingenieur Tamm, Berlin, einen sehr beifällig aufgenommenen eineinhalbstündigen Vortrag über „Das Verhalten der verschiedenen Baumaterialien und Baukonstruktionen im Feuer". Nach einleitenden Bemerkungen über die feuerwehrtechnische Klassifikation der Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und -Konstruktionen gegen Feuer und Löschwasser behandelte der Vortragende nacheinander die verschiedenen Gebäudeteile als Wände, Decken, Fußböden, Treppen, Türen usw., sowie die dazu verwandten Materialien, wobei er alles für den Versicherungsmann Wissenswerte in anregender Form und klar zum Verständnis seiner Hörer zu bringen verstand. Am Schlusse der hochinteressanten Ausführungen wurden Photographien von bekannten Brandstücken herumgereicht, zu denen Herr Brandmeister Tamm die entsprechenden Erklärungen gab.

Erholungsheim für Versicherungsbeamte. Vom Verband der deutschen Versicherungs-Beamten in München gehen uns nachfolgende Zeilen mit der Bitte um Aufnahme zu: Von Berlin aus ist die Gründung eines „Vereins Versicherungsbeamten-Erholungsheim" gemeldet worden, an dessen Spitze der Vorsitzende des Vereins Deutscher Versicherungsbeamten in Berlin steht. Der neue Verein scheint eine Gründung von Berliner Kollegen zu sein, um rein lokale Berliner Bedürfnisse zu befriedigen. Der Verband der deutschen Versicherungs-Beamten, e. V., Sitz

Digitized by Google

München, steht dieser Neugründung fern. Er ist auch zur Mitarbeit nicht aufgefordert worden, aber er hat sich schon seit Jahren mit der Erholungsheimfrage beschäftigt und seine Erholungsheim-Kommission hat bereits über 2000 Mark aus Kollegenkreisen zu diesem Zwecke erhalten. Der Verband hält die Errichtung großer Heime nicht für erstrebenswert, weil dazu beträchtliche Mittel erforderlich sind und er hält sie für unpraktisch, weil den Kollegen Gelegenheit gegeben werden soll, nicht in einem Heim, sondern in allen Gegenden des deutschen Vaterlandes Erholung zu suchen. Deshalb erstrebt er im Gegensatz zu der neuen Gründung die Beschaffung von vielen kleinen Erholungsstätten in Nord und Süd, in West und Ost, in welchen die Kollegen zu billigen Preisen Autenthalt nehmen können. Auf diesem Wege glaubt der Verband der deutschen Versicherungs-Beamten, e. V. in München den Bedürfnissen und dem Geschmacke aller Kollegen am besten gerecht zu werden.

Der Bund deutscher Versicherungsvertreter gegen die Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Lebensversicherung mit den Sparkassen. Der schlesische Provinzialverband der Versicherungsvertreter beschäftigte sich in seiner letzten Monatsversammlung am 14. d. M. mit der Frage der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung, wobei der stellvertretende Vorsitzende, Dr. Konicki, über dieses Thema sprach. Auf seine Anregung hin wurde nachstehende Resolution gefaßt: „Die Städtische Sparkasse in Breslau hat sich nach einer Zeitungsnotiz bereit erklärt, mit der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt für Schlesien in eine sogenannte Arbeitsgemeinschaft zu treten. Eine solche Unterstützung der Schlesischen Lebensversicherungsanstalt, die sich unter Inanspruchnahme der ihr zukommenden behördlichen Autorität und nicht selten unter Benutzung der Behörden und Beamten in das Wirtschaftsleben einzuführen sucht, bedeutet, worauf auch schon mehrere Handelskammern hingewiesen haben, einen höchst bedenklichen Eingriff in das private Erwerbsleben und eine Förderung der staatssozialistischen Bestrebungen dieser Anstalten, welche in ihren Endzielen die Freiheit in Handel, Gewerbe und Industrie gefährden. Die Städtische Sparkasse in Breslau, die hier ihre von allen Steuerzahlern der Stadt besoldeten Beamtenschaft auf Kosten der Gesamtheit der öffentlichen Provinzialanstalt zur Verfügung stellt, würde dadurch zur Diskreditierung des Privatversicherungsbetriebes die Hand reichen. Der Bund der Versicherungsvertreter Deutschlands (Provinzialverband Schlesien) protestiert deshalb energisch gegen die unserer Städtischen Sparkasse zugemuteten Vorspanndienste, wodurch sich dieselben in schroffen Gegensatz zu den Vertretern der privaten Versicherungsgesellschaften stellen würden, die auch zu den Steuerträgern der Gemeinde gehören."

—ky. **Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.** Die Gesellschaft hat ihr 60. Geschäftsjahr 1913 recht günstig abgeschlossen. Nach dem Jahresbericht war die Geschäftsabwicklung folgende: Die Versicherungssumme ist im Gesamtgeschäft brutto um 2,023,497 M auf 287,191 102 M gestiegen, während sie netto um 224,943 M auf 270,471,312 M gefallen ist. Im direkten Geschäft allein hat sich die Versicherungssumme um 1,999,934 M auf 244,018,302 M erhöht. Die Prämieneinnahme hat brutto 3,573,764 M, d. i. 1874 M mehr als im Vorjahre und netto 3,373,051 M, d. i. 27,923 M weniger als im Vorjahre betragen. Im direkten Geschäft ist sie um 11,716 M auf 3,071,750 M gestiegen. Der Prämien-Durchschnittssatz beträgt für das Jahr 1913 im Gesamtgeschäft 1,25 pCt. gegen 1,26 pCt. im Vorjahre, während er im direkten Geschäft für Nord- und Mitteldeutschland mit 1,26 pCt. unverändert geblieben ist. Die Zahl der Schäden im direkten Geschäft betrug 4301 gegen 7689 im Jahre 1912. An Entschädigungen sind brutto 1,304,390 M und für eigene Rechnung 1,199,386 M, das sind 936,752 M bezw. 951,909 M weniger als im Jahre 1912 zu zahlen gewesen. Im direkten Geschäft betrug die Entschädigungssumme 1,083,792 M gegen 1,901,175 M im Vorjahre, also weniger 817,384 M. Auf die Entschädigungssumme im Berichtsjahre wurde von den Rückversicherern ein Betrag von 105,005 M erstattet, sodaß die Netto-Entschädigung 978,787 M betrug. — Der erzielte Jahresgewinn hat 922,671 M (i. V. 450,191 M) betragen, wovon 276,801 M (i. V. 135,057 M) dem Reservefonds überwiesen wurden, 15,870 M (i. V. 5134 M) als Gewinnanteile des Verwaltungsrates und des Gesellschaftsvorstandes gezahlt, 220,000 M (i. V. 120,000 M) als Dividende (= 14²/₃ pCt. des eingezahlten Grundkapitals) an die Aktionäre verteilt wurden und der verbleibende Rest von 410,000 M zur Stärkung des Sparfonds Verwendung fand. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft bestehen in Hypotheken und Wertpapieren, die Ende 1913 insgesamt 2,487,885 M betrugen, womit sie sich gegen das Vorjahr um 853,897 M erhöht haben. Die Erträgnisse an Zinsen sind von 89,491 M i. V. auf 120,637 M gestiegen. Näheres über die Vermögenslage der Gesellschaft geht aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz hervor.

Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit (vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt.) Die Gesellschaft hat nach ihren vorläufigen Feststellungen im Jahre 1913 wieder sehr günstige Ergebnisse erzielt. Der neue Zugang an Todesfallversicherungen beträgt 58¹/₂ Mill. Mark (im Vorjahre 56,8 Mill. Mark), der reine Zuwachs 34,6 Mill. Mark (im Vorjahre 33,6 Mill. Mark.) Der Todesfallversicherungsbestand hat sich dadurch auf rund 815 Mill. Mark erhöht. Die finanziellen Resultate stehen noch nicht fest, werden aber, wie uns mitgeteilt wird, ohne allen Zweifel ebenfalls wieder sehr gut ausfallen, da sowohl die Sterblichkeit unter den Versicherten günstig verlaufen ist, als auch erhebliche Zinsgewinne aus den ausgeliehenen Kapitalien entstanden sind.

Württembergische Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Stuttgart. Die Gesellschaft hat nach ihrem Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1913, welcher der auf den 7. März einberufenen Generalversammlung unterbreitet werden soll, im allgemeinen befriedigende Ergebnisse erzielt, obgleich die Brandschäden gegenüber dem Vorjahr nicht unerheblich höher sind, und auch in diesem Jahre wieder auf Wertpapiere

Digitized by Google

165,045 Mark abgeschrieben werden mußten. Der gesamte Ueberschuß beträgt 3,825,250 M (Vorjahr 3,621,994 M). Hiervon sind 3,498,549 M bestimmt zur Gewährung der Dividende an die versicherten Mitglieder in der seit 35 Jahren unveränderten Höhe von 60 pCt. der Bruttoprämie, der Rest wird zur Verstärkung der freien Reserven um 326,702 Mark (Vorjahr 327,925 Mark) verwendet. Im einzelnen betragen am Schluß des Geschäftsjahrs: die Zahl der Versicherten 288,307 (mehr 27,594), die Gesamtversicherungssumme 2,579,186,944 M (mehr 205,518,308 M), die Bruttoprämieneinnahme 6,151,474 (mehr 522,862 M), die Brandschäden 1,674,366 M (mehr 169,584 M). Die freien Reserven erhöhen sich auf 17,512,581 M, die geschäftsplanmäßigen Ueberträge (reservierte Dividende, Prämienüberträge und Schadenreserve) um 513,596 Mark auf 6,294,502 M. Das Bruttovermögen der Anstalt ist angewachsen auf 24,282,752 M (mehr 985,852 M), der Jahresertrag des Vermögens auf 999,189 M (mehr 56,980 M). Schließlich ist noch zu erwähnen, daß mit Genehmigung des Aufsichtsrats ständig angestellten Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1914 ab ein Anspruch auf Erziehungsbeiträge für Kinder unter 18 Jahren im Hinblick darauf eingeräumt worden ist, daß der Aufwand für die Unterhaltung und Erziehung von Kindern namentlich von solchen Beamten besonders drückend empfunden wird, die lediglich auf ihren Gehalt angewiesen sind.

Aachen-Leipziger Versicherungs-Akt.-Ges. in Aachen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner am 18. ds. Mts. stattgehabten Sitzung beschlossen, der am 20. März stattfindenden General-Versammlung vorzuschlagen, aus dem Gewinn von 251,603 Mark (im Vorjahre 118,498 M) dem Kapitalreservefonds weitere 200,000 M zu überweisen, so daß derselbe nach Genehmigung seiner Vorschläge 1,000,000 M beträgt, eine Dividende von 6 pCt. zu verteilen, und 13,203 M auf neue Rechnung vorzutragen.

Ungarische Hagel- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Budapest. Die Direktion der Gesellschaft hat beschlossen, der am 28. d. M. stattfindenden Generalversammlung vorzuschlagen, von dem zur Verfügung stehenden Betrage von 262,841 K, nach Dotierung der Gewinnreserve mit 26,284 K (wodurch dieselbe einschließlich der zurückgelegten Hagelrisikoreserve sich auf 3,340,148 K erhöhen wird), den Aktienkoupon mit zehn Kronen = fünf Prozent einzulösen und 55,016 K auf neue Rechnung vorzutragen.

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. Nach einem vorläufigen Bericht wurden im abgelaufenen Jahre bei der Gesellschaft eingereicht 8479 Anträge über 85,800,000 M, d. i. gegenüber dem Vorjahre 769 Anträge weniger über 900,000 M mehr. Es wurden angenommen 7820 Anträge (— 275) über 77,200,000 M (+ 1,200,000 M). Es schieden aus durch Tod 1328 (+ 35) Personen, versichert mit 11,900,000 M (+ 300,000 M). Es erreichten ihr Ende durch Ablauf der Versicherungsdauer 1479 (— 119) Versicherungen über 12 Mill. Mark (— 100 Mill. Mark). Die höhere durchschnittliche Versicherungssumme im Neuzugang erklärt sich hauptsächlich damit, daß die kleinen Versicherungen aus den Kreisen der geringer besoldeten Privatangestellten weggefallen sind. Da die Sterblichkeit günstig verlaufen ist, die Zinserträgnisse eine weitere Erhöhung erfahren und die Verwaltungskosten sich auch in diesem Jahre in mäßigen Grenzen bewegten, so werden mit Sicherheit günstige finanzielle Ergebnisse erwartet.

* **Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Im Monat Januar 1914 war in sämtlichen Abteilungen (Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschaden-, Sturm-, Fahrzeug-, Maschinen-, Kautions-, Veruntreuungs- und Wertgegenstände-versicherung) folgende Geschäftsbewegung zu verzeichnen: Versicherungsscheine wurden 946 ausgefertigt; die Versicherungssumme stieg von 868,803,008 M auf 874,747,373 M, die Jahresprämie von 2,364,865 M auf 2,377,535 M.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Mitgliede des Versicherungsbeirats beim Kaiserlichen Aufsichtsamte, Oberbürgermeister und Landschaftsrat a. D. Brüning zu Göttingen, ist der Kronenorden dritter Klasse verliehen worden.

— Herrn Kommerzienrat Bellardi in Krefeld, Mitglied des Aufsichtsrates der „Albingia" ist der preußische Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

— Herrn kaiserl. Rat Wilhelm Lamprecht, Präsidenten des „Atlas" in Wien, wurde das Offizierskreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

— Das Aufsichtsratsmitglied der Deutschen Lebensversicherung Potsdam a. G. Herr Generaloberarzt a. D. Dr. Riedel ist am 9. d. M. verstorben.

— Union, Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar. Herr Amtsrat Erich Kühne zu Wanzleben ist infolge seiner Wahl zum Mitgliede der Direktion aus dem Direktorialrate des Gesellschaft ausgeschieden. An seiner Stelle ist Herr Rittergutsbesitzer, Oberleutnant d. L. Erich von Wallenberg auf Maria-Höfchen zum Mitgliede des Direktorialrates gewählt worden.

— In der am 14. Februar cr. stattgehabten Generalversammlung des Ostdeutschen Hagelversicherungs-Verbandes sind die Herren Rittergutsbesitzer Graf Strachwitz und Rittergutspächter Sohst-Kissitten zu Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt worden. Herr Graf Pückler-Burghauß ist infolge Verpachtung seines Besitzes aus dem Verwaltungsrate ausgeschieden.

— Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Herr Direktor Bernhard Halter zu Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Den Herren Rudolf Laga und Dr. jur Felix Jaeger in Frankfurt a. M. ist Gesamtprokura erteilt worden.

— Der seit Gründung des „Deutschen Anker" in Berlin für diese Gesellschaft tätige Generalagent Herr August Osthold in Hagen i. Westf. ist in Aner-

Digitized by Google

kennung seiner besonderen Verdienste um die Entwicklung des Geschäftes in seinem großen Bezirk zum Subdirektor ernannt worden.

— An Stelle des verstorbenen Subdirektors Simche ist Herr Neumann zum Leiter der Prager Filiale der „Viktoria“ ernannt worden.

— Die Freia Bremen-Berliner Versicherungs-Akt.-Ges. in Berlin hat ihre Generalagentur in Dresden Herrn Karl Hiller aus Leipzig und die bisher von Herrn Horst verwaltete Generalagentur Berlin I Herrn Baginski übertragen.

— Die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt hat ihre Generalagentur Hamburg II von den Herren Barth & Caesar auf Herrn Heinrich W. Heinze übertragen.

— Die Verwaltung der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft in Aachen schätzt die Dividende der Gesellschaft wieder auf 100 pCt. oder 600 M für die Aktie und für die Aachener Rückversicherungsgesellschaft wieder auf 46⅔ pCt. oder 140 M für die Aktie.

— Haftpflichtversicherung der Landwirte durch Berufsgenossenschaften. Auf die Klagen, daß für Haftpflichtversicherungen so viel Geld ins Ausland getragen werde, hat der bayrische Minister des Innern Dr. Frhr. v. Soden kürzlich im Landtag bemerkt, es werde den Berufsgenossenschaften in nächster Zeit Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern, ob sie nicht die Versicherung der Landwirte gegen Haftpflicht selbst in die Hand nehmen wollen.

— Die Zweite badische Kammer hat den Gesetzentwurf betr. Erhöhung der Beiträge zum Hagelversicherungsfonds von 40 auf 50 pCt. einstimmig angenommen.

— Die Liverpool & London & Globe in London wird demnächst die Viehversicherung in Groß-Britannien aufnehmen.

— In der Budapester Gemeindeverwaltung wurde der Antrag eingebracht, die Feuerversicherungs-Gesellschaften zur Leistung von Feuerwehrbeiträgen heranzuziehen.

— Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaft Berliner Grundbesitzer. In der am 16. d. M. stattgehabten Generalversammlung wurde nach längerer Debatte ein Antrag, die Gesellschaft möge so bald als möglich eine Rückversicherung eingehen, auf Vorschlag des Direktors dem Vorstand und Verwaltungsrat zur Beratung überwiesen.

— Einer Nachricht der „Saksischen Zeitschrift“ zufolge wird voraussichtlich der Verband Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften es doch noch durchsetzen, daß künftighin bei den Nettokostenberechnungen nur die sogenannten Barprämien und nicht die Barprämien zuzüglich Zinseszinsen aufgegeben werden müssen. Der Verband hat vorgeschlagen, daß Bonifikationen, Schluß- oder Nachdividenden, die beim Ablauf der Prämienzahlungsdauer, bezw. 1, 2, 3, ja 4 Jahre später fällig werden und auch nur dann, wenn der Versicherte an diesen Terminen noch lebt, nicht ohne weiteres von der Gesamtprämiensumme abzusetzen sind.

Bücherschau.

— Die Grundzüge der Kundenversicherung (Generalversicherung der Speditions- und Lagergüter) mit einer Einleitung über das Interesse als Element der Sachversicherung. Von Dr. Johannes Weygand, Rechtsanwalt in Leipzig. Berlin 1914. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. Preis 4 M. Der Verfasser nimmt zunächst in der Einleitung eingehend zu dem dem Versicherungsrecht eigentümlichen Begriff des Interesses Stellung. Den Hauptteil des Werkes bilden „die Grundzüge der Kundenversicherung“; das erstere Buch derselben behandelt „die wirtschaftlichen Grundlagen“, das zweite „Die Kundenversicherung in der Literatur und in der Praxis“ und das dritte „Die Grundzüge der rechtlichen Gestaltung der Kundenversicherung und ihr Ausbau im einzelnen“. Der Verfasser unternimmt es, die noch sehr wenig geklärte Frage, die rechtliche Natur der von den Spediteuren und Lagerhaltern über die Versicherung der Transport- und Lagergüter abgeschlossenen Generalversicherung, zu untersuchen. Da nach den eigenen Worten des Verfassers eine genaue Durcharbeitung des ganzen Gebietes den Rahmen gesprengt hätte, wird in der vorliegenden Arbeit eingehend nur das Eisenbahntransportgeschäft geschildert, die anderen im Umriß, und dabei als das Wesentliche zweierlei festgestellt: Die Lagerung der Interessen und die überwiegende Herrschaft, die der Spediteur über das versicherte Gut ausübt. — Die Anregung zu dieser Arbeit hat dem Verfasser eine Vorlesung Ehrenbergs über das private Versicherungsrecht gegeben.

— Versicherungs- und Genossenschaftswesen als wechselseitige Hilfsorganisationen. Eine geschichtliche Studie von Dr. jur. Wuttig, Mitglied des Vorstands des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland. (Band 5 der Deutschen ländlichen Genossenschaftsbücherei, Verlag des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland, Berlin. Oktav 168 S., Preis 3 M. Im Buchhandel zu beziehen durch die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Abteilung, Druckerei und Verlag in Neuwied.) Der Verfasser untersucht in der vorliegenden Arbeit ein interessantes, in den Beginn der 1870er Jahre fallendes Organisationsproblem, nämlich den Versuch Fr. W. Raiffeisens, die von ihm geschaffene ländliche Genossenschaftsorganisation in größtem Maßstab der Einbürgerung der Lebensversicherung auf dem Lande und umgekehrt die Prämienreserve eines zu schaffenden landwirtschaftlichen Versicherungsinstituts den genossenschaftlichen Zwecken dienstbar zu machen. Die Bedeutung der Arbeit ist vor allem darin zu erblicken, daß auf Grund der umfänglichen Quellenstudien des Verfassers Licht in ein Kapitel der Genossenschaftsgeschichte gebracht wird, das wegen der in jene Zeit fallenden Anfänge der ländlich-genossenschaftlichen Zentralkassenbewegung zu den wichtigsten gehörte. Die Arbeit wendet sich besonders an die Kreise des Genossenschafts- und Versicherungswesens.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Mar 21 1914

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 10. Leipzig, den 5. März 1914. 45. Jahrgang.

Die Transportversicherung in Verbindung mit anderen Versicherungsarten.

Von Carl Günther.

(Schluß.)

Den hier erörterten eigentümlichen Verhältnissen entspringen die vom Gesetzgeber bei der Begründung des VVG. ebenfalls gestreiften, vorhin erwähnten „praktischen Gründe“, die Deckung des Lagerrisikos an Land vor, während oder unmittelbar nach der See- oder Flußreise im Wege der Transport-Versicherung zu leisten. Auch hier können der Einheitlichkeit halber für die gesamte Versicherungsleistung nur die Grundsätze der Transport-Police Geltung haben.

Ist der versicherte Gegenstand nicht ein Kaufmannsgut, sondern ein Objekt der Reiselager- oder Reiseeffekten-Versicherung (Musterkoffer mit Inhalt, Gegenstände zum persönlichen Gebrauch) so wird die Aufbewahrung solcher Sachen in Hotels, Gasthöfen, Privat- oder Geschäftsräumen ebenso zu betrachten sein, wie die Lagerung von Waren im Zollamte, Speicher, Ladehalle usw. Das in die Reiselager- oder Reiseeffekten-Versicherung allgemein eingeschlossene Risiko des Einbruchdiebstahls und des Feuers während des Aufenthaltes in den angeführten Räumlichkeiten und Häusern ist also nichts anderes, als das oben besprochene „Lagerrisiko“ der versicherten Gegenstände. Infolgedessen erwirbt es auch bei der Reiselager- und Reiseeffekten-Police den Charakter der Transportversicherung.

Unter der „Baurisiken“-Versicherung versteht man die Versicherung von Schiffen, die sich im Bau befinden und der betreffenden Werft gehören. Es handelt sich fast ausschließlich hierbei um Seeschiffe (beim Bau von Flußfahrzeugen ist diese Versicherung wenig gebräuchlich), zumal zu ihr außer der Gefahr auf dem Helgen auch die des Stapellaufs und der Probefahrten zählt. Solange das Schiff aber auf dem Helgen steht und seinem Element noch nicht übergeben ist, mag es als ein Bauwerk wie jedes andere auf dem Lande befindliche anzusehen seien, denn die Versicherung deckt bei ihm tatsächlich eigentlich nur das Feuerrisiko, auch werden die Prämien für das Risiko auf dem Stapel, den Stapellauf und die Probefahrten durchweg getrennt berechnet. Es läge in diesem Falle sehr nahe, die Versicherung der „Baurisiken“ als reine Feuerversicherung zu betrachten, wenn sie auch von der See-Versicherung übernommen wird. Aber der innere Zusammenhang von Seeschiffahrt und Seeversicherung hat die Deckung des Risikos der Schiffsneubauten von jeher zur Aufgabe der letzteren gemacht, und das ist denn auch in jüngster Zeit bei der Schaffung des Reichs-Stempelsteuergesetzes unzweideutig zum Ausdruck gebracht worden. Der Stempelsteuertarif XI führt unter Nr. 12 C 1 die Kasko- und die Baurisiken-Versicherung namentlich miteinander auf, stellt also die letztere gesetzlich auf die Stufe der ersteren und bekundet damit ihre Gleichwertigkeit. Demgemäß müssen auch in rechtlicher Beziehung beide gleichgeachtet werden, d. h. als See- resp. Kaskoversicherung.

Nach einer Erklärung des Internationalen Transport-Vers.-Verbandes zum Stempelsteuer-

Digitized by Google

tarif ist auch die Versicherung von Eisenbahnwagen auf Anschlußgleisen als „Kaskoversicherung" zu betrachten. Einziger Zweck einer solchen Anschlußgleis-Versicherung ist die Uebernahme des Interesses durch den Versicherer, das der versicherte Besitzer an der wohlbehaltenen Ablieferung der ihm unversehrt übergebenen Güterwagen an die Eisenbahn-Verwaltung hat. Also lediglich ein Haftpflichtversicherungsschutz und in der Tat werden derartige Risiken auch von der Haftpflichtbranche übernommen. Wenn aber die Police mit einer Transportversicherungs-Gesellschaft abgeschlossen und das Policenformular einer solcher als Versicherungsvertrag verwendet wird, so unterliegt derselbe den gesetzlichen Vorschriften für die Kasko-Versicherung folgerichtigerweise mit demselben Recht, wie die Versteuerung seiner Prämie als zu jener gehörig nach Tarifnummer 12 C 1 des Versicherungsstempelsteuer-Gesetzes. Das in Frage kommende Risiko hat aber auch insofern eine tatsächliche Berechtigung, als Gegenstand der Transport- resp. Kasko-Versicherung beurteilt zu werden, als der Versicherungsnehmer hier das Interesse versichert, welches er daran hat, daß die auf seinem Anschlußgleis verkehrenden Fahrzeuge, die Bahnwagen, die damit verbundenen, also die Gefahren ihres Zweckes als Transportmittel überstehen, wie es analog bei der Güterversicherung hinsichtlich der Gefahren des Transports selbst der Fall ist. Die Vorschriften des VVG. für die Kasko- bezw. Transportversicherung müssen deshalb auf die Versicherung des Interessesan den Waggons auf Anschlußgleisen Anwendung finden.

Schließlich bleibt noch die Versicherung der Haftpflicht des Spediteurs für Schäden und Verluste an den ihm übergebenen Frachtgütern zu besprechen, einem Geschäfte, das im Transport-Zweige eine durchaus untergeordnete Rolle spielt und ebenfalls der eigentlichen Haftpflichtversicherung sehr nahe steht. Von der Spediteur-Haftpflichtversicherung auf Grund der Transport-Pauschalpolice ist dasselbe zu sagen, wie von der Waggonversicherung auf Anschlußgleisen. Nur sind hier nicht die Fahrzeuge, sondern die Güter im Grunde genommen Gegenstand der Versicherung gegen Transport-Gefahren, die zwar nicht ausschließlich aus denjenigen der gewöhnlichen Güterversicherung bestehen, sondern sich nur auf solche erstrecken, für welche der Spediteur gesetzlich zu haften hat, (Diebstahl, Beraubung, Abhandenkommen. Beschädigung oder Verlust infolge Verschuldens der Angestellten), immerhin aber Gefahren bleiben, denen die Güter auf dem Beförderungswege ausgesetzt sind. Da aber jedes in Geld schätzbare Interesse, gleichviel welcher Art, welches jemand daran hat, daß das zu befördernde Gut die Transportgefahr besteht, Gegenstand der Transport-Versicherung sein kann (HGB. § 778), unterliegt es keinem Zweifel, daß die ins Auge gefaßte Pauschalpolice über die Haftpflicht des Spediteurs als solcher für Güterschäden, lediglich die Eigenschaften und die rechtliche Natur des Transport-Versicherungsvertrages besitzt.

Im übrigen hat der Gesetzgeber bei der Vorlage des VVG. auch hervorgehoben, daß bei der Transport-Versicherung die Bedeutung, welcher dieser Zweig im internationalen Rechtsverkehr hat, verlangt, daß dem Versicherer nicht die Möglichkeit geschmälert wird, seine Versicherungsbedingungen den Gesetzen und Verhältnissen des Auslandes ebenfalls anzupassen. Darum darf die Transportversicherung durch die Vorschriften für andere Branchen, deren Versicherungsobjekte sich größtenteils dauernd im Bereiche des VVG. aufhalten, nicht in ihrer durch §§ 186, 187 VVG. gewährleisteten Vertragsfreiheit beschränkt werden, wenn die Transport-Police notwendigerweise auch häufig in das eine oder andere fremde Versicherungsgebiet übergreifen muß, welches für sich allein stehend, nicht den Charakter der Transportversicherung tragen würde. Diese „anderen" Versicherungsarten und -Zweige sind somit, nach Erwägung aller in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte, wie im Vorstehenden darzulegen versucht ist, den Grundsätzen für die Transport-Versicherung unterworfen, wenn sie durch eine Transport-Police vom Versicherer allgemein oder besonders mitgedeckt werden.

Neuer Feuerschutz auf den Riesendampfern der Hamburg-Amerika-Linie.

Die stetig fortschreitende Entwicklung der Weltschiffahrt hat neben großartigen Neuerungen auf technischem Gebiet und in der Innenausstattung der Dampfer vor allem auch starke Erfolge in der weiteren Sicherung

Digitized by Google

der Schiffe vor Unfällen aufzuweisen. Auf der internationalen Konferenz zu London einigten sich vor kurzem die führenden Schiffahrtsnationen über Sicherheitsmaßnahmen bedeutenden Umfanges. Aber noch über diese Grenze allgemein obligatorischer Gewissenhaftigkeit hinaus hat die Hamburg-Amerika-Linie bereits in diesem Winter für ihren Dampfer Imperator und das in Bau befindliche Schwesterschiff Vaterland vorgesorgt, indem sie diese schon durch erhöhte Lecksicherheit der Schotteneinteilung höchst bemerkenswerten Fahrzeuge nun auch in vorbildlicher Weise gegen Feuersgefahr zu schützen beschloß. Eine schwimmende Behausung von mehr als 5000 Menschen bedarf ja freilich auch verhältnismäßig noch größerer Schutzmaßregeln als kleinere und in ihrem ganzen Betrieb weniger komplizierte Schiffe; denn die größten Schiffe der Welt sollen nicht nur die schönsten sondern zugleich auch die sichersten sein. Unter Hinzuziehung erster Feuer-Sachverständiger und des technischen Stabes der Hamburg-Amerika-Linie wurden die Dampfer der Imperator-Klasse zunächst im Sinne der für Landbauten geltenden Bestimmungen auf weitestgehende Feuersicherheit untersucht und alsdann mit neuen, sehr interessanten Einrichtungen versehen, die einzig dastehen.

Sämtliche bisher nur als Rauchschotte ausgeführten Eisenwände der Passagierdecks haben eine feuerfeste Verkleidung aus Rabitz-Mörtel bezw. Bimsdielen-Zement (Diatomolplatten) erhalten, die auf Drahtnetze vergossen oder als Platten angesetzt sind und die Eisenschotten von beiden Seiten umgeben. Mit solchen feuerfesten Wänden und Türen hat man während der letzten Monate in einem besonders hierfür aufgemauerten Hause auf der Hauptfeuerwache in Kiel eingehende, erfolgreiche Versuche gemacht. Die Oeffnungen in den Schotten, durch die die Passagiergänge in den verschiedenen Decks hindurchführen, werden nach dem besten gegenwärtig existierenden System von feuerfesten Glastüren geschlossen, die einer Temperatur von über 1000 Grad standhalten. Insgesamt sind 39 derartige Türen vorgesehen.

Außer den auf diese Weise eingekleideten feuerfesten Eisenschotten werden ferner in regelmäßigen Abständen neue feuerfeste Querwände eingebaut, deren Bauart und Material sich aus den erwähnten Versuchen ergeben hat. Auch diese Schotten erhalten die nötigen feuerfesten Türen. Auf sichere Isolierung der Treppenhäuser ist dabei besonderes Augenmerk gerichtet worden. Das vom Verkehr der Passagiere am lebhaftesten berührte Haupttreppenhaus erhält durch vier Passagierdecks hindurch eine vollständig feuerfeste Einkleidung, so daß jedes Vestibül gleichsam eine rauchsichere Schleuse darstellt. Feuerfeste, elegante Glastüren erlauben einen bequemen Zugang zur Treppe. Diese Anlage, die den strengsten baupolizeilichen Vorschriften für unsere großen modernen Warenhäuser entspricht, bürgt also nach menschlicher Berechnung einerseits für enge örtliche Beschränkung eines Feuers und außerdem für ein sicheres Entkommen der Passagiere aus Rauch- und Feuersgefahr.

Oben auf dem hinteren Teil des Promenadendecks findet sich eine Wache und Zentrale für sämtliche Feuermeldungen. Fünf berufsmäßige bei der Kieler Feuerwehr ausgebildete Aufsichtsbeamte, befehligt von einem verantwortlichen Oberaufsichtsbeamten, haben sich in einen wohlorganisierten Wach- und Rondedienst zu teilen, und alle Feuerlösch- und Meldeeinrichtung an Bord in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Es existieren 450 Feuermelder, die auf ein Klappentablo arbeiten, das im Wachhause angebracht ist. Diese elektrischen Feuermelder, die automatisch auf eine bestimmte Meldetemperatur eingestellt sind (System Schöppe und Siemens & Halske) befinden sich nicht nur in den bewohnten Schiffsräumen, sondern wurden besonders auch mit sorgfältigem Bedacht in den weniger benutzten Laderäumen, Kühlräumen, Post- und Proviansträumen angebracht.

Bezüglich der Mannschaftsräume ist man sogar noch einen Schritt weitergegangen und hat ihnen Decken nach dem System „Grinnell-Sprinkler“ gegeben, einer selbsttätigen Feuerlöscheinrichtung, die sich neuerdings in unseren modernen Theatern sowie in großen Fabriken und Mühlen vorzüglich bewährte. Es handelt sich hier um ein stets unter Wasserdruck stehendes Rohrsystem. Die in kleinen Entfernungen angebrachten Brauseöffnungen sind mit einer bei bestimmter Temperatur schmelzbaren Metallegierung verstopft. Die Anzahl dieser Sprinkler-Brausen beträgt beim Imperator 800. Sobald einige von ihnen selbsttätig in Funktion treten, läßt der Druck in den Rohrleitungen nach, wodurch sich ein elektrischer Alarmapparat auf der Hauptfeuerwache mechanisch in Bewegung setzt. Die Feuerlöschrohre wiederum stehen mit der allgemeinen Seewasserleitung in direkter Verbindung, so daß das erforderliche Druckwasser stets vorhanden ist und dadurch eine besondere Pumpe beim Ausbruch eines Feuers überflüssig wird.

Endlich seien noch die Rich-Apparate erwähnt, die zu Löchzwecken anstatt wie bisher mit Dampf, in Zukunft mit Kohlensäure eingerichtet werden, und die für die Riesendampfer neu beschafften Draeger-Apparate, die neben den üblichen Königschen Rauchhelmen bei etwaiger Rauchentwicklung gute Dienste leisten werden.

Mit der Herstellung und dem Einbau dieser weitgehenden Schutzeinrichtungen hat die Hamburg-Amerika-Linie erste deutsche und amerikanische Firmen betraut. Bedeutende Geldopfer sind dazu erforderlich, aber sie verbürgen dafür auch Schiffen und Menschenleben die größtmögliche Sicherheit auf hoher See.

Das Reichsversicherungsamt 1913.

Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1913 ist dem Reichstag zugegangen. Aus dem Inhalt sei nachstehendes hervorgehoben:

Zur Durchführung der Unfallversicherung haben im Berichtsjahre 116 Berufsgenossenschaften und 561 Ausführungsbehörden mit 6,196,703 Betrieben und rund 27 Millionen versicherten Personen bestanden. Davon entfallen auf die Land- und Forstwirtschaft 49 Berufsgenossenschaften und 55 Ausführungsbehörden für die land- und forstwirtschaftliche Verwaltung mit rund 5,434,100 Betrieben und rund 17,179,000 versicherten Personen. Nach einer vorläufigen Ermittlung belief sich

die Zahl aller im Jahre 1913 bei den Trägern der Unfallversicherung angemeldeten Unfälle auf 787,674, die der erstmalig entschädigten auf 139,076. Die verausgabten Entschädigungen betrugen nach einer vorläufigen Ermittlung 176,793,700 M. Das Reichsversicherungsamt hatte 34,941 Rekurse gegen Schiedsgerichtsurteile und Anträge auf Feststellung des entschädigungspflichtigen Versicherungsträgers zu bearbeiten; davon entfallen 5295 auf die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung. Erledigt wurden insgesamt 18,939 Rekurse, von der landwirtschaftlichen 3350 Rekurse. Es haben 1184 Sitzungen mit 18,431 mündlichen Verhandlungen stattgefunden, von denen 970 Sitzungen mit 15,240 mündlichen Verhandlungen auf die gewerbliche und 214 Sitzungen mit 3191 mündlichen Verhandlungen auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung entfallen.

In der Invalidenversicherung belief sich der Gesamtbetrag der bis Ende 1912 gezahlten Entschädigungen auf 2,477,490,316 Mark, davon kommen auf das Jahr 1912 205,191,857 M. Die Einnahme aus Beiträgen kann für 1913 auf etwa 290 Mill. Mark veranschlagt werden. Das Vermögen der Versicherungsträger dürfte Ende 1912 2 Milliarden Mark übersteigen.

Die Zahl der in Invalidenhäusern und ähnlichen Anstalten untergebrachten Personen ist von 4431 im Jahre 1912 auf 5031 im Jahre 1913 gestiegen. Eigene Invalidenhäuser besaßen 10 Versicherungsträger. Zu gemeinnützigen Zwecken sind bis zum Schlusse 1913 hergegeben worden:

a) zum Bau von Arbeiterwohnungen und zur Arbeiterwohnungsfürsorge überhaupt — 482,637,581 M
b) zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses (Bodenverbesserung, Aufforstung, Hebung der Viehzucht u. a.) — 119,675,614 „
c) für Wohlfahrtseinrichtungen überhaupt — 561,856.047 „

zusammen 1,164,169,242 M

Gegen Schiedsgerichtsurteile wurden 4282 Revisionen in Invaliden- und 43 in Altersrenten beim Reichsversicherungsamt eingelegt. Mit Einschluß der aus dem Vorjahre übernommenen waren 7955 zu bearbeiten.

Die dänische private Lebensversicherung im Jahre 1913.

Die nachstehende, der dänischen „Forsikrings Tidende" entnommene Tabelle gibt eine vorläufige Uebersicht über die Entwicklung der dänischen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1913.

Gesellschaft	Gründungsjahr	1912 Versicherungssumme Zugang	1912 Versicherungssumme Abgang	1912 Versicherungssumme Zunahme	1913 Versicherungssumme Zugang	1913 Versicherungssumme Abgang	1913 Versicherungssumme Zunahme
		Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Hafnia	1872	27,034,333	15,095,671	11,938,662	c. 27,000,000	c. 14,000,000	c. 13,000,000
Danmark	1872	13,912,511	5,738,882	8,173,629	c. 11,000,000	c. 8,000,000	c. 3,000,000
Fremtiden	1887	2,347,931	1,582,248	765,683	c. 2,818,000	c. 1,287,000	c. 1,531,000
Dansk Folkefors.	1896	10,916,594	6,394,295	4,522,299	c. 10,035,000	c. 5,000,000	c. 5,035,000
Dan	1896	2,961,700	3,543,065	—581,365	c. 1,400,000	c. 3,000,000	c. —1,600,000
Nordisk	1897	8,762,483	4,475,222	4,287,261	c. 6,800,000	c. 4,800,000	c. 2,000,000
Andels-Anst. Tryg	1903	45,605,414	18,410,977	27,194,437	c. 56,000,000	c. 24,000,000	c. 32,000,000
Carentia	1904	5,572,844	2,683,252	2,889,592	c. 6,000,000	c. 4,000,000	c. 2,000,000
Danebroge	1906	2,319,764	1,487,160	832,604	c. 2,300,000	c. 1,500,000	c. 800,000
Jylland	1896	1,433,382	1,093,881	339,501	c. 2,660,000	c. 1,860,000	c. 800,000
Koldinghus	1898	1.198.671	866.911	331.760	c. 1,500.000	c. 900.000	c. 600.000
Zusammenn		122,065,627	61,371,564	60,694,063	127,513,000	68,347,000	59,166,000

Ist der Rechtsweg gegenüber den Provinzial-Lebensversicherungsanstalten zulässig?

Wir brachten in Nr. 6 unserer Zeitschrift einen Artikel, der sich mit obenstehender Frage beschäftigte. Wie vorauszusehen war, wird von seiten der öffentlichen Lebensversicherung die Richtigkeit der in dem Artikel gemachten Ausführungen bestritten. So geht uns jetzt ein Schreiben der Lebensversicherungsanstalt Westpreußen zu, in dem diese uns unter Bezugnahme auf § 11 des Preß-Gesetzes um Aufnahme folgender Berichtigung ersucht:

1. Es trifft nicht zu, daß

„die Provinzial-Lebensversicherungsanstalten in den gegen sie angestrengten Klagen wegen unlauteren Wettbewerbes die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben hätten mit der Begründung, sie — als öffentlich-rechtliche Korporationen — unterständen nicht dem Zivilrecht und dem Zivilrichter."

Richtig ist vielmehr,

daß gegenüber drei anhängigen Klagen wegen unlauteren Wettbewerbes die prozeßhindernde Einrede wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges mit der Be-



gründung erhoben worden ist, daß in jenen konkreten drei Fällen der Versuch gemacht werde, die amtliche, durch das öffentliche Recht genau umgrenzte Tätigkeit der angegriffenen Anstalten im Wege einer Unterlassungsklage der Kontrolle der Zivilgerichte zu unterwerfen innerhalb eines Bereiches, innerhalb dessen sie nur ihrer Aufsichtsbehörde unterstehen.

2. Weiter wird in dem erwähnten Artikel gesagt:
„Allerdings suchen die Provinzialanstalten dieser Konsequenz auszuweichen und erklären, daß sie für ihre Versicherten den Klageweg als zulässig anerkennen würden. Indes hat diese Erklärung selbstverständlich keinerlei Rechtsverbindlichkeit für spätere Prozesse, und es muß überdies — wie auch die Provinzialanstalten hervorheben, — die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges in jedem Falle durch das Gericht, ganz unabhängig von Parteierklärungen, von Amtswegen geprüft und entschieden werden."

Demgegenüber stellen wir fest:
Nach § 20 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland und der in ihm zusammengeschlossenen Provinzialanstalten sind Streitigkeiten aus den zwischen den Anstalten und ihren Versicherten geschlossenen Lebensversicherungs-Verträgen der Entscheidung der ordentlichen Gerichte unterworfen.

3. Nach Maßgabe des vorstehend in Bezug genommenen § 20 erstreckt sich der Schutz der ordentlichen Gerichte auch auf die Dividenden, auf welche unseren Versicherten satzungsgemäß ein Anspruch in Höhe aller überhaupt erzielten Jahresüberschüsse zusteht.

Demnach ist auch die Behauptung des vorerwähnten Artikels nicht aufrecht zu erhalten, daß die Provinzialanstalten „einen sehr wichtigen Teil der Rechte des Versicherungsnehmers ihrem Ermessen vorbehalten haben, nämlich die Verteilung der Versichertendividende."

Die Haftpflicht des Autohalters und die Versicherungsgesellschaft.

(Nachdruck verboten.)

Schließt ein Automobilbesitzer mit einer Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung ab, so wird er hierbei von der Absicht geleitet, möglichst gegen jede Inanspruchnahme, die ihn als Halter eines Automobils treffen kann, gedeckt zu sein. Die Versicherungsgesellschaft ihrerseits hat ein Interesse an der Größe und Beschaffenheit des dem Versicherungsnehmer gehörenden Fahrzeuges, da sie hiernach die Höhe der Prämie berechnet. Sie muß deshalb, da hier die Interessen der Parteien in gewissem Sinne widerstreiten, in der Police möglichst scharf präzisieren, worauf sich die Versicherung erstrecken soll. Folgender Fall von Interesse fand am 27. Februar 1914 vor dem Reichsgericht seine endgültige Entscheidung.

Zwischen der Versicherungsgesellschaft N. in St. und dem Leutnant a. D. E. war ein Haftpflichtversicherungsvertrag auf Grund eines Antrags des E. vom 23. April 1910 und eines Versicherungsscheines vom 21. Mai 1910 abgeschlossen worden. „Auf Grund des Antrages" gewährte die Gesellschaft dem E. „in seiner Eigenschaft als Halter eines Kraftfahrzeuges zu Privatzwecken" Versicherung. In dem Antrage hatte E. auf die Frage, wieviel Kraftfahrzeuge er besitze, geantwortet: ein Auto. Der Versicherungsschein enthielt im § 10 die Bestimmung, daß der Versicherungsschutz sich ohne weiteres auf jede Erweiterung oder Erhöhung des Versicherungsrisikos erstrecke, der Versicherte aber schriftlich Anzeige zu erstatten habe. Als der Versicherungsvertrag geschlossen wurde, einigte man sich, daß eine alte Police erlöschen sein sollte. Am 9. September 1911 ereignete sich, als E. mit einem Ehepaar K. einen Ausflug unternommen hatte, ein Unfall, bei dem die Ehefrau K. verletzt wurde. E. wurde in einem Vorprozeß als schadensersatzpflichtig erklärt. Er erhob nun gegen die Versicherungsgesellschaft beim Landgericht Metz Klage auf Ersatz. Die beklagte Gesellschaft machte zu ihrer Verteidigung geltend: Das Auto, das E. am Unfalltage benutzt habe, sei nicht das gewesen, welches in dem Versicherungsvertrag aufgeführt sei. Dieses Auto hätte nur eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km entwickeln können, während das benutzte 90 km gefahren sei. Infolgedessen bezöge sich diese Versicherung überhaupt nicht auf dieses Kraftfahrzeug. Landgericht und Oberlandesgericht Hamm stellten fest, daß die beklagte Gesellschaft den Schaden zu ersetzen habe. Aus den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichts sei erwähnt: Der Vorderrichter hat mit Recht angenommen, daß der streitige Unfall durch die Versicherung gedeckt ist. Dem Kläger ist Versicherung gewährt als Halter eines Kraftwagens. Ein bestimmter Wagen ist nicht angegeben. Auch ist nichts gesagt, daß die Versicherung sich nur auf einen Wagen erstrecken solle. Bei einer Haftpflichtversicherung ist es die Absicht des Versicherungsnehmers, möglichst vollständig gegen die Gefahren der Haftpflicht versichert zu sein. Da sich die Versicherung auf 10 Jahre erstreckte, mußten die Parteien auch damit rechnen, daß das Auto eine geraume Zeit früher unbrauchbar werden würde und auch öfters Reparaturen unterworfen werden müßte. E. mußte sich also in solchen Fällen eines anderen Wagens bedienen. Die Tatsache, daß der benutzte Wagen schneller war, steht dem nicht entgegen. Es handelt sich um eine unter § 10 der Police fallende Erhöhung des Versicherungsrisikos. Mit der Zeugenaussage, daß der alte Wagen zur Zeit des Unfalls betriebsunfähig war, steht fest, daß E. zu dieser Zeit nur einen Wagen gehalten hat.

Die gegen diese Entscheidung von der Versicherungsgesellschaft eingelegte Revision war erfolglos. Das Reichsgericht wies das Rechtsmittel zurück und führte zur Begründung ungefähr aus: Das Berufungsgericht stellt fest, das Entscheidende sei, daß das erste Auto reparaturbedürftig war. Die Vorinstanz konnte daher rechtlich zutreffend annehmen, daß dieses Fahrzeug nicht mehr in Betracht kam, daß der Versicherungsnehmer in bezug auf dieses als Halter nicht mehr in Betracht kommen konnte. Wenn ein zweites Auto angeschafft wurde, sollte auch dieses als versichert angesehen werden. Das Berufungsgericht hat den Fragebogen dahin aufgefaßt, daß nicht nur ein konkretes

Digitized by Google

Auto, sondern, wenn ein anderes an seine Stelle trat, auch dieses versichert sein sollte. (Urteil des Reichsgerichts vom 27. Februar 1914, Aktenzeichen VII. 459/13). sk.

Vom herabstürzenden Dachfensterflügel verletzt.

(Nachdruck verboten.)

Am Vormittag des 31. Januar 1912 ging der Kläger auf der Hansastraße zu K. an dem an dieser Straße belegenen, der Beklagten gehörigen, von ihr und mehreren Mietern bewohnten Hause vorüber. Hierbei wurde der Kläger von einem aus dem fünften Stock des Hauses der Beklagten abstürzenden kleinen Dachfensterflügel am Kopfe getroffen und verletzt. Er nahm wegen der Folgen des Unfalls die Beklagte als Eigenbesitzerin des Hauses auf Schadenersatz in Anspruch.

Erste und zweite Instanz haben die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hebt jedoch dieses Urteil auf und verweist die Sache zu nochmaliger Verhandlung an das Berufungsgericht zurück. Aus den

Entscheidungsgründen.

Der Entlastungsbeweis war der gesetzlichen Vorschrift des § 836 Abs. 1 Satz 2 BGB. gemäß dahin zu erbringen, daß die Beklagte als Besitzerin des hier in Betracht kommenden Hauses zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Die Beklagte hatte, wie sie einräumte, an dem hier fraglichen Vormittage durch die Tochter der Witwe E. zunächst nur erfahren, daß der Wind das geöffnete Bodenfenster hin- und herschlage. Solange der Beklagten nichts weiteres bekannt war, mochte die von ihr ihrem Dienstmädchen erteilte Anweisung, das Fenster zu schließen, genügen. Das Dienstmädchen berichtete sodann nach der Feststellung des Berufungsgerichtes, es habe das Fenster geschlossen, es setzte aber hinzu, die obere Angel sei gelöst. Bei dieser Sachlage genügt es nicht, wenn sich die Beklagte auf die Anordnung beschränkte, das Dienstmädchen solle um 12 Uhr zum Tischler gehen, damit das Fenster gemacht werde. Tatsächlich ist der vom Dienstmädchen hergestellte Verschluß völlig unzureichend gewesen; bald darauf hing, wie vom gegenüberliegenden Hause beobachtet wurde, das Fenster wieder schief, noch im Laufe des Vormittags ist es abgestürzt. Es handelt sich zudem um ein Fenster, das schon zu der Zeit, als beide Angeln noch unversehrt waren, wegen seines verquollenen Zustandes sich nicht ordentlich schließen ließ. Das im fünften Stocke nach der Hansastraße führende Fenster war dem am Vormittage des Unfalltages stark wehenden Winde besonders ausgesetzt, die Beklagte hatte erfahren, daß vor dem Verschluß der Wind das Fenster hin- und hergeschlagen habe. Sie durfte, nachdem sie Kunde von der Lösung der oberen Angel erlangt hatte, den gefahrvollen Zustand des Fensters nicht stundenlang — bis zur Ankunft des Tischlers — fortbestehen lassen, sie war nach Empfang der erwähnten Kunde zum Zwecke der Abwendung der Gefahr verpflichtet, ohne schuldhafte Zögerung geeignete, einem Absturze vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Glaubte die Beklagte, davon Abstand nehmen zu sollen, das Dienstmädchen mit der sofortigen Aushebung des kleinen, nur noch in der unteren Angel haftenden Fensterflügels zu betrauen, so lag es ihr als Hausbesitzerin ob, ohne schuldhafte Zögerung den vom Dienstmädchen hergestellten Zustand einer Nachprüfung zu unterziehen. Hätte sie das getan, so hätte sie erkennen müssen, daß bei der Beschaffenheit des Fensters der durch Einhaken hergestellte Verschluß unzulänglich und eine anderweite Maßnahme zur Abwendung der Gefahr geboten war.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben. (Urteil des RG. vom 1. Dezember 1913. IV. 445/1913 Mitgeteilt von Dr. Hans Lieske, Leipzig.)

Die Versicherung der Assistenzärzte.

(Nachdruck verboten).

Die Universitäten pflegen die in ihren Instituten angestellten Dozenten und Assistenten gegen Unfälle, die sich in den Universitätsgebäuden oder bei den mit ihrer Stellung verbundenen Versuchen ereignen, zu versichern. Was „unter den mit der Stellung verbundenen Arbeiten" zu verstehen ist, kann mitunter recht zweifelhaft sein. Der vorliegende Fall ist neben dem Interesse, das die Versicherungsgesellschaften an ihm haben, besonders für Aerzte von Bedeutung.

Die Universität Breslau hatte bei der Versicherungs-Aktiengesellschaft N. ihre Dozenten und Assistenzärzte gegen Unfälle versichert. § 3 der Versicherungsbedingungen lautete: Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle in den Universitätsgebäuden. Außerhalb dieser Gebäude erstreckt sich die Versicherung auf Arbeiten, die von dem zuständigen Dozenten oder Assistenten in dieser seiner Stellung angeordnet oder unter seiner Kontrolle vorgenommen werden (§ 3 Nr. 2). Eines Tages zog sich der Assistenzarzt Dr. G., jetzt praktischer Arzt in Leipzig, als er in der Privatklinik des Professors Dr. H. ein an Mittelohrentzündung erkranktes Kind behandelte, eine Stichverletzung des rechten Daumen zu. Als Folge der Verletzung machte sich eine Operation nötig, bei der einige Knochen aus der Hand herausgenommen wurden. Dr. G. meldete seinen Anspruch bei der Versicherungsgesellschaft an, die sich in einem Abfindungsvertrag verpflichtete, an ihn 6100 Mark zu zahlen. Dr. G. trat später seine Rechte an die Universität Breslau ab. Kurze Zeit darauf wurde jedoch der Abfindungsvertrag von der Versicherungsgesellschaft angefochten, weil sie sich bei dem Abschluß im Irrtum befunden habe. Die Folge war eine von der Universität Breslau gegen die Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft N. beim Landgericht Breslau angestrengte Klage. Die Beklagte machte zu ihrer Verteidigung geltend: Bei Abschluß des Abfindungsvertrages seien beide Parteien davon ausgegangen, daß es sich um einen versicherungspflichtigen Fall handele. Dr. G. habe sich aber die Verletzung nicht in seiner Eigenschaft als Assistenzarzt der Universität Breslau, sondern in anderer Eigenschaft zugezogen. Er habe lediglich aus Gefälligkeit gegen Dr. H. das Kind in dessen Privatklinik behandelt. Dann aber sei der Unfall nach der Police nicht versicherungspflichtig. Die Klägerin machte dagegen geltend: Es verstände sich nach dem Brauch von selbst, daß die

Digitized by Google

Assistenzärzte die Behandlung der Privatkunden der Dozenten mit übernehmen. Landgericht und auf die Berufung der Beklagten Oberlandesgericht Breslau verurteilten die Versicherungsgesellschaft zur Zahlung. Aus den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichts sei erwähnt: Nach der übereinstimmenden Bekundung der Zeugen wandte sich Dr. R. an seinen Kollegen Dr. H. mit der Bitte, sein an Mittelohrentzündung erkranktes Kind zu behandeln. Wie von Dr. H. bestätigt wird, erfolgte die Behandlung aus kollegialer Gefälligkeit in diesen Fällen unentgeltlich. Schon hieraus ist zu entnehmen, daß Dr. H. die Hilfe in seiner Eigenschaft als Dozent übernommen hat. Dr. H. lehnte aber wegen einer Reise die Behandlung ab, und empfahl, einen Assistenten der Universitätsohrenklinik zu verwenden. Dr. R. brachte nun sein Kind in die Universitätsohrenklinik. Da aber die Mutter des Kindes bei diesem bleiben wollte, und keine Räumlichkeiten zur Pflegung des Kindes vorhanden waren, wurde dieses in die Privatklinik des Dr. H. gebracht. Hier zog sich Dr. G. bei einer Spülung des Ohres die Verletzung zu. Es sprechen also alle Umstände dafür, daß Dr. G. in seiner Eigenschaft als Assistenzarzt gehandelt hat. Die Voraussetzung des § 3 Nr. 2 der Versicherungsbedingungen ist somit gegeben. Die beklagte Gesellschaft kann deshalb ihren Einwand nicht auf § 779 BGB. stützen, da die Beweisaufnahme einen versicherungspflichtigen Fall ergeben hat.

Diese Entscheidung versuchte die Versicherungsgesellschaft mit dem Rechtsmittel der Revision anzufechten. Sie hatte indes keinen Erfolg. Das Reichsgericht wies das Rechtsmittel zurück, so daß die Versicherungsgesellschaft zur Zahlung verpflichtet bleibt. (Urteil des Reichsgerichts vom 19. Februar 1914. Aktenzeichen VII. 475/13.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

-cz- **Fusion oder keine Fusion der Vaterländischen Glasversicherungs - Aktiengesellschaft in Köln?** Wir brachten vor einiger Zeit (in Nr. 2 der „Annalen") die Nachricht, daß die **Vaterländische Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln** mit einer größeren Hamburger Kompagnie in Fusion treten werde. Auf diese Nachricht hin, die uns aus unbedingt zuverlässiger Quelle zugegangen war, sandte uns die „Vaterländische Glas" ein Dementi, dem wir in Nr. 4 unserer Zeitschrift auch Raum gaben. Wie recht wir aber mit unserer Fusionsnachricht hatten, beweist folgende uns mit der Bitte um Veröffentlichung zugegangene Erklärung derjenigen Hamburger Maklerfirma, die den Fusionsvertrag zwischen der „Vaterländischen Glas" und jener Hamburger Kompagnie vermittelt hat. Die Firma schreibt: „Im Anschluß an die Notizen über Fusionsverhandlungen der Vaterländischen Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln hat sich diese Gesellschaft veranlaßt gesehen, im Januar 1914 in der Fachpresse zu erklären, daß sie Fusionsverhandlungen nicht gepflogen habe, vielmehr bezügliche Gerüchte den Tatsachen nicht entsprechen. Demgegenüber ist zu konstatieren, daß die genannte Gesellschaft in Wirklichkeit einen Fusionsvertrag durch eine Hamburger Maklerfirma geschlossen hat, des Inhalts, daß die Aktionäre für ihre 75,000 Mark Einzahlung eine Entschädigung erhalten sollten von 150,000 M in bar, und der Direktor der Gesellschaft, Herr Ernst Sollors, eine solche von 50,000 M. Der bezügliche Vertrag ist nach vorheriger Genehmigung des Gesamt-Aufsichtsrats und der Gesamt-Aktionäre der „Vaterländischen" am 23. Dezember 1913 in Hamburg durch Herrn Direktor Sollors vollzogen worden; auch war der Genannte am 28. Dezember 1913 im Besitz seiner Abfindungssumme. Aus unbekannten Gründen hat die Gesellschaft aber um Aufschub der Durchführung gebeten. Herr Direktor Sollors schickte das Geld zurück und antwortet seitdem auf keinen Brief mehr. Es dürfte für solche Gesellschaften, die sich auch für das Geschäft der „Vaterländischen" interessieren, von Wichtigkeit sein zu wissen, daß sie im Falle eines Abschlusses mit Differenzen zu rechnen haben mit derjenigen Gesellschaft, die bereits einen Vertrag mit der „Vaterländischen" vollzogen hat, bezüglich dessen Durchführung diese in Verzug geraten ist." Zu dieser berechtigtes Aufsehen erregenden Angelegenheit bemerken wir noch, daß uns die Kopie eines Schreibens des Rechtsvertreters der beteiligten Hamburger Maklerfirma vorliegt, in welchem Herrn Direktor Sollors Gelegenheit gegeben worden war, die durch ihn verursachten Unstimmigkeiten selbst aus der Welt zu schaffen. Da sich Herr Direktor Sollors hierzu aber, wie uns mitgeteilt wird, nicht verstand und auch den erwähnten Brief, sowie verschiedene andere Schreiben überhaupt unbeantwortet gelassen hat, blieb der Hamburger Maklerfirma, wie sie selbst sagt, nichts anderes übrig, als ihrerseits die Initative zu ergreifen. Herr Direktor Sollors wird nun wohl nicht umhin können, sich zu der Angelegenheit öffentlich zu äußern.

Oeffentlich-rechtliche Lebensversicherung und die Handelskammer zu Stuttgart. In ihrer am 25. Februar cr. stattgehabten Sitzung hat sich auch die Stuttgarter Handelskammer mit der öffentlichen Lebensversicherung beschäftigt. Der Referent berichtete eingehend über den Zweck und die Bedeutung dieser neugegründeten Anstalten. Er empfahl unter Hinweis auf die unter seiner Mitwirkung zustande gekommene Resolution des Deutschen Handelstages der Kammer, zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der privaten Versicherungsgesellschaften als Mandanten der Handelskammer — statt fruchtloser Polemiken — sich in einer Eingabe an das Ministerium des Innern und die K. Zentralstelle darauf zu beschränken, gegen eine Bevorzugung und ungleiche Behandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalten, insbesondere auch durch Mitwirkung der Beamten energisch Verwahrung einzulegen und im übrigen die Bedürfnisfrage nach Zulassung dieser öffentlich-rechtlichen Organisationen in Württemberg zu verneinen. Diesem Vorschlage des Berichterstatters schloß sich das Plenum einstimmig an.

Zur Gründung der „Philhippos"-Versicherungs-Aktiengesellschaft. Ueber den Stand der Gründung dieser Gesellschaft, die die Versicherung

Digitized by Google

von wertvollen Zucht-, Gebrauchs-, sowie Rennpferden betreiben soll, berichtet das Generalsekretariat des Vereins Deutscher Vollblutzüchter und Rennstallbesitzer, daß zu Anfang des Jahres 1913 verschiedene Beratungen zur Gründung des „Philhippos" stattgefunden hätten und daß dabei allgemein das Bedürfnis anerkannt worden sei, sich von den englischen Versicherungs-Unternehmungen frei zu machen. Die Gründung der geplanten Gesellschaft konnte jedoch wegen des schlechten Geldmarktes im Vorjahre nicht zustande kommen. Nunmehr trete man aber erneut mit der Aufforderung und der Bitte an die Interessenten heran, Aktien zu zeichnen. Die Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft habe sich erboten, die Gründung mit Kapital zu unterstützen und 300,000 M an Aktien zu übernehmen, da sie in Oesterreich die Erfahrung gemacht habe, daß derartige Pferdeversicherungsgeschäfte sowohl für den Direktversicherer wie für den Rückversicherer lukrativ seien. Ebenso habe sich die Hamburger Firma Mutzenbecher bereit erklärt, sich mit 200,000 M an dem Unternehmen zu beteiligen. Die beiden Gesellschaften wollten sich über die Rückversicherung selbst einigen. Es sei aber noch ein Aktienkapital von 200,000 M nominell nötig. Der Verein richte daher an die Interessenten die Bitte, sich durch Zeichnung von Aktien an der Gründung zu beteiligen. Das Kapital soll 1 Million Mark nominell betragen. Die Aktien werden zu 1000 M ausgegeben, worauf ein Viertel einzuzahlen sei und außerdem noch 75 M per Aktie für den Gründungsfonds, so daß also auf die Aktie 325 M einzuzahlen seien. Das Geschäft selbst sei als ein äußerst gesundes zu bezeichnen. Die Gründung solle unter Anlehnung an den Verein Deutscher Vollblutzüchter und Rennstallbesitzer geschehen, wodurch sich die Verwaltungskosten äußerst gering stellen würden.

Bürgermeister, Gemeindevorsteher usw. fallen unter das Versicherungsgesetz für Angestellte. Ueber die bisher noch ungeklärte Frage, ob Bürgermeister, Gemeindevorsteher und ähnliche Amtspersonen im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte versicherungspflichtig seien, hat sich jüngst die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in bemerkenswerter Weise ausgesprochen, wonach die bisher noch bestehenden Zweifel in dieser Frage als beseitigt anzusehen sind. Während der Rentenausschuß Berlin der Angestelltenversicherung in mehrfachen Entscheiden die Anschauung vertrat, daß diese Amtspersonen kraft der Ausübung obrigkeitlicher Funktionen nicht unter das Angestelltenversicherungsgesetz fielen, stellt sich nunmehr die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte auf den entgegengesetzten Standpunkt. Nach den von ihr befolgten Grundsätzen sind im Sinne des § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte als Angestellte auch Reichs- und Staatsbeamte und die diesen in den §§ 9 bis 14 gleichgestellten Beamten anzusehen. Dahin gehören also auch die Bürgermeister und sonstigen gleichgestellten Personen, auch wenn sie obrigkeitliche Funktionen ausüben. Nur dann sind sie von der Versicherungspflicht entbunden, wenn sie den Voraussetzungen des Gesetzes für Versicherungsfreiheit entsprechen, was allerdings bei besoldeten Bürgermeistern in aller Regel der Fall sein wird. Auf Grund dieser Stellung der Reichsversicherungsanstalt hat nun auch der Rentenausschuß Berlin seinen Standpunkt aufgegeben und in seinen jüngsten Entscheiden die Bürgermeister usw. für versicherungspflichtige Angestellte erklärt, soweit nicht die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit auf sie zutreffen.

Eine neue Lebensversicherungsanstalt in Ungarn. Wie „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" aus Budapest gemeldet wird, beabsichtigt der „Anker", Lebens- und Rentenversicherung in Wien eine neue Lebensversicherungsgesellschaft in Ungarn zu gründen. Es soll sich dabei um den Betrieb von „Sparversicherungen", also um eine Anstalt für Erlebensversicherungen handeln. Die Vorarbeiten sollen, wie der „Ungar. Assec.-Courier" erfährt, soweit gediehen sein, daß in der Sache aller Wahrscheinlichkeit nach in der für den 8. März cr. anberaumten Direktionssitzung bereits das entscheidende Wort fallen dürfte. Dagegen sei jede Nachricht über die Person des Leiters der zukünftigen Anstalt verfrüht, da diesbezüglich noch keinerlei Bestimmungen getroffen seien.

Ungarische Brandstatistik. Im Monat Dezember waren nach dem „Ungarischen Assecuranz-Courier" in Ungarn 1200 Brände zu verzeichnen (1736 i. V.), welche Schäden im Betrage von 2,704,000 K (2,753,000 Kronen i. V.) im Gefolge hatten. In der gleichen Zeit kamen in Kroatien und Slavonien 84 Brände (126 i. V.) mit einem Schadenbetrage von 377,000 K (199,000 K i. V.) vor. Im ganzen Königreiche brannte es im Dezember a. p. 1284 mal (1862 im Vorjahre) und der dadurch angerichtete Schaden bezifferte sich mit 3,081,000 K (2,952,000 K im Vorjahre).

Versicherungswissenschaftlicher Kursus. Im Sommersemester 1914 findet in Basel ein versicherungswissenschaftlicher Kursus statt, der das gesamte Gebiet der Versicherungswirtschaft, des Versicherungsrechtes, der Versicherungsmathematik und der Versicherungsbetriebslehre umfassen wird. An der Universität Basel lesen: Prof. Dr. Landmann über Geschichte, Theorie und Organisation des Versicherungswesens (3 Stunden in der Woche), Prof. Dr. Wieland über Versicherungsrechnung (2 Std.). Die Herren Landmann und Furlan halten gemeinsam Uebungen auf dem Gebiete der Versicherungsökonomik ab. In den staatlich organisierten handelswissenschaftlichen Kursen liest Kantonsstatistiker Dr. Jenny über Sozialversicherung (1 Std.), der Vorsteher der kantonalen Handelsschule W. Wick über Versicherungsbuchhaltung (1 Std.), während im Seminar für Bücherrevisoren Dr. Furlan: Lektüre und Kritik von Bilanzen schweizerischer und ausländischer Versicherungsunternehmungen ankündigt (1 Std.). Zwei Persönlichkeiten aus der Versicherungspraxis, die Herren Dr. Simon, Direktor der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden und V. Stein, Direktor der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft, haben eine Einführung in die Betriebstechnik der Feuer- bezw. Lebensversicherung übernommen.

Digitized by Google

Was alles versichert wird. Wie die Tagespresse berichtet, versichert man jetzt in Amerika, dem Land der unbegrenzten Möglichkeiten, und teilweise auch schon in England den „Verlust der körperlichen Schönheit". Seit der kurzen Zeit des Bestehens dieses Versicherungszweiges hat sich schon eine ganze Anzahl der schönsten amerikanischen Schauspielerinnen und englischen Berufsschönheiten gefunden, die sich auf diese Weise gegen den Verlust ihres kostbarsten Besitzes schützen wollen. So hat Miß Grace Tyson ihre Augen mit dem Betrage von 125,000 M versichern lassen und erklärt, daß das in Wirklichkeit noch lange nicht übertrieben hoch geschätzt sei. Eine französische Schauspielerin ließ sich als Versicherung gegen den Verlust ihres wunderbaren Haares eine Police von 190,000 M ausstellen und eine ihrer Kolleginnen hat das gleiche ihres einzigartigen Dekolletés wegen getan. Sie schätzte es mit 70,000 M ein. Eine allgemein bekannte Tatsache in Paris ist, daß die berühmte Regine Badet ihre Stimme mit $1^1/_4$ Million. Mark und auch die in Deutschland durch ihre Tanz- und Kinokunst bekannte Ballerina Napierkowska ihre Beine mit 300,000 M versichern ließ.

—ky. **„Ceres", Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. in Berlin.** Die Gesellschaft hatte im Gegensatz zum Jahre 1912 in ihrem letzten Geschäftsjahre 1913 verhältnismäßig wenige Frühschäden zu ersetzen, dagegen brachten die zahlreichen Gewitter im Juni und Juli besonders schwere Verluste. Trotzdem war der Schadenverlauf im Berichtsjahre im Endresultat günstiger als im Vorjahre. Die durchschnittliche Versicherungssumme pro Versicherungsschein, die sich 1912 auf 3694 M stellte, ist die gleiche geblieben. Vom Gesamtbestand an Versicherungen liefen mit mehrjähriger Dauer 85,401,400 Mark (d. i. 78 pCt. der Versicherungssumme) gegen 77,249,750 M (d. i. 77 pCt. der Versicherungssumme) im Vorjahre. Die Zahl der Versicherungsscheine ist von 27,205 auf 29,548, also um 2343 gestiegen. Die Versicherungssumme betrug 109,151,230 M gegen 100,482,740 Mark i. V., weist also eine Erhöhung von 8,668,490 M auf. An Vor- und Nachschußprämien gingen 1,361,669 Mark gegen 1,433,348 Mark ein. Die Zahl der Schäden hat im Berichtsjahre 4590 betragen, d. i. 1662 weniger als im Vorjahre. An Nettoentschädigungen waren 969,204 M zu zahlen gegen 955,415 M im Jahre 1912. Die Mehrung hat demnach nur 13,789 M gegen 287,230 Mark im Vorjahre betragen. Im Durchschnitt mußten bei nur 4590 Schäden für jeden Schadenfall 234 M gezahlt werden, während im Jahre 1912 bei 6252 Schäden auf jeden Schadenfall eine Durchschnittsentschädigung von 170 M zu leisten war. Der Gesamtausgabe von 1,598,624 M (i. V. 1,610,970 M) standen vor Einziehung des Nachschusses an Einnahme gegenüber 1,028,564 M (i. V. 979,282 M). Zur Deckung des sich hieraus ergebenden Fehlbetrages in Höhe von 570,060 M hat der Reservefonds satzungsgemäß mit 87,296 M (i. V. 17,964 Mark) beigetragen, während als Nachschuß 55 pCt. (i. V. 75 pCt.) der Vorprämie von 878,905 M (i. V. 819,623 M) mit 482,764 M (i. V. 613,725 M) eingefordert wurden. Näheres über die finanziellen Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres der angesehenen Gesellschaft gehen aus dem im Inseratenteil veröffentlichten Rechnungsabschluß hervor. Die reinen Verwaltungskosten einschließlich Provisionen und Organisationskosten haben gegen das Vorjahr eine weitere Verringerung um zwei Pfennig pro 100 M Versicherungssumme erfahren. Der Reservefonds der Gesellschaft weist einen Bestand von 365,473 M auf, d. s. $33^1/_3$ Pfennig für 100 Mark Versicherungssumme gegen 30 Pfennig pro 100 Mark Versicherungssumme im Jahre 1912. Die in der Bilanz aufgeführten Rückstände sind bei Drucklegung des Geschäftsberichtes der Gesellschaft bis auf zirka 20,000 M eingegangen. Für Außenstände der Generalagenten ist die Gesellschaft durch Kautionen gesichert. Mithin kann die finanzielle Lage der Gesellschaft als durchaus günstig bezeichnet werden. Näheres hierüber weist die Bilanz aus.

—ky. **Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden.** Das abgelaufene 26. Geschäftsjahr der Gesellschaft weist wieder die gewohnten günstigen Ergebnisse auf, mit denen sowohl die Versicherten als auch die Direktion des Unternehmens vollauf zufrieden sein können. Obgleich die unsichere politische Lage auch der Ausdehnung des Versicherungsbestandes hinderlich war, hat die Versicherungssumme eine Steigerung von 10,532,538 M auf 10,839,637 M erfahren. Dabei ist die Zahl der versicherten Tiere mit 10,959 um 20 niedriger als im Vorjahre gewesen. Die Prämieneinnahme ist von 487,663 M auf 489,776 M angewachsen, wovon erstmalig der gemäß § 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gewährte Rabatt in Höhe von 4183 M abgesetzt wurde. Von den hiernach verbleibenden 485,593 M hat die Gesellschaft für eigene Rechnung 480,965 M (i. V. 483,202 M) behalten. Die Schäden haben im Berichtsjahre weniger erfordert als im Vorjahre; sie betrugen (abzüglich des Erlöses) bei 772 Tieren 329,359 M gegen 335,398 M bei 751 Tieren im Jahre 1912. Davon entfallen für eigene Rechnung 326,683 M (i. V. 332,564 M.). Der erzielte Ueberschuß beträgt 36,660 M gegen 37,889 M im Vorjahre; davon wurden 18,224 M (i. V. 19,108 M) an Versicherte für Zusatzentschädigungen gezahlt und 18,436 M (i. V. 18,781 M) dem Reservefonds überwiesen. Dieser erhöhte sich durch die statutarischen Zuweisungen von 526,155 M auf 577,693 M und weiter durch die oben erwähnte Zuweisung aus dem Ueberschuß auf 596,129 Mark. Durch die Verwendung der einen Hälfte des Ueberschusses zu einer Nachzahlung in Höhe von 6 pCt. der Versicherungs- resp. Taxsumme auf die zur statutarischen Normalquote von 75 pCt. regulierten Schäden wird diese Entschädigungsquote auf 81 pCt. der Versicherungs- resp. Taxsumme gehoben. Die an sich niedrigen Verwaltungskosten sind weiter zurückgegangen und zwar von 12,2 pCt. der Einnahmen auf 11,4 pCt. derselben. Die finanzielle Lage der Gesellschaft ist eine glänzende. Der Reservefonds, die Prämienreserve und die Reserve für Nichtmitgliederversicherungen beziffern sich nunmehr auf 910,872 M = 189,4 pCt. der gesamten Prämieneinnahme abzüglich abgegebener Rückversicherung und Prämienrabatt gegen 173 pCt. im Vorjahre. Die Gesellschaft verfügt damit nach wie vor über die höchsten Reserven von allen

Digitized by Google

Viehversicherungsgesellschaften. Dem Beamtenunterstützungsfonds sind außer den Zinsen des angesammelten Fonds 5000 M (i. V. 6045 M) zugeführt worden, sodaß er jetzt 37,176 M beträgt. Die zinstragenden Kapitalien der Gesellschaft betragen 951,841 M (i. V. 850,932 M) und bestehen aus mündelsicheren Wertpapieren und Hypotheken. Erstere sind von 653,932 M im Vorjahre auf 754,841 M im Berichtsjahre gestiegen. Die Zinseneinnahmen aus diesen Kapitalanlagen betrugen 36,708 M gegen 33,441 M. im Vorjahre, haben sich also um 3267 M vermehrt. Von den Außenständen sind wieder alle zweifelhaften Posten abgeschrieben. Die Rückstände der Versicherten in Höhe von 14,702 M verteilen sich mit 337 M auf 1912 und 14,365 M auf 1913. Die Außenstände bei Generalagenten und Agenten betragen 7452 M (i. V. 4743 M) und stammen aus dem Berichtsjahre. Die bisher gezahlten Nettoentschädigungen der Gesellschaft belaufen sich insgesamt auf 5,265,337 M. — Alles in allem ein mustergültiger Abschluß.

Landwirtschaftliche Feuerversicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen zu Dresden. Der vorläufige Abschluß der Gesellschaft für das Jahr 1913 ist befriedigend. Es wurden im abgelaufenen Geschäftsjahre 28,513 neue Policen über 217,030,650 Mark Versicherungssumme ausgestellt. Der gesamte Versicherungsbestand beläuft sich abzüglich der erloschenen Versicherungen auf 1,318,817,956 M gegen 1,248,166,672 Mark im Vorjahre. Die Prämien- und Gebühren-Einnahme stellt sich auf 2,125,944 Mark gegen 2,069,758 Mark im Vorjahre. Die Brandverhältnisse gestalteten sich 1913 wesentlich ungünstiger als im Jahre 1912, denn es waren 1,235,627 M gegen 791,747 M im Vorjahre zu vergüten. Dazu hatten die Rückversicherer 691,340 M gegen 434,859 M im Vorjahre beizutragen. Der Prämienreserve wurden 970,420 M (gegen 910,612 Mark i. V.) überwiesen. Nach Abschreibung von 45,676 Mark vom Grundbesitz verbleibt ein Ueberschuß von 332,959 M (gegen 514,725 M i. V.), über den die nächste Generalversammlung zu beschließen hat. Den dividendenberechtigten Versicherten ist auf die Prämie wieder eine Dividende von 15 pCt. in Aussicht zu stellen.

Victoria, Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Der Aufsichtsrat der Victoria, Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat beschlossen, bei der Generalversammlung zu beantragen, das Grundkapital der Gesellschaft um 6 Mill. Mark zu erhöhen. Zu diesem Zwecke sollen 2000 neue, auf den Namen lautende Aktien zu je 3000 M ausgegeben werden. Das Grundkapital beträgt alsdann im ganzen 12 Mill. Mark, eingeteilt in 4000 auf den Namen lautende Aktien zu je 3000 M. Die Ausgabe der neuen ebenfalls mit 25 pCt. einzuzahlenden Aktien soll zum Parikurse erfolgen mit einem Aufschlage von 1250 M für die Aktie. Die neuen Aktien sollen gleich den alten Aktien an der Dividende des Jahres 1914 bereits teilnehmen, aber bis zum Ende des Jahres 1915 für den Handel gesperrt werden. Die neuen Aktien werden von einem Konsortium bezogen, das verpflichtet ist, zu gleichen Bedingungen den Aktionären auf jede alte Aktie eine neue Aktie anzubieten. — Die Gesellschaft soll auch die Absicht haben, die Rückversicherung für Transporte und die Rückversicherung für Unfall, sowie die lebenslängliche Eisenbahn-Unfallversicherung in Frankreich aufzunehmen.

„Borussia", Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin. Die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft für das Jahr 1913 sind folgende: Den Gesamtausgaben in Höhe von 1,745,913 M standen an Einnahmen 1,084,917 Mark gegenüber, so daß sich ein Fehlbetrag von 661,051 M ergab. Dieser wurde gedeckt durch Nachschuß von 70 pCt. der Vorprämie von 794,424 M, also mit 546,097 M und mit dem restlichen Betrage von 104,954 Mark durch Entnahme aus dem Reservefonds. Die reinen Verwaltungskosten einschließlich Provisionen stellten sich auf 347,993 M (i. V. 337,379 Mark). Die Durchschnittsprämie für sämtliche Fruchtarten und Gefahrenstufen einschließlich aller Zuschüsse und des Nachschusses und ausschließlich des Anteils des Nachschußversicherers sowie der Rückversicherungsprämie belief sich auf 124 Pfennig und mit Hinzurechnung des Beitrags zum Reservefonds auf 131 Pfennig für 100 M Versicherungssumme. In 1913 verhagelte jede 6,90ste Police gegen 5,43ste in 1912. Auf 100 M Versicherungssumme entfiel durchschnittlich eine Entschädigung von 100,9 Pfennig.

*** Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Im Monat Januar 1914 wurden 12,049 neue Versicherungsscheine ausgestellt und 10,377 Schadenfälle angemeldet. Von letzteren entfallen auf die Haftpflicht-Versicherung 2519 Fälle wegen Körperverletzung und 3359 wegen Sach- und Vermögensschädigung; auf die Unfall-Versicherung 4304 Fälle, von denen 10 den sofortigen Tod, die übrigen eine vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit der Verletzten zur Folge hatten; auf die Lebens-Versicherung treffen 195 Versicherungsfälle, darunter 112 Todesfälle. Die Jahresprämie ist in den 3 Abteilungen um 290,245 Mark gestiegen und betrug Ende Dezember 37,386,468 Mark. Am 31. Januar 1913 waren 946,183 Versicherungsscheine in Kraft.

Feuer-Assekuranz-Companie von 1877 in Hamburg. In der am 25. v. M. stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft wurden sämtliche Punkte der Tagesordnung einstimmig genehmigt. Darnach kann künftig bei einer Erhöhung des Aktienkapitals durch Beschluß der Generalversammlung die Zustimmung des kaiserlichen Aufsichtsamtes auch vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen. Ferner ist die Erhöhung des Grundkapitals um 2 Millionen auf 5 Millionen Mark beschlossen worden. Die neuen Aktien, auf welche die alten Aktionäre ein Bezugsrecht zu 105 pCt. haben, und die für 9 Monate des Jahres 1914 an der Dividende beteiligt sind, sind bereits jetzt ohne Vermittlung von Banken vollgezeichnet. Weiter wurde beschlossen, daß auch die alten Aktionäre 5 pCt. des Nennbetrages ihrer Aktien zu Organisationszwecken beisteuern, wogegen den nachzahlenden von dem als Superdividende zu verteilenden Betrag vorweg 1 pCt. Dividende gewährt wird. Beschlossen wurde ferner die Aenderung der Firma in „Hanseatische Versicherungs-A.-G

Digitized by Google

von 1877" und die Erstreckung des Versicherungszweckes auf Versicherung gegen Blitz, Explosionsgefahr, Beschädigungen durch Sturm, Diebstahl, Bruchschäden von Spiegel- und Glasscheiben und Beschädigungen von Maschinen. Dagegen wurde der anfangs vorgesehene Betrieb von Kreditverlustversicherung vom Aufsichtsamt nicht genehmigt. Auch die Erhöhung der Anlagen (Wertpapiere, Diskonten usw.) von 150,000 M auf 250,000 M wurde gleichfalls genehmigt. In den Aufsichtsrat wurden drei Mitglieder neu aufgenommen und zwar die Vertreter des neu hinzugetretenen Großaktionärs, des Fürsten von Schaumburg-Lippe, Baron v. Kapp-Herr und Baron Oheimb-Magdeburg, sowie Kommerzienrat Tuchmann-Nürnberg.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. Der Abschluß der Gesellschaft pro 1913, welcher soeben dem Verwaltungsrate vorgelegt ist, hat einen Reingewinn von 1,761,742 M (i. V. 1,762,742 Mark) ergeben. Die Generalversammlung der Aktionäre ist auf den 20. März d. J. anberaumt. Es wird ihr vorgeschlagen werden, als Dividende 275 M (275 M) für die Aktie zu genehmigen, sowie dem Kapital-Reservefonds 176,174 M (176,174 M) und dem Sparfonds 31,250 M (31,250 M) zu überweisen. Im Falle der Genehmigung der Vorschläge des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung stellt sich am 1. Januar 1914 der Kapital-Reservefonds auf 3,667,550 M (3,491,375 M) und der Sparfonds auf 4,639,543 M (4,608,293 M). Die Auszahlung der Dividende erfolgt unmittelbar nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung.

—oz— **Zur Errichtung einer Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen.** In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Magdeburg haben kürzlich acht Stadtverordnete an den Magistrat folgende Anfrage gerichtet: „Welche Stellung nimmt der Magistrat zu der Schädigung ein, welche die Stadt Magdeburg und Magdeburger Versicherungsgesellschaften durch die geplante Einführung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt für die Provinz Sachsen erleiden". Die Anfrage wurde vom Stadtverordneten Dr. Stern eingehend begründet und die Errichtung einer solchen Anstalt für völlig unnötig erklärt. Er erwähnte, daß man in anderen Provinzen die Sache abgelehnt habe, und hoffe, daß die Abgeordneten der Stadt auf dem Provinziallandtag entschieden auftreten und daß der Magistrat das gleiche tue. Oberbürgermeister Reimarus erklärte sich mit den Ausführungen des Dr. Stern vollständig einverstanden; die Magistratsvertreter und hoffentlich auch die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung würden auf jeden Fall dagegen stimmen. Allerdings habe er auch schon viele Stimmen gehört, die sich dafür ausgesprochen haben. — Die ganze Angelegenheit ist nunmehr soweit gediehen, daß sie bereits vor den Provinziallandtag der Provinz Sachsen gelangt ist, der in seiner letzten Plenarsitzung am 2. März cr. zu einer Vorlage betr. Errichtung einer Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Stellung zu nehmen hatte. Landesrat Bothe-Merseburg verbreitete sich in einer längeren Rede über die Aufgaben und angeblichen Vorzüge der öffentlichen Lebensversicherung und empfahl dem Provinziallandtag, die Vorlage eingehend zu prüfen, die Sache sei spruchreif. Der Oberbürgermeister von Magdeburg präzisierte seinen Standpunkt folgendermaßen: In Magdeburg befinden sich zwei große Anstalten, die für die Sache in betracht kommen. Meine Ansicht geht dahin, daß die vielfachen Befürchtungen der Privatanstalten als übertrieben bezeichnet werden müssen. Sie stehen finanziell auf so fester Grundlage, daß eher zu befürchten ist, die öffentlichen Lebensversicherungsgesellschaften werden unterliegen. Das ist der springende Punkt, denn ohne fremde Hilfe kann die öffentliche Lebensversicherung nicht bestehen. Die Unterstützung nun aus allgemeinen Mitteln zu gewähren, muß Bedenken erregen, und es bedarf der Angabe dringender Gründe, diesen Antrag zu rechtfertigen. Der Einwand, der Lebensversicherung in allen Kreisen Eingang zu verschaffen, ist wohl nicht richtig, denn wer sich versichern will, hat Gelegenheit dazu in den bestehenden Gesellschaften. Außerordentliche Bedenken muß es erregen, wenn man sich die Mitwirkung der öffentlichen Beamten für die öffentliche Lebensversicherung sichern will. Vor einer solchen Verwendung der Beamten sei dringend zu warnen. Ich bin der Gewißheit, daß die öffentliche Lebensversicherung, wenn sie genehmigt wird, für die Provinz eine ständige Sorge bilden und vielleicht in den kommenden Etatsjahren eine Erhöhung der Provinzialsteuern bewirken wird. Im weiteren Verlauf der Debatte wandte sich Justizrat Dr. Ludewig-Erfurt, der frühere Direktor der „Thuringia" in längeren Ausführungen und unter Darlegung eines großen statistischen Materials gegen die Vorlage. Vor allen Dingen sprach er sich gegen die Begründung aus, daß die öffentliche Lebensversicherung vornehmlich die Entschuldung ins Auge gefaßt habe Wenn man die Privatgesellschaften hierauf besonders hingewiesen und ihnen empfohlen hätte, diesem Zweig ebenfalls erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, dann hätten diese Gesellschaften gewiß nicht versagt. Für Auswüchse, die gelegentlich in jedem Betriebe vorkommen, darf man die Gesamtheit der Privatgesellschaften nicht verantwortlich machen. Schließlich wandte sich der Redner noch gegen die Begründung seitens des Landesrats Bothe, der die sehr hohen Gewinne der Privatanstalten ins Feld geführt hatte. Neue Formen bietet die öffentliche Lebensversicherung auf keinen Fall. Erreicht wird nur, wenn die neue Anstalt zur Tatsache werden sollte, eine bedauerliche Zersplitterung in der Versicherungsfrage im allgemeinen und der Bekämpfung der sozialdemokratischen Volksfürsorge im besonderen, die noch eine Verschärfung erfährt, wenn sich die öffentlichen Behörden daran beteiligen. Das Ansehen dieser muß unter diesem Konkurskampfe empfindlich leiden. Er empfahl zum Schluß, daß es möglich sein werde, eine Verständigung mit dem Verbande zu erzielen, die Provinz solle sich vorläufig damit begnügen, daß der Verband als solcher zugelassen sei und von einer selbständigen Provinzialanstalt absehen. Lehnen Sie die Vorlage ab und warten Sie ab, ob sich in der Zukunft ein Bedürfnis geltend macht. Der Oberbürgermeister der Stadt Halle dagegen bekannte sich als Freund und Anhänger der

Digitized by Google

Vorlage und hält die Errichtung einer solchen Anstalt für geboten, schon um nicht gegen die anderen Provinzen, die bereits eine Provinzial-Lebensversicherungsanstalt haben, zurückzustehen. Er befürwortet dringend die Annahme der Vorlage und ist der Ansicht, daß sie im Interesse der Provinz liegen und ihr zum Wohle gereichen werde. Für die Vorlage tritt auch ein der Oberbürgermeister der Stadt Halberstadt, sowie der Landeshauptmann v. Wilmowski. — Die weitere Debatte über die Frage wurde durch einen Schlaßantrag beendet. Zur Abstimmung über die Vorlage ist es nicht gekommen. Es ist aber bei der Stimmung der Mehrheit anzunehmen, daß der Provinziallandtag der Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt für die Provinz Sachsen zustimmen wird.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Direktor im Kaiserlichen Aufsichtsamt, Herr Geh. Regierungsrat Klehmet wird von seinem Posten zurücktreten, um einen anderen im Reichsamt des Innern zu übernehmen.

— Am 20. Februar cr. feierte Herr Adam Kauertz in Lank sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum als Vertreter der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft a. G. in Berlin.

— Herr Kommerzienrat Franz Kaestner in Erfurt ist infolge Ablebens aus dem Verwaltungsrat der „Thuringia“ ausgeschieden.

— Am 20. Februar cr. ist Herr Subdirektor Julius Kolb in Dresden, der 28 Jahre in den Diensten der Kölnischen Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft gestanden hat, gestorben.

— Der bisherige Direkter der Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfall-Vers.-Ges. in Wien, Herr Gustav Weißenstein, ist zum Generaldirektor, der bisherige Direktor Stellvertreter, Herr Dr. Wilhelm Ernst Weißenstein, zum Direktor bestellt und Herr Eduard Morpurgo in den Verwaltungsrat gewählt worden.

— Herr Direktor Otto Wolgeck ist zum weiteren Vorstandsmitglied der Frankfurter Lebensversicherungs-Akt.-Ges. bestellt. Herrn W. Engeroff in Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt.

— Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim. Die an Herrn Moritz Stern erteilte Vollmacht ist erloschen.

— Victoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Die Prokura des Herrn Hermann Kollmorgen in Berlin-Schöneberg ist erloschen.

— Herr Dr. Moschyck, bisher bei der Friedrich Wilhelm, ist als Mathematiker bei der Arminia eingetreten.

— Die „Freia“ Bremen-Berliner Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin hat Herrn Karl Katterfeldt in Braunschweig zum Hauptbevollmächtigten für das Herzogtum Braunschweig bestellt.

— Die Allgemeine Deutsche Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin hat Herrn Franz Backes in Saarlouis die Verwaltung der Generalagentur für das Saargebiet übertragen.

— Die Oldenburger Versicherungsgesellschaft wird für das verflossene Geschäftsjahre eine Dividende von 125 M pro Aktie (i. V. 135 M) verteilen.

— Die Badische Assekuranz-Gesellschaft A.-G. in Mannheim verteilt wieder eine Dividende von 45 pCt. wie im Vorjahre.

— Der Kommunallandtag für den Regierungsbezirk Kassel wird sich auf seiner nächsten Tagung mit der Frage der Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt für den Regierungsbezirk befassen.

— Zur Förderung der auf die Volksfürsorge gerichteten Bestrebungen der Gründung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt im Königreich Sachsen beschloß am 28. Februar cr. ein außerordentlicher Kreistag der vogtländischen Stände der in Plauen tagte, einen Zuschuß von je 2400 Mark in den ersten fünf Jahren und von je 900 Mark in den weiteren fünf Jahren zur Verzinsung des Stammkapitals und des Organisationsfonds zu leisten.

— Der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten hat den Geschäftsbetrieb in den thüringischen Staaten aufgenommen.

— In der außerordentlichen Generalversammlung der Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Halensia“ in Halle, die am 25. v. M. stattfand, wurde die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Hamburg beschlossen, wo sich die „Halensia“, wie bekannt, mit der Albingia verschmelzen wird. Neugewählt wurden in den Aufsichtsrat die Herren Direktor Heicke, G. Wendt in Hamburg und L. Mathey in Dorst.

— Am 1. April wird das Bureau des Verbandes deutscher Lebensvers.-Gesellschaften von München nach Berlin verlegt werden. Herr Regierungsdirektor von Rasp behält wie bisher die Leitung.

— Die Trondhjems Brandforsikringsselskab (Drontheimer Feuerversicherungsgesellschaft) teilt uns mit, daß sie auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses vom 15. November 1913 ihre Firma in Trondhjems Forsikringsselskab A/G. (Drontheimer Versicherungsgesellschaft A.-G.) abgeändert hat. Die Gesellschaft betreibt zurzeit die Feuer-, Einbruch-, Valoren-See- und Transportversicherung und wird im laufenden Jahre auch die Haftpflicht-Versicherung aufnehmen.

— Auf den Konferenzen des Oesterreichisch-Ungarischen Fabrikenrückversicherungsverbandes, die kürzlich in Budapest stattfanden, wurde beschlossen, den Antrag der „Moldavia“ um Aufnahme in den Verband abzulehnen.

— Das Kgl. Bayr. Ministerium des Innern stellt durch eine Bekanntmachung vom 7. Februar cr. fest, daß die bayerischen staatlichen Eichmeister ausnahmslos von der Angestelltenversicherung frei sind.

— In nächster Zeit werden Beauftragte des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte eine Revisionsreise durch das ganze

Digitized by Google

Gebiet des Deutschen Reiches unternehmen, um zu ermitteln, ob in den Betrieben der Arbeitgeber sich versicherungspflichtige Angestellte befinden, die noch nicht zu Anmeldung gelangt sind, ob die Beiträge in der richtigen Höhe und ordnungsgemäß bezahlt sind, und ob sich die Versicherungskarten der Angestellten in Ordnung befinden.

— Die Lebensversicherungsanstalt der ostpreußischen Landschaft hat mit der städtischen Sparkasse Osterode einen Vertrag abgeschlossen, demzufolge letztere für die Zuführung von Volksversicherungsanträgen eine Provision von 5 pCt. der Versicherungssumme und außerdem eine Inkassoprovision von $2^1/_2$ pCt. erhält.

— In der Fabrik der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation in Rummelsburg bei Berlin ereignete sich am 26. v. M. eine furchtbare Explosion eines sog. Nitrierapparates, wobei die Trümmer des Fabrikgebäudes sofort in Brand gerieten. Der Schaden soll über eine halbe Million betragen.

— Der Vorstand der Magdeburger Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft legte dem Verwaltungsrat den Abschluß für das Jahr 1913 vor, der einen Reingewinn von 491,960 Mark wie im Vorjahre ergibt. Die Verwaltung beantragt die Verteilung einer Dividende von 65 M pro Aktie (wie i. V.). Reserve- und Sparfonds stellen sich auf zusammen 2,913,371 M (i. V. 2,796,705 M).

— Leipziger Feuerversicherungsanstalt. Die Verwaltung beantragt, aus dem verfügbarem Reingewinn von 1,852,237 M bei reichlichen Rückstellungen eine Dividende von 185 M (i. V. 175 M) zu verteilen.

Bücherschau.

— Die Transportversicherung. I. Teil. Die Seeversicherung. Systematische Darstellung des Seeversicherungswesens. Von Dr. Eugen Freiherr von Liebig. Berlin 1914. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. Preis 6 M. Der als Mitglied des Kaiserlichen Aufsichtsamts und als Dozent an der Berliner Handelshochschule bekannte Autor, der sich schon durch sein früheres Werk „Das deutsche Feuerversicherungswesen" einen hervorragenden Namen als Fach-Schriftsteller gemacht hat, gibt im vorliegenden Buch in vier Abschnitten eine Darstellung der Seeversicherung. Im ersten Abschnitt wird die geschichtliche Entwicklung der Transportversicherung geschildert; der zweite und dritte enthält „Rechtliches" und „Technisches", während im vierten Abschnitt „Verbände und Statistik" behandelt werden. Das vorzüglich geschriebene Werk ist der Niederschlag der vom Verfasser seit mehreren Jahren an der Handelshochschule Berlin gehaltenen Vorlesungen über Transportversicherung. Es soll, wie der Verfasser im Vorwort selbst sagt, keine erschöpfende Darstellung sein, sondern lediglich eine Einführung in das für jeden Kaufmann so interessante und bedeutungsvolle Gebiet des Transportversicherungswesens und -rechts. — In dem später erscheinenden zweiten Teil wird die Binnentransportversicherung behandelt werden.

— Grundzahlen und Prämienwerte auf Grund der Sterblichkeitstafel AHM. Unter diesem Titel hat Herr Dr. O. Gruder, Sekretär der Mathematisch-statistischen Vereinigung des Oesterreichisch-ungarischen Verbandes der Privat-Versicherungs-Anstalten, im Selbstverlage ein umfangreiches Tabellenwerk veröffentlicht, welches unter Zugrundelegung eines 4 pCtigen Zinsfußes die Männertafel des österreichischen und ungarischen Gesamtmaterials in fast vollständiger Weise versicherungstechnisch auswertet. Das Werk enthält nebst den Kommutationszahlen für ein und zwei Leben die jährlichen Prämien für die lebenslängliche Todesfallversicherung mit und ohne abgekürzter Prämienzahlung, für die Versicherung mit festem Termin, gemischte Versicherung, Erlebensversicherung, für die temporäre Todesfallversicherung und für aufgeschobene Leibrenten; ferner für die von zwei Leben abhängigen Versicherungskombinationen; für die gegenseitige Ueberlebensversicherung, gemischte gegenseitige Ueberlebensversicherung, Verbindungsrenten und Ueberlebensrenten für alle Kombinationen verschiedener Alter und schließlich eine große Zahl versicherungstechnischer Hilfswerte. Die verwendete Sterblichkeitstafel beruht auf einem Erfahrungsmaterial von $5^1/_2$ Millionen Beobachtungsjahren und 93,000 Todesfällen aus dem Zeitraum 1876 bis 1900. Mit Rücksicht auf das angeführte reiche Ziffernmaterial, welches auf einer der modernsten Sterblichkeitstafeln beruht, wird das Werk in jedem mathematischen Bureau der Versicherungsgesellschaften wertvolle Dienste leisten.

— Jahrbuch für Versicherungsmathematik 1914. Herausgegeben von Dr. E. Rose, Chefmathematiker der „Wilhelma" in Magdeburg und W. Katz, Mathematiker bei der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft. Verlag: Deutsche Versicherungs-Presse, Berlin W. 9. Das Jahrbuch ist unter Mitarbeiterschaft einer Reihe namhafter Versicherungsmathematiker des In- und Auslandes soeben im ersten Jahrgang erschienen und wird bei seinem gediegenen Inhalt in den Kreisen der Interessenten zweifellos großen Anklang finden.

— Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. In dem soeben zur Ausgabe gelangten Märzheft finden sich eine ganze Reihe aktueller Fragen der Versicherungspraxis erörtert und zwar sind fast ausnahmslos Autoren zu Worte gekommen, die in der Privat- bezw. Sozialversicherung praktisch tätig sind. Die wörtliche oder fast wörtliche Uebereinstimmung zahlreicher Vorschriften für die Invalidenversicherung wie für die Angestelltenversicherung verführt leicht dazu, feststehende Grundsätze der Arbeiterversicherung ohne weiteres auf die Angestelltenversicherung zu übertragen. Eine genauere Prüfung ergibt aber häufig, daß gleiche oder ähnliche Vorschriften in dem anderen Zusammenhang des neuen Gesetzes eine völlig veränderte Bedeutung gewinnen. Hierauf weist Regierungsrat Dr. Sitzler, der Syndikus der Privatfahrzeug-Berufsgenossenschaft in der das Heft eröffnenden Abhandlung hin. — Es folgt ein sehr inhaltsreicher Aufsatz des bekannten österreichischen Praktikers Hoppe in Wien über Fragen der Versicherung gegen Schäden

Digitized by Google

durch Betriebsstillstand infolge Brand. Wir gewinnen hier einen höchst lehrreichen Einblick in die Technik dieser eigenartigen neuen Versicherung. — Kammergerichtsrat Otto Hagen bespricht die neuen jetzt in Kraft befindlichen Hagelversicherungs-Bedingungen. — Einen sehr umfangreichen Beitrag liefert der Stuttgarter Chefmathematiker Hans Parthier über die technischen Rechnungen bei der Pensionsbemessung nach Gehaltsdurchschnitten. — Einen Einblick in die stetig fortschreitende Entwicklung der ausländischen Sozialversicherung gewährt der Aufsatz über die geplante norwegische soziale Volksversicherung von Dr. Bugge, Sekretär im norwegischen Justizministerium. — Ueber neue Rechtsprechung in Transportversicherungssachen berichtet Generalsekretär Dr. Brüders, — über Entscheidungen auf dem Gebiete des Feuerversicherungswesens der Regierungsrat im Kaiserlichen Aufsichtsamte Petersen. — Besonderes Interesse wird man diesmal dem Sprechsaal entgegenbringen. Hier untersucht Rechtsanwalt Dr. Bendix das Problem der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges bei der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung; daß er grundsätzlich zu einer Bejahung dieser Zulässigkeit gelangt, dürfte nicht überraschen. — Der bekannte Vorkämpfer für das Umlageverfahren bei den Berufsgenossenschaften Verwaltungsdirektor Marcus, Berlin, tritt in einem Aufsatz von neuem gegen die Kapitalansammlungen bei den Berufsgenossenschaften ein. — Geheimer Justizrat Schneider in Stettin liefert einen Beitrag über den sogenannten Repräsentanten des Versicherungsnehmers. — Eingehend wird in dem darauffolgenden Abschnitt die neuere Literatur gewürdigt. Dabei erfährt das Jubiläumswerk der „Gesellschaft für feuerversicherungs-wissenschaftliche Forschung" eine sehr ungünstige Beurteilung durch den Münchener Professor Dr. Dorn. — Im übrigen finden wir hier als Rezensenten Kreisamtmann Dr. v. Köbke, Direktor Dr. v. Geyer, Stadtrat Dr. Gottstein, Dr. jur. Britschgi, Professor Dr. Manes, aus dessen Feder auch die Rundschau stammt, welche über Fortschritte auf dem Gebiete der Gesetzgebung, des Unterrichts, des Vereins- und Kongreßwesens sowie über Neuerungen der Versicherungspraxis in der üblichen Weise berichtet.

— Die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungen und der Deutsche Reichstag. Bericht über die Verhandlungen der Plenar-Sitzung am 13. Februar 1914 nach dem amtlichen Stenogramm des Reichstages mit Anmerkungen herausgegeben von Friedrich Wilhelm Brepohl. Wiesbaden 1914. Preis 1 M.

Die Finanzlage der Gothaischen Staatsdiener-Witwen-Societät

am 31. Dezember 1890

begutachtet auf Grund der eigenen Erfahrungen der Anstalt und eingehender mathematisch-technischer Untersuchungen

von

Prof. Johannes Karup,

Mathemat. Sachverständiger der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Im Auftrage des Herzogl. Sächs. Staatsministeriums veröffentlicht.

Preis kart. M 4.50.

Verlag von

Jüstel & Göttel, Leipzig, Emilienstr. 21.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Die Aktionäre werden hierdurch zu der auf **Freitag, den 20. März ds. Js., nachmittags 4 Uhr,** anberaumten

ordentlichen einundachzigsten Generalversammlung

im Saale unseres Gesellschaftshauses, Breiteweg Nr. 7 und 8, ergebenst eingeladen.

Auf der Tagesordnung stehen:

1. Vorlage der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung für 1913, sowie des den Vermögensbestand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Vorstandsberichtes und Vorschläge über die Gewinnverteilung mit den Bemerkungen des Verwaltungsrates;
   Bericht des Verwaltungsrates über die Prüfung der Bilanz und Jahresrechnung;
   Beschluß der Generalversammlung über Genehmigung der Bilanz, über die Vorschläge zur Gewinnverteilung und über die dem Verwaltungsrate und dem Vorstande zu erteilende Entlastung.
2. Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Bilanz und Jahresrechnung, sowie der Vorstandsbericht mit den Bemerkungen des Verwaltungsrates werden vom 5. März ds. Js. ab in unserer Hauptkasse hier zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt, ebendaselbst stehen vom gleichen Tage ab Druckexemplare dieser Schriftstücke den Aktionären zur Verfügung. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist anzumelden; Eintrittskarten werden vom Dienstag, den 17. März bis zum Freitag, den 20. März ds. Js., mittags 12 Uhr, von unserer Hauptkasse ausgegeben.

Vollmachten wegen Vertretung abwesender Aktionäre durch stimmberechtigte Aktionäre sind bis zum Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Magdeburg, den 28. Februar 1914.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Der Generaldirektor: H. Vatke.


Digitized by Google

„CERES" Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. in Berlin.

I. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1913.

A. Einnahme.	M	Pf.	M	Pf.
1. Ueberträge (Reserven) aus dem Vorjahre:			—	—
2. Prämieneinnahme (abzüglich der Ristorni):				
a) Prämien (Vorprämien) für direkt geschlossene Versicherungen	878,905	40		
b) Nachschußprämien für direkt geschlossene Versicherungen	482,763	65	1,361,669	05
3. Nebenleistungen der Versicherungsnehmer:				
a) Gebühren für den Versicherungsschein	28,858	50		
b) 10 pCt. Beitrag der Vorprämie von 878,905.40 M zum Reservefonds gemäß § 22[3] der Satzung abgerundet mit	88,571	40		
c) Stempel und Porto gemäß § 12 der Versicherungsbedingungen	15.371	49	132,801	39
4. Kapitalerträge: a) Zinsen aus Wertpapieren	5,099	50		
b) Bankzinsen	3,652	70	8,752	20
5. Gewinn aus Kapitalanlagen:			—	—
6. Sonstige Einnahmen: Zinsen aus gestundeten Prämien			8,104	89
7. Fehlbetrag: gedeckt aus dem Reservefonds gemäß § 23b der Satzung (cfr. Bilanz Pos. 1 der Passiva)			87,296	43
Gesamteinnahme			1,598,623	96

B. Ausgabe.	M	Pf.	M	Pf.
1. Entschädigungen: a) für regulierte Schäden aus dem laufenden Jahre	969,203	60		
b) Schadenreserve	—	—	969,203	60
2. Abschätzungskosten			75,695	43
3. Zum Reservefonds: a) 5 pCt. Abzug der Entschädigungen gemäß § 22[4] der Satzung	53,915	90		
b) 10 pCt. Beitrag der Vorprämie gemäß § 22[3] der Satzung (cfr. Einnahme Pos. 3b)	88,571	40		
c) Zinsen gemäß § 23a der Satzung (cfr. Einnahme Pos. 4a)	5,099	50	147,586	80
4. Abschreibungen auf Forderungen an Versicherungsnehmer			13,265	20
5. Verlust aus Kapitalanlagen: Kursverlust: buchmäßiger			4,311	70
6. Verwaltungskosten:				
a) Provisionen	173,270	02		
b) Sonstige Verwaltungskosten (einschließlich Organisationskosten)	162,816	12	336,086	14
c) An Generalagenten vergütete Gebühren f. d. Versicherungsschein			26,435	10
d) An Generalagenten vergütetes Porto gemäß § 12 der Versicherungsbedingungen			14,287	99
7. Steuern, öffentliche Abgaben und ähnliche Auflagen			6,271	10
8. Sonstige Ausgaben: Zinsen für Betriebsvorschüsse			5,480	90
9. Ueberschuß			—	—
Gesamtausgabe			1,598,623	96

II. Bilanz für den Schluss des Geschäftsjahres 1913.

A. Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Forderungen: a) Rückstände der Versicherungsnehmer aus 1913	86,020	01		
b) Ausstände bei Generalagenten und Agenten	8,481	15		
c) Guthaben bei Banken	133,810	60		
d) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	585	81		
e) sonstige Schuldner	2,562	70	231,460	27
2. Kassenbestand und Guthaben auf Postscheck			8,958	64
3. Kapitalanlagen: Wertpapiere			125 053	80
Gesamtbetrag			365 472	71

B. Passiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Reservefonds: Bestand am 1. Januar 1913	305,182	34		
Hierzu sind getreten (cfr. Gewinn- und Verlustrechnung Pos. 3 d. Ausg.)	147,586	80		
	452,769	14		
Davon sind gemäß § 23b der Satzung zur Deckung der Ausgaben verwendet	87,296	43	365,472	71
Gesamtbetrag			365,472	71

Berlin, den 24. Februar 1914.

Der Verwaltungsrat:
H. Dohse, Vorsitzender.

Die Direktion:
F. Rohrbeck, Generaldirektor.



Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1913.

Einnahme.	M	Pf.	M	Pf.
1. Prämienüberträge } aus dem Vorjahre	206,054	28		
Schadenreserve } aus dem Vorjahre	58,691	72	264,746	—
2. Prämieneinnahmen abzüglich Ristorni			485,592	46
3. Nebenleistungen der Versicherten			40,405	26
4. Erlös aus verwertetem Vieh			116,019	13
5. Kapitalerträge			36,707	72
6. Sonstige Einnahmen			3,540	41
			947,010	98
Ausgabe.				
1. Rückversicherungsprämien			4,626	75
2. Entschädigungen abzügl. des Anteils der Rückversicherer:				
a) regulierte Schäden	427,177	96		
b) Schadenreserve	69,101	83	496,279	79
3. Prämienüberträge für das nächste Geschäftsjahr			214,742	93
4. Regulierungskosten			2,459	89
5. Zum Reservefonds gem. § 50 des Statuts			52,537	36
6. Abschreibungen			12,261	53
7. Verlust aus Kapitalanlagen (Kursverlust)			14,346	44
8. Verwaltungskosten			101,765	61
9. Sonstige Ausgaben: Steuern usw.			3,860	71
10. Prämienrabatte			2,470	10
11. Beamtenunterstützungsfonds			5,000	—
12. Ueberschuß gem. § 54 des Statuts wie folgt verteilt:				
a) Zahlungen an Versicherte für Zusatzentschädigungen	18,223	65		
b) dem Reservefonds überwiesen	18,436	22	36,659	87
			947,010	98

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1913.

Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	14,702	18		
b) Außenstände bei Generalagenten und Agenten	7,451	52		
c) Guthaben bei Banken	20,536	—		
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	1,262	55		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	2,479	45		
f) den Versicherten gegen Schuldschein gestundete Prämien	34,615	44	81,047	14
2. Kassenbestand			6,658	55
3. Kapitalanlagen			951,841	30
			1,039,546	99
Passiva.				
1. Prämienüberträge } für das nächste Geschäftsjahr	214,742	93		
Schadenreserve } für das nächste Geschäftsjahr	69,101	83	283,844	76
2. Sonstige Passiva			3,247	80
3. Reservefonds			577,692	71
4. Reserve für Nichtmitgliederversicherungen			100,000	—
5. Beamtenunterstützungsfonds			38,101	85
6. Ueberschuß			36,659	87
			1,039,546	99

Dresden, den 31. Dezember 1913.

Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Direktion: **A. Voelker.**

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig

Digitized by Google

MAR 28 1914

Leipzig ANNALEN 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 11. Leipzig, den 12. März 1914. 45. Jahrgang.

Deutsche Angriffe gegen eine Bestimmung des englischen Versicherungsrechts.

In den letzten Monaten hat man sich außerordentlich oft mit einem Punkte des englischen Versicherungsvertragsrechts befaßt, der für uns Deutsche von der größten Wichtigkeit ist. Bekanntlich gewähren nach englischem und amerikanischem Rechte die vor Ausbruch eines Krieges geschlossenen Versicherungsverträge kein klagbares Recht, wenn der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand während des Krieges eintritt und die Versicherung bei einer englischen bez. amerikanischen Gesellschaft von einem feindlichen Untertan abgeschlossen war. Verschiedene Versuche, dieses Recht zu beseitigen, haben bisher zu keinem Erfolge geführt, und ein von der deutschen Regierung auf der zweiten Haager Konferenz angenommener Antrag wurde zwar von allen Staaten angenommen, in der Folgezeit aber in einer Weise von England interpretiert, daß er die Beseitigung des englischen Landesrechts nicht erreichen konnte.

Auf dem Kopenhagener Seerechtskongresse im Jahre 1913 gaben nun die englischen Gesellschaften durch den Vorsitzenden von Lloyds eine Erklärung ab, worin es u. a. hieß: „Die Haftung der englischen Versicherer auf Policen, welche in Friedenszeiten zugunsten von Angehörigen des anderen kriegführenden Staates ausgefertigt wurden, bleibt für alle während des Krieges eintretenden Schäden in Schwebe. Insofern es sich um Schäden handelt, welche aus solchen Policen vor der Kriegserklärung eingetreten sind, können die englischen Versicherer verlangen, daß alle gegen sie erhobenen Ersatzansprüche bis zum Friedensschlusse in Schwebe bleiben.“ Diese Erklärung ist irrtümlich, weil sie übersieht, daß nach englischem Rechte die Versicherungssummen niemals, auch nicht nach Friedensschluß, ausbezahlt werden dürfen. Ebenso unzutreffend ist die weitere Behauptung, daß es nach englischem Landesrecht den Versicherungsgesellschaften jedenfalls erlaubt sei, derartige Versicherungsverträge zwischen feindlichen Ausländern freiwillig zu erfüllen, und daß eine solche Handlungsweise niemals als Landesverrat aufgefaßt werden dürfe.

Die Tagung der International law association hat sich nun bald darauf im September 1913 eingehend mit demselben Probleme befaßt, und hier waren es namentlich Deutsche, die sich scharf gegen die englischen Grundsätze wandten. Drei deutsche Juristen, nämlich Dr. Brüders, Rechtsanwalt Sieveking und Geheimrat Niemeyer, sprachen zu dem Thema. Im Gegensatze zu dem Präsidenten von Lloyds erklärten diesmal zwei englische Juristen, nämlich der Oxforder Professor Sir Erle Richards und der Richter am Londoner Obergericht Sir Walter Phillimore, die englischen Grundsätze seien noch heute in Kraft und es müsse mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß durch ein Gesetz die Auszahlung von Versicherungsgeldern an feindliche Gläubiger als Landesverrat bestraft würde. Damit ist die Gefährlichkeit des englischen Zustandes zugegeben, und es ist durch-

Digitized by Google

aus wahrscheinlich, daß in einem Kriege zwischen Deutschland und England die englischen Gesellschaften sich ihrer Verpflichtung entziehen werden, ja entziehen müssen. Die Madrider Tagung nahm einen Antrag folgenden Inhalts an: „Es möge ein Ausschuß ernannt werden, um den etwaigen Einfluß des Krieges auf Privatverträge einer Reglementierung zu unterwerfen. Die Beschlüsse dieses Ausschusses seien einer der nächsten Versammlungen zur Erwägung zu unterbreiten.“

Bald darauf faßte der deutsche Handelstag, der von den Madrider Verhandlungen der International law association Kenntnis genommen hatte, folgenden Beschluß: „Der Ausschuß des deutschen Handelstages weist darauf hin, daß Verträge mit Kaufleuten und besonders Versicherern in England und den Vereinigten Staaten von Amerika für den Kriegsfall mit einem größeren Risiko verbunden sind als Verträge mit Angehörigen anderer Staaten. Er erklärt es für wünschenswert, daß über den Einfluß des Krieges auf Verträge zwischen Angehörigen der kriegführenden Staaten ein internationales Abkommen getroffen werde, wodurch das englisch-amerikanische Recht hinsichtlich der Nichtigkeit, des Erlöschens und der zeitweiligen Unklagbarkeit von Verträgen im Kriegsfall der in den übrigen zivilisierten Staaten herrschenden Anschauung sich anpaßt.“

Zwei weitere deutsche Versammlungen haben sich sodann Ende 1913 nochmals mit der Frage befaßt. In der Tagung der „deutschen Vereinigung für internationales Recht“ waren besonders die Ausführungen des hervorragenden Juristen Dr. Strupp von besonderer Wichtigkeit. Er war der Ueberzeugung, daß die Streitfrage, ob durch die Annahme des deutschen Antrages auf der zweiten Haager Konferenz das englische Landesrecht beseitigt worden sei, dem Haager Schiedsgericht überwiesen werden müsse. Strupp wies darauf hin, daß Deutschland 1904 einen ständigen Schiedsvertrag mit England geschlossen hat, nach dem alle streitigen Rechtsfragen und Streitfragen, die sich auf die Auslegung der zwischen den beiden vertragschließenden Teilen bestehenden Verträge beziehen, dem Haager Hofe unterworfen werden sollen, sofern sie weder die Lebensinteressen noch die Unabhängigkeit oder die Ehre der Kontrahenten berühren und nicht die Interessen dritter Mächte angehen.

Die Erfahrungen des Burenkrieges, so fährt Strupp fort, zeigten, daß Englands Bereitwilligkeit, sich einem Schiedsspruche zu unterwerfen, nicht gewiß sei, weil es auch die deutschen Reklamationen aus dem Burenkriege nicht dem Schiedsgerichtshofe habe übergeben wollen.

Strupp meinte, die erste Frage, die das Schiedsgericht werde prüfen müssen, bestehe darin, ob ein Staat, der ein Abkommen vorbehaltlos ratifiziert habe, an dieses gebunden sei oder nicht. Meines Erachtens ist überhaupt zu prüfen, ob das Haager Schiedsgericht angerufen werden kann, bevor Ansprüche deutscher gegenüber englischen Gesellschaften wegen eines deutsch-englischen Krieges unerfüllt geblieben sind wegen des Weiterbestehens des englischen Landesrechts. Liegt hier überhaupt ein Rechtsschutzbedürfnis vor? Man könnte sagen, daß die eine Partei doch kein direktes Klagerecht hat und eine vorhergehende Einigung der Regierungen erforderlich ist, bevor der Streit dem Haager Hofe übergeben wird. Aber das schlägt nicht durch. Denn es handelt sich gerade darum, ob eine Rechtspflicht Englands, sich auf den Haager Hof einzulassen, besteht. Man wird sagen müssen, daß im Verkehre der Staaten untereinander die Lage eine gleiche ist wie zwischen Privatpersonen im innerstaatlichen Rechte. Hier würde die eine Person eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses erheben, falls sie ein rechtliches Interesse an sofortiger Feststellung hat, wie das deutsche Recht die Frage regelt. Man wird daher Deutschland wohl eine Klage auf Feststellung gewähren müssen.

Bemerkenswert war, daß auf der Tagung der deutschen Vereinigung für internationales Recht Generalsekretär Brüders bemerkte, daß man sich auf die Loyalität der englischen Gesellschaften durchaus verlassen könnte. Der Internationale Transportversicherungsverband habe in seinem Ausschusse einstimmig als seine Ueberzeugung ausgesprochen, daß alle Bedenken keine praktische Bedeutung hätten.

Die gleiche merkwürdige Behauptung stellte Brüders auch auf der Dezembertagung des „deutschen Vereins für Versicherungswissen-

Digitized by Google

schaft" kurz nachher auf. Seinen Ausführungen widersprachen aber der Generalsekretär des deutschen Handelstages Dr. Soetbeer, der Präsident des Aufsichtsamtes Dr. Gruner und Professor Dr. Manes. Dr. Gruner gab sogar die höchstbedeutsame Erklärung ab, das Aufsichtsamt habe bisher keine befriedigende offizielle Zusicherung zu erhalten vermocht, auf Grund deren gesagt werden könne, die Lage eines bei englischen Gesellschaften versicherten Deutschen sei voll beruhigend.

Diese verschiedenen energischen Erklärungen sollten genügen, um darzutun, daß von seiten der englischen Gesellschaften keine zweifellose Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten zu erwarten steht. In England beginnt man auch mehr und mehr zu erkennen, daß das dort geltende Recht für den guten Ruf der englischen Versicherungsgesellschaften höchst gefährlich ist, und man versucht in Fachzeitschriften und Preßorganen den englischen Standpunkt als durchaus harmlos hinzustellen.

In Deutschland sollte man auch weiterhin den englischen Standpunkt bekämpfen und darauf drängen, daß die nächste Haager Friedenskonferenz, die wohl 1916 oder 1917 stattfinden dürfte, nochmals versucht, eine Einigung über diese Frage zu erzielen. Auch die Versicherungsgesellschaften haben ja im Falle der Nichterfüllung der englischen Vertragsverbindlichkeiten sehr erheblich unter den vorhandenen Zuständen zu leiden, und es liegt auf die Dauer nicht in ihrem Interesse, daß die englische Rechtslage andauert.

Aber auch Deutschland selbst könnte sehr wohl von sich aus vorgehen. Es ist nicht recht einzusehen, weshalb nur die ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften Kaution zu hinterlegen haben, nicht aber Feuer- und Transportversicherungsgesellschaften. Gewiß ist auch bei diesen im allgemeinen Sicherheit vorhanden, da sie gewaltige Kapitalien in Deutschland liegen haben. Aber die Möglichkeit eines Krieges schafft ganz andere Verhältnisse, und bei Ausbruch eines Konfliktes ist es wohl möglich, daß telegraphisch die Bankguthaben noch übertragen werden. England hat übrigens selbst die Bestimmung, daß alle Gesellschaften 20,000 Lstr. hinterlegen müssen, bevor sie ihren Geschäftsbetrieb eröffnen. (Vgl. die Ausführungen in der Weser-Zeitung vom 27. Juni 1913, zweite Morgenausgabe.)

Eine große Bremer Firma hat seinerzeit folgende Anregung zur Lösung der diffizilen Frage gegeben: „Man sollte Feuerversicherungen ruhig bei guten englischen Gesellschaften abschließen, sich jedoch von deren deutschen Vertretern die selbstschuldnerische Verpflichtung zusichern lassen, daß sie im Kriegsfalle für die noch laufende Zeit die Prämie zurückerstatten wollen; mit dieser Prämie sollte man alsdann sofort im Kriegsfalle die Versicherung bei deutschen oder kontinentalen Gesellschaften decken."

Uns scheint auch dies nur eine kümmerliche Lösung. Wer Verträge eingeht, muß gewiß sein, daß diese Verträge auch gehalten werden. Es darf nicht gerade für die schwierigsten Fälle die Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß sich der Gegner seinen Verpflichtungen entzieht. Es steht aber wohl zu erwarten, daß die fortgesetzten Bemühungen von deutscher Seite schließlich zu einem guten Ende führen werden, das allen Teilen gerecht wird.

Assessor Dr. Wehberg.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 19. Februar 1914 die von der französischen Lebensversicherungsgesellschaft Le Phénix vorgelegten neuen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für

Versicherung mit fester Verfallzeit, gemischte Versicherung, kombinierte Versicherung, Versicherung auf den Todesfall, Aussteuerversicherung mit Prämienrückgewähr, Erlebensfallversicherung ohne und mit Prämienrückgewähr, sofort beginnende Rentenversicherung, Kriegsversicherung,

ferner die Vorauszahlungsbedingungen genehmigt.

Berlin, den 3. März 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

55. 5./3. Gruner.

Eine öffentliche Lebensversicherungsanstalt im Königreich Sachsen.

Auf der außerordentlichen Tagung des Sächsischen Sparkassenverbandes am 1. Dezember 1913 hat der Sparkassendirektor Dr. Ritthausen über den Plan der Gründung einer öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Mitteilungen gemacht. Der Entwurf für die Satzung dieser

Digitized by Google

Anstalt ist bereits ausgearbeitet. Demzufolge soll, wie die „Zeitschrift für Versicherungswesen" berichtet unter dem Namen Oeffentliche Lebensversicherungs-Anstalt für das Königreich Sachsen für den Betrieb aller Arten der Lebens-, insbesondere der Volksversicherung eine Anstalt mit dem Sitz in Dresden errichtet werden und sich dem Verband öffentlicher Lebensversicherungs-Anstalten in Deutschland zur gemeinsamen Uebernahme von Lebensversicherungsrisiken durch Mit- und Rückversicherung anschließen. Gegründet wird die Anstalt

1. von einer größeren Reihe sächsischer Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gemeindeverbänden, die sich überall für ihre Sparkassen beteiligen,
2. von den Ständen des Landkreises der Oberlausitz, sowie den vier Kreisständen des Meißner, Leipziger, erzgebirgischen und vogtländischen Kreises,
3. von dem Erbländisch-Ritterschaftlichen Kreditverein in Leipzig, der Landständischen Bank in Bautzen und dem Landwirtschaftlichen Kreditverein im Königreich Sachsen in Dresden.

Der Geschäftsbereich der Anstalt soll das Königreich Sachsen umfassen. Die Lebensversicherungs-Anstalt wird als rechtsfähige gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet und ist mit einem Stammkapital von einer Million Mark ausgestattet, das von den Gründern der Anstalt aufgebracht wird. Ein Viertel des Stammkapitals wird bar eingezahlt. Ueber den Rest — 75 Proz. — werden Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB. ausgestellt, die auf Erfordern der Anstalt einzulösen sind. —

Es vergeht nun fast keine Woche mehr, in der die Errichtung einer öffentlichen Lebensversicherungsanstalt beschlossen wurde.

Mit der Sache hat sich in der vergangenen Woche auch die Handelskammer zu Dresden beschäftigt, wobei der Referent folgendes ausführte: Vor kurzer Zeit ist durch die Sparkassen zahlreicher kleinerer Städte und Gemeinden, durch die Kreis- und Provinzialstände, sowie durch den Erbländisch-Ritterschaftlichen Verein in Leipzig, die Landständische Bank in Bautzen und den Landwirtschaftlichen Kreditverein in Dresden eine öffentliche Lebensversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen mit einem Kapital von einer Million Mark gegründet worden. Die exemten Städte, darunter Dresden, sind zum Beitritt mit ihren Sparkassen aufgefordert worden. Aehnliche Gründungen sind in den letzten Jahren schon in mehreren preußischen Provinzen erfolgt. Die Anstalten betreiben die große Lebensversicherung und die Volksversicherung. Die Sparkassen sollen gegen Entgelt Zahlstellen sein, dafür verpflichten sich die Lebensversicherungsanstalten, die im Bezirk einer Sparkasse vereinnahmten Prämienreserven auch dort wieder als Hypotheken usw. anzulegen. Gegen die Zulassung derartiger sogenannter öffentlicher Lebensversicherungsanstalten erhebt die Kammer die schwersten Bedenken. Der dritte Ausschuß legte folgenden Beschlußantrag vor: Die Kammer stellt fest, daß die Gründung einer Lebensversicherungsanstalt in Sachsen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften unnötig ist, da die gleichen Ziele durch die privaten Lebensversicherungsgesellschaften besser und mit größerer Sicherheit für die Versicherten erreicht werden können. Es erscheint jedoch anderseits außerordentlich bedenklich, daß diese Lebensversicherungsanstalt durch Beilegung des Namens „öffentliche" Lebensversicherungsanstalt und durch ihre Verquickung mit den Gemeindesparkassen den Versicherungssuchern gegenüber den Anschein einer behördlichen oder doch behördlich empfohlenen Einrichtung erweckt. Gegen diese in der Praxis unvermeidliche Irrtumerregung muß im Interesse der privaten Versicherungsgesellschaften und der Versicherungsnehmer entschieden Einspruch erheben werden. Die Kammer richtet deshalb an das Königliche Ministerium des Innern das Ersuchen, der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt die Genehmigung zum Geschäftsbetrieb nur zu erteilen, wenn diese den Anschein eines behördlichen Charakters fallen läßt, insbesondere nicht die Sparkassen zur Agenturtätigkeit benutzt. Die Kammer ersucht ferner aus den gleichen Gründen den Rat zu Dresden, mit seiner Sparkasse der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt nicht beizutreten.

Nach einer mehrstündigen Debatte wurde der Ausschußantrag mit 20 gegen 6 Stimmen angenommen. — Aber alle Einwendungen gegen diese Neugründung werden voraussichtlich keinen Erfolg haben, sodaß also auch das Königreich Sachsen mit einer öffentlichen Lebensversicherungsanstalt beglückt werden wird.

Zum Wettbewerb im Versicherungswesen.

Unter dieser Ueberschrift bringt der „Hannoversche Courier" folgende treffenden Ausführungen:

In seinem jüngsten, auf dem Calenberg-Grubenhagenschen Landtag gehaltenen Referat über die öffentliche Lebens- und Volksversicherung gibt Herr Generaldirektor Dr. Schrader der Erwartung Ausdruck, daß sich die Privatversicherung angesichts des Entwicklungsganges der öffentlichen Versicherung endlich bescheiden und zu einem friedlichen und anständigen Wettbewerb, der in der Feuerversicherung bekanntlich schon lange bestehe, bequemen sollte". Abgesehen davon, daß die bezüglich der Feuerversicherung gemachte Behauptung absolut nicht den Tatsachen entspricht, mutet es etwas stark an, der Privatversicherung einen friedlichen und „anständigen" Wettbewerb zu empfehlen. Unter der großen Reihe deutscher Privatversicherungsgesellschaften besteht seit einer langen Reihe von Jahrzehnten eine erfreuliche Harmonie, die auch in den einzelnen Verbänden, an denen die Gesellschaften beteiligt sind, zum Ausdruck kommt. Die Ausübung der Anwerbe- und Geschäftstätigkeit hält sich anerkanntermaßen in vornehmen Grenzen; das beweisen wiederum die vielseitigen Organisationen der Versicherungsvertreter. Unter diesen ist es seit langem Gewohnheit, den freien Wettbewerb in anständiger Form zu pflegen und es, wie wir bereits unterm 7. Dezember v. J empfahlen, einem jeden, der sich versichern lassen möchte, zu überlassen, sich in offener Konkurrenz nach sachlicher Prüfung aller Unterlagen diejenige Gesellschaft herauszusuchen, welche seinen persönlichen Wünschen und Absichten am besten entspricht.

Digitized by Google

Gegen dieses Geschäftsgebaren fällt dasjenige der öffentlichen Lebensversicherung allerdings sehr ab. Es sei da zunächst der andauernden öffentlichen Vorträge in sämtlichen Landwirtschafts- und Kreisvereinen usw., sowie auch in städtischen Organisationen gedacht, in denen stets mit denselben Worten in reklamehafter Art allein die öffentliche Lebensversicherung empfohlen und parteiische Seitenhiebe gegen die Privatversicherung nicht unterlassen werden. Oeffentliche Vorträge zugunsten einer einzelnen Gruppe einer Wirtschaftsgemeinschaft gehalten, zerstören schon allein den Rahmen des freien Wettbewerbes, besonders dann, wenn sie durch erbetene behördliche Empfehlung unterstützt werden. Der von Herrn Generaldirektor Dr. Schrader geforderte Anstand kann sich nur in freiem Wettbewerb zeigen. Sollen die vielen Privatversicherungen, welche gewiß bedeutende Steuerträger sind, nun dazu stillschweigen, wenn sich die öffentliche Lebensversicherung infolge ihres vorgegebenen behördlichen Charakters die Provinzial-, Staats- und Gemeindebeamten für ihre Zwecke dienstbar macht und ständig behauptet, mehr und besseres leisten zu können, als die zirka 100 Jahre alte Privatassekuranz? Solange sie diese Behauptung nicht bewiesen hat, ist ihr eine andere Tendenz in ihrer Reklame gewiß zu empfehlen. Die Schlagworte der Billigkeit, Gemeinnützigkeit, der Kapitalanlagepolitik usw. wirken wohl auf die Masse der Versammlungsbesucher, welche in der großen Mehrzahl als Laien anzusprechen sind, nicht aber auf den objektiven Fachmann, und zur Hebung des geforderten friedlichen und anständigen Wettbewerbes dienen sie sicherlich nicht! Die solchergestalt durch die öffentliche Lebensversicherung veranlaßte Befehdung der öffentlichen und privaten Beamtenschaft wird überdies eine in politisch und wirtschaftlicher Beziehung recht unerwünschte Zersplitterung des gesamten Beamtenkörpers zur Folge haben.

Durch alle diese Maßnahmen fordert die öffentliche Lebensversicherung die Privatversicherung zu einer scharfen Konkurrenz heraus. Wenn ein friedlicher und anständiger Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Versicherungen geübt werden soll, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er vor allem von der „Oeffentlichen" geübt werden muß, und zwar insofern, als diese bestrebt sein sollte, sich die seit Jahrzehnten bewährten Geschäftsprinzipien der Privatversicherung zu eigen zu machen.

Zu den sachlichen Ausführungen des Referenten sei übrigens noch kurz bemerkt, daß die für das erste Geschäftsjahr bezeichnete Antragssumme, vom versicherungstechnischen Standpunkt aus betrachtet, viel zu gering ist, um die Errichtung einer eigenen Anstalt zu begründen; denn in dem Falle würden die Einnahmen gewiß nicht ausreichen, um die wesentlich höheren Verwaltungskosten zu übernehmen. Bekanntlich nahm schon der Verband der öffentlichen Lebensversicherungen, dem die hiesige Geschäftsstelle angegliedert ist, im vorigen Geschäftsjahr einen bedeutenden Teil seines Stammkapitals in Anspruch, um die Ausgaben, welche das 4½fache der Prämieneinnahme ausmachten, decken zu können! Was soll da erst von einer kleinen Provinzialanstalt mit einer jährlichen Antragssumme von 3 Mill. Mark werden.

Die vom Provinzialausschuß eingenommene abwartende Stellung kann daher nur als durchaus vorsorglich begrüßt werden.

Ansteckung eines Arztes durch einen Patienten und die Ersatzpflicht der Versicherungsgesellschaft.

(Nachdruck verboten.)

Ein Prozeß gegen die Unfall-Versicherungs-A.-G. N. stand soeben vor dem Reichsgericht zur Entscheidung. Der der Klage zugrunde liegende Tatbestand war folgender: Der praktische Arzt Dr. med. B. war bei der erwähnten Vers.-A.-G. gegen Unfall versichert. Seine im Jahre 1903 ausgestellte Police wurde 1910 durch einen Nachtrag dahin ergänzt, daß in die Versicherung miteingeschlossen gelten sollten alle Infektionen, bei denen nachweislich der Ansteckungsstoff in den Körper des Versicherten gelangt ist, sofern dies nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Sofort nach der Ansteckung ist der Versicherungsgesellschaft Anzeige zu erstatten. Am 14. Oktober 1911 wurde nun der Arzt in das Haus des Fleischermeisters U. in Salzwedel gerufen, dessen vierjähriges Kind an Diphtheritis erkrankt war. Bei der Untersuchung des Rachens des Patienten bediente er sich eines Löffels, mit dem er die Zunge niederdrückte. Hierbei hustete das Kind und Tröpfchen des durch den Husten ausgestoßenen Sekrets kamen entweder durch den Mund oder die Nase des Arztes in dessen Körper, so daß er ebenfalls an Diphtheritis erkrankte und zwar dermaßen, daß er eine hochgradige Herzmuskelschwäche davontrug, die seine völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatte. Er nahm deshalb die Versicherungsgesellschaft aus dem Vertrage in Anspruch, diese lehnte es jedoch ab, den Schaden zu ersetzen, da kein Unfall im Sinne der Bedingungen vorliege. Die daraufhin vom Verletzten beim Landgericht Köln gegen die Versicherungsgesellschaft angestrengte Klage wurde abgewiesen. Erfolg hatte jedoch die beim Oberlandesgericht Köln gegen das Urteil I. Instanz eingelegte Berufung, indem das Berufungsgericht auf die Leistung eines Eides durch den Arzt erkannte: „Es ist wahr, daß das Kind U. mich angehustet hat und daß Tröpfchen des Rachensekrets mir ins Gesicht gespritzt sind." Leistet der Arzt diesen Eid, so ist der Anspruch gegen die Gesellschaft gerechtfertigt. Das Urteil der 2. Instanz stützt sich etwa auf folgende Gründe: Auf Grund des Nachtrags sind alle Infektionen in die Versicherung eingeschlossen, bei denen nachweislich der Ansteckungsstoff in den Körper des Versicherten gelangt ist. Ein Entschädigungsanspruch ist daher gegeben, wenn Dr. B. nachweist, daß seine Erkrankung davon herrührt, daß das Kind U. ihn angesteckt hat. Kläger erkrankte im Oktober 1911, gerade zu der Zeit, wo er das Kind U., das Diphtheritis hatte, behandelte. Es war der einzige Patient, der an dieser Krankheit litt. Der den erkrankten Arzt behandelnde Dr. St. hat bekundet, daß Kläger zu ihm gesagt hat, er werde wohl Diphtheritis haben, die er sich dadurch zugezogen habe, daß er von

Digitized by Google

dem Kinde U. angehustet worden sei. Diese Bekundung läßt es u. a. als wahrscheinlich erscheinen, daß die Erkrankung Dr. B.'s in der geschilderten Weise erfolgte. Damit hält das Gericht für festgestellt, daß Teile des Rachensekrets in den Mund oder die Nase des Versicherten gelangt sind, die dessen Krankheit herbeiführten. Wenn nun auch die absolute Möglichkeit besteht, daß Dr. B. durch die Luft des Krankenzimmers infiziert worden ist, so ist dies doch nicht wahrscheinlich, vielmehr ist anzunehmen, daß Kläger in der von ihm angegebenen Weise an Diphtheritis erkrankte. Das Gericht hat demnach bei der an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angenommen, daß das Kind U. dem Dr. B. Tröpfchen des Rachensekrets ins Gesicht gehustet hat. Schwört also der Kläger den Eid, so ist der Tatbestand als erwiesen anzusehen und demgemäß die Ersatzpflicht der Versicherungsgesellschaft begründet. Bei diesem Urteil beruhigte sich die Gesellschaft nicht, legte vielmehr Revision beim Reichsgericht ein. Der 7. Zivilsenat der höchsten Instanz konnte indessen in der Entscheidung der Vorinstanz einen Rechtsverstoß nicht finden und wies die Revision zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 3. März 1914 Aktenzeichen VII. 484/13.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

—cz— **Die „Oeffentlich-rechtlichen“ fühlen sich beleidigt.** Herr Dr. Kapp hat sich veranlaßt gesehen, wegen des auch von uns veröffentlichten Artikels „Die Ueberschüsse der Provinzial-Lebensversicherungsanstalten“ (siehe Nr. 5 der Annalen) gegen die betreffenden verantwortlichen Redakteure Strafanzeige zu erstatten. Und dies, trotzdem Herr Kapp in seinem bekannten Bericht an das Kgl. Preußische Staatsministerium schreibt, „die öffentliche Lebensversicherung und ihre verantwortlichen Leiter haben Wichtigeres zu tun, als Strafanzeigen zu erstatten, sowie Zeitungsartikel zu redigieren und in einer nutzlosen Polemik ihre Kräfte zu zersplittern.“ Ja wahrhaftig, die öffentliche Lebensversicherung hätte Wichtigeres zu tun und doch tut sie genau das, was sie angeblich verschmäht, während von ihren „wichtigeren“ Taten niemand etwas verspürt. Es wäre jedenfalls besser gewesen, wenn die „Oeffentlichen“ eine sachliche Widerlegung des fraglichen Artikels versucht und eine Aufklärung über ihre finanzielle Struktur gegeben hätten, anstatt zum Kadi zu laufen. Was glaubt denn Herr Dr. Kapp damit zu erreichen? Er kann unmöglich ernstlich davon überzeugt sein, daß seine Strafanzeige irgendwelchen praktischen Erfolg haben werde, höchstens den, daß in den Kampf zwischen öffentlicher und privater Lebensversicherung noch mehr Erbitterung hineingetragen wird. Im übrigen ist bei der heftigen Befehdung der beiden Organisationsformen eine besondere Empfindlichkeit gewiß nicht am Platze. Die Leiter des Verbandes und der Provinzialanstalten selbst haben die Privatversicherung schon mit den beleidigendsten Ausdrücken bedacht, indem sie von den „Auswüchsen“ der Privatversicherung gesprochen und ihr „Demagogische Umtriebe“ „unwahre Unterstellungen“ „brutale Handlungen“, „Quertreibereien“ und dergleichen Liebenswürdigkeiten nachgesagt haben. Angesichts dieser Tatsachen steht es der öffentlichen Lebensversicherung wirklich schlecht an, die Beleidigte zu spielen und die Gerichte anzurufen, deshalb, weil an ihrem einzigdastehenden Bilanzierungsverfahren berechtigte Kritik geübt worden ist. Ueber dieses Bilanzierungsverfahren ist übrigens mit keinem Wort gesagt worden, daß es falsch sei; im Gegenteil, es ist ausdrücklich anerkannt worden, daß das Verfahren bei den Provinzialanstalten zulässig sei, eben weil sie anderen Rechtsnormen unterstehen als die Privatgesellschaften. Wenn dieses abweichende Verfahren kritisiert und insbesondere die Möglichkeit besprochen wird, das es bei den an die üblichen Grundsätze gewöhnten Versicherungsnehmern irrtümliche Auffassungen von der Bewertung der erzielten Ueberschüsse hervorrufen könne, so ist eine solche Kritik nicht nur berechtigt, sondern im Interesse der privaten Lebensversicherung geradezu erforderlich. Das muß sich die öffentliche Lebensversicherung schon gefallen lassen.

Die öffentliche Lebensversicherung im Hannoverschen Provinziallandtag. In der Schlußsitzung des Hannoverschen Provinziallandtages am 7. ds. Mts. kam auch ein Antrag zur Verhandlung, durch den der Landeshauptmann veranlaßt werden sollte, Mitteilungen über die Entwickelung der öffentlichen Lebensversicherung zu machen. Landeshauptmann v. d. Wense entsprach dem von Landrat Berthold-Blumenthal kurz begründeten Antrage und gab eine kurze Darstellung der vorliegenden Verhältnisse. Der Ausgangspunkt für die Frage sei hier der Entschuldungsgedanke gewesen. Bei näherer Prüfung habe sich aber herausgestellt, daß die Ausführung nicht so einfach sei, und man habe deshalb den Standpunkt eingenommen, die Sache nicht zu übereilen. Im vorigen Jahre habe denn der Verband der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten hier eine Geschäftsstelle eingerichtet und den Betrieb begonnen. Der Provinzialausschuß habe dem gern zugestimmt, weil man dadurch erfahren werde, ob in der Provinz Hannover ein Bedürfnis für eine besondere Anstalt vorhanden sei. Generaldirektor Schrader habe über die Tätigkeit der Geschäftsstelle jetzt einen Bericht erstattet; die Zeit sei aber noch zu kurz, als daß man schon Erfahrungen habe sammeln können. Es bestehe deshalb für die Provinzialverwaltung kein Anlaß, der Errichtung einer Anstalt für die Provinz Hannover jetzt näher zu treten, sondern man werde einstweilen auf dem abwartenden Standpunkt verharren. In eine Besprechung der Frage wurde nicht eingetreten.

—r. **Zur Glasversicherung.** Ueber die Lage der Spiegelglas-Industrie im verflossenen Jahre äußert sich der Jahresbericht der Handelskammer Hildesheim, in deren Bezirk Freden liegt, dahin, daß der Konsum an Spiegelglas für Schaufensterzwecke infolge des starken Geldmangels und des völligen Darniederliegens des gesamten Baugeschäftes einen bedeutenden Rückgang erlitt, der noch verstärkt wurde durch eine starke Zurückhaltung der Glas-Großhandlungen, ver-

Digitized by Google

ursacht durch Baissebefürchtungen infolge des Entstehens einer neuen, gegen Ende des Jahres in Betrieb gekommenen außersyndikatlichen Spiegelglasfabrik in Reisholz bei Düsseldorf. Da die Verhältnisse andauern und die ohnehin schon vorhandene Ueberproduktion an Spiegelglas durch die neue Fabrik natürlich noch vermehrt wird, geht die Spiegelglasindustrie recht unsicheren Zeiten entgegen, und es erscheint ziemlich fraglich, ob die bisherige gute Rentabilität des Fabrikationszweiges bestehen bleiben kann. — Diese „unsicheren" Zeiten haben sich die Fabriken zum Teil selbst zuzuschreiben; bisher haben sie durch ihre Trustpolitik die Oeffentlichkeit gegen sich jedenfalls nur aufgebracht.

Zentralstelle für Sterblichkeitsuntersuchungen. Die Herausgabe der Schriften der Zentralstelle für die gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen durch den Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft ist nunmehr gesichert, nachdem sich die erforderliche Anzahl von Subskribenten gemeldet hat. Zunächst erscheint in einigen Wochen die Abhandlung des Leiters der Zentralstelle über die Wirkungen der Auslese. Etwa gegen Ende des Jahres sollen die Protokolle, Berichte und Instruktionen für die deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen herausgegeben werden, dann die Ergebnisse der Risiken-Sterblichkeitsuntersuchungen beim Zugang 1876/85. Die übrigen Schriften enthalten die Grundlagen für die allgemeinen Sterblichkeitsuntersuchungen. Die Subskription wird am 1. Mai geschlossen und der Bezugspreis alsdann erhöht. Vorläufig beträgt dieser noch für Mitglieder des Vereins pro Bogen 70 Pf., für Nichtmitglieder 90 Pf. Um die Kosten für die Subskribenten nach obenhin fixieren zu können, ist vereinbart, daß innerhalb der Jahre 1914 bis einschließlich 1916 zusammen höchstens 100 Bogen gedruckt werden sollen. Für je 1 Exemplar der Schriften 1914—1916 würde mithin der Höchstpreis 70 M bezw. 90 M, verteilt auf drei Jahre, betragen.

—y. **Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungsgesellschaft in Wien.** Die Gesellschaft hat am 5. März cr. unter dem Vorsitze ihres Vizepräsidenten, Herrn Comm. Marco Besso, die 31. Generalversammlung der Aktionäre abgehalten. Der vom Generaldirektor Gustav Weissenstein erstattete Geschäftsbericht über das Jahr 1913 legt neuerlich Zeugnis ab von der hervorragenden Entwicklung dieser größten österreichischen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft. An Prämien (inkl. Gebühren) hat die Gesellschaft 17,284,891 K vereinnahmt gegen 16,387,828 K im Vorjahre. Die vereinnahmten Zinsen betrugen 1,532,259 K (i. V. 1,405,983 K) und der Gewinn an Effekten 14,106 K (i. V. 12,987 K), so daß sich die Gesamteinnahmen auf 18,831,526 K (i. V. 17,806,798 K) belaufen. Für Rückversicherungsprämien wurden 3,234,319 K (i. V. 2,811,155 Kronen) und für Netto-Schadenzahlungen 5,466,861 K (i. V. 5,050,647 K) ausgegeben. Die Schadenreserve wurde um 1,068,033 K auf 6,904,757 K erhöht, ebenso die außerordentliche Schadenreserve um 100,000 K auf 9,200,000 K, die Prämienreserve um 964,538 K auf 13,034,765 K und die Immobiliarreserve um 15,000 K auf 195,000 K. Die Verwaltungskosten einschließlich Provisionen betrugen 5,119,539 K (i. V. 4,805,884 K), die Steuern und Gebühren 387,008 K (i. V. 348,288 K). Für Inventar, Verlust an Valuten, Krankenkasse, Versorgungskasse usw. wurden 128,607 K (i. V. 102,173 K) ausgegeben. Der Uebertrag des realisierten Gewinnes bei verkauften Effekten beträgt 14,106 K (i. V. 12,987 K) und die Reserve für Kursschwankungen wurde um 250,000 K (i. V. 120,000 K) erhöht. Nach Abzug dieser Gesamtausgaben in Höhe von 16,898,010 K von den Gesamteinnahmen verbleibt ein Ueberschuß von 1,933,516 Kronen (i. V. 1,796,897 K). Von diesem Ueberschuß wurden zunächst statutengemäß 4 pCt. des Aktienkapitals, d. s. 80,000 K gekürzt und der Restbetrag von 1,853,516 K folgendermaßen verwendet: 5 pCt. für die Ergänzungsreserve für Kursschwankungen 92,676 K (i. V. —), 10 pCt. für Tantiemen 185,352 K (i. V. 171,690 K), ebensoviel bleibt laut Statuten zur Verfügung des Verwaltungsrates. Die hiernach verbleibenden 1,390,137 K (i. V. 1,373,518 K) standen zuzüglich der erwähnten 4 pCt. der Aktienkapitals in Höhe von 80,000 K und dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahre in Höhe von 5822 K (i. V. 7364 K) — also insgesamt 1,475,959 K — zur Verfügung der Generalversammlung. Von diesem Betrag wurden 1,400,000 K, d. i. 280 K (i. V. 260 K) pro Aktie an Dividende bezahlt, ferner der Versorgungskasse der Beamten und Diener 62,260 K (i. V. 55,060 K) an statutarischen Ergänzungsbeiträgen zugewiesen und 13,699 K (i. V. 5822 K) auf die Rechnung des Jahres 1914 vorgetragen. Die Garantiefonds der Gesellschaft haben den Betrag von 34,087,244 K gegen 32,194,521 K im Vorjahre erreicht. Die Versorgungskasse der Beamten und Diener wies am 31. Dezember 1913 einen Bestand von 2,170,258 K auf gegen 1,760,354 K am 1. Januar 1913. Es wurden ihr als außerordentlicher Beitrag 50,000 K und zur Bildung einer Reserve für diesen Fonds 100,000 K zugewiesen. Die sonstigen, von der Gesellschaft getrennt verwalteten Unterstützungsfonds belaufen sich zusammen auf 186,952 K gegen 175,000 K im Vorjahre. — Ueber die ganz ausgezeichnete Vermögenslage der Gesellschaft ist näheres aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu ersehen. So kann man auch in diesem Jahr die angesehene Gesellschaft zu ihren Erfolgen nur beglückwünschen.

—ky. **Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.** Der Geschäftsverlauf zeigt im vergangenen Jahre wieder eine erfreuliche Entwicklung und Ausdehnung dieser alten und soliden Gesellschaft. Die Geschäftsergebnisse waren folgende: Im direkten Geschäft betrug die Zahl der Versicherungen 21,760 (i. V. 20,307), die Versicherungssummen 133,672,770 M (i. V. 124,215,220 M) und die Nettoprämien einschl. Nachschuß 1,186,360 Mark (i. V. 1,859,763 M); im Gesamtgeschäft die Zahl der Versicherungen 22,986 (i. V. 21,381), die Versicherungssummen 139,448,780 M (i. V. 129,986,180 M) und die Nettoprämien einschl. Nachschuß 1,225,276 M (im Vorjahre 1,898,061 M); für eigene Rechnung die Zahl der Versicherungen 22,556 (i. V. 21,034), die Versicherungssummen 134,052,030 M (i. V. 124,567,850 M) und die Nettoprämien einschl. Nachschuß 1,193,451 M (i. V.

Digitized by Google

1,864,643 M). Der Schadenverlauf war ganz bedeutend günstiger als im Vorjahre. Der Durchschnitt eines ersatzfähigen Schadens betrug brutto 403 M gegen 497 M im Vorjahre und im ganzen beliefen sich die Schäden im direkten Geschäft auf 743,505 M (i. V. 1,434,656 Mark), im Gesamtgeschäft auf 785,942 Mark (i. V. 1,466,005 M) und für eigene Rechnung auf 775,524 Mark (i. V. 1,400,246 M). Die Gesamteinnahmen der Gesellschaft betrugen 1,168,512 M (i. V. 1,054,725 M), denen Ausgaben in Höhe von 1,472,551 M (i. V. 2,116,410 Mark) gegenüberstanden. Der sich hieraus ergebende Fehlbetrag von 304,039 M (i. V. 1,061,685 M) wird gedeckt durch Entnahme von 65,814 M (i. V. 86,728 M) aus dem Reservefonds, so daß noch 238,225 M (i. V. 974,957 M) durch Nachschuß zu decken bleiben, d. s. 25 pCt. der 948,135 M betragenden Nettoprämie. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß der Teil der Mitglieder, welcher die neuen Satzungen und Bedingungen nicht anerkannt hat, den Nachschuß noch von der Bruttoprämie bezahlen mußte. Der Gesamtbeitrag der Versicherten (einschl. Beitrag zu den Verwaltungskosten und zum Reservefonds) stellt sich unter Hinzurechnung des Nachschusses auf 95 Pfennig gegen 1,56 M im Vorjahre. Dem Reservefonds, dem, wie erwähnt 65,814 Mark zur Deckung des Fehlbetrages entnommen worden waren, wurden satzungsgemäß 155,974 M zugeführt, so daß er von 332,866 M auf 488,840 M gestiegen ist. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf insgesamt 388,084 M gegen 363,781 M im Vorjahre; diese Mehrausgaben entsprechen der Zunahme an Versicherungssumme und Prämie. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft bestehen in mündelsicheren Wertpapieren, ihr Bestand belief sich Ende 1913 auf 127,460 M gegen 72,272 M Ende 1912, weist also eine Zunahme von 55,187 M auf. Der Zinsertrag aus diesen Kapitalanlagen betrug im Berichtsjahre 4203 Mark, d. s. 1721 Mark mehr als im Vorjahre. Die Forderungen der Gesellschaft belaufen sich auf 408,875 Mark. Näheres über die durchaus günstige Vermögenslage der Gesellschaft geht aus der im Interatenteil dieser Nummer veröffentlichten Bilanz hervor.

„Iduna", Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. S. Bei der Gesellschaft waren im verflossenen Geschäftsjahr 144,749 Versicherungen über 63,1 Millionen Mark Kapital zu erledigen. Neuabgeschlossen wurden 105,738 Versicherungen über 44,8 Mill. Mark Kapital und 22,950 Mark Jahresrente. Der Versicherungsbestand beläuft sich Ende 1913 auf 516,210 Versicherungen über 369,429,738 M Kapital und 701,348 M Jahresrente. Der Reinzuwachs betrug 11,02 Mill. Mark Kapital und 1805 M Jahresrente.

* **Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat Februar 1914 insgesamt 1559 Schäden und zwar: auf Wasserleitungs- 8, auf Unfall- 342 (und zwar auf Einzel-Unfall- 295 und Kollektiv-Unfall- 47) auf Haftpflicht- 825, auf Glas- 331 und auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 53 Schäden zur Anmeldung gebracht.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Am 21. Februar verschied zu Münster i. Westf. Herr Kommerzienrat Wilhelm Kiesekamp, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Securitas Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

— Herr Otto Steinbach in Stuttgart, langjähriger General-Agent für Süddeutschland der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen, ist am 28. Februar cr. nach längerem Leiden verstorben.

— Der Generalvertreter der Deutschen Militärdienst- und Lebens-Versicherungs-Anstalt a. G. in Hannover für Elsaß-Lothringen, Herr Subdirektor, Oberleutnant a. D. C. Rühle in Straßburg feiert am 14. d. M. sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum im Dienste der Anstalt.

— Union, Allg. Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft in Weimar. Herr Kommerzienrat Krahe hat den Titel Generaldirektor erhalten. Herr Geh. Kommerzienrat Dr. Delius in Aachen ist zum Vorsitzenden der Direktion ernannt. Zu dessen Stellvertreter ist Freiherr v. Boineburg in Weimar ernannt. Den Herren Horn und Halle in Weimar ist Prokura erteilt.

— Erste Oesterreichische Allgemeine Unfallversicherungs-Gesellschaft in Wien. In den Verwaltungsrat der Gesellschaft wurden die Herren Richard Graf Coudenhove-Kalergi und Baron Fortunato Vivante von Villabella wiedergewählt, die Herren Edgardo Morpurgo, Generaldirektor der k. k. priv. Assicurazioni Generali und Berthold Schick, Direktor der Union-Bank, neugewählt.

— Nord und Süd, Allgemeine Versicherungs-Bank in Berlin. Herr Mathematiker Dr. F. Meyer, bisher Hauptbevollmächtigter der Assicurazioni Generali in Leipzig, tritt als stellvertretendes Vorstandsmitglied in die Direktion ein. Zu seinem Nachfolger ist Herr Rudolf Krüger, bisher Direktor der Ersten Oesterreichischen Allg. Unfall-Versicherungs-Gesellschaft für Süddeutschland, berufen worden.

— Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim. Zu der in unserer letzten Nummer enthaltenen Mitteilung, daß die von der Gesellschaft dem Herrn Moritz Stern erteilte Vollmacht erloschen sei, teilt uns diese mit, daß sie unter Aufhebung der dem damaligen Allein-Inhaber der Firma Minten & Stern in Hamburg — Herrn Moritz Stern — im Jahre 1886 erteilten Vollmacht, nunmehr den beiden Inhabern dieser Firma, den Herren Moritz Stern und Adolph Leopold Aloys Wilhelm Wölken Vollmacht für ihre Transport-, Unfall-, Haftpflicht-, Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschäden-Versicherung erteilt hat.

— Nürnberger Lebensversicherungs-Bank Die Prokura der Herren P. Clauss und Dr. Kuhn ist erloschen.

— Die Allianz in Berlin und die Riunione Adriatica in Triest haben an Stelle ihrer bisherigen Vertreter, Herren R. de Campon & Fils, Herrn P. Chevrot zum Vertreter in Marseille bestellt.

Digitized by Google

— Die Herren Josef Herzfeld und Josef Schuk wurden zu Direktoren der in eine Filialdirektion umgewandelten Wiener Generalagentur der „Riunione Adriatica die Sicurtà“ bestellt und Herr Anton Lukas zum Sekretär dieser Filialdirektion ernannt.

— „Urania“, Aktiengesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebens-Versicherung zu Dresden. In der Aufsichtsrats-Sitzung vom 3. März 1914 wurde beschlossen, die diesjährige Generalversammlung am 30. März 1914, vormittags 11 Uhr, im Gesellschaftsgebäude Dresden, Sachsenplatz Nr. 4, abzuhalten. Es wird der Generalversammlung die Verteilung einer Aktionärdividende von 12 pCt. (wie i. V.) vorgeschlagen werden.

— Deutsche Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der auf den 2. April cr. einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 330 M per Aktie (wie im Vorjahre) für das abgelaufene Jahr vorzuschlagen. — Bei der Deutschen Rück- und Mitversicherungs-Gesellschaft wurde vom Aufsichtsrat die Dividende mit 150 M per Aktie (wie im Vorjahre) in Vorschlag gebracht.

— Die Preußische National-Versicherungsgesellschaft in Stettin schlägt für 1913 wieder 33 1/3 Prozent Dividende vor.

— Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft. In 1913 ergab sich ein Reingewinn von 1,761,742 M (i. V. 1,761,742 M). Es wird vorgeschlagen werden, als Dividende 275 M (wie i. V.) für die Aktie zu verteilen.

— Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft. Für das verflossene Geschäftsjahr 1913 gelangt eine Dividende von 4 pCt. auf die Aktien und 1 pCt. auf das Grundkapital (wie i. V.) zur Verteilung.

— Die „Nord und Süd“, Allgemeine Versicherungs-Bank zu Berlin beabsichtigt ihr Aktienkapital von 620,000 M auf 3 Mill. Mark zu erhöhen.

— Der Provinziallandtag der Provinz Sachsen hat, wie vorauszusehen war, die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt beschlossen.

— Die Errichtung einer öffentlichen Lebensversicherungsanstalt für Kurhessen und Waldeck wurde in Kassel im Kommunallandtag mit 36 gegen 16 Stimmen beschlossen.

— In der Arzthonorarfrage in Ungarn ist, wie die „Oesterr. Vers.-Zeitung“ zu berichten weiß, nunmehr eine Einigung erzielt worden. Es wurde vereinbart, daß das Honorar bei Versicherungen bis zu 7500 K einschließlich Harnanalyse 10 K und bei höheren Summen 20 K betragen solle. Diese neuen Sätze treten aber erst vom Herbst dieses Jahres ab in Geltung. Bis dahin sollen noch die Honorarsätze des Beschlusses vom vorigen Herbst Anwendung finden.

— Die auch von uns gebrachte Notiz, daß in der außerordentlichen Generalversammlung der Glasversicherungs-Akt.-Ges. „Halensia“ am 25. v. Mts. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Hamburg beschlossen worden sei, entspricht nicht den Tatsachen. Der Antrag der Direktion auf Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Hamburg und Genehmigung des Fusionsvertrages mit der „Albingia“ wird vielmehr erst in der Generalversammlung am 27. März cr. zur endgültigen Verhandlung kommen. Die „Albingia“ wird über die Fusion mit der „Halensia“ erst in ihrer Genenneralversammlung am 31. ds. Mts. Beschluß fassen.

Bücherschau.

— Seeversicherungs-Jahrbuch 1914. Unter dem obigen Titel veröffentlicht der Sekretär der Internationalen Vereinigung der Seeversicherer, Dr. Brüders, im Auftrage dieser Vereinigung eine bis zur neuesten Zeit reichende Zusammenstellung alles desjenigen Materials, das für die an der internationalen Seeversicherung interessierten Kreise von Wichtigkeit ist. Aus dem reichhaltigen Inhalt heben wir folgende Abschnitte besonders hervor: Havariekommissare (alphabetisches Verzeichnis der Havariekommissare der Seeversicherungsvereine — Instruktionen für Havareikommissare — Besichtigungszertifikate — Honorare — Seeversicherungsbedingungen und Klauseln der hauptsächlichsten Länder — Seeversicherungspraxis (Maklergebühren und Prämienfälligkeitstermine an Börsenplätzen — Vertrauliche Dampferlisten — Gesetzliche Vorschriften über die Zulassung und Beaufsichtigung der Seeversicherung in den verschiedenen Ländern — Seeversicherungsstempel — Grosse Haverei (York-Antwerp-Regeln — Rules of Practice in England und Amerika — Haveriegrosse-Kompromisse — Dispachegebühren) — Schiffsklassifikation (Verzeichnis der Schiffsklassifikationsgesellschaften — Vergleichstabelle der Schiffsklassen) — Bergungswesen (Zusammenstellung der Bergungsunternehmungen usw.) — Konnossementsbedingungen (Einheitskonnossement — Verzeichnis der Reedereien, die das Einheitskonnossement verwenden — Gesetzliche Bestimmungen, welche die Vertragsfreiheit der Reeder beschränken) — Zahlreiche statistische Zusammenstellungen über das Ergebnis der Transportversicherung seit 1900, über Seeschäden usw. Der letzte Abschnitt enthält eine Reihe von Tabellen, die für den praktischen Gebrauch der Seeversicherer bestimmt sind, z. B. Winde aller Meere, Umrechnung englischer Prämien in Prozentsätze, Umrechnung von Brüchen in Dezimalstellen usw. Das diesjährige Jahrbuch ist hiernach gegenüber der ersten Ausgabe des Jahrbuchs 1913 wesentlich erweitert worden und stellt das für die Seeversicherung maßgebende, sonst nur schwer erhältliche Material in einer Vollständigkeit, Gründlichkeit und Zuverlässigkeit zusammen, die nur durch die engen Beziehungen des Herausgebers zu den führenden See versicherungs-Kreisen aller Länder ermöglicht worden ist. Der Preis des Jahrbuchs beträgt 10 Mark pro Exemplar (in Leinen gebunden) und kann durch den Herausgeber (Berlin NW. 40, Alsenstr. 12), durch den Verlag (L. Friederichsen & Co., Hamburg I, Mönckebergstr. 22, Rathaus „Hörn“) oder durch den Buchhandel bezogen werden.

Digitized by Google

Erste Oesterreichische Allgemeine

Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien.

Betriebs-Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1913.

		K	h	K	h
Ausgaben:					
I. Schadenzahlungen (einschließlich der Erhebungskosten)		7,034,498	50		
ab: Anteil der Rückversicherer		1,567,637	65	5,466,860	85
II. Regie-Auslagen:					
1. Provisionen		1,865,515	34		
2. Laufende Verwaltungs-Auslagen:					
a) Miete, Beleuchtung und Beheizung	125,167.55 K				
b) Gehalte der Bureaubeamten	1,736,361.38 „				
c) Gehalte und Reise-Auslagen der Agenten und Inspektionsbeamten	897,959.31 „				
d) Drucksorten, Schreib- und sonstige Bureau-Erfordernisse	163,875.14 „				
e) Postporti, Telegramme und Telephon	162,214.05 „				
f) Allgemeine Verwaltungskosten	168,446.08 „	3,254,023	51		
3. Steuern und Gebühren		387,007	59	5,506,546	44
III. Abschreibungen und andere Ausgaben:					
1. Abschreibungen an: a) Inventar	29,232.96 K				
b) Uneinbringliche Forderungen	525.68 „	29,758	64		
2. Buchmäßiger Kursverlust an Effekten		711,628	93		
3. Verlust an Valuten		12,690	68		
4. Sonstige Ausgaben: a) Beiträge an die Krankenkasse	17,525.06 K				
b) Ordentliche Beiträge der Gesellschaft an die Versorgungs-Kasse der Beamten und Diener	68,632.35 „				
c) Außerordentl. Dotation an die Versorgungskassa	50,000.— „	136,157	41	890,235	66
IV. Reserve für schwebende Schäden:					
für Schäden des Rechnungsjahres	5,233,183.— K				
ab: Anteil der Rückversicherer	836,313.— „	4,396,870	—		
für Schäden der Vorjahre	3,289,908.— K				
ab: Anteil der Rückversicherer	782,021.— „	2,507,887	—	6,904,757	—
V. Stand der Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres:					
1. Prämien-Reserve	14,612,629.68 K				
ab: Anteil der Rückversicherer	1,577,864.70 „	13,034,764	98		
2. Kapital-Reserve		2,000,000	—		
3. Reserve für Kursschwankungen der Wertpapiere		560,046	70		
4. Immobiliar-Reserve		195,000	—		
5. Außerordentliche Schaden-Reserve: a) Unfall-Versicherung		1,200,000	—		
b) Haftpflicht-Versicherung		6,700,000	—		
c) Lebenslängliche Reise-Unfall-Versicherung		1,200,000	—		
d) Einbruch-Versicherung		100,000	—		
6. Versorgungskassa-Reserve		100,000	—	25,089,811	68
VI. Ueberschuß aus der Jahresgebarung				1,933,515	59
				45,791,727	22
Einnahmen:					
I. Uebertrag der Fonds vom Vorjahre:					
1. Prämien-Reserve (abzüglich des Anteiles der Rückversicherer)		12,070,226	63		
2. Kapital-Reserve		2,000,000	—		
3. Reserve für Kursschwankungen der Wertpapiere		1,007,569	94		
4. Immobiliar-Reserve		180,000	—		
5. Außerordentliche Schaden-Reserve: a) Unfall-Versicherung		1,200,000	—		
b) Haftpflicht-Versicherung		6,700,000	—		
c) Lebenslängliche Reise-Unfall-Versicherung		1,200,000	—	24,357,796	57
II. Reserve für schwebende Schäden vom Vorjahre (abzüglich des Anteiles der Rückversicherer)				5,836,724	—
III. Prämien-Einnahme abzüglich Storni		17,015,803	48		
ab: Rückversicherung		3,234,318	99	13,781,484	49
IV. Erträgnis der Kapitals-Anlagen:					
1. Zinsen von Einlagen bei Kredit-Instituten und Sparkassen		108,144	82		
2. Zinsen der Hypothekardarlehen		43,949	47		
3. Effekten-Zinsen		1,312,855	82		
4. Reinerträgnis von Realitäten		67,578	59	1,532,528	70
V. Andere Einnahmen: 1. Policen-Gebühren		269,087	77		
2. Kursgewinn an Effekten: realisierter		14,105	69	283,193	46
				45,791,727	22

Digitized by Google

Bilanz-Konto am 31. Dezember 1913.

Aktiva:	K	h	K	h
1. Kassastand			293,161	15
2. Disponible Guthaben bei Kreditinstituten und Sparkassen			3,583,212	83
3. Realitäten: Buchwert			1,800,000	—
4. Wertpapiere zum Kurswert vom 31. Dezember 1913	28,239,417	03		
Hierzu lautende Zinsen per 31. Dezember 1913	488 563	49	28,727,980	52
5. Darlehen an den Staat und die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder			2,546,270	96
6. Hypothekardarlehen			1,157,000	—
7. Darlehen auf Wertpapiere			346,107	80
8. Aktiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern			197,954	53
9. Ausstände bei Agenturen und Filialen			1,062,383	38
10. Diverse Debitoren			60,329	69
11. Kautionen im Nominalwerte von			364,388	36
			40,138,789	22
Passiva:				
1. Eingezahltes Aktienkapital			2,000,000	—
2. Kapitalreserve			2,000,000	—
3. Reserve für Kursschwankungen			560,046	70
4. Immobiliarreserve			195,000	—
5. Prämienreserve, abzüglich des Anteiles der Rückversicherer			13,034,764	98
6. Reserve für schwebende Schäden, abzüglich d. Anteiles d. Rückversicherer			6,904,757	—
7. Außerordentliche Schaden-Reserve:				
a) Unfall-Versicherung			1,200,000	—
b) Haftpflicht-Versicherung			6,700,000	—
c) Lebenslängliche Reise-Unfall-Versicherung			1,200,000	—
d) Einbruchdiebstahl-Versicherung			100,000	—
8. Versorgungskassa der Beamten und Diener			2,170,257	95
9. Versorgungskassa-Reserve			100,000	—
10. Passiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern			524,384	55
11. Diverse Kreditoren			964,722	45
12. Kautionen			364,388	36
13. „Marco-Besso“-Stiftung			16,206	37
14. „Hermann Gentilli“-Stiftung			39,352	99
15. „Graf Dubsky“-Fond			30,000	—
16. Unterstützungsfonds für Angestellte			101,392	28
17. Ueberschuß aus der Jahresgebarung			1,933,515	59
			40,138,789	22

Wien, 31 Dezember 1913.

Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Vize-Präsident des Verwaltungsrates: Marco Besso. Der Generaldirektor: Weißenstein. Beck, Ober-Buchhalter.

„Germania“

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin.

Versicherungsbestand Februar 1913 . . . . **930 Millionen Mark.**
Prämien und **Zinsen** in 1912 . . . . **57,2 Millionen Mark.**
Ueberschuß mit Zinsen an Gewinnreserven der Versicherten in 1912: **11,110,209 Mark,**
wovon zugunsten der Versicherten **95,7 pCt.** mit **10 6/10** Millionen Mark.

Dividende an die Versicherten nach Plan **B** steigend bis zu 93 1/2 pCt. der vollen Prämie.

Unanfechtbarkeit. * Weltpolice. * Unverfallbarkeit.

Die Versicherung auf den Todes- und Invaliditätsfall sichert neben der Zahlung der vollen Versicherungssumme die Befreiung von der Prämie und Gewährung einer Rente nach Verhältnis der versicherten Summe bei **Erwerbsunfähigkeit** durch Krankheit oder Unfall.

Invaliditätsversicherungen über **155 2/10** Millionen Mark Kapital u. **10 1/2** Millionen Mark Invalidenrente.

Geschäftszweige: **Lebens-, Invaliditäts-, Aussteuer-, Leibrenten-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherung.**

Neu: **Todesfall-Versicherung ohne ärztliche Untersuchung mit durchweg garantierten Leistungen.**

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden - Vergütung in Leipzig.

I. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1913.

A. EINNAHME.	M	Pf	M	Pf.
1. Ueberträge (Reserven) aus dem Vorjahre: Schadenreserve			7,910	50
2. Prämieneinnahme abzüglich der Ristorni:				
a) Prämien (Vorprämien): α) für direkt geschlossene Versicherungen:				
1. von Einzel-Mitgliedern	867.636	—		
2. von Verbands-Mitgliedern	80 498	75		
β) für übernommene Rückversicherungen	38,916	17		
b) Nachschußprämien: für direkt geschlossene Versicherungen:				
1. von Einzel-Mitgliedern	217,793	90		
2. von Verbands-Mitgliedern	20,43	40	1,225,276	22
3. Nebenleistungen der Versicherten: a) Policegebühren	23,772	50		
b) Beitrag zu den Verwaltungskosten	280	95		
c) Beitrag zu dem Reservefonds (§ 17b der Versicherungs-Bedingungen)	94.810	35	118,863	80
4. Kapitalerträge: a) Zinsen (§ 40,[5] der Satzung)	4,20[illegible]	30		
b) Bankzinsen	8,311	40		
c) Wechselzinsen	8,259	12	20,773	82
5. Sonstige Einnahmen			33,913	29
6. Fehlbetrag, gedeckt durch Entnahme aus dem Reservefonds			65,813	52
Gesamteinnahme			1,472,551	15
B. AUSGABE.				
1. Rückversicherungsprämien			31,825	06
3. Entschädigungen, abzüglich des Anteils der Rückversicherer:				
a) für regulierte Schäden: α) aus dem Vorjahre netto	552	30		
β) aus dem laufenden Jahre brutto . . 857,524.68 M				
ab: nach § 25 der Vers.-Bed. 83,167.50 „	774,357	18		
b) Schadenreserve netto	8.525	40	783,434	88
3. Regulierungskosten			83,159	57
4. Zum Reservefonds			155,974	06
5. Abschreibungen auf Forderungen			8,125	79
6. Verlust aus Kapitalanlagen: Kursverlust: buchmäßiger			2,652	50
7. Verwaltungskosten: a) Provisionen und sonstige Bezüge der Agenten pp.	166,215	87		
b) sonstige Verwaltungskosten	221.868	56	388,084	43
8. Steuern, öffentliche Abgaben und ähnliche Auflagen			3,426	43
9. Sonstige Ausgaben: a) Zinsen: α) Bankzinsen	5,964	70		
β) Wechselzinsen	514	26		
b) zur Verbandsreserve	6,112	15		
c) Rückgewähr aus den Rückversicherungsverträgen	3,277	32	15,868	43
Gesamtausgabe			1 472.551	15

II. Bilanz für den Schluss des Geschäftsjahres 1913.

A. AKTIVA.	M	Pf	M	Pf.
1. Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	19,778	06		
b) Ausstände bei Generalagenten und Agenten	14 021	64		
c) Guthaben bei Banken	325,965	—		
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	25,072	22		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	1,112	50		
f) Nachschuß 1913	22,925	25	408,874	67
2. Kassenbestand			10.583	08
3 Kapitalanlagen: Wertpapiere			127 460	—
Gesamtbetrag:			546,917	75
B. PASSIVA.				
1. Ueberträge für das nächste Jahr: Schadenreserve			8,525	40
2. Sonstige Passiva: Noch nicht abgehobene Entschädigungen aus 1912	72	60		
„ „ „ „ „ 1913	203	30	275	90
3. Reservefonds: Bestand am 1. Januar 1913. (Bei Beginn des Rechnungsjahres)	332,866	31		
Hierzu sind getreten gemäß § 40,[1-5] der Satzung	155,974	06		
Zusammen	488,8[illegible]0	37		
Davon sind gemäß § 42 der Satzung zur Deckung der Ausgaben verwendet	65.818	52	423,026	85
4. Verbandsreserve: Bestand am 1. Januar 1913	5[illegible],673	50		
Hierzu sind getreten	73.337	70		
Zusammen	127,011	20		
Davon sind verausgabt	11,921	60	115.089	60
Gesamtbetrag			546.917	75

Leipzig, am 13. Februar 1941.

Die Direktion: **Saemann.**

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: **Emilienstraße 21.**

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 12. **Leipzig, den 19. März 1914.** **45. Jahrgang.**

„Grobe Fahrlässigkeit" in der Unfallversicherung.

Von O. Mertins-Stuttgart.

Bekanntlich hat der Begriff der groben Fahrlässigkeit als gesetzliche Bestimmung auch in das Gesetz über den Versicherungsvertrag Eingang gefunden. Er tritt einer vertraglichen Vereinbarung, welche an die Verletzung einer von dem Versicherungsnehmer im Schadenfalle zu erfüllenden Obliegenheit den Verlust des Entschädigungsanspruchs knüpft, insofern entgegen, als das Gesetz diese Rechtsfolge nicht eintreten läßt, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Die Vorgeschichte dieser Bestimmung ist nicht uninteressant. Während der Vorentwurf zum Versicherungsvertrags-Gesetz die Rechtsverwirkung nur bei dem Nachweis eines arglistigen Verhaltens des Versicherungsnehmers vorbehaltlich besonderer Modifikationen für die einzelnen Versicherungszweige zulassen wollte, gab die Reichstagsvorlage im wohlverstandenen Interesse des Versicherers einer Erweiterung der bezüglichen Bestimmung im Sinne der heutigen Fassung Raum. Wir sehen daraus, wie sehr sich schon der Gesetzgeber vor die Notwendigkeit gestellt sah, den Versicherer gegen ein allzu leichtfertiges Handeln des Versicherungsnehmers zu schützen. Die gleiche Tendenz zeigt auch der § 61 a. a. O. (der Vorschriften für die Schadensversicherung), wonach der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt. Leider hat es sich unter dem Einfluß des heutigen, überaus heftigen Konkurrenzkampfes nicht ermöglichen lassen, diesen an sich gesunden Rechtszustand einheitlich aufrecht zu erhalten. Bei der reinen Schadensversicherung, insbesondere bei der Feuerversicherung, hat sich die angeführte Gesetzesbestimmung in den Versicherungsbedingungen noch allgemein erhalten können, dagegen sind in der Unfallversicherung einige Gesellschaften in neuerer Zeit dazu übergegangen, den früher allgemein üblichen Ausschluß grob fahrlässig verschuldeter Unfälle in ihren Versicherungsbedingungen zu streichen, ein Verfahren, das vorerst wohl nur als Versuch aufzufassen ist. Für den weitaus überwiegenden Teil der heutigen Verträge gilt nach wie vor der Grundsatz, daß Unfälle infolge eigener grober Fahrlässigkeit der Entschädigungspflicht nicht unterliegen. In diesem Zusammenhang dürfte deshalb eine allgemeine Uebersicht über die rechtlichen Auffassungen, die der Begriff der groben Fahrlässigkeit in der neuen und neuesten Judikatur gefunden hat, willkommen sein.

Theoretisch bietet die Feststellung des Begriffes „grobe Fahrlässigkeit" keine Schwierigkeiten. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt zwar den Begriff der groben Fahrlässigkeit nicht besonders; er ergibt sich aber von selbst aus der Fahrlässigkeit überhaupt. Nach allgemeiner Rechtsanschauung handelt grobfahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in hohem Grade außer acht läßt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten

Digitized by Google

mußte. (Entscheidungen des Reichsgerichts vom 5. 10. 06, 20. 11. 08, 4. 12. 11 u. a. m.) Um so komplizierter liegen dagegen die Verhältnisse in der Praxis. Es liegt dies vor allem daran, daß sich eine scharfe Abgrenzung zwischen der gewöhnlichen und der groben Fahrlässigkeit nicht immer nach rein rechtlichen Grundsätzen abstecken läßt; meist wird auf die tatsächliche Würdigung der besonderen Umstände das entscheidende Gewicht zu legen sein. Es lassen sich daher auch nicht allgemeine Grundregeln zur Auslegung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit aufstellen. Immerhin lassen sich aus der Fülle der zur Entscheidung gelangten praktischen Fälle diese in gewisse Gruppen zusammenschließen, die dem Versicherer für die Beurteilung seiner Entschädigungspflicht bestimmte Richtungslinien in die Hand geben. Bevor wir uns der Behandlung dieses Themas zuwenden, mögen einige allgemeine Bemerkungen über die Beweisfrage Platz finden.

Wenden wir uns zunächst der Beweislast zu, so ist nach ständiger Rechtsprechung der Versicherer für den Einwand der groben Fahrlässigkeit beweispflichtig. Solche Unfälle hören, wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 25. November 1913 („Das Recht" 1914 Ziffer 277) ausführt, an sich nicht auf, versicherungspflichtige Unfälle zu sein. Durch die Worte, daß derartige Unfälle von der Versicherung ausgeschlossen sind, hat mehr nicht gesagt sein sollen, als daß die Entschädigungspflicht der Gesellschaft hier wegfällt. Die ausgenommenen Tatbestände bilden demnach keine negativen Voraussetzungen des Versicherungsanspruchs, sondern nur den Inhalt zulässiger Einreden und müssen deshalb nach allgemeinen Grundsätzen von der Gesellschaft bewiesen werden. Vergleiche auch E. d. RG. vom 20. 11. 08 (Das Recht 1909 Ziffer 591). Der Kläger hat nur das Vorhandensein des Unfalls darzutun, nicht aber durch Darlegung der näheren Umstände des Falls seinerseits nachzuweisen, daß der Unfall nicht auf seine grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sei. Umkehrung der Beweislast vollzieht sich dann, wenn der Versicherer den ihm obliegenden Beweis angetreten hat, vom Versicherungsnehmer aber dagegen eingewendet wird, es lägen besondere Umstände vor, die sein Verhalten auf einer Fahrlässigkeit nicht groben Grades beruhend erscheinen lassen. In solchen Fällen hat der Versicherungsnehmer das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände darzutun, welche sein unter normalen Verhältnissen als grobe Fahrlässigkeit erscheinendes Verhalten zu entschuldigen vermögen. (OLG. Zweibrücken, 31. Januar 1912; vergl. auch E. d. RG. vom 11. Juli 1912.) Damit kommen wir zu der Frage der Beweiswürdigung. Für diese gilt der vom Kammergericht in seiner Entscheidung vom 9. Februar 1906 aufgestellte Grundsatz, daß auch beim Bestehen einer Vertragsvorschrift, durch welche dem Versicherten die Beweispflicht für den Eintritt eines entschädigungspflichtigen Unfalls auferlegt wird, die Beweiswürdigung nach der Gesamtlage des Falles und den Erfahrungen des täglichen Lebens zu erfolgen hat. Der Versicherungsnehmer hat demnach seiner Beweispflicht genügt, wenn er den tatsächlichen Hergang so aufgedeckt hat, daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge auf das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Unfalls geschlossen werden muß. Daß besondere Umstände obgewaltet haben, aus welchen der Schluß auf eigene grobe Fahrlässigkeit hergeleitet werden könnte, ist Sache des Einwands. Vergleiche auch OLG. Stuttgart vom 1. Juli 1907 (Wallmann Bd. 47 S. 2101), E. d. RG. vom 11. Juli 1912 (Das Recht 1912 Ziff. 3152).

Von der großen Reihe der praktischen Fälle, die wir nunmehr zusammenfassend besprechen wollen, sondern sich Unfälle Minderjähriger ab. Wenn auch das jugendliche Alter im allgemeinen die Rechtslage zugunsten des Versicherungsnehmers verschieben wird, so wird man doch unbedenklich dem Standpunkt des Reichsgerichts beitreten können, welches auch in einem schweren eigenen Verschulden Minderjähriger eine für die Haftung des Ersatzpflichtigen rechtserhebliche Tatsache erblickt. RG. 8. Mai 1911 (Jur. Wochenschr. 1911 S. 578 Ziff. 13). Insbesondere tritt das Reichsgericht auch dem Versuch entgegen, grobe Fahrlässigkeit bei Minderjährigen überhaupt verneinen zu wollen. RG. 23. Mai 1908 (Jur. Wochenschr. 15. Juli 1908 Ziffer 34) sagt: „Als rechtsirrig würde es freilich anzusehen sein, wenn das Berufungs-

Digitized by Google

gericht, indem es ausgesprochen hat, bei der Prüfung der Frage des Verschuldens sei die Individualität zu berücksichtigen, und von einem Kinde könne keineswegs dasselbe Maß von Vorsicht und Sorgfalt gefordert werden, das einer erwachsenen Person zuzumuten sei, an die Prüfung der Frage gedacht hätte, ob den Kläger ein eigenes mitwirkendes Verschulden trifft. Denn „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt des § 276 BGB. ist ein allgemeines Normalmaß der von einem ordentlichen Menschen in dem konkreten Verhältnisse des Verkehrs anzuwendenden Sorgfalt (Jur. Wochensch. 1906, 160 2); dieses gestattet zwar die Berücksichtigung der Verschiedenheit gewisser Gruppen von Menschen bei der Feststellung der jeweilig anzuwendenden Sorgfalt (RG. VI vom 11. Mai 1904 bei Gruchot 48, 788), nicht aber die der Individualität des einzelnen Menschen."

So mannigfach sich auch an sich die Unfälle des täglichen Lebens darbieten, bei welchen eine grobe Fahrlässigkeit eine Rolle spielte, so begegnen wir doch bei näheren Zusehen einer gewissen Gleichartigkeit ihrer Ursachen. Je nach ihrer Art können wir sie als Eisenbahn- bezw. Straßenbahn-Unfälle, als Unfälle beim Umgang mit Schußwaffen, bei unvorsichtiger Handhabung von Explosiv- oder feuergefährlichen Stoffen usw. bezeichnen.

Es ist von vornherein klar, daß die Benutzung an sich gefährlicher Gegenstände auch eine besondere Vorsicht verlangt. Leider zeigt die Erfahrung, daß gegen diese gewöhnliche Lebensregel zuweilen in ganz unverantwortlicher Weise verstoßen wird. Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Gerichte in diesen Fällen durchweg streng urteilen. Eine große Anzahl der täglich wiederkehrenden Unfälle ist auf die mangelnde Sorgfalt beim Gebrauch oder Verkehr mit Schußwaffen zurückzuführen. So erachtet das Reichsgericht das Verhalten eines Jägers ohne weiteres für grobfahrlässig, wenn er sein Jagdgewehr zu Hause verwahrt, ohne vorher zu prüfen, ob es noch geladen ist oder nicht. Ebenso nimmt es bei der Wegnahme der Flinte ein grobes Verschulden des Jägers an, wenn er sie, ohne sich vorher mit voller Sicherheit zu überzeugen, daß sie nicht geladen war, mit dem Lauf gegen seinen Körper hält; RG. 14. Oktober 1910 (Jur. Wochenschrift 1911 S. 36). Im gleichen Sinne entschied das OLG. Jena durch Urteil vom 22. Mai 1913 (Wallmann 48. Jahrgang S. 227).

Einer gleich scharfen Beurteilung werden Handlungsweisen zu unterliegen haben, die den Versicherten mit Explosiv- oder feuergefährlichen Stoffen wie Benzin, Acetylen usw. in Berührung bringen. Eine neueste Entscheidung des OLG. Oldenburg vom 28. November 1913 weist die Klage eines Drogisten ab, der bei Abbrennen eines Feuerwerkkörpers den Versuch machte, die vorzeitig in Brand gesetzte Zündschnur mit dem Fuße auszutreten. Diese Handlungsweise erachtete das Gericht als eine ganz ausnehmend sorglose, zumal der Kläger als Drogist die Gefährlichkeit seines Verhaltens ohne weiteres kennen mußte. In einer Entscheidung kommt das Reichsgericht zu einer Ablehnung des Einwandes der groben Fahrlässigkeit bei der Entzündung von Explosivstoffen in der Hauptsache durch Berücksichtigung des Umstandes, daß der Kläger als bloßer Maschinentechniker nicht Sachverständiger hinsichtlich der Kenntnis explosiver Stoffe gewesen ist und durch besondere wenn auch nicht sachgemäße Maßnahmen einer Explosion vorzubeugen versucht hatte. (Unfallvers.-Praxis vom 15. April 1909 Nr. 14.)

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Die Exzess Insurance Company Limited in London, vertreten durch ihre Hauptbevollmächtigte, die offene Handelsgesellschaft Adolph Bleichröder in Hamburg, hat den Feuerversicherungsbetrieb im Deutschen Reich mit dem 31. Dezember 1913 eingestellt. Die Gläubiger der Gesellschaft werden hiermit zur Geltendmachung ihrer Ansprüche innerhalb der nächsten drei Monate aufgefordert, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die von der Gesellschaft hinterlegte Sicherheit freigegeben werden wird.

Berlin, den 7. März 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

59. 10./3. Gruner.

Digitized by Google

Zum Reichsstempelgesetz.

In dem Schreiben des Reichskanzlers (Reichsschatzamts) vom 16. September 1913 (II A. 10,708) an die bundesstaatlichen Regierungen betreffend die Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummer 12 des Reichsstempelgesetzes ist unter VI der in Versicherungskreisen bestehende Wunsch erörtert worden, es möchte eine Vorschrift erlassen werden, wonach die Versicherer in der Lage sind, falls der Versicherungsnehmer die Entrichtung der Abgabe an sie verweigert, sich an die Steuerstelle zu wenden und durch sie die Abgabe beitreiben zu lassen. In dem Schreiben wird zwar zugegeben, daß die Beitreibung verweigerter Abgaben den Versicherern nicht leicht fallen werde, doch könnten durch eine solche Vorschrift die Versicherer veranlaßt werden, die Beitreibung in jedem Falle der Steuerbehörde zuzuweisen, und außerdem beständen gegen eine derartige Vorschrift rechtliche Bedenken, weshalb von dem Erlaß einer solchen abzusehen sein möchte.

Ein etwas modifizierter Standpunkt wird in der Schrift: „Die Reichsabgabe von Versicherungen nach dem Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913" von Dr. jur. Wilh. Cuno, Geh. Regierungsrat im Reichsschatzamt, eingenommen. Auf Seite 185 der Schrift heißt es, daß durch die Pflicht des Versicherers zur Abführung des Steuerbetrags die Stellung des Versicherungsnehmers als Steuerschuldner nicht berührt werde; es stehe daher nichts im Wege, daß die Steuerbehörde unmittelbar den Versicherungsnehmer in Anspruch nehme.

Geht einerseits hieraus hervor, daß Herr Geheimrat Cuno rechtliche Bedenken gegen eine Vorschrift betreffend Eintreibung verweigerter Abgaben durch die Steuerbehörden nicht gegeben sieht, so läßt sich andererseits aus seinen weiteren Ausführungen folgern, daß er die steuerbehördliche Beitreibung zwar nicht in allen Fällen, aber doch in besonders gearteten Fällen für angezeigt erachtet.

Soweit bisher mit der Erhebung der Reichsstempelabgabe Erfahrungen gesammelt wurden, ist die Zahl der uneintreibbaren Abgaben allerdings nicht sehr hoch. Wie sich die Sache jedoch in Zukunft gestalten wird, läßt sich zurzeit nicht übersehen. Es liefen bei den 83 privaten, dem Kaiserlichen Aufsichtsamt unterstellten Feuerversicherungsgesellschaften laut Statistik des Aufsichtsamts für das Jahr 1911 in ganz Deutschland ca. 12,4 Millionen Versicherungsverträge, von denen bisher nur ein Teil der Reichsstempelpflicht unterliegt.

Der dringende Wunsch der Feuerversicherungsgesellschaften geht dahin, daß die sehr beträchtlichen Mehrarbeiten und Mehrkosten, die ihnen das Reichsstempelgesetz selbst in den Bundesstaaten auferlegt, in denen bisher schon ein Versicherungsstempel bestand, wenigstens durch ein Eingreifen der Steuerbehörden gegenüber den Abgabeverweigerern gemindert werden.

Nach § 5 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für Feuerversicherungen treten für den Versicherungsnehmer Rechtsfolgen aus dem Versicherungsvertrag nur ein, wenn er die Prämie nicht rechtzeitig zahlt, beziehungsweise trotz Bestimmung einer Frist hinsichtlich der Prämienzahlung in Verzug gerät. Bei nicht rechtzeitiger oder gänzlich verweigerter Zahlung der Abgabe treten irgendwelche das Vertragsverhältnis berührende Rechtsfolgen für den Versicherungsnehmer nicht ein. Sobald der Versicherungsnehmer den fälligen Prämienbetrag gezahlt hat, ist ihm der Versicherungsschein auszuhändig'n und bleibt bei laufenden Versicherungen der Vertrag in Kraft, unabhängig davon, ob die Stempelabgabe bezahlt ist oder nicht. Fruchten Zahlungsaufforderungen hinsichtlich der Abgabe nicht, so sieht sich die Gesellschaft auf das Beschreiten des Klageweges angewiesen.

In Deutschland entfällt durchschnittlich auf den Versicherungsschein eine Versicherungssumme von rund 9500 M. Bei einem großen Teil der Versicherungsscheine über unbewegliche und bewegliche Gegenstände handelt es sich somit um Stempelbeträge unter 50 Pf. beziehentlich unter 1,50 M. Unter diesen „kleinen" Versicherungsnehmern wird sich der größte Prozentsatz derjenigen finden, die aus Unverstand oder sonstigen Gründen nicht zur Zahlung der Stempelabgabe zu bewegen sind. Die Gesellschaft muß also künftig den mit Mühen und Kosten verbundenen Klageweg beschreiten, um in Erfüllung der ihr gesetzlich auferlegten Verpflichtung als Steuererheber die verweigerte Abgabe von meist weniger als 1 M beizutreiben.

Wollte die Gesellschaft die verweigerte Abgabe zu eigenen Lasten übernehmen, um dem Aerger mit den Versicherungsnehmern zu entgehen und um Mühen und Kosten zu ersparen, so würde dies recht bedenkliche Wirkungen erzeugen. Denn eine solche Maßnahme würde bei den zahlreichen Organisationen in allen Berufsständen sehr bald ganz allgemein zur Kenntnis der Versicherungsnehmer kommen, und viele Versicherungsnehmer würden die Verweigerung der Stempelabgabe als ein willkommenes Mittel nachahmen, sich der lästigen fiskalischen Auflage zu entziehen. Sie sparen die Abgabe und haben nachteilige Folgen hinsichtlich des Versicherungsschutzes nicht zu befürchten. Damit wäre die Absicht des Stempelsteuergesetzes, die zur Feuerversicherung gelangenden Werte zur Vermögenssteuer heranzuziehen, durchkreuzt, und dem Versicherungsnehmer, der nach dem Gesetz der alleinige Schuldner der Abgabe ist, wäre es gelungen, die Abgabe auf den Versicherer abzuwälzen, obgleich diesem das Gesetz lediglich die Pflicht der Erhebung und Abführung der vom Versicherungsnehmer zu leistenden Abgabe auferlegt.

Der Versicherungsgesellschaft bleibt deshalb keine andere Wahl, als in jedem Falle hartnäckig verweigerter Stempelzahlung die Klage gegen den Versicherungsnehmer anzustrengen, wodurch sie sich mit diesem auf gespannten Fuß stellt, aller Wahrscheinlichkeit nach die Versicherung verliert und zu alledem im fiskalischen Interesse häufig zu einem Kostenaufwand von meist einem Vielfachen des Streitobjekts genötigt wird.

Man darf das Zutrauen zu den gesetzgebenden Faktoren haben, daß sie die hierin liegende ganz außerordentliche Härte beseitigt haben würden, wenn die durch die Umstände gebotene Eile bei Aufstellung und Durchberatung des Entwurfs zum Stempelsteuergesetz ein Eingehen auf Einzelheiten zugelassen hätte. Den

Digitized by Google

damaligen auf das Notwendigste beschränkten Vorstellungen der Versicherungsgesellschaften wurde entgegengehalten, die Berücksichtigung ihrer Einwände und Bedenken sei Sache der Ausführungsbestimmungen.

Nachdem die mit der gleichen Hast und mit dem gleichen Uebergehen vieler Forderungen der Praxis aufgestellten Ausführungsbestimmungen u. a. auch die in Rede stehende Härte nicht beseitigt haben, ist es ein Gebot der Billigkeit, daß die Steuerbehörden den Versicherungsgesellschaften die Hilfe gewähren, daß sie in Fällen nachgewiesener hartnäckiger Verweigerung der Abgabezahlung selbst den renitenten Versicherungsnehmer in Anspruch nehmen. Dies ist bereits in einigen Fällen auf begründeten Antrag von Versicherungsgesellschaften seitens einzelner Steuerbehörden geschehen, und zwar, wie nicht anders zu erwarten, mit dem gewünschten Erfolg.

So hat u. a. das Fürstlich Reußische Hauptzollamt in Gera an einen die Zahlung der Abgabe verweigernden Versicherungsnehmer folgende Aufforderung unterm 27. Januar 1914 gerichtet:

> „Für die im Juni v. J. zum Versicherungsschein 51,960 der Versicherungs-Gesellschaft .... zu .... Ihrerseits für 5 Jahre im voraus geleistete Prämienzahlung ist bei einer Versicherungssumme von 100,000 M nach Maßgabe der Tarifnummer 12 A 1a des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 in Verbindung mit § 106 a. a. O. (—,15 M für jede 1000,— M) eine Reichsstempelabgabe fällig geworden, die bei 4 steuerpflichtigen Versicherungsjahren die Gesamthöhe von 60,— M erreicht.
>
> Nach § 100 des genannten Gesetzes ist der Versicherungsnehmer der Schuldner der Abgabe.
>
> Da Sie trotz mehrmaliger Aufforderung der einziehungspflichtigen Generalagentur der genannten Gesellschaft Zahlung verweigert haben, werden Sie hiedurch angewiesen, den rückständigen Stempelbetrag von M 60,— sowie —,40 M für dieses Schreiben entstehende Portokosten spätestens bis zum 9. Februar cr. an unsere Kasse einzuzahlen, widrigenfalls wir die zwangsweise Beitreibung in die Wege leiten müßten."

Einige andere Steuerbehörden sind in gleicher Weise vorgegangen, andere haben sich ablehnend verhalten.

Es wird Sache der Gesellschaften und ihrer Organe sein, durch persönlich begründete Vorstellungen die Steuerbehörden zu veranlassen, in den hier in Rede stehenden Fällen, in denen trotz wiederholter Mahnung die Entrichtung der Abgabe vom Versicherungsnehmer verweigert wird, das Erforderliche zur Beitreibung der Abgabe in die Wege zu leiten.

Ist der Rechtsweg gegenüber den Provinzial-Lebensversicherungen zulässig?

Auf die in Nr. 10 unserer Zeitschrift abgedruckte Berichtigung der Lebensversicherungsanstalt Westpreußen zu obiger Frage geht uns nunmehr vom Verfasser des ersten Artikels folgende Erwiderung zu:

„Die Behauptung der Lebensversicherungsanstalt Westpreußen in Danzig, daß der unter obigem Titel in Nr. 6 der „Annalen" erschienene Artikel „in wesentlichen Punkten tatsächliche Unrichtigkeiten enthalte", muß — auf Grund des authentischen Materials — zurückgewiesen werden.

1. Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalten haben in der Tat in den gegen sie angestrengten Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben mit der Begründung,

> daß sie ihre Rechtsgrundlage nicht im Privatrecht, sondern lediglich im öffentlichen Recht fänden, daß ihnen infolgedessen allein durch das öffentliche Recht ihr Wirkungskreis angewiesen und vorgezeichnet werde, und daß sie deshalb der Normierung durch das Zivilrecht und der Kontrolle durch die Zivilgerichte nicht unterworfen seien.

Genau dasselbe ist in dem angeblich zu berichtenden Artikel — nur kürzer — gesagt worden.

Zuzugeben ist, daß es sich um drei konkrete Fälle handelt. Die Sache generell zur Entscheidung zu bringen, war nicht möglich. Wenn die Westpreußische Anstalt die Klagen als einen Versuch bezeichnet, die „amtliche, durch das öffentliche Recht genau umgrenzte Tätigkeit im Wege einer Unterlassungsklage der Kontrolle der Zivilgerichte zu entwerten innerhalb eines Bereichs, innerhalb dessen sie nur ihrer Aufsichtsbehörde unterstehe", so ist dies ihre subjektive Auffassung, die aber im Widerspruch steht mit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde einer der beklagten Anstalten, die einen vollständig gleichen Tatbestand betrifft und in der der Beschwerdeweg zurückgewiesen worden ist, weil es sich um eine Frage des Bürgerlichen Rechts handele. Genau auf demselben Standpunkt stehen die klagenden Gesellschaften, die nicht einzusehen vermögen, weshalb gerade die Provinzial-Lebensversicherungsanstalten dem Bürgerlichen Recht, und damit insbesondere auch dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb entzogen sein sollten.

2. In dem oben erwähnten Artikel war gesagt worden, daß, wenn es sich bei den Provinzialanstalten tatsächlich um die Ausübung öffentlich-rechtlicher Funktionen handele, die Zulässigkeit einer Klage der Versicherungsnehmer gegen die Provinzialanstalten nicht gegeben oder äußerst zweifelhaft sein würde. Dies muß aufrecht erhalten werden. Wenn die Westpreußische Anstalt sich auf den § 20 ihrer Versicherungsbedingungen beruft, so übersieht sie dabei, daß Bestimmungen des öffentlichen Rechts zwingender Natur sind und daher der Abänderung durch Verträge nicht unterliegen.

3. Aus demselben Grunde ist auch der Hinweis auf § 20 der Versicherungsbedingungen bezüglich der Dividendenverteilung fehlgehend. Diesbezüglich war im übrigen in dem Artikel gesagt worden:

> „Der Anspruch auf die Versichertendividende wird von den deutschen Versicherungsgesellschaften als ein Rechtsanspruch in den Versicherungsbedingungen bis in jede Einzelheit geregelt, für ihn ist eine Rechnungslegung gesetzlich vorgeschrieben, die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz durch die kaiserlichen Aufsichtsbehörde auf das sorgfältigste zu überwachen ist;

Digitized by Google

er ist im letzten Jahrzehnt insbesondere durch die epochemachenden Arbeiten der deutschen Versicherungsmathematik, auch in technischer Beziehung auf eine feste Basis gestellt worden",

und es war darauf hingewiesen worden, daß bei den öffentlichen Anstalten ein solcher Anspruch des Versicherungsnehmers nicht gegeben sei und daß darin eine wesentliche Abweichung von der Art des privaten Versicherungsschutzes liege.

Dies muß aufrecht erhalten werden. Ist die Westpreußische Anstalt in dieser — praktisch allerdings sehr bedeutungsvollen — Frage anderer Auffassung, so muß ihr anheim gegeben werden, die — ihrer Ansicht nach — zuständigen Instanzen anzurufen."

Zur Tagesgeschichte.

—ez— **Zur Nachfolgeschaft des Präsidenten Dr. Gruner.** Die Nachricht, daß Geheimrat Jaup zum Nachfolger Dr. Gruners ausersehen sei, scheint sich nicht zu bestätigen. Vielmehr verlautet neuerdings in gut informierten Kreisen, daß der bisherige Direktor im Kaiserlichen Aufsichtamt, Herr Geh. Regierungsrat Klehmet den Posten eines Präsidenten dieses Amts übernehmen werde. Keinesfalls aber kommt dafür Herr Dr. Bischoff, Direktor der „Teutonia" in Leipzig in Betracht, von dessen angeblicher Kandidatur der „Versicherungs-Agent" in seiner Nr. 6 berichtet und die er ausführlicher zu begründen sucht. Da uns diese Nachricht äußerst unglaubwürdig erschien, wandten wir uns an Herrn Direktor Bischoff, der seiner größten Verwunderung darüber Ausdruck gibt, daß irgend jemand ihn zum Nachfolger des Herrn Dr. Gruner ausersehen habe. Ihm sei von dieser angeblichen Tatsache nicht das geringste bekannt. Es dürfte, wie Herr Direktor Bischoff sagt, übrigens ganz selbstverständlich sein, daß an keiner maßgeblichen Stelle je Anlaß zu der fraglichen Preßnotiz gegeben worden sei. Diese entstamme offenbar lediglich der Erfindungsgabe einer Persönlichkeit, die über die ganzen Verhältnisse wenig orientiert sei. — Auch Herr Dr. Wuermeling wird als Kandidat für den Präsidentenposten des Aufsichtsamts genannt. Doch dürfte es sich auch hierbei nur um eine Kombinationen handeln, wie ja solche immer wieder auftauchen werden, bis über die Nachfolgeschaft Dr. Gruners eine definitive Entscheidung getroffen bezw. positives darüber bekannt geworden ist.

-y **„Nord und Süd", Allgemeine Versicherungs-Bank A.-G. in Berlin.** Die Gesellschaft will, wie wir bereits in unserer letzten Nummer berichtet haben, ihr Aktienkapital von 620,000 M auf 3 Mill. Mark erhöhen und versendet zu diesem Zweck Prospekte, worin Kapitalisten die Beteiligung an der Gesellschaft als eine „selten günstige Kapitalanlage, die zugleich die Gewähr denkbar größter Sicherheit in sich trägt" angewiesen wird. Ferner wird in den Prospekten auf die günstigen Gewinnergebnisse, die Versicherungsunternehmungen und zwar namentlich die Rückversicherungen erzielt hätten, hingewiesen. Das sind die alten Schlagworte und Argumente, mit denen bei Neugründung von Versicherungsgesellschaften immer wieder gearbeitet wird. Man spricht von den glänzenden Aussichten auf große Gewinne und führt dabei als Beispiel alte, gutfundierte Unternehmen an, ohne dabei zu berücksichtigen, daß diese erst durch ihre umsichtige Führung und reichliche Ansammlung von Reserven sich auf diese Höhe emporgearbeitet haben, auf der sie heute stehen. Von den Zusammenbrüchen aber der vielen neugegründeten Gesellschaften in letzter Zeit schweigt der Prospekt. — Die geplante Kapitalerhöhung der Gesellschaft soll übrigens damit zusammenhängen, daß zwischen der „Nord und Süd" und der „Patria" in Frankfurt a. M. eine Verbindung herbeigeführt werden soll. Nach einem Vorvertrag verzichtet die „Nord und Süd" zugunsten der Patria auf die von beiden Gesellschaften umworbene Bürgerliche Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin, wird dagegen an der Patria in der Form beteiligt, daß ein Teil der Aktien der Patria gegen Barzahlung an die „Nord und Süd" übergeht.

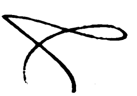
—r. **Die Ermäßigung der Spiegelglaspreise.** Bereits zu Ende des vergangenen Jahres, wie auch in den ersten Wochen d. J. haben wir wiederholt darauf hingewiesen, daß alle Anzeichen auf ein baldiges Sinken der Glaspreise auf der ganzen Linie hindeuten. Es ist dies zwar von mancher Seite angezweifelt worden, doch konnten wir unterdessen schon ein Zirkular des Vereins Deutscher Spiegelglasfabriken an die Glasversicherungs-Gesellschaften nennen, worin diesen Preiskonzessionen gemacht wurden. Heute geben wir von folgendem Schreiben des „Schutzverbandes der Spiegelglashändler Ostdeutschlands einschließlich Groß-Berlin" an die Glaser Kenntnis, das wie folgt lautet: „Der Verein Deutscher Spiegelglasfabriken hat seine Preise in Gestalt einer Treuprämie von 5 pCt. ermäßigt. Dies veranlaßt uns, die Preisänderung Ihnen in voller Höhe als Rabatt zu gewähren und die 5 pCt. stets von der Rechnung zu kürzen. Sie erhalten daher für die Folge das Spiegelglas zu folgenden Preisen: Gläser bis 17,40 M brutto 15 + 5 pCt. Rabatt, Gläser über 17,40 M brutto 20 + 5 pCt. (frachtfrei Baustellen Berlin mit 3 pCt. Skonto innerhalb 30 Tagen). Außerdem wird Ihnen, wenn Sie die Ihnen bekannten festgelegten Preise für das Einsetzen einhalten, wie bisher eine Treuprämie von 8 pCt. gewährt. Die Ihnen unterm 21. Februar d. J. mitgeteilten Verglasungspreise bleiben bis auf weiteres unverändert." Weiter wird gemeldet, daß sich im sächsisch-thüringischen Bezirk die Spiegelglashändler im scharfen Konkurrenzkampf befinden und dort ebenfalls eine wesentliche Ermäßigung des Glaspreises zu konstatieren ist. Das festgefügte Syndikat der Spiegelglas-Industrie ist sonach durch das Erstehen der außerverbandlichen Spiegelglasfabriken Reisholz (Gerresheim) zu Konzessionen gezwungen worden. Wie lange diese gegenseitige Bekämpfung anhalten wird, ist allerdings noch nicht vorauszusehen. Sehr bald kann vielmehr der Zeitpunkt eintreten, wo sich die heutigen Gegner zur gemeinsamen Front gegen die Konsumenten, vor allem die Glasversicherungs-Gesellschaften, zusammenfinden. Letztere haben also alle Ursache, die Augen offenzuhalten.

Digitized by Google

Stellungnahme der Handelskammern zum württembergischen Gebäudebrandversicherungsgesetz. Die Handelskammern Württembergs haben den beiden Kammern des Landtags der Monarchie eine ausführliche Denkschrift zugehen lassen, in der sie zu dem Entwurf eines Brandversicherungsgesetzes Stellung nehmen. Die Bedenken der Handelskammern richten sich in erster Linie gegen das dem gegenwärtigen Entwurf zugrunde liegende „Solidaritäts- oder Wohlfahrtsprinzip", das zum mindesten eine erhebliche Ueberspannung erfahren habe. Die staatlichen Brandversicherungsanstalten seien ihrer Zweckbestimmung nach keine Institute sozialer Fürsorge. Die Versicherungsbeiträge dürften daher nicht den Charakter steuerähnlicher Gemeinlasten haben. Während die privaten Versicherungsgesellschaften auf Grund einer hochentwickelten Statistik eine außerordentlich vielgestaltige und alle Einzelheiten des Feuerrisikos erfassende Tarifierung ausgebildet haben, hätten die staatlichen Anstalten zu ihrem eigenem Nachteil manche volkswirtschaftlich sehr bedeutsamen Momente außer acht gelassen: Eine differenzierte Prämienbemessung, die Klasseneinteilung, die Forderung nach Einteilung in Ortsgefahrenklassen, die Ausdehnung des Versicherungszwanges und die Regelung des Wiederaufbauzwanges. Bei der jetzigen Organisation müsse derjenige, der in seinem Betrieb die sorgfältigsten Maßnahmen trifft, nicht nur eine zu seinem Risiko in gar keinem Verhältnis stehende Prämie bezahlen, sondern er muß die hohen Kosten mit tragen, die der Anstalt dadurch entstehen, daß andere nicht so vorsorglich vorgegangen sind. Als erste und wichtigste Konsequenz würde sich hieraus die differenzierte Prämienbemessung ergeben, die auf Grund einer eingehenden Prüfung und Bewertung aller Gefahrenmomente nach der negativen wie nach der positiven Seite hin zu erfolgen hätte. Die Einteilung in Ortsgefahrenklassen sei dringend erforderlich. Die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die höchsten Gefahrenklassen werde von der Industrie als eine schwere und ungerechtfertige Belastung empfunden. Was den Wiederaufbauzwang anbelange, so bringe der Entwurf gegenüber dem Gesetz von 1853 weitgehende Milderungen, doch halte er grundsätzlich an dem Wiederaufbau des gleichen Gebäudes an der gleichen Stelle fest. Von dieser Bestimmung solle man absehen und den Geschädigten nicht die Möglichkeit nehmen, sich in der Wahl eines Platzes veränderten Verhältnissen anzupassen. Gegenüber der obligatorischen Einbeziehung der mit dem Gebäude verbundenen Maschinen in die staatliche Zwangsversicherung wird auf die Gefährdung der finanziellen Grundlage der Anstalt bei Uebernahme derartiger Risiken hingewiesen und gegen die gleichfalls beibehaltene Ausdehnung des Wiederherstellungszwanges auf die Maschinen Stellung genommen. Der Wunsch wird ausgesprochen, daß die Anstalt die Maschinenanlagen innerhalb eines Fabrikkomplexes in ihrer Gesamtheit versichern und im Fall eines Brandes den tatsächlich entstandenen Schaden ersetzen möge. Die Einsetzung eines Verwaltungsausschusses wird lebhaft begrüßt. Die Erste Kammer habe durch die Abänderung des Art. 51 des Entwurfs eine erhebliche Verschlechterung des Rechtszustandes für den Brandgeschädigten geschaffen. Während der Entwurf die Gerichte bei allen sich auf die Brandentschädigung beziehenden Ansprüchen für zuständig erklärt, beschränken die Beschlüsse der Ersten Kammer die Anrufung der Gerichte einmal auf den Fall, daß es sich um eine Entscheidung über den Grund des Anspruchs handelt, und zum anderen bei Anerkennung der Schadensersatzpflicht an sich durch den Verwaltungsrat auf die rein formalen Mängel, daß die vom Verwaltungsrat vorgenommene Festsetzung des Schadens unter Verletzung einer wesentlichen Vorschrift über das Verfahren oder auf falschen tatsächlichen Grundlagen erfolgt ist. Es sei daher zu fordern, die vom Entwurf in diesem Artikel vorgeschlagene unbeschränkte Zulassung der bürgerlichen Gerichte in vollem Umfang wiederherzustellen. Endlich wird beantragt, daß vor Erlaß von Ausführungsbestimmungen auch den Handelskammern Gelegenheit zur Aeußerung gegeben werde.

„Volksfürsorge" gegen „Deutsche Volksversicherung" A.-G. In der bekannten Klagesache der „Volksfürsorge" gegen die „Deutsche Volksversicherung", die zu einem die Klage abweisenden Urteil führte, werden die Entscheidungsgründe unter andern wie folgt angegeben: Die Beklagte hat sich mit zwei Flugblättern an die nationalgesinnten Kreise gewandt, um sie vor der Versicherung bei der Klägerin zu warnen. Die Klägerin wird als sozialdemokratisches Parteiunternehmen bezeichnet. „Bei diesem Unternehmen", so heißt es in einem Flugblatt, „werden die Gelder letzten Endes dazu dienen, der Umsturzpartei einen neuen starken Kriegsschatz im Kampfe gegen den Gegenwartsstaat zu schaffen. Die Beklagte hat ihre Behauptungen zu Zwecken des Wettbewerbes aufgestellt; es steht in Frage, ob sie gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen hat. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Wettbewerbsgesetzes ist die Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen. Unstreitig richtig ist die Behauptung der Beklagten, daß die Leiter der Klägerin sozialdemokratische Führer sind. Das Uebrige entzieht sich der Nachweisbarkeit und ist daher nicht als Behauptung von Tatsachen anzusehen. Allerdings würde die Behauptung einer Tatsache vorliegen, wenn die Auslegung zutreffend wäre, die die Klägerin der Behauptung gibt, daß nämlich behauptet werde, die Leiter der Klägerin hätten die Absicht, die Gelder der Versicherten ihrem Zwecke zu entfremden, d. h. zu veruntreuen. Die Sozialdemokratie ist genötigt, bei ihrem Kampf um die Neugestaltung der Staats- und Gesellschaftsordnung sich der Machtmittel der gegenwärtigen Gesellschaftsform zu bedienen, so der Autorität und der Geldansammlung. Diese Machtmittel sind es, die die Beklagte als Kriegsschatz bezeichnet. Sie können ganz im Rahmen der bestehenden Gesetze zur Bekämpfung der heutigen Gesellschaftsform verwendet werden. Was insbesondere die bei der Klägerin eingehenden Versicherungsprämien anbetrifft, so können die Gelder z. B. in mündelsicheren Hypotheken auf Gebäuden, die den Zwecken der Sozialdemokratie dienen, angelegt werden. Sie können aber auch zur Hingabe von Darlehen an Gemeinden verwendet werden und so

Digitized by Google



durch die Eigenschaft der Klägerin als Gläubigerin eine Stärkung der Sozialdemokratie gegenüber den Schuldnern herbeiführen. Daß die Versicherungsgesellschaften der staatlichen Aufsicht unterstehen, weiß das Publikum. Die Behauptung der Beklagten würde daher, wenn sie den Sinn hätte, den die Klägerin vermutet, bei dem Publikum schwerlich Glauben finden. Dieser Umstand spricht dafür, daß die Beklagte nicht etwa auf die angebliche Absicht der Führer der Beklagten zur Begehung gesetzwidriger Handlungen hat hinweisen wollen. — Die „Volksfürsorge" bezeichnet dieses Urteil in ihrem Organ natürlich als „ein halbes Urteil", denn mit der Feststellung „Auch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Gelder der Versicherten in deren Interesse verwendet werden" habe das Gericht die Klage glatt gerechtfertigt.

— **Versicherungsverband Deutscher Reeder G. m. b. H. in Hamburg.** Unter dieser Firma ist in Hamburg eine neue Gesellschaft gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme von Seeversicherungen gegen Kollisionshaftpflicht, indirekte Haftung usw. gegen feste Prämien sowie die Geltendmachung der gemeinsamen Interessen der Versicherungsnehmer an der Aufstellung der Versicherungsbedingungen und Versicherungsprämien den Assekuradeuren gegenüber. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 40,000 Mark. Geschäftsführer ist Carl Duncker, Kaufmann zu Hamburg. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger und den Hamburgischen Correspondenten.

Die Oeffentlich-rechtliche Lebensversicherung in der Hamburger Bürgerschaft. In der Sitzung der Hamburger Bürgerschaft am 11. März cr. bedauerte das Mitglied der Bürgerschaft, Herr Platen, daß die Oeffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten in Hamburg zum Geschäftsbetriebe zugelassen seien, obwohl sie keinerlei Kontrolle durch das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung unterständen. Er kritisierte auch die Dividendenverteilung, die nach dem Reichsrecht als Rechtsanspruch geregelt sei, während die „Oeffentlich-Rechtlichen" einen solchen Rechtsanspruch nicht einräumten. Weiterhin bemängelte der Redner die Anlage der Gelder in zweitstelligen Hypotheken, die bis zu sechs Sechsteln der Taxe ausgeliehen würden. Hiergegen ließen sich schwere Bedenken erheben. Den Privatversicherungsgesellschaften sei eine derartige Anlage von Geldsummen durch das Kaiserliche Aufsichtsamt verboten worden, da sie nicht genügende Sicherheit böten. Auch die Tarifierung bezeichnete der Redner als nicht einwandfrei, und bemerkte mit Recht: „Dem Bürgertum sei reichlich Gelegenheit geboten, sich bei Privatgesellschaften für billiges Geld versichern zu lassen".

Oeffentlich-rechtliche Lebensversicherung und die Handelskammer zu Regensburg. Der großen Reihe von Handelskammern, die sich gegen die öffentliche Lebensversicherung ausgesprochen haben, hat sich auch die Regensburger Handelskammer angeschlossen, die in ihrer letzten Vollversammlung ihrem Bedauern über die Zulassung der öffentlichen Anstalten Ausdruck gab, da eine Ausdehnung der staatlichen und kommunalen wirtschaftlichen Tätigkeit nur dann gerechtfertigt sei, wenn die private Erwerbstätigkeit versage. Diese Voraussetzung sei aber auf dem Gebiete der Lebensversicherung nicht gegeben, zumal die bestehenden Versicherungs-Gesellschaften sich auch der Pflege der Volksversicherung in durchaus den Anforderungen des Gemeinwohls entsprechenden Weise angenommen hätten. Die Handelskammer Regensburg will nun die Kgl. Staatsregierung ersuchen, den Staats- und Kommunalbeamten ein Eintreten für die von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften ins Leben gerufene Lebensversicherung nicht zu gestatten.

Deutscher Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Seit Beginn des Jahres sind dem Verein folgende neue körperschaftliche Mitglieder beigetreten: Verband Deutscher Feuerversicherungs-Gesellschaften a. G., Lübeck; Deutsche Volksversicherung A.-G., Berlin; Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf; Sächsischer Militär-Lebensversicherungsverein zu Dresden, Dresden; Providentia, Allgemeine Versicherungsgesellschaft zu Wien, Wien; Rhein & Mosel, Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft, Straßburg i. E.; Hohenzollern, Versicherungs-Aktiengesellschaft, Köln a. Rh.; Freia, Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft, Berlin; Verband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Berlin. In der zweiten und dritten Oktoberwoche werden Fortbildungskurse für höhere Feuerversicherungs-Beamte sowie für Lebensversicherungstechniker abgehalten. Die Mitwirkung hervorragender Praktiker ist gesichert. Welchen Beifall die bisher veranstalteten Kurse namentlich auch im Auslande gefunden haben, geht aus einem Schreiben hervor, welches die finländische Versicherungsgesellschaft Suomi an den Verein gerichtet hat. In diesem heißt es: „Zum Zeichen seines Anerkennens der in vielen Beziehungen förderlichen, internationalen Tätigkeit des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft hat der Vorstand unserer Gesellschaft kürzlich beschlossen, unseren Jahresbeitrag auf 200 Mark zu erhöhen. Bei diesem Beschlusse hat der Vorstand u. a. die Tatsache berücksichtigt, daß unsere Direktoren und Beamten mehrmals die Vorteile Ihrer sowohl mündlichen als schriftlichen Belehrungen genossen haben. Wir hoffen auch künftighin in noch höherem Grade als bisher Ihre wertvollen Dienste in Anspruch zu nehmen."

Atlas, Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Ludwigshafen am Rhein. Der Ueberschuß des Geschäftsjahres 1913 beträgt 776,508 Mark gegenüber 640,920 M im Vorjahre. Die Verwaltung wird in der am 4. April stattfindenden Generalversammlung beantragen, den Aktionären eine Dividende von 7 pCt. des eingezahlten Aktienkapitals zu zahlen und den mit Gewinnbeteiligung Versicherten 306,038 Mark (im Vorjahre 257,638 M) zu überweisen, woraus die mit jährlichem Barbezug der Dividende Versicherten im Geschäftsjahre 1914 eine Dividende von 21 pCt. der vollen Jahresprämie (gegenüber 20 pCt. im Vorjahre) erhalten werden. In der Lebensversicherungsab-

Digitized by Google

teilung betrug der Reinzuwachs an versicherter Summe 5,439,269 Mark, wodurch sich der Gesamtbestand auf 91,523,953 M erhöhte; der Bestand an versicherter Rente beläuft sich zu Ende 1913 auf 393,593 M. In der Unfall- und Haftpflichtversicherungsabteilung betrug die Prämieneinnahme 1,314,111 M gegenüber 1,263,646 M im Vorjahre. Die Gesamtreserven einschließlich der Prämienreserven, des Aktienkapitals und der Schadenreserven belaufen sich zu Ende 1913 auf 32,125,923 M, das ist um rund $2^1/_2$ Millionen Mark mehr als Ende 1912. Mit dem Ende des abgelaufenen Jahres ist der „Atlas" zu einer bedeutsamen Neuerung übergegangen, indem er künftighin die von ihm eingeführte Risiko-Umtausch-Versicherung gegen eine geringe Prämienerhöhung auch mit Einschluß der Gewinnbeteiligung gewährt und zwar in der Weise, daß die nach dem Risiko-Tarif mit Gewinnbeteiligung Versicherten die gleiche Dividende wie die übrigen Todesfallversicherten erhalten, für die der Gewinnsatz — wie oben bemerkt — gegenwärtig 21 pCt. der vollen Jahresprämie beträgt. Die Risiko-Umtausch-Versicherung ist bekanntlich eine Versicherungsart, die die Vorteile der Lebensversicherung zu ganz besonders billiger Anfangsprämie bietet und daneben dem Versicherten die Möglichkeit einräumt, ohne neue ärztliche Untersuchung zu einer anderen Lebensversicherungsform überzugehen. Sie eignet sich daher in besonderem Maße für Berufs- und Geschäftsanfänger.

—ky. **Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.** Die alte und in weiten Kreisen bekannte, gediegene Gesellschaft hat sich im vergangenen Jahre 1913, ihrem 59. Geschäftsjahre, wieder in angemessener Weise weiter entwickelt. Am Schluß des Jahres 1913 hat betragen:

die	insgesamt	+ Zunahme bezw. — Abnahme
Feuer-V.-S. brutto	4,894,736,046 M	+ 114,781,303 M
„ netto	3,046,758,299 „	+ 77,178,664 „
Feuer-Bruttoprämien	12,964,411 „	— 69,628 „
Feuer-Nettoprämien	6,781,509 „	— 63,992 „
Einbruch-V.-S. brutto	199,243,177 „	+ 17,899,689 „
„ netto	149,808,857 „	+ 14,819,158 „
Einbruch-Bruttoprämien	228,213 „	+ 42,340 „
Einbruch-Nettoprämien	171,243 „	+ 18,863 „

Die Abnahme der Feuerprämie dürfte wohl darauf zurückzuführen sein, daß die Prämiensätze in der Feuerversicherung ganz allgemein im Sinken begriffen sind. Die Schäden in der Feuerversicherung haben, nachdem sie im Jahre 1912 im Vergleich zum Vorjahre zurückgegangen waren, im Berichtsjahre wieder zugenommen. Sie haben brutto 8,515,182 M gegen 7,728,438 Mark und netto 3,883,715 M gegen 3,820,412 M im Vorjahre erfordert. Dagegen haben die Einbruchschäden eine Abnahme zu verzeichnen, während sie im Vorjahre zugenommen hatten; sie haben im Berichtsjahre brutto 70,724 M gegen 79,074 M und netto 51,939 Mark gegen 56,499 Mark im Vorjahre betragen. Der Jahresüberschuß beträgt 389,504 M (i. V. 444,852 M). Davon erhalten die Aktionäre 158,785 M als Dividende (4 pCt. auf das eingezahlte und 1 pCt. auf das Grundkapital) wie im Vorjahre; 6000 M (wie i. V.) werden als Tantieme bezahlt, 200,000 M (wie i. V.) dem Fonds für unvorhergesehene Fälle überwiesen und 24,719 M (i. V. 80,067 M) auf neue Rechnung vorgetragen. Die Prämienreserven sind von 4,260,000 M auf 4,290,000 M gestiegen und weisen damit einen vorzüglichen Stand auf. Die Schadenreserven stehen mit 898,099 M (i. V. 906,951 M) in der Bilanz. Außerdem besitzt die Gesellschaft noch einen Reservefonds in Höhe von 700,000 M und einen Fonds für unvorhergesehene Fälle, der 1,800,000 M beträgt. Von diesem Fonds wurden auf Wunsch des Kaiserlichen Aufsichtsamts 300,000 M abgezweigt und als Sicherheitsfonds der Unfall- und Haftpflicht-Branche besonders aufgeführt. Im Laufe des vergangenen Jahres ist nämlich die Gesellschaft zu der Ueberzeugung gelangt, daß es zweckmäßig sein würde, ihre Tätigkeit auf weitere Branchen auszudehnen und daraufhin hat der Aufsichtsrat beschlossen, zunächst die Unfall- und Haftpflichtbranche aufzunehmen. Die gesamten Garantiemittel der Gesellschaft stellen sich auf 13,015,218 Mark (i. V. 12,840,566 M), die durch erstklassige Werte gedeckt sind. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft, die in Hypotheken und Wertpapieren bestehen, repräsentierten am Ende des Berichtsjahres einen Wert von 9,313,554 Mark gegen 9,360,355 M im Vorjahre. Ihr Kurswert hat am 31. Dezember 1913 den Bilanzwert um 60,684 M überstiegen.

Württembergische Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Stuttgart. Die am 7. März 1914 stattgehabte 86. ordentliche Generalversammlung hat die Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz für 1913 genehmigt und die Entlastung erteilt. Der Ueberschuß, welcher 3,825,250 M beträgt, wird wie folgt verwendet: Zur Dividende an die Mitglieder in der seit 35 Jahren unveränderten Höhe von 60 pCt. der Prämien 3,498,549 M. Zur Erhöhung der freien Reserven: an den Allgemeinen Reservefonds 218,294 M (jetzt 16,029,300 M), an den Deckungsfonds 20,767 M (jetzt 289,867 M), an den Fonds für gemeinnützige Zwecke 2278 M (jetzt 17,979 M), an die Besondere Dividendenreserve 85,362 M (jetzt 1,175,435 M). Außer den vorbezeichneten Beträgen von zusammen 21,011,130 M (Vorjahr 20,479,948 M) stehen als geschäftsplanmäßige Reserven noch zur Verfügung die Prämienüberträge und die Schadenreserve mit zusammen 2,795,953 M (Vorjahr 2,486,837 M). Die Zunahme aller Reserven beträgt 840,297 M. Die Policenzahl hat sich um 27,594 auf 288,307 erhöht, die Gesamtversicherungssumme um 205,518,308 Mark auf 2,579,186,944 M, die Jahresbruttoprämie um 522,862 Mark auf 6,151,475 M. Der Vermögensertrag stieg um 56,980 M auf 999,189 M, das Gesamtbruttovermögen um 985,852 M auf 24,282,752 M. Die Verwaltungskosten betragen einschließlich Provision der Agenten 1,105,806 Mark, die Abschreibungen auf Wertpapiere, Grundbesitz und Inventar 180,345 M. Für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für das Feuerlöschwesen wurden 43,418 M aufgewendet, für Steuern und öffentliche Abgaben (ohne Staatssporteln und Reichsstempel) 51,761 M. Das vor zehn Jahren neu aufgenommene Geschäft

Digitized by Google

außerhalb Württembergs schließt ab mit einer Policenzahl von 53,393, einer Gesamtversicherungssumme von 657,106,825 M und einer Prämieneinnahme von brutto 1,523,317 M.

—cz— **Fusion „Albingia" — „Securitas".** Wie die „Berliner Börsen-Zeitung" berichtet, versenden die Bankhäuser Gebrüder Bonte und Wiener, Levy & Co. (Herr Moritz Bonte ist Vorsitzender und Herr Richard Wiener stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der „Securitas" Versicherungs-Aktiengesellschaft) an die Aktionäre der „Securitas" ein Rundschreiben, durch das ihnen mitgeteilt wird, daß die „Albingia" ein günstiges Angebot für die sämtlichen Aktien dem Aufsichtsrat unterbreitet hat, und daß nach reiflichen Erwägungen und längeren Verhandlungen der Aufsichtsrat für seinen eigenen Besitz das Angebot anzunehmen sich bereit erklärt hat, und die Annahme des Angebots auch sämtlichen anderen Aktionären empfiehlt. Der Aufsichtsrat sei zu diesem Entschlusse gekommen, da er die Ueberzeugung gewonnen habe, daß Gesellschaften mit kleinem Kapital nur langsam vorwärtskommen und im Wettbewerb einen schweren Stand haben gegenüber den großen Gesellschaften, die mit reichen Mitteln für die Organisation zur Ausdehnung des Geschäftes versehen sind. Die „Albingia" offeriert den Aktionären der „Securitas" 300 pCt. des eingezahlten Kapitals von 250 M per Stück plus 25 M für den Coupon per 1913, in Summa 775 M und denjenigen Aktionären, welche es wünschen, auf je 5 Securitas-Aktien 1 Albingia-Aktie von nom. 2500 M mit 25 pCt. Einzahlung — 625 M — zum Preise von 1000 M mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1914. Der offerierte Preis für die Securitas-Aktien scheine angesichts der bisherigen Dividende von 11 pCt., die sich auf Jahre hinaus nicht erhöhen dürfte, durchaus angemessen. Die beiden genannten Bankhäuser bieten eine Extravergütung von 30 M per Stück denjenigen Aktionären, die ihre Aktien bis zum 28. März zum Kaufe gültig bis 30. April anbieten und gleichzeitig Vollmacht zur außerordentlichen Generalversammlung mit Unterschrift vollzogen einsenden. Die genannten Bankhäuser machen darauf aufmerksam, daß an der Verschmelzung nicht zu zweifeln sei, da viele Großaktionäre sich schon zustimmend geäußert haben, und machen ferner darauf aufmerksam, daß diejenigen Aktionäre, die sich nicht rechtzeitig zustimmend äußern, sich im Falle einer Verschmelzung mit dem Liquidationswert der „Securitas" V. A. G., der sich weit unter dem Preis des Kaufgebotes stellen könnte, begnügen müßten. — Soweit die Nachricht der „B. B.-Z.", die auch in die übrige Tages- sowie in die Fachpresse übergegangen ist. Wie uns aber die „Securitas" auf Anfrage mitteilt, ist diese Mitteilung der „B. B.-Z." in ihren Ausführungen unzutreffend. Was darin unzutreffend ist, sagt die „Securitas" allerdings nicht, sondern bemerkt nur, daß sich der Vorstand der Gesellschaft weiterer Auskunft in dieser Sache enthalten müsse. Daraus kann man jedoch nur den Schluß ziehen, daß die Fusionsnachricht im wesentlichen den Tatsachen entspricht und daß sie nur, soweit sie die Modalitäten betrifft, vielleicht in einigen Punkten zu korrigieren ist.

Assicurazione Generali in Triest. Im Februar 1914 wurden bei der Lebensversicherungs-Abteilung der Gesellschaft 1866 Anträge für eine Versicherungssumme von 14,017,263 M eingereicht und 1667 Policen für eine Versicherungssumme von 11,701,280 M ausgefertigt. Seit dem 1. Januar 1914 sind 3902 Anträge für eine Versicherungssumme von 28,859,583 M eingereicht und 3333 Policen für eine Versicherungssumme von 24,327,205 M ausgefertigt worden. Die seit dem 1. Januar angemeldeten Schäden belaufen sich auf 1,701,157 M.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem stellvertretenden Vorsitzenden der Freia, Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Herrn Landesrat Theod. Schmalfuß in Hannover ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen.

— Am 1. April begeht der Geh. Regierungsrat, Herr Dr. Samwer, vorsitzender Direktor der Gothaer Lebensversicherungsbank, sein 25jähriges Dienstjubiläum

— Der Subdirektor bei der Direktion für Ungarn in Budapest der „Assicurazioni Generali", Herr Anton Földes feiert am 27. d. M. sein vierzigjähriges Dienstjubiläum.

— Herr Gottfried Ehrlich in Stettin, Direktionsbevollmächtigter a. D. der Germania, ist am 3. d. M. im 80. Lebensjahre gestorben.

— Württembergische Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Stuttgart. Nach den in der letzten Generalversammlung der Gesellschaft vorgenommenen Ergänzungswahlen gehören dem Aufsichtsrat an: a) als ordentliche Mitglieder: Adolf Bader, Kommerzienrat, Reinhold Beringer, Gemeinderat, Karl von Fischer, Präsident, D. Freiherr Wilhelm von Gemmingen, Konsistorialpräsident a. D. Exzellenz, Dr. jur. Karl Gutbrod, Rechtsanwalt, Direktor der Württ. Hypothekenbank, Dr. jur. Karl von Haffner, Präsident, stellvertretender Vorsitzender, Karl Lautenschlager, Oberbürgermeister, Freiherr Hans von Ow, K. Staatsrat, Exzellenz, Eugen Rothenhöfer, Gemeinderat, Egon Werlitz, Kommerzienrat, Vorsitzender, Heinrich von Widenmann, Geh Kommerzienrat, Hermann von Zeller, Konsistorialpräsident. b) als Ersatzmänner: Max Enßlin, Oberfinanzrat a. D., Dr. jur. Leopold Hegelmaier, Direktor der Württembergischen Bankanstalt, Rudolf Schmid, Domänenpächter.

— Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Aus dem Aufsichtsrat ist durch das Los der Kaufmann Wilhelm Sumpf in Brandenburg a. H. ausgeschieden. Der Aufsichtsrat besteht hinfort aus 8 Personen.

— An Stelle des kürzlich verstorbenen Aufsichtsratsmitglieds der „Hammonia" in Hamburg Herrn Th. Haß in Stettin, ist der für denselben erwählte Stellvertreter Herr Ernst Wendt einberufen worden.

— Union, Allg. Deutsche Hagelvers.-Ges. in Weimar. Herr Kommerzienrat Krahe ist zum Generaldirektor und Herr Geheimer Kommerzienra

Digitized by Google

Dr. Delius in Aachen zum Vorsitzenden der Direktion ernannt worden. Mit seiner Stellvertretung ist Freiherr v. Boineburg in Weimar betraut. Den Herren Horn und Halle in Weimar ist Prokura erteilt.

— Die Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat ihren langjährigen Generalvertreter Herrn Franz Leppert in Pforzheim in Anerkennung seiner Verdienste um die Entwicklung der Gesellschaft zum Subdirektor ernannt.

— Herr Subdirektor E. Arié ist zum Direktor des „Balkan" in Sofia ernannt worden.

— Herr Theodor Ulschmid, Leiter der Landesversicherung für Schlesien in Troppau, wurde ab 1. April d. J. zum Subdirektor der Nürnberger Lebensversicherungsbank mit dem Sitz in München ernannt.

— Nürnberger Lebensversicherungs-Bank in Nürnberg. Die Prokura des Herrn Clauß und des Herrn Dr. jur. Edgar Kuhn ist erloschen.

— Als Hauptbevollmächtigter für das Königreich Sachsen der National-Provinzial-Spiegelglas-Vers.-Akt.-Ges. in London ist Herr Oskar Krasselt in Leipzig, Blücherstraße 4, bestellt worden.

— „Freia" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank A.-G. In der am 14. d. M. stattgehabten Aufsichtsratssitzung ist die ordentliche Generalversammlung der Bank auf den 6. April 1914 angesetzt worden.

— Auf der Tagesordnung der am 27. d. M. stattfindenden Generalversammlung der „Halensia", Glas-Versicherungs-Akt.-Ges. in Halle stehen folgende Punkte: 1. Vorlage eines Vertrages, betreffend Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im ganzen an die „Albingia" Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg gemäß § 303 HGB. und Beschlußfassung über ihn. 2. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Hamburg nebst entsprechender Aenderung des Statuts. 3. Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft. 4. Wahl eines Liquidators.

— Die Deutsche Kranken-Versicherungskasse zu Waren ist durch Fusion auf die Patria, Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Bank A.-G. in Frankfurt a. M. übergegangen.

— Die Stettiner Rückversicherungs-Akt.-Ges. schüttet für 1913 wieder eine Dividende von 18 pCt. vom eingezahlten Kapital = 54 M pro Aktie aus.

— Der Bundesrat hat die Errichtung einer Haftpflichtvers.-Anstalt der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die hierfür beschlossenen Satzungen genehmigt.

— Der Aufsichtsrat der Sächsischen Rückversicherungsgesellschaft in Dresden hat beschlossen, der am 9. April cr. stattfindenden diesjährigen ordentlichen Generalversammlung wie im Vorjahre die Verteilung einer Dividende von 75 M pro Aktie vorzuschlagen.

— Der Aufsichtsrat der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden hat beschlossen, der am 9. April cr. stattfindenden diesjährigen ordentlichen Generalversammlung wie im Vorjahre die Verteilung einer Dividende von 250 M pro Aktie vorzuschlagen.

— Württembergische Rückversicherungs-A.-G., Stuttgart. Für eine unter dieser Firma zu errichtende Versicherungsgesellschaft, die alle Zweige des Rückversicherungsgeschäftes im In- und Auslande betreiben soll, werden von der Firma G. H. Kellers Söhne in Stuttgart Aktienzeichner gesucht. Das Grundkapital soll 3 Mill. Mark bei 25 pCt. Einzahlung betragen.

— Der auf den 6. April cr. einberufene Zwanzigste Märkische Imkertag wird sich auch mit der Frage der Errichtung einer Versicherungskasse gegen Feuerschäden auf Bienenständen befassen.

— Die „Volksfürsorge" hat einen neuen Kindertarif (IVa) eingeführt, bei dem als kürzeste Versicherungsdauer die 13jährige festgesetzt ist. Es ist eine Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall (mit Gewinnbeteiligung), der nur eine einmalige Auszahlung der Versicherungssumme vorsieht.

— In Bayern ist unterm 13. Februar 1914 eine Königliche Verordnung zur Verhütung von Waldbränden (GVBl. S. 65) erlassen worden.

— Der in Ungarn neu aufgetauchte Plan der Gründung eines ungarischen Vereins für Versicherungswissenschaft ist, wie der „Ung. Assec. Cour." berichtet, nunmehr seiner Realisierung nahe. Der im Entstehen begriffenen Vereinigung bringt man auch in Regierungskreisen reges Interesse entgegen.

— In Bayerischen Landtag wurde dieser Tage, wie alle Jahre, wieder der Wunsch um Verstaatlichung der Mobiliarversicherung ausgesprochen. Ein Abgeordneter meinte, der Wunsch werde solange von neuem immer wieder kommen, bis er erfüllt werde. Ein wirklicher Nutzen durch die staatliche Mobiliarversicherung könne aber erst erzielt werden, wenn sie obligatorisch gemacht werde. Im anderen Falle würde die Staatsanstalt wahrscheinlich die schlechten Risiken und die Privatgesellschaften die guten bekommen. Also Monopol und Versicherungszwang wird gewünscht. Mit diesen Wünschen dürften indes die betreffenden Herren, die natürlich in der Mehrzahl dem das Bayerland zurzeit beherrschenden Zentrum angehören, doch wenig Glück haben, denn es ist nicht anzunehmen, daß die Bayrische Staatsregierung sobald den in ihrer Denkschrift vom Jahre 1910 eingenommenen Standpunkt in der Frage der Verstaatlichung der Mobiliarversicherung ändern wird.

Bücherschau.

— Florschütz, Prof. Dr. med. Georg, Allgemeine Lebensversicherungsmedizin. (Versicherungs-Bibliothek. Herausgegeben von Professor Dr. Alfred Manes. III. Band.) 1914. Gebunden 4 M. Der praktische Arzt, der als Vertrauensarzt einer Lebensversicherungsgesellschaft seines Amtes walten soll, vermißt vielfach, daß ihm auf der Universität nicht einmal das allgemeine Verständnis für seine Aufgabe vermittelt worden ist. Diesen Mangel empfindet er um so mehr, als es bisher auch vollständig an Lehrbüchern fehlte, die ihm die Möglichkeit gewährten, das Versäumte durch eigenes Studium nachzuholen und vor allem ihn in den Stand setzten, auf dem Boden des eigenen Verständnisses

Digitized by Google

des Verlangten selbständig an die Lösung der eigenen Aufgabe heranzutreten. Daher wird in den beteiligten Aerztekreisen mit Beifall begrüßt werden, daß der Erste Bankarzt der Gothaer Lebensversicherungsbank, Professor Dr. med. Georg Florschütz, ein Handbuch „Allgemeine Lebensversicherungsmedizin" darbietet, das soeben in der von Professor Dr. Manes herausgegebenen Versicherungs-Bibliothek (Berlin, E. S. Mittler & Sohn, gebunden 4 M) erscheint. Das Handbuch sei den Lebensversicherungs-Anstalten wie den Versicherungsärzten wärmstens empfohlen.

— Herzfelder, Dr. jur. et. rer. pol. Emil, Haftpflichtversicherung. (Versicherungs-Bibliothek. Herausgegeben von Prof. Dr. Alfred Manes. IV. Band.) 1914. Geb. 4 M. In der von Prof. Dr. Manes herausgegebenen „Versicherungs-Bibliothek" ist soeben als vierter Band ein Handbuch der „Haftpflichtversicherung" (Berlin, E. S. Mittler & Sohn, Preis 4 Mark) erschienen, das der Prokurist und Abteilungschef der Versicherungs-Gesellschaft „Globus" in Hamburg Dr. jur. et rer. pol. Emil Herzfelder bearbeitet hat. Die Herausgabe wird in den beteiligten Versicherungskreisen um so beifälliger aufgenommen werden, als bisher keinerlei Lehrbuch vorhanden war, das zur Einführung in die Haftpflichtpraxis hätte dienen können. Wenn auch im allgemeinen die Praxis, und nicht die Theorie, als die beste Lehrmeisterin gilt, so zeigt gerade die Haftpflichtversicherung mit ihrem stark juristischen Einschlag, daß die Praxis ohne Kenntnis der Theorie zur Halbheit führt. Für das Studium der Theorie standen zwar einige wertvolle Bücher zur Verfügung, die aber vorwiegend die volkswirtschaftliche Seite behandeln oder ausschließlich die rechtliche betrachten. Ein Lehrgang für den Techniker fehlte. Das Herzfeldersche Werk, das die Technik der Haftpflichtversicherung eingehend zur Darstellung bringt, wird also die Lücke schließen. Es ist insbesondere geeignet, das Wissen dessen, der die Haftpflichtversicherung technisch studieren will, in ein System zu bringen, woran es bisher bedenklich gebrach. Das System durch Beispiele aus der Praxis zu beleben, hat sich der Verfasser besonders angelegen sein lassen. Das Buch sei nicht nur allen Versicherungsbeamten, sondern auch Rechtsanwälten, Richtern und Verwaltungsbeamten bestens empfohlen.

— Heft 1 des fünften Jahrgangs der Blätter für Vertrauensärzte der Lebensversicherung hat folgenden Inhalt: Florschütz, Kriegssterblichkeit. — Gollner, die perkutorische Empfindlichkeit der Abdominalorgane und ihre Verwertung in der Versicherungspraxis. — Buchbesprechungen.

— Der sechste Jahrgang 1914 des „Guide Pratique de l'Assureur" ist erschienen. Der längst bekannte Führer, den der Redakteur des belgischen Fachblattes „L'Assureur", Jean Hardy, herausgibt, hat auch in diesem Jahre wieder eine Erweiterung erfahren. Im übrigen ist die Anordnung des Stoffes dieselbe wie in den früheren Jahrgängen, denen sich der neue Jahrgang ebenbürtig anreiht.

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Grundkapital	M	6,000,500.—
Kapital-Reserve	„	700,000.—
Reserve für unvorhergesehene Fälle	„	1,700,000.—
Sicherheitsfonds für Unfall- und Haftpflichtversicherung	„	300,000.—
Prämienüberträge	„	4,290,000.—
Gewinnvortrag	„	24,718.—
Gesamt-Garantiemittel	M	13,015,218.—

Die Abrechnung für das verflossene Geschäftsjahr ist in der am 14. ds. Mts. stattgehabten General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft genehmigt worden.

Die Dividende für das Jahr 1913 beträgt M 63.— für Coupon Nr. 59 der alten und M 20.— für Coupon Nr. 7 der neuen Aktien. Diese Beträge können bei allen Kassen der Gesellschaft erhoben werden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Nicsky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

D
APR 17 1914

Leipzig ANNALEN 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 13. Leipzig, den 26. März 1914. 45. Jahrgang.

„Grobe Fahrlässigkeit" in der Unfallversicherung.

Von O. Mertins-Stuttgart.

(Schluß.)

Aus der großen Zahl der Unfälle des täglichen Lebens mögen die folgenden Beispiele als für die Behandlung ähnlich liegender Fälle bedeutungsvoll hervorgehoben werden.

Grob fahrlässig handelt das Dienstmädchen, das ohne genügende Schutzvorrichtung zur Reinigung der obersten Fensterscheiben sich eines mehrstufigen Trittbretts, das sie auf die Fensterbank stellt, bedient und hierbei abstürzt, RG. 21. 2. 07 (Jur. Wochenschr. 1907 S. 249).

Als grob fahrlässig gilt auch der Versuch eines Motorradfahrers, sich durch den engen Zwischenraum zwischen zwei in Fahrt befindlichen Motorwagen hindurchzudrängen, RG. 18. Oktober 1907 (Jur. Techn. Vers.-Zeitschr. 1907 Nr. 45) oder wenn der Versicherte, um einem Fuhrwerk auszuweichen, gedankenlos direkt vor den kommenden Motorwagen auf das Geleis desselben getreten war (Unfallvers.-Praxis vom 15. April 1909 S. 149). Als unverantwortlich leichtsinnig bezeichnet das Reichsgericht das Verhalten eines Kutschers, der bei hochbeladenem Wagen seinen Platz nicht auf der vorgeschriebenen rechten Seite, sondern eine ihm jede Uebersicht über die Gegend versperrende Stelle einnimmt (Deutsche Versicherungszeit. 1909 S. 474). Ohne Rücksicht auf das die Gefährlichkeit etwa noch erhöhende Gelände macht sich einer groben Fahrlässigkeit auch der Fuhrmann schuldig, der die gefährliche Bahnstelle passiert, ohne sich um das Herannahen eines Zuges zu bekümmern.

Endlich nimmt die Rechtsprechung generell dort grobes Verschulden an, wo der Verletzte, der mit anderen in Streithändel geraten ist, diese durch eigenes Verschulden provoziert hat; Vergl. RG. 22. September 1903 (Veröffentl. des Aufsichtsamts 1904 S. 69), OLG. Stuttgart vom 17. Juni 1907, RG. 9. Juli 1907 (Jur. Wochenschrift 1907 Nr. 15 Ziff. 34).

Im Gegensatz hierzu verneint die Rechtsprechung regelmäßig die grobe Fahrlässigkeit in solchen Fällen, in denen das Verhalten des Versicherten durch ein sittliches Motiv bestimmt wurde, z. B. durchgehende Pferde aufzuhalten, RG. 5. Mai 1904 und 30. Januar 1905 (Jur Wochenschr. 1904 S. 356 und 1905 S. 170) und RG. 4. Mai 11 (Das Recht 1911 Ziff. 2511), wie sie auch überall einen milderen Maßstab anzulegen pflegt, wenn den Verletzten seine Tätigkeit fortwährend mit den Gefahren des Betriebs in Berührung bringt und der stete Umgang mit der Gefahr ihn nötigt, weniger auf diese zu achten. RG. 4. Mai 1911 (Das Recht 1911 Ziff. 2511), RG. 21. März 1905 und 5. Mai 1905 (Veröffentl. des Aufsichtsamts 1905 S. 57/58); OLG. Hamburg vom. 16. März 1905 a. a. O. S. 59. Ganz besonders trifft dies zu bei den Angestellten unserer modernen Verkehrsinstitute.

Von jeher hat bei den Unfällen im Verkehrsleben hauptsächlich bei Verunglückungen im Eisen- und Straßenbahnbetrieb die grobe Fahrlässigkeit eine Rolle gespielt. Während hier, worauf bereits oben hingewiesen wurde,

Digitized by Google

die Schuldfrage bei Unfällen des Dienstpersonals durchweg sehr milde behandelt wird, legt die Rechtsprechung einen um so strengeren Maßstab an die Beurteilung der Schuldfrage bei Unfällen der Passagiere an. Hier verlangt sie mit Rücksicht auf die besondere Gefährlichkeit des Betriebes ein besonderes Maß von Sorgfalt. Es sind fast immer gleich geartete Vorgänge, die infolge schuldhaften Verhaltens des Verletzten zu Unglücksfällen geführt haben, einmal das unvorsichtige Passieren der Gleise, auf der andern Seite Verstöße gegen verkehrspolizeiliche Sicherheitsvorschriften wie der unbefugte Aufenthalt auf der Plattform und endlich das Auf- und Abspringen während der Fahrt.

Das Ueberschreiten oder unbefugte Betreten der Gleise gilt regelmäßig als Fahrlässigkeit, wenn der Verletzte es unterließ, vorher nach einem sich nahenden Zug Umschau zu halten. Wer blindlings über ein Bahngleis geht und von einem Zug erfaßt wird, hat den Schaden allein zu tragen, RG. 6. 2. 09 (Warneyer Rechtspr. des RG. Bd. 2 S. 252 Nr. 276), 21. 9. 09 (Jur. Wochenschr. 09 Nr. 19). Er wird auch nicht dadurch entschuldigt, daß er „in Gedanken" den Bahnkörper betreten hat, RG. 18. 2. 13 (Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 13 Nr. 6 Ziff. 8) oder in Verwirrung über die Gleise von einem Bahnsteig zum andere überläuft und vom Zug überfahren wird, RG. 24. 5. 11. (Das Recht 11 Ziff. 3003). Natürlich sind auch Fälle denkbar, in denen die besonderen Umstände eine grobe Fahrlässigkeit ausschließen, so z. B. wenn durch die Betriebsanlage selbst oder durch Bauarbeiten die freie Umschau für den Verletzten gemindert war, RG. 9. 5. 13 (Das Recht 13 Ziff. 3065) oder wenn das Publikum infolge unregelmäßiger Bedienung und Geschlossenhalten der Eisenbahnschranken (nach Eintritt der Dunkelheit) durch den Bahnwärter unter den Schranken hindurchschlüpft, RG. 3. 11. 13 (Das Recht 14 Ziff. 131).

Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften begründet gleichfalls den Einwand der groben Fahrlässigkeit, LG. Leipzig vom 30. Mai 1903 (nicht veröffentlicht) und RG. 1. 2. 06 (Jur. Wochenschr. 1906 S. 192). Unerheblich ist es dabei, ob dem Verunglückten das Verbot bekannt war. Es genügt das Aufhängen von allgemeinen Verbotstafeln im Bahnhofsgebäude oder in den Wagen selbst. OLG. Stuttgart vom 13. Juli 1903 (nicht veröffentlicht). Auch hier sind Ausnahmefälle möglich, in denen sich der Passagier wegen Uebertretung der Sicherheitsvorschriften entschuldigen kann. Immerhin müssen hierfür ganz besondere Gründe vorliegen. Es genügt z. B. nicht, wenn der Passagier infolge Unwohlseins die Plattform betritt, um frische Luft zu schöpfen, sofern der gleiche Erfolg durch Oeffnen der Fenster erreicht werden konnte. Die Rechtsprechung stellt hier an den Entschuldigungsbeweis besondere Ansprüche. Es muß zwar von dem Versicherer der Beweis gefordert werden, daß ein Grund zur Außerachtlassung des Verbots nicht vorlag (vergl. RG. Bd. 10 S. 10); doch hat er nicht das Ausgeschlossensein jedes irgendwie möglichen Grundes darzutun, sondern nur so viel darzulegen, daß nach den Umständen des Falles ein derartiger Grund nirgends zu erkennen ist; vergl. die oben angeführte Entscheidung des OLG. Stuttgart. Das gleiche Urteil verbreitet sich im übrigen noch allgemeiner über die Gefährlichkeit des Hinaustretens auf die Plattform überhaupt. Darnach ist ein solches Hinaustreten während der Fahrt für jeden mit dem Begehen der Bahnzüge von Wagen zu Wagen nicht vertrauten Mann eine gefährliche Handlung, weil die Bewegungen und Stöße des in der Fahrt befindlichen Zuges ein sicheres Gehen nicht ermöglichen und jeder Fehltritt den mit besonders schweren Folgen verbundenen Sturz des Gehenden oder Stehenden herbeiführen kann. Diese Gefahr ist jedem einsichtigen Mann bekannt. Wer sich aber ohne einen solchen Grund, der die Uebernahme der Gefahr im gegebenen Falle rechtfertigt, in diese Gefahr begibt, handelt grobfahrlässig. Ebenso handelt auch nach dem RG.-Urteil vom 1. 2. 06 (Jur. Wochenschrift 1906 S. 192) ein Passagier, der in angetrunkenem Zustand auf dem Trittbrett des Straßenbahnwagens trotz Warnung stehen bleibt, grob fahrlässig.

Die bei weitem größte Anzahl der Verkehrsunfälle, welche sich zu Rechtsstreitigkeiten auswachsen, hat das Ein- und Aussteigen während der Fahrt zum Tatbestand. Wir müssen hier einen Unterschied zwischen Unfällen im Straßenbahn- und im Eisenbahn-

Digitized by Google

betrieb machen. Während die Rechtsprechung früher geneigt war, das Auf- und Abspringen während der Fahrt von einem Straßenbahnwagen als eine wenn auch üble, immerhin aber von dem Fahrpersonal geduldete Gewohnheit zu beurteilen, läßt sie heute ebenso wie bei den Eisenbahnunfällen regelmäßig keinen Entschuldigungsgrund für ein solches Verhalten mehr gelten. So bezeichnet das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 6. 2. 08 das Aufspringen auf einen in der Fahrt begriffenen elektrischen Motorwagen unter allen Umständen als ein schweres eigenes Verschulden, das noch erheblich gesteigert wird, wenn das Aufspringen auf den Vorderperron eines Wagens unternommen wird und hält den Verunglückten nicht dadurch entlastet, daß das Personal eine solche Handlungsweise stillschweigend duldet, RG. 6. 2. 08 (Unfallvers.-Praxis vom 15. 1. 09). Ebensowenig kann sich der Verletzte auf das Fehlen von Warnungstafeln und Türen berufen, da es nicht gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verstößt, wenn eine Seite des Perrons zum Aufsteigen offen bleibt RG. 30. 10. 11 (Unfallvers.-Praxis 1912 Nr. 17 Seite 173). Im Zusammenhang damit verdient erwähnt zu werden, daß in dieser Frage selbst die Rechtsprechung in der staatlichen Unfallversicherung eine sehr strenge ist. In einer Rekursentscheidung vom 4. 11. 10 hat das Reichsversicherungsamt das Vorliegen eines Betriebsunfalls beim Abspringen von einem Straßenbahnwagen verneint. (Amtl. Nachrichten des RVA. 1911 Ziffer 2452). Nur wenige Entscheidungen wie eine ältere RG.-Entscheidung vom 8. 12. 05 (Veröffentl. 1906 S. 13) und die des Kammergerichts vom 2. 6. 11 (Unfallvers.-Praxis 1911 Nr. 10) kamen zu einem anderen Resultat. Im übrigen wird grobe Fahrlässigkeit höchstens dann verneint (vergl. RG. 24. 11. 10 (Jur. Wochenschr. 11 S. 109), wenn der Unfall durch ein pflichtwidriges Verhalten des Fahrpersonals mitverschuldet ist, wenn z. B. der Wagenführer dem Ansuchen des Passagiers, langsamer zu fahren, stattgibt, im Augenblick des Abspringen des Fahrgastes aber den Strom wieder einschaltet oder wenn der Passagier an einem früher als Haltestelle bezeichneten Platze abspringt oder wenn der Verunglückte sich bei Einfahrt des Zuges bereits auf der untersten Stufe der Waggontreppe befindet, RG. 1. 2. 09 (Jur. Wochenschr. 1909 S. 190); vergl. jedoch RG. 1. 3. 09 (Das Recht 1909 Ziffer 1416).

Ohne derartige besondere Gründe ist bei Eisenbahnunfällen anläßlich des Auf- und Abspringens während der Fahrt ohne weiteres grobe Fahrlässigkeit anzunehmen, vergl. z. B. Urteil des OLG. Kassel vom 3. 12. 08 (Unfallvers.-Praxis 1909 S 240), Entscheidungen des RG. vom 8. 11. 06 (Jur. Wochenschr. 1907 S. 9), 23. 9. 07 (Unfallvers.-Praxis 1907 S. 26), 6. 2. 08 (Unfallvers.-Praxis 1909 S. 85), 7. 1. 10 (Das Recht 1910 Ziff. 843), 30. 10. 11 (Unfallvers.-Praxis 1912 Nr. 17), 11. 7. 12 (Das Recht 1912 Ziff. 3152), 3. 7. 13 (Das Recht Ziff. 2709), 6. 11. 13 (Das Recht 1914 Ziff. 131) u. a. m.

Die Fahrlässigkeit kann noch besonders dadurch qualifiziert werden, daß die Betriebsgefahr durch körperliche Anomalien z. B. Korpulenz, Schwerhörigkeit (beim Ueberschreiten der Schienen) oder dadurch vermehrt wird, daß der Verletzte an der Bewegungsfreiheit durch das Tragen von Gepäckstücken und dergl. behindert ist. In diesem Sinne hat das OLG. Königsberg neuerdings in einer Entscheidung das Wagnis auf einen bereits in Bewegung befindlichen, wenn auch eben erst angefahrenen Eisenbahnzug zu springen als eine besonders grobe Fahrlässigkeit des Verletzten bezeichnet, die um so weniger entschuldigt werden kann, als Kläger sehr korpulent und mit einem Leistenbruch behaftet ist, er sich somit bei vernünftiger Ueberlegung weit mehr als jeder andere Mann hätte sagen müssen, daß ihm die körperliche Elastizität zu einem solch gefährlichen Handeln vollständig fehlte. Eine Unterbrechung zwischen diesem grobfahrlässigen Verschulden und dem Unfall bedeutete es nach Ansicht des OLG. nicht, wenn der Kläger wirklich, wie er behauptet, durch einen Dritten vom Trittbrett heruntergerissen worden wäre; denn der Unfall sei noch beim Einsteigen in den fahrenden Zug passiert, als Kläger erst mit einem Fuß auf dem Trittbrett stand, sich also noch in der selbstverschuldeten gefährlichen Lage befand. Als unterbrochen hätte man nach Anschauung das Berufungsgericht im Gegensatz zum Erstrichter den Kausalzusammenhang zwischen Aufspringen und Unfall erst dann ansehen müssen,

Digitized by Google

wenn Kläger mit beiden Füßen auf dem Trittbrett fest gestanden wäre und dann erst von einem nachfolgenden Reisenden heruntergerissen worden wäre. Der Berufungsrichter stützt diese Ansicht auf den Kommentar der Reichsgerichtsräte, Vorbemerkung 5 c vor § 823 I S. 773.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht
über die privaten Versicherungsunternehmungen

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 19. Februar 1914 die von der ordentlichen Generalversammlung der Pester Versicherungsanstalt Fonciere in Budapest unterm 12. April 1913 beschlossenen Statutenänderungen genehmigt.

Die Aenderungen betreffen die innere Organisation der Gesellschaft.

Berlin, den 12. März 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
65. 17./3. Gruner.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 19. Februar 1914 die von der „Zürich“, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich vorgelegten neuen Allgemeinen Bedingungen für die Kollektivunfallversicherung von Schülern genehmigt.

Berlin, den 12. März 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
65. 17./3. Gruner.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Die nachstehenden ausländischen, in Deutschland arbeitenden Versicherungsunternehmungen sind zum Betriebe der Versicherung

a) von Preisdifferenzen im Zuckerhandel,
b) gegen Minderverwertbarkeit von Rohzucker der Raffinerien und
c) des Preisunterschieds bei der Rübenverwertung

in ihrem deutschen Geschäftsgebiete zugelassen worden:

1. Niederländischer Lloyd, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Amsterdam.
2. Commercial Union, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in London.
3. Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen.
4. Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden in Basel.
5. North British and Mercantile, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in London und Edinburg.
6. K. K. priv. Assicurazioni Generali in Triest.

Berlin, den 16. März 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
68. 20./3. Gruner.

Ein Erfolg im Kampf gegen die Abonnenten-Versicherung.

Unter den Firmen, die es besonders verstanden haben, mit Hilfe der „kostenfreien“ Abonnenten-Versicherung ein einträgliches Geschäft zu machen, ragt der unsererseits oft gekennzeichnete Verlag des „Praktischen Landwirt“ in Halle a. S. besonders unrühmlich hervor. Fußend auf seine bisherigen Erfolge hat er sich bekanntlich veranlaßt gesehen, die Mitwelt mit zwei weiteren Versicherungsblättern zu beglücken, die unter dem Namen „Der Nimrod“ und „Gärtner-Zeitung“ existieren und ihr Dasein ebenfalls durch angeblich kostenfreie Jäger-Haftpflicht-, Sterbegeld- und Unfall-Versicherung fristen. Die Haupteinnahmequelle des Verlags ist aber der „Praktische Landwirt“ selbst, eine inhaltlich vollkommen wertlose Zeitung, die sich die kostenfreie Vieh-Versicherung als Propagandamittel zugelegt hat. In der skrupellosesten Form betreibt der „Praktische Landwirt“ seine Reklame und das Aushängeschild der Vieh-Versicherung, mehr als 400 Zutreiber bezw. Akquisiteure, bringen ihm aus meist ländlichen Kreisen fortgesetzt ein Heer gutgläubiger Abonnenten. In vielen Gegenden sucht er General-Agenten, verspricht Einkommen bis zu 12,000 Mark im Jahr und versteht es so, alle seine Anpreisungen unter dem Deckmantel eines soliden Versicherungsunternehmens an den Mann zu bringen. Nur ganz wenig Eingeweihte wissen, daß hinter diesen lockenden Angeboten ein vollkommen gleichgültiges Blatt steckt, das ausschließlich darauf ausgeht, seine unverhältnismäßig teuren Abonnements abzusetzen. Von allen Seiten laufen daher fortgesetzt Klagen bezw. Warnungen über den „Praktischen Landwirt“ und seine Praktiken ein. Das Unternehmen unter die Aufsicht der Behörden zu bringen, schlug fehl. Die Staatsanwaltschaft in Halle, die sich mit der Sache beschäftigte, konnte nur erreichen, daß durch Urteil des Halleschen Landgerichts vom 26. Februar 1914 festgestellt wurde, daß der „Praktische Landwirt“ kein Versicherungs-Unternehmen ist. Damit war das Blatt jeder staatlichen Kontrolle entzogen und hätte sonach seine unheilvolle Tätigkeit weiterhin ungestraft ausüben können.

Da ist es nun sehr verdienstvoll von der in Halle domizilierenden Versicherungsgesellschaft a. G. „Halensia“ gewesen, daß sie nunmehr ihrerseits gegen den „Praktischen Landwirt“ vorging, da vornehmlich sie, als in Halle ansässiges Viehversicherungs-Unternehmungen durch das Geschäftsgebaren des Versicherungsblattes geschädigt war. Die „Halensia“ strengte gegen den „Praktischen Landwirt“ Klage wegen unlauteren Wettbewerbs an und beantragte, den Verlag zu verurteilen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1500 M die Verbreitung solcher Drucksachen, Prospekte oder sonstige Mitteilungen zu unterlassen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind und die folgende Anpreisungen enthalten:

> „Infolge Anregungen aus unserem Leserkreise haben wir uns entschlossen, neben unserer bisher sich so glänzend bewährten Wohlfahrtseinrichtung eine
>
> kostenlose
> Viehversicherung


Digitized by Google

anzugliedern. Es steht in dem Ermessen eines jeden einzelnen Abonnenten, die Vorzüge der Unfall- und Sterbegeldversicherung oder Viehversicherung für sich in Anspruch zu nehmen. Unsere bisherigen Auszahlungen von über 100,000 M bar für Unfälle usw. an unsere geschätzten Leser sind der beste Beweis unserer Solidität und Leistungsfähigkeit, an die kein anderes ähnliches Unternehmen heranreichen kann.

Pferde	sind	bis	mit	600	M
Rindvieh	„	„	„	500	„
Jungvieh	„	„	„	200	„
Schweine	„	„	„	100	„
Ziegen	„	„	„	35	„
Schafe	„	„	„	15	„

kostenlos und ohne Nachzahlung versichert.

Nachdem in der Verhandlung das gesamte Geschäftsgebaren des „Praktischen Landwirt" einer vernichtenden Kritik unterzogen worden war, hat das Gericht am 17. März dem obigen Klageantrag stattgegeben. Der „Praktische Landwirt" darf also in der Folge seine „Versicherungs"-Anpreisungen nicht mehr verteilen, und die erwähnte Offerte nur noch mit vollständiger Angabe der näheren Versicherungsbedingungen veröffentlichen.

Durch das dankenswerte Vorgehen der „Halensia" ist voraussichtlich für immer diesem Schädling der privaten Assekuranz das Handwerk gelegt. Hoffentlich findet sich nun auch in den Reihen der Haftpflicht- bezw. Lebensversicherungs Gesellschaften recht bald eine Gesellschaft, die gleich der „Halensia" auch diesen Zweig des jetzt schon zur Hälfte gerichteten Zeitungs-Unternehmens vor Gericht unter die Lupe nimmt.

Moeller.

Leipziger Versicherungsmathematiker.

In der am 17. März abgehaltenen Versammlung der Leipziger Versicherungsmathematiker lieferte Herr Dr. **Höckner**, der in der letzten Versammlung die Normalgleichung und die Kontributionsformel entwickelt, sowie auf einige Anwendungen derselben hingewiesen hatte, als weitere Anwendung dieser fundamentalen Beziehungen einen Beitrag zur Beantwortung der Frage, ob und wie es möglich sei, **Abweichungen von der normalen Sterblichkeit unschädlich zu machen.** Auf die letztere Frage stoße man z. B. bei der Versicherung minderwertiger Leben. Dr. Walter Groß und andere hätten gemeint, die Lösung des Problems durch geeignete Kombination von Todesfall- und Lebensfallversicherungen finden zu können, ja, sie hätten bereits mit der Konstruktion irgend einer Versicherung, die *sowohl für die* normale Sterblichkeit als auch für eine besonders hohe Sterblichkeit dieselbe jährliche Prämie erfordert, am Ziele zu sein geglaubt. Das sei aber ein Irrtum. Normalgleichung und Kontributionsformel lehren unerbittlich, so führte der Vortragende nun eingehend und an Hand eines mit Reserven, Risikobeiträgen, Heimfallquoten u. a. durchgerechneten Beispieles aus, daß ein Versicherungsvertrag in irgend einem Jahre immer nur einen der drei Charaktere des Todesfall-, des Sparkassen- oder des Lebensfallversicherungsverhältnisses haben kann und daß eine Aenderung der Sterblichkeit stets auch das finanzielle Ergebnis abändern muß, so lange der Vertrag ein wirkliches Versicherungsverhältnis begründet. Für eine vom 35. bis 60. Lebensjahre laufende Versicherung, die im Todesfalle 3154,47 Mark und im Lebensfalle 10,000 M liefert, genügt bei 3 pCt. Zinsen eine jährliche Nettoprämie von 238,85 Mark, wenn die Sterblichkeit wie bei Tafel LM von 2,84 pMil. im 1. Versicherungsjahr allmählich bis 33,51 pMil. im letzten Versicherungsjahre ansteigt. Unter sonst gleichen Annahmen genügt dieselbe Nettoprämie von jährlich 238,85 M aber auch dann noch, wenn die Sterblichkeit in gewisser Ordnung von 12,43 pMil. im 1. Versicherungsjahre allmählich bis 42,45 pMil. im letzten Versicherungsjahre ansteigt. Trotzdem ist es nicht ohne ernstliche Gefährdung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft möglich, Personen mit der hohen Sterblichkeitserwartung ohne weiteres in die Gruppe der normalen Risiken aufzunehmen und wie diese mit den normalen Rechnungsgrundlagen zu behandeln. Zwischen dem 10. und 15. Versicherungsjahre erreicht das Deckungskapital die Todesfallsumme von 3154,47 M. Bis dahin bringt jede Uebersterblichkeit Verlust und es hilft nichts, daß die Uebersterblichkeit für den Rest der Vertragsdauer, der den Charakter der Lebensversicherung hat, einen entsprechenden Gewinn bringt. Denn welche Gesellschaft, die nur einigermaßen das Verlangen der Minderwertigen nach wirksamer Todesfallversicherung auf die eben gedachte Art erfüllen will, wäre imstande, in der Hoffnung auf solche noch dazu höchst unsichere zukünftige Ueberschüsse Jahrzehnte hindurch mit schweren Verlusten zu arbeiten? Nicht viel besser wird die Sachlage, wenn die Gesellschaft die hohe Sterblichkeitserwartung der Minderwertigen als normale Rechnungsgrundlage verwendet und die guten Risiken in die Klasse der Minderwertigen hineinbringt. So lange der gedachte Vertrag als Todesfallversicherung wirkt, wird die Untersterblichkeit der guten Risiken alsdann Sterblichkeitsgewinn liefern. Allein die rechnungsmäßigen Gewinne sind hier keine wirklichen Ueberschüsse, da sie auf Heller und Pfennig verzinslich angesammelt und vererbt werden müssen. Ohne diese Ansammlung und Vererbung wäre es nämlich unmöglich, die späteren hohen Sterblichkeitsverluste zu decken, die von den guten Risiken produziert werden, sobald ihre Verträge als Lebensfallversicherungen wirken. Welche Gesellschaft aber, so muß man nun fragen, könnte Jahrzehnte hindurch hohe Ueberschüsse ansammeln ohne ihren Aktionären, Garanten und Versicherten etwas davon zu geben? Die Wahl der übernormalen Sterblichkeit zur Rechnungsgrundlage für die normalen Versicherten ist deshalb ebenfalls gefährlich, sie ist geradezu unsolid. Nach alledem bleibt zur Lösung des Versicherungsproblems der Minderwertigen nur die Erhebung von Zuschlagsprämien oder die Einführung einer besonderen, für die Minderwertigen passenden Sterbetafel neben der normalen Sterbetafel zu empfehlen.

In der sich an den Vortrag anschließenden lebhaften Diskussion wies Herr **Schönwiese** darauf hin, daß kürzlich in der Mathematisch-Statistischen Vereinigung in Wien Dr. Groß auf die Einwände eingegangen sei,

Digitized by Google

die in der Leipziger Januar-Versammlung gegen seine Vorschläge gemacht worden seien. Dabei habe sich Dr. Groß bemüht zu beweisen, daß die Prämie für die Kombination „innerhalb des Gefahrensystems", also für alle Gefahrenkategorien, deren Sterblichkeitsquote zwischen den Blaschke'schen Sterbetafeln I und II läge, unverändert bleibe. Zu diesem übereilten Schlusse sei er aber dadurch gekommen, daß er nur an Gefahrensysteme gedacht habe, die sich in allen Altersklassen in demselben Verhältnis zwischen die niedrige und die hohe Sterbetafel einschieben. Zu anderen Ergebnissen komme man, wenn man die Fälle betrachte, wo die Sterblichkeitsgefahr im Anfang der Versicherung sich mehr der Tafel II nähere und gegen das Ende der Versicherung allmählich in die Tafel I übergehe. Der extreme Fall sei der, wo anfangs die Sterblichkeit genau nach Tafel II verlaufe und von dem Zeitpunkte an, wo die Versicherung nach dem Lebensfall Risiko umschlägt, sich völlig nach Tafel I richte. Hier sei klar, daß im zweiten Teile der Versicherung die Vererbung nicht groß genug sei, um am Schluß der Versicherungsdauer die geforderte Lebensfallsumme zu erreichen. Demnach sei hier die Prämie, die für Tafel I und Tafel II gleich sei, zu klein. Der Sicherheit halber müsse man für die Prämienberechnung den beschriebenen extremen Fall zugrunde legen, wodurch man zu einer Prämie gelange, die gegenüber der normalen nach Tafel I berechneten mit einem Zuschlage versehen sei. Damit sei aber der Zweck der erdachten künstlichen Kombination, die minderwertigen Risiken zur normalen Prämie versichern zu können, vereitelt, so daß man auch auf diesem Wege zur Schlußforderung des Vortragenden gelange.

Sparkassen und Volksversicherung der öffentlichen Lebensversicherungs-Anstalten.

Zu der vielfach erörterten Frage, ob und in welcher Weise sich die Sparkassen auf dem Gebiete der öffentlichen Volksversicherung betätigen sollen, sind dem „Hannoverschen Curier" aus Sparkassenkreisen folgende bemerkenswerten Ausführungen zugegangen:

„Die beabsichtigte sogenannte Arbeitsgemeinschaft der Sparkassen und der öffentlichen Volksversicherung bedeutet im Grunde genommen nichts weiter, als die Mitwirkung der Sparkassen in dem Konkurrenzkampfe der öffentlichen Volksversicherung gegen gleiche Versicherungsunternehmungen privaten und politischen Charakters. Ich meine, daß das nicht Aufgabe der Sparkassen sein kann! Anders würde die Sache liegen, wenn die Sparkassen etwa selbst ihrem Betriebe die Volksversicherung angliedern würden, dann wirkten sie in eigener Sache. Aber sich und ihre Beamten vertraglich als gewissermaßen bezahlte Agenten für eine in den freien Wettbewerb tretende Versicherung, mag sie auch von den besten Zielen geleitet sein, verpflichten, und durch diesen Vertrag eine stark hervortretende Reklametätigkeit für die Versicherung ausüben müssen, erscheint weder empfehlenswert, noch mit dem satzungsgemäßen Zwecken der Sparkassen vereinbar. Empfehlenswert schon deshalb nicht, weil durch das Miteintreten der Sparkassen in die Propaganda, also in den Konkurrenzkampf, manche Antipathien gegen die Sparkassen erzeugt und Gehässigkeiten ausgelöst werden, durch welche die Sparkassen eine Minderung ihres Ansehens und ihrer Popularität erleiden dürften. — Und mit der Einbuße an Ansehen und Popularität wird Hand in Hand gehen eine Einbuße an Betriebskapital, wodurch dann die Sparkassen in ihrer Leistungsfähigkeit herabgesetzt würden und nicht mehr in seitheriger oder vermehrter Weise der Volkswohlfahrt zu dienen befähigt wären. Die Sparkassen haben sich in ihrem eigenen Interesse, als wie auch im Interesse weiter Kreise von dem bürgerlichen Konkurrenzkampfe, als auch von den offenen parteipolitischen Kämpfen, welcher Gestalt sie auch sein mögen, fernzuhalten, wenn ihnen auch gestattet sein mag, im stillen das Eine oder das Andere zu fördern, wenn es in ihrem Interesse und damit im Interesse der Allgemeinheit liegt. Und diese stille Förderung können die Sparkassen ja gern den Volksversicherungen angedeihen lassen und, was ja zu den Aufgaben der Sparkasse gehört, die Einlagen der Versicherten annehmen und die für die Prämien bestimmten Teile nach vorheriger entsprechender Anweisung der Versicherten auf einem für die Versicherten kostenlose Wege an die Versicherung abführen und auch die versicherten Beträge kostenfrei entgegennehmen, das ist nichts besonderes, denn ähnliches leisten die Sparkassen für viele andere ihrer Kunden. Aber nur nicht als Organe der öffentlichen Volksversicherung fungieren! — Denn was dem einen recht ist, das ist dem andern billig! Schließlich würden, wer weiß wie viele Interessentengruppen, die alle die Volkswohlfahrt auf ihre Fahne geschrieben haben und eine Verbilligung ihrer Betriebskosten durch den Anschluß an die Sparkassen zu erstreben wünschten, an diese mit gleichen oder ähnlichen Wünschen herantreten, und wohin sollte das führen?" —

Im Anschluß hieran wird dem genannten Blatt noch von anderer Seite geschrieben:

Dem Einsender des Artikels in Ihrem Handelsblatte vom 11. d. Mts. gebührt Dank, daß er seine Ansichten über die Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten mit den Sparkassen in die Oeffentlichkeit gebracht hat. Ich unterschreibe als Vorsitzender einer Sparkasse seine Ausführungen in allen Teilen. Sind die Sparkassen überhaupt auf Grund ihrer Satzungen befugt, derartige Geschäftserweiterungen, die doch gewiß nicht im Rahmen des Geschäftsbetriebes einer Sparkasse liegen, vorzunehmen? Ich meine, nicht! Was sind denn die Sparkassen? In Wirklichkeit doch Geldvermittlungsstellen der garantierenden Gemeinden bezw. Körperschaften. Diesen wird man doch nicht zumuten dürfen, daß sie — allerdings gegen eine zu gewährende geringe Entschädigung — die von ihnen besoldeten Beamten mit solchen nicht unerheblichen Mehrarbeiten belasten und noch obendrein ein Risiko für angesammelte Gelder übernehmen. Auch kann ich einen Nutzen für die Sparkassen dabei durchaus nicht herausrechnen, ein solcher dürfte infolge Verbilligung der Verwaltungskosten vielmehr zugunsten der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten zu buchen sein. Wenn

Digitized by Google

nun aber diese Anstalten wirklich mit einer derartigen Verbilligung ihrer Unkosten zu rechnen haben sollten, dann halte ich es für ebenso richtig, diesen Wirkungskreis den privaten Unternehmungen zu überlassen, bei denen die Konkurrenz schon ganz allein dafür sorgen dürfte, daß deren Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Versicherungsgeschäft im Großherzogtum Hessen im Jahre 1913.

Der Jahresbericht der Handelskammer zu Darmstadt äußert sich über das Versicherungsgeschäft im Jahre 1913 folgendermaßen:

Das Versicherungsgeschäft wurde stark beeinträchtigt durch das im März des Berichtsjahres in Verbindung mit der Wehrvorlage eingebrachte Gesetz bezüglich Aenderung des Reichsstempels, das am 3. Juli 1913 verabschiedet wurde und am 1. Oktober 1913 in Kraft getreten ist. — Brachte dieses Gesetz auch die wünschenswerte einheitliche Regelung der Stempelabgaben für das gesamte Reichsgebiet und damit die Beseitigung aller einzelstaatlichen Stempelabgaben, so darf doch nicht unterschätzt werden, daß speziell für die Feuerversicherung die Abgaben in einer Höhe vorgesehen sind, die als drückend von der Allgemeinheit empfunden werden muß. — Bezüglich des Prämienergebnisses brachte das Berichtsjahr ein im allgemeinen befriedigendes Resultat. Es übersteigen aber die Brandschäden sowohl der Zahl wie dem Umfange nach das vorjährige ungünstige Ergebnis voraussichtlich wohl noch erheblich. Auffallend ist die Tatsache, daß sich große Brände stark mehren. Vielfach werden Schäden durch elektrische Anlagen hervorgerufen. Hiergegen können wirksame Maßnahmen wohl nur durch eine regelmäßige, mindestens alljährliche Prüfung der Anlagen ergriffen werden.

Die meist in Verbindung mit der Feuerversicherung betriebene Einbruch-Diebstahl-Versicherungsbranche und die Versicherung gegen Wasserleitungsschäden entwickelten sich normal.

Die Versicherung gegen Betriebsverlust und Betriebsunterbrechung sowie gegen Mietverlust infolge von Brand- und Explosionsschäden, Versicherungsarten, welche mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag seit 1. Januar 1910 möglich geworden sind, finden nur allmählich Eingang. Sie erfordern auch seitens der Gesellschaften vorherige sorgfältigste Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse.

Das Hagelversicherungsgeschäft brachte ein gutes Ergebnis.

Das Haftpflichtversicherungsgeschäft gewinnt fortgesetzt an Ausdehnung; der Ertrag befriedigt aber immer weniger, denn die Prämien sind infolge der übermäßigen Konkurrenz aufs äußerste gedrückt, während sich die Schäden sowohl der Zahl wie dem Umfange nach stetig mehren.

Infolge der schwierigeren Erwerbsverhältnisse und der neuesten Versicherungsgesetzgebung konnte sich das Lebens- und das Unfallversicherungsgeschäft nicht besonders günstig weiter entwickeln.

Zur Haftung des Wirtes.

(Nachdruck verboten.)

Pflicht des Gastwirts ist es in erster Linie, sein Geschäft in Ordnung zu halten und es genügend zu beaufsichtigen. Die Vernachlässigung dieser Obliegenheiten zeitigt bisweilen tragische Folgen und Schadenersatzklagen von Gästen sind dann eine nicht ungewöhnliche Erscheinung. So wurde jüngst ein Wirt von einem Gast in Anspruch genommen in einer eigenartigen Sache, deren Streitobjekt bis an das Reichsgericht gelangte. Der Klage lag folgender Tatbestand zugrunde: Der Fleischermeister K. betrieb neben seinem Gewerbe gleichzeitig eine Gastwirtschaft und beschäftigte daselbst eine Kellnerin. Als am 24. Mai 1910 der Kürschner Fr. in die Wirtschaft kam und sich eine Flasche Sauerbrunnen bestellte, brachte ihm die N. dieselbe mit Originalverschluß. Fr. schenkte sich erst etwas ein, kostete ein wenig und gab die Flasche zum Kühlen zurück. Darnach trank er wieder etwas davon, bezahlte und ging seines Weges. Unmittelbar hinterher bekam er starke Beschwerden, die er darauf zurückführte, daß in der Flasche eine ätzende Flüssigkeit enthalten gewesen sei. Der ihn behandelnde Dr. B. sprach sich dahin aus, daß der Inhalt der Flasche vermutlich Essigäther war. Infolge seiner Erkrankung verklagte Fr. den Wirt auf Schadenersatz, wurde indessen in beiden Instanzen, dem zuständigen Landgericht und dem Oberlandesgericht Naumburg abgewiesen, weil eine Fahrlässigkeit des Beklagten K. nicht erwiesen sei. Die vom Verletzten beim Reichsgericht gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision hatte den Erfolg, daß das Urteil aus etwa folgenden Gründen aufgehoben wurde: In diesem Falle hat sich der beklagte Wirt zu entlasten. Er muß dartun, daß er die Flaschen so, wie er sie von der Fabrik erhalten hat, eingelagert, ferner, wie es in seinem Betrieb mit den leeren Flaschen gehalten wurde. So wird er am besten in den Stand gesetzt sein, seine Schuldlosigkeit zu beweisen. Das Berufungsgericht entschied nach erneuter Verhandlung, daß der Klageanspruch Frs. berechtigt sei. Das Urteil stützt sich auf folgende Gründe: Der Anspruch Ks. ist nach den §§ 276, 278 BGB. gerechtfertigt, denn die Erkrankung des Klägers ist auf den Genuß der in der Sauerbrunnenflasche enthaltenen Flüssigkeit zurückzuführen. Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung bereits angegeben, in welcher Richtung sich der Entlastungsbeweis des Wirts erstrecken muß. Damit, daß bei dem Beklagten leidliche Ordnung herrschte, ist der Entlastungsbeweis noch nicht geführt. Es ist nachgewiesen, daß auch sonst scharfe Flüssigkeiten im Betriebe Ks. vorhanden waren, wenn dies auch von einigen Lieferanten desselben bestritten wird. Weiter belastet es den Beklagten, daß durch die Beseitigung des Flüssigkeitsrestes und der Flasche jede Möglichkeit der weiteren Feststellung abgeschnitten worden ist. Was nun die Frage betrifft, ob der Wirt sein möglichstes getan hat, um Verwechselungen zu vermeiden, so ist folgendes zu sagen: Der Brunnen lagerte mit im Bierkeller, nach Bedarf nahm K. einen Kasten mit hinauf ins Gastzimmer und stellte ihn in eine Nische des Büfetts, wo sich außer Bier nur noch Likör befand. Daß dort noch andere

Digitized by Google

Flüssigkeiten aufbewahrt wurden, erscheint nach dem Zeugnis der Kellnerin eher bestätigt als widerlegt. Wenn ferner festgestellt ist, daß leere Brunnenfläschchen zum Einholen von Schnaps verwendet wurden, so ist dadurch schon die nahe Möglichkeit gegeben, daß eine der allgemein zugänglichen Flaschen auch zum Einholen und Aufbewahren von gesundheitsschädlichen Flüssigkeiten benutzt, im Büffet abgesetzt wurde und so unter die Flaschen mit Sauerbrunnen geriet. Der beklagte Wirt hat aber nicht dargetan oder auch nur zu Beweis gestellt, daß er mit Rücksicht auf die Verwechselungsgefahr die anderweitige Benutzung der Brunnenflaschen in seinem Betrieb strengstens untersagt und das Verbot überwacht habe. Es handelt sich schließlich nur noch um die Frage, ob dem Kläger Fr. eigenes Verschulden trifft, weil es nach dem ersten Schluck das Getränk nicht gleich zurückgab. Wenn er auch vorher noch keinen Brunnen getrunken hatte, so konnte man ihm doch nicht zumuten, daß er das Getränk vorher auf seinen Geruch prüfte. Ein Verschulden seinerseits ist demnach nicht festzustellen. Die vom Wirt K. gegen dieses Urteil beim Reichsgericht eingelegte Revision wurde vom II. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes zurückgewiesen (Urteil des Reichsgerichts vom 20. Februar 1914. Aktenzeichen: II. 649/13.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

-cz- **Zur Frage: Fusion oder keine Fusion der Vaterländischen Glas-Versicherungs-A.-G. in Köln?** Auf die in Nr. 10 unserer Zeitschrift wiedergegebene Erklärung derjenigen Hamburger Maklerfirma, die den Fusionsvertrag zwischen der „Vaterländischen Glas" und einer Hamburger Versicherungsgesellschaft vermittelt hat, sendet uns nunmehr Herr Direktor Sollors folgende Gegenerklärung: „Die von der Hamburger Maklerfirma aufgestellte Behauptung beruht nur zum Teil auf Wahrheit. Es ist nicht richtig, daß im Januar dieses Jahres ein Fusionsvertrag durch eine Hamburger Maklerfirma mit einer anderen Gesellschaft abgeschlossen worden ist, es hat sich lediglich um Vorverhandlungen zum Abschluß eines definitiven Vertrages gehandelt. Insbesondere ist es unrichtig, daß die Genehmigung des Aufsichtsrates und der Gesamt-Aktionäre der Vaterländischen Glasversicherung bedingungslos vorgelegen hat. Gerade an der nicht erteilten Genehmigung der Aktionäre der Gesellschaft scheiterten die Vertragsverhandlungen. Es ist ferner unrichtig, daß ein Fusionsvertrag mit einer anderen Gesellschaft für die Vaterländische Glasversicherung abgeschlossen worden ist." — Soweit die offizielle Erklärung des Herrn Direktor Sollors. Hierzu teilt uns die betreffende Hamburger Maklerfirma mit, daß diese Erklärung des Herrn Sollors lediglich eine Verlegenheitsausrede sei. Zum Beweis dafür gibt uns die Firma die Kopie eines Schreibens des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der „Vaterländischen Glas" an Herrn Sollors, in welchem diesem namens der Gesamtheit der Aktionäre die Erlaubnis erteilt wird, das Geschäft der Gesellschaft zu veräußern. Dieses Schreiben ist datiert vom 22. Dezember 1913. In einem Schreiben vom 27. Dezember 1913, dessen Kopie uns ebenfalls vorliegt, schrieb die „Vaterländische" an die in Betracht kommende Hamburger Versicherungsgesellschaft, daß sie mit deren Offerte bezügl. der Uebertragung des Geschäfts auf diese einverstanden sei. Allein aus diesen beiden Schreiben geht, wie die Hamburger Maklerfirma bemerkt, hervor, daß alle Versuche, die Sache anders hinzustellen, vergeblich seien. — Sowiel steht jedenfalls fest, daß unsere ursprüngliche Nachricht, die „Vaterländische Glas" habe einen Fusionsvertrag mit einer größeren Hamburger Kompagnie abgeschlossen, den Tatsachen entsprach. Weshalb Herr Sollors die Vollziehung dieses Vertrags zu umgehen sucht, bleibt zunächst sein Geheimnis. Damit aber ist die Angelegenheit nicht beigelegt, denn, wie uns die Hamburger Maklerfirma mitteilt, hat sie bereits bei den ordentlichen Gerichten in Köln einen Prozeß gegen die „Vaterländische" anhängig gemacht. Da wird Herr Sollors ja Farbe bekennen müssen. Der Prozeß kann im übrigen recht interessant werden.

Die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung vor dem Forum des Deutschen Handelstages. In der 30. Vollversammlung des Deutschen Handelstages, die am 18. ds. Mts. unter starker Beteiligung zusammengetreten ist, behandelte Regierungsdirektor von Rasp-München das Thema: Lebensversicherung öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Namens des Ausschusses legte er der Versammlung folgende Erklärung vor: Der Deutsche Handelstag spricht sich dagegen aus, daß der Staat und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften in immer weiterem Umfange eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, durch welche die private wirtschaftliche Tätigkeit geschädigt wird. Nur wo besondere Gründe es rechtfertigen, sollte eine Ausdehnung der staatlichen und kommunalen wirtschaftlichen Tätigkeit stattfinden. Diese Voraussetzung ist auf dem Gebiete der Lebensversicherung nicht gegeben. Der Ausschuß muß vielmehr die große und erfolgreiche, dem Gemeinwohl dienende Arbeit der privaten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften anerkennen und bezweifeln, daß die öffentlich-rechtlichen Anstalten diese Aufgabe besser zu erfüllen imstande sein werden. Eine scharfe Verurteilung verdient es, daß Staats- und Kommunalbeamte für die von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften ins Leben gerufenen Versicherungsanstalten persönlich wirken und ihre Unterorgane dazu anhalten, und daß dadurch der freie Wettbewerb zuungunsten der privaten Tätigkeit beeinträchtigt wird. Zur Begründung dieser Erklärung führte Regierungsdirektor von Rasp-München folgendes aus: Bis vor wenigen Jahren ist das Bedürfnis des deutschen Volkes, das Leben zu versichern, ausschließlich durch private Lebensversicherungen gedeckt worden. Seit einigen Jahren sind in Preußen und zwar zunächst in Ostpreußen, öffentliche Anstalten begründet worden, die sich öffentlich-rechtliche Lebensversicherungen nennen. Richtiger wäre es zu sagen, es sind öffentliche Anstalten von öffentlich-rechtlichen Korporationen begründet, ähnlich denjenigen, die im 18. Jahrhundert unter dem Namen Feuersozietäten gegen Brandschaden entstanden sind. Im Grunde genommen ist in Deutschland für diese öffent-

Digitized by Google

lich-rechtlichen Versicherungen kein unbedingtes Bedürfnis vorhanden; denn im Jahre 1912 gab es 400 inländische und 20 ausländische Versicherungsgesellschaften und Ende 1911 waren bei 59 Gesellschaften $3^1/_2$ Millionen Menschen zusammen mit einem Kapital von über 13 Milliarden Mark versichert. Die Beispiele von England und Amerika sollen aber beweisen, daß noch viel zu wenig versichert wird. Indessen dürfte das Beispiel dieser beiden Länder auf Deutschland nicht zutreffen, denn bei uns sind $14^1/_2$ Millionen in der Krankenversicherung, 24 Millionen in der Unfallversicherung und 16 Millionen in der Invaliden- und Altersversicherung; dazu kommt noch das Heer der Angestellten. Wollte man also wirklich auf die Bedürfnisfrage zurückgreifen, so kann man das Bedürfnis öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten für Deutschland nicht ohne weiteres zugeben, wenn man es auch nicht unbedingt zu leugnen braucht. Leider hat sich zwischen den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten und den privaten Anstalten ein scharfer Gegensatz herausgebildet. Die Konkurrenz der ersteren, die von allen Regierungsbehörden bevorzugt werden, macht sich für die privaten Gesellschaften, die doch Steuerzahler sind, sehr fühlbar. Ist es überhaupt billig, daß aus Mitteln der Steuerzahler Institute geschaffen werden, die einem Erwerbszweig Konkurrenz bieten? Dabei haben die privaten Gesellschaften auch den Vorzug, daß sie sich weit schneller als die öffentlich-rechtlichen den Verhältnissen anpassen. Der Einwand, der vielfach von den Anhängern der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten gemacht wird, daß diese billiger seien als die privaten Gesellschaften, trifft nicht zu; denn die später eintretende Dividende macht womöglich die privaten Gesellschaften noch billiger als die öffentlich-rechtlichen. Den privaten Gesellschaften aber Konkurrenz zu machen, ist auch schon deshalb bedenklich, weil die Sicherheit des Unternehmens durch jegliche öffentlich-rechtliche Konkurrenz gefährdet erscheint. Es ist erfreulich, daß der Deutsche Reichstag im allgemeinen diesen Standpunkt vertritt (mit Ausnahme der Konservativen) und daß dadurch die Regierung vielleicht bewogen wird, daß die Bevorzugung der öffentlich-rechtlichen Anstalten aufhört. Der Vorwurf gegen die privaten Gesellschaften, daß sie ihr Kapital nicht in den Gegenden anlegen, aus denen sie es ziehen, ist zurückzuweisen, schon aus Gründen der Sicherheit des Unternehmens. — Nach kurzer Debatte wurde der Antrag mit allen gegen eine Stimme, die der Handelskammer Allenstein, angenommen.

* **Die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung im Bayerischen Landtag.** In der bayerischen Kammer der Abgeordneten kam es in der Sitzung vom 17. d. M. bei der Beratung des Landwirtschaftsetats zu einer ausgedehnteren Debatte über die Frage der Volksversicherung durch die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten, die allerdings völlig ergebnislos verlief. Es kam zu heftigen Auseinandersetzungen über das Wesen der drei Hauptgruppen, die die Volksversicherung betreiben, wobei allerdings nur die Sozialdemokraten geschlossen für ihre eigene Gründung, die „Volksfürsorge“, eintraten, während bei den bürgerlichen Parteien eine volle Uebereinstimmung innerhalb der Partei nicht zu finden war. Nach einem Bericht der „München-Augsburger Abendzeitung“ traten vom Zentrum die Abgeordneten Hennemann und Osel zwar nicht in entschieden ablehnender Haltung dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsgesellschaften entgegen; sie verlangten aber von der Regierung eine völlige Klärung der Situation, da die Zulassung des Verbandes in Bayern zu unmittelbarer Versicherungstätigkeit bei dessen Unterstellung unter die Oberaufsicht des preußischen Ministeriums des Innern Unzuträglichkeiten insbesondere in rechtlicher Beziehung zur Folge haben müsse. Klärung erscheine auch hinsichtlich der vom Verbande jederzeit so sehr betonten Gemeinnützigkeit seiner Bestrebungen erforderlich, da einerseits die Besorgung des landwirtschaftlichen Realkredites in Bayern nicht genügend gewährleistet sein dürfte, andererseits es aber fraglich wäre, ob die aus der bayerischen Bevölkerung gezogenen Gelder auch wieder zur Befriedigung des bayerischen Kreditbedürfnisses Verwendung finden. Herr Osel will insbesondere jede einseitige Bevorzugung einer der Gesellschaften durch den Staat vermieden und jede irreführende Reklame im Konkurrenzkampfe verhindert sehen. Herr v. Freiberg dagegen nahm den Verband unter Darlegung der Gründe für den Anschluß der bayerischen Darlehenskassenvereine gegen die nur schwach maskierten Angriffe seiner Parteigenossen in Schutz. Auf liberaler Seite forderte Abg. Schrepfer, indem er sich unumwunden als Anhänger der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsgesellschaften bekennt, von der Regierung in erster Linie objektive Neutralität in ihrer Stellungnahme zum Konkurrenzkampfe der einzelnen Versicherungsorganisationen. Die Gemeinnützigkeit des Verbandes scheint Herrn Schrepfer durch die Tatsache erwiesen, daß alle deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme Württembergs den Verband nunmehr zugelassen haben, daß insbesondere erst jüngst auch die bayerischen öffentlichen Sparkassen sich dem Verbande nach eingehender Prüfung angeschlossen haben. Nach Ansicht des liberalen Redners ist in den Versicherungsgrundlagen der „öffentlich Rechtlichen“ die Versicherungsform der Zukunft zu erblicken. Der zweite liberale Vertreter Abg. Kohl hält die Zulassung des Verbandes in Bayern unter Hinweis auf die ablehnende Haltung einer großen Zahl norddeutscher Handelskammern nicht für unbedingt notwendig. Als von hervorragend sozialer Gemeinnützigkeit wäre eine Verschmelzung der Versicherungsinstitute zu begrüßen. Oberregierungsrat v. Welser gab die Bedingungen bekannt, unter denen die Zulassung des Verbandes in Bayern durch die Regierung erfolgt ist, wobei er besonders die strenge Kontrolle, wie sie durch das Ministerium des Innern geübt wird, hervorhob. Im übrigen stehe, wie er sagt, die Bayerische Regierung auch heute noch auf dem Standpunkt, daß es wünschenswert wäre, wenn sich vielleicht noch eine Grundlage finden würde, auf der diese beiden großen Gesellschaften, nämlich die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung und die deutsche Volksversicherungsaktiengesellschaft auf nationalem Boden sich zusammenfinden könnten. Zum Schluß seiner Ausführungen kam der Vertreter der

Digitized by Google

Regierung auf die von einem Abgeordneten gestellte Frage, ob die bayerische Regierung sich an das Kaiserliche Aufsichtsamt mit einer Anfrage wegen Einführung der staatlichen Mobiliarfeuerversicherung in Bayern gewendet habe, zu sprechen und sagte: „Ich habe keine Ahnung, worum es sich da handeln soll; der bayerischen Staatsregierung ist gar nichts davon bekannt. Es ist auch kaum denkbar, daß die bayerische Regierung, wenn sie planen wollte, die staatliche Mobiliarfeuerversicherung einzuführen, sich an das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung wenden wird. Jedenfalls ist der bayerischen Staatsregierung davon nichts bekannt." Der Herr Oberregierungsrat von Welser scheint sich mit der bayerischen Staatsregierung zu verwechseln, denn dieser dürfte doch wohl „bekannt sein", daß sie sich im Jahre 1910 an das Kaiserliche Aufsichtsamt mit der Bitte um Ausarbeitung eines Gutachtens über die Frage der Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in Bayern wandte, welches dann zusammen mit einer Denkschrift dem Landtag vorgelegt worden war.

Versicherungswissenschaftliche Vereinigung bei der Universität Leipzig. Am 14. dieses Monats veranstaltete die Vereinigung unter der Leitung ihres Vorsitzenden, Herrn Dr. Lübstorff, im „Buchhändlerhaus" ihren 3. öffentlichen Vortragsabend. Die Zahl der Teilnehmer war eine nicht unerheblich geringere als an den vorhergehenden Vortragsabenden. Es zeigte sich auch hier die bedauerliche Erscheinung, daß große Kreise der Versicherungsbeamten sich Vorträgen aus solchen Versicherungszweigen, in denen sie nicht unmittelbar beruflich tätig sind, grundsätzlich selbst dann fern zu halten pflegen, wenn das Thema, wie dasjenige dieses Vortragsabends, nämlich die Hagelversicherung, mit zu den interessantesten des Versicherungswesens zählt. Die Vereinigung wird dieser Einseitigkeit der Auffassung von dem Zwecke der Berufsbildung weiter durch unterschiedslose Berücksichtigung aller Versicherungszweige auf ihren Vortragsabenden entgegenzuwirken suchen. Das Hauptreferat über die Hagelversicherung hielt Herr Dr. Fratzscher, Versicherungsrevisor im Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin. Ausgehend von der Natur des Hagels und den Maßnahmen zur Abwendung der Hagelwetter wies der Vortragende auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Hagelversicherung hin und gab einen Ueberblick über deren geschichtliche Entwicklung. Er untersuchte alsdann die einzelnen Unternehmungsformen (Aktien-Gesellschaften, Gegenseitigkeits-Gesellschaften, Bayerische Landesanstalt) und deren organische Einrichtungen und verbreitete sich des näheren über die rechtlichen Grundlagen des Versicherungszweiges, dabei den Begriff der versicherten Sache und die Art des Schadensersatzes, den Umfang des Versicherungsschutzes, die Rechtswirkungen des Versicherungsfalles und den Einfluß des Besitzwechsels besonders hervorhebend. Der Vortragende ging weiter auf die prämientechnischen Grundsätze (Auswahl und Individualisierung der Risiken, Faktoren der Prämienbestimmung) ein und schloß mit einem Ausblick auf die zukünftige Entwicklung der Hagelversicherung in Deutschland. Die sehr günstig aufgenommenen Ausführungen Dr. Fratzschers wurden durch einen anschließenden Vortrag des Herrn Amtmann Töpfer, Rittergutspächters auf Böhlen bei Rötha ergänzt. Der Korreferent gab einen Ueberblick über die Schadenstechnik in der Hagelversicherung, indem er aus seinen in langjähriger Praxis gewonnenen Erfahrungen über Feststellung von Hagelschlag und Hagelschaden sowie über die Abschätzungsgrundsätze interessante und lehrreiche Mitteilungen machte.

Eine Resolution des Verbandes Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften gegen Dr. Kapp. Der Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften hat in seiner Generalversammlung vom 19. März 1914 zu den von Herrn Generallandschaftsdirektor Dr. Kapp dem Plenarkollegium der Ostpreußischen Landschaft und dem Preußischen Staatsministerium erstatteten Berichten vom 1 und 10. Februar 1914 betreffend die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung folgende Stellung genommen: 1. Die Darlegungen des Herrn Dr. Kapp kennzeichnen sich, obwohl in die Form amtlicher Berichte gekleidet, nach ihrem Inhalt als tendenziöse, mit persönlichen Angriffen und Verdächtigungen durchsetzte Streit- und Propagandaschriften. Dieser Charakter erhellt auch aus der Tatsache, daß Herr Dr. Kapp die Berichte im geschäftlichen Interesse der öffentlichen Lebensversicherung planmäßig in den weitesten Kreisen verbreitet. Der Verband hält eine Auseinandersetzung in der Oeffentlichkeit über den Inhalt der Berichte nicht für geeignet, die Aufgaben des Versicherungswesens zu fördern und dem friedlichen Verkehr der verschiedenartigen Versicherungsunternehmungen untereinander, wie er von der Privatversicherung erstrebt und von den verschiedensten Seiten als wünschenswert bezeichnet wird, zu dienen. Er glaubt daher ein näheres Eingehen auf die Berichte sich versagen zu sollen. Diese Zurückhaltung erscheint ihm auch um deswillen angezeigt, weil die Berichte Wiederholungen längst widerlegter Angriffe auf die Privatversicherung enthalten, weil ferner verschiedene der darin behandelten Fragen zum Teil im gerichtlichen oder im Beschwerdeverfahren anhängig sind, endlich, weil auf Grund zahlreicher Aeußerungen von amtlichen Stellen und öffentlichen Korporationen das Urteil über die Kampfesweise des Herrn Dr. Kapp bereits feststeht. 2. Von den Erklärungen des Herrn Staatssekretärs des Innern, sowie des Königlich-Preußischen Herrn Staatsministers des Innern, daß „ein friedlicher Wettbewerb auf paritätischer Grundlage dem Willen der Regierung" entspreche, hat der Verband mit Befriedigung Kenntnis genommen.

—e. **Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-A.-G. in Berlin.** Als erste der Glasversicherungsgesellschaften bringt diese Gesellschaft ihren Geschäftsbericht über das Jahr 1913, der mit einer gewissen Spannung erwartet wurde. Die Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-A.-G. sucht bekanntlich mit besonders großem Eifer eine Besserung der Verhältnisse in der Glasbranche herbeizuführen und so kann der Stand ihres Geschäfts gewissermaßen als Barometer für die ganze Branche angesehen werden. Da ist nun der Be-

Digitized by Google

richt der Gesellschaft sehr interessant. Er weist im Berichtsjahr als Zuwachs zu den bestehenden Versicherungen ganze 129 Policen aus, gegen eine sonst sehr stattliche Vermehrung der Vorjahre. Trotzdem hat die Gesellschaft einen Reingewinn von 140,644 M erzielt. Dabei ist zu beachten, daß die „Brandenburger Spiegelglas“ im vergangenen Jahre als erste Gesellschaft der Branche in radikalster Weise vorgegangen ist und ihre Prämien beinahe durchgängig um 20 pCt. erhöht hat (siehe „Annalen“, Jahrgang 1913, Nr. 25). Wenn dies auch nur bei zirka der Hälfte der bisherigen Prämien gelang (die Prämieneinnahme betrug 1,016,614 M), so ergibt sich, daß die Gesellschaft, deren Kapitalerträge sich im vergangenen Jahr auf 40,908 M beliefen, ihren Reingewinn nur den erwähnten Prämienerhöhungen zu verdanken hat.

—ky. **Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft.** Die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft waren im Rechnungsjahre 1913 folgende: In der Feuerversicherungsabteilung hat sich die Versicherungssumme brutto von 14,381,540,965 M auf 14,634,134,700 M und netto von 8,785,802,261 M auf 8,949,569,233 M erhöht. Die Prämie ist brutto um 115,914 M auf 29,021,499 M gestiegen, während sie sich netto um 28,110 M auf 15,316,602 M vermindert hat. Die Bruttoschäden (bezahlt und zurückgestellt einschließlich Ermittlungskosten) sind im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen, während die Nettoschäden mehr erfordert haben. Erstere beliefen sich auf 19,253,596 Mark (i. V. 19,919,144 M) und die für eigene Rechnung auf 10,401,696 M (i. V. 10,161,754 M). In der Einbruchdiebstahlversicherung hat sich die Versicherungssumme gegen das Vorjahr brutto um 47,400,827 M auf 740,130,257 M und für eigene Rechnung um 30,960,513 M auf 449,008,844 M erhöht. Die Prämieneinnahme hat brutto 679,899 M (i. V. 661,017 M) und netto 440,655 M (i V. 426,226 M) betragen. Die Schäden (bezahlt und zurückgestellt einschließlich Ermittlungskosten) haben im Berichtsjahr weniger erfordert als im Vorjahr. Sie haben betragen brutto 166,294 M (i. V. 189,134 M) und für eigene Rechnung 115,440 M (i. V. 127,442 M). Die Prämienreserven sind in der Feuerversicherung von 8,972,839 M auf 8,929,581 M vermindert und in der Einbruchdiebstahlversicherung von 380,256 M auf 405,340 M erhöht worden. Die Zinseneinnahme hat 940,134 M gegen 859,473 M im Vorjahre betragen. Ebenso haben sich die Mietserträge von 43,779 M auf 79,401 M erhöht. Die Verwaltungskosten einschließlich der Provisionen beliefen sich in der Feuerversicherung auf 3,937,239 M gegen 3,837,804 M i. V. und in der Einbruchdiebstahlversicherung auf 175,023 M gegen 165,136 M i. V. Die Geschäftsgebarung hat im Berichtsjahre einen Gewinn von 1,761,742 M (genau wie im Vorjahre) abgeworfen, wovon 1,375,000 M (wie i. V.) an die Aktionäre als Dividende gelangen, 179,818 M (wie i. V.) als Tantiemen zu zahlen sind, 31,250 M (wie i. V.) dem Spartonds und 176,174 M (wie i. V.) dem Kapitalreservefonds zufließen, wodurch ersterer auf 4,639,548 M und letzterer auf 3,667,550 M angewachsen ist. Der Reserve für außerordentliche Bedürfnisse ist ein Betrag von 100,000 M zugewiesen worden, womit sie einen Bestand von 1,000,000 M erreicht hat. Der Grundbesitz der Gesellschaft hatte Ende 1913 einen Buchwert von 2,291,352 M gegen 2,305,703 M am Ende des vorigen Jahres. Die Kapitalanlagen bestehen in Hypotheken, Wertpapieren und Wechseln und betrugen Ende des Berichtsjahres insgesamt 19,327,849 M, d. s. 937,708 M mehr als um die gleiche Zeit des Vorjahres. Der Rückgang der Kurse erforderte eine Abschreibung von 331,529 M. Bei solchen Kursverlusten und bei dem seit Jahren ungesund gesteigerten Wettbewerb, der auch im Berichtsjahre erhebliche Prämienopfer erheischte, ist, wie der Geschäftsbericht der Gesellschaft sagt, das im ganzen befriedigende Resultat lediglich dem niedrigen Stande der Schadenausgabe als Folge der günstigen Witterungsverhältnisse und des Ausbleibens von Bränden katastrophalen Umfanges zu verdanken.

—ky. **Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen.** Der Verlauf des vergangenen (38.) Geschäftsjahres der Gesellschaft war wieder ein befriedigender. Die Prämieneinnahme in der Feuerversicherung weist brutto einen Zugang auf, dagegen hat die Nettoprämie eine geringe Abnahme erfahren. Die Brutto-Prämieneinnahme betrug 2,998,231 M bei einer Versicherungssumme von 1,598,639,661 M gegen 2,989,961 Mark bei einer Versicherungssumme von 1,569,691,561 M im Vorjahre. An Nettoprämien verblieben 1,432,374 M bei einer Versicherungssumme von 928,351,152 M gegen 1,439,256 M bei einer Versicherungssumme von 902,132,713 M im Jahre 1912. An Schäden entfielen auf das Berichtsjahr brutto 1,756,586 M = 58,6 pCt. gegen 1,755,857 M = 58,7 pCt. im Vorjahre und netto 822,522 M = 57,4 pCt. gegen 847,409 M = 58,9 Prozent im Vorjahre. In der Glasversicherung wurden an Prämien für eigene Rechnung 195,769 (i. V. 195,085) Mark vereinnahmt bei einer Versicherungssumme von 6,459,754 M (i. V. 6,211,379 M). Die Schäden betrugen hier 144,596 M = 73,8 pCt. gegen 145,848 M = 74,8 pCt. im Vorjahre. In der Einbruchdiebstahlversicherung betrug die Bruttoprämien-Einnahme 21,178 Mark (i. V. 17,778 Mark) bei einer Versicherungssumme von 16,971,477 M (i. V. 9,551,612 M) und die Nettoprämien-Einnahme 21,306 M (i. V. 13,462 M) bei einer Versicherungssumme von 14,674,977 M (i. V. 7,897,787 M). Die Schäden beliefen sich im Berichtsjahre auf insgesamt 6547 M = 24,1 pCt. (i. V. 3158 M = 17,8 pCt.) und für eigene Rechnung auf 4462 M = 20,9 pCt. (i. V. 3010 M = 22,4 pCt.). Die Abrechnung ergab einen Ueberschuß von 251,603 M gegen 118,498 M im Jahre vorher. Nach Abzug von 2400 M (i. V. 2362 M) statutarischer Tantiemen verbleiben zur Verfügung der Generalversammlung noch 249,203 M (i. V. 116,135 M). Davon werden 36,000 M (18 M pro Aktie = 6 pCt.) als Dividende an die Aktionäre gezahlt, die voriges Jahr leer ausgegangen waren, 200,000 M (i. V. 85,500 M) werden dem Kapitalreservefonds überwiesen und der Rest von 13,203 Mark (i. V. 30,635 M) auf neue Rechnung vorgetragen. Der Kapitalreservefonds ist durch die erwähnte Zuweisung

Digitized by Google

auf 1,000,000 M angewachsen. Für die in Liquidation befindliche Unfallversicherung wurden noch 2870 Mark (i. V. 3561 Mark) in Reserve gestellt. Ueber den Stand der durch sichere Werte gedeckten Aktiven der Gesellschaft ist näheres aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz ersichtlich.

-ky.- **Norddeutsche Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.** Auch dieses Jahr klagt diese solide Gesellschaft über einen wenig befriedigenden Geschäftsverlauf. Der Versicherungsbestand konnte nicht auf der Höhe des Vorjahres erhalten werden, was zum größten Teil auf den im Vorjahre erfolgten Uebergang zu einem andern Prämiensystem mit erheblich höheren Vorprämien zurückzuführen ist. Infolgedessen ist auch ein erheblicher Abgang von Versicherungen zu verzeichnen gewesen. Die geschäftliche Entwicklung während des letzten (22.) Geschäftsjahres 1913 ist folgende gewesen. Versichert waren:

	Stück	mit Vers.-S.	u. Prämien
Pferde	6634	4,286,010 M	240,803 M
Rinder	4248	1,437,790 „	55,251 „
Schweine	589	85,600 „	3,829 „
zus.	11,471	5,809,400 M	299,883 M
gegen 1912	15,750	7,673,850 M	420,345 M

und zu entschädigen sind gewesen: gegen 1912:

Pferde	366 Stück mit	153,800 M	— 48,063 M
Rinder	189 „ „	44,107 „	— 43,771 „
Schweine	43 „ „	4,671 „	— 456 „
zus.	598 Stück mit	202,578 M	— 92,290 M

In der Nichtmitgliederversicherung zu festen Prämien waren 104 (i. V. 131) Pferde mit 103,800 M (im Vorjahre 130,070 M) gegen 2875 M (i. V. 3516 M) Prämie und 105 Stück Rindvieh (i. V. 82) mit 44,550 M (i. V. 32,900 Mark) gegen 979 M (i. V. 683 M) Prämie versichert. Hier waren im Berichtsjahre zu entschädigen 11 Pferde mit 1849 M (i. V. 19 mit 3675 M) und 11 Stück Rindvieh mit 3012 M (i. V. 10 Stück mit 2315 M). Die Ausgaben haben die Einnahmen um 93,067 M (im Vorjahr 140,115 M) überschritten. Dieser Fehlbetrag wurde durch Nachschuß in Höhe von 45 pCt. (i. V. 50 pCt.) der Vorprämien gedeckt. Die Verwaltungskosten einschließlich Provisionen beliefen sich im Berichtsjahre auf 83,669 M, womit sie sich gegen das Vorjahr um 13,507 M vermindert haben. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist, wie gewohnt, ausgezeichnet. Der Reservefonds hat sich um 14,949 M auf 113,089 M erhöht. Für die Versicherungen zu festen Prämien sind 199 M als noch nicht verdient für 1914 in Reserve gestellt. Auf die Wertpapiere, die auch dieses Jahr wieder den gleichen Nennwert repräsentieren, ist ein buchmäßiger Kursverlust von 3450 M (i V. 3571 M) abzuschreiben gewesen. Sie stehen mit 109,597 M (im Vorjahre 113,047 M) in der Bilanz. Der Zinsertrag aus diesen Wertpapieren blieb mit 4485 M der gleiche wie im Vorjahre. Die Rückstände der Versicherten und die Ausstände bei Generalagenten und Agenten sind auf 17,606 M bezw. 15,634 M zurückgegangen. Mit diesem Geschäftsabschluß kann die Gesellschaft in jeder Beziehung zufrieden sein.

—y. **Assicurazioni Generali in Triest.** Das Ergebnis dieser hervorragenden, weltbekannten Gesellschaft war im verflossenen (82.) Geschäftsjahre wieder ein recht erfreuliches. Die Lebensbranche hat einen Ueberschuß von 4,753,861 K (i. V. 3,536,087 K) ergeben, wovon dem Dividendenfonds der Lebensversicherten 2,035,519 K (i. V. 1,699,612 K) zugewiesen wurden. Aus den Elementarbranchen wurde ein Ueberschuß von 4,185,214 K (i. V. 4,502,339 K) erzielt. Der gesamte Ueberschuß aus der Geschäftsgebarung, der sich im Vorjahre auf 6,358,947 K beiaufen hatte, ist im Berichtsjahre auf 6,924,112 K gestiegen. Hiervon sind 4,318,272 K (720 Francs in Gold für jede Aktie, wie im Vorjahre) als Dividende und 549,462 K als Tantiemen gezahlt, 610,513 K (i. V. 556,264 K) der Gewinnreserve, 1,212,096 (i. V. 775,478) K der Kursreserve einschließlich 800,000 K (i. V. 400,000 K) als außerordentliche Dotation, 206,048 K (i. V. 187,739 K) der Immobiliarreserve und 27,720 K (i. V. 20,556 K) auf neue Rechnung vorgetragen worden. Die äußere Entwicklung des Geschäfts ist folgende: In der Feuerversicherung ist die Prämieneinnahme brutto von 32,462,893 K auf 38,058,513 K und netto von 21,136,870 K auf 21,287,085 K, in der Einbruchdiebstahlversicherung brutto von 1,636,427 K auf 1,774,926 K und netto von 916,020 K auf 982,231 K und in der Transportversicherung brutto von 6,048,766 K auf 7,340,807 K und netto von 2,793,257 K auf 3,362,470 K gestiegen. Die Schäden sind in der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung im Berichtsjahre weiterhin zurückgegangen, während sie in der Transportversicherung auch dieses Jahr wieder etwas mehr als im Vorjahre erfordert haben. Sie beliefen sich netto in der Feuerversicherung auf 12,189,524 K gegen 12,226,324 K i. V., in der Einbruchdiebstahlversicherung auf 251,616 K gegen 258,539 K i. V. und in der Transportversicherung auf 2,015,065 K gegen 1,933,356 K im Vorjahre. Die Prämienreserven sind in der Feuerversicherung von 15,302,275 K auf 15,425,174 K, in der Einbruchdiebstahlversicherung von 916,020 K auf 982,231 K und in der Transportversicherung von 285,057 K auf 505,203 K angewachsen. In der Lebensversicherungsbranche sind eingegangen im Berichtsjahre 22,297 Anträge (i. V. 24,398) über eine Versicherungssumme von 192,380,371 K (i. V. 204,909,229 K) und ausgestellt wurden 17,494 Policen (i. V. 21,330) über eine Versicherungssumme von 152,056,007 K (i. V. 182,391,282 K). Der Bestand der in Kraft befindlichen Kapitalversicherungen belief sich Ende des Jahres 1913 auf 1,297,036,630 K gegen 1,267,209,909 K Ende des Jahres 1912, sodaß sich ein Zuwachs von 29,826,721 K ergibt. Der Bestand an versicherten Leibrenten betrug am Ende des Jahres 1913 1,826,835 K gegen 1,867,120 K am Schluß des Vorjahres. An Prämien wurden abzüglich des Anteils der Rückversicherer 52,412,457 K gegen 52,092,364 K im Vorjahre vereinnahmt; die Zinseneinnahme ist von 16,563,523 K auf 17,867,766 K und die Gebühreneinnahme von 1,032,036 K auf 1,051,343 K gestiegen. Für fällige Kapitalien und Renten wurden netto 25,004,010 K (i. V. 24,571,054 K) und für rückgekaufte Policen 6,557,227 (i. V. 5,361,715) K gezahlt. An Dividenden haben die Versicherten im Be-

Digitized by Google

richtsjahre 1,777,234 K gegen 1,691,326 K im Vorjahre erhalten. Die Prämienreserven und Ueberträge betragen Ende 1913 398,114,197 K (i. V. 392,051,009 K). Die gesamten Garantiefonds der Gesellschaft beliefen sich auf 456,949,185 K (i. V. 434,367,388 K) und sind natürlich durch erstklassige Vermögenswerte gedeckt. Auch dieses Jahr klagt die Gesellschaft wieder über bedeutende Kursverluste und bemerkt, daß die Lebens- und Feuerversicherung in den von der Geißel des Krieges getroffenen Ländern einen gänzlichen Stillstand zu erleiden hatte. Darauf sei auch die schwache Fortentwicklung dieser beiden Branchen zurückzuführen. — Nähere Details über die ausgezeichnete Vermögenslage der Gesellschaft sind aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz ersichtlich.

—y. **Fenix in Stockholm.** Die Gesellschaft kann mit den Ergebnissen ihres Jubiläumsjahres, dem 25. Geschäftsjahr, wieder recht zufrieden sein. Der Betrag der im Laufe des Berichtsjahres abgeschlossenen Versicherungen ist von 550,901,248 Kr. auf 577,672,433 Kronen und die am Schluß des Jahres in Kraft gebliebene Versicherungssumme von 511,007,611 Kr. auf 540,281,971 Kr. gestiegen. Die Prämieneinnahme hat sich brutto von 1,301,083 Kr. auf 1,331,076 Kr. und netto von 398,379 Kr. auf 409,372 Kr. erhöht. Die Prämienreserve für eigene Rechnung, die im Vorjahre auf 179,300 Kr. zurückgegangen war, ist auf 184,200 Kr. angewachsen. Auch die Schadenverhältnisse waren bedeutend günstiger als im Vorjahre. So waren im Berichtsjahre an Entschädigungen 858,614 Kr. gegen 1,135,047 Kronen i. V., davon für eigene Rechnung 180,537 Kr. gegen 248,138 Kr. im Vorjahre zu bezahlen. Die Schadenreserve für eigene Rechnung ist von 7100 Kr. auf 16,000 Kr. erhöht worden. Die gesamten Unkosten einschließlich Steuern haben im Berichtsjahre einen weiteren Rückgang erfahren, indem sie von 362,792 Kr. auf 278,531 Kr. gesunken sind. Abzüglich der Rückversicherungsprovisionen haben sie nur 50,286 Kr. betragen, was gegen das Vorjahr eine Minderung um 88,642 Kr. bedeutet. Einschließlich der Zinsen hat das Berichtsjahr einen Ueberschuß von 220,534 Kr. (i. V. 183,036 Kr.) ergeben, wovon die Aktionäre wieder wie in den Vorjahren 160,000 Kr. (= 10 pCt.) als Dividende erhalten, 10,000 Kr. (i. V. 3000 Kr.) dem Beamtenpensionsfonds und 80,000 Kr. (i. V. 20,000 Kr. der Kapitalreserve zugeführt wurden. Hierzu mußten allerdings 29,466 Kr. dem Dispositionsfonds entnommen werden. Die Kapitalreserve ist dadurch auf 1,600,000 Kr. angewachsen, ein Betrag, der dem eingezahlten Aktienkapital entspricht. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft bestehen in Wertpapieren und Hypotheken. Näheres über die tadellose Vermögenslage der Gesellschaft geht aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz hervor.

—y. **Patria in Helsingfors.** Diese finnische Unfallversicherungs-Gesellschaft hat in ihrem letzten (25.) Geschäftsjahre wieder recht gute Resultate erzielt. In der Einzelunfallversicherung waren 3320 (i. V. 3185) Männer, 601 (606) Frauen, 50 (64) Arbeiter und 3 (wie i. V.) Arbeiterinnen versichert; in der Kollektivunfallversicherung in 104 (99) Betrieben 1224 (1253) Personen und in der obligatorischen Arbeiterversicherung in 484 (467) Betrieben 16,219 (15,867) Personen. An Prämien wurden 321,056 FM gegen 315,949 FM eingenommen, wovon 45,257 FM gegen 42,562 FM für Rückversicherung ausgegeben wurden, sodaß sich also die Prämieneinnahme für eigene Rechnung von 273,387 FM auf 275,799 FM erhöht hat. Die Zinseneinnahme ist von 100,856 FM auf 101,544 FM gestiegen. Von Unfällen wurden betroffen 381 (397) Männer, 59 (54) Frauen, 667 (626) Arbeiter und 93 (81) Arbeiterinnen, im ganzen 1200 (1158) Personen, darunter 11 (7) Todesfälle und 84 (79) Invaliditätsfälle. Entsprechend der höheren Zahl der Schäden ist auch die gezahlte Entschädigungssumme im Berichtsjahre eine höhere gewesen als im Vorjahre. Sie hat brutto 214,894 FM (194,458 FM) und für eigene Rechnung 180,480 FM (161,491 FM) betragen. Die Prämienreserve ist von 116,189 FM auf 117,214 FM erhöht worden. Die Verwaltungskosten haben im Berichtsjahre 59,320 FM gegen (58,998 FM) betragen. Der Gewinn beläuft sich auf 45,014 FM (47,539 FM), wovon die Aktionäre wieder 16,000 FM (= 8 pCt. wie i. V.) erhalten, 6707 FM (17,769 FM) dem Aktienwechsel-Tilgungsfonds, 17,785 FM (10,285 FM) dem Dispositionsfonds, 4000 FM (2000 FM) dem Pensionsfonds überwiesen und 521 FM (1484 FM) zur Abschreibung verwendet wurden. Die Garantiefonds der Gesellschaft sind von 2,073,957 FM auf 2,162,042 FM angewachsen. Daß diese Fonds alle durch sichere Werte gedeckt sind, ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft zu ersehen.

Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Die Gesellschaft, deren Geschäftsjahr 1913 mit einem Gewinn von 17,536 M abgeschlossen hat, veröffentlicht im Inseratenteil ihre Bilanz. Auf die Ergebnisse der Gesellschaft im letzten Jahre werden wir in unserer nächsten Nummer zurückkommen.

Fylgia in Stockholm. Die Abrechnung der Gesellschaft über das verflossene Geschäftsjahr ist im Inseratenteil veröffentlicht. Der Bericht über ihre Geschäftsergebnisse folgt in nächster Nummer.

Brage in Christiania. Im Inseratenteil ist die Abrechnung der Gesellschaft über das Geschäftsjahr 1913 abgedruckt. Eine Besprechung ihrer Geschäftsergebnisse werden wir in der nächsten Nummer folgen lassen.

* **Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Im Monat Februar 1914 war in sämtlichen Abteilungen (Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschaden-, Sturm-, Fahrzeug-, Maschinen-, Kautions-, Veruntreuungs- und Wertgegenständeversicherung) folgende Geschäftsbewegung zu verzeichnen: Versicherungsscheine wurden 1018 ausgefertigt; die Versicherungssumme stieg von 874,747,373 M auf 892,359,872 M, die Jahresprämie von 2,377,535 M auf 2,410,724 M.

* **Abzug der Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen in Sachsen.** Der Verein Versicherungsbevollmächtigter im Königreich Sachsen hat bekanntlich im Oktober vorigen Jahres eine Petition an den Landtag um Festsetzung der Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungs-

Digitized by Google

prämien bis zu einem Jahresbetrag von 600 M vom steuerpflichtigen Einkommen gerichtet. Die vierte Deputation der Ersten Sächsischen Kammer des Landtags hat nunmehr ihren Bericht über die Petition erstattet und beantragt darin, die Petition zurzeit auf sich beruhen zu lassen, da die Lösung dieser Frage keineswegs als dringend anzusehen sei. Bei der Beratung der Petition in der vierten Deputation ist auf Grund einer vom Finanzministerium abgegebenen Erklärung ausgeführt worden, daß die Königliche Staatsregierung nach wie vor zu der Frage der Zulassung des Abzuges der Lebensversicherungsprämien eine ablehnende Stellung einnehme und deshalb die Entscheidung der Frage erneut bis dahin zurückgestellt zu sehen wünsche, wo im übrigen an eine Aenderung einzelner Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes heranzutreten sein werde. — Damit ist die Sache also ad calendas graecas verschoben.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Vorsitzende des Vorstandes der Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft, Herr Direktor Carl Thieme feiert am 30. März cr. seinen siebzigsten Geburtstag.

— Die Generalversammlung des Verbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften hat in ihrer Sitzung vom 19. März 1914 den Wirklichen Geheimen Rat Hauss zu Berlin zum Verbandsdirektor gewählt. Das Bureau des Verbandes wird bekanntlich zum 1. April 1914 nach Berlin verlegt werden.

— Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. In der am 20. d. M. stattgehabten Generalversammlung wurden zu Mitgliedern des Verwaltungsrates die Herren Bankdirektor Henry Nathan in Berlin, General-Direktor Dr. Justus Kahlert und Fabrikbesitzer Otto Gruson, beide in Magdeburg, wiedergewählt. Nach Schluß der Generalversammlung trat der Verwaltungsrat zu einer Sitzung behufs seiner Neukonstituierung zusammen und wählte wiederum zu seinem Vorsitzenden Herrn Geheimen Kommerzienrat W. Zuckschwerdt und zu dessen Stellvertreter Herrn Geheimen Kommerzienrat D. Coste.

— Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg. An Stelle des verstorbenen Herrn Carl Tewes in Bremen wurde dessen Sohn Eduard Tewes neu, Herr Direktor G. H. Kaemmerer wieder in den Aufsichtsrat gewählt, und Herr H. C. Schilling als Revisor neu bestätigt.

— Mecklenburgische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Schwerin. In der am 24. Januar cr. stattgehabten Generalversammlung ist an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Rentner Hugues, Rostock, Herr Forstmeister von Schalburg, Bützow, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt worden.

— Die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat ab 8. März d. J. ihre bisher von Herrn Chr. Emden verwaltete General-agentur in Bremen auf Herrn Friedrich Veit, Knochenhauerstraße 41/42 übertragen.

— Die Schweizer Feuervers.-Ges. „Helvetia“ hat ihre Frankfurter Gen.-Agentur, die durch den Tod des Herrn A. Hobrecht erledigt war, Herrn E. Reppert übertragen.

— Union, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Der am 8. April 1914 stattfindenden Generalversammlung soll vorgeschlagen werden, 150,000 M Dividende = $16^2/_3$ pCt., also 100 M pro Aktie (gegen 120 M im Vorjahre) zu verteilen.

— „Freia“, Bremen-Hannoversche Lebensversicherungsbank A.-G. Der Aufsichtsrat beschloß die Verteilung einer Dividende von 15 pCt. (i. V. 12 pCt.) vorzuschlagen.

— Transatlantische Güterversicherungs-Gesellschaft in Berlin. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat beschlossen, der am 8. April cr. stattfindenden diesjährigen ordentlichen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 80 M pro Aktie wie im Vorjahre vorzuschlagen.

— Preußische Lebens-Versicherungs-A.-G. in Berlin. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 60 M auf jede Aktie gleich 20 pCt. der Einzahlung, wie im Vorjahre, fest.

— Die Nürnberger Lebens-Versicherungs-Bank wird für 1913 wieder eine Dividende von 10 pCt. zur Auszahlung bringen.

— Die Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen wird eine Dividende von 10 pCt. gleich 60 M auf die Aktie (i. V. 6 pCt. gleich 36 M) verteilen.

— Vaterländische Feuerversicherungs-A.-G., Elberfeld. Der Aufsichtsrat beschloß eine Dividende von 400 Mark pro Aktie (i. V. 350 Mark) vorzuschlagen.

— Der Aufsichtsrat der Norddeutschen See- und Fluß-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin beschloß, der Generalversammlung für das verflossene Geschäftsjahr eine Dividende von 20 pCt. des baren Einschusses gleich 60 M für die Aktie (wie im Vorjahr) in Vorschlag zu bringen.

— Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, Frankfurt a. M. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 1913 der am 2. April 1914 stattfindenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 700,000 M (gleich 70 M für die Aktie) wie im Vorjahre vorschlagen.

— Deutscher Phönix Versicherungs-A.-G. in Frankfurt a. M. Der am 8. April d. J. stattfindenden ordentlichen Generalversammlung sollen als Dividende pro 1913 130 M pro Aktie Lit. A (i. V. 150 M) und 65 M pro Aktie Lit. B (75 M) vorgeschlagen werden.

— Frankfurter Rückversicherungs-Gesellschaft. Der Aufsichtsrat bringt pro 1913 8 M (i. V. 14 M) Dividende in Vorschlag.

— Die Versicherungsgesellschaft „Oesterreichischer Phönix“ in Wien wird für das Jahr 1913 6 pCt. Dividende wie im Vorjahre zur Austeilung bringen.

— Die Lebensversicherungs-Gesellschaft „Oesterreichischer Phönix“ in Wien wird 1913 8 pCt. (i. V. $7^1/_2$ pCt.) Dividende verteilen.

Digitized by Google

— Die **Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.** hat den Betrieb der Feuerversicherung in Preußen aufgenommen.

— Die **Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg** hat den Betrieb der Unfall- und Haftpflichtversicherung in Preußen aufgenommen.

— Auf Veranlassung der kaiserlichen Gutsherrschaft in Cadinen soll für jeden Arbeiter eine Versicherung in Höhe von 1000 M bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Westpreußen abgeschlossen werden. Die Kosten hierfür werden, abgesehen von einem sehr geringen Zuschuß der Arbeiter, von der Gutsherrschaft getragen. Das Kapital wird beim Tode des versicherten Arbeiters an seine Hinterbliebenen, beim Erleben des 55. bis 65. Lebensjahres (je nach dem Eintrittsalter) an ihn selbst ausgezahlt.

— Das Strafverfahren gegen den Direktor der Berlinischen Lebensversicherungs-A.-G. Dr. phil. Hermann Seeger ist jetzt so weit gefördert, daß der Untersuchungsrichter, Landgerichtsrat Sonntag, die Voruntersuchung schließen konnte. Wie es heißt, ist Dr. Seeger ein Opfer seiner Spielleidenschaft geworden.

— Der westfälische Provinziallandtag beschloß in seiner Schlußsitzung am 18. d. M. die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Provinziallebensversicherungs-Anstalt.

Bücherschau.

— Als Heft XIX der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft ist soeben in zweiter, erweiterter Auflage erschienen: Einführung in die Beurteilung der Gefahren beder Feuerversicherung von Fabriken und gewerblichen Anlagen. Von Prof. Heinrich Henne, Ingenieur-Oberinspektor der Aachener und Münchener

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „BRAGE" in Christiania.

Abrechnung über das Jahr 1913.

Einnahmen.	Kr.	Ö.
Aussteuer- und Rentenversicherungs-Prämien . . Kr. 134.733.15		
Lebensversicherungspräm. „ 1,049,740.08		
Zuschlagsprämien f. Kriegsversicherungen . . . „ 145 40	1,184,618	63
Zinsen und Mieten	479,753	63
Rückversicherungsprovision	11.825	04
	1.676,197	30
Ausgaben.		
Todesfallzahlungen . . Kr. 407,912.52		
+ Rückversicherung . . „ 110,355.13	297,557	39
Zahlungen bei Lebzeiten der Vers.	237,466	—
Zurückbezahlte Prämien bei Todesfall	12,015	07
Leibrenten	56.361	68
Sanatorienbeitrag	805	90
Rückversicherungsprämien	76,13[illegible]	68
Transport	680,338	72

	Kr.	Ö.
Transport	680,338	72
Policenrückkäufe	27,4[illegible]0	32
4 % Bonusfondszinsen	8,744	12
4 % Zinsen des Abschreibungsfonds	840	64
Provisionen . . . . . . Kr. 66,113.95		
Arzthonorare . . . . . „ 17.897.30		
Steuern . . . . „ 19,536 57		
Verwaltungskosten . . . „ 122,823 04	225,870	86
Pensionen	720	—
Tantiemen	35	68
Auf Inventarien abgeschrieben	1,470	56
Zur Prämienreserve	624,676	—
Zum Invaliditätsfonds	6,090	39
Zum Kriegsfonds	316	74
Jahresüberschuß:		
Aktionärdividende . . . Kr. 35,000.—		
Zum Reservefonds . . . „ 16,160.83		
Zum Bonusfonds . . . „ 48.482.49	99,643	32
	1,676,197	30

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiven.	Kr.	O
Pfandobligationen	8,509,643	74
Darlehen auf Policen	918,360	82
Garantierte Bankobligationen	80.000	—
Prämienausstände	35,805	12
Ausstehende Zinsen	92 322	13
Inventar	6.000	—
Guthaben bei Agenten	76,752	57
Prämienreserve, deponiert bei and. Ges.	8,781	81
Guthaben bei anderen Gesellschaften	13,427	60
Grundbesitz, Prinsensgate 22	550,000	—
Hypotheken	40,581	52
Ausstehende Mieten	5,425	11
10 Debitoren	10,778	52
Bankguthaben und Kasse	241,450	19
	10,589,329	13

Passiven.	Kr.	Ö.
Aktienkapital	700,000	—
Prämienreserven	9,406,735	—
Invaliditätsfonds	18,878	73
Kriegsfonds	4,600	14
Versicherten-Reservefonds	11,715	14
Dividendenfonds	34,605	15
Bonusfonds	275,829	49
Abschreibungsfonds	19,836	64
Dividende für 1913	35,000	—
Dividende früherer Jahre	277	—
Schadenreserve	52,269	04
Prämienreserve von anderen Gesellsch.	4,752	81
Guthaben anderer Gesellschaften	11,823	96
16 Kreditoren	13,006	03
	10,589,329	13

Christiania, den 6. März 1914.

Thume-Larsen. J. C. Krohn. A. Palmstrøm. Theodor Hansen.

Digitized by Google

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Dozent an der Technischen Hochschule zu Aachen. Berlin 1914. Ernst Siegfried Mittler und Sohn. Die erste Auflage dieses Werkes hat bekanntlich in der Fachwelt des In- und Auslandes eine sehr günstige Aufnahme gefunden. Der Verfasser schließt daraus, daß die Auswahl und die Anordnung des Stoffes und seine Behandlung im großen und ganzen den Bedürfnissen der Feuerversicherer sowohl als auch sonstiger an der Beurteilung der Feuersgefahr von Fabriken usw. interessierter Kreise entsprochen hat. Bei der Bearbeitung der zweiten Auflage hat sich der Verfasser daher darauf beschränkt, ein neues Kapitel über die Gefahren der Zementfabrikation einzufügen, um die Reihe der Beispiele aus der Gefahrenbeurteilung einzelner Betriebe zu vermehren, im übrigen aber den Hauptwert darauf gelegt, den Text der bisher schon vorhandenen Kapitel zu verbessern und so zu ergänzen, daß nach Möglichkeit der heutige Stand des Wissens wiedergegeben wird. Das vortreffliche und nützliche Buch wird auch in zweiter Auflage viel Freunde und Interessenten finden.

— Versuche mit Feuerlöschapparaten (Extincteure). Nr. 185 und 186 der deutsch-englischen Ausgabe der Rotbücher des British Fire Prevention Committee. Herausgeber Dr. Wilhelm Schaefer, Hannover-Waldhausen. Hannover 1914. Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag G. m. b. H. Das vorliegende Rotbuch (Nr. 185) gibt eine Aufzeichnung der Versuche mit tragbaren Feuerlöschapparaten, deren Ergebnisse wichtige und interessante Aufschlüsse darstellen. Im zweiten Rotbuch (Nr. 186) sind Einzelheiten über die Versuche und Denkschriften über die Normalgrundsätze usw. für tragbare chemische Feuerlöschapparate, kurz Extincteure genannt, enthalten.

Olycksfall-Försäkrings-Aktiebolaget „PATRIAS“ in Helsingfors.

Gewinn- und Verlustkonto für 1913.

Einnahmen.	Fm.	p.	Ausgaben.	Fm.	p.
Versicherungsfonds aus 1912	116,189	44	Rückversicherungsprämien	45,257	49
Schadenreserve für 1913	199,015	—	Bezahlte Schäden . . . Fm. 214,894.31		
Fonds für Todesfall- u. Invaliditäts-Renten	928,290	73	Anteil der Rückversicherer „ 34.413.93	180,480	38
Prämieneinnahme	321,056	23	Provisionen	24,762	17
Renten	101,544	16	Unkosten	59,320	06
Diverse	319	44	Steuern	686	40
			Kapitalwert der festgestellten Todesfall- und Invaliditätsrenten	979,063	35
			Schadenreserve	206,810	—
			Versicherungsfonds auf 1914	117,214	46
			Diverse	5,437	50
			Tantieme	2,369	16
			Gewinn	45.014	03
	1,666,415	—		1,666,415	—

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Fm.	p.	Passiva.	Fm.	p.
Garantieverbindlichkeiten	300,000	—	Aktienkapital	500.000	—
Schuldverschreibungen . Fm. 1,688,000.—			Reservefonds	100,000	—
Bankdepots . . . . „ 57,678.20	1,745,678	20	Fonds für Armotisation der Garantieverbindlichkeiten	190,092	51
Kassa und Bankguthaben	27,075	60	Dispositionsfonds	20,369	19
Ausstände bei Agenten	60,385	21	Pensionsfonds	29,000	—
Ausstände bei Versicherungsgesellschaften	97	50	Fonds für Todesfall- und Invaliditäts-Renten	979,063	35
Laufende Zinsen	42,935	14	Schadenreserve	206,810	—
Inventar	4,521	47	Versicherungsfonds für 1914	117,214	46
Diverse Debitoren	13,853	35	Unerhobene Dividenden	770	—
			Guthaben von Agenten	834	90
			Guthaben von Versicherungsgesellschaften	7,416	96
			Diverse Kreditoren	4,593	31
			Tantieme für 1913	2,369	16
			Gewinn	45.014	03
	2,194,546	47		2,194,546	47

Helsingfors, den 28. Februar 1914.

John Rundqvist, leitender Direktor.

Carl Lundström. **K. A. Bergstedt.** **Ossian Aschan.**

Digitized by Google

— Ein Elektrizitäts-Merkblatt ist von A. Flamme herausgegeben worden und im Feuerschutz-Verlag von Ph. L. Jung in München O 7 erschienen. (1 Stück 8 Pfg., 50 St. 3,50 M, 100 St. 6 M., größere Partien billiger). Mit dem Merkblatt wird bezweckt die Bevölkerung über die sachgemäße Anwendung der Elektrizität zu Licht- und Kraftzwecken aufzuklären, sowie die Stromabnehmer gegen Uebervorteilungen und gegen die Gefahren durch betriebsunsichere und feuergefährliche, unvorschriftsmäßige elektrische Einrichtungen zu schützen. Das Merkblatt verdient namentlich auch Verbreitung in Gegenden, wo Ueberlandzentralen vorhanden sind oder noch gebaut werden sollen. Erfahrungsgemäß können Unfälle, Betriebs- und Brandschäden und Viehtötungen nur vermieden werden, wenn die elektrischen Anlagen sachgemäß hergestellt und überwacht werden. Der Verfasser des Elektrizitätsmerkblattes läßt erkennen, daß er mit den in Betracht kommenden Verhältnissen vertraut ist. Den Gemeinden empfiehlt sich der Bezug dieser Elektrizitätsmerkblätter und deren Verteilung unter den Ortsbewohnern.

— Die Nr. 2 des Jahrgangs 1914 der Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Die leitenden Ideen in der deutschen Getreidezollpolitik. Von Regierungsassessor Dr. Schmelzle in München. — Verzugszinsen auf dem Gebiet der Reichs-

Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Perleberg.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1913.

	M	Pf.	M	Pf.
A. Aktiva.				
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			750,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	23,465	69		
b) Ausstände bei Generalagenten und Agenten	114,869	95		
c) Guthaben bei Banken	7,559	99		
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	40,107	98		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen	600	—		
f) bei öffentlichen Kassen hinterlegt	5,053	22	191,656	83
3. Kassenbestand			4,874	29
4. Kapitalanlagen: a) Hypotheken und Grundschulden	60,000	—		
b) Wertpapiere	187,347	60	247,347	60
5. Grundbesitz			112,000	—
6. Inventar			3,550	—
7. Sonstige Aktiva: Uhrmarken- und Materialbestand			9,744	20
Gesamtbetrag			1,319,172	92
B. Passiva.				
1. Aktienkapital			1,000,000	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr:				
a) für noch nicht verdiente Prämien	53,241	45		
b) Schadenreserve	16,665	80	69,907	25
3. Hypotheken			60,000	—
4. Barkautionen			13,466	24
5. Sonstige Passiva:				
a) Bankschulden	10,000	—		
b) im voraus vereinnahmte Prämie für 1914	53,572	73		
c) verschiedene Gläubiger	22,625	29		
d) noch nicht abgehobene Dividende 1911	298	81	86,496	83
6. Reservefonds			71,766	86
7. Gewinn			17,535	74
Gesamtbetrag			1,319,172	92

Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Perleberg.

Die Generaldirektion: **Krause.**

Digitized by Google

steuern. Von Obersteuerrat Dr. Eichmann in Stuttgart. — Kaufmännische Grundsätze und kaufmännische Erfolgsermittlung im Anwendungsgebiet der Kameralistik. Von Dr. J. Haselberger, kgl. Bezirksamtsassessor in Pfarrkirchen. (Schluß folgt.) — Zur finnländischen Frage Von Dr. R. Erich, Professor der Rechte an der Universität Helsingfors. — Entwurf eines Hausgesetzes für die standesherrlichen Häuser Deutschlands. Von Dr. Aug. Federl in München. (Fortsetzung folgt.) — Miszellen. Preisaufgabe der Juristischen Gesellschaft in Berlin. — Literaturbericht.

Försäkrings-Aktiebolaget „FYLGIA" in Stockholm.

Gewinn- und Verlust-Konto 1913.

Einnahmen.	Kr.	Ö.
Unfall- und Krankenversicherung:		
Prämien	728,445	96
Rückversicherungsprovisionen	14,318	10
Schadenreserve	302,480	97
Leibrentenreserve	156,653	35
Prämienreserve	231,030	28
Diebstahl-, Reisegut- u. Glasversicherung:		
Prämien	35,392	89
Rückversicherungsprovisionen	3,431	61
Schadenreserve	667	70
Prämienreserve	17,675	67
Zinsen	66,113	60
	1,556,210	13

Ausgaben.		Kr.	Ö.
Unfall- und Krankenversicherung:			
Schäden:			
Bezahlte	387,717.30 Kr.		
Rückversicherung	59,818.52 „	327,898	78
Rückversicherungsprämien		56,966	52
Unkosten		151,884	72
Unkosten für Vers.-A.-G. Valkyrian		15,000	—
Provisionen		81,957	93
Schadenreserve für 1914		313,871	—
Leibrentenreserve für 1914		203,991	62
Prämienreserve für 1914		231,321	04
Diebstahl-, Reisegut- u. Glasversicherung:			
Schäden:			
Bezahlte	9,239.80 Kr.		
Rückversicherung	30.— „	9,209	80
Rückversicherungsprämien		9,478	99
Unkosten		3,215	32
Provisionen		6,580	11
Schadenreserve für 1914		1,595	50
Prämienreserve für 1914		15,532	80
Steuern		18,271	16
Gewinn		109,434	84
		1,556,210	13

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Kr.	Ö.
Obligationen	1,260,751	08
Hypotheken	200,000	—
Ausstände bei Agenten	480,000	—
Kassa	46,424	68
Prämienreserve für Rückversicherung	33,096	89
Diverse Debitoren	64,133	39
Laufende Zinsen	15,640	30
Inventar	1,000	—
	2,101,046	34

Passiva.		Kr.	Ö.
Aktienkapital		300,000	—
Reservefonds		600,000	—
Sicherheitsfonds		20,000	—
Versicherungsfonds:			
für Unfall- und Krankenversicherung:			
Schadenreserve	313,871.— Kr.		
Leibrentenreserve	203,991.62 „		
Prämienreserve	258,551.69 „	776,414	31
für Diebstahl-, Reisegut- und Glasversicherung:			
Schadenreserve	1,595.50 Kr.		
Prämienreserve	21,399.04 „	22,994	54
Dispositionsfonds		217,053	82
Diverse Kreditoren		55,148	83
Gewinn		109,434	84
		2,101,046	34

Gewinnverteilung.

Dividende, 70 Kr. per Aktie für das Jahr 1913	42,000.— Kr.
Zur Zahlung der Grundfondszinsen mit 30 Kr. per Aktie für das Jahr 1914	18,000.— „
Sicherheitsfonds	5,000.— „
Dispositionsfons	44,434.84 „
	109,434,84 Kr.

Stockholm, den 28. Februar 1914.

M. Carlson, Präsident **Erik Forssmann** **S. A. Levén,** Direktor

Digitized by Google

Brandförsäkrings-Aktiebolaget „Fenix" in Stockholm.

Bericht für das fünfundzwanzigste Geschäftsjahr 1913.

Versicherungssumme:

Die Gesellschaft haftete für eigene Rechnung Ende 1912 für	207,802,410 Kr.
Im Jahre 1913 wurden Versicherungen abgeschlossen zum Betrage von	577,672,433 „
Summe	785,474,843 Kr.
Während des Jahres liefen ab	245,192,872 „
Am Schlusse des Jahres bestanden in Kraft	540,281.971 Kr.
Rückversichert waren	325,544,003 „
Die Gesellschaft haftete für eigene Rechnung Ende 1913 für	214,737,968 Kr.

Einnahmen.		Kr.	Ö.
Prämien		1,331,075	95
Rückversicherungsprovisionen		228,245	48
Prämienreserve für eigene Rechnung		179,300	—
Schadenreserve für eigene Rechnung		7,100	—
Zinsen und Mieten		155.785	45
		1,901.506	88
Ausgaben.			
Rückversicherungsprämien		921,704	28
Schäden: bezahlte	858,614.38 Kr.		
rückversicherte	678,077.66 „	180,536	72
Schadenreserve für eigene Rechnung		16,000	—
Provisionen		155,054	36
Unkosten		93,997	50
Gehälter und Honorare		112,260	—
Steuern		17,219	61
Prämienreserve für eigene Rechnung		184,200	—
Jahres-Gewinn: Dividende 10 pCt.	160,000.— Kr.		
Kapitalreserve	80,000.— „		
Beamtenpensionsfonds	10 000.— „		
	250,000.— Kr.		
Dem Dispositionsfonds entnommen	29,465.59 „	220,534	41
		1,901.506	88

Aktiva.		Kr.	Ö.
Verbindlichkeiten der Aktionäre		2,400,000	—
Wertpapiere		2,285.974	84
Hypotheken		618,000	—
Gesellschaftsgebäude		660,000	—
Kaution in Norwegen		100,000	—
Laufende Zinsen		21,591	73
Rückversicherungsgesellschaften: Prämien- und Schadenreserve .		484,800	—
Diverse Debitoren		15,165	34
Inventar		25,000	—
Bank und Kasse		187,890	93
		6.798.422	84
Passiva.			
Garantiefonds		2,400,000	—
Aktienkapital		1,600,000	—
Kapitalreserve		1,520,000	—
Dispositionsfonds		271,628	16
Prämienreserve: für eigene Rechnung	184,200.— Kr.		
Anteil der Rückversicherer	414,800.— „	599,000	—
Schadenreserve: für eigene Rechnung	16,000.— Kr.		
Anteil der Rückversicherer	70,000.— „	86,000	—
Unkündbare Hypothek des Grundbesitzes		6,908	19
Steuern		20,000	—
Diverse Kreditoren		74,352	08
Jahres-Gewinn		220,534	41
Stockholm, den 20. März 1914.		6,798,422	84

Brandförsäkrings-Aktiebolaget „Fenix".

Otto Printzsköld, Vorsitzender des Verwaltungsrats. **Carl Johansson,** Direktor.


Digitized by Google

Kais. königl. priv.
„Assicurazioni Generali“ in Triest.

Vermögens-Ausweis am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	A Kronen	A h	B Kronen	B h	Zusammen Kronen	Zusammen h
1. Kassastand bei den Direktionen und Filialen der Anstalt	1,568.061	57	1,127,065	24	2,695,126	81
2. Disponible Guthaben bei Kredit-Instituten und Sparkassen	8,890,904	44	7,980,401	81	16,871,306	25
3 Immobiliar-Besitz	1,983,840	—	60,448,661	51	62,432,501	51
4 a) Staats- und sonstige Wertpapiere	25,737,900	14	209,180,795	21	234,918,695	35
b) Stückzinsen	770,804	90	1,652,854	97	2,423,659	87
5. Forderungen an Staaten und Länder	—	—	46,666,706	21	46,666,706	21
6. Wechsel in Portefeuille	719,310	61	—	—	719,310	61
7. Hypothekar-Darlehen	1,573,556	28	41,855,652	49	43,429,208	77
8. Darlehen auf Wertpapiere	5,459,438	35	—	—	5,459,438	35
9. Darlehen auf eigene Lebensversicherungs Policen	—	—	51,760,232	04	51,760,232	04
10. Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern	975,095	63	148,785	33	1,123,880	96
11. Saldi der Rechnungen mit den Agenturen und Filialen	4,337,056	12	3,719,483	42	8,056,539	54
12. Saldo des Konto-Korrents der Bilanz B	160,688	01	—	—	160,688	01
13. Diverse Debitoren	791,918	70	101,945	94	893,864	64
14. Depots als Garantien und Kautionen:						
a) von Lebens-Rückversicherern	—	—	18,076,260	—	18,076,260	—
b) sonstige	22,576,437	23	12,162,349	64	34,738,786	87
15. Wert des Inventars in den Bureaus der Anstalt (abgeschrieben)	—	—	—	—	—	—
16. Abzuschreibende Organisations- und Akquisitionskosten	—	—	—	—	—	—
	75,545,011	98	454,881,193	81	530,426.205	79

Am Schluß des Rechnungsjahres in Kraft befindliche Prämienscheine der Bilanz A . . . . K 160.198.898.15

Passiva.	A Kronen	A h	B Kronen	B h	Zusammen Kronen	Zusammen h
1. Stamm-Kapital	6,300,000	—	6,300,000	—	12,600,000	—
2. Kapitalisierte Gewinn-Reserve	3,637,509	67	3,723,089	61	[1]) 7,360,599	28
3. Reserve für Kursschwankungen der Wertpapiere:						
a) ordentliche Reserve	3,736,435	11	—	—	3,736,435	11
b) Ergänzungsreserve	—	—	—	—	[2]) —	—
4. Immobiliar-Reserve	—	—	2,219,026	79	[3]) 2,219,026	79
5. Reserve für dubiöse Ausstände	80,000	—	80,000	—	160,000	—
6. a) Prämien-Reserve (Abzüglich des Anteils der Rückversicherer)	16,912,608	35	381,395,758	—	398,308,366	35
b) Prämien-Ueberträge (Abzüglich des Anteils der Rückversicherer)	—	—	16,718,438	97	16,718 438	97
7. Reserve für schwebende Schäden (Abzüglich des Anteils der Rückversicherer)	3,697,034	42	2,604,911	04	6,301,945	46
8. Dividendenfonds der Lebensversicherten mit Gewinnanteil	—	—	5,570,196	47	5,570,196	47
9. Versorgungs-Kasse für die Beamten	10,297.029	31	—	—	10,297,029	31
10. Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern	2,798,839	24	547,615	32	3,346,454	56
11. Saldi der Rechnungen mit den Agenturen und Filialen	991	66	4,327	29	5,318	95
12. Saldo des Konto-Korrents der Bilanz A	—	—	160,688	01	160,688	01
13. Diverse Kreditoren	1,302,357	02	564,671	73	1,867,028	75
14. Deponenten von Garantien und Kautionen:						
a) Lebens-Rückversicherer	—	—	18,076,260	—	18,076,260	—
b) sonstige	22,576,437	23	12,162,349	64	34,738,786	87
15. a) Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahr (Bilanz A) K 20,555.94 b) Ueberschuß aus der Jahresgebarung . . „ 4,185.214.03	4.205.769	97	4,753,860	94	8,959,630	91
	75,545,011	98	454,881,193	81	530,426,205	79

In den folgenden Jahren fällige Prämienscheine der Bilanz A . . . . K 160,198 898.15

[1]) Infolge der Zuweisung aus dem Gewinn pro 1913 beläuft sich diese Reserve auf K 7,971,112.52
[2]) „ „ „ „ „ „ „ 1913 „ „ „ „ „ „ 1,212,096.44
[3]) „ „ „ „ „ „ „ 1913 „ „ „ „ „ „ 2,425,075.01

Digitized by Google

Verwendung des Ueberschusses.

	Kronen	h	Kronen		Kronen	h
Ueberschuß aus der Jahresgebarung 1913:						
Bilanz A (Elementarbranchen)					4,185,214	03
Bilanz B (Lebensbranche)			4,753,860	94		
abzüglich: Zuweisung an den Dividendenfonds der Lebensversicherten mit Gewinn-Anteil Kategorie A .	70,680	85				
„ B .	1,797,628	50				
„ C .	77,209	29				
	1,945,518	64				
Zuweisung an den Spezialfonds F	90.000		2,035,518	64	2,718,342	30
					6,903,556	33
hierzu: Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahr					20,555	94
Zusammen . . .					6,924,112	27
Von diesem Betrage werden zugewiesen:						
1. der kapitalisierten Gewinn-Reserve (Art. 47, I. a): Bilanz A .	285,838	14				
Bilanz B .	324,675	10	610,513	24		
2. der Immobiliar-Reserve (Art. 47, II. A, b)			206,048	22		
3. der Ergänzungsreserve für Kursschwankungen der Wertpapiere (Art. 47, II. A, a).			412,096	44		
4. der Ergänzungs-Reserve für Kursschwankungen der Wertpapiere als außerordentliche Dotation			800,000			
5. den Aktionären als Dividende (720.— Frs. pro Aktie) . .			4,318,272	—		
6. der Gesellschaftsvertretung als statutarische Bezüge (Art. 47, I. b)			549,461	91		
und es gelangen zum Vortrag auf neue Rechnung . .			27,720	46	6,924,112	27

Triest, den 17. März 1914.

Die Zentral-Direktion der kais. kgl. priv. Assicurazioni Generali.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Nachdem in der heutigen Generalversammlung die Dividende von **M 275,00** für die Aktie genehmigt ist, kann dieselbe gegen Rückgabe des Dividendenscheins für 1913 an unserer Hauptkasse hier in Empfang genommen werden.

Der Betrag der Dividende ist in das Formular zur Dividenden-Quittung einzurücken; die letztere ist von demjenigen Aktionär zu unterzeichnen, welcher am ersten Börsentage nach der Generalversammlung, also am 21. März d. J., in dem Aktienbuche der Gesellschaft als Eigentümer der Aktie eingetragen steht.

Magdeburg, den 20. März 1914.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.
Der General-Direktor H. Vatke.

Die Auszahlung der Dividende für 1913 für die im Königreich Sachsen und im Ostkreis des Herzogtums Sachsen-Altenburg wohnhaften Aktionäre kann vom **23. d. M.** ab auch bei uns erfolgen.

Leipzig, den 21. März 1914. Die Generalagentur: A. Girod.



Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1913.

A. Aktiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			12,000,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	—	—		
b) Ausstände bei Generalagenten beziehungsweise Agenten	1,363,597	29		
c) Guthaben bei Banken	2,807,466	08		
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	2,150,890	76		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	102,939	96		
f) ausstehende Hypothekenzinsen	6,028	13		
g) ausstehende Mieten	1,042	—		
h) Reisevorschüsse	2,003	68		
i) Ausstände bei anderen Debitoren	5,375	84	6,439,343	74
3. Kassenbestand			26,894	90
4. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden	6,713,200	—		
b) Wertpapiere (davon je 3,500,000 M Nennwert in das Reichsschuldbuch und Preußische Staatsschuldbuch eingetragen)	12,563,905	06		
c) Darlehen auf Wertpapiere	—	—		
d) Wechsel	50,736	09	19,327,841	15
5. Grundbesitz			2,291,352	50
6. Inventar (abgeschrieben)			—	—
7. Sonstige Aktiva			—	—
8. Verlust			—	—
Gesamtbetrag			40,085.432	29

B. Passiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Aktienkapital			15,000,000	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr, zu a und b nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge): Feuerversicherung 8,929,580.70 M; Einbruchdiebstahlversicherung 405,340.48 „	9,334,921	18		
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden (Schadenreserve): Feuerversicherung 3,116,617.55 M; Einbruchdiebstahlversicherung 38,717.— „	3,155,334	55		
c) Reserve für außerordentliche Bedürfnisse	1,000,000	—		
d) Reserve für Wehrbeitrag und Talonsteuer	143.000	—	13,633,255	73
3. Hypotheken und Grundschulden sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten auf den Grundstücken, Nr. 5 der Aktiva			—	—
4. Barkautionen			609,565	96
5. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	535,754	33		
b) noch nicht abgehobene Dividende	6,350	—		
c) noch zu zahlende gesetzliche Abgaben	205,249	48		
d) noch zu zahlende Provisionen	38,962	10		
e) Guthaben der Generalagenten beziehungsweise Agenten	40,745	03		
f) Guthaben der Beamtenpensionskasse	144.248	44		
g) Guthaben von anderen Kreditoren	9,890	56	981,199	95
6. Reservefonds			3,491.375	35
7. Sparfonds			4,608,292	88
8. Gewinn			1,761.742	42
Gesamtbetrag			40,085.432	29

Magdeburg, den 28. Februar 1914.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Der General-Direktor

H. Vatke.


Digitized by Google

Norddeutsche Vieh-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigk. zu Hamburg.

Rechnungs-Abschluß.

I. Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1913.

A. Einnahmen.	M	Pf.	M	Pf.
1. Vortrag aus 1912			3,114	29
2. Ueberträge (Reserven) aus dem Vorjahre: a) für noch nicht verdiente Prämien	199	60		
b) Schadenreserve	56,000	—	56,199	60
3. Prämien-Einnahme abzüglich der Ristorni: a) Viehlebensversicherung				
α) Prämien (Vorprämien)	206,816	55		
β) Nachschußprämien	93,067	40		
b) feste Prämien der Nichtmitgliedervers.	3,854	20	303,738	15
4. Nebenleistungen der Versicherten: a) Policegebühren	2,090	30		
b) Aufnahmegebühren	1,261	40		
c) Porto- und Stempelbeträge	1,402	99		
d) Zinsen für gestundete Beiträge	17	15	4,771	84
5. Erlös aus verwertetem Vieh: a) Mitgliederversicherung	17,996	58		
b) Nichtmitgliederversicherung	178	—	18,174	58
6. Kapitalerträge: Zinsen			4,608	50
7. Sonstige Einnahmen: a) Prozeßzinsen	228	89		
b) Zurückgezahlte Entschädigungen aus früheren Jahren	300	—	528	89
Gesamt-Einnahme:			391,135	85
B. Ausgabe.				
1. Entschädigungen: a) für regulierte Schäden: α) aus dem Vorjahre: Mitgliedervers.	49,537	07		
β) aus dem laufenden Jahre:				
a) Mitgliedervers. . . M 169,929.12				
b) Nichtmitgliedervers. „ 5,040.—	174,969	12		
b) Schadenreserve: Mitgliederversicherung	50,645	53	275,151	72
2. Ueberträge (Reserven) auf das nächste Geschäftsjahr: für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge)			198	55
3. Regulierungskosten			3,595	10
4. Zum Reservefonds, gemäß § 11 der Satzung: a) 5% der Vorprämien von 206,816.55 M	10,340	80		
b) Kapitalerträge (s. A 6)	4,608	50	14,949	30
5. Abschreibungen auf: Forderungen			4,374	—
6. Verlust aus Kapitalanlagen: Kursverlust: buchmäßiger			3,450	—
7. Verwaltungskosten: a) Provisionen und sonstige Bezüge der Agenten	25,594	20		
b) Sonstige Verwaltungskosten	58,074	33	83,668	53
8. Steuern, öffentliche Abgaben und ähnliche Auflagen			1,588	22
9. Sonstige Ausgaben: Zinsen für Bankvorschüsse			4,160	43
Gesamt-Ausgabe:			391,135	85

II. Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1913.

A. Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Forderungen: a) Rückstände der Versicherten	17,605	76		
b) Ausstände bei General-Agenten und Agenten	15,633	99		
c) Guthaben bei Banken	29,571	90		
d) Nachschuß für 1913	93,067	40	155,879	05
2. Kassenbestand			8,457	48
3. Kapitalanlagen: Wertpapiere			109,596	60
Gesamtbetrag:			273,933	13
B. Passiva.				
1. Ueberträge auf das nächste Jahr: a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienreserve)	198	55		
b) Schadenreserve	50,645	53	50,844	08
2. Sonstige Passiva: Bankvorschüsse			110,000	—
3. Reservefonds: Bestand am 1. Januar 1913	98,139	75		
Hierzu sind getreten gemäß § 11 der Satzung	14,949	30	113,089	05
Gesamtbetrag:			273,933	13

Hamburg, den 5. Januar 1914.

Norddeutsche Vieh-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Hamburg.

Die Direktion. Jentsch.

Digitized by Google

Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1913.

A. Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			2,400,000	—
1. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	—	—		
b) Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	286,729	70		
c) Guthaben bei Banken	201,817	54		
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	63,460	14		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	15,793	12		
f) anderweit	—	—	567,800	50
3. Kassenbestand inkl. Guthaben bei dem Postscheckamt			74,820	65
4. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden	799,500	—		
b) Wertpapiere	1,163,188	70		
c) Darlehen auf Wertpapiere	—	—		
d) Wechsel	—	—		
e) anderweit	—	—	1,962,688	70
5. Grundbesitz	92,000	—		
6. Inventar	—	—	92,000	—
7. Sonstige Aktiva:				
a) Werte des Beamtenunterstützungsfonds	34,752	88		
b) Glaslager aus Bruchstücken	4,100	—	38,852	88
8. Noch zu deckende Organisationskosten			—	—
Gesamtbetrag:			5,136,162	73

B. Passiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Aktienkapital			3,000,000	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr, zu a) und b) nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien:				
Feuerversicherung	590,274	—		
Glasversicherung	127,251	—		
Einbruchdiebstahlversicherung	14,914	—		
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden:				
Feuerversicherung	176,320	—		
Glasversicherung	60,003	—		
Einbruchdiebstahlversicherung	1,690	—		
Unfallversicherung in Liq.	2,870	50		
c) anderweit	—	—	973,322	50
3. Hypotheken und Grundschulden sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten auf den Grundstücken Nr. 5 der Aktiva			—	—
4. Barkautionen			—	—
5. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	28,120	65		
b) anderweit und zwar:				
Guthaben Verschiedener	20,564	09		
Nicht erhobene Dividende aus den Vorjahren	—	—		
Reserve für Löschsteuern pp.	27,800	—	76,484	74
6. Reservefonds			800,000	—
Nach Zuweisung aus 1913 . . . 1,000,000 M				
7. Spezialreserven: Beamtenunterstützungsfonds			34,752	88
8. Gewinn			251,602	61
Gesamtbetrag			5,136,162	73

Die Garantiemittel der Gesellschaft bestehen außer der Reserve für unerledigte Schäden aus:

1. Grundkapital	3,000,000 M
2. Kapitalreserve	1,000,000 „
3. Prämienreserve netto	732,439 „
	4,732,439 M

Aachen, den 18. Februar 1914. **Der Vorstand.**

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

PR 17 1914

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 14. Leipzig, den 2. April 1914. 45. Jahrgang.

Konzentration.

Der moderne Vergesellschaftlichungs-Prozeß, der alle Gebiete wirtschaftlicher Betätigung ergriffen hat, äußert sich gegenwärtig in besonders auffälliger Form innerhalb der privaten Assekuranz. In beinahe jeder Ausgabe der Fachpresse liest man über angebahnte, perfekte oder gescheiterte Fusionen von Versicherungs-Unternehmungen. Ganz erklecklich ist die Anzahl der in den letzten Jahren von der Bildfläche verschwundenen, mit großen Instituten verschmolzenen Anstalten, noch größer die Zahl derjenigen, die fortgesetzt mit Fusions-Anträgen umworben werden und bei denen der Fortfall der Selbständigkeit nur eine Frage der Zeit ist. Schon heben sich von der einstmals recht spezialisierten und arg verzettelten Landkarte der Assekuranz sprunghaft groß gewordene, kapitalsschwere Unternehmungen augenfällig ab, die in den letzten Jahren manche ihrer weniger gutgestellten Konkurrenzen aufgesogen haben. Man braucht nur die Namen München, Frankfurt, Hamburg und Berlin zu nennen, um zu wissen, wo heute die Assekuranz-Zentren ihren Hauptsitz haben.

Der Vergesellschaftlichungs-Prozeß im privaten Versicherungswesen hatte einst das Wort „Konzern“ mit Beschlag belegt. Das war die Zeit, wo mit besonders großen Mitteln ausgestattete Unternehmen dort, wo ihre Interessen dies erheischten und wo sie es für lukrativ hielten, mit meist eigenem Gelde besondere Kompagnien gründeten. Es sei hier nur das Beispiel der „Münchener Rück“ angeführt. Groß ist die Zahl derjenigen Institute, die diesem Unternehmen tributpflichtig sind, die ihm ganz oder teilweise ihre Existenz verdanken. Es ist auch kein Geheimnis, daß manche, scheinbar selbständige Anstalt von diesem Riesenunternehmen dergestalt alimentiert wird, daß sie mehr oder weniger Rückversicherungs-Ueberweisungen erhält und daß der „Münchener“ einstmals — wenn die Zeit gekommen ist — solche Insitute beinahe mühelos in den Schoß fallen werden. — Trotzdem kann dieser Zustand nur als ein „natürlicher“ bezeichnet werden, läßt er sich doch letzten Endes mit dem Interesse am Erhalt des Geschaffenen erklären und ist eine Folge der gegen früher verschärften Konkurrenzverhältnisse. Das Recht der Komplettierung ist unbestritten, wirtschaftlich klug und erfolgversprechend.

Die Zeit der Eigengründungen und das spätere Heranziehen solcher Tochter-Institute an den Stamm scheint aber vorüber zu sein. Fusionen sind heute viel einfacher und vor allem preiswerter zu erzielen. Diese veränderte Taktik datiert seit dem Aufkommen jenes Gründungsfiebers in der Assekuranz, in dessen Verlauf ebensoviel Neubildungen von Versicherungs-Instituten aufgeschossen wie verendet sind. Der Verlauf aller dieser Experimente mit Neugründungen, die in den letzten Jahren unternommen wurden, ist von allen Einsichtigen zur Genüge vorausgesagt worden. Ohne Erfolg! Mit absoluter Sicherheit sind die jungen Institute dem Tage ihrer Katastrophe näher und näher gekommen und es ist kein Wunder, daß besonders säckelschwere Unternehmungen gleichsam fortgesetzt auf der Lauer lagen, um ja

Digitized by Google

nicht den Zeitpunkt zu verpassen, wo diese Neubildungen Fusionsverlangen aussprechen mußten. Waren letztere doch schließlich froh, einen einigermaßen anständigen Unterschlupf zu finden. Auch dieser Vergesellschaftlichungs-Prozeß ist ein rein natürlicher.

In der letzten Zeit hingegen hört man allerdings auch hie und da von Fusionsabsichten, für die ein berechtigter Grund schwer ersichtlich und zu finden ist. Wir möchten diese Verschmelzungsprozesse gewissermaßen „forzierte“ Fusionen nennen, denn sie werden von irgend einer Seite inauguriert und beeinflußt. Dieses mühelose Aufnehmen mittellos gewordener Institute hat das Verlangen nach immer größerer Ausdehnung geweckt; der Appetit kommt eben auch hier beim Essen und man schickt sich daher an, seine Hand auch nach Unternehmungen auszustrecken, die sich in ihrer Selbständigkeit bisher außerordentlich wohl gefühlt haben. Geschäftstüchtige Makler, die sich nicht mehr mit der unbequemeren Akquisition einzelner Versicherungsanträge befassen, setzen ihre ganze Kraft ein, um das Interesse an solchen Fusionsbestrebungen, auch wo es nicht besteht, wachzurufen. Diese Bemühungen schaffen oftmals bisher ungekannte Gegensätze zwischen Aktionären, Aufsichtsrat und Verstand, je nachdem, bei welcher von diesen drei Instanzen mit dem Fusionsantrag angesetzt wird. Gewiß, es ist nicht zu verkennen, daß die mit weniger umfangreichen Mitteln ausgestattete kleinere Assekuranz gegenüber ihren großen Brüdern im Konkurrenzkampf einen erschwerten Stand hat. Trotzdem beweist uns die Geschichte des Versicherungswesens, daß diese mittleren und kleineren Institute ihre volle Existenzberechtigung gegenüber den gigantischen Unternehmungen haben, um so mehr, als sie durch einen meist mit besonderer Sorgfalt und Liebe zur Sache geführten Geschäftsbetrieb das Vertrauen ihrer Versicherten in hohem Maße besitzen. An ihrer, wenn auch ruhigeren, doch sicheren Zukunft kann füglich nicht gezweifelt werden. Eine Aufgabe ihrer Selbständigkeit ist auch im Interesse gesunder Konkurrenzverhältnisse keineswegs wünschenswert.

Sollte außerdem durch das Anwachsen von überragenden Unternehmungen, die ihrer weniger gutgestellten Konkurrenz das Dasein so außergewöhnlich erschweren, nicht die sich so auffällig breitmachende „Gemeinnützigkeit“ gefördert werden?

Der naturgemäße Lauf der wirtschaftlichen Dinge soll und darf nicht aufgehalten werden. Die vernünftigen Verschmelzungs-Prozesse, die Organisationen des Syndikats- und Kartellgedankens in seiner mannigfaltigsten Form sind für den Unternehmer von Vorteil und den Versicherungsnehmern von Nutzen. Man hüte sich aber vor unnatürlichen Verschmelzungs-Prozessen, die vielleicht das Gegenteil von dem erreichen, was ursprünglich beabsichtigt war. In Deutschland will man nun einmal von Trust nichts wissen.

Oeffentlich-rechtliche und private Lebensversicherung.

Unter dieser Ueberschrift bringt die „Frankfurter Zeitung“ in ihrem ersten Morgenblatt vom 28. März cr. an leitender Stelle einen Aufsatz, in welchem die Streitigkeiten zwischen öffentlicher und privater Lebensversicherung, ihre Entstehung und ihre Gründe erörtert werden. Der Artikel behandelt die Frage von einem ziemlich unparteiischen Standpunkt aus und schließt mit folgenden Ausführungen:

„Die „Frankfurter Zeitung“ hat von Anfang an den Standpunkt vertreten, daß die private Lebensversicherung gut täte, die öffentlich-rechtliche als eine Konkurrenz mehr zu betrachten und dieser nach dem Grundsatze „leben und leben lassen“ Spielraum zu geben. Es mag durchaus anerkannt werden, daß die Bedingungen, unter denen die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung im Gegensatz zu der privaten arbeiten kann, der letzteren sehr drückend erscheinen mögen. Es wäre trotzdem gut, wenn der in privaten Versicherungskreisen ziemlich weit verbreitete Wunsch der Reduzierung des ganzen Konflikts auf die Basis eines möglichst friedlichen Nebeneinanderarbeitens sich allgemein durchsetzen würde und wenn vor allem der Wille zur Verständigung auch auf der anderen Seite, bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten, zum Ausdruck käme. Wir wissen, daß die private Versicherung die Hand zum Frieden ergreifen würde, wobei sie unter Protest gegen die Vorzugsstellung der Kappschen Anstalten praktisch vor allem verlangt, daß der Konkurrenzkampf der öffentlich-rechtlichen Versicherung zurückgeführt wird auf das Maß, wie es innerhalb der privaten Versicherung gang und gäbe ist. Mit Recht können dabei die privaten Versicherungsgesellschaften beanspruchen, daß nicht in der öffentlich-rechtlichen Agitation Uebertreibungen durch Betonung angeblich überwiegender Erwerbsinteressen bei den privaten Unternehmungen in den Vordergrund gestellt werden, daß nicht die sachliche Akquisition, wie dies beispielsweise auch im engeren Frankfurter Bezirk konstatiert worden ist, auf das persönliche Gebiet (Angriff auf die Provisionen der Agenten, auf die Gehälter und Tantiemen von Direktoren usw.) übertragen wird. Wir sind über-

Digitized by Google

zeugt, daß auch ohne solche Uebertreibungen die „öffentlich-rechtliche" ihren Weg machen wird. Die privaten Institute hätten den „öffentlich-rechtlichen" manches zu bieten. Zunächst in der Frage der Rückversicherung, wenn auch der ältere Boykott bereits aufgehoben ist, dann aber dadurch, daß sie die „öffentlich-rechtlichen" an den Schutzorganisationen der privaten Lebensversicherung teilnehmen lassen kann, an jenem Mitteilungsverbande, durch den sich die privaten Versicherungsgesellschaften mit großem Vorteil gegen schlechte, anderwärts schon abgelehnte Risiken, die sich einzuschmuggeln suchen, schützt.

Daß es zum Frieden kommen kann, daß keine unbedingten prinzipiellen Gegensätze für alle Dauer zu herrschen brauchen, ergibt sich daraus, daß die „öffentlich-rechtliche" sich in der Frage der Volksversicherung zeitweise recht eng mit einer Reihe privater Volksversicherungsunternehmungen in Kartellform zusammengefunden hat. Was hier eintrat — und aus auf anderen Gebieten liegenden Gründen wieder aufgehoben wurde — sollte doch auch in der Generalfrage möglich sein. Kommt es zu einer Einigung, dann wird die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung in ihrer Arbeit den Beweis ihrer Existenzfähigkeit zu erbringen haben, und sie wird diesen Beweis vielleicht leichter erbringen können, wenn sie ihre Kräfte nicht in einem immerwährenden Kampfe vergeuden muß. Es wäre von Interesse, wenn es sich feststellen ließe, welche Aufwendungen der Kampf in der Lebensversicherung bereits erfordert hat. Die Summen sind sehr hoch — sie würden bei beiden Parteien besser im Interesse des reinen Lebensversicherungsgeschäfts verwandt worden sein. Der gesunde Fortschritt der Versicherungsidee endlich erfordert, daß die Versicherungstätigkeit nach Möglichkeit wieder entpolitisiert und auf den Rahmen rein wirtschaftlicher Arbeit beschränkt werde." —

Auch wir sind der Ansicht, daß ein ehrenvoller Friedensschluß für beide Teile nur von Vorteil sein kann und im Interesse der gesamten Lebensversicherung jedenfalls auch dringend zu wünschen wäre. Allerdings müßte dazu die öffentliche Lebensversicherung zuerst die Hand bieten, der man doch wohl den Vorwurf, den Kampf heraufbeschworen und ihn mit sonst nicht gebräuchlichen Mitteln geführt zu haben, nicht ersparen kann.

Die deutschen Hagelversicherungs-Aktien-Gesellschaften im Jahre 1913.

N.— Das Jahr 1913 war für die Hagelversicherungs-Aktiengesellschaften, für jede einzelne wie für alle zusammen, ein recht günstiges. Wenn auch die Versicherungssumme gegen das Vorjahr um beinahe drei Millionen Mark weniger betragen hat, so hat doch infolge des günstigen Schadenverlaufs im Berichtsjahre der Reingewinn den des Vorjahres um mehr als zwei Millionen Mark übertroffen. In den Berichten aller Gesellschaften kommt daher zum Ausdruck, daß sie mit den Ergebnissen des Jahres 1913 zufrieden sind. Der Rückgang im Versicherungsbestand ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die Zeit der Antragstellung beinahe schadenfrei und infolgedessen die Versicherungslust nicht gerade rege war. Die durchgängig kühle Witterung des Frühjahrs und Sommers hat denn auch das Eintreten ausgedehnter katastrophaler Hagelschläge verhindert. Die trotzdem nicht gerade selten aufgetretenen Gewitter waren mehr lokaler Natur, haben aber nichtsdestoweniger in einzelnen Fälle schwere Hagelschäden verursacht.

Das kühle Frühjahrswetter hatte es auch zur Folge, daß die Hagelperiode nicht so früh einsetzte, wie im Jahre 1912; an Heftigkeit blieb sie indes nicht hinter der des Vorjahres zurück, sodaß im Berichtsjahr ihr Schwerpunkt wieder in die Monate Mai und Juni fiel. Auch die später zur Erntezeit eingetretene Nässeperiode, durch welche die Aberntung sehr stark verzögert und das Risiko der Gesellschaften sehr erheblich ausgedehnt wurde, erinnert an die ganz ähnlichen Erscheinungen des Vorjahres.

Die Bruttoversicherungssumme der vier Gesellschaften zusammen betrug im Berichtsjahre 1,022,393,781 Mark und ist damit gegen das Vorjahr um 2,935,152 M zurückgegangen. Die Versicherungssumme für eigene Rechnung hat betragen

bei der		gegen 1912
Berliner	142,965,825 M	— 1,763,532 M
Union	248,287,819 „	— 1,450,639 „
Kölnischen	233,847,830 „	— 4,249,293 „
Magdeburger	270,471,312 „	— 224,943 „
zusammen	900,572,786 M	— 7,688,407 M

Die Nettoversicherungssumme hat auch bei der Magdeburger abgenommen, während ihre Bruttoversicherungssumme als einzige einen Zuwachs von 2,033,497 Mark zu verzeichnen hat.

Ueber den Verlauf ihres direkten Geschäfts im vergangenen Jahre hat nur die „Magdeburger" Angaben veröffentlicht. Die Versicherungssumme betrug hier 244,018,302 M gegen 242,018,368 M im Vorjahre und die Prämie 3,071,750 M gegen 3,060,033 M.

Entsprechend dem Rückgang des Versicherungsbestandes hat auch die Prämieneinnahme in ihrer Gesamtheit eine Minderung erfahren, dagegen hat sie im einzelnen bei der „Union" und bei der „Magdeburger" die des Vorjahres übertroffen. Die vier Gesellschaften zusammen haben an Bruttoprämien im Berichtsjahre 11,933,637 M gegen 12,021,760 M im Vorjahre vereinnahmt. Davon sind 1,386,524 M (i. V. 1,322,064 M) für Rückversicherungsprämien ausgegeben worden, sodaß 10,547,113 Mark für eigene Rechnung verblieben gegen 10,699,696 M im Vorjahre. — Von der Bruttoprämieneinnahme sind auf das indirekte Geschäft entfallen in den beiden Jahren:

	1912	1913
bei der Berliner	232,642 M	253,797 M
„ „ Union	283,148 „	285,552 „
„ „ Kölnischen	269,993 „	280,310 „
„ „ Magdeburger	511,857 „	502,014 „
zusammen	1,288,640 M	1,321,673 M

sodaß also die Prämieneinnahme aus dem direkten Geschäft im ganzen 10,611,964 M gegen 10,733,120 M im Vorjahre betragen hat.

Die Schäden waren, wie erwähnt, im Berichtsjahre nicht so häufig und nicht so bedeutend wie im Vorjahre.

Digitized by Google

Ueber ihre Zahl und die Höhe der Entschädigungssumme gibt nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß:

	Zahl der Schäden		Bruttoentschädigung	
bei der	1912	1913	1913	gegen 1912
Berliner	4031	2082	453,246 M	— 550,741 M
Union	2925	1247	570,708 „	— 651,499 „
Kölnischen	4169	2241	717,996 „	— 800,676 „
Magdeburger	7689	4301	1,304,390 „	— 936,752 „
zusammen	18,814	9871	3,046,340 M	— 2,989,668 M

Im Berichtsjahre hat die Enschädigung für eigene Rechnung betragen:

bei der	insgesamt	weniger als i. V.
Berliner	330,344 M	376,021 M
Union	543,900 „	625,542 „
Kölnischen	654,711 „	760,179 „
Magdeburger	1,199 386 „	951,295 „
zusammen	2,728,341 M	2,713,037 K

Die Regulierungskosten haben bei allen vier

Namen der Gesellschaften	Gründungsjahr	Sitz der Gesellschaften	Versicherungsbestand: Versicherungssumme M	Versicherungsbestand: Zunahme bezw. Abnahme M	Einnahme: Prämien M	Einnahme: Nebenleistungen M	Einnahme: Zinsen u. Kursgew. M	Einnahme: Sonstige Einnahm. M	Einnahme: Summe der Einnahm. M
Berliner . . .	1832	Berlin	211,602,014	— 2,195,532	2 630,921	23,792	157,385	23,299 [1])	2,835,397
Union	1853	Weimar	260,326,810	— 264,936	2,796,303	29,166	385,074	168	3,210,711
Kölnische . . .	1853	Köln a. R.	263,273,855	— 2,498,181	2,932,649	16,964	123,641	4,548 [2])	3,077,802
Magdeburger . .	1854	Magdebg	287,191,102	+ 2 023.497	3,573,764	29,106	120,637	32,137 [3])	3,755,644
		zusammen	1,022,393,781	— 2,935,152	11,933,637	99,028	786,737	60,152	12,879,554

Namen der Gesellschaften	Ausgaben: Rückv.-Prämien M	Entschädigg. netto M	Regulierungskosten M	Abschreibg. Kursverluste u. a. M	Provisionen M	Verwaltungskosten M	Steuern M	Summe der Ausgaben M	Gewinn des Jahres M
Berliner . . .	797,201	331,319	67,581	34,038 [4])	171,929	142,677	100,696	1,645,441	1,189,956
Union	122,264	543,900	79,504	99	221,774	188,908	100,890	1,257,339	1,953,372
Kölnische	266,346	654,711	114,995	53,549	236,778	170,323	29,421	1,526,122	1,551,680
Magdeburger . . .	200,713	1,199,386	140,759	544,017 [5])	342,127	328,876	77,095 [6])	2,832,973	922,671
zusammen	1,386,524	2,729,316	402,839	631,703	972,698	830,785	308,101	7 261,875	5,617,679

Namen der Gesellschaft.	Verteilung des Jahresgewinnes: Dividenden der Aktionäre insgesamt M	Dividenden der Aktionäre % der Ein.	Gesetzl. Reserven M	Andere Reserven M	Tantiem. M	Andere Verwendung M	Aktienkapital: nominell M	Aktienkapital: eingezahlt %	Gesetzl. Reserven am 1. Januar 1913 M	Sonstige Reserven am 1. Januar 1913 M
Berliner . .	270,000	45	59,498	781,174	55,477	23,808	3,000,000	20	143,770	2,044,092
Union . . .	803,040	53,3	85,127	—	214,745	850,460	7,528,500	20	667,723	4,500,000
Kölnische .	360,000	20	77,357	864,140	136,859	113,325	9,000,000	20	21,697	230,183
Magdeburger	220,000	14 2/3	276,801	—	15,870	410,000 [7])	6,000,000	25	234,728	320,000
zusammen	1,653,040	—	498,783	1,645,314	422,951	1,397,593	25,528,500	—	1,067,918	7,094,275

Namen der Gesellschaften	Aktiven am 31. Dezember 1913: Grundbesitz M	Hypotheken M	Wertpapiere M	Darlehen auf Wertpapiere M	Bankguthaben M	Forderungen an Agent. M	Forderungen an andere M	Kassenbestand M	Laufende Zinsen M	Summe der Aktiven M
Berliner . . .	—	—	3,027,450	899,842 [8])	5,200	19,152	—	9,181	20,500	3,981,325
Union	125,000	913,622	5,271,316	—	2,238,064	16,320	—	50,117	22,497	8,636,936
Kölnische . . .	183,600	—	1,890,489	—	1,539,620	39,551	—	6,078	7,013	3,666,351
Magdeburger . .	—	635,000	1,852,885	—	1,049,173	8,875	112	12,601	7,825	8,566,471
zusammen	308,600	1,548,622	12,042,140	899,842	4,832,057	83,898	112	77,977	57,835	19,851,083

[1]) Vortrag und Ueberträge aus dem Vorjahre. — [2]) Vortrag aus dem Vorjahre. — [3]) Einschließlich 10,000 M Ueberträge aus dem Vorjahre. — [4]) Einschließlich 563 M Prämienübertrag auf das nächste Geschäftsjahr. — [5]) Einschließlich 500.000 M Uebertrag. — [6]) Einschließlich 42,019 M sonstige Ausgaben. — [7]) An der Spartonds. [8]) Einschließlich 699,842 M reichsbankfähige Wechsel.

Digitized by Google

Gesellschaften zusammen um 138,322 M weniger betragen als im Vorjahre. Die Provisionen, Verwaltungskosten und Steuern zusammen haben nur 19,9 pCt. der Nettoprämien erfordert gegen 21,4 pCt. im Jahre 1912 und 20,64 pCt. Jahre 1911.

Für die vier Gesellschaften zusammen hat das Berichtsjahr einen Ueberschuß von 5,617,679 Mark (3,450,016 M i. V.) ergeben, dessen Verwendung aus der Tabelle ersichtlich ist.

Ebenso ist die Vermögenslage der Gesellschaften aus der Tabelle zu ersehen. Das Aktienkapital der behandelten Gesellschaften beträgt insgesamt 25,528,500 M, worauf beim Bilanzschluß 5,405,700 M eingezahlt waren. An Kapitalreserven besitzen die Gesellschaften zusammen 8,162,193 M. Die Aktiven (ohne die Aktionärverbindlichkeiten), die in der Tabelle einzeln aufgeführt sind, sind von 16,437,618 M auf 19,851,083 M gestiegen. Ueber alle weiteren Einzelheiten unterrichtet die Tabelle.

Die Anlage der Lebensversicherungsreserven in Ungarn.

Im „Pester Lloyd" veröffentlicht Herr Generaldirektor Dr. Oskar Herzog nachstehenden interessanten Aufsatz:

Das Assekuranzgesetz wird kommen. Ob in allernächster oder erst in nächster Zeit, läßt sich nicht sagen. Wenn wir uns gut erinnern, sind es zirka zwanzig Jahre her, daß der erste Entwurf erschienen ist. Seitdem warten wir und es kommt auf ein paar Monate mehr oder weniger nicht an.

Wenn wir vorhin von einem Gesetze gesprochen haben, so haben wir uns eigentlich falsch ausgedrückt. Es handelt sich nicht so sehr um ein neues Gesetz, als vielmehr nur um eine Novelle zum bestehenden alten Handelsgesetze. Von einer großkonzipierten Kodifikation des Versicherungsrechtes ist vorerst keine Rede. Es sollen nur die allernotwendigsten, unaufschiebbaren Verfügungen getroffen werden.

Den Kernpunkt des neuen Gesetzes wird die Frage der Deponierung der Reserven bilden. Daß man sich in Zukunft nicht mit der einfachen gesetzlichen Bestimmung des § 456, wonach die mathematischen Reserven in pupillarsicheren Werten anzulegen sind, genügen lassen wird, ist klar. Um so wichtiger ist die Frage, in welchen Kategorien von Werten die Lebensversicherungsreserve zu placieren ist. Das bisherige Gesetz spricht von Hypotheken, Staatspapieren und Pfandbriefen. Vorherige bekannt gewordene Entwürfe zum neuen Gesetz sprachen von Renten und von nur einzelnen Kategorien staatlich garantierter Pfandbriefe. Der definitive Gesetzentwurf wird sich vermutlich zwischen diesen beiden Formulierungen bewegen, mit einer gewissen Begünstigung der Staatsrente.

Für die Versicherungsgesellschaften dürfte die Frage, ob die Anlage in Renten oder Pfandbriefen mehr zur Stützung des volkswirtschaftlichen Gebäudes beiträgt, bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung ziemlich gleichgültig sein, und es dürfte mehr dem Einflusse anderer wirtschaftlicher Faktoren überlassen bleiben, beim Finanzminister der gleichmäßigen Berücksichtigung aller pupillarsicheren Werte das Wort zu reden. Was die Versicherungsgesellschaften jedoch mehr als diese Doktorfrage interessiert, ist der mit allen bisher zur Anlage zugelassenen Wertkategorien verbundene Nachteil der fortwährenden Kursschwankungen.

Ein Geschäft, das auf rein mathematischer Basis aufgebaut ist, bedarf eines festen Zinsfußes, mit dem man verläßlich rechnen kann, und verträgt keine Verluste an Kapital, welche doch gegebenenfalls ersetzt werden müssen und so die ganze Berechnungsbasis alterieren. Mit philosophischen Erwägungen, daß derartige Kursschwankungen nur vorübergehender Natur sind und die Verluste später wieder hereingebracht werden, kommt man nicht weiter und man kann das Uebel nicht verschwinden machen, abgesehen davon, daß Lebensversicherungsgesellschaften, die entweder auf Gegenseitigkeit basieren oder ihre Versicherten am Gewinn des Geschäftes beteiligen, derart nicht in der Lage sind, ihrer Klientel eine gleichmäßig gerechte Gewinnbeteiligung zukommen zu lassen. Die eine Generation wird verkürzt zugunsten der anderen und umgekehrt. Die Flauheit auf dem Rentenmarkte dauert mit mehr oder minder großen Schwankungen seit dem Transvaalkriege, also seit vierzehn Jahren, und hält heute noch an. Es ist kein Trost für den Versicherten, dessen Gewinnanteil innerhalb dieser Periode fällig wird, zu hören, daß die Verluste in absehbarer Zeit wahrscheinlich hereingebracht und der nachfolgenden Generation zugute kommen werden, nicht zu reden davon, daß schwache, am Anfang ihrer Entwicklung begriffene Gesellschaften durch solche Kursschwankungen in ihren Grundfesten erschüttert werden können.

Die österreichische Regierung hat im Jahre 1911 den Versuch gemacht, den Assekuranzgesellschaften diesbezüglich zu Hilfe zu kommen, indem sie ein von seiten des Staates auf acht Jahre unkündbares, neunzig Jahre laufendes Amortisationsdarlehen in Form von Schuldverschreibungen, zum Satze von 4,36 pCt. emittiert hat, welche an der Börse nicht notiert, demnach keinen Kursschwankungen ausgesetzt sind. Das war ein dem Moment angepaßtes Auskunftsmittel, aber nur ein dem Moment angepaßtes, denn der Satz des Zinsfußes, auf Grund dessen dieses Geschäft abgeschlossen wurde, war nach kürzester Zeit bereits überholt. Heute trägt auch die österreichische Rente 4,80 pCt., und eine Regierung, die derartige Emissionen speziell für Assekuranzgesellschaften pflegen will, müßte von Rechts wegen von Jahr zu Jahr, vielleicht sogar von Halbjahr zu Halbjahr, neue und dem jeweiligen Rentenkurse angepaßte Werte in Umlauf setzen.

Und doch ist die Frage, wie Kursverluste für Assekuranzen zu vermeiden wären, nicht unlösbar, und die Lösung ist sozusagen das Ei des Kolumbus im Moment, wo man sich entschließt, eine Korrektur des Handelsgesetzes für Assekuranzgesellschaften oder auch für andere auf ähnlicher Basis ruhende Finanzinstitute vorzunehmen, und zwar mit Korrektur derjenigen Verfügungen, daß Effekten am Ende des Geschäftsjahres nach der im offiziellen Kursblatte erfolgten Notierung zu bewerten sind. Die amerikanische Gesetzgebung hat

Digitized by Google

diese Lösung gefunden und gutgeheißen, und zwar in der Form, daß Assekuranzgesellschaften berechtigt sind, alle jene Papiere, die nach einer gewissen Anzahl von Jahren zu einem im vorhinein festgesetzten Betrage zur Einlösung gelangen, derart in der Bilanz zu bewerten, daß zum jeweiligen Einkaufspreise Jahr für Jahr ein Bruchteil des Wertes zugeschlagen wird, ein Bruchteil, welcher der Differenz zwischen Ankaufswert und Einlösungswert, dividiert durch die Anzahl der bis zur definitiven Einlösung noch ausstehenden Jahre, entspricht. Eine Gesellschaft beispielsweise kauft einen in fünfzig Jahren verlosbaren vierprozentigen Pfandbrief zum Kurse von 82 K. Dieser Pfandbrief wird nach Ablauf von fünfzig Jahren mit 100 K eingelöst, so daß sich unbedingt, immer vorausgesetzt, daß das Pfandbrief emittierende Institut oder der eine ähnliche Staatsschuld kontrahierende Staat solvent ist, ein Nutzen von 18 K ergibt. Demnach ist die Assekuranzgesellschaft berechtigt, jedes Jahr zu dem Einkaufspreise von 82 K je $^{18}/_{50}$ K zuzuschlagen, so daß nach Ablauf von fünfzig Jahren dieser Pfandbrief in ihren Büchern zum vollen Kurse von 100 verzeichnet sein wird, und so dieser Buchwert sich mit dem Einlösungs- oder Verlosungswerte decken muß.

Solche Papiere sind die Renten bei uns bisher nicht gewesen; dagegen waren dies bis jetzt die Pfandbriefe erstklassiger Hypothekarinstitute, die ungarischen und die kroatisch-slavonischen Grundentlastungsobligationen; das Eiserne-Tor-Anlehen usw. Erst seit allerkürzester Zeit verfügen wir infolge der neuesten Emission auch über einen größeren Posten amortisabler ungarischer Staatsrente, die gleichfalls dem angestrebten Zwecke vollauf zu entsprechen geeignet ist.

Die Folge einer solchen Aenderung des Handelsgesetzes wird höchstens die sein, daß der Staat sich bemühen wird mit den pfandbriefemittierenden Instituten bis zu einem gewissen Grade in Konkurrenz zu treten und statt, wie in den letzten Jahren, ausschließlich untilgbare Renten zu schaffen, teilweise, wie bei der allerletzten Emission des 500-Millionen-Kronen-Anlehens, wieder zum Typus der amortisablen Renten zurückgreifen nicht nur aus Not, sondern auch auf Grund der skizzierten praktischen Erwägungen.

Aufgabe des neu zu kreierenden Versicherungsamtes würde es sein, seine Kontrolle auch auf die richtige Bewertung des Vermögensstandes auszudehnen. Gegen dieses System ließe sich nur die eine Einwendung erheben, daß die buchmäßige Ueberwertung der Effekten deren Verkaufbarkeit außerordentlich erschwert und derart die Liquidität der Gesellschaft stark beeinträchtigt werden könnte. Dieser Einwand ist jedoch nur ein theoretischer. Praktisch steht die Sache so, wie dies auch die von Jahr zu Jahr zunehmenden Aktiven aller Lebensversicherungsgesellschaften beweisen, daß die Eingänge aus laufenden Prämien und Zinsen vollauf genügen, um den jeweiligen Barbedarf zu decken, abgesehen davon, daß ein Teil der in oberwähnter Weise angelegten Reserven durch die Verlosung alljährlich wieder liquid wird und daß jede vorsichtig geleitete Gesellschaft einen ihrem Bedarfe entsprechenden Teil ihres Vermögens in Bankguthaben, oder in anderer sofort liquider Weise angelegt haben muß. Selbst im abgelaufenen krisenreichen Jahre, seit Ausbruch des Balkankrieges bis zum 1. Oktober 1913, wo ein förmlicher Run der darlehnswerbenden Policeninhaber auf die Kassen der Gesellschaften stattgefunden hat, haben die disponiblen Gelder vollauf genügt, um allen an die Gesellschaften gestellten Ansprüchen und Fälligkeiten gerecht zu werden.

Zusammenstoß zweier Schleppkähne auf der unteren Weichsel und der Anspruch der Versicherungsgesellschaft.

(Nachdruck verboten).

Mit einer Klage, die eine Versicherungsgesellschaft gegen eine Schiffahrts-Gesellschaft und deren Schiffsführer aus § 823 BGB. geltend machte, hatte sich soeben das Reichsgericht zu beschäftigen. Den Prozeßstoff lieferte folgender Unfall: Im April 1911 schleppte der der Bromberger Schiffahrts-Aktiengesellschaft gehörige Flußdampfer „Genitiv", Schiffsführer W., zwei Schleppkähne von Bromberg nach Danzig. Der erste dieser beiden Kähne, den ein gewisser L. führte, hatte seine Zuckerladung bei einer Transport-Versicherungsgesellschaft zu Berlin mit 28,000 M versichert; hinter ihm folgte der Kahn des Führers K. Kurz vor Danzig, in Althof, rannte der L.sche Kahn auf, wurde leck und durch das eindringende Wasser verdarb die ganze Zuckerladung. Die Versicherungsgesellschaft ersetzte dem Versicherten den Schaden und nahm nun ihrerseits die Bromberger Aktiengesellschaft sowie den Schiffsführer W. in Anspruch, indem sie geltend machte, das Auflaufen des L.schen Kahns beruhe auf Verschulden des Führers W. des Dampfers „Genitiv". Das Landgericht Danzig kam auf Grund der Beweisaufnahme zu folgender Feststellung des Unfall-Tatbestandes: Bevor „Genitiv" in Althof ankam, teilte W. den Schiffern der beiden Schleppkähne mit, daß er in Althof anhalten werde, um Order über die Löschung einzuholen. Darauf warf zuerst der hintere Kahn (K.) Anker, der jedoch erst nach 40 m festfaßte. Dasselbe tat der L.sche, dessen Anker ebenfalls nicht sofort faßte. Bei dem Versuche des L.schen Kahnes nun, an die Stelle neben den dort verankerten W.schen Kahn zu fahren, bemerkte er, daß diese Stelle schon von „Genitiv" eingenommen war. Er versuchte daher auszubiegen, jedoch vergebens, die Kollision war bereits erfolgt. Die klagende Versicherungsgesellschaft erblickte nun bei diesem Unfall ein Versehen des Schiffsführers W. darin, daß er sich um die beiden hinteren Kähne nach Lösung der Trossen nicht bekümmert habe, während W. die Ansicht vertrat, daß nach Abwerfen der Trossen es Sache der beiden Kähne gewesen sei, für sich selbst zu sorgen. Das Landgericht verneinte ein Verschulden der Bromberger Aktiengesellschaft und wies die Klage ab. Die von der Versicherungsgesellschaft beim Oberlandesgericht Marienwerder eingelegte Berufung hatte Erfolg; die Berufungsinstanz gab dem Klageantrage mit folgender Begründung statt: Der Ansicht, W. sei nach Abwerfen der Schlepptrossen jeder weiteren Fürsorge für die beiden Kähne überhoben gewesen, ist nicht beizupflichten. Dieser wußte beim Einfahren in das beengte Fahrwasser ganz

Digitized by Google

genau, daß für die Landung lediglich das linke Flußufer in Frage kam. Unter diesen Umständen war es seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Kähne bei der Landungsbewegung keinen Schaden erlitten. Deshalb mußte er die Bewegungen der nachfolgenden Fahrzeuge im Auge behalten und abwarten, bis der K. und L.sche Kahn festgemacht hatten. Dabei konnte er nicht damit rechnen, daß die Anker sofort greifen würden. Somit ist der Unfall auf den Mangel W.s an Vorsicht und Rücksicht zurückzuführen. Der Vorwurf dagegen, daß das Steuerruder des „Genitiv" nicht die richtige Lage gehabt habe, spielt hier insofern keine Rolle, als es nach dem Gutachten des Sachverständigen H. nicht wahrscheinlich ist, daß jene Lage besonders gefahrbringend war. Ein Verschulden des Führers des L.schen Kahns besteht nicht; das Fahrzeug mußte vielmehr infolge der Unachtsamkeit W.s, wie dargetan, auf das Heck des Dampfers auflaufen. Die von der beklagten Bromberger Aktiengesellschaft und dem Schiffsführer W. gegen dieses Urteil beim Reichsgericht eingelegte Revision wurde vom II. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofs zurückgewiesen, so daß die Beklagten die von der Versicherungsgesellschaft geleistete Schadenszahlung dieser zu erstatten haben. (Urteil des Reichsgerichts, Aktenzeichen II. 292/13.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

Schlesische Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. in Haynau. Wir wir bereits in Nr. 40 des vorigen Jahrgangs der „Annalen" berichteten, hat in der bekannten Klagesache des Vorstandes der Gesellschaft gegen seinen Aufsichtsrat das Landgericht Liegnitz durch Urteil vom 22. September 1913 den Beschluß der Generalversammlung vom 14. Mai 1913 für nichtig und demnach die Wahl der Herren **Neumann, Meinow** und **Goerlitz** zu Mitgliedern des Aufsichtsrats für ungültig erklärt. In der Verhandlung vor dem Landgericht wurde festgestellt, daß die Schar auswärtiger Mitglieder der Gesellschaft, die in der erwähnten Generalversammlung erschienen war und bei der Wahl der genannten Aufsichtsratsmitglieder die überraschten anderen Gesellschaftsmitglieder einfach niederstimmten, von weither zusammengetrommelt war. Es hatte sich auch bald herausgestellt, daß jene Mitglieder nicht aus eigenem Antriebe gekommen, sondern durch Gewährung pekuniärer Vorteile zur Reise und Stimmenabgabe veranlaßt worden waren. Weil also offenbar Stimmenkauf hier vorlag, wurde die Wahl angefochten. Gegen dieses Urteil des Landgerichts Liegnitz legten am letzten Tage vor Ablauf der Berufungsfrist zwei der Betroffenen, Kaufmann Meinow und Bankier und Lotterieeinnehmer Goerlitz Berufung beim Oberlandesgericht Breslau ein, während Justizrat Viktor Neumann das gegen sich ergangene Urteil rechtskräftig werden ließ. Kurz vor der Entscheidung des Oberlandesgerichts machten Meinow und Goerlitz noch einen Vergleichsvorschlag, und, als dieser von der Gesellschaft rundweg abgelehnt wurde, zog Meinow ebenfalls die Berufung zurück. Lotterieeinnehmer Goerlitz jedoch ließ es im Gegensatz zu jenen auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts ankommen. Das Oberlandesgericht verwarf die Berufung und bestätigte das obengenannte Urteil des Landgerichts Liegnitz. Damit ist dieser aufsehenerregende und unerfreuliche Zwischenfall durchaus zugunsten der Gesellschaft erledigt.

-oz- **Wettbewerb im Versicherungswesen.** Die „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten" geben in ihrer letzten Nummer ihrem Bedauern darüber Ausdruck, daß auch unsere Zeitschrift den unter obiger Ueberschrift vom „Hannoverschen Courier" gebrachten Artikel nachgedruckt hat (siehe Nr. 11), in dem im Anschluß an ein von dem Generaldirektor der Landschaftlichen Brandkasse in Hannover, Dr. Schrader, gehaltenes Referat behauptet wird, die Worte des Referenten, in der Feuerversicherung bestände zwischen öffentlichem und privatem Betrieb ein friedlicher, anständiger Wettbewerb, entsprächen absolut nicht den Tatsachen. Mit dem Nachdruck des in Rede stehenden Artikels, der im wesentlichen sehr Treffendes enthält, haben wir keineswegs zum Ausdruck bringen wollen, daß wir auch diesem im Rahmen der übrigen Hauptausführungen übrigens vollständig zurücktretenden Satz zustimmen. Wir wollen vielmehr hier gerne konstatieren, daß der Wettbewerb zwischen der öffentlichen und der privaten Feuerversicherung seit Jahren schon, von einzelnen Ausnahmefällen vielleicht abgesehen, in durchaus friedlichen Bahnen verläuft und die Beziehungen zwischen diesen beiden Organisationen im allgemeinen als recht gute und korrekte bezeichnet werden können. Die von den „Mitteilungen" angeführten gemeinschaftlichen Verhandlungen über „die Behandlung der Bagatellschäden, über den „Sprinklerschutz", über „das Zusammentreffen von Fremd- und Außenversicherungen" und über „die Stellungnahme zu den Schäden in elektrischen Anlagen und Betrieben" sind zweifellos ein Beweis dafür, daß das Bestreben der Verbände beider Betriebsformen, in wichtigen Fragen Hand in Hand zu gehen, nicht verschwunden ist. Wenngleich auch die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten es nicht immer unterlassen können, auf ihren behördlichen Charakter zu pochen und in Konkurrenzfällen diesen als besonderen Vorzug gegenüber den privaten Gesellschaften hinzustellen, so kann man doch wohl sagen, daß die öffentliche Lebensversicherung von der öffentlichen Feuerversicherung nur lernen kann in bezug auf die Achtung, die man auch der Konkurrenz zu bezeigen hat.

Versicherungswesen in Japan. Die Festsetzung eines einheitlichen Prämientarifs für alle Feuerversicherungs-Gesellschaften in Japan wurde, wie die „Deutsche Japan-Post" berichtet, im letzten Herbst viel diskutiert und veranlaßte die „Meiji Feuerversicherungs-Gesellschaft" Herrn Hara Kingo nach Europa und Amerika zu entsenden, um darüber mit den dortigen, in Japan arbeitenden Gesellschaften zu verhandeln. Er ist jetzt zurückgekehrt, sodaß die Angelegenheit in ein neues Stadium tritt, da die Reise nicht ganz erfolglos gewesen sein soll. Vor seiner Abreise war von den japanischen Gesellschaften gemeinsam die Grundlage für die Verhandlungen mit den fremden Gesellschaften fest-

Digitized by Google

gelegt worden, und daraufhin gelang es auch, über die Versicherung von Fabriken und Fabrik Lagerhäusern mit den Londoner Gesellschaften in der Hauptsache eine Einigung zu erzielen. Darüber werden demnächst den Vertretern in Yokohama von London aus Mitteilungen zugehen, sodaß dann über Einzelheiten und Spezialfragen weiterverhandelt werden kann. In bezug auf allgemeine Feuerversicherung ist man noch zu keinem Resultat gekommen. Herr Hara beklagt sehr den Tiefstand des Versicherungswesens in Japan, die aus der Geschäfts-Unkenntnis der versichernden Gesellschaften sowie der Versicherten selbst resultiere. Jene dächten nur daran, möglichst viele Kontrakte abzuschließen, diese nur an eine möglichst niedrige Prämie, ohne die Stabilität der betreffenden Gesellschaft zu erwägen. Manche Leute meinten freilich, dies sei das übliche Uebergangsstadium, das alle Länder durchgemacht hätten. In England sei es vor 200 Jahren wohl ebenso gewesen und erst die Bildung einer Gilde vor 150 Jahren habe Ordnung gebracht. Auch jetzt noch stehe England an der Spitze, erst weit hinter ihm kämen Deutschland und Amerika, wo das Versicherungswesen noch in den Kinderschuhen stecke (!). Immerhin hätten beide Länder, dem guten Beispiel Englands folgend, kein solch Stadium der Unordnung durchzumachen brauchen, wie Japan jetzt es erfahre. Der Abschluß eines Uebereinkommens sei deshalb so schwierig, weil die Verhältnisse der englischen Gesellschaften von denen der japanischen sehr verschieden seien. Demnächst wird eine Konferenz in Tokyo die Resultate der Reise prüfen. Es verlautet, daß der vorgeschlagene Einheitstarif 25 pCt. höher sein werde als der zurzeit bestehende. Vielleicht macht auf der besagten Konferenz Herr Hara auch Vorschläge zur Verbesserung des deutschen Versicherungswesens. Bis die japanischen Versicherungsgesellschaften in die „Kinderschuhe" der deutschen Gesellschaften hineingewachsen sind, dürften immerhin noch einige Jahre vergehen.

Glasversicherung. Dem Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin für 1913 entnehmen wir folgende Ausführungen: Der Verlauf des Glasversicherungsgeschäfts war im Jahre 1913 ebenso ungünstig wie im Vorjahre. Der Hauptgrund hierfür liegt in den vom Internationalen Spiegelglas-Syndikat festgesetzten hohen Glaspreisen. Da im Schadenfalle fast stets Naturalersatz geleistet wird, sind die Vorgänge auf dem Spiegelglasmarkt für das Ergebnis des Glasversicherungsgeschäfts von einschneidender Bedeutung. Aber auch die Umstände, welche schon früher als größte Schadenbringer erwähnt wurden, nämlich zunehmende Bevorzugung der Metallrahmen für Schaufenster, Fortfall des Jalousieschutzes und vorzeitiges Einsetzen der Scheiben bei Rohbauten sind dieselben geblieben. Auf die Metallfassungen der Scheiben sind allein 35 pCt. der Gesamtschäden zurückzuführen, ein Faktor, mit welchem die Gesellschaften früher, als noch ausschließlich Holzrahmen verwendet wurden, nicht zu rechnen brauchten. Um die Bruchgefahr für in Metall gefaßte Scheiben wenigstens einigermaßen herabzumindern, haben die Gesellschaften zur Selbsthilfe gegriffen, indem sie vielfach auf die eisernen Wasserschenkel entsprechend konstruierte Holzleisten montieren lassen, auf welche die Scheiben gesetzt werden. Erfährt das Schadenkonto hierdurch auch eine weitere Belastung, so wird doch erreicht, daß die Ersatzscheibe nicht wieder aus der gleichen Ursache springen kann. Zu einem festen Zusammenschluß der Gesellschaften, der bei den geschilderten ungünstigen Verhältnissen um so notwendiger wäre, ist es leider auch im Berichtsjahre nicht gekommen. Es war daher auch nicht möglich, einen einheitlichen Prämientarif zu schaffen; eine förmliche Schleuderei mit den Prämien für neue Versicherungen mußte die unausbleibliche Folge sein. Der Besitzstand des alten Geschäfts ist nach wie vor durch große Unterbietungen der Konkurrenz ständig gefährdet. Einen wesentlichen Zuwachs haben die Abschlußberichte der Gesellschaften pro 1913 kaum zu verzeichnen. Denn abgesehen von der durch den geschilderten Prämiendruck bedingten Mindereinnahme sind auch neue Versicherungsobjekte infolge des Daniederliegens des Baumarktes nicht in dem Maße geschaffen worden wie früher. Dazu wird der Erwerb wie die Erhaltung größerer Risiken noch durch die vom Reich eingeführten höheren Stempelabgaben erschwert. Denn der Versicherungsnehmer muß jetzt das Vielfache des früheren Betrages für Stempel entrichten. Anzeichen für eine Besserung der Verhältnisse in absehbarer Zeit liegen nicht vor.

Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt. Die Gesellschaft erzielte im Jahre 1913 einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahre einen Gewinn von 851,431 M (im Vorjahre 796,115 M), der folgende Verwendung fand: An den Extra-Reservefonds 175,000 M (im Vorjahre 500,000 M), an den Talonsteuer-Reservefonds 3000 M (3000 M), für Tantiemen 61,030 M (67,490 M), zur Verteilung einer Dividende von 220 M pro Aktie 550,000 M (wie im Vorjahre) und als Vortrag für neue Rechnung 62,401 (im Vorjahre 25,625 M). Ueber das Feuerversicherungsgeschäft im Jahre 1913 äußert sich die Gesellschaft in ihrem Jahresbericht folgendermaßen: „Die schwierigen Konkurrenzverhältnisse, hervorgerufen durch zahlreiche Neugründungen, dauern fort und äußern sich in fortgesetztem Prämiendruck, was dahin führte, daß wir auch im Berichtsjahr eine ansehnliche Zahl von Versicherungen wegen nicht ausreichender Gegenleistung aufgaben. Besonders bedauerlich erscheint die Errichtung von Versicherungskassen seitens einzelner Berufsorganisationen, weil es dadurch den älteren Versicherungsanstalten immer mehr erschwert wird, die große volkswirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen, den Interessen der Allgemeinheit zu dienen. Auch die im Jahre 1913 zum Zwecke der Deckung der Wehrvorlage erfolgte Einführung der Reichsstempelsteuer auf Versicherungsverträge bleibt natürlich nicht ohne nachteilige Einwirkung auf die Ausbreitung des Feuerversicherungsgeschäfts. Die Brandstatistik des Jahres 1913 kann nicht günstig genannt werden. Das erste Halbjahr war in bezug auf die Brandschäden befriedigend verlaufen, während in der zweiten Hälfte besonders große Schäden zu verzeichnen waren und zwar auffallenderweise nicht nur im Industrie- und Warengeschäft

Digitized by Google

sondern auch bei den Risiken einfachster Art." — Der Bericht bemerkt anschließend hieran weiter, daß das trotz dieser Verhältnisse günstigere Ergebnis des Berichtsjahres in der Hauptsache darauf zurückzuführen sei, daß im Vorjahre auf Verwaltungskosten anläßlich des 100jährigen Bestehens der Anstalt bedeutende Mehrausgaben zu buchen waren und daß der Schadenverlauf in der Einbruchdiebstahl-Versicherungsbranche günstiger war als im Vorjahre.

Einfluß des Krieges auf Verträge zwischen Angehörigen der kriegführenden Staaten. In der letzten Vollversammlung des Deutschen Handelstages in der, wie berichtet, u. a. auch die Lebensversicherung öffentlich-rechtlicher Körperschaften zur Erörterung kam, wurde nach einem Referat des Generalsekretärs Dr. Soetbeer über obiges Thema folgende Entschließung angenommen: „Der Deutsche Handelstag weist darauf hin, daß Verträge mit Kaufleuten, insbesondere Versicherern, in England und den Vereinigten Staaten von Amerika für den Kriegsfall mit einem größeren Risiko verbunden sind als die Verträge mit Angehörigen anderer Staaten. Er erklärt es für wünschenswert, daß über den Einfluß des Krieges auf Verträge zwischen Angehörigen der kriegführenden Staaten ein internationales Abkommen getroffen werde, wodurch das englisch-amerikanische Recht hinsichtlich der Nichtigkeit, des Erlöschens und der zeitweiligen Unklagbarkeit von Verträgen im Kriegsfall der in den übrigen zivilisierten Staaten herrschenden Anschauung sich anpaßt. Für den Abschluß eines solchen Abkommens ist die nächste Friedenskonferenz in Aussicht zu nehmen."

Versicherungsschutzverbände. Ueber das Wesen der Versicherungsschutzverbände äußert sich der letzte Jahresbericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin sehr treffend wie folgt: Die Bestrebungen der sogenannten Versicherungs-Schutzverbände, Versicherungssachverständigen, Versicherungs-Treuhandgesellschaften usw. tragen zur Verschlechterung der Lage des Feuerversicherungsbetriebs in Deutschland bei. Bis auf eine oder zwei derartige Schutzunternehmungen, die sich eine objektive Beratung angelegen sein lassen, suchen sie ohne Verantwortung für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Versicherungsgesellschaften, ohne Kenntnis ihres Prämienbedarfs, ihrer Schadensquoten und sonstiger interner Verhältnisse möglichst günstige Bedingungen und Prämien für ihre Klientel herauszuholen. Diese Tätigkeit bildet ihre Erwerbsquelle. Dutzende solcher Unternehmungen bestehen, deren Leiter meist aus der Laufbahn geratene Versicherungsagenten oder -beamte sind. Als Mittel zur Anwerbung von Kundschaft wählen sie vielfach das Angebot kostenfreier Policenrevisionen. Durch Aufdeckung angeblicher Mängel der Policen und durch Hinweise auf Erlangung günstigerer Prämien und Bedingungen gelangen sie oft zu ihrem Ziele, die Versicherungsnehmer zur Zahlung der verhältnismäßig hohen Gebühren möglichst für eine Reihe von Jahren zu bewegen. Die Schutzverbandsbewegung verteuert danach die Versicherungsnahme, stört das gute Einvernehmen zwischen Versicherten und Versicherungsgesellschaft und übt einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Unrentabilität des Versicherungsgeschäfts aus. Der Deutsche Versicherungs Schutzverband in Berlin hatte mit der im Jahre 1910 erfolgten Gründung der Deutschen Reform-Versicherungsbank A.-G. zu Berlin seine ein Jahrzehnt hindurch den bestehenden Feuerversicherungs-Gesellschaften gegenüber geltend gemachten Anschauungen wegen Gestaltung der Versicherungsbedingungen und Bemessung der Prämien in die Wirklichkeit zu übersetzen versucht. Die hiermit von dem Schutzverband auf seine eigenen Versicherungsideen angestellte Probe ergab die Unrichtigkeit der Ideen. Die Deutsche Reformbank war nicht nur nicht in der Lage, die Feuerversicherung zu reformieren, sondern sah sich gezwungen, nach etwa dreijährigem Bestehen im Juni 1913 mit großen Verlusten für ihre Aktionäre zu liquidieren. Wenn für das Mißlingen der Reformbank auch sonstige Umstände in Betracht kommen, so deutet doch ihr Schicksal klar genug die Richtung an, welche die deutsche Feuerversicherung in Befolgung der Ansichten des Schutzverbandes nehmen würde. Der Umstand, daß der Schutzverband seine eigene Gründung nicht lebensfähig zu erhalten vermochte, beweist, daß er in versicherungstechnischen Fragen kein zuverlässiger Berater sein kann, und daß seine Beratung zum Nachteil des Feuerversicherungswesens ausschlagen muß. Dabei ist der Berliner Schutzverband seit einer Reihe von Jahren, seitdem er die Vorbereitungen zur Einrichtung der Reformbank in Angriff genommen hatte, von seinen extremsten Forderungen zurückgekommen, während andere derartige Gebilde, mit einigen wenigen Ausnahmen, nach wie vor namentlich die Drückung der äußerst knappen Versicherungspreise aus geschäftlichen Interessen weiter betreiben. Die Schutzverbandsbewegung in der Gestalt, die sie bei den meisten dieser Unternehmungen angenommen hat, wird deshalb nicht als nützlich für die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung angesehen werden können.

Automobil-Versicherungs-Verband. Der im Jahre 1907 zum Zwecke der gemeinschaftlichen Tragung des Risikos aus der Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugbesitzern gegründete Automobil-Versicherungs-Verband, dem 17 Gesellschaften mit über 210 Millionen Mark Garantiemitteln angehören, hat auch im verflossenen Geschäftsjahre 1913 wieder mit Verlust gearbeitet. Der Verlust beträgt rund 90,000 M bei einer Verbands-Prämieneinnahme von 1,32 Mill. Mark. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß der Verband nur 80 pCt. der Schäden ersetzt, 20 pCt., mindestens 100 M, haben die Verbandsgesellschaften bei jedem einzelnen Schaden selbst zu tragen. Die Zahl der Schäden ist von 3869 im Jahre 1912 auf 4713 im Jahre 1913 gestiegen; unter diesen befinden sich mehrere mit Ansprüchen, die 100,000 M übersteigen. Beim Verband sind über ein Drittel aller deutschen Kraftwagenbesitzer gegen Haftpflicht versichert.

***Zweite Konferenz für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten.** Der Verband für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten, E. V., in Hannover, hält seine zweite Konferenz am

Digitized by Google

14. April 1914 in Leipzig ab. Das Programm ist folgendes: Begrüßung der Konferenzteilnehmer am Montag, den 13. April, im „Künstlerhaus", Bosestraße 9. Beginn 8½ Uhr abends. Verhandlungen der Konferenz am Dienstag, den 14. April, im „Buchhändlerhaus", Hospitalstraße 11, Portal III (kleiner Saal). Beginn 9½ Uhr vormittags. Diskussionsthema: Die Fortbildungsschulpflicht und ihre Bedeutung für das Versicherungswesen. Referent: Dr. Otto Knörk, Direktor des Kaufmännischen Schulwesens der Aeltesten der Kaufmannschaft Berlin. Themata, für die eine Diskussion nicht in Aussicht genommen ist: Die Versicherungskunde im Lehrplane unserer Fachschule. Referent: W. Fuhljahn, Aufsichtsratsmitglied des Verbandes der deutschen Versicherungsbeamten, Berlin. Neuere Universitätseinrichtungen zum Studium der Versicherungswissenschaft. Referent: Doktor Friedrich Lübstorff, Assistent des Instituts für Versicherungswissenschaft an der Universität Leipzig. Festabend zu Ehren der Konferenzteilnehmer am Dienstag, den 14. April, im „Buchhändlerhaus", Hospitalstraße 11, Portal III (großer Saal). Beginn 8½ Uhr abends. Besondere Einladungen hierzu ergehen seitens der Veranstalter. Dem Ehrenausschuß der Konferenz gehören an die Herren: Geh. Hofrat Prof. Dr. Ehrenberg, Direktor des Instituts für Versicherungswissenschaft an der Universität Leipzig; Stadtrat Dr. Ackermann, Dezernent für das Schulwesen der Stadt Leipzig, Vorsitzender des Fachausschusses für das Fach- und Fortbildungsschulwesen; Kohl, Direktor der 2. Städtischen Fach- und Fortbildungsschule in Leipzig; Hofrat Dr. jur. Walther, Direktor der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft (Alte Leipziger); Dr. jur. Bischoff, Direktor der „Teutonia", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Leipzig; Betz, Generalinspektor, Generalagent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, Leipzig; Generalagent Fischer, Vorsitzender der Ortsgruppe Leipzig des Verbandes direktionsbevollmächtigter Feuerversicherungs-Generalagenten Deutschlands; Subdirektor Faehse, Vorsitzender des Verbandes Leipzig des Bundes der Versicherungsvertreter Deutschlands; Kelm, Vorsitzender der Ortsgruppe Leipzig des Verbandes der deutschen Versicherungsbeamten. Geschäftsführer der Konferenz ist Herr Dr. Lübstorff, Assistent des Instituts für Versicherungswissenschaft an der Universität Leipzig. (Leipzig-Plagwitz, Carl-Heinestraße 5).

-ky.- **Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Die Gesellschaft, die im Vorjahre mit Verlust abgeschlossen hatte, hat im Geschäftsjahre 1913 einen, wenn auch vorläufig noch bescheidenen Gewinn erzielt. Der Geschäftsverlauf im vergangenen Jahre war in mehrfacher Beziehung ein eigenartiger. Zwar traten bei den Pferde- und Rinderbeständen Seuchen kaum in die Erscheinung; dagegen hatten die Schweinebestände mehr als bisher unter der Schweinepest zu leiden. In der Schlachtviehversicherung kam die bis zum Oktober mehr oder minder anhaltende Viehknappheit zur Geltung. Aus der Abnahme der Schlachtungen erklärt sich der Zurückgang der Versicherungssumme, der in der Hauptsache die Schlachtvieh- und die damit verbundene Transportversicherung trifft. Die Geschäftsergebnisse waren folgende: Die Anzahl der Versicherten Tiere ist von 1,667,000 auf 1,469,294 zurückgegangen. Die Brutto-Versicherungssumme hat 303,027,314 M betragen gegen 312,964,273 M im Vorjahre; davon waren im Berichtsjahre 44,714,406 M in Rückdeckung gegeben (i. V. 49,065,061 M). Die Bruttoprämieneinnahme ist von 2,788,819 M auf 2,712,449 M gesunken; davon wurden 231,289 M (i. V. 260,315 M) für Rückversicherung ausgegeben, sodaß also die Nettoprämieneinnahme 2,481,160 M (i. V. 2,528,504 M) betragen hat. Die Summe der gezahlten und zurückgestellten Schäden beläuft sich für 77,362 (i. V. 86,285) Tiere auf 1,839,322 M gegen 1,920,652 M i. V. Davon betrugen die Anteile der Rückversicherer 162,436 M bezw. 179,682 M. Für noch nicht verdiente Prämien sind 53,241 M zurückgestellt, während für diesen Zweck im Vorjahre eine Summe von 40,921 M ausgesetzt war. Der Gewinn des Geschäftsjahres hat 17,536 M betragen. Davon erhalten die Aktionäre 10,000 M (= 4 pCt.) Dividende, 6306 M werden als Tantieme bezahlt und 1229 M dem Reservefonds zugeführt, der dadurch die Höhe von 72,996 M erreicht. Die Vermögensanlagen der Gesellschaft bestehen in Hypotheken und Wertpapieren. Sie betragen insgesamt 247,348 M, was gegenüber dem Vorjahre eine Abnahme um 2946 M bedeutet. Die Zinsen aus diesen Kapitalanlagen beliefen sich im Berichtsjahre auf 12,137 Mark, d. s. 821 M mehr als im Vorjahre. Auf die Wertpapiere entfällt ein buchmäßiger Kursverlust von 2946 M. Der Bilanzwert des Grundbesitzes beträgt auch dieses Jahr wieder 112,000 M; der darauf lastende Betrag von 60,000 M Hypotheken hat sich ebenfalls nicht geändert. Die Mietserträge des Geschäftshauses und des Weidegrundstückes betrugen im Berichtsjahre 3672 M gegen 3607 M im Vorjahre. Alles in allem kann die Gesellschaft mit diesem Abschluß ganz zufrieden sein.

—y. **Brage in Christiania.** Bei dieser norwegischen Lebensversicherungsgesellschaft sind im Geschäftsjahre 1913, dem 25. seit ihrem Bestehen, in der Lebensversicherung Anträge über 4,180,620 Kr. gegen 4,338,000 Kr. im Vorjahre eingegangen und 1509 Policen über 4,018,854 Kr. Kapital ausgefertigt worden gegen 1665 Policen über 4,059,528 Kr. Kapital im Jahre 1912. Der Gesamtbestand hat sich von 15,246 Policen mit 35,267,792 Kr. Versicherungssumme auf 16,129 Policen mit 37,452,891 Kr. Versicherungssumme erhöht. Die Aussteuerversicherung hat im Berichtsjahre einen weiteren Rückgang erfahren und zwar von 123 Policen mit 185,461 Kr. auf 115 Policen mit 174,806 Kr. Versicherungssumme. Dagegen sind die Leibrenten um 4 (i. V. 9) auf 129 mit 43,102 Kr. und die aufgeschobenen Renten um 27 (i. V. 28) auf 362 mit 121,538 Kr. Rente gestiegen. Die Prämienreserve der Lebensversicherung ist von 7,358,550 Kr. auf 7,869,620 Kronen und die Prämienreserve für Aussteuer- und Rentenversicherungen von 1,423,509 Kr. auf 1,537,459 Kronen angewachsen. Die Vermögensanlagen sind im vergangenen Jahre von 9,870,624 Kr. auf 10,589,329 Kr. gestiegen und nach wie vor einwandfrei. Die Pfand- und anderen Obligationen betragen 8,589,644 Kr. (im

Digitized by Google

Vorjahre 7,996,858 Kr.), die Policendarlehen 918,361 Kr. (i. V. 875,565 Kr.), Grundbesitz und Hypotheken repräsentieren einen Wert von 590,582 Kr. (wie i. V.), Banken und Kasse 241,450 Kr. (i. V. 202,992 Kr.) Die Prämieneinnahme ist von 1,161,248 Kr. auf 1,184,618 Kr. im Berichtsjahre gestiegen. Die Zinseneinnahme hat sich von 416,133 Kr. auf 479,754 Kr. erhöht. Die Sterblichkeit war im Berichtsjahre wesentlich ungünstiger als im Vorjahre, indem durch Tod 407,913 Kr. gegen 196,613 Kronen, davon 297,557 Kr. gegen 189,595 Kr. für eigene Rechnung fällig geworden sind. Für Versicherungen auf den Erlebensfall kamen 237,466 Kr. gegen 83,417 Kr. im Vorjahre zur Auszahlung. Der Prämienreserve wurden im Berichtsjahre 624,676 Kr. gegen 776,116 Kr. i. V. zugeführt. Der Ueberschuß ist gegen den des Vorjahres etwas zurückgeblieben; er hat 99,643 Kr. gegen 123,186 Kronen im Jahre 1912 betragen, davon erhalten die Aktionäre 35,000 Kr. (= 7 pCt. wie i. V.) als Dividende, 16,161 Kr. (i. V. 22,046 Kr.) werden dem Reservefonds und 48,482 Kr. (i. V. 66,139 Kr.) dem Bonusfonds zugeführt. Der Bonusfonds betrug am 31. Dezember 1913 275,829 Kr. und wird im Laufe des Jahres 1914 ohne Abzug an die Versicherten verteilt. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil der vorigen Nummer unserer Zeitschrift veröffentlicht.

—y. **Fylgia in Stockholm.** Diese älteste schwedische Unfallversicherungsgesellschaft hat im abgelaufenen 32. Geschäftsjahr wieder recht befriedigende Ergebnisse erzielt und auch in ihrer äußeren Entwicklung gute Fortschritte gemacht. Die Zahl der versicherten Personen in der Kollektiv-Unfallversicherung ist um 1,462 auf 33,446 gestiegen; in der Einzelunfallversicherung ist die Zahl der Versicherten von 11,239 auf 12,034 und in der Krankenversicherung von 1970 auf 2608 gestiegen. Der Bestand der Einbruchdiebstahl- und Reisegutsversicherungen hat sich von 1145 Policen und 16,806,863 Kr. Versicherungssumme auf 1496 Policen und 20,230,913 Kr. Versicherungssumme erhöht; ebenso hat die Zahl der Glasversicherungen um 235 zugenommen; es liefen am Ende des Berichtsjahres 876 Policen mit 394,494 Kr. Versicherungssumme (i. V. 294,056 Kr.) Ueber die weiteren Resultate der Gesellschaft geben nachfolgende Zahlen Aufschluß.

Es haben betragen:	1913	1912
Bruttoprämien	753,839 Kr.	677,735 Kr.
Rückversicherungsprämien	66,446 „	60,540 „
Prämien f. eigene Rechnung	687,393 „	617,194 „
Zinsen	66,114 „	81,777 „
Bruttoschäden	396,957 „	321,472 „
Anteil der Rückversicherer	59,848 „	26,139 „
Schäden f. eigene Rechnung	337,109 „	295,333 „
Zur Leibrentenreserve	47,339 „	2,526 „
Zur Prämienreserve	291 „	19,602• „
Verwaltungskosten	155,100 „	157,027 „
Steuern	18,271 „	11,734 „
Jahresüberschuß	109,435 „	123,410 „

Die Schäden für eigene Rechnung haben im Berichtsjahre wieder eine stärkere Zunahme erfahren, als im Vorjahre; während sie im Berichtsjahre um 41,776 Kr. zugenommen haben, hatten sie sich im Vorjahre nur um 36,680 Kr. vermehrt. — Die Prämienreserve betrug Ende des Berichtsjahres 246,854 Kr. gegen 248,706 im Vorjahre, die Kapitalreserve blieb wieder auf ihrer vorjährigen Höhe von 600,000 Kr. Der Dispositionsfonds ist auf 217,054 Kr. angewachsen. Aus dem Jahresüberschuß erhalten die Aktionäre 60,000 Kr., d. s. einschließlich der statutarischen Zinsen von 5 pCt. für das Jahr 1913 im ganzen 20 pCt. des volleingezahlten Aktienkapitals gegen 19 pCt. im Vorjahre. Damit hat auch in diesem Jahre die bisher stufenweise erfolgte Erhöhung der Dividende keine Unterbrechung erlitten. Finanzielle Lage und Vermögensanlagen der Gesellschaft sind in jeder Beziehung tadellos. Die Bilanz ist im Inseratenteil unserer letzten Nummer veröffentlicht.

* **Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin.** Die Gesellschaft hat trotz der unsicheren politischen Lage, die das ganze vorige Jahr hindurch auf dem Erwerbsleben schwer lastete, durchaus befriedigende Ergebnisse für das verflossene Geschäftsjahr zu verzeichnen. Insbesondere gilt dies von den finanziellen Ergebnissen, die sich außerordentlich günstig für die Gesellschaft und für die Versichterten gestaltet haben. Die Gesellschaft erzielte einen Ueberschuß, der mit Einschluß der Zinsen an die Gewinnreserven 11,904,267 Mark ausmachte und den Ueberschuß des Vorjahres um fast 800,000 M übertraf. Von diesem Ueberschuß kommen 11,335,824 M oder weit mehr als 95 pC. den mit Gewinnanteil Versicherten zugute. Die Aktionäre werden 468,000 M oder 78 M auf die Aktie als Zinsen und Dividenden auf die von ihnen geleistete Barzahlung erhalten, und den sonstigen Reserven werden aus dem Ueberschuß 70,443 Mark zufließen. Die Gewinnreserven der Versicherten, die nur zur Vergütung von Dividenden bestimmt sind, wachsen durch die Ueberweisung aus dem Jahresüberschuß auf fast 36,8 Mill. Mark. Aus dieser Gewinnreserve wird nach dem Plan B eine Dividende bis zu $96\frac{1}{4}$ pCt. der maßgebenden Prämie verteilt werden, während nach dem Plan A eine Dividende von 32 pCt. zur Vergütung kommt. Die Dividende nach Plan A ist seit dem Jahre 1901, wo sie 20 pCt. betrug, beständig gestiegen bis auf 32 pCt. in der Gegenwart. Bei dem alten Plan B kommt eine Dividende von $2\frac{3}{4}$ pCt. der Prämiensumme zur Verteilung, während bei dem neuen Plan B die nach den technischen Untersuchungen ermittelten Dividendensätze weitergewährt werden. Die Dividendenreserve für den neuen Plan B umfaßt bereits über die rechnungsmäßigen Verpflichtungen hinaus eine Extrareserve von fast $2\frac{3}{4}$ Mill. Mark oder fast 20 pCt. des ganzen Dividendenfonds. Diese hohe Extrareserve, die zum Ausgleich von Schwankungen bestimmt ist, zeugt von der großen Leistungskraft der Gesellschaft und die außerordentlich günstige Gewinnbeteiligung der Versicherten beweist schlagend, wie sehr gemeinnützig die Germania der Tat nach zugunsten der mit Gewinnanteil Versicherten verwaltet wird. Auf dem ganzen Gebiet der Kapital- und Rentenversicherung lagen der Gesellschaft 17,040 Anträge über 90,395,985 M Kapital und 1,2 Mill. Mark Jahresrente zur Erledigung

Digitized by Google

vor. Es wurden neu abgeschlossen 15,092 Versicherungen über 76,547,014 M Kapital und 1,2 Millionen Mark Jahresrente. Der Versicherungsbestand stieg für das Jahr 1913 auf 223,103 Versicherungen über 950,721,201 M Kapital und 14,1 Mill. Mark Jahresrente. Dieser Bestand umfaßt 31,309 Versicherungen über 162,315,508 M Kapital, wonach die Invaliditätsgefahr mitübernommen und eine jährliche Invalidenrente von fast 11,1 Mill. Mark, zahlbar bei Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall, mitversichert war. Die Kriegsgefahr war eingeschlossen auf 11,488 Versicheüber 68,561,671 M Kapital. Der Bestand an Unfall- und Haftpflichtversicherungen umfaßte Ende des Jahres 1913 22,740 Policen mit einer Prämieneinnahme von mehr als 934,000 M. Im ganzen Geschäft der Gesellschaft betrug die Einnahme für Prämien 42,671,180 Mark und für Zinsen 16,462,951 M. Die Versicherten oder ihre Erben empfingen an Versicherungsbeträgen 30 1/4 Mill. Mark und überdies an Dividenden rund 8 1/3 Mill. Mark. Der Verlauf der Sterblichkeit brachte der Gesellschaft in der Todesfallversicherung einen Gewinn von 3,331,457 M und in der Rentenversicherung auf den Lebensfall einen Gewinn von 137,694 Mark. Die für die Erfüllung aller Verpflichtungen angesammelten Sicherheitsfonds beliefen sich Ende 1913 auf 418,472,976 M, wovon 348 1/4 Mill. Mark in Hypothekendarlehen angelegt sind.

—ky. **Urania in Dresden.** Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 1913, dem 23. seit ihrem Bestehen, wieder recht befriedigende Ergebnisse erzielt. Es lagen insgesamt 18,876 (i. V. 16,274) Anträge zur Bearbeitung vor, von denen 17,545 (i. V. 15,404) angenommen wurden. Im einzelnen sind die Ergebnisse folgende: In der Lebensversicherungsabteilung wurden 872 (i. V. 928) Anträge mit 2,612,500 M (i. V. 2,782,800 Mark) Versicherungssumme ausgefertigt. Der Versicherungsbestand belief sich Ende 1913 auf 6242 Policen (5778) mit 16,171,467 M (14,972,951 M) Versicherungssumme. In der Erlebensfall - Versicherungs-Abteilung wurden 168 (i. V. 141) Policen mit 225,200 Mark (i. V. 199,500 M) Versicherungssumme ausgestellt. Der Versicherungsbestand belief sich Ende 1913 auf 1006 Policen (i. V. 908) mit 1,460,948 M Versicherungssumme (i. V. 1,325,459 M). In der Volks-Versicherungs-Abteilung kamen 39,785 (i. V. 8543) neue Policen mit 5,479,364 M (i. V. 2,358,515 M) zur Ausfertigung. Ende des Berichtsjahres belief sich der Bestand auf 108,333 (i. V. 75,791) Policen mit 17,429,760 Mark (i. V. 13,724,163 M) Versicherungssumme. In der Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung fanden 7183 (i. V. 5500) Anträge Annahme. Es waren am Ende des Berichtsjahres einschließlich der in Rückdeckung übernommenen Versicherungen 60,367 (i. V. 14,982) Einzelunfallversicherungen mit 224,382,315 M (i. V. 117,048,897 Mark) Versicherungssumme in Kraft; außerdem liefen 1715 (1961) lebenslängliche Eisenbahn-Unfall-Versicherungen und 28,623 (i. V. 26,760) Haftpflichtversicherungen. In der Krankenversicherungs-Abteilung wurden 389 (i. V. 292) Policen über 1791 M (i. V. 1349 M) tägliche Entschädigung ausgefertigt. Der Bestand Ende 1913 betrug 1023 (i. V. 975) Policen mit 4773 M (i. V. 4474 M) täglicher Entschädigung. Die Prämieneinnahme aus selbst abgeschlossenen Versicherungen hat in sämtlichen Abteilungen zugenommen; sie betrug 2,652,532 M gegen 2,504,554 M im Jahre vorher. Die Prämieneinnahme aus den in Rückdeckung übernommenen Versicherungen ist von 71,271 Mark auf 2077 M zurückgegangen; an diesem Rückgang ist die Unfall- und Haftpflichtversicherungs - Abteilung allein mit beinahe 70,000 M beteiligt. Diese Minderung ist darauf zurückzuführen, daß ein Unfallversicherungs-Vertrag wegen ungünstigen Geschäftsverlaufs in den letzten Jahren auf Grund freundschaftlicher Uebereinkunft mit der überweisenden Gesellschaft für den 1. Januar 1913 aufgelöst worden ist. Entsprechend der Vermehrung des Versicherungsbestandes haben sich auch die Ausgaben für Schäden und Regulierungskosten erhöht und zwar von 710,767 M auf 778,783 M. Die Zins- und Netto-Miets-Einnahmen betrugen im Berichtsjahre 354,094 M gegen 311,654 M im Vorjahre. Der Jahresüberschuß hat 234,737 M (i. V. 234,609 M) betragen. Hiervon sind dem Kapitalreservefonds 11,737 M (im Vorjahre 11,730 M) überwiesen, 24,512 M (i. V. 24,523 M) für Tantiemen, 90,000 M (= 12 pCt. wie im Vorjahre) als Dividende an die Aktionäre bezahlt und 108,488 M (i. V. 97,075 M) den mit Gewinnanteil versicherten zugewiesen worden. Dieser Gewinnanteil verteilt sich wie folgt: 37,578 M (i. V. 33,070 M) an die nach Dividendenplan A und C auf den Todesfall Versicherten; 70,909 M (i. V. 64,005 M) an die bedingungsgemäß gewinnberechtigten Versicherten der Volks-Versicherungs-Abteilung. Hierzu kommen noch die von den Rückversicherern zu leistenden Dividendenanteile, sowie die unverbrauchten Gewinnanteile der Versicherten aus dem Vorjahre, sodaß auf die gewinnberechtigten Jahresprämien von 296,317 M in der Lebensbranche nach Gewinnplan A 20 pCt. (wie im Vorjahre), 8295 M in der Lebensbranche nach Gewinnplan C 20 pCt. (wie i. V.), 861,894 M in der Volksbranche 14 pCt. (wie i. V.) Dividende verteilt werden. Die gesamten Prämienreserven sind von 6,413,212 M auf 7,275,364 M und die Prämienüberträge von 1,011,669 M auf 1,012,313 M angewachsen. Der Kapitalreservefonds, der mit 92,261 M in der Bilanz steht, hat sich durch die Zuweisung von 11,737 M aus dem Ueberschuß auf 103,737 M erhöht. Die Kriegsreserve stellte sich Ende des Berichtsjahres auf 38,734 M gegen 33,490 M im Vorjahre. Die Aktiven der Gesellschaft sind von 11,909,933 M auf 12,860,408 M angewachsen. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist eine ausgezeichnete; ihr Vermögen ist in erststelligen Hypotheken, in mündelsicheren Wertpapieren, in Darlehen auf Versicherungsscheine der „Urania" und in Grundbesitz angelegt. Die Bilanz ist im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlicht.

„Berlinische Lebens - Versicherungs- Gesellschaft (Alte Berlinische von 1836). Die Gesellschaft hat trotz der starken geschäftlichen Depression des Vorjahres 4765 Pol. über 25 Mill. Mark neu abgeschlossen, wodurch der Versicherungsbestand auf 67,319 Pol. über 304,7 Mill. Mark gehoben wurde. Neben 3 Mill. Mark bei Lebzeiten fällig gewordener Versicherungs

summen gelangten nur 4,4 Mill. Mark durch Tod zur Auszahlung, während 5,5 Mill. Mark rechnungsmäßig zu erwarten waren. Von dem Jahresüberschuß von 2,5 Mill. Mark werden 2,2 Mill. Mark der Gewinnreserve der Versicherten überwiesen, die sich dadurch auf 13,4 Mill. Mark erhöhte und die ausgezeichnete Dividendenkraft der Gesellschaft weiterhin festigte. Ein Vergleich dieser Zahlen mit dem Vorjahre ist wegen der inzwischen erfolgten Abgabe des italienischen Geschäftes an das Monopolinstitut, die der Gesellschaft einen im Jahre 1912 verrechneten Gewinn von 162,750 M brachte, nicht angängig. Die Gesellschaft verteilt seit dem 1. Januar 1914 an ihre nach Dividendenmodus I Versicherten eine Dividende von 33 pCt. der Normaljahresprämie (gegen 30 pCt. in 1913 und 28 pCt. in 1912.) Die nach Dividendenmodus II mit steigender Dividende abgeschlossenen Versicherungen erfahren die planmäßige Dividendensteigerung unter Zugrundelegung der bisherigen Dividenden-Einheitssätze.

„Nordstern" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Die „Nordstern" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zeigt im abgelaufenen Geschäftsjahr eine befriedigende Weiterentwicklung. Der Neuzugang betrug 11 309 Versicherungen über mehr als 57 Mill. M. Versicherungssumme; der Versicherungsbestand steigt damit auf 627,335,541 M Kapital und 2,652,864 Mark Rente. Der Ueberschuß wuchs auf 5,736,912 M gegen 4,888,577 M in 1912 und 4,597,297 M in 1911. Der Aufsichtsrat beschloß, bei der Generalversammlung zu beantragen, daß den Versicherten 4,283,741 M (gegen 3,909,947 M in 1912), den Reserven zusammen 372,009 M (gegen 67,258 M in 1912), dem Gewinn-Vortrag 204,214 M und den Aktionären 504,000 M überwiesen werden. Die Ergebnisse der „Nordstern, Unfall-, Haftpflicht- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" waren gleichfalls befriedigend. In der Unfall- und Haftpflicht-Branche wurden neu geschlossen 14,105 Versicherungen über 878,330 Mark Jahresprämie. Die Prämieneinnahme der Feuer- und Einbruchdiebstahl-Abteilung stieg von 452,829 auf 679,546 M; die versicherte Summe beträgt am Jahresschluß 450,302,926 M. Die gesamte Prämieneinnahme der Gesellschaft stieg auf 5,371,667 M. Der Ueberschuß beträgt 787,970 M (gegen 652,105 M in 1912 und 626,485 Mark in 1911). Von dem Ueberschuß sollen die Aktionäre 378,000 M (d. i. 63 M pro 1000 M-Aktie) erhalten, der Reserve für unvorhergesehene Bedürfnisse 127,240 M überwiesen und auf neue Rechnung 190,000 M vorgetragen werden. Die Generalversammlung beider Gesellschaften findet am 29. April statt.

Albingia in Hamburg. Die Gesellschaft hielt am 31. März cr. ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung unter dem Vorsitz des Herrn Oskar Ruperti ab. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden wiedergewählt die Herren Ernst Boeddinghaus-Berlin, Major F. L. Brinck-Bückeburg und Hinck Ruzicska von Kisnameny-Wien sowie zum Revisor Herr P. Woldemar Möller. Die beantragten Statutenänderungen betreffend Aufnahme der Glasversicherung und der Lebensrückversicherung, sowie die Bestimmungen wegen Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats, die in Zukunft schon bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern zulässig sein soll, wurden angenommen, ebenso die Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Vornahme der etwa vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung verlangten redaktionellen Aenderungen. Der Fusionsvertrag mit der Glas-Versicherungs-Aktiengesellschaft Halensia zu Halle a. S., der am 27. März von den Bevollmächtigten der beiden Gesellschaften beurkundet wurde, fand ebenfalls durch Zuruf Annahme. Die neuen Aktien sind für das Berichtsjahr nur für $^1/_4$ Teil dividendenberechtigt. Die Dividende von 8 pCt. für 1913 ist ab 1. April zahlbar. — Wir veröffentlichen heute im Inseratenteil die Bilanz der Gesellschaft und werden in der nächsten Nummer den Bericht über ihre Geschäftsergebnisse im Jahre 1913 folgen lassen.

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft. Die Gesellschaft erzielte im verflossenen Jahre einen Gewinn von 361,591 M (i. V. 452,185 M), dessen Verwendung wie folgt vorgeschlagen wird: Rücklage für unvorhergesehene Fälle 50,000 M (i. V. 108,035 M), Pensionskasse 4520 M (i. V. 5652 M), Tantiemen 29,107 M (i. V. 32,250 M), an die Aktionäre 125 M (i. V. 135 M) für jede Aktie = 250,000 M (i. V. 270,000 M), Remunerationen an die Beamten 20,000 M (wie i. V.), und Vortrag auf neue Rechnung 7964 M (i. V. 16,248 M). — Das Geschäftsgebiet ist unverändert geblieben; es umfaßt das Deutsche Reich und hinsichtlich der Feuerversicherung auch Dänemark. Der Geschäftsverlauf war weniger befriedigend als der des Vorjahres, was darauf zurückzuführen ist, daß das abgelaufene Jahr im allgemeinen recht schadenreich verlief und außerdem mehrere Brandkatastrophen brachte, von denen fast alle Feuerversicherungsgesellschaften betroffen wurden und durch die auch die Gesellschaft nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen worden ist.

Deutsche Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt a. G. in Hannover. Bei der Anstalt waren im Monat Februar 1914 zu erledigen: 1291 Anträge über 3,584,170 M Versicherungskapital. Von Errichtung der Anstalt (1878) bis Ende Februar dieses Jahres gingen ein 493,533 Anträge über 801,667,455 Mark Versicherungskapital. Die Auszahlungen an Versicherungssumme, Prämienrückgewähr usw. im Jahre 1913 betrugen zirca 15,000,000 M; die Gesamtauszahlungen seit Bestehen der Anstalt ergeben rund 173,000,000 M. Der Hypothekenbestand betrug am Jahresschluß rund 129,000,000 M.

* **Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Im Monat Februar 1914 wurden 14,738 neue Versicherungsscheine ausgestellt und 9514 Schadenfälle angemeldet. Von letzteren entfallen auf die Haftpflicht-Versicherung 2239 Fälle wegen Körperverletzung und 3034 wegen Sach- und Vermögensschädigung; auf die Unfall-Versicherung 4048 Fälle, von denen 6 den sofortigen Tod, die übrigen eine vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit der Verletzten zur Folge hatten; auf die Lebens-Versicherung treffen 193 Versicherungsfälle, darunter 106 Todesfälle. Die Jahresprämie ist in den 3 Abteilungen um 290,376 Mark gestiegen und betrug Ende Februar 37,448,540 Mark. Am 28. Februar 1913 waren 951,761 Versicherungsscheine in Kraft.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Assessor Dr. Wegerdt ist zum Regierungsrat und ständigen Mitglied des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung ernannt worden.

— Das Mitglied des Aufsichtsrats der Kölnischen Unfall - Versicherungs - Aktiengesellschaft, Herr Wilhelm Langen in Köln, ist am 24. v. M. gestorben.

— Altonaer Feuerversicherungs - Gesellschaft a. G. Am 17. v. M. starb der Vorsitzende des Aufsichtsrates Herr Geheimrat C. Sieveking im Alter von 71 Jahren.

— Der Mathematiker des Nordstern, Lebensversicherungs-Akt.-Ges. zu Berlin, Herr Albrecht Keller, Vorsteher der mathematischen Abteilung, feierte am 22. März cr. sein 25jähriges Dienstjubiläum bei der Gesellschaft.

— Der Direktor der „Skandinavia" in Kopenhagen, Herr Wilhelm Witzke feierte am 20. März cr. sein fünfzigjähriges Assekuranz-Jubiläum.

— In der am 30. v. M. stattgehabten dreiundzwanzigsten Generalversammlung der „Urania" in Dresden wurden die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates, die Herren Fabrikbesitzer Maximilian Noetzold in Dresden-Briesnitz und Königl. Sächs. Sanitätsrat Dr. med. Klotz in Dresden einstimmig wiedergewählt.

— Allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart, Lebens- und Rentenversicherungsverein a. G. An Stelle des durch den Tod aus dem Vorstand ausgeschiedenen Mitglieds Herrn Kommerzienrat Otto Rustige ist Herr Geheimer Hofrat Gustav Pfaff zum Mitglied des Vorstandes bestellt worden.

— Uelzener Viehversicherungsbank. Die Prokura des wissenschaftlichen Hilfsarbeiters Franz August Mensching in Uelzen ist erloschen. Der Senator Herr August Mensching ist aus dem Vorstande ausgeschieden. Der wissenschaftliche Hilfsarbeiter Herr Franz August Mensching ist zum Direktor und Vorstandsmitglied gewählt worden.

— Die Basler Transport Versicherungs-Gesellschaft hat Herrn Benjamin Jenny Prokura erteilt.

— Zu Prokuristen der „Cession", Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in München wurden die Herren Karl Vetterli, Hermann Chemnitz, Karl Weiler und Johann Hauck bestellt.

— Der Anker in Wien hat Herrn Paul Löwenstein Prokura erteilt.

— Die Bayerische Versicherungsbank in München hat Herrn Clemens Blume in Hamburg zum Bevollmächtigten für Hamburg für die Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherungs-Abteilung ernannt. Die Vollmacht des Herrn Fr. Wilh. Kunstmann in Hamburg trat mit dem 31. v. M. außer Kraft.

— Die „Allianz", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, hat als Hauptbevollmächtigten für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Leipzig Herrn Gustav Kuhnert mit dem Wohnsitze in Leipzig, Lampestraße Nr. 2 bestellt.

— Die Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft hat ihre Bezirksdirektion Dresden Herrn Walther Ahlhelm, Dresden, übertragen.

— Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg. Die von Herrn Inspektor H. Pauls interimistisch verwaltete Generalagentur Frankfurt a. M. wurde besetzt durch Herrn Th. Kage, bisher Inspektor bei der Helvetia in St. Gallen.

— Die Westdeutsche Versicherungs-Bank in Essen hat die Verwaltung ihrer Generalagentur Leipzig Herrn Oskar Winther übertragen.

— Die Leitung der Lebensversicherungsanstalt für die Provinz Westfalen ist Herrn Landesbank-Direktor Krönig übertragen worden.

— Die Leipziger Feuerversicherungsanstalt erzielte im Geschäftsjahre 1913 einen Gewinn von 1,852,238 M gegen 1,346,101 M i. V., aus welchem eine Dividende von 185 M (i. V. 175 M) pro Aktie zur Verteilung gelangen soll.

— Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia". Der Aufsichtsrat beschloß, der am 30. April stattfindenden Hauptversammlung eine Dividende von 400 M (i. V. 465 M) vorzuschlagen. — Bei der Rückversicherungs-Akt.-Ges. „Colonia" beträgt die Dividende 60 M (100 M).

— Der Aufsichtsrat der ungarischen Rückversicherungsanstalt „Pannonia" hat beschlossen, der für den 6. April cr. einberufenen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 200 K pro Aktie vorzuschlagen.

— „Fonciere" in Budapest. Die Direktion hat beschlossen, in der Generalversammlung die Einlösung des Dividendenkupons pro 1913 ihrer nominal auf 200 k lautenden Aktien mit 8 Prozent = 16 k pro Stück zu beantragen. Der Prokurist Ernst Reinitz wurde zum Generalsekretär ernannt.

— Nachdem in der außerordentlichen Generalversammlung des Verbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften am 19. März 1914 die Verlegung des Verbandsbureaus nach Berlin mit Wirkung vom 1. April ab beschlossen worden war, hat der Verband nunmehr in Berlin W., Wittenbergplatz 1/II ein neues Verbandsbureau gemietet.

— Der Versuch, unter der Firma Württembergische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stuttgart eine neue Versicherungsgesellschaft zu gründen, soll gescheitert sein, da die Aufforderung zur Zeichnung des mit drei Millionen Mark in Aussicht genommenen Aktienkapitals nicht den erforderlichen Erfolg hatte.

— Den durch den Brand des Münsters in Neuß bei Düsseldorf verursachten Schaden hat nicht die Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt der Rheinprovinz zu tragen, sondern die Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland in Neuß gemeinsam mit der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft.

— Versicherungen gegen Aufruhr in Ulster. In London ist eine große Anzahl von Versicherungen



gegen Aufruhr in Ulster abgeschlossen worden; die Nachfrage ist noch immer lebhaft. Für Privathäuser in Belfast werden 10 s bis 1 £ pro Hundert und Jahr gefordert.

— Die im Kreis Niederbarnim gelegenen Vororte Berlin-Buchholz, Friedrichsfelde, Heinersdorf, Hohenschönhausen, Niederschönhausen, Oberschöneweide, Pankow, Reinickendorf, Weißensee, Wittenau, Rosenthal und Tegel haben mit dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart einen Vertrag abgeschlossen, wonach dieser für eine Gesamtprämie von 2200 M die Haftpflicht der Gemeinden für die aus der Hilfeleistung der Berliner Feuerwehr erwachsenden Kosten übernimmt.

— Die am 27. März cr. stattgehabte außerordentliche Generalversammlung der Glasversicherungs-Aktiengesellschaft „Halensia" in Halle genehmigte den Fusionsvertrag der Gesellschaft mit der „Albingia" sowie

„ALBINGIA"

Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg

Bilanz per 30. September 1913.

Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Verpflichtungen der Aktionäre			6,750,000	—
2. Grundbesitz			1,643,904	26
3. Hypotheken			3,555,000	—
4. Darlehen auf Wertpapiere			800,000	—
5. Wertpapiere			4,127,730	70
6. Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen mit Prämienrückgewähr			11,000	76
7. Reichsbankmäßige Wechsel			251,695	80
8. Guthaben:				
a) bei Bankhäusern	1,115,774	81		
b) bei anderen Versicherungsunternehmungen	3,020,817	22		
c) bei Versicherten	214,408	24	4,351,000	27
9. Stückzinsen			77,280	63
10. Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten			2,144,967	15
11. Barer Kassenbestand			55,803	80
12. Sonstige Aktiva			4,800	—
			23,773,183	37
Passiva.				
1. Aktien-Kapital			9,000,000	—
2. Reservefonds (§ PrVG., § 262 HGB.)			1,200,000	—
3. Prämienreserven				
a) Deckungskapital für laufende Reserven	72,557	49		
b) für Versicherungen mit Prämienrückgewähr	393,616	01		
c) sonstige rechnungsmäßige Reserven	93,043	89	559,187	39
4. Prämien-Ueberträge				
a) Feuer-Versicherung	1,288,831	63		
b) Einbruchdiebstahl-Versicherung	270,000	—		
c) Wasserleitungsschaden-Versicherung	155,100	—		
d) Unfall- und Haftpflicht-Versicherung	517,728	86		
e) Transport-Versicherung	370,178	23	2,601,838	72
5. Reserven für schwebende Versicherungsfälle				
a) Feuer-Versicherung	644,683	75		
b) Einbruchdiebstahl-Versicherung	161,275	37		
c) Wasserleitungsschaden-Versicherung	31,599	57		
d) Unfall- und Haftpflicht-Versicherung	432,597	45		
e) Transport-Versicherung	578,232	—	1,848,388	14
6. Kosten-Reserve			3,597	58
7. Akzept-Konto			96,206	90
8. Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen			7,264,355	59
9. Guthaben der General-Agenten bezw. Agenten			44,521	85
10. Sonstige Passiva			41,172	59
Hypothek auf Grundbesitz			800,000	—
11. Gewinn und dessen Verwendung				
a) an den Kapitalreservefonds	50,000	—		
b) an die Aktionäre 8 % Dividende	135,000	—		
c) Vortrag auf neue Rechnung	128,914	61	313,914	61
			23,773,183	37

Der Vorstand:

H. F. M. Mutzenbecher. Carl Heicke. Dr. B. Oster. W. Spans.

Arthur Vorwerk. W. Brüning.


Digitized by Google

die Liquidation des alten Unternehmens und dessen Verlegung nach Hamburg. Zum Liquidator wurde Herr Alfred Moeller gewählt.

— In Mailand ist vor kurzem unter der Firma „Unione“ Compagnia di Assecurazione e Riassecurazione contro i danni della Grandine eine neue Hagelversicherungsgesellschaft mit einem Nominal-Aktienkapital von fünf Millionen Lire gegründet worden.

Bücherschau.

— Aus dem Inhalt der Nr. 7 der „Leipziger Zeitschrift“ ist hervorzuheben: Gerichtliche Geltendmachung abgelehnter Versicherungsansprüche. Von Dr. Hans Bauchwitz, Rechtsanwalt in Leipzig. — Unverschuldeter Ablauf der Mahnfrist des § 30 VVG. Von Dr. Bodo Straßner in Frankfurt a. M.

„URANIA“

Aktiengesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebens-Versicherung zu Dresden.

Bilanz auf den 31. Dezember 1913.

Aktiva.	M	Pf.
Forderungen an die Aktionäre auf noch nicht eingezahltes Aktienkapital	2,250,000	—
Grundbesitz	556,000	—
Hypotheken	7,807,000	—
Wertpapiere	214,485	20
Darlehen auf Versicherungsscheine	485,408	—
Guthaben bei Bankhäusern und anderen Versicherungs-Gesellschaften	183,513	66
Gestundete Prämien	861,573	16
Rückständige Zinsen und Mieten	16,609	96
Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	275.660	74
Barer Kassenbestand	63,273	64
Inventar und Drucksachen	37,796	45
Sonstige Aktiva	109,087	45
	12.860.408	26

Passiva.	M	Pf.
Aktienkapital	3,000,000	—
Kapital-Reservefonds	92,261	46
Prämienreserven	7,275,364	26
Prämienüberträge	1,012,312	59
Schädenreserven	128,866	78
Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten	552,774	11
Sonstige Reserven	70,858	17
Guthaben anderer Versicherungsgesellsch.	899	44
Hypothek auf dem Gesellschaftsgrundstück in Dresden	300,000	—
Kautionen von Beamten u. Agenten gestellt	96,276	52
Volks-Versicherungs-Kosten-Reserve	77,849	90
Sonstige Guthaben	9,795	42
Darlehens-Zinsen-Uebertrag	7,468	10
Nicht abgehobene Aktionär-Dividende	944	60
Gewinn	234.738	91
	12.860,408	26

Dresden, den 30. März 1914. Der Vorstand: **Clemens.**



Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.

Lebens-Versicherung ohne ärztliche Untersuchung.

Neue Versicherungsabschlüsse in 1912: 11 Millionen Mark.
Ausgezahlte Versicherungssumme: 56⅓ Millionen Mark.
Aktiva: 52,88 Millionen Mark.

Aeusserst günstige Bedingungen. — Mässige Prämiensätze. — Freie Kriegsversicherung. Versicherung nach einem Jahre unanfechtbar. — Unbeschränktheit in der Wahl des Berufs und Aufenthaltsortes. — Unverfallbare Policen nach dreijährigem Bestehen.

Der Ueberschuß, welcher seit Beginn 16¼ Millionen Mark beträgt, kommt den Versicherten zugute und gelangt im zweitfolgenden Jahre zur Verteilung. Die in 1912 gezahlte Dividende betrug 2,35 pCt. der Prämienreserve.

Militär-, Aussteuer-Versicherung.

Prospekte und Auskunft durch alle Vertreter und durch den

Vorstand in Potsdam.



Tüchtige Agenten und Akquisiteure finden lohnende Beschäftigung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Nicky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jästel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

D
MAY 1 19..

Leipzig ANNALEN 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 15. Leipzig, den 9. April 1914. 45. Jahrgang.

Sturm- oder Blitzschaden?

Von Wilhelm Preuß-Danzig-Langfuhr.

Am 29. Dezember 1913, gegen $5^1/_2$ Uhr abends, wurde auf einem Rittergute in Ostpreußen während eines gewaltigen Unwetters das Dachgerüst eines Viehstalles heruntergerissen und auch das Mauerwerk desselben wurde stellenweise beschädigt. Es wurde von diesem Schaden seitens des Besitzers angenommen, daß der „Blitz“ der Urheber desselben sei. Die in Frage kommende Feuerversicherungsgesellschaft lehnte aber die Zahlung der Schadenssumme ab, mit der Begründung, daß der Blitz, der von den Gutsleuten gesehen worden sein soll, den Stall „nicht“ getroffen habe; ihre mit der Prüfung beauftragten Sachverständigen haben nur Sturmbeschädigung feststellen können.

Weil sich der Geschädigte damit nicht zufrieden gab, wurde das Gericht in Anspruch genommen. Es wurde von neuem nach der Ursache geforscht. — Zu welchem Urteil nachher das Gericht gekommen ist, ist mir nicht bekannt, interessiert auch nicht. Blitzspuren wurden jedenfalls von Praktikern nicht gefunden. Auch ich fand beim besten Willen nichts, was auf Blitzschlag hinwies. Das geht auch aus meinem Gutachten hervor, das ich, aber nur aus dem einen Grunde wiedergebe, weil einzelne Stellen desselben den Leser interessieren dürften. Es soll keineswegs als Vorlage dienen. Es lautet:

Bei der Zeugenvernehmung sprach sich der Schweizer, der sich während des Unwetters auf dem Boden des beschädigten Stalles befand, dahin aus, daß er das Gefühl hatte, der Stall „breche“. Er fühlte instinktiv: der Stall werde einstürzen. Er verließ daher in größter Eile den Heuboden des Stalles, um die im Stall Befindlichen zu warnen, um sie zum sofortigen Verlassen des Stalles zu veranlassen. Er war sich bewußt, daß es mit diesem „Krachen“ nicht abgetan sei, daß noch etwas kommen werde, dem man sich nur durch schnelles Entrinnen entziehen könne. Ein solches Gefühl hat niemand während eines bloßen Blitzschlages. Der überraschende Blitzschlag läßt solches Denken und Handeln nicht aufkommen. Der Knall des Blitzschlages lähmt Denken und Handeln. Er verwirrt und benimmt für eine gewisse Dauer die Gedanken. Hier war es nicht so. Es spricht daher das eigenartige Benehmen dieses Zeugen für Sturmbeschädigung.

Nun sagte ein anderer Zeuge, der wohl gegen 300 bis 350 m sturmabwärts von dem Stall abstand, er habe in ungefährer Richtung des Stalles einen Blitzstrahl herunterfahren sehen. Er hob aber hervor, daß er nicht behaupten könne, daß er ihn hat in den Stall hineinfahren sehen. — Daß er in Richtung auf den Stall wahrnehmbar war, ist aber kein Beweis dafür, daß er auch wirklich in den Stall hineingefahren ist. Der Blitz kann ja weit hinter dem Stall niedergefahren sein, vielleicht in einem Baum oder in ein Gehöft. Es sollen ja tatsächlich weiter zurück Blitzschläge beobachtet und festgestellt worden sein. Der Blitz täuscht das Auge, namentlich des Nachts. Die Täuschung des Auges illustriert recht treffend der nachfolgende Vorfall, den

Digitized by Google

Direktor Eckert, Königsberg, s. Zt. in den Mitteilungen wiedergab. Er schrieb dort:

„Ein unzweifelhaft zuverlässiger Herr befand sich während eines Gewitters in seinem Bureau, das gerade gegenüber seiner Wohnung gelegen war. Er sah einen ungewöhnlich starken Blitz, dem unmittelbar darauf der Donner folgte, über oder hinter seinem Hause niederfahren, während seine Frau und sein erwachsener Sohn denselben Blitz über dem Hause mit dem Bureau, als auf der entgegengesetzten Seite der Straße sahen.“

Gesetzt nun aber den Fall, der Blitz hätte getroffen, so hätte er höchstwahrscheinlich das Stroh bezw. Heu, also die aufgestapelten und leicht feuerfangenden Stoffe gezündet. Diese Stoffe entzündet er mit Vorliebe. Erst vor kurzem brannte der wertvolle Heu- und Kleevorrat auf dem Boden eines Massivstalles in Pemperlin in Westpr., der durch Blitz entzündet war, vollständig aus. Wie sehr groß die Zündungsmöglichkeit solcher Stoffe ist, beweist auch der Umstand, daß die Schleswig-Holsteinsche Landesbrandkasse von der von 1874 bis 1904 für Blitzschläge auf Gebäude gezahlten Gesamtentschädigung von 7,498,114 Mark für Schäden an Gebäuden mit Weichdach nicht weniger als 6,994,614 M gezahlt hat.

Die Angabe, daß der Blitz in Richtung auf den Stall gesehen worden ist, ist demnach so gut wie wertlos. Daß eine Zündung nicht stattfand, spricht nicht für Blitz.

Hätte der Blitz den Stall nun wirklich getroffen, so wäre er höchstwahrscheinlich in die Giebelspitze hineingefahren. Diese lag der Gewitterwolke am nächsten. Der Blitz sucht mit Vorliebe die höchste Spitze aus bezw. denjenigen hochgelegenen Punkt, der der Gewitterwolke bei Annäherung am nächsten ist. Daß in erster Linie die höchsten Punkte getroffen werden, diese Beobachtung hat auch die Westfälische Provinzial-Feuersozietät gemacht. Es wurde nach den dortigen Erhebungen in drei Jahren 1906, 1907 und 1908

von 736 Blitzschäden

263 mal Schornsteinköpfe,
253 „ Giebelspitzen,
138 „ Dachfirste,
7 „ Windfahnen,
6 mal Blitzableiter,
5 „ Windmühlenflügel,
11 „ Kirchturmspitzen,
26 „ nahestehende höhere Bäume und
27 „ weidendes Vieh,

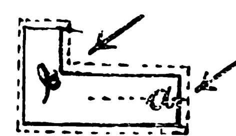
also in allen 736 Fällen nur die höchsten Punkte getroffen. Hier kam die rechts gelegene Giebelspitze in Betracht, denn in Richtung dieser Giebelspitze fuhr der Blitz nieder. Das behaupteten die Zeugen.

Nun ist bekannt, daß der Blitz seinen Weg bezeichnet, daß er Spuren hinterläßt. Nach solchen ist geforscht worden, bald nach dem Unfall auch am 6. Februar, am Tage des Lokaltermines. Da der Blitz in erster Linie den Sparren trifft, bezw. treffen muß, so sind die in Frage kommenden Giebel und die dem Giebel zunächst gelegenen Sparren auf Blitzbeschädigungen hin untersucht worden. Uebereinstimmend wurde aber von den Herren, die die Trümmer schon früher untersucht hatten, erklärt, daß die mit großer Gewalt fortgeschleuderte Giebeldachkonstruktion keinerlei Blitzbeschädigungen aufwies. Mir ist der Giebelsparren auch gezeigt worden und ich fand beim besten Willen nichts, was auf Blitzschlag hinwies. Der Sparren war unversehrt. Die Beschädigung des darunter befindlichen gewölbten Türbogens und des Türanschlages, von welchen von nicht sachverständiger Seite behauptet wird, daß sie Blitzbeschädigungen sein sollen, können daher nicht gut vom Blitz herrühren, sonst müßten ja auch die Giebelsparren beschädigt sein, die er doch nicht übergehen kann. Nur dann könnte der Blitz als möglicher Urheber dieser Mauerbeschädigung in Frage kommen, wenn neben dem Giebel ein Baum gestanden hätte, in welchen der Blitz hineingefahren und wenn dann der Blitz zum Türbogen des Stalles übergesprungen wäre. Ein Baum steht aber nicht dort. Eine Seitenentladung kommt also garnicht in Betracht.

Nun liegt nicht weit vom Wohnhause ein Sparren auf dem Hof, welcher zu etwa $^{2}/_{3}$ der Länge aufgespalten ist. Dieser Sparren aber rührt zunächst nicht von dem rechten Giebel her, dazu liegt er viel zu weit seitwärts. Dann ist der Riß auch durch einen anderen Umstand entstanden. Zur Hälfte ist der Riß alt. Durch heftiges Aufschlagen

Digitized by Google

ist das Sparrenholz dann leicht weiter gespalten. Uebrigens beginnt der Spalt seltsamer Weise statt an der Spitze, erst im oberen Drittel und geht der Länge nach durch bis zum äußersten unteren Ende. Nun ist es aber bekannt, daß die Sparren vom Blitz zuerst am obersten Ende getroffen und beschädigt werden, dort am stärksten. Die an diesem Sparren vorgefundene Beschädigung ließ auch nicht den Schluß zu, daß der Blitz hier etwa mitgewirkt habe. Die charakteristischen Merkmale der Blitzbeschädigungen fehlten bezw. fehlen.



Aus der seitlich skizzierten Figur ist die etwaige Lage des Stalles zur Sturmrichtung ersichtlich. Diese war höchst ungünstig. Der selten heftig anstürmende Orkan verdichtete die Luft in erster Linie am Giebel „a“ plötzlich so sehr unterhalb dem Dachüberstand, daß hier selbst das beste Dach hätte nachgeben müssen. Um sich ein Bild machen zu können von der Stärke eines solchen Luftdruckes, sei erwähnt, daß ein orkanartiger Sturm am 17. Juni 1904 in den Stolberg-Wernigerodeschen Forsten bei Schirke am Brocken Waldbestände auf 50 bis 300 m Breite und 6000 m Länge zerstörte und dabei selbst 50 bis 100jährige Fichten und Eichen wie Streichhölzer zerknickte.

Ein anderer Sturm brachte sogar den Mittelbau des fast fertigen Kammergebäudes der Infanteriekaserne zu Kassel vor wenigen Jahren zum Einsturz. In den Ostseebädern hat der Sturm erst vor kurzem bewiesen, wie ungeheuer seine Gewalt ist. Mit den eingerammten Pfählen fest verankerte Badebuden sind von ihrem Standort weggefegt und wie Spielbälle weit fortgeschleudert worden, wie mit Riesenhand. Hier handelte es sich um eine geradezu pfuscherhaft ausgeführte und an vielen Stellen morsch gewordene Dachkonstruktion, die obendrein mit dem Unterbau unverankert war. Hier hatte der Sturm leichtes Spiel. Er verfing sich auch in der Ecke „b“. Dort muß der Luftdruck geradezu ungeheuerlich gewesen sein. Er hatte zwei Hauptangriffspunkte, einen bei „a“ und einen bei „b“. Das erklärt auch das Herunterwerfen des ganzen Daches in solch kurzer Zeit.

Auf Sturmschaden weisen auch die nach oben ausgerissenen Zapfenlöcher der Trempelstiele hin. Der beste Beweis dafür, daß das Dach von der unter dem Dachüberstand stark zusammengepreßten Luft mit großer Gewalt hochgedrückt worden ist. Das weite Fortschleudern der Konstruktion besorgte gleichfalls nur ein äußerst starker Sturm, wie er nur selten auftritt.

Die weit fortgeschleuderten Stücke und Teile der Dachkonstruktion liegen sämtlich in Sturmrichtung. Teile, in entgegengesetzter Richtung fortgeschleudert, wurden nicht gefunden. Also auch die Lage der Trümmer deutet auf Sturm.

Nun weist auch das Mauerwerk Beschädigung auf. Der der rechten Giebelwand sind schon gedacht worden. Es ist schon gesagt worden, daß es nicht gut möglich sei, daß der Blitz hier den Massivbogen und Massivtüranschlag getroffen habe, da weder eine Seitenentladung stattgefunden hat, noch darüber befindliche Sparren blitzbeschädigt sind. Das wäre aber sonst Voraussetzung. Er muß doch das Dach vorher durchbrochen haben. Es ist undenkbar, wie er hier hineingekommen sein sollte.

Nun soll der Blitz auch das Abschieben der inneren Futterraumwände bezw. der Giebelwand besorgt haben. Hätte er das wirklich getan, so hätte er auch das Spinngewebe in der Ecke fortgefegt. Der Luftdruck, der solches Abschieben bewirkt, ist gewaltig. Jedenfalls hunderttausendfach stärker als derjenige, der ein Spinngewebe zu zerstören oder fortzublasen in der Lage ist. Das Spinngewebe aber ist heute noch da. Kein Windchen trübt sein Dasein. Auch der Schmutz, der in dieser Spalte liegt, sieht nicht danach aus, als ob er erst seit dem 29. Dezember darin lagert. Das wird jeder, auch der Laie, behaupten müssen. Staub, der nach dem 29. Dezember hineingeweht wäre, hätte nicht nur ein anderes Aussehen, sondern würde auch eine andere Lage haben. Ein durch Blitzschlag entstandener Luftdruck, der solchen Riß bewirkt, würde die Lage des Staubes doch gewaltig verändert haben.

Derselbe lotrechte Riß ist auch bei der dem Hof nächst gelegenen Futterraumwand zu sehen, von welcher nicht behauptet wird, daß der Blitz beteiligt sei.

Digitized by Google

Nun der Riß im Türbogen des rechten Giebels. Solche Risse befinden sich auch an anderer Stelle, wie überhaupt auch anderwärts Beschädigungen am Mauerwerk, teils sogar sehr starke, vorhanden sind, die jeder ohne weiteres als nicht vom Blitz herrührend, bezeichnet hat. Jene aber und die Beschädigungen am rechten Giebel, hintere Ecke, unterscheiden sich durch nichts.

Die Beschädigungen sind zurückzuführen auf Nachlässigkeit, schlechten Verband, miserabelen Mörtel und auf Stoß und Winddruck, sowie auf Setzen des Fundamentes.

Auch die Risse im Bogen sind Setzrisse, wie auch die Mauerrisse unter dem rechts gelegenen Fenster an der hinteren Wand Setzrisse sind. Das ist deutlich zu sehen. In den Fugen lagert noch der alte Schmutz. Und es verlaufen die Risse in Fugenrichtung treppenabsatzartig. Der Blitz kümmert sich aber nicht um die Abtreppungen. Der Blitz fährt gewaltsam von einem guten Leiter zum anderen und zerstrümmert bezw. zermalmt oder spaltet das dazwischen befindliche Mauerwenk. Die Abtreppungen zu suchen, hat er keine Zeit. Uebrigens sucht er sich auf seinem Weg stets die härtesten Gegenstände, die besseren Leiter aus; Eichenholz bevorzugt er vor Fichtenholz, Eisen vor Eichenholz. Er wird daher auch den losen Mörtel verschmähen, wenn er harte Ziegel vorfindet. Es will mir nicht einleuchten, weshalb der Blitz gerade hier seine Eigenart verleugnet haben sollte. Das tut er nicht.

Nun ist der Putz an der Langwand, oben dicht an der Decke, an vielen Stellen abgesprungen. Das hat fraglos der Sturm durch heftiges, ruckweises Schütteln besorgt. Den Langwänden fehlt auf sehr großer Länge eben der Querverband. Sie erzitterten unter dem Anprall des riesenstarken und ruckweise einsetzenden Sturmes. Daß der Stall nicht ganz eingestürzt ist, das liegt nur daran, daß der Sturm nicht rechtwinkelig auf ihn einstürmte, er trat diagonal und daher verhinderte der Deckenbelag das gänzliche Umschieben. Die Decke, bezw. der Deckenbelag wirkte wie eine Diagonalverankerung, nicht aber wie eine vollkommene. Sie gab, weil alles schlecht verlegt und erhalten, bezw. vieles morsch und faul ist, genügend nach und so kamen überall Pressungen, also solche auch im Mörtelputz zustande, die das Abplatzen herbeiführten, bezw. herbeigeführt haben.

Nun wird auch behauptet, daß die Ausbuchtungen der Giebelwand vor dem Sturm nicht vorhanden gewesen sein sollen.

Da behaupte ich, daß sie vorher niemand recht gesehen hat. Das ist meist so. Das ergeht dem Eigentümer und den Leuten in der Regel so. Sie sehens und sehens doch nicht. Sie nehmen das Gesehene nicht in sich auf. Gelegentlich einer Brandschadenregulierung behaupteten z. B. sowohl der Eigentümer als auch der Inspektor und die Hofleute, der Riß (es war ein treppenförmiger, alter Setzriß an der Ecke eines schlecht fundierten massiven Russenhauses) wäre vor dem Brande der benachbarten Scheune nicht gewesen. Der Riß müsse durch ausstrahlende Hitze des Scheunenbrandes entstanden sein, was natürlich purer Unsinn war. Dieser Fall beweist gleichfalls die Haltlosigkeit derartiger Behauptungen.

Alles in allem: ich bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß ein äußerst selten kräftiger Orkan den Schaden verursacht hat.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 20. März 1914 die von der New-York, Lebensversicherungsgesellschaft in New-York beschlossene Aufnahme der Invaliditätszusatzversicherung im Deutschen Reiche nach Maßgabe der mit dem Schreiben vom 8. November 1913 vorgelegten Tarife und Rechnungsgrundlagen, ferner die Einführung der von der Gesellschaft mit dem Schreiben vom 28. Januar 1914 vorgelegten neuen Deutschen Police für Versicherungen auf den Todesfall nebst den dazugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die von ihr am 11. November 1913 unterbreitete Aenderung der Gewinnbeteiligung bei dem sogenannten Kontributionsplane genehmigt.

Berlin, den 3. April 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

82. 6./4. Gruner.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 20. März 1914 der Ersten Oesterreichischen All-

Digitized by Google

gemeinen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien die Genehmigung zum Betriebe der Kinderunfallversicherung erteilt.

Berlin, den 3. April 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
83. 7./4. Gruner.

Kommunale Feuerlöschabgaben.

Die Gemeinden dürfen nach § 4 des preußischen Kommunalabgabengesetzes für die Benutzung ihrer im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen Gebühren erheben. Zu dem jetzt dem preußischen Abgeordnetenhaus vorliegenden Gesetzentwurf zur Aenderung des Kommunalabgabengesetzes ist von dem Preußischen Städtetag beim Abgeordnetenhaus beantragt worden, daß die Gemeinden von den Feuerversicherungs-Gesellschaften für die Brandschutzeinrichtungen sowie Abnutzung der Feuerlöschgeräte dann Gebühren erheben können, wenn den bei einer Gesellschaft versicherten Gebäuden und beweglichen Gegenständen Brandschutz zuteil geworden ist. Ein zweiter Antrag des Preußischen Städtetags schließt an § 9 des Kommunalabgabengesetzes an und bezweckt die Gewährung des Rechts an die Gemeinden, von den Feuerversicherungs-Gesellschaften laufende Beiträge für das Feuerlöschwesen zu erheben. Zur Begründung seiner Anträge führt der Preußische Städtetag nur an, daß einerseits die Gebühren ein Ausgleich für die Verpflichtung der Gemeinden sein würden, für die Fälle eines Brandes dauernde Einrichtungen zu treffen und vorzuhalten, und daß andererseits die Leistung laufender Beiträge deshalb begründet erscheine, weil das Feuerlöschwesen im genauesten Wortsinne eine Veranstaltung sei, durch die den gesamten Feuerversicherungsanstalten besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen; der Umstand, daß die Beiträge von den Feuerversicherungs-Gesellschaften durch Prämienerhöhungen voraussichtlich wieder eingebracht würden, könne an sich von der Heranziehung der Gesellschaften nicht abhalten.

Mit dem Hinweis darauf, daß die Feuerversicherungs-Gesellschaften die laufenden Beiträge und ebenso die Gebühren für Löschhilfe im Einzelfalle von den Versicherungsnehmern wieder einziehen würden, will offenbar der Preußische Städtetag den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen, wonach für die privaten und öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit überhaupt keine andere Möglichkeit, als die Belastung ihrer Mitglieder mit den Gebühren und Beiträgen besteht, und sich für die Aktiengesellschaften auch nur der Weg einer entsprechenden Steigerung der Prämien zeigt. Die deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften hatten nach einer auf amtlichem Material beruhenden Zusammenstellung in den Jahren 1904 bis 1908 aus ihrem deutschen Geschäft einen Durchschnittsgewinn von 6,4 pCt. der Prämieneinnahme erzielt. Die damalige Periode günstigen Schadenverlaufs hat sich inzwischen, namentlich in den letzten drei Jahren, in ihr Gegenteil verkehrt, so daß deren Durchschnittsergebnis weit hinter jenem der Periode 1904 bis 1908 zurückbleibt, wozu außerdem noch sonstige Momente mitgewirkt haben. Die Anträge des Preußischen Städtetags zielen somit auf eine Mehrbelastung der Versicherungsnehmer ab. Hiergegen ist schon deshalb Einspruch zu erheben, weil den Feuerversicherungsnehmern in Deutschland durch das Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 eine Stempelabgabe in Höhe von 20 Mill. Mark jährlich auferlegt worden ist und diese steuerliche Belastung die wirtschaftlich notwendige Ausbreitung der Feuerversicherung hemmt sowie auch zu einem Rückgang der bestehenden Versicherungen führt. In Hinblick hierauf muß es als sehr bedenklich bezeichnet werden, die Versicherungsnehmer in Preußen mit einer neuen Abgabe zu belegen, denn ob die Gebühren und Beiträge als solche von den Versicherungsnehmern oder in Gestalt höherer Prämien eingezogen werden, läuft auf das gleiche hinaus. Eine weitere sehr ernstliche Schädigung des Versicherungsgedankens würde bei dieser nochmaligen Besteuerung unausbleiblich eintreten.

In dem Bestreben, den Gemeinden neue Einnahmequellen zu erschließen, übersieht der Preußische Städtetag, daß er sich bei der Begründung seiner Anträge in einen Widerspruch verfängt. Entweder erwachsen den Feuerversicherungs-Gesellschaften durch das Feuerlöschwesen besondere wirtschaftliche Vorteile, dann bedarf es keiner Prämienerhöhung, oder es müssen, wie der Preußische Städtetag zugibt, die Beiträge und Gebühren durch Prämienerhöhungen von den Versicherungsnehmern wieder eingebracht werden, dann kann von wirtschaftlichen Vorteilen für die Gesellschaften keine Rede sein. In Wirklichkeit beruht die Annahme auf einer Fiktion, daß das Löschwesen hauptsächlich den Feuerversicherungs-Gesellschaften nütze. Zu den Aufgaben der Versicherungsgesellschaften gehört es selbstverständlich, soweit an ihnen gelegen für Erhöhung der Feuersicherheit zu sorgen, die Versicherungsnehmer zu Vorbeugungsmaßregeln gegen die Entstehung von Bränden und zu Maßnahmen zur raschen Bekämpfung sowie zur Meldung der Brände an die Feuerwehr zu veranlassen. Der allgemeine Feuerschutz ist jedoch Sache der Gemeinde, denn ihr Eigentum, das Leben und Eigentum ihrer Einsassen, deren wirtschaftliche Existenz und Steuerkraft wird durch die Brandgefahr bedroht. Zum Nutzen und Schutze dieser öffentlichen Interessen errichtet und unterhält die Gemeinde die Feuerlöschorganisation, die mit der Versicherung gegen Feuerschaden nichts zu tun hat. Im Gegenteil bedürfen die nichtversicherten Einwohner des Löschschutzes noch dringender, als die versicherten. Die Organisation wird nicht zugunsten der Feuerversicherungs-Gesellschaften getroffen und diese werden wegen der Ausgestaltung des Löschwesens weder befragt, noch haben sie ein Mitbestimmungsrecht. Beim Löschwesen handelt es sich um eine öffentliche dem Gemeinwohl dienende Schutzmaßregel gegen eine ungewisse Gefahr, die heute diesen, morgen jenen Gemeindeangehörigen treffen kann. Zu diesem für alle erforderlichen Schutz wird in den Steuern jährlich von jedem Steuerpflichtigen Beitrag geleistet. Aus den Steuern, die zweifellos den gerechtesten Maßstab für das Interesse des Einzelnen am Brandschutz

Digitized by Google

abgeben, sind demgemäß die Feuerwehren zu unterhalten und die notwendigen Gerätschaften anzuschaffen.

Hinsichtlich des ersten Antrags des Preußischen Städtetags wegen Erhebung von Gebühren im Einzelfall für geleisteten Brandschutz kommt insbesondere in Betracht, daß die in dem Versicherungsvertrag festgesetzte Prämie das Aequivalent bildet für die Gewährung der Versicherung. Die Gesellschaft bemißt die Höhe des Prämiensatzes nach der Durchschnittsgefahr einer Menge von Versicherungen gleichartiger Gefahrenklassen, wobei örtliche Verhältnisse berücksichtigt werden. Die Höhe des Prämiensatzes richtet sich auch danach, mit welchem Umfang und welcher Ausbreitung eines Brandes zu rechnen ist. Die vertragliche Uebernahme des Versicherungsschutzes hat also unter anderem zur Voraussetzung, daß jeder beim Ausbruch die Gefahr eines bedrohlichen Umsichgreifens zeigende Brand durch das rechtzeitige und wirksame Eingreifen der Feuerwehr auf einen tunlichst kleinen Umfang beschränkt wird. Wenn nun die Versicherungsgesellschaft bei einem Brandfall hinterher noch Gebühren für die Tätigkeit der Feuerwehr entrichten sollte, so würde dies ein ungerechtfertigter und der Billigkeit widersprechender Eingriff in die Grundlagen des privatrechtlichen Versicherungsvertrags sein. Die Voraussetzungen, unter denen die Gesellschaft den Vertrag mit seiner Prämie geschlossen hat, würden durch die nachträgliche Belastung mit Gebühren zu ihrem Nachteil nach dem Ermessen Dritter beseitigt, was allen Rechtsgrundsätzen widersprechen dürfte.

Da über die Höhe der Gebühr und über den ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Maßstab in dem Antrag des Preußischen Städtetags keine Bestimmung vorgesehen ist, muß angenommen werden, daß in dieser Hinsicht die Gemeinden völlig freie Hand zu haben wünschen. In Preußen sind im Jahre 1911 nach der letzten Veröffentlichung des Preußischen Statistischen Landesamts 114,716 Brände gezählt worden. Wenn nur bei der Hälfte der Brände die Feuerwehr „Brandschutz zuteil werden ließ" und für jeden Fall eine Gebühr von 50 M gerechnet werden soll, so würde dies eine jährliche Belastung der Feuerversicherung in Preußen mit fast drei Millionen Mark ergeben. Von den 114,716 Bränden des Jahres 1911 beliefen sich bei 62,795 gleich 54,7 vom Hundert die Schäden auf 3 bis 25 Mark. Auch bei einem erheblichen Teil dieser Brände wird die Feuerwehr Löschhilfe geleistet haben, so daß in allen diesen Fällen die Gebühr weit mehr als der Schaden betragen würde.

Nach dem statistischen Jahrbuch Deutscher Städte, XIX. Jahrgang, sind in folgenden zehn Städten: Berlin, Breslau, Charlottenburg, Cöln, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen-Ruhr, Frankfurt a. M., Hannover im Jahre 1910 insgesamt 4685 Brände vorgekommen, bei denen die Feuerwehr Löschhilfe leistete, und haben sich die Ausgaben für den Feuerwehrbetrieb auf 7,586,000 M gestellt. Sollen durchschnittlich 10 pCt. der Ausgaben durch die Gebühren der Feuerversicherung aufgebracht werden, so würde sich bei den durchschnittlich auf jede der genannten zehn Städte kommenden 469 Bränden für jeden Brand eine Gebühr von rund 160 Mark ergeben. Unter der Gesamtzahl der Brände in den zehn Städten befinden sich z. B. 470 Schornsteinbrände, welche einen Sachschaden kaum verursacht haben. Trotzdem würden auch für jeden dieser Schornsteinbrände bei einer Gebühr von 10 pCt. der Feuerwehrausgaben 160 M, zusammen 75,200 M von den Feuerversicherungs-Gesellschaften zu zahlen sein.

Welche Gesellschaften würden als solche anzusehen sein, denen im gegebenen Falle Brandschutz zuteil geworden ist? Offenbar müssen alle diejenigen als beschützt angesehen werden, die von der Brandgefahr bedroht, von der Feuerwehr aber ganz oder teilweise vor Schaden bewahrt worden sind. Selbst wenn die Feuerwehr ihre Maßnahmen z. B. einzig und allein auf das brennende Haus beschränkt, so schützt sie damit ebenso, ja in vielen Fällen in weit größerem Maße die vom Brande bedrohten Nachbarhäuser.

Wo soll hier die Grenze gezogen werden? Wer soll und wer kann überhaupt entscheiden, welche Risiken und mithin welche Versicherungsgesellschaften im gegebenen Falle von dem Brande bedroht waren? Welche Zufälligkeiten spielen gerade hier oft eine ausschlaggebende Rolle!

Eine derartig dehnbare Gesetzesbestimmung würde der Willkür und dem unerquicklichsten Streit weit die Tür öffnen. Für eine geldbedürftige Gemeinde wäre die Versuchung groß, den Kreis der Gebührenpflichtigen möglichst weit zu ziehen und wer weiß, ob nicht nach dem Satze in dubio pro fisco die Bedenken zuungunstn der Versicherungsgesellschaften entschieden würden. Daß eine so dehnbare Bestimmung für ein Steuergesetz gänzlich unmöglich ist, erscheint zweifellos.

Die Bestimmung ist aber auch unvereinbar mit dem Grundgedanken, mit dem die ganze Gebührenerhebung gerechtfertigt werden soll. Denn wenn man schon der Meinung ist, daß dem Versicherer durch den Brandschutz Vorteile erwachsen, so muß man ohne weiteres zugeben, daß der Versicherer aus dem Brandschutz den allergrößten Vorteil zieht, der durch das Eingreifen der Feuerwehr vor jedem Schaden bewahrt bleibt. Es liefe ja jedem Billigkeitsgefühl zuwieder, wenn man dem Versicherer, dem von einem in Brand geratenen Hause durch die Tätigkeit der Feuerwehr einige Mauerreste erhalten bleiben, für diese Hilfeleistung eine Gebühr zumuten wollte, während der Versicherer des durch die Feuerwehr nachweislich geretteten Nachbarhauses frei ausginge.

Ja es läge geradezu im Interesse der Feuerwehrkasse, wenn möglichst viele Gesellschaften in den Schaden hineingezogen würden, sei es auch bloß dadurch, daß der Schaden durch die Feuerwehr selbst, durch Löschwasser, Niederreißen oder Ausräumen verursacht würde.

Wie häufig dienen die Maßnahmen des Brandschutzes, die an einem brennenden Objekt vorgenommen werden, gar nicht diesem, sondern der Nachbarschaft. Wie häufig wird der Schaden an einem Objekte absichtlich vergrößert, damit von der Nachbarschaft der Schaden abgewendet wird. Der Versicherer des geschädigten Objektes hätte nicht nur den im Interesse des Nachbarn

Digitized by Google

angerichteten Schaden zu tragen, sondern überdies noch eine Gebühr zu entrichten, während der Versicherer des Nachbarn frei ausginge.

Man kann demgegenüber nicht etwa einwenden, daß für das betreffende Objekt, das von der Feuerwehr absichtlich beschädigt wird, diese Maßnahme nicht mehr als Brandschutz in Frage käme. Die Maßnahmen, die zum Schutze des Objektes selber und seiner Nachbarschaft getroffen werden, greifen so ineinander, daß sie begrifflich nicht getrennt werden können. Tatsächlich wird es zudem nach einem Brande meistens gar nicht mehr möglich sein, zwischen dem durch das Feuer und dem durch die Feuerwehr angerichteten Schaden zu unterscheiden.

Auf alle Fälle bietet sich auch hier ein weites Feld der folgenschwersten Rechtsunsicherheit.

Von welcher Seite man auch die Gebührenfrage betrachten mag, werden die Gebühren stets zu außerordentlichen Unbilligkeiten führen und die Feuerversicherung ganz unverhältnismäßig belasten.

(Schluß folgt.)

Zur Verurteilung des „Praktischen Landwirt" wegen unlauteren Wettbewerbs.

In Nr. 13 unserer Zeitschrift berichteten wir über ein Urteil des Landgerichts in Halle a. S. gegen die Zeitschrift „Der Praktische Landwirt", das die Versicherungsgesellschaft „Halensia" auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erwirkt hatte. Das Urteil ist folgendermaßen begründet:

„Die Klägerin ist eine Versicherungsgesellschaft a. G., die sich mit der Versicherung von Vieh befaßt. Dies tut der „Praktische Landwirt" aber auch, wenn auch sein Hauptunternehmen in dem Verlage der Zeitschrift besteht. Denn zugleich mit der Zeitschrift verbreitet er die Prospekte, in denen er bekannt macht, daß er sich entschlossen habe, eine kostenlose Viehversicherung seinen bewährten Wohlfahrtseinrichtungen anzugliedern. Selbst wenn die Beklagte für die auf diese Weise zustandegekommenen Versicherungsverträge eine besondere Prämie nicht erhebt und nur die Abonnenten ihrer Zeitschrift „Der Praktische Landwirt" die Vorteile der kostenlosen Versicherung genießen, so ist dies für die Beantwortung der Frage, ob ein Wettbewerb vorliege, belanglos. Die Beklagte tritt schon dadurch in Wettbewerb mit der Klägerin, daß sie überhaupt Versicherungsverträge mit dritten Personen abschließt. Diese können für die Klägerin umso nachteiliger wirken, als die Beklagte eine **kostenlose** Versicherung zusagt, während die Regel bildet, daß die Versicherten eine Versicherungsprämie von gewisser Höhe bezahlen müssen. So wird es kommen, daß Versicherungswillige, die sonst bei der Klägerin ihr Vieh versichert haben würden, sich mit ihren Versicherungsanträgen der Beklagten zuwenden.

Es liegt aber auch unlauterer Wettbewerb vor. Unlauter ist der Wettbewerb, wenn er nicht ehrlich den Gepflogenheiten des achtbaren Geschäftsmannes entsprechende Mittel zur Erreichung des Wettbewerbsziels anwendet.

Wie schon hervorgehoben worden ist, kündigt die Beklagte in ihren Prospekten eine kostenlose Viehversicherung an. Es geschieht dies also durch Mitteilung, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind. Sie betreffen auch geschäftliche Verhältnisse der Beklagten, denn sie verspricht eine kostenlose Versicherung, also eine geschäftliche Leistung. Denn wenn die Versicherung auch angeblich kostenlos erfolgen soll, so bildet sie doch für die Beklagte eine Erwerbsquelle. Es läßt nicht verkennen, daß durch die Hoffnung, eine Viehversicherung kostenlos zu erhalten, die Abonnentenzahl der Beklagten vermehrt wird. Hat die Beklagte aber eine kostenlose Versicherung angeboten, so hat sie weiter ein gesetzliches Erfordernis des § 3 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb erfüllt, denn sie hat unrichtige Angaben gemacht, die den Anschein eines besonders günstigen Angebots erwecken. Nicht eine eigentliche Viehversicherung ist es, die die Beklagte angeboten hat, sondern nur eine beschränkte Versicherung gegen **Unfall**, den ein Tier erleidet, wie unbestritten aus der Police hervorgeht. Es ist also inhaltlich etwas Unwahres, was die Beklagte angegeben hat. Und durch die unwahre Angabe wird der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen. Denn in regulären Fällen erhält der Tierhalter keine Versicherung, durch den er einen Ersatz des Schadens, den er durch den Abgang eines Tieres erleidet, erhält, umsonst. Hierher gehören auch die weiteren Angaben der Beklagten „Pferde sind bis mit 600 M, Rindvieh mit 500 M usw. versichert." Auch durch diese Angaben wird das interessierende Publikum irre geführt. Denn jeder unbefangene Leser wird beim Lesen dieser Angaben der Ansicht sein, daß jedes Stück Vieh mit diesem Betrage, bezw. bis zu diesem Betrage versichert wird. In Wirklichkeit wird damit aber nur die Gesamtheit einer Tiergattung eines Viehhalters versichert. Allerdings geht dies aus der Police hervor, wenn dieselbe aufmerksam gelesen wird; der Druck auf derselben ist aber so klein, daß diese Bestimmung leicht übersehen werden kann.

Durch dies alles wird das Publikum getäuscht und unter Umständen schwer geschädigt, denn in der Annahme, daß es, wenn es bei der Beklagten eine Viehversicherung eingegangen ist, hinlänglich gegen den Schaden gesichert ist, den es durch den Untergang seines Viehes erleidet, unterläßt es dasselbe, einen anderen Vertrag auf Versicherung des Viehs einzugehen, bei dem es einen wirklichen Anspruch auf Ersatz des Schadens hat.

Wenn die Beklagte schließlich noch gegen den Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht hat, daß zurzeit eine Veranlassung zur Erhebung dieses Anspruchs gar nicht mehr vorläge, da sie schon seit geraumer Zeit ihren Zeitschriften „Der Praktische Landwirt" den angefochtenen Prospekt gar nicht beifüge und auch gar nicht die Absicht habe, ihre Tierversicherung in der bisher angegebenen Weise zu annoncieren, so geht die Beklagte mit dieser Rechtsansicht fehl. Denn selbst wenn es richtig wäre, daß die Beklagte das Beifügen ihrer Prospekte eingestellt hat — aus welcher Veranlassung dies geschehen ist, ist gleichgültig — so hat doch das Prozeßgericht gar keine Gewähr dafür, daß

Digitized by Google

die Beklagte das Verbreiten der Prospekte auch für die Zukunft unterläßt. Denn nichts hindert sie in das frühere Verfahren zurückzufallen, auch nicht das jetzt abgegebene Versprechen, die Verteilung der Prospekte zu wiederholen, denn die Verhältnisse sind oft stärker als die einzelne Person, die in diesen Verhältnissen steht.

Es waren sonach alle Erfordernisse zur Anwendung des § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gegeben und deshalb der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung gerechtfertigt.

Als angemessene Strafe für den Fall der Zuwiderhandlung auf seiten der Beklagten ist der Betrag von 300 M festgesetzt worden.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Zur Tagesgeschichte.

Zum Konkurs des Allgemeinen Deutschen Mietversicherungs-Vereins a. G. in Berlin. Infolge der in Sachen Zuther gegen Silbermann erwirkten Kammergerichtsurteile vom 3. Februar 1914 verlangt jetzt der Konkursverwalter von den Vereinsmitgliedern die unverzügliche Einzahlung einer Nachschußprämie von 100 pCt. für das Jahr 1912 noch über die gezahlte Prämie hinaus. Gegen diese Forderung hatten mehrere Versicherte ihre Entschädigungsansprüche aufgerechnet. Nunmehr ist, wie das „Berl. Tagebl." berichtet, ein Urteil des Kammergerichts ergangen, nach dem im Rechtsverhältnis der Versicherungs-Vereine auf Gegenseitigkeit die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht zulässig sei. Der Prozeßvertreter der unterlegenen Partei glaubte, daß dieser vom Kammergericht aufgestellte Grundsatz auf einer Verkennung des Unterschiedes zwischen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht beruht. Die jetzt ergangene Entscheidung ist jedoch der Nachprüfung durch das Reichsgericht entzogen, da das Objekt die Revisionssumme von 4000 M nicht erreicht. Der Prozeßvertreter regt nun ein geschlossenes Vorgehen der Vereinsmitglieder für die Zukunft an: es sollen mehrere Versicherten ihre Nachschußprämien unter Vorbehalt leisten und dann ihre Rückforderungsansprüche, die mehr als 4000 M betragen müßten, an einen gemeinsamen Vertrauensmann abtreten, der sie insgesamt gegen den Konkursverwalter geltend machen und die Sache nötigenfalls zur Entscheidung des Reichsgerichts bringen könnte.

Keine Fusion Albingia-Securitas. Wie uns die Direktion der „Securitas" in Berlin mitteilt, sind die Zeitungsmeldungen über eine angebliche Fusion zwischen der „Albingia" Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg und der „Securitas" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin unzutreffend. Es handelt sich lediglich um dem Ankauf eines größeren Postens Aktien der „Securitas" durch den bekannten Hamburger Mutzenbecher-Konzern. Die „Securitas" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, welche bekanntlich mit der „Securitas" Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Interessengemeinschaft steht, bleibt unter ihrer jetzigen Direktion unverändert bestehen.

* **Zum Brand der Münsterkirche in Neuß** sendet uns der Elektrotechnische Verein am Niederrhein folgende Notiz: Am Sonnabend, den 14. März, morgens brannte der Westturm der Münsterkirche St. Quirin in Neuß a. Rh. vollständig aus. Die ersten durch ganz Deutschland gedrungenen Nachrichten besagten, daß das Feuer durch Kurzschluß in der elektrischen Läuteanlage entstanden sei. Dagegen stellte die sofort eingeleitete Untersuchung fest, daß dies keineswegs der Fall war. Diese Untersuchung wurde geführt von der städtischen Baupolizei unter Zuziehung von Herren des städt. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerkes, des Kirchenvorstandes, der Firma, die seinerzeit die Anlagen erstellt hatte und der beiden Küster der Kirche, sowie derjenigen Personen, welche die ersten Wahrnehmungen gemacht haben. Die Anlage besteht aus der Läuteeinrichtung für vier Glocken und einem Schlagwerk, welche Einrichtung neun Jahre alt ist, sowie aus dem Läutewerk für eine Glocke, welche vor drei Jahren neu hinzukam. Bei dieser Gelegenheit wurde die Leitungsanlage in modernem Sinne erneuert und mit allen Schutzmitteln versehen. Die Bedienung erfolgt von unten, von der Sakristei aus, wo sich die Schalttafel und der Inbetriebsetzungs-Apparat, sowie ein für die Gesamtanlage bestimmter Hauptschalter befinden. Diese Schaltvorrichtungen waren gleich nach Ausbruch des Brandes unter amtlichen Verschluß gebracht worden. Es wurde nun festgestellt, daß der Hauptschalter in der Nacht vorher in ausgeschaltetem Zustande, also die Leitungsanlage im Turm vollkommen stromlos war. Morgens um 5½ Uhr wurde der Schalter eingerückt, das Schlagwerk für den Angelus benützt, sowie Glocke drei ohne jede Störung sechs Minuten lang geläutet und dann die Anlage wieder ausgeschaltet. Um 5¾ Uhr, also 9 bis 10 Minuten später, sollte Glocke I geläutet werden, wobei jedoch das räumlich entfernte Schlagwerk von selbst mit in Tätigkeit trat. Diese Störung konnte aber selbstverständlich nicht die Ursache, sondern nur die Folge des Feuers sein, denn schon um 6 Uhr wurde das Feuer von außen bemerkt und um 6,10 Uhr fanden in der Kirche anwesende und den Turm hinaufeilende Personen, ebenso wie der um ca. 6,20 Uhr dort oben zuerst eingetroffene Feuerwehrmann die schweren Eichenbalken des inneren Turmgerüstes in vollem Brand. Das Feuer muß demnach naturnotwendig schon weitaus früher, wohl mehrere Stunden zuvor, begonnen haben. Die Sicherungen im Anschlußkasten sowohl, wie auf der Schalttafel, fanden sich intakt, bis auf eine, welche bei der Störung um 5¾ Uhr durchgebrannt war, wie der Küster beobachtet hatte. Die noch bestehende Gebrauchsfähigkeit der Sicherungspatronen wurde, um allen Zweifel auszuschließen, noch eigens und einwandfrei festgestellt. **Kurzschluß als Ursache des Brandes ist demnach vollkommen ausgeschlossen.** Die weiteren Nachforschungen ergeben dann, daß am Läutewerk seit 5. März niemand gearbeitet hatte, und die Turmtüre seit 11. März nicht mehr geöffnet worden war. Nachgewiesen wurde dagegen, daß mit Oel und Petroleum durchsetzte Putzwolle nicht in dem dafür vorgesehenem eisernen Behälter gelagert hatte, sondern frei an der Tannenholz-


Digitized by Google

Verschalung der Läutestube. Es besteht also ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, daß diese Putzwolle, die bekanntlich sehr große Neigung zur Selbstentzündung hat, in Brand geriet, der auf das Tannenholz übergriff und schließlich allmählich das Eichengebälke entflammte.

—ky. **Albingia in Hamburg.** Die Gesellschaft, deren Bilanz im Inseratenteil unserer letzten Nummer veröffentlicht ist, zeigte auch in ihrem letzten (13.) Geschäftsjahr wieder eine günstige Entwicklung. Auch hat ihr das Rechnungsjahr recht gute Ergebnisse gebracht. So hat sich der Gewinn in der Feuerversicherung, der Wasserleitungsschadenversicherung und der Transportversicherung im Vergleich zum Vorjahre z. T. wesentlich erhöht. In den einzelnen Branchen hat der Gewinn betragen:

	1912	1913
in der Feuerversicherung	117,003 M	130,439 M
„ „ Einbruchdiebst.-Vers.	80,718 „	67,970 „
„ „ Wasserleitungsvers.	27,754 „	58,111 „
„ „ U.- und H.-Vers.	80,983 „	72,849 „
„ „ Transportvers.	22,859 „	56,884 „
zusammen	334,317 M	386,253 M

Die Zinseneinnahmen sind um 71,919 M (i. V. 86,482 M) auf 308,784 M gestiegen. Die Versicherungssumme hat sich in der Feuerversicherung um 13,294,658 M auf 1,706,530,635 M und die Prämieneinnahme brutto um 259,487 M auf 8,017,208 M erhöht; netto ist letztere dagegen um 375,654 M auf 2,835,648 M zurückgegangen. Die Schäden haben brutto 5,941,610 M und für eigene Rechnung 1,963,422 Mark erfordert gegen 5,665,065 M bezw. 2,097,081 M im Vorjahre. In der Einbruchdiebstahlversicherung ist die Versicherungssumme um 11,975,615 M auf 431,777,035 M und die Prämieneinnahme brutto um 17,259 M auf 561,047 M gestiegen, während die Prämieneinnahme für eigene Rechnung einen Rückgang von 418,912 M auf 410,196 Mark aufweist. Die Schäden haben sowohl brutto wie netto eine Zunahme erfahren, sie sind um 58,683 M auf 321,221 M bezw. um 37,981 M auf 270,893 M gestiegen. Die Wasserleitungsschadenversicherung verzeichnet eine Versicherungssumme von 456,455,603 M gegen 406,367,553 M im Vorjahre. Die Prämien sind hier brutto um 23,847 M auf 263,315 M und netto um 22,462 M auf 242,674 M gestiegen. Die Schäden haben abgenommen und zwar brutto um 21,725 M und netto um 18,879 M; sie haben im ganzen 79,095 M und für eigene Rechnung 74,839 M betragen. In der Unfallversicherung sind die Bruttoprämien um 57,369 M auf 1,452,417 M gestiegen, die Nettoprämien dagegen um 151,217 M auf 794,572 M gesunken. Die Haftpflichtversicherung brachte eine Prämieneinnahme brutto von 1,837,481 M gegen 1,984,154 M i. V. und eine solche für eigene Rechnung von 1,061,937 M gegen 1,226,953 M i. V. Die Schäden, die im Vorjahre in beiden Abteilungen zugenommen haben, haben in der Haftpflichtversicherungsbranche im Berichtsjahre eine Abnahme erfahren. Sie haben betragen bei der Unfallversicherung brutto 589,730 M (i. V. 572,490 M) und netto 424,729 M (372,255 M), in der Haftpflichtversicherung brutto 668,367 M (690,172 M) und netto 379,848 M 387,892 M). In der Transportversicherung hat sich die Prämieneinnahme um 249,332 M auf 1,444,455 Mark vermehrt und die Schäden haben 1,175,819 Mark gegen 997,448 M i. V. erfordert. — Der Gesamtgewinn hat 313,915 M (345,962 M) betragen. Davon erhalten die Aktionäre 135,000 M (120,000 M), d. s. wieder 8 pCt. der Einzahlung des im Berichtsjahre erhöhten Aktienkapitals, 50,000 M (200,000 M) werden dem Kapitalreservefonds zugewiesen und 128,915 M (25,962 M) auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds hat durch diese Zuweisung die Höhe von 1,250,000 Mark erreicht bei einem Aktienkapital von 9,000,000 M mit 25 pCt. Bareinzahlung. Die Prämienreserven betrugen Ende des Berichtsjahres 559,187 M gegen 478,248 M Ende des Vorjahres und die Prämienüberträge 2,601,839 Mark gegen 2,833,586 M. Die Schaden-Reserven sind von 1,404,910 M auf 1,848,388 M angewachsen. Damit sind alle Reserven reichlich bemessen. Die Aktiven sind von 17,678,111 M auf 23,773,183 M gestiegen.

—ky. **Providentia in Frankfurt a. M.** Die alte, angesehene Gesellschaft hat im abgelaufenen Rechnungsjahr 1913 folgenden Geschäftsgang aufzuweisen gehabt. In der Feuerversicherung betrug die Versicherungssumme 3,848,661,757 M gegen 3,780,013,923 M im Vorjahre. Die Prämieneinnahme ist brutto von 4,348,142 M auf 4,388,340 M gestiegen, während sie netto von 2,579,248 M auf 2,571,971 M zurückgegangen ist. Die Brandschäden, deren Zahl von 7803 auf 7751 gefallen ist, haben brutto 2,172,934 M gegen 1,743,185 M und für eigene Rechnung 1,001,408 M gegen 904,481 M im Vorjahre erfordert. Für laufende Versicherungen sind 2,152,834 M gegen 2,155,233 M zurückgestellt. Der Ueberschuß, den die Feuerversicherungsbranche abwarf, stellt sich auf 538,235 M gegen 732,042 M im Jahre 1912. In der Einbruchdiebstahlversicherung ergab sich ein Ueberschuß von 82,140 M gegen 80,930 M im Vorjahre. Die Zahl der Schäden ist von 604 auf 651 gestiegen; sie erforderten 111,816 M (i. V. 67,782 M), davon für eigene Rechnung 70,057 M (i. V. 49,851 M). Die Versicherungssumme betrug am Ende des Berichtsjahres 368,383,740 M gegen 341,332,265 M im Vorjahre. Die Prämieneinnahme ist von 259,972 M auf 296,531 M bezw. für eigene Rechnung von 192,036 M auf 209,565 M gestiegen. In der Transportversicherung ist der Gewinn gegen den des Vorjahres etwas zurückgeblieben; er hat 161,777 M gegen 175,954 M im Vorjahre betragen. Die Schäden haben für eigene Rechnung 336,834 M (i. V. 353,280 M) erfordert und 156,672 M (i. V. 173,430 M) sind für schwebende Schäden zu reservieren gewesen. Die Prämieneinnahme ist von 1,310,018 M auf 1,284,290 M gesunken. Im Unfallversicherungsgeschäft betrug die Prämieneinnahme 740,072 M (i. V. 733,211 M) Für Schäden waren 371,738 M (i. V. 350,206 M) zu zahlen und 362,242 M (i. V. 342,459 M) zu reservieren. Im Haftpflichtversicherungsgeschäft betrug die Prämieneinnahme 684,772 M gegen 689,221 M. Der Schadenverlauf war wenig günstig; die Gesellschaft wurde von verschiedenen größeren Schäden betroffen. Für im Geschäftsjahr erledigte Haftpflichtversicherungsfälle wurden 76,768 M (i. V. 52,556 M) gezahlt und 38,314 M (i. Vorj. 20,909 M) für schwebende Fälle reserviert. Für laufende

Digitized by Google

Renten wurden im Berichtsjahre 19,300 M (i. V. 16,179 M) ausgegeben. Der Ueberschuß in beiden Abteilungen zusammen stellt sich auf 114,095 M gegen 107,897 M im Vorjahre. Der Lebensversicherungsabteilung lagen insgesamt 3040 (im Vorjahre 3617) Anträge über 15,616,141 M (i. V. 16,914,256 M) Kapital und 33,874 M (i. V. 52,449 M) Rente zur Behandlung vor, von denen 2447 (i. V. 3005) Anträge über eine Gesamt-Versicherungssumme von 12,603,766 M (i. V. 14,313,300 M) Kapital und 33,874 M (i. V. 52,449 M) Rente zur Annahme gelangten. Der gesamte Versicherungsbestand stieg von 131,630,491 Mark auf 136,522,747 Mark Kapital und von 379,464 M auf 396,760 M Rente. Der Ueberschuß der Lebensversicherungsabteilung beträgt 1,294,114 M gegen 1,168,640 Mark im Vorjahre, wovon den mit Gewinnanspruch Versicherten 1,009,413 Mark (i. V. 921,724 Mark) zufallen, so daß sich für die Gesellschaft ein Gewinn von 284,701 M (i. V. 246,886 M) ergibt. Die Gewinnreserve der Versicherten erhöht sich durch diese Zuweisung auf 2,948,942 M, nachdem ihr im Berichtsjahre 720,034 M entnommen worden waren. An Dividenden aus dem Vorjahr wurden 2194 M und aus dem Rechnungsjahr 715,915 M, in Summa 718,110 M bar gezahlt oder auf die im Jahre 1913 fällig gewesenen Prämien angerechnet bezw. dem Dividenden-Ansammlungsfonds überwiesen, und zwar erhielten die Versicherten nach Dividendenplan A 53,214 M, d. i. 22 pCt. der Jahresprämie, nach Plan B 273,730 M, d. i. 2 pCt. der Summe aller eingezahlten Prämien, nach Plan A1 74,208 M, d. i. 20 pCt. der Jahresprämie und nach Plan C 314,763 M, d. i. 3 pCt. der Prämienreserve. Die Sterblichkeit hat in der Todesfallversicherung einen Gewinn von 492,393 M (i. V. 513,288 M), dagegen in der Rentenversicherung einen Verlust von 20,717 M (i. V. 37,150 M) gebracht. Die Prämieneinnahme ist von 5,572,632 M auf 5,667,852 Mark und die Zinseneinnahme von 1,633,408 Mark auf 1,762,118 M gestiegen. Für im Berichtsjahre fällig gewordene, selbst abgeschlossene Versicherungen sind einschließlich Reserven 3,043,474 M (i. V. 3,242,777 M) und für Rückkäufe 302,036 M (i. V. 296,937 M) gezahlt. Die Vergütung der Rückversicherer betrug 444,253 M (i. V. 778,627 Mark). — Der Ueberschuß aus dem Gesamtgeschäft hat 1,187,855 M gegen 1,306,411 M im Vorjahre betragen. Davon erhalten die Aktionäre wieder wie im Vorjahre 700,000 M als Dividende, 100,000 M gehen an den Beamtenpensionsfonds (wie im Vorjahre), 126,232 M (i. V. 143,524 M) werden als Tantiemen bezahlt und 261,324 M (i. V. 182,886 M) auf neue Rechnung vorgetragen. Daß die finanzielle Lage der Gesellschaft tadellos ist, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Ihre Prämienreserven und Ueberträge haben sich von 41,182,300 M auf 43,181,448 M erhöht, während die Kapital- und Spezialreserven mit 4,964,286 M gegen das Vorjahr gleich geblieben und die sonstigen Reserven auf 3,486,057 M angewachsen sind. Einschließlich des Aktienkapitals stellen sich die gesamten Garantiemittel der Gesellschaft auf 68,774,648 M (i. V. 66,450,620 M), die durch solide Werte gedeckt sind. Im übrigen verweisen wir auf die im Inseratenteil veröffentlichte Bilanz der Gesellschaft.

-y. **Viktoria-Brand in Stockholm.** Die Entwicklung dieser jungen Gesellschaft befindet sich nach wie vor in aufsteigender Linie. Auch hat ihr das Geschäftsjahr 1913 wieder recht hübsche Ergebnisse gebracht, mit denen sie in jeder Hinsicht zufrieden sein kann. Die neu abgeschlossene Versicherungssumme ist von 397,732,783 Kr. auf 423,159,568 Kr. gestiegen; am Ende des Berichtsjahres waren Versicherungen über 788,682,543 Kr. in Kraft gegen 736,339,609 Kr. Ende des Vorjahres. Die Prämieneinnahme hat brutto 980,639 Kr. und netto 302,532 Kr. betragen, was im ersten Fall eine Zunahme um 29,845 Kr. und im letzten Fall eine Abnahme um 1967 Kr. bedeutet. Die Prämienreserven, die nach den Statuten 45 pCt. der Nettoprämien betragen müssen, konnten von 137,025 Kr. auf 136,139 Kr. vermindert werden. Die Schadenzahlungen haben brutto 818,544 Kr. gegen 770,106 Kr. und für eigene Rechnung 198,331 Kr. gegen 182,528 Kr. im Vorjahre betragen. Da die Schadenreserve von 400 Kr. auf 7808 Kr. erhöht werden mußte, nachdem sie im Vorjahre von 7000 Kr. auf 400 Kr. herabgesetzt hatte werden können, stellen sich die Jahresnettoschäden auf 205,739 Kr. gegen 175,528 Kr. im Vorjahre. Die Verwaltungskosten einschließlich Tantiemen haben im Berichtsjahre 167,887 Kr. betragen, das sind 8320 Kr. mehr als im Jahre zuvor. Die Einnahmen an Zinsen und Mieten haben 100,087 Kr. (im Vorjahre 100,351 Kr.) betragen. Der Jahresgewinn ist von 100,693 Kr. auf 107,791 Kr. gestiegen. Zusammen mit dem Dispositionsfonds in Höhe von 124,375 Kr. stehen der Gesellschaft 232,167 Kr. zur Verfügung. Davon erhalten die Aktionäre wieder 75,000 Kr. (= 7½ pC. wie im Vorjahre). Die weitere Verwendung des Jahresgewinnes ist aus dem im Inseratenteil veröffentlichten Geschäftsbericht der Gesellschaft zu ersehen. Der Dispositionsfonds ist von 124,375 Kr. auf 150,167 Kr. gestiegen. Der Reservefonds beläuft sich nach wie vor auf 1,000,000 Kr. Die Aktiven ohne die Aktionärverbindlichkeiten sind von 2,850,811 Kr. auf 3,162,091 Kr. angewachsen. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist also eine ausgezeichnete.

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G. In der am 3. ds. Mts. abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft wurde über die Jahresrechnung für 1913 der Verwaltung einstimmig die Entlastung erteilt. Alsdann wurde beschlossen, aus dem Reingewinn des Jahres 1912 eine Dividende von 2,4 pCt. der Prämienreserve jedes gewinnberechtigten Versicherten zu verteilen. Als Mitglied des Aufsichtsrats wurde der Chefpräsident der Oberrechnungskammer a. D., Wirkliche Geheime Rat v. Magdeburg, Exzellenz in Potsdam neu gewählt. Die von der Verwaltung vorgelegten Zusatzbedingungen für Versicherungen nach Tabelle II des Geschäftsplans wurden einstimmig genehmigt. Der Rechnungsabschluß der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht. Auf ihre Ergebnisse im abgelaufenen Geschäftsjahre werden wir in der nächsten Nummer zu sprechen kommen.

Atlas in Ludwigshafen a. Rh. Die Gesellschaft hielt am 4. d. M. ihre 18. ordentliche Generalversammlung ab, in welcher der Jahresabschluß für 1913,

Digitized by Google

über den wir bereits in Nr. 12 unserer Zeitschrift berichtet haben, genehmigt und dem Aufsichtsrat sowie der Direktion Entlastung erteilt worden ist. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil unserer heutigen Nummer veröffentlicht.

—y. **Internationale Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien.** Die Entwicklung des Geschäfts dieser gut geleiteten Gesellschaft im Berichtsjahre war wieder recht zufriedenstellend. Die Prämieneinnahme ist brutto von 9,132,131 K auf 10,054,161 K und für eigene Rechnung von 6,990,933 K auf 10,054,161 K gestiegen. Für Entschädigungen sind im ganzen 4,359,235 K gegen 3,785,057 K i. V. und für eigene Rechnung 3,276,521 K gegen 3,126,798 K i. V. gezahlt. Die Schadenreserve für eigene Rechnung ist von 2,483,798 K auf 2,848,572 K erhöht und die Prämienreserve für eigene Rechnung von 5,246,646 K auf 5,765,858 K verstärkt worden. Die außerordentliche Schadenreserve und die Kapitalreserve sind mit 1,750,000 Kronen bezw. 2,000,000 K (= 100 pCt. des volleingezahlten Aktienkapitals) gegen das Vorjahr unverändert geblieben. Die gesamten Garantiefonds der Gesellschaft haben sich von 13,480,444 K auf 14,364,430 K erhöht. Von den Aktiven, die von 15,186,096 K auf 16,268,409 Kronen gestiegen sind, waren 8,366,301 K (i. V. 9,632,661 Kronen) in Wertpapieren, 5,407,587 K (3,323,462 K) in Hypotheken, 788,537 K (991,931 K) in Bankguthaben und Kasse vorhanden, der Rest in anderen Werten. Inventar und Organisationskosten sind vollständig abgeschrieben; die Vermögenslage der Gesellschaft ist unter diesen Umständen eine ausgezeichnete. Der Geschäftsgewinn hat einschließlich Gewinnvortrag aus dem Vorjahre in Höhe von 2639 K im Berichtsjahre 545,335 K (515,712 K) betragen. Hiervon erhalten die Aktionäre 470,000 K = 23 1/2 pCt. (22 1/2 pCt.) als Dividende, 69,404 K (63,072 K) werden als Tantiemen bezahlt und 5930 K (2639 K) werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil der heutigen Nummer veröffentlicht.

—y. **Norden in Christiania.** Die Gesellschaft, die in ihrem letzten (46.) Geschäftsjahre die Haftpflichtversicherung aufgenommen hat, kann mit den Ergebnissen dieses Jahres wieder recht zufrieden sein. In der Feuerversicherung ist die Prämieneinnahme von 1,958,521 Kr. auf 2,040,343 Kr. gestiegen und hat für eigene Rechnung 1,285,995 Kr. gegen 1,214,564 Kr. im Vorjahre betragen. Die Prämienreserve ist daher von 607,282 Kr. auf 642,998 Kr. (= 50 pCt. der Nettoprämien) erhöht worden. Die Schäden haben brutto 1,146,610 Kr. gegen 1,326,245 Kr. im Vorjahre betragen, wovon 342,960 Kr. (im Vorjahre 587,443 Kr.) auf den Anteil der Rückversicherer entfielen. Einschließlich der Erhöhung der Schadenreserve (von 165,783 Kr. auf 218,617 Kr.) haben die Jahresschäden für eigene Rechnung 857,184 Kr. gegen 773,759 Kr. im Vorjahre betragen. Die Verwaltungskosten haben sich auf 134,089 Kr. (im Vorjahre 127,721 Kr.) belaufen, Provisionen wurden 412,563 Kr. (im Vorjahre 387,750 Kr.) bezahlt und an Steuern 30,884 Kr. (im Vorjahre 34,179 Kr.) entrichtet. In der Seeversicherung hat die Prämieneinnahme brutto 693,010 Kr. (im Vorjahre 453,117 Kr.) und netto 274,578 Kr. (115,719 Kr.) betragen, während die Schäden für eigene Rechnung im Berichtsjahre 67,491 Kr. (im Vorjahre 68,926 Kr.) erforderten. An Provisionen wurden 54,234 Kr. (im Vorjahre 35,211 Kr.) bezahlt; die Verwaltungskosten beliefen sich auf 18,672 Kr. (im Vorjahre 13,171 Kr.). In der Haftpflichtversicherung sind 18,598 Kr. an Prämien eingegangen. Davon wurden 8126 Kr. an die Rückversicherer abgegeben, sodaß die Netto-Prämieneinnahme sich auf 10,474 Kr. stellte. Die Schäden haben brutto 1062 Kr. und netto 211 Kr. betragen. Für Provisionen wurden 2072 Kr. ausgegeben und die Verwaltungskosten betrugen 5778 Kr. Der Jahresüberschuß hat 119,859 Kr. gegen 130,780 Kr. im Vorjahre betragen. Davon erhalten die Aktionäre wieder wie im Vorjahre 77,500 Kr. = 8 1/3 pCt. als Dividende, 8890 Kr. werden als Tantieme und Verwaltungshonorar bezahlt, 8347 Kr. für Abschreibungen verwendet und 25,122 Kr. dem Reservefonds überwiesen, wodurch dieser die Höhe von 802,272 Kr. erreicht. Die gesamten Aktiven der Gesellschaft beliefen sich am Ende des Berichtsjahres auf 5,476,568 Kr., womit sie sich gegen das Vorjahr um 298,338 Kr. erhöht haben. Näheres über die solide Vermögenslage der Gesellschaft geht aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz hervor.

Concordia Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. In der am 3. April ds. Js. stattgefundenen Sitzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft wurde die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz für das Geschäftsjahr 1913 vorgelegt. Nach Abschreibung von 263,759 M, und zwar für Kosten der gesamten Inneneinrichtung des Erweiterungsbaues des Geschäftshauses in Cöln, für Umbaukosten des alten Geschäftshauses, Instandsetzungskosten der beiden zur späteren Vergrößerung des Geschäftshauses angekauften Häuser, Hunnenrücken 1a und 1b, sowie auf Wertpapiere — letztere in Höhe von 156,433 M — weist die Bilanz den höchsten Reingewinn auf, den die Gesellschaft in einem Jahre seither erzielt hat. Der Kriegsreserve wurden 40,138 M (39,258 M), der Grundstücksreserve 31,584 M (26,953 M) überwiesen und den Dividendenverbänden B1, B2, C und R an Zinsen 407,590 M (367,639 M) gutgeschrieben. Der hiernach sich ergebende Reingewinn des Geschäftsjahres 1913 stellt sich auf 4,280,401 M (3,881,839 M). Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der am 30. April ds. Js. stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre folgende Vorschläge zu machen: Von dem aus der Abteilung mit Vorbehalt der Ermäßigung der Versicherungssumme sich ergebenden Gewinn von 18,387 M erhält die Gewinnreserve dieser Abteilung 13,790 M und die Ergänzungsreserve dieser Abteilung 4597 M. Ferner werden überwiesen: der Reserve für eventuelle Verluste und Bedürfnisse 134,512 M (124,795 M), der Reserve für Talonsteuer 15,000 M (15,000 M), der Reserve für die Wehrsteuer 50,000 M und einem zu bildenden Sicherheitsfonds der Vermögensverwaltung 125,000 M. Von dem verbleibenden Betrage von 3,937,502 M erhalten die Verbände der mit Gewinnanteil Versicherten zur späteren Verteilung als Dividende

Digitized by Google

im ganzen 3,263,702 M (3,036,888 M). Für das Jahr 1915 wird die Dividende für den Dividendenverband A auf 23 pCt. der einfachen Jahresprämie gegen 22 pCt. für 1914 festgesetzt. Die Dividende der Verbände B1 und B2 erhöht sich um die gleichen Einheitssätze wie im Vorjahre. Die Aktionärdividende wird auf 10 pCt. ($9^1/_2$ pCt.) = 60 M für die Aktie festgesetzt.

Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Frankfurt a. M. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1913 beträgt 3,758,588 M (im Vorjahre 3,632,668 M). In diesem Gewinn ist der Vortrag von 943,577 M eingeschlossen (im Vorjahre 931,745 M). Der Aufsichtsrat beschloß, der Generalversammlung dieselbe Dividende wie im Vorjahre — 125 M pro Aktie — in Vorschlag zu bringen. Außer den üblichen Abschreibungen und Zuwendungen werden für den Wehrbeitrag 160,000 M zurückgestellt. Auf das Geschäftsjahr 1914 werden noch 948,856 M als unverteilter Gewinn vorgetragen.

Moskowische Feuer-Assekuranz-Compagnie in Moskau. Die Gesellschaft hat in ihrem letzten (56.) Geschäftsjahr einen Reingewinn von 849,581 Rubel erzielt. Weiteres über ihre Resultate im Jahre 1913 werden wir in unserer nächsten Nummer berichten; im Inseratenteil ist der Rechnungsabschluß der Gesellschaft veröffentlicht.

Trondhjems Forsikringsselskab A./S. in Drontheim. Die Gesellschaft veröffentlicht im Inseratenteil unserer heutigen Nummer ihren Jahresabschluß für 1913. Ein Referat über ihre Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Jahre lassen wir in der nächsten Nummer folgen.

Suomi in Helsingfors. Im Inseratenteil ist die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht. Ueber ihre Geschäftsergebnisse im Rechnungsjahre 1913 werden wir in nächster Nummer berichten.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Am 1. ds. Mts. beging Herr Generaldirektor Carl Thieme in München, der am 30. März, wie berichtet, seinen 70. Geburtstag feierte, sein fünfzigjähriges Assekuranz-Jubiläum. Dem allgemein beliebten und hochgeschätzten Jubilar, dessen Name in der Chronik des Versicherungswesens einen besonderen Ehrenplatz einnimmt, wurden zahlreiche Ehrungen dargebracht. König Ludwig III. zeichnete ihn durch Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienstordens der bayerischen Krone aus, womit bekanntlich der persönliche Adel verbunden ist. Wir wünschen dem verdienstvollen Leiter der „Münchner Rück“, daß ihm noch eine recht lange Wirksamkeit beschieden sein möge.

— Den Mitgliedern des Versicherungsbeirats beim Kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung, Herrn Richard Post, Direktor der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft und Kaufmann Georg Riesch, Mitglied der Bremer Handelskammer, ist der Rote Adlerorden vierter Klasse verliehen worden.

— Dem Königlich bayerischen Generalkonsul Herrn Kommerzienrat Dr. jur. v. Doertenbach in Stuttgart, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. und Mitglied des Aufsichtsrates der Badischen Feuerversicherungsbank in Karlsruhe, ist der Rote Adlerorden dritter Klasse verliehen worden.

— Dem Prokuristen und Oberinspektor der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Herrn Schulz ist der Kronenorden vierter Klasse verliehen worden.

— Ehrung der deutschen Versicherungswissenschaft durch Frankreich. Das Pariser Institut des Actuaires Français, die offizielle akademie-ähnliche Organisation der französischen Versicherungswissenschaft hat jetzt zum ersten Male Deutsche zu korrespondierenden Mitgliedern gewählt, und zwar den Vorsitzenden des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft Herrn Regierungsdirektor Carl von Rasp (München), Herrn Geheimen Regierungsrat Direktor Dr. Samwer (Gotha), deutscher Vicepräsident des ständigen Ausschusses für versicherungswissenschaftliche Kongresse, und den Generalsekretär des Deutschen Vereins sowie deutschen Sekretär des internationalen ständigen Ausschusses Herrn Professor Dr. Alfred Manes (Berlin).

— Die Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft kann am 28. April d. J. auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken. Wie wir hören, soll das Jubiläum festlich begangen werden.

— Die Herren Walter Mehlig, Emil Hummel, Max Kuhnert und Siegfried Lampe feierten am 1. April cr. ihr fünfundzwanzigjähriges Beamtenjubiläum im Dienste der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft.

— Die schwedische Feuerversicherungsgesellschaft „Fenix“ in Stockholm hat anläßlich ihres 25jährigen Bestehens eine sehr hübsch ausgestattete Festschrift herausgegeben, in der die Entwicklung der Gesellschaft geschildert wird.

— Am 5. d. M. ist der Generaldirektor der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Herr Fritz Schröder gestorben. Der Verstorbene hat seit 18 Jahren die Geschicke der „Aachen-Münchner“ geleitet und sie zu ihrer heutigen Größe gebracht.

— Atlas in Ludwigshafen a. Rh. Herr Geh. Regierungsrat Julius v. Lichtenberg in Stuttgart ist aus dem Aufsichtsrat der vorgenannten Gesellschaft infolge Ablebens ausgeschieden.

— Herr Subdirektor Julius Vogel vom Nordstern in Berlin ist am 27. März cr. gestorben.

— Herr Max Schlegel, Sektionsvorsteher bei der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft ist am 1. d. M. gestorben.

— Atlas in Ludwigshafen. Die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats wurden wieder- und die Herren Otto Fischer, Direktor der Württembergischen Vereinsbank in Stuttgart, Dr. Alexander Propfe in Binau am Neckar und August Reiser, Direktor der Rheinischen Kreditbank in Mannheim neugewählt.

— Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin. Der Direktor der Gesell-


Digitized by Google

schaft, Herr Amtsrichter a. D. F. Wolff und der erste Stellvertreter des Direktors und erste Mathematiker, Herr Dr. phil. R. Voss, treten nach einer 25jährigen Dienstzeit am Tage der nächsten, den 23. Mai d. J. stattfindenden Generalversammlung der Gesellschaft in den Ruhestand. Als Nachfolger sind vom Aufsichtsrat unter den stellvertretenden Direktoren gewählt für den Direktor: Herr Assessor a. D. M. Lehmann und für den ersten Mathematiker: Herr K. Klein. Der Aufsichtsrat wird der diesjährigen Generalversammlung die Wahl der beiden Herren Wolff und Voss in den Aufsichtsrat vorschlagen, um die Kenntnisse beider und ihre langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens der Gesellschaft zu sichern. — Die Gesellschaft hat mit dem 1. April d. J. die Leitung ihrer Bezirksverwaltung in Düsseldorf Herrn W. Ruhmer übertragen, während gleichzeitig die Herren F. Hasse und F. Prosten aus der Verwaltung ausscheiden. Ferner ist die Leitung der Generalagentur in Frankfurt a. O. dem bisherigen Inspektor, Herrn F. Schweichler, übertragen worden, während Herr H. Paul aus der Verwaltung ausscheidet.

— Zum leitenden Direktor der Dänischen Rückversicherungs-Akt.-Gesellschaft in Kopenhagen ist Dr. Karl Burrau an Stelle des krankheitshalber zurückgetretenen Direktors J. H. Olesen ernannt worden.

— Die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Akt.-Ges. hat ihre Generalagentur für die Feuer-Abteilung für Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein der Firma Müller & Dohrmann in Hamburg übertragen.

— Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt hat die bisher von der Firma Zietzschmann & Co. verwaltete Generalagentur für die Provinz Schlesien den Herren Inspektor Paul Klemm und Erich Röhmer in Breslau übertragen.

— Die Generalagentur Halle der Gothaer Feuerversicherungsbank a. G., von deren Verwaltung Herr Max Luedecke zurückgetreten ist, ist vom 1. April ab Herrn Oberinspektor Martin Schmelzer übertragen worden.

— Herr C. Lettl ist am 1. April d. J. von der Leitung der Münchner Generalagentur der Badischen Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe zurückgetreten. Die Generalagentur ist Herrn Direktor W. Petz übertragen worden. Das Bureau befindet sich jetzt Klarstraße 10 in München.

— Die Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft Rhein und Mosel in Straßburg i. E. hat ihre Generalagentur für die Provinz Schlesien der Firma Zietzschmann & Co. in Breslau übertragen.

— Der Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein in Stuttgart und die Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft haben die Verwaltung der Bezirksdirektion für Elsaß Herrn Carl Greiveldinger in Straßburg i. E. übertragen.

— Die Gothaer Lebensversicherungs-Bank hat ihre Generalagentur in Mannheim von Herrn Eichler, der in den Ruhestand tritt, auf Herrn H. Kasten, bisher in Karlsruhe, übertragen.

— Die Royal Insurance Company in Liverpool hat Herrn Georg Walther in Mülhausen zu ihrem Hauptbevollmächtigten für Elsaß Lothringen bestellt.

— Der Bund der Versicherungsvertreter Deutschlands bringt zur Kenntnis, daß das Verhältnis mit Herrn G. v. Reinhart als Generalsekretär des Bundes gelöst worden ist.

— Die Brandenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Brandenburg a. H. hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen an Stelle des Herrn Oskar Winther Herrn Georg Frenzel, mit dem Wohnsitze in Leipzig-Schönefeld, Leipziger Straße 110, bestellt.

— „Veritas", Berliner Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin. Die Versicherungssumme ist in 1913 von 10,117,639 M auf 12,900,423 M und die Prämien- und Gebühren-Einnahme von 641,497 M auf 693,534 M gestiegen. Die Reserven sind um 41,272 M erhöht. Die Neuprämien in 1913 betrugen 246,082 M Jahresprämie. Vom 1. Januar bis 31. März 1914 sind 1970 Anträge mit 74,927 M Jahresprämie eingegangen.

— Berliner Rück-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Die Dividende beträgt für 1913 wie im Vorjahre 7½ pCt.

— „Frankona", Rück- und Mitversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1913 stellt sich einschließlich 52,686 M (im Vorjahre 25,040 M) Gewinnvortrag auf 614,886 M (im Vorjahre 629,047 M). Der Aufsichtsrat beschloß, der am 25. April ds. Js. stattfindenden Generalversammlung die Auszahlung einer Dividende von 60 M wie im Vorjahre in Vorschlag zu bringen.

— Rückversicherungs-Gesellschaft „Europa" in Frankfurt a. M. Der Reingewinn des Geschäftsjahres stellt sich einschließlich 29,321 M (im Vorjahre 14,597 M) Gewinnvortrag auf 202,745 M (im Vorjahre 210,121 M). Der Aufsichtsrat beschloß, der am 25. April ds. Js. stattfindenden Generalversammlung die Auszahlung einer Dividende von 30 M wie im Vorjahre in Vorschlag zu bringen.

— Preußische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1913 stellt sich einschließlich 4885 M (im Vorjahre 2483 M) Gewinnvortrag auf 27,293 M (im Vorjahre 33,885 M). Der Aufsichtsrat beschloß, der am 25. April 1914 stattfindenden Generalversammlung die Auszahlung einer Dividende von 15 M wie im Vorjahre in Vorschlag zu bringen.

— Die „Friedrich Wilhelm" Lebensversicherungs-Akt.-Ges. in Berlin hat im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Ueberschuß von 11,336,467 M (i. V. 10,000,195 Mark) erzielt, wovon 9,464,691 M (7,915,341 M) den Versicherten überwiesen werden sollen. Die Aktionäre erhalten 600,000 M, d. s. 150 M auf jede Aktie (i. V. 570,360 M = 143 M pro Aktie).

— Der Verwaltungsrat der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt beschloß, der auf den 30. d. M. einzuberufenden Generalversammlung für das Geschäftsjahr 1913 bei reichlichen Reserve-

Digitized by Google

stellungen die Verteilung einer Dividende von 400 Mark pro Aktie (wie im Vorjahre) aus dem sich auf 1,874,384 Mark (i. V. 1,929,370 M) belaufenden Jahresüberschuß in Vorschlag zu bringen.

— Die Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland in Neuß hat einen Gewinn von 435,050 M (i. V. 406,916 Mark) erzielt, aus welchem die Aktionäre 252,000 M = 14 pCt. (i. V. 13½ pCt.) Dividende erhalten.

— Die ordentliche Generalversammlung der Deutschen Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin genehmigte den Jahresabschluß für 1913, erteilte Entlastung und beschloß, von dem 265,000 Mark betragenden Reingewinn 18⅓ pCt. = 165,000 M Dividende zu verteilen, 14,333 M Tantieme zu zahlen, 82,667 M dem Reserve-Dispositionsfonds und 3000 Mark dem Beamten-Unterstützungsfonds. Die aus dem Aufsichtsrate statutengemäß ausscheidenden Mitglieder die Herren Joseph Heymann, Dr. Curt Goldschmidt, Justizrat Dr. Walther Waldschmidt in Berlin und Kommerzienrat Ludwig Stollwerck in Köln wurden wiedergewählt.

— In der ordentlichen Generalversammlung der Deutschen Rück- und Mitversicherungs-Gesellschaft in Berlin wurde der Jahresabschluß für 1913 genehmigt, Entlastung erteilt und beschlossen, von dem 235,000 Mark betragenden Reingewinne 20 pCt. gleich 150,000 M Dividende zu verteilen, 13,333 M Tantieme zu zahlen, 68,667 M dem Reservedispositionsfonds und 3000 M der Beamtenunterstützungskasse zuzuweisen. In den Aufsichtsrat wurden die ausscheidenden Mitglieder, die Herren Kommerzienrat Siegmund Pincus und Direktor Isidor Stern in Berlin, wiedergewählt.

— Bei der Zentralsterbekasse „Leo“ in Köln betrug die Zahl der im Jahre 1913 abgeschlossenen Versicherungen 30,638 mit einer Versicherungssumme von 4,767,965 Mark. Nach Abzug der durch Tod oder freiwillig ausgeschiedenen Versicherungen stellt sich der reine Zugang auf 27,604 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 4,386,646 M. Der Gesamtbestand der Versicherungen am Jahresschluß beläuft sich auf 95,839 Versicherungen mit 12,978,485 M versicherter Summe. Die Zahlstellen vermehrten sich um 391, so daß deren insgesamt am Jahresschluß 1025 bestanden.

— Equitable Life Assurance Company, New-York. Der Ueberschuß für 1913 zeigt Aktiva von 108,192,712 £, einen Ueberschuß von 17,571,964 £, an Versicherte in bar bezahlte Bonusse 2,769,491 £, ausstehende Versicherungsgelder 302,309,730 £, neue bezahlte Policen 29,745,486 £.

— Die „Ocean“ Accident and Guarantee Comp. Lim. in London hat als erste unter den englischen Versicherungsgesellschaften die Flieger-Unfallversicherung aufgenommen.

— Der Verband für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten gibt nunmehr eigene Mitteilungen heraus, die von den Herren Direktor Dr. Knörk-Berlin, Dr. Schaefer-Hannover und Peter Bertram-Hannover geleitet werden. Die erste Nummer ist soeben erschienen.

— Die Versicherung der Herrenreiter und Jockeis, die bisher vom Verein deutscher Vollblutzüchter und Rennstallbesitzer in die Hand genommen worden war und infolgedessen nur fakultativ sein konnte, wird wahrscheinlich obligatorisch gemacht und vom Unionklub selbst kontrolliert werden. Die Erhebung der Prämien ist für Jockeis in Form eines Zuschlages zu den Gebühren der Reitlizenz gedacht. Wie die „Sportwelt“ hört, beabsichtigt aber der Unionklub, die Lehrlinge nicht in diese Versicherung aufzunehmen, da sie ja ohnehin der staatlichen Unfallversicherung unterworfen seien.

— Auf eine Anfrage des Deutschen Handelstages bei der Reichsregierung, ob amtlich beabsichtigt werde, die Versicherungsgesellschaften, insbesondere die Lebensversicherungsgesellschaften, zur Anlage eines bestimmten Teiles ihres Vermögens in Staatspapieren gesetzlich zu verpflichten, hat der Staatssekretär des Innern folgenden Bescheid erteilt: „Die Frage der Heranziehung der Versicherungsgesellschaften zur Anlage eines Teils ihres Vermögens in Reichs- und Staatspapieren hat einer Prüfung unterlegen. Endgültige Entscheidungen sind jedoch noch nicht getroffen.“ — Hoffentlich fallen diese endgültigen Entscheidungen in negativem Sinne aus.

Bücherschau.

— Jahrbuch für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland. Sechster Band. (1914). Herausgegeben vom Bureau des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland. Bearbeitet von Fr. Leder, Generalinspektor in Kiel. Kiel 1914. Das Jahrbuch, das früher alljährlich erschienen ist, wird jetzt, seitdem die „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten“ eine erhebliche Ausgestaltung erfahren haben, nur mehr alle drei Jahre herausgegeben. So erscheint es denn nun wieder nach einer Pause von drei Jahren mit einigen Abänderungen, die durch den erwähnten Ausbau der „Mitteilungen“ bedingt sind. Neu aufgenommen ist ein Abschnitt mit eingehenderen Angaben über die schweizerischen, österreichischen, dänischen und russischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten hinsichtlich ihrer Entstehung, Verfassung, Verwaltung, Geschäftsgebiet und Geschäftsergebnisse, soweit hierüber Unterlagen beschafft werden konnten. Das Jahrbuch wird auch in den Kreisen der privaten Feuerversicherung zahlreiche Freunde finden.

— Fratzscher, Dr. Alfred (Versicherungs-Revisor), Landwirtschaftliche Versicherung (Hagel- und Viehversicherung). (Versicherungs-Bibliothek Fünfter Band). Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1914. In Ganzleinenband 4 M. Die derzeitige Literatur der Hagel- und Viehversicherung ist weniger reichhaltig als die der meisten anderen Versicherungszweige. Vor allem fehlte bisher eine systematische und objektive Darstellung des ganzen Stoffes. Diesem Mangel wird nunmehr durch einen neuen Band der von Prof. Dr. Manes herausgegebenen Versicherungs-Bibliothek „Landwirtschaftliche Versicherung“ von Versicherungs-Revisor im Kaiserlichen

Digitized by Google

Aufsichtsamt für Privatversicherung Dr. Alfred Fratzscher abgeholfen. Das Buch zerfällt in zwei vollständig getrennte Teile, die Hagelversicherung und die Viehversicherung, die beide unter Zugrundelegung der deutschen Verhältnisse behandelt werden, ohne daß jedoch diejenigen der übrigen europäischen Staaten außer acht gelassen würden. Der erste Teil betrachtet die verschiedenen Hageltheorien, die Bestrebungen zur Abwendung der Hagelwetter, die Entwicklungsgeschichte der Hagelversicherung, die einzelnen Unternehmungsformen und deren organische Einrichtungen, sowie das Hagelversicherungsrecht und die Hagelversicherungstechnik. Den Schluß bildet ein Ausblick auf die Fortentwicklung der deutschen Hagelversicherung, wobei auch die Frage der Verstaatlichung entsprechend berücksichtigt wird. Der zweite Teil befaßt sich mit den drei Gruppen der Viehversicherung: der staatlichen Seuchenversicherung, der eigentlichen Viehlebensversicherung und der Schlachtviehversicherung. Der Verfasser erörtert die volkswirtschaftliche Bedeutung der Viehhaltung und Viehversicherung, den Stand der deutschen Seuchenschutz-Gesetzgebung sowie die rechtlichen und technischen Grundsätze der Viehversicherungs-Gesellschaften und -Vereine und der verschiedenen Unternehmungsformen der Schlachtviehversicherung. Besondere Berücksichtigung haben die staatlichen Viehversicherungs-Anstalten und die für die Viehversicherung wichtigen staatlichen Maßnahmen erfahren. Langjährige Praxis in der landwirtschaftlichen Verwaltung und eingehende Beschäftigung mit der rechtlichen und technischen Organisation der Hagel- und Viehversicherung haben es dem Verfasser ermöglicht, alle einschlägigen Fragen von einem zweckmäßigen Standpunkte zu beurteilen. Das Buch wird deshalb nicht nur für den Praktiker und Versicherungsfachmann von Wert sein, sondern auch für den Versicherungsnehmer und Studierenden der landwirtschaftlichen und Tierarznei-Hochschulen.

Die Finanzlage der Gothaischen Staatsdiener-Witwen-Societät

am 31. Dezember 1890

begutachtet auf Grund der eigenen Erfahrungen der Anstalt und eingehender mathematisch-technischer Untersuchungen

von

Prof. Johannes Karup,

Mathemat. Sachverständiger der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Im Auftrage des Herzogl. Sächs. Staatsministeriums veröffentlicht.

Preis kart. M 4.50.

Verlag von

Jüstel & Göttel, Leipzig, Emilienstr. 21.

ATLAS

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft Ludwigshafen a. Rh.

Bilanz per 31. Dezember 1913.

Aktiva.	M	Pf.
Einlageverpflichtungen der Aktionäre	7,500,000	—
Grundbesitz (Geschäftshaus)	317,400	—
Hypotheken	19,846,387	48
Wertpapiere	614,932	32
Darlehen auf Policen	1,684,926	10
Guthaben bei Bankhäusern	1,050,472	67
Guthaben bei anderen Versicherungs-Unternehmungen	738,496	34
Gestundete noch nicht fällige Prämienraten	585,847	22
Rückständige Zinsen	187,278	08
Ausstände bei Versicherten u. Agenten	349,792	10
Barer Kassenbestand	8,445	68
Inventar	14,500	—
Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	5,832	—
Sonstige Aktiva	15,821	70
	32,920,131	69

Passiva.	M	Pf.
Aktien-Kapital	10,000,000	—
Kapital-Reservefonds	204,154	16
Prämienreserven:		
a) Lebens- und Rentenversicherung	17,794,395	95
b) Unfall- und Haftpflichtversicherung	345,612	56
Prämien-Ueberträge:		
a) Lebens- und Rentenversicherung	902,603	23
b) Unfall- und Haftpflichtversicherung	678,623	88
Reserven für schwebende Versicherungsfälle	516,236	84
Gewinnreserven der Versicherten	999,373	89
Spezial-Reserven	382,198	10
Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	234,536	89
Barkautionen	13,155	28
Sonstige Passiva	72,733	15
Gewinn	776,507	76
	32,920,131	69

Der Jahresbericht kann kostenfrei von der Gesellschaft bezogen werden.

Die Direktion.

Digitized by Google

Gegenseitige Lebensversicherungs-Gesellschaft „Suomi" in Helsingfors.

Versicherungsbestand am 31. Dezember 1913.

Kapitalversicherung der

allgemeinen Abteilung	152,644 Personen,	419,183,002.—	Fmk.
Volksversicherung	11,902 Policen,	7,203,926 —	„

Rechnungsmäßige und wirkliche Sterblichkeit während des Jahres 1913.

Rechnungsmäßige Sterblichkeit	4,158,829.—	Fmk.
Wirkliche Sterblichkeit	2,610,551 —	„
Mindersterblichkeit.	1,548,278.—	„

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Fmk.	p.	Passiva.	Fmk.	p.
Darlehen	50,851,115	—	Grundfonds	1,000,000	—
Darlehen auf Policen	46,352,821	85	Reservefonds	4,200,000	—
Prämiendarlehen	74,912	04	Gewinnfonds der Versicherten . . .	1,063,166	39
Obligationen	2,160,640	—	Verwaltungskosten	1,047,623	35
Aktien der Hypothekenkasse	4,554,725	20	Deckungskapitalien der allgemeinen		
Deposita	11,770	19	Abteilung	98,697,690	90
Gebäude des Hauptkontors	1,750,000	—	Deckungskapitalien der Volksvers.-Abt.	274,294	47
Sonstige Immobilien	3,250,000	—	Gewinnanteile aus den Jahren 1911/1912	114,530	50
Inventar und Maschinen	60,000	—	Todesfall-Schadenreserven	589,499	16
Aktien der Druckerei „Yhteiskirjapaino"			Reservierte Erlebensfallversicherungen	3,593	—
und des Kohlenkontors	30,000	—	„ Aussteuerversicherungen .	1,214	83
Rückständige Prämienraten	1,020,855	—	„ Leibrenten	973	48
Laufende Zinsen und Mieten	2 025,922	08	Zurückzuzahlende Kinderversicherungs-		
Agenten und Gesellschaften	1,377,713	18	Prämien	118	70
Kassenbestand	27,340	57	„ Aussteuervers.-		
			Prämien .	57	60
			Deponierte Versicherungsprämien . .	6,513	90
			Depositen der Rückvers.-Gesellschaft	2,469,485	27
			Unausgezahlte Vorschüsse	33,959	—
			Banken	2,622	25
			Anhängige Kommunalsteuer	426,079	20
			Für den Versicherungskongreß reserviert	12,676	96
			Agenten und Gesellschaften	177,862	20
			Ueberführung in den Verwaltungsfonds	124,349	04
			Jahresgewinn für 1913	3,301,504	91
	113,547,815	11		113,547,815	11

Die Direktion schlägt vor, daß der Jahresgewinn von 3,301,504.91 Fmk. auf folgende Weise verteilt werden soll:

Ueberführung in den Reservefonds . . . . 300,000.— Fmk.

Unter die gewinnberechtigten Versicherungsnehmer, deren mathematische Werte 96,057,156.18 Fmk. betragen, werden 2,9 pCt. dieser Werte verteilt und außerdem auf Grund des § 17 der Statuten 78,509.52 Fmk. zusammen 2,864,257.04 „

Der Ueberschuß wird dem Gewinnfonds der Versicherten zugeführt . . . 137,247.87 „

3,301,504.91 Fmk.

Helsingfors, den 19. Februar 1914.

E. Bonsdorff. **Jalo Järnefelt.** **J. J. Karvonen.**
E. W. Walldén. **W. A. Lavonius.**

Digitized by Google

56. Jahres-Abrechnung der

Moscowischen Feuer-Assekuranz-Compagnie

vom 1. Januar 1913 bis 1. Januar 1914.

Abrechnung für das Jahr 1913.

Ausgabe.	R.	K.	R.	K.
Brandschäden des Jahres 1913: bezahlte . . . . . . 8,668,042.67 R.				
reservierte . . . . . 1,973,922.05 „	10,641,964	72		
nach Abzug der auf die Rückversicherungs-Gesellsch. entfallenden Anteile				
für bezahlte Schäden . . . . 3,308,581.07 R.				
„ reservierte „ . . . . 816,603.23 „	4,125,184	30	6,516,780	42
Kommission an die Agenten, Rückversicherungs-Gesellschaften und Gewinn-Rückvergütung an die Rückversicherungs-Gesellschaften für das Jahr 1913			3,518,363	68
Verwaltungs-Unkosten			870,049	95
Architekten-Unkosten			76,267	10
Reserve-Prämien für die ultimo 1913 noch nicht abgelaufenen Versicherungen			7,000,000	—
Gewinn			260.119	55
			18,241.580	70
Einnahme.				
Reserve-Prämien, vorgetragen auf das Jahr 1913			7,000,000	—
Prämien-Einnahme des Jahres 1913	15,634,964	51		
davon für überwiesene Reassekuranzen gezahlt	5,816.382	20	9,818,582	31
Kommission für überwiesene Rückversicherungen u. Gewinn-Rückvergütung der Rückversicherungs-Gesellschaften für das Jahr 1913			1,231,000	52
Gewinn aus der Brandschaden-Reserve			191,997	87
			18,241,580	70

Verlust- und Gewinn-Konto

Debet.	R.	K.
Abgeschrieben auf dubiöse Schulden	24,527	64
Verlust vom Konto der Wertpapiere: Kursdifferenz	45,621	35
Reingewinn	849,581	02
	919,730	01
Kredit		
Unverteilter Gewinn vom vorigen Jahre	33,896	92
Gewinn vom Feuerversicherungs Geschäft	260,119	55
Reinertrag der Kapitalien und Immobilien der Gesellschaft	618,056	68
Lt. § 41 der Statuten zugunsten der Compagnie verfallene Dividende	200	—
Eingegangen auf bereits abgeschriebene dubiöse Schulden	7,456	86
	919,730	01

Verteilung des Reingewinnes.

1.	Staats-Steuer	R. 170,785.11
2.	Tantieme der Direktoren	„ 44,621.90
3.	Dividende der Aktionäre	„ 600,000.—
4.	Uebertragen auf das Verlust- und Gewinn-Konto des Jahres 1914	„ 34,174.01
		R. 849,581.02

wenden!


Digitized by Google

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	R.	K.	R.	K.
Kassa-Konto:				
barer Kassen-Bestand			295,304	22
Konto der Kredit-Anstalten: auf lautender Rechnung:				
in der Reichsbank	3,827	17		
in Privat-Banken	1,551,285	36	1,555,112	53
Konto der Wertpapiere mit laufenden Kupons			7,296,544	87
Konto der Immobilien			3,460,863	04
Konto der Reserve-Prämien für übernommene Rückversicherungen			259,788	08
Konto der Debitoren:				
Agenten	*) 2,048,310	04		
Versicherungs-Gesellschaften	678,446	33		
diverse Debitoren	547,238	79	3,273,995	16
Konto des Mobiliars der Compagnie:				
im Hause, belegen im Mjasnitzki Stadtteile			17,870	82
Konto der Unkosten: Auslagen pro 1914			4,355	60
Konto diverser Depot-Einlagen:				
Aktien und Wertpapiere: der Direktoren der Gesellschaft	50,000			
der Agenten	41,140		91,140	—
Konto der Wertpapiere des Stipendien-Kapitals			39,999	87
Konto der Unterstützungs-Kasse der Beamten:				
schuldet per 1. Januar 1914			**) 600	—
			16,295,574	19
Passiva.				
Konto des Grundkapitals:				
das Kapital der Gesellschaft, bestehend aus 10 000 Aktien à R. 200			2,000,000	—
Konto des Reserve-Kapitals:				
Bestand im laufenden Jahre			2,000,000	—
Konto des Extra-Reserve-Kapitals:				
Bestand im laufenden Jahre			250,000	—
Konto des Immobilien-Amortisations-Kapitals:				
Bestand per 1. Januar 1913	120,000			
übertragen aus dem Reingewinn pro 1912	50,000		170,000	—
Konto der Reserve-Prämien:				
reservierte Prämien für ultimo 1913 noch nicht abgelaufene Versicherungen			7,000,000	—
Konto der unerledigten Brandschäden:				
reserviert für unerledigte Brandschäden			1,528,622	16
Konto der deponierten Prämien-Reserve:				
Reserve-Prämien auf abgegebene Rückversicherungen			2,038,550	44
Konto der Dividenden vergangener Jahre:				
nicht erhobene Dividenden			5,556	—
Konto der Krons-Abgaben:				
Saldo vom Jahre 1912 . . . R. 60,932.17				
vereinnahmte Kronsabgaben im Jahre 1913 . . . „ 569,432.53	630,364	70		
eingezahlt in die Moskowische Gouvernements-Rentei	567,730	14	62,634	56
Konto der Krons-Stempelgebühren:				
Saldo vom Jahre 1912 . . . R. 7,412.85				
vereinnahmte Kronsstempelgebühren im Jahre 1913 „ 86,889.30				
zu zahlen Kronsstempelgebühren auf abgegebene Bordereaux . . . „ 4,424.40	98,726	55		
eingezahlt in die Moskowische Gouvernements-Rentei	90,618	70	7,807	85
Transport			15,063,171	01

*) à Konto dieser Summe sind bis zum 18. Februar 1914 R. 272,766.54 c. eingegangen.

**) Das Kapital der Unterstützungs-Kasse der Beamten beträgt per 1. Januar laut speziellem Jahresbericht der Verwaltung der Unterstützungs-Kasse R. 663,742.09 c. (außerdem besitzen die Beamten noch eine Darlehens-Kasse mit einem Kapital von R. 27,651.83 c.).

Digitized by Google

	R.	K.	R.	K.
Transport			15,063,171	01
Konto des Versicherungs-Komitees:				
demselben zu zahlen			2,916	65
Konto der Kreditoren:				
Agenten	5,323	61		
Versicherungs-Gesellschaften	171,681	02		
diverse Kreditoren	43,294	11	220,298	74
Konto der Einnahme von den Immobilien:				
voraus empfangene Mietsgelder			20,315	49
Konto der Unkosten:				
zu zahlen: Spesen pro 1913			8,136	71
Konto diverser Kautionen:				
Direktoren der Gesellschaft	50,000	—		
Agenten	41,154	57	91,154	57
Konto des Stipendien-Kapitals:			40,000	—
Verlust- und Gewinn-Konto:				
Gewinn			849,581	02
			16,295,574	19

Direktoren: **W. Stolaroff. C. Bauer. R. Förster. M. Michailoff.**

Der geschäftsführende Direktor: **P. Lücke.**

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.

Rechnungs-Abschluß für 1913.

Einnahme.	M	Pf
Prämienreserve und sonstige Fonds aus dem Vorjahre übernommen	51,541,705	15
Prämieneinnahmen	5,231,970	27
Zinsen- und Mietserträge	2,229,126	28
Sonstige Einnahmen	101,026	73
	59,103,828	43
Ausgabe.		
Versicherungs-Kapitalien und Renten	3,748,642	07
Rückkäufe und Prämien-Rückgewähr	292,559	81
Dividenden an Versicherte	880,853	60
Rückversicherungsprämien	42,449	01
Provisionen, Verwaltungskosten, Abschreibungen	1,036,418	55
Prämienreserve und sonstige Fonds Ende 1913	51,960,563	78
Sonstige Ausgaben	137,591	02
Gewinn	1,004,750	59
	59,103,828	43

Aktiva.	M	Pf.
Grundbesitz und Inventar	983,528	90
Hypotheken	14,433,150	--
Wertpapiere	1,375,127	35
Policendarlehne	5,443,428	15
Kautionsdahrlehne	23,001	44
Guthaben bei Bankhäusern, anderen Versicherungsanstalten und Agenten	574,766	31
Rückständige Zinsen und Mieten	462,580	29
Gestundete Prämienraten	1,651,007	68
Kassenbestand	11,623	29
Sonstige Aktiva	43,604	85
	55,001,818	26
Passiva.		
Reservefonds	691,824	79
Spezialreserven	1,990,569	17
Schadenreserve	174,092	65
Prämienreserve und Ueberträge	48,297,553	62
Gewinnreserve	1,818,915	91
Bar-Kautionen	54,854	35
Sonstige Passiva	969,257	18
Gewinn-Saldo	1,004,750	59
	55,001,818	26

Potsdam, den 23. Februar 1914.

Der Aufsichtsrat: **Vallette.**

Der Vorstand: **Dr. Otto. Dr. Probst.**

Digitized by Google

Brandförsäkrings-Aktiebolaget Victoria, Stockholm

Geschäftsbericht über das Jahr 1913.

Versicherungssumme.

Versicherungssumme Ende 1913		Kr. 365,522,975
Davon rückversichert	Kr. 220,579,447	
für eigene Rechnung	„ 144,943,528	
	Kr. 365,522,975	
Während des Jahres abgeschlossen		„ 423,159,568
		Kr. 788,682,543
Während des Jahres abgelaufen		„ 399.449,436
Mithin in Kraft Ende 1913		Kr. 389,233,107
Davon rückversichert	Kr. 235,390,698	
für eigene Rechnung	„ 153.842,409	
	Kr. 389.233.107	

Die von der Gesellschaft gezeichneten Versicherungen gelten ausschließlich für Risiken in Schweden.

Abrechnung für das Jahr 1913.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Prämien	980,639	39	Rückversicherungsprämien	678,107	23
Rückversicherungsprovisionen	166,564	77	Schadenzahlungen . . . Kr. 818,543.60		
Schadenreserve	400	–	Anteil der Rückversicherer „ 620,212 31	198,331	29
Schadenregulierungsreserve	30,449	99	Schadenreserve	7,807	71
Prämienreserve	137,024	95	Provisionen	99,577	27
Zinsen und Mieten	100,086	62	Unkosten inkl. Tantiemen	167,886	82
			Abschreibungen auf Inventar usw.	4,397	94
			Schadenregulierungsreserve	15,126	61
			Prämienreserve	136,139	47
			Gewinn	107,791	38
	1,415,165	72		1,415,165	72

Bilanz auf den 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Kr.	Ö.	Passiva.	Kr.	Ö.
Garantiefondsverbindlichkeiten	4,000,000	—	Garantiefonds	4,000,000	—
Grundbesitz	1,450,000	—	Grundfonds	1,000,000	—
Banken und Kasse, einschl. Depots	405,832	43	Reservefonds	1,000,000	—
Obligationen	42,550	—	Dispositionsfonds	124 375	40
Hypotheken	1,119,000	—	Schadenreserve	26,688	58
Inventar	1	—	Schadenregulierungsreserve	15,126	61
Laufende Zinsen	8,624	58	Prämienreserve	441,287	73
Guthaben bei Rückversicherungsgesellsch	126,447	8	Beamten-Pensionsfonds	25,000	—
Diverse Debitoren	14 636	11	Reserviert für Steuern	24,947	54
			Diverse Kreditoren	396,874	11
			Gewinn	107,791	38
	7.162,091	30		7,162,091	30

Gewinnverteilung.

Der Jahresgewinn		Kr. 107,791.38
Zusammen mit dem Dispositionsfonds		„ 124,375.40
oder zusammen		Kr. 232,166.78

steht der Gesellschaft zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt vor, davon zu verwenden: zur Zahlung an die Aktionäre 7½ pCt.

des Grundfonds	Kr. 75,000.—	
zur Reserve für Steuern	„ 5,000.—	
zum Beamtenpensionsfonds	„ 2,000.—	
zum Dispositionsfonds	„ 150,166.78	Kr. 232,166.78

Stockholm, 19. Februar 1914.

Hugo Hamilton, Carl Swartz, Edw. Holmer, Maur. Philipson, Josef Sachs,
Bengt Johansson, geschäftsführender Direktor.

Digitized by Google

Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft „NORDEN“ in Christiania.

Abrechnung für das Jahr 1913.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Feuerversicherung.			Feuerversicherung.		
Uebertragen von 1912:			Schadenzahlungen . . 1,146,610.47 Kr		
Prämienreserve . . . 607,281.86 Kr.			Anteil der Rückversicherer 342,260.48 „	804,349	99
Schadenreserve . . . 165,782.93 „	773,064	79	Provisionen	412,562	99
Prämien und Policengebühren	2,040,343	48	Rückversicherungsprämien	754,348	20
Rückversicherungsprovisionen	182,085	14	Verwaltungkosten	134,088	93
			Uebertragen auf 1914:		
			Prämienreserve . . . 642,997.64 Kr.		
			Schadenreserve . . . 218,616.76 „	861,614	40
Seeversicherung.			Seeversicherung.		
Uebertragen von 1912:			Schadenzahlungen von 1912	33,529	69
Versicherungsfonds	35,314	21	„ „ 1913	67,490	86
Prämien	693,009	55	Provisionen	54,233	71
			Rückversicherungsprämien	418,432	48
			Verwaltungskosten	18,672	14
			Uebertragen auf 1914: Versicherungsfonds	135,964	88
Haftpflichtversicherung.			Haftpflichtversicherung.		
Prämien	18,597	85	Schadenzahlungen . . . . 1,061.80 Kr.		
			Anteil der Rückversicherer . 851.13 „	210	67
			Provisionen	2,073	56
			Rückversicherungsprämien	8,126	31
			Verwaltungskosten	5,778	32
			Uebertragen auf 1914: Prämienreserve	2,408	99
Zinsen	122,910	90	Steuern	30,884	17
			Agio	695	92
			Dividende $8^1/_2$ pCt. pro Aktie	77,500	—
			Tantieme und Verwaltungshonorar	8,890	21
			Abschreibungen: auf Inventar 877.50 Kr.		
			Uebriges . 7,470.— „	8,347	50
			Zum Reservefonds	25.122	—
	3,865,325	92		3,865,325	92

Bilanz per 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Kr.	O.	Passiva.	Kr.	Ö.
Aktionärverbindlichkeiten	2,170,000	—	Grundfonds	3,100,000	—
Hypothekenbank-Obligationen	325,850	—	Reservefonds	802,272	—
Christiania Kommunal-Obligationen	42,496	—	Ergänzungsfonds	150,000	—
Akers Kommunal-Obligationen	62,500	—	Pensions- und Unterstützungsfonds der		
Trondhjems Amts Kommunal-Obligationen	12,919	70	Beamten	40,000	—
Christians Amts Kommunal-Obligationen	17,669	66	Nicht abgehobene Dividende	1,929	—
Aalesunds Kommunal-Obligationen	10,000	—	Dividende für 1913	77,500	—
Haugesunds Hafenverwaltungs-Obligation	20,000	—	Tantieme und Verwaltungshonorar	8,890	21
Obligationen der Union & Co.	10,000	—	Guthaben der Rückversicherer u. a.	265,988	36
Glommens Holzschleiferei-Obligationen	58,000	—	Hausneubaufonds	30,000	—
Pfand-Obligationen	1,532,450	—	Uebertrag auf 1914: Feuerversicherung:		
Grundstück Nr. 26, Kirkegaden	125,000	—	Schadenreserve . . . 642,997.64 Kr.		
Inventar	100	—	Prämienreserve . . . 218,616,76 „	861,614	40
Bankguthaben und Kassenbestand	279,296	94	Seeversicherung: Prämienreserve	135,964	88
Guthaben bei anderen Gesellschaften, Agenten u. a.	810,285	54	Haftpflichtversicherung: Prämienreserve	2,408	99
	5,476,567	84		5,476,567	84

Christiania, den $\frac{\text{31. Dezember 1913.}}{\text{27. März 1914.}}$

Karl Lous. **F Staib.** **Olaf Rustad.** **C. F. Michelet.**

L. S. Karlsen, geschäftsführender Direktor.

Digitized by Google

Trondhjems Forsikringsselskab A/S

(Drontheimer Versicherungs-Gesellschaft A.-G.)

Gewinn- und Verlust-Konto für 1913.

Einnahmen.	Kr.	Ö.
Feuerversicherung.		
Schadenreserve aus 1912	12,000	—
Prämienreserve aus 1912	154,022	66
Prämieneinnahme	812,650	33
Refusion der Rückversich. für Feuerschäden 1912 4.959.39 Kr.		
Do. für 1913 . . . . . 71,734.02 „	76,693	41
Rückversicherungs-Provision	51,570	84
Transport-Versicherung		
Schaden- und Prämienreserve aus 1912 .	8,000	—
Prämien	128,884	05
Rückversicherungs-Provision	8,046	66
Refusion der Rückversicherer für Schäden	22,169	65
Einbruch-Versicherung.		
Schadenreserve aus 1912	100	—
Prämienreserve aus 1912	500	–
Prämien	3,577	22
Refusion der Rückversicherer für Schäden	233	56
Rückversicherungs-Provision	395	72
Valoren-Versicherung		
Prämienreserve aus 1912	100	–
Prämien	642	84
Rückversicherung-Provision	155	28
Gesamt-Konto.		
Zinsen	62,867	51
	1,342,609	73

Ausgaben.	Kr.	Ö.
Feuer-Versicherung		
Schäden:		
a) für 1912 . . . . 9,567.14 Kr. wovon für eigene Rechnung 4607.75 Kr.		
b) für 1913 . . . . 388,460.27 „ wovon für eigene Rechnung 316,726.25 Kr.	398,027	41
Rückversicherungs-Prämien	258,936	27
Provisionen	172,486	45
Verschiedene Ausgaben der Agenturen, Planen, Protokolle, Formulare	20,669	17
Porto und Telegramme	5,468	82
Bekanntmachungen	6,330	80
Drucksachen	1,197	20
Schadenreserve ultimo 1913	26,000	—
Prämienreserve „ —	188,008	15
Transport-Versicherung.		
Schäden	69,718	02
Rückversicherungs-Prämien	66,384	68
Provisionen	16,014	74
Verschiedene Unkosten	622	30
Schaden- und Prämienreserve ultimo 1913	14,000	—
Einbruch-Versicherung.		
Schäden	1,360	74
Rückversicherungs-Prämien	1,319	04
Provisionen	513	—
Verschiedene Unkosten	234	36
Schadenreserve ultimo 1913	350	—
Prämienreserve „ —	800	—
Valoren-Versicherung.		
Provisionen	68	57
Rückversicherungs-Prämien	517	59
Prämienreserve ultimo 1913	100	—
Gesamt-Konto.		
Zinsen-Konto, 4½ pCt. für die einbezahlten 48,440.— Kr. über die einberufenen Termine	2,179	80
Gehälter	27,938	36
Staats- und Kommunesteuern	16,050	18
Betriebskosten des Verwaltungsgebäudes	2,284	08
Tantieme	1,400	—
Dividende, § 19 der Statuten gemäß . .	37,500	—
Restbetrag zur Prämienreserve der Feuerversicherungs-Abteilung überführt . .	6,100	—
	1,342,609	73

Die gesamte Prämien-Einnahme beträgt also 945,754,44 Kr. gegen 718,384.— Kr. in 1912 und 499,652.44 Kr. in 1911.

Laufende und/oder gezeichnete Versicherungs-Summe pro 31/12 beträgt:

	Total:	Rückversichert:	Für eigene Rechnung:
Feuer	175,881,661.— Kr.	50,708,878.— Kr.	125,172,783.— Kr.
Transport	18,677,965.— „	11,621,465 — „	7,056,500.— „
Einbruch	2,087,293.— „	844,023.— „	1,243,270.— „
Valoren	3,007,005.— „	2,804,670.— „	202,335.— „
zusammen	199,653.924.— Kr.	65,979.036.— Kr.	133,674.888.— Kr.

Digitized by Google

Bilanz-Konto 1913

Aktiva.	Kr.	Ö.
Aktionärverbindlichkeiten	1,451,560	—
Pfandobligationen	705,700	—
Verwaltungsgebäude	60,000	—
3½ pCt. norwegische Hypothekbankobligationen:*) Serie 1885 44,000 Kr.	37,840	-
Do. 1887 22,000 „	18,920	—
3½ pCt. schwedische Hypothekbankobligationen 35,000 Kr.	29,400	—
4½ pCt. dänische „Østifters Kreditforening"s Obligationen 25,000 Kr.	24,375	—
Trondhjems 5 pCt. Kommuneobligationen vom 1877 20,000 Kr.	20,000	—
Kristiania 3½ pCt. Kommuneobligationen von 1889 8800 Kr.	7,436	—
3½ pCt. Obligationen des „Hypotheks-kassan för Sveriges Städer" 54,200 Kr.	45,528	—
Det Nordenfjeldske Dampskibsselskabs 5 pCt. Partialobligationen 12,000 Kr.	12,000	—
A/S Tyssefaldenes 5½ pCt. Obligationen von 1913 75,000	75,793	54
Norges Banks Aktien 15,300 Kr.	28,458	—
Den Nordenfjeldske Kreditbank	98,686	19
Privatbanken	32,429	71
Trondhjems Handelsbank	20,883	45
Trondhjems Realkreditbank (Pfandobligat.)	50,000	—
Inventar	3,860	45
Diverse Debitoren	234,183	37
Kassenbestand	2,857	48
	2,959,911	19

Passiva.		Kr.	Ö.
Aktienkapital		2,000,000	—
Reservefonds		500,000	—
Regulierungsfonds		106,002	—
Prämienreserve:			
Feuer	194,108.15 Kr.		
Einbruch	800.— „		
Valoren	100.— „	195,008	15
Schadenreserve:			
Feuer	26,000.— Kr.		
Einbruch	350.— „	26,350	—
Schaden- und Prämienreserve für Transportversicherung		14,000	—
Tantieme		1,400	—
Dividende:			
a) unabgeholt in früheren Jahren	454.— Kr.		
b) für 1913	37,500.— „	37,954	—
Zinsen für 1913 von Einzahlungen über die einberufenen Termine	2,179.80 Kr.		
unabgeholt in früheren Jahren	54.90 „	2,234	70
Diverse Kreditoren		76,962	34
		2,959,911	19

Trondhjem, 24. März 1914.

Albrigt Knoff. Johan Swensen. Nissen-Drejer. Johs. Thv. Thomassen, Direktor.

Revidiert und mit den Büchern der Gesellschaft übereinstimmend gefunden.

Chr. Selmer, Revisor. O. A. Moe, Buchhalter.

*) Die Effekten sind jetzt zum Tageskurse gebucht und ist ein Betrag vom 15,060.46 Kr. zur Abschreibung angewendet.

„PROVIDENTIA"

Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. Main.

Bilanz am 31. Dezember 1913.

A. Aktiva.	M	Pf.
1. Einlageverpflichtung der Aktionäre	15,428,571	43
2. Grundbesitz	2,197,000	—
3. Hypotheken	42,770,950	—
4. Wertpapiere	3,852,777	40
5. Vorauszahlungen u. Darlehen a. Policen	4,137,645	60
6. Reichsbankmäßige Wechsel	803,100	—
7. Guthaben bei Bankhäusern und Versicherungsunternehmungen	39,682	74
8. Gestundete Prämien	1,234,228	72
9. Rückständige Zinsen und Mieten	23,608	06
10. Ausstände bei Generalagenten und Agenten	917,806	57
11. Barer Kassenbestand	300,047	71
12. Sonstige Aktiva	671,337	50
Gesamtbetrag	72,376,755	73

B. Passiva.	M	Pf.
1. Aktien- oder Garantiekapital	17,142,857	14
2. Reservefonds	1,714,285	71
3. Prämienreserve und Prämienüberträge	43,181,448	26
4. Reserven für schwebende Versicherungsfälle	624,798	53
5. Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten der Lebensversicherung	2,948,941	73
6. Sonstige Reserven	3,787,115	01
7. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	152,270	77
8. Barkautionen	115,230	64
9. Sonstige Passiva	1,521,952	62
10. Gewinn	1,187,855	82
Gesamtbetrag	72,376,755	73

Die **Garantiemittel** der Gesellschaft stellen sich wie folgt:

Grundkapital	M	**17,142,857. 14**
Kapital- und Spezialreserven	„	**4,964,285. 71**
Prämienreserven	„	**43,181,448. 26**
Sonstige Reserven	„	**3,486,056. 74**
Garantiemittel zusammen	M	**68,774,647. 85**

Digitized by Google

Internationale Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft

in Wien I, Tegetthoffstraße 7.

Bilanz-Konto am 31. Dezember 1913

	K	h	K	h
Aktiva.				
1. Forderungen an die Aktionäre für nicht eingezahltes Aktienkapital			—	—
2. Kassastand			204,597	28
3. Disponible Guthaben bei Kreditinstituten und Sparkassen			583,939	43
4. Realitäten			—	—
5. Wertpapiere zum Kurswerte am Schlusse des Rechnungsjahres	8,366,301	20		
hierzu laufende Zinsen	110,779	43	8,477,080	63
6. Wechsel im Portefeuille			—	—
7. Hypothekardarlehen	5,407,587	50		
hierzu laufende Zinsen	19,969	51	5,427,557	01
8. Darlehen auf Wertpapiere			—	—
9. Aktiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern			108,420	85
10. Ausstände bei Agenturen und Filialen			1,190,783	08
11. Diverse Debitoren			206,137	44
12. Kautionen			69,893	32
13. Vortrag der zu amortisierenden Organisationskosten			—	—
14. Wert des Inventars (vollständig abgeschrieben)			—	—
			16,268,409	04
Passiva.				
1. Emittiertes Aktienkapital			2,000,000	—
2. Kapital-Reserve			2,000,000	—
3. Kursdifferenzenfonds			—	—
4. Außerordentliche Schaden-Reserve			1,750,000	—
5. Prämien-Reserve } abzüglich des Anteiles der Rückversicherer			5,765,857	76
6. Reserve für schwebende Schäden } abzüglich des Anteiles der Rückversicherer			2,848,572	—
7. Pensionskasse			886,480	25
8. Passiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern			191,277	49
9. Diverse Kreditoren			210,641	68
10. Kautionen			69,893	32
11. Unbehobene Dividende			352	—
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahre	2,639	39		
13. Ueberschuß aus der Jahresgebarung	542,695	15	545,334	54
Wien, am 31. Dezember 1913.			16,268,409	04

Internationale Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Wilhelm Exner, Präsident des Verwaltungsrates. Karl Berger, Direktor.

Geprüft und für richtig befunden:

Adolf Fink. Anton Lukas. Heinrich Metzner.

A. Witek, Oberbuchhalter.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 16. Leipzig, den 16. April 1914. 45. Jahrgang.

Der Fortschritt der Londoner Deklaration.

Von Assessor Dr. Wehberg.

In den letzten Monaten sind rege Verhandlungen zwischen den Staaten im Gange, um die Ratifikaton der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht zustande zu bringen. England verlangt, daß die Mächte in einem Zusatzprotokolle vorher zwei Zweifelsfragen, namentlich bezüglich der „places fortifiés" klar stellen. Die Mächte sind auch größtenteils geneigt, sich auf ein solches Zusatzprotokoll zu einigen. Nur Deutschland und Rußland haben noch gewisse Modifikationen gegenüber dem englischen Antrage verlangt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß schließlich dennoch eine Einigung über die Punkte zustande kommt.

Es ist in manchen Kreisen behauptet worden, die Londoner Erklärung dehne das Recht der Konterbande viel zu weit aus und sei daher als ein Rückschritt zu bezeichnen. Wer dies behauptet, macht sich nicht klar, welch ungeheuren Fortschritt gegen früher überhaupt die Tatsache einer einheitlichen Kodifikation, d. h. der Schaffung einer Rechtssicherheit gegenüber der bisherigen Willkür, für den Handel und das Versicherungswesen bedeutet. Daher erscheint es jetzt notwendig, einen Rückblick auf die Geschichte des Seekriegsrechts zu werfen, um der Londoner Deklaration im Rahmen dieser Entwicklung ihre — man darf sagen: welthistorische — Stellung zuzuweisen.

Bis in den Anfang des Mittelalters hinein war der Krieg zur See ebenso wie auf dem Lande ein Vernichtungskrieg. Die Soldaten wurden getötet oder in die Sklaverei verkauft. Das Eigentum, das von dem Eroberer für seine eigenen Zwecke verwandt werden konnte, insbesondere Schiff und Ware, wurden als Beute weggeführt, im übrigen aber vernichtet. Ein Unterschied zwischen feindlichem und neutralem Eigentum bestand nicht. (Vgl. Bergbohm, die bewaffnete Neutralität. S. 34ff.). Alle Staaten befanden sich miteinander im Rivalitätskampfe und suchten einander zu schaden, es sei denn, daß ausnahmsweise zwischen einigen von ihnen ein Bündnis bestand. Daher wurden regelmäßig auch die Schiffe und Waren von Untertanen der Staaten, gegen die sich in der Hauptsache der Kampf gar nicht richtete, als Beute fortgeschleppt. Die eigentlichen Schlachtschiffe der Kriegführenden wurden von den Handelsschiffen unterstützt, die wegen der unsicheren Verhältnisse auf dem Meere von vornherein für einen Kampf eingerichtet waren. In England und den skandinavischen Ländern wurde lange Zeit eine Staatsflotte überhaupt nicht unterhalten, sondern die Verteidigung des Landes zur See einer Volkswehr überlassen. (Willms, Die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe, S. 1ff.).

Daß solche Verhältnisse das Aufkommen von Piraten begünstigten, ja geradezu herausforderten, ist leicht zu verstehen. Solange sich eine Reihe von Seestaaten in dieser Weise bekämpften, war niemand imstande, die ausschließliche Herrschaft über das Meer auszuüben, es fehlte daher an einem geeigneten Organe zum Schutze der friedlichen Kauffahrteischiffe. Seekrieg und Seeraub unterschieden

Digitized by Google

sich kaum vom von einander. (Nys, les origines du droit international, S. 212) sagt: „Durant les premiers siècles du moyen âge, la guerre maritime ne fut que piraterie".)

War dieses Beutemachen für den siegreichen Feind einerseits sehr vorteilhaft, so hatte es doch die unangenehme Folge, daß die anfangs am Seekriege nicht beteiligten Staaten Partei ergriffen, um ihrerseits Beute zu machen und dadurch den ihnen zugefügten Schaden wieder einzuholen. Zum mindesten aber führte das rücksichtslose Beutemachen dazu, daß die anderen Staaten ihren Untertanen Repressalienbriefe erteilten. Außerdem befanden sich die führenden Staaten zu anderen Zeiten wieder in der Rolle der unbeteiligten Mächte. Daher führten Nützlichkeitserwägungen bereits früh zu dem Abschlusse von Verträgen, worin die Staaten sich verpflichteten, das Eigentum der am Seekriege nicht beteiligten (neutralen) Staaten zu achten. Erst etwa um 1164 läßt sich die Anerkennung des Begriffes der Neutralität, der dann vor allem im consolato del mare erscheint, nachweisen. (Vgl. Bergkohm, S. 36, Einicke, Rechte und Pflichten der Neutralen S. 1ff.) Die Unverletzlichkeit des neutralen Eigentums beschränkt sich aber, wie es der Natur der Sache entsprach, nur auf neutrale Schiffe und Waren. Dagegen sollte auch das feindliche Eigentum auf neutralen Schiffen sowie feindliche Schiffe, selbst wenn sie neutrales Eigentum transportieren, weggenommen werden dürfen, d. h. dem Beuterecht unterliegen. Dieser seit 1221 nachweisbare Satz findet sich in dem consolato del mare von 1370 vollkommen ausgeprägt. Von diesem berühmten Seerechte sagt Nys, les origines, S. 232 treffend: „Le consulat de la mer n'est pas un code des lois maritimes rédigé et publié per l'autorité législative d'un ou de plusieurs Etats; c'est une collection de coutumes de la mer appliquées par la cour consolaire de Barcelone et on peut le considérer comme résumant les usages maritimes admis dans les différentes riveraines de la Méditerrannée"). Nach dem consolato del mare galt folgender Satz, der als gemeines Seerecht erst durch die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 vollkommen beseitigt wurde:

1. Frei Schiff — Unfrei Gut (d. h. auch wenn das Schiff neutral ist, so darf die darauf befindliche Ware dennoch, falls sie dem Feinde gehört, weggenommen werden).

2. Unfrei Schiff — Frei Gut (d. h. auch wenn das Schiff feindlich ist und deshalb weggenommen werden darf, so bleibt doch die darauf befindliche neutrale Ware unverletzlich).

Hiernach durfte also die feindliche Ware auf jedem, auch neutralen Schiffe weggenommen werden, neutrale Ware aber nirgendwo. Mit Recht ist oftmals betont worden, daß diese Regelung äußerst konsequent war, was man von den anderen, noch zu besprechenden Systemen, insbesondere dem holländischen Prinzip, nicht sagen kann.

Das consolato del mare gab also den Handel der Neutralen in Kriegszeiten vollkommen frei. Da nun feindliche Ware auch auf neutralem Schiffe nicht transportiert werden durfte, so lag es sowohl im Interesse der Kriegführenden wie Neutralen, daß die letzteren den Handel der ersteren übernahmen und möglicht in der früheren Form weiterführten. Vor allem wurden nun im Kriege Waffen gebraucht; auf deren Zufuhr legten die Kriegführenden besonderes Gewicht, und die Neutralen verdienten daran am meisten. Infolgedessen entwickelte sich zu Kriegszeiten bald ein lebhafter Handel mit Kriegswaffen (sogenannter Konterbande) zwischen Kriegführenden und Neutralen. Was war natürlicher, als daß jede Kriegspartei den Neutralen mitteilen ließ, sie verbiete derartige Zufuhr und werde ein Zuwiderhandeln mit der (meist entschädigungslosen) Einziehung der Güter bestrafen. (Erwähnt seien die verschiedenen Erlasse, durch die die Päpste den Waffenhandel mit Ungläubigen im Kriege oder Frieden verboten. Vgl. Posener Zeitschrift für Völkerrecht, II, S. 236, Nys, a. a. O. S. 224) War der Konterbandetransport besonders stark, so drohte man außer der Beschlagnahme auch wohl die Todesstrafe, fast stets aber die gleichzeitige Einziehung des Schiffes an.

Ebensowenig wie die Zufuhr von Waffen an den Gegner gestattete man den Transport irgend welcher Gegenstände an belagerte Plätze. Es scheint, daß die sogenannte Blockade zuerst lediglich die Abschließung befestigter Seestädte erstrebte und daß man erst viel später dazu gelangte, durch eine derartige Maßregel breitere

Digitized by Google

Küstenstriche von jedem Verkehre mit der Außenwelt abzuschließen.

Gewiß betraf in der damaligen Zeit sowohl das Konterbande- wie Blockaderecht ganz ausschließlich die Neutralen. Denn feindliches Eigentum, das von dem Seebeuterecht ausgeschlossen war, gab es noch nicht. Trotzdem aber war der innere Grund für die beiden Rechte darin zu suchen, daß man den Kriegführenden Schaden zufügen bezw. ihre Unterstützung verhindern wollte. Da das Blockade- und Konterbanderecht nicht auf die Schädigung der Neutralen hinauslief, so war es natürlich, daß man den neutralen von den beabsichtigten Maßregeln vorher Mitteilung machte, zumal schon deren Andıohung viele Kaufleute von jeglicher Geschäftsverbindung mit dem Feinde abhielt.

Nachdem in dieser Weise ein Unterschied in der Behandlung von neutralem und feindlichem Eigentum gemacht worden war, ergab sich die Notwendigkeit eines Visitationsrechtes, das bereits im consolato del mare geregelt ist. (Vgl. Nys, a. a. O. S. 230.)

Hatte sich also mit der Zeit eine erhebliche Schonung der Neutralen ausgebildet, so war man gegen die feindlichen Personen und deren Eigentum noch lange unerbitterlich. Weit verbreitet war der in Art. 41 der Magna Charta von 1215 ausgesprochene Satz, daß feindliche Kaufleute bei Kriegsbeginn festgenommen und ihre Güter ohne Entschädigung eingezogen werden sollten. Hier finden wir wohl die ersten Bestimmungen über den Einfluß des Seekrieges auf Privateigentum. (Vgl. Nys, S. 194.)

Freilich wurden schon bald darauf in den sogenannten „Statute of Staples" die Kaufleute solcher Städte, mit denen man in besonderen Handelsbeziehungen stand, bevorzugt, indem man ihnen eine Frist von 40 Tagen zum Verlassen des Landes gewährte. Aehnliche Bestimmungen finden wir später noch in mancherlei Verträgen, so in dem von Utrecht. (Vgl. Strupp, Urkunden I, S. 85.) Hier haben wir wohl die ersten Vorläufer der sogenannten „délai de faveur".

Weit zurück reichen auch die Spuren des jus angariae, d. h. des Rechts der Requisition von Schiffen fremder Nationalität zum Gebrauche in Kriegszeiten. (Vgl. Nys, S. 206; Albrecht Requisitionen S. 30.)

Mit dieser Entwicklung des materiellen Seekriegsrechts ging eine Unterdrückung des Seeräuberunwesens Hand in Hand. (Vgl. zum folgenden Pohl, Prisengerichtsbarkeit S. 19ff.; Nys, origines S. 212ff.) Wie die Staaten sich daran gewöhnten, die Neutralen von den Wirkungen des Seebeuterechts auszunehmen, so gingen sie dazu über, die Piraten zu vertreiben. Denn Kriegführende und Neutrale litten darunter in gleicher Weise. Vor allem wechselten die Kriege nicht mehr in solchem Maße ab, daß nicht längere Friedenszeiten vorhanden gewesen wären, und hierbei trat dann besonders die Schädigung des friedlichen Handels durch die Seeräuber hervor. Auch brachte das Treiben der Piraten insofern Unzuträglichkeiten für die Kriegführenden mit sich, als die Taten der Seeräuber oftmals den Kriegführenden zur Last gelegt wurden. Das Aufkommen großer Seemächte hatte zur Folge, daß es nur wenige, aber um so kräftigere Flotten gab, die leicht mit den Piraten fertig wurden.

Wollte man aber zu einer möglichst großen Zurückdrängung des Seeräuberunwesens gelangen, so mußte man in der Lage sein, die Piraten von denjenigen, die zum Beutemachen berechtigt waren, zu unterscheiden. Ursprünglich gingen sämtliche Untertanen der kriegführenden Länder im Seekriege auf Beute aus. Ja, viele Kriegserklärungen forderten besonders dazu auf. Das Beutemachen war aber mit Gefahren verknüpft. Denn die Wegnahme des feindlichen Schiffes war erst nach Besiegung der Mannschaft möglich. Infolgedessen schlossen sich mehrere Handelsschiffe zu gemeinsamen Unternehmungen zusammen. Dieses Vorgehen privater Unternehmungen, selbst wenn sie nicht direkt Seeraub betrieben, führte doch zu immer größeren Konflikten, je mehr das Seekriegsrecht sich verfeinerte und ein Unterschied zwischen neutralen und feindlichen, zwischen kriegerischen oder friedlichen Zwecken dienenden Gegenständen usw. zu machen war. So gelangte man dazu, die Ausübung des Prisenrechts von einer vorhergehenden Autorisation des Staates abhängig zu machen. Diese Entwicklung scheint durch die Erwägung beschleunigt worden zu sein, daß die Kaperei im Interesse der militärischen Ehre des betreffenden Staates nur von tüchtigen Schiffen ausgeübt

Digitized by Google

werden sollte. (Vgl. Pohl a. a. O. S. 21; Dumas, étude sur le jugement des prises maritimes, S. 80.) Fortan wird die Ausübung des Prisenrechts an den Besitz eines Mark- oder Kaperbriefes geknüpft, die sowohl an eigene Untertanen wie an Fremde ausgestellt werden. Natürlich hinderte auch das Erfordernis einer solchen besonderen Ermächtigung nicht jegliche Mißbräuche. Bei der Vergebung von Kaperbriefen inmitten der Kriegswirren konnte nicht immer klar beurteilt werden, ob die betreffenden Personen zuverlässig wären. Ferner waren bei der Tätigkeit der Kreuzer so viele und schwierige Rechtsfragen zu beurteilen, daß der Kaper in Zweifelsfällen nur zu leicht geneigt war, mangels jeglicher Kontrolle Schiff und Waren auch neutraler Personen und nicht als Konterbande anzusehende Artikel einzuziehen. (Verschiedene Ansichten gab es namentlich auch darüber, in welchem Augenblicke ein Schiff in das Eigentum des Nehmers überging. Meist verlangte man einen Zeitablauf von 24 Stunden seit der Wegnahme. Vgl. Nys, a. a. O. S. 262ff.)

Man half sich nunmehr, indem man von den Mannschaften des Kapers einen Eid sowie Sicherheitsleistung verlangte, vor allem auch festsetzte, daß über die Rechtmäßigkeit der Prisen fortan in einem besonderen Verfahren abgeurteilt werden müßte. Diese Kontrollmaßregeln bestanden ursprünglich für die Tätigkeit der mit Repressalienbriefen ausgestatteten Reeder und sind dann auf die Kaper übertragen worden. Die Repressalienbriefe wurden ursprünglich nur einzelnen Personen gegeben, die einen Entschädigungsanspruch gegen den feindlichen Staat hatten. Sie sollten sich dann durch Wegnahme von Schiff und Ware der Untertanen dieses Staates schadlos halten. Später wurden sie auch ausgestellt, ohne daß ein solcher Anspruch vorlag. Bereits im 14. Jahrhundert lassen sich derartige Kontrollmaßregeln nachweisen. Mit der Zeit fiel die ganze Beute dem Kaperunternehmer zu, der sie an Offiziere und Mannschaften verteilte. Der Anteil, den sich die Staaten zuerst von den Erträgnissen der Kaperei geben ließen, wurde in vielen Staaten mit der Zeit beseitigt, so in England durch die Prisenakte von 1708, in Frankreich durch die Ordonnanz von 1756.

Willms (a. a. O. S. 4ff) hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Kaperei eine Uebergangsstufe darstellt. Die vollkommene Unterdrückung des Seeräuberunwesens verlangte eine möglichst große Ausschaltung der privaten Kriegstätigkeit. Aber da die staatlichen Kriegsschiffe noch nicht zur Schädigung des feindlichen Handels ausreichten, autorisierte man die Privatfahrzeuge.

Diese Grundsätze über das materielle und formelle Prisenrecht sind besonders von den am Mittelmeere gelegenen Seestädten ausgebildet und später von den am atlantischen Ozeane gelegenen Mächten übernommen worden. Wie Grotius hervorhebt, nahm Holland 1438 in dem Kriege gegen die Hansestädte die Grundsätze des consolato del mare an, und auch im übrigen Nordeuropa brachen sich die Prinzipien der Mittelmeerländer bald darauf Bahn. Jedoch herrschten im Norden Europas größere Mannigfaltigkeiten. Fast immer hatte ein Staat, sei es Spanien, Portugal, Holland, Frankreich oder England ein entscheidendes Uebergewicht zur See. Unter diesen Umständen lag es nahe, daß die jeweils herrschende Macht ihre Ueberlegenheit rücksichtslos zuungunsten der Neutralen ausbeutete. (Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 24. März 1914 die von der Lebensversicherungsgesellschaft Germania in New-York beschlossene Aufnahme der Invaliditätszusatzversicherung im Deutschen Reiche und die Einführung der von der Gesellschaft mit der Eingabe vom 13. Dezember 1913 vorgelegten neuen Deutschen Police für Versicherungen auf den Todesfall genehmigt.

Berlin, den 9. April 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

In Vertretung:

87. 14./4. Klehmet.

Auch beim Untergang seeuntüchtiger Schiffe muß der Versicherer den Kausalzusammenhang zwischen Seeuntüchtigkeit und Untergang nachweisen.

Unter dieser Ueberschrift berichteten wir in Nr. 4 unserer Zeitschrift über einen Rechtsstreit des Schiffbauers R. in Moorburg gegen zehn teils deutsche, teils ausländische Versicherungsgesellschaften. Der Klage lag der Untergang des von R. auf Abbruch gekauften norwegischen Dampfers „Drammen“ in der Nordsee zu-

Digitized by Google

grunde. R. hatte den Schlepptransport bei den Versicherungsgesellschaften in Höhe von 40,000 M „nur gegen Totalverlust" zur Prämie von 3 pCt. minus 1 pCt., falls kein Schaden, versichert. Nach dem Spruche des Seeamtes verweigerten die Versicherungsgesellschaften die Zahlung des Restbetrages der Versicherungssumme in Höhe von 20,000 M, da der Schaden auf mangelnde Seetüchtigkeit und ungenügende Bemannung zurückzuführen sei. R. erhob deshalb beim Landgericht Hamburg Klage auf Zahlung des Restbetrages, die Versicherungsgesellschaften verlangten in einer Widerklage Rückzahlung der bereits gezahlten 20,000 M. Die I. Instanz erkannte dem Antrage der Widerklage gemäß. Auf die Berufung des R. verurteilte jedoch das Oberlandesgericht Hamburg die Versicherungsgesellschaften zur Zahlung der restlichen 20,000 M. Diese Entscheidung stützte sich vornehmlich darauf, daß der Versicherer den Beweis führen muß, daß das Schiff in nicht seetüchtigem Zustand ausgesandt ist und daß er auch den Kausalzusammenhang zwischen diesem Mangel des Schiffes und dem Schaden beweisen muß. Die Versicherungsgesellschaften versuchten diese Entscheidung mit dem Rechtsmittel der Revision anzufechten. Das Reichsgericht hat jedoch die Entscheidung der Vorinstanz durch Urteil vom 9. April 1914 bestätigt und die Revision zurückgewiesen. (Aktenzeich. I. 9 /14.) sk.

Kommunale Feuerlöschabgaben

(Schluß.)

Zum Teil noch bedenklichere Wirkungen würde nach dem weiteren Antrag des Preußischen Städtetags die Heranziehung der Feuerversicherungen zu laufenden Beiträgen zugunsten des Löschwesens haben.

Nach der letztveröffentlichten Statistik des Kaiserlichen Aufsichtsamts liefen im Jahre 1911 bei den der Aufsicht des Amtes unterstellten Privat-Feuerversicherungsgesellschaften in Deutschland 12,4 Millionen Versicherungen, auf die 308,000 Brandschäden entfielen; es kommen also auf je 100 Versicherungen jährlich zwischen 2 und 3 Brandschäden. In Preußen betrug im Jahre 1911, wie oben angegeben, die Zahl der Brandschäden 114,716. Daß z. B. diese 114,716 Brandschäden in Preußen an Werten „nur" 141 Millionen Mark und nicht das Doppelte oder Dreifache dieser Summe vernichteten, wird zu einem beträchtlichen Teil auf rechtzeitiges, wirksames Eingreifen der Feuerwehr zurückzuführen sein. Wäre mit einem solchen Eingreifen nicht zu rechnen gewesen und hätten demzufolge jene Brände den doppelten oder dreifachen Schaden verursacht, so wäre hieraus nicht ein wirtschaftlicher Nachteil für die Versicherungsgesellschaften erwachsen, denn diese hätten einerseits den Versicherungsschutz entsprechend eingeschränkt, andererseits den mangelnden Löschschutz im vorhinein bei ihrer Preiskalkulation berücksichtigt, das heißt, die Versicherungsnehmer hätten der höheren Gefahr angepaßte höhere Beiträge leisten müssen.

Ein ungenügendes Feuerlöschwesen hat zur Folge, daß dem Nationalvermögen unverhältnismäßig große Verluste verursacht werden, daß diese Verluste im Laufe der Jahre jede Gemeinde treffen und ihre sowie ihrer Eingesessenen wirtschaftliche Existenz gefährden, daß die Versicherungsnahme außerordentlich verteuert wird, daß infolgedessen ein Teil des Eigentums unversichert bleibt, der Immobiliar- und Warenkredit leidet, kurz, daß der Allgemeinheit ein unabsehbarer Schaden zugefügt wird. Es ist deshalb die Allgemeinheit, der wie kaum eine andere kommunale Einrichtung das öffentliche Feuerlöschwesen zugute kommt, denn das wirtschaftliche Gedeihen der Allgemeinheit, das Leben und die wirtschaftlichen Güter jeder Person ohne Ansehen des Standes und Besitzes sind ohne ausreichenden Feuerlöschschutz vom Untergang bedroht.

Die Einrichtung und die den örtlichen Verhältnissen angemessene Instandhaltung des Feuerlöschwesens gehört ebenso zu den Pflichten des Gemeinwesens, wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, das Gesundheitswesen und anderes. So wenig diese oder jene Klasse von Einwohnern oder Geschäften zu den Unkosten der letztgenannten öffentlichen Einrichtungen herangezogen werden kann, insbesondere etwa die Lebensversicherungsgesellschaften zu den Kosten hygienischer Einrichtungen, Krankenhäuser und dergl., die Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsgesellschaften zu den Kosten der gleichen im Interesse der Volkswohlfahrt getroffenen Einrichtungen des Sanitätswesens und der Krankenpflege, oder die Einbruchsdiebstahl-Versicherungsgesellschaften zu den Kosten der Polizei, so wenig berechtigt ist eine Besteuerung der Feuerversicherungs-Gesellschaften zugunsten der Löscheinrichtungen. Von einer Befriedigung der Sonderinteressen der Versicherungsgesellschaften durch das Löschwesen kann keine Rede sein. Somit entfällt die Voraussetzung für eine Anwendung des § 6 des Kommunalabgabengesetzes auf das Feuerlöschwesen, da diese Bestimmung gerade die Begünstigung gewisser Gruppen durch die betreffende kommunale Veranstaltung verlangt, um darauf die Befugnis der Gemeinden zur Erhebung von Beiträgen zu gründen.

Gerade das ist besonders zu betonen, daß sich die Feuerversicherung zu ihrem volkswirtschaftlich günstigen Prämienniveau entwickelt hat auf Grund der langjährigen Erfahrungen über die Schadensziffern und den Umfang von Brandschäden, mit dem bei den örtlichen Verhältnissen und Einrichtungen, insbesondere der Bauart und dem Feuerlöschwesen gerechnet werden kann. Das volkswirtschaftlich günstige Prämienniveau, wie es sich gestaltet hat, ist nicht bemessen von dem Gesichtspunkte eines Aequivalents für die Versicherungssumme, welche die Grenze der Ersatzpflicht bildet, sondern von dem Gesichtspunkte eines Aequivalents für die Schadensquoten an den versicherten Werten, mit denen nach den Erfahrungen bei den bestehenden Verhältnissen und Einrichtungen durchschnittlich zu rechnen ist. Würden für die Prämienbemessung das Risiko der Versicherungssumme und ein Totalverlust zugrunde gelegt, so müßten die Prämien ganz bedeutend höher sein. Es ist grundsätzlich unrichtig, das Feuerlöschwesen als eine dem Vorteil der Feuerversicherungsunternehmen dienende Einrichtung anzusehen, weil durch das Feuerlöschwesen ein Teil der versicherten Werte in Brandfällen gerettet oder erhalten wird. Vielmehr ist diese Tatsache des Rettens

Digitized by Google

und Erhaltens bestimmend für die Gestaltung der Prämien, welche die Feuerversicherer erhalten. Das gilt ganz besonders von den Städten mit gutorganisierten Feuerwehren. Mit der Entwicklung des Bau- und des Feuerlöschwesens in solchen Städten ist dort das Prämienniveau bis um 50 pCt. ermäßigt worden bei den Versicherungen, bei denen nicht erhöhte Gefahrumstände geringere Ermäßigungen bedingten. Wenn nun die Feuerversicherer von den Gemeinden zu den Kosten des Feuerlöschwesens herangezogen würden, so würde damit der Lebensnerv der Feuerversicherung angegriffen, und es würden die auf langjährigen Erfahrungen beruhenden Grundlagen des Feuerversicherungsbetriebes untergraben werden, was für die Feuerversicherung und ihre Leistungsfähigkeit verhängnisvoll wäre.

In der Petition des Preußischen Städtetags wird leichthin dem Umstande, daß solche Kosten eine Prämienerhöhung zur Folge haben würden, keine wesentliche Bedeutung beigemessen. Es fehlt dabei an einer richtigen Vorstellung, was dazu gehört, die auf jahrelangen Erfahrungen begründeten Durchschnittsprämien in andere Bahnen zu leiten, wenn bisherige wesentliche Voraussetzungen geändert werden.

Der Preußische Städtetag hat anscheinend die Vorstellung, daß die Feuerversicherer durch die Prämienerhöhungen Erheber von Abgaben für die Stadtverwaltungen sein sollen. Der Schaden, der durch eine solche Belastung der Feuerversicherung volkswirtschaftlich eintreten würde, ist viel bedeutungsvoller als das vermeintliche kommunale Interesse an der Heranziehung der Feuerversicherer zu den Kosten des Feuerlöschwesens.

Allerdings gibt es Bundesstaaten, in denen die Feuerversicherer mit Beiträgen zu dem Feuerlöschwesen belastet sind. Das sind Einrichtungen, die sich nicht gründen auf den Gesichtspunkt, daß die Feuerversicherer von kommunalen Veranstaltungen besondere Vorteile haben, sondern sie bestehen dort von alters her als eine Auflage auf das Feuerversicherungswesen, um auf diesem Wege Mittel für das Feuerlöschwesen zu erhalten, und dort hat die Feuerversicherung in ihrer Entwicklung, insbesondere auch in Ansehung des Prämienniveaus mit den Einrichtungen gerechnet. Die Auferlegung ähnlicher Lasten in Preußen wäre nach den heute herrschenden Zuständen weder zeitgemäß noch ohne außerordentliche Schädigung der Feuerversicherung durchführbar.

Es liegt auf der Hand, welche Gefahren es für die Existenz der Feuerversicherer in sich schließen würde, wenn es dem Ermessen der Kommunen überlassen würde, die Feuerversicherer zu den Kosten des kommunalen Feuerlöschwesens heranzuziehen. Das kommunale Feuerlöschwesen gehört zu den Veranstaltungen, welche allein durch das öffentliche Interesse erfordert werden. Die Ansicht ist grundsätzlich fehlgehend, daß bestimmten Kreisen von Unternehmungen, insbesondere den Feuerversicherern, durch die kommunalen Aufwendungen für das Feuerlöschwesen besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Es entspricht vielmehr der Gerechtigkeit und der Billigkeit, daß die Aufwendungen aufgebracht werden auf dem Wege der allgemeinen Steuererhebung.

Zur Tagesgeschichte.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Das soeben erschienene Heft Nr. 1 des 13 Jahrganges (1914) der „Veröffentlichungen" enthält außer den als Anhang mitgeteilten Gerichtsentscheidungen Nr. 781 bis 800 Vorschriften über die Rechnungslegung der Pensionskassen und sonstigen kleineren Rentenversicherungs-Unternehmungen. Desgl. der Sterbekassen und sonstigen kleineren Kapitalversicherungs-Unternehmungen. Desgl. der Krankenkassen. Desgl. der Krankenkassen, welche Ersatzkassen im Sinne des § 503 RVO. sind. Ferner sind veröffentlicht: Zulassungen zum Geschäftsbetrieb und Aenderungen des Geschäftsplans inländischer Unternehmungen; Genehmigung von Bestandsveränderungen inländischer Unternehmungen; Zulassung einer ausländischen Unternehmung zum Geschäftsbetriebe; Aenderungen des Geschäftsplans ausländischer Unternehmungen; Nachweisung über die Bestellung Hauptbevollmächtigter für ausländische Unternehmungen. Dann folgen fünf Beschlüsse des Amts über folgende Angelegenheiten: Bedarf der Beschluß eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit neue Mitglieder nicht mehr aufzunehmen, der Genehmigung? — Beleihung von Apotheken. — Notwendiger Inhalt der Anzeige von einer anderweiten Versicherung. — Tragweite der Klausel: „Anderweite Warenversicherung schadet nicht." Anderweite Versicherungen bei Kollektivversicherungen. — Versicherungsklausel bei vertretbaren Sachen. Unter „Sonstiges" finden wir einen Bericht über Versicherungswesen im Auslande, Venezuela und zum Schluß einen Hinweis auf versicherungswissenschaftliche Vorlesungen an der Handelshochschule in Berlin.

Versicherungswesen in Venezuela. Nach einer amtlichen Mitteilung aus Caracas besteht seit dem Jahre 1904 die gesetzliche Bestimmung, daß alle diejenigen fremden Versicherungsgesellschaften, welche in Venezuela Geschäfte machen wollen, Immobilbesitz nachweisen müssen; letzterer darf hypothekarisch nicht belastet werden. Der Wert des Immobilbesitzes wird von der Regierung in jedem einzelnen Falle, und zwar je nach der Bedeutung und der Art der Geschäfte der Gesellschaft bestimmt. Für Lebensversicherungsgesellschaften ist die Wert-Untergrenze des Immobilbesitzes auf 600,000 Bolivares (1 Bolivar = 1 Frank = —,80 M), für alle übrigen Gesellschaften auf 200,000 Bolivares festgesetzt, und kann diese Garantie bis zur Höhe von 25 pCt. des von einer Gesellschaft im Lande versicherten Kapitals beansprucht werden.

Oeffentlich-rechtliche Lebensversicherung und die Handelskammer zu Chemnitz. Die Handelskammer zu Chemnitz hat sich in ihrer letzten Vollversammlung ebenfalls mit der Frage der Lebensversicherung öffentlich-rechtlicher Körperschaften beschäftigt und dabei im Gegensatz zu fast allen übrigen Handelskammern folgendem Beschlußantrag zugestimmt: „Die Handelskammer zu Chemnitz vermag sich dem unter Stimmenthaltung ihrer Vertreter am 18. März 1914 vom Deutschen Handelstag gefaßten Beschluß, soweit er die Lebensversicherung öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Digitized by Google

bekämpft, nicht anzuschließen. Sie erblickt in der Lebensversicherung ein Gebiet so hoher ethischer und gemeinnütziger Bedeutung, daß auf ihm Rücksichten wirtschaftlichen Wettbewerbs privater und öffentlicher Unternehmen zurückzutreten haben. Jede Ergänzung der bisherigen großen und segensreichen Arbeit der privaten Gesellschaften durch öffentlich-rechtliche Anstalten dünkt ihr vielmehr begrüßenswert, wenn dadurch eine Ausdehnung der Lebensversicherung und ihrer Vorteile auf Schichten der Bevölkerung erreicht werden kann, deren Gewinnung dem privaten Versicherungs- und Agenturgewerbe nur unvollkommen möglich gewesen ist."

—y. **Trondhjems Forsikringsselskab** in Drontheim. Diese alte und solide norwegische Gesellschaft, deren Jahresabschluß wir in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift veröffentlicht haben, kann auf die Ergebnisse ihres letzten (50.) Geschäftsjahres wieder mit großer Befriedigung blicken. Ihre gesamte Prämieneinnahme im Berichtsjahre ist von 713,384 Kr. auf 945,754 Kr. gestiegen. In den einzelnen Abteilungen war die Prämieneinnahme im Berichtsjahre folgende: In der Feuerversicherung 812,650 Kr. (i. V. 645,191 Kronen), daran für eigene Rechnung 553,714 Kr. (i. V. 419,624 Kr.); in der Transportversicherung 128,884 Kronen (i. V. 65,614 Kr.), davon für eigene Rechnung 62,499 Kr. (i. V. 37,250 Kr.); in der Einbruchversicherung 3577 Kr. (i. V. 2359 Kr.), davon für eigene Rechnung 2258 Kr. (i. V. 1453 Kr.) und in der Valorenversicherung 643 Kr. (i. V. 220 Kr.), davon für eigene Rechnung 125 Kr. (i. V. 92 Kr.). Für Schäden hat die Gesellschaft im Berichtsjahre in der Feuerversicherung brutto 398,027 Kr. (i. V. 433,008 Kr.), davon für eigene Rechnung 316,726 Kr. (i. V. 246,529 Kr.); in der Transportversicherung 69,718 Kr. (i. V. 41,766 Kr.) und in der Einbruchversicherung 1361 Kr. (i. V. 1633 Kr.) verausgabt. In der Valorenversicherung waren im Berichtsjahre ebenso wie im Vorjahre Schäden nicht entstanden. Die Provisionen haben 189,113 Kr. gegen 134,449 Kr. im Vorjahre betragen, was der höheren Prämieneinnahme entspricht. Von dem 45,000 Kr. (i. V. 58,652 Kr.) betragenden Jahresüberschuß wurden 1400 M Tantiemen und wie im Vorjahre 37,500 Kr. (= 7½ pCt.) Dividende an die Aktionäre bezahlt. Der Rest von 6100 Kr. wurde zur Prämienreserve der Feuerversicherungs-Abteilung übergeführt, die mit 194,108 Kr. in der Bilanz steht. Der Reservefonds beträgt 500,000 Kr. (wie i. V.), der Regulierungsfonds 106,002 Kr. Die Prämienreserve für die Feuer-, Einbruch- und Valorenversicherung ist auf 105,008 Kr. verstärkt worden; die Schadenreserve für die Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung beträgt 26,350 Kr., während sich in der Transportversicherung Schaden- und Prämienreserve zusammen auf 14,000 Kr. stellen. Näheres über die tadellose Vermögenslage der Gesellschaft geht aus der Bilanz hervor.

—y. **Moskowische Feuer-Assekuranz-Compagnie** in Moskau. Dieser soliden russischen Feuerversicherungsgesellschaft hat das Jahr 1913, ihr 56. Geschäftsjahr, wieder gute Ergebnisse gebracht. Ueber ihre Geschäftsentwicklung im Berichtsjahr gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

	1912	1913
Bruttoprämien	15,245,338 Rbl.	15,634,965 Rbl.
Rückvers.-Prämien	5,859.204 „	5.816,382 „
eigene Prämie	9,386,134 Rbl.	9 818,582 Rbl.
Schäden inkl. Reserv.	10,577,487 „	10,641,965 „
Anteil d. Rückvers.	4,341,747 „	4,125,184 „
für eigene Rechnung	6,235,740 Rbl.	6,516,781 Rbl.
Gewinn a. d. Schadenres.	55,361 „	191,998 „
Jahresnettoschäden	6,180,379 Rbl.	6,324,783 Rbl.
Verwaltungskosten	922,207 „	870,050 „
Provisionen netto	1 209,425 „	1,231,001 „
zusammen	8,312,011 Rbl.	8,425,834 Rbl.
Geschäftsgewinn	276,848 „	260,120 „
Abschreibungen	25,321 „	24,528 „
bleiben	251,527 Rbl.	235,592 Rbl.
Kursverlust	47,836 „	45,621 „
bleiben	203,691 Rbl.	189,971 Rbl.
Zinsen, Mieten	597,896 „	618,056 „
Sonstige Einnahmen	3,086 „	7,657 „
Gewinnvortrag	81,099 „	33,897 „
	885,772 Rbl.	849,581 Rbl.

Aus dem Jahresgewinn haben die Aktionäre wieder 600,000 Rbl. (= 30 pCt.) als Dividende erhalten und 34,174 Rbl. (i. V. 33,897 Rbl.) sind auf neue Rechnung vorgetragen. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist nach wie vor eine ausgezeichnete. Ihre Prämienreserve beträgt 7,000,000 Rbl., die Kapitalreserve 2,000,000 Rbl. (= 100 pCt. des volleingezahlten Aktienkapitals). Außerdem sind noch vorhanden 250,000 Rbl. Extrareserve und 170,000 Rbl. Grundstücksreserve. Näheres über die Deckung dieser Fonds geht aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervor.

·ky. **Deutsche Lebensversicherung Potsdam A.-G.** Im abgelaufenen Geschäftsjahr sind bei der Gesellschaft 4777 (i. V. 5496) Anträge mit 14,636,500 M (i. V. 13,248,210 M) Kapital und 2570 M (i. V. 6049 M) Jahresrente eingegangen. Davon wurden angenommen 4018 (i. V. 3979) mit 11,401,500 M (i. V. 10,823,310 M) Kapital und 2570 M (i. V. 6049 M) Rente. Nach Abzug des Versicherungs-Abgangs stellt sich der Versicherungsbestand Ende 1913 auf 58,656 (i. V. 58,209) Policen mit 140,339,697 M (i. V. 137,995,499 M) Kapital und 159,628 M (i. V. 160,389 M) Renten. Das finanzielle Ergebnis des Berichtsjahres ist nicht ganz so günstig gewesen wie im Jahr vorher, denn der Jahresüberschuß hat mit 1,004,751 M um 125,781 M weniger als im Jahre 1912 betragen. Der Gewinn aus dem Verlauf der Sterblichkeit war aber auch im Berichtsjahre niedriger als im Vorjahre; er betrug 251,652 M gegen 344,643 M in 1912. Von dem Jahresüberschuß sind 863,610 M (i. V. 970,847 M) der Gewinnreserve der Versicherten zugeführt, die darnach 2,682,526 M beträgt, nachdem ihr im Berichtsjahr 780,389 M entnommen worden waren. Die Dividende, welche an die gewinnberechtigten Mitglieder verteilt wurde, betrug wieder 2.35 Proz. der Prämienreserve. Die Prämieneinnahme ist von 5,161,351 M auf 5,231,970 M gestiegen und die der Zinsen und Mieten von 2,153,402 M

Digitized by Google



auf 2,229,126 M. Aus selbstabgeschlossenen Versicherungen wurden einschließlich Anteil der Rückversicherer im Berichtsjahre an Kapitalien und Renten fällig 3,590,213 M (i. V. 3,337,468 M) und für Rückkäufe 278,805 M (i. V. 254,627 M) verausgabt. Die Prämienreserven und -überträge sind von 46,801,318 M auf 48,307,554 M erhöht worden. Die Vermögensanlagen der Gesellschaft sind insgesamt von 52,880,654 M auf 55,001,818 M angewachsen. So zeigt die Gesellschaft auch in diesem Jahre wieder eine recht erfreuliche Entwicklung, mit der sie in jeder Beziehung zufrieden sein kann. Der Rechnungsabschluß der Gesellschaft ist in der vorigen Nummer veröffentlicht.

* **„Freia" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft.** Die Gesellschaft hielt am 6. ds. Mts. in den Räumen der Deutschen Nationalbank in Bremen unter dem Vorsitz des Staatsministers Exzellenz von Podbielski die diesjährige ordentliche Generalversammlung ab. Erschienen waren 11 Aktionäre mit 1434 Stimmen. Die Tagesordnung wurde nach den Anträgen der Verwaltung einstimmig genehmigt. Die turnusmäßig aus dem Aufsichtsrat scheidenden Herren Exzellenz von Podbielski, Generalkonsul F. H. Hincke, Professor Dr. Faßbender und Generaldirektor Ph. Heineken wurden einstimmig durch Zuruf wiedergewählt. Zum Schluß dankte Herr Notar Aug. Tebelmann namens der Aktionäre dem Aufsichtsrat und der Direktion für ihre erfolgreiche Tätigkeit im Interesse der Bank. Aus dem interessanten Vorwort des Jahresberichts heben wir kurz Folgendes hervor: Im Jahre 1913 ist der schon seit langer Zeit gefaßte Plan, in der Reichshauptstadt eine Geschäftsstelle einzurichten, verwirklicht worden. Der Bau des neuen Geschäftshauses in Berlin wurde im Frühjahr des Jahres vollendet, und am 1. Mai konnte die Direktion das stattliche Gebäude in der Bellevuestraße, in zentralster Lage der Reichshauptstadt, beziehen. Die bereits im vorjährigen Geschäftsbericht erwähnten, für das Versicherungsgewerbe ungünstigen Verhältnisse bestanden auch im Berichtsjahre zum größten Teil fort. Die allgemeine gedrückte wirtschaftliche Lage, die fortdauernde Geldknappheit und auch die infolge der Kriegswirren auf dem Balkan noch nicht geschwundene politische Unsicherheit konnten, wie auf das gesamte Erwerbsleben, so auch hier nicht ohne Wirkung bleiben. Trotzdem hat sich das Neugeschäft der Bank auch im Jahre 1913 in erfreulicher Weise weiter entwickelt. Neu beantragt wurden Versicherungen über 34,038,641 M Kapital gegen 33,759,842 M im Vorjahre. Der Gesamtversicherungsbestand stellt sich am Jahresschluß auf 243,150,505 M. An Prämien und Zinsen wurden 12,961,681 M vereinnahmt. An fällig gewordenen Versicherungssummen wurden 5,046,962 M ausgezahlt. Die Gesamtaktiven stellen sich auf 80,140,371 M. Auch in finanzieller Beziehung ist das Geschäftsjahr günstig verlaufen. Die Prämienreserven und Ueberträge belaufen sich auf 65,217,556 M. In mündelsicheren Hypotheken sind 55,583,675 M angelegt. Von dem 1,644,420 M betragenden Ueberschuß sind 1,372,145 M der Gewinnreserve der Versicherten überwiesen; auf die vor 1908 bei der Bremer Lebensversicherungs-Bank abgeschlossenen Todesfallversicherungen kann im Jahre 1915 wiederum eine Dividende von 27 pCt. der Todesfallprämie verteilt werden, während die Todesfallversicherungen aus den Jahren 1908 bis 1910 eine Dividende von 25 pCt. der vollen Tarifprämie erhalten. Den auf den Todesfall Versicherten der ehemaligen Hannoverschen wird, soweit die Versicherungen bis zum 15. April 1903 abgeschlossen sind, für das Jahr 1913 eine Dividende von 1,1 pCt. der Prämienreserve, soweit sie in der Zeit vom 15. April 1903 bis 31. Dezember 1908 abgeschlossen sind, im Jahre 1915 eine Dividende von 24 pCt. der dividendenberechtigten Jahresprämie, und soweit sie nach dem 1. Januar 1909 abgeschlossen sind, im Jahre 1915 eine Dividende von 22 pCt. der vollen Tarifprämie gewährt werden.

Deutschland, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Aus der Bilanz für 1913, die in der letzten Aufsichtsratssitzung vorgelegt wurde, können wir folgendes mitteilen: Die Prämien- und Zinsen-Einnahme in 1913 beträgt 9,339,546 M gegen 8,997,724 M im Vorjahre. Der verteilbare Reingewinn beziffert sich auf 773,593 M gegen 773,118 M in 1912. Nach ausreichenden Zuwendungen für die verschiedenen Reserven sollen nach dem Vorschlage der Verwaltung die Aktionäre eine Dividende von $10^1/_2$ pCt. wie im Vorjahre erhalten, während die Gewinn-Reserve der Versicherten um 404,043 M auf 1,478,435 M erhöht wird. Die gesamten Aktiven stiegen in 1913 um 2,781,326 M und betragen nun 50,317,920 M. Das finanzielle Ergebnis des letzten Jahres ist also trotz der aus der allgemeinen wirtschaftlichen Lage sich ergebenden Schwierigkeiten befriedigend. Die Generalversammlung findet am 1. Mai cr. statt. Das Geschäft im neuen Jahre läßt sich nach Mitteilung der Gesellschaft wiederum zufriedenstellend an.

Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien. Die Anstalt veröffentlicht im Inseratenteil unserer heutigen Nummer ihre Betriebs-Rechnung und Bilanz pro 1913. Ueber die Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres der Anstalt werden wir in der nächsten Nummer berichten.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— In der vereinigten Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates des Rheinisch-Westfälischen Lloyd Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.-Gladbach vom 8. April cr. wurde Herr Hermann Schnoy, stellvertretender Direktor der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport, zum weiteren Direktor des Rheinisch-Westfälischen Lloyd gewählt. Herr Schnoy, der seine Tätigkeit am 1. Juli 1914 aufnimmt, ist Herrn Direktor Hertzogenrath koordiniert, sodaß nunmehr die Direktion des Rheinisch-Westfälischen Lloyd aus zwei Mitgliedern besteht.

— Badische Assecuranz-Gesellschaft Aktiengesellschaft. Der bisherige Subdirektor Herr O. H. Hormuth ist zum stellvertretenden Direktor



ernannt. Er ist berechtigt, in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten und die Firma zu zeichnen.

— Die „Friedrich Wilhelm" in Berlin hat den Herren Referendar a. D. Franz Bedorf, Max v. Lagerström und Dr. Julius Reiter Prokura erteilt.

— Die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat ab 1. April d. J. im Königreiche Bayern für die drei Frankenkreise eine selbständige Generalagentur in Nürnberg errichtet und die Verwaltung derselben ihrem in anderen Branchen für sie bereits tätigen Generalagenten Herrn August Lebeau, Gostenhofer Hauptstr. 2/I übertragen.

— Die „Allianz" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin hat als Hauptbevollmächtigten für die Bezirke der Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau Herrn Oberinspektor Oswald Goldammer mit dem Wohnsitze in Chemnitz, Kurfürstenstr. 16 bestellt.

— Die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat, um ihren bisherigen Generalagenten in Frankfurt a. M. Herrn Otto Toeppner anderweit verwenden zu können, diesen unter Ernennung zum Ober-Inspektor in der Feuerbranche in Direktionsdienste übernommen und an Stelle der von ihm verwalteten General-Agentur in der Feuerbranche in Frankfurt a. M. zwei solche errichtet. Die Verwaltung der einen, für die Stadt Frankfurt a. M. und Vororte zuständigen, ist Herrn F. W. Oswald, Guiollettstraße 6, bisher Generalagent in Frankfurt a. M. der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft, und die der zweiten, für den sonstigen Bezirk der bisher von Herrn Toeppner geleiteten Generalagentur zuständigen, Herrn Jos. Schloßmacher, Hohenzollernplatz, bisher Generalagent in Frankfurt a. M. der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, übertragen worden.

— Die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und die Frankfurter Lebensversicherungs - Aktien - Gesellschaft haben die Leitung ihrer Generalagentur für Elsaß-Lothringen Herrn J. Friedrich in Straßburg i. E. übertragen.

— Die Assicurazioni Generali in Triest hat für das Königreich Sachsen a) als Hauptbevollmächtigten für die Lebens- und Einbruchdiebstahl-Versicherung Herrn Rudolf Krüger in Leipzig und als dessen Stellvertreter Herrn Carl Pitzschke daselbst, b) als Hauptbevollmächtigten für die Feuer-, Transport- und Glas-Versicherung Herrn Carl Pitzschke in Leipzig und als dessen Stellvertreter Herrn Rudolf Krüger daselbst bestellt.

— Der Rheinisch-Westfälische Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.-Gladbach wird pro 1913 eine Dividende von 12 pCt. = 36 M pro Aktie — wie i. V. — zur Verteilung bringen.

— Die Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.-Gladbach wird für das Jahr 1913 eine Dividende von 20 pCt. = 60 M pro Aktie — wie i. V. — zur Verteilung bringen.

— Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft (Alte Berlinische von 1836). In der am 8. ds. Mts. stattgehabten ordentlichen Generalversammlung, in welcher ein Aktienkapital von 2,313,000 M mit 771 Stimmen vertreten war, wurde die Jahresabrechnung für 1913 genehmigt und dem Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung erteilt. Der durch Ablauf seiner Amtsdauer ausgeschiedene Herr Henri Humbert wurde wiedergewählt und an Stelle des verstorbenen Buchhändlers Herrn Max Winckelmann trat Herr Carl Joerger, Mitinhaber des Bankhauses Delbrück, Schickler & Co. neu in den Aufsichtsrat ein. Alsdann wählte die Versammlung die Herren Paul Dammeier, Theodor Beccard und Carl Anger als Revisoren für das laufende Geschäftsjahr. Die Erweiterung des Unternehmens durch Einführung der Unfall- und Haftpflichtversicherung wurde genehmigt und demgemäß die Abänderungen der §§ 2 und 25 der Satzungen der Vorlage gemäß beschlossen. Die Aktionäre erhalten auf jede Aktie über 3000 M außer der bereits am Anfang des Jahres gezahlten Abschlagsdividende von 30 M die vom 9. April cr. ab fällige Restdividende von 168 M. Auch die Unterschlagungen des früheren Direktors Dr. Seeger kamen zur Erörterung. Die Verwaltung teilte mit, daß der Gesellschaft ein Verlust von 40,000 M entstanden sei, von dem 15,000 M bis jetzt ersetzt und die restierenden 25,000 M abgeschrieben worden sind, obwohl hierfür Deckung vorhanden ist.

— Verein Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften. Die mathematische Kommission für die gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen wird am Sonnabend, dem 13. Juni cr., in Jena eine Sitzung abhalten.

— Die „Moldavia" in Prag soll beabsichtigen, auch die Unfall- und Haftpflichtbranche aufzunehmen.

— Da die Fusion zwischen der „Albingia" und der „Securitas" vorläufig nicht zur Durchführung gelangt, wird auch der ursprüngliche Kapitalserhöhungsbeschluß der Albingia um 1 auf 10 Mill. Mark zurückgestellt. Die Gesellschaft besitzt etwa neun Zehntel der Aktien der „Securitas", die sie zu 775 Mark erworben hat.

— Die Stadtverordneten der Stadt Annaberg in Sachsen beschäftigten sich kürzlich eingehend mit der Beteiligung der städtischen Sparkasse an der Errichtung einer öffentlichen Lebensversicherungsanstalt. Das Votum des vereinigten Verfassungs- und Finanzausschusses ging dahin, sich der Frage gegenüber vorläufig abwartend zu verhalten, und zwar nicht aus Gründen materieller sondern moralischer und volkswirtschaftlicher Natur. Diesem Votum trat das Kollegium fast einstimmig bei. Annaberg hat sich damit dem Beschluß aller extremen Gemeinden Sachsens angeschlossen.

— Der vom Verband öffentlicher Lebensversicherungen vom Niedersächsischen Handelswerkskammertag erbetene Beschluß, die Handwerker möchten sich tunlichst bei ihm versichern, wurde auf der Ostertagung der Handwerkskammertagung abgelehnt mit der Begründung, daß diese Angelegenheit dem freien Wettbewerb überlassen bleiben müsse.

Digitized by Google

Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien.

Bilanz-Konto am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	K	h
1. Kassastand	38,744	90
2. Disponible Guthaben bei Kredit-Instituten und Sparkassen	703,308	44
3. Realitäten	5,135,000	—
4 Wertpapiere z. Kurswerte am Schlusse des Rechnungsjahres K 5,519,648.40 Hierzu laufende Zinsen „ 54,281.53	5,573,929	93
5. Darlehen an den Staat und die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder K 1,998,144.72 Hierzu laufende Zinsen „ 7,259.93	2,005,404	65
6. Wechsel im Portefeuille	7,893	78
7. Hypothekar-Darlehen	27,106,694	36
8. Darlehen auf eigene Policen	4,853,054	83
9. Fonds der Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse (Erlebensfall-Versicherungen mit separater Rechnungslegung): a) Hypothekar-Darlehen K 1,770,257.64 b) Darlehen auf Assoziations-Policen „ 172,339.84	1,942,587	48
10. Pensions-Institut	574,575	—
11. Kautions-Effekten	160,635	89
12. Aktiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern	109,504	34
13. Ausstände bei Agenturen und Filialen	755,724	47
14. Diverse Debitoren	273,934	47
	49,241,092	54

Passiva.	K	h
1. Emittiertes Aktien-Kapital	3,000,000	—
2. Gewinn- und Kapital-Reserven: Allgem. Kapital-Reservefonds K 1,000,000 Hauszinssteuer u. Immobilien-Reserve „ 100,000	1,100,000	—
3. Prämien-Reserve (Abzüglich des Anteils der Rückversicherer)	39,429,824	71
4. Prämien-Ueberträge (Abzüglich des Anteils der Rückversicherer)	1,492,675	97
5. Reserve für schwebende Schadenzahlungen (Abzüglich des Anteils der Rückversicherer)	140,022	21
6. Fonds der mit garantiertem Gewinnanteil Versicherten	426,370	59
7. Fonds der Ueberlebens-Assoziationen mit garant. Minimalergebn. (Erlebensfall-Vers. mit separater Rechnungslegung)	1,957,000	07
8. Pensions-Institut f. d. Beamten u. Diener	574,575	—
9. Verwaltungs-Gebührenreserve f. Ueberlebens-Assoziationen	20,000	—
10. Passiv-Saldi d. Rechn. m. d. Rückvers.	28,482	39
11. Diverse Kreditoren	450,140	76
12. Kautionen	160,635	89
13. Nicht behobene Divid. früherer Jahre	30	—
14. Ueberschuß aus der Jahresgebarung: a) Ueberschuß d. laufenden Jahres K 424,552.56 b) Gewinn-Uebertrag a. d. Vorjahre „ 36,782 48	461,335	04
	49,241,092	54

Zweiunddreißigste Betriebsrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 1913.

Einnahmen.	K	h	K	h
Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre			36,782	48
I. Uebertrag der Fonds vom Vorjahre:				
1. Prämien-Reserve, abzüglich des Anteils der Rückversicherer	37,563,051	26		
2. Prämien-Ueberträge, abzüglich des Anteils der Rückversicherer	1,488,521	15		
3. Fonds der Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse	2,291,707	34		
4. Verwaltungsgebühren Reserve der Ueberlebens-Assoziationen	20,000	—		
5. Fonds der mit garantiertem Gewinnanteil Versicherten: a) Gewinnfonds K 403,939.60 b) Gewinn-Ansammlungsfonds „ 48,650.70	452,590	30		
6. Allgemeiner Kapital-Reservefonds	1,000,000	—		
7. Hauszinssteuer- und Immobilien-Reserve	100,000	—	42,915,870	05
II. Reserve für schwebende Schadenzahlungen vom Vorjahre (abzüglich des Anteils der Rückversicherer)			150,616	75
III. Prämien-Einnahmen:				
1. Todesfall- und gemischte Versicherungen K 5,368,696.66 ab: Rückversicherungs-Prämien „ 998,527.38	4,370,169	28		
2. Erlebensfall-Versicherungen K 678,784.60 ab: Rückversicherungs-Prämien „ 36,515.22	642,269	38		
3. Renten-Versicherungen K 249,659.87 ab: Rückversicherungs-Prämien „ 24,965.99	224,693	88		
5. Einlagen von Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse (Erlebensfall-Versicherungen mit separater Vermögensverwaltung laut Spezialrechnung)	9,543	78	5,246,676	32
IV. Erträgnis der Kapitalsanlagen:				
1. Darlehens- und Eskomptezinsen, sowie Zinsen von Einlagen bei Kreditinstituten und Sparkassen	32,775	62		
2. Zinsen von Darlehen auf Policen	262,729	24		
3. Zinsen von Hypothekar-Darlehen	1,107,741	61		
4. a) Zinsen von Effekten	328,025	10		
b) Zinsen von Darlehen an den Staat	87,173	26		
5. Reinerträgnis von Realitäten	236,703	80	2,055,148	63
V. Andere Einnahmen: 1. Verwaltungs-Einnahmen	105,289	78		
2. Sonstige Einnahmen	90,963	02	196,252	80
			50,601,347	03

Digitized by Google

Ausgaben.			K	h	K	h
I. Auszahlungen für fällige Versicherungen und Renten:						
1. Todesfall- und gemischte Versicherungen:						
a) Schadenzahlungen	K 1,294 948 02					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 170 040.38		1,124,907	64		
b) Fälligkeiten nach gemischten Versicherungen	K 1,134,886 84					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 84.897.40		1,049,989	44		
2. Erlebensfall-Versicherungen	K 620,895.04					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 39,090 76		581,804	28		
3. Renten-Versicherungen	K 340,101.76					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 55,625.70		284,476	06		
4. Sonstige Versicherungen und zwar:						
a) Prämien-Rückerstattungen nach Tabelle VII und VIII	K 27,442.01					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 747.51		26,694	50		
b) Prämien-Rückerstattungen nach Gegenversicherungen	K 7,209.81					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ —.—		7,209	81		
5. Ausschüttungen von Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse			442.711	96	3,517,793	69
II. Auszahlungen für rückgekaufte Polizzen			740,270	75		
ab: Anteil der Rückversicherer			79,490	43	660,780	32
III. Ausschüttung der Gruppe der mit garantiertem Gewinnanteil Versicherten					218,789	83
IV. Regieauslagen (abzüglich der Vergütungen der Rückversicherer):						
1. Organisationskosten und Akquisitionskosten (gänzl. a. d lauf. Rechn. gedeckt)			373,026	22		
2. Laufende Verwaltungskosten			410,235	33		
3. Inkasso-Provisionen			99,996	36		
4. Aerztekosten			29,324	85		
5. Steuern und Gebühren			122,940	51	1,035,523	27
V. Abschreibungen und andere Ausgaben:						
1. Abschreibungen an: Uneinbringliche Forderungen			2,130	88		
2. Kursverlust			138,284	16		
3. Sonstige Ausgaben			5,816	38	146,231	42
VI. Reserve für schwebende Schadenzahlungen:						
1. Todesfall- und gemischte Versicherungen			89,091	48		
2. Erlebensfall-Versicherungen			50,596	32		
3. Sonstige Versicherungen			334	41	140,022	21
VII. Stand der Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres:						
1. Prämien-Reserve:						
a) Todesfall- u. gemischte Versicherungen	K 36,174 822 26					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 6,137,267.71	K 30,037.554.55				
b) Erlebensfall-Versicherungen	K 7,155,660.20					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 354.997 38	„ 6,800,662.82				
c) Renten-Versicherungen	K 3,111,183.62					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 519,576.28	„ 2,591,607.34	39,429,824	71		
2. Prämien-Ueberträge:						
a) Todesfall- u. gemischte Versicherungen	K 1,781,865.50					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 447,434 30	K 1,334,431.20				
b) Erlebensfall-Versicherungen	K 172,684.94					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 16,248.89	„ 156,436,05				
c) Rentenversicherungen	K 1,952.04					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 143.32	„ 1,808.72	1,492,675	97		
3. Fonds der Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse			1,957,000	07		
4. Verwaltungsgebühren-Reserve der Ueberlebens-Assoziationen			20,000	—		
5. Fonds der mit garantiertem Gewinnanteil Versicherten			426,370	59		
6. Allgemeiner Kapitals-Reservefonds			1,000,000	—		
7. Hauszinssteuer- und Immobilien-Reserve			100,000	—	44,425,871	25
VIII. Ueberschuß aus der Jahresgebarung:						
a) Ueberschuß des laufenden Jahres			424,552	56		
b) Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre			36,782	48	461,335	04
					50,601,347	03

Wien, am 31. Dezember 1913

Der Vorstand der Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt:

Adolf Balaban, **Wilhelm v. Ormody**, **Sigmund Nyitrai**, **Anton Lassánzky**,

Carl Breuer, Direktor-Stellvertreter und Chef der Zentral-Buchhaltung.

Digitized by Google

„FREIA"

Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1913.

	M	Pf.
A. Aktiva.		
Verpflichtung der Aktionäre	2 250,000	—
Grundbesitz	5,917,249	65
Hypotheken	55,583,675	—
Wertpapiere	1,210,469	80
Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	6 267,540	55
Guthaben bei Bankhäusern und bei anderen Versicherungsunternehmungen	4,025,579	63
Gestundete Prämien	2,439,987	66
Rückständige Zinsen und Mieten	546,174	22
Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	940,194	07
Barer Kassenbestand	106,320	10
Inventar und Drucksachen	268,998	46
Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	161,366	70
Sonstige Aktiva	42,8215	58
Gesamtbetrag	80.140.371	43
B. Passiva.		
Aktien-Kapital	3,000,000	—
Reservefonds	300,000	—
Prämienreserven	61,526,580	64
Prämienüberträge	3,690,975	35
Reserven für schwebende Versicherungsfälle, beim Prämienreservefonds aufbewahrt und sonstige Bestandteile	330,575	85
Gewinnreserve der mit Gewinnanteil Versicherten	4,222,448	52
Sonstige Reserven	3 058,150	48
Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	1,886,277	—
Barkautionen	1,019	08
Sonstige Passiva	479,924	80
Gewinn	1 644,419	71
Gesamtbetrag	80,140,371	43

Der Vorstand.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

MAY 6 K 1914

Leipzig ANNALEN 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 17. Leipzig, den 23. April 1914. 45. Jahrgang.

Der Fortschritt der Londoner Deklaration.

Von Assessor Dr. Wehberg.

(Schluß.)

Wie bereits betont, blieben die oben erörterten Grundsätze des consolato del mare „Frei Schiff — Unfrei Gut" und „Unfrei Schiff — Frei Gut" dauernd als gemeines Seerecht in Geltung. Sie wurden besonders bekräftigt in dem Vertrage zwischen England und Schweden von 1661 und 1666 sowie zwischen England und Dänemark von 1670. Im Laufe der Zeit wurde er jedoch durch mancherlei Verträge oder einseitige Staatsakte im partikularen Völkerrechte bei Seite geschoben. Im Jahre 1373 bestimmte eine Ordonnanz des Königs Karl V. von Frankreich, daß auch neutrales Eigentum auf feindlichen Schiffen weggenommen werden dürfe. (Vgl. Nys, S. 234ff.) Durch die Reglements Franz I. von Frankreich vom Jahre 1533 und 1543 und Heinrichs III. vom Jahre 1584 wurde dieser Grundsatz bestätigt und weiter bestimmt, daß auch neutrale Schiffe, die feindliches Gut transportierten, beschlagnahmt werden dürften. Die berühmte „ordonnance de la marine" von 1681 führte diesen Grundsatze gegenüber allen Staaten ein, die keine abweichenden Verträge mit Frankreich hatten. Hiernach galt die Rechtsparömie:

1. Unfrei Schiff — Unfrei Gut (d. h. wenn das Schiff feindlich ist, so darf die Ware selbst wenn sie neutral ist, beschlagnahmt werden).

2. Unfrei Gut — Unfrei Schiff (d. h. ein Schiff, das feindliche Ware transportiert, darf sogar weggenommen werden, wenn es neutral ist).

Darnach mußten also sowohl Schiff wie Ware neutral sein, um der Beschlagnahme zu entgehen. War entweder nur das Schiff oder nur die Ware feindlich, so konnte trotzdem sowohl Schiff wie Ware erbeutet werden.

Durch eine spätere Ordonnanz von 1744 stellte Frankreich den für die Neutralen ebenfalls höchst ungünstigen Grundsatz „Frei Schiff — Unfrei Gut" und „Unfrei Schiff — Frei Gut" auf.

Während diese strengeren Regeln hauptsächlich durch einseitige landesrechtliche Verordnung aufgestellt wurden, gewann ein dritter milderer Grundsatz im Wege vertraglicher Vereinbarung Geltung. (Vgl. Nys, a. a. O., S. 235ff.) Hauptsächlich die Holländer und Portugiesen, die wegen ihres ausgebreiteten Seehandels als Neutrale besonders zu leiden hatten, erwirkten für sich durch Verträge das Zugeständnis, daß auch feindliche Ware auf neutralem Schiffe nicht weggenommen werden dürfe. Dagegen wurde die Wegnahme neutralen Eigentums auf feindlichen Schiffen gestattet. Diese letztere Abweichung von dem Prinzip des consolato del mare war den Holländern und Portugiesen wohl deshalb nicht so unangenehm, weil sie ja vor allem ausgedehnten Handel mit ihren Kolonien betreiben und dieser nur von nationalen Schiffen betrieben werden durfte. So entstanden die Regeln:

1. Frei Schiff — Frei Gut (d. h. wenn das Schiff als neutrales frei ist, so ist auch die Ladung, selbst wenn sie feindlich ist, unverletzlich).

Digitized by Google

2. Unfrei Schiff — Unfrei Gut (d. h. wenn das Schiff feindlich ist, so darf auch die Ladung, selbst wenn sie neutral ist, weggenommen werden).

Nach diesem auch von anderen Seemächten wiederholt vertragsmäßig vereinbarten Systeme entschied die Nationalität der Flagge über das Schicksal von Schiff und Ware zugleich.

Die drei erwähnten Hauptprinzipien — des consolato del mare, der französischen Ordonnanzen und der holländischen Verträge — rangen im Mittelalter mit einander, sodaß auf dem Gebiete des Seebeuterechts ein vollkommener Torso herrschte. Viele Staaten gingen bald nach dem einen, bald nach dem anderen Systeme vor, je nachdem besondere Verträge mit den Regierungen der Untertanen, deren Eigentum in Frage stand, existierten oder nicht. Von der Hansa wurde noch bis in das 17. Jahrhundert hinein jeder Handel mit dem Feinde verboten. Andererseits verlangte die Hansa vollkommene Handelsfreiheit für sich mit den Kriegführenden, auch bezüglich der Konterbandeartikel. Wichtig war, daß in den Utrechter Verträgen von 1713 und 1714 sowie im Aachener Vertrage der Grundsatz „Frei Schiff — Frei Gut" gestellt wurde.

Die große Bedeutung, die dem Seeverkehr während des Mittelalters namentlich nach der Entdeckung neuer Erdteile zukam, führte bei der Unsicherheit der seerechtlichen Normen bereits im 14. Jahrhundert dazu, daß die großen Reedereien sich zum Geleit ihrer Schiffe Kriegsfahrzeuge mitgeben ließen. (Vgl. Nys, a. a. O. S. 231ff.; Mirbach, Durchsuchungsrecht, S. 74). Es scheint, daß besonders die Königin Christine von Schweden ihren Kauffahrern Kriegsschiffe als Geleit (convoi) mitgab, und ungefähr zu derselben Zeit, Mitte des 17. Jahrhunderts, nahm auch Holland diesen Gebrauch an. Der Wert desselben bestand darin, daß die Kriegsschiffe Befehl hatten, keinerlei Durchsuchung der von ihnen begleiteten Kauffahrer zu dulden. Ihre Anwesenheit sollte dem feindlichen Kreuzer Beweis dafür sein, daß es sich um unverdächtige Ware handle. England suchte sich diesem Bestreben vergebens zu widersetzen.

Für die Entwicklung des Visitationsrechtes war der Art. 17 des Pyrenäischen Friedensvertrages zwischen Frankreich und Spanien von großer Bedeutung, da die dort aufgestellten Bestimmungen die völkerrechtliche Praxis bis heute erheblich beeinflußt haben.

Der Begriff der Konterbande wurde im Laufe der Zeit sehr verschieden aufgefaßt. (Vgl. Posener a. a. O. S. 238ff.) Frankreich, das dem Seebeuterecht gegenüber einen besonders harten Standpunkt vertrat, bekundete hier eine mildere Auffassung, indem es in den berühmten Ordonnanzen von 1543 und 1584 sowie in der „ordonnance touchant la marine" von 1681 nur die Kriegsmunition als Konterbande bezeichnete. In zahllosen Verträgen, namentlich in dem Pyrenäenvertrage, wurde diese Definition festgesetzt.

Einige Staaten, z. B. England, gingen allmählich dazu über, auch Lebensmittel und Schiffe, sowie die zu deren Ausrüstung erforderlichen Materialien als Konterbande zu beschlagnahmen. Namentlich Art. 20 des Southamptoner Vertrages von 1625 zwischen England und den Niederlanden ging sehr weit und verbot die Einfuhr von „Mund- und Kriegsvorräten, Schiffen, Waffen, Segeln, Tau und Seilen, Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Blei usw." in Kriegszeiten nach Spanien. Vor allem die Leute des Hugo Grotius, wodurch der Begriff der Gegenstände usus ancipitis, d. h. der sowohl für den Krieg wie den Frieden geeigneten Gegenstände in das Völkerrecht eingeführt wurde, trug erheblich zu einer Erweiterung des Begriffes der Konterbande bei. Immer häufiger finden wir fortan diesen ausgedehnteren Begriff in internationalen Verträgen, so vor allem in denjenigen Englands mit Spanien, Schweden und Dänemark. Doch waren diejenigen Verträge, die nur Waffen und Munition als Konterbande ansahen, noch bei weitem zahlreicher. In den Verträgen, die Portugal mit England und den Niederlanden schloß, sicherten sich die Kontrahenten sogar vollkommene Handelsfreiheit zu.

Wie der Vertrag zu Utrecht wichtige und milde Bestimmungen über das Seebeuterecht enthielt, so regelte er auch das Konterbanderecht in sehr humaner Weise. Ausdrücklich erwähnt wurden Gold und Silber, Lebensmittel, gewebte Stoffe, gewöhnliche Metalle, Kohle und alle Materialien, die zur Herstellung, Ausbesserung und Ausrüstung von Schiffen dienen.

Digitized by Google

Als Konterbande sollten Kriegsmunition, Salpeter, Pferde und Ausrüstungen betrachtet werden. (Strupp, Urkunden I. S. 40, 41.)

Freilich wurden die Bestimmungen des Utrechter Vertrages in der Praxis durchaus nicht immer befolgt, sowohl was den Grundsatz „Frei Schiff — Frei Gut“ als auch was den Konterbandebegriff anlangt. Die erstere Regel wurde namentlich von Frankreich umgestoßen, so besonders in der erwähnten Ordonnanz von 1744. Auch England befolgte sie gegenüber den Staaten nicht, denen sie dieses Privileg nicht ausdrücklich zugestanden hatte. Bekannt ist, daß vor allem Friedrich der Große gegenüber der englischen Praxis auf die Freiheit feindlicher Güter auf neutralen Schiffen während des österreichischen Erbfolgekrieges bestanden hat.

Damals waren preußische Reeder durch die Außerachtlassung des Prinzips „Frei Schiff — Frei Gut“ sehr geschädigt worden. Als England die Zahlung der verlangten Summe verweigerte, ließ er auf englische Gelder Beschlag legen. In der Westminsterkonvention vom 16. Januar 1756 zahlte schließlich England die Summe, ohne allerdings seinen prinzipiellen Standpunkt dadurch aufzugeben. (Krauel, Preußen und die Freiheit neutraler Güter auf feindlichen Schiffen, S. 3, 4; Pohl, Prisengerichtsbarkeit S. 47 ff.; Trendelenburg, Kleine Schriften 1. Teil, S. 248 ff.)

Was den Konterbandebegriff anlangt, so wurde dieser im Gegensatze zum Utrechter Vertrage im 18. Jahrhundert namentlich von England auf alle Gegenstände ausgedehnt, die dem feindlichen Heere von irgendwelchem Nutzen sein konnten. Auch Rußland, Dänemark, Holland und Spanien blieben nicht immer bei der beschränkteren Auslegung des Konterbandebegriffs. Im großen und ganzen trat aber doch der Wille hervor, der von England beliebten Ausdehnung des Konterbandebegriffs entgegenzutreten. Bemerkt sei, daß England in einigen Verträgen zugestand, Konterbande dürfe nur gegen Entschädigung weggenommen oder zwangsweise auf Rechnung der Eigentümer verkauft werden.

Die **Blockade**, ursprünglich beschränkt auf belagerte Seefestungen, wurde im 16. und 17. Jahrhundert verschiedentlich in der Weise ausgeübt, daß man große Küstenstriche des feindlichen Gebietes für blockiert erklärte, lediglich um das feindliche Land in möglichst großem Umfange von der Seezufuhr durch die Neutralen abzuschneiden. Dabei verbot man den Zutritt zu den blockierten Küsten, obwohl die vorhandenen Kreuzer zu deren Abschließung von der Außenwelt keineswegs ausreichten (fiktive Blockade). Man suchte offenbar auf diese Weise den früheren Zustand wiederherzustellen, als feindliches wie neutrales Eigentum in gleicher Weise weggenommen wurde. Namentlich die Holländer haben, zuerst 1546, wiederholt ganze feindliche Küstenstriche für blockiert erklärt, ohne hinreichend Schiffe aufzustellen. Im Jahre 1689 erklärten Holland und England in dem berühmten Vertrage von Whitehall (abgedruckt bei Strupp, Urkunden I, S. 26) die gesamte französische Küste für blockiert. Da es nun bei einer fiktiven Blockade schwer war, die Blockadebrecher unmittelbar beim Durchbruch zu fassen, wurde bestimmt, daß ein Schiff schon weggenommen werden könnte, wenn es die „zweifelsfreie Absicht“ des Blockadebruchs habe, ein Prinzip, das bereits 1630 von Holland aufgestellt, aber nicht zur Anwendung gekommen war. Daraus entwickelte sich allmählich der Grundsatz der „Einheilichen Reise“. Denn wenn die Absicht des Blockadebruchs genügte, so stand nichts im Wege, auch Schiffe, die nach neutralen Häfen fuhren, wegzunehmen, wenn nur das Endziel der Reise ein blockierter Hafen war (Hansemann, Lehre von der einheitlichen Reise, S. 6, 7 ff.).

Die scharfen Maßregeln Hollands und Englands in der Blockadefrage veranlaßten 1693 Schweden und Dänemark, sich zu einer Defensivallianz zusammenzuschließen. Durch energisches Vorgehen, namentlich durch Repressalien gegenüber den Handelsschiffen der Kriegführenden, erreichten sie auch die Authebung der Blockade. Es handelt sich hier um eine Art bewaffneter Neutralität, wie sie später in viel großartiger Weise zustande kam.

Das scharfe Vorgehen Hollands und Englands war um so bemerkenswerter, als diese Staaten in dem Vertrage von 1674 bestimmt hatten, die Blockade müsse effektiv sein „urbibus et locis ab una alterave parte, obsidione juxta realiter cinctis“. England hat aber auch in

Digitized by Google

späterer Zeit immer an dem Grundsatze der fiktiven Blockade festgehalten und dieses Prinzip namentlich 1756 und 1775 gegenüber Frankreich praktisch angewandt. Die anderen Staaten haben England aber dieses Recht dauernd bestritten und wiederholt in ihren Verträgen den Grundsatz der Effektivität aufgestellt.

Auch in Einzelheiten des Blockaderechts bestanden unter den Staaten große Meinungsverschiedenheiten, z. B. darüber, wann eine Blockade als effektiv anzusehen sei, welches die Rechtsfolgen des Blockadebruchs seien, ob eine Spezialnotifikation an die einzelnen Schiffe erforderlich sei usw.

Von besonderer Bedeutung ist noch die „rule of the war of 1756“. Der Handel zwischen den Kolonien und dem Mutterlande war in den vergangenen Jahrhunderten stets der einheimischen Handelsmarine geöffnet gewesen, so wie es noch heute meist bei der sogenannten Küstenfrachtfahrt zutrifft. Nun ließ sich aber der Handel mit den Kolonien im Kriege mit eigenen Schiffen schwer bewältigen, sodaß man bei Ausbruch eines Krieges neutralen Schiffen eine Erlaubnis zu solchen Fahrten erteilte. Als nun Frankreich diese Befugnis während des siebenjährigen Krieges ausübte, behandelte England diese von Frankreich autorisierten Neutralen, insbesondere die holländischen Schiffe, gleich solchen, die in die feindliche Handelsmarine eingereiht waren. (rule of the war of 1756.) Den Neutralen gelang es jedoch durchzusetzen, daß den neutralen Schiffen der Handel zwischen neutralen Häfen und feindlichen Kolonien gestattet wurde. Die Freiheit dieser Schiffahrt führte jedoch zu einer Umgehung der rule of the war, indem neutrale Schiffe Konterbande zwar nicht direkt von den feindlichen Kolonien nach dem Feindeslande, wohl aber nach neutralen Häfen in der Weise führten, daß sie von dort aus nach dem feindlichen Lande transportiert wurden. Infolgedessen wurden, vor allem von England, Waren selbst dann als Konterbande behandelt, wenn sie nach neutralen Häfen bestimmt waren, aber von dort nach dem Feindesland gebracht werden sollten. So ist die Lehre von der einheitlichen Reise bei der Kriegskonterbande entstanden. (Vgl. Hansemann a. a. O. S. 33 ff.)

Bezüglich der Kaperei, die im 18. Jahrhundert außerordentlich blühte, ist noch zu erwähnen, daß die Neutralen ihren Untertanen allgemein die Annahme von Kaperbriefen untersagten. (Willms, a. a. O. S. 10.) Damit steht nicht im Widerspruch, wie Willms offenbar annimmt, daß die Kriegführenden den Neutralen trotzdem Kaperbriefe erteilten.

So herrschte insgesamt auf dem Gebiete des Seekriegsrechts eine unendliche Mannigfaltigkeit der Ansichten: Eine schwierige Lage für den Handel, der mit der langsam wachsenden Internationalität auf allen Gebieten mehr und mehr zu leiden hatte. Man wird übrigens aus den bisherigen Ausführungen entnehmen können, daß England keineswegs als eine Art Seeungeheuer in der Geschichte des Seekriegsrechts erscheint und die anderen Staaten als ideale Verfechter eines internationalen einheitlichen Seekriegsrechts anzusprechen sind. Auch Frankreich, Holland und andere Staaten haben wiederholt recht scharfe Regeln aufgestellt, und die Haltung der einzelnen Mächte ist überhaupt nicht nach Grundsätzen der Grausamkeit oder Humanität zu beurteilen, sondern vor allem aus ihrer wirtschaftlichen Lage, ihrem Handel, ihrer militärischen Macht und ihren Kolonialverhältnissen.

Dieser Tiefstand des Seekriegsrechts ist nun im 19. Jahrhundert keineswegs in zahlreichen Punkten überwunden worden. Nach der völligen Vernichtung jeglicher Normen durch die Kontinentalsperre im Napoleonischen Zeitalter blieb die alte Unsicherheit bestehen. Erst die Londoner Deklaration v[illegible] schuf vier Rechtssätze, vor allem d[illegible] Anerkennung des Satzes „Frei Schiff — F[illegible]ei Gut“. Aber dies ist denn auch bis zur [illegible]weiten Haager Konferenz die einzige Kodifikati[illegible]n. Man denke [illegible] Ein so tiefgreifendes Gebiet wi[illegible] das Seekriegsrecht wies bis 1907 nur vier [illegible]echtssätze auf [illegible] Alle übrigen Punkte waren [illegible]estrittten. Di[illegible] zweite Haager Konferenz schu[illegible] einige kleiner[illegible] Abkommen, ohne sich über [illegible]ie Fragen de[illegible] Konterbande und des Blocka[illegible]rechts einige[illegible] zu können.

Nach so langen vergebli[illegible]hen Versuche[illegible] gelang nun der Londoner K[illegible]nferenz 1908/0[illegible] eine vollständige Kodifikation [illegible] des Seekrieg[illegible]rechts. Man wird unschwer [illegible]ugeben müsse[illegible] daß die nach vergeblichen ja[illegible]rhundertelange[illegible]

Digitized by Google

Versuchen geschaffene Rechtssicherheit gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann und daß daher für die Ratifikation dieser Bestimmungen alles getan werden muß. Gewiß mag hier und da die Erklärung verbesserungsbedürftig sein. Aber darf man durch kleine Nörgeleien ein so gewaltiges Werk in Gefahr bringen?

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht
über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

I. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit

A. folgende Versicherungsunternehmungen zugelassen, und zwar:

durch Entscheidung vom 28. Januar 1914:

1. den Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche unter Fortfall der bisherigen einzelstaatlichen Konzessionen (§ 96 Satz 1 a. a. O.);

durch Entscheidung vom 10. März 1914:

2. die Brand- und Einbruchschadenkasse „des Verbandes der unteren Post- und Telegraphenbeamten", Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Berlin, zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche (§ 4 a. a. O.);

durch Entscheidungen vom 20. März 1914:

3. die Freiwillige Unterstützungskasse der Arbeiter der Emmericher Maschinenfabrik und Eisengießerei G. m. b. H. in Emmerich a. Rh. zum Betriebe der Kranken- und Sterbegeldversicherung in der Stadt Emmerich a. Rh. nebst einem Umkreise von 10 km (§ 4 a. a. O.);

4. die Allgemeine Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse der Xylographen Deutschlands in Stuttgart zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche (§ 4 a. a. O.).

Gleichzeitig ist die Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes

a) der Kranken-Unterstützungs-Kasse für Xylographen Braunschweigs in Braunschweig,
b) der Krankenkasse der Xylographen zu Leipzig,
c) der Zuschußkasse für Xylographen in Stuttgart und München in Stuttgart

auf die vorgenannte Kasse genehmigt worden (§ 14 a. a. O.);

B. folgende Geschäftsplanänderungen gemäß § 13 a. a. O. genehmigt, und zwar:

durch Verfügung vom 13. Februar 1914:

1. der Victoria, Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin die Aufnahme des Betriebs der Unfallversicherung in Frankreich;

durch Verfügung vom 20. Februar 1914:

2. der Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. die Aufnahme des Betriebs der Wasserleitungsschädenversicherung im Deutschen Reiche;

durch Verfügung vom 25. Februar 1914:

3. der „Hansa" Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg die Aufnahme des Betriebs der Feuerversicherung in Deutsch Südwestafrika, Kamerun und Tsingtau;

durch Verfügung vom 28. Februar 1914:

4. der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt in Leipzig die Ausdehnung des Betriebs der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung auf China;

durch Verfügung vom 19. März 1914:

5. der Rentenanstalt a. G. und Lebensversicherungsbank zu Darmstadt die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf die preußische Provinz Westfalen und die beiden Fürstentümer Schaumburg-Lippe und Lippe;

durch Verfügung vom 18. März 1914:

6. der Großen Arbeiter-Krankenkasse „Teutonia" in Altona die Ausdehnung des Geschäftsgebiets auf die ganze Provinz Schleswig-Holstein und die Städte Lübeck, Bremen, Bremerhaven, Vegesack, Geestemünde, Lehe, Harburg und Lüneburg;

C. folgende Bestandsveränderungen gemäß § 14 a. a. O. genehmigt, und zwar:

durch Entscheidungen vom 20. März 1914:

die Uebertragung des Vermögens und gesamten Versicherungsbestandes

1. der Krankenkasse des Kaufmännischen Vereins Biberach in Biberach auf die Krankenkasse des Kaufmännischen Vereins in Stuttgart;
2. des Breslauer Pensionsvereins für Rechtsanwälte und Notare, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu Breslau, auf die Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt;

D. auf Grund des § 67 a. a. O. den Geschäftsbetrieb untersagt:

durch Entscheidung vom 29. Oktober 1913, rechtskräftig seit dem 11. März 1914:

der Bürgerlich Mitteldeutschen Krankenkasse in Frankfurt a. M.

II. Sodann ist folgenden, auf Grund des § 3 Abs. 1 a. a. O. der Reichsaufsicht unterstellten Unternehmungen durch Entscheidungen vom 20. März 1914:

A. unter Anerkennung als kleinere Vereine die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt worden, und zwar:

1. dem Krankenversicherungsverein der gewerblichen Arbeiter zu Bickenbach a. d. B. zum Betriebe der Krankenversicherung in der Stadt Bickenbach a. d. B. nebst einem Umkreise von 5 km (§ 4 a. a. O.);
2. der Krankenunterstützungskasse Zur Nächstenhilfe in Dieburg zum Betriebe der Kranken- und Sterbegeldversicherung in der Stadt Dieburg (§ 4 a. a. O.);

Digitized by Google

B. die Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes der **Kranken- und Sterbekasse der Frauen und Jungfrauen in Bieber** auf die **Kranken- und Sterbekasse Germania in Bieber** gemäß § 14 a. a. O. genehmigt worden.

Berlin, den 14. April 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
In Vertretung:
89. 16./4. Klehmet.

Lebensversicherung im Jahre 1913.

Das „Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie" bringt über die Lebensversicherung im Jahre 1913 folgenden Bericht:

Die Entwicklung des Lebensversicherungsgeschäfts der in Berlin ansässigen privaten Gesellschaften ist im Jahre 1913 befriedigend gewesen. Wenn auch die ungünstige wirtschaftliche Lage, die zu Beginn des Jahres infolge der Kriegswirren am Balkan noch eine Verschärfung erfahren hatte, eine gewisse Zurückhaltung des Publikums gegenüber dem Neuabschluß von Versicherungen zur Folge hatte und andererseits diese Momente in Verbindung mit den bedauerlichen Wirkungen, welche die Handhabung und Auslegung des Versicherungsgesetzes für Angestellte seitens der berufenen Organe gezeitigt haben, ein erhöhtes vorzeitiges Storno bestehender Versicherungen herbeigeführt hatten, so ist doch wie im Vorjahre eine mindestens ebenso große Steigerung des Versicherungsbestandes in der großen Lebensversicherung allgemein zu verzeichnen gewesen. Diese Erfolge, welche die privaten Gesellschaften allein ihrer weltbekannten Leistungsfähigkeit, ihren vortrefflichen Einrichtungen und dem unermüdlichen Eifer ihrer bewährten Organe zu verdanken haben, sind um so erfreulicher, als sie unter sehr erschwerten Konkurrenzverhältnissen erzielt worden sind. In dieser Hinsicht muß besonders der Wettbewerb der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten hervorgehoben werden, welche sich durch systematische Herabsetzung des Ansehens und des Rufes der privaten Gesellschaften Eingang in das Publikum zu verschaffen suchen, wobei ihnen bedauerlicherweise der oft über das Maß des Erlaubten hinausgehende Schutz der Behörden fördernd zur Seite steht. Die Ziffer der Schadenfälle hat nur eine mäßige Zunahme gegen diejenige des Vorjahres erfahren, so daß mit einem ansehnlichen Sterblichkeitsgewinn zu rechnen ist. Da auf der anderen Seite die verfügbaren Vermögensbestände durch die Steigerung des Zinsfußes für Hypotheken günstig angelegt werden konnten, so werden allgemein zufriedenstellende finanzielle Geschäftsresultate erwartet. Der empfindliche Kursverlust, den die Gesellschaften aus der Kapitalsanlage in Wertpapieren auch in 1913 zu verzeichnen haben, erfüllt sie mit um so größerer Sorge, als nach Berichten der Presse die Regierung den längst geplanten bisher immer wieder zurückgestellten Gesetzentwurf über den Anlagezwang für einen Teil des Gesellschaftsvermögens in Staatspapieren neuerdings den verfassungsmäßigen Körperschaften zur Beschlußfassung vorzulegen beabsichtigt. Dieses zur Erfüllung seines Zweckes — die Hebung des Kurses der Staatspapiere — ungeeignete Projekt ist dazu angetan, die Interessen der Versicherten schwer zu schädigen; die Gesellschaften sehen den gesetzgeberischen Maßnahmen mit größter Beunruhigung entgegen, zumal ihnen die letzten Jahre wiederholt berechtigten Anlaß zur Klage über die überhastete, dem Wesen und segensreichen Wirken der Privatversicherung wenig Verständnis entgegenbringende Arbeit der Gesetzgebung gegeben hatten.

Mehr als die große Lebensversicherung hatte das Rentengeschäft unter der Ungunst der Zeitverhältnisse zu leiden. Hier hielt sich der Neuzugang hinsichtlich der Anzahl der Policen sowie in den Einzahlungen bei Abfassung dieses Berichtes noch etwa in der Höhe des Vorjahres, es ist aber mit Sicherheit ein starker Rückgang des Neugeschäfts in dieser Branche für die Zukunft zu erwarten, nachdem das am 1. Oktober 1913 in Kraft getretene Reichsstempelgesetz die Besteuerung dieser Versicherungen in zehnmal so großer Höhe als vor diesem Termin vorsieht. Das finanzielle Ergebnis war im ganzen noch unbefriedigend.

In der Erlebensfall- (Sparkassen-) Versicherung wurde auch im Jahre 1913 die seit Jahren beobachtete Einschränkung weiter durchgeführt.

In der Volksversicherung ist ein gutes Neugeschäft erzielt worden, wenn auch andererseits infolge des allgemeinen Druckes, den die wirtschaftlichen Verhältnisse auf die hier in Frage kommenden Schichten gerade der großstädtischen Bevölkerung ausüben, ein erhöhtes Storno nicht zu vermeiden gewesen ist. Hemmend auf die Entwicklung der Volksversicherung wirkte das Neuauftreten der „öffentlich-rechtlichen" Volksversicherung und der sozialdemokratischen „Volksfürsorge", welche die Akquisition mit Hilfe von bisher in der Privatversicherung perhorreszierten Mitteln betreiben und daher Beunruhigung und Mißtrauen in das Publikum hineingetragen. Die von mehr als dreißig deutschen Privatgesellschaften auf gemeinnütziger nationaler Grundlage errichtete „Deutsche Volksversicherung A.-G." nahm in der zweiten Hälfte des Jahres ihren Geschäftsbetrieb ebenfalls auf, nachdem es ihr nicht gelungen war, das von ihr angestrebte Zusammengehen mit den öffentlich-rechtlichen Anstalten zweck gemeinsamer Abwehr der durch die Gründung der „Volksfürsorge" auf gewerkschaftlich-genossenschaftlicher Basis heraufbeschworenen wirtschaftlichen und politischen Gefahr zu erreichen.

Die vorläufige Deckungszusage einer Versicherungsgesellschaft.

(Nachdruck verboten.)

sk. Eine vorläufige Deckungszusage ist da angebracht und wird von Versicherungsgesellschaften da gegeben, wo die über die beabsichtigte Versicherung geführten Verhandlungen länger andauern, bis sie zum Abschluß oder zum Abbruch gelangen. Die in einer solchen vorläufigen Deckungszusage liegende Gefahrübernahme findet nach erfolgter Ablehnung der Versicherung seitens der Gesellschaft ihr Ende; es würde be-

Digitized by Google

denklich zu weit gehen, ihre Fortdauer noch für einen weiteren Zeitraum, der zur Verschaffung einer anderen, einer neuen Versicherung erforderlich ist, zu beanspruchen. So entschied auch das Reichsgericht im folgenden Falle, an den sich wohl noch in anderer Hinsicht beachtliche Ausführungen des obersten Gerichtshofes knüpften. Der Gutspächter J. bei Danzig forderte von der N. Versicherungsgesellschaft in St. 5000 Mark Ersatz des ihm in der Nacht zum 7. März 1912 entstandenen Brandschadens. Zur Begründung führte er an, daß im Januar 1912 zwischen ihm und der Beklagten ein Versicherungsvertrag oder doch ein vorläufiger Deckungsvertrag zustande gekommen sei, daß aber, falls beides nicht der Fall sein sollte, sie ihm hafte, weil er durch ihre Vertreter in Danzig in schuldhafter Weise zur Zurücknahme des bereits bei der Berliner Vereinigung gestellten Antrags veranlaßt worden sei, ohne diese Zurücknahme aber zur Zeit des Brandes durch diese Vereinigung versichert gewesen sein würde. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht Marienwerder hat sie jedoch zurückgewiesen. Das Reichsgericht pflichtete dem Vorderrichter bei; der 7. Zivilsenat führte aus: Es ist der Revision darin nicht beizutreten, daß eine Versicherungsgesellschaft, die eine vorläufige Deckungszusage ohne eine bestimmte zeitliche Begrenzung gibt, auch noch über die Zeit des Abschlusses hinaus die Gefahr zu tragen hat. Führen die Verhandlungen zum Abschluß eines Versicherungsvertrages, so findet die Zusage ohne weiteres ihre Erledigung in der Uebernahme der Gefahr auf Grund des Vertrages. Ebenso endet aber auch die vorläufige Gefahrübernahme, wenn die Uebernahme der Versicherung endgültig abgelehnt wird. Was nun das schuldhafte Verhalten der Danziger Vertreter der Beklagten anlangt, so begründet der Berufungsrichter die Zurückweisung des Schadensersatzanspruches insbesondere auch damit, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen diesem schuldhaften Verhalten einerseits und dem eingetretenen Schaden andererseits fehle, und ferner Kläger selbst sein Nichtversichertsein zur Zeit des Brandes dadurch verschuldet habe, daß er fahrlässig unterlassen habe, sofort, nämlich Ende Januar und Anfang Februar 1912, sich mit einem erneuten Antrag an die Berliner Vereinigung zu wenden. Zunächst hat der Berufungsrichter mit Recht angenommen, daß es Sache des Klägers war, alsbald nach Kenntnis der Ablehnung anderweit Schritte zur Erlangung einer Versicherung zu tun. Unterließ er dies, so geschah das auf seine Gefahr. Der Berufungsrichter hat auch keineswegs übersehen daß Kläger bereits am 29. Januar und 3. Februar 1912 an die Berliner Vereinigung geschrieben hat, er hat aber ohne Rechtsirrtum in diesen Briefen einen zur Wiederaufnahme der früheren, auf Versicherung durch die Vereinigung abzielenden Verhandlung geeigneten Antrag nicht gefunden. Aber auch wenn man annehmen wollte, daß das Nichtversichertsein des Klägers zur Zeit des Brandes allein auf das schuldhafte Verhalten der Danziger Agenten der Beklagten zurückzuführen wäre, so würde die Klageabweisung dennoch aufrechtzuhalten sein, weil eine „widerrechtliche Schadenzufügung" im Sinne des Gesetzes — in Betracht käme § 831 BGB. — nicht vorliegen würde. Eine solche hat zur Voraussetzung, daß mindestens objektiv der Tatbestand einer unerlaubten Handlung gegeben ist. Die auf Fahrlässigkeit beruhende, benachteiligende Einwirkung auf die Vermögenslage als solche stellt sich aber nicht ohne weiteres als eine zum Schadenersatz verpflichtende unerlaubte Handlung dar. Die Revision war sonach zurückzuweisen. (Urteil des Reichsgerichts vom 20. II. 1914. Aktenzeichen VII. 462/13. Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 5000 M).

Versicherung gegen Einbruch.

(Nachdruck verboten).

sk. Beim Einbruch in den Laden einer Firma in Hannover wurden für etwa 1200 M Waren gestohlen. Die Firma war gegen Einbruch versichert und verlangte von der Versicherungsgesellschaft Ersatz des Schadens, stieß aber auf die Weigerung der Gesellschaft, die erklärte, aus folgenden Gründen nicht zur Zahlung der Versicherungssumme verpflichtet zu sein: Die Gültigkeit des Versicherungsvertrags sei s. Zt. davon abhängig gemacht, daß die Firma die beiden nach dem Hofe führenden Fenster durch Eisengitter oder innen angebrachte Holzläden schützen lasse. Das habe sie aber nicht getan und daher sei ein rechtskräftiger Versicherungsvertrag gar nicht zustande gekommen. Ferner habe die Firma in dem Versicherungsantrag die Frage, ob bereits früher bei ihr eingebrochen und sie damals versichert gewesen sei mit „nein" beantwortet, obwohl etwa ein Jahr vorher bei ihr eingebrochen und sie deshalb von einer anderen Versicherungsgesellschaft, bei der sie damals versichert war, entschädigt worden sei. Schließlich sei sie auch deshalb nicht verpflichtet, den Einbruchsschaden zu ersetzen, weil die Firma diesen nicht durch ordnungsmäßig geführte Bücher nachweisen könne. Die Firma schritt zur Klage, wurde jedoch vom Landgericht Hannover abgewiesen, weil der Versicherungsvertrag durch arglistige Täuschung herbeigeführt und daher ungültig sei. — Das Oberlandesgericht Celle dagegen wies die Einwendungen der Versicherungsgesellschaft zurück. Der erste Einwand schlage deshalb nicht durch, weil der Einbruch nicht vom Hofe aus, sondern von der Straße aus durch Einschlagen eines Schaufensters erfolgt sei. Der Versicherungsschein bestimmte allerdings, daß der Schaden durch ordnungsmäßig geführte Bücher nachzuweisen sei. Daraus sei aber nicht zu folgern, daß die beklagte Gesellschaft, sofern die Firma nicht auf diese Weise ihren Schaden nachweise, von der Ersatzpflicht frei werde. Man müsse dann eine Ersatzpflicht der Gesellschaft auch in dem Falle verneinen, daß die Firma den Schaden zwar nicht durch Bücher, wohl aber einwandsfrei durch Augenzeugen des Diebstahls nachweisen könne. Jene Vertragsbestimmung sei deshalb dahin auszulegen, daß ihre Nichterfüllung nicht die Befreiung der Versicherungsgesellschaft von der Ersatzpflicht bewirke, sondern lediglich zur Folge habe, daß die Firma die Unkosten zu tragen habe, die durch einen anderweitigen Nachweis

Digitized by Google

verursacht werden. Ob die Firma im Versicherungsantrag die Fragen nach einer Versicherung und einen Vorschaden der Wahrheit zuwider mit „nein" beantwortet habe, sei in diesem Falle deshalb gleichgültig, weil die beklagte Gesellschaft erst nach dem Schadenfall vom Vertrage zurückgetreten sei. Nach § 21 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sei daher die Verpflichtung der Beklagten zur Leistung trotz des Rücktritts bestehen geblieben; denn der Umstand, bezüglich dessen eine Verletzung der Anzeigepflicht vorliege, sei ohne Einfluß auf den Eintritt des Schadenfalls und den Umfang der Leistung der Beklagten gewesen. (Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 21. Oktober 1913. Aktenzeichen: 5 U. 179/13.)

Zur Tagesgeschichte.

Zum Rücktritt des Präsidenten Dr. Gruner. Zum Nachfolger Dr. Gruners auf dem Posten eines Präsidenten des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung ist der bisherige Geheime Regierungsrat in Reichsamt des Innern Jaup ernannt worden. An dessen Stelle tritt Herr Geheimer Regierungrat Klehmet, bisher Direktor im Kaiserlichen Aufsichtsamt, in das Reichsamt des Innern ein. Herrn Dr. Grunner wurde aus Anlaß seines Rücktrittes der Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat „Exzellenz" verliehen. Zu Ehren des ausscheidenden Präsidenten gaben dessen Freunde sowie die Beamten des Aufsichtsamts am 16. ds. Mts. im Hotel „Der Kaiserhof" zu Berlin ein Festessen. Den Mitgliedern des Versicherungsbeirats sandte Dr. Gruner unterm 9. April cr. folgendes Abschiedsschreiben: „Am heutigen Tage lege ich meine Amtsgeschäfte nieder, um in den Ruhestand zu treten. Aus diesem Anlaß drängt es mich, den Mitgliedern des Versicherungsbeirates ein herzliches Lebewohl zuzurufen. Das Zusammenwirken mit den führenden Männern der Versicherungswissenschaft und der Versicherungspraxis im Beirat ist mir stets im höchsten Grade wertvoll und eine besondere Freude gewesen. Indem ich den Mitgliedern meinen aufrichtigen Dank ausspreche für die jederzeit bewiesene Bereitwilligkeit, aus dem reichen Schatze ihres Wissens und ihrer Erfahrung heraus an den Aufgaben des Aufsichtsamts beratend und entscheidend mitzuwirken, gebe ich zugleich der Hoffnung Ausdruck, daß die erfreulichen persönlichen Beziehungen, die sich zwischen uns aus der gemeinsamen Arbeit entwickelt haben, auch in Zukunft unverändert fortdauern werden."

Ein Versicherungsmonopol in Rußland? Wie der „Tägl. Rundschau" aus Petersburg geschrieben wird, geht die russische Regierung bei der Ausarbeitung neuer Steuerentwürfe mit der Absicht um neben anderen Monopolen auch ein Versicherungsmonopol einzuführen. Namentlich dieses Monopol bewege die öffentliche Meinung augenblicklich am stärksten. Man weist dabei natürlich auf Italien hin, ohne allerdings die Schwierigkeiten zu verkennen, die dort die Einführung des Lebensversicherungsmonopols bereitete. Doch hofft man in Rußland auf Schwierigkeiten dieser Art nicht zu stoßen. Denn die Tätigkeit ausländischer Versicherungsgesellschaften ist in Rußland so gut wie ausgeschlossen. Es bestehen dort nur drei solcher Zweiganstalten, die ihre Konzessionen in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erhalten haben; nämlich die amerikanischen Gesellschaften „Neuyork" und „Equitable" sowie die französische „Urbaine". Von diesen Ausnahmen abgesehen, sind sämtliche Versicherungsunternehmungen in russischen Händen; 19 Aktiengesellschaften, von denen zwei sich gleichzeitig auch mit Transportgeschäften befassen. Die Verstaatlichung dieser Versicherungsgesellschaften dürfte daher, wie der Korrespondent der „Tägl. Rundschau" schreibt, von technischer Seite keinen besonderen Hemmnissen begegnen. Doch werden sich sicherlich erhebliche Schwierigkeiten finanziellen Charakters einstellen. Denn die in Betracht kommenden Aktiengesellschaften sind zumeist reichfundierte Unternehmungen, die den größten Kreditgesellschaften gleichgestellt werden müssen. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß das Aktienkapital dieser Gesellschaften zusammen etwa ¼ Milliarde Rubel überragt. Vom Umfange ihrer Barvorräte gibt die Tatsache eine annähernde Vorstellung, daß die Gesellschaft „Rossija" allein über die Summe von 95 Millionen Rubel verfügt, „Shisn" über 50 Millionen Rubel usw. Die Verstaatlichung dieser kapitalstarken Unternehmungen würde eine neue Anleihe erfordern. Dazu kommen die Schwierigkeiten juridischen Charakters. Denn es taucht hier gleich am Anfang die verwickelte Frage auf, nach welchen Grundsätzen die Höhe der Entschädigungen für die einzelnen Unternehmungen bemessen werden soll. Man muß hier erwägen, daß die Versicherungsgesellschaften, die seit Jahrzehnten tätig sind, in der ersten Zeit von dem ursprünglich angelegten Kapital bei den enormen Organisationskosten gar keinen Ertrag hatten. Auch wird darauf hingewiesen, daß ein so eigenartiges und den Lebensbedingungen des Volkes sich regsam ununterbrochen anschmiegendes Unternehmen, wie die Versicherung, von Staatsorganen nicht leicht geleitet werden kann. Das Versicherungswesen duldet seiner Natur nach keine bureaukratische Einschnürung. Die Mißerfolge der Kapitals- und Einnahmeversicherung durch die zahlreichen staatlichen Sparkassen haben das bereits am klarsten bewiesen. Schließlich ermangelt es auch den gesetzgebenden Körperschaften Rußlands an Sachkundigen auf dem Gebiete des Versicherungswesens. Immerhin und trotz alledem scheint die Regierung doch festen Willens zu sein, an die Durchführung dieses Staatsmonopols heranzutreten. — Ob sich das geplante Monopol auf alle Versicherungsbranchen oder nur auf einzelne derselben erstrecken soll, darüber verlautet bis jetzt nichts. Vermutlich käme aber doch wohl in erster Linie nur die Feuer- und die Lebensversicherung in Betracht, obwohl diese beiden Branchen in Rußland keinen besonders großen Umfang aufweisen. „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" hält es indes nicht für wahrscheinlich, daß Rußland trotz seiner in die Milliarden gehenden Ausgaben für aktuelle und für in Aussicht genommene spätere Kriegsrüstungen daran denken dürfte, neben dem bestehenden, zirka eine halbe Milliarde einbringenden Branntweinmonopole und neben den eventuell

Digitized by Google

einzuführenden Naphtha- und Tabakmonopolen, die ja auch noch einige hundert Millionen eintragen könnten, auch noch einen Tanz mit dem Versicherungsmonopol zu wagen.

Zweite Konferenz für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten. Die am Osterdienstag zu Leipzig abgehaltene zweite Konferenz für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten war aus allen Teilen Deutschlands gut besucht. Eröffnet wurde die Konferenz durch Justizrat Dr. Domizlaff mit einem Hoch auf den deutschen Kaiser und den König von Sachsen. Sodann begrüßte Direktor Dr. Knörk die recht zahlreich erschienenen Vertreter der Behörden, Handels- und Fortbildungsschulen, wissenschaftlichen Vereine, wirtschaftlichen Verbände, Versicherungsgesellschaften, Berufsorganisationen usw. Direktor Dr. Bischoff sprach im Namen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Der Redner kam darauf zu sprechen, daß man zunächst befürchtet habe, der Verband für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten sei in gewissem Sinne für den Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft eine Konkurrenz, die geeignet sei, eine Zersplitterung herbeizuführen. Von dieser Ansicht sei man jedoch neuerdings abgekommen. Die letzten Ziele seien allerdings wohl beim Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft wie beim Verband für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten die gleichen, die Wege aber, die dahin führen, seien verschieden. Der Verein verfolge in erster Linie die fachwissenschaftliche Forschung, während der Verband die Lehrtätigkeit als die entscheidende Frage für sein Arbeitsgebiet betrachte. Der Verband für das Fortbildungswesen wolle aber auch Aufgaben lösen, die der Verein nicht lösen könne. Die örtlichen Verbände müßten mehr in Wirksamkeit treten. Daher könne der Verein für Versicherungswissenschaft es nur begrüßen, wenn der Verband für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten eine solche Tätigkeit ausübe, durch die keine Zersplitterung, sondern eine Ergänzung herbeigeführt werde. Beide Organisationen seien berufen, in voller Harmonie zu wirken zum Wohle des Ganzen. Nach einigen weiteren Begrüßungsansprachen nahm der Vorsitzende des Verbandes, Dr. Knörk, Direktor des kaufmännischen Schulwesens der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin das Wort zu seinem Vortrage „Die Fortbildungsschulpflicht und ihre Bedeutung für das Versicherungswesen". Anknüpfend hieran fand eine lebhafte Diskussion statt, an welcher insbesondere Geh. Hofrat Professor Dr. Ehrenberg, Direktor Dr. Bischoff, Oberregierungsrat Willisch, Hofrat Dr. Walther, Direktor Biebrach und andere sich beteiligten. Dr. Wilh. Schaefer stellte den Antrag, den Vorstand zu beauftragen, bei den maßgebenden Behörden und den Parlamenten dahin zu wirken, daß auf reichsgesetzlicher Grundlage der Fortbildungsschulzwang für Versicherungslehrlinge eingeführt werde. Dieser Antrag sowie ein weiterer, den Vorstand zu beauftragen, Erhebungen anzustellen, um die Zahl der im Versicherungswesen beschäftigten Lehrlinge festzustellen, wurde einstimmig angenommen. An die Referate der Herren W. Fuhljahn, „Die Versicherungskunde im Lehrplan unserer Fachschule" und Dr. Lübstorff, „Neuere Universitätseinrichtungen zum Studium der Versicherungswissenschaft" knüpften sich weitere recht interessante Debatten. Die nächstjährige Konferenz wird sich mit der Ausgestaltung der Lehrpläne beschäftigen. Um Material zur Beurteilung dieser wichtigen Frage zu erhalten, sollen Gutachten von Praktikern darüber eingefordert werden, welcher Stoff in den Fortbildungsschulen, soweit die spezielle Versicherungskunde in Betracht kommt, zu behandeln ist. Im ganzen sollen fünf Gutachten eingeholt werden, von denen sich je eins auf die Feuer-, Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie auch auf die kleineren Versicherungszweige beziehen soll. Die eingehenden Gutachten sollen zwei Referenten und zwar einem Praktiker und einem Pädagogen zur weiteren Bearbeitung überwiesen werden. Die Resultate der Untersuchungen werden der nächsten Konferenz unterbreitet. In einigen Wochen wird über die zweite Konferenz ein ausführlicher Bericht, mit dessen Abfassung Dr. Lübstorff, Leipzig, beauftragt ist, herausgegeben. Am Abend der Konferenz fand im großen Buchhändlersaale ein Festabend statt, der den Teilnehmern der Konferenz zu Ehren von dem Verband direktionsbevollmächtigter Feuerversicherungs-Generalagenten Deutschlands, dem Bund der Versicherungsvertreter Deutschlands, Verband Leipzig, und dem Verband der deutschen Versicherungsbeamten, Ortsgruppe Leipzig, veranstaltet war.

Erster Fortbildungskursus für Feuerversicherungswesen in Berlin. Der Deutsche Verein für Versicherungs-Wissenschaft hat in Erweiterung seines bisherigen Arbeitsgebietes vor Jahresfrist beschlossen, Fortbildungskurse auch für Feuerversicherungswesen einzurichten. Der dritte Kursus findet in der Zeit vom 12. bis 17. Oktober 1914 statt. Der Zweck dieser Kurse soll darin bestehen, die Fach- und Allgemeinbildung der höheren Beamten der Feuerversicherung zu vertiefen, die Beamten vor einseitiger Ausbildung zu bewahren und sie in das ganze Gebiet ihrer Fachwissenschaft wie darüber hinaus der gesamten Versicherungs-Wissenschaft einzuführen. Dadurch sollen die Hörer in die Lage versetzt werden, ihre beruflichen Aufgaben von einem weiteren Gesichtspunkt aus zu betrachten und besser zu erfüllen. Auch sollen die Kurse insofern erzieherisch wirken, als sie die an ihnen teilnehmenden Beamten zu selbständigen Arbeiten befähigen. Diesem Lehrzweck ist das nachstehende Vorlesungsprogramm möglichst angepaßt. Es umfaßt eine Auswahl aus der Gesamtheit der zu lehrenden Gegenstände, die nicht sämtlich im Rahmen eines kurzen auf eine Woche bemessenen Kursus behandelt werden können, sondern im Laufe einer längeren Reihe von Jahren den Hörern dargestellt werden sollen. Es ist bei den Kursen nicht ausschl an Feuerversicherung, sondern auch an die kleineren Zweige der Güterversicherung überhaupt gedacht, deren Technik die der Feuerversicherung zum Muster genommen hat. Es sollen wirtschaftliche, rechtliche und technische Fragen sowie allgemein die Gebiete behandelt werden, die der Beamte im praktischen Berufe beherrschen muß, wenn

Digitized by Google

er seine Aufgabe von einem höheren Gesichtspunkte auffaßt. Für den Kursus eines jeden Jahres werden aus dem gesamten Lehrstoff vorzugsweise solche Gegenstände herausgegriffen werden müssen, die jeweilig im Vordergrund des Interesses stehen oder in früheren Jahren noch keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben oder die aus den Kreisen der Hörer besonders gewünscht werden. Im übrigen erfolgte die Aufstellung des Programms unter der Voraussetzung, daß die Kurse für Fortgeschrittene und solche Personen bestimmt sind, von denen man erwarten kann, daß sie Vorträgen zu folgen vermögen, die in erster Linie auf Personen mit akademischer Bildung zugeschnitten sind. Bei den Hörern ist also zunächst an die höheren Beamten der Anstalten sowie an Beamte des Reiches und der Einzelstaaten in entsprechenden Stellungen, die beruflich mit Fragen der Feuerversicherung und verwandter Gebiete zu tun haben, endlich überhaupt an Privat- wie Staatsbeamte und andere Personen gedacht, sofern man bei ihnen ein genügendes Maß von Vorbildung und hinreichende Reife des Urteils voraussetzen darf. Es werden behandeln: 1. Oberbeamter Dr. Black (München), Feuerrückversicherung, (4 Stunden). 2. Oberingenieur Bügler (Berlin): Selbsttätige Feuermelder (mit Vorführungen) (2 St.). 3. Dr. Conradt (Kiel): Organisation der öffentlichen Feuerversicherung (2 St.). 4. Justizrat Dir. Dr. Domizlaff (Hannover): Ausgewählte Rechtsfragen des Feuerversicherungsvertrags (4 St.). 5. Ingenieur Flach (Berlin): Sprinklerwesen (mit Vorführungen) (2 St.). 6. Dozent Dr. Gerstner (Berlin): Buchhaltung und Bilanzwesen in der Feuerversicherung (2 St.). 7. Regierungsrat Dr. Greiff (Berlin): Die Reichsstempelsteuer in ihrer Bedeutung für Sachversicherungen (2 St.). 8. Oberinspektor Professor Henne (Aachen): Industrielle Risiken (4 St.). 9. Regierungsdirektor v. Rasp (München): Die Feuerversicherung in der Volkswirtschaft (1 St.). 10. Techn. Sozietäts-Obersekretär Weiland (Düsseldorf): Landwirtschaftliche Risiken (4 St.). 11. Baurat Wendt (Berlin): Feuersichere Fabrikate (2 St.). 12. Prokurist Dr. Wertheimer (München): a) Versicherung des Gewinnentgangs (2 St.), b) Einbruchdiebstahlversicherung (2 St.). Ferner findet unter sachverständiger Führung eine Besichtigung der Berliner Feuerwehrstation statt. Die Kurse finden im Gebäude der Handelshochschule, Spandauer Straße 1 (Saal 101 im I. Stock), nahe dem Königl. Schloß und der Börse, statt. Für Schreibgelegenheit ist Sorge getragen. Die Teilnahme an den Kursen ist kostenfrei und nicht auf Vereinsmitglieder beschränkt, jedoch ist eine schriftliche Anmeldung der Hörer bei dem Generalsekretariat des Vereins in Berlin W. 30, Aschaffenburger Straße 10, bis spätestens 10. September erforderlich.

Dritter Fortbildungskursus für Lebensversicherungstechnik in Berlin. Der dritte dieser vom Deutschen Verein für Versicherungs Wissenschaft veranstalteten Kurse findet in der Zeit vom 19. bis 24. Oktober 1914 statt. Das Vorlesungsprogramm ist folgendes: 1. Prof. Dr. Bernstein (Göttingen): Aus der mathematischen Statistik (3 Stunden). 2. Direktor Dr. Bischoff (Leipzig): Probleme des Außendienstes (2 St.). 3. Prof. Dr. Bohlmann (Berlin): Zur Statistik der menschlichen Höhen und Gewichte mit besonderer Berücksichtigung der Lebensversicherung (3 Stunden). 4. Dr. Braun (Ludwigshafen): Die Anfänge der Lebensversicherungstechnik und die englischen Versicherungsklassiker des 17. und 18. Jahrhunderts (2 St.). 5. Mathematiker A. Breiter (Berlin): Frauenversicherung (2 St.). 6. Gerichtsarzt Dr. Engel (Berlin): Der Invaliditätsbegriff (2 St.). 7. Prof. Dr. G. Florschütz (Gotha): Lebensversicherungstechnik und Medizin (4 Stunden). 8. Dr. A. Jacobsohn (Essen): Versicherungstechnische Betrachtungen zur reichsgesetzlichen Krankenversicherung (3 St.). 9. Dozent Prokurist Koburger (Ludwigshafen): a) Buchhaltung einer Lebensversicherungs-Generalagentur (2 St.), b) Tätigkeit des Versicherungstechnikers in der Unfallversicherung (2 Stunden). 10. Hofrat W. Küttner (Dresden): Invaliditätsversicherung (2 St.). 11. Prof. Dr. A. Manes (Berlin): Neuerungen in den Unternehmungsformen (1 St). 12. Chefmathematiker H. Parthier (Stuttgart): Die Erfüllung des Aequivalenzprinzips in der Pensionsversicherung (3 St.). 13. Stellv. Gemeindevorsteher Rohde (Zehlendorf): Die Steuern und öffentlichen Abgaben der Lebensversicherungsunternehmungen (3 St.). Ferner findet unter der Führung von Dr. Abel eine Besichtigung der Zentralstelle für Sterblichkeits-Untersuchungen statt. Die Kurse finden im Gebäude der Handelshochschule, Spandauer Straße 1 (Saal 101 im 1. Stock), nahe dem Königlichen Schloß und der Börse, statt. Für Schreibgelegenheit ist Sorge getragen. Die Teilnahme an den Kursen ist kostenfrei und nicht auf Vereinsmitglieder beschränkt, jedoch ist eine schriftliche Anmeldung der Hörer bei dem Generalsekretariat des Vereins in Berlin W. 30, Aschaffenburger Straße 10, bis spätestens 10. September erforderlich.

-oz- **Versicherte — Abgebrannte — Beschädigte! Wahret Eure Rechte!** Unter diesem vielsagenden Titel hat ein Herr G. Pabst in Fischstein (Oberfranken) im Selbstverlag eine Broschüre erscheinen lassen und versendet zu ihrer Anpreisung einen vier Druckseiten umfassenden Prospekt. Der Prospekt, der von dem Inhalt der Broschüre ein Bild gibt, strotzt geradezu von den unflätigsten Beschimpfungen und Verleumdungen der Versicherungsgesellschaften. Das Buch selbst, das natürlich denselben Geist atmet, wie dieser famose Prospekt, ist jedenfalls von derartiger Qualität, daß es der Beachtung überhaupt weiter nicht wert ist. Da aber der Verfasser anscheinend eine sehr rege Propaganda dafür macht und beim großen Publikum immer noch recht sonderbare Vorstellungen über die Bedeutung und das Wesen der privaten Versicherung verbreitet sind, wäre es doch angebracht, daß die großen Verbände der Versicherungsgesellschaften diesem Herrn Pabst das Handwerk legten.

Von der „unpolitischen" Volksfürsorge. Unter der Ueberschrift: „Eine gute Sohnause ist Vorbedingung" bringt „Die Geschäftswehr" in Stuttgart folgende hübsche Notiz: Wie aus einer Hofer Zeitung zu entnehmen ist, scheinen die Beamten des sozialdemokratischen Versicherungsunternehmens „Volks-

Digitized by Google

fürsorge" recht gut bezahlt zu werden, denn die „Volksfürsorge" sucht zur Revision und Instruktion ihrer Rechnungsstellen zwei Instruktoren, die ein Anfangsgehalt von 2700 M erhalten sollen. Auf die Fachkenntnisse dieser Rechnungsrevisoren legt aber die „Volksfürsorge" dem Anscheine nach weniger Wert, da es in der öffentlichen Ausschreibung wörtlich heißt: „Bewerber wollen ihr Gesuch unter Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit, ihrer rednerischen und organisatorischen Befähigung und eventuell Kenntnisse in Buchführung und auf dem Gebiete des Versicherungswesens einreichen." Hier wird offenbar der Nachdruck auf die rednerisch-organisatorische, d. h. wohl agitatorische Befähigung der Bewerber gelegt, während Kenntnisse in der Buchführung und auf dem Gebiete des Versicherungswesens merkwürdigerweise nur als „eventuelle" beansprucht werden. Mit Rücksicht auf den Wirkungskreis der Revisoren ist das Verfahren der Volksfürsorge sehr auffällig.

Volksversicherung und Reichspostbeamten. Zwischen dem Staatssekretär des Reichspostamts und der „Deutschen Volksversicherung" ist ein Vertrag geschlossen worden, durch den zwischen der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung und der genannten Gesellschaft eine Arbeitsgemeinschaft geschaffen wird, die geeignet ist, die Beamten und Unterbeamten mit der Volksversicherung in Verbindung zu bringen. Danach ist die Behörde bereit, den schriftlichen Verkehr der versicherten Beamten und Unterbeamten mit der Gesellschaft zu vermitteln. Sie zieht die Versicherungsbeiträge monatlich von den Gehältern ab und übermittelt sie an die „Deutsche Volksversicherung". Auch die Auszahlung der Versicherungssumme an den Versicherten oder seine Erben erfolgt kostenfrei durch die Postverwaltung. Da die Gesellschaft infolge dieses Entgegenkommens nicht unwesentliche Verwaltungskosten erspart, hat sie sich damit einverstanden erklären können, daß die Beiträge nach den Tarifen mit vierteljährlicher, statt mit monatlicher Beitragszahlung berechnet werden, wodurch der Versicherte günstiger gestellt wird.

—y. **Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien.** Diese angesehene österreichische Gesellschaft kann mit dem Abschluß ihres 32. Geschäftsjahres wieder ganz zufrieden sein. Es sind im Berichtsjahre im ganzen 4929 Anträge (i. V. 5963) über 16,127,432 K Kapital (i. V. 19,615,105 K) und 33,847 K Rente (i. V. 50,329 K) eingereicht und 4547 Policen (i. V. 5579) über 14,419,556 K Kapital (i. V. 16,807,379 K) und 33,847 K (i. V. 50,329 K) Rente ausgefertigt worden. Der Versicherungsbestand hat mit Ende des Jahres 1913, nach Ausscheidung aller Abgänge sowie der durch das Ableben von 281 Personen (i. V. 294) fällig gewordenen Summe von 1,265,509 K (i. V. 1,523,820 K) die Höhe von 147,439,318 K (i. V. 147,302,820 K) an versicherten Kapitalien und 406,831 K (i. V. 396,312 K) an versicherter Jahresrente erreicht. Das bedeutet im Vergleich mit dem Vorjahre einen Reinzuwachs von 136,498 K (i. V. 2,654,410 K) an versicherten Kapitalien, während der Bestand der versicherten Rente um 10,519 K zugenommen hat. An Prämien wurden 6,306,685 K gegen 6,369,659 K vereinnahmt, wovon 5,246,676 K gegen 5,285,132 K im Vorjahre für eigene Rechnung verblieben sind; die Zinseneinnahme ist von 1,999,427 K auf 2,055,149 K gestiegen. Die Auszahlungen für fällige Versicherungen und Renten haben für eigene Rechnung 3,517,794 K (i. V. 3,925,026 K), für garantierte Gewinnanteile 213,790 K (i. V. 242,183 K) und für Rückkäufe 660,780 K (i. V. 848,162 K) betragen. Die Reserven für Schäden eigener Rechnung konnten von 150,617 K auf 140,022 K vermindert werden. Der Jahresüberschuß hat 461,335 K gegen 361,596 K im Vorjahre betragen. Die gesamten Regieauslagen beliefen sich auf 1,035,523 K (i. V. 1,051,572 K), auf Forderungen waren 2131 K (i. V. 4292 K) abzuschreiben. Die Prämienreserven und -überträge sind um 1,870,929 K auf 40,922,591 K verstärkt worden, während die Fonds der Ueberlebens-Associationen weiter von 2,116,311 K auf 1,957,000 K zurückgegangen sind. Die Aktiven der Anstalt belaufen sich auf 49,241,093 K (i. V. 47,537,956 K), die alle vollwertig gedeckt sind. Näheres darüber geht aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervor. Aus dem Ueberschuß von 461,335 K erhalten die Aktionäre wieder wie im Vorjahre 225,000 K = 75 pCt. Dividende, 36,546 K (i. V. 18,813 K) wurden an Tantiemen bezahlt, 30,000 K (wie im Vorjahre) dem Pensionsfonds für die Beamten und Diener und 50,000 K (wie im Vorjahre) dem Fonds der mit Gewinnanteil Versicherten überwiesen und der Rest von 119,789 K (i. V. 16,782 K) auf neue Rechnung vorgetragen.

* **Concordia, Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft.** Im verflossenen Geschäftsjahre, dem 60. der Gesellschaft, ist infolge der unsicheren politischen Lage der seit 1909 andauernde wirtschaftliche Aufschwung zum Stillstand gekommen. Hierdurch ist das Neugeschäft nicht unwesentlich erschwert worden. Gleichwohl hat sowohl der Neuzugang wie der Reinzuwachs an Versicherungen, mit Ausnahme der zwei Vorjahre, welche durch das Versicherungsgesetz für Angestellte einen ganz besonders starken Zugang aufzuweisen hatten, alle früheren Jahre übertroffen. In finanzieller Hinsicht kann das abgelaufene Geschäftsjahr als durchaus zufriedenstellend bezeichnet werden. Trotz des wiederum recht beträchtlichen, jedoch ohne Inanspruchnahme der Reserve für Kursschwankungen vollständig abgeschriebenen Kursverlustes von 156,433 M haben die überaus günstige Sterblichkeit in der Todesfallversicherung und die weitere Steigerung der Zinseinnahmen den Reingewinn so vorteilhaft beeinflußt, daß er denjenigen des Vorjahres erheblich übertrifft und der höchste ist, den die Gesellschaft in einem Jahre seither erzielt hat. Neu beantragt wurden zur Versicherung 36,413,720 M Kapital und 85,176 M Jahresrente. Abgeschlossen und in Kraft getreten sind Versicherungen über 31,226,970 M Kapital und 80,846 M Jahresrente. Der Gesamtbestand der Lebensversicherungen am Schlusse des Jahres beträgt 86,097 Versicherungen für 75,260 Personen mit 403,821,506 M Kapital und 1,190,689 M Jahresrente. Der Reinzuwachs stellt sich insgesamt auf

Digitized by Google

14,090,059 M Kapital und 19,689 M Jahresrente. An **Prämien** und Zinsen vereinnahmte die Gesellschaft 22,679,450 M. Die zinstragenden Kapitalien verzinsten sich durchschnittlich mit 4,325 pCt. gegen 4,290 pCt. im Vorjahre. Die Sterblichkeit unter den auf den Todesfall versicherten Personen ist um 39 pCt. günstiger verlaufen als rechnungsmäßig zu erwarten war. In betreff des Kapitals ist sie um 37 pCt. hinter der rechnungsmäßigen zurückgeblieben. Der Gewinn aus der Sterblichkeit betrug 2,076,378 M (i. V. 1,591,815 M), welche in den Ueberschuß geflossen sind. In Hypotheken sind 121,5 Millionen Mark und in Darlehen gegen Schuldverschreibungen juristischer Personen 8,08 Millionen Mark angelegt. Sämtliche Hypotheken sind erststellig und entsprechen den Anforderungen für die Anlage der Prämienreserve. Zur Deckung der Prämienreservefonds sind an gesetzlich geeigneten Werten 146,9 Millionen Mark vorhanden oder 18,9 Millionen Mark mehr als dazu erforderlich sind. Der **Bruttogewinn** beträgt nach reichlichen Abschreibungen und ansehnlicher Erhöhung der Kriegs- und Grundstücksreserve 4,687 990 M (i V. 4,249,478 M). Daraus sind zunächst den Gewinnreserven der Versicherten 407,590 M (367,639 M) Zinsen gutzuschreiben. Es verbleibt danach ein **Reingewinn** von 4,280,401 M (3,881,839 M). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft beantragt, der Reserve für eventuelle Verluste und Bedürfnisse 134,512 M, der Reserve für Talonstempelsteuer 15,000 M, der Reserve für Zahlung der Wehrsteuer 50,000 M, dem Sicherheitsfonds der Vermögensverwaltung 125,000 M und den mit Gewinnanteil Versicherten 3,277,492 M (3,050,018 M) zu überweisen. Hieraus wird im Jahre 1915 den Versicherten des Dividendenverbandes A eine Dividende von 23 pCt. gegen 22 pCt im Jahre 1914, den Versicherten des in 1904 geschlossenen Dividendenverbandes B 1, je nach der Dauer der Versicherung, eine Dividende von 15 pCt. bis 52½ pCt. der einzelnen Jahresprämie, den Versicherten des Dividendenverbandes B 2, je nach der Prämienzahlungsdauer, 2½ pCt., 2¾ pCt. und 3 pCt. der Summe der von ihnen bis zum Schlusse des Jahres 1913 gezahlten Jahresprämien und den Versicherten der Dividendenverbände C und R, welche letztere gegen Ende des Jahres 1911 neu eingeführt worden sind, nach 5 Jahren, zum ersten Male im Jahre 1916, eine Dividende von voraussichtlich 30 pCt. der einzelnen Jahresprämie bezw. die entsprechende Dividendenrente gezahlt werden. Aus dem Rest sollen an die Aktionäre 10 pCt. der Bareinlage, gleich 60 M für die Aktie, sowie die satzungs- und vertragsmäßigen Tantiemen verteilt werden. Alsdann beruhen in den Gewinnreserven der einzelnen Dividendenverbände im ganzen 13,843,004 Mark. Diese Fonds sind ausschließlich zur Verteilung als Dividenden an die mit Gewinnanteil Versicherten bestimmt und können zu anderen Zwecken, z. B. für Kriegsschäden, nicht verwendet werden. Zur Deckung dieser sowie etwaiger anderer außerordentlicher Verluste besitzt die Gesellschaft an besonderen Sicherheitsfonds 35,731,846 M. Die **gesamten Sicherheitsfonds** der Concordia betragen 163,480,735 Mark, das Gesamtvermögen 180,961,419 M.

—y. **Thule in Stockholm.** Diese solide schwedische Lebensversicherungsgesellschaft hat in ihrem letzten (41.) Geschäftsjahr wieder eine erfreuliche Weiterentwicklung aufzuweisen. Der Bestand an Lebensversicherungen hat sich durch einen Reinzuwachs von 12,997,786 Kr. auf 255,846,973 Kr. erhöht, wovon 13,859,783 Kr. auf den Anteil der Gesellschaft am Geschäft von „De Förenade“ und 1,911,209 Kr. auf den Anteil am Geschäft des Eisenbahner-Vereins entfielen. In den übrigen Abteilungen hat am Ende des Jahres 1913 der Bestand an Kapital- und Aussteuerversicherungen 161,400 Kr. (i. V. 174,817 Kr.), der der Sparkassenversicherungen 618,377 Kr. (i. V. 567,622 Kr.), der Bestand an Leibrenten 145,181 Kr. (i. V. 145,181 Kr.), an aufgehobenen Renten 75,865 Kr. (i. V. 74,751 Kr.) und an Ueberlebensrenten 82,660 Kr. (i. V. 73,828 Kr.) betragen. An **Prämien-** und Rentenkaufgeldern sind 8,053,984 Kr. gegen 7,494,789 Kr. und an Zinsen und Mieten 3,178,319 Kr. gegen 2,825,498 Kr. im Vorjahre eingenommen worden. Die Sterblichkeit verlief im Berichtsjahre weniger günstig als im Jahre vorher. Für Todesfälle sind 2,595,961 Kr. gegen 2,019,128 Kr. i. V. zu zahlen gewesen, während für Erlebensfälle 1,290,067 Kr. gegen 1,093,669 Kr. i. V. und für Renten 168,072 Kr. gegen 165,282 Kr. zu vergüten waren. Die Prämienreserven haben betragen:

	Ende 1913		Ende 1912	
für Todesfallvers.	61,637,518	Kr.	57,985,261	Kr.
„ Rentenvers.	2,228,823	„	2,191,550	„
„ Kapitalvers.	88,718	„	88 157	„
zusammen	63,955,059	Kr.	60,264,968	Kr.
ausländ. Rückvers.	2,710,930	„	2,756,282	„
insgesamt	65,665,989	Kr.	63,021,250	Kr.

Die **Verwaltungskosten** einschließlich Provisionen haben 1,312,259 Kr. (i. V. 1,169,727 Kr.) und die Steuern 161,350 Kr. (i. V. 143,420 Kr.) betragen. Der gesamte **Ueberschuß** beläuft sich auf 1,280,380 Kr. gegen 1,198,395 Kr. im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre wieder 30,000 Kr. Dividenden und Zinsen (= 15 pCt.), während den Versicherten 1,108,614 Kr. (i. V. 1,025,277 Kr.) zugute kommen. Davon gelangen 1,089,614 Kr. zur baren Rückvergütung und 19,000 Kr. fließen dem Gewinnregulierungsfonds zu. Dem Sicherheitsfonds wurden 141,766 Kr. (i. V. 143,118 Kr.) zugeführt, wodurch dieser auf 2,513,030 Kr. angewachsen ist. Die Obligationen stehen bei einem nominellen Wert von 16,087,280 Kr. mit 15,435,455 Kr. in der Bilanz. Die übrigen Vermögenswerte sind ebenfalls einwandfrei. Die gesamten Aktiven betragen 74,695,373 Kr. gegen 70,241,969 Kr. im Jahre 1912. Ihre Anlage ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft zu ersehen.

—ky. **Pohjola in Helsingfors.** Die äußere Entwicklung dieser finnländischen Feuerversicherungsgesellschaft bewegte sich auch im letzten Geschäftsjahre wieder in aufsteigender Linie. Ihre Prämieneinnahme ist brutto von 10,259,732 FM auf 10,742,294 FM und für eigene Rechnung von 5,529,523 FM auf 6,389,916 FM gestiegen. Der Prämienreserve wurden 461,973 FM (i. V. 225,730 FM) zugeführt, sodaß sie Ende des Berichtsjahres 3,237,919 FM betrug. Für Schäden wurden 6,998,788 FM gegen 6,943,797 FM im Vorjahre bezahlt,

Digitized by Google

wovon 2,930,658 FM (i. V. 3,187,970 FM) auf den Anteil der Rückversicherer entfallen, sodaß für eigene Rechnung 4,068,130 FM (i. V. 3,755,827 FM) verblieben sind. Die Schadenreserve zum Jahre 1914 beträgt 1,262,572 FM gegen 1,246,691 FM im Vorjahre; sie ist also um 15,881 FM erhöht worden. Der Jahresüberschuß des Berichtsjahres ist nur um ein geringes hinter dem des Vorjahres zurückgeblieben; er beträgt 333,899 FM gegen 344,586 FM i. V. Die Ausgaben für Provisionen belaufen sich auf 1,602,641 FM (i. V. 1,272,475 FM); die eigentlichen Verwaltungskosten dagegen haben sich von 277,568 FM auf 269,318 vermindert. Der Ueberschuß des Berichtsjahres fand folgende Verwendung: 50,000 FM (wie i. V.) werden dem Reservefonds, 8000 FM (wie i. V.) dem Ersparnisfonds und 100,000 FM (wie i. V.) dem Fonds zur Tilgung der Garantiefondsscheine überwiesen; 10,000 FM (wie i. V.) werden zum Besten des Personals der Gesellschaft verwendet, 165,000 FM (i. V. 150,000 FM.) werden als Dividende (= 11 pC) an die Aktionäre verteilt und der Rest von 899 FM auf neue Rechnung vorgetragen. Die Fonds der Gesellschaft belaufen sich auf insgesamt 11,195,760 FM gegen 10,659,843 FM im Vorjahre. Daß die Aktiven der Gesellschaft tadellos sind, ist aus der im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

* **Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Akt.-Gesellschaft.** Der Verlauf des Jahres 1913 wird von der Gesellschaft als zufriedenstellend bezeichnet. Eine Ausnahme machte die Feuer-Rück-Versicherung. Der Gewinn beträgt einschließlich 943,577 M Vortrag: 3,758,588 M gegen 3,632,868 M im Vorjahr. Die Ueberschüsse betragen in der Transport-Versicherung: 281,000 M (i. V. 243,418 M); Glas-Versicherung: 155,809 M (i. V. 121,711 M); Unfall- und Haftpflicht-Versicherung: 1,187,419 M (i. V. 1,183,959 M); Einbruchdiebstahl-Versicherung: 613,478 M (i. V. 595,643 M); Wasserleitungsschäden-Versicherung: 182,502 M (im Vorjahre 101,329 M); Feuer-Rück-Versicherung: 217,556 M (i. V. 251,932 M). An Zinsen und Mieten gingen 1,573,396 M ein, wovon 619,968 M in den Gewinnziffern der einzelnen Branchen enthalten sind, sodaß 953,429 M aus den Erträgnissen von Kapital und Reserven herrühren. An Kursgewinn werden 8869 M (i. V. 22,248 M) verrechnet, an buchmäßigem Kursverlust 245,293 M (im Vorjahre 113,251 M). Die allgemeinen Unkosten erforderten 348,112 M (i. V. 290,579 M), die Steuern 211,085 M (i. V. 197,655 M). In der Transport-Versicherung ging die Prämieneinnahme zurück von 4,273,248 M auf 4,270,243 M, an Schäden wurden bezahlt: 1,782,596 M gegen 2,034,621 M in 1912. Die Reserven erhöhten sich um 60,000 M auf 1,430,000 M. In der Glas-Versicherung wurden an Prämien 996,358 M gegen 979,516 M im Vorjahre vereinnahmt. An Schäden waren 11,139 im Betrage von 645,808 M zu verzeichnen. Die Reserven erhöhten sich um 10,000 M auf 1,145,000 M. Die hohen Spiegelglaspreise wurden im Laufe des Jahres 1913 nicht reduziert. In der Unfall- u. Haftpflicht-Versicherung wurden 10,830 Millionen Mark (im Vorjahre 10,497 Millionen Mark) an Prämien eingenommen; für Rückversicherungsprämien 3,604 Millionen Mark (im Vorjahre 3,741 Millionen Mark) bezahlt. Die bezahlten Schäden für eigene Rechnung stellten sich auf 3,371 Millionen Mark (i. V. 2,830 Millionen Mark). Die Verwaltungskosten betrugen 4,096 Millionen Mark gegen 3,894 Millionen Mark im Vorjahre. Die Prämienreserve erhöhte sich von 1,758 Millionen Mark auf 1,895 Millionen Mark, die Prämienüberträge erhöhten sich von 2,450 Mill. Mark auf 2,485 Millionen Mark. In der Einbruchdiebstahl-Versicherung wurden an Prämien 2,415,749 M gegen 2,376,463 M in 1912 vereinnahmt. Es ereigneten sich 7061 Schäden im Betrage von 900,719 M gegen 867,648 M im Vorjahre. Die Reserven wurden um 10,000 M auf 1,700,000 M erhöht. In der Wasserleitungsschäden-Versicherung wurden an Prämien 482,007 M gegen 444,074 M im Vorjahre vereinnahmt. Es ereigneten sich 3150 Schäden im Betrage von 188,461 M gegen 286,001 M in 1912. Die Reserven wurden um 18,000 M auf 463,000 M erhöht. In der Mietverlust-Versicherung wurden 21,824 M an Prämien vereinnahmt gegen 18,736 M im Vorjahre. An Schäden waren 12 im Gesamtbetrage von 2673 M zu verzeichnen. In der Feuer-Rückversicherung betragen die vereinnahmten Prämien 5,666 Millionen Mark gegen 5,2 Millionen Mark in 1912. An Schäden wurden 2,720 Millionen Mark gegen 2,62 Millionen Mark im Vorjahre bezahlt. Die Reserven ermäßigten sich um 60,000 Mark auf 2,520,000 M. In der im Vorjahre neu aufgenommenen Lebens-Rückversicherung beträgt die Versicherungssumme 631,234 M, die von der Gesellschaft übernommen wurden. Ein Gewinn wird hier nicht ausgewiesen. Die Kapitalanlagen beziffern sich auf 20,523,700 M erststellige Hypotheken, 11,719,440 M in Wertpapieren und 3,215,224 M Grundbesitz. Die beliehenen Liegenschaften sind sämtlich in Frankfurt a. M. Die Effekten sind spezifiziert; der Buchwert beträgt 11,719,440 M während der Marktwert derselben am 31. Dezember 1913 12,999,000 M betrug. Unter den Wertpapieren sind 966 Aktien der Frankona, Rück- und Mitversicherungs-Aktien-Gesellschaft, 700 Aktien der Rückversicherungs-Gesellschaft Europa und 5000 Aktien der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft enthalten. In der Bilanz sind außerdem an Bankguthaben 1,065,494 M und Kassenbestand 70,530 M ausgewiesen. An Außenständen sind 1,577,079 M bei Versicherungsunternehmungen und 1,869,216 M bei Agenten vorhanden. Die Gesellschaft besitzt sämtliche 5000 Aktien der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, deren Erträgnis aus dem Jahre 1913 nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung pro 1913 aufgenommen wurde. Die Dividende für 1913 gelangt ebenso wie die Dividende aus dem Aktienbesitz in Frankona- und Europa-Aktien erst in der Jahresrechnung pro 1914 zur Aufnahme. Der Gewinn von 3,758,588 M soll wie folgt verteilt werden: 2,000,000 M Dividende = 125 M auf 16,000 Aktien (i. V. 2,000,000 M), 30,000 M Abschreibung auf Hauskonto (i. V. 30,000 M), 20,000 M Abschreibung auf Mobiliar-Konto (i. V. 20,000 M), 424,932 M Tantiemen (i. V. 427,491 M), 120,000 M Gratifikationen (i. V. 110,000 M), 50,000 M in den Pensionsfonds (im Vorjahre 50,000 M), 160,000 M für den Wehrsteuer-Beitrag,

Digitized by Google

4800 M für Talonsteuer und 948,856 M Gewinnvortrag (i. V. 943,577 M). Wie berichtet wird, nahmen die ersten Monate des Jahres 1914 einen guten Verlauf.

—y. **Salama in Helsingfors.** Diese jüngste der finnländischen Lebensversicherungsgesellschaften hat sich auch in ihrem 3. Geschäftsjahre wieder recht erfreulich weiter entwickelt. Es sind 12.100 (i. V. 12 470) Anträge über 22,658.220 FM (i. V. 25,872,450 FM) eingegangen, wovon 11 262 (i. V. 11,580) über 20.791,654 FM (i. V. 23 860 050 FM) angenommen und Versicherungen über 19,062.446 FM (i. V. 22.270,550 FM) in Kraft getreten sind. Der Versicherungsbestand Ende des Jahres 1913 betrug 70 366,216 FM gegen 52,843.770 FM im Vorjahre. Gegenüber der rechnungsmäßigen Sterblichkeit des Berichtsjahres von 509,624 FM ist die wirklich eingetretene um 317,094 FM niedriger; die Mindersterblichkeit beträgt also 62,2 pCt. gegen 60.5 pCt. im Vorjahre. Für 83 Todesfälle (i. V. 52) sind 171 582 FM ausgezahlt oder reserviert worden. Die Prämieneinnahme hat im Berichtsjahre 2,272.139 FM (i V. 2,305.409 FM) und die Einnahme an Zinsen 242 106 FM (i. V. 148,647 FM) betragen. Für Rückkäufe sind 39,102 FM (i. V 8526 FM) vergütet und für Rückversicherung 152,453 FM (im Vorjahre 252,838 FM) verausgabt worden. Die gesamten Organisations- und Verwaltungskosten haben 537,405 FM (i. V. 532.730 FM) betragen. Auf das Inventar sind weitere 3282 FM abgeschrieben, das in der Bilanz pro forma nur noch mit 1 FM erscheint. Die Prämienreserve stellte sich Ende des Berichtsjahres auf 5,756,534 FM (i. V. 4,197.305 FM), davon 5,144,032 FM (i. V. 3,699,429 FM) für eigene Rechnung. Der Jahresgewinn hat 221,396 FM gegen 110.240 FM im Vorjahre betragen. Davon erhalten die Aktionäre 20.000 FM = 5 pCt. (i. V. 4 pCt.) des eingezahlten Kapitals als Dividende, 130,214 FM (im Vorjahre 52 632 FM) werden dem Reservefonds zugeführt und 71,183 FM (i. V. 41,608 FM) kommen den gewinnbeteiligten Versicherungsnehmern zugute. Der Reservefonds erreicht durch diese Zuweisung die Höhe von 201,152 FM. Die Gesellschaft besitzt außerdem noch einen Verwaltungsfonds im Betrage von 193.484 FM; ihr Aktienkapital beträgt 1,000,000 FM mit 40 pCt. Bareinzahlung. Die Bilanzaktiven beliefen sich Ende des Jahres 1913 auf 7,444,578 FM (i. V. 5,851,805 FM); näheres darüber ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz ersichtlich. Die junge Gesellschaft kann auf ihre Erfolge im letzten Jahre wieder mit großer Zufriedenheit blicken.

Wilhelma in Magdeburg. In der Sitzung des Verwaltungsrats der Gesellschaft wurde der Rechnungsabschluß für das Jahr 1913 festgestellt. Der Gesamtüberschuß des Jahres beträgt 4,507,169 M. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung hat sich ein Gewinn ergeben von 767,827 M und in der Transport- und Auslosungsversicherung ein solcher von 159,053 M. In der Lebensversicherung ist ein Ueberschuß von 2,210 439 M erzielt worden. Von diesem Betrage werden 80 pCt., also 1,768,351 M der Gewinnanteil-Reserve für die mit Anspruch auf Dividende Versicherten überwiesen. In der kleinen Lebensversicherung (Volks- und Sterbekassen-Versicherung) hat sich ein Ueberschuß von 873,284 M ergeben. Den Versicherten stehen nach § 3 Absatz 2 der Versicherungsbedingungen hiervon 75 pCt. zu, jedoch wird denselben in diesem Jahre der ganze Gewinn mit 873.284 M zugewendet. Es verbleibt nach diesen Ueberweisungen ein Ueberschuß der Gesellschaft von 1,865,534 M. Hiervon wird dem Gratifikations- und Dispositionsfonds der Betrag von 147,285 M zugewendet, wonach sich der Reingewinn für das Rechnungsjahr auf 1.718,249 M stellt. Hiervon sind die durch Statut und Vertrag festgesetzten Gewinnanteile mit 152,775 M zu berichtigen und dem außerordentlichen Reservefonds eine Zuweisung zu machen, welche auf 30 pCt. des Reingewinns mit 515,475 Mark festgesetzt wird. Der verbleibende Rest von 1,050,000 M wird als Dividende an die Aktionäre verteilt. Die Dividende beträgt hiernach 105 M für die Aktie = 35 pCt. wie im Vorjahre. Nach Durchführung der vorstehenden Gewinnverteilung stellen sich die Kapitalreserven der Gesellschaft wie folgt: 1. Ordentlicher Reservefonds 900 000 M (30 pCt des bar eingezahlten Grundkapitals); 2. Sparfonds 1,004.391 M; 3. Außerordentlicher Reservefonds 4,454,809 M; 4. Sicherheitsfonds der Unfall- und Haftpflichtversicherung 1,350,000 M; 5. Sicherheitsfonds der Vermögensverwaltung (zugleich Erneuerungsfonds für den Immobiliarbesitz im Sinne des § 262 Nr. 3 HGB.), welcher aus den Erträgnissen der Vermögensverwaltung im Berichtsjahre eine weitere Zuweisung von 60,000 M erfahren hat, 2,035,000 Mark. Diese Kapitalreserven im Gesamtbetrage von 9,744,200 M stellen mit dem volleingezahlten Grundkapital von 3,000,000 M das reine Barvermögen der Gesellschaft in Höhe von 12,744,200 M dar, welchem unmittelbare geschäftliche Verpflichtungen nicht gegenüberstehen Die Fonds der einzelnen Geschäftsabteilungen (Prämien-Reserven und -Ueberträge, Schadenreserven, Gewinnanteil-Reserven) stellen sich Ende des Berichtsjahres auf 119.434,934 M; gegen das Vorjahr sind sie um 9,464.011 M gestiegen. Die Gesamtprämieneinnahme der Gesellschaft, welche im Jahre 1912 28,261,179 M betrug, hat sich im Jahre 1913 auf 30,710,533 M, also um 2 449.353 M erhöht. Die im Jahre 1912 vereinnahmten Kapitalerträge von 5,147,522 M haben sich im Jahre 1913 auf 5,551,328 M, also um 403,806 M gesteigert. Der Bestand an Lebensversicherungen, welcher Ende 1912 338,402,528 M betrug, stellt sich Ende 1913 auf 367.807,750 M, so daß sich derselbe um 29,405,222 M erhöht hat. Die Generalversammlung der Gesellschaft ist auf Montag, den 18. Mai 1914, vormittags 11¼ Uhr angesetzt.

—y. **Fennia in Helsingfors.** Die Gesellschaft kann mit dem Ergebnis ihres letzten Geschäftsjahres trotz des geringeren Reingewinnes ganz zufrieden sein. Die Prämieneinnahme ist von 1,706,187 FM auf 1,718,752 FM gestiegen, wovon die Gesellschaft 1,185,130 FM gegen 1,119,954 FM i. V. für eigene Rechnung behalten hat. Die Prämienreserve ist um 50,776 FM erhöht worden und stellt sich am Jahresschluß auf 1,004,953 FM. Die Bruttoschäden betrugen 1,216,007 FM gegen 803,174 FM i. V. und die Nettoschäden 746,478 FM gegen 595,546 FM im Vorjahr. Die Schadenreserve war von 171,544 FM auf 177,422 FM zu erhöhen. Die Provisionen und Ver-

Digitized by Google

waltungskosten sind von 350,472 FM auf 387,895 FM gestiegen. Der Jahresüberschuß hat 168,114 FM gegen 237,182 FM i. V. betragen. Davon erhalten die Aktionäre wieder wie im Vorjahre 126,000 FM (= 10½ pCt. des ursprünglich eingezahlten Aktienkapitals) als Dividende, 13,600 FM (i. V. 54,100 FM) fließen in den Fonds für Amortisation der Garantiefondsverbindlichkeiten, 6000 FM (i. V. 16,000 FM) werden dem Beamtenpensionsfonds und 22,514 FM (i. V. 41,082 FM) dem Dispositionsfonds zugeführt, wodurch dieser auf 463,419 FM und der Amortisationsfonds auf 34,700 FM angewachsen ist. Die sämtlichen Fonds der Gesellschaft belaufen sich auf 6,585,005 FM gegen 6,480,537 FM im Vorjahre und sind alle vollwertig gedeckt. Weiteres ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz ersichtlich.

Norge in Drammen. Im Inseratenteil ist die Abrechnung der Gesellschaft für das Jahr 1913 veröffentlicht. Ueber die von ihr im letzten Geschäftsjahr erzielten Resultate werden wir in unserer nächsten Nummer berichten.

Nordstjernan in Stockholm. Die Abrechnung der Gesellschaft über ihr 42. Geschäftsjahr finden unsere Leser im Inseratenteil der heutigen Nummer. Einen Bericht über die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft im letzten Rechnungsjahr werden wir in unserer nächsten Nummer bringen.

Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft in Magdeburg. In der am 15. d. M. stattgehabten Sitzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft wurden vom Vorstande der Rechnungsabschluß und die Bilanz für das Jahr 1913 vorgelegt und seitens des Aufsichtsrats genehmigt. Aus dem Jahresüberschuß von 4,412,518 M (gegen 3,963,094 M i. V.) sollen die mit Gewinnanteil Versicherten 3,798,621 M (3,372,291 M) und die Aktionäre 288,000 M (272,000 M) oder 72 M (68 M) pro Aktie = 24 pCt. (22⅔ pCt.) als Gewinnanteil erhalten. Ferner sollen besonderen Fonds überwiesen werden 155,416 M (158,699 M) und der Pensionskasse wie im Vorjahre 40,000 M. Diese Vorschläge werden der auf den 4. Mai d. J. nachmittags 4 Uhr anberaumten General-Versammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

*** Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat März 1914 insgesamt 1902 Schäden und zwar: auf Wasserleitungs- 1, auf Unfall- 569 (und zwar auf Einzel-Unfall- 530 und Kollektiv-Unfall- 39), auf Haftpflicht- 916, auf Glas- 355 und auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 61 Schäden zur Anmeldung gebracht.

„Zürich", Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft. Im Monat März cr. wurden bei der Gesellschaft 14,530 Schadenfälle angemeldet. Davon entfallen 1032 auf die Einzelversicherung, 12,098 auf die Kollektiv- und Haftpflichtversicherung und 1400 auf die Sachschadenversicherung.

Bayerische Versicherungsbank, Aktiengesellschaft in München. Unter dem Vorsitze Seiner Exzellenz des Herrn Reichsrates von Auer als ersten Präsidenten des Aufsichtsrates fand am 21. ds. Mts. die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Bank im Anstaltsgebäude statt, zu welcher als Vertreter der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als der einzigen Aktionärin die Herren Direktoren dieser Bank, Geheimer Kommerzienrat Karl von Brauser und Direktor Dr. Adolf von Ströll, erschienen waren. Der Geschäftsbericht der Direktion und des Aufsichtsrates wie auch die Jahresbilanz wurden genehmigt und der Direktion wie dem Aufsichtsrate Entlastung erteilt. Die Verteilung des Gewinnes von 1,642,539 M wurde in der vorgeschlagenen Weise wie folgt genehmigt: Dividenden 875,000 M, Tantiemen an den Aufsichtsrat und Vorstand 89,375 M, an die Feuerversicherung: a) zur Spezialreserve 60,000 M; b) zum Fonds für außergewöhnliche Brandschäden 100,000 M, an die Einbruchdiebstahlversicherung: a) zur Spezialreserve 50,000 M; b) zum Fonds für außergewöhnliche Einbruchdiebstahlschäden 50,000 M, an die Lebensversicherung zur Spezialreserve 50,000 M, an die Unfallversicherung zur Spezialreserve 30,000 M, zum Fonds für Wohltahrtszwecke 50,000 M, zum Fonds für Pensionen und Unterstützungen 60,000 M, Reserve für Wehrbeitrag 60,000 M, Vortrag auf neue Rechnung 168,164 M. Die beiden statutengemäß aus dem Aufsichtsrate ausscheidenden Herren Reichsrat Adolf von Auer, Exzellenz, und Reichsrat Hugo von Maffei, Exzellenz, wurden wieder gewählt. — Ueber die Geschäftsergebnisse der Bank werden wir in unserer nächsten Nummer referieren.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Die „Nye Danske Brandforsikrings-Selskab" in Kopenhagen feierte am 21. d. M. ihr fünfzigjähriges Jubiläum.

— Allianz, Versicherungs-Akt.-Ges. zu Berlin. Der bisherige Leiter der Subdirektion München, Abteilung für Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung, Herr Hermann Diercks ist in das Berliner Bureau der Gesellschaft versetzt worden. Die Leitung der beiden genannten Branchen hat der Vorstand der Abteilung für Unfall-, Haftpflicht-, Maschinen- und Garantie-Versicherung der Münchner Subdirektion, Herr Gustav Knote mit übernommen.

— Der Bund der Versicherungsvertreter Deutschlands gibt bekannt, daß er Herrn Referendar a. D. Rudolf Vogel als General-Sekretär des Bundes angestellt hat.

— Der erste korrespondierende Mathematiker beim „Nordstern" in Berlin, Herr August Heinisch, ist ab 1. Mai cr. von der „Iduna" in Halle als Leiter ihres Bureaus für Propaganda und Reklame berufen worden.

— Die „Patria", Kranken- und Sterbegeld-Versicherungsbank, Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M. hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Arthur König mit dem Wohnsitze in Leipzig, Ludwigstraße 2 bestellt.

— „Foncière" in Budapest. In der am 15. d. M. stattgehabten Generalversammlung der Gesellschaft wurden durch Akklamation gewählt: in die Direktion: Wilhelm v. Hoffmann (neu); in den Aufsichtsrat:

Digitized by Google

Ludwig Ribári, Präsident, Julius Doctor, Markus Thiemann, Dr. Béla Feleki und Ludwig Wolfinger. In der nach der Generalversammlung abgehaltenen Direktionssitzung wurde das Direktionsmitglied Josef v. Lukács zum Vizepräsidenten der Gesellschaft gewählt.

— Die Schweizerische Unfallversicherungs-Akt.-Ges. in Winterthur hat an Stelle des in den Ruhestand getretenen Herrn W. J. Richter zu ihrem Vertreter in Dortmund Herrn Friedrich Boldt ernannt.

— Die Württembergische Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn verteilt eine Dividende von 24 pCt. = 150,000 M (i. V. 22 pCt.). Der Reingewinn im abgelaufenen Geschäftsjahr beträgt 210,000 M (i. V. 185,000 M), wovon außer der erwähnten Dividende 38,973 M (i. V. 25,512 M) für Tantiemen und Gratifikationen zur Verteilung kommen und 21,027 M (i. V. 21,980 M) auf neue Rechnung vorgetragen werden.

— Die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin erzielte einen Jahresgewinn von 1,188,360 M und verteilt daraus eine Dividende von 33⅓ pCt. = 750 000 M an die Aktionäre. Der nach dem Geschäftsgang aus dem Verwaltungsrat ausscheidende Herr Casper G. Nordahl wurde in der letzten Generalversammlung für weitere fünf Jahre wiedergewählt. Die Wahl von drei Revisoren und ihrer zwei Stellvertreter für das laufende Geschäftsjahr erledigte sich durch Wiederwahl der Herren Paul Waechter, Willy Tresselt, Eduard Gribel, Waldemar Pauly und Wilhelm Doering.

— Die ordentliche Generalversammlung der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank in Essen genehmigte den Rechnungsabschluß für das Jahr 1913, der einen Reingewinn von 167,032 M nachweist. Es wird eine Dividende von 10 pCt. des eingezahlten Aktienkapitals = 120,000 M verteilt.

— Die Württembergische Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn erzielte einen Reingewinn von 210,000 Mark, der folgende Verwendung findet: Dividende an die Aktionäre 60 M für eine Aktie oder für 2500 Aktien 150,000 M, statuten- und vertragsmäßige Tantiemen und Gratifikationen 38,972 M, Vortrag 21,027 M.

— Die Basler Rückversicherungs-Gesellschaft erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Reingewinn einschließlich Vortrag von 91,800 Fr. (i. V. 76,131 Fr.), von dem auf das zu einem Fünftel einbezahlte Aktienkapital von 1½ Mill. Fr. eine Dividende von 20 pCt. (18 pCt.) zur Verteilung in Vorschlag gebracht wird.

— Die „Helvetia“ Feuerversicherungsgesellschaft in St. Gallen schüttet für 1913 30 pCt. Dividende und die „Helvetia“ Transportversicherungsgesellschaft wieder 20 pCt. Dividende aus.

— Union Allgemeine Versicherungs-Akt.-Ges. in Berlin. In der Generalversammlung wurde beschlossen, aus dem Ueberschuß von 233,234 Mark (i. V. 267,260 M) an die Aktionäre 16⅔ pCt. (20 pCt.) Dividende zu zahlen und wieder 25,000 M an die Beamten als Gratifikation zu bewilligen. An Stelle des aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Bergwerksbesitzers Fritz Funke in Essen wurde J. Kleynmans, Generaldirektor der Gewerkschaft König Ludwig, gewählt.

— Deutscher Phönix, Versicherungs-A.-G. in Frankfurt a. M. Die Gesellschaft erzielte im Jahre 1913 einen Reingewinn von 682,148 M gegen 1,009,339 Mark im Vorjahre. Als Dividende kommen 715 000 Mark (i. V. 825,000 M) zur Verteilung und zwar so, daß auf die Aktie Lit. A 130 M (150 M) und auf die Aktie Lit. B 65 M (75 M) bezahlt werden. Das ungünstigere Ergebnis des Berichtsjahres ist auf den wenig befriedigenden Geschäftsverlauf in der Feuerversicherung zurückzuführen.

— Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft. Der Vorstand schlägt für das Jahr 1913 eine Dividende von 150 M auf die Aktie (gegen 135 M i. V.) vor.

— Gladbacher Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft. Der Vorstand schlägt für das Jahr 1913 eine Dividende von 25 M auf die Aktie wie im Vorjahre vor.

— „Phönix“, Assurance Company, Limited in London. Die Gesellschaft hat für 1913 aus der Feuer-, See- und Lebensversicherung einen Gewinn von 158,690 £ zu verzeichnen, wozu 156,784 £ an Zinsen kommen. Nach Begleichung der Dividenden und Zinsen auf die Debentures bleiben 385,053 £, es werden 91,789 £ auf den Kurswert der Effekten abgeschrieben, 10,000 £ zur Abschreibung auf Gebäude verwendet und 8 sh. per Aktie als Dividende verteilt. Die verschiedenen Reserven der Gesellschaft bezifferten sich Ende Dezember des abgelaufenen Jahres auf 16,304,945 £.

— Bei der „Volksfürsorge“ wurden im Laufe des Monats März cr. insgesamt 14,186 Anträge angenommen. Davon für Kapitalversicherung 11,424 Anträge mit einer Versicherungssumme von 2,733,136 M. Für die Spar- und Risikoversicherung gingen 2762 Anträge ein wobei durch die letzteren 45,355 M versichert sind. — Danach waren seit Geschäftsaufnahme (7. Juli 1913) bis 31. März 1914 zu erledigen 116,788 Anträge mit einer Kapitalversicherungssumme von 21,245,143 M und einer Risikoversicherungssumme von 734,698 M.

— Die Nürnberger Lebensversicherungs-Bank erzielte in ihrem letzten Geschäftsjahre einen Ueberschuß von 361,069 M (i. V. 328,014 M). Daraus erhalten die Aktionäre wie seit Jahren 60,000 M als Dividende (= 10 pCt. des eingezahlten Aktienkapitals).

— In der vergangenen Woche haben auffallend viel Schadenfeuer gewütet. So brach in Durmersheim bei Rastatt am 18. d. M. auf unaufgeklärte Weise ein Großfeuer aus, wobei die Möbelfabrik Kühn, fünf Wohnhäuser und zahlreiche Scheunen niedergebrannt sind. — In Menzingen bei Bretten (Baden) sind bei einem Großfeuer zwei Wohnhäuser niedergebrannt. — Ebenfalls in Baden, in Merchingen zerstörte ein Feuersbrunst am 19. d. M., die im Gasthaus „Zum Lamm“ ausbrach, sieben Wohnhäuser und drei Scheunen.

Digitized by Google

Mehrere durch den Brand Geschädigte sind unversichert. Der Schaden beziffert sich auf 125,000 Mark.

— In den Waldungen bei Dersten (Westfalen) wurden achttausend Morgen jungen Nadelholzes durch Feuer vernichtet. Vermutlich liegt Brandstiftung vor.

— Das Dorf Adlig Lonken (Pommern) wurde durch eine Feuersbrunst zerstört. In wenigen Stunden brannten 31 Häuser nieder. Viel Vieh, Maschinen und Futtervorräte sind mit verbrannt.

— Am 19. d. M. wurden in Weiler bei Pforzheim durch ein Großfeuer drei Wohnhäuser mit drei Scheunen eingeäschert.

— In den bei Wirsitz (Prov. Posen) gelegenen Waldungen brannten in der Nacht vom 18. auf den 19. April drei Wirtschaften mit sämtlichen Gebäuden nieder. Fast das ganze Vieh ist verbrannt.

— Die Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft hat von der ihr neues Geschäftsgebäude behandelnden Märznummer der Kunstzeitschrift „Innen-Dekoration“ einen Sonderabdruck herstellen lassen. Der von Fritz von Ostini verfaßte Text behandelt an Hand der prächtigen Illustrationen Inneres und Aeußeres des künstlerisch hervorragenden Bauwerks, das in bezug

Lifförsäkrings-Aktiebolaget „Nordstjernan“ in Stockholm

Abrechnung über das (42.) Geschäftsjahr 1913.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Lebensversicherungsprämien	3,712,915	03	Todesfallzahlungen	1,856,063	20
Leibrenten- und Aussteuerprämien	7,229	39	Kapitalversicherungen	499,785	86
Zinsen und Mieten	2,209,086	40	Leibrenten	13,902	27
			Rückversicherungsprämien	287,189	88
			Arzthonorare	29,694	44
			Provisionen	287,020	44
			Unkosten	396,615	45
			Rückkäufe	201,209	85
			Zur Prämienreserve	1,403,535	--
			Steuern	86,353	90
			Abschreibungen und Obligationen	51,517	62
			Jahresgewinn	816,342	91
	5,929,230	82		5,929,230	82

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Kr.	Ö.
Garantiefondsverbindlichkeiten	3,000,000	—
Obligationen	12,819,495	18
Hypotheken	21,760,993	42
Immobilien	3,635,000	—
Darlehn auf Policen	9,959,995	—
Darlehn auf andre Sicherheiten	700,000	—
Gestundete Prämien	794	25
Darlehn auf diverse Sicherheiten	13,157	50
Prämienreserve	111	—
Prämienreserve für ausländische Rückversicherungen	52,187	—
Forderungen an Agenten u. a.	647,114	78
Laufende Zinsen	434,285	03
Inventar	12,000	—
Kasse und Bankguthaben	273,074	53
Dispositionsfonds	260,000	—
Obligationen des Stiftungsfonds	50,000	—
	53,618,207	69

Passiva.	Kr.	Ö.
Grundfonds	2,000,000	—
Sicherheitsfonds	1,916,572	55
Kriegsreservefonds	60,000	—
Garantiefonds	3,000,000	—
Dispositionsfonds	150,000	—
Versicherungsfonds: Prämienreserve für Lebensversicherung, davon Prämienreserven bei ausländischen Rückversicherungsgesellschaften . Kr. 52,187.— bei andren Gesellschaften „ 111.—	42,583,197	—
Prämienreserve für Renten- und Kapitalversicherung	308,152	—
Schadenreserven	258,678	50
Fonds für Gewinnregulierung der Versicherten	650,000	—
Hypotheken auf das Gesellschaftsgrundstück in Kristiania	325,000	—
Pensionsfonds	633,688	29
Otto Samson-Stiftung	50,000	—
Für die Versicherten	768,670	54
Diverse Kreditoren	97,905	90
Jahresgewinn	816,342	91
	53,618,207	69

Stockholm, den 14. März 1914.

J. E. Elliot. **Otto Samson.** **Otto Printzsköld.** **J. G. Edgren.**

Herm. Lamm. **G. von Heideken.**

Digitized by Google

auf vornehmen Geschmack, auf Ausstattung sowie auf Zweckmäßigkeit der Anlage schlechthin als vollkommen bezeichnet werden darf. Der herrliche Bau bildet eine der glänzendsten architektonischen Zierden, um die das Münchner Stadtbild seit langen Jahren bereichert wurde und gereicht der Bauherrin wie den künstlerischen Schöpfern in gleicher Weise zum Ruhme.

Bücherschau.

— **Die Entwicklung des Brandversicherungswesens in Thüringen.** Von Dr. Hermann Tappert. Band 2 der Veröffentlichung der Gesellschaft für feuerversicherungsgeschichtliche Forschung, E. V. Zugleich Band 23 der Abhandlungen aus dem Gebiet der Feuerversicherungswissenschaft, Herausgeber Dr. Wilh. Schäfer. Hannover 1914. Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag, G. m. b. H. Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die Entwicklung des Brandversicherungswesens in einem der politisch zerrissensten Teile Deutschlands, in Thüringen, darzustellen. Die preußischen Teile Thüringens sind dabei außer Betracht gelassen. Die interessante Arbeit zerfällt in eine Vorgeschichte, drei Hauptabschnitte, ein Schlußwort und einen Anhang. Der erste Hauptabschnitt befaßt sich mit der Entwicklung der öffentlichen Feuerversicherung in Weimar, Koburg-Gotha, Altenburg und Meiningen. Der zweite Abschnitt handelt von der öffentlichen Feuerversicherung in den Fürstentümern und der dritte von der privaten Feuerversicherung in Thüringen. Das Schlußwort enthält einen Ueberblick über das öffentliche und das private Versicherungswesen in Thüringen. Im Anhang ist die statistische Entwicklung der Feuerversicherung in den behandelten Ländern zusammengestellt.

Hagelversicherung.

Zum Abschluß von

Hagelversicherungsverträgen zu fester Prämie ohne jede Nachschußverpflichtung

empfehlen sich:

Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von 1832 zu Berlin.
Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Köln.
Magdeburg Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.
Union, Allg. Deutsche Hagelversicher.-Gesellsch. zu Weimar.

Auskünfte erteilen die Generalagenturen der Gesellschaften sowie die allerorten angestellten Agenten

Bayerische Versicherungsbank, Aktiengesellschaft,

vormals Versicherungsanstalten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, München.

Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Jahr 1913.

	M	Pf.	M	Pf.
A. Einnahmen.				
Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung			19,406,698	18
Lebensversicherung			125,581,300	27
Unfallversicherung			3,127,691	24
			148.115,689	69
B. Ausgaben.				
Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung			18,316,517	74
Lebensversicherung			125,189,319	11
Unfallversicherung			2,967,314	11
Gesamt-Ueberschuß und dessen Verwendung:				
1. Dividende	875,000	—		
2. Tantiemen	89,375	—		
3. an die Feuerversicherung:				
a) zur Spezialreserve	60,000	—		
b) zum Fonds für außergewöhnliche Brandschäden	100,000	—		
4. an die Einbruchdiebstahlversicherung:				
a) zur Spezialreserve	50,000	—		
b) zum Fonds für außergewöhnliche Einbruchdiebstahl-Schäden	50,000	—		
	50,000	—		
5. an die Lebensversicherung (zur Spezialreserve)	30,000	—		
6. an die Unfallversicherung (zur Spezialreserve)	50,000	—		
7. zum Fonds für Wohlfahrtszwecke	60,000	—		
8. zum Fonds für Pensionen und Unterstützungen	60,000	—		
9. Reserve für Wehrbeitrag	60,000	—		
10. Vortrag auf neue Rechnung	168,163	73	1,642,538	73
			148,115,689	69

Digitized by Google

Bilanz am 31. Dezember 1913.

	M	Pf.	M	Pf.
A. Aktiva.				
1. Forderung auf nicht eingezahltes Aktienkapital			7,500,000	—
2. Grundbesitz			2,665,000	—
3. Hypotheken			66,546,939	45
4. Wertpapiere			7,802,612	21
5. Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen			6,307,443	96
6. Guthaben:				
1. bei Bankhäusern	5,807,646	30		
2. bei anderen Versicherungsunternehmungen	920,276	32	6,727,922	62
7. Gestundete Prämien			1,858,130	83
8. Rückständige Zinsen und Mieten			1,114,013	40
9. Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten			1,628,664	88
10. Rückstände der Versicherten			26,511	50
11. Barer Kassenbestand			48,916	79
12. Inventar und Drucksachen			1	—
13. Kautionsdarlehen an versicherte Beamte			9,280	—
14. Sonstige Aktiva			36,816,830	47
Gesamtbetrag			139,052,267	06
B. Passiva.				
1. Aktienkapital			10,000,000	—
2. Reservefonds (§ 37 VAG., § 262 HGB.)			1,000,000	—
3. Hypotheken- und Grundschulden auf den Grundstücken Nr. 2 der Aktiva			950,000	—
4. Prämienreserven für				
1. Lebensversicherungen	99,225,158	82		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherungen	127,599	68	99,352,758	50
5. Prämienüberträge für				
1. Feuerversicherungen	3,719,672	44		
2. Einbruchdiebstahlversicherungen	361,182	26		
3. Lebensversicherungen	4,067,049	80		
4. Unfall- und Haftpflichtversicherungen	301,619	08	8,449,523	58
6. Reserven für schwebende Versicherungsfälle (Schadenreserve):				
1. Feuerversicherung	1,256,240	—		
2. Einbruchdiebstahlversicherung	126,177	63		
3. Lebensversicherung	247,375	44		
4. Unfallversicherung	331,691	32	1,961,484	39
7. Gewinnreserve der mit Gewinnanteil Versicherten der Lebensversicherung			7,075,154	05
8. Sonstige Reserven, und zwar:				
1. Feuerversicherung:				
a) Spezialreserve	1,300,000	—		
b) Fonds für außergewöhnliche Brandschäden	960,000	—		
c) Reserve für Kapitalverluste	50,000	—		
2. Einbruchdiebstahlversicherung:				
a) Spezialreserve	330,000	—		
b) Fonds für außergewöhnliche Einbruchdiebstahlschäden	50,000	—		
3. Lebensversicherung:				
a) Spezialreserve	940,000	—		
b) Kriegsfonds	879,046	41		
c) Provisions- und Verwaltungskosten-Reserve	115,000	—		
d) Reserve für Kapitalverluste	55,445	46		
e) Uebrige Reserven	239,378	12		
4. Unfall- und Haftpflichtversicherung:				
a) Spezialreserve	610,000	—		
b) Delkredere-Konto	12,000	—		
5. Fonds für Wohlfahrtszwecke	410.541	—	5,951,410	99
9. Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen			1,099,510	37
10. Barkautionen			22,042	66
11. Sonstige Passiva, und zwar:				
1. Schuldige Reichsstempel auf Versicherungen	206,335	55		
2. Guthaben verschiedener Gläubiger	85,322	26		
3. Rückstellungen für noch unbezahlte Verwaltungskosten	29,690	25		
4. Fonds für Pensionen und Unterstützungen	1,212,607	22		
5. Vorausbezahlte Prämien und Zinsen	13,888	51	1,547,843	79
12. Gewinn			1,642,538	73
Gesamtbetrag			139,052,267	06

Digitized by Google

„POHJOLA" Feuerversicherung-Aktiengesellschaft in Helsingfors.

Gewinn- und Verlust-Konto am 31. Dezember 1913.

Einnahmen.	Fmk.	p.	Ausgaben.	Fmk.	p.
Saldo aus 1912	2,586	41	Rückversicherungsprämien	4,352,378	46
Prämienfonds vom Jahre 1912	2,775,945	51	Entschädigungen	6,998,788	26
Schadenreserve vom Jahre 1912	1,246,691	49	Gehalte, Steuern und andere Kosten	269,317	75
Prämien	10,742,294	29	Provisionen	1,602,641	06
Zinsen und Mieten	359,339	40	Prämienfonds z. Jahre 1914 f. Vers. mit bestimmtem Ablauf . . . 2,713,161.38		
Entschädigungen der Rückversicherer	2,930,658	06	do. für die ganze Zukunft 524,757.20	3,237,918	58
			Schadenreserve zum Jahre 1914	1,262,572	32
			Gewinn	333,892	73
	18.057,515	16		18,057,515	16

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Fmk.	p.	Passiva.	Fmk.	p.
Garantiefondssch. der Aktionäre 3,500,000 zu deren Einlösung überführt 400,000	3,100,000	—	Aktienkapital	5,000,000	—
			Reservefonds	1,150,000	—
Hypotheken auf Grundstücke	3,536,280	15	Dispositionsfonds	299,755	19
Obligationen und Aktien	834,351	—	Fonds zum Besten des Personals	177,300	52
Grundstück	1,800 000	—	Ersparnisfonds	187,513	50
Inventar	22,206	02	Unerhobene Dividende v. d. J. 1908/1912	5,782	50
Guthaben bei Agenten	253,141	22	Fonds zur Tilgung der Garantiescheine	30,000	—
Kassa und Guthaben bei Bankhäusern	28,436	21	Prämienfonds zum Jahre 1914	3,237,918	58
Diverse Debitoren	2,110,326	74	Schadenreserve zum Jahre 1914	1,262,572	32
			Gewinn	333,896	73
	11,684,741	34		11,684,741	34

Die bei den Aktiva erwähnten Obligationen und Aktien sind folgende:

	Fmk.
Obligationen d. S. F. Gem. in Helsingfors v. J. 1901 à $4^1/_2$ pCt	63,175.—
Pfandbriefe der finnländischen Stadt-Hypothekenkasse v. J. 1895 à 4 pCt., 1900 u. 1903 à $4^1/_2$ pCt.	164,350.—
Aktien der finnländ. Stadt-Hypothekenkasse	60,760.—
Obligationen der Aktiengesellschaft Tornator à 5 pCt.	43,650.—
Obligationsanleihe der Stadt Kotka 5 pCt.	32,166.—
Obligationen des finnländischen Hypothekenvereins à 4 pCt. v. J. 1887 und 1902	118,300.—
Finnländische Staats-Obligationen	318,150.—
Obligationen der Zentral-Anleihekasse f. Finnlands Städte und Landkommunen A. G.	24,500.—
Aktien der Kansallis-Osake-Pankki	9,300.—
	834.351.—

Der Gewinn des Jahres von 333,989.73 Fmk. wird von der Direktion folgendermaßen z. Verteilung vorgeschlagen:

	Fmk.
Den Aktionären werden 11 pCt. vom Grundfonds oder 16.50 Fmk. per Aktie bezahlt	165,000.—
Auf den Reservefonds werden übertragen	50,000.—
Auf den Ersparnisfonds werden übertragen	8,000.—
Auf den Fonds zur Tilgung der Garantiefondsscheine werden übertragen	100.000.—
Zur Anwendung zum Besten des Personals der Gesellschaft, nach künftigen Bestimmungen des Vorstandes, werden reserviert	10,000.—
Verbleibt auf Gewinn- und Verlust-Konto	898.73
	333,898.73

Nach dieser Verteilung würden sich die Fonds der Gesellschaft wie folgt stellen:

	Fmk.
Garantiefonds	3,500,000.—
Grundfonds	1,500,000.—
Reservefonds	1,200,000.—
Ersparnisfonds	195,513.50
Prämienfonds	3,237,918.58
Brandschadenreserve	1,262,572.32
Dispositionsfonds	299,755.19
	11,195,759.59

Außerdem der zum Besten des Personals der Gesellschaft reservierte Fonds . . Fmk. 187.300.52

und der Fonds zur Tilgung der Garantiescheine . . . 130,000.—

Am 12. Dezember 1913 wurde Herr Professor E. Bonsdorff in die Direktion gewählt und zum Stellvertreter Herr Ingenieur W. A. Sohlberg.

Helsinki (Helsingfors), den 21. Februar 1914.

E. Bonsdorff.
A. V. Helander.
Hugo Rautapää.
Dr. K. A. Paloheimo,
vollziehender Direktor.

Digitized by Google

LIFFÖRSÄKRINGS-AKTIEBOLAGET „THULE“ IN STOCKHOLM.

Abrechnung über das 41. Rechnungsjahr.

Gewinn- und Verlust-Konto vom Jahre 1913.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Prämieneinnahmen:			Rückversicherungsprämien	892,406	50
Kapitalversicherung für Todesfall	7,865,017	97	Todesfallversicherung	2,595,961	21
„ „ Lebensfall	11,350	65	Lebensfallversicherung	1,274,152	36
Rentenversicherung	177,614	90	Rentenversicherung	168,071	61
Anteil der Rückversicherer:			Sonstige Versicherungen	37,819	—
An Todesfall	469,426	—	Rückkauf	245,617	30
„ Lebensfall	157,208	—	Verwaltungskosten inkl. Tantiemen	1,312,259	34
„ Rentenversicherung	900	—	Pensionsfonds	32,954	14
„ Rückkauf	25,680	43	Zinsen	154,809	83
„ Verwaltungskosten	108,508	65	Steuern	246,350	35
„ Schadenreserven	6,025	—	Grundstücksfonds	60,000	—
Schadenreserven	29,525	45	Prämienreserve für eigene Rechnung	3,720,781	—
Rückkaufreserven	10,680	22	Sonstige Ausgaben	19,077	75
Kapitalertrag	3,178,319	42	Gewinnsaldo	1,280,380	30
Sonstige Einnahmen	357	—			
	12,040,640	69		12.040.640	69

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Kr.	Ö.	Passiva.	Kr.	Ö.
Garantiefondsverbindlichkeiten	800,000	—	Einbezahltes Aktienkapital	200,000	—
Kassenbestand	38,633	92	Garantiefonds	800,000	—
Guthaben bei Banken	996,898	45	Sicherheitsfonds	2,371,264	—
Grundstücke	1,730,000	—	Prämienreserve für eigene Rechnung	64,343,909	—
Hypotheken	24,752,208	99	Depot ausländischer Rückversicherer	2,710,930	—
Kommunal-Anleihen	12,390,941	24	„ inländischer „	540,491	—
Obligationen	15,435,455	22	Schadenreserve	327,880	78
Anteil d. Lebensvers.-A.-G. „De Förenade“	50,000	—	Rückkaufsreserve	51,100	92
Anteil der Krankenvers.-Akt.-Ges. „Eir“	190,000	—	Nicht abgeh. Gewinnanteil der Versicherten	124,833	59
Wertpapiere	898,820	77	Gewinnregulierungsfonds der Versicherten	255,609	85
Policendarlehen und Vorauszahlungen	14,725,329	—	Pensionsfonds	452,328	52
Prämien-Anleihen	7,229	25	Grundstück-Reparatur- und Umbaureserve	100,000	—
Laufende Zinsen	674,436	59	Forderungen anderer Gesellschaften	567,417	30
Forderungen an Agenten u. a.	1,398,756	42	Prämiendepositionen	4,082	99
Inventar	5,000	—	Auf Vorschuß eingezahlte Prämien	1,869	—
Prämienreserve:			Forderungen der Agenten u. a.	68,622	70
Guthaben bei ausländ. Gesellschaften	545,171	—	Sonstige Passiva	494,653	06
Guthaben bei Inspektoren	31,261	90	Gewinnsaldo	1,280,380	30
Guthaben bei anderen Gesellschaften	13,230	26			
Sonstige Aktiva	12,000	-			
	74,695,373	01		74,695,373	01

Stockholm, im April 1914.

C. M. Lilliehöök. Evald Uggla Henning Kinberg.

Joh. Hellner. Carl Mannerheim. Carl Swartz. Sven Palme.



Henkivakuutusosakeyhtiö „SALAMA"

Gegr. 1910. **(Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft)** **Gegr. 1910.**

Versicherungsbestand: am 31. Dezember 1911: 30,573,220.— FM.
„ „ am 31. Dezember 1912: 51,303 770.— „
„ „ am 31. Dezember 1913: 67,877,756.20 „

Gewinn- und Verlust-Rechnung am 31. Dezember 1913.

	FM.	p.
Einnahmen.		
Lebensversicherungsprämien	2,114,812	45
Invaliditäts-Zusatzversicherungsprämien	6,788	—
Invalidenrentenversicherungsprämien	3,311	60
Kinderversicherungsprämien	139,750	35
Leibrentenversicherungsprämien	7,476	70
Zinsen	242,105	93
Uebertragene Anwerbekosten	79,480	27
	2,593,725	30
Ausgaben.		
Bezahlte Todesfälle	171,582	46
„ Leibrenten	74	—
Rückgewährte Kinderversicherungsprämien	1,362	20
Rückkäufe	39,101	95
Rückversicherungsprämien	152,452	59
Gehälter und Honorare der Agenten und Inspektoren	242,986	83
Aerztekosten	82,049	70
Anzeigekosten	21,408	26
Allgemeine Unkosten	93,209	75
Gehälter	97,751	25
Abschreibung des Inventars	3,282	—
Uebertführung zur Prämienreserve	1,444,602	87
„ zum Verwaltungsfonds	22,465	34
Reingewinn	221,396	50
	2,593,725	30

Bilanz am 31. Dezember 1913.

	FM.	p.
Aktiva.		
Verpflichtungsscheine der Aktionäre	600,000	—
Policendarlehen	2,270,360	50
Prämiendarlehen	4,884	35
Darlehen	3,381,017	97
Obligationen und Aktien	64,270	—
Bankdepositen	11,806	—
Barer Kassenbestand	287,840	26
Agenten, Gesellschaften usw.	64,442	97
Unerhobene Prämien	163,244	90
Unerhobene Zinsen	71,198	42
Inventar	1	—
Uebertragene Anwerbekosten	525,511	41
	7,444,577	78
Passiva.		
Aktienkapital	1,000,000	—
Reservefonds	70,937	92
Prämienreserve	5,144,032	26
Depot der Rückversicherer	612,501	32
Verwaltungsfonds	193,483	85
Reserve für schwebende Todesfälle	28,060	90
Prämienvorschüsse	549	80
Banken	139,447	—
Agenten, Gesellschaften usw.	19,736	79
Ueberträge	6,500	58
Unerhobene Aktionärdividenden	4,472	—
„ Gewinnanteile	3,458	86
Gewinn	221,396	50
	7,444,577	78

Helsinki (Helsingfors), den 21. Februar 1914.

G. E. Fellman. **Aug. Hjelt.** **Reguel Löfqvist.** **Samuli Sario,** vollziehender Direktor.
Der Aufsichtsrat: **O. Wuorenheimo,** Vorsitzender.

Digitized by Google

Feuerversicherungsgesellschaft NORGE.

Abrechnung für 1913.

56. Rechnungsjahr.

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1913.

Ausgaben.		Kr.	Ö.
Bezahlte Entschädigungen	Kr. 1,332,821.21		
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 693,276.49	639,544	72
Schadenreserve		142,273	51
Rückversicherungsprämien	Kr. 616,606.02		
ab: Provision	„ 104,857.16	511,748	86
Provisionen		327,545	01
Gehälter	Kr. 43,776.86		
Steuern	„ 24,956.44		
Porti und Telegramme	„ 8,244.26		
Hausmiete	„ 3,100.—		
Sonstige Geschäftsunkosten	„ 35,080.76	115,158	32
Prämienreserve		494,513	15
Tantiemen		8,527	—
an die Aktionäre		70,000	—
„ Reservefonds		25,000	—
„ Abschreibung auf Wertpapiere		5,000	—
		2,339,310	57

Einnahmen.	Kr.	Ö.
Uebertragen aus dem vorigen Rechnungsjahr:		
Schadenreserve	124,608	36
Prämienreserve	438,260	42
Einnahmen des Rechnungsjahres:		
Prämien	1,688,586	86
Zinsen	87,854	93
	2,339,310	57

Bilanz-Konto per 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Kr.	Ö
Verbindlichkeiten der Aktionäre	1,300,000	—
Pfandobligationen	717,450	—
Kr. 372,400 Norweg. Hypothekenbankoblig.	329,673	—
„ 99,700 Christ. Realkreditbanks-Oblig.	98,925	—
„ 22,000 Bergen Kommuneobligationen	19,250	—
„ 94,500 Aker do.	94,500	—
„ 25,000 Fredrikstad do.	25,000	—
„ 50,000 Elverum do.	50,000	—
„ 25,000 Aamot do.	25,000	—
„ 5,000 Glommens Obligationen	5,000	—
„ 28,000 Ranheim Papierfabrik Obligat.	28,000	—
„ 48,000 Kongsberg Kommune-Obligat.	48,000	—
„ 45,000 Trondh. mek. Verkstedsoblig.	45,000	—
„ 41,000 Embretsfos Obligationen	41,000	—
„ 59,500 Aktien in Bank von Norweg.	114,017	—
„ 1,000 Aktien in Drammens elektr. B.	1,000	—
212 Debitoren	103,481	91
Guthaben bei Versicherungsgesellschaften	336,685	87
Inventar-Konto	400	—
Guthaben bei Banken und Sparkassen	140,645	19
Kassensaldo am 31. Dezember 1913	1,068	66
	3,524,096	63

Passiva.	Kr.	Ö.
Grundfonds	2,000,000	—
Reservefonds	555,000	—
Extra-Reserve	140,000	—
Dividenden-Regulierungsfonds	70,000	—
Pensionsfonds	25,218	17
Prämienreserve	494,513	15
Schadenreserve	142,273	51
58 Kreditoren	1,622	65
Guthaben verschiedener Versicherungsgesellschaften	16,942	15
Tantiemen	8,527	—
Dividende an die Aktionäre für 1913	70,000	—
	3,524,096	63

Laufende Versicherungssumme am Jahresschluß	Kr.	374,271,214.—
davon rückversichert	„	122,236,864.—
bleibt für eigene Rechnung pr. 31. Dezember 1913	Kr.	252,034,350.—

Drammen, 2. April 1914.

R. Rynning. Hans Hansen. Oscar Bang. Aage Lammers, adm. Direktor.



I. B. Neumann, Buchhalter.

Digitized by Google

Brandförsäkrings aktiebolaget „Fennia"

in Helsingfors.

Einnahmen und Ausgaben 1913.

Einnahmen:	Fmk.	p	Ausgaben:	Fmk.	p
Prämienreserve von 1912	954,176	70	Rückversicherungsprämien	533,621	80
Schadenreserve von 1912	171,544	—	Schadenentschädigungen,		
Prämien	1,718,751	74	bezahlte . . . . . Fmk. 1,216,007.07		
Zinsen, Dividenden, Mieten und Diverse	185,321	64	abzüglich des Anteils		
			der Rückversicherer „ 469,529.13	746,477	94
			Gehälter, Unkosten und Provisionen	387,894	60
			Abgaben	6,147	55
			Tantieme	5,163	88
			Schadenreserve	177,421	95
			Prämienreserve für 1914:		
			Kapitalfonds . . . . Fmk. 465,698.80		
			Prämienfonds . . . „ 539,253.74	1,004,952	54
			Gewinn	168,113	82
	3,029,794	08		3,029,794	08

Stellung am 31. Dezember 1913.

Aktiva:	Fmk.	p	Passiva:	Fmk.	p
Garantiefondsverbindungen	2,400,000	—	Aktienkapital:		
Schuldscheine . . . Fmk. 2,164,400.07			Grundfonds . . . . Fmk 1,600,000.—		
Obligationen . . . . „ 488.894.65			Garantiefonds . . . „ 2,400,000.—	4,000,000	—
Aktien . . . . „ 171,100.—			Reservefonds	750,000	—
Bankdepositionen . . „ 499,300.—	3,323,694	72	Fonds für die Amortisation der Garantiefondsverbindungen	21,100	—
Reserve-Depot Konto	215,117	87	Dispositionsfonds	440,905	40
Grundstück Unionsgatan 25	300,000	—	Pensionsfonds	148,511	06
Kassa- und Bankrechnungen	209,071	61	Prämienreserve	1,004,952	54
Guthaben bei Agenten	94,059	88	Schadenreserve	177,421	95
Guthaben bei Versicherungsgesellschaften	161,349	38	Tantieme-Rechnung	5,163	88
Zinsen	51,575	29	Schuld an Agenten	3	24
Inventar	10,400	—	Schuld an Versicherungsgesellschaften	47,197	27
Diverse Debitoren	821	41	Unerhobene Dividenden	2,721	—
			Gewinn	168,113	82
	6,766,090	16		6,766,090	16

Helsingfors, den 23. März 1914.

Carl Lundström. J. A. Nordmann. Oskar Zitting. Ferd. Lilius

K. A. ergstedt. John Rundqvist, Geschäftsführender Direktor.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

MAY 16 1914

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 18. Leipzig, den 30. April 1914. 45. Jahrgang

Zeitgemäße Betrachtungen zur Risikobeurteilung der Frauen in der Lebensversicherung.

Wenn auch im allgemeinen weibliche Personen in geringerem Maße den Abschluß einer Lebensversicherung beantragen, so mehren sich in der jetzigen Kulturepoche, wo die Frauen in weitaus größerer Anzahl im Erwerbsleben tätig sind als früher, wo der Gedanke der Lebensversicherung in immer weitere Kreise der Bevölkerung dringt, die Fälle, in welchen weibliche Personen eine Lebensversicherung zum Abschluß bringen, ganz bedeutend.

Es liegt klar auf der Hand, daß infolgedessen die Lebensversicherungs-Gesellschaften dem Frauenrisiko eine ganz besonders große Bedeutung beimessen müssen; auch haben sich die Ansichten über die Gefährlichkeit des Risikos gegen früher sehr geändert.

Bei oberflächlicher Betrachtung hat es den Anschein, als ob das Risiko, welches der Versicherer bei der Versicherung von weiblichen Personen eingeht, eher geringer wäre als das bei der Versicherung der Männer; denn es ist statistisch festgestellt worden, daß die Frauen sich im allgemeinen einer längeren Lebensdauer als die Männer erfreuen, daß die Sterbeverhältnisse im Durchschnitt nicht bei den Frauen, sondern bei den Männern ungünstiger liegen. Der alte Breslauer Statistiker Halley behauptete 1693, daß die Sterblichkeit der beiden Geschlechter ziemlich die gleiche sei. Geht man der Sache aber genauer auf den Grund, so muß man zu der Ueberzeugung kommen, daß die Versicherer bei der Versicherung von Frauen doch ein bedeutend größeres Risiko laufen als bei der Versicherung männlicher Personen.

Wenn ich vorher sagte, daß die Frauen im allgemeinen eine geringere Sterblichkeit als die Männer aufzuweisen haben, so soll hiermit noch keineswegs zum Ausdruck gebracht sein, daß dies in allen Lebensaltern der Fall ist. Nach den Beobachtungen der 23 deutschen Lebensversicherungs Gesellschaften stellen sich die Sterbeverhältnisse der Frauen bis ungefähr zum 40. Lebensjahre ungünstiger als bei den Männern, während sie im höheren Alter günstiger sind. Die Gothaer Bank hat an Hand ihrer Statistiken nachgewiesen, daß in gewissem Alter, während der Konzeptionszeit, die Sterblichkeit der Frauen diejenige der Männer fast um das Doppelte übersteigt. Nach den weiteren Erfahrungen der vorerwähnten Bank sinkt dann die Sterblichkeit der Frauen in dem Alter zwischen 40 und 50 Jahren und steht dann mit der der männlichen Versicherten so ziemlich auf einer Stufe, während sie sich in den darauffolgenden Jahren sogar noch etwas günstiger gestaltet; indessen ist dieser Unterschied aber nicht so groß, als daß er die in den Konzeptionsjahren überwiegende Sterblichkeit ausgleichen könnte.

Aus den vorstehend gemachten Angaben ergibt sich also, daß die Frauen eine wesentlich anders verlaufende Sterblichkeit als die Männer aufzuweisen haben. Ich komme nun zu der für den Lebensversicherer so wichtigen Frage: Welches sind die Ursachen hierfür und worin sind sie begründet?

Digitized by Google

Die Ursachen sind nun verschiedener Art. Eine große Rolle spielen zunächst einmal die Entbindungen; nicht immer läuft eine solche ganz glatt ab, sehr oft stellen sich, ganz abgesehen von den ganz schwierigen Fällen, welche den Tod der Wöchnerin zur Folge haben, allerhand pathologische Zustände ein, welche von wesentlichem Einflusse auf das Leben sind.

Es würde zu weit gehen, an dieser Stelle alle diejenigen Krankheiten, die sich so häufig aus dem Wochenbette ergeben, anzuführen, jedoch möchte ich nur ganz kurz bemerken, daß hier die Lungentuberkulose eine sehr wichtige Rolle spielt. Während diese vielleicht unter anderen Umständen bei phthisischer Disposition nicht zur Entfaltung gekommer wäre, kommt sie infolge der Anstrengungen des Wochenbettes sehr häufig zum Ausbruch.

Es wäre überhaupt empfehlenswert, schwangere Frauen nicht während dieses Zustandes in die Lebensversicherung aufzunehmen, sondern den Antrag auf solange Zeit zurückzustellen, bis die Entbindung stattgefunden hat und genau festgestellt werden kann, ob nachteilige Folgen zurückgeblieben sind oder nicht, wie dies ja viele Gesellschaften schon tun. Von allergrößter Wichtigkeit ist auch die Frage, ob die Antragstellerin schon mehreremal geboren hat und wie der Geburtsakt selbst und die darauffolgende Zeit bis zur Wiederherstellung sich gestalteten. Ferner ist es von Wichtigkeit zu erfahren, ob etwa schon Fehlgeburten, Aborte vorgekommen sind. In solchen Fällen kann nur zu allergrößter Vorsicht geraten werden. Bei diesem Punkte möchte ich noch eines Umstandes Erwähnung tun. Bekanntlich wurde am 13. Februar cr. dem Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher in § 1 bestimmt, daß der Bundesrat den Verkehr mit Gegenständen, die zur Beseitigung der Schwangerschaft bestimmt sind, beschränken oder untersagen kann. Das gleiche gilt bezüglich der zur Verhütung der Empfängnis bestimmten Gegenstände usw. Dieser Gesetzentwurf ist auch für den Lebensversicherer von großer Wichtigkeit; denn insofern erhöht sich die Gefahr bei der Uebernahme von Frauenversicherungen, als die Frauen in sehr vielen Fällen bei der durch das Verbot häufiger eintretenden Schwangerschaft absichtlich abortieren werden und die schädlichen Folgen derartiger Aborte sind zur Genüge bekannt.

Des weiteren spielt dann bei der Beurteilung des Frauenrisikos natürlich der Beruf, falls die Frau einen solchen ausübt, eine Rolle. Vielfach wird aber viel zu wenig Wert auf den Beruf des **Ehemannes** der zu Versichernden gelegt, und doch kann dieser von sehr großer Einwirkung auf Leben und Gesundheit der Frau sein, da viele Frauen gezwungen sind, ihrem Manne bei der Ausübung seines Berufes behilflich zu sein; ich möchte hier nur den Beruf des Restaurateurs, des Arztes usw. erwähnen; welche Anforderungen werden oft an die Leistungsfähigkeit der Frauen von Restaurateuren gestellt, wie viele Nächte müssen diese oft im Interesse des Geschäftes opfern, welche große Mengen Alkohol müssen sie zu sich nehmen!

Ein sehr wichtiger Umstand, der verschlechternd auf das Risiko einwirkt, ist nun der, daß die Frauen in den allerseltensten Fällen einer so eingehenden Untersuchung unterzogen werden können, wie es erforderlich wäre. Es ist in der Regel eine falsche Scham vorherrschend, welche es dem Arzte oft unmöglich macht, bei der Untersuchung so gewissenhaft vorzugehen, wie er möchte. Hierin liegt natürlich für den Lebensversicherer eine besonders große Gefahr, indem viele krankhafte Zustände, die nur bei ganz genauer Untersuchung festgestellt werden können, verborgen bleiben und später zum Ausbruch kommen.

Auf einer kürzlich in St. Paul von der American Life Insurance Association abgehaltenen Versammlung wurde von dem Vizepräsidenten der Manhatan Life Insurance Company, Mr. J. F. Roche die Behauptung aufgestellt, daß sogar in dem vorerwähnten Umstande (erschwerte und unzulängliche Untersuchung der Frauen) der **Hauptgrund** dafür zu erblicken sei, daß die Versicherungsgesellschaften bei der Versicherung von weiblichen Personen ein größeres Risiko laufen als bei Männern.

Auf dieser Versammlung wurde auch konstatiert, daß die unverheirateten Mädchen, welchen ihren Lebensunterhalt selbst verdienen, bezüglich des Risikos für den Lebensversicherer mit den Männern auf einer Stufe stehen, daß

Digitized by Google

ferner die Witwen und die von ihren Männern geschiedenen Frauen zwar schon ein größeres Risiko als die Vorerwähnten bilden, aber noch lange kein so ungünstiges wie die verheirateten Frauen.

Wenn auch das Leben der Frauen in vielen Fällen gegen früher infolge der steten Fortschritte auf dem Gebiete der Medizin bei Erkrankungen noch zu retten ist, so bleiben doch auch eben so häufig nach derartigen Krankheiten ernste Gesundheitsstörungen zurück, so daß man wohl auch heute noch sagen kann „Jede Frau ist mit großer Vorsicht als Risiko für den Lebensversicherer zu behandeln". Man soll natürlich bei der Beurteilung nicht zu engherzig sein, eine allgemeine Richtschnur wird sich kaum aufstellen lassen, man muß eben von Fall zu Fall entscheiden, ob die betreffende Person aufnahmefähig ist oder nicht.

H. W.

Der Eisenbahnfiskus haftet nicht für in offenen Wagen beförderte Gegenstände.

(Nachdruck verboten.)

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung eines Gutes, dessen Transport sie übernommen hat, während der Zeit der Beförderung entsteht. Anders liegt jedoch der Fall für Güter, deren Beförderung in offen gebauten Wagen erfolgt. Hier hat der Geschädigte genau nachzuweisen, daß ein besonderes Verschulden der Eisenbahn vorliegt, sonst ist sein Anspruch nicht gerechtfertigt.

Die Baumwollspinnerei U. A.-G. hatte der Eisenbahn 47 Ballen Rohbaumwolle zur Expedition nach Honau in Württemberg in offenem Wagen laut Frachtbrief in Bremerhaven Freihafen übergeben. Die Einladung der Ware in den Eisenbahnwagen erfolgte durch die Bahn. Die Ware war — ebenfalls bahnseitig — mit einer feuersicheren Decke bedeckt worden, welche nach allen Seiten etwa einen Fuß über die Kanten des Eisenbahnwagens hinabfiel. Sie war derartig um die Ware geschnürt worden, daß sie einen nach außen hin völlig sicheren Verschluß bildete. Beim Einlaufen des Wagens in die Station Kallbach (zwischen Honau Ost und Eberbach) wurde nun entdeckt, daß die Baumwolle brannte. Der Herd des Feuers befand sich ziemlich unten in der Mitte des Wagens. Die Decke war völlig intakt.

Für den durch den Brand entstandenen Schaden forderte die Baumwollspinnerei vom preußischen Eisenbahnfiskus im Klagewege Ersatz. Das Landgericht Bremen erkannte der Klägerin den Anspruch zu; auf die Berufung des Eisenbahnfiskus hob jedoch das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg das Urteil auf und wies die Klage ab, indem es zur Begründung ausführte:

Es handelt sich um einen Transport auf offenem Wagen. In einem solchen Falle ist die Bahn nach § 459 Absatz 1 Nr. 1 und Abs. 2 HGB. ihrer Haftung für den Schaden enthoben, welcher aus der mit dieser Beförderungsart verbundenen Gefahr entsteht, wobei vermutet wird, daß ein Schaden, welcher den Umständen nach aus dieser Gefahr entstehen konnte, aus ihr auch wirklich entstanden ist. Hiernach hat die Bahn den ihr obliegenden Entlastungsbeweis geführt, wenn sie dartut: 1. daß die Voraussetzungen der Nr. 1 des § 459 vorgelegen haben, 2. daß der Schaden in concreto — das ist die Bedeutung der Worte „den Umständen nach" im Abs. 2 — aus der Gefahr des Transportes im offenen Wagen entstanden sein kann. Dagegen liegt ihr der Beweis einer bestimmten Schadensursache nicht ob. Vielmehr ist es nach Führung der Beweise zu 1 und 2 durch die Bahn Sache des Ersatzfordernden, den Gegenbeweis zu führen, daß der Schaden nach den Umständen des Falles nicht aus dieser Ursache entstanden ist, (Entkräftung der Vermutung des Absatz 2), oder daß die Eisenbahn ein Verschulden trifft (Absatz 3 des § 459). Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist als wahrscheinlichste Ursache des Feuerschadens anzusehen, daß aus dem Aschkasten einer vorbeifahrenden Lokomotive ganz kleine glühende Kohlenstückchen herausgefallen, durch den Luftzug oder durch die Speichen der Lokomotivräder hochgewirbelt, auf den Boden des die Baumwollballen tragenden Wagens gefallen, von dort bis in die Mitte des Wagens gerutscht sind und die Entzündung der Baumwollballen herbeigeführt haben. Daß trotz der Decke die Kohlenstückchen den Wagenboden und damit die Baumwollballen erreichen konnten, erklärt der Sachverständige damit, daß auch bei bester Verschnürung der Decken vor Antritt der Fahrt infolge des fortgesetzten Rüttelns des Zuges die Verschnürung sich lockere, sodaß, zumal wenn ein schnellfahrender Zug am Güterzuge vorbeifährt und dadurch eine Bauschung in der Decke entsteht, zwischen Bordwand und Decke ein Zwischenraum entsteht, der das Niederfallen des Kohlenstücks auf den Wagenboden ermöglicht. — Hiernach ist die konkrete Möglichkeit der Schadensentstehung aus der mit der Beförderungsart des Transportes im offenen Wagen verbundenen Gefahr nachgewiesen und damit hat die Eisenbahn ihrer Beweispflicht genügt. Auf der anderen Seite hat die Klägerin den ihr nachzulassenden Gegenbeweis nicht geführt, denn sie hat weder nachgewiesen, daß der Brand in concreto eine andere Ursache gehabt hat, noch daß der Schaden durch ein Verschulden der Eisenbahn entstanden ist. (Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 18. März 1914. Aktenzeichen Bf. IV. 380/12.)

sk.

„Fortdauer der Versicherung bei Besitzwechsel".

Die Eltern des Klägers, Heinr. und Anna W., hatten seit dem Jahre 1885 das Gut H. in Pachtbesitz. Durch einen von der fürstlichen Landesherrschaft L. einerseits, den genannten Pächtern und dem Kläger andrerseits geschlossenen Pachtnachtragsvertrag vom 27. Dezember 1905/9. Januar 1906 ist bis zum Ablauf der laufenden Pachtperiode, d. i. bis 22. Februar 1909, Kläger neben

Digitized by Google

seinen Eltern als Mitpächter des Gutes H. angenommen worden. Die Beklagte hat dem Heinr. W. mittels Police vom 6. Juli 1905 vom 25. Juli desselben Jahres ab auf die Dauer von zehn Jahren Versicherung gegen alle Haftpflichtverbindlichkeiten gewährt, welche gegen ihn in seiner Eigenschaft als Unternehmer des Betriebes „Land-, Forstwirtschaft, Fuhrwerksbetrieb" auf Grund der Reichs- und Landesgesetze für die materiellen Schadenfolgen körperlicher Unfälle einschließlich Gesundheitsschädigung geltend gemacht werden können, und zwar bis zum Höchstbetrage von 50,000 Mark für jeden eine einzelne Person betreffenden Schadenfall. Am 24. Mai 1908 fuhr Kläger auf einem mit einem Pferde bespannten Wagen nach Sch. und nahm unterwegs den Bauer Johann P. als Fahrgast auf. Auf der Weiterfahrt scheute das Pferd. P. wurde aus dem Wagen geschleudert und erlitt erhebliche Verletzungen. Er erhob gegen Heinr. und Louis W. Klage auf Schadenersatz. Seine Klage gegen Heinr. W. wurde abgewiesen, sein Anspruch gegen den jetzigen Kläger in zwei Instanzen für begründet erklärt. Kläger will sodann mit P. einen Vergleich geschlossen und an ihn wie an Prozeßkosten insgesamt 4327,95 M gezahlt haben. Mit der Klage im vorliegenden Rechtsstreit fordert er diesen Betrag nebst Prozeßzinsen von der Beklagten, indem er sich auf den § 3 der allgemeinen Bedingungen stützte, die für den Versicherungsvertrag seines Vaters und der Beklagten maßgebend sind. Jener § 3 trägt die Ueberschrift „Fortdauer der Versicherung bei Besitzwechsel und nach einem Schadenfall" und besagt im ersten Absatz: „Geht der versicherte Betrieb auf eine oder mehrere andere Personen über, so treten diese ohne weiteres in den Versicherungsvertrag ein. Die Gesellschaft sowie der nunmehrige Versicherungsnehmer sind jedoch in diesem Falle berechtigt, den Versicherungsvertrag mit dreimonatlicher Kündigungsfrist aufzuheben". Das Landgericht wies die Klage ab. Gleicher Ansicht ist entgegen dem Berufungsrichter, das Reichsgericht. Aus den

Gründen:

Nach dem Vortrage des Klägers in zweiter Instanz kommt als Stütze für die eingeklagte Versicherungsforderung nur noch der § 3 Abs. 1 der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten in Betracht. Der Wortlaut des § 3 Abs. 1 weist in mehr als einem Ausdrucke unzweideutig auf das Anwendungsgebiet hin, daß an die Stelle des Betriebsunternehmers, der gegen die Haftpflichtgefahren des Betriebes Versicherung genommen hatte, eine oder mehrere andere Personen als Betriebsunternehmer getreten sind. Dies ergeben namentlich die Worte „andere Personen" im ersten und „nunmehrige Versicherungsnehmer" im zweiten Satz. Aber auch die Ueberschrift „Fortdauer der Versicherung bei Besitzwechsel" läßt ersehen, daß an ein Ausscheiden des ursprünglichen Versicherungsnehmers aus dem Besitze an dem Betriebe, der den Anlaß zum Versicherungsabschluß gegeben hatte, gedacht ist. Solange der Besitz des Versicherungsnehmers an dem Betriebe währt, kann ein Zweifel über die Fortdauer der Versicherung, sofern nur die vertraglich vorgesehene Versicherungszeit ebensoweit reicht, überhaupt nicht aufkommen. Dies leitet zu dem ausschlaggebenden Fragepunkt über, aus welcher Erwägung heraus die Versicherungsgesellschaft die in Rede stehende Vertragsbestimmung aufgestellt habe, wobei davon ausgegangen werden darf, daß für die Gesellschaft sachgemäße Gründe maßgebend gewesen sind. Ein verständlicher Anlaß, eine besondere vertragliche Vorsorge wegen Fortdauer der Versicherung zu treffen, lag nur für den Fall vor, wenn der Versicherungsnehmer aus dem Betriebe, dessen Gefahren ihn zum Versicherungsabschluß bewogen hatten, ausscheiden, wenn er den Besitz an dem betreffenden Unternehmen aufgeben sollte. Dann konnte zweifelhaft werden, ob er trotz Fortfalls des versicherten Interesses zur Weiterentrichtung der Prämie für die vertraglich vorgesehene Versicherungszeit verpflichtet blieb. Auch war mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sein Nachfolger mit einer anderen Versicherungsgesellschaft in Verbindung treten und damit der Beklagten die Aussicht auf weitere Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses nach Ablauf der Vertragszeit entzogen würde. Der § 3 Abs. 1 ist geeignet und ersichtlich dazu bestimmt, den für den Fall des Ausscheidens des Versicherungsnehmers aus dem gefahrbringenden Betriebe denkbaren Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten vorzubeugen und einen einfachen Weg zur Ueberleitung der Versicherung auf den Nachfolger der Vertragspartei, deren Versicherungsinteresse erlischt, zu eröffnen. Dabei ist durch Vorbehalt eines Kündigungsrechtes mit dreimonatlicher Frist der Gefahr begegnet, daß die Beklagte an ein Versicherungsverhältnis mit einem ihr etwa nicht genehmen Vertragsgegner auf lange Zeit hinaus gebunden bleibe. Der Eintritt des Klägers in das von seinen Eltern eingegangene Pachtverhältnis erfüllt nicht die Voraussetzungen, die der § 3 Abs. 1 nach vorstehendem erfordert. (Urteil des RG. vom 17. Februar 1914. VII. 480/1913. Mitgeteilt von Dr. Hans Lieske, Leipzig.)

Zur Tagesgeschichte.

Eine neue Verschmelzung zweier Gesellschaften. Wie die „Köln. Volks-Zeitung" zu berichten weiß, ist zwischen den Vorständen der **Vaterländischen Feuer-Versicherungs-A.-G.** in **Elberfeld** und der **Rhenania, Versicherungs-A.-G. in Köln**, unter Zustimmung der Aufsichtsräte der beiden Gesellschaften, ein **Verschmelzungsvertrag** zum Abschluß gekommen, welcher den auf den 14. Mai einzuberufenden Hauptversammlungen beider Gesellschaften zur Genehmigung unterbreitet werden soll. Die Gesellschaften bezwecken, wie ihre Verwaltungen mitteilen, damit eine besonders starke, alle Zweige der Sachversicherung betreibende Gesellschaft zu schaffen, welche durch Ausnutzung und Vereinigung der beiderseitigen, in jahrelanger Arbeit geschaffenen Einrichtungen die Ausdehnung der Geschäfte fördern, wesentliche Verbilligung der Kosten erzielen und dadurch in der Lage sein soll, den schwierigen Verhältnissen leichter begegnen zu können, welche sich durch die, den Bedarf überschreitende Zunahme des Wettbewerbes heraus-

Digitized by Google

gebildet haben. Die fortschreitende Entwickelung, welche beide Gesellschaften in den von ihnen betriebenen Versicherungszweigen aufweisen, sowie die kräftige geldliche Lage, in welcher sich eine jede von ihnen befindet, ließen erhoffen, daß der Zweck der Vereinigung in vollem Maße erreicht und durch dieselbe wesentliche Förderung aller in Betracht kommenden Interessen herbeigeführt werde. Die Vermögenslage der beiden Gesellschaften ist unter Berücksichtigung ihrer vorhandenen Rücklagen festgestellt worden; diesen Ermittelungen entsprechend soll die Vereinigung in der Weise durchgeführt werden, daß die Vaterländische Feuer-Versicherungs-A.-G. ihr Grundkapital um 2.000,000 M durch Ausgabe von 2000 neuen Aktien im Nennbetrage von je 1000 M, mit 25 pCt. Einzahlung, erhöht, und die Aktionäre der Rhenania — neben der Auszahlung der Dividende für das Jahr 1913 mit 135 M auf jede Aktie — gegen Einlieferung einer Aktie der Rhenania eine der neuen Aktien der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-A.-G. von 1000 M, sowie eine bare Zahlung von 120 M erhalten. Nach durchgeführter Vereinigung der beiden Gesellschaften wird dann das Aktienkapital 8.375,000 M, mit 25 pCt. = 2,093 750 M Einzahlung, betragen. Die Firma der Gesellschaft wird lauten: Vaterländische und Rhenania, Vereinigte Versicherungs-Gesellschaften, A.-G. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft (die ihren Sitz in Elberfeld und eine Zweigniederlassung in Köln haben wird) setzt sich aus den bisherigen Mitgliedern des Aufsichtsrats der beiden Gesellschaften zusammen; seine Sitzungen, ebenso wie die Hauptversammlungen, werden abwechselnd in Elberfeld und Köln abgehalten werden. Der Vorstand wird aus den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes beider Gesellschaften gebildet; die Geschäfte der Feuer-Versicherung und deren Nebenzweige werden in Elberfeld, diejenigen der Unfall-, Haftpflicht- und Transportversicherung in Köln bearbeitet werden. Die Prämien-Einnahmen der beiden Gesellschaften haben im letzten Geschäftsjahre insgesamt 21,593,253 M betragen; die verschiedenen bilanzmäßigen ausgewiesenen Rücklagen stellen sich auf 27,279,135 M, und die Kapitalanlagen belaufen sich auf im ganzen 29,562,457 M.

Von der italienischen Monopolanstalt. „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" wird aus Rom geschrieben: „Leute, die sich für das Gedeihen der Monopolanstalt interessieren, klagen lebhaft darüber, daß noch gar keine Aussicht bestehe, in Bälde so eine Art Bilanz des „Istituto Nazionale" zu Gesicht zu bekommen. Man möchte doch so gerne wissen, wie es mit dem, von den Herren Giolitti, Nitti und Konsorten so selbstbewußt in Aussicht gestellten Nutzen des Betriebes der Lebensversicherung durch den Staat in Wirklichkeit bestellt sei. Man kann ja ganz gut begreifen, daß die Spitzen des Institutes es keineswegs leicht haben, eine Bilanz zu konstruieren, die halbwegs jenen Versprechungen adäquat wäre, aber schließlich wird eine Bilanz doch publiziert werden müssen. Inzwischen entstehen der Monopolanstalt, die ohnedem mit ihren Zwangsversicherten, mit ihren General- und sonstigen Agenten usw. genug Unannehmlichkeiten hat, auch aus ihrem internen Beamtenkörper selbst neue Schwierigkeiten. Die Herren bestehen auf der Erlassung einer Dienstpragmatik, respektive eines organischen Beamtenstatutes, welche ihre Aufgaben und Rechte klar definieren und die wohl schließlich auch erlassen werden und für das Institut mit neuen Belastungen verbunden sein werden. Ein Gerücht, welches willigen Glauben findet, zirkuliert hier seit einigen Tagen. Es besagt, daß einer der Väter des Monopolgesetzes, Nitti, als er das von ihm so sehr zum Nachteile der Lebensversicherungsprivatinstitute und wohl auch der Lebensversicherung selbst benützte Ministerportefeuille abgeben mußte, seinen Intimen das Geständnis abgelegt habe, daß er in Sachen Lebensversicherungsmonopol irregeführt worden sei; von wem soll er freilich nicht erklärt haben und man meint, daß der Irreführer wahrscheinlich das angebotene Ministerportefeuille selbst gewesen sein könnte; denn Nitti, der vor seiner Beförderung ganz genau die Schäden und Gefahren der Monopolwirtschaft kannte — als Gelehrter und Professor hat er ja darüber genug gesagt und geschrieben — war nicht derjenige, der sich von anderen so leicht in dieser Beziehung hätte irreführen lassen."

Zur Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten mit den Sparkassen. Der Vorstand des Deutschen Sparkassenverbandes verweist in einem Rundschreiben auf die in einer Mitgliederversammlung des Verbandes Ende 1913 einstimmig gefaßte Resolution hin, die den deutschen Sparkassen dringend den Abschluß einer Arbeitsgemeinschaft mit der öffentlich-rechtlichen Volksversicherung empfiehlt und fordert nochmals die Mitglieder des Deutschen Sparkassenverbandes auf, nur mit der öffentlich-rechtlichen Lebens- und Volksversicherung Verträge auf Arbeitsgemeinschaft abzuschließen. In der Begründung dieser Resolution wird. u. a. behauptet, daß die öffentlich-rechtliche Volksversicherung am besten die Lösung der in Betracht kommenden Aufgaben in gemeinnützigem Sinne zum Wohl der gesamten Bevölkerung unter Ausschaltung aller politischen, konfessionellen und wirtschaftlichen Gegensätze sichere. Die „Frankf. Ztg." nennt diese Begründung interessant und zwar interessant deswegen, weil ja der aus den Landschaften hervorgegangenen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung nicht mit Unrecht eine spezifische Vertretung der agrarischen Interessen (Entschuldung der Landschaft usw.) nachgesagt wird. Im Anschluß hieran schreibt das genannte Blatt weiter: Sehr wohl bestehen hier also wirtschaftliche, aber auch politische Gegensätze, die es in der Tat fraglich erscheinen lassen, ob eine öffentliche Sparkasse, die ja zu ihren Mitgliedern in hervorragendem Maße die Stadtbevölkerung zählt, sich zu einer derartig einseitigen Interessenvertretung heranziehen lassen soll. Auch ist es unbillig, wenn der Vorstand des Sparkassenverbandes erklärt, die öffentliche Volksversicherung biete den besten Versicherungsschutz; die alten, gut eingeführten Volksversicherungsgesellschaften, aber auch die neu gegründete Deutsche Volksversicherungs-Aktiengesellschaft, die sich auf sehr starke private Versicherungsanstalten zu stützen vermag, lassen an Qualität des Versicherungsschutzes nichts zu wünschen übrig. Unter diesen Umständen mutet die Stellungnahme

Digitized by Google

des Deutschen Sparkassenverbandes durchaus einseitig an. Generell sollten sich die öffentlichen Sparkassen von derartigen Geschäftsverbindungen fernhalten. Die Darlegungen verdienen immerhin Beachtung, mit denen der Stadtverordnetenausschuß einer sächsischen Stadt (gemeint ist Annaberg D. R.) zu der Ablehnung des Anschlusses der städtischen Sparkassen an die öffentlich-rechtliche Volksversicherung kam. Dabei wurde betont, daß die Verbindung von Sparkassen mit anderen gewerblichen Unternehmungen und Risiken, wie es auch eine Lebensversicherungsanstalt ist (und die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung trägt heute noch den Charakter eines Experiments) allzu leicht geeignet erscheine, das Vertrauen zu einer Sparkasse, das absolut unanfechtbar erhalten werden müsse, zu erschüttern. In der Tat wäre es wohl zweckmäßig, wenn die Sparkassen sich nicht in den Kampf zwischen öffentlich-rechtlicher und privater Volksversicherung hineinziehen ließen.

Die französischen Hagelversicherungsgesellschaften im Jahre 1913. Die für die Hagelversicherung günstigeren Verhältnisse des Jahres 1913 haben sich auch in Frankreich geltend gemacht; auch die französischen Hagelversicherungsgesellschaften haben wie die deutschen im abgelaufenen Rechnungsjahre gut abgeschnitten. Es existieren in Frankreich zwei Aktiengesellschaften und 14 Gesellschaften auf Gegenseitigkeit. Die Versicherungssumme aller dieser Gesellschaften zusammen ist um hundert Millionen Frs. gegen das Vorjahr gestiegen und hat damit die Höhe von 1,111,915,867 Frs. erreicht. Die Zahl der Versicherungen hat eine Steigerung um rund 20,000 erfahren. Die Schäden einschließlich Abschätzungskosten betrugen 7,906,173 Frs., d. s. 56 pCt. der Prämien, was im Verhältnis zu den Jahren vorher, wo sie 64, 66 und 64 pCt. betrugen, als sehr günstig bezeichnet werden kann. Die vereinnahmten Prämien aller Gesellschaften beliefen sich auf 14,165,017 Frs. der Durchschnittsprämiensatz betrug 1,27 pCt., womit er allerdings den der deutschen Gesellschaften wesentlich überstieg. Die Verwaltungskosten der Aktiengesellschaften betrugen 1,952,917 Frs. Die Reserven erreichen insgesamt die Höhe von 18,892,222 Frs. und übersteigen damit die Prämieneinnahme um 4,727,215 Frs.

Eine neue Schiffs-Versicherungsgesellschaft a. G. In Niederlahnstein ist am 18. ds. Mts. unter dem Vorsitz des Rechtsanwalts Bosing eine neue Kasko-Versicherungsgesellschaft gegründet worden, die den Namen „Nassovia" führt und ihren Sitz in Niederlahnstein hat. Mitglied kann jeder Schiffseigner werden, der sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Das Eintrittsgeld für jedes aufgenommene Fahrzeug beträgt zwei vom Tausend der Versicherungssumme; daneben ist ein Einkaufsgeld zu zahlen. Zur Versicherung werden nur eiserne, gedeckte Schiffe I. Klasse mit mindestens 200 t Tragfähigkeit aufgenommen. Der Verein selbst versichert bei einem Schiffsbestande von weniger als 50 Schiffen 15,000 M, bei 50 bis 100 Schiffen 25,000 M, bei 100 und mehr Schiffen 35,000 M. Mehrbeträge werden rückversichert. Die Versicherung wird gewährt gegen alle Schäden, die durch Naturkräfte oder Unfälle auch bei Schiffen im Bau verursacht werden. Die bewegliche Habe des Schiffsbesitzers und des Schiffers auf dem Schiff wird mitversichert. Versichert ist weiter ein Frachtverlust mit 1000 M für jede Havarie. Die Versicherung erstreckt sich auf dem Rhein von Straßburg bis zur See, auf dem Neckar bis aufwärts zum Straßenbahndepot in Mannheim, auf dem Main, soweit er kanalisiert, auf der Mosel bis aufwärts zur Moselbrücke in Koblenz und auf die Kanäle, die mit dem Rhein in Verbindung stehen. Für Fahrten von Rheinau bis Lauterburg und bis Straßburg und auf bestimmte Strecken in Belgien und Holland ist ein besonderer Beitrag zu zahlen. Der Gründungsfonds beträgt 75,000 M, wovon 25 pCt. bar eingezahlt sind. Eine Auslosung und Rückzahlung darf nicht stattfinden, wenn das Vermögen und Gründungsbestand zusammen nicht 5 pCt. der Gesamtversicherungssumme, mindestens aber 100,000 M übersteigen. Der Jahresbeitrag wird in Prozenten des Versicherungswertes berechnet und alljährlich von der Mitgliedersammlung festgesetzt. Der Wert der versicherten Fahrzeuge muß alljährlich festgestellt werden. Sobald die Genehmigung erteilt ist, soll der Geschäftsbetrieb aufgenommen werden.

Versicherungs-Fachschule der Korporation der Kaufmannschaft in Berlin. Die Versicherungs-Fachschule der Kaufmannschaft von Berlin tritt mit dem Beginn des Sommerhalbjahres in das vierte Semester ein. Sie steht seit dem 1. April 1913 auf eigenen Füßen. Die im Oktober 1912 eröffneten und den kaufmännischen Fachschulen angegliederten drei Fachklassen wurden zu einer selbständigen Versicherungs-Fachschule vereinigt. Der Unterricht in der Versicherungskunde und Korrespondenz wird von Fachlehrern erteilt, während das Versicherungsrechnen und die Stenographie von Berufslehrern gelehrt werden. Das Kollegium besteht gegenwärtig aus sechs Fach- und vier Berufslehrern. Es hat sich allgemein die Notwendigkeit der Stoffbeschränkung bemerkbar gemacht. In vierteljährlichen Konferenzen des gesamten Lehrkörpers werden die auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen festgelegt, so daß auf diese Weise im Laufe der sechs Semester ein in der Praxis erprobter Lehr- und Stoffplan heranwachsen wird. — Anmeldungen für das neue Semester nehmen entgegen: Das Bureau der kaufmännischen Schulen, Börse, Burgstraße 25, II, oder nach den Ferien vom 16. April ab die Versicherungsfachschule während der Unterrichtszeit (5—7 Uhr), Zimmer 16a.

Badische Assekuranz-Gesellschaft A.-G. in Mannheim. Der von der Gesellschaft im Geschäftsjahre 1913 erzielte Reingewinn beträgt 507,210 Mark (i. V. 505,239 M). Daraus erhalten die Aktionäre wieder 112,50 Mark pro Aktie (= 45 pCt.) als Dividende. Die Prämieneinnahmen aus der Transportversicherung betrugen 4,247,792 M (4,292,924 M), das Erträgnis der Kapitalanlagen 175,202 M (234,034 M). Die Schäden für eigene Rechnung erforderten 1,683,275 M gegen 1,697,608 M im Vorjahre. Ueber den Verlauf des Geschäftes wurde in der Generalversammlung mitgeteilt: Das Flußgeschäft sei im allgemeinen normal verlaufen, es habe aber auch im vergangenen Jahre unter einem „geradezu unverständlichen" Vorgehen gewisser Konkurrenzgesellschaften

Digitized by Google

zu leiden gehabt. Einige Gesellschaften betrieben die Versicherung als reines Spekulationsgeschäft, es komme ihnen kaum noch darauf an, wie hoch der Prämiensatz sei, wenn sie nur Geschäfte an sich reißen könnten. Die Statistiken wiesen nach, daß bei den zurzeit bestehenden gedrückten Prämien es nur einem günstigen Zufall zu verdanken sei, wenn das Geschäft noch etwas übrig lasse. Bleibe dieser Zufall aus, oder aber trete wieder einmal ein stärkerer langandauernder Winter ein, so müßten die Folgen verhängnisvoll werden. Die Gesellschaft verfolge beim Flußgeschäft den Grundsatz, bestehende alte Verbindungen zu erhalten; auf die Ausdehnung des Geschäftes dürfe sie leider keinen Wert mehr legen. Das Land- und Valoren-Versicherungsgeschäft habe einen befriedigenden Verlauf genommen.

—ly. **Bayrische Versicherungs-Bank,** Aktiengesellschaft in München. Das Geschäftsergebnis der Gesellschaft, über deren diesjährige ordentliche Generalversammlung wir in unserer vorigen Nummer kurz berichteten, war im abgelaufenen Rechnungsjahre trotz mancher ungünstigen Umstände im ganzen befriedigend. In der Feuerversicherung war die Entwicklung des Geschäfts durch den wirtschaftlichen Niedergang gehemmt. Trotzdem ist die Versicherungssumme hier von 5,853,109,547 M auf 6,179,941,902 M, die Prämieneinnahme für eigene Rechnung von 4,922,127 M auf 4,948,502 M gestiegen. Die Schäden sind zwar der Zahl nach zurückgegangen (7788 gegen 7875 im Vorj.), ihrem Betrag nach aber haben sie sich brutto von 5,875,314 M auf 6,483,251 M und netto von 2,704,346 M auf 3,059,644 M erhöht. In der Einbruchdiebstahl-Versicherung hat die Versicherungssumme um 144,122,559 M zugenommen und damit die Höhe von 686,751,336 M erreicht. Die Prämieneinnahme hat brutto 603,659 M (i. V. 451,653 M) und netto 367,767 M (i. V. 271,075 M) betragen. Die Zahl der Schäden ist von 448 auf 435 zurückgegangen, die Entschädigungssumme aber von 124,715 M auf 162,823 M gestiegen. In der Unfallversicherung ist die Zahl der Policen um 339 auf 9023 zurückgegangen, während sie in der Haftpflichtversicherung um 1302 auf 32,223 gestiegen ist. Die Minderung in der Policenzahl in der Unfallversicherung hängt mit der Zurückziehung eines Portefeuilles aus dem direkten Geschäft zusammen. Die Prämieneinnahme ist in der Unfallversicherung für eigene Rechnung von 209,920 M auf 187,357 M zurückgegangen, in der Haftpflichtversicherung dagegen brutto von 646,155 M auf 692,697 M und netto von 230,515 M auf 242,456 M gestiegen. Die Schäden betrugen einschließlich Schaden- und Rentenreserve in der Unfallversicherung brutto 482,177 M (i. V. 440,794 M), davon für eigene Rechnung 206,397 M (i. V. 183,706 M) und in der Haftpflichtversicherung brutto 730,813 M (i. V. 623,873 M), davon für eigene Rechnung 311,007 M (i. V. 272,819 M). — Die Prämienüberträge für Feuerversicherungen sind von 3,698,875 M auf 3,719,672 M und für Einbruchdiebstahl-Versicherungen von 295,569 M auf 361,182 M erhöht, für Unfall- und Haftpflichtversicherungen dagegen von 309,493 M auf 301,619 M vermindert worden. Der Jahresgewinn aus der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung betrug 1,090,180 M gegen 1,048,343 M i. V., der aus der Unfall- und Haftpflichtversicherung 160,377 M gegen 153,021 M im Vorjahre. — In der Lebensversicherung wurden 3904 (i. V. 4212) Anträge angenommen über eine Versicherungssumme von 18,719,388 M (i. V. 19,968,718 M). In der Leibrentenversicherung erfolgte ein Neuzugang an versicherter Jahresrente von 153,992 M (i. V. 148,665 M), sodaß am Schluß des Berichtsjahres ein Bestand an versicherter Rente in Höhe von 3,301,504 M (i. V. 3,147,512 M) vorhanden war. Die Sterblichkeit verlief auch im Berichtsjahre wieder günstig und blieb wesentlich hinter der erwartungsmäßigen Ziffer zurück. Der Ueberschuß der Lebens- und Leibrentenversicherung betrug 1,998,438 M, wovon nach einer Dotierung des Kriegsfonds mit 50,000 M (im Vorj. 30,000 M) ein Betrag von 1,556,456 M (i. V. 1,103,699 M) an den Dividendenfonds der mit Anspruch auf Gewinnanteil Versicherten abgeführt wurde, während der Rest von 391,981 M (i. V. 333,414 M) zum Gesamtgewinn floß. Dieser beträgt 1,642,539 M (i. V. 1,534,779 M); über seine Verwendung ist in der vorigen Nummer dieser Zeitschrift berichtet. Die Aktiven der Bank betragen 139,053,267 M gegen 134,678,732 M i. V.; über ihre Anlage ist näheres aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz ersichtlich. Daß die Vermögenslage der Bank eine ganz ausgezeichnete ist, braucht wohl nicht besonders betont zu werden.

—y. **Norge in Drammen.** Die Gesellschaft, eine der tüchtigsten norwegischen Feuerversicherungsgesellschaften, hat sich recht erfreulich weiterentwickelt in ihrem letzten (56.) Geschäftsjahr, das vom 1. Januar bis 31. Dezember 1913 läuft, während ihr 55. Rechnungsjahr die fünf Vierteljahre vom 1. Oktober 1911 bis zum 31. Dezember 1912 umfaßte. Die Versicherungssumme ist im Berichtsjahre

brutto von 348,239,557 Kr. auf 374,271,214 Kr. und
netto „ 235,951,643 „ „ 252,034,350 „

gestiegen. Die finanzielle Entwicklung ist im letzten Geschäftsjahre folgende gewesen. Die Prämieneinnahme betrug 1,688,587 Kr. (i. V. 1,833,927 Kr.) und für Rückversicherung wurden 511,749 Kr. (574,087 Kr.) verausgabt. Die Schäden erforderten brutto einen Betrag von 1,332,821 Kr. (1,761,029 Kr.), wovon 693,276 Kronen (1,131,510 Kr.) auf den Anteil der Rückversicherer trafen, sodaß für eigene Rechnung 639,545 Kr. (629,519 Kronen) aufzuwenden waren. Die Schadenreserve wurde um 17,666 Kr. auf 142,274 Kr. verstärkt, ebenso die Prämienreserve um 56,253 Kr. auf 494,513 Kronen. Die Verwaltungskosten einschl. Steuern beliefen sich auf 115,158 Kr. gegen 136,289 Kr. i. V. An Zinsen wurden 87,855 Kr. (110,040 Kr.) eingenommen. Der Jahresüberschuß betrug 108,527 Kr. gegen 133,332 Kronen i. V. Davon erhalten die Aktionäre wieder wie i. V. 70,000 Kr. (= 10 pCt.) Dividende, 25,000 Kr. (30,000 Kr.) werden dem Reservefonds zugeführt, 5000 Kr. (10,000 Kr.) für Abschreibung auf Wertpapiere verwendet und 8527 Kr. (11,332 Kr.) für Tantiemen bezahlt. Der Reservefonds hat durch diese Zuweisung die Höhe von 555,000 Kr. erreicht. Außerdem besitzt die Gesellschaft noch einen Dividendenregulierungsfonds in Höhe

Digitized by Google

von 70,000 Kr. bei einem Aktienkapital von 2,000,000 Kronen, worauf 700,000 Kronen eingezahlt sind. Ueber die Deckung der einzelnen Fonds ist Näheres aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft zu ersehen.

—y. **Nordstjernan in Stockholm.** Diese schwedische Lebens-Versicherungsgesellschaft zeigte in ihrem letzten (42.) Geschäftsjahre wieder eine durchaus befriedigende Entwicklung. Im Jahre 1913 wurden 3956 (i. V. 3200) Anträge für 3669 (i. V. 2945) Personen durch 5807 (i. V. 4975) Policen mit 10,739,387 Kr. (i. V. 10,312,480 Kr.) Kapital angenommen. Nach Abzug aller Erlöschungen betrug der Versicherungsbestand:

	Versicherte	Policen	Kapital
Ende 1913	39,687	66,653	147,036,650 Kr.
Ende 1912	37,771	64,121	143,998,777 „
Reinzuwachs	1,916	2,532	3,037,873 Kr.
gegen 1912	1,116	1,402	2,287,545 „

Außerdem liefen Ende des Berichtsjahres eine Aussteuerversicherung über 3000 Kr. (wie i. V.), 83 (i. V. 74) Geschenkversicherungen über 289,664 Kr. (i. V. 260,598 Kr.) und 46 (i. V. 51) Rentenversicherungen über 15,574 Kr. (i. V. 16,850 Kr.) Rente. Die Prämieneinnahme betrug 3,720,144 Kr. (i. V. 3,763,153 Kr.) und die Zinseneinnahme 2,209,086 Kr. (i. V. 2,105,204 Kr.). Für 394 (i. V. 420) Todesfälle sind 1,856,063 Kr. (i. V. 2,060,149 Kr.) gezahlt worden, ferner für Erlebensfälle 499,786 Kr. gegen 417,529 Kr. i. V., für Leibrenten 13,902 Kr. gegen 14,911 Kr. i. V. und für Rückkäufe 201,210 Kr. gegen 296,752 Kr. im Vorjahre. Die Prämienreserven sind um 1,403,535 Kr. (i. V. 1,212,362 Kr.) erhöht worden. Der Jahresgewinn hat 816,343 Kr. gegen 769,347 Kr. i. V. betragen. Davon werden 37,060 Kr. (i. V. 34,636 Kr.) dem Sicherheitsfonds zugewiesen, der sich dadurch auf 1,953,633 Kr. erhöht; an sonstigen Fonds sind noch vorhanden 60,000 Kr. Kriegsreserve, 150,000 Kr. Dispositionsfonds 700,000 Kr. (nach Zuweisung von 50,000 Kr. aus dem Jahresgewinn) Gewinnregulierungsfonds der Versicherten und 763,671 Kr. (i. V. 505,036 Kr.) Gewinnfonds der Versicherten. Die Aktiven ohne die Aktionärverbindlichkeiten haben sich von 48,905,363 Kr. auf 50,618,208 Kr. erhöht. — Die Aktionäre erhalten wieder 180,000 Kr. (= 9 Proz. wie i. V.) als Dividende und 11,300 Kr. werden wie im Vorjahre als Beitrag zum Panzerschiffs-Verein gezahlt. Näheres über die tadellose Vermögenslage der Gesellschaft ist aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

* **Friedrich Wilhelm Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin.** Aus dem Geschäftsbericht für das Jahr 1913 geht hervor, daß die Antragssumme 202 Mill. Mark betragen hat und der Versicherungsbestand auf 1011 Mill. Mark angewachsen ist. Die Einnahme an Prämien und Zinsen hat 62,767,521 Mark betragen, das sind gegen das Vorjahr 7,980,621 M mehr. Die Zahlungen aus Versicherungsverpflichtungen betragen 13,528,131 M (i. V. 12,264,219 Mark); für vorzeitig aufgelöste Versicherungen wurden 793,069 M (812,105 M) vergütet. Die Prämienreserve erhöhte sich auf 203,004,473 M; diesem Betrage stehen als Deckung erststellige Hypotheken und mündelsichere Wertpapiere im Gesamtwerte von 230,025,596 M gegenüber; das Gesamtvermögen der Gesellschaft ist auf 276,510,814 M angewachsen. Der Ueberschuß beträgt 11,336,468 M (10,000,195 M); hiervon werden den am Geschäftsgewinn beteiligten Versicherten 9,464,691 M (7,915,341 M) überwiesen. Bei Verband A erhalten die Versicherten 24 pCt. (i. V. 23 pCt.) der Jahresprämie, bei Verband B $3^1/_4$ pCt. der Prämiensumme, bei Verband C 25 pCt. der Jahresprämie, der Verband D 33 pCt. (30 pCt.) der Jahresprämie und bei Verband E $2^3/_4$ bis 6 pCt. der Prämiensumme. Die Gewinnreserven der Versicherten stellen sich Ende 1913 auf 39,034,189 M, die Extrareserven, denen aus dem Ueberschuß 775,534 M überwiesen worden sind, auf 8,969,581 M. Die Aktionäre erhalten eine Dividende von 150 M für jede Aktie, das sind 40 pCt. der Einzahlung auf das Grundkapital von 6 Mill. Mark. Die am 25. April 1914 abgehaltene Generalversammlung der Aktionäre, in der 832 Aktien vertreten waren, genehmigte den Abschluß für 1913 und die Gewinnverteilung nach den Vorschlägen der Verwaltung und erteilte einstimmig die Entlastung. In den Aufsichtsrat wurde Seine Durchlaucht Victor, Herzog von Ratibor sowie Herr Königl. Geh. Kommerzienrat Georg Fromberg einstimmig wieder- und Herr Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Westphal sowie Seine Exzellenz der Oberhofmarschall und Kabinettchef Herr von Rüxleben einstimmig neugewählt.

* **Frankona in Frankfurt a. M.** Das Gesamtergebnis des Jahres 1913, des 28. Geschäftsjahres der Gesellschaft, ist im allgemeinen ein befriedigendes gewesen, wenn auch das Feuerrückversicherungsgeschäft viel zu wünschen übrig ließ und insbesondere in Deutschland und England ungünstig verlief. In allen von der Gesellschaft betriebenen Versicherungszweigen wurde Gewinn erzielt, und zwar in der Lebensversicherung 20,037 M, in der Unfall- und Haftpflichtversicherung 54,833 M, in der Transportversicherung 35,645 M und in der Feuer- und sonstigen Sachversicherung 495,288 M. An Zinsen vereinnahmte die Gesellschaft 484,870 M (i. V. 474,248 M), wovon 301,786 M bei den einzelnen Branchen verrechnet sind. Die Gesamtprämien-Einnahme betrug 12,191,249 M gegen 10,964,872 M i. V., die Retrozessionsprämien-Ausgabe 3,232,022 M (2,282,477 M) und die Prämie für eigene Rechnung 8,959,227 M (8,682,396 M). Der Reingewinn einschließlich 52,686 M (25,040 M) Vortrag beträgt 614,886 M (622,047 M); der folgende Verwendung findet: 480,000 Dividende an die Aktionäre (60 M pro Aktie wie i. V.), 57,761 M (62,881 M) statutarische Tantieme, 3480 M (wie i. V.) Zuweisung zur Talonsteuerreserve, 20,000 M (wie i. V.) Gratifikationen an die Beamten, 10,000 M (wie i. V.) Zuweisung an die Beamten-Unterstützungskasse zur Verfügung des Aufsichtsrats, 43,645 M (52,687 M) Vortrag auf neue Rechnung. In der Bilanz erscheinen die Schadenreserven mit 2,07 Mill. (2,14 Mill.) und die Prämienüberträge und -Reserven mit 5,43 Mill. (5,07 Mill.). Die Kapitalanlagen bestanden am Jahresschluß aus 6,039 Mill. (5,961 Mill.) Hypotheken und 4,718 Mill. (4,698 Mill.) Effekten, deren Kurswert 4,846

Digitized by Google

Millionen (4,897 Mill.) war. Die Guthaben bei den Banken betrugen 774,547 M (0,879 Mill.). Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

* **Rückversicherungs - Gesellschaft „Europa" in Frankfurt a. M.** Nach dem an die Aktionäre versandten Rechenschaftsbericht ist das Gesamtergebnis des Jahres 1913 im allgemeinen zwar ein befriedigendes gewesen, es wird aber bemerkt, daß das Feuerrückversicherungsgeschäft nicht befriedigte und insbesondere in Deutschland und England ungünstig verlief. Mit Ausnahme der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung, welche einen Verlust von 38,455 M brachte, wurde in allen anderen von der Gesellschaft betriebenen Versicherungszweigen Gewinn erzielt, und zwar in der Lebensversicherung 11,975 M, in der Transportversicherung 16,729 M und in der Feuer- und sonstigen Sachversicherung 233,117 M. An Zinsen vereinnahmte die Gesellschaft 192,908 M (i. V. 189,875 M), wovon 145,313 Mark bei den einzelnen Branchen verrechnet sind. Die Gesamt-Prämien-Einnahme betrug 6,833,507 Mark gegen 7,661,707 M i. V., die Retrozessionsprämien - Ausgabe 2,364,247 M (3,469,254 M) und die Prämie für eigene Rechnung 4,469,259 M (4,192,453 M). Der Reingewinn einschließlich 29,321 Mark (14,597 M) Vortrag beträgt 202,745 M (210,121 M); für die Verwendung desselben wurde der Generalversammlung folgender Vorschlag gemacht: 10,000 Mark (wie i. V.) an die Kapitalreserve, 15,000 M (wie i. V.) an die Spezialreserve, 120,000 M Dividende an die Aktionäre (30 M pro Aktie wie i. V.), 17,811 M (19,800 M) statutarische Tantieme, 1000 Mark (wie i. V.) Zuweisung zur Talonsteuerreserve, 10,000 M (wie i. V.) Gratifikationen an die Beamten, 5000 Mark (wie i. V.) Zuweisung zum Unterstützungsfonds für Beamte und deren Hinterbliebene, zur Verfügung des Aufsichtsrats und 23,934 M (29,321 M) Vortrag auf neue Rechnung.

* **Preußische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.** Wie dem an die Aktionäre versandten Rechenschaftsbericht zu entnehmen ist, ist das Gesamtergebnis des Jahres 1913 im allgemeinen zwar ein befriedigendes gewesen, doch befriedigte das Feuerrückversicherungsgeschäft nicht und verlief insbesondere in Deutschland und England ungünstig. Mit Ausnahme der Unfall- und Haftpflichtversicherung, welche einen Verlust von 7973 M brachte, wurde in allen anderen von der Gesellschaft betriebenen Versicherungszweigen Gewinn erzielt, und zwar in der Lebensversicherung 1592 M, in der Transportversicherung, welche im Berichtsjahre neu aufgenommen wurde 11,975 Mark und in der Feuer- und sonstigen Sachversicherung 44,670 Mark. An Zinsen vereinnahmte die Gesellschaft 43,824 M (i. V. 39,935 M), wovon 32,676 M bei den einzelnen Branchen verrechnet sind. Die Gesamt-Prämien-Einnahme betrug 1,605,976 M gegen 1,333,425 M i. V., die Retrozessionsprämien-Ausgabe 351,409 M (344,352 M) und die Prämie für eigene Rechnung 1,254,567 Mark (989,073 M). Der Reingewinn einschließlich 4885 Mark (2483 M) Vortrag beträgt 27,293 M (33,835 M); für die Verwendung desselben wurde der Generalversammlung folgender Vorschlag gemacht: 2000 M (wie i. V.) an die Kapitalreserve, 5000 M (wie i. V.) an die Spezialreserve, 15,000 M Dividende an die Aktionäre (15 M pro Aktie wie i. V.), 500 M (wie i. V.) Zuweisung zur Talonsteuerreserve, 1000 Mark (wie i. V.) Gratifikationen an die Beamten, 2000 M Zuweisung zum Unterstützungsfonds für Beamte und deren Hinterbliebene, zur Verfügung des Aufsichtsrats und 1793 M (4886 M) Vortrag auf neue Rechnung.

—y. **Kalevas in Helsingfors.** Die Entwickelung dieser ältesten Lebensversicherungsgesellschaft Finnlands war im Jahre 1913, ihrem 39. Geschäftsjahre, wieder in jeder Beziehung befriedigend. Es waren 18,421 (i. V. 17,189) Anträge über 28,789,013 FM (i. V. 29,897,015 FM) Kapital zu erledigen. Der Gesamtversicherungsbestand hat sich von 156,192,498 FM auf 170,099,097 FM erhöht. Bei den Rentenversicherungen ist der Bestand von 535,204 FM auf 543,234 FM gestiegen. Auf die einzelnen Versicherungsarten hat sich der Versicherungsbestand und die Prämienreserven Ende des Berichtsjahres folgendermaßen verteilt:

	Vers.-Summe	Prämienreserve
Todesfallversicherung .	75,769,244 FM	17,761,227 FM
Gemischte Versicherung	73,085,581 „	13,010,825 „
Lebensfallversicherung .	2,331,182 „	869,998 „
Volksversicherung . .	10,472,763 „	342,712 „
Rückversicherung . .	8,158,334 „	2,696,923 „
Zusammen	169,817,124 FM	34,681,680 FM

Für 462 (i. V. 384) Todesfälle hat die Gesellschaft 1,816,392 FM (i. V. 1,901,854 FM) bezahlt bzw. reserviert; davon entfielen auf die Rückversicherer 168,382 FM (i. V. 272,296 FM, so daß für eigene Rechnung verblieben 1,648,010 FM (i. V. 1,629,558). Die wirkliche Sterblichkeit ist hinter der erwartungsmäßigen um 15,1 pCt. (i. V. 9,4 pCt.) zurückgeblieben. Die gesamten Unkosten sind von 1,058,814 FM auf 1,102,652 FM gestiegen. Der Jahresgewinn hat 696,289 FM gegen 443,349 FM im Vorjahre betragen. Davon erhalten die Versicherten 636,280 FM Gewinnanteil und die Aktionäre die statutengemäß auf 60,000 FM beschränkte Dividende. Als Sanatorienbeitrag wurden 4626 FM (i. V. 3554 FM) bezahlt und für Rückkäufe 540,942 FM (i. V. 201,878 FM) ausgegeben. Die Prämieneinnahme ist von 4,758,186 FM auf 5,114,312 FM und für eigene Rechnung von 4,443,676 FM auf 4,660,862 FM gestiegen; die Zinsen und Mieten haben sich von 1,764,231 FM auf 1,938,575 FM erhöht. Die Kapitalreserve der Gesellschaft, deren Vermögenslage eine vorzügliche ist, beträgt 1,600,000 FM = 100 pCt. des nicht eingezahlten Aktienkapitals. Die gesamten Aktiven der Gesellschaft belaufen sich auf 39,842,284 FM gegen 37,684,375 FM im Vorjahre. Näheres über ihre Anlage geht aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervor.

—y. **Aktiebolaget Sjörassurans-Kompaniet in Stockholm.** Die Gesellschaft hat im Jahre 1913, ihrem 24. Geschäftsjahre, folgende Ergebnisse erzielt. Die Zahl der abgeschlossenen Versicherungen ist von 47,389 auf 49,132 gestiegen und deren Versicherungssumme von 100,137,801 Kr. auf 121,131,473 Kr. Davon beträgt der Anteil der Rückversicherer 52,441,081

Digitized by Google

(i. V. 34,563,763 Kr.), so daß für eigene Rechnung der Gesellschaft eine Versicherungssumme von 68,690,392 Kr. (i. V. 65,574,038 Kr.) bleibt. Die **Prämieneinnahme** betrug 1,043,289 Kr. (i. V. 888,260 Kr.) brutto und für eigene Rechnung 538,909 Kr. (i. V. 494,808 Kr.) Für **Schäden** wurden im Berichtsjahre 249,497 Kr. gegen 471,455 Kr. im Vorjahre bezahlt; der Anteil der Rückversicherer daran betrug 87,987 Kr. (i. V. 266,213 Kr.), so daß auf eigene Rechnung der Gesellschaft 161,510 Kr. (i. V. 205,242 Kr.) entfielen. Die Aktionäre erhalten wieder wie im Vorjahre 62,500 Kr. (= $12^1/_2$ pCt.) als **Dividende**. Das Aktienkapital von 500,000 Kr. ist volleingezahlt; ebensoviel beträgt der Reservefonds. Der Dispositionsfonds stellt sich auf 93,900 Kr. Näheres über die Anlage der Fonds ist ersichtlich aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft, deren finanzielle Lage eine durchaus gediegene ist.

* **„Iduna", Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft zu Halle a. S.** Am 20. d. M. fand die Generalversammlung der Gesellschaft statt, an der 36 Aktionäre mit einem Aktienkapital von 539,000 M und 539 Stimmen teilnahmen. Der Bericht des Aufsichtrats und der Direktion wurde entgegengenommen und ohne Diskussion die erbetene Entlastung erteilt. Die Ergebnisse des ersten Geschäftsjahres können als recht erfreulich bezeichnet werden. Die Prämieneinnahme erreichte im direkten und indirekten Geschäft in sämtlichen Branchen, der Feuer-, Einbruch-, Unfall-, Haftpflicht- und Lebensrückversicherung den Betrag von 786,612 Mark, davon verblieben 624,540 Mark für eigene Rechnung. Der Verlauf der Schäden war im direkten Geschäft ein recht günstiger, im indirekten Geschäft war er befriedigend. Nebst dem vollen Aktienkapital von 5 Mill. Mark, von dem 25 pCt. bar eingezahlt sind, wird nach reichlichen Rückstellungen für Prämienreserven, Prämienüberträge und Schadenreserven von insgesamt 351,037 M der Organisationsfonds mit 416,069 M auf neue Rechnung vorgetragen. Der ausscheidende Aufsichtsrat wurde wiedergewählt. Er besteht aus den Herren Geh. Kommerzienrat Emil Steckner, Vorsitzender, Bergrat A. Siemens, stellv. Vorsitzender, Kommerzienrat C. Colberg und Justizrat und Notar Dr. Keil.

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank. Im ersten Vierteljahr 1914 liefen ein in der Lebensversicherungsabteilung 2349 (i. V. 2152) Anträge mit 4,673,018 M (i. V. 4,391,409 M) Versicherungssumme, in der Unfallversicherungsabteilung 432 (365) Anträge, in der Haftpflichtversicherungsabteilung 1377 (954) Anträge. Es wurden 18,011 (16,371) Schäden gemeldet, von denen 4444 (3849) auf die Lebensabteilung, 13,122 (12,090) auf die Unfallabteilung und 445 (432) auf die Haftpflichtabteilung entfielen. Die Auszahlungen hiefür erreichten die Summe von 1,055,720 M (912,554 M).

* **Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Im Monat März 1914 war in sämtlichen Abteilungen (Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschaden-, Sturm-, Fahrzeug-, Maschinen-, Kautions-, Veruntreuungs- und Wertgegenständeversicherung) folgende Geschäftsbewegung zu verzeichnen: Versicherungsscheine wurden 1819 ausgefertigt; die Versicherungssumme stieg von 892,359,872 M auf 911,002,457 M, die Jahresprämie von 2,410,724 M auf 2,458,899 M.

„Arminia" in München. Bei der Gesellschaft wurden im Jahre 1913 26,379 neue Anträge über eine Versicherungssumme von 37,765,121 M eingereicht. Neue Policen wurden ausgestellt 24,391 über 31,361,530 Mark. Am 31. Dezember 1913 verfügte die Arminia über einen Versicherungsbestand von 272,109,990 Mark, einschließlich des Bestandes der Vereins-Versicherungs-Bank für Deutschland in Düsseldorf, der am 31. Dezember übernommen wurde. Gegenüber dem Versicherungsbestand des Vorjahres von 239,695,652 M ergibt sich ein Reinzuwachs von 32,414,338 Mark. Auch die finanziellen Ergebnisse des Jahres, die noch nicht endgültig feststehen, werden aller Voraussicht nach durchaus günstig sein.

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht. Auf die Ergebnisse ihres letzten Geschäftsjahres werden wir in unserer nächsten Nummer zu sprechen kommen.

Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Im Inseratenteil ist die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht; über ihre Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Rechnungsjahre haben wir in unserer vorigen Nummer berichtet.

„Skandinavia" in Kopenhagen. Im Inseratenteil finden unsere Leser die Bilanz der Gesellschaft; über ihre Geschäftsergebnisse im Jahre 1913 werden wir in unserer nächsten Nummer berichten.

„Iduna", Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. in Halle a. S. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil abgedruckt. Ueber ihre Geschäftsergebnisse im Jahre 1913 werden wir in unserer nächsten Nummer berichten.

Landwirtschaftliche Feuerversicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen zu Dresden. Im Inseratenteil finden unsere Leser die Bilanz der Gesellschaft. Ein Referat über ihre Ergebnisse im letzten Geschäftsjahre lassen wir in unserer nächsten Nummer folgen.

Warschauer Feuerversicherungs-Gesellschaft. Im Inseratenteil ist der Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht. Ihre Geschäftsresultate im letzten Rechnungsjahr werden wir in unserer nächsten Nummmer besprechen.

Sveriges Allmänna Sjöförsäkrings-Aktiebolag in Göteborg. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht. Den Bericht über ihre Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Jahre werden wir in unserer nächsten Nummer bringen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Prokurist der „Viktoria" in Berlin, Herr J. Wendt beging am 15. d. M. sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum im Dienste der Gesellschaft.

Digitized by Google

— Der Subdirektor der „Friedrich Wilhelm“, Herr H. Bauer in Nürnberg ist am 15. d. M. nach 40jähriger Tätigkeit für die Gesellschaft gestorben.

— Herr Max Ebstein in Breslau, General-Agent der Wilhelma in Magdeburg, ist am 20. d. M. im 53. Lebensjahre gestorben.

— Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. In der am 25. d. M. stattgehabten Generalversammlung der Gesellschaft wurden die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats, die Herren J. J. Mouson, Alfred Hahn, Adolf Hoff und August Rother wiedergewählt.

— Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Den Herren John Clybouw, Professor Heinrich Heane, Helmhold Hoffmann, Franz Kniese und Heinrich Schilling, alle in Aachen, ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß je zwei von ihnen zusammen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

— Die Nürnberger Lebensversicherungsbank hat Herrn Theodor Ulschmid zum Subdirektor mit dem Sitz in München ernannt.

— Die Aachen-Leipziger Vers.-Aktienges. hat ihre Düsseldorfer Generalagentur Herrn Carl Roland, Alexanderstraße 22, übertragen.

— Die ungarische Direktion der Assicurazioni Generali in Triest hat den Oberbeamten Armin Vas zum Sekretär der Budapester Hauptagentur ernannt.

— Auf der Tagesordnung der am 12. Mai cr. stattfindenden 1. Generalversammlung der Deutschen Volksversicherung A.-G. in Berlin steht u. a. ein Antrag auf Erhöhung der höchstzulässigen Versicherungssumme auf 2000 M.

— Rückversicherungs-Gesellschaft „Europa“ in Frankfurt a. M. In der am 25. d. M. stattgehabten Generalversammlung, in welcher 2039 Aktien mit 2039 Stimmen vertreten waren, gelangte der Abschluß für das 15. Geschäftsjahr zur Vorlage. Der Tagesordnung entsprechend, wurde nach Vorlage des Berichtes des Vorstandes und des Aufsichtsrats die vorgeschlagene Gewinnverteilung genehmigt und dem Vorstand und Aufsichtsrat einstimmig Entlastung erteilt. Von einer Ersatzwahl für das verstorbene Aufsichtsratsmitglied Friedrich Raben wurde abgesehen.

— Preußische Rückversicherungs-Akt.-Ges. in Frankfurt a. M. In der am 25. d. M. stattgehabten Generalversammlung, in welcher 248 Aktien mit 248 Stimmen vertreten waren, gelangte der Abschluß für das 8. Geschäftsjahr zur Vorlage. Der Tagesordnung entsprechend wurde nach Vorlage des Berichtes des Vorstandes und des Aufsichtsrats die vorgeschlagene

Sveriges Allmänna Sjöförsäkrings-Aktiebolag in Göteborg.

Abrechnung über das (41.) Geschäftsjahr 1913.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Gewinnvortrag	9,318	05	Schadenzahlungen der Vorjahre	393,454	89
Prämien- und Schadenreserve	698,166	80	„ des Rechnungsjahres	265,244	82
Prämieneinnahme	2,455,888	66	Rückversicherungsprämien	1,182,524	60
Zinsen	88,692	55	Ristorni	50,951	01
			Provisionen	170,083	11
			Verwaltungskosten	104,384	58
			Prämien- und Schadenreserve	941,393	09
			Tantiemen	8,611	19
			Reingewinn . . . . . Kr. 126,100.72		
			+ Gewinnvortrag . . . „ 9,318.05	135,418	77
	3,252,066	06		3,252,066	06

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Kr.	Ö.	Passiva.	Kr.	Ö.
Obligationen	1,246,165	—	Eingezahltes Aktienkapital	500,000	—
Hypotheken	452,000	—	Reservefonds	500,000	—
Diverse Forderungen	444,652	20	Dispositionsfonds	215,000	—
Kassa und Bankguthaben	481,760	10	Versicherungsfonds	941,393	09
Inventar	1	—	Diverse Kreditoren	321,974	77
			Tantiemen	8,611	19
			Rückstände	2,180	48
			Gewinn	135,418	77
	2,624,578	30		2,624,578	30

Göteborg, den 20. März 1914.

Gust. Lagerbring Willm. Gibson Aug. Werner A. Rinman

Digitized by Google

Gewinnverteilung genehmigt und dem Vorstand und Aufsichtsrat einstimmig Entlastung erteilt.

— Nach dem soeben veröffentlichten Geschäftsbericht des Kruppschen Lebensversicherungsvereins betrug der Zugang an Versicherungen im Geschäftsjahr 1913 im ganzen 1885 mit einem Kapital von 4,364,700 M; nach Abzug des Abgangs von 874 Versicherungen mit rund 175,150 M ergibt sich ein Reinzuwachs von 1011 Versicherungen mit rund 2,613,500 M. Der Versicherungsbestand betrug am Schlusse des Geschäftsjahres 11,110 Notizen mit rund 26,819,000 M Versicherungssumme.

— Wie uns die Generaldirektion der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden mitteilt, hat das Reichsgericht in der Prozeßsache des früheren Generaldirektors Fischer endgültig zu gunsten der Bank entschieden.

— Wegen der vielen Schadenfeuer, die in den letzten Jahren in Kummer bei Ludwigslust in Mecklenburg mutwillig angelegt worden zu sein scheinen, sieht sich die Großherzogliche Dominial-Brandversicherungsanstalt veranlaßt, bei dem nächsten Brande in Kummer, wenn dessen Entstehungsursache nicht einwandfrei aufgeklärt würde, zu beantragen, daß für die ganze Ortschaft im Falle eines Brandschadens, bei gleichzeitiger Ermäßigung des Beitrages auf die Hälfte, ein Schadenersatz auch nur von 50 pCt. des erlittenen Verlustes gewährt wird. — Das kann sich wohl eine öffentliche aber keine private Feuerversicherungsanstalt leisten.

— In Lods (Rußland) sind, wie der „B. L.-A." meldet bei sechzehn Agenten ausländischer Lebensversicherungen, die in Rußland nicht konzessioniert sind, nachts Haussuchungen vorgenommen und eine Menge Papiere beschlagnahmt worden. Alle, bei denen belastendes Material gefunden wurde, werden zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden.

— Der frühere italienische Vertreter des „Anker" in Wien, Herr Achille Basevi hat das staatliche Lebensversicherungsinstitut in Rom als die Rechtsnachfolgerin des „Anker" auf Erfüllung seines mit diesem bestehenden mehrjährigen Vertrages verklagt. Das Apellgericht in Mailand sprach ihm vollen Schadenersatz zu.

„IDUNA"

Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft zu Halle a. S.

Bilanz für das Geschäftsjahr 1913.

Aktiva.	Mark	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre	3,750,000	—
2. Hypotheken	1,374,000	—
3. Wertpapiere (mündelsicher)	9,800	—
4. Banken und Versicherungsunternehmungen	592,056	88
5. Sonstige Debitoren	105,482	74
6. Kassenbestand	2,473	06
Gesamtbetrag	5,833,812	68

Passiva.	Mark	Pf.
1. Aktienkapital	5,000,000	—
2. Prämienreserven und Prämienüberträge	256,676	67
3. Schadenreserven	94,859	96
4. Sonstige Reserven	417,318	75
5. Kreditoren	65,457	30
Gesamtbetrag	5,833,812	68

Halle a. S., den 1. April 1914.

Die Direktion.
C. Osterloh.

Digitized by Google

— Der Verband Schweizerischer Konsumvereine beabsichtigt, deutschen Mustern folgend, eine eigene Volksversicherungs-Anstalt mit einem Aktienkapital von 2 Mill. Franken ins Leben zu rufen.

— Der Verband direktionsbevollmächtigter Feuervers.-Generalagenten Deutschlands wird seinen diesjährigen Verbandstag vom 12. bis 14. Juni in München abhalten. Herr Otto Straube-Berlin wird einen Vortrag über die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Feuervers.-Generalagenten halten.

— Verein Deutscher Lebensversicherungs Gesellschaften. Die diesjährige Vereinsversammlung wird am 26. und 27. Juni in Detmold abgehalten werden.

— Die Brände wollen kein Ende nehmen. Auch in der vergangenen Woche wieder wurden von allen Seiten mehr oder weniger bedeutende Großfeuer gemeldet. So wurden am 25. d. M. morgens in dem Dorfe Dambeck bei Grabow in Mecklenburg durch ein Großfeuer in kurzer Zeit neun Bauernhöfe eingeäschert. Sämtliches Mobiliar und alle landwirtschaftlichen Maschinen sind verbrannt. Es liegt Brandstiftung vor. — In Syrau bei Plauen i. V. ist in der Nacht zum 26. d. M. der Gasthof Syrau vollständig niedergebrannt. Der durch Versicherung gedeckte Schaden beläuft sich auf etwa 200,000 M. — In Schneeberg i. Erzgeb. wurden in derselben Nacht vier Häuser eingeäschert. Zwölf Familien sind obdachlos. Es konnte fast nichts gerettet werden. Von den Abgebrannten sind nur wenige versichert. Die Ursache des Feuers ist unbekannt. — Ein Großfeuer zerstörte die Barmer Matratzenfabrik. Der Schaden ist sehr groß, aber durch Versicherung gedeckt. — Am 25. d. M. nachmittags brach in Zerbst ein gewaltiges Schadenfeuer in dem Lagerschuppen eines Spediteurs aus. Das Feuer verbreitete sich in kurzer Zeit auf die Nachbargebäude. Die Hitze war so groß, daß die auf der anderen Seite der Straße gelegenen Gebäude anbrannten. Schließlich wurde das Feuer von dem Wind nach den nächstliegenden Lagergebäuden von drei Grundstücken Auf der Breite getrieben. Es standen etwa acht Schuppen in Brand, die zum Teil Benzin-, Farben- und Petroleumfässer enthielten. Das Wohnhaus

Aktiebolaget Sjöassurans-Kompaniet in Stockholm.

Rechnungs-Abschluß über das Geschäftsjahr 1913.

Gewinn- und Verlust-Konto.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Prämien	1,043,288	71	Rückversicherungsprämien	504,379	61
Zinsen	60,181	15	Schadenzahlungen	378,474	06
Versicherungsfonds	234,051	76	Provisionen	27,602	93
Dispositionsfonds	93,900	—	Verwaltungskosten, Steuern usw.	67,268	78
			Kursverlust usw.	39	70
			Ueberschuß	453,656	54
	1,431,421	62		1,431,421	62

Bilanz

Aktiva.	Kr.	Ö.	Passiva.	Kr.	Ö.
Hypotheken	643,000	—	Grundfonds	500,000	—
Effekten	634,455	—	Kapitalreserve	500,000	—
Banken und Kassa	94,677	37	Guthaben der Rückversicherer	189,665	81
Guthaben bei Rückversicherern	233,323	67	Diverse Kreditoren	810	19
Guthaben bei Agenten usw.	32,541	90	Schadenreserve	391,156	54
Ausstehende Zinsen	6,133	60	Dividende	62,500	—
Mobilien	1	—			
	1,644,132	54		1,644,132	54

Stockholm, den 23. Januar 1914.

Louis Palander. Otto Blanck. Carl A. Lindström.

Aug. Sundström. G. Beskow, Direktor.

Digitized by Google

eines Klempners wurde gleichfalls ein Raub der Flammen. Der Schaden ist sehr groß, ist aber zum Teil durch Versicherungen gedeckt. Wie der Brand entstanden ist, konnte noch nicht festgestellt werden. — Im Lunapark in Berlin brannte am 25. d. M. die dort befindliche Gebirgsbahn, deren Holzgerüst dem Feuer reichliche Nahrung gab. Die Feuerwehr hatte lange zu tun, ehe es ihr gelang, die Gewalt des Feuers zu brechen. — Am 26. d. M. brach in der Wilhelmsburger Chemischen Fabrik bei Hamburg Großfeuer aus, das mit rasender Geschwindigkeit das ganze vierstöckige Gebäude ergriffen und in Asche gelegt hat. Auch die Maschinenanlage wurde total vernichtet. Der Schaden wird auf ungefähr eine halbe Million Mark geschätzt.

Bücherschau.

— Die Nr. 3 des Jahrgangs 1914 der Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Die Zukunft des Dienstrechtes der Privatangestellten. Von Dr. Heinz Potthoff in Düsseldorf. — Kaufmännische Grundsätze und kaufmännische Erfolgsermittlung im Anwendungsgebiet der Kameralistik. Von Dr. J. Haselberger, K. Bezirksamtsassessor in Pfarrkirken (Schluß). — Entwurf eines Hausgesetzes für die standesherrlichen Häuser Deutschlands. Von Dr. Aug. Federl in München (Schluß folgt). — Skizzen und Notizen: Vermögensauseinandersetzung zwischen bürgerlichen und Religionsgemeinden in Elsaß-Lothringen. Von Regierungsrat a. D. Geigel in Straßburg i. E. — Die Wirkungen des bayerischen Güterzertrümmerungsgesetzes vom 13. August 1910. Von Dr. Johann Stechele in München.

— Assekuranz-Jahrbuch. Soeben ist der 35. Jahrgang dieses allgemein geschätzten und wertvollen Jahrbuchs erschienen, das von A. Ehrenzweig begründet wurde und jetzt vom Chefredakteur der „Oesterr. Versicherungszeitung" R. C. Sueß herausgegeben wird. Das Jahrbuch gleicht in der Anlage und der Einteilung des Stoffes vollkommen dem vorigen Jahrgang; der I. und II. Teil enthält wieder eine Reihe interessanter Abhandlungen aus dem Gebiete des Versicherungsrechts,

---

Olycksfall-Försäkrings-Aktiebolaget „Skandinavien"

in Stockholm.

Abrechnung für das Jahr 1913.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Gewinn- und Verlustkonto	10,011	82	Rückversicherungsprämien	199,455	32
Versicherungsfonds aus 1912 für eigene Rechnung	860,477	85	Unkosten	330,422	19
Sicherheitsfonds aus 1912	18,000	—	Schadenzahlungen für eigene Rechnung	621,400	45
Prämien	1,178,135	52	Zurückbezahlte Prämien	16,341	12
Zinsen und Kursdifferenzen	73,611	87	Versicherungsfonds auf 1914 für eigene Rechnung	862,139	34
Diverse	17	—	Sicherheitsfonds auf 1914	18,000	—
			Gewinn	92,495	64
	2.140,254	06		2,140,254	06

Bilanz auf den 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Kr.	Ö.	Passiva.	Kr.	Ö.
Obligationen	228,000	—	Grundfonds	150,000	—
Hypotheken	279,500	—	Garantiefonds	150,000	—
Bankguthaben und Kasse	404,814	59	Reservefonds	150,000	—
Lombarddarlehen	8,000	—	Schadenreserve	438,772	17
Grundstück	865,000	—	Prämienreserve	570,932	52
Laufende Zinsen	3,221	38	Sicherheitsfonds	18,000	—
Ausländische Versicherungsgesellschaften	210,956	03	Dispositionsfonds	300,000	—
Diverse Debitoren	53,294	71	Pensionsfonds	142,364	98
Inventar	3,000	—	Grundstück-Reparaturfonds	10,000	—
			Ausländische Versicherungsgesellschaften	4,718	82
			Diverse Kreditoren	28,502	58
			Gewinn	92,495	64
	2.055.786	71		2,055,786	71

Digitized by Google

der Versicherungspolitik und der Versicherungstechnik, unter deren Verfassern sich Autoritäten wie Prof. Manes, Dr. Wehberg, Dr. Heinz Potthoff u. a. befinden. Im III. Teil des Jahrbuchs sind wieder Geschichte und Statistik aller wichtigen Assekuranzländer behandelt. Den Schluß bilden, wie gewöhnlich, Rechnungsausweise Publikationen.

— **Oesterr.-ungar. Versicherungs-Kalender 1914.** Der von Herrn Chefredakteur Hermann Loewenthal (Verlag von Moritz Perles in Wien) herausgegebene Kalender ist nunmehr im 19. Jahrgang (wegen des Buchdruckerstreiks etwas verspätet) erschienen. Der Inhalt des Kalenders und die Anordnung des Stoffes entsprechen wieder denen seiner Vorgänger. Einer besonderen Empfehlung bedarf das in Versicherungskreisen aufs Beste bekannte, vorzügliche Nachschlagebuch gewiß nicht mehr.

Hagelversicherung.

Zum Abschluß von

Hagelversicherungsverträgen zu fester Prämie ohne jede Nachschußverpflichtung

empfehlen sich:

Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von 1832 zu Berlin.
Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Köln.
Magdeburg Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.
Union, Allg. Deutsche Hagelversicher.-Gesellsch. zu Weimar.

Auskünfte erteilen die Generalagenturen der Gesellschaften sowie die allerorten angestellten Agenten.

Landwirtschaftliche Feuerversicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen zu Dresden (Dresdner Feuerversicherung).

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1913.

Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	5,768	83		
b) Ausstände bei General-Agenten beziehungsweise Agenten	110,682	50		
c) Guthaben bei Banken und Sparkassen	256,805	82		
d) im folgend. Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das lauf. Jahr treffen	883	12		
e) vorausgezahlte Glasversicherungs-Prämie	978	57		
f) noch zu vereinnahmende Hypothekenzinsen	1,650	—	376,768	84
2. Kassenbestand			16,948	84
3. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken	1,572,500	—		
b) Wertpapiere	478,340	23	2,050,840	23
4. Grundbesitz, wovon Nr. 2 der Passiva in Abzug kommt			1,310,000	—
5. Inventar, abgeschrieben			—	—
6. Sonstige Aktiva			—	—
Gesamtbetrag			3,754,557	55
Passiva.				
1. Ueberträge auf das nächste Jahr, zu a und b nach Abzug des Anteils d. Rückvers.:				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge)				
Feuerversicherung . . . 964,977.48 M				
Einbruchdiebstahlversicherung . . . 5,442.75 „	970,420	23		
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden (Schadenreserve)				
Feuerversicherung . . . 70,694.67 M				
Einbruchdiebstahlversicherung . . . 448.16 „	71,142	83	1,141,563	06
2. Hypotheken- und Grundschulden sowie sonstige Lasten auf den Grundstücken Nr. 4 der Aktiva			55,000	—
3. Sonstige Passiva:				
a) Reichsstempel: Feuer . . . 33,280.14 M				
Einbruch . . . 507.50 „	33,787	64		
b) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	36,242	50		
c) Hinterlegung in einer Schadenssache	1,076	56		
d) Zahlung von Versicherten auf 1914	448	60		
e) Zahlung von Agenten auf 1914	1,264	59		
f) noch auszuzahlende Dividende auf 1912	89,109	66		
g) Hypotheken-Schuldzinsen auf 1913, später fällig	550	—	162,479	55
4. Reservefonds			1,120,000	—
5. Spezialreservefonds			1,043,455	82
6. Ueberschuß			332,059	12
Gesamtbetrag			3,754,557	55

Dresden, am 31. Dezember 1913.

Die Direktion. Schumann.

Digitized by Google

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur.

Achtunddreißigster Rechnungs-Abschluß

umfassend das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1913.

A. Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahmen.		Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
Vortrag aus 1912				301,291	—
Prämien-Reserve aus 1912				18,497,736	—
Schaden-Reserve aus 1912 einschließlich a. o. Schadenreserve				21,302,293	13
Renten-Reserve aus 1912				983,015	—
Prämien und Gebühren				35,418,223	18
Zinsen und Mietserträge				2,532,935	68
Ersatz der Rückversicherer für bezahlte Schäden				1,609,252	—
Kursgewinn aus zurückbezahlten oder konvertierten Wertpapieren				70,518	07
Total				80,715,264	06
Ausgaben.					
Rückversicherungs-Prämien		3,177,228	40		
Vertragliche Gewinn-Anteile		205,380	20		
Bezahlte Entschädigungen aus 1913 und den Vorjahren		20,507,437	98		
Provisionen		4,629,248	39		
Verwaltungskosten der Zentrale und der Agenturen		1,295,417	83		
Inspektions- und Organisationskosten		1,691,307	27		
Steuern im In- und Ausland		430,851	60		
Abschreibung an Wertpapieren		888,527	80		
Verzinsung des Reservefonds		220,000	—		
Einlage in die Beamtenhilfskasse einschließlich Verzinsung		100,000	—		
Beiträge für gemeinnützige Zwecke		19,490	50		
Prämien-Reserve, brutto	Fr. 22,520,822.—				
abzüglich Rückversicherung	„ 1,833,828.—	20,686,994	—		
Schaden-Reserve, brutto	Fr. 21,757,062.09				
abzüglich Rückversicherung	„ 2,970,577.—	18,786,485	09		
Außerordentliche Schaden-Reserve		4,500,000	—		
Deckungs-Kapital für Renten, brutto	Fr. 1,493,665.—				
abzüglich Rückversicherung	„ 466,165.—	1,027,500	—		
Total				78,165,864	06
Netto-Ueberschuß des Jahres 1913				2,549,400	—

B. Bilanz.

Aktiven.	Fr.	Cts.
Obligationen der Aktionäre (für die noch nicht einbezahlten 40 pCt. des Aktienkapitals)	4,000,000	—
Kassa-Bestand	77,051	86
Prämien-Ausstände	1,518,217	05
Wertpapiere, Hypotheken und Grundbesitz	60,585,063	75
Darlehen auf Policen mit Prämien-Rückgewähr	131,835	20
Bankdebitoren	1,272,846	22
Stückzinsen auf Kapitalanlagen	529,440	15
Total	68,063,954	23
Passiven.		
Aktien-Kapital (wovon z. Zt. 60 pCt. = 6 Millionen Franken einbezahlt)	10,000,000	—
Prämien-Reserve netto	20,686,994	—
Schaden-Reserve netto	23,286,485	09
Deckungs-Kapital für Renten netto	1,027,500	—
Kreditoren	547,815	94
Reservefonds	5,720,000	—
Spezialfonds	2,887,795	70
Beamtenhilfskasse	854,393	65
Garantiebeträge für Arbeiterversicherung in Frankreich und Belgien	503,569	85
Gewinn- und Verlust-Rechnung	2,549,400	—
Total	68,063,954	23

Winterthur, den 21. März 1914.

Das Verwaltungskomitee:

G. Leumann-Sulzer. J. Freimann. Dr. E. Welti.

Der Generaldirektor:

G. Bosshard.

Digitized by Google

Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Summarisches Bilanz-Konto am 31. Dezember 1913.

A. Aktiva.	M	Pf.
1. Ausstehende Einzahlung d. Aktionäre	12,000,000	—
2. Grundbesitz	3,215,224	03
3. Hypotheken	20,523,700	—
4. Wertpapiere	11,719,439	80
5. Reichsbankmäßige Wechsel	17,887	16
6. Guthaben bei Bankhäusern und Versicherungs-Gesellschaften	2,642,573	08
7. Rückständige Zinsen	81,117	95
8. Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	1,869,215	85
9. Barer Kassenbestand	70,530	14
10. Mobiliar- und Einrichtungs-Konto	54,664	03
11. Sonstige Aktiva	6,798	25
	52,201,150	29

B. Passiva.	M	Pf.
1. Aktien-Kapital	16,000,000	—
2. Reserve-Fonds	14,740,000	—
3. Prämien-Reserve	1,924,047	57
4. Prämien-Ueberträge	7,285,000	—
5. Schaden-Reserven	4,878,000	—
6. Guthaben von Versicherungs-Gesellschaften	2,337,683	92
7. Sonstige Passiva	1,277,830	86
8. Gewinn	3,758,587	94
	52,201,150	29

Der Vorstand:

P. Dumcke, Generaldirektor.

S. Lindner, Direktor. **B. Halter,** Direktor. **H. Schumacher,** stellvertr. Direktor. **Ph. Becker,** stellvertr. Direktor.

Friedrich Wilhelm

Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

in BERLIN.

Vermögensausweis am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	M	Pf.
1. Restforderung auf das Aktienkapital	4,491,000	—
2. Grundbesitz	5,959,308	25
3. Hypotheken	227,585,296	35
4. Darlehen auf Wertpapiere	87,000	—
5. Wertpapiere	2,440,299	83
6. Darlehen auf Policen	10,438,434	62
7. Guthaben bei Banken usw.	4,700,657	09
8. Gestundete Prämien	5,833,556	08
9. Zinsen und Mieten	2,210,684	04
10. Ausstände bei Agenten	4,195,432	77
11. Bare Kasse	240,987	21
12. Inventar und Drucksachen	1	—
13. Sonstige Aktiva	8,328,156	30
	276,510,813	54

Passiva.	M	Pf.
1. Aktienkapital	6,000,000	—
2. Reservefonds	600,000	—
3. Prämienreserven	208,004,473	19
4. Prämienüberträge	7,918,384	83
5. Schadenreserven	428,502	93
6. Gewinnreserven der Versicherten	29,569,497	59
7. Sonstige Reserven	7,594,046	97
8. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	31,911	12
9. Barkautionen	41,170	29
10. Sonstige Passiva	4,986,358	67
11. Gewinn	11,336,467	95
	276,510,813	54

In der am 25. April 1914 abgehaltenen Generalversammlung wurde die von der Verwaltung beantragte Verteilung des Gewinnes genehmigt. Es erhalten danach die Versicherten des Verbandes

A: 24 % der Jahresprämie.
B: $3^1/_4$ % der Summe der bezahlten Jahresprämien.
C: 25 % der Jahresprämie.
D: 33 % der Jahresprämie.
E: $2^3/_4$ bis 6 % der Summe der bezahlten Jahresprämien.

Digitized by Google

Frankona

Rück- und Mitversicherungs-Aktien-Gesellschaft

in Frankfurt a. Main.

Gegründet in Mannheim 1886.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1913.

A. Aktiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
I. Haftung der Aktionäre			6,000,000	—
II. Barer Kassenbestand			3,245	59
III. Hypotheken			6,039,700	—
IV. Wertpapiere			4,718,773	95
V. Guthaben:				
1. bei Banken und Bankhäusern	774,547	14		
2. bei Versicherungsunternehmungen	4,049,130	35	4,823,677	49
VI. Zinsen:				
Im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende			30,437	46
VII. Prämienreserven in Händen der Zedenten:				
1. Lebensversicherung	3,833,680	77		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	81,477	04	3,915,157	81
VIII. Prämienüberträge in Händen der Zedenten			422,457	50
IX. Gestundete Prämien			92,015	15
X. Guthaben bei Agenten			364,550	93
			26,410,015	88
B. Passiva.				
I. Aktienkapital			8,000,000	—
II. Reservefonds (§ 262[1] HGB.)			2,750,000	—
III. Prämienreserven für eigene Rechnung:				
1. Lebensversicherung	1,584,114	60		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	106,192	—	1,690,306	60
IV. Prämienüberträge für eigene Rechnung:				
1. Lebensversicherung	347,483	66		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	294,152	—		
3. Transportversicherung	80,645	—		
4. Sachversicherung	3,020,752	—	3,743,032	66
V. Reserven für schwebende Schäden für eigene Rechnung:				
1. Lebensversicherung	47,564	—		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	548,381	—		
3. Transportversicherung	195,286	—		
4. Sachversicherung	1,282,090	—	2,073,222	—
VI. Sonstige Reserven:				
1. Spezial-Reservefonds	150,000	—		
2. Talonsteuerfonds	12,940	—	162,940	—
VII. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen			5,295,048	22
VIII. Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämienreserven			1,843,799	93
IX. Sonstige Passiva:				
1. Beamten-Unterstützungskasse zu Verfügung des Aufsichtsrates	154,618	81		
2. Nicht erhobene Dividenden	480	—		
3. Diverse Kreditoren	81,682	09	236,780	90
X. Gewinn und dessen Verwendung:				
a) Dividende an die Aktionäre	480,000	—		
b) Statutarische Tantieme	57,760	70		
c) Zuweisung zum Talonsteuerfonds	3,480	—		
d) Gratifikationen an die Beamten	20,000	—		
e) Zuweisung zur Beamten Unterstützungskasse	10,000	—		
f) Vortrag auf neue Rechnung	43,644	87	614,885	57
			26,410,015	88

Digitized by Google

Warschauer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Warschau.

Jahresbericht für das 43. Rechnungsjahr 1913.

Bilanz per (18.) 31. Dezember 1913.

Aktiva.	R	k
Kassenbestand	27,575	36
Kredit-Institute	246,583	79
Wertpapiere mit laufenden Kupons	3,126,970	89
Immobilien	683,962	64
Hypotheken-Anleihen	227,000	—
Prämien-Reserve von den Versicherungs-Gesellschaften	568,863	42
Debitoren: a) Repräsentanten und Agenten der Gesellschaft R 1,579,297.64; b) Versicherungs-Ges. „ 436,481.71; c) Diverse Forderungen „ 131,037.36	2,164,816	71
Wertpapiere und Aktien als Kautionen: a) Der Direkoren der Gesellschaft R 100,000.—; b) Der Agenten „ 146,425.—	246,425	—
Wertpapiere der Spar- und Unterstützungs-Kasse der Beamten	347,950	—
	7,640,147	81

Passiva.	R	k
Grundkapital	1,000,000	—
Reservekapital	500,000	—
Reservefonds für zweifelhafte Außenstände	221,074	89
Reservefonds für Immobilien-Amortisation	25,309	75
Prämienreserve für eigene Rechnung der Gesellschaft	3,045,500	—
Reserve für noch nicht liquide Schäden auf den Anteil der Gesellschaft	916,845	—
Prämienreserve auf den Anteil der Versicherungs-Gesellschaften	325,980	36
Unerhobene Dividende	171	35
Staatsabgabe	80,701	19
Stempelabgabe	9,488	05
Abgabe an das Versicherungskomitee	3,339	05
Gläubiger	743,714	69
Liquide Rechnungen	2,388	58
Kautionen	246,425	—
Spar- und Unterstützungskasse der Beamten	347,950	—
Gewinn- und Verlust-Konto	171,259	90
	7,640,147	81

Jahresabrechnung pro 1913.

Einnahmen.	R	k
Gewinnvortrag aus dem Vorjahre	2,245	20
Prämienreserve von den Versicherungen vom Jahre 1912 auf den Anteil der Gesellschaft	3,061,431	82
Vereinnahmte Prämien im Jahre 1913 R 8,864,858.38 abzüglich der in Rückversicherung abgegebenen Prämien „ 3,632,047.05	5,232,811	33
Provisionen für abgegebene Rückversicherungen	797,780	99
Kupons, Zinsen sowie Reinüberschuß vom Hause der Gesellschaft	185,123	71
Policen- und Porto-Gebühren	68,715	52
Ueberschuß zugunsten der Gesellschaft von der Reserve zur Deckung der im Jahre 1912 nicht regulierten Brandschäden	51,053	71
	9,399,162	28

Ausgaben.	R	k
Bezahlte Brandschäden im Jahre 1913 R 4,651,003.23; Reserve für nicht regulierte Schäden „ 1,129,260.— R 5,780,263.23; abzüglich des Anteils der Rückversicherer „ 2,308,385.17	3,471,878	06
Prämienreserve für eigene Rechnung der Gesellschaft von den am (18.) 31. Dez. 1913 nicht abgelaufenen Versicherungen	3,045,500	—
Bezahlte Provisionen an Agenten und Gesellschaften	1,845,020	72
Administrations-Kosten	785,026	66
Spar- und Unterstützungskasse der Beamten R 3,500; Gratifikation an die Beamten der Gesellschaft „ 25,000; Spende für Witwen u. Waisen der Beamten „ 3,000	31,500	—
Umzugs-Kosten	48,976	94
Reingewinn für das Jahr 1913	171,259	90
	9,399,162	28

Digitized by Google

Försäkringsaktiebolaget „Kalevas“
in Helsingfors.

Abrechnung für das (39.) Geschäftsjahr 1913.

Einnahmen:	Fmk	p	Ausgaben:	Fmk.	p
Versicherungsfonds	33,850,812	72	Bezahlt für Todesfälle	1,648,010	11
Kapitalversicherungs-Prämien	4,887,111	90	„ „ Kapitalversicherungen	609,388	89
Rentenversicherungs-Prämien	227,200	29	„ „ Leibrentenversicherungen	236,323	85
Zinsen und Mieten	1,938,575	19	Sanatorienbeitrag	4,626	02
Diverse	93,288	79	Rückversicherungsprämien	453,449	56
			Rückkäufe	540,941	95
			Akquisitions- und Agenturkosten	560,837	23
			Arzthonorare	76,774	69
			Annoncen	25,058	53
			Steuern	21,625	42
			Unkosten	156,610	61
			Gehälter und Tantiemen	262,246	50
			Abschreibungen	25,838	94
			Versicherungsfonds	35,679,468	68
			Reserve- u. Gewinnfonds, Gewinn aus 1913	696,289	11
	40,996,988	89		40,996,988	89

Bilanz per 31. Dezember 1913.

Aktiva:	Fmk.	p	Passiva:	Fmk.	p
Garantiefondsverbindlichkeiten	1,600,000	—	Garantiefonds	1,600,000	—
Hypotheken	18,280,866	66	Grundfonds	400,000	—
Policendarlehen	10,073,105	54	Versicherungsfonds	35,679,468	68
Obligationen	1,662,288	95	Dividenden 1905—1912	1,560	—
Aktien	26,689	88	Reserviert für Todesfälle	60,800	—
Depositen	215,000	—	„ „ Kapitalversicherungen	20,704	31
Kassenbestand	488,296	29	„ „ Leibrentenversicherungen	14,158	19
Grundbesitz	3,250,000	—	Im voraus bezahlte Prämien	27	10
Inventar	64,848	99	Gewinnreserve der Versicherten	204	31
Fällige unbezahlte Prämien	388,232	58	Gewinne der Versicherten 1904—1912	129,808	87
Laufende Zinsen und Mieten	769,012	81	Kontokorrent	118,761	16
Im voraus bezahlte Leibrenten	4,750	99	Eigene Reserve	98,993	33
Versicherungsgesellschaften	4,552,894	75	Tantieme	35,383	43
Agenten	66,296	30	Diverse Personen	86,092	19
			„ Versicherungsgesellschaften	871,062	24
			„ Agenten	28,970	82
			Reserve- und Gewinnfonds aus 1912	1,600,000	—
			Gewinn aus 1913	696,289	11
Helsingfors, den 10. März 1914.	41,442,283	74		41,442,283	74

Försäkringsaktiebolaget „Kalevas“.

A. F. Sundell **Julian Serlachius** **Ernst Krogius**

Ernst Lindelöf **Heikki Renvall** **Otto Stenroth** **Richard Sievers**

Uno Kurtén, geschäftsführender Direktor.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

MAY 23 1914

Leipzig ANNALEN 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 19. Leipzig, den 7. Mai 1914. 45. Jahrgang.

Der „Nachweis des Schadens durch Belege" in der Transportversicherung.

Von Carl Günther.

I. Von der Beschaffung der Belege.

Erhebt der Versicherungsnehmer Anspruch auf Ersatz eines Schadens, so hat der Versicherer ein dringendes Interesse daran, daß ihm der erstere oder der Versicherte sein Interesse, die Tatsache, daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt war, sowie die Art und Weise wie dies geschah, den Eintritt des Versicherungsfalles und schließlich den Schaden- oder Verlustbetrag genügend dartut. Der Versicherer kann deshalb jede Auskunft vom Versicherungsnehmer verlangen, die zur Feststellung des Unfalles oder des Umfanges der Entschädigungspflicht erforderlich erscheint. (VVG. § 34 Abs. 1.) Außerdem aber ist der Versicherer berechtigt, vom Versicherungsnehmer bezw. vom Versicherten den Nachweis über die eingangs aufgeführten Punkte durch Vorlage geeigneter Belege zu verlangen. (VVG. § 34 Abs. 2; HGB. § 882; ASVB. § 144 und BSVB. § 55.)

In der Bestimmung dessen, was man unter „genügenden Belegen" zu verstehen hat, weichen nun die Vorschriften des VVG. von denen des HGB., der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 und der Bremer Seeversicherungsbedingungen — (hier kurz ASVB. respektive BSVB. bezeichnet) — wesentlich ab. Da aber das erstere Gesetz sich nur auf die Fluß- und Land-Versicherung erstreckt, das HGB. und die ASVB. resp. BSVB. dagegen für die Seeversicherung gelten, so wird man bei der Beurteilung der aufgeworfenen Frage einen Unterschied zwischen der ersteren und der letzteren Transportversicherungsart machen müssen.

Hinsichtlich der für die Fluß- und Landtransportversicherung in Betracht kommenden Bestimmungen des VVG. ist zu berücksichtigen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes nicht allein für die in Rede stehende Versicherungs-Branche Gültigkeit haben, sondern allgemeiner Natur und für alle Versicherungszweige bestimmt sind. Der Gesetzgeber hatte daher den Schutz des geschäftsunkundigen Versicherungsnehmers gegen allzu weitreichende Anforderungen an den letzteren bezüglich der Lieferung von Belegen besonders im Auge, wenn er im VVG. eine erheblich mildere Bestimmung in dieser Beziehung traf, als sie das HGB. seit Bestehen kannte. (HGB. § 884.) Das Seeversicherungsrecht konnte auf die übrigen Branchen nicht schlechthin übertragen werden, da sich die Beschaffung von Belegen für den Privatmann zumeist viel schwieriger gestaltet, als für den geschäftsgewandten Kaufmann, dem jederzeit die im Handelsverkehr üblichen Dokumente und Scheine zur Verfügung stehen. Das VVG. schreibt deshalb in seinem § 34 Abs. 2 vor, daß der Versicherer Belege nur insoweit fordern kann, als deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann. Diese Einschränkung des Rechtes der Versicherer gilt auch für die Fluß- und Landtransportversicherung, indes ist sie hier nicht, wie bei den übrigen Branchen, zwingender

Digitized by Google

Natur (VVG. § 187). Sie kann also durch den Versicherungsvertrag aufgehoben oder geändert werden. Im übrigen aber wird, auch wenn dies nicht geschieht, der Versicherungsnehmer durch den § 34 VVG. Abs. 2 keineswegs im Rechtsstreit der Beweislast über den Eintritt des Schadens und dessen Umfang nach den Vorschriften der ZPO. enthoben. Im Gegenteil, der § 34 VVG. legt eine grundsätzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Beibringung von Belegen fest und solange dieser Pflicht nicht genügt ist, kann der Versicherer die Vergütung der Entschädigung ablehnen, ohne daß er gehalten wäre, bei späterem Nachweis des Anspruches dem Versicherten Zinsen wegen des Verzuges zu erstatten (VVG. § 94 Abs. 3, ferner Begründung des VVG.). Durch die Lieferung der Belege wird andererseits die Rechtmäßigkeit des Anspruches des Versicherten und die Zahlungspflicht des Versicherers noch nicht erzielt. Dem letzteren steht es vielmehr frei, die Schadenpapiere in angemessener Zeit zunächst einer Prüfung zu unterziehen und seine Entscheidung nach beendeter Durchsicht zu treffen.

Während das VVG., wie erwähnt, nicht erkennen läßt, welche Belege der Versicherungsnehmer billigerweise beschaffen kann, führt das HGB. für die Seeversicherung im § 884 alle Schadenpapiere namhaft auf, die als „genügende Belege" im allgemeinen anzusehen sind, und die im Handelsverkehr, namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise nicht beanstandet zu werden pflegen. Es erübrigt sich hier, die vier Ziffern des § 884 HGB. wiederzugeben. In der Hauptsache wird der Versicherer von den darin verzeichneten Urkunden, außer der Police (Versicherungs-Zertifikat oder Versicherungsbescheinigung), wenn eine solche ausgefertigt worden war, die Fakturen und die Konossemente, die Chartepartien, das Verklarungsprotokoll, die Schadentaxe oder Verkaufs- resp. Auktions-Abrechnung, die Reparatur- und Kostenrechnung, das Attest seines Havariekommissars, gegebenenfalls auch die Entscheidung des Seeamtes verlangen und in Kollisionsfällen auch den Nachweis, daß die Rechte des Versicherers gegen etwaige haftpflichtige Dritte in gehöriger Weise rechtzeitig gesichert wurden. Im Falle einer Havariegrosse ist die Vorlage der Dispache oder eines Auszuges aus derselben, erforderlichenfalls auch der Belege zur Dispache notwendig. Alle diese Dokumente können vom Versicherungsnehmer ohne Schwierigkeit beschafft und dem Versicherer auf dessen Verlangen ausgeliefert werden.

In der Fluß- und Landtransportversicherung ist die Einreichung der Belege in gleichem Maße Bedingung für die Schadenregulierung. Da im Binnenschiffahrt- wie im Bahn- und Postverkehr ähnliche oder gleiche Schriftstücke zum Nachweise der Verladung, des Unfalles, des Schadens und dessen Umfanges gebräuchlich sind, so müssen diese Belege auch im inländischen Wasser- und Landtransport-Versicherungswesen als solche angesehen werden, deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann. Er hat also auch hier die Police (wenn ein Versicherungsschein ausgestellt wurde), die Ladescheine oder Frachtbriefe, die Fakturen, Frachtverträge, Schadentaxe usw. je nach Lage des Falles dem Versicherer auf dessen Ersuchen einzureichen. Wenn sich der Versicherer bei der Landtransportversicherung in besonderen Fällen mit der Vorlage des Briefwechsels seines Versicherten mit dessen Kunden bezw. dessen Lieferanten oder den Empfängern zum Nachweis des Schadens begnügt, so ist das eine aus Entgegenkommen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen hergeleitete Gepflogenheit, die, wenn der Versicherer nicht vertraglich auf die Beschaffung anderer Belege, als der in Rede stehenden Korrespondenz Verzicht geleistet hat, an den gesetzlichen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers im Schadenfalle im allgemeinen nichts zu ändern vermag. Ist der erörterte Verzicht des Versicherers auf hinreichende Schadenpapiere in der Landtransportversicherung verständlich und ohne besonders nachteilige Wirkung für den Versicherer, so ist eine Befreiung des Versicherungsnehmers von der Beibringung der Belege in der Seeversicherung durchaus verwerflich. weil hier einem unredlichen Versicherten oder dessen Kontrahenten viel eher die Möglichkeit geboten ist, den Versicherer zu übervorteilen. Der § 885 HGB. erklärt allerdings eine Vereinbarung für zulässig, wonach der Versicherte vom Nachweis seines Interesses und des Schadens

Digitized by Google

befreit wird, jedoch unbeschadet der Rechte des Versicherers, das Gegenteil zu beweisen. Letzteres wird der Versicherungsgesellschaft in den meisten Fällen aber wohl kaum gelingen, denn sie hat in der Regel keinen genauen Einblick in den Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers oder seiner Kundschaft, auch fehlt ihr zumeist die Kenntnis der Art und Weise, in welcher der Versicherungsnehmer seine Geschäfte macht, so daß er sehr leicht verleitet sein kann, unbemerkt Kapital aus dem Schaden zu schlagen.

II. Vom Wert und Zweck der Belege.

Nachdem diese Ausführungen bis hierher den Gegenstand der Abhandlung mehr im allgemeinen berücksichtigen konnten, sei auch im besonderen der Wert der einzelnen Schadenpapiere näher beleuchtet. Die Einschätzung mancher Belege ist zwar bei den Transportversicherungsgesellschaften zuweilen ganz verschieden, die Bewertung dieser oder jener Urkunde schließlich Meinungssache, aber dennoch lassen sich gewisse allgemeine Richtlinien in dieser Hinsicht finden, namentlich wenn in Berücksichtigung gezogen wird, daß der Versicherer dem Versicherten gegenüber immer an Autorität verlieren wird, wenn er sich sein Recht auf Vorlage der Schadenbelege streitig machen oder gar ganz oder teilweise nehmen läßt.

Die Police. Der Seeversicherer ist gesetzlich verpflichtet, dem Versicherungsnehmer eine Police zu erteilen, wenn dieser beim Vertragsabschluß eine solche verlangt. (HGB. § 887, ASVB. § 7.) Bei der Fluß- und Landtransportversicherung wird durch § 3 VVG. die Aushändigung der Police ein für allemal auch ohne Verlangen des Versicherungsnehmers vorgeschrieben, indes enthält dieser Paragraph kein zwingendes Recht, weshalb der Versicherungsnehmer auf die Ausfertigung der Police seitens des Versicherers Verzicht leisten kann, wie es in der Praxis denn auch in der Regel geschieht. Wird aber vom Versicherer ein Versicherungsschein (Police, Vers.-Zertifikat) im Einzelfalle ausgestellt, so ist er berechtigt, dessen Rückgabe zu verlangen, falls der Versicherungsnehmer oder der Versicherte resp. deren Rechtsnachfolger den Ersatz eines Schadens beanspruchen. (AVSB. § 149, BSVB. § 41.) Allerdings besitzt der Versicherer dieses Recht nur dann, wenn er es sich im Versicherungsvertrage vorbehalten hat, wie dies auch in der sogenannten „binnenländischen Seepolice" und der Flußpolice aller deutschen Transportversicherungsgesellschaften zum Ausdruck gebracht wird, denn der § 887 HGB. bestimmt in seiner neueren Fassung, in Uebereinstimmung mit VVG. § 76 nicht mehr, wie früher, daß der Versicherer im Falle der Erteilung einer Police nur dann dem Versicherten Zahlung zu leisten hat, wenn letzterer die Police beibringt. Indes sind die §§ 887 HGB. und 76 VVG. ebenfalls keine zwingenden Vorschriften dieser Gesetze, weshalb es den Transportversicherungsgesellschaften, wie erwähnt, unbenommen geblieben ist, in ihre See- und Flußpolicen die Bestimmung aufzunehmen, daß die Entschädigung unter allen Umständen erst gegen Rückgabe der Police zu erfolgen hat. (VVG. § 4 Abs. 2 und Begründung zu § 76 des VVG.-Entwurfs.)

Die Police dient dem Reklamanten bei Erhebung des Schadenanspruches zur Legitimation. Lautet der Versicherungsschein nicht auf seinen Namen oder an „Ordre", so wird der Versicherer nicht versäumen dürfen, wie er es übrigens bei jeder Versicherung zu tun berechtigt ist, vom Ansprucherhebenden den Nachweis des wirklichen und eigenen Interesses an dem Gegenstande der Versicherung zu verlangen. Der Reklamant wird also darzutun haben, daß ihm das versicherte Schiff oder die Ware gehört oder, daß er die Versicherung für fremde Rechnung, mit oder ohne Auftrag des Versicherten genommen hatte. (HGB. §§ 882, 884, 886, 887; VVG. §§ 74—76, 80; ASVB. §§ 145, 149; BSVB. § 41.) Gerade bei der Versicherung „für Rechnung wen es angeht" oder „für fremde Rechnung" muß der Versicherer besonders darauf bedacht sein, seine Spezialpolice über die betreffende Sendung zurückzuerhalten, denn er macht sich dem Versicherungsnehmer gegenüber verantwortlich, wenn von ihm — dem Versicherer — an den Versicherten oder dessen Gläubiger Zahlungen geleistet werden, solange sich der Versicherungsnehmer im Besitze der Police befindet. (HGB. § 889.) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers nur Rechte aus dem Versicherungsvertrage geltend

Digitized by Google

machen, wenn er den Versicherungsschein besitzt (BGB. § 886^{2}, VVG. § 75^{2}), wogegen der Versicherungsnehmer zur Annahme der Schadenzahlung mit oder ohne Zustimmung des Versicherten befugt ist, sofern er die ihm erteilte Police in Händen hat. (HGB. § 887^{2}, VVG. § 76^{2}.) Der Versicherer ist aber zur Leistung an den Versicherungsnehmer lediglich dann verpflichtet, wenn dieser nachweist, daß er vom Versicherten den Auftrag zur Versicherung hatte (HGB. § 887^{3}, VVG. § 76^{3}), — sonst ist Versicherer zur Leistung an den Versicherungsnehmer berechtigt. Solche Fälle werden namentlich dann in Frage kommen, wenn dem Versicherer die Versicherung durch einen Spediteur, Kommissionär, Lagerhalter oder Frachtführer überschrieben worden ist (HGB. § 390^{2}, 407, 417). Sind Versicherungsnehmer und Versicherter ein und derselbe, so kann das Verhältnis zwischen diesem und jenem außer Betracht gelassen werden.

Lautet die Police an „Ordre“, so ist sie durch Indossament übertragbar. (HGB. § 363 Abs. 2.) Durch das Indossament gehen alle Rechte aus der indossierten Police auf den Indossator über. Ist der letztere der legitimierte Besitzer der Police und legt er solche dem Versicherer im Schadenfalle vor, so können die Versicherer dem Indossator solche Einwendungen entgegensetzen, die sich aus dem Inhalt des Versicherungsvertrages ergeben oder auf dessen Gültigkeit Bezug haben oder die ihnen gegen den Besitzer unmittelbar zustehen (HGB. § 364). Es ist also dem Versicherer unbenommen, die Ablehnung des Schadens, wenn ihn dieser nicht trifft, auf Grund der Police dem Indossator gegenüber auszusprechen, oder dessen Empfangsberechtigung durch Nachfrage beim Versicherungsnehmer zu prüfen, wenn sich in der Police ein dahingehender Vorbehalt befindet, oder etwaige dem Versicherer vom Indossator geschuldete Beträge (für Prämien usw.) in Abzug von der Entschädigung zu bringen. — Die Form des Indossaments usw. bestimmen die Art. 11—13, 36, 74 Wechsel-Ordnung.

Ist die Police dagegen auf den „Inhaber“ ausgestellt, so findet das bürgerliche Recht auf sie Anwendung. (VVG. § 4 Abs. 1; BGB. § 808), wenn sich der Transportversicher keine Beschränkung hinsichtlich seiner gesetzlichen Einreden gegen den Besitzer der Inhaberpolice bezw. den Versicherungsnehmer durch den Versicherungsvertrag auferlegt hat. Die auf den Inhaber lautende Police berechtigt sonst zwar den Versicherer zur Schadenzahlung an deren Besitzer, sie verpflichtet ihn aber nicht dazu. Die Inhaberpolice ist nicht indossierbar, dagegen tritt deren Inhaber legitimiert auf, wenn er zugleich mit der Police eine formelle Zession des Versicherungsnehmers dem Versicherer beibringt. Das letztere gilt auch von den Besitzern einer nicht auf ihren Namen lautenden Police und schließlich ist der Versicherer zur Leistung nur gegen Aushändigung der quittierten Ordre- oder Inhaber-Police verpflichtet (HGB. § 364^{3}, VV. § 4, BGB. § 808 Abs. 2).

(Fortsetzung folgt.)

Die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten vor dem Breslauer Stadtparlament.

Das Breslauer Stadtparlament hatte sich in seiner Sitzung am 23. April cr. mit dem Geschäftsgebaren der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten zu beschäftigen. Der Stadtverordnete Herr Subdirektor Dr. jur. Ad. Konicki hatte, von der liberalen Fraktion unterstützt, folgende Interpellation eingebracht:

„Laut Mitteilung einer hiesigen Zeitung ist eine Arbeitsgemeinschaft zwischen der Städtischen Sparkasse und der öffentlich-rechtlichen Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt geschaffen worden. Ist diese Zeitungsnotiz richtig, oder lehnt der Magistrat es ab, in eine solche, zur Diskreditierung des privaten Versicherungsbetriebes und seiner mühseligen Pionierarbeit führende Arbeitsgemeinschaft zu treten?“

Herr Dr. Konicki betonte im Eingang seiner ausführlichen Darlegung, daß die Oeffentlichkeit sich im allgemeinen viel weniger mit der Privatassekuranz beschäftige, als ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben zukommt. Es müsse also schon ein genügender Grund vorhanden sein, wenn einmal die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Versicherungswesen in einem Stadtparlament gelenkt werde. Wiederholt sei in einer Breslauer Tageszeitung, welche sich zum Organ der öffentlich-rechtlichen Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt benutzen läßt, die Arbeitsgemeinschaft der letzteren mit der Breslauer Sparkasse hervorgehoben worden, worunter aber im Grunde genommen nichts anderes zu verstehen sei, als der euphemistische Ausdruck für Vorspanndienste, welche jene Anstalt dem Städtischen Sparinstitut zumutet. Das seien die charakteristischen Allüren aller „Oeffentlich-rechtlichen“, die von der preußischen Regierung als Schoßkind betrachtet, nun darauf rechnen, auch als Schoßkinder der Kommunen

Digitized by Google

behandelt zu werden. Eine große Reihe von Handelskammern hat, wie der Redner ausführte, sich energisch gegen die mißbräuchliche Verwendung von Staats- und Kommunalbeamten für akquisitorische Zwecke der „Oeffentlichen“ ausgesprochen. Ebenso hat der Deutsche Handelstag erst im März d. J. in gleicher Weise auf die Ungerechtigkeit hingewiesen, daß der amtliche Einfluß der Behörden dazu mißbraucht werde, einseitig für jene bestimmte Versicherungsform Stimmung zu machen. Sogar der Reichstag hatte in einer Plenarversammlung vom 13. Februar 1914, also erst vor Wochen, eine Resolution angenommen, welche den Behörden, den Staats- und Gemeindebeamten untersagt, ihren amtlichen Einfluß zugunsten irgend einer Lebensversicherungsform geltend zu machen. Bei der Verhandlung hierüber hat der freisinnige Abgeordnete Prof. Dr. Doormann-Königshütte ausdrücklich gefordert, daß sich die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungen derselben Mittel bedienen und in denselben Grenzen arbeiten mögen, wie sie für die privatrechtlichen Versicherungen vorgeschrieben worden sind, und der Zentrumsabgeordnete Dr. Pfleger wandte sich gleichfalls gegen die mißbräuchliche Benutzung des amtlichen Einflusses der Behörden und die behördliche Agitation zugunsten der „Oeffentlich-rechtlichen“. In gleicher Weise müsse, so führte Dr. Konicki weiter aus, hier im Breslauer Stadtparlament Klarheit geschaffen und den Behörden einseitige Stellungnahme zugunsten der öffentlichen und zur Diskreditierung der privaten Gesellschaften verboten werden. Das Einschreiten der Städtischen Sparkasse in den gewerblichen Konkurrenzkampf erzeuge nur Antipathien gegen die Sparkassen, weshalb diese letzteren vom bürgerlichen Konkurrenzkampf ebenso ferngehalten werden müßten, wie von parteipolitischen Kämpfen. Wenn die Sparkassen als Organe der öffentlich-rechtlichen Anstalten fungieren, so würde dem in der Kommune ansässigen Beamten- und Vertreterstab der privaten Gesellschaften schwere Konkurrenz bereitet, wodurch zahlreiche Steuerzahler dieser Kreise in ihrem Einkommen geschmälert und die kommunalen Steuereinnahmen verringert würden. Die Sparkassen setzten sich nicht nur der Gefahr aus, daß die privaten Versicherungsgesellschaften die den Kommunen gewährten Kredite (Hypotheken, Obligationen, Pfandbriefe usw.) kündigten, sondern, wenn die Sparkassenbeamten während der Dienststunden sich mit der Erklärung der Tarife, mit der Aufnahme von Anträgen, kurzum mit der Akquisition beschäftigen, dann müßten auch schließlich entweder kostspielige Ueberstunden gemacht oder neue Beamten angestellt werden. Obendrein aber verstoße die einseitige Parteinahme für die „Oeffentlich-rechtlichen“ gegen den auch für die Kommune geltenden Grundsatz „justitia fundamentum regnorum“. Wenn man dagegen gerecht sein wolle, müßten, während jetzt einzig und allein in den Räumen der Sparkasse Reklametafeln für die „Oeffentliche“ hängen und in diesen Räumen lediglich Akquisition für die Schlesische Anstalt betrieben wird, nicht nur auch den 50 deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, sondern sogar der sozialdemokratischen „Volksfürsorge“, was doch gewiß nicht erwünscht wäre, Propaganda und Reklame in gleicher Weise gestattet werden.

Diese beifällig aufgenommene Darlegung des Herrn Dr. Konicki gipfelte schließlich in dem von ihm eingebrachten Antrag:

„Da es in keiner Weise gerechtfertigt ist, daß die Dienste der städtischen Sparkassenbeamten einseitig von der öffentlich-rechtlichen Anstalt, die in Konkurrenz zu privaten Versicherungs-Anstalten steht, in Anspruch genommen werden, da ferner die Verbindung der Sparkasse mit der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt den freien Wettbewerb der Privatversicherungen beeinträchtigt, und da endlich eine solche Verbindung geeignet ist, das Vertrauen der Sparkasse, das in allen Schichten der Bevölkerung gleichmäßig erhalten werden muß, zu erschüttern, wird der Magistrat ersucht, die in den Dienstgebäuden der Breslauer Sparkasse und ihrer Filialen lediglich zugunsten der öffentlich-rechtlichen Anstalt angebrachten Reklamen entfernen zu lassen.“

Vom Magistratstische versuchte Stadtrat Dr. Friedel die Auffassung zu widerlegen, daß es sich hier um einseitige Bevorzugung der Provinzialanstalt handle. Die Sparkasse habe sich nur im Interesse der Sparer für die Ueberweisung von Prämien bereit erklärt. Wenn von anderen Versicherungsunternehmern das gleiche Ersuchen gestellt werde, so würde man es nicht ablehnen und wäre auch bereit, ihre Reklameschilder in den Sparkassenstellen anzubringen. Richtig sei allerdings, daß im Februar d. J. die Schlesische Provinzialanstalt den Antrag gestellt habe auf eine Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft mit der Sparkasse, was aber die Sparkassendeputation und der Magistrat abgelehnt haben.

Der sozialdemokratische Stadtverordnete Schütz nahm hier die Gelegenheit sofort beim Schopfe, seine Befriedigung darüber auszudrücken, daß nach dem Wortlaute des Magistratsdezernenten nunmehr auch für die „Volksfürsorge“ die Möglichkeit bestände, in den Sparkassen Reklame zu machen und wies ferner nach, daß nicht nur bei den Sparkassenstellen, sondern auch in anderen behördlichen Bureaus in Breslau einseitig Propaganda für die Provinzialversicherungsanstalt gemacht werde. Im übrigen seien, so behauptete der Redner, die öffentlichen Versicherungsanstalten in Fachkreisen schlecht kreditiert. Herr Schütz verlas hierbei eine Reihe von Zitaten aus der Versicherungspresse, welche sich besonders gegen die geringe Garantiefähigkeit richten und wobei die Wendung vorkam „Sicherheit- und Garantiefondsschwindel“, wogegen sich Justizrat Dr. Peucker wandte, der, obwohl von ihm bekannt ist, daß er Syndikus einer Privatversicherungsanstalt ist, rühmens davon machte, daß er als Provinzial-Landtagsabgeordneter damals an der Errichtung der öffentlichen schlesischen Lebensversicherungsanstalt mitgewirkt habe.

Der freisinnige Professor Dr. Wohlauer und der Führer der sozialdemokratischen Fraktion, Redakteur Löbe, als letzte Redner, stellten sich gleichfalls auf den Boden der Darlegung des Herrn Dr. Konicki und plädierten für die Annahme des oben zitierten Antrages auf Beseitigung der Reklameschilder der „Oeffentlich-rechtlichen“. Der Antrag Dr. Konicki wurde denn auch mit großer Majorität angenommen. Es war eine be-

Digitized by Google

freiende Tat, daß die Kommune Breslau vorangegangen ist, und es ist zu hoffen, daß anderen Kommunen jetzt die Augen geöffnet sein werden über die ihnen von den „Oeffentlich-rechtlichen“ durch die sogenannte Arbeitsgemeinschaft zugemutete Rolle. Mögen die „Oeffentlichrechtlichen“, ohne fortan als Schoßkind der Behörde behandelt zu werden, auf paritätischer Grundlage in einen Wettbewerb mit den privaten Gesellschaften treten; dann erst wird es sich zeigen, was sie aus eigener Kraft können, und ob sie im ehrlichen und freien Konkurrenzkampf auch ihrerseits auf den von den Privatgesellschaften durch so viele Jahrzehnte beackerten Felde die Versicherungsidee propagieren können. Dann erst wird auch für sie das Wort des Dichters gelten: „Raum für alle hat die Erde.“

Begriff der „Veräußerung“ einer versicherten Sache.

(Nachdruck verboten.)

Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag bestimmt bekanntlich in den §§ 69 und 71, daß im Falle der Veräußerung der versicherten Sache durch den Versicherungsnehmer an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers eintritt (§ 69). Die Veräußerung selbst ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, anderntalls Befreiung der Gesellschaft von der Leistung eintreten kann (§ 71). Auf diese letzteren Bestimmungen stützte sich die Weigerung einer Versicherungsgesellschaft Ersatz zu leisten, in einem Rechtsstreit, der bis an das Reichsgericht gelangte. Aus der Prozeßgeschichte ist folgendes hervorzuheben:

Im Jahre 1908 schloß ein Fräulein M. mit der N. Feuer-Versicherungs-A.-G. einen Versicherungsvertrag auf fünf Jahre ab. Da während dieser Zeit das neue Gesetz über den Versicherungsvertrag in Wirksamkeit trat, sah sich die Gesellschaft veranlaßt, ihre Bedingungen im Sinne der neuen Gesetzesbestimmungen abzuändern. So lautete u. a. der § 10 der Versicherungsbedingungen konform den §§ 69 und 71 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Durch Vertrag vom 4. Januar 1912 hat die M. ihr Anwesen weiter verkauft. In § 3 des Kaufvertrags wurde bestimmt, daß die Auflassung demnächst erfolgen und die Uebergabe am 1. April 1912 stattfinden solle. In der Zeit zwischen dem Abschluß des Kaufvertrags und der Auflassung entstand an den versicherten Gebäuden ein Brandschaden, auf Grund dessen die Eigentümerin M. Ansprüche auf Zahlung der Versicherungssumme geltend machte. Die Versicherungsgesellschaft entgegnete, es sei ihr die Veräußerung des Anwesens nicht mitgeteilt worden und sie lehne gemäß § 10 der Bedingungen jede Schadenshaftung ab. In der Folge stritten sich die Parteien in der Hauptsache darüber, was unter dem Begriff „Veräußerung“ des Anwesens zu verstehen sei. Während die Versicherungsgesellschaft auf dem Standpunkte stand, eine Veräußerung des Grundstücks liege schon dann vor, wenn die Uebergabe erfolgt und demgemäß die Gefahr übergegangen sei, hält die Versicherungsnehmerin daran fest, daß zur Veräußerung der Eigentumsübergang in Gestalt der Auflassung des Grundstücks erforderlich sei.

Das Landgericht Celle, bei dem die M. ihren Klageanspruch gegen die Versicherungsgesellschaft in Höhe von 7000 M geltend machte, erkannte nach dem Klageantrage. Dieses Urteil suchte die Beklagte mit der Berufung beim Oberlandesgericht Celle anzufechten, jedoch ohne Erfolg. Die Berufungsinstanz begründete ihren Standpunkt etwa folgendermaßen: Mit Unrecht bestreitet die Beklagte ihre Verpflichtung zur Erstattung der Brandschadensumme, weil das Haus an einem Dritten verkauft und damit nach § 446 BGB. die Gefahr auf ihn übergegangen war; entscheidend ist vielmehr, das das Grundstück noch nicht aufgelassen war, sondern sich noch im Eigentum der Klägerin M. befand. Es sind also die dem Versicherungsvertrags-Gesetz sich anschließenden neuen Bedingungen der beklagten Gesellschaft zugrunde zu legen. Der § 10 derselben stimmt zunächst mit den Bestimmungen des § 69 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag überein. Es heißt dann weiter: „Die Veräußerung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen, anderntalls ein eventuell eintretender Schaden nicht ersetzt wird“. Diese Bestimmung schließt sich an § 71 des genannten Reichsgesetzes an. Es mag hierbei zugegeben werden, daß mit einer Veräußerung nicht notwendig die Uebertragung des Eigentums verbunden zu sein braucht, aber wenn § 69 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag bestimmt: „Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein“, so ist durch die letzten Worte klar zum Ausdruck gebracht, daß das Eigentum an der veräußerten Sache erst erlangt sein muß, bei Grundstücken also mit der Auflassung. An dieser aus dem Wortlaut des Gesetzes sich ergebenden Auffassung ist festzuhalten. Es ist daher der Zeitpunkt des Uebergangs des Eigentums im Sinne des BGB. maßgebend. Nach alledem ergibt sich, daß für die klagende Versicherungsnehmerin M. eine Verpflichtung zur Anzeige des Besitz-Uebergangs nicht vorhanden war. Die gegen dieses Urteil von der Versicherungsgesellschaft eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen. (Urteil des Reichsgerichts vom 28. April 1914. Aktenzeichen: VII. 79/14). sk.

Zur Tagesgeschichte.

Notwendiger Inhalt der Anzeige von einer anderweiten Versicherung. An das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung wurde die Frage gerichtet, ob eine Anzeige des Inhalts, daß anderweite Versicherungen bereits beständen und vorbehalten bleibe, während der Dauer der Versicherung anderweitige Versicherungen zu schließen, sei es durch Prolongation, sei es durch Neudeckung, zur Erfüllung der Verpflichtung, eine anderweite Versicherung mitzuteilen, genüge; insbesondere handle es sich darum, ob eine solche Anzeige a) das Präjudiz, welches ohne Anzeige nach § 9

Digitized by Google

der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen aus anderweitiger Versicherung folge, beseitige, b) den Versicherungsnehmer genügend schütze, falls der Versicherer die Mitteilung, ohne Widerspruch zu erheben oder zu kündigen, entgegennehme. Auf diese Anfrage wurde am 12. Januar 1914 vom Amt der folgende Bescheid erteilt: „Nach den von uns angestellten Erhebungen wird in den Kreisen der Feuerversicherer der Anzeige, daß 1. anderweitige Versicherungen bereits bestehen, 2. vorbehalten werde, während der Dauer der Versicherung anderweitige Versicherungen zu schließen, sei es durch Prolongation oder durch Neudeckung, jede Bedeutung abgesprochen, und wird eine solche Anzeige nicht für geeignet erklärt, die Bestimmungen des § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen außer Kraft zu setzen. In dem § 58 VVG. sei, so wird uns gegenüber ausgeführt, ausdrücklich bestimmt, daß bei anderweiter Versicherung der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben ist. Diesen gesetzlichen Anforderungen entspreche die von Ihnen gewählte Form der Mitteilung nicht; die Anzeige sei deshalb ungenügend und unbeachtlich. Bei dieser Sachlage vermögen wir nicht die von Ihnen gestellten Fragen, in denen übrigens die Entscheidung von den ordentlichen Gerichten zu treffen sein würde, zu bejahen, müssen Ihnen vielmehr anheimgeben, die Mitteilung so zu gestalten, wie es das Gesetz vorschreibt, oder mit dem Versicherer ausdrücklich zu vereinbaren, daß er die unvollständige Anzeige als genügend ansieht".

Kriegsversicherungen in Mexiko. Wie aus London berichtet wird, war während der letzten Zeit in London das Ersuchen um Versicherung gegen Kriegsgefahr in Mexiko groß. Die Londoner Assekuradeure haben schon Kriegsrisiken im Betrage von mehreren hunderttausend Pfund gedeckt. Hauptsächlich kamen Landesprodukte, die von der Küste des Stillen Ozeans mit der Tehuantepec-Eisenbahn nach amerikanischen Häfen befördert werden sollten, zur Deckung. Auch Transitgüter von Veracruz und Tampico nach dem Innern sowie die Güter deutscher und englischer Kaufleute wurden versichert. Die Raten waren je nach der Lage der Ware zum Kriegsschauplatz verschieden, in allen Fällen war die Versicherungsdauer aber sehr begrenzt. Mehrfach wurden für kurzfristige Versicherungen 5 Lstrl. 5 s pro Hundert bezahlt. In einigen Fällen konnten Güter, die nach dem Norden Mexikos bestimmt waren überhaupt nicht gedeckt werden. Schiffe in mexikanischen Häfen sind gleichfalls gegen Kriegsgefahr versichert worden. Mehrere amerikanische Fahrzeuge konnten für zehn Tage gegen direkte Kriegsgefahr für 30 s pro Hundert gedeckt werden.

Ungarische Brandstatistik. Im Monat Februar 1914 waren auf dem Gebiete des Königreichs Ungarn 1079 Brände zu verzeichnen (i. V. 1246), der dadurch entstandene Schaden bezifferte sich mit 2,687,000 Kronen (2,154,000 K). Davon entfallen auf Kroatien-Slavonien 105 Brände (199) mit einer Schadensumme von 805,000 K (853,000 K). Die in argem Verruf stehenden Risiken-Kategorien der Mühlen und der Warenlager lieferten auch im Monate Februar Fälle in ausgiebigem Maße, und zwar brannten in dem Berichtmonat sieben Provinz-Mühlen ab; der Schaden beträgt 356,290 K. Brände von Warenlagern kamen in zehn Fällen (alle in der Provinz) vor, welche Schäden im Belaufe von 328,401 K im Gefolge hatten.

—ky. **Landwirtschaftliche Feuerversicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen zu Dresden.** Das Jahr 1913, das 41. Geschäftsjahr dieser angesehenen Gesellschaft, hat wieder recht befriedigend abgeschlossen, wenn es auch nicht so günstig wie das so erfolgreiche Jahr 1912 war. In der Feuerversicherung hat sich die Versicherungssumme von 1,228,516,592 M auf 1,294,175,961 M und die Brutto-Prämieneinnahme von 1,987,381 M auf 2,039,522 Mark und die für eigene Rechnung von 985,040 M auf 1,049,939 M erhöht. Die Schäden, deren Zahl von 1872 auf 1973 gestiegen ist, erforderten brutto 1,235,627 M gegen 791,747 M i. V. und für eigene Rechnung 544,287 gegen 356,888 M i. V. In der Einbruchdiebstahlversicherung stieg die Versicherungssumme von 19,650,080 M auf 24,132,770 M und die Prämieneinnahme brutto von 21,954 M auf 27,694 M bezw. für eigene Rechnung 4127 M auf 5362 M. Die Schäden aber waren hier geringer als im Vorjahre, sie haben brutto 2904 M und netto 466 M gegen 2199 M bezw. 1014 M betragen. Der gesamte Jahresüberschuß beläuft sich auf 332,059 M (i. V. 514,725 M); er ist folgendermaßen verteilt worden: 6681 Mark (10,509 Mark) für vertragsmäßige Tantiemen, 240,000 M (215,000 M) zur Verteilung von wieder 15 pCt. Dividende an die gewinnberechtigten Versicherten, 25,000 M (30,000 M) an die Beamtenversorgungskasse, 30,000 M (60,000 M) zum Reservefonds und 30,378 M (199,216 M) wurden dem Spezialreservefonds zugeführt, der durch diese Zuweisung eine Höhe von 1,073,834 M erreicht. Der Reservefonds erhöht sich durch die Zuweisung auf 1,150,000 M. Die Verwaltungskosten haben 253,832 M (218,316 M) betragen. Vom Grundbesitz wurden 45,676 M (72,482 M) abgeschrieben. Von den Aktiven entfallen 1,572,500 M (1,256,500 M) auf Hypotheken, 478,340 M (440,556 M) auf Wertpapiere und 1,310,000 Mark auf den noch mit 55,000 Mark belasteten Grundbesitz. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlicht.

—y. **Skandinavien in Stockholm.** Diese tüchtige schwedische Versicherungsgesellschaft hat in ihrem letzten Geschäftsjahr wieder erfreuliche Fortschritte gemacht. Am Ende des Jahres 1913 waren in Kraft: 12,457 (i. V. 12,105) Einbruchdiebstahlversicherungen mit einer Versicherungssumme von 195,971,904 Kr. (i. Vorj. 207,935,379 Kr.), 1669 (i. V. 1631) Glasversicherungen mit 676,954 Kr. (i. V. 641,076 Kr.) Versicherungssumme 101 (i. V. 88) Reisegepäckversicherungen mit 458,650 Kr. (i. V. 458,700 Kr.) Versicherungssumme und 11 (i. V. 12) Maschinenversicherungen mit 743,425 Kr. (i. V. 1,364,720 Kr.) Versicherungssumme, während in der Unfallversicherungsabteilung 11,661 (i. V. 9901) Einzelpersonen mit 122,053,000 Kr. (i. V. 104,131,100 Kr.), ferner kollektiv 15,983 (i. V. 16,496) Personen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1901 und 7900 (i. V. 7847)

Digitized by Google

Personen nach anderen Bestimmungen mit 8,783,450 Kr. (i. V. 10,594,750 Kr) und schließlich in der Krankenversicherung 837 (i. V. 663) Personen mit 3695 Kr. (i. V. 2914 Kr.) versichert waren. Die gesamte Prämieneinnahme hat 1,178,136 Kr. (i. V. 1,145,288 Kr.) und die Schadenzahlungen f. eig. Rechn. 621,400 K. (i. V. 607,595 K.) betragen. Die zurückgezahlten Prämien belaufen sich auf 16,341 Kr. (i. V. 12,744 Kr.). Im Berichtsjahre wurden 3452 Unfälle (i. V. 3645) angemeldet. Seit ihrem Bestehen hat die Gesellschaft in der Unfallversicherung für Schäden die Gesamtsumme von 8,136,598 Kr. bezahlt. Bis zum Schluß des Berichtsjahres kamen 424 (i. V. 252) Krankheitsfälle zur Anmeldung; die Vergütungen hierfür betragen 42,161 Kr. (i. V. 22,433 Kr.). In der Feuerversicherung wurden 834,194 Kr. (i. V. 559,466 Kr.) bezahlt für 21,600 (i. V. 14,507) Schadenfälle. In den übrigen Versicherungszweigen wurden im Berichtsjahre 623 (i. V. 582) Schäden gemeldet. Die Entschädigungen hierfür betragen 284,993 Kr. (i. V. 241,180 Kr.). — Aus dem 92,496 Kr. (i. V. 99,229 Kr.) betragenden Ueberschuß erhalten die Aktionäre 60,000 Kr. (= 40 pCt.) Dividende (i. Vorj. 57,000 Kr. = 38 pCt.), 10,000 Kr. werden (i. V. 7218 Kr.) dem Reparaturfonds für das Gesellschaftshaus überwiesen und 22,496 Kr. (i. V. 25,000 Kr.) für den Dispositionsfonds zurückgestellt. Ueber die günstige Vermögenslage der Gesellschaft, deren Fonds insgesamt 1,820,200 Kr. (i. V. 1,797,483 Kr.) betragen, geht Näheres aus der im Inseratenteil der letzten Nummer veröffentlichten Bilanz hervor.

—y. **Sveriges Allmänna Sjöförsäkrings-Aktiebolag in Göteborg.** Die Gesellschaft kann mit dem Abschluß ihres letzten Geschäftsjahres wieder durchaus zufrieden sein. Für Rechnung aus dem Jahre 1912 sind für Schäden 393,455 Kr. (415,696 Kr. i. V.) zu zahlen gewesen. Der Reingewinn beträgt 126,101 Kr. und zuzüglich des Gewinnvortrags von 9318 Kr. bleibt ein Ueberschuß in Höhe von 135,419 Kr. gegen 86,318 Kronen im Vorjahre. Hiervon erhalten die Aktionäre 85,000 Kr. = 17 pCt. (75,000 Kr. = 15 pCt.), 2500 Kr. (2000 Kr.) wurden der Verwaltung für Schiffahrtszwecke überwiesen, 35,000 Kr. fließen in den Dispositionsfonds und 12,919 Kr. wurden auf neue Rechnung vorgetragen. Der Versicherungsbestand ist im Berichtsjahr von 69,807 auf 84,385 Policen, die Brutto-Versicherungssumme von 183,106,616 Kr. auf 227,126,143 Kr. und die Versicherungssumme für eigene Rechnung von 116,518,931 Kr. auf 148,883,335 Kr. gestiegen. Die Prämieneinnahme hat brutto 2,455,889 Kr. gegen 2,008,357 Kr. i. V. und netto 1,273,364 Kr. gegen 1,043,575 K. i. V. betragen. Für Schäden aus dem Berichtsjahre wurden 265,245 Kr. gegen 287,804 Kr. i. V. bezahlt. Die Verwaltungskosten haben 104,384 Kr. gegen 100,564 Kr. i. V. betragen; die Zinseneinnahme belief sich auf 88,693 Kr. (93,833 Kr). Die Vermögenslage der Gesellschaft ist einwandfrei. Die Aktiven sind von 2,271,968 Kr. auf 2,624,578 Kr. gestiegen. Die Hypotheken sind von 522,000 Kr. auf 452,000 Kr. zurückgegangen, dafür sind aber die Obligationen von 1,111,665 Kr. auf 1,246,165 Kr. und die Bankguthaben einschließlich Kasse von 295,985 Kr. auf 481,760 Kr. angewachsen. Die gesamten Garantiefonds der Gesellschaft, nämlich das volleingezahlte Aktienkapital (500,000 Kr.), der Reservefonds (750,000 Kr.), der Dispositionsfonds (250,000 Kr.) und der Gewinnvortrag (12,919 Kr.) beliefen sich anfang des laufenden Jahres auf 1,515,919 Kr. gegen 1,224,318 Kr. i. V. Die Abrechnung der Gesellschaft über ihr 41. Geschäftsjahr 1913 ist im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlicht.

-y. **Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur.** Diese tüchtig geleitete Gesellschaft kann wieder mit großer Befriedigung auf den Erfolg ihres letzten (38.) Geschäftsjahres blicken. Die Prämieneinnahme ist im Berichtsjahre von 33,347,000 Fr. auf 35,418,000 Fr. gestiegen, was eine Vermehrung um 2,071,000 Fr. (i. V. 2,750,000 Fr.) bedeutet. Dieser Prämienzuwachs stammt allerdings zu einem nicht geringen Teil noch aus dem Vorjahre, da dem Berichtsjahre aus der Arbeiterversicherung, besonders in der Schweiz, durch die periodischen Prämienregulierungen, die jeweils am Schlusse eines Versicherungsjahres auf Grund der bezahlten Löhne erfolgen, nach erhebliche Prämienquoten zugute kommen, die schon im Vorjahre verdient waren. Die Policenzahl hat sich im Berichtsjahre um 16,603 auf 346,147 erhöht und zwar in der Einzelunfall- um 3782 auf 110,125, in der Kollektiv- um 4012 auf 62,216, in der Haftpflicht- um 7318 auf 148,755 und in der Einbruchdiebstahl- und Kautions-Versicherung um 1461 auf 25,051. Für Rückversicherung wurden im Berichtsjahre 3,177,223 Fr. gegen 2,653,069 Fr. im Jahre 1912 ausgegeben, während aus übernommenen Rückversicherungen 1,645,695 Fr., das sind 10,237 Fr. mehr als im Vorjahre vereinnahmt wurden. Die Zahl der angemeldeten Schäden hat im Berichtsjahre keine Steigerung erfahren; auch ist die Gesellschaft von außergewöhnlich schweren Schadenereignissen verschont geblieben. Es wurden im Berichtsjahre 127,748 Schäden gegen 128,311 im Vorjahre angemeldet. Die Schäden haben sich im einzelnen und im ganzen folgendermaßen berechnet:

	Einzelvers. Fälle	Entschädigg. Fr.	Kollektiv- Fälle	Haftpflichtvers. Entschädigg. Fr.
Todesfälle	56	—	347	—
Invalidität	400	—	2,065	—
Kurfälle	14,782	—	85,822	—
Sachschäden	—	—	8,209	—
zusammen	15,238	4,167,916	96,443	15,079,359
Insgesamt für 111,681 Fälle				19,247,275
625 Diebstahls- und Kautionsschäden				296,887
Prämienrückgewähr				99,993
Rückversicherungsschäden				863,283
Gesamtschadenzahlungen				20,507,438
Anteil der Rückversicherer				1,609,252
bleiben für eigene Rechnung				18,898,186

oder 1,032,966 Fr. mehr als im Jahre vorher. Für die schwebend gebliebenen 16,397 (i. V. 15,321) Schadenfälle sind brutto 21,757,062 Fr. (i. V. 19,759,888 Fr.) und netto 18,786,485 Fr. (i. V. 17,102,293 Fr.) in Reserve gestellt. Die Prämienreserven sind von 20,060,449 Fr. auf 22,520,822 Fr. und für eigene Rechnung von 18,497,736 Fr. auf 20,686,994 Fr. erhöht worden, während

Digitized by Google

die Reserve für (295) laufende Renten für eigene Rechnung von 983,015 Fr. auf 1,027,500 Fr. gestiegen ist. Die Verwaltungskosten betrugen 1,295,418 Fr. gegen 1,177,195 Fr. im Vorjahre; die Inspektions- und Organisationskosten beliefen sich auf 1,691,307 Fr. gegen 1,500,821 Fr. im Jahre 1912. An Steuern waren 430,852 Francs (i. V. 426,917 Fr.) zu entrichten. An Provisionen wurden 4,629,248 Fr. gegen 4,392,511 Fr. im Vorjahre verausgabt. Der Jahresgewinn hat abzüglich des Saldovortrages vom Vorjahre 2,248,109 Fr. (i V. 2,060,458 Fr.) betragen. Davon erhalten die Aktionäre 1,200,000 (= 20 pCt. wie i. V.) als Dividende, während 389,622 Fr. (i. V. 357,091 Fr.) den Reserven zugewiesen, 330,000 (wie im Vorjahre) als Versicherten-Gewinn reserviert und 302,854 Fr. (i. V. 301,291 Fr.) auf neue Rechnung vorgetragen worden. Ueber die ausgezeichnete Vermögenslage der Gesellschaft geht Näheres aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz hervor.

Concordia, Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft. Im Inseratenteil ist der Rechnungsabschluß der Gesellschaft für das Jahr 1913 veröffentlicht. Ueber die Resultate, die diese angesehene alte Gesellschaft in ihrem letzten Geschäftsjahre erzielt hat, haben wir in Nr. 17 unserer Zeitschrift bereits berichtet.

* **Rheinisch - Westfälischer Lloyd,** Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in M. Gladbach. Die Gesellschaft hielt am 1. ds. Ms. ihre 47. ordentliche Generalversammlung unter dem Vorsitz des Herrn Alfred Croon ab, in der 18 Aktionäre mit 597 Stimmen vertreten waren. Nach dem uns vorliegenden Bericht des Vorstandes betrug die Prämieneinnahme in der Transportversicherung 4,549,393 M (i. V. 4,221,772 M), davon für eigene Rechnung 2,626,771 Mark (i. V. 2,447,480 M). An Schäden wurden für eigne Rechnung 2,008,958 M (i. V. 1,846,367 M) bezahlt. In der Unfallversicherung wurden an Prämien für eigene Rechnung 32,050 M vereinnahmt gegen 30,943 M in 1912. Die bezahlten Schäden beliefen sich für eigene Rechnung auf 16,501 M gegen 18,084 M im Vorjahre. In der Haftpflicht-Versicherung betrug die Prämien-Einnahme 46,539 Mark gegen 63,230 Mark im Vorjahre und an Schäden wurden 44,143 M gegen 41,925 M in 1912 bezahlt. Sachversicherung. Die Prämien-Einnahmen in der Feuerversicherung betrugen 485,216 M gegen 507,761 M in 1912 und die Ausgaben an Schäden 351,344 M gegen 286,942 Mark im Vorjahre, und in den sonstigen Versicherungszweigen beliefen sich die Prämien-Einnahmen auf 20,364 Mark gegen 16,298 M im Vorjahre und die Schadenszahlungen auf 6171 M gegen 8492 M im Jahre 1912. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft bestehen in Hypotheken und Wertpapieren. Das Hypothekenkonto stellt sich auf 283,000 Mark, während der Bestand an Wertpapieren am 31. Dezember 1913 1,730,313 M gegen 1,778,219 M ultimo Dezember 1912 betrug. Der buchmäßige Kursverlust an Wertpapieren stellte sich auf 47,906 M. An Zinsen und Erträgnissen aus Grundbesitz wurden insgesamt 113,923 M vereinnahmt. Nach Ausweis der Zusammenstellung des Gesamtgeschäfts beträgt der im Jahre 1913 erzielte Reingewinn 171,771 M, wovon zunächst gemäß § 45 des Statuts dem Kapital-Reservefonds zu überweisen sind 20,966 M und als Tantieme für Vorstand, Aufsichtsrat und Direktion 23,170 M abgehen. Von den verbleibenden 127,635 M sollen laut Beschluß der Generalversammlung 60,012 M mit 36 M pro Aktie = 12 pCt. als Dividende zur Verteilung kommen, 10,000 Mark dem Effekten-Kursreservefonds und 10,000 M dem Dividenden-Ausgleichungsfonds überwiesen und der Rest von 47,623 M auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Garantiemittel der Gesellschaft bestehen aus:

1.	Grundkapital	5,001,000	M
2.	Kapital-Reservefonds	732,292	„
3.	Effektenkurs-Reservefonds	50,000	„
4.	Dividenden-Ausgleichungsfonds	50,000	„
5.	Reserve für Rückversicherungs-Prämien	110,000	„
6.	Reserve für Agentur-Unkosten	27,500	„
7.	Prämien-Reserven für eigne Rechnung	11,125	„
8.	Prämien-Ueberträge für eigne Rechnung	723,487	„
9.	Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung	656 375	„
		7,361,779	M

Die Bilanz der Gesellschaft pro 1913 ist im Inseratenteil veröffentlicht.

* **Rheinisch - Westfälische Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in M. Gladbach.** Die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft, in welcher 20 Aktionäre anwesend waren, wurde am 1. ds. Ms. abgehalten. Den Vorsitz führte der Vorsitzende des Vorstandes, Herr Alfred Croon. Aus dem Bericht des Vorstandes ist folgendes zu entnehmen: Der Zugang an neuen Versicherungen in der Lebens-Versicherung betrug im Jahre 1913 9,587,128 M Kapital und 266 M Jahresrente, gegen im Jahre 1912 8,159,858 M Kapital und 417 M Jahresrente. Der Versicherungsbestand betrug nach Berücksichtigung des Zugangs und Abgangs Ende 1913 31,627,202 M Kapital und 107,755 M Jahresrente gegen Ende 1912 26,900,285 M Kapital und 113,054 M Jahresrente. Die Prämien-Einnahme betrug 1,352,027 (i. V. 1,074,991) M, davon für eigne Rechnung 865,722 (677,642) M. In der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung wurden an Prämien vereinnahmt 1,915,371 (1,795,744) M, davon für eigne Rechnung 1,531,084 (1,404,172) M und an Schäden wurden bezahlt für eigne Rechnung 756,836 M (698,942 Mark). Sachversicherung. Die Prämien-Einnahmen betrugen in der Transport-Versicherung 1,168,804 (1,084,714) M, davon für eigne Rechnung 906,936 (845,098) Mark, in der Feuer-Versicherung 13,086,636 (11,653,043) M, davon für eigne Rechnung 8,890,753 (7,555,393) M, und in den sonstigen Versicherungszweigen 733,652 (929,233) Mark, davon für eigne Rechnung 343,497 (586,940) M. Die bezahlten Schäden haben sich für eigne Rechnung belaufen in der Transport-Versicherung auf 699,255 (642,666) M, in der Feuer-Versicherung auf 5,400,532 (4,653,225) M, und in den sonstigen Versicherungszweigen auf 311,163 (393,100) M. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft bestehen in Hypotheken und Wertpapieren. Das Hypothekenkonto erhöhte sich im Jahre 1913 um 70,000 M, also auf 877,000 M, während sich der Bestand an Wertpapieren am 31. Dez.

Digitized by Google

1913 auf 2,767,255 M gegen 2,852,212 M ultimo Dezember 1912 belief. Der buchmäßige Kursverlust an Wertpapieren stellte sich auf 82,456 M. An Zinsen wurden vereinnahmt insgesamt 377,141 M. Nach Ausweis der Zusammenstellung des Gesamtgeschäfts beträgt der im Jahre 1913 erzielte **Reingewinn** 340,368 M, wovon zunächst gemäß §§ 24, 26 und 34 des Statuts als Tantieme an Vorstand, Aufsichtsrat und Direktion 36,337 M abgehen. Von den verbleibenden 304,032 M sollen 180,000 M laut Beschluß der Generalversammlung als Dividende zur Verteilung kommen, ferner 20,000 M dem Effektenkurs-Reservefonds, 30,000 M dem Spezial-Reservefonds überwiesen, und der Rest von 74,032 M auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Garantiemittel der Gesellschaft bestehen aus:

1. Grundkapital	3,600,000 M
2. Kapitalreserve	1,200,000 „
3. Dividenden-Ausgleichungsfonds	550,000 „
4. Effektenkurs-Reservefonds	120,000 „
5. Spezial-Reservefonds	100,000 „
6. Prämien-Reserven für eigne Rechnung	4,504,548 „
7. Prämien-Ueberträge für eigne Rechnung	3,809,338 „
8. Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung	1,407,193 „
	15,291,079 M

Im Inseratenteil finden unsere Leser die Bilanz für das Jahr 1913 veröffentlicht.

* **Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.** Nach dem Geschäftsberichte des Jahres 1913 waren in der Lebensversicherungs-Abteilung 11,063 (im Vorjahre 10,133) Anträge über 26,364,732 M (i. V. 24,463,956 M) Versicherungssumme und 3489 M (i. V. 6714 M) Jahresrente zu erledigen, von denen für 8162 (i. V. 7517) mit 20,564,969 M (i. V. 18,333,485 M) Versicherungssumme und 1411 M (i. V. 4637 M) Jahresrente Versicherungsscheine von der Bank ausgefertigt und von den Antragstellern eingelöst wurden. Der Zugang an Versicherungssumme war also um 12,2 pCt. größer als der Zugang im Vorjahre. Nach Abzug des Abgangs hob sich der Versicherungsbestand um 5602 (i. V. 5033) Versicherungsscheine über 15,932,209 M (i. V. 13,843,314 M) Versicherungssumme auf 42,997 (i. V. 37,395) Versicherungsscheine über 185,936,428 M (i. V. 170,004,219 M) Versicherungssumme und fiel um 462 M Jahresrente (i. V. 2575 M Steigerung) auf 45,840 M (i. V. 46,302 M) Jahresrente. Die Prämieneinnahme in dieser Abteilung stieg von 4,115,706 M auf 4,579,731 M. Die Zahl der Unfallversicherungen betrug Ende 1913 7322, die Prämieneinnahme in dieser Abteilung belief sich im Jahre 1913 auf 2,900,212 M. In der Haftpflichtversicherungsabteilung erhöhte sich der Versicherungsstand von 10,981 auf 13,840 Versicherungen, die Prämieneinnahme stieg von 302,053 M auf 348,029 M. Die Gesamteinnahmen der Bank stiegen von 21,484,611 M auf 23,336,322 M, die Gesamtausgaben von 21,156,597 M auf 22,975,253 M, sodaß ein Ueberschuß von 361,069 M (i. V. 328,014 M) verblieb. Die Bilanz verzeichnet als Passiva neben 3 Millionen Aktienkapital, von denen 20 pCt. einbezahlt sind, u. a. den gesetzlichen Reservefonds mit 237,021 M, die Prämienreserven mit 10,535,939 M die Prämienüberträge mit 1,284,754 M, die Reserve für schwebende Versicherungsfälle mit 226,649 M, die Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten mit 686,227 M, sonstige Reserven mit 251,841 M. Von den Aktiven beläuft sich der Grundbesitz der Gesellschaft auf 647,215 M, der Bestand an Hypotheken auf 11,732,600 M; Wertpapiere werden für 187,453 M ausgewiesen, Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungsscheine betragen 1,026,634 M, Guthaben bei Bank- und anderen Versicherungsunternehmungen 432,993 M, die gestundeten Prämien 633,578 M. Der durchschnittliche Ertrag der Vermögensanlagen betrug 4,41 pCt. (i. V. 4,22 pCt.). Nach den gesetzlichen und in dem Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Zuweisungen an die verschiedenen Reservefonds und nach Abzug der Tantiemen sollen 239,034 M der Gewinnreserve der Versicherten zufließen, die sich infolgedessen einschließlich des den Sterbekassenversicherungen gutgeschriebenen Dividendenguthabens auf 1,002,523 M erhöht. Die Versicherten erhalten wie im Vorjahre 2,1 pCt. Dividende der Gesamtsumme der von ihnen eingezahlten Jahresprämie. Als Dividende erhalten die Aktionäre wie seit Jahren den höchsten nach dem Gesellschaftsvertrag zulässigen Satz von 10 pCt. des eingezahlten Kapitals. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

—ky. **Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Die angesehene Gesellschaft kann wieder mit Befriedigung auf die Erfolge ihres letzten Geschäftsjahres blicken. In der Lebens-Rückversicherung hat sich der Versicherungsbestand von 351 Policen mit 2,388,690 M auf 500 Policen mit 3,654,337 M Versicherungssumme gehoben und die Prämieneinnahme ist brutto von 93,246 M und netto von 53,379 M auf 213,954 M bezw. auf 150,654 M gestiegen. An Schäden wurden im Berichtsjahre 6936 M gegen 7128 M i. V. gezahlt. Der Ueberschuß dieser Abteilung hat 1158 M gegen 4885 M i. V. betragen. In der Unfallabteilung hat der Zugang im letzten Jahre 3395 Policen und in der Haftpflichtabteilung 1095 Policen betragen. Ende des Berichtsjahres sind 14,212 (i. V. 10,817) Unfallpolicen und 5078 (i. V. 3983) Haftpflichtpolicen laufend geblieben. Die Prämieneinnahme ist für Unfallversicherungen brutto von 258,472 M auf 269,721 M und netto von 105,456 M auf 165,644 M gestiegen. In der Haftpflichtversicherung ist die Prämieneinnahme brutto von 481,341 M auf 471,366 M gesunken, dagegen netto von 212,783 M auf 308,834 M gestiegen Für Unfallschäden sind brutto 142,313 M gegen 199,431 Mark und netto 80,636 M gegen 88,711 M i. V. sowie für Haftpflichtschäden brutto 154,950 M gegen 115,852 M und netto 108,083 gegen 82,425 M i. V. bezahlt worden. Die Prämienüberträge für eigene Rechnung sind in der Unfallabteilung von 16,816 M auf 17,072 M und in der Haftpflichtabteilung von 118,951 M auf 121,322 M erhöht worden. Diese beiden Abteilungen zusammen haben mit einem Ueberschuß von 51,426 M gegen 166,249 M abgeschlossen. In der Sach- und Vermögensschaden-Versicherung waren am Ende des Berichtsjahres 65,115 Versicherungen gegen 46,908 i. V. in Kraft. Die gesamte Prämieneinnahme hat sich von 2,441,254 M auf

Digitized by Google

3,786,382 M gehoben, wovon die Gesellschaft 2,976,226 M gegen 1,844,964 M i. V. für eigene Rechnung behalten hat. Für Schäden für eigene Rechnung sind insgesamt 1,181,300 M gegen 735,691 M i. V. gezahlt und 424,537 M gegen 216,240 M i. V. zurückgestellt. Aus dieser Abteilung hat sich ein Ueberschuß von 253,189 M gegen 70,640 M i. V. ergeben. — Der Jahresgewinn des Gesamtgeschäfts hat 327,491 M gegen 314,795 M betragen. Davon erhalten die Aktionäre wieder wie im Vorjahre 250,000 M (= 10 pCt. des eingezahlten Grundkapitals) sowie 3080 M (= 4 pCt. aus 77,000 M volleingezahltem Grundkapital) als Dividende, 16,375 M (im Vorjahre 15,740 M) fließen in den gesetzlichen Reservefonds und 24,562 M (i. V. 15,740 M) in den Sicherheitsfonds. 27,521 M (i. V. 25,233 M) wurden als Tantiemen bezahlt und 5953 M werden dem Fonds der Aktionäre für Einzahlungen auf das Grundkapital überwiesen. Die Reserven der Gesellschaft betrugen am 31. Dezember 1913: Gesetzlicher Reservefonds 364,292 M, Rentenfonds 18.375 M, Prämienüberträge 1,743.102 M, Prämienreserven 280,032 M, Schadenreserven 680,271 M, Extra-Schadenreserve 260,000 M, Sicherheitsfonds 134,225 M, 25,000 M Garantieleistungsreserve und der Fonds der Aktionäre für Einzahlungen auf das Grundkapital 28,780 M. Daß diese Fonds alle durch erstklassige Vermögenswerte gedeckt sind, braucht nicht besonders betont zu werden. Von den Aktiven, die ohne die Aktionärverbindlichkeiten am Ende des Berichtsjahres 6,663,090 M gegen 5,604,534 Mark betrugen, entfielen 5,134,341 M auf Grundbesitz, Hypotheken, Wertpapieren, Wechsel und Lombarddarlehen.

Teutonia in Leipzig. Die alte, angesehene und tüchtig geleitete Gesellschaft hat im verflossenen (61.) Geschäftsjahr wieder recht befriedigende Ergebnisse erzielt. Im besonderen Maße diente das Jahr 1913 dem Ausbau des Unfall- und Haftpflichtversicherungsgeschäftes. Der Zugang an neuen Versicherungen gestaltete sich in diesen Geschäftszweigen sehr günstig und auch die im Lebensversicherungsgeschäft erzielten Resultate waren gut. In der Lebensversicherungsabteilung wurden Versicherungen über insgesamt 50,841,946 M Kapital und 51,485 M Jahresrente beantragt, wovon Policen über 42,865,531 M Kapital und 45,431 M Rente zur Ausfertigung gelangten. Am 31. Dezember 1913 bestanden insgesamt in Kraft Versicherungen über 391,576,422 M Kapital und 627,754 M Jahresrente. Die Prämieneinnahme betrug 16,984,369 M. In der Unfallversicherungsabteilung wurden 13.754 neue Versicherungen (gegen 6035 in 1912) abgeschlossen. Von den bei der Gesellschaft angemeldeten Unfällen wurden 3115 mit einer Zahlung von 295,146 M entschädigt; als Reserven für noch unerledigte Schadenfälle wurden weitere 189,044 M zurückgestellt. Die laufende Jahresprämie betrug Ende 1913 1,422,000 M. In der Haftpflichtversicherungsabteilung kamen 14,329 Versicherungen mit 167,316 M Jahresprämie zum Abschluß. Der Reingewinn beziffert sich auf 3,591,065 M. Unter Berücksichtigung der aus der Jahreseinnahme vorweg der Gewinnreserve der Versicherten überwiesenen Zinsen fließen den gewinnbeteiligten Lebensversicherten 3,581,336 M zu. Die Gewinnreserve hat damit einen Bestand von 14,880,697 M erreicht. Die Prämienreserven erhöhten sich um 6,087,950 Mark; den Extrareserven wurden 200,000 M zugeführt. Die Aktiven einschließlich der Aktionärverbindlichkeiten betrugen 140,383,104 M (131,922,215 M i. V.); Näheres über deren Deckung geht aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervor.

* **Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft.** Der Rechenschaftsbericht der Gesellschaft führt aus, daß sich eine solche Summe von Erschwerungen dem Betriebe der verschiedenen Versicherungsarten, insbesondere der Lebensversicherung, wohl kaum jemals entgegengestellt hat, wie im Jahre 1913. Durch die Angestellten-Versicherung große, für die Privatversicherung ergiebige Berufsklassen fast verschlossen; durch die Kriegsfurcht, Ueberproduktion und andere Ursachen andauernde Geldknappheit und Geldteuerung; durch die Wehrvorlage äußerste Zurückhaltung bei Eingehung neuer Verpflichtungen; durch das wenig sachgemäße Vorgehen der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungs-Anstalten Beunruhigung unter den Versicherten und Versicherungs-Kandidaten: da ist es kein Wunder, wenn der Erwerb neuer Versicherungen geringer, der Verfall bestehender Versicherungen größer war als sonst, namentlich in den von der Gesellschaft vorzugsweise bearbeiteten Kreisen, welche besonders schwer durch jene Ungunst der Zeit und die mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse betroffen wurden. Trotzdem ist die Vermehrung des Bestandes als zufriedenstellend zu bezeichnen, während das finanzielle Ergebnis sogar recht gut war, denn der Ueberschuß ist stärker gestiegen und hat einen höheren Betrag ergeben, als in irgend einem Vorjahre, obgleich durch erhöhte soziale Pflichten, Steuerlasten und wachsende Konkurrenz die Unkosten gestiegen sind. Es wurden in der Lebensversicherung ausgefertigt 6624 Versicherungen über 30,252,268 M (gegen 7312 Versicherungen über 33,812,453 M im Jahre 1912) und der gesamte Versicherungsbestand erhöhte sich auf 97,058 Versicherungen über 367,266,695 M. Durch Sterbefälle wurde ein etwas höherer Betrag fällig, nämlich 3,809,345 M (gegen 3,707,420 M), der Sterblichkeitsgewinn stieg von 1,307,415 M im Jahre 1912 auf 1,433,010 M. Prämien-Reserve und Prämien-Ueberträge sind wiederum um die bedeutende Summe von 6,052,475 M (gegen 5,800,046 M) angewachsen, so daß die beiden Fonds Ende 1913 zusammen 105,801,930 M betrugen. Die Einnahme an Prämien hat sich um 568,807 M auf 15,531,834 M gehoben. Der Zinsfuß für Hypotheken, in welchen der größte Teil des Gesellschaftsvermögens angelegt ist (Ende 1913 114,022,745 M), stellt sich auf durchschnittlich 4,22 pCt. (gegen 4,18 pCt. im Vorjahre) Die Einnahme an Zinsen und Mietserträgen hat sich um 384,979 M vergrößert (gegen 358,037) und belief sich zusammen auf 5,242,736 M. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung betrug die Prämieneinnahme 1,612,834 Mark, der Zinsertrag 143,919 und die Prämien- und Rentenreserve nebst Prämienüberträgen 2,565,389 M. Für die zu Beginn des Jahres noch nicht erledigten Versicherungsfälle aus den Vorjahren und für die Versicherungsfälle aus dem Rechnungsjahre, einschließlich

Digitized by Google

der Vergütungen für in Rückdeckung übernommene Versicherungen, war insgesamt zu zahlen und zurückzustellen der Betrag von 1,229,362 M. Die Bilanz- und Jahresrechnung ergibt einen Ueberschuß von 4,412,518 M, wovon 195,416 M zu Rücklagen verwendet werden, darunter 40,000 M zum Beamten-Pensionsfonds, während 288,000 M = 24 pCt. der geleisteten Einzahlung, also 72 M pro Aktie als Gewinnanteil an die Aktionäre und 3,798,621 M als Gewinnanteil an die Versicherten entfallen.

Securitas in Berlin. Die Geschäftsergebnisse dieser soliden und aufs beste geleiteten Gesellschaft waren auch im letzten Rechnungsjahre wieder recht zufriedenstellend. Die Gesamtprämieneinnahme hat im Berichtsjahre die Höhe von 1,029,646 M erreicht. Die Prämienüberträge stiegen von 342,294 M auf 342,982 M. An Rückversicherungsprämien wurden 159,489 M verausgabt gegen 151,879 M im Vorjahre. Die Schäden für eigene Rechnung betrugen 456,915 M gegen 433,197 M im Vorjahre. Am Schluß des Jahres 1913 waren in sämtlichen Branchen in Kraft 69,031 Policen gegen 63,553 im Vorjahre. Die Gesamteinnahmen beziffern sich auf 2,151,519 M (i. V. 2,065,441 M), die Gesamtausgaben auf 1,987,108 M, so daß ein Ueberschuß von 164,411 M (i. V. 140,966 M) verbleibt. Hiervon erhalten die Aktionäre 55,000 M (= 11 pCt. wie i. V.), während ebenfalls wie im Vorjahre wieder 25,000 M der Schadenreserve, sowie 40,000 M (i. V. 30,000 M) dem Dispositionsfonds überwiesen, 25,090 M (i. V. 19,801 M) an Tantiemen bezahlt und 11,323 M (i. V. 4446 M) auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Vermögensanlagen, die sich ohne die Aktionärverbindlichkeiten auf 1,594,539 M gegen 1,517,832 M im Vorjahre stellten, sind einwandfrei. Der Hypothekenbestand ist mit 300,000 M der gleiche wie im Vorjahre geblieben; der Bestand an Wertpapieren hat einen Abgang von 18,700 M erfahren und beträgt danach 523,712 M. Der buchmäßige Kursverlust stellte sich auf 17,740 M gegen 21,982 M im Vorjahre. Ueber den Stand der übrigen Aktiven ist Näheres aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft zu ersehen.

***Thuringia in Erfurt.** Die angesehene Gesellschaft, deren diesjährige Generalversammlung am 30. v. Mts. stattgefunden hat, erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahre in allen Branchen ein befriedigendes Ergebnis. Der Ueberschuß beträgt nach reichlicher Dotierung der Prämien- und Schadenreserven 3,052,792 M (1912 3,061,244 M). Nach Ueberweisung von 1,178,408 M (1912 1,131,873 M) an die mit Anspruch auf Dividende Versicherten der Lebensbranche sowie nach Absetzung der statutarischen und vertragsmäßigen Tantiemen und Remunerationen von 172,258 M gelangt eine Dividende von 400 M pro Aktie (wie im Vorjahre) mit 1,200,000 M zur Verteilung, während den Extraprämienreserven der Feuerversicherung 200,000 M, der Einbruchdiebstahlversicherung 40,000 M, der Glasversicherung 10,000 M, der Wasserleitungsschädenversicherung 10,000 M und der Unfall- und Haftpflichtversicherung 40,000 M, ferner der Extrareserve der Lebensversicherung 100,000 M, sowie dem Gratifikations- und Unterstützungsfonds 20,000 M überwiesen und auf neue Rechnung 82,126 M vorgetragen werden. Die Sachversicherungsbranchen (die Gesellschaft betreibt außer der Feuerversicherung auch die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Beraubung, die Glas-, Wasserleitungsschäden- und Valorenversicherung, sowie im Anschluß an die Feuerbranche die Versicherung gegen Mietverlust, Betriebsunterbrechung und Zuckerpreisdifferenzen) tragen zum Gewinn des Jahres 1913 1,443,223 Mark bei, die Lebensbranche, die Unfall- und Haftpflichtbranche 640,093 M. Die Zins- und Mieterträgnisse sind bei den einzelnen Branchen in Einnahme gestellt. Der buchmäßige Kursverlust auf Wertpapiere war wiederum bedeutend; er betrug 83,807 M. Ihm steht ein buchmäßiger Kursgewinn von 6,949 M gegenüber. Der Bilanzwert der Effekten stellt sich auf 3,460,489 M, der Besitzstand an Hypotheken, Grundschulden und Kommunaldarlehen auf 66,144,782 M, der Grundbesitz auf 2,631,014 M. Das Aktienkapital, von dem 20 pCt. eingezahlt sind, beträgt 9 Millionen Mark, die Deckungsreserven 70,924,879 M, wovon auf Extra-Prämienreserven der Sachbranchen und der Unfall- und Haftpflichtbranche 3,680,000 M entfallen, die sonstigen Kapital- und Spezialreserven der Gesellschaft 6,140,948 M, der Gratifikations- und Unterstützungsfonds 62,739 M. Der bisherige Verlauf des Geschäftsjahres 1914 ist normal. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

* **Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Vom 1. Januar bis 31. März 1914 wurden 40,594 neue Versicherungsscheine ausgestellt und 29,584 Schadenfälle angemeldet. Von letzteren entfallen auf die Haftpflicht-Versicherung 6963 Fälle wegen Körperverletzung und 9603 wegen Sach- und Vermögensschädigung; auf die Unfall-Versicherung 12,439 Fälle, von denen 29 den sofortigen Tod, die übrigen eine vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit der Verletzten zur Folge hatten; auf die Lebens-Versicherung treffen 579 Versicherungsfälle, darunter 317 Todesfälle. Die Jahresprämie ist in den 3 Abteilungen um 894,618 Mark gestiegen und betrug Ende März 37,762,537 Mark. Am 31. März 1914 waren 956,419 Versicherungsscheine in Kraft.

—y. Warschauer Feuerversicherungs-Gesellschaft. Die gediegene und tüchtig geleitete Gesellschaft hat auch im abgelaufenen (43.) Geschäftsjahr wieder eine befriedigende Entwicklung genommen. Es haben betragen:

	1912	1913
Bruttoprämien	9,107,656 Rbl.	8,864,858 Rbl.
Rückvers.-Prämien	3,448,817 „	3,632,047 „
Prämien f. eig. Rechnung	5,658,839 Rbl.	5,232,811 Rbl.
Bruttoschäden inkl. Reserve	5,972,653 „	5,780,263 „
Anteil der Rückvers.	2,530,169 „	2,308,885 „
Schäden f. eig. Rechnung	3,442,484 Rbl.	3,471,878 Rbl.

Die Provisionen haben im Berichtsjahre 1,845,021 Rbl. gegen 1,277,751 Rbl. i. V. betragen und die Verwaltungskosten sind von 551,095 Rbl. auf 785,027 Rbl. gestiegen. An Zinsen und Mieten wurden 185,124 Rbl. gegen 127,884 Rbl. i. V. vereinnahmt. Auf neue Rechnung wurden im Berichtsjahre 7572 Rbl. gegen 7348 Rbl. im Vorjahre vorgetragen. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist

Digitized by Google

einwandfrei. Ihre Prämienreserven beliefen sich Ende des Berichtsjahres auf 3,045,500 Rbl. gegen 3.061,432 Rbl. i. V. Die Schadenreserve hat sich von 872,220 Rbl. auf 916,845 Rbl. erhöht; hierzu kommt noch das Grundkapital in Höhe von 2,000,000 Rbl., worauf 50 pCt. bar eingezahlt sind, ferner die Kapitalreserve von 500,000 Rubel, die Extrareserve von 221,075 Rubel und die Immobilienreserve von 25,310 Rbl. sowie 7572 Rbl. Gewinnvortrag. Von den Aktiven, die alle vollwertig sind, entfielen 4,037,934 Rbl. (i. V. 4,162,846 Rbl.) auf Wertpapiere, Immobilien und Hypotheken, sowie 274,159 Rbl. (i. V. 311,278 Rbl.) auf Bankguthaben und Kasse. Der Jahresüberschuß betrug 171,260 Rbl. (i. V. 426,204 Rbl.); daraus erhielten die Aktionäre 120,000 Rbl. = 12 pCt. (i. V. 125,000 Rbl. = $12^1/_2$ pCt.) Dividende, 21,621 Rbl. (i. V. 24,058 Rbl.) wurden an Steuern entrichtet, 15,567 Rubel (i. V. 35,888 Rbl.) wurden als Tantiemen bezahlt, 6500 Rbl. (i. V. 7000 Rbl.) an Wohltätigkeitsvereine gespendet und 7572 Rbl. auf neue Rechnung vorgetragen. Wenn auch das Jahr 1913 nicht so günstig verlief, wie das vorangegangene Jahr, so kann die Gesellschaft mit diesen Ergebnissen ihres letzten Geschäftsjahres immer noch ganz zufrieden sein. Die Bilanz ist im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlicht.

– y. **Nederlandsche Maatschappij van Brandverzekering in Tiel.** Der Geschäftsverlauf des vergangenen Jahres war für die Gesellschaft wieder recht günstig. Die Prämieneinnahme ist im Berichtsjahre von 536,857 fl. auf 540,527 fl. und für eigene Rechnung von 496,202 fl. auf 499,057 fl. gestiegen. Die Schadensumme ist auch im letzten Jahre wieder zurückgegangen und zwar von 274,426 fl. i. V. auf 256 798 fl. Die Courtagen, Provisionen und Unkosten haben sich etwas vermindert und zwar von 161,632 fl. auf 161,019 fl. An Zinsen und Mieten wurden 59,560 fl. gegen 58,357 fl. im Vorjahre eingenommen. Die Abrechnung schließt mit einem Ueberschuß von 70,260 fl. (60,194 fl.) ab, wovon 70,000 fl. als Dividende (= 70 pCt. gegen 60 pCt.) an die Aktionäre verteilt und die restlichen 260 fl. dem Reservefonds überwiesen werden. Die Brandschadenreserve hat sich auf 635,000 fl. erhöht. Die gesamten Aktiven der Gesellschaft, deren Anlage die im Inseratenteil veröffentlichte Bilanz der Gesellschaft aufweist, betrugen im Berichtsjahre 2,461.067 fl. und haben damit eine Steigerung um 60,160 fl. gegen das Vorjahr erfahren. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist eine ausgezeichnete.

Deutscher Anker in Berlin. In der am 30. April ds. Js. stattgehabten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft wurde die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz für das Jahr 1913 genehmigt, die im Inseratenteil veröffentlicht ist. Das Ergebnis des Geschäftsjahres hat sich sehr befriedigend gestaltet; es weist einen Gesamtgewinn von 765,193 M auf (gegen 550,293 M im Vorjahre). Daraus erhalten die Aktionäre eine Dividende von 9 pCt, während den mit Gewinnanteil Versicherten 369,400 M überwiesen werden. Die Gesamteinnahme der Gesellschaft an Prämien und Zinsen beziffert sich auf 6 375,356 M; die Prämienreserven und Prämienüberträge erhöhten sich auf 19,979,242 M, während die gesamten Garantiemittel am Schluß des Geschäftsjahres 1913 die Summe von 29,349,552 M erreichten. — In unserer nächsten Nummer werden wir auf die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft im Jahre 1913 eingehender zu sprechen kommen.

„Nordstern" Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Aus dem im letzten Geschäftsjahre erzielten Gewinn von 5,736,912 M erhalten die Versicherten 4,983,741 M (gegen 3,909,947 M im Vorjahre), 576,223 M (gegen 152,935 M) werden der Gewinn-Ausgleich-Reserve und dem Gewinnvortrag überwiesen. Die auf das Jahr 1914 vorzutragenden Gewinn-Anteile der Versicherten steigen von 14,770,397 M im Vorjahre auf 16 864,088 M. Die Aktionäre erhalten 504,000 M oder 210 M für die Aktie. — Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht. Wir werden in unserer nächsten Nummer eingehender auf ihre Ergebnisse im letzten Rechnungsjahre zurückkommen.

„Nordstern, Unfall- Haftpflicht- und Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" zu Berlin. Der Gewinn der Gesellschaft aus der Geschäftsgebarung im Jahre 1913 hat 787,970 M betragen. Davon erhalten die Aktionäre 378.000 M = 21 pCt. (im Vorjahre 16 pCt.) Dividende. Der Reserve für unvorhergesehene Bedürfnisse und dem Gewinnübertrag wurden 317,240 M zugewiesen. — Im Inseratenteil ist die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht. Ueber ihre Geschäftsergebnisse im Jahre 1913 werden wir in unserer nächsten Nummer ausführlicher berichten.

Deutschland, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Die Gesellschaft hielt am 1. ds. Mts. ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung ab, in der der Geschäftsbericht für das Jahr 1913 genehmigt wurde. Im Inseratenteil ist die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht, über deren Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Rechnungsjahre wir in unserer nächsten Nummer ausführlich berichten werden.

Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft in Aachen. Im Inseratenteil ist die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht. Einen Bericht über ihre Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Rechnungsjahre werden wir in unserer nächsten Nummer bringen.

Assecuranz-Union von 1865 in Hamburg. In der Aufsichtsrats-Sitzung der Gesellschaft wurde beschlossen, der am 18. Mai ab cr. stattfindenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von $10^1/_2$ pCt. (gegen 10 pCt. im Vorjahre) vorzuschlagen. Die Verwendung des sich ergebenden Reingewinns von 412,908 M (im Vorjahre 300,000 M) soll wie folgt vorgenommen werden:

an die Extrareserve	200,000 M	gegen	150,000 M	im Vorj.
Dividende	125,000 „	„	100,000 „	„ „
Tantiemen	41,243 „	„	36,313 „	„ „
Vortr. a. n. Rechnung	46,665 „	„	13,688 „	„ „

— **Kgl. Sächsische Landes-Brandversicherungsanstalt.** Die Versicherungssumme für die bei der Anstalt versicherten Gebäude ist im Jahre 1913 von 8 236,930,610 M auf 8,524,505,250 M, demnach um 287,574,640 M und die für die Mobiliar-(Fahrnis-)Ver-

Digitized by Google

sicherung, die seit dem 1. Oktober 1913 außer Maschinen auch Hausmobiliar, Geschäfts- und sonstiges Inventar, Waren, landwirtschaftliche Erzeugnisse, Vieh und dergleichen gegen Brand versichert und ferner die Einbruchdiebstahls- und Beraubungs-Versicherung neu aufgenommen hat, von 184,580 160 M auf 199,155,500 M — ausschließlich einer größeren Anzahl noch nicht geschätzter Maschinenversicherungen — demnach um 14-575.340 Mark gestiegen. Die Zahl der Versicherungen ist bei der Gebäude-Abteilung um 5937, bei der Mobiliar-Abteilung um 554 gestiegen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Geheimer Regierungsrat Jaup verwaltet kommissarisch das Präsidium des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung; seine offizielle Ernennung soll demnächst erfolgen.

— Herrn Ludwig Bramsen, Direktor der „Nye Danske" in Kopenhagen wurde anläßlich des Jubiläums dieser Anstalt das Kommandeurkreuz 1. Grades des Danebrogordens verliehen.

— Am 15. April ist Herr Heinrich Bauer in Nürnberg, Subdirektor der Friedrich Wilhelm in Berlin, nach 40jähriger Tätigkeit verstorben.

— Teutonia in Leipzig. In der am 2. d. M. stattgehabten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft wurden als Aufsichtsratsmitglieder wiedergewählt die satzungsgemäß ausscheidenden Herren Direktor a. D. Hermann Ruppert und Rechtsanwalt Dr. Paul Tscharmann. Zu Mitgliedern der Revisionskommission wurden berufen die Herren Alfred Hoffmann und Eduard Gustav Gumpel, als deren Ersatzmänner die Herren Direktor Proft und Lieberoth Leden jun.

— „Nordstern" Lebens - Versicherungs-Aktien - Gesellschaft „Nordstern, Unfall-, Haftpflicht- und Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" zu Berlin. In den am 29. April abgehaltenen General-Versammlungen wurde die Bilanz nebst der vorgeschlagenen Gewinnverteilung genehmigt und der Verwaltung Entlastung erteilt. Die beantragte Aenderung der Satzung des „Nordstern" Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft wurde genehmigt. Die durch Ablauf ihrer Amtsdauer aus dem Aufsichtrate ausscheidenden Herren General-Konsul und Mitinhaber des Bankhauses S. Bleichröder Dr. Paul von Schwabach, Direktor im Reichsamt des Innern a. D. Otto Just, Geh. Kommerzienrat und Generaldirektor der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft Dr. ing. Emil Kirdorf und Direktor der Deutschen Bank Oskar Schlitter wurden wieder gewählt. In den an die Generalversammlung sich anschließenden Aufsichtsratssitzungen wurde Herr Dr. jur. Paul von Schwabach zum Vorsitzenden und Herr Otto Just zum stellvertretenden Vorsitzenden wieder gewählt.

— „Securitas" Versicherungs-Akt.-Ges. in Berlin. An Stelle der ausscheidenden Herren Dr. Esser, Richard Wiener und Alexander Bonte wurden neu in den Aufsichtsrat gewählt die Herren Fritz Brinck, Dr. F. A. Wiener und Direktor Kisskalt. Neu hinzugewählt wurden die Herren H. F. M. Mutzenbecher und Franz Mutzenbecher in Hamburg und Ernst Behre in Berlin. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats wurde Herr Behre, zu dessen Stellvertreter Her H. F. M. Mutzenbecher gewählt.

— Preußische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. An Stelle der ausscheidenden Herren Linke und Hofmann wurden neu in den Aufsichtsrat gewählt die Herren Regierungsassessor a. D. Dr. W. De Weerth-Elberfeld und Geheimer Justizrat Dr. Paul von Krause-Berlin.

— In der Generalversammlung der Rückversicherungs-Vereinigung, A.-G., Berlin, am 29. v. M. wurde an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Bankdirektors E. Hofmann Herr Geh. Regierungsrat Hackelöer-Köbbinghoff, Generaldirektor des Nordstern, neu in den Aufsichtsrat gewählt.

— Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. In der am 4. d. M. unter Leitung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates Herrn Direktor A. Favereau abgehaltenen 57. Generalversammlung der Gesellschaft waren 1170 Stimmen vertreten. Der Rechnungsabschluß und die Bilanz, sowie die von den Gesellschafts - Organen vorgeschlagene Gewinnverteilung, nach welcher die Aktionäre einen Gewinnanteil von 24 pCt. des eingezahlten Aktienkapitals = 72 Mark pro Aktie erhalten, wurde genehmigt und dem Vorstande, sowie dem Aufsichtsrate Entlastung erteilt. Die Ergänzungswahlen für den Aufsichtsrat ergaben die Wiederwahl der Herren Kommerzienrat und Stadtrat W. Morgenstern und Kommerzienrat W. Fritze in Magdeburg.

— Der bisherige Geschäftsführer der Ersten Russischen Assecuranz-Compagnie in St. Petersburg, Herr Robert Blessig ist von der Generalversammlung am 30. März cr. zum Direktor und vom Verwaltungsrate zu dessen Präsidenten gewählt worden. Ferner ernannte die Verwaltung Herrn Theodor Dobrynin zum Geschäftsführer der Compagnie und zum Gehilfen des Geschäftsführers neben Herrn Wilhelm Begemann noch Herrn Robert Kirchner. Dem Herrn Alexander Mitropolsky und Leonid Ballcoff ist von der Verwaltung das Recht erteilt worden, aller Art Geschäftspapiere und Versicherungs-Dokumente in Vollmacht der Verwaltung zu unterzeichnen.

— Die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg hat den Herren Kurt Hagedorn, Reinhard Hoefer und Johannes Dörfer, sämtlich in Magdeburg, dergestalt Prokura erteilt daß jeder von ihnen berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem ordentlichen oder einem stellvertretenden Vorstandsmitgliede oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

— Die Leipziger Feuer - Versicherungs-Anstalt hat Herrn Louis Müller in Leipzig Prokura erteilt.

— Thuringia in Erfurt. An Stelle des Herrn Direktor Schaum wurde Herr Alicke, bisher Bevollmächtigter für Württemberg zum Bevollmächtigten für Bayern ernannt.

Digitized by Google

— „**Hohenzollern**" **Vers.-Akt.-Ges. in Köln.** Den Herren **Anton Kremer**, **Hans Stiel** und **Hugo Schulz** wurde Prokura erteilt.

— Die **Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt** hat ihre Generalagentur Breslau auf die Herren Inspektoren **Paul Klemm** und **Erich Röhmer** in Breslau übergehen lassen, welche sie fortan unter der Firma Klemm & Röhmer, Breslau, Agnesstraße 6, fortführen.

— Die **Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft** hat Herrn M. Schloß in Köln zum Leiter ihrer Bezirksdirektion Köln bestellt.

— Die **Versicherungs-Aktiengesellschaft „Hohenzollern" in Köln** hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn **A. Böttger**, mit dem Wohnsitze in Leipzig, Blücherstraße 14, bestellt.

— Die Verwaltung der **Victoria Feuerversicherungs-Gesellschaft in Berlin** beruft eine Generalversammlung auf den 22. Mai ein behufs Beschlußfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals um 6 auf 12 Mill. Mark. Das jetzige Kapital ist mit 25 pCt. eingezahlt.

— Auf der Tagesordnung der auf den 14. d. M. einberufenen ordentlichen General-Versammlung der „**Rhenania**" steht u. a. der Antrag auf Verschmelzung mit der „**Vaterländischen**" Feuervers.-Ges. in Elberfeld. — Die **Vaterländische Feuervers.-Ges.** beruft auf denselben Tag eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Genehmigung des Verschmelzungsvertrages mit der „**Rhenania**" in Köln, sowie der erforderlichen Statutenänderungen.

— In dem Konkursverfahren über das Vermögen der „**Germania**", **Transport-Versicherungs-A.-G. in Liqu. in Berlin**, ist auf den 19. d. M., vormittags 10 Uhr, vor dem Kgl. Amtsgericht Berlin-Mitte eine Gläubigerversammlung einberufen zur Beschlußfassung über den Widerruf der Bestellung des bisherigen Gläubigerausschusses und gegebenenfalls zur Wahl eines neuen Gläubigerausschusses.

— **Bürgerliche Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Gesellschaft a. G. in Berlin.** Das Gesamtvermögen der Gesellschaft beträgt rund 450,000 M; es setzt sich unter anderm zusammen aus 388,350 M für ausgeliehene 1. Hypotheken, 19,200 M Sparkassen- und Bankeinlagen sowie aus 18,525 M Wertpapieren. An Krankengeld hat die Gesellschaft in den Jahren 1912 und 1913 409,186 M gezahlt. Seit Bestehen der Gesellschaft im Jahre 1902 sind eine Million Mark Krankengelder zur Auszahlung gekommen.

— Die **Bremer Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Bremen** hat einen Ueberschuß von 49,424 M erzielt. Auf die in der Zeit vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1913 in Kraft gewesenen Versicherungen entfällt eine Dividende von 10 pCt. Die angemeldeten Schäden erforderten 182,952 M gegen 198,741 M i. V., ihre Zahl belief sich auf 3916 (i. V. 4187). Die Zahl der Versicherungen betrug 23,219 (23,319).

— **Hamburg-Bremer Rückversicherungs-A.-G. in Hamburg.** Der Reingewinn für das Jahr 1913 beträgt 281,747 M gegen 257,693 M i. V. Der Aufsichtsrat beschloß, der Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 10 pCt. (wie i. V.) vorzuschlagen.

— **Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft.** Der zum 14. Mai d. J. einberufenen Generalversammlung wird u. a. vorgeschlagen werden. Für die Hauptgesellschaft wieder 60 M **Dividende** für die Aktie gleich 40 pCt. der Bareinzahlung, für die „**Vesalia**", Versicherungs-Akt.-Ges., 20 M Dividende (wie i. V.) zu verteilen.

— **Assecuranz-Compagnie Mercur in Bremen** In der Aufsichtsratssitzung wurde beschlossen, der Generalversammlung die Verteilung von 15 pCt. **Dividende** gegen 12 pCt. i. V. vorzuschlagen.

— In der am 18. d. M. stattgehabten Generalversammlung der **Stettiner Rückversicherungs-Akt Ges.** wurd die **Dividende** auf 18 pCt. = 54 für die Aktie (wie i. V.) festgesetzt.

— **Preußische National-Versicherungs Gesellschaft in Stettin.** Der von der Gesellschaft erzielte Jahresgewinn beträgt insgesamt 1,188,360 Mark. Daraus kommen 750,000 M (= 33 1/3 pCt. wie i. V.) als **Dividende** an die Aktionäre zur Verteilung.

— „**Rheinland**" **in Neuß.** Der Gesamtüberschuß des Jahres 1913 beträgt 485,612 M gegen 406,917 M i. V. Davon erhalten die Aktionäre 252,000 Mark = 14 pCt. (240 000 M = 13 1/3 pCt.) **Dividende** und 43,508 Mark (40,692 M) werden als Gewinnanteile verwandt.

— Die **Erste Russische Assekuranzkompagnie vom Jahre 1827** erzielte in 1913 einen Gewinn von 1,027,792 Rbl. (i. V. 1,160,920 Rbl.), woraus 73 Rbl. **Dividende** gegen 80 Rbl. i. V. verteilt werden sollen.

— Die **Nordische Versicherungs-Gesellschaft in Moskau** erzielte einen Reingewinn von 528,695 Rbl. (i. V. 527,316 Rbl.); davon erhalten die Aktionäre wieder wie i. V. eine Dividende von 25 Rbl. pro Aktie.

— Die „**Dacia Romania**" in Bukarest verteilt für das Jahr 1913 eine **Dividende** von 75 Frs. per Aktie gegen 70 Frs. i. V.

— **Prudentia, Aktiengesellschaft für Rück- und Mitversicherungen in Zürich.** Die Gesellschaft hat pro 1913 einen Reingewinn von 257,944 Fr. gegen 212,829 Fr. im Vorjahre erzielt. Der Verwaltungsrat wird der auf den 15. Mai d. J. einberufenen ordentlichen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 18 2/3 pCt. gegen 16 pCt. im Vorjahr, und Zuweisung von 40,000 Fr. (im Vorjahr 30,000 Fr.) an die Spezialreserve, sowie eine Erhöhung des Aktien-Kapitals von 3 auf 6 Millionen vorschlagen.

— **Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich.** Das Geschäftsjahr 1913 brachte der Gesellschaft einen Reingewinn von 1,234,267 Fr. (i. V. 1,094,097 Fr.). Der Verwaltungsrat wird der auf den 15. Mai d. J. einberufenen ordentlichen Generalversammlung der Verteilung einer Dividende von 28 pCt., gegen 25 pCt. im Vorjahr, und Zuweisung von 175,000 Fr. (im Vorjahr 150,000 Fr.) an die Spezialreserve vorschlagen.

Digitized by Google

— Die „Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft“ in Mannheim schließt ihr 27. Geschäftsjahr mit einem Ueberschuß von 772,744 M gegen 736,232 M im Vorjahre ab. Der Aufsichtsrat derselben hat beschlossen, in der am 29. Mai cr. stattfindenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 28 pCt. = 70 M pro Aktie (gegen 25 pCt. i. V.) in Vorschlag zu bringen.

— Die „Allianz“ Versicherungs-Akt.-Ges. in Berlin schlägt für 1913 aus einem Reingewinn von 2,454,558 M (i. V. 2,126,087 M) die Verteilung einer Dividende von 85 M (80 M) pro Aktie vor.



Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1913.

Aktiva.	Mark	Pf.	Passiva.	Mark	Pf.
1. Forderung an die Aktionäre für nicht eingezahltes Aktienkapital	2,400,000	—	1. Aktien-Kapital	3,000,000	—
2. Grundbesitz	647,214	68	2. Kapital-Reserve	237,020	80
3. Hypotheken	11,732,600	—	3. Prämien-Reserve	11,535,938	85
4. Wertpapiere	187,453	20	4. Prämien-Ueberträge	1,284,754	24
5. Darlehen auf Policen	1,026,633	80	5. Schaden-Reserve	226,648	71
6. Guthaben bei Bankhäusern	418,851	50	6. Gewinn-Reserven der Versicherten	686,227	44
7. Guthaben bei anderen Versicherungsgesellschaften	14,141	09	7. Sonstige Reserven	251,840	90
8. Gestundete Prämien	633,578	47	8. Guthaben anderer Versicherungsanstalten	63,729	94
9. Rückständige Zinsen und Mieten	121,565	37	9. Barkautionen	59,806	64
10. Ausstände bei Agenten	266,515	50	10. Sonstige Passiva	1,523,516	53
11. Bare Kasse	16,854	40	11. Ueberschuß	361,069	05
12. Inventar und Drucksachen (abgeschr.)	—	—			
13 Sonstige Aktiva	1,765,145	09			
	19,230,553	10		19,230,553	10

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank
Dr. Leibl.

Digitized by Google

— Die „Providentia“, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. hat den Betrieb der Wasserleitungsschädenversicherung in Preußen aufgenommen.

— Die Brand- und Einbruchschadenkasse des Verbandes der unteren Post- und Telegraphenbeamten in Berlin, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, hat den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen.

— Gegen den Beschluß der letzten Thorner Stadtverordnetensitzung über die Vereinigung der Thorner Feuersozietät mit der Westpreußischen Feuersozietät in Danzig haben die beteiligten Hausbesitzer Protest beim Minister erhoben.

— Das internationale „Titanic-Abkommen“ wurde am 1. Mai cr. im Deutschen Reichstag in drei Lesungen angenommen.

— Der Mannheimer Haus- und Grundbesitterverein beschloß die Errichtung eines Hypothekensicherungs-Instituts für zweite Hypotheken mit 2,5 Mill. Mark Aktienkapital, wovon sich voraussichlich die Stadt und die Rheinische Hypothekenbank beteiligen werden.

— Die Allgemeine Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse der Xylographen Deutschlands in Stuttgart hat den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen.

— In den an der Grenze der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gelegenen Waldungen des Großindustriellen Grillo brach am 1. d. M. ein Waldbrand aus, der in die Herzoglich Arenbergschen Waldungen übergriff. 1200 Morgen wurden von den Flammen vernichtet. — In der Nacht vom 2. auf den 3. Mai cr. wütete in der ehemaligen Elsässischen Seifenfabrik am Rheinhafen in Kehl ein verheerendes Großfeuer. Der Schaden beträgt 100,000 Mark. — In Neustadt in Sachsen brach am 2. d. M. in einer Blumenfabrik ein gewaltiges Großfeuer aus. Von dem anstoßenden Wohngebäude, auf dessen Boden zahlreiche brennbare Stoffe, namentlich Wachsrosen, lagerten, konnte nichts gerettet werden. Das Fabrikgebäude wurde erheblich am Giebel beschädigt. Das Feuer ist vermutlich durch eine schadhafte Esse entstanden. — In der Nacht auf den 2. d. M. brach in Sonneberg im Geschäftshause der bekannten Spielwaren-Exportfirma Louis Lindner & Söhne Feuer aus, das bei dem herrschenden

Die

Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft
in Stuttgart.

hielt am 28. April ds. Js. ihre 23. ordentliche Generalversammlung ab. Anwesend waren 22 Aktionäre mit 1346 Stimmen, im eigenen Namen und als Bevollmächtigte von 67 Aktionären mit 2654 Stimmen, insgesamt also 4003 Stimmen.

Die zur Verteilung gelangende Dividende beträgt **50 Mk.** (10 pCt.) für die Aktie.

Die Geschäftsergebnisse für 1913 sind folgende:

Einnahme.	M.	Pf.	Ausgabe.	M.	Pf.
Prämien-Reserven	169,470	69	Schäden: a) gezahlt	1,485,499	52
Prämien-Ueberträge	1,197,850	35	b) zurückgestellt	680,271	23
Schaden-Reserven	377,061	93	Agenturprovision	824,338	36
Extra-Schaden-Reserven	235,000	—	Rückversicherungsprämien	1,140,065	43
Prämien	4,916,423	62	Prämien-Ueberträge	1,743,101	61
Policengebühren	1,584	53	Prämien-Reserven	298,406	89
Zinsen- und Miete-Einnahmen	260,273	43	Prämienreserve-Ergänzung	1,264	28
Vergütungen der Rückversicherer	163,386	69	Zahlungen für Rückkäufe	1,507	61
Talonsteuer-Reserve	10,000	—	Steuern	36,330	65
Sonstige Einnahmen	39,277	24	Württ. Sporteln	21,162	—
			Verwaltungskosten	420,568	22
			Abschreibungen	87,209	87
			Verlust aus Kapitalanlagen	3,203	50
			Extra-Schaden-Reserve	260,000	—
			Talonsteuer-Reserve	12,500	—
			Garantieleistungs-Reserve	25,000	—
			Sonstige Ausgaben	2,408	74
			Reingewinn	327,490	57
	7,370,328	48		7,370,328	48

Digitized by Google

Wind in kurzer Zeit das Gebäude bis auf die Grundmauern einäscherte. Durch das Feuer sind auch große Warenlager vernichtet worden. — Am 2. Mai wurde das ostpreußische Städtchen Betygola an der russischen Grenze durch ein Riesenfeuer fast gänzlich zerstört. 52 Gebäude wurden eingeäschert. Nur einige Amtsgebäude blieben verschont. Der Brand ist durch einen Zigarettenraucher verursacht worden. — In Remscheid wütete am 3. d. M. ein Waldbrand zwölf Stunden lang und vernichtete mehrere hundert Morgen des prächtigsten Laubwaldes. Der Brand ist durch Fahrlässigkeit verursacht worden. Ueber 200,000 Hektar Waldbestand sind in diesem Frühjahr im Ruhrkohlenrevier und den angrenzenden Gebieten dem Feuer bereits zum Opfer gefallen. — Am 4. d. M. ist der bekannte Touristengasthof „Zum Rößle“ in Dornbirn bei Bregenz nachts gänzlich niedergbrannt. Der Schaden ist bedeutend.

Bücherschau.

— Das Maiheft der Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft enthält zwei für das Pensionskassenwesen wichtige und inhaltreiche Abhandlungen; die eine eine gründliche juristische Untersuchung von Dr. phil. et. jur. Paul Horster-Berlin behandelt die Rechtsstellung der Mitglieder bei der Auflösung von Werkpensionskassen und liefert damit einen willkommenen Beitrag zur Rechtsnatur dieser Kassen, über deren Wesen bisher viel Unklarheiten geherrscht haben. Der andere Aufsatz ist mathematischen Inhalts; er rührt von dem Direktor der knappschaftlichen Rückversicherungsanstalt Neumann-Charlottenburg her und enthält Berechnungen von Pensionskassen, deren Pensionen nach dem Durchschnittsgehalt der ganzen zurückgelegten Mitgliedsdauer berechnet werden. Gerichtsassessor Dr. Moser-Charlottenburg äußert sich zu dem bisher sehr vernachlässigten Thema der Sterbegeldversicherung und untersucht die Tragweite des Verbots der Pfändung von Hebungen aus Sterbekassen. Zwei Aufsätze beschäftigen sich mit der Lebensrückversicherung und zwar untersucht in einem Dr. Fritz Hall-München den Begriff und die Natur dieser Versicherung, während in dem anderen Mathematiker Dr. Braun-Ludwigshafen einen Beitrag zur

Nederlandsche Maatschappij van Brandverzekering in Tiel.

Gewinn- und Verlustrechnung pro 1913.

Einnahmen.	fl.	cts.	Ausgaben.	fl.	cts.
Prämieneinnahme	540,526	68⁵	Courtagen, Provisionen und Unkosten	161,019	45
Zinsen und Mieten	59,560	20	Rückversicherungsprämien	41,469	73⁵
			Brandschäden	265,798	14
			Brandschaden-Reserve	35,000	—
			Fonds-Reserve	25,406	42
			Debitoren-Dubiosen-Reserve	133	55
			Unterstützungsfonds	1,000	—
			Gewinn-Saldo	70,259	59
	600,086	88⁵		600,086	88⁵

Bilanz per 31. Dezember 1913.

Aktiva.	fl.	cts.	Passiva.	fl.	cts.
Verbindlichkeiten der Aktionäre	900,000	—	Aktien-Kapital	1,000,000	—
Wertpapiere	1,054,658	96⁵	Prämienreserve	300,000	—
Hypotheken	362,500	—	Brandschadenreserve	635,000	—
Gesellschaftsgebäude	16,000	—	Reserve für schwebende Schäden	54,000	—
Kasse und Banken	14,196	16	Fondsreserve	85,000	—
Laufende Zinsen	23,660	98	Debitoren-Dubiosen-Reserve	30,000	—
Debitoren	90,050	53⁵	Unterstützungsfonds	13,411	77
			Reservefonds	263,226	18
			Nicht abgehobene Dividende	665	—
			Kreditoren	9,504	10
			Gewinnsaldo	70,259	59
	2,461,066	64		2,461,066	64

Tiel, den 27. April 1914.

Die Direktoren: Jhr. **J. J. D. P. Beuchlin.**
Mr. **P. H. A. Tydeman.**

Die Administratoren: Jhr. **P. A. Beuchlin.**
Mr. **H. K. Roessingh.**

Digitized by Google

Technik dieser Versicherung liefert; er ergänzt damit die Abhandlungen, welche dem 7. internationalen Aktuarkongreß über das gleiche Thema eingereicht worden waren. Hall stellt die Lebensrückversicherung im Gegensatz zu Ehrenberg u. a. dar „nicht als eine Schadenversicherung, sondern als eine Personenversicherung und zwar als eine Lebensversicherung auf das Leben eines Dritten." Rechtsanwalt Blumhardt-Stuttgart erörtert den Uebergang der Versicherung infolge Eigentums- und Besitzwechsels. Er verstritt den Standpunkt, daß der Erwerber erst nach Ablauf der Kündigungszeit Versicherungsnehmer wird, gibt aber zu, daß es sich nur um einen Notbehelf hierbei handelt, gegen den manche Bedenken sprechen mögen. Besonders ausführlich und gründlich sind auch dieses Mal wieder die Buchrezensionen; diese rühren her von Kammergerichtsrat Hagen-Berlin, Prof. Dr. Loewy-Freiburg, Revisor Schönwiese-Leipzig, den Dozenten Koburger-Mannheim und v. Köbke-Darmstadt sowie Prof. Dr. Manes-Berlin. In der Rundschau findet sich eine internationale Uebersicht über die Gesetzgebung, das Unterrichtswesen sowie die Neuerungen der Versicherungspraxis in den letzten Monaten.

Concordia Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1913.

	M	Pf.
Einnahmen.		
Prämienreserven und Prämienüberträge aus dem Vorjahre	122,328,736	71
Schadenreserve aus dem Vorjahre	153,256	89
Gewinnreserven der Versicherten aus dem Vorjahre	12,603 933	87
Besondere Reserven aus dem Vorjahre	5,764,091	59
Prämieneinnahme	16,364,757	60
Einnahme an Zinsen, Mieten und dergleichen mehr	6,994,859	08
	164,209,635	74
Ausgaben.		
Durch Tod zahlbar gewordene Versicherungs-Summen	4,984,240	69
Bei Lebzeiten der Versicherten zahlbar gewordene Beträge	3,916,964	76
Rückkäufe	968,163	53
Gezahlte Dividenden an die Versicherten	2,316,072	16
Rückversicherungsprämien	449,127	91
Steuern, Verwaltungskosten und Provisionen	2,392,809	03
Prämienreserven und Prämienüberträge	127,748,889	46
Gewinnreserven der Versicherten	10,650,569	94
Besondere Reserven	5,836,678	86
Sonstige Ausgaben	665,718	54
Gewinn	4,280,400	86
	164,209,635	74

Bilanz für das Geschäftsjahr 1913.

	M	Pf.
Aktiva.		
Einlageverpflichtungen der Aktionäre	24,000,000	—
Grundbesitz	3,158,484	08
Hypotheken und Darlehen an Stadtgemeinden	129,537,025	55
Mündelsichere Wertpapiere	4,724,287	80
Darlehen auf Policen	12,602,584	38
Guthaben bei Bankhäusern, Versicherungsgesellschaften, Generalagenten und Agenten	1,566,157	89
Gestundete Prämienraten	3,494,633	24
Stückzinsen	1,663,644	42
Rückständige Zinsen	15,161	72
Barer Kassenbestand	109,046	98
Sonstige Aktiva	90,443	21
	180,961,419	27
Passiva.		
Aktienkapital	30,000,000	—
Prämienreserven und Prämienüberträge	127,748,889	46
Schadenreserve	124,077	34
Gewinnreserven der Versicherten	10,650,569	94
Besondere Reserven	5,836,678	86
Guthaben der Sparkasse der Gesellschaft	1,920,520	36
Sonstige Passiva	400,282	45
Gewinn	4,280,400	86
	180,961,419	27

Digitized by Google

Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.Gladbach.

Bilanz pro 1913.

Aktiva:	M	Pf.	M	Pf.
Haftung der Aktionäre			2,700,000	—
Barer Kassenbestand			8,582	05
Hypotheken			877,000	—
Wertpapiere			2,767,255	20
Wechsel			—	—
Guthaben: bei Bankhäusern	270,729	46		
bei Versicherungsunternehmungen	5,891,138	27	6,161,867	73
Zinsen: im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende			10,753	77
Prämienreserven in Händen der Zedenten:				
Lebensversicherung	5,428,566	34		
Unfall- und Haftpflichtversicherung	355,716	80	5,784,283	14
Guthaben bei Agenturen			48,027	18
Sonstige Aktiva			1,440	—
			18,359,209	07
Passiva:				
Aktienkapital			3,600,000	—
Kapitalreservefonds			1,200,000	—
Prämienreserven für eigne Rechnung:				
1. Lebensversicherung	4,320,824	61		
2. Unfallversicherung	104,103	49		
3 Haftpflichtversicherung	79,620	34	4,504,548	44
Prämienüberträge für eigne Rechnung:				
1. Unfallversicherung	71,462	53		
2. Haftpflichtversicherung	433,237	96		
3. Transportversicherung	171,000	—		
4. Feuerversicherung	3,000,000	—		
5 Sonstige Versicherungszweige	133,637	63	3,809,338	12
Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung:				
1. Lebensversicherung	22,515	27		
2. Unfallversicherung	96,389	52		
3. Haftpflichtversicherung	332,976	87		
4. Transportversicherung	198,460	—		
5. Feuerversicherung	700,000	—		
6. Sonstige Versicherungszweige	56,851	58	1,407,193	24
Sonstige Reserven:				
Dividenden-Ausgleichungsfonds	550,000	—		
Effekten-Kurs-Reservefonds	100,000	—		
Spezial-Reservefonds	70,000	—	720,000	—
Guthaben andrer Versicherungsunternehmungen			1,131,650	30
Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämienreserven			1,645,210	86
Sonstige Passiva: Nicht eingelöste Dividendenscheine			900	—
Gewinn und dessen Verwendung:				
an den Effekten-Kurs-Reservefonds	20,000	—		
an den Spezial-Reservefonds	30,000	—		
Dividende an die Aktionäre 60 — M pro Aktie = 20 pCt	180,000	—		
Tantiemen	36,336	58		
Vortrag auf neue Rechnung	74,031	53	340,368	11
			18,359,209	07

Die Garantiemittel der Gesellschaft bestehen aus:

1. **Grundkapital**	3,600,000.— M
2. **Kapitalreserve**	1,200,000.— „
3. **Dividenden-Ausgleichungsfonds**	550,000.— „
4. **Effekten-Kurs-Reservefonds**	120,000.— „
5 **Spezial-Reservefonds**	100,000.— „
6. **Prämienreserven** für eigne Rechnung	4,504.548.44 „
7. **Prämienüberträge** für eigne Rechnung	3,809,338.12 „
8. **Reserven für schwebende Versicherungsfälle** für eigne Rechnung	1,407,193.24 „
	15,291,079.80 M

M.Gladbach, den 1. Mai 1914.

Der Vorstand: **Alfred Croon**

Die Direktion: **Fissenewert, Hertzogenrath.**

Digitized by Google

Rheinisch - Westfälischer Lloyd

Transport - Versicherungs - Aktien - Gesellschaft in M.Gladbach.

Bilanz pro 1913.

Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
Haftung der Aktionäre			4,500,900	—
Barer Kassen-Bestand			7,964	35
Grundbesitz: Bestand ultimo Dezember 1912	123,800	—		
Abschreibung pro 1913	3,200	—	120,600	—
Hypotheken			283,000	—
Wertpapiere			1,730,312	70
Wechsel			—	—
Guthaben: 1. bei Bankhäusern	407,024	34		
2. „ Versicherungsunternehmungen	230,122	56	637,146	90
Zinsen: im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende			13,288	45
Guthaben bei Agenturen u. Versicherten aus unmittelbarem Geschäftsbetriebe			701,132	47
Sonstige Aktiva			4,000	80
			7,998,345	67
Passiva.				
Nominalbetrag der ausgegebenen Aktien			5,001,000	—
Kapital-Reservefonds			711,325	92
Prämien-Reserven für eigene Rechnung:				
1. Unfallversicherung	2,594	17		
2. Haftpflichtversicherung	8,530	57	11,124	74
Prämienüberträge für eigene Rechnung:				
1. Transportversicherung	495,000	—		
2. Unfallversicherung	12,492	95		
3. Haftpflichtversicherung	18,615	41		
4. Sachversicherung	197,378	42	723,486	78
Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung:				
1. Transportversicherung	563,100	—		
2. Unfallversicherung	6,015	19		
3. Haftpflichtversicherung	36,028	—		
4. Sachversicherung	51,231	98	656,375	17
Sonstige Reserven:				
1. Effekten-Kurs-Reserve	40,000	—		
2. Dividenden-Ausgleichungs-Fonds	40,000	—		
3. Reserve für Rückversicherungs-Prämien	110,000	—		
4. Reserve für Agentur-Unkosten	27,500	—	217,500	—
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen und Kreditoren in laufender Rechnung			504,222	22
Kautionen in barem Gelde			1,000	—
Sonstige Passiva: Nicht eingelöste Dividendenscheine			540	—
Gewinn und dessen Verwendung:				
a) an den Kapital-Reservefonds	20,965	95		
b) an den Effekten-Kurs-Reservefonds	10,000	—		
c) an den Dividenden-Ausgleichungsfonds	10,000	—		
d) Dividende an die Aktionäre M 36.— pro Aktie = 12 %	60,012	—		
e) Tantiemen	23,170	09		
f) Vortrag auf neue Rechnung	47,622	80	171,770	84
			7,998,345	67

Die Garantie-Mittel der Gesellschaft bestehen aus:

1. Grund - Kapital	M	5,001,000.—
2. Kapital-Reserve	„	732,291.87
3 Effekten - Kurs - Reservefonds	„	50,000.—
4. Dividenden - Ausgleichungsfonds	„	50,000.—
5. Reserve für Rückversicherungs-Prämien	„	110,000.—
6. Reserve für Agentur - Unkosten	„	27,500.—
7. Prämien-Reserven für eigne Rechnung	„	11,124.74
8. Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	„	723,486.78
9. Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	„	656,375.17
Zusammen	M	7,361,778.56

M.Gladbach, den 1. Mai 1914.

Der Vorstand.
Alfred Croon.

Die Direktion.
Hertzogenrath.

Digitized by Google

Teutonia Versicherungsaktiengesellschaft in Leipzig.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1913.

Einnahme.	M	Pf.	M	Pf.
Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Prämienreserven	103,062,553	40		
Prämienüberträge	7,011,029	62		
Schadenreserven	619,752	76		
Gewinnreserven u. Dividende-Guthaben d. mit Gewinnant. Versicherten	12,783,851	07		
Sonstige Reserven	3,184,915	21	126,662,102	06
Prämieneinnahme:				
für Todesfallversicherungen	15,619,901	77		
„ Lebensfallversicherungen	592,832	67		
„ Rentenversicherungen	540,549	96		
„ Sonstige Versicherungen	231,085	20		
„ Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen	1,398,251	69	18,382,621	29
Policegebühren:				
a) Leben	22,191	74		
b) Unfall und Haftpflicht	12,346	17	34,537	91
Zinsen	5,424,334	94		
Mietserträge	32,514	05	5,456,848	99
Gewinn aus Kapitalanlagen			140,338	83
Vergütungen der Rückversicherer:				
a) Leben	629,409	92		
b) Unfall und Haftpflicht	192,919	—	822,328	92
Sonstige Einnahmen			85,713	96
			151,584,491	96
Ausgabe.				
Schäden aus den Vorjahren			491,621	17
Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr aus selbst abgeschlossenen Versicherungen:				
a) Leben	8,164,131	11		
b) Unfall und Haftpflicht	477,046	51	8,641,177	62
Vergütungen für in Rückdeckung übernommene Versicherungen:				
a) Leben	492,214	23		
b) Unfall und Haftpflicht	197,993	76	690,207	99
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen:				
a) Leben	909,751	53		
b) Unfall und Haftpflicht	17,526	09	927,277	62
Gewinnanteile an Versicherte			2,505,214	06
Rückversicherungsprämien:				
a) Leben	585,751	71		
b) Unfall und Haftpflicht	297,751	98	883,503	69
Agenturprovisionen:				
a) Leben	1,224,806	88		
b) Unfall und Haftpflicht	210,745	98	1,435,552	86
Steuern und Verwaltungskosten:				
a) Leben	1,678,398	99		
b) Unfall und Haftpflicht	322,260	41	2,000,659	40
Abschreibungen			3,053	31
Kursverlust			62,858	30
Prämienreserven:				
a) Leben	107,120,304	22		
b) Unfall	1,643,235	97	108,763,540	19
Prämienüberträge:				
a) Leben	6,999,091	94		
b) Unfall und Haftpflicht	398,899	97	7,397,991	91
Gewinnreserven und Dividende-Guthaben der Versicherten			11,078,370	77
Sonstige Reserven und Rücklagen			2,961,272	05
Sonstige Ausgaben			151,130	46
Gewinn			3,591,065	56
			151,584,491	96

Digitized by Google

Bilanz Ende Dezember 1913.

Vermögen. — Aktiven.	M	Pf.	M	Pf.
Forderung an die Aktionäre auf Volleinzahlung des Aktienkapitals			1,350,000	—
Grundbesitz			1,207,276	03
Hypotheken			117,154,172	20
Wertpapiere			1,951,119	10
Darlehn auf Policen			11,030,157	07
Guthaben bei Bankhäusern und bei anderen Versicherungsunternehmungen			1,626,995	14
Gestundete Prämien			3,314,093	39
Rückständige Zinsen			1,179,872	32
Ausstände bei Generalagenten			1,301,253	90
Barer Kassenbestand			129,314	63
Inventar			1	—
Sonstige Aktiven			138,848	89
			140,383,103	67
Verbindlichkeiten. — Passiven.				
Aktienkapital			1,800,000	—
Reservefonds			300,000	—
Prämienreserven für:				
a) Leben	107,120,304	22		
b) Unfall	1,643,235	97	108,763,540	19
Prämienüberträge für:				
a) Leben	6,999,091	94		
b) Unfall und Haftpflicht	398,899	97	7,397,991	91
Reserven für schwebende Versicherungsfälle:				
a) Leben	377,308	57		
b) Unfall und Haftpflicht	260,545	68	637,854	25
Gewinnreserven und Dividende-Guthaben der mit Gewinnanteil Versicherten			11,723,948	72
Grundstücksreservefonds			100,000	—
Kriegsversicherungsreserve			1,360,886	81
Sicherheitsfonds für die Vermögensverwaltung			310,000	—
Reserve für erloschene Versicherungen			224,470	44
Sparfonds für die Aktionäre			25,000	—
Unfall- und Haftpflichtrisikoreserve			445,000	—
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen			980,683	87
Barkautionen			54,519	54
Pensionsfonds der Bureau- und Außenbeamten			1,019,995	53
Sonstige Passiven			1,648,146	85
Gewinn			3,591,065	56
			140,383,103	67

Teutonia Versicherungsaktiengesellschaft in Leipzig.

Dr. Bischoff. **Dr. Peters.**

Versicherungs-Gesellschaft THURINGIA in Erfurt.

Summarische Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Mark	Pf.	Passiva.	Mark	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingez. Aktienkapital	7,200,000	—	1. Aktienkapital	9,000,000	—
2. Hypothekenfreier Grundbesitz	2,631,014	—	2. Kapitalreservefonds	900,000	—
3. Hypothekendarlehne u. Wertpapiere	69,605,271	21	3. Spezial-Reserven	3,180,960	—
4. Darlehne auf Lebensvers.-Policen	5,490,015	54	4. Schaden-Reserve	2,291,244	70
5. Bankguthaben und bare Kasse	769,543	74	5. Prämien-Uebertr., Prämien-Reserven, Extra-Prämien-Reserven u. sonstige Reserven	72,624,133	17
6. Diverse Ausstände und sonst. Aktiva	4,754,813	—	6. Diverse Kreditoren und sonstige Passiva	579,935	66
			7. Ueberschuß des Jahres 1913	1,874,383	96
	90,450,657	49		90,450,657	49

Digitized by Google

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1913.

	M	Pf.	M	Pf.
A. Aktiva.				
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			7,200,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	—	—		
b) Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	2,687,200	72		
c) Guthaben bei Banken	4,708,944	97		
d) Guthaben bei anderen Versicherungs-Unternehmungen	1,187,581	13		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	203,801	79		
f) anderweit: Saldi verschiedener Abrechnungen	636,528	57	9,424,057	18
3. Kassenbestand			19,688	72
4. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden	7,334,667	—		
b) Wertpapiere	12,690,407	58		
c) Darlehen auf Wertpapiere	—	—		
d) Wechsel	686,173	27		
e) Darlehen	8,673	41	20,719,921	26
5. Grundbesitz			4,448,929	40
6. Inventar (abgeschrieben)			—	—
7. Sonstige Aktiva			—	—
Gesamtbetrag			41,812,596	56
B. Passiva.				
1. Aktienkapital			9,000,000	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr, zu a und b nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien:				
Feuer-Versicherung 10,805,048.79 M				
Einbruch-Diebstahl-Versicherung 1,138,052.— „				
Wasserleitungs-Schäden-Versicherung 249,837.— „	12 192,937	79		
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden:				
Feuer-Versicherung 3,287,850.41 M				
Einbruch-Diebstahl-Versicherung 43,386.51 „				
Wasserleitungs-Schäden-Versicherung 10,920.71 „	3,342,157	63		
c) anderweit: für etwaige Ausfälle und zweifelhafte Forderungen	—	—	15,535,095	42
3. Hypotheken und Grundschulden sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten auf den Grundstücken, Nr. 5 der Aktiva			—	—
4. Barkautionen			—	—
5. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	2,744,690	70		
b) anderweit:				
Dividenden-Rückstände 3,600.— M				
Beamtenwitwenkasse 286,822.30 „				
Pensionskasse der Beamten 1,016,732.09 „				
Gemeinnütziger Fonds 784,605.30 „				
Konto der Verwendungen der Direktion zu gemeinnützigen Zwecken 52,984.57 „				
Saldi verschiedener Abrechnungen 709,90 „	2,145,454	16	4,890,144	86
6. Kapital-Reservefonds			900,000	—
7. Spezialreserven:				
a) zur Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse	4,000,000	—		
b) Spar-Reserve-Fonds	1,500,000	—		
c) Dividenden-Ergänzungs-Fonds	1,800,000	—	7,300,000	—
8. Gewinn			4,187,356	28
Gesamtbetrag			41,812,596	56

Aachen, den 4. Mai 1914.

Die Direktion. Dorst.

Digitized by Google

Deutscher Anker

Pensions- u. Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin.

Bilanz für das Geschäftsjahr 1913.

Aktiva.	Mark	Pfg.
1. Forderungen an Aktionäre	6,000,000	—
2. Grundbesitz	783,558	36
3. Hypotheken und Wertpapiere	18,340,300	—
4. Policendarlehen	1,565,199	50
5. Guthaben bei Banken und Versicherungsunternehmungen	306,711	90
6. Gestundete Prämien	1,411,758	49
7. Rückständige Zinsen	168,371	20
8. Ausstände	401,844	16
9. Barer Kassenbestand	30,393	08
10. Sonstige Aktiva	219,087	06
	29,227,223	75
Passiva.		
1. Aktienkapital	8,000,000	—
2. Kapital Reservefonds	148,720	79
3. Prämienreserven	19,198,371	42
4. Reserven für schwebende Versicherungsfälle	514,006	93
5. Gewinn- und sonstige Reserven	212,948	20
6. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	277,439	44
7. Barkautionen und sonstige Passiva	110,544	07
8. Gewinn	765,192	90
	29,227,223	75

Die Direktion: C. Schnell.

„SECURITAS"

Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
Forderung auf nicht eingezahltes Aktienkapital	1,500,000	—	Aktienkapital	2,000,000	—
Grundbesitz	408,994	53	Reservefonds	147,566	16
Hypotheken	300,000	—	Prämienreserven	36,137	27
Wertpapiere, mündelsicher	523,712	—	Prämienüberträge, abzüglich Rückversichereranteil	342,980	95
Guthaben bei Bankhäusern	136,978	33	Schadenreserve, abzügl. Rückversichereranteil	150,775	85
Guthaben b. Versicherungsunternehmungen	16,147	45	Außerordentliche Schadenreserve	150,000	—
Rückständige Zinsen	492	12	Reserve für Ausstände	3,000	—
Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	176,145	38	Dispositionsfonds	73,881	50
Barer Kassenbestand	6,146	07	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	21,060	51
Inventar und Drucksachen	25,324	85	Guthaben Dritter	4,725	35
Rückversichereranteil an den Prämienreserven für laufende Haftpflichtrenten	598	40	Gewinn	164,411	54
	3,094,539	13		3,094,539	13

Digitized by Google

„NORDSTERN" Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
zu Berlin.

Bilanz-Konto zum 31. Dezember 1913.

A. Aktiva.

	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
1. Forderungen an die Aktionäre auf nicht eingezahltes Aktienkapital			5,264,650	—
2. Grundbesitz			9,918,745	49
3. Hypotheken			190,083,308	05
4. Darlehen auf Wertpapiere			275,080	86
5. Wertpapiere			3,651,260	90
6. Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen			17,440,694	54
7. Reichsbankmäßige Wechsel			26,700	—
8. Guthaben:				
1. bei Bankhäusern	1,067,344	84		
2. bei anderen Versicherungsanstalten	1,988,555	40	3,055,900	24
9. Gestundete Prämien			4,736,839	40
10. Rückständige Zinsen:				
1. fällig	40,902	33		
2. Stückzinsen	1,104,731	07	1,145,633	40
11. Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten			1,320,785	88
12. Kassenbestand			496,931	33
13. Inventar			—	—
14. Kautionsdarlehen an versicherte Beamte			14,555	—
15. Sonstige Aktiva			4,728,962	84
16. Unfall-Versicherungs-Reserve bei anderen Versicherungs-Anstalten			96,179	97
Gesamtbetrag			242,256,233	87

B. Passiva.

	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
1. Aktien-Kapital			7,200,000	—
2. Kapital-Reserve			1,800,000	—
3. Prämienreserve			201,033,404	34
4. Prämienüberträge			368,726	79
5. Reserven für schwebende Versicherungsfälle			535,548	52
6. Gewinn-Anteile der Versicherten (reserviert)			11,342,879	10
7. Sonstige Reserven:				
1. Organisationsfonds	300,000	—		
2. Kriegs-Reserve	800,846	53		
3. Allgemeine Gewinn-Ausgleich-Reserve	496,978	43		
4. Gewinn-Ausgleich-Reserve für Prosp. D	37,838	77		
5. Ausgleich-Reserve der vorm. Vaterländischen	312,753	41		
6. Sicherheitsfonds für Kautionsdarlehen	2,988	37		
7. Grundstücks- und Vermögensverwaltungs-Reserve	160,000	—		
8. Zu kapitalisierender Versicherten-Gewinn	17,888	81		
9. Reserve für nicht abgehobene Rückkaufswerte und Wiederinkraftsetzungen	252,901	74		
10. Prämien-Reserve für rückgedeckte Versicherungen	1,225,824	79		
11. Kursdifferenzen-Fonds	11.175	—	3,619,195	85
8. Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen			210,750	50
9. Bar-Kautionen			78,713	27
10. Sonstige Passiva			10,233,923	56
11. Reserve für rückgedeckte Unfall-Versicherungen			96,179	97
12. Gewinn			5,736,911	97
Gesamtbetrag			242,256,283	87

Die Direktion

Robert Hackelöer-Köbbinghoff, Geheimer Regierungsrat
General-Direktor.

Max Gerecke
Direktor.


Digitized by Google

„NORDSTERN,

Unfall-, Haftpflicht- u. Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“

zu Berlin.

Bilanz-Konto am 31. Dezember 1913.

A. Aktiva.

		Mark	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre aus nicht eingezahltem Aktienkapital		4,153,800	—
2. Grundbesitz		—	—
3. Hypotheken		10,960,700	—
4. Wertpapiere (mündelsicher)		402,600	—
5. Vorauszahlungen auf Policen		59,765	80
6. Reichsbankmäßige Wechsel		—	—
7. Guthaben: a) bei Bankhäusern	1,000,000.— M		
b) bei anderen Versicherungs-Unternehmungen	370.880.85 „	1,370,880	85
8. Rückständige und Stückzinsen		98,010	79
9. Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten:			
a) aus dem Geschäftsjahre	361,198.63 M		
b) aus früheren Jahren	1,954.84 „	363,153	47
10. Kassenbestand		54,767	55
11. Inventar		25,202	41
12. Sonstige Aktiva		1,098,572	80
Gesamtbetrag		18,587,453	67

B. Passiva.

	Mark	Pf.
1. Aktien-Kapital	6,000,000	—
2. Kapitalreserve	601,000	—
3. Prämienreserven	4,558,292	16
4. Prämienüberträge	1,802,957	57
5. Schaden-Reserve	1,680,878	61
6. Sonstige Reserven	1,491,293	48
7. Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	433,594	95
8. Barkautionen	8,888	39
9. Sonstige Passiva: Konto-Korrent-Kreditoren	1,222,578	79
10. Gewinn	787,969	72
Gesamtbetrag	18,587,453	67

Die Direktion

Robert Hackelöer-Köbbinghoff
Geheimer Regierungsrat
Gene ral-Direktor.

Dr. jur. Richard Morell
Direktor.



Deutschland,
Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
zu Berlin.

Bilanz am 31. Dezember 1913.

A. Aktiva.	Mark	Pf.
1. Haftung der Aktionäre	5,250,000	—
2. Grundbesitz	1,120,000	—
3. Hypotheken	35,431,400	—
4. Darlehen auf Wertpapiere	—	—
5. Wertpapiere	404,278	10
6. Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	3,856 495	13
7. Guthaben: a) bei Bankhäusern (einschließlich Postscheck-Konto)	153,222	24
b) bei anderen Versicherungs-Unternehmungen	319,626	06
8. Gestundete Prämien	2,146,103	27
9. Rückständige Zinsen (fast durchweg 1914 zahlbar)	339,144	67
10. Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	830,595	52
11. Barer Kassenbestand	244,167	48
12. Inventar und Drucksachen: a) Inventar	39,000	—
b) Drucksachen (abgeschrieben)	—	—
13. Sonstige Aktiva	183,887	05
	50,317,919	52

B. Passiva.	Mark	Pf.
1. Aktienkapital	7,000,000	—
2. Reserve-Fonds (§ 37 PrVG., § 262 HGB.)	300,984	10
3. Prämien-Reserven	37,060,162	18
4. Prämien-Ueberträge	2,865,302	95
5. Reserven für schwebende Versicherungs-Fälle	163,304	41
6. Gewinn-Reserven der Versicherten	1,074,391	31
7. Sonstige Reserven	674,314	63
8. Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	114,323	36
9. Bar-Kautionen	36,996	07
10. Sonstige Passiva: a) Hypothek auf Schützenstraße 3	160,000	—
b) Beamten-Unterstützungs-Fonds	72,457	42
c) Guthaben Dritter	11,161	43
d) Vorausbezahlte Zinsen	6,667	72
e) Rückstellungen für Verwaltungskosten pro 1913	1,893	59
f) Reichsstempelsteuer	2,367	70
11. Ueberschuß	773,592	65
	50,317,919	52

Berlin, den 7. April 1914.

Der Aufsichtsrat.
Klewitz, Vorsitzender.

Die Direktion.
R. Mertins.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 20. Leipzig, den 14. Mai 1914. 45. Jahrgang.

Der „Nachweis des Schadens durch Belege" in der Transportversicherung.

Von Carl Günther.

(Fortsetzung.)

Die Faktura. Auf die Vorlage der Faktura seitens des Anspruchserhebenden zum Nachweis seines Interesses an dem versicherten Gegenstande und des Wertes desselben sollte der Versicherer in allen Schadenfällen grundsätzlich halten. Die Faktura ermöglicht ihm die Kontrolle der angemeldeten Versicherungssumme und setzt ihn in die Lage, bei Ueber- oder Unterversicherung den Entschädigungsbetrag entsprechend zu verringern. Bei Partikularhavarien, Diebstahl- oder Leckageschäden und dergleichen ist sie zur Prüfung der Schadenrechnung oder zur Berechnung des Verlustes geradezu unentbehrlich; das Nettogewicht der Ware, ihre Stück-, Dutzend- oder Groß-Zahl, Skonto und Rabatte, Zuschläge für Verpackung, Versicherung usw. sind aus der Rechnung über die in Betracht kommende Sendung ersichtlich. Nicht selten wird der Versicherer, nachdem er den Inhalt der Faktura kennen gelernt hat, Veranlassung nehmen müssen, ihm vorenthaltene Abzüge vom Preise — z. B. die bei vielen Fabrikaten handelsüblichen oft sehr hohen Rabatte — auch von der Schaden-Rechnung zu kürzen. Namentlich wenn der Entschädigungspflicht des Versicherers eine Pauschalpolice zugrunde liegt, ist die Rechnung von erhöhtem Werte, da sie das einzige Mittel für den Versicherer ist, sich vom Werte und Preise des einzelnen Transportes, für den von der Pauschalpolice bekanntlich eine Deklarationspflicht des Versicherten nicht besteht, und von den erwähnten Abzügen (Skonto und Rabatte) zu überzeugen. Häufig wird im Schadenfalle die Beobachtung zu machen sein, daß vom Versicherungsnehmer der Brutto-Rechnungspreis plus 10 pCt. imaginärer Gewinn verlangt werden, während die Versicherungssumme aus dem Netto-Fakturapreis — also nach Abzug des Skontos usw. — plus imagenären Gewinn kalkuliert worden war. Im Falle der Regreßnahme gegen eine Schiffahrtsgesellschaft, einen Spediteur oder die Eisenbahn ist der Besitz der Faktura für den Versicherer eine Notwendigkeit.

Nicht immer wird es aber dem Versicherungsnehmer möglich sein, die Original-Rechnung über die havarierte oder verlorene Ware zu beschaffen. Wenn sie sich z. B. in dem in Verlust geratenen Kollo befand, ist ihre Beibringung dem Reklamanten schlechthin unmöglich. In solchen Fällen muß sich der Versicherer mit der Kopie oder Abschrift der Faktura begnügen, denn es würde offenbar unbillig sein, vom Versicherungsnehmer oder Versicherten unter diesen Umständen die Beschaffung des Originals zu verlangen. Dagegen darf sich der Versicherer im Falle eines Totalverlustes niemals damit abfinden lassen, daß ihm die Originalrechnung aus Bequemlichkeit vom Versicherungsnehmer nicht verschafft wird, wenn sie wirklich vorhanden sein muß. Bei Schadenansprüchen geringeren Umfangs und vertrauenswürdigen Kunden des Versicherers hat sich der Brauch eingebürgert, sich auf die Vorlage der Rechnungskopie oder

Digitized by Google

Abschrift zu beschränken, sofern es sich um Versendungen des Versicherungsnehmers oder Versicherten handelt. Bei versicherten Bezügen wird hingegen die Einreichung der Originalfaktura seitens der letzteren ohne Schwierigkeiten zu bewirken sein.

Das Konnossement. Zum Nachweise der Verladung der Güter dienen im Seeverkehr und in der Seeversicherung die Konnossemente, in der Flußtransportversicherung die Ladescheine. (HGB. § 884, Ziff. 2, ASVB. § 146 Ziff. 2.) Zugleich erfüllen sie den Zweck bei der Versicherung der Güter oder der Fracht das Interesse des Versicherten im Schadenfall zu bestätigen. Das Konnossement beweist immer, daß die Ware in das Schiff geladen wurde; zum Beweise dafür, wie das Gut beschaffen war, als es an Bord kam, ob in unbeschädigtem oder beschädigtem Zustande, vermag es indes nur unter Umständen mit Erfolg verwendet zu werden. Enthält das Konnossement keinen Vermerk über etwaige Beschädigungen der Güter bei der Einladung, so gibt es zwar einen tatsächlichen Anhalt dafür, daß dieselben in guter äußerer Verfassung verladen wurden, es genügt aber nicht zum Beweise dieser Tatsache. Auf das sogenannte „reine" Konnossement allein kann sich deshalb weder der Versicherer noch der Versicherte bei der Beweisführung berufen, daß eine bei Ankunft der Ware vorgefundene Beschädigung bei der Verladung noch nicht vorhanden gewesen sei. (Urt. LG. Hamburg KV. v. 30. X. 06 und Hanseat. OLG. III. v. 17. III. 10: Hanseat. GerZtg. Nr. 35 S. 210 ff.) — Umgekehrt wird das Konnossement auch als maßgebendes Beweismittel nicht ausschließlich angesehen werden können, wenn es einen Hinweis auf bei der Verschiffung der Güter vorhanden gewesene oder festgestellte Mängel oder Schäden enthält. Vielmehr wird im Rechtsstreit erst das eidlich erhärtete Zeugnis des Schiffsführers oder der mit der Einladung beauftragt gewesenen Personen von ausschlaggebender Bedeutung sein. Dennoch ist das Konnossement oder der Ladeschein eine wertvolle Unterlage zur Schadensprüfung für den Versicherer. Es wird ihm, wie bereits angeführt, stets einen Anhalt dafür zu geben vermögen, ob die Ware in äußerlich gutem Zustande oder in schlechtem verschifft wurde, denn im ersteren Falle ist der Schiffer bezw. die Reederei verpflichtet, dem Ablader ein „reines" Konnossement oder Ladeschein zu erteilen. (Urt. Hanseat. OLG. I v. 5. 4. 97 — HGB. § 642, 652.) Werden andererseits dem Schiffe Güter übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit, oder schlechte bezw. mangelhafte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel im Konnossement oder Ladeschein zu bemerken, widrigenfalls er dafür verantwortlich ist, auch wenn das Konnossement oder der Ladeschein den Zusatz „frei von Bruch", „frei von Leckage" oder dergleichen enthält. (HGB. §§ 658, 657; BSG. §§ 26, 76.) Zu berücksichtigen ist allerdings, daß auch bei der Verladung beschädigter Waren „reine" Konnossemente von einzelnen Reedereien ausgegeben werden, gegen Zeichnung eines besonderen Reverses durch den Absender, worin dieser alle Folgen jener Behandlungsweise auf sich nimmt und den Reeder von jeglicher Verantwortung entlastet.

In der Regel werden über jede Abladung zwei oder mehrere Konnossemente oder Ladescheine ausgestellt und es kommt nicht selten vor, daß eins oder einige von ihnen „rein" sind, während der Rest Bemerkungen über schlechte Beschaffenheit der Emballage oder Fastage enthält. Ein Gebot der Vorsicht ist es deshalb für den Versicherer, sich besonders bei Leckage-, Bruch- oder Nässeschäden sämtliche Konnossements vorlegen zu lassen. Hat er von einer See- und Flußreise nur den See- oder nur den Flußweg gedeckt, so wird er gut tun, auch in die Konnossemente des voraufgegangenen Fluß- bezw. Seetransportes, wenn es sich ermöglichen läßt, Einsicht zu nehmen.

Liegt ein Totalverlust der Ware vor, so ist die Aushändigung aller auf den Transport bezüglichen Konnossemente oder Ladescheine eine conditio sine qua non für die Auszahlung des Schadenbetrages. Die Konnossemente müssen dann vom Ablader indossiert sein, wenn sie an „Ordre" lauten. Sind sie auf den „Namen" des Empfängers ausgestellt, so ist dessen Indossament erforderlich, das in blanco oder mit dem üblichen Wortlaut: „Für uns an die Ordre der . . . . . Vers.-Gesellschaft" mit Ortsangabe und Datum vermerkt werden kann. Durch den Besitz des ordnungsmäßig indossierten

Digitized by Google

Konnossementes gehen alle Rechte aus diesem auf den Versicherer über. (HGB. §§ 363 bis 365, 645 Abs. 2.) Der Versicherer kann an Hand dergestalt übertragenen Konnossemente oder Ladescheine die Herausgabe etwaiger geborgener Gegenstände, erzielter Verkaufserlöse, Vergütungen aus der großen Havarei für geopferte Güter und dergl. an ihn verlangen. (HGB. § 645; BSG. § 72 Abs. 1.) Dabei sei bemerkt, daß durch die Uebergabe des Konnossementes oder Ladescheins — mit Indossament — an den Versicherer nicht etwa zugleich vom letzteren das Eigentumsrecht an dem Gute erworben wird, denn das Konnossement oder der Ladeschein bleiben immer nur die Legimitation gegenüber dem Schiffer oder der Reederei des Schiffes. Der Erwerb des Konnossements hat nicht den Erwerb der Ware zur Folge. (Urt. Hanseat. OLG. III v. 13. III. 97: Hanseat. GerZtg. Nr. 16—17 S. 94 ff.) Erst durch die Zahlung der Versicherungssumme gehen die versicherten Waren resp. Gegenstände in das Eigentum des Versicherers über. (HGB. § 859 Abs. 2; BSVB. §§ 27, 71, 114 Abs. 2; VVG. § 67 Abs. 1.) Im übrigen kann der Versicherer nach Befriedigung des Versicherungsnehmers resp. Versicherten jederzeit von diesem die Ausstellung einer öffentlich beglaubigten Urkunde über den Uebergang aller Rechte auf den Versicherer — außer dem Konnossement — verlangen.

In jüngerer Zeit ist im Seeverkehr das System der Sammelladung für die Ausstellung der Konnossemente auf kleinere Frachtstücke, Pakete usw. eingeführt worden, wie es bei der Güterbeförderung mit der Eisenbahn schon lange bekannt ist. Nach einzelnen Staaten, namentlich überseeischen, verteuert die Ausfertigung von Konnossementen für einzelne Kolli, mehr oder minder geringeren Gewichtes oder Rauminhalts, die Expedition nicht unwesentlich, so daß sich die Spediteure, welche für den Transport derartiger Kleingüter geeigneten Dampferraum mieten, von der Reederei resp. dem Kapitän nur ein auf alle darin verstauten Frachtstücke lautendes „Sammellade-Konnossement" geben lassen. Ein solches Konnossement ist für den Versicherer im Schadenfalle schwer erhältlich. Der Spediteur erteilt zwar seinem Auftraggeber eine „Verlade-Bescheinigung", die aber nicht den Charakter eines Konnossements oder Ladescheins trägt und daher als Beweisurkunde für die Verschiffung der versicherten Gegenstände wertlos ist. Kommt ein Schaden oder Verlust vor, der durch einen „Dritten" verschuldet wurde (z. B. durch Kollision), so bleibt bei den auf „Sammellade-Konnossement" verfrachteten Gütern den beteiligten Versicherern nichts anderes übrig, als den Spediteur, der die Abladung bewirkte, mit der Geltendmachung ihrer Rechte aus dem Originalkonnossement gemeinschaftlich zu betrauen. Auf Einsichtnahme in ein solches Konnossement sollte der Versicherer in jedem Falle bedacht sein, wenn es auch nicht die dauernde Ueberlassung der Urkunde verlangen kann. Im übrigen geht der Versicherungsnehmer oder der Versicherte seines Anspruches aus dem Schadenereignis nicht verlustig, wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Beschaffung des Konnossementes oder Sammelladekonnossementes unmöglich ist und in anderer einwandfreier Weise die Tatsache der Verladung des versicherten Gutes dartut. Solange er aber diesen Nachweis nicht erbringt, darf der Versicherer die Schadenzahlung ohne Verzinsungspflicht zurückhalten.

Aus dem Konnossement oder Ladeschein ersieht der Versicherer des weiteren, ob die Güter im Raum oder auf Deck des Schiffes verladen worden waren, ein Umstand, der für seine Ersatzpflicht von Erheblichkeit ist. Er wird ferner feststellen können, ob die See- oder Flußfracht im voraus oder erst nach Ankunft und Ablieferung des Gutes zu bezahlen ist. Im letzteren Falle kann er, wenn Totalverlust oder teilweiser Totalverlust reklamiert wird, den Betrag der ersparten Fracht von der Entschädigung in Abzug bringen. (HGB. §§ 858, 800; ASVB. §§ 113, 23.) Schließlich sind auch die auf der Rückseite des Konnossementes abgedruckten Verladungsbedingungen für den Versicherer von Interesse, da er ihren Inhalt kennen muß, wenn er die Regreßnahme gegen den Reeder oder Spediteur in Erwägung zu ziehen wünscht.

Die Beförderung von Gütern wird aber nicht allein auf Grund des Konnossementes oder Ladescheines bewirkt, der erst nach Beendigung jeder einzelnen Abladung vom Schiffer ausge-

Digitized by Google

stellt wird (HGB. § 642 Abs. 1, BSG. § 72 Abs. 1) sondern auch des der Verschiffung voraufgehenden Frachtvertrages, dessen Tätigung durch Ausstellung einer besonderen schriftlichen Urkunde (Charter, Charte-Partie) indes nun dann üblich ist, wenn das Schiff im ganzen oder mit einem verhältnismäßigen Teil oder Raum verfrachtet worden ist. Für einzelne Güter (Stückgut) werden in der Regel keine Charters ausgestellt. (HGB. §§ 556—557, 426, BSG. § 26.) Beabsichtigt der Versicherer den Schiffer oder Reeder bei einem Schaden haftbar zu machen, oder hat er die Fracht besonders versichert, so wird er sich des Frachtvertrages resp. der Charte-Partie ebenfalls bedienen müssen und deren Aushändigung vom Versicherungsnehmer verlangen müssen.

Der Frachtbrief. Was für den Wassertransport der Ladeschein ist, bedeutet für den Eisenbahnverkehr der Frachtbrief. Er hat sogar noch einen erhöhten Wert, indem er „abgestempelt" als Beweis für den Frachtvertrag gilt. (EVO. § 61 Ziff. 3.) Zur Geltendmachung der Rechte aus dem Frachtvertrage gegenüber der Eisenbahn ist nur der befugt, der das Verfügungsrecht über das Gut besitzt, also der im Frachtbrief bezeichnete Absender oder Empfänger, je nachdem, ob das Gut abgeliefert wurde oder nicht. (EVO. § 99.) Im Schadenfalle wird deshalb der Versicherer den Frachtbrief einfordern, einesteils um sich daraus von der ordnungsmäßigen Verladung der Güter zu überzeugen, ob sie im geschlossenen oder offenen Waggon verladen wurden, ob vom Absender selbst oder von der Güterabfertigung oder von einem Bahnspediteur usw., anderenteils um daraus etwaige bahnamtliche Vermerke über festgestellte Mängel oder Beschädigungen des Gutes oder der Verpackung zu ersehen. In der Hauptsache aber soll der Frachtbrief dem Versicherer dazu dienen, die daraus herzuleitenden Rechte gegen die Eisenbahn in Hinblick auf den von ihm ersetzten oder zu tragenden Schaden geltend machen zu können. Diese nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO.) dem Absender bezw. Empfänger zustehenden Rechte kann der Versicherer durch Abtretung an ihn mittelst formeller Zession erwerben. Grundsatz des Versicherers bei der Regulierung von Bahnschäden muß daher sein: „Auslieferung des mit der Zession des Empfängers versehenen Frachtbriefes, wenn das Gut angekommen und abgeliefert ist, oder des Absenders, wenn es ganz in Verlust geriet oder die Annahme vom Empfänger verweigert wurde." Die Rechte des Versicherungsnehmers resp. Versicherten gegen Dritte gehen zwar ipso jure mit der Schadenzahlung auf den Versicherer über (VVG. § 67, BGB. §§ 403, 412), auch befindet sich in den Schadenquittungsformularen der meisten Transportversicherungsgesellschaften ein diesbezüglicher Hinweis auf die Versicherungsbedingungen, doch lassen die Eisenbahndirektionen dies in der Regel nicht gelten, sie verlangen vielmehr eine förmliche Zession des Reklamationsberechtigten, zumal wenn dieser nicht zugleich der Versicherte ist, wenn also z. B. der Absender versichert hatte und nur der Empfänger nach Annahme des Gutes Ansprüche aus dem Frachtbrief geltend machen kann.

Der Uebergang der Rechte aus dem Frachtvertrage auf den Versicherer regelt sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. (BGB. §§ 255, 398—412.) Die Zession kann auf dem Frachtbrief vermerkt oder in einem besonderen Schreiben beurkundet werden, sie ist unter Umständen nach den Landesgesetzen stempelpflichtig, z. B. in Preußen, Elsaß-Lothringen. Es besteht indes keine allgemeine Regelung der bei ihrer Versteuerung zu beobachtenden Grundsätze in Preußen. (Lit.: Pietsch und Molsen „EVO." S. 115.) Die Ansichten über die Stempelpflicht variieren bei den verschiedenen preußischen Eisenbahndirektionen. Nach einer Verfügung des königl. preuß. Finanzministeriums v. 3. 11. 03 (EBVerordnBl. 1903, S. 359) hängt die Stempelpflicht von der Fassung der Abtretungsurkunde ab, ob und gegebenenfalls mit welchem Satze sie zu stempeln ist. In jedem Falle aber wird der Versicherer zu beachten haben, daß die schriftliche Uebertragung des Reklamationsrechtes an ihn als eine „Abtretung von Rechten" gemäß Tarifstelle 2 zum preuß. Stempelsteuergesetz v. 30. 6. 09 an sich immer stempelpflichtig sein wird. Für die damit gegebene Stempelpflicht ist aber noch der Wert des abgetretenen Rechtes von Bedeutung. (Preuß. Stempelgesetz § 4 Ziff. 1a.) Danach sind derartige Urkunden stempelfrei, wenn der Wert

Digitized by Google

des abgetretenen Rechts 150 M nicht übersteigt. Darüber hinaus erfordert die Zession einen Stempel $1/_{20}$ des Wertes, indes mindestens 1,50 M. Strittig ist die Frage, wie dieser Wert bei Frachtbriefzessionen festzustellen ist und es erscheint die Ansicht als die richtige, daß als Wert des abgetretenen Rechts bei den hier zur Erörterung stehenden Schadenreklamationen im allgemeinen die Höhe der von der Bahn zu zahlenden Entschädigung betrachtet werden muß. Bei Nichtgewährung eines Ersatzes würde sich also die Stempelung erübrigen. Läßt die Bahn die mit einem Hinweis auf den Uebergang der Rechte auf den Versicherer versehene Schadenquittung als Zessionsurkunde gelten, so ist deren Stempelung nicht nötig, da dann der Rechtsübergang auf Gesetz und Policenbestimmung beruht. (Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

I. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit

A. folgende Versicherungsunternehmungen unter Anerkennung als kleinere Vereine im Sinne des § 53 a. a. O. zum Geschäftsbetrieb in Bergedorf und Umgegend zugelassen (§§ 4 und 96 a. a. O.), und zwar:

1. die Bergedorfer Krankenkasse von 1869 in Bergedorf,
2. die Bergedorfer Sterbekasse von 1869 in Bergedorf.

Gleichzeitig ist gemäß § 14 a. a. O. die Uebertragung der Sterbegeldversicherung der bisherigen Bergedorfer Kranken- und Sterbekasse von 1869 in Bergedorf auf die Bergedorfer Sterbekasse von 1869 in Bergedorf genehmigt worden;

B. folgende Geschäftsplanänderungen gemäß § 13 a. a. O. genehmigt, und zwar:

durch Entscheidung vom 20./30. März 1914:

1. der Zentralsterbekasse „Leo" zu Köln a. Rh. unter Aufhebung der durch Entscheidung vom 18. April 1906 ausgesprochenen Anerkennung als kleinerer Verein die Erweiterung des Geschäftsbetriebs unter der nunmehrigen Firma: „Leo-Volks-Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit in Köln";

durch Verfügung vom 27. März 1914:

2. der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin die Ausdehnung des Betriebs der Lebensversicherung auf die Deutschen Kolonien und Schutzgebiete;

durch Verfügung vom 19. März 1914:

3. dem Viehversicherungsverein der katholischen Arbeitervereine des Bezirkes Nahe in Kreuznach, der nunmehr den Namen führt: „Viehversicherungs-Verband für Hessen und Rheinprovinz auf Gegenseitigkeit zu Gau Bickelheim", die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf die ganze Rheinprovinz und das Fürstentum Birkenfeld;

durch Entscheidung vom 8. April 1914:

4. der Schlachtviehversicherung von G. H. Koch & Co. in Bernburg die Ausdehnung des Geschäftsgebiets auf die Kreise Dessau Zerbst und Cöthen.

II. Sodann ist folgenden, auf Grund des § 3 Abs. 1 a. a. O. der Reichsaufsicht unterstellten Unternehmungen durch Entscheidung vom 8. April 1914 unter Anerkennung als kleinere Vereine die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt worden, und zwar:

1. dem Viehversicherungs-Verein zu Oberfinkenbach (§ 96 Satz 1 a. a. O.),
2. der Pferdversicherungs-Gesellschaft zu Butzbach (§ 96 Satz 1 a. a. O),
2. dem Schlachtviehversicherungsverein zu Schotten (Hessen) (§ 4 a. a. O.),
4. dem Schweineversicherungsverein a. G. zu Büxten (§ 4 a. a. O.)
5. dem Ziegenversicherungs-Verein Erbach i. O. (§ 4 a. a. O.),
6. dem Pferdeversicherungsverein Büttelborn (§ 4 a. a. O.),
7. der Gernsheimer Pferde-Versicherungs-Gesellschaft zu Gernsheim (§ 96 Satz 1 a. a. O.),
8. dem Schweineversicherungsverein Hainstadt (§ 4 a. a. O.),
9. dem Rindvieh-Versicherungsverein Wohnbach (§ 4 a. a. O.),
10. dem Ziegen-Versicherungs-Verein Wohnbach (§ 4 a. a. O.),
11. der Viehversicherungskasse „Selbsthilfe" zu Ober Roden (§ 4 a. a. O.),
12. dem Schweineversicherungs-Verein zu Burkhardsfelden (§ 96 Satz 1 a. a. O.),
13. dem Ziegenversicherungsverein zu Bad Meinberg i. L. (§ 4 a. a. O.),
14. dem Ziegenversicherungsverein zu Probsthagen (§ 4 a. a. O.).

Berlin, den 2. Mai 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

105. 5./5. Kraft Auftrags: Jaup.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 24. April 1914 die von den außerordentlichen Generalversammlungen der Feuerversicherungsgesellschaft „Sun" in London unterm 27. Mai und 17. Juni 1913 beschlossenen Statutenänderungen genehmigt.

Die Aenderungen betreffen die innere Organisation der Gesellschaft.

Berlin, den 5. Mai 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

108. 8./5. I. A.: Jaup.

Digitized by Google

Wer haftet der Versicherungsgesellschaft für die richtige Beantwortung ihrer im Formular zum Versicherungsantrag gestellten Fragen?

(Nachdruck verboten).

Obwohl der Versicherungsagent, — der nicht Vertreter der Gesellschaft ist — als eine Vertrauens- und Mittelsperson zwischen seiner Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer fungiert, haftet doch regelmäßig der Versicherungsnehmer für die Folgen einer unrichtigen Beantwortung der im Formular gestellten Fragen, auch dann, wenn die Antworten nicht von ihm, sondern vom Agenten abgefaßt und niedergeschrieben sind. Von solcher Verantwortung ist aber der Versicherungsnehmer ausnahmsweise da befreit, wo es sich um Fragen handelt, die nicht ausschließlich aus seinem persönlichen Verhältnissen oder seinem eigenen besonderen Willen heraus zu beantworten sind, sondern die auch von dem Agenten ebensogut, ja, vielleicht noch besser richtig beantwortet werten können. Solchen Ausnahmefall entschied auch das Reichsgericht in nachstehender Entscheidung zugunsten des Versicherungsnehmers.

Der Gastwirt und Grundbesitzer E., der seinen Hausrat und sein Warenlager bei der N. Feuerversicherungsgesellschaft versichert hatte, machte auf Grund eines erlittenen Brandschadens Schadensersatz in Höhe von 12,000 M geltend. Die beklagte Gesellschaft setzte dem entgegen, daß sie vom Vertrag zurückgetreten sei, weil ihr im Versicherungsantrage über wesentliche Umstände unrichtige Angaben gemacht seien, auch sei der Versicherte für dieselben Sachen noch bei einer ostpreußischen Gesellschaft versichert gewesen. Landgericht wie Oberlandesgericht Königsberg entschieden zu ihren Gunsten. Dagegen hatte die beim Reichsgericht eingelegte Revision des Klägers Erfolg. Der 7. Zivilsenat des obersten Gerichtshofes führte in der Hauptsache aus:

Es fragt sich, ob die Beklagte zum Rücktritt vom Versicherungsvertrage berechtigt war, weil in der Gebäudebeschreibung, wahrheitswidrig angegeben ist, der Giebel des abgebrannten Wohnhauses sei massiv, während das Haus in Wirklichkeit Brettergiebel hatte, und weil die Frage, ob die Versicherungsgegenstände jetzt noch anderweit versichert seien, mit nein beantwortet ist. Der Berufungsrichter läßt es nun dahingestellt, ob die Beklagte, der daran gelegen gewesen wäre, in Ostpreußen festen Fuß zufassen, nicht trotz Kenntnis von dem Versicherungsvertrage sich bewogen gefühlt haben würde, mit dem Kläger den Vertrag abzuschließen, da die beiden Versicherungen nur einige Monate nebeneinander herliefen. Er beschränkt sich vielmehr darauf, auszuführen, es liege auf der Hand, daß die Beklagte, falls sie den feuergefährlichen Zustand des Wohnhauses gekannt hätte, nicht ohne weiteres den Vertrag so, wie geschehen, abgeschlossen, sondern andere Versicherungsbedingungen gestellt haben würde. Dieser Entscheidungsgrund würde das Berufungsurteil tragen, wenn der Kläger der Beklagten gegenüber für die Richtigkeit der Gebäudebeschreibung verantwortlich wäre. Daran fehlt es jedoch. Ueberlasse der Versicherungsnehmer die Beantwortung solcher Fragen, die von jedem Dritten und daher auch vom Agenten beantwortet werden könnten und auf rein örtlichem Gebiet lägen, dem Agenten, die dieser vermöge der durch seine Berufsstellung gewonnenen Kenntnisse und Erfahrung nicht selten sogar besser in der Lage sei richtig zu beantworten als der Versicherungsnehmer selbst und sehe er davon ab, die für ihn von dem Agenten hierbei abgegebenen Erklärungen einer besonderen Nachprüfung zu unterziehen, so gereiche ihm das zu hinlänglicher Entschuldigung. Der Kläger durfte vielmehr dem Agenten, als Vertrauensmann der Gesellschaft das Vertrauen entgegenbringen, daß jener schon in deren Interesse die nötige Aufmerksamkeit anwenden und die zur richtigen Beantwortung der Fragen erforderliche objektive Feststellung auch richtig treffen und richtig niederschreiben werde. Hiernach war durch die Nichtanzeige der Brettergiebel der Rücktritt der Gesellschaft nicht gegeben, und es mußte die Zurückverweisung der Sache an den Berufungsrichter erfolgen, da dieser über die Nichtanzeige von dem Bestehen der Doppelversicherung, als weiter geltend gemachten Grund des Rücktrittes, zu entscheiden unterlassen hatte. (Urteil des Reichsgerichts vom 6. März 1914. Aktenzeichen VII. 474/13.) (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 11,722,30 Mark.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalten sind nicht berechtigt, ihre Briefsendungen mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ zu versehen. Die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten benutzen zu gerne jede Gelegenheit, sich das Ansehen einer öffentlichen Behörde zu geben. So haben die Pommersche Provinzial-Lebensversicherungsanstalt und die Lebensversicherungsanstalt Westpreußen zu Danzig sich dazu berechtigt geglaubt, ihren Briefsendungen den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ aufdrucken zu dürfen. Dieses eigentümliche Geschäftsgebaren der genannten öffentlichen Lebensversicherungsanstalten hat dem „Archiv für Versicherungswirtschaft“ Veranlassung gegeben, folgende Antrage an die Kaiserliche Oberpost-Direktion in Berlin zu richten: „Anliegend erlauben wir uns einen Briefumschlag der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt zu Stettin und zwei Briefumschläge der Lebensversicherungs-Anstalt Westpreußen zu Danzig mit dem Aufdruck „Portopflichtige Dienstsache“ ergebenst zu übersenden. Wir halten diese Anstalten zur Benutzung dieses Aufdruckes in ihrem Verkehr mit Privatpersonen nicht für berechtigt, da der Aufdruck irreführend den Eindruck erweckt, als ob die genannten Versicherungs-Anstalten öffentliche Behörden seien. Wir bitten die Kaiserliche Oberpost-Direktion ergebenst um gefällige Rückäußerung und eventuelle Abstellung des Mißbrauches.“ Darauf hat die Oberpost-Direktion in Berlin unterm 25. April cr. erwidert, daß sie in einem an den Direktor der Pommerschen Lebensversicherungsanstalt gerichteten Schreiben diesen darauf hingewiesen

Digitized by Google

habe, daß die Provinzial-Lebensversicherungsanstalten nicht als öffentliche Behörden im Sinne der Bekanntmachung des vormaligen General-Postamts vom 28. November 1871 anzusehen und daher zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" nicht berechtigt seien. Und die Oberpost-Direktion Danzig teilt dem „Archiv" unterm 2. d. M. folgendes mit: „Die Direktion der Lebensversicherungs-Anstalt Westpreußen ist ersucht worden, auch bei frankierten Postsendungen den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" künftig nicht anzuwenden" Also wieder ein Fiasko der Oeffentlich-rechtlichen.

Ein Versicherungsmonopol in Rußland? Zu diesem neuesten Verstaatlichungsprojekt, das in letzter Zeit viel von sich reden machte und über das wir in Nr. 17 unserer Zeitschrift berichtet haben, wird den „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten" aus Petersburg geschrieben, die Frage der Verstaatlichung des russischen Versicherungswesens sei von dem Bruder des früheren Ministerpräsidenten Stolypin in der „Nowoje Wremja" aufgeworfen und mit der Notwendigkeit begründet worden, daß man wegen der Verminderung der Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nach Durchführung der zur Bekämpfung der Trunksucht beabsichtigten Maßnahmen neue Einnahmequellen schaffen müsse und zu diesem Zwecke auch die Verstaatlichung des Versicherungswesens erwogen werden müsse. In einer der letzten Nummern des „Petersburger Abendblattes" (25. April 1914) äußert sich der Gehilfe des Finanzministers, Senator Nowitzky, dahin, daß trotz vorliegender Projekte das Ministerium nicht die Absicht habe, ein Versicherungsmonopol einzuführen. Es scheint, als wenn in Rußland nicht nur seitens der privaten Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften, sondern auch seitens der Landschaften (Semstwos), welche besonders die Träger der Feuerversicherung auf dem flachen Lande sind, Widerstand gegen die Verstaatlichung der Versicherung zu erwarten sein würde.

Institut für Versicherungswissenschaft an der Universität Leipzig. Am Institut werden im Sommersemester 1914 folgende Vorlesungen und Kurse gehalten: 1. Arbeiter- und Angestellten-Versicherungsrecht (zweistündig) von Privatdozent Dr. Jacobi, 2. Soziale Medizin des Versicherungswesens (zweistündig) von Geheimrat Hoffmann, 3. Kulturaufgaben des Versicherungswesens (Stundenzahl unbestimmt) von Direktor Dr. Bischoff, 4. Versicherungsrechnung (zweistündig) und Uebungen über Versicherungsrechnung (einstündig) von Direktor Dr. Hoeckner, 5. Feuerversicherungswesen (zweistündig) von Assistent Dr. Lübstorff, 6. Handelsbetriebslehre (zweistündig) von Dr. Obst, 7. Gemeinschaftliche versicherungswissenschaftliche Uebungen (zweistündig) von Geheimrat Ehrenberg, Geheimrat Stieda, Privatdozent Dr. Jacobi, Direktor Dr. Hoeckner und Oberregierungsrat Fischer-Chemnitz, 8. Uebungen zur ersten Einführung in die Versicherungswissenschaft (einstündig) von Assistent Dr. Lübstorff. Außerhalb des Institutslehrganges hält Assistent Dr. Lübstorff einen für Beamte der Leipziger Versicherungsanstalten und Generalagenturen eingerichteten Kursus über „Die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Feuerversicherung" (der Kursus erstreckt sich nur über den Monat Mai). Die Versicherungswissenschaftliche Vereinigung bei der Universität Leipzig veranstaltet im Sommersemester 1914 zwei öffentliche Vortragsabende, auf denen Assessor Eichbaum, Syndikus der „Wilhelma" V.-A.-G. in Magdeburg, über „Justiz und Haftpflichtversicherung" und Dr. Lübstorff-Leipzig über „Die Verstaatlichungsfrage in der Feuerversicherung" sprechen werden.

—ky. **Deutscher Anker in Berlin.** Die aufs Beste bekannte und solide Gesellschaft hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahre wieder befriedigend weiter entwickelt. Daß der Reinüberschuß 765,193 M betragen hat und die Aktionäre daraus eine Dividende von 9 pCt. = 180,000 M (8 pCt. = 160,000 M) erhalten haben, haben wir bereits in unserer vorigen Nummer mitgeteilt. Aus diesem Ueberschuß wurden ferner den Gewinnreserven der Versicherten 369,400 M überwiesen, die sich dadurch auf 461,451 M erhöhen. Hieraus wird den Versicherten der Lebensversicherungsabteilung bei Dividendenplan A nach dreijähriger Bestandsdauer 10 pCt., nach sechsjähriger Dauer 12 pCt., nach zehnjähriger Dauer 15 pCt. und nach vierzehnjähriger Dauer 18 pCt. der einfachen Jahresprämie und bei Dividendenplan B nach fünfjähriger Bestandsdauer $1^1/_2$ pCt. der Summen der gezahlten Jahresprämien als Gewinnanteil gewährt, während die Versicherten der Invaliditätsabteilung, deren Gewinnreserven 23,575 M betragen, nach Dividendenplan A 5 pCt. der einfachen Jahresprämie und nach Dividendenplan B $^3/_4$ pCt. der Summe der gezahlten Jahresprämien erhalten. Die Prämieneinnahmen haben im Berichtsjahre 5,467,330 Mark gegen 5,642,462 M i. V. betragen; an Zinsen und Mieten wurden 859,478 M gegen 725,705 M i. V. vereinnahmt und an sonstigen Gewinnen aus Kapitalanlagen 48,547 M (25,332 M) erzielt. Die fällig gewordenen Versicherungssummen und Schäden einschließlich Reserven beliefen sich auf 2,001,765 M gegen 2,059,474 M i. V. Die äußere Entwicklung des Geschäfts im Berichtsjahre ist aus folgender Aufstellung zu ersehen.

	Zu erledigen		Angenommen	
	Antr.	m. Vers.-Summe	Vers.	m. Vers.-S.
Lebensvers.	3004	10,226,450 M	2428	7,729,100 M
Inval.-Vers.	190	251,540 „	104	129,160 „
Pens.-Vers.	277	147,782 „	156	85,358 „
Krankenvers.	3490	13,485 „	2236	8,371 „

	Reinzuw. bezw. Abn.		Bestand Ende 1913	
	Pol.	m. Vers.-S.	Pol.	m. Vers.-S.
Lebensvers.	1657	4,189,096 M	23,530	76,067,347 M
Inval.-Vers.	— 356	— 381,785 „	3,699	4,472,542 „
Pens.-Vers.	— 44	— 41,530 „	2,945	1,704,300 „
Krankenv.	— 6170	— 22,350 „	21,062	86,003 „

Der Sterblichkeitsgewinn in der Lebensversicherung hat im Berichtsjahre 465,870 M gegen 338,278 M i. V. betragen. In der Krankenversicherung haben sämtliche Monate des Berichtsjahres weniger Schäden gebracht, als die einzelnen Monate im Jahre zuvor; insgesamt ist ihre Zahl um 3046 auf 8175 = 33,9 pCt. (38,4 pCt. i. V.) der während des ganzen Jahres in Kraft gewesenen Policen zurückgegangen, während die gezahlte Schaden-

Digitized by Google

summe sich auf 64,0 pCt. der Prämieneinnahme gegen 69,7 pCt. i. V. gestellt hat. — Die Vermögenslage der Gesellschaft hat sich im Berichtsjahre wieder weiter verbessert. Die Prämienreserven und Ueberträge sind in der Lebensversicherung von 13,026,332 M auf 14,960,667 Mark, in der Invalidenversicherung von 1,161,777 M auf 1,197,295 M, in der Pensionsversicherung von 2,457,338 Mark auf 2,618,014 M gestiegen, während sie sich in der Krankenversicherung von 550,019 M auf 445,420 M vermindert haben. Insgesamt beträgt die Vermehrung der Reserven 2,025,931 M (2,304,179 M). Die Schadenreserve stellt sich auf 514,007 M. Die gesamten Aktiven der Gesellschaft haben sich ohne die Aktionärverbindlichkeiten von 20,452,241 M auf 23,227,224 M erhöht. Ihre Verteilung geht aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervor.

—ky. **Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft in Aachen.** Dieser rühmlichst bekannten und glänzend fundierten Gesellschaft brachte das letzte (89.) Rechnungsjahr wieder, wie gewöhnlich, ausgezeichnete Geschäftsergebnisse. Die Versicherungssumme hat sich erhöht in der:

		Mark		Mark
Feuervers.	von	14,600,176,484	auf	15,016,253,958
Einbruch.-Vers.	„	2,308,791,601	„	2,413,632,296
Wasserleit.-Vers.	„	1,417,355,107	„	1,475,082,336

Die Prämieneinnahme hat sich folgendermaßen entwickelt:

	Bruttopräm.	Zu- bezw. Abnahme	Nettopräm.	Zu- bezw. Abnahme
	Mark	Mark	Mark	Mark
Feuer	30,481,057	— 40,795	16,166,867	193,873
Einbruch	2,058,152	33,617	1,305,627	23,718
Wasser	489,658	— 5,987	326,438	— 3,991

Die Zahl der Schäden in der Feuerversicherung hat im Berichtsjahre 40,853 gegen 38,834 i. V. betragen, mithin um 2019 mehr. Da das deutsche Geschäft der Gesellschaft während des Jahres 1913 durch die Witterungsverhältnisse günstig beeinflußt war, hat es ein zufriedenstellendes Ergebnis gezeitigt. Auch der Verlauf des fremdländischen Geschäfts war befriedigend. Ueber die Gestaltung der Schadenverhältnisse im letzten Jahre gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

	Bruttoschäden	mehr bezw. weniger	Nettoschäden	mehr bezw. weniger
	Mark	Mark	Mark	Mark
Feuer	20,004,646	+ 1,437,645	9,978,371	— 140,709
Einbruch	365,850	+ 64,896	243,786	+ 44,635
Wasser	124,390	— 78,273	82,926	— 52,182
zusammen	20,494,886	+ 1,424,268	10,305,083	— 148,256
gegen 1912	19,070,619	— 1,788,513	10,453,340	— 90,092

Das Geschäftsjahr hat zuzüglich des Gewinnvortrags aus 1912 einen Gewinn von 4,187,356 M gegen 3,400,563 M im Vorjahre ergeben, von dem die Aktionäre wieder 1,800,000 M (= 100 pCt. wie i. V.) als Dividende erhalten; 324,764 M (235,071 M) sind als Tantiemen zu bezahlen, 544,550 M (412,185 M) werden dem Konto des gemeinnützigen Fonds zugeschrieben, 59,929 M (104,247 Mark) zur Abschreibung auf Grundstücke verwendet, 900,000 M zur Einzahlung auf das Aktienkapital in Höhe von 10 pCt. und 558,113 M (849,061 M) auf neue Rechnung vorgetragen. Die Prämienreserven sind erhöht worden in der:

Feuerversicherung	um 259,810 M	auf	10,805,049 M
Einbruchversicherung	„ 23,837 „	„	1,138,052 „
Wasserl.-Vers.	„ 5,900 „	„	249,837 „
zusammen	um 289,547 M	auf	12,192,938 M

Neben den technischen Reserven besitzt die Gesellschaft noch folgende Kapitalreserven: Kapitalreservefonds 900,000 Mark, Reserve für außergewöhnliche Bedürfnisse 4,000,000 Mark, Sparreserve 1,500,000 M, Dividenden-Ergänzungsfonds 1,800,000 M. Zugunsten der Beamten (Pensionskasse und Beamtenwitwenkasse) sind noch 1,303,554 M angesammelt. Die Aktiven der Gesellschaft, die alle durch erstklassige Werte gedeckt sind, stellen sich ohne die Aktionärverbindlichkeiten auf 34,612,597 M. Näheres darüber ist aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

—ky. **„Nordstern", Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.** Daß diese zielbewußt arbeitende und vorzüglich geleitete Gesellschaft auch im abgelaufenen Rechnungsjahr wieder glänzende Geschäftsergebnisse erzielen werde, war nicht anders zu erwarten. Wie wir bereits in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift mitgeteilt haben, beträgt der im Jahre 1913 erzielte Ueberschuß 5,736,912 M gegen 4,888,577 M in 1912 und übertrifft damit alle Vorjahre; über seine Verteilung ist ebenfalls schon berichtet; zu bemerken ist dazu noch, daß aus dem Ueberschuß 204,214 M als unverteilter Gewinn vorgetragen werden, wodurch die auf das Jahr 1914 vorzutragenden Gewinnreserven auf 16,864,088 M steigen. — Im Berichtsjahre waren 15,062 (i. V. 17,757) Anträge über 76,178,788 M (i. V. 71,065,621 M) Kapital und 211,199 M (i. V. 258,879 M) Rente zu erledigen. Hiervon wurden angenommen 11,309 Anträge mit 57,313,566 Mark (i. V. 53,273,940 M) Kapital und 197,677 M (im Vorjahre 249,137 M) Rente, während 779 Anträge mit 4,417,428 M Kapital und 211,199 M Rente auf 1914 übertragen wurden. Der Versicherungsbestand belief sich am 31. Dezember 1913 auf 137,696 Versicherungen (i. V. 133,904) mit 627,335,441 M (i. V. 606,024,794 M) Kapital und 2,652,864 M (i. V. 2,549,394 M) Rente. Der Bestand an Invaliditätsversicherungen belief sich Ende 1913 auf 18,075 (i. V. 17,422) Versicherungen über 10,163,023 M (i. V. 9,808,364 M) Rente, der Zuwachs beträgt somit 653 Versicherungen über 354,659 M Rente. Der Verlauf der Sterblichkeit war bei den Versicherungen ohne Vorbehalt der Ermäßigung der Versicherungssumme wieder sehr günstig (70,52 pCt.) und hat einen Gewinn von 2,227,208 M gegen 2,009,240 M im Vorjahre ergeben. Bei der Gruppe der Versicherungen mit Vorbehalt dagegen verlief die Sterblichkeit ungünstig; sie betrug 111,69 pCt. Die Prämieneinnahme ist von 27,096,289 M auf 27,587,666 M und die Zinseneinnahme von 8,335,899 M auf 8,983,249 M gestiegen. Für im Berichtsjahr fällig gewordene, selbst abgeschlossene Versicherungen sind 14,944,578 M (i. V. 15,476,809 M) geleistet, wovon 1,356,333 M (i. V. 1,202,855 M) auf den Anteil der Rückversicherer entfallen sind. Für

Digitized by Google

Rückkäufe wurden 1,015,859 M (i. V. 911,899 M) gezahlt. Die Versicherten haben im Berichtsjahre 3,170,127 M (i. V. 2,938,598 M) als Gewinnanteile erhalten. Aus dem Ueberschuß des Jahres 1913 sind ihnen, wie bereits berichtet, 4,283,741 M (gegen 3,909,947 M i. V.) überwiesen. — Die Prämienreserve ist um 10,059,306 M auf 201,033,404 M angewachsen. Außerdem besitzt die Gesellschaft nach Verteilung des Jahresgewinnes noch folgende Garantiefonds: Kapitalreserve 1,800,000 M, Organisationsfonds 300,000 M, Kriegsreserve 800,847 M, Gewinn-Ausgleich-Reserve 800,000 M, Gewinn-Ausgleich-Reserve für Prospekt D 37,839 M, Ausgleichsreserve der vormaligen „Vaterländischen" Versicherten 381,740 M, Kautionssicherheitsfonds 2988 M, Grundstücksreserve 160,000 M, Rückkaufsreserve 252,902 M, Kursreserve 11,175 M, zu kapitalisierender Versicherten-Gewinn 17,889 M und Prämienreserve für rückgedeckte Versicherungen 1,225,825 M, zusammen 5,791,204 M. Die Aktiven der Gesellschaft sind von 229,234,832 M auf 242,160,054 Mark angewachsen; der Hypothekenstand allein ist um 7,899,107 M auf 190,083,308 M gestiegen. Näheres über die ausgezeichnete Vermögenslage der Gesellschaft geht aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz hervor.

—ky. **„Nordstern, Unfall- Haftpflicht- und Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Berlin.** Die Geschäftsergebnisse, die die Gesellschaft im Berichtsjahre erzielt hat, waren wieder durchaus zufriedenstellend. In der Unfallversicherungsabteilung sind 14,424 (i. V. 11,055) neue Versicherungen abgeschlossen worden. Der Bestand am Schlusse des Berichtsjahres belief sich auf 60,894 (51,108) Versicherungen. In der Haftpflichtversicherung hat der Bruttozugang 10,089 (9922) Versicherungen und der Reinzuwachs 4789 (4739) Versicherungen betragen. Ende des Berichtsjahres waren im ganzen 59,618 Versicherungen in Kraft. An Prämien wurden eingenommen für Unfallversicherungen 2,830,350 M und für Haftpflichtversicherungen 1,695,396 M, zusammen 4,525,746 M gegen 4,294,646 M im Vorjahre. In der Unfallabteilung wurden 5447 Schadenfälle (5275) neu angemeldet, wovon 4434 Fälle mit einer Entschädigungssumme von 873,970 M zur Erledigung kamen. Für die am Jahresschluß unerledigten Schäden wurden 671,513 M in Reserve gestellt. Die Zahl der angemeldeten Haftpflichtschadenfälle hat sich von 4793 auf 5338 erhöht. Davon sind 3686 Fälle durch Zahlung von 288,994 M erledigt worden. Für die am Jahresschluß noch nicht erledigten Fälle wurden 456,976 M in Reserve gestellt. An laufenden Renten wurden 146,212 M gezahlt; durch den Tod der Versicherten bezw. Ablauf der Versicherung waren 79,387 M (92,008 M) in Ausgabe zu stellen. In der Abteilung für Sterbegeldversicherung waren Ende des Berichtsjahres 9140 (9842) Policen über 4,201,094 M (4,535,855 M) in Kraft, durch welche 9086 (9783) Personen versichert sind. — In der erst im Jahre 1912 aufgenommenen Feuerversicherungsbranche betrug die Versicherungssumme Ende 1913 348,131,651 M (176,795,374 M), davon für eigene Rechnung 109,924,161 M (78,241,323 M). In der Einbruchdiebstahlversicherung belief sich die Versicherungssumme auf 102,169,275 M gegen 57,470,438 M i. V. und für eigene Rechnung auf 83,758,873 Mark gegen 51,572,296 M i. V. An Prämien abzüglich Ristorni wurden hierfür vereinnahmt und zwar in der

	brutto	netto
Feuerversicherung	555,094 M	213,639 M
Einbruchdiebstahlversicherung	124,451 „	98,810 „

Die Schäden, bezahlt und zurückgestellt, erforderten in der Feuerversicherung brutto 351,456 M (34,011 M) und netto 82,002 M (15,289 M) und in der Einbruchversicherung brutto 24,271 M (11,945 M) und netto 19,898 M (11,710 M). Die Prämienüberträge belaufen sich in der Feuerversicherung auf 176,759 M (92,104 M) und in der Einbruchversicherung auf 77,723 M (48,819 M). Das Gewinn- und Verlustkonto ergibt einen Ueberschuß von 787,970 M gegen 652,105 M i. V. Hiervon erhalten die Aktionäre 378,000 M = 21 pCt. Dividende (289,848 M = 16 pCt.) auf den bar eingezahlten Teil des Aktienkapitals, 127,240 M (140,000 M) werden der Reserve für unvorhergesehene Bedürfnisse überwiesen, 90,882 M (62 533 M) als Tantiemen bezahlt und 190,000 M (159,724 M) auf neue Rechnung vorgetragen. Neben den rechnungsmäßigen Reserven besitzt die Gesellschaft noch folgende Reserven: 601,000 M Kapitalreserve, 1,078,856 M Allgemeine Sicherheits- und Gewinnrücklage, 160,000 Mark Organisationsfonds, 379,678 M Reserve für unvorhergesehene Bedürfnisse und 190,000 M Gewinnvortrag. Die Aktiven ohne die Aktionärverbindlichkeiten stellen sich Ende 1913 auf 14,433,654 M (12,555,413 M). Ihre Verteilung ist aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft ersichtlich.

—ky. **„Deutschland" in Berlin.** Die gediegene und gut geleitete Gesellschaft hat sich im abgelaufenen (30.) Geschäftsjahr, besonders wenn man die ungünstige allgemeine Wirtschaftslage berücksichtigt, wiederum recht befriedigend weiter entwickelt. In der Lebens- und Volks-Versicherungs-Abteilung sind 80,216 (i. V. 72,543) Anträge über 25,574,945 (i. V. 28,211,487) M Versicherungssumme und 26,239 M (i. V. 27,818 M) Jahresrente zu erledigen gewesen, wovon 79,457 (i. V. 71,312) Anträge über 23,128,596 M (24,348,285 M) Versicherungssumme und 25,505 (27,481) Mark Jahresrente zur Annahme gelangten. Nach Abzug aller Erlöschungen blieben in Kraft:

Todesfallversich.	51,042	Policen	mit	115,128,328 M
Erlebensfallvers.	9,650	„	„	10,285,677 „
Volksversicherung	334,049	„	„	51,226,799 „
zusammen	394,741	Policen	mit	176,640,804 M
gegen 1912	337,761	„	„	167,813,164 „
Reinzuwachs	56,980	Policen	mit	8,827,640 M
gegen 1912	49,723	„	„	11,309,615 „

Die Zahl der Rentenversicherungen ist von 74 auf 86 gestiegen und die versicherte Rente von 287,091 M auf 301,254 M. Die Sterblichkeit ist in der großen Lebensversicherung wieder günstiger verlaufen als im Vorjahre; der Gewinn aus ihr betrug hier 405,633 M gegen 364,528 Mark in 1912. In der Volksversicherung betrug der Sterblichkeitsgewinn 116,441 M gegen 116,382 M im

Digitized by Google

Vorjahre. In der Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung waren 4138 Anträge zu bearbeiten, welche zu 3571 Policen führten. Ende des Berichtsjahres waren in Kraft 4910 (4490) Unfall- und 14,021 (13,273) Haftpflichtversicherungen. — Der Jahresüberschuß hat insgesamt 773,593 M gegen 773,118 M im Jahre 1912 ergeben. Davon erhalten die Aktionäre wieder 183,750 M (= 10½ pCt. wie i. V.) als Dividende, 38,680 (38,656) M fließen in den Reservefonds, 61,256 (62,306) M zu den sonstigen Reserven, 70,864 (70,815) M werden als Tantieme bezahlt, 404,043 (403,755) M der Gewinnreserve der Versicherten überwiesen und 15,000 (13,835 M) finden sonstige Verwendung. — Die Prämieneinnahmen haben betragen im Jahre

	1913	1912
in der großen Lebensvers.	5,033,284 M	4,914,750 M
„ „ Volksversicherung	1,698,418 „	1,595,124 „
„ „ Unfallversicherung	685,963 „	542,787 „
„ „ Haftpflichtversicher.	273,213 „	413,271 „
zusammen	7,690,828 M	7,465,552 M

und an Zinsen und Mieten sind 1,648,718 Mark gegen 1,531,972 M im Vorjahre eingegangen. Die Zahlungen einschl. Zurückstellungen aus selbst abgeschlossenen Versicherungen haben betragen in der großen Lebensversicherung 1,811,274 M (1,567,322 M), in der Volksversicherung 668,455 M (581,847 M), in der Unfallversicherung 522,771 M (373,612 M) und in der Haftpflichtversicherung 120,057 M (63,820 M). Für Rückkäufe sind in der großen Lebensversicherung 303,185 M (245,035 M) und in der Volksversicherung 59,635 M (57,469 M) zurückvergütet. Die Prämienreserven einschließlich der Prämienüberträge stellen sich am Schluß des Berichtsjahres auf 39,925,465 Mark gegen 37,327,877 M am Ende des Vorjahres. Die gesamten Aktiven am Schluß des Geschäftsjahres bezifferten sich auf 50,317,920 M gegen 47,536,594 M im Vorjahre. Nach Verteilung des Jahresgewinnes belaufen sich die verschiedenen Garantiefonds der Gesellschaft zusammen auf 2,348,165 M und ihre gesamten Gewährleistungsfonds stellten sich am Ende des Berichtsjahres auf 49,637,438 M gegen 46,879,348 M am Schlusse des Jahres 1912. Die Kapitalkraft der Gesellschaft ist demnach eine ausgezeichnete.

—y. **Riunione Adriatica di Sicurta in Triest.** Diese ehrwürdige österreichische Gesellschaft hat mit dem Jahre 1913 ihr 75. Geschäftsjahr zurückgelegt. Dieses Jubiläums wird denn auch im Geschäftsbericht, der aus diesem Anlaß mit einigen hübschen Illustrationen ausgestattet ist, Erwähnung getan, in dem die Direktion einen Rückblick auf die Entwicklung der Anstalt seit ihrer im Jahre 1838 erfolgten Gründung wirft, den großen Aufschwung beleuchtet, den die Geschäfte des Unternehmens im Laufe der mit dem Jahre 1913 vollendeten 75 Jahre genommen haben, und mit Dankbarkeit aller jener gedenkt, die, sei es in der Leitung der Gesellschaft, sei es bei ihren verschiedenen Geschäftsstellen, sei es bei ihren unzähligen Agenturen, zum Wachstum und zur Blüte der Anstalt beigetragen haben. Die diesjährige Generalversammlung am 27. April cr. hat als erste im neuen Triester Anstaltsgebäude stattgefunden, in welcher die Rechnungsabschlüsse für das Geschäftsjahr 1913 vorgelegt wurden. In den Elementarbranchen wurden an Prämien vereinnahmt: in der Feuerversicherung 29,362,209 K, in der Transportversicherung 4,917,563 K, in der Einbruchdiebstahlversicherung 812,711 K. Für Rückversicherungen wurden insgesamt 16,110,118 K verausgabt. Die Schadenzahlungen in dieser Abteilung erforderten insgesamt 26,037,259 K und abzüglich des Anteils der Rückversicherer 12,872,129 K für Rechnung der Gesellschaft. Die Prämienreserven der Elementarbranchen beliefen sich auf insgesamt 22,282,294 K und abzüglich des Anteils der Rückversicherer auf 12,160,441 K. — In der Lebensversicherungsabteilung wurden 12,955 (im Vorjahre 12,776 Anträge über 95,172,479 K (i. V. 91,899,555 K) Versicherungssumme eingereicht. Die ausgefertigten Policen lauteten auf 84,437,686 K Versicherungssumme gegen 82,238,627 K i. V. und auf 40,543 K (i. V. 54,684 K) Jahresrente. Die Zahl der Renten ist von 1617 auf 1562 und die versicherte Rente von 1,443,588 K auf 1,427,194 K zurückgegangen. In der Kapitalversicherung sind Ende des Berichtsjahres nach Abzug aller Erlöschungen in Kraft geblieben:

Ablebensvers.	13,904	Pol.	mit	90,128,449	K Kapital
Gemischte Vers.	65,687	„	„	445,478,681	„ „
Erlebensvers.	5,914	„	„	23,636,498	„ „
zusammen	85,505	Pol.	mit	559,243,629	K Kapital
gegen 1912	83,685	„	„	534,593,429	„ „
Reinzuwachs	1,820	Pol.	mit	24,650,200	K Kapital

An Prämien und Rentenkaufgeldern sind 21,390,561 K gegen 20,976,152 K und für eigene Rechnung 18,831,287 K gegen 18,762,811 K, sowie für Zinsen 6,712,341 K gegen 6,214,272 K im Vorjahre vereinnahmt. Für fällige Versicherungen wurden für eigene Rechnung 10,523,628 K gegen 10,575,991 K und für Rückkäufe 2,646,699 K (netto 2,456,991 K) gegen 1,834,069 K (netto 1,618,552 K) ausgezahlt, während für eigene Rechnung für schwebende Schäden 1,636,891 K gegen 1,664,288 K im Vorjahre zurückgestellt sind. Die Prämienreserven und Prämienüberträge belaufen sich auf 158,399,931 K (im Vorjahre 149,158,300 K) bezw. nach Abzug der Rückversicherungen auf 144,537,736 K (i. V. 136,475,339 K). Der Jahresgewinn hat zuzüglich 20,399 K Gewinnvortrag aus dem Jahre 1912 1,940,321 K gegen 1,940,444 K im Vorjahre betragen. Hiervon erhalten die Aktionäre wieder wie in den Vorjahren 1,600,000 K, 212,988 K (i. V. 213,363 K) werden an Tantiemen bezahlt, 106,494 K (i. V. 106,682 K) entfallen auf den Gewinnanteil der Beamten und 20,838 K werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die vorzügliche Vermögenslage der Gesellschaft hat wieder eine weitere Stärkung erfahren. Die verschiedenen Reserven der Gesellschaft stellten sich neben dem volleingezahlten Aktienkapital von 10,000,000 K wie folgt: 5,000,000 K statutarischer Reservefonds, 2,000,000 K Spezialgewinnreserven, 3,000 000 K disponible Reserve, 1,000,000 K außerordentliche Schadenreserve, 1,000,000 K subsidiäre Prämienreserve, 143,537,736 K Prämienreserve und Prämienüberträge der Lebensversicherungen, 12,160,441 K Prämienreserve der Elementarversicherungen und 4,593,922 K Reserven für schwebende Schäden. Das Vermögen der Pensionskasse und der Versorgungskasse der Angestellten beträgt zusammen

Digitized by Google

4,488,062 K. — Infolge weiteren starken Kursrückganges der Anlagepapiere hatte die Gesellschaft wiederum einen buchmäßigen Kursverlust von 1,766,839 K zu verzeichnen, von welchem 476,684 K aus der noch vorhanden gewesenen Reserve für Kursschwankungen gedekt wurden, während die restlichen 1,290,155 K zu Lasten der Jahresrechnung gestellt werden konnten und somit ohne Inanspruchnahme der Vermögensreserven gedeckt wurden. Ueber die Kapitalsanlagen der Gesellschaft geht näheres aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz hervor.

Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Die Gesellschaft hielt am 7. d. Mts. ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung ab. Nach dem Rechenschaftsbericht für 1912 brachte das Geschäftsjahr einen Ueberschuß von 506,491 M (i. V. 330,182 M), wovon nach Abzug der statuten- und vertragsmäßigen Gewinnanteile mit 50,573 M (i. V. 35,755 M) eine Dividende von 150 M (i. V. 135 M) auf die Aktie von 3000 M gezahlt, 100,000 M der Reserve für außergewöhnliche Fälle, 20,000 M (i. V. 15,000 M) als Dotation an die Beamten-Pensionskasse überwiesen worden und der Rest von 35,918 M (i. V. 9428 M) auf neue Rechnung vorgetragen wird. Der Geschäftsverlauf in der Feuerversicherung hat sich zwar hinsichtlich der Schäden etwas günstiger als in den beiden Vorjahren gestaltet, litt aber noch unter den Wirkungen des geradezu ungesunden Wettbewerbes, wie er nun schon seit einer Reihe von Jahren im deutschen und ausländischen Feuerversicherungsgeschäfte herrscht. Der Verlauf in den übrigen Zweigen war ein normaler. Im Rechnungsjahre mußte wieder ein Kursverlust auf die Wertschriftenbestände in Höhe von 122,023 M verbucht werden. Seit dem Jahre 1907 beziffert sich der der Gesellschaft erwachsene Kursverlust auf Wertpapiere auf im ganzen 480,083 M. Auf Immobilien wurden 57,000 M abgeschrieben. — Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht. Ein ausführlicheres Referat über dem Geschäftsverlauf des Jahres werden wir in unserer nächsten Nummer bringen.

* **Gladbacher Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Nach dem in der am 7. d. M. stattgehabten Generalversammlung der Gesellschaft erstatteten Geschäftsberichte für 1913 ist ein Ueberschuß von 117,974 M (i. V. 134,467 M) erzielt worden, wovon nach Abzug der statut- und vertragsmäßigen Gewinnanteile von 3995 M (4677 M) eine Dividende von 25 M (wie i. V.) auf die Aktie von 1500 M gezahlt, 50,000 M (wie i. V.) als Verstärkung der Reserve für außergewöhnliche Fälle verwendet werden und der Rest von 13,978 Mark (24,790 M) auf neue Rechnung vorgetragen wird. Im Berichtsjahre sind die Folgen der bereits im vorjährigen Geschäftsberichte angedeuteten scharfen Konkurrenz in der Feuerbranche weiter in die Erscheinung getreten, dieselben haben nunmehr einen Umfang angenommen, der über das zulässige Maß weit hinaus reicht. Ueberdies stand das Jahr 1913 noch unter dem Einfluß des Balkankrieges, Handel und Wandel haben besonders in Oesterreich-Ungarn erheblich gelitten, und auch in Deutschland herrschte auf manchen Geschäftsgebieten noch eine starke Depression. Vermehrte Schadenereignisse in diesen Ländern waren die Folge. Auch England und Skandinavien brachten Verlust, während die sonstigen Geschäftsgebiete sich befriedigender entwickelten. Die Ergebnisse der Transportbranche sind nach wie vor unbefriedigend.

„Halensia“ Vieh-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. S. Die Gesellschaft hat im Jahre 1913, ihrem 26. Geschäftsjahre, wieder recht befriedigende Ergebnisse erzielt und damit das zweite Vierteljahrhundert ihres Bestehens unter guten Auspicien begonnen. Zur Bearbeitung haben insgesamt 4438 Neuanträge vorgelegen. Die Zahl der versicherten Tiere erhöhte sich auf 206,832 Stück und das Versicherungskapital um 3,559,723 M auf 33,592,278 M. Die Gesamtprämie ist für eigene Rechnung um 36,209 M höher als im Vorjahre und beträgt insgesamt 563,028 M. Die Ueberträge aus dem Vorjahre betragen 95,261 M. Die Nebenleistungen der Versicherten brachten 12,117 M, die Erlöse 140,410 M. An Zinsen und Mieten sind insgesamt 4056 M vereinnahmt. Die Schäden haben sich trotz der Nachwirkungen der bei schlechter Witterung durchgeführten Ernte des Jahres 1912 in normalen Grenzen gehalten. Insgesamt waren 9880 Schadenmeldungen zu bearbeiten; die zu regulierenden Schäden erforderten den Betrag von 421,342 M. Seit Bestehen der Gesellschaft sind nunmehr insgesamt 3,343,401 M an Entschädigungen gezahlt. Auch im verflossenen Jahr sind der Gesellschaft über die anerkanntermaßen äußerst liberale und schnelle Schadenregulierung zahlreiche Anerkennungen und Empfehlungen aus allen Kreisen der Viehbesitzer zugegangen. Das Geschäft zu festen Prämien ergab einen Ueberschuß von 50,817 Mark, welcher dem Reservefonds zugeschrieben wurde. Die Gesamtzuschreibung zum Reservefonds betrug 59,237 Mark. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft nebst Grundbesitz repräsentieren einen Wert von 88,881 M. Der Kassenbestand betrug 23,267 M. Ein Fehlbetrag in Höhe von 39,123 M wurde aus dem Reservefonds gedeckt, der nunmehr 78,245 Mark, zuzüglich der anderen Reserven 169,000 M beträgt. So hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr 1913 wieder recht gute Fortschritte gemacht. Wie uns die Direktion der Gesellschaft mitteilt, läßt sich das Jahr 1914 ebenfalls gut an.

* **„Janus“ Hamburger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Am 9. Mai a. c. fand die 66. ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft im Verwaltungsgebäude zu Hamburg statt. Es waren von dem 3 Millionen Mark betragenden Aktienkapital 203 Aktien über 1,522,500 M Kapital vertreten. Einstimmig erfolgte die Genehmigung der Gewinnverteilung pro 1913 und ebenso wurde dem Aufsichtsrat und Vorstand Entlastung erteilt. Im abgelaufenen Geschäftsjahre fand am 17. Juli eine außerordentliche Generalversammlung statt, in welcher die Aenderung der Firma in: „Janus“ Hamburger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ und die vorgeschlagene neue Fassung des Gesellschaftsvertrages Genehmigung fanden. Neben einer Reihe redaktioneller und geringfügiger Aenderungen wurden der Wegfall der Solawechsel für die Aktien II. Emission, die Möglichkeit der Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder und

Digitized by Google

gleichzeitig die Beschränkung der Gesamtsumme der Tantieme des Aufsichtsrates auf höchstens 60,000 M, die Herabsetzung der Berufungsfrist der Generalversammlung auf 14 Tage und auch eine Neuregelung der Gewinnverteilung beschlossen. Gleichzeitig erteilte das Kaiserliche Aufsichtsamt seine Zustimmung zu einer Neuordnung der Verwendungsbestimmung verschiedener Reservefonds, deren Zweck veraltet oder aus anderen Gründen besserungsbedürftig war. Das finanzielle Ergebnis war im Berichtsjahre ein recht günstiges. Der Ueberschuß in Höhe von 2,156,035 M hat gegen das Vorjahr eine Steigerung um 445,935 M erfahren, sodaß nach reichlich bemessenen Rückstellungen den Versicherungen mit Gewinnanteil 23 pCt. statt 21 pCt. der gewinnberechtigten Prämien überwiesen werden konnten. Der Neuzugang an Versicherungen und die Erhöhung des Versicherungsbestandes waren im Jahre 1913 von der rückläufigen Konjunktur im Handel und Industrie beeinflußt. Eine Gesellschaft, die in diesen Kreisen gute geschäftliche Verbindungen pflegt, wird zu Zeiten einer ungünstigen Wirtschaftslage stark in Mitleidenschaft gezogen. Es ist verständlich, daß in solchen Zeiten bei den von der Finanzlage abhängigen Teilen der Bevölkerung für Versicherungszwecke Mittel nicht oder nur in beschränktem Maße zur Verfügung stehen und somit weniger Versicherungen neu abgeschlossen und bereits laufende Versicherungen leichter aufgegeben und vorzeitig aufgelöst werden. Die von der Behörde beliebte Auslegung des Versicherungsgesetzes für Angestellte, soweit der Anteil des Arbeitgebers in Frage kommt, brachte weiter einen besonderen Abgang an Versicherungen von mehreren Millionen Mark, und schließlich hatten die durch den Balkankrieg in Frankreich wieder entfachten chauvinistischen Treibereien eine fast vollständige Stagnation der Anwerbung von Versicherungen in diesem Lande und eine starke Steigerung des Abganges an Versicherungen zur Folge. Diese letzteren unliebsamen Erfahrungen haben der Gesellschaft auch Anlaß gegeben, die Einstellung der Tätigkeit in Frankreich und die Uebertragung des dort laufenden Versicherungsbestandes auf eine andere in Frankreich arbeitende Gesellschaft in die Wege zu leiten. In der Lebensversicherung liefen 4694 Versicherungsanträge über rund 33,7 Millionen Mark Kapital ein. Der Versicherungsbestand hob sich durch das Inkrafttreten von 3812 Versicherungen über rund 25,3 Millionen Mark Kapital unter Berücksichtigung des Abganges durch Todesfälle, Erleben des Endtermins, Umwandlung, Rückkauf usw. auf 52,702 Versicherungen über 265,711,882 M Kapital. In der Rentenversicherung wurden 293 Versicherungsscheine über 107,111 M jährlich zahlbare Renten ausgefertigt. Zu Ende des Jahres waren 3203 Rentenverträge mit 1,505,278 M Jahresrente in Kraft. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung betrug die Prämieneinnahme im Rechnungsjahre 1,374,728 M. Die tatsächlichen Gesamtauszahlungen der Gesellschaft an Versicherungskapitalien und Renten betrugen im Rechnungsjahre 6,335,961 M, seit Gründung der Gesellschaft insgesamt 129,1 Millionen Mark. Die Gesamteinnahmen der Gesellschaft an Prämien, Zinsen und Mieten bezifferten sich auf netto 17,014,824 M. Die Gesamtaktiven betrugen am Schlusse des Jahres: 93,087,627 M gegen 86,932,759 M im Vorjahre. Die Prämienreserven in Höhe von 71,036,043 M sind in erststelligen Hypotheken, Staatspapieren, Kommunalanleihen und Pfandbriefen angelegt. Sie sind ohne irgendwelche Belastung der künftigen Jahre für gezahlte Provisionen und Organisationskosten berechnet; die Gesellschaft hat also von einer Amortisation der Erwerbskosten auch in dem gesetzlich zulässigen Rahmen ebensowenig wie jemals vorher Gebrauch gemacht. Der Jahresüberschuß des Geschäftsjahres beträgt 2,156,035 M, wovon 168,147 M aus den Ueberschüssen des Unfall- und Haftpflichtbetriebes herrühren, und gestattet nach reichlicher Dotierung verschiedener Fonds die Verteilung der statutenmäßig zulässigen Maximaldividende an die Aktionäre mit 107,500 M, während 1,749,152 M (im Vorjahre 1,380,702 M) den Versicherungen mit Anteil am Geschäftsgewinn zufallen. Für die Sterbefälle der anormalen Risiken (Tabelle III OB und V OB) können wegen des günstigen Sterblichkeitsverlaufes — wie bisher stets — die versicherten Beträge für die mindestens zwei Jahre bestehenden Versicherungen in voller Höhe zur Auszahlung gelangen. Für die im zweiten Jahre oder länger bestehenden Versicherungen gegen Kriegsgefahr waren, ebenso wie in den Vorjahren, auch im Berichtsjahr Zusatzprämien nicht zu entrichten; dieselben wurden vielmehr aus der Kriegsversicherungs-Reserve II gedeckt.

—ky. **„Iduna", Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. in Halle a. S.** Die gutfundierte alte Gesellschaft, die mit dem Jahr 1913 ihr 60. Geschäftsjahr abgeschlossen hat, hat sich auch in diesem Jahre wieder im allgemeinen befriedigend entwickelt, obgleich der Zugang an neuen Todesfallversicherungen gegen das Vorjahr abermals wieder etwas zurückgeblieben ist. Der Zugang an Anträgen der Sterbekassen- und Kinderversicherung, der im Vorjahre ein recht beträchtlicher war, hielt sich im Berichtsjahre auf gleicher Höhe. Der Abgang infolge Nichtfortsetzung von Versicherungen war im letzten Geschäftsjahre wesentlich höher als in den Vorjahren. Zur Annahme gelangten 6308 (i. V. 7401) Anträge mit 24,353,055 M (i. V. 27,395,324 M) Kapital der Todes- und Lebensfallversicherung und 22,950 M (i. V. 23,495 M) Rente, ferner 99,430 (i. V. 102,017) Anträge mit 20,412,821 M (i. V. 20,776,065 M) Kapital der Sterbekassen- und Kinderversicherung. Der Gesamtversicherungsbestand an Kapitalversicherungen erhöhte sich um 11,024,657 M auf insgesamt 369,429,738 M Kapital. Der Bestand an Renten betrug Ende 1913: 701,348 M (im Vorjahre 699,543 M). Nach Abzug aller Erlöschungen sind Ende des Jahres in Kraft geblieben:

Große Lebensvers.	64,204	Pol.	mit	249,657,196 M
alte Sterbekasse	3,242	„	„	625,287 „
Sterbek.- u. Kindervers.	415,809	„	„	71,180,871 „
Lebensfallversicherung	31,349	„	„	47,966,384 „
	514,604	Pol.	mit	369,429,737 M
gegen 1912	489,284	„	„	358,405,080 „
	25,320	Pol.	mit	11,024,657 M

Der Bestand an Rentenversicherungen ist von 1619 Po-

Digitized by Google

lisen und 699,543 M Rente auf 1606 Policen und 701,348 M Rente herabgegangen. Der Sterblichkeitsgewinn betrug 931,698 M gegen 981,996 M im Vorjahre. Die Prämieneinnahme ist von 17,985 267 M auf 18,535,036 M und die Prämienreserve von 108,652,793 M auf 114,995,997 Mark gestiegen. Die Zinseneinnahme hat sich von 4,960,710 M auf 5,370,581 M erhöht. Die Schäden aut selbstabgeschlossene Versicherungen beliefen sich im Berichtsjahre insgesamt auf 8,426,907 M gegen 7,690,377 M im Vorjahre und für Rückkäufe wurden 644,317 M (i. V. 602,730 M) ausgegeben. Es sind die Prämienreserven gestiegen um 6,343,204 M auf 114,995,997 M, dagegen die Prämienüberträge gesunken um 2216 M auf 69,158 M. Der Ueberschuß hat 3,702,764 M gegen 3,571,155 M im Vorjahre betragen. Davon werden 190,876 M dem Ausgleichungsfonds (i. V. 214,269 M) überwiesen und der nach Abzug der festgesetzten Tantiemen verbleibende Betrag von 3,374,091 M den Gewinnreserven der Versicherten zugeführt. Im Jahre 1915 wird die Gesellschaft wieder eine Dividende von 24 pCt. der dem Jahre 1910 angehörenden gewinnberechtigten Jahresprämien zur Verteilung gelangen lassen. Die besonderen Reserven der Gesellschaft belaufen sich auf 3,175,617 M gegen 2,848,876 M im Vorjahre. Die gesamten Aktiven haben sich im Berichtsjahre von 129,847,759 M auf 138,768,487 M erhöht. Der Kursverlust betrug 69,900 M. Näheres über die Anlage des stattlichen Vermögens der Gesellschaft ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

Schlesische Provinzial - Lebensversicherungsanstalt. Die Anstalt ist bereits, früher als man nach den bisherigen Erfahrungen erwartet hatte, mit ihrem Geschäftsbericht über das Jahr 1913 an die Oeffentlichkeit getreten. Daß in den Berichten der „Oeffentlichen" ihre Leistungen und die Bestrebungen über den Schellenkönig gelobt werden, ist man gewöhnt und auch der vorliegende Bericht der „Schlesischen" macht von diesem Verfahren keine Ausnahme. Der Bestand an Lebensversicherungen mit ärztlicher Untersuchung ist von 6,68 Mill. M auf 12,695,132 M versicherten Kapitals gestiegen, während der Bestand der am 1. April 1913 aufgenommenen Volksversicherung sich Ende 1913 auf 4793 Versicherungen über 1,911,388 Mark versichertes Kapital belief und sich inzwischen auf 13,060 Versicherungen über 5,10 Mill. M erhöht hat. Der in der großen Lebensversicherung erzielte Betriebsüberschuß beträgt 27,043 M, der Betriebsüberschuß in der Volksversicherung 967 M, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß unter den Einnahmen 50,000 M aus dem Organisationsfonds der Provinz Schlesien figurieren. Der Gesamtüberschuß stellt sich danach auf 28,011 M. Dieser Organisationsfonds von 50,000 M ist bereits vollständig aufgebraucht. In der großen Lebensversicherung betrug die Prämieneinnahme 663,819 M, der Ertrag der Kapitalanlagen 52,573 M. Dagegen erforderten Versicherungsfälle 15,744 M, Rückkäufe 4409 M, Rückversicherung beim Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland 289,594 M, Steuern und Verwaltungskosten 29,671 M. Aus dem Ueberschuß von 27,043 M fließen 13,521 M in die Gewinnreserve der Versicherten und der Rest zu gleichen Teilen in die Kapitalreserve und in sonstige Reserven. In der Volksversicherung wurden an Prämien 38,242 M erzielt, während die Verwaltungskosten einschließlich der einmaligen Ausgaben 49,863 M erforderten und für Versicherungsfälle 320 M gezahlt wurden. Unter die Prämieneinnahmen ist nur der im Rechnungsjahr wirklich gezahlte Teil der ersten Jahresprämie verbucht. In der Bilanz erscheinen Prämienreserven mit 552,462 M, Prämienüberträge mit 223,358 M. Von den Mitteln der Gesellschaft waren 357,650 Mark in Hypotheken und 1,049,030 M in Wertpapieren angelegt. Bei Banken standen 59,913 M aus. An Hypotheken wurden neu ausgeliehen 172,650 M auf städtische Grundstücke und 116,500 M auf ländliche Grundstücke. Vom Gesamtbestande von 357,650 M entfallen nach der Summe 48,27 pCt. auf städtischen Besitz, 51,73 pCt. auf ländlichen Besitz. Weitere Hypotheken über 577,550 M wurden fest zugesagt und bis zur Berichterstattung bereits zum Teil ausgeliehen. Der durchschnittliche Zinsfuß der neuen Hypotheken betrug 4,4048 pCt, der des gesamten Hypothekenbestandes 4,36 pCt., der durchschnittliche Zinsfuß sämtlicher Kapitalanlagen 4,282 pCt.

„Volksfürsorge". Bei der Gesellschaft wurden im Laufe des Monats April nach Mitteilungen des Organs der Volksfürsorge insgesamt 11,507 Anträge aufgenommen. Davon für Kapitalversicherung 9613 Anträge mit einer Versicherungssumme von 2,316,428 M. Für die Spar- und Risikoversicherung gingen 1894 Anträge ein, wobei durch die letzteren 27,173 M versichert sind. — Danach waren seit Geschäftsaufnahme (7. Juli 1913) bis 30. April 1914 zu erledigen 128 295 Anträge mit einer Kapitalversicherungssumme von 23,561,571 M und einer Risikoversicherungssumme von 761,872 M.

*** Oberrheinische Versicherungs - Gesellschaft in Mannheim.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat April 1914 insgesamt 1824 Schäden und zwar: auf Wasserleitungs- 8, auf Unfall- 395 (und zwar auf Einzel-Unfall- 353 und Kollektiv-Unfall- 42), auf Haftpflicht- 1029, auf Glas- 319 und auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 73 Schäden zur Anmeldung gebracht.

Hammonia, Glasversicherungs-Gesellschaft des Verbandes von Glaser-Innungen Deutschlands, A.-G. in Hamburg. Das Institut weist an Ueberschüssen aus 1913 in der Glasversicherung nur 132,716 M (i. V. 225,509 M), während sich in der Haftpflichtversicherung ein Verlust 18,818 M (8008 Mark), in der Einbruchsdiebstahlsversicherung ein solcher von 21,089 M (4808 M) ergab. Einschließlich 34,277 M Vortrag und 103,716 M Kapitalertrag stehen als Reingewinn zur Verfügung 189,894 M (188,591 M), wovon die Aktionäre 149,250 M (102,000 M) erhalten. Tantiemen erforderten 32,029 M (36,695 M). Der Vortrag sinkt auf 7215 M (34,275 M). Die Bilanz verzeichnet bei 2,10 Mill. Mark Kapital, wovon 1,35 (wie i. V.) Mill. ausstehen, die versicherungstechnischen Ueberträge mit 2,49 (1,51) Mill. Mark. Der Organisationsfonds enthält 200,000 M (i. V. 250,000 M Sonderreserve), die Reserve

Digitized by Google

800,000 M (785,781 M), die Extraschadenreserve 30,000 Mark (wie i. V.). Die Vermögensanlagen bestanden aus 0,12 (0,14) Mill. Mark Bankguthaben, 3,85 (3,93) Mill. Mark Hypotheken, 0,18 (0 19) Mill. Mark Effekten und 0,49 Mill. Mark (wie i. V.) Grundbesitz, der mit 0,23 Mill. Mark (wie i. V.) belastet ist.

Assicurazioni in Generali Triest. Im April wurden bei der Lebensversicherungs-Abteilung der Gesellschaft 1864 Anträge für eine Versicherungssumme von 13,218,062 M eingereicht und 1424 Policen für eine Versicherungssumme von 10,142,758 M angefertigt. Seit dem 1. Januar 1914 sind 7932 Anträge für eine Versicherungssumme von 57,776,433 Mark eingereicht und 6466 Policen für eine Versicherungssumme von 47,022,979 Mark ausgefertigt worden. Die seit dem 1. Januar angemeldeten Schäden belaufen sich auf 3,710,121 Mark.

* **Kölnische Unfall - Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Die am 30. April cr. stattgehabte Generalversammlung beschloß für das abgelaufene 33. Geschäftsjahr der Gesellschaft die Zahlung einer Dividende von 93.75 M auf jede Aktie über 500 M und von 187,50 M auf jede Aktie über 1000 M, wozu im ganzen 1,406,250 M erforderlich sind. Im verflossenen Geschäftsjahre vereinnahmte die Gesellschaft an Prämien 8,655,250 M, während sie für Schäden 4,309,070 M zahlte und für noch schwebende Schäden für eigene Rechnung 2,757.142 Mark zurückstellte. Die Prämienreserven und Prämienüberträge betrugen zu Ende 1913 zusammen 7,814,690 M, die Kapitalreserve 7,575,000 M, die Spezialreserve für Kurs- und anderweitige eventuelle Verluste 580.123 Mark und die außerordentliche Schadenreserve 1,000,000 M. Der Reingewinn belief sich auf 1,903.609 Mark. Der Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für die Beamten der Gesellschaft und deren Hinterbliebene wurde eine Zuwendung von 22,193 M gemacht, wodurch dieselbe auf 450,000 M gebracht wurde, dem Konto für Beamtenunterstützungen und Gratifikationen wurden 37.918 Mark zugewiesen, sodaß dasselbe die Höhe von 120.000 M erreicht, und schließlich 188.427 M auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesamtgarantiemittel der Gesellschaft, einschließlich des Aktienkapitals von 7,500.000 M belaufen sich Ende des Jahres 1913 auf 27,433,654 M. An Entschädigungen, einschließlich der Schadenunkosten, abzüglich der Anteile der Rückversicherer, hat die Gesellschaft seit ihrer Errichtung bis Ende des Jahres 1913 im ganzen 40,911,526 M ausgezahlt. Im Inseratenteil ist die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht. Auf ihre Geschäftsergebnisse im Jahre 1913 werden wir in unserer nächsten Nummer noch einmal zu sprechen kommen.

Kölnische Rückversicherungsgesellschaft Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 1913 einen Ueberschuß von 1,141.910 M erzielt und nach Abzug der satzungsmäßigen Tantiemen von 118,285 M einen Reingewinn von 1,023,626 M, der sich durch den Gewinnvortrag aus dem Vorjahre auf 2,059,090 M (i. V. 2,043,778 M) erhöht. Davon erhalten die Aktionäre wieder wie in den Vorjahren 810,000 M (= 45 pCt.) Dividende, 50,000 M werden dem Versorgungsfonds für die Beamten zugewiesen, weitere 50,000 M zu Gratifikationen an die Beamten verwendet und 1,149,090 M auf neue Rechnung vorgetragen. — Ein ausführlicheres Referat über die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft im Jahre 1913 werden wir in unserer nächsten Nummer bringen; im Inseratenteil der heutigen ist die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht.

* **Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport.** Die Gesellschaft erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Reingewinn von 94,432 M, woraus eine Dividende von 6 pCt. gezahlt werden soll. Der Reingewinn des Vorjahres in Höhe von 64,030 M wurde bekanntlich der Reserve zugeführt. Nach dem vorliegenden Geschäftsbericht war das Geschäft weniger durch Totalverluste beeinträchtigt, dagegen nahmen Feuerschäden und Diebstahlschäden an Bedeutung zu und die auf eine Besserung des Transportversicherungsgeschäftes gerichteten Bestrebungen vermochten praktische Erfolge nicht zu erzielen. Im Kaskogeschäft machten sich die durch die Konjunktur hervorgerufenen bedeutenden Preissteigerungen für Reparaturen um so nachteiliger geltend, als die Prämien nicht erhöht werden konnten. Die Gesellschaft beabsichtigt künftig das Rückversicherungsgeschäft in allen Branchen aufzunehmen. Um für diesen Zweck die erforderlichen Reserven und Mittel bereitzustellen, wird der am 28. Mai stattfindenden Generalversammlung vorgeschlagen, das bisherige Kapital im Nennwerte von drei Millionen, worauf 25 pCt. eingezahlt sind, um ein Drittel herabzusetzen, den freiwerdenden Betrag von 250,000 M der Einzahlung zur Auffüllung des gesetzlichen Reservefonds auf 300,000 M und zur Schaffung besonderer Rücklagen zu verwenden und gleichzeitig das Grundkapital wieder in bisheriger Höhe herzustellen durch Ausgabe von 1000 neuen Aktien. Diese sollen ab 1. Januar 1914 dividendenberechtigt sein. Außer der Einzahlung von 250 M pro Aktie sind 25 M als Beitrag zu den Kosten zu zahlen. Die Geschäftsverbindungen mit denen die Gesellschaft künftig in Rückversicherungsverkehr treten wird, haben sich zur Uebernahme der neuen Aktien verpflichtet, eine Kombination, die nach Ansicht der Verwaltung der gedeihlichen Entwicklung des Geschäftes förderlich sein wird. Die wirtschaftliche Wirkung der Transaktion wird die folgende sein: Aktienkapital 3,000,000 M, darauf eingezahlt 750,000 M, gesetzliche Kapitalreserve (10 pCt. des Aktienkapitals) 300,000 M, Spezialreserve (zuzüglich der Ueberweisung aus dem vorliegenden Abschlusse) 100,000 M, Rücklage für Kosten der Geschäftserweiterung 65,000 M. Die Gesellschaft soll künftig firmieren: Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Assecuranz-Union von 1865 in Hamburg. Die für das Geschäftsjahr 1913 zur Verteilung gelangende Dividende beträgt 12½ pCt. und nicht, wie in unserer letzten Nummer infolge eines Satzfehlers angegeben, nur 10½ pCt.

Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank a. G. in Schwerin. Die Ergebnisse der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr können als befriedigend bezeichnet werden. Der Ueberschuß

Digitized by Google

beläuft sich auf 1,825,873 M und ist damit der höchste, den die Bank bisher erzielt hat. Er verbleibt den Versicherten unverkürzt durch Ueberweisung von 40,000 M an den Reservefonds und von 1,785,873 M an die Gewinnreserve der Versicherten, die sich dadurch auf 7,035,604 M erhöht. — Ueber die sonstigen Resultate der Bank im Jahre 1913 werden wir in unserer nächsten Nummer berichten und verweisen für heute auf die im Inseratenteil veröffentlichte Bilanz der Bank.

Minerva in Köln a. Rh. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht. Ueber ihre Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr werden wir in unserer nächsten Nummer berichten.

„Salamandra" in St. Petersburg. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahre 1913 einen Gewinn von 592,959 Rbl. gegen 509,216 Rbl. im Vorjahre erzielt. Ihre Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustkonto ist im Inseratenteil veröffentlicht. Auf die Ergebnisse der Gesellschaft im letzten Rechnungsjahr werden wir in unserer nächsten Nummer zu sprechen kommen.

Städernas Allmänna Brandstodsbolag in Stockholm. Das Gewinn- und Verlustkonto sowie die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil abgedruckt. Einen Bericht über ihre Geschäftsergebnisse im Jahre 1913 lassen wir in nächster Nummer folgen.

Deutsche Volksversicherung A.-G. in Berlin. Am 12. d. M. fand im Reichstagsgebäude zu Berlin die erste ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft unter dem Vorsitz des Staatsministers Dr. Graf von Posadowsky-Wehner und in Anwesenheit zahlreicher Parlamentarier aus allen bürgerlichen Parteien statt. Zu Beginn der Verhandlungen nahm als Vertreter des Reichskanzlers der Reichskommissar der Gesellschaft, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Wuermeling das Wort zu einer Begrüßungsansprache. Er führte aus, daß er als Reichskommissar der Gesellschaft beigegeben sei, weil diese einen gemeinnützigen Charakter trage. Auf die Gemeinnützigkeit müsse ein besonderer Ton gelegt werden. Die „Deutsche Volksversicherung" sei infolgedessen keine reine Privatgesellschaft. Er brachte die Erwartung zum Ausdruck, daß sich dieser gemeinnützige Charakter bei der Mitarbeit der Vertragsorganisationen und der beteiligten Versicherungsgesellschaften fernerhin in dem gleichen Maße erweisen werde, wie er das bei der Arbeit des Vorstandes zu beobachten Gelegenheit gehabt habe. Alsdann wurde der vom Vorstand erstattete Rechnungsabschluß genehmigt, Vorstand und Aufsichtsrat entlastet und dem Vorschlage des Vorstandes über die Verwendung des Reingewinnes beigetreten. Der Vorstand teilte mit, daß Verständigungsverhandlungen mit den öffentlichen Lebensversicherungsanstalten im Gange seien, die bisher aber noch zu keinem Ergebnis geführt hätten. Die Gesellschaft sei durchaus bereit, ein Uebereinkommen mit den öffentlichen Anstalten herbeizuführen; sie habe dabei bisher aber wenig Gegenliebe gefunden. Durch einstimmigen Beschluß der Generalversammlung wurde der Gesellschaftsvertrag dahin geändert, daß die höchstzulässige Versicherungssumme in Zukunft statt 1500 M 2000 M betragen soll. Neu gewählt wurden in den Aufsichtsrat der bisherige Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, Wirklicher Geheimer Rat Dr. Gruner-Berlin und Direktor Dr. Raiser-Stuttgart, Mitglied des Präsidiums des Württembergischen Kriegerbundes.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Mit dem 4. d. M. hat der bisherige vortragende Rat im Reichsamt des Innern, Herr Geh. Oberregierungsrat Jaup die Leitung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung übernommen. Sein Referat in der sozialpolitischen Abteilung des Reichsamts des Innern ist dem ältesten Direktor im Aufsichtsamt für Privatversicherung Geheimrat Klehmet übertragen worden.

— Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg. Dem Generaldirektor, Herrn A. Duncker, ist das Offiziers-Ehrenkreuz, den Direktoren J. W. Duncker und H. Bothe, sowie dem stellvertretenden Direktor J. Cropp das Ehrenkreuz 3. Klasse des Schaumburg-Lippe'schen Hausordens verliehen worden.

— Die Niederrheinische Güter-Assekuranzgesellschaft in Wesel feiert am 14. Mai d. J. ihr 75jähriges Bestehen. Die Gesellschaft hat aus diesem Anlaß eine Festschrift herausgegeben.

— Die Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden in Basel feierte am 29. April cr. das Jubiläum ihres fünfzigjährigen Bestehens.

— Herr Hans Freiherr von Sieberer, Generalinspektor der Versicherungs-Gesellschaft „Oesterreichischer Phönix" in Wien, ist am 27. April in Innsbruck gestorben.

— Am 4. d. M. starb Herr K. Lange, Oberinspektor der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt in Berlin, in deren Diensten er beinahe zwanzig Jahre gestanden hat.

— Die Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft in Köln hielt am 6. d. M. unter dem Vorsitz des Geh. Kommerzienrates Arthur Camphausen ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung ab, die die Dividende auf 135 M für die Aktie festsetzte. Die der Reihe nach aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Mitglieder, Geh. Kommerzienrat Arthur Camphausen, Geh. Justizrat Robert Esser und Paul vom Rath, wurden durch Zuruf wiedergewählt.

— Die am 6. d. M. stattgehabte Generalversammlung der Mercur Rückversicherungs-Aktiengesellschaft zu Köln hat die Dividende auf 30 Mark (i. V. 25 M) pro Aktie festgesetzt und die ordnungsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates, die Herren Geh. Kommerzienrat Arthur Camphausen, Geh. Justizrat Robert Esser und Paul vom Rath wieder gewählt.

— Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln a. Rh. Für den durch den Tod ausgeschiedenen Kaufmann Herrn Julius Wilhelm Langen in Köln wurde Herr Dr. jur. Gustav von Mallinckrodt in Köln neu in den Aufsichtsrat gewählt worden.

— Thuringia in Erfurt. In der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft am

Digitized by Google

30. April cr. wurde Herr Justizrat Dr. Ludwig in den Verwaltungsrat neu gewählt.

— In der am 27. April cr. stattgehabten ordentlichen Generalversammlung der Feuervers.-Akt.-Ges. Rhein und Mosel zu Straßburg i. Els. wurde die Dividende für das Geschäftsjahr 1913 auf 20 M pro Aktie festgesetzt. Ferner wurden die turnusmäßig ausgeschiedenen Mitglieder des Aufsichtsrates, Herren J. Schaller, A. Poizat, C. Schlumberger und L. Stromeyer wiedergewählt. An Stelle der verstorbenen Mitglieder Herren Georges Roth und Hans Schuster wurden die Herren Eduard Mathis, ehemaliger Direktor der Gesellschaft und Daniel Mieg, vom Hause Charles Mieg & Cie., in Mülhausen zu Mitgliedern gewählt. Außerdem wurde noch Herr Léon Ungemach, Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der „Alsatia" zum Mitglied gewählt.

— Die Herren Oberbergrat Dr. Heinrich Paxmann, Wilhelm v. Günther und Dr. Bernhard Berle wurden neu in den Aufsichtsrat der „Frankfurter Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft" in Frankfurt am Main gewählt.

— Bei der Deutschen Volksversicherung A.-G. in Berlin hat Amtsrichter Wolff, Direktor der „Germania" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, sein Aufsichtsrats-Mandat niedergelegt.

— Herr Dr. Friedrich Ernst in Berlin-Wilmersdorf ist zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede der „Deutschland" Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin — und zwar insbesondere zur Bearbeitung der Unfall- und Haftpflichtbranche — bestellt worden.

Das stellvertretende Vorstandsmitglied des Allgemeinen deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart, Herr Direktor Kimmel, ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied ernannt worden.

— „Agrippina, See-, Fluß- und Landtransportversicherungs-Gesellschaft" und „Kölner Lloyd - Versicherungs - Aktiengesellschaft", beide in Köln a. Rh. Herrn Adolf Wilhelm Georg Bergen zu Köln a. Rh. ist Gesamtprokura mit einem anderen Prokuristen erteilt worden.

— Versicherungs-Gesellschaft Hamburg in Hamburg. Die Gesamtprokura des Herrn G. A. Walther in Hamburg ist erloschen.

— Herr M. Schloß in Köln ist ab 1. d. M. zum Leiter der Bezirksdirektion Köln der Hamburg-Mannheimer Versicherungs - Aktien - Gesellschaft bestellt worden.

— Norwich Union Fire Insurance Society Limited in Norwich. Die Gesellschaft hat die Firma Sönksen & Graeser in Berlin, Mohrenstraße 10, zu ihren Vertretern und Bevollmächtigten für deutsches und österreichisch - ungarisches Rückversicherungs-Geschäft ernannt.

— Die drei Verbände der privaten Feuerversicherungsgesellschaften: Die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, der Verband der Gegenseitigkeitsgesellschaften und die Hansa-Speichertarifvereinigung haben bekanntlich ein die Haftung der Versicherer bei einem Zusammentreffen von Fremd- und Außenversicherung regelndes Abkommen getroffen. Diesem Abkommen sind nunmehr auch die im Verbande öffentlicher Feuerversicherungsanstalten zusammengeschlossenen, die Mobiliarversicherung betreibenden Anstalten beigetreten.

— Fusion im englischen Versicherungsgewerbe. Zwischen der Scottish Union and National Company und der Maritime Insurance Company ist eine Fusion beschlossen worden. Die erstgenannte Gesellschaft besteht 90 Jahre, die zweite 73 Jahre. Die Scottish Union hat erst im letzten Jahre die City of Glasgow Life Company mit über drei Mill. Lstrl. übernommen. Das Kapital der Scottish beläuft sich auf 5,103,000 Lstrl. Die Maritime Insurance Company hat ein Kapital von 1/2 Mill. Lstrl.

— Das Kaiserliche Aufsichtsamt hat in einer Senatsentscheidung vom 9. Mai cr. die Fusion der Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Halensia" mit der „Albingia" Hamburg-Düsseldorfer Versicherungsaktiengesellschaft und den Uebergang des Versicherungsbestandes der „Halensia" in seiner Gesamtheit auf die „Albingia" genehmigt.

— Kranken- und Invaliditätsversicherung in Belgien. Die Kammer hat die Kranken- und Invaliditätsversicherungsgesetze und das Gesetz, durch das Alterspensionen geschaffen werden, mit 83 Stimmen bei 57 Enthaltungen angenommen. Die Versicherungspflicht ist obligatorisch für Arbeiter und Angestellte beider Geschlechter, deren Jahresverdienst 2400 Frs. nicht übersteigt.

— Kölner Lloyd, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 16 2/3 pCt. (= 50,000 Mark gegen 48,000 M i. V.) fest und wählte die der Reihe nach aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Mitglieder, Robert Peill und Kommerzienrat Dr. jur. Emil Freiherr von Oppenheim durch Zuruf wieder.

— „Ocean" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg. Die Gesellschaft erzielte im Jahre 1913 einen Reingewinn von 20,048 M (16,582 M), aus dem eine Dividende von 6 pCt. (4 pCt.) = 15,000 M gezahlt wird.

— Rheinische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft und „Kronprinz" Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln. Die beiden in Interessengemeinschaft stehenden Gesellschaften haben im Geschäftsjahre 1913 einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahre einen Ueberschuß von 239,847 M erzielt, aus dem die Aktionäre 100,000 M (= 4 pCt.) Dividende erhalten, 40,000 Mark der Kapitalrücklage überwiesen, 30,894 M Tantiemen an Aufsichtsrat und Vorstand gezahlt und 68,953 Mark auf neue Rechnung vorgetragen werden.

— Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft in Köln. Der im Berichtsjahre erzielte Reingewinn beträgt 267,115 M

Digitized by Google

(i. V. 226,459 M), aus dem die Aktionäre 100,000 M (= 16⅔ pCt. gegen 16 pCt. i. V.) Dividende erhalten

— Kölnische Glas-Versicherungs-Akt.-Ges. Die Gesamteinnahmen des Geschäftsjahres 1913 stellen sich auf 2,472,830 M (i. V. 2,419,969 M). Der Reingewinn beträgt 94,478 M (75,995 M), aus dem eine Dividende von 162,50 M (150 M) pro Aktie verteilt werden soll.

— Viktoria, Versicherungsgesellschaft zu Berlin. Die Verwaltung schlägt für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende von 510 (450) Mark pro Aktie vor. — Die Viktoria Feuerversicherungs-A.-G. in Berlin schüttet eine Dividende von 225 (200) Mark auf die Aktie aus.

— Das Kgl. Sächsische Ministerium des Innern hat zur Verhütung fahrlässiger Brandstiftungen die unteren Verwaltungsbehörden veranlaßt, beim Nahen der wärmeren Jahreszeit die bestehenden Vorschriften über das Rauchen, Feueranzünden und sonstige feuergefährliche Hantierungen in Waldungen, sowie über das Gebaren mit Zündhölzern und deren Verwahrung, namentlich vor Kinderhänden, in warnende Erinnerung zu bringen und die Einhaltung der Vorschriften streng zu überwachen.

— In Stenico (Südtirol) brach am 5. d. Mts. in später Abendstunde ein Großfeuer aus, das mehr als zwei Drittel der ganzen Ortschaft, zusammen 85 Häuser, einäscherte. Der Brand konnte erst am andern Morgen lokalisiert werden. 600 Personen sind obdachlos. Der Schaden beträgt etwa ¼ Million, wovon nur der dritte Teil durch Versicherung gedeckt ist. Die Ursache des Brandes ist unbekannt. — In der Nacht vom 4. auf den 5. Mai ist in Saalburg (Saale) ein Großfeuer ausgebrochen, das in kurzer Zeit sechs Gutshöfe mit Nebengebäuden in Asche legte. — In der vereinigten Mineralöl- und Petroleumfabrik Floridsdorf bei Wien entstand am 8. ds. Mts. abends durch Explosion ein Riesenbrand. Sämtliche Oel- und Petroleumreservoirs standen in Flammen. Alle Feuerwehren aus Wien und Umgebung wurden alarmiert.

Bücherschau.

— Heft 2 des fünften Jahrgangs der Blätter für Vertrauensärzte der Lebensversicherung hat folgenden Inhalt: Samwer, Fünf Jahre Arbeit der neuen ständigen Kommission. — Im Dienste der Lebensversicherung. — Mitteilung.

„JANUS“

Hamburger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

Bilanz ultimo 1913.

Aktiva.	Mark	Pfg.
Verpflichtungen der Aktionäre	2,475,000	—
Grundbesitz	2,203,756	24
Hypotheken	68,370,273	13
Darlehen auf Wertpapiere	2,100	—
Wertpapiere	5,444,704	12
Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	6,017,378	14
Reichsbankmäßige Wechsel	—	—
Guthaben bei Bankhäusern sowie bei anderen Versicherungsunternehmungen	3,315,976	15
Gestundete Prämien	2,906,470	—
Rückständige Zinsen und Mieten	506,790	48
Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	839,246	55
Barer Kassenbestand	63,569	51
Inventar und Drucksachen	120,000	—
Sonstige Aktiva	822,362	98
	93,087,627	30
Passiva.		
Aktienkapital	3,000,000	—
Reservefonds (§ 262 HGB.)	325,000	—
Prämienreserven	71,036,043	04
Prämienüberträge	5,170,463	54
Reserven für schwebende Versicherungsfälle	658,054	16
Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten	3,881,408	23
Sonstige Reserven	4,713,816	64
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	239,298	68
Sonstige Passiva	1,907,507	69
Ueberschuß	2,156,035	32
	93,087,627	30

Nachdruck wird nicht honoriert!

Digitized by Google

— **Buchführungs- und bilanztechnisches Lexikon,** enthaltend Erläuterungen zu sämtlichen buchhalterischen Fragen, besonders der Kontenführung und Bilanzabschlüsse, Bewertungsgrundsätzen bei der Inventur, Ratschlägen für Revisionen, nebst Hinweisen auf Gerichtsentscheidungen und die Gesetzgebung. Ein Auskunftsbuch für Aufsichtsräte, Bankiers, Buchhalter, Fabrikanten, Kapitalisten, Kaufleute, Landwirte, Rechtsanwälte, Richter, Steuer- und Verwaltungsbeamte. Herausgegeben von C. **Weilandt**, Redakteur. Preis: brosch. 3 M., geb. 4 M. 1913. Im Selbstverlage, Berlin NO. 18, Kniprodestraße 1a. Das vorliegende Lexikon soll eine wichtige Lücke ausfüllen und dem praktischen Buchhalter, Chef oder Kapitalisten als Auskunftsbuch dienen. Auf jede nur erdenkliche Frage wird eine kurze, aber dabei doch vollständige Auskunft nebst vielen Beispielen gegeben. Weist eine Betriebsrichtung hervorstechende Merkmale auf, so sind auch diese erwähnt worden, z. B. Bank-, Baugeschäfte, Buchhandel, Export, Fabrikation, Forstwirtschaft, Gartenbau, Hotel, Kommission, Landwirtschaft, Reederei, Spedition, Syndikat, Terrain-, Versicherungsgesellschaft und viele andere. Auch die buchhalterische Behandlung bei Aktiengesellschaften und anderen Gesellschaftsformen fand eingehende Besprechung. Jedermann wird mit diesem Hilfsmittel in schnellster und zuverlässigster Weise in die Mysterien der Buchführung und Bilanz eingeweiht und auf gewisse aufklärende Mängel hingewiesen.

— Die Nr. 4 des Jahrganges 1914 der **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Die Beistandspflicht der ordentlichen Gerichte gegenüber den Verwaltungsbehörden. Von Heinz Maus, Referendar in Berlin-Halensee (Schluß folgt). — Die ermäßigten Briefportotarife für Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben. Von Dr. phil. et jur. Raimund **Köhler**, Oberpostpraktikant im Reichs-Postamt in Berlin. — Ausweisungen aus den deutschen Schutzgebieten. Von Dr. Egon **Kruckow** in Berlin (Fortsetzung folgt). — Entwurf eines Hausgesetzes für die standesherrlichen Häuser Deutschlands. Von Dr. Aug. **Federl** in München (Schluß). — Skizzen und Notizen. Die industrielle Entwicklung der Vereinigten Staaten von Amerika. Von H. **Fehlinger** in München. — Literaturbericht.

„HALENSIA"

Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu HALLE a. S.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1913.

A. Aktiva.		M	Pf.
Forderungen:			
a) Rückstände der Versich. inkl. Nachprämien . .	M 88,423.42		
b) Außenstände bei Generalagenten und Agenten .	„ 16,259.04		
c) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	„ 3,728.50		
d) im folgenden Jahr fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	„ 7.50		
e) Depositen	„ 5,080.04		
f) Später fäll. Prämienraten	„ 11,258.06	124,756	56
Kassenbestand		23,266	60
Kapitalanlagen:			
a) Hypotheken und Grundschulden	M 15,000.—		
b) Wertpapiere	„ 8,371.40		
e) Sparkassenanlagen . .	„ 509.36	23,880	76
Grundbesitz		52,000	—
Inventar		7,130	50
Sonstige Aktiva (Ohrmarkenbestand) . .		—	—
Fehlbetrag		—	—
Gesamtbetrag		231,034	42

B. Passiva.		M	Pf
Ueberträge auf das nächste Jahr nach Abzug des Anteils der Rückversicherer			
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge)	M 55,260.41		
b) Schadenreserve	„ 20,603.89		
c) Spezialreserve für Ausfälle an Nachschußpräm.	„ 14,890.62	90,754	92
Hypotheken und Grundschulden auf dem Grundstück Nr. 4 der Aktiva		31,000	—
Barkautionen		1,614	20
Sonstige Passiva:			
a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	M 3,111.08		
b) Guthaben der Agenten	„ 4,558.21		
c) Tantieme an den Aufsichtsrat	„ 4,000.—		
d) vorausgezahlte Prämien	„ 2,871.62		
e) Bankguthaben	„ 14,879.25	29,420	16
Reservefonds		78,245	14
Gesamtbetrag		231,034	42

Halle a. S., den 30. April 1914.

Die Direktion:
E. Lange.

Digitized by Google

„Minerva“ Retrocessions- und Rückversicherungs-Gesellschaft

Summarische Bilanz am 31. Dezember 1913.

Vorgelegt in der General-Versammlung vom 6. Mai 1914.

Aktiva.	M	Pf
Haftung der Aktionäre	3,000,000	—
Barer Kassenbestand	2,576	69
Hypotheken	2,796,000	—
Wertpapiere	6,419,887	55
Kurswert am 31. Dez. 1913: 6,597,944.75 M		
Guthaben bei Bankhäusern	330,054	77
Guthaben bei Versicherungsunternehmungen	1,185,432	89
Zinsen, im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende	92,301	48
Prämienreserven der Lebens- und Unfall- und Haftpflichtversicherung in Händen der Zedenten	7,032,086	22
Gestundete Prämien (Lebensversicherung)	72,939	69
	20,931,279	29

Passiva.		M	Pf.
Aktien-Kapital in 4000 Stück Aktien à 1000 M		4,000,000	—
Kapital-Reserve		1,600,000	—
Sparfonds		500,000	—
Prämien-Reserve für eigene Rechnung:			
der Lebensversicherung	7,571,633.— M		
„ Unfall- u. Haftpflichtversich.	248,453.— „	7,820,086	—
Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung:			
der Unfall- u. Haftpflichtversich.	516,698.— M		
„ Sachversicherung	2,580,852.— „	3,097,550	—
Reserve für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung:			
der Lebensversicherung	80,079.— M		
„ Unfall- u. Haftpflichtversich.	706,381.— „		
„ Sachversicherung	1,072,515.— „	1,858,975	—
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen		262,709	25
Guthaben von Retrozessionären für Prämien-Reserve		925,137	23
Gewinn und dessen beantragte Verwendung:			
an die Aktionäre	360,000.— M		
Tantieme	54,645.80 „		
sonstige Verwendungen	10,000.— „		
Vortrag auf neue Rechnung	442,176.01 „	866,821	81
		20,931,279	29

Köln, den 6. Mai 1914. **Die Direktion.**

Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft

Summarische Bilanz am 31. Dezember 1913.

Vorgelegt in der General-Versammlung am 6. Mai 1914.

Aktiva.	M	Pf.
Haftung der Aktionäre	7,200,000	—
Barer Kassenbestand	11,950	90
Grundbesitz	1,270,071	10
Hypotheken	10,893,833	34
Wertpapiere	17,836,264	29
Kurswert am 31. Dez. 1913: 18,670,709.16 M		
Guthaben bei Bankhäusern	1,727,972	76
Guthaben bei Versicherungsunternehmungen	4,703,077	45
Zinsen, im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende	369,937	78
Prämienreserven der Lebens- und Unfall- und Haftpflichtversicherung in Händen der Zedenten	27,383,814	75
Gestundete Prämien (Lebensversicherung)	532,616	99
	71,929,539	36

Passiva.		M	Pf.
Aktien-Kapital in 6000 St. Akt. à 500 Taler = 1500 M		9,000,000	—
Kapital-Reserve		1,000,000	—
Sparfonds		2 200,000	—
Prämien-Reserve für eigene Rechnung:			
der Lebensversicherung	41,047,167.— M		
„ Unfall- u. Haftpflichtversich.	372.680 — „	41,419,847	—
Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung:			
der Unfall- u. Haftpflichtversich.	775,048.— M		
„ Sachversicherung	4,308,652.— „	5,083,700	—
Reserve für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung:			
der Lebensversicherung	445,604.— M		
„ Unfall- u. Haftpflichtversich.	1,059,570.— „		
„ Sachversicherung	1,986,642.— „	3,491,816	—
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen		2,842,565	43
Guthaben von Retrozessionären für Prämien-Reserve		3,879,875	78
Versorgungsfonds für die Beamten		832,740	36
Nicht erhobene Dividende		1,620	—
Gewinn und dessen beantragte Verwendung:			
an die Aktionäre	810,000.— M		
Tantieme	118,284.60 „		
sonstige Verwendungen	100,000.— „		
Vortrag auf neue Rechnung	1.149,090.19 „	2,177.374	79
		71,929,539	36

Köln, den 6. Mai 1914. **Die Direktion.**



„IDUNA"

Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. S.

Bilanz-Konto ultimo 1913.

Aktiva.		Mark	Pf.
Grundbesitz		3,771,263	09
Hypotheken		111,945,770	85
Wertpapiere		1,910,834	57
Darlehne auf Versicherungen		9,184,884	34
Guthaben:			
bei Bankhäusern	1,419,471.80 M		
bei anderen Versicherungs-Unternehmungen	393,592.85 „	1,813,064	65
Gestundete Prämien		5,377,875	08
Rückständige Zinsen und Mieten		1,170,194	09
Außenstände bei Agenten		1,364,348	27
Bare Kasse		30,853	77
Inventar		117,031	74
Sonstige Aktiva		1,741,286	57
Amortisationskonto des „Hamburger Verbandes"		341.080	44
		138,768,487	46
Passiva.			
Prämienreserven		114,995,996	69
Prämienüberträge		69,157	69
Reserven für schwebende Versicherungsfälle		542,676	08
Gewinnreserven der Versicherten		15,411,324	34
Sonstige Reserven		3,175,617	15
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen		492,445	74
Barkautionen		201,188	94
Sonstige Passiva		177,316	72
Gewinn		3,702,764	11
		138.768,487	46

Halle a. S., den 2. April 1914.

Die Direktion der „IDUNA",

Lebens-, Pensions-, und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. S.

C. Osterloh.

Digitized by Google

„SALAMANDRA",
Versicherungs-Gesellschaft in St. Petersburg

gegr. im Jahre 1846.

Gewinn- und Verlust-Konto pro 1913.

Soll.	Rbl.	K.
An Prämien Feuer-Branche	33,997,122	37
„ „ Transport-Branche	3,591,572	71
„ „ Unfall-Branche	703,410	89
„ „ Lebens-Branche	2 871,217	12
„ Zinsen vom Kapital	684,196	76
„ Vortrag der Prämien-Reserve	7,169,731	33
	49,017,251	18
Haben.		
Per Rückversicherungs-Prämien	24,305,691	68
„ bezahlte Schäden inkl. Schadenreserve	9,122,032	97
„ Kommissionen	4,740,388	32
„ Verwaltungskosten und Steuern	1 007,700	67
„ Prämien-Reserve	9,248,478	70
„ Reingewinn	592.958	84
	49,017,251	18

Bilanz am 1. Januar 1914.

Aktiva.	Rbl.	K.	Passiva.	Rbl.	K.
Kassa	881,171	55	Grundkapital	5,000,000	—
Banken in Rußland	6,910,406	22	Reservekapital	4,000,000	—
Effekten nebst Kupons	7,932,347	58	Spezialreserve für Kursschwankungen	29,012	49
Immobilien	3,971,263	13	Prämien-Reserve	9,248,478	70
Hypotheken	401,208	—	Schaden-Reserve	3,430,125	44
Policendarlehen, Lebensvers.	230,068	82	Versicherungs-Gesellschaften: Präm.-Res. 4,564,226.42 Rbl. Saldi . . 1,525,075.99 „	6,089,302	41
Versicherungs-Gesellschaften: Präm.-Res. 1,707,933.60 Rbl. Saldi . . 1,764.471.29 „	3,472,404	89	Gewinnreservefonds der Versicherten	116,030	51
Filialen und Agenten	2 191,480	95	Dividende pro 1913 und früherer Jahre	438,785	—
Sonstige (Banken im Auslande usw.)	2,926,844	25	Handgelder und Einnahmen pro 1914	96,963	92
			Sonstige	468,568	92
	28,917,267	39		28,917,267	39

Nachdruck wird nicht honoriert!

Digitized by Google

Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft

in M.Gladbach.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1913.

A. Aktiva	M	Pf.	M	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			4,800,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	293,956	38		
b) Guthaben bei Banken	707,597	50		
c) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	912,363	55		
d) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	13,459	64		
e) Gehalts- und Reisekosten-Vorschüsse	2,886	88	1,930,263	95
3. Kassenbestand			4,283	77
4. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden	2,286,000	—		
b) Wertpapiere	3,787,381	30		
c) Darlehen an Gemeinden	185,263	87	6,258,645	17
5. Grundbesitz			1,037,836	45
6. Inventar (abgeschrieben)			—	—
Gesamtbetrag:			14,031,029	34
B. Passiva.				
1. Aktienkapital			6,000,000	—
2. Ueberträge für das nächste Jahr, nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge)	4,204,495	82		
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden (Schadenreserve)	820,404	47	5,024,900	29
3. Hypotheken und Grundschulden, sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten (Reallasten, Renten usw.) auf den Grundstücken Nr. 5 der Aktiva			160,000	—
4. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	139,543	98		
b) Guthaben der Pensionskasse	100,094	01	239,637	99
5. Reservefonds (Kapitalreserve)			600,000	—
6. Reserve für außergewöhnliche Fälle			1,400,000	—
7. Dispositionsfonds			100,000	—
8. Gewinn			506,491	06
Gesamtbetrag:			14,031,029	34

M.-Gladbach, den 16. April 1914.

Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft

Der General-Direktor: Haus.

Digitized by Google

Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Summarische Bilanz am 31. Dezember 1913.

A. Aktiva.	Mark	Pf.
1. Einzahlungsverpflichtung d. Aktionäre	5,625,000	—
2. Grundbesitz	2,070 456	85
3. Hypotheken	10,480 000	—
4. Wertpapiere	9,170,167	30
5. Guthaben bei Bankhäusern und Versicherungs-Unternehmungen	2,067,449	26
6. Rückständige Zinsen	141,283	65
7. Ausstände bei Vertretern und Firmen	411,778	64
8. Barer Kassenbestand	3,118	52
9. Inventar (Mobilien)	52,804	80
10. Sonstige Aktiva	208,281	57
	30,230,340	59

B. Passiva.	Mark	Pf.
1. Aktienkapital	7,500,000	—
2. Kapital-Reservefonds	7,575,000	—
3. Prämien-Reserven	1,532,473	30
4. Prämien-Ueberträge	6,282,216	54
5. Schaden-Reserven	2,757,141	89
6. Sonstige Reserven	1,638,395	84
7. Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	480,566	96
8. Sonstige Passiva	560,937	22
9. Gewinn	1,903,608	84
	30,230,340	59

Köln, den 27. März 1913. **Der Vorstand.**

Die Gesamtgarantiemittel der Gesellschaft im Betrage von 27,483,654.21 M setzen sich wie folgt zusammen:

	Mark	Pf.
Aktienkapital	7,500,000	—
Kapitalreserve	7,575,000	—
Prämienreserven und Ueberträge	7,814,689	84
Schadenreserve	2,757,141	89
Sonstige Reserven	1,598,395	84
Vortrag auf neue Rechnung	188,426	64
	27,433,654	21

Nachdruck wird nicht vergütet!

Mecklenburgische
Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in Schwerin.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1913.

Aktiva.	M	Pf.
Grundbesitz	843,127	33
Hypotheken	53,580,450	—
Darlehen auf Wertpapiere	48,000	—
Wertpapiere	425,835	81
Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	6,802,810	—
Guthaben bei Bankhäusern und anderen Versicherungsunternehmungen	1,440,559	92
Gestundete Prämien	2,465,440	40
Rückständige Zinsen und Mieten	573,664	15
Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	728,071	17
Barer Kassenbestand	47,622	54
Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	1,500	—
Sonstige Aktiva: 1. Darlehen an Gemeinden 2,600,000.— 2. Verschiedenes 282,927.35	2,882,927	35
	69,840,008	67

Passiva.	M	Pf.
Reservefonds (§ 18 der Satzung)	873,750	—
Prämien-Reserven	56,479,522	67
Prämien-Ueberträge	3,946,579	08
Reserven für schwebende Versicherungsfälle	301,533	28
Gewinn-Reserven der mit Gewinnanteil Versicherten	5,249,731	34
Sonstige Reserven	760,857	72
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	4,562	36
Sonstige Passiva	397,599	65
Gewinn	1,825,872	57
	69,840,008	67

Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in Schwerin.

Meyer Bühring Wildermann i. V.

Digitized by Google

Städernas Allmänna Brandstodsbolag in Stockholm.

Gegenseitige Feuerversicherungs-Gesellschaft d. schwedischen Städte. Gegründet 1828.

Abrechnung über das Geschäftsjahr 1913.

Gewinn- und Verlust-Konto.

Einnahmen.		Kr.	Ö.
Prämien: Für Versicherungen auf unbestimmte Zeit		1,491,543	84
Für Versicherungen auf bestimmte Zeit		30 976	05
Zinsen, Mieten und sonstige Einnahmen		697,816	96
		2,220,336	85
Ausgaben.			
Schadenzahlungen	Kr. 720,495.72		
Anteil der Rückversicherer	„ 201,729.96	518,765	76
Schadenregulierungskosten		5,242	62
Gratifikationen, Revisionskonten und sonstige Verwaltungskosten		151,006	17
Provisionen		162,028	74
Unterstützungen		800	—
Rabatt		1,789	54
Rückversicherungsprämien	Kr. 303,880.56		
abzüglich Provisionen	„ 44,116.09	259,764	47
Prämienreserve		41,218	65
Beitrag zur Zeitschrift für Brandversicherungswesen		1,000	—
Abschreibungen		29,688	06
Für Regulierung usw. betreffend Mitarbeit bei einer Mobiliarversicherungs-Gesellschaft		15,368	17
Zunahme der Einkünfte der Gesellschaft im Jahre 1913		1,033,665	67
		2,220,336	85

Bilanz per 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Kr.	Ö.
Bankguthaben	865,184	26
Obligationen	6,124,601	—
Hypotheken	8,429,700	38
Grundstück	800,000	—
Laufende Zinsen	199,842	69
Inventar	100	—
Kassenbestand	3,287	66
Diverse Debitoren	5,240	43
	16,427,956	42
Passiva.		
Schadenreserve	10,010	83
Amortisationshypothek	5,365	87
Vorausbezahlte Prämien	41,218	65
Rückversicherer	15,746	80
Beitrag zum Panzerschiffverein	25,000	—
Vorausbezahlte Zinsen	5,075	—
Diverse Kreditoren	16,407	30
Ueberschuß	16,309,131	97
	16,427,956	42

Stockholm, den 7. April 1914.

JOHAN OSTBEGR. AXEL-OLSON.
AUGUST STÅLBERG. DANIEL ENGELKE. H. W. SODERMAN.



K. K. priv. Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest.

Gewinn- und Verlust-Rechnung der Abteilung A.

	Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
Einnahmen.						
1. Uebertrag der Fonds vom Vorjahre:						
1. Prämien-Reserve (abzügl. des Ant. der Rückvers.)	130,538,899	42				
2. Prämien-Uebertäge (abzügl. des Ant. der Rückvers.)	5,936,439	71				
3. Subsidiäre Prämien Reserve für Zinsfußermäßigung (abzügl. des Ant. der Rückvers.)	1,000.000	—	137,475,339	13		
4. Reservefonds			2,500,000	—		
5. Spezial-Gewinn-Reserve			2.000,000	—	141,975,339	13
2. Reserve für schwebende Schäden vom Vorjahre (abzüglich des Anteiles der Rückversicherer					1,664,287	60
3. Prämieneinnahme:						
1. Todesfall- und gemischte Versicherungen	20,427,071	52				
ab: Rückversicherung	2,522,813	65	17,904,257	87		
2. Erlebensfallversicherungen	831,582	84				
ab: Rückversicherung	8,555	26	823,027	58		
3. Rentenversicherungen	131,906	—				
ab: Rückversicherung	27,904	46	104,001	54	18,831,286	99
4. Erträgnis der Kapitalsanlagen:						
1. Darlehens- und Eskomptezinsen, sowie Zinsen von Einlagen bei Kreditinstituten			1,480,042	79		
2. Zinsen von Darlehen auf Policen			780,263	06		
3. Zinsen von Hypothekardarlehen			837,258	94		
4. Zinsen und Dividenden von Wertpapieren			3,154,580	63		
5. Reinerträgnis der Realitäten	460,195	28				
hiervon ab: Zinsen der darauf lastenden Hypothekarschulden	—	—	460,195	28	6,712,340	70
5. Andere Einnahmen:						
Policengebühren					341,962	13
Zusammen					169,525,216	55
Ausgaben.						
1. Auszahlungen für fällige Versicherungen und Renten:						
1. Todesfall- und gemischte Versicherungen	9,621,013	59				
ab: Anteil der Rückversicherer	1,126,275	11	8,494,738	48		
2. Erlebensfallversicherungen	924,819	79				
ab: Anteil der Rückversicherer	—	—	924,819	79		
3. Rentenversicherungen	1,107,655	71				
ab: Anteil der Rückversicherer	3.586	22	1,104,069	49	10,523,627	76
2. Auszahlungen für rückgekaufte Policen			2,646,698	68		
ab: Anteil der Rückversicherer			189,707	73	2,456,990	95
3. Regieauslagen (abzüglich der Vergütungen der Rückversicherer):						
1. Organisationskosten (gänzlich aus der laufenden Rechnung gedeckt)			—	—		
2. Akquisitionskosten (gänzlich aus der laufenden Rechnung gedeckt)			1,758,314	—		
3. Laufende Verwaltungskosten			1,249,714	30		
4. Inkassoprovisionen			376,305	47		
5. Aerztekosten			159,933	99	3,544,267	76
6. Steuern und Gebühren					505,889	86
4. Abschreibungen und andere Ausgaben:						
1. Abschreibungen an: uneinbringliche Forderungen			2,049	47		
2. Kursverlust an Effekten: buchmäßiger			1,252,517	34		
3. Kursverlust an Valuten			30,580	04		
4. Andere Ausgaben			53,219	74	1,338,366	59
5. Reserve für schwebende Schadenzahlungen:						
1. Todesfall- und gemischte Versicherungen:						
aus Fälligkeiten des Rechnungsjahres K 1,176,798. 81						
ab: Anteil der Rückversicherer „ 9.520. —	1,167,278	81				
aus Vorjahren K 309,971. 15						
ab: Anteil der Rückversicherer „ 8.879. 27	301,091	88	1,468,370	69		
Transport			1,468,370	69	18,369,142	92

Digitized by Google

		Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
Transport				1,468,370	69	18,369,142	92
2. Erlebensfallversicherungen:							
aus Fälligkeiten des Rechnungsjahres .	K. 119,449.89						
ab: Anteil der Rückversicherer . .	„ —	119,449	89				
aus Vorjahren	K. 44,861.51						
ab: Anteil der Rückversicherer . .	„ —	44,861	51	164,311	40		
3. Rentenversicherungen:							
aus Fälligkeiten des Rechnungsjahres .	K. 3,733 19						
ab: Anteil der Rückversicherer . .	„ —	3,733	19				
aus Vorjahren	K. 476.—						
ab: Anteil der Rückversicherer . .	„ —	476	—	4,209	19	1,636,891	28
6. Stand der Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres:							
1. Prämienreserve:							
a) Todesfall- u. gemischte Versicherungen	K. 132,107,557.03						
ab: Anteil der Rückversicherer . .	„ 12,628,565.25	119,478,991	78				
b) Erlebensfallversicherungen	K. 9,037,567.58						
ab: Anteil der Rückversicherer . .	„ 33,260.74	9,004,306	84				
c) Rentenversicherungen	K. 9,093,213.74						
ab: Anteil der Rückversicherer . .	„ 50,006.—	9,043,207	74	138,526,506	36		
d) Subsidiäre Prämienreserve für Zinsfußermäßigung . . .		1,000,000	—				
2. Prämien-Ueberträge:							
a) Todesfall- u. gemischte Versicherungen	K. 6,905,048.86						
ab: Anteil der Rückversicherer . .	„ 1,146,060.69	5,758,988	17				
b) Erlebensfallversicherungen	K. 256,544.77						
ab: Anteil der Rückversicherer . .	„ 4,303.03	252,241	74	6,011,229	91		
3. Reservefonds				2,500,000	—		
4. Spezial-Gewinn-Reserve				2,000,000	—	149,037,736	27
7. Gewinn-Saldo, welcher auf die Bilanz der Abteilung B übertragen wird						*) 481,446	08
Zusammen						169,525,216	55

*) Nach Deckung des buchmäßigen Kursverlustes an Effekten per K 1,252,517.34 verbleibender Saldo.

Gewinn- und Verlust-Rechnung der Abteilung B.

Einnahmen.	Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
1. Uebertrag der Fonds vom Vorjahre:						
1. Prämien-Reserve (abzüglich des Anteils der Rückversicherer):						
a) Feuerversicherung	11,081,139	98				
b) Transportversicherung	404,895	54				
c) Einbruchdiebstahlversicherung	381,419	26	11,867,454	78		
2. Reservefonds			2,500,000	—		
3. Disponible Reserve			3,000,000	—		
4. Außerordentliche Schadenreserve			1,000,000	—		
5. Reserve für Kursschwankungen der Wertpapiere			476,684	66	18,844,139	44
2. Reserve für schwebende Schäden vom Vorjahre (abzüglich des Anteiles der Rückversicherer):						
a) Feuerversicherung			2,469,664	—		
b) Transportversicherung			547,693	30		
c) Einbruchdiebstahlversicherung			39,064	51	3,056,421	81
3. Prämieneinnahme (abzüglich Storni):						
1. Feuerversicherung	29,362,209	36				
ab: Rückversicherung	12,952,949	95	16,409,259	41		
2. Transportversicherung	4,917,563	38				
ab: Rückversicherung	2,937,337	98	1,980,225	40		
3. Einbruchdiebstahlversicherung	812,711	10				
ab: Rückversicherung	219,830	46	592,880	64	18,982,365	45
4. Erträgnis der Kapitalsanlagen:						
1. Darlehens- und Eskomptezinsen sowie Zinsen von Einlagen bei Kreditinstituten			240,472	43		
2. Zinsen der Hypothekardarlehen			—	—		
3. Zinsen und Dividenden von Wertpapieren			1,013,610	14	1,254,082	57
Transport					42,137,009	27

Digitized by Google

	Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
Transport					42,137,009	27
5. Andere Einnahmen:						
1. Policengebühren: a) Feuerversicherung	1,824,279	27				
b) Transportversicherung	24,612	03				
c) Einbruchdiebstahlversicherung . . .	38,599	32	1,887 490	62		
2. Kursgewinn an Effekten: a) realisierter	—	—				
b) buchmäßiger	—	—	—	—		
3. Kursgewinn an Valuten: a) Feuerversicherung	—	—				
b) Transportversicherung . . .	—	—				
c) Einbruchdiebstahlversicherung	—	—	—	—		
4. Sonstige Einnahmen			45,700	37	1,933,190	99
6. Gewinn-Saldo-Uebertrag aus der Bilanz der Abteilung A . . .					481,446	08
Zusammen					44,551,646	34

Ausgaben.

	Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
1. Schadenzahlungen (einschließlich der Erhebungskosten):						
1. Feuerversicherung	21,916,971	44				
ab: Anteil der Rückversicherer	10.918,368	69	10,998,602	75		
2. Transportversicherung	3,775,551	75				
ab: Anteil der Rückversicherer	2.132.213	27	1,643,338	48		
3. Einbruchdiebstahlversicherung	344,736	21				
ab: Anteil der Rückversicherer	114,547	97	230,188	24	12,872,129	47
2. Regieauslagen (abzüglich der Vergütungen der Rückversicherer):						
1. Provisionen: a) Feuerversicherung	3,075,281	59				
b) Transportversicherung	101,262	58				
c) Einbruchdiebstahlversicherung	107,678	57	3,284,222	74		
2. Laufende Verwaltungsauslagen sämtl. Elementar-Branchen			2.598,996	88	5,883,219	62
3. Steuern und Gebühren					1,291,241	20
3. Abschreibungen und andere Ausgaben:						
1. Abschreibungen an: a) Organisationskosten	—	—				
b) Realitäten	—	—				
c) Inventar	—					
d) uneinbringliche Forderungen . . .	26,024	89				
e) Sonstige Abschreibungen	—	—	26,024	89		
2. Kursverlust an Effekten: a) realisierter	—	—				
b) buchmäßiger	514,322	09	514,322	09		
3. Kursverlust an Valuten: a) Feuerversicherung	8,515	80				
b) Transportversicherung. . . .	—	—				
c) Einbruchdiebstahlversicherung .	—	—	8,515	80		
4. Andere Ausgaben:						
a) Ordentliche Beiträge und Zinsenvergütung an die Pensions-Kasse	408,017	98				
b) Zinsenvergütung an die Versorgungs- und Sparkasse .	10,781	51	418,799	49		
c) Verschiedene Ausgaben			—	—	967,662	27
4. Reserve für schwebende Schäden:						
1. Feuerversicherung:						
für Schäden des Rechnungsjahres . . . . K. 3,159,767.—						
ab: Anteil der Rückversicherer . . . . . „ 1,442,913.—	1,716,854	—				
für Schäden der Vorjahre . . . . K. 856,578 —						
ab: Anteil der Rückversicherer . . . . . „ 313,266.—	543,312	—	2,260,166	—		
2. Transportversicherung:						
für Schäden des Rechnungsjahres . . . . K. 1,640,129.36						
ab: Anteil der Rückversicherer . . . . . „ 1,151,818.41	488,310	95				
für Schäden der Vorjahre . . . . K. 496 341,94						
ab: Anteil der Rückversicherer . . . . . „ 358,276,02	138,065	92	626,376	87		
3. Einbruchdiebstahlversicherung:						
für Schäden des Rechnungsjahres . . . . K. 99,001.81						
ab: Anteil der Rückversicherer 34.792.53	64,209	28				
für Schäden der Vorjahre . . . . K. 8,017.07						
ab: Anteil der Rückversicherer . . . . . „ 1,738 65	6,278	42	70,487	70	2,957,030	57
5. Stand der Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres:						
1. Prämien-Reserve:						
a) Feuerversicherung . . . . K. 20,259,924.46						
ab: Anteil der Rückversicherer . . . „ 8.937,535.47	11,322,388	99				
Transport	11,322,388	99			23,971,283	13

Digitized by Google

	Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
Transport	11,322,388	99			23,971,283	13
b) Transportversicherung . . . . . . K. 1,461,598 76 ab: Anteil der Rückversicherer . . „ 1,032,634.53	428,964	23				
c) Einbruchdiebstahl-Versicherung . . K. 560,770.66 ab: Anteil der Rückversicherer . . „ 151,683.02	409,087	64	12,160,440	86		
2. Reservefonds			2,500,000	—		
3. Disponible Reserve			3,000,000	—		
4. Außerordentliche Schadenreserve			1,000,000	—	18,660,440	86
5. Gewinn-Saldo der Jahres-Gebarung					1,919,922	35
Zusammen					44,551,646	34

Aktiv- und Passiv-Status für das Geschäftsjahr 1913.

	Abteilung A		Abteilung B		Zusammen	
Aktiva.	Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
1. Kassastand bei der Direktion und bei den Filialen der Gesellschaft	—	—	1,051,596	80	1,051,596	80
2. Disponible Guthaben bei Kreditinstituten und Bankiers	—	—	6,469,097	51	6,469,097	51
3. Realitäten	27,275,779	19	—	—	27,275,779	19
4. a) Wertpapiere zum Kurswerte am 31. Dezember 1913	68,101,678	—	21,878,441	—	89,980,119	—
b) Laufende Zinsen auf Wertpapiere	414,277	61	125,404	79	539,682	40
5. Wechsel im Portefeuille	—	—	1,475,509	58	1,475,509	58
6. Hypothekar-Darlehen	22,487,200	—	—	—	22,487,200	—
7. Von Staat und Gemeinden garantierte Darlehen	19,981,592	59	399,000	—	20,380,592	59
8. Darlehen auf Wertpapiere	—	—	35,400	—	35,400	—
9. Darlehen auf eigene Lebensversicherungs-Policen	15,397,369	04	—	-	15,397,369	04
10. Erworbene Renten und Kapitalien	34,177	72	—	—	34,177	72
11. Aktiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern	134,377	72	2,123,683	20	2,258,060	92
12. Saldi der Rechnungen mit den Filialen und den Agentschaften der Gesellschaft	3,434,698	26	2,857,038	40	6,291,736	66
13. Aktiv-Saldo der laufenden Rechnung mit der Abteilung B . .	—	—	231,706	32	231,706	32
14. Diverse Debitoren	332,270	86	971,472	84	1,303,743	70
15. Kautions-Depots (Lebens-Rückversicherer)	1,218,908	46	—	—	1,218,908	46
16. Wert des Inventars (abgeschrieben)	—	—	—	—	—	—
17. Vortrag der zu amortisierenden Akquisitions- und Organisationskosten	—	—	—	—	—	—
Zusammen	158,812,329	45	37,618,350	44	196,480,679	89
Gesamtbetrag der in späteren Jahren fälligen Prämien von laufenden Versicherungen der Abteilung B . . . . . . K 118,783,717.33						
Passiva.						
1. Aktien-Kapital (geteilt in 10,000 volleingezahlten Aktien à K. 1000)	5,000,000	—	5,000,000	—	10,000,000	—
2. Reservefonds (statutarischer)	2,500,000	—	2,500,000	—	5,000,000	—
3. Spezial-Gewinn-Reserve	2,000,000	—	—	—	2,000,000	—
4. Disponible Reserve	—	—	3,000,000	—	3,000,000	—
5. Außerordentliche Schadenreserve	—	—	1,000,000	—	1,000,000	—
6. Reserve für Kursschwankungen der Wertpapiere	—	—	—	—	—	—
7. Prämien-Reserve . . . . } abzüglich der	137,526,506	36	12,160,440	86	149,686,947	22
8. Prämien-Ueberträge . . . . } Anteile der	6,011,229	91	—	—	6,011,229	91
9. Subsidiäre Prämien-Reserve f. Zinsfußermäßigung } Rückversicherer	1,000,000	—	—	—	1,000,000	—
10. Reserve für schwebende Schäden	1,636,891	28	2,957,030	57	4,593,921	85
11. Pensionskasse für die Beamten und Diener der Gesellschaft . .	—	—	4,157,742	74	4,157,742	74
12. Versorgungs- und Spar-Kasse für die Gesellschaftsbeamten . .	—	—	280,319	27	280,319	27
13. Jubiläums-Fonds zur Ausstattung von Beamtentöchtern . . .	—	—	50,000	—	50,000	—
14. Passiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern . . .	247,315	49	3,587,981	45	3,835,296	94
15. Passiv-Saldo der laufenden Rechnung mit der Abteilung B . .	231,706	32	—	—	231,706	32
16. Diverse Kreditoren	1,439,771	63	973,930	66	2,413,702	29
17. Deponenten für Kautionen (Lebens-Rückversicherer)	1,218,908	46	—	—	1,218,908	46
18. Unbehobene Dividenden	—	—	10,584	—	10,584	—
19. Gewinn-Vortrag aus der Bilanz 1912	—	—	20,398	54	20,398	54
20. Gewinn-Saldo aus der Jahres-Gebarung 1913	—	—	*)1.919,922	35	1.919.922	35
Zusammen	158,812,329	45	37,618,350	44	196,480,679	89

*) Einschließlich des auf die Bilanz der Abteilung B übertragenen Gewinn-Saldos der Abteilung A.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

JUN 6 1914

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 21. Leipzig, den 21. Mai 1914. 45. Jahrgang.

Der „Nachweis des Schadens durch Belege" in der Transportversicherung.

Von Carl Günther.

(Schluß.)

Die Verklarung und der Schiffsprotest. Zum Nachweise eines Unfalles oder des völligen oder teilweisen Verlustes der Ladung bezw. des Schiffes kann der Versicherer vom Ansprucherhebenden die Beschaffung des Verklarungsprotokolles verlangen. (HGB. § 884 Ziffer 3, ASVB. § 146 Ziff. 3, BSVB. § 58 Ziff. 1.) Die Ablegung der Verklarung nach einem Schiffsunfalle ist indes nur in der Seeschiffahrt unbedingte Pflicht des Schiffers (HGB. §§ 522—524, Wetboek v. Koophandel Art. 379—381, Code de Commerce de Belgique, II, Art. 78—79). In der Flußschiffahrt ist der Schiffer dazu zwar berechtigt aber erst auf Verlangen des Schiffeigners oder eines Ladungsbeteiligten — zu denen auch der Versicherer gehört — verpflichtet, vor dem Amtsgericht des Ortes, an dem die Reise endet, eine Beweisaufnahme über den tatsächlichen Hergang und Umfang des Schadens zu beantragen.*) (BSG. § 11; ZPO. §§ 485—494; FGBG. § 148 Abs. 2.) Da aber dieses Verfahren im Binnenlande für den Schiffer zu umständlich und zeitraubend ist, dem Antrage auch zuweilen seitens der Amtsgerichte wegen Formfehlers oder mangelhafter Begründung nicht sofort stattgegeben wird, wird von dem Beweismittel der Verklarung in der Flußschiffahrt nur selten Gebrauch gemacht. In der Regel legt der Schiffer einen notariellen Protest ab oder er läßt von seiner Reederei einen Unfallbericht aufsetzen. Auf das Verfahren zur Sicherung des Beweises (ZPO. §§ 485—494) wird auch nur in Ausnahmefällen, hauptsächlich wenn eine Regreßklage vorauszusehen ist, zurückgegriffen. Die Gesellschaften begnügen sich denn auch allgemein bei der Flußversicherung mit dem Schiffsprotest oder dem Havarieprotokoll, wenn nicht besonders schwere Fälle die Ablegung der Verklarung erforderlich erscheinen lassen. Dem Seeversicherer kann das Verklarungsprotokoll über einen Seeunfall ohne Mühe und sonderliche Kosten vom Versicherungsnehmer beigebracht werden. Gilt eine Versicherung auf dem Rhein, der Ems usw. zu den Rotterdamer Börsen-Bedingungen, so hat der Versicherer stets — auch bei der Fluß-Kaskoversicherung — das Recht, die Vorlage der Verklarungsabschrift bei jeder Schadenforderung zu verlangen. (vide Burze Cond. S. 55.) Das Policenformular der Hamburger Seeversicherer sieht dagegen einen generellen Verzicht derselben auf die Verklarung vor, wenn in Dampfern verladene Güter frei von gewissen Prozenten der Beschädigung versichert worden sind und eine Beschädigung sich ereignet hat. (Zus. zu § 146 ASVB.)

Sowohl der Protest wie die Verklarung werden besonders hinsichtlich der Beschreibung des Schiffs-Schadens und dessen Ursachen für die Kasko-Versicherer unentbehrliche Dienste leisten. Zur ersten Beurteilung der Schuldfrage in Kollisionsfällen bilden sie oft die einzige Handhabe, wenn auch im Rechts-

*) Das Hamburger Recht sieht indes auch für die Elbschiffer die Verklarungspflicht vor. (Ges. über das Verklarungswesen v. 30. 1. 91 § 3.)

Digitized by Google

streit dem völlig unverbindlichen Schiffsprotest keine Beweiskraft innewohnt und der Verklarung nur eine dem freien Ermessen des Richters anheimgegebene. (ZPO. § 286.)

Die Schadentaxe. Die Feststellung des Schaden-Betrages richtet sich nach den Bestimmungen der Police und wo eine solche nicht vorliegt, nach den handelsgesetzlichen Vorschriften. (HGB. §§ 875 für Güter, 878, 879 für Fracht und imaginären Gewinn, 872, 709, 710 für die Kasko-Versicherung, ferner VVG. § 64.) Kann über die Höhe der Ersatzleistung eine Verständigung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchserhebenden durch freundschaftliche Verhandlungen nicht erzielt oder überhaupt, weil untunlich, nicht ins Auge gefaßt werden, so wird der Regelung des Entschädigungsanspruches die „Taxe“ zugrunde gelegt. Aufgabe des Versicherungsnehmers bezw. seines Kunden, der die Ware empfängt, ist es dann, dem Versicherer oder dessen Vertreter (Havariekommissar) so rechtzeitig den Schaden anzuzeigen, daß dieser seinen Sachverständigen zur Teilnahme an der Besichtigung und Abschätzung der beschädigten Gegenstände — bei der Kaskoversicherung des beschädigten Schiffes — entsenden kann, falls sich die Beteiligten nicht auf einen gemeinschaftlichen Gutachter von Fall zu Fall vorher einigen. Der Anspruchserhebende hat sich nach erfolgter Expertise die Schadentaxe von den Sachverständigen gegen Zahlung ihrer Gebühren aushändigen und sie dem Versicherer zustellen zu lassen. Kann der Schaden nicht durch Schätzung ermittelt werden, so muß eine beschädigte Ware öffentlich meistbietend versteigert oder wenn sich die Beteiligten zu einem Verkauf unter der Hand entschließen, auf diese Weise bestmöglichst veräußert werden. In solchen Fällen ist dem Versicherer das Auktions- oder Verkaufsprotokoll, die Erlös- und Kostenabrechnung, sowie das Gutachten der Sachverständigen, die den Verkauf beschlossen haben, vom Versicherungsnehmer beizubringen.

In der Kaskoversicherung machen sich die Versicherer z. B. in der Fluß-Kaskoversicherung des Internat. Transport-Vers.-Verbandes den Vorbehalt auch nach der Reparaturrechnung regulieren zu dürfen, wenn diese unter der veranschlagten Summe der Taxe bleibt. Haben sich die Versicherer dieses Recht aber nicht gesichert, dann müssen sie den Schaden sowohl nach den oben angeführten Vorschriften des HGB., wie nach den Rotterdamer Börsen-Bedingungen, die für die Kaskoversicherung auf den westdeutschen Gewässern dominieren, gemäß der Taxe bezahlen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Reparaturen ausgeführt worden sind oder nicht. Für den durch eine unterlassene Ausbesserung eintretenden Schaden bleibt der Schiffseigentümer natürlich verantwortlich, da ihm dann vice propre des Schiffes im Schadenfalle vorgehalten werden kann.

Das Attest des Havariekommissars. Die Tätigkeit der Havariekommissare ist für die Versicherer eine gleich nützliche und unentbehrliche und die Benachrichtigung eines solchen Vertreters seitens des Empfängers der havarierten Ware in der Seeversicherung Policenvorschrift. Dementsprechend gehört denn auch zu den Schadenpapieren das Attest des Havariekommissars, wenn von einem solchen auch in den gesetzlichen Bestimmungen nicht gesprochen wird. Die Beschaffung des Attestes eines Havariekommissars wird dem Versicherungsnehmer resp. Versicherten durch die Versicherungsbedingungen indes nicht auferlegt, es ist, und das ist wohl zu beachten, immer nur die Rede von der Beibringung der „der Schadenermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden usw.“, die in bezug auf ihre Form, den Gesetzen und Gebräuchen des Ortes der Schadenfeststellung entsprechen müssen. Tritt das Attest des Havariekommissars im Einverständnis mit dem Anspruchserhebenden an die Stelle einer solchen Besichtigungsurkunde des ordentlichen Sachverständigen, dann erwirbt es natürlich die Rechtskraft der ordentlichen Expertise, im anderen Falle aber bleibt jenes Attest immer nur von einseitiger Bedeutung und kann nur den Wert einer persönlichen Meinung des betreffenden Havariekommissars haben. (Urt. des Tribunal de la Seine v. 5. 12. 12.) Gewiß wird kein Versicherter es versäumen, sich des Zertifikates des Havariekommissars seines Versicherers zu bedienen, wenn es seine mit dem Vertreter des letzteren getroffenen Abmachungen wiedergibt oder zu seinen Gunsten lautet.

Digitized by Google

Verwirft das Attest aber die Forderungen des Anspruchserhebenden, so wird sich der Versicherer stets darauf gefaßt machen müssen, daß es der Versicherungsnehmer nicht gelten läßt und der letztere wird auch Erfolg haben, wenn er durch andere gesetzliche oder policengemäße Urkunden die Berechtigung und Richtigkeit seines Anspruches nachzuweisen vermag. Vollgültig ist das Attest oder Havariezertifikat eines Havariekommissars nur dann, wenn es vom Versicherten oder dem Empfänger der besichtigten Ware als anerkannt gegengezeichnet ist.

Die Dispache. Liegt ein Havarie-grosse-Schaden vor, so hat der Versicherte zur Begründung einer Ersatzforderung aus der Dispache die letztere dem Versicherer zu beschaffen. In der Flußversicherung wird dies stets möglich sein, in der Seeschiffahrt nur dann, wenn der Dispacheur so viele Exemplare seiner Dispache herausgibt, als Beteiligte vorhanden sind. Da ein solches Verfahren für die Stückgüter und deren Eigentümer mit sehr großen Unkosten verknüpft wäre, beschränkt man sich im Seehandel darauf, für kleine Beteiligte nur „Auszüge" aus der Dispache anzufertigen, mit denen sich auch die Seeversicherer zufriedenstellen lassen. Für die Flußtransport-Versicherung besteht die Einrichtung der Dispacheprüfung durch die Prüfungsstellen der Zweigverbände des Internat. Transport-Versicherungs-Verbandes in Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M., so daß die einzelnen Gesellschaften die Kostenverteilungen nur noch der Ausrechnung nach durchzusehen haben. In einzelnen Fällen, namentlich aber bei hoher Beteiligung, wird es indes unerläßlich sein, auch die Vorlage der Belege zur Dispache vom Versicherten oder dem Dispacheur zu verlangen. Für den Kaskoversicherer wird sich diese Notwendigkeit am häufigsten ergeben.

Aus der Dispache soll nicht allein die Höhe der entstandenen Kosten der Beitragswerte und der auf die einzelnen Güter entfallenden Beiträge erkennen lassen, sondern vor allen Dingen auch die Tatsache, daß eine große Haverie wirklich vorgelegen hatte. Mangelt es an Beweisen für das Vorhandensein der gemeinschaftlichen Havarei, so wird der Versicherer deren Beschaffung durch den Versicherten verlangen können, denn er ist laut Police nur zum Ersatze der gesetzlichen Havarie-grosse-Beiträge gehalten. Die Verpflichtungen des Versicherers bestimmen sich in dieser Hinsicht nach der am gehörigen Orte im In- oder Ausland, übereinstimmend mit dem am Orte der Aufmachung der Dispache geltenden Rechte aufgestellten Kostenverteilung. (HGB. § 835, VVG. § 133.) Insbesondere ist der Versicherer nicht verpflichtet Schäden und Kosten zu ersetzen, die sich lediglich aus den Verfrachtungsbedingungen ergeben.

Havarie-grosse-Einschußquittungen muß der Versicherer honorieren. (HGB. § 893, ASVB. § 153, VVG. § 63.) Indes ist seine Leistung erst fällig, wenn ihm alle aus der Einschußquittung resultierenden Rechte und Ansprüche förmlich übertragen worden sind. Dies geschieht durch das Indossament des Zahlers auf den Versicherer, wenn die Depotquittung die Bestimmung enthält, daß sie indossierbar ist, wie es die von den englischen Schiffahrtsgesellschaften herausgegebenen Scheine über Havarie-grosse-Einschüsse in der Regel sind. Wird über die in Rede stehenden Beträge aber nur eine einfache Formularquittung erteilt, dann muß sie auf der Rückseite mit einer Abtretungserklärung des Zahlers versehen werden, um für den Versicherer Gültigkeit zu erlangen, damit der letztere an Hand des auf ihn übertragenen Depotscheines die Rückzahlung des eingeschossenen Betrages von der Reederei oder dem Dispacheur bei Erscheinen der Dispache und nach Abzug des wirklichen aus dieser sich ergebenden Havarie-grosse-Beitrages fordern kann.

Sonstige Belege. Hat der Versicherungsnehmer oder der Empfänger für die Erhaltung (Konservierung) gefährdeter oder beschädigter Güter notwendige Kosten aufgewendet, so muß er dem Versicherer bei der Reklamation derselben die entsprechenden Rechnungen und Quittungen vorlegen.

Bei verloren gegangenen Post-Sendungen hat der Versicherer den Nachweis zu verlangen, daß der Absender den Verlust der Post angezeigt und von dieser die Bestätigung desselben amtlich erhalten hat, gleichviel, ob damit zugleich eine Ersatzleistung der Reichspost stattfand oder — wie dies bei einfachen Brief-

Digitized by Google

sendungen der Fall ist — eine solche nicht in Frage kommt. Da der Versicherer bei Postsendungen niemals als Reklamant von der Post gelten gelassen wird, weil nach dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches § 6 nur dem Absender Ersatz für einen Schaden oder Verlust gewährleistet wird, sind seine Rechte gänzlich in dessen Hände gegeben und er wird deshalb auf Beobachtung aller policenmäßigen und gesetzlichen Erfordernisse zur Wahrung derselben hier besonders bedacht sein müssen. Der Absender einer Postsendung kann zwar seine Rechte an den Adressaten abtreten, eine Zession auf den Versicherer ist indes unzulässig.

Damit ist die Zahl der Belege noch nicht erschöpft. Dieser oder jener Schadenfall wird möglicherweise weitere erfordern, z. B. der Leckageschaden: die Gewichtsspezifikationen, der Holzverlust: die Zählatteste usw. — Welche Belege der Versicherer außer den hier erörterten, in der Regel notwendigen gebraucht, wird er nur von Fall zu Fall ermessen können, grundsätzlich aber sollte er eine Entschädigung immer nur dann gewähren, wenn der Schaden durch genügende Belege hinreichend nachgewiesen worden ist.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 1. Mai 1914 die von der New-York Life Insurance Company in New-York vorgelegten neuen Policen

a) für Versicherung auf den Todesfall mit abgekürzter Prämienzahlung,

b) für die gemischte Versicherung,

und zwar beide mit und ohne Einschluß des Invaliditätsrisikos,

c) für die Todesfallversicherung mit lebenslänglicher Prämienzahlung,

d) für die Versicherung zu festem Termine,

zu c und d unter Ausschluß der Invaliditätsgefahr,

genehmigt.

Berlin, den 12. Mai 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
115. 16./5. Jaup.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 1. Mai 1914 die von der Providentia (österreichische) allgemeine Versicherungsgesellschaft in Wien vorgelegten neuen Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen und maschinellen Vorrichtungen genehmigt.

Berlin, den 14. Mai 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
116. 18./5. Jaup.

Die Versicherungsgesellschaft haftet auch für die nachträglich eintretende, aber auf den Unfall beruhende Verschlimmerung der Invalidität.

(Nachdruck verboten.)

So sehr auch der Versicherungsgesellschaft ein Interesse daran zuzusprechen ist, über den Umfang ihrer Verpflichtungen möglichst bald Gewißheit zu erlangen, so muß sie, wie sie einerseits bei teilweisem Wegfall der Unfallsfolgen die Rente zu ermäßigen berechtigt ist, andererseits, im Fall der späteren Vergrößerung der Erwerbsunfähigkeit des Versicherten, die Rente entsprechend erhöhen, sofern nicht in Police und allgemeinen Versicherungsbedingungen das direkte Gegenteil zum Ausdruck gebracht ist. Der Zimmermeister O. war bei der N. Vers.-Ges. für die Zeit vom 1. 4. 1904 bis dahin 1914 gegen Unfall versichert. Am 6. April 1907 fiel er von einer Leiter und erlitt einen Schädelbruch mit Gehirnerschütterung. Nach dem Gutachten der Aerztekommission wurde die Verminderung der Erwerbsfähigkeit auf 40 pCt. festgestellt. Darauthin bewilligte die Gesellschaft dem Zimmermeister eine Teilrente, seit 1. Oktober 1910 zahlte sie jedoch weniger, indem sie behauptete, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers um 10 pCt. zugenommen habe. Mit der Behauptung im April 1912 in geistiger Umnachtung, die auf den Unfall zurückzuführen sei, verschiedene Selbstmordversuche gemacht zu haben, die seine völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hätten, stellte nun später der Versicherte den Antrag, die Beklagte zur Zahlung einer weiteren Rente von 1551 M jährlich seit April 1912 zu verurteilen, eventuell festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihn wegen der Ende 1908 eingetretenen Verschlimmerung zu entschädigen. Landgericht wie Oberlandesgericht Naumburg entschieden zugunsten der Versicherungsgesellschaft. Die beim Reichsgericht eingelegte Revision hatte jedoch Erfolg, der 7. Zivilsenat des obersten Gerichtshofes führte aus: Wie die Police ergibt, ist dem Kläger Versicherung gewährt gegen körperliche Unfälle, sofern dieselben innerhalb Jahresfrist den Tod oder seine Erwerbsunfähigkeit herbeigeführt haben. Der Berufungsrichter ist zu Unrecht der Meinung, daß die Beklagte für eine Steigerung der Erwerbsunfähigkeit, die erst nach dem 1. April 1908 eingetreten sei, nach dem Versicherungsvertrage nicht aufzukommen habe. Zunächst steht der Wortlaut der Police der Berücksichtigung einer erst nach Ablauf des ersten Jahres eingetretenen Ver-

Digitized by Google

schlimmerung zweifellos nicht entgegen. „Sofern" ist gleichbedeutend mit „wenn", aber nicht mit „soweit". Der mit „sofern" eingeleitete Satz entscheidet demnach an sich nur über die Voraussetzung, aber nicht auch über den Betrag der Entschädigung. Es kann sich deshalb nur fragen, ob etwa sonst in genügender Weise zum Ausdruck gebracht worden ist, daß die Invaliditätsentschädigung dauernd nur nach Maßgabe der bereits im ersten Jahre eingetretenen Unfallsfolgen beansprucht werden kann. Das ist aber tatsächlich nirgends der Fall. Wäre der Wille der Gesellschaft viel mehr dahin gegangen, daß sich der Versicherungsnehmer bei eintretender Besserung der Verhältnisse zwar eine Herabsetzung der Rente gefallen lassen müßte, daß ihm dagegen im Fall einer Verschlimmerung ein Anspruch auf Erhöhung nicht zustehen sollte, so hätte dringender Anlaß vorgelegen, das an der Stelle, wo in den Allgemeinen Bedingungen von der Herabsetzung die Rede war, klar und deutlich auszusprechen. Es konnte von den Versicherungsnehmern, die auf eine solche ungleichmäßige Behandlung der Veränderungen nicht gefaßt zu sein brauchten, nicht erwartet werden, daß sie bei Prüfung der Police und der Allgemeinen Bedingungen den Willen der Gesellschaft erkennen würden. Die Auslegung des Berufungsrichters ist hiernach nicht zu billigen, vielmehr muß der Sinn der fraglichen Policebestimmung dahin festgestellt werden, daß, wenn innerhalb Jahresfrist der Unfall eine Invalidität herbeigeführt hat, grundsätzlich auch für eine nachträglich eintretende, aber auf dem Unfalle beruhende Verschlimmerung vom Versicherungsnehmer Entschädigung beansprucht werden darf.

Das angefochtene Urteil war sonach aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. (Urteil des Reichsgerichts vom 6. März 1914. Aktenzeichen VII. 482/13.) (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 20,000 bis 22,000 M). sk.

Sorgfaltspflichten des Hausbesitzers bei Hausausbesserungen.

(Nachdruck verboten).

Als der Kläger zwischen 3 und 4 Uhr in der Nacht zum 27. August 1908 in seine im Hause des Beklagten, B . . . straße 114, gemietete elterliche Wohnung heimkehrte, kam er über eine auf der Laufbahn der unbeleuchteten Haustreppe gelegene Leiter zu Fall und Schaden. Er wirft dem Beklagten vor, gegen den verkehrsgefährlichen Zustand der Treppe keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen und dadurch den Unfall durch Fahrlässigkeit verursacht zu haben.

Seine Schadensklage auf Zahlung von 3000 M und einer Jahresrente von 1200 M seit dem 1. Mai 1911 ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Das Reichsgericht hat dagegen der Revision mit folgender

Begründung

stattgegeben.

Die Leiter, über die der Kläger gefallen ist, hatten der Malermeister Br. oder dessen Leute, die für den Beklagten die Treppenflure zu streichen hatten, zwischen dem 1. und 2. Stockwerke liegen lassen; auch auf dem Podeste des 2. Stockwerks waren eine oder einige Leitern sowie ein Brett stehen geblieben.

Ein Hauseigentümer, der durch Vermieten von Wohnungen einen Verkehr in seinem Hause eröffnet, muß die Zugänge, insbesondere die Treppen verkehrssicher erhalten. Wird dieser allgemeine Hausverkehr anläßlich von Hausausbesserungen durch verstelltes Handwerksgerät, wie es hier durch die Leiter geschehen ist, für die Hausbesucher besonders gefährdet, so hat sich auch entsprechend die Schutzpflicht des Hauseigentümers zu steigern. Seine eigene Sorgfaltspflicht erheischt es daher, solchen besonderen Verkehrsgefährdungen auch durch besondere Vorkehrungen wirksam abzuhelfen. Dazu reicht es aber nicht aus, die Arbeiten einem umsichtigen Handwerksmeister zu übertragen, diesem einen Platz für die Geräte anzuweisen und ihn im übrigen nach eigenem Ermessen schalten zu lassen, im Vertrauen darauf, daß der Hausverkehr ungefährdet bleiben werde. Vielmehr gebot es die Sorgfaltspflicht des Beklagten, aus sich heraus, und ohne daß zuvor eine begründete Ursache, ein bestimmter Anlaß zum Einschreiten sich herausstellte, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die tagsüber benutzten Leitern nachts auf den Treppen verkehrsgefährdend nicht liegen gelassen würden. Wollte er, der mit dem Kläger im selben Hause zu wohnen scheint, nicht in eigener Person abends die Treppen nachsehen, so hätte auch schon eine bestimmte ausdrückliche Anweisung an die Frau S. oder eine sonstige zuverlässige Person ausgereicht, hierauf allabendlich zu achten, von etwaigen nicht beseitigten Hindernissen Mitteilung zu machen oder doch wenigstens, wie unten noch ausgeführt ist, für wirksame Beleuchtung der gefährlichen Stellen zu sorgen. Daß er aber in dieser Hinsicht der Frau S., die nur mit der gewöhnlichen Reinigung der Treppen betraut war, einen derartigen besonderen Auftrag gegeben hat, ist nicht festgestellt. Bestand aber die Möglichkeit, daß der nächtliche Hausverkehr durch liegen gebliebenes Handwerksgerät gefährdet werden konnte, so war ohne weiteres ein Gebot der verkehrserforderlichen Sorgfalt, die Treppen auch die ganze Nacht hindurch zu beleuchten und so wenigstens wirksam die Hindernisse augenfällig zu machen. (Urteil des RG. vom 2. April 1914. VI. 128/1914.) (Mitgeteilt von Dr. Hans Lieske, Leipzig.)

Die Studien-Einrichtungen für Feuerversicherungswesen an der Technischen Hochschule zu Aachen.

Die Studieneinrichtungen für das Feuerversicherungswesen haben die Aufgabe, dem künftigen höheren Beamten von Feuerversicherungs-Anstalten die grundlegenden Kenntnisse auf den Gebieten der Naturwissenschaften, der gewerblichen Technik, der Volks- und Privatwirtschaftslehre, des Rechtswesens, des Versicherungswesens im allgemeinen, der Feuerversicherung und der Feuerversicherungstechnik im besonderen zu vermitteln, deren er bei Ausübung seines Berufes bedarf.

Digitized by Google

Die Feuerversicherung hat durch die Entwickelung von Handel und Verkehr, durch die Ausbreitung und die Vielseitigkeit der Industrie, durch die Ausgestaltung der Landwirtschaft in technischer Hinsicht, neben den von jeher vorhandenen kaufmännischen und juristischen Momenten einen so starken Einschlag naturwissenschaftlich technischer Art in ihrem Wesen bekommen, daß die technische Hochschule ganz besonders berufen erscheint, den Nachwuchs für die höheren Beamten dieser mit allen Gebieten des Wirtschaftslebens verknüpften Unternehmungsart zu liefern. Die Erlangung der erforderlichen Kenntnisse lediglich auf dem Wege der praktischen Geschäftstätigkeit erfordert, wenn sie heute überhaupt noch möglich ist, jedenfalls eine unverhältnismäßig lange Zeit.

Selbstverständlich soll das Studium nicht nur theoretisches Wissen, sondern auch ein entsprechendes Maß praktischen Könnens fördern, wie es bei dem Beruf der technischen Hochschule für das praktische Leben vorzubereiten ohnehin schon der Fall ist.

Der Lehrplan für Feuerversicherungsingenieure sieht eine Studienzeit von drei Jahren vor und umfaßt folgende Fächer:

Erstes (Winter)-Semester.

Höhere Mathematik, Mechanik, Experimentalchemie, Physikalisches Praktikum, Mechanische Technologie, Feuerversicherungstechnische Besprechungen u. Uebungen, Wirtschaftliche Organisation und Geschäftsbetrieb industrieller und kommerzieller Unternehmungen, Technik der bildenden Künste und des Kunsthandwerks, die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert.

Zweites (Sommer)-Semester.

Mechanik, Elemente der darst. Geometrie, Experimentalphysik, Sprinkler- und Maschinenlaboratorium I, Allgemeine Uebersicht über die organische Chemie, Wirtschaftliche Organisation und Geschäftsbetrieb industrieller und kommerzieller Unternehmungen, Technik der bildenden Künste und des Kunsthandwerks, Die deutsche Volkswirtschaft und der Weltmarkt.

Drittes (Winter)-Semester.

Abriß der Maschinenelemente, Wärmetechnik, Baukonstruktionslehre für Maschineningenieure, Einleitung in die Elektrotechnik, Chemische Technologie I. III., Gewerbehygiene, Chemische Technologie der Gespinstfasern (Färberei, Bleicherei usw.), Rohstofflehre I. II., Rechtsenzyklopädie, Buchführungssysteme, Einführung in das Bilanzwesen, Privatwirtschaftliche Uebungen.

Viertes (Sommer)-Semester.

Abriß des Maschinenbaues, Wärmetechnik, Sprinkler- und Maschinenlaboratorium I, Baukonstruktionslehre für Maschineningenieure, Einleitung in die Elektrotechnik, Uebersicht über das Hüttenwesen, Chemische Technologie II, IV, Chemische Technologie der Gespinstfasern (Färberei, Bleicherei usw.), Uebungen im chemisch-technischen Laboratorium, Rohstofflehre III, Gewerbehygiene, Staats- und Verwaltungsrecht, Bilanzierung, Privatwirtschaftliche Uebungen.

Fünftes (Winter)-Semester.

Heizung und Lüftung, Nationalökonomie, Soziale Gesetzgebung, Versicherungswesen, Politik, Feuerversicherungstechnik, Feuerversicherungstechnische Besprechungen und Uebungen, Nationalökonomische Uebungen, Bau- und Wohnungshygiene.

Sechstes (Sommer)-Semester.

Nationalökonomie, Grundzüge der Finanzwissenschaft, Verkehrswesen, Statistik, Versicherungsrecht, Feuerlöschwesen, Feuerversicherungstechnik, Feuerversicherungstechnische Besprechungen und Uebungen, Nationalökonomische Uebungen, Bau- und Wohnungshygiene.

Die ersten zwei Jahre sind also, wie der Lehrplan zeigt, vorwiegend den technischen Wissenschaften und ihrer Anwendung in einer Vielseitigkeit gewidmet, wie sie der praktische Feuerversicherer benötigt, um sich in seinem Betriebe ein richtiges Urteil über die das Wohl und Wehe eines Versicherungsinstituts beherrschenden Gefahrenverhältnisse zu bilden, um über den Wert und die Möglichkeit von Sicherheitsmaßnahmen zu entscheiden, um die Vorkommnisse bei Brandschäden nach Ursache und Wirkung richtig zu würdigen, um Erfahrungen der Vergangenheit für die Zukunft richtig zu verwerten sowie das Versicherungsbedürfnis bei einzelnen Gewerben nach Art und Umfang sachgemäß befriedigen zu können. Anschauliches Denken, Vorstellungskraft und technisch-naturwissenschaftliche Beobachtungsweise sind ihm fast ebenso notwendig wie dem Techniker auf industriellem Gebiete. Die Bedeutung der wirtschaftlichen Bildung und der rechtlichen Kenntnisse wird aber dem Studierenden schon von Anfang an dadurch vor Augen gehalten, daß frühzeitig der Unterricht auch in diesen Disziplinen in angemessenem Umfange einsetzt.

Das dritte Studienjahr ist überwiegend der Vervollständigung der Ausbildung in den wirtschaftlichen Fächern, der Rechtswissenschaft in Beziehung auf das Versicherungswesen und der speziellen Feuerversicherungstechnik gewidmet.

In Beziehung auf die Rechtslehre hat man bei Schaffung der Studieneinrichtungen für Feuerversicherungsingenieure natürlich im Auge gehabt, daß zur Beurteilung spezieller juristischer Aufgaben bei den Versicherungsanstalten zwar speziell juristisch geschulte Kräfte herangezogen werden, aber doch für den kaufmännischen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Feuerversicherung bei allen Oberbeamten ein hinreichendes Verständnis für die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen und die rechtliche Bedeutung der Versicherungs-Bedingungen usw. vorhanden sein muß, weil solches bei Abschluß von Versicherungen und bei der Abwickelung von Schäden unerläßlich ist.

Was nun die Feuerversicherungstechnik betrifft, so handelt es sich um ein Lehrgebiet, welches in der Form, wie es an der Aachener technischen Hochschule behandelt wird, zurzeit an keiner anderen deutschen Hochschule vertreten ist. Der Unterricht auf dem Gebiete der Feuerversicherungstechnik hat die Aufgabe, den Studierenden in die speziellen Grundlagen der Feuerversicherung einzuführen, soweit sie mit der technischen Festlegung des Wesens der Feuerversicherung, der für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Begriffe, der Bestimmung des Preises der Versicherung, der Ermittelung des Versicherungswertes und der Schadenbeträge und

Digitized by Google

der praktisch formalen Handhabung der Geschäfte verknüpft sind. Er umfaßt also die Belehrung über die Natur der der Versicherung zugrunde liegenden Schadenereignisse, d. h. ihre technische Definition, über das Wesen der Gefahr in ihren verschiedenen Arten und deren Zusammenwirken, über die Bildung der Tarife, über den Ausgleich der Gefahr und die Verteilung des Risikos, über die Brandschadenregulierung, die technische Organisation, Statistik und weiter aber auch über den Feuerschutz und dergl. Die zweite Aufgabe besteht darin, als Bindeglied zwischen verschiedenen wirtschaftlichen und technischen Fächern zu dienen und den Studierenden durch den Zusammenhang, in welchem Technik und Wirtschaft bei der Feuerversicherung stehen, anzuregen, sowohl den technischen Disziplinen als auch den wirtschaftlichen vom Standpunkt der Feuerversicherung weiter nachzugehen, als es im speziell feuerversicherungstechnischen Unterricht naturgemäß möglich ist.

Der feuerversicherungstechnische Unterricht verteilt sich auf zwei Halbjahre. Das erste Winterhalbjahr umfaßt denjenigen Teil der Feuerversicherungstechnik, der besonders mit naturwissenschaftlichen und gewerblich technischen Momenten verknüpft ist, während der zweite Teil im Sommersemester sich mehr mit der praktischen Handhabung des Feuerversicherungsgeschäfts, so wie sie sich in der Gegenwart darstellt, beschäftigt. Die Einteilung des Lehrstoffes ist demgemäß folgende:

a) (Im Winter) Allgemeiner Ueberblick: Schadenbegriffe, Gefahrenbegriffe, Rückversicherung und Brandumfang, Grundzüge der Prämienbestimmung, Tarifwesen.

b) (Im Winter) Technologische Momente der Gefahrenbeurteilung und Feuerverhütung: Baustoffe und Konstruktion der Gebäude. Feuerungs-, Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen. Allgemeine Gefahren der industriellen Betriebe. Schutzmaßregeln. Löscheinrichtungen. Spezielle Gefahren einzelner Industriezweige.

c) (Im Sommer) Technische Handhabung des Feuerversicherungsgeschäfts: Antrag. Versicherungsschein und dergl. unter Berücksichtigung der Versicherungsbedingungen und der Lehre vom Versicherungswert. Prämienfestsetzung. Spezielle Tarife, Rückversicherung. Brandschadenwesen. Organisation und Statistik.

Natürlich ist der feuerversicherungstechnische Unterricht nicht auf Vorträge beschränkt, sondern belebt durch praktische Anschauungen und Uebungen.

Die sogenannten feuerversicherungstechnischen Besprechungen und Uebungen des Lehrplans geben dem Studierenden Gelegenheit, das auf Fragen des Feuerversicherungswesens anzuwenden, was er in der Feuerversicherungstechnik sowie in den anderen Fächern des Lehrplanes lernt.

Die Studierenden werden in gemeinsamen Besprechungen der Betriebsverhältnisse einzelner ausgewählter Industriezweige zu eigenem Urteil über das, worauf es bei der Versicherung vor allen Dingen hinsichtlich der Gefahr und der Entstehung und der Regulierung von Schäden ankommt, angeleitet, die Studierenden fertigen Ausarbeitungen darüber an und halten auch selbst über geeignete Themata Vorträge, an die sich Diskussionen anschließen. Es werden in Verbindung mit Vorträgen und Uebungen Fabriken besichtigt und über diese Berichte, wie sie bei der Feuerversicherung üblich sind, erstattet bezw. die Gefahrenverhältnisse der Betriebsart analisiert und ausgearbeitet. Es werden ferner die im praktischen Gebrauch befindlichen Feuerversicherungstarife eingeübt, und zwar sowohl auf Grund vorbereiteter vervielfältigter Unterlagen, die dem Studierenden in die Hand gegeben werden, als auch auf Grund eigener Feststellungen der Studierenden in natura gelegentlich besonderer Fabrik- und Speicherbesichtigungen. Die Behandlung von Versicherungsanträgen und die Besprechung von Brandschadenakten vervollständigen die Vorbereitung für die geschäftliche Tätigkeit durch praktische Uebung. Im Studienjahre 1912/13 sind in den Besprechungen und Uebungen bezw. in den Vorträgen und selbständigen Arbeiten der Studierenden folgende Themata behandelt worden:

Die Gefahrenbeurteilung bei Lederfabriken in Verbindung mit Besichtigung einer großen Lederfabrik.

Die Regulierung von Schäden in Lederfabriken an der Hand von Brandschadenakten.

Feuersicherheit des Betons und des Eisenbetons nach Maßgabe der in der Literatur vorhandenen Berichte und Versuchsergebnisse.

Die Tätigkeit der Gebäudeexperten.

Die Gefahrenverhältnisse bei Mahlmühlen in Verbindung mit Besichtigung einer Mühle.

Gefahrenverhältnisse in Baumwollspinnereien in Verbindung mit Besichtigung einer größeren Baumwollspinnerei.

Tarifierung und Berichterstattung betreffend die besichtigte Baumwollspinnerei.

Die Gefahrenmomente bei Motoren für Gas- und flüssige Brennstoffe.

Die Beurteilung der feuergefährlichen Flüssigkeiten bei der Feuerversicherung, übersichtliche Gegenüberstellung der verschiedenen Gruppen von Flüssigkeiten nach Maßgabe ihrer Gefahr.

Besprechung über die Erstattung von Inspektionsberichten.

Besichtigung einer Brauerei und Berichterstattung darüber.

Der Minimaltarif der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Tarifierung einer Papierfabrik auf Grund vorbereiteter Fragebögen.

Tarifierung einer Kammgarnspinnerei auf Grund einer Besichtigung.

Maximierung einer Ortschaft.

Bestands- und Schadenberechnungen, nach vorliegenden Brandschadenakten beurteilt.

Besichtigung einer Papierfabrik und Besprechung der Gefahrenverhältnisse.

Die für die Feuerversicherungstechnik selbstverständlich sehr bedeutsamen Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Bränden finden im Unterrichtsbetriebe ihre gebührende Berücksichtigung, und es ist besonders zu erwähnen, daß die Vorträge über Feuerversicherungs-

Digitized by Google

technik sich auch in besonders angesetzten Stunden auf die technisch außerordentlich wichtigen selbsttätigen Feuerlöschbrauseneinrichtungen, Sprinkleranlagen, und auf die selbsttätigen Feuermelderanlagen erstrecken. Die Hochschule ist ausgestattet mit einem dem Maschinenlaboratorium angegliederten und dessen Leiter unterstellten Sprinklerlaboratorium, in dem die Prüfungsuntersuchungen von selbsttätigen Feuerlöschbrauseneinrichtungen und selbsttätigen Feuermelderanlagen auf Veranlassung der Feuerversicherungs-Gesellschaften stattfinden. Den Studierenden ist Gelegenheit gegeben, in diesem Laboratorium sich nicht nur mit den in Betracht kommenden Apparaten durch eigene Anschauung vertraut zu machen, sondern auch technische Untersuchungen an ihnen anzustellen. Außerdem aber hat man das allgemeine Feuerlöschwesen im Lehrplan berücksichtigt durch einen im Sommersemester stattfindenden wöchentlich zweistündigen Vortrag über Feuerlöschwesen, der die Studierenden in die Grundzüge der Organisation des Feuerschutzes und seine technischen Einrichtungen, soweit sie auf dem Gebiet der Feuerwehren und der Feuerpolizei liegen, einführt.

Um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich durch Prüfungszeugnisse über ein erfolgreiches Studium auszuweisen, ist eine Prüfungsordnung für Feuerversicherungsingenieure eingeführt worden, gemäß welcher der Studierende sich frühestens nach einer Studiendauer von zwei Jahren einer Vorprüfung unterziehen kann, durch welche die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern des Lehrplans nachgewiesen werden. Nach bestandener Vorprüfung kann sich an diese nach Ablauf eines weiteren Studienjahres die Hauptprüfung anschließen, in der der Studierende in Volkswirtschaftslehre, Privatwirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Versicherungswesen im allgemeinen, Feuerversicherungstechnik und Feuerlöschwesen geprüft wird. Die Prüfung ist zum Teil schriftlich, zum Teil mündlich. Die schriftliche Prüfung besteht in Anfertigung einer Klausurarbeit aus einem der Fachgebiete, in welchem geprüft wird; an Stelle der Klausurarbeit kann aber auch eine größere von dem Kandidaten selbständig angefertigte wissenschaftliche Arbeit treten, wenn dieselbe von der Prüfungskommission als geeignet anerkannt wird.

Hypothekentilgungs-Versicherung.

Auf der am 13. Mai cr. im Festsaal des Preußischen Abgeordnetenhauses in Berlin stattgehabten Tagung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, bei der Herr Regierungsdirektor von Rasp den Vorsitz führte, stand die Hypothekentilgungs-Versicherung zur Diskussion. Der Berichterstatter Dr. Kirchmann (Hamburg) erörterte zunächst den Begriff der Hypothekentilgungs-Versicherung in ihren zwei Anwendungsformen: als Verbindung einer regulären Lebensversicherung mit nichtamortisablen Darlehen und als eine Versicherungskombination, die sich an die Amortisationshypothek und die dadurch bedingte alljährliche Verringerung der Schuld anpaßt. Während sich nun die erstere Versicherungsform in der Praxis einfach gestaltet, insofern als nur eine reguläre Lebensversicherung erforderlich ist zur Sicherstellung bezw. Deckung des nichtamortisablen Darlehens, bietet die Verbindung zwischen Lebensversicherung und Amortisationshypothek erhebliche Schwierigkeiten. Als Betriebsarten für diese letztere erwähnt Redner hauptsächlich drei Systeme: das sogenannte Hecht'sche System der Versicherung der jeweiligen Kapitalsreste; es ist ungeeignet wegen der erforderlichen Unzahl von Berechnungen, die für jeden Zinssatz und für jede Amortisationsquote besonders angestellt werden müssen. Das zweite System, daß der jährlich fallenden Prämien wurde von der bayrischen Versicherungsbank in München vor etwa 18 Jahren eingeführt. Auch dieses Verfahren konnte einen praktischen Erfolg nicht zeitigen. Am brauchbarsten erscheint dem Referenten das System, bei dem nicht etwa die fallenden Kapitalien, sondern die jeweils vom Schuldner zu zahlenden Annuitäten selbst versichert werden, man betrachtet die Versicherung als eine Rentenversicherung mit aufgeschobener, und durch den Tod des Versicherten innerhalb der Versicherungsdauer bedingter Rentenleistung. Auch dieses vom Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart eingeführte System muß als gescheitert betrachtet werden, wie überhaupt alle Versuche, eine der Tilgungshypothek angepaßte Kombination in der Praxis einzubürgern, bisher vergeblich waren; trotz peinlichster Vorbereitung und trotz eifrigster Propaganda. Dies negative Ergebnis ist um so bedauerlicher, als die wirtschaftliche Bedeutung gerade der Tilgungshypothek besonders groß ist und die Beziehungen der Hypothekentilgungsversicherung zum Hypothekenmarkt, landwirtschaftlichen Grundbesitzerfragen und zu sozialen Problemen überaus mannigfaltig sind. (Der Vortrag gelangt in erweiterter Form zum Abdruck im Juliheft der „Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft".)

Einen anderen Standpunkt als der Herr Berichterstatter nahm Direktor R. Mueller (Gotha) ein. Er ging für einen Vergleich zwischen gewöhnlicher Todesfallversicherung und besonders zu schaffenden, für Amortisationsschulden bestimmten Versicherungsarten von einer Betrachtung der gegebenen Verhältnisse des Wirtschaftslebens aus und kam zu dem Ergebnis, daß trotz der großen Verschiedenheit des durch die Tilgungsversicherung zu befriedigenden Bedürfnisses, das je nach Person des Schuldners und des Gläubigers und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen und je nach der Art der zu tilgenden Schuld andere Anforderungen stellt, die Anwendungsmöglichkeiten der Todesfallversicherung fast unbeschränkt, die besonderen Versicherungsarten aber auf das kleine Gebiet der Amortisationshypotheken beschränkt seien. Dieses Gebiet ist nach Ansicht Dr. Muellers so eng und auch so wenig erweiterungsfähig, daß ein ausreichendes Bedürfnis nach Schaffung besonderer Versicherungsarten nicht festgestellt werden kann. Die technischen Schwierigkeiten solcher neuer Kombikationen seien überwindbar, und die neuesten Versuche stellten zweifellos einen erheblichen technischen Fortschritt dar, gegenüber der sogenannten Hecht'schen Versicherung auf den Kapitalrest. Die Frage, ob feste Schuld (Hypothek) mit gewöhnlicher

Digitized by Google

Todesfallversicherung oder Amortisationsschuld (Amortisationshypothek) mit einer ihr angepaßten besonderen Versicherungsart für den Schuldner billiger es, habe praktisch keine erhebliche Bedeutung, und sei lasse sich wohl kaum darauf eine Antwort geben, die für alle praktisch vorkommenden Fälle in gleichem Sinne ausfällt.

Direktor Kimmel (Stuttgart) stellte folgende Thesen auf: 1. Die Hypotheken-Tilgungsversicherung in irgend einer Form hat nur da ein aussichtsreiches Feld, wo amortisierbare Hypotheken in Frage kommen können; 2. die Lebensversicherungs-Gesellschaften selbst müssen als Geldgeber auftreten, mindestens in engster Verbindung zu denselben stehen, und dadurch einen unmittelbaren Einfluß auf die Begebungsbedingungen gewinnen; 3. es müssen Mittel und Wege gefunden werden, um die Kosten der Tilgungsversicherung durch günstigere Bedingungen beim eigentlichen Darlehnsgeschäft auszugleichen. In der Praxis wird sich das nur durchführen lassen, wenn die Lebensversicherungs-Gesellschaften für Hypotheken-Tilgungsversicherungen einen Markt aufsuchen oder neu schaffen, auf welchem es durch eine andere, neue Organisation des Kreditwesens möglich ist, dem Darlehensnehmer hinsichtlich des Darlehens günstigere Bedingungen als gegenwärtig allgemein üblich zu stellen und so Mittel für Amortisation und Versicherungszweck freizumachen. Dies kann nur der Markt für Nach-Hypotheken sein. Mit dem Augenblicke, wo sich die Lebensversicherungsgesellschaften erfolgreich an einer Aktion zur Gesundung dieser Verhältnisse beteiligen, werden Mittel der Darlehensnehmer für Hypotheken-Versicherungen frei. Wenn die Lebensversicherungs-Gesellschaften z. B. eine Vermittlungsstelle für Nachhypotheken einrichten, bezw. mittels ihrer vielfältigen Beziehungen zu Kapitalistenkreisen direkt eine Hypotheken-Aktien-Gesellschaft zum Zwecke der Hereinnahme von Kapitalien einerseits, der Ausleihung derselben auf Nachhypotheken andererseits ins Leben rufen würden, und wenn diese Gesellschaft durch Anschluß an eine gutfundierte Rückversicherungsgesellschaft den Geldeinlegern eine absolute Garantie für Kapital und Zins bieten würde, in ähnlicher Weise wie es in jüngster Zeit von einigen Stadtverwaltungen angestrebt worden ist, so müßte sich ein großes, neues Feld für die Betätigung der Lebensversicherung auf dem Gebiete der Hypothekentilgung erschließen.

Regierungsdirektor v. Rasp (München) wies darauf hin, daß die Verhältnisse innerhalb Deutschlands durchaus verschieden wären. Die von seiner Gesellschaft in Bayern auf Grundlage der Hecht'schen Vorschläge unternommenen Versicherungsversuche mit fallender Prämie hätten sich seinerzeit vorwiegend wegen der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht bewährt. Es sei jedoch verfehlt, stets von einer allgemeinen Verschuldung der Landwirtschaft zu sprechen. Was die bayrische Landwirtschaft betreffe, so habe erst vor kurzem der bayrische Landwirtschaftsrat gegen diese Auffassung, als bestehe eine allgemeine Verschuldung, Stellung genommen. Daß man dessen ungeachtet sich fortgesetzt bemühe, eine Entschuldung in die Wege zu leiten, und hierfür auch die Versicherung in Anspruch nehmen wolle, sei zu begrüßen. In bezug auf die Tilgungsversicherung aber schließt sich Redner dem Mueller'schen Standpunkt an.

Landesrat Dr. Mewes (Düsseldorf) vertritt gegenüber dem pessimistischen Standpunkt der übrigen Diskussionsredner die Auffassung, daß auf dem Hypothekenmarkt zurzeit auch Bestrebungen nach Entlastung für erste Hypotheken vorhanden und ausreichende Möglichkeiten für eine Tilgungsversicherung vorhanden seien. Er schildert im Einzelnen das Vorgehen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz. Diese habe neuerdings nach Aenderung ihrer ursprünglichen Einrichtungen für Tilgungsversicherungen bei Arbeiterwohnhäusern gute Erfahrungen gemacht. Die Anstalt gibt Darlehen zu $3^1/_2$% aus. Der hierzu kommende Tilgungsbetrag von $1^1/_2$ bis 2% wird zur Bezahlung von Lebensversicherungsprämien verwandt. Ferner wird die Prämiendividende zur Amortisation des Landes benutzt. Auf diesem Wege wird eine volle Tilgung der Schuld in $31^1/_2$ Jahren erzielt. Dieses Verfahren scheint weit geeigneter als das von den öffentlichen Lebensversicherungsanstalten eingeführte. Als besonders beachtenswert schildert Redner auch die Einrichtungen der belgischen Generalsparkasse.

Versicherungs-Agenten und -Makler unter Staatsaufsicht.

Unter dieser Ueberschrift bringt die „Vossische Zeitung" folgende bemerkenswerte Ausführungen:

Auch wer unentwegter Anhänger der Privatversicherung ist und wer sich ebensowenig von den Eigentümlichkeitnn der öffentlich-rechtlichen provinzialen Lebensversicherungsanstalten neuen Gepräges in Preußen wie von den Verstaatlichungsaktionen in Italien und anderen Ländern Vorteile für die Versicherten verspricht, wird nicht umhin können zuzugeben, daß mit dem Versicherungsagenten- und -Maklerwesen, wie es heute herrscht, manche Mißstände verknüpft sind. Es soll hierbei keineswegs etwa behauptet werden, Agenten und Makler in der Versicherung wären überflüssig. Ihre Ausschaltung wäre wirtschaftlich zweifellos gerade so nachteilig wie die Ausschaltung des Zwischenhandels im allgemeinen. Wer kaufmännisch zu denken versteht, wird dem einen wie dem anderen Berufe seine Existenzberechtigung nicht streitig machen wollen. Eine andere Frage ist es allerdings, ob nicht eine Verbilligung der Kosten im Vermittlergewerbe zum Vorteil der Versicherungsnehmer und damit der ganzen Versicherungsinstitutionen denkbar ist. Vielleicht enthalten die in den letzten Jahren fortschreitenden Bestrebungen der Vereinigung der Versicherungsnehmer Ansätze zu einer solchen Herabsetzung der Anwerbekosten. Die Hauptmißstände im Vermittlerwesen sind aber zweifelsohne das Hineindrängen zahlreicher Personen, die nicht als würdige Vertreter einer so hervorragenden Einrichtung wie die Versicherung erachtet werden können, von Personen, die, oft anderswo gescheitert, wenigstens vorübergehend im Außendienst der Versicherung ein Unterkommen finden, aber als Vertrauensperson — und als solche sind alle Vermittler unbedingt zu betrachten — nicht gerade die richtigen Elemente sind. Freilich, er-

Digitized by Google

klärlich ist diese keineswegs auf Deutschland beschränkte Erscheinung durchaus. Die Intensität der Anwerbepraxis in der Versicherung ist in den letzten Jahren namentlich auf dem Gebiete der Volksversicherung ganz außerordentlich stark geworden. Ein Massenbedarf an Vermittlern macht sich geltend. Wo soll man die zahlreichen Vermittler herbekommen, wenn man etwa nur besonders geeignete speziell vorgebildete Personen mit der Anwerbepraxis betrauen will?

Wiederholt und eindringlich haben sich die Organisationen der Versicherungsvertreter gerade mit dieser Frage beschäftigt, ohne bisher ein Heilmittel dagegen ausfindig machen zu können. Die Hebung ihres Standes ist bei dem fortgesetzten starken Herein- und Hinausfluten zahlreicher Personen eine Danaidenarbeit. Fast so schwierig wie die Beseitigung des anderen Uebelstandes, der mit dem Vermittlerwesen der Gegenwart verbunden ist, der Provisionsabgabe an Versicherungsnehmer. Auch diese Erscheinung ist keineswegs etwa nur in Deutschland zu finden. Es wird in Skandinavien wie in Holland, in Amerika wie in England in gleicher Weise hierüber geklagt. Die privaten Bestrebungen, auch diesem Uebel zu steuern, sind nicht von Erfolg begleitet gewesen und werden wohl auch niemals eine volle Beseitigung des Mißstandes herbeiführen können. Unter diesen Umständen ist es, zumal die Versicherungsgesellschaften in der überwiegenden Zahl aller Kulturstaaten unter Staatsaufsicht stehen, kein weitab liegender Gedanke, ein staatliches Eingreifen auch auf die Verhältnisse des Versicherungvermittlerwesens zu fordern.

Schon nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hat beispielsweise in Deutschland das Aufsichtsamt für Privatversicherung das Recht, von jedem Agenten eines Versicherungsunternehmens innerhalb seiner Geschäftsräume die Vorlage aller Bücher, Belege und derjenigen Schriften zu verlangen, welche für die Beurteilung des Geschäftsbetriebes und der Vermögenslage von Bedeutung sind. Jeder Agent hat die von ihm geforderte Auskunft über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage zu erteilen, und zur Befolgung der in diesem Sinne erlassenen Anordnungen kann die Aufsichtsbehörde Geldstrafen bis zu 1000 Mark verhängen. Aehnliche Bestimmungen finden sich in anderen Staatsaufsichtsgesetzen. Ein besonderes Agentenstrafrecht, welches viel weiter geht als das bestehende Recht, ist in dem seit Jahren im chronischen Stadium der Vorbereitung befindlichen österreichischen Gesetzentwurf vorgesehen. Einzelne scharfe Bestimmungen enthalten auch amerikanische Gesetze. Auf dem letzten internationalen Kongreß der Versicherungsvertreter, welcher in London stattgefunden hat, sind die oben angedeuteten Mißstände, wie auch andere, frei und offen von Versicherungsagenten und -maklern aus den verschiedensten Ländern erörtert und es ist damals, wenn wir nicht irren, zuerst von englischer Seite, die formulierte Forderung aufgestellt worden, eine Art staatlicher Konzession für die Versicherungsvertreter einzuführen. Durch eine solche glaubt man alle ungeeigneten Elemente aus dem Stand der Versicherungsvertreter fernzuhalten, eine bessere Kontrolle über das Geschäftsgebaren der Versicherungsagenten und -makler ausüben und eine Gesundung der ganzen Vertreterverhältnisse herbeiführen zu können.

In Verfolg jener Anregung ist ganz neuerdings seitens der Standesvertretung der englischen Versicherungsmakler und -agenten ein Plan zu einem Gesetzentwurf veröffentlicht worden mit dem Zweck, die „Registration der Versicherungsmakler und -agenten einzuführen, ihre Qualifikation und Geschäftspraxis sowie verwandte Dinge zu regeln“. Dieses Schriftstück verdient eingehende Beachtung auch außerhalb Englands, denn es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn England, welches auf dem Gebiete der Staatsaufsicht über das Versicherungswesen nur lockere ganz wirkungslose Vorschriften aufweist, eine besondere Staatsaufsicht über das Versicherungsvermittlerwesen für zweckmäßig hält, auch in Deutschland die Frage nicht unerörtert bleiben kann. Es sei daher nachstehend der wesentliche Inhalt jenes gewünschten Gesetzentwurf wiedergegeben.

Gefordert wird die Gründung eines Versicherungsagenten- und -maklerautsichtsrates (Council). Dieser soll aus drei Personen bestehen, welche das Handelsministerium nach Rücksprache mit Versicherungs-Gesellschaften ernennt, weiteren drei Personen, welche seitens der Lloyds Versicherungsbörse ernannt werden, und nochmals drei Personen, welche von dem Bund der Versicherungsvertreter (Agenten und Makler) zu wählen sind. Diese aus neun Mitgliedern bestehende Körperschaft stellt Regeln auf, welche der Billigung des Handelsministeriums unterliegen und das gesamte Geschäftsgebaren der Vermittler betreffen. Vor allem hat der Aufsichtsrat das Recht und die Pflicht, Zulassungsurkunden zum Beruf eines Maklers oder Agenten im Versicherungswesen auszustellen an Personen, welche den nötigen Anforderungen entsprechen. Dabei soll man den schon jetzt als Makler oder Agenten tätigen Personen in weitem Umfang entgegenkommen. Die zugelassenen Personen haben die Urkunden in ihren Geschäftsräumen anzuschlagen. Ueber alle Zugelassenen wird ein Register geführt, das von Zeit zu Zeit in zweckentsprechender Weise zu veröffentlichen ist. Der Aufsichtsrat hat das Recht, Zulassungen zu verweigern oder zu widerrufen, sofern sich der Inhaber der Urkunde eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, sofern er zahlungsunfähig wird, sich als Versicherungsmakler oder -agent unwürdig benimmt oder zur Erlangung der Urkunde falsche Angaben gemacht hat. Nur aus diesen Gründen darf auch die Zulassung einer Person verweigert werden. Gegen die Entscheidung des Aufsichtsrates steht den Abgewiesenen eine Berufung an das Handelsministerium offen. Für die Registrierung sind jährliche Abgaben zu zahlen, und zwar von jedem Versicherungsmakler jährlich 200 M, von jedem Agenten jährlich 20 M. Sofern es sich um Firmen mit mehreren Inhabern handelt, hat jeder dieser, im Höchstfalle aber fünf der Inhaber die einzelnen Sätze der Gebühr zu entrichten. Das Erträgnis soll zur Bestreitung der Kosten der neuen Körperschaft verwendet werden. Diese hat jährlich Rechnung zu legen. Wer ohne Zulassung durch den Aufsichtsrat als Versicherungsmakler oder -agent tätig ist oder diese Berufsbezeichnungen,

Digitized by Google

ohne dazu berechtigt zu sein gebraucht oder auch nur ähnliche Bezeichnungen sich beilegt, soll mit einer Geldstrafe bis zu 1000 M, in besonderen Fällen mit einer weiteren Geldstrafe belegt werden. Nur zugelassene Makler und Agenten dürfen eine Versicherungsprovision erhalten. Versicherungsgesellschaften, welche nicht zugelassenen Maklern und Agenten mittelbar oder unmittelbar eine Provision zukommen lassen, verfallen gleichfalls einer Bestrafung. Die Vorschriften des gewünschten Gesetzes sollen sich auf alle Versicherungen beziehen mit Ausnahme der Seeversicherung und ferner mit Ausnahme von allen Risiken, welche sich außerhalb Englands, sei es auch in einer englischen Kolonie, befinden.

Der nächste internationale Kongreß der Versicherungsvertreter ist seinerzeit nach Berlin eingeladen worden. Hier wird infolgedessen aller Voraussicht nach eine lebhafte Erörterung auch über den Vorschlag des englischen Bundes der Versicherungsvertreter Platz greifen. Daß der Entwurf sehr viel Beachtenswertes enthält und, wenn er Gesetz würde, viele Mißstände beseitigen könnte, unterliegt keinem Zweifel. Eine andere, sehr schwer zu lösende Frage erhebt sich aber: Werden durch ein solches Gesetz nicht andere Nachteile geschaffen, die vielleicht noch schlimmer sind als die zurzeit vorhandenen?

Zur Tagesgeschichte.

—ez— **Oeffentlich - rechtliche Lebensversicherung.** Die Korrespondenz „Volkswohlfahrt" bringt folgende, anscheinend aus dem Lager der „Oeffentlich - rechtlichen" inspirierten Ausführungen: „Die auf dem letzten deutschen Handelstage vorgebrachten Bedenken gegen die Volksversicherung des Verbandes öffentlich - rechtlicher Lebensversicherungsanstalten („Lebensverbandes") werden von vorurteilslos gesinnten Handelskammern in allen Gauen des Deutschen Reiches nicht geteilt oder — wie erst jüngst die Erklärung der Handelskammer Chemnitz gezeigt hat — als unzutreffend zurückgewiesen. Die feindselige Haltung eines Teiles der deutschen Handelskammern gegen den „Lebensverband" entspringt, soweit nicht einflußreiche Vertreter privater Versicherungsaktiengesellschaften die Stellungnahme im Einzelfall beeinflußt haben, nur dem Mißtrauen gegen den öffentlich-rechtlichen Charakter des „Lebensverbandes". Weil die Provinzialbehörde zuerst und zwar im Rahmen ihrer wohlerworbenen Rechte und Pflichten — erfolgreich (? D. R.) die Volksversicherung auf gemeinnütziger nationaler Grundlage ins Leben gerufen haben, fürchten jene mißtrauischen Gegner des von den Provinzialverbänden gegründeten „Verbandes öffentlich - rechtlicher Lebensversicherungsanstalten", daß diese Volksversicherung dem Staatsmonopol in die Hände arbeiten und privatkapitalistische Erwerbsmöglichkeiten beschränken. Zunächst sollten wohl gerade Volkswohlfahrtsbestrebungen von der entscheidenden Bedeutung der Volksversicherung nicht mit Sorgen um Beschränkung privatkapitalistischer Erwerbsmöglichkeiten verquickt werden. Sodann aber liegt gar kein sachlicher Grund vor, in der rein gemeinnützigen Tätigkeit des Verbandes öffentlich - rechtlicher Lebensversicherungsanstalten das Schreckgespenst des Staatsmonopols zu wittern. Soweit das Rechtsverhältnis zwischen Versicherung und Versichertem in Frage kommt, entscheiden auch für oder gegen den „Lebensverband" die bürgerlichen Gerichte. Seine öffentlich - rechtliche Sonderstellung legt ihm für die Volksversicherung nur wesentliche den Versicherten nützliche Pflichten auf, die auch in besonderer Ueberwachung des ganzen Verwaltungsbetriebes durch Staatsorgane zum Ausdruck kommen." — Demgegenüber ist zu konstatieren, daß auf der 30. Vollversammlung des Deutschen Handelstages im März d. Js. der vom Referenten vorgelegten Erklärung, die sich gegen die Lebensversicherung öffentlich-rechtlicher Körperschaften wandte, alle Mitglieder des Deutschen Handelstages mit Ausnahme der Handelskammer Allenstein zustimmten. Wo bleiben also die „vorurteilslos gesinnten Handelskammern in allen Gauen des Deutschen Reichs"? Wenn auch die eine oder andere Handelskammer sich der Stellungnahme aller übrigen zur öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung nicht angeschlossen hat, so befinden sich diese doch nur in einer ganz geringen Minderzahl und ihre Haltung vermag die von der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Handelskammern gegen die öffentlich - rechtlichen Lebensversicherungsanstalten vorgebrachten Argumente nicht zu entkräften. Was im übrigen die Bemerkung von „dem Staatsmonopol in die Hände arbeiten" betrifft, so denken die privaten Lebensversicherungsgesellschaften gar nicht daran, in der „rein gemeinnützigen Tätigkeit des Verbandes öffentlich - rechtlicher Lebensversicherungsanstalten das Schreckgespenst des Staatsmonopols zu wittern." Zur Ebnung des so gefährlichen Weges zum Staatsmonopol sind die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten mit ihren Erfolgen wahrhaftig nicht die geeigneten Pioniere.

Von der italienischen Monopolanstalt. In Versicherungskreisen hält man es allgemein für recht bezeichnend, daß die italienische Lebensversicherungs-Monopolanstalt noch immer keine Bilanz über ihr erstes Geschäftsjahr veröffentlicht hat, trotzdem die dafür vorgesehene gesetzliche Frist schon verstrichen ist. Das Staatsinstitut beschränkt sich zunächst darauf, seine „Erfolge" durch die Regierungspresse aller Welt verkünden zu lassen. Inzwischen wird, wie die „Oesterreichische Versicherungs-Zeitung" schreibt, von schweren Skandalen berichtet, die sich in der Provinz Reggio zugetragen haben sollen, wo kranke Personen auf bedeutende Beträge versichert wurden. Es wurde seitens des Istituto Nazionale eine Kommission ernannt, um diese Vorfälle gründlich zu untersuchen. Ueber das Ergebnis herrscht vorläufig tiefes Stillschweigen. Im offiziellen Blatte der Monopolanstalt sind kürzlich ihre Produktionsziffern veröffentlicht worden. Anfangs November 1913 war noch von einem Neuzugang von 396 Millionen Lire die Rede gewesen, nämlich 231 Mill direktes Geschäft und 165 Millionen Uebernahme des Portefeuilles der Turiner Cassa Pensioni. Jetzt stellt

Digitized by Google

es sich heraus, daß wirklich nur 211 Millionen bis Ende 1913 abgeschlossen worden sind. Davon sind noch abzuziehen die stornierten und wieder erneuerten Policen aus den von den früheren Gesellschaften übernommenen Versicherungsbeständen. Somit stellt sich schon jetzt heraus, daß die geschäftliche Produktion der Monopolanstalt ziemlich weit hinter jener der früheren privaten Gesellschaften zurückbleibt, was nicht wundernehmen kann, wenn man die große Unzufriedenheit in Betracht zieht, die unter den Generalagenten des Instituts herrscht. Die italienischen Fachblätter melden, daß die Bilanz der Monopolanstalt in der gesetzlichen Frist nicht veröffentlicht werden konnte, weil es bisher dem teilweise ungeschulten Beamtenpersonal noch nicht möglich war, eine solche in korrekter Weise aufzustellen. — Das gehört alles zu den „Segnungen" des Staatsbetriebs.

Gescheiterte Gründung eines Feuerversicherungs-Syndikats in Spanien. Hierüber wird der „Finanziellen und Assecuranz-Revue" aus Spanien geschrieben, daß dort zwecks Vereinheitlichung der Tarife, Policenbedingungen, Organisationskosten usw. seit einiger Zeit schon der Plan bestehe, ein Feuerversicherungs-Syndikat zu gründen. Nach Ueberwindung mancherlei Schwierigkeiten sei es am 28. November 1912 unter Führung des Direktors der Union y el Fenix Espagnol zu einer Vereinigung der in Spanien arbeitenden einheimischen, französischen und englischen Gesellschaften zu einem Syndikat für Katalonien und die Balearen gekommen. Später versuchte dann der genannte Direktor alle in Spanien arbeitenden Gesellschaften dem Syndikat zuzuführen und dieses auf ganz Spanien auszudehnen. In einer am 15. Dezember 1913 abgehaltenen Sitzung hatte es den Anschein, als würden die spanischen Gesellschaften diesem Projekte zustimmen. In der alsdann zum 25. März 1914 einberufenen Versammlung entstanden aber unter den Direktoren der einheimischen Anstalten derartige Meinungsverschiedenheiten, daß man den Plan der Bildung eines Syndikats für ganz Spanien fallen gelassen habe. Die Gesellschaften, die sich ganz besonders diesem Projekte widersetzt haben, waren die Aurora und La Estrella, denen sich El Dia, La Prevision Nacional, La Prevision Espanola, Banco Aragones und El Norte angeschlossen haben. Die Ansichten unter den spanischen Versicherern über das Scheitern des Syndikatsprojektes wichen weit von einander ab. Gegner der Vereinigung glaubten, eine Verbesserung des Feuerversicherungsgeschäftes voraussehen zu können, während die Anhänger des Syndikatprojektes nur in der Durchführung desselben einen Fortschritt erblicken.

Gutachten der Handelskammer zu Berlin. Die Berliner Handelskammer hat folgendes gerichtliche Gutachten abgegeben: Es bestehen bei den größeren Berliner Versicherungs-Gesellschaften keine Einrichtungen, welche die sofortige Erledigung von Briefen, die am Sonnabend nachmittag oder am Sonntag oder an anderen Tagen nach Bureauschluß eingehen, ermöglichen. Ein Versuch, solche Einrichtungen zu schaffen, würde sich auch als zwecklos erweisen müssen, und zwar um so mehr, je größer der Geschäftsumfang ist, weil eine sachgemäße Erledigung ohne die für den betreffenden Fall erforderlichen Akten zur Hand zu haben, ausgeschlossen ist, sämtliche Akten aber nach Bureauschluß unter Verschluß gehalten werden müssen. Aber selbst wenn dem mit dem etwaigen Nachdienst beauftragten Beamten der Geschäftsvorgang zufällig genügend bekannt wäre, würde er mangels der Vollmacht, selbständig disponieren zu dürfen, die Erledigung doch nicht vornehmen können. Es ist nicht üblich, daß nach Schluß der Geschäftsstunden Beamte zur Erledigung neu eingehender Eilsachen tätig sind. Es ist üblich, daß nach Geschäftsschluß am Sonnabend eingehende Rohrpost- und Eilbriefe am nächsten Geschäftstage als Eilsachen behandelt und unabhängig von der übrigen Post sofort dem zuständigen Dezernenten zugestellt werden, um eine möglichst schleunige Erledigung herbeizuführen.

Keine öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalt in Hessen. Im letzten Jahr war durch den Vorsitzenden der Hessischen Handelskammer Geh. Kommerzienrat Dr. Bamberger-Mainz im Provinziallandtag der Antrag gestellt, es möge im Benehmen mit den anderen beiden hessischen Provinzen und der Landeshypothekenbank die Frage erörtert werden, ob sich die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt für das Großherzogtum Hessen empfehle und als durchführbar erweise. Dieser Antrag war damals einstimmig angenommen worden. Es hatten dann Ende des Jahres 1913 mehrfach Besprechungen stattgefunden, um Klarheit über die Sachlage zu gewinnen. Der Erfolg war, daß man in einer Aussprache zwischen Vertretern der Regierung und den drei Provinzen beschloß, dem Gedanken einer in Hessen zu errichtenden Lebensversicherungsgesellschaft auf provinzieller Grundlage näher zu treten. Eine Beratung im Januar 1914 sollte weitere Klarheit schaffen. Die Regierung ihrerseits ist nun bei der Erwägung der Einzelheiten zu der Erkenntnis gelangt, daß vor allem bei der Angliederung der Lebensversicherungsanstalt an die Landeshypothekenbank sich wesentliche Bedenken ergeben, die zum Teil auf praktischem Gebiete liegen. Auch in den preußischen Provinzen Westfalen, Sachsen und Hannover, sowie in den Regierungsbezirken Berlin und Kassel habe man aus ähnlichen Gründen von der Errichtung eigener Anstalten abgesehen. Diese Beispiele sind nach der Meinung der Regierung auch für Hessen vorbildlich. Es sei außerdem für den Verband der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten die Möglichkeit vorhanden, in Hessen auch ohne eigne Anstalt die Volksversicherung aufzunehmen. Die Gründe der Regierung gegen die Errichtung einer eigenen hessischen Landesversicherungsanstalt sind nach Ansicht des Provinzialausschusses der Provinz Rheinhessen derartig schwerwiegend, daß der Ausschuß weitere Schritte in der Angelegenheit für nicht zweckmäßig erachtet und die Sache auf sich beruhen lassen will.

Zur Nettokostenberechnung in der Lebensversicherung. Die zwischen dem Verband Deutscher Lebens-Versicherungs-Gesellschaften und dem Kaiserlichen Aufsichtsamt wegen Zurücknahme bezw. Aenderung des bekannten Nettokosten-Erlasses gepflogenen

Digitized by Google

Verhandlungen haben zu einem neuen Erlaß des Aufsichtsamtes geführt, der das Ergebnis der gepflogenen Verhandlungen bekannt gibt und laut „Hamburger Fremdenblatt" im Auszug folgenden Inhalt hat: „Nach dem Erlaß unseres die sogenannten Nettokostenberechnungen betreffenden Rundschreibens vom 5. April 1913 haben sich die in dem Verbande Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften zusammengeschlossenen Unternehmungen zur tunlichst einheitlichen und einwandfreien Gestaltung der Nettokostenberechnungen über bestimmte Grundsätze geeinigt, die in wichtigen Punkten über das in jenem Rundschreiben Vorgeschriebene und über diejenigen Forderungen hinausgehen, die das Aufsichtsamt mittels gesetzlichen Zwanges würde durchsetzen können. Die Vereinbarung, der sämtliche im Deutschen Reiche arbeitenden größeren Lebensversicherungsunternehmungen, soweit sie Nettokostenberechnungen überhaupt herausgeben, beigetreten sind, hat folgenden Inhalt: I. Zur Vermeidung möglicher Irrtümer über Wesen und Zweck der Aufstellungen ist die bisherige Bezeichnung „Kostenberechnung" durch die neue Bezeichnung „Schätzung der Baraufwendungen" zu ersetzen. II. Die der Schätzung zugrunde gelegten Dividendensätze sind anzugeben. III. Bei veränderlichen Tarifprämien sind die Tarifprämien für jedes Jahr, in dem eine Veränderung eintritt, anzugeben. IV. In den Schätzungen der Baraufwendungen sind die Nettoleistungen des Versicherungsnehmers für jedes Jahr, die Summen der Baraufwendungen seit Beginn der Versicherung mindestens von fünf zu fünf Jahren anzugeben. Die Angabe der Nettojahresleistungen ohne diese Summe ist unzulässig, ebenso eine Angabe der Endsummen oder Zwischensummen ohne gleichzeitige Angabe aller Nettojahresleistungen. V. Dividenden, Bonifikationen und ähnliche Leistungen der Gesellschaft dürfen nur an gleichzeitig oder später fällig werdenden Prämien gekürzt werden. Alle Leistungen der Gesellschaft, die hiernach an den Prämien nicht gekürzt werden können, z. B. Schluß- und Nachdividenden, sind besonders anzugeben als Leistungen der Gesellschaft unter genauer Angabe des Zeitpunktes und der Bedingungen ihrer Fälligkeit. VI. Agenten dürfen Schätzungen von Baraufwendungen nur nach den Vorschriften ihrer Gesellschaft auf deren Formularen mit Hinzufügung ihrer Unterschrift und des Datums aufstellen. VI. Sämtliche Aufstellungen müssen den Namen der ausgebenden Gesellschaft deutlich erkennen lassen. VIII. Kostenvergleiche mit anderen Privatgesellschaften, auch Vergleiche der Nettojahresleistungen oder der Anfangsprämien oder der für eine bestimmte Prämie zu versichernden Summen dürfen weder von den Direktionen (Leitungen) der Unternehmungen noch von ihren Organen herausgegeben werden. Gestattet bleiben solche Vergleiche nur für den einzelnen Fall auf besondere Antrage eines Versicherungslustigen oder eines Vermittlers und müssen alsdann von der Direktion selbst brieflich gegeben werden und den Grundsätzen unter I bis VII entsprechen. Diese von den Gesellschaften getroffene Vereinbarung erscheint dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung so wertvoll, daß es glaubt, den von ihnen hiermit gemachten Versuch der Selbsthilfe nicht von der Hand weisen zu sollen. Es begrüßt vielmehr in ihr einen gangbaren Weg, der geeignet erscheint, eine behördliche Regelung bis auf weiteres entbehrlich zu machen. Wir wollen daher auf der Durchführung unseres Rundschreibens vom 5. April 1913 vorerst nicht bestehen, solange die Gesellschaften an der Durchführung der unter I bis VIII wiedergegebenen Grundsätze festhalten. Wir ersuchen nunmehr die Anstaltsleiter, dafür Vorsorge zu treffen, daß möglichst bald, spätestens vom 1. Januar 1915 ab, sämtliche Kostenaufstellungen, gleichgültig ob sie für das Publikum oder für den Vermittler bestimmt sind, der Vereinbarung entsprechen."

Deutsche Volksversicherung A.-G. in Berlin. Die Gesellschaft hat nunmehr der Oeffentlichkeit ihren ersten Geschäftsbericht übergeben, der in der Generalversammlung am 12. Mai d. J. vorgelegt und genehmigt worden ist. Bei der Beurteilung dieses Berichts ist zu beachten, daß es sich um das Gründungsjahr handelt und die eigentliche praktische Tätigkeit sich daher nur über wenige Monate erstrecken konnte. Ungeachtet der erheblichen Vorarbeiten konnte die „Deutsche Volksversicherung" den planmäßig werbenden Versicherungsbetrieb bereits mit Beginn des Herbstes 1913 aufnehmen. Mit den bisherigen Erfolgen kann die Gesellschaft zufrieden sein. Die von Monat zu Monat steigende Anzahl der einlaufenden Anträge eröffnet für die Zukunft die besten Aussichten, und die immer wachsende Anteilnahme aller beteiligten Kreise gewährt die Sicherheit, daß der Eingang von Anträgen sich auch fernerhin günstig entwickeln wird. Neben der Einzelversicherung wird die Gesellschaft der Versicherung von Personengruppen besonderes Interesse zuwenden. Bis zum Schlusse des Jahres 1913 waren auf das Leben von 10,556 Personen Anträge über eine Versicherungssumme von insgesamt 3,311,325 M eingegangen. Diese Zahlen haben sich im Laufe der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres auf 23,950 Personen mit 8,136,640 M Versicherungssumme erhöht. Wie die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen, verbleibt ein Reingewinn von 5321 M. Davon sind laut gesetzlicher Vorschrift 5 pCt. = 266,05 M dem gesetzlichen Reservefonds zuzuführen. Von dem verbleibenden Reste = 5054,95 M sind gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages 70 pCt. = 3538,47 M der Gewinnreserve der mit Gewinnanteil Versicherten zuzuweisen. Weitere 10 pCt. = 505,49 M sind nach Beschluß der Generalversammlung im Interesse aller Versicherten zu verwenden. Der Vorstand empfiehlt, diesen Betrag einem „Wohltahrtsfonds für die Versicherten" zu überweisen. Von dem mit 1010,99 M verbleibenden Rest können nach Beschluß der Generalversammlung 10 pCt. zur Bildung von außerordentlichen Rücklagen (Kriegsreserven usw.) verwendet werden; aus dem Rest erhalten die Aktionäre eine Dividende bis zum Höchstbetrage von 4 pCt. des eingezahlten Grundkapitals. Demgegenüber empfiehlt der Vorstand, von der Verteilung einer Aktionärsdividende auf das Grundkapital Abstand zu nehmen und aus dem Betrag von 1010,99 M einen Kriegsreservefonds zu bilden. Diese Vorschläge haben inzwischen die Billigung der Generalversammlung gefunden.

Digitized by Google

—ky. Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft. Ueber das finanzielle Ergebnis dieser soliden und gut fundierten Gesellschaft im Jahre 1913 haben wir bereits in unserer letzten Nummer kurz berichtet. Ueber die äußere Entwicklung des Geschäfts ist noch folgendes nachzutragen: Die Versicherungssumme hat Ende des Berichtsjahres betragen in den Abteilungen:

		Gegen 1912	
Feuer	5,531,194,209 M	weniger	108,438,408 M
Glas	10,292,000 „	mehr	190,403 „
Einbruch	186,217,577 „	„	24,528,443 „
Wasser	51,105,967 „	„	163,848 „

Die Prämieneinnahme ist gestiegen

	brutto		für eigene Rechnung	
	um	auf	um	auf
Feuer	177,870 M	9,989,818 M	183,599 M	6,017,047 M
Glas	8,389 „	334,615 „	—	—
Einbruch	14,592 „	215,765 „	7,697 „	149,766 „
Wasser	414 „	75,544 „	271 „	57,938 „
	201,265 M	10,615,742 M	191,527 M	6,224,751 M

Im direkten Geschäft in der Feuerversicherung verminderte sich die Zahl der Schadenfälle auf 10,007 gegen 10,339 im Vorjahre, also um 332. Das Schadenkonto hat sich brutto um 495,318 M auf 7,088,763 M ermäßigt, während es sich für eigene Rechnung um 14,097 M auf 3,536,600 M erhöht hat. In der Glasversicherung waren 3395 Schäden gegen 3321 im Vorjahre zu bezahlen und hierfür 241,996 M gegen 264,723 M i. V. erforderlich, also um 22,725 M weniger. In der Einbruchdiebstahlversicherung belief sich die Zahl der Schäden des direkten Geschäfts auf 403 gegen 335 im Vorjahre. Sie erforderten brutto 47,560 M gegen 37,212 M i. V. und für eigene Rechnung 34,964 M gegen 24,993 M, also um 9972 M mehr als im Vorjahre. Die Zahl der Schäden des direkten Geschäfts in der Wasserleitungsschädenversicherung betrug 757 gegen 1150 im Jahre 1912. Dementsprechend ist das Schadenkonto brutto um 10,981 M auf 25,937 M und für eigene Rechnung um 11,405 M auf 18,362 M zurückgegangen. Die Prämienüberträge sind erhöht in der

	von	auf
Feuerversicherung	3,540,380 M	3,723,704 M
Glasversicherung	301,916 „	309,813 „
Einbruchversicherung	116,125 „	125,051 „
Wasserleitungsversich.	45,192 „	45,928 „
zusammen	4,003,613 M	4,204,496 M

Die Schadenreserve ist von 762,944 M auf 820,404 M erhöht worden. Der Kursverlust hat, wie schon in voriger Nummer berichtet, 122,023 M (i. V. 143,398 M) betragen. Die Zinsen und Mieterträgnisse ergaben im Berichtsjahre 303,872 M gegen 269,876 M i. V. Die Verwaltungskosten haben sich auf 2,262,085 M gegen 2,040,886 M i. V. belaufen. Außer ihren technischen Reserven und dem Aktienkapital in Höhe von 6,000,000 M besitzt die Gesellschaft an Sicherheitsfonds noch 1,500,000 M Reserve für außergewöhnliche Fälle, 600,000 M Kapitalreserve und 100,000 M Dispositionsfonds, die alle durch beste Werte gedeckt sind. Der Grundbesitz steht mit 1,037,836 M in der Bilanz. Die zinstragenden Kapitalien haben sich von 6,306,166 M auf 6,258,645 M vermindert. Daß die Vermögenslage der Gesellschaft eine vorzügliche ist, braucht nicht besonders betont zu werden.

—ky. Minerva in Köln a. Rh. In der Lebensversicherungsabteilung hat der Zugang an neuen Versicherungen im abgelaufenen Geschäftsjahre 1659 Policen (i. V. 1906) über 11,872,672 M (i. V. 10,219,289 M) Kapital und 19,815 M (i. V. 14,762 M) Rente betragen. In Kraft waren:

	Policen	Kapital	Rente
Ende 1913	11,367	71,442,021 M	76,018 M
„ 1912	10,591	66,181,987 „	58,456 „
Reinzuwachs	776	5,260,034 M	17,562 M

An Prämien wurden in den einzelnen Abteilungen im Jahre 1913 eingenommen:

	Feuer-	Transport-	Sonst. Vers.
Bruttoprämien	6,615,807 M	359,164 M	202,622 M
Retrozessionspräm.	1,862,605 „	— „	877 „
Nettoprämien	4,753,202 M	359,164 M	201,475 M

An Schäden waren für eigene Rechnung zu bezahlen in der Feuerversicherung 2,805,761 M (i. V. 2,603,625 M), in der Transportversicherung 263,559 M (298,707 M) und in der sonstigen Sachversicherung 54,279 M (55,121 M). Die Schadenreserve beträgt in der Feuerversicherung 810,955 M, in der Transportversicherung 220,000 M und in der sonstigen Sachversicherung 41,560 M. In der Lebensversicherungsabteilung und in der Unfall- und Haftpflichtabteilung haben betragen:

	Leben	Unfall
Prämienreserven	6,526,125 M	689,915 M
Schadenreserven	116,255 „	619,342 „
Prämien	2,923,213 „	1,354,406 „
Zinsen	286,530 „	41,255 „
Einnahmen	9,852,123 M	2,704,918 M
Retrozessionspräm.	1,178,191 „	175,983 „
Entschädigungen	516,409 „	551,818 „
Rückkäufe	115,502 „	— „
Schadenreserven	80,079 „	706,381 „
Prämienreserven	7,571,633 „	765,151 „
Provisionen	247,688 „	390,216 „
	9,709,452 M	2,589,549 M
Bruttoüberschuß	142,671 „	115,369 „
gegen 1912	109,951 M	79,789 M

Die Steuern haben sich von 72,125 M auf 67,150 M vermindert und der Kursverlust hat 159,182 M gegen 134,432 M im Vorjahre betragen. Durch diesen bedeutenden Kursverlust ist das Ergebnis des Berichtsjahres wieder sehr beeinträchtigt worden. Der erzielte Reingewinn beträgt einschließlich 296,536 M (i. V. 246,668 M) Zinsen, 460 M Gewinn auf Valuten, 408 M (i. V. 447 M) sonstige Einnahmen und 378,644 M Gewinnvortrag aus dem Vorjahre 812,176 M (i. V. 799,318 M). Hiervon erhalten die Aktionäre wieder 360,000 M (= 36 pCt. wie i. V.) als Dividende, 10,000 M werden zu Gratifikationen an die Beamten verwendet und 442,176 M auf neue Rechnung vorgetragen. An ordentlichen Reserven besitzt die Gesellschaft 10,917,636 M Prämien-Reserve und Ueberträge und 1,858,975 M Schadenreserve; an außerordentlichen Reserven 1,600,000 M Kapitalreserve,

Digitized by Google

560,000 M Sparfonds und 442,176 M Gewinnvortrag. Ihre gesamten Garantiemittel sind von 17,859,506 M auf 19,318,787 M angewachsen. Sie alle durch beste Aktivwerte gedekt. Näheres geht aus der im Inseratenteil unserer letzten Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervor.

—y **Städernas Allmänna Brandstodsbolag in Stockholm.** Die Gesellschaft hat sich im Jahre 1913, ihrem 85. Geschäftsjahre, wieder recht erfreulich weiter entwickelt. Neu abgeschlossen wurden im Berichtsjahre 3122 (i. V. 3133) Gebäudeversicherungen, deren Gesamtbestand sich von 31,988 mit 794,689,722 Kr. Versicherungssumme auf 35,128 Versicherungen mit 844,490,023 Kr. Versicherungssumme erhöht hat. Im ganzen ist im letzten Jahre die Versicherungssumme von 811,049,192 Kr. auf 858,060,010 Kr. angewachsen. Die Prämieneinnahme ist von 1,439,587 Kr. auf 1,481,927 Kr. gestiegen. In bezug auf die Schäden ist das Berichtsjahr günstiger verlaufen als das Vorjahr; sie haben brutto 720,496 Kr. gegen 920,070 Kr. und für eigene Rechnung 518,766 Kr. gegen 677,014 Kr. im Vorjahre betragen. Die Zahl der vorgekommenen Schäden hat 234 betragen gegen 255 im Jahre 1912. Der Ueberschuß, den das Berichtsjahr ergab, war wieder höher als der des Vorjahres; er betrug 1,033,666 Kr. gegen 749,811 Kr. im Vorjahre. Das Reinvermögen der Gesellschaft hat sich von 15,275,466 Kr. auf 16,309,131 Kr. erhöht und ist durch sichere Werte gedeckt, wie aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz zu ersehen ist. Die gesamten Aktiven haben sich von 15,434,743 Kr. auf 16,427,956 Kr. gehoben. Die finanzielle Lage der Gesellschaft ist eine vorzügliche.

* **Deutsche Lebensversicherungs-Bank, Aktien-Gesellschaft in Berlin.** Das verflossene Geschäftsjahr dieser soliden und tüchtig geleiteten Gesellschaft bot das Bild einer guten Weiterentwicklung und die erzielten Resultate können als recht befriedigend bezeichnet werden. Mit einem Reinzugang von 12,625,850 M überschritt die Gesellschaft den des Vorjahres um 3,468,510 M; der Bestand an Kapitalversicherung stieg infolgedessen auf 78,833 Versicherungen über 161,752,976 M Versicherungssumme. Es wurden 8150 Anträge über 27,067,253 M gestellt, wovon 7436 Anträge über 23,813,979 M angenommen wurden. Die Prämieneinnahme betrug 6,108,994 M gegen 5,644,149 M im Vorjahr, sie ist somit um 459,845 M gestiegen. Die Kapitalerträge warfen 2,021,458 M ab (i. V. 1,896,643 M), so daß sich der durchschnittlich erzielte Zinsfuß aus Kapitalanlagen ebenso wie im Vorjahre auf 4,32 pCt. stellte. Die Prämienreserven einschließlich Prämienüberträge erhöhten sich um 2,984,558 M von 44,325,801 M auf 47,310,359 M. Die Gesamtaktiva beliefen sich auf 54,501,804 M und sind hauptsächlich in erstklassigen Hypotheken im Betrage von 45,182,275 M, mündelsicheren Wertpapieren über 616,352 M und in Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungsscheine in Höhe von 1,866,543 M angelegt. Von dem Jahresüberschuß über 853,087 M (i. V. 806,726 M) wurden der Gewinnreserve der Versicherten 531,920 M (498,978 M) überwiesen, welche sich durch diese Ueberweisung auf 2,845,245 M erhöhte, woraus den auf den Todesfall nach Plan A Versicherten 23 pCt. (21 pCt.) der Jahresprämie auf die in 1914 zu zahlende Prämie in Anrechnung gebracht werden und den Versicherten der Abteilungen Militärdienst und Erlebensfall für die im Jahre 1913 gezahlten Prämien wie im Vorjahre eine Dividende von 6 pCt. der Jahresprämie gutgeschrieben wurde. Die Dividende der Aktionäre beträgt wieder wie im Vorjahre 50 M pro Aktie. Zu erwähnen wäre noch der besonders günstige Sterblichkeitsverlauf, indem 67,54 pCt. weniger Personen starben, als rechnungsmäßig zu erwarten war. Das finanzielle Ergebnis aus der Sterblichkeit belief sich auf 465,016 M. Die augenblickliche Geschäftslage bürgt, wie die Direktion mitteilt, für ein gedeihliches Vorwärtsschreiten der Gesellschaft. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

* **Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Am 15. Mai dieses Jahres fand unter Vorsitz des Geh. Kommerzienrats von Widemann in Stuttgart die 39. ordentliche Generalversammlung des Vereins statt. Nach dem Geschäftsbericht und den mündlichen Darlegungen des Generaldirektors Kommerzienrat Dr. Georgii befindet sich das Unternehmen andauernd in kraftvollem Aufstieg, der auch durch die ungünstige Wirtschaftlage des Berichtsjahres nur wenig beeinflußt wurde. Bei einem Reinzuwachs von 2,883,000 M stieg die Prämieneinnahme auf rund 37,570,000 M, der Jahresgewinn auf rund 7,141,000 M (1912: 6,051,000 M). Die Aktiven haben sich um 13,023,000 M auf rund 120 Millionen (darunter freie Reserven von 18,728,000 M). Der Ertrag der Hypotheken und der Korporationsanleihen ging von 4,29 und 4,26 hinauf auf 4,33 und 4,37 pCt. Die Wertpapiere brachten 4,14 pCt., dabei aber einen buchmäßigen Kursverlust von über 1/4 Million. Die Einzelergebnisse der drei Abteilungen sind folgende: Die Haftpflichtversicherung hat 602,643 (577,927) Versicherungen mit rund 19,300,000 M (18,300,000 M Prämien, ihr Reingewinn beträgt 3,815,903 M (3,530,951 M). Dieser Gewinn ist trotz der fast um 10 pCt. gestiegenen Schadenhäufigkeit (76,983 behandelte Fälle) im wesentlichen den Ersparnissen bei verschiedenen Posten und den höheren Zinserträgen zu verdanken. Der Bericht ergänzt diese Feststellung durch folgende Bemerkungen: „Dazu kommt, daß der Verein es ablehnt, der schrankenlosen Prämienschleuderei, über die so allgemein und so begründetermaßen geklagt wird, zu folgen. Es sind allerdings nicht wenige Geschäfte, die ihm dadurch verloren gehen. Aber die tunlichst gleichmäßige Behandlung seiner Mitglieder und die Möglichkeit, seine Schadenregulierung auf einwandfreier Höhe zu halten, sind für ihn wichtiger als eine große Produktion, und diese Grundsätze werden ihren vollen Wert für den Verein wie für seine Mitglieder dann entfalten, wenn demnächst die Jahre kommen, von denen gar mancher Haftpflichtversicherer sagen wird: Sie gefallen mir nicht.“ Für Schadenfälle aus dem Berichtsjahre wurden teils bezahlt, teils zurückgestellt rund 10½ Mill. Mark; die Reserven für unerledigte Schadenfälle betragen rund 18,7 Mill. Mark (erreichen also etwa die

Digitized by Google

Summe der Jahresprämien), der Rentenfonds 2,301,067 Mark. Von den 76,988 Schadenfällen führten nur $3^{1}/_{2}$ Prozent zum Prozeß zwischen dem Beschädigten und dem Versicherten, ein Beweis, wie erfolgreich man bestrebt ist, durch Vergleiche, Zahlungen usw. allen billigen Ansprüchen der Beteiligten gerecht zu werden. Immerhin stellten sich die für die Versicherten gezahlten Prozeßkosten auf 670,000 M. Die Sektionen erzielten Dividenden von 10 pCt. bis zu 40 pCt. Als ungünstigstes Risiko erwiesen sich wieder die Personenautos; für ihren Verlust von 130,816 M muß, da diese Sektion keine freien Reserven hat, der Abteilungsfonds aufkommen. In der Unfallversicherung stieg die Zahl der Versicherungen von 173,447 auf 188,880. Die Prämieneinnahme erreichte die Höhe von rund 8,100,000 M, und der Gewinn betrug 1,150,000 M (820,000 M). Es wurden 40,204 Schadenfälle angemeldet, und nur 15 davon bei Gericht anhängig. Schadenzahlungen und Reserven erforderten rund 5,800,000 M. Den Sektionen 1 (Handwerker usw.) und 2 (Beamte, Kaufleute usw.) konnten wieder $12^{1}/_{2}$ pCt. Dividende gewährt werden, Sektion 3 (Kollektiv-Versicherung) 20 pCt. Auch die Lebensversicherung erzielte schöne Erfolge. Der Neuzugang mit 37,860,000 M und der Reinzuwachs mit 24,650,000 M hielten sich auf annähernd gleicher Höhe wie im Vorjahr; der Versicherungsstock beträgt jetzt 151,304 Versicherungen über rund 250,120,000 Mark Kapital. Der Jahresgewinn stellt sich auf 2,180,000 M (1,700,000 M i. V.). Die Auszahlungen bezw. Zurückstellungen für Versicherungsfälle aus dem Berichtsjahre erforderten 2,810,000 M. Am Jahresschluß waren 45,430,000 Mark Prämienreserven und 11,500,000 M sonstige Reserven vorhanden. Die wirkliche Sterblichkeit betrug bei den ohne ärztliche Untersuchung Versicherten (Sektion 1) 76 pCt. der erwarteten, bei den anderen Versicherten sogar nur 42 pCt. Der Sterblichkeitsgewinn belief sich auf 58,822 M bezw. 1,090,000 M. Die Dividendensätze stellen sich für Sektion 1 (Versicherung auf Todesfall ohne ärztliche Untersuchung) je nach der Versicherungsdauer auf 20—40 pCt., für Sektion 2 (Todesfallversicherung mit ärztlicher Untersuchung) bei gleichbleibender Dividende auf insgesamt 28 pCt., bei steigender auf eine jährliche Steigerung von 2 bezw. 3 pCt. und 8 pCt. Superdividende, für Sektion 3 (Ausstattungs- und Rentenversicherung) auf $7^{1}/_{2}$—$17^{1}/_{2}$ pCt. Von den Beschlüssen der Generalversammlung sind noch hervorzuheben: die Wahl des Generals der Inf. z. D. von Graberg in den Aufsichtsrat an Stelle des verstorbenen Generalleutnants z. D. Berlage und eine außerordentliche Zuweisung von 150 000 M an die Beamtenpensionskasse.

* **Wilhelma in Magdeburg.** In der am 18. Mai abgehaltenen Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft waren 2437 Aktien vertreten. Der vorgelegte Rechnungsabschluß, welcher nach Verstärkung des Sicherheitsfonds der Vermögens-Verwaltung um 60,000 M mit einem Gesamtgewinn von 4,507,169 M abschließt, wurde genehmigt. Von dem Ueberschuß sind dem Gewinnanteil-Reservefonds der Lebensversicherten 1,768,351 M, demjenigen der kleinen Lebensversicherung 873,284 M, dem Gratifikations- und Dispositionsfonds 147,285 M und endlich dem außerordentlichen Reservefonds 515,475 M überwiesen. Die Dividende beträgt 35 pCt. = 105 M für die Aktie wie im Vorjahre. Die infolge Ablaufs ihrer Wahlperiode ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder, die Herren Geh. Kommerzienrat Wilhelm Zuckschwerdt und Generaldirektor Herman Vatke wurden wieder- und an Stelle des verstorbenen Herrn Oberbürgermeister Gustav Schneider Herr Kommerzienrat Erich Rabbethge in Klein-Wanzleben neu in den Verwaltungsrat gewählt. In der nach der Generalversammlung abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates wurden die Herren Geh. Kommerzienrat Wilhelm Zuckschwerdt, Mitglied des Herrenhauses, zum Vorsitzenden und Generaldirektor Hermann Vatke zu seinem Stellvertreter wiedergewählt. Im Inseratenteil ist die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht. Ausführlicheren Bericht lassen wir folgen.

* **Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg.** Während sehr viele Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1913 einen nicht unerheblichen Rückgang ihrer geschäftlichen Erfolge zu verzeichnen hatten, kann die „Hamburg-Mannheimer“ auf eine bedeutende Steigerung des Neugeschäfts hinweisen. Der reine Zuwachs des Versicherungsbestandes betrug 11,871,924 M gegen 8,177,542 M im Vorjahre, und der Versicherungsbestand erhöhte sich dadurch auf 60,520,912 M. Die Prämieneinnahme weist eine Nettozunahme von über 700,000 M auf (gegen 400,000 M im Vorjahre); sie betrug rund 3,630,000 M. Trotz der infolge des erhöhten Zugangs gesteigerten Ausgabe an Akquisitionskosten ist der Ueberschuß höher als im Jahre 1912. Die Generalversammlung der Gesellschaft ist wieder für Ende Juni in Aussicht genommen.

* **Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter).** Am 12. Mai d. J. fand unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsrats Kommerzienrat Dr. jur. G. von Doertenbach die 59. Generalversammlung der Bank statt. Der Vorsitzende wies darauf hin, daß sich die Bank gerade im vergangenen Jahrzehnt in den Hauptzahlen des Neuzugangs, des Gesamtversicherungsstands, des Jahresüberschusses und des Bankfonds teils nahezu, teils mehr als verdoppelt hat und daß sie heute zu den größten Lebensversicherungs - Gesellschaften Europas zählt. Vom Präsidenten sowie nach ihm aus der Mitte der Bankmitglieder durch Bankier Löwenstein wurde der Bankleitung und den Beamten der Bank Anerkennung und Dank für ihre erfolgreiche Wirksamkeit ausgesprochen. Aus den vom Vorstand der Bank, Generaldirektor Dr. jur. Leibbrand, gegebenen Erläuterungen zum Geschäftsbericht und zum Rechnungsabschluß sei hervorgehoben, daß im Jahre 1913 neue Versicherungsanträge über 113,1 Millionen Mark gestellt wurden, der Gesamtversicherungsbestand Ende 1913 die Höhe von 1 Milliarde und 138 Millionen Mark erreicht hat und der Ueberschuß sich auf 15,2 Millionen Mark beläuft. Die Vorschläge zu Verwendung des Ueberschusses, 14,6 Millionen Mark an die Dividendenreserve der Versicherten, 80,000 M an den Pensionsfonds der Innen- und Außenbeamten und 500,000 M. an den Neubaufonds zu überweisen, wurden von der Generalversammlung einstimmig genehmigt

Digitized by Google

Der Generaldirektor teilte sodann noch mit, daß voraussichtlich für 1915 eine Erhöhung der A II (gleichmäßigen) Dividende von 46 auf 47 pCt. und der B (steigenden) Dividende von 2,75 auf 2,80 pCt. vorgenommen werden könne. Die in Aussicht genommenen Anträge auf Satzungsänderungen kamen nicht zur Beratung, da sie vom Vorstand zurückgezogen worden waren. Die ausgeschiedenen 6 Aufsichtsratsmitglieder, Kommerzienrat Dr. jur. G. von Doertenbach, Kgl. Hofwerkmeister Albert Hangleiter, Kommerzienrat Friedrich Stuber, Sanitätsrat Dr. med. E. Schickler, sämtlich in Stuttgart, sowie Kommerzienrat Dr. ing. R. Leicht in Vaihingen a. F. und Oekonomierat Dr. W. v. Altrock in Berlin-Lichterfelde wurden auf 4 Jahre wiedergewählt. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht. Auf ihre Ergebnisse im Jubiläumsjahr werden wir noch zurückkommen.

—ky. **Assecuranz - Union von 1865 in Hamburg.** Die angesehene Gesellschaft, deren Tätigkeit sich auf das Transport- und Feuerrückversicherungsgeschäft erstreckt, hat im Geschäftsjahre 1913 wieder recht erfreuliche Ergebnisse erzielt. In der Transportversicherung betrug die Bruttoprämie 13,456,676 M und die Nettoprämie 7,158,271 M gegen 5,354,368 M im Vorjahre, was einen Zuwachs von 1,803,902 M bedeutet. Gegen die in der Bilanz 1912 ausgewiesenen Prämien- und Schadenreserven von 3,349,358 M wurden im Jahre 1913 bezahlt 2,195,778 M. Die Schäden aus dem Geschäftsjahr 1913 erforderten 2,179,554 M. Für schwebende Schäden sind 2,685,500 M (i. V. 2,049,358 M) reserviert und für das laufende Risiko 1,900,000 M (i. V. 1,300,000 M) zurückgestellt. Im Feuerrückversicherungsgeschäft, das die Gesellschaft in Anbetracht der ungünstigen Verhältnisse nur in geringem Maße ausgedehnt hat, wurde eine Bruttoprämien-Einnahme von 1,410,095 M erzielt, wovon nach Abzug einer Retrozessionsprämie von 744,063 M als Nettoprämie 666,032 M verblieben. Für die noch schwebenden Schäden wurden 110,000 M (i. V. 77,075 M) zurückgestellt und außerdem eine Prämienreserve von 291,427 M (i. V. 222,876 M) ausgesetzt. Die Zinseneinnahme belief sich auf 207,275 M gegen 137,658 M im Vorjahre. Der Hypothekenbestand ist von 1,741,000 M auf 2,265,000 M angewachsen. An Wertpapieren besitzt die Gesellschaft 762,182 M (i. V. 950,816 M) und an Wechseln 629,419 M (i. V. 237,612 M). Der Kursverlust beträgt 21,724 M. Die Geschäftsgebarung hat einen Reingewinn von 412,908 M ergeben, der folgende Verteilung findet. Die Aktionäre erhalten 125,000 M (= 12½ pCt. gegen 10 pCt. im Vorjahre) als Dividende, 200,000 M werden an die Extrareserve überwiesen, 41,243 M als Tantieme bezahlt und 46,908 M auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesellschaft besitzt außer dem Aktienkapital folgende Garantiemittel: 400,000 M (wie i. V.) Kapitalreserve, 600,000 M (i. V. 400,000 M) Spezialreserve, 2,191,427 M (i. V. 1,522,876 M) Prämienreserve, 2,795,500 M (i. V. 2,126,433 M) Schadenreserve und 46,665 M Gewinnvortrag. Weiteres ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Abrechnung und Bilanz der Gesellschaft zu ersehen.

Basler Lebensversicherungsgesellschaft. Die Gesellschaft erzielte im letzten Geschäftsjahr einen Reingewinn von 2,946,931 Mark gegen 2,637,581 M i. V. Daraus erhalten die Aktionäre wie im Vorjahre wieder 144,000 M (= 4 pCt. des eingezahlten Aktienkapitals) als Dividende. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft sind im Inseratenteil veröffentlicht. Ein Referat über ihre Ergebnisse im Jahre 1913 werden wir folgen lassen.

„Zürich“ in Zürich. Im Inseratenteil ist der Rechnungsabschluß und die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht. Einen Bericht über ihre Geschäftsergebnisse im Jahre 1913 werden wir folgen lassen.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Das ständige Mitglied des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, Herr Regierungsrat Dr. Böhmer hat sich als Privatdozent für Versicherungswissenschaft in der Abteilung für allgemeine Wissenschaften an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg habilitiert.

— Dem Generalsekretär des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft und Dozenten der Handelshochschule Prof. Dr. A. Manes in Berlin ist das Ritterkreuz erster Klasse des Wasa-Ordens verliehen worden.

— Herr Max Vater in Breslau, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau, beging am 1. d. M. sein 25 jähriges Jubiläum im Dienste der Gesellschaft.

— Herr Albert Simon, Direktor der Basler Versicherungs - Gesellschaft gegen Feuerschaden, ist am 10. d. M. gestorben.

— Herr Heinrich Kunckel, der älteste Oberinspektor der Norddeutschen Hagel - Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin ist am 12. d. M. im 75. Lebensjahre gestorben. Die Gesellschaft betrauert in dem Entschlafenen einen Beamten, der mit vorbildlicher Pflichttreue und seltener Hingabe seinen verantwortungsvollen Platz ausfüllte.

— Herr Kommerzienrat Louis Hirsch in Mannheim, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Badischen Assecuranz-Gesellschaft in Mannheim und der Frankona Rück- und Mitvers.-A.-G. in Frankfurt, sowie Aufsichtsratsmitglied der Rückversicherungs-A.-G. Europa in Frankfurt a. M. ist im Alter von 76 Jahren gestorben.

— Der Generalagent der „Nordstern“ in Berlin Herr Carl Radensleben in Königsberg i. Pr. ist am 8. Mai cr. im Alter von 53 Jahren gestorben.

— Atlas Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Ludwigshafen a. Rh. Herr Kommerzienrat Wilhelm Zeller in Mannheim ist durch Tod aus dem Aufsichtsrat des „Atlas“ ausgeschieden.

— Nürnberger Lebensversicherungs-Bank. In der letzten Generalversammlung der Gesellschaft legte der langjährige Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Justizrat D. Hilpert, mit Rücksicht auf seine

Digitized by Google

angegriffene Gesundheit sein Amt nieder. An seine Stelle wurde Alexander Graf von Faber-Castell in den Aufsichtsrat gewählt und übernahm auch den ihm angetragenen Vorsitz. Die Nürnberger Lebensversicherungs-Bank ist eine Gründung des bekannten Bleistiftfabrikanten Lothar Freiherrn von Faber zu Stein, erblichen Reichsrats der Krone Bayerns.

— Zum Generaldirektor der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und Spezialdirektor der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft ist Herr Adolf Harbers, der jetzige Direktor der Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M., gewählt worden. Sein Amtsantritt in Aachen erfolgt im Laufe dieses Jahres, der Termin wird demnächst festgesetzt werden.

— Herr Luigi Nicolini, Prokurist bei der Direktion für Italien der „Riunione Adriatica die Sicurtà", wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Cav. Ermanno Diez zum Direktor der „Assicuratrice Italiana", Unfall- und Rückversicherungsgesellschaft in Mailand, ernannt.

— Herr Dr. iur. Walter Pitschke ist zum Stellvertreter des Vorstandes der Deutschen Volksversicherungs-A.-G. in Berlin ernannt worden.

— An Stelle des Herrn Liening ist Herr Vollbrecht in Magdeburg zum Generalsekretär des Verbandes der deutschen Versicherungs-Beamten gewählt worden.

— Den Herren Anton Kremer, Hans Stiel und Hugo Schulz ist von der Vers.-Ges. „Hohenzollern" Gesamtprokura erteilt worden.

— Die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin hat ihre bisher von J. Cohn verwaltete Generalagentur Breslau Herrn Kaufmann Georg Lamm in Breslau übertragen.

— Die Direktion für Deutschland der North British and Mercantile teilt uns mit, daß Herr Subdirektor Fritz Müller nach 16 jähriger verdienstvoller Tätigkeit für die Gesellschaft aus deren Diensten ausscheidet, um sich anderen Unternehmungen zu widmen und daß sie ihren Oberinspektor Herrn Richard Dobberpfuhl zum Subdirektor der Gesellschaft ernannt habe.

— Assecuranz-Union von 1865. Die am 18. d. M unter dem Vorsitz des Herrn Direktor Johannes Gropp stattgehabte Generalversammlung genehmigte den vorgelegten Bericht und die Abrechnung für das Geschäftsjahr 1913. Die Dividende wurde auf 12½ pCt. festgesetzt. In den Aufsichtsrat wurde Herr Rechtsanwalt Dr. W. A. Burchard neu gewählt. Der Vorsitz für das laufende Jahr ging antragsgemäß auf Herrn George Simon über. Vertreten war in der Generalversammlung ein Kapital von 3,206,750 M.

— „Rhenania" in Köln. In der Generalversammlung am 14. d. M. wurde die Verschmelzung der Gesellschaft mit der Vaterländischen Feuerversiche-

Deutsche Lebensversicherungs-Bank Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Bilanz vom 31. Dezember 1913.

Aktiva.	M	Pf
Verpflichtungen der Aktionäre	2,250,000	–
Grundbesitz	1,593,500	–
Hypotheken	45,182,275	–
Wertpapiere	616,352	–
Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungsscheine	1,866,543	05
Guthaben bei Bankhäusern und anderen Versicherungsunternehmungen	235,102	22
Gestundete Prämien	1,358,637	25
Rückständige Zinsen und Mieten	481,149	14
Ausstände b. Generalagenten bezw. Agenten	697,203	12
Barer Kassenbestand	123,186	81
Inventar und Drucksachen	55,000	–
Sonstige Aktiva (Kontokorrent-Debitoren)	42,855	19
	54,501,803	78

Passiva.	M	Pf.
Aktien-Kapital	3,000,000	–
Reservefonds (§ 37 PrVG., § 262 HGB.)	249,183	36
Prämienreserven	44,909,836	38
Prämienüberträge	2,400,522	30
Reserven für schweb. Versicherungsfälle	115,813	55
Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten	2,313,324	80
Sonstige Reserven (Kriegsversicherung, Beamtenfonds, nicht abgehobene Gewinnanteile, Reserve, Sicherheitsfonds)	358,275	17
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	154,304	30
Barkautionen	7,000	–
Sonstige Passiva	140,457	23
Gewinn	853,086	69
	54,501,803	78

Digitized by Google

rungs-Akt.-Ges. in Elberfeld auf der bekannten Grundlage einstimmig beschlossen. Die Dividende von 45 pCt. wurde sofort zahlbar gesetzt. Bezüglich der Verteilung des Restbetrages des Reingewinnes von 240,000 Mark wurde beschlossen, jedem Aktionär pro Aktie 120 M auszuzahlen. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates der „Rhenania" wurden in den Aufsichtsrat der Elberfelder Feuerversicherungs-A.-G. gewählt. Die mit der Verschmelzung zusammenhängende Satzungsänderung fand gleichfalls einstimmig Genehmigung. Die Firma soll in Zukunft lauten: Vaterländische und Rhenania Vereinigte Versicherungs-Aktiengesellschaften, Elberfeld.

— Der Internationale Transportvers.-Verband beruft für den 22. und 23. d. M. eine außerordentliche Generalversammlung nach Eisenach ein, in der über die Gründung eines Zweigvereines für Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz Beschluß gefaßt werden soll. Der Entwurf der Satzungen dieses Zweigvereins der den Namen „Mitteleuropäischer Transportvers.-Verein" erhalten soll, ist auf Beschluß der letzten ordentlichen Generalversammlung von der Allgemeinen Tarifkommission aufgestellt worden.

— Unter der Firma „Unitas", Lebensversicherungsanstalt in Wien soll eine neue Gesellschaft gegründet werden. Das Gründungskomitee versendet in Deutschland und Oesterreich jetzt Prospekte, in denen den Geldgebern natürlich die schönsten Versprechungen gemacht werden. Das Projekt soll übrigens schon vor drei Jahren in Wien gespukt haben.

— Ueber die Erste Prager Garantiebank wurde auf Drängen einiger Gläubiger vom Prager Handelsgericht der Konkurs verhängt. Die Bank hat sich schon seit längerer Zeit in einer recht prekären Finanzlage befunden.

— Die Abrechnung über das Vermögen der Northampton Lebensversicherungsgesellschaft in London, bei der namentlich viele kleine Beamte versichert sind, soll in englischen Versicherungskreisen große Aufregung hervorgerufen haben. Die Abrechnung ergab einen Fehlbetrag von nicht weniger als 880,000 Pfund, der durch fehlerhafte Basierung der Gesellschaft hervorgerufen worden ist, und die Summe darstellt, die beim Tode aller Mitglieder für die Auszahlung der geschuldeten Gelder fehlen würde. Die alten Mitglieder haben zu viel bekommen; die jetzigen Versicherten werden, um den Rest zu retten, erhebliche Opfer bringen müssen.

— Die Klage des „Atlas" in Ludwigshafen auf Rückzahlung der an den berüchtigten Giftmörder Hopf beim Tod seiner ersten Frau ausbezahlten Ver-

Allgemeiner
Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.

Gegründet 1875.

Bilanz für den 31. Dezember 1913.

Aktiva	Mark	Pf.	Passiva.	Mark	Pf.
Grundbesitz	5,790,000	—	Vereinsfonds	2,000,000	—
Hypotheken	66,617,357	—	Abteilungsfonds	8,000,000	—
Anleihen an kommunale Körperschaften	23,748,481	21	Sektionsfonds	8,728,000	—
Darlehen auf Wertpapiere	1 000,000	—	Prämienreserven	49,062,764	83
Wertpapiere	9,832,473	95	Prämienüberträge	9,427,132	37
Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	2,710,150	29	Schadenreserven	20,717,978	81
Reichsbankfähige Wechsel	1,577,692	62	Gewinnreserven der Versicherten	8,233,367	57
Guthaben bei Bankhäusern	2,079,129	41	Sonstige Reserven	3,361,839	91
Guthaben bei Versicherungsunternehmungen	561,760	91	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	1,408,537	42
Gestundete Prämien	2,067,187	84	Barkautionen	9,200	—
Rückständige Zinsen und Mieten	1,637,045	64	Sonstige Passiva	1,379,378	28
Ausstände bei Vertretungen	1,249,285	22	Gewinn	7,141,120	43
Kassenbestand	85,739	65			
Inventar	90,000	—			
Sonstige Aktiva	423,133	88			
	119,469,379	62		119,469,379	62

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.

Der Generaldirektor: **Dr. Georgii.**

Digitized by Google

sicherungssumme in Höhe von 20,000 M aus dem Nachlaß des Mörders kam am 5. d. M. vor dem Landgericht in Frankfurt a. M. zur Verhandlung. Die Gesellschaft hatte vorläufig nur 1000 M unter Vorbehalt weiterer Ansprüche eingeklagt. Das Gericht hat der Klägerin die tausend Mark zugesprochen und auch die weiteren Ansprüche der Gesellschaft anerkannt, weil Hopf die Versicherungssumme seinerzeit zu Unrecht erhalten habe.

— In der Klagesache der Rothenburger Versicherungsanstalt gegen die Schlesische Provinzialversicherungs-Anstalt wegen unlauteren Wettbewerbs hat die erste Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts zu Breslau den eingeleiteten Rechtsweg für gesetzlich zulässig erklärt. Die Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt hatte die prozeßhindernde Einwendung der völligen Unzulässigkeit des eingeschlagenen Rechtsweges geltend gemacht, weil nach ihrer Meinung nur eine Beschwerde an das zuständige Ministerium des Innern als autorisierte Aufsichtsbehörde zulässig sei. Gegen dieses Urteil des Landgerichts hat die Schlesische Provinzialversicherungs-Anstalt nunmehr beim Oberlandesgericht in Breslau Berufung eingelegt.

— Das Vermögen und der gesamte Versicherungsbestand des Sterbekassavereins der Kanzlisten bei den Justizbehörden Bayerns in München ist mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts auf die Nürnberger Lebensversicherungs-Bank übergegangen.

— In Neapel hat die Polizei eine weitverzweigte Bande von Schwindlern entdeckt, die Versicherungsgesellschaften betrogen, indem sie Verletzungen simulierten oder sich künstlich solche beibrachten, um Arbeitsunfähigkeit zu erzeugen. Sie sollen auf diese Weise an drei Millionen erschwindelt haben. Auch verschiedene Aerzte und Rechtsanwälte sollen in die Angelegenheit verwickelt sein. Bisher wurden sechzig Verhaftungen vorgenommen.

— Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Breslau hatte am 28. April d. J. einen Antrag angenommen, daß in den Sparkassenräumen zur Vermeidung des Scheines der Bevorzugung der Schlesischen Provinzial-Versicherungsanstalt durch die Behörden die von dieser Anstalt angebrachten Reklameplakate entfernt werden sollen. Der Magistrat ist dem Beschlusse beigetreten und hat jetzt die Entfernung dieser Tafeln verfügt.

Wilhelma in Magdeburg, *Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.*

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1913.

A. Aktiva.	ℳ	₰
1. Grundbesitz	5 868 141	48
2. Hypotheken	100 478 317	15
3. Darlehen an Kommunalverbände	13 336 108	83
4. Wertpapiere	1 336 219	85
5. Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	8 748 733	55
6. Guthaben		
a) bei der Reichsbank und anderen Bankhäusern . . ℳ 1 561 951,53		
b) bei anderen Versicherungsunternehmungen . ℳ 809 424,71	2 371 376	24
7 Rückständige Zinsen	51 585	25
8. Ausstände bei Generalagenten und Agenten	1 493 139	20
9. Barer Kassenbestand	580 968	87
10. Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	5 400	—
11. Beteiligung bei anderen Versicherungs-Anstalten	476 000	—
12. Sonstige Aktiva	174 308	77
Gesamtbetrag	134 920 299	19

B. Passiva.	ℳ	₰
1. Aktien-Kapital, voll eingezahlt	3 000 000	—
2. Reservefonds (§ 37 V. A. G., § 262 H.-G.-B.)	900 000	—
3. Prämien-Reserven	100 398 417	—
4. Prämien-Überträge	5 477 956	50
5. Reserven für schwebende Versicherungsfälle	5 691 444	13
6. Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten		
a) der Lebensversicherung ℳ 3 101 359,43		
b) der Kleinen Lebensversich. „ 987 459,13	4 088 818	56
7. Sonstige Reserven, und zwar:		
a) Sparfonds . . . . . ℳ 1 004 391,50		
b) Außerordentlicher Reservefonds . . . . „ 3 939 333,97		
c) Gratifikations- und Dispositionsfonds . „ 181 660,36		
d) Sicherheitsfonds der Vermögensverwaltung . „ 2 035 000,—		
e) Sonstige Reserven und Rücklagen		
α. der Lebensversicher. ℳ 978 218,91		
β. der Kl. Lebensversicher. ℳ 158 443,77		
γ. der Unfall- u. Haftpflichtversich. ℳ 1 350 000,— „ 2 486 662,68		
f) August Kalkow-Beamtenfonds . . „ 219 913,95	9 869 962	46
8. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	503 934	13
9. Sonstige Passiva	482 597	13
10. Gewinn	4 507 169	28
Gesamtbetrag	184 920 299	19

Digitized by Google

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G.

(Alte Stuttgarter)

Gegründet 1854 auf reiner Gegenseitigkeit.

Bilanz für das Jahr 1913.

Aktiva.	Mark	Pf.
Grundbesitz der Bank	3,813,802	55
Hypotheken und Darlehen an öffentliche Körperschaften (einschließlich Stückzinsen)	369,521,367	27
Darlehen auf Wertpapiere und Policen	32,867,996	10
Wertpapiere (einschließlich Stückzinsen)	7,612,481	29
Guthaben bei Bankhäusern, Postscheckämtern und bei der Rückversicherung, Barkautionsdepot bei der englischen Regierung und bar in der Kasse	3 790 535	45
Gestundete Prämien*)	4,818,132	46
Rückständige Zinsen und Mieten	31,607	47
In der Respektfrist laufende Prämien	5,062,667	41
In der Inkraftsetzungsfrist laufende Prämien	429,071	86
Vorausbezahlte Rückvergütungen	402,567	16
	428,350,229	02

*) Gestundete Prämien sind auf das Jahr 1914 wegen $^1/_2$-, $^1/_4$- und $^1/_{12}$jährlicher Zahlung übergreifende Teilprämien.

Passiva.	Todesfall-Vers. Mark	Pf.	Alters-Vers. Mark	Pf.
Prämienreserve und -Ueberträge	337,500,176	10	6,884,409	14
Reserve für schwebende Versicherungsfälle	703,226	62	35,000	—
Gewinnreserven der mit Dividenden-Anspruch Versicherten (Sicherheitsfonds I und II)	43,689,135	77	304,700	42
Reserven der Dividendenpläne A II, A III, B*) und C*)	11,556,291	94	—	—
Allgemeine Reserve	7,121,535	62	—	—
Sonstige Reserven	4 288 290	79	—	—
Sonstige Passiva	1,016,951	68	1,835	48
Ueberschuß	15 193,406	53	55,268	93
	421,069,015	05	7,281,213	97
	428,350,229.02			

*) Die Dividendenreserve der an Plan B (steigende Dividende) Beteiligten beträgt Ende 1913 10,080,077.50 M und der an Plan C (Rentensystem) Beteiligten 909,803,99 M; außerdem ruhen Ende 1913 für die nach Plan B Versicherten noch weitere 19,316,077.87 M und für die nach Plan C Versicherten noch weitere 9,578,837.45 M in den Sicherheitsfonds I und II.

Stuttgart, im Mai 1914.

Der Vorstand.

Leibbrand.


Digitized by Google

ASSECURANZ-UNION VON 1865 HAMBURG.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1913.

Einnahmen.	M	Pf.
Vortrag aus dem Vorjahre	13,687	50
Transportversicherung:		
Ueberträge aus d. Vorjahre:		
a) Prämienreserve . . 1,300,000.— M		
b) Schadenreserve . . 2,049,358.11 „	3,349,358	11
Prämieneinnahme abzüglich Ristorni	13,456,676	38
Feuerrückversicherung:		
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
a) Prämienreserve . . 222,875.55 M		
b) Schadenreserve . . 77,074.60 „	299,950	15
Prämieneinnahme abzüglich Ristorni	1,410,095	02
Allgemeines Geschäft:		
Zinseneinnahme	207,274	68
	18,737,041	84

Ausgaben.	M	Pf.
Transportversicherung:		
Rückversicherungsprämien	6,298,405	66
Bezahlte Schäden abzüglich des Anteils der Rückversicherer	4,375,382	20
Reserven:		
a) Prämienreserve . . 1,900,000.— M		
b) Schadenreserve . . 2,685,500.— „	4,585,500	—
Courtagen und Provisionen	958,305	42
Verwaltungs- und Agenturkosten	313,530	84
Feuerrückversicherung:		
Retrozessionsprämie	744,062	57
Bezahlte Schäden abzüglich des Anteils der Retrozessionäre	411,409	04
Reserven:		
a) Prämienreserve . . 291,427.48 M		
b) Schadenreserve . . 110,000.— „	401,427	48
Courtagen und Provisionen abzüglich des Anteils der Retrozessionäre	172,381	80
Kosten	25,435	97
Allgemeines Geschäft:		
Steuern	16,618	35
Kursverlust:		
a) buchmäßiger . . . . 10,939.35 M		
b) effektiver . . . . . 10,785.— „	21,724	35
Gewinn	412,908	16
	18,737,041	84

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	M	Pf.
Verpflichtung der Aktionäre	3,000,000	—
Barer Kassenbestand	548	66
Bestand an Hypotheken	2,265,000	—
„ „ Wertpapieren	762,182	15
„ „ Wechseln	629,419	30
Depots und Guthaben bei Banken	1,668,697	61
Zinsen, 1914 fällig anteilig auf 1913 entfallend	37,621	30
Guthaben:		
bei Versicherungs-Unternehmungen . 1,114,566.31 M		
bei Agenten . . . . 1,085,908.20 „		
„ Versicherten . . 1,031,654.20 „	3,182,128	71
Prämienüberträge in Händen der Zedenten:		
Feuerrückversicherung	155,454	28
	11,701,052	01

Passiva.	M	Pf.
Aktienkapital	4,000,000	—
Kapital-Reservefonds	400,000	—
Extra-Reservefonds:		
Bestand im Vorjahre . . 250,000.— M		
Zuwachs im Geschäftsjahre 150,000.— „	400,000	—
Prämienüberträge auf das nächste Jahr:		
a) Transportversicherung 1,900,000.— M		
b) Feuerrückversicherung 291,427.48 „	2,191,427	48
Schadenreserven:		
a) Transportversicherung 2,685,500.— M		
b) Feuerrückversicherung 110,000.— „	2,795,500	—
Guthaben anderer Vers.-Unternehmungen	1,083,773	27
Courtagen, Provisionen und Unkosten	417,443	10
Gewinn und dessen Verwendung:		
an die Kapitalreserve (voll mit 400,000.— M) . . —		
an die Extrareserve . . 200,000.— M		
an die Aktionäre 12½ pCt. Divid. a. 1,000,000.— M 125,000.— „		
an den Aufsichtsrat und den Vorstand . . . . 41,242.97 „		
Vortrag auf neue Rechnung 46,665.19 „	412,908	16
	11,701,052	01

Hamburg, den 1. Mai 1914.

Der Aufsichtsrat: Johannes Cropp, Vorsitzender. **Der Vorstand:** Max Köpcke.

Digitized by Google

BASLER LEBENS-VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT

Gegründet im Jahre 1864.

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1913.

Einnahmen.	Mark	Pf
1. Ueberträge aus 1912:		
Gewinn-Saldo	21,580	67
Prämien-Reserven und -Ueberträge:		
a) Lebensversicherung	97,350,807	34
b) Unfallversicherung	838,594	86
Schaden-Reserve:		
a) Lebensversicherung	287,648	18
b) Unfallversicherung	220,000	—
Gewinn-Reserve der Versicherten	9,268,417	54
Kapital- und sonstige Reserven	2,291,356	89
2. Prämien-Einnahme:		
a) Lebensversicherung	15,168,940	29
b) Unfallversicherung	1,237,406	41
3. Policengebühren:		
a) Lebensversicherung	39,811	11
b) Unfallversicherung	4,285	12
4. Zinsen-Einnahme:		
a) Lebensversicherung	4,659,713	07
b) Unfallversicherung	36,028	13
5 Gewinn aus Kapitalanlagen	150,140	33
6. Zahlungen der Rückversicherungs-Gesellschaften und Anteil derselben an schwebenden Schäden:		
a) Lebensversicherung	1,110,540	64
b) Unfallversicherung	230,521	72
7. Rückversich.-Reserve-Ergänzung:		
a) Lebensversicherung	331,606	86
b) Unfallversicherung	—	—
8. Sonstige Einnahmen:		
a) Lebensversicherung	4,825,387	48
b) Unfallversicherung	247,616	58
	138,320,403	22

Ausgaben.	Mark	Pf.
1. Ausbez. Versicherungskapitalien, Renten u. sonst. Entschädigungen:		
a) Lebensversicherung	8,384,963	90
b) Unfallversicherung	704,044	62
2. Schaden-Reserve:		
a) Lebensversicherung	346,521	22
b) Unfallversicherung	193,600	—
3. Aus der Gewinn-Reserve an die Versicherten bezahlt	1,423,181	02
zurückgestellt	7,729,214	71
4. Prämien an Rückversicherungs-Gesellschaften:		
a) Lebensversicherung	1,403,751	06
b) Unfallversicherung	259,325	88
5. Verwaltungskosten u. Provisionen		
a) Lebensversicherung	2,205,613	82
b) Unfallversicherung	381,045	21
6. Steuern	49,110	31
7 Prämien-Reserve und -Ueberträge:		
a) Lebensversicherung	101,245,125	87
b) Unfallversicherung	837,685	32
8. Kapital und sonstige Reserven	2,561,911	34
9. Kursverlust auf Wertpapieren	819,083	11
10. Prämien für Beamtenversicherung u. Beitrag zur Unterstützungskasse	21,248	11
11. Abschreibungen	25,813	17
12. Sonstige Ausgaben:		
a) Lebensversicherung	7,035,096	81
b) Unfallversicherung	247,136	49
13. Ueberschuß der Jahresrechnung	2,946,931	25
	138,320,403	22

Bilanz per 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Mark	Pf
1. Verpflichtungsscheine d. Aktionäre	7,200,000	—
2. Grundbesitz	6,320,000	—
3. Hypotheken	75,760,127	84
4. Darlehen gegen Hinterlage	1,951,500	—
5. Wertpapiere	18,806,531	65
6. Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	6,965,907	20
7. Wechsel	222,000	—
8. Guthaben bei Bankhäusern	2,092,667	30
Guthaben bei and. Versicherungs-Unternehmungen	3,647	90
9. Gestundete Prämien (im folgenden Jahre fällig werdende Prämienraten)	2,305,068	90
10. Stück-(March)-Zinsen	483,835	62
11. Ausstände b. Generalagenten bezw. Agenten	1,917,656	65
12. Barer Kassenbestand	366,293	16
13. Inventar und Drucksachen, abgeschrieben	—	—
14. Prämien-Reserven u. Unfall-Ueberträge der Rückversicherer	4,293,626	08
15. Forderungen an Verschiedene	116,545	89
	128,805,408	19

Passiva.	Mark	Pf.
1. Aktien-Kapital	8,000,000	—
2. Kapital-Reservefonds	1,214,400	—
3. Prämien-Reserve und -Ueberträge		
für Lebensversicherung	101,245,125	87
für Unfallversicherung	837,685	32
4. Schaden-Reserven:		
Lebensversicherung	346,521	22
Unfallversicherung	193,600	—
5. Gewinnreserve der mit Gewinnanteil Versicherten	10,409,214	71
6. Sonstige Reserven	1,654,711	34
7. Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	179,905	22
8. Unerhobene Aktiendividenden	2,312	—
9. Guthaben Diverser	228,575	18
10. Abgegebene Rückvers.-Prämien u. Renten-Reserven und Prämienüberträge	4,293,626	08
11. Dividenden der Aktionäre	144,000	—
12. Tantiemen	44,800	—
13. Vortrag auf neue Rechnung	10,931	25
	128,805,408	19

Digitized by Google

„ZÜRICH"

Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich.

Rechnungsabschluß über das Geschäftsjahr 1913.

Einnahmen.	Fr.	C.	Fr.	C.
Gewinnsaldo aus 1912	282,553	96		
Vortrag der Reserven aus 1912	65,138,276	62		
Prämien, abzüglich Storni	49,268,854	93		
Policengebühren	228,172	77		
Zinsen und Mietserträge	3,548,939	72		
Aktienübertragungsgebühren	3.005	–		
Total der Einnahmen			118,469,803	–
Ausgaben.				
Rückversicherungsprämien	3,144,002	30		
Vertragliche Gewinnanteile	1,135,744	83		
Bezahlte Schäden, abzüglich Rückversicherungsanteile	21,835,451	17		
Provisionen	7,590,173	47		
Agentur- und Organisationskosten	1,698,300	82		
Verwaltungskosten	2,960,079	47		
Steuern im In- und Ausland	787,176	16		
Reserve für laufende Risiken, Deckungskapital für Renten, u. s., abzüglich Rückversicherungsanteile	41,926,668	04		
Reserve für schwebende Schäden, abzüglich Rückversicherungsanteile	31,806,591	63		
Abschreibung auf Inventarwerten und Einlage in die Sicherheitsreserve für Hypothekenbesitz	1,115,959	58		
Beamtenfürsorge und Gemeinnützigkeit	120 692	65		
Total der Ausgaben			114,120.840	12
Ueberschuß			4,348,962	88
Davon auf neue Rechnung vorzutragen			303,962	88
Bleiben			4,045,000	–
welche folgende Verwendung finden:				
Zunächst 5 pCt. Dividende den Aktien auf das einbezahlte Kapital von 6,500,000.— Fr.	325,000	–		
Sodann von restierenden 3,720,000.— Fr:				
als Tantieme dem Verwaltungsrat und dem Ausschuß	279,000	–		
„ „ der Direktion und den Angestellten	372,000	–		
„ Superdividende den Aktien	1,825,000	–		
der Spezialreserve	500,000	–		
den Kunden der Gesellschaft	744,000	–		
Wie oben			4.045,000	–
Die Gesamtdividende für das Jahr 1913 beträgt somit 215.— Fr. per Aktie				

Bilanz vom 31. Dezember 1913.

Passiva.	Fr.	C.
Aktienkapital	10,000,000	–
Kapitalreserve	6,500,000	–
Spezialreserve	2,000,000	–
Reserven für laufende Risiken, Renten, schwebende Schäden, u. s.	73,733,259	67
Garantiekonto für Arbeiterversicherung	1,762,752	25
Sicherheitsreserve für Hypothekenbesitz	1,476,921	20
Guthaben der Rückversicherer und Diverse	3,642,064	77
Beamtenunterstützungsfonds	1,197,875	24
Gewinn- und Verlustkonto	4,348,962	88
Total	104.661.836	01
Aktiva.		
Verpflichtungsscheine der Aktionäre	3,500.000	–
Kassa	196,807	75
Bankguthaben	1,815,254	11
Liegenschaften, Hypotheken und festverzinsliche Wertpapiere	91,510,611	95
Stückzinsen auf Kapitalanlagen	920,715	85
Prämienguthaben, direkt und bei den Agenturen	6 615,875	85
Guthaben bei Rückversicherern und Diverse	102,570	50
Total	104.661,836	01

Zürich, den 8. April 1914.

„ZÜRICH" Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft:

Der Präsident: H. E. Streuli. Der Generaldirektor: F. Meyer.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 22. Leipzig, den 28. Mai 1914. 45. Jahrgang.

Die Beweismethoden der Zentralstelle für die deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen.

Die vom Verein deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften geschaffene Zentralstelle für die gemeinsamen Sterblichkeitsuntersuchungen hat bereits seit etwa zwei Jahren begonnen, die Ergebnisse ihrer Arbeiten der Oeffentlichkeit bekannt zu geben. Im März 1912 erschien wohl in allen deutschen Versicherungszeitschriften die „Sterbetafel für abgekürzte Todesfallversicherungen der Zugangsperiode 1876 bis 1885 (Tafel A. H. G.)"; ihr folgte im Dezember des gleichen Jahres die „Sterbetafel der langen Todesfallversicherungen der Zugangsperiode 1876/85 (Tafel A. H. L.)". Im April 1913 erfuhr die Fachwelt, daß die ein Jahr vorher erschienene Sterbetafel für abgekürzte Todesfallversicherungen der Zugangsperiode 1876/85 nur eine vorläufige Orientierung über diese Sterblichkeitsverhältnisse *sein* sollte, und daß sie nun durch eine nach einem abgeänderten Verfahren gewonnene Sterbetafel A. H. G. zu ersetzen sei. Im Jahrbuch für das deutsche Versicherungswesen 1914 wurden sodann die Tafeln A. H. L. und A. H. G. an *erster* Stelle der „Zusammenstellung der den technischen Rechnungen der deutschen Lebens- und Unfallversicherungs-Gesellschaften zugrunde gelegten und der neusten Sterbetafeln" eingefügt und damit auch äußerlich als bedeutungsvoll hervorgehoben. Gleichzeitig wurde dabei eine Namensänderung vollzogen und die Tafel A. H. L. in NL., die Tafel A. H. G. in NG. umgetauft. Außerdem wurde an demselben Orte eine dritte Tafel N. o. G. bekannt gegeben, die für Versicherungen ohne Gewinn aus derselben Zugangsperiode gelten soll.

Alle diese Tafeln waren nur als „ausgeglichene" veröffentlicht worden. Verschiedentlich ist aus Fachkreisen die Forderung erhoben worden, daß auch das Urmaterial, aus dem die Tafeln abgeleitet worden waren, allgemein bekannt gegeben würde, damit jeder, der sich dafür interessiere, in der Lage sei, selbst über den Wert der Tafeln zu urteilen. Dieser Forderung kam die Zentralstelle jedoch nicht nach. Als am Anfang dieses Jahres eigene „Schriften der Zentralstelle" angekündigt wurden, in denen alle wichtigen Ergebnisse ihrer Untersuchungen der Sterblichkeitsverhältnisse bei den deutschen Gesellschaften veröffentlicht werden sollten, erwartete man vielfach, daß die Zentralstelle nun endlich mit dem wichtigen Material herauskommen würde.

Vor kurzen ist nun Heft 1 dieser Schriften unter dem Titel „Wirkungen der Auslese in der Versichertensterblichkeit der deutschen Lebensversicherung" erschienen. Aber die Hoffnung, daß nun endlich die Resultate der langwierigen Zählarbeit, nämlich die Zahlen der Policen unter Risiko und der Gestorbenen jeder Altersklasse für die veröffentlichten „ausgeglichenen" Sterbetafeln herauskommen würden, erfüllte sich nicht. Nur die „unausgeglichenen" Sterblichkeitsquotienten, die sich aus jenen Beobachtungsresultaten durch Division ergeben, wurden mitgeteilt, aber auch diese nicht in vollem Umfang, sondern nur für

Digitized by Google

die acht Altersklassen 25, 30, 35, 40, 45, 50, 55 und 60. Abgesehen davon, daß damit von der Gesamtheit der durch die Erfahrung gegebenen Sterblichkeitsquotienten noch nicht 20 pCt., also nicht viel mehr als Stichproben bekannt gegeben sind, werden die wichtigen Zahlen des Urmaterials, die Policen unter Risiko und die Zahlen der Gestorbenen weiter zurückgehalten. Aber gerade diese sind unentbehrlich zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der erhaltenen Sterblichkeitsquotienten und des Spielraums, innerhalb dessen sich die Ausgleichung bewegen kann. Nach wie vor entbehrt also die Fachwelt der Begründung für die drei erschienenen Sterbetafeln.

Dabei bieten die „ausgeglichenen" Tafeln wissenschaftlich weit weniger Interesse, als die Tatsachen, welche die mühselige Zusammenstellung der Beobachtungen der Gesellschaften zutage fördern sollte. Ja, man wird der Ansicht sein können, daß für die ausgeglichenen drei Tafeln auch kein praktisches Interesse vorhanden sein wird, da sie für die Untersuchung gegenwärtiger Bestände auf viel zu altem Material beruhen. Die Einreihung der Tafeln in die Zusammenstellung im Neumann'schen Jahrbuch — noch dazu an hervorragender Stelle — muß aber zur Folge haben, daß sie als das neueste Ergebnis der deutschen Versicherungswissenschaft angesehen werden und bei Begutachtung von Versicherungsbeständen, Aufstellung von Tarifen und dergleichen Verwendung finden.

Das eben herausgekommene Heft der Schriften der Zentrale beschäftigt sich, wie der Titel sagt, mit den Wirkungen der Auslese, das heißt, es sollen darin die Verschiedenheiten in den Sterbenswahrscheinlichkeiten dargestellt, werden, die sich bei sonst gleichen Umständen, also namentlich gleichem Alter, zeigen, wenn die seit dem Versicherungsbeginn verstrichenen Zeiten verschieden sind. Die hauptsächlichsten Erscheinungen, die die Zentralstelle aufgefunden haben will, bestehen nach dem Heft 1 in folgendem:

Die Sterblichkeit strebt, nachdem sie im 1. Versicherungsjahr tief ansetzt, einem Maximum zu, das bei den jüngeren Altern (bis zu 35 Jahren) früh, nach 5 bis 8 Versicherungsjahren, erreicht wird, sich bei höheren Altern immer weiter hinausschiebt bis zum 26. Versicherungsjahr und endlich bei den höheren Altern (von 60 ab) wieder eher eintritt, nämlich im 12. bis 15. Versicherungsjahr. Dieser Sterblichkeitsverlauf soll sich sowohl bei lebenslänglichen als bei abgekürzten Versicherungen mit Gewinnbeteiligung zeigen. Eine kleine Modifikation soll aber der Sterblichkeitsverlauf bei den Versicherungen ohne Gewinnbeteiligung erfahren. Bei diesen soll nämlich das Maximum früher, fast ausnahmslos schon vor dem 11. Versicherungsjahr und überdies nach dem erreichten Maximum ein stärkerer Abfall als bei den Versicherungen mit Gewinnbeteiligung eintreten.

Wodurch werden nun diese Behauptungen bewiesen?

Nicht etwa durch Berufung auf das Beobachtungsmaterial, sondern nur durch Hinweis auf die Sterbetafeln NL, NG und NoG sowie auf drei neue nach einem anderen Verfahren ausgeglichene Tafeln. Zur Unterstützung werden noch in den Tafeln 5, 6 und 7 für die oben genannten acht Alter die Kurven der Sterbenswahrscheinlichkeiten eingezeichnet. Diese Linien zeigen allerdings einen der obigen Beschreibung entsprechenden Verlauf und ebenso bestätigt der Anblick der ausgeglichenen Sterbetafeln das, was über das Anwachsen und Fallen der Sterbenswahrscheinlichkeiten bei gleichem Alter ausgesagt wird. Anders jedoch ist es, wenn man auf das Beobachtungsmaterial selbst zurückgeht, das uns in dem schon gekennzeichneten Umfange in den Tabellen 2, 5 und 8 mitgeteilt wird. Dort ist keinesfalls ein deutliches Maximum für jedes Alter zu entdecken, eher könnte man von mehreren relativen Maxima sprechen. Wenn man die absolut größten Werte für jedes Alter betrachtet, so gehen diese durchaus nicht vom 5. Versicherungsjahr allmählich bis zum 28. und dann wieder zurück, sondern sie springen ganz unregelmäßig hin und her. Wie rechtfertigt nun die Zentralstelle dieses Ignorieren der Erfahrungsdaten und die Heranziehung der ausgeglichenen Sterbenswahrscheinlichkeiten? Auf Seite 29 des Heftes wird dies mit folgenden Worten zu begründen versucht:

„Diese Sterbenswahrscheinlichkeiten (der Tafeln NL, NG und NoG) müssen überhaupt

Digitized by Google

in den Vordergrund der Betrachtungen gerückt werden, da sie für jedes der ersten 10 Versicherungsjahre und für die vom 11. Versicherungsjahre an zusammengefaßten Versicherungsjahre die zuverlässigsten Werte darstellen, die zur Erforschung der Sterblichkeit nach der Versicherungsdauer und ihrer Ursache zu erhalten sind."

Nach dieser Darstellung verdienen also diese ausgeglichenen Tafeln größeres Zutrauen als irgend welche andere Tafeln, die aus den Erfahrungstatsachen abgeleitet werden können, ja sie sind sogar ein besseres Fundament als die direkt aus den Beobachtungen ermittelten Sterblichkeitsquotienten. Aber diese Beobachtungen sind doch die einzige Grundlage des Wissens über den Verlauf der Sterblichkeit unter den betrachteten Risiken; auf sie muß man alle Aussagen über die Sterblichkeit zurückführen, wenn diese begründet sein sollen. Will man die direkt erhaltenen Sterblichkeitsquotienten beiseite schieben und sie durch ausgeglichene Tafeln ersetzen, so muß man beweisen, daß man durch eine Reihe von logischen Erwägungen zwingender Natur, von den Erfahrungstatsachen ausgehend auf diese Tafeln geführt worden ist. Diese Brücke könnten nur Ueberlegungen bilden, die aus der Wahrscheinlichkeitslehre hergeholt sind. Diese gibt bekanntlich die Größenbeziehungen an, die zwischen den „wahren" Wahrscheinlichkeitswerten und den direkt durch die Beobachtung gefundenen bestehen müssen, wenn die letzteren nur als zufällige durch die Kleinheit des Beobachtungsumfangs hervorgerufene Abweichungen von den idealen Wahrscheinlichkeiten gelten sollen.

Aber diese Beziehungen sind Bedingungen, die zwar notwendigerweise erfüllt sein müssen, aber bei weitem nicht hinreichen, um auf bestimmte Werte für die Sterbenswahrscheinlichkeiten zu führen. Die in Rede stehenden Beziehungen sind gewisse Gesetzmäßigkeiten in der Häufigkeit der verschiedenen Grade der Abweichungen, wenn diese als Vielfache der „Streuungen", der mittleren Fehler gemessen werden. So lassen diese Vorschriften der Wahrscheinlichkeitstheorie stets nicht bloß eine, sondern sehr viele, der Zahl nach gar nicht angebbare Lösungen zu, die sämtlich „befriedigende" Systeme von Wahrscheinlichkeiten der verschiedenen Altersklassen darstellen. Aber auch demjenigen, dem diese Lehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung unbekannt sind, muß eine ruhige Ueberlegung zeigen, daß die gegenteilige Annahme, es sei möglich, aus den direkt erhaltenen Sterblichkeitsquotienten die idealen Wahrscheinlichkeiten, die bei größerem Beobachtungsumfange resultieren würden, ohne weitere Zuhilfenahme von Erfahrungstatsachen mit Sicherheit zu eruieren, daß diese Annahme aller gesunden Logik widerstreitet. Uebrigens hat man auch auf der Zentralstelle erkannt, daß es zu demselben Urmaterial verschiedene „Ausgleichungen" gibt. Außer den im Neumann'schen Jahrbuch veröffentlichten „ausgeglichenen" Sterbenswahrscheinlichkeiten teilt sie jetzt zu denselben Tafeln NL, NG und NoG noch andere „ausgeglichene" Sterbenswahrscheinlichkeiten mit, die durch „einfache (isolierte) Kurvenausgleichung" erhalten sind, während die genannten Tafeln selbst durch „kombinierte Ausgleichung" gewonnen sind (vgl. Tabellen 3, 6 und 9). Daß die Unterschiede nicht unbedeutend sind, zeigt das folgende, zufällig herausgegriffene Beispiel:

Tafel NL
Beobachtungsalter 35

Dauer	unausgeglichene Zahlen	kombinierte Ausgleichung	einfache Ausgleichung
0	2,57	3,40	4,70
1	7,53	5,69	5,79
2	7,84	6,59	6,68
3	6,56	6,91	7,35
4	9,96	7,03	7,82
5	6,50	7,12	8,12
6	7,95	7,18	8,27
7	8,02	7,16	8,30
8	7,60	7,04	8,22
9	9,75	6,77	8,04

Trotz der beträchtlichen Divergenzen zwischen den beiden „ausgeglichenen" Wertsystemen werden diese dem Studium der Aenderung der Sterbenswahrscheinlichkeit bei fortschreitender Versicherungsdauer zugrunde gelegt und zwar die „kombiniert" ausgeglichenen Tafeln für den Verlauf bis zum 10. Versicherungsjahre, die „einfach" ausgeglichenen Tafeln für den Verlauf in den höheren Versicherungsjahren. Beide „ausgeglichenen" Zahlenreihen gelten der Zentralstelle als zuverlässiger und der Wahrheit näher stehend als die direkt aus den Beobachtungen hervorgegangenen Zahlen. Aber die Tatsache allein, daß die Zentralstelle zwei voneinander abweichende ausgeglichene Tafeln

Digitized by Google

aus demselben Beobachtungsmaterial ableiten konnte, mußte ihr mit Deutlichkeit zeigen, daß in der Art der Ausgleichung eine große Willkür herrscht und daß daher eine ausgeglichene Tafel die aus den Erfahrungstatsachen hervorgehenden Sterblichkeitsquotienten nicht in jeder Hinsicht ersetzen kann. Für praktische Versicherungsrechnungen (Aufstellung von Prämientarifen) mag man die abgeglätteten Tafeln anwenden, weil es dabei doch nicht so genau auf den Verlauf der Sterblichkeit in den einzelnen Phasen ankommt, wenn nur im großen und ganzen die Höhe der Sterblichkeitsgefahr richtig eingeschätzt wird. Für solche Zwecke genügt es dann auch, wenn als Kontrolle für die Güte der Ausgleichung gefordert wird, daß im ganzen Tafelbereich die Summe der durch die Sterbenswahrscheinlichkeiten ermittelten rechnungsmäßigen Toten gleich der Summe der beobachteten Toten ist (vgl. S. 20 des Heft 1). Ganz und gar nicht beweisend sind aber diese und auch ähnliche Proberechnungen für die Gestalt der Sterblichkeits-Kurven und -Flächen, weil die mannigfaltigsten Formen die Proben erfüllen können. Wer daher über die Formen der Sterblichkeitslinien Behauptungen aufstellen will, darf sich nicht auf eine „ausgeglichene" Tafel stützen, es sei denn, er hätte vorher den unanfechtbaren Beweis geführt, daß alle möglichen den Wahrscheinlichkeitslehren genügenden Ausgleichungen auf die gleiche oder doch mindestens ähnliche Form führen. Ob die Zentralstelle im Besitz eines derartigen Beweises ist, davon ist bisher nichts bekannt geworden; es ist aber nach dem Vorhergehenden in höchstem Grade unwahrscheinlich. Demnach wird man mit vollem Recht fordern müssen, daß solche Aussagen über die Gestalt der Sterblichkeits-Linien und -Flächen aus den direkten Ergebnissen der Beobachtung begründet werden. Allerdings wird man da meistens viel weniger in der Lage sein, bestimmte Formen nachzuweisen. Namentlich wenn es sich darum handelt, den Verlauf der Sterblichkeit nach zwei Richtungen hin, nach dem Alter und der zurückgelegten Versicherungsdauer, zu beschreiben, wird man häufig sehr in Verlegenheit kommen, eine bestimmte Tendenz zu finden. Infolge der doppelten Zerlegung des Materials tritt eine solche Zersplitterung ein, daß für die einzelne Untergruppe in vielen Fällen eine äußerst winzige Unterlage (Zahl der Policen unter Risiko und Zahl der Gestorbenen) zur Bestimmung der Sterblichkeitsquotienten verbleibt. An allen diesen recht zahlreichen Stellen klafft die „Fehlerzone", d. h. der Bereich der nach der Wahrscheinlichkeitslehre möglichen Abweichungen, derartig weit auseinander, daß es völlig aussichtslos erscheint, dort eine bestimmtere Form der Sterblichkeitsfläche — besonders ein Fallen nach anfänglichem Ansteigen — erkennen zu wollen, sie zerfließt wie ein Geisterspuk. Auch bei den Tafeln der Zentralstelle wird das Material für die einzelnen Altersklassen und Versicherungsjahre meist recht dürftig; bei Tafel NL beruhen, wie berichtet wird, 39 pCt. der ausgeglichenen Sterbenswahrscheinlichkeiten auf einer Gestorbenen - Zahl von weniger als 10, ja bei Tafel NG wird sogar in 62 pCt. aller durch die ausgeglichenen Wahrscheinlichkeiten besetzten Stellen diese geringe Gestorbenen-Zahl nicht erreicht. Bei solcher Sachlage wird man aus den Erfahrungs-Daten nur mit äußerster Vorsicht auf das Vorhandensein von Maxima schließen können. Aber es wird besser sein, auf die subtilen Ergebnisse, die auf ausgeglichenen Tafeln beruhen, zu verzichten und sich mit dem begründeten Nachweis einiger offenkundiger Eigenschaften der Sterblichkeits-Kurven und -Flächen zu begnügen. Wenn man dabei Durchschnitts - Sterblichkeitssätze unter Zusammenfassung von mehreren Altersklassen und Versicherungsjahren bildet — ein Verfahren, das freilich auf Seite 3 des Heft 1 bei Besprechung einer Arbeit von Lazarus als mangelhaft hingestellt wird — so würde wohl vom wissenschaftlichen Standpunkt dagegen nichts einzuwenden sein. Wenn durch diese oder andere einwandfreie Methoden das Vorhandensein von Maxima in den „Dauerkurven" wirklich erwiesen ist, so wird man das Auftreten von solchen in den ausgeglichenen Tafeln wohl billigen, aber man wird, wenn man ernst genommen werden will, niemals umgekehrt aus der Form der ausgeglichenen Kurven die Lage der Maxima beweisen wollen. Ueberdies wird man sich auch die Frage vorlegen, ob es nicht angängig wäre, in den ausgeglichenen Tafeln, die ja doch höchstens für praktische Zwecke

Digitized by Google

existenzberechtigt sind, die Maxima dadurch zu umgehen, daß man die Differenzierung nach der Versicherungsdauer nicht erst mit dem elften, sondern schon mit einem früheren Jahre fallen ließe, ohne daß man eine irgendwie ins Gewicht fallende Ungenauigkeit zu befürchten hätte. R. Schönwiese.

Der Staatssekretär des Innern über die „Volksfürsorge".

Der Staatssekretär des Innern, Dr. Delbrück, hat am 15. ds. Mts. im Reichstag über die Stellung der Reichsregierung zur „Volksfürsorge" und zum Verband der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten folgende beachtenswerte Ausführungen gemacht:

„Meine Herren, auf demselben Gebiete (Verquickung der Gewerkschaften mit der sozialdemokratischen Partei) liegen die Schwierigkeiten, die angeblich der „Volksfürsorge" der sozialdemokratischen Partei bereitet sind.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Scheidemann hat die Angriffe, die er auf diesem Gebiete gegen mich bzw. gegen die preußischen Behörden gerichtet hat, gegründet auf eine Anzahl von Schriftstücken, die er hier teilweise verlesen hat. Sie werden sich erinnern, daß im vorigen Winter hier eine Korrespondenz zwischen dem preußischen Minister des Innern und mir von einem Parteifreund des Herrn Abg. Scheidemann zur Verlesung gebracht wurde. Diese Papiere sind — soweit ich habe feststellen können — aus meiner Druckerei entwendet worden. (Hört, hört! rechts.) Ich wußte ferner bereits, daß die Herren auf der äußersten Linken auch im Besitz der jetzt von Herrn Scheidemann vorgetragenen Korrespondenz waren. Das hat mich sehr wenig bekümmert. Der Herr Abg. Scheidemann hätte sich das Verlesen dieser Schriftstücke ersparen können. Ich würde ihm das, was in diesen Schriftstücken steht, und noch mehr, auf Befragen direkt erklärt haben (Rufe von den Sozialdemokraten: Na, na!); denn wenn mein Gewissen in einer Sache gut ist, dann ist es in dieser Sache. (Zurufe von den Sozialdemokraten.) Meine Herren, ich werde Ihnen das gleich auseinandersetzen. — Als der Plan der Gründung der „Volksfürsorge" bekannt wurde hat man sich ja in der Presse viel mit dieser Frage beschäftigt. Nicht ich, sondern viele andere haben das Unternehmen als ein sozialdemokratisches bezeichnet, nicht in dem Sinne, daß es eine reine Veranstaltung der Partei sei, sondern man hat es als sozialdemokratisch bezeichnet, weil bekannt war, daß die sozialdemokratischen Konsumvereine einerseits und die freien Gewerkschaften anderseits die Aktien dieses Unternehmens zu zeichnen bereit waren. (Unruhe bei den Sozialdemokraten.) Es lag klar auf der Hand, daß dieses Unternehmen in engen Beziehungen zur sozialdemokratischen Partei stand, und Ihre Neigung (zu den Sozialdemokraten) immer Ihre Parteizwecke mit wirtschaftlichen Unternehmungen und Zwecken zu verquicken (Sehr wahr! rechts), berechtigte zu der Besorgnis, daß auch dieses an sich — wie ich anerkenne — nützliche und wohltätige Unternehmen einen Teil seines Wertes verlieren und gefährlich werden würde dadurch, daß man auch dieses Unternehmen in den Dienst der sozialdemokratischen Partei stellte. (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Ist gar nicht der Fall!)

Meine Herren, unter diesem Gesichtspunkt ist natürlich auch die Frage aufgeworfen, geprüft und mir speziell vorgelegt worden, ob denn nicht das Gesetz über die Beaufsichtigung der Privatversicherungsgesellschaften eine Handhabe bildete, eventuell die Genehmigung für dieses Unternehmen zu versagen. (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten.) Die Sache ist eingehend geprüft worden, aber sie ist — wie ich ausdrücklich betonen möchte — nicht verschleppt, und ich persönlich habe die Entscheidung dahin abgegeben, daß ich gesagt habe, das Gesetz biete keine Handhabe, hier einzugreifen; es würde unpolitisch und unrecht sein, wenn man das Recht beugte und die Bildung dieser Versicherungsgesellschaft verhinderte. Also, meine Herren, mir und den Behörden werden Sie gewiß nicht den Vorwurf machen können, daß die Gesetze in dieser Sache parteiisch und zu Ihren Ungunsten angewandt wurden.

Aber, meine Herren, ich habe etwas anderes gesagt. Ich habe gesagt: wenn dieses an sich nützliche Unternehmen in so enge Beziehungen zu der politischen Partei der Sozialdemokraten tritt, so ist allerdings dringend wünschenswert, daß Unternehmungen mit gleicher Tendenz, von gleicher oder noch größerer Güte und ebensolchen Leistungen auf einem neutralen Boden entstehen (Lachen bei den Sozialdemokraten); es ist dringend erwünscht, daß die Möglichkeit geschaffen wird, Mitgliedern der arbeitenden Klassen, die nicht zur sozialdemokratischen Partei gehören, ihrerseits dieselben Wohltaten zugänglich zu machen. (Sehr gut!)

Ich habe mir gesagt, daß es gewiß nicht erwünscht ist, daß ein Unternehmen, daß so eng mit der politischen Partei der Sozialdemokratie und ihren sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen verknüpft ist, eventuell die einzige Zufluchtsstätte für die nicht in der Sozialdemokratie Organisierten bleibt, wenn sie den Wunsch haben, auch ihrerseits in eine Lebensversicherung einzutreten. Das ist der Grund gewesen — das bekenne ich hiermit ausdrücklich —, daß ich mich aufs lebhafteste um das Zustandekommen der Volksversicherung bemüht habe; das ist der Grund gewesen, weshalb der Präsident Gruner in meinem Auftrage bemüht gewesen ist, die privaten Lebensversicherungsgesellschaften zum Abschlusse eines derartigen Unternehmens zu veranlassen (Bravo!), und ich bin in diesem Bestreben bestärkt worden durch die Wünsche, die mir aus den verschiedensten Kreisen der nicht in der Sozialdemokratie organisierten Arbeiterschaft entgegengetreten sind. Das, meine Herren, ist die Geschichte meiner Beteiligung an der Gründung der Volksversicherung, so ist es zugegangen bei der Behandlung des Gesuchs um Genehmigung der Volksfürsorge, und ich wiederhole, ich habe ein sehr gutes Gewissen in dieser Angelegenheit. Ich habe die Ueberzeugung, daß ich nach rechts und nach links meine Pflicht getan habe. (Beifall.)

Digitized by Google

Nun, meine Herren, ist der Herr Abg. Scheidemann eingegangen auf verschiedene Vorgänge bei dem Verbande öffentlicher Lebensversicherungsanstalten, der vom Geheimen Oberregierungsrat Kapp geleitet wird. Sie wissen, meine Herren, daß dieser Verband nicht der Aufsicht des Reiches, insbesondere nicht der Aufsicht des mir nachgeordneten Aufsichtsamtes für Privatversicherung oder mir selbst untersteht. Wir haben über diese Frage eingehend bei der Beratung meines Etats in zweiter Lesung gesprochen. (Sehr richtig!) Ich möchte auf die Einzelheiten nicht weiter zurückkommen, nur aus dem damals Gesagten, an das ich hiermit erinnere, die Konsequenz ziehen, daß ich selbstverständlich nicht in der Lage bin, heute hier über diese einzelnen Vorkommnisse eine Auskunft zu erteilen; denn sie sind mir nicht bekannt, sie gehören vor das Ressort des preußischen Ministers des Innern, und wenn die Herren in dieser Beziehung Beschwerden haben, bleibt es ihnen ja unbenommen, im preußischen Abgeordnetenhause ihre Wünsche vorzutragen. (Zurufe von den Sozialdemokraten.) Das eine möchte ich aber bemerken, daß ich bereits im Februar dieses Jahres im Anschluß an die Ausführungen verschiedener Redner hier folgendes gesagt habe:

> Es ist dann noch in der Presse die Behauptung aufgestellt worden, es entständen dadurch ganz unerträgliche Zustände, daß die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten sich dem ordentlichen Gerichtsstand entzogen hätten bezw. entziehen würden. Auch diese Annahme ist unzutreffend. Ich bin mit dem preußischen Herrn Minister des Innern darüber einig, daß die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten uneingeschränkt der Rechtsprechung durch die ordentlichen Gerichte unterliegen.

Und ich habe an einer späteren Stelle hinzugefügt daß nach meiner Auffassung dieser Grundsatz auch Platz greift, wenn es sich um Klagen aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb handelt.

Meine Herren, auch aus diesen Ausführungen wollen Sie ersehen, daß es uns völlig fern liegt, etwa den Verband öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten anders zu behandeln, mit anderem Maß zu messen, als die der Beaufsichtigung des Reiches unterliegenden Unternehmungen. Im Gegenteil, ich habe mich in einer Reihe von Einzelfällen mit dem Herrn Minister des Innern jedesmal dahin geeinigt, daß sowohl in Preußen wie im Reich bestimmte Fragen nach denselben Grundsätzen entschieden werden müssen, und ich werde auch weiterhin bestrebt sein, diese Fühlung mit dem preußischen Herrn Minister des Innern zu behalten. Also, meine Herren, auch hier ist die Behauptung des Herrn Abgeordneten Scheidemann unrichtig, daß von mir oder irgend einer anderen Behörde das Recht gebeugt oder die Gesetze zu ungunsten der Sozialdemokratie ausgelegt oder angewendet würden. Wenn man mit einem gewissen Mißtrauen Ihrer Volksfürsorge entgegengetreten ist, so liegt das eben daran — das möchte ich nochmals betonen —, daß Sie sich nicht freimachen können von der Verquickung Ihrer politischen Bestrebungen mit Ihren wirtschaftlichen Unternehmungen. (Sehr richtig! rechts, Widerspruch und Zurufe bei den Sozialdemokraten.)

Zur „kostenlosen Viehversicherung".

Unter der Ueberschrift: Warnung vor den „kostenlosen Viehversicherungen" schreibt die in Halle a. S. erscheinende „Landwirtschaftliche Wochenschrift für die Provinz Sachsen" in ihrer Nr. 21 vom 23. Mai cr.:

„Trotzdem die Landwirtschaftskammer in Uebereinstimmung mit dem Königlich Bayerischen Staatsministerium des Innern, dem Landeskulturrat für das Königreich Sachsen, dem Bund der Landwirte, dem Zentralblatt der preußischen Landwirtschaftskammern und vielen Tageszeitungen der verschiedensten politischen Richtung wiederholt vor dem Verlag „der praktische Landwirt" in Halle a. S. und seiner „kostenlosen Viehversicherung" gewarnt hat, scheint es noch immer Landwirte zu geben, die sich durch die verlockenden Anpreisungen dieses Verlags und seiner Agenten zum Abonnement verleiten lassen. Neuerdings erscheinen auch in Braunschweig zwei Zeitungen: die „Deutsche Allgemeine Landwirtschaftliche und Handelszeitung" und „Am Pflug", die sich gleichfalls der „kostenlosen Viehversicherung" zum Abonnentenfang bedienen. Bei beiden sind ähnlich stark verklausulierte Versicherungsbedingungen in Geltung, so daß sie um nichts besser sind als der „praktische Landwirt". Es ist daher an der Zeit, nochmals auf das Nachdrücklichste vor diesen Zeitungen und ihren Viehversicherungen zu warnen.

Daß niemand eine „kostenlose" oder „beitragsfreie" Versicherung ins Leben rufen kann, sollte eigentlich jedem Verständigen klar sein. Die Prämie wird durch den Abonnementspreis mitbezahlt, der jährlich 10—14 Mark beträgt, bei dem Inhalt dieser Blättchen ein viel zu hoher Bezugspreis. Sodann aber erhält der Abonnent nur in den allerseltensten Fällen einen Anspruch auf die Versicherungssumme oder einen Teil derselben. Der „praktische Landwirt" und die „Allgemeine Landwirtschaftliche und Handelszeitung" haben lediglich eine Unfallversicherung, es besteht also keinerlei Versicherung gegen Tod, notwendiges Töten und Unbrauchbarkeit. Auch gilt die Versicherung bei allen drei Zeitungen stets nur für die zweite Hälfte des Quartals und lediglich dann, wenn das Tier in den ersten sechs Wochen gesund gewesen ist. Die Versicherungsbedingungen enthalten ferner eine große Zahl weiterer Bedingungen, bei deren Nichterfüllung der Entschädigungsanspruch verwirkt ist (Anzeige binnen 24 Stunden, Untersuchung durch einen Tierarzt und Vorlegung der Taxe binnen 24 bezw. 48 Stunden usw.). Danach sind diese Versicherungen völlig wertlos und die Ankündigung der „kostenlosen" Viehversicherungen laufen auf eine Irreführung des Publikums hinaus."

Es wird dann das bekannte Urteil des Landgerichts Halle vom 10. März d. J. gegen den „praktischen Landwirt" erwähnt und weiter folgendes ausgeführt:

„Alle drei Zeitungen bieten zudem keinerlei Sicherheit für den Fall, daß wirklich ein Entschädigungs-

Digitized by Google

anspruch gegeben sein sollte. Gelegentlich einer Strafkammerverhandlung gegen den Prokuristen Schwarz wurde festgestellt, daß der Verlag des „praktischen Landwirts" sozusagen von der Hand in den Mund lebte, ohne größere Reserven zu haben.

Ueber den Verlag der „Landwirtschaftlichen und Handelszeitung" wurde von der Herzoglichen Polizeidirektion in Braunschweig die Auskunft erteilt, daß der früher mit der „Nürnberger Lebensversicherungsbank" abgeschlossene Vertrag aufgehoben sei, und daß der Verlag die Viehversicherung und die wahlweise daneben bestehende Personenversicherung auf sein eigenes Risiko übernommen habe. Der Verlag „Am Pflug" ist nach zuverlässiger Mitteilung dadurch entstanden, daß ein Mitinhaber der „Landwirtschaftlichen und Handelszeitung' aus dem Verlag ausgetreten ist und das neue Blatt gegründet hat. Mit welcher Dreistigkeit z. B. der „praktische Landwirt" erhobene Entschädigungsansprüche abweist, zeigt ein Vorfall der letzten Zeit. Eine Kuh hatte sich selbst dadurch erdrosselt, daß sie sich mit dem Kopfe in die Kette verwickelte und dadurch erwürgte. Hier lehnte der Verlag die Entschädigung ab, weil es sich um keine Krankheit handle!

Nach alledem ist wiederholt allen denen, die durch die Anpreisungen dieser Zeitungen oder ihrer Agenten ohne Kenntnis der eigentlichen Versicherungsbedingungen irregeführt und zum Eingehen des Abonnements veranlaßt sind, zu raten, die Zeitungen abzubestellen. Es genügt eine einfache Erklärung: „Ich fechte das Abonnement wegen arglistiger Täuschung an". Das Königliche Amtsgericht in Magdeburg hat kürzlich in vier Fällen den „praktischen Landwirt" mit seiner Klage auf Abonnementszahlung wegen arglistiger Täuschung abgewiesen."

Es wäre nur zu wünschen, daß diese Warnung in den Kreisen der Landwirte weiteste Verbreitung fände, damit endlich einmal diese altruistischen (?) Viehversicherer, diese Schädlinge des gediegenen Versicherungsgewerbes, kalt gestellt werden.

Der Versicherungsinspektor soll nicht auf Kosten der Gesellschaft reisen.

(Nachdruck verboten.)

for. Der Kläger J. war gegen ein Monatsgehalt von 200 M und Zusicherung der Reisespesen bei der beklagten Lebensversicherungs-Gesellschaft L. angestellt. Die vereinbarte Kündigungsfrist betrug einen Monat. Der Vertrag enthielt eine Klausel, nach welcher dem Inspektor das Reisen im Kündigungsmonat auf Kosten der Gesellschaft nicht gestattet war. Außerdem mußte sich der Inspektor verpflichten, während des Kündigungsmonats Versicherungsverträge im Gesamtbetrage von mindestens 10000 M abzuschließen; bei einer Minderleistung sollte die Gesellschaft berechtigt sein, ihm für je 1000 M, die an dieser Versicherungssumme fehlten, ein Zehntel der monatlichen Vergütung zu kürzen. Das ist also von 1000 M eine Gehaltskürzung von 20 M und bei einer Minderleistung von 10000 M eine Gehaltskürzung von 200 M. Da nun der Beklagte dem Kläger vertragsgemäß zum 30. September die Stellung aufgekündigt hatte, konnte der Inspektor im letzten Monate nicht auf Kosten der Gesellschaft reisen, und er hat deshalb die Reisen überhaupt unterlassen. Er hat aber auch im September für die beklagte Gesellschaft keine Geschäfte zum Abschluß gebracht, und diese zahlte ihm daher, wiederum vertragsgemäß, kein Gehalt; denn die Leistung ist ja tatsächlich um 10000 M unter der durch Vertrag für den Kündigungsmonat festgesetzten Mindestleistung zurückgeblieben. Die Beklagte ist aber durch das Kaufmannsgericht zu Königsberg durch Urteil vom 21. November 1913 zur Zahlung des Gehaltes von 200 M verurteilt worden.

Das Gericht tritt nicht der Anschauung des Klägers bei, daß die Vereinbarung gegen die guten Sitten verstoße. Es liege die Möglichkeit vor, daß die Versicherungsinspektoren im Kündigungsmonat den Erfolg ihrer Tätigkeit einer andern Gesellschaft zuwendeten, und wenn die Gesellschaft deshalb mit den Inspektoren vereinbare, daß die Vergütung im letzten Monate nur nach Maßgabe der erzielten Abschlüsse, und zwar unter Berücksichtigung einer mäßigen Mindestleistung, gezahlt werden solle, so könne man das nicht als unsittlich bezeichnen. Die Vereinbarung sei aber doch ungültig, weil sie gegen § 67 des Handelsgesetzbuchs verstoße; die Kündigungsfristen müßten für beide Teile gleich sein, und dieser Bestimmung sei hier zwar formell, aber nicht tatsächlich entsprochen worden. Die vom Kläger angefochtene Klausel habe tatsächlich die Wirkung, daß schon beim Beginn des Kündigungsmonats das bisherige Dienstverhältnis erlösche; es trete ein neues Vertragsverhältnis unter ganz andern Bedingungen ein, und zwar unter den Bedingungen, die den Kläger bedeutend ungünstiger stellen würden. Die Kündigungsfrist, die nach dem Gesetze für beide Teile gleich sein müßte, solle nicht völlig neue Verhältnisse schaffen, sondern speziell dem Angestellten während der Dauer der Frist die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unter denselben Bedingungen sichern. Eine Vereinbarung, die den Angestellten der vertragsmäßigen Vorteile während des Kündigungsmonats beraube, sei gleichbedeutend mit dem Ausschluß der Kündigungsfrist, den das Gesetz für den Handlungsgehilfen untersagt, und darum ungültig. Die Entziehung des Gehaltes wäre nur dann gerechtfertigt, wenn der Kläger in diesem Monate für die Gesellschaft nicht tätig gewesen wäre. Die Beklagte habe dies aber nicht behauptet, und wenn auch Kläger keine Abschlüsse herbeigeführt habe, so könne doch daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß er nicht gearbeitet und sich nicht angestrengt habe, Verträge herbeizuführen. Es sei ihm das auch wesentlich dadurch erschwert worden, daß er auf Kosten der Gesellschaft nicht hätte reisen dürfen, also ausschließlich auf die Tätigkeit in der Stadt angewiesen worden sei. Fr. Hth.

Der abgewiesene Rentenanspruch der Witwe eines vom Zug tödlich Ueberfahrenen.

(Nachdruck verboten.)

Der Ehemann und der Sohn Paul der Klägerin, einer Frau M. in G., waren auf einem Einspännerfuhrwerk fahrend, dadurch verunglückt, daß beim Uebersohreiten

Digitized by Google

des Bahnkörpers der Eisenbahnstrecke Berlin-Halle unweit Gräfenhainichen das Fuhrwerk von einem heranbrausenden D-Zug erfaßt und zertrümmert, die Insassen aus dem Wagen geschleudert und getötet wurden. Von dem für den Schaden verantwortlich gemachten Preuß. Eisenbahnfiskus wurde u. a. seitens der Klägerin eine Jahresrente von 2400 Mark gefordert, fürsorglich Feststellung dahin begehrt, daß der Fiskus ihr den Schaden zu ersetzen habe, der ihr durch den Tod ihres Ehemannes entstanden sei und noch entstehen werde.

Das Landgericht entsprach dem Antrag in vollem Umfange. Dagegen wies das Oberlandesgericht Naumburg den Rentenanspruch ab, dies wurde vom 6. Zivilsenat des Reichsgerichts mit folgender Begründung bestätigt: Zutreffend und in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts geht das Berufungsgericht davon aus, daß in einem Falle der hier in Rede stehenden Art der Tod des Mannes nicht ohne weiteres eine Vermögensschädigung der Witwe bedeutet, sondern daß es insoweit besonderer Feststellung der Umstände bedarf. Nach den in dieser Hinsicht getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts hat eine Nachlaßteilung auf Ableben des verunglückten Ehemannes und Sohnes der Klägerin bisher bisher nicht stattgefunden. Die Klägerin setzt die Bewirtschaftung des bisher von ihrem Ehemanne bewirtschafteten Gutes unverändert fort und entnimmt daraus ihren Unterhalt, wie bisher auch die Erträgnisse des Gutes die Quelle für den Unterhalt der ganzen Familie gebildet haben. Nach Annahme des Berufungsgerichts haben die Erträgnisse aus dem Gute bisher nicht nachgelassen; soweit infolge des Fortfalles der Arbeitskraft des Mannes höhere Ausgaben für Hilfsarbeiter erforderlich sein sollten, wird dies nach Schätzung des Berufungsgerichts wieder dadurch aufgewogen, daß der Unterhalt des Mannes fortgefallen ist. Wenn das Berufungsgericht auf der Grundlage dieser Feststellungen zu dem Ergebnisse gelangt ist, daß der Klägerin ein Schaden im Sinne des § 3 Abs. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes in der Fassung vom 18. August 1896 (vergl. § 844 Abs. 2 BGB.) bisher nicht entstanden und deshalb das Rentebegehren der Klage abzuweisen sei, so befindet es sich dabei in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Daß die Berechtigung der Klägerin an dem Gute künftighin möglicherweise mit der festgestellten Benützungsweise nicht mehr in Einklang stehen wird, daß sie alsdann je nach Umständen nicht mehr in der bisherigen Weise über die Erträgnisse wird verfügen können, hat dem Berufungsgericht Anlaß gegeben, für die Zukunft den Feststellungsausspruch beizufügen, daß der Beklagte der Klägerin den Schaden ersetzen müsse, den sie dadurch erleiden wird, daß ihr Ehemann verunglückt ist. Die Revision der Klägerin sucht einen gegenwärtigen Schaden darin, daß die Frau nicht die erforderliche Besonnenheit, Tatkraft und Gewandtheit in der Vermögensverwaltung besitze, — was sich indessen durch die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Gutserträgnisse noch nicht nachgelassen haben, erledigt, — verweist auf die ungewisse Zukunft — der durch den Feststellungsausspruch des Berufungsurteils ausreichend Rechnung getragen ist, — und vermißt eine Feststellung über die geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Klägerin, worüber jedoch die Klagseite selbst in den Vorinstanzen nichts sachdienliches vorgebracht hat. Die Revision wurde deshalb zurückgewiesen. (Urteil des Reichsgerichts vom 8. April 1914. Aktenzeichen VI. 41/14.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

Glasversicherungsverhältnisse in Oesterreich. Nicht allein in Deutschland, auch in Oesterreich haben die Glasversicherer unter der Ungunst der Verhältnisse in der Glasversicherung zu leiden. Das gleiche, was der kürzlich erschienene Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über den Verlauf des Glasversicherungsgeschäfts in Deutschland im letzten Jahre sagt, gilt im großen und ganzen auch für unseren Nachbarstaat Oesterreich. Die „Oesterreichische Revue" berichtet darüber daß, obgleich die großen Elementarversicherungsgesellschaften in Oesterreich die Ergebnisse der Glasversicherungsbranche nicht getrennt aufweisen, man doch mit voller Bestimmtheit behaupten könne, daß alle diese Gesellschaften seit Jahren an dem Betrieb der Spiegelglasversicherung selbst bei der günstigsten Regieaufteilung ebensowenig etwas verdient haben als die diesen Versicherungszweig ausschließlich betreibenden Spezialinstitute, die aus den Zinsen ihrer in besseren Zeiten angesammelten Kapitalreserven jährlich den industriellen Ausfall decken müssen. Trotzdem diese Verhältnisse schon seit langer Zeit jedem Fachmann klar sein müssen und auch in der Fachpresse wiederholt erörtert wurden, ist es bisher nicht gelungen, die österreichisch-ungarischen Versicherungsanstalten zu einem Prämienübereinkommen zusammenzuschweißen. Erst vor kurzem wurde ein neuerlicher ernsthafter Versuch in dieser Richtung unternommen, doch sind die eingeleiteten Verhandlungen wiederum an einem toten Punkt angelangt, der alle bisherigen Bestrebungen völlig lahmzulegen scheint. Es ist geradezu unfaßbar, was die zögernden Gesellschaften veranlaßt, zu verhindern, daß endlich einmal Ordnung in den Haushalt eines Versicherungszweiges gebracht wird, dessen finanzieller Ertrag seit Jahr und Tag im umgekehrten Verhältnis zu dem mit seinem Betrieb verknüpften Arbeitsaufwand steht und der sich nicht einmal als akquisitorisches Hilfsmittel für andere Versicherungsbranchen eignet. Wenn auch die Verluste in der Spiegelglasversicherung bei den großen Gesellschaften keine Rolle spielen, so sollten die letzteren doch schon aus Prinzip nicht ihres eigenen Geldes Feind sein.

Oeffentlich-rechtliche Lebensversicherung und die Handelskammer Oldenburg. Nunmehr hat auch die Handelskammer zu Oldenburg, an die sich der Verband der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten mit der Bitte um Förderung gewandt hat, diesen die gebührende Abfuhr erteilt. Die Handelskammer schloß sich folgenden Darlegungen des Referenten einstimmig an: „Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung auf besondere Vorzüge vor den Privatgesellschaften

Digitized by Google

berechtigte Ansprüche nicht erheben kann. Für die Stellung der Handelskammer als einer Organisation, die berufen ist, die Interessen der privaten Unternehmungen zu vertreten, kommt in erster Linie in Betracht, daß die staatssozialistischen Bestrebungen, die den öffentlich-rechtlichen Anstalten zugrunde liegen, letzten Endes die freie Betätigung der privatwirtschaftlichen Betriebe in der Lebensversicherung und ihrer Unterorgane bedrohen. Es ergibt sich deshalb für die Handelskammer von selbst die Notwendigkeit, das Gesuch des Verbandes der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten auf Förderung und Empfehlung abzulehnen."

Gründung einer neuen Rückversicherungsgesellschaft in Schweden. In Stockholm soll von 13 schwedischen Lebensversicherungsgesellschaften eine neue Rückversicherungsanstalt mit dem Namen „Sverige" gegründet werden. Durch Gründung einer solchen Gesellschaft gedenkt man, wie der B. B. C. berichtet, sowohl die Rückversicherung zu erleichtern als auch diesen wichtigen Zweig der Versicherung so viel wie möglich innerhalb der eigenen Landesgrenzen zu halten. In Schweden bestehen nämlich zurzeit nur zwei Lebens-Rückversicherungsgesellschaften, der „Hermes" in Malmö, der aber seit einigen Jahren keine neuen Lebensrückversicherungen mehr abschließt und der „Atlas" in Stockholm, eine Tochtergesellschaft der „Trygg", der weder versucht noch überhaupt darauf rechnet, ein umfassenderes Geschäft mit den übrigen schwedischen Lebensversicherungs-Gesellschaften zu unterhalten. Praktisch genommen hat das schwedische Lebensversicherungswesen also kein einheimisches Rückversicherungsinstitut gehabt. Bei Wahrnehmung ihrer Bedürfnisse an Rückdeckung sind sie daher auf den Austausch zwischen einander oder auf Ueberweisung an ausländische Rückversicherungsgesellschaften angewiesen. Die an der Neugründung interessierten Gesellschaften sind die „Skandia", „Svea", „Nordstjernan", „Thule", „Skåne", „Victoria", „Nordpolen", „Allmänna Lif", „Balder", „Oden", „Svenska Lif", „Sveola" und „Allmänna Pensionsbolaget". Die neue Gesellschaft wird mit einem bar eingezahlten Kapital von einer Million Kronen konstituiert, wovon die Hälfte aus Stamm- und die Hälfte in Vorzugs-Aktien besteht. Die interessierten Gesellschaften übernehmen das ganze Stammaktienkapital und da jede Stammaktie bei der Generalversammlung zwei Stimmen hat, ist die Stimmenmehrheit also den interessierten Gesellschaften vorbehalten. Die Vorzugsaktien erhalten 6 pCt. Vorzugsdividende. Zunächst ist eine Interim-Direktion gewählt worden, die aus den Herren Direktoren Phragma, Tesdorpf, Hakanoon, Lambert-Meuller, F. Lundberg und P. Bergholm besteht. Zum leitenden Direktor des neuen Unternehmens, das seine Tätigkeit voraussichtlich im Oktober d. J. aufnehmen wird, ist der Direktor der Versicherungsgesellschaft „Brage" Herr P. Bergholm bestimmt.

Mitteldeutscher Versicherungsbeamten-Tag. Am 9. und 10. Mai cr. fand in Kassel der fünfte mitteldeutsche Versicherungsbeamten-Tag der mitteldeutschen Ortsgruppen der Berufsorganisation der Versicherungsbeamten, des Verbandes der deutschen Versicherungsbeamten, e. V., statt. Den Vorsitz führte Herr Eldau-Magdeburg. Nach Erledigung innerer Verbandsfragen sprach am Sonntag Herr Generalsekretär Vollbrecht-München über die Frage des „Einheitlichen Angestelltenrechts". Nach dem beifällig aufgenommenen Vortrage wurden folgende Leitsätze einstimmig angenommen: „Die erstrebte Reform des Dienstrechts der Angestellten ist auf dem Wege der Vereinheitlichung der fortgeschrittensten geltenden Dienstrechtssätze für alle Angestellten und durch den Ausbau dieser Bestimmungen zu einem besonderen zeitgemäßen Dienstrechte zu lösen. Dieses Angestelltenrecht soll materiell, soweit als die Tatsachen es fordern, im grundsätzlichen Einklange mit dem allgemeinen Arbeitsrechte stehen. Die Rechtssätze sollen Mindestforderungen aufstellen, die im sozialen, volkswirtschaftlichen Interesse innegehalten werden soll. Es muß daher zwingendes Recht sein Dieses zwingende Recht will aber keineswegs den individuellen Dienstvertrag ersetzen, sondern für ihn nur die äußersten Mindestforderungen festlegen. Wie das neue Dienstrecht von dem Bestreben nach sachlicher Einheit getragen sein soll, so darf es keineswegs einer sachlich notwendigen Sonderregelung besonderer Berufsfragen widerstreben.

Bund der Versicherungs-Vertreter Deutschlands. Der Bund hielt am 25., 26. und 27. dieses Monats seine zwölfte Versammlung in Breslau ab. Am Sonntag Abend begrüßte Subdirektor und Stadtverordneter Dr. jur. Konicki die Anwesenden und kam dann auf die Wichtigkeit der Privatversicherung für das deutsche Wirtschaftsleben zu sprechen. Der vierte Teil des deutschen Nationalvermögens liege in der Feuerversicherung. In der großen Lebensversicherung seien $3^1/_2$ Millionen Policen mit 14 Milliarden Mark investiert, in der Volksversicherung, die von 30 Privatgesellschaften betrieben wird, $9^1/_2$ bei 1750 Mill. Mark Kapital, insgesamt 13 Mill. Policen, so daß jeder fünfte Deutsche in einer deutschen Gesellschaft versichert sei. In diesen Zahlen komme auch die Werbetätigkeit der Vertreter, wahrer Förderer des Volkswohlstandes, zum Ausdruck. Weitere Ansprachen hielten der Bundespräsident Peters-Berlin, Schauer-Prag, Schleemann-Stettin u. a. Namens der Stadt Breslau begrüßte Stadtrat Dr. Wagner die Delegierten. Am Montag vormittag traten die Versicherungsvertreter im Stadtverordneten-Sitzungssaale zu ihrer eigentlichen Bundestagung zusammen. Der Bundesvorsitzende, Subdirektor Peters, eröffnete die Tagung und wies einleitend auf die Vorkommnisse hin, die zur Entlassung des bisherigen Generalsekretärs v. Reinhart geführt haben. Nach Feststellung der Präsenzliste erhielt Dr. Konicki das Wort zu seinem Vortrage über die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten. Redner zog einen Vergleich zwischen den Privatversicherungsgesellschaften und der öffentlich-rechtlichen schlesischen Provinzial-Lebensversicherung. Deutschland sei das Dorado der Assekuranz. Wenn es auch von England und Amerika vielfach überboten werde, so habe doch gerade die soziale Versicherung in Deutschland eine ungeahnte Verbreitung gefunden. $14^1/_2$ Mill. Personen gehörten hier der Kranken-

Digitized by Google

versicherung, 24,6 Millionen der Unfallversicherung, 16 Millionen der Alters- und Invaliditäts-Versicherung und viele Millionen Personen seien nach dem neuen Gesetz in der Angestelltenversicherung vereinigt. Und trotzdem die Lebensversicherung von 29 Privatgesellschaften betrieben werde, habe die öffentlich-rechtliche Provinzial-Versicherung geglaubt, einem fühlbaren Bedürfnis abhelfen zu müssen durch Gründung einer neuen Konkurrenz. Auch in Schlesien ist eine derartige Anstalt ins Leben getreten. Ihr öffentliches Hervortreten sei in einer Weise geschehen, daß man nicht immer sagen konnte, die lautere Konkurrenz sei dabei gewahrt worden. Die Rechenschaftsberichte der „Oeffentlich-rechtlichen" zeigen, daß sie das meiste auf dem Lande geschafft haben, und sie haben ihre Erfolge unter den schützenden Fittichen der amtlichen Behörden erreicht. Zum Schluß seines Vortrages empfahl Dr. Konicki die Annahme von Leitsätzen, die er zur Vorlesung brachte. An den Vortrag knüpfte sich eine kurze Diskussion, nach welcher folgenden Leitsätzen zugestimmt wurde. 1. Die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten sind keine öffentlichen Anstalten in dem Sinne, daß die Provinz oder der Staat für ihre Verbindlichkeit haftet. 2. Die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten sind nicht billiger als die privaten Versicherungs-Gesellschaften. Es ist eine Irreführung des Publikums, wenn die öffentlich-rechtlichen Anstalten unter Verschweigung der von den privaten Gesellschaften gezahlten Dividenden sich als billiger hinstellen. 3. Das geringfügige Stammkapital, welches von den Provinzen und Landschaften nur dargeliehen ist, bildet eine ebenso schwache, wie schwankende finanzielle Grundlage. 4. Bei den öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungs-Anstalten, welche nicht der Kontrolle des Kaiserlichen Aufsichtsamtes unterstehen, kann von einer einwandfreien Deckung der Ansprüche der Versicherten nicht gesprochen werden. 5. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten genießen das Privileg der Steuerfreiheit, während die privaten Versicherungs-Gesellschaften zu den wichtigsten Steuerträgern im Reich, Staat, Provinz und Gemeinde gehören. 6. Es ist nicht Aufgabe der Behörden, der freien Entwickelung des im privaten Betriebe sich betätigenden gesunden Erwerbssinnes einen Hemmschuh dadurch anzulegen, daß sie die öffentlich-rechtlichen Anstalten als Schoßkinder betrachten und einseitig durch die Arbeitskraft und die Autorität der Beamten fördern. 7. Die Förderung der öffentlich-rechtlichen Anstalten, welche durch die Hergabe von Mitteln des Provinzialvermögens begründet worden sind, durch die Behörden ist auch deshalb bedenklich, weil durch den Schein des amtlichen Charakters der Anstalt eine Täuschung des Publikums hervorgerufen wird. 8. Die Behauptung der öffentlich-rechtlichen Anstalten, daß die Prämieneinnahmen der privaten Gesellschaften nur den Städtern, nicht den Landbewohnern zustatten kommen, ist falsch. 9. Wenn die öffentlich-rechtlichen Anstalten immer wieder auf die Aktionäre, Dividenden, Tantiemen der Direktoren und auf die Bezüge der Agenten hinweisen, um die privaten Gesellschaften in den Augen der Bevölkerung herabzusetzen, so werden dadurch verschiedene Volksschichten gegeneinander aufgehetzt, der gesunde Erwerbssinn diskreditiert und hunderttausende von Existenzen des Versicherungsgewerbes geschädigt.

Erklärung des Unfallversicherungsverbandes zur Frage der Unfallversicherungen älterer Personen. Die in letzter Zeit in die Oeffentlichkeit gelangten Erörterungen über die ablehnende Haltung der Unfallversicherungsgesellschaften gegenüber dem Unfallrisiko älterer Personen, womit sich auch eine Handelskammer beschäftigt hat, hat dem Unfallversicherungsverband Veranlassung zu folgenden Erklärungen gegeben: „Der Unfallversicherungsvertrag ist ein Vertrag wie jeder andere, der auf eine bestimmte Zeit geschlossen wird und bei dem Leistung und Gegenleistung genau vereinbart werden. Jedem Vertragsteile muß es bei gegebener Kündigungsmöglichkeit gestattet sein, von dem Recht der Kündigung Gebrauch zu machen, falls die Fortsetzung des Vertrags aus irgend einem Grunde nicht mehr wünschenswert erscheint. Ebensowenig, wie sich eine Versicherungsgesellschaft darüber beschweren kann, wenn ein Versicherter, weil er einen andern Beruf ergreift, in dem er sich weniger gefährdet glaubt und in dem er deshalb eine Unfallversicherung nicht mehr für erforderlich hält, die letztere kündigt, ebensowenig darf sich ein Versicherter nicht beschweren, wenn die Gesellschaft den Vertrag aufhebt, weil der Versicherte ein Alter erreicht hat, in dem keine Prämie mehr ausreichen würde. Die Prämien in der Unfallversicherung sind für normale Risiken bestimmt; wollte man auch allen anormalen Risiken Unfallversicherung gewähren, so müßten die Prämien auch für die normalen Risiken ganz erheblich erhöht werden, damit jenes Risiko mit gedeckt werden könnte. Das ist selbstverständlich praktisch nicht möglich, und wäre auch ungerecht. Von einem bestimmten Alter an sind aber alle Personen für die Unfallversicherung anormale Risiken. Es mag ohne weiteres zugegeben werden, daß ältere Personen vorsichtiger sind und sich vor Situationen, die zu Unfällen führen können, mehr in acht nehmen werden, wie jüngere Personen; auf der andern Seite sind sie aber auch weniger behend und können einem drohenden Unfall weniger rasch und sicher begegnen. Vor allem aber sind die Folgen eines Unfalles ganz andere, schwerere, wie bei jüngeren Personen. Der geringfügigste Unfall kann Komplikationen im Gefolge haben, und wird sie auch meist haben, die in gar keinem Verhältnis zu der Bedeutung des Unfalls stehen, und während der gleiche Unfall bei einem normalen Menschen in wenigen Tagen geheilt ist, kann er bei einer älteren Person in Verbindung mit den Altersbeschwerden zum Tode führen. Es gibt keine Prämie, die ein Aequivalent für eine Unfallversicherung älterer Personen bilden könnte. Es würde hier die Unfallversicherung fast einer Lebensversicherung gleichkommen, und es kann daher keiner Gesellschaft zugemutet werden, Unfallversicherungen von Personen fortzusetzen, die ein bestimmtes Alter, im allgemeinen das 65. Lebensjahr, erreicht haben. Das bedeutet auch absolut keine Härte; denn der Zweck einer Unfallversicherung soll dazu dienen, die Nachteile, die eine Arbeitsunfähigkeit für den erwerbsfähigen und

Digitized by Google

noch wirtschaftlich tätigen Mann zur Folge haben kann auszugleichen bezw. zu mindern. Bei Personen höheren Alters, über 65 Jahre, kommt dieses Moment kaum mehr in Frage. Bei diesen, namentlich, wenn sie praktisch tätig gewesen sind, wird die Erwerbsfähigkeit bereits aufgehoben, zum mindestens ganz erheblich herabgesetzt sein, und das Bedürfnis zu einer Unfallversicherung liegt hier kaum vor. Eine Altersversorgung zu gewähren, ist nicht Aufgabe des Unfallversicherungs-Vertrags. Die Berechtigung zu dem Verlangen auf Fortsetzung eines Unfallversicherungs-Vertrags aber damit begründen zu wollen, wie es im „Berliner Tageblatt" geschehen ist, daß der Betreffende zirka 40 Jahre versichert gewesen sei und kein Aequivalent für seine gezahlten Prämien bekommen habe, ist gänzlich verfehlt, denn die Gesellschaft hat ja während der ganzen Zeit das Risiko getragen und die gezahlten Prämien sind nicht etwa reserviert worden, sondern für die Schäden anderer Versicherter aufgebraucht."

—ky. **Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Dem Bericht über die Geschäftsergebnisse dieser gediegenen und angesehenen Gesellschaft im Jahre 1913 ist noch folgendes nachzutragen. In der Unfallversicherung ist die Zahl der Policen von 111,563 auf 113 264 und in der Haftpflichtversicherung von 92,390 auf 93,252 gestiegen. In den übrigen Branchen hat der Versicherungsbestand betragen:

	Ende 1912		Ende 1913	
	Policen	Vers.-S. Mark	Policen	Vers.-S. Mark
Einbruch	21,918	412,734,890	22,312	420,558,013
Kaution	327	2,978,950	337	2,908,850
Wasserl.	2,829	139,219,604	2,829	144,318,134
Sturmschäden	663	148,214,030	649	146,044,359
Glas	12,670	8,127,990	12,589	8,033,409
Maschinen	41	2,978,799	20	1,792,499

Die Gesamtprämieneinnahme ist von 8,212,582 Mark auf 8,655,250 M gestiegen, während an Rückversicherungsprämien 3,108,134 M gegen 2,546,873 M i. V. verausgabt wurden. An Schäden hat die Gesellschaft im Berichtsjahre 4,309,070 M gegen 4,112,457 M i. V. bezahlt und für noch schwebende Schäden für eigene Rechnung 2,757,142 M (i. V. 2,741,906 M) zurückgestellt. Der Reingewinn beträgt 1,903,609 M gegen 1,995,780 M i. V.; über seine Verwendung haben wir bereits in Nr. 20 der „Annalen" berichtet. Die Gesamtgarantiemittel der Gesellschaft haben sich von 27,698,266 M auf 27,433,655 M erhöht. Ueber ihre Anlage geht Näheres aus der im Inseratenteil unserer vorletzten Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervor.

ky. **Kölnische Rückversicherungsgesellschaft.** Zu unserem kurzen Bericht über das finanzielle Ergebnis dieser gediegenen Gesellschaft im Jahre 1913 ist noch folgendes nachzutragen: In der Sachversicherung betrug die Prämieneinnahme brutto 25,511,084 M und netto 8,765 461 M gegen 24,524,938 M bezw. 8,031,632 M i. V. An Schäden wurden für eigene Rechnung bezahlt 5,080,726 M und 1,986,642 M reserviert i. V. 4,836,953 M bezw. 1,815,344 M). Die Provisionen für eigene Rechnung betrugen 2,453,278 Mark gegen 2,125,761 M i. V. In der Lebensversicherung belief sich der Zugang an Rückversicherungen im Jahre 1913 auf 8043 (i. V. 8290) Policen über 52,012,559 M (i. V. 46,565,031 M) Kapital und 73,219 M (97,714 M) Rente. Nach Abzug des Abgangs infolge von Nichteinlösung, Tod, Ablauf und Verfall stellte sich der Bestand an Rückversicherungen im Jahre 1913 auf 43,608 (39,475) Policen über 287,537,790 M (264,789,932 M) Kapital und 383,370 M (326,016 M) Rente. Von dem Bestande am Ende des Jahres waren 96,526,457 M (88,506,820 M) Kapital und 80,697 M (69,655 M) Rente in Retrozession gegeben. Die Prämieneinnahme betrug brutto 11,532,221 Mark und netto 7,726,709 M gegen 10,864,117 M bez. 7,399,924 Mark i. V. Aus Versicherungsfällen für eigene Rechnung waren 2,966,705 M (2,371,601 M) zu zahlen und 445,604 Mark (537,093 M) zu reservieren. Für Rückkäufe wurden 773,078 M (534,299 M) und für Provisionen für eigene Rechnung 1,121,820 M (1,077,987 M) ausgegeben. Die Prämienreserve für eigene Rechnung betrug 41,047,167 Mark gegen 37,160,205 M i. V. An Zinsen wurden 1,429,840 Mark gegen 1,321,800 Mark i. V. eingenommen. In der Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung wurden an Prämien vereinnahmt brutto 3,998,849 M und netto 1,767,634 M gegen 3,789,870 M bezw. 1 265,716 M i. V. Für Schäden waren 777,727 M (648,551 M) zu zahlen und 1,059,570 M (929,013 M) zu reservieren. An Provisionen wurden 585,325 M (524,681 Mark) bezahlt. Die Zinseneinnahme betrug 61,882 Mark gegen 53,549 M i. V. An Steuern waren insgesamt 170,752 M (187,245 M) zu entrichten und die Verwaltungskosten beliefen sich auf 509,476 M (453,451 M). An Garantiemitteln besitzt die Gesellschaft außer ihrem Grundkapital und den Aktionärverbindlichkeiten 46,503,547 Mark Prämienreserven und -Ueberträge, 3,491,816 Mark Schadenreserve, 1,000,000 M Kapitalreserve, 2,200,000 M Sparfonds und 1,149,090 M Gewinnvortrag.

—ky. **Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank a. G. in Schwerin i. M.** Wir haben bereits kurz mitgeteilt, daß der Ueberschuß, den die Gesellschaft im Geschäftsjahr 1913 erzielt hat, 1,825,873 Mark beträgt und damit alle vorhergehenden Jahre übertrifft. Ueber die Ergebnisse der Gesellschaft im abgelaufenen Rechnungsjahre ist weiter zu berichten, daß 8247 (i. V. 9235) Anträge über 41,005,597 Mark (41,126,831 M) zur Erledigung vorlagen, wovon 6490 (7434) Anträge über 30,139,942 M (31,329,781 M) angenommen wurden. Nach Abzug aller Erlöschungen blieben Ende 1913 in Kraft:

	Pol.	f. Pers.	m. Vers.-S.
Todesfall m. Unters.	47,901	42,983	224,963,044 M
„ ohne „	533	498	1,841,302 „
Sterbekassenvers.	178	178	91,500 „
Volksvers. m. Unters.	3,176	3,084	3,036,167 „
„ ohne „	1,402	1,342	1,220,936 „
Aussteuervers.	2,560	2,560	4,137,644 „
zusammen	55,750	50,645	235,290,593 M
gegen 1912	53,221	48,410	222,110,842 „
Reinzuwachs	2,529	2,235	13,179,751 M

der etwas geringer als im Vorjahre gewesen ist. Das Kriegsrisiko war für 16,149 Personen mit 69,475,614 M

Digitized by Google

Versicherungssumme eingeschlossen. In der seit 1. Februar 1899 geschlossenen Leibrentenversicherung liefen Ende 1913 457 Verträge mit 362 Personen über 122,528 M Rente. Die Sterblichkeit hat einen Gewinn von 838,405 M gegen 535,852 M i. V. ergeben. Die Prämieneinnahme ist von 9,279,032 M auf 9,868,490 M und die Zinseneinnahme von 2,395,688 M auf 2,616,368 Mark gestiegen. Das Vermögen der Bank hob sich von 64,865,674 M auf 69,840,009 M, über dessen Verteilung die im Inseratenteil unserer vorletzten Nummer veröffentlichte Bilanz der Bank Aufschluß gibt. Die Bank kann mit den Ergebnissen des Berichtsjahres vollauf zufrieden sein, um so mehr, als besonders die Lebensversicherung unter den ungünstigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen des Jahres 1913 recht fühlbar zu leiden hatte.

—y. **„Salamandra“ in St. Petersburg.** Die Ergebnisse, die diese tüchtige russische Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahre erzielt hat, waren wieder recht befriedigend. Alle Abteilungen haben eine mehr oder minder beträchtliche Steigerung der Prämieneinnahme zu verzeichnen. Allerdings haben auch die Bruttoschäden, abgesehen von der Feuerversicherungsbranche, eine Zunahme erfahren. Die Entwicklung des Geschäfts der einzelnen Branchen zeigt folgende Aufstellung:

	Feuer Rbl.	Transport Rbl.	Unfall Rbl.	Leben Rbl.
Bruttoprämien	33,997,122	3,591,573	703,411	2,871,217
Rückvers.-Pr.	21,593,250	2,013,511	80,458	618,473
Pr. f. eig. Rechn.	12,403,872	1,578,062	622,953	2,252,743
Prämienreserve	4,429,218	164,063	471,261	2,105,189
Zinsen	182,302	—	14,053	107,010
Einnahmen	17,015,392	1,742,125	1,108,267	4,464,942
Bruttoschäden	21,005,890	2,702,571	399,699	296,933
Ant. d. Rückv.	13,667,711	1,532,655	42,236	40,458
Schäd. f. eig. Rech.	7,338,179	1,169,916	357,463	256,475
Prämienreserven	5,111,549	327,232	503,488	3,306,210
Provisionen	3,629,769	116,052	136,583	679,264
Gewinnant. d. Vers.	—	—	452	86,207
Ausgaben	16,079,497	1,613,200	997,986	4,328,156
Bruttoüberschuß	935,895	128,925	110,281	136,786
gegen 1912	676,432	68,606	134,246	86,404

In die Provisionen der Lebensversicherung sind auch in diesem Jahre wieder 428,215 Rbl. (i. V. 388,235 Rbl.) Kosten der Filialen und 66,009 Rbl. (i. V. 67,528 Rbl.) Arzthonorare eingeschlossen. Der gesamte Jahresgewinn der Gesellschaft hat 592,959 Rbl. und hat damit den des Vorjahres um 83,743 Rbl. überschritten. Aus dem Gewinn sind 67,718 Rbl. (i. V. 93,070 Rbl.) Steuern zu zahlen, 437,500 Rbl. (37 Rbl. 50 c. per Anteilscheine früherer Emissionen und 6 Rbl. 25 c. per Anteilschein Emission 1913) erhalten die Aktionäre als Dividende (i. V. 350,000 Rbl.), 2624 Rbl. werden der Unterstützungskasse der Beamten überwiesen und 85,117 Rbl. der Kapitalreserve zugeführt, die dadurch auf 2,028,591 Rubel angewachsen ist. Die Aktiven sind von 21,765,922 Rubel auf 28,917,267 Rbl. gestiegen. Daß diese einwandfrei sind, geht aus der im Inseratenteil unserer vorletzten Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervor.

—ky. **Wilhelma in Magdeburg.** Ueber die Ergebnisse der Gesellschaft im Jahre 1913 ist noch zu berichten: In der **großen Lebensversicherung** hat sich der Bestand von 60,727 Policen mit 257,688,888 M Vers.-Summe auf 67,118 Policen mit 277,945,865 M Vers.-Summe erhöht und in der **Volksversicherung** ist er von 212,429 Policen mit 56,870,504 M Vers.-Smme auf 235,460 Policen mit 64,262,775 M Vers.-Summe gestiegen. Die Prämieneinnahme in der großen Lebensversicherung hat 12,128,906 M (i. V. 11,169,965 M) und in der kleinen Lebensversicherung (Volks- und Sterbekassenversicherung zusammen) 6,101,260 M (i. V. 5,419,712 M) betragen. An Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr aus selbstabgeschlossenen Versicherungen waren zu leisten in der großen Lebensversicherung 5,306,755 M (i. V. 5,231,469 M) und in der kleinen Lebensversicherung 991,087 M (i. V. 784,620 M). Der für Rückkäufe ausgegebene Betrag beläuft sich in der großen Lebensversicherung auf 617,214 M (i. V. 431,524 M) und in der kleinen Lebensversicherung auf 190,262 M (i. V. 136,513 M). Der Sterblichkeitsgewinn hat in der großen Lebensversicherung 962,429 M (i. V. 978,437 M) und in der kleinen Lebensversicherung 323,174 M (i. V. 309,701 M) betragen. In der großen Lebensversicherung ist ein Ueberschuß von 2,210,439 M (i. V. 2,294,825 M) erzielt worden, wovon wieder 80 pCt. = 1,768,351 M) (i. V. 1,835,860 M) der Gewinnanteilreserve der mit Anspruch auf Dividende Versicherten überwiesen werden. In der kleinen Lebensversicherung hat sich ein Ueberschuß von 873,284 M (i. V. 883,239 M) ergeben, der wieder ganz den Versicherten zugewendet wird. In der **Unfallversicherung** hat sich der Bestand von 98,141 Versicherungen auf 100,627 vermehrt und in der Haftpflichtversicherung von 287,610 Versicherungen auf 304,465 Versicherungen. An Prämien wurden in beiden Branchen zusammen im Berichtsjahre 7,735,544 M gegen 7,361,298 M i. V. vereinnahmt, während für Zahlungen für Versicherungsfälle 3,749,206 M (i. V. 4,047,267 M) zu entrichten waren. Die Zahlungen für vorzeitig aufgelöste selbst abgeschlossene Versicherungen betrugen hier 64,779 M gegen 60,264 M i. V. Es ergab sich ein Ueberschuß von 767,827 M (i. V. 863,369 M). In der **Transport- und Auslosungsversicherung** ist die Prämieneinnahme von 4,310,205 M auf 4,744,822 M gestiegen. Der **Gesamtgewinn** des Rechnungsjahres beläuft sich auf 4,507,169 M gegen 4,592,187 M i. V. Von dem nach Abzug der erwähnten Gewinnanteile für die Versicherten verbleibenden Betrag in Höhe von 1,865,534 M werden 147,285 M dem Gratifikations- und Dispositionsfonds zugewendet, 515,475 M dem außerordentlichen Reservefonds überwiesen, 152,775 M entfallen auf Tantiemen und der Rest von 1,050,000 M (= 35 pCt. wie i. V.) erhalten die Aktionäre als Dividende. Nach Durchführung der Gewinnverteilung besitzt die Gesellschaft folgende **Kapitalreserven**: 900,000 M ordentlichen Reservefonds (30 pCt. des bareingezahlten Grundkapitals), 1,004,391 M Spartonds, 4,454,809 M außerordentlichen Reservefonds, 1,350,000 M Sicherheitsfonds der Unfall- und Haftpflichtversicherung und 2,035,000 M Sicherheitsfonds der Vermögensverwaltung. Das reine

Digitized by Google

Barvermögen der Gesellschaft beträgt einschließlich des volleingezahlten Grundkapitals 12,744,200 M, dem unmittelbare geschäftliche Verpflichtungen nicht gegenüberstehen. Die Prämienreserven und -Ueberträge, Schadenreserven und Gewinnanteilreserven stellten sich Ende des Berichtsjahres auf 119,434,934 M und sind damit gegen das Vorjahr um 9,464,011 M gestiegen.

—ky. **Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter).** Die bestens bekannte und hochangesehene Gesellschaft hat in ihrem Jubiläumsjahre, dem Geschäftsjahr 1913, wieder ausgezeichnete Ergebnisse erzielt. Es sind 14,226 (i. V. 14,198) neue Versicherungsanträge über 113,135,780 M (i. V. 110,776,680 M) Versicherungssumme bei der Bank gestellt worden, so daß einschließlich der vom Vorjahr unerledigt übernommenen 1039 Anträge über 8,878,950 M insgesamt 15,265 Anträge über 122,014,730 M Versicherungssumme in 1913 zur Erledigung vorlagen. Hiervon mußten 1668 (i. V. 1583) Anträge mit 13,650,010 M = 12,1 pCt. (i. V. 11,461,375 M = 10,7 pCt.) der Summe aller erledigten Anträge wegen ungenügender Gesundheitsverhältnisse teils auf Zeit zurückgestellt, teils ganz abgelehnt werden. Zur Annahme gelangten 11,993 (i. V. 11,565) Anträge, für welche Versicherungsscheine über 92,147,550 M (i. V. 88,088,540 M) auszustellen waren. Der Abgang an Todesfallversicherungen durch Tod bezifferte sich auf 1481 (i. V. 1447) Personen, während ein Abgang von 2156 (i. V. 2099) Personen zu erwarten stand. Nach der Versicherungssumme belief sich der Abgang durch Tod auf 11,259,284 M (i. V. 11,657,417 M). Durch den normalen Ablauf der Versicherungsdauer kamen 1322 (i. V. 1129) über 9,412,086 M (i. V. 8,009.921 M) zur Auszahlung. Durch Rückkauf, Reduktion oder Rückzahlung der Prämie sind im ganzen 1247 Policen (i. V. 1207) über 9,812,755 M (i. V. 8,336,346 M) zur Löschung gekommen = 0,85 pCt. (i. V. 0,76 pCt.) der im Laufe des Berichtsjahres versichert gewesenen Summen. Der Gesamtabgang betrug hiernach 4279 (i. V. 4003) Policen über 30,484,125 M (i. V. 28,003,685 M) und der Reinzugang 7714 (i. V. 7562) Policen, 5620 (i. V. 5254) Personen mit 61,663,425 M (i. V. 60,084,855 M) Versicherungssumme. Der Gesamtversicherungsbestand beträgt 170,742 Policen, 142,210 Personen und 1,138,018,063 M Versicherungssumme gegen 163,567 Policen, 137,109 Personen und 1,077,807,118 M Versicherungssumme im Vorjahre. Der Verlauf der Sterblichkeit ergab einen Gewinn von 3,676,133 M (i. V. 2,963,440 M). Der durchschnittliche Zinsertrag des Vermögens ist von 4,22 pCt. auf 4,32 pCt. gestiegen. Die Verwaltungskosten betrugen 6,07 pCt. (i. V. 6,08 pCt.) der Gesamtjahreseinnahmen. An Prämien wurden in der Todesfallversicherung 45,152,415 M (i. V. 42,857,025 M) und in der Altersversicherung 321,372 M (i. V. 367,091 M) vereinnahmt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt in der Todesfallversicherung einen Jahresüberschuß von 15,193,407 M = 33,75 pCt. (i. V. 13,140,492 M = 30,92 pCt.) der gewinnberechtigten Prämien. Von dieser Summe fließen satzungsgemäß 75 pCt. = 11,395,055 M (i. V. 9,855,369 M) der Dividendenreserve (Sicherheitsfonds I) zu. Von den verbleibenden 3,798,352 M werden 500,000 M (i. V. 222,000 M) dem Neubaufonds überwiesen, 80,000 M (i. V. 65,000 M) fließen in den Pensionsfonds und der Rest mit 3 218,352 M (i. V. 2,994,705 M) in den Dividendenergänzungsfonds (Sicherheitsfonds II). Die Bilanz weist einen Bankfonds von 428,350,229 M (i. V. 404,465,733 M) aus, enthaltend einen Sicherheitsfonds von 58,302,542 M (i. V. 54,764,207 M), welcher als Gewinnreserve dazu bestimmt ist, im Laufe der nächsten Jahre unter die Todesfallversicherten zur Verteilung zu kommen.

—y. **„Zürich" in Zürich.** Diese angesehene Gesellschaft hat im abgelaufenen (41.) Geschäftsjahre wieder recht erfreuliche Ergebnisse erzielt. Neuabgeschlossen wurden im Berichtsjahre im ganzen 107,812 Versicherungen gegen 80,948 im Vorjahre und der Gesamtbestand hat sich von 445,266 auf 490,167 Policen erhöht. Die Prämieneinnahme, die von 42,260,847 Fr. auf 49,268,855 Fr. gestiegen ist, verteilt sich mit 7,906,784 Fr. auf Einzel- und Reiseversicherung, 24,577,481 Fr. auf Arbeiter-Kollektivversicherung, 12,930,152 Fr. auf Haftpflichtversicherung und 3,854,437 Fr. auf Sachschadenversicherung. Für Rückversicherungen wurden im ganzen 3,144,002 Fr. gegen 2,936,966 Fr. i. V. verausgabt. Die Zahl der im Berichtsjahre neuangemeldeten Schäden einschließlich der aus übernommenen Rückversicherungen beträgt 168,973 (i. V. 155,396), mit den pendenten Schäden aus 1912 zusammen 193,057 (i. V. 178,064). An offen gebliebenen Schäden mußten 27,305 (i. V. 24,084) in Reserve gestellt werden. Im einzelnen hat sich die Schadenregulierung folgendermaßen gestaltet:

	zu erledigen	erledigt	Entschädigung.
Einzelversich.	14,243	11,469	3,289,801 Fr.
Kollektivvers.	142,517	121,486	14,863,742 „
Haftpflichtvers.	18,264	8,449	3,616,755 „
Sachschadenvers.	18,033	10,257	1,208,235 „
zusammen	193,057	151,961	22,978,533 Fr.
gegen 1912	178,064	140,399	21,051,178 „
	14,993	11,262	1,927,355 Fr.

Der Anteil der Rückversicherer hat 1,143,081 Fr. gegen 1,284,948 Fr. i. V. betragen. Die Reserve für schwebende Schäden beträgt 31,806,592 Fr. (i. V. 28,443,281 Fr.). Die Agentur- und Organisationskosten sind von 3,44 pCt. der Prämien auf 3,45 pCt., die Provisionen von 13,94 pCt. auf 15,40 pCt. und die Verwaltungskosten von 5,42 pCt. auf 6,01 pCt. gestiegen, sodaß sich die gesamten Unkosten von 22,80 pCt. auf 24,86 pCt. erhöht haben. An Abschreibungen wurden vorgenommen 78,077 Fr. auf Liegenschaften 665,467 Fr. auf festverzinsliche Wertpapiere und 358 Fr. auf Debitoren; 372,057 Fr. wurden der Sicherheitsreserve für Hypothekenbesitz überwiesen. Der Beamtenfürsorgefonds hat einen rechnungsmäßigen Zuwachs von 52,340 Fr. (i. V. 74,819 Fr.) erfahren und 40,000 Fr. (wie im Vorjahre) werden ihm als außerordentliche Zuweisung überwiesen, wodurch er eine Höhe von 1,197,875 Fr. erreicht. Vom statutarischen Kundengewinn aus 1912 sind im Laufe des vergangenen Jahres 240,000 Fr. (i. V. 265,000 Fr.) für die Arbeiter-Kollektivversicherungskunden, 308,000 Fr. (i. V. 270,000 Fr.) für die Haftpflichtversicherungskunden, 160,000 Fr. (i. V. 145,000 Fr.) für die Einzelversicherungskunden und

Digitized by Google

20,000 Fr. (i. V. 8000 Fr.) für die Einbruchdiebstahlsversicherungskunden bestimmt worden, zusammen 728,000 Fr. (i. V. 688,000 Fr.). Der Jahresüberschuß beläuft sich auf 4,348,963 Fr. gegen 4,247,554 Fr. im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre 2,150,000 Fr. (i. V. 2,100,000 Fr.) als Dividende, 651,000 Fr. (i. V. 637,000 Fr.) werden als Tantiemen bezahlt, 500,000 Fr. der Spezialreserve überwiesen, 744,00 Fr. (i.V. 728,000 Fr.) gelangen als Vergütung an die Kunden der Gesellschaft und 303,963 Fr. werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Kapitalreserve hat schon im letzten Jahre das statutarische Maximum von 6,500,000 Fr. erreicht. Die Spezialreserve ist durch die Zuweisung aus dem Jahresgewinn auf 2,500,000 Fr. angewachsen. Daß alle diese Garantiefonds der Gesellschaft durch erstklassige Vermögenswerte gedeckt sind, geht aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz hervor.

—y. **Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft.** Dieser vorzüglich geleiteten Gesellschaft hat das Geschäftsjahr 1913 wieder ein recht günstiges Ergebnis gebracht. In der Lebens- und Volksversicherungs-Abteilung waren 22,358 Anträge über 35,307,291 M Kapital und 161,301 M jährliche Rente zu erledigen, während in der Unfallversicherungs-Abteilung 3956 Personen mit 29,407,064 M auf den Todesfall, 61,637,444 M auf den Invaliditätsfall und 24,685 M Tagesrente neu versichert wurden. Die Gesellschaft hat bekanntlich ihre Tätigkeit im Lebensversicherungsgeschäft in Italien eingestellt und von ihrem italienischen Versicherungsbestande 1111 Policen über 9,808,500 M Versicherungssumme und 1217 M jährliche Rente an das Monopolinstitut in Rom abgetreten. Unter Berücksichtigung dieser Abtretung und nach Abzug aller Erlöschungen betrug der Gesamtversicherungsbestand am 31. Dezember 1913 in der Lebens- und Volksversicherungsabteilung 113,052 Versicherungen über 282,650,839 M Kapital und 2,047,204 M jährliche Rente (i. V. 102,602 Versicherungen mit 278,198,902 M bezw. 1,958,865 M) und in der Unfallversicherungsabteilung 26,898 Versicherungen über 630,401,916 M Versicherungssumme auf den Todes- und Invaliditätsfall und 167,448 M Tagesrente (i. V. 26,467 Versicherungen mit 620,200,628 M bezw. 163,486 M). An Prämien wurden im Berichtsjahre 15,168,940 M (i. V. 15,885,181 M) für Lebens- und Rentenversicherungen und 1,237,406 M (i. V. 1,195,352 M) für Unfallversicherungen eingenommen. Die Kapitalerträge betrugen insgesamt 4,695,741 M gegen 4,337,024 M im Vorjahre. Für fällig gewordene Versicherungskapitalien, Renten, Unfallentschädigungen und sonstige Ansprüche von Versicherten hat die Gesellschaft insgesamt 9,735,530 Mark (i. V. 8,883,770 M) ausbezahlt bezw. zurückgestellt und als Zuwachs zur Prämienreserve, zu den Prämienüberträgen für Lebens- und Unfallversicherungen und zu der Kapital- und den sonstigen Reserven kamen 4,355,600 Mark (i. V. 7,495,251 M) zur Verwendung. Die Prämien-Reserven und -Ueberträge betragen demnach 106,616,437 Mark, die Kapital- und sonstigen Reserven 2,629,111 M und die Garantiemittel der Gesellschaft überhaupt 117,245,549 M. An die Versicherten wurden im Berichtsjahre als Gewinnanteile 1,635,908 M (i. V. 1,314,018 M) ausbezahlt. Die Gewinnreserve der Versicherten beträgt zu Beginn des Jahres 1914 10,409,215 M. Das Geschäftsjahr ergab einen Reingewinn von 2,946,931 M (im Vorj. 2,637,581 M). Hiervon werden der Gewinnreserve der mit Gewinnbeteiligung Versicherten 2,680,000 M zugewiesen, 67,200 M fließen in den Kapitalreservefonds, 44,800 M werden den Tantieme-Konto zugeschrieben, 144,000 M (72 M pro Aktie = 4 pCt. wie im Vorjahre) erhalten die Aktionäre als Dividende und 10,931 M werden auf neue Rechnung vortragen.

* **Victoria, Allgem. Versicherungs-Akt.-Ges. zu Berlin.** Die Generalversammlung vom 22. Mai genehmigte die Verteilung des Ueberschusses nach den Vorschlägen des Aufsichtsrats und der Direktion. Von dem Jahresüberschuß von 39,519,452 M (i. V. 37,834,886 Mark) werden den mit Gewinnanteil Versicherten überwiesen 38,235,969 M, und zwar in der großen Todesfallversicherung 3 pCt. der Summe der für jede Versicherung seit ihrem Beginn bezahlten Jahresprämien, in der Unfallversicherung 40 pCt., in der Volksversicherung 25 pCt. und in der Erlebensfallversicherung 10 pCt. einer Jahresprämie. Die für die Versicherten angesammelten Gewinnanteile betragen 195,3 Mill. Mark (i. V. 182,8). Die Aktionäre erhalten für jede Aktie von 1000 Mark 170 M = 17 pCt. (15 pCt.), die an der Gesellschaftskasse zu erheben sind. Der Lebensversicherungsbestand wuchs um 156,3 Mill. Mark auf 2 Milliarden und 449,8 Mill. Mark. Die Prämieneinnahme in der Unfall- und Haftpflichtversicherung betrug 14,6 Mill. Mark. Das Gesamtvermögen wuchs um 71,7 Mill. Mark auf 1 Milliarde und 20,3 Mill. Mark. Die gesamte Prämien- und Zinseneinnahme belief sich auf 206 Mill. Mark (i. V. 194). Jahresabrechnung und Bilanz der Gesellschaft sind im Inseratenteil veröffentlicht. Ein ausführlicheres Referat werden wir folgen lassen.

Viktoria, Feuer-Versicherungs-A.-G. in Berlin. Die Gesellschaft hielt am 22. d. M. ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung ab. Der Geschäftsverlauf des Jahres 1913 ist zufriedenstellend gewesen. Die Gesamtversicherungssumme stieg um 477 Millionen auf 4309 Mill. Mark und die Prämieneinnahme um 479,205 M auf 6,050,977 M. Für Schäden waren zu zahlen 2,043,816 M. Von dem Ueberschuß von 1,191,376 Mark wurden 614,997 M zu Rücklagen verwandt. Die Aktionäre erhalten 225 M (i. V. 200 M) auf jede Aktie. Die Generalversammlung beschloß, das Aktienkapital um 6 Mill. Mark zu erhöhen. Den Aktionären soll auf jede Aktie eine neue zum Preise von 2000 M angeboten werden.

* **Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin.** Die am 23. Mai 1914 unter dem Vorsitze des Herrn Geheimen Kommerzienrats Rud. Abel abgehaltene Generalversammlung der Gesellschaft genehmigte den Rechnungsabschluß, die vorgeschlagene Gewinnverteilung und die Ueberweisung eines außerordentlichen Zuschusses an die Pensionskasse für die Beamten der Gesellschaft. Nach dem vorliegenden Jahresbericht erzielte die Stettiner Germania im Jahre 1913 mit Einschluß der den Gewinnreserven aus

Digitized by Google

den Jahreseinnahmen zugewiesenen Zinsen einen Ueberschuß von 11,904,267 M. Von diesem Ueberschuß erhalten zur künftigen Dividendenverteilung die mit Gewinnanteil Versicherten: weit über 95 pCt. mit 11,335,824 M, ein treffender Beweis dafür, in wie hohem Maße gemeinnützig die Germania im Interesse der Versicherten verwaltet wird. Aus den Ende 1913 vorhandenen Gewinnreserven der Versicherten, die sich einschließlich Dividenden-Ergänzungsfonds auf 36,787,402 M belaufen, werden den mit Gewinnanteil Versicherten als Dividenden vergütet:

1. Nach dem alten Plan A im Versicherungsjahr 1915/16, 32 pCt. der maßgebenden Prämie, gegen

31 pCt. d. Prämie in	1914/15		24 pCt. d. Prämie in	1907/08
31 „ „ „ „	1913/14		24 „ „ „ „	1906/07
31 „ „ „ „	1912/13		23 „ „ „ „	1905/06
30 „ „ „ „	1911/12		23 „ „ „ „	1904/05
30 „ „ „ „	1910/11		22 „ „ „ „	1903/04
29 „ „ „ „	1909/10		21 „ „ „ „	1902/03
26 „ „ „ „	1908/09		20 „ „ „ „	1901/02

2. Nach dem neuen Plan A im Versicherungsjahr 1916/17, 32 pCt. der maßgebenden Prämie, gegen 31 pCt. in 1915/16, 1914/15 und 1913/14, 30 pCt. in 1912/13 und 30 pCt. in 1911/12.

3. Nach dem alten Plan B im Versicherungsjahr 1915/16, $2^3/_4$ pCt. der Prämiensumme.

4. Nach dem neuen Plan B im Versicherungsjahr 1916/17, (ebenso wie in 1911/12, 1912/13, 1913/14, 1914/15 und 1915/16) eine nach der Prämienzahlungsdauer abgestufte Dividende von a) 3 pCt. der Prämiensumme bei einer Prämienzahlungsdauer bis zu 20 Jahren, b) $2^1/_2$ pCt. der Prämiensumme bei einer Prämienzahlungsdauer von 21—30 Jahren.

Auch die geschäftlichen Ergebnisse der Stettiner Germania weisen wieder gute Fortschritte auf. Auf dem ganzen Gebiete der Kapital- und Rentenversicherung lagen im Jahre 1913 zur Erledigung vor 17,040 Anträge über 90,395,985 M Kapital und 1,230,583 M jährliche Leib- und Invalidenrente. Der gesamte Abschluß an neuen Versicherungen stellte sich auf 15,092 Versicherungen über 76,547,014 M Kapital und 1,230,583 Mark jährliche Leib- und Invalidenrente. Der Versicherungsbestand der Gesellschaft belief sich Ende des Jahres 1913 auf 223,103 Versicherungen über 950,721,201 Mark Kapital und 14,126,833 M jährliche Leib- und Invalidenrente. In diesem Versicherungsbestande enthalten ist die Todesfallversicherung mit Einschluß der Invaliditätsgefahr, wodurch außer einer Versicherungssumme von 162,315,508 M, zahlbar nach dem Tode oder zu einem bestimmten Termin, eine jährliche Invalidenrente von 11,063,171 M versichert ist. Die Kriegsgefahr war auf 11,488 Versicherungen über 68,561,671 M Kapital übernommen. Die Deckungsmittel für Kriegsschäden würden sich nach den Einrichtungen der Gesellschaft gegenwärtig auf rund $16^8/_{10}$ Millionen Mark belaufen und damit die auf 10 pCt. des Kriegsrisikos geschätzten Kriegsschäden noch um rund $9^4/_{10}$ Millionen Mark übertreffen. — Der Verlauf der Sterblichkeit in der Todesfallversicherung brachte der Gesellschaft einen Gewinn von 3,314,791 M. In den Geschäftszweigen der Unfall- und Haftpflichtversicherung standen Ende des Berichtsjahres in Kraft: 8039 Unfallversicherungen und 14,701 Haftpflichtversicherungen. An Prämien und Zinsen wurden im ganzen Geschäft 59.134.131 M eingenommen, und für fällig gewordene Versicherungsbeträge sind in der Lebensversicherung 30,254,487 Mark ausgegeben worden, wovon allein fast $9^1/_2$ Mill. Mark auf die eingetretenen Todesfälle fallen. Seit Gründung der Gesellschaft sind den Versicherten oder ihren Erben 700,1 Millionen Mark zugute gekommen. Die Sicherheitsfonds der Germania sind im Jahre 1913 um mehr als $12^3/_{10}$ Millionen Mark auf 418,472,976 Mark gestiegen, wovon 83,2 pCt. mit 348.3 Millionen Mark in Hypothekendarlehen, 8,6 pCt. mit 35,9 Millionen Mark in Policedarlehen, 2,1 pCt. mit 8.8 Millionen Mark in Grundbesitz und 1.1 pCt. mit 4,7 Millionen Mark in Staatspapieren usw. angelegt sind.

„Securitas“, Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Der Reingewinn des sechsten Geschäftsjahres der Gesellschaft (früher „Industrie“, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin) beträgt einschließlich des Gewinnvortrages von 21,187 M aus 1912 108.788 M (im Vorj. 102.835 M). Der auf den 19. Juni 1914 einzuberufenden ordentlichen Generalversammlung wird vorgeschlagen werden, aus diesem Gewinn eine Dividende in der vorjährigen Höhe von 17.50 M pro Aktie (7 pCt. der Einzahlung) zu verteilen und nach der gesetzlichen Dotierung des Kapital-Reservefonds mit 4380 M (i. V. 3821 M), den Rest mit 24.035 M (21,187 M) auf neue Rechnung vorzutragen.

—y. **Christiania Almindelige Brandforsikrings-Selskab („Storebrand“).** Die treffliche norwegische Feuerversicherungsgesellschaft hat in ihrem letzten (67.) Geschäftsjahr wieder recht befriedigende Ergebnisse zu verzeichnen. In der Feuerversicherung ist die Versicherungssumme brutto von 521.918.400 Kr. auf 538,899,200 Kr. und für eigene Rechnung von 219,868,300 Kr. auf 227.757.400 Kr. gestiegen. An Prämien einschließlich Policengebühren wurden 1,749,918 Kronen gegen 1,551,633 Kr. i. V. eingenommen; die Prämieneinnahme für eigene Rechnung hat 654,195 Kr. gegen 565,742 Kr. i. V. betragen, und die Prämienreserve ist um 60,154 Kr. auf 317,593 Kr. erhöht worden. Für Schäden sind 844.730 Kr. (i. V. 1,109,046 Kr.) gezahlt worden; der Anteil der Rückversicherer davon betrug 536,763 Kr. (i. V. 819.159 Kr.), sodaß für eigene Rechnung der Gesellschaft 307,967 Kr. gegen 289.886 Kr. i. V. verblieben. Die Schadenreserve ist von 73,024 Kr. auf 42.275 Kr. vermindert worden. — In der Einbruchdiebstahlversicherung hat die Prämieneinnahme brutto 3,603 Kr. (i. V. 2,336 Kr.) betragen, die wie in den Vorjahren ganz an die Rückversicherer abgegeben wurde, die dementsprechend auch die gesamten Schäden in Höhe von 1,489 Kr. (i. V. 1,582 Kr.) zu tragen hatten. — In der Seeversicherung wurden an Prämien brutto 101,828 Kr. (i. V. 45,984 M) und netto 82,467 Kr. (i. V. 39,203 Kr. vereinnahmt. Die Schäden beliefen sich auf 57,387 Kr. (i. V. 22,306 Kr.), wovon 11,070 Kr. (i. V. 1,533 Kr.) die Rückversicherer traf, sodaß für eigene Rechnung der Gesellschaft 46,317 Kr. (i. V. 20,773 Kr.)

Digitized by Google

zu leisten waren. Die Einnahmen an Zinsen und Mieten sind von 164,742 Kr. auf 173,835 Kr. gestiegen. Der verteilbare Ueberschuß hat 202,165 Kr. betragen gegen 164,011 Kr. im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre 132,000 Kr. (= 10 pCt. wie im Vorjahre) als Dividende, 33,000 Kr. werden dem Dividendenfonds und 14,345 Kr. (i. V. 32,011 Kr.) dem Abschreibungskonto überwiesen, 15,820 Kr. der Prämienreserve zugeschrieben und 7000 Kr. auf neue Rechnung vorgetragen. Die Aktiven (ohne die Aktionärverbindlichkeiten) haben sich im Berichtsjahre um 258,988 Kr. auf 4,052,854 Kr. erhöht und sind alle einwandfrei. Ueber die vorzügliche Vermögenslage geht Näheres aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervor.

*** Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Im Monat April 1914 war in sämtlichen Abteilungen (Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschaden-, Sturm-, Fahrzeug-, Maschinen-, Kautions-, Veruntreuungs- und Wertgegenständeversicherung) folgende Geschäftsbewegung zu verzeichnen: Versicherungsscheine wurden 1271 ausgefertigt, die Versicherungssumme stieg von 911,002,457 M auf 925,322,490 M, die Jahresprämie von 2,458,899 M auf 2,505,527 M.

La Mutuelle du Haut-Rhin, Feuerversicherungsgesellschaft, A.-G. in Mühlhausen i. E. Die Gesellschaft hat für das Jahr 1913 einen Rückgang der Gesamtversicherungssumme von 120,64 Mill. Mark auf 116,68 Mill. Mark aufzuweisen. Die neuen Versicherungen betrugen 5,31 (i. V. 5,42) Mill. Mark, die Zahl der in Kraft befindlichen Policen 12,472 (13,442). Die Prämieneinnahme zuzüglich Nebenleistungen der Policen betrug 176,438 M (177,550 M). Rückversicherungsprämien und Schäden erforderten 123,744 M (126,807 M), Verwaltungskosten 36,327 M (44,111 M). Auf den Sicherheitsfonds werden 11,063 M (9281 M) abgeschrieben. Bei 149,165 M (152,024 M) Sicherheits- bezw. Betriebsfonds werden 8616 M (1473 M) als Ueberschuß dem Reservefonds gutgeschrieben. Der Bericht bemerkt, daß die zur Deckung der Gesellschaftslasten für 1913 erforderlichen 148,326 M (145,939 M) mittels einer Umlage von wieder 50 pCt. des Höchstbeitrages aufgebracht werden.

Braunschweigische Lebens-Versicherungs-Anstalt a. G. zu Braunschweig. Die Bilanz der Anstalt ist im Inseratenteil veröffentlicht. Ueber die Ergebnisse der rührigen Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahre werden wir noch berichten.

Gauthiod in Göteborg. Im Inseratenteil ist die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht. Einen Bericht über ihre Geschäftsresultate im Jahre 1913 werden wir folgen lassen.

Oeresund in Malmö. Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Rechnungsjahr einen Ueberschuß von 518,337 Kr. gegen 369,004 Kr. im Vorj. erzielt. Ueber die sonstigen Geschäftsergebnisse der Gesellschaft im letzten Jahre werden wir noch berichten und verweisen für heute nur auf die im Inseratenteil veröffentlichte Abrechnung und Bilanz.

— „Rhein & Mosel" in Straßburg i. Els. Im Inseratenteil ist die Bilanz der Gesellschaft abgedruckt. Ein Referat über ihre Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr werden wir in unserer nächsten Nummer bringen.

Skandia in Stockholm. Die angesehene schwedische Lebensversicherungsgesellschaft veröffentlicht im Inseratenteil unserer heutigen Nummer ihren Jahresabschluß für das Jahr 1913. Einen ausführlichen Bericht über ihre Geschäftsergebnisse im letzten Rechnungsjahr werden wir folgen lassen.

*** Deutsche Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Düsseldorf.** In den am 25. d. M. stattgefundenen Generalversammlungen der Gesellschaft und der mit ihr in einem engen Interessengemeinschaftsverhältnis stehenden Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft, in der 41 Aktionäre mit 1224 Stimmen vertreten waren, wurden die Jahresabschlüsse der Gesellschaften genehmigt und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Gesellschaften Entlastung erteilt. Die Aktionäre erhalten auf das eingezahlte Aktienkapital eine Dividende von 4 pCt., zahlbar ab 1. Juli. Der Vorstand bemerkte im Anschluß an die Ausführungen der Geschäftsberichte, daß zwar der Verlauf der Geschäfte im neuen Jahre im allgemeinen in allen betriebenen Versicherungszweigen ein normaler sei, daß aber die Resultate des Feuerversicherungs Geschäfts, die von ausschlagender Bedeutung für das Gesamt-Geschäfts-Ergebnis seien, immer noch nicht befriedigten. Die seit 1911 aus den verschiedenen Ursachen eingetretene Welle des Niederganges der Ergebnisse der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften ist immer noch nicht in einer Aufwärtsbewegung begriffen. Tatsache ist es aber, daß bisher im Feuerversicherungs-Geschäft einer Reihe von schlechten Jahren auch wieder mehrere günstigere Jahre gefolgt sind und daß eine Periode besserer Jahre in diesem Versicherungszweige schließlich wieder zu erhoffen ist. Mit dem Wohl und Wehe des direkten Versicherungsgeschäftes ist selbstverständlich aber das Rückversicherungs-Geschäft innig verbunden. Der Vorstand legt bei der heute allgemein nicht günstigen Lage des Rückversicherungs-Marktes den größten Wert auf einen vorsichtigen weiteren Ausbau der Gesellschaft, planmäßige Stärkung der ordentlichen und außerordentlichen Reserven und eine vorsichtige Dividendenpolitik.

Oeffentlich-rechtliche Lebensversicherung und die Handelskammer zu Chemnitz. Im Gegensatz zu der Haltung der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Handelskammern den öffentlichen Lebensversicherungsanstalten gegenüber, nimmt die Chemnitzer Handelskammer eine davon abweichende Stellung ein. Sie hat in ihrer Vollversammlung am 9. April d. J. folgenden Beschluß gefaßt: „Die Handelskammer zu Chemnitz vermag sich dem unter Stimmenthaltung ihrer Vertreter am 18. März 1914 vom Deutschen Handelstage gefaßten Beschluß, soweit er die Lebensversicherung öffentlich-rechtlicher Körperschaften bekämpft, nicht anzuschließen. Sie erblickt in der Lebensversicherung ein Gebiet so hoher ethischer und gemeinnütziger Bedeutung, daß auf ihm Rücksichten wirtschaftlichen Wettbewerbs privater und öffentlicher

Digitized by Google

Unternehmen zurückzutreten haben. Jede Ergänzung der bisherigen großen und segensreichen Arbeit der privaten Gesellschaften durch öffentlich-rechtliche Anstalten dünkt ihr vielmehr begrüßenswert, wenn dadurch eine Ausdehnung der Lebensversicherung und ihrer Vorteile auf Schichten der Bevölkerung erreicht werden kann, deren Gewinnung dem privaten Versicherungs- und Agenturgewerbe nur unvollkommen möglich gewesen ist."

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Die offizielle Ernennung des Geheimen Oberregierungsrats und vortragenden Rats im Reichsamt des Innern Jaup zum Präsidenten des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung ist nunmehr erfolgt.

— Der „Vorwärts" hatte kürzlich die Behauptung aufgestellt, daß der frühere Präsident des Aufsichtsamts für Privatversicherung Wirklicher Geheimer Rat Dr. Gruner gegen seinen Wunsch oder wegen Anfeindungen aus dem Kreise der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten aus seinem Amte geschieden sei. Demgegenüber erklärt die „Nordd. Allg. Ztg.", daß diese Behauptung jedes tatsächlichen Grundes entbehre. Exzellenz Gruner, der sein Amt in hervorragender Weise geleitet hat, sei zum großen Bedauern und sehr gegen den Wunsch der Reichsverwaltung aus Gesundheitsrücksichten genötigt gewesen, seine Versetzung in den Ruhestand zu beantragen. Er sei lediglich aus diesem Grunde aus dem Amte geschieden.

— Herrn Dr. jur. Springorum, Direktor der Vaterländischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Elberfeld, ist das Ehrenritterkreuz zweiter Klasse mit der silbernen Krone des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verliehen worden.

— Der neue preußische Minister des Innern, Exzellenz von Loebell hat sein Amt als Aufsichtsratsmitglied der „Deutschland", Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin niedergelegt.

— Braunschweigische Lebens-Versicherungs-Anstalt a. G. zu Braunschweig. In der am 20. d. M. abgehaltenen Generalversammlung der Gesellschaft wurde die Wiederwahl der ausgeschiedenen Herren Herzoglicher Kreisbauinspektor Wilhelm Körner, Holzminden, und Rentner Karl Tolle, Braunschweig beschlossen. Neu wurden gewählt die Herren Kommerzienrat E. Amme und Rechtsanwalt Dr. O. Bracke, beide in Braunschweig.

— Herr Maurermeister H. Pfeiffer in Halle a. S. ist aus dem Aufsichtsrat der ‚Halensia", Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. S. ausgeschieden. An seiner Stelle wurde Herr Wilhelm Jung in Dyhernfurth neu in den Aufsichtsrat gewählt.

— „Hammonia" Glas-, Haftpflicht- und Einbruchdiebstahl-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft des Verbandes von Glaser-Innungen Deutschlands in Hamburg. In der Generalversammlung am 27. April 1914 wurden an Stelle der statutenmäßig ausscheidenden Mitglieder, der Herren A. Harder-Altona, O. Grigoleit-Berlin, Th. Meyer-Hamburg, A. Kruse-Hamburg, F. Timm-Hannover, E. Wendt-Stettin, die Herren G. Benzon-Altona, O. Grigoleit-Berlin, Th. Meyer-Hamburg, Ed. Rapoke jr.-Hamburg, F. Timm-Hannover, Ernst Wendt-Stettin in den Aufsichtsrat gewählt und als deren Stellvertreter die Herren H. Graßmann-Wandsbek, Max Schwarzwald-Berlin, A. Kruse-Hamburg, Arthur Ulrich-Hamburg, F. A. Rohde-Hannover, Aug. Dahle-Stettin.

— Die Generaldirektion der „Victoria" hat dem Vorstand ihrer General-Agentur in Drohobycz, Herrn Wilhelm Thau, in Anerkennung seiner erfolgreichen Tätigkeit, speziell auf dem Gebiete der Akquisition, den Titel Direktor verliehen.

— Herr Ivan Ottlik, Staatssekretär im ungarischen Ackerbauministerium, wurde in die Direktion der „Hungaria", Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, gewählt.

— Herr Dr. Samuel Liebner, Sekretär der ungarischen Direktion des „Anker", wurde zum Prokuristen der „Prudentia" ernannt.

— Niederländischer Lloyd, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Amsterdam. Die Prokura des Herrn Max Sandberg in Berlin-Schöneberg ist erloschen.

— Herr Michael Igmándi, bisheriger Generalinspektor der „Viktoria" zu Berlin, wurde an Stelle des Herrn Josef Schuck zum Direktor für Ungarn des „Gresham" in London ernannt.

— Die „Freia" Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin hat als Hauptbevollmächtigte Herrn Generalagent Paul Georgi in Leipzig, Artilleriestraße 12, für die Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau und die Amtshauptmannschaft Glauchau und Herrn Generalagent Richard Leiter in Dresden, Schnorrstraße 7, für den übrigen Teil des Königsreichs Sachsen bestellt.

— Die Deutsche Rück- und Mitversicherungsgesellschaft in Berlin beruft auf den 4. Juni eine außerordentliche Generalversammlung, in der beantragt wird, das Grundkapital von 3 Mill. Mark um einen Betrag bis zu weiteren 3 Mill. Mark zu erhöhen.

— Die Internationale Rückversicherungs-A.-G. in Wien erhöht ihr Aktienkapital um 1/2 Mill. Kronen auf 2 Mill. Kronen.

— Neptunus Assecuranz-Compagnie in Hamburg. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftjahre 1913 einen Reingewinn von 32,000 Mark, aus dem die Aktionäre 24,000 M als Dividende erhalten.

— Die Russische Rückversicherungs-Gesellschaft in St. Petersburg hat das letzte Geschäftsjahr mit einem Reingewinn von 525,000 Rubel abgeschlossen. Daraus soll eine Dividende von 12 pCt (30 Rbl. pro Aktie des 3 Mill. Rbl. betragenden Grundkapitals) ausgeschüttet werden.

Digitized by Google

— Der Entwurf eines Gebäudebrandversicherungsgesetzes für Württemberg kam am 29. April er zur ersten Beratung in der Zweiten Kammer des Landtags. Vom Redner der Sozialdemokratie wurde in erster Linie die Forderung erhoben, daß die Tätigkeit der Gebäudebrandversicherungsanstalt auch auf die Mobiliarversicherung ausgedehnt, daß letztere also verstaatlicht werden sollte. Dieser Forderung gegenüber betonte der Minister des Innern, daß kein Bedürfnis bestehe, daß der Staat in den Geschäftsbetrieb der sehr gut geordneten und gut arbeitenden, in Württemberg ansässigen Privatgesellschaften eingreife. Nach Schluß der Debatte wurde der Entwurf an den Ausschuß für innere Verwaltung überwiesen.

— Der Verband direktionsbevollmächtigter Feuerversicherungs-General-Agenten hält seine diesjährige (3.) Generalversammlung vom 13.—15. Juni in München ab. Neben den inneren und geschäftlichen Angelegenheiten stehen auf der Tagesordnung: Vortrag des Herrn Straube-Berlin „Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Feuervers.-General-Agenten“, des Herrn Baumeisters Otto Richardi-Charlottenburg „Das Verhältnis der Experten zu den Feuervers.-Gesellschaften und deren Organen“ und des Herrn Dr. Schäfer-Hannover „Vers.-Wissenschaft und Vers.-Praxis“. Ferner die Anträge von Mitgliedern: I. Können auch direktionsbevollmächtigte Generalagenten-Stellvertreter dem Verbande angehören? II. Anregungen zum Anschluß an den Hansabund.

— Die Direktion der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia hat aus Anlaß des 75jährigen Bestehens der Gesellschaft eine hübsch ausgestattete Denkschrift über deren Gründung und Entwicklung herausgegeben.

— Durch Erlaß des preußischen Finanzministers vom 9. März 1914 ist der Deutschen Volksversicherung A.-G. in Berlin Gewerbesteuerfreiheit bewilligt worden.

— Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig hat auf seinem Verbandstag vom 17. d. M. die Gründung einer Volksversicherung beschlossen — Um einem wirklich dringenden Bedürfnis abzuhelfen.

— Wie den „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten“ geschrieben wird, beabsichtigt dem Vernehmen nach außer dem Gelsenkirchener Bergwerksverein und der Hibernia nunmehr auch der Harpener Verein seine großen Werke künftig unversichert und damit unversteuert zu lassen. — Das ist die segensreiche Folge der neuen Steuer auf Versicherungsverträge.

— Wie das Berl. Tagebl. berichtet, will eine Korrespondenz wissen, daß ein Reichsgesetzentwurf, der den Lebensversicherungsgesellschaften die Anlegung eines Teiles ihrer Bestände in Staatspapieren vorschreibt, in Vorbereitung ist. Gegenwärtig schwebten zwischen den Bundesregierungen noch Erwägungen über den Entwurf.

GERMANIA

Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin.

Vermögensausweis

Aktiva. laut veröffentlicher Jahresbilanz am 31. Dezember 1913. **Passiva.**

Vermögensbestandteile.	M	Pf	Verbindlichkeiten.	M	Pf.
1. Einlage-Verpflichtung. d. Aktionäre	7,200,000	—	1. Aktienkapital	9,000,000	—
2. Grundbesitz	8,777,000	—	2. Kapitalreserve	900,000	—
3. Hypotheken	348,255,500	91	3. Prämienreserven	343,077,651	10
4. Wertpapiere	4,698,024	91	4. Prämienüberträge	17,304,269	18
5. Darlehen auf Policen	35,904,455	65	5. Schadenreserven	1,049,985	65
6. Guthaben bei der Reichsbank und anderen Versicherungsgesellschaften	1,304,892	24	6. Gewinnreserven der Versicherten (aus früheren Jahren)	26,172,952	55
7. Gestundete Prämien	7,935,688	15	7. Sonstige Reserven	10,718,301	23
8. Diverse Debitoren	9,610,514	92	8. Barkautionen	687,827	06
9. Barer Kassenbestand	33,980	24	9. Sonstige Passiva	4,083,673	97
10. Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	22.420	—	10. Gewinn	10,747,816	28
	423,742,477	02		423,742,477	02

Der Direktor der Germania.

Wolff.

Digitized by Google

— Die von der gesamten Fachpresse einmütig verurteilte Schmähschrift des Herrn G. Pabst in Fischstein hat der Ausschuß der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften durch einen Rechtssachverständigen prüfen lassen; sobald dessen Gutachten vorliegt, wird der Ausschuß der „Vereinigung" darüber beschließen, ob und in welcher Weise gegebenenfalls ein Verfahren gegen Pabst einzuleiten ist.

Bücherschau.

— Die Versicherungsliteratur auf der „Bugra". Der Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftliche Verlag in Hannover hat auf der „Bugra" die in seinem Verlage erschienene reichhaltige Versicherungsliteratur zu einer Sonderausstellung vereinigt. Als Führer durch diese Sonderausstellung wurde in diesen Tagen eine wissenschaftliche Schrift unter dem Titel „Die moderne Versicherungsliteratur" herausgegeben, die eine Reihe bemerkenswerter Abhandlungen enthält. Die sehr hübsch ausgestattete ca. 68 Seiten umfassende Schrift wird auf Wunsch von jeder Buchhandlung kostenfrei verabfolgt.

— Aus dem Inhalt der Nr. 11 der „Leipziger Zeitschrift" ist hervorzuheben: Ein Bilanzierungsgrundsatz einer öffentlichen Lebensversicherungsanstalt. Von Dr. Paul v. Krause, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. — Ueberversicherung gegen Brandschaden. Von Reichsgerichtsrat Conrad in Leipzig.

„ÖRESUND", Seeversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Malmö.

Abgeschlossen wurden in 1913 85,322 Versicherungen mit 243,209,714 Kr. Vers.-Summe und 1,802,068.92 Kr. Prämie
Darauf sind rückversichert . . . . 84,928,717 „ „ „ mit 751,861.06 „ „
also blieben für eigene Rechnung . . . . 158,280,997 Kr. Vers.-Summe und 1,050,207.86 Kr. Prämie

Abrechnung über das (23.) Geschäftsjahr 1913.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Uebertrag aus 1912	303,819	68	Schadenzahlungen für 1912	256,620	84
Prämien	1,802,068	92	Rückversicherungsprämien	751,861	06
Zinsen	62,574	29	Ristorni (brutto)	51,755	13
Rückversicherungs-Provisionen	39,476	44	Provisionen und Retourkommissionen	233,952	31
Kursgewinn	91	43	Unkosten und Steuern	48,943	43
Gewinn aus ausgelosten Obligationen	375	—	Gehälter und Löhne	46,935	—
			Schadenzahlungen in 1913	262,181	80
			Disponible Mittel aus 1912	37,819	68
			Jahresüberschuß	518,336	51
	2,208,405	76		2,208,405	76

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Kr.	Ö.	Passiva.	Kr.	Ö.
Garantieverbindlichkeiten	450,000	—	Aktienkapital	300,000	—
Hypotheken und Darlehen gegen Schuldscheine	107,500	—	Garantiefonds	450,000	—
Obligationen	1,009,082	50	Reservefonds	300,000	—
Bankguthaben	409,770	25	Dispositionsfonds	400,000	—
Inventar	500	—	Honorar der Revisoren	900	—
Laufende Zinsen	9,875	10	Guthaben der Rückversicherer u. a.	279,532	71
Konto der unsicheren Forderungen	1	—	Ueberschuß aus 1912	37,819	68
Ausstehende Prämien usw.	285,744	99	„ „ 1913	518,336	51
Kassenbestand	14,115	06			
	2,286,588	90		2,286,588	90

Malmö, im April 1914.

Sjöförsäkringsaktiebolaget „Öresund",

Carl Herslow.

Peter M. Flensburg. **Hugo Lindgren.** **F. Malmros.** **Ernst Lindahl.**



Christiania, almindelige Brandforsikrings-Selskab „Storebrand".

Abrechnung über das 67. Rechnungsjahr 1913.

Gewinn- und Verlust-Konto.

Einnahmen.		Kr.	Ö.
Uebertrag aus 1912:			
Prämienreserve	257,438.72 Kr.		
Schadenreserve:			
1. Feuervers. 63,023.75 Kr.			
2. Seevers. 14,355.59 „	77,379.34 „	334,818	06
Prämien:			
1. Feuerversicherung inkl. Policegebühr .	1,749,917.97 Kr.		
2. Einbruchdiebstahlversicherung . . .	3,603.45 „		
3. Seeversicherung . .	101,827.53 „	1,855,348	95
Zinsen und Mieten		164,038	20
Provisionen für abgegeb. Rückversicher.			
1. Feuerversicherung .	300,323.13 Kr.		
2. Einbruchdiebstahlvers.	1,090.65 „		
3 Seeversicherung . .	1,770.97 „	303,184	75
Anteil am Nettoertrag des gemeinschaftlichen Gesellschaftshauses		9,796	46
Wiedererstattete Kosten		4,962	05
		2,672,148	47

Ausgaben.		Kr.	Ö.
Schadenzahlungen:			
1. Brandschäden . .	844,730.23 Kr.		
Anteil der Rückvers.	536,763.36 „	307,966	87
2. Einbruchdiebstahlschäu.	1,498.— Kr.		
Anteil der Rückvers.	1,498.— „	—	—
3. Seeschäden	57,386.94 Kr.		
Anteil der Rückvers.	11,069.92 „	46,317	02
Rückversicherungsprämien:			
1. Feuerversicherung	1,095,723.50 Kr.		
2. Einbruchdiebstahlvers.	3,603.45 „		
3. Seeversicherung . .	19,361.26 „	1,118,688	21
Agentenprovisionen:			
1. Feuerversicherung	303,533.39 Kr.		
2. Einbruchdiebstahlvers.	28.09 „		
3. Seeversicherung . .	8,786.64 „	312,348	12
Verwaltungskosten		202,701	64
Steuern		47,057	87
Agio		223	99
Beamtenpensionsfonds		5,151	75
Diverse Zinsen		21,051	30
Tantiemen		4,841	68
Abgeschriebene Verluste durch Agenten		349	57
Prämienreserve: Feuerversicherung . .		317,592	94
Schadenreserve:			
1. Feuerversicherung	129,926.90 Kr.		
Anteil der Rückvers.	87,652.32 „	42,274	58
2. Seeversicherung		43,418	17
Jahresüberschuß		202,164	76
		2,672,148	47

Bilanz auf den 31. Dezember 1913.

Aktiva	Kr	Ö.
Aktionärverbindlichkeiten	2,280,000	—
Pfandobligationen	2,383,000	—
Gemeinsames Grundstück, Kirkegaten 21	243,000	—
Sonstige Immobilien	159,575	—
Hypothekenbankobligationen	201,950	—
Kommunalobligationen	184,850	—
Christiania Bank und Kreditkasse . . .	259,266	81
Bergens Kreditbank	9,975	42
Trondhjems Handelsbank	46,805	51
Danske Landmandsbank	594	—
Kassenbestand	8,050	89
Ausstehende Zinsen	28,761	69
Inventar	2,500	—
Guthaben bei Gesellschaften, Agenten usw.	524,525	05
	6,332,854	37

Passiva.	Kr.	Ö.
Grundfonds	3,600,000	—
Reservefonds	1,000,000	—
Regulierungsfonds	285,612	45
Dividendenfonds	98,679	78
Garantiefonds-Amortisationsfonds . . .	257,094	76
Pensionsfonds	204,693	72
Abschreibungskonto	98,939	89
Dispositionskonto	7,000	—
Feuerversicherungs-Prämienreserve . . .	333,412	56
Konto f. vorjähr. Versicherer b. d. Norge	12,732	82
Schaden-Reserve	85,692	75
Aktiendividende aus früheren Jahren . .	1,519	90
Aktiendividende für 1913	132,000	—
Tantieme	4,841	68
Guthaben v. Gesellschaften, Agenten usw.	210,634	06
	6,332,854	37

Laufende Versicherungssumme am Jahresschluß . 538,899,200 Kr.
davon rückversichert . . . . 311,141,800 „
Risiko der Gesellschaft für eigene Rechnung 227,757,400 Kr.

H. Ingstad. **Fr. Rustad.** **A. Arntzen.** **W. R. Pihl.** **M. S. Hansson.**

Digitized by Google

Sjöförsäkrings-Aktiebolaget Gauthiod in Göteborg.

Abrechnung über das Geschäftsjahr 1913.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Prämien	2,405,030	62	Rückversicherungsprämien	1,131,727	56
Zinsen	104,030	50	Ristorni	18,949	15
			Provisionen	180,933	26
			Schädenzahlungen für 1913	820,826	76
			Verwaltungskosten	62,429	56
			Stempelgebühren für neue Aktien	7,200	—
			Steuern . . . 14,647.68 Kr. abz. Rückvergütung . . . 803.25 „	13,844	43
			Sonstige Unkosten	42,611	71
			Abschreibungen	367	50
			Ueberschuß	730,171	19
	2,509,061	12		2,509,061	12

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Kr.	Ö.	Passiva.	Kr.	Ö.
Obligationen	1,036,333	89	Aktienkapital	720,000	—
Reserven	1,029,600	—	Reservefonds	600,000	—
Depositen bei Banken	300,000	—	Dispositionsfonds	110,000	—
Bankguthaben, Girokonto	102,000	—	Effektenversicherungsfonds	39,045	20
Kassabestand	4,433	42	Konto für Zwecke der Seefahrt	2,332	33
Inventar und Mobilien	500	—	Guthaben anderer Gesellschaften u. a.	237,619	69
Forderungen an Gesellschaften, Agenten u. a.	320,419	36	Versicherungsfonds f. 1914 730,171.19 Kr. Schäden aus 1912 und vorhergeh. Jahren 210,000.— „	940,171	19
			Tantiemen	11,618	92
			Jahresüberschuß	132,499	34
	2,793,286	67		2,793,286	67

Gewinnverteilung.

Dividende an die Aktionäre	72,000.— Kr.
Dotation des Dispositionsfonds	55,000.— „
Beamtenpensionsfonds	2,000.— „
Für Zwecke der Seefahrt	3,499.34 „
	132,499.34 Kr.

Göteborg, den 14. April 1914.

JOHAN E. EKMAN. J. P. L. ANDERSON. AXEL H. AGREN. GEORGE DICKSON.

Braunschweigische Lebens-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit zu Braunschweig.

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	M	Passiva.	M
Grundbesitz	50,000	Reservefonds (§ 37 VAG.)	67,116
Hypotheken	2,850,600	Deckungskapitale	2,447,270
Wertpapiere	92,911	Prämienüberträge	230,696
Police-Darlehen	217,157	Schadenreserve	2,465
Bankguthaben	578	Gewinnreserven	351,867
Gestundete Prämien	174,350	Sonstige Reserven	137,672
Rückständige Zinsen	2,057	Vers.-Gesellschaften	218
Außenstände bei Agenten	1,928	Sonstige Passiva	64,806
Barer Kassenbestand	21,194	Gewinn	108,665
	3,410,775		3,410,775

Braunschweig, den 17. April 1914.

Die Direktion: Schmidt.

Digitized by Google

Skandia, Versicherungs-Aktiengesellschaft in Stockholm.

Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1913.

A. Lebensversicherungs-Geschäft,

umfassend die drei Gewinnabteilungen: „Abteilung mit höheren Prämien" (A. m. h. p.), „Allgemeine Gewinnabteilung" (A. V. A.) einschl. „Die Vereinigten Gesellschaften" Lebensversicherungsverein des Eisenbahnpersonals sowie Kriegsversicherung.

Einnahmen.	Kr.	Ö.
Prämienreserve aus 1912	31,605,565	79
Zinsen	1,490,468	33
Prämien	3,635,685	08
Gewinn aus Todesfallversicherungen	25	—
	36,731,744	20

Ausgaben.	Kr.	Ö.
Unkosten	450,719	64
Provisionen	297,028	99
Rückversicherungsprämien	560,962	09
Rückkäufe	175,228	44
Annullierte Policendarlehen	14,42[illegible]	—
Zahlungen für Todesfälle 2,191,287.36 Kr. Anteil der Rückvers. 736,334.— „	1,394,953	36
Bei Lebzeiten fällige Vers. 783,843.23 Kr. Anteil der Rückvers. 225,000.— „	558,843	23
Schadenreserve	124,892	31
Prämienreserve auf 1914	32,642,561	88
Zu verschiedenen Reserven	46,101	34
Gewinnanteil der Versicherten	425,022	32
Jahresgewinn	41,010	60
	36,731,744	20

Spezifizierte Abrechnung der Beträge, welche in Uebereinstimmung mit der Kgl. Resolution vom 18. Oktober 1907 für 1913 zurückbehalten worden sind als Reservefonds für die Versicherten der „Abteilung mit höheren Prämien" und der „Allgemeinen Gewinnabteilung".

Einnahmen. A. Lebensversicherung.	A. m. h. p. Kr.	Ö.	A. V. A. Kr.	Ö.
Prämienreserve aus 1912	727,979	—	30,458,366	—
Zinsen	33,224	64	1,438,657	14
Prämien	18,041	76	3,552,197	94
Agio			25	—
Vom Sicherheitsfonds übertragen			5,313	42
	779,245	40	35,454,534	50

Ausgaben. A. Lebensversicherung.	A. m. h. p. Kr.	Ö.	A. V. A. Kr.	Ö.
Unkosten	2,331	15	442,438	35
Provisionen	509	78	292,305	70
Rückversicherungsprämien	218	—	560,744	09
Rückkäufe	1,065	56	171,996	50
Annullierte Policendarlehen			14,427	18
Schadenzahlungen	55,910	—	1,999,301	70
Zum Sicherheitsfonds überwiesen	5,288	42	94	87
Prämienreserve auf 1914	704,979	—	31,483,658	95
Sicherheitsfondsrenten	914	56	37,531	33
Verschiedene Reserven	8,028	93		
Gewinnanteil der Vers.			406,832	25
Jahresgewinn			45,203	58
	779,245	40	35,454,534	50

B. Leibrenten- und Kapitalversicherung.

Einnahmen.	A. V. A. Kr.	Ö.
Prämienreserve aus 1912	5,115,986	—
Zinsen	235,386	52
Prämien	310,103	80
Vom Sicherheitsfonds übertragen	94	87
Leibrenten der Rückversicherer	9,915	84
	5,671,487	03

Ausgaben.	A. V. A. Kr.	Ö.
Unkosten	14,139	66
Provisionen	2,724	97
Ausgezahlte Leibrenten	395,795	29
Rückversicherungsprämien	4,941	27
Prämienreserve auf 1914	5,179,635	—
Gewinn	74,250	84
	5,671,487	03

Digitized by Google

Einnahmen.

C. Feuerversicherung.	A. V. A. Kr.	Ö.
Prämienreserve aus 1912:		
für Prämien-Feuerversicherung . . .	4,267,620	—
für Kapital-Feuerversicherung . . .	3,021,097	—
Zinsen	134,345	15
Prämien:		
für gewisse Zeit . 10,064,954.37 Kr.		
für alle Zukunft . 129,870.31 „		
10,194,824.68 Kr.		
Rückvers.-Prämien . 3.469.172.29 Kr.	6,725,652	39
Gewinn aus der Schadenreserve	83,260	14
	14,231,974	68
D. Vermögensverwaltung.		
Zinsen und Mieten	2,836,781	10
Kursdifferenzen	3,420	95
Gewinn aus Kapitalanlagen	10,271	60
	2,850,473	65
E. Gewinn- und Verlustrechnung		
Uebertrag aus 1912	74,209	22
Gewinn der Lebensversicherung . . .	41,010	60
„ „ Renten- und Kapitalvers.	74,250	84
„ „ Feuerversicherung	120,052	14
„ „ Vermögensverwaltung . . .	776,329	51
	1,085,852	31

Ausgaben.

C. Feuerversicherung.	A. V. A. Kr.	Ö.
Unkosten	542,419	40
Provisionen	1,480,988	39
Schadenzahlungen:		
ausgezahlt . . . 5,656,981.33 Kr.		
Ant. d. Rückv. . . 2,198,496.71 „	3,458,484	62
Schadenreserve . . 1,118,744.23 Kr.		
Anteil der Rückvers. 436,253.10 „	682,491	13
Prämienreserve auf 1914:		
für Prämien-Feuerversicherung . . .	4,569,644	—
für Kapital-Feuerversicherung . . .	3,142,895	—
Gewinn-Vortrag	235,000	—
Jahresüberschuß	120,052	14
	14,231,974	68
D. Vermögensverwaltung.		
Unkosten	101,476	51
Zinsen des Beamtenpensionsfonds usw. .	86,246	06
Zinsen der drei Vers.-Abteilungen . . .	1,860,200	—
Abschreibung auf Inventar usw. . . .	11,269	57
Kursverlust	14,952	—
Gewinn	776,329	51
	2,850,473	65
E. Gewinn- und Verlustrechnung.		
Nettogewinn	1,085,852	31
	1,085,852	31

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Vermögen.

	Kr.	Ö.
Grundfondsverbindlichkeiten	10,000,000	—
Grundstücke	2,934,500	—
Obligationen	23,279,406	26
Ausgeliehene Fonds:		
Amortisationsdarlehen 943,496.64 Kr.		
Hypotheken . . . 27,430,908.96 „		
andere Darlehen . 193,493 49 „	28,567,899	09
Aktien anderer Gesellschaften	750,000	—
Bankguthaben und Kasse	2,137,255	31
Guthaben bei Agenten, Gesellschaften u. a.	1,373,741	46
Ausstehende Prämien der Lebens-, Leibrenten- und Kapitalversicherung . . .	66,309	03
Laufende Zinsen	724,196	44
Gegenwärtiger Wert der Verpflichtungen der Rückversicherer gemäß den Rückversicherungsverträgen:		
für Lebensversicher. 3,089,950.— Kr.		
f. Leibrenten-u. Kapitalversicherungen . . 113,816.— „		
für Feuerversicherung 1,254,596.45 „	4,458,362	45
Inventar	100	—
	74.291.770	04

Stockholm, den 31. März 1914.

Verbindlichkeiten.

	Kr.	Ö.
Grundfonds: eingezahlt: 5,000,000.— Kr.		
Wechsel 10.000.000.— „	15,000,000	—
Reservefonds	1,500,000	—
Dispositionsfonds	1,550,000	—
Prämienreserven:		
Lebensversicherung 35,869,713.91 Kr.		
Vorschuß u. Rückkauf 7,406,502.31 „		
28,463,211.60 Kr.		
Leibrenten- u. Kapitalversicherung . . . 5,298,593.48 „	33,761,805	08
Prämienfeuerversicherung	6,613,825	81
Kapitalfeuerversicherung	3,142,895	—
Gewinnreserve der Versicherten . . .	1,410,428	06
Zu verrechnende Dividende	56,187	65
Diverse Konten	1,166,616	31
Depots der Rückversicherer	3,496,814	44
Beamten-Spar- und Pensionsfonds . . .	689,004	35
Aufgenommene Darlehen	374,630	08
Brandschadenregulierungsfonds	3,970,000	—
Verschiedene Fonds der Lebensversicherung	292,367	32
Rückständige Steuern	129,935	13
Nicht abgehobene Zinsen und Dividenden der Aktionäre und Versicherten . . .	51,408	50
Gewinn aus 1912 . . . 74,209.22 Kr.		
„ „ 1913 . . . 1,011,643.09 „	1,085,852	31
	74,291,770	04

FÖRSÄKRINGS-AKTIEBOLAGET „SKANDIA“.

Arvid Lindman. Gustaf von Rosen. Carl Cervin. O. Medin. Marc. Wallenberg.
Karl Heritz. O. Kinnander. S. Warelius.


Digitized by Google

Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft
Rhein & Mosel
zu Strassburg i. E.
Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1913.

	M	Pf.	M	Pf.
A. Aktiva.				
1. Forderungen an die Aktionäre, für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			3,600,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	28,353	31		
b) Ausstände der General-Agenten bezw. Agenten	327,372	26		
c) Guthaben bei Banken	783,413	82		
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	124,058	39		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	74,585	15		
f) im folgenden Jahre fällige Mieten, die auf das laufende Jahr treffen	11,168	—		
g) verschiedene Schuldner	7,082	96	1,356,033	89
3. Kassenbestand			31,664	47
4. Kapitalanlagen: a) Hypotheken und Grundschulden	1,707,700	—		
b) Wertpapiere	4,054,500	—	5,762,200	—
5. Grundbesitz			1,200,000	—
6. Inventar			—	—
7. Sonstige Aktiva			—	—
8. Verlust			—	—
Gesamtbetrag			11,949,898	36
B. Passiva.				
1. Aktien-Kapital			6,000,000	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr, zu a und b nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge): Feuer-Versicherung M 2,260,000.— Einbruchdiebstahl-Versicherung „ 20,000.—	2,280,000	—		
b) für angemeldete aber noch nicht bezahlte Schäden (Schadenreserve): Feuerversicherung M 891,047.22 Einbruchdiebstahl-Versicherung „ 199.13	891,246	35		
c) Organisations- und Rückversicherungsreserve	160,000	—		
d) Gewinnbeteiligungsreserve	10,000	—		
e) Provisionsreserve für Superprovisionen und rückständige Prämien	28,500	—		
f) Talonsteuer und Wehrsteuerreserve	23,000	—	2,892,746	35
3. Hypotheken u. Grundschulden, sowie sonstige i. Geldzuschätzende Lasten (Reallasten, Renten usw.) auf den Grundstücken Nr. 5 der Aktiva			—	—
4. Barkautionen			—	—
5. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben der General-Agenten	6,162	09		
b) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	71,896	48		
c) Rücklage für geschuldete Steuern und Lieferungen	43,984	41		
d) nicht erhobene Dividende aus den Vorjahren	4,564	—		
e) verschiedene Gläubiger	51,391	56	177,998	54
6. Reservefonds			600,000	—
7. Gemeinnütziger Fonds			32,026	25
8. Vorsichtsreserve-Fonds			1,250,000	—
9. Versorgungskasse der Beamten			377,328	26
10. Gewinn			619,798	96
Gesamtbetrag			11,949,898	36

Straßburg i. E., den 18. März 1914.

Der Vorstand: **Rob. Mathis. E. Haase**

Digitized by Google

Victoria zu Berlin

Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr 1913.

Einnahmen.	M	Pf.
Lebens-Versicherungs-Abteilung.		
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
an Prämien und Prämien-Reserve	387,650,514	—
„ Schadens-Reserve	1,413,556	64
„ Gewinn-Reserve der Versicherten	61,616,868	73
„ Sonstigen Reserven	15,346,067	20
Prämien-Einnahme	74,453,653	97
Kapitalerträge	20,483,158	68
Gewinn aus Kapitalanlagen	330,550	—
Vergütungen der Rückversicherer	1,770,594	33
Policegebühren	171,501	83
Sonstige Einnahmen	—	—
	563,286,465	38
Abteilung der Versicherungen auf den Erlebensfall mit Gewinn-Beteiligung (Tarif L¹.)		
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
an Prämien und Prämien-Reserve	8,071,244	—
„ Schadens-Reserve	12,003	—
„ Gewinn-Reserve der Versicherten	817,470	—
„ Sonstigen Reserven	31,611	—
Prämien-Einnahme	203,668	08
Kapitalerträge	295,752	—
	9,431,748	08
Abteilung der Volks-Versicherungen (Versicherungen auf den Todesfall mit meist wöchentlicher Prämienzahlung).		
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
an Prämien und Prämien-Reserve	277,744,038	74
„ Schadens-Reserve	1,153,610	31
„ Gewinn-Reserve der Versicherten	104,094,809	56
„ Sonstigen Reserven	2,915,443	48
Prämien-Einnahme	75,928,504	28
Kapitalerträge	16,298 743	70
Gewinn aus Kapitalanlagen	200,718	—
Policegebühren	887,963	14
Sonstige Einnahmen	—	—
	479,223,831	21
Abteilung der Transport-Versicherungen.		
Schadens-Reserve aus dem Vorjahre	68,472	—
Prämien-Einnahme	703,305	43
	771,777	43

verte!

Digitized by Google

Abteilung der Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

	M	Pf.
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
an Prämien und Prämien-Reserve	61,229,769	98
„ Schadens-Reserve	2,328,844	78
„ Gewinn-Reserve der Versicherten	4,468,199	91
„ Sonstigen Reserven	793,938	44
Prämien-Einnahme:		
Unfallversicherung	11,680,371	20
Haftpflichtversicherung	2,978,414	08
Kapitalerträge	3,126,752	78
Gewinn aus Kapitalanlagen	33,677	67
Vergütungen der Rückversicherer	454,981	10
Policegebühren	92,433	51
Sonstige Einnahmen	—	—
	87,187,383	45

Ausgaben.

Lebens-Versicherungs-Abteilung.

	M	Pf.
Zahlungen für Kapitalversicherungen: geleistet	22,935,688	—
zurückgestellt	1,501,361	—
„ „ Rentenversicherungen: geleistet	1,361,923	48
zurückgestellt	1,290	23
„ „ Sonstige Versicherungen: geleistet	387,055	—
zurückgestellt	45,901	—
Vergütungen für in Rückversicherung übernommene Versicherungen: geleistet	28,771	53
zurückgestellt	12,000	—
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)	2,108,721	44
Dividenden an Versicherte: gezahlt	13,330,738	26
zurückgestellt	2,793,338	—
Gewinn-Reserve der Versicherten	47,827,476	73
Rückversicherungs-Prämien	1,800,930	46
Agentur-Provisionen	7,056,913	95
Verwaltungskosten und Steuern	2,504,877	15
Abschreibungen	131,094	10
Verlust aus Kapitalanlagen	328,283	—
Prämien-Reserve und -Ueberträge	426,099,530	—
Sonstige Reserven	13,491,273	—
Sonstige Ausgaben	394,572	16
Ueberschuß der Lebens-Versicherungs-Abteilung	19,394,726	87
	563,236,465	38

Abteilung der Versicherungen auf den Erlebensfall mit Gewinn-Beteiligung (Tarif L 1.)

	M	Pf.
Fällig gewordene Kapitalien: gezahlt	3,001,681	—
zurückgestellt	14,368	—
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)	65,151	30
Dividenden an Versicherte: abgehoben	301,154	—
nicht abgehoben	1,128	—
Gewinn-Reserve der Versicherten	526,280	—
Agentur-Provisionen	3,963	98
Verwaltungskosten und Steuern	20,496	69
Abschreibungen	—	—
Prämien-Reserve und -Ueberträge	5,435,902	—
Sonstige Reserven	25,991	35
Ueberschuß der Abteilung der Versicherungen auf den Erlebensfall mit Gewinn-Beteiligung (Tarif L 1.)	35,631	76
	9,431,748	08

Digitized by Google

	M	Pf.
Abteilung der Volks-Versicherungen (Versicherungen auf den Todesfall mit meist wöchentlicher Prämienzahlung).		
Zahlungen für Kapitalversicherung auf den Todesfall:		
geleistet	34,259,655	20
zurückgestellt	1,081,641	78
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)	1,157,052	99
Dividenden an Versicherte: gezahlt	12,627,417	93
zurückgestellt	342,031	90
Gewinn-Reserve der Versicherten	94,716,472	98
Agentur-Provisionen	13,442,415	13
Verwaltungskosten und Steuern	5,156,400	53
Abschreibungen	244,672	06
Verlust aus Kapitalanlagen	267,470	—
Prämien-Reserve und Ueberträge	296,201,672	33
Sonstige Reserven	2,738,591	59
Ueberschuß der Abteilung der Volks-Versicherungen	16,988,336	79
	479,223,831	21
Abteilung der Transport-Versicherungen.		
Schäden: gezahlt	179,846	62
zurückgestellt	114,364	—
Rückversicherungs-Prämien	241,833	31
Provisionen und Rabatte	74,340	39
Verwaltungskosten und Steuern	95,384	70
Abschreibungen	2,273	17
Ueberschuß der Abteilung der Transport-Versicherungen	64,235	24
	771,777	43
Abteilung der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen.		
Schäden: gezahlt für die Unfallversicherung	2,156,288	35
" " " Haftpflichtversicherung	419,670	90
zurückgestellt für die Unfallversicherung	1,710,682	10
" " " Haftpflichtversicherung	888,530	68
Laufende Unfall-Renten: gezahlt	479,839	27
zurückgestellt	1,256	42
Prämienrückgewähr-Beträge: gezahlt	2,087,045	94
zurückgestellt	157,677	66
Vergütungen für in Rückversicherung übernommene Unfall-Versicherungen: gezahlt	—	—
zurückgestellt	—	—
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)	372,167	75
Dividenden an Versicherte: gezahlt	1,886,850	25
zurückgestellt	482,719	92
Gewinn-Reserve der Versicherten	2,160,262	19
Rückversicherungs-Prämien für die Unfallversicherung	570,537	33
" " " Haftpflichtversicherung	1,238	09
Agentur-Provisionen	3,376,338	27
Verwaltungskosten und Steuern	2,852,597	43
Abschreibungen	53,542	91
Verlust aus Kapitalanlagen	50,022	80
Prämien-Reserve und -Ueberträge	64,115,495	02
Sonstige Reserven	333,099	82
Sonstige Ausgaben	—	—
Ueberschuß der Abteilung der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen	3,036,520	85
	87,187,383	45

verte!

Digitized by Google

Bilanz Ende 1913.

Vermögensbestand.	M	Pf.
Wechsel der Aktionäre	—	—
Bare Kasse	383,714	76
Wertpapiere	46,142,804	56
Hypotheken	833,292,614	11
Guthaben bei der Reichsbank und ersten Bankhäusern	9,115,556	74
Reichsbankmäßige Wechsel	—	—
Darlehen auf Policen	78,651,774	60
Grundbesitz der Gesellschaft	14,759,667	24
Ausstände bei Generalagenten oder Agenten	15,642,377	18
Gestundete Prämien der Lebens- und Unfallversicherung	14,092,710	—
Hypotheken-Zinsen aus 1913, fällig Anfang 1914	7,969,537	55
Wertpapier-Zinsen und Mieten, fällig Anfang 1914	261,670	25
Inventar und Drucksachen (völlig abgeschrieben)	—	—
	1,020,312,426	99

Verbindlichkeiten.	M	Pf.
Aktien-Kapital	6,000,000	—
Reservefonds und Gewinnreserve	1,200,000	—
Prämien-Reserve, Prämien-Ueberträge und Schadens-Reserve für die Lebens-Versicherung	433,110,352	23
„ „ „ „ „ „ Volks-Versicherung	297,283,314	11
„ „ „ „ „ „ Unfall- und Haftpflicht-Versicherung	66,868,641	88
Schadens-Reserve für die Transport-Versicherung	114,364	—
Gewinn-Reserve für die Lebens-Versicherung	48,353,756	73
Gewinn-Reserve für die Volks-Versicherung	94,716,472	98
Gewinn-Reserve für die Unfall-Versicherung	2,160,262	19
Sonstige Reserven	22,098,672	30
Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen und verschiedener Banken	545,088	40
Barkautionen und Spargelder	626,725	25
Unterstützungsfonds für Victoria-Beamte und deren Hinterbliebene	4,571,355	95
Prämienhinterlegungen der Lebensversicherten	112,543	09
Pensionsfonds für die Außenbeamten der Victoria	8,031,426	85
Ueberschuß des Gesamtgeschäfts	39,519,451	53
	1,020 312,426	99

Die Aktionär-Dividenden mit M 170,— für jede Aktie werden an der Hauptkasse der Gesellschaft gezahlt. Die Dividendenscheine sind mit Nummernverzeichnis einzureichen.

Die Finanzlage der Gothaischen Staatsdiener-Witwen-Societät

am 31. Dezember 1890

begutachtet auf Grund der eigenen Erfahrungen der Anstalt und eingehender mathematisch-technischer Untersuchungen

von

Prof. Johannes Karup,

Mathemat. Sachverständiger der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Im Auftrage des Herzogl. Sächs. Staatsministeriums veröffentlicht.

Preis kart. M 4.50.

Verlag von

Jüstel & Göttel, Leipzig, Emilienstr. 21

Kleines Handbuch der Renten- und Lebensversicherungs-Rechnungen.

Ausgearbeitet von

J. Tesdorpf

Format: 8°. Preis M. 2,—.

Jüstel & Göttel, Leipzig, Emilienstr. 21.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 23. Leipzig, den 4. Juni 1914. 45. Jahrgang.

Das italienische Staatsversicherungsmonopol und das Recht der Ausländer.

In der Pariser „Revue Générale de droit international public" hat kürzlich Professor Audinet von der Universität Marseille einen hoch interessanten Aufsatz veröffentlicht, der hier kurz skizziert werden soll.

Das italienische Gesetz vom 4. April 1912 behält die Lebensversicherungen für die Zukunft einer staatlichen Lebensversicherungsanstalt mit dem Sitz in Rom vor. Die bestehenden einheimischen und ausländischen Gesellschaften dürfen die laufenden Verträge weiterhin ausüben, ebenso Prämienzahlungen in Empfang nehmen, auch ist das neuerrichtete Institut auf Antrag einer Gesellschaft und unter bestimmten Bedingungen zur Annahme von Cessionen sämtlicher bis zum 31. Dezember 1911 abgeschlossenen Verträge verpflichtet. Gemäß Art. 2 soll jedoch weder den einheimischen noch den ausländischen Gesellschaften ein Anspruch auf Entschädigung, auch nicht für die indirekten Folgen der Verordnung, zustehen.

Abgesehen von der Frage, ob das Gesetz dem Allgemeininteresse entspricht und ob der italienische Staat durch Uebernahme der von Privatgesellschaften erfolgleich betriebenen Lebensversicherungen ökonomisch verfährt, bedeutet das Gesetz vom 4. April 1912 einen beträchtlichen Eingriff in das Privatinteresse, ein Eingriff, der durch das Amendement des Art. 29 nicht gemildert wird, denn er stellt nur eine von der Regierung zu erteilende Konzession für die Höchstdauer von zehn Jahren in Aussicht, auch das noch unter recht erschwerenden Bedingungen.

Man kann die Bedeutung und Tragweite der den ausländischen Gesellschaften — sie allein stehen im Rahmen der Erörterung — zugefügten Schädigungen am besten ermessen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß durch sie die Lebensversicherung in Italien eingeführt ist und daß bei Inkrafttreten des Gesetzes noch $^{4}/_{5}$ sämtlicher in Italien abgeschlossenen Lebensversicherungen in Händen ausländischer Gesellschaften ruhen.

Die Frage, die nun im Interesse der ausländischen Gesellschaften untersucht werden soll, ist etwa folgendermaßen zu formulieren: inwieweit gibt das internationale öffentliche Recht den ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften im Königreich Italien Mittel und Wege, um die ihnen drohenden Schädigungen abzuwenden?

Das neue Gesetz stört nicht allein die Interessen der Gesellschaften, es tastet vielmehr auch ihre Rechte in empfindlicher Weise an. Einmal, indem es eine rigorose Kontrolle der fortbestehenden Gesellschaften einführt, ferner ihren Gewinn durch Ausschließung aus Italien verkürzt und sie der Klientel, die sie sich wie jedes kaufmännische Unternehmen erworben haben, beraubt. Mit anderen Worten: das Gesetz trägt den Charakter eines Enteignungsgesetzes.

Diese Enteignung aber widerspricht den Regeln des Völkerrechts, das den Ausländern prinzipiell alle fundamentalen staatsbürgerlichen Rechte — mit Ausnahme der Anteilnahme an

Digitized by Google

der Regierung und an der Handhabung der öffentlichen Gewalt — zuerkennt. So verschieden auch die einzelnen Gesetzgebungen über die den Ausländern zustehenden Rechte lauten — das ist für sie ein übereinstimmendes Merkmal: sie erkennen den Ausländern die Grundrechte, die privaten Rechte und öffentlichen Freiheiten im Interesse ihrer ungehemmten geistigen, physischen und moralischen Entwicklung, ferner den gesamten Komplex der Familienrechte, das jus connubii und das Recht, Verträge zu schließen d. h. die Geschäftsfähigkeit zu und legen ihnen Beschränkungen nur in einigen wenigen und zwar identischen Materien auf, so z. B. beim Erwerb von Immobiliareigentum in Schweden, Norwegen und Rußland oder aber in Frankreich, wo die Verfolgung einer von einem Ausländer eingereichten Klage an die Hinterlegung einer Kaution gebunden ist und die Gerichte sich für alle Prozesse, in denen beide Parteien Ausländer sind, für inkompetent erklären. Wenn auch Deutschland und Oesterreich in ihren, die Ausländer betreffenden Paragraphen an dem Reziprozitätsprinzip festhalten, so läßt sich doch die allgemeine Tendenz nach tunlicher Gleichstellung von Ausländern und Inländern hinsichtlich der staatsbürgerlichen Grundrechte nicht verkennen und ein Staat, der den Ausländern den Erwerb von Mobiliareigentum sowie die Ausübung anderer Grundrechte vorenthalten wollte, stände nach Ansicht Audinets außerhalb der modernen Zivilisation.

Ein gewichtiges Moment, das von entscheidender Bedeutung sein dürfte, ist Folgendes: es handelt sich bei der Entziehung der Rechte, die den ausländischen Gesellschaften bisher zustanden, nicht um Rechte, in deren Genuß die betroffenen Gesellschaften niemals eingetreten sind, sondern um solche, deren Ausübung bisher keinen Widerspruch gefunden hat. Wenn auch das Recht der Unverletzlichkeit des Eigentums, besser gesagt: der Genuß der Erbrechte — droits patrimoines — den Ausländern in diesem oder jenem Staat verweigert werden könnte, so ist es unter keinen Umständen angängig, sie eines Eigentums zu entkleiden, das sie im Einklang mit bestehenden Gesetzen oder in Ermangelung ausdrücklicher legislativer Bestimmungen, auf Grund einer bislang unangefochtenen Gewohnheit besessen haben. Das alles aber ist speziell in Italien unzulässig, denn Art. 5 des italienischen BGB. verordnet, daß den Ausländern im Königreich Italien dieselben Rechte zustehen sollen wie den Inländern. Zudem handelt es sich in diesem Fall nach Ansicht der italienischen Rechtsgelehrten nicht um ein großmütiges, jederzeit widerrufliches Zugeständnis, sondern um die Erfüllung einer internationalen Pflicht.

Der zweite Teil der Darlegungen Professor Audinets ist dann einer Untersuchung der spezifischen Lage der ausländischen Gesellschaften in Italien gewidmet. Wir haben es, so führt der Verfasser aus, nicht mit Individuen sondern mit juristischen Personen zu tun und dieser Umstand gestaltet die Sachlage besonders kompliziert. Haben wir uns doch bei der Frage nach den Rechten der juristischen Personen mit einem der delikatesten Probleme des internen wie des internationalen Rechts auseinanderzusetzen. Bei der Diskussion der mannigfaltigen Theorien beginnt er mit der von Laurent, Polin und Weiss gestützten. Sie folgert etwa in der Weise: die juristische oder moralische Person ist ein fiktiver Begriff, ein Begriff, der a posteriori von der betreffenden Lokalgesetzgebung geschaffen ist. Die Existenz der juristischen Personen steht und fällt daher mit der einzelnen Gesetzgebung. Oder: die juristischen Personen existieren in einigen Ländern nicht „de plein droit“, sondern bedürfen der Genehmigung seitens der zuständigen Behörden bezw. müssen bei direkter Uebertragung des Personalitätscharakters auf Gruppen die erforderlichen Merkmale in sich vereinigen, um eine Vorzugsbehandlung zu genießen.

Im Gegensatz zu dieser Theorie befestigt sich in wachsendem Maße ein anderer Ideengang. Danach entsprechen die juristischen Personen einer Realität, sie sind nicht in die fragliche Gesellschaft hineinkonstruiert sondern eine notwendige Folge dieser Gesellschaft. Ergo: müssen ihnen alle Rechte, deren sie zur Erreichung ihres Zwecks bedürfen, zuerkannt werden, nur hat die Legislative die Gewalt, die Rechte der Gesellschaften bei der Regulierung der Ausübung zu beschränken, falls die öffentliche Ordnung es verlangt. Dieselbe Klausel gilt auch für individuelle, für physische Personen. Daß die erwähnte Eindämmung der

Digitized by Google

Rechte bei Gruppen häufiger als bei Einzelpersonen vorgenommen ist, bedeutet doch — nach den Worten Audinets — lediglich einen Unterschied in den Tatsachen, im Rechte dagegen ist kein Grund vorhanden, zwischen den einen und den anderen zu scheiden.

Das aber ist eine nicht wegzudisputierende Tatsache: zu den Privatrechten, die juristischen wie individuellen Personen ungeschmälert zustehen, gehört die Unverletzlichkeit des Privateigentums, ein Rechtssatz, der überdies in Theorie und Praxis des italienischen Landesrechts Anerkennung gefunden hat.

Unter diesen Umständen bildet also die Errichtung des italienischen Staatsversicherungsmonopols ohne Gewährung einer Entschädigung an die ausländischen Gesellschaften eine Verletzung der ihnen zustehenden Rechte und demgemäß gibt das internationale öffentliche Recht den Regierungen der fremden Staatsangehörigen anheim, im Namen ihrer Staatsangehörigen Reklamationsansprüche bei der italienischen Regierung geltend zu machen.

Vor der Feststellung des Objekts dieser Reklamationsansprüche bekämpft Audinet noch eine nach seiner Ansicht falsche Grundauffassung, die eine derartige Berechtigung der fremden Staaten leugnet. Die Vertreter dieser Anschauung argumentieren ungefähr so: eine Verletzung des internationalen öffentlichen Rechts von seiten des italienischen Staats läge nur in dem Falle vor, daß er den einheimischen Gesellschaften Entschädigungen gewähren, den ausländischen jedoch verweigern würde, wie es z. B. 1909 in Elsaß-Lothringen versucht worden wäre.

Das aber habe der italienische Staat vermieden und es hieße daher ein Privileg für die ausländischen Gesellschaften konstruieren, wollte man für sie eine Entschädigung fordern. Demgegenüber hebt Audinet hervor, daß die letzte Schlußfolgerung dieses Gedankengangs keine geringere sei als die Anerkennung der Berechtigung eines Staates selbst zu Akten, die im Widerspruch mit der Humanität stehen, falls nur die Voraussetzung einer gleichmäßigen Behandlung von In- und Ausländern erfüllt sei. Vielmehr müsse man aus der erwähnten Prämisse nur den Schluß ziehen, daß die Quelle für Reklamationsansprüche der italienischen Gesellschaften im internen italienischen Recht zu suchen sei, daß diese Ansprüche für die ausländischen Gesellschaften dagegen aus dem Völkerrecht entsprängen. K. E.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der inländische Geschäftsbetrieb der The Lion Fire Insurance Company Limited in Liquidation in London ist beendigt.

Berlin, den 25. Mai 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

124. 28./5. Jaup.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

I. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Gesetztes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139 flg.) gegebenen Zuständigkeit

A. gemäß § 14 a. a. O. folgende Bestandsveränderungen genehmigt, und zwar:

durch Entscheidung vom 22. April 1914:

1. die Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes der Kranken- und Begräbniskasse der Schlosser zu Leipzig und Umgegend in Leipzig auf die Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter in Hamburg;

durch Entscheidung vom 9. Mai 1914:

2. die Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes der Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Halensia“ in Halle a. S. auf die „Albingia“ Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg;

B. folgende Geschäftsplanänderungen gemäß § 13 a. a. O. genehmigt, und zwar:

durch Verfügung vom 18. April 1914:

1. der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger) in Leipzig die Ausdehnung des Betriebs der Lebensversicherung auf den Staat Guatemala mit Beschränkung auf die in diesem Staate wohnenden Europäer und Nordamerikaner;

durch Entscheidung vom 22. April 1914:

2. dem Bayerischen Kranken- und Sterbekasse-Verein „Solidarität“ in München die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf das Deutsche Reich;

durch Verfügung vom 8. Mai 1914:

3. dem Kuhversicherungs-Verein in Herrnburg die Ausdehnung des Geschäftsgebiets auf Dorf und Hof Selmdorf im Fürstentum Ratzeburg und Utrecht im Gebiet der Freien und Hansestadt Lübeck;

durch Entscheidung vom 20. März/9. Mai 1914.

4. der Ruhlaer Arbeiter-Kranken-Kasse in Ruhla, Sachsen-Weimarischer Anteil, die nun

Digitized by Google

mehr den Namen: „Kranken- und Sterbekasse zu Ruhla, Sachsen-Weimarischer Anteil“ führt, die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf die Orte Heiligenstein, Thal, Seebach, Farnroda, Kittelsthal, Mosbach, Schmerbach, Schwarzhausen, Winterstein und Etterwinden.

II. Sodann ist der, auf Grund des § 3 Abs. 1 a. a. O. der Reichsaufsicht unterstellten Bestattungskasse, des Vereins für Feuerbestattung in München V. V. a. G., durch Entscheidung vom 22. April 1914 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Bayern erteilt worden (§ 4 a. a. O.).

Berlin, den 28. Mai 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
125. 29./5. Jaup.

„Die Verstaatlichung der Feuerversicherung.“

Vierter öffentlicher Vortrag der Versicherungswissenschaftlichen Vereinigung bei der Universität Leipzig.

Am 27. Mai cr. veranstaltete die Vereinigung im „Buchhändlerhaus“ ihren vierten öffentlichen Vortragsabend. Auf der wiederum sehr gut besuchten Versammlung war die Kgl. Brandversicherungskammer in Dresden durch ihren Präsidenten Beeger vertreten. Den Vortrag hielt der Vorsitzende der Vereinigung Dr. Lübstorff über das Thema „Die Verstaatlichung der Feuerversicherung“.

Der Vortragende ging im ersten Hauptteile seiner Ausführungen aus von der Entstehung des Verstaatlichungsproblems in Deutschland auf historischer Grundlage. Er schilderte eingehend den Streit der Interessenten beider Organisationsprinzipien in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts, indem er vor allem auf die Schriften von Hülsen's und Brämer's kritisierend einging. Der Referent beleuchtete des näheren die wissenschaftliche Behandlung des Verstaatlichungsproblems durch Adolf Wagner („Der Staat und das Versicherungswesen“), durch dessen Gegner Emminghaus, Schäfer, Hopf, Dehmel u. a. und streifte die neuerliche Stellungnahme Wörners zum gleichen Thema. Eine eingehende Schilderung erfuhren alsdann die von den Bestrebungen der 70er und 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts unabhängigen Verstaatlichungsbewegungen der letzten Jahre in einer großen Anzahl deutscher Bundesstaaten sowie im Reiche. Die ganze Art, in der die Verstaatlichungsfrage durch die Wissenschaft und durch die öffentliche Meinung, vor allem in den Parlamenten, behandelt worden ist, erfuhr eine kritische Beleuchtung.

Im zweiten Hauptteile des Vortrages unternahm es der Referent selbständig und objektiv auf Grund der Erfahrungen ein anschauliches Bild davon zu geben, unter welchen Bedingungen und mit welchem Erfolge sich der öffentliche Betrieb und der Privatbetrieb in der Feuerversicherung betätigt haben. Der Vortragende schilderte den Entwicklungskampf zwischen öffentlichen und privaten Anstalten, er stellte bei Erörterung der Frage „ob Zwang oder Freiwilligkeit“ als den größten Fehler des Zwanges fest, daß durch ihn jeder Fortschritt in Technik und Bauweise gehemmt und dadurch die Versicherung auf die Dauer verteuert werde. Die großen Verdienste des Erwerbsprinzips für die hohe Entwicklung des Feuerversicherungswesens wurden weiter im einzelnen belegt durch Ausführungen über „gemeinwirtschaftliche Beiträge und individual-wirtschaftliche Prämien“, über die sonstigen Einrichtungen der Betriebstechnik, über Verwaltung, Verwaltungskosten und Verzinsung. Nachdem der Vortragende an der Hand von Beispielen dargetan hatte, daß beide Organisationsprinzipien in ihrer praktischen Betätigung technisch sich bereits außerordentlich genähert hätten, führte er den Nachweis, daß das Erwerbsprinzip in der Feuerversicherung für absehbare Zeit nicht entbehrlich sei.

Zum Schluß würdigte der Referent die für die Verstaatlichung in einzelnen Bundesstaaten im letzten Jahrzehnt maßgebend gewesenen Motive, vor allem die Betätigung der „Vereinigung“ der Privatgesellschaften. Er stellte fest, daß hieraus ein Grund für die Ausschaltung des Erwerbsprinzips aus der Feuerversicherung nicht abgeleitet werden könne. Auswüchsen, wie es das Erwerbsprinzip, wenn man es ganz frei sich entfalten lasse, mit sich bringe, werde teils durch die staatliche Aufsicht, im übrigen durch die in Deutschland vorhandene Vielgestaltigkeit der Organisationsformen, die sich gegenseitig befruchten und unter denen die öffentlichen Anstalten ein gut konservatives Element darstellen, hinreichend vorgebeugt.

Der anderthalb Stunden währende Vortrag wurde von der Versammlung sehr beifällig aufgenommen.

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Transportversicherung.

Infolge einer Einladung des Verbandes der deutschen Versicherungs-Beamten in Mannheim, hielt Herr Generalsekretär Dr. Brüders aus Berlin am 25. Mai abends einen $1^1/_2$ stündigen Vortrag über das obige Thema im Saale des alten Rathauses. Aus den Ausführungen des Vortragenden heben wir folgendes hervor: Die Transportversicherung ist nicht allein der älteste Versicherungszweig, sondern auch der vielseitigste, schwierigste und interessanteste, insbesondere wegen seiner internationalen Beziehungen und der Verschiedenheit der zu versichernden Objekte. Im Altertum gab es keine Transportversicherung, wohl aber einen Vorläufer derselben, nämlich das sogenannte „Seedarlehen“, ein Kreditgeschäft, bei dem ausbedungen wurde, daß bei einem unglücklichen Verlaufe der Seereise der kreditnehmende Kaufmann das geliehene Kapital nicht zurückzuzahlen brauchte, während er bei einem glücklichen Verlaufe außer dem Kapital ziemlich hohe Zinsen bezahlen mußte. Die Zinsen, die infolge der Natur dieses Geschäfts eine Risikoprämie einschlossen, betrugen 24 bis 36 pCt., wurden in den Pandekten allerdings auf 12 pCt. beschränkt. Erst im Mittelalter wurden in der Form von „Versicherungsdarlehen“ wirkliche Transportversicherungen ohne ein gleichzeitiges Kreditgeschäft geschlossen. — Die ersten bekannten Verträge dieser Art stammen aus dem Jahre 1347 und

Digitized by Google

sind in Genua abgeschlossen. Von Italien aus verbreitete sich die Transportversicherung nach Spanien, Holland und England, wo die erste urkundlich feststellbare Versicherung im Jahr 1512 abgeschlossen wurde. Die erste bekannte deutsche Police stammt aus dem Jahre 1531 und ist in Lübek ausgestellt. Dieses interessante Dokument wurde vor kurzem in der Universitätsbibliothek zu Rostock gefunden und in den Hans'schen Geschichtsblättern veröffentlicht. Die ältesten uns bekannt gewordenen hamburgischen Transportversicherungen stammen aus den Jahren 1588 bis 1591. Alle diese Versicherungen wurden von Einzel-Versicherern betrieben. Die erste Versicherungs-Gesellschaft wurde im Jahre 1668 in Paris gegründet. Es folgten dann 1720 in England zwei Gesellschaften. Die erste deutsche Gesellschaft wurde 1765 in Hamburg mit einem Stammkapital von 1/2 Million Reichstalern und einem Maximum von 10 bis 15,000 Talern gegründet. In demselben Jahre wurde auch in Berlin für die Binnentransportversicherung die „Assekuranz-Kammer" ins Leben gerufen. Die erste bremische Gesellschaft stammt aus dem Jahre 1771. In der Folgezeit wurden weitere zahlreiche Gesellschaften gegründet; im Jahre 1805 arbeiteten in Hamburg im ganzen bereits 40 Gesellschaften, darunter mehrere Vertretungen ausländischer Gesellschaften, und 13 Privatversicherer. In jenem Jahre wurden in Hamburg insgesamt Versicherungen im Betrage von 462 Millionen Mark abgeschlossen. — Bei Behandlung der Gegenwart der Transportversicherung wies der Vortragende auf die hohe Bedeutung derselben in der heutigen Volkswirtschaft hin. Die jährlichen Nettoprämien-Einnahmen aus der Transportversicherung übersteigen zurzeit 1 Milliarde Mark. Er gab darauf einen Ueberblick über die verschiedenen Zweige der Transportversicherung und deren technische Grundlagen. Bei Behandlung der Kaskoversicherung wies er auf die Versicherung des Riesendampfers „Vaterland" hin, von dem 9,2 Millionen Mark in Hamburg und 2,8 Million Mark in London gedeckt sind. Ein großer Teil des Risikos ist ferner bei der von der Hamburg-Amerika-Linie in Gemeinschaft mit der Cunard-Line und der International Mercantile Marine Co. gegründeten Gegenseitigkeitsgesellschaft gedeckt, die speziell zu dem Zwecke gegründet worden ist, um das Risiko bei derartigen Riesendampfern zu verteilen. Bei der Behandlung der Motorschiffe wies der Referent auf die besonderen Gefahren hin, die mit der Versicherung dieser Schiffe verbunden sind: Es bestehen die verschiedensten Motorsysteme, die bisher noch nicht genügend erprobt worden sind. Besondere Schwierigkeiten bieten die Beschaffung von Ersatzteilen und die Reparaturen im Auslande, sodaß die Reparaturkosten bei Havarien von Motorschiffen etwa dreimal so hoch sind, als diejenigen von Schiffen mit Kolbendampfmaschinen. Bei Besprechung der für die Kaskoversicherung besonders wichtigen Schiffsklassifikation wurde diese zunächst von ihren ersten Anfängen an behandelt, sodann besprach der Vortragende die vor einigen Jahren erlassenen neuen Bauvorschriften, die einmal eine leichtere Bauart als bisher zulassen, sowie ferner eine Erhöhung des Freibords vorsehen, wenn schwächere Verbände gewählt werden, als sie für erstklassige Schiffe nach den allgemeinen Regeln verlangt werden. — Bei der Ladungsversicherung wies der Referent auf die besonderen Gefahren hin, denen die Seeversicherer bei Einschluß des Lagerrisikos vor und nach dem Seetransport infolge der Kumulierung der Risiken ausgesetzt sind. Diese Umstände haben dazu geführt, daß die Transportversicherer zunächst am La Plata das Feuerrisiko beschränkt haben. Weiter wurde auf die Steigerung des Feuer- und Diebstahlristikos in der letzten Zeit hingewiesen. Hieran schloß sich eine Erörterung über die Konnossemente der Redereien, insbesondere das vor kurzem zustande gekommene Einheitskonnossement für ausgehende Güter. Durch dieses übernehmen die Redereien eine Haftpflicht für das sogenannte administrative Verschulden der Schiffsbesatzung, lehnen aber leider die Haftung für Diebstähle ab, es sei denn, daß bewiesen werden kann, daß die Diebstähle von der Schiffsbesatzung begangen worden sind, ein Beweis, der jedoch in der Praxis fast niemals zu erbringen ist. — Was die Rentabilität des Schiffes anbelangt, so verwies der Vortragende auf die Darlegungen des Freiherrn von Liebig (Geh. Regierungsrat im Aufsichtsamt für Privatversicherung) in seinem neuesten Werk über die Seeversicherung, wonach diese jetzt an der Grenze ihres Existenz-Minimums angelangt sei. Diese Notlage der Transportversicherung sei angesichts der Größe des Risikos und der Schwierigkeit des Geschäfts sehr zu bedauern. Die Bestrebungen auf Aufbesserung des Geschäfts durch Erhöhung der Prämien stoßen infolge der heftigen internationalen Konkurrenz auf besondere Schwierigkeiten. Neuerdings versucht man deshalb mit besonderem Nachdruck die Passivseite der Gewinn- und Verlust-Rechnung zu vermindern. Man hat sich insbesondere darüber verständigt, künftig nur noch zuverlässige Havariekommissare anzustellen, die Havariegrosse-Dispachen in gewissem Umfange einer Prüfung zu unterziehen, ferner die noch immer in verschiedenen Ländern vorkommenden Betrügereien energisch zu bekämpfen, über die Behandlung von Hülfeleistungen sich mit Bergungsgesellschaften zu verständigen, für streitige Fälle Schiedsgerichte zu vereinbaren usw. — Ueber die neuesten Branchen der Transportversicherung wurde mitgeteilt, daß in der Automobilversicherung zurzeit eine Prämieneinnahme von etwa 7,000,000 M erzielt wird. Die Luftschiffe „Hansa", „Sachsen" und „Victoria Luise" der Deutschen Luftschiffahrts-Gesellschaft sind von einer größeren Anzahl von Transportversicherungs-Gesellschaften im Betrage von 1,650,000 M zur Jahresprämie von 8 pCt. übernommen werden. Die Versicherung umfaßt Havarien in der Luft, bei Landung oder durch Sturm, ferner das Feuer- und Explosions-Risiko in der Luft. Ob die Prämien und Versicherungsbedingungen als ausreichend anzusehen sein können, kann erst die Zukunft lehren. Die Flugzeugapparate sind zurzeit noch nicht versichert. — Bei Besprechung der Zukunft der Transportversicherung wies der Vortragende auf die kurz vor ihrem Abschluß stehenden allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen hin. Durch diese neuen Bedingungen werde die Verschiedenheit der

Digitized by Google

jetzt bestehenden Versicherungs-Bedingungen ausgeglichen. Man wird hoffen dürfen, daß dadurch die Konkurrenz zwischen den Seeplätzen und dem deutschen Binnenlande abgeschwächt wird, ja die Konkurrenz in den Bedingungen fortfällt. Auch mit dem Maklerwesen wird man sich in Zukunft beschäftigen müssen. Vor kurzem hat eine Hamburger Maklerfirma eine Filiale in Berlin eingerichtet. Die Transportversicherer haben allen Anlaß, hiergegen Front zu machen. Auch die Makler-Courtage bedarf einer Reform; so haben sich insbesondere an den kontinentalen Assekuranzbörsen-Plätzen infolge der Verschiedenheit der an diesen Orten üblichen Makler-Courtagen Mißstände ergeben. So sind z. B. infolge der hohen Antwerpener Courtagen wiederholt Versicherungen nach Antwerpen gezogen, die der Natur des Geschäfts nach nicht nach Antwerpen gehören. Die schlechte Geschäftslage in der Transportversicherung hat verschiedene Transportversicherungsgesellschaften veranlaßt, andere Versicherungs-Branchen aufzunehmen, durch Fusionen in andere Gesellschaften überzugehen usw. Diese Entwicklung wird auch in Zukunft voraussichtlich noch anhalten. Einen Erfolg in der Besserung des Transportversicherungs-Risikos verspricht sich der Vortragende von dem Zusammenschluß aller Länder in der Internationalen Vereinigung der Seeversicherer. Diese Vereinigung schließt statutarisch die Bindung ihrer Mitglieder in bezug auf Prämien und Bedingungen aus; sie hat aber bereits eine Reihe von Fragen aufgegriffen, die für die Seeversicherer von grundlegender Bedeutung sind, z B. Holzdeckl ast, grosse Havarei, Konnossements-Bedingungen, Lagerrisiko am Lande, Diebstahlrisiko, Streikrisiko, Kriegsklauseln usw. Die Vereinigung umfaßt zurzeit etwa 600 Mitglieder und wird im September dieses Jahres in Scheveningen zusammentreten. — Zum Schluß behandelte der Vortragende auf Wunsch der Versammlung noch die Gültigkeit von Transportversicherungen im Kriege, die vor kurzem den Deutschen Handelstag beschäftigt hat, und wies dabei auf die Verschiedenheit der englischen und kontinentalen Rechtsauffassung hin. Er befürwortete eine internationale Gesetzgebung, in der klar zum Ausdruck gebracht werden müsse, daß die Transportversicherungs-Verträge im Kriege genau so behandelt werden wie im Frieden.

Internationaler Transport-Versicherungs-Verband (e.V.).

Auf Beschluß der vorjährigen ordentlichen Generalversammlung in Baden-Baden wurde am 22. bis 23. Mai d. J. in Eisenach eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten. Auf der Versammlung waren 68 Verbandsmitglieder vertreten; außerdem wohnten derselben Vertreter befreundeter Assekuranzvereine und -Verbände bei. Vor und während der Versammlung fanden über 20 Sitzungen von Kommissionen statt, in welchen die auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände vorbereitet wurden. Nur dadurch ist es möglich gewesen, die umfangreiche Tagesordnung bereits in den beiden zur Verfügung stehenden Tagen vollständig zu erledigen. Den Vorsitz der Versammlung führte, wie auch in den vorjährigen Versammlungen, Herr Generaldirektor A. Dunker-Hamburg, dem als Stellvertreter die Herren Direktoren Boxbüchen und Will-Kopenhagen zur Seite standen. Vor Eintritt in die Tagesordnung teilte der Vorsitzende mit, daß die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen, die den Verband schon seit dem Jahre 1908 beschäftigen, nunmehr nach jahrelangen Verhandlungen mit den Handelskammern kurz vor ihrem Abschluß stehen und voraussichtlich am 1. Januar 1915 eingeführt werden können. Der Vorsitzende hob dabei die besonderen Verdienste hervor, die sich Herr Direktor Ullrich, früherer Generalsekretär und jetziges Ausschuß-Mitglied des Verbandes, der allen Beratungen über die Seeversicherungs-Bedingungen beigewohnt hat, um das Zustandekommen des Werkes erworben hat.

Den ersten Punkt der Tagesordnung bildete die Beschlußfassung über die von der letzten ordentlichen Generalversammlung vorgeschlagenen Gründung eines mitteleuropäischen Zweigvereins des Verbandes. In der vor der Generalversammlung abgehaltenen Kommissionssitzung wurde jedoch in Aussicht genommen, die Idee eines mitteleuropäischen Zweigvereins fallen zu lassen und an Stelle dessen zunächst einen deutschen Zweigverein zu schaffen, dem dann weitere Zweigvereine in den übrigen Ländern des Tätigkeitsgebietes des Verbandes folgen sollen. Der Vorschlag fand in der Generalversammlung Zustimmung, und es wurde daher unter dem Namen „Deutscher Transport-Versicherungs-Verein" ein Zweigverein des Verbandes geschaffen, der den Zweck haben soll, die Interessen des gesamten Transport-Versicherungswesens in Deutschland zu vertreten und in diesem Gebiet die Zwecke des Internationalen Transport-Versicherungs-Verbandes zu fördern. Aufgaben des Vereins sind insbesondere: Verbesserung des Transport-Versicherungs-Geschäfts im Vereinsgebiet, Herausgabe regelmäßiger Mitteilungen über wichtige Vorkommnisse im Vereinsgebiet, die für die Transportversicherung von Bedeutung sind, Austausch ungünstiger Erfahrungen über Versicherungsnehmer, Ausgleich von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins, Durchführung von Prozessen, die von grundsätzlicher Bedeutung für seine Mitglieder sind, Stellung von Anträgen und Behandlung von Beschwerden gegenüber den Regierungen, Behörden, Handelsvertretungen und Transportunternehmungen im Vereinsgebiet. Mitglieder des Vereins sind die in Deutschland arbeitenden Mitglieder des Internationalen Transport-Versicherungs-Verbandes. Alljährlich, und zwar in der Regel im Monat Mai, soll eine ordentliche Hauptversammlung der Vereinsmitglieder stattfinden. Die Leitung des Vereins wurde einem Komitee übertragen, in das folgende Herren gewählt wurden: O. Sternberg-Mannheim (Vorsitzender), Dörr-Breslau und Praedikow-Berlin (stellvertretende Vorsitzende) Boxbüchen-Berlin, Dörr-St. Gallen, A. Duncker-Hamburg, Farnsteiner-Köln, Gehl-Berlin, Kenda-Triest, Leube-Berlin, von Oinhausen-Heilbronn, Regen-Wien, Rother-Magdeburg, von Sarbó-Budapest, Schierenbeck-Bremen, A. Sternberg-Köln (resp. Britt-Elberfeld), Weinmann-Mannheim, Wilcken-Hamburg und ein von den Stettiner Vereinsmitgliedern noch zu bezeichnendes weiteres Mitglied.

Digitized by Google

Zum Sekretär des Vereins wurde Herr Dr. Britschgi, stellvertretender Generalsekretär des Internationalen Transport-Versicherungs-Verbandes, gewählt. Die nächste ordentliche Hauptversammlung des Vereins soll im Mai 1915 in Dresden stattfinden. Zum Vorsitzenden dieser Versammlung wurde Herr Generaldirektor O. Sternberg-Mannheim und zu dessen Stellvertretern die Herren Direktor Dörr-Breslau und Generaldirektor Praedikow-Berlin ernannt. — Nach den in der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen soll sich der Verein in der nächsten Zeit hauptsächlich mit den nachstehenden Materien beschäftigen: Führung von Prozessen im gemeinsamen Interesse der Vereinsmitglieder. Die dadurch entstehenden Kosten sollen von dem Verein übernommen werden, wenn von dem Komitee mit dreiviertel Majorität ein dahin gehender Beschluß gefaßt wird. Austausch ungünstiger Erfahrungen über Versicherungsnehmer usw. Der Internationale Transport-Versicherungs-Verband hat in der ordentlichen Generalversammlung 1911 bereits folgenden Beschluß gefaßt:

Die Generalversammlung erkennt als schweren Uebelstand im Transport-Versicherungswesen sowohl an den Seeplätzen wie im Binnenlande die Tatsache an, daß Risiken, mögen sie noch so schlecht sein und einer oder einer Anzahl von Gesellschaften noch so schwere Verluste gebracht haben, regelmäßig wieder Deckung finden bei irgend einer Versicherungsgesellschaft, sei es zu den nämlichen, sei es sogar zu günstigeren Prämien oder Bedingungen als den vorherigen. Sie erachtet es daher, in Gemäßheit des statutarisch vorgesehenen Zweckes des Verbandes, als eine vornehme Aufgabe des letzteren, auf tunlichste Beseitigung dieses Uebelstandes hinzuwirken. Als hierzu besonders geeignetes Mittel erscheint der Generalversammlung die Bekanntgabe seitens der einzelnen Verbandsmitglieder von solchen Geschäften bezw. Policen, mit denen sie schlechte Erfahrungen — sei es vom subjektiven, sei es vom objektiven Standpunkte aus — gemacht haben. Diese Bekanntgabe soll an den Generalsekretär des Verbandes erfolgen, welchem es obliegt, den Verbandsmitgliedern über das Vorliegen der vertraulichen Mitteilungen ohne Nennung der mitteilenden Gesellschaften durch Zirkular Kenntnis zu geben und ihnen auf Wunsch Abschriften der Mitteilungen zur Verfügung zu stellen. — Die Generalversammlung erachtet es als in hohem Grade wünschenswert, daß möglichst viel Erfahrungsmaterial oben bezeichneter Natur und in größerem Umfange als bisher an den Generalsekretär geliefert werde, und sie spricht andererseits die bestimmte Erwartung aus, daß es sich jedes einzelne Verbandsmitglied angelegen sein läßt, bei sich und seinen Organen möglichst dafür Sorge zu tragen, daß Offerten für die betreffenden Versicherungen nur in Uebereinstimmung mit den von dem bisher besitzenden Verbandsmitgliede geforderten neuen Prämien und Bedingungen abgegeben werden. — Es soll auf diese Weise dem besitzenden Verbandsmitgliede die Möglichkeit gewährt bleiben, diejenigen Verbesserungen an der in Frage kommenden Police praktisch durchzuführen, welche erforderlich sind, um sie rentabel für den Versicherer zu gestalten; andererseits soll verhindert werden, daß andere Verbandsmitglieder durch Einräumung unangemessener Prämien oder Bedingungen geschädigt werden, und es soll ferner die mit solcher Konzedierung verbundene schädliche Rückwirkung auf das Gesamtgeschäft überhaupt verhütet werden.

II. Als ebenso wünschenswert wie die Bekanntgabe von Geschäften bezw. Policen der sub I erwähnten Natur erachtet die Generalversammlung Mitteilungen seitens der einzelnen Verbandsmitglieder über die Erfahrungen und Beobachtungen, welche sie in ihrem Geschäftbetriebe mit den mit ihnen in Verkehr stehenden Personen — Agenten, Havariekommissare, Experten usw. — zu machen Gelegenheit hatten, deren Geschäftsgebaren in sachlicher oder moralischer Hinsicht Anlaß zu Unzufriedenheit oder zu Klagen bietet. — Auch in dieser Beziehung soll der einzelne die von ihm gewonnenen Erfahrungen der Gesamtheit in möglichst ausgedehntem Maße zur Verfügung stellen, damit es den Schädlingen verschiedener Art, welche in leider ziemlich großer Anzahl im Transport-Versicherungs-Betriebe ihre Wesen treiben, immer mehr unmöglich gemacht wird, die Gesellschaften entweder durch ihre Unkenntnis und sachliches Ungenügen oder durch unreelles Geschäftsgebaren in ihren Interessen zu schädigen. — Das Verfahren bezüglich solcher Mitteilungen bleibt dasselbe wie zu sub I vorgesehen.

Es wurde in Aussicht genommen, die Arbeiten des Verbandes speziell für Deutschland durch den neu gegründeten Zweigverein weiter auszubauen, und es wurde eine Kommission unter dem Vorsitz des Herrn Direktor Emil Regen-Wien eingesetzt, welche der nächsten Versammlung des Vereins praktische Vorschläge nach dieser Richtung hin machen soll.

Aus den weiteren Verhandlungen der Generalversammlung heben wir folgendes hervor:

1. Maklerfirmen im Binnenland. Es wurde beschlossen, die Verbandsmitglieder zu verpflichten, keine Verträge oder Versicherungsgeschäfte durch Vermittelung von im Binnenlande domizilierenden Makler-Firmen direkt oder indirekt abzuschließen.

2. Havarie-Kommissare. Für die Ernennung vertrauenswürdiger Havarie-Kommissare in allen Ländern der Welt besteht eine eigene Geschäftsstelle des Verbandes in Wien, deren Leitung Herr Kaiserlicher Rat Direktor E. Regen in Wien inne hat. Auf Grund der von dieser Geschäftsstelle der Havarie-Kommissariats-Kommission gemachten Vorlagen beschäftigte sich diese Kommission mit den Havarie-Kommissariats-Verhältnissen an 76 Plätzen. Die Vorschläge dieser Kommission wurden von der Generalversammlung genehmigt. Die Frage der Havarie-Kommissare steht auch auf der Tagesordnung des im September d. J. in Scheveningen abzuhaltenden Kongresses der „Internationalen Vereinigung der Seeversicherer". Den Bericht hierfür hat der Vorsitzende der Havarie-Kommissariats-Kommission des Verbandes übernommen, der nach Verständigung mit der Kommission und der Generalversammlung dem Kongreß der Internationalen Vereinigung in Scheveningen folgende Resolutionen zur Annahme empfehlen wird:

1. Die der „Internationalen Vereinigung der Seever-

Digitized by Google

sicherer" angehörigen Verbände von Seeversicherern und Gesellschaften erklären sich bereit, im Wege des geschäftsführenden Sekretärs bezw. einer besonderen „Informationsstelle" ihre Erfahrungen in bezug auf Havarie-Kommissare auszutauschen, bezw. über Ersuchen des geschäftsführenden Sekretärs oder der Informationsstelle Auskünfte über Havarie-Kommissare zu erteilen.

2. Dieselben erklären sich des ferneren bereit, von solchen Vorkommnissen genannter Stelle Mitteilung zu machen, die ungünstige Erfahrungen mit Havarie-Kommissaren zum Gegenstande haben.

3. Der geschäftsführende Sekretär, bezw. die eventuell zu errichtende Informationsstelle soll befugt sein, einlaufende Anfragen über Havarie-Kommissare in Behandlung zu nehmen, zu diesem Behufe Rundfragen unter den Mitgliedern der Internationalen Vereinigung zu halten, sonstige zu diesem Zwecke erforderliche Recherchen zu pflegen und das eingelaufene Material den anfragenden Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

4. Des ferneren soll derselbe, bezw. die Informationsstelle bei einlaufenden ungünstigen Mitteilungen oder Klagen über Havarie-Kommissare jenen Mitgliedern, die für diese Mitteilungen Interesse haben, Kenntnis geben. Auf das Erliegen solcher vertraulicher Auskünfte soll in den „Mitteilungen" der Internationalen Vereinigung hingewiesen werden.

5. Die zur Kenntnis des geschäftsführenden Sekretärs bezw. der Informationsstelle gelangenden Aenderungen oder gänzliches Erlöschen von Havarie-Kommissarsfirmen sollen im Wege der „Mitteilungen", in besonderen Fällen möglichst unverzüglich, zur Kenntnis der Mitglieder gebracht werden.

6. In weiterer Konsequenz sollen einheitliche Instruktionen für Havarie-Kommissare, Havarie-Zertifikatsformulare und Havariegrosse-Depotformulare herausgegeben, bezw. den Mitgliedern zur Beachtung empfohlen, Normen für die Bemessung von Gebühren für Havarie-Kommissare festgelegt und in dem Jahrbuch veröffentlicht werden.

7. Mit der Ausführung der vorstehenden Beschlüsse wird eine Kommission betraut, die von der Kommission Permanente einzusetzen ist.

Von verschiedenen Seiten ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Havarie-Kommissariats-Kommission des Verbandes in ähnlicher Weise, wie sie es früher mit den zum Schutze gegen Beraubung dienenden Sicherheitsklammern gemacht hat, auch Export-Packpapiere einer Prüfung unterziehen und die Mitglieder des Verbandes auf die dasselbe herstellenden Firmen aufmerksam machen möge. Es wurde jedoch beschlossen, derartige Gesuche grundsätzlich abzulehnen, da der Verband sich mit der Prüfung solcher Detailfragen nicht beschäftigen könne.

3. Baumwoll-Konossemente. Nachdem die allbekannten schweren Unregelmäßigkeiten mit Baumwollkonossementen vorgekommen waren, ist durch das Cotton Bill of Lading Conference Committee in Liverpool und das Bill of Lading Comitee of the American Bankers Association eine Regelung des Konossementswesens unter Mitwirkung der Baumwollbörsen und speziell auch der Bremer Baumwollbörse vorgenommen worden. Dementsprechend sind für die Baumwollkontrakte bestimmte Normen festgelegt worden. Im Baumwollhandel kommen drei verschiedene Formen von Konossementen vor, nämlich:

1. Das Hafen-Konnossement, das bei Kaufverträgen bei Verschiffung von einem Hafenplatz vorgeschrieben ist, wenn nicht ausdrücklich ein Custody Bill of Lading als zulässig vereinbart ist. Das Hafen-Konossement darf erst gezeichnet werden, wenn das Schiff am Ladeplatze ist, und die Baumwolle im Hafenplatze dem Schiffer oder Schiffsagenten übergeben ist.
2. Das Custody Bill of Lading; es darf bereits gezeichnet werden, wenn das Schiff sich noch nicht im Ladehafen befindet, jedoch muß zur Zeit der Zeichnung die Baumwolle sich im Ladehafen befinden und dem Schiffer oder Schiffsvertreter übergeben sein.
3. Das Durchkonnossement, das im Binnenlande von den Eisenbahngesellschaften oder deren ordnungsmäßig legitimierten Vertretern gezeichnet werden darf, wenn die Baumwolle der Eisenbahn tatsächlich übergeben worden ist.

Die vor kurzem hervorgetretenen Bestrebungen, die Dampferagenten zur Zeichnung von Konossementen zu veranlassen, bevor sie die Baumwolle empfangen haben, laufen den oben erwähnten Bestrebungen der Baumwollbörsen zuwider und sollten deshalb nach Ansicht der Versammlungsteilnehmer nicht unterstützt werden. Eine besondere Kommission soll sich mit der weiteren Prüfung der Angelegenheit beschäftigen und der ordentlichen Generalversammlung des Verbandes im Haag praktische Vorschläge unterbreiten.

4. Internationale Vereinigung der Seeversicherer. Der Generalsekretär wies am Schlusse der Verhandlungen auf den Kongreß der Internationalen Vereinigung der Seeversicherer in Scheveningen hin und teilte mit, daß der Kongreß seitens des von den Mitgliedern eingesetzten Komitees in großzügiger Weise organisiert werde. Die Berichte für die auf der Tagesordnung stehenden 12 wichtigen Punkte seien zum Teil bereits in Druck und würden allen Versammlungsteilnehmern in der von ihnen gewünschten Sprache (deutsch, englisch oder französisch) rechtzeitig vor der Versammlung zugestellt werden. Zu den von der Commission Permanente veranstalteten Festlichkeiten sei noch eine Einladung der holländischen Mitglieder zu einem Tagesausflug per Dampfer von Amsterdam nach Alkmaar getreten; für die Fahrt vom Haag nach Amsterdam und zurück werden den Teilnehmern Sonderzüge zur Verfügung stehen. Der Berichterstatter bat schließlich alle Mitglieder des Verbandes, dem Kongreß in Scheveningen beizuwohnen und auch darauf hinzuwirken, daß sonstige Interessenten der Seeversicherung sich zur Teilnahme am Kongresse melden, damit in Scheveningen eine möglichst würdige Vertretung der gesamten Seeversicherung erfolgen könnte.

Nach Erledigung der Tagesordnung dankte Herr Direktor E. Regen, Wien, Herrn Generaldirektor Duncker

Digitized by Google

namens der Versammlung für die vorzügliche und umsichtige Leitung der Verhandlungen. Darauf schloß der Vorsitzende die Versammlung mit dem Ausdruck seines Danks an die Versammlungsteilnehmer für ihre rege Mitarbeit.

Am Nachmittag des ersten Versammlungstages wurde bei prachtvollem Wetter ein gemeinsamer Ausflug nach der Wartburg unternommen, dem sich abends ein Essen im Hotel Rautenkranz in Eisenach anschloß.

Zur Tagesgeschichte.

—oz— **Interessengemeinschaft „Nordstern"** — Preußische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Wir konnten bereits im November vorigen Jahres (Nr. 47 der „Annalen") auf die damals schon in Aussicht stehende Verschmelzung des „Nordstern" mit der „Preußischen Feuer" ohne Nennung der Namen der in Betracht kommenden Gesellschaften hinweisen. Als das Gerücht dann deutlichere Formen annahm und weitere Verbreitung fand, sah sich die Direktion der „Preußischen Feuer" veranlaßt, in einem Dementi zu erklären, daß zwischen ihr und dem „Nordstern" keine Fusionsverhandlungen schwebten. Dieses Dementi klammerte sich indes nur an Worte. Aber nicht auf Worte, sondern auf Begriffe kommt es hier an. Ob man es Fusion oder Interessengemeinschaft nennt, letzten Endes ist beides doch dasselbe. Die „Preußische Feuer" ist also nicht mit dem „Nordstern" in Fusion getreten, aber sie ist eine „Interessengemeinschaft" mit ihm eingegangen. Ueber den nunmehr zustande gekommenen Abschluß dieser Interessengemeinschaft geht uns von der Direktion des „Nordstern" folgender Bericht zu: Zwischen der „Nordstern" Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, gegründet 1867 (Gesamtvermögen über 230,000,000 M), „Nordstern, Unfall-, Haftpflicht- und Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft", gegründet 1830, (Gesamtvermögen über 17,000,000 M) und der Preußischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, gegründet 1866, (Gesamtvermögen über 12,000,000 M) ist mit Genehmigung der beteiligten Aufsichtsräte eine Interessengemeinschaft vereinbart worden, welche die wechselseitige Förderung der drei verbundenen Gesellschaften in Ansehung aller von denselben betriebenen Versicherungszweige bezweckt. Dies soll insbesondere erreicht werden durch eine planmäßige, gegenseitige Nutzbarmachung der Außenorganisationen, wobei eine Konkurrenz der Gesellschaften untereinander vereinbarungsgemäß ausgeschlossen ist. Der Betrieb des direkten Geschäfts der Sachschaden-Versicherung innerhalb der erweiterten Nordstern-Gruppe wird infolgedessen — von Ausnahmen, welche dem Zwecke der Interessengemeinschaft nicht zuwiderlaufen, abgesehen — künftig lediglich durch die „Preußische Feuer" ausgeübt. Die verbündeten Gesellschaften werden ihren Geschäftsbetrieb auf neue, von einem der Teilnehmer bereits direkt bearbeitete Versicherungszweige nur im Wege der Rückversicherung ausdehnen. Hinsichtlich der Rückversicherung treten die Gesellschaften in eine enge wechselseitige Verbindung. Um die Interessengemeinschaft auch äußerlich klar erkennen zu lassen, ist eine Verbindung der Firmen in der Weise in Aussicht genommen, daß die Firma der „Preußischen Feuer" den Zusatz „Nordstern" erhalten und danach lauten soll: „Nordstern", Preußische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Der Generalversammlung wird ein entsprechender Antrag auf Aenderung der Satzung unterbreitet. Die verbündeten Gesellschaften haben die Bildung eines „Gemeinsamen Verwaltungs-Ausschusses" vereinbart, welcher sich aus je drei Mitgliedern ihrer Aufsichtsräte zusammensetzt. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus. Der gemeinsame Verwaltungsausschuß ist berufen, neben den gesetzlichen Organen der Gesellschaften die Ausführung des Interessengemeinschafts-Vertrages nach seinem Zwecke und Geiste, besonders hinsichtlich der wechselseitigen Nutzbarmachung der Organisationen sowie der Feststellung der Grundsätze für die Aufteilung gemeinsamer Verwaltungskosten unter gerechter Würdigung des Interesses der einzelnen Gesellschaft zu überwachen. Dem gemeinsamen Verwaltungsausschuß werden angehören: Generalkonsul Dr. Paul von Schwabach, als Vorsitzender und Vertreter der „Nordstern", Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Ministerialdirektor a. D. Otto Just, als Stellvertreter des Vorsitzenden und Vertreter der „Nordstern, Unfall-, Haftpflicht- und Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft". Geheimer Regierungsrat Wilhelm Simon, Geschäftsinhaber der Diskonto-Gesellschaft Dr. Arthur Salomonsohn, beide zu Berlin, als weitere Vertreter der „Nordstern" Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Rittergutsbesitzer und Bankier Wilhelm von Krause, Direktor der Deutschen Bank Oskar Schlitter, beide zu Berlin, als weitere Vertreter der „Nordstern, Unfall-, Haftpflicht- und Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft", Dr. jur. Wilhelm de Weerth zu Elberfeld, Kaufmann Oskar Reschke zu Berlin, Geheimer Justizrat Dr. Paul von Krause zu Berlin, als Vertreter der „Nordstern" Preußischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Der Generaldirektor des „Nordstern", Geheimer Regierungsrat Hackelöer-Köbbinghoff, wird als solcher, und der Leiter der Sachschaden-Versicherung des „Nordstern", Direktor E. Partzsch, in gleicher Eigenschaft in den Vorstand der „Nordstern" Preußischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft eintreten. Der Direktor der Preußischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Herr Fielitz, wird vereinbarungsgemäß nach Durchführung der organisatorischen Arbeiten der Interessengemeinschaft wegen seines leidenden Gesundheitszustandes aus dem Vorstande ausscheiden. Um aber der Gesellschaft seine Sachkunde und langjährige Erfahrung auch ferner zu erhalten, wird der Aufsichtsrat der Generalversammlung die Zuwahl des Herrn Direktor Fielitz in den Aufsichtsrat der „Nordstern" Preußischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft vorschlagen. Die Verwaltungsorgane der Gesellschaften haben der Begründung einer engen Interessengemeinschaft vor der bisher auf dem Wege der Fusion gesuchten Lösung der Frage zweckmäßigster Zusammenführung bestehender Organisationen verschiedener Gesellschaften zu gemeinsamer Arbeit den Vorzug

Digitized by Google

gegeben. Sie versprechen sich von der hierdurch ermöglichten Erhaltung der Eigenart und Selbständigkeit der verbündeten Gesellschaften sehr wesentliche Vorteile für eine schneller fortschreitende gleichmäßige Entwickelung der drei wohlfundierten, angesehenen Gesellschaften zum gleichmäßigen Nutzen aller Beteiligten: der Versicherten, Aktionäre und besonders auch der sämtlichen Vertreter der Gesellschaften.

Fusion in der schwedischen Lebensversicherung. Wie der „B. B.-C." berichtet, haben die „Allmänna Pensionsförsäkringsbolaget" und die Versicherungsanstalt „Brage" in Stockholm auf ihren kürzlich abgehaltenen Generalversammlungen beschlossen, ab 1. Juni ds. Jhrs. zusammenzuarbeiten, um allmählich ineinander aufzugehen. Die „Allmänna Pensionsförsäkringsbolaget" nimmt zunächst die ganze Agentenorganisation der „Brage" auf, die gleichzeitig mit jeder direkten Werbearbeit authört. Der „Brage" wird aber noch in den nächsten fünf Jahren die Selbständigkeit gewahrt bleiben, wegen der Verwaltung ihres jetzigen Versicherungsbestandes, der aus etwa 14,000 Versicherten mit ca. 19 Millionen Versicherungssumme besteht. Nach fünf Jahren gemeinsamer Arbeit soll dann die vollständige Verschmelzung der beiden Gesellschaften stattfinden. Die Leitung wird dem jetzigen Generaldirektor der „Allmänna Pensionsförsäkringsbolaget", Herrn V. Norinder übertragen. Der Direktor der „Brage", Herr P. Berghelm, bleibt vorläufig bei seiner Gesellschaft, um die Umorganisation der inneren Verwaltung der Gesellschaft, die durch die gemeinsame Arbeit mit der „Allmänna Pensionsförsäkringsbolaget" notwendig wird, zu leiten; er übernimmt, wie bereits in unserer vorigen Nummer mitgeteilt, die Leitung der Rückversicherungsgesellschaft „Sverige", deren Gründung kürzlich beschlossen worden ist.

Deutscher Glasversicherungs-Verband. Der Verband hielt am 25. v. Mts. in Frankfurt a. Main seine diesjährige ordentliche Generalversammlung ab, in der von den den Verband zurzeit bildenden 13 Gesellschaften 11 Gesellschaften teils persönlich durch ihre Direktoren, teils durch Vollmachtserteilung vertreten waren. — Die von der durch die Generalversammlung vom 3. Juni 1912 eingesetzten Kommission aufgestellten Vorbedingungen für die eventuelle Wiedereinführung eines obligatorischen Tarifs wurden mit einigen wenigen redaktionellen und materiellen Aenderungen angenommen, ebenso die von der Kommission gleichzeitig in Vorschlag gebrachten Satzungsänderungen, die in der Hauptsache darauf hinausliefen, daß der Verband durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechte einer juristischen Person erwerbe. Die übrigen Gegenstände der Tagesordnung fanden den Anträgen entsprechende Erledigung.

—ky. **Victoria zu Berlin, Allgemeine** Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Diese erstklassige Gesellschaft hat in ihrem letzten Geschäftsjahre trotz der sich allenthalben geltendmachenden ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse wieder außerordentlich glückliche Resultate erzielt, über die sich Aktionäre und Versicherte in gleicher Weise freuen können. Und die Gesellschaftsleitung, die unentwegt ihr Augenmerk auf die Vergrößerung dieses mächtigen Instituts richtet, kann wieder mit berechtigtem Stolz auf ihre Erfolge blicken. In der großen Lebensversicherung ist die Zahl der neugeschlossenen und eingelösten Versicherungen von 35,239 mit 200,107,652 M Kapital auf 40,215 mit 207,600,047 M Kapital gestiegen. Der Reinzuwachs war wieder ein recht beträchtlicher; er hat 20,183 Policen mit 115,673,882 M Kapital betragen gegen 21,762 Pol. mit 128,528,084 M Kapital i. V. Nach Abzug aller Erlöschungen blieben in Kraft:

Todesfallvers.	277,313 Pol.	mit 1,539,620,944 M Kap.
Erlebensfallvers.	11,089 „	„ 24.485,525 „ „
insgesamt	288,407 Pol.	mit 1,564,106,469 M Kap.

Der Bestand der Todesfallversicherungen hat sich um 21,536 Pol. und 119,072,759 M erhöht, während der der Erlebensfallversicherungen um 1353 Pol. mit 3,398,877 M weiter zurückgegangen ist. Der Bestand der Leibrentenversicherungen hat sich um 174 Pol. und 103,247 M Jahresrenten auf 2,858 Pol. mit 1,564,540 M Jahresrente erhöht. Auf 29,810 Pol. waren außer dem Kapital auch noch 9,197,405 M Invaliditäts-Jahresrenten mitversichert. Die Sterblichkeit ist wieder sehr günstig verlaufen; sie hat einen Gewinn von 6,299,320 M (i. V. 6,290,342 M) = 47,4 pCt. der Risikoprämien ergeben. Die Prämieneinnahmen haben sich von 69,987,245 M auf 74,657,322 M erhöht, wovon 1,800,930 M gegen 1,837,316 M i. V. für Rückversicherung verausgabt sind. Die Zinseneinnahme ist von 19,055,610 M auf 20,778,911 M gestiegen. Für im Berichtsjahre fällig gewordene selbstabgeschlossene Versicherungen sind 27,894,789 M gegen 23,460,860 M i. V. geleistet und für Rückkäufe 2,173,872 M gegen 1,791,507 M i. V. gewährt worden. Der Ueberschuß hat 19,430,356 M gegen 18,450,623 M i. V. betragen. — Sehr günstig hat sich auch die Volksversicherung wieder entwickelt. Hier hat der Zugang an eingelösten Versicherungen 431,815 Policen mit 118,594,674 M gegen 437,203 Policen mit 118,613,816 M betragen. Erloschen sind im Berichtsjahre 314,267 Pol., sodaß der Reinzuwachs 117,548 Pol. mit 40,676,286 M Vers.-Summe betragen hat. Der Versicherungsbestand hat sich auf 3,925,520 Pol. mit 885,708,971 M gehoben von denen 345,450 Pol. mit 30,491,942 M Vers.-Summe auf prämienfreie Versicherungen entfielen. Die Sterblichkeit hat einen Gewinn von 2,125,304 M gegen 2,197,418 M i. V. ergeben. Vereinnahmt sind an Prämien 75,928,504 M gegen 72,940,017 M i. V., an Gebühren 887,963 M gegen 906,333 M und an Zinsen 16,298,743 M gegen 15,071,930 Mark, dagegen verausgabt (und zurückgestellt) für im Berichtsjahr fällig gewordene Versicherungen 34,187,687 Mark gegen 35,099,516 M, für Rückkäufe 1,157,053 M gegen 773,529 M und für Gewinnanteile 12,969,450 M gegen 13,139,974 M i. V. Der Ueberschuß hat 16,988,337 Mark gegen 16,276,005 M i. V. betragen, wovon den Versicherten nicht weniger als 16,692,899 M als Gewinnanteil zufließen. — Auch die Unfall- und Haftpflichtversicherung hat eine recht günstige Entwicklung genommen. Es sind 8376 (7633) Einzelunfall-, 34,558 (32,209) lebenslängliche Eisenbahnunglück- und 33,768 (34,626) Haftpflicht-Versicherungen neu abgeschlossen und am Jahresschluß liefen 59,897 Einzelunfall-, 285,184

Digitized by Google

Eisenbahnunglück- und 186,639 Haftpflicht - Versicherungen. An Prämien sind vereinnahmt für Unfallversicherungen 11,680,371 M (11,233,572 M) und für Haftpflichtversicherungen 2,978,414 M (2,794,755 M), wovon 570,537 M (451,317 M) bezw 1238 M (10,252 M) für Rückversicherung abgegeben sind. Die Zinseneinnahme ist von 2,860,617 M auf 3,126,753 M gestiegen. Für Versicherungsfälle und Rückvergütungen wurden 5,989,895 M gezahlt. Diese Abteilung hat einen Ueberschuß von 3,036,521 M gegen 3,030,120 M i. V. ergeben. — In der Transportversicherung sind 703,305 M (606,373 M) an Prämien eingenommen und davon 241,333 M (229,214 M) für Rückversicherung abgegeben. Für Schäden sind 179,847 M bezahlt und für schwebende Schäden 114,364 M zurückgestellt. Der Ueberschuß dieser Abteilung hat 64,235 M (i. V. 78,138 Mark) betragen. — Der Gesamtjahresgewinn ist im Vergleich mit dem Vorjahre um 1,684,566 M auf 39,519,452 M gestiegen. Ueber seine Verteilung haben wir bereits in unserer vorigen Nummer berichtet. — Die Vermögenslage der Gesellschaft ist eine ganz hervorragende. Die Prämienreserven und -überträge im Berichtsjahre haben sich erhöht bezw. vermindert in der

Todesfallvers.	um	61,934,809 M	auf	425,793,481 M
Erlebensfallvers.	„	—2,636,650 „	„	5,434,244 „
Volksvers.	„	18,181,469 „	„	277,744,039 „
U.- u. H.-Vers.	„	—2,262,284 „	„	58,967,486 „
zusammen		75,217,344 M	auf	767,939,250 M

Diese Fonds sind allein durch die Hypotheken, deren Betrag sich von 798,421,366 M auf 833,292,614 M erhöht hat, mehr als gedeckt. Die gesamten Aktiven (das Aktienkapital ist nunmehr voll eingezahlt) haben sich von 948,610,673 M auf 1,020,312,427 M gehoben. Ihre Verteilung geht aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervor.

— ky. **Rhein und Mosel zu Straßburg** i. Els. Diese solide Feuerversicherungs-Gesellschaft hat auch in ihrem letzten Geschäftsjahre im großen und ganzen wieder befriedigende Ergebnisse erzielt. Sie wären befriedigender ausgefallen, wenn nicht der Rückgang der Kurse zu Abschreibungen gezwungen hätte, die einen erheblichen Teil des Betriebsgewinnes in Anspruch genommen haben. In der Feuerversicherung ist die Versicherungssumme von 2,273,953,603 M auf 2,280,867,980 M gestiegen und für eigene Rechnung von 1,454,358,565 M. auf 1,458,608,240 M. Die Prämieneinnahme ist infolge der Aufhebung eines verlustbringenden Rückversicherungsvertrages brutto von 3,610,140 M. auf 3,161,385 M und netto von 2,300,343 M auf 2,113,677 M zurückgegangen. Die Prämienüberträge vermindern sich von 2,300,000 M auf 2,260,000 M = 106,92 pCt. Die Zahl der Schäden betrug im Berichtsjahre 6400 gegen 7475 im Vorjahre. Für Entschädigungen wurden im Geschäftsjahr 1913 1,949,885 M bezahlt und zurückgestellt, davon für eigene Rechnung 1,087,815 M gegen 1,908,550 M bezw. 1,113,445 M im Vorjahre. In der Einbruchdiebstahlversicherung ist die Versicherungssumme von 12,936,265 M auf 20,450,563 M und die Prämieneinnahme von 17,296 M auf 24,108 M gestiegen. Davon verblieben der Gesellschaft 15,135 M für eigene Rechnung gegen 10,363 M im Vorjahre Die Prämienüberträge haben sich von 10,000 M auf 20,000 M = 132,14 pCt. erhöht. Die Zahl der im Berichtsjahre angemeldeten Schäden betrug 18, das sind 4 mehr als im Vorjahre. Bezahlt und zurückgestellt wurden für Schäden im Berichtsjahre 1597 M (i. V. 2285 M), davon für eigene Rechnung 1404 M (i. V. 1310 M). Einschließlich des Gewinnvortrages hat der Jahresüberschuß 555,165 M gegen 656,704 M. i. V. betragen. Hiervon erhalten die Aktionäre wieder 400,000 M (= $16^2/_3$ pCt. wie i. V.) als Dividende, 77,294 M (i. V. 75,483 M.) werden als Tantiemen bezahlt, 48,696 M (i. V. 43,942 M) dem gemeinnützigen Fonds überwiesen, 23,188 M (i. V. 22,645 M) fließen in die Beamtenversicherungskasse und 70,621 M werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die gutfundierte Gesellschaft besitzt außer ihrem Aktienkapital (6,000,000 M mit 40 pCt. Bareinzahlung) noch 600,000 M Kapitalreserve, 1,250,000 M Versicherungsreserve und die erwähnten 70,621 M Gewinnvortrag. Die Aktiven belaufen sich auf insgesamt 11,949,898 M und sind alle tadellos. Ueber ihre Anlage ist Näheres aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft ersichtlich.

— ky. **Braunschweigische Lebensversicherungsanstalt a. G. zu Braunschweig.** Diese rührige Gesellschaft ist unter ihrer tüchtigen Leitung im Geschäftsjahr 1913 erfreulicherweise wieder ein recht gutes Stück vorwärts gekommen, trotzdem sie mit allerlei Schwierigkeiten, die das Lebensversicherungsgeschäft in den letzten Jahren überhaupt sehr erschwerten, zu kämpfen hatte. Bei Aufwendung von Mitteln, die auch in absoluter Höhe noch etwas geringer sind als im Vorjahre gelang es der Anstalt, den Zugang zu steigern. Neue Versicherungsverträge wurden in der Todesfallversicherung 624 und in der Kinderversicherung 144 eingeweiht, wovon 568 bezw. 141 abgeschlossen wurden. Der Bestand an Todesfallversicherungen betrug am Ende des Jahres 1913 3987 mit 13,808,899 M Versicherungssumme und an Kinderversicherungen 201 mit 182,000 M. V.-S. und hat sich damit um 267 Policen mit 1,283,145 M in der Todesfallversicherung und um 76 Policen mit 94,600 M V.-S. in der Kinderversicherung erhöht. Der Bestand der für den Neuzugang geschlossenen Abteilungen ist folgender:

Alterskapitalvers.	151 Vers.	mit	239,725 M	Vers.-Summe
Sterbekassenvers.	205 „	„	70,480 „	„ „
Rentenvers.	54 „	„	8,715 „	Jahresrente

Der Gesamtbestand an Versicherungen belief sich am Ende des Jahres 1912 auf 14,301,104 M Vers.-Summe und 8715 M Rente. Die Rentenversicherungen erbrachten einen Sterblichkeitsverlust von 925 M, während sie im Vorjahre einen Sterblichkeitsgewinn von 1832 M ergeben haben. Der Sterblichkeitsgewinn aus der gesamten Todesfallversicherung stellte sich im Berichtsjahre auf 91,230 M gegen 78,188 M i. V. Die Prämieneinnahme ist von 499,991 M auf 559,554 M gestiegen und die Kapitalerträge haben sich von 127,497 M auf 138,544 M erhöht. Die Zahlungen der Anstalt für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahre haben 169,201 M gegen 205,620 M im Vorjahre betragen. Die Rückkäufe sind

Digitized by Google

gegen das Vorjahr, wo sie 25,242 M betrugen, wieder wesentlich zurückgegangen; im Berichtsjahre waren dafür nur 7084 M aufzuwenden. Der Ueberschuß des Geschäftsjahres hat 108,665 M gegen 92,177 M i. V. betragen. Davon werden 10,867 M dem Reservefonds überwiesen, 4890 M fließen in den Beamten-Pensionsfonds, 90,750 M erhalten die Versicherten als Gewinnanteile und 2158 M gelangen an den Ausgleichungsfonds. Für die Dividendenberechtigten Mitglieder des alten Bestandes, deren Gewinnreserve am Ende des Jahres sich auf 278,904 M belief, kommt wieder, wie seit 14 Jahren eine Dividende von 33$^{1}/_{3}$ pCt. der vollen tarifmäßigen Jahresprämie zur Ausschüttung; desgleichen für die Mitglieder der alten Sterbekasse die bisherige Dividende von 20 pCt. — Die Vermögenslage der Gesellschaft ist wie immer eine tadellose. Die Prämienreserven haben sich von 2,239,455 M auf 2,447,270 M und die Prämienüberträge von 210,966 M auf 230,696 M erhöht. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen aus besten Werten. Der Wert des Grundbesitzes beläuft sich auf 50,000 M, der Hypothekenbestand ist auf 2,850,600 M gestiegen und der Bestand an Wertpapieren auf 92,911 M. Näheres über die Aktiven der Anstalt geht aus deren im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz hervor.

—y. **Skandia in Stockholm.** Diese tüchtig geleitete und solide schwedische Gesellschaft hat sich in ihrem letzten (59.) Geschäftsjahr wieder in erfreulicher Weise weiter entwickelt. In der großen Lebensversicherung hat sich der Versicherungsbestand von 122,473,614 Kr. auf 124,598,911 Kr. erhöht, sodaß der Nettozugang 2,125,297 Kr. (i. V. 2,633,469 Kr.) betragen hat. Von der Versicherungssumme waren 18,937,531 Kr. rückgedeckt; es blieben also für eigene Rechnung der Gesellschaft 105,661,380 Kr. Der Bestand an Aussteuerversicherungen hat auch im vergangenen Jahre wieder eine Erhöhung erfahren und zwar von 61,623 Kr. auf 66,823 Kr.; dagegen ist der Bestand an Leibrentenversicherungen etwas zurückgegangen: die Summe der versicherten Jahresrente ist von 588,886 Kronen auf 588,037 Kr. gesunken, wovon 18,484 Kr. (19,334 Kr.) rückgedeckt waren, sodaß für eigene Rechnung der Gesellschaft 569,552 Kr. (569,552 Kr.) verblieben. Das finanzielle Ergebnis ist aus dem im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Rechnungsabschluß der Gesellschaft ersichtlich. Für Sterbefälle wurden für eigene Rechnung gezahlt und zurückgestellt 1,519,845 Kr. gegen 1,649,262 Kr. i. V. Die Prämienreserven der Gesellschaft haben betragen:

	in 1912	in 1913
Lebensversicherung	31,605,566 Kr.	32,642,562 Kr.
Aussteuer- u. Rentenvers.	5,115,986 „	5,179,635 „
zusammen	36,721,552 Kr.	37,822,197 „

In der Feuerversicherung ist die Gesamtversicherungssumme von 2,937,339,625 Kr. auf 3,125,298,701 Kr. gestiegen, wovon die Gesellschaft für eigene Rechnung 1,916,670,076 Kr. gegen 1,836,623,799 Kr. i. V. behielt. Die Prämieneinnahme betrug 10,194,825 K. (9,596,285 Kronen) und für eigene Rechnung 6,725,652 Kr. (6,297,600 Kronen). Der Gewinn aus der Feuerversicherung hat 120,052 Kr. gegen 158,991 Kr. i. V. betragen. Der Reingewinn aus dem Gesamtgeschäft der Gesellschaft beläuft sich auf 1,085,852 Kr. und hat damit den des Vorjahres um 101,643 Kr. übertroffen. Aus dem Gewinn erhalten die Aktionäre wieder 500,000 Kr. (= 10 pCt. wie i. V.) Dividende, da indes bereits im Dezember 1913 auf die auf das Berichtsjahr entfallende Dividende eine Anzahlung von 5 pCt. aus Mitteln geleistet wurde, die aus dem Gewinn des Geschäftsjahres 1912 zu diesem Zwecke bereit standen, beträgt die Gesamtdividende 15 pCt. wie i. V. Weiterhin ist aus dem Gewinn des Berichtsjahres wieder wie im Vorjahre ein Betrag von 250,000 Kr. (= 5 pCt.) zurückgestellt worden, der zur Anzahlung auf die Dividende für das Geschäftsjahr 1914 im Dezember dieses Jahres dienen soll; 185,852 Kr. sind auf neue Rechnung vorgetragen worden. Einschließlich der Ueberweisungen betragen die freien Fonds der Gesellschaft:

Aktienkapital, 15 Mill. Kr., dav. $^{1}/_{3}$ eingez.	5,000,000 Kr.
Reservefonds	1,500,000 „
Dispositionsfonds	1,700,000 „
Brandschadenregulierungsfonds	3,970,000 „
Gewinnvortrag	185,852 „
zusammen	12,355,852 Kr.

gegen 11,859,209 Kr. i. V. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist nach wie vor einwandfrei. Der Wert des Grundbesitzes beläuft sich auf 2,934,500 Kr. (wie i. V.), der Bestand an Obligationen und ausgeliehenen Fonds auf 51,847,305 Kr. (49,569,583 Kr.), die Guthaben bei anderen Gesellschaften auf 750,000 Kr. (wie i. V.) und die Guthaben bei Banken und der Kassenbestand auf 2,137,255 Kr. (2,445,479 Kr.). Die Aktiven betragen insgesamt 74,291,770 Kr. und haben sich damit gegen das Vorjahr um 2,332,198 Kr. erhöht.

—y. **Gauthiod in Göteborg.** Die Gesellschaft hat im abgelaufenen (52.) Geschäftsjahr wieder recht befriedigende Ergebnisse erzielt. Die Versicherungssumme ist von 219,594,297 Kr. auf 239,703,526 Kr. gestiegen und für eigene Rechnung von 141,113,530 Kr. auf 137,675,925 Kr. zurückgegangen. Die Prämieneinnahme hat brutto 2,405,031 Kr. gegen 2,081,714 Kr. und für eigene Rechnung 1,273,303 Kr. gegen 1,221,933 Kr. im Vorjahre betragen. Die Schäden des Berichtsjahres erforderten 320,827 Kr. (i. V. 370,809 Kr.) Als Betriebsüberschuß verblieben 730,171 Kr., die als Versicherungsfonds für das Jahr 1914 verwendet wurden. Von dem Versicherungsfonds für das Jahr 1913 im Betrage von 853,689 Kr. waren 354,118 Kr. übrig geblieben. Aus diesem Betrag werden noch aus dem Jahre 1912 stammende Schäden in Höhe von 210,000 Kr. gedeckt. Von den hiernach verbleibenden 114,118 Kr. sind noch 11,619 Kr. in Abzug zu bringen, wonach 132,499 Kr. (i. V. 88,431 Kr.) als Jahresgewinn verbleiben, der folgende Verwendung findet: 72,000 Kr. = 60 Kr. pro Aktie (i. V. 66,000 Kr. = 55 Kr. pro Aktie) gelangen als Dividende an die Aktionäre zur Auszahlung, 55,000 Kr. (i. V. 13,000 Kr.) werden dem Dispositionsfonds und 2000 Kr. (wie i. V.) dem Pensionsfonds überwiesen, während der Rest von 3499 Kr. (i. V. 7431 Kr.) für Wohltahrtszwecke und Zwecke der Seefahrt verwendet wird. Außer dem volleingezahlten

Digitized by Google

Aktienkapital von 720,000 Kr. besitzt die Gesellschaft noch einen Reservefonds von 600,000 Kr. einen Dispositionsfonds, der nach der Ueberweisung aus dem Jahresgewinn 165,000 Kr. beträgt, sowie eine Kursverlustreserve von 39,045 Kr. Die Finanzlage der Gesellschaft ist eine ausgezeichnete. Näheres darüber geht aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz hervor.

* **Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Im April 1914 wurden 14,042 neue Versicherungsscheine ausgestellt und 8704 Schadenfälle angemeldet. Von letzteren entfallen auf die Haftpflicht-Versicherung 2122 Fälle wegen Körperverletzung und 2888 wegen Sach- und Vermögensschädigung; auf die Unfall-Versicherung 3492 Fälle, von denen 8 den sofortigen Tod, die übrigen eine vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit der Verletzten zur Folge hatten; auf die Lebens-Versicherung treffen 202 Versicherungsfälle, darunter 112 Todesfälle. Die Jahresprämie ist in den 3 Abteilungen um 288,387 Mark gestiegen und betrug Ende April 38,050,925 Mark. Am 30. April 1914 waren 960,788 Versicherungsscheine in Kraft.

„Solidität“, Sächsische Versicherungsanstalt a. G. in Chemnitz. Die Gesellschaft übersendet uns ihren Geschäftsbericht für das Jahr 1913, dem wir entnehmen, daß diese seit 1903 bestehende Anstalt im abgelaufenen Jahre 150,189 M und seit Bestehen 332,528 M an Krankenunterstützung ausgezahlt hat. Das Neugeschäft wie auch das finanzielle Ergebnis waren recht günstig und zeigten das beste Resultat seit Eröffnung des Betriebes. Die Krankenkassenabteilung konnte nach Berücksichtigung aller Abgänge einen Reinzugang von 4746 und einen aufrechten Bestand von 14,299 Mitgliedern verzeichnen. Die Lebensversicherungs- resp. Sterbegeldversicherungsabteilung hatte zum Jahresschlusse 1913 einen aufrechten Bestand von 1886 Policen mit 1,159,250 M Kapital. Die Gesellschaft erzielte in beiden Branchen zusammen einen Uebersehuß von 55,489 M und die Garantie- und Reservefonds sind durch reichliche Ueberweisungen am 31. Dezember 1913 auf 212,832 M angewachsen.

—ky. **Badische Feuerversicherungsbank in Karlsruhe i. B.** Die gediegene und zielbewußt geleitete Anstalt hat im Jahre 1913 wieder durchaus befriedigend gearbeitet. In der Feuerversicherung ist die Versicherungssumme brutto von 1,170,730,479 M auf 1,221,794,610 M und für eigene Rechnung von 525,277,079 M auf 535,675,745 M gestiegen. Die Prämieneinnahme hat sich im ganzen von 2,903,638 M auf 2,905,050 M und für eigene Rechnung von 1,663,391 M auf 1,642,309 M erhöht. Die Prämienreserve ist von 666,000 M auf 657,000 M vermindert worden. Der Schadenverlauf war kein günstiger; nicht nur die Landwirtschaft und die Industrie, sondern auch die Risiken der einfachen Gefahren brachten der Gesellschaft zahlreiche zum Teil erhebliche Schäden. So ist denn auch die für Schäden bezahlte und zurückgestellte Summe von 1,948,601 M im Vorjahre auf 2,064,994 M im Berichtsjahre gestiegen; für eigene Rechnung hat sie sich von 1,034,336 M auf 1,081,495 M erhöht. In der Einbruchdiebstahlversicherung hat die Versicherungssumme brutto eine Steigerung von 47,878,386 M auf 53,757,524 M und netto eine solche von 21,736,787 M auf 24,405,920 M erfahren. Trotzdem ist die Prämieneinnahme sowohl brutto wie netto zurückgegangen und zwar von 54,888 M auf 54,261 M bzw. von 24,942 M auf 24,659 M. Die Schäden haben brutto um 2540 M mehr betragen als im Vorjahre, wo sie sich auf 15,077 M beliefen, dagegen sind sie für eigene Rechnung von 7452 M auf 6987 M zurückgegangen sind. Der Jahresgewinn hat einschl. der Zinsen und Mieten, sowie des Gewinnvortrages aus 1912 54,570 M betragen gegen 60,719 M im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre wieder 40,000 M (= 4 pCt. wie i. V.) als Dividende, 2240 M (i. V. 3488 M) werden für Tantiemen bezahlt, 5000 M (wie i. V.) werden dem Kapitalreservefonds und 1000 M (wie i. V.) dem Talonsteuerreservefonds überwiesen, während der Rest von 6329 M auf neue Rechnung vorgetragen wird. Der Kapitalreservefonds beträgt darnach 65,000 M und die Talonsteuerreserve 8000 M bei einem Aktienkapital von 4,000,000 M mit 25 pCt Bareinzahlung. Die Kapitalanlagen der Bank, die aus Hypotheken und Wertpapieren bestehen, beliefen sich Ende des Berichtsjahres auf 1,010,665 M, d. s. 9225 M mehr als im Vorjahre. An Zinsen aus den Kapitalanlagen wurden 50,340 M gegen 48,382 M vereinnahmt. Der Grundbesitz der Bank ist mit 148,000 M unverändert geblieben. Die Verwaltungskosten haben 601,593 M gegen 651,794 M, also um 50,201 M weniger als im Vorjahre betragen. Die Aktiven der Bank belaufen sich auf 5,297,182 M; näheres über ihre Verteilung ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft a. G. (Alte Leipziger). Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1913 einen Ueberschuß der Todesfallversicherungen von 13,700,000 M, der restlos für die Versicherten verwendet wird. Er übertrifft den Ueberschuß des Vorjahres um 1,100,000 M und ist der größte, den die Gesellschaft bis jetzt zu verzeichnen hat. Die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft hat am 28. Mai cr. stattgefunden; der Rechnungsabschluß ist im Inseratenteil der vorliegenden Nummer veröffentlicht. Ausführlicheren Bericht über die Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres der Gesellschaft werden wir folgen lassen.

Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 1913 einen Reingewinn von 2,454,558 M gegen 2,126,087 M i. V. erzielt. Daraus erhalten die Aktionäre 1,062,500 M = 34 pCt. (i. V. 900,000 M = 32 pCt.) als Dividende. Die Generalversammlung der Gesellschaft hat am 28. Mai cr. stattgefunden, in der der Rechnungsabschluß pro 1913 genehmigt wurde. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht; über ihre Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Rechnungsjahre werden wir noch berichten.

Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport. Im Inseratenteil ist die Jahresabrechnung

Digitized by Google

der Gesellschaft veröffentlicht. Ein Referat über ihre Ergebnisse im letzten Geschäftsjahr werden wir folgen lassen.

Finska Sjöförsäkrings - Aktiebolaget in Helsingfors. Der Jahresüberschuß der Gesellschaft in 1913 beträgt 114,436 Fmk. gegen 105,893 Fmk. i. V. Daraus erhalten die Aktionäre 30,000 Fmk. = 6 pCt. (i. V. 25,000 Fmk. = 5 pCt.) als Dividende, 25,000 Fmk. (wie i. V.) werden dem Reservefonds überwiesen und 59,436 Fmk. (i. V. 55,893 Fmk.) auf neue Rechnung vorgetragen. Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der Gesellschaft sind im Inseratenteil veröffentlicht. Einen ausführlichen Bericht über die Geschäftsergebnisse im letzten Rechnungsjahre werden wir in unserer nächsten Nummer bringen.

Idun in Christiania. Abrechnung und Bilanz der Gesellschaft pro 1913 ist im Inseratenteil veröffentlicht. Ueber die von ihr erzielten Resultate im letzten Geschäftsjahre werden wir in unserer nächsten Nummer referieren.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Dem Direktor der „Fonciere" in Budapest, Herrn Moritz Ribari, wurde der erbliche ungarische Adel mit dem Prädikate „von Alsólóc" verliehen.

— In den Aufsichtsrat der Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. ist an Stelle des verstorbenen Geheimen Medizinalrats Prof. Dr. Meusel Herr Stadtrat Sanitätsrat Dr. Gottstein in Charlottenburg gewählt worden.

— Victoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Nach der am 22. Mai stattgehabten 59. ordentlichen Generalversammlung setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus folgenden Herren zusammen: Generaldirektor a. D. Otto Gerstenberg in Dahlem, Vorsitzender; Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Leopold Lindau in Berlin, stellvertretender Vorsitzender; Rentier Paul Jüdel in Berlin; Kommerzienrat Albert Stäckel in Berlin; Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Heinrich Hochhaus in Köln; Direktor Peter Reusch in Berlin; Geheimer Oberregierungsrat Ulrich Wendt in Charlottenburg; Rechtsanwalt a. D. Hanshubert Hartmann in Berlin-Wilmersdorf; Fabrikbesitzer Fedor Friedeberg in Berlin; Kommerzienrat Carl Leopold Vetter in Berlin.

— Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. (Alte Leipziger). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gegenwärtig aus folgenden Herren: Kais. Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. jur. William Göhring, Vorsitzender, Konsul Friedrich Jay, Stellvertreter des Vorsitzenden, Kaufmann Carl Beckmann, in Firma J. B. Limburger jun., Verlagsbuchhändler Albert Brockhaus, Geheimer Rat Dr. jur. Otto Heinrich Grünler, Justizrat Dr. Johannes Junck, Kommerzienrat Richard Schmidt, Amtsgerichtspräsident Max Siegel, sämtlich in Leipzig.

— Deutscher Lloyd Transportversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. In der am 25. v. M. stattgehabten ordentlichen Generalversammlung wurde beschlossen, daß der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern bestehen soll. Das aus dem Aufsichtsrate ausscheidende Mitglied, Herr Geheimer Kommerzienrat Engelbert Hardt wurde wiedergewählt. Der Aufsichtsrat besteht jetzt aus den Herren M. Kappel, Rentier in Berlin, Vorsitzender, E. Hardt, Geheimer Kommerzienrat, Mitinhaber der Firma Hardt & Co. in Berlin, stellvertretender Vorsitzender, Alb. von Blaschke, Generalkonsul, Mitinhaber der Firma S. Bleichröder, in Berlin, Fritz von Friedlaender-Fuld, Geheimer Kommerzienrat, in Berlin, Dr. Georg Noah, Fabrikbesitzer und Handelsrichter in Berlin, Paul Sommer, Direktor in Berlin.

— Herr Dr. Emil Herzfelder in Hamburg, bisher Prokurist des „Globus" in Hamburg ist zum Vorstandsmitglied dieser Gesellschaft bestellt.

— Herr Direktor Arthur Wendorff in Berlin ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied der Patria, Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Bank ernannt worden.

— Die „Viktoria" zu Berlin hat den Herren Wachlin und Striemer Prokura erteilt.

— Die „Allianz" in Berlin hat Herrn Reinhold Helmund Prokura erteilt.

— Niederrheinische Güter-Assekuranz-Ges. und Vesalia, Versicherungs-Akt.-Ges. in Wesel. Den Herren Emil Dietrich, Karl Nusholz, Paul Weidemann und Gustav Ziegler, sämtlich zu Wesel, ist Gesamtprokura erteilt worden.

— Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich. Den Herren E. Heer, Chef der Organisationsabteilung, und E. Oehningen, Hauptkassierer, wurde Kollektivprokura erteilt.

— Die Bayrische Versicherungs-Bank in München hat ab 1. Juni cr. für die Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung Herrn Emil Mulert in Hamburg zu ihrem Bevollmächtigten für die Freie Reichs- und Hansestadt Hamburg ernannt. Dagegen ist die seinerzeit Herrn Clemens Blume ausgestellte Vollmacht am 31. Mai cr. außer Kraft getreten.

— Die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat die von Herrn Christoph Emden verwaltete Generalagentur ab 1. Juli l. J. den Herren Heinrich Lameyer und Hartje Müller in Bremen, Hutfilterstr. 9/13 übertragen.

— Die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft hat die Verwaltung ihrer Generalagentur Königsberg von Herrn Gerboth, der als Generalinspektor nach Magdeburg berufen wurde, auf Herrn Fritz Gruner übertragen.

— Providentia, allgemeine Versicherungsgesellschaft in Wien. In der am 30. Mai cr. abgehaltenen Generalversammlung wurde die Verteilung einer Dividende von 10 pCt. beschlossen. Die statutengemäß ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder Dr. Paul Hammerschlag und Karl von Thieme wurden wieder-, Herr Regierungsrat Alois Wismeyer neugewählt und die Ersatzwahl des Herrn Dr. Viktor Graetz für Herrn Julius Herz bestätigt.

Digitized by Google

— Der „Globus" in Hamburg hat im abgelaufenen Geschäftsjahre einen Reingewinn von 514,566 M (i. V. 296,581 M) erzielt, aus welchem die Aktionäre 100,000 M = 10 pCt. (i. V. 8 pCt.) Dividende erhalten und 332,255 M (i. V. 183,413 M) auf neue Rechnung vorgetragen werden.

— Die deutsche Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt a. G. in Hannover hat im abgelaufenen Geschäftsjahre einen Gesamtüberschuß von 1,408,449 M (gegen i. V. 1,920,818 M) erzielt. An die Reserven werden hieraus 88,629 M (326,452 M) abgeführt und 1,243,820 M (1,519,865 M) als Gewinnanteil an die Versicherten gezahlt.

— Deutscher Lloyd, Transportversicherungs-Akt.-Ges. in Berlin. Die am 27. v. M. stattgehabte ordentliche Generalversammlung setzte die Dividende auf 200 M (i. V. 90 M) pro Aktie fest. Ferner fand ein Antrag der Verwaltung, auf das Aktienkapital eine weitere Einzahlung von 10 pCt. = 300,000 M einzufordern, Annahme. Diese 300,000 M sollen unter Befreiung der Aktionäre von ihrer Einzahlungspflicht, dem Sparfonds entnommen werden.

— Ecclesia, Baulast- und Feuerversicherungs-Verein a. G. in Köln. Auf der Tagesordnung der Generalversammlung am 24. Juni cr. stehen u. a. folgende Punkte: 1. Genehmigung des Vertrages mit der Württembergischen Feuerversicherung a. G. in Stuttgart betr. Uebernahme des Bestandes der Ecclesia. 2. Auflösung des Vereins und Liquidation. — Die Ecclesia hat bekanntlich erst im Jahre 1912 ihren Betrieb aufgenommen.

— Auf der am 20. Juni cr. stattfindenden Generalversammlung der Rückversicherungs-Gesellschaft „Skandinavia" in Kopenhagen wird für das Jahr 1913 wieder eine Dividende von 10 pCt. wie i. V. vorgeschlagen werden.

— Der Deutsche Versicherungs-Schutzverband hält am 17. ds. Mts. im Hotel „Der Kaiserhof" in Berlin seine diesjährige Generalversammlung mit folgender Tagesordnung ab: 1. Bericht über das Geschäftsjahr 1913. 2. a) Kassenbericht des Schatzmeisters für 1913. b) Bericht der Revisoren. c) Entlastung des Vorstandes bzw. Ausschusses. d) Wahl der Revisoren für 1914. 3. Ausschußwahlen. 4. Satzungsänderung. 5. Neuerungen im öffentlichen Feuerversicherungswesen. Referent: Der Geschäftsführer.

— Die „Volksfürsorge" hat, wie dem „Vers.-Ag." mitgeteilt wird, ihr „billiges Eintrittsgeld" von 30 Pfennig auf 1 Mark erhöht.

— Kein russisches Versicherungsmonopol. Der Gehilfe des russischen Finanzministers, Senator Mowitzky erklärt im „Petersburger Abendblatt", daß das Ministerium nicht die Absicht habe, ein Versicherungsmonopol einzuführen.

Badische Feuerversicherungs-Bank, Karlsruhe i. B.

Bilanz für den 31. Dezember 1913.

Aktiva.	M	Pf.
Forderung an die Aktionäre	3,000,000	—
Guthaben bei Banken	88,684	46
„ „ Versicherungsgesellschaften	907,087	93
„ „ Generalagenturen	120,540	50
Ausstehende Zinsen	11,147	68
Kassenbestand	11,056	40
Hypotheken	897,300	—
Wertpapiere	113,365	—
Grundbesitz (lastenfrei)	148,000	—
	5,297,181	97
Passiva.		
Aktien-Kapital	4,000,000	—
Prämien-Uebertrüge, Feuer	657,000	—
„ E. D.	10,000	—
Schaden-Reserve, Feuer	199,500	—
„ E. D.	2,262	—
Guthaben anderer Versicherungsgesellschaften	300,233	24
Sonstige Forderungen	12,616	50
Kapitalreservefonds	60,000	—
Talonsteuerreservefonds	1,000	—
Gewinn	54,570	23
	5,297,181	97

Karlsruhe, den 27. Mai 1914. Die Direktion: Dr. Rapp.

Digitized by Google

Livsforsikrings-Selskabet „IDUN“ in Christiania.

Abrechnung über das Rechnungsjahr 1913.

Gewinn- und Verlust-Konto.

Einnahmen.		Kr.	Ö.
Uebertrag vom Jahre 1912:			
Schadenreserve	75,185.96 Kr.		
Leibrentenreserve	59,199.19 „		
Zinsen	24,666.79 „		
Bonus	321.12 „	159,373	06
Prämien:			
einmalige	335,358.42 Kr.		
jährliche	2,028,449.36 „	2,363,807	78
Zinsen und Mieten		1,263,868	25
Rückversicherungsbonus		17,011	70
Vom Bonusfonds z. Auszahlung übertragen		201,546	06
Eingang auf frühere Abschreibungen		23,601	—
Agio		220	52
Zurückerstattete Unkosten		280	—
Prämienreserve der Rückversicherer		30,291	80
Saldo der Karenzabteilung		1,990	58
		4,061,990	95

Ausgaben.		Kr.	Ö.
Bezahlte Schäden:			
a) beim Todesfall	549,948.91 Kr.		
b) bei Erreichung des festgesetzten Alters	386,934.— „	936,882	91
Bezahlte Leibrenten		272,624	72
Policenrückkäufe		79,986	13
Rückversicherungsprämien		220,111	90
Verwaltungskosten		237,790	60
Arzthonorare		38,846	30
Provisionen		121,466	80
Anteil der Gesellschaft am Pensionsfonds für das Personal		5,974	08
Steuern und Abgaben		57,735	97
Bonus: bezahlt		201,464	05
reserviert		403	13
Tantiemen		10,160	70
Zur Prämienreserve		1,239,356	63
Zum Kriegsversicherungsfonds		198	10
Zum Invaliditätsprämienfonds		18,731	71
Zum Tuberkulosefonds		1,151	57
Rückvers.-Bonus		17,011	90
Zinsen verschiedener Reserven		29,078	99
Reserve für fällige Kapitalien		151,162	31
„ „ „ Leibrenten		60,972	96
Zinsenreserve		24,318	25
Abschreibungskonto		10,000	—
Jahresüberschuß		316,561	24
		4,061,990	95

Bilanz auf den 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Kr.	Ö.
Pfandobligationen	19,761,315	14
Policedarlehen	2,644,665	—
Immobilien	840,575	—
Hypothekenbankobligationen	235,350	—
Norwegische Staatsobligationen	138,132	62
Aktien der Norges Bank	221,580	—
Kommunal- u. a. Obligationen	3,277,005	—
Ausstehende Zinsen	261,331	29
Ausstehende Prämien	43,470	54
Bankguthaben	430,533	25
Kassenbestand	5,697	46
Guthaben bei Gesellschaften, Agenten u. a.	259,189	53
	28,118,844	83

Passiva.	Kr.	Ö.
Grundfonds	900,000	—
Prämienreserve	24,875,441	38
Reservefonds	632,000	—
Regulierungsfonds	268,000	—
Abschreibungskonto	61,824	28
Pensionsfonds	110,182	20
Bonusfonds	726,234	26
Tuberkulosefonds	30,681	72
Invaliden- und Invaliditäts-Prämienfonds	59,459	53
Kriegsprämienfonds	6,650	72
Aktiendividenden für 1913	90,000	—
Aktiendividenden für frühere Jahre	240	—
Reservierter Bonus	403	13
Zinsenreserve	24,318	25
Reserve für fällige Kapitalien	151,162	31
„ „ „ Leibrenten	60,972	96
Für Krebsforschung	500	—
Für Tuberkuloseforschung	500	—
Dispositionskonto	8,000	—
Tantiemen	10,160	70
Depotkonto	20,495	96
Guthaben von Gesellschaften, Agenten u. a.	81,617	43
	28,118,844	83

H. Ingstad. Fr. Rustad. A. Arntzen. W. R. Phil. M. S. Hansson.


Digitized by Google

Finska Sjöförsäkrings Aktiebolaget.

(Finnische Seeversicherungs-Aktiengesellschaft)

Gegründet 1898.

Gewinn und Verlust-Rechnung für das Jahr 1913.

Einnahmen.	Fmk.	p.	Ausgaben.	Fmk.	p.
Gewinn-Saldo aus 1912	55,892	59	Rückversicherungsprämien	667,193	47
Schadenreserve aus 1912 244,298.— Fmk.			Storni	18,298	79
Prämienreserve aus 1912 32,264.— „			Bezahlte Schäden abzüglich des Anteils		
Stornoreserve aus 1912 7,000.— „	283,562	—	der Rückversicherer	365,099	69
Prämien	1,191,695	96	Provisionen der Agenten, Kommissionen		
Zinsen, Obligationsgewinn, Kursgewinn usw.	62,284	09	pro und contra, Gehälter und Honorare,		
			Miete, Porti, Annoncen, Druckkosten,		
			Reisen, Steuern und andere Unkosten	102,583	63
			Abschreibung auf Prämien	46	—
			Reserven zu 1914:		
			Schadenreserve . . 275,714.— Fmk.		
			Prämienreserve . . 36,558.— „		
			Stornoreserve . . . 7,000.— „	319,272	—
			Ueberschuß:		
			Saldo aus 1912 . . . 55,892.59 Fmk.		
			Reingewinn 1913 . . 65,048.47 „	120,941	06
	1,593,434	64		1,593,434	64

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Fmk.	p.	Passiva.	Fmk.	p.
Verpflichtungsscheine der Aktionäre	1,000,000	—	Aktienkapital	1,500,000	—
Bankdepositen	300,000	—	Reservefonds	225,000	—
Obligationen	718,603	60	Unbehobene Dividenden für frühere Jahre	1,850	—
Kassa und Bank-Girokonto	116,676	39	Diverse Kreditoren	174,529	46
Nicht erhobene Zinsen	5,831	39	Schadenreserve zu 1914 275,714.— Fmk.		
Inventar	10	—	Prämienreserve . . . . 36,558.— „		
Diverse Debitoren	200,471	14	Stornoreserve . . . . 7,000.— „	319,272	—
			Ueberschuß:		
			Saldo aus 1912 . . . 55,892.59 Fmk.		
			Reingewinn 1913 . . 65,048.47 „	120,941	06
	2,341,592	52		2,341,592	52

Helsingfors, den 15. April 1914.

Direktion:

Lars Krogius. **Henrik Krause,** leitender Direktor. **W. F. Heimbürger.**

Verwaltungsrat:

Uno Kurtén. **Mauritz Hallberg.** **H. Gadd.** **Leopold Lerche,** Suppleant.


Digitized by Google

„Allianz" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Vierundzwanzigster Rechnungsabschluß
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1913.

Bilanz.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
A. Aktiva.				
Forderungen an die Aktionäre			9,375,000	—
Grundbesitz 5,309,759 93 M				
Abschreibung 53,097.59 „	5,256,662	34		
Zugang	320,686	96	5,577,349	30
Hypotheken			15,771,750	—
Wertpapiere: mündelsichere Wertpapiere	1,678,427	60		
sonstige Wertpapiere	2,188,639	35	3,867,066	95
Guthaben: bei Bankhäusern	10,771,083	88		
bei Versicherungs-Gesellschaften	3,788,420	53	14,559,504	41
Rückständige Zinsen (Stückzinsen)			229,061	15
Ausstände bei Versicherten, Generalagenten und Agenten			5,586,439	99
Barer Kassenbestand			6,296	74
Inventar und Drucksachen (abgeschrieben)			—	—
Sonstige Aktiva			2,497	95
			54,974,966	49
B. Passiva.				
Aktienkapital			12,500,000	—
Reservefonds (§ 37 PrVG., § 262 HGB.): Bestand am Schlusse des Vorjahres	5,500,000	—		
Zuwachs im Geschäftsjahr	—	—	5,500,000	—
Prämien-Reserven: Deckungskapital für laufende Renten	1,519,075	37		
Prämienrückgewähr-Reserven	575,329	08		
sonstige rechnungsmäßige Reserven	101,603	77	2,196,008	22
Prämien-Ueberträge für: Unfallversicherung	347,102	69		
Haftpflichtversicherung	912,668	98		
Feuerversicherung	4,600,016	54		
Einbruchdiebstahlversicherung	1,281,813	61		
Transportversicherung	4,114,162	18		
Garantieversicherung	475,672	35		
Maschinenversicherung	48,595	—	11,780,031	35
Reserven für schwebende Versicherungsfälle: beim Prämien-Reservefonds aufbewahrte nicht abgehobene Renten d. Unfall- u. Haftpflichtversicherung	10,738	19		
Unfallversicherung	347,183	80		
Haftpflichtversicherung	1,783,644	34		
Feuerversicherung	945,010	16		
Einbruchdiebstahlversicherung	1,500,000	—		
Transportversicherung	4,187,669	14		
Garantieversicherung	504,175	44		
Maschinenversicherung	26,861	81	9,305,282	88
Sonstige Reserven und zwar: Spezial-Reserve	1,000,000	—		
Gewinn-Reserve	2,000,000	—	3,000,000	—
Guthaben von Versicherungs-Gesellschaften			6,772,751	47
Sonstige Passiva und zwar: Organisations-Fonds der Wasserversicherung	100,000	—		
Zinsen-Vortrag	52,007	22		
Hypotheken-Provisions-Vortrag	15,200	—		
nicht abgehobene Dividende aus den Vorjahren	1,155	—		
Hypotheken a. d. Grundbesitz in Berlin u. München	319,700	—		
Stückzinsen hierauf	2,250	—		
Talonsteuer-Reserve	37,500	—		
Grundbesitz-Reserve-Konto	100,000	—		
Rückstellung für Beamten-Wohlfahrtszwecke	60,000	—		
Guthaben v. Generalagenten, Agenten bezw. Dritten	778,522	31	1,466,334	53
Gewinn			2,454,558	04
Die Richtigkeit der vorstehenden Bilanz bescheinigt hiermit auf Grund der Bücher			54,974,966	49

Der Vorstand. **Die Revisions-Kommission.**


Digitized by Google

Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft

für See-, Fluß- und Land-Transport.

Errichtet 1845.

Rechnungs-Abschluß, umfassend das Jahr 1913.

Bilanz.

Aktiva.		M	Pf.
Einzahlungsverpflichtung der Aktionäre		2,250,000	–
Effekten		868,832	40
Kassa		5,753	46
Immobilien:			
Haus Breitestraße 8		282,542	80
Mobiliar	1080.— M		
./. Abschreibung	110.— „	970	—
Debitoren, und zwar:			
Banken und Bankiers	881,821.84 M		
Agenturen	1,059,406.91 „		
Dieser Betrag besteht zum überwiegenden Teil aus Prämien, welche nach dem 31. Dezember 1913 fällig wurden.			
Versicherungs- und Rückversicher.-Gesellschaften	369,808.49 M	2,311,037	27
		5,719,135	93

Passiva.		M	Pf.
Aktienkapital		3 000,000	—
Kapital-Reservefonds		195 000	—
Rücklage für Aktienstempel u. Emissionskosten		1,274	70
Nicht erhobene Dividenden		420	—
Kreditoren, und zwar:			
Agenturen	47,287.36 M		
Versicherungs- u. Rückversicher-Gesellschaften	621,017.70 „	668,305	06
Rücklagen f. schwebende Schäden	1,322,000.— M		
Rücklagen für laufende Risiken	270,000.— „		
Rücklagen für Rückversicherungs-Prämien	135,831.— „		
Rücklagen für Gewinnanteile	31,873.— „	1,759,704	—
Reingewinn		94,432	14
		5,719,135	93

Gewinn- und Verlust-Konto.

Einnahme.		M	Pf.
Prämien	4,306,367.46 M		
Policegelder	1,494.04 „	4,307,861	50
Zinsen		71,222	43
Rücklagen aus 1912 für schwebende Schäden, laufende Risiken, Rückversicherungs Prämien und Gewinnanteile		1,983,560	--
Gewinnvortrag aus 1912		1,927	39
		6,364,571	32

Ausgabe.		M	Pf.
Rückversicherungs-Prämien		1,491,751	08
Bezahlte Schäden, abz. Rückvergütungen unserer Rückversicherer		2,466,222	09
Verwaltungskosten, Porti, Telegramme und Reisekosten		243,288	21
Steuern		11,533	98
Kursverlust und Effekten		26,282	55
Provisionen		266,672	36
Gewinnanteile an Agenten und sonstige Verbindungen		4,684	88
Rücklagen f. schwebende Schäden	1,322,000.— M		
Rücklagen für laufende Risiken	270,000.— „		
Rücklagen für Rückversicherungs-Prämien	135,831.— „		
Rücklagen für Gewinnanteile	31,873.— „	1,759,704	—
Reingewinn		94,432	17
		6,364,571	32

Digitized by Google

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger)

vormals Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, errichtet 1830.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Versicherungen auf den Todesfall.

Einnahmen.	M	Pf
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:		
Deckungskapital	288,073,049	73
Prämienüberträge	18,104,578	34
Reserve für schwebende Versicherungsfälle	1,290,287	54
Gewinnreserve der Versicherten	64,131,564	49
Sonstige Reserven und Rücklagen	6,731,705	65
2. Prämien	42,348,987	97
3. Kapitalerträge	16,613,999	65
4. Gewinn aus Kapitalanlagen	226,678	60
5. Sonstige Einnahmen	1,858,735	54
	439.379.587	51

Ausgaben.	M	Pf.
1. Zahlungen für unerledigte Versicherungsfälle der Vorjahre	1,220,134	78
2. Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr	24,212,788	72
3. Zahlungen für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkäufe)	2,477,019	02
4. Gewinnanteile an Versicherte	11,427,348	36
5. Steuern und Verwaltungskosten	3,352,987	84
6. Abschreibung. (einschl. Kursverlust)	237,999	80
7. Deckungskapital am Jahresschlusse	301,602,735	24
8. Prämienüberträge am Jahresschlusse	18,734,788	50
9. Gewinnreserve der Versicherten am Jahresschlusse	53,725,766	72
10. Sonstige Reserven und Ausgaben	8,592,457	95
11. Ueberschuß des Geschäftsjahres	13,795,560	58
	439,397,587	51

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	M	Pf.
1. Grundbesitz	2,367,958	92
2. Hypotheken	344,280,900	—
3. Wertpapiere	8,252,665	95
4. Darlehen auf Policen	39,581,692	86
5. Guthaben bei Banken	1,492,663	—
6. Gestundete Prämien	5,116,733	76
7. Rückständige Zinsen	4,405,607	77
8. Ausstände bei Agenten	2,048,040	90
9. Barer Kassenbestand	140,289	60
10. Inventar und Drucksachen	1	—
11. Sonstige Aktiva	725,664	90
	408,412,218	66

Passiva.	M	Pf.
1. Deckungskapital für:		
Versicherungen auf den Todesfall	301,602,599	16
Invaliditätsversicherungen	136	08
Versicherungen auf den Lebensfall	11,528,346	97
2. Prämienüberträge für:		
Versicherungen auf den Todesfall	18,733,560	88
Invaliditätsversicherungen	1,221	62
Versicherungen auf den Lebensfall	289,531	97
3. Reserven für schwebende Versicherungsfälle	1,460,091	90
4. Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten	54,068,946	29
5. Sonstige Reserven und Passiva	6,882,101	97
6. Jahresgewinn der Abteilung für:		
Versicherungen auf den Todesfall	13,795,560	58
Versicherungen auf den Lebensfall	49,615	94
	408,412,218	66

Leipzig, den 17. April 1914.

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger).

Dr. Walther. Riedel.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

JUL 2 1914

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 24. Leipzig, den 11. Juni 1914. 45. Jahrgang.

Das italienische Staatsversicherungsmonopol und das Recht der Ausländer.

(Schluß.)

Vor der versuchten Spezifikation der einzuleitenden Reklamationen ist es weiterhin erforderlich sich klarzumachen, wann im Falle der Schädigung eines Ausländers in seinen Rechten eine Verletzung des internationalen öffentlichen Rechts vorliegt.

So ist beispielsweise in Kriegszeiten eine Zerstörung fremden Eigentums, die in Uebereinstimmung mit den Kriegsgesetzen oder Bräuchen geschieht, und die Ausweisung eines Ausländers aus Gründen der öffentlichen Ordnung kein Verstoß gegen das internationale Recht und es besteht demgemäß auch keine Verpflichtung des betreffenden Staats zu Schadenersatz. Sie besteht aber von dem Augenblick an, wo es sich um ein staatliches Versehen handelt d. h. vorzüglich in zwei Fällen: als Rechtsbeugung, wenn ein Staat seinem Privatgläubiger, der Angehöriger eines fremden Staates ist, Mittel und Wege zur Eintreibung seiner Forderung versagt, oder: wenn ein Staat die Verfolgung eines an einem Ausländer begangenen Delikts unterläßt. Der Mißgriff kann sich auch als Akt der Willkür charakterisieren, wie er in der Beschlagnahme fremder Schiffe liegt, ohne daß die vom Seekriegsrecht gegebenen Ausnahmesituationen gegeben sind. Dasselbe gilt für die ungerechtfertigte Inhaftierung eines Ausländers.

Im vorliegenden Falle jedoch ist die Situation und somit auch die zu entscheidende Frage eine durchaus andere. Sie dürfte folgendermaßen lauten: würden die eventuellen Reklamationsansprüche eine Beeinträchtigung der Souveränität des italienischen Staats darstellen, in dem nämlich ihre Geltendmachung den italienischen Staat an der Aenderung seiner Gesetzgebung verhindert?

Sicherlich hat kein Staat das Recht, vom anderen die Aenderung seiner Gesetzgebung oder die Unterlassung einer beabsichtigten rationellen Maßnahme gesetzlicher Natur zu fordern. Andererseits aber empfängt ein Akt, der von der legislativen Gewalt ausgeht, durch diesen Ursprung noch nicht den Stempel der Gerechtigkeit. Der betreffende Staat kann sich daher auch nicht darauf berufen, daß die beanstandete Maßnahme die Form des Gesetzes trägt. Da nun ferner der Grundsatz von der Trennung der legislativen und exekutiven Gewalt nur im internen, nicht dagegen im Völkerrecht Anwendung findet, so folgt daraus die Verantwortung des Staats für die Handlungen beider Gewalten d. h. die Verpflichtung zum Schadenersatz.

Die Kernfrage, die nach diesen unerläßlichen Präliminarerwägungen zu lösen ist, lautet also: charakterisiert sich die Errichtung des Staatsmonopols als eine Ueberschreitung der Rechte, als eine Uebertretung des Rechts seitens des italienischen Staates? Bei Entscheidung der Frage ist die Errichtung des Monopols und die Verweigerung einer Entschädigung gesondert zu betrachten.

Bekanntlich sind die Grenzen der privaten Rechte fließend und der Staat hat das Recht zu ihrer Beschneidung, falls das Allgemein-

Digitized by Google

interesse es erheischt. Die Ausländer befinden sich hierbei in keiner besseren Lage als die Inländer. Eine Ausnahmesituation würde nur durch die Existenz besonderer Verträge geschaffen werden, die ihnen die Ausübung eines bestimmten Industriezweiges garantieren. Nun bestehen allerdings mehrere Verträge. Sie garantieren jedoch den Ausländern nur in ganz allgemeinen Ausdrücken die Handelsfreiheit oder erkennen Existenz und Rechte der ausländischen Gesellschaften an. Durch ein derartiges Versprechen hat aber der Staat sich nicht des Rechts begeben, eine Beschränkung der Handelsfreiheit in einzelnen Punkten aufzuerlegen. Wollte man aus diesem Passus das Verbot der Monopolisierung einzelner Erwerbstätigkeiten herleiten, so würde man in die Verträge einen Gedanken hineininterpretieren, der den Kontraktarstaaten bei Abschluß der Verträge völlig fernlag. Einen Beweis für die Richtigkeit dieses Satzes bieten die Einführung des Zündholzmonopols in Frankreich und die Errichtung des Alkoholmonopols in der Schweiz, denn beide Maßnahmen sind getroffen und durchgeführt worden, ohne daß in den ganz allgemein gehaltenen Handelsversprechen, wie sie in bestehenden Verträgen gegeben waren, ein Hindernis gefunden wurde.

Gibt also das Völkerrecht den reklamierenden Staaten kein Recht, sich der Errichtung des Monopols in Italien zu widersetzen, so erkennt es ihnen andererseits den Anspruch auf Schadenersatz zu. Seine Verweigerung widerspricht einmal der Billigkeit und den Rechtsregeln, die für Staaten wie Individuen gelten. Außerdem liegt ein Verstoß gegen den Geist der Gesetze vor, da es ein Unding ist, ausländische Gesellschaften, nachdem sie alle Unkosten bei der Einführung der Lebensversicherung in Italien getragen haben, der beständigen Gefahr auszusetzen, daß sie in jedem Moment ihres mit Recht erhofften Gewinnes verlustig gehen können.

Schließlich ist zu bedenken, daß zwar der Staat das Recht besitzt, das Eigentum eines In- bezw. Ausländers aus Gründen des Allgemeininteresses fortzunehmen, jedoch nie ohne Gewährung einer entsprechenden Entschädigung, daß ferner dieser Grundsatz des internationalen Rechts ein allgemein anerkannter ist und daß die Praxis genügend viele Beispiele für seine Anwendung bietet.

So fand das Indemnitätsprinzip gelegentlich der Einführung des Zündholzmonopols in Frankreich durch Gesetz vom 2. August 1872 in Artikel 3 und ebenso in dem schweizerischen Bundesgesetz vom 23. XII. 1886 betr. Errichtung des Alkoholmonopols ausdrückliche Anerkennung, indem es für die betroffenen Industrieunternehmen eine angemessene Entschädigung vorsah. Dasselbe war der Fall bei den Projekten für ein Lebensversicherungsmonopol des französischen Staats, wie sie durch Léon Bourgeois im Jahre 1894 und in jüngster Zeit durch Couderc der französischen Deputiertenkammer vorgelegt worden sind.

Ueberdies bestimmt Art. 29 des Statuts des Königreichs Italien folgendes: „Alles Eigentum ist ausnahmslos unverletzlich. Falls es jedoch das rechtmäßig konstatierte Interesse der Allgemeinheit erfordert, soll man zu einer ganzen oder teilweisen Abtretung verpflichtet sein, mittels einer gerechten, den Gesetzen entsprechenden Entschädigung." Nun betrifft diese Verfügung allerdings nur ein Verfahren von seiten der Verwaltung, nicht des Gesetzgebers. Die Entschädigungspflicht muß aber gemäß dem bereits erwähnten Grundsatz für legislative und exekutive Gewalt in gleicher Weise bestehen, ganz abgesehen davon, daß der italienische Staat z. B. den Gemeinden die Uebernahme gewisser Dienstfunktionen obligaterisch macht, aber mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dies unter Zahlung einer Entschädigung zu geschehen habe. Wenn also die Staaten Entschädigungsansprüche erheben wollten, so würden die vom italienischen Staat nur die Anerkennung und Erfüllung einer freiwillig übernommenen Pflicht fordern.

Dabei können sie sich schließlich auf eine Reihe von Präzedenzfällen berufen. Als der älteste kommt die Gewährung einer Entschädigung an 19 englische Gesellschaften im Jahre 1838 gelegentlich der Monopolisierung des Schwefelhandels durch den König von Neapel in Betracht. Allerdings sind in diesem Falle erst Schritte von seiten der englischen Regierung im Interesse ihrer Staatsangehörigen erforderlich gewesen. Als sich 1852 ein amerikanischer Staatsbürger durch die Einführung des Monopols

Digitized by Google

für Pulverfabrikation in der Republik San Salvador geschädigt fühlte, setzte seine Regierung die Berufung eines Schiedsgerichts durch, das ihm eine Entschädigung zusprach. Aehnlich lag die Sache bei der Einführung des Monopols auf Lebensversicherungen durch die Regierung von Uruguay. Mit Rücksicht auf die Ankündigungen Englands und Frankreichs, sie würden die Interessen der englischen und französischen Lebensversicherungsanstalten zu schützen wissen, sah die fragliche Regierung sich genötigt, den Vorbehalt von Reklamationsansprüchen der Gesellschaften anzuerkennen.

Sollte im übrigen über das Prinzip oder die Höhe der Entschädigung eine Einigung nicht erzielt werden, so dürfte der beste Weg zur Lösung des Interessenkonflikts gemäß der III. Haager Konvention von 1899 betr. die friedliche Streiterledigung durch ein Verfahren vor dem Haager Schiedshof gegeben sein. Daß es sich um eine Rechtsfrage von eminenter Bedeutung handelt, bedarf kaum des Beweises. Bedenkt man noch, daß Italien als einer der ersten Staaten dieser Konvention beigetreten ist und mit einzelnen Staaten, z. B. mit Frankreich, Verträge abgeschlossen hat, die die Verpflichtung enthalten, sich in Streitigkeiten juristischer Natur dem Urteil des Haager Hofs zu unterwerfen, so versteht man das Zutrauen Audinets zu der italienischen Regierung, daß sie sich der klar übernommenen Verpflichtung nicht entziehen werde. K. E.

Leipziger Versicherungsmathematiker.

Bericht über die April- und Mai-Versammlungen.

In der Sitzung vom 21. April erstattete Herr Katz ein ausführliches Referat über die kürzlich in Leipzig abgehaltene zweite Konferenz über das Fortbildungsschulwesen der Versicherungsbeamten; er bedauerte daß diesen Bestrebungen seitens der Lebensversicherung besonders aber seitens der Versicherungstechniker recht wenig Beachtung geschenkt würde, was zur Folge hätte, daß in den bekannt gewordenen Lehrplänen die Lebensversicherung und die Versicherungsrechnung nicht die ihr gebührende Berücksichtigung erhielten. Ferner sprach Herr Katz im Anschluß an die neulich im Assekuranz-Jahrbuch erschienene Arbeit von Braun über die geschichtliche Entwicklung der Lebensversicherungstechnik in den verschiedenen Ländern. Als jüngste Entwicklung der Lebensversicherungstechnik in Deutschland hob er mit ähnlichen Worten wie Dr. Braun die Einbeziehung der Ueberschüsse und Dividenden in die Versicherungsrechnung hervor. Hierzu bemerkte Dr. Höckner, daß eine befriedigende Regelung der Dividendenansprüche der Versicherten nicht ohne Klärung der Frage nach der rationellen Verrechnung der Erwerbskosten hätte vorgenommen werden können und daß ihm der Kampf gegen die herkömmliche Nettomethode niemals Selbstzweck gewesen sei, wie nach den angeführten Worten vielleicht angenommen werden könnte, sondern von Anfang an nur Mittel zum Zweck. Er habe bei seinem Eintreten für die Methode der ausreichenden Prämien zwar die Absichten Zillmers geteilt und die berechtigten Forderungen aufstrebender Gesellschaften erfüllen wollen, es sei ihm aber dabei stets als noch höhere Aufgabe eine bessere Ausbildung und Wahrung der Versichertenrechte bei der Ueberschußverteilung erschienen. Wenn die deutsche Lebensversicherung inzwischen auf die bessere Regelung der Versichertenrechte bei der Ueberschußverteilung eingegangen sei ohne in eine wesentliche Reform der Deckungskapitalberechnung einzutreten, so sei dies zwar ein freudig zu begrüßender Fortschritt, aber leider noch keine vollkommene, gründliche Arbeit. Vielleicht werde man die Verzögerung der gründlichen Reform noch bitter bereuen müssen. Jedenfalls müsse die Reform der Deckungskapitalberechnung nach wie vor angestrebt werden.

In der anderen, am 19. Mai abgehaltenen Versammlung lieferte Herr Reithmayer einen Beitrag zur Schuldrest-Versicherung. Der Redner stellte hierzu drei Hauptforderungen auf und zwar

1. daß im Todesfalle des Hauseigentümers die volle Hypothek getilgt sein soll
2. daß die bestehenden Amortisationspläne unverändert erhalten bleiben und die Versicherung sich ihnen ohne weiteres anpassen soll
3. daß die jährlichen Zahlungen überhaupt nicht oder doch nur ganz kurze Zeit höher als der eigentliche Tilgungsbetrag sein sollen.

Durch eine besondere Kombination der Schuldrest-Versicherung kann diesen drei Forderungen Rechnung getragen werden. Hierbei soll die Hypothekentilgung selbst erst nach Ablauf einiger Jahre beginnen. Während der ersten Jahre ist also keine Tilgungsrate zu entrichten, sondern nur die Versicherungsprämie. Erst wenn alle erforderlichen Prämien gezahlt sind, soll die Tilgung beginnen. Falls nun die festgesetzte Tilgungsquote nicht zu gering ist, wird die Versicherungsprämie nicht höher als der eigentliche Tilgungsbetrag sein und es ist damit erreicht, daß der Hauseigentümer während der ganzen Versicherungs- bezw. Tilgungsdauer eine nahezu gleichbleibende Jahreszahlung zu leisten hat. Die für den Versicherungsschutz nötige Prämie wird also bei Vermeidung einer einmaligen Kapitalzahlung in den ersten Jahren amortisiert und dann beginnt erst die eigentliche Tilgung. Diese Kombination bedingt natürlich eine etwas längere Versicherungs- bezw. Tilgungsdauer. Die Versicherung selbst erstreckt sich hierbei während der ersten Jahre auf das volle Hypothekenkapital und nach Beginn der Tilgung auf die jeweilige Restschuld.

Digitized by Google

An einem rechnerischen Beispiel erläuterte der Redner die vorgeschlagene Kombination näher und behandelte daran anschließend noch die Frage über den Rückkauf der Schuldrest-Versicherung, wobei er zu dem Ergebnis kam, daß ein fester Prozentsatz der jeweilig vorhandenen Reserve zurückzuvergüten sei. Die formelmäßige Erläuterung bildete den Schluß des Vortrages.

Dr. Höckner, der die Besprechung des Vortrages eröffnete, wies auf die Schwierigkeiten hin, denen alle Tilgungsversicherungen teils bei den Hypothekengläubigern, teils bei den Hypothekenschuldnern zu begegnen pflegen. Der vorgeschlagene neue Weg habe aber zweifellos gewisse Vorzüge vor anderen Formen, insbesondere auch vor dem belgischen Verfahren. Nur dürfte er im Falle des Besitzwechsels nicht immer befriedigen, da das Kreditinstitut wahrscheinlich auf den Rückkaufswert der Versicherung Anspruch erheben und dadurch den Fortbestand der Versicherung gefährden würde. Im Preise seien alle Tilgungsversicherungen nahezu gleichwertig. Herr Schönwiese begründete diese annähernde Gleichwertigkeit durch die Formel $Pd_{xn} = K$ indem er ausführte, daß die Tilgungsvesicherung in jeder Form darauf hinausläuft, das sofort gewährte Kapital K im Laufe von n Jahren durch eine Leibrente im Jahresbetrage P zurückzuzahlen, der sich in der verschiedensten Weise in Zinsen, Tilgungsquote und Versicherungsprämie zerspalten läßt. Wird das Kapital K nicht von der Versicherungsgesellschaft, sondern von anderer Seite zu besonders niedrigem Zinsfuße gewährt, so könnte wohl eine Verbilligung eintreten, wenn sich nicht etwa durch die Beteiligung zweier Institute die Verwaltungskosten entspechend erhöhen sollten.

Am Schluß wurden die neuesten Erscheinnungen der Fachliteratur, nämlich das 1. Heft der Schriften der Zentralstelle mit der Arbeit von Dr. Abel über die Wirkungen der Auslese, der Aufsatz von Braun über die Lebensrückversicherung und der von Neumann über die Gehaltssteigerung in der Pensionsversicherung kritisch besprochen.

Die Elektrizität im Luftraum als Schadenursache in elektrotechnischen Anlagen.

Das Wiedereintreten der Gewitterzeit gibt Anlaß, dem oben bezeichneten Gegenstand neuerdings Beachtung zuzuwenden, um so mehr, als bei der Beurteilung von sogenannten Blitzschlägen Bedenken mancherlei Art auftauchen.

Es besteht vielfach die Neigung, die Ursachen aller jener Beschädigungen, welche in elektrotechnischen Anlagen auftreten und auf die Einwirkung von Elekrizität aus dem Luftraum zurückzuführen sind, als Blitzschläge hinzustellen.

Praktische Beobachtungen und wissenschaftliche Untersuchungen haben aber zu der Erkenntnis geführt, daß nicht allein der Blitz die Ursache solcher Schäden ist, sondern die elektrischen Vorgänge in der Luft sich auch noch in anderer Weise als durch Blitzschlag äußern können. Die bekannten Aeußerungen sind folgende:

1. Durch unmittelbaren Blitzschlag, welcher angesammelte Elektrizitätsmengen hoher Spannung zum Ausgleich bringt.
2. Durch elektrische Wellen, welche, von Blitzstrecken erregt, sich nach allen Richtungen des Raumes fortpflanzen.
3. Durch elektrische Spannungszustände, die nicht durch Blitze ausgeglichen, sondern elektrisch isolierten Körpern auf der Erdoberfläche durch langsame Ladung mitgeteilt werden.

Dieser verschiedenartigen Aeußerung der Elektrizität im Luftraum entspricht auch eine verschiedenartige Wirkung auf elektrotechnische Anlagen, in welchen die frei auf Trägern geführten Ueberlandleitungen die Angriffspunkte bilden, und mit der Ausdehnung der Leitungsnetze in den Ueberlandwerken wächst die Möglichkeit störender und zerstörender Einwirkungen, falls nicht entsprechende Gegenmittel angewendet werden.

Die erste, zugleich seltenste Aeußerung, der Blitzschlag in die Leitung, kommt der verheerenden und unberechenbaren Naturgewalt gleich, welche Häuser einäschert und Menschen tötet. Ihre vernichtende Einwirkung auf elektrotechnische Anlagen spottet bisher jeder wissenschaftlichen Verfolgung und daher auch erfolgreicher, technischer Bekämpfung. Es werden wohl Schutzvorrichtungen dagegen angewendet, doch kann man die Wahrnehmung machen, daß ein Schutzmittel, welches sich das eine Mal bei einem Blitzschlag bewährt, bei der nächsten Wiederholung völlig unwirksam bleibt, oder am Ende selbst der Vernichtung zum Opfer fällt. Trifft aber ein Blitzschlag, sei es mit dem Hauptstrahl oder mit einer seiner zahlreichen Verästelungen, eine elektrische Leitung, so wird die Zerstörung nicht weit von der Einschlagstelle deutlich erkennbar sein; zersplitterte Masten, abgeschlagene Drähte, zersprengte Isolatoren bilden die Merkmale. Wir müssen uns vorerst mit der Tatsache abfinden, daß es hinreichende Schutzvorrichtungen für derartige Blitzstörungen nicht gibt.

Mit jedem Blitzstrahl, sei es, daß er an sich beschädigend wirkt, oder ohne Gefahr zu bringen in die Erde schlägt, ist die zweite der erwähnten Kraftäußerungen verbunden, nämlich die Aussendung elektrischer Wellen. Letzere können auf elektrische Leitungen treffen und an irgend einer Stelle isolierende Teile durchschlagen oder überspringen, um sich den Weg zur Erde zu bahnen Dieser ungewollten Bahn folgt der Betriebsstrom und verstärkt die zerstörende Wirkung.

Gegen derartige mittelbare Blitzwirkungen gibt es recht wirksame Schutzmittel, von welchen die den Professor Petersen'schen Grundsätzen entsprechenden die wirksamsten zu sein scheinen.

Die dritte Schadenursache, nämlich die durch statische Ladungen hervorgerufenen Ueberspannungen, haben mit Blitz nichts zu tun.

Dieselben entstehen während und auch unabhängig von Gewittern durch elektrische Spannungszustände in den Luftschichten, welche allerdings ihrerseits die Ursache von Gewittern werden können.

Solche Spannungen werden auf freigeführte elektrische Leitungen entweder durch Influenz oder durch elektrisch

geladene Staubteilchen, Schneeflocken usw. übertragen. In den Leitungen entstehen dann, beim Fehlen genügender Ableitung, Spannungsanhäufungen, und wenn diese hoch genug sind, überwinden sie den betriebsmäßigen Isolationswiderstand und verhalten sich dann wie die Ueberspannungen durch oben erwähnte Wellen.

Auch gegen diese Art von Ueberspannungen gibt es zuverlässige Vorbeugungsmittel, welche die statischen Ladungen schon während der Entstehung zur Erde abführen, so daß es zu einer gefährlichen Anhäufung überhaupt nicht kommt, und man darf sagen, daß die statischen Ladungen am leichtesten und sichersten bekämpft und unschädlich gemacht werden können. Sogenannte Erdungsdrosselspulen zeigen sich als wirksamster Schutz. Trotzdem wird gerade der Abwehr der statischen Ladungen die wenigste Aufmerksamkeit seitens der Elektrizitätswerke zugewandt, und sehr häufig von einer einzigen Schutzvorrichtung im Kraftwerk unmögliche Wirkung erwartet.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich, daß die schädlichen Einflüsse der Elektrizität aus dem Luftraum mit Ausnahme der unmittelbaren Blitzschläge erfolgreich abgewehrt werden können, und daß es nicht angeht, sich mit der billigen Behauptung abzufinden, es gäbe keine zuverlässigen Schutzmittel.

Es wäre traurig, wenn sich die Elektrotechnik in einem solch ohnmächtigen Zustande befände, demgegenüber sie es nicht wagen dürfte, ganze Länder mit Leitungsnetzen zu überziehen und mit Elektrizität zu versorgen, denn jeder Blitzschaden bedeutet nebenher eine Betriebsstörung und die endlose Zahl solcher Störungen, welche bei Mangel geeigneter Schutzmittel entstünden, würde eine großzügige Elektrizitätzversorgung bald in Verruf bringen.

Die Erfahrungen lehren denn auch, daß die Blitzschäden nicht im Verhältnis mit der Ausdehnung der Leitungsnetze wachsen, eine Bestätigung erfolgreicher Gegenarbeit. Daß mitunter die besten Schutzeinrichtungen versagen, beweist nicht mehr und nicht weniger, als das Versagen sonst guter Schutzeinrichtungen auf irgend einem anderen Gebiete.

Für die Versicherungsgesellschaften ist es nun sehr wichtig, daß bei vermeintlichen Blitzschäden die Schadenursache ermittelt wird. Denn nur die unmittelbaren Blitzwirkungen sind im Sinne der Feuerversicherungs-Bestimmungen entschädigungspflichtig. Hier hat der Sachverständige in Tätigkeit und an eine Aufgabe zu treten, welche umfangreiche praktische Erfahrungen voraussetzt, und man darf nicht ohne weiteres von jedem sonst tüchtigen Elektrotechniker annehmen, daß er auf diesem Sondergebiet unbedingt Zuverlässiges leistet. Dagegen ginge entschieden die Annahme zu weit, daß es überhaupt nicht möglich sei, die Schadenursache mit genügender Sicherheit klarzustellen. Natürlich gibt es auch hier Ausnahmen, was aber für die Entschädigungspflicht insofern nicht sehr wesentlich ist, als nach den Versicherungsbedingungen dem Schadenleider der Nachweis der Schadenursache zur Last fällt.

Wenn mitunter der beschädigte Gegenstand selbst genügende Anhaltspunkte für die Schadenursache nicht zeigt, so ist es die Prüfung der örtlichen Verhältnisse und die entsprechende Verwertung der Schadenenstehungsgeschichte, welche den Sachverständigen in seiner Beurteilung leitet und unterstützt.

Da, wie ausgeführt, die Schadenersatzpflicht für Feuerversicherungsgesellschaften auf solche Schäden begrenzt ist, welche durch unmittelbare Wirkung des Blitzstrahls entstanden sind, so fallen alle anderen Schäden durch Ueberspannung in die Betriebsschaden- oder Maschinenversicherung, dort bedarf es aber bei Abschluß des Versicherungsgeschäftes meines Wissens besonderer diesbezüglicher Anträge.

Im allgemeinen könnte auch die Versicherung mit bestimmten Forderungen an Schutzvorrichtungen in Abhängigkeit gebracht werden, nachdem es wie erwähnt, zuverlässig arbeitende Schutzvorrichtungen gibt.

Insbesondere sollte eine Verpflichtung auf regelmäßige Prüfung der Erdleitungen eingeführt werden, denn von deren Beschaffenheit hängt die Wirksamkeit der Schutzeinrichtung in erster Reihe ab, während andererseits die Güte der Erdleitungen mannigfaltigen Veränderungen unterworfen ist. Letzteres geht soweit, daß eine Erdleitung, die ursprünglich gut war, unter Umständen schon nach kurzer Zeit wirkungslos sein kann.

Die Elektrizitätswerke sollen auf Grund regelmäßiger Prüfung durch eigenes Personal über die Zustände der Erdleitungen Buch führen, was zu deren Instandhalten wesentlich beitragen dürfte, denn mit jeder Beschädigung durch Ueberspannung sind Betriebsstörungen verbunden, deren Unannehmlichkeit und Kosten durch die weitgehendste Versicherung nicht ausgeglichen werden können.

Somit liegt die Durchbildung und betriebstüchtige Unterhaltung von Schutzvorrichtungen gegen Ueberspannung im eigensten Interesse der Elektrizitätswerke.

Heinrich Melchior (München),
beratender Ingenieur.

Der Schutz des Realkredits durch die öffentliche und private Feuerversicherung.

Die Preußischen Feuersozietäten behaupten zwar, den Schutz des Realkredits als Selbstzweck zu betreiben, das hindert sie aber nicht, ihre Schutzeinrichtungen in ausgiebigster Weise zu Wettbewerbszwecken gegen die privaten Feuerversicherungsgesellschaften zu benutzen. Gewiß nicht die Gesamtheit der Sozietäten, aber doch ein recht erheblicher Teil verfährt in dieser Weise und sucht das Ziel dadurch zu erreichen, daß sie den von den Privatgesellschaften den Hypothekengläubigern gewährten Schutz als minder zulänglich im Vergleich zu dem von ihnen gebotenen Schutz ausgeben. Daß diese Vergleiche und die daraus gezogenen Folgerungen durchaus unzutreffend sind, ist in letzter Zeit gegenüber der Rheinischen, Pommerschen, Westfälischen Sozietät und anderen Sozietäten mit aller Deutlichkeit festgestellt worden.

Die Westfälische Provinzial-Feuer-Sozietät in Münster z. B. hatte im Juni 1911 an die Sparkassen ihrer Provinz ein Schreiben gerichtet, wonach die von ihr mit Hilfe der Vergleichsmethode gefundenen angeblichen

Digitized by Google

„großen Vorteile den Anschluß an die Sozietät für die Hypothekengläubiger besonders wünschenswert erscheinen lassen". In Abwehr dieser ohne jede erkennbare Ursache angezettelte, das Vertrauen der Hypothekengläubiger zu den Privatgesellschaften erschütternde Konkurrenztreiberei, war von der Vereinigung der Privatgesellschaften in einem Schreiben vom November 1911 an die westfälischen Sparkassen der Nachweis erbracht worden, daß die Gründe der Sozietät gänzlich unhaltbar sind und im Gegenteil der von den Privatgesellschaften den Hypothekengläubigern gewährte Schutz weiter geht, als derjenige der Sozietät.

Auf eine Gegenschrift der Westfälischen Sozietät vom Januar 1912 erfolgte im März desselben Jahres abermals eine Abfertigung seitens der Vereinigung, in welcher sich die Sozietät sagen lassen mußte, daß die Gründe ihrer Entgegnung noch hinfälliger sind als die des ersten Schreibens, daß die Art ihrer Entgegnung auf die sachlichen und wohl motivierten Darlegungen der Vereinigung wenig angemessen erscheint und daß solche unberechtigte Angriffe nicht geeignet sind, das friedliche Nebeneinanderarbeiten von privaten und öffentlichen Anstalten zu fördern, vielmehr das Vertrauen des Publikums in das Versicherungswesen — sei es öffentliches oder privates — untergraben müssen.

Der hierdurch in die Enge getriebenen Sozietät sprang Herr Assessor Baumgarte bei in den von ihm geleiteten „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten" mit einem in Nr. 15/16 vom August 1912 erschienenen Artikel: „Der Schutz des Realkredits durch das öffentliche und private Feuerversicherungswesen". Der Artikel umfaßt nicht weniger als 20 Spalten, und wenn er sich auch nach Inhalt und Form vorteilhaft von den Auslassungen der Westfälischen Sozietät abhebt, so ist doch seine Absicht, „die Vorzüge und Nachteile der verschiedenen Regelung kritisch zu würdigen", keineswegs erreicht. Vielmehr enthält der Artikel so viele Unrichtigkeiten, daß zu deren Widerlegung und Klarstellung eine Erwiderung in mindestens dem gleichem Umfange erforderlich wäre. Da im übrigen den Sparkassen und den anderen Darlehnsgebern aus ihrem jahrelangen Verkehr mit den Privatgesellschaften der Schutz ihrer Interessen hinreichend bekannt ist, so konnte ihnen selbst das Urteil über diese Darstellung ruhig anheimgegeben werden.

Nur ein Kreditinstitut, die Schleswig-Holsteinische Landschaft in Kiel, wandte sich im November 1913 unter Bezugnahme auf den Baumgarteschen Artikel an Vereinigungsgesellschaften mit dem Hinweis darauf, daß der Landschaft infolge dieses Artikels Zweifel über ihre Sicherung bei den von ihr beliehenen bei Privatgesellschaften versicherten Gebäuden im Falle eines Brandes entstanden seien. Zur Behebung dieser Zweifel ersuche die Landschaft, die nachstehende Erklärung vollzogen an sie zurückzusenden:

„Die unterzeichnete Feuerversicherungsgesellschaft verpflichtet sich hinsichtlich aller bei ihr von der Schleswig-Holsteinischen Landschafts-Direktion zur Kontrolle der Feuerversicherung bereits angemeldeten und ferner noch anzumeldenden Gebäude:

a) der Schleswig-Holsteinischen Landschaft als Realgläubigerin bei einem Brandschaden vollen Ersatz in Höhe der Versicherungssumme auch dann zu leisten, wenn die erste Beitragszahlung nicht rechtzeitig bewirkt sein sollte,
b) der Schleswig-Holsteinischen Landschafts-Direktion sogleich Mitteilung davon zu machen, falls vor der Anmeldung des Rechts eine Kündigung oder ein Rücktritt dem Versicherungsnehmer gegenüber bereits erklärt, oder eine sonstige Tatsache, die die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, bereits eingetreten, oder die Versicherungssumme herabgesetzt oder der Umfang der Gefahr vermindert ist."

Es handelt sich hierbei um die gleichen Punkte, die schon von der Westfälischen Sozietät angeführt worden waren, und deren Haltlosigkeit die „Vereinigung" in ihren Erwiderungen dargelegt hatte.

Auf jenes Schreiben erwiderte die „Vereinigung" der Schleswig-Holsteinischen Landschafts-Direktion in Kiel unterm 27. Februar 1914 folgendes:

„Die Landschaft gründet ihre Bedenken über die Hinlänglichkeit des Schutzes, den die Privatgesellschaften gewähren, auf einen in den „Mitteilungen für die öffentlichen Anstalten" (1912, S. 375 ff.) erschienenen Aufsatz des Gerichtsassessors Baumgarte, eines Beamten des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten.

Ursprünglich war der Aufsatz für einen Bericht bestimmt, der auf der Tagesordnung der 44. Hauptversammlung der Vereinigung öffentlicher Anstalten als Nummer 10 vorgesehen war, wegen Zeitmangels aber von der Tagesordnung wieder abgesetzt wurde (a. a. O. S. 403). Offenbar handelt es sich um den Versuch der Widerlegung der beiden Flugschriften, mit denen der diesseitige Ausschuß im November 1911 und März 1912 die Angriffe der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät zurückgewiesen hat.

Veranlassung und Zweck des Aufsatzes sowie die Stellung des Verfassers machen es begreiflich, daß seine Ausführungen von dem Bestreben geleitet werden, das Schutzsystem der Sozietäten ins beste Licht zu rücken. Begreiflich ist es aber auch, daß darunter die Objektivität der Beweisführung Not leiden muß. Das ist besonders der Fall bei den zwei Punkten, die den Gegenstand des Anschreibens der Landschaft bilden.

1. Hinsichtlich des ersten Punktes führt der Verfasser aus (a. a. O. S. 377, Spalte 1):

„Wird eine Beitragszahlung, die vor oder bei der Versicherung (soll heißen: vor oder bei Beginn der Versicherung) zu erfolgen hat, also die erste Beitragszahlung, nicht rechtzeitig vor dem Versicherungsfall bewirkt, so hat der Realgläubiger schlechterdings überhaupt keinen Anspruch gegen den Versicherer... Mag der Realberechtigte hier sein Recht auch angemeldet haben oder sogar im Besitze eines Sicherungsscheins sein, er ist in jedem Falle schutzlos."

Diese Darlegung berücksichtigt in keiner Weise die tatsächlichen Verhältnisse, bei denen in Wirklichkeit ein Schutzbedürfnis des Realberechtigten gar nicht vorliegt.

Jeder Kreditgeber muß, wenn er nicht leichtsinnig

Digitized by Google

handeln will, vor Beleihung eines Hausgrundstücks feststellen, ob, wo und wie hoch das zu beleihende Gebäude versichert ist. Dabei kann er sich selbstverständlich, gleichviel ob öffentliche oder private Versicherung in Frage kommt, nicht mit der bloßen Behauptung des Schuldners über das Bestehen, die Höhe und den Umfang der Versicherung begnügen, sondern er wird einen urkundlichen Nachweis, das heißt den Versicherungsschein und die letzte Prämienquittung verlangen. Daraus ersieht er aber ohne weiteres, ob die erste sowie auch die laufende Prämie gezahlt ist.

Unterläßt er die Prüfung, so kann er für diesen Leichtsinn selbstverständlich nicht den Versicherer verantwortlich machen. Es besteht demnach keine Veranlassung, für einen solchen Fall eine besondere Schutzvorschrift einzuführen.

Die Ausführungen des Aufsatzes sind aber auch rein juristisch nicht zutreffend.

Als Prämienzahlung, die vor oder bei Beginn der Versicherung zu erfolgen hat, ist nicht nur die erste Prämie anzusehen, sondern auch die spätere Prämie, die bei Verlängerung eines abgelaufenen Vertrags zu zahlen ist. Wird z. B. ein Vertrag auf ein Jahr geschlossen und nach Ablauf dieses und jedes folgenden Jahres jedesmal um ein Jahr verlängert, so sind auch alle späteren Prämien im Sinne des § 38 VVG. „vor oder bei Beginn der Versicherung" zu zahlen. Auf solche Prämien aber trifft die Behauptung des Verfassers, daß der Realberechtigte gegen die Folgen eines Zahlungsverzugs von den privaten Anstalten nicht geschützt werde, nicht zu. Denn hier muß der Versicherer nach § 100 VVG. dem Realberechtigten davon Mitteilung machen, daß mangels Erneuerung die Versicherung abläuft. Der Realberechtigte bleibt nach Empfang der Mitteilung noch einen Monat lang geschützt.

Ist ein Hypothekensicherungsschein erteilt, so wird jede spätere Prämie zu einer sogenannten Folgeprämie, für deren Zahlung bei Verzug zunächst eine Zahlungsfrist von einem Monat gesetzt werden muß (§§ 39, 91 VVG.), denn der Versicherungsnehmer ist in diesem Falle die formularmäßige Verpflichtung eingegangen, die Versicherung nicht aufzuheben, sie vielmehr unverändert fortzusetzen. Von der Fristsetzung ist der Realberechtigte nach § 103 VVG. unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Nach Ziffer 3 des Sicherungsscheines bleibt er nach Empfang der Mitteilung noch einen Monat lang geschützt.

2. Hinsichtlich des zweiten Punktes wird in dem Aufsatz gesagt (S. 377, Spalte 2):

„Der anmeldende Realberechtigte hat den Vertrag so gegen sich gelten zu lassen, wie er sich zur Zeit der Anmeldung gestaltet hat... Gegen schädigende Ereignisse (gemeint sind Kündigung, Rücktritt, Minderung der Versicherungssumme oder des Umfangs der Gefahr), die zwischen dem Abschluß und der Anmeldung liegen, ist mithin der Gläubiger nicht gedeckt."

Auf Seite 379, Spalte 2, stellt dem der Verfasser das vermeintlich vorteilhaftere Verfahren der öffentlichen Anstalten gegenüber, wobei er ausführt:

„Ferner ist wesentlich, daß der Schutz der Realberechtigten sogleich bei der Eintragung ihres Rechtes in das Grundbuch beginnt. So ist der Möglichkeit, daß sie gegen schädigende Ereignisse, die vor der Anmeldung liegen, wie bei den privaten Gesellschaften nicht geschützt sind, der Boden entzogen."

Der Verfasser vergißt aber zu erwähnen, daß „schädigende Ereignisse der gedachten Art nicht nur vor der Anmeldung, sondern ebensogut vor der Eintragung des Rechtes eintreten können, und daß die Rechtslage der Realgläubiger bei der Sozietät genau die gleiche ist wie bei einer Privatgesellschaft, mit dem einzigen Unterschied, daß bei ersterer die Eintragung, bei letzterer die Anmeldung der maßgebende Zeitpunkt ist.

Dabei ist jedoch nicht gesagt, daß Eintragung und Anmeldung zeitlich auseinanderfallen müßten. Der Realberechtigte hat es vielmehr vollkommen in der Hand, sein Recht beim Versicherer spätestens an demselben Tage anzumelden, an dem es im Grundbuche eingetragen wird. Im praktischen Ergebnis ist also der Zeitpunkt, von welchem ab der Realberechtigte gegen „schädigende Ereignisse" geschützt wird, bei den Privatgesellschaften genau derselbe wie bei den öffentlichen Anstalten.

Nur ein nicht unwesentlicher praktischer Unterschied besteht, und zwar zu ungunsten der öffentlichen Anstalten.

Meldet ein Realberechtigter sein Recht zu einer Versicherung an, hinsichtlich deren bereits eine Kündigung, ein Rücktritt usw. erklärt ist, so wird jede private Versicherungsgesellschaft ihm von dem Geschehenen Kenntnis geben, so daß er die nötigen Vorkehrungen zu seinem Schutze treffen kann. Würde aber die Gesellschaft ohne Erwähnung dieser Ereignisse einen Sicherungsschein ausstellen, so machte sie sich zweifellos schadenersatzpflichtig.

Bei den öffentlichen Anstalten besteht dagegen keine Gewähr, daß der Realberechtigte rechtzeitig Kenntnis solcher Ereignisse erhält.

Wenn z. B. ein Kreditgeber eine Hypothek eintragen läßt, nachdem kurz vorher die Versicherung des beliehenen Gebäudes gekündigt worden ist, und im Vertrauen auf den „von Amts wegen" gewährten angeblich lückenlosen Schutz der Sozietäten die nach Ansicht des Verfassers so kostspielige und lästige Anmeldung seines Rechts unterläßt, so erfährt die Versicherungsanstalt nichts von der Existenz des Realrechts, kann also auch den Realberechtigten von dem „schädigenden Ereignis" keine Kenntnis geben. Der Realberechtigte wiederum wird aus Unkenntnis „des schädigenden Ereignisses" die nötigen Schritte zu seinem Schutze unterlassen und im Schadenfalle zu seinem Erstaunen erfahren, daß er nicht geschützt gewesen ist.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß die Ausführungen des Verbandsbeamten über die Minderwertigkeit des Schutzes der privaten Gesellschaften hinfällig sind. Damit entfällt aber auch die Voraussetzung, durch die die Landschaft zu dem Ersuchen um Erweiterung des Schutzes bestimmt worden ist."

Digitized by Google

Fallen Ersatzleistungen für Erdrutschungen unter die Haftpflichtversicherung?

(Nachdruck verboten.)

In der Regel wird man bei Haftpflichtversicherungen nur an Ersatzleistungen aus Unfällen denken. Sind aber die Versicherungsbedingungen so allgemein gehalten, daß die Haftpflicht alle auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gegründete Entschädigungsansprüche umfassen soll, so können auch außergewöhnliche Haftpflichtfälle darunter fallen. Hierzu sei auf folgenden Rechtsstreit verwiesen:

Frau K. ist Eigentümerin einer Dampfziegelei in Klein-Süssen. Bei dieser Ziegelei befindet sich eine Lehmgrube, und zwar am Fuße eines Berges, auf dem die Ruine Staufeneck steht. Im Anschluß an die Lehmgrube besitzt am Bergesabhange die Witwe M. eine Wiese. Auf dieser Wiese sind im Jahre 1910 Rutschungen eingetreten. Die Witwe M. führte die Rutschungen auf die Abgrabungen in der Lehmgrube zurück und wurde gegen die Klägerin in einem Vorprozesse klagbar. Frau K. wurde verurteilt, der M. den Schaden zu ersetzen, der durch die Rutschungen schon entstanden war und noch entstehen würde. Frau K. war bei der K. Unfall-Versicherungs-A.-G. gegen Haftpflicht versichert, und zwar hatte die Gesellschaft die Ersatzleistung für Ansprüche übernommen, die gegen die K. infolge eines durch den Betrieb ihrer Ziegelei veranlaßten körperlichen Unfalles geltend gemacht werden könnten. Nach besonderer Abmachung umfaßte die Versicherung außerdem die Ersatzleistung für solche auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen gegründete Entschädigungsansprüche, welche gegen die K. als Eigentümerin der Ziegelei auf Grund von Sachbeschädigungen geltend gemacht werden könnten. In dieser Beziehung wurde der Höchstbetrag der Leistung der Gesellschaft auf 50,000 M für jedes Unfallereignis festgesetzt. Mit der Behauptung, daß ihr infolge der Rutschungen auf dem M.'schen Grundstück ein Schaden von 5874,76 M erwachsen sei, erhob Frau K. Klage und verlangt Erstattung dieses Betrages. Die Gesellschaft machte geltend, daß sich die Versicherung nur auf Schäden durch Unfälle erstrecke; hier handle es sich aber nicht um einen Unfall, sondern um Schäden, welche die Klägerin als notwendig eintretend hätte voraussehen müssen. Außerdem berief sich die Beklagte auf § 1 der Allgemeinen Bedingungen, wonach von der Versicherung ausgeschlossen sind Ersatzansprüche aus Unfällen, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt hat.

Landgericht und Oberlandesgericht Stuttgart erklärten den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der beklagten Gesellschaft war erfolglos. Der 7. Zivilsenat des Reichsgerichts führte u. a. aus:

Es fragt sich zunächst, ob der der Klägerin erwachsene Schaden überhaupt unter die Versicherung fällt. Der Berufungsrichter bejaht diese Frage. Er nimmt an, daß die Klägerin der Witwe M. wegen der Geländerutschungen aus § 909 BGB. ersatzpflichtig geworden sei, und daß es sich sonach um einen Entschädigungsanspruch handle, der auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen gegründet sei. Zugunsten der Beklagten geht der Berufungsrichter davon aus, daß diese nicht haften würde, wenn die Grabungen der Klägerin notwendig zu einer Schädigung der Witwe M. hätten führen müssen, d. h. wenn bei Abschluß der Versicherung der Schaden als sicher bevorstehend und unausbleiblich zu gelten gehabt hätte. Diese Voraussetzung liegt nach seiner Meinung aber nicht vor. Eine Verpflichtung der Klägerin, die Grabungen überhaupt zu unterlassen, war durch den mit der Beklagten geschlossenen Versicherungsvertrag nicht begründet worden. Wenn die Beklagte ihre Haftung unter Berufung auf § 1, Abs. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ablehnen wollte, so konnte unmöglich genügen, darauf hinzuweisen, daß die Klägerin die mit den Abgrabungen verbundene Gefahr gekannt hatte; vielmehr hätte dargelegt werden müssen, daß nach Abschluß des Versicherungsvertrages neue Umstände eingetreten waren die die Gefahr eines Erdrutschens nunmehr als dringend erscheinen ließen, und daß die Klägerin die Abgrabungen trotzdem fortgesetzt hatte. Nach dieser Richtung hin sind aber von der Beklagten irgendwelche Behauptungen nicht aufgestellt. Nun will die Beklagte allerdings die von ihrem Generalagenten abgegebene Erklärung, daß auch etwaige Rutschungen mit unter die Versicherung fallen würden, nicht gelten lassen, weil sie nur die Tragweite des Versicherungsschutzes betreffe und weil nach § 2, Abs. 1, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen neben dem Versicherungsantrage andere mündliche oder schriftliche Erklärungen nur dann rechtliche Wirkung hätten, wenn sie von der Direktion schriftlich bestätigt worden wären. Allein die Haftung für die Erklärung des Generalagenten kann die Beklagte nicht ablehnen. Daß Rutschungen, die durch den Betrieb der Ziegelei und insbesondere der dazu gehörigen Lehmgrube verursacht wurden, mit unter die Versicherung fielen, war aus dem Antragsformular nicht ohne weiteres zu entnehmen; aber ebensowenig das Gegenteil. Wenn nun der Generalagent auf Befragen des Vertreters der Klägerin erklärte, die Rutschungen fielen mit unter die Versicherung, so gab er damit eine Auskunft über den Sinn und die Bedeutung der Versicherung, und gerade für eine solche Auskunft muß die Beklagte einstehen. Auf § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen kann sie sich nicht berufen. Die hier getroffene Bestimmung richtet sich nur gegen Vereinbarungen, die im Antrage selbst keine Grundlage finden, aber nicht auch gegen eine Belehrung oder Aufklärung über die Bedeutung des Antrags und der Versicherungsbedingungen. Ob die Klägerin, wie von der Revision geltend gemacht wird, die Haftpflichtversicherung nur zu dem Zwecke abgeschlossen hat, um die durch die Herstellung von Schutzvorrichtungen oder den Ankauf gefährdeter Grundstücke erwachsenen Kosten zu sparen, kann dahingestellt bleiben; die Verpflichtung der Beklagten wird durch das Bestehen eines solchen Zweckes nicht berührt. Erschien der Beklagten die Versicherung als nicht erwünscht oder unvorteilhaft, so brauchte sie nicht darauf einzugehen. Auch wäre sie nicht verhindert gewesen,

Digitized by Google

die Herstellung von Sicherheitseinrichtungen zur Vertragsbedingung zu machen. Die Revision mußte sonach zurückgewiesen werden. (Urteil des Reichsgerichts vom 27. März 1914. Aktenzeichen VII. 6/14. Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 5874,75 M.) sk.

Haftet der Eisenbahnfiskus auch bei einem am Bahnübergange durch eigene Fahrlässigkeit Getöteten?

(Nachdruck verboten.)

An einem Oktoberabend des Jahres 1908 wurde der bei der Brauerei Hasselbach angestellte Bierkutscher Kalka mit seinem Geschirr von einem von Oels nach Kempen fahrenden Zuge erfaßt. Bei dem Zusammenstoß wurde der Bierkutscher Kalka getötet. Der Weg, auf dem Kalka fuhr, steigt erheblich zum Bahnübergang an. Durch ein Birkenwäldchen ist der Blick auf den Abschnitt der Bahnstrecke, auf dem der Zug gefahren kam, teilweise verschlossen; ein gewisser Ueberblick ist aber doch gestattet. Am Uebergang selbst befindet sich weder eine Schranke, noch ist ein Wärter angestellt. Eine Bahnlaterne ist allerdings angebracht, doch ist nicht festgestellt worden, ob diese zur Zeit des Unglücks erleuchtet gewesen ist. Kurz vor dem Bahnübergange steht ein Bahnwärterhäuschen. Von einem Zeugen wird behauptet, daß es zur Zeit des Unfalls neblig gewesen ist.

Das Unglück bildete die Ursache zu einem Haftpflichtprozeß, den die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft Breslau gegen den preußischen Eisenbahnfiskus anstrengte, nachdem sie die Haftpflichtsumme an die Brauerei Hasselbach bezahlt hatte. Das Landgericht Breslau wies die Klage ab und das Oberlandesgericht Breslau erklärte den Anspruch auf Berufung nicht als berechtigt. Die Abweisung wurde folgendermaßen begründet. Der Einwand des Eisenbahnfiskus, daß der Unfall lediglich auf eigenes Verschulden des Bierkutschers Kalka zurückzuführen sei, muß als erwiesen angesehen werden; denn es hat sich ergeben, daß die Bahnstrecke übersehen werden kann. Sie ist nach Westen zu durch das Birkenwäldchen nicht verdeckt gewesen. Auch einige Obstbäume, die vor dem Bahnübergange stehen, verdecken die Strecke nicht. Die späte Abendstunde hat es auch nicht verhindert, den herankommenden Zug zu sehen. Eine angebrachte Warnungstafel ist etwa 30 Schritte vor dem Kreuzungspunkt aufgestellt und von diesem Punkte aus ist es sehr wohl möglich, mit den Augen nach Westen zu die Strecke zu verfolgen. Dadurch ist festgestellt, daß Kalka rechtzeitig den Zug hätte bemerken können. Es ist ihm also möglich gewesen, zu halten; denn von der Warnungstafel bis zum Kreuzungspunkt braucht ein schnellgehender Mensch 30 Sekunden. Ein bergauffahrender, mit Bierflaschen beladener Wagen hat ungefähr dieselbe Geschwindigkeit. Auch der Einwand ist hinfällig, daß die Witterung die Aussicht getrübt habe. Aus dem Vorhandensein des Bahnwärterhäuschens und der Warnungstafel konnte der Bierkutscher Kalka schließen, daß er sich in geringer Entfernung von der Bahnstrecke befunden habe. Kalka stand erwiesenermaßen 3/4 Jahr im Dienste der Brauerei, er hat diesen Weg sehr oft zurückgelegt; er hat demgemäß grob fahrlässig gehandelt. Selbst in Ermangelung einer Bahnschranke wird er von dem Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht freigesprochen.

Die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft legte gegen dieses Urteil beim höchsten Gerichtshof Revision ein. Der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts schloß sich den Gründen des Oberlandesgerichts Breslau an und wies die Revision zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 8. Juni 1914. Aktenzeichen VI. 117/14.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

—ez— **Zur Frage der Zwangsanlage in Staatspapieren.** In jüngster Zeit tauchte in den Tageszeitungen wieder einmal mit ziemlicher Bestimmtheit das Gerücht auf, das dann auch in den größten Teil der Fachpresse überging, daß die Reichsregierung zurzeit mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs beschäftigt sei, der den Lebensversicherungsgesellschaften die Anlegung eines Teils ihrer Kapitalien in Staatspapieren vorschreibe und daß gegenwärtig zwischen den Bundesregierungen noch Erwägungen über den Entwurf schwebten. Diese Nachricht entspricht jedoch keineswegs den Tatsachen. Wie wir hierzu aus zuverlässiger Quelle erfahren, ist die ganze Frage bisher nur flüchtig in den Kommissionen gestreift worden. Weder die Reichsregierung noch der Bundesrat haben sich bis jetzt mit der Materie befaßt. Die Sache ist also vorläufig noch lange nicht spruchreif und es besteht auch, wie wir hören, recht wenig Aussicht auf das Zustandekommen eines derartigen Gesetzes. Das Wahrscheinlichste sei vielmehr, daß die Angelegenheit über dieses erste Stadium nicht hinauskommt und wieder ganz einschläft. Es ist notwendig, dies ausdrücklich zu konstatieren mit Rücksicht auf die Tatsache, daß bereits einige schweizerische Lebensversicherungsgesellschaften Prospekte haben drucken lassen, in denen sie darauf hinweisen, daß die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften gezwungen werden sollten, ihr Geld in Staatspapieren anzulegen und infolgedessen nicht in der Lage wären, die Gelder der Versicherten in gleich hoher Weise, wie bisher, zu verzinsen. Dieses Vorgehen der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften, das im übrigen vom Standpunkt einer loyalen Konkurrenz aus nicht als ganz einwandfrei zu bezeichnen ist, findet also vorläufig in den tatsächlichen Verhältnissen keine Stütze.

Das hochversicherte Pferd. Ein geriebener Versicherungsschwindel, bei dem es auf die Schädigung einer privaten Vieh-Versicherungsgesellschaft abgesehen war, wurde kürzlich aufgedeckt und vereitelt. Wie der „Erfurter Allgemeine Anzeiger" berichtet, erschien vor zwei Monaten bei einem Pferdehändler in Mühlhausen in Thür. ein Mann, der sich Seitz aus Eschwege nannte, und wollte ein Pferd kaufen. Er suchte sich ein stattliches Tier aus und ließ es auch sogleich einem Tierarzt vorführen, der ihm den Ankauf des Pferdes empfahl. Herr Seitz aus Eschwege sagte darauf

Digitized by Google

zu dem Tierarzt, daß er den Kauf sofort abschließen werde und das Pferd unverzüglich zu versichern wünsche; der Tierarzt solle doch das Tier gleich bei der Viehversicherung anmelden. Der Antrag ging bei der Versicherungsgesellschaft ein, und die Versicherungssumme lautete auf 4500 M. Nach zwei Monaten ging bei der Anstalt die Nachricht ein, daß das Tier an einem Nierenschlag verendet sei. Ein der Mitteilung beigefügter tierärztlicher Bericht enthielt die einzelnen Angaben über Krankheit und Tod des Pferdes. Die Versicherungsgesellschaft schöpfte nun Verdacht und ließ Erhebungen über Herrn „Seitz in Eschwege" anstellen, wobei sich ergab, daß ein Mann solchen Namens dort nicht wohnte. Um aber der Sache auf den Grund zu kommen, wurde die Schadensumme berechnet und der Bank für Thüringen, Filiale Gotha, wo „Herr Seitz aus Eschwege" das Geld abzuheben wünschte, überwiesen. Hand in Hand damit ging natürlich die Weisung an die Kriminalpolizei, bei der Auszahlung am Bankschalter mit zur Stelle zu sein. Die Sache klappte, und „Herr Seitz aus Eschwege" wurde, als er den mit 3000 M berechneten Schadenersatz in Empfang nehmen wollte, verhaftet. Bei seinem Verhör stellte sich heraus, daß er das versicherte Pferd überhaupt nicht gekauft hatte; die ganze Versicherungsgeschichte war Schwindel. „Herr Seitz aus Eschwege" heißt gar nicht Seitz und stammt auch nicht aus Eschwege, sondern aus Erfurt, wo er bis vor einiger Zeit selbst einen einkömmlichen Posten in der Viehversicherungsbranche bekleidet hatte. Er hatte in Mühlhausen den Tierarzt, durch den er den Versicherungsantrag hatte stellen assen, getäuscht; hatte auf dem formulierten Antrag später auch noch 1300 M in 4300 M umgefälscht und nach dem angeblichen Verenden des Tieres das tierärztliche Zeugnis über Krankheit und Tod selbst angefertigt, „Herr Seitz aus Eschwege" hatte bei seiner Festnahme auch noch auf andere Namen lautende Ausweispapiere und ein Fläschchen mit Gift bei sich. — Wie uns hierzu von unterrichteter Seite geschrieben wird, ist dieser Herr „Seitz aus Eschwege" kein anderer als der zur Genüge bekannte Subdirektor Eugen Lippold. Dasselbe Manöver soll Lippold übrigens Ende 1913 bei der Sächsischen Vieh-Versicherungsbank unter dem Namen „A. Seitz aus Meiningen" mit Erfolg ausgeführt haben.

n— **Die Selbstmorde im Deutschen Reich in den Jahren 1893 bis 1912.** Nach den im neuesten Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs vorläufig veröffentlichten Angaben ist die Zahl der Selbstmorde, die im Jahre 1893 10,780 betrug auf 14,864 im Jahre 1912 gestiegen. Davon entfallen 11,313 auf das männliche und 3551 auf das weibliche Geschlecht. Die Erhöhung der Zahl in dem genannten Zeitraum ist keine stetige gewesen; sie hat z. B. im Jahre 1909 schon 14,225 betragen und ist im darauffolgenden Jahre wieder auf 13,925 (im Jahre 1908 13,765) gefallen, um dann im Jahre 1911 auf 14,181 zu steigen. Auf 100,000 Einwohner entfielen im Jahre 1893 21,2 Selbstmörder, davon waren 34,6 männlich und 8,3 weiblich, und im Jahre 1912 22,5, davon 34,6 männlich und 10,6 weiblich. Die relative Zahl der Selbstmorde beim männlichen Geschlecht ist auffallenderweise in den beiden angeführten Jahren die gleiche geblieben, während sie sich beim weiblichen Geschlecht erhöht hat. Den höchsten Prozentsatz bei den Männern weist das Jahr 1903 mit 34,8 Selbstmorden pro 100,000 Einwohner auf und den niedrigsten das Jahr 1899 mit 19,5, in welchem die absolute Zahl 8460 betrug. Von Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts wurden relativ am meisten Selbstmorde verübt im Jahre 1912, nämlich 10,6 pro 100,000 Einwohner, während hier den niedrigsten Prozentsatz die Jahre 1899 und 1901 mit 8,2 zeigen. Auf 100 männliche kamen im Jahre 1893 25,0 weibliche Selbstmörder. Dieser Prozentsatz steigerte sich, wenn auch mit kurzen Abwärtsbewegungen, bis zu 31,4 im Jahre 1912. Die Selbstmorde haben also beim weiblichen Geschlecht eine beträchtliche Zunahme erfahren. In der Statistik des Jahres 1912, die die Selbstmordziffern der einzelnen deutschen Bundesstaaten ausweist, steht Bremen in bezug auf die relative Häufigkeit der Selbstmorde mit 42,2 pro 100,000 Einwohner an der Spitze. Die niedrigste relative Zahl finden wir in Waldeck mit 14,4, dem dann das Königreich Bayern mit 15,9 folgt. In Preußen treffen auf 100,000 Einwohner 21,3 Selbstmörder, in Sachsen 32,3 und in Württemberg 20,6. Den höchsten Prozentsatz Selbstmörderinnen im Vergleich zu den Männern weist Sachsen-Meiningen mit 44,8 pCt. auf, den niedrigsten Schwarzburg-Sonderhausen mit 12 pCt. In Preußen kamen im Jahre 1912 auf 100 männliche 32,1 in Bayern 31,1, in Sachsen 34,9 und in Württemberg 23,7 weibliche Selbstmörder.

Gebäudezwangsversicherung im Fürstentum Lippe-Detmold. Im Fürstentum Lippe-Detmold hat die dortige Landesbrandkasse zwar die Beiträge nach Bauartklassen gegliedert, erhebt aber einen einheitlichen Satz für die betreffende Bauartklasse sowohl in den Städten als auch auf dem platten Lande. Hierdurch haben die städtischen Hausbesitzer einen Teil des höheren Risikos der ländlichen Versicherungen mit zu tragen und demgemäß höhere Beiträge zu entrichten. Diese Verhältnisse haben in den Kreisen der städtischen Hausbesitzer eine Bewegung zur Aufhebung des Gebäudeversicherungszwanges veranlaßt und die Regierung des Fürstentums Lippe-Detmold nahm eine Umfrage darüber vor, ob es sich empfehle, die zwangsweise Versicherung der Gebäude bei der Landesbrandkasse für Lippe in Zukunft noch aufrechtzuerhalten. Die Angelegenheit soll demnächst den Landtag beschäftigen. Die Bestrebungen nach Aufhebung des Gebäudeversicherungszwanges dürften wohl einen Erfolg nicht haben möglicherweise wird aber eine Aenderung der Grundsätze für die Beitragsleistungen in Erwägung gezogen werden.

Gebäudezwangsversicherung im Herzogtum Oldenburg. Der Oldenburgische Landtag hatte im Jahre 1896 mit 24 gegen 6 Stimmen die Aufhebung des Versicherungszwanges bei der Oldenburger Brandkasse und die Beseitigung der ganzen Brandkassengesetzgebung beschlossen. Diesem Beschluß ist die Regierung nicht beigetreten, und nach langwierigen Verhandlungen nahm schließlich der Oldenburger Landtag am 3. März 1910 mit 35 gegen 6 Stimmen einen neuen

Digitized by Google

von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf über die Oldenburger Brandkasse an. Nach diesem neuen Gesetze wird nicht nur die Einrichtung der Brandkasse beibehalten, sondern es tritt auch für die Gebäude, die in den bisher außerhalb des Bereichs der Brandkasse stehenden Bezirken Jever und Rüstringen belegen sind, die Verpflichtung, bei der Brandkasse zu versichern, mit dem 1. Mai 1916 ein. Mit Bezug hierauf hat der Magistrat der Stadt Rüstringen vor kurzem eine Eingabe an den Oldenburgischen Landtag gerichtet, in der gebeten wird, die Ausdehnung der oldenburgischen Brandkasse auf den Bezirk der Stadt Rüstringen nachträglich wieder rückgängig zu machen, da die Stadt sonst schwere Lasten zu übernehmen habe. Sollte der Landtag hierzu seine Genehmigung nicht geben können, werde gebeten, die Einführung des Gesetzes später als den 1. Mai 1916 stattfinden zu lassen. In der Stadt Rüstringen kämen größere Brände nur äußerst selten vor. „Um so ungerechter und drückender“, heißt es in der Eingabe, „muß unter diesen Umständen die gewaltige Belastung wirken, die bei Einführung des neuen Brandkassengesetzes in Rüstringen die hiesigen Hausbesitzer treffen wird. Während die jetzigen Prämiensätze durchschnittlich 35 bis 50 Pfennig auf 1000 Mark des Versicherungsobjektes betragen und selten höher steigen, ist anzunehmen, daß nach Einführung des Brandkassengesetzes mit einem Prämiensatze von etwa 1 bis 2 Mark zu rechnen ist. Zieht man in Rücksicht, daß der Gebäudewert annähernd 50 Millionen Mark beträgt, so ergibt sich als Resultat der Einführung des Brandkassengesetzes eine Mehrleistung an Versicherungsbeiträgen von jährlich 80,000 Mark. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige ungeheure Mehrbelastung des Rüstringer Hausbesitzes von diesem unmöglich getragen werden kann, und daß sie zu einer schweren Schädigung der hiesigen wirtschaftlichen Verhältnisse in jedem Falle führen muß. Allein die Stadt Rüstringen würde für ihre städtischen öffentlichen Gebäude und Schulen ein Mehr von ca. 3000 Mark entrichten müssen. Die ungeheuere Steigerung der Prämiensätze wird die Rüstringer Hausbesitzer um so mehr treffen, als die steuerliche Belastung des Grund und Bodens eine sehr erhebliche ist. Für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutet sie eine erhebliche Gefahr, da sie dem hiesigen Grund und Boden im Verhältnis zur Nachbarstadt Wilhelmshaven die Konkurrenzfähigkeit nimmt. Nach Einführung des Brandkassengesetzes ist der Rüstringer Grundbesitzer um etwa $1^1/_2$ pro Tausend höher belastet als der Wilhelmshavener Hausbesitzer.“

Entstehungsursache der Brände im Königreich Sachsen. Nach Mitteilungen der Königl. Sächsischen Brandversicherungskammer sind die meisten Brände, die sich im Jahre 1911 auf 3676 beliefen, auf fahrlässige Brandstiftung zurückzuführen. Erwiesen wurden in diesem Jahre 785 fahrlässige Brandstiftungen, mutmaßlich verzeichnet die Statistik noch 504 fahrlässige Brandstiftungen. Vorsätzliche Brandstiftung wurde nur in 50 Fällen erwiesen, während in nicht weniger als 423 Fällen die Vermutung nahe lag, daß das Feuer ebenfalls vorsätzlich angelegt worden war. Auf mangelhafte Feuerungsanlagen und Schornstein sind 311 Brände, auf sonstigen Gebrauch von Feuerungsanlagen 385 zurückzuführen, während in 17 Fällen Lokomotiv- bezw. Lokomobil-Feuerung und in 41 Fällen elektrische Beleuchtungs- und Kraftanlagen die Ursache des Brandes waren. Infolge Selbstentzündung entstanden 97, durch Zufall 38 und aus unaufgeklärten Ursachen 108 Brände. Die Blitzgefahr ist nach der vorliegenden Statistik in Sachsen besonders groß, denn nicht weniger als 95 Brände waren durch zündende und 495 durch kalte Blitzschläge hervorgerufen. Erschreckend aber ist die Feststellung, daß in Sachsen nicht weniger als 247 Brände von Kinderhand verursacht wurden. Explosionsfälle einschl. Lampen- und Ofenexplosionen hatten in 117 Fällen einen Brand zur Folge. Die Schadenvergütungen beliefen sich im Jahre 1911 für die Gebäudeversicherungsabteilung auf zusammen 6,181,030 Mark gegen 4,966,446 Mark im Jahre 1910.

Zur Interessengemeinschaft „Nordstern“ — „Preußische Feuer“. In einem aus Berlin an die Frankfurter Zeitung gerichteten Schreiben wird ausgeführt, daß der Ausgangspunkt der Interessenvereinigung natürlich der um die Jahreswende erfolgte Besitzwechsel in Aktien der Preußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft sei. Das Haus S. Bleichröder habe damals vom Fürsten Hohenlohe die Majorität erworben und nun die Weiterführung der Geschäfte, zumal da der Direktor Fielitz ernstlich erkrankt sei, dem „Nordstern“ übergeben, mit dem es von Gründung an befreundet sei. Dem „Nordstern“ käme die Gebietserweiterung um so mehr zustatten, als in seiner Leitung die Ueberzeugung stark vertreten sei, daß in gewissen Branchen die Folgen des Wettbewerbs nur noch durch äußerste Ausnützung aller in der Organisation und in den Beziehungen ruhenden Kräfte wettzumachen seien; relative Verbilligung der Generalkosten, insbesondere Hebung der Agentenbezüge durch Zuweisung neuer Vertretungen aus dem gleichen Konzern, ferner eine gegenseitige Zuweisung von Neu- und Rückversicherungen, also teilweise Ersparung von Rückversicherungsprämien usw., das alles werde also angestrebt. Dementsprechend hatten die Gesellschaften schon im April d. J. durch Statutänderung ihren Rückversicherungsbereich ausgedehnt, so die „Preußische Feuer“ durch Aufnahme der Unfall-, Haftpflicht- und Lebens-Rückversicherung. Jetzt folge nun der förmliche Zusammenschluß, der allerdings zur Kostenersparnis nicht im Wege kapitalsmäßiger Fusion geschehen soll (wie zeitweilig projektiert war), sondern durch eine personale und wohl auch örtliche Zusammenfassung der Verwaltungen und durch Teilung des Arbeitsgebiets in Verbindung mit gegenseitiger Offenhaltung der Außen-Organisationen. Der Vertrag soll auf 30 Jahre geschlossen sein und eine Totalübernahme des Sachversicherungsrisikos des „Nordstern“ durch die „Preußische Feuer“ in Form der Rückversicherung vorsehen. Die Feuer- und Einbruch-Versicherten des „Nordstern“ führten demnach ihre Prämien weiter an „Nordstern-Unfall“ ab und blieben, solange sie es wünschten, mit diesem in Verbindung. Allmählich dürfte sich bei Policenablauf für das Gros natürlich eine Uebernahme der direkten Versicherung durch die „Preußische Feuer“

Digitized by Google

ergeben. Demnach werde die Arbeitsteilung im direkten Geschäft die sein: Unfall und Haftpflicht an „Nordstern-Unfall;“ Feuer und Einbruch an „Preußische Feuer“. In bezug auf das Feuergeschäft ergänzten sich beide Gesellschaften insofern, als der „Nordstern“ bisher ausschließlich direktes Geschäft betrieb (348 Mill. Mark zu Ende 1913, wovon 239 Mill. Mark an Rückversicherer abgegeben waren), und als diese Risiken vielfach in der Großindustrie lagen. Die „Preußische Feuer“ besaß hingegen in ihrem Bestande von 2,55 Milliarden Mark einen erheblichen Posten Rückversicherungen und sodann vorzugsweise die gesuchteren Mobiliar- und Häuser-Risiken. Als eine Vorstufe zur Vollfusion werde der Vertrag nicht betrachtet; es soll einfach zur Nordstern-gruppe eine dritte, selbständige und von teilweise anderen Aktionären gehaltene Gesellschaft treten, die nunmehr „Nordstern - Preußische Feuerversicherungs-A.-G.“ firmiere.

Preußische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Die Gesellschaft beruft auf den 20. Juni cr. eine außerordentliche Generalversammlung ein, auf deren Tagesordnung vor allem der Antrag auf Aenderung der Firma in „Nordstern“, Preußische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft steht. Ferner soll der Zweck der Gesellschaft auch auf den Betrieb der Glas-, Transport-, Hypotheken-, Kautions- und Veruntreuungsversicherung ausgedehnt werden, auch soll die Beteiligung an anderen Versicherungsunternehmungen und Realkreditinstituten bis zur Höhe von $^1/_3$ der freien Reserven statthaft sein. Die Uebertragung der Aktien soll von der Genehmigung des Aufsichtsrats abhängig gemacht werden. Die im Ausland oder in den deutschen Kolonien wohnenden oder dorthin verziehenden Aktionäre sollen zu der Sicherstellung nur mehr auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet sein. Zur Forderung eines Depots von unsicheren Aktionären soll der Aufsichtsrat berechtigt sein. Als Bevollmächtigte von Aktionären sollen nur stimmberechtigte Aktionäre zugelassen werden. Die Tantieme des Aufsichtsrats soll von 10 pCt. auf 8 pCt. herabgesetzt werden. An Stelle der notariellen oder gerichtlichen Protokollierung der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden soll die einfache Protokollierung treten. Die Berufung des Aufsichtsrats soll erfolgen müssen, wenn der Vorstand dies beantragt. Das Protokoll über die Aufsichtsratssitzung soll von dem den Vorsitz führenden Mitglied unterschrieben werden. Der Aufsichtsrat soll ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden der Vorstandes mit den Titel General-Direktor ernennen. Die Vertretung der Gesellschaft soll durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen erfolgen. Stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands soll nach außen hin das gleiche Vertretungsrecht zustehen. Der Aufsichtsrat soll einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft sowie zwei Prokuristen zur gemeinsamen Vertretung der Gesellschaft erteilen können. An die Stelle der Absätze 3 bis 5 des § 31 (Anmeldung der Aenderungen des Vorstands und Legitimation der Vorstandsmitglieder) treten die gesetzlichen Bestimmungen, an Stelle des Regulativs der Gesellschaft für Feststellung der Beleihungsgrenzen usw. sollen die von dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung aufgestellten Beleihungsgrundsätze treten. Es soll die hypothekarische Beleihung von noch nicht voll ausgebauten Gebäuden bis zu 50 vH. des Taxwertes in einem Gesamtbetrage bis zur Höhe des halben nominellen Aktienkapitals, jedoch niemals über die Summe der freien Reserven und der Hälfte des bar eingezahlten Aktienkapitals erfolgen. Die Befugnisse zur Entlastung der Vorstandsmitglieder sollen dem Aufsichtsrat zustehen. Zur Bestellung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern soll die Mehrheit der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich sein. Außerdem sind redaktionelle Aenderungen vorgesehen.

Eine neue Rückversicherungsgesellschaft. In Berlin ist im Monat Mai cr. unter der Firma Central-Rückversicherungs-A.-G. in Berlin eine neue Versicherungsgesellschaft mit einem Aktienkapital von einer Million Mark ins Leben gerufen worden, deren Zweck die Uebernahme der Nachschußpflicht der bei dem Central-Vieh-Versicherungsverein a. G. in Berlin versicherten Mitglieder, sowie die Rückversicherung solcher bei dem genannten Verein gedeckten Risiken ist. Auf das Aktienkapital sollen 25 pCt. bar eingezahlt werden. Die Gründer sind Direktor Martin Schröder-Schöneberg, Gutsbesitzer Friedrich von Sode-Friedenau, Bureauvorsteher Richard Quasebarth-Schöneberg, Dr. Otto Schröder-Friedenau und Frau Hauptmann Meta Werner. Den ersten Aufsichtsrat bilden Hauptmann a. D. Paul Werner zu Seehof bei Teltow, Gutsbesitzer Herr von Sode-Friedenau und Dr. jur. Otto Schröder-Friedenau. Zum Vorstand ist Direktor Martin Schröder Schöneberg, zum stellvertretenden Vorstand Bureauvorsteher Quasebarth bestellt.

Feuerversicherung in Tientsin. An dem Feuerversicherungsgeschäft in Tientsin sind nach dem „Ostas. Lloyd“ 59 Gesellschaften (davon 35 englische, 9 deutsche, 4 niederländische, 4 japanische, 3 russische, 2 französische, 1 schweizer und 1 chinesische) beteiligt. Davon schließen in der Chinesenstadt 35 Gesellschaften (19 englische, 3 deutsche, 4 niederländische, 4 japanische, 3 russische, 1 französische und 1 chinesische) Verträge ab. Der Grund dafür, daß sich von den 59 in Tientsin vertretenen Gesellschaften nur 35 an dem Geschäft in der chinesischen Stadt beteiligen, liegt natürlich darin, daß das Risiko dort in einem zu ungünstigen Verhältnis zum möglichen Gewinn steht. Die Vergangenheit hat gelehrt, daß in dieser Hinsicht die größte Vorsicht geboten ist. Von den fünf oder sechs chinesischen Gesellschaften, die früher in Tientsin bestanden haben und wahllos jede Versicherung abschlossen, ist heute nur noch eine übrig geblieben. Dazu kommt, daß sich in Tientsin neuerdings die Verhältnisse dadurch erheblich ändern, daß viel höhere Häuser und Speicher gebaut werden als früher üblich war. Wenn auch überall genug Wasser und Hydranten vorhanden sind, so ist die Entwicklung der Feuerwehr in den Niederlassungen doch zum Teil hinter den Bedürfnissen zurückgeblieben.

Digitized by Google

Indessen tritt darin neuerdings Wandel ein. In Tientsin sorgt der Verband der Feuerversicherungsgesellschaften dafür, daß die Prämien nicht unter eine bestimmte Grenze fallen, in Peking, das von Tientsin aus mit bearbeitet wird, scheint das dagegen nicht immer möglich zu sein. Im allgemeinen wird man anzuerkennen haben, daß die Engländer im Versicherungsgeschäft überwiegen, weil ihnen die größte Möglichkeit der Rückversicherung zur Verfügung steht.

—ky. **Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. (Alte Leipziger).** Diese hochangesehene, durch und durch solide, alte Gesellschaft hat in ihrem verflossenen 83. Geschäftsjahr trotz der verschiedenen Schwierigkeiten, mit denen die private Lebensversicherung auch in diesem Jahre zu kämpfen hatte, wieder glänzende Ergebnisse erzielt. Es wurden insgesamt 8780 (i. V. 9538) Anträge über 88,024,494 M (i. V. 86,139,944 M) Versicherungssumme eingereicht. Abgeschlossen wurden im Berichtsjahre 8112 Versicherungen über 78,457,129 M gegen 8833 Vers. über 76,714,194 M i. V. Der reine Zuwachs an Versicherungen hat 1774 (i. V. 2227) Personen und 36,779,532 M (i. V. 38,625,255 M) Versicherungssumme betragen. Der Gesamtversicherungsbestand ist auf 114,692 Personen versichert durch 137,499 Policen mit 1,063,230,309 M gestiegen. Die Prämieneinnahme der Gesellschaft hat 43,133,601 M (i. V. 41,759,691 M) und die Einnahmen an Zinsen 16,614,000 M (i. V. 15,875,988 M) betragen. Für Fälligwerden von Versicherungssummen waren zu zahlen 25,835,643 M gegen 26,466,548 M i. V. Der im Geschäftsjahre erzielte Ueberschuß aus der Todesfallversicherung betrug, wie schon berichtet 13,795,561 M gegen 12,556,651 Mark im Jahre 1913. Das Vermögen der Gesellschaft ist um 15,750,680 M auf 408,412,219 M angewachsen. Der wiederum sehr günstige Verlauf der Sterblichkeit hat einen Gewinn von 2,897,954 M (i. V. 2,710,984 M) ergeben. Aus dem Ueberschuß des Jahres 1913 (nachdem der auf die Invaliditäts-Zusatzversicherungen entfallende Betrag von 92.31 M abgetrennt worden ist) werden 500,000 M dem Ausgleichungsfonds überwiesen, der sich dadurch von 4,800,000 M auf 5,300,000 M erhöht, während der Rest in den Allgemeinen Sicherheitsfonds fließt. Die den Versicherten zufließende Dividende ist bei Dividendenplan B der vor dem 1. Juni 1907 abgeschlossenen Versicherungen für 1915 in folgender Höhe festgesetzt:

a) für lebenslängliche Versicherungen:
3,3 (3,1) pCt. der Summe der gezahlten Jahresbeiträge;

b) für abgekürzte Versicherungen:

bei einer Versicherungsdauer

	von 6—10,	11—15,	16—20,	21—25,	über 25 Jahren
	7,3 pCt.	5,6 pCt.	4,6 pCt.	3,9 pCt.	3,3 pCt. der
	(6,5)	(5)	(4,2)	(3,6)	(3,1)
	Summe der gezahlten ordentlichen Jahresbeiträge,				
sowie	3,9 pCt.	3,2 pCt.	2,6 pCt.	2,3 pCt.	2 pCt. der
	(3,5)	(2,9)	(2,4)	(2,1)	(1,8)
	Summe der gezahlten Zusatzbeiträge.				

Für die nach Dividendenplan A vor dem 1. Juni 1907 abgeschlossenen Versicherungen ist die Dividende für 1915 festgesetzt auf: 55 (50) pCt. der ordentlichen (lebenslänglichen) Jahresbeiträge und 2 (1,8) pCt. der Summe der für die Abkürzung der Versicherungsdauer gezahlten Zusatzbeiträge. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist selbstverständig eine tadellose. Die Prämienreserven betragen 313,131,582 M (i. V. 300,089,233 M), die Prämienüberträge 19,024,320 M (i. V. 18,409,926 M), die Gewinnreserven 54,068,946 M (i. V. 52,329,461 M). Der Pensionsfonds für die Gesellschaftsbeamten ist von 1,649,009 M auf 1,735,377 M angewachsen. Die wichtigsten Posten der Aktivwerte der Gesellschaft sind folgende:

Grundbesitz	2,367,959 M	(i. V. 2,396,374 M)
Hypotheken	344,280,900 „	(i. V. 335,043,403 „)
Wertpapiere	8,252,666 „	(i. V. 7,967,033 „)

Kursverluste waren wiederum bei fast sämtlichen im Besitz der Gesellschaft befindlichen Wertpapieren infolge der außerordentlich niedrigen Kursnotierungen am Jahresschlusse entstanden, die sich insgesamt auf 206,401 M (i. V. 277,722 M) beliefen. Abschreibungen wurden vorgenommen auf die Gebäude der Gesellschaft in Leipzig und Stettin sowie auf Ausstände bei Agenten, im ganzen mit 31,599 M. — Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlicht.

—ky. **Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport.** Die Gesellschaft, die wie bereits berichtet künftig das Rückversicherungsgeschäft in allen Branchen aufzunehmen beabsichtigt, hat im abgelaufenen Geschäftsjahr mit 94,432 Mark wieder einen wesentlich höheren Reingewinn erzielt als im Vorjahr, wo er 64,031 Mark betrug. Diese Steigerung des Reingewinnes ist um so beachtenswerter, als die Gesellschaft vor ihrer Verschmelzung mit der „Internationalen Transport" im Jahre 1911 mit einer Unterbilanz abgeschlossen hatte. Aus dem diesjährigen Reingewinn erhalten die Aktionäre 45,000 M (= 6 pCt.) als Dividende, während sie im Vorjahre leer ausgegangen waren, da der vorjährige Reingewinn bekanntlich in seiner Gesamtheit der Reserve zugeführt wurde. — Die Bruttoprämieneinnahme einschließlich Policengebühren hat im Berichtsjahre 4,307,861 Mark betragen gegen 4,405,938 Mark i. V.; die Nettoprämieneinnahme ist von 3,162,173 M auf 2,816,110 M zurückgegangen. Diese Verminderung der Prämieneinnahme ist darauf zurückzuführen, daß die Gesellschaft eine Anzahl verlustbringender Agenturen aufgehoben hat. Die gesamten Rücklagen für schwebende Schäden belaufen sich auf 1,759,704 M gegen 1,983,560 M i. V. Die Prämienreserve beträgt 270,000 M gegen 285,000 M im Vorjahre. An Schäden waren im Berichtsjahre für eigene Rechnung 2,466,222 M (i. V. 2,929,400 M) zu bezahlen. Die Verwaltungskosten einschließlich Porti und Reisekosten betrugen 243,288 M und sind damit gegen das Vorjahr um 21,560 M gestiegen. — Aus dem Reingewinn werden 14,100 M einer zu bildenden Spezialreserve zugeführt und 17,425 Mark auf neue Rechnung vorgetragen. Wie der Jahresbericht der Gesellischaft bemerkt, hat sich das Geschäftsjahr 1914 bisher nicht ungünstiger angelassen als das Vorjahr. — Die am 28. Mai cr. stattgehabte Generalversammlung hat die die geplante Neuorganisation der Gesellschaft betreffenden Vorschläge der Direktion genehmigt.

Digitized by Google

—ky. **Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.** Die Ergebnisse, die diese gediegene und tadellos fundierte Gesellschaft in ihrem 24. Geschäftsjahr 1913 erzielt hat, waren wieder recht erfreuliche. In der Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung belief sich der Versicherungsbestand Ende 1913 in der ersteren Branche auf 21,009 Versicherungen gegen 20,389 und in der letzteren auf 331,653 Versicherungen gegen 322,843 Versicherungen Ende 1912. Der Bestand an übernommenen Rückversicherungen belief sich am 31. Dezember 1913 auf 77,487 (i. V. 61.779) Unfall-Rückversicherungen und auf 42,769 (i. V. 37,180) Haftpflicht-Rückversicherungen. Die Bruttoprämieneinnahme betrug in beiden Abteilungen 7,065,076 M (i. V. 6,478,779 M); davon sind 3,504,968 M (i. V. 3,281,438 M) an Rückversicherungsprämien verausgabt, so daß für eigene Rechnung der Gesellschaft 3,560,108 (i. V. 3,197,340 M) verblieben. Die gesamten Schaden- und Rentenzahlungen stellten sich auf 3,256,587 gegen 3,436,970 M im Vorjahre; davon entfielen auf den Anteil der Gesellschaft 1,511,041 M gegen 1,573,894 M im Jahre 1912. Für schwebende Schäden und Rentendeckungskapitalien waren für eigene Rechnung der Gesellschaft 2,755,945 M (i. V. 2,514,242 M) zurückzustellen. — In den übrigen von der Gesellschaft betriebenen Branchen (außer der Transportversicherung) zeigt die Geschäftsentwicklung folgendes Bild:

	1913 Vers.-Summe	1912 Vers.-Summe
Feuerversicherung	3,705,966,901 M	3,519,392,345 M
Einbruchsdiebstahl-Vers.	4,416,626,613 „	3,887,927,088 „
Garantie-(Kautions-)Vers.	146,706,268 „	130,919,797 „
Maschinenversicherung	216,310,092 „	177,804 625 „

Davon behielt die Gesellschaft für eigene Rechnung:

	1913	1912
Feuerversicherung	1,958,995,019 M	1,854,400,676 M
Einbruchdiebstahl-Vers.	2,709 105,189 „	2,413,446,538 „
Garantie-(Kautions-)Vers.	72,791,917 „	65,436,591 „
Maschinenversicherung	57,322,217 „	51,823,997 „

Die Prämieneinnahmen haben für eigene Rechnung der Gesellschaft betragen:

	1913	1912
Feuerversicherung	6,627,212 M	6,722,713 M
Einbruchdiebstahl-Vers.	1,453,835 „	1,308,147 „
Garantie-(Kautions)-Vers.	383,953 „	307,539 „
Maschinenversicherung	94,933 „	142,448 „
Transportversicherung	9,859,762 „	9,336,249 „

Die Zunahme der Prämien ist auch in diesem Jahre wieder in der Transportversicherung die bedeutendste. Die gesamte Prämieneinnahme der Gesellschaft stieg brutto von 47,846,757 M auf 50,311,612 M. Die Schadenzahlungen für eigene Rechnung der Gesellschaft betrugen einschließlich Ermittelungskosten:

	1913	1913
Feuerversicherung	4 341,824 M	4,301,437 M
Einbruchdiebstahl-Vers.	1,682,285 „	1,645,244 „
Garantie-(Kautions-)Vers.	457,701 „	423,429 „
Maschinenversicherung	96,829 „	64,402 „
Transportversicherung	10.786,233 „	9.912.988 „
Zusammen	17,364,872 M	16,355,500 M.

Trotz der Erhöhung der Schadenzahlungen haben die einzelnen Abteilungen doch bedeutende Ueberschüsse erzielt, die alle die des Vorjahres übertreffen. Die Ueberschüsse haben betragen in der

	1913	1912
Unfall- und Haftpflicht-Vers.	355,080 M	325,152 M
Feuerversicherung	289,332 „	210,365 „
Einbruchdiebstahl-Vers.	404,554 „	345,891 „
Garantie-(Kautions-)Vers.	37,349 „	35,709 „
Maschinenversicherung	14,508 „	12,815 „
Transportversicherung	768,991 „	667,231 „
Zusammen	1,869,814 M	1,597,163 M.

Der Gesamtjahresgewinn betrug 2,454,558 M gegen 2,126,087 M im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre 1,062,500 M = 34 pCt. (i. V. 900,000 M = 32 pCt.) als Dividende, 200,000 M fließen in den Organisationsfonds der Feuerversicherung, 50,000 M in den Organisationsfonds der Maschinenversicherung, je 100,000 M in die Schadenreserven der Unfall- und Haftpflichtversicherung und der Garantieversicherung, 125,700 M werden der Wehrsteuerreserve überwiesen, 417,588 M entfallen auf Tantiemen, 30,090 M werden für Beamten-Wohlfahrtszwecke zurückgestellt, 50,000 M dem Grundbesitz-Reservekonto zugewiesen und 318,770 M auf neue Rechnung vorgetragen. Die Prämien- und Schadenreserven haben sich von 21,199,113 M auf 23,281 322 M, der gesetzliche Reservefonds, die Spezial- und Gewinnreserven von 8,494,890 M auf 8,500 000 M erhöht. Daß sämtliche Fonds der Gesellschaft durch beste Vermögenswerte gedeckt sind, geht aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz hervor. Der Grundbesitz der Gesellschaft steht nach Abschreibung von 53,098 M (i. V. 53,632 M) Ende 1913 mit 5,577,349 M in der Bilanz. Der Bestand an Hypotheken ist von 14,078,750 M auf 15,771,750 M gestiegen, während der an Wertpapieren sich von 4,473,942 M auf 3,867,067 M vermindert hat.

—y. **Öresund in Malmö.** Diese solide Seeversicherungsgesellschaft hat in ihrem letzten Geschäftsjahr wieder eine erfreuliche Weiterentwicklung zu verzeichnen. Die Zahl der abgeschlossenen Versicherungen hat im Berichtsjahre 85,322 gegen 89,028 betragen und die Versicherungssumme ist von 232,841,961 Kr. auf 243,209,714 Kr. gestiegen. Die Prämieneinnahme hat sich brutto von 1,598,125 Kr. auf 1,802,069 Kr. und für eigene Rechnung von 911,054 Kr. auf 1,050,208 Kr. erhöht. Der Schadenverlauf war bedeutend günstiger als im Vorjahre; für Schäden aus dem Berichtsjahr sind 262,182 Kr. gegen 357,889 Kr. gezahlt worden. Die Provisionen und Retourkommissionen sind von 194,423 Kronen auf 233,951 Kr. gestiegen, die Verwaltungskosten einschließlich Steuern dagegen von 103,642 Kr. auf 95,878 Kr. zurückgegangen. Der gesamte Jahresüberschuß hat 518,337 Kr. gegen 369,004 Kr. im Jahre 1912 betragen. Davon erhalten die Aktionäre wieder 60,000 Kr. (= 20 pCt. wie i. V.) als Dividende. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist einwandfrei. Die Aktiven haben sich von 2,001,418 Kr. auf 2,286,589 Kr. erhöht. Die Bankguthaben sind von 236,038 Kr. auf 409,770 Kr. gestiegen; die Summe der ausstehenden

Digitized by Google

Prämien hat sich von 168,469 Kr. auf 285,745 Kr. vermehrt. So haben die Finanzen der Gesellschaft auch im Berichtsjahre wieder eine nicht unwesentliche Stärkung erfahren.

—y. **Idun in Christiania.** Diese erstklassige und tüchtig geleitete norwegische Lebensversicherungsgesellschaft hat sich in ihrem letzten Geschäftsjahr wieder recht erfreulich weiterentwickelt. Eingegangen sind in der Lebensversicherung 4286 Anträge über 8,960,000 Kronen Kapital, wovon 4172 Anträge über 8,233,700 Kr. Kapital angenommen wurden. Der Reinzuwachs beträgt 3083 Policen mit 5,519,742 Kr. Kapital für 2727 Personen, wodurch sich der Bestand auf 36,048 Policen, 29,468 Personen und 75,116,155 Kr. Kapital erhöht hat. Hierzu kommen noch 351,833 Kr. garantierter Zuschlag und 33,233 Kr. Anteil an der Eisenbahnversicherung. Die Aussteuerversicherungssumme ist von 248,770 Kr. auf 238,806 Kr. zurückgegangen; Ende des Berichtsjahres waren 133 Policen für 126 Personen in Kraft. Außerdem liefen am Schluß des letzten Jahres 1555 Rentenversicherungen mit 521,309 Kr. Jahresrente für 1225 Personen. Der Verlauf der Sterblichkeit hat in der Lebensversicherung einen Gewinn von 191,835 Kr., in der Ueberlebensrentenversicherung einen solchen von 2904 Kr. ergeben; in der Aussteuer- und Leibrentenversicherung dagegen einen Verlust von 32,287 Kr., sodaß der Gesamtnettogewinn 162,452 Kr. beträgt. Für Todesfälle wurden 671,649 Kr. bezahlt; davon entfallen 121,700 Kr. auf den Anteil der Rückversicherer, sodaß für eigene Rechnung der Gesellschaft 549,949 Kr. zu leisten waren. Für Erlebensfälle wurden 415,934 Kr. fällig, davon 386,934 Kr. für eigene Rechnung der Gesellschaft; zusammen erforderten die Schäden also netto 936,883 Kr. Für Leibrenten wurden 272,625 Kr. bezahlt und für Rückkäufe 79,986 Kr. vergütet. Die Jahresprämieneinnahme ist von 1,875,952 Kr. auf 2,028,449 Kr. gestiegen, während die Gesamtprämieneinnahme von 2,453,283 Kr. auf 2,363,88 Kr. zurückgegangen ist; an Zinsen und Mieten wurden 1,253,868 Kr., d. s. 80,704 Kr. mehr als im Vorjahre, eingenommen. Der Jahresüberschuß beläuft sich auf 326,561 Kr. gegen 317,598 Kr. im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre wieder 90,000 Kr. (= 10 pCt. wie i. V.) als Dividende, 14,656 Kr. fließen in den Abschreibungsfonds und 8000 Kr. in den Dispositionsfonds, während 500 Kr. dem norwegischen Nationalverein zur Bekämpfung der Tuberkulose und ein gleicher Betrag dem norwegischen Komitee für Krebsforschung überwiesen wurden. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist nach wie vor ausgezeichnet. Die Prämienreserve beträgt:

	Ende 1912		Ende 1913	
Lebensversicherung	18,254,191	Kr.	19,192,546	Kr.
Aussteuerversicherung	131,940	„	133,118	„
Rentenversicherung	4,472,382	„	4,714,303	„
Extrazuschlag	991	„	1,047	„
zusammen	22,859,504	Kr.	24,041,014	Kr.
Anteil der Rückvers.	76,581	„	106,427	„
insgesamt	22,936,085	Kr.	24,147,441	Kr.

An sonstigen Reserven besitzt die Gesellschaft nach Verteilung des Jahresgewinnes noch folgende: Reservefonds 632,000 Kr., Regulierungsfonds 268,000 Kr., Bonusfonds 726,234 Kr., Tuberkulosefonds 30,682 Kr., Invalidenfonds 10,011 Kr., Invaliditätsprämienfonds 49,448 Kr., Kriegsversicherungsfonds 6651 Kr., Abschreibungsfonds 76,480 Kr., Beamtenpensionsfonds 110,182 Kr. und Dispositionsfonds 16,000 Kr. Alle Fonds sind durch beste Vermögenswerte gedeckt. Von den Aktiven entfielen 19,761,315 Kr. auf Pfandobligationen, 3,277,005 Kr. auf Kommunal- und andere Obligationen, 2,644,665 Kr. auf Policendarlehen und 2,435,860 Kr. auf sonstige Aktiven, zusammen 28,118,845 Kr. gegen 26,813,894 Kr. im Vorjahre. So ist also auch die Vermögensverwaltung eine recht umsichtige. Die Jahresabrechnung der Gesellschaft ist im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlicht.

—y. **Finska Sjöförsäkrings-Aktiebolaget in Helsingfors.** Diese tüchtige finnische Seeversicherungsgesellschaft hat ihr 15. Geschäftsjahr 1913 wieder mit recht erfreulichen Ergebnissen abgeschlossen. Die seit ihrem Bestehen in ständig aufsteigender Linie begriffene Entwicklung der Gesellschaft hat sich auch im Berichtsjahre in der gleichen Richtung weiterbewegt. Die Anzahl der Versicherungen ist von 40,167 auf 42,410 gestiegen, die Versicherungsumme hat sich von 164,846,905 Fmk. auf 187,436,440 Fmk. erhöht und die Prämieneinnahme hat eine Vermehrung um 132,206 Fmk. auf 1,191,696 Fmk. erfahren. Während ihrer ganzen bisherigen Tätigkeit hat die Gesellschaft 371,605 Versicherungen mit 1,393,700,303 Fmk. Versicherungssumme gegen eine Gesamtprämie in Höhe von 10,248,412 Fmk. in Deckung genommen gehabt. Von der Versicherungssumme des letzten Jahres waren 91,736,044 Fmk. (i. V. 81,376,573 Fmk.) rückgedeckt. Die finanzielle Entwicklung des Geschäfts hat sich in den letzten zwei Jahren folgendermaßen gestaltet:

	1912		1913	
Prämien abzgl. Ristorni	1,042,822	Fmk.	1,173,397	Fmk.
Rückversich.-Prämien	596,345	„	667,193	„
Prämie f. eign. Rechn.	446,447	Fmk.	506,204	Fmk.
Zur Prämienreserve	1,213	„	4,294	„
Netto-Jahresprämie	445,264	Fmk.	501,910	Fmk.
Eigene Schäden	337,027	„	365,100	„
Zur Schadenreserve	5,987	„	31,416	„
Jahresnettoschäden	343,014	Fmk.	396,516	Fmk.
Verwalt. Kosten u. Prov.	95,001	„	102,584	„
Abschreibungen	—		46	„
zusammen	438,015	Fmk.	499,146	Fmk.
Geschäftsgewinn	7,249	„	2,764	„
Zinsen	52,863	„	62,284	„
Gewinnvortrag	51,792	„	55,893	„
Jahresüberschuß	111,904	Fmk.	120,941	Fmk.

So erweist sich also auch in diesem Jahre das geschäftliche Resultat als ein recht günstiges. Der Jahresgewinn fand folgende Verwendung: 25,000 Fmk. (= 5 pCt. wie i. V.) erhalten die Aktionäre als Dividende, 6505 Fmk. (i. V. 6011 Fmk.) entfallen auf Tantiemen, 30,000 Fmk. (i. V. 25,000 Fmk.) werden dem Reservefonds überwiesen und 59,436 Fmk. (i. V. 55,893 Fmk.) werden auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds erreicht durch diese Zuwendung die Höhe von 250,000 Fmk. bei einem

Digitized by Google

Aktienkapital von 1,500,000 Fmk mit 33¹/₃ pCtiger Bareinzahlung. Außerdem besitzt die Gesellschaft noch eine Ristornireserve in Höhe von 7000 Fmk. Die gesamten Garantiefonds der Gesellschaft belaufen sich einschließlich Gewinnvortrag auf 2,128,708 Fmk. (i. V. 2,064,455). Näheres über die tadellose Vermögenslage der Gesellschaft ist aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft zu ersehen.

Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. Bei der Bank wurden im Jahre 1913 Anträge über 86,314,795 M (i. V. 86,479,352 M) Versicherungssumme erledigt. Neu abgeschlossen wurden Versicherungen über 77,227,485 M (74,753,229 M). Am Schlusse des Jahres 1913 war ein Bestand vorhanden von 1,170,141,001 Mark (1,132,020,378 M) Versicherungssumme. Der vorzeitige Abgang betrug nur wenig über ein Prozent der im Jahre 1913 in Kraft gewesenen Versicherungen. Die Verwaltungskosten hielten sich auf dem außerordentlich niedrigen Satz von 5,49 pCt. (wie i. V.) der Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen. Das Bankvermögen wuchs von 407,076,888 M auf 425,123,084 M an. Der Jahresüberschuß belief sich auf 15,605,881 Mark gegen 12,447,004 M i. V.

—ky. **Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Die vortreffliche und umsichtig geleitete Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 1913 wieder ausgezeichnete Resultate erzielt. Die Gesamtprämieneinnahme ist von 19,389,276 M auf 19,799,076 M gestiegen, davon für eigene Rechnung 7,658,904 Mark gegen 7,527,260 M i. V. Die Gesamtschadenzahlungen für eigene Rechnung betrugen 4,819,382 M (i. V. 4,827,775 Mark); haben also eine Abnahme erfahren. Die Prämienreserven und -Ueberträge sind von 3,669,682 Mark auf 3,789,900 Mark erhöht und die Schaden- und Rentenreserven von 3,367,019 M auf 3,562,563 M vermindert worden. Der Ueberschuß des Jahres hat 772,744 M gegen 736,232 Mark i. V. betragen. Aus dem Gewinn erhalten die Aktionäre 350,000 Mark (= 28 pCt. gegen 25 pCt. i. V.) als Dividende. Ferner gelangen an die Spezialreserve — der Reservefonds hat die gesetzliche und statutarische Höhe bereits überschritten — 100,000 M (wie i. V.), an die Kursverlustreserve 50,000 M (wie i. V.) und an den Organisationskostenfonds 30,000 M (50,000 M), 81,250 M (71,875 M) werden für Tantiemen bezahlt, 25,000 M (wie i. V.) werden behufs Schaffung eines Beamten-Witwen- und Waisen-Unterstützungsfonds zurückgestellt, 25,000 M (wie i. V.) als Rücklage für den Gesellschaftsgrundbesitz verwendet und 111,494 M (101,857 Mark) auf neue Rechnung vorgetragen. In den einzelnen Branchen hat die Prämieneinnahme betragen:

	insgesamt		für eigene Rechnung	
	1912	1913	1912	1913
	M	M	M	M
Transport	7,500,830	7,757,682	2,910,939	3,081,769
Unf. u. Haftpfl.	3,437,487	3,481,125	1,601,280	1,646,450
Glas	335,987	343,202	325,162	333,616
Einbruch	237,896	253,419	110,967	114,700
Feuerrückvers.	7,877,076	7,957,458	2,534,065	2,431,392
zusammen	19,389,276	19,792,886	7,481,413	7,607,927

Die Schäden des Jahres haben für eigene Rechnung betragen:

	1913	1912
Transport	2,209,654 M	2,181,817 M
Unfall u. Haftpflicht	441,780 „	698,784 „
Glas	188,362 „	189,079 „
Einbruch	39,281 „	35,461 „
Feuerrückvers.	1,684,546 „	1,748,786 „
zusammen	4,563,623 M	4,852,927 M

In der Wasserleitungsschadenversicherung, die erst im Juli des Berichtsjahres aufgenommen wurde, gingen 6191 M an Prämien ein, wovon 4715 M für eigene Rechnung verblieben. Für Schadenregulierung waren für Schäden im Berichtsjahre im ganzen 216 M aufzuwenden, wovon 196 M zu Lasten der Gesellschaft gingen. Für unerledigte Fälle waren noch 2037 M zu reservieren. — Außer den oben erwähnten Reserven und außer dem mit 25 pCt. bar eingezahlten Aktienkapital von 5,000,000 Mark besitzt die Gesellschaft nach Verteilung des Jahresüberschusses noch folgende Reserven:

Kapitalreserve	650,000 M
Spezialreserve	900,000 „
Beamtenfürsorgefonds	251,527 „
Grundstücksreserve	150,000 „
zusammen	1,951,527 M

wozu noch der Gewinnvortrag mit 111,494 M zu rechnen ist. Diese Fonds sind natürlich alle durch beste Werte gedeckt. Von den zinstragend angelegten Kapitalien haben sich

der Grundbesitz von 2,340,623 M auf 2,343,902 M
die Wertpapiere „ 3,624,752 „ „ 3,729,625 „
die Wechsel „ 7,300 „ „ 131,219 „

erhöht, während der Bestand an Hypotheken mit 3,358,300 Mark unverändert geblieben ist. — Die Zahl der Versicherungen ist in der Unfallversicherung von 55,324 auf 57,203 und in der Haftpflichtversicherung von 157,922 auf 191,963 gestiegen. In der Glasversicherung hat sich der Bestand an Policen von 21,841 mit 8,298,160 M auf 22,127 mit 8,580,058 M Versicherungssumme für eigene Rechnung erhöht. In der Einbruchversicherungsabteilung weist die Anzahl der Versicherungen eine Verminderung von 27,286 auf 23,763 auf und die Versicherungssumme eine solche von 109,147,537 M auf 100,533,713 M. So kann die Gesellschaft in ihren Erfolgen im abgelaufenen Geschäftsjahr wieder recht zufrieden sein.

Assicurazioni Generali in Triest. Im Monat Mai 1914 wurden bei der Lebensversicherungs-Abteilung der Gesellschaft 2025 Anträge über eine Versicherungssumme von 14,879,712 M eingereicht und 1814 Policen über eine Versicherungssumme von 13,105,092 M ausgefertigt. Seit dem 1. Januar 1914 sind 9957 Anträge über eine Versicherungssumme von 72,646,145 M eingereicht und 8314 Policen über eine Versicherungssumme von 60,128,071 M ausgefertigt worden. Die seit dem 1. Januar angemeldeten Schäden belaufen sich auf 4,430,689 M.

* **Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat Mai 1914 insgesamt 1861 Schäden und zwar: auf Wasserleitungs- 4, auf Unfall- 455 (und zwar auf Einzel-Unfall- 403 und Kollektiv-Unfall- 52),

Digitized by Google

auf Haftpflicht- 1033, auf Glas- 332 und auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 37 Schäden zur Anmeldung gebracht.

Deutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Düsseldorf. Der im Geschäftsjahr 1913 erzielte Gewinn betrug 75,261 M (i. V. 62,174 M). Davon erhalten die Aktionäre wieder 50,000 M (= 4 pCt. wie i. V.), 12,000 M (i. V. 3109 M) fließen in den gesetzlichen Reservefonds, 3614 M (i. V. 3574 M) entfallen auf Tantiemen und 9647 M (i. V. 491 M) werden auf neue Rechnung vorgetragen. Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Bilanz der Gesellschaft sind im Inseratenteil veröffentlicht. Einen ausführlicheren Bericht über ihre Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr werden wir folgen lassen.

Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich. Die angesehene Gesellschaft konnte mit dem Ablauf des Jahres 1913 auf eine fünfzigjährige Tätigkeit zurückblicken. Aus diesem Anlaß schickt sie ihrem diesjährigen Geschäftsbericht einen mit Illustrationen versehenen Ueberblick auf die Geschichte der Gesellschaft seit ihrem Bestehen voraus, in welchem der interessanten Momente in der Entwicklung der Gesellschaft während eines halben Jahrhunderts gedacht wird. Abgesehen von der Feuerrückversicherung, über deren ungünstigen Verlauf allgemein geklagt wird, hat das Jubiläumsjahr der Gesellschaft im großen und ganzen befriedigende Ergebnisse gebracht. Ihre Bilanz ist im Inseratenteil veröffentlicht. In unserer nächsten Nummer werden wir über die Geschäftsresultate der Gesellschaft im Jahre 1913 eingehender berichten.

„Die Niederlande" von 1845 im Haag. Die Gewinn und Verlustrechnung, sowie die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht. Ein Referat über ihre Ergebnisse im Geschäftsjahr 1913 werden wir in unserer nächsten Nummer bringen.

Statistik der Kraftfahrzeuge. Die Reichsstatistik veröffentlicht Uebersichten über den Bestand an Kraftfahrzeugen im Deutschen Reiche am 1. Januar 1914, den Verkehr ausländischer Kraftfahrzeuge im Reichsgebiet und die Unfälle beim Verkehr mit Kraftfahrzeugen, in der Zeit vom 1. Oktober 1912 bis 30. September 1913, endlich eine Reihe von Gegenüberstellungen zwischen dem Bestand an Kraftfahrzeugen und den vorgekommenen Unfällen. Am 1. Januar 1914 wurden im Deutschen Reiche 93,072 Kraftfahrzeuge, gegen 77,789 im Vorjahre, festgestellt. Die Zunahme gegen das Vorjahr beträgt somit 15,283 Kraftfahrzeuge = 19,6 vH. Von den 93,072 Kraftfahrzeugen dienen 83,333 = 89,5 vH. dem Personen- und 9739 = 10,5 vH. dem Lastenverkehr. Unter den Personenkraftfahrzeugen befanden sich 22,457 = 26,9 vH. Krafträder, deren Zahl gegen das Vorjahr um 2132 = 10,5 vH. zugenommen hat. Unter den 9739 Lastkraftfahrzeugen waren dagegen nur 100 = 1,0 vH. Krafträder, deren Zahl gegen das Vorjahr um 23 = 18,7 vH. abgenommen hat. Von den Personenkraftfahrzeugen wurden 1508 = 1,8 vH. im Dienste öffentlicher Behörden, 7451 = 8,9 vH. als Droschken, 927 = 1,1 vH. als Omnibusse, 32,436 = 38,9 vom Hundert im Handelsgewerbe oder in sonstigen Gewerbebetrieben, 973 = 1,2 vH. für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, 9639 = 11,6 vH. für andere Berufsarten, z. B. von Aerzten, Feldmessern usw. und endlich 30,399 = 36,5 vH. für Vergnügungs- und Sportzwecke verwendet. Die Lastkraftfahrzeuge sind seit dem Vorjahre von 7704 auf 9739 gestiegen, haben also einen Zuwachs von 2035 = 26,4 vH. gehabt. Im Handelsgewerbe und in sonstigen gewerblichen Betrieben fanden von ihnen 8799 = 90,4 vH. Verwendung. 6105 = 63,3 vom Hundert Lastkraftwagen hatten ein Eigengewicht bis zu 2,5 t, 1400 = 14,5 vom Hundert ein solches über 2,5 bis 3,5 t und 2134 = 22,2 vH. über 3,5 t. In der Zeit vom 1. Oktober 1912 bis 30. September 1913 haben 24,647 ausländische Kraftfahrzeuge, gegen 22,326 im Vorjahre, die Reichsgrenze überschritten. Die Zunahme betrug somit 2321 Kraftfahrzeuge = 10,4 vH. Es befanden sich unter ihnen 1522 Krafträder und 23,125 Kraftwagen. Von den letzteren dienten 22,893 zur Personen- und 232 zur Lastenbeförderung. Aus Oesterreich-Ungarn stammten 7300 = 29,6 vH. Kraftfahrzeuge, aus der Schweiz 2962 = 12,0 vH., aus Frankreich 7685 = 31,2 vH., aus Belgien 1873 = 7,6 vH., aus den Niederlanden 2268 = 9,2 vH. und aus den Vereinigten Staaten von Amerika 342 =1,4 vH. Den stärksten Verkehr wies, wie alljährlich seit der ersten Zählung am 1. Januar 1907, der Monat August mit 5424 Kraftfahrzeugen auf, ihm folgte der Monat Juli mit 4193 Fahrzeugen, der September mit 3222, und den geringsten Verkehr wies der Monat Januar 1913 mit 496 Kraftfahrzeugen auf. In der Zeit vom 1. Oktober 1912 bis 30. September 1913 gelangten 11,785 schädigende Ereignisse beim Verkehr mit Kraftfahrzeugen zur amtlichen Kenntnis, an denen 12,772 Kraftfahrzeuge beteiligt waren. Von den Führern der Kraftfahrzeuge konnten 11,974 = 93,7 vH. ohne weiteres festgestellt werden, 190 = 1,5 vH. machten einen Fluchtversuch und 608 = 4,8 vH. entzogen sich ihrer Feststellung. Von den Kraftfahrzeughaltern wurden 12,464 = 97,6 vH. ermittelt und 308 = 2,4 vH. nicht ermittelt. Bei den Unfällen wurden 6313 Personen verletzt und 504 getötet. Unter den Verletzten befanden sich 503 = 8,0 vH. Führer, 1187 = 18,8 vH. Insassen der Kraftfahrzeuge und 4623 = 73,2 vH. dritte Personen. Unter den Getöteten waren 34 = 6,7 vH. Führer, 61 = 12,1 vH. Insassen der Kraftfahrzeuge und 409 = 81,2 vH. dritte Personen. Der entstandene Sachschaden betrug 2,771,688 M gegen 2,281,283 M im Vorjahr. Von dem Sachschaden entfielen 2,311,794 M = 83,4 vH. auf Schäden, welche die Kraftfahrzeughalter erlitten und 459,894 M = 16,6 vH. auf dritte Personen. Von den 608 Kraftfahrzeugführern, welche nach eingetretenem Unfall flüchteten, wurden 356 nachträglich ermittelt, sodaß 252 Führer unbekannt blieben. Bei dieser Art von Unfällen wurden 129 Personen verletzt, 4 getötet und ein Sachschaden von 11,055 Mark herbeigeführt. Von den an den Unfällen beteiligten Kraftfahrzeugen dienten 11,078 dem Personenverkehr. Es entfallen somit auf 100 Personenkraftfahrzeuge 13,3, welche an den Unfällen beteiligt waren. Im Lastenverkehr stellt sich diese Zahl auf 16,8. Am ungefährlichsten haben sich auch diesmal die Personenkrafträder erwiesen, welche

Digitized by Google

nur mit 1,1 vH. an den Unfällen teilnahmen. Am häufigsten, nämlich mit 25,8 vH., waren Personenkraftwagen mit 16 bis 40 PS. an den Unfällen beteiligt. Unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes ergab sich, daß die Kraftdroschken mit 66,4 vH. und die Kraftomnibusse mit 79,2 vH., die Vergnügungs- und Sportzwecken dienenden Kraftwagen mit 12,5 vH. und die im Dienste öffentlicher Behörden benutzten Personenkraftwagen mit 11,4 vH. an den Unfällen teilnahmen, im Lastenverkehr mit 16,2 vH.

—cz— **„Freia“ Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin.** Die Gesellschaft, die anläßlich ihrer Fusion mit der „Deutschen Reformbank“ ihr Aktienkapital um 2 Millionen auf 5 Millionen Mark erhöht hatte, sieht sich jetzt genötigt, der am 30. ds. Mts. stattfindenden Generalversammlung die Zusammenlegung ihrer Aktien im Verhältnis von 2:1 vorzuschlagen. Gleichzeitig soll das Aktienkapital durch Neuausgabe von 2½ Mill. Mark mit 25 pCt. Bareinzahlung wieder auf die frühere Höhe von 5 Millionen gebracht werden. Zu dieser Transaktion, die den Zweck hat, neue Mittel zu beschaffen, versendet die Gesellschaft nachfolgendes Communiqué, das mit allerdings sehr dürftigen Angaben auch über den Geschäftsverlauf im Jahre 1913 berichtet: Die Prämieneinnahme in der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung im Geschäftsjahre 1913 betrug 692,393 M. Die Schäden für eigene Rechnung erforderten 209,743 M. In der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung wurde eine Prämie von insgesamt 111,047 M erzielt. Dieses Ergebnis ist angesichts des jungen Bestehens dieser Abteilung als günstig anzusehen, zumal auf die Prämie nur ein Schadenbetrag für eigene Rechnung in Höhe von 6258 M entfällt. Durch den erforderlichen weiteren Ausbau der Organisation in allen vier von der Gesellschaft betriebenen Versicherungszweigen, die damit verbundenen Geschäftsunkosten und die ziemlich erheblichen Fusionskosten mußte der Organisationsfonds in größerem Umfange in Anspruch genommen werden. Sein Bestand betrug am Schlusse des Geschäftsjahres noch rund 190,000 M. Angesichts der weiter erforderlichen Mittel für die Aufbauperiode der Gesellschaft hält diese eine Stärkung ihrer Betriebsmittel für unerläßlich. Aus diesem Grunde wird der Generalversammlung die Herabsetzung und gleichzeitige Wiedererhöhung des Aktienkapitals um 1½ Million Mark vorgeschlagen. — Diese für die „Freia“ jetzt notwendig gewordene Sanierung dürfte lediglich auf die vor einem Jahr durch sie erfolgte Uebernahme der „Reformbank“ zurückzuführen sein. Demnach ist diese Fusion der „Freia“ recht schlecht bekommen und man darf gespannt sein, wie sich unter diesen Umständen die Dinge weiter entwickeln werden. Der Geschäftsbericht pro 1913, den die Gesellschaft erst nach ihrer Generalversammlung zur Versendung bringt, wird wohl weiteren Einblick in die Verhältnisse bieten.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Dem Geheimen Kommerzienrat Herrn David Coste in Biere, stellvertretender Vorsitzender der Magdeburgr Feeuerversicherungs-Gesellschaft, Mitglied des Verwaltungsrates der Magdeburger Hagelversicherungs - Gesellschaft und der Wilhelma in Magdeburg, ist der Königliche Kronenorden zweiter Klasse verliehen worden.

— Herrn Geh. Kommerzienrat Dr. Louis Ravené in Berlin, Mitglied des Aufsichtsrates der „Arminia“ in München, ist das Großkreuz des Königlich Belgischen Ordens Leopolds II. verliehen worden.

— Dem Straßburger Generalagenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, Herrn C. Rühle wurde das Ritterkreuz I. Klasse des Sächsischen Albrechtsordens verliehen.

— Die „Concordia“ Hannoversche Feuerversicherungs-Gesellschaft a. G. feierte am 25. Mai das Jubiläum ihres fünfzigjährigen Bestehens. Aus diesem Anlaß wurde eine Beamtenunterstützungskasse gebildet, wofür 10,000 Mark aus dem Jahresgewinn verwendet wurden.

— Der Münchener Generalagent und Generalbevollmächtigte der Viktoria zu Berlin, Herr Franz Schmidt beging am 3. d. M. sein fünfundzwanzigjähriges Dienstjubiläum.

— Am 1. d. M. verschied der Direktor des Rheinisch-Westfälischen Lloyd in M. Gladbach, Herr Carl Hertzogenrath nach längerem Leiden. Der Verstorbene stand nahezu 39 Jahre im Dienste der Gesellschaft, der er stets in unermüdlicher Pflichttreue seine ganze Tatkraft gewidmet hat.

— Am 2. Juni cr. ist der Generalagent und Oberinspektor der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, Herr August Wohlfahrt in Berlin-Friedenau nach langem schweren Leiden verschieden.

— Germania in Stettin. Der bisherige Direktor der Gesellschaft, Herr Amtsrichter a. D. F. Wolff und der erste Stellvertreter des Direktors und erste Mathematiker, Herr Dr. phil. R. Voß, sind seit dem Tage der Generalversammlung der Gesellschaft, die am 23. Mai d. J. abgehalten worden ist, nach 25jähriger Dienstzeit von ihren Aemtern zurückgetreten. Beide Herren sind in der gleichen Versammlung als Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt worden. Herrn Amtsrichter a. D. Wolff wurde in der darauffolgenden Aufsichtsratssitzung der Vorsitz im Aufsichtsrate übertragen. Das Amt des Direktors der Gesellschaft wurde dem seitherigen stellvertretenden Direktor, Herrn Assessor a. D. M. Lehmann, übertragen, der am 23. Mai d. J. die Leitung der Gesellschaft übernommen hat, während der stellvertretende Direktor, Herr K. Klein als erster Mathematiker bestellt wurde.

— Nord-West-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg. In der am 4. ds. Mts. stattgehabten ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre unserer Gesellschaft wurden die beantragte Aenderung der §§ 21 und 26 des Statuts genehmigt und das ausscheidende Mitglied des Aufsichtsrats, Herr Dr. Rud. Moenckeberg, wiedergewählt.

— In den Aufsichtsrat der Badischen Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe wurde Herr Kommerzienrat Karl Moninger neu gewählt.

Digitized by Google

— Die Direktion der „Freia“ Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin teilt uns mit, daß das stellvertretende Vorstandsmitglied der Gesellschaft, Herr Albert Kapphan am 31. Mai d. J. im Wege gegenseitigen Uebereinkommens aus den Diensten der „Freia“ ausgeschieden ist.

— Die „Arminia“ in München hat Herrn v. Eichstorff in Konstantinopel die Generalagentur für Konstantinopel übertragen.

— Die „Thuringia“ in Erfurt hat an Stelle des verstorbenen Herrn Adolf Berg in Wiesbaden dem Herrn Robert Götz die Leitung der Generalagentur für Wiesbaden und Umgegend übertragen.

— Die Vaterländische Allgem. Militärdienstvers.-Aktiengesellschaft in Budapest ändert ihre Firma um in „Vaterländische Lebens- und Militärdienstvers.-Aktienges.“ Der bisherige Generalsekretär, Herr Max Havas wurde zum Direktor ernannt.

— Die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Imatra“ in Helsingfors hat beschlossen die Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungs- und Valorenversicherung sowohl als direktes Geschäft wie in Form von Rückversicherung aufzunehmen.

— Die Feuer- und Lebensversicherungsanstalt Skåne in Malmö hat im Geschäftsjahr 1913 einen Reingewinn von 555,817 Kr. (i. V. 784,860 Kr.) erzielt, woraus an die Aktionäre 204,000 Kr. (wie i. V.) als Dividende verteilt werden.

— Die „Hansa“, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg erzielte im Jahre 1913 einen Gewinn von 210,000 M (i. V. 155,000 M), aus welchem die Aktionäre wieder 125,000 M (wie i. V.) als Dividende erhalten.

— Auf dem 26. Ostpreußischen Städtetag, der gegenwärtig in Lyck abgehalten wird, wurde zur Frage der Haftpflichtversicherung der Gemeinden beschlossen, die Sache zu vertagen und erst im nächsten Jahre, wenn sie mehr geklärt ist, bestimmte Entschlüsse zu fassen.

— Die diesjährige Generalversammlung des Verbandes direktionsbevollmächtigter Feuerversicherungs-Generalagenten findet am 13. Juni im Sitzungssaale der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft statt. Auf der Tagesordnung stehen u. a.: Aufnahme von Generalagenten-Stellvertreter in den Verband; Hansabund, Makler und Agenturfrage; Fortbildungswesen, Vorträge und Korrespondenzblatt des Verbandes.

— Der untergegangene Dampfer „Empreß of Ireland“ war bei Lloyds in London für 580,000 £ versichert, wovon 380,000 £ auf das Schiff selbst und 200,000 £ auf die Ladung entfallen. Die Rückversicherung, die der Londoner Markt in Hamburg auf das Schiff genommen hat, verteilt sich auf ziemlich alle Hamburger Gesellschaften, die Transportversicherung betreiben, so auf die Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft, die Nordwestdeutsche, die Versicherungs-Gesellschaft „Hamburg“, den „Globus“ usw., kurz auf den hamburgischen Versicherungsmarkt insgesamt. Die bei den einzelnen Gesellschaften für eigene Rechnung lautenden Versicherungssummen sind aber sehr niedrig.

Organisation.

Wegen anderweitiger Verwendung des jetzigen Vorstehers der Organisationsabteilung suchen wir für bald einen zur Leitung des Organisationsbureaus auf Grund seiner Vorbildung und seiner bisherigen Stellungen befähigten Herrn als

Vorsteher.

Die Stellung ist pensionsberechtigt.

Ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf, die diskret behandelt werden, einzureichen mit Kennwort „Vorsteher“ bei

„Freia“

Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft

Berlin W. 9, Bellevuestr. 14.

Digitized by Google

Von verschiedenen Seiten werden diese Beträge mit nur 10—20,000 M angegeben. Es bestehen jedoch in allen Fällen noch mehrere Unter- und Rückversicherungen. Der gesamte Betrag wird auf höchstens drei Millionen Mark geschätzt. Wie dazu aus München gemeldet wird, ist die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft mit höchstens 70,000 M, die Süddeutsche Rückversicherungs-Gesellschaft mit höchstens 10,000 M beteiligt. In Versicherungskreisen in Frankfurt a. M. nimmt man an, daß die Beteiligung der deutschen Versicherungswelt sich weit unter dem genannten Betrage von drei Millionen Mark hält. Auf sämtliche vier Gesellschaften des Konzerns der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Akt.-Ges. entfällt, wie die „Frankfurter Zeitung" erfährt, beispielsweise nur eine Beteiligung von zusammen weniger als 7000 M. Die Kaskoversicherung beläuft sichtotal auf 280,000 £; sie war zu etwas unter 5 pCt. jährlicher Prämie untergebracht.

Bücherschau.

— Die Nr. 5 des Jahrganges 1914 der Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Gedanken über die Möglichkeit von Modernisierungen der Staatsverwaltungstechnik. Vom Bezirksamtsassessor Max Zwiebel in Mindelheim (Schluß folgt). — Die Zwangstilgung der Anleihe. Von Geh. Admiralitätsrats a. D. P. Koch in Berlin-Zehlendorf. — Schulden und Steuern der preußischen Gemeinden. Von Dr. Oskar Tetzlaff, Mitglied des Kgl. Preuß. Statistischen Landesamts. — Die amtliche Feststellung der Getreidepreise in Bayern. Von Dr. Johann Rudolf von Schelhorn in München. — Ausweisungen aus den deutschen Schutzgebieten. Von Dr. Egon Kruckow in Berlin. (Schluß folgt.) — Skizzen und Notizen. Lieferungsbedingen „cif" und „fob" Exportverkehr. Von Dr. Hermann Röder in Berlin-Schöneberg. — Literaturbericht.

— Mitteilungen des österreichisch-ungarischen Verbandes der Privat-Versicherungs-Anstalten. Neue Folge 9. Band, 1. Heft. Das soeben erschienene Heft enhält als I. Teil Verbandsnachrichten (Auszüge aus den Protokollen über Sitzungen des Verbandsvorstandes) und als II. Teil (Versicherungswissenschaftliche Mitteilungen) eine Abhandlung von Hofrat Dr. Ernst Blaschke in Wien über „die Todesursachen bei österreichischen Versicherten nach fünfjährigen Geschäftsperiode im Zeitraume 1876 bis 1900. II. Anhang zum III. Bande der „Absterbeordnungen aus Beobachtungen an österreichischen Versicherten, Wien 1907".

Deutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Düsseldorf.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1913.

Aktiva.		M	Pf.
Haftung der Aktionäre		3,750,000	—
Barer Kassenbestand		4,633	72
Hypotheken		312,000	—
Wertpapiere		908,172	80
Guthaben:			
1. bei Bankhäusern .	341,266.61 M		
2. bei Versicherungsunternehmungen. .	2,779,534.56 „	3,120,801	17
Zinsen:			
im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende . . .		3,925	—
Prämienreserven in Händen der Zedenten:			
1. Lebensversicherung	463,144.65 M		
2. Unfall- u. Haftpflichtversicherung . . .	19,312.72 „	482,457	37
Prämienüberträge in Händen der Zedenten:			
1. Unfall-u. Haftpflichtversicherung . . .	288,255.28 M		
2. Sachversicherung .	3,566,246.88 „	3,854,502	16
Inventar		1	—
Guthaben bei Agenten		155,446	87
Sonstige Aktiva		26	25
		12,591,966	34

Passiva.		M	Pf.
Aktienkapital		5,000,000	—
Reservefonds (§ 262[1] HGB.)		21,333	39
Prämienreserve für eigene Rechnung:			
1. Lebensversicherung	324,396.70 M		
1. Unfallversicherung	13,646.09 „	338,042	79
Prämienüberträge für eigene Rechnung:			
1. Unfall-u. Haftpflichtversicherung . . .	150,393,11 M		
2. Sachversicherung .	1,373,213.97 „	1,523,607	08
Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung:			
1. Lebensversicherung	3,501.52 M		
2. Unfall- u. Haftpflichtversicherung . . .	69,433.63 „		
3. Sachversicherung .	807,710.52 „	880,645	67
Sonstige Reserven:			
1. Gründungs-u. Organisationsfonds . . .	117,750.14 M		
2. Talonsteuer-Reserve-Fonds	10,000.— „	127,750	14
Guthaben anderer Vers.-Unternehmungen		1,455,141	21
Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämienreserven.		3,010,937	04
Sonstige Passiva		159,248	—
Gewinn und dessen Verwendung:			
1. Kapital-Reservefonds	12,000.— M		
2. Vertragl. Tantiemen	3,614.50 „		
3. Divid. an die Aktionäre	50,000.— „		
4. Vortr. auf neue Rechn.	9,646.52 „	75,261	02
		12,591,966	34

Digitized by Google

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1913.

Einnahmen.		M	Pf.
Gewinn-Vortrag aus 1912		491	38
Lebensversicherung:			
I. Ueberträge aus dem Vorjahre: Prämienres. für eig. Rechnung	259,342.42 M		
II. Prämieneinnahme abz. Ristorni	136,003.44 „		
III. Vermögenserträge	9.666.75 „	405,012	61
Unfall- und Haftpflichtversicherung:			
I. Ueberträge aus dem Vorjahre:			
1. Prämienres. f. eig. Rechn.	25,289.45 M		
2. Prämienüberträge für eig. Rechnung	143,178 79 „		
3. Reserv. für schweb. Versich.-Fälle f. eigen. Rechn.	41,514.84 „		
II. Prämieneinn. abz. Rist. (inkl. 49,748.15 M übertragsfr. Präm.)	1,157,866.15 „		
III. Vermögenserträge	6,299.49 „		
IV. Provis. für storn. Portefeuille abz. d. Ant. d. Retrozession.	127,944.90 „		
V. Schäd. für storn. Portefeuille abz. der Anteile der Retroz.	117,061.52 „		
VI. Retrozessionsprämien für storniertes Portefeuille	365,824 32 „	1,984,079	46
Sachversicherung:			
I. Ueberträge aus dem Vorjahre:			
1. Prämienübertr. f. eig. Rechn.			
a) Transportversicherung	340,135.71 M		
b) Feuerversicherung	867,389 10 „		
c) Sonstige Vers.-Zweige	35,126.66 „		
2. Reserv. für schweb. Versich.-Fälle f. eigene Rechn.			
a) Transportversicherung	337,764.— „		
b) Feuerversicherung	278,380 — „		
c) Sonstige Vers.-Zweige	8,711.41 „		
II. Prämieneinn. abz. Ristorni:			
a) Transportversicherung	2,952,299.50 „		
b) Feuerversicher. (inkl. 1,016,160.70 M Portef. u. übertragsfr. Prämien	8,825 781.48 „		
c) Hagelversicherung	46,037.38 „		
d) Sonstige Vers.-Zweige	99,280.38 „		
III. Vermögenserträge:			
a) Transportversicherung	20,336.99 „		
b) Feuerversicherung	34,373.07 „		
c) Sonstige Vers.-Zweige	1,315.14 „		
Sonstige Versicherungszweige:			
IV. Provis. für storn. Portefeuille abz. der Anteile der Retroz.	45,667.89 „		
V. Schäd. für storn. Portefeuille abz. der Anteile der Retroz.	27,945.33 „		
VI. Retrozessionsprämien für storniertes Portefeuille	126,851.— „	14,047,395	04
Allgemeines Geschäft:			
I. Ueberträge aus dem Vorjahre: Gründungs- u. Organis.-Fonds	70,058.78 M		
II. Vermögenserträge:			
1. Zinsen . . . 89,810.20 M ab: die b. d. einz. Abteil. verrechn. Vermögensertr. 71,991.44 „	17,818.76 „		
2. Kursgewinn a. verk. Effekt	20,280.— „		
3. „ auf fremde Valut.	8.430.01 „		
III. Sonstige Einnahmen:			
1. Aktienumschreibungsgeb.	580.— „		
2. Steuern	290.89 „		
3. Zurückerh. Kaufpr. f. Lebensrückvers.-Portefeuilles pp.	120,337.50 „	237,795	94
		16,674,774	43

Ausgaben.		M	Pf.
Lebensversicherung:			
I. Retrozessionsprämien	5,626.32 M		
II. Zahl. a. Vers.-Fällen einschl. Schadenregulierungskosten für eigene Rechnung	18,042.12 „		
III. Zahlungen für Rückkäufe für eigene Rechnung	4,031.01 „		
IV. Reserven für schweb. Versich.-Fälle für eigen. Rechn.	3,501.52 „		
V. Verwalt.-Kost. einschl. Prov. abz. der Anteile der Retroz.	62,501.89 „		
VI. Prämienres. f. eigen. Rechn.	324,396.70 „	418,099	56
Unfall- und Haftpflichtversicherung:			
I. Retrozessionsprämien	686,903.13 M		
II. Zahl. a. Vers.-Fällen einschl. Schadenregulierungskosten für eigene Rechnung	118,163.14 „		
III. Reserven für schweb. Versich.-Fälle für eigen. Rechn.	69,433.63 „		
IV. Verwalt.-Kost. einschl. Prov. abz. der Anteile der Retroz.	200,621.70 „		
V. Prämienres. f. eigen. Rechn.	13,646.09 „		
VI. Prämienübertr. f. eig. Rechn.	150,393.11 „		
VII. Prämien für storn. Portef.	731,648.73 „	1,969,909	53
Sachversicherung:			
I. Retrozessionsprämien:			
a) Transportversicherung	1,348,103.67 M		
do. (abgegeb. Portef.)	66,365 62 „		
b) Feuerversicherung	5,134,442 70 „		
c) Sonstige Vers.-Zweige	17,913.42 „		
II. Zahl. a. Vers.-Fällen einschl. Schadenregulierungskosten für eigene Rechnung:			
a) Transportversicherung	1.338,899.38 „		
b) Feuerversicherung	2,222,817.40 „		
c) Sonstige Vers.-Zweige	24,211.60 „		
III. Reserven für schweb. Versich.-Fälle für eigen. Rechn.:			
a) Transportversicherung	344,820.— „		
b) Feuerversicherung	459,013.— „		
c) Sonstige Vers.-Zweige	3,877.52 „		
IV. Verwalt.-Kost. einschl. Prov. abz. der Anteile d. Retroz.:			
a) Transportversicherung	195,906,58 „		
b) Feuerversicherung	1,116,329.08 „		
c) Hagelversicherung	1,125.36 „		
d) Sonstige Vers.-Zweige	28,907.51 „		
V. Prämienübertr. f. eig. Rechn.:			
a) Transportversicherung	320,839.16 „		
b) Feuerversicherung	1,028,443.04 „		
c) Sonstige Vers.-Zweige	23,931.77 „		
Sonstige Versicherungszweige:			
VI. Prämien für storn. Portef.	253,702 01 „	13,929,648	82
Allgemeines Geschäft:			
I. Verwaltungskosten	40,326.62 M		
II. Abschreib. auf Inventar	8,973.36 „		
III. Kursverlust aus Kapitalanl.	30,495.49 „		
Kursverlust auf fremde Val.	11,663.75 „		
IV. Sonstige Ausgaben:			
Erwerb von Lebensrückversicherungs-Portefeuilles pp.	72,646.14 „		
Gründ.- und Organis.-Fonds	117,750.14 „	281,855	50
Gewinn		75,261	02
		16,674,774	43

Der Vorstand: Alverdes. Scholz.

Digitized by Google

„Die Niederlande", Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von 1845 im Haag.

Gewinn- und Verlustrechnung der Feuerversicherung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1913.

A. Einnahme.	M	Pf.
1. Vortrag aus dem Vorjahre	—	—
2. Ueberträge (Reserven) aus dem Vorjahre: a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge) 1,924,034.75 M; b) Schadenreserve 1,295,549.82 „; c) Res. f. Abschreib. a. d. Wert d. Ges.-Gebäude 288,333.33 „; d) Reserve für zweifelhafte Forderungen 16,666.67 „; e) Res. f. Kursschwank. 584,080.88 „; f) Dividenden-Reserve 166,666 67 „	4,275,332	12
3. Prämieneinnahme, abzügl. der Ristorni	7,069,849	69
4. Nebenleistungen der Versicherten: Policegebühren	24,692	80
5. Kapitalerträge: a) Zinsen 236,955.57 M; b) Mietserträgnisse 73,037.58 „	309,993	15
6. Realisierter Kursgewinn	6,150	30
7. Sonstige Einnahmen: a) Rückzahlung durch die Abt. Lebensversicherung auf die dieser Abt. gewährten Vorschüsse 16,918.50 M; b) Ueberschuß d. Einbruchdiebstahlvers.-Gesch. 23,163.98 „; c) Ueberschuß des Lebensversicherungsgeschäfts 4,875.88 „	44,958	36
Gesamteinnahme	11,730,976	42

B. Ausgabe.	M	Pf.
1. Rückversicherungsprämien	2,447,396	43
2. a) Schäden aus den Vorjahren: *a*) gezahlt 418,580.02 M; *b*) zurückgestellt 99,169.87 „	517,749	89
Transport	2,965,146	32
Transport	2,965,146	32
b) Schäden im Geschäftsjahr: *a*) gezahlt 1,746,154.61 „; *b*) zurückgestellt 1,276,491.50 „	3,022,646	11
3. Uebertr. (Res.) a. d. nächste Geschäftsj.: a) f. noch n. verd. Prämien, abz. d. Anteils der Rückvers. 2,311,226.68 M; b) Res. f. Abschreib. a. d. Wert d. Ges.-Geb. 321,666.67 „; c) Res. f. zweifelh. Ford. 16,666.67 „; d) Res. f. Kursschwank. 488,011 — „; e) Dividenden-Reserve 134,166.67 „	3,271,737	64
4. Abschreibungen auf Forderungen	3,045	20
5. Kursverlust: a) an realis. Wertpapier. 1,183.98 M; b) buchmäßiger 66,044 67 „	67,228	65
6. Verw.-Kosten, abz. d. Ant. d. Rückvers.: a) Provisionen u. sonst. Bezüge der Agenten 1,061,859.90 M; b) sonst. Verw.-Kosten 690,811 04 „	1,752,670	94
7. Steuern und öffentliche Abgaben	47,683	89
8. Leist. zu gemeinn. Zwecken, insbes. für das Feuerlöschwesen: freiwillige	1,878	05
9. Sonstige Ausgaben: a) Pensionen 57,524.56 M; b) Kursdiff. a. ausl. Valut. 3,111.18 „; c) Zins. a. Rückvers.-Ges., Bankiers und andere 1,826.68 „; d) Extra-Ueberweis. an d. Kapitalreservefonds 34,991.53 „	97,453	95
10. Gewinn und dessen Verwendung: a) an d. Kap.-Res.-Fonds 98,758.10 M; b) Tantiemen 62,727.57 „; c) an die Aktionäre 340,000.— „	501,485	67
Gesamtausgabe	11,730,976	42

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1913.

A. Aktiva.	M	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital (laut schriftlicher Verpflichtung der Aktionäre)	8,000 000	—
2. Sonstige Forderungen: a) Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten 666,108.21 M; b) Guthaben b. Banken 424,589.83 „; c) Guth. b. and. Vers.-Unternehmungen 1,619,561.72 „; d) Im folg. Jahre fällige Zins., sow. sie anteil. auf d. lf. Jahr treffen 83,866.49 „; f) Mieten 2,551.25 „	2,796,677	50
3. Kassenbestand	7,177	81
4. Kapitalanlagen: a) Hypoth. u. Grundsch. 1,407,903.33 M; b) Wertpapiere 8,711,280.85 „; c) Darlehen auf Policen der Lebensversich. 288,757.70 „; d) Nießbrauchsgut 4,430.— „	10,412,371	88
5. Hypothekenfreier Grundbesitz	2,424,841	75
6. Inventar (abgeschrieben)	—	—
7. Sonstige Aktiva: Gestundete Prämien der Lebensversicherungsabteilung	186,522	06
8. Verlust	—	—
Gesamtbetrag	23,827,591	—

B. Passiva.	M	Pf.
1. Aktienkapital	10,000,000	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr, nach Abzug des Anteils der Rückversicherer: a) für noch nicht verdiente Prämien: Feuerversicherung 2,311,226 63 M; Einbruchdiebstahlv. 62,045.28 „	2,373,271	91
b) für angem., ab. noch n. bez. Schäden: Feuerversicherung 1,375,661.37 M; Einbruchdiebstahlv. 6,109.92 „	1,381,771	29
3. Barkautionen	5,383	33
4. Sonstige Passiva: a) Guthaben and. Versicherungsunternehm. 932,591.20 M; b) nicht erhobene Divid. 1,721.67 „	934,312	87
5. Reservefonds	2,692,060	83
6. Reserve für Abschreibungen auf den Wert der Gesellschaftsgebäude	321,666	67
7. Reserve für zweifelhafte Forderungen	16,666	67
8. Reserve für Kursschwankungen	488,011	—
9. Dividenden-Reserve	134,166	67
10. Prämienreserve der Lebensvers.-Abt.: a) Kapitalv. a. d. Todesf. 3,372,579.44 M; b) Kapitalv. a. d. Lebensf. 259,158.77 „; c) Rentenvers. 1,347,105.88 „	4,978,844	09
11. Gewinn	501,485	67
Gesamtbetrag	23,827,591	—

Carel Henny, Direktor.

Digitized by Google

Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.

Gegründet 1886

Emittiertes Grund-Kapital: 5 Millionen Mark.

Bilanz für das am 31. Dezember 1913 abgelaufene 27. Geschäftsjahr.

Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
I. Wechsel der Aktionäre			3,750,000	—
II. Grundbesitz			2,343,902	37
III. Hypotheken			3,358,300	—
IV. Wertpapiere: 1. mündelsichere Wertpapiere	3,507,225	25		
2. Pfandbriefe deutscher Hypotheken-Aktien-Gesellschaften (in Baden mündelsicher)	222,400	—		
3. sonstige Wertpapiere	—	—	3,729,625	25
V. Darlehen auf Policen mit Prämienrückgewähr			7,574	12
VI. Wechsel			131,219	18
VII. Guthaben: 1. bei Bankhäusern	1,644,801	52		
2. bei anderen Versicherungsunternehmungen und div.	1,105,691	71	2,750,493	23
VIII. Rückständige Zinsen (in 1914 fällige Zinsen soweit sie anteilig das Jahr 1913 treffen)			20,144	75
IX. Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten:				
1. aus dem Geschäftsjahre	1,414,156	18		
2. aus früheren Jahren	—	—	1,414,156	18
X. Barer Kassenbestand			14,478	93
XI. Inventar (inkl. Motorboot) und Drucksachen			50,000	—
Gesamtbetrag			17,569,894	01
Passiva.				
I. Aktienkapital			5,000,000	—
II. Reservefonds			650,000	—
III. Prämienreserven: 1. Deckungskapital für laufende Renten	850,828	01		
2. Prämienrückgewährreserven	448,167	84		
3. sonstige rechnungsmäßige Reserven	64,751	66	1,363,747	51
IV. Prämienüberträge			3,276,980	82
V. Reserven für schwebende Versicherungsfälle (Schadenreserve)			2,711,735	06
VI. Spezialreserve (nach Zuschreibung pro 1913 M 900,000.—)			800,000	—
VII. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen			2,478,872	18
VIII. Barkautionen			—	—
IX. Sonstige Passiva und zwar:				
1. Rückstellung behufs Schaffung eines Beamten-Witwen- u. Waisen-Unterstützungsfonds (nach Zuschreibung pro 1913 M 251,527.50)	226,527	50		
2. Unerhobene Dividende	—	—		
3. Im voraus eingenommene Zinsen	896	45		
4. Noch per 1913 abzuführende Reichsstempel	7,084	45		
5. Rücklage für den Gesellschaftsgrundbesitz (nach Zuschreibung pro 1913 M 150,000)	125,000	—		
6. Organisationskosten-Fonds (nach Zuschreibung pro 1913 M 60,000)	30,000	—		
7. Konto pro Dubiosa	5,229	47		
8. Guthaben der Generalagenten bezw. Agenten	121,076	24	515,814	11
X. Gewinn			772,744	33
Gesamtbetrag			17,569,894	01

Verteilung des Ueberschusses nach Beschluß der General-Versammlung vom 29. Mai 1914.

	M	Pf.
Ueberschuß	772,744	33
	772,744	33
1. Zur Kapital-Reserve	—	—
2. Zur Spezial-Reserve	100,000	—
3. Dividende M 70.— = 28 pCt. pro Aktie	350,000	—
4. Statutarische und vertragl. Tantiemen	81,250	—
5. Rückstellung behufs Schaffung eines Beamten-Witwen- und -Waisen-Unterstützungsfonds	25,000	—
6. Rücklage für den Gesellschaftsgrundbesitz	25,000	—
7. Organisationskosten-Fonds	30,000	—
8. Kursverlust-Reserve	50,000	—
9. Vortrag auf neue Rechnung	111,494	33
	772,744	33

Der Aufsichtsrat:
gez. C. Eswein, Kommerzienrat, Vorsitzender.

Der Vorstand:
gez. Oscar Sternberg, General-Direktor.

Digitized by Google

Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich.

Bilanz per 31. Dezember 1913.

	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
Passiva.				
Aktienkapital (5000 Aktien à 2000 Fr.)			10,000 000	—
Reservefonds			1,000,000	—
Spezial-Reserve			1,650,000	—
Guthaben von Versicherungsgesellschaften			6,130,617	04
Guthaben von Retrozessionären für einbehaltene Reserven			10,716,333	54
Diverse Kreditoren			183,513	92
Reserven der Elementar-Abteilungen:				
für laufende Risiken	13,324,704	—		
für schwebende Schäden und für außergewöhnliche Schadenereignisse	15,113,772	—	28,438,476	—
Reserven der Leben-Abteilung:				
Deckungs-Reserve	44,924,765	—		
Reserve für Rentenversicherungen	4,354,339	—		
Reserve für schwebende Schäden	665,924	—	49,945,028	—
Saldo des Gewinn- und Verlust-Konto:				
Spezial-Reserve . . . 175,000.— Fr.				
Angestelltenversicherung . . . 50,000.— „				
Dividende an die Aktionäre . . . 700,000.— „				
Tantieme . . . 193,750.— „				
Vortrag auf neue Rechnung . . . 115,516.95 „			1,234,266	95
Total			109,298,235	45
Aktiva.				
Obligationen der Aktionäre			7,500,000	—
Baukonto			2,214,546	38
Hypotheken			37,546,000	—
Staatspapiere, Pfandbriefe und Obligationen (Kurswert am 31. Dezember 1913: 22,250,693.15 Fr.)			21,921,736	60
Zinstragende Depots inkl. Lebensvers.-Reserven in Händen der Zedenten			31,087,012	46
Guthaben bei Banken			1,222,752	81
Kassa-Saldo			21,384	51
Guthaben bei Versicherungs-Gesellschaften und Diverse			7,080,966	49
Zu verrechnende Zinsen			703,836	20
Total			109,298,235	45

Die eingestellten Reserven der Leben-Abteilung sind gemäß den vom Schweizer. Bundesrat genehmigten Rechnungs-Grundlagen — ohne Anwendung der sog. Zillmer'schen oder einer ähnlichen Methode — richtig berechnet.

Der mathemat. Revisor: Prof. Dr. Riehtmann.

Zürich, den 4. Mai 1914.

Der Verwaltungsrat: J. R. Hanhart, Präsident.

Der Vorstand: Ch. Simon.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 25. Leipzig, den 18. Juni 1914. 45. Jahrgang.

Die Rechte des Hypothekengläubigers an der Versicherungsforderung nach Eintritt des Schadenfalles und die Rechtslage bei nachfolgender Beschlagnahme des Gebäudegrundstücks im Wege der Zwangsvollstreckung.

Bezüglich der Rechte des Hypothekengläubigers an der Versicherungsforderung treffen die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 99—105), wie auch die des bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1127 ff.) eine nähere Regelung. Maßgebend für die obige Frage sind jedoch in erster Linie die Vorschriften des BGB., denn in diesen sind der Umfang der Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek sowie die Voraussetzungen geregelt, unter welchen der Versicherer die Versicherungssumme mit befreiender Wirkung von dieser Haftung an den Versicherten zahlen kann. Ergänzend hierzu behandeln die §§ 99 bis 105 VVG. die durch die hypothekarische Haftung der Versicherungsforderung für den Hypothekengläubiger entstehenden Rechte gegen den Versicherer und die für diesen entstehenden Verpflichtungen.

Nach der grundlegenden Vorschrift des § 1127 BGB. erstreckt sich bei Gegenständen, die der Hypothek unterliegen — in Betracht kommen als solche hier Gebäude, Bestandteile, Zubehör desselben und Erzeugnisse des Grundstücks § 1120 BGB. — die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer, wenn diese Gegenstände für den Eigentümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks (d. h. denjenigen, der das Grundstück als ihm gehörig besitzt) unter Versicherung gebracht sind. Nach § 1128 Abs. 2 BGB. sollen bei der Gebäudeversicherung hinsichtlich der Haftung der Versicherungsforderung geltenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

Ist also der Versicherungsvertrag abgeschlossen, so gilt die Versicherungsforderung dem Hypothekengläubiger als verpfändet, ohne daß es hier einer Beschlagnahme — Pfändung, Einleitung der Zwangsverwaltung — seitens des Letzteren bedarf, wie bei den anderen der Hypothekenhaftung unterliegenden Forderungen, den Miet- und Pachtzinsforderungen (Rechtspr. des OLG. Bd. 14 S. 110). Die abweichende Meinung Schneiders (Archiv für zivilistische Praxis Bd. 90 S. 440), nach welcher der Hypothekengläubiger das Pfandrecht an der Versicherungsforderung erst durch seinen Widerspruch gegen die Zahlung der Versicherungssumme an den Versicherten erwirbt, steht mit der herrschenden Meinung (vgl. Kommentar der Reichsgerichtsräte § 1128 Anm. 4, Planck § 1128 Anm. 3, Staudinger Kober § 1128 Anm. 1 u. a.) im Gegensatz und ist als im Gesetz unbegründet abzulehnen. Sie ist auch praktisch wenig verwendbar, da der Widerspruch des Hypothekengläubigers vielfach erst nach Auszahlung der Versicherungssumme an den Versicherten und demnach meist zu spät erfolgen wird.

Aus der Anwendbarkeit der für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften der §§ 1280 BGB. ergibt sich für die Versicherungsforderung das Resultat, daß der Hypotheken-

Digitized by Google

gläubiger die Zahlung der fälligen Versicherungssumme nur an sich und den Versicherten gemeinschaftlich verlangen kann; dies ergibt sich aus der Bestimmung des § 1287 BGB.

In der Literatur ist bestritten, ob nach Leistung der Versicherungssumme der Hypothekengläubiger gemäß § 1288 Abs. 2 von dem Versicherten beanspruchen kann, daß der eingezogene Betrag mündelsicher und verzinslich angelegt und ihm gleichzeitig an der neuen Forderung gegen die Hinterlegungsstelle ein Pfandrecht bestellt wird (so Planck § 1128 Anm. 3, Biermann Sachenrecht § 1128 Anm. 1), oder ob vielmehr der Versicherte das eingezogene Geld zur Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes verwenden darf (so Turnau Förster, Liegenschaftsrecht § 1128 Anm. 3, Staudinger § 1128 Anm. 1b). Richtig, jedenfalls dem Zweck der ganzen Versicherung entsprechend, dürfte m. E. die von Fuchs (Grundbuchrecht Bd. 1 § 1128 Anm. 5) vertretene Mittelmeinung sein, daß der Versicherte berechtigt ist, die eingezogene Versicherungssumme der Natur der Sache nach zur Wiederherstellung des Gebäudes zu verwenden, und nur, wenn er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, zur mündelsicheren Anlegung des Geldes und Bestellung des Pfandrechtes für den Hypothekengläubiger an der neuentstandenen Forderung gegen die Hinterlegungsstelle mitzuwirken hat. Nach § 1128 Abs. 1 BGB. kann übrigens unter den dort angegebenen Voraussetzungen (Anzeige des Versicherungsfalles an den Hypothekengläubiger und Ablauf eines Monates ohne Widerspruch desselben gegen die Auszahlung) der Versicherer die Versicherungssumme ohne weiteres mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten auszahlen.

Ist die Hypothekenforderung des Hypothekengläubigers ganz oder zum Teil fällig, so kann dieser nunmehr von dem Versicherer Zahlung der Entschädigungssumme an sich allein insoweit verlangen, als dies zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Dieses Recht verliert er jedoch gemäß § 1128 BGB. dann, wenn ihm der Schadensfall angezeigt ist und er nicht binnen einem Monat seit der Anzeige Widerspruch erhoben hat (Rechtspr. des OLG. Bd. 5 S. 320).

Eine Ausnahme von diesen Regeln ist durch die Bestimmung des § 1130 BGB. zugunsten des Versicherers für den Fall getroffen worden, daß nach den Versicherungsbedingungen die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes bestimmt ist. Da nach dieser Vorschrift im Fall einer solchen Versicherungsklausel für den Versicherer der Versicherte allein als Empfangsberechtigter gilt, so bestimmt der § 97 VVG. ergänzend und zum Schutze des Hypothekengläubigers hierzu, daß der Versicherungsnehmer bei der Gebäudeversicherung Zahlung erst verlangen kann, wenn der Verwendungszweck gesichert ist; etwaige landesgesetzliche Vorschriften über Art der Sicherstellung bleiben nach § 193 Abs. 2 VVG. in Kraft. Mangels derartiger landesgesetzlicher Vorschriften oder auch vertraglicher Vereinbarungen wird nach billigem Ermessen zu entscheiden sein, ob eine genügende Sicherheit seitens des Versicherungsnehmers geleistet ist, falls der Versicherer die Zahlung wegen nicht hinreichender Sicherheit verweigerte (so Kretzschmar, Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit Bd. 9 S. 686).

Zufolge des Pfandrechtes des Hypothekengläubigers an der Versicherungsforderung bei der Gebäudeversicherung ergibt sich weiterhin, daß Verfügungen des Versicherten über die Versicherungsforderung — Abtretungen, Verpfändungen und Pfändungen seitens seiner Gläubiger — das Pfandrecht des Ersteren nicht beeinträchtigen können, obwohl sie an sich nicht unzulässig sind. Für den Fall der Pfändung der Versicherungsforderung seitens der Gläubiger der Versicherten bestimmt insbesondere der der § 865 Abs. 2 ZPO., daß eine solche solange zulässig ist, als nicht die Beschlagnahme des Grundstücks — durch Einteilung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung — zugunsten des Hypothekengläubigers erfolgt ist. Gleichwohl kann aber auch der Hypothekengläubiger ohne eine solche Beschlagnahme des Pfandgrundstücks sein Pfandrecht an der Versicherungsforderung geltend machen und durch Erhebung der Interventionsklage aus § 771 ZPO. gegen den pfändenden Gläubiger dessen Pfandrecht unwirksam machen. Eine etwaige Zahlung der Entschädigungssumme an den Pfandgläubiger seitens des Versicherers an den Versicherten

Digitized by Google

ist demnach dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam; der Versicherer kann sich gemäß § 1128 Abs. 2 sogar nicht einmal darauf berufen, daß er von der Hypothek keine Kenntnis gehabt habe. Der Versicherer muß daher in allen Fällen vor Auszahlung der Versicherungssumme an den Versicherten das Grundbuch einsehen, wenn er gegen Doppelzahlung gesichert sein will.

Das Pfandrecht des Hypothekengläubigers an der Versicherungsforderung erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wieder hergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist (§ 1127 Abs. 2 BGB.), da die wiederhergestellten Gebäude der Hypothek ohne weiteres wieder unterliegen.

In der Literatur ist streitig, ob die hypothekarische Haftung der Versicherungsforderung auch dann erlischt, wenn der versicherte Gegenstand nicht vollständig wieder hergestellt wird und der nunmehrige Zustand desselben dem bisherigen im Werte nachsteht. Blanck (§ 1127 Anmerkung 3a) und Reinbeck (Haftung der Versicherungsforderung für Hypotheken und Grundschulden 1905 S. 117 ff.) nehmen an, daß die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek bei teilweiser Wiederherstellung in vollem Umfange bestehen bleibt. Die überwiegende Meinung (cf. Fuchs § 1127 Anm. 3, Staudinger § 1127 Anm. II 2, Biermann § 1127, Oberneck I S. 177), der sich auch das Reichsgericht in seinem Urteil vom 29. 11. 1911 (Bd. 78 S. 25) angeschlossen hat, geht jedoch dahin, daß die Haftung der Versicherungsforderung auch in einem solchen Falle zu dem Betrage erlischt, als die Hypothekengläubiger ihre frühere Sicherheit wieder erlangt haben und nur der über diesen Wert hinausgehende Betrag der Versicherungsforderung, m. a. W. die Differenz, in der hypothekarischen Haftung verbleibt.

Schließt man sich der letzteren als richtig erscheinenden Ansicht an, so ergibt sich für den Fall einer nunmehr erfolgenden Zwangsversteigerung des Grundstücks, daß der in der Haftung verbliebene — über den Wert des wiederhergestellten Gegenstandes hinausgehende — Teil der Versicherungsforderung gemäß den §§ 20, 90 ZVG. auf den Ersteher des Grundstücks übergeht und zwar ohne Rücksicht auf eine etwaige vorherige Abtretung und ohne Erwähnung der Versicherungsforderung im Zuschlagsbeschluß (RG. Bd. 78 S. 25 und Rspr. v. d. OLG. Bd. 14 S. 110). Soweit jedoch vor Einteilung der Zwangsversteigerung die hypothekarische Haftung der Versicherungsforderung erloschen war — nämlich bis zur Höhe des Wertes der Wiederherstellungsarbeiten — wird der Teilbetrag derselben von dem Ersteher nicht erworben.

Hieraus ergibt sich die wichtige Konsequenz, daß etwaige vorherige Verfügungen des Eigentümers über die Versicherungsforderung (Zessionen, Verpfändungen, ferner Pfändungen seitens seiner Gläubiger) bezüglich dieses Teilbetrages der Versicherungsforderung nunmehr wirksam werden und bleiben (RG. Bd. 78 S. 25 ff.), da nach dem Gesagten ja die bisher entgegenstehende Haftung der Versicherungsforderung bis zum Wert des wiederhergestellten Gegenstandes erloschen und der Teilbetrag der Letzteren nunmehr einer regelmäßigen anderen Forderung gleich zu behandeln ist.

Nach der bereits erwähnten Vorschrift des § 1130 BGB. ist eine Zahlung der Entschädigungssumme seitens des Versicherers an den versicherten Gebäudeeigentümer dem Hypothekengläubiger gegenüber ausnahmsweise dann wirksam, wenn nach den Versicherungsbedingungen das Geld nur zum Zweck der Wiederherstellung zu zahlen ist, bei den sogenannten Wiederherstellungsgeldern. Streitig ist hierbei, an wen der Versicherer die Versicherungssumme dann zu zahlen hat, wenn der Hypothekengläubiger die fällige Versicherungsforderung durch Einleitung der Zwangsversteigerung (soweit diese den Versicherungsanspruch ergreift vgl. § 21 Abs. 1 ZVG.) oder Zwangsverwaltung des Grundstücks beschlagnahmt hat.

Für den Fall der Zwangsversteigerung des Grundstücks dürfte die Ansicht derer am zweckmäßigsten sein, nach welcher das Geld von dem Versicherer an das Vollstreckungsgericht zu zahlen und von diesem dem Grundstücksersteher zum Zwecke der Wiederherstellung des Gebäudes im Zuschlagsbeschluß zuzuerteilen ist (Oberneck S. 766, Biermann § 1130, Fuchs § 1130 Anmerkung 7, Staudinger § 1130 Anm. 1, Tarnau Förster Bd. I S. 47). Die entgegengesetzte Ansicht, nach der auch bei der Zwangsversteigerung die Entschädigungssumme an den

Digitized by Google

versicherten Eigentümer zu zahlen ist (so Planck § 1130 Anm. 3, Kommentar der Reichsgerichtsräte § 1130 Anm. 3) berücksichtigt nicht, daß der Eigentümer bei durchgeführter Zwangsversteigerung das Eigentum an dem Grundstück verliert, eine Zahlung der Entschädigungssume an ihn daher der Zweckbestimmung des Geldes geradezu entgegenläuft, da er das Gebäude wegen Verlust des Eigentums ja garnicht wieder herstellen kann (so zutreffend Biermann § 1130). Im Hinblick auf das ihrem wirtschaftlichem Erfolge nach durchaus unbefriedigende Ergebnis dieser Ansicht lassen die angeführten Gründe die erstere Meinung als die richtigere erscheinen, sodaß die Entschädigungssumme also von dem Versicherer an das Vollstreckungsgericht und von diesem an den Grundstücksersteher zu zahlen ist.

Für den Fall der Zwangsverwaltung wird man mit der herrschenden Meinung anzunehmen haben, daß der Versicherer die Entschädigungssumme nunmehr an den Zwangsverwalter zu zahlen hat, der das empfangene Geld zur Wiederherstellung des Gebäudes verwenden muß.

Dr. iur. Werneburg.

Der Hauptverband ostpreußischer Versicherungsvereine als Rückversicherer.

Der Hauptverband ostpreußischer Viehversicherungsvereine versandte im März d. J. an die Viehversicherungsvereine des Ermlandes ein Schreiben, das gewissermaßen das „non plus ultra" des bisher dagewesenen darstellt und das folgenden Wortlaut hat:

„Der von der Landwirtschaftskammer ins Leben gerufene Hauptverband ostpreußischer Viehversicherungsvereine gibt den Viehversicherungsvereinen der Provinz Ostpreußen die Gelegenheit einer Rückversicherung. Er ist aus der Erkenntnis heraus entstanden, daß die Vereine mit den Einnahmen, welche sie in Form ihrer Beiträge erzielen, in günstigen Jahren wohl auskommen, um die Ausgaben, welche durch Schadenfälle entstehen, zu decken, daß dagegen diese Einnahmen in verlustreichen Jahren nicht ausreichen, vielmehr die Vereine in solchen Jahren gezwungen waren, Nachschüsse von ihren Mitgliedern zu erheben, und nicht selten ist es vorgekommen, daß ein einziges derartiges Jahr Vereinen überhaupt das Leben gekostet hat. Die Nachschüsse erreichten eine Höhe, daß die Mitglieder sie nicht mehr leisten konnten, der Verein mußte infolgedessen seine Zahlungen einstellen und sich auflösen.

Für solche schweren Jahre will der Hauptverband ostpreußischer Viehversicherungsvereine die Vereine sicherstellen. Diese sollen einen Teil ihrer Prämieneinnahmen, 30 pCt. an den Hauptverband abführen, der dafür die Verpflichtung übernimmt, für die Schäden einzutreten, welche die Vereine mit den ihnen verbleibenden 70 pCt. ihrer Einnahmen nicht zu decken vermögen. Wohl könnte der Hauptverband diese Ueberschäden in voller Höhe tragen; denn außer den 30 pCt., welche ihm von jedem Verein zufließen, und durch welche ein Ausgleich innerhalb des Verbandes geschaffen werden soll, besitzt er ein besonderes Vermögen von 57,000 M, an dessen Aufbringung sich beteiligt haben der Staat, die Provinz, die Landwirtschaftskammer und die Kreiskommunalverbände. Wenn der Verband gleichwohl die Vereine mit einem geringeren Bruchteil, $^1/_5$, an den Ueberschäden beteiligt, während er selbst $^4/_5$ derselben trägt, so geschieht dieses im ureigensten Interesse der angeschlossenen Vereine selbst, in Sonderheit der alten Vereine. Es würden sich zweifellos Fälle ereignen — vielleicht nicht gar zu selten — in denen Vereine im Hinblick auf die Verpflichtung des Hauptverbandes, die Ueberschäden in voller Höhe zu tragen, ohne Maß und Ziel darauf loswirtschafteten, entschädigten, wenn es unter normalen Umständen garnicht notwendig wäre, kurzum verführen nach dem landläufig ausgedrückten Grundsatz: Nur immer entschädigen, der Verband muß ja zahlen". Das würde aber dazu führen, daß die sparsam und solide wirtschaftenden Vereine solche mit loseren Grundsätzen innerhalb des Verbandes durchschleppen müßten; denn jede böse Erscheinung bei einem Verein macht sich, ebenso wie jede gute, bei den anderen bemerkbar. Durch das Bewußtsein dagegen, an den Ueberschäden noch mit einem, wenn auch geringeren Bruchteil beteiligt zu sein, wird in dem einzelnen Verein das Interesse an sparsamer Wirtschaft wach gehalten. Die Tilgung dieses einen Fünftels kann gemäß § 24 Abs. 1 auf für die Mitglieder unmerkliche Weise erfolgen, sie brauchen nicht nachzuschießen, sondern das Fünftel wird während einer Versicherungsperiode (drei Jahre) in jedem Jahre vom Verbande vorgeschossen und bei Berechnung des Beitrages für die nächste Periode berücksichtigt. Liegt hierin zwar eine geringe Erhöhung der Prämie — bei dem kleinen Bruchteil wird es sich ja nur um Dezimalstellen handeln —, so besteht nach einer anderen Richtung die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit einer Herabsetzung der Prämie. Bei der Neuberechnung für die nächste Versicherungsperiode ist ausschlaggebend das Maß, in welchem der einzelne Verein den Verband in Anspruch genommen hat; bis zu einem gewissen Grade hat es also jeder Verein in der Hand, eine Herabsetzung der Prämie zu erzielen.

Oberster Grundsatz des Hauptverbandes ist und bleibt also, Nachschüsse zu verhüten, von Mitgliedern im Verhältnis zum einzelnen Verein und auch vom Verein zum Hauptverbande. Daß die Vereine als solche in die Verlegenheit kämen, für etwaige Fehlbeträge des Hauptverbandes einzutreten, ist gleichfalls ausgeschlossen der § 14 der Verbandssatzung bewahrt sie davor.

Die Finanzkraft des Verbandes liegt hauptsächlich in dem Ausgleich, den er schafft: „Einer für alle und alle für einen"; ferner in dem eigenen Vermögen, welches ihm, wie erwähnt, für außergewöhnlich schwere Jahre zur Verfügung steht, und endlich in einer speziellen

Digitized by Google

Beihilfe von 3000 Mk., welche ihm seitens des Herrn Landwirtschaftsministers, vorläufig für die ersten Jahre zur Unterstützung bedürftiger Vereine zufließt. Für die Verwaltungskosten stehen besondere Mittel zur Verfügung.

Auf diese Weise wird der Hauptverband in die Lage versetzt, ein durch und durch gemeinnütziges Unternehmen zu sein, dem jegliche Erwerbsabsicht fern liegt. Er ist nicht etwa mit einer großen Viehversicherungsgesellschaft zu vergleichen, welche an der Sache verdienen will und muß, sondern er hat es sich zum Grundsatz gemacht, daß alle erzielten Ueberschüsse wiederum den Versicherten, d. h. also den angeschlossenen Vereinen zugute kommen durch entsprechende Berücksichtigung bei Berechnung der von dem einzelnen Verein für die nächste Versicherungsperiode zu erhebenden Prämie.

Während der ersten Versicherungsperiode beträgt die Prämie für neugegründete Vereine 2 pCt. der durch Schätzung ermittelten Versicherungssumme. Hinsichtlich bereits bestehender Vereine, welche sich dem Verbande anschließen wollen, verweisen wir auf § 4 Abs. 2 der Satzung des Hauptverbandes, bezw. § 23 Fußnote der Vereinssatzung, wonach solche Vereine, wenn sie aus ihren Jahresrechnungen nachweisen, daß sie bisher mit einer niedrigeren Prämie gewirtschaftet haben, ohne Nachschüsse erheben zu brauchen, diese niedrigere Prämie auch bei dem Anschluß an den Hauptverband beibehalten können. Bedingung ist freilich, daß alle die Mustersatzung in der Form annehmen, welche von der Landwirtschaftskammer unter Zugrundelegung der allgemeinen Erfahrungen aufgestellt ist. Es liegt klar auf der Hand, daß eine gemeinsame Arbeit nur wirklich gedeihen kann, wenn die Grundlage, auf der sie beruht, eine gemeinsame ist. Im übrigen läßt die Satzung dem einzelnen Verein erheblichen Spielraum, so daß von einer Beeinträchtigung in der Selbständigkeit der Vereine nicht die Rede sein kann.

Wir empfehlen Ihnen, sich die Vorteile der Rückversicherung zunutze zu machen und dem Hauptverbande beizutreten. Auch Vereine, welche bisher in längerer Arbeit nur günstige Resultate erzielt haben, welche mit ihren Einnahmen auskamen, ohne Nachschüsse zu erheben, tun gut daran, den Anschluß an den Hauptverband in ernstliche Erwägung zu ziehen. Ja selbst Vereine, welche ein Vermögen ansammelten, können wohl nicht sagen, sie bedürften der Rückversicherung nicht: ein einziges Jahr kann das Vermögen verzehren, während es ihnen beim Anschluß an den Verband erhalten bleibt. Der Umstand, daß bisher wenig passiert ist, dürfte in keiner Weise dartun, daß der Verein auch für die Zukunft vor verlustreichen Jahren bewahrt bleiben wird; jedenfalls ist für jeden Verein, welcher wirklich sicher in die Zukunft schauen will, der Anschluß an den Hauptverband und damit der Abschluß eines Rückversicherungsvertrages eine direkte Lebensfrage. — Zwecks näherer Besprechung über die Satzung, insbesondere über die den alten Vereinen zu gewährenden Erleichterungen wird am Dienstag, den 7. April, nachm. 5 Uhr, im Restaurant Volksgarten zu Heilsberg eine Versammlung stattfinden, zu welcher ich die Viehversicherungsvereine ergebenst einlade Der Vorsitzende,

gez.: von Siegfried. Landrat.

Vorstehenden Ausführungen schließe ich mich rückhaltlos an und bitte alle Viehversicherungsvereine dringend, wenigstens einen Vertreter zu der Versammlung in Heilsberg zu entsenden.

Elbing, den 5. März, 1914.

gez.: Küssner, Probst,
Vorsitzender des Ermländischen Bauernvereins."

— Man sollte es wirklich nicht für möglich halten, daß derartige Auslassungen überhaupt vom Stapel gelassen werden können.

Versicherungswissenschaftliche Vereinigung bei der Universität Leipzig.

Am 9. d. M. veranstaltete die Vereinigung unter der Leitung ihres Vorsitzenden Herrn Dr. Lübstorff im „Buchhändlerhaus" ihren fünften (für dieses Sommersemester letzten) öffentlichen Vortragsabend. Vor der gut besuchten Versammlung sprach Herr Assessor Eichbaum, Syndikus der „Wilhelma", V.-A.-G. in Magdeburg, über „Haftpflichtversicherung".

Der Vortragende verbreitete sich einleitend über die die Schadensgesamtheit in der Versicherung im allgemeinen und in der Haftpflichtversicherung im besonderen bedingenden Momente und stellte für das Risiko der Haftpflichtversicherung als das Wesentlichste dessen rechtliche Natur fest. Das Recht bestimme hier den Eintritt der Verantwortung (Haftung). Die vorhandene Ungewißheit der Rechtssätze beruhe in der Fassung der einschlägigen Gesetzesparagraphen, insbesondere des der weitesten Auslegung zulässigen § 276 BGB. („Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt"). Für die Festsetzung von Rechtssätzen in der Haftpflichtversicherung sei hiernach das wesentlichste der Begriff der Fahrlässigkeit. Man sei vollkommen angewiesen auf die praktische Anwendung des Begriffes durch die Gerichte. Letztere sollen sich bei der Auslegung einerseits durch den Verkehr leiten lassen, aus dessen Entwicklung sich sowohl eine fortgesetzte Aenderung der Rechtsauffassung Haftpflichtprozeß des Grafen Zeppelin), als auch eine Aenderung der sozialen Auffassung ergebe, welch' letztere den Schutz des Individuums mehr diesem selbst zu überlassen strebe. Andererseits stehe der Richter unter dem Einflusse seiner persönlichen Bildung, sozialen Anschauung und Herkunft. Für die Rechtsprechung sei hier aber auch besonders zu denken an die Milderung der Haftpflicht bei eigenem Verschulden des Verletzten und an die Haftung für das Personal, wo Entlastungsbeweis möglich sei. Tatsache sei, daß fast überall dort ein Verschulden gewittert werde, wo ein Mißerfolg eingetreten sei, und daß man dieses Verschulden auch meistens finde. Die durch den Wortlaut des § 276 BGB. ermöglichte vielseitige Auslegung habe zur Folge eine Verallgemeinerung einerseits und die Erhöhung der Unge-

Digitized by Google

wißheit andererseits. Für diese das Risiko bedingende Ungewißheit des Rechts führte der Vortragende eine große Anzahl der Praxis entnommener Haftpflichts-Rechtsfälle auf. Um das in der Ungewißheit hier liegende Risiko zu bewerten, um den Preis der Haftpflichtversicherung zu berechnen, versuche der Versicherer für das ihm vorliegende Gesamthaftpflichtmaterial aus den von den Gerichten behandelten Fällen Analogieschlüsse zu ziehen. Der Versicherer sei selbst bestrebt, die für ihn gerichtsfähigen Fälle nach Möglichkeit zu beschränken und lieber im Wege der Liberalitätsentschädigung zu erledigen. Nachdem der Vortragende weiter auf die Verwirrung hingewiesen hatte, welche durch allzu ausgiebigen Abdruck von Urteilen in der Tagespresse im Rechtsbewußtsein des Volkes leicht hervorgerufen werde, ging er auf die Statistik der Haftpflichtschäden ein, um die schwere Berechenbarkeit des Haftpflichtrisikos zu belegen. Die Haftpflichtversicherung sei für das internationale Geschäft wenig geeignet, da die Gesetze der einzelnen Länder wohl im großen und ganzen ähnlich seien, aber eine grundverschiedene Auslegung bei den verschiedenen Völkern erführen. Für die rechte Beurteilung des Haftpflichtrisikos seien letzten Endes immer die wichtigsten Voraussetzungen: geschulter Blick, Erfahrung und Rechtsgefühl.

Der anderthalb Stunden währende Vortrag erregte das Interesse der Versammlung um so mehr, als er erfüllt war von einer großen Anzahl interessanter Rechtsfälle des täglichen Lebens, die der Referent der Praxis entnommen hatte. — Der Vorsitzende schloß die Sitzung mit dem Hinweis, daß die Vereinigung ihre Vortragstätigkeit nach Beendigung der Urlaubs- und Ferienzeit wieder aufnehmen werde.

Das gesundheitschädigende Telephon und der Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft.

(Nachdruck verboten.)

Das Reichsgericht hatte sich am 9. d. M. mit einem Prozeß zu beschäftigen, der einen ganz eigenartigen Unfall zur Grundlage hatte, sodaß sich die in Anspruch genommene Versicherungsgesellschaft weigerte, die Versicherungssumme zu zahlen. Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Tatbestand war folgender:

Der Kaufmann S. in Berlin hatte sich bei der Versicherungs-Gesellschaft N. gegen Unfall versichert. In § 1 der Versicherungsbedingungen heißt es: „Als Unfälle gelten alle ärztlicherseits erkennbaren körperlichen Schädigungen, durch die der Versicherte infolge eines von außen plötzlich einwirkenden Ereignisses, Blitzes und elektrischen Schlags, betroffen wird. Nicht als Unfälle gelten alle gewöhnlichen Erkrankungen, Infektionskrankheiten und Krankheiten infolge psychischer Einflüsse." S. stützte nun seinen Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft auf folgenden Vorgang: Nach seiner Behauptung telephonierte er am 15. Juli 1909 beruflich im Postamt; plötzlich seien im Telephon heftige Knackgeräusche aufgetreten, durch die er eine schwere körperliche Schädigung erlitten habe, indem er stark neurasthenisch geworden sei. Er machte deshalb Ansprüche an die Versicherungs-Gesellschaft geltend, die diese ablehnte. Mit der beim Landgericht Berlin gegen den Verein gerichteten Klage verlangte er nunmehr 1600 Mark sofort und eine dauernde Entschädigung für Ganz-Invalidität. In der ersten Instanz drehte sich der Rechtsstreit in der Hauptsache um die Frage, ob überhaupt ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliege. Das Landgericht, das der Darstellung des Klägers S. mißtraute, wies die Klage ab. Gegen dieses Urteil legte der Versicherte Berufung beim Kammergericht Berlin ein. Die Berufungsinstanz kam auf Grund einer umfangreichen Beweisaufnahme zu der Entscheidung, daß in dem Vorkommnis vom 15. Juli 1909 ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen anzunehmen sei. Das kammergerichtliche Urteil stützt sich auf etwa folgende Gründe: Nach dem ausführlichen Gutachten des Geheimrats Eulenburg leidet der Kläger S. an schweren nervösen Störungen, die seine Arbeitsfähigkeit zum mindesten stark beeinträchtigen. Daß er simuliert, erscheint ausgeschlossen. Die Krankheitserscheinungen, sowohl die subjektiven wie Kopfschmerz u. a. als auch die objektiven wie Zucken der Gesichtsmuskeln, Schweißbildung u. a. m. sind alle nach dem Unfallstage eingetreten, dagegen ist nicht dargetan, daß sie schon vor diesem Tage vorhanden waren. Freilich ist der Kläger nervös prädisponiert, psychopathisch veranlagt, dennoch ist als erwiesen anzusehen, daß die jetzigen Krankheitserscheinungen auf den 15. Juli 1909 zurückzuführen sind. Nach den allgemeinen Bedingungen der beklagten Versicherungsgesellschaft gelten als Unfälle alle ärztlicherseits erkennbaren Beschädigungen, durch die der Versicherte unfreiwillig, wie z. B. durch Blitz und elektrischen Schlag betroffen wird. Dafür, daß der Kläger bei der Telephonbenutzung einen elektrischen Schlag erhalten hat, liegt kein Anhalt vor, wohl hat sich aber in der Anlage ein Geräusch bemerkbar gemacht, das S. als lautes Knacken festgestellt haben will. Auch der einzige Zeuge, der Postbeamte, sagt, daß das Geräusch ein lautes, ungewöhnliches Knacken gewesen sei. Nun gibt das Gutachten des Prof. Franke an, daß Knack-Geräusche aus sehr verschiedenen Ursachen entstehen können. Solche Geräusche sind aber im Sinne der Bedingungen als ein von außenher plötzlich einwirkendes Ereignis aufzufassen im Gegensatz zu psychischen Einwirkungen. Der Umstand, daß keiner der behandelnden Aerzte eine objektiv nachweisbare Veränderung am Gehörgang des Klägers S. festgestellt hat, macht die Klage noch nicht hinfällig, denn Knallgeräusche können, brauchen aber nicht immer solche Veränderungen hervorzurufen. Man wird hier einen Versicherungsfall im Sinne der Bedingungen anerkennen müssen. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß die Bedingungen nicht verlangen, daß der Unfall die alleinige Ursache sein müsse. Nach alledem ist die Versicherungsgesellschaft verpflichtet, den Kläger für die Folgen des Unfalls zu entschädigen, den er am 15. Juli 1909 erlitten hat. Gegen dieses Urteil legte die beklagte Gesellschaft Revision beim Reichsgericht ein, die jedoch vom 7. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes zurückgewiesen wurde. (Urteil des Reichsgerichts vom 9. Juni 1914. Aktenzeichen VII. 95./14.)

sk.

Digitized by Google

Zur Tagesgeschichte.

Oeffentlich-rechtliche Lebensversicherung und die Handelskammer zu Plauen. Ebenso wie die Leipziger Handelskammer hat auch die Handelskammer zu Plauen am 2. Mai cr. an das sächsische Ministerium des Innern eine Eingabe gerichtet, in der es heißt: „Bekanntlich ist zwischen den öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten und den sowohl nach ihrer Entwicklung wie auch nach ihren Leistungen erfolgreichen privaten Lebensversicherungsgesellschaften ein heftiger Konkurrenzkampf ausgebrochen. Dieser ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß in einzelnen Bundesstaaten die zuständigen Landesregierungen in diesen Wettbewerb eingegriffen und für die öffentlich-rechtlichen Anstalten in auffallender Weise Partei genommen haben. Mit den privaten Lebensversicherungsgesellschaften sind wir vom Standpunkt der Handelskammer wie auch von dem der Allgemeinheit aus der Auffassung, daß die Staatsregierung sich der Einmischung in den Wettbewerb gegen privat-wirtschaftliche Betriebe grundsätzlich enthalten muß und daß Staatsbeamte nicht die Hand dazu bieten sollten, Privatgesellschaften Konkurrenz zu machen. Wir haben schon früher dagegen Einspruch erhoben, daß sich Beamte des Staates, der Gemeinde usw. auf dem Gebiete des heimlichen Warenhandels in Einkaufs- und Konsumvereinen und dergleichen betätigen. Ebenso möchten wir jetzt dringend davor warnen, daß in Sachsen bei der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung Beamte des Staates irgendwie zur Hilfeleistung und Unterstützung herangezogen werden, wie wir uns überhaupt dagegen wenden müssen, daß die Staatsautorität zugunsten der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung ins Feld geführt wird. Von dieser Ansicht ausgehend haben wir auch dem vom Deutschen Handelstag am 18. März d. J. in seiner Vollversammlung gefaßten Beschluß beigepflichtet, worin es u. a. scharf verurteilt wird, daß Staats- und Kommunalbeamte für die von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften ins Leben gerufenen Versicherungsanstalten persönlich wirken und dazu ihre Unterorgane anhalten, und daß hierdurch der freie Wettbewerb zum Nachteil der privaten Tätigkeit beeinträchtigt wird."

Ueber fortlaufende Provisionen hat die Handelskammer zu Berlin kürzlich folgendes gerichtliche Gutachten abgegeben: Mangels anderweitiger Vereinbarung wird handelsüblich in Berlin Vermittlern von Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherungen, die in keinem vertraglichen Verhältnis zu einem bestimmten Versicherer stehen, von den durch sie vermittelten Geschäften eine laufende Provision von 10 bis 20 pCt. der Prämie dauernd vergütet, d. h. solange die betreffenden Versicherungen durch die ursprüngliche Vermittlung und durch Zahlung der Prämien bei dem Versicherer in Kraft bleiben. Dies trifft auch dann zu, wenn der Vermittler das Inkasso der Prämien nicht selbst besorgt.

Die italienische Monopolanstalt und die verlorenen Prozesse. Die Deutsche Volkswirtschaftliche Korrespondenz schreibt: Der gegenwärtige italienische Ministerpräsident Salandra, der sich früher mit aller Gewalt, wenn auch vergeblich, gegen die Errichtung der italienischen Lebensversicherungsmonopol-Anstalt gewendet hat, wird zweifellos mit Genugtuung von den Rückschlägen vernommen haben, welchen sich dieses staatliche Institut durch seine Prozesse mit den Versicherungsgesellschaften „Anker" und „Newyork" ausgesetzt hat, beziehungsweise auszusetzen riskiert. Der italienische Vertreter des „Anker", Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherung in Wien, hatte zur Zeit, als die italienische Regierung die Uebernahme des Versicherungsbestandes von den privaten Lebensversicherungsgesellschaften erzwang, noch einen auf mehrere Jahre lautenden Anstellungsvertrag mit seiner Gesellschaft. Die italienische Staatsanstalt hatte sich verpflichtet, die Ansprüche, die dem italienischen Vertreter des Anker diesem gegenüber aus dem Vertrage zustanden, zu befriedigen. Da es zu keiner freundschaftlichen Erledigung dieser Angelegenheit kam, wurde die Monopol-Anstalt verklagt und nunmehr in zweiter Instanz vom Appellgericht in Mailand verurteilt, und zwar zur Zahlung einer jährlichen Rente und einer Entschädigung. Dieses Ergebnis würde vielleicht die Oeffentlichkeit wenig interessieren, wenn sich nicht daraus ergeben würde, daß alle jene italienischen Vertreter, die mit ihren Gesellschaften Verträge hatten, nunmehr mit aller Aussicht auf Erfolg die Monopolgesellschaft ersatzpflichtig machen können. Der zweite Prozeßfall dürfte sich mit den Versicherten der „Newyork" abspielen. Die Monopolanstalt hat den ganzen Versicherungsbestand von beiläufig 17 Millionen Lire gegen eine einmalige Entschädigung von 2,5 Millionen Lire erstanden. Außerdem wurden der Monopolanstalt von der „Newyork" 2,6 Millionen Lire per 30. Juni 1912 übertragen, für die angesammelten Gewinnanteilreserven der italienischen Versicherten, dem ein noch nicht verteilter Dividendenfonds für jährlich zahlbare Gewinnanteile hinzugefügt werden muß. Die Monopolanstalt verpflichtete sich, an die Gesellschaft „Newyork" für alle weiteren Engagements ihren Versicherten gegenüber aufzukommen und die erwähnten Gewinnanteile entsprechend unter den Versicherten zu verteilen. Die Monopolanstalt suchte sich mit den Versicherten so zu regeln, daß ihnen eine Reduktion ihrer Prämien zugestanden werden sollte, als Aequivalent für die ihnen zukommenden Gewinnanteile, was aber die Versicherten abgelehnt haben. Sie verlangen eine genaue Abrechnung über den Dividendenfonds und, falls die Monopolanstalt sich über das — wie jedermann scheinen muß — gerechte Verlangen hinwegsetzt, so wird ein neuer, für das staatliche Institut kaum aussichtsvoller Prozeß die Folge sein.

Zum Problem des Seeversicherungsschutzes gegen die Gefahren eines Seekrieges. Der „Weser-Zeitung" wird aus Berlin geschrieben: Die leitenden Männer der englischen Handelsschiffahrt haben wie schon vor Jahren so auch neuerdings wieder in einem von der Vereinigung der englischen Reeder in Liverpool herausgegebenen Bericht die Ueberzeugung ausgesprochen und zu begründen unternommen, daß die Möglichkeit, die englischen Kauffahrteischiffe gegen die

Digitized by Google

Gefahren eines Seekrieges zu sichern, bei den vorhandenen Einrichtungen ausgeschlossen ist. Es wird in jenem Bericht darauf hingewiesen, daß in dem Augenblick, wo England in einen Seekrieg verwickelt wird, die englischen Schiffe mit allen Waren tatsächlich unversichert seien, weil die Prämien, welche dann angemessen wären, eine solche Höhe erreichen würden, daß sie nur in besonderen Ausnahmefällen getragen werden könnten. Wiederholt haben sich englische Regierungskommissionen eingehend mit dem Problem des Seeversicherungsschutzes von Schiffen und Waren befaßt. Auch aus diesen geht hervor, daß augenblicklich kein Versicherungssystem besteht, noch daß ein solches in Friedenszeiten eingerichtet werden dürfte, wenn die Schiffahrt sich selbst überlassen bleibt. Bis zu dem Moment eines Kriegsausbruches aber zu warten und dann in den Zeiten größter Nervosität und Gefahr zu überstürzten Maßregeln zu greifen, halten die englischen Reeder nicht für die richtige Lösung des Problems. Der deutsche Verein für Versicherungswissenschaft hat nun mit einer Eingabe an den Reichskanzler erklärt: „Wir sind der Ueberzeugung, daß die Frage des Versicherungsschutzes im Seekrieg keineswegs ein rein englisches Problem, sondern von nicht geringerer Bedeutung für Handel, Schiffahrt, ja die gesamte Volkswirtschaft des Deutschen Reiches ist. Auch für Deutschland scheint uns eine eingehende Prüfung der hier angedeuteten Fragen unerläßlich, wir können uns in dieser Beziehung nur den Forderungen anschließen, die in den letzten Jahren verschiedentlich von der Presse sowohl wie in Schriften vertreten worden sind. Unter diesen Umständen halten wir es für angebracht, Eurer Exzellenz die Bitte zu unterbreiten, durch Einberufung einer Konferenz von Reichs wegen, zu welcher neben den amtlichen Teilnehmern Sachverständige aus dem Gebiete der Versicherung wie der Schiffahrt und des Exportes hinzuzuziehen wären, das für das gesamte Wohl des Deutschen Reiches wichtige Problem einer Prüfung zu unterziehen."

Berner Rückversicherungs-Gesellschaft in Bern. Die Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr 1913 keine Dividende (i. V. 6 pCt.) verteilen, da ein ziemlich bedeutender, ziffernmäßig noch nicht festgestellter Verlust vorliegt. Der Grund dieses ungünstigen Ergebnisses soll darin liegen, daß der im Herbst v. J. verstorbene Direktor die versicherungstechnischen Reserven zu niedrig angesetzt hatte, während der jetzige Direktor für deren Berechnung einen strengeren Maßstab anlegt, weshalb die fehlenden Beträge nun in der Bilanz für 1913 aufgefüllt werden müssen. Außerdem sollen an dem schlechten Resultat auch der ungünstige Verlauf einzelner Rückversicherungsverträge schuld sein. Soweit diese Verträge nicht schon gekündigt sind, werden sie noch gelöst werden. Da außerdem die bisherige ungenügende Dotierung der technischen Reserven das Resultat des laufenden und der kommenden Jahre nicht mehr ungünstig beeinflussen wird, besteht nach der Ansicht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gesellschaft keine Veranlassung, die Zukunft der Gesellschaft pessimistisch zu beurteilen. Es sei vielmehr anzunehmen, daß das Geschäft in den nächsten Jahren wieder einen angemessenen Gewinn ergeben werde. — Man darf wohl zu der Leitung der Gesellschaft das Vertrauen haben, daß es ihr gelingen wird, diese Krisis zu überwinden und wieder eine völlige Gesundung des Geschäfts herbeizuführen.

Zur geplanten Gründung der Vers.-Ges. „Unitas" in Wien. Wie wir bereits in Nr. 21 unserer Zeitschrift berichteten, ist in Wien erneut das Projekt aufgetaucht, dort unter der Firma „Unitas" eine neue Lebensversicherungsanstalt zu gründen. Trotzdem die Gründer angesichts der derzeitigen schwierigen Verhältnisse im Versicherungsgewerbe verschiedentlich vor der Durchführung ihres Planes gewarnt wurden, scheinen sie doch daran festhalten zu wollen. Als Gründer werden, wie Schönbergers Börsen- und Handelsbericht meldet, genannt: August Graf Firmian, Reichsfreiherr v. Köstlin, Advokat Dr. Ernst Lederer, Dr. med. Moritz Felber und Ferdinand Pabst. Hauptsächlich beschäftigt sich mit der Sache Dr. Felber, der auf die Stelle des Chefarztes der neuen Gesellschaft aspiriert. Die Hälfte des Aktienkapitals soll von einer Berliner Gruppe in Aussicht gestellt worden sein, jedoch unter so schweren Bedingungen, daß die Gründer sich genötigt gesehen hätten, das Berliner Angebot abzulehnen. Als Direktor für die projektierte Gesellschaft soll aber bereits ein Beamter des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung in Berlin ausersehen sein.

-y. **Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich.** Die Gesellschaft kann im großen und ganzen mit den Ergebnissen ihres fünfzigsten Geschäftsjahres, des Jahres 1913, recht zufrieden sein. Wenn auch der Verlauf der Feuerrückversicherung wenig befriedigt hat, so hat doch die kleine Transportversicherungsabteilung recht gute Erträgnisse abgeworfen. Ebenso war der Verlauf des Unfallgeschäfts befriedigend; desgleichen der Sterblichkeitsverlauf in der Lebensversicherung, in der allerdings der Zugang nicht hinreichte, den durch die Einführung des italienischen Monopols entstandenen Ausfall wettzumachen. In den Elementsrabteilungen (Feuer, Transport, Unfall, Haftpflicht und Nebenzweige) ist die Prämieneinnahme von 34,730,097 Fr. auf 38,055,475 Fr. und für eigene Rechnung von 23,105,681 Fr. auf 24,328,811 Fr. gestiegen. Die Prämienreserven sind von 12,629,255 Fr. auf 13,324,704 Fr. erhöht worden. Für Entschädigungen sind für eigene Rechnung 14,078,855 Fr. gezahlt gegen 13,151,651 Fr. im Vorjahre, das sind also um 927,204 Fr. mehr, während die Schadenreserven um 2,149,517 Fr. (i. V. 1,850,238 Fr.) auf 15,113,772 Fr. erhöht wurden, so daß die Jahresnettoschäden von 15,001,889 Fr. auf 16,228,372 Fr. angewachsen sind. Der Ueberschuß dieser Abteilung hat 539,157 Fr. gegen 683,158 Fr. im Vorjahre betragen, während sich der in der Lebensabteilung erzielte Ueberschuß auch in diesem Jahre wieder gegen das Vorjahr gesteigert hat, und zwar von 424,794 Fr. auf 478,284 Fr. Die Prämieneinnahme in der Lebensabteilung ist von 12,841,316 Fr. auf 13,622,132 Fr. und für eigene Rechnung von 7,981,220 Fr. auf 8,288,694 Fr. gestiegen. Die Renteneinlagen haben sich von 750,979 Fr. auf

Digitized by Google

515,247 Fr. vermindert. An Zinsen sind 1,879,191 Fr. gegen 1,728,991 Fr. i. V. vereinnahmt worden. Für Todesfälle wurden für eigene Rechnung 2,302,238 Fr. (i. V. 2,003,995 Fr.) und für Erlebensfälle 854,422 Fr. (i. V. 962,035 Fr.) ausgezahlt, sowie für Renten 355,309 Fr. (i. V. 326,698) Fr. und für Rückkäufe 820,221 Fr. (i. V. 803,915 Fr.), während für schwebende Schäden 665,924 Fr. gegen 564,880 Fr. im Vorjahre zurückgestellt sind. Die Prämienreserven sind insgesamt um 4,303,935 Fr. auf 49,279,104 Fr. erhöht, wovon 44,924,765 Fr. auf die Lebens- und 4,354,339 Fr. auf die Rentenversicherungen entfallen. Die Provisionen und Kosten haben 1,467,681 Fr. gegen 1,395,567 Fr. im Vorjahre erfordert. Der Zugang an Rückversicherungskapital hat 25,202,335 Fr. und der an Rückversicherungs-Jahresrente 17,822 Fr. betragen. Bei den Leibrenten ist ein Zuwachs von 40,789 Fr. zu verzeichnen. Der Jahresgewinn beträgt 1,234,267 Fr. und hat damit den des Vorjahres um 140,170 Fr. überschritten. Die Aktionäre erhalten daraus 700,000 Fr. (i. V. 625,000 Fr.) als **Dividende**, 193,750 Fr. (i. V. 168,750 Fr.) entfallen auf Tantiemen, 50,000 Fr. werden für die Angestelltenversicherung verwendet, 175,000 Fr. (i. V. 150,000 Fr.) der Spezialreserve zugeführt und 115,517 Fr. (i. V. 110,347 Fr.) auf neue Rechnung vorgetragen. Die gesamten Garantiemittel der Gesellschaft haben sich von 83,894,594 Fr. auf 91,324,021 Fr. erhöht. Daß alle Fonds durch beste Vermögenswerte gedeckt sind, geht aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervor.

—ky. **Deutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Düsseldorf.** Die Geschäftsentwicklung war im abgelaufenen Rechnungsjahre 1913 in allen Versicherungszweigen eine befriedigende. Das Gesamtergebnis des Berichtsjahres wurde allerdings durch den bei fast allen Versicherungsgesellschaften allgemein ungünstigen Verlauf des Feuer-Rückversicherungs-Geschäftes stark beeinträchtigt. Von Katastrophen ist die Gesellschaft verschont geblieben. Die äußere Entwicklung des Geschäfts geht aus folgender Aufstellung hervor:

	Prämieneinnahme			
	brutto		für eigene Rechnung	
	1913	1912	1913	1912
	M	M	M	M
Leben	136,003	471,495	130,377	312,034
U. u. H.	1,157,866	766,656	471,863	462,404
Transport	2,952,299	3,605,716	1,537,830	1,700,679
Feuer	8,825,781	5,607,658	3,691,339	2,478,255
Hagel	46,037	27,596	46,037	27,596
sonst. Vers.	99,280	202.163	81.367	94,451
zusammen	13,117,266	10,681,284	5,958,813	5,075,418

Die starke Abnahme der Prämieneinnahme bei den sonstigen Versicherungszweigen ist auf die Rückgabe eines im Vorjahre übernommenen bedeutenden Portefeuilles zurückzuführen. In der Lebensversicherung betrug der Versicherungsbestand Ende des Berichtsjahres an Kapitalversicherungen 3,278,043 M (i. V. 4,037,030 M), davon für eigene Rechnung 3,167,593 M (i. V. 2,662,410 Mark). An Rentenversicherungen waren Ende 1913 vorhanden 3543 M (i. V. 4090 M), davon für eigene Rechnung 3277 M (i. V. 2667 M). Der scheinbare Rückgang der Brutto-Kapitalversicherungssumme erklärt sich durch die nunmehr völlig durchgeführte Teilung des Geschäfts mit der Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft. Der Netto-Zugang an Kapitalversicherungen betrug 505,183 M Versicherungssumme. Die Schäden für eigene Rechnung und die Gewinn-Ergebnisse haben betragen:

	bezahlt	reserviert	Gewinn
Leben	18,042 M	— M	— 13,087 M
U. u. H.	118,163 „	69,434 „	14,169 „
Transport	1,338,899 „	344,820 „	35,602 „
Feuer	2,222,817 „	459,013 „	44,878 „
Hagel	—	—	44,912 „
sonst. Vers.	24,211 „	3,878 „	— 7,646 „
zusammen	3,723,132 M	877,145 M	118,828 M

In der Hagelrückversicherung, die im Vorjahre einen Verlust von 311,007 M brachte, wurden neue Geschäfte nicht mehr getätigt. Die Periode 1912/13 ergab einen Reingewinn von 44,912 M. Da auch für die Periode 1913/14 ein weiterer erheblicher Reingewinn bereits erzielt worden ist, wird die Gesellschaft voraussichtlich bis zum Ablauf dieses Geschäftes einen großen Teil des im Vorjahre entstandenen Verlustes wieder hereingebracht haben. — Die allgemeinen Verwaltungskosten beliefen sich auf 40,327 M gegen 35,778 M im Vorjahre. Steuern waren nicht in Rechnung zu stellen, weil der Gesellschaft infolge Reklamation im Jahre 1912 zu viel erhobene Steuern zurückerstattet wurden. So konnte eine Steuereinnahme von 291 M gegen eine Steuerausgabe von 17,787 M im Jahre 1912 verbucht werden. Der Kursverlust betrug 33,729 M. Der Reingewinn beträgt 75,261 M (i. V. 62,174 M). Ueber seine Verwendung haben wir bereits in voriger Nummer unserer Zeitschrift berichtet. Nach Verteilung des Jahresgewinnes sind an außerordentlichen Reserven vorhanden: 33,333 M Kapitalreservefonds, 10,000 M Talonsteuerreservefonds und 117,750 M Organisationsfonds bezw. Fonds für unvorhergesehene Ereignisse, zusammen 161,083 M gegen 101,392 M im Vorjahre. Die Prämienreserven und -Ueberträge für sämtliche Versicherungszweige betragen nunmehr 1,861,650 M und haben sich damit gegen das Vorjahr um 191,188 M erhöht. Von den Aktiven entfallen 908,173 M (i V. 1,303,805 M) auf Wertpapiere und 312,000 M (i. V. —) auf Hypotheken. Näheres über die Verteilung der Aktiva ist aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft zu ersehen.

—y. **„Die Niederlande“ von 1845 im Haag.** Die gediegene Gesellschaft kann wieder mit Befriedigung auf die Ergebnisse ihres letzten Geschäftsjahres blicken, obgleich der Verlauf des verflossenen Jahres recht schadenreich war. Im Deutschen Reich wurde von der Gesellschaft nur die Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung betrieben; außerdem erstreckte sich ihr Geschäftsbetrieb auch noch auf die Lebensversicherung. Die Gesamtprämieneinnahme in der **Feuerversicherung** ist brutto von 5,667,960 M auf 7,069,850 Mark und netto von 3,848,070 M auf 4,622,453 M gestiegen und hat sich im deutschen Geschäft von 95,156 Mark auf 108,542 M bezw. für eigene Rechnung von 43,411 M auf 49,865 M erhöht. Die **Schäden** für

Digitized by Google

eigene Rechnung im deutschen Geschäft haben allerdings eine beträchtliche Zunahme erfahren und zwar von 11,938 M auf 33,146 M. Die Versicherungssumme für eigene Rechnung ist hier von 29,501,941 M auf 29,770,625 Mark gestiegen. In der Einbruchdiebstahlversicherung ist die Bruttoprämie im Gesamtgeschäft von 119,316 M auf 141,779 M und im deutschen Geschäft von 27,894 M auf 36,754 M gestiegen. Die Schäden erforderten brutto 17,039 M gegen 25,520 M i. V. und für eigene Rechnung 16,939 M gegen 20,553 M i. V. Die Versicherungssumme hat sich von 22,768,753 M auf 25,967,955 M erhöht. Das Geschäftsjahr ergab einen Gewinn von 501,486 M (461,576 M), der folgende Verwendung findet: 98,758 M (87,402 M) werden dem Reservefonds überwiesen, 62,726 M (69,175 M) entfallen auf statutenmäßige Tantiemen und 340,000 M (225,000 M) erhalten die Aktionäre als Dividende. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft, die in Hypotheken, Wertpapieren, Nießbrauchgut und Darlehen auf Policen und Wertpapiere bestehen, beliefen sich auf 10,412,372 M gegen 7,971,223 Mark im Vorjahre. Die Verwaltungskosten einschließlich der Provisionen, abzüglich des Anteils der Rückversicherer betrugen 2,007,198 M und sind damit gegen das Vorjahr um 382,976 M gestiegen. Die Prämienüberträge in der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung betrugen 2,373,272 M und die Schadenreserve beläuft sich auf 1,381,771 M. Der Reservefonds beträgt 2,692,061 Mark (2,569,668 M). Die Reserve für Abschreibungen auf den Wert der Gesellschaftsgebäude ist von 288,333 M auf 321,667 M erhöht worden und die Dividendenreserve von 86,667 M auf 134,167 M, die Reserve für zweifelhafte Forderungen ist mit 16,667 M unverändert geblieben, während die Reserve für Kursschwankungen von 584,081 M auf 488,011 M herabgesetzt wurde. — Jahresabschluß und Bilanz der Gesellschaft pro 1913 sind im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlicht.

—ky. **„Arminia" in München.** Die gediegene und in bestem Ansehen stehende Lebensversicherungsgesellschaft kann am 27. Juni d. J. auf eine fünfundzwanzigjährige erfolgreiche Wirksamkeit zurückblicken, denn die ministerielle Verfügung, durch die der „Arminia", Militärdienstkosten-Versicherungs-Aktiengesellschaft in München die Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes in Bayern erteilt wurde, trägt das Datum vom 27. Juni 1889. Die Gründer beabsichtigten damals schon eine Lebensversicherungsgesellschaft ins Leben zu rufen, doch konnten sie die dazu notwendige Konzession nicht erhalten, da dem bayrischen Ministerium des Innern lediglich die Gründung einer Militärdienstkostenversicherung willkommen war. So mußte die junge Gesellschaft zunächst dieses Arbeitsfeld beackern, an das sich dann später in rascher Folge ihre verschiedenen anderen Arbeitsgebiete angliederten. In den 25 Jahren ihrer Tätigkeit hat sich nun die „Arminia" unter der zielbewußten und außerordentlich energischen Leitung ihres Direktors Hans Stöhr, ihres eigentlichen Gründers, zu einem unserer bedeutendsten Lebensversicherungsinstitute entwickelt. Im Jahre 1901 (dem 13. ihrer Tätigkeit) erreichte die Gesellschaft bereits einen Versicherungsbestand von mehr als 50 Mill. Mark. Nach noch nicht weiteren vier Jahren hatte sie diesen Versicherungsbestand schon verdoppelt und Ende 1905 konnte sie einen Bestand von 121 Mill. Mark aufweisen. Kaum drei Jahre später hatte sich der Bestand auf 155 Mill. Mark erhöht. Diesen Zahlen entsprechen die finanziellen Ergebnisse. So betrug die Prämieneinnahme im Jahre 1893 etwas mehr als eine halbe Million Mark und im Jahre 1898 war sie bereits auf 1,6 Mill. Mark gestiegen. Die Prämieneinnahme stieg dann stetig weiter, bis sie im Jahre 1913 die Höhe von $11^1/_2$ Mill. Mark erreichte. Für fällige Versicherungssummen und Rückkäufe brachte die Gesellschaft im ersten Jahrfünft ihres Bestehens 13,000 M zur Auszahlung, während im fünften Jahrfünft hierfür 20,000,000 M erforderlich waren. Auch auf das abgelaufene Geschäftsjahr 1913 kann die Gesellschaft mit Befriedigung zurückblicken. Trotz der abnormen Geldknappheit, die noch den größten Teil des Jahres 1913 über anhielt und der Nachwirkungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte erzielte die „Arminia" einen fast ebenso hohen Neuzugang an Versicherungssummen als im Vorjahre. Durch die am 31. Dezember 1913 erfolgte Uebernahme der Vereins-Versicherungs-Bank für Deutschland A.-G. in Düsseldorf hat sie ihren Geschäftsumfang erheblich vergrößern und wertvolle Beziehungen namentlich zu den führenden Firmen der rheinisch-westfälischen Großindustrie gewinnen können. Der Neuzugang betrug ohne die Vereins-Versicherungs-Bank 32,669,387 M Versicherungssumme gegenüber 32,771,122 M i. V., der Reinzuwachs einschließlich Vereins-Versicherungs-Bank 32,504,365 M (15,074,164 M). Der gesamte Versicherungsbestand erreichte die Zahl von 264,131 Policen mit 272,200,017 M Versicherungssumme und 212,150 M jährliche Leibrente. Die finanziellen Verhältnisse sind ebenfalls in stetiger gesunder Entwicklung begriffen. Die Prämien- und Zinseneinnahmen stiegen (ohne Vereins-Versicherungs-Bank) von 13,500,300 M auf 14,195,562 M; die Prämienreserven und Uebertäge von 57,380,994 M auf 62,971,205 Mark, der Bruttoüberschuß erhöhte sich von 1,326,687 M auf 1,396,571 M. Die Kosten für die Fusion der Vereins-Versicherungs-Bank wurden vollständig aus der laufenden Jahresrechnung gedeckt. Die gesamten Garantiemittel betragen jetzt 72,328,652 M (66,393,380 M i. V.); davon sind in erststelligen Hypotheken 56,094,000 M (50,454,568 Mark), in Grundbesitz 3,175,000 M (3,320,000 M) angelegt. Aus dem Brutto-Ueberschuß erhalten die gewinnberechtigten Versicherten, deren Versicherungssummen 71,1 pCt. des Gesamtbestandes ausmachen, 814,421 M (775,557 M) in ihre Gewinnreserven überwiesen; die letzteren erhöhen sich dadurch auf 2,259,192 M (2,005,111 M). Aus dem der Bank verbleibenden Ueberschusse von 582,150 Mark (551,130 M) wird nach satzungsgemäßer Reservezuschreibung und Absetzung der Tantiemen der Verwaltung die Verteilung einer Dividende von 62,50 M (60 M i. V.) auf die mit 25 pCt. eingezahlte Aktie von 1000 M vorgeschlagen, wozu 375,000 M (360,000 M) erforderlich sind. Der Ueberschußrest von 45,920 M (35,766 M) wird auf neue Rechnung vorgetragen. Im Jahre 1913 hat die Gesellschaft ein Grundstück an der Barerstraße erworben, auf dem ein allen modernen An-

Digitized by Google

forderungen entsprechendes, auch die Bedürfnisse der Zukunft berücksichtigendes Bankgebäude errichtet werden wird. Die diesjährige Generalversammlung der Gesellschaft findet an ihrem Jubiläumstage, am 27. Juni cr. statt.

—y. **Balkan in Sofia.** Die rührige und tüchtig geleitete Gesellschaft hat in ihrem letzten (18. Geschäftsjahr 1913, trotzdem dieses unter dem Einfluß schwerer kriegerischer Wirren auf dem Balkan stand, wieder sehr befriedigende Geschäftsergebnisse erzielt. Die äußere Entwicklung des Geschäfts im Jahre 1913 geht aus folgender Aufstellung hervor:

	1912	1913
Brutto-Feuerprämien	17,000,132 Fr.	18,930,064 Fr.
Netto-Feuerprämien	14,439,363 „	15,511,281 „
Lebensprämien	2,510,365 „	1,686,548 „
Unfallprämien	1,095,409 „	1,525,789 „
Volksvers.-Prämien	72,570 „	56,132 „
Transportprämien	864,641 „	947,941 „
	35,982,480 Fr.	38,657,755 Fr.

Auch in diesem Jahre haben die Schäden in der Feuerversicherung wieder zugenommen; sie haben für eigene Rechnung 9,320,316 Fr. gegen 8,875,201 Fr. i. V. betragen. Die Schadenreserve wurde von 1,804,975 Fr. auf 2,275,121 Fr. erhöht. In der Lebensversicherung wurden neu beantragt 957 (i. V. 3154) Versicherungen über ein Kapital von 3,996,022 Fr. (i. V. 11,662,822 Fr.), wovon 465 (i. V. 2795) Versicherungen über 2,213,055 Fr. (i. V. 10,236,427 Fr.) angenommen wurden. Nach Abzug aller Erlöschungen blieben in Kraft:

Ende 1913 13,820 Policen 45,642,999 Fr. Kapital
gegen 1912 16,035 „ 54,795,591 „ „

sodaß also eine Verminderung des Bestandes um 2215 Policen und um 9,142,592 Fr. Kapital zu verzeichnen ist, während das Vorjahr einen Reinzuwachs von 1602 Policen mit 5,557,050 Fr. brachte. Die Prämienreserven sind von 9,898,617 Fr. auf 10,201,128 Fr. und die Schadenreserven von 171,015 Fr. auf 237,115 Fr. erhöht worden. In der Unfallversicherung ist die Prämienreserve von 427,870 Fr. auf 596,173 Fr. vermehrt worden. Auch in dieser Abteilung sind die Schäden gegen das Vorjahr bedeutend gestiegen und zwar um 531,675 Fr. auf 976,241 Fr. In der Volksversicherung ist die Prämienreserve von 324,827 Fr. auf 3700 Fr. vermindert worden. Die Schäden haben hier im Berichtsjahre 1543 Fr. betragen, während im Vorjahre solche überhaupt nicht eingetreten waren. Die Rückkäufe haben 4134 Fr. gegen 3076 Fr. im Vorjahre erfordert. In der Transportversicherung haben sich die Schäden auf 622,358 Fr. gegen 638,457 im Vorjahre belaufen. Die Prämienreserve ist hier von 403,618 Fr. auf 448,828 Fr. erhöht worden. — Der gesamte Jahresüberschuß hat 617,786 Fr., daß sind 61,287 Fr. mehr als im Vorjahr, betragen. Davon werden 108,750 Fr. = 29 pCt. (i. V. 97,500 Fr. = 26 pCt.) an die Gründeraktieninhaber und 357,500 Fr. = 22 pCt. (i. V. 325,000 Fr. = 20 pCt.) an die Inhaber gewöhnlicher Aktien gezahlt, 61,779 Fr. i. V. 55,650 Fr.) der Kapitalreserve überwiesen, 77,520 (i. V. 68,144) Fr. entfallen auf Tantiemen und 12,238 Fr. (i. V. 10,205 Fr.) werden auf neue Rechnung vorgetragen. Nach Verteilung des Jahresgewinnes stellen sich die gesamten Garantiefonds der Gesellschaft auf 25,755,378 Fr. (i. V. 23,625,271 Fr.); sie sind alle durch erstklassige Vermögenswerte gedeckt. Näheres darüber ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft zu ersehen.

Oeffentlich-rechtliche Lebensversicherung und der Gewerbestand. In der Zeitschrift „Hansa-Bund" erörtert Herr Dr. Bruno Heinemann-Magdeburg in einem „Die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung" überschriebenen Artikel die Frage, welche Stellung der Gewerbestand zu der zwischen den öffentlichen und privaten Lebensversicherungsinstituten bestehenden Rivalität zu nehmen und welches Interesse er an diesem Kampfe habe. Der Verfasser schildert zunächst die Entstehung der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung und kommt dann auf ihre besonderen Eigentümlichkeiten und ihr Verhalten im Konkurrenzkampf mit den privaten Lebensversicherungsgesellschaften zu sprechen. Zum Schluß sagt der Verfasser, daß man vom Standpunkt des Hansa-Bundes Verwahrung dagegen einlegen müsse, daß in der Propaganda für die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung der Unternehmungsgeist und der gesunde Erwerbssinn unseres Volkes, der eine Hauptstütze unserer nationalen Wirtschaft bildet, bekämpft und verächtlich gemacht wird und sich derartige sozialistische Bestrebungen unter Zuhilfenahme staatlicher Organe weitere Ausdehnung verschaffen, und ferner müsse man darauf hinweisen, daß diese Art der Propaganda die Bekämpfung der unter sozialdemokratischem Einfluß stehenden Einrichtungen sehr erschwert, und daß die führenden Leute der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsbewegung bekannte Großagrarier sind und ihre geschilderte Propaganda sich besonders in den Versammlungen des Bundes der Landwirte breitmacht, der ja nur zu oft bereit ist, staatssozialistische Bestrebungen zu unterstützen, sofern sie sich gegen Handel und Industrie richten. Im Interesse unseres nationalen Wirtschaftslebens muß man wünschen, daß diese verhetzende Propaganda möglichst bald ein Ende nimmt. — Die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten hatten sich übrigens auch an die Handwerkskammern gewandt mit dem Ersuchen, den Handwerkern den Abschluß von Versicherungen bei ihnen zu empfehlen. Zu diesem Gesuch der Oeffentlich-rechtlichen hat nun der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag in seiner letzten Ausschußsitzung Stellung genommen, wobei er zur Ablehnung einer jeglichen Förderung der öffentlichen Versicherungsgesellschaften kann, weil er diese als Regiebetriebe ansieht, die das Handwerk grundsätzlich bekämpfe. Der Kammertag beschloß ausdrücklich, den Abschluß von Vergünstigungsverträgen mit dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstlaten den Handwerks- und Gewerbekammern nicht zu empfehlen.

Hohenzollern Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln. Die Gesellschaft, die sich zunächst mit der direkten Versicherung und der Rückversicherung gegen Feuerschäden, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschäden befaßte und bei ihrer Errichtung auch gewisse politische Tendenzen hervorkehrte, beabsichtigt nunmehr auch die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes

auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung. Nach einem von der Gesellschaft versandten Werbezirkular ist die Erhöhung des Aktienkapitals von zurzeit 4 Mill. Mark auf mindestens 5 Mill. Mark beabsichtigt. Dabei sollen auf die neuen Aktien außer der 25pCtigen Einzahlung 150 M für die Kosten der Kapitalerhöhung und der Organisation geleistet werden, sodaß insgesamt auf jede Aktie 400 M bar einzubezahlen sind. Im Werbezirkular wird hervorgehoben, daß die Hohenzollern A.-G. eine Spezialgründung für die Versicherungsbedürfnisse der deutschen Berufs- und Wirtschaftsorganisationen des Mittelstandes, der Beamten, Angestellten und Arbeiter sei und daß sich ihr über 100 Korporationen angeschlossen hätten. Es wird bei den Kapitalerhöhungs- und Ausdehnungsplänen auf die Erträgnisse, die die anderen deutschen Gesellschaften aus der Unfall- und Haftpflichtversicherung erzielen, verwiesen und ausgeführt, es sei mit Sicherheit zu erwarten, daß die Hohernzollern A.-G. durch die neuen Versicherungszweige ihre vorhandenen guten Beziehungen ohne erhebliche Mehrkosten in größerem Umfange ausnutzen werde und den baldigen Aufbau eines rentablen Geschäfts für ihre Aktionäre „garantieren" (!?) könne. Hierzu bemerkt die „Frankf. Ztg." sehr richtig, daß seit der Auflösung der Unfall- und Haftpflichtkartelle diese Versicherungszweige zu den umstrittensten gehören und daß es besonders für ein junges Institut nicht eben leicht sei, hier ein sicheres und gut rentierendes Geschäft aufzubauen, zumal in diesen Versicherungsbranchen stark über Preisdruck geklagt werde. Infolgedessen sei es wenig angemessen, für die Beurteilung der Aussichten der neuen Versicherungszweige ohne weiteres die Ueberschüsse, die aus diesen Branchen von älteren Versicherungsgesellschaften erzielt wurden, heranzuziehen. Denn selbstverständlich werde an ihren Beständen und Versicherungsverbindungen noch mehr verdient als an ganz neuen, auch verfügten die älteren Unternehmungen häufig über erhebliche stille Reserven und Ausgleichsmöglichkeiten, die einem so jungen Institut, wie es die Hohenzollern ist, abgehen. Auch sei darauf zu verweisen, daß durchaus nicht alle Versicherungsgründungen der jüngsten Zeit mit Erfolg über ihre Werdejahre hinweggekommen seien.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— In der Plenarsitzung des Bundesrats am 10. d. M. wurde u. a. über die Besetzung einer vierten Direktorstelle im Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung Beschluß gefaßt. Eine bestimmte Entscheidung über die Persönlichkeit des vierten Direktors ist allerdings bis jetzt noch nicht erfolgt, doch dürfte nach unseren Informationen die meisten Aussichten der Regierungsrat im Kaiserlichen Aufsichtsamt, Herr Dr. Gelpke haben.

— Herr J. A. Feyghine, Teilhaber der Assekuranzfirma Mutzenbecher und Tottien in St. Petersburg, wurde zum wirklichen Staatsrat mit dem Titel „Exzellenz" ernannt.

— Gleichzeitig mit dem 25jährigen Geschäftsjubiläum der „Arminia" in München, feiert auch deren Gründer und heutiger Generaldirektor, Herr Kommerzienrat Hans Stöhr am 27. Juni d. J. sein 25jähriges Amtsjubiläum. Möge es dem verdienten Jubilar vergönnt sein, noch viele Jahre die Geschicke der Gesellschaft zu leiten und sie zu neuen Erfolgen zu führen.

— Kölnische Unfall-Versicherungs-A.-G. Am 1. Juli cr. sind 25 Jahre verflossen, daß das Vorstandsmitglied Herr Justizrat Dr. jur. Ferdinand Esser als Syndikus bei der Gesellschaft eintrat.

— „Allianz" in Berlin. Nach den in der letzten Generalversammlung erfolgten Wahlen besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus folgenden Herren: W. von Finck, Reichsrat der Krone Bayern, Chef des Bankhauses Merck, Finck & Co. in München; C. Klönne, Geheimer Kommerzienrat, Direktor der Deutschen Bank in Berlin; Dr. H. v. Pemsel, Geheimer Hof- und Justizrat in München; F. von Grumme-Douglas, Konteradmiral z. D., Mitglied des Preußischen Herrenhauses, auf Rehdorf bei Königsberg (Neumark); Ph. Heineken, Vorsitzender des Direktoriums des Norddeutschen Lloyd in Bremen.

— Deutsche Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt a. G. in Hannover. Di satzungsgemäß ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder Senator Dr. Mertens und Rentier Georg Ohage, beid in Hannover, wurden in der letzten Generalversammlung durch Zuruf wiedergewählt. Es wurde beschlossen, den Aufsichtsrat aus vier Mitgliedern bestehen zu lassen. Hierauf wurde in den Aufsichtsrat hinzugewählt Justizrat Wesener-Berlin.

— Schlesische Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Haynau. In der Mitgliederversammlung vom 28. Mai d. J. sind die Herren Kaufmann Emil Röhr, Brauereibesitzer Carl Gartenschläger, Kaufmann Artur Wuttig in Haynau als Aufsichtsratsmitglieder wieder- und Herr Rechtsanwalt und Notar Maximilian Uebersohär in Haynau neu als Mitglied des Aufsichtsrats gewählt worden.

— Preußische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin: Ernannt sind zu Mitgliedern des Vorstandes der Generaldirektor Geheimer Regierungsrat Robert Hackelöer-Köbbinghoff zu Berlin-Dahlem und der Direktor Edmund Partzsch in Berlin-Steglitz.

— „Hammonia" Glas-, Haftpflicht- und Einbruchdiebstahl-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft des Verbandes von Glaser-Innungen Deutschlands in Hamburg. Gegen den Beschluß in der Generalversammlung vom 6. Mai 1913, die Wiederwahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft, und zwar der Herren Theodor Meyer in Hamburg, Otto Grigoleit in Berlin und Franz Timm in Hannover betreffend, haben die Aktionäre Carl Kuball, Hamburg, Ernst Lude, Hamburg, H. M. Böttger, Hamburg, Joh. Pfitzner, Hamburg, W. Koppersohmidt, Hamburg, H. Didié, Hamburg und H. Siebner, Stettin, Anfechtungsklage erhoben. Der erste Verhandlungstermin steht an beim Landgericht Hamburg, 12. Kammer für Handelssachen, am 13. Juni 1914.

— Herr Dr. H. Leonhart ist aus dem Vorstande der „Abstinenz", Lebensversicherungsverein a. G. in Hamburg ausgeschieden. An seiner Stelle ist Herr Dr. med. C. P. Daniel Isenberg in Hamburg zum Vorstandsmitglied bestellt worden.

Digitized by Google

— Herr Dr. Wilhelm Berliner, Direktor-Stellvertreter der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Oesterreichischer Phönix" in Wien, wurde auch zum Direktor-Stellvertreter des „Oesterreichischen Phönix-Elementar" ernannt.

— Zum stellvertretenden Direktor und Handelsbevollmächtigten für die Unfall- und Haftpflichtabteilung der Lebensversicherungsanstalt „Die Schweiz" in Lausanne ist Herr Fernaud de Bons ernannt worden.

— Hanseatische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft von 1877. An Stelle des ausgeschiedenen Herrn Terry ist Herr Bothe zum Vorstandsmitglied bestellt worden. Gesamtprokura ist Herrn Kirchner erteilt.

— Mitteldeutsche Versicherungs-Aktiengesellschaft in Halle a. S. An Stelle des Herrn G. Buchmann hat die Gesellschaft ihren Beamten Herrn H. Villaret zum Inspektor und Generalagenten ernannt und mit der Verwaltung ihrer Generalagentur für Berlin und die Provinz Brandenburg betraut.

— Versicherungsgesellschaft Hamburg in Hamburg. Für das Geschäftsjahr 1913/14 soll wieder eine Dividende von 12 pCt. auf das eingezahlte Kapital von 4 Mill. Mark gezahlt und an den Reservefonds 50,000 M (i. V. 22,229 M) überwiesen werden.

— Versicherungs-Gesellschaft „Rossija" in St. Petersburg, Rückversicherungs-Bureau Berlin, Zweigniederlassung der zu St. Pertersburg domizilierenden Aktiengesellschaft „Rossija": Nach dem Beschluß der Generalversammlungen vom 21. April 1912 und 30. April 1913 und der Allerhöchsten Bestätigung vom 16. Januar 1914 bildet den Gegenstand des Unternehmens auch die Versicherung von Haustieren gegen Seuchen und Tötung auf Grund des Gesetzes oder infolge Verstümmelungen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ohne daß der Betrieb der Berliner Zweigniederlassung hierauf ausgedehnt wird, auch die Haftpflicht für indirekte Verluste infolge Feuerschadens wie Verlust an Mietzins, Betriebsunterbrechung usw. in den Grenzen nach Inhalt der Policen zu übernehmen; jeder Art Einrichtungen und Vorrichtungen zum Schutz gegen Feuer aufzustellen und hierzu Vorschüsse zu gewähren; Rückversicherungen aller in § 2 der Satzung angegebenen Versicherungen zu übernehmen und selbst zu nehmen und schließlich im Auslande Rückversicherungen der die Feuerversicherung ergänzenden Nebenbranchen zu übernehmen.

— Die kgl. Bayrische Brandversicherungskammer hat eine Erhöhung des von ihr gewährten Sprinkler-Rabattes von 40 auf 50 pCt. eintreten lassen.

— Der frühere Direktor der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, Dr. Seeger, ist vom Landgericht I Berlin wegen der bekannten von ihm begangenen Unterschlagungen zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren drei Monaten verurteilt worden.

— In Tammersfors in Finnland soll eine sechste Lebensversicherungsgesellschaft mit einem Aktienkapital von 800,000 FM. bei 320,000 FM Einzahlung gegründet werden. Wie die „Oester. Vers.-Ztg." berichtet, gedenkt man die neue Gesellschaft später in eine Gegenseitigkeitsgesellschaft umzuwandeln. Die Gesellschaft soll die gewöhnliche Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung betreiben, dagegen die Volksversicherung meiden.

— Die Vaterländische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Elberfeld hat mit der staatlichen Brandversicherungsanstalt des schweizerischen Kantons Thurgau einen Rückversicherungsvertrag abgeschlossen, der an Stelle des bisher mit der Leipziger Feuerversicherungsanstalt geführten Vertrages tritt. Diese letztgenannte Gesellschaft wollte, wie es in ihrem amtlichen Sitzungsbericht heißt, den Ende dieses Monats ablaufenden Vertrag nicht mehr erneuern, als sie die Offerte der Konkurrenz vernahm. Elberfeld verlangt als Prämie 0,89 pMil. gegen bisher 0,75 pMil. und hat sich zur Gewährung eines Gewinnanteiles von 25 pCt. verstanden.

— Die Meldung, daß der Verband Deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig die Gründung einer eigenen Volksversicherungsgesellschaft gegründet habe, entspricht, wie die „Bundeszeitung" berichtet, nicht den Tatsachen. Es habe zwar eine solche Absicht bestanden, doch sei es nicht zum Beschluß darüber gekommen. Der Verband Deutscher Handlungsgehilfen habe sich vielmehr der „Deutschen Volksversicherung" angeschlossen und nur das sei in Leipzig von der Generalversammlung genehmigt worden.

— Die diesjährige Hauptversammlung der Vereinigung deutscher öffentlicher Feuerversicherungsanstalten findet am 16., 17. und 18. d. M. auf Einladung der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern in Bern statt.

— Der Verband direktionsbevollmächtigter Feuerversicherungs-Generalagenten Deutschlands hielt am 13. und 14. Juni in München im Sitzungssaale der Münchener Rückversicherungsgesellschaft seinen diesjährigen Verbandstag ab, an dem als Ehrengäste u. a. auch Regierungsdirektor v. Rasp und Rechtsrat Panzer teilnahmen, letzterer als Vertreter der Stadtgemeinde München. Nach verschiedenen Begrüßungsansprachen erstatteten der Schriftführer und der Kassierer ihre Berichte über das Geschäftsjahr 1913/14. Die Gesamtvorstandschaft wurde entlastet; die durch Los ausscheidenden Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt. Als Ort der nächsten Generalversammlung wurde Berlin bestimmt.

Bücherschau.

— Die im neuesten Heft der „Mitteilungen des Oesterreich-ungarischen Verbandes der Privat-Versicherungs-Anstalten" (siehe Bücherschau in Nr. 24 der „Annalen") enthaltene Abhandlung von Hofrat Dr. E. Blaschke über „die Todesursachen bei österreichischen Versicherten nach fünfjährigen Geschäftsperioden im Zeitraume 1876—1900" besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teile (die Statistik der Todesursachen) knüpft der Autor an die im Bureau der Mathematisch-

Digitized by Google

statistischen Vereinigung durchgeführte statistische Bearbeitung der Todesfälle der österreichischen Sterblichkeitsmessung an und erklärt den Rückgang der Sterblichkeit in der Periode 1876—1900 aus dem Rückgang mehrerer Todesursachen. Wesentlich — etwa um 60 pCt. — hat sich die Sterbefrequenz an Infektionskrankheiten, Tuberkulose und an den Erkrankungen der Atmungsorgane, um 40 pCt. die Sterblichkeit an den Erkrankungen der Verdauungsorgane, um zirka 30 pCt. an den Erkrankungen des Nervensystems, um 25 pCt. die an äußeren Verletzungen vermindert. Die Sterblichkeit an den Erkrankungen der Zirkulationsorgane, Harnorgane, an Krebs, Selbstmord und Marasmus ist fast unverändert geblieben, eine starke Aufwärtsbewegung der Sterbefrequenz (um 150 pCt.) ist an der Todesursache „Stoffwechselstörungen und Intoxikationen" zu beobachten. Die Ergebnisse seiner Betrachtungen fast der Autor in folgenden „Direktiven für die Erforschung und Anordnung der Sterblichkeitsmaße" zusammen:

a) Das Sterblichkeitsproblem erschöpft sich keineswegs in der Messung der Sterbenswahrscheinlichkeiten. Dasselbe kann überhaupt nicht rein quantitativ erfaßt werden; es wird daher jede künftige Messung mit einer Todesursachenstatistik zu verbinden sein.

b) Der die Statistik lange Zeit beherrschende Grundsatz, daß im Sterblichkeitsproblem einigermaßen konstante Sterblichkeitsverhältnisse vorwalten, muß (wenigstens für den allgemeinen Fall) gänzlich zurückgestellt werden.

c) Der dermalen beobachtete Prozeß der Sterblichkeitsminderung ist beiweitem nicht abgeschlossen, weil die Todesursachengruppen, auf die die Maßnahmen der öffentlichen Gesundheitspflege einwirken, noch immer einen bedeutenden Prozentsatz unter den sämtlichen Todesursachen ausmachen.

d) Die Frage, ob nicht an Stelle der bisherigen, in größeren Spatien stattfindenden Sterblichkeitsmessungen der Versicherten die stetige Messung des jeweiligen, augenblicklichen Zustandes und die Konstatierung der Aenderungen stattzufinden habe, muß bejaht werden.

e) Die am Material der Lebensversicherungsgesellschaft in Gotha vorgenommene Feststellung der Sterblichkeit nach Zugangs- und Beobachtungsperioden führt mit Rücksicht auf den geringen Einfluß der Selektion auf die Sterblichkeit von dem eigentlichen Problem ab und wird besser durch die Untersuchung nach Beobachtungsperioden zu ersetzen sein.

f) Es wäre zu wünschen, daß die Sterblichkeitsmessungen an der allgemeinen Bevölkerung mit denen der Versicherungsstatistik tunlichst übereinstimmen; insbesondere wäre es von Vorteil, wenn die Messungen auf die gleichen Beobachtungsperioden abgestellt und mit einer Todesursachenstatistik verknüpft würden, die nach demselben Schema der Todesursachen aufgebaut wäre.

Im zweiten Teile (Die Ausgestaltung der Versicherungsmathematik bei veränderlicher Absterbeordnung) beschäftigt sich der Autor mit den Folgerungen, welche sich aus der Bewegung der Sterbenswahrscheinlichkeiten für die technischen Grundlagen der Lebensversicherung ergeben. Angesichts der erwähnten Forschungsresultate und bei dem Umstande, daß der heutige Lebensversicherungsbetrieb einer großen Menge von Hilfswerten bedarf, deren Herstellung jahrelange Tätigkeit erfordert, kommt der Beweglichkeit der Hilfszahlen für den Uebergang von einer Grundlage zur anderen besondere Bedeutung zu. Blaschke zeigt, wie für diese erforderliche Beweglichkeit der versicherungstechnischen Hilfszahlen vorgesorgt werden könnte. Wenn man für irgend eine **bestimmte** nach der Gompertz-Makeham'schen Formel ausgeglichene Sterbetafel die gebräuchlichsten versicherungstechnischen Hilfswerte zu allen möglichen Zinsfüßen in einem Tabellenwerke zusammentaßt, kann man darin für jede andere Sterbetafel nach Vornahme gewisser linearer Transformationen den gewünschten Versicherungswert wie in einem Zinseszinsen- oder Logarithmenbuche nachschlagen. Der Nutzen eines solchen Werkes wäre auch von der obigen theoretischen Fundierung unabhängig. Das Werk könnte eine Hilfstafel sein, in der Zeit des Ueberganges zu anderen Rechnungsgrundlagen, eine Kontrolltafel für auf anderem Wege gewonnene Werte, ein Hilfsmittel bei Berechnung von außergewöhnlichen Versicherungswerten, wie diese bei jeder versicherungstechnischen Bilanz vorkommen und ein Hilfsmittel zur Orientierung, wenn man aus irgend welchen Gründen genötigt ist, die technische Grundlage überhaupt zu verlassen. Die Schwierigkeiten, welche sich der mathematischen Darstellung der Abhängigkeit der Grundzahlen und der gebräuchlichsten Versicherungswerte von den Konstanten der Gompertz-Makeham'schen Formel entgegenstellen, hat der Autor durch sinnreiche Substitutionen und in eleganter Weise überwunden. Die Studie Blaschkes muß als bedeutender Fortschritt für die Statistik und die Versicherungsmathematik bezeichnet werden.

— Mueller, Dr. jur. **Rudolf** (Direktor der Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. in Gotha), **Anlage und Verwaltung der Kapitalien privater Versicherungsunternehmungen.** Mit einer graphischen Darstellung. **Versicherungs-Bibliothek.** Sechster Band.) 1914. Verlag von **E. S. Mittler & Sohn** in Berlin. Die von Prof. Dr. Manes herausgegebene Versicherungs-Biliothek (Berlin, Mittler & Sohn) hat eine wertvolle Vermehrung erfahren durch einen neuen Band der die Anlage und Verwaltung der Kapitalien privater Versicherungs-Unternehmungen behandelt. Verfasser dieses Bandes ist der Direktor der Gothaer Lebensversicherungsbank in Gotha Dr. jur. Rudolf Mueller. Er hat sich bei der Bearbeitung zum Ziel gesetzt, die Kenntnisse der Versicherungsbeamten vom Wesen und von der Bedeutung der Kapitalanlagen und von ihrer Verwaltung für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen zu vertiefen. Das Schwergewicht ist von ihm deshalb auf eine Tatsachendarstellung gelegt worden, die alles Wissenswerte zwar in großen Zügen aber möglichst vollständig enthält. Demgemäß treten Kritik und Erörterung von Streitfragen ganz zurück. Aus dem gleichen Grunde hat der Verfasser dagegen weitgehende Beachtung den Grundsätzen geschenkt, die das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung bei der Ueberwachung der Geschäftstätigkeit der Versicherungsunternehmungen befolgt und von ihnen befolgt zu sehen

Digitized by Google

wünscht, und die deshalb für den Geschäftsbetrieb von besonderer Wichtigkeit sind. Einleitend erörtert er in seinem Buche im übrigen die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kapitalanlagen und ihre Stellung im Kreditsystem. Dann finden in einem allgemeinen Teil die Grundsätze für die Auswahl der Kapitalanlagen und ihre Verwaltung sowie die Rechtsvorschriften Behandlung, woran sich eine Uebersicht über die Kapitalanlage der deutschen Versicherungsunternehmungen nebst einem Vergleich mit dem Ausland schließen. In einem zweiten Abschnitt werden die einzelnen Anlagearten dargestellt. In dem Muellerschen Werke erhält die Beamtenschaft der privaten Versicherungsunternehmungen ein übersichtlich, schnell und zuverlässig unterrichtendes Handbuch, das zur Beschäftigung mit den wichtigen Fragen der Finanzverwaltung anregt und das Verständnis für Wesen und Bedeutung der Kapitalanlagen erweitert und vertieft. Das Buch, dessen Preis wiederum nur 4 M gebunden beträgt, können wir bestens empfehlen.

— „Taxator", Bodenwerte und Beleihungen Groß-Berlins von Richard Bloos. 4. Auflage 1914. Taxator-Verlag Berlin. Preis 5 Mark. Der „Taxator", der seit sieben Jahren erscheint, ist in den Interessenten-Kreisen des Bau-, Grundstücks- und Hypothekenverkehrs ein unentbehrliches Nachschlagewerk geworden. Er gibt Auskünfte über die Grund- und Boden-Werte, die Höhe der Beleihungen und ähnliches, von jeder Straße Groß-Berlins. Die vorliegende Auflage (das 9. Tausend) hat wieder eine große Erweiterung erfahren; indem auch die entlegeneren Vororte Groß-Berlins mit einbezogen wurden. Die im „Taxator" enthaltenen Angaben erstrecken sich jetzt auf über 5000 Straßen Groß-Berlins. Aber nicht nur hinsichtlich des bearbeitenden Gebietes hat der Taxator eine große Erweiterung erfahren; sondern auch inhaltlich. Als Neuerung ist die Rubrik: „Bemerkungen" zu erwähnen, in der Hinweisungen auf schlechten Baugrund, auf geringere Straßenbreiten, auf den Charakter der Straße, auf etwa zu erwartende Wertsteigerungen, auf erzielte Höchstpreise und ähnliche, allgemeiner Natur gemacht werden.

„BALKAN"

Nationale Versicherungs - Gesellschaft in Sofia.

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Fr.	cts.
Kassenbestand	26,202	03
Bulgarische Staatsobligationen	5,629,400	—
Bulgarische Staatsanleihen	139,500	—
Obligationen der Vereinigten Staaten	2,475,000	—
Amerikanische Stadtanleihen	5,075,000	—
Hypotheken	5,662,458	34
Policendarlehen	2,010,818	25
Grundbesitz	1,103,867	30
Garantiedepots bei Rückversicherungen	2,558,254	44
Kautionen der Agenten und Verwaltungsräte	333,400	—
Lombarddarlehen	2,287	65
Schilder und Stempelmarken	2,974	52
Druckerei der Gesellschaft	73,439	67
Inventar	1	—
Prämien zum Inkasso	256,885	83
Konto-Korrent, Debitoren und Banken	2,082,448	75
Guthaben bei Rückversicherungs-Ges.	863,480	75
Guthaben bei Agenten für Lebensversicherungs-Policen und Quittungen	37,806	50
Aktien-Fonds	5,495	99
Gesamtbetrag	28,338,721	02

Passiva.	Fr.	cts.
Aktienkapital der Elementarbranchen	1,500,000	—
„ „ Lebensversicherung	500,000	—
Beamten-Pensionsfonds	176,540	99
Ausstehende Dividenden	18,338	80
Garantiedepots der Rückversicherer	1,481,934	71
Kautionen der Agenten u. Verwaltungsräte	333,400	—
Vorauszahlungen auf Lebensvers.-Anträge	29,358	90
Kapitalreserve	582,801	45
Kursreserve	130,000	—
Immobilienreserve	60,000	—
Dubiosenreserve	82,392	17
Prämienreserve der Feuerversicherung	7,927,195	94
Ergänzungsprämienreserve	460,000	—
Prämienreserve der Lebensversicherung	10,201,128	09
„ „ Unfallversicherung	596,172	68
„ „ Volksversicherung	365,205	27
„ „ Transportversicher.	448,827	90
Schadenreserve der Feuerversicherung	2,275,121	48
„ „ Lebensversicherung	237,144	87
„ „ Unfallversicherung	277,269	—
„ „ Volksversicherung	—	—
Zinsenvortrag der Zentral-Abteilung	36,545	35
Jahresgewinn	1,557	—
Gesamtbetrag	28,338,721	02

Digitized by Google

Abrechnung über das (18.) Geschäftsjahr 1913.

Einnahmen.

		Fr.	ctr.
Feuerversicherung.			
Prämienreserve	7,499,860.08 Fr.		
Schadenreserve	1,804,975.— „		
Prämien abz. Ristorni .	18,930,064.36 „		
Gebühren, Schilder usw.	3,059.95 „	28,237,959	39
Lebensversicherung.			
Prämienreserve	9,898,616.58 Fr.		
Schadenreserve	171,014.70 „		
Verschiedene Einnahmen, abz. Annullierungen .	1,686,548.22 „		
Zinsen	559,730.40 „		
Verschiedene Gebühren .	19,167.63 „	12,335,077	53
Unfallversicherung.			
Prämienreserve	427,869.70 Fr.		
Schadenreserve	208,763.66 „		
Prämien abz. Ristorni .	1,525,788.77 „		
Gebühren	124.55 „	2,162,546	68
Volksversicherung.			
Prämienreserve	324,827.07 Fr.		
Schadenreserve	39.— „		
Prämien	56,132.24 „		
Zinsen	18,313.30 „		
Gebühren	163 33 „	399,474	94
Transportversicherung.			
Prämienreserve	403,618.61 Fr.		
Prämien	947,940 99 „	1,351,559	60
Zentral-Abteilung.		10,205	23
Gewinnvortrag	321,326.92 Fr.		
Zinsen usw.	278.900 43 „	600,227	35
Gesamtsumme		45,097,050	72

Ausgaben.

		Fr.	cts.
Feuerversicherung.			
Rückvers.-Prämien . .	3,418,782.58 Fr.		
Provisionen	4,623,901.14 „		
Schadenzahlungen . . .	9,320,316.38 „		
Verwaltungskosten . . .	105,901.12 „		
Prämienreserve	7,927,195.94 „		
Ergänzungsprämienres. .	460,000.— „		
Schadenreserve	2.275.121 48 „	28,131,218	64
Lebensversicherung.			
Provisionen	121,996.44 Fr.		
Verwaltungskosten . . .	44,033.46 „		
Arzthonorare	6,932 40 „		
Rückvers.-Prämien . .	448,705 46 „		
Rückkäufe	24,163 61 „		
Gezahlte Vers.-Summen .	1,056,708.31 „		
Zahlung. für Erlebensfälle	124,572.99 „		
Prämienreserve	10,201,128.09 „		
Schadenreserve	237.144.87 „	12,265 385	63
Unfallversicherung.			
Rückvers.-Prämien . .	54,910.07 Fr.		
Provisionen	245,524.99 „		
Bezahlte Schäden . . .	976,240.68 „		
Verwaltungskosten . .	5,636.50 „		
Prämienreserve	596,172.68 „		
Schadenreserve	277.269.— „	2,155,753	92
Volksversicherung.			
Provisionen	6,215.37 Fr.		
Bezahlte Schäden . . .	1,542.90 „		
Policenrückkäufe . . .	4,133 65 „		
Verwaltungskosten . .	6,738 — „		
Prämienreserve	3,700.20 „		
Schadenreserve	365,205.27 „	387,535	39
Transportversicherung.			
Rückvers.-Prämien . .	155,342.60 Fr.		
Provisionen	99.460.19 „		
Bezahlte Schäden . . .	622,357 81 „		
Verwaltungskosten . . .	25 571.07 „		
Prämien- und Schadenres.	448,827 90 „	1,351,559	60
Zentral-Abteilung.			
Tagegelder d. Verw.-Rats	7,455.— Fr.		
Allg. Verwaltungskosten	167,683.51 „		
Kursverlust	2,672.61 „		
Immobilienreserve . . .	10,000 — „	187,811	12
Jahresgewinn		617,786	42
Gesamtsumme		45,097,050	72

Sofia, den 31. Dezember 1913 / 22./5. Mai 1914.

Der Generaldirektor:
M. Momtchiloff.

Der Chef der Zentral-Buchhaltung:
G. V. Dascaloff.

Die Prüfungs-Kommission:

Dr. S. Mirkoff. **S. N. Laftchieff.** **D. Dagaradinoff.**

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig

Digitized by Google

JL-9-1914

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1914

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 26. Leipzig, den 25. Juni 1914. 45. Jahrgang.

Amtliche Versicherungs-Statistik für 1912.

Von der Statistik, die das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung jährlich über das private Versicherungswesen herausgibt, ist in diesen Tagen der Jahrgang 1912 bei J. Guttentag, Berlin, (10 Mark), erschienen. Das Werk umfaßt neben 75 Seiten Text und einer Tafel 401 Seiten Tabellen und gibt für sämtliche Versicherungszweige eingehende Auskunft über den Versicherungsbestand und seine Bewegung sowie über den Geschäftsbetrieb und den Vermögensbestand aller größeren unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Von den wichtigeren Geschäftszweigen ist nur die amtlich nicht beaufsichtigte Transportversicherung außer Betracht geblieben oder doch nur gelegentlich nebenher erwähnt, weil dem Aufsichtsamte darüber nur unvollständige Ausweise zugehen.

Insgesamt wird über 251 deutsche und 56 ausländische Unternehmungen berichtet. Von den deutschen Unternehmungen sind 116 Aktiengesellschaften und unter diesen wieder 32, die sich lediglich mit Rückversicherung befassen. — Von den direkt versichernden deutschen Unternehmungen haben im Jahre 1912 (1911) gearbeitet in der Lebensversicherung 28 (27) Aktiengesellschaften und 34 (35) Gegenseitigkeitsvereine, in der Unfallversicherung 27 (26) Aktiengesellschaften und 1 (1) Gegenseitigkeitsverein, in der Haftpflichtversicherung 28 (25) Aktiengesellschaften und 1 (1) Gegenseitigkeitsverein, in der Viehversicherung 1 (1) Aktiengesellschaft und 27 (27) Gegenseitigkeitsvereine, in der Hagelversicherung 4 (5) Aktiengesellschaften und 12 (12) Gegenseitigkeitsvereine, in der Feuerversicherung 39 (37) Aktiengesellschaften und 21 (20) Gegenseitigkeitsvereine, in der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl 46 (41) Aktiengesellschaften und 5 (4) Gegenseitigkeitsvereine und endlich in der Glasversicherung 21 (21) Aktiengesellschaften und 2 (2) Gegenseitigkeitsvereine. In der Kaskoversicherung haben sich unter Reichsaufsicht 36 (35) Gegenseitigkeitsvereine beteiligt. Die 32 (27) reinen Rückversicherungsgesellschaften haben sich mit allen aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen befaßt. Die ausländischen Gesellschaften haben bei uns besonders zahlreich in der Feuerversicherung 28 (26), in der Lebensversicherung 21 (21) und in der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl 14 (14) gearbeitet, ohne jedoch die übrigen Zweige zu verschmähen.

Hinsichtlich des Geschäftsumfangs seien für die wichtigeren Zweige folgende Angaben gemacht. Am Ende des Jahres 1912 (1911) waren in Kraft bei den deutschen Unternehmungen in der großen Versicherung auf den Todesfall 2,597,655 (2,451,228) Policen über 12,644 (11,916) Mill. Mark, in der Versicherung auf den Lebensfall 466,319 (483,284) Policen über 777 (800) Mill. Mark, in der Rentenversicherung 75,291 (80,198) Policen über 31 (33) Mill. Mark Jahresrente, in der Volksversicherung 7,800,057 (7,492,659) Policen über 1534 (1444) Mill. Mark. Durch die Zeitungsabonnentenversicherung fanden 1,465,853 (1,341,759) Personen mit 122 (112) Mill. Mark Versicherungsschutz; in der sonstigen kleinen Versicherung endlich liefen 823,163 (765,431) Versicherungen über 406 (371) Mill. Mark. Abgesehen von der Versicherung auf den Lebensfall und der Rentenversicherung findet sich also überall ein sehr erfreulicher Fortschritt. Die Lebensfallversicherung befindet sich schon seit Jahren im Rückgang, in erster Linie deshalb, weil die Aussteuerversicherung jetzt vielfach durch die gemischte Versicherung und die Versicherung mit festem Auszahlungstermine, Versicherungsarten, die zur Todesfallversicherung gerechnet werden, ersetzt wird. Ein nennenswerter tatsächlicher Rückgang der Versicherung besteht hier also wohl kaum.

Das deutsche Geschäft der ausländischen Gesellschaften beliet sich in der großen Todesfallversicherung auf 153,430 (147,443) Policen über 952 (917) Mill. Mark, in der Versicherung auf den Lebensfall auf 83,999 (81,067) Policen über 145 (147) Mill. Mark und in der Volksversicherung auf 40,750 (34,718) Policen über 11 (9) Mill. Mark.

Die Unfall- und die Haftpflichtversicherung haben sich in den letzten Jahren recht gut entwickelt, die Zunahme des Geschäfts hat dort bis nahezu 10 pCt. hier rund 7 pCt. des vorjährigen Umfanges betragen. In der landwirtschaftlichen Versicherung zeigen sich, namentlich was die Hagelversicherung betrifft, unregelmäßigere Schwankungen. Die gesamten versicherten

Digitized by Google

Werte beliefen sich bei der Viehversicherung auf 824 (836) und bei der Hagelversicherung auf 3145 (2818) Mill. Mark.

Bei der Feuerversicherung nehmen die Versicherungssummen von Jahr zu Jahr um etwa 5 pCt. zu. Im direkten Feuerversicherungsgeschäfte hatten die großen deutschen Versicherungsgesellschaften insgesamt 130,109 (124,857) Mill. Mark versichert, davon kamen 121,628 (116,993) Mill. Mark auf das deutsche und 8481 (7864) Mill. Mark auf das ausländische Geschäft. Die ausländischen Unternehmungen hatten im unmittelbaren deutschen Geschäfte 14,246 (13,703) Mill. Mark übernommen. Rechnet man zu dem deutschen Geschäfte noch die Summe hinzu, welche die im Deutschen Reiche bestehenden 49 öffentlichen Anstalten versichert hatten, nämlich 82,507 (78,963) Mill. Mark, so hat man in 218,381 (209,659) Mill. Mark sehr nahe den ganzen Wert der gegen Feuersgefahr versicherten deutschen Objekte; es fehlen nur die bei den kleinen Vereinen und den unter Landesaufsicht stehenden privaten Gegenseitigkeitsvereinen versicherten Werte, die insgesamt jedoch nur wenige Prozente der vorhin angegebenen Summe ausmachen werden.

In einer folgenden Notiz werden wir einige Mitteilungen über die finanziellen Ergebnisse des Geschäftsbetriebs in den einzelnen Zweigen bringen.

Weitgehende Haftung des Tierhalters.

(Nachdruck verboten.)

sk. Das Reichsgericht hatte kürzlich in einem interessanten Schadenersatzprozeß die endgültige Entscheidung zu fällen, der die weitgehende Haftung des Tierhalters recht deutlich zeigt und deshalb für weite Kreise von großem Interesse ist. Es handelte sich um die Frage, ob ein Tierhalter ersatzpflichtig gemacht werden kann, wenn das ihm gehörende, unbeaufsichtigte Tier sich einem andern nur genähert und hierdurch allein dessen Scheuen verursacht hat. In den bisher entschiedenen ähnlichen Fällen hatte es sich fast ausschließlich um ein wirkliches Einwirken des einen Tieres auf das andere durch Biß, Hufschlag usw. gehandelt. Der höchste Gerichtshof hat jedoch auch in diesem Falle die Ersatzpflicht des Tierhalters bejaht. Der Fall lag folgendermaßen:

Als im September 1911 der Landwirt E. aus Jade den nach Schweiburg führenden Landweg mit seinem Einspänner entlang fuhr, kam dem Geschirr ein unbeaufsichtigtes jüngeres Pferd entgegen, stellte sich zunächst quer vor, ging aber auf Zuruf des E. zur Seite und lief ein Stück neben dem Geschirr her. Das Pferd des E. scheute, ging durch, E., der vom Wagen springen wollte, stürzte und zog sich einen Beinbruch zu. Das unbeaufsichtigte Pferd gehörte dem Landwirt St. in Schweiburg. Es hatte die in der Nähe liegende Weide verlassen, den Grenzgraben übersprungen und war so auf die Landstraße gekommen. E. strengte nun gegen St. eine Klage auf Schadenersatz in Höhe von über 4000 M an, in der er diesem vorwarf, er hätte einmal bessere Vorkehrungsmaßregeln zum Abgrenzen der Weide treffen müssen, andererseits sei auch der bestellte Pferdeaufseher M. wegen seiner Trunksucht für diesen Posten ungeeignet gewesen.

Das Landgericht Oldenburg hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht Oldenburg jedoch den Anspruch als dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Berufungsinstanz führte in den Entscheidungsgründen folgendes aus: Der Ansicht des Landgerichts, daß eine Haftung des St. aus § 833 BGB. nicht begründet ist, weil das Verhalten seines Pferdes nicht die Ursache, sondern nur der äußere Anlaß für das Tun des Pferdes des E. gewesen ist, kann nicht beigetreten werden. Das ursächliche Verhalten des ausgebrochenen Pferdes war ein solches, wie es § 823 BGB. als Voraussetzung der Haftung des Tierhalters verlangt. Daß das Pferd etwas besonderes getan haben müßte, verlangt das Gesetz nicht. Sowohl das Ausbrechen aus der Weide wie das Annähern sind Handlungen, die die Pferde aus ihrer tierischen Natur heraus vornehmen, wie es § 833 BGB. voraussetzt. Da beide Tiere als Haustiere zu betrachten sind, ist die Anwendung des 2. Satzes des § 833 BGB. gerechtfertigt. Hiernach tritt die Haftung nicht ein, wenn der Tierhalter bei der Beaufsichtigung die im Verkehr erforderlichen Sorgfalt beobachtet hat. Das hat aber St. nicht getan. Es ist erwiesen, daß das Pferd nicht nur einmal, sondern häufig über die Weide hinaus gelaufen ist. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verlangt aber bei einem Tier mit solchen Gewohnheiten besondere Maßregeln zum Schutze der Allgemeinheit. Es war Pflicht des St., eine ordentliche Person zur Aufsicht zu bestellen.

Das Reichsgericht hat diese Entscheidung bestätigt und die Revision des St. zurückgewiesen. Der höchste Gerichtshof führte hierzu aus: Die Ausführungen des Berufungsgerichts genügen, um die tatsächlichen Feststellungen als haftbar erscheinen zu lassen. Es wird bestritten, daß das Verhalten des Pferdes des St. kausal war für das Tun des anderen Tieres und für den Schaden, der durch dessen Durchgehen veranlaßt ist. Es ist aber zweifellos, daß das Verhalten des Pferdes des St. mitgewirkt hat. Geboten war auch die Untersuchung, ob E. seine Aufsichtspflicht nicht vernachlässigt hat. Diese Frage hat aber das Berufungsgericht untersucht und verneint. Das Urteil hat weiter ausgeführt, daß noch weitere Maßnahmen als lediglich die Bestellung des M. für St. geboten gewesen wären. Das Wesentliche ist, daß St. unter den obwaltenden Umständen, wo die Umzäunung nicht genügte, nicht noch weiteres getan hat. Unter diesen Umständen ist die Annahme einer Verletzung der Sorgfaltspflicht nicht zu beanstanden. (Urteil des Reichsgerichts vom 18 Juni 1914. Aktenzeichen IV. 133/14.)

Beschränkung der Brandentschädigung auf den Abbruchswert des niedergebrannten Gebäudes.

(Nachdruck verboten.)

Wohl sämtliche Feuerversicherungsanstalten, die sich mit der Immobiliarversicherung befassen, haben in ihren Versicherungsbedingungen die Bestimmung, daß, wenn ein vom Feuer zerstörtes Gebäude nachweislich zum Abbruch bestimmt war, nur der Abbruchswert, nicht die volle Versicherungssumme als Brandentschädigung gezahlt werden soll. — Es kommt imm-

Digitized by Google

auf die Umstände des einzelnen Falles an, ob der Nachweis, daß das niedergebrannte Gebäude bereits zum Abbruch bestimmt gewesen ist, als erbracht angesehen werden kann oder nicht. Einen Rechtsstreit solcher Art behandelt die folgende Reichsgerichtsentscheidung:

Die Witwe S. in Pentling (Westfalen) hat durch einen Vertrag vom Dezember 1899 das ihr gehörige Gut ihrem Sohne Franz übertragen. Bis sich dieser verheiratet, hat sie sich den Nießbrauch und die Verwaltung des übertragenen Vermögens vorbehalten; auch die Auflassung der Immobilien ist bis dahin ausgesetzt Vor der Auflassung des Gutes brannte auf diesem am 21. April das Wohnhaus und eine Scheune ab. Der Sohn Franz S. hatte die Gebäude bei der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät in Münster versichert, wobei er sich als Eigentümer bezeichnete. Bei der Schadensregulierung ist die Brandentschädigung für das Wohnhaus auf 1200 M festgesetzt mit der Begründung, daß das Gebäude zum Abbruch bestimmt gewesen sei, solchenfalls aber nach § 4 der allgemeinen Versicherungsbedingungen als Versicherungswert nur der Wert der aus dem Abbruch hervorgehenden Baustoffe abzüglich der Abbruchskosten gelte. Franz S. hat seine Rechte aus dem Versicherungsvertrage an seine Mutter abgetreten. Diese behauptet, daß die Voraussetzungen für § 4 der Versicherungsbedingungen nicht vorlägen. Sie beansprucht deshalb im Klagewege für das Wohnhaus die volle Versicherungssumme von 6600 M abzüglich der gezahlten 1200 M.

Sowohl das Landgericht Münster, als auch das Oberlandesgericht Hamm haben die Klage abgewiesen. Die hiergegen von der Klägerin versuchte Revision ist vom

Reichsgericht

zurückgewiesen und damit die Klageabweisung bestätigt worden. Aus den Entscheidungsgründen: Das Oberlandesgericht erachtet die Voraussetzungen für dargetan, unter denen die Beklagte nach § 4 der Versicherungsbedingungen berechtigt ist, hinsichtlich des abgebrannten Wohnhauses ihre Entschädigungspflicht auf die Gewährung des Abbruchswerts zu beschränken. Es sieht, soweit es auf den Willen des Sohnes Franz S. ankommt, für erwiesen an, daß dieser zur Zeit des Brandes entschlossen war, das Wohnhaus alsbald niederzureißen, und daß dieser Entschluß auch in die äußere Erscheinung getreten ist. Er hat unmittelbar nach dem Brande dem Versicherungsinspektor L. erklärt, das Wohnhaus hätte in etwa 14 Tagen abgebrochen werden sollen, die Zeichnungen zum Neubau seien bereits eingereicht und das Backhaus zum Wohnen schon eingerichtet. Sodann prüft das Oberlandesgericht, ob die Entschließung des Sohnes S. als die für den bevorstehenden Abbruch maßgebende in Betracht kommt. Auch das wird bejaht. Das Berufungsgericht erwägt, daß die Klägerin zwar zur Zeit des Brandes noch Eigentümerin des Hauses war, daß aber die Verheiratung ihres Sohnes Franz S., mit der der Nießbrauch und die Verwaltung der Klägerin an dem gütergemeinschaftlichen Vermögen nach dem Uebertragungsvertrage beendet ist, unmittelbar bevorgestanden habe. Das Oberlandesgericht erachtet es nicht für zweifelhaft, daß Franz S. zur Zeit des Brandes nicht nur selbst sich schon als Eigentümer des Wohnhauses angesehen habe (er hat auch die Bauerlaubnis für den Neubau als Bauherr nachgesucht), sondern daß auch die Klägerin ihm trotz der noch fehlenden Auflassung die Stellung des Eigentümers tatsächlich schon eingeräumt habe. Daraus sei zu folgern, daß es, möge die Klägerin auch wiederholt den Wunsch, bis an ihr Lebensende im alten Hause zu bleiben, geäußert haben, doch nach dem Willen des Sohnes gegangen wäre. Die 80 Jahre alte Klägerin würde dem Sohne Hindernisse nicht in den Weg gelegt haben und sie habe sich nach dessen Verheiratung auch rechtlich seinem Willen fügen müssen. Damit sei die Feststellung gerechtfertigt, daß der Wille des Franz S. maßgebend gewesen sei und daß es nach diesem auch ohne das Dazwischentreten des Brandes zum Abbruche des Wohnhauses gekommen wäre. Alle diese Erwägungen des Oberlandesgerichts geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. (Urteil des Reichsgerichts vom 3. April 1914. Aktenzeichen VII. 9./14)

Zur Tagesgeschichte.

Eine neue Fusion. Wie die „Köln. Ztg." berichtet, steht der Zusammenschluß der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia mit der Kölnischen Unfallversicherungs-Akt.-Ges. unmittelbar bevor. Die Kölnische Feuer-Vers.-Ges. Colonia besteht bereits seit dem Jahre 1839 und hat ein Aktienkapital von nominell 9 Mill. Mark, auf das 20 pCt. bar eingezahlt sind. Sie hat im letzten Dezennium stets steigende Dividenden ausgeschüttet, und zwar im Rahmen von 68½ bis 77½ pCt. Für das Jahr 1913 konnte jedoch nur eine Dividende von 66⅔ pCt. zur Ausschüttung gelangen. Die Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft wurde im Jahre 1880 gegründet. Ihr Aktienkapital beträgt 7,500,000 M, worauf 25 pCt. bar eingezahlt sind. Die Dividende stieg seit den 1880er Jahren von 16 bis auf 75 pCt. Vor einigen Jahren hat die Gesellschaft auch das Feuerrückversicherungsgeschäft aufgenommen, doch hat dieses der Gesellschaft im vergangenen Jahre einen Verlust von mehr als 3000 Mark gebracht. In der diesjährigen Generalversammlung wurde daher von einigen Aktionären die Aufnahme dieses Versicherungszweiges einer scharfen Kritik unterzogen. Die Verwaltung erwiderte darauf, daß man entweder die eigene Organisation für alle Zwecke benutzen, oder wie die „Rhenania" sich mit einem anderen Unternehmen zusammenschließen müsse. Die Verwaltung scheint sich nun zu letzterem entschlossen zu haben. Die beiden Gesellschaften haben, wie dem B. T. berichtet wird, beschlossen, ihren Generalversammlungen folgenden Antrag zu unterbreiten: Die Colonia nimmt die Kölnische Unfallversicherungsgesellschaft auf, die Aktionäre der letzteren, die mit zu 25 pCt. eingezahltem Kapital von 7,500,000 M arbeiten, erhalten an Stelle ihrer bisherigen Aktien neue Colonia-Aktien in gleicher Höhe, die als mit 25 pCt. eingezahlt gelten. Die Colonia, die heute ein zu 20 pCt. eingezahltes Aktienkapital von 9,000,000 Mark besitzt, eingeteilt in

Digitized by Google

3000 Aktien über je 3000 M, **ermäßigt** den Nennbetrag jeder Aktie von 3000 M auf 2400 M, demnach das heutige Aktienkapital von 9,000,000 M auf 7,200,000 M, das alsdann ebenfalls mit 25 pCt. eingezahlt ist. Die Colonia gibt ferner für 7,800,000 M neue Aktien aus, von denen 7,500,000 M zum Umtausch der bisherigen Kölner Unfallaktien verwendet werden, während die übrigen 300,000 M Aktien von einem Bankenkonsortium zu angemessenen Preisen übernommen werden. Die Aktionäre der Köllner Unfallversicherung erhalten außer den neuen Colonia-Aktien noch eine aus den demnächst verdingten Fonds der beiden Gesellschaften zu zahlende Barvergütung von 150 M auf jede Aktie von 1000 M. Die **vereinigten Gesellschaften** würden also in Zukunft mit einem zu 25 pCt. eingezahlten Aktienkapital von 15,000,000 M arbeiten und über bilanzmäßig angewiesene Reserven von rund 30,000,000 M verfügen.

-cz- **Deutscher Versicherungs-Schutzverband.** Der Verband hielt am 17. d. M. in Berlin seine diesjährige Generalversammlung ab. Nach dem Jahresbericht des Verbandes hat sich der Mitgliederbestand von 5438 bis Ende 1913 auf 5913 direkte Mitglieder erhöht, darunter 58 Handels- und Landwirtschaftskammern und Magistrate und 170 wirtschaftliche Vereine, zusammen 228 Korporationen. Der Zuwachs für 1913 beträgt also 454 Firmen und 21 Korporationen. Die unter Mitwirkung des Verbandes im Berichtsjahre zur Auszahlung gelangte Schadensumme beläuft sich auf $9^1/_2$ Mill. Mark; die Zahl der Schadenregulierungen, an denen der Verband sich beteiligte, beträgt 112 gegen 98 im Vorjahre. Revisionen in der Feuerversicherung nahm der Verband 1708 (i. V. 1415) vor. Der Rechnungsabschluß für das Berichtsjahr balanziert mit 234,640 Mark und weist einen Ueberschuß von 10,456 M auf, sodaß sich das Verbandsvermögen Ende 1913 auf 62,583 Mark beläuft. Im Anschluß an den geschäftlichen Teil hielt der Geschäftsführer Dr. **Otto Prange** einen Vortrag über **„Neuerungen im öffentlichen Feuerversicherungswesen“**, in welchem er die bei den Feuersozietäten eingeführte **Selbstverwaltung der Versicherten** als wichtige Neuerung pries, die im Einklang mit den Bestrebungen des Schutzverbandes stände. In der Diskussion regte Dr. **Wendlandt** den Abschluß eines festen Bandes zwischen dem Schutzverbande und den Sozietäten an und plädierte für eine Entschließung, in der die Entwickelung der öffentlichen Anstalten als Gegengewicht gegen die Schäden aus der Kartellierung der privaten Feuerversicherungsgesellschaften begrüßt wird und den privaten Gesellschaften der Wunsch nahe gelegt werden soll, den Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit mehr in den Vordergrund zu rücken. Ja, die „Schäden (!?) aus der Kartellierung der privaten Feuerversicherungsgesellschaften“ lassen den Schutzverband nicht schlafen. Zuletzt nahm dann die Versammlung einstimmig folgende Entschließung an: „Die Generalversammlung des Deutschen Versicherungs-Schutzverbandes bestätigt den Beschluß einer früheren Generalversammlung, wonach die mit den öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten gewonnenen Verbindungen weiter ausgebaut werden sollen, und begrüßt auf Grund eines Vortrages des Geschäftsführers über Neuerungen im öffentlichen Feuerversicherungswesen insbesondere die Einführung einer Reihe liberalerer Versicherungsbedingungen, die den Bestrebungen des Schutzverbandes gleichlaufen. Sie gibt der Hoffnung Ausdruck, daß sich alle Versicherungsunternehmungen diesen Fortschritten baldigst anschließen und sie weiter ausbauen werden.“ Hoffentlich tun nun die privaten Feuerversicherungsgesellschaften dem Schutzverband den Gefallen und richten sich ganz nach seinen Wünschen.

Ein Sprungbrett zum Direktor. In einem unter obiger Ueberschrift der „Frankfurter Zeitung“ zugegangenen Schreiben wird darauf hingewiesen, daß für eine Anzahl von Mitgliedern des Kaiserlichen Aufsichtsamts die staatliche Tätigkeit nur als eine **Uebergangsstufe** zur Erlangung einer **einträglichen Stellung bei einer der beaufsichtigten Gesellschaften** betrachtet werde. Es handle sich dabei nicht um Einzelfälle, sondern um eine typische Entwicklung, die geeignet sei, erhebliche Allgemeininteressen zu berühren. Es liege die Vermutung nahe, daß für die Aufsichtsräte der Gesellschaften, die Beamte aus dem Aufsichtsamt zu Direktoren wählten, nicht die von diesen zu erwartenden Leistungen, sondern die guten Beziehungen zu der Aufsichtsbehörde den Ausschlag gegeben hätten. Das Gefährliche der Praxis liege darin, daß sich diese Ansicht beim Publikum festsetzen müsse, sobald es einmal aufmerksam geworden ist, und daß dann das neu erwachte Mißtrauen wieder zu einer Schädigung des ganzen Gewerbes führen werde. Auch handle es sich schließlich um die ganze Stellung des Amtes selbst, denn wenn sich solche Berufungen noch ein paarmal wiederholten, so müsse das Publikum aufmerksamer werden und da ist die Autorität des Amtes in größter Gefahr. Es sei daher höchste Zeit, daß der Präsident des Amtes oder, wenn er dazu nicht in der Lage sei, der Staatssekretär den Mitgliedern des Amtes klar mache, daß ihre Stellung nicht dazu da sei, um ihnen durch die darin gewonnenen Beziehungen möglichst schnell einen Direktorposten zu verschaffen. — Ganz so gefährlich, wie die Sache hier geschildert ist, erscheint sie uns nicht. Allerdings hat in letzter Zeit die Berufung von Mitgliedern des Kaiserlichen Aufsichtsamts zu Direktoren von Lebensversicherungsgesellschaften in auffallender Weise zugenommen, was auch bereits im Ausland Schule gemacht hat, wie die von uns kürzlich gebrachte Nachricht über die in Wien im Entstehen begriffene „Unitas“ zeigt, die ihren Direktor bekanntlich auch aus unserem Aufsichtsamt beziehen will.

„Volksfürsorge“ in Hamburg. Die „Volksfürsorge“ hielt am 13. ds. Mts. ihre erste ordentliche Generalversammlung ab. Den Bericht über das erste Geschäftsjahr (1. Juli bis 31. Dezember 1913) erstattete das geschäftsführende Mitglied des Vorstandes, Herr v. Elm. Es gingen insgesamt 74,746 Anträge mit einer Versicherungssumme von 13,797,416 M bis zum 31. Dezember 1913 ein. Abgeschlossen wurden davon bis zum Ende des Berichtsjahres 70,401 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 12,952,281 M. Abgelehnt

Digitized by Google

oder zurückgezogen wurden 246 Anträge mit 105,618 M Versicherungssumme. 4099 Anträge mit einer Versicherungssumme von 739,517 M wurden als unerledigt in das Geschäftsjahr 1914 übernommen. Die Prämieneinnahme betrug insgesamt 1,080,493 M, die Einnahme an Zinsen 25,126 M. Der Sterblichkeitsgewinn betrug 18,231 M. Zu entschädigen waren 64 Todesfälle. Der erzielte Ueberschuß beläuft sich auf 66,066 M. Davon sind 3303 M (= 5 pCt.) dem gesetzlichen Reservefonds zuzuführen; weitere 5 pCt. sind zur Auffüllung des angegriffenen Organisationsfonds zu verwenden. Dem Kriegsreservefonds fließen gleichfalls mindestens fünf vom Hundert zu; weitere fünf vom Hundert sollen zur Bildung von besonderen Reserven verwendet werden. Von den hiernach verbleibenden 52,853 M werden 48,301 M der Gewinnreserve der Versicherten überwiesen werden und der Rest von 4552 M auf neue Rechnung vorgetragen. Eine Verzinsung des Aktienkapitals tritt auf Vorschlag des Vorstandes für das Berichtsjahr nicht ein, womit sich alle Aktionäre einverstanden erklärt haben. Die gesamten Verwaltungskosten erforderten 511,587 M, also beinahe 50 pCt. der Prämieneinnahme. Das ist, selbst wenn man berücksichtigt, daß es sich um das erste Betriebsjahr handelt, ein enorm hoher Prozentsatz, der wenig von der vielgerühmten Billigkeit verspüren läßt, mit der die „Volksfürsorge" angeblich arbeitet. Auch sonst hat die „Volksfürsorge" wenig Grund, auf die Ergebnisse ihres ersten Geschäftsjahres besonders stolz zu sein. Da müssen die folgenden Jahre schon wesentlich bessere Resultate bringen, wenn die großen Prophezeihungen der Gründer in Erfüllung gehen sollen.

Mitteldeutsche Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Halle a. S. Die Gesellschaft hielt am 12. ds. Mts. ihre diesjährige Generalversammlung ab. Die Gesamtversicherungssumme ist im Geschäftsjahre 1913 von 266,101,224 M auf 316,446,759 M angewachsen und die Prämieneinnahme hat sich von 737,317 M auf 858,767 M erhöht. Die Prämienreserven beliefen sich Ende 1913 auf 289,347 M gegen 239,965 M um die gleiche Zeit des Vorjahres. An Rückversicherungsprämien wurden 193,933 M (i. V. 179,057 M) verausgabt. Für Schäden aus dem Berichtsjahre waren 448,610 M gegen 357,742 M zu bezahlen und zurückzustellen. Die Provisionen beliefen sich auf 220,411 M (i. V. 193,678 M), während sich die allgemeinen Verwaltungskosten von 154,259 M auf 133,890 M verringerten. Der Kursverlust betrug 30,736 M (i. V. 23,981 M). Im Berichtsjahre wurden der Gesellschaft bekanntlich von ihren Aktionären weitere 300,000 M zur Auffüllung ihres Organisationsfonds zur Verfügung gestellt, der darnach 350,322 M betrug. Von diesem Betrag sind im Geschäftsjahre 87,041 M verausgabt worden, sodaß der Organisationsfonds noch 263,281 M enthält. Nach dem Bericht der Direktion waren die ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahres still, doch sei jetzt eine erfreuliche Besserung unverkennbar.

Finska Sjaförsäkrings - Aktiebolaget in Helsingfors. In dem in Nr. 24 der „Annalen" enthaltenen Bericht über die Geschäftsresultate der Gesellschaft im Jahre 1913 ist infolge eines Versehens die Höhe der Dividende pro 1913 mit 25,000 FM. = 5 pCt. angegeben, während sie 30,000 FM. = 6 pCt. beträgt. Dagegen beläuft sich die Zuweisung an den Reservefonds nur auf 25,000 FM. und nicht, wie angegeben, auf 30,000 FM.

—ky. **Süddeutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in München.** Die Gesellschaft hat in ihrem abgelaufenen Geschäftsjahre wieder ein recht erfreuliches Ergebnis erzielt; der Aufschwung, der vor zwei Jahren eingesetzt hat, hat weiter angehalten. Der Gesamtgewinn betrug 400,994 M gegen 304,761 M im Vorjahre. Von den einzelnen Versicherungszweigen hat allerdings auch im Berichtsjahre die Haftpflichtversicherung wieder mit einem Verlust gearbeitet, der 28,358 Mark (7641 M i. V.) betrug. Verursacht wurde dieser ungünstige Verlauf des Haftpflichtgeschäfts hauptsächlich durch die Automobilrisiken. Dagegen war der Verlauf der Unfallbranche mit einem Gewinnergebnis von 25,964 M im Berichtsjahre wesentlich besser als im Vorjahre, wo er einen Verlust von 17,856 M brachte. Die anderen Branchen ergaben folgende Gewinnresultate:

Feuer	595,259 M	gegen	674,284 M	i. V.
Transport	135,452 „	„	130,325 „	„
Einbruch	15,270 „	„	3,637 „	„
Sonstige Rückvers.	20,113 „	„	13,602 „	„

Aus dem Gesamtgewinn werden der gesetzlichen Reserve 34,930 M (27,369 M) zugewiesen, 18,406 M (15,698 M) entfallen auf Tantiemen, 57,659 M (51,693 M) werden auf neue Rechnung vorgetragen und 240,000 M = 12⁴/₅ Prozent (210,000 M = 11¹/₅ pCt.) werden als Dividende an die Aktionäre verteilt. — Die Prämieneinnahmen im Berichtsjahre haben betragen:

	brutto		für eigene Rechnung	
		mehr bez. wenig.		mehr bez. wenig.
	1913	gegen 1912	1913	gegen 1912
	M	M	M	M
Leben	1,317,997	147,703	597,374	96,297
Unfall	550,428	—138,372	460,376	—33,636
Haftpflicht	890,828	12,267	496,142	14,853
Feuer	14,703,848	—513,798	16,629,045	—626,070
Transport	2,982,822	704,464	1,857,138	811,153
Hagel	182,856	—42,143	182,856	—42,143
Einbruch	76,592	119	62,354	—2
Sonst. Vers.	106,430	49,874	88,505	40.268
	20,811,801	220,114	14,373,790	—239,280

Eine beträchtliche Steigerung hat die Zinseneinnahme erfahren, indem sie von 405,360 M auf 508,136 M, also um 102,776 M gestiegen ist. Der Kursverlust dagegen ist von 198,150 M auf 108,846 M zurückgegangen. Die in den einzelnen Abteilungen für eigene Rechnung gezahlten Schäden beliefen sich für:

Leben	auf 111,222 M	gegen	86,200 M	i. V.
Unfall	256,273 „	„	320,602 „	„
Haftpflicht	278,158 „	„	213,809 „	„
Feuer	7,346,338 „	„	6,928,910 „	„
Transport	1,277,261 „	„	1,017,076 „	„
Hagel	155,715 „	„	202,849 „	„
Einbruch	19,418 „	„	20,453 „	„
Sonstige Vers.	21,765 „	„	11,012 „	„
	9,406,150 M	gegen	8,800,912 M	i. V.

Digitized by Google

Die Schadenreserven für eigene Rechnung betrugen in

Leben	35,298 M
Unfall	155,163 „
Haftpflicht	474,758 „
Feuer	1,751,792 „
Transport	632,000 „
Hagel	—
Einbruch	18,006 „
Sonst. Vers.	10,750 „
	2,077,777 M
gegen	2,772,498 M i. V.

Die Gesellschaft besitzt noch außer 2,136,355 M Prämienreserven und 5,668,218 M Prämienüberträge eine außerordentliche Prämienreserve von 600,000 M. Den Passiven stehen beste Aktivwerte gegenüber. Der Bestand an Wertpapieren beläuft sich einschließlich der für die Lebensversicherungs-Reserve in Betracht kommenden Effekten auf 7,229,837 M gegen 7,422,135 M i. V. und die Hypotheken für die Lebensversicherungsreserve erhöhten sich von 2,663,418 M auf 2,994,571 M. Der Grundbesitz blieb auch im Berichtsjahre wieder mit 76,195 M gegen das Vorjahr unverändert. Ueber ihre Beteiligung an der „Atlas", Lebens-, Militärdienst- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien berichtet die Direktion, daß sich diese Gesellschaft auch im Berichtsjahre gut entwickelt und trotz erhöhter Rückstellungen wiederum eine Dividende von 7 pCt. (wie i. V.) gezahlt habe. — Der Verlauf des Geschäftes im Jahre 1914 ist nach Angabe der Verwaltung bis jetzt in allen von der Gesellschaft betriebenen Branchen befriedigend. Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

—y. **„Skandinavia" in Kopenhagen.** Diese gediegene dänische Rückversicherungsgesellschaft kann mit dem Ergebnis, das ihr das abgelaufene Geschäftsjahr 1913 gebracht hat, wieder recht zufrieden sein. Die Prämieneinnahme ist nach Abzug der Ristorni brutto von 12,478,563 M auf 13,320,604 M und netto von 9,324,166 M auf 9,840,359 M gestiegen, was einer Mehrprämie gegen das Vorjahr von 516,193 M entspricht. An Zinsen wurden 190,886 M gegen 172,679 M i. V. vereinnahmt. Die Schäden für eigene Rechnung betrugen 6,487,081 M gegen 6,129,769 M im Vorjahre. An Provisionen wurden abzüglich des Anteils der Retrozessionäre 2,636,648 M (i. V. 2,563,838 M) bezahlt. Die sämtlichen Geschäftsunkosten beliefen sich auf 160,797 M gegen 155,624 M i. V. Für Prämien- und Schadenreserven wurden 6,199,680 M (i. V. 5,637,600 M) zurückgestellt, die sich wie folgt verteilen:

	Prämienres.	Schadenres.
Feuer	2,889,444 M	978,146 M
See und Transport	601,422 „	599,749 „
Leben	652,586 „	10,236 „
Sicherheitsfonds f. Lebensvers.	45,215 „	—
Unfall, Einbruch, Kaution und Glas usw.	129,606 „	293,276 „
	4,318,273 M	1,881,407 M

Der Fonds- und Effektenbestand ist im Berichtsjahre um nominell 169,423 M erhöht worden und ergab zum Kurse vom 31. Dezember 1913 2,664,994 M. Das Guthaben bei Versicherungsgesellschaften beträgt 2,826,541 M, das bei Banken- im In- und Auslande sowie der bare Kassenbestand betrugen am Schluß des Berichtsjahres 1,209,557 M gegen 649,343 M im Vorjahre. Der Kursverlust beläuft sich auf 59,261 M. In der Feuerversicherung war auf Grund einer beträchtlichen Anzahl größerer Schäden ein weniger günstiges Resultat zu verzeichnen, dagegen hat die See- und Transportversicherung mit 169,939 M einen größeren Ueberschuß erzielt als im vorhergehenden Jahr. Während die Lebens-, Einbruchdiebstahl- und Glasversicherungsbranche, sowie die Versicherung gegen Wasserleitungsschäden befriedigende Resultate ergaben, hat die Unfall- und Haftpflichtversicherung mit Verlust gearbeitet. Der Jahresüberschuß beträgt 209,210 M gegen 184,983 M im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre 117,978 M (= 10 pCt. wie i. V.) als Dividende und 5285 M werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

* **Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Im Mai 1914 wurden 13,936 neue Versicherungsscheine ausgestellt und 10,125 Schadenfälle angemeldet. Von letzteren entfallen auf die Haftpflicht-Versicherung 2181 Fälle wegen Körperverletzung und 3472 wegen Sach- und Vermögensschädigung; auf die Unfall-Versicherung 4278 Fälle, von denen 18 den sofortigen Tod, die übrigen eine vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit der Verletzten zur Folge hatten; auf die Lebens-Versicherung treffen 194 Versicherungsfälle, darunter 87 Todesfälle. Die Jahresprämie ist in den 3 Abteilungen um 338,419 Mark gestiegen und betrug Ende Mai 38,389,345 Mark. Am 31. Mai 1914 waren 966,142 Versicherungsscheine in Kraft.

* **Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Im Monat Mai 1914 war in sämtlichen Abteilungen (Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschaden-, Sturm-, Fahrzeug-, Maschinen-, Kautions-, Veruntreuungs- und Wertgegenständeversicherung) folgende Geschäftsbewegung zu verzeichnen: Versicherungsscheine wurden 1498 ausgefertigt, die Versicherungssumme stieg von 925,322,490 M auf 950,405,902 M, die Jahresprämie von 2,505,527 M auf 2,571,801 M.

Sampo, Versicherungsgesellschaft a. G. in Åbo. Die Bilanz dieser finnländischen Versicherungsgesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht. Ueber ihre Ergebnisse im Geschäftsjahr 1913 werden wir noch referieren.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Revisionsarzt der „Friedrich Wilhelm" in Berlin, Herr Sanitätsrat Dr. Paul Juliusburger ist am 16. d. M. gestorben.

— Herr Justizrat Dr. Karl Gründler, Hauptbevollmächtigter der „Equitable" von New-York für das Deutsche Reich, ist am 30. v. M. verschieden.

— Zweite Russische Assecuranz-Compagnie. Am 23. Mai cr. ist der Generaldirektor und Mitglied des Verwaltungsrates, Herr A. Kinert, plötzlich und unerwartet verstorben.


Digitized by Google

— Deutsche Transport-Versicherungs-Gesellschaft und Deutsche Rück- und Mit-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin. Herr Direktor Heinrich Schipmann ist zum Generaldirektor ernannt worden. Ferner sind die Herren Wilhelm Boecker und Dr. John Schipmann als ordentliche Mitglieder in den Vorstand eingetreten.

— Viktoria zu Berlin. Die Herren Mathematiker Dr. Ziegel und Assessor Riede wurden zu stellvertretenden Direktoren ernannt.

— Zum Subdirektor der norwegischen Gesellschaften „Storebrand“ und „Idun„ wurde Herr Rechtsanwalt Chr. Hansson, Sohn des ersten Direktors der Gesellschaften M. S. Hansson, ernannt.

— Transatlantische Feuerversicherungs-A.-G. in Liquidation. In der ordentlichen Generalversammlung am 13. d. M. wurde Herr H. Robinow wieder- und Herr Dr. Rauert an Stelle des verstorbenen Herrn Dr. Wolfsohn neu in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt.

— In der ordentlichen Generalversammlung der Mitteldeutschen Versicherungs-Akt.-Ges. in Halle a. S. wurde an Stelle des verstorbenen Aufsichtsratsmitglieds Herrn Bankier Ludwig Lehmann Herr Arthur Schmidt, in Firma Arthur und Herbert O. Schmidt, G. m. b. H., Berlin in den Aufsichtsrat gewählt.

— In der Generalversammlung der „Volksfürsorge“ wurden die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates einstimmig wiedergewählt. Es sind dies Gustav Bauer-Berlin, Fritz Ebert-Berlin, Theodor Leipart-Berlin, Alex. Schlicke-Stuttgart, Julius Fräßdorf-Dresden Paul Hoffmann-Magdeburg, Rudolf Junger-Berlin Dr. Aug. Müller-Hamburg; als Ersatzmänner Robert Schmidt, Gustav Eifler-Berlin, Adolf Seifert und Paul Turnau-Hamburg.

— Internationale Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien. An Stelle des verstorbenen Herrn Luzian Brunner wurde Herr Alfred v. Strasser zum Präsidenten und die Herren Rudolf v. Kahler und Hinek v. Ruzicska zu Vizepräsidenten der Gesellschaft gewählt.

— Preußische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Die Gesellschaft teilt uns mit, daß die außerordentliche General-Versammlung ihrer Aktionäre in ihrer Sitzung am 20. ds. Ms. die von der Verwaltung beantragten Aenderungen der Satzung, insbesondere die Aenderung der Firma in: „Nordstern“, Preußische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft genehmigt hat. Der Aufsichtsrat hat dem Prokuristen der Gesellschaft Herrn Emil Kurths den Titel „Stellvertretender Direktor“ verliehen. Der bisherige Direktor der Gesellschaft, Herr Fielitz, ist zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt worden.

— „Securitas“ Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. In der Generalversammlung vom 19. Juni 1914 wurde die Dividende auf 7 pCt. (wie i. V.) festgesetzt.

— Die Feuerversicherungs-Genossenschaft Deutscher Buchdrucker erzielte im Jahre 1913 eine Prämieneinnahme von 100,560 M, während die Schäden 49,385 Mark erforderten. Der Jahresüberschuß betrug 11,856 M.

— Der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland hat den Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen aufgenommen.

— Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg lehnte den Anschluß der Sparkasse an den Verband öffentlicher Lebensversicherungs-Anstalten ab, weil dieser einseitige agrarische Interessen lediglich zugunsten des platten Landes habe und weil es auch nicht sicher sei ob er billiger und besser arbeite als die privaten Gesellschaften.

— Der Verband der deutschen Versicherungs-Beamten E. V. hält vom 15. bis 17. August dieses Jahres in München einen außerordentlichen Verbandstag ab.

— Der Allgemeine Versicherungsschutzverband in Köln hielt am 16. ds. Mts. seine diesjährige Hauptversammlung ab. Der Geschäftsführer Prof. Dr. jur. Moldenhauer erstattete den Geschäftsbericht. Der Verband zählt zurzeit rund 1300 Mitglieder, darunter 98 körperschaftliche, und zwar 33 große industrielle und landwirtschaftliche Verbände, 5 Handelskammern, 8 Berufsgenossenschaften, ferner 32 Städte und Gemeinden. Nach dem Vortrag des Geschäftsführers machte noch Zivilingenieur Fritz Meyer (Köln) Mitteilungen aus der Brandschadenregulierung und Dr. Schultz (Leverkusen) sprach über die Krankenversicherung der Dienstboten, landwirtschaftlichen Arbeiter, unständig Beschäftigten und Hausgewerbetreibenden.

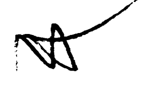
— In der am 18. d. M. in Brüssel stattgehabten Sitzung des deutschen Spiegelglassyndikats wurde die Verlängerung des Syndikats auf die Dauer von zehn Jahren beschlossen. Ebenso wurde das internationale Syndikat auf die gleiche Zeitdauer verlängert. Die Gerresheimer Hütte ist dem Syndikat nicht beigetreten.

— Der VIII. Internationale Kongreß für Versicherungswissenschaft findet nicht, wie ursprünglich vorgesehen, in der ersten Septemberwoche, sondern in der Zeit vom 18/31. Mai bis 23. Mai/5. Juni 1915 in St. Petersburg statt.

— Wie uns mitgeteilt wird, wird die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften gegen Herrn Pabst in Fischstein wegen seiner bekannten Schmähschrift Strafantrag stellen.

— Der Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen e. V. zu Dresden gibt jetzt eine zweimal im Monat erscheinende eigene Zeitschrift mit dem Titel „Ortskrankenkasse“ heraus, deren Nr. 1 vom 1. Mai dieses Jahres datiert ist. Die Schriftleitung führt Herr Dr. Georg Baum, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. Als Herausgeber zeichnen Justizrat Dr. Mayer in Frankenthal und Albert Kohn, Direktor der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin.

Digitized by Google



Ömsesidiga Försäkringsanstalten „SAMPO"

(Gegenseitige Versicherungsanstalt.)

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.

	Abteilung für															
	Obl. Unfall		Einzel-Unfall		Feuer		Transport		Einbruch		Glas		Feuer der Gemeinde-Vereine		zusammen	
	Fmk.	p.	Fmk.	p.	Fmk.	p.	Fmk.	p.	Fmk.	p.	Fmk.	p.	Fmk.	p	Fmk.	p.
Darlehen	1,691.428	14	95,000	—	156,788	20	—	—	—	—	—	—	—	—	1,943,216	34
Kassa und Banken . .	26,845	93	4,620	50	1,513	36	5,000	—	2,294	08	3,230	63	220	72	43,725	22
Inventar.	2,466	72	—	—	6 293	50	4,095	75	—	—	—	—	—	—	12,855	97
Agenten.	—	—	6	69	2,105	80	—	—	—	—	3	63	—	—	2,116	12
Rückversicherer . . .	—	—	—	—	41,829	99	—	—	—	—	—	—	—	—	41,829	99
Organisation	—	—	—	—	20,000	—	10,000	—	—	—	—	—	—	—	30,000	—
Schadendepots . . .	—	—	—	—	—		633	82	—	—	—	—	—	—	633	82
Guthaben v. Schadenreg.	—	—	—	—	—	—	4,680	—	—	—	—	—	—	—	4,680	—
Fällige, nicht bez. Präm.	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	11,059	47	11,059	46
Verlust	—	—	—	—	—		—		—	—		—	1,075	68	1,075	68
zusammen	1,720,740	79	99,627	19	228,530	85	24,409	57	2,294	08	3,234	26	12,356	87	2,091,192	61

Passiva.

	Abteilung für															
	Obl. Unfall		Einzel-Unfall		Feuer		Transport		Einbruch		Glas		Feuer der Gemeinde-Vereine		zusammen	
	Fmk.	p	Fmk.	p	Fmk.	p.	Fmk	p	Fmk	p.	Fmk.	p.	Fmk.	p.	Fmk.	p.
Unerhob. Gewinnanteile	16,807	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16,807	34
Versicherungsfonds . .	1,191,461	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,191,461	52
Reservefonds	119,146	15	—		—	—	—	—	—	—	—	—	10,459	15	129,605	30
Prämienreserve . . .	170,000	—	61,600	—	199,190	—	5,341	—	2,110	—	2,490	—	—	—	440,731	—
Schadenreserve . . .	170,000	—	37,900	—	23,111	—	2,585	—	180	40	744	26	1,483	22	236,003	88
Prämienreg.-Fonds . .	25,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25,000	—
Rückvers. und Agenten	—	—	—	—	—	—	5,932	89	3	68	—	—	—	—	5,936	57
Anleihen	—	—	—	—	—	—	5 977	27	—	—	—	—	413	50	6,390	77
Ueberschuß	28,325	78	127	19	6,229	85	4,573	41	—	—	-	—	—	-	39,256	23
zusammen	1,720,740	79	99,627	19	228,530	85	24,409	57	2,294	08	3 234	26	12,355	87	2,091,192	61

Gewinnverteilung.

	Abteilung für															
	Obl. Unfall		Einzel-Unfall		Feuer		Transport		Einbruch		Glas		Feuer der Gemeinde-Vereine		zusammen	
	Fmk	p	Fmk.	p.	Fmk.	p.	Fmk.	p.	Fmk.	p.	Fmk.	p.	Fmk.	p.	Fmk.	p.
Prämien-Regul.-Fonds	5,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,000	—
An die Versicherten .	19,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19,000	—
Abschreibungen:																
(Organisation) . . .	—	—	—	—	5,000	—	4,000	—	—	—	—	—	—	—	9,000	—
(Inventar)	2,466	72	—	—	1,000	—	500	—	—	—	—	—	—	—	3,966	72
Vortrag	1,859	06	127	19	229	85	73	41	—	—	—	—	—	—	2,289	51
zusammen	28,325	78	127	19	6,229	85	4,573	41	—	—	.	—	—	—	39,256	23

Abo, im April 1914.

Direktion:

R. Carpelan. **Carolus Wrede.** **Rudolf C. Sundberg.** **Axel Allén**

John Hartman, leitender Direktor.



Bücherschau.

— **Welche Vorteile und Nachteile ergeben sich aus der beabsichtigten Zwangsanlage der Vermögensbestände von Lebensversicherungsanstalten in Staatspapieren?** Von Dr. rer. pol. Hermann Gockel. Gera-R. 1914. Verlag von A. E. Fischer. Der Verfasser untersucht in der 80 Seiten umfassenden Broschüre die jetzt so aktuelle Frage eingehend und bemerkt am Ende seiner Ausführungen, daß bei aller Würdigung der Motive, die die Regierung bei der Erwägung eines eventuellen Anlagezwanges leiten, seine ablehnende Stellung gegenüber dem „Anlagezwang" in erster Linie darauf beruhe, daß dieser, wie die Untersuchungen des Verfassers ergeben, die erhoffte Besserung unserer Rentenkurse nicht herbeiführen könne. Deshalb müsse die Maßnahme als zwecklos bezeichnet werden.

— **Domizlaff, Dr. Karl, Die Bestimmungen des Feuerversicherungsvertrages.** Wallmanns Verlag, Berlin-Lankwitz. 1914. Der treffliche und in Versicherungskreisen längst aufs beste bekannte Kommentar zu den Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen, den Zusatzbedingungen für Landwirtschaft usw. ist nunmehr in sechster, neu bearbeiteter Auflage erschienen. Der Verfasser hat alle seit der letzten Auflage ergangenen Gerichtsentscheidungen zu den einzelnen Bestimmungen der AVB. gesichtet und die wichtigsten davon in der neuen Auflage besprochen. Im Hinblick auf die durch die reichhaltige Literatur auf dem Gebiete der Feuerversicherung erörterten Streitfragen erschien es dem Verfasser angebracht, nicht bloß kommentierend in Anmerkungen zu dem Texte der Allg. V.-B. Erläuterungen zu bringen, sondern in verstärktem Maße bedeutsame Abschnitte auch im systematischen Zusammenhang eingehend zu behandeln. Deshalb sind als Vorbemerkungen zu den betreffenden Paragraphen kurz gefaßte Abhandlungen neu eingefügt über die Veräußerung der versicherten Sache, über die Sicherung des Realkredits und über die Zuständigkeit der Gerichte. Diese Erweiterung des Buches wird allen seinen Lesern sehr willkommen sein und ihm neue Freunde gewinnen.

— **Fuchsbergers Entscheidungen oberster Gerichtshöfe Bd. XXII. in Kartothek-Ausgabe.** Im Anschluß an die Bände IX, X und XI der Sammlung: **Reichsversicherungsordnung.** Enthaltend die sämtlichen Entscheidungen oberster Gerichtshöfe aus dem Gebiete der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Herausgegeben von Regierungsrat J. Keidel. Verlag von Emil Roth in Gießen. Erste Lieferung. Preis 3 M. Das System der Kartothekausgabe ist eine Neuerung die sich in der Praxis bereits gut bewährt hat. Es liefert mit einem Griff Gesetzestext, Rechtsspruch und Urteilsbegründung und macht so das zeitraubende Nachschlagen in vielen Bänden beim Arbeiten entbehrlich. Bei dem schnellen Anwachsen des Entscheidungsmaterials wird die Kartothekausgabe sowohl dem Praktiker wie dem Gelehrten willkommen sein.

Süddeutsche Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Mark	Pf.
Schuldscheine der Aktionäre	4,125,000	—
Barer Kassenbestand	12,472	43
Grundbesitz	76,195	31
Wertpapiere	6,422,057	19
Guthaben bei Banken	3,158,795	90
Guthaben bei Vers.-Unternehmungen	4,792,717	68
Zinsen im folgenden Jahre fällig auf das Rechnungsjahr fallend	45,576	30
Prämien-Reserven in Händen der Zedenten:		
1. Lebensversicherung		
a) Wertpapiere . M 807,779.98		
b) Hyotheken . . „ 2,994,571.18		
c) Zinstragende Bardepots . . „ 1,603,828.81	5 406,179	97
2. Unfallversicherung	75,889	16
3. Haftpflichtversicherung	48,235	54
Gestundete Prämien	13,258	15
Inventar	1	—
	24,176,288	63

Passiva.	Mark	Pf.
Aktienkapital	6,000,000	—
Kapital-Reserve-Fonds	630,494	17
Prämien-Reserven für eig. Rechnung	2,136,354	92
Prämien-Ueberträge für eig. Rechnung	5,668,218	24
Reserven für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	3,077,767	08
Außerordentliche Prämien-Reserve	600,000	—
Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	2,097,177	17
Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämien-Reserven	3,527,152	82
Nicht erhobene Dividende	1,140	—
Hypothek auf eigenem Grundbesitz	37,000	—
Gewinn	400,994	23
	24,176,288	63

vertel

Digitized by Google

Gewinn- und Verlustrechnung pro 1913.

Einnahmen.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
a) Lebensversicherung:				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Prämien-Reserve für eigene Rechnung	1,521,534	31		
Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	28,643	32		
2. Prämien-Einnahme	1,317,996	78		
3. Vermögens-Erträge	112,295	73	2,980,470	14
b) Unfallversicherung:				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Prämien-Reserve für eigene Rechnung	92,168	04		
Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	211,618	75		
Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	173,681	90		
2. Prämien-Einnahme	550,428	36		
3. Vermögens-Erträge	2,732	44	1,030,629	49
c) Haftpflichtversicherung:				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Prämien-Reserve für eigene Rechnung	79,296	53		
Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	243,955	67		
Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	424,199	23		
2. Prämien-Einnahme	890,827	90		
3. Vermögens-Erträge	4,343	66	1,642,622	99
d) Sachversicherung:				
1. Feuerversicherung:				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung . . . . M 4,926,788.05				
abzüglich verausgabte Prämien-Ueberträge . . . „ 308,149.39	4,618,638	66		
Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	1,632,602	—		
2. Prämien-Einnahme	14,703,847	59		
3. Vermögens-Erträge	204,113	79	21,159,202	04
2. Transportversicheurng:				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	534,800	—		
Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	492,200	—		
2. Prämien-Einnahme	2,982,821	86		
3. Vermögens-Erträge	3,017	83	4,012,839	69
3. Hagelversicherung:				
1. Prämien-Einnahme			182,855	63
4. Einbruchdiebstahlversicherung:				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	37,694	84		
Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	12,466	65		
2. Prämien-Einnahme	76,591	53		
3. Vermögens-Erträge	214	06	126,967	08
5. Sonstige Versicherungszweige:				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Prämienüberträge für eigene Rechnung	36,691	22		
Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	8,705	44		
2. Prämien-Einnahme	106,430	45	151,827	11
Allgemeines Geschäft:				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Gewinn-Vortrag	51,693	32		
2. Vermögens-Erträge . . . . M 508,135.70				
abzüglich in den einzelnen Branchen verrechnet . „ 326,717.51	181,418	19		
3. Aktien-Uebertragungs-Gebühren	1,347	—	234,458	51
			31,521,872	68

Ausgaben.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
a) Lebensversicherung:				
1. Retrozessions-Prämien	720,622	68		
2. Zahlungen aus Versicherungs-Fällen für eigene Rechnung	111,221	62		
3. Zahlungen für Rückkäufe für eigene Rechnung	32,985	81		
4. Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	35.297	90		
5. Provisionen abzüglich Anteile der Retrozessionäre	123,658	74		
6. Prämien-Reserve für eigene Rechnung	1 956.683	39	2,980,470	14
b) Unfallversicherung.				
1. Retrozessions-Prämien	90,051	84		
2. Zahlungen aus Versicherungs-Fällen für eigene Rechnung	256,273	02		
3. Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	155,163	—		
4. Provisionen abzüglich Anteile der Retrozessionäre	188 060	34		
5. Prämien-Reserve für eigene Rechnung	94 377	26		
6. Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	220,739	55	1,004,665	01
c) Haftpflichtversicherung				
1. Retrozessions-Prämien	394 685	37		
2. Zahlungen aus Versicherungs-Fällen für eigene Rechnung	278 157	93		
3. Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	474,758	23		
4. Provisionen abzüglich Anteile der Retrozessionäre	182,037	19		
5. Prämien-Reserve für eigene Rechnung	85,294	27		
6. Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	256 048	09	1,670,981	08
d) Sachversicherung:				
1. Feuerversicherung:				
1. Retrozessions-Prämien	4,074,801	81		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen für eigene Rechnung	7,346,338	44		
3. Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	1,751,792	—		
4. Provisionen und Gewinn-Anteile abzügl. Anteile der Retrozessionäre	2,988,228	74		
5. Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	4,402.781	92	20,563,942	91
2. Transportversicherung:				
1. Retrozessions-Prämien	1,125,683	58		
2. Zahlungen aus Versicherungs-Fällen für eigene Rechnung	1,277,261	44		
3. Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	632,000	—		
4. Provisionen und Gewinn-Anteile abzügl. Anteile der Retrozessionäre	146,442	90		
5. Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	696 000	—	3,877,387	92
3. Hagelversicherung:				
1. Zahlungen aus Versicherungs-Fällen für eigene Rechnung	155,715	43		
2. Provisionen und Gewinn-Anteile	18.670	02	174,385	45
4. Einbruchdiebstahlversicherung:				
1. Retrozessions-Prämien	14,237	20		
2. Zahlungen aus Versicherungs-Fällen für eigene Rechnung	19,418	01		
3. Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	18 005	57		
4. Provisionen abzüglich Anteile der Retrozessionäre	20,870	73		
5. Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	39,165	94	111,697	45
5. Sonstige Versicherungszweige:				
1. Retrozessions-Prämien	17,925	25		
2. Zahlungen aus Versicherungs-Fällen für eigene Rechnung	21,765	20		
3. Reserve für schwebende Versicherungs-Fälle für eigene Rechnung	10,750	38		
4. Provisionen abzüglich Anteile der Retrozessionäre	27,790	42		
5. Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	53.482	74	131,714	09
Allgemeines Geschäft:				
1. Verwaltungskosten	425,912	55		
Beamten-Versorgungs-Kassa	17,010	69		
Steuern	50,225	10		
2. Kursverlust aus Effekten	108,845	93	605,634	40
3. Kursverlust auf fremde Valuten	3,640	13		
Gewinn			400 994	23
			31,521,872	68

München, den 25. Mai 1914.

Der Vorstand: **Dr. Schultz.**

Digitized by Google

„Skandinavia“

Rückversicherungs-Aktiengesellschaft

(gegründet 1899)

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	M	Pf.
Solawechsel der Aktionäre	5,218,202	25
Fonds und Effekten lt. Separat-Aufgabe nom. 2,799,956 12 M Kurs d. 31. Dezember 1913	2,664,994	07
Grundbesitz und Geschäftshaus	955,056	18
Guthaben bei Banken im In- und Ausland	1,114,545	64
Kassa-Bestand	95,011	22
Deponierte Prämienreserve bei Versicherungs-Gesellschaften (zinstragend)	2,091,914	40
Guthaben bei Versicherungsgesellschaften u. a.	3,160,244	47
Unabgeschriebene Erwerbsunkosten für Lebensversicherung	58,426	94
Konto für Kursschwankungen	59,260	74
Inventar, abgeschrieben	—	—
	15,417,655	91
Passiva.		
Aktienkapital	6,741,573	03
Reservefonds	449,438	20
Prämienreserve abzüglich Retrozessions-Anteil	4,273,057	70
Sicherheitsfonds für Lebensversicherung	45,214	86
Schadenreserve abzüglich Retrozessions-Anteil	1,881,407	64
Hypothekenschuld, eingetragen auf Grundbesitz und Geschäftshaus	449,438	20
Deponierte Prämienreserve bei uns	1,090,253	44
Guthaben der Versicherungsgesellschaften u. a. an uns	333,703	57
Noch nicht abgehobene Dividende	539	32
10 pCt. Dividende an die Aktionäre	117,977	53
Tantieme	29,767	12
Vortrag auf neue Rechnung	5.285	30
	15,417,655	91

Kopenhagen, den 15. Mai 1914

Der geschäftsführende Ausschuss:

Carl Winther, Vorsitzender. — Fr. Heckscher. — Hey. — H. B. Linnemann.

W. Witzke, Direktor. — A. N. Grøn, Direktor.

Vorstehende Rechenschaft ist von den unterzeichneten Revisoren durchgesehen und mit den Büchern der Gesellschaft in Uebereinstimmung gefunden, ebenfalls haben wir den Bestand an Fonds und Effekten nachgesehen und denselben mit der Rechenschaft stimmend befunden.

Kopenhagen, den 30. Mai 1914.

Ad. Carlsen. — G. Krag.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Nieczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 27. Leipzig, den 2. Juli 1914. 45. Jahrgang.

„Neuerungen im öffentlichen Feuerversicherungswesen."

Ueber dieses Thema hielt, wie wir bereits kurz mitgeteilt haben, auf der letzten Generalversammlung des Deutschen Versicherungs-Schutzverbandes in Berlin dessen Geschäftsführer, Herr Dr. Prange einen Vortrag, worüber uns folgender ausführlicher Bericht*) zugeht:

Nachdem der Vortragende einen kurzen Ueberblick über den heutigen Stand der öffentlichen Versicherungsanstalten in Deutschland gegeben hatte, verwies er auf eine Erklärung, die ein offizieller Vertreter der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in der Delegierten-Versammlung des Schutzverbandes vom 5. Oktober 1903, namens der Sozietäten abgegeben hat und die folgendermaßen lautet:

> Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten haben zu den vom Ausschusse und von der Kommission des Deutschen Feuerversicherungs-Schutzverbandes aufgestellten und der heutigen Delegiertenversammlung zur Beratung und Genehmigung vorgelegten Leitsätzen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, im einzelnen noch nicht Stellung nehmen können.
>
> Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden indes zweifellos zum Besten der Versicherten die Vorschriften des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag freiwillig adoptieren und versuchen, möglichst noch mehr zu tun und den Versicherten zuzugestehen, als der Gesetzentwurf in Aussicht nimmt.

Der Vortragende wies darauf hin, daß wenigstens nach seinen Beobachtungen, bei den öffentlichen Anstalten der merkwüdige Fall eingetreten sei, daß diese Anstalten immer mehr dazu übergegangen seien, sich von den kurzsichtigen Gesichtspunkten zu entfernen und in immer höherem Maße die richtige und zweckmäßige Gestaltung des Vertrages im Interesse der Versicherten in die erste Linie zu rücken. Daß es bei den privaten Anstalten anders gewesen sei, zeige ein Wort, das der geniale Gründer der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft, Knoblauch, im Jahre 1862 ausgesprochen habe. Er habe zunächst empfohlen, daß sich alle Gesellschaften vereinigen möchten, um eine richtige und gute Statistik aufzumachen, weil eine gute Statistik die einzig zuverlässige Grundlage für eine richtige Prämienbemessung sei; eine derartige allgemeine Statistik fehle noch heute. Knoblauch habe gesagt, dieser Verbindung der Gesellschaften untereinander müßten alle materiellen Punkte fernliegen. Man dürfe nicht etwa daran denken, Tarife mit neuen Minimalsätzen aufzustellen, und sich vielleicht gar unter Konventionalstrafen zu einer Innehaltung derselben verpflichten. Der Vortragende ist der Ansicht, daß die Kartellierung nur ein Notbehelf mit Rücksicht darauf sei daß eben eine wirklich brauchbare Prämienstatistik nicht bestehe, denn wenn eine solche

*) Wir geben obigen Bericht wieder, da er zweifellos viel Interessantes enthält. Den Ausführungen des Vortragenden können wir allerdings nicht in allen Punkten zustimmen.

Digitized by Google

bestände, so würde man doch wohl annehmen dürfen — und das sei auch der Knoblauch'sche Gesichtspunkt hierbei —, daß keine Gesellschaft es wagen würde, von den als richtig erkannten statistischen Grundlagen abzuweichen, denn das würde ja mit einer verderblichen und nicht zu rechtfertigenden Vernachlässigung nicht nur der Interessen der Gesellschaften selbst, sondern auch der Versicherten gleichbedeutend sein. Der Vortragende verweist sodann auf einen Vortrag, den der Betriebsdirektor der Land-Feuersozietät der Provinz Brandenburg vor acht Jahren auf einer Generalversammlung des Schutzverbandes gehalten hat, in dem u. a. zum Ausdruck gebracht worden sei, daß der Sozietät in der Tat jeder Grund fehle, an der Entschädigung zu sparen und durch kleinliche Abzüge die Versicherten zu „chikanieren", sie verzichte auf eine gekünstelte Schadenregulierung und stelle den Schaden, von jeder Opposition gegen den Versicherten frei, nach dem loyalen Grundsatz der Nachbarhilfe gerecht und wohlwollend fest: „Frühlingswehen geht durch die Sozietät. Von allzu bureaukratischen Fesseln — dem Grundübel der Sozietäten — befreit, wird überall und unablässig an dem versicherungstechnischen Ausbau der Sozietät, an ihrer Heranbildung zu einer Musteranstalt, die jedem Versicherungsbedürfnis gewachsen ist, gearbeitet." Der Vortragende brachte seine Ansicht dahin zum Ausdruck, daß der in diesen Worten ruhende Geist heute zur Entfaltung und Vollendung dränge. Ein Beispiel hierfür bilde die von den öffentlichen Anstalten herausgegebene Zeitschrift, die früher gewissermaßen unter Ausschluß der Oeffentlichkeit erschienen sei und jetzt einen die Allgemeinheit der Versicherer wie auch der Versicherungsnehmer in höchstem Maße interessierenden gediegenen Inhalt aufweise. Sie zeige im Zusammenhang mit all den anderen Anzeichen des Fortschritts, daß es bei der Erörterung dieser Frage nicht auf das System, nicht auf das Prinzip, sondern auf den Geist und seinen Träger ankomme. Nicht darum handle es sich, ob das Erwerbsprinzip oder das öffentliche und Gemeinnützigkeitsprinzip das richtige oder allein seligmachende sei, sondern es handle sich darum, ob Geist, Persönlichkeit, Invalidität Raum gewinnen zum Schaffen und zur Betätigung, und hierzu sei heute innerhalb der öffentlichen Anstalten zweifellos einer ganzen Reihe von tüchtigen Persönlichkeiten die Gelegenheit gegeben. Um ein Bild von den Neuerungen im öffentlichen Feuerversicherungswesen zu geben, war es dem Vortragenden mit Rücksicht auf die ihm zur Verfügung stehende kurze Zeit nicht möglich, auf die bei einer großen Zahl von Sozietäten eingeführten Neuerungen einzugehen. Er verwies vielmehr auf eine Anstalt, die in ganz ausgezeichneter Weise eine Illustration von den Entwicklungstendenzen gebe, nämlich die sächsischen Versicherungsanstalten, an deren Neuerungen und Reformen der Deutsche Versicherungs-Schutzverband im umfangreichen Maße habe mitarbeiten dürfen. Als von großer Bedeutung bezeichnet der Vortragende das Moment, daß es gelungen sei, eine Staatsregierung, die sich bisher in ganz anderen Anschauungen bewegt habe und aufgewachsen sei, für solche Neuerungen zu gewinnen. Alle die alten, Jahrzehnte zurückreichenden Traditionen seien beiseite geworfen und die neue Anstalt sei so konstruiert worden, daß sie heute nicht nur als eine öffentliche Anstalt im Sinne der preußischen Sozietäten angesehen, sondern daß sie auch, wenigstens zurzeit, fast als Muster für die preußischen Sozietäten mitbetrachtet werden könne. Der Vortragende hob hervor, daß bei der sächsischen Gebäudebrandversicherungsanstalt die Bestimmungen über die Annahme der Versicherung außerordentlich erleichtert worden seien und daß die Selbstverwaltung der Versicherten in hohem Maße ein wichtiger Bestandteil der Einrichtung der Anstalt geworden sei. Eine noch viel größere Bedeutung legt der Vortragende der aus der freiwilligen Abteilung hervorgegangenen, mit den privaten Gesellschaften in freiem Wettbewerb stehenden Mobiliarversicherungsanstalt bei. Neben dem Gesetze seien Beitragsordnungen aufgestellt worden, die aber nicht etwa wie die Tarife der „Vereinigung" eine unabänderliche Grundlage, sondern nur allgemeine Anhaltspunkte für die Beitragsberechnung darstellen. Die Möglichkeit, den individuellen, besonderen Eigenschaften des einzelnen Risikos, die sich ja vielfach durchaus nicht in das Schema eines Tarifes pressen ließen, Rechnung zu tragen, bleibe also bestehen. Der Ver-

Digitized by Google

waltungsausschuß habe die analogen Rechte, wie der Ausschuß, der der Gebäudeversicherungsanstalt zur Seite stehe. In den Bedingungen sei manches enthalten, was über die Bedingungen der privaten Gesellschaften weit hinausgehe. Die bei der Anstalt eingeführte Kuponpolice gestatte eine rasche und einfache Versicherungsnahme für den kleinen Versicherten; eine Ausgleichs- und Versorgungsversicherung sei vorgesehen; Aufnahmegebühren würden nicht berechnet, ebenso wie Versicherungsscheine und Veränderungsnachträge gebührenfrei seien; der Versicherungsbeginn erfolge, sobald die Aufnahmeerklärung ausgesprochen sei usw. Zwecks Beseitigung der sich neuerdings mehrenden Unstimmigkeiten, die aus der Behandlung der sogenannten Bagatellschäden entstehen, habe die Anstalt folgende Definition des Brandereignisses aufgestellt:

„Als Brand gilt in der Regel jede bestimmungswidrige Feuereinwirkung, die sich außerhalb eines ordnungsmäßigen Herdes durch einen Verbrennungsvorgang (Flammen oder verzehrende Glut) an Sachen vollzieht und sich selbständig ohne Einwirkung neuen Zündstoffes an ihnen fortzuentwickeln vermag."

Die Anstalt habe sich entschlossen, die Außenversicherung ein für allemal auf „erste Gefahr" zu schließen, sodaß der Schaden, der auf die Außenversicherung entfällt, unbedingt versichert sei. Beträgt bei Versicherungen bis zum Höchstbetrage von 100,000 M die Unterversicherung nicht mehr als 5 pCt. der Versicherungssumme, so gilt der Versicherungswert zur Zeit des Schadensfalles als Versicherungssumme, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsbeiträge für den Mehrbetrag und für die Dauer der abgelaufenen Vertragszeit nachzahlt. Eine wichtige Neuerung bestehe auch darin, daß der Versicherungsnehmer Anspruch wenigstens auf eine Entschädigung hat, die dem Verhältnis der infolge unrichtiger oder unterlassener Gefahrenanzeige gezahlten Beiträge zu demjenigen Beitrag entspricht, den der Versicherungsnehmer bei richtiger Gefahrenanzeige nach den Bestimmungen der Anstalt zu zahlen gehabt hätte, es sei denn, daß die Anstalt bei Kenntnis des verschwiegenen Umstandes die Uebernahme der Versicherung gänzlich abgelehnt haben würde.

Eine weitere neuere Bestimmung sei auch die: Verletzt der Versicherungsnehmer die Pflichten, die ihm auf Grund einer Versicherung auferlegt sind — etwa besondere Vorsichtsbedingungen — vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann die Anstalt binnen einem Monat, nachdem sie die Verletzung erfahren hat, die Vertragsbedingungen ändern oder unter Angabe des Grundes mit einmonatiger Frist schriftlich kündigen. Verpflichtet sich der Versicherungsnehmer innerhalb der einmonatigen Frist schriftlich zur Beseitigung der aufgedeckten Mängel, so wird die Kündigungsfrist auf Antrag auf drei Monate verlängert; die Wirkung der Kündigung tritt nicht ein, wenn die Beseitigung der Mängel innerhalb der verlängerten Kündigungsfrist der Anstalt angezeigt und von ihr nach Befinden durch ihre Organe nachgeprüft ist. Die Kosten dieser Besichtigung hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen der Anstalt ganz oder zum Teil zu tragen.

Der Vortragende sprach schließlich die Hoffnung aus, daß sich nach dem Muster der hier hervorgehobenen und der sonstigen neuen Bestimmungen soweit als möglich nicht nur die anderen öffentlichen Anstalten, sondern mit der Zeit auch die privaten Gesellschaften richten möchten. Jedenfalls gebe die vorerst langsame, jetzt aber mit Riesenschritten fortschreitende Entwicklung der Sozietäten dem Standpunkt recht, den der Deutsche Versicherungs-Schutzverband von jeher eingenommen habe, wenn er sich dagegen sträubte, die Bestrebungen zu unterstützen, die auf eine künstliche Bevorrechtung der öffentlichen Anstalten hinzielten und zuletzt wohl gar auf eine Verstaatlichung des Versicherungswesens hinausliefen. Gerade diese Entwicklung der öffentlichen Anstalten habe gezeigt, daß auch eine öffentliche Anstalt in der Lage sei, den Konkurrenzkampf auf wirtschaftlichen Gebiete aufzunehmen und auszuhalten, wenn sie nur die richtige Persönlichkeit an der Spitze habe, wenn sie sich mit modernerem Geiste erfülle und wenn sie richtig geleitet werde. Möchten sich auch unsere öffentlichen Anstalten, ebenso wie die sächsische Anstalt, immer mehr zu dem Vorbild einer wahrhaft gemeinnützigen, gerechten Auffassung

Digitized by Google

der Aufgaben einer Versicherungsanstalt zur Ehre des deutschen Versicherungswesens, zum Besten der Versicherten und der deutschen Volkswirtschaft entwickeln.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht
über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

I. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit

A. gemäß § 14 a. a. O. folgende Bestandsveränderungen genehmigt, und zwar:

durch Entscheidungen vom 5. Juni 1914:

die Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes

1. der Sterbekasse, genannt: „Die brüderliche Einigkeit in St. Pauli" in Hamburg auf die Hamburger allgemeine freie Kranken- und Sterbekasse zu Hamburg,

2. der Kranken-Zuschuß-Kasse des katholischen Männer- und Gesellenvereins zu Velbert auf die Zentral-Krankengeld-Zuschußkasse Düsseldorf, Vereinskasse der katholischen Arbeiter-, Knappen-, Gesellen-, Jünglings-Vereine und christlichen Berufsverbände Deutschlands in Düsseldorf,

3. der Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln auf die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Elberfeld.

B. gemäß § 13 a. a. O. folgende Geschäftsplanänderungen genehmigt, und zwar:

durch Verfügung vom 16. Mai 1914:

1. der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin die Aufnahme des Betriebs der Kapitalsparversicherung in der Schweiz;

durch Verfügung vom 20. Mai 1914:

2. der Albingia Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg die Aufnahme des Betriebes der Glasversicherung im Deutschen Reiche;

durch Verfügung vom 23. Mai 1914:

3. der Prignitzer Viehversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Wittenberge die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf die preußische Provinz Hannover;

durch Entscheidung vom 5. Juni 1914:

4. der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld die Aufnahme des Betriebs der Unfall- und Haftpflichtversicherung.

II. Sodann ist der auf Grund des § 3 Abs. 1 a. a. O. der Reichsaufsicht unterstellten Kranken-Unterstützungs- und Sterbe-Zuschußkasse für Zuschneider und Werkführer in Pirmasens durch Entscheidung vom 5. Juni 1914 unter Anerkennung als kleinerer Verein die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Bayern erteilt worden (§ 4 a. a. O.)

Berlin, den 26. Juni 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

151. 30./6. Jaup.

Die deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit im Jahre 1913.

N.— Die nachfolgenden statistischen Angaben behandeln wieder dieselben zehn Gesellschaften, über die wir auch in den Vorjahren in dieser Form berichteten. Wenn auch die äußere Entwicklung einzelner Gesellschaft im Berichtsjahre hinter der des Vorjahres zurückblieb, so war doch der Gesamtgeschäftsverlauf im Jahre 1913 ein wesentlich günstigerer als im Jahre 1912. Die Zahl der Policen, die im Vorjahre um 11,165 gestiegen war, hat bei allen zehn Gesellschaften zusammen im Berichtsjahre um 11,719 zugenommen und sich damit auf 431,601 erhöht. An dieser Erhöhung sind allerdings die „Schwedter" und die „Preußische" nicht beteiligt. Die Vermehrung der Versicherungssumme aller Gesellschaften zusammen blieb indes gegen die des Vorjahres bedeutend zurück. Während im Vorjahr die Erhöhung 87,459,654 M betrug, ist im Berichtsjahre nur eine Vermehrung um 41,255,759 M zu verzeichnen. Das beruht hauptsächlich darauf, daß vier Gesellschaften im Berichtsjahre eine zum Teil recht beträchtliche Minderung ihrer Versicherungssumme erfahren hatten. — Für Rückversicherung haben vier (wie i. V.) Gesellschaften 104,966 Mark verausgabt gegen 113,968 M im Jahre 1912.

Der Schadenverlauf war wesentlich günstiger als im Jahre 1912. Die Zahl der Schäden war bei allen Gesellschaften im Einzelnen geringer als im Vorjahr. Sie ist insgesamt von 55,203 im Jahre 1912 auf 37,700 im Berichtsjahre zurückgegangen, während sie im Vorjahre um 16,781 gestiegen war. Die Schäden waren im allgemeinen auch nicht so schwer als im vorhergegangenen Jahre. Die „Borussia" bemerkt allerdings, daß bei ihr die Schadenkampagne weniger günstig verlief. Nach den Angaben der „Ceres" lag der Schwerpunkt der Schäden hauptsächlich in Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien und Pommern. Beträchtlich heimgesucht wurden ferner auch die Rheinprovinz, das Königreich Sachsen, Hannover und Württemberg.

Die Hagelperiode setzte schon am 4. April ein und endete bei den meisten Gesellschaften im September. Einige hatten auch noch im Oktober Schäden zu verzeichnen und die deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien wurde sogar am 15. Dezember noch von einem Schaden betroffen, während ihr erster Schaden auf den 1. Mai fiel. Weitaus die meisten Schäden brachte der Monat Juni, an zweiter Stelle steht dann der Juli, nur die Borussia hatte im Mai mehr Schäden aufzuweisen als im Juli. Die Bruttoentschädigungen haben betragen in den drei Jahren

1911	15,238,276 M
1912	25,619,507 „
1913	16,973,233 „

was gegen das Vorjahr eine Minderung um 8,646,273 M

Digitized by Google

Namen der Gesellschaften	Gründungsjahr	Sitz der Gesellschaften	Einnahmen: Prämien: Vorprämien abz. Ristorni M	Prämien: Nachschuß M	Nebenleistungen: Beiträge z. Reservefonds M	Nebenleistungen: Abzüge von den Entschädiggn. M	Nebenleistungen: Policengebühren u. a. M	Saldo der Zinsen und Kursgewinne M	Sonstige Einnahmen M	Dem Reservefonds entnommen M
Mecklenburg. .	1797	Neubrandbg.	937,676	—	117,209	41,059	—	57,105	98,826[1])	—
Leipziger . .	1823	Leipzig	987,051	238,225	94,810	83,167	24,053[2])	20,774	41,824[3])	65,814
Schwedter . .	1826	Schwedt a. O.	2,697,172	804,180	—	264,139	32,754[4])	57,907	12,660[5])	—
Greifswalder .	1841	Greifswald	1,209,111	—	—	—	—	48,321	734,696[6])	113,659[7])
Deutsche f. Gärtn.	1847	Berlin	443,726	—	—	55	7,687[8])	9,790	489	—
Norddeutsche .	1869	Berlin	7,289,405	2,186,821	1,457,881	692,624	152,639	140,423	52,587[9])	442,175
Borussia . . .	1873	Berlin	945,909	556,097	82,563	113,912	31,752	7,242	17,452[10])	104,954
Ceres	1885	Berlin	878,905	482,764	88,571	106,127	44,230[11])	8,752	8,105	87,296
Preußische . .	1886	Berlin	382,766	235,968	36,854	49,999	10,098	3,908	13,677	74,668
Ostd. H.-V.-V. .	1892	Breslau	1,293,913	—	—	125,202	938	63,811	12,360[12])	127,450
		zusammen	17,065,634	13,804,055	577,888	1,476,284	304,151	430,033	1,022,676	1,016,016

[1]) Einschließlich 1659 M Schadenreserve. — [2]) Einschließlich 281 M Beitrag zu den Verwaltungskosten. — [3]) Einschließlich 7910 M Schadenreserve. — [4]) Einschließlich Eintrittsgelder u. a. Gebühren. — [5]) Einschl. 5856 M Schadenreserve und 6000 M Reserve für noch nicht feststehende Verwaltungskosten. — [6]) Einschl. 656,656 M Schadenreserve. — [7]) Einschl. 87,577 M aus der Spezialreserve. — [8]) Einschl. 192 M Stempelkosten. — [9]) Einschl. 8307 M Schadenreserve. — [10]) Einschl. 5092 M Schadenreserve. — [11]) Einschl. 15,372 M Stempel und Porto. — [12]) Einschl. 7446 M Schadenreserve.

Namen der Gesellschaften	Ausgaben: Entschädigungen inkl. Res. M	Regulierungskosten M	Zu den Reservefonds M	Abschreibungen auf Forderungen M	Abschreibungen auf Sonstiges M	Provisionen M	Verw.-Kosten, Steuern M	Sonstige Ausgaben M	Summe der Einnahmen u. Ausgaben M
Mecklenburgische .	773,156	31,055	232,521	1,737	10,214[1])	39,044	27,079	76,080	1,210,817
Leipziger	783,435	83,160	155,974	8,126	2,652[2])	166,216	225,295	47,693[3])	1,472,551
Schwedter . . .	2,884,095	83,493	288,252	2,757	12,677	197,259	82,688	37,847[4])	3,604,673
Greifswalder . . .	1,491,157	32,454	248,781	488	22,819[5])	—	35,949	274,138[6])	2,105,787
Deutsche f. Gärtn.	129,073	11,605	—	636	5,020[8])	55,690	51,656	—	461,747
Norddeutsche . .	7,171,089	424,646	1,911,237	8,686	20,380[7])	1,147,168	614,525	424,265	11,721,997
Borussia	1,075,155	72,228	154,587	745	2,905[8])	184,576	166,369	89,404[9])	1,745,968
Ceres	969,204	75,695	147,587	13,265	4,312[8])	173,270	208,810	5,481	1,598,624
Preußische . . .	431,183	45,940	64,932	1,536	6,104[10])	53,803	180,136	28,107[11])	757,939
Ostdeutscher V. .	1,265,685	35,725	90,416	892	5,281[12])	—	86,712	138,959	1,623,674
zusammen	16,973,233	896,201	3,294,287	38,868	92,364	2,017,025	1,679,219	1,121,974	26,303,777

[1]) Einschl. 7107 M Kursverlust. — [2]) Kursverlust. — [3]) Einschl. 31,825 M Rückversicherungsprämien. — [4]) 6189 M Ueberträge und 31,658 M Rückversicherungsprämien. — [5]) Einschl. 22,062 M Kursverlust. — [6]) Einschl. 64,009 M Mitversicherungsprämien und 11,285 M Ueberträge. — [7]) Einschl. 18,037 M Kursverlust. — [8]) Einschl. 2700 M Kursverlust. [9]) Einschl. 25,609 M Rückversicherungs- und 45,072 M Nachschußversicherungsprämien. — [10]) Einschl. 1981 M Kursverlust. — [11]) Einschl. 15,874 M Rückversicherungsprämien. — [12]) Einschl. 3210 M Kursverlust.

Namen der Gesellschaften	Zahl der Policen 1912	Zahl der Policen 1913	1913 mehr o. wen.	Versicherungssumme 1912 M	Versicherungssumme 1913 M	1913 mehr od. weniger M	Zahl der Schäden 1912	Zahl der Schäden 1913	Reservefonds Anfang 1913 M	Reservefonds Anfang 1914 M	Aktiven Ende 1913 M
Mecklenburg.	4,179	4,350	171	117,966,450	124,219,300	6,252,850	412	340	900,014	1,132,534	2,474,880
Leipziger . .	20,307	21,760	1,453	129,986,180	139,448,780	9,462,600	3,195	2,051	332,866	423,027	546,918
Schwedter .	17,111	16,292	—819	324,453,837	324,091,517	—362,320	2,506	1,638	775,238	1,063,490	1,088,930
Greifswalder	4,744	5,058	314	109,968,000	115,149,900	5,181,900	746	669	748,254	970,952	2,249,206
Deutsche f. G.	9,727	9,029	—698	24,511,750	23,851,540	—660,210	1,570	651	163,667	163,667	371,805
Norddeutsche	193,522	200,765	7,243	1,040,706,434	1,060,217,085	19,510,651	32,717	21,732	1,453,520	2,922,582	3,891,675
Borussia . .	28,856	30,281	1,425	120,040,463	124,074,463	4,434,000	5,128	4,163	288,993	338,626	361,849
Ceres . . .	27,205	29,548	2,343	100,482,740	109,151,230	8,668,490	6,252	4,590	305,182	365,473[1])	365,473
Preußische .	11,015	11,502	487	60,482,797	59,401,476	—1,081,321	2,241	1,345	127,101	117,365	126,372
Ostdeutsch. V.	3,206	3,006	—200	101,064,754	91,313,873	—9,750,881	680	521	411,205	374,171	1,505,470
zusammen	319,872	431,601	11,719	2,129,663,405	2,170,919,164	41,255,709	55,203	37,700	5,506,040	7,881,887	12,885,578

[1]) Einzige Position der Passiven.

Digitized by Google

im Berichtsjahr bedeutet. Die Abzüge von diesen Bruttoentschädigungen haben 1,476,284 M gegen 2,158,007 Mark im Jahre 1912 und 1,301,739 M im Jahre 1911 betragen, sodaß tatsächlich an die Verhagelten als Entschädigungen zur Auszahlung gekommen sind:

1911	13,936,537 M
1913	23,461,500 „
1912	15,973,233 „

Die Erledigung der Schäden war auch im Berichtsjahr wieder eine prompte; zwei Gesellschaften bemerken in ihrem Geschäftsbericht besonders, daß Prozesse nicht vorgekommen sind. Die anderen Gesellschaften haben das nicht besonders betont, doch wird das wohl auch auf diese zutreffen. Bei der geringeren Zahl der Schäden sind naturgemäß auch die Regulierungskosten geringer gewesen als im Vorjahr; sie haben betragen

1911	782,672 M
1912	1,100,440 „
1913	896,201 „

Die Verwaltungskosten und Steuern sind gegen das Vorjahr zurückgegangen, während die Provisionen, über deren Höhe auch dieses Jahr wieder zwei Gesellschaften keine Angaben machen, eine kleine Steigerung erfahren haben. Verwaltungskosten, Steuern und Provisionen zusammen haben insgesamt 3,696,244 M gegen 4,557,422 M im Jahre 1912 und 3,261,998 M im Jahre 1911 erfordert.

Ueber die „sonstigen Einnahmen“, die 1,022,676 M gegen 848,933 M i. V. betragen haben, enthalten die Anmerkungen zu der Tabelle nähere Details. Der Saldo der Zinsen und Kursgewinne belief sich auf 430,033 Mark gegen 502,159 M i. V. und 239,626 M im Jahre 1911. Auf Forderungen sind 38,868 Mark abgeschrieben worden gegen 50,590 M bezw. 80,605 M in den beiden Vorjahren.

Den Reservefonds sind statutengemäß 3,294,287 Mark (3,403,145 M bezw. 3,817,703 M in den Vorjahren) überwiesen worden, während ihnen zur Deckung der Ausgaben 1,016,016 M (4,353,127 M bezw. 840,901 M in den Vorjahren) entnommen worden waren.

An Aktiven wiesen die Bilanzen am Schluß des Jahres 1913 insgesamt 12,885,578 M aus gegen 10,115,498 Mark Ende 1912 und 10,146,525 M Ende 1911.

Die Hagelschäden in Württemberg im Jahre 1913.

Im Jahre 1913 ist an 48 Tagen Hagel niedergegangen. Schaden an landwirtschaftlichen Gewächsen haben verursacht die Hagelfälle von 37 Hageltagen, nämlich 28., 30. April, 1., 10., 16., 22., 27., 30., 31. Mai, 1. bis 5., 17. bis 19., 21., 24. Juni, 19., 22., 26. bis 28. Juli, 5., 6., 10., 12., 19., 24., 30. August, 1., 2., 9., 14., 20. September. Betroffen wurden 57 Oberamtsbezirke und innerhalb derselben 521 Gemeinden und Teilgemeinden.

In 9 Oberamtsbezirken und 35 Gemeinden (einschl. Teilgemeinden) hat wegen Hagelschadens das amtliche Schätzungsverfahren zum Zweck des Grundsteuernachlasses stattgefunden. Das Ergebnis der Statistik über diese Steuernachlaßschäden (d. h. Hagelschäden, bei welchen das Steuernachlaßverfahren stattgefunden hat) ist folgendes: Betroffen wurden 8 Oberamtsbezirke mit 24 Gemeinden und 6 Teilgemeinden von Hagel allein, 2 Oberamtsbezirke mit 5 Gemeinden von Hagel und Ueberschwemmung zugleich. Die vollständig beschädigte*) Fläche beträgt 3563 ha gegen 7537 ha im Jahre 1912 und 6315 ha im Durchschnitt der 10 Jahre 1903/12, der Geldwert des Schadens 1,888,966 M gegen 4,647,467 M im Jahre 1912 und 2,931,685 M im 10jährigen Durchschnitt 1903/12, der bewilligte Steuernachlaß 5060 M, der durchschnittliche Schadenwert von 1 ha vollständig beschädigter Fläche 530 M gegen 617 M im Jahre 1913 und 464 M im 10jährigen Durchschnitt 1903/12.

Auf die betroffenen Oberamtsbezirke verteilen sich die Hagelschäden des Jahres 1913 in folgender Weise:

Oberamts-bezirke	Zahl der verhagelten Gemeinden und Teil-gemeinden	vollständig beschädigte Fläche ha	Schaden-wert M
Neckarsulm	3	384	323,937
Waiblingen	4	219	220,109
Horb	10	788	586,528
Tübingen	2	237	86,268
Tuttlingen	1	283	78,573
Welzheim	5	37	13,272
Biberach	3	503	192,168
Ehingen	6	1006	345,071
Kirchheim	1	115	43,040

Von dem Schaden mit 1,888,966 Mark entfällt: auf Getreide 898,736 M = 47,6 pCt., sonstige Ackerfrüchte (ausgenommen Futterpflanzen) und Gartengewächse 515,309 Mark = 27,3 pCt., Wiesen und Futterpflanzen 152,179 M = 8,0 pCt., Weinberge 305,382 M = 16,2 pCt., Obst 17,360 M = 0,9 pCt. (Aus den Mitteilungen des Kgl. Württembergischen Statistischen Landesamt.)

Amtliche Versicherungs-Statistik für 1912.

In der vorigen Nummer unserer Zeitschrift veröffentlichten wir einen Artikel über die vom Kaiserlichen Aufsichtsamte herausgegebene Versicherungs-Statistik für 1912, die den gewaltigen Geschäftsumfang der deutschen Privatversicherung in ihren Hauptzweigen erkennen läßt. Im Anschluß daran wollen wir heute den Geldverkehr zwischen den Versicherten und den Gesellschaften und die Betriebskosten durch einige Zahlen beleuchten.

Zunächst in der Lebensversicherung sind von den Versicherten an die deutschen Unternehmungen als Prämien und Policengebühren im Jahre 1912 (1911) ge-

---

*) Nur teilweise durch Hagel beschädigte Flächen sind auf vollständig verhagelte umgerechnet, und zwar in der Weise, daß, wenn z. B. der Schaden auf einem Bauland von 20 ha zu 4/10 des zu hoffen gewesenen Jahresertrags geschätzt wurde, eine Fläche von 8 ha als vollständig verhagelt in Ansatz gebracht ist.

Digitized by Google

zahlt worden: in der Volksversicherung einschließlich der Abonnentenversicherung 120,29 (123,16) Mill. Mark und in der großen Versicherung 582,07 (549 05) Mill. Mark; dagegen sind für eingetretene Versicherungsfälle und für vorzeitig aufgelöste Versicherungen in der Volksversicherung ohne die mit den Summen ausgezahlten Gewinnanteile 50,03 (43,05) Mill. Mark und in der großen Versicherung 323,56 (298,60) Mill. Mark bar an die Versicherten zurückgeflossen und außerdem 33,57 (35,68) und 221,49 (220,48) Mill. Mark, überwiegend aus den Beitragseinnahmen, den Prämienreserven zugeführt, d. h. zur Deckung der aus den künftigen Prämien nicht zu bestreitenden Versicherungsleistungen zurückgestellt worden. — In der Unfall- und Haftpflichtversicherung haben die deutschen privaten Gesellschaften im direkten Geschäft insgesamt 102,48 (95,30) Mill. Mark an Prämien eingenommen und 47,73 (44,86) Mill Mark für Schäden des Berichtsjahrs und vorzeitig aufgelöste Versicherungen zu zahlen gehabt, dazu kommen die nicht näher angegebenen Zuführungen zu den Prämienreserven. — Aus der Feuerversicherung (einschließlich der Versicherung mittelbarer Schäden) endlich haben die deutschen privaten Unternehmungen im direkten Geschäft an Prämien 232,44 (224,94) Mill. Mark eingenommen, davon 36,18 (34,04) Mill. Mark aus dem Auslande, dagegen sind den Versicherten für Schäden 124,33 (148,00) Mill. Mark zugeflossen, davon 21,01 (20,43) Mill. Mark nach dem Ausland und außerdem den Mitgliedern einiger Gegenseitigkeitsvereine 22,20 (19,42) Mill. Mark zuviel erhobene Beiträge zurückgezahlt worden.

Aus dem direkten deutschen Geschäfte sind von den unter Reichsaufsicht stehenden inländischen und ausländischen privaten Unternehmungen und von den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten im Jahre 1912 (1911) insgesamt an Prämien vereinnahmt worden für Lebensversicherung 686,87 (648,59) Mill. Mark, für Unfall- und Haftpflichtversicherung 112,10 (104,61) Mill. Mark und für Feuerversicherung 323,58 (316,16) Mill. Mark, insgesamt 1122,55 (1072,36) Mill. Mark. Das sind rund 3,1 (2,9) Mill. Mark auf den Tag. Die Ausgabe des deutschen Volks für Versicherungen bei privaten Unternehmungen hat von 1911 auf 1912 zugenommen bei der Lebensversicherung um 5,2 pCt., bei der Unfall- und Haftpflichtversicherung um 7,2 pCt., bei der Feuerversicherung um 1,4 pCt., bei diesen drei Geschäftszweigen zusammen um 4,7 pCt.; das wird man als einen sehr befriedigenden Fortschritt anerkennen, wenn man bedenkt, daß die durchschnittliche Zunahme der deutschen Bevölkerung 1,4 pCt. im Jahre beträgt.

Bei den deutschen Rückversicherungsgesellschaften haben die Prämien für eigene Rechnung 256,95 (221,68) Mill. Mark und die Schadenzahlungen 141,81 (129,58) Mill. Mark betragen, daran ist die Feuerversicherung am meisten beteiligt, nämlich mit 161,63 (135,78) Mill. Mark beziehungsweise 100,31 (94,32) Mill. Mark.

Natürlich haben derartig umfangreiche Geschäfte auch erhebliche Verwaltungskosten und Steuern erfordert. Alle deutschen privaten Unternehmungen zusammen haben hierfür 311 Mill. Mark aufwenden müssen: davon kommen auf die Lebensversicherung 111 Mill. Mark, auf die Rückversicherung 88 Mill. Mark, auf die Feuerversicherung 55 Mill. Mark, auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung 40 Mill. Mark, auf die Hagelversicherung 5 Mill. Mark usw.

Der Versicherungsagent tritt als Vertreter des Versicherungsnehmers auf.

(Nachdruck verboten).

In einem Uhren- und Goldwarengeschäft in H. war nachts eingebrochen und für 1226 M an Waren gestohlen worden. Der Geschäftsinhaber, der gegen Einbruch versichert war, verlangte von der Versicherungsgesellschaft Ersatz des Schadens. Diese aber lehnte jede Ersatzpflicht ab, weil ihr jetzt zur Kenntnis gekommen sei, daß die Erklärung in dem Versicherungsantrage, es sei vorher in dem Geschäft noch nicht eingebrochen gewesen, der Wahrheit zuwider sei. Denn in Wirklichkeit sei kurz vor Abschluß dieses Versicherungsantrages ein Einbruch erfolgt. Hätte sie dies gewußt, so hätte sie den Versicherungsvertrag, der wegen arglistiger Täuschung nichtig sei, nicht abgeschlossen. Der Geschäftsinhaber erwiderte darauf, daß der Versicherungsagent L., der bei der Gesellschaft fest angestellt sei, die einzelnen Fragen des Versicherungsantrages beantwortet, und er ihn nur unterschrieben habe. Zu dieser Ausfüllung des Antrages habe er dem L. die Vollmacht gegeben. Der Agent L. der übrigens von dem früheren Einbruch gewußt habe, sei aber als Vertreter der Versicherungs-Gesellschaft aufzufassen und infolgedessen sei die Gesellschaft für die unrichtige Ausfüllung des Versicherungsantrages verantwortlich.

Das Landgericht Hannover und das Oberlandesgericht Celle erklärten jedoch den Vertrag für nichtig und wiesen die Klage ab. Der Agent einer Versicherung trete als Bevollmächtigter des Versicherungsnehmers auf, er schließe nicht als Vertreter beider Parteien ein Rechtsgeschäft ab. Möge auch L. fest angestellter Agent der Gesellschaft gewesen sein, bei Abschluß des Versicherungsvertrages habe er als Vertreter des Klägers gehandelt, so daß schon um dessentwillen seine Kenntnis des wahren Sachverhaltes der beklagten Gesellschaft nicht schaden könne. Es sei ferner gleichgültig, ob der Kläger von der falschen Ausfüllung des Antrages durch L. Kenntnis gehabt habe. Das Gericht hielt schließlich durch die Beweisaufnahme für erwiesen, daß die beklagte Gesellschaft erst nach dem Einbruch Kenntnis von der falschen Ausfüllung des Versicherungsantrages erhalten habe. (Urteil des Oberlandesgerichts Celle. Aktenzeichen 5 U 179/13.)

Verletzung eines Hufschmiedes bei der Ausübung seines Berufes und die Haftung des Tierhalters.

(Nachdruck verboten.)

Die allgemeine Voraussetzung für die Haftung des Tierhalters aus einem Unfall ist das Vorhandensein eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Handeln des Tieres und dem Unfall des Verletzten. Die Rechtsprechung nimmt nun das Bestehen eines solchen Kausal-

Digitized by Google

zusammenhangs nicht nur dann an, wenn das in Betracht kommende Tier den Verletzten unmittelbar berührt hat (durch Hufschlag, Biß u. dergl.), sondern auch dann, wenn sich Handlungen des Verletzten dazwischenschieben, die auf das Verhalten des Tieres zurückzuführen sind.

Am 23. März 1912 brachte der Wirtschaftsbesitzer M. zwei ihm gehörige Pferde, einen Rotschimmel und einen Braunen, zu dem Schmiedemeister K. in H. Der Rotschimmel lahmte etwas und sollte neu beschlagen werden. Beide Tiere wurden zunächst an einer Rispe festgehalten. Als der Rotschimmel beschlagen war, wurde er herausgeführt und K. stellte sich vor der Schmiede auf, um den Gang des Tieres zu beobachten. Inzwischen hatte M. den Braunen ebenfalls losgebunden. Dieser zeigte sich unruhig; als er an K. vorübergeführt wurde, bockte er. K. erschrak, wollte zur Schmiedewerkstatt zurückspringen, stolperte aber über eine Futterkrippe und geriet beim Hinstürzen mit dem linken Arm in eine Fensterscheibe der Schmiedewerkstatt. Hierbei wurde ihm eine Sehne zerschnitten; er mußte sich in ärztliche Behandlung begeben. Von der Schmiedeberufsgenossenschaft bezog K. später eine Rente, er erhob aber außerdem Klage gegen den Wirtschaftsbesitzer M., in der er Zahlung von 1042 M und Feststellung, daß der Beklagte ihm allen aus dem Unfall entstehenden Schaden, soweit er nicht von der Berufsgenossenschaft gedeckt werde, zu ersetzen habe.

Die erste Instanz, das Landgericht Glatz, erklärte den Zahlungsanspruch als dem Grunde nach berechtigt und erkannte dem Feststellungsantrage entsprechend. Ebenso entschied unter Zurückweisung der Berufung des beklagten Wirtschaftsbesitzers das Oberlandesgericht Breslau. Es führte in den Entscheidungsgründen folgendes aus: Nach den Zeugenaussagen wurde der Braune an dem Kläger in einer Entfernung von $^3/_4$ bis 1 Meter vorbeigeführt. Das Tier scheute und machte einen Sprung gegen K. zu. Zwischen dem Verhalten des Braunen und dem Unfall des K. besteht aber ein ursächlicher Zusammenhang. Ein unmittelbares Berühren des Pferdes ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr jede aus der tierischen Natur folgende Handlung des Tieres, wenn nur ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Da der Braune dem Erwerbe des Beklagten dient, kann dieser die Ersatzpflicht abwenden, wenn er beweist, daß er bei der Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Unfall auf das Verschulden des Verletzten zurückzuführen ist. Dieser Nachweis ist aber M. nicht gelungen. Schon als er den Braunen losmachte, zeigte sich dieser unruhig. Unter solchen Umständen mußte M. damit rechnen, daß das Pferd einen Sprung nach dem Schmied zu ausführen konnte, wenn er es nahe an ihm vorbeiführte. Zwischen dem Standpunkt des M. und der gegenüberliegenden Hofseite war eine Entfernung von 8 bis 9 Metern. M. durfte daher den Braunen nicht so nahe an K. vorbeiführen. Den Schmied K. trifft auch kein Selbstverschulden. Daß er den Braunen nicht kommen hörte, kann ihm nicht zum Verschulden angerechnet werden, denn der Hof war nicht gepflastert. Wenn er erschrak und stolperte, so ist das ebenfalls nicht seine Schuld, sondern nur eine Folge des durch das Verhalten des Braunen verursachten Schrecks.

Das Reichsgericht hat diese Entscheidung bestätigt und die Revision des Wirtschaftsbesitzers M. zurückgewiesen. (Urteil des Reichsgerichts vom 25. Juni 1914. Aktenzeichen IV. 121/14.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

Gemeinsame deutsche Sterblichkeitsuntersuchungen. Die Mathematische Kommission für die gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen hielt am 13. Juni unter dem Vorsitz des Herrn Direktor Linde der „Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft“, des Vorsitzenden des „Vereins deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften“, eine Sitzung in Detmold ab, die sich eines außerordentlich zahlreichen Besuches erfreute. Auch das Kaiserliche Aufsichtsamt hatte sein Interesse durch die Entsendung des Herrn Direktor Geh. Regierungsrat Dr. Broecker bekundet. Zunächst wurden die Herren Prokurist Balzer (Concordia), Prokurist Ebelt (Providentia) und Prokurist Tietze (Frankfurter Leben) neu in die Kommission gewählt. Der Leiter der Zentralstelle, Herr Dr. Abel, hatte bereits schriftlich einen eingehenden Bericht über die Arbeiten der Zentralstelle und den gegenwärtigen Stand der Untersuchungen erstattet, von dem mit Befriedigung Kenntnis genommen wurde. Es wurde beschlossen, das Urmaterial für die Zugangsperiode 1876/85 sowie die von der Zentralstelle verwendete Ausgleichsmethode mit möglichster Beschleunigung zu veröffentlichen. Alsdann entwickelte Herr Dr. Abel das Arbeitsprogramm der Zentralstelle für die nächsten Jahre. Seitens der Kommission wurde hierzu insbesondere die Notwendigkeit betont, möglichst bald eine als allgemeine Rechnungsgrundlage verwendbare Tafel für die Sterblichkeit in der Beobachtungsperiode 1896/1905 herzustellen. Da eine Vermehrung des Personals mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Mittel nicht angängig erscheint, beschloß man, eine Verminderung der Arbeiten der Zentralstelle dadurch herbeizuführen, daß in Zukunft die Karten nur derjenigen Gesellschaften im einzelnen nachgeprüft werden sollen, bei welchen nach der Qualität des bis jetzt abgelieferten Kartenmaterials dies notwendig erscheint. Die Zugangsperioden sollen im übrigen in der Reihenfolge 1896/1905, 1886/95 und „vor 1876“ weiter bearbeitet werden. Schon jetzt sollen die Zählarbeiten in der Weise eingerichtet werden, daß neben der Untersuchung nach Zugangsperioden auch die Untersuchung nach Geschäftsperioden ermöglicht wird. Neben der Herstellung der eigentlichen Sterbetafeln soll vor allem die Statistik der Todesursachen bearbeitet werden, zumal dieselbe nur verhältnismäßig geringe Arbeit erfordern wird. Der letzte Punkt der Tagesordnung beschäftigte sich mit den Risikenuntersuchungen der Zugangsperiode 1876/85, welche bereits soweit bearbeitet sind, daß es nur noch der Festlegung derjenigen Tafel bedarf, mit welcher die Sterblichkeit der einzelnen Risikenklassen verglichen werden soll. Es wurde beschlossen, als Messungstafel eine auf zehn Jahre doppelt abgestufte Tafel der ge-

Digitized by Google

-samten normal versicherten Männer des Zugangs 1876/95 zu wählen. Weiterhin wurde beschlossen, im Herbst eine Sitzung der eigentlichen Mathematischen Kommission mit Zuziehung einiger anderer Herren in Leipzig abzuhalten.

Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland. Auf Einladung der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern fand in der letzten Juniwoche die 46. Hauptversammlung der deutschen Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Bern statt. Die Vereinigung umfaßt die überwiegende Anzahl der deutschen Feuerversicherungsanstalten, d. h. der Provinzial-Feuersozietäten in Preußen und der staatlichen Feuerversicherungsanstalten in Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen und fast allen anderen deutschen Bundesstaaten. Auf der außerordentlich zahlreich besuchten Versammlung waren die der Vereinigung angehörenden Anstalten fast vollzählig vertreten. Im Auftrage der preußischen Regierung war Herr Geheimer Oberregierungsrat Hermes, vortragender Rat im preußischen Ministerium des Innern, erschienen. Besonderes Interesse erregte die Erörterung der für Feuerversicherungs-Unternehmungen außerordentlich wichtigen Frage der Gefahren der Ueberlandzentralen. Es hat sich herausgestellt, daß die durch die schnelle Vermehrung der Ueberlandzentralen bewirkte Ausbreitung der Verwendung elektrischer Kraft, besonders auch auf dem flachen Lande, mancherlei Gefahren im Gefolge hat. Die Versammlung faßte den Beschluß, im Einvernehmen mit dem Verbande der privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften darauf hinzuwirken, daß besondere, den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker angepaßte Sicherheitsvorschriften für den Betrieb und die Errichtung elektrischer Anlagen ausgearbeitet und die Einhaltung dieser Vorschriften den Versicherungsnehmern zur Pflicht gemacht werden. Es ist zu hoffen, daß auf diesem Wege eine sorgfältige Installation und Ueberwachung elektrischer Anlagen überall erreicht werden kann. — Die Entwickelung des öffentlichen Feuerversicherungswesens in Deutschland hat nach dem auf der Versammlung erstatteten Bericht im vergangenen Jahre wieder weitere Fortschritte gemacht. Insbesonderer sollen sich die an die Aufnahme neuer Versicherungszweige, wie der Einbruchdiebstahl-, der Mietverlust-, der Wasserleitungsschäden-, der Glas-, Waldbrand- und Betriebsverlustversicherung geknüpften Erwartungen durchaus erfüllt haben. Am schnellsten hat sich von diesen Versicherungszweigen die Einbruchdiebstahlversicherung entwickelt. Gleichzeitig mit der Versammlung der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland fand die des Verbandes dieser Anstalt statt, in der eine Anzahl von Anstalten, insbesondere von preußischen, zu einer engeren Gemeinschaft zusammengeschlossen sind. Aus diesen Verhandlungen ist besonders hervorzuheben, daß die Vorarbeiten zur Gründung eines neuen Verbandes auf Grund des preußischen Feuersozietäten-Gesetzes vom 25. Juli 1910 abgeschlossen sind und die neue Satzung zur Genehmigung bereits vorgelegt ist. Die Aufgabe des neuen Verbandes soll sein, in noch höherem Maße als bisher durch Zusammenfassung der in den einzelnen Anstalten ruhenden Kräfte die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Feuerversicherung in Preußen und im ganzen Deutschen Reiche weiterhin zu fördern. Insbesondere soll dies geschehen durch Erweiterung und Verbesserung der bewährten Rückversicherungseinrichtung des Verbandes, durch die Aufnahme der unmittelbaren Versicherung und durch die Schaffung einer besonderen Abteilung für die Versicherung von notleidenden Risiken, d. h. solcher Objekte, die trotz des weitgehenden, bei den einzelnen Anstalten bestehenden Annahmezwanges wegen ihrer außergewöhnlichen Feuergefährlichkeit Deckung nicht finden können. M. E.

Warnung vor der Abonnentenversicherung. Die Abteilung für Versicherungswesen des Bundes der Landwirte in Berlin warnt in ihrem Bundesorgan unter der Ueberschrift „Landwirte, Taschen zu!" vor den Zeitungen „Der Praktische Landwirt" zu Halle a. S., „Deutsche Allgemeine Landwirtschaftliche und Handels-Zeitung" zu Braunschweig und „Am Pflug" zu Braunschweig, die alle mit einer mit dem Bezug ihres Blattes verbundenen wertlosen Versicherung Abonnenten zu ködern suchten und die Landwirte mit Prospekten überschwemmten. Diese Prospekte seien unvollständig und irreführend, und die Agenten, welche für diese Zeitungen arbeiten und Bestellungen in großen Mengen aufnehmen, verschwiegen bei der Werbung von Lesern wesentliche Punkte, so z. B., daß die in den Prospekten genannten Entschädigungssummen nur gezahlt werden, wenn das versicherte Tier infolge von Unfall eingeht oder getötet werden muß, daß ferner die angebliche Entschädigungspflicht der Zeitung erst sechs Monate nach ununterbrochenem Abonnement beginnt. Die Besteller der Zeitung erhielten die Bedingungen erst nach Einlösung der ersten Bezugsquittung. Die Zeitung „Am Pflug" verspreche in den Prospekten auch Versicherung bei natürlichem Tod, sowie Notschlachtung, verschweige aber, daß sie in solchen Fälle nur $^1/_2$ des Wertes, bei Pferden also höchstens 100 M, bei Rindvieh höchstens 60 M und bei Schweinen höchstens 20 M entschädigt. Außerdem behaupte sie auf ihren Versicherungsscheinen, daß die Bedingungen vom Bunde der Landwirte geprüft und als einwandfrei erklärt worden sind. Das sei nicht der Fall, und der Bund rate allen Mitgliedern, evtl. die Bestellung wegen arglistiger Täuschung und Vorspiegelung falscher Tatsachen anzufechten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bedingungen die Landwirte, welche diese Zeitungen lesen, keinen Rechtsanspruch auf die Entschädigung haben, da diese eine freiwillige Zuwendung des Verlags und Gratisunterstützung angeblich darstellten. Die Prämien für diese Versicherung lägen aber in dem hohen Eintrittsgeld und in dem teuren Bezugsgeld von 2,50 M bezw. 3 M bezw. 3,50 M pro Vierteljahr. Eine reelle Viehversicherung könne diese Abonnentenversicherung niemals ersetzen, da die Bedingungen noch zahlreiche Erschwerungen und rigorose Bestimmungen enthielten, die in der größten Zahl der Fälle einen Entschädigungsanspruch ausschließen.

Digitized by Google

Der Bund rate seinen Mitgliedern, vorsichtig zu sein und das Geld lieber für eine reelle Viehversicherung anzulegen, selbst wenn diese etwas teuer sei. Sie erhielten dann aber wenigstens bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Entschädigung, die den Ersatz eines verendeten Tieres annähernd darstelle.

Der Bayrische Landwirtschaftsrat und die verschiedenen Organisationen der Volksversicherung. Der Bayrische Landwirtschaftsrat hat am 23. April d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die weitere Ausbreitung der sogenannten Volksversicherung aus dem Lande erscheint im Interesse der landwirschaftlichen Bevölkerung als dringend wünschenswert.

2. Es ist daher lebhaft zu begrüßen, daß einerseits durch die neugeschaffenen gemeinnützigen Unternehmungen

a) die Deutsche Volksversicherungs-Aktiengesellschaft,

b) den Verband öffentlich-rechtlicher Lebensversicherungsanstalten,

anderseits durch die auf diesem Gebiete noch selbständig tätigen Privatgesellschaften allen, auch den minderbemittelten ländlichen Bevölkerungskreisen ausreichende Versicherungsgelegenheit zu günstigen Bedingungen geboten ist.

3. Der Abschluß eines Vergünstigungsvertrages mit einer dieser beiden Organisationen oder mit einer der in Betracht kommenden privaten Gesellschaften erscheint nach der jetzigen Lage der Verhältnisse nicht als zweckmäßig und auch im Interesse der Mitglieder des Landwirtschaftlichen Vereins nicht als geboten, da hierdurch den Mitgliedern weitere besondere Vorteile nicht verschafft werden können.

4. Eine ausdrückliche und einseitige Empfehlung einer der in Frage kommenden Organisationen und Gesellschaften ist abzulehnen. —

Herrn Dr. Kapp wird diese unparteiische Stellungnahme des Bayrischen Landwirtschaftsrats zur Volksversicherung nicht sehr sympathisch sein.

Badische Versicherungsgemeinschaft. Die Versicherungsgemeinschaft, deren Aufgabe es ist, sogenannten notleidenden Risiken im Großherzogtum Baden Versicherungsschutz gegen Brandschaden zu gewähren, wird immer mehr in Anspruch genommen. Im Jahre 1913 wurden insgesamt 872 Anträge (307 mehr als im Vorjahre), gestellt, von denen 850 (271 mehr als im Vorjahre) durch Aufnahme in die Gemeinschaft und 13 (i. V. 7) durch Uebernahme der Versicherung im freien Verkehr erledigt wurden. Die neu abgeschlossenen und aufrechterhaltenen Gemeinschaftsversicherungen verteilen sich auf 47 Amtsbezirke. Der Zahl der Versicherungen nach sind dabei am meisten beteiligt die Amtsbezirke Schönau, Neustadt, Donaueschingen und Villingen; die höchsten Versicherungssummen verzeichnen die Amtsbezirke Mannheim und Schwetzingen. Unter Abrechnung der inzwischen erloschenen Versicherungen verblieb auf Ende 1913 für die Versicherungsgemeinschaft einschließlich des Bestandes aus dem früheren Abkommen mit dem Deutschen Phönix ein Gesamtbestand von 1475 Policen über 14,601,681 M Versicherungssumme. Das Geschäftsjahr 1913 verlief für die Gemeinschaft wenig günstig. Einer Prämieneinnahme von 84,208 M, in der auch die Prämienteile für die besseren, nicht notleidenden Risiken der Versicherten eingerechnet sind, standen nicht weniger als 146,440 Schäden gegenüber, so daß einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten mit 12,614 Mark das Jahr mit einem Verlust von 74,846 M abschloß. In den sechs Jahren des Bestehens der Gemeinschaft vereinnahmten die Gesellschaften für sie 221,479 Mark, während die Schäden allein 276,534 M erforderten. Bei einer Einrechnung der anteiligen Verwaltungskosten mit 40,888 M brachte somit die Versicherungsübernahme der notleidenden Risiken den Gesellschaften bis jetzt einen Gesamtverlust von 95,943 M.

Bayrische Versicherungskammer. Die Versicherungssumme der Brandversicherungsanstalt hatte infolge der Neuregelung der Versicherung öffentlicher Gebäude einen außerordentlichen Zuwachs von über 800 Millionen Mark zu verzeichnen und erreichte nahezu den Stand von 10 Milliarden; die Hagelversicherungsanstalt hatte trotz einer kleinen Mehrung der Mitgliederzahl einen Rückgang der Versicherungssumme von 283 auf 281 Millionen Mark (infolge minderer Güte des Saatgetreides) aufzuweisen, während sich in der Vieh- und Pferde-Versicherung die Versicherungssumme um 8,5 bezw. 3,5 Mill. Mark erhöht. Die Schäden waren verhältnismäßig in der Brandversicherung ziemlich schwer (85 Pfg. von 1000 Mark Versicherungssumme), in der Hagelversicherung mittelschwer (1,48 M von 100 M), ebenso in der Viehversicherung (1,68 M von 100 M); schwerer, wenn auch nicht übermäßig, in der Pferdeversicherung (nach Abzug der Erlöse 3,01 M von 100 M). Die Beiträge wurden von der Brandversicherungsanstalt zum erstenmal nach dem Satz von sieben Zehntel (d. s. für vollkommen massive Gebäude 70 Pfg., für öffentliche voll versicherte Gebäude dieser Art 28 Pfg. auf 1000 M) erhoben — ein Satz, der voraussichtlich eine längere Reihe von Jahren unverändert beibehalten werden kann; bei der Hagelversicherungsanstalt waren nach Abzug der Beitragserleichterungen (Rabatte) für langjährige Mitglieder durchschnittlich 1,58 M von 100 M Versicherungssumme zu entrichten; bei der Vieh- und Pferde-Versicherung wurden die Beiträge zum erstenmal nach den von der Anstaltsverwaltung mit Zustimmung der Landesausschüsse, der Vertretungen der Versicherten, aufgestellten neuen Verteilungsgrundsätzen bemessen und zwar waren durchschnittlich von 100 M Versicherungssumme dort 1,54 M, hier — für zuschlagfreie Pferde nach Abzug der Erlöse — 2,77 M Anstaltsbeitrag zu entrichten.

Württembergische Gebäudebrandversicherungs-Anstalt. Nach dem Bericht über die Verwaltungsergebnisse der staatlichen Gebäudebrandversicherungsanstalt hat die Summe der im Jahre 1913 bewilligten Brandentschädigungen und der Rückstände aus dem Jahre 1912 zusammen 5,490,485 M betragen, d. s. 489,640 M mehr als im Vorjahre. Die Schäden der im Berichtsjahr entstandenen Brandfälle belaufen sich auf 5,730,387 Mark. Die erhobenen Versicherungs-

Digitized by Google

beiträge beziffern sich auf 6,750,505 Mark. Aus dem Ueberschuß wurden dem Reservefonds 361,694 M zugewiesen. Brandfälle mit Gebäudeschaden sind 1394 entstanden, wodurch 627 Gebäude zerstört, 1582 beschädigt und 2050 Eigentümer betroffen wurden. Die Zahl der Brandfälle übersteigt infolge der Steigerung der Blitzschläge von 203 auf 298 diejenige des Vorjahres um 38. Brandfälle mit mehr als 25,000 M Schaden kamen im letzten Jahre 26 gegen 19 im Vorjahre vor. Die größte Schadensumme im einzelnen Fall betrug 1,046,347 M. Von den 1394 Brandfällen kommen die meisten auf den Bezirk Stuttgart-Stadt (208). Die Summe der ausbezahlten Brandentschädigungen beträgt 5,224,059 M. Der Brandversicherungsanschlag der versicherten Gebäude betrug am 1. Januar 1913 4,753,589,204 M und hat um 215,466,579 M zugenommen. Das Umlagekapital, das der Berechnung des Brandschadenbeitrags zugrunde gelegt wird, hat am 1. Januar vorigen Jahres 5,601,453,453 Mark betragen, was eine Zunahme gegen das Vorjahr um 257,353,125 M bedeutet. Die Verwaltungskosten betrugen 677,556 M, d. s. 10,08 pCt. der Beitragseinnahme. Der Vermögensüberschuß der Brandversicherungsanstalt hat um 688,078 M zugenommen und beläuft sich auf 6,752,307 M. Die Einnahmen der Zentralkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens betragen 361,523 M, die Ausgaben 388 638 M.

— ky. **Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft in Königsberg i. Pr.** Die Anstalt bringt soeben, diesmal einige Wochen früher als im vergangenen Jahr, den Bericht über ihr drittes Rechnungsjahr 1913 zum Versand. Der Bericht ist wieder sehr umfangreich und äußert sich in mehr oder weniger selbstgefälligen Ausführungen über die Ergebnisse des Berichtsjahres, die Tätigkeit des „Verbandes" für die Anstalt, die Entwicklung der Tilgungsversicherung, die Anlagetätigkeit der Anstalt usw. Bei der „Würdigung des finanziellen Ergebnisses" wird dieses als besonders erfreulich bezeichnet, da die Anstalt einen Gewinn von mehr als 50,000 M (genau 50,057 M) habe erzielen können. Ihre Ueberschüsse, die sich von 2800 M im ersten Berichtsjahr auf 22,000 M im zweiten und 50,000 M in dritten Jahr gesteigert haben, ließen eine stete und kräftige Aufwärtsentwicklung erkennen. Durch die Ueberweisung von rund 25,000 M an die Gewinnreserve der Versicherten ständen zurzeit schon mehr als 37,000 M zur Verteilung von Dividenden zur Verfügung, wodurch die Dividendenaussichten der Versicherten eine weitere bedeutende Stärkung erfuhren. Dazu bemerkt der Bericht mit der bei den öffentlichen Lebensversicherungsanstalten gewohnten Selbstbeweihräucherung, daß allen gegenteiligen Behauptungen und Voraussagungen zum Trotz die Macht der Tatsachen nun keinen Zweifel mehr darüber aufkommen lasse, daß die Anstalt in der Lage sein wird, trotz ihrer außerordentlich billigen Tarifprämien nach Ablauf der ersten fünf Versicherungsjahre noch recht erhebliche (!?) Dividenden zu gewähren. Nur gemach! Nach Ablauf der fünf ersten Versicherungsjahre werden wir ja sehen, ob die Dividenden wirklich so erheblich sein werden. Wie es um diese Ueberschüsse der „Oeffentlich-rechtlichen" bestellt ist und wodurch sie hauptsächlich entstehen, nämlich durch das eigentümliche Bilanzierungsverfahren der Anstalten, ist ja genügend bekannt. Die Kritik dieses Bilanzierungsverfahrens in der Fachpresse hat ja sogar Herrn Dr. Kapp veranlaßt, die Staatsanwaltschaft gegen die betreffenden Redakteure mobil zu machen, allerdings ohne Erfolg. Ueber diese viel kritisierten Bilanzierungsgrundsätze der öffentlichen Anstalten äußert sich der Bericht der Ostpreußischen in einem langen Kapitel. Es erscheine geboten, heißt es da, die neuerdings seitens der Privatversicherung und ihrer Presse erhobenen Angriffe gegen die Bilanzierungsmethode derjenigen Anstalten, deren Stammkapital aus Wertpapieren besteht, auf ihre Berechtigung hin zu prüfen, um so mehr, als kürzlich auch in einer wissenschaftlich geleiteten Zeitschrift von einem angesehenen Juristen diese Frage behandelt worden sei (gemeint ist der Artikel „Ein Bilanzierungsgrundsatz einer öffentlichen Lebensversicherungsanstalt" von Geh. Justizrat Dr. Paul v. Krause in Nr. 11 der „Leipziger Zeitschrift"). Die Angriffe seien durch die „der Privatversicherung äußerst unbequeme Tatsache" veranlaßt, daß sämtliche öffentlichen Lebensversicherungsanstalten bereits im ersten Geschäftsjahr mit einem Gewinn abgeschlossen hatten (Risum teneatis amici! Auf diese Gewinne sind die privaten Lebensversicherungsgesellschaften den öffentlichen Anstalten wirklich nicht neidig. D. R.) Es werde behauptet, daß dieser Gewinn unter Anwendung unzulässiger Bilanzierungsgrundsätze künstlich verrechnet sei. Die Sache verhalte sich aber folgendermaßen: „Nach den Satzungen der Ostpreußischen Anstalt und der der Provinzen Schlesien, Westpreußen, Pommern und Posen besteht deren Stammkapital aus bestimmten Wertpapieren, die einen Nennwert von je einer Million Mark darstellen. In Ostpreußen beträgt das Stammkapital 1 Million Mark $3^1/_2$ prozentige Ostpreußische Pfandbriefe. Alle fünf genannten Anstalten sind nach ihren Satzungen jederzeit berechtigt, ihr Stammkapital ganz oder in Raten in den der Einlage entsprechenden Wertpapieren zurückzuzahlen. Schreitet also eine dieser Anstalten zur Rückzahlung, so kann sie, falls die ursprünglichen Wertpapiere inzwischen verkauft oder gegen andere Werte vertauscht sind, die erforderlichen Werte auf dem Markt zum Tageskurs ankaufen. Daher haben die Anstalten ihr Stammkapital in die jedesmalige Bilanz mit demjenigen Betrag als Passivum eingesetzt, für den 1 Million Mark der betreffenden Wertpapiere am Ende des Bilanzjahres angekauft werden können, d. h. mit dem Betrag, der sich unter Zugrundelegung des an der Börse notierten Kurses ergibt." Im weiteren wird dann der Versuch gemacht, die Bilanzierungsmethode der „Oeffentlichen" zu rechtfertigen und als vollständig einwandfrei hinzustellen. Diese Auffassung der Anstalt habe auch die volle Billigung ihrer Aufsichtsbehörde gefunden und in einem Erlaß vom 10. Juni 1914 habe der Minister des Innern ausgesprochen, daß die Bilanzaufstellung der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten im Ministerium unter Beteiligung von fünf staatlichen Sachverständigen eingehend geprüft worden sei, vorbei, die Sachverständigen ihr Urteil dahin abgaben, daß diese Bilanzierung nicht im Widerspruch mit geltenden gesetzlichen Vorschriften

Digitized by Google

stände und auch dann nicht zu beanstanden sein würde, wenn die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten den für die privaten Unternehmungen gültigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen unterliegen würden. Zum Schluß sagt der Bericht, daß die Weiterentwicklung, die die Organisation der „Oeffentlichen“ im verflossenen und im laufenden Jahre erfahren habe und die damit verbundenen Erfolge hoffentlich auch dazu beitragen würden, in der Privatversicherung allmählich zu der Ueberzeugung Bahn zu brechen, daß die öffentliche Lebens- und Volksversicherung nur neben der Privatversicherung, nicht gegen sie, zum allgemeinen Besten an der Vervollkommnung des Versicherungsschutzes arbeiten will. — Die Resultate der Anstalt im einzelnen sind folgende: Es sind 852 (i. V. 836) neue Versicherungsanträge über 10,490,600 M (i. V. 9,062,450 M) Versicherungssumme gestellt worden, sodaß einschließlich der vom Vorjahre unerledigt übernommenen 122 (i. V. 183) Anträge über 1,522,050 M (i. V. 3,231,950 M) insgesamt 974 (i. V. 1019) Anträge über 12,012,650 M (i. V. 11,294,400 M) Versicherungsumme in 1913 zur Erledigung vorlagen. Davon sind angenommen 524 (i. V. 609) Anträge über 6,312,450 M (i. V. 6,755,800 M). Die Gesamtprämieneinnahme betrug brutto 884,503 M gegen 743,495 M und für eigene Rechnung 430,436 M gegen 348,464 M im Vorjahre. Der Gewinn aus der Sterblichkeit belief sich in der Todesfallversicherung auf 46,652 M (i. V. 32,777 M), in der Volksversicherung auf 492 M und in der Rentenversicherung auf 7977 M (i. V. 4933 M). Von dem Ueberschuß, der, wie bereits erwähnt 50,057 M betragen hat, gehen 10,014 M (i. V. 5462 M) an den Reservefonds und ebensoviel an die sonstigen Reserven, 25,028 M (i. V. 10,924 M) werden der Gewinnreserve der mit Gewinnbeteiligung Versicherten überwiesen und 5000 M zur Bildung einer Zinszahlungsreserve für die am 1. Juli 1915 einsetzende Zinspflicht des Stammkapitals verwendet. Die Verwaltungskosten haben 171,828 M betragen — wovon 35,665 M (i. V. 32,666 M) auf Abschlußgebühren entfallen — gegen 164,278 M im Vorjahre und machen damit immer noch einen recht beträchtlichen Prozentsatz der Prämieneinnahme aus. In der im Berichtsjahre aufgenommenen Volksversicherung gingen 393 Anträge über 243,653 M Versicherungssumme ein. Davon wurden angenommen 285 Anträge mit 152,795 M Versicherungssumme. Die Prämieneinnahme betrug 2875 M, während die Verwaltungskosten einschließlich Abschluß- und Inkassogebühren sich hier auf 17,891 M, also etwa den sechsfachen Betrag beliefen. — In welchem Widerspruch stehen diese Ergebnisse zu den volltönenden Prophezeihungen des Herrn Dr. Kapp. Hier kann man allerdings sagen: „Zahlen beweisen“.

Ungarisches Versicherungsgeschäft im der ersten Hälfte des Jahres 1914. Ueber den Verlauf des ungarischen Versicherungsgeschäftes im ersten Halbjahre erfährt der „Pester Lloyd“, daß die Feuerprämieneinnahmen infolge der allgemeinen Wirtschaftslage stationär blieben; die Schadenverhältnisse waren im ersten Quartal ungünstig, bewegten sich aber im Mai und Juni in normalen Grenzen. In der Hagelversicherungskampagne treten wegen des unbefriedigenden Saatenstandes Mindereinnahmen zutage, die jedoch nicht von Belang sind, weil die einzelnen Fruchtgattungen diesmal mit höheren Einheitspreisen zur Versicherung angemeldet wurden. Die Hagelschäden laufen in größerer Zahl ein als im gleichen Zeitpunkte des verflossenen Jahres, die Regulierungen werden diesmal bei gutem Wetter rasch bewerkstelligt; die bisherigen Liquidationsziffern zeigen sich wohl günstig, doch währt das Hagelrisiko noch zirka sechs Wochen, so daß vor Mitte August kein endgültiges Urteil über diese Branche abgegeben werden kann. In der Lebensversicherung sind speziell in den letzten Monaten Symptome einer wesentlichen Besserung hinsichtlich der Neuakquisitionen zu verzeichnen, die Tätigkeit der Gesellschaften in diesem Zweige bleibt nach wie vor unermüdlich und die erreichten Resultate stehen im Einklange mit der Aufwendung von Mühe und Kosten. Alle Nebenbranchen verlaufen in befriedigender Weise, im großen und ganzen bietet der Versicherungsbetrieb im laufenden Jahre daher ziemlich günstige Aussichten, doch sei selbstverständlich erst die zweite Jahreshälfte ausschlaggebend für das Ergebnis.

Krankenversicherung in den Knappschaftskassen und -vereinen im Jahre 1912. Die Krankenversicherung in den Knappschaftskassen hat wieder an Umfang gewonnen. In 153 Kassen und Vereinen waren 932,877 aktive Mitglieder versichert, während im vorhergehenden Jahre in 159 Kassen usw. 899,716 Mitglieder gezählt wurden. Die Zahl der Erkrankungsfälle mit Krankengeldbezug oder Krankenhauspflege belief sich auf 539,276, die der entsprechenden Krankheitstage auf 9,125,188. Die Zahlen des Jahres 1911, und zwar der Erkrankungsfälle (535,621) waren etwas niedriger, diejenigen der Krankheitstage (9,243,556) etwas höher als die betreffenden Zahlen in 1912. Die Summe der Einnahmen betrug 47,452,620 M gegen 43,113,659 M, die Summe der Ausgaben 40,972,614 M, gegen 40,025,533 M im Jahre vorher. Das Vermögen erhöhte sich von 25,260,568 M in 1911 auf 31,511,679 M am Jahresschlusse 1912.

—cz— **„Freia“, Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin.** Die Gesellschaft hat am 30. Juni cr. ihre diesjährige Generalversammlung abgehalten. Ein Bericht darüber liegt uns bei Redaktionsschluß noch nicht vor. Soviel wir aber erfahren, soll der Generalversammlung ein Vorschlag der Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft unterbreitet worden sein, demzufolge die Münchner Rück sich nicht nur bereit erklärt, die 2½ Millionen Mark neue Aktien der „Freia“ zu übernehmen und die hierfür erforderliche Bareinzahlung von 20 pCt. zu leisten, sondern sich auch verpflichtet, zum Organisationsfonds der „Freia“ in den nächsten Jahren 15 pCt. zuzuzahlen, falls sich dies für die Zukunft als notwendig erweisen sollte. — Wie wir außerdem hören, hat die „Freia“ bereits vor längerer Zeit ihren Beitritt zur „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften“ angemeldet. Dieses Gesuch ist aber abschlägig beschieden worden mit Rücksicht auf die noch zwischen der Gesellschaft

Digitized by Google

und dem Berliner Schutzverband, dem Verband sächsischer Industrieller usw. bestehenden Vergünstigungsverträge. Es dürfte aber keinem Zweifel unterliegen, daß der Vertrag mit dem Schutzverband nach Ablauf (Juli 1915) nicht erneuert wird, falls sich die Parteien nicht schon über eine frühere Aufhebung einigen sollten. Es hat sich herausgestellt, daß die Kräfte der „Freia" nicht hinreichen, um über die Risiken der einfacheren Gefahrenklassen hinauszugehen. So bleibt also der Reformbank-„Freia" schließlich doch nichts anderes übrig, als sich zu der von den Gründern der Reformbank so heftig bekämpften Tarifpolitik der „Vereinigung" zu bekennen. Damit wäre dann das letzte Fiasko ihrer Reformbestrebungen besiegelt.

* **Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg.** In der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni wurde, dem Vorschlage des Aufsichtsrates und der Direktion entsprechend, die Verteilung einer Dividende von 10 pCt. (wie im Vorjahre) auf das eingezahlte Aktienkapital beschlossen. Die Kapitalreserve erhält eine Zuweisung von 15,608 M, die Gewinnreserve der Versicherten wird mit 186,654 M (i. V. 178,863 M) dotiert, während 36,380 M auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Kapitalreserve steigt damit auf 142,592 M, die Gewinnreserve der Versicherten auf 780,510 M. Die geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft im Jahre 1913 war wieder eine befriedigende. Am deutlichsten gelangt dies in der Vermehrung des Versicherungsbestandes zum Ausdruck, die sich nach Abzug aller durch Tod oder aus anderen Ursachen erloschenen Versicherungen auf 11,935,154 M (i. V. 8,177,542 M) beliet. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem gesamten unter Risiko stehenden Versicherungsbestande mit 60,584,142 M (48,648,988 M) ist eine nach den gesetzlichen Bestimmungen angelegte Prämienreserve von 10,336,549 M (8,727,962 M) zurückgestellt. Außer dieser rechnungsmäßigen Reserve sowie den erwähnten Kapital- und Gewinnreserven verfügt die Gesellschaft über Extrareserven in Höhe von 342,406 M. Die Prämieneinnahme stieg im Berichtsjahre um 722,562 M auf 3,630,621 (2,908,059 M), die Zinseneinnahme auf 441,685 M. Die festen Kapitalanlagen (Hypotheken, Kommunaldarlehen, Wertpapiere) lieferten eine durchschnittliche Verzinsung von 4,29 pCt. (i. V. 4,27 pCt.) Der Gesamtüberschuß des Rechnungsjahres beträgt 348,413 M gegen 337,804 M i. V.; über seine Verteilung ist bereits oben berichtet. Nach der Mitteilung der Direktion hat sich das Geschäft im laufenden Jahre in sehr befriedigender Weise weiterentwickelt. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht. Weiteren Bericht werden wir folgen lassen.

—ky. **Karlsruher Lebensversicherung a. G.** Die solide alte Gesellschaft, die im laufenden Jahre das fünfzigjährige Jubiläum der Aufnahme des Lebensversicherungsbetriebs begeht, schließt ihr (79.) Geschäftsjahr 1913 wieder mit sehr erfreulichen Resultaten ab. Trotz der vielen Hemmungen, die sich der Ausbreitung der Lebensversicherung schon im vergangenen Jahre entgegengestellt hatten, haben Neuzugang wie Reinzuwachs bei der Anstalt das Vorjahr übertreffen. Im Berichtsjahre sind 10,075 (i. V. 10,428 Anträge über 67,415,900 M Versicherungssumme (im Vorjahre 64,237,240 M) zu erledigen gewesen. Davon wurden 8788 (i. V. 9177) Anträge über 58,415,000 M (i. V. 56,620,640 M) angenommen. Nach Abzug aller Erlöschungen sind in Kraft geblieben:

Ende 1912	159,955 Vers.	mit 780,939,306 M Kap.
Ende 1913	164,035 „	„ 815,813,316 „ „
Reinzuwachs	4,080 Vers.	und 34,874,010 M Kap.
gegen 1912	4,417 „	„ 33,919,563 „ „

In den geschlossenen Abteilungen liefen außerdem Ende 1912 noch 2840 Policen mit 3,770,218 M Versicherungssumme gegen 2997 Policen mit 3,952,893 M Versicherungssumme Ende 1912. Der Gewinn aus der Sterblichkeit hat 5,447,382 M gegen 3,638,560 M im Vorjahre betragen. Der Jahresüberschuß hat 10,398,323 M betragen und ist damit um 1,044,245 M gestiegen; in der Lebensversicherung allein hat er sich von 9,333,238 M auf 10,373,396 M erhöht. Vom Ueberschuß werden 60,000 M (i. V. 50,000 M) der Kriegsreserve, 107,012 M (i. V. 100,000 M) dem Baufonds und 80,000 M (wie i. V.) dem Pensionsfonds zugewendet, während 10,126,384 M (i. V. 9,074,079 M) in die Gewinnreserve der Versicherten fließen, die dadurch von 31,935,188 M auf 42,061,571 M angewachsen ist. An Prämien sind insgesamt 29,279,488 M gegen 28,209,191 M und an Zinsen und Mieten 12,442,125 M gegen 11,736,530 M im Vorjahre eingenommen worden. In der Lebensversicherung allein sind die Einnahmen an Prämien, Zinsen usw. von 39,574,781 M auf 41,286,682 M gestiegen. An Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr sind 15,644,770 M (i. V. 15,023,224 M) geleistet und zurückgestellt und für Rückkäufe waren 898,210 M (im Vorjahre 887,719 M) zu bezahlen. Die Prämienreserven der Lebensversicherung haben sich von 227,646,588 M auf 239,817,502 M erhöht. Das Vermögen der Anstalt beträgt Ende 1913 rund 303 Millionen Mark. Die Versicherten erhalten im Jahre 1914 wieder eine Dividende von $3^1/_4$ pCt. des Deckungskapitals. Mit diesen Ergebnissen können sowohl die Verwaltung wie die Versicherten in jeder Hinsicht zufrieden sein. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Herrn Carl Dizler, Chefmathematiker und stellvertretender Direktor der Allgem. Rentenanstalt in Stuttgart, wurde vom König von Württemberg der Friedrichsorden I. Klasse verliehen.

— In der am 27. Juni cr. stattgehabten Generalversammlung der „Arminia" in München wurden die turnusgemäß ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats Kommerzienrat H. Pabst-München, Bankdirektor K. Gelpcke und Geheimer Kommerzienrat Dr. L. Ravené in Berlin wiedergewählt. Neugewählt wurden die Herren: Geh. Kommerzienrat M. Leiffmann-Düsseldorf, Justizrat Dr. A. Klein-Düsseldorf und Justizrat C Wandel, Direktor der Firma F. Krupp-Essen, die vorher dem Aufsichtsrat der Düsseldorfer Vereins-Versicherungsbank angehört haben.

Digitized by Google

— **Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart.** An Stelle des durch Tod ausgeschiedenen Generals Berlage wurde der General der Infanterie z. D. von Graberg, Exzellenz, in Berlin in den Aufsichtsrat gewählt.

— **Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Akt.-Ges. in Hamburg.** Die aus dem Aufsichtsrate turnusmäßig ausscheidenden Herren Max Heidlauff, Dr. Richard Kahn, Mannheim und Dr. Erich Mayer, Mannheim, wurden in der am 29. Juni cr. stattgehabten Generalversammlung der Gesellschaft wiedergewählt.

— **Ostdeutscher Hagel-Versicherungs-Verband in Breslau.** Der Rittergutspächter Friedrich Albrecht zu Cölmsee, Kr. Rosenberg i. Westpr., ist infolge Besitzwechsels aus dem Verwaltungsrat des Verbandes ausgeschieden.

— An Stelle des zum Generaldirektor der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft gewählten Herrn Adolf Harbers ist von der Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft und von der Rückversicherungs-A.-G. Providentia in Frankfurt a. M. vom 1. Oktober d. J. ab Direktor Otto Höfner, zurzeit in Berlin Direktor des deutschen Geschäfts der North British and Mercantile Insurance Company, zum Direktor ernannt worden. Herr Direktor Höfner ist seit Jahren Mitglied des Ausschusses und der Tarifkommission der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

— Die Providentia in Frankfurt a. M. hat die Herren Willemer und Hoeps zu stellvertretenden Direktoren ernannt.

— **Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel.** An Stelle des verstorbenen Präsidenten des Verwaltungsrats, Herrn Nationalrat Dr. Ed. Sulzer-Ziegler in Winterthur ist der bisherige Vizepräsident Herr Dr. jur. Rud. Ernst in Winterthur zum Präsidenten und das bisherige Mitglied des Verwaltungsrats Herr Ed. Sulzer-Frizzoni in Zürich zum Vizepräsidenten ernannt worden.

— Der Prokurist Kriethe von der „Albingia" ist am 1. d. M. in die Dienste der „Hohenzollern" in Köln als Direktor der neu einzurichtenden Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Branche eingetreten.

— Der Vorstand der Patria, Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Bank in Berlin besteht aus den Herren Mathematiker Walter Schulz und Direktor A. Wendorff in Berlin.

— **K. K. priv. Versicherungs-Gesellschaft Oesterreichischer Phönix in Wien.** Die Prokura des Herrn Edmund Pokorny ist gelöscht worden. Herrn Direktorstellvertreter Dr. Wilhelm Berliner in Wien ist Gesamtprokura mit einem Mitgliede des Verwaltungsrates ernannt worden.

— **Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft** (Alte Berlinische) hat Herrn André Closon in Lüttich zu ihrem Generalbevollmächtigten für das Königreich Belgien ernannt.

— **Die Nordische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Kopenhagen** erzielte im Geschäftsjahr 1913 einen Gewinn von 102,166 M gegen 62,178 M im Vorjahre, woraus die Aktionäre 45,000 M = 10 pCt. (i. V. 36,000 Mark = 8 pCt.) als Dividende erhalten.

— **London and Lancashire Life and General Assurance Company.** Die Gesellschaft erklärt, für die erste Hälfte des laufenden Jahres eine am 1. Juli zahlbare Dividende mit Superdividende von 1 s 6 d per Aktie auszuschütten, was einer Dividende von 15 pCt. p. a. entspricht.

— Auf dem kürzlich in München abgehaltenen Gewerkschaftskongreß referierte Abg. Bauer über die „Volksfürsorge" in Hamburg und teilte bei dieser Gelegenheit mit, daß nach Lage der Gesetzgebung die in einem Antrag gewünschte Ausdehnung der Volksfürsorge auf die Feuerversicherung nicht möglich sei, daß aber ein Ausbau der konsumgenossenschaftlichen Feuerversicherung geplant sei.

— Unter dem Namen Brandenburgische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft ist eine neue Versicherungsgesellschaft mit einem Grundkapital von 100,000 M ins Berliner Handelsregister eingetragen worden. Vorstand der Gesellschaft ist Direktor Martin Schröder in Schöneberg und stellvertretender Vorstand Bureauvorsteher Richard Quasebarth in Schöneberg. Die Gesellschaft hat am 6. Mai ihre Tätigkeit aufgenommen. Es sind das dieselben Persönlichkeiten, die vor kurzem in Berlin die Zentral-Rückversicherungsgesellschaft gegründet haben. (Siehe „Annalen" S. 412.)

— Die Deutsche Luftschiffahrts-Aktiengesellschaft hat für ihre Schiffe eine Kasko-Versicherung abgeschlossen. Die Prämien für diese Versicherung, deren Abschluß erst nach langwierigen Verhandlungen erreicht werden konnte, betragen jährlich zusammen 54,000 M.

— Am 26. und 27. Juni d. J. fand in Jena unter dem Vorsitz von Direktor Linde-Magdeburg die Generalversammlung des Vereins deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften statt, die von zahlreichen deutschen und österreichischen Gesellschaften beschickt worden war. Beraten wurden in erster Linie die Ergebnisse der vom Verein veranstalteten Sterblichkeitsuntersuchungen zum Zwecke der Herstellung neuer Sterbetafeln. Ferner nahm man Stellung zu der Frage der Beteiligung der Versicherungs-Gesellschaften an den Bestrebungen zur Bekämpfung der Tuberkulose. Auch wurde über die Beschaffung zweckdienlicher Auskünfte verhandelt.

— In Bukarest ist, wie der B. B. C. berichtet, kürzlich eine neue Versicherungsgesellschaft unter der Firma „Urania" gegründet worden. Das Aktienkapital beträgt 1,500,000 Lei.

— Die Seeversicherungs-Aktiengesellschaft Ocean in Göteborg beabsichtigt, das Feuerversicherungsgeschäft aufzunehmen. Zum Leiter der neu einzurichtenden Abteilung wurde Herr D. F. Lundgren, bisher Vizedirektor der Feuer- und Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Svea, ernannt.

— **New-Yorker Lebensversicherungsgesellschaft.** Das deutsche Geschäft der Gesellschaft hat im Geschäftsjahre 1913 einen Gesamtzugang von 1549


Digitized by Google

i. V. 1467) Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 35,743,073 M (i. V. 35,203,148 M) erfahren, während der Gesamtabgang 564 (i. V. 571) Versicherungen mit 10,874,018 M (i. V. 12,857,243 M) betrug. Durch diesen Reinzuwachs von 985 (i. V. 896) Versicherungen mit 24,869,055 M (i. V. 22,345,905 M) Versicherungssumme erhöhte sich der Bestand von 15,653 Policen mit 285,530,851 M Versicherungssumme auf 16,638 Policen mit 310,399,906 M Versicherungssumme Ende des Jahres 1913, wozu noch 295 Rentenpolicen mit 295,546 M jährlicher Rente kommen.

— Wie wir hören, soll eine Fusion zwischen der Kölnischen Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und der Vaterländischen Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln beabsichtigt sein.

— Der ermordete Erzherzog-Thronfolger ist wie das „Prager Tageblatt" berichtet, bei einer holländischen Versicherungs-Gesellschaft auf Todesfall mit 30 Millionen seine Gemahlin mit 15 Millionen holländische Gulden versichert gewesen.

Bücherschau.

— Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Das Juliheft bringt an erster Stelle eine sehr lehrreiche Abhandlung von Regierungsrat Branchart (Berlin) zur Frage der Belastung der deutschen Industrie durch die Arbeiterversicherung. Daß mit dem weiteren Ausbau der Sozialversicherung eine Vermehrung der Ausgaben und damit auch eine Erhöhung der Leistungen durch die Unternehmer notwendig erfolgen mußte, kann nicht geleugnet werden. Wenn aber die Unternehmer in der Klage über die Last, die ihnen auferlegt worden ist, behaupten, daß die Industrie zum Teil schon die Grenze der Leistungsfähigkeiten in bezug auf die Kostendeckung überschritten habe, so ist nach Branchart die Berechtigung einer solchen Auffassung nicht anzuerkennen. Hierfür erbringt der Verfasser kaum widerlegbare Statistiken aus den verschiedensten Gebieten unserer Volkswirtschaft, er weist u. a. nach, wie seit dem Bestehen der Arbeiterversicherung eine erhebliche Steigerung des Warenabsatzes nach dem Ausland eingetreten ist, ein deutliches Zeichen, daß entgegen den Behauptungen aus den Kreisen der Industrie, das Deutsche Reich könne als Beteiligter im Welthandel seinen Platz nicht mehr aufrecht erhalten, nicht zutrifft. Vielmehr ergeben die mitgeteilten Zahlen, daß es sein Absatzgebiet ständig vergrößert. Die Linien des wirtschaftlichen Aufschwunges und der Verwirklichung des sozialen Gedankens laufen in den letzten Jahrzehnten parallel. Ein im Mittelpunkt des Interesses stehendes Thema behandelt mit großer Ausführlichkeit Dr. Kirchmann (Hamburg). Sein Aufsatz über die Tilgungsversicherung stellt eine wesentliche Erweiterung des Vortrages dar, welchen er im Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft über das gleiche Thema gehalten hat. Regierungsrat Dr. Wegerdt vom Aufsichtsamt für Privatversicherung untersucht die Geltung des Versicherungsaufsichts- und des Versicherungsvertragsgesetzes in den deutschen Schutzgebieten. Während letzteres grundsätzlich durchgängig in den deutschen Schutzgebieten Anwendung findet, da seine Vorschriften dem bürgerlichen Recht angehören, trifft für das erstgenannte Gesetz nach Wegerdt das Gegenteil zu. In einer sehr gründlichen Studie behandelt Wilhelm Schmidt (Dortmund) die Kollektivunfallversicherung der Studierenden an den deutschen Hochschulen. Alle nur irgendwie in Betracht kommenden technischen wie statistischen Einzelheiten werden hier erörtert. Der Aufsatz zeigt, welch große Verschiedenheiten auf dem Gebiete dieser Unfallversicherungsart bei uns bestehen. Die letztere größere Abhandlung hat Dr. jur. Wuttig (Berlin) zum Verfasser. Sie ist historischen Inhaltes und behandelt die Landwirtschafts-genossenschaftlichen Lebensversicherungs-Unternehmungen, wie sie Raiffeisen, der Schöpfer des ländlichen Genossenschaftswesens, einst hat ins Leben rufen wollen. Im Sprechsaal kommt Geheimer Justizrat Schneider (Stettin) mit Betrachtungen über die Doppelversicherung zu Wort und Dr. Werneburg (Köln), welcher die Rechtsstellung des Versicherers dem Hypothekengläubiger gegenüber bei Einleitung der Zwangsversteigerung untersucht. Wie üblich, finden sich ausführliche Besprechungen neu erschienener Schriften der deutschen wie der ausländischen Literatur über Privat- und Sozialversicherung. Diese Rezensionen sind besorgt von Kammergerichtsrat Hagen, Dozent Koburger, Mathematiker Kneiper, Sanitätsrat Dr. Feilchenfeld und dem Schriftleiter Professor Dr. Manes. Von diesem rührt auch die Rundschau her, welche sich mit allen Neuerungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung, des Unterrichts-, des Versammlungswesens und der Versicherungspraxis beschäftigt.

— Aus dem Inhalt der Nr. 13 der „Leipziger Zeitschrift" ist hervorzuheben: Der Beginn der Kündigungsfrist nach § 70 Abs. 2 VVG. (Gerichtsentscheidung). Von Rechtsanwalt Hagemann in Verden (Aller). — Die internationalen Verhandlungen über die Reederhaftung nach ihrem jetzigen Stande. Von Dr. M. Leo, Rechtsanwalt in Hamburg.

— Sammlung von Vorschriften für die Feuerbeschaukommissionen in Bayern. Unter Mitwirkung von G. Köhler, Königl. Brandversicherungs-Inspektor in der K. B. Versicherungskammer herausgegeben von Dr. Th. Horster, K. Regierungsassessor in München. Dritte, völlig umgearbeitete Auflage. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) in München, Berlin und Leipzig. 1914. Preis einzeln 60 Pfg., Partiepreise: 20 Exemplare 10 M, 50 Exemplare 22,50 M, 100 Exemplare 40 M. Die Sammlung enthält: I. Allgemeine Gesetzesbestimmungen, Bauordnung. II. Verhütung von Feuersgefahr im allgemeinen, III. Feuerbeschau, Kaminkehrer, IV. Größere Versammlungslokale, Warenhäuser und dergl., V. Besonders Feuergefährliche Stoffe im einzelnen, VI. Sonstige Vorschriften. Alphabetisches Sachregister.

Digitized by Google

Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

vormals Allgemeine Versorgungsanstalt.

Bilanz auf 31. Dezember 1913.

	M	Pfg.
Vermögen.		
Grundbesitz	1,580,000	—
Hypotheken	203,020,917	93
Wertpapiere	13,278,969	05
Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen und Wertpapiere	25,481,995	51
Reichsbankmäßige Wechsel	578,000	—
Guthaben bei Banken, Post und Versicherungsunternehmungen	1,564,420	38
Gestundete Prämien	5,405,004	28
Rückständige Zinsen	25,966	68
Zinsraten bis 31. Dezember 1913	2,692,762	71
Ausstände bei Agenten	928,568	64
In der Einlösungsfrist laufende Prämien	2,430,499	94
Bare Kasse	161,392	23
Gemeindedarlehen	46,343,022	48
Kautionsdarlehen und sonstige Aktiva	48,485	37
Verlust der geschlossenen Abteilung „Feste Renten“	4,064	27
Gesamtbetrag	303.544.069	47
Verbindlichkeiten.		
Reservefonds (§ 37 VAG.)	3,115,000	—
Prämienreserve (Deckungsfonds)	249,011,279	24
Reserve für schwebende Versicherungsfälle	733,353	23
Gewinnreserven der Versicherten	32 510,703	65
Spezial-Reserven	5,056,595	55
Nebenanstalten und sonstige Passiva	2,718,814	61
Ueberschuß der Einnahmen	10,398 323	19
Gesamtbetrag	303,544,069	47

Karlsruhe, den 22. Juni 1914. **Die Direktion.**

Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg.

Bilanz Ende 1913.

	M	Pf.
Aktiva.		
Verpflichtungen der Aktionäre	2,250,000	—
Grundbesitz	361,960	65
Hypotheken und Gemeindedarlehen	8,924,015	33
Wertpapiere	158,369	—
Darlehen auf Policen	971,680	—
Guthaben bei Banken und Versicherungs-Gesellschaften	836,491	80
Gestundete Prämien	572,063	95
Am 1. Januar 1914 fällige Zinsen	88,836	09
Ausstände bei Agenten	564,457	53
Barer Kassenbestand	4,150	91
Sonstige Aktiva	82.083	34
	14 814.108	60
Passiva.		
Aktienkapital	3,000,000	—
Kapitalreserven	126,984	42
Prämienreserven	10,336,548	70
Schadenreserve	54,910	30
Gewinnreserve der Versicherten	593,855	48
Sonstige Reserven	287,495	98
Guthaben anderer Versicherungs-Gesellschaften	24,902	09
Sonstige Passiva	40,998	97
Ueberschuß	348,412	66
	14,814.108	60

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Nicky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 28. **Leipzig, den 9. Juli 1914.** **45. Jahrgang.**

„Die Immobiliar-Feuerversicherung im Großherzogtum Baden" und „Die Geschichte der Großherzoglich Badischen Gebäudeversicherungsanstalt".

Eine kritische Betrachtung.*)

Wer die anregende und fesselnde Studie Dr. Wilhelm Schaefers über „Die Feuerversicherungsliteratur" in § 50 der von der Gesellschaft für feuerversicherungsgeschichtliche Forschung, E. V. in Halle zum Regierungsjubiläum S. M. Kaiser Wilhelm II. herausgegebenen Festschrift „Das deutsche Feuerversicherungwesen", Hannover 1913 aufmerksam durchgelesen hat, dem wird vielleicht eine auf Seite 481 angeführte Schrift aufgefallen sein, welche den Titel führt: „Wagner, die Immobiliar - Feuerversicherung im Großherzogtum Baden. Würzburg 1903." Es handelt sich um eine Züricher Inaugural-Dissertation von Richard Wagner aus Warnemünde, gedruckt in der Verlagsdruckerei Würzburg 1903. Die Arbeit behandelt auf 111 Seiten des üblichen Formates in eingehender Weise die Entwicklung der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt von den ersten Anfängen bis zum Gesetz vom 3. August 1902. Vorhanden ist sie u. a. auf den Universitätsbibliotheken in Freiburg im Breisgau und Würzburg. Auffallen muß die Schrift deshalb, weil sie in dem Literaturverzeichnisse zu dem Aufsatze des Dozenten am Lehrinstitut für Feuerversicherungstechnik Dr. jur. et rer. pol. Gustaf Hahn über „Die Großherzoglich Badische Gebäudeversicherungsanstalt" fehlt, denn Dr. Hahn war bekanntlich Schriftleiter der Festschrift, mußte also mindestens aus dieser Tätigkeit Kenntnis von ihrem Vorhandensein erlangen. Außerdem soll Dr. Hahn vor der Drucklegung seines Aufsatzes von befreundeter Seite auf das Bestehen der Schrift aufmerksam gemacht worden sein. Trotzdem fehlt die Schrift und es sind außer dem als Band 1 der Veröffentlichungen der Gesellschaft im Jahre 1913 erschienenen Werke von Dr. Hahn über die „Geschichte der Großherzoglich Badischen Gebäudeversicherungsanstalt" nur noch zwei Arbeiten angeführt, von denen Dr. Hahn in dem Vorworte zu dem genannten Werke sagt: „Behandelt ist das Thema, soweit mir bekannt geworden ist, überhaupt nur zweimal, in einer Freiburger Dissertation von Karl Hecht aus dem Jahre 1898 und der Einleitung zu der amtlichen Ausgabe des Gebäudeversicherungsgesetzes von Karl Klockner. Beide Arbeiten befassen sich mit der Urgeschichte nur sehr wenig, die Geschichte der inkorporierten Anstalten ist überhaupt nicht dargestellt, zum andern aber verfolgen sie in der Hauptsache nur das konkrete Geschehen. Das ist aber nicht genügend".

Die Erklärung für diese Erscheinung dürfte eine kritische Betrachtung der Wagnerschen

---

*) Obige Ausführungen sind uns von befreundeter Seite zugegangen. Wir geben ihnen gerne Raum, da sie zweifellos die gesamte versicherungswissenschaftliche Welt interessieren werden. Herrn Dr. Hahn haben wir Gelegenheit gegeben, sich zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf des Plagiats öffentlich an dieser Stelle zu äußern.

Digitized by Google

Dissertation und des Hahnschen Buches liefern.

Zunächst seien rein äußerlich die Inhaltsverzeichnisse beider Arbeiten gegenübergestellt; sie lauten bei

Wagner	Hahn
	Vorwort.
(1) Einleitung.	(1) Einleitung.
(2) 1. Kapitel: Die Feuerversicherungsanstalten für Gebäude in den heute das Großherzogtum Baden bildenden Gebieten von ihrer Begründung bis zu ihrer Vereinigung mit der baden-durlachischen Anstalt.	(2) 1. Kapitel: Die Entwicklung der Immobiliarfeuerversicherung in den Gebietsteilen des heutigen Großherzogtums Baden bis zum Jahre 1803.
(3) § 1. Die baden-durlachische Brandversicherungssozietät von 1758 bis 1803.	(3) 1. Abschnitt: Die Brand- (6) versicherungsanstalten in den beiden badischen Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden bis zu ihrer Vereinigung im Jahre 1803 und die Brandversicherungsordnung v. 7. September 1803.
	(5) 2. Abschnitt: Die Feuerassekuranzsozietät im ehemals österreichischen Breisgau.
(4) § 2. Bestrebungen betr. die Errichtung einer Feuerassekurationskasse in der Pfalz.	(4) 3. Abschnitt: Die Bestrebungen zur Errichtung einer Immobiliarfeuerversicherungsanstalt in der Kurpfalz.
(5) § 3. Die breisgauische Feuersozietät.	
(6) § 4. Die Feuerassekuranzsozietät der Markgrafschaft Baden-Baden.	
(7) § 5. Die fürstenbergische Brandassekurationssozietät.	
(8) § 6. Die Brandversicherungsgesellschaft des Fürstentums Leiningen.	
(9) § 7. Die Brandversicherungsgesellschaft für das Fürstentum und die Grafschaft Löwenstein-Wertheim.	
(10) 2. Kapital. Zentralisation und Reformen.	(7—11) 2. Kapitel: Die Zentralisation der Einzelanstalten zur allgemeinen großherzoglich badischen Gebäudeversicherungsanstalt und die Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1807.
(11) § 8. Die Zentralisation.	(10) 3. Kapitel: Die Gebäudeversicherungsanstalt für das Großherzogtum Baden während der Zeit der Reformen.
(12) § 9. Der Einfluß der emporkommenden Mobiliarversicherungsgesellschaften.	(12, 13) 1. Abschnitt: Bis zum Gesetz vom 30 Juli 1840.
(13) § 10. Revisionsbestrebungen.	
(14) § 11. Das Gesetz vom Jahre 1840.	(14) 2. Abschnitt: Bis zum Gesetz vom 29. März 1852.
(15) 3. Kapitel. Die Zeit von 1852 bis 1902.	(15) 4. Kapitel: Die Entwicklung der Anstalt in der neuesten Zeit.
(16) § 12. Der Inhalt des Gesetzes vom Jahre 1852.	(16—18) 1. Abschnitt: Bis zur Novelle vom 3. August 1902.
(17) § 13. Kritik.	
(18) § 14. Neueste Reformbestrebungen und das Gesetz vom Jahre 1902	
§ 15. Schluß.	
	2. Abschnitt: Bis zum Verschwinden des letzten Fünftels.

Mit Ausnahme des Vorwortes bei Hahn und des § 15 bei Wagner enthält die letzte Schrift nur den 2. Abschnitt des 4. Kapitels von Hahn nicht, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Zeit „bis zum Verschwinden des letzten Fünftels“ **nach** dem Erscheinen der Wagnerschen Arbeit liegt. Im übrigen zeigen beide Arbeiten schon in der **äußeren Anlage** eine **ganz auffällige Uebereinstimmung**, wie sich bei einer Vergleichung der in Klammern vorgesetzten kleinen Ziffern ergibt. Die einzige wesentliche Abweichung beider Werke besteht darin, daß bei Hahn der Inhalt der §§ 5 bis 7, der die drei kleineren Einzelanstalten behandelt im 2. Kapitel erscheint, aber merkwürdigerweise in der gleichen Reihenfolge.

Eine **ebenso auffällige Uebereinstimmung** zeigt der **Inhalt** beider Werke.

Die Einleitung beginnt in beiden Werken mit der Gemeinschaft der Sippe, die von beiden Verfassern als Versicherungsgemeinschaft abgelehnt wird, bewegt sich dann über die

Digitized by Google

bekannte Verordnung Karls des Großen von 779 und die schleswig-holsteinischen Brandgilden zur preußischen Feuerkasse von 1705/06 und führt von da zur Gründung der baden-durlachischen Sozietät.

Diese selbst wird bei Wagner in § 1, bei Hahn im 1. Abschnitt des 1. Kapitels dargestellt, wobei sich ebenfalls einige recht auffällige Uebereinstimmungen finden, wie z. B. die Aufzählung der grundlegenden Sätze für die Aufstellung der Brandversicherungsordnung. Diese lautet bei

Wagner (Seite 13)	Hahn (Seite 12)
1. Ob man es einem jeden anheimgestellt sein lassen wolle, der Kasse beizutreten, oder ob	1. ob die Versicherung freiwillig, „in eines jeden arbitrario" stehend, oder Zwangsversicherung sein sollte,
2. sämtliche Hausbesitzer gezwungen werden sollten, ihre Häuser in Anschlag bringen zu lassen.	
3. Ob die Kasse für das ganze Land eingerichtet werden solle, oder in jedem Oberamt eine einzuführen, und die Brandunglücksfälle von den Oberämtern auch selbstständig zu ersetzen wären.	2. ob sie sich über das ganze Land erstrecken, oder ob jedes Oberamt einen besonderen Bezirk bilden, und
4. Ob man eine wirkliche Kasse anlegen oder lieber den Schaden auf sämtliche Untertanen repartieren wolle.	3. ob die erforderlichen Brandentschädigungsgelder auf Grund des jedesmaligen Bedarfs durch Umlagen erhoben, oder zu deren Deckung aus festen Beiträgen ein Fonds in einer Kasse angesammelt werden sollte.

Ferner ist der Gedanke, welcher von der Darstellung der Grundsätze der Verordnung von 1758 zu ihren Ergänzungen überleitet in beiden Arbeiten der gleiche. Es heißt bei

Wagner: „Wenn diese Brandassekuranzordnung nun auch auf absolute Vollkommenheit keinen Anspruch erheben konnte, so waren doch mit ihrem Inkrafttreten Zustände herbeigeführt worden, deren segensreiche Wirkung für das ganze Land von unschätzbarem Werte blieb. Der weitere Ausbau der Ordnung konnte natürlich nach Gemäßheit der damit gemachten Erfahrungen erst allmählich vonstatten gehen. Die nachteiligen Folgen der in manchen Punkten unpräzisen Ausdrucksweise und Lückenhaftigkeit, welche das Gesetz noch aufwies, stellten sich auch bald heraus und mußten im Wege der ergänzenden Verordnungen beseitigt werden."

Hahn: „Die der neuen Ordnung anhaftenden Mängel traten bald zutage".

Endlich stimmen die Tabellen über die Entwicklung der Anstalt bei Wagner auf S. 26 und bei Hahn auf S. 22 überein. Nur sind bei Hahn die beiden Spalten: Umlageergebnis, Kassastand weggelassen.

Während dann Wagner im § 2 die Entwicklung des Versicherungsgedankens in der Pfalz, im § 3 diejenige im Breisgau behandelt, sind bei Hahn die beiden Abschnitte umgestellt, zuerst die Entwicklung im Breisgau, sodann diejenige der Pfalz.

Die Darstellung dieser letzten beginnt in beiden Arbeiten mit dem Plane Gabriel Michael Mays. Sie zeigt auch sonst in der ganzen Anlage eine so wesentliche Uebereinstimmung, daß es kaum einer besonderen Aufzählung bedarf. Erwähnt mag nur noch werden, daß in beiden Arbeiten nach dem Scheitern der ersten Aktion nicht die Wiederaufnahme der früheren Pläne dargestellt wird, sondern daß sich an sie die Erörterung eines für das kurpfälz'sche Oberamt Kreuznach entworfenen Projektes zur Errichtung einer separaten Brandassekuranz anschließt.

Die Darstellung der Geschichte der Breisgauischen Sozietät enthält die wohl interessanteste und bemerkenswerteste Uebereinstimmung der beiden Arbeiten bei der Behandlung der einschichtigen Gebäude. Diese repartierten, da man sie bei Erlaß des Patentes vom 31. Juli 1764 als minder feuergefährlich als die städtischen Risiken ansah, nur von der Hälfte ihres Versicherungsanschlages. Um die Unhaltbarkeit dieses Prinzipes nachzuweisen, bringt Wagner auf Seite 53 eine Tabelle 1, in der er für die Jahre 1775 bis 1787 zusammenstellt die Schadensummen der einzelnen Jahre im ganzen und gesondert für die Städte, die Märkte und Dorfschaften sowie die Wald- und Talgegenden. Von dieser Tabelle sagt Wagner auf Seite 51: „Ich bin aber in der Lage, auf Grund einer übersichtlichen Zusammenstellung von aktenmäßigen Zahlenangaben, deren ununterbrochene Folge mir im einzelnen für die Jahre 1775 bis 1787 gelungen ist, nachzuweisen, daß diese Tatsache bis zur Vereinigung mit der allgemeinen Brand-

Digitized by Google

versicherungsanstalt für das ganze Großherzogtum Baden bei der breisgauischen in markanter Weise hervortritt". Nach diesen Worten Wagners kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Tabelle Wagners sein eigenes geistiges Produkt ist. Trotzdem nun Hahn, wie er behauptet, die Wagnersche Arbeit nicht gekannt hat, findet sich die Wagnersche Tabelle bei Hahn Wort für Wort und Zahl für Zahl auf Seite 42 wieder mit dem einzigen Unterschied, daß es statt „Talgegenden" „Thallgegenden" heißt. Fürwahr ein merkwürdiges Spiel des Zufalles, daß Hahn 10 Jahre später als Wagner auf die nämliche Idee der Aufstellung einer so völlig in Anlage, Wortlaut und Zahlen übereinstimmenden Tabelle gekommen ist.

Recht interessant und lehrreich ist auch eine Parallele zwischen dem Eingang des 3. Kapitels bei Hahn und dem Schlusse des § 8 und dem Beginne des § 9 bei Wagner.

Bei Hahn heißt es:

„Die Einführung der obligatorischen Gebäudeversicherung vollzog sich im ganzen Großherzogtum ohne große Schwierigkeiten, bestand doch, wie das vorige Kapitel gezeigt hat, in den meisten neu erworbenen Gebietsteilen bereits eine Versicherung der Gebäude und hatten sich auch diejenigen Untertanen, die bisher eine solche nicht gekannt hatten, zum größten Teil zum Beitritt in die kurbadische Anstalt entschlossen. Nur im Amt Kislau (Amtsbezirk Bruchsal) weigerte sich die bäuerliche Bevölkerung, die erforderlichen Schätzungen vorzunehmen, so daß die Entsendung eines Spezialkommissärs aus Karlsruhe und einer Abteilung Militär aus Bruchsal erforderlich wurde.

Als im Jahre 1818 der Großherzog von Baden seinem Lande als zweiter unter den deutschen Fürsten eine Verfassung gab, wurde die Gebäudeversicherung unter den Schutz derselben gestellt.

Und eines Schutzes bedurfte sie bald. Die Gefahr, die ihr drohte, war bereits im Entstehen begriffen, es war das Aufkommen des privaten Versicherungswesens."

Bei Wagner heißt es:

„Erwähnt möge noch werden, daß die Anstalt nach der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden vom 29. August 1818 (Regierungsblatt des Großherzogtums Baden Nr. 18) unter den Schutz der Verfassung gestellt wurde.

Die mit unermüdlichem Eifer seitens der Gemeindebehörden fortgesetzten Belehrungen der bis vor kurzem noch widerspenstigen Bevölkerung waren bald mit gutem Erfolg gekrönt, so daß die Einführung der neuen Ordnung glatt von statten ging.

§ 9.

Der Einfluß der emporkommenden Mobiliarversicherungsgesellschaften.

Die vorstehend zitierten Beispiele ließen sich wohl noch um eine Reihe weiterer aus den letzten Abschnitten beider Arbeiten vermehren. Indessen dürften die angeführten genügen, um die, sagen wir, auffällige Uebereinstimmung beider Arbeiten darzulegen. Und wenn man hierzu noch das merkwürdige Spiel des Zufalls rechnet, daß wie oben mitgeteilt, sich die Tabelle Wagners über die Schädenverteilung bei der breisgauischen Sozietät genau so bei Hahn wiederfindet, wird man es erklärlich finden, warum Dr. Hahn in den Literaturangaben zu dem von ihm verfaßten § 7 der Festschrift über die badische Gebäudeversicherungsanstalt die Wagnersche Arbeit nicht zitiert hat, obgleich er vor der Drucklegung darauf aufmerksam gemacht worden war, und daß ihm die Wagnersche Arbeit, welche sich, wie eingangs erwähnt, in den Universitätsbibliotheken von Freiburg, wo er drei Semester studierte, und Würzburg, wo er promovierte, vorfindet, bei Abfassung seiner Geschichte der Großherzoglich - Badischen Gebäudeversicherungsanstalt „nicht bekannt geworden" ist.

Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Die „Vereinigung" hielt ihre diesjährige Frühjahrs-Generalversammlung am 9. und 10. Juni cr. in Konstanz ab. Die 52 Mitgliedsgesellschaften waren nahezu vollzählig vertreten.

Wenige Wochen vor der Versammlung hatte der Tod zwei hochgeschätzte Mitglieder der Vereinigung hingerafft, den Generaldirektor der Aachener und Münchener Gesellschaft, F. Schröder, der im Ausschuß seit der im Jahre 1897 erfolgten Uebernahme der Leitung seiner Gesellschaft sowie später in der Sprinklerkommission als deren Vorsitzender sich hervorragende Verdienste um die Förderung der gemeinsamen Interessen der Vereinigung erwarb, und den Direktor der Basler Gesellschaft, A. Simon, der mehr als vier Jahrzehnte bei seiner Gesellschaft tätig war und sich die Pflege der traditionellen guten Beziehungen der schweizerischen in Deutschland arbeitenden Gesellschaften zu den anderen Vereinigungsgesellschaften stets angelegen sein ließ.

Der Schadensverlauf in der Feuerversicherung war nach den nunmehr abgeschlossenen vorliegenden Geschäftsberichten im Jahre 1913 nicht günstig, wenn auch eine Anzahl, namentlich größerer Gesellschaften zufriedenstellende Ergebnisse aufzuweisen hatte. Der im verflossenen Jahre wiederum zu verzeichnende Kurs-

Digitized by Google

rückgang der Staatspapiere erforderte bei allen Gesellschaften Abschreibungen, die bei einzelnen bis auf mehrere hunderttausend Mark anstiegen und somit ebenfalls zur Minderung des Ueberschusses beitrugen. Das seit Jahren beklagte, durch die verschärfte Konkurrenz bedingte Anwachsen der Geschäftsunkosten, vor allem bei Erwerbung neuer Versicherungen und die Schwierigkeit der Erhaltung des bestehenden Versicherungsbestandes zu angemessenen Prämien fanden ernsteste Beachtung seitens der Generalversammlung und drängen die Gesellschaften darauf hin, zu gegebener Zeit gemeinsame Maßnahmen, insbesondere gegen eine weitere Erhöhung der Unkosten in Erwägung zu ziehen.

Der Wettbewerb der wenigen, im Gegensatz zu der Vereinigung stehenden, meist recht kapitalschwachen Gesellschaften macht sich in erheblichem Maße bemerkbar. Auch diese Gesellschaften sehen sich durch die eigenen Erfahrungen genötigt, im großen und ganzen der Prämienpolitik der Vereinigungsgesellschaften zu folgen. Der Untergang der deutschen Reform-Versicherungsbank hat ihnen deutlich genug vor Augen geführt, daß mit den an sich kleinen Prämiennachlässen, durch welche die Reformbank hauptsächlich ihre Versicherungen erwarb, die Gewinnchance preisgegeben und mit Sicherheit der Unterbilanz zugesteuert wird. Eine im Vorjahre in Köln gegründete Feuerversicherungsaktiengesellschaft scheint allerdings durch diese Spuren sich nicht schrecken lassen zu wollen und bietet dem Mittelstand Versicherung zu besonders billigen Prämien an. Wieweit sie damit kommen wird, werden ihre Aktionäre und Versicherungsnehmer nach kurzer Zeit selbst erfahren.

Die Durchführung des am 1. Oktober 1913 in Kraft getretenen Reichsstempelgesetzes hat den Feuerversicherungsgesellschaften immer noch Schwierigkeiten bereitet, da sich in der Praxis zu einzelnen bestehenden Zweifelsfragen eine Reihe neuer Zweifelsfragen hinzugesellte, die trotz wiederholter Verhandlungen mit dem Reichsschatzamt und einzelstaatlichen Finanzbehörden nicht geklärt werden konnten.

Die dem preußischen Abgeordneten vorliegende Novelle zum Kommunalabgabengesetz gab zur Erörterung der schon oft behandelten Frage Anlaß, ob den Gemeinden das Recht zur Heranziehung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten des kommunalen Löschwesens zu gewähren sei. Ein solches Recht würde die Feuerversicherung in Preußen mit einer jährlichen Auflage von mehreren Millionen belasten, die zu tragen sie nicht ohne schwere wirtschaftliche Nachteile in der Lage wäre, noch dazu angesichts des neuen Reichsversicherungsstempels, der jährlich 20 Mill. Mark von der Feuerversicherung erfordert. Der Gedanke der Heranziehung der Gesellschaften zu den kommunalen Löschkosten in Preußen dürfte denn auch endgültig fallen gelassen sein.

Die von der Vereinigung für ihr gesamtes deutsches Geschäftsgebiet sei Jahren eingerichteten Versicherungsgemeinschaften zur Uebernahme sogenannter notleidender Risiken wurden auch im Jahre 1913 von einer größeren Anzahl Versicherungssuchender in Anspruch genommen. Die Gesellschaften der Vereinigung erachten es, wie bei der Generalversammlung wiederum festgestellt wurde, als ihre wirtschaftliche Aufgabe, nicht allein den bisher unversicherten oder von Privatgesellschaften freigegebenen Risiken Versicherungsschutz zu vermitteln, sondern tunlichst dem Entstehen eines Versicherungsnotstandes vorzubeugen und den Versicherungssuchenden mit Rat und Tat wegen Erlangung von Deckung im freien Verkehr an die Hand zu gehen.

In geeigneten Fällen vermögen die Besitzer besonders ungünstiger industrieller Risiken durch deren Beschützung mit selbsttätigen Feuerlöschbrausen selbst Abhilfe gegen einen etwaigen Versicherungsnotstand zu schaffen. Im ganzen bestanden Ende 1913 in Deutschland ausschließlich Elsaß-Lothringen 204 gesprinklerte Etablissements, die dem Sprinkler-Ueberwachungsdienst der Vereinigung unterstehen. Inzwischen hat sich das Syndikat der in Elsaß-Lothringen operierenden Feuerversicherungsgesellschaften dem Sprinkler-Ueberwachungsdienst der Vereinigung angeschlossen, so daß nunmehr in ganz Deutschland die Einrichtung sowie die Abnahmen und periodischen Revisionen der Anlagen selbsttätiger Feuerlöschbrausen nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen. Die Zahl der von der Vereinigung nach vorgängiger eingehender Prüfung anerkannten Sprinklerfirmen beträgt zurzeit vier. Von diesen Firmen, von denen jede ein eigenes Sprinklersystem führt, sind drei deutsch, die vierte ist englisch. Auch im vergangenen Jahre war das Maschinenlaboratorium der Königlich Technischen Hochschule in Aachen unter Mitwirkung der Prüfungsstelle der Vereinigung mit der Untersuchung und Begutachtung neuer Apparate für Sprinklereinrichtungen beschäftigt. Zwischen Vertretern der Vereinigung und denjenigen eines süddeutschen industriellen Verbandes wurden auf dessen Wunsch mündliche Verhandlungen über bestimmte Fragen der Sprinkler-Installationsvorschriften gepflogen, wobei die aufgetauchten Zweifel zur beiderseitigen Zufriedenheit behoben wurden. Neben kleineren Brandschäden war im Vorjahre ein großer Schaden in Höhe von zirka 750,000 M an einer allerdings mit Löschbrausen eines älteren Systems versehenen deutschen Baumwollspinnerei zu verzeichnen.

Ein neues System eines selbsttätigen Feuermelders der Firma Siemens & Halske mit der Bezeichnung „Siemens - Differentialmelder" wurde nach erfolgter Prüfung im Aachener Laboratorium von der Vereinigung anerkannt. Das neben dem Schöppe'schen System bereits früher anerkannte Siemens'sche Feuermeldesystem führt die Bezeichnung „Siemens-Maximalmelder".

An Systemen zur feuer- und explosionssicheren Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten waren bisher von der Vereinigung anerkannt die Systeme Martini & Hüneke, sowie Grümer & Grimberg. Nunmehr ist von der Vereinigung nach stattgehabten Prüfungen auch für das von der Aktiengesellschaft Julius Pintsch in Berlin in den Handel gebrachte System Lange-Ruppel die Anerkennung ausgesprochen worden. Bezüglich jedes der drei Systeme stellte die Vereinigung Vorschriften über anerkannte Lagerungsverfahren für feuergefährliche Flüssigkeiten auf, zu deren Befolgung sich die Firmen verpflichteten.

Digitized by Google

Zu dem Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen, der vom preußischen Handelsminister aufgestellt worden ist, hat sich auf dessen Ersuchen die Vereinigung gutachtlich geäußert.

Infolge des nassen Sommers des Vorjahrs ist die Zahl der Brände durch Selbstentzündung der Heu- und Grummetvorräte erheblich angewachsen. Da auch schon bei normalen Witterungsverhältnissen die für den Einschluß dieser sogenannten Heu-Fermentationsschäden in die Haftung festgesetzte Zuschlagsprämie sich nicht als ausreichend erwiesen hat, macht sich eine Erhöhung des Zuschlags erforderlich.

In der Landwirtschaft war ferner als ein nicht unbeachtliches Gefahrsmoment die Einführung der Spiritusglühlichtbeleuchtung anzusehen. Nachdem die Vereinigung dieses Gefahrsmoment durch eine seit dem Jahre 1902 geführte Statistik kontrolliert hat, wobei sich ergab, daß jährlich zwischen 200 und 300 Schäden durch Spiritusglühlicht mit einem zwischen 10,000 und 30,000 Mark schwankenden Gesamtschadensbetrag zu verzeichnen waren, beschloß die Generalversammlung, da mit einer wesentlichen Aenderung dieser Ziffern vorläufig kaum zu rechnen ist, die Statistik von jetzt ab einzustellen.

Die von den Vereinigungsgesellschaften seit 1908 geführte Statistik über Kraftfahrzeugversicherungen ergab in 1913 die größte Anzahl der Schäden, nämlich 298 mit einem Schadensbetrag von 407,000 M, bei den 9073 Versicherungen der gewöhnlichen Kraftwagen, d. h. ausgenommen Omnibusse, Lastfahrzeuge, Rennfahrzeuge und Droschken. Auf die 712 bei Vereinigungsgesellschaften versicherten Automobildroschken entfielen 41 Schäden mit zirka 38,000 M Entschädigungssumme.

Wegen bestimmter Fragen des Hypothekensicherungsscheins und des Sicherungsscheins bei Verpfändung der Entschädigungsforderung für versicherte Waren wurden mit amtlichen Stellen sowie mit öffentlichen und privaten Kreditinstituten Verhandlungen geführt, bei denen volles Einvernehmen erzielt wurde.

Gegen den Verfasser eines Pamphlets niedrigster Ordnung sah sich die Generalversammlung genötigt, ausnahmsweise und lediglich um die privaten Feuerversicherungsgesellschaften sowie ihre Organe vor etwaigen Mißdeutungen bei Ignorierung der in dem Pamphlet enthaltenen Schmähungen zu bewahren, die Beschreitung des Rechtsweges zu empfehlen.

Nach Beratung weiterer wichtiger, namentlich die Organisation innerhalb der Vereinigung betreffender Fragen, beschloß die Generalversammlung, die Herbstgeneralversammlung Mitte November in Düsseldorf abzuhalten.

Amtliche Versicherungs-Statistik für 1912.

Sehr eingehend werden in der Statistik des Aufsichtsamts für Privatversicherung die Bilanzen der deutschen Gesellschaften behandelt. Dabei ist für jede Unternehmung, auch wenn sie mehr als einen Versicherungszweig betreibt, nur eine Bilanz für das gesamte Geschäft gegeben und bei derjenigen Gruppe dargestellt, zu welcher das Unternehmen nach seinem Hauptbetriebe gehört. Fassen wir alle Bilanzen zusammen, so berücksichtigt die Statistik 116 Aktiengesellschaften mit 640,13 Mill. Mark Aktienkapital, wovon 166,59 Mill. eingezahlt sind, und 95 Gegenseitigkeitsvereine mit einem Garantiekapital von 3,39 Mill. mit 1,18 Mill. Einzahlung. Die gesetzlichen Kapitalreservefonds beliefen sich Ende 1912 auf insgesamt 176,76 Mill. Als gebunden anzusehende Reserven (weil sie als rechnungsmäßige Deckung für die teils bereits entstandenen, teils voraussichtlich in Zukunft noch entstehenden Ansprüche der Versicherten aus geleisteten Prämienzahlungen dienen) waren vorhanden 5033,57 Mill. Mark Prämienreserven und Prämienüberträge, 496,21 Mill. Mark Gewinnreserven und 185,06 Mill. Mark Schadenreserven. An sonstigen Spezialreserven weisen die Bilanzen insgesamt 262,73 Mill. Mark aus. Von den Prämien und den Gewinnreserven kommt naturgemäß der Löwenanteil mit 4603 und 489 Mill. Mark auf die Lebensversicherung.

Auf der Aktivseite, die mit insgesamt 7257,54 Mill. Mark abschließt, bilden die Kapitalanlagen mit 6216,37 und die Forderungen mit 536,01 Mill. Mark die Hauptposten. Zu den Kapitalanlagen sind nur die meist für längere Zeit fest vergebenen Werte, nämlich Grundbesitz, Hyptheken, Darlehen an öffentliche Körperschaften, Wertpapiere, Darlehen auf Wertpapiere oder auf Policen und endlich Wechsel gezählt. Von den gesamten Anlagen kommen 5334 Mill. Mark auf die Lebensversicherungsunternehmungen, 412 auf die Feuer-, 222 auf die Unfall- und Haftpflicht- und 215 auf die Rückversicherungsgesellschaften. Es entfallen von den Anlagen 2,6 pCt. auf Grundbesitz, 78,7 pCt. auf Hypotheken, 4,1 pCt. auf Darlehen an öffentliche Körperschaften, 7,9 pCt. auf Wertpapiere, 0,1 pCt. auf Darlehen auf Wertpapiere, 6,4 pCt. auf Policedarlehen und 0,2 pCt. auf Wechsel. Diese Verteilung gilt für die Gesamtheit der Anlagen, bei den verschiedenen Geschäftszweigen ist sie zum Teil stark abweichend, namentlich hinsichtlich des Hypotheken- und Wertpapierbestandes. So haben die Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften 85,5 pCt. in Hypotheken und nur 2,5 pCt. in Wertpapieren angelegt, dagegen die Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften 54,1 pCt. in Hypotheken und 32,2 pCt. in Wertpapieren und die Rückversicherungsgesellschaften 24,2 pCt. in Hypotheken und 72,4 pCt. in Wertpapieren. Der große Anteil der Wertpapiere von den Anlagen der letztgenannten Unternehmungen hängt mit dem hohen Bedürfnis nach Liquidät und mit dem internationalen Charakter des Rückversicherungsgeschäfts zusammen; dafür spricht auch der Umstand, daß von den Wertpapieren dieser Gesellschaften 46,9 pCt. ausländische waren, während von dem Wertpapierbestande der Gesamtheit der Unternehmungen nur 32,4 pCt. auf ausländische Werte entfallen. — Von den Forderungen, zu denen auch die Guthaben bei Bankhäusern gerechnet sind, fallen 246 Mill. Mark auf die Lebensversicherungs-, 150 Mill. Mark auf die Rückversicherungs- und 93 Mill. Mark auf die Feuerversicherungsgesellschaften.

Die Erträge derartiger Vermögen sind natürlich auch ganz beträchtliche. Die Statistik läßt die tatsäch-

Digitized by Google

lichen Einnahmen aus der Vermögensverwaltung während des Geschäftsjahrs ermitteln und nicht etwa den rechnungsmäßigen Ertrag der am Jahresschlusse vorhandenen Vermögensbestände, die wir soeben betrachtet haben. Wir erhalten eine Zinseneinnahme von 260,38 Mill. Mark und einen Mietsertrag der Grundstücke von 5,36 Mill. Mark; einem Kursgewinne von 0,31 Mill. Mark steht ein Kursverlust von 12,21 Mill. Mark gegenüber und dem sonstigen Gewinne (vornehmlich Hypothekenprovisionen) von 4,64 Mill. Mark der sonstige Verlust von 0,22 Mill. Mark. Der Nettoertrag hat sich demnach auf rund 258 Mill. Mark gestellt.

Der gesamte Gewinn aller 211 Unternehmungen hat nach den Bilanzen 251,41 Mill. Mark betragen. Das mag auf den ersten Blick sehr viel erscheinen, allein der Hauptteil davon (167,58 Mill. Mark) kommt auf die Lebensversicherungsgesellschaften und fällt hier wieder, auch bei den Aktiengesellschaften, vorwiegend (143,85 Mill. Mark) den Versicherten zu, die, um am Gewinne beteiligt zu werden, Prämien zahlen, die über den Bedarf der eigentlichen Versicherung erheblich hinausgehen. Diese Gewinnteile bedeuten also eigentlich nur die Rückzahlung zuviel erhobener Prämien. — Bei der Gesamtheit der Unternehmungen sind 67,7 pCt. des Gewinnes den Versicherten überwiesen werden, 15,3 pCt. den Aktionären oder Garanten, 1,7 pCt. dem Kapitalreservefonds, 6,6 pCt. den sonstigen Reserven, für Tantiemen wurden 3,4 pCt. verwendet. Von dem Gewinne der Lebensversicherungsunternehmungen allein sind den Versicherten 85,8 pCt. und den Aktionären und Garanten nur 4,8 pCt. zugewiesen worden.

Aus dem neuesten Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes.

Der 27. Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz im Jahre 1912 ist uns soeben zugegangen. Er birgt wieder eine Fülle interessanten statistischen Materials und spricht sich, wie man das ja bei den Berichten des Amtes gewohnt ist, bei jeder Gelegenheit mit voller Anerkennung über die Tätigkeit der seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen aus. Dem Bericht ist, wie gewöhnlich, wieder ein Motto vorangestellt, diesmal ein Wort Léon Duboisdenghien's ... La prévoyance est donc non seulement une vertu, c'est aussi une nécessité: l'homme imprévoyant est presque inévitablement voué au malheur. Diesen Satz aufgreifend, sagt der Bericht in seiner Einleitung:

„Die Vorsorge ist nicht nur eine Tugend, sie ist auch eine Notwendigkeit. Diese Erkenntnis bricht sich bei der schweizerischen Bevölkerung immer mehr Bahn. Ein Blick auf unsere erste graphische Tabelle genügt, um sich davon zu überzeugen. Der jährliche Prämienaufwand ist fortgesetzt in der Zunahme begriffen. Im Berichtsjahre schien man viel eher auf einen Stillstand rechnen zu müssen. Ja, der gedrückte Geschäftsgang mancher Industrien, der Krieg auf dem Balkan, die unsichere politische Lage, die Goldknappheit und die vorherrschende Tendenz zu möglichster Einschränkung aller Ausgaben hätten sogar einen Rückschlag im Prämienaufwande erwarten lassen. Statt dessen ist in unserm Lande eine so große Zunahme wie noch nie zu verzeichnen. Diese Tatsache spricht wohl dafür, daß gerade solche Zeiten geeignet sind, zum Nachdenken anzuregen und zur Einkehr zu mahnen. Die Vorsorge, die in der Versicherung liegt, wird als Notwendigkeit erkannt.

An Prämien für die Versicherung bei den konzessionierten Gesellschaften und den kantonalen Feuerversicherungsanstalten hat das Schweizervolk im Berichtsjahre über 115 Millionen Franken aufgewendet. Das Budget jeder Haushaltung ist damit durchschnittlich mit 135 Fr. belastet worden. Davon fallen die Hauptbeträge auf die Lebens-, die Unfall- und die Feuerversicherung. In der letzterwähnten, der ältesten der drei genannten Versicherungsbranchen, übersteigt die versicherte Summe 21 Milliarden Franken. Auf dem ganzen sich stets erweiternden Gebiete der Versicherung ist die Tätigkeit eine rege und der Wettbewerb ein lebhafter. Seit mehr als einem Vierteljahrhundert geben wir regelmäßig jährlich Auskunft über den Stand der Versicherungs-Unternehmungen, denen der Bundesrat die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz erteilt hat. Dabei wollen wir nicht unterlassen, zu bemerken, daß fast beständig ein halbes bis ein ganzes Dutzend Bewerbungen von Gesellschaften der verschiedensten Zweige um die Neuerteilung der schweizerischen Konzession vorliegen. Nur wenigen Gesuchen kann gewöhnlich entsprochen werden. Die Aufsichtsbehörde hat auch die Wahrnehmung gemacht, daß eine scheinbar gut eingerichtete Gesellschaft wenig taugt, wenn nicht die Direktion des Unternehmens eine durchaus gewissenhafte ist. Zur Leitung einer Versicherungsgesellschaft braucht es Personen von Charakter, die sich neben Fachkenntnissen und einem weiten Horizonte vor allem auch durch ihre Zuverlässigkeit auszeichnen. Glücklicherweise darf man sagen, daß die genannte Forderung bei den in der Schweiz konzessionierten einheimischen und fremden Gesellschaften als erfüllt erscheint, und daß die Aufsichtsbehörde in dieser Beziehung im allgemeinen zu Klagen nicht Anlaß hat ...

Dem Wertschriftenbestand der Lebensversicherungsgesellschaften widmeten wir seit Jahren eine besondere Tabelle, in der zwischen Staatspapieren, Papieren mit Staatsgarantie, Obligationen von Gemeinden, Bezirken usw. und Obligationen einerseits und Aktien anderseits von Privatbahnen und andern industriellen Unternehmungen unterschieden wird."

Im „Rückblick" wird bemerkt, daß die Zahl der beaufsichtigten Versicherungsunternehmungen im Vorjahre zum erstenmal 100 überstieg und am Ende des Berichtsjahres 107 betrug.

Wir treffen in der Schweiz am meisten deutsche Unternehmungen an, nämlich 34. Fast ebenso zahlreich sind die beaufsichtigten schweizerischen und französischen Gesellschaften (je 29). Dann folgen die englischen (8), die amerikanischen (3), die österreichisch-ungarischen (2) und die italienischen (2) Unternehmungen. Im ganzen sind daher sieben Nationalitäten vertreten.

Der Rückblick schließt mit folgenden Worten:

Digitized by Google

Oft müssen wir in unseren Berichten auf große Katastrophen hinweisen, die die Versicherung stark in Anspruch nehmen. Der erschütternde Unglücksfall der „Titanic“ in der Nacht vom 14. auf den 15. April des Berichtsjahres 1912 ist noch in aller Erinnerung. Sehr erfreulich ist es, daß internationale Maßnahmen getroffen werden, um derartige Massenunglücke zu vermeiden. Aber auf der andern Seite sehen wir, daß der Verkehr auf dem Lande und auf dem Meere von Jahr zu Jahr zunimmt. Die Massenansammlungen werden größer und häufiger. Damit ist eine Steigerung von versicherbaren Gefahren der verschiedensten Art verbunden. Das Bedürfnis nach Versicherung und nach Milderung der wirtschaftlichen Folgen all der Zufälligkeiten des Lebens wird wachsen, nicht abnehmen. Die Allgemeinheit darf daher immer mehr den Institutionen Dank wissen, die durch eine zweckmäßige Organisation den Versicherungsgedanken zur Ausführung bringen und einen zuverlässigen Versicherungsschutz zu bieten imstande sind.

Oeffentlich-rechtliche Versicherung oder Privatversicherung?

Einen interessanten Beitrag zu der Frage der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung liefert soeben der Vorstand des Verbandes Deutscher Gewerbevereine und Handwerker-Vereinigungen zu Darmstadt in einer von dem Verbandssekretär A. Mahr bearbeiteten Denkschrift „Oeffentlich-rechtliche Versicherung oder Privatversicherung?“ 29 Seiten in Groß-Quartformat, broschiert (Selbstverlag 80 Pfg.; Auslieferung für den Buchhandel durch Eduard Röther, Verlag zu Darmstadt). Die Schrift behandelt zunächst die Organisation der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung und untersucht an Hand von einwandfreien Zahlen, ob die öffentlich-rechtliche Versicherung billiger sein kann, wie die bestehenden großen privaten Lebensversicherungsanstalten und ob dem gewerblichen Mittelstande in der Tilgungs-Lebensversicherung etwas geboten wird, was demselben bei seiner immerhin bescheidenen Leistungsfähigkeit es ermöglicht, mit Vorteil Gebrauch von dieser Einrichtung zu machen.

Wenn in neuerer Zeit bei der öffentlich-rechtlichen Versicherung die Frage der Entschuldung des Grundbesitzes in den Hintergrund getreten ist gegenüber der Lebensversicherung für alle Bevölkerungskreise, so liegt dies an zwei Gründen: Einmal bringt diese Entschuldungsform eine sehr hohe Belastung des Anleihers mit sich, namentlich dann, wenn das ganze Schuldkapital versichert werden soll — je nach dem Lebensalter 3 pCt. bis 4 pCt. Jahresprämie und darüber, zum andern verbietet sich die Beschränkung des Versicherungsunternehmens auf die „Hypothekenschuldner unter Verzicht auf die allgemeine Lebensversicherung aus versicherungstechnischen Gründen. Entgegen anderen Angaben betont die Denkschrift, daß die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung sich nicht auf die Entschuldung des Grundbesitzes gründet. Die Sache liegt vielmehr so, daß Hypothekenschuldner, welche an Stelle des bisherigen Tilgungsverfahrens, oder neben dem Tilgungsverfahren, nach ihrer vollständig freien Entschließung die Lebensversicherung zum Zwecke der Entschuldung wählen wollen, gerade so aufgenommen werden, wie irgend ein anderer Versicherungsnehmer, bei dem nach dem Zweck der Versicherungsnahme gleichfalls nicht gefragt wird. Dabei kommt man aber nicht um die Tatsache herum, daß man mit $1/_2$ pCt. Jahresleistung, als Prämie verwendet, nur $1/_6$ bis $1/_8$ pCt. des Kapitals versichern kann. — Des weiteren wird die Frage behandelt, inwieweit Hypothekenschuldner von dem Entschuldungsmittel der Lebensversicherung Vorteile haben können und der Standpunkt eingenommen, es sei richtig, daß die Hypothekenschuldner der Regel nach mindestens $1/_2$ pCt. planmäßig tilgen und daß sie das, was sie allenfalls darüber hinaus jährlich ohne allzugroße Schwierigkeiten aufbringen können, sei es ein halbes Prozent oder ein ganzes oder mehr, für eine Lebensversicherung verwenden. Es wird also nicht für den Hypothekenschuldner der Verzicht auf die Lebensversicherung, auch nicht der Ersatz der planmäßigen Tilgung durch die Lebensversicherung empfohlen, sondern es wird, falls die Einnahmen es gestatten, einer Verbindung beider Entschuldungsformen das Wort geredet, und zwar deswegen, weil beide ihre Vorzüge und Schattenseiten haben. An der Hand von vier interessanten Tabellen wird das Amortisationssystem einmal mit der gewöhnlichen Lebens- (Todesfall-) Versicherung und der abgekürzten Lebensversicherung, das anderemal mit der gewöhnlichen Lebens- (Todesfall-) Versicherung und weiterhin das reine Amortisationssystem mit einer Kombination von Amortisation und Lebensversicherung verglichen und die Vorteile und Nachteile beider Entschuldungsformen auf der Grundlage der Normalprämie der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung für eine Zeitdauer von 40 Jahren zahlenmäßig nachgewiesen.

Was das Bestreben der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung anbelangt: statt nur eigene Beamte anzustellen, zur Mitarbeit auch andre bereits im öffentlichen Dienst stehende Beamte heranzuziehen, so steht die Denkschrift auf dem Standpunkt, daß es nicht Aufgabe einer Behörde sein sollte, ohne Not in den freien Wettbewerb der wirtschaftlichen Unternehmungen zugunsten bestimmter Einrichtungen einzugreifen. — Die Geschäftsabschlüsse der bereits tätigen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten werden einer kritischen Würdigung unterzogen, wonach feststeht, daß die Passivzinsen für das Betriebskapital nicht eingesetzt sind, weil keine zu zahlen waren, andernfalls ein Defizit entstanden wäre, und daß die ausgewiesenen Vermittlergebühren im Vergleich zu den Aufwendungen bei privaten Gesellschaften außerordentlich niedrig sind. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß die öffentlich-rechtlichen Anstalten zwar den durch Einstellung des zu höherem Kurs übernommenen Stammkapitals mit dem Kurswert vom 31. Dezember 1912 in die Bilanz entstandenen rein buchmäßigen Kursgewinn in Einnahme aufführen, aber von Bestellung einer entsprechenden Kursreserve, aus der die bei etwaigen späteren Kurssteigerungen der betreffenden Papiere eintretenden Verluste zu decken wären, absehen.

Digitized by Google

Um die Billigkeit der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung darzutun, hat dieselbe in ihren Veröffentlichungen den Tarifprämien einzelner großen Privatgesellschaften diejenigen der öffentlich-rechtlichen Versicherung gegenübergestellt, ohne daß die Ausschlag gebenden Dividendenleistungen der Privatversicherung die gebührende Berücksichtigung gefunden haben. Weil durch derartige Vergleiche der Versicherungsnehmer nur unvollkommen über Wert und Bedeutung der Versicherung bei den in Frage kommenden Gesellschaften unterrichtet werden kann, hat die Denkschrift die angestellten Prämienvergleiche durch Berücksichtigung der bei den vier Privatgesellschaften: Gothaer, Leipziger (alte), Nordstern und Viktoria in Frage kommenden Dividenden richtig gestellt, und zwar in der Weise, daß die zurzeit verteilten Dividenden zur Ermäßigung der Tarifprämien verwendet wurden. Das Ergebnis dieser zahlenmäßigen Betrachtungen ist äußerst interessant.

Aus der Fülle der auf einwandfreies Zahlenmaterial sich gründenden Nachweise und Folgerungen sei hier z. B. nur bemerkt:

1. Die Normalprämie der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung ist bei einer Versicherung auf den Todesfall für die ersten 5 (bei der Victoria 4) Jahre der Versicherung billiger als die Normalprämie oder fallende Tarifprämie: der Gothaer um 12 pCt., der Leipziger (alte) um 36,7 pCt. und der Viktoria um 17 pCt.
2. Unter Zugrundelegung der normalen oder fallenden Tarifprämie ist die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung, auch ohne daß dieselbe Dividende gewährt, bei einer gemischten Versicherung bis zum 55. Lebensjahre, Eintrittsalter 30 Jahre, 7 Jahre billiger als die Gothaer, 10 Jahre billiger als die Leipziger (alte), 8 oder 18 Jahre billiger als der Nordstern (je nach dem Dividendenplan) und 10 Jahre billiger als die Viktoria.
3. Unter Zugrundelegung der normalen oder fallenden Tarifprämie und Berücksichtigung der zurzeit verteilten Dividenden werden bei einer gemischten Versicherung bis zum 60. Lebensjahr, Eintrittsalter 35 Jahre, billiger als die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung: die Gothaer im 8. Jahre, die Leipziger (alte) im 10., der Nordstern (je nach dem Dividendenplan) im 8. oder 16., und die Viktoria im 10. Jahre der Versicherung.
4. Wenn die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung die Leistungen der zum Vergleich herangezogenen Privatgesellschaften erreichen will, muß sie bei einer gemischten Versicherung bis zum 60. Lebensjahre, Eintrittsalter 35 Jahre, gegenüber deren Normalprämien im 11. Jahre an Dividenden gewähren: bei der Gothaer 29,4 pCt., bei der Leipziger (alte) 21,9 pCt., bei dem Nordstern 28,6 pCt., bei der Viktoria 20,7 pCt.
5. Die ermäßigte Anfangsprämie ist in den ersten 5 Jahren bei einer gemischten Versicherung bis zum 55. Lebensjahre, Eintrittsalter 30 Jahre, billiger als die Normalprämie der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung: bei der Leipziger (alte) 4,4 pCt., bei dem Nordstern 3,76 pCt. und bei der Viktoria 2,4 pCt.
6. Wenn die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung unter Zugrundelegung der ermäßigten Anfangsprämie bei einer gemischten Versicherung bis zum 60. Lebensjahre, Eintrittsalter 35 Jahre, gerade so billig sein will, wie die verglichenen Privatgesellschaften, dann muß sie im 11. Jahre der Versicherung an Dividenden gewähren: bei der Gothaer 26 pCt., bei der Leipziger (alte) 12,6 pCt., bei dem Nordstern (je nach dem Dividendenplan) 26,6 pCt. oder 7 pCt. und bei der Viktoria 20,7 pCt.
7. Mit Rücksicht darauf, daß die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung in den ersten 5 Jahren keine Dividenden gewährt, muß dieselbe, wenn sie die Leistungen der Vergleichsgesellschaften auf Grund der ermäßigten Anfangsprämien erreichen will, bei einer gemischten Versicherung bis zum 55. Lebensjahre, Eintrittsalter 30 Jahre, an Dividenden gewähren: im 6. Jahre der Versicherung im Vergleich mit der Leipziger (alte) 11,7 pCt., mit dem Nordstern 9,6 pCt., und im 11. Jahre hinsichtlich der Gothaer 25 pCt. und der Viktoria 22 pCt.

Die Denkschrift hat an der Hand von Zahlen und Vergleichungen über die Entstehung und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung sowie über ihre Leistungen gegenüber den privaten Versicherungsgesellschaften so weit einen Ueberblick gegeben, daß sich jedermann ein eigenes Urteil bilden kann. Ein abschließendes Urteil über den Werdegang des neuen Unternehmens darf nach der kurzen Zeit seines Bestehens nicht erwartet werden, ebensowenig wie eine Empfehlung, welchem Versicherungsunternehmen der Vorzug zu geben sei. Nach den Mitteilungen aus beteiligten Kreisen ist zu erwarten, daß die privaten Versicherungsanstalten neue Versicherungsbedingungen, billigere Tarife und günstigere Dividendensysteme einführen werden, um dem scharfen Wettbewerbe des neuen Unternehmens begegnen zu können. Andererseits ist nach den Erfolgen, welche die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung heute aufzuweisen hat, nicht zu zweifeln, daß sich die Gunst der Versicherungsbedürftigen ihr in demselben Maße zuwenden wird, je mehr die von den privaten Versicherungsgesellschaften gebotenen Vorteile an Dividendenbezug, Begünstigungsverträgen usw. auch bei der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung eintreten werden.

Der zweite Teil der Denkschrift behandelt die Volksversicherung und stellt die Leistungen der „Volksfürsorge", der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten und der „Deutschen Volksversicherung a. G." gegenüber und zeigt an Hand der Versicherungsbedingungen und Tarife, bei welcher Gesellschaft der größtmögliche Versicherungsschutz zu den niedrigsten Prämien geboten wird.

Eine Beleidigungsaffäre im Wettkampf zwischen öffentlicher und privater Lebensversicherung.

(Nachdruck verboten).

sk. Im Jahre 1912 wurde in einem Artikel einer Versicherungsfachzeitschrift berichtet, daß schon bei

Digitized by Google

dem ersten Todesfall die Pommersche öffentliche Lebensversicherungsanstalt die Auszahlung verweigert habe. Sie habe den Erben des verstorbenen Gutsbesitzers Sch. im Kreise Pyritz nur einen Teil der Versicherungssumme angeboten; natürlich werde es zum Prozesse kommen. Gestützt auf diese Angaben erließ der Organisationschef einer großen Lebensversicherungsgesellschaft, G. P. in Stettin, an die ihm unterstellten Inspektoren und Agenten ein Rundschreiben, in dem der oben erwähnte Sachverhalt wiedergegeben wurde. Daran war die Bemerkung geknüpft, daß es sich wahrscheinlich um den Regierungsrat a. D. Sch. handle. Wenn nun die öffentliche Lebensversicherung derartig mit den großen Besitzern verfahre, so könne man leicht daraus schließen, wie sie sich erst den kleinen Besitzern gegenüber verhalten werde. In einer späteren Nummer der betreffenden Fachzeitschrift wurde die oben erwähnte Notiz dementiert; ein Zusatz besagte, die Pommersche Lebensversicherungsanstalt habe jedoch offen gelassen, ob es sich nicht um einen anderen Fall handele, und ob nur eine Namensverwechselung vorliege. Hierauf benachrichtigte P. sofort in einem neuen Rundschreiben die Angestellten seines Bezirks davon, daß die erste Mitteilung falsch sei, und ersuchte sie, die Weiterverbreitung der in seinem ersten Rundschreiben gemachten Angaben zu unterlassen.

Die Pommersche öffentliche Lebensversicherungsanstalt erfuhr von diesen Vorgängen und erhob Strafklage gegen P. wegen Beleidigung. Das Landgericht Stettin stellte fest, daß allerdings das erste Rundschreiben geeignet sei, die Pommersche Lebensversicherungsanstalt in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, da es den Vorwurf ungleicher Behandlung enthalte. Jedoch müsse dem P. der Schutz des § 193 StGB. (Wahrnehmung berechtigter Interessen) zugebilligt werden, da er auf die Richtigkeit der Notiz in der erwähnten Zeitschrift vertraut habe und auch berechtigt gewesen sei, die Interessen seiner Gesellschaft zu vertreten, da sie sich mit den seinigen insofern deckten, als er aus den Einnahmen der Gesellschaft Prozente erhielt. Die Strafkammer sprach daher den Angeklagten frei. Nunmehr focht die örtliche Staatsanwaltschaft das Urteil mit der Revision beim Reichsgericht an, indem sie Verletzung des § 193 StGB. rügte. Der III. Strafsenat des höchsten Gerichtshofs verwarf jedoch entsprechend dem Antrage des Reichsanwalt das Rechtsmittel als unbegründet. (Urteil des Reichsgerichts v. 2. Juli 1914. Aktenzeichen 3 D. 416/14.)

Kündigung nach einem sogenannten Bagatellschaden.

Die Beklagte (Versicherungsnehmerin) wird verurteilt, an die Klägerin (Generalagentur der N. N. Feuerversicherungs-Gesellschaft) 11,70 M nebst 4 pCt. Zinsen seit der Zustellung des Zahlungsbefehls zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Entscheidungsgründe.

„Nach der als zugestanden anzunehmenden Behauptung der Klägerin ist der Schaden an den beiden Decken durch eine brennende Zigarre, Zigarette oder ein Streichholz entstanden und weisen die Decken lediglich kleine Senglöcher auf. Wenn auch hiernach ein Schaden durch Verbrennen vorliegt, so fällt dieser dennoch nicht unter die Versicherung. Unter einem Brande im Sinne der Versicherungsbedingungen ist nämlich zu verstehen, das Ergriffensein einer Sache vom Feuer und zwar derart, daß die Gefahr einer weiteren Ausbreitung des Feuers besteht. Ob diese Gefahr „unabsehbare", von einzelnen nicht beherrschbare Folgen in sich bergen muß, wie das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in verschiedenen Gutachten ausgesprochen hat, kann hier dahingestellt bleiben, da eine weitere Ausbreitung des Feuers nicht eingetreten ist, es sind nur kleine Löcher in die Decken gebrannt, und ein Weitergreifen des Feuers überhaupt nach Lage der Sache nicht zu befürchten war. Derartige ungefährliche Verbrennungen sind kein Brand im Sinne der Versicherungsbedingungen. Mit Recht hat die Klägerin daher den Ersatz dieses Schadens abgelehnt. Dann aber stand der Beklagten auch nicht das Kündigungsrecht aus § 13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu, und die Klägerin kann noch die mit der Klage geltend gemachte Prämie verlangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO."
(Urteil des Königlichen Landgerichts Essen vom 7. Januar 1914 (4. Zivilkammer; Akten: 4 S. 234/13).

Zur Tagesgeschichte.

m.— **Die Verlängerung des Spiegelglas-Syndikats.** Nicht ohne Schwierigkeiten gelang den beteiligten Kreisen die zehnjährige Verlängerung des deutschen und des internationalen Spiegelglassyndikats. Alle jene Hoffnungen der Konsumenten, die auf die anfangs widerspruchsvolle Haltung der Fredener Werke gesetzt wurden, sind ebenso zu Wasser geworden wie die Erwartungen, die sich an die Outsiderstellung der Gerresheimer Fabrik knüpften. Beide Klippen hat das Syndikat glücklich umschifft. Freden hat eine Erfüllung seiner Spezialwünsche erfahren, Gerresheim wird auf Umwegen in bester Stimmung erhalten. Zunächst ist das Werk auf lange Zeit hinaus dermaßen ausreichend beschäftigt, daß es bereits an der Grenze seiner Produktionsfähigkeit angelangt ist und daß es eine kaufmännische Torheit allerersten Ranges beginge, einen Konkurrenzkampf vom Zaune zu brechen. Der Anhänger des Syndikats, die Händler-Vereinigung, hat es meisterlich verstanden, diese ausreichende Beschäftigung der Gerresheimer Werke zu arrangieren. — So ist denn der Kampf vor der Oeffentlichkeit gegen die Vertrustung der Spiegelglasfabrikanten zunächst ohne Erfolg geblieben. Der rentabelste aller Industriezweige wird auch weiterhin ohne fühlbare Konkurrenz bleiben und kann sonach ungehindert seine Monopolstellung zum Nachteil der Konsumenten behaupten und ausbauen. Der Verlängerung des Syndikats folgt die Preistreiberei auf dem Fuße. Je nach Bedarf, um die berühmte „Marktlage" zu regulieren, werden Feierschichten eingelegt, die nach außen hin als Beweis für die geringe Beschäftigung der Werke dienen sollen. An die Wahrheit dieser

Digitized by Google

Reglekunststückchen glaubt heutigentages kein Mensch mehr; man weiß vielmehr, daß letzten Endes doch nur ein Preisaufschlag dabei herauskommt. Und so wird es auch diesmal sein; drei weitere Feiertage sind von Brüssel aus für das kommende Quartal bereits angeordnet. Die Verlängerung des Spiegelglassyndikats wird nach den bisherigen Erfahrungen also keine stabilen, sondern unausgesetzt nach oben gehende Preise im Gefolge haben. Uns interessiert hier nun vornehmlich die Frage, wie sich die deutschen Glasversicherer mit den gegebenen Tatsachen abfinden werden. Als einer der Hauptabnehmer des Syndikats werden die Glasversicherungsgesellschaften zu allervorderst die Segnungen der erfolgten Prolongation zu verspüren haben. Ihre Lage ist aber derartig, daß nur Ermäßigung, nicht aber weitere Erhöhung der Spiegelglaspreise Lebensbedürfnis für sie ist. An eine generelle Erhöhung der Prämien wird angesichts der klassischen Uneinigkeiten unter den Gesellschaften vorerst nicht zu denken sein. Der Plan der Errichtung einer eigenen Glashütte ist noch weit vom Ziel entfernt, selbst die Studien über die „Verbilligung“ der Glaspreise waren ohne greifbaren Erfolg. Dafür ist der Abschluß von Vergünstigungs-Verträgen — siehe die „Hammonia“ in Kiel — nach wie vor ein Zugmittel, um, wie es der Hausbesitzerverein von 1913 verkündet: den Mitgliedern Vorzugsprämien einzuräumen. Wie es die genannte Gesellschaft bei ihrem beinah vollkommen unrentablen Geschäftsverlauf obendrein noch verantworten kann, Vorzugsprämien einzuräumen, ist eines jener Rätsel, die der Oeffentlichkeit durch die führenden Institute der Glasbranche fortwährend aufgegeben werden. Nichts deutet also darauf hin, daß man den gegebenen Verhältnissen Rechnung trägt. Auf die Resultate der Glasversicherer im letzten Jahresabschnitt wird im übrigen noch zurückzukommen sein.

Internationale Vereinigung der Seeversicherer. Die Tagesordnung des Kongresses der Internationalen Vereinigung der Seeversicherer, der am 16. und 17. September dieses Jahres im Haag-Scheveningen (Kurhaus) stattfindet, ist folgende.

1. Regelung der Decklast von Holz in der atlantischen Fahrt.
   Berichterstatter: Ulrich-Berlin. Mitberichterstatter: Grundner-New-York.
2. Haftung des Versicherers für das Lagerrisiko.
   Berichterstatter: Allen-Liverpool. Mitberichterstatter: Th. Grémon-Le Havre.
3. Haftung für Feuerschäden während der Lagerung am Lande.
   Berichterstatter: Audouin - Paris. Mitberichterstatter: Harbers-Frankfurt a. M.
4. Haftung des Versicherers für das Kriegsrisiko.
   Berichterstatter: A. Duncker-Hamburg. Mitberichterstatter: Boxbüchen-Berlin.
5. Haftung des Versicherers für das Streikrisiko.
   Berichterstatter: Rudolf-Liverpool. Mitberichterstatter: A. Sternberg-Köln.
6. Haftung des Versicherers für die Konnossementsklauseln.
   Berichterstatter: Dor-Marseille. Mitberichterstatter: Eckstein-Hamburg.
7. Haftung des Versicherers für das Diebstahlrisiko.
   Berichterstatter: Sadée-Triest. Mitberichterstatter: Béraud-Villars-Paris.
8. Reform der großen Haverei.
   Berichterstatter: Ulrich-Berlin. Mitberichterstatter: Will-Kopenhagen.
9. Besserung der Bergungsverhältnisse.
   Berichterstatter: Kahané-Wien. Mitberichterstatter: Katz-St. Petersburg.
10. Gemeinschaftliche Maßnahmen betreffend Havariekommissare.
   Berichterstatter: E. Regen-Wien. Mitberichterstatter: Blaeß-Antwerpen.
11. Wahl des Präsidenten und des geschäftsführenden Sekretärs für die Zeit vom 1. Januar 1915 bis 1. Januar 1918.
12. Festlegung des Arbeitsprogramms der Vereinigung für die nächsten drei Jahre.

Präsident der Versammlung ist Herr Jan ter Meulen jr. Die Verhandlungen beginnen vormittags 9 Uhr.

Eisklausel in Kasko-Policen. Nach einer Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 23. November 1913 (Aktenzeichen Bf. 6, 238/13) gilt die vielfach in Versicherungspolicen der Binnenschiffer enthaltene Bestimmung, daß der Versicherer für „Schaden, der durch das Forcieren von feststehendem Eis verursacht ist“, nicht haftet, auch für das geschleppte Schiff. In der Begründung wird ausgeführt: Zwar ist das geschleppte Schiff in seinen Bewegungen im wesentlichen von dem Schlepper abhängig; das schließt aber keineswegs aus, daß das Forcieren des Eises durch den Schlepper für den ganzen Schleppzug und für die einzelnen Schiffe eine eigenartige Erhöhung der Gefahr bedeutet, für die der Versicherer nicht haften will. Daher kann auch keine Rede davon sein, daß diese Bestimmung nicht dem Willen der Vertragschließenden entspricht und gewissermaßen nur aus Versehen in die Police hineingekommen ist; vielmehr erscheint ausgeschlossen, daß diese an sich wohl anwendbare „Eisklausel“ in so sorgfältig bedachten Vertragsbedingungen, wie es die Zusätze und Abänderungen zu den allgemeinen See-Versicherungs-Bedingungen sind, nicht absichtlich und in Uebereinstimmung mit dem wirklichen Vertragswillen der Parteien steht.

Ein Handelskammergutachten über die Automobilhaftpflichtversicherung. Die Handelskammer zu Frankfurt a. M. hat unterm 16. April folgendes Gutachten abgegeben: Vielfach wird von Versicherungsgesellschaften, wenn das Automobil eines gegen die gesetzliche Haftpflicht versicherten Automobilbesitzers während verhältnismäßig erheblicher Zeit betriebsunfähig ist und nicht benutzt wird, die Versicherung für die Dauer dieser Zeit als ruhend angesehen und eine Prämie nicht erhoben. Ein allgemeiner dahingehender Handelsgebrauch besteht jedoch nicht. Unseres Erachtens bleibt die Versicherung auch dann bestehen, wenn das in der Police bezeichnete Automobil abgeschafft und ein anderes Automobil angeschafft ist, da

Digitized by Google

ja das versicherte Interesse des Versicherungsnehmers nicht in Wegfall gekommen ist. Die näheren Bezeichnungen des Automobils im Versicherungsschein haben den Zweck, die Höhe der Prämie nach der Anzahl der Pferdekräfte des Automobils bestimmen zu können und im Schadensfalle zur Festsetzung der Indentität des Fahrzeuges zu dienen. Je nachdem sich durch die Anschaffung eines neuen Automobils das Risiko für den Versicherer verändert, ist eine höhere oder geringere Prämie zu zahlen.

Zur Abonnenten-Versicherung des „Praktischen Landwirt" in Halle a. S. Nach einer Meldung des Bundes der Landwirte (Abteilung für Versicherungswesen) hatte „Der praktische Landwirt" vor dem Amtsgericht in Magdeburg vier Landwirte aus Irxleben auf Zahlung des Abonnementsbetrages verklagt. Mit dem Abonnement war die sogenannte Viehversicherung verbunden. Die Landwirte hatten die Bestellung der Zeitung wegen arglistiger Täuschung durch den Agenten und den Prospekt angefochten und erwirkten auf Grund dieser Anfechtung ein obsiegendes Urteil. Die Prozesse zahlreicher anderer Landwirte, die aus demselben Grund gegen den „Praktischen Landwirt" klagbar vorgangen sind, schweben noch. — Hoffentlich wird nun bald niemand mehr auf die „Versicherung", die mit dem Abonnement des „Praktischen Landwirt" verbunden ist, hereinfallen.

Die französischen Viehversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1913. Von den fünfzehn in Frankreich bestehenden Viehversicherungs-Gesellschaften betrug nach einer im L'Argus veröffentlichten Statistik bei zwölf Gesellschaften — drei Gesellschaften haben keine Zahlen veröffentlicht — die Zahl der Policen im Jahre 1913 68,246 mit einer Versicherungssumme von 142,575,508 Fr. gegen 55,984 mit 112,696,487 Fr. im Vorjahre. Die Einnahmen dieser zwölf Gesellschaften zusammen beliefen sich auf 5,161,572 Fr. (i.V. 4,208,374 Fr.), während die Schäden 3,512,670 Fr. (i. V. 3,093,944 Fr.) erforderten. Die Zahl der Schäden betrug 5763 gegen 5507 im Jahre 1912. Die Reserven der Gesellschaften zusammen sind von 808,637 Fr. am Ende des Jahres 1912 auf 928,699 Fr. am Ende des Berichtsjahres gestiegen.

—y. **Sampo, Versicherungsgesellschaft a. G. in Åbo.** Diese finnländische Gegenseitigkeitsgesellschaft, die die Feuer-, Unfall-, Transport-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung betreibt, hat sich in ihrem 4. Geschäftsjahre 1913 wieder erfreulich weiterentwickelt. Die Prämieneinnahme ist in allen Branchen zusammen von 1,310,118 FM. im Jahre 1912 auf 1,445,308 FM. im Berichtsjahre gestiegen. Davon entfallen auf die Unfallversicherung 673,484 FM., auf die Feuerversicherung 603,912 FM., auf die Transportversicherung 155,232 FM. und auf Einbruch- und Glasversicherung 12,680 FM. gegen 671,636 bezw. 476,153 FM. bezw. 150,734 FM. bezw. 11,595 FM. im Vorjahre. Für Rückversicherung wurden im ganzen 432,836 FM. (i. V. 362,613 FM.) ausgegeben, so daß die Gesamtprämieneinnahme für eigene Rechnung 1,012,472 FM. betragen hat gegen 947,505 FM. im Vorjahre. An Zinsen wurden 110,102 FM. (i. V. 90,384 FM.) vereinnahmt. Die Schäden erforderten in der Unfallversicherung 311,204 FM., in der Feuerversicherung 237,342 FM., in der Transportversicherung 20,092 FM. und in der Einbruch- und Glasversicherung 5737 FM., zusammen 574,375 FM. gegen bezw. 262,903 FM., bezw. 145,554 FM., bezw. 5999 FM. bezw. 3585 FM., bezw. 418,041 FM. im Vorjahre. Die Verwaltungskosten sind auf der gleichen Höhe wie im Vorjahre stehen geblieben, sie haben 192,155 M gegen 192,074 M im Jahre 1912 betragen. Die Provisionen sind trotz der gesteigerten Prämieneinnahme von 103,583 auf 93,670 FM. im Berichtsjahre zurückgegangen. Der Reingewinn ist allerdings hinter dem des Vorjahres zurückgeblieben; er hat 39,256 FM. gegen 49,934 FM. im Vorjahre betragen. Davon gelangen 19,000 FM. (i. V. 18,000 FM.) an die Versicherten, 5000 FM. (wie im Vorjahre) werden dem Prämien-Regulierungsfonds überwiesen, 12,967 FM. (i. V. 24,009 FM.) für Abschreibungen verwendet und 2289 FM. (i. V. 2925 FM.) auf neue Rechnung vorgetragen. Der Prämien-Regulierungsfonds hat sich durch diese Zuweisung auf 30,000 FM. erhöht. Der Reservefonds beträgt 129,605 FM. (i. V. 104,129 FM.), die Prämienreserve 440,731 FM. (i. V. 395,593 FM.) und die Schadenreserve 236,004 FM. (i. V. 222,315 FM.). Der Versicherungsfonds ist von 1,041,288 auf 1,191,462 FM. angewachsen. Die Aktiven, in denen die Darlehen mit 1,943,216 FM. (i. V. 1,541,991 FM.) an erster Stelle stehen, betragen zusammen 2,091,193 FM. und haben sich damit gegen das Vorjahr um 237,324 FM. vermehrt. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil der vorletzten Nummer unserer Zeitschrift veröffentlicht.

Lebensversicherungsanstalt Westpreußen in Danzig. In der großen Lebensversicherung ist der Versicherungsbestand in der Todesfallversicherung und in der Erlebensfallversicherung von 549 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 7,131,430 M im Vorjahre auf 1123 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 13,290,230 M im Jahre 1913 gestiegen. Der Bestand in der Volksversicherung betrug am Ende des Berichtsjahres 1726 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 756,049 M. Der gesamte Kapital-Versicherungsbestand der Anstalt betrug demnach Ende 1913 2849 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 14,046,279 M. Der in der großen Lebensversicherung im Rechnungsjahre 1913 erzielte Reingewinn beläuft sich nach Rückstellung aller gesetzlich und geschäftsplanmäßig vorgeschriebenen Reserven im Jahre 1913 auf 50,088 M, der Reingewinn in der Volksversicherung auf 951 M, so daß der Gesamtgewinn 51,039 M gegen 10,340 M im Jahre 1912 beträgt. Auch dieser Gewinn verdankt seine Existenz in der Hauptsache dem bei den öffentlichen Lebensversicherungsanstalten üblichen Bilanzierungsverfahren. Die Prämieneinnahme betrug in der großen Lebensversicherung 607,571 M gegen 335,737 M im Vorjahre, in der Volksversicherung 27,821 M. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 122,951 M (i. V. 113,037 M), d. s. 20,24 pCt. der Prämieneinnahme und 18,71 pCt. der Prämien- und Zinseneinnahme (i. V. 33,67 pCt. bzw. 30,06 pCt.). Dieser Prozentsatz ist also immer noch recht hoch, besonders

Digitized by Google

wenn man berücksichtigt, daß die Abschlußprovisionen bei den öffentlichen Lebensversicherungsanstalten bekanntlich auf eine Reihe von Jahren verteilt werden. Der „Hannoversche Courier" sagt zum Schluß einer Besprechung des ihm zu diesem Zweck von der Anstalt übersandten Rechenschaftsberichts sehr richtig, daß alles das (gemeint sind die Ergebnisse der „Westpreußischen") gewiß nicht geeignet sei, seine bisherige Stellungnahme gegenüber der öffentlichen Lebensversicherung auch nur im mindesten zu ändern. Er könne sich vielmehr nach wie vor der Ansicht nicht verschließen, daß derartige kleine Versicherungsunternehmungen mit den geringen Betriebsmitteln und Reserven selbst unter der — mehrfach schon verbotenen — Beilegung des behördlichen Charakters im Wettbewerb gegen die großen Privatgesellschaften einen zu schweren Stand haben werden, um jemals als vorteilhaft für ihre Versicherten gelten zu können.

—ky. **Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg.** Zum Bericht über die Ergebnisse der Gesellschaft im Jahre 1913 in der letzten Nummer ist noch nachzutragen: Vom gesamten Versicherungsbestand, der sich, wie berichtet, von 48,648,988 M auf 60,584,142 M erhöhte, entfallen 8670 Policen mit 28,624,459 M Kapital auf die Lebensversicherung mit Untersuchung, 106,825 Policen mit 30,011,473 M Kapital auf die Lebensversicherung ohne Untersuchung und 1122 Policen mit 1,948,210 M Kapital auf die Lebensfallversicherung. Der reine Zuwachs belief sich auf 27,344 Policen mit 11,935,154 M Kapital gegen 11,579 Policen mit 8,177,542 M Kapital im Vorjahre. Die Aktiven der Gesellschaft betrugen am Ende des Berichtsjahres 14,814,109 M und sind damit gegen das Vorjahr um 1,705,838 M gewachsen. Die Sterblichkeit verlief auch im Berichtsjahre günstig; der erzielte Sterblichkeitsgewinn betrug 247,410 M (i. V. 225,863 M). Die Zahlungen für Sterbefälle in der Todesfallversicherung beliefen sich auf insgesamt 238,221 M gegen 233,726 M im Jahre vorher. Die Gesellschaft kann also mit dem Abschluß des Geschäftsjahres 1913 wieder recht zufrieden sein.

Die der Landesaufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmungen im Großherzogtum Baden. Nach dem Stand vom 1. Jan. 1914 unterstehen in Baden 998 (8 weniger als im Vorjahr) private Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder die sonstigen Geschäftsunterlagen auf das Gebiet des Großherzogtums beschränkt ist, der Aufsicht des Großh. Ministeriums des Innern. Mehr als die Hälfte (517) der ermittelten Versicherungsunternehmungen sind reine Rindviehversicherungsvereine, die sich auf 45 Amtsbezirke verteilen. Die meisten befinden sich in den Amtsbezirken Waldshut (37), Freiburg und Emmendingen (je 31), Rastatt (28), Schopfheim (26), Lörrach und Offenburg (je 25). Krankenkassen mit Gewährung eines Sterbegeldes gibt es 172, die sich auf 34 Bezirke verteilen; die Zahl der Krankenkassen ohne Gewährung eines Sterbegeldes beträgt 90. Reine Pferdeversicherungsvereine gibt es in Baden 30, reine Ziegenversicherungsvereine 27, Schlachtviehversicherungsvereine sind 10 vorhanden. Je drei Unternehmungen bestehen für Feuerversicherung (Sitz in Baden, Bühl und Heidelberg), für Glasversicherung (Freiburg, Rastatt und Heidelberg) und für die Mutterschaftsversicherung (Karlsruhe, Baden und Heidelberg), je zwei für Militärdienstversicherung (Bruchsal und Mannheim) und je eine für Haftpflichtversicherung (Sitz in Karlsruhe), Hypothekenversicherung (Freiburg), Rentenversicherung (Konstanz) und Sparversicherung (Rastatt). Mit Ausnahme der Glasversicherungsunternehmung, die von Einzelunternehmern, und des Hypothekenversicherungsunternehmens, das von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben wird, sind alle diese Versicherungsunternehmungen auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aufgebaut. 356 haben bis jetzt durch das Ministerium des Innern oder durch das zuständige Bezirksamt die Genehmigung zum Geschäftsbetrieb als den Vorschriften des Aufsichtsgesetzes entsprechende „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit" und damit die Rechtsfähigkeit erhalten.

Verein Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften. Der Verein hielt, wie wir schon kurz berichtet haben, seine diesjährige Mitgliederversammlung unter dem Vorsitze des Herrn Direktor Eugen Linde-Magdeburg am 26. und 27. Juni 1914 in Jena ab. Es waren auch die an den gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen beteiligten, dem Verein aber nicht angehörenden Gesellschaften eingeladen. Den Aufnahmegesuchen zweier Gesellschaften wurde einstimmig stattgegeben, sodaß der Verein jetzt 37 Mitglieder zählt. Der Bericht des Leiters der Zentralstelle für die gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen, ergab einen guten Fortgang der Arbeiten. Die Beschlüsse der Mathematischen Kommission für die gemeinsamen Sterblickkeitsuntersuchungen, durch welche baldigst für die Praxis wichtige Erbebnisse zu erwarten sind (Sterbetafel für die Beobachtungsperiode 1896/1905, Todesursachenstatistik), wurden einstimmig genehmigt. Besonderes Interesse fand auch der Bericht über die amerikanischen Sterblichkeitsuntersuchungen. Die mit 2 großen Auskunfteien getroffenen Abkommen haben sich bewährt, sodaß die Verlängerung der zunächst nur auf Probe abgeschlossenen Verträge in Aussicht genommen wurde. Referate wurden u. a. erstattet über die rechtliche Stellung der Außenbeamten, die Erfahrungen mit den Kaufmannsgerichten und die Haftung der Gesellschaften für Auskünfte über Innen- und Außen-Beamte sowie über sonstige Personen. Eine eingehende Erörterung knüpfte sich an ein Referat über die Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr und das bisher auf diesem Gebiete Geleistete. Die Fortbildungsbestrebungen der Versicherungsbeamten wurden allerseits begrüßt. Die von dem Verein eingerichteten Zentralstellen haben sich auch weiterhin bewährt, ihre Fortführung wurde deshalb einstimmig beschlossen.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— **Ehrung für Exzellenz Gruner.** Zu Ehren des vor kurzem aus seiner Stellung als Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung geschiedenen Wirklichen Geheimen Rat Gruner veran-

Digitized by Google

staltete der Versicherungsbeirat am 29. Juni im Hotel Bellevue ein Festmahl, in dessen Verlauf Regierungsdirektor von Rasp (München) namens des Beirats eine künstlerisch ausgestattete Adresse überreichte, in der der Beirat seiner Verehrung für Exzellenz Gruner Ausdruck gibt. Das Kunstwerk, eine vergoldete Kupferplatte mit Elfenbeinschrift, wurde von Professor Hupp (Schleißheim) angefertigt. An dem Festmahl nahmen auch die Gemahlin des Gefeierten und der jetzige Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamts mit verschiedenen seiner Direktoren teil.

— Herrn Geh. Oberregierungsrat und vortragenden Rat im Reichsamt des Innern, Dr. Bernhard Wuermeling, Reichskommissar der Deutschen Volksversicherung Aktiengesellschaft in Berlin, ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat mit dem Range eines Rates erster Klasse verliehen worden.

— Der Direktor der Nye Danske Brandforsikringsselskab, Herr Geheimer Etatsrat Ludwig Bramsen in Kopenhagen, ist am 20. Juni cr. im Alter von 67 Jahren gestorben.

— Wir hören zu unserem Bedauern, daß Herr J. A. Kreutzer in München, Subdirektor der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim von einem Schlaganfalle betroffen wurde.

— Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit. Seine Exzellenz Herr Wirklicher Geheimer Rat und Präsident des Großh. Verwaltungsgerichtshofs a. D. Dr. Ferdinand Lewald und Herr Fabrikant Gustav Himmelheber, beide in Karlsruhe, sind in den Aufsichtsrat der Gesellschaft eingetreten.

— Der bisherige Prokurist der „Freia", Bremen-Berliner Versicherungs-A.-G., Herr Dr. Fell wird als Leiter der Unfall- und Haftpflichtversicherungsbranche in den Vorstand der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft eintreten.

— Die „Arminia" in München hat ihrem bisherigen Beamten Herrn Dr. Paul Moschick Prokura erteilt.

— Securitas Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin. Herrn Richard Tulla in Berlin ist Prokura erteilt worden.

— Herr Dr. jur. Preuß in Berlin, Prokurist der „Freia" Bremen-Berliner Vers.-Akt.-Ges. ist am 1. d. M. als Prokurist zur Teutonia in Leipzig übergetreten.

— Die Handelskammer zu Berlin hat den gerichtlichen Versicherungssachverständigen Richard Wiener von der Firma Herrmann Wiener in den ständigen Ausschuß für das Versicherungsgewerbe kooptiert.

— Die Stuttgarter Lebensvers.-Bank a. G. (alte Stuttgarter) hat ihren Generalvertretern, den Herren Anton Wulf und Joh. Segadlo in Berlin den Titel Subdirektor verliehen.

— Die Vaterländische Feuer-Vers.-Akt.-Ges. in Elberfeld, die „Union" in Stettin, die Basler Transport-Vers.-Ges. und die Deutsche Rückvers.-Ges. haben den Herren Schröder, Sudeck & Duve in Hamburg Generalagenturen übertragen.

— Die Versicherungsgesellschaft „De Amstel" in Amsterdam hat im Geschäftsjahr 1913 einen Gewinn von 7031 fl. gegen 14,062 fl. im Vorjahre erzielt. Davon erhalten die Aktionäre wieder 6000 fl. (= 5 pCt. wie i. V.) als Dividende.

— „Freia" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft. Das verflossene Halbjahr brachte der Bank einen Neuzugang von 16,035,490 M gegenüber 15,511,431 M im Jahre 1913.

— Bei der „Hungaria", Allgemeine Assekuranz-Aktiengesellschaft in Budapest wurden bis zum 30. Juni dieses Jahres Lebensversicherungsanträge über 17,179,006 Kronen erledigt gegen 13,001,377 Kr. in derselben Zeit des Vorjahres.

— Der Kölner Lloyd in Köln und die Internationale Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien haben Herrn Felix Buchsbaum in Berlin eine Generalagentur übertragen.

— Die Fidelity and Deposit Company of Maryland hat Herrn Major a. D. Dietlein in Gelsenkirchen zum Generalvertreter ernannt.

— Pommersche Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt. Die Anstalt wies Ende 1913, dem zweiten Jahre ihres Bestehens, einen Versicherungsbestand von etwa 8,214,834 M auf. Die Prämieneinnahme betrug 338,690 M, die Verwaltungskosten stellten sich auf 90,378 M. Der Betriebsüberschuß betrug 38,688 M, wovon 19,344 Mark der Gewinnreserve der Versicherten überwiesen werden.

— Bei der Oldenburgischen Landesbrandkasse haben die Gesamteinnahmen im Jahre 1913 1,466,877 Mark betragen. Dem Reservefonds wurden 154,211 M zugeführt. Der Versicherungsbestand stieg von 50,895 Haupt- und 66,285 Nebengebäude mit 441,290,328 M auf 51,661 Haupt- und 68,859 Nebengebäude mit 461,337,528 M. Der Grundbeitrag betrug 1,60 M für je 1000 M Versicherungssumme. Für Entschädigungen waren im Berichtsjahre 874,972 M gegen 723,376 M im Vorjahre zu zahlen.

— Die Gesamtversicherungssumme aller bei der Berliner städtischen Feuersozietät versicherten Baulichkeiten betrug am 1. Oktober 1913 bei 27,750 Grundstücken 5,6 Milliarden Mark, wovon 532 Grundstücke mit 235,7 Millionen Mark auf die Stadtgemeinde Berlin entfallen. Insgesamt waren 2499 Brandentschädigungen zu vergüten, wofür ein Betrag von 1,5 Millionen Mark aufzuwenden war.

— Behördliche Brandstatistik. Der preußische Minister des Innern hat eine Erweiterung der Brandstatistik angeordnet. Es soll jeder Brand gezählt werden, bei dem ein Schaden von mindestens 3 M entstanden ist oder Menschen verletzt worden sind. Ferner sind über Blitzschläge, zündende und nicht zündende, Zählkarten zu erstatten, ebenso über Explosionen, auch wenn durch sie kein Brand entstanden ist. Das neue Verfahren tritt am 1. Januar 1915 in Kraft.

— Die Universität Leipzig hat eine Unfallversicherung für die ihr angehörenden Hörer,

Digitized by Google

Studierenden, Assistenten sowie Medizinalpraktikanten in den Instituten geschaffen und einen Versicherungsvertrag mit der Teutonia abgeschlossen.

— Die Sterbe- und Altersversicherungsvereinigung „Rheinmosel" in Koblenz, deren Bestand bei 600 Mitgliedern 350,000 M beträgt, hat sich aufgelöst und den Uebergang an die „Arminia" in München beschlossen.

— Die Rheinische Kreditbank hat bei der Zulassungsstelle für Wertpapiere an der Mannheimer Börse den Antrag gestellt, nom. 2 Mill. Mark neue Aktien der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft, mit 25 pCt. eingezahlt und 500,000 M neue Aktien der Continentalen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim, mit 25 pCt. eingezahlt, zum Handel und zur Notierung an der Mannheimer Börse zuzulassen.

— Der Gothaer Lebensversicherungsbank sind am 17. Juni cr. neue Satzungen genehmigt worden. Neu eingeführt ist die Versicherung der Prämienbefreiung im Invaliditätsfalle für 5 und 10 pCtige Invalidenrenten, ferner die Rententabellen beim Bezuge des Versicherungskapitals in Rentenform und Tabellen für ergänzende Witwenrenten. Ferner Versicherungen mit bestimmter Verfallzeit und die abgekürzte Versicherung mit besonderer Vergütung von 10 oder 20 pCt. der Versicherungssumme im Erlebensfalle. Auf die neu angeführten Versicherungsformen ist die Dividendenberechtigung ausgedehnt.

— Wir berichteten kürzlich in einer Notiz „Zur Frage der Zwangsanlage in Staatspapieren" in Nr. 24 unserer Zeitschrift, daß einige schweizerische Lebensversicherungsgesellschaften Prospekte haben drucken lassen, in denen sie darauf hinweisen, daß die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften gezwungen werden sollten, ihr Geld in Staatspapieren anzulegen und infolgedessen nicht in der Lage wären, die Gelder der Versicherten in gleich hoher Weise, wie bisher, zu verzinsen. Mit Bezug hierauf teilt uns die Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft mit, daß sie Prospekte der bezeichneten Art nicht verwendet habe.

Bücherschau.

— Dr. Gustav Oelert, Realkredit und Feuerversicherung. Ein Beitrag zur Rechtsstellung des Hypothekengläubigers in der Feuerversicherung. 6. Band der Sammlung: Das gesamte Versicherungswesen in Einzeldarstellungen. München (Max Steinebach) 1914. Die im Jahre 1910 begonnene Sammlung von Einzeldarstellungen aus dem Gebiete des gesamten Versicherungswesens beabsichtigt einzelne Versicherungszweige oder einzelne wichtige Fragen der Wirtschaft, des Rechts oder der Technik des Versicherungswesens in besonderen Studien zu behandeln, welche in gleicher Weise dem akademisch vorgebildeten, wie dem aus der Praxis hervorgegangen Versicherungsfachmann Anregung und Belehrung bieten und den gebildeten Laien über den Stand der behandelten Fragen in gemeinverständlicher Weise unterrichten. Die Schwierigkeit, sowohl dem einen, wie dem andern Zweck gerecht zu werden, zeigt der bisherige geringe Umfang der Sammlung. Indessen bieten diese wenigen Bände an Güte wenigstens soviel, als die Menge von 23 Bänden einer ähnlichen Sammlung. Insbesondere sei an die überaus günstige Aufnahme des 5. Bandes: Eberle, Die Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers erinnert, von dem Landgerichtsrat Hackenberger in den „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten" Nr. 9, 1914 urteilt: „Das Werk ist als ein wertvoller Zuwachs des Schrifttums des Versicherungsrechts anzusprechen." Dasselbe wird man von der Arbeit Oelerts behaupten dürfen. Zwar einen nicht unbedeutenden Mangel weist, um dies gleich vorweg zu nehmen, die Arbeit auf. Die Beziehungen zwischen Realkredit und Feuerversicherung sind noch nicht zu einer allseitig befriedigenden Regelung gelangt, es ist da noch so manches im Fluß, was sich erst zu kraftvollen Formen gestalten soll. Deshalb wäre es wohl wünschenswert gewesen, daß der Verfasser nach der geschäftlichen Darstellung und der Behandlung des gegenwärtigen Zustandes näher dargelegt hätte, wie er sich eine weitere Entwicklung der behandelten Frage denkt, welche Wege in Zukunft zu gehen seien, um zum endgültigen befriedigenden Abschluß, soweit er bei der Erscheinungen Flucht möglich ist, zu gelangen. Aber die Geschichte und Gegenwart der Beziehungen zwischen Realkredit und Feuerversicherung finden eine allseits befriedigende Darstellung. Und zwar wird man dies behaupten dürfen, trotzdem der Verfasser sich in dem geschichtlichen Teil zumeist auf die Darstellung der Entwicklung in Preußen beschränkt. Denn darin darf man ihm wohl Recht geben, wenn er sagt, daß die Organisation des öffentlichen Feuerversicherungswesens in Preußen bedeutend früher einsetzte, als in den übrigen Bundesstaaten, daher auch die hier getroffenen Maßnahmen und Einrichtungen vielfach anderwärts zum Vorbild angenommen wurden (S. 4), und obgleich ich eine lückenlose Kenntnis der außerpreußischen Verhältnisse für mich nicht in Anspruch nehme, glaube ich doch sagen zu dürfen, daß deren Mithineinziehen in den Kreis der Betrachtung kaum das von Oelert entworfene Bild wesentlich geändert haben würde. Dieses zeigt zunächst die Beziehungen im allgemeinen, insbesondere des damals überall herrschenden Versicherungszwangs auf und wendet sich dann der Erläuterung und Veranschaulichung einzelner Bestimmungen, der Pflicht zum Wiederaufbau, der Verwirkung des Anspruchs auf die Entschädigung, über Austritt, Aufhebung der Versicherung und Herabsetzung der Versicherungssumme sowohl bei den öffentlichen, wie den privaten Unternehmungen und in der bundesstaatlichen Gesetzgebung bis 1900 zu. Die Darstellung des geltenden Rechts stützt sich auf die Bestimmungen der §§ 1127 ff. BGB. und §§ 99 ff. VVG., in deren Rahmen sie an den betreffenden Stellen die etwaigen abweichenden Vorschriften der Satzungen und Bedingungen der öffentlichen Anstalten und der Bedingungen und Sicherungsscheine der privaten Unternehmungen einflicht.

Den mannigfachen hier auftauchenden Streit- und Zweifelsfragen wird der Verfasser in m. E. durchaus glücklicher

Digitized by Google

Weise gerecht. Dem hauptsächlich praktischen Zweck der Studie entsprechend behandelt er rein theoretische Fragen, wie z. B. der juristischen Gestaltung der hypothekarischen Haftung der Versicherungsforderung (S. 61ff.) mehr orientierend, gibt er nur eine Uebersicht über die bestehenden Meinungen und die für und gegen sie geltend gemachten Gründe. Dagegen nimmt er zu andern für die Praxis bedeutungsvollen Fragen, wie z. B. der Versicherung des Nießbrauchers, des Ehemanns, des Vaters oder Vormunds für sich selbst unter Verschweigung des fremden Eigentums des Nießbrauchbestellers, der Ehefrau, des Kindes oder Mündels (S. 73 ff.) selbständig kritisch Stellung und belegt seine Ansicht mit offenbar wohl erwogenen, treffenden Gründen. Auf Einzelheiten einzugehen verbietet der knappe Rahmen der Besprechung. Der Gesamteindruck der Arbeit läßt sich jedenfalls dahin zusammenfassen, daß Oelert in ihr ein reiches Material aus der Vergangenheit und Gegenwart der Beziehungen zwischen Realkredit und Feuerversicherung zusammengetragen und in geschickter und übersichtlicher Weise geordnet hat, sodaß sie der eingangs erwähnten Zweckbestimmung nicht nur gerecht wird, sondern auch darüber hinaus dem Berufsjuristen und Wirtschaftsforscher manches Neue und Interessante bietet. Dr. H.

— Bemerkungen über die Beschlüsse der Ersten Kammer zu dem Entwurf eines neuen Gebäudebrandversicherungsgesetzes für das Königreich Württemberg. Von Dr. Karl Geyer, Direktor a. D. im Finanzministerium und Vorstand der Württembergischen Feuerversicherung a. G. in Stuttgart. Nachtrag zu der im Oktober 1913 über denselben Gegenstand erschienenen Schrift desselben Verfassers. Broschiert Preis 30 Pf. (Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart.) Zu den Beschlüssen der ersten Kammer über den genannten Gesetzesentwurf nimmt der Vorstand der Württembergischen Feuerversicherung a. G. in Stuttgart, Direktor a. D. Dr. von Geyer, noch einmal Stellung, nachdem er sich über den Regierungsentwurf schon im Oktober v. J. eingehender geäußert hat in einer bei W. Kohlhammer in Stuttgart erschienenen Broschüre, in der auch der Regierungsentwurf selbst, die allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen der Privatfeuergesellschaften und ein Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz abgedruckt sind. Der Verfasser weist in erster Linie nach, daß die ersten Artikel des Entwurfs über Begriff und Umfang des Brandschadens, das Zwangsmonopol der staatlichen Anstalt und die Doppelversicherung auch in der Fassung der Ersten Kammer in juristischer und versicherungstechnischer Hinsicht den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen durchaus nicht entsprechen und macht höchst beachtenswerte Vorschläge zu deren sachgemäßer Abänderung. — In dem weiteren Teil der Schrift wird in Kürze dargetan, daß und warum die Bestimmungen des Gesetzes über das Gebäudezubehör, ferner diejenigen über das Verfahren bei der Schätzung des Versicherungswerts, bei der Klasseneinteilung und bei der Ermittlung der Brandschäden vielfach ungenügend sind, und daß namentlich die zuletzt genannten Bestimmungen den Interessen der Versicherungsnehmer keineswegs genügend Rechnung tragen. Es wäre dringend zu wünschen, daß auch die in dieser Hinsicht gegebenen sehr dankenswerten Anregungen des Verfassers bei den bevorstehenden Verhandlungen über den Gesetzentwurf in der Zweiten Kammer noch berücksichtigt würden.

— Heft 3 des fünften Jahrgangs der Blätter für Vertrauensärzte der Lebensversicherung hat folgenden Inhalt: Eine neue Untersuchung über die Sterblichkeit von an Syphilis vorerkrankten Versicherten. — Welche Bedeutung ist dem Rauchen bei der Abschätzung der Lebensdauer zuzuerkennen. — Florschütz, der gegenwärtige Stand der Syphilisfrage in der Lebensversicherung. — Der Krebs als Todesursache in Preußen. — Buchbesprechung. — Mitteilung.

— Die Nutzbarmachung der Reichsversicherungsordnung und Angestelltenversicherung durch die Gemeinden und Armenverbände. I. Teil: Die Entlastung der Gemeinden und öffentlichen Armenpflege durch die RVO. und das AVG., II. Teil: Der Personenkreis, die Versicherungsleistungen und die Geltendmachung der Ansprüche nach der RVO. und dem AVG., III. Teil: Die Ersatzansprüche der Gemeinden und Armenverbände auf Grund der RVO. und des AVG. Von Magistratsoffizial Corbinian Galm. Verlag C. Krebs'sche Buchhandlung, Aschaffenburg. Preis 1,60 Mark. Der durch Herausgabe der Schriften „Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung" (10. Auflage 60 bis 65,000) und „Soziale Fürsorge für Privatbeamte und ihre Hinterbliebenen" (2. Auflage 5 bis 8000) bekannte Verfasser verfolgt mit dem vorliegenden Buche den Zweck, den Gemeinden und Armenverbänden vor Augen zu führen, welche finanzielle Entlastung ihnen die gesamte Sozialversicherung gebracht hat bezw. bringt und inwieweit sie sich die Versicherungseinrichtungen nutzbar machen können. Das Buch zeichnet sich aus durch seine interessanten statistischen Zahlen im I. Teil, ferner durch eine sachgemäße Anlage, klare Uebersicht und praktische Brauchbarkeit sowie durch ein ausführliches Sachregister. Den Gemeinden und Armenverbänden sowie den Versicherungsämtern und Krankenkassen dürfte das Buch wegen seiner ganzen Beschaffenheit sehr willkommen sein.

Kleines Handbuch
der
Renten- und Lebensversicherungs-Rechnungen.

Ausgearbeitet
von
J. Tesdorpf

Format 8°. Preis M. 2,—.

Jüstel & Göttel, Leipzig, Emilienstr. 21.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 29. Leipzig, den 16. Juli 1914. 45. Jahrgang.

„Die Immobiliar-Feuerversicherung im Großherzogtum Baden" und „Die Geschichte der Großherzoglich Badischen Gebäudeversicherungsanstalt".

Eine Erwiderung von

Dr. jur. et rer. pol. Gustaf Hahn.*)

Die in der vorigen Nummer der „Annalen" enthaltene kritische Betrachtung der Wagnerschen Dissertation und meiner Arbeit zu beurteilen, könnte ich an sich den Lesern dieser Zeitschrift überlassen. Indessen will es mir doch angebracht erscheinen, wenigstens in einigen Punkten auf sie einzugehen.

Wenn man die versteckten Vorwürfe des Verfassers in gutes aufrichtiges Deutsch übersetzt, so heißt das Ergebnis des Artikels:

1. **Die Arbeit Dr. Hahns über die Badische Gebäudeversicherungsanstalt ist ein Plagiat.**

2. Dr. Hahn hat die Wagnersche Arbeit in dem Literaturverzeichnis zu § 7 der Festschrift nicht angeführt, trotzdem er darauf aufmerksam gemacht werden war, **weil er eine Entdeckung seines Diebstahls geistigen Eigentums fürchtete,** wenn die Arbeit weiteren Kreisen bekannt würde.

Daß der Vorwurf des Plagiats vielleicht einmal von einem oberflächlichen Beurteiler beider Arbeiten erhoben werden könne, war mir klar, nachdem mir ein Jahr nach der Drucklegung meiner Arbeit die Wagnersche Schrift zu Gesicht gekommen war.

Um darzutun, wie unbegründet und unbedacht er ist, sei zunächst einiges über die Entstehungsgeschichte meiner Arbeit angeführt.

Nachdem im Jahre 1908 das Preisausschreiben des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft für eine Geschichte der deutschen Feuerversicherung erlassen worden war, trat ich auf Anregung meines hochverehrten Lehrers, Herrn Professor Dr. Konrad Beyerle in Göttingen dem Gedanken einer Beteiligung näher. Ich begann umfassende Literatur- und Quellenstudien, die ich auch nach meiner Vereidigung als Referendar fortsetzte, und die mich an eine Reihe der größeren deutschen Archive zu längerem Aufenthalt führten, insbesondere Karlsruhe, Straßburg i. E., Stuttgart, München, Dresden und Berlin.

Nachdem mich die gewonnene Uebersicht über das vorhandene Material zu der Ueberzeugung gebracht hatte, daß eine Geschichte der deutschen Feuerversicherung nicht von heute auf morgen zu schreiben sei, sondern es noch vieler umfassender und tiefgründiger Vorarbeiten hierzu bedürfe, daß der Geschichtsschreibung erst eine eingehende Geschichtsforschung vorher zu gehen habe, beschloß ich mich zunächst der Forschertätigkeit zu widmen, eine der für die Geschichte der deutschen Feuerversicherung notwenigen Vorarbeiten zu leisten

*) Der vorstehenden Erwiderung des Herrn Dr. Hahn geben wir, um eine alsbaldige Klärung der Angelegenheit zu fördern, ungekürzt Raum, trotzdem sie persönliche Bemerkungen enthält, zu denen die rein sachliche Behandlung der Angelegenheit in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift u. E. keine Veranlassung gegeben hat. D. R.

Digitized by Google

und deshalb die Entwicklung der älteren Betriebsform, der öffentlichen Feuerversicherung, in einem räumlich abgegrenzten Gebiet zu verfolgen. Gerade die Geschichte der Badischen Anstalt zu schreiben, unternahm ich, weil mich die infolge einer dreisemestrigen Studiums an der Alberto-Ludoviciana in Freiburg im Breisgau gewonnene besondere Kenntnis der allgemeinen politischen und kulturellen Entwicklung Badens reizte, den Einfluß, den sie auf die Gestaltung der Gebäudeversicherung ausgeübt hat, zu untersuchen, und ferner kam bestimmend in Betracht, daß über die Entwicklung der badischen Anstalt nach den seinerzeit von mir eingezogenen Erkundigungen außer dem geschichtlichen Abriß in der amtlichen Ausgabe des Gebäudeversicherungsgesetzes sonstige Arbeiten nicht vorhanden waren. Sowohl der deutsche Verein für Versicherungswissenschaft teilte mir unter dem 2. August 1910 mit: „Ferner ist unseres Wissens über die Geschichte der öffentlichen Feuerversicherung in Baden noch keine Literatur vorhanden", als auch der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt schrieb mir unter dem 10. August 1910: „Eine größere Abhandlung über die Entwickelung der Großh. Gebäudeversicherungsanstalt als die auf Seite 1—29 der amtlichen Ausgaben des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 3. August 1902 besteht nicht." Auf diese Auskünfte durfte ich mich um so mehr verlassen, als eine frühere auf Grund archivarischer Studien verfaßte Arbeit dem Großherzoglichen Generallandesarchiv zu Karlsruhe hätte eingereicht werden müssen, da die Aktenbenutzer hierzu reversmäßig verpflichtet werden. Die Wagnersche Arbeit ist aber in der Bücherei dieser Behörde nicht vorhanden. Die von mir weiter benutzte Dissertation von Hecht ist mir später bei der Arbeit bekannt geworden.

Es haben mir alsdann nochmals sämtliche Akten des Generallandesarchivs, des fürstlich fürstenbergischen Archivs und des fürstlich löwenstein-wertheim-freudenbergischen Domänenarchivs hier in Halle vorgelegen und auf Grund dieses erneuten Studiums ist die Arbeit entstanden, mit deren beiden ersten Kapiteln unter dem Titel: „Die Entwicklung der Immobiliarfeuerversicherung im Gebiete des heutigen Großherzogtums Baden bis zur Gründung der allgemeinen Gebäudeversicherungsanstalt im Jahre 1808" ich im Dezember 1911 in Würzburg zum Doktor der Rechts- und Staatswissenschaften promovierte.

Zu der Uebereinstimmung beider Arbeiten, die ja unstreitig in der Hauptsache vorhanden ist, möchte ich folgendes bemerken:

Daß mehrere Forscher dasselbe Material unabhängig von einander und ohne von einander zu wissen, bearbeiten, ist nicht nur möglich, sondern auch bereits geschehen. Ich verweise nur auf die Beispiele, die ich in meinem Aufsatz „Organisation der versicherungsgeschichtlichen Forschung" in den „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten" 1912, 177/78 und Dr. Wilh. Schaefer-Hannover in derselben Zeitschrift 1912, 235 Anm. in seinem Aufsatz „Ueber die Organisation und Bedeutung feuerversicherungsgeschichtlicher Arbeiten angeführt haben. Daß die alsdann veröffentlichten Arbeiten in vielen wesentlichen Punkten übereinstimmen und übereinstimmen müssen, dürfte jedem einleuchten, insbesondere hätte dem Herrn Kritikus nicht entgehen dürfen, daß die Einteilung der Arbeit eine durch die äußeren Geschehnisse bedingte ist, und die einzelnen Abschnitte einfach durch die einzelnen Gesetze bedingt werden. Nach dem Erlaß eines neuen Gesetzes beginnt eine neue Periode ihrer Entwicklung und damit notwendig für den Geschichtschreiber ein neuer Abschnitt. In meiner Inhaltsübersicht ist dies in den Kapitel- und Abschnittüberschriften noch viel deutlicher zum Ausdruck gekommen als bei Wagner. Auch steht bei mir die Darstellung des Gesetzes als Niederschlag der während der besprochenen Zeitspanne gemachten Erfahrungen stets am Schluß des Abschnitts, während es dem Herrn Kritikus offenbar entgangen ist, wie willkürlich Wagner hierbei verfährt, indem er die Darstellung des Gesetzes von 1803 an die Entwicklung der durlacher Anstalt anschließt, trotzdem es auch die der badischen Anstalt, die Wagner erst später, ich aber im selben Abschnitt behandeln, beendet, während die Gesetze von 1840 und 1842 am Anfang der folgenden Periode stehen. Ebenso ist es dem Herrn Kritikus entgangen, daß die

Digitized by Google

Darstellung der fürstenbergischen, wertheimschen und leiningenschen Anstalten sich deshalb bei mir im zweiten Kapitel befindet, weil sie erst in dieser Periode für die Geschichte der badischen Anstalt Bedeutung gewinnen, und daß diese Darstellung nicht in der Reihenfolge Wagners, wie der Herr Kritikus behauptet, erfolgt, sondern nach Maßgabe des Gründungsdatums der Anstalten, daß sie sich nicht nur auf die Anführung der von der Badischen Verordnung von 1803 abweichenden Grundsätze beschränkt, sondern den ganzen wesentlichen Inhalt der in Betracht kommenden Verordnungen bringt und in Vergleichen mit anderen Verordnungen damaliger Brandkassen die Herkunft der einzelnen Bestimmungen aufzudecken sucht, sowie die äußere Entwicklung in großen Zügen behandelt.

Auch daß da, wo Aktenstellen, sei es in direkter oder indirekter Rede wiedergegeben sind, Uebereinstimmung, unter Umständen wörtliche Uebereinstimmung herrschen muß, wo statistisches Material aus den Akten angeführt ist, Anlage und Inhalt der Tabellen dieselben sein müssen, ist so einleuchtend, daß es nicht nötig sein sollte, hierauf zu verweisen.

Damit erledigt sich zwar schon zum größten Teil, was der Herr Kritikus an Beispielen aufzählt, insbesondere die äußere Uebereinstimmung. Zu den angeblich auffälligen Uebereinstimmungen des Inhalts möchte ich indessen besonders noch folgendes bemerken:

Die Grundfragen der Verordnung vom 25. September 1758 sind in den Akten genau so gestellt, wie Wagner anführt. Ich habe sie seinerzeit so notiert, dann aber bei der Bearbeitung in unser heutiges wissenschaftliches Deutsch übertragen und die einen Gegensatz bildenden Ziffern 1 und 3 als solchen unter Ziffer 1 angeführt.

Daß der Gedanke, welcher von der Darstellung der Grundsätze dieser Verordnung zu ihren Ergänzungen überleitet, derselbe ist, liegt daran, daß beide Verfasser nach den Grundsätzen der Logik vorgegangen sind: erst die Darstellung des Inhalts der gesetzlichen Bestimmungen, dann deren Kritik und Feststellung der Mängel und sodann die Darstellung der gesetzgeberischen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung. Furchtbar einfach, ganz selbstverständlich für den unbefangenen, vorurteilslosen Kritiker! Man vergleiche nur die Darstellung bei Wagner auf Seite 98 ff. Erst der Inhalt des Gesetzes von 1852, dann dessen Kritik und sodann die Darstellung der Reformbestrebungen. Ebenso in meinem Werk auf Seite 117 ff. Erst eine Zusammenfassung der Hauptgrundsätze des neuen Gesetzes, dann die Kritik und endlich (nach einer Einschaltung derjenigen Novellen, welche ihre Grundlagen in der politischen und wirtschaftlichen Einigung des Reichs, in dessen Gesetzgebung auf dem Gebiet des öffentlichen und Privatrechts hatten, einer Einschaltung, die Wagner nicht hat) die Darstellung der Bestrebungen zur Abhilfe der bei der Kritik gefundenen Mängel, insbesondere der Fünftelversicherung und des Ortsklassensystems. Furchtbar einfach, ganz selbstverständlich für den unbefangenen vorurteilslosen Kritiker! Eine „auffällige Uebereinstimmung", ein „merkwürdiges Spiel des Zufalls" für denjenigen, der um jeden Preis ein Plagiat konstruieren will!

Daß die Darstellung der Entwicklung des Versicherungsgedankens in der Pfalz in beiden Arbeiten mit dem Mayschen Plan beginnt, ist natürlich, denn damit kam die Angelegenheit zum ersten Male in Fluß. Daß dieser Plan aber bei mir viel ausführlicher dargestellt ist, wird übersehen; ebenso daß bei mir auf das Scheitern der — nicht ersten — sondern nach einer längeren Pause von beinahe 20 Jahren (vgl. S. 53 meiner Geschichte) einsetzenden zweiten Bewegung zur Errichtung einer öffentlichen Brandversicherung, zunächst die für die in der Oggersheimer und Rheingönnheimer Gemarkung liegenden Ortschaften gegründete genossenschaftliche Brandversicherung besprochen wird (S. 57), die Wagner überhaupt nicht kennt, und erst hieran anschließend diejenige des Oberamts Kreuznach, von der ich aktenmäßig nachgewiesen habe, daß sie nicht bloß Projekt geblieben sein kann (S. 58 letzter Absatz), wie Wagner (S. 38) meint.

Die „wohl interessanteste und bemerkenswerteste Uebereinstimmung der beiden Arbeiten",

Digitized by Google

die Tabelle über die Verteilung der Schäden bei der Breisgauer Anstalt auf die Städte, Flecken und Dorfschaften und Wald- und Talgegenden, erklärt sich sehr einfach. Wagner gibt sie als eine ihm gelungene aus (S. 51), dann könnte sie freilich von mir nur abgeschrieben sein. In Wirklichkeit stammt sie aber nicht von Wagner, sondern ist, wie der Herr Kritikus in meiner Arbeit (S. 51) hätte nachlesen können, auf Antrag des Syndikus der breisgauischen Städte zwecks Unterstützung der Bestrebungen zur Errichtung gesonderter Anstalten für die Städte und das platte Land von der landständischen Buchhalterei in Freiburg so angefertigt und in den von mir ausdrücklich namhaft gemachten Akten Breisgau Generalia 1525 des Generallandesarchivs enthalten, wie sie bei mir samt Ueberschrift und Schluß auf Seite 41 und 42 abgedruckt ist.

Damit fällt das Gebäude des Herrn Kritikus zusammen.

Es kann nun nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, das Mehr an Material anzuführen, welches meine Arbeit bringt, diejenigen Stellen zu benennen, an denen ich durch Vergleiche mit der Entwicklung der Feuerversicherung im übrigen Deutschland sie für die Geschichte dieses Wirtschaftszweiges besonders fördernd zu gestalten versucht habe. Ich will mich darauf beschränken, folgendes anzuführen: Nachdem ich mich überzeugt hatte, daß man mich infolge des Bestehens der Wagnerschen Arbeit des Diebstahls geistigen Eigentums bezichtigen könne, habe ich die Angelegenheit der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg nebst allen meinen Akten und Korrespondenzen vorgelegt. Von dieser ist mir darauf ein von dem damaligen Dekan Professor Dr. Oetker gezeichnetes Schreiben vom 19. Februar 1914 zugegangen, in welchem es heißt: „Auf Grund der Prüfung der Züricher Dissertation von Rich. Wagner „Die Immobiliar-Feuerversicherung im Großherzogtum Baden“ 1903 durch den Referenten Herrn Reichsrat von Schanz und Ihrer Dissertation „Die Entwicklung der Immobiliarversicherung im Gebiete des heutigen Großherzogtums Baden bis zur Gründung der allgemeinen Gebäudeversicherungsanstalt im Jahre 1908“ 1912 sowie Ihrer uns vorgelegten mit der badischen Archiven geführten Korrespondenz sind wir zu der Ansicht gelangt, daß Ihre Dissertation nicht von der Rich. Wagners abgeschrieben ist, wenn auch der Inhalt in der Hauptsache sich in beiden Arbeiten deckt“. Auch der Herausgeber meiner Arbeit Dr. Wilh. Schaefer-Hannover schrieb mir am 19. April 1913:

„Inzwischen kann ich Ihnen auch mitteilen, daß ich „Richard Wagner, die Immobiliar-Feuerversicherung im Großherzogtum Baden. Würzburg 1903“ (Dissertation) heute von der Bibliothek erhalten habe. Es handelt sich um eine Züricher juristische Dissertation aus dem Jahre 1903. Es ist bedauerlich, daß Ihnen diese Schrift bei Abfassung Ihrer Dissertation nicht bekannt gewesen ist und daher auch nicht hat zitiert werden können. Ich nehme aber nicht an, daß auch andere darauf aufmerksam werden. . . . .“

Daraus ergibt sich, daß Dr. Schaefer durchaus der Ueberzeugung war, daß ich die Wagnersche Arbeit bei Abfassung der meinen nicht kannte, und zwar trotzdem er sich nicht im unklaren war, daß beide Arbeiten in vielen Punkten so übereinstimmten, daß sie mir oder der Gesellschaft für feuerversicherungsgeschichtliche Forschung nicht wohlwellenden Personen den Versuch, mich des Plagiats zu zeihen, nahelegen würden.

Damit erledigt sich dieser Vorwurf des Plagiats in jeder Weise.

Die Nichtanführung der mir allerdings bei der Drucklegung des Artikels in der Festschrift bekannten Arbeit Wagners erklärt sich einmal daraus, daß sie mir bei Abfassung des Aufsatzes noch nicht bekannt war, und ich nur die benutzte Literatur anzugeben hatte, zum anderen unterblieb sie nicht, wie der Herr Kritikus gehört haben will, trotzdem ich auf die Schrift aufmerksam gemacht worden sein soll, sondern weil der Vorsitzende des Vorstands der Gesellschaft für feuerversicherungsgeschichtliche Forschung, der Herausgeber der Festschrift und meines Buches, Dr. Wilh. Schaefer-Hannover, seinerzeit gewünscht hatte, daß ich sie nicht anführe, damit nicht weitere Kreise auf sie aufmerksam würden. Diesen Wunsch hat Dr. Schaefer auch auf der Mitgliederversammlung der Gesellschaften am 13. Dezember 1913 zugegeben, ihn aber merkwürdigerweise damit begründen wollen, daß

Digitized by Google

ihm, als er ihn mir bei seiner Anwesenheit hier in Halle am 3. Mai 1913 aussprach, die Wagnersche Schrift noch nicht bekannt gewesen sei. Daß das Gegenteil den Tatsachen entspricht, ergibt jedoch sein vorerwähntes Schreiben vom 19. April 1913.

Mit dieser Feststellung erledigt sich auch der zweite Vorwurf des Herrn Kritikus und damit die ganze in der vorigen Nummer der „Annalen" aufgerollte Angelegenheit.

Leipziger Versicherungsmathematiker.

In der am 16. Juni abgehaltenen Versammlung der Leipziger Versicherungsmathematiker besprach Herr Schönwiese zunächst die zur Frage der Versicherung minderwertiger Leben erschienene Abhandlung von Dr. Klang in Wien, der an einem Zahlen-Beispiel nachgewiesen habe, daß die nach der Theorie Heiligenpahl-Groß konstruierte Kombination der kurzen Todesfallversicherung mit einer Erlebensfallversicherung für gewisse zwischen den beiden extremen Sterbetafeln liegende Werte der Sterblichkeiten höhere Prämien erfordert, als die nach den gemachten Vorschlägen berechnete Prämie, die angeblich stets, in Wirklichkeit aber nur gerade für die extremen Sterbetafeln ausreichen. Und zwar hatte sich in dem angezogenen Falle der erforderliche Prämienzuschlag in Höhe von $^3/_5$ des Zuschlages ergeben, der für die gewöhnliche gemischte Versicherung für dasselbe Risiko nötig ist. Der Vortragende bezeichnete die Klang'schen Berechnungen als eine gute zahlenmäßige Erläuterung zu den u. a. auch von ihm in einer früheren Versammlung vorgebrachten theoretischen Ueberlegungen. Wenn somit nicht einmal der rechnerische Zweck der empfohlenen Kombination zuverlässig erreicht werde, so sei die Kombination verfehlt, denn ein in den Bedürfnissen der Versicherungsnehmer begründeter Anlaß zu ihrer Einführung liegt nicht vor. Sodann wandte sich der Vortragende der von Herrn Hofrat Dr. Blaschke im neuesten Heft der Mitteilungen des österreichisch-ungarischen Verbandes der Privatversicherungs-Anstalten in Wien veröffentlichten Arbeit über die Todesursachen-Statistik zu. Er erläuterte ausführlich die dabei angewendeten Methoden und die erhaltenen Resultate und beschrieb das von Hofrat Blaschke vorgeschlagene neue System zur Berechnung der Prämien und Rentenserie bei Aenderung der Sterbenswahrscheinlichkeiten. Da nach den Ergebnissen der Statistik die Sterblichkeit in starkem Grade von der Zeit abhängig ist, werde nach Blaschke in Zukunft der Techniker viel öfter als bisher genötigt sein zu andern Sterbetafeln überzugehen. Um die Wirkung einer solchen Aenderung rascher zu übersehen, sollen nach B. die Sterbetafeln stets nach der Gomperz-Makeham'schen Formel ausgeglichen und überdies durchweg mit kontinuierlichen Renten und kontinuierlicher Prämienzahlung gerechnet werden. Dann gelinge es, das System der Rentenwerte irgend einer Sterbetafel auf das einer Standard-Tafel mit gehörig verändertem Zinsfuß zurückzuführen, wobei zwischen den entsprechenden Rentenwerten einerseits, den entsprechenden Altern anderseits und auch zwischen den entsprechenden Zinsfüßen anderseits immer nur lineare Beziehungen bestehen. Es sei infolgedessen erforderlich, die Rentenwerte der Standard-Tafel für eine Reihe von Zinsfüßen in möglichst kleinen Intervallen ausgerechnet vorrätig zu halten und außerdem eine Anzahl von Hilfstafeln zur raschen Auffindung der entsprechenden Alter, Zinsfüße und Rentenwerte herzustellen. Der Vortragende wies am Schluß seiner Ausführungen darauf hin, daß das von Hofrat Blaschke aufgestellte System sehr interessante Zusammenhänge aufdecke, aber doch in seiner Anwendung einen recht komplizierten Apparat nötig mache, sodaß die meisten Versicherungstechniker die direkte Berechnung der Prämien-, Renten- und Deckungskapitalwerte vorziehen würden, wobei die modernen Hilfsmittel (Rechenmaschinen mit elektrischem Antrieb) große Erleichterung böten.

Bei der Besprechung des Vorgetragenen wurde hauptsächlich der Arbeit von Blaschke gedacht. Die in ihr betonte Notwendigkeit wiederholter Anpassung der Rechnungsgrundlagen an den wirklichen Geschäftsverlauf, so wurde ausgeführt, habe zwar für Deutschland, wo längst allerhand Systeme beweglicher Dividenden in Gebrauch sind, nichts Ueberraschendes, desto mehr Bedeutung komme ihr aber für Oesterreich zu. Befremden erregte es, daß Blaschke nur einfach nach dem Alter abgestufte Tafeln in Betracht gezogen hat, ohne einen überzeugenden Nachweis dafür zu erbringen, daß in Oesterreich keine merkliche Beziehung zwischen Versicherungsdauer und Sterblichkeit besteht.

Die Geschäftsresultate der deutschen Transport-Versicherungs-Gesellschaften in den Jahren 1912 und 1913.

Nachstehend bringen wir eine Uebersicht der Ergebnisse der deutschen Transport-Versicherungs-Gesellschaften, deren Rechnungs-Abschlüsse und Bilanzen für das Jahr 1913 nunmehr alle erschienen sind. Aus dieser Zusammenstellung geht klar hervor, daß die Gesundung der Transport-Versicherung, wenn auch langsam, in fortschreitender Bewegung begriffen ist. Wenngleich auch, wie wohl allgemein bekannt sein dürfte, die Prämiensätze noch immer nicht im Rahmen des Risikos stehen, so ist doch durch die immerfort steigende Konjunktur eine Erhöhung der gesamten Prämien-Einnahmen zu verzeichnen. So brachte das Jahr 1913 gegen das Jahr 1912 eine Mehr-Prämien-Einnahme von 28,900,590 M. Diese Steigerung bedeutet doch eine wesentliche Besserung in den beiden bestehenden ungünstigen Verhältnissen, sodaß man nunmehr mit Fug und Recht von einem Forschritt sprechen kann. Allerdings ist die seit langer Zeit erstrebte Einheitlichkeit bei den Transport-Versicherungs-Gesellschaften noch immer nicht erreicht, doch scheinen die Bestrebungen nach und nach festen Fuß zu gewinnen. — Wie oben bereits gesagt, hat sich die gesamte Prämien-Einnahme um 28,900,590 M erhöht, während für Rückversicherung im Jahre 1913 17,117,989 M mehr als im Vorjahre verausgabt wurde, sodaß die Netto-Prämienein-

Digitized by Google

nahme um 11,782,601 M gestiegen ist. Diesen erhöhten Prämieneinnahmen stehen nun aber die im Jahre 1913 um 6,404,569 M höheren Schadenzahlungen gegenüber, sodaß, wenn man auch die um 2,610,555 gestiegenen Verwaltungskosten und Provisionen berücksichtigt, das allgemeine Gewinn-Ergebnis ein sehr schmales bleibt. Erfreulicherweise haben sich aber auch die in Ausgabe zu stellenden Prämien Ueberträge und Schaden-Reserven um einen ansehnlichen Betrag erhöht. Diese Reserven betrugen im Jahre 1913 89,661,682 M, also gegen 1912 8,831,980 M mehr. Nach solch bedeutenden Ausgaben kann natürlich ein besonders günstiges Ueberschuß-Resultat kaum noch in Frage kommen; so zeigt die nachstehende Uebersicht für das Jahr 1913 gegen das Jahr 1912 einen Mehr-Ueberschuß von 1,708,842 M, welcher bei einer Gesamt-Prämien-Einnahme pro 1913 von 279,932,896 M doch als sehr gering bezeichnet werden muß.

Die nachstehende Uebersicht enthält weiter einen Ueberblick über die finanzielle Lage der Transport-Ver-

Laufende Nummer	Namen der Gesellschaften	Direktionssitz der Gesellschaft.	Gründungsjahr	Nominelles Aktien-Kapital M	pCt. der Bareinzahlung	Aus dem Vorjahre übertragenen Prämien-Ueberträge und Schaden-Reserve aus 1911	aus 1912
1	Allianz	Berlin	1889	12,500,000	25	6,074,275	7,347,692
2	Berliner Land und Wasser	Berlin	1841	750,000	20	239,000	245,000
3	Deutsche Transport-V.-G.	Berlin	1871	1,200,000	50	2,681,362	1,808,366
4	Deutsche Rück und Mit	Berlin	1885	3,000,000	25	2,641,498	1,771,452
5	Deutscher Lloyd	Berlin	1870	8,000,000	20	1,520,000	1,600,000
6	Fortuna	Berlin	1868	1,500,000	20	1,115,000	1,180,000
7	Internationaler Lloyd	Berlin	1891	3,000,000	25	795,000	850,000
8	Transatlantische Güter	Berlin	1872	3,750,000	20	1,101,209	924,461
9	Assec.-Comp. „Mercur"	Bremen	1882	1,500,000	20	1,518,322	1,751,972
10	Assec.-Comp. „Hansa"	Bremen	1871	667,601	—	377,500	370,000
11	Deutsche Vers.-Ges.	Bremen	1870	2,361,529	20	1,164,000	1,587,000
12	Schlesische Feuer	Breslau	1848	9,000,000	20	1,287,445	1,260,384
13	Allg. Vers.-Gesellschaft	Dresden	1860	8,000,000	40	1,703,553	1,579,159
14	Düsseldorfer Allgemeine	Düsseldorf	1845	3,000,000	40	1,094.337	1,839,718
15	Internationale T.-V.-G.	Düsseldorf	1897	—	—	1,094,337	—
16	Vaterländische Feuer	Elberfeld	1871	2,000,000	25	424,556	437,987
17	Frankfurter Allgemeine	Frankfurt	1865	16,000,000	25	1,300,000	1,370,000
18	Providentia	Frankfurt	1856	17,142,857	10	311,824	278,351
19	Albingia	Hamburg	1901	6,000,000	25	638,170	776,230
20	Ass.-Union von 1865	Hamburg	1865	4,000,000	25	1,995,193	3,349,358
21	Hanseatische V.-A.-G. von 1877	Hamburg	1877	3 000,000	25	305,598	829,801
22	Globus	Hamburg	1885	4,000,000	25	2,553,045	2,818,751
23	„Hansa" Allg. V.-Ges.	Hamburg	1891	5,000,000	25	1,940,000	2,510,000
24	Norddeutsche Vers.-Ges.	Hamburg	1857	15,000,000	?	6,669,587	7,482,966
25	Nord-West-Deutsche V.-G.	Hamburg	1895	6,000,000	25	3,305,481	3,998,206
26	Neue Fünfte Ass.-Comp.	Hamburg	1843	1,500,000	—	1,634,923	1,468,268
27	Neptunus	Hamburg	1843	1,200,000	20	638,482	575,832
28	„Ocean" Vers.-A.-Ges.	Hamburg	1905	1,000,000	25	204,910	261,174
29	Vers.-Ges. von 1873	Hamburg	1873	937,500	20	1,582,175	1,499,018
30	Vers.-Ges. Hamburg	Hamburg	1897	10,000,000	25	637,914	801,240
31	Württembergische	Heilbronn	1837	2,500,000	25	820,390	831,295
32	Agrippina	Köln	1844	3,000,000	20	2,902,000	3,418,000
33	Kölner Lloyd	Köln	1872	1,500,000	20	1,451,000	1,709,000
34	Rhenania	Köln	1872	3,000,000	20	1,600,000	1,650,000
35	Badische Ass.-Ges.	Mannheim	1840	3,000,000	25	2,000,000	2,100,000
36	Continentale V.-G.	Mannheim	1885	2,000,000	25	1,435,000	1,575,000
37	Mannheimer V.-Ges.	Mannheim	1879	8,000,000	25	5,740,000	6,300,000
38	Oberrheinische V.-Ges.	Mannheim	1886	5,000,000	25	1,805,029	1,940,769
39	Wilhelma	Magdeburg	1871	3,000,000	—	1,894,683	2,169,895
40	Rhein.-Westf. Lloyd	M.Gladbach	1867	5,001,000	10	947,244	1,010,235
41	Norddeutsche See und Fluß	Stettin	1869	1,500,000	20	566,457	786,511
42	Preußische National	Stettin	1845	9,000,000	25	1,174,461	1,303,793
43	Union (Stettin)	Stettin	1857	3,600,000	12½	701,016	864,818
44	Niederrheinische V.-G.	Wesel	1839	3,000,000	10	1,464,000	1,597,000
						73,019,976	80,829,702

Digitized by Google

sicherungs-Gesellschaften pro 1913, welche in allen Teilen eine bedeutende Besserung erfahren hat. Dies beweist schon die im Jahre 1913 um 666,393 M gestiegene Zinsen-Einnahme. —k.

Ersatzanspruch gegen eine Stadtgemeinde wegen Mangel an Wasser bei einer Feuersbrunst.

(Nachdruck verboten.)

Mit der Gemeinde Schirmeck, einem 1700 Einwohner zählenden elsässischen Landstädtchen, hatte die Firma B. & Cie., eine Kunstwoll- und Deckenfabrik daselbst, einen Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen. In § 4 des Wasser-Abonnements war bestimmt, daß den Abonnenten kein Schadensersatzanspruch zustehen solle, wenn die Wasserlieferung an irgendeinem Tage ausbleibe. Wegen eines Mangels an der Leitung, vermutlich Rohrbruchs, wurde am 10. August 1911 der mit der Sägemühle der Firma B. verbundene Strang abgestellt. Am gleichen Tage, mittags 2 Uhr, brach in der genannten Mühle, die einige hundert Meter von dem Fabrikgebäude

Prämien-Einnahmen der Transportversicherungs-Gesellschaften		Zinsen-Einnahmen aus den Kapitalanlagen		Rückversicherungs-Prämien		Bezahlte Schäden abzüglich Anteile der Rückversicherer		Laufende Nummer
1912	1913	1912	1913	1912	1913	1912	1913	
28,756,822	30,254,247	321,606	410,018	19,420,573	20,394,486	6,366,400	6,598,564	1
426,743	463,652	26,205	27,585	67,754	83,961	206,178	225,520	2
6,595,909	7,165,740	107,863	123,089	4,425,382	4,665,004	1,359,058	1,571,610	3
5,246,468	5,979,767	108.402	122,975	3,075,941	3,479,031	1,358,784	1,571,610	4
6,321,207	7,058,903	120,193	140,237	3,109,276	3,478,612	2,249,690	2,194,146	5
3,791,541	3,907,738	71,244	81,194	1,283,403	1,316,144	1,879,724	1,906,075	6
3,409 453	3,782,882	72,653	85,630	1,792,128	1,981,824	1,151,442	1,086,714	7
5,029,097	4,551,149	61.876	85,054	2,797,293	2,516,174	1.441,054	1,139,665	8
2,499,161	2,625,422	42,327	51.846	721,017	725,747	1,554,222	1,569.333	9
415,034	459,030	47,485	51,704	58,679	61,646	297,136	323,149	10
5,316,095	6,716,657	79,928	109,336	923,092	1,409,937	3,245,555	4,203,353	11
3,192,115	3,326,004	553,036	584,581	1,174,741	1,352,636	1.461,064	1,462,433	12
6,817,119	6,171,117	130,562	142,961	3,395,019	3,046,223	2,209,616	1,747,487	13
4,404,553	4,306,367	64,862	71,222	1,243,765	1,491,751	2,939,400	2,466,222	14
—	—	—	—	—	—	—	—	15
1,474,368	1,589,183	45,474	?	513,708	572.436	726,943	684,353	16
4,273,248	4,270,243	53,858	61,789	1,648,732	1,862,268	2,034,621	1,782,596	17
1,810,018	1,284,289	10,327	9,944	706,680	696,632	353,280	336,834	18
9,371,821	11,432,659	19,145	27,168	8,176,698	9,988,204	870,280	[illegible]	19
9,542,387	13,456,676	137,658	207,275	4,188,019	6,298,406	[illegible]	4,375,332	20
3,662,679	4,646,252	35,897	53,036	2,089,517	2,701.103	746,009	1,242,574	21
8,802,632	9,439,505	212,455	[illegible]	[illegible]	4,391,654	3,193,588	3,166,548	22
9,028,924	10,285,379	145,418	196,012	4,781,763	5,510,259	2,394,245	2,864,860	23
20,726,230	24,441,467	427.024	492,361	10,345,481	12,351,142	7,100,921	8,258,214	24
12,974,695	15,133,115	229,694	297,246	7,558,317	9,626,999	3,320,010	3,613,199	25
2,542,235	2,575,242	39,789	42,194	438,401	497,704	1,782,251	1,941,273	26
2,176,828	2,179,891	40,712	37,397	519,060	539,235	1,374,723	1,311,267	27
1,145 581	1,263,687	17,263	19,651	745,874	762,918	325,486	393,727	28
2,765,434	2,687,226	55,037	59,315	668,610	632,878	1,973,124	1,990,464	29
5,192,059	6,943,376	32,749	32,050	3,650,800	5,455,474	1,080,222	1,089,915	30
3,174,980	3,316,809	66,143	71,535	1,110,296	1,107,086	1,612,204	1,546,446	31
10,891,866	11,797,821	127,030	146,283	5,615,524	6,141,904	3,582,663	3,853,384	32
3,630,622	3,932,607	63,515	73,142	992,451	1,104,648	1,791,332	1,926,692	33
2,937,736	2,944,310	288,245	328,398	1,089,875	1,032,180	1,524,570	1,533,482	34
4,292,924	4,247,792	234,035	175,203	1,645,091	1,701,532	1,697,609	1,683,276	35
5,477,939	6,255,803	91,248	73,565	2,802,569	3,153,799	1,948,314	2,103,348	36
16,720,384	19,420,796	256,339	294,287	6,047,907	6,999,259	7,793,275	8,413,394	37
7,500,830	7,757,682	25,242	27,797	4,589,892	4,675,912	2,181,817	2,209,654	38
4,310,205	4,744,822	85,243	99,868	842,959	892,327	3,194,230	3,313,358	39
4,221,772	4,549,393	102,519	113,923	1,774,291	1,922,623	1,846,367	2,008,958	40
776,758	917,736	40,238	51,051	121,221	133,061	301,854	547,899	41
1,556,214	1,772,487	51,060	63,016	484,874	530,140	537,758	753,922	42
1,348,178	1,871,395	66,872	83,786	632,962	765,728	353,946	611,343	43
6,981,442	7,303,273	83,442	78,449	3,955,285	3,991,781	2,217,316	2,428,231	44
251,032,306	279,932,896	4,891,933	5,558,326	125,256,812	142,374,801	88,592,911	94,997,480	

Digitized by Google

entfernt und in der ein äußerst feuergefährlicher Reißwolf aufgestellt war, Feuer aus, welches das Gebäude bis auf die Umfassungsmauern in Asche legte. Die Firma B. machte deshalb die Stadtgemeinde für den Brandschaden verantwortlich, weil die Art und Weise, den Leitungsdefekt festzustellen, gänzlich unsachgemäß gewesen sei. Man habe einfach an den Leitungen der einzelnen Häuser einen Manometer anbringen können, um zu prüfen, wo die Druckdifferenz bestehe. Die geschädigte Firma forderte mit ihrer beim Landgericht Zabern gegen die Gemeinde Schirmeck eingereichte Klage 7880 M Schadenersatz. Sie betonte dabei, daß eigentlicher Wassermangel gar nicht geherrscht habe; die Beklagte habe dafür Sorge tragen müssen, daß die Brandreservoirs vollständig gefüllt waren, ebenso hätte sie Brandposten aufstellen müssen. Von alledem sei aber nichts geschehen. Die beklagte Stadtgemeinde berief sich auf § 4 des Vertrages, nach dem jede Haftung ihrerseits für mangelhafte Wasserlieferung ausgeschlossen sei. Abgesehen davon liege eigenes Verschulden der klagenden

Laufende Nummer	Namen der Gesellschaften	Verwaltungskosten und Provisionen		In Ausgabe gestellte Prämien-Ueberträge und Schaden-Reserven		+ Ueberschuß — Verlust	
		1912	1913	1912	1913	1912	1913
1	Allianz	1,820,806	1,948,085	7,347,692	6,301,831	+ 667,231	+ 768,991
2	Berliner Land und Wasser	85,111	84,812	245 000	251,000	+ 34,060	+ 37,814
3	Deutsche Transport-V.-G.	419.965	494,809	1.808,366	2,102,548	+ 265,000	+ 265,000
4	Deutsche Rück & Mit .	416 657	490,680	1,771,452	2,064,207	+ 235,000	+ 235,000
5	Deutscher Lloyd . . .	556,304	631,421	1,600,000	2,000,000	+ 391,051	+ 510 064
6	Fortuna	427.966	425,858	1,180,000	1,330,000	+ 238,970	+ 222,176
7	Internationaler Lloyd . .	254.654	285,357	850,000	1,050,000	+ 249,017	+ 339,942
8	Transatlantische Güter .	640.296	615,309	924.461	980.345	+ 287,253	+ 224,246
9	Assec.-Comp. „Mercur“ .	48.602	51,963	1,751.972	1,962.744	+ 70,905	+ 100,133
10	Assec.-Comp. „Hansa“ .	44,202	46,513	370,000	385,000	+ 65,000	+ 65,000
11	Deutsche Vers.-Ges. . .	685,976	885,537	1,587,000	1,784,000	+ 66.567	+ 74,131
12	Schlesische Feuer . . .	303,398	310,104	1,260 384	1,297,478	+ 254,381	+ 164,374
13	Allg. Vers.-Gesellsch. . .	972.174	933,767	1,579,159	1,760,825	+ 338.980	+ 281,027
14	Düsseldorfer Allgemeine	492,566	509,960	1,839,718	1,592,000	+ 64,031	+ 94,432
15	Internationale T.-V.-G. .	—	—	—	—	—	—
16	Vaterländische Feuer . .	211,428	199,780	437,987	1,109,644	+ 56,430	?
17	Frankfurter Allgemeine .	330,335	346,167	1,370,000	1,430.000	+ 243,418	+ 281,000
18 19	Providentia	115,038	116,672	278,351	259,085	+ 175 954	+ 161,777
20	Ass.-Union v. 1865 . . .	183,070	200,841	776,230	948,410	+ 22,859	+ 56.884
		256,959	1,271,836	3,349,358	4,585,500	+ 208,596	+ 412,908
21	Hanseatisch.V.-A.-G.v.1877	297 805	307,002	829,801	1,004,599	+ 106,462	+ 102,480
22	Globus	1,292,628	1,463,540	2,818,751	3,113.443	+ 296,581	+ 183,072
23	„Hansa“ Allg. Vers.-Ges.	1,131,465	1,318,830	2,510 000	2,885,000	+ 155,000	+ 210,000
24	Norddeutsche Vers.-Ges.	2,002 451	2,330,313	7,482,966	8,199,437	+1,036,515	+1,023,122
25	Nord-West-Deutsche V.-G.	1,181,117	1,294,951	3,998,206	4,215,819	+ 440,000	+ 500,000
26	Neue Fünfte Ass.-Comp.	244,705	225,717	1,468,268	1,362,256	+ 3,382	+ 17,690
27	Neptunus	260,178	266,387	575,832	538,271	+ 32,000	+ 82,000
28	„Ocean“ Vers.-A.-Ges. .	15,392	20,809	261,174	343,783	+ 16,533	+ 20,048
29	Vers.-Ges. v. 1873 . . .	247,512	202,344	1,499,018	1,366,398	+ 31,245	+ 14,165
30	Vers.-Ges. Hamburg . .	266,999	220,534	801,240	823,707	+ 67,462	?
31	Württembergische . . .	310.144	331,520	831,295	984.591	+ 185,000	+ 210,000
32	Agrippina	1,074,632	1,230,711	3,418.000	3,803,000	+ 226,459	+ 267,115
33	Kölner Lloyd.	537,316	615,356	1,709,000	1,901,500	+ 115,095	+ 135,423
34	Rhenania	690,215	711,406	1,650,000	1,675,000	+ 162,632	+ 242,187
35	Badische Ass.-Ges. . . .	623,571	564,383	2,100,000	2,100,000	+ 505,239	+ 507,210
36	Continentale V.-G. . . .	488,726	549,056	1,575,000	1,825,000	+ 193,717	+ 219,889
37	Mannheimer V.-G. . . .	1,954,905	2,196,223	6,300,000	7,300,000	+ 461.896	+ 671,498
38	Oberrheinische V.-Ges. .	494,858	510,686	1,940,769	1,940,719	+ 128,785	+ 163,302
39	Wilhelma	804,417	866,696	2,169,895	2,595,882	+ 74,403	+ 159,053
40	Rhein.-Westf. Lloyd . .	473,699	489,787	1,010,235	1,058,100	+ 214,607	+ 222,386
41	Norddeutsche See u. Fluß	109,379	128,304	786,511	869,154	+ 63,000	+ 63,000
42	Preußische National . .	246,977	270,138	1,303,793	1,419,302	+ 186,504	+ 119,909
43	Union (Stettin)	151,315	172,396	864,818	1,142,757	+ 99,778	+ 100,151
44	Niederrheinische V.-G. .	597,473	653,811	1 597,000	1,740,000	+ 146,083	+ 149,089
		24,289,188	26,899,743	80,829,702	89,661,682	+7,983,081	+9,691,923

Digitized by Google

Firma vor, weil sie die Sägemühle nicht versichert gehabt und auch nicht für das Vorhandensein gefüllter Wassereimer Sorge getragen habe. Demgegenüber entgegnete die Klägerin, sie habe auf die Wasserlieferung durch die Leitungen rechnen können und außerdem in der Sägemühle einen an die Leitung angeschlossenen Hydranten gehabt. Beide Parteien beriefen sich auf die sich entgegenstehenden Gutachten ihrer Sachverständigen. Das Landgericht verurteilte die Stadtgemeinde zur Zahlung des Schadens, indem es ein Verschulden derselben annahm und setzte die Entschädigung nach freiem Ermessen auf 6000 M fest. Gegen dieses Urteil legte die Stadtgemeinde Berufung beim Oberlandesgericht Colmar ein, das im Gegensatz zum Landgericht die Klage der Firma B. gänzlich abwies. Die Berufungsinstanz stützte ihre Entscheidung auf etwa folgende Gründe:

Es ist dem Landgericht darin beizustimmen, daß zwischen den streitenden Parteien ein Vertragsverhältnis, dem die Lieferung von Wasser durch die Gemeinde Sch.

Hypotheken		Wertpapiere		+ Kursgewinn — Kursverlust		Laufende Nummer
1912	1913	1912	1913	1912	1913	
14,078,750	15,771,750	4,473,942	3,867,067	— 77,559	— 166,692	1
234,000	234,000	377,791	365,944	— 11,800	— 11,846	2
1,258,000	1,258,000	685,085	742,983	— 21,334	— 18,042	3
1,371,000	1,371,000	1,069,046	1,042,318	— 35,742	— 26,728	4
1,865,000	2,065,000	530,322	506,247	— 14,079	— 24,075	5
964,000	964,000	147,482	147,064	— 5,763	— 5,261	6
1,203,000	1,335,000	254,738	249,089	— 4,703	— 5,649	7
562,000	563,000	617,393	597,339	— 30,364	— 19,675	8
—	—	980,045	958,650	— 25,189	— 29,218	9
899,000	858,000	112,450	110,500	— 5,850	— 1,950	10
817,500	755,500	914,439	874,843	— 26,046	— 30,596	11
10,451,620	10,441,820	2,670,223	2,968,838	— 12,848	— 15,584	12
985,000	1,005,000	1,953,624	1,931,583	— 47,297	— 25,917	13
—	—	1,026,144	868,832	— 46,116	— 26,232	14
—	—	—	—	—	—	15
398,500	13,583,914	439,549	3,665,706	— 14,827	— 67,646	16
20,499,700	20,523,700	11,965,031	11,719,340	— 91,176	— 240,761	17
39,724,950	42,770,950	3,970,803	3,852,777	— 133,207	— 134,275	18
3,107,500	3,555,000	2,599,771	4,127,731	— 27,065	— 125,449	19
1,741,000	3,265,000	050,817	762,182	— 12,118	— 21,724	20
298,000	584,400	1,074,071	1,113,121	— 20,128	— 58,635	21
—	—	1,260,747	1,235,305	— 22,253	— 25,441	22
1,800,000	2,200,000	843,319	806,721	— 20,985	— 37,071	23
1,703,500	2,027,500	9,979,345	12,198,326	— 222,983	— 270,604	24
1,598,000	2,200,000	4,157,395	4,382,896	— 102,269	— 126,165	25
126,000	126,000	235,400	232,400	— 10,325	— 3,000	26
764,530	814,539	—	—	—	—	27
195,000	195,000	185,850	208,380	— 6,930	— 7,170	28
778,000	768,000	262,491	256,790	— 3,412	— 5 201	29
950,500	722,500	8,029,503	8,344,235	— 30,575	— 24,583	30
436,400	448,189	920,676	991,365	— 27,579	— 40,688	31
1,472,700	1,743,700	885,664	863,084	— 13,443	— 26,883	32
583,000	701,000	487,176	471,831	— 11,722	— 13,442	33
4,906,000	5,507,000	1,990,530	2,057,823	— 73,573	— 84,602	34
2,295,600	2,317,800	1,335,098	1,293,527	—	—	35
1,181,500	1,245,100	859,407	1,023,462	—	—	36
4,520,021	4,949,621	4,521,108	4,706,451	— 15,560	— 191,500	37
3,358,300	3,358,300	3,624,752	3,729,625	— 88,881	— 100,378	38
97,857,393	100,478,317	1,400,312	1,336,220	— 36,868	— 40,472	39
283,000	283,000	1,778,219	1,730,313	— 60,550	— 47,906	40
418,200	390,000	300,300	286,420	— 1,487	— 13,880	41
4,284,125	4,657,625	11,926,625	12,291,470	—	264,486	42
—	—	654,978	636,256	— 13,860	— 17,136	43
1,504,014	908,465	1,144,369	681,307	— 21,832	— 17,761	44
231,474,312	245,946,790	93,696,030	100,236,261	— 1,458,198	— 2,422,374	

Digitized by Google

zugrunde liegt, besteht. In sämtlichen anderen Punkten ist jedoch dem Landgericht weder in rechtlicher noch tatsächlicher Beziehung zu folgen. Das Verhältnis zwischen den Parteien ist durch das Reglement vom 7. Februar 1909 bestimmt und darnach jede Haftung der Gemeinde für Wassermangel ausgeschlossen worden. Nach verständiger Auslegung ist die Nichtgeltendmachung eines Ersatzanspruchs auf die Fälle beschränkt, in denen die Nichtlieferung von Wasser auf Umstände zurückgeführt werden muß, für die die beklagte Gemeinde nicht aufzukommen hat. Hätte eine telephonische Verbindung zwischen Fabrik und Mühle bestanden, so wäre man in der Lage gewesen, mit Feuereimern zu Hilfe zu kommen. Was nun die Haftung der Stadt anlangt, so scheidet zunächst die Annahme der Klägerin aus, daß der vor dem Brande vorhandene Leitungsdefekt in einer mangelhaften Beschaffenheit der Anlage zu suchen sei. Es blieb nur die Annahme eines Rohrbruchs übrig und die hierzu geeigneten Vorkehrungen sind vom Bürgermeister durch Absperrung der Leitung an der am tiefsten liegenden Stelle, nämlich an der Sägemühle, vorgenommen worden. Das Landgericht hat geglaubt, ein Verschulden des Bürgermeisters auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen R. feststellen zu können. Im Gegensatz zu letzterem hat der Techniker K. erklärt, es gebe in solchen Fällen kein anderes Verfahren als das vom Bürgermeister gewählte Abstellen des Rohrnetzes. Auch das kann dem Stadtoberhaupt nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er an der Absperrstelle keine Brandposten aufstellte, ebenso wie es unerheblich erscheint, daß der Brandschieber nur des einen Reservoirs geöffnet worden ist.

Gegen dieses Urteil legte die Firma B. Revision beim Reichsgericht ein, die jedoch vom zweiten Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes zurückgewiesen wurde. Bei Beurteilung des Falles mußte, wie es das Oberlandesgericht zutreffend getan hat, auf die örtlichen Verhältnisse kleiner Städte Rücksicht genommen werden. (Urteil des Reichsgerichts vom 7. Juli 1914. Aktenzeichen II. 165/14.)

Zur Tagesgeschichte.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Das Heft Nr. 2 des 13. Jahrgangs der „Veröffentlichungen“ bringt im Eingang das Rundschreiben des Aufsichtsamts vom 8. April 1914, betr. Vereinbarung der Lebensversicherungsunternehmungen wegen der Beobachtung einheitlicher Grundsätze bei Schätzung von Baraufwendungen. Weiter werden veröffentlicht die Bekanntmachungen betr. Zulassung zum Geschäftsbetrieb und Aenderungen des Geschäftsplans inländischer Unternehmungen, Genehmigung von Bestandsveränderungen inländischer Unternehmungen, Untersagung des Geschäftsbetriebs einer inländischen Unternehmung, Aenderung des Geschäftsplans ausländischer Unternehmungen und Einstellung des Geschäftsbetriebs ausländischer Unternehmungen. Hieran schließen sich die Beschlüsse Nr. 120 bis 122, sowie die Senatsentscheidung Nr. 60. Die Beschlüsse betreffen den „Begriff des Geschäftsbetriebs im Auslande“, ferner die „Ausfüllung des Beleihungsverzeichnisses Formular I“ und schließlich die „Auslegung des § 59, Abs. 1, Nr. 4 VAG.“ Die Senatsentscheidung behandelt die Untersagung des Geschäftsbetriebs einer Krankenkasse. Im Anhang des Heftes werden wie gewöhnlich Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und der höchsten Verwaltungsgerichtshöfe (Nr. 801 bis 820) mitgeteilt.

Die englischen Feuerversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1913. Die in England ansässigen 21 Feuerversicherungsgesellschaften erzielten im Jahre 1913 zusammen eine Nettoprämieneinnahme von 27,245,583 Lstrl., das sind 696,916 Lstrl. mehr als im Jahre 1912. Der Prämienüberschuß belief sich insgesamt auf 3,272,009 Lstrl. im Berichtsjahre gegen 3,474,930 Lstrl. im Jahre vorher. Die gesamten Reserven betrugen Ende 1913 40,166,571 Lstrl.; an Zinsen usw. wurden im Berichtsjahre 1,932,305 Lstrl. eingenommen und an Dividenden zusammen 2,814,870 Lstrl. verteilt. Die größte Prämien-Einnahme hat die Commercial Union mit 3,360,335 Lstrl. erzielt, die damit das Vorjahr um 121,631 Lstrl. überschritten hat. Die geringste Prämieneinnahme hat die British Law Fire Insurance mit 108,603 Lstrl. zu verzeichnen; sie hat damit 4829 Lstrl. mehr eingenommen als im Vorjahre.

Feuerversicherungswesen in Bremen. Nach dem Jahresbericht der Bremer Feuerwehr betrug die Versicherungssumme aller vom Feuer betroffenen Objekte in Bremen im Jahr 1913 reichlich 60 Mill. Mark, während der gesamte Brandschaden 506,848 M betrug, also 0,84 pCt. der Gesamtversicherungssumme der betroffenen Objekte. Da 505 Feuer ausgebrochen waren, betrug der Schaden, den ein Feuer anrichtete, im Durchschnitt 1003,66 M. Dem stellt der Bericht dieselben Zahlen für den Zeitraum vom 1. Januar 1870 bis 31. März 1914 gegenüber. In dieser Zeit betrug der Gesamtwert der betroffenen Objekte rund 609,5 Mill. Mark, der gesamte Brandschaden annähernd 25 Mill. Mark oder 4,75 pCt. der Gesamtversicherungsumme. Und die Zahl der Brände, die in diesem Zeitraume zur Kenntnis der Feuerwehr kamen, betrug 12,372, sodaß, gerechnet im Durchschnitt seit 1870, das einzelne Feuer einen Schaden von 2340,85 M angerichtet hat. Diesen Zahlen gegenüber sind die für das Berichtsjahr sehr günstig. Die größte Entschädigung, die im Berichtsjahre in einem einzelnen Falle von den Versicherungen gezahlt wurde, beträgt 191,183 M.

Die französischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften im Jahre 1913. Die sechzehn französischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften hatten nach einer Statistik des „Argus“ Ende des Jahres 1913 einen Versicherungsbestand von 224,168,410,422 Fr. gegen 215,502,438,333 Fr. Ende des Jahres 1912 aufzuweisen. Ueber die Prämieneinnahme finden sich in der Statistik leider keine Angaben. Für Schäden haben die Gesellschaften zusammen im Berichtsjahre 109,790,147 Fr. gegen 111,003,901 Fr. im Vorjahre vergütet, das sind 1,213,754 Fr. weniger. An Steuern und Gebühren hatten die Gesellschaften zusammen im Berichtsjahre 28,894,848 Francs zu leisten. Die Summe der von allen 16 Gesell-

Digitized by Google

schaften seit ihrer Gründung insgesamt an den französischen Staat gezahlten Steuern beträgt 731,906,980 Fr.; die Summe der geleisteten Brandentschädigungen aller Gesellschaften während dieser Zeit ergibt den Betrag von 3,595,067,241 Fr.

—ez— **„Freia“ Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft.** In der am 30. v. M. abgehaltenen Generalversammlung der Gesellschaft wurde der vom Vorstand gestellte Antrag, die Aktien im Verhältnis von 2 : 1 zusammenzulegen und die Mehrausgabe von 2500 Stück Namensaktien im Nennwerte von je 1000 M, also im Betrage von $2^1/_2$ Mill. Mark mit 25 pCt. Einzahlung zu beschließen, angenommen. Der Zweck dieser Transaktion ist die Beschaffung neuer Mittel. Wie es heißt, wurde von der Versammlung anerkannt, daß durch diese Zusammenlegung eine gründliche Sanierung herbeigeführt und damit ein Institut geschaffen werde, das mit den besten Hoffnungen in die Zukunft blicken könne. Die Gesellschaft habe sich zu diesem Zwecke gleich zu einem Radikalmittel entschlossen, statt erst, wie sonst üblich, der Notlage mit halben Maßnahmen zu steuern zu versuchen. Die erforderlichen Satzungsänderungen wurden genehmigt. — Die Annahme der Generalversammlung, daß das Institut nach dieser Sanierung, durch welche die Aktionäre einen Verlust von 625,000 M erleiden, nunmehr mit den besten Hoffnungen in die Zukunft blicken könne, ist recht optimistisch. Man weiß doch, wie schwer es unter den heutigen Konkurrenzverhältnissen in der Feuerversicherung für eine junge Gesellschaft ist, in die Höhe zu kommen. Soviel ist aber gewiß, daß die „Freia“, will sie überhaupt lebensfähig werden, sich definitiv von den Grundsätzen der früheren Reformbank abwenden muß. So lange sie deren Bestrebungen verfolgt, wird sie niemals auf einen grünen Zweig kommen. Das hat die kurze Lebensgeschichte der Reformbank zur Genüge erwiesen. — Was die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft im letzten Rechnungsjahr betrifft, so wurde im 2. Halbjahr 1913, also nach der Fusion, in der Feuerversicherung eine Prämieneinnahme von 299,969 M erzielt, wovon 87,678 M für eigene Rechnung behalten wurden. Die im ersten Halbjahr von der Reformbank vor der Fusion erzielte Prämie betrug 360,133 M, sodaß sich die Gesamtprämieneinnahme im Jahre 1913 auf 660,102 M beläuft. Damit ist die von der Reformbank im Jahre 1912 erzielte Prämieneinnahme in Höhe von 677,232 M nicht ganz erreicht worden. Der Bericht bemerkt hierzu, daß in der Zeit vom 1. Juli bis 26. September 1913, dem Zeitpunkt der endgültigen Konzessionsverteilung durch das Kaiserliche Aufsichtsamt, keine rege Organisationstätigkeit entfaltet werden konnte. Außerdem sei der Geschäftsbetrieb infolge der durch die Fusion hervorgerufenen Beunruhigung stark beeinträchtigt worden. Die Gesellschaft führt außerdem einen größeren Prämienausfall auf ihr Bestreben zurück, das Geschäft in vorsichtiger Weise weiter aufzubauen und den übernommenen Bestand von weniger wünschenswerten Versicherungen zu befreien. Der Schadenverlauf in der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung war recht ungünstig. Es waren im ganzen Geschäftsjahr 450 Feuer- und 57 Einbruchdiebstahlschäden zu verzeichnen. Diese erforderten einschließlich der Schadenreserve für am Jahresschluß unerledigte Fälle einen Gesamtschadenbetrag von 622,652 M gegenüber einer Gesamtjahresprämie von 692,393 M. — Dem Organisationsfonds, der nach Deckung der Fusionskosten 578,072 M betrug, wurden zur Bestreitung der mit dem weiteren Ausbau der Organisation verbundenen Geschäftsunkosten 388,231 M entnommen, sodaß sich dieser am Schluß des Berichtsjahres auf 189,841 M belief. Die Geschäftsentwicklung im Jahre 1914 bezeichnet der Bericht als durchaus befriedigend. Nun, sie muß schon wesentlich befriedigender ausfallen, als die des Jahres 1913, wenn sich das schwere Opfer der Aktionäre lohnen soll. *Qui vivra, verra.*

Berner Rückversicherungsgesellschaft in Bern. Wir haben bereits in Nr. 25 unserer Zeitschrift berichtet, daß das Geschäftsjahr 1913 bei der Gesellschaft mit einem ziemlich bedeutenden Verlust abschließt. Dieser Verlust stellt sich nunmehr größer heraus, als ursprünglich angenommen worden war. Wie es heißt, soll der Tod des Direktor Eggenberger kein natürlicher gewesen sein, denn er habe die Krisis nicht überleben wollen. Nach einer Meldung der „N. Zür. Ztg.“ sollen die Angaben, die Direktor Eggenberger dem Verwaltungsrat und dem eidgenössischen Versicherungsamt gemacht hat, nicht durchweg richtig gewesen sein. Das Material für die Bilanz pro 1912 war vom Direktor so spät beschafft worden, daß es dem Delegierten des Verwaltungsrates nicht möglich war, vor der Aktionärversammlung eine Nachprüfung vorzunehmen. Erst infolge eines bestimmten Vorkommnisses, das Eggenberger zur Last gelegt wurde, wurden die Verwaltungsorgane skeptisch; sie begannen nachzurechnen, wobei sie die Entdeckung machten, daß die versicherungstechnischen Reserven für die Bilanz für 1912 unzureichend berechnet worden waren. Der Bundesrat hat das Versicherungsamt beauftragt, die Bilanz für 1912 einer Revision zu unterziehen. Wie verlautet, sollen die versicherungstechnischen Reserven in der Bilanz für 1912 um etwa 700,000 Fr. zu niedrig dotiert worden sein. Voraussichtlich werden die Aktionäre um eine Einzahlung angegangen werden. Außerdem hoffe man bei der beabsichtigten Sanierung auf die Mithilfe der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich. Bezüglich der erwähnten Revision sagt der kürzlich erschienene Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes, daß die Resultate einer Revision, wie sie vom Amt verlangt wurde und auch von der neuen Direktion der Gesellschaft an die Hand genommen sei, gegenwärtig noch ausstehen.

Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg. Die Bilanz der Anstalt für das Jahr 1913 weist in Aktiven und und Passiven 1,466,681 M aus. Die Gewinn- und Verlustrechnung balanciert mit 547,101 M, die Präminneinnahme betrug über 319,000 M und die Verwaltungskosten stellten sich auf 148,509 M. Von dem Ueberschuß, der 10,279 M beträgt, werden 5012 M der Gewinnreserve der Versicherten überwiesen. Der Versicherungsbestand wies Ende 1913 in der großen Lebensversicherung 6,527,250 M auf; in der Volksversicherung betrug der Bestand 1003 Versicherungen

Digitized by Google

über 543,748 M Kapital. Der Durchschnitt der beantragten Versicherungssumme betrug in der Volksversicherung 560 M.

Deutsche Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt a. G. in Hannover. Bei der Gesellschaft waren im Juni d. J. zu erledigen: 1414 Anträge über 3,639,000 M Versicherungskapital. Von Errichtung der Anstalt (1878) bis Ende Juni d. J. gingen ein 499,157 Anträge über 816,836,945 M Versicherungskapital. Die Auszahlungen an Versicherungssumme, Prämienrückgewähr usw. im Jahre 1913 betrugen ca. 15,000,000 M; die Gesamtauszahlungen seit Bestehen der Anstalt ergeben rund 178,000,000 M. Der gesamte Vermögensbestand der Anstalt betrug am Jahresschluß 144,000,000 M.

*** Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat Juni 1914 insgesamt 1858 Schäden und zwar: auf Wasserleitungs- 4, auf Unfall- 440 (und zwar auf Einzel-Unfall- 382 und Kollektiv-Unfall- 58), auf Haftpflicht- 1087, auf Glas- 272 und auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 55 Schäden zur Anmeldung gebracht.

—ty. **Versicherungs-Verband für Rübenzuckerfabriken im Anschluß an die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft.** Am 27. Mai ds. Js. fand in Dresden die zweiundsechzigste Generalversammlung des Verbandes statt. Zu den 227 Fabriken, welche dem Verband zur Zeit der vorjährigen Generalversammlung angehörten, ist keine Fabrik hinzugetreten, dagegen sind infolge Einstellung des Betriebes drei Fabriken ausgeschieden, sodaß die Zahl der Verbandsmitglieder 224 beträgt. Auch die Zahl der Versicherungen hat sich um 104 vermindert. — Die Entwicklung des Geschäfts im einzelnen ist aus folgender Zusammenstellung zu ersehen:

	Zahl d. Vers.	Versicherungssumme brutto	Versicherungssumme f. eig. Rechn.
1911/12	1017	278,407,775 M	44,173,297 M
1912/13	913	270,937,731 „	41,619,496 „
mith. weniger	104	7,470,044 M	2,553,801 M

	Bruttoprämien-Einnahme	Davon für eig. Rechn. nach Abz. d. Verwaltungskosten u. d. Prämienreserve
1911/12	576,578 M	80,473 M
1912/13	566,640 „	75,446 „
mithin weniger	9,938 M	5,027 M

Die Zahl der Schäden betrug 29 gegen 38 im Vorjahre. Für diese Schäden wurden gezahlt und zurückgestellt:

	brutto	für eig. Rechn.
1911/12	126,725 M	20,271 M
1912/13	477,922 „	101,857 „
mithin mehr	351,197 M	81,586 M

Für Verwaltungskosten waren zu zahlen (vertragsmäßig 18 pCt. der Bruttoprämieneinnahme) 101,995 M (i. V. 103,784 M), wovon vom Rückversicherer 86,134 Mark (i. V. 86,679 M) zu vergüten waren, sodaß die Verwaltungskosten netto 15,861 M betrugen. Die Vergütung an den Verbandsvorsteher und die Kosten des Verbandsvorstandes betrugen wieder wie in den Vorjahren 2042 M. — Das finanzielle Ergebnis war im Berichtsjahr nicht befriedigend. Während das Vorjahr mit einem Reingewinn von 60,201 M abschloß, brachte das Berichtsjahr einen Verlust von 26,411 M. — Der Rechnungsabschluß wurde von der Generalversammlung ohne Debatte zur Kenntnis genommen. Ueber den Stand des Verbandes zur Zeit dieser Generalversammlung und die seit der vorjährigen Generalversammlung eingetretenen Brandschäden teilte Herr Generaldirektor Vatke mit, daß im Vergleich zu demselben Zeitpunkte des Vorjahres die Zahl der Versicherungen um 32 und die Brutto-Versicherungssumme um 12,354,095 M gefallen, dagegen die Brutto-Prämie um 38,088 Mark gestiegen sei. Der Verlust des Rechnungsjahres betrage bis jetzt 33,424 M, welcher von der Gewinnkontrolle in Abzug zu bringen sei, sodaß diese sich augenblicklich auf 627,240 M stelle. Was die Brandschäden angehe, so sei der Verband seit der vorjährigen Generalversammlung noch von sieben Schäden betroffen worden.

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Winterthur. Bei der Gesellschaft sind im Juni d. J. 11,292 Schäden reguliert worden und zwar: In der Unfall- und Haftpflichtversicherung: 30 Todesfälle, 205 Invaliditätsfälle, 10,260 Kurfälle, 741 Sachschäden, zusammen 11,236 Fälle. In der Einbruchdiebstahl- und Kautionsversicherung: 56 Fälle. An Entschädigungen gelangten zur Auszahlung in den Monaten Januar bis März 1914 3,474,873 M.

—y. **North British and Mercantile Insurance Companie zu London und Edinburg.** Die alte englische Gesellschaft, deren deutscher Betrieb bekanntlich nur das Feuerversicherungsgeschäft umfaßt, hat ihr letztes Geschäftsjahr 1913 wieder befriedigend abgeschlossen. Der Gewinn ist von 28,286,107 M auf 29,409,176 M gestiegen. Davon erhalten die Aktionäre 5,461,667 M (wie i. V.) als Dividende und 23,947,509 M (i. V. 22,824,440 M) werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bruttoprämieneinnahme in der Feuerversicherung betrug abzüglich der Ristorni 69,445,909 M gegen 67,128,252 M im Jahre 1912. An Rückversicherungsprämien wurden 19,894,387 M (i. V. 18,408,364 M) verausgabt. Für Schäden für eigene Rechnung waren im Berichtsjahre 24,584,172 M zu zahlen und 2,845,056 Mark zurückzustellen gegen 22,594,155 M bezw. 3,444,502 Mark i. V. Für Schäden aus den Vorjahren waren

	in 1913	in 1912
zu zahlen	3,081,511 M	3,058,741 M
zurückzustellen	497,280 „	511,538 „
zusammen	3,578,791 M	3,570,279 M

Die Prämienüberträge belaufen sich auf 19,820,609 M gegen 19,487,955 M i. V. Abschreibungen und Kursverlust erforderten 2,016,606 M (i. V. 2,177,250 M), Provisionen 8,655,164 M (i. V. 8,019,103 M), Verwaltungskosten 8,545,818 Mark (i. V. 8,438,383 Mark), Steuern und öffentliche Abgaben 1,150,758 Mark (im Vorjahre 1,069,860 M, Feuerlöschbeiträge u. ähnl. 383,512 M (i. V. 258,608 M). Dem Pensionsfonds wurden wieder

Digitized by Google

wie im Vorjahre 40,000 M überwiesen. — Im Deutschen Reiche waren am 31. Dezember 1913 400,146 (im Vorjahre 397,251) Pol. mit 3,529,521,467 M (i. V. 3,459,903,154 Mark) Versicherungssumme in Kraft; die Prämieneinnahme aus dem deutschen Geschäft erhöhte sich im Berichtsjahre von 5,999,847 M auf 6,258,365 M. — Auf das 90,000,000 M betragende Aktienkapital der Gesellschaft sind 41,250,000 Mark bar eingezahlt. Die festen Kapitalanlagen bestehen in Wertpapieren mit 109,378,662 M (i. V. 109,216,177 M), in Darlehen auf Wertpapiere mit 900,000 M (i. V. 400,000 M) und in Wechseln mit 1,468,100 M (i. V. 711,241 M). Außerdem verfügt die Gesellschaft auf einen hypothekenfreien Grundbesitz im Werte von 14,760,801 M. Die Einnahmen der Gesellschaft an Zinsen haben 3,842,310 M (i. V. 3,607,681 M) und die an Mieten 434,925 M (im Vorjahre 420,062 M) betragen. Die Bilanz der Gesellschaft, aus der Näheres über ihre ausgezeichnete Vermögenslage ersichtlich ist, ist im Inseratenteil veröffentlicht.

„Arminia“ in München. Im Inseratenteil ist die Bilanz der Gesellschaft per 31. Dezember veröffentlicht. Ueber die letztjährigen Ergebnisse der Gesellschaft, die am 27. Juni ds. Js. das Jubiläum ihres fünfundzwanzigjährigen Bestehens feiern konnte, haben wir bereits in Nr. 25 unserer Zeitschrift berichtet.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung Jaup ist mit Urlaub abgereist.

— Das ständige Mitglied des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, Herr Geheimer Regierungsrat Wagener wurde zum Direktor im Aufsichtsamt für Privatversicherung ernannt.

— Herr Versicherungsrevisor Pfaffenberger wurde zum Kaiserlichen Regierungsrat und ständigen Mitglied des Aufsichtsamts für Privatversicherung ernannt.

— Wie uns mitgeteilt wird, konnte am 13. d. M. der in weiteren Kreisen bekannte und geschätzte Herr Alex Heim in Frankfurt a. M. auf eine erfolgreiche fünfundzwanzigjährige Tätigkeit als Generalvertreter der Concordia, Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Köln zurückblicken. Herr Heim ist der Senior unter den Generalvertretern der Lebensversicherungsbranche in Frankfurt a. M. Die Direktion der Concordia ehrte Herrn Heim in sinniger Weise und überbrachte ihm persönlich ihre Glückwünsche zu diesem Ehrentage.

— „Freia“ Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft. In der am 30. v. M. stattgehabten Generalversammlung wurde der bisherige Aufsichtsrat, dessen völlige Neuwahl auf Grund der gesetzlichen Vorschriften erforderlich war, in seiner Gesamtheit einstimmig wiedergewählt. Er besteht aus den Herren v. Podbielski als Vorsitzenden, Generalkonsul F. H. Hincke als Stellvertreter, ferner Generaldirektor Heineken, Bremen, Fabrikbesitzer H. Gottschalk, Berlin, Hofbankier Dr. Schneider, München, Direktor R. Nordmann, Berlin, Dr. G. Stresemann, Dresden, und Oskar Tietz, Berlin.

— Deutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Düsseldorf. Die Gesellschaft hat dem Beamten, Herrn G. Schmöe Prokura mit der Befugnis erteilt, in Gemeinschaft mit einem Direktor oder einem Prokuristen die Firma in Vollmacht zu zeichnen.

— Herr Chefmathematiker Eckert bei der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft ist zum Prokuristen der Gesellschaft ernannt worden. Die Prokura des Herrn R. Schönwiese ist erloschen.

— Die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat ihre Generalagentur Leipzig für Feuerversicherung, Plagwitzerstraße 14, ab 15. Juli d. J. Herrn Richard Schulze in Leipzig, bisher Generalagent in Leipzig der „Hansa“, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft übertragen.

— Freia Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank A.-G. Herr H. Voigt in Stettin, bisher General-Agent der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck und Subdirektor der Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft hat am 1. d. M. die Subdirektion der Bank und die Subdirektion der Freia Bremen-Berliner Versicherungs-Aktien-Gesellschaft übernommen. Das Bureau befindet sich in Stettin, Barnimstr. 4.

— Die Leitung der Generalvertretung Zürich der „Allianz“ in Berlin ist von der Assekuranzfirma C. Denner-Trümpy in Zürich auf die Firma G. Schönholzer in Zürich, Inhaber Herr Gottfried Schönholzer, übergegangen.

— North British and Mercantile. Die Gesellschaft hat für das Schleswig-Holsteinsche Geschäft eine besondere Generalagentur in Kiel eingerichtet und deren Verwaltung dem Inspektor Herrn G. Tödter in Kiel übertragen.

— In der ersten Hälfte dieses Jahres wurden bei der Deutschen Lebensversicherungs-Bank Aktien-Gesellschaft in Berlin für 14,563,220 M Anträge eingereicht gegen 12,685,215 M im gleichen Zeitraum des Vorjahres, mithin 1914 für 1,878,005 M mehr.

— Die Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft beruft auf den 28. Juli d. Jhrs. eine außerordentliche Generalversammlung, auf deren Tagesordnung die Genehmigung des Fusionsvertrages mit der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia und Uebertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft unter Ausschluß der Liquidation an die Colonia steht.

— Die am 2. ds. Mts. abgehaltene Generalversammlung der Glasversicherungs-Aktiengesellschaft „Halensia“ in Liqu. in Hamburg genehmigte die Jahresrechnung und erteilte der Verwaltung Entlastung.

— Der Elsaß Lothringische Sparkassen-Verband hat auf seiner Verbandsversammlung am 27. Juni cr. folgende Resolution mit großer Mehrheit angenommen: „Der Elsaß-Lothringische Sparkassenverband steht dem Abschlusse einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland im Sinne der Resolution des Deutschen Sparkassenverbandes ablehnend gegenüber“.

Digitized by Google

— Die städtischen Körperschaften der Stadt Rummelsburg beabsichtigen die Kautionspflicht der städtischen Beamten aufzuheben und dafür eine Versicherung zu nehmen.

Bücherschau.

— Müller, Moritz, Redakteur. Die innere Verwaltung einer modernen Versicherungsgesellschaft. Hannover (Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag G. m. b. H.) 1914. Brosch. 3,— M, geb. 3,50 M. — Kaum zwei Jahre sind verflossen seit Gustav Grunwald seinen Vortrag über „Einrichtung und Betrieb einer großen deutschen Versicherungsgesellschaft" im Druck erscheinen ließ. Ihm folgt das vorliegende Werk und vielleicht wird ihm noch eine ganze Reihe ähnlicher Schriften folgen, kurze Skizzen, anspruchslose Zusammenstellungen einzelner teils mehr teils weniger durchdachter Probleme des praktischen Versicherungsbetriebs, bis die Zeit reif ist für eine umfassende und durchdringende Darstellung dieses Gebiets. Ueber die Bedeutung seiner Arbeit hat sich der Verfasser auch wohl nicht getäuscht, wenn er sagt: „Ich war mir wohl bewußt, nur Bruchstücke des gewaltigen Stoffes wiedergeben zu können, der Gegenstand meiner Arbeit ist." Also warum dieses Buch, das weder dem Verfasser noch dem Verlag, der es in seinem Prospekt so anspruchsvoll anzeigt, rechte Freude bereiten wird. Derartige Abhandlungen gehören in die Zeitschriften. Dort soll das Gärende, das im Werden begriffene, Streit- und Zweifelsfragen zur Kenntnis der Fachgenossen gebracht und ihrem Urteil unterbreitet werden. Erst was aus diesem Prozeß als Klarheit gewonnen, als wissenschaftlich wertvolles hervorgeht, soll in die feste, anspruchsvolle und Beachtung heischende Form des Buchs gegossen werden. Sonst erstickt das wirklich bedeutende in einer Flut von Kleinigkeiten. Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, daß der Inhalt keine Beachtung verdiene. Um nur einige Punkte herauszugreifen: Wer wird dem Verfasser nicht zustimmen, wenn er über die schlechten Beziehungen zwischen Tagespresse und Privatversicherung klagt und als Grund hierfür die mangelnde Fühlungnahme zwischen diesen beiden großen Organisationen bezeichnet. Natürlich ist es mit Berichtigungen und Eingesandten nicht getan, deren Aufnahme häufig genug noch abgelehnt wird. Aber hat sich der Herr Verfasser auch klar gemacht, welche Schwierigkeiten hier bestehen, um der Presse eine wirklich fachliche und unparteiische Berichterstattung zu ermöglichen? Ich glaube gerade hier hätte ein näheres Eingehen auf die Frage dem Buche einen besonderen Wert verleihen können. Mehr vertieft sind die Ausführungen des Verfassers über die Bedeutung und die verschiedenen Arten und Wirkungen der Reklame in Flugblättern, Anzeigen, Monographien und Broschüren sowie die an einzelnen Stellen, z. B. den Betrachtungen über die „einseitige Erziehungsmethode" der Korporationen — die in solcher Weise sicher nicht gehandhabt wird — Widerspruch herausfordernde Abhandlung über „Die Anstellung und Auswahl der Beamten", die vielleicht das beste des Inhalts darstellen und auch rein äußerlich am umfangreichsten sind. Dagegen scheinen nur z. B. die Abschnitte „Was ist unter Innenorganisation zu verstehen?" und „Die Träger der inneren Verwaltung" trotz mancher guter Gedanken kaum wesentlich neues oder bereits Bekanntes unter wesentlich neuen Gesichtspunkten zu bringen. Damit wird das Buch vielleicht für einen kleinen Kreis von Interessenten als Anregung und Material zur Betrachtung und Vertiefung des Stoffes Bedeutung erlangen. An der großen Masse der Versicherungspraktiker, die etwas Festes, greifbare Werte haben wollen, wird es vermutlich spurlos vorüber gehen, denn alles in allem genommen ist das Buch noch unfertig, eine Frühgeburt, der man die Wärme der vom Verfasser erbetenen zahlreichen Anregung aus Leserkreisen herzlich wünschen kann, damit sie gehörig ausreife. Dr. H.

— Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz mit Erläuterungen von Dr. L. von Köhler, Ministerialdirektor, K. Württ. stellv. Bundesratsbevollmächtigter, J. Biesenberger, Oberregierungsrat bei der Versicherungsanstalt Württemberg, H. Schäffer, Ministerialrat im K. Württ. Ministerium des Innern und Dr. W. Schall, Oberamtmann beim K. Württ. Oberversicherungsamt. Ergänzungsband I. Teil, Vorschriften für das Reich. 2. Lieferung. Ausführungsbestimmungen zur Unfallversicherung. Bearbeitet von Ministerialdirektor Dr. von Köhler. Preis 2 Mark. — Von der im Kohlhammerschen Verlag erschienenen Ausgabe der Reichsversicherungsordnung von Dr. von Köhler, Biesenberger, Schäffer und Dr. Schall ist nunmehr die 2. Lieferung des die Vorschriften für das Reich enthaltenden I. Teils des Ergänzungsbands erschienen. Die Lieferung enthält, soweit sie amtlich veröffentlicht sind, die wesentlichsten Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen des Reichs zur Unfallversicherung in systematischer Anordnung, einschließlich der nach dem Inkrafttreten der RVO. ergangenen internationalen Abkommen. Die Vorschriften sind, soweit notwendig, erläutert. Dies gilt insbesondere für die internationalen Verträge, deren Wiedergabe eingehende, auf das amtliche Material und die ergangenen Entscheidungen sich stützende Bemerkungen beigefügt sind. Ein genaues Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches alphabetisches Sachregister erleichtert den Gebrauch des Buches.

— Aus dem Inhalt der Nr. 14/15 der „Leipziger Zeitschrift" ist hervorzuheben: Die neue Feuerversicherungs - Abgabe. Von Ernst Drumm, Direktor der Bayr. Versicherungsbank in München. — Richterliche Entscheidungsfreiheit im Versicherungsrechte. Von Geh. Justizrat K. Schneider, Oberlandesgerichtsrat in Stettin. — Haftpflichtversicherung und Geschäftsübergang. Von Dr. Fromherz, Landgerichtsrat in Karlsruhe.

— Brandversicherung, Brandschäden und Brandschutz" von Hans Weilmaier, Berufsfeuerwehrmann in München, herausgegeben von der Meyerschen Verlagsdruckerei, Dortmund. Der Verfasser geht in seiner Arbeit von dem Standpunkt aus, daß jeder durch Schadenfeuer entstandene Schaden einen unwieder-

Digitized by Google

bringlichen Verlust für das Volksvermögen bedeutet. Der von den Feuerversicherungsanstalten geleistete Schadenersatz sei nur ein scheinbarer, denn er bezwecke nur, daß sich der entstandene Schaden auf einen größeren Personenkreis verteilt und nicht mehr so hart empfunden wird. Für die Nation insgesamt werde der Schaden nicht geringer, dagegen sei zu fürchten, daß dadurch der Brandschutz in seiner Entwickelung zurückbleibt. Dies gehe auch daraus hervor, daß die Brandschäden ständig steigen und in Deutschland für die Zeit von 1902—1911 die Höhe von 1643 Millionen Mark erreicht haben. Nach reichlicher Gegenüberstellung von umfassendem Zahlenmaterial und eingehender Besprechung der bestehenden Verhältnisse kommt er zu dem Schluß, daß eine bessere Entwicklung des Brandschutzes nur dann erreicht werden kann, wenn die durch den Brandschutz indirekt geschaffenen Werte jenen Stellen zufließen, die für den Brandschutz aufzukommen haben. Dies sei heute nicht der Fall, denn der durch einen guten Brandschutz erzielte Gewinn fließe in die Taschen der Feuerversicherer. Dort bringe er zwar eine Minderung der Prämien für die Versicherten, jedoch für Bezirke mit gut durchgebildeten Brandschutz in vollkommen ungenügendem Maße. Dadurch werde vor allem die Entwickelung des Brandschutzes gehemmt. Um Besserung zu schaffen, bringt der Verfasser eine Reichsbrandversicherungsanstalt als Monopolanstalt (!) für Mobiliar und Immobiliar in Vorschlag. Den Gemeinden oder sonstigen Versicherungsverbänden soll es freistehen, ob sie dieser Anstalt direkt beitreten oder neben der Selbstversicherung bei ihr Rückdeckung suchen wollen. Die Beiträge sollen entsprechend der bestehenden Feuergefährlichkeit eingehoben und notwendige Brandschutzmaßnahmen eventuell mit gesetzlichem Zwang durchgeführt werden. Die wichtigste Aufgabe dieser Anstalt soll überhaupt der Brandschutz sein, denn nur bei Minderung der Brandschäden könne von einem wirklichen Gewinn gesprochen werden. Diese Minderung soll die Reform durch bessere Beachtung der zur Verhütung von Schadenfeuern möglichen Sicherheitsmaßnahmen bringen. Das 132 Druckseiten umfassende Buch ist von der Verlagsanstalt und durch alle Buchhandlungen zum Preise von 1 50 M zu beziehen.

— Die Nr. 6 des Jahrganges 1914 der **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Die Vereins- und Versammlungsfreiheit der Beamten nach deutschem Vereins- und Beamtenrecht. Von Regierungsassessor Dr. **Hans Pasquay** in Straßburg in Elsaß (Fortsetzung folgt). — Gedanken über die Möglichkeit von Modernisierungen der Staatsverwaltungstechnik. Von Bezirksamtsassessor **Max Zwiebel** in Mindelheim (Schluß folgt). — Der Fortschritt in der Regelung des öffentlichen Verdingungswesens. Von Dr. **Rich. Dohm** in Berlin. — Die Beistandspflicht der ordentlichen Gerichte gegenüber den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten. Mit besonderer Berücksichtigung der preußischen und reichsrechtlichen Bestimmungen. Von Dr. Heinz **Maus**, Referendar in Berlin (Schluß). — Skizzen und Notizen. Landeskirchliche Umlagen namentlich zur Ergänzung des Einkommens der Ortsgeistlichen in Elsaß-Lothringen. Von Regierungsrat a. D. **Geigel** in Straßburg i. E. — Literaturbericht.

Deutsche Lebensversicherungsbank „Arminia"

Aktiengesellschaft in München

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	Mark	Pf.	Passiva.	Mark	Pf.
Verpflichtungen der Aktionäre	4,500,000	—	Aktien-Kapital	6,000,000	—
Grundbesitz	3,175,000	—	Kapital-Reservefonds	486,691	26
Hypotheken	57,812,246	29	Prämien-Reserve	59,052,600	64
Wertpapiere	875,876	20	Prämien-Ueberträge	3,918,604	64
Vorauszahlungen und Darlehen auf eigene Policen	3,750,196	85	Schaden-Reserve	404,681	08
Guthaben bei Bankhäusern und anderen Versicherungsunternehmungen	2,467,581	15	Gewinn-Reserven der Versicherten einschließlich der Zuweisung aus dem Geschäftsjahr von . . 814,421.15 M	2,259,192	10
Gestundete Prämien*)	2,561,481	60	Sonstige Reserven	536,535	93
Ausständige Zinsen und Mieten (einschließlich Stückzinzen)	621,165	91	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	181,292	15
Ausstände bei Generalagenturen und Agenturen	786,805	95	Bar-Kautionen	36,258	22
Barer Kassenbestand	113,586	60	Sonstige Passiva	3,285,020	48
Inventar	30.000	—	Ueberschuß (ausschließlich der Gewinnüberweisung an die Versicherten in Höhe von 814,421.15 M)	582,149	64
Kautionsdarlehen	3,670	—			
Sonstige Aktiva	45,415	[illegible]			
	76,743,026	14		76,743,026	14

*) Darunter versteht man jene Teilprämien, welche wegen ½ oder ¼jährlicher Prämienzahlung erst im Jahre 1914 zur Abführung gelangen.

Die Direktion.

München, den 27. Juni 1914

Digitized by Google

North British and Mercantile

Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

gegründet 1809.

Direktion für das Deutsche Reich im eigenen Gesellschaftsgebäude BERLIN, Oranienburgerstraße 60-63.

Bilanz am 31. Dezember 1913.

	M	Pfg.	M	Pfg.
A. Aktiva.				
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital (Deckung laut Gesetz durch Aktienbuch)			41,250,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	1,624,816	42		
b) Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	9,442,376	58		
c) Guthaben bei Banken	3,943,153	75		
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	—	—		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen und Mieten, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	532,645	67		
f) Guthaben bei der Lebensbranche	140 389	83	15,683,382	25
3. Kassenbestand			28,747	58
4. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden	—	—		
b) Wertpapiere	109,378,662	25		
c) Darlehen auf Wertpapiere	900,000	—		
d) Wechsel	1,468,099	67	111,746,761	92
8. Hypothekenfreier Grundbesitz			14,760,800	67
5. Inventar (abgeschrieben)			—	—
6. Sonstige Aktiva			—	—
7. Verlust			—	—
Gesamtbetrag			183,469,692	42
B. Passiva.				
1. Aktienkapital, auch für die anderen Branchen haftend			90,000,000	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr, nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge)	19,820,608	83		
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden (Schadenreserve)	3 342,336	08	23,162,944	91
3. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	5,228,225	83		
b) noch zu vergütende Provisionen und Kosten	615,516	84		
c) nicht abgehobene Dividenden	153,208	67		
d) fällige Wechsel	100,178	75		
e) empfangene, noch nicht fällige Zinsen	33,610	17		
f) Gewinn-Konto der Aktionäre aus dem Lebens-, Renten- und Kapital-Tilgungs-Geschäft	754,768	—	6,885,508	26
4. Reservefonds			31,000,000	—
5. Pensionsfonds			3,671,230	—
6. Gewinn (einschließlich M 22,824,440.25 Gewinnvortrag aus dem Vorjahre)	29,409,175	91		
hiervon gezahlt im Juli 1913	659,166	66	28,750,009	25
Gesamtbetrag			183,469,692	42

Berlin, im Juli 1914.

Die Direktion für Deutschland.

Otto Höfner.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Ni ozky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

1914

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1914

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 30. Leipzig, den 23. Juli 1914. 45. Jahrgang.

„Die Immobiliar-Feuerversicherung im Großherzogtum Baden" und „Die Geschichte der Großherzoglich Badischen Gebäudeversicherungs-anstalt".

Herr Dr. Hahn in Halle ersucht uns unter Bezugnahme auf § 11 des Preßgesetzes um Aufnahme der nachfolgenden Zeilen:

„Die Wiedergabe des Briefes des Herrn Dr. Schaefer vom 19. April 1913 ist eine tatsächliche Mitteilung, die richtig und vollständig zu erfolgen hatte. Sie durften daher den Schlußsatz nicht streichen, welcher folgendermaßen lautet: „Vor allen Dingen Manes nicht, der würde sich sonst freuen, und versuchen, Ihnen daraus einen Vorwurf zu machen." Durch die von Ihnen vorgenommene Streichung dieses Satzes schwebt die daran angeknüpfte Bemerkung, Dr. Schaefer sei sich nicht im unklaren gewesen, daß beide Arbeiten in vielen Punkten so übereinstimmten, daß sie mir oder der Gesellschaft nicht wohlwollenden Personen den Versuch mich des Plagiats zu zeihen, nahelegen würden, völlig in der Luft. Damit rechtfertigt sich mein gestelltes Verlangen."

Hierzu haben wir zu bemerken, daß wir den in Rede stehenden Satz deshalb gestrichen haben, weil er eine zu persönliche Spitze gegen den an der Sache ganz unbeteiligten Herrn Professor Manes enthält und weil ihm u. E. zur Bekräftigung der Beweisführung Dr. Hahns nicht die Bedeutung zukommt, die ihm Herr Dr. Hahn beimißt.

Zu der ganzen Angelegenheit sind uns im übrigen von einer besonders interessierten und zur Beurteilung berufenen Seite eingehende Ausführungen in Aussicht gestellt, mit deren demnächstiger Veröffentlichung wir die Erörterung der Frage endgültig schließen werden.

D. R.

Wirksamwerden von Anzeigen und Willenserklärungen im Verkehr zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsvertrag hebt sich von allen anderen Verträgen des Zivilrechtes seinem Wesen nach dadurch hervor, daß er für längere Zeitspannen von den Vertragschließenden konstituiert wird, also meist ein Dauervertrag ist. Dies ist der eine Grund, weswegen gerade in dem Versicherungsvertragsverhältnis zwischen den Kontrahenten ein besonders lebhafter Austausch von Anzeigen und Willenserklärungen im Vergleich zu anderen Verträgen stattfindet. Der andere Grund hierfür liegt darin, daß der Versicherer dauernd von dem Umfang der übernommenen Gefahr Kenntnis haben muß.

Unter den Erklärungen, die zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer stattfinden, ist eine Scheidung zu machen; es sind zu unterscheiden Willenserklärungen und Erklärungen zur Kenntnisnahme. Die Unterscheidung in dieser Richtung ist deshalb geboten, weil die rechtliche Behandlung von Willenserklärungen und Erklärungen zur Kenntnisnahme nicht völlig übereinstimmend ist. Bezüglich des Zeitpunktes des Wirksamwerdens beider Er-

Digitized by Google

klärungen ist die Regelung jedoch eine gleiche.

Wie schon aus dem Wortlaut selbst hervorgeht, handelt es sich bei den Willenserklärungen um Aeußerungen des menschlichen Willens, und zwar im Rechtssinne um solche Parteierklärungen, die auf Entstehung, Aenderung oder Endigung von Rechten gerichtet sind. Unter Zugrundelegung dieses Begriffsmerkmales erscheinen als Willenserklärungen speziell im Versicherungsrecht der Antrag auf Schließung, Aenderung oder Verlängerung des Versicherungsvertrages, die Annahmeerklärung des Versicherers; ferner die Erklärungen, die auf Aufhebung des Versicherungsvertrages abzielen, so die Kündigung, die Anfechtung wegen Irrtums, arglistiger Täuschung, der Rücktritt und der Widerruf.

Bei der anderen Gruppe von Erklärungen, den Erklärungen zur Kenntnisnahme, stehen Aeußerungen des Willens einer Vertragspartei gar nicht in Frage; ihr Wesen und Inhalt besteht lediglich darin, daß durch sie der anderen Partei Mitteilung von einer für diese erheblichen Tatsache oder einem Ereignis gemacht wird. Sie sind im Versicherungsrecht sehr zahlreich. So gehören zu dieser Gruppe von Erklärungen namentlich die Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluß, die Anzeige von Gefahrerhöhungen während des Vertrages, der Widerspruch gegen den Inhalt der Police, Anzeige des Schadenfalles, einen Doppelversicherung, von einer Versicherung des entgangenen Gewinnes und des sonstigen Schadens nach § 90 VVG., Einreichung der Schadensberechnung, Anzeige von der Auszahlung der Wiederherstellungsgelder gemäß § 99 VVG. und andere.

Die grundlegende Vorschrift für die Bestimmung des Zeitpunktes des Wirksamwerdens der Willenserklärungen ist nun der § 130 BGB. Hiernach wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Die Willenserklärungen im Sinne des § 130 BGB. bezeichnet man zutreffend als empfangsbedürftige Willenserklärungen. Sämtliche der oben angegebenen Willenserklärungen des Versicherungsrechtes, der Vertragsantrag, die Annahme usw., sind aber derartige empfangsbedürftige Willenserklärungen, unterstehen demnach der Vorschrift des § 130 BGB. Nach Wortlaut dieses Paragraphen bezieht sich die Regelung nur auf die Willenserklärungen zwischen Abwesenden. Gleichwohl ist die Vorschrift des § 130 auch auf Willenserklärungen zwischen anwesenden Personen entsprechend anzuwenden (Kommentar der Reichsgerichtsräte § 130 Anm. 3).

Wann ist nun eine Willenserklärung zwischen An- oder Abwesenden im Versicherungsrecht „zugegangen“? Nach der herrschenden auch von dem Reichsgericht vertretenen Ansicht ist eine Willenserklärung dann zugegangen, wenn sie in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt ist, sodaß er nach normalen Verhältnissen nunmehr die Möglichkeit hat, von ihr Kenntnis zu nehmen. (RG. Bd. 50, 191; 56, 236.)

Bei mündlichen Verhandlungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer ist eine Willenserklärung der einen oder anderen Partei demnach dann zugegangen, wenn sie ausgesprochen worden ist, allerdings so, daß sie auch dem anderen verständlich werden konnte; mündliche Rede an einen Tauben, Vorzeigen eines Schriftstückes an einen Blinden genügt also nicht. Das Gesagte gilt sowohl für die Willenserklärungen, wie auch die bloßen Erklärungen zur Kenntnisnahme, auch diese müssen zugehen. Erfolgt die Erklärung in der Form, daß eine schriftliche Erklärung der anderen anwesenden Vertragspartei abgegeben werden soll, so wird sie dadurch wirksam, daß der andere das ihm überreichte Schriftstück tatsächlich in seine Verfügungsgewalt erhalten hat; die bloße Niederschrift der Erklärung hat rechtlich keine Wirkungen (RG. Bd. 61, S. 415). Wenn jedoch der andere, um das Zugehen der Willenserklärung zu verhindern, die Empfangnahme des dargebotenen Schriftstückes verweigert hätte, so würde die Erklärung rechtlich als wirksam zugegangen gelten müssen (RG. 60, S. 336). Daß diese Grundsätze auch dann gelten, wenn Versicherer und Versicherungsnehmer durch ihre von ihnen bevollmächtigten Vertreter verhandeln, ist ohne weiteres klar. Bemerkenswert ist ferner, daß Personen, die durch Fernsprecher selbst, d. h. ohne Mittelspersonen, miteinander sprechen, als Anwesende gelten (RG. 61. S. 126).

Stellt der Versicherungsnehmer den Antrag

Digitized by Google

auf Abschluß des Versicherungsvertrages bei dem Versicherer mündlich, so kann gemäß § 147 BGB. der Antrag von Letzterem nur sofort angenommen werden, widrigenfalls die Bindung des Ersteren erlischt. Die verspätete Annahmeerklärung des Versicherers hat dann die Bedeutung eines neuen Antrags gemäß § 150 BGB., sodaß also die Rollen nunmehr gewechselt haben. Schweigen des Versicherungsnehmers statt einer Erklärung auf die verspätete Annahmeerklärung des Versicherers wird aber regelmäßig gemäß § 151 BGB. als Annahme des Versicherungsnehmers ausgelegt werden können, sodaß auch unter diesen Umständen der Vertrag als abgeschlossen zu gelten hat. Eine Ausnahme von dem Erfordernis der sofortigen Annahme des Vertragsantrags durch den Versicherer ist von dem VVG. in § 81 gemacht worden. Bei der Feuerversicherung braucht nämlich ein dem Versicherer gemachter Antrag auf Schließung, Verlängerung oder Aenderung des Vertrages erst binnen 2 Wochen angenommen zu werden, sodaß also der Versicherungsnehmer solange an seinen Antrag gebunden bleibt. Diese Vorschrift, die sich auf Antäge unter An- wie Abwesenden bezieht, hat ihren Grund darin, daß ein Antrag bei der Feuerversicherung wegen des übernommenen meist sehr beträchtlichen Risikos einer genauen Prüfung bedarf und einer sofortigen Erledigung nicht fähig ist. Bei Anträgen auf Abänderung des Feuerversicherungsvertrages ist er nach seinem Sinn auch nur anwendbar, wenn die Versicherungssumme erhöht oder eine andere Gefahr von dem Versicherer übernommen werden soll, nicht dagegen auf Anträge auf Aufhebung des Vertrages, Ermäßigung der Versicherungssumme, Genehmigung zu anderweitiger Versicherung usw. (so auch Hager, Behrend § 81 Anm. 1). Falls natürlich der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Annahme des Antrages mündlich sofort erklärt, findet der § 81 VVG. keine Anwendung, der Vertrag ist hiermit vielmehr endgültig zum Abschluß gelangt.

Regelmäßig vollzieht sich der Verkehr zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer in Schriftform. Erklärungen — und zwar Willenserklärungen wie Erklärungen zur Kenntnisnahme — mittels Brief sind dem Versicherer oder Versicherten dann zugegangen, wenn der Brief in die Wohnung des an- oder abwesenden Adressaten gekommen und hier entweder einem Familienangehörigen oder Dienstboten verabfolgt ist oder in einem an der Wohnung befindlichen Briefkasten eingeworfen wurde. Belanglos ist, ob der Adressat von dem Inhalt des Briefes auch Kenntnis nimmt (RG. 24 605 Kommentar der Reichsgerichtsräte § 130 Anmerkung 2); als zugegangen gilt die Erklärung auch dann, wenn der Brief abhanden kommt, bevor der zur Zeit des Zugehens etwa gerade abwesende Adressat in seine Wohnung zurückkehrt (RG. Bd. 56 S. 262, Bd. 60 S. 334 ff.).

Zu beachten ist jedoch bei Einwerfen des Briefes in den Briefkasten des Adressaten, daß auch hierbei die Verkehrsüblichkeit maßgebend ist. Das Einlegen in den Briefkasten hat daher zu einer Zeit zu erfolgen, zu welcher derselbe in der Regel geleert zu werden pflegt, darf also nicht zur Nachtzeit erfolgen; letzteren Falles ist die Erklärung erst am folgenden Morgen zugegangen. Dasselbe gilt, wenn der Brief an dem Nachmittag eines gesetzlichen Feiertags in den Geschäftsbriefkasten geworfen wurde (Rsp. d. Oberlandesgerichte Bd. 20 S. 58).

Wenn an dem Briefkasten die Benutzungszeit ausdrücklich angegeben ist, so ist dies maßgebend für den Zeitpunkt des Zugehens (Titze, Zeitpunkt des Zugehens von Willenserklärungen in Jhering's Jahrbüchern Bd. 47 S. 405, v. Staudinger § 130 Anm. 3 b). Erfolgt die Leerung des Briefkastens tatsächlich erst später wie angegeben, so ist selbstverständlich gleichwohl der angegebene Zeitpunkt der für das Zugehen entscheidende, erfolgt sie früher, so ist dagegen der Brief in dem früheren Zeitpunkt zugegangen.

Bedient sich der Erklärende zur Uebermittelung der Erklärung eines Boten, so genügt es in der Regel, wenn die Erklärung an einen Hausgenossen des Erklärungsgegners mündlich zur weiteren Bestellung abgegeben wird, vorausgesetzt, daß diese Mittelsperson zur Wiedergabe der Erklärung an den Adressaten fähig und geeignet ist (RG. Bd. 60, S. 334, v. Staudinger § 130 Anm. 3 c). Mündliche Erklärung zur weiteren Bestellung eines Briefes genügt ferner, wenn der Brief im Kontor eines Kaufmannes an einen Angestellten oder im Bureau

Digitized by Google

eines Rechtsanwaltes an einen Schreiber abgegeben wird (RG. 19. 3. 1908; Komm. d. RG. § 130 Anm. 2).

Werden die Postsachen von dem Adressaten nach seinem Geschäftsgebrauch von der Post abgeholt (§ 48 des Postgesetztes), so ist für das Zugehen der in ihnen enthaltenen Willenserklärungen der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die lagernden Postsachen gewöhnlich und nach ordnungsmäßigem Geschäftsbetrieb abgeholt zu werden pflegen (v. Staudinger § 130 Anm. 3, Komm. d. RGR. § 130 Anm. 2, Dernburg, Bürgerl. Recht 3. Aufl. S. 447).

Streitig ist, welcher Zeitpunkt für das Zugehen der Willenserklärung entscheidend ist, wenn der Adressat bei einer solchen Abrede mit der Post die Abholung der Postsachen verzögert oder ganz unterläßt, also mit anderen Worten, welcher Zeitpunkt der späteste ist. Richtig ist m. E. die Ansicht, daß auch in diesem Fall der Zeitpunkt maßgebend ist, wann die Abholung nach ordnungsmäßigem Geschäftsbetrieb erfolgen mußte (Dernburg § 132 Anmerkung 9) der gegenteiligen Meinung von Titze (Jher. Jahrb. Bd. 47 S. 405), nach welcher der Zeitpunkt der tatsächlichen Abholung durch den Adressaten entscheidet oder auch der Moment maßgebend sein soll, in welchem die Post (Abholungsanstalt) den Besitz an der Sendung erhält, kann nicht beigestimmt werden. Die Ansicht Titzes beruht auf seiner unhaltbaren Meinung, daß bei Willenserklärungen in Schriftstücken dieses zwecks Zugehens in den Besitz des Adressaten gelangt sein müsse (gegen diese Ansicht u. a. Dernburg § 132 Anm. 9, v. Staudinger § 130 Anm. 3, Hedemann in Kohlers Archiv Bd. 25 S. 360). Auch rein praktische Erwägungen sprechen für erstere und gegen letztere Meinung. Denn es wäre doch unbillig, daß der Erklärende den Schaden zu tragen hätte, der aus der ihm unbekannten Vereinbarung zwischen Post und Adressaten entsteht, und letzterer infolgedessen seine Postsachen später erhält, als bei regelmäßiger Beförderung.

Hat der Adressat ein besonderes Postschließfach, so ist die in dem Schriftstück enthaltene Willenserklärung dem Adressaten dann zugegangen, wenn dasselbe in sein Fach gelegt worden ist, da er von nun ab ja die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Der gegenteiligen Meinung Titzes, nach welcher hier die tatsächliche Wegnahme aus dem Fach durch den Adressaten maßgebend sein soll, kann aus den zuvor angegebenen Gründen nicht gefolgt werden. Wird die Postsendung versehentlich in ein anderes Postfach als das des Adressaten gelegt, so ist die darin enthaltene Willenserklärung nicht zugegangen, da derselbe nunmehr nicht die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. (Oertmann § 130 Anm. 2). In diesem Fall ist das Schriftstück dem Adressaten erst mit der Aushändigung durch die Post oder dem Einlegen in sein Fach zugegangen.

Häufig wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer für besonders wichtige Erklärungen die Uebermittelungsform des eingeschriebenen Briefes vereinbart. In einer derartigen Vertragsklausel liegt einmal Vereinbarung der Schriftform und daher Unwirksamkeit aller mündlichen Erklärungen der einen oder anderen Vertragspartei. Weiterhin hat diese Vertragsklausel aber die Bedeutung, daß der Absender die Gefahr der Uebermittelung durch die Post und der Aushändigung an den Empfänger trägt, wenn er sich entgegen dieser Vertragspflicht des einfachen an Stelle des eingeschriebenen Briefes bedient. Erhält allerdings der richtige Adressat diesen einfachen Brief des Erklärenden, so kann er die Vereinbarung des Einschreibebriefes nicht zum Nachteil des Letzteren geltend machen, da ihm die Erklärung selbst ja zugegangen ist. Bedient sich der Versicherer oder Versicherungsnehmer vertragsgemäß des Einschreibebriefes, so ist die Willenserklärung dem Adressaten nicht zugegangen, wenn der Postbote den Einschreibebrief deshalb nicht bestellen konnte, weil an dem Bestellungsort weder Adressat noch dessen Bevollmächtigter anzutreffen war. (RG. Bd. 56 S. 262, Heuer D. J. Z. 1908 S. 1278, v. Staudinger § 130 Anm. 3c.)

Dr. jur. Werneburg.

Verbesserte Glasversicherungs-Bedingungen.

Die Aufsichtsbehörde hat kürzlich zwei Gesellschaften, der „Albingia" und der „Stuttgarter Mit- und Rück" neue allgemeine Versicherungsbedingungen für Glasversicherungen genehmigt, die in zwei nicht unwesentlichen Punkten von dem bisher bei allen Glasversicherungs-Gesellschaften gebräuchlichen Wortlaut abweichen.

Die eine Abänderung betrifft die sog. Schaden-

Digitized by Google

Nachversicherung. In der Glasbranche besteht bekanntlich die Praxis, daß nach Eintritt des Versicherungsfalles die Deckung des versicherten Gegenstandes aufgehoben ist, auch wenn die Versicherungsperiode noch unbeendigt sein sollte. Entschädigung wird in der Glasbranche zumeist in natura geleistet, d. h. der Versicherungsnehmer erhält an Stelle seiner zertrümmerten Scheibe durch Vermittlung des Versicherers eine neue Scheibe. Für das dadurch entstandene neue Risiko ist bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode eine entsprechende Teilprämie zu entrichten. Die Bestimmungen über diese sog. Schaden-Nachversicherung haben im Laufe der Zeit die verschiedensten Veränderungen erfahren. Die Verteilung der gegenseitigen Rechte und Pflichten war stets strittig. So z. B. findet man in alten Bedingungen eine „Pflicht“ des Versicherungsnehmers, diese Nachversicherung zunächst zu „beantragen“. Nach der Verkehrssitte hätte der Versicherer in diesem Falle seinerseits das Recht gehabt, über diesen Antrag seine Entscheidung zu treffen. Es lag also in seinem Ermessen, bezüglich der Nachversicherung Wünsche vorzubringen, die in dem bisherigen Vertrag keine Stütze fanden.

Andere ältere Versicherungsbedingungen sagen bezüglich der Nachversicherung folgendes: dem Versicherten bleibt es überlassen, auf die Ersatzscheibe eine Neu-Versicherung zu beantragen. Hier ist es in den Willen des Versicherten gelegt, ob er die Ersatzscheibe nachversichern will oder nicht.

Bei Neu-Redaktion der allgemeinen Versicherungsbedingungen nach Inkrafttreten des VVG. wurde die in Frage kommende Bestimmung wie folgt festgelegt: „Nach geleisteter Entschädigung treten die Ersatzscheiben ohne weiteres wieder in die Versicherung ein, vorausgesetzt, daß der Versicherungsnehmer hierfür eine nach Maßgabe des bestehenden Vertrages bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu berechnende Prämie entrichtet. Die Bestimmung des § 3 Ziffer 2 findet entsprechende Anwendung“.

Auch diese Fassung hat noch zu mannigfaltigen Differenzen und Prozessen Anlaß gegeben, da verschiedene Versicherer die Meinung vertraten, daß die Prämie der Schaden-Nachversicherung als erste Prämie gemäß § 35 VVG. anzusehen sei, und nicht als laufende Prämie im Sinne des §§ 39 des gleichen Gesetzes. Die Gerichte haben sich aber durchgängig auf einen anderen Standpunkt gestellt, in dem sie erklärten, die Nachversicherungsprämie wäre „eine laufende Prämie“ und die Ersatzscheiben könnten als per sofort versichert gelten. Um allen Zweifeln nach Möglichkeit vorzubeugen, hat das Kaiserliche Aufsichtsamt die Bestimmungen über die Nachversicherung nunmehr in die folgende Form kleiden lassen: „Nach geleisteter Entschädigung treten die Ersatzscheiben wieder in die Versicherung ein. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, für die Nachversicherung eine nach Maßgabe des bestehenden Vertrages bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode berechnete Prämie zu fordern. Wird Zahlung nicht binnen einer Woche nach erfolgter Aufforderung geleistet, ist die Gesellschaft von der Ersatzverpflichtung bei einem neuen an der Ersatzscheibe entstehenden Schaden befreit“. Hiernach ist dokumentiert, daß es bezüglich der Ersatzscheiben einer besonderen Beantragung nicht mehr bedarf, daß diese vielmehr ohne alle Formalität und ohne jede Frist mit dem Moment des Einzuges als wieder versichert gelten. Der Gesellschaft bleibt lediglich das Recht, die auf die Ersatzscheibe fallende Teilprämie einzufordern. Für diese Teilprämie ist eine abgekürzte Zahlungsfrist von nur einwöchentlicher Dauer eingeräumt. (Die Frist für laufende Prämien beträgt sonst gemäß § 3 zwei Wochen). Die Gesellschaft hat weiter die Verpflichtung, zur Zahlung aufzufordern; erst dann, wenn dieser Aufforderung nicht innerhalb der genannten Frist entsprochen wurde, ruht der Versicherungsschutz für die Ersatzscheibe.

Die neueste Fassung der Bestimmungen über die Nachversicherung entspricht naturgemäß bei weitem nicht den gesamten Wünschen der Versicherer. Nach wie vor sind diese eventuell gezwungen, einen längst zur Abstoßung reifen Versicherungsvertrag, ohne irgendwelche Verbesserungen vornehmen zu können, in der alten Form weiter durchzuhalten. Der einzige Vorteil der Abänderung besteht darin, daß die gegenseitigen Rechte und Pflichten genau präzisiert sind und daß ein Differenzpunkt mehr aus der Welt geschafft worden ist.

Von noch größerer Bedeutung ist die veränderte Bestimmung über die Aufhebung des Versicherungsvertrags im Schadenfall. Die Versicherungsbedingungen vom Jahre 1910 haben hierüber folgendes besagt:

> Nach jedem Schadenfall sind beide Teile berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn entweder die Gesellschaft die Ersatzpflicht nicht anerkennt oder die Schäden der laufenden Versicherungsperiode den zweifachen Betrag der für die ganze Versicherung gezahlten Jahresprämie übersteigen.[1]

Man muß zugeben, daß diese Fassung sehr unglücklich war. Es ließ sich aus ihr nicht mit Bestimmtheit entnehmen, ob beide Teile sowohl bei Schadensablehnung, wie auch bei der Erreichung einer der der zweifachen Prämie entsprechenden Entschädigungssumme das Recht zur sofortigen Kündigung besaßen, oder ob die Gesellschaft nur in letzterem und der Versicherte lediglich im ersteren Falle die Aufhebung bewirken konnte. Auf alle Fälle war es aber widersinnig, den Versicherten das Recht zu geben, bei größerer Ersatzleistung obendrein einen Anspruch zur sofortigen Aufhebung an die Hand zu geben. Diesen wenig angenehmen Verhältnissen hat die neue Fassung ein für allemal ein Ende gemacht. Sie lautet:

> Nach Eintritt eines Schadenfalles ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Gesellschaft ihre Ersatzpflicht nicht anerkannt hat.
>
> Die Gesellschaft ist zur Kündigung berechtigt, wenn die auf Grund des Versicherungsvertrages geleisteten gesamten Entschädigungen den zweifachen Betrag der für diese Versicherung insgesamt bezahlten Prämien übersteigen.

Heute steht fest, daß der Versicherte nur aufheben kann,

Digitized by Google

wenn seitens der Gesellschaft eine Schadensablehnung erfolgt. Die Gesellschaft widerum ist zur Kündigung berechtigt, wenn die doppelte Entschädigung gegenüber den bisher bezahlten Prämien (nicht nur Jahresprämien) aufzuwenden war.

Auf dem Wege zur Verbesserung der Vertragsbestimmungen sind die vorgenommenen Neuerungen zweifellos ein bedeutender Schritt nach vorwärts. M.

Feuerversicherung an der Pazifik-Küste im Jahre 1913.

N.— In der Statistik der „Coast Riview", werden wieder wie im Vorjahre im ganzen 124 Gesellschaften behandelt, und zwar 5 (5) kalifornische, 90 (92) der übrigen Vereinigten Staaten (kurz amerikanische genannt) und 29 (27) ausländische; darunter befinden sich vier deutsche und eine schwedische Gesellschaft.

Die äußere Entwicklung des gesamten pazifischen Geschäfts war im Berichtsjahre wieder günstiger als im Jahre 1912. Was dagegen das rein kalifornische Geschäft betrifft, so hat hier die Prämieneinnahme sowohl in San Franzisko selbst als auch im übrigen Kalifornien einen Rückgang zu verzeichnen. Die erstere ist von 4,167,165 Doll. auf 3,526,646 Doll. und die letztere von 16,151,639 Doll. auf 15,758,065 Doll. zurückgegangen. Die Höhe der Schäden an der ganzen Pazifik-Küste hat die des Vorjahres wieder bedeutend überschritten. Die Gesamtentwicklung des Geschäfts ist aus folgender Aufstellung zu ersehen:

Name der Gesellschaften	Kalifornisches Geschäft				Gesamtes Pazifik-Geschäft			
	Vers.-Summe $	Prämien $	bez. Schäden $	pCt.	Vers.-Summe $	Prämien $	bez. Schäden $	pCt.
Aachener u. Münch.	154,910	2,478	23	—	3,561,830	65,641	48,986	= 74,7
Hamburg-Bremer	—	—	—	—	2,709,267	43,661	29,943	= 68,5
Nord-Deutsche	—	—	—	—	2,483,565	40,629	25,109	= 61,8
Preußische National	11.847.689	154.418	111,630	= 72,2	12,000,000	203,548	131,582	= 64,6
Svea (Göteborg)	5.716.563	95 488	51.195	= 53 6	14,995,075	262,406	126.608	= 48,2
kalifornische Ges.	56,735,381	874 039	389,954	—	121,666,730	2,032,759	971,042	—
amerikanische Ges.	720,120.982	10,134,275	4,357.205	—	1,363,392,028	20,288,715	9,279,508	—
ausländische Ges.	337,477.777	4,749,751	2,080,146	= 43,8	626,292,251	9,827,362	4,648,231	= 47,3
zusammen	1,114,334,140	15,758,065	6,827,305	= 43,8	2,111,351,009	32,148,836	14,898,781	= 46,3
gegen 1912	1,043,436,536	16,151,639	5,456,006	= 33,8	1,948,178,998	30,976,086	12,616,354	= 40,8

Die abgeschlossene Versicherungssumme hat sich hiernach erhöht im kalifornischen Geschäft um 70,897,604 Dollar gegen um 33,468,592 Doll. im Jahre vorher und im Gesamtgeschäft um 163,172,011 Doll. gegen 86,407,291 Dollar im Vorjahre. Die Zunahme der Versicherungssumme war also im Berichtsjahre eine wesentlich größere als im Jahre 1912. Von der gesamten neuabgeschlossenen Versicherungssumme sind im Berichtsjahre 1,114,334,140 Dollar gegen 1,043,436,536 Doll. i. V. auf Kalifornien und 2,111,351,009 Doll. gegen 1,948,178,998 Doll. i. V. auf die gesamten Pazifikstaaten entfallen.

Die Gesamtprämieneinnahme hat sich im Jahre 1913 in Kalifornien allein um 393,574 Doll. vermindert, während sie im Vorjahre eine Erhöhung um 103,531 Doll. aufzuweisen hatte; die Prämieneinnahme an der gesamten Pazifik-Küste dagegen, die im Vorjahre eine Minderung um 385,033 Doll. zeigte, hat sich im Berichtsjahre um 1,172,750 Doll. erhöht.

Die Schäden haben im kalifornischen Geschäft um 1,371,299 Doll. und im Gesamtgeschäft um 2,282,427 Doll. mehr erfordert als im Vorjahr. Auch im Jahre 1912 haben die Schäden im Vergleich zum vorangangenen Jahre beträchtlich zugenommen.

Leipziger Versicherungswesen im Jahre 1913.

Der soeben erschienene Jahresbericht der Leipziger Handelskammer über das Jahr 1913 enthält folgende Ausführungen über den Verlauf des Versicherungsgeschäfts:

Das Berichtsjahr war in seinem Schadenverlaufe für die Leipziger Feuerversicherung nicht günstig: Handel, Industrie und Landwirtschaft lieferten erhebliche Schäden. Hervorzuheben sind die mehrfachen großen Schäden, von denen die Lübecker Holzlagerplätze betroffen wurden, sowie der Brand des Schweriner Schlosses, an welcher Versicherung die Gesellschaft mit noch sieben Gesellschaften beteiligt ist. Der Konkurrenzkampf verschärfte sich im Feuerversicherungsgeschäft fortgesetzt, besonders durch die Gründung neuer Gesellschaften. Erwähnt sei jedoch auch, daß einige jüngere Gesellschaften durch Fusionierung wieder eingingen. Im übrigen wird uns der Fortschritt des Geschäftes als befriedigend bezeichnet.

Bei der Lebensversicherung haben sich im Berichtsjahre zunächst die schon im Vorjahre erwähnte Kriegsbefürchtung und die durch sie hervorgerufene Geldknappheit hemmend bemerkbar gemacht. Hypothekengelder konnten nur in geringem, die Nachfrage in keiner Weise befriedigendem Umfange ausgeliehen werden, zumal da viele Versicherte von der Beleihungsmöglichkeit ihrer Policen Gebrauch machten. Die Geschäftsresultate waren trotzdem befriedigend, wenn auch der Versicherungsbestand nicht in gleichem Maße wie in früheren Jahren wachsen konnte. Der bei den meisten Gesellschaften zu beobachtende Rückgang des Neugeschäftes wurde in erster Linie durch die wachsende Teuerung herbeigeführt, die weiten Volkskreisen den für Sparzwecke zur Verfügung stehenden Teil des Ein-

Digitized by Google

kommens auf das äußerste beschränkte und dadurch auch ein erheblich erhöhtes Storno erwirkte. Ferner war durch das Versicherungsgesetz für Angestellte, das im Jahre 1913 in Kraft trat, ein nicht unerheblicher Bevölkerungskreis der Privatversicherung fast ganz entzogen worden, da die hohen Beiträge der staatlichen Versicherung in den meisten Fällen alle Mittel zu verbrauchen drohten, welche die Angestellten für Versicherungszwecke aufbringen können. Außerdem war durch die vielen Unklarheiten des Gesetzes, besonders über die Anerkennung von Ersatzversicherungen sowie über die Ausdehnung der Versicherungspflicht, eine solche Unsicherheit und vielfach auch eine solche Mißstimmung in die Kreise der Angestellten hineingetragen, daß Anregungen zum Abschluß von privaten Ergänzungsversicherungen nur selten Folge gegeben wurde. Auch der Wehrbeitrag wird manchen daran gewindert haben, schon jetzt eine Lebensversicherung abzuschließen. Zu erwähnen ist noch das Auftreten von öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten und das Erscheinen der Volksversicherungsgesellschaft „Volksfürsorge". Um der Sozialdemokratie und ihrer Propaganda mit der „Volksfürsorge" einen Damm entgegenzusetzen, haben 30 Privatversicherungs-Gesellschaften unter dem N[illegible] „Deutsche Volksversicherungsgesell[illegible] A.-G." ein Unternehmen ins [illegible] gerufen, an das sich die nationalen Arbeiterorganisationen fast ohne Ausnahme angeschlossen haben, und das in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres seinen Geschäftsbetrieb aufgenommen hat.

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung zeigte im Neugeschäft eine befriedigende Entwicklung. Eine Erleichterung für die Unfall- und Haftpflichversicherung brachte das am 1. Oktober 1913 in Kraft getretene Reichsstempelgesetz. Es befreit beide Versicherungszweige von jeder Stempelabgabe derart, daß auch die einzelnen Bundesstaaten fortab von diesen Versicherungen eine Abgabe nicht mehr erheben dürfen. Der Prämienzuwachs ließ erkennen, daß sich die Unfall- und Haftpflichtversicherung immer größeren Verständnisses beim Publikum erfreut. Das mag auch der Grund sein, weshalb immer mehr Gesellschaften diese Versicherungszweige in den Bereich ihrer Tätigkeit einbezogen. Neben der Gründung neuer Gesellschaften nahmen bestehende Gesellschaften der Lebens- und Feuerversicherungsbranche diese Versicherungszweige auf. In der Haftpflichtversicherung ist dagegen eine starke Steigerung der Zahl und des Umfanges der Schäden zu beobachten, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Wachsen des Versicherungsbestandes stand. Eine besondere auffällige Vermehrung der Schäden weist das Automobil-Haftpflichtgeschäft auf; es verläuft daher bei den meisten Gesellschaften fortdauernd ungünstig.

Das Geschäft der Transportversicherung verlief ruhig in bezug auf Prämien und Schäden. An Katastrophen war der Kammerbezirk nicht beteiligt. Die alten Klagen betreffs gedrückter Prämien und Diebstahlschäden haben immer noch Geltung. Gerade die Diebstahlschäden nehmen immer mehr zu. Für die Seereise-Versicherung sind neue Bedingungen ausgearbeitet und werden nächstens zur Ausgabe gelangen.

Versicherungssumme und Prämien-Einnahme in der Hagelversicherung waren etwas niedriger als im vergangenen Jahre. Die Schäden waren nur vereinzelt und unbedeutend, so daß man mit dem Gewinn zufrieden sein konnte.

Die Viehversicherungsgesellschaften hatten wieder mit allerlei Schwierigkeiten zu kämpfen. Außer den kleineren und mittleren Landwirten haben besonders die zu Geschäftszwecken Pferde haltenden Kaufleute und Gewerbetreibenden von der Versicherung ihrer Tiere nicht so recht Gebrauch gemacht; da auch die Großgrundbesitzer im großen und ganzen nur geringe Neigung für die Versicherung ihrer Viehbestände zeigten, so blieb die Gewinnung neuer Versicherungen mit größeren Schwierigkeiten aller Art verknüpft, trotz des unstreitig bestehenden und auch anerkannten Bedürfnisses. Di[illegible]dern gilt nicht nur für die Viehlebensversicher[illegible]ich betriebenen ebenso auch für die gegen fest[illegible]ations-, Transport-, Ausstellungs- und [illegible]s Spezialversicherungen, [illegible]dversicherung. In der Weideversicherung machte sich noch besonders der durch die ungünstigen Witterungsverhältnisse veranlaßte verminderte Weideauftrieb nachteilig bemerkbar. Hingegen fand die Versicherung von Zuchtpferden in den Züchterkreisen immer mehr Anklang. Von den schadenbringenden Krankheiten trat die Maul- und Klauenseuche, die lange Jahre hindurch geherrscht hat, im Berichtsjahre kaum mehr in Erscheinung. Dagegen haben mancherlei andere Umstände ungünstig auf die Schadenziffern eingewirkt. Insbesondere sind zahlreiche und erhebliche Schäden dadurch verursacht worden, daß das Körnerfutter zu einem großen Teil ungereift oder ausgewachsen zur Verwendung gelangte. Auch von tierärztlicher Seite konnte insbesondere bei Zuchttieren eine ungünstige Beeinflussung der Geburten auf das Futter zurückgeführt werden, mehr noch war letzteres bei der Kolik der Fall. Endlich hat auch die ungünstige Witterung des Berichtsjahres nicht unerhebliche Schäden durch Erkältungskrankheiten verursacht. Bei der Schlachtviehversicherung ist ebenso wie im Jahre 1912 eine Steigerung der Versicherungsobjekte nicht festzustellen. Das finanzielle Ergebnis der Schlachtviehversicherung wurde dadurch beeinträchtigt, daß durch lokalen Milzbrand größere Schweineschäden hervorgerufen wurden, und daß die zu Anfang des Jahres gefallenen Schweinepreise nach dem 1. Juni wieder eine bedeutende Steigerung erfahren haben. In den Schweinebeständen, namentlich der östlichen preußischen Provinzen, hat die Schweinepest schwere Schäden verursacht. Auch im Berichtsjahre waren die Viehversicherungs-Gesellschaften bestrebt, sich den Wünschen der Viehbesitzer in bezug auf die Gestaltung des Versicherungsschutzes anzupassen. Von seiten der privaten Versicherungsgesellschaften wird darüber Klage geführt, daß einige Provinzen die Errichtung von Provinzial-Versicherungs-Anstalten beschlossen und die Gründung von kleinen, örtlich begrenzten Viehversicherungs-Vereinen und deren Zusammenfassung zu einem Provinzialverbande unter

Digitized by Google



Leitung der Provinzialverwaltung vorbereiteten, die nicht nur den kleinen, sondern auch den bäuerlichen und den Großgrundbesitz umfassen sollen. Auch die Bestrebungen, für die einzelnen Spezialarten ausreichende Prämiensätze zu erlangen, stießen in den Kreisen der Versicherungsnehmer auf Widerstand.

Die norwegischen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1913.

N.— Der jährlich in der norwegischen Zeitschrift „Forsikringstidende" erscheinenden Statistik über die Geschäftsergebnisse der norwegischen Lebensversicherungsgesellschaften entnehmen wir für das Jahr 1913 die nachstehenden Angaben.

Die Statistik behandelt die 5 Aktiengesellschaften **Idun**, **Hygea**, **Brage**, **Norrøna** und **Fram A./S.**, sowie die 3 Gegenseitigkeitsgesellschaften **Norske Liv**, **Gjensidige** und **Glitne**. Bei allen Gesellschaften sind im Berichtsjahre in der Todesfallversicherung [illegible] Anträge über 47,934,129 Kr. Versicherungssumme gegen [illegible] Anträge mit 43,556,468 Kr. im Vorjahre eingegangen. Dav[illegible] 28,459 Anträge über 43,930,747 Kr. (i. V. 28,208 Anträge [illegible] 765,205 Kronen Vers.-Summe) angenommen worden, während 10,946 Versicherungen über 16,272,173 Kronen Kapital (i. V. 10,740 Vers. mit 15,267,954 Kr. Kap.) erloschen sind. Nach Abzug aller Erlöschungen sind als Reinzuwachs 17,513 Versicherungen mit 27,741,758 Kr. (i. V. 17,468 Vers. mit 26,497,251 Kr.) Versicherungssumme verblieben, sodaß am Schluß des Jahres 213,332 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 320,889,471 Kronen bestanden. Bei den einzelnen Gesellschaften haben im Berichtsjahre betragen:

	Reinzuwachs		Vers.-Bestand	
	Policen	Vers.-S. Kronen	Policen	Vers.-S. Kronen
Idun	3,083	5,519,742	36,048	75,467,988[1])
Hygea	2,445	5,219,794[2])	23,284	49,200,338[3])
Brage	883	2,185,099	16,129	37,452,891
Norrøna	533	865,624	7,320	14,482,965
Fram	5,854	4,535,248	75,533	38,550,608
Norske	1,262	2,058,795	13,341	26,087,629
Gjensidige	2,347	5,325,085	22,163	50,766,706[4])
Glitne	1,106	2,032,365	19,514	28,880,346
zusammen	17,513	27,741,758	213,332	320,889,471

Rückversichert waren von dem gesamtem Bestande Ende des Berichtsjahres 24,227,237 Kr.

Die Aussteuerversicherung wird von allen Gesellschaften mit Ausnahme der „Fram" und der „Gjensidige" betrieben; letztere hat auch die Rentenversicherung aufgegeben, während alle übrigen Gesellschaften diesen Versicherungszweig betreiben. An **Aussteuerversicherungen** hat der Neuzugang bei den sechs in Betracht kommenden Gesellschaften 75 Policen mit 89,600 Kr. gegen 41 Policen mit 68,000 Kr. Vers.-Summe im Vorjahre betragen, während ein Abgang von 121 Policen mit 133,291 Kr. Vers.-Summe gegen 91 Policen mit 106,225 Kr. Vers.-Summe i. V. zu verzeichnen war. In der **Rentenversicherung** betrug der Zugang 358 Policen mit 126,256 Kr. Vers.-Summe (i. V. 478 Pol. mit 188,048 Kr. Vers.-Summe) und der Abgang 242 Pol. mit 90,680 Kr. Vers.-Summe (i. V. 216 Pol. mit 78,728 Kronen Vers.-Summe). Nach Abzug aller Erlöschungen sind Ende des Berichtsjahres in Kraft geblieben:

	Aussteuervers.		Rentenvers.	
	Policen	Vers.-S. Kronen	Policen	Vers.-S. Kronen
Idun	133	238,806	1,555	521,309
Hygea	58	89,000	513	194,620
Brage	115	174,806	491	164,640
Norrøna	59	79,660	86	34,182
Fram	—	—	8	3,575
Norske	211	341,616	3,438	1,181,267
Gjensidige	—	—	415	89,486
Glitne	567	627,218	792	135,887
zusammen	1,143	1,551,106	7,298	2,342,966

Der Bestand an Aussteuerversicherungen zeigt nicht nur wie erwähnt im ganzen, sondern auch bei jeder einzelnen Gesellschaft eine Abnahme. Bei der Rentenvers[illegible] beträgt der Reinzuwachs 146 Policen mit 52,211 Kr. Vers.-[illegible] gegen 279 Policen mit 119,113 Kronen Vers.-Summe im Vorjahre; an diesem Zuwachs sind alle Gesellschaften außer der „Gjensidige" beteiligt. Von dem Bestande der Renten-Versicherungen Ende 1913 entfielen auf

laufende Renten	3,560 Pol.	mit	1,216,594 Kr. V.-S.
aufgehobene Renten	3,141 „	„	1,096,385 „ „
Ueberlebens-Renten	88 „	„	29,987 „ „

Die **Einnahmen** haben insgesamt betragen an Prämien 10,504,936 Kr. (i. V. 10,272,824 Kr.), an Zinsen usw. 4,300,096 Kr. (i. V. 3,871,768 Kr.) und an sonstigen Einnahmen 97,955 Kr. (i. V. 84,322 Kr.), zusammen also 14,902,987 Kr. gegen 14,228,914 Kr. im Vorjahre. Für Rückversicherung sind im Berichtsjahre von allen Gesellschaften zusammen 936,218 Kr. gegen 967,168 Kr. i. V. verausgabt worden.

Die an die **Versicherten** oder ihre Hinterbliebenen im Berichtsjahre **geleisteten Zahlungen** verteilen sich auf die einzelnen Arten folgendermaßen:

Todesfallvers.	1,822,837 Kr.	Renten	1,164,267 Kr.
gemischte Vers.	1,071,307 „	Prämienrückgew.	117,878 „
Aussteuervers.	101,448 „	Rückkäufe	271,624 „

Im einzelnen haben im letzten Jahre betragen die

	Prämien Kr.	Zinsen Kr.	Rückv.-Pr. Kr.	Schäden Kr.
Idun	2,363,308	1,264,217	220,112	1,367,243
Hygea	1,647,228	496,415	234,714	568,937
Brage	1,184,618	479,754	76,133	631,656
Norrøna	384,212	109,838	55,282	82,441
Fram	1,650,166	220,620	6,964	189,045
Norske	1,120,354	857,650	115,641	859,436
Gjensidige	1,441,483	534,605	177,338	562,591
Glitne	713,067[1])	336,997	49,024	287,622
zusammen	10,504,936	4,300,096	936,218	4,548,961

[1]) Einschließlich 351,833 Kr. garantierter Zuschlag.

[2]) Einschließlich 83,184 Kr. Bonus-Zuschlag.

[3]) Einschließlich 574,138 Kr. Bonus-Zuschlag.

[4]) Einschließlich 430,415 Kr. garantierten Zuschlag.

[1]) Prämieneinnahme in 11 Monaten.


Digitized by Google

Die **Provisionen** haben 868,161 Kr. (i. V. 817,582 Kronen) und die **Verwaltungskosten** 1,111,846 Kr. (i. V. 1,039,464 Kr.), zusammen 1,980,007 Kr. (im Vorjahre 1,857,046 Kr.) erfordert. Ferner wurden verausgabt für **Aerztehonorare** 141,605 Kr. (i. V. 136,373 Kronen), für **Steuern** 140,775 Kr. (i. V. 96,134 Kr.) und für **Abschreibungen** 25,642 Kr. (i. V. 31,138 Kr.), während dem Bonusfonds 48,164 Kr. (i. V. 41,681 Kr.) und den sonstigen Fonds 13,121 Kr. (i. V. 13,177 Kr.) an Zinsen überwiesen worden sind.

Der gesamte **Ueberschuß** hat 1,001,689 Kr. (im Vorjahre 959,428 Kr.) betragen, wovon 209,000 Kr. (wie im Vorjahre) als Aktiendividenden gezahlt und 815 Kr. dem Dividendenfonds (Hygea) zugeführt sind; ferner sind dem Bonusfonds 589,093 Kr. (i. V. 463,412 Kr.), den Reservefonds 140,017 Kr. (i. V. 207,652 Kr.) und anderen Fonds 62,764 Kr. (i. V. 79,017 Kr.) überwiesen worden.

Die **Prämienreserven** betrugen Ende des Berichtsjahres insesamt 85,551,535 Kr. (i. V. 79,435,587 Kr.), die Reserve- und Regulierungsfonds 3,571,395 Kr. (im Vorjahre 3,605,379 Kr.), die Bonusfonds 2,016,057 Kr (i. V. 1,775,092 Kr.) und andere Fonds 402,839 Kr. (im Vorjahre 508,156 Kr.)

Die **Aktiven** am Ende des Jahres 1913 setzen sich folgendermaßen zusammen:

Grundbesitz	2,855,157 Kr.
Pfandobligationen	69,508,810 „
Hypothekenbank-Obligationen	358,776 „
Staats- und Kommunal-Obligat.	7,096,552 „
andere Wertpapiere	4,002,433 „
Kasse und Banken	2,493,477 „
Policendarlehen	7,017,082 „
ausstehende Prämien	324,968 „
laufende Zinsen und Mieten	753,723 „
Agenten	754,713 „
Gesellschaften	95,972 „
Diverse Debitoren	58,738 „
Wechsel	3,860 „
Inventar	54,339 „
Diverse	166 „
Zusammen	95,378,766 Kr.

Das **Aktienkapital**, das überall voll eingezahlt ist, beträgt bei „Idun" 900,000 Kr., bei „Hygea" 400,000 Kronen, bei „Brage" 700,000 Kr., bei Norrena 210,000 Kronen und bei „Fram" 500,000 Kr., während die „Giltne" einen volleingezahlten Garantiefonds von 468,392 Kr. besitzt.

Zur Tagesgeschichte.

Begriff des Geschäftsbetriebs im Auslande. Für die Entscheidung der Frage, ob ein Geschäftsbetrieb im Auslande stattfindet, ist nach Auffassung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung (Beschluß Nr. 120) maßgebend, ob der Versicherungsnehmer im Auslande seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Daher bedarf es auch für den Fall, daß nur beabsichtigt ist, deutsche Staatsangehörige, die in den in Betracht kommenden Teilen des Auslandes leben, zu einer Versicherungsnahme bei der Gesellschaft zu veranlassen, der Genehmigung des Amtes (vergl. auch Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung 1903 Seite 107).

Das nationale Moment in der Versicherung. Unter dieser Ueberschrift bringt die „Magdeburgische Zeitung" folgende Ausführungen: Ein recht bemerkenswertes Problem beschäftigt jetzt die Kreise, die sich den Interessen des **Deutschtums im Auslande** widmen. Nachforschungen über die Rechtslage der im Auslande lebenden Deutschen, die sich bei nichtdeutschen Anstalten versichern, haben ergeben, daß insbesondere im Falle eines Krieges schwerwiegende Bedenken gegen die Versicherungen bei ausländischen Instituten bestehen. Die Auslandsdeutschen befinden sich, wenn sie Versicherungsverträge mit nichtdeutschen Gesellschaften abschließen, in einer **unklaren Rechtslage**, während sie, wenn sie ihre Versicherungsgeschäfte in Deutschland besorgen oder zumindest mit deutschen Gesellschaften im Auslande arbeiten, es mit unzweideutig rechtlichen Verbindlichkeiten zu tun haben. Die Bestrebungen, die Auslandsdeutschen von den Vorteilen zu überzeugen, die sie beim Abschluß von Versicherungsgeschäften mit deutschen Gesellschaften haben, hat natürlich die **englische** Privatversicherung auf den Plan gerufen, da diese in erster Reihe von der Durchführung dieses „Nationalitätsprinzips" getroffen wird. Die englischen Zeitschriften machen sich zum Sprachrohr der englischen Versicherungsgesellschaften, indem sie geltend machen, daß die zahlreichen und bedeutenden deutschen Versicherungsgesellschaften, die in Indien, Australien, Kanada und in anderen britischen Besitzungen Geschäfte suchen und machen, von diesen Betätigungsgebieten ausgeschlossen werden oder zum mindesten gehalten sein sollten, nur mit Konnationalen zu arbeiten. Dabei vergessen die Verteidiger der englischen Interessen die Tatsache, daß selbst **nichtdeutsche** Staatsangehörige, wenn sie mit **deutschen** Gesellschaften arbeiten, in rechtlicher Beziehung in viel klarere Verhältnisse kommen, als wenn sie sich bei englischen Gesellschaften decken. Es ist bedauerlich, daß die britischen Staatsangehörigen sogar von leitenden Versicherungs- und Finanzblättern zuungunsten der deutschen Gesellschaften beeinflußt werden. Und man geht in Großbritannien bereits so weit, von den englischen Versicherungsgesellschaften zu fordern, daß sie ihre Rückversicherungen im Lande unterbringen und mit diesen Geschäften sich nicht nach Deutschland wenden möchten. Dieser Rat ist natürlich leichter gegeben als durchgeführt, aus technischen Gründen. Jedenfalls bleibt es bedauerlich, daß der nationale Antagonismus auch dort zur Geltung kommt, wo einsichtige englische Elemente sich sagen müßten, daß die Auslandsdeutschen nicht etwa die englischen Versicherungsgesellschaften vernachlässigen aus nationalen Gründen, sondern nur deshalb, weil sie ihre Interessen, insbesondere im Falle des Krieges, nur bei deutschen Gesellschaften gewahrt finden könnten.

Gerichtliches Gutachten der Handelskammer zu Berlin. Die Berliner Handelskammer hat

Digitized by Google

folgendes Gutachten abgegeben: Wenn ein Geschäftsherr einem Agenten die Vertretung für bestimmte Städte übertragen hat, darf er, mag auch ausdrücklich hervorgehoben worden sein, der betreffende Agent solle nur von ihm selbst oder auf seine Veranlassung aufgegebenen Orders Provision erhalten, handelsüblich in keinem Falle dorthin noch andere Vertreter entsenden, widrigenfalls dem ersteren Agenten die Provision auch für die von dem anderen Vertreter aufgenommenen Orders vergütet werden müßte. Auch der nicht ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk bestellte Agent erhält handelsüblich während der Dauer des Agenturvertrages bei Nachbestellungen von Kunden, die er dem Geschäftsherrn zugeführt hat, seine Provision, in einigen Branchen auch über den Ablauf des Agenturvertrages hinaus für die laufende Saison. Ueber die Frage, ob die Bestellung, die der Agent aufgenommen hat, erst dann als angenommen gilt, wenn die Annahme seitens des vertretenen Hauses bestätigt ist, läßt sich in dieser Allgemeinheit kein von den gesetzlichen Bestimmung abweichender Handelsbrauch feststellen. In der Feuerversicherungsbranche besteht kein allgemeiner Handelsbrauch, nach welchem bei vorzeitiger Aufhebung eines geschlossenen Vertrages unter Rückzahlung eines Teiles der empfangenen Prämie der Agent die auf den zurückgewährten Prämienbetrag entfallende Provision ebenfalls der versichernden Gesellschaft zurückzuzahlen hat. Erfolgt die Aufhebung des Versicherungsvertrages wegen Täuschung, die der Agent selbst vorgenommen oder die er seitens des Versicherungsnehmer wissentlich oder fahrlässig zugelassen hat, so hat der Agent eine auf die Prämie entfallende Provision zurückzugewähren.

Eine schweizerische „Volksfürsorge". Der Verband Schweizerischer Konsumvereine beabsichtigt, wie wir bereits kurz berichtet haben (Nr. 18 Seite 265 dieser Zeitschrift), eine eigene Volksversicherungsanstalt ins Leben zu rufen. Zu diesem Plan hat die am 13. und 14. Juni d. J. in Bern abgehaltene Delegiertenversammlung des Verbandes Stellung genommen, wobei der dem Genossenschaftswesen nicht fernstehende Privatdozent Dr. Bohren in Bern referierte. Er behandelte, wie wir dem Organ der „Volksfürsorge" entnehmen, die ganze Materie in ihren historischen, geschäftlichen und sozialen Zusammenhängen und empfahl zum Schlusse, der Gründung einer eigenen Anstalt den Vorzug zu geben vor einer Interessengemeinschaft mit einem der bestehenden privaten Versicherungsunternehmungen. Und zwar solle man sich bei der Gründung nicht etwa auf die Errichtung einer Sterbekasse beschränken, die der Aufsicht des eidgenössischen Versicherungsamts in Bern nicht untersteht (eine solche Schöpfung wäre von vornherein dazu verurteilt, nur ein kümmerliches Dasein zu fristen), sondern im Gegenteil eine Institution schaffen, für welche die Vorschriften des Berner Amtes in gleichem Umfange gelten wie für die privaten Unternehmungen. Die Beschaffung des Garantiekapitals dürfe als Hemmnis nicht angesehen werden, und außerdem dürfe nicht außer acht gelassen werden, daß dem Verbande schweizerischer Konsumvereine schon bald aus den Prämien Summen zur Verfügung stehen, die in Form von Hypotheken angelegt, dem Genossenschaftswesen große Dienste zu leisten vermögen. Der Referent empfahl deshalb aufs wärmste die Annahme des bezüglichen Antrags: 1. Die Delegiertenversammlung nimmt davon Kenntnis, daß die Gründung einer Genossenschaft evtl. einer Aktiengesellschaft beabsichtigt ist, die sich den Zweck setzt, die Volksversicherung zu betreiben. 2. Sie beauftragt deshalb die Verwaltungskommission und den Aufsichtsrat, diese Angelegenheit einem weiteren Studium zu unterziehen, die nötigen Vorarbeiten für die Errichtung der Versicherungsanstalt zu treffen und einer nächsten Delegiertenversammlung ausführlichen Bericht über die innere Organisation und Antrag über die definitive Gründung zur Genehmigung zu unterbreiten. In dieser Form wurde der Antrag ohne Diskussion einstimmig zum Beschluß erhoben. — Summen, „die dem Genossenschaftswesen große Dienste zu leisten vermögen." Das also ist des Pudels Kern!

Zur Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen schreibt das Berliner Tageblatt: „In Sachsen wird seit einiger Zeit ein öffentlich-rechtliches Institut für Lebensversicherung nach den bekannten Gründungssätzen des Generallandschaftsdirektors Dr. Kapp vorbereitet. Die Sache ist, wie unser Dresdener Korrespondent telegraphiert, jetzt so weit gediehen, daß eine eigene Landesanstalt geschaffen werden soll. An ihr werden, wie wir hören, beteiligt sein die Landständische Bank in Bautzen, der Landschaftliche Kreditverein in Dresden, der Erbländische ritterschaftliche Kreditverein in Leipzig, die fünf sächsischen Kreisstände und eine Anzahl Sparkassen. Außerhalb der agrarischen Kreise steht man auch in Sachsen derartigen Gründungen kühl gegenüber, da man in ihnen nur ein agrarisches Agitationsmittel sieht, und man überzeugt ist, daß die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungen nicht mehr bieten als die privaten Versicherungen." — Und trotz allem ruht Herr Dr. Kapp nicht eher, bis er ganz Deutschland mit seinen unübertrefflichen Lebensversicherungsanstalten beglückt hat.

Zur Tätigkeit der Gemeindebehörden im Interesse der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten. In einem neuen Erlaß des preußischen Ministers des Innern zu dieser Frage wird ausgeführt, daß auch den Kommunalbeamten der Städte und Kreise gleichwie denjenigen der Landgemeinden das Recht zusteht, für die öffentlichen Lebensversicherungsgesellschaften mittelbar zu werben durch Auslegung von Prospekten usw. Der Minister stützt im Anschluß an eine Beschwerde der öffentlichen Lebensversicherungs-Gesellschaften seine Auffassung auf den § 65 der Provinzialordnung (für Hannover), wonach das Landesdirektorium befugt ist, für die Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung die vermittelnde Tätigkeit der Kreis- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen. Der Minister verweist nochmals darauf, daß es sich bei den öffentlichen Lebensversicherungs-Gesellschaften um keine gewerblichen Unternehmungen handelt. Den unmittelbaren Staatsbeamten dagegen, soweit sie nicht gleichzeitig als Kreiskommunalbeamte von der er-

Digitized by Google

wähnten Gesetzesvorschrift miterfaßt werden, liegt eine vermittelnde Tätigkeit für die Provinzialverwaltung und ihre Anstalten nicht ob. Daß schließlich die Aufsichtsbehörden der Provinzialverwaltung befugt und verpflichtet seien, die Interessen dieser Verwaltung und ihrer Anstalten wahrzunehmen, ergebe sich aus den positiven Aufgaben, die die Stellung jeder Kommunalaufsichtsbehörde ohne weiteres in sich schließt. In allen diesen Fragen nähmen die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten als Provinzialanstalten keine andere Stellung ein, wie sonstige Provinzialanstalten, z. B. die Provinzialfeuersozietäten, die Provinzialbanken u. a. Das gleiche gelte bezüglich der Uebernahme von Nebenämtern staatlicher oder kommunaler Beamter im Dienste der Provinzial-Lebensversicherungsanstalten; auch hier verbleibe es bei den sonst für die Uebernahme von Nebenämtern bestehenden Bestimmungen. Die Verwaltungsbehörden sollen entsprechend verständigt werden.

Phénix, Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Paris. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1913 abzüglich der Ristorni eine Prämieneinnahme von 14,390,668 M und gab für Rückversicherung 2,686,620 M aus. Die Nebenleistungen der Versicherten erbrachten 105,196 Mark, an Zinsen gingen 1,013,027 M und an Mietserträgen 152,107 M ein. Die zur Verfügung stehenden Ueberträge aus dem Vorjahre betragen 6,374,290 M. An Schäden waren 5,726,337 M zu vergüten. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 3,906,828 M, die Ueberträge auf das nächste Jahr auf 5,842,411 M. In der Bilanz werden die Kapitalanlagen mit 27,675,727 M, Grundbesitz mit 3,953,495 M, Debitoren mit 2,586,587 M und Kreditoren mit 3,603,641 M ausgewiesen. An Reserven steht zunächst ein Reservefonds von 7,733,781 Mark, sodann eine Vorsichtsreserve von 7,880,000 M, eine Spezialreserve von 890,000 M und ein Grundstücksreserve von 1,200,000 M zur Verfügung. Der Jahresgewinn beträgt 3,803,352 M.; über seine Verteilung wird im Jahresbericht der Gesellschaft nichts gesagt.

* **Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Im Monat Juni 1914 war in sämtlichen Abteilungen (Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschaden-, Sturm-, Fahrzeug-, Maschinen-, Kautions-, Veruntreuungs- und Wertgegenständeversicherung) folgende Geschäftsbewegung zu verzeichnen: Versicherungsscheine wurden 1173 ausgefertigt; die Versicherungssumme stieg von 950,405,902 M auf 967,543,673 M, die Jahresprämie von 2,571,801 M auf 2,619,581 M.

—y. **Die dänische Seeversicherung im Jahre 1913.** Die fünf in Kopenhagen ansässigen Seeversicherungsgesellschaften haben sich im Geschäftsjahre 1913 günstig entwickelt. Sie erzielten im Berichtsjahre eine Brutto-Prämieneinnahme von 10,298,368 Kr. und eine Netto-Prämieneinnahme von 5,684,483 Kr. gegen 9,118,025 Kr. bezw. 4,907,370 Kr. im Vorjahre. Die gesamte Versicherungssumme stieg von 1,161,328,719 Kr. im Vorjahre auf 1,268,917,063 Kr. im Berichtsjahre. Die Bruttoschäden beliefen sich auf 7,082,228 Kr. gegen 7,803,853 Kr. i. V., für eigene Rechnung hatten die Gesellschaften insgesamt 4,178,700 Kr. gegen 4,170,193 Kr. im Jahre 1912 zu zahlen. Die gesamten Unkosten betrugen 461,429 Kr. (i. V. 438,372 Kr.) Der Ueberschuß aller fünf Gesellschaften zusammen einschließlich Renten bezifferte sich im Berichtsjahre auf 695,370 Kr., wovon 182,795 Kr. auf Renten entfallen. Im Jahre vorher hat der gesamte Ueberschuß 426,608 Kr. betragen, so daß also im Berichtsjahre eine Steigerung um 268,762 Kr. zu verzeichnen ist.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der langjährige Generalbevollmächtigte der New-Yorker „Mutual", Herr Bernhard J. F. Voss in Hamburg, ist Ende Juni dieses Jahres gestorben.

— Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Elberfeld, und die Rhenania Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Köln, teilen mit, daß sie von nun an die Geschäfte unter der neuen Firma „Vaterländische" und „Rhenania" Vereinigte Versicherungs-Gesellschaften, Aktien-Gesellschaft führen werden. Die Mitglieder des Vorstandes, Herr Direktor Dr. Springorum in Elberfeld und Herr Direktor Adolf Sternberg in Köln werden die Firma der Gesellschaft rechtsverbindlich allein, Herr Direktor Britt in Elberfeld in Verbindung mit einem der Prokuristen oder Bevollmächtigten zeichnen.

— Berner Rückversicherungsgesellschaft. Der technische Revisor der Gesellschaft, Herr Professor Dr. Graf hat infolge der bekannten Vorgänge sein Amt niedergelegt.

— Die für die Leitung der Organisation der „Deutschen Volksvers.-Aktien-Gesellschaft" bisher tätigen Herren Carl Willms und Friedrich Tiedje sind am 1. Juli aus den Diensten dieser Gesellschaft getreten. Herr Carl Willms ist heute Organisationsleiter der „Freia" und Herr Friedrich Tiedje als Generalinspektor des „Janus" in Hamburg tätig.

— „Hansa", Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg. An Stelle des Herrn Wilhelm Schilling ist der Versicherungsbeamte Herr Theodor Benda in Braunschweig von der Gesellschaft zum Hauptbevollmächtigten für das Herzogtum Braunschweig bestellt worden. Die Generalagentur Königsberg der „Hansa" für Feuer- und Transportversicherung wurde Herrn Adolf Franneck übertragen.

— Die Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Hansa" in Hamburg hat an Stelle des Herrn Richard Schulze in Leipzig als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Generalagent Robert Breuning, mit dem Wohnsitze in Leipzig, Barfußgasse Nr. 12, „Lipsiahaus", bestellt.

— Die „Providentia" Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Wien hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Eduard Freiherrn von Brück mit dem Wohnsitze in Dresden-Altstadt, Strehlener Straße 44, bestellt.

— Die „Providentia" in Frankfurt a. M. hat an Stelle der Herren Schmidt und Dahlgaard die Leitung ihrer Hamburger Generalagentur für Leben, Unfall und Haftpflicht Herrn Wordtmann in Hamburg übertragen.

Digitized by Google

— Die **Württembergische Feuerversicherung a. G. in Stuttgart** hat mit Wirkung vom 1. Juli 1914 für die Provinz Schlesien drei selbständige Generalvertretungen errichtet. Die Generalvertretung für **Mittelschlesien** wurde Herrn Bezirksdirektor **Karl von Hasselbach**, Rittmeister a D. in Breslau, Tauentzienstraße Nr. 2 I übertragen. Herr Bezirksdirektor **Otto Wettich** in Liegnitz, Friedrichsplatz Nr. 4 II hat die Generalvertretung für **Niederschlesien** übernommen, während die Generalvertretung für den **Regierungsbezirk Oppeln** mit dem Sitze in Beuthen von Herrn Bezirksdirektor **Georg Blumenfeld** in Beuthen, Ring Nr. 24, verwaltet wird. Die Provinz Posen ist dem Bezirk der Generalvertretung Breslau zugeteilt.

— Die **Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft** hat die Leitung ihrer Generalagentur Oldenburg von Herrn Löbenbrück auf Herrn **Carl Schrader** übertragen.

— Die **Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft** hat den Herren **Klienke & Wegner** in Danzig die Generalagentur für Danzig und Vororte übertragen.

— Die **Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen** hat mit Wirkung vom 1. d. Mts. Herrn Ludwig **Schärff** die Verwaltung der Generalagentur Frankfurt a. M. übertragen.

— Die **„Germania“** zu Stettin hat vom 1. ds. Mts. ab Herrn Wilhelm **Beringer** in Graz mit der Leitung der Repräsentanz für Steiermark, Kärnten und Krain beauftragt.

— **Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt.** An Stelle des wegen Krankeit zurückgetretenen langjährigen Generalagenten L. **Breitling** übernahm ab 1. ds. Mts. der bisherige Inspektor der Anstalt Herr K. **Heinmüller**, Halle a. S., Große Steinstraße 39, die Generalagentur für den Regierungsbezirk Merseburg und das Herzogtum Anhalt.

— Die Alleinvertretung der **Gothaer Lebensversicherungsbank a. G.** für Dresden ist dem bisherigen Verwalter der zweiten Agentur, Herrn Dr. jur. E. **Dorgerloh** übertragen worden.

— Die Direktion der **Ersten Ungarischen Allg. Versicherungs-Gesellschaft in Budapest** hat Herrn Dr. Josef Beck zum Prokuristen bei der Generalagentur in Prag und die Herren Benedikt **Pelz** und **Peter Theodorovich** zu Prokuristen bei ihrer Generalagentur in Triest ernannt.

— Die Seeversicherungs-Gesellschaft **„Ocean in Göteborg“** hat am 1. Juli die Feuerbranche aufgenommen und für deren Leitung Herrn D. F. **Lundgren** gewonnen, bisher Vizedirektor bei der „Svea“.

— Unter der Firma **Châtelain u. Brasse** wurde in Berlin, Wilhelmstraße 43b ein **Rückversicherungs-Geschäft** eröffnet, das sich mit der Uebernahme von Vertretungen für sämtliche Branchen und der Vermittlung aller einschlägigen Geschäfte befaßt.

— Der Kassierer der **Budapester Filiale** der New-Yorker Lebensversicherungsgesellschaft **„The Mutual“**, Geza Dörfler, hat von den seiner Verwaltung anvertrauten Geldern ungefähr 90,000 K unterschlagen und ist flüchtig gegangen.

— Wir berichteten in Nr. 32 des vorigen Jahrgangs unserer Zeitschrift, daß in Hamburg ein findiger Geschäftsmann den Betrieb einer **Versicherung von Ascheeimern gegen Diebstahl** eröffnet hat. Das Geschäft scheint zu blühen, denn der Gründer, Herr Carl **Thomsen** hat einen Abnehmer für seinen Betrieb gefunden, der von dem Kaufmann Eduard Justus Adolf **Müller** in Hamburg übernommen worden ist, und von ihm unter unveränderter Firma fortgesetzt wird.

— Die Stadtverordnetenversammlung in Elbing hat in der Sitzung am 9. Juli ds. Js. den Antrag des Magistrats, eine **Arbeitsgemeinschaft zwischen der städtischen Sparkasse und der Lebensversicherungsanstalt Westpreußen** herbeizuführen, **abgelehnt**. Die Kommission stellte sich auf den Standpunkt, daß unter den Lebensversicherungsgesellschaften die freie Konkurrenz gestattet sein müsse. **Nicht zu verstehen sei es, daß die Sparkassen sich zusammenschlössen, um einer einzelnen, erst kurze Zeit bestehenden Organisation zu helfen.**

Bücherschau.

— **Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913.** Mit den gesamten Ausführungsbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts. Zwölfte umgearbeitete und vermehrte Auflage. Von Geheimen Regierungsrat P. **Loeck**, Berlin 1914. J. **Guttentag**, Verlagsbuchhandlung. — Einer jener bekannten Kommentare aus der Guttentag'schen Sammlung, die längst Weltruf genießt und einer besonderen Empfehlung nicht mehr bedarf.

— **Die Bilanzen der Aktiengesellschaften** und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. Von Dr. **Hermann Rehm**, Professor der Rechte an der Universität Straßburg. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. München, Berlin und Leipzig 1914. J. **Schweitzer Verlag** (**Arthur Sellier**). Preis brosch. 21 M, geb. 23.50 M. Seit dem Erscheinen der ersten Auflage dieses Werkes (1903) ist das Bilanzwesen in Deutschland ein beliebter Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung geworden. Dadurch ist aber die Besonderheit des vorliegenden Buches nicht berührt worden. Es betrachtet die Bilanz nicht nur handels-, sondern auch steuerrechtlich. Zwischen kaufmännischer und Steuerbilanz bestehen aber große Unterschiede. Wer die Bilanz kaufmännisch, wirtschaftlich, handelsrechtlich beherrscht, beherrscht sie lange noch nicht steuerrechtlich. Gewinn-, Verlust-, Abschreibungs- und Reservenlehre sind da und dort verschieden. Die Unterschiede mit aller Schärfe darzulegen, das ist das Hauptziel der vorliegenden Darstellung. Der Umfang des Werkes ist im Vergleich zur ersten Auflage ganz wesentlich verringert und trotzdem ist das Buch in den besonderen materiellen Fragen erheblich ausgebaut.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther **Niczky**, Leipzig. — Druck und Verlag von **Jüstel & Göttel** in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1914

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 31. Leipzig, den 30. Juli 1914. 45. Jahrgang.

Die juristische Natur des Versicherungsvertrags.

Alle Versicherungszweige und -Arten stehen auf einer gemeinsamen Basis und lassen sich als eine besondere Vertragskategorie abgrenzen. Die Zugehörigkeit zu dieser kann auf wirtschaftlich gleichartigen Momenten beruhen oder aus einer Wesensgemeinschaft im juristischen Sinne hervorgehen. Muß man auch beide Betrachtungsweisen grundsätzlich voneinander trennen, so wird sich doch jede juristische Untersuchung des Versicherungsvertrags auf die Betrachtungen der zugrunde liegenden Lebensvorgänge stützen. Doch darf man für den juristischen Begriff nicht ein rein ökonomisches Element als ausschlagendes Kriterium ansehen, wie es die tun, die den planmäßigen Großbetrieb als essentiellen Vertragsbestandteil bezeichnen. Immer ist zu unterscheiden zwischen dem wirtschaftlich-technischen Sammelbegriff der Versicherungsgeschäfte, d. h. aller Rechtsgeschäfte, welche von Versicherungsgesellschaften abgeschlossen zu werden pflegen, und dem eigentlichen Versicherungsvertrag.

Sucht man nach einer einwandfreien juristischen Begriffsbestimmung für den Versicherungsvertrag, so wird man zunächst zum Gesetz greifen. Dieses, das VVG., gibt keine Definition, überläßt die Feststellung derselben vielmehr der Wissenschaft. Fast alle von letzterer aufgestellten Definitionen gehen davon aus, daß der Versicherungsvertrag ein selbständiger Vertrag sei. Damit will man nicht sagen, daß der Versicherungsvertrag einen besonderen Rechtsgeschäftstyp bildet, sondern nur, daß der Versicherungsvertrag ein Vertrag mit eigenem Zweck und Inhalt ohne accessorische Natur, also mit rechtlichem Sonderdasein ist. Dadurch sind alle Verträge ausgeschaltet, die zwar auf Versicherung abzielende Nebenabreden enthalten, primär aber ganz anderen Lebensverhältnissen dienen, z. B. Frachtverträge mit Versicherungsklausel.

Zu den Autoren, die in dem Versicherungsvertrag einen selbständigen Vertrag erblicken, treten die Vertreter der Theorie, die den Versicherungsvertrag als mixtum negotium ansehen. Diese Theorie greift, um den wirtschaftlichen Doppelzweck zu erreichen, zu einer Hilfskonstruktion, indem sie das Versicherungsgeschäft in einen Spar- und einen Versicherungsvertrag zerlegt. Je nach dem man den Versicherungsvertrag als Haupt- oder Nebenbestandteil des Geschäfts ansieht, zählt man ihn zu den eigentlichen Versicherungsverträgen oder nicht. Diese Theorie ist unhaltbar, weil sie im Widerspruch steht zu dem für den Vertragsabschluß maßgebenden Parteiwillen; auch wird die Prämie nur aus rein technischen Gründen in die beiden Bestandteile zerlegt, ihrem Wesen nach sind jedoch beide Risikoäquivalente.

Der Versicherungsvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, d. h. auf einen Austausch von Leistungen gerichtet. Der Uebernahme des Risikos steht die Entgeltlichkeit gegenüber. Sie wird von der gesamten Literatur als Begriffsmerkmal des Versicherungsvertrags angesehen. Unentgeltliches Versprechen, einen Schaden zu decken, ist demnach nicht Versicherungsvertrag im rechtlichen Sinne. Das Ver-

Digitized by Google

sicherungsentgelt besteht regelmäßig in einer einmaligen oder wiederholten Geldleistung (Prämie), doch sind auch andere vermögenswerte Leistungen, selbst Arbeit, begrifflich nicht ausgeschlossen (so z. B. die Versicherung der Angestellten einer Lebensversicherungsgesellschaft). Der fortlaufenden Leistung des Versicherungsnehmers steht gegenüber die Leistung des Versicherers. In der Besonderheit dieser Leistung liegt der Kernpunkt des Problems. Ihre rechtliche Natur für alle Versicherungsarten zu bestimmen, bedeutet die Lösung aller Schwierigkeiten. — Von besonderer Bedeutung ist hier zunächst die Einteilung der Versicherung in Schadens- und Summenversicherung, die dem Inhalt der vom Versicherer zu gewährenden Leistung entspricht und sich im allgemeinen mit der Unterscheidung nach dem Objekt der Versicherung in Sachen (Güter) und Personen deckt. Den gemeinsamen Charakter beider Hauptversicherungsarten abstrahierte man von der Güterversicherung und preßte dann in den gefundenen Begriff die Lebensversicherung ein, sofern man ihr nicht ganz den Charakter des Versicherungsvertrags absprach. Nach der herrschenden Auffassung, der sogen. Schadenstheorie, verpflichtet sich der Versicherer, beim Eintritt eines im Vertrag bestimmten ungewissen Ereignisses den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Der Vorwurf, daß dieser Versicherungsvertrag von Bürgschaft und Garantie nicht zu unterscheiden sei, ist hinfällig, da diese beiden sehr selten entgeltlich sind, sich auch dann als eigene Beteiligung am Unternehmen bezw. als Mithaftung für die Erfüllung der Schuld darstellen. Um eine ganz scharfe Trennung herbeizuführen, schlug man vor, den planmäßigen Abschluß solcher Verträge in die Definition aufzunehmen. Gegenüber der Lebensversicherung nehmen die Vertreter dieser Theorie verschieden Stellung ein. Manche sprechen ihr überhaupt den Charakter eines Versicherungsvertrags ab. Andere wollen die Lebensversicherung unter „eigene“ Grundsätze stellen und als fixes Summenversprechen bezeichnen, das auf bestimme Termine abgestellt und gegen Entgelt abgegeben wird. Diese sogenannte Leistungstheorie bezeichnet die Lebensversicherung als contractus sui generis. Andere Theoretiker versuchen durch Auslegung des Grundbegriffs eine Einheit der beiden Versicherungsarten zu erzwingen. Nach ihnen soll auch die Lebensversicherung die Ausgleichung eines durch den Versicherungsfall herbeigeführten Vermögensschadens bezwecken.

Auf gleicher Grundlage erhebt sich und daher ebenso unbefriedigend wie die Schadenstheorie ist die sogenannte Bedarfstheorie, die davon ausgeht, daß nicht alles als Schaden bezeichnet werden kann, was bei Eintritt bestimmter Ereignisse als wirtschaftliches Uebel empfunden wird und durch die Versicherung geheilt werden soll. Eine Steigerung des Bedürfnisses bedeutet an sich keinen Schaden, sondern führt ihn erst dadurch herbei, daß ein Vermögensaufwand zur Deckung dieses Bedürfnisses notwendig wird. So stellt man den Begriff der Deckung eines eventuellen Bedarfs in den Mittelpunkt und trifft so alle Fälle, in denen die Versicherung einen kasuell bestimmten Mangel oder Schaden beseitigen soll.

Die sogenannte subjektive Gefahrentheorie versucht, auf den Begriff der Gefahr eine einheitliche Bestimmung des Versicherungsvertrags zu gründen, doch schließt auch sie die Personenversicherung aus, da es hier gar nicht darauf ankommt, ob wirklich eine wirtschaftliche Gefahr auf Seiten des Versicherungsnehmers oder einer anderen Person vorhanden ist.

Da alle Versuche, die Lebensversicherung in den Begriff der Schadensversicherung einzuzwingen, ergebnislos waren, stellte man beide als gleichwertige Rechtsinstitute nebeneinander und verband sie durch eine Alternativdefinition; so Ehrenberg u. a., die in ihren Definitionen die Schadenstheorie für die Güterversicherung mit der Leistungstheorie für die Lebensversicherung verbinden und auf eine Vereinheitlichung der in beiden verkörperten Rechtsgedanken verzichten. — Eine eigenartige Begriffsbestimmung sucht Vivante auf ganz anderer Grundlage zu gewinnen. Er sieht das gemeinsame Element aller Versicherungen ausschließlich in dem nach technischen Gesichtspunkten betriebenen Großbetrieb; denn ein wesentliches Merkmal der Versicherungen sei die im Großbetrieb erfolgende Festsetzung der Prämien auf statistischer Grundlage und mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Die

Digitized by Google

durch solche Festsetzung geschaffene Gleichwertigkeit der Prämie mit dem Risiko mache allein die Lebensversicherung zur Versicherung. Hiergegen wendet sich **Hupka**, indem er ausführt, daß das Moment des planmäßigen Großbetriebs nicht ausreiche zur Abgrenzung (z. B. gegenüber der Lotterie), sich auch im Versicherungswesen erst allmählich entwickelt habe und nicht unbedingt nötig sei (so z. B. bei der Seeversicherung), und daß dieses Moment als rein ökonomisch-technisches nicht für den juristischen Begriff ausschlaggebend sein könne. Schließlich wären auch die Versicherungen, die in einem Großbetrieb abgeschlossen würden, keine Versicherungsverträge, wenn die Prämie nur nach einer mehr oder minder willkürlichen Schätzung des Risikos festgestellt würde. Alle jungen Versicherungszweige ohne Gefahrenstatistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung wären also vom rechtlichen Begriff der Versicherung ausgeschlossen.

Der Lösung kommt **Hupka** am nächsten, indem er davon ausgeht, daß der allen Versicherungsarten gemeinsame Gedanke die Vorsorge für die Zukunft sei, die wirtschaftliche Sicherstellung des Individuums gegen alle Wechselfälle einer ungewissen Zukunft. Dieser allgemeine Sicherungsgedanke beherrsche alle Versicherungsarten. Demnach definiert **Hupka** den Versicherungsvertrag als einen entgeltlichen Vertrag, in welchem der Versicherungsnehmer zum Zwecke der sicheren Deckung eines zukünftigen Bedarfs sich von dem Versicherer für einen bestimmten Ereignisfall oder Zeitpunkt eine Leistung versprechen läßt, deren Entrichtung, Empfang oder Verhältnis zur Gegenleistung von ungewissen, das Vermögen oder die Person des Versicherungsnehmers betreffenden Umständen abhängig ist.

Dr. **Lübstorff**-Leipzig.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen

betreffend die Aufsicht

über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 3. Juli 1914 die von der ordentlichen Generalversammlung der **französischen Lebensversicherungsgesellschaft Le Conservateur in Paris** am 18. April 1912 beschlossene Aenderung des Artikels 88 der geltenden Statuten, betreffend die Auszahlung der auf die einzelne Versicherung entfallenden Summe in Inhaberrentenpapieren, genehmigt.

Berlin, den 18. Juli 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

173. 25./7. I. V.: Klewitz.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 3. Juli 1914 die von der **Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft** vorgelegten neuen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Volksversicherung ohne ärztliche Untersuchung für Erwachsene und Kinder genehmigt.

Berlin, den 18. Juli 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

173. 25./7. I. V.: Klewitz.

Versicherungswesen im Jahre 1913.*)

Das Jahr 1913 war für die deutsche private Lebensversicherung wenig günstig, und der Neuzugang dürfte wohl bei der Mehrzahl der Gesellschaften den der Vorjahre nicht annähernd erreichen.

Zu diesem ungünstigen Ergebnis haben vor allem die allgemeine unsichere politische Lage und die dadurch hervorgerufene Spannung auf dem Geldmarkt, die zum Rückgang des wirtschaftlichen Aufschwunges wesentlich beitrugen, dann aber auch die immer drückender werdende Teuerung ganz wesentlich beigetragen. Auch die am 11. Januar 1913 erlassenen Ausführungsbestimmungen des § 392 des Angestelltenversicherungsgesetzes haben mitgewirkt, den Neuzugang von Versicherungen im Jahre 1913 vielfach zu erschweren und das Storno in erheblichem Maße zu steigern.

Die Bemühungen, weitere öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalten ins Leben zu rufen, sind dank der behördlichen Unterstützung, deren sich diese Unternehmungen erfreuen, leider von Erfolg gewesen.

Auch der rheinische Provinziallandtag hat die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt in der Rheinprovinz beschlossen. Die Kölner Handelskammer hat zu dieser Frage Stellung genommen und einstimmig sich dahin erklärt, daß ein Bedürfnis dafür, daß die Provinz im Wettbewerb mit den Privatgesellschaften auf dem Gebiete der Lebens- und Volksversicherung tritt, nicht vorliegt. — Wenn auch die private Lebensversicherungsassekuranz die Konkurrenz mit den Sozietäten nicht zu fürchten hat, so ist doch lebhaft zu bedauern, daß staatliche und provinzielle Behörden es als ihre Aufgabe ansehen, der freien Entwicklung des im privaten Betriebe sich betätigenden gesunden Erwerbssinnes in den Weg zu treten, indem sie sich wirtschaftlichen Aufgaben zuwenden, die von den Privatbetrieben im Interesse auch der Allgemeinheit in legitimer und befriedigender Weise gelöst werden.

Das Jahr 1913 hat aber der Privatversicherung auch

---

*) Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Köln.


Digitized by Google

wieder neue Lasten aufgebürdet. Am 1. Oktober ist das Reichsstempelsteuergesetz vom 13. Juli 1913 in Kraft getreten. — Während bis dahin nur ein einziges Mal bei der Ausfertigung des Versicherungsscheines ein Policenstempel erhoben wurde, wird jetzt für alle Versicherungen über mehr als 3000 M Versicherungssumme während der ganzen Dauer der Versicherung Jahr für Jahr und bei jeder Prämienzahlung von dem Versicherungsnehmer $^1/_2$ pCt. der Barprämie als Prämienstempel erhoben. Das ist das Doppelte bis Sechsfache des bis jetzt in den Einzelstaaten gezahlten Stempelbetrages. Allerdings ist durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen die Doppelbesteuerung aus Versicherungsabschlüssen, welche früher durch die Besteuerung in den einzelnen Bundesstaaten des Reiches die Versicherungen belastete, erfreulicherweise beseitigt worden, der dafür gezahlte Preis aber sehr hoch. Abgesehen von der Belastung der Versicherten ist die Einziehung und Verrechnung der laufenden Abgaben für die Gesellschaften mit ganz erheblicher Arbeit und Kosten verknüpft, die sich hätten vermeiden lassen, wenn man das Prinzip des einmaligen Stempels beibehalten haben würde.

Weiterhin belastet das Wehrgesetz die Lebensversicherungsaktiengesellschaften nicht unerheblich, während die Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit sowie die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten von dieser Steuer nicht betroffen werden.

Der starke Kursrückgang, den die Staatspapiere auch in 1913 erlitten haben, wird die Lebensversicherungsgesellschaften wieder zu ganz erheblichen Abschreibungen zwingen und den Jahresüberschuß empfindlich schmälern.

Die Sterblichkeit war im allgemeinen günstig; auch die Verwaltungskosten werden durchweg mit Rücksicht auf den geringeren Neuzugang sich vermindert haben. Ebenso dürfte infolge der während des ganzen Jahres am Geldmarkt herrschenden andauernden Geldknappheit der Ertrag aus den Hypotheken und sonstigen Anlagen nicht unbedeutend größer sein als im Vorjahr, so daß immerhin noch mit einem günstigen finanziellen Ergebnis gerechnet werden darf.

Wenn sich auch in den ersten Monaten des Jahres 1913 die Anzeichen mehrten, daß der Höhepunkt der Konjunktur in Handel und Industrie überschritten sei, so übte dieser Umstand auf den Neuerwerb des Unfall- und Haftpflichtversicherungsgeschäftes doch nicht den gleichen nachhaltigen ungünstigen Einfluß aus, als die allgemeine Beunruhigung, die durch den Balkankrieg und seine möglichen politischen Folgen hervorgerufen wurde, und die in Oesterreich, den östlichen Provinzen Preußens sowie in Sachsen den Neuerwerb außerordentlich erschwerte. Der Umstand, daß auch im Berichtsjahre wieder eine weit über das Bedürfnis hinausgehende Anzahl von Gesellschaften das Unfallversicherungsgeschäft neu aufgenommen haben, verschärfte die Konkurrenz, was den Geschäftszugang der einzelnen Gesellschaft beeinträchtigte, so daß namentlich bei den älteren Gesellschaften, die mit einem größeren natürlichen Abgang zu rechnen haben, der Nettoprämienzugang wahrscheinlich hinter ihren Erwartungen zurückbleiben wird. Das Schadensverhältnis war auch in 1913 nicht ungünstig, doch griff der Konkurrenzkampf selbstverständlich auch auf die Prämienfrage über, so daß die Resultate des ohnehin schon seit Jahren notleidenden Unfallversicherungsgeschäftes fortgesetzt geringer werden, zumal sich die Kosten der Organisation und des Neuerwerbs angesichts der vermehrten Konkurrenz naturgemäß fortgesetzt erhöhen. Eine Besserung kann nur durch einen Zusammenschluß der diesen Versicherungszweig betreibenden Gesellschaften erzielt werden, doch ist eine Verwirklichung dieser Absicht einstweilen noch nicht abzusehen.

Vielleicht noch schlimmer liegen die Verhältnisse für die Haftpflichtversicherung. Die Ergebnisse, die einige ältere, gut organisierte und diese schwierige Materie vollkommen beherrschende Gesellschaften auf dem Gebiete erzielt haben, führte eine ganz unverhältnismäßige Vermehrung der diesen Versicherungszweig betreibenden Gesellschaften herbei. Infolgedessen entwickelte sich ein Konkurrenzkampf, der in unerklärlichen Verschiedenheiten der Angebote zum Ausdruck kommt und dadurch geradezu das Gespött des Versicherungsnehmers herausfordert. Es ist zu bedauern, daß gerade für das größere Haftpflichtgeschäft, für welches die Prämienbestimmungen im Einzelfalle fast stets in den Händen der Direktion selbst liegen, der Gedanke, das Geschäft unter allen Umständen zu machen, die einzige Triebfeder der zu treffenden Prämienbestimmungen zu sein scheint.

Derartige unerfreuliche Konkurrenzverhältnisse in Verbindung mit der aus den gleichen Ursachen hervorgehenden Erschwerung des Neuerwerbs, die fortgesetzte Steigerung der Erwerbs- und sonstigen Unkosten und schließlich eine stetige Vermehrung der Haftpflichtansprüche und die Neigung der Rechtsprechung, denselben, sowohl was den Anspruch selbst, als auch ihre Höhe angeht, Folge zu geben, haben die Gewinnergebnisse dieses Versicherungzweiges wie schon seit einiger Zeit auch im Berichtsjahre außerordentlich beeinträchtigt und lassen auch für die Zukunft keine Besserung erhoffen.

Für die Einbruchdiebstahlversicherung ist nach wie vor Interesse vorhanden, indessen ist die zahlenmäßige Weiterentwicklung durch die fortdauernd angespannten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ungünstig beeinflußt worden, wodurch nicht nur die Werbetätigkeit erschwert, sondern auch das Stornoverhältnis infolge Auflassung von Versicherungen durch Geschäftsaufgabe, Konkurse, Vermögensverfall u. dergl. gesteigert wurde. Hinzu kommt noch der vermehrte Wettbewerb, nachdem weitere Gesellschaften die Einbruchdiebstahlversicherung in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen haben, so daß das Bedürfnis mehr als genügend gedeckt wird und für die einzelne Gesellschaft nur eine langsame Aufwärtsbewegung zu erwarten ist.

Auch das neue Reichsstempelgesetz, welches die Einbruchdiebstahlversicherung mit einer außergewöhnlich hohen Stempelsteuer belastet, wird dazu beitragen, die Anwerbung neuer Versicherungen zu erschweren; es hat seine Schatten bereits vorausgeworfen.

Digitized by Google

Die Schadenziffer bewegte sich im allgemeinen in aufsteigender Linie, sie kann jedoch auch im verflossenen Jahre als normal bezeichnet werden. Besonders fühlbar gemacht haben sich sowohl ihrer Anzahl wie auch ihrer Schadenshöhe nach Einbrüche in Privatwohnungen.

Die mit der Einbruchdiebstahlversicherung eng zusammenhängende Beraubungsversicherung konnte sich in bemerkenswerter Weise entwickeln, wozu einige vorgekommene größere Beraubungsfälle wesentlich beigetragen haben.

Für das Glasversicherungsgeschäft sind die Verhältnisse kaum andere geworden, als sie bereits seit Jahren bestehen. Keineswegs ist eine Wendung zu der so dringend erwünschten Besserung eingetreten, die schon aus dem Grunde nicht erfolgen konnte, weil die Glaspreise ihren seit Jahren durch den Zwischenhandel unnatürlich durch Ringbildung in die Höhe geschraubten Stand nicht verlassen haben, was die Grundbedingung für einen einigermaßen befriedigenden Betrieb der Glasversicherung ist. Wohl haben die Glasversicherungsgesellschaften mit dem Verein der Deutschen Spiegelglas-Fabriken, als der gegebenen Stütze des Händlersyndikats Verhandlungen gepflogen, ohne jedoch zu einem praktischen Ergebnis zu gelangen. Mit der Festigkeit der Fabrikpreise würden sich die Gesellschaften schließlich abfinden können, da es weniger diese, als die Preisfestsetzungen des Zwischenhandels sind, welche die Verteuerung der Ersatzlieferungen und somit die Steigerung der Schäden verursacht haben. Als eine Härte muß es empfunden werden, daß das Syndikat die „Frachtbasis Schalke“ eingeführt hat, d. h. alle Lieferungen werden nach dem Frachtsatz ab Fabrik Schalke i. Westf. berechnet, obwohl z. B. eine dem Lieferungsort unmittelbar benachbarte Fabrik vorhanden ist. Dadurch werden besonders Schäden im Osten bedeutend verteuert.

Eine weitere Erschwerung ist ferner durch die Emballagebelastung geschaffen. Schon bei einer bis zwei Reisen macht sich die Verpackung bezahlt, aber die Kisten machen acht bis zehn Reisen und jedesmal werden dieselben voll berechnet und nur unter teilweiser Gutschrift zurückgenommen. Aber auch hier ist es wieder der Osten, der ausnahmsweise belastet ist, da aus diesem Bezirk die Emballage überhaupt nicht zurückgenommen wird.

Für die Feuerversicherung war das Jahr 1913 kein glückliches. Der Schadenverlauf war, ohne daß sich besondere Ursachen dafür erkennen lassen, während des ganzen Jahres anhaltend ungünstig, und es wurden alle Risikenkategorien von zahlreichen und vielfach recht erheblichen Bränden betroffen, insbesondere die industriellen und handelsgewerblichen. Namentlich am Anfange des Jahres und in den letzten Monaten desselben waren die Schadensverluste überaus hoch. Auffällig ist die starke Zunahme der Explosionsschäden aller Art.

Dabei leidet das Geschäft unter den verschiedensten unerfreulichen Erscheinungen, die die Verhältnisse immer schwieriger und ungünstiger gestalten. Die Rückwirkungen der unruhigen politischen Zustände auf Industrie und Handel haben sich bei der Feuerversicherung in einer Stockung des Neugeschäfts bemerkbar gemacht. Auch der scharfe Wettbewerb infolge der durch die vielen Neugründungen der letzten Jahre vermehrten Konkurrenz war einer günstigen Fortentwicklung hinderlich. Infolge der notwendig gewordenen bedeutend höheren Aufwendungen für Gewinnung und Erhaltung des Geschäfts haben sich die Unkosten unverhältnismäßig gesteigert, während anderseits die Prämiensätze weiter sinken. Zu der ungünstigen Schadenziffer gesellen sich noch die außerordentlich beträchtlichen Kursverluste, welche die meisten Versicherungsgesellschaften infolge des dauernden Tiefstandes des Kurses der Staatspapiere abzuschreiben haben.

Der Ernst der Lage wird durch die Tatsache illustriert, daß zwei der neuen Gesellschaften, die vor wenig Jahren mit so großen Hoffnungen gegründet wurden, sich bereits genötigt sahen, mit älteren, stärkeren Gesellschaften zu fusionieren.

Durch das am 31. Oktober 1913 in Kraft getretene neue Reichsstempelgesetz ist auch der Stempel für Feuerversicherungen neu geregelt worden. An Stelle der bisherigen verschiedenen Landesstempel ist der erheblich höhere Reichsstempel getreten. So sehr einerseits die darin liegende Vereinheitlichung des Stempelwesens zu begrüßen ist, so bildet doch anderseits die den Versicherungsgesellschaften auferlegte Verpflichtung zur Einziehung des Stempels vom Versicherungsnehmer und die hierzu vorgeschriebene Nachweisführung eine weitere Belastung des Geschäftsbetriebes, ganz abgesehen davon, daß der hohe Reichsstempel der Ausbreitung der Feuerversicherung nicht förderlich ist.

Die in der ersten Hälfte des Jahres 1913 für gewisse Industrie- und Handelszweige noch vorherrschende günstige wirtschaftliche Lage brachte dem Seeversicherungsgeschäft eine weitere Erhöhung der Prämieneinnahme, wenn sie prozentual auch bei weitem nicht die Steigerung des letzten Jahres erreichte. Schon im Laufe des Sommers aber machte sich namentlich an den Seeplätzen ein merklicher Rückgang bemerkbar, der sich bis zum Schlusse des Jahres fortgesetzt verschärfte, so daß der anfängliche Prämienzuwachs durch die späteren Mindereinnahmen zum größten Teile aufgezehrt und der Reinzuwachs jedenfalls nur ein unverhältnismäßig geringer sein wird.

Das Schadensverhältnis war in den ersten Monaten des Berichtsjahres außerordentlich ungünstig; die Sommermonate brachten eine wesentliche Besserung, die auch noch bis in den Spätherbst anhielt, während in den beiden letzten Monaten das Seeversicherungsgeschäft wiederum von recht empfindlichen Verlusten betroffen wurde. Besonders empfindlich und Bedenken erregend sind die vielen schweren Brandschäden, die Schiffe ganz erstklassiger Reedereien namentlich auf der Route nach und von Asien aufzuweisen haben.

Durch den fortgesetzt günstigen Wasserstand des Jahres 1913 und den Umstand, daß die Wasserverladung in 1913 nur wenige Tage durch Eis unterbrochen war, nahm das Flußversicherungsgeschäft einen recht lebhaften Verlauf. Trotzdem aber konnte die dem Flußversicherungsgeschäft schon seit mehreren Jahren not-


Digitized by Google

tuende Aufbesserung der Prämiensätze nicht erreicht werden, da sich die mit den Verhältnissen im Binnenlande nur mangelhaft vertraute Konkurrenz der Seeplätze und ausländische Gesellschaften mit erneutem Eifer und Unterbietungen diesem Geschäfte zuwandten. Auch im vergangenen Jahre werden deshalb die Resultate dieses Geschäftszweiges keine günstigen gewesen sein.

Das reguläre Landtransportversicherungsgeschäft, ursprünglich eine Versicherung gegen Ereignisse von dem Charakter der höheren und elementaren Gewalt, hat in den letzten Jahren wesentlich an Bedeutung verloren. An seine Stelle sind die Versicherungen der Gefahr des gewöhnlichen Bruches und gewöhnlichen Mankos während des Transportes getreten und namentlich die sogenannten Spediteurpolicen, die lediglich eine Abwälzung der gesetzlichen Verantwortlichkeit der Spediteure und der Frachtführer auf die Versicherungsgesellschaften bezwecken.

Dieses Geschäft bietet eine zu geringe Ausdehnungsmöglichkeit, um auf das Ergebnis des Gesamtgeschäftes von Einfluß sein zu können.

Das Valorenversicherungsgeschäft und die Versicherung von Wertgegenständen während des Transportes durch die Post usw. zeigt eine auffallende Zunahme der Schäden und Verluste, während die Richtung, den Verkehr in barem Gelde durch den Ueberweisungsverkehr zu ersetzen, eine weitere Ausdehnung dieses Geschäftszweiges wesentlich erschwert.

Das Autokaskogeschäft brachte bei allerdings steigender Anzahl der versicherten Automobile eine unverhältnismäßige Steigerung der Schäden, bei denen namentlich die Feuerschäden infolge von Unvorsichtigkeit und gestiegener Abnutzung eine besondere Rolle spielen.

Hagelversicherung. Die Freude an den guten Deklarationen des Jahres 1912 wiederholte sich im Berichtsjahre nicht. Hatte noch Anfang April der Saatenstand allgemein durchaus befriedigt, so riefen schon Mitte April starke Nachtfröste einen Vegetationsstillstand hervor, der besonders empfindlich die Entwickelung der Oelfrüchte traf. Aber auch der spät bestellte und auf leichteren Böden stehende Roggen zeigte eine braunrote Färbung und ein spitzes Aussehen, was auch durch die folgende wärmere Temperatur nicht mehr ganz ausgeglichen werden konnte. Vor allem enttäuschte die unregelmäßige Verteilung der Niederschläge. Einzelne Gegenden, darunter leichtere Böden in der Mark, vertrockneten fast, während andere über genügende Feuchtigkeit nicht zu klagen hatten. So kam es, daß die Deklarationen hinter denen im Vorjahre zurückblieben und auch innerhalb der einzelnen Provinzen überaus verschieden ausfielen. Infolge der anhaltend niederen Frühjahrs- und Sommertemperatur, die nicht als normal bezeichnet werden kann, blieb die Zahl der ausgedehnten katastrophalen Hagelschläge in diesem Jahre beschränkt. Es überwogen lokale Gewitter, mit im einzelnen allerdings sehr schweren Schäden, deren Intensität durch nachträgliches Ausheilen nicht mehr in dem Maße wie im Vorjahre sich milderte, da die ersten bedeutenden Schäden später eintraten als 1912 und das Getreide in vorgeschrittener Entwickelung fanden. Vorzugsweise war es in diesem Jahre der Osten, der betroffen wurde, aber auch im Süden und Westen gingen mehrfach heftige Wetter nieder. Die zur Erntezeit einsetzende Nässeperiode hat die Aberntung in allen Teilen des Deutschen Reiches sehr stark verzögert und das Risiko so erheblich ausgedehnt, daß noch bis in den Oktober hinein Schäden gemeldet wurden.

Immerhin gelang es sämtlichen Aktiengesellschaften, mit bedeutenden Ueberschüssen abzuschließen. Von den Gegenseitigkeitsgesellschatten mit Vorprämien- und Nachschußsystem kamen keine ohne Nachschuß aus; die Nachschußerhebung bewegte sich zwischen 25 und 70 pCt. der Vorprämie. Die Gegenseitigkeitsgesellschaften mit Umlageverfahren erhoben zwischen 85 und 125 Pfg. Gesamtbeitrag pro 100 M Versicherungssumme.

Das gestohlene und vom Diebe versetzte Automobil.

Unter dieser Ueberschrift veröffentlichten wir in Nr. 16 des vorigen Jahrgangs unserer Zeitschrift ein Reichsgerichtsurteil, demzufolge der Revision der beklagten Firma stattgegeben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen wurde. Dieses, das Hanseatische Oberlandesgericht, hat sich dann erneut mit der Angelegenheit befaßt. Der Tatbestand sei im folgenden kurz noch einmal wiedergegeben.

Die Firma K. & Co. hatte im Jahre 1908, damals in Elberfeld ansässig, bei der Versicherungsaktiengesellschaft A. in H. mehrere Kraftwagen, darunter eine Limousine für 16,500 M, gegen Einbruchsdiebstahl versichert. § 8, Abs. 2, der Police bestimmte, daß die Firma nach bestem Wissen und Vermögen und vorkommenfalls nach Anweisung alle zur Entdeckung des Täters oder zur Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände geeignete Maßnahmen zu treffen hätte. Eine Zuwiderhandlung sollte nach § 11 der Police den Verlust aller Ansprüche nach sich ziehen. Am Abend des 30. Dezember 1908 wurde die Limousine durch den früheren Geschäftsführer B. gestohlen, nach Köln geschafft und hier für eine Schuld für 1600 M verpfändet. Am 8. Januar 1909 wurde das Auto polizeilich beschlagnahmt, am 7. April 1909 aber trotz der Beschlagnahme öffentlich versteigert. Mit der Versteigerung ging das Fahrzeug, da der Käufer im guten Glauben war, in dessen Eigentum über. Mit der gegenwärtigen Klage forderte die Firma K. & Co. Zahlung der 16,500 M, die von der Versicherungsgesellschaft wegen Verletzung des § 8 der Police verweigert wurde. Landgericht und Oberlandesgericht Hamburg erklärten den Anspruch als dem Grunde nach gerechtfertigt, auf die Revision der Versicherungsgesellschaft wurde jedoch das Urteil vom Reichsgericht aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Nach neuer Verhandlung wurden der Klägerin vom Oberlandesgericht Hamburg nur 800 M zugesprochen. Aus den Entscheidungsgründen sei folgendes hervorgehoben:

Was die Frage anlangt, ob die Firma K. & Co. böswillig ihrer Verpflichtung zuwidergehandelt habe, so ist davon auszugehen, daß Böswilligkeit im Sinne der

Digitized by Google

Versicherungsbedingungen nur dann vorliegt, wenn der Versicherte in der Absicht gehandelt hat, der Gesellschaft Schaden zuzufügen oder sich selbst einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen. Ein derartiges Zuwiderhandeln kann aber auch darin erblickt werden, daß der Versicherungsnehmer unterlassen hat, die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, obgleich er dazu in der Lage war. Der Senat ist jedoch zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Beweis für das Vorliegen einer solchen Böswilligkeit nicht für geführt erachtet werden kann. Ganz anders aber liegt es mit der Frage, ob die Firma K. & Co. fahrlässig die Vorschrift des § 8, Abs. 2 der Bedingungnn verletzt habe, und diese Frage ist zu bejahen. Bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mußte sich die Versicherungsnehmerin sagen, daß eine von den Strafbehörden von Amts wegen verhängte Beschlagnahme bei weitem nicht dieselbe Sicherheit für die Wahrung des Eigentumsrechtes biete, wie eine einstweilige Verfügung. Als die Beklagte sie durch Briefe ersuchte, ihrerseits sichernde Maßnahmen zu treffen und eventuell eine einstweilige Verfügung zu erwirken, hätte die Firma K. & Co. diesem Ersuchen entsprechen müssen. Ob Beklagte bei Absendung der Briefe von der Beschlagnahme Kenntnis hatte oder nicht, ist belanglos. Jedenfalls hätte aber die Firma K. & Co. von ihrem Standpunkte aus die Beklagte auf die Beschlagnahme hinweisen müssen, statt gegenüber dem Ersuchen um Erwirkung einer einstweiligen Verfügung überhaupt stillzuschweigen. Dadurch, daß die Firma K. & Co. diesen Weisungen nicht entsprochen hat, hat sie mithin den Versicherungsvertrag fahrlässig verletzt. Nach Sachlage lagen alle Voraussetzungen für den Erlaß einer die Herausgabe des Autos an einen Sequester oder die sonstige geeignete Sicherung betreffenden einstweiligen Verfügung vor. Es muß daher angenommen werden, daß einem entsprechenden Antrage Folge gegeben worden wäre. Alsdann wäre aber die Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher zweifellos nicht erfolgt, mithin der Verlust des klägerischen Eigentums nicht eingetreten. (Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 21. März 1914. Aktenzeichen III. 149/13.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

Beitreibung verweigerter Stempelabgaben. In Hinblick darauf, daß nach dem Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 die Versicherungsgesellschaften zwar die Reichsstempelabgabe von den Versicherungsnehmern einzuziehen und an den Fiskus abzuführen haben, die eigentlichen Schuldner der Abgabe aber die Versicherungsnehmer sind, war die „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" bei dem preußischen Finanzminister dahin vorstellig geworden, daß in Fällen hartnäckiger Verweigerung der Abgabeentrichtung seitens Versicherungsnehmer die Steuerbehörden die Beitreibung der verweigerten Abgaben zu übernehmen hätten. Hierauf hat der preußische Finanzminister unterm 20. Juni 1914 folgenden Bescheid — J. Nr. II 6636 — erteilt: „Eine allgemeine Anweisung an die Steuerbehörden, Anträgen von Versicherern oder deren Bevollmächtigten auf Einziehung der Stempelabgabe von Versicherungsnehmern Folge zu geben, sofern diese trotz dringender Mahnung des Versicherers (oder des Bevollmächtigten) die Zahlung der Abgabe verweigern, vermag ich nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen nicht zu erteilen. Denn für den Regelfall muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß dem Fiskus in erster Reihe allein der Versicherer (oder der Bevollmächtigte) gegenübersteht, dem außer der Verpflichtung zur Anfertigung und Vorlegung der Aufstellung (§ 97 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913) auch die Verpflichtung zur Zahlung (§ 100 das.) obliegt. Hat der Versicherer die Zahlung bewirkt, so ist der Steueranspruch des Fiskus erloschen, und damit entfällt regelmäßig die Möglichkeit, gegen den Versicherungsnehmer im Wege des Zwangsverwaltungsverfahrens vorzugehen. Ich bin indes gerne bereit, die Versicherungsgesellschaften gegenüber den säumigen Versicherungsnehmern in anderer Weise zu unterstützen. Im Bezirke der hiesigen Oberzolldirektion ist ein Verfahren eingeführt, das in den meisten Fällen zu dem gewünschten Erfolge geführt haben soll. Auf Antrag der Versicherer werden nämlich die säumigen Versicherungsnehmer auf ihre Pflichten in belehrender Weise von den Hauptzollämtern hingewiesen. Ich habe die übrigen Oberzolldirektionen auf dieses Verfahren aufmerksam gemacht und darf annehmen, daß die vorgetragenen Schwierigkeiten durch eine derartige Mitwirkung der Zollbehörden im wesentlichen beseitigt werden."

Ein Erlaß des Kriegsministers über die Vermittlung von Versicherungsverträgen. Der preußische Kriegsminister hat unter dem 16. d. M. einen Erlaß veröffentlicht, in dem es zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, daß den Unteroffizieren und Mannschaften der Armee dienstlich verboten ist, innerhalb ihrer eigenen oder einer fremden Truppe oder Behörde Zivilpersonen oder den Handwerksmeistern der Truppen und der militärischen Anstalten usw. zur Ausübung des Gewerbebetriebes Beihilfen zu leisten, insbesondere durch Vermittlung oder Erleichterung des Abschlusses von Kaufgeschäften, Versicherungsverträgen und dergleichen. Den Unteroffizieren und Mannschaften ist befohlen, von jeder an sie ergehenden derartigen Aufforderung ihren Vorgesetzten Meldung zu machen. Den gleichen Erlaß hat auch das sächsische Kriegsministerium veröffentlicht.

Berner Rückversicherungsgesellschaft. Zu den bekannten Vorgängen in der Gesellschaft wird der „Neuen Züricher Zeitung" aus Bern geschrieben: „Bei der Kritik der Vorgänge bei der Berner Rückvers.-Ges. ist auch das eidgenössische Vers.-Amt erwähnt worden. Ueber das Aufsichtsverhältnis des Vers.-Amtes zu den Rückvers.-Gesellschaften bestehen da und dort irrige Auffassungen. Das Bundesgesetz betreffend die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Vers.-Wesens vom Jahre 1885 hat den Schutz der direkt Versicherten zum Zweck; es erscheint fraglich, inwieweit sich die in dem Gesetz aufgestellte Staatsaufsicht auf die Rückvers.-Gesellschaften erstreckt. Dem

Digitized by Google

Versicherten haftet der erste Versicherer, weshalb dieser einer strengen Staatsaufsicht untersteht. Das Bundesgesetz betreffend den Vers.-Vertrag vom Jahre 1908 enthält keine Vorschriften über die Rückvers.-Verträge. In den Schlußbestimmungen des Vers-Vertragsgesetzes (Art. 101, Ziffer 1) ist bestimmt, das Gesetz finde keine Anwendung auf die Rückvers.-Verträge. Für diese Verträge gelten ausschließlich die Bestimmungen des Obligationenrechtes. Auch kein ausländisches Land hat die Rückvers.-Verträge der Staatsaufsicht unterstellt. In der Schweiz ist die Frage erwogen worden, ob nicht die Rückvers.-Gesellschaften von der Aufsicht, soweit sie gegenwärtig auf Grund der Praxis vom Vers.-Amt ausgeübt wird, auszunehmen seien. Die gegenwärtige Aufsichtstätigkeit des Vers.-Amtes bezieht sich nur auf die schweizerischen Rückvers.-Gesellschaften, nicht auch auf die ausländischen. Die Anforderungen der Staatsaufsicht können in Widerspruch mit den Aktionärinteressen geraten, denen bei Vers.-Gesellschaften gleichsam die Stellung von Garanten oder Bürgen für die drohenden Risiken zukommt. Man sieht dies gerade im Fall der Berner Rückvers.-Gesellschaft, deren Aktionäre gemäß den voraussichtlichen Anordnungen des Vers.-Amtes zur Deckung der ungenügend dotierten vers.-technischen Reserven eine neue Einzahlung zu machen haben werden, die einstweilen nicht zur Verbesserung der Dividende beitragen wird. Beiläufig erwähnt, ist die Lücke in den vers.-technischen Reserven auf ungünstige Rückvers.-Verträge zurückzuführen. Die Gesellschaft hatte diese Verträge, die sich fast ausschließlich aufs Ausland beziehen, dem Vers.-Amt nicht vorzulegen und das Amt sie nicht zu prüfen. Das Publikum verkehrt nicht mit den Rückvers. Gesellschaften. Bei diesen macht sich der Verkehr von Gesellschaft zu Gesellschaft. Die Gesellschaften bedürfen nicht eines behördlichen Aufsichtsschutzes, wie wenn z. B. ein Privater mit einer Ges. einen Lebens.-Vers.- oder Unfallvers.-Vertrag eingeht. Wenn die Gesellschaften, die mit der Berner Rückvers.-Ges. Geschäfte abschlossen, sich geschäftsgewandter zeigten als die Verwaltung der Berner Ges., so ist dies für die Aktionäre unerfreulich, allein das Vers.-Amt kann nichts dafür. Der Bundesrat hat die Berner Rückvers.-Ges., deren verstorbener Direktor dem Vers.-Amt nicht zutreffende Angaben gemacht haben soll, auf Antrag des Vers.-Amtes beauftragt, eine revidierte Bilanz für das Jahr 1912 einzureichen."

Zweierlei Maß. Der spiritus rector der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung, Herr Geh. Oberregierungsrat Dr. Kapp, hat sich, wie wir den Mitteilungen der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft (Alte Leipziger) entnehmen, in einer seiner letzten gegen die private Lebensversicherung gerichteten Schmähschriften auch mit der genannten Gesellschaft beschäftigt. Mit gut gespielter sittlicher Entrüstung weist er darauf hin, daß bei der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft als einer Gegenseitigkeitsanstalt der Aufsichtsrat 50,000 Mark Tantieme beziehe. Bei einem Ueberschuß von rund 13 Mill. Mark macht diese satzungsgemäße Vergütung — nicht Tantieme — für den Aufsichtsrat, dem u. a. die Verwaltung eines Vermögens von 416 Mill. Mark untersteht, etwa 0,4 pCt. des Ueberschusses aus. Daß Herr Kapp, der außer seinem Hauptamt und einigen anderen „Neben"-Aemtern übrigens auch das ganz einträgliche Amt eines Aufsichtsrats bei der Deutschen Bank bekleidet und als solcher für sich allein vielleicht 30 bis 40,000 M. Tantieme bezieht, wirklich nicht der geeignete Mann ist, um hier Moral zu predigen, zeigt folgende Notiz aus dem Berliner Börsen-Courier vom 24. Juni 1914, in der es heißt „daß die von ihm (Kapp) gegründete Rückversicherungs-A.-G. „Deutschland" in ihrem zweiten Geschäftsjahr, für das er noch als verantwortlicher Leiter zeichnet, eine Tantieme von rund 21,200 M bei einem Reingewinn von 11,600 M ausschüttete. Die Tantieme machte also 182 pCt. des Reingewinns aus!" — Ja, quod licet Jovi . . . .

Aus dem serbischen Versicherungswesen. Der Frankf. Ztg. wird aus Belgrad geschrieben, daß die Zahl der in Serbien tätigen Versicherungsgesellschaften (acht) sich nach dem Balkankriege verdoppelt habe. Zu den vor dem Kriege tätig gewesenen drei serbischen Gesellschaften seien noch zwei neugegründete einheimische hinzutreten: „Ingoslavija" und „Schumadija". Weiter seien folgende französische Gesellschaften konzessioniert worden: „La Nationale", „L'Union" und „Caisses Paternelles". Vor kurzer Zeit habe sich die „Viktoria" zu Berlin an das serbische Volkswirtschaftsministerium um die Konzession für das Versicherungsgeschäft in Serbien gewandt. Die Bewilligung stehe unmittelbar bevor. Die in Serbien tätigen Versicherungsgesellschaften hätten sich damit abgefunden, daß die „Viktoria" als Konkurrentin am Balkan auftritt und zwar mit Rücksicht darauf, daß diese Gesellschaft schon vor dem Kriege in den Serbien einverleibten türkischen Provinzen tätig war. Dieses Portefeuille der „Viktoria" werde authentischen Informationen zufolge dadurch beträchtlich vergrößert, daß es ihr gelungen sei mit zwei bulgarischen Gesellschaften „Balkan" und „Bulgarija" ein Abkommen zwecks Uebernahme ihrer serbischen Portefeuilles abzuschließen. Die bulgarischen Gesellschaften, welche in Mazedonien vor dem Kriege mit großem Erfolge tätig gewesen waren und denen das Geschäft nunmehr in Serbien verboten sei, hätten die festen Kunden. Das Volkswirtschaftsministerium habe gleichzeitig der „Société Générale Ottomane d'Assurance", welche ebenfalls in Mazedonien vor dem Kriege tätig war, die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe erteilt. Angesichts dieser großen Konkurrenz mache sich in den letzten Monaten sowohl innerhalb der alten wie auch in den neuen Gebieten Serbiens ein Fortschritt in der Versicherung geltend. Zahlreiche Agenten bereisten das ganze Land, und wie man von den Direktionen verschiedener Gesellschaften höre, seien die nach dem Kriege abgeschlossenen Geschäfte außerordentlich umfangreich, so daß die alten Institute keine Einbuße erlitten hätten, obwohl die neuen mit den erzielten Resultaten ziemlich zufrieden seien.

Argentinisches Versicherungsgeschäft im Jahre 1913. Nach einem Bericht der „Buenos-Aires Handelszeitung" arbeiten in Argentinien insgesamt 85 Gesellschaften. Davon entfallen auf das Inland 52

Digitized by Google

und auf das Ausland 33 Gesellschaften (24 englische, 3 deutsche, 2 französische, 2 nordamerikanische, 1 brasilianische und 1 schweizerische). Von den 52 einheimischen Gesellschaften, von denen fast die Hälfte erst in den letzten 5 Jahren, von 1908 bis 1912, gegründet worden ist, hatten 36 ihren Sitz in Buenos-Aires und 16 im Innern. Das eingezahlte Kapital der einheimischen Gesellschaften belief sich auf 27,41 Mill. Dollar; von den ausländischen Gesellschaften waren keine auf das argentinische Geschäft bezüglichen Zahlen zu erhalten, so daß nur ihr gesamtes Kapital angegeben worden ist, das 115,89 Mill. Dollar betrug. Die gesetzlichen Reserven stellten sich auf 71,39 Mill. Dollar bei den einheimischen und auf 46,64 Mill. Dollar bei den ausländischen Gesellschaften, demnach insgesamt auf 118,03 Mill. Dollar. Davon waren 28,27 Millionen in beweglichen Werten, 41,24 Millionen in Hypotheken, 38,43 Millionen in Grundstücken und 10,09 Millionen in barem Gelde vorhanden. Von den ausländischen Gesellschaften wurden die Lebens-, Feuer-, Unfall- und Sachversicherung betrieben, von den einheimischen außer diesen Zweigen noch die Hagelversicherung und die Nebenzweige der Sachschadenversicherung. In allen Versicherungszweigen (ohne die Hagelversicherung), von denen die Feuerversicherung vor der Lebensversicherung, der See- und Unfallversicherung steht, bestanden insgesamt 271,815 Policen, die sich mit 173,295 auf die einheimischen und mit 98,520 auf die ausländischen Gesellschaften verteilten.

—y. **Commercial Union, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in London.** Die gediegene englische Gesellschaft, die in Deutschland nur die Transport- und Feuerversicherung betreibt, hat sich in ihrem 52. Geschäftsjahr 1913 wieder befriedigend weiterentwickelt. Allerdings machte sich im deutschen Geschäft die schädliche Wirkung der namentlich in der Feuerversicherung schon seit Jahren beobachteten Verschärfung des Wettbewerbs in einer weiteren Verschlechterung der Durchschnittsprämie bei gleichzeitiger Verteuerung der Betriebskosten geltend. Der Schadenverlauf war in Deutschland wesentlich ungünstiger als im Vorjahr. — Das Neugeschäft in der Lebensversicherung im Berichtsjahre bestand im Abschluß von 4514 (i. V. 4337) Policen mit 51,480,760 M (i. V. 50,843,440 M) Versicherungssumme und einer Neuprämie von 4,493,000 M (i. V. 6,447,280 M). Die Gesamtprämieneinnahme bezifferte sich auf 22,930,618 M gegen 22,641,733 M im Vorjahre. Für Sterbefälle wurden 10,110,840 M (i. V. 3,968,480 M) fällig. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung wurden an Prämien 57,540,960 M gegen 53,509,824 M im Vorjahre vereinnahmt. Die Schadenzahlungen und Rückstellungen für noch nicht regulierte Schäden beliefen sich auf 29,645,260 M gegen 26,880,760 Mark im Vorjahre. In der Transportversicherung belief sich die Prämieneinnahme auf 6,831,500 M (i. V. 6,907,340 M), wogegen die bezahlten und reservierten Schäden 3,466,240 M (i. V. 3,837,740 M) erforderten. Das Feuerversicherungsgeschäft nahm folgenden Verlauf. Die Versicherungssummen betrugen im Gesamtgeschäft insgesamt 28,719,222,600 M (mehr gegen das Vorjahr um 2,059,741,300 Mark), davon für eigene Rechnung 19,231,389,940 M (mehr gegen das Vorjahr um 777,932,640 Mark). Die Prämieneinnahmen beliefen sich auf 103,457,424 M (d. s. 6,122,780 M mehr als im Vorjahr), davon für eigene Rechnung 67,176,995 Mark (d. s. 2,432,791 M mehr als im Vorjahr). Für Schäden wurden gezahlt und zurückgestellt (einschließlich Ermittlungskosten 58,275,620 M (i. V. 54,539,920 M), davon für eigene Rechnung 34,562,527 M (i. V. 32,708,308 M). Die Anzahl der Versicherungen betrug 4,004,210 (i. V. 3,710,061), die der Schäden 94,669 (i. V. 88,894). Das Deutsche Geschäft ist an den angegebenen Summen mit folgenden Zahlen beteiligt. Die Versicherungssummen betrugen hier insgesamt 2,228,698,549 M und für eigene Rechnung 1,626,579,414 M gegen 2,160,110,210 M bezw. 1,592,507,381 Mark im Vorjahre. An Prämien wurden 3,438,869 M eingenommen (i. V. 3,392,974 M), wovon für eigene Rechnung verblieben 1,929,752 M (i. 1,959,964 Mark). Die Schäden erforderten einschließlich Rückstellungen und Ermittlungskoten 2,458,098 Mark (i. V. 1,781,565 M), davon für eigene Rechnung 881,952 Mark (i. V. 866,805 Mark). Die Anzahl der in Deutschland laufenden Versicherungen betrug 321,634 (i. V. 320,974) und die Zahl der Schäden 11,447 (i. V. 12,245). Die Prämienüberträge für eigene Rechnung in der Feuerversicherung betragen 67,914,151 M (i. V. 65,239,005 M), die Schadenreserven 5,974,892 M (i. V. 5,763,365 M). Die Gesamteinnahmen betragen ausweislich der Gewinn- und Verlustrechnung 598,763,630 M (i. V. 574,271,726 M) und ließen einen Ueberschuß von 13,800,000 M (i. V. 14,600,000 M), der auf Gewinn- und Verlustkonto übertragen wurde. Das Gewinn- und Verlustkonto seinerseits schließt ab mit einem Reingewinn von 5,836,414 Mark (i. V. 5,713,516 Mark). Aus diesem Gewinn wird den Aktionären eine Dividende von 2,950,000 M (wie i. V.) gezahlt (10 M pro Aktie von 200 M, zuzüglich der im November 1913 bereits gezahlten Interims-Dividende von 2,950,000 M also 20 M pro Aktie von 200 M), während 2,886,414 M auf neue Rechnung vorgetragen werden. An Steuern und öffentlichen Abgaben zahlte die Gesellschaft im Berichtsjahre 1,128,424 M gegen 1,102,679 M im Vorjahre. Die Bilanz der Gesellschaft schließt ab mit einem Betrage von 551,145,055 M (i. V. 528,789,724 Mark); sie ist im Inseratenteil unserer heutigen Nummer veröffentlicht.

Yorkshire Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in York. Die Gesellschaft, die in Deutschland nur die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Mietverlust- und Betriebsverlustversicherung betreibt, hat im Geschäftsjahr 1913 wesentlich besser abgeschnitten als im Vorjahre. Der Gesamtüberschuß erhöhte sich nämlich von 5,416,861 M auf 8,702,511 M, und zwar ist diese Steigerung in erster Linie auf den günstigen Verlauf des Transportversicherungsgeschäfts bei der Gesellschaft zu verzeichnen, das einen Ueberschuß von 2,542,752 M (i. V. 221,552 M und in 1911 von 503,451 M) erbrachte; auch die Lebensversicherungsabteilung weist eine Zunahme von 2,852,705 M auf 3,579,721 M auf. Wie im Vorjahre erhalten die Aktionäre wieder eine Dividende von 50 pCt. des eingezahlten Kapitals. Im übrigen wird der Gewinn wie folgt verwendet: An den Lebensver-

Digitized by Google

sicherungs- und Rentenfonds 3,519,721 M (i. V. 2,792,705 Mark), Amortisations- und Kapitalersatzfonds 193,707 M (i. V. 168,566 M), Haftpflicht-Versicherungsfonds 194,150 Mark (i. V. 185,109 M), Allgemeinen Versicherungsfonds 102,860 M (i. V. 109,978 M). Besonders hoch wird der Transportversicherungsfonds dotiert, dem wieder der volle Ueberschuß dieser Abteilung zugeführt wird. Ferner erhält der Generalreservefonds 400,000 M (i. V. 640,000 M) und die Sicherheitenreserve 200,000 M (i. V. 100,000 Mark). An den Unfallversicherungsfonds (i. V. 38,816 M) erfolgt diesmal keine Ueberweisung. Auf neue Rechnung werden 1,549,322 M (i. V. 1,165,135 M) vorgetragen. Aus der Bilanz ist hervorzuheben, daß die Kapitalanlagen von 54,8 Mill. Mark auf 62,7 Mill. Mark, darunter solche in Hypotheken und Grundschulden von 25,7 auf 28,4 Mill. Mark, und in Wertpapieren von 25,8 Mill. Mark auf 30,8 Mill. Mark gestiegen sind. Das Aktienkapital betrug am Schluß des Geschäftsjahres 1913 15,690,500 M (i. V. 11,531,400 M), wovon 13,761,450 M (i. V. 10,018,260 M) noch nicht eingezahlt waren.

„Volksfürsorge“. Im Laufe des Monats Juni d. J. wurden bei der Gesellschaft insgesamt 11,919 Anträge aufgenommen. Davon für Kapitalversicherungen 10,528 mit einer Versicherungssumme von 2,424,572 M. Für die Spar- und Risikoversicherung gingen 1391 Anträge ein, wobei durch die letztere 24,497 M versichert sind. Seit der am 7. Juli 1913 erfolgten Geschäftsaufnahme waren demnach bis zum 30. Juni 1914 zu erledigen 155,854 Anträge mit einer Kapitalversicherungssumme von 29,600,957 M und einer Risikoversicherungssumme von 816,879 M.

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank. Im ersten Halbjahr 1914 wurden 6014 Anträge über eine Versicherungssumme von 9,538,776 M gestellt und 4939 Policen über 6,851,341 M ausgefertigt. Im gleichen Zeitraum wurden 110 Schäden über 206,902 M angemeldet. Die Abonnentenversicherung ist in diesen Ziffern nicht enthalten.

Kölnische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Köln. In der am 28. ds. Ms. abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, welche über die Verschmelzung mit der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln beschließen sollte, wurde, nachdem Herr Justizrat Esser die Vorschläge der Verwaltung begründet und erklärt hatte, daß ihre Abänderung in der Generalversammlung nicht vorgenommen werden könnte, da sie der Sanktion des kaiserlichen Aufsichtsamtes unterläge. Durch eine Anzahl Redner wurde entschiedener Widerspruch gegen die Fusion erhoben; aus den Ausführungen der einzelnen Diskussionsredner klang der Wunsch heraus, daß man wohl die Hand zu einer Interessengemeinschaft reichen könne, daß es aber nicht im Interesse der Aktionäre liege, wenn man eine Fusion mit der Colonia herbeiführe, welch letztere durchaus nicht derart geschäftlich vorwärts geschritten sei, als es im allgemeinen aussehe. Der Vorsitzende, Bankier Deichmann erklärte, daß man auch im Schoße des Vorstandes die Vorschläge, eine Interessengemeinschaft zu gründen, eingehend studiert habe, daß man aber zu der Auffassung gekommen sei, den Aktionären eine Fusion vorzuschlagen. Vom Vorstandstische wurde den Behauptungen widersprochen, daß das Geschäft der Colonia sich nicht derart entwickelt habe, daß die Aktionäre der Unfallversicherung einen Zusammenschluß begrüßen könnten. Nach stundenlanger Erörterung und langer Pause zur Ausgabe weiterer Stimmkarten ergab die Abstimmung, daß die erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen für die Verschmelzung nicht vorhanden war. Dafür stimmten 80 Aktionäre mit 4068 Stimmen, dagegen aber 35 Aktionäre mit 1489 Stimmen. Damit war der Antrag der Verwaltung gefallen. Der Vorsitzende bemerkte dazu, daß für 1527 Stimmen, welche der Verwaltung zur Vertretung übergeben worden seien, nicht rechtzeitig die Vollmachten hätten beschafft werden können. Man werde diese aber nachholen und dann einer demnächst einzuberufenden Hauptversammlung abermals den Antrag auf Verschmelzung unterbreiten.

Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln. Gleichzeitig mit der außerordentlichen Generalversammlung der „Kölnischen Unfall“ hielt am 28. d. M. auch die „Colonia“ eine außerordentliche Hauptversammlung ab, in welcher über die Verschmelzung mit der Kölnischen Unfall-Versicherungs A.-G. in Köln durch die Uebernahme von deren Vermögen usw. beschlossen werden sollte. Unter der Leitung von Konsul a. D. Hans C. Leiden (Köln) vertraten 34 Aktionäre 620 Aktien mit 165 Stimmen. Die Versammlung hieß nach längeren Erörterungen sämtliche Anträge der Verwaltung einstimmig gut, aber unter dem Vorbehalt, daß auch das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung alle Einzelheiten genehmigt, und eine neue Hauptversammlung der Kölnischen Unfall-Versicherungs-A.-G. die nicht mit genügender Mehrheit ausgesprochene Genehmigung zur Verschmelzung nachträglich noch in der erforderlichen Weise erteilt.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Dem Vorsitzenden des Vorstandes der Münchner Rückversicherungsgesellschaft, Herrn Carl von Thieme ist der preußische rote Adlerorden dritter Klasse verliehen worden.

— Herrn Dr. jur. Salomonsohn in Berlin, Mitglied des Aufsichtsrates der beiden „Nordstern“-Gesellschaften, ist die zweite Klasse des oesterreichischen Kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone verliehen worden.

— Der Subdirektor der „Allianz“, Versicherungs-A.-G. in Berlin, Herr Alfred Siebert in Frankfurt a. M., feiert am 1. August d. J. sein fünfzigjähriges Assekuranzjubiläum.

— Deutsche Volksversicherung A.-G. in Berlin. Herr Dr. Carl Raiser, Direktor der Württembergischen Feuerversicherung a. G. in Stuttgart ist in den Aufsichtsrat der Gesellschaft eingetreten.

— Herr Josef Herzfeld, Direktor der Wiener Filial-Direktion der „Riunione Adriatica di Securtà“ ist in den Verwaltungsrat der Internationalen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Wien berufen worden.

Digitized by Google

— Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Der stellvertretende Direktor H. Schnoy ist aus dem Vorstande ausgeschieden; er ist an Stelle des verstorbenen Herrn Hertzogenrat zum Direktor des Rheinisch-Westfälischen Lloyd in M.Gladbach gewählt worden.

— Die Deutsche Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt a. G. in Hannover hat an Stelle des Herrn Major z. D. von Wolkowsky-Biedau in Oppeln Herrn Generalagent Rudolf Engelmann zum Leiter der Generalvertretung für Oberschlesien mit dem Sitz in Beuthen ernannt.

— Die „Providentia", Frankfurter Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M., hat in Gotha eine Bezirksinspektion errichtet und deren Verwaltung ihrem bisherigen Beamten, Herrn Otto Stehmann in Gotha übertragen.

— Halensia, Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Halle a. S. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 17. April 1913 ist die Satzung dahin geändert, daß die Gesellschaft gegen feste Prämien in der Art, daß die Versicherungsnehmer nicht Mitglieder der Gesellschaft werden, auch Gewährmängelversicherung betreibt, und zwar auf Grund besonderer Versicherungsbedingungen für diese Versicherungsart.

— Das Jahr 1914 wird als das schlechteste für die amerikanischen Feuerversicherer seit 25 bis 30 Jahren bezeichnet.

— Fusion im schottischen Versicherungswesen. Die Northern Assurance Co., Ltd., hat den ganzen Aktienbesitz der Royal Scottish Insurance Co., Ltd., in Glasgow (Feuer-, Einbruchs-, Unfall-, Glasversicherung), deren autorisiertes Kapital 300,000 £ beträgt, angekauft. Die Northern Assurance Co., deren eingezahltes Kapital gleichfalls 300,000 £ beträgt, hatte bereits vor langem die National Guarantee and Suretyship Association in sich aufgenommen.

— Gründung einer Tochtergesellschaft der Münchner Rückversicherung in Bulgarien. Wie die München-Augsburger Abendzeitung berichtet, ist dieser Tage in Sofia die konstituierende Versammlung der neuen bulgarischen Versicherungsgesellschaft „Orel" mit einem Aktienkapital von 2 Millionen Leva erfolgt. In den Verwaltungsrat wurden gewählt: Generalkonsul Richard Fanta (Präsident), Michael Teneff, gewesener Finanzminister (Vizepräsident), St. Karadjoff, gewesener Gouverneur der Bulgarischen Nationalbank, sowie Dr. R. Schmidt und Fr. Thieme, beide Direktoren der Münchener Rückversicherungsgesellschaft, als Mitglieder. Als Generaldirektor der neuen Gesellschaft wurde der gewesene Vorstand der Lebensabteilung der Versicherungsgesellschaft „Balkan" zu Sofia, Clitchian, bestellt. Die Gesellschaft wird sich vorläufig mit Versicherungen auf Leben, Feuer und Unfall befassen.

— Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Sozietät a. G. zu Rostock, gegründet 1828, ist als Mitglied in die „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" aufgenommen.

— In der am 20. ds. Mts. stattgehabten Generalversammlung der Vereinsversicherungsbank für Deutschland Akt.-Ges. in Liqu. in Düsseldorf, die durch Beschluß der Generalversammlung vom Juni 1913 unter Veräußerung ihres Gesellschaftsvermögens als Ganzes und der Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes auf die „Arminia" in München in Liquidation getreten war, wurde die Schlußrechnung vorgelegt. Diese wurde einstimmig genehmigt. Als Liquidationserlös gelangt der von der „Arminia" mit 3 Mill. Mark gezahlte Kaufpreis zur Verteilung. Auf jede der eingetragenen 3000 Aktien à 1000 M, die voll eingezahlt waren, entfielen 1000 M. Den Liquidatoren wurde einstimmig Entlastung erteilt.

— Kriegsversicherung. Am 27. d. M. traten die Hamburger Versicherer zusammen, um die Frage der Kriegsversicherung im Verkehr mit Rußland zu besprechen. Beschlossen wurde, die jetzt gültigen Policen, welche auf 24 Stunden gekündigt werden können, durch solche mit dreitägiger Kündigungsfrist zu ersetzen, jedoch mit einem Aufschlag von 1 pCt. auf die jetzige Prämie. Im Verkehr mit dem Mittelmeer wurden in Hamburg am 27. Juli Kriegsprämien von 3 bis 5 pCt., in dem mit Südamerika und mit Afrika solche von $1^1/_2$ bis 2 pCt. bezahlt.

Bücherschau.

— Fuchsbergers Entscheidungen oberster Gerichtshöfe, Bd. XXII, in Kartothek-Ausgabe im Anschluß an die Bände IX, X und XI der Sammlung: Reichsversicherungsordnung. Enthaltend die sämtlichen Entscheidungen oberster Gerichtshöfe aus dem Gebiete der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Herausgegeben von Regierungsrat J. Keidel. Verlag von Emil Roth, Gießen 1914. Von der bereits in Nr. 26 unserer Zeitschrift erwähnten Sammlung ist nunmehr die Zweite Lieferung erschienen, nachdem ihr die Erste Lieferung, die eine außerordentlich günstige Aufnahme gefunden hat, bereits im April d. J. vorausgegangen ist. Der Preis der vorliegenden Lieferung beträgt ebenfalls 3 M. Die Lieferung III erscheint im Oktober cr., Lieferung IV wird im Januar 1915 folgen.

— Die Nr. 7 des Jahrgangs 1914 der Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Ausweisungen aus den Deutschen Schutzgebieten. Von Dr. Egon Kruckow in Berlin (Schluß). — Die neuen österreichischen Vorschläge über die Neuordnung der Rechtsstellung der Handelsagenten. Von Dr. Paul Kompert in Wien. — Die Reform des preußischen Kommunalabgabengesetzes und das Problem des Steuerausgleichs. Von Stadtsteuersekretär Gerling in Hirschberg in Schlesien. — Die Vereins- und Versammlungsfreiheit der Beamten nach deutschem Vereins- und Beamtenrecht. Von Regierungsassessor Dr. Hans Pasquay in Straßburg i. E. (Schluß folgt). — Literaturbericht.

Digitized by Google

Commercial Union

Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in London.

Gegründet 1861.

Direktion für das Feuerversicherungs-Geschäft im Deutschen Reich
Berlin W., Charlottenstr. 65—65a, Ecke Kronenstr.

Grundkapital	59,000,000 M
Gesamtvermögen Ende 1913	551,145,055 „

Der Rechnungs-Abschluss der Gesellschaft hat pro 1913 für das Feuerversicherungs-Geschäft folgende Ergebnisse aufzuweisen:

Prämien-Einnahme abzüglich der Ristorni	103,457,424 M
Rückversicherungs-Prämie	36,280,429 „
Bezahlte und reservierte Schäden abzüglich des Anteils der Rückversicherer	40,322,287 „
Prämien-Reserve für eigene Rechnung	67,914,151 „
Gewinn	5,836,414 „

Im Interesse ihrer deutschen Versicherten, einschließlich des von der Union Assurance Society zur Abwickelung übernommenen deutschen Lebensversicherungsbestandes, hat die Gesellschaft neben den sonst in Deutschland vorhandenen Vermögenswerten zur Verfügung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung deutsche Staatspapiere über 6,362,000 M bei der Reichsschuldenverwaltung, bei den Schuldenverwaltungen deutscher Bundesstaaten und bei der Reichsbank hinterlegt, welches Depot alljährlich um 45 pCt. des aus inländischen Feuerversicherungen erzielten Bruttoprämienzuwachses erhöht wird.

Commercial Union Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
Die Direktion für das Deutsche Reich
Theodor Zahn.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.


Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 32. Leipzig, den 6. August 1914. 45. Jahrgang.

Seeversicherung und Seeprisenrecht.

Von Dr. Hans Wehberg.

1. Die Hilfskreuzer.

Der im Entstehen begriffene Weltbrand lenkt die besondere Aufmerksamkeit auf die Fragen der Seeversicherung und des Seekriegsrechts. Es bedarf kaum einer erneuten Klarlegung der grundlegenden Probleme, da sie aus jedem Handbuche des Seekriegsrechts ersichtlich sind. In der Guttentagschen Textausgabe „Haager Friedenskonferenz" (1910) sind alle Verträge über Seekriegsrecht aufgezeichnet und können dort nachgeschlagen werden. Unter den Fragen, die in neuester Zeit besondere Aufmerksamkeit erregt haben, ist in erster Linie diejenige hervorzuheben, welche Schiffe zur Ausübung des Prisenrechts berechtigt sind. Es ist von ganz hervorragender Bedeutung zu wissen, ob die Befürchtungen, die neuerdings infolge der Armierung englischer Handelsschiffe aufgetaucht sind, berechtigt erscheinen oder nicht.

Bei einem europäischem Kriege werden voraussichtlich die Seeschiffahrt und die Seeversicherung gewaltige Verluste erleiden. Seebeuterecht und alle die anderen Institute des Seekrieges würden dann in reichem Maße ausgeübt werden, und es ist wertvoll zu wissen, ob nun wenigstens das Wegnahmerecht auf Kriegsschiffe beschränkt ist oder ob auch jedes Handelsschiff dazu befugt erscheint. Wir wollen daher im folgenden die hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse einer Prüfung unterziehen.

Die militärische Zwangsgewalt darf heute innerhalb des Kreises der Staaten, die der Pariser Deklaration beigetreten sind, nur von den staatlichen Kriegsschiffen, nicht mehr von Kapern ausgeübt werden. Für den Begriff der Kriegsschiffe sind keineswegs die Eigentums- oder sonstigen Verhältnisse des bürgerlichen Rechts entscheidend (wie Willms Umwandlung von Kauffahrteischiffen 1910 S. 1 gegenüber der von Guihéneuc vertretenen Theorie eingehend nachgewiesen hat), sondern vielmehr die bloße Einreihung in die staatliche Kriegsmarine. Die Bestimmung sowie die Art der Bewaffnung sind gleichgültig. Auch die zu Tiefseeforschungen und dem Schutze der Fischerei verwendeten Fahrzeuge sind als Kriegsschiffe anzusehen, „wenn sie nur die bewaffnete Macht ihres Staates repräsentieren." (Schramm, Prisenrecht, S. 269; Perels Serecht S. 39.) Als äußeres Erkennungszeichen dient vor allem die Flagge; soweit die Kriegsschiffe einzelner Staaten dieselbe Flagge wie die Handelsschiffe tragen (z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich; vgl. Willms S. 40, 41), dient als weiteres Unterscheidungsmerkmal ein „Kriegswimpel".

Bei der gewaltigen Ausdehnung des Welthandels können heutzutage die doch immerhin an Zahl geringen Kriegsschiffe der Kriegführenden dem feindlichen Handel nicht genügend Wunden schlagen, und so ergab sich nach der Abschaffung der Kaperei ganz von selbst die Notwendigkeit, Handelsschiffe in die Kriegsmarine einzustellen. Diese sogenannten Hilfskreuzer entsprechen den Milizen oder

Digitized by Google

Freiwilligenkorps des Landheeres, wie Siegel 1907 im Haag betonte (Protok. III S. 821). Immerhin müssen die Regeln für die Milizen und Hilfskreuzer verschieden sein, wie Willms S. 43ff. treffend nachweist. Namentlich das Unterscheidungsmerkmal der einzelnen Mannschaften ist wohl im Landkriege von besonderem Werte, nicht aber im Seekriege. Daher brauchen die Besatzungen der Hilfskreuzer „kein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen" zu tragen. Fast alle Staaten haben mit ihren großen Schiffahrtsgesellschaften besondere Verträge abgeschlossen, wonach bei dem Bau großer Dampfer von vornherein auf ihre kriegsmäßige Verwendbarkeit Rücksicht genommen wird. Die Schiffahrtsgesellschaften stellen dann die Dampfer im Kriegsfalle zur Verfügung. (Der Vertrag Deutschlands mit dem Norddeutschen Lloyd ist abgedruckt im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1898 S. 453 ff.; vgl. Schramm S. 271; Willms S. 24ff; Wehberg, Das Beuterecht S. 79ff; Loreburn, Privateigentum im Seekrieg S. 27ff.).

Die eine ziemliche Uebereinstimmung mit einem Reformvorschlage Kaltenborns aus dem Jahre 1849 aufweisende freiwillige Seewehr des Norddeutschen Bundes gab der Entwicklung der Hilfskreuzer eine hoch bedeutsame Anregung. Dieser Erlaß König Wilhelms I. vom 24. Juli 1870 lautete: „Auf ihren Vortrag genehmige ich die Bildung einer freiwilligen Seewehr unter folgenden Modalitäten: 1. Es ist ein öffentlicher Aufruf an alle deutschen Seeleute und Schiffseigner zu erlassen, sich dem Vaterlande mit ihren Kräften und geeigneten Schiffen zur Verfügung zu stellen, und zwar unter nachstehenden Bedingungen: a) Die zur Disposition zu stellenden Fahrzeuge werden von einer aus zwei Marineoffizieren und einem Schiffsbauingenieur bestehenden Kommission in Betreff ihrer Tauglichkeit zu dem beabsichtigten Zwecke geprüft und eventuell taxiert. Im zutreffenden Falle erhält der Eigentümer sogleich ein Zehntel des Taxpreises als Handgeld, worauf er sogleich die nötige freiwillige Mannschaft zu heuern hat; b) die auf solche Weise angeworbenen Offiziere und Mannschaften treten für die Dauer des Krieges in die Bundesmarine und haben deren Uniform und Gradabzeichen anzulegen, deren Kompetenzen zu empfangen und sind auf die Kriegsartikel zu vereidigen. Die Offiziere erhalten Patente ihres Grades und die Zusicherung, daß sie, für den Fall ausgezeichneter Dienste, auf ihren Wunsch auch definitiv in der Kriegsmarine angestellt werden können. Offiziere und Mannschaften, welche im Dienste ohne eigenes Verschulden erwerbsunfähig geworden, erhalten Pension nach den für die Bundesmarine gültigen Sätzen. 2. Die geheuerten Schiffe fahren unter der Kriegsflagge des Bundes. 3. Dieselben werden seitens der Bundesmarine armiert und für den ihnen zugedachten Dienst eingerichtet. 4. Die im Dienste des Vaterlandes etwa zugrunde gegangenen Schiffe werden den Eigentümern nach ihrem vollen Taxwert bezahlt. Können sie nach dem Kriege den letzteren unbeschädigt zurückgegeben werden, so gilt die beim Engagement gezahlte Prämie als Heuer. 5. Demjenigen Schiffe, welchem es gelingt, feindliche Schiffe zu nehmen oder zu vernichten, wird eine entsprechende Prämie gezahlt und zwar für die Zerstörung einer Panzerfregatte 50,000 Tlr. einer Panzerkorvette oder Widderschiffs 30,000 Taler, einer Panzerbatterie 20,000 Taler, eines Schraubenschiffs 15,000 Taler, eines Schraubenfahrzeugs 10,000 Taler. Diese Prämien werden den betreffenden Schiffseigner ausgezahlt, denen anheimgestellt werden muß, sich bei der Anwerbung der Bemannung mit dieser über die derselben etwa zu gewährenden Anteile an der Prämie zu vertragen. 6. Als Werbe- und Anmeldungsbehörden werden a) die Werften zu Wilhelmshaven, Kiel und Danzig, b) die Marinedepots zu Geestemünde und Stralsund, c) der Kapitän zur See Weickhmann zu Hamburg zu bezeichnen sein. Sie haben hiernach das Weitere in geeigneter Weise zu veranlassen. Berlin, 24. Juli 1870." Die Organisation dieser Seewehr kam allerdings nicht zustande. Diese freiwillige Seewehr ist wiederholt angegriffen und mit Unrecht als eine Neubelebung der Kaperei bezeichnet worden. (Vgl. Willms S. 21ff.) Insbesondere Bonfils hat vier Vorwürfe gegen dieselbe erhoben, nämlich 1. daß das Eigentum am Schiffe während der Kriegsdauer beim Reeder geblieben wäre, 2. daß der Schiffsmannschaft Prämien versprochen worden seien, 3. daß die Mannschaft durch den Reeder angeworben wurde und nicht der Bundesmarine angehören

Digitized by Google

sollte und 4. daß auch Ausländer angenommen werden sollten. Diese Einwendungen sind nicht zutreffend. Daß die Eigentumsverhältnisse für die Kriegsschiffeigenschaft gleichgültig sind, wurde bereits betont, und was die Prisengelder anbetrifft, so haben viele Staaten, z. B. England, zeitweilig auch den Besatzungen von Kriegsschiffen solche gewährt. Die beiden letzten Behauptungen werden im weiteren Verlaufe der Darstellung ebenfalls als unrichtig erwiesen werden.

Die in Kriegsschiffe umgewandelten Handelsschiffe gelten als Kriegsschiffe. Eine verschiedenartige Behandlung dieser sogenannten Hilfskreuzer findet, sobald sie erst umgewandelt sind, nicht statt. Dagegen ist bemerkenswert, daß die Kauffahrteischiffe, deren Umwandlung in Hilfskreuzer möglich ist, vor ihrer Umwandlung einer besonderen Behandlung unterliegen; vgl. z. B. Art. 5 des „Abkommens über die Behandlung feindlicher Kauffahrteischiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten"). Insbesondere können Hilfskreuzer auch als Blockadegeschwader verwandt werden. Dagegen hatte England auf der zweiten Haager Konferenz die Aufstellung zweier Kategorien von Kriegsschiffen vorgeschlagen: 1. der sogenannten „Kampfschiffe", die eine anerkannte Flagge führen, auf Staatskosten armiert und deren Offiziere und Mannschaften ordnungsmäßig von der betreffenden Regierung bevollmächtigt seien, 2. der sogenannten Hilfsschiffe, die zum Transport von Mannschaften und Kriegsmaterial oder Ueberbringen von Nachrichten bestimmt sind, wenn sie der Marschorder der kriegführenden Flotte Folge leisten. (Während der Charakter der Kampfschiffe nur vor der Ausfahrt aus dem Heimatshafen erworben werden durfte, sollten die sogenannten Hilfsschiffe auch auf hoher See durch Umwandlung gebildet werden können.) Der englische Vorschlag drang jedoch nicht durch. Er hätte zur Forge gehabt, daß die Konterbande führenden Handelsschiffe nicht wie bisher erst nach dem Urteile des Prisengerichts in das Eigentum des Feindes gingen, sondern als Kriegsschiffe hätten behandelt, also ohne weiteres versenkt werden können. Das wäre gewiß kein Fortschritt gewesen.

Während in der neueren Zeit das Prisenrecht vor allem von Kriegsschiffen und wohlbewaffneten Kapern ausgeübt wurde, denen gegenüber ein bewaffneter Widerstand von seiten der feindlichen Kauffahrteischiffe aussichtslos war, hat die immer stärkere Benutzung von Hilfskreuzern dazu geführt, daß gegenwärtig auch solche Schiffe das Beuterecht ausüben, denen gegenüber eine Verteidigung sehr wohl möglich ist. (Vgl. Oppenheim, Zeitschr. f. Völkerrecht 1914 S. 169 über die Frage, ob die feindlichen Handelsschiffe ihrer Wegnahme Widerstand entgegensetzen dürfen.) So ist es außerordentlich verständlich, daß der englische Marineminister Churchill in seiner Rede vom 17. März 1914 im englischen Unterhause folgende Erklärung abgegeben hat: Die englische Regierung werde fortan den Schiffen, die den Postdienst versähen, Kanonen mitgeben, damit sie imstande wären, im Kriegsfalle der Durchsuchung und Wegnahme erheblichen Widerstand entgegenzusetzen. Dagegen sollte es den Schiffen verboten sein, aggressiv vorzugehen, da sie ja trotz ihrer Bewaffnung noch als Handelsschiffe zu betrachten seien. Die Verteidigung sollte sich aber gegenüber Hilfskreuzern beschränken und nicht auf Kriegsschiffe ausgedehnt werden. In diesen Worten ist von einigen Seiten (vgl. Chefredakteur Fitger in Nr. 2 des 3. Jahrgangs der „Korrespondenz der Verbandes für internationale Verständigung" und Kapitän zur See a. D. Persius im „Berliner Tageblatt" (Morgenausgabe vom 1. Mai 1914) in ihren Artikeln über „Bewaffnete Handelsschiffe") ein gewaltiger Schritt rückwärts in die Zeiten der Kaperei erblickt worden. Man glaubt nicht recht, daß diese Schiffe sich nur auf die Verteidigung beschränken werden. Aber es ist kein Grund ersichtlich, an der Aufrichtigkeit der Erklärung Churchills zu zweifeln. Auch dagegen, daß solche armierte Handelsschiffe noch leichter als andere Schiffe in Hilfskreuzer umgewandelt werden können, ist gar nichts zu sagen. Die noch zu erwähnenden Bedingungen, unter denen allein Handelsschiffe in Kriegsschiffe umgewandelt werden dürfen, müssen auch von den armierten Kauffahrteischiffen beachtet werden, und sie sichern hinreichend vor einem Rückfall in die alte Kaperei.

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

1. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit

A. durch Entscheidung vom 25. Juni 1914 die **Kurhessische Poststerbekasse in Cassel** zum Geschäftsbetriebe zugelassen (§ 96 Satz 1 a. a. O.);

B. folgende Geschäftsplanänderungen gemäß § 13 a. a. O. genehmigt, und zwar:

durch Verfügung vom 13. Juni 1914:

1. der **Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger) in Leipzig** die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Deutsch Südwestafrika;

durch Verfügung vom 7. Juli 1914:

2. der **Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen** die Ausdehnung des Betriebs der Einbruchdiebstahlversicherung auf das Königreich der Niederlande;

C. folgende Bestandsveränderungen gemäß § 14 a. a. O. genehmigt, und zwar:

durch Entscheidung vom 25. Juni 1914:

1. der **Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter in Hamburg** die Uebernahme des gesamten Versicherungsbestandes der **Freiwilligen Vereinigung in Spandau**;

durch Entscheidung vom 25. Juni/7. Juli 1914:

2. der **Krankenkasse für Kaufleute und Privatbeamte in Deutschland zu Barmen** die Uebernahme des gesamten Versicherungsbestandes der **Kaufmännischen Krankenkassen in Kiel, Dirschau und Hannover.**

Berlin, den 28. Juli 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

177. 30./7. I. V.: Klewitz.

Der Versicherungsnehmer hat der Versicherungsgesellschaft wahrheitsgemäße Auskunft über seine Lebensweise zu erteilen.

(Nachdruck verboten.)

sk. Bei Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages kann die Versicherungsgesellschaft bezw. ihr Vertrauensarzt genaue Auskunft über Leben und Lebensweise des Versicherungsnehmers verlangen. Verheimlicht dieser hierbei Umstände, die zu seinen Ungunsten sprechen würden, so kann die Versicherungsgesellschaft den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, und die Ansprüche der Personen, in deren Interesse der Vertrag geschlossen war, werden hinfällig. Ein sehr lehrreiches Beispiel bietet hierfür ein Prozeß, den das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg als Berufungsinstanz zu entscheiden hatte. Ein gewisser B. in Hamburg hatte laut Police vom 30. Januar 1909 sein Leben in Höhe von 20,000 M bei der Lebens-Versicherungsgesellschaft N. N. in H. versichert. Er hatte hierzu sich ein Attest durch den Vertrauensarzt der Gesellschaft Dr. I. ausstellen lassen. Die Frage, ob er je sonst eine Krankheit überstanden habe, hatte er verneint, desgleichen die Frage, ob er Badekuren gebraucht habe. Die Fragen, ob seine Lebensweise geregelt, vorsichtig und mäßig — mäßig namentlich auch in dem Genusse geistiger Getränke — sei und es immer gewesen sei, hatte er bejaht, die dort enthaltene Schlußfrage aber, ob er Gewohnheiten oder eine Beschäftigung habe, welche seine Gesundheit beeinträchtigen könnte, verneint. Am 9. September 1909 war der Versicherte gestorben. Auf Grund einer Anzeige wurde wegen Verdachts eines gegen den Verstorbenen verübten Giftmordes ein Strafermittlungsverfahren eingeleitet. Das Ergebnis war die Feststellung, daß chronischer Alkoholismus die Todesursache gewesen sei. Die Witwe verlangte nunmehr von der Gesellschaft die Versicherungssumme. Diese weigerte sich, ihr die Versicherungssumme auszuzahlen. Der Verstorbene habe die Fragen des Arztes absichtlich falsch beantwortet. Wegen arglistiger Täuschung sei mithin der Versicherungsvertrag nichtig. Das Landgericht Hamburg wies die Klage der Frau B. ab, ebenso auf ihre Berufung das Hanseatische Oberlandesgericht. Aus der Urteilsbegründung des letzteren sei folgendes hervorgehoben: Die getreue Erfüllung der Anzeigepflicht bildet eine Voraussetzung des Entschädigungsanspruches. Einer besonderen Anfechtung des Vertrages bedurfte es nicht, um bei Verletzung dieser Pflicht die Ansprüche gegen den Versicherer zu beseitigen. Es kann aber auch nicht als zutreffend angesehen werden, daß die Verwirkung des Entschädigungsanspruches nur bei betrügerischer Verletzung der Anzeigepflicht eintrat. Es genügte vielmehr, wenn erhebliche Umstände fahrlässig unrichtig angegeben oder verschwiegen wurden. Das Gericht ist der Ansicht, daß der Versicherte bei Beantwortung der Fragen die Anzeigepflicht gröblich verletzt hat. Er hat eine ganz absonderliche und gesundheitsschädliche Lebensweise geführt. Er war trotz seines jugendlichen Alters ohne jede Beschäftigung. Er stand mittags auf und verbrachte seine gesamte Zeit mit Ausnahme der durch die häuslichen Mahlzeiten gebotenen Unterbrechungen im Wirtshaus. Daß ein solches Leben über kurz oder lang ein böses Ende nehmen mußte, ist klar. Für eine Versicherungsgesellschaft war natürlich die Kenntnis davon von größter Wichtigkeit. Aber auch die Annahme, daß der Versicherte selbst sich des Mißbrauchs des Alkohols nicht bewußt war, vielmehr die Meinung hegte oder hegen konnte, daß bei seiner Jugend und kräftigen Verfassung kein Nachteil eintreten werde, ist nicht gerechtfertigt. Ihm war bekannt, daß er zum unmäßigen Trinken neigte. Gerade deshalb hatte ihn seine Frau zu einem Kuraufenthalt in Friedrichsroda veranlaßt, um ihn dem ungeordneten Leben zu entziehen. Man hatte ihn dazu gebracht, sich jahrelang des Alkoholgenusses gänzlich zu enthalten. Wenn er so unterrichtet und gewarnt, das Wirtshausleben in vollem Umfange wieder aufnahm, so kann nicht die Rede davon sein, daß er sich nicht bewußt war, ein die Gesundheit

Digitized by Google

gefährdendes Leben zu führen. Die Anzeigepflicht müßte aber auch dann als verletzt gelten, wenn B. persönlich der Ansicht gewesen wäre, daß sein ausgedehntes Wirtshausleben ihm auch auf die Dauer nicht schaden würde. Auf seine Ansicht kam es dann nicht an, wenn der Versicherer durch besondere Fragestellung eine bestimmte Auskunft verlangte. Diese Auskunft mußte er allen Umständen richtig erteilen. Die Behauptung der Klägerin, daß die Beklagte zur Zeit des Vertragsabschlusses über alle wesentlichen Punkte unterrichtet gewesen sei, ist nicht bewiesen worden. (Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 11. Dezember 1913, Aktenzeichen: Bf. VI. 86/13.)

Zur Tagesgeschichte.

Die Kriegskrisis und ihre Einwirkung auf das Versicherungswesen. Aus Hamburg wurde uns noch vor Ausbruch des Krieges geschrieben: Der österreichisch-serbische Krieg und der drohende Weltbrand machen sich im Versicherungsgeschäft schon sehr empfindlich bemerkbar. Die infolge der unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse eingetretene Geschäftsunlust hat die Direktionen verschiedener Versicherungsgesellschaften bereits veranlaßt, die Reisetätigkeit ihrer Organisations- und Akquisitionsbeamten vorläufig vollständig einstellen zu lassen. Alle Außenorgane sind zurückgerufen worden. Das private Publikum sowie die gesamte Geschäftswelt zeigen sich zurzeit zum Abschluß von Versicherungen sehr wenig geneigt und verhalten sich derartigen Anträgen gegenüber äußerst reserviert. Alle verfügbaren Gelder werden zurückgehalten, worauf sich vor allem der gegenwärtig schleppende Neuzugang in den meisten Sachversicherungs- und in der Lebensbranche gründet. Nur in der sogenannten großen Lebensversicherung, die sich vornehmlich mit der kostenfreien „Kriegsversicherung" für Militärdienstpflichtige befaßt, herrscht regere Nachfrage. Dies gilt nicht nur für österreichische bezw. südeuropäische Gesellschaften, sondern auch für reichsdeutsche Kompagnien. Hüben wie drüben laufen zahlreiche Nachfragen ein. Selten ist der Nutzen umfassender Lebensversicherungs-Verträge für die Hinterbliebenen dermaßen augenfällig geworden, wie in diesen Tagen. Aufgeregte Zeiten durchlebt vor allem auch die Transport-Branche. Die Prämien für das „Kriegsrisiko" sind angesichts der drohenden Gefahr entsprechend hohe. Ein besonders eindrucksvolles Bild von dem Ernst der Lage in diesen Zeiten gibt das Leben und Treiben auf der Hamburger Assekuranz-Börse. Hier pulsiert das Transportgeschäft in seinen stärksten Formen. Je nach den Tagesereignissen werden die Prämien normiert. Nicht nur für das Mittelmeer, sondern auch für die heimischen Gewässer war die Prämie fortgesetzt eine hohe. So z. B. betrug die Kriegsprämie nach Petersburg am Versicherungsmarkt 5 pCt. mit der Klausel, daß die Schiffe bei Ausbruch eines Krieges sofort neutrale Häfen anzulaufen haben. Die Hamburger Transport-Assekuradeure sind momentan beschäftigte Leute. Hoffen wir, daß zum Segen unserer deutschen Transport-Assekuranz die Kriegsgefahr vorüber geht. Die ersten „Schäden" der gegenwärtigen Wirren hat jedenfalls die Glas-Versicherung zu tragen. Bei Gelegenheit der zahlreichen Demonstrationen für und wider den Krieg sind in München, Berlin und Hamburg eine größere Anzahl Fensterscheiben, ja ganze Lokale in Trümmer gegangen. Gerade diejenige Branche, die am meisten der Schonung bedarf, ist also das erste Kriegsopfer.

Der Krieg und der Versicherungsmarkt. Noch vor Ausbruch des Krieges wurde der „Frankfurter Zeitung" geschrieben: Die politische Situation muß naturgemäß in entschiedener Weise zurückwirken auf die Verhältnisse am Versicherungsmarkte, auf jene Organisation der Volkswirtschaft, die für alle Gefahren, welche die Entwicklungen mit sich bringen können, Deckung zu gewähren hat. Nicht erst der Eintritt in den Kriegszustand, schon die Möglichkeit, daß es zu kriegerischen Auseinandersetzungen kommen kann, beeinflußt daher intensiv die Versicherungswelt. Das gilt vor allem für die Transportversicherung, deren Aufgabe die Deckung der schwimmenden Güter ist, und die Rückversicherung, an die die direkte Transportversicherung erhebliche Teile ihres Risikos weitergibt. Die Transportversicherung übernimmt das Kriegsrisiko nur gegen besondere Entschädigung, sie paßt diese besondere Risikoprämie den besonderen Verhältnissen von Zeit und Ort an, sie hält das Risiko im Rahmen ihrer eigenen Leistungsfähigkeit. So war es selbstverständlich, daß sofort, als die ersten Anzeichen einer ernsten Gestaltung der politischen Lage sich kundgaben, die Transport-Assekuradeure die Konsequenzen zogen. Die erste Nachfrage nach Deckung des Kriegsrisikos wurde noch zu recht niedrigen Prämien befriedigt, sehr bald, in den allerletzten Tagen, mußte sich aber die Kriegsrisiko-Versicherung anderen Verhältnissen anpassen. Die Nachfrage wuchs mit der Verschärfung der Situation rasch. Die deutschen Hauptzentren der Transportversicherung sind, wie es dem Charakter dieses Geschäfts entspricht, Bremen und Hamburg. An letzterem Orte sind die Assekuradeure im „Verein Hamburger Assekuradeure", an ersterem im „Bremer-Seeversicherungsverein" organisiert. Die Hamburger Gruppe hat schleunig ihre Entschließungen gefaßt, sie hat, wie wir schon berichteten, die gefährdeten Policen unter Benutzung der vertraglichen Kündigungsklausel umgewandelt in neue, durch erhöhte Prämie gedeckte Versicherungsverträge und sich durch Festsetzung eines recht kurzfristigen neuen Kündigungstermins weitere Entschließungen vorbehalten. Die Bremer Entschließungen, die sich in gleicher Richtung bewegen dürften, werden wohl bald bekannt werden. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die private Transportversicherung bei dem drohenden Ausbruch eines Kriegs unter europäischen Großmächten nicht allen an sie gestellten Ansprüchen nach Deckung des Kriegsrisikos wird entsprechen können, da ja in solchen Zeiten die in der Periode des Friedens vielfach gewählte Deckung des Transportrisikos im Auslande, speziell in England, sehr beschränkt sein, wenn nicht völlig wegfallen wird. In kritischen Zeiten werden aber die privaten Versiche-

Digitized by Google

rungsorganisationen auf ihre Leistungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen haben, insbesondere mittlere und kleinere Institute und Versicherer werden nur in geringem Umfange der Nachfrage genügen können und auch die größeren werden Entscheidungen nur von Fall zu Fall zu treffen vermögen, wobei für sie zunächst die Wahrung der Interessen ihrer gewohnten Kundschaft in Betracht kommt. So wird aller Voraussicht nach im Ernstfall ein gewisser Mangel an Versicherungsschutz eintreten, auch wenn das Weltmeer für Warentransporte zunächst noch frei ist. Das aber wird ein sehr unerwünschter Zustand sein, vor allem deswegen, weil wir im Kriegsfall in besonderem Maße bestrebt sein werden, unsere Vorräte an notwendigen ausländischen Waren aller Art, an Produkten wie Baumwolle, Kautschuk, aber auch Lebensmittel aus neutralen Staaten dauernd zu vervollständigen. Es fragt sich nun, ob die immerhin mangelhafte Organisation der Transport-Kriegs-Versicherung für den Ernstfall zweckmäßig ergänzt werden kann. Vielleicht wäre das, so lange die Meere noch offen sind, zu erreichen durch ein Eintreten des Reiches für die Deckung des Kriegsrisikos unter Benutzung der vorhandenen privaten Versicherungs-Organisationen. Derartige Entschließungen, die dem Handel die Heranführung der Importe ermöglichen würden, müßten freilich frühzeitig getroffen werden. Für ihr laufendes Geschäft ist die maßgebende deutsche Transportversicherung gut gerüstet. Das gilt auch für alle anderen Versicherungszweige. Die Sachversicherung wird von einem Kriege, in den das Deutsche Reich verwickelt wäre, nicht übermäßig tangiert, da für Feuer- usw. -Schäden die Kriegsklausel der Verträge die Haftung des Versicherers ausschließt. Im Gegenteil, die Feuerversicherung zum Beispiel erwartet, daß wenn es zu einem Kriege kommt, die Notwendigkeit der Wahrung des Besitzes die Besitzer zu besonderer Vorsicht veranlassen wird. Stärker durch Eventualität des Krieges ausgesetzt ist die Lebensversicherung, die gegen einen Prämienzuschlag das Kriegsrisiko mitdeckt. Man nimmt an, daß im Kriegsfalle zahlreiche Anträge auf Mitdeckung des Kriegsrisiko einlaufen, auch vielfach Versicherungsanträge neu gestellt werden. Die Lebensversicherung wird diesen Anforderungen glatt nachkommen; die Erfahrungen, die bisher mit der Mortalität im Kriege gemacht worden sind, gestatten ihr das um so mehr, als schon bislang überall Versicherungsreserven für das Kriegsrisiko angesammelt sind. Daß die finanzielle Lage unserer Lebensversicherung nichts zu wünschen übrig läßt, ist bekannt. Bleiben noch kurz zu erwähnen die Verhältnisse, die im Kriegsfalle für jene Versicherten eintreten, die bei ausländischen Versicherungsgesellschaften, darunter auch solche eines feindlichen Staates, Deckung genommen haben. Für die Lebensversicherung sind die Prämienreserven des deutschen Geschäfts ausländischer Institute zur Verfügung des deutschen Aufsichtsamts für Privatversicherung in Deutschland deponiert und damit greifbar; die Frage der Dividendenverteilung, Prämieneinziehung usw. kann freilich unter Umständen Störungen unterworfen sein. In der Sachversicherung bei ausländischen Instituten liegen die Verhältnisse weniger klar, zum Teil unsicher, soweit bei einem Eingreifen etwa Englands in den Krieg Ansprüche deutscher Versicherter an die englische Assekuranz bestehen sollten. Es ist immerhin anzunehmen, daß auch in solchem Falle die eintretenden Stockungen der Regulierung auf die Dauer des Kriegs beschränkt sein werden.

—ky. **Zur Ablehnung der Fusion Kölnische Unfall — „Colonia".** Wie wir schon in unserer letzten Nummer berichtet haben, kam es in der letzten außerordentlichen Generalversammlung der Kölnischen Unfallversicherungs-Gesellschaft zu einer Ablehnung des von der Verwaltung vorgeschlagenen Fusionsvertrages mit der Kölnischen Feuer-Versicherung-Gesellschaft „Colonia". Die Aktionäre wollten nicht; sie wollten sich nicht, wie die „Frankt. Ztg." sagt, ihren Besitz verwässern und verschlechtern lassen durch Zusammenwerfung mit dem Portefeuille eines reinen Feuerversicherungsgeschäfts, das sie in seiner Zusammensetzung allem Anschein nach als nicht ganz gleichwertig mit der Substanz ihres Instituts betrachten. Dieser Auffassung ist natürlich die Verwaltung der „Kölnischen Unfall" entgegengetreten, doch konnte sie die Aktionäre von der Unanfechtbarkeit ihrer Behauptung nicht überzeugen. Ein Aktionär meinte, daß sich ein Zusammengehen, wenn dieses schon für notwendig gehalten werde, doch auch in der Form einer „Interessengemeinschaft" durchführen ließe. Eine solche lehnte aber die Verwaltung ab, ohne allerdings ihren Standpunkt zu begründen. Das mag, wie das genannte Blatt meint, Mißtrauen bei den Aktionären erweckt haben und das um so mehr, als sie für ihr starkes Institut keinerlei Anlaß zum Verzicht auf die eigene selbständige Weiterführung der Geschäfte erblicken konnten. Man könne es verstehen, das die Aktionäre der „Kölnischen Unfall" den unzureichend begründeten Anträgen ihrer Verwaltung Widerstand entgegensetzten und nicht blind der Leitung folgten; selbständige Entschließungen der Aktionäre seien im deutschen Aktienwesen gewiß nicht übermäßig häufig. Noch ein Faktor möge die Entschließung der erfolgreich opponierenden Aktionäre der „Kölnischen Unfall" beeinflußt haben; es sei dies die Frage nach der Leitung des umfangreichen Konzerns, den die Fusion, wenn sie zustande käme, schaffen würde. Es seien Zweifel aufgetaucht, ob diese Leitung ausreichend besetzt sei. Diese Frage sei sehr bedeutsam; von ihrer Beantwortung hänge in der Tat ein guter Teil des materiellen Erfolges eines Zusammenschlusses ab. Nun soll demnächst eine neue Hauptversammlung einberufen und über den Antrag der Verwaltung nochmals beraten werden. Ob diese Beratung zu einem anderen Resultat führen wird, erscheint uns zweifelhaft. Wie uns übrigens aus Köln geschrieben wird, ist auch unter den Vertretern und Beamten der „Kölnischen Unfall" nur eine Stimme des Unmuts über dieses Fusionsprojekt.

Brandschäden in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die New-Yorker Handelszeitung schildert die gegenwärtige Lage des Feuerversicherungsgeschäfts in den Vereinigten Staaten folgendermaßen: Am Donnerstag letzter Woche (16. Juli cr.) ist die alte New England-Stadt Salem in Massachusetts von einer Brandkatastrophe heimgesucht worden, welche

Digitized by Google

außer Opfern an Menschenleben den schwersten derartigen Eigentumsverlust seit mehreren Jahren verursacht hat. Soweit bisher bekannt, beläuft sich derselbe auf etwa 20 Millionen Dollars, und werden die beteiligten Versicherungsgesellschaften bis zum Betrage von etwa 11 Mill. Dollars für denselben aufzukommen haben. Mehr als tausend Gebäude, zumeist hölzerne Wohnhäuser, ferner Kirchen, ein Waisenhaus, ein Hospital sowie mehrere große Fabriken sind in der industriereichen Stadt dem verheerenden Elemente zum Opfer gefallen. Besonders sind es Lederfabriken sowie die Naumkeag Mills, eine riesige Baumwollfabrik, welche 1500 Personen beschäftigte, und stellt sich allein in diesem Falle der Verlust auf 3¼ Mill. Dollars. Gegen 18,000 Personen sind ihres Heims beraubt worden und die Zahl der unbeschäftigten Arbeiter hat durch den Brand sich um viele Tausende vermehrt. In üblicher Weise ist das Feuer auf Nachlässigkeit zurückzuführen, und die leichte Bauart der Häuser, zusammen mit unzulänglicher Ausrüstung zur Bekämpfung eines großen Brandes, hat seinen so gewaltigen Umfang verursacht. Für die Versicherungsgesellschaften bedeutet die Feuersbrunst neue schwere Verluste, die bei der derzeitigen ungünstigen Konjunktur dieses Geschäftszweiges dieselben um so empfindlicher treffen. Herr Paul Wolf von der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft hat darüber folgende nähere Mitteilungen gemacht: „Ich bin soeben aus Salem zurückgekehrt, woselbst ich mich durch den Augenschein von dem Umfang des einen ganzen Stadtteil umfassenden Feuerherdes überzeugt habe. Unser Verlust stellt sich nach Rücksprache mit unseren dortigen Agenten als nicht bedeutend heraus, es sind hauptsächlich niedergebrannte Wohnhäuser, welche in unserer Gesellschaft versichert waren. Die bisherigen Besitzer sind zumeist Franzosen, die in den Leder- und anderen Fabriken Salems beschäftigt waren. Insgesamt stellt sich der zu deckende Brandschaden auf weit über 10 Mill. Dollars, und dürften die bisherigen Schätzungen sich als zu niedrig erweisen. So veranschlagt die große Hartford Fire Ins. Co. ihren Verlust nur auf 50,000 Dollar, wogegen die National of Hartford in der Liste mit 800,000 Dollar figuriert. Alle großen Gesellschaften sind in Mitleidenschaft gezogen, doch der 3¼ Millionen Dollar-Schaden der Naumkeag Co. entfällt auf eine Gegenseitigkeits-Gesellschaft, und zum Teil sind die Gesellschaften durch Rückversicherung gedeckt. Immerhin ist es die gewaltigste Feuersbrunst, welche seit Jahren erlebt worden ist, und sie schließt eine ohnehin verlustreiche Halbjahrsperiode in höchst bedauerlicher Weise ab." Eine andere Autorität der Versicherungsbranche bestätigte die obigen Angaben und fügte hinzu: „Während die Raten z. Zt. niedriger sind als in den letzten drei bis fünf Jahren, waren die Schäden in den verflossenen sechs Monaten so bedeutend, daß sie nahezu die gesamte Prämieneinnahme absorbieren. Daher fehlt es an Rückdeckung der sonstigen Ausgaben für Kommission, Bureaukosten usw. von etwa 40 pCt. Die Einnahmen sind kleiner und die Raten sind niedriger, da bei der geschäftlichen Depression, den verhältnismäßig kleinen Warenlagern infolge reduzierter Produktion, weniger Versicherung gesucht ist. Früher wurden Millionen Dollars Versicherung bei europäischen Gesellschaften plaziert, weil die hiesigen nicht alle Risiken tragen konnten, doch heute gibt es keine derartige Surplus-Versicherung im Ausland mehr. Ein ähnliches schlechtes Geschäftsjahr ist nach meiner Erfahrung seit 25 bis 30 Jahren nicht erlebt worden, und die kleinen Gesellschaften sind am übelsten daran. Dazu kommt nun noch die Feuersbrunst in Salem, und soeben wird aus Dover, N. J., ein großer Fabrikbrand mit Verlust von einer halben Million Dollars für die Versicherungsgesellschaften gemeldet."

* **Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Vom 1. Januar bis 30. Juni 1914 wurden 80,035 neue Versicherungsscheine ausgestellt und 57,968 Schadenfälle angemeldet. Von letzteren entfallen auf die Haftpflicht-Versicherung 13,448 Fälle wegen Körperverletzung und 19,271 wegen Sach- und Vermögensschädigung; auf die Unfall-Versicherung 42,096 Fälle, von denen 73 den sofortigen Tod, die übrigen eine vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit der Verletzten zur Folge hatten; auf die Lebens-Versicherung treffen 1153 Versicherungsfälle, darunter 596 Todesfälle. Die Jahresprämie ist in den 3 Abteilungen um 1,780,301 Mark gestiegen und betrug Ende Juni 38,648,221 Mark. Am 30. Juni 1914 waren 969,411 Mark Versicherungsscheine in Kraft.

Nürnberger Lebensversicherungsbank. Im ersten Halbjahr 1914 liefen in der Unfallversicherungsabteilung 817 Anträge ein, von den denen 657 mit einer Prämiensumme von 38,573 M ausgefertigt wurden. In der Haftpflichtversicherungsabteilung betrug der Antragszugang 2609 Stück, die Zahl der ausgefertigten Versicherungsscheine belief sich auf 2543 mit 54,179 M Prämiensumme. Schäden wurden 1467 angemeldet, von denen 717 auf die Unfallabteilung und 750 auf die Haftpflichtabteilung entfielen. Die Auszahlungen hierfür erreichten die Summe von 456,495 M. Die Abonnentenversicherungen sind in den Ziffern nicht mitenthalten.

* **Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln a. Rh.** Bei der Gesellschaft wurden im zweiten Quartal 1914 21 Todesfälle, 60 Invaliditätsfälle, 1305 Fälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, 12 Sturmschäden, 529 Glasschäden, 59 Wasserleitungsschäden, 8 Kautionsschäden, 161 Einbruchs-Diebstahl-Schäden, sowie 2308 Haftpflichtfälle zur Anmeldung gebracht.

Vaterländische Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln. Die Gesellschaft schloß für 1913 mit einem Verlust von 2137 M (i. V. 7815 M Gewinn), der den Kapitalreserven abgeschrieben wird. (Für 1912 wurden 6 pCt. Dividende verteilt) Die Kapitalreserve stellt sich alsdann auf 31,863 Mark. Für den weiteren Geschäftsbetrieb hat sich die Verwaltung die Aufgabe gestellt, denselben mit aller Sorgfalt zu pflegen und damit eine stete Prüfung des Bestandes zu verbinden, wie dies im laufenden Geschäftsjahre bereits ausgeführt worden sei, indem sie sich von ungünstigen Versicherungen entweder befreite oder solche einer Umgestaltung entgegenführte. Mit diesen grundlegenden

Digitized by Google

Maßnahmen sei zu erwarten, daß man in der Folge zu befriedigenden Ergebnissen gelangen werde. Die Zahl der Versicherungen betrug 13,969 Policen gegen 12,919 im Vorjahre mithin Zugang 1050 Policen; die Zahl der Schäden betrug 4586 gegen 3709 im Vorjahre, mithin mehr 877 Stück.

Gehaltszahlung während des Krieges. Die Direktion der beiden Nordstern-Gesellschaften teilt uns mit, daß sie sich entschlossen habe, denjenigen ihrer Beamten, welche in der Reserve, Ersatzreserve oder in der Landwehr zur Verteidigung des Vaterlandes in den Heeresdienst gerufen werden, das bisher bezogene Gehalt während der Dauer der Mobilmachung weiterzuzahlen. Das an jedem Monatsschlusse fällige Gehalt wird einem besonderen Konto bei der „Nordstern" Lebens-Versicherung gutgeschrieben, über welches die betreffenden Beamten jederzeit verfügen können. Die Gesellschaft hat die einzelnen Beamten ersucht, ihr eine zur Abhebung von diesem Konto bevollmächtigte Person schriftlich namhaft zu machen. — Das Verhalten der Nordstern-Gesellschaften ist wirklich nobel und es wäre im vaterländischen Interesse sehr zu wünschen, daß ihr Beispiel Nachahmung findet.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Leopold Greger, Sekretär des „Oesterreichischen Phönix" in Wien, feierte am 21. v. M. sein 50jähriges Dienstjubiläum.

— Am 27. Juli ds. Js. ist der frühere Direktor der „Teutonia" in Leipzig, Herr Theodor Müller, im 68. Lebensjahre gestorben.

— Der Expeditionschef der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft, Herr E. J. Graff, ist am 23. Juli nach 40jähriger Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft gestorben.

— Herr P. Leite, Mathematiker der „Concordia" in Köln wurde zum verantwortlichen Mathematiker der El Porvenir, Compañía de seguros sobre la vida in Lima/Peru S. A., bestellt.

— Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Bremen. Den Herren Heinrich Meyer und Paul Evert ist dergestalt Gesamtprokura erteilt, daß dieselben berechtigt sind, mit einem der bisherigen Gesamtprokuristen H. Borcherding und L. Freudenberg zusammen oder miteinander die Gesellschaft zu vertreten.

— Die Westdeutsche Vers.-Akt.-Bank in Essen hat Herrn Ludwig Schärft die Verwaltung der Generalagentur Frankfurt a. M. übertragen.

— Die Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich bittet uns, die in verschiedenen Zeitungen erschienene Notiz, daß bei einer zu versuchenden Sanierung der Berner Rückversicherungs-Gesellschaft auf ihre Mithilfe gerechnet werde, zu dementieren, da hiervon die Rede weder war, noch ist.

Bücherschau.

— Mitteilungen des österreichisch-ungarischen Verbandes der Privat-Versicherungsanstalten. (Neue Folge, IX. Band, 2. Heft). Das soeben erschienene Heft bringt an erster Stelle eine Abhandlung von Hofrat Professor E. Czuber, unter dem Titel „Beitrag zur Theorie statistischer Reihen". Im größeren ersten Teile der Abhandlung beschäftigt sich der Autor mit der Frage der Beschreibung und Vergleichung statistischer Reihen, unter der Voraussetzung, daß lediglich die Größe der Glieder und nicht ihre Ordnung in Betracht kommt; im zweiten Teile wird die funktionale Darstellung einer bereits geordneten Reihe für besondere Spezialfälle besprochen. Czuber knüpft an einige italienische Arbeiten der letzten Zeit, insbesondere Corrado Ginis und seiner Schüler, an und geht in mehreren Punkten, sowohl was die Theorie wie auch was die Anlage und Durchführung der Beweise anlangt, über dieselben hinaus. Es werden 4 Maße für die Variabilität einer Reihe entwickelt und diesbezügliche Formeln sowohl für eine diskrete Wertreihe als auch für ein Wertkontinuum abgeleitet. Eine Reihe von Zahlenbeispielen, welche den mannigfachsten Gebieten entnommen und sehr sorgfältig ausgearbeitet sind, erläutern in interessanter Weise die theoretischen Erörterungen, welche einen wertvollen Beitrag der Kollektivmaßlehre bilden. In einer „Allgemeine Theorie der Ablebensversicherung mit jährlicher Prämienzahlung" betitelten Abhandlung entwickelt Professor Dr. G. Rosmanith Formeln für den allgemeinen Versicherungsanspruch, nebst einigen zwischen denselben bestehenden Beziehungen und bespricht die sich unter verschiedenen Voraussetzungen ergebenden Spezialfälle. In einer Studie unter dem Titel „Ein Beitrag zur Laplaceschen Theorie der erzeugenden Funktion (Fonction génératrice)" beschäftigt sich Professor D. Arany mit einer in der Wahrscheinlichkeitsrechnung oft gebrauchten Formel, welche er unter verallgemeinerten Voraussetzungen ableitet und in einer für die quantitative Auswertung bequemen Art darstellt.

— Mitteilungen des österreichisch-ungarischen Verbands der Privat-Versicherungsanstalten. Neue Folge, 9. Band, 2. Heft. Das soeben erschienene Heft erhält außer dem aus Verbandsnachrichten bestehenden ersten Teil als zweiter Teil versicherungswissenschaftliche Mitteilungen und zwar: Beitrag zur Theorie statistischer Reihen. Von Hofrat Professor E. Czuber in Wien. — Allgemeine Theorie der Ablebensversicherung mit jährlicher Prämienzahlung. Von Professor Dr. G. Rosmanith in Prag. — Ein Beitrag zur Laplace'schen Theorie der erzeugenden Funktion (Fonction generatrice). Von Professor D. Arany in Budapest.

— Das Akademische Antiquariat M. Kuppitsch Wwe. in Wien, Schottenring 8, versendet einen nach den einzelnen Branchen geordneten Katalog über antiquarische Werke aus dem gesamten Gebiete der Versicherungswissenschaft.

— Oesterreichische Arbeiterschutzgesetzgebung vom Standpunkte der Unfallverhütung. Von Privatdozent Dr. Leo Wittmayer. Wien und Leipzig 1914. Hof-Verlags-Buchhandlung Karl Fromme. Preis 1,40 Mark. Die vorliegende kleine Schrift ist die Niederschrift eines vom Verfasser in der „Freien Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung" gehaltenen Vortrags.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 33. **Leipzig, den 13. August 1914.** **45. Jahrgang.**

Seeversicherung und Seeprisenrecht.

Von Dr. Hans Wehberg.

2. Die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe.

Da das Aufkommen der Hilfskreuzer leicht zu einem Wiederaufleben der Kaperei hätte führen können, so sind besondere Bestimmungen darüber getroffen worden, unter welchen Bedingungen die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe bewerkstelligt werden kann. Denn mit der Eigenschaft eines Kriegsschiffes sind besondere Rechte und Pflichten verbunden, und auch die Neutralen haben ein dringendes Bedürfnis daran, daß die Voraussetzungen, unter denen ein Schiff als zur Kriegsmarine gehörend anzusehen ist, genau feststehen. Die zweite Haager Konferenz hat in dem „Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe" wertvolle Festsetzungen getroffen. Das Abkommen ist, obwohl die Frage der Umwandlung auf hoher See nicht geregelt worden ist, als ein wertvoller Fortschritt zu bezeichnen; übereinstimmend in ihren Werken über die Haager Konferenz Nippold S. 81; Zorn S. 195; Bustamante S. 305; Dupuis S. 123; Scott hält seinen Wert für gering; Lémonon S. 622 und Higgins S. 316 erblicken darin einen Anfang. Das Abkommen ist bisher ratifiziert von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Japan, Luxemburg, Mexiko, Norwegen, Panama, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Siam, Schweden und der Schweiz. Beigetreten ist Nicaragua. Nach Art. 1 des Abkommens muß der Hilfskreuzer, wenn er die mit der Eigenschaft eines Kriegsschiffes verbundenen Rechte haben will, der unmittelbaren Aufsicht, dem direkten Befehl und der Verantwortlichkeit der Macht, deren Flagge er führt, unterstellt sein. Nach Art. 2 muß er die äußeren Abzeichen der Kriegsschiffe seines Heimatlandes, also Kriegsflagge und Kriegswimpel, tragen. (Ueber die Verhandlungen der zweiten Haager Konferenz vergl. Willms S. 40) Die Umwandlung soll nach Art. 6 möglichst bald in der Liste der Kriegsschiffe vermerkt werden. (Vgl. Willms S. 41—43; Lémonon S. 621 bedauert, daß die Eigenschaft des einmal umgewandelten Schiffes als Kriegsschiff nicht für die ganze Dauer des Krieges festgelegt worden ist.)

Was die Personalfrage anbetrifft, so ist durchaus nicht eine rein militärische Zusammensetzung der Mannschaft erforderlich, sondern es genügt eine „Kauffahrteibesatzung" (équipage marchand). Die großen Hilfskreuzer dürfen also die Mannschaften, die sie als Kauffahrteischiffe besaßen, beibehalten. Somit ist auch die Anwerbung der Mannschaft für den Hilfskreuzer durch den Reeder nicht verboten (wie eine irrtümliche französische Auffassung annimmt, siehe Willms Seite 48ff.) Auch dürfen die Kriegführenden nicht nur eigene Staatsangehörige als Bemannung der Hilfskreuzer nehmen, sondern auch Ausländer. Denn bei den großen internationalen Schiffahrtsgesellschaften dienen Angehörige der verschiedensten Staaten. Sollen nun bei Beginn eines Krieges diese Schiffe, deren Mannschaft gerade jetzt nicht leicht zu erneuern ist, gezwungen werden, die vorhandene Besatzung zu

Digitized by Google

wechseln? Welchen praktischen Wert hätte dies, da ja, wie wir noch sehen werden, sowieso militärische Disziplin erforderlich ist. (Sehr geschickt weist Willms S. 53 nach, daß auf der zweiten Haager Friedenskonferenz die Zulässigkeit der Anwerbung neutraler Mannschaften durch Renault bestätigt worden ist.)

Man war auf der zweiten Haager Konferenz darüber einig, daß der Kommandant des Hilfskreuzers ein im Staatsdienste stehender Offizier sein müsse, der seine Bestallung vom Staate erhalten habe. Ein längerer Kampf entspann sich dagegen (Protok. III S. 1004—104, 1030 bis 1040) über die Frage, ob der Hilfskreuzer „documents justifiant sa mobilisation“ an Bord haben müsse. Namentlich Frankreich und Holland verlangten ein völkerrechtliches Beweismittel für die Rechtmäßigkeit der Umwandlung, und zwar wünschte Frankreich eine persönliche Bestallung an den Kommandanten ohne Nennung des Schiffes (Patent), Holland dagegen eine Ermächtigung an ein bestimmtes Schiff ohne Nennung des Kommandanten (Zertifikat). Die praktische Bedeutung dieses Antrages lag unter anderem darin, daß durch derartige Bedingungen die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe auf hoher See außerordentlich erschwert worden wäre. Sehr begreiflich, daß England hier eine etwas widerspruchsvolle Haltung zeigte und schließlich den holländischen Antrag unterstützte. (Vgl. die Ausführungen Krieges, Protok. III. S. 1039.) Aber Deutschland, Rußland und die Vereinigten Staaten waren gegen ihn. (Siehe die eingehende Darstellung der Verhandlungen bei Willms S. 57 bis 70.) Schließlich gelang es Hammarskjöld, der eine allgemeine Fassung vorschlug, eine Einigung zu erzielen. Darnach sollte es genügen, daß der Befehlshaber im Staatsdienst steht und von der zuständigen Gewalt ordnungsmäßig bestellt ist. Auch muß sein Name in der Rangliste der Marine stehen. (Art. 3.) Darnach ist die Form der Bestallung, die übrigens nur für den Befehlshaber, nicht für die anderen Offiziere erforderlich ist, der Landesgesetzgebung vorbehalten. Sie kann sogar eine mündliche sein und von dem Kommandanten des detachierten Kreuzers erteilt werden. Was die Mannschaft betrifft, so bestimmt Art. 4, daß sie den Regeln der militärischen Disziplin unterworfen sein muß.

Von Wichtigkeit ist schließlich die Bestimmung des Art. 5, daß jedes in ein Kriegsschiff umgewandeltes Kauffahrteischiff bei seinen Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu beachten hat. (Vgl. über den amerikanischen Widerspruch gegen diesen Antrag Willms S. 71.)

Eine Beschränkung dahin gehend, daß nur Schiffe eigener Nationalität in Kriegsschiffe umgewandelt werden dürfen, besteht nicht. Daher können auch neutrale Schiffe umgewandelt werden. Der neutrale Staat ist nicht verpflichtet, seinen Untertanen den Verkauf derartiger Schiffe zu verbieten. Er genügt seiner Neutralitätspflicht, wenn er sich selbst jeglicher Unterstützung einer Kriegspartei enthält. Dagegen darf er in seinen Gewässern die Ausrüstung und Umwandlung von Kreuzern nicht gestatten. (Art. 8 des Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges. Die Tatsache dagegen, daß Handelsschiffe zur Umwandlung besonders geeignet sind, ist für den neutralen Staat an sich kein Grund, das Auslaufen derartiger Schiffe zu verbieten. Die entgegengesetzte Auffassung von Hershey (S. 110) ist nicht haltbar. Daran kann auch dadurch nichts geändert werden, daß vielfach Subventionsverträge mit Dampferlinien bestehen. Denn trotz dieser Verträge gehören die Schiffe im Frieden niemals „zur Kriegsmarine“. (Wie Einicke S. 75 annimmt; vgl. auch die solche Verkäufe mehr oder weniger für ungültig erklärenden Anträge im „Annuaire de l'Institut de droit intern“, 1906, S. 175.) Im russisch-japanischen Kriege war daher Deutschland nicht verpflichtet, den Verkauf von Dampfern der Hamburg-Amerika-Linie an Rußland zu verhindern. (Vgl. Willms, S. 126ff; Schramm S. 274; Liepmann, der Kieler Hafen im Seekriege S. 172.) Sehr nützlich wäre wohl eine ausdrückliche Regelung dieser Frage, wie dies Holland auf der zweiten Haager Konferenz vorschlug. Man sollte dann im Interesse der Völkerrechtsgemeinschaft den Verkauf von Dampfern subventionierter Linien ganz allgemein verbieten. Aber solange dies nicht geschehen ist, kann die gegenteilige Praxis nicht für völkerrechtswidrig erachtet werden.

Sehr eingehend wurde auf der zweiten Haager Friedenskonferenz und der Londoner Seekriegskonferenz die Frage der Umwandlung der Kauffahrteischiffe in Kriegsschiffe auf hoher

Digitized by Google

See diskutiert, die durch den bekannten Vorfall im russisch-japanischen Kriege (Kreuzer Petersburg und Smolensk) veranlaßt worden waren. Die Verhandlungen über dieses Problem blieben infolge des Gegensatzes der Staaten resultatlos Das von einiger Seite gewünschte Verbot der Umwandlung auf hoher See kam nicht zustande. (Eine Erörterung dieses Problems kann hier unterbleiben, da Hold v. Ferneck S. 219—229 diese Frage eingehend erörtert hat. Die Verhandlungen im Haag ergaben dieselbe Stellungnahme der Mächte wie in London. Die allgemeinen Gesichtspunkte, die hierbei in Frage kommen, sind von Hold v. Ferneck durchaus zutreffend erörtert worden. Es ist in der Tat kein Grund anzuführen, weshalb die Umwandlung auf hoher See rechtswidrig sein soll; vgl. auch Schramm S. 276—297.

Es kann der Fall eintreten, daß die Eigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten neutraler Schiffe nicht bereit sind, sie an einen der Kriegführenden zu verkaufen. Darf dieser sie dann ohne weiteres an sich nehmen? Die Frage wird, wie sich aus vielen Verträgen und der Praxis ergibt, von fast allen Staaten bejaht. Es handelt sich hier um das sogenannte Angarienrecht, das einen Teil des Embargo bildet, jedoch nicht wie dieses Recht auf die bloße Besitzergreifung beschränkt ist, sondern die Wegnahme neutralen Eigentums zwecks eigener Verwertung erstrebt (vgl. Kleen II S. 69). In einem weiteren Sinne betrifft das Angarienrecht aber auch die Wegnahme feindlichen Eigentums, wenn sie aus einem anderen Rechtsgrunde als dem der Ausübung des Seebeuterechts erfolgt. Das Wort „Angarie" hat sich ursprünglich nicht lediglich auf die Requisition von Kauffahrteischiffen bezogen, sondern auf die Inanspruchnahme irgendwelcher Zwangsdienste, die für die Post und überhaupt den Verkehr zu leisten waren. Im Mittelalter und vor allem im Zeitalter Ludwigs XIV. verstand man unter Angarienrecht die Befugnis, neutrale Schiffe zu Diensten für die Flotte zu zwingen. Dieser Begriff ist heute überwunden. Das heutige Angarienrecht beruht auf der Kriegsnotwendigkeit. (Zutreffend Schramm S. 274.) Deshalb kann auch von einer Beschränkung der Ausübung dieses Rechts auf die Eigengewässer der Kriegführenden keine Rede sein. Vielmehr ist in Ermangelung eines völkerrechtlichen Verbotes das Angarienrecht auch auf hoher See gestattet. Kann man, wenn die Kriegsnotwendigkeit die Grundlage dieser Befugnis bildet, einen Unterschied machen zwischen den Eigengewässern und der hohen See? (Zutreffend Oppenheim II S. 447; Kraemer, die unterseeischen Telegraphenkabel in Kriegszeiten 1903 S. 31; a. M. Albrecht S. 62; Willms S. 125; Müller, Kabel und Seekriegsrecht 1911 S. 75.) Der Kriegsnotwendigkeit können nur die Grenzen gezogen werden, die ausdrücklich anerkannt sind.

Regelmäßig ist aber den neutralen Schiffen volle Entschädigung zu gewähren. Allerdings hat Deutschland in dem sogenannten Duclairfall von 1870 (Versenkung englischer Schiffe an der Seinemündung) das Prinzip der Entschädigung nicht anerkannt. (Vgl. Kleen II S. 73ff.) Da aber den neutralen Schiffen nicht möglich ist, durch ihr Verhalten wie im Falle der Blockade und der Beförderung von Konterbande einer solchen Einziehung zu entgehen, so dürfte die Entschädigung, die von Theorie und Praxis sonst durchweg anerkannt ist, durchaus den Umständen entsprechen. (Willms S. 125.)

Eine Reihe von Schriftstellern, wie Kleen (II S. 72) wenden sich sehr scharf gegen das Angarienrecht. Es ist nicht zu leugnen, daß dasselbe de lege ferenda sehr wohl eine Einschränkung zuließe. Zum mindesten könnte es zum Rechtssatz erhoben werden, daß seine Ausübung auf die Eigenwässer der Kriegführenden beschränkt bleibt. Aber solange das nicht geschehen ist, muß das Bestehen dieses Rechts anerkannt werden.

Dem Angarienrecht im weiteren Sinne unterliegen auch feindliche Kauffahrteischiffe, wenn sie vom Seebeuterecht eximiert sind. So sieht das „Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten" in Art. 2, 3 und 4 vor, daß derartige Schiffe gegen Entschädigung angefordert werden dürfen.

Falls neutrale oder feindliche Schiffe auf Grund einer Bestimmung des Prisenrechts beschlagnahmt sind, kann der nehmende Staat die Prise sofort in ein Kriegsschiff verwandeln, selbst wenn das Prisenurteil noch nicht gesprochen worden ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Eigentum an der Prise mit der

Digitized by Google

Beschlagnahme oder dem Urteil des Prisengerichts auf den Kriegführenden übergeht. Entist scheidend, daß es sich hier um eine Requisition handelt.

Haftung für Tierschäden; Schadenansprüche des Ehemanns bei Verletzung der Ehefrau.

(Nachdruck verboten).

Am 23. April 1912 fuhren der Kläger und seine Ehefrau auf einem mit zwei Kühen bespannten leeren Ackerwagen die alte Poststraße von W. nach L. entlang. Neben der Poststraße verläuft die damals noch im Bau begriffene Eisenbahn von C. nach G. Auf der anderen Seite stößt an die Straße das Grundstück des Beklagten. Hier verrichtete an jenem Tage der Beklagte Ackerarbeiten und hatte einen Wagen mit zwei Pferden bei sich. Die Pferde hatte er ausgespannt und ließ sie auf der neben dem Acker liegenden Wiesenkoppel frei umhergehen. Aufgeschreckt durch ein bei dem Eisenbahnbau durch Hämmern entstandenes Geräusch setzten sich die Pferde des Beklagten in Bewegung und liefen nach der Poststraße hin und auf dieser dem Kuhgespann des Klägers entgegen. Die Folge davon war, daß die Kühe des Klägers plötzlich zur Seite gingen, daß der Wagen des Klägers einen Ruck erhielt, der Kläger und seine Ehefrau vom Wagen stürzten und beide dadurch körperliche Verletzungen davontrugen. Für den auf diese Weise ihm und seiner Ehefrau entstandenen Schaden macht der Kläger den Beklagten verantwortlich. Sämtliche Instanzen haben den Klaganspruch für gerechtfertigt erachtet. Aus den

Gründen

des Reichsgerichts:

Der Berufungsrichter führt die Verletzungen des Klägers und seiner Ehefrau auf eine Fahrlässigkeit des Beklagten als ihre Ursache zurück. Er nimmt an, der Beklagte habe seine Pferde vor dem Unfall auf der Wiese frei grasen und umhergehen lassen wollen. Dieses Verhalten in der Nähe einer dem örtlichen Verkehr dienenden Straße sei im Hinblick auf die Gepflogenheiten der dortigen Gegenden mindestens ungewöhnlich. Es stelle sich schon um deswillen als fahrlässig dar, weil in der Nähe Bahnarbeiten vorgenommen wurden, bei denen der Beklagte mit lauten und plötzlichen Geräuschen habe rechnen müssen. Dies auch dann, wenn bisher nicht gerade in derselben Weise, wie es am Unfalltage geschah, bei dem Bau gehämmert worden war und wenn, wie der Beklagte verteidigungsweise gleichfalls geltend machte, die Pferde vor der hin und her verkehrenden Arbeitsmaschine, mit der etwa aller fünf Minuten ein Transport von Kippwagen ausgeführt wurde, bisher nicht gescheut hatten. Der Beklagte habe sich bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt sagen müssen, daß die Tiere unruhig werden, die Koppel verlassen und an Menschen und Sachen Schaden anrichten konnten. Diese Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen ohne weiteres die Annahme, daß das Verhalten des Beklagten den im § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB. vorgeschriebenen Begriffserfordernissen der Fahrlässigkeit entsprach. Auch im übrigen gibt das Berufungsurteil zu rechtlichen Beanstandungen keinen Anlaß. Daß der Kläger für seine Person auch den Schaden ersetzt verlangen kann, der infolge der von der Ehefrau erlittenen Körperverletzung ihm aus der Beeinträchtigung ihrer in seinem Hauswesen zu leistenden Arbeiten erwächst, folgt aus § 845 in Verbindung mit § 1356 Abs. 2 BGB. Die Klageberechtigung des Ehemannes besteht auch insoweit, als er in Erfüllung seiner Unterhaltspflicht den durch den Unfall der Ehefrau veranlaßten Heilungsaufwand getragen hat. — Urteil des RG. vom 18. Mai 1914. IV. 91/1914. (Mitgeteilt von Dr. Hans Lieske, Leipzig.)

Leistungsort für Entrichtung der Prämien. Beweislast für Behebung des Verzugs des Versicherungsnehmers.

Der Kläger, welcher bereits seit Monaten im Verzug und ordnungsmäßig gemahnt war, hatte die Prämie am 25. September 1911 zwischen 1 und 2 Uhr nachmittags bei der Postanstalt seines Wohnsitzes eingezahlt. Am gleichen Tage erlitt er einen Unfall. Ob Kläger diesen Unfall bereits vor der Zahlung der Prämie erlitten hat oder erst später, ist streitig.

Die Klage war in beiden Instanzen ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Den Ausführungen des Vorderurteils, daß, selbst wenn der Unfall sich bereits des Morgens ereignet haben sollte, Kläger trotzdem noch in Verzug gewesen sei, war nicht beizupflichten. Prinzipiell ist als Leistungsort für die Entrichtung der Prämie der jeweilige Wohnsitz des Versicherungsnehmers anzusehen. Dieser allgemeine Grundsatz ist durch die Versicherungsbedingungen auch nicht abgeändert. Wenn die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmen, daß im Falle des Verzugs die Versicherungsgesellschaft verpflichtet ist, den Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die vertragsmäßigen Folgen fortdauernden Verzugs und unter Angabe der zuständigen Zahlungsstelle zur Einlösung der Prämienquittung aufzufordern, so ist hierin nicht eine Vereinbarung zu erblicken, daß die Versicherungsgesellschaft im Falle des Leistungsverzugs des Versicherungsnehmers den Leistungsort nach freiem Ermessen einseitig bestimmen dürfe; sondern diese Bestimmung besagt nur — und zwar zugunsten des Versicherungsnehmers —, daß die Zahlstelle dem Versicherungsnehmer nochmals ausdrücklich zur Kenntnis zu bringen ist, damit er sich nicht im Irrtume darüber befinden kann, an welche Adresse die Zahlung zu übermitteln ist. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt also ausschließlich davon ab, ob der Kläger zur Zeit, als der Unfall erfolgte, sich noch in Verzug befand oder nicht. Da Kläger unstreitig mit der Maiprämie von 1911 im Verzuge gewesen ist und durch diesen Verzug ein Ruhen der Entschädigungsverpflichtung der Beklagten eingetreten ist, so liegt der Nachweis dafür, daß die Entschädigungsverpflichtung der Beklagten wieder in Kraft getreten, deren Verzug also behoben worden ist, dem Kläger ob. Dieser Nachweis ist aber nicht erbracht . . . (Urteil des Königl. Preuß. Kammergerichts vom 11. Juli 1913)

Digitized by Google

Zur Tagesgeschichte.

Lebensversicherung und Kriegsrisiko. Der so unerwartet ausgebrochene Weltkrieg hat viele der zu den Fahnen einberufenen Wehrpflichtigen sowie auch diejenigen, deren Einberufung noch bevorsteht veranlaßt, Lebensversicherungen mit Einschluß der Deckung des Kriegsrisikos teils neu abzuschließen, teils, soweit Lebensversicherungsverträge schon bestanden, das Kriegsrisiko in die bestehenden Verträge mit einschließen zu lassen. Für diese Mitdeckung des Kriegsrisikos werden natürlich entsprechende Zuschläge erhoben. Die Sätze aber, zu denen die einzelnen Gesellschaften die Deckung des Kriegsrisikos mit übernehmen, variieren allerdings sehr stark. Eine süddeutsche Gesellschaft auf Gegenseitigkeit erbietet sich zur Gewährung von Lebensversicherung mit extraprämienfreien Einschluß der Kriegsversicherung; andere scheinen es vorerst bei dem policemäßigen Zuschlag bewenden zu lassen, wieder andere erhöhen diesen Zuschlag etwa in der Weise, daß für altlaufende Policen noch die Zinsen des Zuschlags seit Beginn der Lebensversicherung dazu gefordert werden. Ein anderes süddeutsches Institut übernimmt noch Kriegsversicherungen gegen eine Prämie von 10 pCt. für Offiziere, von 8 pCt. für Mannschaften der Reserve und Ersatzreserve und 4 pCt. für Landsturm und Sanitätspersonal. Die Verschiedenheit der Bedingungen, zu denen die einzelnen Gesellschaften das Kriegsrisiko übernehmen, ist sehr auffallend; es wäre vielleicht besser gewesen, wenn sich der Verband der Lebensversicherungs-Gesellschaften zu einem einheitlichen Vorgehen entschlossen hätte.

Kriegssterblichkeit. Die Statistik der Kriegssterblichkeit ist eine sehr lückenhafte und beschränkt sich, wie wir der „Oesterreichischen Versicherungs-Zeitung" entnehmen, mit wenigen Ausnahmen nur auf die Verluste der siegenden und nicht der unterlegenen Armeen. Zudem sind die sonstigen Bedingungen jedes Krieges so verschiedenartig, daß sie kaum Vergleiche gestatten. Die ersten Zusammenstellungen über Kriegssterblichkeit beziehen sich auf den Krimkrieg von 1854—56, und zwar nur auf die englische und französische Armee. Das französische Heer besaß in der Krim eine Effektivstärke von 309,268 Mann und verlor an Gefallenen und an Krankheiten Gestorbenen nicht weniger 30,9 pCt. Die Verluste der aus 97,864 Mann bestehenden englischen Armee betrugen 22,7 pCt. Im preußisch-dänischen Kriege von 1864 waren die Verluste der preußischen Armee bei 63,500 Mann Stärke nur 1,6 pCt. der Effektivstärke und im Kriege von 1866 gegen Oesterreich 2,7 pCt. Im deutsch-französischen Kriege wurden in Deutschland 1,451,952 Mann mobilisiert. Davon überschritten 1,113,254 Mann die französische Grenze. Auf den Schlachtfeldern fielen und an Krankheiten starben 41,210 Mann oder 3,7 pCt. der über die Grenze gegangenen Armee. Vom russisch-türkischen Krieg besitzen wir gleichfalls nur die Verlustziffern der siegenden Armee, die die Höhe von 16,3 pCt. der Truppenzahl erreichen. Erst über die Verluste des russisch-japanischen Krieges liegen von beiden kriegführenden Parteien statistische Aufzeichnungen vor. Es standen sich gegenüber 1,650,000 Russen und rund 1,200,000 Japaner. Davon verloren die Russen auf den Schlachtfeldern rund 34,000 Mann und die Japaner 58,900 Mann, die ersteren an Krankheiten 9300 Mann, die letzteren 37,200 Mann. Der Gesamtverlust der Russen betrug danach 3,2 pCt. der Effektivstärke, der der Japaner 7,2 pCt. Nach den Einzelangaben von Dr. Dumas (L'assurance du risque de guerre, Bern 1911) ist allen Kriegen die Erfahrung gemeinsam, daß die Verhältniszahl der auf dem Schlachtfeld gefallenen Offiziere größer ist als die der gebliebenen gemeinen Soldaten, während letztere vielmehr unter den Krankheiten zu leiden hatten. So fielen im Krimkrieg 4 pCt. der Offiziere gegen 2,8 pCt. der Mannschaften, im Kriege 1866: 2,9 pCt. der Offiziere und 1,5 pCt. der Mannschaften. — Aber auch die Sterblichkeit unter der Zivilbevölkerung erfuhr in den Kriegsjahren eine bedeutende Zunahme. So stieg sie in Dänemark von 18,3 pMil. im Jahre 1863 auf 23,3 und 23,2 pMil. in den Jahren 1864 und 1865. Die Sterblichkeit Deutschlands betrug 1869: 28,5 pMil., 1870: 29 pMil., 1871: 31 pMil. und 1872 noch 30 pMil. Auf französischer Seite war die Sterblichkeit 1869: 23,5 pMil., 1870: 28,4 pMil., 1871: 35,1 pMil. und 1872 wieder 22 pMil. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß es hauptsächlich die die Kriege begleitenden Seuchen sind, welche sie so furchtbar gemacht haben. Gerade von dieser Seite aber läßt sich eine Besserung in der Zukunft erwarten.

Versicherung gegen Hochwasserschäden. Der Schweizerischen National-Versicherungsgesellschaft in Basel ist nach sehr gründlichen, von ersten Wasserbautechnikern durchgeführten Vorstudien vom Schweizerischen eidgenössischen Versicherungsamt in Bern die Genehmigung zum Betrieb der Versicherung gegen Hochwasserschäden erteilt worden. Die Gesellschaft hat den Betrieb sofort aufgenommen. Ersetzt werden Hochwasserschäden, welche aus elementaren Ursachen entstanden sind, einerlei ob der Schaden durch das Hochwasser selbst oder durch schwimmendes Holz oder durch mitgeführtes Geröll, durch Verschotterung, Unterwaschung oder Wegschwemmung herbeigeführt worden ist. Die Basler Gesellschaft soll die Absicht haben, den Geschäftsbetrieb der Hochwasserschäden-Versicherung auf das Deutsche Reich und zwar zunächst speziell auf Süddeutschland, auf Anregung der Bayrischen Regierung, auszudehnen. Die hierzu notwendigen Schritte zur Genehmigung von seiten des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung in Berlin und des Schweizerischen Eidgenössischen Versicherungsamtes in Bern sollen bereits von der Direktion der Gesellschaft erwogen werden.

Statistik der Arbeiterversicherung. Nach einer im Reichsversicherungsamt gefertigten Zusammenstellung sind von den 31 Landesversicherungsanstalten und den 10 vorhandenen Sonderanstalten bis einschließlich 30. Juni 1914 2,311,449 Invalidenrenten, 156,452 Krankenrenten, 534,300 Altersrenten, 17,342 Witwen- und Witwerrenten, 585 Witwenkrankenrenten, 54,089 Waisenrenten (Rente an Waisenstamm), 19 Zusatzrenten bewilligt worden. Davon sind in dem letzten Kalendervierteljahre 37,727 Invalidenrenten, 2943 Kranken-

Digitized by Google

renten, 2628 Altersrenten, 2741 Witwen- und Witwerrenten, 86 Witwenkrankenrenten, 7369 Waisenrenten, 8 Zusatzrenten festgesetzt worden. Infolge Todes oder aus anderen Gründen sind bereits 1,295,137 Invalidenrenten, 139,487 Krankenrenten, 449,023 Altersrenten, 984 Witwen- und Witwerrenten, 163 Witwenkrankenrenten, 3560 Waisenrenten, 6 Zusatzrenten weggefallen, so daß am 1. Juli 1914 noch 1,016,312 Invalidenrenten, 16,965 Krankenrenten, 85,277 Altersrenten, 16,358 Witwen- und Witwerrenten, 422 Witwenkrankenrenten, 50,529 Waisenrenten, 13 Zusatzrenten liefen. Danach hat sich im letzten Vierteljahre der Bestand an Invalidenrenten um 11,515, an Krankenrenten um 4, an Witwen- und Witwerrenten um 2511, an Witwenkrankenrenten um 46, an Waisenrenten um 6656, an Zusatzrenten um 6 erhöht und der Bestand an Altersrenten um 1183 vermindert. Bis einschließlich 30. Juni 1914 ist Witwengeld in 16,944 Fällen (davon entfallen 2451 auf das letzte Vierteljahr) und Waisenaussteuer in 965 Fällen (davon entfallen 218 auf das letzte Vierteljahr) bewilligt worden.

—y. **Die dänischen Kranken- und Unfallversicherungsgesellschaften im Jahre 1913.** In Dänemark sind 8 Gesellschaften, die teils die Kranken- und Unfallversicherung zusammen, teils die Unfallversicherungsversicherung allein betreiben, heimisch. Davon sind sechs Aktiengesellschaften und zwei Gegenseitigkeitsgesellschaften. Sie alle zusammen haben im Berichtsjahre eine Brutto-Prämieneinnahme von 5,795,506 Kronen erzielt, d. s. 371,475 Kr. mehr als im Vorjahre. Davon entfallen 3,284,579 Kronen auf die Aktiengesellschaften und 2,510,927 Kr. auf die Gegenseitigkeitsgesellschaften. Erstere haben hiervon 244,333 Kr. an die Rückversicherer abgegeben, sodaß ihnen für eigene Rechnung 3,040,246 Kr. verbleiben, während letztere überhaupt keine Rückversicherung genommen haben. Die Schäden einschließlich Arzthonorare beliefen sich auf insgesamt 3,781,541 Kr. (= 65,25 pCt.) und bei den Aktiengesellschaften allein auf 1.893,112 (= 57,64 pCt.) brutto und 1,766,301 Kr. (= 58,10 pCt.) für eigene Rechnung. Die Verwaltungskosten betrugen bei den Aktiengesellschaften 1,089.197 Kr. (= 35,83 pCt.) und bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften 471,487 Kr. (= 18,78 pCt.). Die Prämienreserve erfuhr bei allen Gesellschaften zusammen eine Erhöhung um 146,484 Kr. und beträgt darnach 1,600,700 Kr. An Zinsen wurden insgesamt 188.667 Kr. vereinnahmt. Der Reingewinn beläuft sich bei den Aktiengesellschaften auf 213,510 Kr. und bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften auf 164,432 Kronen, zusammen also auf 377,942 K.

Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland. Bei den sieben zum Verband gehörenden Anstalten gingen im Jahre 1913 insgesamt 20,928 neue Anträge über 60,323,350 K Kapital und 34,352 M Jahresrente ein. Abgeschlossen wurden 16,739 neue Versicherungen über 41,595,728 M Kapital und 33,447 M Rente. Hiervon entfielen auf größere Todesfallversicherungen gegen 5000 mit fast $34^1/_2$ Mill. Mark Kapital und auf die neu aufgenommene Volksversicherung (Kleine Lebensversicherung) 11,547 Neuabschlüsse über mehr als 6 Mill. Mark Kapital. Für den 31. Dezember 1913 ergab sich bei den sieben Anstalten ein Bestand von 20,377 Versicherungen über 76,400,319 M Kapital und 57,063 M Rente. Der vorzeitige Abgang durch Verfall, Rückkauf oder Umwandlung betrug bei den größeren Lebensversicherungen nur 0,90 pCt. und bei der Volksversicherung 1,13 pCt. Bei der für Rechnung des Verbandes arbeitenden Abteilung für den mittelbaren Betrieb der Lebensversicherung waren am Ende des Betriebsjahres 14,455 Versicherungen über 32,752,335 M Kapital und 12,157 M Jahresrente rückgedeckt. Einschließlich des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr erzielt diese Abteilung einen Gewinn von 45,925 M. Von der Abteilung des Verbandes für unmittelbaren Betrieb der Lebensversicherung wurden 4000 Versicherungen über 8,742,156 M Kapital und 10,166 M Jahresrente neu abgeschlossen. Nach Abzug der Ueberweisungen an andere Anstalten und sonstiger Abgänge verblieb am Jahresschluß ein Bestand von 3695 Versicherungen über 8,282,671 M Kapital und 9837 M Rente, davon 2613 kleine Lebensversicherungen mit fast 2 Mill. Mark Kapital. Im unmittelbaren Versicherungsbetrieb des Verbandes wurden in den ersten 5 Monaten d. J. 1177 Anträge auf größere Todesfallversicherungen über 6,715,050 M und 5484 Anträge auf kleine Lebensversicherungen über mehr als 4 Mill. Mark eingereicht. Die Sterblichkeitsverhältnisse waren günstig; von den auf den Todesfall Versicherten starb eine Person, die mit 10,000 M versichert war. Der Ueberschuß der großen Lebensversicherung ist dem Stamm- und Betriebskapital überwiesen, das dadurch auf 1,437,175 M anwächst. Bei der kleinen Lebensversicherung gleichen sich die Einnahmen und Ausgaben mit 118,316 M aus. Die Bilanz weist einen Gewinn von 51.921 M auf. Die Prämienreserve betrug 916,336 M, die Prämienüberträge stellte sich auf 553,837 M, für schwebende Versicherungsfälle waren 45,000 M in Reserve gestellt, und an sonstigen Reserven standen 52,958 M zur Verfügung. Unter den Aktiven befinden sich 14,800 Mark Hypotheken, 272,173 M Guthaben bei Banken und anderen Versicherungsunternehmen und 374,484 M Wertpapiere.

Württembergische Feuerversicherung a. G. in Stuttgart. Die Gesellschaft hat ihre Vertreter zur Mitteilung an die Versicherungsnehmer ermächtigt, daß die bei der Anstalt gegen Feuersgefahr versicherten Sachen, die im Falle des Krieges von Angehörigen des Heeres, der Kaiserlichen Marine oder des Roten Kreuzes mit sich geführt werden, ohne besondere Anzeige und ohne Prämienzuschlag innerhalb und außerhalb des Deutschen Reichs nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen als versichert gelten.

Deutscher Versicherungs-Schutzverband in Berlin. Der Deutsche Versicherungs-Schutzverband in Berlin hat eine Auskunftsstelle über die mit dem Kriege zusammenhängenden Versicherungsfragen, besonders in bezug auf das private Versicherungswesen eingerichtet. Alle mit dem Kriege im Zusammenhang stehenden Versicherungsfragen werden bis auf weiteres nicht nur den direkten Mitgliedern sowie den Mitgliedern der angeschlossenen Korporationen bezw. den Wahlberechtigten der angeschlossenen Handelskammern, sondern auch sonstigen Interessenten, besonders allen Kriegsteil-

Digitized by Google

nehmern und ihren Angehörigen kostenlos beantwortet. — Der Schutzverband wird seinen Beamten, die am Kriege teilnehmen, ihr Gehalt, soweit ein Bedürfnis vorliegt, bis auf weiteres in voller Höhe weiterzahlen und auch den bisherigen Beamtenstand nicht vermindern.

Rheinisch-westfälischer Versicherungsbeamten-Tag. Am 18. und 19. Juli cr. fand in M. Gladbach der erste rheinisch-westfälische Versicherungsbeamten-Tag statt, bei welchem sechs Ortsgruppen vertreten waren. Der Vorsitzende, Versicherungsmathematiker A. Andresen, sprach über die Versicherungsbeamten in der Angestelltenbewegung, wobei er etwa Folgendes ausführte: Der Verband ist sich bewußt, daß neben der in manchen Fällen bestehenden wirtschaftspolitischen Interessengemeinschaft aller im Versicherungsgewerbe Tätigen (Unternehmer, Beamte usw.), auf sozialpolitischem Gebiete meist ein unleugbarer Interessengegensatz zwischen Versicherungsbeamten und Unternehmerinteressen besteht, wie er bei unserer freien Arbeitsverfassung zwischen den Vertragsparteien natürlich ist. Daraus leitet der Verband keinerlei Feindschaft zwischen Unternehmer und Beamten ab. Es entspringt für ihn hieraus jedoch die dringende Notwendigkeit, die sozialpolitischen Interessen der Versicherungsbeamten energisch und frei von patriarchalischen Einflüssen und mit allen geeigneten Mitteln zu vertreten. Er erhebt daher als allgemeine Forderungen: 1. Die Grundforderung ist die vollendete Koalitionsfreiheit. Die freien Koalitionen, wie der V. D. V., sind die notwendigen Organe der freien wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe, Selbstverantwortlichkeit und Interessenvertretung aller Bevölkerungsschichten. Sie sind im heutigen Zeitalter der Großbetriebe und Konzentration im Interesse der Volkswirtschaft ebenso notwendig wie es allein die Selbstverantwortung und Selbsthilfe des einzelnen im Beginn der liberalen Aera erscheinen mußten. 2. Die staatliche Sozialpolitik hat davon auszugehen, daß Sozialpolitik die Durchführung des rationellen Wirtschaftens in der Volkswirtschaft bedeutet, deren vornehmstes Gut der Mensch ist. Die Sozialpolitik darf daher vom Staate nicht unter dem Gesichtspunkte der Interessenförderung irgend einer Bevölkerungsschicht gewertet werden. Sie kann an sich ebensowenig, wie unsere gesamte wirtschaftliche und kulturelle Fortentwickelung ein „Halt" erreichen.

Gehaltszahlung während des Krieges. Dem Beispiel der Nordstern-Gesellschaften, über das wir bereits in unserer letzten Nummer berichtet haben, sind nun auch andere Gesellschaften gefolgt, indem sie ihren zu den Fahnen einberufenen Angestellten in der Gehaltszahlung weitgehendstes Entgegenkommen beweisen. So hat sich u. a. die „Arminia" in München entschlossen, für den Fall der Einberufung den verheirateten Beamten, welche mindestens drei volle Jahre in den Diensten der Gesellschaft stehen, das Gehalt in voller Höhe zunächst auf sechs Monate weiter zu gewähren. Den Familien von Beamten, welche noch nicht drei Jahre in den Diensten der Gesellschaft stehen, wird das volle Gehalt zunächst während drei Monaten bezahlt. Die Unverheirateten unter den Eingezogenen erhalten das volle Gehalt zwei Monate lang, das halbe Gehalt die darauffolgenden vier Monate, sofern dieselben mindestens drei Jahre bei der Gesellschaft beschäftigt sind. Ist das Dienstverhältnis ein kürzeres, so wird das volle Gehalt zwei Monate lang gewährt, das halbe Gehalt auf einen weiteren Monat. Außerdem will die Gesellschaft jedem eingezogenen Beamten, soweit es die Verhältnisse gestatten, seine Stellung offen halten. Die Frankfurter Allgemeine Vers.-Akt.-Ges. in Frankfurt hat für ihre ins Feld ziehenden Angestellten bis auf weiteres folgende Leistungen festgesetzt. Es erhalten: unverheiratete Angestellte, denen lediglich die Sorge für ihre eigene Person obliegt, ein Drittel, unverheiratete mit nachweisbaren Verpflichtungen gegenüber Eltern oder sonstigen Angehörigen die Hälfte, verheiratete Angestellte ohne Kinder erhalten zwei Drittel, verheiratete mit Kindern drei Viertel ihres bisher bezogenen Gehaltes. In ähnlicher Weise haben auch andere Gesellschaften für ihre in den Krieg ziehenden Beamten gesorgt und und damit eine wahrhaft vaterländische Gesinnung an den Tag gelegt. Es wäre zu wünschen, daß hierin keine Gesellschaft zurückstehen wird.

Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in New-York (Europäische Abteilung in Berlin). Im Inseratenteil ist ein Auszug aus dem Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht. Ueber die Ergebnisse, die die Gesellschaft im Rechnungsjahr 1913 erzielt hat, werden wir in unserer nächsten Nummer berichten.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der frühere stellvertretende Direktor der „Friedrich Wilhelm" in Berlin, Herr Franz Trautschold ist am 31. Juli cr. im Alter von 75 Jahren gestorben.

— Am 31. Juli cr. verschied der stellvertretende Direktor der „Allianz" in Berlin, Herr Alfred Leube im 63. Lebensjahre.

— Herr Sektionschef a. D. Dr. Karl Ritter Kohl von Rodishofen wurde an Stelle des aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen Herrn Sektionschefs a. D. Geheimer Rat Viktor Freiherr v. Hein zum Präsidenten der „Allgemeinen Versorungsanstalt" in Wien ernannt.

— Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Herr Direktor Hermann Josef Syberz ist aus dem Vorstande ausgeschieden. Den Herren Ferdinand Wernicke und Wilhelm Höpfner in Köln ist Gesamtprokura erteilt.

— Die „Donau" in Wien hat Herrn Oberinspektor Ludwig Lott Kollektivprokura erteilt.

— Die „Securitas", Feuer-Vers.-Akt.-Ges., in Berlin hat die Generalagentur für Schlesien Herrn Subdirektor Ernst Großmann in Breslau übertragen.

— Die „Arminia" in München hat Herrn M. Adler in Nürnberg eine Generalagentur für Nürnberg und Fürth übertragen.

— Thuringia in Erfurt. An Stelle des zum bayerischen Hauptbevollmächtigten ernannten Subdirektors Herrn A. Allcke ist der derzeitige Generalagent der

Digitized by Google



Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt in Frankfurt a. M., Herr W. Fleck, mit der Leitung der das Königreich Württemberg und die Hohenzollernschen Lande umfassenden Geschäftsstelle in Stuttgart betraut worden. Herr Fleck tritt seine Stelle am 1. Oktober d. J. an.

— Der „Allgemeine Deutsche Versicherungsverein a. G. in Stuttgart“ hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Stadtrat Emil Ahlhelm mit dem Wohnsitze in Dresden-Altstadt, Waisenhausstraße 27 I, bestellt.

— Ab 1. Juli cr. ist in Oesterreich eine Erhöhung der Feuerversicherungs-Prämientarife für Mahlmühlen eingetreten; sie beträgt bei den einzelnen Kategorien 25—30 pCt., je nach Zahl der Mahlgänge. Die Veranlassung zu dieser Erhöhung haben die bei dieser Risikenart in letzter Zeit eingetretenen großen Schäden gegeben.

— Die Stadtverordneten der Stadt Remscheid haben am 28. Juli d. J. die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft der städtischen Sparkasse mit dem Verband öffentlicher Lebensversicherungs-Gesellschaften Deutschlands abgelehnt.

— Deutscher Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Die Bureaustunden des Vereins werden auch während der Abwesenheit des Generalsekretärs, der als Offizier zum Kriegsdienst einberufen ist, unverändert von 10 bis 3 Uhr abgehalten. Bücher aus der Bibliothek werden jedoch während der Kriegszeit nicht nach auswärts ausgeliehen, sondern können nur in den Vereinsräumlichkeiten während der angegebenen Stunden benutzt werden. Das September- und November-Heft der Zeitschrift wird pünktlich erscheinen; die Redaktion dieser Hefte ist von dem Geschäftsführer noch abgeschlossen worden. Die für Oktober in Aussicht genommenen Fortbildungskurse sind auf unbestimmte Zeit verschoben.

Newyorker „Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“.

Verwaltungsrat für Europa:

Karl Kloenne, Geh. Kommerzienrat, Direktor der Deutschen Bank, Berlin. Wilhelm von Becker, Exzellenz, früherer Oberbürgermeister in Cöln a. Rh., 1. Vizepräsident des Herrenhauses, Berlin. Ernst von Borsig, Geh. Kommerzienrat, Firma: A. Borsig, Berlin. Ernst Ahlemann, Justizrat, Berlin.

Bilanz am 31. Dezember 1913.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
Grundbesitz	20,169,081	80	Aktien-Kapital	840,336	13
Hypotheken	115,341,929	40	Prämien-Reserven	168,214,331	93
Wertpapiere	40,047,119	—	Prämien-Ueberträge	9,896,121	85
Darlehen auf Versicherungen	25,104,755	71	Reserven f. schwebende Versicher.-Fälle	1,028,266	97
Guthaben bei Bankhäusern	1,273,469	85	Gewinn-Reserven der Versicherten	14,864,841	09
Gestundete Prämien	1,929,103	99	Sonstige Reserven und zwar für:		
Angewachsene Zinsen und Mieten	2,722,890	13	1. Extra-Risiko	631,929	66
Ausstände bei General-Agenten (zum Inkasso befindl. Prämien-Quittungen	2,437,588	25	2. vorausbezahlte Prämien	111,873	95
Barer Kassenbestand	2,893	98	3. noch zu beanspruchende Rückkaufswerte und Zeitrenten	426,407	57
			4. fällige und angewachsene Steuern	271,008	40
			5. vorausbezahlte Zinsen und Mieten	350,627	52
			6. nicht abgehobene Dividenden	713,916	85
			7. zinstragend stehen gelassene Dividend.	74,672	52
Von den Aktiven befinden sich in Europa 78,679,192.— M			8. gegenwärtigen Wert der wegen andauernder Invalidität erlassenen zukünftigen Prämien	3 087	23
			Sonstige Passiva und zwar:		
			Unverteilter Ueberschuß aus 1912 u. früher	8,176,695	17
			Gewinn aus dem Rechnungsjahre	3,424,715	27
	209.028,882	11		209,028,882	11

Ueberschuß und Gewinn laut vorstehender Bilanz . . . M 11,601,410.44
Einnahme für Prämien, Zinsen und Mieten im Jahre 1913 . . . „ 35,632,024.70
Erhöhung der Aktiva in 1913 . . . „ 6,483,196.08

Im Jahre 1913 Versicherungen geschlossen M 104,775,151, davon bei der Europäischen Abteilung M 26,707,336 —
Am 31. Dezember 1913 waren in Kraft „ 613,974,774, „ „ „ „ „ „ 265,065,159 —

Neue Versicherungsbedingungen vom 1. Juli 1914 ab:

Erlaß der Prämienzahlung im Falle voller Invalidität gegen geringe Zusatzprämie. — Rückkaufsberechtigung (sehr hohe Beträge werden rückvergütet, das volle Deckungskapital schon vom 10. Jahre an), Police-Beleihung, prämienfreie Police. Zeitversicherung bereits nach 2 Jahren, diese Möglichkeit, die Versicherung ohne weitere Prämienzahlung für die volle Versicherungssumme in Kraft zu erhalten, ist besonders wichtig für jeden Versicherten.

Dividende schon nach einem Jahre. — Reisefreiheit in der ganzen Welt von Anbeginn der Versicherung an. Man fordere Prospekt, um die Einzelheiten der außerordentlich günstigen neuen Bedingungen kennen zu lernen.

Wm. Baermann. General-Agent in Dresden, Moritzstr. 19. Hans P. Ernst, General-Agent in Leipzig, Goethestr. 3—5
Direktion: General-Direktor Dr. Rose, Generalbevollmächtigter. Stellvertretender Direktor P. Restock. Hauptbevollmächtigter für Deutschland.

Bureaux in Berlin: Behrenstr. 8, im eigenen Hause.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jästel & Göttel in Leipzig.


Digitized by Google

OCT 12 1914

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 34. Leipzig, den 20. August 1914. 45. Jahrgang.

Streit über die Bedeutung einer verneinend beantworteten Unterfrage in einem Versicherungsvertrage.

In Sachen der N. N. Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin wider Frau J. S. und drei Genossen, hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 1914 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des I. Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 6. Januar 1914 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Tatbestand.

Am 5. Januar 1911 erlitt der Agent P. in M. einen Unfall, indem er infolge der Frostglätte auf dem unbestreut gebliebenen Bürgersteige vor dem Gasthause des Erblassers der Kläger, Gastwirts S., zu Boden stürzte und einen Schenkel brach. Er erhob gegen den damals noch am Leben befindlichen Erblasser der Kläger Schadenersatzklage. Nachdem dieser im Laufe des Rechtsstreits verstorben war, wurden die Kläger rechtskräftig zu Zahlungen an P. verurteilt. Die Führung dieses Rechtsstreits für S. und später für seine Erben hatte die Beklagte übernommen, bei der S. zur Zeit des Unfalls gegen die gesetzliche Haftpflicht nach Inhalt des Versicherungsscheines vom 4. August 1910 versichert war. Auf Grund des Versicherungsvertrages nehmen im gegenwärtigen Rechtsstreit die Kläger wegen ihrer Haftpflicht dem P. gegenüber die Beklagte in Anspruch. Dem Klageantrag entsprechend hat das Landgericht die Beklagte verurteilt, anzuerkennen, daß sie verpflichtet ist, den Klägern denjenigen Schaden, welchen P. auf Grund des Unfalls vom 5. Januar 1911 gegen die Kläger geltend machen kann, zu ersetzen, und für die Kläger an P. a) 2219,10 M nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 17. März 1911 b) 1200 M, c) 600 M, d) am 5. April 1913 und am 5. Juli 1913 je 300 M zu zahlen. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Gegen das Berufungsurteil, auf dessen Tatbestand Bezug genommen wird, richtet sich die Revision der Beklagten mit dem Antrag: unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem Berufungsantrage der Beklagten (d. i. auf Abweisung der Klage) zu erkennen. Die Kläger haben Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Zugunsten der Beklagten geht das Berufungsurteil davon aus, daß der Erblasser der Kläger die Versicherung genommen hatte für die ihn in seinem Betriebe als Gast- und Schankwirt treffende Haftpflicht, daß er aber für dem P. durch den Unfall entstandenen Schaden nicht in diesem Betriebe, sondern in seiner Eigenschaft als Hauseigentümer haftbar geworden sei, weil er der ihm als solchem obliegenden Streupflicht auf dem an sein Gasthaus grenzenden Bürgersteige der vorbeiführenden öffentlichen Straße nicht nachgekommen war und hierdurch den Unfall verursacht hatte.

Auch von diesem Standpunkt aus nimmt aber das Berufungsgericht den Versicherungsfall als eingetreten an. Es stützt sich dabei auf

Digitized by Google

die Bestimmung in § 3 unter II 1a der unstreitig dem Versicherungsvertrage zugrunde gelegten allgemeinen Bedingungen. Nach dieser Bestimmung sind „eingeschlossen in die Versicherung . . . bei der Versicherung geschäftlicher . . . Betriebe: Haftpflichtansprüche, welche gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden als Eigentümer . . . . aller am Sitze des versicherten Betriebes befindlichen Gebäude . . . . und Grundstücke, welche ausschließlich entweder dem versicherten Betriebe oder den eigenen privaten Wohnzwecken des Versicherungsnehmers dienen". Hiernach soll also die für einen geschäftlichen Betrieb, z. B. für den hier in Betracht kommenden Schank- und Gastwirtschaftsbetrieb gewährte Versicherung dem Versicherungsnehmer von selbst und ohne weiteres auch zugute kommen in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Grundstücks, in dem er den versicherten Betrieb hat, auch wenn er dort zugleich seine Wohnung hat, sofern nur das Grundstück nicht daneben noch anderen Zwecken dient. Daß dies der Sinn der Bestimmung ist, hat das Berufungsgericht festgestellt. Die Revision hat Nachprüfung verlangt, ob die Bestimmung nicht voraussetzt, daß das Grundstück entweder ausschließlich dem Betrieb oder ausschließlich der eigenen Wohnung dient. Die Wortfassung ist in dieser Beziehung, wie auch das Berufungsgericht anerkennt, nicht klar. Aber die Beklagte selbst hat, wie es hervorhebt, die Bestimmung als zutreffend auch in dem Falle bezeichnet, daß der Gastwirt nebst seinem Dienstpersonal auf dem Betriebsgrundstück zugleich auch selbst wohnt, das Grundstück also nicht ausschließlich dem Betriebe noch ausschließlich der eigenen Wohnung dient. Diese eigene Sinnangabe der Beklagten ist hinreichende Stütze für die Auffassung des Berufungsgerichts und schließt ein abweichendes Ergebnis der geforderten Nachprüfung aus. Auf die Bestimmung des § 3 kann sich demnach der Versicherungsnehmer nur dann nicht berufen, wenn er das Grundstück, außer zu dem Betrieb und zu seinen eigenen Wohnzwecken, noch in anderer Weise nutzt, z. B. Räume darin zu fremden Betriebs- oder Wohnzwecken vermietet. Daß solches hier nicht der Fall war, hat das Berufungsgericht auf Grund der erteilten polizeilichen Auskunft festgestellt, und diese Feststellung ist auch von der Revision nicht angegriffen.

Die Beklagte hatte aber geltend gemacht, die Anwendung des § 3 a. a O. sei dadurch ausgeschlossen, daß die in dem Versicherungsantrag unter Nr. 12 a) vorgedruckte Frage: „Soll Ihre Haftpflicht aus dem Besitz des Betriebsgrundstücks mitversichert werden?" verneinend beantwortet sei. Hierin hatte die Beklagte eine Sonderabrede gefunden, durch die die Bestimmung des § 3 außer Kraft gesetzt sei. Das Berufungsgericht hatte diesen Einwand verworfen, und hiergegen richtet sich der Angriff der Revision, der aber fehl geht. Das Berufungsgericht hat die ebenfalls unter Nr. 12 vorgedruckte Frage b) „Wie groß ist der Mietsertrag der nicht dem Betriebe dienenden Räumlichkeiten?" mit in Betracht gezogen und hat aus dem Zusammenhange beider Fragen entnommen, daß die Frage a sich überhaupt nur auf den Fall beziehe, wenn in dem Betriebsgrundstück sich Räume befinden, die nicht den vorhin angegebenen Zwecken dienen, sondern an dritte Personen vermietet oder verpachtet sind. Diese Auslegung mag wegen des Verhältnisses, indem die Frage a zu der mehrerwähnten Bestimmung der allgemeinen Versicherungsbedingungen steht, ebenso der freien Nachprüfung in der Revisionsinstanz unterliegen, wie die allgemeinen Versicherungsbedingungen selbst (Urteil des Reichsgerichts vom 13. Dezember 1912 Entscheidungen in Bd. 81, S. 117). Aber auch bei solcher freien Nachprüfung ist dem Berufungsgericht nicht entgegenzutreten. Für einen verständigen Versicherungsnehmer besteht kein Grund, auf den, wie der vorliegende Fall zeigt, bedeutungsvollen Vorteil aus § 3 zu verzichten, und es ist deshalb von vornherein auch nicht anzunehmen, daß durch die Frage 12a ein solcher Verzicht dem Antragssteller habe angesonnen werden sollen. Bei der Auslegung des Berufungsgerichts behält die Frage 12a unbeschadet der erwähnten Bestimmung des § 3 und neben dieser ihre verständige Bedeutung. Das verwendete Antragsformular trägt an der Spitze die Bezeichnung „Allgemeiner Haftpflichtversicherungsantrag" und ist je nach den verschiedenen Gebieten, für die die Versicherung erfolgen kann, in verschiedene Abschnitte eingeteilt. Auf das Versicherungs-

Digitized by Google

begehren des Erblassers der Kläger traf Abschnitt 9 zu, der mit der Ueberschrift „Für Gastwirtschaften, Hotels, Pensionen, Cafés und dergl." versehen ist. Soweit die Voraussetzungen der Bestimmung in § 3 a. a. O. vorlagen, kam der mit der Ueberschrift „Für Hausbesitzer" versehene Abschnitt 12 nicht noch in Betracht, da insoweit die Versicherung in der Eigenschaft als Hausbesitzer in die Versicherung als Schank- und Gastwirt bereits von selbst mit einbegriffen war. Soweit aber jene Voraussetzungen etwa nicht vorlagen, hatte der Antragsteller allerdings Anlaß, auch die Versicherung in seiner Eigenschaft als Hausbesitzer in Erwägung zu ziehen, und die Anregung hieran wird ihm durch die Frage 12a gegeben. Für den Erblasser der Kläger aber hatte diese Versicherung keinerlei Interesse, weil er sein Haus, wie auf Grund der erwähnten polizeilichen Auskunft festgestellt ist, nur zu den in der Bestimmung des § 3 angegebenen Zwecken nutzte, sodaß für jene besondere Versicherung kein Bedürfnis blieb. Dem entsprach die verneinende Beantwortung der Frage 12a.

Hiernach sind durch die Auslegung des Berufungsgerichts die §§ 133, 157 BGB. nicht, wie die Revision meint rügen zu können, verletzt, sondern zutreffend angewendet. Diese Auslegung schließt es auch aus, aus der Beantwortung der Frage 12a, wie die Revision „zum mindesten" fordert, den Schluß zu ziehen, daß die Bestimmung des § 3 dem Versicherungsnehmer nur bei Unfällen innerhalb seines Grundstücks habe zugute kommen sollen und also sich auf sie Haftpflicht für den auf dem Bürgersteig eingetretenen Unfall nicht erstrecke.

Im übrigen sind gegen die der angefochtenen Entscheidung zu grunde liegenden Erwägungen des Berufungsgerichts rechtliche Bedenken von der Revision nicht erhoben und auch von Amts wegen nicht zu erheben. Dem Rechtsmittel mußte demnach der Erfolg, wie geschehen, versagt werden. (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 4300—5400 M. Aktenzeichen VII. 87/1914.)

Pfändbarkeit von Forderungen aus der Sterbegeldversicherung.

In der Zeitschrift „Das Recht" wird von Rechtsprakt. Dr. Wassertrüdinger die Frage erörtert, ob die Bestimmung des § 850 Ziff. 4 ZPO., wonach Hebungen aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen unpfändbar sind, auch dann anwendbar ist, wenn der Geschäftsbetrieb der Kassen Formen und Dimensionen annimmt, die es nicht mehr erlauben das Unternehmen als Kasse zu bezeichnen, und ferner, wenn die Höhe der Kassenleistungen das Maß des Notwendigen übersteigt. In beiden Fällen würde es sich also nicht um eine Kassenversicherung, sondern um die sogenannte große Lebensversicherung handeln.

Der Verfasser geht aus von der Ansicht Behrends (L. Z. 07, 390), nach dessen Meinung die Anwendbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung der ZPO. in den genannten Fällen ausgeschlossen sei. Dieser Ansicht kann sich der Verfasser indes nicht anschließen, sondern vertritt vielmehr den Standpunkt, daß eine derartige Auslegung bei genauerer Betrachtung des Gesetzes nicht haltbar ist. Die Verpfändbarkeit der in § 850 aufgeführten Forderungen beruhe auf Erwägungen der sozialen Fürsorge und des staatlichen Interesses; insbesondere sollten, den Beschränkungen der Sachpfändung entsprechend, solche Vermögensteile dem Zugriff des Gläubigers entzogen sein, welche zur Befriedigung notwendiger und unabweisbarer Bedürfnisse dienen; maßgebend für die Aufnahme in das Verzeichnis der unpfändbaren Forderungen sei also die Entstehungsursache und Zweckbestimmung der Forderung gewesen, sowie die persönliche Lage des Gläubigers, nicht aber die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse des Schuldners. Daher müsse es als unerheblich betrachtet werden, ob die Sterbekasse eine in ihrem örtlichen und persönlichen Wirkungskreis beschränkte Vereinigung oder eine bedeutende Versicherungsgesellschaft mit zahlreichen Angestellten und umfangreicher Organisation sei.

Dr. Wassertrüdinger sagt ferner, daß man sich auch auf den § 53 VAG. nicht berufen könne, in dem die sogenannten „kleinen Vereine" von den größeren unterschieden und nur gewisse Bestimmungen auf sie angewendet werden. Wohl aber käme hier der § 189 VVG. in Betracht, demzufolge die Bestimmungen über die nicht rechtzeitige Zahlung einer Prämie, über die Gewährung einer prämienfreien Versicherung und die Erstattung der Prämienreserve für kleine Vereine im Sinne des § 53 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen und für die Sterbegeldversicherung, die Volksversicherung, sowie für die sonstigen Arten der Lebensversicherung mit kleineren Beträgen nicht gelten. Aus den Bestimmungen dieses Paragraphen und aus der „Begründung" hierzu zieht der Verfasser mit Recht den Schluß, daß auch große Lebensversicherungsgesellschaften, insoweit sie ausdrücklich als Sterbegeldversicherung bezeichnete Verträge eingegangen seien, als Sterbekassen anzusehen seien. Diese Anschauung werde geteilt in der Entscheidung des OLG. Braunschweig, Rechtsp. d. OLG. Bd. 21 S. 91 und unter Bezugnahme hierauf von Seuffert Anm. 6 zu § 850, ferner vom LG. Nürnberg in einem kürzlich ergangenen Urteil vom 17. Februar 1914, F 525/13. Der Ansicht des Reichsgerichts (B. 52 S. 51), daß sich § 850 Abs. 2 Ziff. 4 ZPO. nur auf „Unterstützungen" aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen beziehe, kann der Verfasser nicht beipflichten, da seiner Meinung nach schwer ver-

Digitized by Google

ständlich sei, was damit gesagt werden solle. Scheinbar, daß nur freiwillig geleistete, auch aber auf vertraglichen Verpflichtungen beruhende Hebungen das Pfändungsprivileg genießen. Eine solche Annahme fände aber im Gesetz und in der Entstehungsgeschichte keine Stütze und würde tatsächlich für die meisten Fälle die Unpfändbarkeit aufheben. Wenn das Reichsgericht dabei an einen Gegensatz zwischen Kranken- usw. kassen und Lebensversicherungen gedacht habe, so sei dies abzulehnen.

Zur Tagesgeschichte.

—ky. **Darlehen auf Lebensversicherungspolicen.** Die durch den Kriegszustand veränderte wirtschaftliche Lage stellt viele Versicherte vor die Notwendigkeit, ihre bestehenden Lebensversicherungsverträge bei den betreffenden Gesellschaften beleihen zu lassen. Es wird aber den einzelnen Gesellschaften nicht immer möglich sein, allen diesen Gesuchen in vollem Umfange zu entsprechen, da auch für diese die Beschaffung von Mitteln jetzt erschwert ist. Sie müssen daher in der Beleihung von Lebensversicherungspolicen zurückhaltender sein, als sonst. In diesem Sinne haben auch bereits einige Gesellschaften Erklärungen abgegeben. Die Stuttgarter Lebensversicherungsbank beleiht z. B. vorerst die einzelne Police nicht höher als mit 1000 M und begründet diesen ihren Entschluß folgendermaßen: „Der Krieg kam uns gänzlich unerwartet; er war deshalb auch in unseren Dispositionen nicht vorgesehen. Hieraus wird niemand einen Vorwurf gegen uns herleiten. Unsere flüssigen Mittel sind also von normalem Umfang. Hätten wir, die den Krieg nicht ahnten, an flüssigen Beträgen mehr als sonst, hätten wir soviel, als seit Ausbruch der Verwicklungen von uns gewünscht wird, zur Verfügung so wäre damit erwiesen, daß wir für gewöhnlich viel zu viel Geld zu dem niedrigen täglichen Zins liegen lassen, statt es dauernd anzulegen. Damit träfe unsere Verwaltung, insbesondere auch was die für die Bankmitglieder herauszuwirtschaftenden Dividenden anlangt, ein schwerer Vorwurf. Andererseits kann natürlich gar keine Rede davon sein, daß wir nicht liquid wären. Unsere sämtlichen Verpflichtungen werden selbstverständlich nach wie vor erfüllt. Wir zahlen die versprochenen Hypothekengelder aus, wir regulieren Sterbefälle, Abläufe usw. genau wie sonst. Lediglich in bezug auf Policendarlehen haben wir ein besonderes Verfahren eingeführt. Wir brauchen nicht zu erwähnen, daß wir seit Kriegsbeginn mit Policen-Darlehensgesuchen buchstäblich überschüttet werden. Von den uns gestellten Anforderungen gewinnt man ein Bild, wenn man weiß, daß bei uns erheblich mehr als eine Milliarde Versicherungen laufen. In krassem Mißverhältnis zu dem, was wir hinausgeben sollen, steht natürlich die Art, wie unsere Ausstände, überhaupt unsere Einnahmen, eingehen. Ein weiteres Wort brauchen wir hierüber garnicht zu verlieren. Aber nicht nur, daß die Anforderungen wachsen und die Einnahmequellen immer spärlicher fließen. Es kommt hinzu, daß dank den in fremden Staaten eingeführten Moratorien unsere Guthaben bei ausländischen Banken, so z. B. in Oesterreich und der Schweiz, bis auf weiteres nicht flüssig gemacht werden können. Trotz alledem haben wir bis jetzt jedes wirkliche Bedürfnis befriedigt und kein einziges notleidendes Bankmitglied zurückgewiesen. Sollen wir uns für die Dauer des Krieges in dieser Lage behaupten, so müssen unsere Mitglieder uns dadurch unterstützen, daß sie in solchen Tagen nicht um außerordentliche Beträge an uns herantreten. Die Mehrzahl scheint diese Rücksicht als etwas Selbstverständliches zu üben, nur in ganz vereinzelten Fällen wird versucht, von uns in Gestalt von Policendarlehen Summen zu erlangen, aus deren Höhe wir schließen müssen, daß sie nicht sowohl dem Bedürfnis, als der Spekulation dienen sollen. Solchen Versuchen sind wir entgegengetreten, und zwar dadurch, daß wir vorerst nicht mehr als 1000 M auf einmal hinausgeben. Nur so können wir Hilfe in die weitesten Kreise unserer Mitglieder tragen. Wer von den Versicherungsnehmern sich bei unserem Verfahren beruhigt, tut es nicht uns zuliebe, sondern den zahllosen Bankmitgliedern, deren Not wir zu lindern haben und lindern. Wer uns entgegentritt, fälscht das Gegenseitigkeitsprinzip, auf dem wir uns aufbauen und schadet dem Gemeinwohl, welchem wir dienen." Die „Frankf. Ztg." macht in einer Erörterung dieser ganzen Frage den Vorschlag, die maßgebenden Instanzen sollten die Frage prüfen, ob es nicht angängig sei daß die Reichsdarlehenskasse direkt Lebensversicherungspolicen bis zum vollen oder einem hohen Prozentteil des Rückkaufswertes beleiht. Das würde die Lebensversicherungsgesellschaften wesentlich entlasten, für manche, die jetzt in der Beschaffung neuer Mittel eingeschränkt sind, eine starke Erleichterung bedeuten und damit zur Popularisierung der Lebensversicherungspolice, deren wirtschaftlich hochstehender Wert unbestreitbar sei, erheblich beitragen. — Wir halten diesen Vorschlag des genannten Blattes für sehr beherzigenswert und es wäre zu wünschen, daß er an den maßgebenden Stellen Gehör findet.

—oz— **Der Krieg und die englischen Versicherungsgesellschaften.** Der zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien bestehende Kriegszustand wirft von neuem die Frage auf, ob die von deutschen Reichsangehörigen bei englischen Versicherungsgesellschaften laufenden Versicherungsverträge auch während des Krieges zu Recht bestehen, bezw. ob die deutschen Versicherungsnehmer auf Leistungen seitens der englischen Gesellschaften während dieser Zeit rechnen können. Diese Frage ist im allgemeinen zu verneinen, obwohl England das im Haag im Jahre 1907 geschlossene Abkommen über den Landkrieg unterzeichnet und ratifiziert hat, in dessen Artikel 23 unter Nummer h gesagt ist, daß den vertragsschließenden Staaten ausdrücklich untersagt ist „die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung der Klagbarkeit". Man steht nämlich in England auf dem Standpunkt, daß diese Bestimmung den englischen Rechtszustand, demzufolge eine englische Versicherungsgesellschaft während des Krieges an einen Deutschen die Versicherungssumme nicht zahlen darf, nicht geändert habe. Wenngleich

Digitized by Google

dieser Standpunkt der englischen Regierung völkerrechtlich auch nicht haltbar ist, so ist doch anzunehmen, daß die englischen Gerichte den gleichen Standpunkt vertreten werden. Da demnach die Sicherheit der meisten mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Versicherungsverträge zum mindesten stark in Frage gestellt ist, empfiehlt die Leipziger Handelskammer in einer öffentlichen Bekanntmachung den Angehörigen des Handels- und Industriestandes, ihre Versicherungsverträge irgendwelcher Art, namentlich aber solche gegen Feuer, die sie bei englischen oder ausländischen Gesellschaften derjenigen anderen Staaten abgeschlossen haben, mit denen sich Deutschland zurzeit im Kriege befindet, selbst oder durch einen Sachverständigen daraufhin zu prüfen, inwieweit sie ihnen auch für den Kriegsfall genügende Deckung gewähren. — Allerdings dürfte die Gefährdung der bei englischen Gesellschaften lautenden Versicherungsverträge mehr rechtlicher als praktischer Natur sein, da doch bekanntlich die in Deutschland arbeitenden englischen Versicherungsgesellschaften ebenso wie die deutschen Gesellschaften der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung und der deutschen Gerichtsbarkeit unterstehen. Außerdem haben alle diese Gesellschaften größere Depots zur Verfügung des Kaiserlichen Aufsichtsamts hinterlegt, das schon dafür sorgen wird, daß die bei den in Rede stehenden Gesellschaften Versicherten im Versicherungsfall die Versicherungssumme auch glatt ausbezahlt bekommen.

Eine Hilfsbank für die Versicherungsgesellschaften. Wie „Leipz. N. Nachr." mitteilen, besteht in den Kreisen der Versicherungsgesellschaften die Absicht, zur Beleihung ihrer Hypotheken ein eigenes Bankinstitut ins Leben zu rufen, das dem Zweck dienen soll, die bei den Gesellschaften befindlichen ersten Hypotheken zu realisieren, um dadurch den Status der Gesellschaften möglichst liquid zu gestalten. Das geplante Bankinstitut soll ausschließlich die Beleihung und Verwertung von Hypotheken übernehmen. Das Kaiserliche Aufsichtsamt werde diesen Plan nach Möglichkeit unterstützen, um den Gesellschaften die Erledigung ihrer Zahlungsverpflichtungen möglichst zu erleichtern. Vorläufig sollen sich die Beratungen noch im vorbereitenden Stadium befinden.

Lebensversicherung und Kriegsrisiko. Die „Thuringia" in Erfurt schließt, ohne daß es eines schriftlichen Antrages des Versicherten bedarf, auf bloßen Wunsch desselben oder seiner Angehörigen hin das Kriegsrisiko bei schon Versicherten gegen einen Zuschlag von 1 pMil. bei Mannschaften bezw. 2 pMil. bei Offizieren vom Beginn der Versicherung ab, bei sofortiger Deckung, ohne weiteres ein. Ebenso übernimmt die Rothenburger Versicherungsanstalt a. G. in Görlitz das Kriegsrisiko für alle Wehrpflichtigen ohne Zahlung einer Sonderprämie, nur für Berufssoldaten und Militärbeamte werden geringe Zuschläge erhoben. Dies gilt nicht allein für die Lebens-Versicherungs-Abteilung, sondern auch für die Abteilung der Sterbe-Geld-Versicherung. Zu den Gesellschaften, die von allem Anfange an ohne weiteres die nachträgliche Kriegsversicherung für ihre Policen zugelassen haben, gehört auch die Frankfurter Lebensversicherungs-A.-G. Ferner trägt die „Newyork" Lebensversicherungs-Gesellschaft für alle solche, die nicht berufsmäßige Militärpersonen sind, ohne Zuschlag das volle Kriegsrisiko. Die „Germania" in Stettin teilt mit, daß sie bis zum 10. d. M. für alle bereits bestehenden Policen den Anträgen auf nachträgliche Kriegsversicherung entsprochen habe; sie habe allein in den letzten acht Tagen für 10 Mill. Mark derartige Versicherungen übernommen. Der „Atlas" in Ludwigshafen trägt für alle bestehenden Lebensversicherungen das volle Kriegsrisiko ohne jede Nachschußpflicht der Versicherten. Eines besonderen Antrages oder einer Anzeige bedarf es daher nicht. — Bezüglich der mehrfach bemängelten Verschiedenheit der Bedingungen, zu denen die Lebensversicherungsgesellschaften das Kriegsrisiko übernehmen, bezw. einschließen, schreibt der Verband Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften, daß alle Gesellschaften bestrebt seien, denen, die dem Rufe des Vaterlandes folgen, nach Kräften zu helfen. In diesem Bestreben müssen sie aber die ihnen durch das Gesetz und durch die Aufsichtsbehörde gezogenen Grenzen innehalten. Auch seien die statutarischen Vorschriften zu wahren, die bei den verschiedenen Instituten sehr verschieden sind. Hierdurch erkläre sich die Verschiedenheit in der Praxis. Es sei vielen Gesellschaften, insbesondere denen, welche beim Eintritt des Versicherungsfalles die volle Versicherungssumme auszuzahlen haben, beim besten Willen nicht möglich, Kriegsversicherungen noch jetzt abzuschließen. Sie würden hierdurch die Rechte der bereits Versicherten, insbesondere auch derer, welche innerhalb der statutenmäßigen Fristen eine Kriegsversicherung genommen haben, empfindlich schmälern. Auch die verschiedentlich befürwortete Verständigung der Anstalten über die bei Uebernahme der Kriegsgefahr zu erhebenden Prämienzuschläge sei nicht durchführbar gewesen, weil es bei der Verschiedenheit der sonstigen Versicherungsbedingungen an einer einheitlichen Grundlage für die Prämienfestsetzung fehlt. Jede Gesellschaft müsse und werde nach ihren eigenen Verhältnissen prüfen und entscheiden, was sie — ohne fremde Rechte zu verletzen — den Kriegsteilnehmern bieten kann. Daß hier überall mit dem größtdenkbaren Wohlwollen verfahren werde, sei selbstverständlich.

Berner Rückversicherungsgesellschaft A.-G. in Bern. Der Berner Zeitung „Der Bund" wird von der Direktion der Gesellschaft folgendes mitgeteilt: Am 30. Juli cr. fand in Bern eine durch die Initiative einiger Aktionäre einberufene stark besuchte Versammlung von Aktionären dieser Gesellschaft statt. Auf Ersuchen der Initianten waren auch die Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie der Direktor Dr. G. Zeerleder erschienen. Der Direktor erstattete der Versammlung Bericht über den Stand der Gesellschaft. Er teilte mit, die Jahresrechnung pro 1913 sei vor wenigen Tagen definitiv fertig gestellt worden und sie weise statt eines Gewinnes einen Verlust auf im Betrage von 1,075,455,93 Fr. Das Geschäft sei 1913 besonders in der Unfall- und Haftpflicht und in der Feuerbranche schlecht verlaufen. Wenn die Gesellschaft

Digitized by Google

nicht einen Teil ihrer Risiken weiter rückversichert hätte, so würde der Verlust in einzelnen Branchen noch bedeutend höher gewesen sein, und in der Feuerbranche allein z. B. 800,000 Fr. überstiegen haben. Die Ursachen dieses schlimmen Ergebnisses liegen hauptsächlich in der übermäßigen Konkurrenz, durch welche auf der einen Seite die Versicherungsprämien hinuntergedrückt und auf der andern Seite die Kosten des Geschäfts für den Rückversicherer in die Höhe getrieben worden sind. Außerdem ist auch die allgemeine wirtschaftliche Depression des Jahres 1913 an dem unglücklichen Resultat mit schuld. Das Schlimmste ist, daß voraussichtlich auch das laufende Jahr wieder einen bedeutenden Verlust ergeben wird, da der schlechte Verlauf der einzelnen Verträge zum großen Teil erst jetzt erkannt wurde, so daß diese Verträge erst auf Ende dieses Jahres gekündet werden können, soweit sie überhaupt jetzt schon kündbar sind. Leider können viele schlechte Verträge erst auf Ende 1915 und sogar erst auf einen noch späteren Termin gekündet werden. In der darauffolgenden Diskussion wurden der Verwaltungsrat und speziell der Delegierte des Verwalungsrates heftig darob angegriffen, daß sie gegenüber dem frühern Direktor zu vertrauensselig gewesen seien, und es wurde sogar die Frage aufgeworfen, ob nicht der Verwaltungsrat auf Schadenersatz belangt werden solle. Ferner wurde betont, daß sehr viele Aktionäre kleine Leute seien, welche unter keinen Umständen in der Lage wären, weitere Einzahlungen auf das Aktienkapital zu leisten. Andere, die dazu zwar in der Lage wären, würden es doch jedenfalls nicht gutwillig tun, sondern würden es auf einen Prozeß ankommen lassen. Ja es wurde sogar mitgeteilt, daß einzelne Aktionäre die Absicht haben, von der Gesellschaft auf dem Prozeßweg Rückerstattung der infolge der letzten Aktienemission eingezahlten Beträge zu fordern, da sie bei der Zeichnung dieser Aktien getäuscht worden seien. Die Versammlung konnte als eine rein private Veranstaltung keine Beschlüsse fassen. Zum Schlusse teilte der Direktor noch mit, daß die ordentliche Generalversammlung voraussichtlich in etwa vier Wochen werde stattfinden können.

* **New-Yorker Germania, Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York (Europäische Abteilung in Berlin).** Die Gesellschaft, die im Inseratenteil unserer vorigen Nummer einen Auszug aus ihrem Jahresbericht pro 1913 veröffentlicht hat, hat sich auch im letzten Geschäftsjahr wieder erfreulich weiterentwickelt. Die **Aktiva** haben sich um zirka 6½ Mill. Mark vermehrt und belaufen sich nunmehr auf über 209 Mill. Mark, wovon 55 pCt. auf erste Hypothek, 19 pCt. in Staatspapieren und Korporations-Obligationen, 10 pCt. in Grundeigentum und 12 pCt. in Anleihen auf eigene Versicherungen, zusammen also 96 pCt. verzinslich angelegt sind. Es kommen demnach nur 4 pCt. auf Bar-Bestand, Prämien zum Inkasso in den Händen von Agenten und dergl. Nur realisierbare Werte sind als Aktiva eingestellt, nicht einmal Saldi der Agenten sind in denselben enthalten. Die Einnahme an Prämien, Zinsen und Mieten betrug im vergangenen Jahre 35,632,025 Mark. Die Passiva betragen 196,587,086 M, darunter die Prämien-Reserve inkl. Prämien-Ueberträge, Reserve für schwebende Versicherungsfälle mit zusammen 179,138,721 M und das Sicherheitskapital der Aktionäre 840,336 M. Darüber hinaus ist vorhanden der reine Ueberschuß mit zusammen 11,601,410 M. Für Todesfälle, für bei Lebzeiten fällige Versicherungen und Renten wurden 13,479,252 M ausgezahlt (wovon 8,113,609 M in Europa). Als **Dividende** für 1913 sind ausgeworfen 3,865,000 M. Der von den Kapital-Anlagen der Gesellschaft in 1913 im Durchschnitt erzielte Zinsfuß war 4,61 pCt. Abgeschlossen wurden im vergangenen Jahre 11,316 Versicherungen für 104,775,151 M Kapital und 4063 M Rente, wovon in Europa 3260 Versicherungen für 26,707,336 M Kapital und 1751 M Rente. In Kraft waren am Ende des Jahres 80,435 Versicherungen für 613,974,774 M Kapital und 194,601 Mark Rente, wovon in Europa 37,355 Versicherungen für 265,065,159 M Kapital und 145,891 Mark Rente. Die Prämien-Reserve beträgt bereits 27,4 pCt. der versicherten Summe und im ganzen sind schon 34 pCt. der versicherten Summe vorhanden. Für deutsche, österreichische, schweizer, spanische und belgische Wehrpflichtige übernimmt die Gesellschaft auch die Kriegsgefahr ohne Zuschlags-Prämie. Die Unanfechtbarkeit der Versicherungen tritt neuerdings schon nach einjährigem Bestehen der Versicherung ein. Von den Aktiven der Gesellschaft befinden sich Ende 1913 in Europa (inkl. des Wertes des Geschäftshauses in Berlin, Behrenstraße 8, und des Wiener Hauses, Stubenring 18) 78,679,192 M. Depositen liegen bei den Regierungen in Deutschland, Oesterreich, Ungarn, der Schweiz und Spanien. In Deutschland sind bis Ende 1913 als Gegenwert der Deutschen Prämien-Reserve hinterlegt und sichergestellt 57,115,371 M, darunter in Wertpapieren 9,723,351 M, in Hypotheken 39,727,000 M. Soweit es sich dabei um Wertpapiere handelt, sind sie bei staatlichen Hinterlegungsstellen hinterlegt, mit der Bestimmung, daß über die Werte seitens der Gesellschaft ohne Zustimmung des Kaiserl. Aufsichts-Amtes nicht verfügt werden darf. Hinsichtlich der Hypotheken ist die gleiche Verfügungsbeschränkung im Grundbuch eingetragen. Seit 1903 bis Ende 1913 sind an Hypotheken in Deutschland insgesamt 39,727,000 M mit 1,648,113 M Jahreszinsen ausgegeben. Alle diese Hypotheken sind I. Hypotheken innerhalb der mündelsicheren Grenze von 60 pCt. des Wertes.

—y. **Hafnia in Kopenhagen.** Die angesehene dänische Lebensversicherungsgesellschaft hat trotz der Schwierigkeiten, die im letzten Jahre ihre Tätigkeit auf verschiedene Weise gehemmt haben, bedeutende Neuabschlüsse erzielt und ein sehr befriedigendes Gesamtergebnis aufzuweisen. Der Verlauf des Geschäfts im einzelnen war folgender: Ende des Jahres 1913 waren in Kraft 85,412 (i. V. 79,279) Policen für Kapitalversicherungen mit einer Gesamtversicherungssumme von 239,182,974 M (i. V. 225,631,431 M). Außerdem waren vorhanden 2132 (i. V. 2128) Policen für Rentenversicherungen mit einem gesamten jährlichen Rentenbetrag von 1,312,176 M (i. V. 1,216,849 M). Der Reinzuwachs in der Kapitalversicherung betrug mithin 13,551,543 Mark (i. V. 12,430,995 Mark) und in der Rentenversicherung

Digitized by Google

95,327 M (i. V. 103,133 M). Der Sterblichkeitsgewinn aus der Todesfallversicherung belief sich auf 736,280 M gegen 564,042 M im Vorjahre, während die Kapital- und Rentenversicherungen auf den Erlebensfall einen Sterblichkeitsverlust von 36,902 M aufweisen gegen einen Gewinn von 149 M im Vorjahre. Die Gewinnreserve der Versicherten betrug Ende des Berichtsjahres 1,258,653 Mark. Derselben wurden aus dem Ueberschusse des Jahres 1912 zur Verteilung unter 76,951 Policen 462,817 Mark überwiesen. An Zinsen wurden ihr für 1913 48,215 Mark zugeschrieben. Zur Auszahlung wurden im Berichtsjahre 142,855 Mark angewiesen. Am Anfang des Berichtsjahres betrug die Gewinnreserve 890,476 M. — Das finanzielle Ergebnis war noch günstiger als im Vorjahre. Es wurde ein Ueberschuß von 959,131 M (i. V. 729,552 M) erzielt, von dem statutengemäß 95,913 M (i. V. 67,463 M) und außerdem 44,712 M, zusammen 140,625 M dem Sicherheitsfonds überwiesen, 61,683 M dem Reservefonds zugeführt und 45,000 Mark zur vierprozentigen Verzinsung des eingezahlten Aktienkapitals verwendet wurden. Von dem hiernach verbleibenden Reinertrag 711,823 M fallen gemäß § 44 der Statuten 177,956 M (= 25 pCt.) an die Aktionäre und 533,867 M (= 75 pCt.) an die Versicherungsnehmer. Letzterer Betrag wird unter die einzelnen Policen mit 36 pCt. ihrer Dividenden-Verhältniszahl verteilt. Die Reservefonds der Gesellschaft belaufen sich außer dem mit 25 pCt. bareingezahlten Aktienkapital von 4,500,000 Mark auf: Prämienreservefonds 51,971,735 Mark, Prämienüberträge 118,766 M, Schadenreserve 219,766 M, Gewinnreserve der Versicherten 1,258,653 M, Sicherheitsfonds 2,633,244 Mark, angesammelte Sicherheitszuschläge 243,434 Mark, Kursausgleichsfonds 1419 M und Invaliditätsfonds 33,750 Mark. Von den festangelegten Geldern entfallen 2,580,874 M auf Grundbesitz, 15,967,269 M auf Hypotheken, 33,713,585 M auf Wertpapiere und 4,830,012 M auf Policendarlehen. Weiteres ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft zu ersehen.

Verein Deutscher Versicherungs-Beamter E. V. in Berlin. Der Verein beschloß in seiner Vorstandssitzung am 10. d. M. an alle Gesellschaftsdirektionen ein Rundschreiben zu richten, in dem der Wunsch ausgesprochen wird, den eingezogenen verheirateten Beamten das volle Gehalt zu gewähren und den unverheirateten Beamten weitgehendst entgegenzukommen. Eine Sammelstelle für Liebesgaben ist in der Geschäftsstelle des Vereins, Waterloo Ufer 19, errichtet. Der Vorstand hat als erste Gabe 200 M bewilligt, welche der Zentralstelle des Roten Kreuzes bereits abgeführt worden sind. Den bedürftigen Familien der eingezogenen Vereinsmitglieder sollen vom 1. Oktober ab zunächst auf drei Monate monatliche Unterstützungen in Höhe von je 10 M, für jedes Kind 1,50 M zusammen höchstens 15 M gewährt werden.

* **Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat Juli 1914 insgesamt 1987 Schäden und zwar: auf Wasserleitungs- 6, auf Unfall- 514 (und zwar auf Einzel-Unfall- 468 und Kollektiv-Unfall- 46), auf Haftpflicht- 1115, auf Glas- 301 und auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 51 Schäden zur Anmeldung gebracht.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Zu den Regierungsgeschäften, die S. M. der Kaiser dem Reichskanzler zur selbständigen Erledigung übertragen hat, gehören u. a. auch die Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Versicherungsbeirats sowie der Mitglieder des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung.

— Herr Wilh. Klingler, Beamter der Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G., konnte am 1. d. M. auf eine 25jährige Tätigkeit bei der genannten Gesellschaft zurückblicken.

— Der frühere Direktor der Schwedter Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft, Herr Franz Toop in Stettin ist am 6. d. M. im 75. Lebensjahre gestorben.

— Der Direktionsrat der „Assicurazioni Generali" in Triest, Herr Edmund Richetti Edler v. Teralba ist am 12. ds. Mts. im Alter von 58 Jahren gestorben.

— Zur Fahne einberufen sind u. a. folgende Herren aus Versicherungskreisen Dr. Meltzing, Generalsekretär des Verbandes Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften, Assessor Riede, stellvertretender Direktor der Victoria, R. Dolezel, Chefmathematiker der Deutschen Lebensversicherungs-Bank, Direktor Ribbeck vom Nordstern, Prokurist Morell vom Nordstern, Geh. Regierungsrat Dr. Rose von der Deutschen Volksversicherung, Professor Dr. Manes, Geh. Regierungsrat Gelpke sowie die Regierungsräte Dr. Braunhälter, Dr. Avellis, Petersen, Mehlis, Dr. Böhmer, Regierungsassessor Dr. Brandstätter und Versicherungsrevisor Müller vom Kaiserlichen Aufsichtsamt.

— Die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau hat Herrn Max Brauer Prokura erteilt. Die Prokura des Herrn Neurath ist erloschen.

— Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. (alte Leipziger). Die Prokura des Herrn Karl Gottlob Bracker in Leipzig ist erloschen.

— Der Hauptbevollmächtigte für das Deutsche Reich der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden, Herr Albert Willmar Simon hat für die Dauer des Kriegszustandes den Versicherungsbeamten Herrn Carl Fürstenberg zum Unterbevollmächtigten bestellt.

— Kölnische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Köln. Die für Anfang September in Aussicht genommen gewesene neue Generalversammlung der Gesellschaft ist wegen des Krieges vorläufig verschoben. Die Verschmelzungsidee habe man indessen nicht fallen lassen.

— Die diesjährige ordentliche Generalversammlung des Internationalen Transportversicherungsverbandes, die am 14. und 15. September im Haag abgehalten werden sollte, wurde auf unbestimmte Zeit vertagt.

Digitized by Google

— Die Bayrische Versicherungsbank in München hat sich bereit erklärt, den zum Heeresdienst einberufenen Angestellten, verheirateten und ledigen, das volle Gehalt weiter zu zahlen. Das gleiche gilt auch für solche Angestellte, die sich freiwillig melden.

— Die Nürnberger Lebensversicherungsbank zahlt ihren einberufenen Beamten, welche Familien besitzen, für einen Monat den vollen, nach Ablauf des Monats den halben Gehalt weiter. Den Angehörigen etwa vor dem Feinde fallender Beamter wird für drei Monate der Gehalt bezahlt.

— Die alte Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft hat beschlossen, ihren Angestellten, welche zum Kriegsdienste eingezogen werden, während des Kriegsdienstes das Gehalt bis auf weiteres auf Konto gutzuschreiben.

— Direktorium und Aufsichtsrat der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. (alte Leipziger) bewilligten zum Besten des Roten Kreuzes 50,000 M.

— Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft hat 10,000 M für die Familienangehörigen von Kriegsteilnehmern gespendet.

— Die Aachener und Münchener Feuervers.-Ges. überwies an den Vaterländischen Frauenverein und an den Samariterdienst des Roten Kreuzes je 25,000 M.

— Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt hat dem Roten Kreuz 5000 M zugewendet.

— Der „Anker" in Wien hat Kriegsspenden von zusammen 50,000 Kr. bewilligt und zugleich beschlossen, diese Summe an das österreichische und ungarische Rote Kreuz, beziehungsweise an die Zentralfürsorgestellen für die Familien der Einberufenen von Oesterreich-Ungarn und Deutschland zu verteilen.

Vereinigte Dänische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „HAFNIA"
in Kopenhagen.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1913.

			Mark	Pf.
Aktiva.				
Wechsel der Aktionäre			3,375,000	—
Grundbesitz			2,580,873	59
Hypotheken			15,967,269	28
Wertpapiere: 1. Mündelsichere deutsche		2,823,452.15 M		
2. Außerdeutsche (meist mündelsichere)		30,890,133.18 „	33,713,585	33
Darlehen auf Policen			4,830,012	07
Guthaben: 1. Bei Bankhäusern		2,087,379 65 M		
2. Bei anderen Versicherungsunternehmungen		100,512.86 „	2,187,892	51
Rückständige Zinsen			358,379	20
Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten: 1. Aus dem Geschäftsjahre		971,083.32 M		
2. Aus früheren Jahren		18,423.32 „	989,506	64
Barer Kassenbestand			32,345	99
Inventar			45,000	—
Sonstige Aktiva			46,550	93
			64,126,415	54
Passiva.				
Aktienkapital			4,500,000	—
Prämienreserven für: 1. Kapitalversicherungen auf den Todesfall		45,544,888.05 M		
2. „ „ „ Erlebensfall		445,207.50 „		
3. Rentenversicherungen		5,981,639.70 „	51,971,735	25
Prämienüberträge für die Mundus-Policen, und zwar für:				
1. Kapitalversicherungen auf den Todesfall		115,031.25 M		
2. „ „ „ Erlebensfall		2,628 — „		
3. Rentenversicherungen		1,107.— „	118,766	25
Reserve für schwebende Versicherungsfälle: Beim Prämienreservefonds aufbewahrt			219,765	77
Gewinnreserve der Versicherungsnehmer			1,258,652	52
Sonstige Reserven: 1. Sicherheitsfonds		2,633,244.16 M		
2. Reservefonds: a. Allgemeiner Reservefonds	1,156,933 18 M			
b. Angesammelte Sicherheitszuschläge	243,434.27 „			
c. Kursausgleichungsfonds	1,418.70 „			
d. Invaliditätsfonds	33,750.— „	1,435,536.15 M		
3. Nicht abgehobene Rückkaufswerte		32,898.63 „		
4. Nicht abgehobene Gewinnanteile		4,505.67 „	4,106,184	61
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen			821,804	07
Sonstige Passiva			170,375	82
Gewinn			959,131	25
			64,126,415	54

Kopenhagen, den 24. März 1914

Die Direktion der Vereinigten Dänischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft HAFNIA

Wilh. Hansen. C. Skibsted. Jean Werner. Carl Larsen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1914

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 35. Leipzig, den 27. August 1914. 45. Jahrgang.

Sonstige Verordnungen, Gesetze und Bekanntmachungen.

Bayern. Bekanntmachung, betreffend Stand der Versicherungsgesellschaften.

I. Nach § 115 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 15. Mai 1901 (R.-G.-Bl. S. 139) haben auf Grund der vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung erteilten Erlaubnis die Eröffnung des Geschäftsbetriebs im Königreich Bayern angezeigt:

1. die Allgemeine Zuschuß-, Kranken- und Begräbniskasse der Xylographen Deutschlands in Stuttgart, Cottastraße 65 II,

2. die Frankfurter Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M. bezüglich der Mobiliarfeuerversicherung.

II. 1. Die Deutsche Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin ist infolge Verschmelzung mit der Frankfurter Allgemeinen Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M. erloschen.

2. Die Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln a. Rh., hat sich mit der Vaterländischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld verschmolzen. Letztere hat mit dieser Verschmelzung die Bezeichnung „Vaterländische" und „Rhenania", Vereinigte Versicherungs-Gesellschaften, Aktien-Gesellschaft angenommen.

III. Im Hinblick auf § 125 Abs. 4 des bezeichneten Gesetzes ist der Hohenzollern, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln, die Erlaubnis zum Betriebe der Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschadenversicherung im Königreich Bayern auf Grund der vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen erteilt worden.

IV. Endlich haben gemäß § 115 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes als Hauptbevollmächtigte für das Gebiet des Königreichs Bayern bestellt:

1. die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.: Gustav Hartmann in München, Blütenstraße 3, für Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz und Schwaben, dann August Lebeau in Nürnberg, Gostenhoferstraße 2 I, für Ober-, Mittel- und Unterfranken,

2. die Rheinisch-Schlesische Versicherungsbank A.-G. in Berlin: Adolf Hourand in München, Frauenlobstraße 28,

2. die Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, Abteilung für Feuerversicherung: Gustav Knote in München, Promenadeplatz 6 (für Hermann Diercks),

4. die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Thuringia in Erfurt: Andreas Geisenberger in München (für Adolf Schramm in München),

5. die Badische Feuerversicherungsbank in Karlsruhe: den Direktor Walther Petz in München, Klarstraße 10 (für Karl Lettl in München),

6. die Hohenzollern, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln: Clemens Kämmler in Würzburg, Pleicherring 5.

München, den 10. August 1914.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Die Lebensversicherung in Oesterreich im Jahre 1913.*)

Die Ungunst der wirtschaftlichen Zeitläufte hat sich wohl in keinem Versicherungszweige so fühlbar gemacht wie in der Lebensversicherung und es ist kein Wunder, wenn eine Reihe von Gesellschaften sich veranlaßt sah, in ihren Rechenschaftsberichten einleitend auf die allgemeinen Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Situation besonders hinzuweisen. Ganz abgesehen davon, daß die Vermögensbestände der Lebensversicherungsanstalten die der anderen weitaus überragen, wodurch die im abgelaufenen Jahre weit fortgeschrittene Entwertung der festverzinslichen Effekten vor allem in den Bilanzen der ersteren zum Ausdruck kam, hatte die allgemeine Geldknappheit bei zahlreichen Gesellschaften eine bedenkliche Stockung der Akquisition zur Folge. Der Neuzugang war während eines großen Teiles des Jahres äußerst schleppend und erst in den letzten Monaten machte sich die allmähliche Entspannung auch auf dem Lebensversicherungsmarkte wieder bemerkbar.

*) Aus dem Referat des Herrn Dr. Max Leimdörfer, Sekretär des österr.-ungar. Verbandes der Privatversicherungsanstalten, über das Versicherungswesen im Jahre 1913.

Digitized by Google

Je spröder sich das Publikum bei der Versicherungsnahme zeigte, umso begehrlicher erwies es sich in seinen Forderungen nach Gewährung von Policendarlehen. Die Darlehensgesuche haben zeitweilig einen erschreckenden Umfang angenommen. Abschließende Ziffern für das Jahr 1913 liegen noch nicht vor. Nach Jrányi dürften die Policendarlehen im abgelaufenen Jahre schätzungsweise auf 185,4 Mill. Kronen gestiegen sein. Im Jahre 1912 betrugen sie 158,7 Mill. Kronen, 1911 132 Mill. Kronen. Die Steigerung in den beiden Krisenjahren belief sich sonach auf über 53 Mill. Kronen.

Zu diesen Schwierigkeiten allgemeiner Natur kam noch, daß die Gesellschaften, welche ihre italienischen Portefeuilles an die Monopolanstalt abgetreten hatten, ihren Produktionsausfall aus dem italienischen Geschäft anderweitig ebenso wieder einzubringen bestrebt waren, wie die auf dem Balkan arbeitenden Gesellschaften den durch den Balkankrieg entstandenen Ausfall. Die Neuproduktion in den Balkanländern sank während des Kriegsjahres ungefähr auf den zehnten Teil der normalen. Dem stand allerdings auch ein Rückgang an Storni gegenüber, einerseits infolge der auch den Versicherten zugute gekommenen Moratorien, anderseits, soweit es sich wenigstens um bulgarische Versicherte handelte, infolge des Vorgehens der bulgarischen Staatsbank, die, wie bereits in dem vorjährigen Berichte erwähnt, den in den Krieg einberufenen Versicherten bei Zahlung der Prämien helfend beisprang.

Alle diese Umstände hatten zur natürlichen Folge, daß der Konkurrenzkampf der Lebensversicherungsgesellschaften immer stärkere Formen annahm. Einzelne Gesellschaften, welche sich bisher lediglich auf dem Gebiete der großen Lebensversicherung betätigt hatten, sind nunmehr auch zum Betriebe der kleinen Lebensversicherung übergegangen. Andere Gesellschaften suchten den Ausfall durch eine forcierende Propaganda sowohl im Inlande als auch im Auslande wettzumachen. Ueberall war eine intensive Organisationstätigkeit zu bemerken, deren Wirkungen im inneren Betriebe der Gesellschaften vor allem in einer Steigerung der Produktionskosten zutage traten. Was im vorjährigen Berichte über die Höhe der Produktionskosten und speziell der Agentenprovisionen gesagt worden ist, hat auch für das abgelaufene Jahr unveränderte Gültigkeit. Daß das im Jahre 1909 abgeschlossene Antirabattübereinkommen eine Verbilligung der Produktion nicht gebracht hat, ist bekannt. Der einzige Erfolg des Rabattverbotes ist auf dem Gebiete der Inkassoprovisionen erzielt worden. Hier dürften die Mißstände so gut wie vollständig beseitigt worden sein und Inkassoprovisionsnachlässe heute wohl zu den Seltenheiten gehören. Dagegen hieße es sich einer Täuschung hingeben, wenn man behaupten wollte, daß das Schleudern mit Abschlußprovisionen und das sogenannte Ausspannen der Versicherungen aufgehört habe. Hier konnte den Bestrebungen der heimischen Gesellschaften kein voller Erfolg beschieden sein, da produktionskräftige ausländische Gesellschaften durch ihr Fernbleiben von der Vereinigung einer Gesundung des Geschäftes hindernd im Wege standen. Man kann es den heimischen Gesellschaften gewiß nicht verdenken, daß sie, unmutig über die gemachten Erfahrungen, auf Mittel und Wege bedacht sind, welche ihnen im Konkurrenzkampf einen größeren Spielraum bieten sollen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß demnächst das Antirabattübereinkommen in dieser Richtung einschneidende Aenderungen erfahren wird.

Während somit die Versuche, auf diesen Gebieten eine Regelung der Konkurrenz herbeizuführen, bisher keine greifbaren Resultate ergeben haben, ist es den Bemühungen der heimischen Gesellschaften gelungen, in der Nettokostenfrage einen Erfolg zu erzielen. Er ist umso erfreulicher, wenn man bedenkt, in welcher Weise im Deutschen Reiche durch obrigkeitliche Intervention die Reglementierung der Nettokostenaufstellungen geplant war, wenn auch schließlich das deutsche Aufsichtsamt unter dem Drucke der öffentlichen Meinung seinen im Vorjahre herausgegebenen Nettokostenerlaß zurückgezogen und sich den Vorschlägen der Gesellschaften akkommodiert hat. Es ist den österreichischen Gesellschaften gelungen, sämtliche einheimischen und ausländischen, in Oesterreich das Lebensversichsgeschäft betreibenden Gesellschaften auf eine Formel zu einigen, welche den gröbsten Mißständen auf diesem Gebiete einen gewissen Riegel vorzuschieben geeignet ist. Der Beschluß der Gesellschaften geht dahin, die den Parteien auszufolgenden Prospekte und Prämienaufstellungen derart einzurichten, daß aus ihnen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise entnommen werden kann, ob die jährlichen Dividenden lediglich das Ergebnis versicherungstechnischer Schätzungen, oder ob sie mit einem festen Betrage gewährleistet sind. Die Gesellschaften haben sich weiter geeinigt, in Hinkunft die Summierung der einzelnen Prämienzahlungen in den Kostenaufstellungen zu unterlassen, um die Parteien zu veranlassen, bei Vergleich mehrerer Offerten lediglich den Prämienverlauf zu verfolgen. Die Aufsichtsbehörde hat von diesen Beschlüssen der Gesellschaften zustimmend Kenntnis genommen und damit ihrer Auffassung Ausdruck gegeben, daß die Beschlüsse der Gesundung der Konkurrenzverhältnisse förderlich sein werden.

Wenn sonach auch der Konkurrenzkampf der Lebensversicherungsgesellschaften in Oesterreich an Heftigkeit eher zu als abgenommen hat, so muß doch wenigstens das eine konstatiert werden, daß so unerfreuliche Konkurrenzerscheinungen, wie sie die Entstehung der preußischen, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Provinzial-Lebensversicherungsanstalten und der von politischen Parteien gegründeten Volksversicherungsanstalten im Deutschen Reiche gezeitigt hat, im österreichischen Betrieb gegenwärtig nicht zu beobachten sind. Zwar wird auch von den Führern der österreichischen Sozialdemokratie in Zeitungsartikeln mit dem Gedanken der Schaffung einer gewerkschaftlichen Volksversicherungs-Aktiengesellschaft kokettiert, doch dürfte es bis zur Ausführung dieser Idee wohl noch seine guten Wege haben. Was aber das Verhältnis der Privatversicherungsanstalten zu den von öffentlichen Korporationen gegründeten Lebensversicherungsanstalten (Landesanstalten) anlangt, so hat der seinerzeit gleich-

Digitized by Google

falls unter dem Gesichtswinkel der Parteipolitik geführte Konkurrenzkampf im Laufe der Jahre wesentlich an Stärke eingebüßt und sich heute bereits ein vernünftiger modus vivendi herausgebildet, wie er auch im Deutschen Reiche von den gemäßigten und einsichtigen Elementen auf beiden Seiten als Ziel angestrebt wird.

Daß der Konkurrenzkampf neben seinen eben geschilderten Nachteilen auch seine guten Seiten hat, kann nicht geleugnet werden. Der Kampf ist der Vater des Fortschrittes und während eine Monopolanstalt naturgemäß dem Bureaukratismus und der Verknöcherung zuneigt, bemühen sich die im gegenseitigen Wettkampfe stehenden privaten Gesellschaften durch immer neue Kombinationen und durch die Vervollkommnung ihrer Einrichtungen den wirklichen oder vermeintlichen Bedürfnissen des Publikums entgegenzukommen. Nicht jede dieser Kombinationen ist ein Treffer, es sind auch viele Nieten darunter. Viele Tarife bleiben bedrucktes Papier und können sich in der Praxis überhaupt nicht einleben, und nicht selten macht der Agent die Erfahrung, daß dem Versicherungswerber die einfache Kost einer gemischten Versicherung noch immer viel schmackhafter dünkt als die komplizierten Gerichte der modernen Tarife. Eine nicht uninteressante Kombination hat kürzlich eine süddeutsche Gesellschaft unter dem Titel „Ledigen-Versicherung" eingeführt. Es ist dies eine Versicherung aufgeschobener mit dem 37. Lebensjahre beginnender Renten für ledig bleibende Töchter. Für den Fall, daß die Versicherte infolge Verheiratung oder infolge Ablebens vor Vollendung des 37. Lebensjahres nicht in den Genuß der Rente gelangt, kann die Rückvergütung der eingezahlten Prämien mitversichert werden. Die Prämien sind nur bis zum Tode des Versorgers zu bezahlen.

Von viel größerer Wichtigkeit als die Einführung neuer Tarifkombinationen sind die bereits in unserem vorjährigen Berichte angedeuteten Bestrebungen, den Kreis der versicherungsfähigen Personen auszudehnen. Vorsichtig, aber konsequent schreiten die Gesellschaften daran, das Problem der Versicherung der sogenannten minderwertigen Leben durch die Praxis zu lösen. Sowohl in bezug auf die Versicherung höherer Summen ohne ärztliche Untersuchung als auch in bezug auf die eigentliche Versicherung Minderwertiger sind im Berichtsjahre bemerkenswerte Ansätze zu verzeichnen gewesen.

(Schluß folgt.)

Eigenes Verschulden bei einem Unfall durch grobe Fahrlässigkeit kann die Haftpflichtfrage ganz ausschalten.

(Nachdruck verboten).

sk. Wer leichtfertig im Dunkeln einen als gesperrt erkennbaren Weg einschlägt, hat selbst die Gefahr zu tragen, in die er sich bewußt begeben hat, auch wenn er nicht gerade die Art der Gefahr vorausgesehen haben mag. Ein derartiges Handeln auf eigene Gefahr kann im konkreten Falle so gröblich sein, daß dabei das geringe Verschulden des Schädigers, auch wenn er an sich die Ursache zum Unfall setzte, völlig bei Entscheidung der Haftpflichtfrage zurücktreten kann. Der nachfolgende Fall bewegt sich in diesem Rahmen und zeigt zugleich, daß gerade ein einfacher Tatbestand, der Unglücksfällen meist zugrunde liegt, ihre Entscheidung hinsichtlich der Entschädigungsfrage nicht selten recht interessant gestaltet:

Der Gastwirt F. aus Neukölln (Rixdorf) wollte am 9. Februar vorigen Jahres nachts 3/4 12 mit der Stadtbahn vom Bahnhof Börse wieder heimfahren. Während seine Frau die Fahrkarten löste, suchte er den Abort in der Vorhalle auf. Er fand ihn verschlossen und ging dann in einen Gang hinein, der unmittelbar neben der Aborttüre nach hinten führte. War auch der Eingang dieses Ganges durch eine Kiste und durch ein Brettergestell versperrt, so war doch zwischen Kiste und Gestell eine Lücke geblieben, durch die F. hindurchging. Hinten lag der Gang völlig im Dunkeln; an seinem Ende, wo der Bahnhof umgebaut wurde, lag eine 2 1/2 m tiefe Grube, in die F. hineinfallen mußte und auch gefallen ist. Er brach sich den rechten Fuß. Mit seiner Schadensersatzklage gegen den Fiskus ist er sowohl vor dem Landgericht wie vor dem Kammergericht unterlegen. Auch das Reichsgericht wies seine Revision zurück. Dessen 6. Zivilsenat führte aus:

Die Absperrung des Ganges bloß durch Kiste und Gestell war unzureichend, um bei dem starken Bahnhofsverkehre das unbefugte Betreten des Ganges zu hindern, und es hat daher das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, es sei für den beklagten Fiskus ein Gebot der verkehrserforderlichen Sorgfalt gewesen, den Gang wirksam abzusperren; diese Unterlassung sei auch für den Unfall des Klägers ursächlich geworden. Es lehnt jedoch ab, daß der Beklagte dem Kläger aus einem Beförderungsvertrage für den Schaden aufzukommen habe, da insbesondere, solange der Reisende noch keine Fahrkarte gelöst hat, von einer vertraglichen oder auch nur vertragsähnlichen Haftung des Beklagten aus dem Beförderungsvertrag überhaupt keine Rede sein kann. Das Berufungsgericht verneint auch eine Haftung des Fiskus insofern, als es weder in dem Bahnmeister noch Bahnhofsvorsteher, die mit dem Umbau und der Absperrung befaßt waren, „verfassungsmäßig berufene Vertreter" — § 31, § 89 BGB. — des Fiskus sehen kann. Das Berufungsgericht hält aber den Beklagten an sich aus § 831 Satz 1 BGB. — Haftung des Geschäftsherrn — für den Schaden des Klägers für verantwortlich, sofern nicht der hier zulässige Entlastungsbeweis geführt werde. Es sieht jedoch von der Erhebung dieses Beweises ab, weil dem Kläger unter allen Umständen derart überwiegendes Verschulden zur Last falle, daß er den Schaden allein zu tragen habe. Denn der Kläger kannte, wie festgestellt ist, die Oertlichkeit genau; er hat auch die Aufschrift am verschlossenen Abort in der Vorhalle gelesen. Trotz ihrer Lücke war die Absperrung des Ganges für jedermann erkennbar. Der Kläger hat auch bemerken müssen, daß dort gebaut wurde; der Boden des Ganges war aufgewühlt und mit Schutt bedeckt. Der Kläger hat auch nach den ersten zurückgelegten acht bis zehn Meter erkannt, daß der Gang für den Verkehr nicht freigegeben war. Wenn der Kläger aber

Digitized by Google

trotzdem weitergegangen ist, ohne auch nur im dunklen Gange mit dem Fuße vorwärts zu tasten, so ist ihm vom Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß zur Last gelegt, daß er die allergewöhnlichste Vorsicht gänzlich außer acht gelassen habe.

Sonach war die Revision zurückgewiesen. (Aktenzeichen VI. 159/14. Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 16,000—18,000 M.) (Urteil des Reichsgerichts vom 20. Mai 1914.)

Zur Tagesgeschichte.

Englische Kriegstransportversicherung. In England, dem typischen Land des Freihandels, in dem man sich lange gegen jedes Eingreifen des Staates in die Funktionen des Wirtschaftslebens gewehrt hat, wurde schon im Jahre 1908 der Gedanke erwogen, ob nicht der Staat sich an einer Versicherung der gewaltigen Zufuhr an Lebensmitteln, deren das englische Inselreich zu seiner Ernährung bedarf, gegen Kriegsgefahren beteiligen soll. Es wurde damals zur Untersuchung der Verhältnisse eine Kommission eingesetzt, an deren Spitze Lord Balfour of Burleigh und Mr. Austin Chamberlain standen, die sich jedoch gegen eine staatliche Versicherung aussprachen. Seit 1908 haben sich indes die Verhältnisse in England geändert. Die vielen kleinen Versicherungs-Gesellschaften haben sich zu einigen großen Gruppen auf Gegenseitigkeit verschmolzen, die u. a. auch Entschädigung für Kriegsrisiko vorsehen, und zwar bei solchen Schiffen, die sich bei Kriegsausbruch auf der Reise befinden, bis zu dem Tage, da sie den nächsten britischen oder neutralen Nothafen erreichen, in dem das Schiff sicher ankern kann, unter Umständen auch noch einige Tage darüber hinaus. (Der Wert der von diesen drei großen Versicherungs - Gesellschaften gegenwärtig versicherten Dampfer beläuft sich auf 90 bis 100 Mill. Lstl., was etwa vier Fünftel des gesamten britischen Schiffsverkehrs darstellt.) Um die Vorteile dieser Bestimmungen zu genießen, wird des Schiff unter allen Umständen in einen Hafen zu flüchten suchen. Der Staat hingegen hat vielmehr ein Interesse daran, das Schiff weiterfahren und den Verkehr so vor sich gehen zu lassen, daß dieselben Zufuhren gemacht werden wie in Friedenszeiten. Es sollen jetzt, wie der erst am 6. d. M. aus London abgereiste Mitarbeiter der „Vossischen Zeitung" in dem genannten Blatt berichtet, mit den Versicherungs-Gesellschaften solche Arrangements getroffen werden, daß sich die laufende Police bis auf den Zeitpunkt des Eintreffens im Bestimmungshafen und noch 10 Tage darüber hinaus erstreckt; ähnliche Policen sollen auch für Schiffe ausgestellt werden, welche ihre Reise antreten, nachdem der Krieg ausgebrochen. Zu diesem Zweck soll die Regierung mit jeder der Versicherungs-Gesellschaften einen Vertrag abschließen, dessen hauptsächlichste Bedingungen folgende sind:

1. Die Regierung soll 80 pCt. des Risikos übernehmen.
2. Für beim Ausbruch des Krieges auf der Reise befindlichen Schiffe soll keine Prämie bezahlt werden; hingegen soll der Staat für solche Schiffe, welche die Reise nach Ausbruch des Krieges antreten, die Versicherungsprämie festsetzen und 80 pCt. der zu zahlenden Prämie erhalten.
3. Die Regierung soll das Recht haben, die Prämien festzusetzen und von Zeit zu Zeit, je nach den Umständen, innerhalb eines Maximums von 5 pCt. und eines Minimums von 1 pCt. zu ändern; doch soll die für eine besondere Reise übereingekommene Rate gültig bleiben' wenn sich das Fahrzeug innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Versicherung auf die Reise begibt. Wenn andererseits die Abreise auf Befehl der Admiralität aufgeschoben wird, so soll der Versicherte die Wahl haben die Police aufzuheben, und in solchem Falle die gezahlte Prämie zurückempfangen.
4. Die Versicherungsgesellschaften sollen 20 pCt. des Risikos, sowohl vor wie nach Ausbruch des Krieges, übernehmen, und nach Ausbruch des Krieges 20 pCt. der Prämien bekommen.
5. Sämtliche Verwaltungsausgaben sollen von den Klubs getragen werden. Ein von den Gesellschaften gebildeter Ausschuß, bei dem ebenfalls die Regierung vertreten ist, wird sich mit Prüfung und Erledigung der Ansprüche befassen.

Soweit, was die Versicherung von Schiffen angeht. Was hingegen die Versicherung von Waren anbetrifft, so gibt es solche Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, wie es bei der Versicherung von Schiffen der Fall ist, die sich besonders zu dem Zwecke der Kriegsversicherung gebildet haben, nicht. Die Regierung hat deshalb ein staatliches Versicherungsamt eröffnet, welches sich im Londoner Cannon Street Hotel befindet und sich mit der Versicherung von Waren auf solchen Schiffen befaßt, welche nach Ausbruch des Krieges ihre Reise antreten. Hingegen war es nicht beabsichtigt, Waren, welche zur Zeit dieses Versicherungsvorschlages bereits verschifft waren, in die Versicherung mitaufzunehmen. Die Höhe der Prämie für Waren wird ebenfalls von Zeit zu Zeit von der Regierung innerhalb eines Maximums von 5 Guineas pCt. und eines Minimums von einer Guinea pCt. festgesetzt, und zwar geschieht die Festsetzung ohne Rücksicht auf die Reise und den Charakter der Waren.

— **Die Versicherung der von der Heeresverwaltung requirierten Automobile.** In der „Frankfurter Zeitung" wurde kürzlich in einem Eingesandt darauf hingewiesen, daß durch die Requisition einer bedeutenden Anzahl von Personen- und Lastautomobilen seitens der Heeresverwaltung die laufenden Versicherungen dieser Automobile gegen Haftpflicht, Chauffeur-Unfall, Schäden an den Fahrzeugen selbst usw. hinfällig geworden seien. Trotzdem verlangten die Versicherungsgesellschaften volle Bezahlung der laufenden Jahresprämien. Der Einsender bemerkte dazu, daß, wenn in normalen Zeiten ein Automobil in anderen Besitz übergehe, die Möglichkeit bestehe, den Käufer zur Uebernahme der Versicherungsverträge zu verpflichten, was bei dem Ankauf durch die Militärverwaltung selbstverständlich nicht der Fall sei. Es sei gewiß berechtigt, wenn man von den Versicherungs-Gesellschaften verlangt, daß sie für die Zeit, in welcher ihrerseits keine

Digitized by Google

Leistung erfolgt, keine Prämienzahlung beanspruchen. Als Antwort hierauf teilt die „Agrippina“ in Köln folgendes mit: „Wie bei allen Versicherungsarten, besteht auch bei der Automobilversicherung die Bestimmung, daß die Prämie des laufenden Versicherungsjahres der Versicherungsgesellschaft gebührt, wenn ohne deren Zutun vor Ablauf der Versicherungsperiode das versicherte Objekt in Fortfall kommt. Diese Bestimmung deckt sich mit § 68 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag. Es steht hiernach dem Versicherten ein Anspruch auf Rückgabe der Teilprämie des laufenden Versicherungsjahres nicht zu. Indessen haben sich die das Autounfall-Geschäft (eigene Beschädigungen am Auto) betreibenden Gesellschaften im Hinblick auf die Ursache des Erlöschens so zahlreicher Policen durch die Abtretung an die Militärbehörde, in entgegenkommender Weise und übereinstimmend bereit erklärt, die nicht verbrauchte Prämie bis zu sechs Monaten nach Friedensschluß für den Versicherungsnehmer zu reservieren und sie bei Eingehen einer neuen Versicherung seinerzeit in Anrechnung zu bringen. Aehnlichen Entschluß trafen auch die Auto-Haftpflichtversicherungs-Gesellschaften. Es trifft nicht zu, daß von den Versicherungsgesellschaften noch solche Prämien verlangt werden, die erst nach der Abgabe des Fahrzeuges an die Militärbehörde fällig geworden sind, dagegen müssen selbstverständlich noch diejenigen Prämien entrichtet werden, die vor Abgabe des Autos an das Heer zu zahlen gewesen waren, deren Entrichtung aber aus irgend einem Grunde (Stundung, Versäumnis usw.) bisher unterblieb.“

Krieg und Feuerversicherung. Man findet im Publikum häufig die Ansicht verbreitet, daß während eines Krieges die Ersatzpflicht der Feuerversicherungsgesellschaften für Brandschäden erlischt, woraus die Versicherungsnehmer natürlich die Konsequenz ziehen, daß auch sie ihrerseits zur Bezahlung der Versicherungsprämien nicht mehr verpflichtet seien. Eine solche Ansicht ist indes irrig, denn die Feuerversicherungsgesellschaften haben nach wie vor allen aus den mit ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträgen sich ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, wobei nur eine Ersatzpflicht für solche Schäden ausgenommen ist, die durch Maßregeln verursacht werden, welche während des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet sind. Dieser Verpflichtung der Gesellschaften steht natürlich die Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Zahlung der fälligen Prämien gegenüber. Das Risiko, das die Feuerversicherungs-Gesellschaften während eines Krieges zu tragen haben, ist gewiß nicht geringer als in Friedenszeiten, schon deshalb, weil der durch die Feuerwehren gewährleistete Schutz gemindert ist, da diese durch die vielen Einberufungen großenteils geschwächt sind. Der Ausschluß der Ersatzpflicht des Versicherers für solche Schäden die durch Maßregeln verursacht werden, die im Kriege von einem Befehlshaber angeordnet worden sind, beruht auf § 84 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Man hat diese Bestimmung vielfach angefochten und von den Gesellschaften verlangt, daß sie, trotz ihres Rechtes solche Schäden auszuschließen, doch dafür aufkommen sollten. Es geschah dies besonders unter Hinweis darauf, daß verschiedene öffentliche Feuerversicherungsanstalten nach ihren früheren Bedingungen ausdrücklich Schutz gegen Kriegs- und Aufruhrschäden ohne Rücksicht darauf gewährt haben, ob sie durch Maßregeln entstanden sind, die im Kriege oder bei Aufruhr von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden, oder ob sie auf Mutwillen und Bosheit des Militärs oder Armeegefolges zurückzuführen waren. Die Bestimmungen hierüber waren außerordentlich verschieden. Bei der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen hat jedoch die große Mehrzahl der öffentlichen Anstalten ausdrücklich solche Schäden von der Haftpflicht ausgeschlossen, die infolge der Anordnungen eines militärischen Befehlshabers im Kriege oder bei Aufruhr entstehen. Nur wenige Anstalten, z. B. die Hamburger Feuerkasse, die Altenburgische Landesbrandkasse, die Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt und die Dominial-Brandversicherungsanstalt in Mecklenburg sehen auch in ihren neuen Bestimmungen ausdrücklich eine Entschädigung für Verluste durch Krieg, bürgerliche Unruhen und ähnliche Ereignisse vor. Die Folgen einer solchen Risikoausdehnung sind jedoch für alle Gesellschaften unabsehbare, weshalb es für ein Versicherungs-Unternehmen ein äußerstes Wagnis bedeuten würde, solche Schäden ohne weiteres in den Versicherungsvertrag einzuschließen. In den meisten Fällen wird im übrigen der Staat den Geschädigten den Schaden ersetzen.

Lebensversicherung und Krieg. Kürzlich hatten die „Münchener Neuesten Nachrichten“ in einem „Lebensversicherung und Krieg“ überschriebenen Artikel bemängelt, daß in Deutschland eine glatte Kriegsversicherung mit beschränkter Geltungsdauer, etwa auf ein Jahr, fehle, und dazu bemerkt, daß der „Oesterreichische Phönix“ in Wien eine solche Versicherung gewähre. Es müsse als bedauerlich bezeichnet werden, daß keine deutsche Versicherungs-Gesellschaft, weder Aktien- noch Gegenseitigkeitsunternehmungen, noch aus nationalen Momenten entstandene Gesellschaften, sich zu einem solchen Schritte entschlossen hätten. Nun teilt das genannte Blatt mit, daß die „Arminia“ in München neuerdings durch eine Kombination bereits bei ihr bestehender Einrichtungen eine für die gegenwärtigen Verhältnisse besonders zugeschnittene Versicherungsmöglichkeit geschaffen, die sie in folgendem Beispiel erläutert: „Ein Angehöriger des aktiven Heeres, der nicht im Offiziersrang steht, zahlt z. B. für 5000 Mark Versicherungssumme eine einmalige Prämie von 440 Mark (8,8 pCt. der versicherten Summe). Fällt der Versicherte innerhalb eines Jahres nach Beginn der Versicherung im Kriege, so gelangt die versicherte Summe bedingungsgemäß an die Hinterbliebenen zur Auszahlung. Stirbt der versicherte während der Dauer des Krieges innerhalb dieses Jahres in der Heimat, gleichviel aus welcher Todesursache, abgesehen von Selbstmord und Duell, so gelangt ebenfalls die versicherte Summe bedingungsgemäß an die Hinterbliebenen zur Auszahlung. Erlebt der Versicherte den Ablauf

Digitized by Google

des Versicherungsjahres, so erlischt die Versicherung und die Prämie ist der Gesellschaft verfallen. Die **Versicherung erlischt weiter am Ende des Krieges**, wenn der Krieg nicht ein Jahr dauert und der Versicherte den Ablauf des Krieges erlebt. Für eine solche Versicherung zahlen als einmalige Prämie: Personen mit Offiziersrang (ausschließlich Sanitätsoffiziere) 11 pCt. der versicherten Summe, angehörige des aktiven Heeres, der Reserve, der Ersatzreserve und Landwehr 8,8 pCt. der versicherten Summe, Landsturmpflichtige und Sanitätspersonal, einschließlich Sanitätsoffiziere, 4,4 pCt. der versicherten Summe. Eine Abstufung der Prämie nach dem Alter der Versicherten findet nicht statt."

Nassauische Kriegsversicherung. Der Bezirksverband hat zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden eine Unterstützungskasse eingerichtet unter der Bezeichnung „Nassauische Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit für den Krieg 1914". Hier können Frauen ihre Männer, Väter ihre Söhne, die im Felde stehen, versichern. Der Anteilschein kostet zehn Mark. Für einen Kriegsteilnehmer können bis zu 20 Anteilscheine gelöst werden. Nach dem Kriege wird die Versicherungssumme auf die Hinterbliebenen der gefallenen Kriegsteilnehmer verteilt, im Verhältnis zu der Anzahl der für sie gelösten Anteilscheine. Falls die Verluste denjenigen des Krieges 1870/71 entsprechen sollten, wird auf einen Anteilschein ein Betrag von etwa 260 M entfallen, bei geringeren Verlusten mehr, bei größeren entsprechend weniger. Die Direktion der Nassauischen Landesbank hat die Verwaltung übernommen. In jeder einzelnen Gemeinde wird eine Annahmestelle errichtet; in den großen Städten eine größere Anzahl. Der Betrieb wird bereits in den nächsten Tagen aufgenommen werden, Der Bezirksverband wird der Kriegsversicherungskasse einen namhaften Zuschuß leisten. Die Bedingungen sind im einzelnen aus den Plakaten zu ersehen, welche an verschiedenen Stellen angebracht werden sollen.

Zur Abonnentenversicherung des „Praktischen Landwirt" in Halle a. S. Ueber eine weitere Klageabweisung des Verlages der zur Genüge bekannten, die Abonnentenversicherung betreibenden Zeitschrift „Der praktische Landwirt" berichtet die Verwaltungsstelle des Bundes der Landwirte folgendes: Zahlreiche Bundesmitglieder in Mühlrädlitz hatten auf Zureden eines Agenten einen Bestellschein auf den „Praktischen Landwirt" zu Halle a. S. für ein Jahr unterschrieben, weil nach Angabe des Agenten und eines ihnen vorgelegten Prospektes mit dem Abonnement eine kostenlose Viehversicherung verbunden sein sollte. Als sie die erste Abonnementsquittung, auf deren Rückseite die Bedingungen für diese Versicherung abgedruckt waren, eingelöst hatten, ersahen sie, daß sie mit dieser Versicherung beschwindelt waren. Auf unsere Veranlassung fochten sie die Bestellung wegen arglistiger Täuschung an und ließen es auf die Klage ankommen, die der Verlag wegen des weiteren Bezugsgeldes anstrengte und mit welcher er abgewiesen wurde. Wir geben nachstehend die Entscheidungsgründe wieder und stellen allen Mitgliedern, die in gleicher Sache verklagt worden sind, anheim, diese Entscheidung dem Gericht vorzulegen. Wir bemerken noch, daß das Urteil vom Königlichen Amtsgericht in Lüben i. Schl. in Sachen des Verlags „Der praktische Landwirt" G. m. b. H. in Halle a. S. gegen den Stellenbesitzer Wilhelm Märschel und den Landwirt Adolf Zahn (Geschäftsnummer: C 171/14) ergangen ist. Entscheidungsgründe: „Die Beklagten haben zu Recht die weitere Zahlung des Abonnementspreises für die Zeitschrift der Klägerin eingestellt. Denn es kann ihnen nicht zugemutet werden, einen Vertrag zu erfüllen, den sie garnicht abschließen wollten. Ueber die mit dem Abonnement verbundene Versicherung, die, wie die Beklagten richtig ausführen, ein wesentlicher Bestandteil, ja die Hauptsache des Vertrages bildete, sind ihnen beim Abschluß desselben Angaben gemacht worden, die von denjenigen, die die Klägerin gelten lassen will, erheblich zum Nachteil der Beklagten abweichen. Nur jene aber sind für die Beklagten maßgebend; denn es ist ihnen nicht mitgeteilt worden, daß sie die eigentlichen Bedingungen erst später erfahren würden. Nach dem Bestellschein sind sie auf Grund der ihnen „bekannten" d. h. damals bekannt gegebenen Versicherungsbedingungen versichert. Die Erklärungen des Agenten Baumgart muß die Klägerin gegen sich gelten lassen. Denn er war nicht, wie diese annimmt, Makler, sondern reisender Agent, da ihm der Abschluß von Abonnements auf eine längere Zeit übertragen war, wie Baumgart bekundet hat. Daraus, daß die Beklagten den ersten Abonnementsbetrag für das letzte Kalendervierteljahr 1913 anstandslos gezahlt haben, kann nicht ihre Unterwerfung unter die Bedingungen der Klägerin gefolgert werden. Denn dieser Betrag wurde durch Nachnahme eingezogen und erst gegen seine Zahlung wurden ihnen die auf der Rückseite der Nachnahmekarte abgedruckten Bedingungen ausgehändigt. Zuungunsten der Klägerin spricht endlich noch, daß sie den Agenten, dem die gelben Bekanntmachungen ausgegangen waren, auf seine weitere Bestellung solcher gelber Zettel anwies, weiter mit den roten Zetteln zu arbeiten, aus denen über die eigentlichen Bedingungen garnichts zu ersehen war. Sonach unterlag die Klage unter Anwendung der §§ 91, 709 ZPO. der Abweisung."

Die Verwaltungskosten der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung. Die angebliche Billigkeit ihrer Verwaltung spielt bekanntlich bei der Agitation der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten eine große Rolle. Wie es aber in Wirklichkeit mit dieser Billigkeit aussieht, darüber bringt die „Magdeburgische Zeitung" vom 9. August cr. folgende treffenden Ausführungen: Eines der wichtigsten Schlagworte, mit dem die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung seit ihrer Entstehung arbeitet, ist das von der „Billigkeit" ihrer Verwaltung. In dem Referat, das der Gründer der öffentlich-rechtlichen Lebenversicherung, Herr Geheimrat Dr. Kapp, am 15. Februar 1911 dem Deutschen Landwirtschaftsrat erstattete, führte er in dieser Beziehung aus:

„Die öffentliche Lebensversicherung verfügt über bereits vorhandene Lokalorgane anderer Verwaltungen,

Digitized by Google

die den Abschluß von Versicherungen und die Einziehung der Beiträge nebenamtlich und deshalb ungleich billiger übernehmen können, als die von einer Privatgesellschaft erst ins Leben zu rufende Organisation. Dieses Anlehnen an schon bestehende Verwaltungseinrichtungen und die sich daraus ergebende Konzentration der Funktionen hat eine große Ersparnis an Verwaltungskosten zur Folge, die übrigens auch an den leitenden Stellen ihre stark verbilligende Wirkung ausübt."

Wer diese Sätze las, mußte annehmen, daß die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung in bezug auf Verwaltungskosten weit hinter den privaten Gesellschaften zurückbleiben würde. Die Praxis lehrt, daß dies nicht nur nicht der Fall ist, sondern daß die Verwaltungskosten der öffentlich-rechtlichen Unternehmungen diejenigen der privaten Gesellschaften weit übersteigen. Die Verwaltungskosten der öffentlichen Anstalten stellten sich im Jahre 1913 bei der

Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt	auf 25,31 pCt.	der Prämien- und Zinseneinnahmen
Ostpreußischen Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt	„ 18 pCt.	
Westpreuß. Provinzial Lebensversicherungs-Anstalt	„ 18,71 pCt.	
Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt	„ 23,78 pCt.	

Die öffentlichen Anstalten, die, wie der Geschäftsbericht der Ostpreußischen Anstalt betont, aus den Entwicklungsjahren hinaus sind, verbrauchten mithin mehr als ein Fünftel der gesamten Prämien- und Zinseneinnahme für Verwaltungskosten. Bei den übrigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die bisher ihre Geschäftsberichte für das vergangene Jahr noch nicht vorlegten, wird dieser Satz eher höher als niedriger sein. Im Gesamtdurchschnitt der genannten vier Anstalten stellt er sich auf 21,45. Es ist interessant, sich demgegenüber zu vergegenwärtigen, wie hoch sich die Verwaltungskosten bei den privaten Lebensversicherungsgesellschaften beliefen. Bei den sieben größten privaten Lebensversicherungsgesellschaften, vier Gegenseitigkeitsvereinen und drei Aktiengesellschaften, bewegte sich der Verwaltungskostensatz zwischen 5,5 und 10,3 pCt. der Prämien- und Zinseneinnahme. Im Durchschnitt dieser sieben Gesellschaften stellte er sich auf 7,5 pCt. Es ergibt sich also, daß die Verwaltungskosten der öffentlichen Anstalten dreimal so hoch waren als die derjenigen sieben privaten Lebensversicherungsgesellschaften, die den größeren Teil des deutschen Lebensversicherungsgeschäfts in Händen halten. Selbst wenn man zugunsten der öffentlich-rechtlichen Anstalten berücksichtigt, daß diese verhältnismäßig jung sind und daher nicht ohne weiteres mit den älteren privaten Unternehmungen verglichen werden können, muß es jedem denkenden Leser klar sein, daß noch lange Zeiträume verstreichen müssen, ehe die öffentlichen Anstalten ihre Verwaltungskosten auf den niedrigen Satz der privaten Gesellschaften herabdrücken können, ja es muß zweifelhaft erscheinen, ob sie diesen Satz je erreichen. Jedenfalls kann nicht davon die Rede sein, daß die öffentlichen Anstalten infolge von Ersparnissen an Verwaltungskosten die Lebensversicherung billiger anbieten können als die privaten Untennehmungen.

Zur Feuersgefahr der Feldscheunen.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer für Hannover hat folgende Leitsätze bezüglich des zulässigen Höchstinhaltes der Feldscheunen und ihres Schutzes gegen Feuersgefahr aufgestellt: 1. Die Errichtung übermäßig großer Feldscheunen, wie sie neuerdings immer mehr beliebt werden, bietet dem Landwirte zwar gewisse Vorteile, bedeutet aber andererseits, vom allgemein wirtschaftlichen Standpunkte betrachtet, eine außerordentliche Gefährdung des Volksvermögens, der im nationalen Interesse nach Möglichkeit zu begegnen ist, und bedeutet weiter für die Feuerversicherer ein bedenkliches Risiko, gegen das in geeigneter Weise sich zu schützen für diese ein Gebot der Selbsterhaltung ist. 2. In gerechter Abwägung der Interessen der Landwirtschaft einerseits und der Feuerversicherung andererseits erachtet die Kommission die Möglichkeit einer Belegung von Feldscheunen bis zum Höchstbetrage von rund 30,000 M. für angemessen und spricht sich aus den unter 1 dargelegten Gründen mit Entschiedenheit gegen eine jede diese Summe wesentlich übersteigende Belastung aus. Weitergehenden Bedürfnissen muß u. U. eine zweite Feldscheune genügen, die von der ersten in sicherer, allermindestens 50 m weiter, wenn irgend angängig aber noch größerer Entfernung zu errichten ist. 3. Wie allgemein, so verdient namentlich bei den Feldscheunen die gesamte Anlage für elektrische Licht- und Kraftzwecke besondere Beachtung, da Brände, wie neuerdings in mehrfachen Fällen positiv erwiesen ist, nicht selten hierauf zurückzuführen sind. Die Installation derartiger Anlagen sollte daher unter allen Umständen nur einer anerkannten, technisch unbedingt zuverlässigen Firma übertragen werden, die volle Garantie einer sachgemäßen, den Vorschriften des „Verbandes Deutscher Elektrotechniker" entsprechenden Ausführung bietet. In gleicher Weise soll die Anlage einer periodisch wiederkehrenden, mindestens jährlichen Revision unterzogen werden. Unsachgemäß ausgeführte und ungenügend überwachte elektrische Anlagen sind außerordentlich feuergefährlich. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß alle Schaltvorrichtungen, Steckkontakte, Sicherungen und Zähler außerhalb der Feldscheunen montiert werden, und zwar zweckmäßig an den Außenwänden auf feuersicherer Unterlage (Schiefer, Marmor usw.) bei wasserdichtem Verschluß durch Metallgehäuse.

Versicherung gegen Hausschwamm.

Eine ganz eigenartige Versicherungsspezies hat der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein a. G. in Stuttgart eingeführt. Er hat mit dem Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine ein Uebereinkommen dahin abgeschlossen, wonach dessen Mitglieder sich gegen Hausschwamm für die von ihnen ausgeführten Bauten versichern können. Ist an sich schon die Möglichkeit einer Versicherung gegen den gefährlichen Bazillus ein begrüßenswerter Fortschritt, so hat der V. D. V. nach eingehenden Erwägungen doch beschlossen: „nur solche Architekten (bezw. deren Bauten resp. Bauherren) zu versichern, die sich nur mit Planung und



Bauleitung von Bauten befassen". Sind also Architekten gleichzeitig als Bauunternehmer oder Baumeister tätig, halten also gewerbsmäßig Gesellen und Lehrlinge, so können sie nicht versichert werden. Gleichfalls von der Versicherung ausgeschlossen sind Spekulations-Bauunternehmer und -Baumeister.

Deutsche Militärdienst- und Lebensversicherungsanstalt a. G. in Hannover. Bei der Gesellschaft waren im Monat Juli 1914 zu erledigen: 1198 Anträge über 3,187,840 M Versicherungskapital. Die Auszahlungen an Versicherungssumme, Prämienrückgewähr usw. im Jahre 1913 betrugen etwa 15,000,000 M; die Gesamtauszahlungen seit Bestehen der Anstalt ergeben rund 173,000,000 M.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Direktor M. Gerecke vom Nordstern, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin feierte am 19. d. M. sein 25 jähriges Dienstjubiläum bei der Gesellschaft.

— „Vaterländische" und „Rhenania", Vereinigte Versicherungs-Gesellschaften, Aktien-Gesellschaft. In den Aufsichtsrat der Gesellschaft sind folgende Herren neugewählt worden: Kommerzienrat Albert Heimann in Köln, Geheimer Kommerzienrat Gustav Coppel, Beigeordneter in Solingen, Kommerzienrat Fritz Heimann, in Firma Johann Maria Farina in Köln, Fabrikbesitzer Hans Leyendecker in Köln, Geh. Kommerzienrat Dr. phil. Edmund ter Meer in Uerdingen, Ernst Michels in Köln, Kommerzienrat Artur Pastor in Aachen, Cäsar Schüll, in Firma Carl Schleicher & Schüll in Düren, Konsul Heinrich von Stein, Bankier in Köln, Konsul Oskar Sternberg, Generaldirektor der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim, Kommerzienrat Carl Wegeler, in Firma Deinhard & Co. in Koblenz, Rentner Carl Wendt in Köln.

— Herr H. J. M. Hofstee wurde zum Direktor-Stellvertreter der „Noord-Hollandsche Levenverzekerings-Maatschappij" in Alkmaar ernannt.

— Freia Bremen-Hannoversche Lebensversicherungsbank A.-G. in Berlin. Die Prokura des Herrn Dr. jur. Preuß ist erloschen. Den Herren Rud. Harseim und Heinr. Wiese in Hannover ist Prokura erteilt.

— Internationale Assekuranz-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Den Herren Rüdiger, Curt Krüger und Theodor Katz in Berlin ist Gesamtprokura erteilt worden.

— Die Volksversicherungs-Aktiengesellschaft des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes hat Herrn Ernst Robert Jordan zu Wandsbek Prokura erteilt, mit der Befugnis, zusammen mit einem Vorstandsmitgliede die Gesellschaft zu vertreten.

— Die „Oberrheinische" Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim hat der Abteilung II — Kriegshilfe — des Badischen Frauenvereins in ihrem Direktionsgebäude in Mannheim eine größere Anzahl von Räumen zu Lazarettzwecken zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig stiftete sie einen Betrag von fünfzehntausend Mark, während ihr Generaldirektor Oscar Sternberg weitere fünftausend Mark spendete, die in erster Linie zu Zwecken dieses Lazaretts, eventuell auch nach Bestimmung der Abteilung II zu anderen Zwecken der Kriegshilfe Verwendung finden sollen.

— Die Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und die Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft haben jede dem Oberbürgermeister der Stadt Köln den Betrag von 10,000 M für Zwecke des Roten Kreuzes und der Hinterbliebenen-Fürsorge zur Verfügung gestellt.

— Die Münchener Rückversicherungsgesellschaft zahlt allen ihren ins Feld ziehenden Beamten und Bediensteten das Gehalt auf sechs Monate im Voraus.

— Der Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart zahlt seinen durch die Mobilmachung einberufenen Angestellten während dreier Monate nach der Einberufung das volle Gehalt entweder durch Nachsendung an die Betreffenden oder durch Zahlung an eine von denselben aufgegebene Adresse.

— Wie die „Allg. Vers.-Presse" berichtet, besteht der Plan, für die Stadt Kiel eine Kriegsschädenversicherung auf Gegenseitigkeit ins Leben zu rufen. Sie soll sich gleichmäßig auf Häuser und bewegliche Sachen erstrecken und somit namentlich auch den Mietern neben den Grundbesitzern zur Verfügung stehen. Durch Festsetzung einer Haftungsgrenze wird dafür gesorgt, daß jeder Teilnehmer den Höchstbetrag seines Risikos von vornherein übersehen kann. Die Ausgestaltung des Planes im einzelnen soll nahezu vollendet sein.

— Das deutsche Geschäft des Londoner *Phönix* hat sich als Folge des zwischen Deutschland und England bestehenden Kriegszustandes von der Zentrale in London losgelöst und wird als deutsches Versicherungsunternehmen unter dem Namen Hanseatische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg weitergeführt werden, indem es mit der unter gleichen Namen bereits bestehenden Gesellschaft vereinigt wird. Die neue Gesellschaft wird durch die Firma Hanbury & Co. (Inhaber H. Behrmann) in Hamburg verwaltet.

— Bezeichnend für die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten ist es, daß diese, wie sie auf Anfrage mitteilten, nach eingetretener Mobilmachung Kriegsversicherungen nicht mehr abschließen. Wieder ein glänzender Beweis für die große Leistungsfähigkeit und dem Patriotismus der „Oeffentlich-rechtlichen".

— Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. Der Vorstand der Gesellschaft wird einer auf den 2. Oktober d. J. einberufenen ordentlichen Generalversammlung vorschlagen, es solle wie vor dem 1. Februar 1914 die Kriegsgefahr in jede Versicherung ohne alles weitere eingeschlossen werden und diese Aenderung für sämtliche bisher abgeschlossene Versicherungen gelten.

— Bei der „Volksfürsorge" wurden im Laufe des Monats Juli insgesamt 12,453 Anträge aufgenommen. Davon für Kapitalversicherungen 11,008 Anträge mit einer Versicherungssumme von 2,579,862 M. Für die Spar- und Risikoversicherung gingen 1445 Anträge ein, wobei durch die letzteren 16,935 Mark versichert sind.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 36. Leipzig, den 3. September 1914. 45. Jahrgang.

Die Bedeutung des Krieges im Seeversicherungsrecht.

Ueber den Umfang der Gefahr, die der Versicherer bei der Seeversicherung zu tragen hat, enthält sowohl das Handelsgesetzbuch wie auch die Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen nähere Bestimmungen. Nach § 79 der letzteren (übereinstimmend § 820 HGB.) trägt der Versicherer, wenn nicht etwas anderes vereinbart worden ist, grundsätzlich alle Gefahren, denen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, also sowohl die Gefahr der Naturereignisse und der sonstigen Seeunfälle, wie die Gefahr des Krieges und der Verfügung von hoher Hand.

Was zunächst den Begriff der Kriegsgefahr betrifft, so setzt dieser einen Kriegszustand voraus, d. h. also Waffengewalt zweier oder mehrerer sich feindlich gegenüber stehender Mächte. Während jedoch das Völkerrecht als Krieg nur solche gewalttätigen kriegsähnlichen Handlungen ansieht, die von völkerrechtlich anerkannten Staaten ausgehen, fallen unter den Begriff des Krieges im Sinne des Seeversicherungsrechtes auch Waffenakte von völkerrechtlich nicht anerkannten Mächten, ferner aber auch Bürgerkrieg und revolutionäre Erhebungen (Voigt, Seeversicherungsrecht S. 396 bis 398 und Reichsgericht I. Zivilsenat vom 1. II. 1888 Hans. Ger.-Z. Hauptbl. Nr. 75).

Der Begriff des Krieges im Sinne des Seeversicherungsrechtes deckt sich also nicht mit dem Begriff des Krieges im Sinne des Völkerrechtes.

Demnach umfaßt die Gefahr des Krieges, die nach § 820 HGB. an und für sich der Versicherer zu tragen hat, vor allem die Konfiskation durch kriegführende Mächte, die Wegnahme, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper, mögen diese Kriegsschiffe oder Kaper anerkannten oder nicht anerkannten Mächten gehören.

Der Kriegszustand ist regelmäßig in seiner örtlichen Ausdehnung umgrenzt; diese örtliche Begrenzung hat jedoch im Seekrieg und damit für das gesamte Gebiet der Seeversicherung keine maßgebende Bedeutung. Der Krieg ist ferner seiner Zeit nach beschränkt, da er entweder mit der Kriegserklärung oder dem Beginn der Feindseligkeiten anfängt und mit dem Friedensschluß oder der Einstellung der letzteren sein Ende hat. Die Dauer der von dem Versicherer bei der Seeversicherung zu tragenden Kriegsgefahr deckt sich jedoch nicht mit diesem Zeitraum, da die versicherungsrechtliche Kriegsgefahr begrifflich nur tatsächliche Ausübung von Feindseligkeiten kriegführender Mächte einbegreift, gleichgültig, ob diese vor offizieller Kriegserklärung oder nach Friedensschluß erfolgt sind. Vernichtet also ein Kriegsschiff ohne Kenntnis von erfolgtem Friedensschluß ein versichertes Kauffahrteischiff, so liegt eine Kriegsgefahr im Sinne des Seeversicherungsrechtes vor, wenn nur das erstere als kriegführende feindliche Macht den Akt vornimmt.

Häufig wird bei der Seeversicherung von den Vertragsparteien die Uebernahme der Kriegsgefahr durch den Versicherer ausdrücklich ausgeschlossen. Es kommen in dieser Hinsicht zwei verschiedene Klauseln vor. Einmal

Digitized by Google

die Klausel „frei von Kriegsgefahr“ gemäß § 100 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen (§ 848 HGB.) und die Klausel „nur für Seegefahr“ nach § 101 der Allgemeinen See-Vers.-Bed. (§ 849 HGB.).

Der Sinn beider Klauseln stimmt darin überein, daß damit die Nichtübernahme der Kriegsgefahr durch den Versicherer als vereinbart gilt. Im übrigen besteht jedoch zwischen beiden Klauseln ein wichtiger Unterschied. Die Klausel „frei von Kriegsmolest“ hat die Bedeutung, daß nicht nur die Kriegsgefahr als solche ausgeschlossen wird, sondern daß mit dem Eintritt einer Kriegsbelästigung die Versicherung zugleich bezüglich der übrigen Gefahren endet. Die Klausel „nur für Seegefahr“ hat wie erwähnt zwar ebenfalls den Ausschluß der Kriegsgefahr zur Folge, läßt jedoch die Versicherung nicht enden; vielmehr haftet der Versicherer im übrigen auch nach dem Eintritt der Kriegsbelästigung weiter, trägt also nach wie vor die Gefahr der Naturereignisse und sonstigen Seeunfälle (RG. Urt. v. 18. Dezember 1907 Bd. 76 S. 253).

Bei der Klausel „nur für Seegefahr“ haben daher Veränderungen des Risikos, die infolge von Kriegsereignissen eintreten, nicht die Wirkung einer Beendigung der Versicherung, selbst wenn sie — wie regelmäßig — die von dem Versicherer übernommene Gefahr erhöhen (Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen Handelsgesetzbuchs S. 3304ff.; Voigt Seeversicherungsrecht S. 584).

Bei dem der Reichsgerichtsentscheidung v. 18. 12. 1907 zugrunde liegenden Sachverhalt war das Schiff nach der Klausel „nur für Seegefahr“ versichert worden. Auf der Reisestrecke nach Wladiwostok erlitt es durch Eis starke Beschädigungen, infolge deren Wasser in den Schiffsraum drang. Der Kapitän des Schiffes sah sich deshalb genötigt, die Reise nach Wladiwostok aufzugeben und einen Nothafen an der japanischen Küste aufzusuchen. Als der Dampfer in die Tsugarustraße eingelaufen war, wurde er — es war zurzeit des russisch-japanischen Krieges — von dem japanischen Kreuzer „Iwate“ beschlagnahmt. Der Dampfer wurde von den Japanern besetzt und sollte nach Yokusaka gebracht werden. Diese Absicht konnte jedoch nicht ausgeführt werden, da das Wasser in den Schiffsräumen weitergestiegen war und das Schiff zu sinken drohte. Es wurde daher von den Japanern in leckem Zustand in der Aomori Bucht absichtlich auf den Strand gesetzt.

Der Kläger vertrat den Standpunkt, daß der Dampfer infolge einer Seegefahr, nämlich durch diese Strandsetzung total verloren sei und verlangte von der Beklagten die Versicherungssumme. Das Reichsgericht sprach übereinstimmend mit den Vorinstanzen die Klage zu.

Es führt in seinen Entscheidungsgründen zutreffend aus, daß zunächst davon keine Rede sein könne, daß die beklagte Versicherungsgesellschaft in dem Augenblick frei geworden sei, wo die japanischen Soldaten an Bord des Schiffes kamen und dieses beschlagnahmten. Vielmehr haftete die Beklagte auch nach diesem Ereignis für die Seegefahren, und zwar auch insoweit, als diese etwa durch das Eingreifen der Kriegsmacht vergrößert worden sein sollten.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war dem Kläger durch die Strandsetzung des Schiffes seitens der Japaner jede Aussicht auf Wiedererlangung genommen worden.

Das Reichsgericht nahm übereinstimmend mit dem Oberlandesgericht an, daß sich der so eingetretene Totalschaden auf eine Seegefahr im Sinne des Versicherungsvertrages gründe. Denn schon vor dem Eingreifen des japanischen Kreuzers habe der Dampfer durch Eis bedeutende Beschädigungen erlitten und sei leck geworden. Es liege aber nichts dafür vor, daß das Eingreifen der Seesoldaten mit als Ursache des eingetretenen Schadens anzusehen sei; derselbe sei vielmehr ausschließlich auf Elementarereignisse zurückzuführen, die sich auf der Reise während des Laufes der Versicherung zugetragen hätten.

Nach der Annahme des Seeamtes war als Ursache des Unfalles neben den Eisbeschädigungen die Oeffnung der Schleusen des Dampfers durch die Japaner anzusehen. Das Reichsgericht führt hierzu aus, daß es sich hierbei nicht um eine Maßregel handele, die mit der Beschlagnahme des Schiffes im Zusammenhang stehe, sondern um eine nautische Maßregel, die richtig oder falsch gewesen sein könne, deren Folgen jedenfalls aber den Versicherer zu treffen hätten. Bedeutungslos für das Ver-

Digitized by Google

sicherungsverhältnis sei auch, ob diese Maßregel von der Besatzung des versicherten Schiffes oder von dem japanischen Kreuzer getroffen worden sei. Eine Veränderung der Seegefahren infolge der Kriegsbelästigung sei bei einer Versicherung mit der Klausel „nur für Seegefahr“ ohne Einfluß.

Das Reichsgericht nimmt sogar in dem zitierten Urteil die Verantwortlichkeit des Versicherers für Seegefahr dann für gegeben an, wenn das versicherte Schiff wegen der Kriegsbelästigung von seinem Wege abweiche oder der Schiffer die freie Führung über das Schiff verliere, selbst wenn dies durch das Verschulden eines dritten veranlaßt sein sollte.

Da nach dem Gesagten die Klausel „nur für Seegefahr“ die Kriegsgefahr ohne weiteres ausschließt, so ergibt sich, daß Schäden oder Verlust des versicherten Schiffes durch Minen innerhalb der Dauer des Krieges den Versicherer auf keinen Fall treffen können.

Sehr zweifelhaft ist jedoch, ob Schäden durch Minen nach Beendigung des Krieges oder erfolgtem Friedensschluß eine Haftung des Versicherers bei dieser Klausel begründen, ob m. a. W. diese Schäden auch jetzt noch durch Kriegsgefahr verursacht worden sind oder nicht.

Man wird davon auszugehen haben, daß maßgebender Zeitpunkt in dieser Hinsicht nicht der Friedensschluß ist, sondern die Beseitigung der Minen oder Kenntlichmachung der Minen durch den kriegführenden Staat.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Schaden durch Kriegsgefahr verursacht und schließt die Haftung des Versicherers bei der Klausel „nur für Seegefahr“ aus. Da der Staat nach Friedensschluß zur Beseitigung der Minengefahr unzweifelhaft verpflichtet ist, so kann der Versicherungsnehmer gegen diesen bei schuldhafter Unterlassung Schadensersatzansprüche geltend machen. Der Versicherer haftet dann nicht. Zu beachten ist übrigens, daß gemäß § 849 HGB. im Zweifel angenommen wird, daß ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht verursacht worden ist; in Zweifelsfällen, ob der Staat die Minensperre beseitigt oder kenntlich gemacht hat, wird also angenommen, daß dies geschehen ist, der Schaden also durch Kriegsgefahr nicht verursacht worden ist. In derartigen Fällen haftet also der Versicherer auch bei der Klausel „nur für Seegefahr“.

Nach gleichen Gesichtspunkten dürfte schließlich auch die sehr zweifelhafte Frage, ob Schäden durch Treibminen nach erfolgtem Friedensschluß durch Kriegsgefahr verursacht worden sind, oder nicht, zu entscheiden sein. Es wird jedoch stets von Fall zu Fall zu prüfen sein, ob eine Beseitigung der Treibminen dem kriegführenden Staat nach erfolgtem Friedensschluß überhaupt noch möglich war.

Dr. jur. Werneburg.

Die Unfallversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter in den Niederlanden.

Eine gesetzliche Unfallversicherung gibt es für die landwirtschaftlichen Arbeiter in den Niederlanden noch nicht. Doch hat die niederländische Landwirtschaft im Jahre 1909 eine freiwillige Unfallversicherung ins Leben gerufen, die in den wenigen Jahren ihres Bestehens eine sehr günstige Entwicklung genommen hat. Diese Versicherung ist auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit aufgebaut. Ihre Organisation und Tätigkeit wird ausführlich geschildert in einem Aufsatze, der in der Märznummer der vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut herausgegebenen Internationalen Agrarökonomischen Rundschau erschienen ist. Diesem Aufsatze entnehmen wir die folgenden Angaben.

Die Organisation der Versicherung besteht aus drei Gliedern. Als eigentliche Versicherungsträger dienen provinzielle Vereine, denen die einzelnen Landwirte als Mitglieder angeschlossen werden. Ueber ihnen steht als gemeinsame Spitze die Zentralgenossenschaft (Centrale Landbouw-Onderlinge), aber alle leichten Unfälle, das heißt solche, welche keine Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwei Monaten nach sich ziehen, fallen allein den Provinzialvereinen zur Last. Sie sind selbständige Organisationen mit eigenen Statuten, die natürlich in den wichtigsten Punkten übereinstimmen müssen, und einer eigenen Verwaltung.

Die provinziellen Vereine zerfallen wieder in Abteilungen, die von einer von den Mitgliedern gewählten örtlichen Kommission geleitet werden. Diese bilden die Grundlage, auf der die ganze Organisation der Versicherung ruht. Ihre Hauptaufgabe ist, nach jedem Unfall den Schaden nach Umfang und Ursache zu untersuchen und dafür zu sorgen, daß der Betroffene die ärztliche Behandlung und Pflege und die ihm gemäß den Versicherungsbestimmungen zustehende Entschädigung erhält. Da bei den allermeisten Unfällen die Folgen nicht länger als zwei Monate dauern, so haben die örtlichen Kommissionen den größten Teil der Arbeit allein zu erledigen.

Die die Spitze der ganzen Organisation bildende Zentralgenossenschaft wird von den Vertretern der provinziellen Versicherungsorganisationen geleitet. Die Geschäftsführung liegt in den Händen einer von der all-

Digitized by Google

gemeinen Mitgliederversammlung ernannten Direktion, die aus zwei Personen besteht. Die Zentrale entschädigt die schweren Unfälle, die eine Behandlung von mehr als zwei Monaten erfordern oder zum Tode führen. Sie dient also gewissermaßen als Rückversicherungsinstitut. Außerdem ist sie das allgemeine Verwaltungsorgan, das die allgemeinen verwaltungstechnischen und juristischen Angelegenheiten zu erledigen hat. Zur Erfüllung dieser letzteren Aufgabe hat sie gemeinsam mit anderen ein ähnliches Ziel verfolgenden Organisationen eine sehr vorteilhafte Einrichtung getroffen: sie hat mit der Versicherungsorganisation des Gartenbaus und zwei Versicherungsvereinigungen industrieller Arbeitgeber eine besondere Verwaltungsorganisation errichtet, der der größte Teil der Verwaltungsaufgaben übertragen ist. Hierdurch ist es erreicht worden, daß die junge Organisation von Anfang an über das zur Erledigung der an sie herantretenden schwierigen Fragen erforderliche geschulte Personal verfügen konnte, ohne sich übermäßige Unkosten aufzubürden.

Jeder versicherte Arbeiter erhält nach dem Betriebsunfallreglement bei einem Unfall zunächst ärztliche Pflege, wenn hierfür nicht schon auf andere Weise gesorgt ist. Ferner wird ihm eine Entschädigung für die durch den Unfall verursachte Arbeitsunfähigkeit gewährt. Da sie einen Ersatz für den entgangenen Lohn darstellen soll, so dient dieser als Maßstab bei ihrer Berechnung. Bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit erhält der Arbeiter 70 pCt. des Lohns, den er vermutlich verdient haben würde; ist er jedoch nur zum Teil erwerbsunfähig geworden, so wird die Entschädigung entsprechend gekürzt. Im Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit oder dauernder Verminderung der Arbeitsfähigkeit wird eine lebenslängliche Rente zuerkannt, die ebenfalls bis zu 70 pCt. beträgt.

Hat der Unfall den Tod des Verunglückten zur Folge, so erhält die Witwe bis zu ihrem Tode oder bis zu ihrer Wiederverheiratung 30 pCt. des Lohns, den der Verunglückte verdiente, und jedes Kind bis zum 17. Lebensjahre 15 pCt., ohne daß jedoch die gesamte Rente von Frau und Kindern 60 pCt. des Lohns übersteigen darf. Daneben trägt die Versicherung seit 1913 noch die Begräbniskosten bis zum 30fachen Betrage des Tagelohns.

Die Kosten der Versicherung werden von den beigetretenen Arbeitgebern getragen und in der Form von Umlagen aufgebracht, die nach der jährlichen Lohnsumme berechnet werden. Zur Feststellung dieser Lohnsummen bedient man sich in erster Linie der von den Arbeitgebern selbst gelieferten Angaben.

Am 15. Juli 1913 hatte diese Versicherung über 11,000 Mitglieder, die zusammen jährlich 15,640,000 Gulden Lohn auszahlen. Aus der dem besprochenen Artikel beigegebenen finanziellen Uebersicht ergibt sich, daß die ganze weitverzweigte Verwaltung (Zentrale Provinzialvereine und Abteilungen) verhältnismäßig wenig Kosten verursacht. Trotz der in den ersten Jahren erforderlichen großen Ausgaben für Einrichtung und Propaganda betrugen sie in den Jahren 1910 und 1911 nur etwa 40 pCt. und im Jahre 1912 nur noch 33 pCt. der Gesamtkosten. Dies ist in erster Linie der ausgedehnten persönlichen Mitarbeit der versicherten Landwirte in den lokalen Abteilungen zu verdanken. Natürlich werden auch mit der Zunahme der Mitgliederzahl die Kosten allmählich niedriger werden. An Umlagen wurden zur Deckung der gesamten Kosten erhoben im Jahre 1910 1,01, im Jahre 1911 0,956 und im Jahre 1912 1,04 Gulden pro 100 Gulden Lohn.

Außer dieser hier geschilderten Organisation gibt es in den Niederlanden noch einige andere Kranken- und Unfallversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die ihren Mittelpunkt in der vom Niederländischen Bauernbund errichteten Rückversicherungsanstalt haben.

Diese nicht auf staatlichem Zwang beruhende Versicherung ist ein hervorragendes Zeugnis für den sozialen Geist, der in der niederländischen Landwirtschaft herrscht. Bei der wohl nahe bevorstehenden Einführung einer staatlichen Zwangsversicherung wird jedenfalls auf diese von den Landwirten selbst geschaffene Organisation Rücksicht genommen werden, die durch ihre Dezentralisation sich besonders gut den landwirtschaftlichen Bedürfnissen anpaßt und sehr viel zur Hebung des sozialen Gefühls unter den Landwirten beiträgt.

Die Lebensversicherung in Oesterreich im Jahre 1913.

(Schluß.)

Die Liquidierung der Kriegsschäden in den Balkanländern hat auf die Gebarung der österreichischen Gesellschaften keinen nennenswerten Einfluß geübt. Das Balkangeschäft bildet einerseits nur einen geringen Bruchteil des Gesamtgeschäftes der in Frage kommenden Unternehmungen, anderseits hat der Verlauf der **Kriegssterblichkeit** alle Schätzungen auf Grund alter Kriegsstatistiken Lügen gestraft. In einem Vortrage über Kriegssterblichkeit, welchen der Mathematiker **Binder** im Herbste vorigen Jahres im Deutschen Vereine für Versicherungswissenschaft in Berlin gehalten hat, findet sich die Angabe, daß im Kriege 1870/71 bei den deutschen Versicherungsgesellschaften 5 pCt. der Kriegsteilnehmer gestorben sind, wobei 5,5 pCt. der Versicherungssumme fällig wurden. Demgegenüber kann man aus den Erfahrungen einer österreichischen Gesellschaft entnehmen, daß von ihren bulgarischen Versicherten im ganzen 2,5 pCt. im Kriege gestorben sind, wodurch nur zirka 2 pCt. des versicherten Kapitals fällig wurden. Interessant ist hierbei auch das Verhältnis der auf dem Schlachtfelde Getöteten zu den an Krankheiten Gestorbenen. Während in früheren Kriegen die letzteren überwogen, war bei den Versicherten der betreffenden österreichischen Gesellschaft gerade das Umgekehrte der Fall. Von den Gesamtverlusten wurden 65 pCt. durch Tod auf dem Schlachtfelde und nur 35 pCt. durch Krankheit herbeigeführt. Es ist sehr bezeichnend, daß die in den Balkanländern domizilierenden Gesellschaften nach dem letzten Kriege das Risiko eines künftigen Krieges den bereits gegen Extraprämie für die letzten Kriege versichert gewesenen gratis konzediert haben, beziehungsweise es ohne Extrazahlung in die neuen Policen einschließen.

Digitized by Google

Daß die Lebensversicherung von Seite des Staates nicht immer die ihr gebührende Förderung erfährt, haben wir im Vorjahre an dem Verhalten des Eisenbahnministeriums in Angelegenheit des direkten Prämienabzuges nachgewiesen. Auch im abgelaufenen Jahre haben die Gesellschaften die Erfahrung machen müssen, daß sie bei der Verwaltungsreform die Leidtragenden bilden. Mit der Verwaltungsreform wurde das Verbot des Prämienabzuges motiviert, der gleichen Verwaltungsreform verdankt auch die Ministerialverordnung vom 14. Juni 1913 ihre Entstehung, welche den Lebensversicherungsgesellschaften gleichfalls durch manipulative Mehrbelastung sehr unangenehm werden dürfte. Das Gros der Versicherungsgesellschaften hat bekanntlich mit der Finanzverwaltung Pauschalierungsverträge abgeschlossen, auf Grund deren die Versicherungsgebühren statt skalamäßig von jeder einzelnen einlaufenden Prämie nach einem gewissen Prozentsatze von der Gesamtprämieneinnahme entrichtet werden. Die Pauschalierungsverträge bilden einen wertvollen Behelf für die Beseitigung der allergrößten Härten unseres gegenwärtigen Gebührensystems, zu dessen Sicherung die Gesellschaften sich nicht selten zu Pauschalsätzen verstanden haben, welche dem Fiskus höhere Beträge zufließen lassen als dies bei der skalamäßigen Vergebührung der Fall wäre. Dieser Vorteil der Gebührenpauschalierung wird durch die zitierte Verordnung des Finanzministeriums stark in Frage gestellt. Sie bestimmt, daß dort, wo gebührenpflichtige Zahlungen durch eine staatliche Kasse geleistet werden, die Gebühren in Hinkunft direkt von dem auszuzahlenden Betrage in Abzug gebracht werden. Auf Prämienzahlungen angewendet, bedeutet die Verordnung nichts anderes, als daß in jenen Fällen, wo Prämienzahlungen durch eine staatliche Behörde erfolgen — beispielsweise, wenn die Police für einen Gehaltsvorschuß als Deckung hinterlegt ist — die Prämie abzüglich der Quittungsgebühr abgeführt werden soll. Um eine doppelte Vergebührung zu vermeiden, werden die Gesellschaften daher trotz der Pauschalierung jene Prämieneingänge spezifizieren müssen, für welche die Gebühren bereits im vorhinein in Abzug gebracht worden sind und es wird ihnen auf diese Weise wieder ein gut Teil jener manipulativen Belastung erwachsen, der sie durch die Pauschalierung entgehen wollten. Man vergleiche mit diesem Verhalten das Vorgehen der deutschen Behörden, welche die Lebensversicherung auch amtlich zu fördern bemüht sind. So ist gerade erst im Berichtsjahre von einer Reihe deutscher Regierungspräsidien den Vertretern der Gesellschaften die Einsichtnahme in das auf Geburten, Aufgebote und Eheschließungen bezügliche Material der Standesämter unter bestimmten Kautelen zugestanden worden.

Während in der diesseitigen Reichshälfte durch das Uebereinkommen vom 24. Januar 1912 für Jahre hinaus ein friedliches Verhältnis zwischen den Lebensversicherungsgesellschaften und der Aerzteschaft sichergestellt ist, steht die Aerztehonorarfrage in Ungarn noch immer auf dem Tapet. Die ungarischen Aerzte haben im September des vorigen Jahres auf dem Trenczén-Teplitzer Kongresse rücksichtlich der Honorierung der vertrauensärztlichen Untersuchungen Forderungen aufgestellt, welche von den Gesellschaften als unannehmbar zurückgewiesen werden mußten. Es wurde ein Normalhonorar von 20 K aufgestellt und nur für Versicherungen unter 5000 K ein niedrigeres Honorar, mindestens aber 10 K, für zulässig erklärt. Daß ein derartiger Tarif nicht akzeptabel ist, liegt auf der Hand, da das kleine Geschäft eine solche Belastung nicht verträgt. Aber davon waren die ungarischen Aerzte nur schwer zu überzeugen; die Verhältnisse standen schon ziemlich auf des Messers Schneide und ein Kampf zwischen der Aerzteschaft und den Lebensversicherungsgesellschaften schien fast unvermeidlich. Es muß den Gesellschaften als wirkliches Verdienst angerechnet werden, daß sie mit großer Mäßigung alles getan haben, um einen derartigen unerquicklichen Kampf zu vermeiden, und die Resistenzbewegung der Aerzte zum Stillstande zu bringen. Es gelang, ein Provisorium in der Aerztehonorarfrage zu vereinbaren und im kommenden Herbste dürfte voraussichtlich auch in Ungarn ein dauernder Friede geschlossen werden. Jedenfalls aber leisten die fortwährenden Honorarforderungen der Aerzteschaft den Bestrebungen der Gesellschaften zur Ausgestaltung der Versicherung ohne ärztliche Untersuchung starken Vorschub.

Ein altes Klagelied muß wieder angestimmt werden, heuer noch in stärkerem Maße als sonst. Die menschliche Unvernunft will kein Ende nehmen. Noch immer gibt es nicht Einzelne — nein viele Tausende, welche ihre mühsam erarbeiteten Spargroschen, statt sie bei einer soliden Lebensversicherungsunternehmung oder einer Sparkasse sicher anzulegen, modernen Adepten anvertrauen, die ihnen für ein paar hundert Kronen Einzahlung ein Kapital von Tausenden in Aussicht stellen. Die Wirklichkeit ist brutal genug, diese Leichtgläubigen nur zu bald aus ihren schönsten Träumen zu reißen. Wir haben erst vor zwei Jahren auf die Gefahren der sogenannten Wohlfahrtsvereine aufmerksam gemacht und es hieße nur oft Gesagtes wiederholen, wollten wir an dieser Stelle nochmals den Nachweis erbringen, daß das Umlagesystem für den Betrieb der Lebensversicherung untauglich ist und alle auf ihm basierenden Gebilde binnen kurz oder lang zusammenbrechen müssen. Unsere Mahnung ist leider damals im Winde verhallt. Was sich aber in der letzten Zeit auf diesem Gebiet abgespielt hat, ist so unerhört, daß das öffentliche Gewissen wachgerüttelt werden muß. Die mehr als 5000 Mädchen, welche beim Zusammenbruch des „Mädchenhortes" noch Mitglieder waren, retteten rund 10 pCt. ihrer Einzahlungen aus dem Debacle, die 4000 Mitglieder der „Fortuna" verloren „nur" 75 pCt. ihrer Einzahlungen. Das sind erschreckende Ziffern, zumal wenn man bedenkt, daß es nicht reiche Leute sind, welche diesen Vereinen zulaufen, vielmehr gerade die Aermsten ihre kargen Hoffnungen auf die mit dem Mäntelchen der Wohltätigkeit sich drapierenden Vereine setzen. Wir gehören gewiß nicht zu jenen, welche für die Bevormundung der Bevölkerung durch eine hohe Obrigkeit schwärmen, aber diesem Treiben Einhalt zu tun, ist ein Gebot sozialer Notwendigkeit und wenn eine

Digitized by Google

Abhilfe auf administrativem Wege nicht möglich sein sollte — wie die Behörden zur Rechtfertigung ihrer bisherigen Untätigkeit behaupten — dann scheue man sich nicht, eine entsprechende Aenderung des Vereinsgesetzes so rasch als möglich in die Wege zu leiten.

Die Entwicklung des österr.-ungar. Lebensversicherungsgeschäftes in dem Vierteljahrhundert 1888 bis 1912 ersieht man aus folgenden Prämieneinnahmeziffern:

1888	45,458,206 K	1901	110,399,363 K
1889	48,796,756 „	1902	120,692,701 „
1890	50,426 564 „	1903	129,222,744 „
1891	55,081,644 „	1904	146,525,930 „
1892	59,354.948 „	1905	153,283,913 „
1893	65,670,792 „	1906	168,677,595 „
1894	70,490,538 „	1907	179,560,942 „
1895	73,908.664 „	1908	191,731,608 „
1896	77,073,576 „	1909	208,088,167 „
1897	83,076,922 „	1910	227,440,060 „
1898	88,389,874 „	1911	243,097,631 „
1899	97,821,550 „	1912	260,953,824 „
1900	102,334,943 „		

An der Prämienziffer des Jahres 1912 partizipieren die Aktiengesellschaften mit 182,426,441 K, die Gegenseitigkeitsanstalten mit 78,527,383 K.

Die Prämieneinnahme für eigene Rechnung beließ sich auf 236,289,843 K.

Die in Oesterreich-Ungarn arbeitenden fremdländischen Lebensversicherungskompagnien haben im Jahre 1912 an Prämien 66,875,604 K gegen 62,566,933 K im Jahre 1911 eingenommen.

Zur Tagesgeschichte.

Gründung einer Kriegstransportversicherungsgesellschaft. Wie die Tageszeitungen berichten, finden im Reichsamt des Innern unter Führung der Reichsbehörden z. Z. Verhandlungen über die Gründung einer Kriegs-Transport-Versicherungs-Gesellschaft mit einem Kapital von 25 Millionen statt. Die Gesellschaft soll dem Verkehr mit dem In- und Auslande Schutz gegen Kriegsrisiko gewähren. Die Mehrheit der Aktien dürfte das Reich übernehmen. Die weiteren Beteiligungen sollen an die bestehenden Transport-Versicherungs-Gesellschaften übergehen. Die Gründung folgt dem von skandinavischen Ländern gegebenen Beispiel. Schweden und Norwegen haben damit die Wahrnehmung der in der neutralen Schiffahrt ruhenden Erwerbsmöglichkeit ihren Reedern und Handelsfirmen erleichtert. Nach den von Hamburger Assekuradeuren aufgestellten Grundzügen für die „Deutsche Seeversicherungsgesellschaft von 1914 A.-G.“ soll die zu begründende Gesellschaft Schiffe und Schiffsladungen, die unter deutscher oder neutraler Flagge segeln, bis zu einer jeweiligen Maximalhöhe von insgesamt 100 Mill. M gegen Kriegs- oder Seegefahr versichern können. Es kämen dem weiteren Vernehmen nach in erster Linie dabei Fahrten zwischen Deutschland, Norwegen, Schweden, Dänemark und Holland in Betracht. Die Gesellschaft soll ihre Risiken möglichst rückversichern. Die Reichsregierung soll Kommissare ernennen, denen ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse des Aufsichtsrats zusteht. Die 25 Mill. M Namensaktien würden mit 25 pCt. einzuzahlen und der Supergewinn über 4 pCt. Aktiendividende einer besonderen Reserve zu überweisen sein, die bei Auflösung zusammen mit dem übrigen Vermögen an die Aktionäre verteilt wird. Die Reichsregierung scheint die Grundzüge der Organisation in der Hauptsache für geeignet zu halten, um dem Mangel an Kriegsversicherung nach Möglichkeit abzuhelfen. Sie soll, wie gesagt, bereit sein, die qualifizierte Majorität der Aktien aufzubringen, während die englische Regierung nach hierher gelangten Meldungen bei einer ähnlichen Organisation englischer Versicherer ihre Beteiligung von 80 auf 60 pCt. zu reduzieren genötigt war. Man spricht in Kreisen, die mit dem Projekt befaßt wurden und zur Beteiligung an demselben vorgesehen sind, die Hoffnung aus, daß im vaterländischen Interesse sich sämtliche deutschen Transportversicherungsgesellschaften an der Aufbringung der Garantiemittel beteiligen und daß nicht umgekehrt einzelne von ihnen Gelegenheit nehmen, bei der Organisation der Kriegsversicherung Sondervorteile zu erstreben. In den nächsten Tagen sollen, wie das B. T. berichtet, die Beratungen im Reichsamt des Innern fortgesetzt werden. In Transportversicherungskreisen nimmt man jetzt an, daß das Projekt in absehbarer Zeit verwirklicht werden wird, da es den Anschein habe, daß sich der Staat lebhaft dafür interessiert. Auf eine Mitwirkung, und zwar besonders auf eine finanzielle des Staates, legt man deshalb besonderen Wert, weil man hofft, auf diese Weise nicht nur die Lebensfähigkeit des Unternehmens zu stärken, sondern auch gegenüber den Engländern, die einen großen Teil unserer Handelsflotte gekapert haben, die deutschen Ersatzansprüche mit besonderem Nachdruck geltend machen zu können. Wie der „Frankf. Ztg.“ geschrieben wird, wird die in Bildung begriffene Seeversicherungsgesellschaft dem Vernehmen nach ihren Sitz in Hamburg haben. Die Reichsregierung die von den mit 25 Mill. M in Aussicht genommenen Namensaktien 80 pCt. übernimmt, während die restlichen 5 Mill. M auf bestehende Versicherungsgesellschaften usw. entfallen, wird Kommissare ernennen, denen ein Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse des aus mindestens 10 Mitgliedern zusammengesetzten Aufsichtsrats zusteht. Eine Befreiung vom $4^1/_2$ proz. Gründungsstempel dürfte sich auch für dieses neue Unternehmen erreichen lassen, doch soll er späterhin eventl. aus der über 4 pCt. Höchstdividende hinaus verbleibenden Sonderreserve dem Fiskus erstattet werden. Das Tätigkeitsfeld der Gesellschaft wird sich nicht nur auf die Ostsee, sondern auch auf Frachten von Holland den Rhein aufwärts erstrecken; vornehmlich dürfte es sich um Getreidefrachten handeln, für die schon in normalen Zeiten die Uebernahme eines Kriegsrisikos gefordert wurde. In der Notwendigkeit der Sicherung einer ausreichenden Getreideeinfuhr dürfte einer der Gründe für die Bildung des neuen Unternehmens zu suchen sein. Wie weit und in welcher Weise die Schäden, die den Versicherungsgesellschaften drohen können, etwa durch

Digitized by Google

späteres Eintreten des Reiches gemindert werden könnten, bleibt abzuwarten. Zustatten kommt den Versicherungsgesellschaften die im Statut des Internationalen Transport-Versicherungsverband festgesetzte Bestimmung, wonach die Gesellschaften erst dann zu zahlen haben, wenn die Prisenfrage ihre endgültige Erledigung gefunden hat, wenn also die Oberprisengerichte gesprochen haben.

Zur Gründung einer Hilfsbank für die Versicherungsgesellschaften. Die Verhandlungen über die Bildung einer Kriegskreditzentrale der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften nehmen ihren Fortgang. Für die Gründung einer solchen Bank soll sich die weitaus größte Zahl der bisher befragten Gesellschaften grundsätzlich bereit erklärt haben. Man will eine Aktienbank mit 10 Mill. Mark Kapital bei 25 pCt. Einzahlung bilden, die eine Beleihung der ersten Hypotheken mit 40 pCt. vornimmt durch Hingabe ihres Akzepts, das dann bei der Reichsbank zum Diskont käme. Durch die Errichtung dieser Kreditzentrale wird es dann wohl auch zu erreichen sein, wieder ein möglichst einheitliches Vorgehen in der Darlehensbewilligung herbeizuführen und damit die Unterschiede auszugleichen, die infolge der verschiedenartigen Beleihungspraxis in der Beurteilung der einzelnen Gesellschaften in den Kreisen der Bevölkerung entstanden sind.

Versicherung bei ausländischen Gesellschaften. Wie verlautet, hat das Kaiserliche Aufsichtsamt Veranlassung genommen, mit den deutschen Hauptbevollmächtigten der in Deutschland arbeitenden englischen und französischen Feuerversicherungsgesellschaften Maßnahmen zu erwägen, um die Interessen der deutschen Versicherten zu wahren. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist noch nicht bekannt. Das Aufsichtsamt soll außerdem von den in Deutschland ansässigen Vertretern englischer Gesellschaften umgehende Erklärung darüber eingefordert haben, wie hoch sich die in ihren Händen befindlichen bezw. sofort realisierbaren Mittel belaufen. — Die Hamburger Vertreter englischer Gesellschaften teilen mit, daß sie im Jahre 1905 eine gemeinsame Erklärung veröffentlicht hätten, wonach ihre Gesellschaften auch im Falle eines deutsch-englischen Krieges ihren Verpflichtungen voll und ganz nachkommen würden, und daß kein englisches Gesetz bestehe, daß sie daran hindern könnte, dies zu tun. Diese Erklärung von 1905 habe auch heute noch Geltung.

Zur Gründung einer Kriegsschäden-Versicherungsanstalt in Kiel. Wie wir bereits kurz berichtet haben, plant die Stadt Kiel die Errichtung einer Kriegsschäden-Versicherungsanstalt. Nach dem Entwurf handelt es sich um eine Versicherung auf Gegenseitigkeit gegen alle Schäden, die während des Kriegszustandes infolge einer Beschießung durch Brand, Explosion, Geschoßwirkung, Sprengung und durch anderweitige Niederlegung von Baulichkeiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen entstehen. Ausgenommen sind die Fälle, in welchen vom Reich oder Staat auf grund des bestehenden Rechts ein Ersatz oder eine wegen des Kriegszustandes günstig erfolgende Abänderung gewährt wird. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dessen Vermögen; reicht dieses nicht aus, so tritt eine den Verhältnissen der Kasse entsprechende Kürzung der Entschädigung ein. Die nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Vereins vorhandenen Mittel mit Einschluß der erwachsenen Zinsen werden nach dem Friedensschluß an die Mitglieder zurückgegeben. Sollte der Entwurf die Zustimmung der Interessenten finden, so wird der Verein, dessen Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden und 6 Beisitzern bestehen soll, sofort gegründet werden.

Hessische Kriegsversicherung a. G. Nach dem Vorbilde der nassauischen Kriegsversicherung haben die beiden hessischen Krankenkassenverbände unter dem Vorsitz des Großherzoglichen Oberversicherungsamts eine hessische Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit für den Krieg 1914 eingerichtet zur Unterstützung der Hinterbliebenen hessischer Kriegsteilnehmer. Das Großh. Ministerium hat erklärt, dem Unternehmen jegliche Förderung zu teil werden zu lassen. Diese Kriegsversicherung ist eine Sterbekasse auf Gegenseitigkeit. Es werden Anteilscheine à 10 M ausgegeben, für jede Person dürfen jedoch höchstens 20 Anteilscheine gelöst werden. Diese Anteilscheine können für jeden gelöst werden, der zum Heeresdienst eingezogen ist, dessen Wohnsitz unmittelbar vor der Einberufung im Großherzogtum Hessen war. Die eingegangenen Beträge werden nach Maßgabe der gelösten Anteilscheine an die Hinterbliebenen der während des Krieges gefallenen oder gestorbenen Versicherten ausbezahlt. Wenn die Verluste in dem derzeitigen Kriege nicht größer sind wie im Kriege 1870/71, werden auf jeden Anteilschein mindestens 250 M verteilt werden können. Sind die Verluste geringer, dann erhöht sich dieser Betrag, sind sie größer, dann erniedrigt er sich. Arbeitgeber können ihre Arbeiter, Angehörige ihre Söhne und Verwandten versichern. Annahmestellen sind alle im Großherzogtum Hessen befindlichen Krankenkassen und deren örtlichen Verwaltungsstellen, außerdem werden nach Bedürfnis noch weitere Stellen errichtet.

Deutsche Volksversicherung A.-G. und der Krieg. Die Gesellschaft hat für diejenigen Versicherten, die zu den Fahnen einberufen sind und die Beiträge nicht weiterzahlen können, die Fürsorge selbst in die Hand genommen. Sie läßt daher den Kriegsteilnehmern im Sinne des § 14 der Versicherungsbedingungen eine weitgehende Vergünstigung zu teil werden. Mit Genehmigung des Aufsichtsrats wird sie die am 1. August 1914 bestehenden Versicherungen aller Kriegsteilnehmer, und zwar ohne besonderen Stundungsantrag und ohne Rücksicht auf die Höhe des vorhandenen Prämienreserveguthabens, während der Dauer des Feldzuges bis zur Aufhebung der Mobilmachung, jedoch längstens bis zu einem von der Deutschen Volksversicherung festzusetzenden Termin in voller Höhe in Kraft halten. Dieser Termin ist vorläufig auf den 1. Januar 1915 festgesetzt. Die Stundung hat die Wirkung, daß im Falle des Todes innerhalb der Stundungsfrist die bedingungsmäßige Leistung abzüglich der mit 4 pCt. verzinsten Rückstände gezahlt wird. Ist Stundung besonders beantragt und nach § 7 der Versicherungsbedingungen gewährt, so

Digitized by Google

gelten die für den einzelnen Fall festgesetzten Fristen, sofern sie über den allgemein bestimmten Termin (1. Januar 1915) hinausgehen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem stellvertretenden Revisionsrat der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, Herrn Maximilian Erckens wurde der Preußische Kronenorden IV. Klasse verliehen.

— Das Mitglied der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Akt.-Ges. in Hamburg, Herr Max Heidlauff, ist zum Großherzoglich Badischen Kommerzienrat ernannt worden.

— Regierungsrat Dr. Michelly vom Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ist in einem Gefecht gegen die Russen als Leutnant der Reserve gefallen.

— Herr Professor Dr. Lexis in Göttingen ist am 24. d. M. im 77. Lebensjahre gestorben.

— Der stellvertretende Direktor der „Iduna“ in Halle a. S., Herr K. Kühn ist am 20. August cr. gestorben.

— An Stelle des im Felde stehenden Geheimrats Dr. Rose hat die Leitung der Deutschen Volksversicherung A.-G. der stellvertretende Direktor, Herr Regierungsrat Dr. Pitschke übernommen.

— Die Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft hat den Herren Alfred Molt, Dipl. Versicherungs-Sachverständigen, Karl Greilich und Hugo Stürzkober, sämtlich in Stuttgart, Gesamtprokura erteilt.

— Die Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Bremen hat den Herren Heinrich Meyer und Paul Evert Prokura erteilt.

— Die „Donau“ in Wien hat Herrn Oberinspektor Ludwig Lott Kollektivprokura erteilt.

— Die Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim teilt uns mit, daß sie an die Frauen und Kinder verheirateter im Felde stehender Angestellten, soweit es sich nicht um solche mit Offiziersrang handelt, pro August eine Unterstützung in voller Höhe eines Monatsgehaltes gewährt. Angestellte mit Offiziersrang bezw. deren Familien erhalten eine Unterstützung in Höhe des bisherigen Monatsgehaltes unter Abzug des vom Militärfiskus gezahlten Gehaltes. Den im Felde stehenden unverheirateten Angestellten wird die Gesellschaft als Unterstützung pro Monat August die Hälfte ihres bisherigen Monatsgehaltes auf einem besonderen Konto gutschreiben. Außerdem werden die Familien-Angehörigen dieser Angestellten, insofern sie nachweisbar bisher von diesen Angestellten unterstützt wurden, pro August einen Gesamtbetrag bis zur Hälfte des bisherigen Gehaltes der betreffenden Angestellten ausgezahlt erhalten. Ueber die Unterstützungen pro Monat September bleiben Beschlüsse vorbehalten. 58 Beamte der Gesellschaft sind zu den Fahnen einberufen; der Abgang einer weiteren Anzahl steht angesichts der Einberufung gewisser Jahrgänge des Landsturms bevor.

— „Zürich“ in Zürich. Die Berliner Filiale der Gesellschaft teilt uns mit, daß sie ihren zu den Fahnen einberufenen Bureau- und Außenbeamten, soweit sie verheiratet sind, das volle Monatsgehalt zunächst für drei Monate gewährt, und sich vorbehält, nach Ablauf dieser Frist weiter für die betreffenden Beamten bezw. deren Angehörige zu sorgen. Unverheiratete Beamte erhalten für zwei Monate volles Gehalt. Außerdem wurden dem Berliner Verein vom Roten Kreuz 5000 M für im Felde verwundete und erkrankte Soldaten zur Verfügung gestellt.

— Der „Gisela-Verein“, Lebens- und Aussteuer-Versicherungs-Anstalt in Wien teilt uns mit, daß er im Sinne der bestehenden Dienstordnung seinen unter die Fahnen gerufenen Beamten und Dienern während der Zeit des Krieges und für den Fall ihrer Verwundung bis zur vollständigen Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, u. zw. den verheirateten Beamten und Dienern die vollen, den unverheirateten ein Drittel der Bezüge ausbezahlt, unter Gewährleistung der Rückkehr in die Dienste der Anstalt. Für patriotische Wohlfahrtszwecke in Deutschland und Oesterreich hat die Anstalt den Betrag von insgesamt 21,000 Kr. bewilligt.

— Im Konkurs der Germania Tranport-Versicherungs-A.-G. in Liqu. in Berlin findet am 29. September beim Amtsgericht Berlin-Mitte Beschlußfassung zur Abberufung des bisherigen und Wahl eines neuen Gläubigerausschusses statt.

— Die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und der Regierungsbezirk Kassel haben sich bereit erklärt, gleiche Einrichtungen, wie die Nassauische Kriegsversicherung zu schaffen und sich zur Verteilung des Risikos an diese anzuschließen.

— Die Direktion für das Deutsche Reich des Londoner Phönix in Hamburg schreibt dem Hamburger Fremdenblatt, daß die in der Tages- und Fachpresse veröffentlichte Notiz über eine Loslösung des deutschen Geschäfts von der Zentrale in der geschilderten Form nicht den Tatsachen entspreche. Zutreffend sei nur, daß ein Uebereinkommen mit der Hanseatischen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft von 1877 in Hamburg zwecks Uebernahme des deutschen Geschäfts des Londoner Phönix in die Wege geleitet ist.

— Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. Die Gesellschaft hat, wie berichtet, auf den 2. Oktober eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, um über eine Aenderung der Kriegsversicherungsbedingungen zu beschließen. Unterdessen hat der Aufsichtsrat den Vorschlägen der Direktion bedingungslos zugestimmt und diese ermächtigt, schon jetzt bei jeder bisher abgeschlossenen Versicherung bis zu 100,000 Mark die Kriegsgefahr ohne alles weitere, also ohne Antrag, Vormerkung, Vormerkungsgebühr und Monatsfrist einzuschließen.

— Die New-Yorker Handelskammer hat die Regierung der Vereinigten Staaten ersucht, das Kriegsrisiko für Ladung unter amerikanischer Flagge zu übernehmen, in derselben Weise wie es die englische Regierung getan hat.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 37. **Leipzig, den 10. September 1914.** **45. Jahrgang.**

Einbruchdiebstahlversicherung.

Wann sind Schmucksachen als „im Gebrauch befindlich" anzusehen?

In Sachen des Th. Ue. in Hamburg, Klägers, Berufungsklägers, gegen die N. Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg, Beklagte, Berufungsbeklagte, wegen Forderung,
erkennt der III. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg für Recht:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 4, vom 23. Dezember 1913 wird zurückgewiesen. Beklagte trägt die Kosten der Berufungsinstanz. Das Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Tatbestand.

Kläger ist bei der Beklagten gegen Einbruch versichert. In der Police sind unter Ziff. 3 Gold- und Silbersachen, Juwelen, Perlen, Schmucksachen und Taschenuhren, unter Ziff. 4 Bargeld unter gewöhnlichem Verschluß aufgeführt. Bezüglich des Bargeldes beträgt die Versicherungssumme 400 M. Die Police nimmt Bezug auf die allgemeinen Versicherungsbedingungen, aus denen der § 3 zum Vortrag gebracht ist. Am 19. Juni 1913 nachmittags zwischen $5^1/_4$ und $9^1/_4$ Uhr hat bei dem Kläger ein Einbruch stattgefunden, über den die Polizeiakte 3820/13 II D B I erwachsen ist. Bei diesem Einbruch sind verschiedene Gegenstände und Bargeld gestohlen; davon gehörte dem Kläger das Geld, seiner Ehefrau die übrigen Gegenstände; die Ehefrau hat dem Kläger ihre etwaigen Ansprüche abgetreten. Aufbewahrt waren die Gegenstände in folgender Weise: Die 120 M Bargeld lagen in einer in einem unverschlossenen Schreibtisch stehenden verschlossenen Kasette, die die Diebe aufgebrochen haben und die im Prozeß dem Gericht vorgelegt ist. Die silberne Tasche und der Jubiläumstaler lagen in einer unverschlossenen Kommodenschieblade und zwar der Taler in einem unverschlossenen Kasten. Die beiden Broschen, die goldene Nadel, der Ring und das goldene Kettenarmband lagen in einem unverschlossenen Schmuckkästchen auf dem Toilettentisch.

Kläger hat beantragt, die Beklagte kostenpflichtig zur Zahlung von 625 M nebst 4 pCt. Zinsen seit dem Klagetage zu verurteilen. Beklagte hat Klagabweisung, eventuell Befugung gemäß § 713 ZPO. beantragt. Kläger hat ausgeführt, die Schmucksachen hätten sich im ständigen Gebrauch der klägerischen Ehefrau befunden. Beklagte hat bestritten, daß die Schmucksachen von der klägerischen Ehefrau regelmäßig benutzt seien; jedenfalls aber hätten sie sich bei Ausführung des Diebstahls nicht im Gebrauch befunden, da die klägerische Ehefrau das Haus verlassen habe, ohne sie anzulegen. Das Landgericht hat die klägerische Ehefrau als Zeugin darüber vernommen, ob sie die Schmucksachen regelmäßig in Benutzung gehabt hat; auf das Zeugenprotokoll vom 16. Dezember 1913 wird verwiesen. Kläger bezog sich für das Beweisthema eventuell auch auf das Zeugnis seines Dienstmädchens F. Das Landgericht hat alsdann durch Urteil vom 23. Dezember 1913 unter Abweisung des weitergehenden Klaganspruchs die Beklagte zur Zahlung von 475 M nebst 4 pCt. Zinsen seit

Digitized by Google

dem Klagetage verurteilt und der Beklagten $^4/_5$, dem Kläger $^1/_5$ der Prozeßkosten auferlegt. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage unter Belastung des Klägers mit den gesamten Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen vollen Umfanges abzuweisen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Kläger hat beantragt, die beklagtische Berufung kostenpflichtig zu verwerfen.

Entscheidungsgründe.

Die beklagte Gesellschaft ist in erster Instanz zum Ersatz des Wertes des Armbandes (450 M) und der silbernen Tasche (25 M) verurteilt, während bezüglich der übrigen Gegenstände die Klage abgewiesen und gegen den klagabweisenden Teil des Urteils keine Berufung eingelegt ist. Die Entscheidung bezüglich des danach allein noch im Streit befindlichen Teils ist lediglich davon abhängig, ob Armband und silberne Tasche zur Zeit des Diebstahls als im Gebrauch befindlich anzusehen sind. Denn es ist unstreitig, daß diese Sachen sich zur Zeit des Diebstahls nicht in verschlossenen Behältnissen, wie sie der § 3 der allgemeinen Versicherungsbedingungen verlangt, befanden. Was nun die Art der Benutzung dieser beiden Gegenstände angeht, so legt das Gericht die Angaben der klägerischen Ehefrau zugrunde, deren Aussage es in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter auch ohne Beeidigung mit Rücksicht auf die innere Wahrscheinlichkeit des Ausgesagten für glaubwürdig erachtet. Die klägerische Ehefrau bekundet, daß sie das Armband immer getragen und die Tasche stets mitgenommen habe, wenn sie ausgegangen sei, und daß sie am Tage des Diebstahls lediglich in der Eile beides vergessen habe mitzunehmen. Es fragt sich, ob unter diesen Umständen die beiden Gegenstände sich im Gebrauch der Ehefrau befanden. Bei der Auslegung ist nun als Ausgangspunkt zu nehmen, daß derartige Gegenstände nicht etwa nur dann als „im Gebrauch befindlich“ gelten können, wenn sie am Leibe getragen werden. Man kann nicht annehmen, daß die Versicherungsgesellschaft ihren Versicherungsnehmern zumuten will, die Schmuckgegenstände in jedem Falle, wo sie sie auch nur auf kurze Zeit, also etwa beim Wechseln der Kleidung oder beim Waschen, ablegen, in ein verschlossenes Behältnis, wie es der § 3 der Versicherungsbedingungen näher charakterisiert, zu bringen. Eine solche Auslegung verbietet sich schon dadurch, daß die für Schmucksachen in dem Satz: „sofern sie sich nicht im Gebrauch befinden“ normierte Ausnahme von der Verwahrungspflicht bei dieser Auslegung so gut wie ganz gegenstandslos wäre, indem sich kaum ein Fall denken ließe, in dem ein Einbruchsdiebstahl an „im Gebrauch befindlichen“ Schmuckgegenständen in Frage käme. Auch der Wortlaut widerspricht dieser Auffassung. Ein Versicherungsnehmer, der die Versicherungsbedingungen unbefangen durchliest, wird schwerlich aus dem fraglichen Passus herauslesen, daß er seine Schmuckgegenstände, um nicht den Anspruch aus der Versicherung zu verlieren, sofort wegschließen muß, wenn er sie auch nur für kürzere Zeit ablegt. Der Wortlaut der von der Beklagten verfaßten und vorgeschriebenen Bedingungen aber muß so gehalten sein, daß der Versicherungsnehmer ohne weiteres versteht, welche Pflichten die Versicherung ihm auferlegt, und wie er sich verhalten muß, um im Schadensfalle seines Ersatzanspruches nicht verlustig zu gehen. Jede Unklarheit und Zweideutigkeit in den Bedingungen muß zu Lasten der Beklagten als der Verfasserin der Bedingungen gehen. Wollte die Beklagte ihren Versicherungsnehmern eine derartig weitgehende Verpflichtung auferlegen, so mußte sie ihren Willen in klarerer, unzweideutigerer Weise kundtun. Ist nun aber die ganz enge Auslegung, nach der die Schmucksachen, sowie sie abgelegt werden, weggeschlossen werden müssen, nicht annehmbar, so wird man in jedem einzelnen Falle zu prüfen haben, ob nach dem Sprachgebrauch die abgelegten Schmucksachen noch als im Gebrauch befindlich angesehen werden können. Man wird dabei gewiß auf Fälle stoßen, die auf der Grenze stehen. Für die Beurteilung dieser Fälle vermag dann die Verkehrssitte einen Fingerzeig zu geben. Auf der einen Seite darf man davon ausgehen, daß die beklagtischen Versicherungsbedingungen sich an die Verkehrssitte haben anschließen und nur das haben zur Norm erheben wollen, was ein sorgsamer Mensch auch von selbst zu tun pflegt. Auf der anderen

Digitized by Google

Seite behandelt die Verkehrssitte aber auch tatsächlich Gegenstände, die sich im Gebrauch befinden, anders als nicht im Gebrauch befindliche, und wenn man der Verkehrssitte nachgeht, stößt man von selbst auf einen in der praktischen Behandlung der Gegenstände sich äußernden Unterschied zwischen gebrauchten und nicht gebrauchten Schmuckgegenständen. Die Schmuckgegenstände, die man fortwährend zur Hand haben muß, pflegt man nicht immer erst wegzuschließen, und eben von diesen würde man auch sagen, daß man sie zurzeit im Gebrauch hat. Legt man sie dann, etwa für den Sommer oder während man auf Reisen geht, fort, so betrachtet man sie auch nicht mehr als im Gebrauch befindlich. So kann man aus der Verkehrssitte, Schmucksachen sich zur Hand zu halten oder aber wegzulegen, einen Maßstab für die Auslegung des Im-Gebrauch-Seins entnehmen. Im vorliegenden Falle, wo das Anlegen der Schmucksachen nur vorübergehend, zufällig unterblieben ist, wo die Schmucksachen sonst aber täglich getragen wurden, wurde nach dem Sprachgebrauch der „Gebrauch“ der Sachen nicht dadurch unterbrochen, daß sie für kurze Zeit nicht angelegt wurden. Es bestand deshalb nicht die Verpflichtung, sie wegzuschließen, um ihre Versicherung in Kraft zu halten. Das Gericht befindet sich mit diesem Resultat in Uebereinstimmung mit dem einen gleichliegenden Fall behandelnden Zwischenurteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Zivilsenat I, vom 6. März 1911, (Hanseatische Gerichtszeitung Beiblatt 1911 Nr. 135. Mugdan und Falkmann Band 24 Seite 221), entgegen den von der Beklagten produzierten Urteilen des Landgerichts Hamburg vom 22. Oktober 1913/20, des Landgerichts Cassel vom 13. April 1912/21 und des Landgerichts Berlin vom 11. Dezember 1912/22, deren Auffassung dies nicht zu teilen vermag. Da nach dem Ausgeführten die beiden Gegenstände zur Zeit des Diebstahls unter die Versicherung fielen, so ist Beklagte zu ihrem Ersatz verpflichtet. Die Berufung war demnach zu verwerfen. Die Kostenfrage regelt § 97; die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 7 ZPO.

Die Norwegischen Seeversicherungsgesellschaften im Jahre 1913.

(Nach „Forsikringstidende“).

Namen der Gesellschaften	Gründungsjahr	Bruttoprämien	Zinsen u. andere Einnahm.	Prämienüberträge aus 1912	Schäden		Rückversicherungsprämien	Steuern	Verwaltungskosten u. Provis.	Prämienüberträge auf 1914	Ueberschuß	Verwendg. d. Ueberschusses		
					Brutto	Netto						Dividende	zum Reservefonds	Abschr. und Ueberweisung
		Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Christiania, Seevers.-Ges.	1847	2,911,779	54,320	452,162		314,902	[1])1,984,789	13,304	241,583	543,613	66,091	35,000	20,000	11,091
Storebrand	1847	101,828		14,356	57,387	46.317	17,590			43,418				
Arendals, Seevers.-Ges.	1860	1,340.122	23,550	245,189	899,468	283,830	853,022	6,458	85 889	344,661	34,999	15.000	18,000	1,999
Stavanger	1863	2,574,672	21,688	575.766		1,492,573	864.915	18,611	54,529	691,498	50,000	30,000	20,000	
Trondhjems, Vers.-Ges.	1863	128,834		8.000	69,718	47,548	58,338		16,667	14,000				
Aeolus	1867	1,240.366	28,640	258,470		271 542	746,823	10,539	119,101	336,871	46,599	18,000	24,000	4,599
Norden	1867	693 010		35,314		101,021	418,432		72.908	135,965				
Poseidon	1871	1,355,459	37,681	326,219		623,134	498 620	10,499	195,065	327,408	44,634	25,000	13,158	6,476
Vesta	1880	594,459		34,988	339 239	46,317	470,315		[2])69,326	43,489				
Norske Lloyd	1906	6,020.970	47,723	922,810		1,600.722	3,834,749		245,446	1,170,660	[3])129,420	48,000	75,000	6,420
Norske Alliance	1911	1,586,549	37,067	150,682		356,726	953,112		100,719	275,404	80,587	45,000	30,000	5,587
Viking	1911	1,074,664	16.546	134,745		206,986			[2])36,606	198,846	23,500	12,500	11,000	
zusammen		19,630,762	267,215	8,158,701	—	5,391,618	—	—	—	4,125,833	475,830	228,500	211,158	36,172

[1]) Einschl. Mitversicherungsprämie. [2]) Provision. [3]) Davon entfällt auf die Feuerversicherung 10,098 Kr.

Die Feuerversicherung in Oesterreich im Jahre 1913.*)

Ein Rückblick auf die Ergebnisse des Feuerversicherungsgeschäftes im abgelaufenen Jahre bietet durchaus kein erfreuliches Bild. Die Ursachen, welche seit Jahren für die Verschlechterung der Verhältnisse des heimischen Feuerversicherungsgeschäftes bestimmend sind, wirken ungemindert weiter. Eine geschäftshungrige Konkurrenz derouttert sowohl auf dem Gebiete des industriellen wie des Zivilversicherungsgeschäftes das Prämienniveau, während die Brandschäden eher in Zunahme begriffen sind. Namentlich die Industrieschäden verschlingen einen großen Teil der Einnahmen, anderseits haften „die sogenannten Bagatellschäden gleich schädigenden Mikroorganismen an dem Stamm des gesunden Geschäftes". Kein Wunder also, wenn manche Versicherungsunternehmungen auf einen industriellen Gewinn überhaupt verzichten, die übrigen aber sich mit einem solchen begnügen müssen, welcher auch nicht im entferntesten der Größe des übernommenen Risikos, dem investierten Millionenkapitale und dem gewaltigen, von den Gesellschaften aufgebotenem Arbeitsapparate entspricht.

Wenden wir uns zunächst dem Fabriksgeschäfte zu, so kann auch für das abgelaufene Jahr das Ergebnis desselben durchaus nicht als befriedigend bezeichnet werden. Die Gesamtschäden, welche die, das Fabriksgeschäft hauptsächlich betreibenden Versicherungs-Aktiengesellschaften erlitten haben, lassen sich auf rund 20 Mill. Kronen beziffern. Mit Berücksichtigung der Regiespesen, welche sowohl infolge der gesteigerten Konkurrenz, als aus Gründen, die in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen gelegen sind, eine wachsende Tendenz aufweisen, hat somit auch im abgelaufenen Jahre das Fabriksgeschäft der heimischen Gesellschaften kaum eine nennenswerte Rentabilität gezeitigt. Dem absoluten Betrage nach verteilten sich die Schäden auf die einzelnen Industriegruppen wie folgt:

Montanindustrie	4,2	Mill. Kronen
Textilindustrie	3,9	„ „
Mühlenindustrie	3,8	„ „
Spinnereien	2,1	„ „
Holzindustrie	1,6	„ „
Chemische Industrie u. Papierindustrie je	1,1	„ „

der Rest entfällt auf die übrigen Industriezweige.

Das ungünstige Ergebnis der Versicherung der Textilrisiken ist vor allem auf die großen Schäden in den Druckfabriken, Tuchfabriken und Webereien zurückzuführen. Der Brand der Druckfabrik der Firma Arnold Rosenthal in Böhmisch-Leipa hat allein $1\frac{1}{2}$ Mill. Kronen an Entschädigungen beansprucht. Schäden in der Höhe von annähernd einer halben Million wurden durch die Brände in der Rothkosteletzer Weberei in Erlach und in der Weberei von Hellmann & Mautner in Königinhof verursacht.

Ein passives Risiko bildet ferner, wie seit Jahren, die Mühlenindustrie, u. zw. sind es hauptsächlich die ungarischen Mühlen, welche enorme Entschädigungen beanspruchen. Ueber die Gründe des ungünstigen Verlaufes des Mühlen-Versicherungsgeschäftes haben wir uns in unserem vorjährigen Berichte so ausführlich ausgelassen, daß wir es uns heuer erübrigen können, hierauf näher einzugehen. Es sei hier nur auf zwei große Brandschäden in dieser Fabrikskategorie hingewiesen, welche vor allem das Geschäftsresultat des abgelaufenen Jahres ungünstig beeinflußt haben, den Brand der Czegleder Dampfmühle, mit einem Schaden von über 1,200,000 Kr. und der Eszeger Walzmühle mit einem Schaden von über 600,000 K. Noch eine Reihe anderer Mühlen hat gleichfalls Entschädigungen im Betrage von je 100,000 K und darüber in Anspruch genommen. Es ist kein Wunder, wenn angesichts der alljährlichen Riesenverluste, welche die Versicherungsgesellschaften im Mühlengeschäfte erleiden, allseitig die Notwendigkeit einer entsprechenden Prämienregulierung erkannt wird.

Auch die Versicherung der Risiken der Papierindustrie hat ein passives Resultat ergeben, vor allem durch den Riesenbrand in der Leykam-Josefsthaler Papierfabrik in Gratwein, mit einem Schaden von rund 800,000 K und durch den Brand der Nettingsdorfer Papierfabrik.

Relativ günstig hat die Zuckerindustrie abgeschnitten, deren Risiken fast vollständig beim Assekuranzvereine der Zuckerindustrie gegen Feuerschaden versichert sind. Derselbe weist an Schadenzahlungen eine Minderausgabe von rund 620,000 Kronen gegenüber 1912 aus. Nur ein einziger Schaden, nämlich der Brand der Zuckerfabrik Unter-Bautzen erforderte eine Entschädigung von mehr als 100,000 Kronen. Das laufende Jahr dürfte allerdings infolge eines großen Feuerschadens in Böhmen ungünstigere Resultate ergeben.

In der Gruppe der Montanindustrie und den damit im Zusammenhang stehenden verwandten Industriegattungen treten wie seit Jahren die Ziegeleien als besonders schadenbringend hervor. Auch im abgelaufenen Jahre haben die Schadenzahlungen in diesem Industriezweige die Prämieneinnahmen aus demselben weit überstiegen. Die moderne Konstruktion der Ziegeleien, insbesondere die Ummantelung der Brennöfen mit Trockengerüsten hat eine in der bisherigen Prämiierung nicht berücksichtigte Gefahrserhöhung herbeigeführt, welche eben in den hohen Schadensziffern der Ziegeleien zutage tritt. Eine weitere, in dem modernen Betriebe der Ziegeleien gelegene Gefahr ergibt sich aus der Einrichtung von Trockenkammern an Stelle der früher üblichen Lufttrocknung der Ziegel. Von größeren Bränden seien hier namentlich die Brände in der Ziegelei der Firma Redlich in Göding (Schaden rund 400,000 K), der fürstlich Schwarzenbergschen Ziegelei in Zliv und der Lugoser Ziegelei erwähnt.

Auch die Elektrizitätswerke weisen steigende Schadenziffern auf. Im vergangenen Jahre hat namentlich der Brand in der im ersten Bezirk gelegenen Anlage der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Wien, durch welchen eine Reihe von Gemeindebezirken eine ganze

*) Aus dem Referat des Herrn Dr. Max Leimdörfer, Sekretär des österreich.-ungar. Verbandes der Privatversicherungsgesellschaften, über das Versicherungswesen im Jahre 1913.

Digitized by Google

Nacht hindurch von der Lichtversorgung ausgeschaltet war, lebhaftes Aufsehen erregt.

Vom versicherungstechnischen Standpunkte ergibt sich bei den Risiken der Elektrizitätsindustrie die besondere Schwierigkeit, daß selbst Sachverständige nicht immer in der Lage sind, unzweifelhaft festzustellen, ob ein nach den Versicherungsbedingungen von der Ersatzpflicht ausgeschlossener Betriebsschaden vorliegt oder nicht und daß daher die Gesellschaften solche Betriebsschäden teils als Blitzschäden, teils als Feuerschäden bezahlen müssen. Gegen diesen Uebelstand hilft auch eine Franchise nicht, die man der Natur der Sache nach auf alle Schäden in Elektrizitätswerken ausdehnen müßte. Die sogenannten Betriebsschäden sind ferner nicht immer so geringfügig, daß man sie mit einer Franchise auch in der Höhe von einigen hundert Kronen treffen könnte, sondern können auch so bedeutend werden, daß die Franchise von unverhältnismäßiger Höhe sein müßte, um durch sie derartige Schäden auszuschließen. In ersterem Falle, bei ganz geringen Schäden, ist die Franchise belanglos, in letzterem Falle, bei bedeutenden Schäden, undurchführbar, weil sie so hoch sein müßte, daß die Versicherten mit Recht gegen eine so unzulängliche Versicherung Einsprache erheben würden. Man hat infolgedessen angeregt, daß die Gesellschaften prinzipiell auch die Haftung für Betriebsschäden in Elektrizitätswerken übernehmen, dafür aber ein besonderes Prämienentgelt verlangen sollen. Ein immer steigender Prozentsatz der Schäden in Elektrizitätsanlagen entfällt auf Schäden in den Freileitungen, Zählern und Transformatoren außerhalb der Betriebsanlagen, welche nach den Bedingungen der Versicherungsgesellschaften mitversichert werden müssen. Bei den Transformatoren ist die Gefahr der Ueberspannungen eine besonders große und bei der bereits hervorgehobenen Schwierigkeit der Feststellung, ob ein reiner Betriebsschaden oder ein ersatzpflichtiger Brandschaden vorliegt, ist es begreiflich, daß die Zahlungen für Schäden in den Transformatoranlagen einen immer größeren Umfang annehmen.

Man hat den Versicherungsgesellschaften von mancher Seite den Vorwurf gemacht, daß sie ihr Augenwerk zu wenig auf die Verbesserung der Risiken richten. Die Gesellschaften müßten, so hat man gesagt, durch ihre Tarifpolitik dahin wirken, daß die Industriellen die zur Herabminderung der Feuersgefahr dienlichen Maßnahmen zu treffen in der Lage sind. Nicht in der Erhöhung der Prämie, sondern in der Verbesserung des Risikos sei das Heil der Gesellschaften gelegen, denn eine Prämienerhöhung könne niemals so groß sein, daß durch sie die aus Millionenschäden sich ergebenden Verluste der Gesellschaften hereingebracht werden könnten. Dieser Vorwurf ist den Gesellschaften insbesondere mit Rücksicht auf ihr vorsichtiges und reserviertes Verhalten in der Frage des Sprinklerrabattes gemacht worden. Wohl mit Unrecht, denn es konnte den Gesellschaften gewiß nicht zugemutet werden, die etwaigen günstigen Resultate des Sprinklerschutzes im vorhinein voll zu eskomptieren. In der Baumwollindustrie, in welcher gegenwärtig rund 93 pCt. aller Spindeln gesprinkelt sind, hat sich zufolge der besonderen technischen Voraussetzungen der Sprinklerschutz, so weit nach vierjährigen Erfahrungen überhaupt geurteilt werden kann, als nicht unwirksam erwiesen. Ob auch in anderen Industriezweigen gleich günstige Resultate zu erzielen sein werden, muß dahingestellt bleiben und es beweist jedenfalls die Tatsache, daß die österreichischen Gesellschaften im abgelaufenen Jahre, obwohl für die übrigen Industriezweige keine Erfahrungen vorliegen, für eine ganze Reihe von Fabrikskategorien eine wesentliche Erhöhung des Sprinklerrabatts beschlossen haben, wie sehr sie bestrebt sind, in ihrer Tarifpolitik dem Prinzipe der Risikoverbesserung zum Siege zu verhelfen. Einen weiteren Beweis für diese Tarifpolitik bildet die Einführung eines Prämiennachlasses für getrennte Kopperei bei Mahlmühlen und einer gleitenden Tarifskala für Magazinsversicherungen.

Wir haben in unserem vorjährigen Berichte die Schuhfabriken als Beispiel dafür bezeichnet, wie mit den Veränderungen des Produktionsprozesses das Risiko des Feuerversicherers wächst. Auch das Umgekehrte ist mitunter der Fall und Industrien, welche früher als besonders gefahrbringend gegolten haben, verlieren ihren gefährlichen Charakter durch Erfindungen, welche zur Verbesserung des Produktionsprozesses vorgenommen werden. Der Feuerversicherer muß auch derartigen Verminderungen der Feuersgefahr in der Tarifierung Rechnung tragen. Ein Beispiel dafür bildet die Behandlung der chemischen Putzereien, Leim- und Spodiumfabriken, wie überhaupt jener Fabriken, welche bei ihrem Fabrikationsprozesse Benzin verwenden. An Stelle des Benzins werden in den genannten Industriezweigen in letzter Zeit vielfach Trichloräthylen und ähnliche Lösungsmittel verwendet, welche gegenüber dem Benzin den Vorteil der absoluten Unbrennbarkeit und Unexplosivität besitzen. Die Verwendung von Trichloräthylen bedeutet daher eine wesentliche Gefahrverminderung, welcher die heimischen Versicherer durch eine entsprechende Prämienreduktion für solche Betriebe, welche sich ausschließlich des Trichloräthylens oder ähnlicher, nicht brennbarer und nicht explosionsfähiger Lösungsmittel bedienen, Rechnung getragen haben.

Bekanntlich haben die Feuerversicherer bei der Versicherung von Fabriken den Umfang ihrer Haftung über die eigentlichen Brandschäden und die durch Explosion von Leuchtgas entstandenen Schäden hinaus auch auf andere Explosionsschäden ausgedehnt. So schließen die österreichischen Feuerversicherer bei der Versicherung von Gasbereitungsanstalten für Azetylengas, Blaugas oder Wassergas die Haftung für die Gasexplosion policenmäßig in die Feuerversicherung mit ein und fast bei allen Fabrikskategorien kann auch die Dampfkesselexplosionsgefahr in das Risiko mit inkludiert werden.

Gerade aus dem Titel der Dampfkesselexplosion werden aber an die Liberalität der Gesellschaften mitunter ganz unglaubliche Ansprüche gestellt. Wir verweisen diesbezüglich nur auf die sogenannten Schwungradexplosionen. Für einen Schaden, welcher durch ein ohne erkennbare äußere Veranlassung herbeigeführtes Absplittern eines Teiles des Schwungrades an eine.

Digitized by Google

Maschine entstanden ist, will man die Feuerversicherung haftbar machen und es finden sich auch Sachverständige, welche darin eine Explosion erblicken.

Ueber die Frage, wann ein Dampfkesselexplosionsschaden vorliegt, hat nun kürzlich der Oberste Gerichtshof sich in einem sehr bemerkenswerten Urteile geäußert. In dem, dem Urteile zugrunde liegenden Falle, hatte eine Fabriksfirma bei einer Feuerversicherungsgesellschaft einen Schaden angemeldet, welcher durch das Platzen des Dampfkessels bei Vornahme einer Wasserdruckprobe verursacht worden war. Die Firma verlangte für den hieraus entstandenen Schaden Ersatz, mit der Begründung, daß es sich um eine Dampfkesselexplosion handle. Der Fall, welcher von der Gesellschaft aus prinzipiellen Gründen zur gerichtlichen Austragung gebracht wurde, um eine präjudizielle Entscheidung über den Begriff der Dampfkesselexplosion herbeizuführen, passierte alle drei Instanzen, wobei schließlich der Oberste Gerichtshof die Entscheidung der beiden Vorinstanzen, daß es sich um keine Explosion gehandelt habe und der Schaden demnach nicht dem Feuerversicherer zur Last falle, bestätigte. Wir lassen die markantesten Stellen aus der Urteilsbegründung der oberstgerichtlichen Entscheidung, die auch für die Industriellen von Bedeutung ist, folgen:

„Da im Versicherungsvertrage nichts anderes bestimmt wird und eine authentische gesetzliche Definition nicht vorliegt, ist der in den Versicherungsbedingnissen gebrauchte Ausdruck „Explosion“ nach der allgemeinen Bedeutung dieses Wortes im gewöhnlichen Sprachgebrauche, der jedoch mit Rücksicht auf den fachmännischen Bildungsgrad der Vertragsparteien auf technischem Gebiete entsprechend determiniert werden mußte, aufzufassen.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist aber unter einer Explosion im allgemeinen eine von einer mehr oder minder heftigen mechanischen Wirkung und starkem Knall begleitete plötzliche Entwicklung von Gasen, beziehungsweise Dämpfen und unter einer Dampfkesselexplosion im besonderen eine solche zu verstehen, bei welcher in dem Dampfkessel, durch irgendwelche Verhältnisse veranlaßt, plötzlich so große Mengen Dampf gebildet werden, daß die Gefäßwände der entstehenden Spannung nicht zu widerstehen vermögen. Das charakteristische Kriterium einer Dampfkesselexplosion liegt somit — wie dies übrigens schon die Etymologie des Wortes zum Ausdrucke bringt — in dem plötzlichen Ausbruch der in einem angeheizten und unter Dampfdruck befindlichen Kessel angesammelten Wasserdämpfe, denen die Kesselwand aus irgend einem Grunde plötzlich nachgibt, oder mit anderen Worten in dem plötzlichen Freiwerden der im angeheizten Kessel gebundenen Wärmeenergie. Im vorliegenden Falle war jedoch der Kessel gar nicht angeheizt und unter Dampfdruck. Die Ursache seiner Beschädigung war auch nicht der Druck der in demselben angesammelten Wasserdämpfe, sondern der Kessel ist bei der gesetzlich vorgeschriebenen und gerade zur Sicherung desselben vor Explosionsgefahr dienenden Wasserdruckprobe infolge zu starken Druckes des in denselben eingepumpten kalten Wassers einfach geplatzt. Mangels des unbedingten Requisites eines expansiven und explosiven Stoffes als Ursache des Ereignisses liegt somit im vorliegenden Falle nicht eine Explosion im Sinne des Versicherungsvertrages, sondern eine einfache Beschädigung der Dampfkesselwände durch Bersten vor, gegen welche aber die Versicherungsbedingnisse nicht Schutz gewähren. Daß die bezügliche Bestimmung des Versicherungsvertrages nur in diesem Sinne aufzufassen ist, beweist auch der Umstand, daß es sich um eine Elementarversicherung handelt, ferner die Aufzählung der übrigen durch die Versicherung gedeckten Gefahren im Vertrage (Brände, Blitzschlag, Explosion von Leuchtgas), welche durchwegs einen bis zu einem gewissen Grade katastrophalen Charakter aufweisen, insbesondere jedoch die namentliche Anführung der für den Gegenstandsfall zum Teil präjudiziellen, weil verwandten Explosion durch Leuchtgas.“

(Schluß folgt.)

Die Glasversicherung in Oesterreich im Jahre 1913.*)

„Vergleicht man die Einnahmen aus dem laufenden Geschäfte mit der gleichen Post im Vorjahre, so ergibt sich die wenig erfreuliche Erscheinung eines steigenden Versicherungsstandes bei sinkenden Einnahmen. Diese Erscheinung findet darin ihre Erklärung, daß die ungünstigen volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Berichtsjahres und ein schrankenloser Wettbewerb ein weiteres Sinken der bereits im Vorjahre unzulänglichen Prämiensätze bewirkt haben.“

Diese Sätze, welche wir dem Geschäftsberichte einer unserer führenden Glasversicherungsgesellschaften entnehmen, charakterisieren in zutreffender Weise die ganze Misere des Geschäftes. Sinkende Einnahmen bei steigendem Schadenquotienten und steigenden Versicherungssummen. Das Glasversicherungsgeschäft ist längst nicht mehr rentabel. Der Schadenquotient dürfte im abgelaufenen Jahre weit über 70 pCt. betragen haben. Die Nachteile der modernen Verglasung und die Kumulierung der Risken machen sich immer fühlbar. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht der Umstand, daß bei einer großen Gesellschaft im abgelaufenen Jahre die Anzahl der Schäden wesentlich abgenommen, die Entschädigungssumme dagegen bedeutend zugenommen hat. „Noch kaum vor einem Jahrzehnt waren Spiegelscheiben in einem Ausmaße von 10 bis 12 qm fast unbekannt, zumindest sehr selten. Heute scheint jeder Kaufmann seinen Ehrgeiz darin zu sehen, ein Auslagefenster von wenigstens 8 bis 10 qm zu haben. Hierdurch ist aber das Risiko ganz bedeutend konzentriert worden. Es kommen immer teurere Malereien, verschiedentlich ausgeschnittene und gebogene Scheiben in den Verkehr, welche wiederum das ihrige dazu beitragen, die Haftung des Versicherers schwerer zu gestalten.“

Mit dieser allgemeinen Verschlechterung der Schadensverhältnisse hält, wie bereits erwähnt, die Höhe der

*) Aus dem Referat des Herrn Dr. Max Leimdörfer, Sekretär des österreich.-ungar. Verbandes der Privatversicherungsanstalten, über das Versicherungswesen im Jahre 1913.


Digitized by Google

Prämien keineswegs gleichen Schritt. Im Gegenteil! In wenigen Versicherungszweigen ist die Prämienschleuderei so ungemessen wie gerade in der Glasversicherung. Eine große Gesellschaft der Glasversicherungsbranche weist in ihrer Betriebsrechnung bei einem Erträgnis ihrer Kapitalsanlagen von rund 90,000 K einen Ueberschuß aus der Jahresgebarung von 76,000 K aus. Das bedeutet sonach, daß diese Gesellschaft nicht bloß keinen industriellen Gewinn erzielt, sondern direkt aus den Erträgnissen besserer Zeiten auf das laufende Jahr darauf gezahlt hat.

Eine besondere Schwierigkeit der Branche, auf die immer wieder hingewiesen werden muß, besteht darin, daß die Ersätze in natura zu leisten sind und daß die als Akquisitionsorgane verwendeten Glasermeister darauf bestehen, daß ihnen die Reparaturen übertragen werden, wodurch häufig Interessenkonflikte heraufbeschworen werden.

Daß angesichts dieser tristen Verhältnisse vielfach der Wunsch besteht, dem heftigen Konkurrenztreiben ein Ende zu bereiten, kann nicht wundernehmen. Bisher sind jedoch alle Versuche, die Gesellschaften zu veranlassen, von der Zugestehung direkt verlustbringender Prämiensätze an das Publikum abzusehen, fehlgeschlagen, und es bleibt abzuwarten, wie lange man sich noch dazu verstehen wird, die Verluste des Glasversicherungsgeschäftes aus dem industriellen Gewinne anderer Versicherungszweige oder aus dem Erträgnisse der aus besseren Zeiten stammenden Reserven zu decken.

Die Prämieneinnahme aus dem Glasversicherungsgeschäfte läßt sich, wie bereits in den früheren Berichten erwähnt wurde, aus dem Grunde nicht vollständig angeben, weil eine Reihe von Gesellschaften, welche die Glasversicherung als Nebenzweig neben anderen Zweigen der Elementatversicherung betreiben, die Glasversicherungsprämien nicht gesondert ausweisen. Nach Jrányi betrug die Prämieneinnahme für eigene Rechnung der sieben österreichischen Gesellschaften, welche dieselbe separat angeben, im Jahre 1912 1,083,573 K, die der beiden ausländischen Gesellschaften 377,762 Kronen.

Zur Tagesgeschichte.

Bank Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften A.-G. in Berlin. Wir haben bereits über die Absicht der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften berichtet, eine eigene Kriegskreditzentrale zu gründen. Diese Gründung ist nunmehr unter dem Namen „Bank Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften, Aktiengesellschaft in Berlin“ am 1. September d. J. zustande gekommen. Die Gesellschaft ist mit einem Aktienkapital von 10 Mill. Mark ausgestattet, von dem 25 pCt. bar eingezahlt sind. Die private Lebensversicherung will durch Gründung der Bank Vorsorge treffen, daß sie unabhängig von der Dauer und den Folgen des Krieges die großen Ansprüche, welche der gegenwärtige Weltkrieg an sie stellt, jederzeit erfüllungsbereit erwarten kann. Die Bank gewährt ihren Aktionären gegen Wechselakzept und Verpfändung erststelliger, zur Belegung der Prämienreserve nach §§ 59, 60 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 geeigneter Hypotheken Lombardkredit bis zu 40 pCt. der verpfändeten Hypotheken. Die Reichsbank hat in höchst dankenswerter Weise der Bank ihre Unterstützung zugesagt; als Werk der Selbsthülfe will aber die Bank in erster Linie ihre Betriebsmittel der Bareinzahlung auf die Aktien und den Mitteln entnehmen, welche ihr von ihren Aktionären zur Verfügung gestellt werden.

Zur Gründung einer Kriegstransportversicherungsgesellschaft. Die Gründung der Kriegstransportversicherungsgesellschaft, über die wir in unserer letzten Nummer bereits ausführlicher berichtet haben, soll nach den Informationen des B. T. unmittelbar bevorstehen. Am 5. d. M. hat im Reichsamt des Innern die schon angekündigte Sitzung der dem Internationalen Transportversicherungsverbande angehörenden deutschen Gesellschaften stattgefunden, und die Beratungen haben ergeben, daß das Zustandekommen der Gesellschaft gesichert ist. Im Laufe der nächsten Woche soll aufs neue mit einem Vertreter des Reichsamts des Innern in der Angelegenheit verhandelt werden.

Versicherung bei ausländischen Gesellschaften. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat auf eine Anfrage des Verbandes Sächsischer Industrieller folgendermaßen geantwortet: Die Frage der Rechtsstellung der bei englischen Versicherungsunternehmungen versicherten Deutschen im Falle des Krieges zwischen Deutschland und England ist bereits in den letzten Jahren in der Presse und in der Handels- und Versichertenwelt wiederholt eingehend erörtert worden. Es ist dabei vorwiegend die Ansicht vertreten worden, daß im Falle eines Krieges zwischen England und einem anderen Staate privatrechtliche Verpflichtungen einer englischen Gesellschaft gegenüber den Angehörigen des gegnerischen Staates nicht anerkannt würden, und daß es englischen Versicherungsunternehmungen verboten sei, die mit Angehörigen des feindlichen Staates abgeschlossenen Verträge zu erfüllen. Das Kaiserliche Aufsichtsamt hat diese Behauptungen bereits früher auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen versucht. Es ist dabei, zumal es auf dem in Rede stehenden Gebiet ein kodifiziertes englisches Recht nicht gibt, nicht gelungen, festzustellen, daß die aufgestellten Behauptungen unbegründet sind. Auch neuere Erörterungen über jene Frage sind geeignet, die Besorgnis zu verstärken, daß infolge des nunmehr tatsächlich eingetretenen Kriegszustandes die Rechtslage der deutschen Versicherungsnehmer eine unsichere ist. Allerdings haben die für das Deutsche Reich bestellten Hauptbevollmächtigten der englischen Gesellschaften auf diesseitige Anfrage noch in den letzten Tagen die Erklärung abgegeben, daß sie die Rechtsverpflichtungen aus den von ihnen im Inland abgeschlossenen Versicherungsverträgen anerkennen. Ueber die Bedeutung dieser Erklärung können indessen Zweifel insofern bestehen, als es ungewiß ist, ob Ansprüche, für die im Inland ein Zugriffsobjekt, eine Kaution oder sonstige Vermögensstücke nicht oder nicht mehr vorhanden sind, unter allen Umständen erfüllt werden können.

Digitized by Google

Berner Rückversicherungsgesellschaft in Bern. Die Gesellschaft hat an ihre Aktionäre folgendes Schreiben gerichtet: „Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß wir die diesjährige ordentliche Generalversammlung unserer Gesellschaft nicht innerhalb der durch die Statuten festgesetzten Frist abhalten können. In der Rechnung pro 1912 sind die versicherungstechnischen Reserven durch den früheren Direktor der Gesellschaft ohne unser Mitwissen niedriger dotiert worden, als nach den Vorschriften des Bundesrates notwendig gewesen wäre. Diese Reserven müssen jetzt auf einmal aufgefüllt werden, welchem Umstande in der Hauptsache zuzuschreiben ist, daß die Rechnung des Jahres 1913 einen erheblichen zahlenmäßigen Verlust erzeigt. Unsere technischen Reserven werden nun nach Vornahme dieser Dotierung reichlicher bemessen sein als bei den meisten andern Versicherungsgesellschaften gleichen Alters. Anderseits wollen wir Ihnen nicht verhehlen, daß Maßnahmen getroffen werden müssen, um den sich ergebenden Verlust-Saldo auszugleichen. Bevor wir nun aber unsere Anträge bezüglich dieser Maßnahmen endgültig festlegen, werden wir hierüber die Ansicht eines Fachmannes einholen und sind dadurch genötigt, die Generalversammlung über den durch die Statuten vorgesehenen Termin hinaus zu verschieben. Das eidgenössische Aufsichtsamt hat sich mit dieser Verschiebung einverstanden erklärt."

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Professor Dr. Manes, Generalsekretär des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft-Berlin, der zurzeit bei einem bayerischen Kavallerieregiment im Felde steht, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm vom König von Schweden verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Wasa-Ordens erteilt worden.

— Der Beamte der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, Herr Dr. jur. O. W. Goetz, Leutnant der Reserve, ist auf dem Felde der Ehre gefallen.

— Herr Dr. Alexander Propfe in Binau am Neckar ist infolge Ablebens aus dem Aufsichtsrat des „Atlas" in Ludwigshafen a. Rh. ausgeschieden.

— An Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Herrn Dr. Ignaz Mikosch in Wien ist Herr k. k. Regierungsrat Alois Wismeyer in Wien zum Vorstandsmitglied der „Providentia" in Wien bestellt worden.

— Der Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein in Stuttgart hat Herrn Wilhelm Ahlhelm in Dresden zum Hauptbevollmächtigen für das Königreich Sachsen bestellt.

— Die Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft hat 10,000 M für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen gestiftet.

— Die Leipziger Feuerversicherungsanstalt hat beschlossen, ihren sämtlichen im direkten Dienst der Anstalt stehenden Beamten, die zur Fahne einberufen werden, bis auf weiteres das volle Gehalt zu gewähren. Die Gesellschaft hat ferner dem deutschen Roten Kreuz 10,000 M zugewendet und 3000 Kr. für die bedürftigen Familien der eingerückten Krieger im Bereich der österreichisch-ungarischen Monarchie gespendet.

— Nach dem Vorbild der Nassauischen Kriegsversicherung sind in Hamburg, Hannover, in Brandenburg und in der Rheinprovinz weitere solche Institute ins Leben gerufen worden.

— Die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. hat das gesamte deutsche Feuerversicherungs-Geschäft der „Commercial Union" vom 1. September d. J. ab in Rückversicherung übernommen. Zu diesem Zweck hat die Frankfurter Gesellschaft eine Zweig-Niederlassung in Berlin eröffnet und mit deren Leitung den Direktor Theodor Zahn, seither Direktor der „Commercial Union" für das deutsche Geschäft, bestellt. Das Geschäft wird in unveränderter Weise unter Aufrechterhaltung der Gesamt-Organisation der „Commercial-Union", welche gleichfalls an die „Frankfurter Allgemeine" übergeht, fortgeführt. Die Zweigniederlassung der „Frankfurter Allgemeinen" in Berlin hat ihre Bureaus in den seitherigen Räumen der „Commercial Union" Charlottenstraße 65/66. — Das deutsche Geschäft der „North British and Mercantile" hat ab 1. ds. Mts. die Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Gesellschaft übernommen und tritt in sämtliche bestehenden Verträge ein.

— Nach einer Mitteilung des Kaiserlichen Gesandten in Stockholm betrifft die schwedische staatliche Seeversicherung bei Kriegsgefahr nur die Küstenfahrt, sowie die Einfuhr und Ausfuhr schwedischer Schiffe und deren Ladungen in Fällen, wo sie für die Zufuhr von Lebensbedürfnissen sowie für die Aufrechterhaltung von Handel und Industrie von wesentlicher Bedeutung ist. Für Schiffe mit Kriegskonterbande von und nach kriegführender Macht ist die Versicherung ungültig. Bei der betreffenden Kommission sind schon Versicherungsanträge für mehr als 2 Mill. Kronen eingegangen.

— Die Bill über die staatliche Garantie der Kriegsversicherungsprämien wurde vom Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Nordamerika angenommen.

— Die „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" hat gegen Herrn Pabst in Fischstein, den Verfasser der bekannten Schmähschrift eine einstweilige gerichtliche Verfügung erwirkt, in der es diesem bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 1500 M für jeden Zuwiderhandlungsfall verboten wird, sein Pamphlet sowie die unter demselben Titel erschienene Flugschrift weiterzuverbreiten oder weiterverbreiten zu lassen, oder diese Druckschrift in irgend einer Form zur Ankündigung zu bringen.

Größere Inkasso-Agentur

von altrenom. Firma zu übernehmen **gesucht.** Ia. Ref. und Kaution. Gefl. Off. unter

Louis F. Lange, Gotha.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 38. **Leipzig, den 17. September 1914.** **45. Jahrgang.**

Zeichnet die Kriegsanleihen!

Wir stehen allein gegen eine Welt in Waffen. Vom neutralen Ausland ist nennenswerte finanzielle Hilfe nicht zu erwarten, auch für die Geldbeschaffung sind wir auf die eigene Kraft angewiesen. Diese Kraft ist vorhanden und wird sich betätigen, wie draussen vor dem Feinde, so in den Grenzen des deutschen Vaterlandes jetzt, wo es gilt, ihm die Mittel zu schaffen, deren es für den Kampf um seine Existenz und seine Weltgeltung bedarf.

Die Siege, die unser herrliches Heer schon jetzt in West und Ost errungen, berechtigen zu der Hoffnung, dass auch diesmal wie einst nach 1870/71 die Kosten und Lasten des Krieges schliesslich auf diejenigen fallen werden, die des Deutschen Reiches Frieden gestört haben.

Vorerst aber müssen wir uns selbst helfen.

Grosses steht auf dem Spiele. Noch erwartet der Feind von unsrer vermeintlichen finanziellen Schwäche sein Heil. Der Erfolg der Anleihe muss diese Hoffnung zerstören.

Deutsche Kapitalisten! Zeigt, dass Ihr vom gleichen Geiste beseelt seid wie unsere Helden, die in der Schlacht ihr Herzblut verspritzen! Deutsche Sparer! Zeigt, dass Ihr nicht nur für Euch, sondern auch für das Vaterland gespart habt! Deutsche Korporationen, Anstalten, Sparkassen, Institute, Gesellschaften, die Ihr unter dem mächtigen Schutze des Reichs erblüht und gewachsen seid! Erstattet dem Reiche Euern Dank in dieser schiksalsschweren Stunde! Deutsche Banken und Bankiers! Zeigt, was Eure glänzende Organisation, Euer Einfluss auf die Kundschaft zu leisten vermag!

Nicht einmal ein Opfer ist es, was von Euch verlangt wird! Man bietet Euch zu billigem Kurse Wertpapiere von hervorragender Sicherheit mit ausgezeichneter Verzinsung!

Sage Keiner, dass ihm die flüssigen Mittel fehlen! Durch die Kriegsdarlehnskassen ist im weitesten Umfang dafür gesorgt, dass die nötigen Gelder flüssig gemacht werden können. Eine vorübergehende kleine Zinseinbusse bei der Flüssigmachung muss heute jeder vaterländisch gesinnte Deutsche ohne Zaudern auf sich nehmen. Die deutschen Sparkassen werden den Einlegern gegenüber, die ihre Sparguthaben für diesen Zweck verwenden wollen, nach Möglichkeit in weitherziger Weise auf die Einhaltung der Kündigungsfristen verzichten.

Näheres über die Anleihen ergibt die Bekanntmachung unseres Reichsbank-Direktoriums, die heute an anderer Stelle dieses Blattes erscheint.

Digitized by Google

Die Feuerversicherung in Oesterreich im Jahre 1913.

(Schluß.)

Auch das Zivilgeschäft ist im abgelaufenen Jahre recht schadenbringend gewesen, obwohl die Witterungsverhältnisse nicht ungünstig und speziell der Sommer reich an ausgiebigen Niederschlägen war. Die Schadenstatistik der Versicherungsgesellschaften weist im allgemeinen einen Rückgang der Ortsbrände auf. Das abgelaufene Jahr hat aber gerade in dieser Hinsicht durch die Feuerkatastrophe, von welcher die alte Krönungsstadt Preßburg heimgesucht wurde, die Schadenstatistik wieder ungünstig gestaltet. Es ist wohl richtig, daß zum großen Teile alte und wenig wertvolle Objekte der Brandkatastrophe zum Opfer fielen. aber es darf nicht übersehen werden, daß auch viele Warenlager in den Flammen mit aufgingen und daß infolge der Beschaffenheit der Objekte oft schon die Vernichtung des Daches oder anderer Teile die Demolierung des ganzen Gebäudes zur Folge hatte. Budapester Zeitungsnachrichten haben denn auch den Schaden der Versicherungsgesellschaften mit mehr als 1 Mill. Kronen beziffert.

Das landwirtschaftliche Feuerversicherungsgeschäft hat sich in den letzten Jahren gleichfalls aus Gründen sozialer und wirtschaftlicher Natur verschlechtert, ebenso haben die Gesellschaften speziell in Ungarn mit der Versicherung von Warenlagern in den letzten Jahren böse Erfahrungen gemacht. Hier hat namentlich die ungünstige Geschäftskonjunktur eine wesentliche Verschlechterung des subjektiven Risikos im Gefolge gehabt.

Trotzdem, wie aus der vorhergehenden Schilderung ersichtlich ist, das Feuerversicherungsgeschäft eine durchaus zweifelhafte Rentabilität aufweist, hat der Konkurrenzkampf im abgelaufenen Jahre an Schärfe nichts eingebüßt. Die neugegründeten Gesellschaften diesseits und jenseits der Leitha, welche um jeden Preis ins Geschäft kommen und einen entsprechenden Versicherungsstock akquirieren wollen, fahren fort, Versicherungen zu Prämiensätzen abzuschließen, welche nach den Erfahrungen der Statistik absolut verlustbringend sind. Hiezu kommt die bereits in unserem vorjährigen Berichte erwähnte blinde Konkurrenz von in Oesterreich zum Geschäftsbetriebe nicht zugelassenen ausländischen Anstalten, von denen speziell englische Gesellschaften den heimischen auf dem Gebiete der Petroleumversicherungen in heftiger Weise das Geschäft streitig machen. Hier müßte unsere Aufsichtsbehörde Mittel und Wege ausfindig machen, um einem Unfug ein Ende zu bereiten, welcher den Staat durch Entgang an Steuern und Gebühren, die Versicherungsgesellschaften und nicht in letzter Reihe die Versicherten selbst schwer schädigt.

Ein warnendes Mene Tekel für die jungen Gesellschaften, welche mit der Prämie bis ins Bodenlose schleudern und zugleich auch ein abschreckendes Beispiel dafür, wohin der Versicherungsdilletantismus und die Verquickung der Assekuranz mit der Politik führen, bildet das Schicksal der Brandschadenkassa der deutschen Bezirke Böhmens in Aussig. Diese Anstalt, welche vor zirka drei Jahren mit dem Gelde der deutschen Bezirksvertretungen gegründet wurde, sah sich nach kurzem, ruhmlosen Bestande genötigt, in Liquidation zu treten. Weder die Macht des nationalen Gedankens, noch die auf die autonomen Körperschaften sich stützende Propaganda vermochten der Gründung Dauer zu verleihen. So blieb schließlich den führenden Männern der Brandschadenkassa nichts anderes übrig, als die Fusion mit einer anderen wechselseitigen Anstalt anzustreben. Die Brandschadenkassa trat mit 1. Januar 1914 in Liquidation und die Versicherungsgesellschaft St. Florian wurde zum Liquidator des Geschäftes bestellt. Eine interessante Rechtsfrage, welche voraussichtlich auf gerichtlichem Wege zur Austragung gelangen wird, ist die, ob die Versicherten der Aussiger Brandschadenkassa, welche nicht in die Uebertragung ihrer Policen an den St. Florian einwilligten, an ihre Versicherungsverträge bei der Aussiger Brandschadenskassa bis zu deren Ablauf gebunden sind. Die in der Generalversammlung der Aussiger Brandschadenskassa gefaßten Beschlüsse betreffend die Liquidation sehen allerdings ausdrücklich vor, daß die Mitglieder an ihre laufenden Versicherungsverträge gebunden bleiben, so weit nicht etwa im Einvernehmen und mit Zustimmung der Versicherungsgesellschaft St. Florian als Liquidatorin eine Lösung oder Aenderung des Vertragsverhältnisses im einzelnen Falle erfolgt. Nichtsdestoweniger wurde von mancher Seite behauptet, daß im Hinblick auf die für Verträge geltende clausula rebus sic stantibus eine Gebundenheit der Mitglieder, bei einem in Liquidation befindlichen Versicherungsunternehmungen weiter versichert zu bleiben, nicht anerkannt werden könne. Es bleibt abzuwarten, welcher Auffassung sich die Gerichte anschließen werden.

Bereits in unserem Berichte für das Jahr 1911 ist der Tatsache Erwähnung getan worden, daß eine Reihe von Kronländern eine Erhöhung der von den Gesellschaften abzuführenden Feuerwehrbeiträge von 2 auf 3 Prozent der Bruttoprämieneinnahme beschlossen hat. Im abgelaufenen Jahre ist Steiermark dem Beispiel der anderen Kronländer mit einem Landesgesetz vom 28. Dezember 1913 gefolgt. Der Kärntner Landtag hat bekanntlich seinerzeit gleichfalls ein Landesgesetz angenommen, welches eine Erhöhung des Feuerwehrbeitrages um 1 pCt. vorsah, gleichzeitig aber verbot, den neuen 1 pCtigen Beitrag auf die Versicherungsnehmer zu überwälzen. Gegen dieses Ueberwälzungsverbot hat seinerzeit der Oesterr.-ungar. Verband der Privat-Versicherungs-Anstalten in einer motivierten Eingabe Stellung genommen, in welcher dargelegt wurde, daß das Verbot rechtswidrig und praktisch undurchführbar sei. Den von den Gesellschaften vorgebrachten Argumenten hat sich denn auch die Regierung nicht verschließen können. Mit Schreiben vom 6. August 1912 hat die Landesregierung dem Landesausschusse mitgeteilt, daß der Gesetzentwurf mit Rücksicht auf den das Ueberwälzungsverbot enthaltenden Paragraphen, die kaiserliche Sanktion nicht erhalten habe. In der Motivierung führte die Landesregierung aus, daß bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften die Ueberwälzung der Beiträge in dem Wesen dieser Anstalten selbst begründet erscheine, da diese alle Auslagen durch Verteilung auf die Versicherten hereinzubringen gezwungen sind; allein auch gegenüber den Aktiengesellschaften müßte das Verbot versagen, weil es einerseits praktisch

Digitized by Google

unmöglich sei, den Gesellschaften die Berücksichtigung gewisser Auslagen bei Festsetzung der Prämiensätze zu verwehren und weil anderseits an eine Einschränkung des Rechtes der Gesellschaften, die Höhe der Prämien, zu welcher sie die Versicherung abschließen wollen, selbst zu bestimmen, nicht gedacht werden könne. Mit Rücksicht auf diesen Standpunkt der Regierung hat der Kärntner Landtag den das Ueberwälzungsverbot betreffenden Paragraphen im Gesetzentwurf gestrichen und diesen so neuerdings zur kaiserlichen Sanktion eingereicht.

Die Feuerwehrbeitragsgesetze geben den einzelnen Ortsfeuerwehren weder einen Rechtsanspruch auf Subventionierung aus den von den Gesellschaften einfließenden Beiträgen, noch räumen sie ihnen einen Einfluß auf die Verwaltung dieser Fonds ein, vielmehr sind die Landesausschüsse in dieser Hinsicht vollständig autonom. Nichtsdestoweniger sollte man meinen, daß für die Verteilung der Beiträge durch eine Behörde, wie es der Landesausschuß ist, rein sachliche Momente maßgebend wären. Leider scheint dies nicht überall der Fall zu sein, vielmehr muß bedauerlicherweise konstatiert werden, daß in einem Kronlande, nämlich in Krain, die Frage der Subventionierung der Feuerwehren mit rein politischen Momenten verquickt worden ist. Es ist gewiß nicht Aufgabe dieses Berichtes in einem politischen Streit Stellung zu nehmen, aber es muß als ein absolut unhaltbarer Zustand bezeichnet werden, daß aus politischen Motiven Feuerwehrvereinen Subventionen aus einem für die Zwecke der Feuerwehren bestimmten Fonds verweigert werden. Die so brüskierten Vereine haben erklärt, daß sie infolge der Verweigerung der Subventionen nicht in der Lage seien, die Feuerlöschrequisiten in ordentlichem Stand zu erhalten und beabsichtigen mit einem Worte passive Resistenz zu treiben. Daß darin eine öffentliche Gefahr gelegen ist, liegt klar zu Tage und es wird angesichts derartiger Verhältnisse der aus dem Kreise der betroffenen Feuerwehren ertönende Ruf nach einer Verstaatlichung der Feuerwehrbeiträge wohl begreiflich.

Daß die in den Feuerwehrbeitragsgesetzen statuierte Heranziehung der Versicherungsnehmer zu den Kosten der Feuerwehren vom steuerpolitischen Standpunkt aus eine Ungerechtigkeit ist, da die Feuerwehren in allererster Linie den Nichtversicherten zugute kommen, ist wiederholt hervorgehoben worden. Auch wird von den Verfechtern der Feuerwehrbeitragsgesetze ganz übersehen, daß die erhöhte Feuersicherheit ohnehin in der niedrigeren Bemessung der Prämiensätze durch die Versicherungsgesellschaften bereits zum Ausdrucke kommt. Nichtsdestoweniger ist auch dort, wo bisher keine derartigen gesetzlichen Bestimmungen bestanden haben, das Bestreben vorhanden, die Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren heranzuziehen. So hat kürzlich auch ein Stadtrepräsentant in der Generalversammlung des städtischen Munizipalausschusses in Budapest den Antrag gestellt, daß die in Budapest arbeitenden Versicherungsinstitute zu den Kosten der hauptstädtischen Feuerwehren herangezogen werden sollen. Es ist zu hoffen, daß dieser Antrag, wie auch schon frühere im Budapester Munizipalausschusse gestellte Anträge gleichen Inhaltes ohne Erfolg bleiben und daß wenigstens in der jenseitigen Reichshälfte eine steuerpolitische Ungerechtigkeit vermieden werden wird, die man diesseits der Leitha nur nicht mehr empfindet, weil man sich bereits an sie gewöhnt hat. An sich ist allerdings das Bestreben der Städte und Länder, die Versicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren heranzuziehen, wohl begreiflich. Die ständig wachsenden Lasten nötigen die Gemeinwirtschaften, nach neuen Einnahmsquellen Ausschau zu halten und die Vermehrung der feuergefährlichen Betriebe in den Städten, die erhöhten Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Löschmannschaften und Löschgeräte drängen gleichermaßen dahin, auf einen Zuwachs an Mitteln für die Ausrüstung und Unterhaltung der Feuerwehren zu sinnen. Die großen Versicherungsunternehmungen scheinen auf den ersten Blick geeignete Träger für die Uebernahme derartiger Lasten zu sein. Man übersieht dabei nur allzugerne, daß die Versicherungsgesellschaften diese Beiträge nicht aus Eigenem leisten und sie, wie schon erwähnt, auf die Versicherten überwälzen müssen. Jedenfalls ist es charakteristisch, daß auch der im Oktober vorigen Jahres abgehaltene VIII. preußische Städtetag auf Grund eines Referates seines Geschäftsführers sich in einer Resolution für die Heranziehung der Versicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren ausgesprochen hat.

In der Bekämpfung des Bagatellschadenunfuges sind die Gesellschaften im abgelaufenen Jahre keinen Schritt vorwärts gekommen. Die Devise lautet: Es wird weiter bezahlt. Daß der Prozentsatz der abgelehnten Bagatellschäden im Jahre 1912 von 2,54 auf 3,78 gestiegen ist, kann gewiß nicht imponieren. Im übrigen begnügen sich die Gesellschaften damit, sich aus der Statistik die traurige Gewißheit von dem Anwachsen der Bagatellschäden zu verschaffen. Die Zahl derselben ist im Jahre 1912, für welches nunmehr die endgiltigen Resultate vorliegen, auf 25,390 gegen 23,171 im Jahre 1911 gestiegen, die Höhe der Entschädigungen von 795,200 K auf 875,809 K. Interessant ist aus der Statistik die weitere Tatsache, daß die Verteilung der Schäden sowohl in bezug auf die Schadenhöhe, als auch in bezug auf die Schadenursachen fast vollständig konstant bleibt. Wie im Jahre 1911 entfiel auch 1912 die relativ größte Anzahl auf Schäden zwischen 5 bis 30 K und in bezug auf die Schadenursache dominieren die durch Herausfallen oder Heraussprühen von Feuerungsmaterial aus Oefen entstandenen Sengschäden mit 24 pCt.

Die heimischen Feuerversicherer haben in dem Vierteljahrhundert 1888 bis 1912 die folgenden Prämiensummen vereinnahmt:

1888	88,499,940 K	1901	127,322,768 K
1889	85,475,562 „	1902	136,985,891 „
1890	90,731,742 „	1903	142,228,632 „
1891	91,476,194 „	1904	151,148,974 „
1892	93,289,396 „	1905	156,824,383 „
1893	97,722,670 „	1906	165,414,656 „
1894	97,348,666 „	1907	176,651,808 „
1895	101,525,698 „	1908	188,248,722 „
1896	102,907,730 „	1909	196,180,830 „
1897	109,144,106 „	1910	202,452,806 „
1898	110,973,814 „	1911	216,341,601 „
1899	114,391,921 „	1912	227,918,051 „
1900	119,490,558 „		

Digitized by Google

An der Prämie des Jahres 1912 partizipieren die Aktiengesellschaften mit 170,078,199 K, die gegenseitigen privaten Anstalten mit 42,599,510 K und die Landesanstalten mit 15,240,342 K.

Die drei ausländischen, in Oesterreich die Feuerversicherung betreibenden Kompagnien haben im Jahre 1912 eine Prämieneinnahme von 5,800,007 K gegen 5,558,432 Kronen im Jahre 1911 ausgewiesen.

Die lediglich die Chomageversicherung betreibende Commercial-Union verzeichnete eine Prämieneinnahme von 244,146 K.

Für eigene Rechnung verblieben den heimischen Gesellschaften insgesamt 126,985,155 K und den vier ausländischen 3,131,496 K.

Bei den inländischen Gesellschaften standen im Jahre 1912 im ganzen 77,63 Milliarden Kronen gegen 71,74 Milliarden Kronen im Jahre 1911 und 66½ Milliarden Kronen im Jahre 1910 unter Versicherungsschutz.

Zur Tagesgeschichte.

Die Leistungen der Lebensversicherung im Kriege. Es ist verschiedentlich die Frage aufgetaucht, ob die deutsche Lebensversicherung auch imstande sein wird, ohne besondere Inanspruchnahme ihrer Reserven den durch die Kriegssterblichkeit an sie gestellten, erhöhten Anforderungen gerecht zu werden. Zu diesem Thema äußert sich nun der Direktor der Gothaer Lebensversicherungsbank, Dr. R. Mueller in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" und weist dort, wie die Frankf. Ztg. mitteilt, darauf hin, daß es völlig an Grundlagen fehle, um die Größe des Wachstums der Versicherungsleistungen auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit im Voraus anzugeben. Immerhin seien Berechnungen dieser Art angestellt worden. Nach einer solchen Berechnung wird sich der Gesamtbetrag der im Jahre zur Auszahlung gelangenden Versicherungssummen um etwa 19 bis 20 pCt. erhöhen. Das würde dann nach den Zahlen der Aufsichtsamtsstatistik von 1911 besagen, daß die Barprämien und Kapitalerträge sich um mehr als 150 Millionen Mark oder um mehr als den fünften Teil vermindern müßten, ehe die Lebensversicherung die Ausgaben für Verwaltungskosten und Versicherungsleistungen nicht mehr aus den laufenden Einnahmen bestreiten könnte. Aber wollte man selbst mit dem ganz ungünstigen und wohl außerhalb der Möglichkeit liegenden Satz einer Steigerung der Sterbefallzahlungen in einem Jahre nicht um 20 pCt., sondern um 40 pCt. rechnen, so würden die Haupteinnahmeposten immer noch um 85 Millionen Mark oder etwa den achten Teil zurückgehen können, ehe sie auf die Höhe der Hauptausgabeposten sänken. Hiernach bedürfte es nicht einmal des Hinweises auf die großen Kapitalbestände der deutschen Lebensversicherung, um deren finanzielle Leistungsfähigkeit auch während der Kriegszeit als eine zweifellose bezeichnen zu können.

Kriegsversicherung und Aufsichtsamt. Es gibt verschiedene Arten von Kriegsversicherungsmöglichkeiten, die sich je nach ihrem besonderen Charakter in verschiedene Gruppen einteilen lassen. Die „M. N. N." unterscheiden vier solcher typischen Klassen nach den bisher an das Kaiserliche Aufsichtsamt gelangten Anträgen der Gesellschaften. Nachstehend sind diese vier Gruppen mit den dazu vom Aufsichtsamt ergangenen Aeußerungen zusammengestellt: I. Sowohl die allgemeine Todesversicherung, wie die besondere Kriegsversicherung sind vor Ausbruch des Krieges abgeschlossen, jedoch ist die ein- bis zweimonatige Frist, während welcher die Kriegsversicherung bei Ausbruch des Krieges in Kraft sein muß, um die Leistungspflicht der Gesellschaft zu begründen (Karenzfrist), noch nicht abgelaufen. Hier wird es sich um eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Fällen handeln. Das Amt hat auf Anfrage erklärt, es müsse dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Gesellschaftsorgane überlassen bleiben, ob und inwieweit und unter welchen Bedingungen in Abweichung von den allgemeinen Versicherungsbedingungen auf die Karenzfrist seitens der Gesellschaft verzichtet werden wolle. II. Die allgemeine Todesfallversicherung besteht bei Ausbruch des Krieges, aber der Versicherte hat es unterlassen, eine besondere Vereinbarung wegen Deckung der Kriegsgefahr zu treffen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in vielen Fällen die Versicherten die Kriegsgefahr nicht mit versichert hatten. Eine große Anzahl von Versicherten drängte nach Ausbruch des Krieges zur nachträglichen Versicherung gegen die Kriegsgefahr. Das Interesse der bereits im Kriegsversichertenverbande vereinigten Personen, die rechtzeitig für ihre Versicherung im Kriegsfall gesorgt hatten, steht aber der nachträglichen Aufnahme einer größeren Anzahl neuer Versicherter in den Verband entgegen, weil die Neuaufgenommenen an den von der Gesellschaft satzungs- oder bedingungsgemäß für den Verband bereitgestellten Mitteln teilnehmen und der Anteil jedes einzelnen Mitglieds mit dem Steigen der Anzahl sich verringert. Im Interesse der alten Mitglieder hat daher das Amt gefordert, daß die nach Kriegsausbruch noch Eintretenden eine erhebliche Prämie als Einkaufsgeld für die Zulassung zur Teilnahme an den bereitgestellten Fonds entrichten. Die Festsetzung der Prämie, die als einmalige oder als jährliche, nach der Versicherungssumme oder nach dem das Deckungskapital übersteigenden Betrag bestimmt werden kann, muß der Gesellschaft überlassen bleiben, bedarf aber der Genehmigung des Amtes. Ist in den Kriegsbedingungen für den Fall der Unzulänglichkeit der bereitgestellten Mittel eine anteilige Kürzung der Versicherungsansprüche vorgesehen, so wird die Prämie höher zu bemessen sein, als wenn in den Bedingungen die Erhebung einer Umlage von den bei Beginn des Krieges vorhandenen Kriegsversicherten zur Ergänzung der Mittel vorgesehen ist. Für den ersterwähnten Fall hat das Amt z. B. jährliche Prämien genehmigt, die sich zwischen 10 pCt. für Offiziere und 3 pCt. für Nichtkombattanten bewegten. III. Die allgemeine Todesversicherung und die Kriegsversicherung werden erst nach Ausbruch des Krieges genommen. Hier sind erhebliche Prämiensätze geboten, wenn die Aufnahme in den Kriegsversichertenverband erfolgen soll; wenn die von der Gesellschaft bereitgestellten Mittel nicht erheblich sind, wird allenfalls für Gruppe III die Bildung eines be-

Digitized by Google

sonderen Verbandes in Erwägung gezogen werden müssen. IV. Eine allgemeine Todesfallversicherung besteht nicht, soll auch nicht geschlossen werden, nur der Abschluß einer Risikoversicherung für den Krieg ist beabsichtigt. Die Versicherten sind in einem besonderen Verbande zu vereinigen, die Prämien werden erheblich sein müssen. Das Risiko der Gesellschaft ist zu begrenzen dadurch, daß eine Kürzung der Ansprüche für den Fall der Unzulänglichkeit der Mittel in Aussicht genommen wird. Das Amt ist der Ansicht, daß die Abänderung der bisher gültigen allgemeinen Versicherungsbedingungen oder die planmäßige Abweichung von ihnen im Hinblick auf den derzeitigen Krieg, sowie die Einführung besonderer Prämien und Gebührensätze für die nachträgliche Uebernahme der Kriegsgefahr der aufsichtlichen Genehmigung bedarf.

*** North British and Mercantile.** Das Deutsche Geschäft der Gesellschaft wurde, wie wir in unserer letzten Nummer schon kurz berichtet haben, von der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft übernommen. Zu dieser Transaktion teilt uns die North British noch folgendes mit: Die North British and Mercantile Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft, welche seit 50 Jahren in Deutschland arbeitet und über einen bedeutenden inländischen Versicherungsbestand verfügt, sieht sich veranlaßt, in Rücksicht auf die politische Lage ihren deutschen Geschäftsbetrieb einzustellen. Sie hat ihren gesamten Versicherungsbestand der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stuttgart übertragen, die vom 31. August 1914 ab in die bestehenden Versicherungsverträge eintritt. Die North British and Mercantile ist stets bestrebt gewesen, ihrer wirtschaftlichen Aufgabe, dem Versicherungsbedürfnis aller Kreise Rechnung zu tragen, zu entsprechen und hatte sich durch ihre rechtliche Geschäftsführung das Vertrauen des deutschen Publikums erworben. Sie gehörte auch zu den Gesellschaften, die an dem Zustandekommen der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften einen verdienstvollen Anteil genommen und dadurch zur Gesundung des deutschen Feuerversicherungswesens mit beigetragen haben.

Errichtung einer Kriegssterbekasse der Nürnberger Lebensversicherungsbank. Wie es heißt, beabsichtigt die Nürnberger Lebensversicherungsbank eine gemeinnützige Kriegssterbekasse nach dem Muster einer bereits im Jahre 1870 ins Leben gerufenen Kriegsversicherung einzurichten. Die Kasse wird, soviel bis jetzt bekannt ist, sich in der Hauptsache an das Beispiel der „Nassauischen Kriegsversicherung" anlehnen. Es sollen Anteilscheine ausgegeben werden und die darauf geleisteten Gesamteinzahlungen sollen ohne jeden Abzug an die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder infolge der Kriegsteilnahme verstorbenen Mitglieder der Kasse verteilt werden. Auch der Zinsertrag der Einzahlungen wird, soweit er durch die bar ausgelegten Verwaltungskosten nicht aufgezehrt wird, zur Verteilung gelangen. Sollte der Zinsertrag zur Deckung der Verwaltungskosten nicht ausreichen, so trägt den Fehlbetrag die Bank. Ihren Beamtenapparat stellt die Bank gleichfalls in den Dienst der guten Sache. Der ganze Verteilungsplan unterliegt noch der Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes, das seine Zustimmung zu der Gründung wohl nicht versagen dürfte.

Amerikanisches Versicherungswesen. Aus New-York wird der „Frankf. Ztg." geschrieben: Das Versicherungsamt des Staates New-York hat den hiesigen Vertretungen ausländischer Feuer-, See-, Lebens- und Unfall-Versicherungsgesellschaften untersagt, während des Krieges an ihre Haupt-Bureaus zu remittieren oder auf andere Weise ihren Status hier zu schwächen. Es geschah dies auf Veranlassung von Police-Inhabern, welche infolge der Vorgänge in Europa sehr beunruhigt worden sind. — Ungeachtet der geschäftlichen Depression im letzten Jahre haben die amerikanischen Lebens-Versicherungsgesellschaften doch eine ziemlich große Geschäftszunahme zu verzeichnen gehabt. Ihr Gesamt-Einkommen war 840 (mehr 45) Millionen Dollar, der Prämieneingang 628 (mehr 31) Millionen Dollar und die Auszahlungen 595 (mehr 28) Millionen Dollar. Von letzteren gingen 439 Millionen Dollar an Police-Inhaber und 156 Millionen Dollar waren die Verwaltungskosten, einschließlich der Dividenden für Aktionäre. Die Zahl der ausgestellten Policen war 1,015,067 (mehr 117,040) und ihr Gesamtbetrag 1856 (mehr 140) Millionen Dollar. Es sind jetzt insgesamt 7,452,154 Policen in Kraft (mehr 450,241) und der Gesamtbetrag aller Versicherungen ist 14,304 (mehr 777) Millionen Dollar. Die im Staate New-York konzessionierten 35 Versicherungsgesellschaften hatten 1454 Millionen Dollar in Grundbesitz-Hypotheken angelegt, also 34 pCt. ihrer auf 4351 Millionen Dollar angegebenen Aktiva. Von den bekannteren Gesellschaften werden an Hypotheken aufgeführt:

(in Millionen Dollar)	Betrag	Reinertrag in pCt.
New-York Life	154	4,97
Mutual	130	4,74
Equitable	111	4,78
Metropolitan	195	5,4

In einer soeben vom Bundes-Obergericht gefällten Entscheidung wird erklärt, das Versicherungswesen sei nicht als „Handel zwischen den einzelnen Staaten" anzusehen, mithin könne den Einzelstaaten nicht das Recht der Beaufsichtigung entzogen werden. Dieses Urteil ist recht ungünstig für die Gesellschaften, da nunmehr jeder einzelne der 48 Staaten nach Belieben Versicherungsraten und Bedingungen festsetzen kann.

Die schwedischen Feuerversicherungs-gesellschaften im Jahre 1913. Das Jahr 1913 war für die schwedischen Feuerversicherungsgesellschaften kein günstiges; ja es war in manchen Fällen sogar schlechter als das trockene und schadenreiche Jahr 1911, das, was die Häufigkeit der Schäden betrifft, noch hinter dem Jahre 1913 zurücksteht. Das ausländische Geschäft gestaltete sich allerdings günstiger, wodurch das Jahresergebnis wesentlich verbessert wurde. Am Schluß des Berichtsjahres belief sich der gesamte Versicherungsbestand auf 9,592,717,717 Kr. gegen 9,021,279,775 Kr. im Vorjahre; davon für eigene Rechnung 5,718,745,786 Kr. (i. V. 5,427,905,157 Kr.) An Prämien wurden vereinnahmt brutto 32,559,307 Kr. und netto 19,723,431 Kr. gegen 30,708,496 Kr. bezw. 18,718,955 Kr. im Jahr vorher. Die Höhe der bezahlten

Digitized by Google

Schäden betrug insgesamt 21,600,301 Kr. (i. V. 19,193,207 Kronen) und für eigene Rechnung der Gesellschaften 11,796,731 Kr. (i. V. 11,466,273 Kr.) Die Schadenreserven mußten um 447,937 Kr. vermehrt werden, während sie im Vorjahr eine Verminderung um 169,234 Kr. erfahren hatten. Die Verwaltungskosten einschließlich Provisionen erforderten 6,117,026 Kr. gegen 5,762,066 Kr. im Vorjahre. Der im Berichtsjahre erzielte Ueberschuß beläuft sich auf 445,277 Kr., während er im Jahre vorher 1,031,138 Kr. betragen hatte.

* **Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat August 1914 insgesamt 992 Schäden und zwar: auf Wasserleitungs- 3, auf Unfall- 303 (und zwar auf Einzel-Unfall- 278 und Kollektiv-Unfall- 25), auf Haftpflicht- 497, auf Glas- 179 und auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 10 Schäden zur Anmeldung gebracht.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Versicherungsbeamte Fritz Voigt aus Magdeburg erhielt für eine kühne Tat, die er als einsamer Patrouillenreiter gegen Kosaken ausführte, das Eiserne Kreuz 2 Klasse. Außerdem wurde er sofort zum Unteroffizier befördert.

— Das ständige Mitglied des Kaiserlichen Aufsichtsamts, Herr Dr. jur. Avellis ist als Oberleutnant der Landwehrfeldartillerie für das Vaterland gefallen. — Ferner sind auf dem Felde der Ehre gefallen: Generalagent Sepp in Mannheim, Versicherungsbeamter Reithmayr aus München und der Beamte der Preußischen National Vers.-Ges. Franz Lattke.

— Die Erfurter Viehversicherungs-Verein a. G. in Erfurt hat Herrn Wilhelm Dose in Erfurt zum Stellvertreter des Vorstandes bestellt.

— Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft hat den Herren Dr. Erich Wellmann und Mathematiker Wilhelm Knieper Handlungsvollmacht im Sinne des § 54 HGB. erteilt.

— Die Subdirektoren der „Providentia" in Frankfurt a. M., Ludwig Willemer und Hubert Hoeps sind zu stellvertretenden Direktoren der Gesellschaft bestellt. Die Gesamtprokura der beiden genannten Herren ist erloschen.

— Nordstern, Unfall-Haftpflicht- und Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Herrn Otto Haase in Berlin-Steglitz ist Prokura erteilt. Er ist ermächtigt, in Gemeinschaft mit einem Vorstands-(Direktions-) Mitgliede, ordentlichem oder stellvertretendem, die Gesellschaft zu vertreten.

— Herr Mathematiker Robert Ressing ist aus den Diensten der Rheinisch Westfälischen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.Gladbach ausgeschieden.

— Die Allgemeine Versicherungs-Bank „Nord und Süd" Aktien-Gesellschaft in Berlin beruft zum 1. Oktober 1914 eine außerordentliche Generalversammlung, in welcher Bericht über den Erwerb der Patria-Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Bank Aktien-Gesellschaft in Frankfurt am Main erstattet werden soll.

— Die Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft in Liquidation in Hamburg beruft ihre Aktionäre zu der am Mittwoch den 23. September cr. stattfindenden Generalversammlung der Gesellschaft.

— Die Deutsche Volksversicherung A. G. gibt bekannt, daß der für den Monat Oktober ds. Js. vorgesehene Termin für die Wahl zum Verwaltungsbeirat der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Wahlausschusses bis auf weiteres vertagt worden ist.

— Die Deutsche Militärdienst- und Lebens-Versicherungs-Anstalt a. G. in Hannover beruft eine Mitgliederversammlung zwecks Beteiligung an der neugegründeten „Bank deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften zu Berlin".

— Die „Thuringia" in Erfurt beruft zum 5. Oktober eine außerordentliche Generalversammlung mit folgender Tagesordnung: Antrag auf Abänderung des Statuts der Gesellschaft, um ihre Beteiligung an der Bank der Lebensversicherungsgesellschaften A.-G. in Berlin und an der von der Reichsbank für die Verbindlichkeiten dieser Bank geforderten Bürgschaft zu ermöglichen.

— Die für Oktober ds. Js. vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft in Aussicht genommenen Fortbildungskurse müssen auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

— Der Aufsichtsrat der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft hat im Hinblick auf die durch den Krieg geschaffene Lage nunmehr beschlossen, die angebahnte Verschmelzung mit der „Colonia" in Köln einstweilen zu suspendieren.

— Die Handelskammer zu Düsseldorf hat an den Preußischen Handelsminister eine Eingabe gerichtet, in der sie die Gründung einer deutschen Kriegsversicherungsbank befürwortet.

— Nach dem Muster der „Nassauischen Kriegsversicherung" ist nun auch für Groß-Berlin und die Provinz Brandenburg eine Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit für den Krieg 1914 ins Leben gerufen worden, wie sie bereits schon in anderen Provinzen besteht und auch im Königreich Sachsen und in Bayern in Aussicht genommen ist. Die Körperschaften, die sich mit dieser Kriegsversicherung befassen, sind zugleich fast durchweg die Träger der öffentlichen Lebensversicherung in diesen Landesteilen.

— Auch die Provinzen Westfalen und Westpreußen haben nach dem Muster der „Nassauischen Kriegsversicherung" eine „Kriegsunterstützungskasse 1914" gegründet.

— Der Stuttgarter Versicherungsverein hat mit Genehmigung des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung eine Kriegssterbekasse eingerichtet, durch welche eine wirksame Kriegsfürsorge für die Hinterbliebenen der auf dem Feld der Ehre Gefallenen ermöglicht wird. Die Mittel werden durch Einlagen aufgebracht. Nach Beendigung des Kriegs wird der Gesamtbetrag des Kassenvermögens ohne irgend welchen Abzug von Auslagen und Verwaltungskosten nach Verhältnis der für die gestorbenen Kriegsteilnehmer geleisteten Einlagen verteilt.

Digitized by Google

— Der Ausschuß des Verbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften hat in seiner am 31. August cr., abgehaltenen Sitzung einstimmig beschlossen, zu erklären, daß er es aus nationalen und wirtschaftlichen Gründen als eine selbstverständliche Pflicht jeder Versicherungsgesellschaft betrachtet, Darlehen auf Policen in dem weitest möglichen Umfange und ohne Rücksicht auf das etwaige Bestehen einer Rechtsverpflichtung zu gewähren, daß hierbei unter wohlwollender Prüfung des Einzelfalls vorzugsweise diejenigen Versicherten zu berücksichtigen sind, welche durch den Krieg in eine Notlage geraten sind, daß aber jedem Versuch, Darlehen zu spekulativen Zwecken zu erlangen, bestimmt entgegengetreten werden muß.

— Die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften hat 3500 M dem Magistrat in Berlin für die durch den Krieg in Not geratenen Personen überwiesen.

— Die staatliche schwedische Kriegsversicherung hat wegen der letzten Minen-Schiffsunfälle die Prämien für Fahrten auf nordenglische Häfen erhöht. Für Reisen nach Nord-England werden dieselben Prämien verlangt wie nach London. Bis jetzt belaufen sich die abgeschlossenen schwedischen Kriegsversicherungen auf über 50 Mill. Kronen.

— Die Bank Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften in Berlin ist nunmehr in das Handelsregister eingetragen. Die Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben sind: Direktor Dr. Bernhard Tochtermann in Berlin, Vorstand der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin; Direktor Dr. Paul Liebetanz in Berlin, Vorstand der Friedrich Wilhelm, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin; Direktor Fritz Enderlein zu Berlin, Vorstand der Victoria, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin; Direktor Carl Doerr zu Berlin, Vorstand der Victoria, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin; Rechtsanwalt Robert Schelwien in Berlin. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Die Versicherungs-Direktoren Generaldirektor Johann Friedrichs in Berlin; Direktor Gustav Grunwald in Berlin; Generaldirektor Max Loebinger in Berlin; Justizrat Dr. Gustav Otto in Potsdam; Direktor Georg Schulz in Berlin; Direktor Dr. Theodor Walther in Leipzig; Generaldirektor Dr. Justus Kalert in Magdeburg; Direktor Dr. Diedrich Bischoff in Leipzig; Geheimer Regierungsrat Robert Hackelöer-Köbbinghoff in Berlin.

— Die „Viktoria“ in Berlin hat auf die Kriegsanleihen 20 Millionen Mark gezeichnet. Außerdem hat sich die Gesellschaft bereit erklärt, ihre gesamte Werbeorganisation, etwa 5000 Agenten, in den Dienst der guten Sache zu stellen.

— Der Verwaltungsrat der „Wilhelma“ in Magdeburg, Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, hat beschlossen, für die Gesellschaft auf die Kriegsanleihen sechs Millionen Mark zu zeichnen.

— Nach einer Mitteilung des Herrn H. J. W. Behrmann in Hamburg, des Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich des Londoner Phönix Feuer-Assecuranz Sozietät, hat die Hanseatische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft von 1877 in Hamburg unter solidarischer Mithaftung der seit 1857 bestehenden Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg die die Garantie für Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des „Londoner Phönix“ aus Versicherungsverträgen des deutschen Geschäfts übernommen. Die von der „Hanseatischen“ nachgesuchte Genehmigung zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf das gesamte Deutsche Reich ist ihr erteilt worden. Bisher war die Tätigkeit der Gesellschaft auf die Hansestädte beschränkt.

Bücherschau.

— Das technische Leistungssystem in der Pensions- und in der Todesfallversicherung. Ein Beitrag zum Kapitel des Zusammenhangs von Prämie und Leistung mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Angestelltenversicherung. Von Hans Parthier, Chefmathematiker der Stuttgarter Lebensversicherungsbank. Leipzig und Wien, Franz Deuticke 1914. Preis 3,60 M. — Die gegenwärtig üblichen Formen unserer sozialen — öffentlichen und privaten — Pensionsversorgung vernachlässigen die Grundregel der Versicherungstechnik, die im technischen Sinne Gleichheit von Beiträgen und Leistungen für den einzelnen Vertrag verlangt. Der Verfasser erinnert in der Einleitung zu seiner Arbeit an die verschiedenen Vorschläge bei Einführung der deutschen Angestelltenversicherung und sieht eine Aenderung der jetzigen Verhältnisse zugunsten der gerechten Behandlung des einzelnen Versicherten nicht nur als wünschenswert, sondern auch als wohl möglich an. Allerdings ist ein allgemeines System, das jedem beliebigen Beitrag die gleichwertige Leistung zuordnet und dabei im Falle gleichbleibender Prämie die gewünschte Pensionsskala erreicht, bisher nicht aufgestellt worden. Man hat entweder nur die reine Methode der einmaligen Prämien oder neben einem Grundbeitrag individuell bemessene Steigerungen aus den einzelnen Beiträgen eintreten lassen wollen. Diese Lücke auszufüllen, war das Ziel der vorliegenden Arbeit. — Die Arbeit besteht aus einem theoretischen Teil, der den mathematischen Beweis für die allgemeine Gültigkeit des neuen Leistungssystems enthält, und aus einem praktischen Teil mit Zahlenbeispielen über die Höhe der Leistungen und Vergleichen mit der gesetzlichen Regelung der deutschen Angestelltenversicherung. Zum Schluß wird noch die Zulässigkeit der Anwendung des Systems in der Todesfallversicherung dargelegt.

— Aus dem Inhalt der Nummer 16/17 der „Leipziger Zeitschrift“ ist hervorzuheben: Rechtsfragen bei der Verstaatlichung der Lebensversicherung in Italien. Von Dr. jur. Rudolf Conradt in Kiel. — Zur Frage der Insurance-Clausel. Von Dr. M. Leo, Rechtsanwalt in Hamburg. — Unfälle des täglichen Lebens in der Arbeiterversicherung. Von Dr. H. Schulz, Regierungsrat, ständiges Mitglied des R. V.-Amts in Berlin. — Streitverkündung für den Fall des Obsiegens? Von Gerichtsassessor Eichbaum, Syndikus der „Wilhelma“ in Magdeburg.

Digitized by Google

5% Deutsche Reichsschatzanweisungen
5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1. Oktober 1924.
(Kriegsanleihen.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden **5% Reichsschatzanweisungen** und **5% Schuldverschreibungen der Reichsanleihe** hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Bedingungen.

1. **Zeichnungsstelle** ist die **Reichsbank.** Zeichnungen werden bis einschließlich

   Sonnabend, den 19. September, mittags 1 Uhr

   bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin** und bei **allen Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbank-Nebenstellen mit Kasseneinrichtung** entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der **Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank)** und der **Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin**, der **Königlichen Hauptbank in Nürnberg** und ihrer Zweiganstalten, sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, jeder deutschen öffentlichen Sparkasse sowie jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft erfolgen.

2. Die **Schatzanweisungen** werden in Höhe von **Mark 1 000 000 000** aufgelegt. Sie sind eingeteilt in 5 Serien zu je 200 Millionen Mark und ausgefertigt in Stücken zu 100 000, 50 000, 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Oktober 1914, der erste Zinsschein ist am 1. April 1915 fällig.

   Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie zum 1. Oktober 1918, 1. April 1919, 1. Oktober 1919, 1. April 1920 und 1. Oktober 1920. Die Auslosungen finden im April und Oktober jedes Jahres, erstmals im April 1918 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Oktober bezw. 1. April. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Die **Reichsanleihe** ist in derselben Stückeeinteilung von 100 000 bis 100 Mark ausgefertigt und mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schatzanweisungen ausgestattet.

4. Der Zeichnungspreis beträgt:
   a) für diejenigen Stücke der **Reichsanleihe**, die mit Sperre bis 15. April 1915 in das Reichsschuldbuch einzutragen sind, **97,30 Mark** für je 100 Mark Nennwert,
   b) für alle übrigen Stücke der **Reichsanleihe** und für die **Schatzanweisungen 97,50 Mark** für je 100 Mark Nennwert

   } unter Verrechnung von **5%** Stückzinsen.

5. Die zugeteilten Stücke an Reichsschatzanweisungen sowohl wie an Reichsanleihe werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1915 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt, der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die über vollgezahlte Beträge ausgefertigten Depotscheine werden bei den Darlehnskassen wie die Stücke selbst beliehen.

6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen erfolgen und zwar brieflich mit etwa folgendem Wortlaut:

   „Auf Grund der öffentlich bekannt gemachten Bedingungen zeichne ich:
   nom. Mark ________ **5% Reichsschatzanweisungen**
   nom. Mark ________ **5% Reichsanleihe**
   und verpflichte mich zu deren Abnahme oder zur Abnahme desjenigen geringeren Betrages, der mir auf Grund gegenwärtiger Anmeldung zugeteilt wird.

   (Das Nichtzutreffende ist fortzulassen.)

   Soweit meine Zeichnung auf Schatzanweisungen bei der Zuteilung nicht berücksichtigt wird, bin ich einverstanden, daß statt Schatzanweisungen auch Reichsanleihe zugeteilt wird.

   bei Zeichnungen auf Reichsanleihe: { Ich bitte um Zuteilung von Reichsanleihe, die mit Sperre bis 15. April 1915 für mich in das Reichsschuldbuch einzutragen ist, zum Preise von **97,30 Mark.** Ich bitte um Zuteilung von Stücken zum Preise von **97,50 Mark.**

   Die mir auf meine Zeichnung zugeteilten Stücke sind dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben."

7. Die Zuteilung erfolgt tunlichst bald nach der Zeichnung. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle.

   Anmeldungen auf bestimmte Stücke und Serien können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies mit den Interessen der anderen Zeichner verträglich erscheint.

8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom Zuteilungstage ab jederzeit voll bezahlen; sie sind jedoch verpflichtet:
   40% des zugeteilten Betrages spätestens am 5. Oktober d. J.
   30% „ „ „ „ „ 26. Oktober d. J.
   30% „ „ „ „ „ 25. November d. J.
   zu bezahlen. Beträge bis 1000 Mark einschließlich sind bis zum 5. Oktober d. J. ungeteilt zu berichtigen.

9. Die Zeichner erhalten vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine, über deren Umtausch in Schuldverschreibungen bezw. Schatzanweisungen das Erforderliche öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Berlin, im September 1914.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niozky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 39. **Leipzig, den 24. September 1914.** **45. Jahrgang.**

Die Bezugsberechtigten bei der Lebensversicherung.

Bezüglich der Person des Bezugsberechtigten bei der Lebensversicherung sind folgende Möglichkeiten gegeben: Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter sind ein und dieselbe Person. Dies ist immer dann der Fall, wenn in dem Versicherungsvertrag ein bestimmter Bezugsberechtigter überhaupt nicht bezeichnet ist, oder wenn der Versicherungsnehmer sich in dem Versicherungsvertrag selbst als Bezugsberechtigten bezeichnet hat. Bildet der Tod des Versicherungsnehmers hierbei den Versicherungsfall, so sind seine Erben die Bezugsberechtigten. Verträge mit derartigem Inhalt kommen praktisch meist bei den Todesfallversicherungen auf fremdes Leben und Erlebens- oder Rentenversicherungen auf das eigene Leben des Versicherungsnehmers vor; der Versicherungsvertrag ist in dieser Gestalt ein gegenseitiger Vertrag in dem allgemeinen Sinn des bürgerlichen Rechtes (BGB. §§ 320 ff.), Leistung des Versicherers und Gegenleistung des Versicherungsnehmers sowie die Parteirollen des Vertrages ergänzen sich vollkommen, dritte Personen kommen nicht in Betracht.

Ausgeschlossen ist der Lebensversicherungsvertrag mit dem erwähnten Inhalt — Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter sind identisch — bei allen Todesfallversicherungen auf das eigene Leben des Versicherungsnehmers, wie sich aus dem Begriff dieser Art der Lebensversicherung ohne weiteres mit logischer Notwendigkeit ergibt. Die Todesfallversicherung auf das eigene Leben des Versicherungsnehmers bildet die Regel aller Lebensversicherungsverträge, da der gewöhnliche und regelmäßige Zweck dieser Versicherungsverträge die Versorgung der Hinterbliebenen des Versicherungsnehmers ist.

Bei den Lebensversicherungsverträgen der zuletzt erwähnten Art, bei denen also Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter nicht identisch sind, ist es möglich, daß der Versicherungsnehmer in dem Versicherungsvertrag einen bestimmten Bezugsberechtigten bezeichnet oder daß er eine solche Bezeichnung unterlassen hat.

Auslegungsregeln in dieser Hinsicht geben die §§ 328 BGB. und die §§ 166—168 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag, die jedoch nur dann Anwendung finden, wenn sich nicht aus dem Vertrag selbst oder auch aus den Umständen Abweichungen ergeben.

Die Bezeichnung des Bezugsberechtigten kann gemäß § 328 BGB. durch den Versicherungsnehmer in dem Vertrag selbst bei Abschluß erfolgen; hat sich der Versicherungsnehmer die Befugnis vorbehalten, ohne Zustimmung des Versicherers an Stelle des in dem Vertrage bezeichneten bezugsberechtigten Dritten einen anderen zu setzen, so kann dies gemäß § 332 BGB. im Zweifel (d. h. mangels ausdrücklichen oder vermutlichen entgegengesetzten Parteiwillens) auch in einer Verfügung von Todes wegen — Testament oder Erbvertrag — geschehen. Die Bezeichnung des Bezugsberechtigten in einer derartigen letztwilligen Verfügung muß jedoch, um für den Versicherer verbindlich zu sein, diesem in hinreichender

Digitized by Google

und zweifelsfreier Weise zur Kenntnis gebracht werden. Will der Versicherer bei derartigen Benennungen des Bezugsberechtigten durch den Versicherungsnehmer in letztwilligen Verfügungen geschützt sein, so braucht er den Versicherungsschein gemäß § 4 Abs. 1 VVG. nur auf den Inhaber zu stellen, ihn also mit anderen Worten nur mit der Legitimationsklausel zu versehen, da § 4 VVG. in solchen Fällen den § 808 BGB. für anwendbar erklärt, so ergibt sich, daß der Versicherer durch die Leistung der Versicherungssumme an den Inhaber ausnahmslos befreit wird, während der Inhaber des Versicherungsscheines dem Versicherer gegenüber nicht berechtigt ist, die Leistung der Versicherungssumme zu verlangen.

Bei der Kapitalversicherung ist ferner gemäß § 166 VVG. im Zweifel anzunehmen, daß dem Versicherungsnehmer die Befugnis vorbehalten ist, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Bezugsberechtigten zu bezeichnen, sowie an Stelle des so bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen. Letzteres gilt im Zweifel auch dann, wenn die Bezeichnung des Dritten bereits im Vertrag erfolgt ist, der Versicherungsnehmer kann m. a. W. die Bezeichnung noch später ändern. Zu beachten ist jedoch, daß dies alles nur im Zweifel gilt, gegenteilige ausdrückliche Vereinbarungen auf alle Fälle gültig sind; ferner gilt diese Bestimmung nur bei der Kapitalversicherung, also der Kapitalversicherung auf den Todes- und den Erlebensfall. Bei der Rentenversicherung ist daher bei Bestimmung eines Bezugsberechtigten immer die Zustimmung des Versicherers hierzu erforderlich, weil die Höhe seiner Leistung sich regelmäßig nach der Lebensdauer des Bezugsberechtigten richtet.

Die Benennung des Bezugsberechtigten und der Widerruf der Benennung erfolgt dem Versicherer gegenüber durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, für die eine bestimmte Form (Schriftlichkeit, eingeschriebener Brief) vereinbart werden kann. Erfolgt seitens des Versicherungsnehmers ein Widerruf oder eine Abänderung der Bezugsberechtigung, so ist die Zustimmung des bisherigen Bezugsberechtigten nicht erforderlich, sofern Letzterer noch keine Klagerechte aus dem Versicherungsvertrag erworben hatte. Ob für den Versicherungsnehmer die Verpflichtung besteht, dem bisherigen Berechtigten den erfolgten Widerruf mitzuteilen, richtet sich nach dem zwischen diesen Personen bestehenden Rechtsverhältnis. Aus diesem läßt sich unter Umständen eine Schadensersatzpflicht des Versicherungsnehmers bei schuldhafter Unterlassung der Mitteilung für den Bezugsberechtigten herleiten.

Selbstverständlich kann sich die Bezeichnung des Bezugsberechtigten wie auch der Widerruf auf einen Teil der Versicherungssumme beziehen. Zu beachten ist ferner, daß die Zustimmung des Bezugsberechtigten zu einem Widerruf und eine Abänderung der Bezugsberechtigung nur für die Kapitalversicherung gemäß § 166 VVG. nicht erforderlich ist; bei der Rentenversicherung ist gemäß § 328 Abs. 2 BGB. in Ermangelung einer besonderen Bestimmung aus den Umständen, insbesondere aus dem Zweck des Vertrages zu entnehmen, ob den Vertragschließenden das Recht zusteht, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern. Hat sich bei dieser Art der Versicherung der Versicherungsnehmer die Befugnis zum Widerruf der Bezugsberechtigung nicht einseitig vorbehalten, so kann der Widerruf nur vom Versicherer **und** Versicherungsnehmer zusammen erklärt werden, da derselbe eine Vertragsänderung darstellt (RG. Bd. 66 S. 162).

Was nun die Bezeichnung des Bezugsberechtigten an der Versicherungssumme angeht, so kann diese in verschiedener Weise erfolgen.

Die Bezugsberechtigung kann durch namentliche Benennung des Bezugsberechtigten ausgesprochen werden. Hierbei werden Zweifel über die Person des Bezugsberechtigten kaum entstehen können.

Die Bezugsberechtigung kann ferner zugunsten des Ehegatten bestimmt werden. In diesem Fall ist der überlebende Ehegatte — Mann oder Frau — bezugsberechtigt. Ist hingegen die Ehefrau als Bezugsberechtigte bezeichnet, so ist nach dem Tode der ersten Frau bei Wiederverheiratung die überlebende Frau bezugsberechtigt; gleiches gilt bei Scheidung und nachfolgender Wiederverheiratung. Stirbt der Bezeichnete vor dem Versicherungsnehmer, so ist nach dem zu ermittelnden Willen des Letzteren zu entscheiden, ob seine oder des Bezugsberechtigten Erben die Ver-

Digitized by Google

sicherungssumme erhalten sollen, ob also die Bezugsberechtigung vererblich ist oder nicht. Ist die Ehefrau als Bezugsberechtigte bezeichnet, so treten im Zweifel ihre Kinder an ihre Stelle, wenn sie vor dem Versicherungsnehmer stirbt. Nach anderer Meinung ist jedoch die überlebende Ehefrau bezugsberechtigt.

Die Bezugsberechtigten können nach dem Versicherungsvertrag weiter die Kinder des Versicherungsnehmers sein. In diesem Falle sind die erbberechtigten Nachkommen bezugsberechtigt und zwar im Verhältnis ihrer Erbteile. Belanglos ist dabei, ob diese bereits zur Zeit der Begründung der Bezugsberechtigung am Leben waren.

Ist die Bezugsberechtigung für die Hinterbliebenen des Versicherungsnehmers begründet, so sind dessen erbberechtigte Nachkommen und der überlebende Ehegatte bezugsberechtigt (§ 2067 BGB.). Gemäß § 1931 BGB. ist daher der überlebende Ehegatte neben den Abkömmlingen zu einem Viertel der Versicherungssumme berufen; anders hingegen nach dem schweizerischen Versicherungsgesetz (Art. 84), nach dem bei einer solchen Bestimmung dem Ehegatten die Hälfte der Versicherungssumme zusteht. Besteht die Versicherung zugunsten der Familienangehörigen, so ist ebenfalls der überlebende Ehegatte bezugsberechtigt (in der Regel also die Witwe).

Als Bezugsberechtigte können ferner die Erben des Versicherungsnehmers bezeichnet werden. Bei der Kapitalversicherung sind in Ermangelung einer näheren Bestimmung nach § 167 VVG. in diesem Falle diejenigen bezugsberechtigt, die zur Zeit des Todes als Erben berufen sind und zwar nach dem Verhältnis ihrer Erbteile. Die Berufung zur Erbschaft erfolgt entweder durch letztwillige Verfügung, Testament oder Erbvertrag, oder in Ermangelung einer solchen durch das Gesetz (BGB. §§ 1924 ff.). Zulässig ist eine Bestimmung des Versicherungsnehmers dahingehend, daß nur die gesetzlichen Erben bezugsberechtigt sein sollen. Nach der anwendbaren Bestimmung des § 1923 BGB. ist auch derjenige bezugsberechtigt, der zur Zeit des Erbfalles noch nicht lebte aber bereits erzeugt war; er gilt als vor dem Erbfall geboren. Der Erbunwürdige wird durch den an seine Stelle tretenden Erben ersetzt. Bemerkenswert ist schließlich noch, daß die Ausschlagung der Erbschaft durch den Bezugsberechtigten auf die Bezugsberechtigung keinen Einfluß hat.

Hat der Versicherungsnehmer seine Rechtsnachfolger als Bezugsberechtigte bezeichnet, so gehört der Versicherungsanspruch zur Nachlaßmasse; Bezugsberechtigte sind also diejenigen, denen der Nachlaß ausgeantwortet wird, also in der Regel seine Erben, unter Umständen aber auch die Nachlaßgläubiger oder Nachlaßkonkursgläubiger im Falle des Nachlaßkonkurses.

Abgesehen von letzterem Fall erwirbt der Bezugsberechtigte nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 330 BGB. den Anspruch auf die Versicherungssumme im Zweifel unmittelbar kraft eigenen Rechtes, nicht als Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers, sodaß der Anspruch auf die Versicherungssumme aus dem Vermögen des Letzteren ausgeschieden ist und weder zu seiner Konkursmasse — im Falle des gewöhnlichen Konkurses — noch zur Nachlaßkonkursmasse — im Falle des Nachlaßkonkurses — gehört (RG. Bd. 54 S. 94 ff.). Es ist daher weder die Forderung auf Zahlung der Versicherungssumme Bestandteil der Konkursmasse, noch kann der Konkursverwalter die Zahlung an den Bezugsberechtigten Dritten anfechten.

Bemerkenswert ist schließlich noch, daß die Bezeichnung des Bezugsberechtigten durch den Versicherungsnehmer in klarer und zweifelsfreier Form erfolgen muß. So hat das Reichsgericht durch Urteil vom 26. Mai 1911 (Recht 1911 Nr. 3737) entschieden, daß durch die im Testament des Versicherungsnehmers getroffene Bestimmung, die Lebensversicherungspolice über 5000 Mark solle „Eigentum seiner Frau" sein, dieser nicht ohne weiteres ein eigenes Bezugsrecht auf Grund des Versicherungsvertrages eingeräumt werde.

Dr. Werneburg.

Der Erwerber einer versicherten Sache kann nicht gezwungen werden, in den laufenden Versicherungsvertrag einzutreten.

N.- Nach § 69 VVG. tritt bekanntlich an die Stelle des Veräußerers einer versicherten Sache der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Der Erwerber ist jedoch gemäß § 70 a. a. O. berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungs-

Digitized by Google

frist zu kündigen. Es ist bei Auslegung dieser Bestimmung des Gesetzes schon die Frage aufgetaucht, ob der Erwerber berechtigt ist, die Versicherung auf einen bestimmten Termin z. B. auf den Ablauf der Versicherungsperiode zu kündigen. Ein solcher Fall hat dem Kaiserlichen Aufsichtsamt bereits vor zwei Jahren vorgelegen. Das Amt berichtete damals in seinem Geschäftsbericht (siehe Ver. A. f. P. 1912, Heft 3, Seite 138), daß ein Erwerber, um den nach § 70 Abs. 3 VVG. eintretenden Verlust der Prämie für die laufende Versicherungsperiode zu verhindern, erst auf den Schluß der Versicherungsperiode gekündigt hat. Dieses Recht bestritt ihm die beteiligte Gesellschaft, da sie die Ansicht vertrat, daß vom Erwerber nur mit sofortiger Wirkung gekündigt werden könne. Das Aufsichtsamt, an das sich der von der Gesellschaft abgewiesene Versicherungsnehmer beschwerdeführend wandte, gab diesem anheim, die streitige Frage vor den ordentlichen Gerichten zum Austrag zu bringen. Ob der Beschwerdeführer diesen Rat befolgt hat, ist nicht bekannt, jedenfalls ist unseres Wissens ein diese Frage entscheidendes Gerichtsurteil bisher nicht ergangen.

In seinem diesjährigen Geschäftsbericht führt nun das Kaiserliche Aufsichtsamt einen Fall an, in dem ebenfalls das dem Erwerber gemäß § 70 VVG. zustehende Kündigungsrecht eine Rolle spielt. Eine Feuerversicherungsgesellschaft, die auch bei einer eventuellen Veräußerung der versicherten Sache sich die Versicherung erhalten wollte, hatte in den Versicherungsschein folgende Klausel aufgenommen: „In Ergänzung des § 10 der Allgemeinen Bedingungen für Feuerversicherungen (Der erwähnte Paragraph behandelt bekanntlich die Rechte und Pflichten des Erwerbers einer versicherten Sache und betont zum Schluß, daß Erwerber und Versicherer das im Gesetz bestimmte Kündigungsrecht haben. D. R.) sind die Versicherten in allen Fällen der Veräußerung des versicherten Gebäudes verpflichtet, dem Käufer die Verpflichtung aufzuerlegen, gegenwärtige Versicherung mit zu übernehmen resp. in alle Verbindlichkeiten des bestehenden Vertrags einzutreten. Für den Fall, daß der Besitznachfolger die Versicherung nicht fortsetzt, sind die Versicherten verpflichtet die Prämie bis zum Ablaufe gegenwärtiger Versicherung bei diesseitiger Anstalt zu bezahlen". Es leuchtet ohne weiteres ein, daß durch eine derartige Bestimmung nicht nur ein dem Gesetz entgegenstehender Zwang auf den Erwerber ausgeübt wird, sondern daß auch die derzeitigen Versicherungsnehmer zu einer Leistung, nämlich der Bezahlung der Prämie bis zum Ablaufe des Versicherungsvertrages, verpflichtet werden sollen, zu der sie nicht angehalten werden können, da für diese nach Veräußerung des versicherten Objektes das Interesse, für welches die Versicherung genommen ist, weggefallen und in einem solchen Fall gemäß § 68 Abs. 2 VVG. die Prämie dem Versicherer nur für die laufende Versicherungsperiode gebührt.

Das Aufsichtsamt hat denn auch diese von der Gesellschaft vorgenommene Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen als nicht vereinbar mit den zwingenden Vorschriften der §§ 69 bis 72 VVG. erachtet. Nach diesen hat, wie sich das Amt äußert, der Erwerber der versicherten Sache das Recht, selbst zu entscheiden, ob er die Versicherung seines Vorgängers übernehmen will oder nicht. Durch die besagte Klausel werde ein unzulässiger Zwang auf seine Entschließungen ausgeübt.

Auf diesen Standpunkt des Kaiserlichen Aufsichtsamts dürften sich gegebenen Falles wohl auch die Gerichte stellen.

Zur Tagesgeschichte.

—ky. **Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung.** Das neueste, dritte Heft des 13. Jahrgangs der „Veröffentlichungen" enthält, wie gewöhnlich, den Geschäftsbericht des Amtes für das vorangegangene Jahr, der wieder in einen allgemeinen und einen besonderen Teil zerfällt. Als Anhang sind wie immer Tabellen über den Versicherungsbestand und die hauptsächlichsten Betriebsergebnisse des Jahres 1913 in vorläufigen Zahlen beigefügt. Dem diesjährigen Bericht ist zum erstenmal ein allgemeines Inhaltsverzeichnis mit Hinweis auf die einzelnen Seitenzahlen vorangestellt, eine Neuerung, die im Interesse einer raschen Orientierung sehr zu begrüßen ist. Der Aufsicht des Amtes unterstehen jetzt 1990 Unternehmungen gegen 2045 im Vorjahre, was einen Rückgang von 55 Unternehmungen bedeutet. Diese Abnahme ist hauptsächlich auf die Verschmelzung verschiedener, insbesondere kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zurückzuführen. Unter den ausgeschiedenen Unternehmungen befinden sich auch vorwiegend frühere eingeschriebene Hilfskassen, deren Zahl von 369 im Vorjahr auf jetzt 291 gefallen ist. Statistische Tabellen geben Aufschluß über die Veränderungen im Bestand innerhalb des Berichtsjahres, über Verteilung nach Versicherungsgruppen, über die Rechtsformen der beaufsichtigten Unternehmungen, sowie eine Uebersicht über die Verteilung der gemäß § 2 VAG. beaufsichtigten Unternehmungen und der Rückversicherungsgesellschaften auf die Bundesstaaten. An Bruttoprämien haben die beaufsichtigten Unternehmungen im Jahre 1912 1,211,718,482 M vereinnahmt gegen 1,097,743,655 Mark im Jahre vorher, also um beinahe 114 Mill. Mark mehr. Diese ungewöhnlich hohe Steigerung der Prämieneinnahme hat ihre Ursache zum Teil darin, daß im Berichtsjahre zum ersten Male die Prämieneinnahme der früheren eingeschriebenen Hilfskassen und ferner der der Reichsaufsicht neu unterstellten bayrischen Versicherungsunternehmungen mit rund 38 Mill. Mark eingestellt ist. Dieses Mehr entfällt fast ausschließlich auf die Lebensversicherung. — Ferner werden einige Ergebnisse der Versicherungs-Statistik für 1912 mitgeteilt. Besondere Uebersichten veranschaulichen den Umfang des Geschäfts der deutschen Versicherungsunternehmungen, die hauptsächlichsten Einnahme- und Ausgabeposten der Lebensversicherung. Im weiteren werden Zahlen aus der Betriebsrechnung der deutschen Schaden- und Rückversicherungsunternehmungen für 1912 mitgeteilt, sowie solche aus der Bilanz (Gesamtgeschäft) der deutschen

Digitized by Google

Unternehmungen für Ende 1912; ihnen folgen Angaben über die Kapitalanlagen der Gesellschaften Ende 1912 und über die Verteilung der Wertpapiere, letztere beiden eingeteilt nach Versicherungsbranchen und Gesellschaftsform. Hieran schließt sich die Zusammenstellung der Geschäftsergebnisse der vom Aufsichtsamte gemäß § 3 VAG. beaufsichtigten kleineren Versicherungsunternehmungen. Neben den schon bisher behandelten hessischen, schaumburg-lippischen und lippischen Unternehmungen erscheinen in dieser Statistik zum ersten Male die auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1912 der Reichsaufsicht unterstellten bayrischen Unternehmungen. Im Anschluß hieran werden die vorläufigen Ergebnisse des Geschäftsjahres 1913 wieder wie in den Vorjahren nur in großen Zügen behandelt, wobei sich die Uebersichten wie bisher auf die größeren Unternehmungen beschränken; bezüglich der Einzelheiten wird auf die Tabellen des Anhangs verwiesen. Dann folgt die Behandlung von Angelegenheiten, die alle oder mehrere Versicherungszweige betreffen, wobei die hypothekarischen Anlagen eingehend besprochen werden. Dazu gehören ferner Angaben über die Beleihung von Kleinwohnungen, die Verrechnung von Darlehensprovisionen, die Anlage von Kassengeldern bei Spar- und Darlehenskassen, Abfindungen an Vorstandsmitglieder bei Fusionen, sowie Beschwerden und Anfragen, worüber wir in einer besonderen Notiz berichten. Unter dem Haupttitel „Angelegenheiten der einzelnen Versicherungszweige" werden u. a. behandelt: Die Frage der sogenannten Nettokostenberechnungen, Dividendenplan in Verbindung mit Verlosung, Lebensversicherung und Hypothekentilgung, Abonnenten- und Sterbegeldversicherung, Ersatzkassen der Angestelltenversicherung, Rechnungsvorschriften für die kleineren Lebensversicherungsunternehmungen und Krankenkassen, Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr, Dauer des Versicherungsschutzes bei der Unfallversicherung, Schadenursachenstatistik in der Viehversicherung, stillschweigende Verlängerung des Vertrags um ein Jahr, Verkaufspreisklausel, schriftliche Form der Kündigung. Den Schluß des Allgemeinen Teils bildet eine Geschäftsübersicht, die über die wichtigsten im Jahre 1913 gestellten Anträge der inländischen und ausländischen Versicherungsunternehmungen und ihre Behandlung Aufschluß gibt. — Der zweite, besondere Teil des gesamten Berichts enthält wieder, wie bisher, ausschließlich Bemerkungen des Amtes zu den einzelnen Vorschriften der Versicherungsgesetze.

Beschwerden und Anfragen beim Kaiserlichen Aufsichtsamt im Jahre 1913. Dem Kaiserlichen Aufsichtsamt gingen im vorigen Jahre 1901 Beschwerden zu, während deren Zahl im Jahre 1912 nur 1307 betragen hat. Von diesen 1901 entfallen 1051 (i. V. 656) auf die Lebens- und Krankenversicherung, 278 (i. V. 222) auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung, 84 (i. V. 107) auf die Vieh-, Hagel- und sonstige landwirtschaftliche Versicherung, 408 (i. V. 272) auf die Feuerversicherung sowie Versicherung gegen Sturmschäden, Wasserschäden und Diebstahl und 80 (i. V. 50) auf sonstige verschiedene Versicherungszweige. An der Vermehrung der Beschwerden im Berichtsjahre von 1307 auf 1901 sind vorwiegend die Lebensversicherung, die Haftpflichtversicherung und die Feuerversicherung beteiligt. Einen kleinen Rückgang in der Zahl der Beschwerdefälle lassen nur die Vieh- und die Hagelversicherung erkennen. In der großen Lebensversicherung zeigt sich eine Zunahme der Beschwerden wegen der Höhe des Rückkaufs, der Dividenden und der Prämienforderungen, auch haben sich gegen das Vorjahr die Beschwerdefälle vermehrt, welche die Verquickung von Versicherungsabschlüssen mit Darlehensgeschäften seitens der Agenten zum Gegenstande haben. Den Hauptanteil an der Zunahme der Beschwerden stellt in der kleinen Lebensversicherung die Krankenversicherung, doch muß berücksichtigt werden, daß hinsichtlich der früheren eingeschriebenen Hilfskassen die jetzige Uebersicht zum ersten Male die Ergebnisse eines vollen Jahres umfaßt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Zahl der Beschwerden aus den Mitgliederkreisen dieser Kassen vorübergehend noch weiter steigt, weil die bei den früheren eingeschriebenen Hilfskrankenkassen eingetretene Veränderung der Rechtslage noch manche Beschwerden und Zweifel bei den Mitgliedern hervorrufen wird. In der Haftpflichtversicherung nahmen die Beschwerden zu, die sich gegen die Ablehnung der Entschädigung richteten, bei der Feuerversicherung stiegen die Klagen über die Schadenregulierung oder die Ablehnung der Entschädigung sowie die Gesuche um Unterbringung notleidender Risiken. Außerdem waren noch 751 (i. V. 586) Anfragen zu bearbeiten, die zum Gegenstande hatten: die Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit von Versicherungsgesellschaften a) von deutschen Gesellschaften in 141 (138) Fällen, b) von ausländischen Gesellschaften in 20 (25) Fällen, Liquidationen und Fusionen in 93 (18) Fällen, die Konzessionierung an sich oder den Zeitpunkt und den Umfang der erfolgten Konzessionierung in 35 (65) Fällen, die Kündigungsklausel in 11 (6) Fällen, die Auslegung der Versicherungsbedingungen oder der Satzung in 6 (23) Fällen, die Gründung neuer Versicherungsunternehmungen in 16 (24) Fällen, Verschiedenes in 429 (287) Fällen. Es sind hierbei wie im Vorjahr alle Anfragen von Behörden und Privatpersonen über Gesellschaften und über Angelegenheiten des Versicherungswesens gezählt.

Kriegsschädenversicherung der Stadt Kiel. Die von der Stadt Kiel geplante Kriegsschädenversicherung, über deren Entwurf wir bereits berichtet haben, ist nunmehr zustande gekommen. Die auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt soll mehr als eine Art Sparkasse angesehen werden, da die eingezahlten Beträge, falls die befürchteten Schäden nicht eintreten, nach Abzug der geringfügigen Verwaltungskosten bei Beendigung des Krieges zurückerstattet werden sollen. Schäden unter 100 Mark werden nicht ersetzt. Mitglied des Versicherungsvereins kann nur werden, wer eine im Geschäftsgebiet belegene bewegliche oder unbewegliche Sache gegen Feuersgefahr versichert hat oder Rechte an einer gegen Feuersgefahr versicherten unbeweglichen Sache hat. Jedes Vereinsmitglied hat einen Beitrag von 1 M von jedem angefangenen Tausend Mark der Ver-

Digitized by Google

sicherungssumme zu entrichten. Die für die Bedürfnisse des Vereins notwendigen Mittel werden außer dem Beitrag durch Prämien aufgebracht. Die einzelne Prämie ist gleich der jährlichen Prämie für die dem Beitritt zum Verein zugrunde liegende Feuerversicherung. Sie gelangt viermal zur Hebung, nämlich am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober 1915. Doch kann der Verwaltungsrat eine Hinausschiebung der beiden letzten Termine beschließen, andererseits, wenn nach seinem Ermessen die nahe Gefahr einer schadenbringenden Anordnung besteht, eine frühere Einziehung aller oder einzelner Prämien beschließen. Von der Einziehung der bei Beendigung des Kriegszustandes noch nicht fälligen Prämien ist Abstand zu nehmen, soweit die Bedürfnisse des Vereins durch seine verfügbaren Mittel gedeckt sind.

Versicherungs-Fachschule in Berlin. Die den Kaufmännischen Schulen der Korporation der Kaufmannschaft in Berlin angegliederte Versicherungs-Fachschule tritt Anfang Oktober d. J. in ihr 5. Semester. Der Unterricht erleidet durch den Krieg keine Störung. Nach dem jetzt erschienenen Lehrplan für das Winterhalbjahr 1914/15 findet der Unterricht Montags, Donnerstags und Freitags von 5—7 Uhr im Dorotheenstädtischen Realgymnasium statt und erstreckt sich für sämtliche Schüler auf 6 wöchentliche Unterrichtsstunden. Im Lehrplan sind folgende Unterrichtsfächer vorgesehen: Versicherungskunde (einschließlich Handels-, Bürger- und Gesetzeskunde), Deutsch und Versicherungskorrespondenz, Kaufmännisches und Versicherungsrechnen, Buch- und Registerführung, Stenographie. In freiwilligen Abendkursen wird den Schülern außerdem Unterricht im Schönschreiben nebst Rundschrift, sowie in Englisch und Französisch erteilt. Der Besuch dieser Fachschule befreit von der Schulpflicht für die städtische Pflichtfortbildungsschule. Das Schulgeld beträgt vierteljährlich 7,50 M. Anmeldungen für die Versicherungs-Fachschule der Korporation der Kaufmannschaft nehmen entgegen: 1. Das Bureau der Kaufmännischen Schulen, Börse, Burgstraße 25 II. 2. Der Leiter und die Lehrer der Versicherungs-Fachschule im Dorotheenstädtischen Realgymnasium, Dorotheenstr. 12, Montags, Donnerstags und Freitags von 5—7 Uhr.

Voraussichtliches Geschäftsergebnis der deutschen Hagelversicherungsgesellschaften im Jahre 1914. Wie der Verband der deutschen Hagelversicherungs-Aktien-Gesellschaften mitteilt, dürfte das Jahr 1914 als eines der gewitterreichsten im letzten Jahrzehnt anzusehen sein. Starke Gewitter und Wetterstürze, die riesige Wassermassen mit sich führten, waren bereits im zeitigen Frühjahr zu beobachten. Aber eigentümlicherweise blieben diese Unwetter zunächst vielfach ohne Hagelschläge. Daher ist die Zahl der diesjährigen Frühschäden nicht über das normale Maß hinausgegangen. Bis Anfang Juli war die Lage des Hagelversicherungsgeschäftes noch durchaus günstig. Von dieser Zeit an setzten aber fast Tag für Tag Hagelwetter ein, die meist keine weite räumliche Ausdehnung besaßen, infolge der starken Verheerungen aber eine überraschend große Anzahl von schweren Schäden brachten. Auch im August trafen noch zahlreiche Schadenmeldungen ein. Besonders heftig wurden die Rheinprovinz, einzelne Teile von Pommern, Ostpreußen, Posen und Schlesien betroffen. Die Geschäftsergebnisse der dem Verband der deutschen Hagelversicherungsaktiengesellschaften angeschlossenen Gesellschaften sind desenungeachtet nicht ungünstig. Sämtlichen Verbandsgesellschaften ist es auch während der Schadenansprüchen durch ordnungsmäßige Abschätzung Mobilmachung und darüber hinaus gelungen, allen gerecht zu werden, obwohl die Einziehung vieler bewährter Kräfte und die Verhagelung bedrohter Grenzorte an die Bereitschaft und die Rührigkeit der Gesellschaften ganz besondere Anforderungen stellte. Nach einer Mitteilung der Norddeutschen Hagelversicherungs Gesellschaft a. G. in Berlin wird das Jahr 1914, soweit sich der Verlauf der diesjährigen Hagelkampagne bisher übersehen läßt, kein so günstiges Schlußergebnis zeitigen, wie das Jahr 1913. Immerhin dürfte es aber für die Mehrzahl der Hagelversicherungsgesellschaften nicht zu den ganz schlechten zählen. Ja es sei sogar wahrscheinlich, daß die Aktiengesellschaften, welche bekanntlich in der Auswahl ihrer Risiken außerordentlich vorsichtig seien, mehr oder weniger erhebliche Gewinne erzielen werden.

Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrags um ein Jahr. Nach den Wahrnehmungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts ist es, wie dieses in seinem diesjährigen Geschäftsbericht mitteilt, mehrfach vorgekommen, daß bei Versicherungsverträgen, die sich bei unterlassener Kündigung stillschweigend um ein Jahr verlängern sollen, dem Versicherungsnehmer bei Vertragsablauf ein auf die ursprüngliche Dauer lautender Verlängerungsschein zur Einlösung vorgelegt und ihm, obwohl er einen Antrag überhaupt nicht gestellt hatte, überlassen worden ist, innerhalb Monatsfrist nach Einlösung des Verlängerungsscheines gegen dessen Inhalt Widerspruch zu erheben (§ 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen, Ver. A. f. P. 1909, S. 266 flg.). Das Amt hat in einzelnen zu seiner Kenntnis gekommenen Fällen dieses Verfahren beanstandet. Es ging hierbei von der Auffassung aus, daß dem Versicherungsnehmer nur auf Grund eines förmlichen Antrages oder einer sonstigen ausdrücklichen Einverständniserklärung ein Versicherungsschein mit mehr als einjähriger Dauer vorgelegt werden dürfe. Denn der Versicherungsnehmer hat naturgemäß keinen Anlaß anzunehmen, daß durch die gelegentlich der Prämienerhebung übergebene Urkunde eine erhebliche Vertragsänderung vorgenommen werden soll. Er läuft daher durch den beobachteten Geschäftsgebrauch Gefahr, länger an den Vertrag gebunden zu werden, als es seinem Willen entspricht. Der Versicherungsbeirat, in dem die Angelegenheit zur Sprache gebracht wurde, hat sich der Auffassung des Amtes angeschlossen. Für diese kann noch auf ein Urteil des Landgerichts in Neustrelitz vom 16. Oktober 1913 verwiesen werden, das die Berufung auf den § 5 der Bedingungen für unzulässig erklärt, wonach die Annahme des Versicherungsscheins die Wirkung hat, daß sein Inhalt als vom Versicherungs-

Digitized by Google

nehmer genehmigt gilt. Der Paragraph, so führt das Landgericht aus, regele nur den Fall, daß der Inhalt des Scheines von dem Antrage des Versicherungsnehmers abweiche; er bedeute aber nicht, daß jeder von dem Versicherer gemachte Antrag auf Abänderung des Vertragsverhältnisses durch Stillschweigen des Versicherungsnehmers als angenommen gelten solle.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Der Angestellte der Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G., Herr Ernst Müller, hat das Eiserne Kreuz erhalten.

— Am 17. September d. J. konnte die „Allianz" in Berlin das Jubiläum ihres 25jährigen Bestehens feiern.

— Herr Oberinspektor Joseph Spann in München feierte kürzlich das 25jährige Jubiläum bei der „Allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart".

— Die Herren Theodor Helsing, Beamter der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft und Carl Wüchner, Beamter der „Albingia" sind auf dem Felde der Ehre gefallen.

— Am 16. d. M. ist der hochverdiente Direktor der New-Yorker Germania, Herr Paul Rostock in Berlin gestorben. Die Gesellschaft wird dem Verewigten, der mehr als 25 Jahre in ihren Diensten gestanden hat, ein treues Gedenken bewahren.

— Der Oberinspektor und Generalbevollmächtigte der „Providentia" in Frankfurt a. M., Herr Karl August Findeisen ist am 15. d. M. in Leipzig gestorben.

— Am 20. August d. J. entschlief der Geschäftsführer und Verwaltungsmitglied der finnländischen Feuerversicherungsgesellschaft „Fennia" in Helsingfors, Herr John Rundquist im Alter von 41 Jahren. Es stand beinahe 18 Jahre in den Diensten der Gesellschaft, deren leitender Direktor er seit 1910 war.

— Herr Dr. phil. K. Rabenau ist zum Direktionsbevollmächtigten der „Germania" zu Stettin ernannt worden.

— Die „Providentia" in Frankfurt a. M. hat Herrn Carl Ewald in Hamburg eine Generalagentur für das hamburgische Staatsgebiet und die Provinz Schleswig-Holstein übertragen.

— Die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat die Herrn Heinrich Lameyer erteilte Vollmacht diesem wieder entzogen und seit dem 26. August cr. Herrn Hartje Müller in Bremen mit der alleinigen Führung ihrer Bremer Generalagentur betraut.

— Die „Albingia" übernimmt alle in Deutschland zur Erneuerung kommenden Versicherungs-Verträge der englischen National-Provinzial-Spiegelglasversicherungs-Aktiengesellschaft unter voller eigener Garantie. Die Geschäfte werden von dem bisherigen Bevollmächtigten Herrn Emil David in Aachen weitergeführt.

— Concordia, Hannoversche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Hannover. Nach Beschluß des Aufsichtsrats und des Vorstandes gewährt die Gesellschaft ihren sämtlichen zur Fahne einberufenen Beamten das bisherige Gehalt bis zum 1. Januar 1915. Von da ab wird es für die unverheirateten Beamten mit Rücksicht auf ihre Bezüge als Militärpersonen auf die Hälfte ermäßigt. Die verheirateten Beamten beziehen aber das volle Gehalt fort. Die nicht eingezogenen Beamten sollen im Besitz ihrer Stellen bleiben, auch wenn wegen Rückgangs der Geschäfte infolge des Krieges die Anzahl der Beamten herabgesetzt werden könnte. Dem Roten Kreuz wurden 2000 M zugewiesen.

— „Freia" Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft. Die zur Kriegsdienstleistung einberufenen verheirateten Beamten erhalten bis auf weiteres ihr volles Gehalt, die unverheirateten ein Drittel des bislang bezogenen. Für den Monat August wurden die Gehälter voll gezahlt. Bei Rückkehr können die Beamten, soweit eben möglich, auf Wiedereintritt in ihre verlassenen Stellen rechnen.

— „Freia" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft. Die Verwaltung hat beschlossen, ihren zur Fahne einberufenen verheirateten Beamten bis auf weiteres die vollen Gehälter und ihren unverheirateten Beamten ein Drittel ihrer bisher bezogenen Gehälter zu zahlen. Das August-Gehalt haben alle Beamten voll erhalten. Die Stellen sollen nach Möglichkeit offen gehalten werden.

— Die Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen bezahlt ihren sämtlichen Angestellten einschließlich der ins Feld berufenen ihr bisher bezogenes Gehalt unverändert weiter, außerdem wird den Einberufenen die Stellung offen gehalten. Für das Rote Kreuz stiftete die Gesellschaft den Betrag von 5000 M.

— Wie uns die Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft mitteilt, hat sie auf die Kriegsanleihe drei Millionen Mark gezeichnet.

— Die „Minerva" Rückversicherungsgesellschaft in Köln teilt uns mit, daß sie auf die Kriegsanleihe eine Million Mark gezeichnet hat.

— Die „Freia" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft hat sich mit zwei Millionen Mark an der Zeichnung für die Kriegsanleihen beteiligt.

— Die Direktion der Concordia Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Köln, amtliche Vermittlungsstelle für Zeichnungen auf Kriegsanleihe, teilt uns mit, daß die Gesellschaft für eigene Rechnung den Betrag von 5 Mill. Mark gezeichnet hat.

— Auf die Kriegsanleihe hat die Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt für sich selbst 10 Mill. Mark gezeichnet. Die Anstalt ist auch Zeichnungsstelle.

— Die Reichsversicherungs-Anstalt für Angestellte hat für die Kriegsanleihe einen Betrag von 40 Mill. Mark gezeichnet.

— Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft (Alte Berlinische) hat ihren Versicherten, deren Versicherungssummen innerhalb der nächsten sechs Monate bei Lebzeiten fällig werden, angeboten, Kriegs-

Digitized by Google

anleihen zu zeichnen und ihnen dieselben am Fälligkeitstage statt der Versicherungssumme zu übergeben. Die Gesellschaft nimmt für sich nur die Stückzinsen bis zum Auszahlungstage in Anspruch und berechnet ihren Versicherten im übrigen weder Provision noch sonstige Kosten. Auch ihren Beamten hat sie durch Gewährung von Vorschüssen auf Gehälter und Weihnachtsgratifikationen sowie Darlehen auf Policen die Zeichnung von Kriegsanleihen erleichtert.

— Die „Friedrich Wilhelm" in Berlin hat zehn Millionen Mark auf die Kriegsanleihe gezeichnet.

— Vom Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) ist zur Kriegsanleihe ein Betrag von 4 Mill. Mark gezeichnet worden.

— Von der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck sind 1 Mill. Mark und durch Vermittlung derselben von der Aachen und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 1,500,000 M deutsche Kriegsanleihen gezeichnet worden.

— Die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt hat 10,000 Mark für Kriegsnotstände bewilligt und beteiligt sich mit Aktien im Werte von 100,000 M an der Leipziger Kriegskreditbank.

— Die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden hat zu Zwecken des Roten Kreuzes und der Kriegsorganisation Dresdner Verein 5000 M gestiftet.

— Die Versicherungsgesellschaft „Donau" in Wien hat dem k. u. k. Kriegsministerium den Betrag von 25,000 K mit der Bestimmung überwiesen, daß hiervon 10,000 K dem Ungarischen Roten Kreuz, 10,000 K dem Oesterreichischen Roten Kreuz und 5000 K dem Kriegsfürsorgeamt zugeführt werden sollen.

— Bei der Mobiliar-Versicherung der Königlich Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt ist auf Beschluß des Verwaltungsausschusses und mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern für den jetzt entbrannten Krieg ein „Kriegsversicherung für den Todesfall im Kriege 1914" eingeführt worden.

Auch in Mecklenburg-Schwerin ist eine „Mecklenburgische Kriegsversicherung" nach dem Muster der „Nassauischen Kriegsversicherung" errichtet worden.

— Nach dem Beispiel anderer Provinzen hat die Bank der Ostpreußischen Landschaft eine gegenseitige Unterstützungskasse zum Zweck der Kriegsversicherung für den Krieg 1914 geschaffen, deren Verwaltung der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft übertragen ist.

— Auch der Provinzialverband von Schlesien hat eine „Schlesische Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit für den Krieg 1914" ins Leben gerufen.

— Nach einer Mitteilung der Londoner Niederlassung der Nippon Yusen Kaisha kündigte die japanische Regierung ein Gesetz betreffend Versicherung gegen Kriegsgefahr an. Die Regierung beabsichtigt, an diejenigen Versicherer, die zu von den Regierung genehmigten Prämien versichern, 80 pCt. des etwaigen Schadens zu vergüten.

— Auf Ersuchen der belgischen Regierung hat die britische Regierung beschlossen, für Schiffsfrachten eingetragener belgischer Schiffe die Kriegsrisikoversicherung unter denselben Bedingungen anzunehmen, wie für britische Schiffe.

— Die Lemberger Generalagentur der Riunione Adriatica di Sicurtà amtiert gegenwärtig bis auf weiteres bei der Wiener Filialdirektion.

— Der österreichische Minister des Innern hat der Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Perleberg die Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs der Schlachtvieh- und Viehtransportversicherung in den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern erteilt.

— Auf die Eingabe des Verbandes Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften betreffend Hinausschieben des Inkrafttretens des Nettokostenerlasses hat das Kaiserliche Aufsichtsamt unterm 10. September bestimmt, daß die Frist, die bis zum 1. 1. 1915 lief, auf zunächst unbestimmte Zeit erstreckt wird.

— Die Salingia, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Halle a. S. beruft zum 15. Oktober d. J. eine außerordtl. Generalversammlung mit folgender Tageordnung 1. Wahl zweier Aufsichtsratsmitglieder für die ausgeschiedenen Herren Hugo Krause und Johann Hille 2. Bericht über die Geschäftslage. 3. Beschlußfassung über die zu treffenden Maßnahmen wegen Liquidation.

— Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft in Liqu. in Hamburg. Nach dem Bericht des Liquidators über das Geschäftsjahr 1913/14 hat sich in dem verflossenen Geschäftsjahre der Verlust um 12,846 M von 3,591,045 M auf 3,578,198 M verringert. Es blieb am Schlusse des Geschäftsjahres noch ein einziger Schaden aus dem deutschen Geschäft bestehen, dessen Abwicklung die Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg nach dem Schlusse des Geschäftsjahres gegen Entrichtung von 460 Mark übernommen hat. Dieser Betrag ist für diesen Schaden in die Schadenreserve eingestellt worden.

— Auf Grund des preußischen Feuersozietätengesetzes vom 25. Juli 1910 ist an Stelle des bisherigen Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland ein neuer Verband mit dem Sitz in Berlin gegründet worden, dessen Satzungen unterm 28. August cr. vom Ministerium des Innern genehmigt worden sind.

— Am 21. September nachmittag 5 Uhr fand im Reichsamt des Innern die Gründung der Kriegssee-, bezw. Transport-Versicherungsgesellschaft statt.

Bücherschau.

— Heft 4 des fünften Jahrgangs der Blätter für Vertrauensärzte der Lebensversicherung hat folgenden Inhalt: Noch einmal über die Bedeutung der Syphilis und den Wert der Wassermannschen Reaktion für das Lebensversicherungswesen. Von Professor Dr. Schottmüller (Hamburg-Eggendorf). — Ueber Lebensversicherung und Wassermannsche Reaktion. Von Dr. E. Jakobsthal.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 40. Leipzig, den 1. Oktober 1914. 45. Jahrgang.

Einwirkung des Krieges auf das Versicherungswesen in Deutschland.

Als die bedeutsamste Wirkung, die der Krieg bisher auf das deutsche Versicherungswesen ausgeübt hat, kann man wohl den Rückzug der englischen Versicherungsgesellschaften aus dem Gebiet des Deutschen Reiches ansehen. Es haben bis jetzt die wichtigsten in Deutschland arbeitenden englischen Versicherungsgesellschaften ihr deutsches Geschäft an leistungsfähige, größere deutsche Unternehmungen abgetreten, die ihrerseits in alle Verpflichtungen, welche den betreffenden englischen Gesellschaften auf Grund der von diesen mit Angehörigen des Deutschen Reiches abgeschlossenen Versicherungsverträgen künftighin erwachsen, eingetreten sind. Wenn auch noch nicht alle in Deutschland arbeitenden englischen Kompagnien von deutschen Gesellschaften übernommen worden sind, so werden sich wohl auch für die übrigen Unternehmungen deutsche Gesellschaften finden, die deren deutsche Verbindlichkeiten zu übernehmen bereit sind. Das deutsche Geschäft des französischen „Phönix" in Paris ist bekanntlich durch Garantievertrag auf die „Rhein und Mosel" übergegangen. Damit haben die theoretischen Erörterungen über die Frage, ob im Falle eines Krieges zwischen England und Deutschland privatrechtliche Verpflichtungen einer englischen Gesellschaft gegenüber deutschen Reichsangehörigen anerkannt würden, zunächst wenigstens ihre praktische Bedeutung verloren. Und mit diesem Einspringen unserer heimischen Gesellschaften für die bei ausländischen Unternehmungen versicherten deutschen Reichsangehörigen hat die deutsche Privatassekuranz wieder einmal bewiesen, daß sie keineswegs immer nur rein geschäftliche Grundsätze verfolgt, sondern daß sie jederzeit auch bereit ist, im nationalen Interesse Opfer zu bringen.

Während das Verschwinden der englischen und französischen Gesellschaften aus dem deutschen Geschäftsgebiet sich voraussichtlich nicht nur auf die Dauer des Krieges beschränken dürfte, tragen die übrigen durch den Kriegszustand ins Leben gerufenen Erscheinungen und Neubildungen wohl nur zeitlichen Charakter. So die Bank deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften in Berlin, die von den Beteiligten geschaffen wurde, um die private deutsche Lebensversicherung in den Stand zu setzen, jederzeit unabhängig von der Dauer und den Folgen des Krieges, die großen Ansprüche, die — auch unter Berücksichtigung der vielfach geforderten Policendarlehen — während des Krieges und nach seiner Beendigung an sie gestellt werden, bedingungslos erfüllen zu können. Ebenso wie hier eine gewisse Mitwirkung des Staates in Form einer Unterstützung seitens der Reichsbank zu verzeichnen ist, so kommt diese noch mehr bei der kürzlich gegründeten „Deutschen Seeversicherungs-Gesellschaft von 1914" zum Ausdruck. Da während eines Länder und Meere umfassenden Krieges den privaten Transportgesellschaften nicht zugemutet werden kann, das ungeheuere Risiko allein zu übernehmen, war es Aufgabe des Staates, im Interesse einer Belebung des Handels zwischen Deutschland und den neutralen Staaten, sich an dem Zustandekommen einer speziell zur

Digitized by Google

Tragung des Kriegsrisikos geschaffenen Transportversicherungs-Gesellschaft zu beteiligen, wie dies ja auch in anderen Staaten bereits geschehen ist.

Eine weitere, durch den Kriegszustand verursachte Gründung ist die Kriegsschädenversicherung der Stadt Kiel, einer ad hac gebildeten Institution mit dem Zweck, alle während des Krieges infolge einer etwaigen Beschießung, durch Brand, Explosion, Geschoßwirkung, Sprengung und durch anderweitige Niederlegung von Baulichkeiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen entstehenden Schäden den Betroffenen nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit zu ersetzen. Daß auch in anderen, besonderen Gefahren ausgesetzten Städten derartige Gründungen erfolgt wären, ist uns nicht bekannt.

Naturgemäß ist es die Lebensversicherung, die dem Einfluß des Kriegszustandes am meisten ausgesetzt ist. Besonders in den ersten Tagen der Mobilmachung war die Nachfrage nach Uebernahme bezw. Einschluß des Kriegsrisikos durch die Lebensversicherungsgesellschaften eine sehr lebhafte, der die meisten Gesellschaften aufs kulanteste entgegengekommen sind. Wenn dabei besonders weitgehende Wünsche der Versicherungsnehmer nicht immer erfüllt werden konnten, so ist zu bedenken, daß die Gesellschaften auch die Interessen der übrigen Versicherten zu berücksichtigen haben und auch bezüglich ihrer Kriegsversicherungsbedingungen von den Vorschriften des Kaiserlichen Aufsichtsamts abhängig sind bezw. bei Aenderungen derselben der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Im übrigen haben außer einigen privaten Gesellschaften, die besondere, auf gemeinnütziger Grundlage beruhende Kriegsunterstützungskassen eingerichtet haben, die öffentlichen Provinzialverbände durch Errichtung von „Kriegsversicherungen auf Gegenseitigkeit“ ausreichend für Befriedigung des durch den Krieg hervorgerufenen Bedürfnisses nach einer zweckmäßigen Lebensversicherung der Kriegsteilnehmer gesorgt.

Alles in allem hat die deutsche Assekuranz jedenfalls glänzend bewiesen, wie gerechtfertigt das Vertrauen auf ihre schon seit Jahren vorausgesagte Kriegsbereitschaft war. Und so wird der Krieg ihrem durch und durch gesunden Körper keine Wunden zu schlagen vermögen, die nicht alsbald wieder heilen würden.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen

betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 12. September 1914 die von der New-York, Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York nachgesuchte Genehmigung zur Aufnahme einer die Kriegsversicherung betreffenden Klausel in ihre Versicherungsscheine erteilt.

Berlin, den 21. September 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

224. 23./9. Jaup.

Ersatzansprüche gegen eine Versicherungsgesellschaft aus einem Unfall beim Baden.

(Nachdruck verboten).

Die Frage, ob ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen vorliegt oder nicht, bildete den Gegenstand eines Rechtsstreites, der jetzt vor dem Reichsgericht zur Entscheidung stand. Der Prozeßgeschichte ist folgendes zu entnehmen: Der Kaufmann G. in B. war bei der Gesellschaft N. in Berlin gegen die Folgen von Unfällen versichert. Er erlitt am 5. August 1912 beim Baden in einem See in der Nähe von B. einen Unfall, der sich nach seiner Schilderung folgendermaßen zugetragen hatte. Als er etwa 8 m weit unter Wasser in den See geschwommen war, stieß er am Grunde desselben mit dem Kopfe auf einen Stein. Dadurch ist er in Verwirrung geraten, wieder nach der Oberfläche geschwommen und hat um Hilfe gerufen. Dann hat er das Bewußtsein verloren und ist untergegangen. Leute, die seinen Hilferuf gehört hatten, haben ihn herausgezogen und durch Wiederbelebungsversuche ins Leben zurückgerufen. Er forderte nun mit der Behauptung, daß dieser Unfall entschädigungspflichtig sei, die Versicherungssumme. Die Gesellschaft erklärte demgegenüber, daß ein Versicherungsunfall im Sinne der Bedingungen nicht vorliege und berief sich auf die einschlägigen Bestimmungen, die lauteten: „Als Unfall im Sinne der Versicherung gelten alle ärztlicherseits sicher erkennbaren körperlichen Beschädigungen, von denen der Versicherte unfreiwillig durch ein von außen plötzlich auf ihn einwirkendes Ereignis betroffen wird. Nicht als Unfall gelten alle Erkrankungen infolge psychischer Einwirkungen, Schlag, Krampf, Ohnmacht, Schwindelanfälle; Unfälle beim Baden und Schwimmen sind nur insoweit in die Versicherung eingeschlossen, als sie nicht den Tod zur Folge haben“.

Der Versicherte erhob nunmehr gegen die Versicherungsgesellschaft Klage auf Zahlung der Versicherungssumme beim Landgericht Marienwerder, welches die Klage jedoch abwies, da es nicht als erwiesen annahm, daß sich der

Digitized by Google

Unfall so, wie vom Versicherten geschildert, zugetragen hatte. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung beim Oberlandesgericht Marienwerder ein und bestritt in dieser Instanz entschieden, daß er einen Ohnmachtsanfall erlitten habe. Das Berufungsgericht folgte der Entscheidung des Landgerichts und wies die Berufung mit etwa folgender Begründung zurück:

Der Kläger G. beansprucht auf Grund des Versicherungsvertrags Feststellung, daß die beklagte Gesellschaft verpflichtet sei, ihn für die Folgen des Unfalls zu entschädigen. Als Unfall gelten nun alle ärztlicherseits sicher erkennbaren körperlichen Beschädigungen, von denen der Versicherte unfreiwillig durch ein von außen plötzlich auf ihn einwirkendes Ereignis betroffen wird. Nicht als Unfall gelten alle gewöhnlichen Erkrankungen infolge psychischer Einwirkungen, Schlag, Krampf, Folgen von Temperatureinflüssen. Der Kläger hat nun den Nachweis, daß ihm ein Unfall im Sinne der Bedingungen zugestoßen ist, nicht geführt. Erwiesen ist nur, daß er untergesunken und kurz darauf anscheinend im Zustande eines Ertrunkenen herausgezogen worden ist. Selbst wenn seine Darstellung, nach der er einen stoßenden Druck an der linken Kopfseite empfunden haben will, wahr ist, so würde daraus nicht hervorgehen, daß etwas plötzlich von außen auf ihn eingewirkt hat. Es ist vielmehr anzunehmen, daß er infolge eines Ohnmachtsanfalles die Fähigkeit verlor, weiter zu schwimmen und schließlich unterging. Hiernach war die Klage abzuweisen.

Gegen dieses Urteil legte der Versicherte Revision beim Reichsgericht ein, indem er u. a. rügte, das Berufungsgericht habe garnicht beachtet, daß Zeugenaussagen bestätigen würden, daß er um Hilfe gerufen habe. Der 7. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofs erklärte sich mit der Entscheidung des Falles durch das Oberlandesgericht nicht konform, hob das Urteil der Berufungsinstanz vielmehr auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 22. September 1914. Aktenzeichen VII. 161/14.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

Kriegsversicherung beim staatlichen Lebensversicherungsinstitut in Italien. Die italienische Monopolanstalt schließt in die Policen ihrer Versicherten, die direkt bei ihr Versicherung genommen haben, die Kriegsversicherung ohne besondere Zuschlagsprämie ein, sofern die Versicherung zur Zeit der Kriegserklärung mindestens ein Jahr bestanden hat. Ist aber ein Versicherter der Monopolanstalt aus dem Bestand einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft, die ihr Portefeuille an diese abgetreten hat, übernommen worden, so genießt er nicht die gleiche Vergünstigung wie jene Direktversicherten, es sei denn, daß in den Policen der betreffenden Privatgesellschaft die Kriegsversicherung bereits eingeschlossen war. Da indes wegen dieser ungleichen Behandlung des Kriegsrisikos verschiedene Versicherte sich beschwerdeführend an das Staatsinstitut gewandt haben, so hat sich, wie die „Oesterreichische Revue" berichtet, die Leitung der Monopolanstalt bereit erklärt, auch bei jenen ihrer direkten Versicherten, die zur Zeit der Kriegserklärung noch nicht ein Jahr bei der Anstalt versichert waren, sowie bei den Policeninhabern, die im Wege der Zession in den Versichertenkreis der Anstalt getreten sind, das Kriegsrisiko mit zu übernehmen, jedoch nur gegen Entrichtung einer Zusatzprämie und für ein limitiertes Kapital. Das genannte Blatt meint, wenn sich auch gegen das Vorgehen der Monopolanstalt eine rechtlich begründete Einwendung nicht erheben ließe, so sei es doch keinesfalls kulant zu nennen, denn die aus privaten Gesellschaften zur Monopolanstalt übergegangenen Versicherten seien dadurch mancher ihnen aus der ursprünglichen Versicherung zustehenden Vorteile (Gewinnanteile usw.) verlustig gegangen, sodaß sie wenigstens einen moralischen Anspruch darauf haben, auch der Vergünstigungen, die das Staatsinstitut ihren Versicherten gewährt, teilhaftig zu werden. — Wie im übrigen die „Oesterreichische Versicherungs-Zeitung" zu melden weiß, trägt man sich in Italien mit dem versicherungstechnisch ungeheuerlichen Gedanken, der staatlichen Lebensversicherung eine Kriegsversicherung für Seetransporte anzugliedern. Die Ermächtigung hierzu sei der Monopolanstalt durch Ministerialverordnung vom 31. August d. J. erteilt und man studiere gegenwärtig die Modalitäten, unter welchen dieser Plan durchzuführen wäre, wobei man in erster Linie die Rückversicherung des Kriegsrisikos der privaten italienischen Transportversicherungsgesellschaften bis zur Höhe von 80—90 pCt. durch die staatliche Lebensversicherungsanstalt im Auge hat. Während man in anderen Staaten den Grundsatz vertritt, daß die Lebensversicherung von der mehr den Zufälligkeiten unterworfenen Sachversicherung streng zu trennen ist, tut man in Italien das Gegenteil und befaßt sich mit einem Projekt, das, falls Italien doch noch gezwungen werden sollte, aus seiner Neutralität herauszutreten, der Lebensversicherungsanstalt unabsehbare Gefahren bringen kann.

Deutsche Seeversicherungs-Gesellschaft von 1914. Wie wir bereits berichteten, ist am 21. September cr. in Berlin unter großer Beteiligung aus den Kreisen der Transportversicherer, der Industrie und des Handels eine „Seeversicherungs-Gesellschaft von 1914, Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze in Hamburg und einer Zweigniederlassung in Berlin errichtet worden. Die Gesellschaft hat den Zweck, den Seehandel auf der Ost- und Nordsee zu beleben und betreibt die Versicherung von Schiffen, Fracht und Ladung gegen Kriegs-See-, Fluß- und Landgefahr im einzelnen oder in Verbindung mit anderen. Es dürfen nur Schiffe unter neutraler oder deutscher Flagge versichert werden oder deutsche Waren, die unter neutraler oder deutscher Flagge fahren. Die Versicherung gegen die Fluß- oder Landgefahr darf nur in Verbindung mit der Versicherung gegen Kriegsgefahr erfolgen. Das Grundkapital der Aktien-Gesellschaft beträgt 28 Millionen Mark. Die mit 25 pCt. eingezahlten Aktien sind von allen großen Transportversicherungs-Gesellschaften, sowie auch von den großen Industrieverbänden und einzelnen Industrieunternehmungen sowie verschiedenen Banken zu Pari

Digitized by Google

übernommen worden. Nach den grundlegenden Bestimmungen soll sich die Versicherung nur auf Fahrten erstrecken, die zwischen deutschen Häfen und zwischen Deutschland, Schweden, Norwegen, Dänemark und Holland in der Nordsee oder in der Ostsee oder auch auf Flüssen oder in den aufgeführten Ländern ausgeführt werden. Weitergehende Versicherungen können nur nach Prüfung des einzelnen Falles mit Genehmigung des Aufsichtsrats ausgeführt werden. Grundsätzlich soll die Gesellschaft ein einzelnes Schiff und seine Ladung im einzelnen oder zusammen nicht höher als mit 600,000 Mark versichern. Wie sich die Prämiensätze stellen, kann erst nach der Aufnahme des Geschäftsbetriebs, vor der noch verschiedene Formalien zu erledigen sind, bestimmt werden.

Einfluß des Krieges auf das dänische Versicherungswesen. Obwohl in Dänemark eine Mobilisierung im eigentlichen Sinne des Wortes nicht stattgefunden hat, ist, wie dem „B. B. C." geschrieben wird, doch ein so großer Teil der männlichen Bevölkerung in den für die Lebensversicherung besten Altersklassen als Schutztruppen unter die Waffen gerufen worden, daß die Akquisition in dieser Branche auf etwa die Hälfte der üblichen reduziert worden ist. Die Versicherungsbedingungen der dänischen Lebensversicherungsgesellschaften schließen — mit Ausnahme einer Volksversicherungsgesellschaft, bei welcher eine Extraprämie auch für ältere Versicherungen im Kriegsfall vorgesehen ist — das Kriegsrisiko ohne Extraprämien ein, wenigstens für Versicherungen, die schon ein bis zwei Jahre in Kraft sind. Für Neueintretende wird eine Extraprämie von 3 pCt. für Einschluß des Kriegsrisikos verlangt; eine Ausnahme macht hier eine Gesellschaft, die in den letzten Jahren wegen ihrer akquisitorischen Erfolge eine isolierte Stellung eingenommen hat. Diese Gesellschaft will ihre Statuten, die keine Extraprämie vorsehen, nicht ändern, macht jedoch mit dieser Tatsache keine Reklame und ist bestrebt, eine normale Mischung von wehrpflichtigen und nichtwehrpflichtigen Versicherten in ihrem Portefeuille beizubehalten. In der dänischen Seeversicherung hat der Krieg eine Neuerung gezeitigt; vom Reichstage ist nämlich ein Gesetz angenommen worden, wodurch alle durch gewöhnliche Kasko-Versicherung gedeckten Schiffe in eine Gegenseitigkeitsgesellschaft zur Deckung des Kriegsrisikos zusammengeschlossen werden. Die Prämien werden für jede Reise — oder, wenn die Verhältnisse es zulassen, auf Zeit — bestimmt. Die dänischen Seeversicherungsgesellschaften übernehmen 15 pCt. des Geschäfts, während der Staat die Garantie für die restlichen 85 pCt. übernimmt. Das Unternehmen — Dansk Krigs-Söforsikring for Varer — versichert die Waren derart, daß man auf den Rechnungsbetrag 5 pCt. für die Prämie aufschlägt. Der Höchstbetrag für das Risiko, das auf ein einzelnes Schiff übernommen werden kann, beträgt 1 Mill. Kronen.

Guardian Assurance Company Limited in London. Das Kaiserliche Aufsichtsamt hat beim Hamburger Amtsgericht beantragt, über das inländische Vermögen der seit dem Jahre 1869 in Deutschland vertretenen Guardian Assurance Company das Konkursverfahren zu eröffnen, da das gesamte in Deutschland befindliche Vermögen der Gesellschaft gerichtlich mit Beschlag belegt worden ist. Zu der Angelegenheit wird dem „Hamburgischen Correspondent" geschrieben: Die Guardian Assurance Company Limited, London, welche seit dem Jahre 1869 in Deutschland Vertretungen besitzt, hat sich im Jahre 1905 zusammen mit allen übrigen in Hamburg vertretenen englischen Gesellschaften laut einer bei der Hamburger Handelskammer niedergelegten Erklärung verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten in Friedenszeiten wie in Kriegszeiten pünktlich zu erfüllen und hat zugleich erklärt, daß kein englisches Gesetz diesem entgegensteht. Die Erfahrung im jetzigen Kriege hat bewiesen, daß diese Erklärung, soweit sie den Schlußsatz betrifft, entweder nicht auf Wahrheit beruhte oder durch Maßnahmen der englischen Regierung nicht hat aufrecht erhalten werden können. Eine pünktliche Erfüllung von Verpflichtungen würde natürlich auch zur Voraussetzung gehabt haben, daß eine Verbindung mit den englischen Hauptbureaus zur Beschaffung von Geldern zur Bezahlung größerer Schäden möglich wäre. Da die „Guardian" kein Depot beim Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin hinterlegt hat, so waren die deutschen Generalagenturen Hamburg und Bremen auf die bei ihnen befindlichen Credit-Saldi der „Guardian" zur Bezahlung von Schäden angewiesen. Diese Saldi würden für mäßige Schadenszahlungen ausgereicht haben. Für größere Auszahlungen hätten die von Schäden Betroffenen bis nach beendetem Kriege warten müssen. Die Hinterlegung eines Depots war bisher vollständig freiwillig und wurde auch nicht vom Aufsichtsamt verlangt. Nun hat die Firma Loeb & Co. in Karlsruhe, Inhaber Louis & Max Stern, bei dem Hauptbevollmächtigten der „Guardian" in Hamburg durch das Landgericht in Karlsruhe einen Arrest ausgebracht und Pfändung vorgenommen für einen Betrag von 882,000 M aus einer Angelegenheit, welche keinesfalls aus in Deutschland gezeichneten Policen herrührt. Der in Hamburg wohnende Hauptbevollmächtigte hat von dem Grunde der Beschlagnahme nur Kenntnis durch die ihm gerichtsseitig zugestellten Arrestbefehle und Pfändungsbeschlüsse. Nach geschehener Meldung der Tatsachen nach Berlin hat das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung bei dem Amtsgericht Hamburg den Antrag zur Eröffnung des Konkurses über das im Inlande befindliche Vermögen der „Guardian" gestellt. Durch den bestehenden Arrest und durch die erfolgte Pfändung sind die deutschen Agenturen der „Guardian" vollständig lahm gelegt und es ist ihnen unmöglich, irgend eine Zahlung an ihre Versicherten zu leisten. Es werden dadurch in erster Linie diejenigen Versicherten berührt, welche ordnungsgemäß festgestellte Schäden reklamieren, ferner solche, welche Forderungen für Prämienrückgaben auf annullierte Policen haben. Die bei der „Guardian" Versicherten stehen jetzt vor der Wahl, entweder die schon bezahlten Prämien im Stich zu lassen und eine neue Police bei einer deutschen Gesellschaft auszunehmen, oder ihre englische Police unverändert bestehen zu lassen, falls sie das Vertrauen zu der „Guardian" haben, daß diese Gesellschaft nach beendetem Kriege ihren

Digitized by Google

Verpflichtungen für inzwischen vorkommende Schäden nachkommt. Jedenfalls würde in letzterem Falle eine mehr oder weniger lange Wartezeit durchzumachen sein. Für eine spätere Rückerstattung der Prämie an solche Versicherten, welche glauben, ihr Interesse durch Erwerbung einer Police bei einer anderen Gesellschaft sicher stellen zu müssen, liegt eine Möglichkeit vor, daß die englische Gesellschaft nach beendetem Kriege Ersatz leistet. Diese verlorenen und zu ersetzenden Prämien würden gelten für die Zeit vom Tage des Beginnes der neuen Police bis zum Tage des Ablaufs der Guardian-Police. Wenngleich die im jetzigen Kriege von der englischen Regierung getroffenen Maßnahmen, soweit sie den Handel mit feindlichen Ländern betreffen, jedem Anstandsgefühl Hohn sprechen und für die Zukunft Argwohn erregen können, so ist der Hauptbevollmächtigte der „Guardian" doch der Meinung, daß seine Gesellschaft nach dem Kriege alle ihre Verbindlichkeiten erfüllen wird. Diese Ansicht teilen alle übrigen Vertreter englischer Gesellschaften für ihre eigenen Gesellschaften und viele hamburgische Assekurandeure, die mit englischen Gesellschaften seit langen Jahren in geschäftlichen Beziehungen stehen. Es braucht hier nicht die Frage berührt zu werden, wie sich das Kaiserliche Aufsichtsamt in Zukunft zu einem Geschäftsbetrieb englischer Versicherungsgesellschaften in Deutschland stellen wird. Aber selbst wenn den Engländern das Geschäft in Deutschland verboten wird, so werden sie daraus schwerlich eine Begründung herleiten, die Erfüllung aller früheren Verbindlichkeiten einfach zu verweigern. Solches würde auch dem übrigen Ausland gegenüber die englischen Gesellschaften einfach unmöglich machen, denn was uns heute mit England passiert ist, kann morgen den Franzosen und den Russen passieren, sobald diesen die jetzige Freundschaft der Engländer im richtigen Licht erscheint und vielleicht später auch einmal zwischen diesen Nationen und England kriegerische Verwickelungen entstehen . . . ."

Kündigung seitens des Versicherers in der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr. Dem Kaiserlichen Aufsichtsamt gehen, wie dieses in seinem Geschäftsbericht mitteilt, häufig Beschwerden von Versicherten zu, denen nach Eintritt eines Schadenfalls gekündigt worden ist. Handelt es sich um eine Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr, so richten sich die Klagen außer gegen die Tatsache der Kündigung weiter noch dagegen, daß der Versicherer die alsbaldige Rückgewähr der Prämien ablehne. Die Beschwerdeführer lassen sich nur schwer davon überzeugen, daß die Rückgewähr tatsächlich erst mit dem Tode oder dem Erreichen des im Versicherungsscheine festgesetzten Lebensalters fällig ist, und daß hieran auch durch die vorzeitige Kündigung nichts geändert wird. Das Amt weist in solchen Fällen die Beschwerdeführer darauf hin, daß ein Verstoß gegen die Bedingungen, die nach Eintritt eines Schadenfalls ein Kündigungsrecht für beide Teile vorsehen, nicht vorliegt und daß daher insoweit ein Grund zur Beschwerde nicht gegeben ist. Immerhin ist aber anzuerkennen, daß in solchen Fällen eine gewisse Benachteiligung der Versicherten eintritt, wie sich aus folgenden Erwägungen ergibt: Durch die Kündigung des Versicherers verwandelt sich die Versicherung in eine prämienfreie, und zwar geschieht dies ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers, ein Fall, der bei der Lebensversicherung nicht vorkommt. Die Prämienreserve der prämienfreien Versicherung ist niedriger als diejenige der laufenden Versicherung. Es erscheint nun nicht gerechtfertigt, daß der Versicherer, wenn er das Risiko abstößt, hieraus noch einen Gewinn erzielt, indem er den freiwerdenden Teil der Prämienreserve für sich vereinnahmt. Dies gilt besonders dann, wenn die Prämie, anstatt z. B. von zehn zu zehn Jahren zu steigen, während der ganzen Versicherungsdauer gleich bleibt. In diesen Fällen ist die freiwerdende Prämienreserve erheblich größer. Als ungerechtfertigt muß es vor allem auch empfunden werden, wenn bei einem solchen Tarife mit gleichbleibender Prämie der Versicherer nach Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer (z. B. nach 10 Jahren) von seinem Kündigungsrechte Gebrauch macht, während der Versicherungsnehmer bei Abschluß des Vertrages von der Voraussetzung ausging, daß die Gesellschaft den Vertrag bis zur Fälligkeit der Prämienrückgewähr aufrecht erhalten werde. Das Amt hat daher seit einiger Zeit bei der Genehmigung neuer Bedingungen verlangt, daß der Versicherer, wenn er kündigt, sei es im Schadenfalle, sei es nach Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer, die freiwerdende Prämienreserve herauszahlt. Das Amt verkennt nicht, daß durch diese Aenderung der Bedingungen die Beschwerden nicht völlig zu beseitigen sein werden. Dies wäre nur dadurch zu erreichen, daß die Versicherer auf das Kündigungsrecht im Schadenfalle überhaupt verzichten. Das Amt hat jedoch bei Genehmigung der Unfallversicherungsbedingungen seine Bedenken gegen dieses Kündigungsrecht mit Rücksicht auf die von den Versicherern vorgebrachten Gründe zurückgestellt und sich damit einverstanden erklärt, daß dieses Recht bestehen bleibt, obwohl seine Ausübung immer wieder zu Beschwerden Anlaß gibt. Umsomehr erscheint es aber angezeigt, den oben erörterten Mangel bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr zu beseitigen, damit auch der Anschein vermieden wird, als ob die Gesellschaften geradezu ein Interesse an der Kündigung hätten, ein Standpunkt, der in Beschwerden vertreten worden ist.

Ueber den Verlauf des Geschäfts der Hagelversicherungsgesellschaften im Jahre 1914 gehen uns folgende Mitteilungen zu. Die „Ceres" in Berlin berichtet, daß ihr Versicherungsbestand gegen das Vorjahr um über 10 Millionen auf zirka 120 Mill. Mark Versicherungssumme gestiegen ist. Die zu zahlende Entschädigung beträgt für bis heute regulierte 7394 Schäden zirka 1,466,000 Mark. Zur Deckung der Ausgaben, unter denen sich ein sehr erheblicher Betrag für zu erwartende Ausfälle auf Wechsel und Nachschuß aus den vom Krieg schwer betroffenen Provinzen Ostpreußen und Elsaß-Lothringen sowie einem Teil von Westpreußen, Posen und Schlesien befindet, beschloß der Verwaltungsrat die Erhebung eines Nachschusses von 90 pCt. der

Digitized by Google

Nettovorprämie. Der Gesamtbeitrag pro 1914 stellt sich nach den vorgenommenen Abschreibungen für 100 M Versicherungssumme auf zirka 139 Pfg. Der Nachschuß in Prozenten der Vorprämie beträgt im Durchschnitt der zehn Jahre 1905 bis 1914 = 105,5 pCt. — Die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig gibt folgende Uebersicht über den jetzigen Stand ihres diesjährigen Geschäfts: Die Versicherungssumme stieg von 133,672,770 Mark auf 143.391.860 Mark. Die Policenzahl wuchs um 1093 auf 22,853 Stück. Schäden wurden 4029 gemeldet, welche eine Entschädigungssumme von 1 502,193 M erforderten. Zur Deckung dieser Schäden und der Verwaltungskosten soll dem Verwaltungsrat die Einziehung eines Nachschusses in Höhe von 85 pCt. vorgeschlagen werden. Die Durchschnittsprämie einschließlich Reservefonds und des Nachschusses für alle Gefahrenstufen und Klassen wird sich demnach auf 134 Pfg. stellen. Der Reservefonds wird eine Stärkung von zirka 100,000 M erfahren. — Bei der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin wurden im Jahre 1914 202 466 Policen über 1.080,021,146 Mark Versicherungssumme abgeschlossen. Die Schadenszeit verlief nicht so günstig wie die vorjährige. Es sind im Berichtsjahre bisher 3886 Schäden mit 11,383,460 M Anmeldesumme mehr gemeldet als bis zum 31. August des Vorjahres. Während in den Vorjahren fast regelmäßig „Frühschäden" in größerem Umfange zu verzeichnen waren, blieb die Gesellschaft im laufenden Jahre davon nahezu verschont. Dafür wurde sie aber von massenhaften Ernteschäden betroffen, deren Regulierung sich bekanntlich erheblich teurer stellt als die von Frühschäden, weil bei weit entwickelten Bodenerzeugnissen eine Ausheilung des Schadens in nennenswertem Umfang nicht mehr stattfinden kann. Die Einbringung der Ernte verlief dann in den meisten Teilen Deutschlands trotz der durch die Kriegslage geschaffenen schwierigen Verhältnisse bei überaus günstigem Wetter schnell und glücklich, so daß das Risiko der Gesellschaft sich rasch verminderte. Wie leider so oft im letzten Jahrzehnt, hat auch im laufenden Jahre der Osten Deutschlands sehr viel mehr Hagelschäden erlitten wie Mittel- und Süddeutschland, wo besonders das Königreich Württemberg ausgezeichnet gearbeitet hat. Die Provinzen Schlesien, West- und Ostpreußen, besonders aber Posen sind von zahlreichen, zum Teil sehr schweren Ernteschäden betroffen worden. Hat doch der Bezirk Posen mit rund 13,5 Mill. Mark Anmeldesumme mehr als „ein Viertel" der gesamten Anmeldesumme des ganzen Geschäftsgebiets der Gesellschaft erreicht. Um ihren diesjährigen Verpflichtungen gerecht zu werden, bedarf die Gesellschaft, nach Verbrauch der Vorprämie und der aus dem Reservefonds satzungsgemäß zu entnehmenden Summe, noch eines Nachschusses in Höhe von 80 pCt. der gezahlten Vorprämie, dessen Ausschreibung dem Verwaltungsrat vorgeschlagen werden wird. Der durchschnittliche Gesamtbeitrag (Vorprämie, Reservefondsbeitrag und Nachschuß) des laufenden Jahres wird sich auf 134,96 Pfg. für 100 M Versicherungssumme stellen. Das Jahr 1914 wird von der Gesellschaft in bezug auf die Beitragseinhebung keineswegs als ein besonders ungünstiges bezeichnet, der diesjährige Bedarf bewege sich vielmehr noch unter dem Mittel des im letzten Dezennium durchschnittlich pro Jahr von den Mitgliedern der Gesellschaft angeforderten Betrages.

„Ecclesia", Baulast- und Feuerversicherungsverein a. G. in Köln. Der Verein sieht sich genötigt, seine Abteilung Baulastversicherung aufzulösen, da sich der für ihre Gründung in erster Linie maßgebend gewesene Gedanke der Verbindung einer Baulastversicherung mit der Feuerversicherung bei dem hohen, von den preußischen Steuerbehörden für die Baulastversicherung angesetzten Stempel zurzeit als undurchführbar erwiesen hat. Die „Ecclesia" wird ihr Material der Kirchenbehörde überweisen, die dem Vernehmen nach die Gründung einer offiziellen kirchlichen Bausparkasse in Erwägung zieht. Der gesamte Bestand an Feuerversicherungen wurde durch Beschluß der am 24. Juni cr. stattgehabten Generalversammlung des Vereins auf die Württembergische Feuerversicherung a. G. in Stuttgart übertragen, da man doch einsah, daß ein Bedürfnis zu einer besonderen Feuerversicherungsanstalt ohne Verbindung mit der Baulastversicherung für Kirchengemeinden und Pfarreien nicht besteht. Die Beschlüsse der Generalversammlung wurden am 25. August cr. vom Kaiserlichen Aufsichtsamt durch Senatsbeschluß genehmigt.

Preußischer Beamtenverein zu Hannover. Im Jahre 1914 wurden bis Ende August in allen Abteilungen des Vereins 3414 Versicherungen über 19 323,100 M Kapital und 19,980 M jährlicher Rente beantragt. Der gesamte Versicherungsbestand belief sich Ende August 1914 auf 101,078 Versicherungen über 452,220,430 M Kapital und 1,335,508 M jährlicher Rente. Die seit Bestehen des Vereins bis Ende August 1914 geleisteten Zahlungen aus Versicherungsverträgen ergeben rund 115,770,000 M.

Deutsche Kriegssterbekasse der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank. Wir haben bereits von der geplanten Errichtung einer Kriegssterbekasse durch die Nürnberger Lebensversicherungs-Bank berichtet. Nachdem nun das Kaiserliche Aufsichtsamt die Genehmigung dazu erteilt hat, hat die Kasse ihren Betrieb aufgenommen. Die Nürnberger Lebensversicherungs-Bank teilt über die Gründung folgendes mit: „Deutsche Kriegsterbekasse 1914" nennt sich eine Einrichtung, die mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung von der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank geschaffen wurde und den Kriegsteilnehmern, deren Angehörigen, Arbeitgebern usw. Gelegenheit gibt, die Auszahlung eines Sterbegeldes sicher zu stellen. Die Kasse verfolgt keinerlei Erwerbszwecke. Es werden Anteilscheine herausgegeben; die darauf geleisteten gesamten Einzahlungen werden ohne jeden Abzug an die Hinterbliebenen der von Kriegssterbefällen betroffenen Mitgliedern der Kasse verteilt. Auch der Zinsertrag der Einzahlungen kommt, soweit er durch die bar aufgewendeten Verwaltungskosten nicht aufgezehrt wird, zur Verteilung. Sollte der Zinsertrag zur Deckung der baren Verwaltungskosten nicht ausreichen,

Digitized by Google

so trägt den Fehlbetrag die Nürnberger Lebensversicherungs-Bank. Der Preis des Anteilscheins ist auf 5.— M festgesetzt. Für einen Kriegsteilnehmer können bis zu 50 Anteilscheine gelöst werden. Falls die Verluste in dem Kriege die gleichen sein werden, wie die im Kriege 1870/71, so werden auf **jeden** von einem Kriegssterbefall getroffenen **Anteilschein** je nach dem Militärverhältnis des Kriegsteilnehmers ungefähr 100 bis 150 M verteilt werden können. Auf 50 Anteilscheine würden also voraussichtlich 5000 M bis 7500 M entfallen. Die Einrichtung kommt einem sicherlich in weitesten Kreisen empfundenen Bedürfnis entgegen und dürfte sich großen Zuspruchs erfreuen. Mit Rücksicht darauf, daß die zusammenfließenden Mittel der Kriegssterbekasse erst nach Friedensschluß an die Bezugsberechtigten verteilt werden können, werden auf Ansuchen nach Eintritt des Sterbefalls Vorschüsse gewährt. Besonders wichtig ist, daß von dieser gemeinnützigen Einrichtung auch die Angehörigen, Arbeitgeber oder sonst dem Kriegsteilnehmer nahestehenden Personen aller schon im Felde Stehenden, soweit diese am Tage nach der Einzahlung nachweislich noch unverletzt sind und nicht erkrankt waren, teilnehmen können. Wenn hiernach der Kriegsteilnehmer von der Beteiligung an der Sterbekasse ausgeschlossen ist, werden die auf ihn eingezahlten Beträge zurückvergütet.

Abfindungen an Vorstandsmitglieder bei Fusionen. Zu dieser Frage bringt das Kaiserliche Aufsichtsamt in seinem Geschäftsbericht folgende Ausführungen: Bei der Verschmelzung von Versicherungsunternehmungen zeigte sich mehrfach das Bestreben, den Leitern der aufzunehmenden Gesellschaft größere Beträge als besondere Vergütung aus Anlaß ihres Ausscheidens zu gewähren. Soweit solche Vergütungen über den Rahmen der Forderungen, die den Vorstandsmitgliedern aus ihren Dienstverträgen noch zustanden, erheblich hinausgingen, hat das Amt darauf hingewirkt, daß die Abfindungen auf einen Betrag beschränkt wurden, der eine mäßige Entschädigung für die durch die Auflösung des Vertrags entstehenden Vermögensnachteile nicht überstieg. Um zu verhüten, daß eine vielleicht für die Versicherten eines Unternehmens erwünschte Auflösung oder Verschmelzung an den allzugroßen Gehaltsansprüchen der Direktion scheitert, ist vom Amte bei gegebenem Anlasse darauf hingewirkt worden, daß Anstellungsverträge von länger als zehnjähriger Dauer in der Regel nicht abgeschlossen werden. Bei schwächeren Gesellschaften wurden derartige längere Verträge mit dem Vorstand überhaupt nur gebilligt, wenn für den Fall der Auflösung oder Fusion besondere Bestimmungen getroffen sind, die eine allzu starke Belastung durch Gehaltsansprüche verhüten. Die bei einer Revision gemachte Feststellung, daß der Subdirektor einer größeren Aktiengesellschaft dem Vorsitzenden einer Sterbekasse für den Fall des Zustandekommens einer Verschmelzung eine Vergütung von 30,000 M in Aussicht gestellt hatte, gab zu lebhaften Bedenken Anlaß. Ist doch zu befürchten, daß durch derartige große Vergütungen, die den Vorstandsmitgliedern für den Abschluß des Uebergangsvertrags in Aussicht gestellt werden, den Mitgliederversammlungen Verträge empfohlen werden, die unter anderen Umständen nicht für zweckmäßig erachtet würden. In dem erwähnten Falle trat dies freilich nicht ein, denn der Vorsitzende lehnte das Angebot entschieden ab. Die weiter angestellten Ermittelungen ergaben, daß das Angebot auch ohne Kenntnis der Direktion erfolgt war, welche die Handlungsweise des Vertreters entschieden mißbilligte.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung **Seiner Majestät des Kaisers** hat der Reichskanzler folgende Personen vom 15. September 1914 ab auf die Dauer von fünf Jahren zu **Mitgliedern des Versicherungsbeirats beim Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung** ernannt: 1. den Direktor der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Landesökonomierat Dr. **Rabe** in Halle a. S., 2. den Direktor a. G. im Königlich württembergischen Finanzministerium, Vorstand der Württembergischen Feuerversicherung a. G. Dr. **von Geyer** in Stuttgart, 3. den Geheimen Regierungsrat, Generaldirektor der Gothaer Feuerversicherungsbank a. D. Dr. **Dietzsch** in Gotha, 4. den Direktor der Münchener Rückversicherungsgesellschaft Ritter **von Thieme** in München, 5. den Direktor der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft **Gruenwald** in Cöln, 6. den Generaldirektor der Hamburg-Bremer-Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft **Buchenberger** in Hamburg, 7. den Direktor der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft a. G. (Alte Leipziger), Königlich sächsischen Hofrat Dr. Th. **Walther** in Leipzig, 8. den Assekuranzmakler **Köbke** in Hamburg, 9. den ordentlichen Professor an der Universität Göttingen, Geheimen Justizrat **Lehmann** in Göttingen, 10. den Direktor der Uelzener Viehversicherungsbank auf Gegenseitigkeit, Senator **Mensching** in Uelzen.

— Herr **Regierungsrat Mehlis**, Rittmeister der Reserve, Mitglied des Aufsichtsamts für Privatversicherung, hat das **Eiserne Kreuz** erhalten.

— Der stellvertretende Direktor der „**Deutschland**“, **Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft** in Berlin, Herr Dr. **Friedrich Ernst**, der als Oberleutnant und Kompagnieführer bei einem bayerischen Regiment steht, hat das **Eiserne Kreuz** erhalten.

— Der Leiter des Mannheimer Bureaus der **Karlsruher Lebensversicherung a. G.**, Herr **Gustav von Neuenstein**, der als Hauptmann und Bataillonsführer den Krieg mitmacht, hat das **Eiserne Kreuz** erhalten.

— **Deutschland, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.** Herr Direktor **W. Petz** in München feierte am 23. v. M. sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum als Mitarbeiter der Gesellschaft.

— Der Versicherungsbeamte **Richard Scharf** konnte am 23. September cr. auf eine 40jährige Tätigkeit im Dienste der **Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft** zurückblicken.

— Der Inspektor der „**Friedrich Wilhelm**“ in Berlin, Herr **Rudolf Unbehaun**, ist am 20. August cr. auf dem Felde der Ehre gefallen.

— Herr Subdirektor **Moritz von Poser** aus Breslau ist als Oberleutnant der Reserve auf dem Felde der Ehre gefallen.

Digitized by Google

— Der stellvertretende Direktor der Gothaer Feuerversicherungsbank a. G., Herr August Hoeppner in Gotha trat mit dem 30. September 1914 in den Ruhestand und schied mit diesem Zeitpunkt aus dem Vorstande der Gesellschaft aus.

— Die Vertretungsvollmacht des Vorstandsmitgliedes des „Globus" in Hamburg, Herrn H. F. Meyer ist erloschen. Der Genannte ist zum Bevollmächtigten des „Ocean" und der Asseeuranz-Union von 1865 in Hamburg ernannt.

— Feuer- und Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Skane in Malmö. Direktor Gustaf Elias Alexander Hall ist aus dem Vorstande ausgeschieden. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Konsul Johan Theodor Hallbäck ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied und Direktor Anders Lorentz Apelstam ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

— Hanseatische Vers.-Akt.-Ges. von 1877. Herr Henry Behrmann in Hamburg ist zum weiteren Vorstandsmitgliede bestellt. Herrn Albert Thoms ist Einzelprokura, den Herren Heinrich Hellberg und Otto Zapfe Gesamtprokura erteilt.

— Die Hanseatische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft von 1877 zu Hamburg hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Heinrich Nitsch mit dem Wohnsitze in Leipzig, König Johannstraße 12, bestellt.

— Der „Janus" in Hamburg teilt uns mit, daß er auf die Kriegsanleihe 5 Mill. Mark gezeichnet hat, und zwar 1 Mill. Mark für eigene und 4 Mill. Mark für fremde Rechnung.

— „Deutschland", Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Die Gesellschaft hat auf die Kriegsanleihe selbst eine Million Mark gezeichnet und weitere Zeichnungen über rund ½ Mill. Mark gesammelt.

— Nach einer Aufstellung der „Deutschen Versicherungs-Presse" haben die Deutschen Lebensversicherungsgesellschaften insgesamt 189,287,650 Mark zur Kriegsanleihe aufgebracht; davon nach den bisherigen Feststellungen 112,750,000 M für eigene und 48,107,250 M für fremde Rechnung.

— Die Deutsche Volksversicherung A.-G. hat eine Deutsche Kriegsversicherung nach Art der von den öffentlichen Verbänden errichteten Kriegsversicherungen auf Gegenseitigkeit für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs ins Leben gerufen. Die Einzahlungen können von 5 M an, in Zwischenstufen von 5 zu 5 M, bis zum Betrage von 200 M geleistet werden.

— Der Provinzialausschuß des Regierungsbezirks Merseburg hat beschlossen, eine Unterstützungskasse auf Gegenseitigkeit zum Zwecke der Kriegsversicherung für den Krieg 1914 ins Leben zu rufen.

— Die Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft hat der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen 10,000 M, für die notleidende Bevölkerung in Ostpreußen 5000 M und dem Hilfsamt der Stadt M.-Gladbach 5000 M zur Verfügung gestellt.

— Die Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft hat in einem Teil ihres Geschäftshauses an der Königinstraße ein Lazarett mit 90 Betten für verwundete Krieger errichtet und dieses mit vollständiger Einrichtung und Garten dem Roten Kreuz zur Verfügung gestellt.

— Die Französische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft Phönix, Direktion für das Deutsche Reich, hat mit der Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft Rhein & Mosel einen Garantie-Vertrag bezüglich ihres deutschen Feuerversicherungs-Geschäftes abgeschlossen. Das deutsche Geschäft des „Phönix" wies Ende 1913 einen Versicherungsbestand von 72,540,000 Mark auf. Die Bruttoprämieneinnahme betrug 362,574 M.

— Die „Albingia" in Hamburg übernimmt die in Deutschland laufenden Verbindlichkeiten der Royal Exchange Assurance Company und die „Hansa" in Hamburg die deutschen Verpflichtungen der Liverpool und London und Globe, Insurance Company Limited in Liverpool.

— Nach Meldungen französischer Blätter beabsichtigt man in Frankreich gegen die deutschen und österreichischen Lebensversicherungen in rigoroser Weise vorzugehen, angeblich, um die Interessen der bei ihnen versicherten Franzosen zu wahren. Es wird angeregt, beim Gericht eine vorläufige Entscheidung zu erwirken, nach welcher man berechtigt ist, gegen alle Summen Einspruch zu erheben, welche den Gesellschaften von ihren Hypothekenleihern oder Mietern ihrer Häuser in Frankreich geschuldet werden könnten.

— Nach einer Londoner Meldung mahnt die „Times" die privaten Versicherer zur Vorsicht bei der Versicherung großer Mengen Kupfer, die in Amerika nach Rotterdam verschifft werden sollen. Da Kupfer für bedingte Kriegskonterbande erklärt worden sei, müßten die Empfänger den Nachweis führen, daß der endgültige Bestimmungsort neutral sei.

Bücherschau.

— Die Viehversicherung im Deutschen Reich. Von Dipl. merc. Walter Gütschow, Beamter der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin in Mecklenburg. Schwerin i. M. 1914. Der Verfasser, der zur Zeit als Kriegsfreiwilliger im Felde steht, gibt in der vorliegenden Arbeit eine Darstellung der Deutschen Viehversicherung in großen Zügen. Im ersten Kapitel werden Statistik über die Viehzählung, Viehseuchengesetzgebung, geschichtliche Entwicklung der Viehversicherung, sowie ihre volkswirtschaftliche Bedeutung behandelt. Das zweite Kapitel ist einer mehr in die Details gehenden Behandlung der Grunderfordernisse einer Viehversicherungs-Organisation und deren Entwicklung gewidmet. Im dritten Kapitel schildert der Verfasser die jetzige Organisation der Viehversicherungs-Gesellschaften, eingeteilt in innere und äußere Organisation. Das Werkchen, das auch ein kurzes Verzeichnis der einschlägigen Literatur enthält, ist klar und übersichtlich geschrieben und wird allen denen nützlich sein, die sich rasch vom Wesen und der Bedeutung der deutschen Viehversicherung ein Bild verschaffen wollen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

OV 19 1914

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 41. Leipzig, den 8. Oktober 1914. 45. Jahrgang.

Doppelversicherung.

(Nachdruck verboten.)

Der Fabrikant S. in Holthausen hatte bei einer Provinzial-Feuer-Sozietät sein Mobiliar im Fabrikgebäude versichert, darunter Rohmessing mit 3000, fertige Waren mit 5000 und halbfertige Waren mit 7000 Mark. Am 4. August 1911 brannte das Fabrikgebäude mit Maschinen und Waren ab. Die Brandentschädigung für das Mobiliar wurde insgesamt auf 17,866 M festgesetzt, wovon auf Rohmessing, fertige und halbfertige Waren 9816 M entfielen. Die Sozietät verweigerte die Auszahlung der vollen Entschädigung, weil S. im Laufe der Versicherung ohne ihr Wissen über einzelne Gegenstände auch mit einer privaten Feuerversicherungs-Gesellschaft eine Versicherung abgeschlossen hatte. S. klagte nunmehr gegen die Sozietät auf Zahlung von 6604 M.

Das Landgericht wies die Klage ab, dagegen hatte der Kläger beim Oberlandesgericht Hamm in der Hauptsache Erfolg, indem dieses die Sozietät zur Zahlung von 4705 M verurteilte. Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Revision beim Reichsgericht ein, wurde aber auch hier zurückgewiesen. In seiner Urteilsbegründung führt der 7. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes aus:

Nach § 27 des Reglements der beklagten Sozietät hört jede Verbindlichkeit derselben dem Versicherten gegenüber auf, wenn Mobilien, die bei der Sozietät versichert sind, ohne Genehmigung der Direktion ganz oder teilweise auch anderweit versichert werden. Im vorliegenden Falle hatte Kläger im Jahre 1903 bei der Beklagten versichert fertige Waren mit 5000 M, halbfertige Waren mit 7000 M. Im Jahre 1906 hat er bei einer Privat-Gesellschaft Waren zum Gesamtbetrage von 72,500 M versichert, darunter fertige und halbfertige Messingwaren unter näherer Bezeichnung (Träger, Knöpfe, Arme, Ringe usw.) zum Betrage von 58,500 M. Die Beklagte ist der Meinung, daß eine unzulässige Doppelversicherung vorliege, weil alle nach dem ersten Vertrage versicherten Waren, wozu sämtliche Waren ohne Ausnahme gehört hätten, bei der Privat-Gesellschaft später nochmals versichert worden seien. Das Landgericht hat angenommen, daß zwar durch den mit der Beklagten geschlossenen Vertrag nur die in dem damals vorhanden gewesenen alten Fabrikgebäude lagernden Waren versichert worden seien, daß aber der mit der Versicherungs-Gesellschaft geschlossene Vertrag, abgesehen von den Waren, die sich in dem 1906 errichteten Anbau befanden, auch die Waren umfaßt habe, die im alten Gebäude lagerten, also auch die bei der Beklagten versicherten. Es hat demnach unzulässige Doppelversicherung angenommen. Das Berufungsgericht ist dem nicht beigetreten. Es stellt zunächst fest, daß Kläger im Jahre 1906 die Fabrik vergrößert, neue Maschinen angeschafft und nun auch Waren anderer Art hergestellt habe. Es sei also damals ein besonderer Betriebszweig neu geschaffen. Nun habe Kläger bei der privaten Versicherungs-Gesellschaft unter genauer Artbezeichnung nur die Waren des neuen Betriebs versichert. Maschinen und Waren dieses neuen Betriebszweiges seien von dem des alten Betriebes auch räumlich im wesentlichen getrennt gewesen; jedenfalls würde bei einer etwaigen Vermischung eine Sonderung möglich gewesen sein. Was sodann die ältere mit der Beklagten geschlossene Versicherung anbelangt, so wird vom Berufungsgericht ausgeführt, wenngleich diese Versicherung alle Waren betroffen habe und unter gewöhnlichen Umständen neu hinzutretende ohne weiteres unter die Versicherung gefallen sein würden, so läge doch hier bei der plötzlichen großen Erweiterung durch Einführung eines anderen Betriebszweiges und dem gewaltigen Unterschiede zwischen dem neuen, für sich versicherten und dem früheren Warenbestande eine so starke objektive Scheidung vor, daß die erste, mit der Beklagten geschlossene Versicherung nur auf die Waren des alten Betriebszweiges zu beziehen sei. Demnach sei es nicht richtig, daß Kläger bei der Privat-Gesellschaft Waren versichert habe, die schon bei der Beklagten versichert gewesen seien.

Die Revision der beklagten Sozietät macht zunächst geltend, es sei kein Grund dafür ersichtlich, daß sich die neue Versicherung nur auf die im Neubau hergestellten Waren hätte beziehen sollen. Hierzu ist zu bemerken, daß die Feststellungen des Berufungsgerichts allerdings nur so verstanden werden können, daß die neue Versicherung lediglich die Waren des neuen Be-

Digitized by Google

triebes, also die mit den neuen Maschinen hergestellten Waren, nicht auch die des alten Betriebes umfassen sollte. Diese Feststellung hat das Berufungsgericht auch ausreichend damit begründet, daß aus der genauen Artbezeichnung im neuen Versicherungsvertrage die Zugehörigkeit der Waren zum neuen Betriebe zu entnehmen sei. Bezüglich des mit der Beklagten geschlossenen Vertrages führt die Revision aus, im Hinblick auf die ganz allgemeine Bezeichnung „fertige und halbfertige Waren“ müsse angenommen werden, daß jedenfalls alle fertigen und halbfertigen Messingwaren hätten versichert sein sollen. Solche Waren seien demnächst aber auch bei der Privat-Versicherungs-Gesellschaft versichert worden. Das Berufungsgericht habe von vornherein selbst anerkannt, daß die Versicherung der Beklagten alle Waren, auch die neu hinzutretenden, betroffen habe. Die vermeintliche plötzliche große Erweiterung durch Einführung des anderen Betriebszweiges und der Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Warenbestande können aber daran nichts ändern. Hätte Kläger den neuen Vertrag nicht geschlossen, so hätte die Beklagte auf Grund der von ihr übernommenen Versicherung auch für die Waren des neuen Betriebes Entschädigung leisten müssen.

Die Revision verkennt, daß es sich bei der Frage, was Gegenstand des ersten Versicherungsvertrags war, nicht um die Auslegung allgemeiner Versicherungsbedingungen, sondern um die Auslegung eines bestimmten konkreten Versicherungsvertrages handelt, und daß demnach die Auslegung des Berufungsgerichts, sofern sie nicht gegen gesetzliche Auslegungsregeln verstößt oder auf Verletzung einer Prozeßschrift beruht, für das Revisionsgericht bindend ist. In dieser Beziehung ist aber irgend etwas von Belang nicht vorgebracht. Das Berufungsgericht war gesetzlich nicht verhindert, die Bezeichnung „fertige und halbfertige Waren“ einschränkend auszulegen und sie nur auf die Waren des alten Betriebes zu beziehen, wie er bei Abschluß des Versicherungsvertrags von 1903 bestand. Es hat nicht verkannt, daß bei wörtlicher Auslegung die Versicherung allerdings auch auf Waren des neuen Betriebes hätte bezogen werden können; es hat eine solche wörtliche Auslegung aber mit näherer Begründung abgelehnt. Diese Begründung ist rein tatsächlicher Art. Eine Nachprüfung auf ihre Beweiskraft steht dem Revisionsgericht nicht zu. (Urteil des Reichsgerichts vom 30. Juni 1914. Aktenzeichen VII. 115/14.) sk.

Wieweit erstreckt sich das Steuerprivileg der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen?

(Nachdruck verboten.)

Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen sind, soweit ihr Geschäftsbetrieb die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Feuer betrifft, nach § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1910 von der Entrichtung von Stempelsteuern und Zahlung von Gerichtsgebühren befreit. Diese Vergünstigung ist ihnen als Körperschaften öffentlichen Rechts mit Rücksicht auf ihre gemeinnützigen Zwecke zugebilligt. Nach § 32 des Gesetzes können nun die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten mit ministerieller Genehmigung neben der Versicherung unbeweglicher Sachen auch die Versicherung **beweglicher** Sachen gegen Feuer, sowie andere Zweige der Schadensversicherung betreiben. Diese Genehmigung ist wohl allen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten erteilt, sodaß neben der Gebäudeversicherung ein erheblicher Teil ihres Geschäftsbetrieben sich mit der **Mobiliarversicherung** befaßt. Ist dadurch das **Steuerprivileg** der Anstalten ganz oder in welchem Umfange **hinfällig** geworden? Mit dieser Streitfrage, die natürlich für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten von großer Bedeutung ist, hatte sich kürzlich das Reichsgericht anläßlich folgenden Rechtsstreits zu beschäftigen:

Die Landesfeuersozietät der Provinz Brandenburg hat für ihren Geschäftsbetrieb im Hause des Kaufmanns J. in Berlin Geschäftsräume gemietet. Die Steuerbehörde hat hierbei von der Sozietät für die Jahre 1910 und 1911 eine **Mietsteuer** von 186 Mark erhoben. Die Sozietät meint, ihr stehe nach § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1910 Steuerfreiheit zu, und hat deshalb gegen den Preußischen Steuerfiskus Klage auf **Rückzahlung** der 186 M angestrengt. Demgegenüber vertritt der Fiskus die Ansicht, die Klägerin habe, weil sie nicht nur die Gebäudeversicherung, sondern auch Mobiliarversicherung betreibe, kein Recht auf Steuerfreiheit.

Das Landgericht Berlin vertrat den Standpunkt, daß die Klägerin Steuerfreiheit insoweit genieße, wie ihr Geschäftsbetrieb auf Immobiliarversicherung gerichtet ist, nicht aber, soweit sie Mobiliarversicherung betreibt; da der Geschäftsbetrieb der Klägerin ungefähr zu einem Viertel sich auf die Mobiliarversicherung beziehe, müsse sie die fragliche Mietsteuer in Höhe von einem Viertel zahlen; demgemäß sei der Fiskus zur Rückzahlung eines entsprechenden Teiles der erhobenen Steuer zu verurteilen. Hiergegen legte nur der Steuerfiskus Berufung ein, die aber vom Kammergericht zurückgewiesen wurde. Das Kammergericht geht weiter als das Landgericht und meint, daß die Klägerin von der Steuer überhaupt gänzlich befreit sei. Es führt hierzu aus: Es ist nicht anzuerkennen, daß die Klägerin ihr Steuerprivileg deshalb verliert, weil sie in denselben Geschäftsräumen und mit demselben Personal neben der Gebäudeversicherung gleichzeitig auch die Mobiliarversicherung betreibt. Das Landgericht meint, daß die Klägerin infolge gleichzeitigen privilegierten und nichtprivilegierten Betriebs ihr Steuerprivileg nur anteilig beanspruchen könne. Dem ist nicht beizutreten. Die Frage ist vielmehr die: entweder verliert die Klägerin infolge der Mobiliarversicherung ihr Privileg vollständig oder sie behält es im vollen Umfange. Die Frage ist in letzterem Sinne zu entscheiden (wie näher ausgeführt wird). Die Mobiliarversicherung soll nur als ein **Nebenbetrieb** anzusehen sein und ist auch für die Klägerin nur ein Nebenbetrieb der Immobiliarversicherung gewesen.

Auf die **Revision** des Fiskus ist vom **Reichsgericht** dieses **Urteil aufgehoben** und die Sache an das Kammergericht **zurückverwiesen** worden. Zur **Begründung** führte der höchste Gerichtshof aus: Der


Digitized by Google

Standpunkt des Kammergerichts, daß der Klägerin das Steuerprivileg im vollen Umfange zu gewähren sei, ist nicht zu billigen. Denn nach dem Gesetz bezieht sich das Privileg nur auf die Feuerversicherung, soweit sie unbewegliche Sachen betrifft. Andererseits ist aber auch der Standpunkt des Fiskus, daß die Klägerin infolge der Mobiliarversicherung ihr Privileg überhaupt vollständig verloren habe, nicht aufrecht zu erhalten. Vielmehr ist im einzelnen Falle zu fragen, welcher Teil des Geschäftsbetriebs die Immobiliarversicherung und welcher Teil die Mobiliarversicherung betrifft. Deshalb ist der Standpunkt des Landgerichts an sich richtig. Aber es muß noch näher aufgeklärt werden, in welchem Umfange die Klägerin die Mobiliarversicherung betreibt, und zu diesem Zwecke ist die Sache an das Kammergericht zurückzuverweisen. (Aktenzeichen: VII. 165/14. — Urteil des Reichsgerichts vom 18. September 1914.) K. M.-L.

Beaufsichtigung der früheren eingeschriebenen Hilfskassen.

Die Ueberführung der früheren eingeschriebenen Hilfskassen in die durch das Gesetz, betr. die Aufhebung des Hilfskassengesetzes, vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 985) geschaffene neue Rechtslage ist nunmehr im wesentlichen vollzogen. Die Hauptaufgabe war dabei die Umarbeitung der Statuten, die das Kaiserliche Aufsichtsamt deshalb in außergewöhnlichem Umfang in Anspruch genommen hat, weil nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Kassen in der Lage war, eine den Anforderungen der veränderten Gesetzgebung und den sich aus der bisherigen Praxis des Aufsichtsamts ergebenden Grundsätzen genügende Satzung selbst auszuarbeiten. Dies gilt auch für die Krankenkassen der Berufsorganisationen. Die gegenteilige Annahme des Aufsichtsamts in seinem Geschäftsberichte für 1911 (Ver. A. f. P. 1912 S. 109 oben) hat sich bei der Durchführung der Arbeiten nicht als zutreffend erwiesen, zumal es darauf ankam, die Satzungen auch systematisch richtig aufzubauen, das Zusammengehörige zusammenzustellen, Widersprüche, die sich bei den oft zahlreichen Nachträgen im Laufe der Jahre ergeben hatten, zu beseitigen und dem Sprachgebrauche der neuen Gesetzgebung (Versicherungsaufsichtsgesetz, Versicherungsvertragsgesetz, Reichsversicherungsordnung) in der Satzung Geltung zu verschaffen. Bei einem großen Teil der Kassen konnte der von ihnen vorgelegte Satzungsentwurf nur als Richtlinie benutzt werden, nach der dann die Satzung im Amte auch ihrem Wortlaute nach ausgearbeitet worden ist. Schwierigkeiten sind dabei nur von einigen Agentenkassen gemacht worden, deren bisherige Satzungen nebst den darin enthaltenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen die notwendige Rücksicht auf die Interessen der Versicherten in hohem Grade vermissen ließen, und deren Geschäftsbetrieb in der Hauptsache ja den Anlaß zu der Neuordnung der Beaufsichtigung gegeben hat.

Die in dem Geschäftsberichte für 1911 (Ver. A. f. P. 1912 S. 109) angegebenen Gesichtspunkte sind bei der Umarbeitung der Satzungen fast überall maßgebend geblieben. Zum Teil ist das Aufsichtsamt im Interesse der Versicherten noch weiter gegangen, als dort dargelegt wurde. Ein Gerichtsstand für Klagen gegen die Kasse aus dem Versicherungsverhältnis ist auch bei dem Gerichte der örtlichen Verwaltungsstelle, der das Mitglied angehört, begründet worden; vielfach haben sich Kassen mit räumlich ausgedehntem Geschäftsbetriebe, die ohne örtliche Verwaltungsstellen arbeiten, bereit gefunden, auch einen Gerichtsstand am Wohnsitze des Mitglieds einzuführen. Bei Agentenkassen kommt daneben noch der zwingende Gerichtsstand des Agenten (§ 48 V. V. G.) in Betracht. Dem nicht selten gegen diese Vermehrung der Gerichtsstände von der Kasse geltend gemachten Einwände, daß sie bei Klagen vor Gerichten außerhalb ihres Sitzes gezwungen seien, Vertreter zu bestellen, und ihnen daraus Mehrkosten entständen, die sie auch beim Unterliegen des Prozeßgegners in den meisten Fällen tragen müssten, weil dieser häufig vermögenslos sei und im Armenrechte klage, konnte entgegengehalten werden, daß Kosten des gerichtlichen Verfahrens, die das Mitglied zu tragen hat, gegebenenfalls von dem Krankengeld in Abzug gebracht werden dürften, wenn eine dem § 223 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Bestimmung in die Satzung aufgenommen würde.

Bei dem Ausschlusse wegen Nichtzahlung von Beiträgen ist durchweg daran festgehalten worden, daß bei Wochenbeiträgen eine Mahnung der Kündigung (dem Ausschlusse) nicht vorauszugehen braucht, sondern nur, wenn die Beiträge in längeren Zeiträumen (Monat, Vierteljahr) erhoben werden. Immer aber ist — im Gegensatze zu früheren Statuten von Agentenkassen und der ursprünglichen Absicht des Aufsichtsamts (Ver. A. f. P. 1912 S. 109) — daran festgehalten worden, daß der Ausschluß dem Mitgliede mitgeteilt werden muß und eine bloße Streichung in der Mitgliederliste nicht genügt. Dagegen wurde Kassen mit großem, vielfach wechselndem Mitgliederbestande im Interesse der Kostenersparnis eine Vereinfachung gegenüber der Vorschrift des § 10 Abs. 1 V. V. G. dahin zugestanden, daß bei Mitgliedern, die ihren Wohnort verlassen und, ohne ihre neue Wohnung anzugeben, die Zahlung einstellen, eine Mahnung durch eingeschriebenen Brief nicht erforderlich, vielmehr die Absendung eines einfachen Briefes ausreichend sein soll. Die dem § 39 V. V. G. entsprechende Bestimmung, daß bei Nichtzahlung von Beiträgen die Kasse von der Verpflichtung zur Leistung aus einem Versicherungsfalle frei werde, der nach Ablauf der Mahnfrist eintritt, haben nur wenige Kassen aufgenommen, anscheinend deshalb weil eine solche Beschränkung des „Rechtes auf Unterstützung“ nach dem Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen nicht zulässig war (§ 7). Das Aufsichtsamt sah keine Veranlassung, von Amts wegen die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung nahezulegen. Wohl aber ist in letzter Zeit darauf hingewirkt worden, daß die Kassen nur innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Ausschlußfrist (etwa 4 Monate nach Fälligkeit) rückständige Beiträge gerichtlich einklagen können, weil Beschwerden ergeben haben, daß einzelne Kassen an ihre Mitglieder wegen Zahlung rückständiger Beiträge erst

Digitized by Google

herantraten, nachdem lange Zeit — ein Jahr und mehr — verflossen war, in der die Mitglieder die Zahlung eingestellt hatten und, da sie nichts mehr von der Kasse gehört hatten, annahmen, die Mitgliedschaft sei längst beendet.

Daß die Mitgliedschaft durch die Tatsache des Wegzugs aus dem Geschäftsgebiete der Kasse ohne weiteres verloren geht, ist in allen Fällen gestattet worden, in denen die Grenzen des Geschäftsgebiets in der Satzung klar angegeben sind. In anderen Fällen dagegen, z. B. wenn das Geschäftsgebiet auf eine Ortschaft und deren „nähere Umgebung" bestimmt war, ist ein förmlicher Ausschließungsbescheid verlangt worden.

Mit Erfolg hat das Aufsichtsamt bisher alle Bestrebungen zurückgewiesen, die Beiträge nach längeren Zeiträumen als einem Vierteljahre zu dem Zwecke zu berechnen, die Mitglieder im Falle des Ausscheidens aus der Kasse noch zur Zahlung erheblicher Beitragsteile zu zwingen und — was damit zusammenhängt — die Kündigung seitens der Mitglieder (den freiwilligen Austritt) nur zum Ablaufe eines Versicherungsjahrs zuzulassen. Es ist — von verschwindenden Ausnahmen abgesehen — daran festgehalten worden, daß dem Versicherten die Kündigung spätestens zum Ablaufe eines Kalendervierteljahrs mit einmonatiger Frist freisteht, nicht, wie es früher bei Agentenkassen beliebt war, nur zum Jahresschlusse. Die meisten Kassen gestatten übrigens den Austritt jederzeit ohne jede Kündigungsfrist.

Zurückgewiesen worden sind ferner — wieder mit verschwindenden Ausnahmen — Versuche, auch der Kasse das Recht einzuräumen, die Mitgliedschaft nach freier Wahl oder nach einem Schadenfalle zu kündigen. Eine solche Kündigung war nach dem Hilfskassengesetze, das nur Ausschließung wegen bestimmter, in seinem § 15 angegebener Gründe kannte, unzulässig. Es lag keine Veranlassung vor, die Kassenmitglieder jetzt ungünstiger zu stellen als unter der früheren Gesetzgebung. Maßgebend war auch folgende Erwägung: Durch das freie Kündigungsrecht würde es den Kassenvorständen möglich sein, alle Mitglieder, die der Kasse in jungen Jahren beigetreten und ihr lange treu geblieben sind, dann, wenn sie ein höheres Lebensalter erreicht haben, also ein schlechteres Risiko geworden sind, abzustoßen. Solche Mitglieder wären dann für ihre Zukunft ohne Versicherungsschutz, weil die meisten Krankenkassen Mitglieder über 45 oder höchstens 50 Jahre nicht mehr aufnehmen. Dieser Ausschluß des Kündigungsrechts auf Seiten des Versicherers widerspricht allerdings einem Grundsatze der Schadenversicherung und findet sich nur noch bei der Ortsviehversicherung und der Kaskoversicherung auf Gegenseitigkeit.

Bei der Organisation der Kassen ist das Aufsichtsamt im Laufe der Verhandlungen davon abgekommen, auf Einführung einer Vertreterversammlung an Stelle der Mitgliederversammlung bei denjenigen Kassen zu dringen, welche eine solche Einrichtung bisher nicht haben. Es war dabei die Erwägung maßgebend, daß der erhebliche Aufwand an Verwaltungs-, also unwirtschaftlichen Kosten, die eine Vertreterversammlung wegen der den Abgeordneten zu gewährenden Reisekosten, Tagegelder und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst macht, nicht in ausreichendem Verhältnisse zu den Vorteilen — bessere Vertretung der Versicherteninteressen gegenüber der Kassenleitung — steht. Bei Kassen, die sich nicht auf einer gefestigten örtlichen Organisation aufbauen, fehlen die Wahlkörper für die Wahl der Abgeordneten. Die Mitglieder der örtlichen Verwaltungsstellen, die sich untereinander kennen, sind das gegebene Organ für die Wahl der Abgeordneten und werden nur einen wirklichen Vertrauensmann in das oberste Organ entsenden. Wo aber örtliche Verwaltungsstellen oder ähnliche Einrichtungen fehlen, liegt es nahe, daß die lediglich zum Zweck der Abgeordnetenwahl alle zwei oder drei Jahre gebildeten Bezirke nicht einen Vertrauensmann der Mitglieder als Abgeordneten wählen, sondern den ihnen vom Leiter der Wahlversammlung vorgeschlagenen Kandidaten des Vorstandes, vielleicht den Agenten, der das natürliche Bindeglied zwischen der Kasse und den Mitgliedern bildet, da er sie angeworben hat, die Beiträge einzieht und die Schadenregulierung besorgt. Diesen unerwünschten Folgen ist durch Satzungsbestimmungen nicht beizukommen, zumal damit gerechnet werden muß, daß bei den nicht berufsmäßig organisierten Kassen nur wenige Mitglieder zur Wahl kommen werden, weil sich ihr Interesse darin erschöpft, möglichst billig und gut versichert zu sein. Außerdem ist es immer von Vorteil, wenn die Organisation eines Versicherungsvereins möglichst einfach gestaltet bleibt. Verwickelte Bestimmungen über die Bildung von Wahlabteilungen, die Leitung der Wahl, Aufstellung der Kandidatenliste, die Anordnung der Stichwahlen usw. erfordern bei ihrer Durchführung sehr viel guten Willen, den ohne weiteres vorauszusetzen eine Selbsttäuschung wäre. Kommen aber die Wahlen nicht ordnungsgemäß zustande, so ergibt sich daraus eine große Gefahr für den Geschäftsgang. Zum Ausgleich wird überall darauf gehalten werden, daß nach dem Vorbilde von § 252 Abs. 2 H G.B. für die Mitgliederversammlungen von Kassen mit ausgedehntem Geschäftsgebiet eine Vertretung der Mitglieder durch Bevollmächtigte für zulässig erklärt wurde mit der Einschränkung, daß nur Kassenmitglieder zu Bevollmächtigten bestellt werden dürften. Außerdem ist bei größeren Kassen auf Einführung eines Aufsichtsrats oder Ausbildung der meist vorhandenen Revisionskommission (Ausschuß) zum Aufsichtsrate hingewirkt worden, namentlich dann, wenn das oberste Organ aus Vertretern besteht und der Kosten wegen nicht alle Jahre zusammentritt. Dabei ergab sich zugleich die Möglichkeit, dem Aufsichtsrate durch die Satzung die im § 41 Abs. 2 V. A. G. vorgesehene Ermächtigung zur Vornahme dringlicher Aenderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erteilen, was von erheblicher praktischer Bedeutung im Interesse der Beschleunigung und Kostenersparnis werden kann. Da getrennte Versicherungsbedingungen fast nirgends bestehen, sind die auf diese Weise abänderbaren Paragraphen der Satzung einzeln aufgeführt worden.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß das Inkrafttreten des zweiten Buches der Reichs-

Digitized by Google

versicherungsordnung am 1. Januar 1914 und die dadurch herbeigeführte Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges bereits jetzt eine Anzahl der vom Aufsichtsamte beaufsichtigten Krankenkassen, namentlich solcher von nur örtlichem Wirkungskreis, aus Mangel an Mitgliedern zur Auflösung gezwungen hat. Auch große Kassen haben zahlreiche Mitglieder verloren, und es liegen Anzeichen vor, daß diese Entwickelung zum Eingehen weiterer Krankenkassen führen wird. Abzuwarten bleibt auch, ob sämtliche Ersatzkassen (§§ 503 flg. R. V. O.), die inzwischen zugelassen sind, sich werden halten können.

Eine Anzahl eingeschriebener Hilfskassen, die auf Umwandlung in Ersatzkassen verzichtet haben oder verzichten mußten, weil ihnen die gesetzlichen Bedingungen dazu fehlten, haben, um ihren nichtversicherungspflichtigen Mitgliedern, die wegen ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes keine Aussicht hatten, in eine andere Krankenkasse aufgenommen zu werden, die Möglichkeit einer ausreichenden Krankenversicherung zu gewähren, bei ihrer Umwandlung in Zuschußkassen zwei Mitgliederklassen eingeführt, in deren einer volle Krankenhilfe (Krankenpflege und Krankengeld), in deren anderer nur Krankengeld versichert wird. Die versicherungspflichtigen und solche Mitglieder, die keinen Wert auf freie ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel (Krankenpflege) legen, werden dann gegen einen geringeren Beitrag nur Krankengeld versichern, während den anderen gegen einen erhöhten Beitrag die volle Krankenhilfe gewährt wird. Auch eine Anzahl Ersatzkassen hat eine gleiche Einrichtung getroffen.

Zur Tagesgeschichte.

Englische Feuerversicherungs - Gesellschaften. Zur Frage, welches Verhältnis infolge der Uebernahme des deutschen Geschäfts englischer Versicherungsunternehmungen durch deutsche Versicherungsgesellschaften zwischen deutschen Versicherungsnehmern und den englischen Gesellschaften entstanden ist, schreibt die Gladbacher Feuerversicherungs - Gesellschaft der Kölnischen Zeitung folgendes: „Auch Ihre Zeitung brachte die Mitteilung, daß zwischen deutschen Versicherungsgesellschaften und deutschen Hauptniederlassungen englischer Gesellschaften Abkommen getroffen wurden, die eine Sicherstellung der bei englischen Gesellschaften gedeckten deutschen Versicherungsnehmer bezwecken. Solche Abkommen haben getroffen die Hanseatische Versicherungs - Aktiengesellschaft mit dem Londoner Phönix, die Frankfurter Allgemeine Versicherungsgesellschaft mit der Commercial Union und die Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs - Aktiengesellschaft mit der North British and Mercantile. Wir bezwecken durch nachfolgendes der vielfach verbreiteten Meinung entgegenzutreten, als ob zwischen diesen Gesellschaften eine völlige Verschmelzung (Fusion) stattgefunden hätte. Es fehlt die genaue Kenntnis des Inhalts der zwischen den deutschen und englischen Gesellschaften geschlossenen Verträge. Es ist bedauerlich, daß das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung es noch nicht für angezeigt gehalten hat, dem deutschen Versicherungsnehmer nähere amtliche Aufklärung über den rechtlichen Inhalt dieser Verträge zu geben. Besonders wünschenswert wäre es für alle Beteiligten, zu wissen, ob die für Deutschland bestellten Hauptbevollmächtigten der englischen Gesellschaften befugt waren, derartige Abkommen zu treffen. Auch darüber sollte das Kaiserliche Aufsichtsamt, das nach den Bekanntmachungen der deutschen Gesellschaften, die mit den englischen Gesellschaften geschlossenen Verträge genehmigt haben soll, Aufschluß geben, ob diese Abkommen lediglich eine vorübergehende Maßnahme bezwecken, die lediglich für die Kriegszeit Dauer haben soll. Daß keine völlige Verschmelzung der deutschen mit den englischen Gesellschaften stattgefunden haben kann, ergibt sich schon daraus, daß die Bekanntmachungen der deutschen Gesellschaften lediglich davon sprechen, daß sie das deutsche Geschäft der englischen Gesellschaften übernommen haben. Eine Fusion läge selbstverständlich nur dann vor, wenn das gesamte, also auch das englische Geschäft der englischen, von den deutschen Gesellschaften übernommen worden wäre. Der genaue Inhalt der zwischen den deutschen und den englischen Gesellschaften geschlossenen Verträge ist, wie gesagt, nicht bekannt. Es kann sich aber rechtlich nur um zwei Möglichkeiten handeln, entweder liegt ein Bürgschaftsvertrag vor oder eine Schuldübernahme. Für beide Arten von Verträgen bleibt aber für den deutschen Versicherungsnehmer das Entscheidende, daß sie nur Verbindlichkeiten zwischen den deutschen Gesellschaften und den Zweigniederlassungen der englischen Gesellschaften begründen. Diese Verträge begründen jedoch nicht ohne weiteres eine Vertragsverbindlichkeit zwischen der das deutsche Geschäft der englischen Gesellschaft übernehmenden deutschen Gesellschaft und dem deutschen Versicherungsnehmer.“ Im weiteren führt die Zuschrift aus, daß, wenn ein Bürgschaftsvertrag vorliegen sollte, die das deutsche Geschäft der englischen Gesellschaft übernehmende deutsche Gesellschaft mit jedem einzelnen Versicherungsnehmer einen besonderen Bürgschaftsvertrag schließen müßte und zwar in schriftlicher Form. Da der Bürgschaftsvertrag jedoch der Annahme durch den Gläubiger (Versicherungsnehmer) bedürfe, stehe es jedem Versicherungsnehmer völlig frei, ob er den Bürgschaftsvertrag unterschreiben wolle oder nicht. Sollte eine Schuldübernahme vorliegen, dann wäre der deutsche Versicherungsnehmer ebenfalls nicht ohne weiteres bei der übernehmenden deutschen Gesellschaft versichert; denn es liege keine Fusion vor, sondern lediglich eine Schuldübernahme, eine Sondernachfolge im Sinne der §§ 414ff BGB. Auch diese Schuldübernahme hänge von der Genehmigung des Versicherungsnehmers ab (§ 415 BGB.). Der deutsche Versicherungsnehmer, der bisher bei einer englischen Gesellschaft gedeckt war, habe also drei Möglichkeiten: a) Er bleibt ruhig bei seiner bisherigen englischen Gesellschaft, wenn er zu dieser das nötige Vertrauen hat, daß sie seine Schadenersatzansprüche begleichen wird. b) Er unterschreibt die ihm von einer deutschen Gesellschaft vorgelegte Erklärung, daß er, da diese das deutsche Geschäft seiner bisherigen eng-

Digitized by Google

lischen Gesellschaft übernommen hat, nunmehr bei dieser Gesellschaft versichert sein soll. Seine Ansprüche richten sich in diesem Fall nicht mehr gegen die englische, sondern gegen die deutsche Gesellschaft. c) Will der deutsche Versicherungsnehmer die Wahl seiner Versicherungsgesellschaft nach eigenem Gutdünken treffen, so lehnt er die Unterzeichnung der Erklärung ab, welche ihm von der das Geschäft der englischen Gesellschaft übernehmenden deutschen Gesellschaft vorgelegt wurde und nimmt bei einer andern ihm genehmen deutschen Gesellschaft Deckung.

Außerkrafttreten der Police wegen versäumter Prämienzahlung. In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die für eine im September 1907 abgeschlossene Todesfallversicherung galten, war bestimmt, daß die „Police außer Kraft trete" und die bereits gezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen seien, wenn die Prämienzahlung nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb dreißig Tagen nach dem in der Police genannten Fälligkeitstermin erfolge. Wenn jedoch der Versicherungsnehmer nach Ablauf der ersten zwei Versicherungsjahre die weitere Prämienzahlung unterließ, sollte ihm das Recht auf Umwandlung und Rückkauf zustehen. Doch mußte dieses Recht bei Verlust aller Ansprüche spätestens innerhalb eines Jahres seit dem „Außerkrafttreten der Police" geltend gemacht werden. Eine Mahnung oder Kündigung seitens der Gesellschaft war in den Bedingungen nicht vorgesehen.

Der Versicherte, der sich beschwerdeführend an das Kaiserliche Aufsichtsamt wandte, geriet im September 1911 mit Zahlung der 5. Jahresprämie in Verzug, die Gesellschaft mahnte auf Grund des § 39 V. V. G. in Verbindung mit Art. 4 Nr. 4 E. G. z. V. V. G. und kündigte nach fruchtlosem Ablaufe der Mahnfrist. In der beim Amte erwachsenen Beschwerdesache war die Frage streitig, ob für das „Außerkrafttreten der Police" im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der 31. Tag nach dem in der Police genannten Fälligkeitstermin oder der Ablauf der in dem Mahnschreiben bestimmten zweiwöchigen Frist oder der Zeitpunkt, zu welchem die Kündigung wirksam wurde, maßgebend sei. Im ersten Falle war der Antrag auf Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung, den der Versicherte gestellt hatte, verspätet angebracht, weil erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Außerkrafttreten der Police gestellt, und alle eingezahlten Prämien waren der Gesellschaft verfallen; im zweiten und dritten Falle dagegen wäre die Frist gewahrt und der Anspruch auf Umwandlung noch zulässig gewesen.

Die Gesellschaft führte aus, daß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen offenbar die Absicht zugrunde liege, eine wegen Nichtzahlung der Beiträge erloschene Versicherung nach Ablauf einer Frist von dreizehn Monaten (30 Tage Respektfrist und 12 Monate), vom Fälligkeitstermine der unbezahlt gebliebenen Prämien gerechnet, endgültig zum Verfall zu bringen. Daran habe auch das V. V. G. nichts ändern können. Zugunsten einer dem Versicherten günstigeren Auslegung dagegen konnte geltend gemacht werden, daß nach dem Inkrafttreten des V. V. G. ein „Außerkrafttreten der Police" erst mit dem Ablaufe der Mahnfrist und der hieran anknüpfenden Befreiung des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung (§ 39 Abs. 1 Satz 2 V. V. G.) oder sogar erst mit dem Erlöschen des Versicherungsverhältnisses durch die gesetzliche Kündigung (§ 39 Abs. 1 Satz 3 V. V. G.) vorliege.

Das Aufsichtsamt hat den Versicherten darauf hingewiesen, daß die Frage nach dem Beginne der Frist zweifelhaft und im Streitfalle nicht vom Amte, sondern von den bürgerlichen Gerichten zu entscheiden sei; die Gesellschaft könne daher nicht von Aufsichts wegen zur Umwandlung der Versicherung angehalten werden.

Irreführende Nettokostenaufstellung. Welche Irreführungen die bisherige Art der Nettokostenaufstellungen ermöglicht, zeigt die Werbeschrift einer Gesellschaft, in der die Leistungen einer Sparkasse mit der Todesfallversicherung ohne ärztliche Untersuchung verglichen werden. Hierbei werden die wegen der steigenden Dividende fallenden Nettozahlungen der Versicherung den gleichbleibenden Einzahlungen in eine Sparkasse gegenübergestellt, und es werden die Nachdividenden von den Nettokosten der Versicherung abgezogen. Auf diese Weise wird die Behauptung begründet, daß auch für den Erlebensfall die Sparkasse teurer sei als die Versicherung mit gleich langer Dauer. Das Kaiserliche Aufsichtsamt hat die Gesellschaft darauf hingewiesen, daß eine solche Vergleichung geeignet sei, bei den Versicherungsuchenden falsche Vorstellungen über die Preiswürdigkeit der Versicherung hervorzurufen. Die Gesellschaft hat sich bereit erklärt, die beanstandete Werbeschrift nicht mehr zu verwenden.

Eine Warnung der amerikanischen Feuer-Versicherungsgesellschaften. Zu einer der Beachtung seitens des amerikanischen Publikums dringend zu empfehlenden Warnung sehen sich unter gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen die großen Feuer-Versicherungsgesellschaften veranlaßt. In Rundschreiben wenden sie sich an ihre Policeninhaber mit einer Darlegung der Situation, in welche der Krieg in Europa sie gebracht hat. In dringlicher Weise empfehlen sie die Beobachtung größter Vorsicht hinsichtlich der Verminderung von Brandfällen. Denn sollte zu gegenwärtiger Zeit eine große Feuersbrunst stattfinden, so wären die Gesellschaften wahrscheinlich nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen den Versicherten gegenüber in prompter Weise nachzukommen. Da die Effektenbörsen andauernd geschlossen sind, würden die Gesellschaften große Schwierigkeit haben, gegen Hinterlegung von in ihrem Besitz befindlichen Sekuritäten die nötigen Gelder von den Banken zu erlangen, ganz gleich, zu welchen Opfern sie bereit sein würden, um den Anforderungen der Policeninhaber gerecht werden zu können.

Landes-Brandversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen. Im Jahr 1913 ist der Versicherungsbestand in der Gebäudeversicherungsabteilung von 8,236,930,610 M auf 8,524,505,250 M und in der Mobiliarversicherungsabteilung von 184,580,160 M auf 199,250,000 M gestiegen. Diese starke Zunahme der

Digitized by Google

Versicherungssumme in letzterer Abteilung, die bisher nur die Maschinenversicherung umfaßte, rührt daher, daß die Anstalt seit dem 1. Oktober 1913 ihren Betrieb durch die Uebernahme von Brandversicherungen beweglicher Gegenstände aller Art und durch die Neuaufnahme der Einbruch- und Beraubungsversicherung erweitert hat, welch letztere an der gesamten Versicherungssumme mit 65,000 M beteiligt ist. Der Zuwachs in den letzten fünf Jahren betrug bei der Gebäudeversicherung 1,265,058,050 M = 17,43 pCt. und bei der Mobiliarversicherung 43,634,490 M = 28,04 pCt. Vereinnahmt wurden bei der Gebäudeversicherung 8,030,419 M gegen 7,742,509 M im Vorjahre und bei der Mobiliarversicherung 657,558 M gegen 599,968 M im Vorjahre. Die Schäden betrugen bei der Gebäudeversicherung 4,978,894 M = 62,00 pCt. der Beiträge (i. V. 4,408,876 M = 56,94 pCt. d. B.) und bei der Mobiliarversicherung 262,778 M = 39,96 pCt. der Beiträge (i. V. 418,444 M = 69,75 pCt. d. B.). Die Zahl der Schäden belief sich auf 3574 (einschließlich fünf Brandfälle von der Abteilung für Fahrnisversicherung) gegen 3162 im Vorjahre. In der Einbruchdiebstahlversicherung waren Schäden nicht zu verzeichnen. An Schädenvergütungen wurden unter Berücksichtigung der bereits vor dem Jahre 1913 bewilligten, aber erst im Jahre 1913 zur Auszahlung gelangten Summen verausgabt bei der Gebäudeversicherung 4,819,401 M gegen 5,366,957 M i. V. und bei der Mobiliarversicherung 260,813 M gegen 426,144 M im Vorjahre. Die aus den Mitteln der Gebäudeversicherung weiter gewährten Entschädigungen für unbewegliche, nicht versicherte Baulichkeiten (Umfriedigungen usw.), sowie anstehende Erzeugnisse des Feld- und Gartenbaues betragen zusammen 21,381 M gegenüber 16,197 M i. V. Durch Brand zerstört bezw. beschädigt wurden insgesamt 4851 (i. V. 4290) Gebäude. Die Verwaltungskosten betragen bei der Gebäudeversicherung 1,380,643 M = 17,2 pCt. der Beiträge und bei der Mobiliarversicherung 172,816 M = 26,3 pCt. gegen 16,9 pCt. bezw. 18,6 pCt. i. V. Das bedeutende Anwachsen des Prozentsatzes bei der Abteilung für Mobiliarversicherung beruht einmal auf dem einmaligen Aufwande für Beschaffung der Einrichtung für die neuen Betriebszweige. Ohne diesen würde er 22,99 pCt. betragen. Die Vermögensbestandteile der Gebäudeversicherungsabteilung beliefen sich auf 19,159,136 Mark (i. V. 17,923,219 M) und in der Mobiliarversicherungsabteilung auf 4,431,308 M (i. V. 4,280,093 M). Bei beiden Abteilungen zusammen hat sich ein Ueberschuß von 5,043,067 M ergeben. An Beihilfen zu den Kosten der Feuerlöschkosteneinrichtungen wurden 605,933 Mark verausgabt.

Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft in Liqu. in Hamburg. Nach dem Bericht des Liquidators über das 7. Liquidations-Geschäftsjahr vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 schließt die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz für den Schluß des siebenten Liquidations-Geschäftsjahres mit einer Verringerung des Verlustes um 12,846 M von 3,591,045 M auf 3,578,198 M ab. Dieses Ergebnis beruht auf einer Ersparnis von 6911 M auf den in die Schadenreserve eingestellten Betrag von 15,415 M. Kurz vor dem Ablauf des Geschäftsjahres ist es gelungen, den größten noch schwebenden Schaden in Bombay durch Entrichtung einer Abfindungssumme zu erledigen, die sich nur auf 6305 M gestellt hat, obwohl dafür 12,745 M reserviert waren. Es blieb am Schlusse des Geschäftsjahres dann noch ein einziger Schaden aus dem deutschen Geschäft bestehen, dessen Abwicklung die Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg nach dem Schlusse des Geschäftsjahres gegen Entrichtung von 459 Mark übernommen hat. Die Kapitalanlagen beliefen sich auf 146,638 M am Schlusse des Geschäftsjahres gegenüber 147,478 M am Schlusse des Vorjahres. Dagegen ist die Zinseneinnahme durch die Verringerung des Wertpapierbestandes von 6341 M auf 6144 M zurückgegangen. Die Verwaltungskosten haben sich von 6481 Mark i. V. auf 5720 M im Berichtsjahr verringert. Da die Ueberführung der letzten dreißig Policen, die zu Beginn des Geschäftsjahres noch auf den Namen der Gesellschaft liefen, auf die Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft inzwischen erfolgt ist, ist die Gesellschaft nunmehr aller ihrer Verpflichtungen ledig. Sie besitzt zwar noch einen Anspruch gegen die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf Erstattung von Zahlungen für Brandschäden auf Hawai, die diese Regierung im Jahre 1900, um der Ausbreitung der Pest vorzubeugen, in dem Chinesenviertel von Honolulu hervorgerufen hat. Die Erstattungspflicht ist von der Regierung auch bereits vor Jahren durch Einbringung einer diesbezüglichen Gesetzesvorlage im Kongreß prinzipiell anerkannt worden. Indessen ist diese bis jetzt erst von dem Senat, dagegen noch nicht von dem Repräsentantenhause der Union angenommen worden. Wenn auch mit größter Wahrscheinlichkeit darauf zu rechnen ist, daß der Gesellschaft auch von dem Repräsentantenhause schließlich ein Betrag von 20,000 M bis 22,000 M als Schadenersatz zugebilligt werden wird, so besteht doch keine Veranlassung, die Beendigung der Liquidation der Gesellschaft deswegen weiter hinauszuschieben. Um die Verteilung des Restvermögens der Gesellschaft, abgesehen davon, an ihre Aktionäre vornehmen zu können, würde es daher jetzt nur noch des Verkaufes ihrer Wertpapiere bedürfen. Da ein solcher zurzeit unmöglich ist, weil infolge des in Europa herrschenden Krieges zurzeit sämtliche deutsche Börsen geschlossen sind, muß die Verteilung leider einstweilen noch verschoben werden.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Generalbevollmächtigte der Stettiner „Germania“ für Oesterreich, Reserveleutnant Willy Schulze, der Beamte der „Freia“ Reserveleutnant Dr. Winter und der Beamte der „Providentia“ Brogt aus Breslau haben das Eiserne Kreuz erhalten.

— Herr O. Andrée, Direktor der „Allianz“ Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, beging am 1. Oktober sein 25 jähriges Dienst-Jubiläum.

— Der Düsseldorfer Generalagent der „Zürich“ in Zürich, Herr Erich Fitte, ist am 9. September cr. auf dem östlichen Kriegsschauplatz als Reserveoffizier gefallen. Ferner starben den Heldentod fürs Vaterland

Digitized by Google

die Herren **Ewald Krasper**, Beamter der **Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft** und **Fritz Schröder**, Beamter der **„Wilhelma"** in Magdeburg.

— Am 28. September verschied der verdiente Ehrenpräsident der Berliner Handelskammer, Wirklicher Geh. Rat Exzellenz **Wilhelm Herz**. Exzellenz Herz war auch Vorsitzender des Aufsichtsrats der **Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft** in Berlin.

— Herr Direktor Dr. **Engelbrecht** von der **„Iduna"** in Halle a. S. ist als Oberleutnant der Landwehr zur Fahne eingezogen.

— **Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Herr Direktor Theodor **Zahn** zu Berlin-Schöneberg von der Commercial Union ist zum weiteren Vorstandsmitglied ernannt. Die den Herren Daniel **Lehr**, Karl **Meier**, Jan **Vermeer**, Carl **Gehrke**, Rudolf **Laga** und Dr. jur. Felix **Jaeger** erteilten Vollmachten sind auf die Hauptniederlassung beschränkt.

— Die **Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft** hat die Verwaltung ihrer **Feuerversicherungs-Abteilung** nach **Berlin** verlegt und mit deren Leitung ihr Vorstandsmitglied, Herrn Direktor Richard **Dobberpfuhl** betraut, der lange Jahre als Oberinspektor und Subdirektor des deutschen Geschäfts der „North British and Mercantile" tätig war.

— Der Hamburger Bevollmächtigte der **„Norwich Union"** in Norwich, Herr Kern, hat mit der **Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft** in Hamburg einen Vertrag zwecks Sicherstellung der Versicherten der genannten englischen Gesellschaft geschlossen und eine General-Agentur der „Nord-Deutschen" übernommen.

— Herr Inspektor **Seulen** ist aus den Diensten des **Rheinisch-Westfälischen Lloyd** in M.Gladbach ausgeschieden.

— Die **Westdeutsche Vers.-Aktien-Bank** in **Essen** hat in Hamburg eine weitere Generalagentur errichtet, die Herrn Franz **Binder** i. Fa. Hermann Binder übertragen ist.

— **Stuttgarter Lebensversicherungsbank A.-G. (Alte Stuttgarter).** Die **Dividende** der nach Plan A I Versicherten beträgt 1915 36 pCt. (1914 38 pCt.). Die nach Plan A II Versicherten erhalten, wie im Vorjahr, eine Dividende von 46 pCt. der Todesfallprämie und 23 pCt. der alternativen Zusatzprämie. Der Dividendensatz nach Plan B beträgt unverändert 2,75 pCt., während für die nach Plan C Versicherten die im Prospekt in Aussicht genommenen Sätze zur Anwendung kommen.

— Die **„Rhein und Mosel"** in Straßburg hat auch noch das Deutsche Geschäft der **Yorkshire Insurance Company Limited** in York übernommen.

— Die deutsche Regierung hat nunmehr das bekannte **englische Zahlungsverbot** gegen Deutschland damit beantwortet, daß sie durch Bekanntmachung vom 30. September 1914 ebenfalls bis auf Weiteres **verboten** hat, **Zahlungen** in irgendwelcher Form an **England** zu **leisten**.

— **Deutsche Seeversicherungs-Gesellschaft von 1914.** Die konstituierende Generalversammlung der Deutschen Seeversicherungs-Gesellschaft von 1914, Aktiengesellschaft, in Hamburg, mit Zweigniederlassung in Berlin, fand am 22. September 1914 statt. Das Grundkapital beträgt 28,000,000 Mark. In den Aufsichtsrat wurden gewählt: Generaldirektor Albert **Ballin**, Hamburg, als Vorsitzender, Generaldirektor Phil. **Heinecken**, Bremen, als stellvertretender Vorsitzender. Ferner gehören dem Aufsichtsrate an: Geheimrat **Arnold**, Berlin, Generaldirektor Wilhelm **Beukenberg**, Phönix, Essen (Ruhr), Direktor Freiherr **von Bodenhausen**, (Friedrich Krupp), Essen (Ruhr), Direktor Emil **Bruss**, Rheinmühlenwerke, Mannheim, Rechtsanwalt Dr. **Kaemmerer**, Hamburg, Generaldirektor Harald **Kluge**, Dresdener Allgemeine, Berlin, Alfred **Lohmann**, Präsident der Handelskammer, Bremen, Direktor P. **von der Nahmer**, Allianz, Berlin, Generaldirektor, Kommerzienrat Paul **Reusch**, Gutehoffnungshütte, Oberhausen (Rhld.), Bergwerksbesitzer Emil **Sauer**, Berlin, Direktor Hermann **Schüttekopf**, Kalisyndikat, Johannes **Schwabroch**, Vertreter von L. von Possehl & Cie., Lübeck, Generaldirektor Oscar **Sternberg**, Oberrheinische Vers.-Ges., Mannheim, Direktor **Ulrich**, Germanischer Lloyd, Berlin, Bankier Max **Warburg**, Hamburg, Direktor K. **Walter**, Preußische National, Stettin. Der Vorstand wird gebildet aus den Herren: Direktor P. **Boxbüchen**, Berlin, Generalsekretär Dr. **Brüders**, Berlin, Direktor Arthur **Duncker**, Hamburg, Hermann **Eckstein**, Hamburg, Generaldirektor **Mutzenbecher**, Hamburg, Generaldirektor Hugo **Prädikow**, Berlin, Generaldirektor Heinrich **Schipmann**, Berlin. Anfragen aus den Seestädten Bremen und Hamburg sind an die Direktion in Hamburg, Adresse Verein Hamburger Assekuradeure, Anfragen aus dem deutschen Binnenlande an die Direktion in Berlin, Alsenstraße 12, zu richten.

— Auf Veranlassung des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Industrie und Handel hat die **staatliche Unfallversicherungsanstalt** in **Rom** (Cassa Nazionale Infortuni) den Beschluß gefaßt, die **italienischen Seeleute** auch gegen das **Kriegsrisiko** zu versichern. Die Prämien hierfür sollen möglichst niedrig bemessen werden.

— Der Arbeitsausschuß der **Kaiser Wilhelm-Jubiläums-Stiftung** (Hohenzollernschloß Abenberg) teilt uns mit, daß, so anerkennenswert auch die für die Stiftung eingegangenen Beträge sind, die nötigen Mittel dennoch bei weitem nicht erreicht worden sind. Die Stiftung bezweckt die Einrichtung des Hohenzollernstammschlosses Abenberg als **Veteranenheim**. Sie erfüllt somit einen der **Zwecke des Roten Kreuzes**. Sie enthält aber auch eine dankbare Anerkennung für die geradezu unvergleichliche Haltung unseres allverehrten Kaiser Wilhelm II. als Friedensfürst vor dem Kriege und als Held während des Krieges. Die Stiftung bittet deshalb schnell und reichlich zu geben und die Spenden an die Deutsche Bank, Depositenkasse C, Berlin, Potsdamer Straße 134a zu richten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther **Niczky**, Leipzig. — Druck und Verlag von **Jüstel & Göttel** in Leipzig.



Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1914

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 42. Leipzig, den 15. Oktober 1914. 45. Jahrgang.

Zum Uebergang des deutschen Geschäftes englischer Versicherungs-Unternehmungen auf deutsche Gesellschaften.

Es sind vielfach Zweifel darüber aufgetaucht, welchen juristischen Charakter die Abkommen, die zwischen den deutschen Hauptniederlassungen englischer Versicherungsgesellschaften und deutschen Versicherungsgesellschaften geschlossen worden sind, tragen und welche praktische Bedeutung sie für die Versicherungsnehmer der betreffenden englischen Kompagnien haben. So hat z. B. eine Provinzial-Feuer-Sozietät in einem an die Versicherungsnehmer ihrer Provinz gerichteten Rundschreiben vom 14. September cr. — mit dem sie, nebenbei bemerkt, vor allem die Absicht verfolgte, die betreffenden Versicherungsnehmer an sich zu ziehen — die Behauptung der Generalbevollmächtigten englischer Versicherungsgesellschaften, daß sich deutsche Gesellschaften einverstanden erklärt hätten, Garantie für die Erfüllung der Verbindlichkeiten englischer Gesellschaften zu leisten, in Zweifel gezogen, da es ihrer Ansicht nach ausgeschlossen sei, daß eine deutsche Gesellschaft nach allem, was vorgefallen ist und in Anbetracht des englischen Rechtsstandpunktes für eine englische Gesellschaft mit ihren Mitteln hilfreich eintreten könnte. Ferner erscheint der Sozietät die Angabe, daß deutsche Gesellschaften den deutschen Bestand englischer Versicherungsgesellschaften übernommen hätten, äußerst bedenklich, denn kein deutscher Vertreter einer englischen Gesellschaft sei berechtigt, ohne oder gegen den Willen seines ausländischen Auftraggebers dessen Besitz eigenmächtig an einen Dritten zu übertragen. Auf diesen Punkt weist auch die Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft in ihrer in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift mitgeteilten Zuschrift an die „Kölnische Zeitung" hin und bezeichnet es als wünschenswert, zu wissen, ob die für Deutschland bestellten Hauptbevollmächtigten der englischen Versicherungsgesellschaften überhaupt befugt waren, derartige Abkommen zu treffen.

Um nun alle diese hier auftauchenden Fragen zu klären, haben wir uns an die Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft gewandt mit der Bitte, uns nähere Mitteilung über die Art des Abkommens, das sie mit der deutschen Direktion der North British and Mercantile getroffen hat, zukommen zu lassen. Die Gesellschaft hat unserem Wunsch gern entsprochen und teilt uns folgendes mit:

„Es ist hie und da angezweifelt oder bestritten worden, daß der deutsche Hauptbevollmächtigte der North British befugt war, den fraglichen Vertrag mit unserer Gesellschaft abzuschließen. Demgegenüber verweisen wir auf die Tatsache, daß die Generaldirektion der North British ihrem deutschen Hauptbevollmächtigten rechtzeitig entsprechende Weisung mit ausreichender Vollmacht erteilt hat.

Durch den Vertrag hat die North British ihren ganzen deutschen Feuerversicherungsbestand unserer Gesellschaft in Verwaltung gegeben.

Digitized by Google

Die Mit und Rück ist auf Grund einer Generalvollmacht insbesondere berechtigt:

1. Die Prämien für die Versicherungen der North British einzukassieren und darüber selbst zu quittieren oder durch ihre Organe quittieren zu lassen.

2. Zu den Versicherungen der North British Nachträge oder Veränderungsgenehmigungen auszustellen und geeigneten Falls Versicherungen der North British außer Kraft zu setzen.

3. Alle auf Versicherungen der North British anfallenden Schäden gemäß den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen zu ermitteln, die Ansprüche anzuerkennen und zu befriedigen, oder gegebenen Falles zu bestreiten.

4. Prozesse für die North British zu führen.

5. Einen oder mehrere Bevollmächtigte zu bestellen.

Alle Handlungen, welche die Mit und Rück auf Grund dieser Vollmacht für die North British bezüglich aller auf deren Namen laufenden Versicherungen vornimmt, sollen ganz dieselbe Wirkung haben, als würden sie unmittelbar von der North British vorgenommen.

Die North British erklärt sich sodann damit einverstanden, daß die Ueberführung ihrer deutschen Versicherungen auf die Mit und Rück, insoweit die Zustimmung der Versicherten hierzu zu erbringen ist, in die Wege geleitet wird und genehmigt im Voraus alle von der Mit und Rück zu diesem Zweck vorgenommenen Maßregeln.

Die Versicherungen laufen also nach wie vor auf den Namen und für Rechnung der North British weiter, bis sie mit Zustimmung der Versicherungsnehmer auf die Mit und Rück übertragen werden. In dem Rechtsverhältnis der Versicherungsnehmer zur North British ist keine Veränderung eingetreten.

Die North British hat ferner ihren ganzen deutschen Feuerversicherungsbestand unserer Gesellschaft in totale Rückversicherung gegeben. Den deutschen Kunden gegenüber haftet also nicht nur direkt das gesamte Vermögen der North British, insbesondere die hohe von ihr beim Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung hinterlegte Kaution, sondern es haften auch indirekt die bisherigen Rückversicherer der North British, die Mit und Rück selbst mit ihren sämtlichen Garantiemitteln (z. Zt. 10,000,000 M Grundkapital und namhafte Reserven), sowie die Rückversicherer der Mit und Rück.

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, die von der North British gegenüber ihren deutschen Kunden übernommen worden sind, dauernd gesichert ist.

Außerdem hat die Mit und Rück gegenüber den Versicherungsnehmern die selbstschuldnerische Haftung für alle aus den deutschen Versicherungen der North British sich ergebenden Verpflichtungen übernommen. Die Versicherungsnehmer haben nun für alle Versicherungsansprüche zwei direkte Schuldner, die North British und die Mit und Rück. Daß dadurch den Versicherungsnehmern eine weitere Garantie geboten ist, liegt auf der Hand.

Endlich ist vereinbart, daß bei der Geltendmachung oder der Abwehr von Ansprüchen aus den Versicherungsverträgen keine wie irgend gearteten auf englisches Recht sich stützenden Einwendungen erhoben werden dürfen. Gilt demnach für sämtliche Beteiligte nur deutsches Recht, so sind das in England gegenüber dem feindlichen Ausland erlassene Moratorium und das Zahlungsverbot hinsichtlich der deutschen Versicherungsnehmer der North British gegenstandslos. Die Rechtslage ist dieselbe, wie vor dem Ausbruch des Krieges."

Das Kaiserliche Aufsichtsamt hat, wie die „Stuttgarter Mit und Rück" ihren Ausführungen vorausschickt, den Vertrag zwischen ihr und der North British nach eingehenden Verhandlungen genehmigt und pflichtgemäß dafür gesorgt, daß die Interessen der deutschen Versicherungsnehmer der North British bestens gewahrt sind.

Die hier mitgeteilten Vertrags-Grundsätze stellen natürlich nur den Inhalt des zwischen der Stuttgarter Mit und Rück und der North Britisch getätigten Abkommens dar. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Abkommen und Garantieverträge, die andere deutsche Gesellschaften mit anderen englischen Versicherern getroffen haben, sich im Wesentlichen wohl kaum oder nur wenig von den Vereinbarungen zwischen der „Stuttgarter Mit und Rück" und der North British unterscheiden werden.

Digitized by Google

Die dänischen Feuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1913.

Die nachstehenden statistischen Tabellen entnehmen wir wieder der dänischen Zeitschrift „Forsikrings-Kongressen". Sie umfassen in ihrem ersten Teil das Gesamtgeschäft und in ihrem zweiten das dänische Geschäft allein der vier großen Mobiliar-Versicherungsgesellschaften im Jahre 1913. Die gesamte Prämieneinnahme, einschließlich der aus der Einbruchdiebstahlversicherung, hat betragen:

	Brutto	Netto
In 1913	7,354,353 Kr.	4,283,860 Kr.
gegen in 1912	7,301,352 „	4,202,361 „
Zuwachs	53,001 Kr.	81,499 Kr.

Es ist also immerhin ein kleiner Zuwachs, sowohl brutto wie netto zu verzeichnen.

Der Schadenverlauf war im Berichtsjahre günstiger als im Vorjahre. Die für Schäden bezahlte Summe betrug bei allen Gesellschaften zusammen für eigene Rechnung

in 1913 2,663,695 Kr. = 62,20 pCt
gegen
in 1912 2,781,649 Kr. = 66,19 pCt.

Die Verwaltungskosten haben sich nur wenig gesteigert. Sie beliefen sich auf 1,326,573 Kr. = 30,96 Prozent gegen 1,295,722 Kr. = 30,83 pCt. im Jahre vorher.

Der Gewinn, der im Jahre 1912 im Vergleich zu den beiden vorhergehenden Jahren bedeutend zurückgegangen war, hat im Berichtsjahr den des Vorjahres wieder übertroffen. Er hat 846,297 Kronen betragen, während er sich im Jahre 1912 nur auf 626,200 Kronen belaufen hat.

I. Gesamtgeschäft.

Gesellschaft[1])	Erstes Geschäftsj.	Prämien: Brutto	Prämien: Rückversicherungsprämien		Prämien: Für eigene Rechnung	Schäden für eigene Rechnung		Verwaltungskosten (Netto)	
		Kr. Ö.	Kr. Ö	pCt.	Kr. Ö	Kr. Ö.	pCt.	Kr. Ö.	pCt.
Kgl. octr. alm. Comp.[2]) . .	1798	973,307 77	350,110 20	35,07	623,197 57	322,951 98	51,82	222,390 11	35,70
Nye Danske Brandforsikring	1864	2,943,160 12	1,633,319 89	55,50	1,309,840 23	824,588 39	62,95	409,615 25	31,27
Nordisk Brandforsikring . .	1898	1,777,548 08	564,508 85	31,75	1,213,039 23	789,969 73	65,12	367,707 79	30,31
Danmark (auf Gegenseitigkeit)	1861	1.660,336 77	522.554 23	31,48	1.137.782 54	726 185 61	63,83	326.859 78	28,71
zusammen		7,354,352 74	3,070,493 17	41,75	4,283,859 57	2,663,695 71	62,20	1,326,572 93	30,96

Gesellschaft	Prämienreserve (Netto): Aus dem Vorjahre		Prämienreserve (Netto): Für das nächste Jahr		Betriebsergebnis (Netto)		Renten und Agio	Gewinn
	Kr. Ö.	pCt.	Kr. Ö	pCt.	Kr. Ö	pCt.	Kr. Ö.	Kr. Ö.
Kgl. oct. alm. Comp.	303,551 56	50,00	311,598 79	50,00	69,808 25	11,20	238,803 06	308,611 31
Nye Danske Brandforsikring .	647,000 10	50,00	654,920 12	50,00	67,716 57	5,17	146,501 12	214,217 69
Nordisk Brandforsikring . . .	480,243 58	41,73	505,025 96	41,63	30,579 33	2,52	59,679 01	90,258 34
Danmark (auf Gegenseitigkeit)	19.110 08	1,66	20.338 10	1,79	83,509 13	7,34	149.700 40	233.209 62
zusammen	1,449,905 32	34,50	1,491,882 97	34,83	251,613 28	5,87	594,683 63	846,296 96

[1]) Die Tabellen umfassen auch das Einbruchdiebstahl-Versicherungs-Geschäft der Gesellschaften. — [2]) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.

II. Inländisches Geschäft.

Gesellschaft	Anz. d. Versicherungen: Am 31. Dez. 1912	Am 31. Dez 1913	Zuwachs	Versicherungssumme (Brutto): Am 31. Dezember 1912	Am 31. Dezember 1913	Zuwachs	Prämieneinnahme (Brutto): 1912	1913	Zuwachs	Schäden in 1913 (Netto)	
	[1])	[1])		Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	pCt.
Kgl.oct.alm.Comp.	117,956	118,680	724	483,878,000	495,518,300	11,640,300	739,909	757,072	17,163	415,141	54,81
Nye Danske . .	32,349	33,339	990	254.906,629	271,667,501	16,760,872	503,396	530,363	26,967	552,612	104,20
Nordisk Brandfors.	28,881	29,127	246	220,996,906	235,509,782	14,512,876	385,040	407,437	22,397	316,342	77,64
Danmark (a. G.)	179.229	[2])		918.797,020	943,943.757	25,146,737	1,608.104	1,628 714	20 610	c.1,455,000	89,35
zusammen	358,415			1,878,578,555	1,946,639,340	68,060,785	3,236,449	3,323,586	87,137	2,739,095	82,43

[1]) Im Laufe des Jahres gezeichnet. — [2]) Ist aus dem Rechenschaftsbericht nicht zu ersehen.

Digitized by Google

Bedingt fehlerhafte Stauung des Frachtgutes mangelnde Fahrtüchtigkeit eines Schiffes?

(Nachdruck verboten.)

sk. Nach § 8 des Binnenschiffahrtsgesetzes haftet der Schiffer für ordnungsmäßige Ausrüstungs des Schiffes; für die Fahrtüchtigkeit hat jedoch neben ihm noch der Schiffseigner persönlich, nicht nur mit Schiff und Fracht, einzutreten. Ist nun auch fehlerhafte Stauung der Fracht, die ein Kentern des Fahrzeugs zur Folge hat, als mangelnde Fahrtüchtigkeit anzusehen? Diese für Schadensersatzansprüche außerordentlich bedeutsame Frage kam kürzlich vor dem Reichsgericht in folgendem interessanten Falle zur Entscheidung:

Am 23. November 1910 war im Hamburger Hafen eine Ladung tons Zellulose-Ballen, die bei der B. Assekuranz-Gesellschaft in M. versichert war, beim Transport in der von der V. E. Schiffahrtsgesellschaft in Hamburg zur Ausführung der ihr übertragenen Beförderung benutzten eisernen Kastenschute dadurch beschädigt worden, daß die Schute nach dem Passieren der Niederfelder Brücke kenterte. Hierbei fiel die Ladung ins Wasser und wurde nur teilweise geborgen. Empfänger der Ladung war die Firma A. W. & Co, welche sie von der Firma H. & Co. in Pirna „frei an Bord Exportschiff Hamburg" gekauft hatte. H. & Co. hatten den Transport der Ware bis Hamburg Freihafen der V. E. Schiffahrtsgesellschaft übertragen und dafür bei der B. Assekuranz-Gesellschaft Versicherung genommen. Diese Versicherung umfaßte den Transport bis zum Exportdampfer. Durch die Transportbedingungen hatte die Schiffahrtsgesellschaft die Haftpflicht für diejenigen Fälle ausgeschlossen, in denen lediglich der Schiffer für Verlust und Beschädigung des Frachtgutes Schadensersatz zu leisten hat. Die B. Assekuranz-Gesellschaft machte nun auch dem von H. & Co. an sie abgetretenen Rechte im Klagewege die außerkontraktlichen Schadensansprüche des Ladungseigentümers geltend. Sie behauptete, daß die Beschädigung der Güter auf fehlerhafte Beladung der Schute zurückzuführen sei, da diese infolge unrichtiger Stauung topplastig gewesen sei. Das Landgericht Hamburg wie auch das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg haben die Klage abgewiesen. Aus den Gründen seien folgende bemerkenswerte Sätze hervorgehoben:

Die Befreiungsklausel, mit welcher sich die Beklagte von der Haftpflicht für Verlust- und Schadensfälle freigezeichnet hat, ist dann wirksam geworden, wenn der Verlust oder die Beschädigung der Ladungsgüter auf einen Schiffahrtsunfall, für den nur der Frachtführer haftet, zurückzuführen ist. Dies aber ist hier der Fall und wird zu Unrecht von der Klägerin geleugnet. Wenn auch die Ursachen, aus denen die Schute auf dem Wege zum Seeschiff gekentert ist, bisher nicht ausreichend aufgeklärt sind und insbesondere noch nicht erhellt, ob das Kentern auf eine fehlerhafte Beladung, die die Rücksicht auf erforderliche Stabilität außer Acht ließ, zurückzuführen ist, so läßt sich doch bereits jetzt sagen, daß der Unfall, durch den die Güter während des Transportes beschädigt oder verloren gegangen sind, als ein solcher zu erachten ist, der in den der Schiffahrt eigentümlichen Verhältnissen und Gefahren begründet, mithin als ein Schiffahrtsunfall zu bezeichnen ist. Dies muß auch dann gelten, wenn fehlerhafte Stauung die Ursache des Kenterns war. Mit Unrecht spricht die Klägerin unter dieser Voraussetzung von der von der Beklagten verwandten Schute als einem im Sinne des § 8 des Binnenschiffahrtsgesetzes nicht in fahrtüchtigem Zustande befindlich gewesenen Schiffe. Nach § 8 Abs. 2 Binnenschiffahrtsgesetzes gehört die gehörige Stauung zu den Obliegenheiten des Schiffers. § 8 Abs. 4 statuiert in bezug auf die in Absatz 1 behandelte Fahrtüchtigkeit des Schiffes eine gesteigerte Verantwortlichkeit des Schiffseigners, nämlich seine persönliche Haftung. Gerade daß Absatz 4 lediglich die Fahrtüchtigkeit, mit der sich Absatz 1 befaßt, nicht aber die im Absatz 2 erörterte Stauung hervorhebt, beweist, daß mangelhafte Stauung im Sinne des § 8 des Binnenschiffahrtsgesetzes nicht unter den Begriff der mangelnden Fahrtüchtigkeit fällt.

Gegen dieses Urteil legte die klagende Assekuranzgesellschaft Revision beim Reichsgericht ein, indem sie rügte, das Oberlandesgericht habe den Begriff Schiffsunfall nicht richtig ausgelegt, auch sei die Unterpretierung des § 8 des Binnenschiffahrtsgesetzes allzu wörtlich genommen. Der 1. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes erklärte sich mit der Beurteilung des Falls durch die Vorinstanzen konform und wies die Revision zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 10. Oktober 1914. Aktenzeichen I. 155/14.)

Raub oder Einbruch?

(Nachdruck verboten.)

sk. In das Haus eines Frl. H. drangen abends gegen 10 Uhr drei Männer ein, und fesselten den Hausburschen, der ihnen auf ihr Klingeln die Haustür geöffnet hatte, sowie auch die auf den Lärm herbeieilende Hausbesitzerin. Darauf durchstöberten sie das Haus und nahmen die verschiedensten Gegenstände mit, u. a. auch Schmucksachen im Werte von etwa 1000 M, die sich in einer verschlossenen Kassette in einem offenen Schreibtisch befanden. Die Ueberfallene verlangte von der Versicherungs-Gesellschaft, bei der sie gegen Einbruch versichert war, Ersatz des Schadens; diese verweigerte einen solchen; einmal, weil hier kein Einbruch, sondern Raub in Frage komme, dann, weil die Schmucksachen nicht, wie die Versicherungsbedingungen vorschrieben, ordnungsmäßig verschlossen gewesen seien. Denn die Aufbewahrung in einer Kassette, die von den Dieben nicht nur mit Leichtigkeit erbrochen, sondern einfach mitgenommen werden konnte, sei nicht als ordnungsmäßiger Verschluß anzusehen. Vielmehr hätte die Lade des Schreibtisches, in dem die Kassette aufbewahrt gewesen sei, verschlossen sein müssen. —

Das Landgericht Hannover verurteilte die Versicherungs-Gesellschaft zum Ersatz der gestohlenen Sachen mit Ausnahme der Schmuckgegenstände. Es sei zwar richtig, daß die Straftat als Raub anzusehen sei, denn die Fortnahme der Sachen sei geschehen, während gegen die Klägerin und deren Hausburschen Gewalt angewendet wurde. Es sei jedoch nach den Versicherungs-


Digitized by Google

bedingungen anzunehmen, daß die Versicherung den Fall des Raubes nicht ausgeschlossen habe. Zwar hatte die Gesellschaft nicht für jeden Raub, der z. B. außerhalb des Hauses begangen werde, auf den vorliegenden Fall aber, wo im übrigen die Momente des schweren Diebstahls vorlägen, müsse die Versicherungspflicht unbedenklich angenommen werden, zumal die Diebe den Eingang zum Schreibzimmer mit Gewalt aufgebrochen hätten. Die Aufbewahrung der Kassette aber, auch wenn sie verschlossen gewesen sei, in einem unverschlossenen Schreibtisch könne nicht als ordnungsmäßiger Verschluß angesehen werden. Ein solcher Verschluß liege jedenfalls dann nicht vor, wenn das Behältnis, in dem die versicherten Sachen verschlossen gewesen seien, ebenso leicht weggenommen werden konnte, als die Sachen selbst. Das Oberlandesgericht Celle wies die eingelegte Berufung zurück. (Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 16. Mai 1914. Aktenzeichen 4 U 7/14.)

Zur Tagesgeschichte.

Zentralstelle für Wahrnehmung von Versicherungsnehmerinteressen gegenüber dem feindlichen Ausland. Der deutsche Versicherungsschutzverband in Berlin, der sich stets auch da einzugreifen berufen fühlt, wo sein Schutz vollkommen überflüssig ist, beabsichtigt die Errichtung einer Zentralstelle für die Wahrnehmung von Versicherungsnehmerinteressen gegenüber dem feindlichen Ausland. In einer Vorstandssitzung am 3. d. M. wurde beschlossen, die Kriegsauskunftsstelle, die der Schutzverband seit dem Tage der Mobilmachung unterhält und die Tätigkeit, die er bisher im Kreise seiner direkten Mitglieder zwecks Wahrnehmung positiver Ansprüche seiner Mitglieder gegenüber den betreffenden ausländischen Gesellschaften entfaltet hat, zunächst nach der Richtung zu erweitern, daß er nach dem Beispiel des von ihm seinerzeit ins Leben gerufenen Equitable-Schutzverbandes sich für die Wahrnehmung der Rechte, Interessen und Ansprüche aller deutschen Versicherten in allen Versicherungszweigen gegenüber den Versicherungsanstalten des feindlichen Auslandes zur Verfügung stellt. Ferner wurden Maßnahmen erörtert, die geeignet sind, die während des Krieges mit den Versicherungs-Gesellschaften des Auslandes gemachten schlimmen Erfahrungen teils in den Friedensbedingungen teils durch Vorschläge bezüglich einer Beseitigung der hervorgetretenen Mißstände zu bewerten. — Diese Beschützertätigkeit des Berliner Schutzverbandes hat bei den verschiedenen Maßnahmen, die zum Schutze der bei englischen Gesellschaften bereits getroffen sind, wirklich wenig praktische Bedeutung.

Ueber den Verlauf des Hagelversicherungsgeschäfts im laufenden Jahre macht der Ostdeutsche Hagelversicherungsverband folgende Mitteilungen: Während bis Ende Juni ein besonders günstiger Verlauf zu erwarten war und nur 263 Schäden mit rund 350,000 M Entschädigungssumme entstanden waren, brachte der Juli weitere 315 Schäden in Höhe von rund 868,000 M, sodaß die zu leistende Hagelentschädigung sich auf 1,218,000 M stellt. Vergleicht man die in den einzelnen Provinzen laufende Versicherungssumme mit den ihnen gegenüberstehenden Schadensbeträgen, so ergibt sich ein Schadendurchschnitt von 178 Pfg. pro 100 M Versicherungssumme in Schlesien, von 168 Pfg. in Westpreußen, von 132 Pfg. in Posen, von 97 Pfg. in Ostpreußen, von 62 Pfg. in Pommern und von 54 Pfg. in Brandenburg. Den höchsten Schadendurchschnitt weisen die Regierungsbezirke Oppeln, Gumbinnen, Marienwerder auf. Einen ersatzfähigen Schaden erlitten 524 Mitglieder (16 pCt.), gegen 408 (9,33 pCt.) i. V. Mit den vorangegangenen 10 Jahren 1904—1913 verglichen, nimmt das Jahr 1914 in bezug auf seinen Schadendurchschnitt die vierte Stelle ein, nur die Jahre 1910, 1912 und 1906 waren ungünstiger. Der Verwaltungsrat hat das Umlagesoll auf 130 Pfg. festgesetzt. Das ergibt einen durchschnittlichen Umlagebetrag von 125 Pfg. pro 100 M beitragspflichtige Versicherungssumme. Mit dieser Summe stellt sich die durchschnittliche Umlage des Jahres 1914 genau auf den Betrag, der im Jahre 1913 erhoben worden ist und der den Durchschnitt der in den unmittelbar vorangegangenen 10 Jahren 1904—1913 erhobenen Jahresbeiträge darstellt.

Bayrische Landes-Hagelversicherungsanstalt in München. Nach dem vorläufigen Rechnungsabschluß der Anstalt schließt das dreißigste Versicherungsjahr 1914 ab mit einem Reservefondsvermögen von 14,910,000 M in Schuldverschreibungen und 25,278 Mark bar. Im gegenwärtigen einunddreißigsten Versicherungsjahr betrug die Zahl der Versicherten 172,661 gegen 172,026 im Vorjahre, die Versicherungssumme 318,531,320 M. Es wurden an 69 Tagen und in 2361 Fällen 20,960 Mitglieder in 1818 Gemeinden (davon 1407 Gemeinden einmal, 313 Gemeinden zweimal, 74 Gemeinden dreimal, 16 viermal, 6 fünfmal und 2 sechsmal) verhagelt und 196 Rentamtsbezirke getroffen. Hervorzuheben sind die Hageltage: 23. Mai mit 415 Gemeinden und 383,660 Mark Schaden, 3. Juli mit 235 Gemeinden und 506,664 M Schaden und 26. Juli mit 203 Gemeinden und 407,472 M Schaden. Der diesjährige Gesamthagelschaden betragen mit einem Zuschlage für etwa noch anfallende Schäden 3,800,000 M. Die Jahresbeiträge sind 5,504,577 M; hiervon werden zu Beitragserleichterungen für jene Anstaltsmitglieder, die bisher mehr an Beiträgen gezahlt als an Entschädigung erhalten und im laufenden Jahre keine Entschädigung beansprucht haben, rund 500,000 M für 1915 zurückgestellt; mit Einschluß von 5000 Mark Zinsen aus laufender Rechnung bleiben sonach rund 5,010,000 M und nach Deckung der Verwaltungskosten zu 380,000 M und der Mehrausgabe der vorjährigen Rechnung zu 33,000 M rund 4,597,000 Mark verfügbar. Hiermit können die Entschädigungen voll ausbezahlt werden; der Ueberschuß von 797,000 Mark fließt in den Reservefonds, der sich hierdurch und seine sonstigen Einnahmen auf rund 14,65 Mill. Mark erhöht.

Spiegelglasfabriken unter staatlicher Kontrolle. Die Spiegelglasfabriken sind, soweit in ihnen vornehmlich französisches oder belgisches Kapital investiert ist, unter deutsche Staatsaufsicht gestellt worden. Wie bekannt, beträgt der Anteil der mit belgischem und französischem Gelde arbeitenden deutschen

Digitized by Google

Spiegelglasfabriken an dem Kontingent des deutschen Syndikates mehr als 80 pCt. Die staatliche Kontrolle erstreckt sich auch auf die Geschäftsführung des Vereins deutscher Spiegelglasfabriken in Köln, der ein Bestandteil des Internationalen Spiegelglassyndikates in Brüssel ist. Rein belgisch-französische Gründungen sind die Spiegelglaswerke Germania in Porz-Urebach bei Köln, sowie die meisten der um Aachen herum gelegenen Fabriken. Den unter staatliche Kontrolle gestellten Fabriken ist ebenso wie der Syndikatsstelle bei hoher Strafe untersagt, irgendwelche Zahlungen an das feindliche Ausland zu leisten.

Beitritt der hanseatischen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft von 1877 zur „Vereinigung". Die „Feuer-Assecuranz-Compagnie von 1877" in Hamburg änderte in diesem Frühjahr unter gleichzeitiger Erhöhung ihres Aktienkapitals von 3 auf 5 Millionen ihre Firma in: Hanseatische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft von 1877. Bis dahin hatte die Feuer-Assecuranz-Compagnie in Deutschland ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet der Hansastädte beschränkt. Ende August dieses Jahres erhielt die Gesellschaft die Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche und wurde nunmehr auf ihren Antrag als Mitglied in die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften aufgenommen.

Deutsche Militärdienst- und Lebensversicherungsanstalt a. G. in Hannover. Die Anstalt hielt am 6. Oktober cr. ihre Generalversammlung ab, an der als Vertreter des Kaiserlichen Aufsichtsamts die Herren Geh. Regierungsrat Direktor Dr. Bröcker, Regierungsrat Dr. Reuß und Versicherungsrevisor Dr. Schmidt teilnahmen. Herr Generaldirektor Weigl führte aus, daß infolge der Mobilmachung die Auszahlungen in der Militärdienstversicherungsabteilung eine selbst für Kriegszeiten nicht zu erwartende Steigerung angenommen haben, und daß von der Anstalt seit Anfang August cr. bereits etwa 8 Millionen Mark Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt seien. Die Anstalt habe für diese Zahlungen selbst bedeutende Mittel flüssig gehabt und sich weiter in den ersten Tagen der Mobilmachung einige Kredite verschafft, deren Verzinsung der derzeitigen Lage des Geldmarktes angepaßt sei. Infolge der enormen Ansammlung der Anmeldungen seien die Auszahlungen trotz Verstärkung des Beamtenapparates nicht derart zu erledigen, wie dieses zu normalen Zeiten geschehe, und zurzeit lägen noch etwa 9 Mill. Mark Versicherungsanmeldungen vor, welche gleich den bisherigen Auszahlungen nach dem Datum des Einganges ihre Erledigung fänden. Da die flüssigen Mittel der Anstalt infolge der vielen Auszahlungen sehr abnehmen und die durchweg in Hypotheken und Wertpapieren angelegten Vermögensbestände der Anstalt unter den durch den Krieg verursachten Verhältnissen schwer flüssig zu machen seien, habe sich der Vorstand der Anstalt an das Kaiserliche Aufsichtsamt mit dem Ersuchen gewandt, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eine Verfügung zu treffen, derzufolge der Anstalt die Diskontierung der späteren Raten während der Kriegszeit verboten wird. Während nämlich zu normalen Zeiten die Zahlung der Versicherungssumme durchweg in den bedingungsgemäß vorgesehenen Raten erfolge, würden jetzt von fast allen Versicherten die späteren Raten im ganzen unter Kürzung von 4½ Cpt. Diskont abgerufen. Hierauf erwiderte Herr Regierungsrat Dr. Reuß im Namen des Aufsichtsamts, es liege in der Natur der Sache, daß durch die infolge des Krieges in weitem Umfange erfolgten, bezw. noch zu erwartenden Einstellungen außerordentlich große Auszahlungsverpflichtungen an die Anstalt herangetreten seien, bezw. noch herantreten würden, während anderseits die zur Deckung dieser Verpflichtung dienenden Vermögensbestände unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen nur schwer flüssig zu machen seien. Als besonders erschwerend komme aber in Betracht, daß die Versicherten nach den maßgebenden älteren Versicherungsbedingungen durchweg die Versicherungssumme anstatt der bedingungsgemäß vorgesehenen Raten in einer Summe verlangen könnten, und nach Angabe der Anstalt auch überwiegend beanspruchten. Es sei zwar nicht zu bezweifeln, daß die Anstalt mit ihren flüssigen Mitteln die zurzeit angemeldeten Versicherungsansprüche voll befriedigen könne, aber man müsse weiter sehen, und auch die künftig zu erwartenden Anmeldungen in Rücksicht ziehen. Tue man dieses, so ergebe sich nach einer für die Zeit bis Ende April 1915 reichenden Schätzung der Anstalt, daß diese voraussichtlich in der Lage sein würde, mit ihren flüssigen Mitteln die bedingungsgemäßen Raten in allen Fällen zu zahlen. Natürlich sei in den jetzigen Zeitumständen eine irgendwie sichere Schätzung nicht möglich. Das Aufsichtsamt habe bei dieser Sachlage erwogen, auf Grund der ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse bis auf weiteres die diskontierte Vorauszahlung der Folgeraten zu untersagen, sodaß eben zunächst nur die erste Rate zur Auszahlung gebracht werden dürfe. Diese in Aussicht genommene Maßnahme entspreche auch durchaus der Billigkeit, da es sich eigentlich nur darum handele, den Zustand herzustellen, der an sich die Regel bilden sollte, und unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angesichts der Schwierigkeit der Geldbeschaffung ausschließlich zur Geltung gebracht werden müsse, zumal ein momentanes Geldbedürfnis für die im Felde stehenden Krieger nur in gewissem beschränkten Umfange anzuerkennen sei. Namentlich sei zu bedenken, daß die Ansprüche auf die Restraten bestehen blieben, da es sich lediglich um eine zeitweilige Maßnahme handele. Zu bemerken sei noch besonders, daß diese Maßnahme die Lebensversicherungsabteilung der Anstalt nicht berühre, sondern sich auf die Militärdienstversicherung beschränke, die nach ihrer Eigenart durch den Krieg in ganz besonderer Weise berührt werde. Es sei zu hoffen, daß durch die vorbezeichnete Regelung die Anstalt über diese schwere Zeit ohne Schäden der Versicherten werde hinweggeführt werden. Unterdessen hat das Kaiserliche Aufsichtsamt durch Senatsentscheidung vom 7. Oktober cr. verfügt, daß die Anstalt bis auf weiteres Anträgen auf Zahlung der Versicherungssumme in einer Summe anstelle der bedingsmäßigen Raten nicht stattgeben darf.

Digitized by Google

„Volksfürsorge". Im Laufe der ersten beiden Kriegsmonate August und September blieb die Antragsproduktion naturgemäß hinter der seitherigen erheblich zurück. Es wurden insgesamt 2440 Anträge aufgenommen. Davon für Kapitalversicherungen 2153 Anträge mit einer Versicherungssumme von 506,322 M. Für die Spar- und Risikoversicherung gingen 287 Anträge ein, wobei durch die letztere 7523 M versichert sind. — Danach waren seit Geschäftsaufnahme (7. Juli 1913 bis 30. September 1914) zu erledigen 172,784 Anträge mit einer Kapitalversicherungssumme von 32,500,779 M und einer Risikoversicherungssumme von 848,861 Mark.

*** Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat September 1914 insgesamt 1162 Schäden, und zwar: auf Wasserleitungs- 2, auf Unfall- 290 (und zwar auf Einzel-Unfall- 276 und Kollektiv-Unfall- 14), auf Haftpflicht- 600, auf Glas- 240 und auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 30 Schäden zur Anmeldung gebracht.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Der Subdirektor der Viktoria zu Berlin, Herr G. Kelbing in Bremen, der sich bereits 1870 als aktiver Artillerie-Offizier das Eiserne Kreuz erworben hatte, ist jetzt wieder damit ausgezeichnet worden. Er führt im gegenwärtigen Feldzuge als Hauptmann der Reserve eine Munitionskolonne.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren P. Momsen, Mitinhaber der Flensburger Generalagentur der „Friedrich Wilhelm" in Berlin, als Hauptmann der Reserve; Ferdinand Kinzel, Leiter der Reichenberger Filiale der „Riunione Adriatica di Sicurta" in Triest, als Leutnant der Reserve; Gerichtsassessor a. D. Eberhardt Gentz, erster stellvertretender Direktor der Stettiner „Germania", als Oberleutnant der Landwehr; Franz Schmidt, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Gustav Sohn, Beamter der Wilhelma in Magdeburg; Ernst Schumacher, Beamter der Germania zu Stettin, als Feldwebelleutnant.

— Der Bevollmächtigte der Stettiner „Germania", Herr Dr. jur. W. Schmelzer, Vizefeldwebel der Landwehr, ist an den Folgen einer schweren Verwundung, die er bei den Kämpfen im Osten erlitten hat, gestorben.

— Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft. Die Herren Prokuristen Alfred Molt und Louis Arndt wurden ermächtigt, die Berliner Zweigniederlassung der Gesellschaft in gemeinschaftlicher Zeichnung rechtsverbindlich zu vertreten. Ferner haben die Herren Abteilungsvorsteher Wilhelm Kesseler und Heinrich Dielitzsch Handelsvollmacht dergestalt erhalten, daß je einer derselben berechtigt ist, mit einem der Herren Prokuristen oder auch beide gemeinschaftlich die Korrespondenz zu zeichnen. Die Berliner Zweigniederlassung der Gesellschaft umfaßt die Verwaltung des gesamten Feuerversicherungsgeschäfts der Stuttgarter Mit und Rück im Deutschen Reich.

— Deutsche Militärdienst- und Lebens-Versicherungs-Anstalt a. G. in Hannover. Nachdem der langjährige Leiter der Betriebsdirektion Berlin, Herr C. Katz, aus Gesundheitsrücksichten zum 1. d. M. sein Amt niedergelegt hat, ist Herr Betriebsdirektor Kunze zu seinem Nachfolger bestellt worden.

— Globus, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg. Für die Zweigniederlassung in Bremen wurde Herr Generaldirektor a. D. Johann Friedrich Plaß zum Stellvertreter des behinderten Vorstandsmitgliedes Dr. E. Herzfelder bestellt.

— „Nordstern" Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und „Nordstern" Unfall-, Haftpflicht- und Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft haben ihre Stadt-General-Agentur Bremen ab 1. September d. J. Herrn Ernst Evers, Bremen, Werderstr. 11, übertragen.

— Die Rothenburger Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit in Görlitz gibt bekannt, daß sie das in Königsberg i. Pr. Gesekusplatz 1, bestehende Zweigbureau am 1. Oktober d. J. in eine Generalagentur umgewandelt hat, mit deren Verwaltung Herr Julius Behrendt betraut worden ist.

— Die Leitung des von der „Rhein und Mosel" übernommenen deutschen Geschäfts der französischen Feuerversicherungsgesellschaft „Phenix" wurde Herrn Direktor Dr. Erich Völker in Berlin übertragen, der bisher deutscher Hauptbevollmächtigter der „Phenix" war.

— Die „Iduna", Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückvers.-A.-G. in Halle a. S. hat Herrn Hans Kuhlenkampf in Hamburg bisher Vertreter der „Yorkshire", eine General-Agentur für Feuerversicherung übertragen.

— Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt hat ihre Generalagentur für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden Herrn Subdirektor F. Schwind in Frankfurt a. M. übertragen.

— Der langjährige Leiter der Berliner Bezirksdirektion der Deutschen Militärdienst- und Lebens-Versicherungsanstalt in Hannover, Herr Karl Katz, hat aus Gesundheitsrücksichten am 1. d. M. sein Amt niedergelegt. Zu seinem Nachfolger ist Herr Betriebsdirektor Kunze bestellt.

— Nach dem Muster der „Nassauischen Kriegsversicherung 1914" haben noch die Provinz Posen, sowie das Herzogtum Braunschweig Kriegssterbekassen auf Gegenseitigkeit errichtet.

— Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse. Mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes errichtet die „Volksfürsorge" in Hamburg für die Dauer des Krieges 1914 eine Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse, deren Einrichtung im wesentlichen auf demselben Grundsatz beruht, wie die anderen für den gleichen Zweck ins Leben gerufenen Kassen. Es werden Anteilscheine zu 5 M ausgegeben, doch können für einen Versicherten nicht mehr als 20 Anteilscheine erworben werden.

— Vorstand und Aufsichtsrat der Schlesischen Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Haynau haben beschlossen, daß den Hinterbliebenen

Digitized by Google

der im Kriege Gefallenen, deren Versicherungen am 1. Mai d. J. in Kraft waren, die volle Versicherungssumme gezahlt wird, während bisher den vor dem 1. Januar 1911 eingetretenen Mitgliedern nur die Prämienreserve zustand. Ferner hat die Gesellschaft zum Besten des Roten Kreuzes 1000 M gespendet.

— Die Bayrische Versicherungsbank A.-G. hat in ihrem Geschäftsgebäude in München ein Depot für Liebesgaben für die im Felde stehenden Truppen errichtet.

— „Nord und Süd“, Allgemeine Versicherungs-Bank, Akt.-Ges. in Berlin. Die Gesellschaft beruft auf den 29. Oktober cr. eine außerordentliche Generalversammlung mit folgender Tagesordnung: 1. Bericht über den Erwerb der Patria, Kranken- und Sterbegeld-Vers.-Bank Akt.-Ges. in Frankfurt a. M. und Beschlußfassung über die Genehmigung. 2. Vorlage und Begründung der Eröffnungsbilanz, Genehmigung derselben. 3. Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands.

— Am 2. Oktober cr. hielt die Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. die schon im August angekündigte außerordentliche Generalversammlung ab. Nach eingehender Erläuterung durch den Vorstand der Bank, Generaldirektor Dr. jur. Leibbrand, wurden alle von ihm beantragten und vom Aufsichtsrat gebilligten Aenderungen der Satzung, der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen sowie der Bestimmungen für Versicherung gegen Kriegsgefahr einstimmig beschlossen. Damit ist die allgemeine Uebernahme der Kriegsgefahr zur Annahme gelangt: ohne Antrag, ohne Extraprämie und ohne Karenzfrist gilt die Kriegsversicherung eingeschlossen für alle von der Bank übernommenen und künftig zu übernehmenden Kapitalversicherungen. Besondere Vereinbarungen sind nötig, soweit die Versicherungssummen 100,000 Mark überschreiten, und zulässig, wenn eine Versicherung erst nach Kriegsausbruch abgeschlossen werden soll.

— Equitable Lebensversicherungsgesellschaft in New-York. Der Abschluß für das Geschäftsjahr 1913 ergibt Gesamteinnahmen von 3599,17 Mill. M und Gesamtausgaben von 3451,43 Mill. M, sodaß ein Ueberschuß von 58,273,724 M verbleibt.

— Im Konkurs der Guardian Assurance Company Ltd. in London, der sich nur auf das im Inlande befindliche Vermögen der Gesellschaft erstreckt, findet die erste Gläubigerversammlung am 28. d. M. statt. Die Anmeldefrist läuft bis zum 12. Dezember cr., allgemeiner Prüfungstermin ist zum 20. Januar 1915 angesetzt.

— Die französische Regierung hat behufs Belebung des Exporthandels eine Kriegsversicherung für die Schiffahrt eingeführt, und zwar für Transporte unter französischer Flagge sowie unter der Flagge der Verbündeten und Neutralen.

— Der Antrag der argentinischen Regierung, die Steuer, die ausländische Gesellschaften in Argentinien von ihren Feuerversicherunngprämien zu zahlen haben, auf 15 pCt. zu erhöhen, hat, wie die „Oesterr. Vers.-Ztg.“ berichtet, die zwanzig dort arbeitenden ausländischen Gesellschaften zu einem Protest bei der dortigen Regierung veranlaßt. Die Erhöhung der Steuer wurde natürlich eine wesentliche Verteuerung der Feuerversicherung in Argentinien zur Folge haben.

— Eine vom Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, der Vereinigung der Elektrizitätswerke, der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften und dem Verband deutscher Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit gebildete Kommission hat eine Sammlung von Beispielen zusammengestellt, die zur Erläuterung der Frage dienen, welche Schäden von den Feuerversicherungsgesellschaften als zu ersetzende Brandschäden und welche Schäden von den Feuerversicherungsgesellschaften als nicht zu ersetzende Betriebsschäden anzusehen sind.

Bücherschau.

— Technik des Versicherungswesens (Versicherungs-Betriebslehre) von Dr. Hans Hilbert, Assistent an der Wissenschaftlichen Statistischen Abteilung der Reichsbank in Berlin. (Sammlung Göschen Nr. 741). G. J. Göschen'sche Verlagshandlung G. m. b. H. in Berlin und Leipzig. Preis in Leinwand gebunden 90 Pf. — Wie aus dem Untertitel des Bändchens hervorgeht, verfolgt der Verfasser den Zweck, eine systematische Darstellung des praktischen privaten Versicherungsbetriebes zu geben. Die umfangreiche Stoffmenge ist in vier großen Abschnitten verarbeitet. Der erste gibt eine Darstellung des „Versicherungswirtschaftlichen Seins“, d. h. also der Organisation des Versicherungsbetriebes. Der zweite Abschnitt schildert die „versicherungswirtschaftlichen Betriebsvorgänge“; der Verfasser zeigt, wie alle im ersten Abschnitt skizzierten „einzelnen Räder im praktischen Gesamtbetriebe ineinandergreifen“. Dabei hat er sich nicht nur auf die Darstellung der Technik beschränkt, sondern auch die rechtliche Seite der Materie — Versicherungsbedingungen — mit einbezogen. Diese Methodik macht das Bändchen auch denen wertvoll, die nicht aus rein akademischen Gründen an die Materie herangehen, sondern sich vielmehr vor Abschluß einer Versicherung Rat holen wollen. Im dritten Abschnitt werden die einzelnen wichtigsten Versicherungszweige in ihrer Technik dargestellt, während der Schlußabschnitt die Versicherungsgesellschaften in ihrer wirtschaftlichen Funktion als Kreditgeber betrachtet. Namentlich der Hypotheken-Darlehnssucher findet hier wertvolle Hinweise und Aufklärungen. Alles in allem genommen bietet das Bändchen nicht nur den Studierenden interessierende Einblicke in die Versicherungspraxis, sondert auch der Laie findet hier alles das, was er vor dem Abschlusse einer Versicherung von der Versicherung selbst wissen muß. Da es bisher an systematischen Darstellungen der Technik des Versicherungswesens im Sinne einer „Versicherungsbetriebslehre“ fehlte, so dürfte das Bändchen auch in der wissenschaftlichen Literatur seinen Platz behaupten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Götte l in Leipzig.

Digitized by Google

[stamp] 1915

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 43. **Leipzig, den 22. Oktober 1914.** **45. Jahrgang.**

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 16. September 1914 die von der 55. Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen Der Anker in Wien am 25. April 1914 beschlossene Aenderung des § 26 der Gesellschaftsstatuten genehmigt.

Durch die Aenderung werden nähere Bestimmungen über die Anlegung der verfügbaren Gelder getroffen.

Berlin, den 9. Oktober 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

242. 14./10. Jaup.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 16. September 1914 die von der Internationalen Unfallversicherungs - Aktien - Gesellschaft in Wien vorgelegten neuen Bedingungen für den Betrieb der Versicherung einzelner Kinder gegen Unfälle genehmigt.

Berlin, den 9. Oktober 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

242. 14./10. Jaup.

Kriegsschäden.

Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 bestimmt in § 84: „Der Versicherer haftet nicht, wenn der Brand oder die Explosion durch ein Erdbeben oder durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder nach Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind."

Der hinsichtlich der sogenannten Kriegsschäden diesem Paragraph nachgebildete § 1 Absatz 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen lautet:

„Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die infolge eines Aufruhrs entstehen oder durch Maßregeln verursacht werden, die im Kriege oder nach Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden".

Die Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag faßt sich hinsichtlich des § 84 sehr kurz dahin:

„Die Vorschrift des § 84, nach welcher der Versicherer nicht haftet, wenn der Brand oder die Explosion durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder nach Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind, schließt sich der herrschenden Praxis an. Gegenwärtig werden meist auch solche Schäden von der Versicherung ausgeschlossen, welche die Folgen eines Aufruhrs oder Landfriedensbruches sind; zu einer gesetzlichen Bestimmung dieser Art liegt indes kein genügender Grund vor."

Die Begründung des Gesetzentwurfs begnügt sich sonach hinsichtlich der Kriegsschäden mit der Feststellung, daß die Ausschlußbestimmung des § 84 der bestehenden Praxis entspricht. Zwingende Kraft hat der § 84 nicht. Die Feuerversicherungsgesellschaften mußten aber die Ausschlußbestimmung durch Aufnahme in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu einem unabänderlichen Bestandteil des Versicherungsvertrags machen, weil die herrschende Praxis auf wohl erwogenen Gründen beruht. Diese Gründe gipfeln in der Erkenntnis, daß es eine Versicherung gegen Kriegsschäden der Art, daß tatsächlich voller Ersatz, wie es auch immer kommen mag, geleistet werde, nicht geben kann. Es sei nur daran erinnert, daß die Schäden infolge des Krieges vor 100 Jahren allein in dem damaligen kleinen Preußen sich auf viele Milliarden Mark beliefen, eine Summe, die im Hinblick auf den damaligen Geldwert und geringen Wohlstand — von unseren heutigen Großbetrieben in Industrie, Handel und Landwirtschaft war keine Rede — als ganz immens bezeichnet werden muß. Gegenüber einem solchen, nicht nur möglichen, sondern tatsächlich eingetretenen fast unermeßlichen Umfang der Kriegsschäden versagt die Versicherungshilfe. Was den jetzigen Krieg und die durch ihn in Deutschland einge-

Digitized by Google

tretenen Schäden anlangt so erlaubt die kurze Dauer und der bisherige Verlauf des Krieges kaum von Erfahrungen zu sprechen; immerhin läßt auch er sich schon zum Ausgangspunkt einer jene Gründe erhärtenden Betrachtung machen.

Die Russen hatten nur einen kleinen Teil der östlichen Reichsgrenze besetzt, der sich weder durch die Dichtigkeit der Besiedelung noch durch besonderen Reichtum auszeichnet; auch haben die Kämpfe auf diesem deutschen Gebiete nur wenige Wochen gedauert. Trotzdem sind die verursachten Kriegsschäden auf viele Millionen Mark zu veranschlagen; man spricht von 50, ja sogar von 100 Millionen Mark. Auf der Westgrenze stellen sich die Verhältnisse noch weit weniger ungünstig. Nimmt man indes den dank der Tapferkeit unserer Truppen, der Vorzüglichkeit unserer Heeresleitung und der Opferwilligkeit des gesamten Volkes abgewendeten schlimmsten Fall an, daß Russen und Franzosen, Belgier und Engländer und vielleicht noch einige andere Nationen in ganz Deutschland hereingebrochen wären, wobei wir Widerstand bis zum Aeußersten geleistet und auch jede offene Stadt, jedes Dorf und jedes Gehöft auf dem Lande als Verteidigungsstützpunkt benutzt hätten, während die Feinde mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Städte, Dörfer und Gehöfte zu vernichten und in Brand zu schießen gesucht hätten, so wären die Verwüstungen der Freiheitskriege und auch des dreißigjährigen Krieges weit in den Schatten gestellt worden. Die heute in Deutschland gegen Feuerschaden versicherten Werte belaufen sich auf 230 Milliarden Mark. Die Hälfte dieser Werte, wenn nicht viel mehr, wäre in Schutt und Asche verwandelt und an ihren Ersatz durch die Versicherung könnte nicht gedacht werden. Was die Versicherung, deren Vermögen an Staatspapieren, Hypothekenforderungen und dergleichen zum größten Teil ebenfalls dahingeschwunden sein würde, unter diesen Umständen an Schadensersatz zu leisten noch imstande wäre, käme kaum dem Tropfen auf einem heißen Steine gleich.

Mit einem Versprechen der Ersatzleistung für Kriegsschäden würde die Feuerversicherung somit eine ihre Kräfte weit übersteigende Aufgabe übernommen haben, deshalb mußte der Ausschluß der Haftung für diese Schäden in den Versicherungsbedingungen festgesetzt werden. Die Organisation der Feuerversicherungsgesellschaften, die Voraussetzungen für Verhütung und Bekämpfung von Brandschäden, die Grundlagen für die Prämienbemessung, kurz der gesamte Feuerversicherungsbetrieb ist lediglich auf den Ersatz solcher Brand- oder Explosionsschäden zugeschnitten, die im gewöhnlichen Lauf der Dinge entstehen, nicht aber im Kriege durch Maßregeln von militärischer Seite verursacht werden.

Nun hat der jetzige Krieg glücklicherweise nicht jene geschilderte allgemeine Verwüstung Deutschlands gebracht, aber mit unbedingter Sicherheit ließ sich dies nicht voraussehen. Deshalb ist auch der längere Zeit vor dem Kriegsausbruch vorgeschlagene Weg — Referat über „Feuerversicherung und Krieg" von Dr. Conradt-Kiel in der Versammlung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft am 12. Dezember 1913 — nicht gangbar, daß die Feuerversicherungsgesellschaften das Kriegsrisiko hätten übernehmen und durch Erhebung einer Zuschlagsprämie einen Reservefonds für Kriegsschäden hätten ansammeln sollen. Es ist berechnet worden, daß bei einem seit dem Kriege 1870/71 erhobenen Prämienzuschlag von 5 pCt. jetzt ein Reservefonds von $^1/_2$ Milliarde Mark für die Kriegsschäden vorhanden wäre. Das wäre vielleicht richtig, wenn ein Zwang zur Zahlung jener Zuschlagsprämie ausgeübt werden könnte. Da dies nicht erreichbar ist, würde die Mitversicherung der Kriegsschäden in der mehr als vierzigjährigen Friedenszeit seit dem deutsch-französischen Krieg mehr und mehr in den Hintergrund getreten sein, und der Reservefonds würde nicht im entferntesten auf die Höhe von 500 Millionen Mark gebracht sein. Außerdem würde die Reserve sich bei den einzelnen Unternehmen in ganz verschiedenen Beträgen angesammelt haben. Den bisher im jetzigen Kriege von Kriegsschäden betroffenen Versicherten würde der wenn auch reichliche Reservefonds derjenigen Unternehmungen nichts nützen, die an der deutschen Ost- und Westgrenze wenig oder keine Versicherungen besitzen, und die vor 10 oder 15 Jahren errichteten Feuerversicherungsunternehmen, die vielleicht gerade in den exponierten Gebietsteilen einen besonders zahlreichen Versicherungsbestand erworben haben, hätten nur einen für die Entschädigungszwecke ganz unzureichenden Fonds ansammeln können. Vor allem aber entzog sich und entzieht sich, wie betont, der Umfang der Kriegsschäden jeder vorherigen Berechnung, so daß die Frage des Schadensersatzes mittels der Versicherung ein unlösbares Problem bleibt.

Von Interesse ist es, in diesem Augenblick, in dem wir mitten in den Kriegswirren stehen, die vor kaum dreiviertel Jahren in dem oben erwähnten Vortrag des Dr. Conradt vertretene Auffassung über die Kriegsschäden in die Erinnerung zurückzurufen. Der Referent führte aus, es sei heutzutage nicht mehr Aufgabe der Kriegsführung dem feindlichen Lande nach Möglichkeit zu schaden. Der früher geltende Grundsatz, daß Feind und Feindesland rechtlos seien, und daß es zu den Mitteln der Kriegsführung gehöre, auch die Bewohner des feindlichen Landes und ihr Privateigentum soweit als möglich zu vernichten, habe dem menschlicheren Grundsatz Platz gemacht, daß nur die Staaten, nicht die Bewohner einander feindlich gegenüberstehen, daß die Niederwerfung der militärischen Macht des Gegners der alleinige Zweck des Krieges ist und Schaden nur zur Erreichung dieses Zweckes, dann allerdings aber auch fast unbeschränkt, angerichtet werden dürfe. Der Referent erwähnte die Proklamation König Wilhelms I. vom 11. August 1870: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den Bürgern Frankreichs. Diese werden demnach fortfahren, eine vollkommene Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums zu genießen, und zwar so lange, als sie Mich nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen des Rechtes berauben, ihnen Meinen Schutz angedeihen zu lassen." Weiter führte der Referent aus, daß trotz der Durchdringung des Kriegsrechtes mit jenem Grundsatz

Digitized by Google

noch heute jeder Krieg, auch zwischen den europäischen Völkern, von denen die möglichste Schonung feindlichen Privateigentums erwartet werden dürfe, die Vernichtung großer Werte durch Feuerschäden, die durch den Kriegszustand verursacht werden, zur Folge haben würde.

Hält man dem gegenüber die Berichte von dem östlichen und westlichen Schauplatz des jetzigen Krieges, die anscheinend glaubwürdige Meldung, daß ein in deutsche Gefangenschaft geratener russischer General seine Soldaten zu Mord und Brandstiftung angehalten hat, und die zahllosen namentlich von belgischen Einwohnern an unseren Soldaten sowie sogar an Aerzten und Sanitätsmannschaften verübten Meuchelmorde, so zerfällt in nichts der Glaube an den menschlicheren Grundsatz bei unseren Gegnern, daß nur die Staaten und nicht die Bewohner einander feindlich gegenüberständen und daß feindliches Privateigentum zu schonen sei. Die Deutschen haben allerdings diese Grundsätze streng durchgeführt.

(Schluß folgt.)

Das gestohlene und vom Diebe versetzte Automobil.

Wir veröffentlichten in Nr. 31 unserer Zeitschrift vom 30. Juli d. J. eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg, in der es sich kurz um folgendes handelte: Die Versicherungsgesellschaft A. hatte sich deshalb geweigert, der bei ihr versicherten Firma K. & Co. die Versicherungssumme auszuzahlen, weil die Firma es fahrlässigerweise unterlassen hatte, die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung ihres Eigentumsrechts anläßlich des Diebstahls ihres Autos zu ergreifen. Landgericht und Oberlandesgericht Hamburg hatten den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Revision der Versicherungsgesellschaft A. war das Urteil vom Reichsgericht aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen worden. Nach erneuter Verhandlung waren der klagenden Firma vom Oberlandesgericht 800 M zugesprochen worden. Gegen diese Entscheidung legte nunmehr die Bestohlene Revision beim Reichsgericht ein, dessen 7. Zivilsenat jedoch das Rechtsmittel zurückwies. (Urteil des Reichsgerichts vom 13. Oktober 1914. Aktenzeichen VII. 190/14).

Schadenersatzanspruch wegen Auffahrens eines Automobils auf einen Straßenbahnwagen.

(Nachdruck verboten.)

Ein verhängnisvoller Zusammenstoß zwischen einem Kraftwagen der Berliner Automobil-Betriebs-A.-G. und einem Wagen der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn ereignete sich am 21. April 1912 in Berlin, an der Ecke Wilhelm- und Zimmerstraße. Durch den Zusammenstoß wurde der im Auto sitzende Viehhändler Fr. herausgeschleudert und erlitt einen Schädelbruch. Beide Teile erhoben beim Landgericht Berlin aus dem Unfall Klage und zwar klagte die Straßenbahngesellschaft auf Feststellung der Summe, die sie etwa Dritten aus dem Unfall ersetzen müsse, während der Verletzte gegen die Auto-Gesellschaft auf 16,000 M Schadenersatz Anspruch erhob. Die klagende Straßenbahn behauptet, daß die Auto-A.-G. mit ihrem Chauffeur als Gesamtschuldner haftete und daß sie auch allein an dem Unfall schuld wäre. Der Chauffeur habe noch schnell an dem Straßenbahnwagen vorbeikommen wollen, obwohl er angewiesen sei, in der Nähe von Straßenbahnen langsamer zu fahren. Die Auto-A.-G. hafte demnach gemäß § 831 BGB. Demgegenüber betonte die beklagte A.-G., alleiniges Verschulden treffe sie nicht, weil der Chauffeur habe glauben müssen, der Straßenbahnwagen werde halten, abgesehen davon liege kein Gesamtschuldverhältnis vor. Das Landgericht verurteilte den Chauffeur zum Schadenersatz, während es die Klage gegen die Auto-A.-G. abwies und zwar mit der Begründung, daß ein unechtes Gesamtschuldverhältnis vorliege. Gegen dieses Urteil legte die klagende Straßenbahn-Gesellschaft Berufung beim Kammergericht Berlin ein und die Berufungsinstanz gab auch der Klage gegen die Auto-A.-G. statt. Aus den Urteilsgründen interessiert folgendes:

Den Ausführungen des Landgerichts ist darin beizustimmen, daß der Chauffeur fahrlässig gehandelt hat. Jedenfalls konnte seiner Begründung, daß ihn kein Verschulden treffe, keine Bedeutung beigemessen werden. Ein Zeuge hat bekundet, daß die Straßenbahn langsam fuhr, das Auto aber versucht hat, in schnellem Tempo noch vorbeizukommen. Uebrigens hat der Chauffeur nach dem Unfall selbst zugegeben, daß er den Unfall verschuldet hat. Ob die Ansicht des Vorderrichters, der Entlastungsbeweis der Auto-A.-G. sei gelungen, richtig ist, kann dahingestellt bleiben; ihre Haftung ergibt sich aus dem Transportvertrage. Es bestand ein Gesamtschuldverhältnis nach § 421, 426 BGB. Da die beklagte Auto-A.-G. in weiterem Umfange aus dem Vertrag haftet als nach dem Haftpflichtgesetz, also eine Haftung begründet ist, so schuldet dieselbe Leistung auch der Chauffeur. Die beiden Schuldgründe, — Vertrag, Haftpflicht nach Haftpflichtgesetz — sind nur formell verschieden, es liegt ein echtes Gesamtschuldverhältnis vor. Es war daher gemäß § 254 BGB. nur zu ermitteln, ob der Schaden mehr oder weniger von dem einen oder anderen herbeigeführt worden ist. Hierbei steht fest, daß der Unfall hauptsächlich auf das Konto des Chauffeurs zu setzen ist. Daß die klagende Straßenbahngesellschaft selbst keinerlei Verschulden trifft, steht außer Zweifel. Der Rückgriff der Klägerin auf die Auto-A.-G. ist nach alledem in vollem Umfange begründet und dementsprechend war das erstinstanzliche Urteil abzuändern.

Gegen dieses Urteil legte die Auto-A.-G. Revision beim Reichsgericht ein, indem sie rügte, das Berufungsurteil basiere auf einer Verletzung der §§ 254, 278, 421, 426 BGB., da es zu Unrecht das Vorliegen eines echten Gesamtschuldverhältnisses angenommen habe. Der 6. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofs stellte sich jedoch auf den Standpunkt der Vorinstanz und wies die Revision zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1914. Aktenzeichen VI. 280/14). sk.

Digitized by Google

Einnahmen.

Gesellschaften	Erstes Geschäftsjahr	Prämien Kr.	Ö	Prämienreserve Kr.	Ö	Schadenreserve Kr.	Ö.	Renten, Kursgewinn u. a. Kr.	Ö.	Schadenanteil der Rückversicherer Kr	Ö	Uebertrag aus dem Vorjahre Kr.	Ö.	Zusammen Kr.	O.
Skjold[4])	1885	593,198	16	200,000	00	139,000	00	20,273	64	15,610	45	—	—	968,082	25
Haand i Haand	1890	1,053,384	34	167,500	00	142,000	00	56,738	40	45,732	05	—	—	1,465,354	79
Nordisk	1898—99	659,781	31	184,500	00	169,000	00	18,536	92	52,961	68	—	—	1,084,779	91
Arbejdsgivernes	1899	1,860,681	01	770,000	00	1,275,554	04	89,770	76	—	—	—	—	3,996,005	81
Mejeriernes og Landb.	1899	650,245	54	—	—	463,000	00	13,650	86	—	—	—	—	1,126,896	40
National	1905	721,409	86	100,000	00	94,000	00	5,090	00	9,144	82	472	01	930,116	69
Terra	1903	91 857	42	8,652	09	2,009	00	940	84	—	—	126	56	103,585	91
Norden	1907	164,948	04	23,563	44	5,505	24	—	—	2,229	10	—	—	196,245	82
Absalon[4])	1905	440.320	70	34 972	00	41.876	45	8.625	38	—	—	600	20	526,394	73
zusammen		6,235,826	38	1,489,187	53	2,331,944	73	213,626	80	125,678	10	1,198	77	10,397,462	31

Ausgaben.

Gesellschaften	Bezahlte Schäden Kr.	Ö.	Aerztehonorar Kr.	Ö.	Verwaltungskosten Kr.	Ö.	Prämienreserve Kr.	Ö.	Schadenreserve Kr	Ö.	Rückversicherungsprämien Kr.	Ö.	Abschreibungen und Diverse Kr.	Ö	Ueberschuß Kr.	Ö.	Zusammen Kr.	O.
Skjold	271,452	12	15,616	35	203,011	52	230,000	00	182,460	10	57,542	36	—	—	7,999	80	968,082	25
Haand in Haand	616,231	91	32,913	93	332,350	25	190,163	18	146,000	00	74,934	26	9,111	59	63,649	67	1,465,354	79
Nordisk	374,917	64	7,260	50	186,702	02	189,000	00	178,000	00	91,641	53	17,627	99	39,630	23	1,084,779	91
Arbejdsgivernes	1,195,357	14	56,624	31	357,604	49	860,000	00	1,394,000	00	—	—	[1])108,597	88	23,821	99	3,996,005	81
Mejeriernes og Landbr.	[2])494,180	28	—	—	71,374	38	—	—	463,000	00	—	—	15,280	38	83,061	36	1,126,896	40
National	364,476	63	25,551	59	[5])220,693	71	106,000	00	102,000	00	9,890	75	5,479	22	[3]) 96,024	79	930,116	69
Terra	[2]) 48,802	00	—	—	37,331	99	8,852	32	1,600	00	1,448	26	227	09	[3]) 5,324	25	103,585	91
Norden	[2]) 70,357	10	—	—	55,938	96	25,047	53	5,853	19	8,455	13	407	83	30,186	08	196,245	82
Absalon[4])	[6])146,846	69	5.425	35	64,948	57	78.655	00	43.892	75	174 812	13	594	21	11,221	03	526,394	73
zusammen	3,582,621	51	143,392	03	1,529,955	89	1,687,718	03	2,516,806	04	418,724	42	157,326	19	360,919	20	10,397,462	31

[1]) Hiervon 25,000 Kr. Zuschuß zum Pensionsfonds.
[2]) Einschließlich Aerztehonorare.
[3]) Kalkuliert.
[4]) Die Zahlen umfassen sämtliche Abteilungen der Gesellschaft.
[5]) Zentralverwaltung veranschlagt mit 50,000 Kr.
[6]) Nach Abzug des Anteils der Rückversicherer.

Digitized by Google

Die dänische Unfall- und Krankenversicherung im Jahre 1913.

Nach einer der dänischen Zeitschrift „Assurancetidende" entnommenen Statistik, deren tabellarische Zusammenstellung wir nebenstehend wiedergeben, ist die gesamte Prämieneinnahme der dänischen Unfallversicherungsgesellschaften im Jahre 1913 im Vergleich mit dem Vorjahre von 5,736,142 Kr. auf 6,235,826 Kr., also wieder wie im Jahre vorher um beinahe eine halbe Million Kronen gestiegen. Den größten Zuwachs haben die „Arbejdsgivernes" mit 141,312 Kr. (die auch im Vorjahre hier an erster Stelle stand) und „Absalon" mit 128,208 Kr. zu verzeichnen.

Der gesamte rechnungsmäßige Ueberschuß hat den des Vorjahres um 162,316 Kr. übertroffen; er betrug im Berichtsjahre 360,919 Kr. und im Vorjahre 198,603 Kronen. Da die Renten und der Uebertrag aus dem Vorjahre sich zusammen auf 214,826 Kr. beliefen, blieben als reiner Prämienüberschuß 146,093 Kr. (i. V. ca. 20,000 Kronen) oder 2,5 pCt. der Prämie für eigene Rechnung gegen 0,4 pCt. im Jahre 1912.

Die Bruttoschäden erforderten 3,582,622 Kr. (i. V. 3,301,228 Kr.) und für Aerztehonorare wurden 143,392 Kr. (i. V. 135,740 Kr.) bezahlt, zusammen eine Ausgabe von 3,726,014 Kr. (i. V. 3,436,968 Kr.). Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen der Einnahme aus der Schadenreserve und der Ausgabe für diese bleiben als gesamte Schadenbelastung für 1913 3,910,875 Kr. = 62,7 pCt. der Bruttoprämien gegen 3,673,189 Kr. = 64 pCt. im Vorjahre.

Die Verwaltungskosten aller Gesellschaften zusammen beliefen sich auf 1,529,956 Kr., d. s. 26,3 pCt. der Prämien für eigene Rechnung gegen 1,445,844 Kr. = 27 pCt im Jahre vorher.

Die gesamten Aktiven und Passiven der Gesellschaften schließen mit 12,2 Millionen Kronen ab, gegen 10,6 Mill. Kronen Ende des Jahres 1912. Unter den Aktiven figurieren die Aktionärverbindlichkeiten mit 4,3 (i. V. 3,9), die Börseneffekten mit 3,3 (i. V. 3), der Grundbesitz mit 1,4 (i. V. 1,2), der Kassen- und Bankbestand mit 1,1 (i. V. 0,9) und die diversen Debitoren mit 1,9 (i. V. 1,4) Millionen Kronen.

Die Reservefonds betragen 300,017 Kronen (i. V. 174,085 Kr.). die Prämienreserven 2,083,169 Kr. (i. V. 1,746,667 Kr.) und die Schadenreserven 2,837,146 Kr. (i. V. 2,516,626 Kr.).

Weiteres ist aus den Tabellen zu ersehen.

Zur Tagesgeschichte.

Brandentschädigung für Ost- und Westpreußen. Der Stellvertreter des Reichskanzlers veröffentlicht im Reichsanzeiger folgende Bekanntmachung über die Zahlung von Brandentschädigungen in der preußischen Provinz Ostpreußen und im Kreise Rosenberg in Westpreußen: Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Reichsgesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen: § 1. Die Landeszentralbehörde wird ermächtigt für den Umfang der Provinz Ostpreußen und des Kreises Rosenberg in Westpreußen über die Auszahlung und Verzinslichkeit von Entschädigungen, die seitens der nach Landesrecht errichteten öffentlichen Feuerversicherungsanstalt für die während des gegenwärtigen Krieges entstandenen an Brdschäden zu zahlen sind, sowie über die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel, Bestimmungen zu treffen, die von den bestehenden Versicherungsabreden abweichen. Die Landeszentralbehörde kann die Bestimmungen in der Weise treffen, daß sie Satzungen und allgemeine Versicherungsbedingungen auf solche Versicherungen für anwendbar erklärt, für die sie nicht schon kraft des Vertrages Anwendung finden. § 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Lisco.

Versicherung gegen Kriegsgefahr im deutsch-schwedischen Handelsverkehr. Dem Berliner Wirtschaftsverbande für den deutsch-nordischen Verkehr liegt jetzt, wie das B. T. meldet, der deutsche Wortlaut der Verordnung vor, die die schwedische Regierung neuerdings zur Einführung der Kriegsversicherung erlassen hat. Danach gewährt der schwedische Staat die Seeversicherung von Schiffen und Ladungen gegen Kriegsgefahr. Die Entscheidungen in Versicherungsangelegenheiten werden von einer achtgliedrigen Kommission, deren Mitglieder vom König ernannt werden, getroffen; bei ihr sind auch die Anträge auf Kriegsversicherung zu stellen. Die Versicherungsprämie wird in jedem einzelnen Falle von der Kommission bestimmt; sie darf nicht weniger als 1/2 und nicht mehr als 7 pCt. der Versicherungssumme betragen. Die Höchstgrenze, bis zu der eine Schiffsladung versichert werden kann, ist bestimmt mit 80 pCt. des Versicherungswertes bezw. einer Gesamtsumme von 400,000 Kr., doch ist ein Ueberschreiten dann möglich, wenn es dem Staate gelingt, für den überschießenden Betrag Rückversicherung bei einer Privatgesellschaft zu erhalten.

Kriegssterbekasse der „Friedrich Wilhelm". Wie der deutsche Kriegerbund durch Rundschreiben bekannt gibt, hat die „Friedrich Wilhelm" auf seine Veranlassung eine Kriegssterbekasse auf gemeinnütziger Grundlage errichtet, um eine wirksame, umfassende Fürsorge für die Hinterbliebenen aller deutschen Kriegsteilnehmer zu schaffen. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung von 5 M erworben und zwar mit einem Anteil. Zulässig ist der Erwerb von höchstens 40 Anteilen zu je 5 M. Die gesamten Beiträge einschl. der ersparten Zinsen sowie etwaiger wohltätiger Zuwendungen werden unverkürzt und ohne jeden Abzug nach dem Friedensschlusse je nach der Höhe der Beteiligung unter die Hinterbliebenen der versicherten Kriegsteilnehmer verteilt. Als Kriegssterbefälle gelten alle Todesfälle, welche durch Kriegsereignisse (wie Verwundungen, Strapazen, Unfälle, während des Krieges entstandene epidemische Krankheiten wie Cholera, Pocken, Typhus,

Digitized by Google

Ruhr usw.) herbeigeführt und bis 3 Monate nach Beendigung der Kriegsteilnahme angemeldet werden. Die Abrechnung und Verteilung erfolgt vier Monate nach dem letzten Friedensschlusse. Abschlagszahlungen dürfen auf Wunsch schon vorher geleistet werden. Vermißte werden wie Verstorbene behandelt. Eine Auszahlung für Vermißte erfolgt auf Grund einer nach Ablauf von drei Monaten nach dem letzten Friedensschlusse ausgestellten amtlichen Bescheinigung.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart. Wie wir bereits in Nr. 38 unserer Zeitschrift kurz berichtet haben, hat auch der Stuttgarter Versicherungsverein eine Kriegssterbekasse 1914 ins Leben gerufen, über deren Einrichtung uns von der Gesellschaft noch folgende Mitteilung zugeht: Eine Kriegssterbekasse hat der Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart geschaffen, die es ermöglicht, für die Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen zu sorgen. Von jedem Kriegsteilnehmer oder dessen Angehörigen, der Ehefrau, Eltern und Großeltern, Geschwister und sonstigen Verwandten, aber auch von Freunden und Gönnern, Dienstherrschaften und Arbeitgebern können bis zu 30 Einlagen zu je 10 M auf einmal oder nach und nach geleistet werden. Die Anmeldung muß Vor- und Zuname, Dienstgrad, Armeekorps, Regiment, Kompagnie usw., sowie Geburtsort des Kriegsteilnehmers, ebenso auch Name und Wohnung der Bezugsberechtigten enthalten. Der Gesamtbetrag des Kassenvermögens wird nach dem Kriege voll und ganz, also ohne irgendwelchen Abzug von Auslagen und Verwaltungskosten nach Verhältnis der für die verstorbenen Kriegsteilnehmer geleisteten Einlagen erteilt. Einzahlungen können am besten und ohne weitere Kosten für den Zeichner auf das Postscheckkonto No. 1300 des Postscheckamts Stuttgart gemacht werden.

Versicherungswesen in Serbien. Nach dem Handelsbericht des österreichisch-ungarischen Konsulats in Ueskûb wurde das Versicherungsgeschäft in Serbien durch die unruhigen Verhältnisse begünstigt; die erzielten Prämien betrugen ungefähr doppelt soviel als im Jahre 1912. Die bulgarischen Gesellschaften mußten wegen der politischen Lage ihre Tätigkeit in Serbien einstellen, doch sind an ihre Stelle mehrere serbische Unternehmungen getreten, die mit bedeutend billigeren Prämien als die anderen Institute arbeiten. Von den in Ueskûb etablierten Gesellschaften dürfte unter den geänderten Verhältnissen nur ein Teil seine Tätigkeit auf dem Platze fortsetzen.

Vorlesungen und Uebungen am Institut für Versicherungswissenschaft an der Universität Leipzig im Wintersemester 1914/15. Das Institut für Versicherungswissenschaft an der Universität Leipzig nimmt trotz des Krieges seinen Betrieb im kommenden Wintersemester in vollem Umfange wieder auf. Es werden lesen: Prof. Ehrenberg über „Privatversicherungsrecht" und Prof. Stieda über „Lehre von der Versicherung" (volkswirtschaftlich-statistisch). Ferner werden folgende Kurse abgehalten: von Direktor Dr. Hoeckner „Versicherungsrechnung" (Dienstag und Donnerstag von 6—7 Uhr nachm.) und „Uebungen über Versicherungsrechnung" (Montag von 8—9 Uhr vorm.); von Direktor Dr. Bischoff „Praxis der Lebensversicherung" (Stunden noch unbestimmt) von Assistent Dr. Lübstorff „Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens" (Mittwoch und Sonnabend von 9—10 Uhr vorm.) und „Uebungen für Anfänger" (Sonnabend von 8—9 Uhr vorm.); von Dr. rer. pol. Obst „Buchführung und Bilanz" (Freitag von 4—6 Uhr nachm.). Außerdem finden gemeinschaftliche versicherungswissenschaftliche Uebungen (Montag von 5—7 Uhr nachm.) statt, die von Prof. Ehrenberg, Prof. Stieda, Privatdozent Dr. Jakobi, Dir. Dr. Hoeckner sowie Oberregierungsrat Dr. Fischer-Chemnitz geleitet werden. Zum Belegen der Kurse werden, soweit der Raum es gestattet, auch Nicht-Mitglieder des Instituts zugelassen. Für die Teilnahme an den Uebungen bedarf es der zuvorigen Meldung im Institut.

„Volksfürsorge" contra Deutsche Volksversicherung A.-G. In der bekannten Klagesache der „Volksfürsorge" gegen die Deutsche Volksversicherung A.-G. in Berlin wegen eines von der letzteren verbreiteten Rundschreibens, in welchem behauptet worden war, bei der „Volksfürsorge" dienten die Gelder der Versicherten letzten Endes dazu, um der Umsturzpartei einen neuen, starken Kriegsschatz im Kampfe gegen den Gegenwartsstaat zu schaffen, hatte damals das Landgericht II Berlin die Klage der „Volksfürsorge" auf Unterlassung dieser Behauptung abgewiesen, weil es in dieser Behauptung keine solche tatsächlicher Art, sondern eine nicht nachweisbare „Meinungsäußerung" sah. Allerdings hatte das Gericht ausdrücklich festgestellt, es könne kein Zweifel darüber bestehen, daß bei der „Volksfürsorge" die Gelder der Versicherten in deren Interesse verwendet würden. Gegen das abweisende Urteil des Landgerichts hatte dann die „Volksfürsorge" Berufung beim Kammergericht eingelegt. Die Berufungsverhandlung fand am 13. Oktober statt und endete damit, daß das Gericht dahin erkannte, daß der Deutschen Volksversicherung A.-G. die Verbreitung ihrer Behauptung bei Androhung einer Strafe untersagt wird. Wie der „Vorwärts" hierzu mitteilt, habe kurz vor der Verhandlung der Vertreter der Deutschen Volksversicherung A.-G. an den Anwalt der „Volksfürsorge" geschrieben, es sei bei den jetzigen Zeitläuften doch nicht angemessen, einen solchen politischen Prozeß zu führen, und deshalb möge die Sache bis nach dem Kriege vertagt werden. Es wurde ihm darauf geantwortet, wenn die „Volksversicherung" der Ansicht wäre, daß diese Art der Polemik aufhören müßte, so möge sie die Behauptung zurücknehmen und das Versprechen abgeben, daß sie nicht fortgesetzt werden sollte. Würde dies aber nicht erklärt, so müßte der Prozeß zur Entscheidung gebracht werden. Die geforderte Erklärung sei indes beim Vertreter der „Volksfürsorge" nicht eingegangen.

Schweizerische Unfall-Versicherungs-A.-G. in Winterthur. Von der Gesellschaft wurden im September 1914 7800 Schäden reguliert, nämlich: In der Unfall- und Haftpflichtversicherung: 18 Todesfälle, 115 Invaliditätsfälle, 6789 Kurfälle, 821 Sachschäden

Digitized by Google

zusammen 7743 Fälle. In der Einbruchdiebstahl- und Kautionsversicherung 57 Fälle. An Entschädigungen gelangten in den Monaten Januar bis Juni 1914 7,012,560 M zur Auszahlung.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Heinrich Walter, Beamter der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft; Wilhelm Franz Gramm, Generalagent in Köln der Viktoria zu Berlin; Dr. Walter Molt, Beamter des Allgemeinen deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart; der Bezirksdirektor in Breslau des genannten Versicherungs-Vereins, Rittmeister v. Hasselbach und der Beamte der Hammonia, J. H. Beier.

— Am 1. Oktober cr. konnte der Oberinspektor und Prokurist der Vaterländischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld, Herr O. Tillmanns auf eine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit bei der Gesellschaft zurückblicken.

— Der Königsberger Subdirektor der „Viktoria zu Berlin", Herr Bernhard Lehmann, ist am 1. Oktober cr. anläßlich seines fünfundzwanzigjährigen Dienstjubiläums zum Subdirektor ernannt und die ihm unterstellte Generalagentur zur Subdirektion der Gesellschaft erhoben worden.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Franz le Hanne, Beamter der „Friedrich Wilhelm"; Fritz Haag, desgleichen; Fritz Bauer, desgleichen; Dr. Oskar Moll, Beamter der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft; Wilhelm Falkner, desgleichen; Ferdinand Frank, Beamter der Viktoria zu Berlin; Adolf Tress, desgl.; Versicherungsinspektor Otto Fütterer; Friedrich Sautter, Beamter der Hammonia; Hermann Südbrak, Beamter der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft; Jean Daum, Beamter des Allgemeinen deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart; Gotthilf Hahn, desgl.; Karl Schüle, desgl.; Johann Weller, desgl. und Hermann Mögling, desgl.; Hermann Beck, Beamter der Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G.; Otto Maute, desgl.; Albert Schnabel, desgl.; Rudolf Pallaske, desgl. und Anton Winterer, desgleichen.

— Herr Paul Leite, Mathematiker der Concordia, Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Feldwebel-Leutnant der Reserve, Inhaber des Eisernen Kreuzes, ist am 4. Oktober 1914 seiner im Kampfe fürs Vaterland erhaltenen Verwundung erlegen.

— Am 12. d. M. ist der stellvertretende Direktor der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft, Herr Paul Bartsch nach langem, schweren Leiden verschieden.

— Der Vorsteher des Berliner Central-Bureaus der New-York Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Herr G. K. Schlesier ist am 9. d. M. plötzlich am Herzschlag gestorben. Der Verschiedene hat beinahe dreißig Jahre in den Diensten der Gesellschaft gestanden.

Am 5. d. M. ist das Mitglied des Aufsichtsrats der „Rheinland" in Neuß, Herr Franz Brandts in M.-Gladbach gestorben.

— „Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft" in Aachen. Durch Beschluß des Verwaltungsrats vom 2. Oktober 1914 ist der Generaldirektor Adolf Harbers zu Aachen zum Vorstand der Gesellschaft (bevollmächtigter Direktor) bestellt worden mit der Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten.

— Herr Rechtsanwalt Dr. A. Klostermann ist an Stelle des verstorbenen Herrn Justizrat Gründler zum deutschen Hauptbevollmächtigten der „Equitable", Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York bestellt worden.

— Zürich Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft. Die Leitung der mit dem Ableben des bisherigen Generalagenten, Herrn Erich Fitte, freigewordenen Generalagentur Düsseldorf ist Herrn Dr. jur. Fr. A. Krause, Ehrenstraße 10, übertragen worden.

— Die Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft hat ihre Subdirektion IV in Berlin Herrn R. Maas übertragen.

— Der bisherige Generalvertreter der „Concordia" in Köln, Herr Hugo Lauberau hat nach freundschaftlicher Uebereinkunft die Verwaltung der Generalrepräsentanz der Gesellschaft für Hamburg niedergelegt. Dieselbe ist Herrn John A. C. Bollhart in Hamburg I, Ferdinandstraße 6, Frenssenhaus, übertragen worden.

— Die Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin gibt bekannt, daß ihre Subdirektion Frankfurt a. M., nachdem der seitherige Inhaber, Herr Walter Fleck, nach Stuttgart berufen wurde, Herrn Subdirektor Franz Schwind übertragen worden ist. Von Herrn Fleck auf Herrn Schwind ist gleichzeitig die Generalagentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt übergegangen.

— Die Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim beruft ihre Aktionäre zu einer außerordentlichen Generalversammlung auf Donnerstag, den 12. November d. J. ein. Gegenstand der Tagesordnung ist die Beschlußfassung über die Neuredaktion der Statuten entsprechend den heutigen gesetzlichen Vorschriften, Erweiterung des Gegenstandes des Unternehmens auf einige Nebenbranchen (gegen die Folgen von Krankheiten, von Beschädigung von Spiegel- und Glasscheiben, gegen Schäden an Kunst-, Liebhaberei- und ähnlichen Wertgegenständen, gegen Beraubung, räuberische Erpressung sowie Veruntreuung, gegen Wasserschäden aller Art, sowie Miets- und Betriebsverlust aus solchen Schäden, gegen Schäden an Generatoren und Maschinen aller Art sowie Miets- und Betriebsverlust aus solchen Schäden), sowie auf den Betrieb der Rückversicherung in den Hagel- und Lebensversicherungs-Branchen und Festsetzung des Grundkapitals auf 8,000,000 M anstatt bisheriger 6,000,000 M.

— Der deutsche Hauptbevollmächtigte der Atlas Assurance Company Limited in London, Gustav F. Hübener hat mit Zustimmung der Direktion der Gesellschaft ein Abkommen mit der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg getroffen, wonach diese Gesellschaft mit allen Pflichten und Rechten mit Wirkung vom 15. Oktober 1914 ab in die Versicherungsverträge des „Atlas" eingetreten ist und diese in eigene Verwaltung nimmt.

Digitized by Google

— Die „Rhein und Mosel" in Straßburg teilt in einem Rundschreiben an die Generalagenten und Agenten der „Yorkshire" diesen mit, daß sie sich gleichzeitig mit der Uebernahme des Versicherungsbestandes der „Yorkshire" entschlossen habe, auch die gesamte Organisation dieser Gesellschaft auf die „Rhein und Mosel" zu übernehmen und daß sie eine dementsprechende Vereinbarung in den mit der „Yorkshire" abgeschlossenen Vertrag aufgenommen habe.

— Wie aus einem auf der Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neukölln stehenden Antrag hervorgeht, beabsichtigt die Stadtgemeinde die Versicherung der in den städtischen nicht gewerbsmäßigen Fahrzeug- und Reittierhaltungen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen gegen Betriebsunfall selbst zu übernehmen und zwar rückwirkend vom 1. Januar 1913.

— Die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Salingia" in Halle a. S., ein kleines Unternehmen, das die Kranken- und Unfallversicherung mit einem Aktienkapital von 20,000 M betrieb, hat den Konkurs erklärt.

— Ein Dekret des französischen Arbeitsministeriums verbietet den deutschen, österreichischen und ungarischen Versicherungsgesellschaften den Betrieb in Frankreich und unterstellt deren dortige Bureaus und Gelder dem Gerichtsverwalter zur Wahrung der Interessen der Versicherten.

— Das Moratorium wurde in Frankreich bis Ende Oktober verlängert. Auf Grund neuer Bestimmungen brauchen die Lebensversicherungs-Gesellschaften einstweilen nur 10 pCt. der fälligen Policen, höchstens aber je 5000 Frs. bar auszuzahlen.

— In London sind in der ersten Oktoberwoche sehr viele Häuser gegen Beschädigung durch aus Luftfahrzeugen geworfene Bomben bei „Lloyds" versichert worden. Anfänglich wurden 2 s per 100 Lstr. und per Jahr als Prämie gefordert, später ging die Rate auf durchschnittlich 1 s 6 d herunter. Besonders gefährdete Häuser mußten höhere Raten zahlen als andere. Auch wurden zweierlei Arten von Policen ausgestellt. Die einen deckten die Gefahren von jederlei Luftfahrzeugen, die andere nur die durch Feinde verursachten Schäden. Der letzteren wurden zu 1 s per 100 Lstr. abgeschlossen. Für diese „Zeppelin"-Policen sind schon mehrere 1000 Lstr. Prämien eingenommen worden.

— Die norwegische Kriegsversicherung gibt offiziell bekannt, daß bei Reisen nach Englands Ostküste zwischen Lamborough Head und St. Abbs Head nicht angelaufen werden dürfte, sondern auf dieser Strecke der Küste zu folgen sei. Eine Uebertretung dieser Order würde den Verlust der Erstattung zur Folge haben.

— Auch in Bayern hat eine gegenseitige Kriegsversicherung unter Mitwirkung der Organisation der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung mit Zustimmung der Staatsregierung ihre Tätigkeit aufgenommen.

— Das Meininger Schwurgericht verurteilte den Wächter der Wach- und Schließgesellschaft in Sonneberg Emil Schulz, der in den letzten zwei Jahren acht große Brände anstiftete und fast für eine Million Mark Schaden verursachte, um die Meldeprämie der Feuerversicherungsgesellschaft zu verdienen, zu zehn Jahren Zuchthaus.

Bücherschau.

— Lebensversicherung zugunsten Dritter insbesondere der Interessenkonflikt zwischen dem Begünstigten und den Gläubigern des Versicherungsnehmers. Von Dr. jur. Walter Schwarz. Berlin 1914. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. Preis geheftet 1,25 M. Der Verfasser untersucht in der vorliegenden Arbeit, wie unser heutiges modernes Recht den Konflikt zwischen den bezugsberechtigten Erben des Versicherungsnehmers und etwa vorhandenen Nachlaßgläubigern löst und ob diese Lösung Befriedigung hervorruft oder nicht. Zum Schluß seiner Erörterungen vertritt der Autor die Ansicht, daß das geltende Recht die Gläubiger benachteiligt. Nach Ansicht des Verfassers müsse der Gesetzgeber einerseits darauf achten, daß den Gläubigern des Versicherungsnehmers ein Zugriffsrecht an der Versicherungssumme gewährt wird, andererseits aber, daß darunter der Fürsorgezweck nicht leidet oder illusorisch gemacht wird. De lege ferenda sei daher eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, daß die Versicherungssumme, soweit sie für den Begünstigten zum angemessenen, d. h. seiner Bildung und seiner Erziehung entsprechenden weiteren Fortkommen unbedingt notwendig ist, exekutionsfrei bleibt, im übrigen aber dem Zugriff der Gläubiger ausgesetzt ist.

— Politische Arithmetik (Zinseszinsenrechnung und Versicherungsmathematik mit zwei im Anhange befindlichen Logarithmentafeln). Von Myron Dolinski, Professor an der Wiener Handelsakademie, behördlich autorisierter Versicherungstechniker. Wien und Leipzig 1914. Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung Carl Fromme, G. m. b. H. Preis geheftet 5,80 Kronen. Der Verfasser behandelt in der 292 Seiten umfassenden Arbeit in besonderen Abschnitten Wesen und Arten der Zinseszinsenrechnung; Grundzüge der Wahrscheinlichkeitsrechnung; Prämienberechnung für einfache Leben; Berechnung der Prämienreserve für einfache Leben; Rückkauf, Reduktion der Versicherungssumme und Abänderung einer Versicherung; Prämienberechnung für verbundene Leben; Berechnung der Prämienreserve für verbundene Leben; Bilanz und Rechnungslegung einer Versicherungsanstalt; Versicherungen, die von der Invalidität abhängen. Den Schluß bildet eine Aufgabensammlung.

— Die Nr. 8 des Jahrganges 1914 der Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Die Stadt Nürnberg und ihre Arbeiter. Zweiter Teil. Von Rechtsrat Dr. Dr. Christian Weiß in Nürnberg. (Fortsetzung folgt). — Gedanken über die Möglichkeit von Modernisierungen der Staatsverwaltungstechnik. Von Bezirksamtsassessor Max Zwiebel in Mindelheim (Schluß.). — Die Organisation der auswärtigen Verwaltung nach deutschem Recht. Von Dr. Franz Dochow, Privatdozent an der Universität Heidelberg. — Literaturbericht.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 44. Leipzig, den 29. Oktober 1914. 45. Jahrgang.

Die Haftung des Versicherungsnehmers für das Verschulden dritter Personen.

Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg.

Nach Abschluß des Versicherungsvertrages entstehen für den Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber eine Fülle von Verpflichtungen. Insbesondere hat u. a. der Versicherungsnehmer die Pflicht zur Prämienzahlung, die Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhungen, Pflichten zur Verminderung der Gefahr oder Verhütung von Gefahrerhöhung, die Anzeigepflicht bei Eintritt des Versicherungsfalles, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs innerhalb der vorgeschriebenen Frist.

Rechtsnachteile aus einer Nichterfüllung dieser Pflichten werden von dem Versicherungsvertragsgesetz grundsätzlich und prinzipiell an ein schuldhaftes Verhalten des Versicherungsnehmers hierbei geknüpft. Eine Ausnahme hiervon ist gesetzlich durch § 38 VVG. vorgesehen, der bestimmt, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, wenn eine Prämienzahlung, die vor oder bei dem Beginn der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt wird; auf ein Verschulden kommt es hierbei überhaupt nicht an. Da also der Versicherungsnehmer auch ohne Verschulden für die rechtzeitige Prämienzahlung schlechthin haftet, hat er auch dann hierfür einzustehen, wenn er einen Dritten mit der Prämienzahlung beauftragt hat. Er haftet m. a. W. für das Verschulden des Dritten unbedingt.

In der Regel läßt jedoch, wie gesagt, das VVG. schwere Rechtsnachteile für den Versicherungsnehmer nur bei dessen Verschulden eintreten. Auch die meisten Versicherungsbedingungen drohen Rechtsnachteile nur bei verschuldeter Nichterfüllung durch den Versicherungsnehmer an. Es entsteht die Frage, inwieweit der Versicherungsnehmer für das Verschulden dritter Personen, deren er sich bei Erfüllung der oben erwähnten Verpflichtungen bedient, einzustehen hat.

Hervorzuheben ist zunächst zwecks Abgrenzung dieser Frage, daß die Fälle, in denen den Versicherungsnehmer bei der Auswahl, Aufsicht oder Leitung der Arbeiten des Dritten ein eigenes Verschulden trifft, nicht hierher gehören. Denn hier steht nicht fremdes, sondern eigenes Verschulden des Versicherungsnehmers in Frage, für das dieser unzweifelhaft selbst einzustehen und zu haften hat. Hierher gehören und hier sollen nur die Fälle behandelt werden, bei denen ein derartiges eigenes Verschulden des Versicherungsnehmers nicht vorliegt, vielmehr lediglich ein Verschulden des Dritten feststeht, dessen sich der Versicherungsnehmer bei Erfüllung der genannten Pflichten verdient hat.

Für die Haftung des Versicherungsnehmers bei einem solchen Verschulden dritter Hilfspersonen kommt die Anwendbarkeit des § 278 BGB. in Betracht; nach dieser Vorschrift soll der Schuldner — hier also der Versicherungsnehmer — ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in

Digitized by Google

gleichem Umfange zu vertreten haben, wie eigenes Verschulden. Es liegt also hier ein Fall vor, in dem ohne eigenes Verschulden gehaftet wird.

Die Meinungen sind nun geteilt darüber, ob der § 278 BGB. bei schuldhafter Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten dem Versicherer gegenüber durch seine Hilfspersonen unmittelbar angewendet werden kann. Unbestritten ist nur, daß der § 278 BGB. bei der Pflicht zur Prämienzahlung, wenn sich der Versicherungsnehmer hierbei dritter Personen bedient, immer Anwendung zu finden hat, da die Voraussetzungen des § 278 hier in vollem Umfange unzweifelhaft vorliegen, ferner abgesehen hiervon (wie bereits bemerkt wurde) die Wirkungen der Nichtzahlung der Prämien schon nach dem VVG. selbst ohne jegliches Verschulden des Versicherungsnehmers eintreten (§ 36 VVG.). Bestritten und zweifelhaft ist lediglich die Anwendbarkeit des § 278 BGB. auf die Fälle, in denen die anderen der genannten Pflichten des Versicherungsnehmers von seinen Hilfspersonen schuldhaft verletzt werden, also z. B. die Pflicht zur Anzeige von Gefahrerhöhungen.

Die Vertreter der Meinung, daß der Versicherungsnehmer für das Verschulden dritter Personen in diesen Fällen nicht nach § 278 BGB. zu haften habe, gehen davon aus, daß unter Erfüllung von Verbindlichkeiten im Sinne des § 278 die Uebertragung von wirtschaftlich vermögenswerten Leistungen an den Gläubiger zu verstehen sei. Bei den Verpflichtungen des Versicherungsnehmers handele es sich nun nicht um derartige Erfüllungen, sondern lediglich um Erfüllungen von Schutzvorschriften zugunsten des Versicherers. Diese Begründung ist jedoch als unzutreffend abzulehnen. Vielmehr sind nach richtiger Meinung Erfüllungshandlungen des Schuldners im Sinne des § 278 BGB. nicht nur solche Maßnahmen, durch welche die eigentlich geschuldete Leistung bewirkt und die Schuld sonach zum Erlöschen gebracht wird, sondern vielmehr auch solche, die nur mittelbar zu einer Leistung gehören und erforderlich sind (Kommentar der Reichsgerichtsräte § 278 Anmerkung 3). Zur Erfüllung der Verbindlichkeit sind daher sowohl positive auf die Bewirkung der Leistung gerichtete Handlungen zu rechnen, wie auch Unterlassungen solcher Handlungen, die die Erfüllung vereiteln können (RG. Bd. 63 S. 116; Jur. Wochenschr. 1906 S. 335); es gehört also m. a. W. zur Erfüllung der Verbindlichkeit im Sinne des § 278 BGB. alles, was aus dem Vertrage von dem Vertragsschuldner überhaupt verlangt werden kann, sodaß dieser für die Gehilfen auch soweit aufkommen muß, als der Schädiger selbst nach Maßgabe des Vertrages zu leisten hat (RG. Warneyer Jahrbücher 1908 S. 293). Demnach ist der § 278 BGB. auch auf die vielen Nebenverpflichtungen, die sich aus laufenden Dauerverträgen ergeben, anwendbar. (Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 15. September 1914 die von der ordentlichen Generalversammlung der Foncière, Pester Versicherungs-Anstalt in Budapest am 15. April 1914 beschlossene Statutenänderung genehmigt.

Die Aenderung betrifft neue Bestimmungen über die Firmenzeichnung.

Berlin, den 16. Oktober 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
247. 20./10. Jaup.

Ein Gutachten über die Rechtslage der bei englischen Feuerversicherungs Gesellschaften versicherten deutschen Versicherungsnehmer.

Die Frage, ob die bei englischen Gesellschaften Versicherten an den Versicherungsvertrag gebunden sind und genügenden Versicherungsschutz genießen, wird z. Z. sowohl in der Fach- als auch in der Tagespresse lebhaft erörtert. Ein in Nr. 40 der „Zeitschrift für Versicherungswesen" erschienener Artikel über die Rechtslage der bei englischen Feuerversicherungs-Gesellschaften versicherten deutschen Versicherungsnehmer hat nun die Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktien Gesellschaft veranlaßt, von Herrn Justizrat Stettiner in Berlin ein diese Frage behandelndes Gutachten ausarbeiten zu lassen. In diesem Gutachten ist insbesondere das Rechtsverhältnis der deutschen Versicherungsnehmer zu der „North British and Mercantile" berücksichtigt, deren Versicherungsbestand etwa ein Drittel sämtlicher in Deutschland von englischen Gesellschaften abgeschlossenen Feuerversicherungen umfaßt. Das Gutachten hat folgenden Wortlaut:

Diese Verträge sind auch während des Kriegszustandes mit England rechtswirksam. Insbesondere steht keinem der Versicherten die Befugnis zu, den Versicherungsvertrag seinerseits unter Uebergehung der vertrag-

Digitized by Google

lich bestimmten Versicherungsdauer infolge und während des Kriegszustandes zu kündigen.

Begründung:

1. Die Feuerversicherungs-Gesellschaft North British and Mercantile, welche ihre Hauptniederlassung auf großbritannischem Gebiet und seit mehr als einem halben Jahrhundert Zweigniederlassungen mit deutscher Organisation innerhalb Deutschlands, insbesondere auch in Berlin hat, hat in Gemäßheit des Versicherungs-Aufsichts-Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 ihre Versicherungs-Unternehmung innerhalb des deutschen Reiches entsprechend geordnet und an die Spitze ihrer deutschen Organisation einen Hauptbevollmächtigten für das deutsche Reich gestellt. Das Versicherungsrechtsverhältnis, das innerhalb des deutschen Reiches mit der North British eingegangen ist, untersteht nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des sog. internationalen Privatrechtes den deutschen Gesetzen als dem Rechte, das für den Abschluß und die Erfüllung des Versicherungsvertrages in Betracht kommt. Insbesondere hat § 89 des Aufsichtsgesetzes die Zuständigkeit des inländischen, des deutschen Prozessgerichtes am Sitze der Zweigniederlassung für sämtliche Klagen aus den inländischen Versicherungsabschlüssen bestätigt.

2. Das deutsche Recht kennt keine Satzung, welche als Folge des Kriegszustandes zwischen zwei Staaten den Abschluß privatrechtlicher Verträge zwischen Angehörigen dieser Staaten zur Aufhebung brächte, ganz abgesehen davon, daß ein derartiges Gesetz mit Artikel 23 sub h der vom Deutschen Reiche eingegangenen Schlußakte der zweiten internationalen Friedenskonferenz (1907) in Widerspruch stände. Der im Inlande abgeschlossene Versicherungsvertrag hat daher trotz des Krieges mit der Versicherungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als ausländische Versicherungsgesellschaft fortgesetzt Geltung. In Betracht kommt aber, das für die inländischen Versicherungsgeschäfte als Gegenkontrahent nicht die ausländische Versicherungsgesellschaft als solche, sondern die im Inlande zugelassene Zweigniederlassung mit Bestellung eines Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich in Betracht kommt. Für den inländischen Versicherten handelt es sich daher nicht sowohl um einen Vertrag mit der ausländischen Versicherungsgesellschaft als vielmehr um einen mit der inländischen nach deutschem Gesetz organisierten Zweigunternehmung.

3. Der englische König soll nun nach Ausbruch des Krieges ein Gesetz erlassen haben, das jedwede Zahlung oder Tilgung an Angehörige von Staaten, mit denen England im Kriege steht, aus vor dem Kriege eingegegangenen Verträgen untersagt. Mag diesem englischen Kriegsgesetz auch auf großbritannischem Gebiet und innerhalb der Herrschaftssphäre der Engländer die weiteste Ausdehnung gegeben sein, so kommt dasselbe für die inländischen mit der hiesigen Zweigniederlassung geschlossenen Versicherungsverträge, da das englische Gesetz nicht lex contractus für diese Verträge ist, nicht in Betracht. Es braucht daher nicht noch darauf verwiesen zu werden, daß das englische Kriegsgesetz von dem deutschen Richter, der über die Versicherungsverträge zu entscheiden hätte, auch schon auf Artikel 30 E. G. B. G. B. nicht anwendbar wäre.

„Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde."

4. Das Deutsche Reich ist in Gemäßheit des Artikels 31 E. G. B. G. B. befugt, mittels Anordnung des Reichskanzlers unter Zustimmung des Bundesrats gegen ausländische Staaten und deren Angehörige ein Vergeltungsrecht auszuüben. Im Einklang mit dieser Bestimmung und entsprechend dem nach Ausbruch des Krieges erlassenen besonderen Ermächtigungsgesetz zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 ist gegenüber Großbritanien, seinen Kolonien und auswärtigen Besitzungen die bundesratliche Verordnung vom 30. September 1914 (Nr. 83 R. G. Bl.) ergangen, welche im wesentlichen Zahlungen und Ueberweisungen nach Großbritanien und Irland usw. verbietet und die vermögensrechtlichen Ansprüche dortigen natürlichen und juristischen Personen gegenüber dem Inländer stundet.

Um jeden Zweifel auszuschließen, sagt nun aber § 5 Satz 1 jener Verordnung ausdrücklich: „Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn es sich um eine im Inland erfolgende Erfüllung von Ansprüchen handelt, die für die im § 2 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen im Betrieb ihrer im Inland unterhaltenen Niederlassungen entstanden sind."

Damit entfällt auch kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift die Grundlage, die Unterlassung von Verbindlichkeiten aus jenen Verträgen auf jene Vergeltungskriegsverordnung zu stützen.

5. Die Organisation der Zweigniederlassung der North British und ihrer Versicherungsunternehmung ist in deutschen Händen und völlig geordnet. Es ist behördlicherseits noch ein Kommissar dafür bestellt worden, dem die Aufsicht darüber zusteht, daß nicht irgendwelche der Zweigniederlassung zustehenden oder ihr zufließenden Geldmittel oder sonstige Werte ins Ausland gehen. Die inländischen Prämieneinnahmen, die den Versicherten somit haften, betragen jährlich nach dem letzten Rechnungsabschluß rund 6,200,000 M. Hierzu kommen die bei der Reichsbank unter die Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamts gestellten für die inländischen Entschädigungsansprüche als Sicherung dienenden Wertpapiere (Preuß. oder Deutsche Konsols) im Werte von 2,726,000 M, endlich das Eigentum der Versicherungsgesellschaft an dem zu Berlin, Oranienburgerstraße 60/63 liegenden schuldenfreien Grundstück im Werte von 800,000 M. Die im Jahre 1891 mit einem Grundkapital von 10,000,000 M errichtete Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft, welche ihrerseits zahlreiche Versicherungsreserven zurückgelegt hat und allmählich mit Einwilligung der Versicherten die inländischen Versicherungsgeschäfte für eigene Rechnung übernehmen will, hat bereits jetzt vertraglich die selbstschuldnerische Haftung für alle Versicherungsverträge übernommen, die die North British Zweigniederlassung mit deutschen Versicherten innerhalb des deutschen Geschäftsgebietes abgeschlossen hat. Es kann somit auch nicht im entferntesten von dem Gesichts-

Digitized by Google

punkte aus, daß ungeachtet der Rechtsbeständigkeit der inländischen Versicherungsverträge mit der North British die Sicherung ihrer Erfüllung nach ökonomischer Hinsicht gefährdet erscheint, eine vorzeitige Kündigung oder sonstige Säumnis in den Vertragspflichten seitens der inländischen Versicherten gerechtfertigt erscheinen. Bei dieser Gelegenheit mag noch darauf hingewiesen werden, daß in Gemäßheit des § 91 Abs. 2 des Aufsichtsgesetzes vom 12. Mai 1901 der Bundesrat gegen zugelassene ausländische Unternehmungen die Untersagung ihres Geschäftsbetriebes nach freiem Ermessen auf Antrag des Reichskanzlers beschließen kann. Diese Bestimmung gibt der zuständigen Behörde gegenüber ausländischen Versicherungen hinsichtlich der Geschäftsuntersagung auch nach erfolgter Zulassung noch freiere Hand als die §§ 67, 72, 73 des Aufsichtsgesetzes, auf Grund deren in anbetracht schwerer Mißstände, welche die Interessen der Versicherten gefährdet erscheinen lassen, durch Beschluß des Aufsichtsamts, wogegen Rekurs zusteht, der Geschäftsbetrieb zugelassener ausländischer Unternehmungen untersagt werden kann. Weder hat der Reichskanzler von dem ihm unbedingt zustehenden Rechte im Verordnungswege noch das Aufsichtsamt von der ihm unter gewissen Gründen zustehenden Befugnis im Beschlußwege, den Geschäftsbetrieb der im Inlande zugelassenen Zweigniederlassung der North British zu untersagen, Gebrauch macht. Daß das Aufsichtsamt nach Prüfung der bestehenden Organisation Mißstände auch während des jetzigen Kriegszustandes nicht ermittelt hat, war die Veranlassung, von obigen weiteren Schritten abzusehen, welche nur zu einer großen Schädigung der deutschen Organisation des Versicherungsunternehmens, ihrer Angestellten und der deutschen Versicherungsnehmer geführt hätten. Es können daher auch nicht irgendwelche vaterländische Gründe oder die infolge des Krieges entstandene Feindschaft mit den Engländern seitens der deutschen Versicherungsnehmer dafür ins Feld geführt werden, die bestehenden Verträge als etwa wider die guten Sitten zu charakterisieren und aus diesem Grunde ihre Beseitigung zu verlangen. Diese inländischen Versicherungsverträge kommen nicht den Engländern, sondern Deutschen zugute.

Kriegsschäden.

(Schluß.)

Im wesentlichen auch für die heutigen Verhältnisse zutreffend sind folgende Darlegungen des Referenten Dr. Conradt über Kriegsbrandschäden:

„Als Kriegsbrandschäden sind alle die Brandschäden anzusehen, die durch kriegerische Ereignisse verursacht werden. Die tatsächliche Heraussonderung der Kriegsbrandschäden aus der Gesamtheit der Brandschäden wird häufig zu Schwierigkeiten führen, wenn ein Brand während eines Krieges und auf dem Kriegsschauplatz stattfindet, und die Verteilung der Beweislast wird eine große Bedeutung haben. Doch diese Schwierigkeiten hindern nicht, die begrifflich notwendige Scheidung aufrecht zu erhalten, daß nur diejenigen Schäden Kriegsbrandschäden sind, die durch den Kriegszustand verursacht werden. Für den Begriff der „Verursachung" können nicht so scharfe allgemeine Grenzlinien aufgestellt werden oder sind bislang aufgestellt worden, daß sich für die Mannigfaltigkeit der praktischen Fälle stets eine zweifelsfreie Entscheidung treffen läßt. Es ist daher geboten, den Begriff der Kriegsschäden durch Beispiele noch näher zu erläutern.

Als Kriegsbrandschäden sind z. B. zu betrachten Brandschäden, die während eines Krieges auf dem Kriegsschauplatze durch ein auf ausdrücklichen Befehl eines militärischen Befehlshabers angelegtes Feuer oder durch Angehörige der bewaffneten Macht anderweit durch Vorsatz verursacht werden. Berechtigte Zweifel können darüber entstehen, ob auch die fahrlässig von Angehörigen der bewaffneten Macht verursachten Brandschäden als Kriegsbrandschäden anzusehen sind. Frühere Bestimmungen nannten die Schäden, die durch Ruchlosigkeit, Mutwillen oder Bosheit des Militärs oder Armeegefolges oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstanden waren, Kriegsbrandschäden; sie sahen mithin auch die durch Fahrlässigkeit verursachten Schäden als Kriegsbrandschäden an. Wichtige Gründe sprechen dafür, dieser Ansicht zu folgen und die von Angehörigen der bewaffneten Macht während des Krieges in Feindesland fahrlässigerweise angerichteten Schäden als Kriegsbrandschäden zu betrachten. Der Kriegszustand bringt es mit sich, daß Häuser beim Herannahen des Feindes von den Bewohnern ohne oder mit unzulänglicher Aufsicht zurückgelassen oder der Aufsicht infolge Besetzung durch Truppen vollkommen entzogen werden. Den Soldaten, welche Quartier nehmen, ist die Erhaltung des Gebäudes und seines Mobiliars gleichgültig; es kann mit zahlreichen Brandschäden gerechnet werden, wenn es an einer ausreichenden Beaufsichtigung dessen, der an der Erhaltung des Hauses und des Mobiliars ein Interesse hat, fehlt. Auch werden häufig durch die kriegerischen Ereignisse die Löscharbeiten erschwert sein. Die Bewohner sind nicht in der Lage, sich der Quartierlast oder Besetzung zu erwehren und die daraus entstehenden Schädigungen von sich fernzuhalten. Aus allen diesen Gründen muß in zahlreichen Fällen der engste Zusammenhang zwischen fahrlässig verursachten Brandschäden und dem Kriegszustande angenommen und auch diese Schäden müssen zum großen Teil als Kriegsbrandschäden betrachtet werden. Eine Prüfung von Fall zu Fall wird sich jedoch nicht umgehen lassen."

Der Referent wies auch darauf hin, daß in Paris anläßlich der Belagerung von 1870/71 eine gegenseitige Versicherungsanstalt für alle durch die Belagerung entstehenden Sachschäden — also nicht bloß für Feuerschäden — errichtet wurde, die bei einer Einnahme von 358,000 Frs. eine Entschädigung von 193,000 Frs. zahlte. Diese Anstalt hat also eine wirtschaftlich irgendwie ins Gewicht fallende Bedeutung nicht erlangt. In ähnlicher Form soll jetzt in Kiel eine Kriegsschädenversicherung auf Gegenseitigkeit gegründet werden, der jedoch auch kein nennenswerter Erfolg in Aussicht zu stellen ist. Denn sollte Kiel einer ernstlichen Beschießung ausgesetzt werden, so würden die aufzubringenden Beiträge viel zu gering sein, um einer Notlage zu steuern. Von

Digitized by Google

solchen an sich natürlich in gemeinnützigster Absicht unternommenen Versuchen kann nur abgeraten werden, da sie geeignet sind, unerfüllbare Erwartungen zu erwecken.

Eine sehr weitgehende Haftung für Kriegsschäden wird von der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen übernommen gemäß ihrer Satzung von 1911. Die Haftung ist in etwas eingeschränkt als 1. die Entschädigungen für Kriegsschäden, falls das Bestehen der Sozietät durch diese gefährdet wird, zunächst nicht in bar, sondern durch Brandvergütungsscheine geleistet werden können; 2. für Kriegsschäden auf Befehl die Sozietät nur insoweit haftet, als sie an Gebäuden entstehen, und 3. sie für Schäden an solchen Gebäuden nicht haftet, die einer außergewöhnlichen Feuersgefahr ausgesetzt sind. Die Ostpreußische Sozietät verfügt zwar über ein ansehnliches Vermögen, wie sich aber die Sachlage für sie und ihre Versicherten in Hinblick auf die in Ostpreußen besonders großen Kriegsschäden stellen wird, hängt von den noch vorzunehmenden Schadensfeststellungen ab.

Ferner schließt die sächsische Brandversicherungskammer das Risiko gegen eine Zahlungsprämie von 2 pMil. ein. Soweit es sich hierbei um die Abteilung für Fahrnisversicherung handelt, kommt folgendes in Betracht:

Nach § 1 III der Allgemeinen Bedingungen der Fahrnisabteilung ist an sich die Haftung für Schäden durch Erdbeben, Krieg oder Aufruhr ausgeschlossen, wobei die ausgeschlossene Kriegsgefahr aber nicht wie bei der Privatversicherung begrenzt ist auf Schäden verursacht durch Maßregeln, die von militärischen Befehlshabern angeordnet werden, und die Haftung kann nur durch besondere Vereinbarung übernommen werden gegen Prämienzuschläge. Nach den Vorschriften der Fahrnisabteilung unter IVa bilden diese Zuschläge je einen für die Erdbebenversicherung einerseits und für die Kriegs- und Aufruhrversicherung andererseits von dem übrigen Vermögen getrennten Vermögensstock, der für die betreffenden übernommenen Gefahren haftet; soweit diese Vermögensstöcke für die Deckung der Gefahren nicht ausreichen, ist der Mehrbedarf aus der allgemeinen Sicherheitsrücklage, die 4,3 Millionen Mark betragen soll, zu entnehmen, jedoch mit der Maßgabe, daß 2 Millionen in dieser Sicherheitsrücklage verbleiben müssen, und die Schadenvergütungen sind verhältnismäßig zu kürzen, wenn die zur Verfügung stehenden Beträge nicht ausreichen. Da nun der für die Kriegsgefahr haftende, getrennte Vermögensstock noch sehr gering sein wird, so ist auch unter Zuhilfenahme des hierfür in Aussicht genommenen Teils der Sicherheitsrücklage ersichtlich die für die Haftung für die Kriegsgefahr disponible Summe so geringfügig, daß sie, wenn wirklich Sachsen mit Krieg überzogen werden sollte, nur zu ganz unzulänglichen Ersatzleistungen ausreichen würde.

Im allgemeinen muß für die beklagenswerten Opfer des jetzigen Krieges, die durch die Kämpfe um und in ihren Wohnstätten Verluste an ihrem Eigentum erlitten haben, Staatshilfe eingreifen.

Ueber die Gewährung einer Vergütung für die im deutsch-französischen Kriege 1870/71 durch Beschießung oder Brandlegung verursachten Schäden ist seinerzeit ein besonderes Reichsgesetz vom 14. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 247) erlassen worden. Das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 129) bestimmt hinsichtlich der Kriegsschäden im § 35 folgendes:

„Für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung desselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt."

Die Vergütung der sachlichen Kriegsschäden erfolgte vom Reiche nach dem Kriege 1870/71 unter folgenden Gesichtspunkten:

1. Vergütung wird gewährt für alle Schäden durch Beschießung oder Brandlegung zu militärischen Zwecken im Deutschen Reich, einschließlich der erst infolge des Krieges hinzugekommenen Gebiete und ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden von deutschen oder französischen Truppen verursacht worden ist.
2. Die Vergütung für zerstörte Immobilien und Mobilien erfolgt nach dem vollen Werte. Bei Beschädigung wird für Wertsverminderung Ersatz geleistet.
3. Für Verluste, die durch Versicherung gedeckt sind, wird keine Entschädigung gewährt.
4. Bei Entschädigung für Mobilien kommt die Staatsangehörigkeit des Beschädigten in Betracht, nicht bei Immobilien. Doch kann im letzteren Falle Sicherheitsleistung wegen Verwendung der Entschädigungsgelder zur Wiederherstellung des Gebäudes usw. verlangt werden.

Es verlautet mit Bestimmtheit, daß ein gleiches Gesetz wie das Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 auch für den jetzigen Krieg ergehen wird.

Nach dem allerdings erst nach dem Zusammentritt des Reichstages zu erwartenden Gesetz werden gemäß einer angeblich auf amtlichen Mitteilungen beruhenden Zeitungsmeldung die erwachsenden Schäden, soweit sie sich auf den Verlust von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen beziehen, entschädigt werden. Zur Feststellung des Schadens werden besondere Kommissionen gewählt werden, die in liberalster Weise den Geschädigten entgegenkommen und ihnen den Beweis der Höhe ihres Schadens möglichst erleichtern werden. Damit aber die Geschädigten nicht bis zur Durchführung dieses Reichsgesetzes zu warten brauchen, werden gegenwärtig bei den preußischen Staatsbehörden Verhandlungen gepflogen, die eine vorläufige teilweise Entschädigung durch eine preußische Notverordnung bezwecken. An sich ist nicht der Staat, sondern nur das Reich entschädigungspflichtig. Die Ansprüche jetzt schon anzumelden, ist zwecklos. Sobald die gesetzlichen Bestimmungen getroffen sind, werden die Zeitungen alles nötige wegen der Wahrung der Rechte der Geschädigten veröffentlichen. Sollte jemand aber schon jetzt seinen Schaden anmelden wollen so erscheinen die Regierungspräsidenten als die zu-

Digitized by Google

ständigen Instanzen, und die dorthin gerichteten Anmeldungen werden später wahrscheinlich berücksichtigt werden.

Hierzu ist zu bemerken, daß den Geschädigten nur empfohlen werden kann, schon jetzt möglichst genaue Unterlagen für den Umfang des ihnen erwachsenden Schadens zu sammeln und tunlichst bald an eine Klärung des Sachverhalts, auf Grund dessen sie Ersatzansprüche zu haben glauben, heranzugehen. Dadurch wird zu gegebener Zeit ein entsprechendes Vorgehen der amtlichen Stellen wesentlich erleichtert und beschleunigt. Die Organe der Feuerversicherungsgesellschaften werden, soweit sie überhaupt dazu in der Lage sind, in geeigneten Fällen gewiß ihren Versicherten gern bei Aufstellung der Sachschäden zur Hand gehen.

75,000 Mark Schmerzensgeld wegen eines Auto-Unfalls.

(Nachdruck verboten.)

sk. Am Abend des 21. Mai 1910 kam die in Berlin wohnhafte Frau Direktor K. dadurch zu Schaden, daß das von ihr gemietete Droschkenautomobil mit dem Privat-Auto des Kaufmanns und Bankiers C. an der Ecke Ranke- und Augsburgerstraße zusammenstieß. Sie machte gegen den Halter des Privatautos, A. C. und dessen Chauffeur E. Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld beim Landgericht Berlin geltend und zwar den Anspruch auf Schmerzensgeld gegen C. in Höhe von 75,000 Mark. Das Landgericht erkannte den Schadensersatzanspruch und die Forderung auf Schmerzensgeld in Höhe von je 3000 M gegen beide Beklagte an. Damit gab sich die Verletzte nicht zufrieden, legte vielmehr Berufung beim Kammergericht Berlin ein, mit der sie von C. die weiteren 72,000 Mark Schmerzensgeld forderte. Sie begründete ihre Berufung damit, daß sie durch den Unfall gänzlich gebrochen sei, auch ihren Pflichten als Vorsteherin eines vornehmen Haushalts nicht mehr in der gewohnten Weise nachkommen könne. Der Beklagte entgegnete, das Auto habe zurzeit des Unfalls nicht ihm, sondern seinem Vater, dem Kommerzienrat C., gehört, der auch den E. als Chauffeur angenommen habe. Das Kammergericht verurteilte den Beklagten A. C. zur Zahlung weiterer 72,000 M Schmerzensgeld mit folgender Begründung:

Die jetzt noch streitige Frage, ob Beklagter überhaupt als Halter des Autos anzusehen ist, muß zu Ungunsten des Beklagten bejaht werden. Der „Halter eines Autos" ist zu einem besonderen Begriff geworden. Darnach ist Halter derjenige, der ein Kraftfahrzeug in seinen wirtschaftlichen Betrieb eingestellt hat, sodaß es ihm gestattet ist, selbständig über dasselbe zu verfügen. Als Halter in diesem Sinne hat sich der Beklagte bekannt und ist auch so vom Charlottenburger Polizeipräsidium benannt worden. Demgemäß ist er als Dienstherr des E. anzusehen. Was nun die Haftung des Beklagten aus § 831 BGB. (Haftung für den Verrichtungsgehülfen) betrifft, so ist auszusprechen, daß vom jetzigen rückschauenden Standpunkte aus E. nicht als ein ordentlicher Chauffeur angesehen werden kann. Ein solcher muß moralisches Verantwortlichkeitsgefühl besitzen und darf sich nicht durch die Leistungsfähigkeit seiner Maschine zur Rücksichtslosigkeit hinreißen lassen. Der Entlastungsbeweis kann sich nur darauf stützen, ob der Beklagte C. bei Auswahl des Chauffeurs die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Dieser Beweis ist indessen nicht erbracht worden. Was ferner den Haftungsgrund aus § 823 BGB. (widerrechtliche fahrlässige Körperverletzung) anlangt, so ist in der Judikatur anerkannt, daß der mitfahrende Autohalter sich grundsätzlich auf den bewährten Führer des Wagens verlassen darf. Indessen führen hier andere Erwägungen dazu, die Haftung des Beklagten ganz allgemein zu bejahen, ganz abgesehen davon, ob er das Verhalten seines Chauffeurs beobachtet hatte oder nicht. Denn das zu schnelle Fahren desselben fällt auf seinen Dienstherrn zurück. Es ist sogar anzunehmen, daß C. mit dem schnellen Fahren einverstanden war. Wenn ein Kraftwagenhalter ein scharfes, rücksichtsloses Verhalten seines Chauffeurs duldet, so handelt er schuldhaft seiner Aufsichtspflicht zuwider. Im vorliegenden Fall, wo der Unfall auf belebter Straße passierte, mußte er, durch die mangelhafte Erfüllung der dem Beklagten obliegenden Aufsichtspflicht herbeigeführt, als durch diesen verursacht angesehen werden. Er hat die Verletzungen der Klägerin nur durch Fahrlässigkeit verschuldet.

Nach § 847 BGB. hat nun der Beklagte der Klägerin eine billige Entschädigung an Geld zu gewähren. Dabei sind die beiderseitigen Vermögensverhältnisse in Betracht zu ziehen. Aus den ärztlichen Gutachten schließt das Gericht endlich, daß der Unfall eine schwere körperliche und seelische Schädigung für die Klägerin mit sich gebracht hat. Das als Folge hiervon eingetretene nervöse Leiden ist noch immer nicht überwunden. Bis zu dem Unfall war die Verletzte gesund, nunmehr ist sie als eine gebrochene, aller Lebensfreude beraubte Frau anzusehen. Das Berufungsgericht lehnt es nach alledem ab, den geforderten Betrag des Schmerzengeldes herabzusetzen. — Gegen dieses Urteil legte der Beklagte C. Revision beim Reichsgericht ein, die indessen vom IV. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes zurückgewiesen wurde. (Urteil des Reichsgerichts vom 22. Oktbr. 1912. Aktenzeichen VI. 229/14.)

Zur Tagesgeschichte.

Das hochversicherte Pferd. Unter dieser Ueberschrift berichteten wir in Nr. 24 unserer Zeitschrift vom 11. Juni d. J. von einem geriebenen Versicherungsschwindel, den der frühere Subdirektor Eugen Lippold verübt hatte und bei dem, wäre er gelungen, eine private Viehversicherungsgesellschaft schwer geschädigt worden wäre. Lippold wurde damals an der Durchführung seines Tricks rechtzeitig verhindert und dem Strafrichter überliefert. Er hatte sich am 22. d. M. vor der Strafkammer des Landgerichts Erfurt wegen Betrugs, versuchten Betrugs und Urkundenfälschung in mehreren Fällen zu verantworten. Das Gericht verurteilte ihn wegen der erwähnten Vergehen zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus

Digitized by Google

und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren. Damit ist dem Lippold, der sich schon verschiedene solcher Stückchen geleistet hat, hoffentlich dauernd sein sauberes Handwerk gelegt.

Deutsch-englisches Rückversicherungsgeschäft. Die deutsch-englische Rückversicherung, die bekanntlich nicht durch Vermittlung in Deutschland ansässiger Hauptbevollmächtigter betrieben wird, wie die Direktversicherung, sondern direkt arbeitet, wurde, wie die „Vossische Zeitung" kürzlich berichtete, durch die englischen Handelsproklamationen und auch durch das deutsche Zahlungsverbot gänzlich unterbunden. Da jedoch die deutschen Versicherungsgesellschaften bei englischen Rückversicherungen ungefähr ebensoviel gedeckt haben wie umgekehrt, so sei für deutsche Gesellschaften vorläufig keine bedeutende Gefahr im Verzug. Hierzu erfährt nun das genannte Blatt noch von zuständiger Seite, daß die englischen Rückversicherer gegenüber deutschen und österreichischen Gesellschaften sehr verschieden vorgehen. Teilweise waren die Verträge unter Beobachtung der vertraglich vorgesehenen Kündigungsfrist ordnungsmäßig gekündigt, teilweise wurden die Verträge vom Kriegsbeginn an als aufgehoben erklärt. Die große Mehrzahl der Gesellschaften wiederum unterläßt es, trotz wiederholter Anfrage, überhaupt eine Erklärung abzugeben. Daraus folgt, daß die deutschen Gesellschaften ganz in die Hand der englischen gegeben sind, die je nach ihrem Belieben die Verträge als bindend oder als aufgehoben erklären. Eine deutsche Gesellschaft, die ohne bindende Zustimmung an die Vertragstreue ihrer englischen Rückversicherer glaubt, kann sich im Verlaufe des Krieges oder nach seiner Beendigung schweren Enttäuschungen ausgesetzt sehen, da bei schlechtem Verlauf des Geschäfts die englische Gesellschaft ohne weiteres den Standpunkt vertreten kann, daß die Verträge schon mit Kriegsbeginn erloschen seien. Wenn es den Engländern recht ist, Verträge rechtswirkend als aufgelöst zu erklären, so müssen sie es sich auch gefallen lassen, daß deutsche Gesellschaften denselben Rechtsstandpunkt vertreten.

Preisaufgabe der industriellen Gesellschaft von Mülhausen. Die Gesellschaft stellt bekanntlich jedes Jahr eine Reihe von Preisaufgaben, deren Lösungen aus den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Stiftungen prämiiert werden. Fast regelmäßig findet sich unter diesen Preisaufgaben auch eine solche aus dem Gebiete des Versicherungswesens. Die für das Jahr 1915 ausgeschriebene Aufgabe ist eine Wiederholung derjenigen, die bereits für 1914 gestellt war und lautet: Eine Medaille nebst 200 Mark für die beste Abhandlung über die Versicherung der Fabriken gegen die Feuersgefahr in Elsaß-Lothringen. Der Verfasser hat die Vorteile zu vergleichen, welche die Versicherungen mit festen Prämien und die Versicherungen auf Gegegenseitigkeit darbieten. Er soll die im Elsaß bezahlten Prämien mit den in anderen benachbarten Ländern verlangten Prämien vergleichen. Auch wird Auskunft verlangt über das Bestehen von Versicherungs-Syndikaten in den verschiedenen Ländern. — Die Lösungen der Preisaufgabe sind spätestens bis zum 15. Februar 1915 an den Präsidenten der industriellen Gesellschaft von Mülhausen einzusenden. — Da die Aufgabe, wie aus ihrer Wiederholung hervorgeht, schon im vergangenen Jahre keine oder wenigstens keine befriedigende Lösung gefunden hat, so dürfte sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen bis zum Ablauf des nächsten Termins wohl schon gar nicht gelöst werden können.

Standrecht und Lebensversicherung. Wie der Frkf. Ztg. aus Budapest geschrieben wird, wurden kürzlich bei einer dortigen Versicherungsgesellschaft drei Todesfälle angemeldet, und zwar die zweier Popen und eines Kreisnotärs, die in derselben Stadt gestorben waren. Die Hinterbliebenen verlangten bei der Gesellschaft die Ausbezahlung der Versicherungssumme. Die Gesellschaft ließ die Angelegenheit untersuchen und brachte in Erfahrung, daß die Personen, deren Ableben gemeldet wurde, wegen Landesverrats standrechtlich verurteilt und hingerichtet worden sind. Da in den Versicherungsbedingungen ein solcher Fall nicht vorgesehen ist, hat die Gesellschaft nach Einholung von Gutachten juristischer Fachleute die Ausbezahlung der Versicherungssumme verweigert und die Urteilssprechung dem Richter überlassen.

* **Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln a. Rh.** Im dritten Quartal 1914 wurden bei der Gesellschaft 19 Todesfälle, 50 Invaliditätsfälle, 1061 Fälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, 16 Sturmschäden, 382 Glasschäden, 49 Wasserleitungsschäden, 7 Kautionsschäden, 144 Einbruchs-Diebstahl-Schäden, sowie 1629 Haftpflichtfälle zur Anmeldung gebracht.

Zur Abonnentenversicherung. Wir berichteten bereits in Nr. 13 unserer Zeitschrift über den Prozeß der Versicherungsgesellschaft „Halensia" gegen die Zeitschrift „Der praktische Landwirt" zu Halle a. S. wegen „unlauteren Wettbewerbs", den dieser mit seiner Abonnentenversicherung in der Viehversicherung trieb. Gegen das Urteil des Landgerichts Halle vom 17. März 1914, welches dem „Praktischen Landwirt" bei Vermeidung einer Geldstrafe von 300 M für jeden Fall verbot, in seinen Bekanntmachungen „kostenlose Versicherung" anzupreisen, legte dieser Berufung ein. Jetzt hat das Königliche Oberlandesgericht in Naumburg a. S. im Termin vom 24. Oktober das ergangene Urteil 1. Instanz dadurch bestätigt, daß es die Berufung des „Praktischen Landwirts" kostenpflichtig zurückwies. Neuerdings ist nun auch bekannt geworden, daß der „Praktische Landwirt" in kleineren landwirtschaftlichen Zeitungen Inserate erscheinen läßt, in denen er veröffentlicht, daß durch das Abonnement seines Blättchens ein Kriegsteilnehmer kostenlose Kriegsversicherung erhält. Es wird sich daher für die Versicherungsgesellschaften anderer Branchen empfehlen, analog der Viehversicherung, für welche die „Halensia" den Prozeß führte, ihrerseits gegen den „Praktischen Landwirt" vorzugehen. Die „Halensia" hat erreicht, daß der praktische Landwirt keine kostenlose Viehversicherung mehr anpreisen darf. Im allgemeinen Interesse dürfte es aber liegen, zu erwirken, daß das Blatt das Wort „Versicherung" überhaupt nicht mehr be-

Digitized by Google

nutzen darf, weil sich hiermit ein ganz bestimmter Begriff verbindet, dessen Voraussetzungen beim praktischen Landwirt in keiner Weise gegeben sind.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Direktor im Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung Kiehmet ist zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Reichsamt des Innern ernannt worden.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Ernst Morel, Prokurist des Nordstern, Lebensversicherungs-Akt.-Ges. in Berlin; Inspektor der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft Kleiß in Leipzig; Versicherungs-Inspektor Georg Zahn in Schwarzenbach; der Direktor der Karlsruher Lebensversicherung a. G. Richard Schneider; Otto Mühlinghaus, Subdirektor in Dresden der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft; Fritz Scholz, Beamter der Karlsruher Lebensversicherung a. G., die Beamten der „Viktoria", Seehausen und Ostermeyer.

— Herr Carl Johansson, Direktor der „Fenix" Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stockholm und Herr Harald Andersson, Direktor der Stockholms Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft sind vom König von Schweden zu Rittern 1. Klasse des Vasa-Ordens ernannt worden.

— Der Direktor der Bremer Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft, Herr Karl Anton Kramer, feierte am 17. d. M. sein vierzigjähriges Dienstjubiläum bei der Gesellschaft.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Gustav Metscher, Beamter der „Wilhelma" in Magdeburg; Artur von Hüls, Inspektor des „Deutschen Anker", Subdirektion München, als Oberleutnant und Kompagnieführer; Josef Welte, Beamter der Allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart, als Unteroffiziers-Aspirant; Karl Hofmann, desgl. als Vizefeldwebel; Hermann Peucker, desgl. als Vizefeldwebel; Philipp Hege, desgl. als Offizier-Stellvertreter; Dr. August Baab, Beamter der Frankfurter Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft, als Offizier-Stellvertreter; Heinrich Mann, desgl. als Einj. Freiw. Unteroffizier; Wilhelm Müller, desgl. als Unteroffizier; Heinrich Pickel, desgl. als Gefreiter; Heinrich Rübsam, desgl. als Gefreiter; Friedrich Schulz, Beamter der Nord-Deutschen Versicherungsgesellschaft in Hamburg; H. W. Walther; desgl.; Ernst Geldern; General-Agent in Essen der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Akt.-Ges.; Julius Szilagyi, Beamter der „Hungaria" in Budapest.

— Herr Geh. Oekonomierat Dr. v. Waechter, Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig, ist am 6. d. M. gestorben.

— Der frühere Direktor der Gothaer Feuerversicherungsbank, August Ritter, ist im Alter von 76 Jahren in Gotha gestorben.

— Der frühere Abteilungsvorstand der Bayrischen Brandversicherungskammer, Herr Regierungsdirektor Leonhard Burkhardt, ist am 18. d. M. in München gestorben.

— Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft. Dem Chef der Buchhalterei, Herrn Trenkhorst, bisher in den Diensten der „Deutschland", ist Prokura erteilt worden.

— Der Verwaltungsrat der „Wiener Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt" hat Herrn Leo Gerö zum leitenden Direktor und damit statutengemäß auch zum Mitglied des Vorstandes der Anstalt ernannt. Gleichzeitig wurde dem Chefmathematiker der Anstalt, Herrn Adolf Pelleter Prokura erteilt.

— Die Feuerversicherungsgesellschaft „Rheinland" in Neuß hat ihre Breslauer Generalvertretung in eigene Verwaltung genommen und mit deren Leitung Herrn Subdirektor Max Jitschin in Breslau betraut.

— Herr F. v. Grumbkow in Hamburg ist zum deutschen Generalbevollmächtigten der Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft Skandinavia in Kopenhagen ernannt worden.

— Der leitende Direktor der finnischen Lebensversicherungsgesellschaft „Suomi" in Helsingfors, Herr V. A. Livanius ist, wie die „Forsikringstidende" mitteilt, am 8. September cr., als er mit dem Dampfer „Uleaborg" nach Gefle reiste, in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten. Herr Livianius durfte aber bereits über Schweden wieder in seine Heimat reisen.

— Eine Badische Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit für den Krieg 1914 ist mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern ins Leben getreten.

— Auch der Verband öffentlicher Lebensversicherungsgesellschaften in Deutschland hat eine Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit für den Krieg 1914 eingerichtet.

— Nach einer Mitteilung der Deutschen Hausbesitzerzeitung ist zwischen dem Zentralverband der Haus- und Grundbesitzervereine und der „Hohenzollern" Vers.-Akt.-Ges. in Köln ein Vergünstigungsvertrag für Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen worden.

— Aus London wird gemeldet, daß nach Bekanntgabe der neuen Schiffsverluste durch den deutschen Kreuzer „Emden" und des Verlustes des Dampfers „Carmorants" die Versicherungsprämien bei Lloyds anzogen.

— Wie der „Daily Telegraph" berichtet, ist die Westminster-Kathedrale in London mit 150,000 Pfund gegen Beschießung durch deutsche Flugzeuge versichert worden.

— Wie gegen England, so ist jetzt vom Bundesrat ein deutsches Zahlungsverbot auch gegen Frankreich erlassen worden.

— Unter besondere staatliche Ueberwachung sind die in Wien befindlichen Generalvertretungen folgender Versicherungsgesellschaften gestellt worden: The Gresham London, Star London, North British and Mercantile Insurance Company London und Edinburgh, The Erzen Insurance Company London, Commercial Union Assurance Company London und L'Aigle Paris.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.


Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 45. Leipzig, den 5. November 1914. 45. Jahrgang.

Die Haftung des Versicherungsnehmers für das Verschulden dritter Personen.

Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg.

(Schluß.)

Zur Begründung ihrer Meinung wird von den Vertretern, die die Anwendbarkeit des § 278 BGB. ablehnen, weiter angeführt, daß das Versicherungsvertragsgesetz stets nur auf das eigene Verschulden des Versicherungsnehmers sehe, m. a. W. also das Selbstverschuldungsprinzip vertrete. Hieraus wird die Folgerung gezogen, daß bei den zwingenden Vorschriften des VVG. eine Haftung für Dritte nicht stattfinden könne und auch eine analoge Anwendung des § 278 BGB. ausgeschlossen sei. Schneider (Kom. z. VVG. S. 141), der insbesondere diese Meinung vertritt, führt zur Begründung seiner Ansicht als Beispiel an, niemand könne glauben, daß der Mündel die Entschädigung verwirke, wenn sein Vormund das versicherte Haus anzünde.

Hiergegen ist zunächst einzuwenden, daß das VVG. kein selbständiges unabhängiges Gesetz ist, sondern in vieler Beziehung von dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergänzt und vervollständigt wird. Ferner ist aber auch die Ansicht, daß das VVG. ein allgemeines Selbstverschuldungsprinzip habe, als unrichtig abzulehnen. Denn einmal war auch schon dem früheren Versicherungsrecht ein derartiges allgemeines Selbstverschuldungsprinzip unbekannt, ein Grundsatz, über den sich Judikatur und Wissenschaft einig war. Wenn demnach das VVG. im Gegensatz hierzu ein allgemeines Selbstverschuldungsprinzip hätte zur Anerkennung bringen wollen, hätte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Hervorhebung bedurft. Geradezu gegen ein Selbstverschuldungsprinzip im VVG. spricht aber die Fassung des § 19 VVG., der ausdrücklich bestimmt, daß bei Abschluß des Vertrages durch einen Bevollmächtigten oder einen Vertreter ohne Vertretungsmacht für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und Arglist des Vertreters, sondern auch die des Versicherungsnehmers in Betracht kommt.

Die Unhaltbarkeit dieser Meinung zeigt sich ferner deutlich, wenn man die Resultate der sich gegenseitig ergänzenden §§ 23, 27 VVG. unter Ablehnung der Anwendbarkeit des § 278 BGB. ins Auge faßt.

Gemäß § 23 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 VVG. hat der Versicherer ein sofortiges Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer ohne seine Einwilligung eine Erhöhung der Gefahr vornimmt oder deren Vornehmen durch einen Dritten gestattet. Nach § 27 ist, wenn die Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers eintritt, der Versicherer nur berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Hat also z. B. der Vormund Sachen seines Mündels gegen Feuer versichert, so kann nach der Ansicht, die die Anwendung des § 278 BGB. verneint, der Versicherer nur mit einmonatlicher Kündigungsfrist kündigen und muß das Risiko fortgesetzt weiter tragen, solange er nicht von der Gefahrerhöhung Kenntnis hat. Nach der ent-

Digitized by Google

gegengesetzten Meinung, die die Anwendbarkeit des § 278 BGB. bejaht, kann der Versicherer hingegen nach § 23 VVG. (i. V. mit § 24) sofort kündigen. Aehnlich ist die Rechtslage bei einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers, z. B. seinem Prokuristen.

Daß diese letztere Meinung den Vorzug gerade im Hinblick auf das unerträgliche gekennzeichnete Ergebnis ersterer Ansicht den Vorzug verdient, ergibt sich aus diesem Beispiel ohne weiteres von selbst.

Demnach muß angenommen werden, daß der § 278 BGB. bei allen Pflichten des Versicherungsnehmers zur Anwendung zu kommen hat, mit alleiniger Ausnahme bei der Verpflichtung, den Schadensersatzanspruch innerhalb bestimmter Frist geltend zu machen. Dabei muß es sich aber stets um die Erfüllung wirklicher Verpflichtungen handeln, wenn der Versicherungsnehmer hierbei gemäß § 278 BBG. für das Verschulden seiner Hilfspersonen einstehen soll; es ist daher der Versicherungsnehmer niemals für solche Personen gemäß § 278 BGB verantwortlich, die nur körperliche Leistungen für ihn ausführen. Hier greift gegebenen Falles unter Vorliegen seiner Voraussetzungen der § 831 BGB. ein.

Zu den Pflichten, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluß des Versicherungsvertrages vor oder nach Eintritt des Schadensfalles gehören, sind insbesondere diejenigen hervorzuheben, deren schuldhafte Verletzung eine Schadensersatzpflicht des Versicherungsnehmers oder ein Rücktrittsrecht oder auch eine Befreiung von der Leistungspflicht zugunsten des Versicherers zur Folge hat. Und zwar dürfen diese Rechtsfolgen gemäß § 6 VVG. vor Eintritt des Versicherungsfalles für jedes Verschulden, nach Eintritt des Versicherungsfalles nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vereinbart werden. Zu den Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles gehören nach der Begründung zum VVG. namentlich die Pflicht zur Anzeige vom Versicherungsfall, zur Einreichung der Schadensberechnung, die Schadenabwendungspflicht und die Pflicht zur Nichtvornahme von Veränderungen vor Feststellung des Schadens. Aus jeder Art von Verschulden bei der dem Versicherungsnehmer obliegenden Pflichten erwächst dem Versicherer ein Schadensersatzanspruch, den er nötigenfalls im Wege der Aufrechnung geltend machen kann.

Eine Schadensersatzpflicht läßt sich nun bei Verletzung dieser Verpflichtungen durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers nur unter Anwendung der Vorschriften des BGB. begründen. Hieraus ergibt sich aber dann mit logischer Notwendigkeit, daß auch der § 278 BGB. anwendbar ist, so daß der Versicherungsnehmer für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten dem Versicherer gegenüber bedient, zu haften hat für eigenes Verschulden.

Zur Rechtslage der bei englischen Feuerversicherungs-Gesellschaften versicherten deutschen Versicherungsnehmer.

Zu diesem in letzter Zeit vielfach erörterten Thema schreibt Rechtsanwalt Dr. Eddelbüttel im „Hamburger Fremdenblatt“:

Der Einfluß des Krieges auf die mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge hat wiederholt den Gegenstand ausführlicher Besprechung in den Tagesblättern und Fachzeitschriften gebildet. Bereits im August dieses Jahres habe ich die hierfür geltenden Grundsätze des englischen Rechts dargelegt und auf die Lage der deutschen Versicherten hingewiesen. Die Hauptbevollmächtigten der größten englischen Gesellschaften haben die Nachteile von ihren Versicherten dadurch abzuwenden gesucht, daß sie Vereinbarungen mit angesehenen deutschen Versicherungsgesellschaften schlossen, wonach von diesen die Erfüllung der mit den englischen Gesellschaften bestehenden Verträge gewährleistet werden sollte. Diese Vereinbarungen sind dann von anderer Seite einer Kritik unterzogen worden, weil sich der Zweifel geltend machte, ob tatsächlich auf dem bezeichneten Wege eine genügende Sicherung des beteiligten deutschen Publikums erreicht werden könne. Es wird von allgemeinem Interesse sein, diese Frage nach Maßgabe der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu besprechen.

Der wesentliche, für den Versicherten bedeutungsvolle Inhalt des zwischen der englischen und der deutschen Gesellschaft getroffenen Abkommens pflegt dahin zu gehen, daß sich die deutsche Gesellschaft verpflichtet, die Versicherungen der englischen Gesellschaft insoweit zu übernehmen, als die Versicherten sich damit einverstanden erklären. Bis zu dieser im Einverständnis mit den Versicherten erfolgten Uebernahme pflegt die deutsche Gesellschaft den Versicherten gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle aus den Verträgen der englischen Gesellschaft sich ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen. Da es sich um deutsche Gesellschaften von zweifelloser Leistungsfähigkeit handelt, so

Digitized by Google

wird man zugeben müssen, daß hiermit die Rechte und Ansprüche der Versicherten hinreichend gewahrt erscheinen.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der deutsche Versicherte genötigt sei, zunächst gegen die englische Gesellschaft vorzugehen, und ob er erst hierauf sich wegen des Ausfalls an die deutsche Gesellschaft halten könne. Das ist nicht der Fall. Da die deutsche Gesellschaft eine selbstschuldnerische Haftung übernommen hat, so kann sie auch wie ein Selbstschuldner, also in erster Linie auf Zahlung in Anspruch genommen werden, um die englische Gesellschaft braucht sich der Versicherte mithin garnicht zu kümmern. Sobald aber der Versicherte die Uebertragung der Versicherung auf die deutsche Gesellschaft genehmigt hat, existiert für ihn die englische überhaupt nicht mehr; er steht dann nur mit der deutschen im Vertragsverhältnis Auch die Prämienzahlung regelt sich in befriedigender Weise, denn die schon geleisteten Prämien müssen bei Uebertragung der Versicherung voll angerechnet werden.

Dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung gebührt die Anerkennung, für die Wahrung der Rechte der deutschen Versicherten sogleich nach Ausbruch des Krieges energisch Sorge getragen zu haben. Die von den inländischen Hauptbevollmächtigten der englischen Assekuranz mit den deutschen Gesellschaften zu schließenden Vereinbarungen mußten dem Aufsichtsamt zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden, und die Zustimmung wurde nur erteilt, wenn die Interessen der Versicherten hinreichend gewahrt erschienen. Auch dem Kaiserlichen Aufsichtsamte gegenüber hat jede derartige deutsche Gesellschaft die Verpflichtung übernehmen müssen, die sämtlichen Verbindlichkeiten der betreffenden englischen Gesellschaft aus den deutschen Versicherungsverträgen zu erfüllen.

An der Rechtsgültigkeit des zwischen der deutschen und der englischen Gesellschaft geschlossenen Uebernahmevertrages ist nicht zu zweifeln. Bekanntlich hat jedes ausländische Versicherungsunternehmen, dessen Betrieb sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, für das Inland einen Hauptbevollmächtigten, dessen Vollmacht nach außen unbeschränkbar ist. (§ 86 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.) Dieser hat den Vertrag mit der deutschen Gesellschaft abgeschlossen.

Eine weitere Frage geht dahin, ob das am 30. September 1914 vom Reichskanzler veröffentlichte Zahlungsverbot gegen England Bedenken erregen könne. Das ist aus zwei Gründen nicht der Fall: Zunächst wird durch dieses Verbot nicht getroffen solche Erfüllung von Ansprüchen, die im Betriebe der in Deutschland unterhaltenen Niederlassung einer in England domilizierten Person oder Firma entstanden sind. Das trifft für die inländischen Niederlassungen der englischen Versicherungsgesellschaften zu. Es können und müssen daher Prämiengelder aus dem mit dem hiesigen Bevollmächtigten einer englischen Assekuranz-Kompanie geschlossenen Vertrage an diesen Bevollmächtigten gezahlt werden. Dafür, daß diese Gelder nicht nach England gehen, ist durch andere reichsrechtliche Bestimmungen (§ 1 der erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers) und durch Anordnung einer besonderen Aufsicht Vorsorge getroffen. Es ist wohl die Ansicht geäußert und der Rat erteilt worden, die Prämienzahlungen aus englischen Versicherungen sogleich zu unterlassen. Ein solcher Rat ist höchst bedenklich und gefährlich und widerstreitet dem Interesse der deutschen Versicherten. Den Vorteil der unterlassenen Prämienzahlung würden nicht diese letztern, sondern die Engländer haben, die infolge solcher Nichtzahlung ihre Verpflichtung aus dem Vertrage als erloschen ansehen könnten, sodaß der Deutsche aller durch die früheren Prämienzahlungen erworbenen Ansprüche verlustig gehen würde. Die Meinung, die ich sogar in einem Artikel der „Deutschen Hausbesitzer-Zeitung" vertreten fand, daß die Versicherungsverträge mit ausländischen Gesellschaften von dem deutschen Versicherten jetzt ohne weiteres aufgelöst werden könnten, und daß dann eine Verpflichtung zur weiteren Prämienzahlung nicht bestehe, erscheint mir unzutreffend und wird auch vom Kaiserlichen Aufsichtsamt nicht geteilt. Mir liegt ein Bescheid dieser Behörde vom 3. Oktober 1914 an einen Versicherten vor, worin es heißt, daß die bei einer (mit Namen bezeichneten englischen Gesellschaft Versicherten zwar nicht verpflichtet seien, ihre Versicherungen auf die betreffende deutsche zu überführen, daß sie anderseits aber auch nicht in der Lage seien, ihre Versicherungsverträge mit der englischen Gesellschaft einseitig zu lösen. Es ist hier also Vorsicht dringend geboten!

So vollberechtigt und allgemein im deutschen Volke die tiefe Empörung über Englands schmachvolle Politik gärt, so darf uns diese Empfindung nicht von einer ruhigen Erwägung der Frage abhalten, auf welche Weise und durch welche Maßnahmen die Interessen des deutschen Publikums am besten gewahrt werden können.

Zur Frage der Lehrlingsausbildung.*)

Die erhöhten Anforderungen, die an die Versicherungsbeamten zu stellen sind, erfordern, daß auf die Ausbildung der Lehrlinge ein besonderes Gewicht gelegt wird. Leider wird aber in dieser Beziehung viel gesündigt. In früheren Zeiten war es Regel, daß die Generalagenten persönlich sich um die fachmännische Ausbildung ihrer Lehrlinge kümmerten, und auch sonst in erzieherischem Sinne auf den jungen Nachwuchs einzuwirken versuchten. Von Ausnahmen abgesehen, konnte man voraussetzen, daß derjenige, der seine Lehrzeit beendet hatte, mit allen im Generalagenturbetriebe vorkommenden Büroarbeiten vertraut war. Heute aber, nachdem die Generalagenturen vielfach mit vielen Dutzenden von Beamten arbeiten, sind die Inhaber selbst so stark in Anspruch genommmen, daß sie persönlich sich nur recht wenig um die Ausbildung der Lehrlinge kümmern können. Und den Bürovorstehern geht es nicht besser.

Daher kommt es, daß nur auf einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Generalagenturen die Lehrlinge

*) Aus den Mitteilungen des Verbandes für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten.

Digitized by Google

wirklich planmäßig in alle im Generalagenturbetriebe vorkommenden Arbeiten eingeführt werden. Vielfach verbringen sie ihre Lehrzeit mit dem Ausschreiben von Prämienquittungen, Akten ablegen und Handlangerdiensten. Das ist sehr bedauerlich. Denn wenn man einen jungen Beamten, der seine Lehrzeit beendet hat engagiert, setzt man doch voraus, daß er mit allen einschlägigen Arbeiten so sehr vertraut ist, daß eine besondere längere Einarbeitungszeit nicht mehr nötig ist.

Diesem Uebelstande kann, wie schon von sachverständiger Seite wiederholt betont ist, nur dadurch abgeholfen werden, daß das Unterrichtswesen für Versicherungslehrlinge noch weiter ausgebaut wird und tatsächlich in allen Städten, in denensich eine genügende Anzahl Lehrlinge befindet, Fachklassen eingerichtet werden.

Die kürzlich zu Leipzig abgehaltene II. Konferenz für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten hat ja dankenswerterweise beschlossen, Sachverständigengutachten einzuholen über die Frage, welcher Lehrstoff für die Lehrlinge der verschiedenen Branchen in Frage kommt. Wenn auch wohl, wie anzunehmen ist, die Meinungen darüber weit auseinandergehen werden, so ist doch zu erwarten, daß für die hinsichtlich der Lehrpläne zu erhebenden weiteren Forderungen eine brauchbare Grundlage geschaffen wird. Die jetzigen Lehrpläne der verschiedenen Fachschulen wollen nicht recht befriedigen. Sie weichen zu sehr von einander ab und lassen nur zu deutlich erkennen, daß lokalen Einflüssen Rechnung getragen ist.

In dieser Beziehung wird ja nun hoffentlich dank des Zusammenschlusses der beteiligten Kreise ein Wandel eintreten, indem man sich über den zu verarbeitenden Lehrstoff wenigstens in den Grundzügen einigt.

Für die Versicherungsbeamten ist die Ausbildungsfrage von entscheidender sozialer Bedeutung. Beamten, die eine wirkliche gediegene Ausbildung genossen haben, und daher auch wertvolle Dienste zu leisten in der Lage sind, wird man gern ein höheres Gehalt zahlen wollen, als solchen, die schließlich doch nur infolge der schlecht geleiteten Ausbildung Stümper geblieben sind.

Mit einer guten durch zielbewußten Unterricht ergänzten gleichmäßigen und besseren Ausbildung hängt aber noch eine weitere Frage, die künftig eine große Rolle spielen wird, zusammen. Ebenso wie die Arbeiter seit Jahrzehnten, streben jetzt auch die in sozialer Beziehung vorgeschrittenen Beamten der verschiedenen Berufszweige dahin, gewissen Mindestforderungen hinsichtlich Gehalt, Urlaub, Arbeitsbedingungen usw. allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Ein solches Streben wird auch jeder einsichtige, sozial empfindende Arbeitgeber als berechtigt anerkennen müssen, sofern die erhobenen Forderungen sich in dem durch die allgemeinen Verhältnisse bedingten Rahmen halten. Ist nun z. B. die Ausbildung eines Lehrlings eine solche, daß man von ihm erwarten kann, daß er nach beendigter Lehrzeit über ein gewisses Maß von Kenntnissen und Fähigkeiten verfügt, so liegt kein triftiger Grund vor, einem solchen jungen Manne nicht ein gewisses Mindestgehalt zuzubilligen. Ebenso liegen hinsichtlich der regelmäßigen Gewährung von Urlaub keine unüberwindlichen Schwierigkeiten vor. Das geht ja auch schon daraus hervor, daß auf vielen Büros schon seit Jahren den Beamten alljährlich ein nach der Dienstzeit bemessener Urlaub bewilligt wird.

Das wichtigste in der Lehrlingsfrage ist aber wie schon oben angedeutet, daß durch eine wohl durchdachte, systematische und durch Fachunterricht ergänzte Lehrlingsausbildung eine Ertüchtigung des jungen Nachwuchses gewährleistet wird. Man betrachte die Lehrlinge nicht als billige Arbeitskräfte, die für die Verrichtung von Handlangerdiensten gerade gut genug sind, sondern sehe in ihnen den künftigen Versicherungsbeamten. Man erhöhe unbedenklich die Anforderungen, das steigert nach meinen Erfahrungen den Ehrgeiz und die Arbeitsfreudigkeit. Der in den jungen Lehrlingen steckende Arbeitsbetrieb und der Wille vorwärts zu kommen müssen sorgfältig gehegt und gepflegt werden, nicht aber dürfen dieser Trieb und dieser Wille dadurch im Keime erstickt und unterdrückt werden, daß man deren Befriedigung unmöglich macht, indem das Feld ihrer Betätigung gar zu sehr eingeengt wird.

Wenn man Klagen darüber hört, daß den Versicherungslehrlingen das nötige Streben und das nötige Verständnis fehlt für die Bedeutung einer weiteren Ausbildung, so liegt dieses daran, daß man die Psyche des Lehrlings nicht versteht. Sieht allerdings ein junger Lehrling, daß ihm trotz guten Willens und allen Strebens keine genügende Gelegenheit zur Betätigung seiner Fähigkeiten gegeben wird, so stumpft er ab und betrachtet die Arbeitszeit nur als eine unangenehme Unterbrechung der freien Zeit. Aus einem solchen falsch angeleiteten Lehrling wird später nur mit großer Mühe sich ein guter Beamter heranbilden lassen.

Die Forderung des Tages geht also dahin, der Ausbildung der Lehrlinge mehr Gewicht beizumessen und das, was der Chef an persönlicher Erziehungsarbeit aus mehrfachen Gründen nicht mehr in der Lage ist zu tun, durch guten Fachunterricht zu ersetzen.

Der verhängnisvolle Hammerwurf nach einem bissigen Köter als Ursache eines Versicherungsstreits.

(Nachdruck verboten.)

Der verstorbene Schlossermeister K. betrieb in Ulm ein Schlossereigeschäft, das nach seinem Tode von der Ehefrau fortgeführt wurde. Der 21 jährige Sohn Wilhelm K. war als Geselle tätig. Die Werkstätte selbst lag nicht unmittelbar an der Straße, sondern an der hinteren Seite des Hofs; auf diesem befand sich nur die Richtplatte zum Geradebiegen von Eisenstangen. Am 16. September 1911 war nun Wilhelm K. damit beschäftigt, ein Eisen gerade zu schlagen, als eine Kinderschar schreiend einen großen Schäferhund, der schon verschiedene Raufereien mit dem Wolfshund der Mutter des Gesellen gehabt hatte, in den Hofraum hineintrieb, um dem Schauspiel einer neuen Beißerei zuzusehen. Knurrend fuhr der bissige Köter auf den Gesellen los. Dieser ergriff den Hammer und schleuderte ihn gegen den Angreifer, sodaß der Hammer absprang und zum Hofe hinaus auf die Straße flog, woselbst er

Digitized by Google

dem 6jährigen Kinde A. derart an das Nasenbein schlug, daß es hinterrücks auf die Straße stürzte. Dabei zog es sich erhebliche Verletzungen zu. Wilhelm K. wurde wegen dieses unglücklichen Wurfes unter Anklage gestellt, indessen vom Kriegsgericht, dem er damals unterstand, freigesprochen. Anders entschied das Zivilgericht den Fall, indem es den Gesellen zu 2000 Mark Schadensersatz und Ersatz alles noch weiter entstehenden Schadens verurteilte.

Nun hatte der Vater des Wilhelm K. mit der Unfallversicherungsgesellschaft N. N. am 25. Mai 1901 einen Versicherungsvertrag wegen eventl. entstehender Haftpflichtansprüche geschlossen, in dessen Bestimmungen es lautete: „Die Unfallversicherungs-A.-G. N. N.“ übernimmt Ersatzleistungen wegen aller Ansprüche, die gegen den Versicherten aus Unfällen gestellt werden, bei denen im Zusammenhang mit dem Betriebe des Versicherten Menschen verletzt werden. Die Versicherung umfaßt auch die Entschädigungsansprüche, die gegen die Bevollmächtigten und sonstigen Angestellten des Versicherten gerichtet werden, ohne daß es eines besonderen Vertragsabschlusses mit diesen bedarf. Diese gelten ohne weiteres als mitversichert.“ W. K. trat nun den Entschädigungsanspruch gegen die Versicherungsgesellschaft an seine Mutter ab, diese wurde indessen von der Gesellschaft mit dem Bemerken abgewiesen, daß ihr Sohn kein im Schlossereibetrieb „Angestellter“ sei, da unter solchen nur Angestellte höherer Art zu verstehen seien. Vor allem handle es sich aber auch nicht um einen Schaden, der mit dem in der Police angegebenen Betrieb im Zusammenhang stünde. W. K. sei in diesem Falle nur als Sohn der Eigentümerin des Wolfshundes aktiv geworden. Die Ehefrau K. erhob daher Klage beim Landgericht Stuttgart gegen die Versicherungsgesellschaft und diese wurde auch zur Leistung der Entschädigung verurteilt, weil W. K. als Angestellter im Sinne der Versicherungsbedingungen zu betrachten sei. Dieses Urteil suchte die Beklagte mit der Berufung beim Oberlandesgericht Stuttgart zu bekämpfen und hatte damit den Erfolg, daß die Entschädigungsklage der Schlosserwitwe mit folgender Begründung abgewiesen wurde:

Es kann dahingestellt bleiben, ob die beklagte Gesellschaft geltend gemacht hat, der Sohn der Witwe K. sei kein im Schlossereibetrieb Angestellter. Daß er es ist, dies darzutun, wäre Sache der klagenden Partei gewesen. Was nun den Hergang der Sache selbst betrifft, so hat der Zeuge Pfeifer angegeben, daß die in der Werkstatt befindlichen Arbeiter infolge des Kindergeschreis aus den Hof heraussahen. Der Zeuge R. bekundet allerdings, W. K. habe den Hammer nur deshalb nach dem Hund geworfen, weil der Auftritt eine Störung der Arbeit mit sich gebracht habe. Davon, daß er den Hammer, um Arbeitsstörung zu verhindern, nach dem Tier geschleudert habe, hat indessen der Geselle selbst mit keinem Wort gesprochen. Er hat es nur deshalb getan, um eine Hunderauferei unmöglich zu machen. Hat aber W. K. zu solchem Zweck den Hammer, den er zufällig zur Hand hatte, nach dem Hunde geworfen, so kann man seine Haftung nicht als die eines Angestellten des Schlossereibetriebes begründen. Sie ist ihm lediglich als Sohn der Eigentümerin des Hundes erwachsen. Gegen dieses Urteil legte die Witwe K. Revision beim Reichsgericht ein, die jedoch vom VII. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes zurückgewiesen wurde. (Urteil des Reichsgerichts vom 30. Oktober 1914. Aktenzeichen VII. 237/14.) sk.

Wie weit müssen Grundstücke, insbesondere Gasthöfe verkehrssicher sein.

(Nachdruck verboten.)

Wirtschaftssaal und Tanzsaal des Gasthofs „Zum großen Monarchen“ in A. umschließen im rechten Winkel einen mit Dach nicht versehenen Lichthof. Vom Wirtschaftssaale gehen zwei Fenster, vom Tanzsaal eine Tür auf den Hof. In der Nacht zum 1. Januar 1912 fand im Gasthof Sylvesterfeier statt. Im Wirtschaftssaale saß am Tische vor dem einen der auf den Lichthof gehenden Fenster mit Angehörigen und Bekannten der Kläger. Um Mitternacht begab er sich durch den Tanzsaal und die bezeichnete Tür in den derzeit völlig leeren, nur durch den Schein aus den Fenstern erleuchteten Lichthof, um von da aus durch jenes Fenster seine Gesellschaft zu beglückwünschen. An das Fenster herantretend stürzte er in den darunter befindlichen, an jenem Abend nicht bedeckten, etwa 1 m tiefen Lichtschacht, wobei er sich angeblich beträchtlich verletzte. Er macht für den Schaden den Beklagten als den Eigentümer des Gasthofs verantwortlich, verlangt Feststellung der Schadensersatzpflicht und Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 4400 M. Das Landgericht hat den Anspruch für gerechtfertigt erklärt, das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden mit folgender

Begründung.

Die Winterkälte der Neujahrsnacht, die fehlende Bedachung des Hauses, der Mangel eigener Beleuchtung des Hofes mußten dem Kläger und jedem Gast, der den Hof betrat, schlechthin sofort klarmachen, daß er hier nichts zu schaffen hatte, daß der Hof nicht zu den Räumen gehörte, die der Wirt der Benutzung durch die Gäste freigeben wollte. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob der Zugang in den Lichthof für den ihn absichtlich Betretenden mehr oder minder erschwert war, ob die Tür verschlossen, eine Klinke vorhanden war oder nicht. Auch wenn man in Betracht zieht, daß es sich um eine Silvesterfeier im Rheinlande handelte, bei der der Genuß erheiternder Getränke und fröhliche Ausgelassenheit eine Rolle spielten, kann nicht gesagt werden, daß ein die Verkehrssorgfalt beobachtender Wirt damit hätte rechnen müssen, ein Gast könne auf den eigenartigen Silvesterscherz verfallen, vom Lichthofe aus die Insassen des Saales zu beglückwünschen.

Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit des Lichthofes gehörte deshalb nicht zu den Vertragspflichten des Beklagten gegenüber dem Kläger. Das Fehlen der Luckenbedeckung in der Neujahrsnacht gereicht weder ihm noch seinem Erfüllungsgehilfen zum Verschulden. Die gegenteilige Annahme würde eine unerträgliche Ueberspannung der Anforderungen an die im Verkehr

Digitized by Google

erforderlichen Sorgfalt bedeuten. Die Erstreckung der für die Verkehrsräume bestehenden Sicherungspflicht auf leicht zugängliche Nebenräume ist nur insoweit zuzugeben, als es sich um den Schutz gegen Verwechslungen, auch wohl um die Fürsorge für Trunkene handelt. Gegenüber einem seiner Sinne Mächtigen, der dem Verkehr nicht gewidmete Nebenräume bewußt betritt, besteht diese Sicherungspflicht jedenfalls nicht in dem Sinne, daß jede mögliche Gefahrenquelle in jenen Räumen beseitigt werden müßte. Hattet der Beklagte wegen mangelnden Verschuldens nicht aus dem Vertrage, so erst recht nicht nach allgemeinen Grundsätzen, wegen unerlaubter Handlung. (Urteil des R.-G. vom 16. September 1914. Aktenzeichen III. 171/1914. Mitgeteilt von Dr. Hans Berthold, Leipzig.)

Zur Tagesgeschichte.

Eine neue Fusion. Schon seit längerer Zeit schwebten zwischen der „Nordstern" Preußischen Feuerversicherungs-A.-G. in Berlin und der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank in Essen Verhandlungen, die eine Verschmelzung der beiden Gesellschaften zum Gegenstand hatten. Es war längst kein Geheimnis mehr, daß auch die „Westdeutsche" mit dem Gedanken umging, sich an eine größere Compagnie anzuschließen; seine Durchführung galt nur als eine Frage der Zeit. Nunmehr sind die diesbezüglichen Verhandlungen zwischen den Vorständen der beiden Gesellschaften zum Abschluß gelangt und es bleibt nur noch die Zustimmung der beiderseitigen Generalversammlungen einzuholen. Näheres über die Grundlagen des Fusionsvertrages geht aus folgenden, uns vom „Nordstern" übersandten Mitteilungen hervor: Durch den bevorstehenden Eintritt der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank zu Essen in die Gruppe der „Nordstern" Versicherungs-Aktien-Gesellschaften zu Berlin erfährt letztere eine starke Erweiterung und wertvolle Ergänzung. Die durch den Ausbruch des Krieges zeitweise unterbrochenen Verhandlungun haben jetzt zum Abschluß eines Vertrages betreffend die Verschmelzung der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank mit der „Nordstern" Preußischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft auf der Grundlage des Umtausches von 5 Aktien der „Westdeutschen" in 6 Aktien der „Nordstern" Preußischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft geführt. Die auf die 5 Aktien der „Westdeutschen" für 1913 gezahlte Dividende betrug insgesamt 300 Mark, während auf 6 Aktien der „Nordstern" Preußischen für das Geschäftsjahr 1913 eine Gesamtdividende von 375 M entfiel. — Die Aktionäre der „Westdeutschen" erhalten die neuen Aktien der „Nordstern" Preußischen mit Dividendenscheinen ab 1915, dagegen ist die „Nordstern" Preußische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft verpflichtet, den Dividendenschein der Aktien der „Westdeutschen" für 1914 mit 75 M gegen bisher für 1913 gezahlte 60 M einzulösen. — Die Generalversammlung der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank ist auf den 24. November d. J., die der „Nordstern" Preußischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft auf den 30. November d. J. einberufen.

Berner Rückversicherungs - Gesellschaft. Die Gesellschaft hielt am 28. Oktober cr. ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung ab, die von ungefähr sechzig über 1984 Stimmen verfügenden Aktionären besucht war. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte: 1. Konstatierung, daß die neue Aktienemmission im Betrage von 1 Mill. Fr. vollständig gezeichnet und daß 20 pCt. des neuen Kapitals einbezahlt worden sind. 2. Bericht des Verwaltungsrates. 3. Genehmigung der Jahresrechnung per 1913 und Dechargeerteilung an den Verwaltungsrat. 4. Neubestellung des Verwaltungsrates und Wahl der Revisoren. Die Jahresrechnung über das Jahr 1913 schließt mit einem Defizit von 1,075,455 Fr., bestehend aus folgenden Posten: Verlust in der Lebensversicherungsbranche 63,209 Fr.; Verlust in der Unfall- und Haftpflichtbranche 589,957 Fr. und im Feuerversicherungsgeschäft 396,759 Francs. Direktor Dr. Zeerleder teilte in seinem Berichte mit, daß diese Verluste aus zwei Hauptursachen entstanden sind: zu optimistische Berechnungen und zu scharfe Konkurrenz. Er betonte, wie schwierig es sei, in der Versicherungsbranche gute Geschäfte abzuschließen. Um die Lage der Gesellschaft zu sanieren, müssen besondere, weitgehende Maßnahmen getroffen werden; die Verwaltung ist noch nicht in der Lage, dieselben vorzuschlagen, da die Jahresrechnung von 1912 und 1913 noch vom eidgenössischen Versicherungsamt zu genehmigen ist, und die Möglichkeit noch immer besteht, daß dasselbe eine Aenderung einzelner Posten dieser Rechnungen verlange; außerdem schweben Unterhandlungen, deren Ausgang die vorzunehmende Sanierung beeinflussen wird. Nach den ziemlich allgemein gehaltenen Erklärungen der Direktion setzte eine lebhafte Diskussion ein, in der von der Direktion noch Auskunft über verschiedene Punkte und Fragen gefordert wurde. So wurde z. B. verlangt, daß das Expertengutachten den Aktionären mitgeteilt werde, was jedoch von der Direktion abgelehnt wurde, da der Experte die Bedingung gestellt hatte, daß sein Bericht vollständig als vertraulich behandelt werde. Auch über verschiedene andere Punkte konnte keine Auskunft erteilt werden. Es wurde dann der Antrag gestellt, die Rechnungen gutzuheißen, eine Untersuchungskommission einzusetzen und die Beschlußfassung über die Dechargeerteilung zu verschieben. Dieser Antrag wurde von anderer Seite noch dahin erweitert, daß die einzusetzende Kommission auch mit der Prüfung der Frage betr. das weitere Bestehen der Gesellschaft, ob also die Liquidation anzustreben sei, beauftragt werden sollte. Der kombinierte Antrag wurde allgemein unterstützt und, nachdem sich auch der Präsident des Verwaltungsrats damit einverstanden erklärt hatte, einstimmig zum Beschluß erhoben. Alsdann wurde die Wahl der Untersuchungskommission vorgenommen, die aus den Herren Handelsrichter Merz, Grimmer und Direktor Rötlisberger zusammengesetzt wurde. Die Kommission soll die Lage der Gesellschaft gründlich prüfen und alles in Betracht ziehen, was geeignet ist, Klarheit zu schaffen und ihre Ansichten über die Aussichten der Fortsetzung der Tätigkeit der Gesellschaft aussprechen. Da eine Beschlußfassung über

Digitized by Google

die Deohargeerteilung nicht erfolgte, wurde auch die vorgesehene Neubestellung des Verwaltungsrates und die Wahl der Revisoren auf die nächste Aktionärversammlung verschoben. — Damit sind die Verhältnisse bei der Gesellschaft in ein neues Stadium getreten. Es ist zu erwarten, daß die eingesetzte Kommission vollständige Klarheit schaffen wird und daß die Gesellschaft vor der Liquidation bewahrt bleibt.

Die Gestorbenen des Jahres 1913 in Württemberg nach den Todesursachen. Nach den Mitteilungen des Königl. Statistischen Landesamts in Stuttgart betrug die Zahl der Gestorbenen, einschl. Totgeborenen, in Württemberg im Jahre 1913 40,691, ohne Totgeborene 38,873. Diese Zahl mit nur 15,5 auf 1000 Lebende ist die niederste in Württemberg überhaupt je vorgekommene allgemeine Jahres-Sterbeziffer. Von den Todesursachen nehmen wiederum, wie im Jahre 1912, die Sterbefälle an Krankheiten der Kreislauforgane (5118 Fälle) den ersten Platz ein, während bis zum Jahre 1911 die Todesursache Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall weitaus voranstand. Diese bedeutsame Verschiebung ist die Folge des starken Rückgangs der Säuglingssterblichkeit im Lande, welche u. a. auch auf der Gesundheitsausstellung Stuttgart 1914 graphisch eingehend dargelegt wurde und aus der soeben erschienenen 22. Ausgabe des Statistischen Handbuchs für Württemberg 1912/13 (S. 47 ff.) im einzelnen zu ersehen ist. Als die bedeutsamsten Todesursachen erscheinen neben den Krankheiten der Kreislauforgane (5118) Altersschwäche (3958) Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall (3861), Lungenentzündung (3410), Lungentuberkulose (2913), Krebs (2381); die Arbeiten der Sachverständigen zur Erforschung und Bekämpfung der beiden letzteren Todesursachen sind bekannt. Abgesehen von den speziell das weibliche Geschlecht bedrohenden Todesursachen Kindbettfieber und anderen Folgen der Geburt zeigt sich eine stärkere Beteiligung des weiblichen Geschlechts bei den Todesursachen Altersschwäche, Masern und Röteln, Krankheiten der Kreislauforgane, Krebs, während das männliche Geschlecht bei angeborener Lebensschwäche, Wundinfektionen, Magen- und Darmkatarrh, Blinddarmentzündung, gewaltsamen Todesarten erhebliche Mehrbeteiligungen aufweist. Im ganzen gewähren die Aufschlüsse auch nach den Todesursachen kein ungünstiges Bild. Von den 38,873 Toten des Jahres 1913 sind nur 4237 oder 10,9 pCt. in den verschiedenen Krankenhäusern und Heilanstalten des Landes gestorben; diese niedrige Zahl rührt daher, daß die sogenannte „Morbidität“ (Krankheitshäufigkeit, Krankheitsdauer) der sogenannten „Mortalität“ (Sterblichkeit) durchaus nicht parallel läuft; sehr viele Krankheiten sind nicht tötlich und die Todesursachen verzeichnen nur die Gestorbenen, nicht die — Genesenen.

Standrecht und Lebensversicherung. Unter dieser Ueberschrift berichteten wir in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift, daß bei einer ungarischen Lebensversicherungsgesellschaft der Tod dreier bei ihr versicherter Personen, die standrechtlich hingerichtet worden waren, angemeldet und die Auszahlung der Versicherungssumme gefordert wurde. Die Versicherungs-Gesellschaft habe, da ein solcher Fall in ihren Versicherungsbedingungen nicht vorgesehen sei, Gutachten juristischer Fachleute eingeholt und auf Grund derselben die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert. Außer diesen erwähnten drei Fällen sind nun, wie „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht“ mitteilt, bei einer anderen Versicherungsgesellschaft in Budapest noch zwei ähnliche Schäden zur Anmeldung gekommen, doch wurden hier die Hinterbliebenen, die die Bezahlung der Versicherungssumme von der Gesellschaft verlangten, von dieser ohne weiteres abgewiesen, da das ungarische Handelsgesetzbuch diesbezüglich ganz klare Bestimmungen in § 504 enthält, der folgenden Wortlaut hat: „Der Versicherer kann, wenn im Vertrage nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart worden ist, zur Zahlung der bedungenen Versicherungssumme nicht verpflichtet werden: wenn der Versicherte sein Leben infolge eines Todesurteiles . . . verliert. In dem Falle kann der Begünstigte ein Drittel der eingezahlten Prämien zurückverlangen.“ Das genannte Blatt bemerkt dazu, daß es also, abgesehen von dem Fall, daß in den Versicherungsbedingungen auch die Vollziehung der Todesstrafe ausdrücklich als Versicherungsfall vorgesehen ist — was wohl mit Ausnahme einiger amerikanischer Gesellschaften sonst bei keiner Gesellschaft vorkommen dürfte — im Sinne des erwähnten Gesetzesparagraphen keinem Zweifel unterliege, daß in den in Rede stehenden Fällen die versicherten Summen in Ungarn nicht zu bezahlen sind, dagegen ein Drittel der eingezahlten Prämien zurückerstattet werden muß; es wäre somit die Einholung von Gutachten juristischer Fachleute durchaus nicht notwendig gewesen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: G. Kretzer, Beamter der „Concordia“ in Köln und Unteroffizier der Reserve; Emil Strack, Bezirksdirektor in Köln des Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins in Stuttgart; August Göhner, Beamter des Stuttgarter Versicherungsvereins; Dr. Fritz Ribbeck, Direktor der „Nordstern“-Gesellschaften; Professor Dr. Gerhard Wörner, stellvertretender Direktor der Handelshochschule Leipzig; Claus Pöllnitz, der Berliner General-Vertreter der „Rhenania“ und der Bremer Spiegelglasversicherungs-Gesellschaft; Fritz Globig, Beamter des „Janus“; Fritz Heyland, Beamter des Hamburger Bezirksbureaus der „Teutonia“; Theo Reitz, Generalagent der „Rheinland“; Albert Vellen und Mathias Schmitz, Inspektoren der „Rheinland“; Brogt, Beamter der „Providentia“; Nodli, Vorsteher der Hausverwaltung des „Nordstern“; Rittmeister a. D. Baar-Graudenz, Subdirektor der „Deutschen Militärdienst“ in Hannover; Hauptmann d. R. Kloß-Pyrmont, Subdirektor derselben Anstalt; letzerer ist gleichzeitig zum Major befördert.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Wilhelm Volkert, Mathematiker der „Concordia“ in Köln als Leutnant der Reserve; Otto Hollmann, Direktor der Militärabteilung des Allgemeinen Deutschen

Digitized by Google

Versicherungs-Vereins in Stuttgart als Oberleutnant der Reserve; Otto Bauer, Beamter des Allgemeinen Versicherungs-Vereins in Stuttgart; Ernst Kloppmann, desgl.; Johannes Müller, desgl.; Fritz Rütz, desgl.; Oskar Strang, desgl.; Wilhelm Niemann, Schadenregulierungsbeamter des Stuttgarter Vereins in Hamburg; Fritz Kämmerer, Beamter der „Wilhelma"; Hermann Assmann, Beamter der „Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Lübeck; Otto Wetzel, Generalagent in Stettin der „Deutschen Leben"; Otto Zingler, Inspektor der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft; Arthur Cremer, Beamter der Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft; Otto Fischer, desgl.; Willy Grätsch, desgl.; August Mues, desgl.; Karl Merz, Beamter der Karlsruher Lebensversicherungs-Gesellschaft; Wilhelm Baatz, desgl.; Karl Klozbieger, desgl.; Gustav Mordhorst, Vertreter der Karlsruher Lebensversicherungs-Gesellschaft; Rudolf Pfeiffer, desgl.; Alfred Schlosser, desgl.; Otto Wien, desgl.; Karl Marchewka desgl.; Ernst Schuhmacher, Beamter der „Germania" zu Stettin; Heinrich Freiburg, Beamter der „Kölnischen Unfall"; Ludwig Frühauf, Beamter der Gothaer Lebensversicherungs-Gesellschaft; Ludwig Scherzer, Beamter der „Iduna"; Peter Schilling, Beamter der „Providentia" in Frankfurt; Max Schlamm, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft; Arthur Sawinsky, Beamter der „Thuringia"; Arnold Mahnkopf, Beamter der Deutschen Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt a. G. in Hannover; Willi Schäfer, desgleichen; August Theidel, desgl.

— Der Vertreter der Gothaer Lebensversicherungs-Bank und der Kölnischen Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft, Herr Karl Wolff in Magdeburg, ist am 27. Oktober cr. gestorben.

— Erste österreichische Allgemeine Unfallversicherungsgesellschaft in Wien. In der letzten Sitzung des Verwaltungsrats der Gesellschaft wurden der Präsident der Anglo-Oesterreichischen Bank Professor Dr. Julius Landesberger und der Direktor der Oesterreichischen Länderbank Markus Rotter zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft kooptiert.

— Die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat in der Feuerversicherungs-Branche für den Bezirk: Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin und den westlichen Teil (Fürstentum Ratzeburg) des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz, der bisher durch die Generalagentur Hamburg (Müller & Dohrmann) verwaltet wurde, ab 1. November l. J. eine selbständige Abschluß-Generalagentur in Rostock errichtet und die Verwaltung dieser dem bereits in den anderen Branchen der genannten Gesellschaft arbeitenden General-Agenten Herrn Ernst Voss in Rostock, Krämerstraße 5, übertragen.

— Die Gothaer Feuerversicherungsbank a.G hat die bisher von der Firma Gebrüder Koch verwaltete Agentur II in Stettin ihrem bisherigen Mitarbeiter Herrn Oscar Kallmeyer sen. in Stettin übertragen.

— Die „Zürich" hat an Stelle des Herrn Dr. jur. Krause, der die General-Agentur Düsseldorf übernommen hat, ihre Danziger General-Agentur ihrem langjährigen Bezirks-Inspektor Herrn Franz Dittmann übertragen

— Die Lebensversicherungskasse zu Wahlstatt hat in ihrer Mitgliederversammlung am 20. Okt. cr. beschlossen, für Kriegssterbefälle nicht bloß die Prämienreserve, sondern die volle Versicherungssumme zu zahlen. Von den rund 36,000 Mitgliedern kommen etwa 3000 in Betracht, die sich im Felde befinden oder einberufen sind. Die Kasse übernimmt jetzt Versicherungen bis zu 3000 M.

— Dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland wurde auch für das Herzogtum S.-Meiningen die Erlaubnis erteilt, eine Kriegsunterstützungskasse auf Gegenseitigkeit für den Krieg 1914 zu errichten.

Bücherschau.

— Assecuranz-Compaß. Internationales Jahrbuch für Versicherungswesen. Herausgegeben von Gustav J. Wischniowsky, Kontrollor der Oesterr.-ungar. Bank in Wien. XXIII. Jahrgang 1915. — Man freut sich jedesmal, wenn die beiden, eleganten rotleinenen Bände dieses alten, trefflichen und für jeden Versicherungsfachmann unentbehrlichen Jahrbuchs erscheinen. In dem soeben zur Versendung gebrachten neuen Jahrgang des Werkes, der sich in der Anordnung des Stoffes ganz seinen Vorgängern anschließt, finden wir eine Reihe wertvoller Neuaufnahmen, als da sind: Berichte über die Geschäftslage in den einzelnen Versicherungsbranchen, und zwar: Feuer-, Lebens-, Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Transport-, Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschäden-, Hagel-, Vieh- und Rückversicherung. Diesen Berichten sind Referate der Berliner und Wiener Handelskammer angeschlossen. Dann Berichte über neue Versicherungszweige, und zwar: Kredit-, Hochwasserschäden-, Depositen-, Epidemieversicherung usw. In dem Abschnitte über Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und der höchsten Gerichtshöfe wurden über 150 interessante Rechtsfälle des deutschen Reichsgerichts und des österreichischen Obersten Gerichtshofes, darunter eine größere Anzahl von Haftpflichtfällen, die nicht mit einer Versicherung im Zusammenhang stehen, jedoch als lehrreiche Beispiele dienen können, angeführt. Ferner wurden neu aufgenommen: das Griechische Gesetz, betreffend Versicherungsgesellschaften vom 22. Dezember 1909 und vom 19. bis 20. März 1910, im Auszuge die gesetzlichen Bestimmungen für Assekuranzen in Spanien, eine Besprechung über die Bewertung von Feuerversicherungsaktien und zum Schlusse die Verjährungsvorschriften in Oesterreich-Ungarn. Bei den Darstellungen der Versicherungsanstalten wurden die Daten durch die eingetretenen Veränderungen ergänzt und eine größere Anzahl von Assekuranzinstituten neu angeführt. — Schon aus dieser Aufzählung ersieht man, daß alle wichtigen Ereignisse des abgelaufenen Geschäftsjahres auf dem Gebiete des Versicherungswesens auch in der vorliegenden Ausgabe des „Assecuranz-Compaß" berücksichtigt sind. Bei der allgemeinen Beliebtheit und bei dem glänzenden Ruf, den das Werk infolge seiner Gediegenheit und Vorzüglichkeit allenthalben genießt, hieße es wohl Eulen nach Athen getragen, wollte man ihm noch besondere Worte der Empfehlung widmen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 46. Leipzig, den 12. November 1914. 45. Jahrgang.

Maschinen-Versicherung.

Ein durch die Bildung von Kesselsteinen entstandener Schaden ist keine „natürliche Abnutzung".

In Sachen der Versicherungs-Aktiengesellschaft N. N., vertreten durch ihren Direktor, Beklagte und Revisionsklägerin, wider die Firma E. in F., Klägerin und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1914 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Königlich Württembergischen Oberlandesgerichts zu Stuttgart vom 6. Februar 1914 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Tatbestand.

Die Klägerin hat am 5. Oktober 1909 Maschinen und maschinelle Vorrichtungen, die sich in ihrer Papierfabrik und Holzschleiferei zu F. und St. befinden, bei der Beklagten gegen Schäden versichert. Zu den versicherten Maschinen gehört eine Gasmaschine von 1200 PS samt Nebenmaschinen und sonstigem Zubehör. Am 28. August 1911 wurde an einem seit Anfang Oktober 1909 in Betrieb befindlichen Zylinder dieser Maschine eine Beschädigung festgestellt, zufolge deren eine weitere Verwendung dieses Zylinders unmöglich war. Der Betrag des entstandenen Schadens wurde gemäß § 10 der allgemeinen Versicherungsbedingungen durch Sachverständige ermittelt. Diese haben den Betrag, der zur Anschaffung eines Zylinders gleicher Art erforderlich ist, — ohne Berücksichtigung einer Amortisatien — auf 11,150 M, den Wert des zerstörten Zylinders vor seiner Zerstörung — unter Berücksichtigung einer angemessenen Amortisation — auf 9591 M, den Wert des Altmaterials des zerstörten Zylinders auf 300 M angegeben.

Die Klägerin hat auf Zahlung von 11,150 Mark nebst 4 pCt. Zinsen seit 24. Januar 1912 Klage erhoben, den Klaganspruch aber im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens um 20 pCt., d. i. auf 8920 M nebst Zinsen herabgesetzt.

In erster Instanz wurde die Beklagte zur Zahlung von 7432,80 M nebst Zinsen verurteilt, die Klage im übrigen abgewiesen. Die Berufung der Beklagten gegen diese Entscheidung wurde zurückgewiesen, dagegen wurde auf die Anschlußberufung der Klägerin das landgerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß die Beklagte verurteilt werde, an die Klägerin insgesamt 8620 M nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 24. Januar 1912 zu bezahlen.

Gegen das Berufungsurteil, auf dessen Tatbestand Bezug genommen wird, hat die Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung desselben den von der Beklagten in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen zu entsprechen. Die Klägerin hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Die Angriffe der Revision richten sich lediglich gegen die Auslegung, die der Berufungsrichter den einschlagenden Vorschriften in § 1 zu b, § 2 zu b und § 9 zu a der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten hat zu teil werden lassen. Das Revisionsgericht

Digitized by Google

hat sich jedoch bei der ihm zustehenden Auslegung dieser Vorschriften (Entscheidungen Bd. 81 S. 47) der Auffassung des Berufungsgerichts anschließen müssen.

Die Behauptung der Revision, § 1 unter b der allgemeinen Versicherungsbedingungen habe nur solche Beschädigungen im Auge, welche durch Verschulden einer Person unmittelbar herbeigeführt worden seien, eine gewohnheitsmäßig nachlässige Bedienung, die das Ansetzen schädlicher Stoffe zur Folge habe, die erst ihrerseits die Beschädigung des versicherten Gegenstandes herbeiführen, sei im Sinne jener Vorschrift nicht ein Schaden infolge Fahrlässigkeit einer Person, findet in dem Inhalt der Vorschrift keinerlei Grundlage, sondern wird durch ihren klaren Wortlaut widerlegt. Nach § 1 unter b bildet den Gegenstand der Versicherung jeder infolge eines Verschuldens der Arbeiter oder anderer Personen an den versicherten Gegenständen entstandene Schaden. Danach wird ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Verschulden einer Person und der Entstehung des Schadens gefordert. Dagegen ist zu einer Unterscheidung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Herbeiführung des Schadens kein Anlaß gegeben. Wenn die Revision zur Begründung ihres Standpunktes auf den Zusammenhang des § 1 unter b mit dem auf Betriebsunfälle bezüglichen § 1 unter a der Versicherungsbedingungen verweist, so ist ihr entgegenzuhalten, daß auch § 1 unter a zwischen mittelbarer und unmittelbarer Schadensherbeiführung nicht unterscheidet. Jeder Schaden, der seine Ursache in einem Betriebsunfall oder in einem Verschulden der in § 1 unter b gedachten Art gehabt hat, der mithin dieser Ursache seine Entstehung verdankt und ohne dieselbe bei im übrigen gleicher Sachlage nicht entstanden sein würde, ist Gegenstand der Versicherung, und es ist gleichgültig, ob und in welcher Weise etwa noch andere Ursachen zu der Entstehung des Schadens mitgewirkt haben. Hätten im gegebenen Falle die Arbeiter und die aufsichtsführenden Personen ihre Pflicht erfüllt, so wäre es zur Bildung des Kesselsteins in dem schädlich gewordenen Umfange und deshalb auch, unter sonst gleichen Umständen, zur Entstehung des Risses nicht gekommen, der entstandene Schaden ist mithin durch das Verschulden jener Personen verursacht worden. Danach ist die Anwendung des § 1 unter b der Versicherungsbedingungen gerechtfertigt.

Mit Unrecht beruft sich die Revision ferner auf § 2 unter b der Versicherungsbedingungen. Diese Vorschrift schließt alle durch natürliche Abnutzung entstandene Schäden von der Versicherung aus. Es ist ohne weiteres klar, daß zu den Schäden, die durch natürliche Abnutzung entstanden sind, nicht die durch Verschulden der Arbeiter oder anderer Personen entstandenen Schäden gerechnet werden können, denn diese sind in § 1 unter b ausdrücklich in die Versicherung einbezogen. Wenn nun in § 2 unter b hinter den Worten: „Durch natürliche Abnutzung" in einer Klammer die Bestimmung eingefügt ist, „hierunter fällt auch der Absatz von Rost und Kesselstein" usw., so kann diese Bestimmung, wie der Berufungsrichter zutreffend ausgeführt hat, nur dahin verstanden werden, daß mit ihr nur ein solcher Ansatz von Rost oder Kesselstein gemeint ist, dessen Entstehung im Hinblick auf die Beschaffenheit des versicherten Gegenstandes dem gewöhnlichen Gang der Dinge entspricht und durch sorgfältige Reinigung und Instandhaltung der Sache nicht vermeidbar war, und der sich deshalb auch bei ordnungsmäßiger Benutzung der Sache, nicht aber als eine Folge schuldhaft fehlerhafter Behandlung derselben seitens der Arbeiter oder anderer Personen einstellt. Diese Auslegung findet ihre Begründung in dem Zusammenhang, in den der in einer Klammer beigefügte Satz mit den Worten „durch natürliche Abnutzung" gebracht ist, sowie in der Erwägung, daß es sich um eine Ausnahmevorschrift handelt, die eine strengere Auslegung als geboten erscheinen läßt. Wäre es die Absicht des Beklagten gewesen, schlechthin Schäden, die durch den Ansatz von Rost oder Kesselstein entstehen, von der Versicherung auszuschließen, so hätte dies eben anders, als geschehen, zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Endlich erweisen sich auch die gegen die Auslegung des § 9 der Versicherungsbedingungen erhobenen Angriffe als nicht begründet. Mit Recht hat der Berufungsrichter der Bemessung des zu ersetzenden Schadens den § 9 unter a zugrunde gelegt. Es handelt sich nicht um

Digitized by Google

eine völlige Demolierung der versicherten Anlage im Sinne des § 9 unter b, sondern um eine reparierbare Beschädigung derselben im Sinne des § 9a, da durch den entstandenen Riß lediglich ein zu der gesamten Anlage gehöriger Zylinder zerstört worden ist und durch einen neuen Zylinder hat ersetzt werden müssen. Ohne Grund zieht die Revision in Zweifel, ob die Kosten eines neuen Zylinders unter die Reparaturkosten des § 9 unter a fallen und ob nicht darunter nur Arbeitslöhne und Kosten für Ausbesserungsmaterial, das erst in der Zusammensetzung einen Wert gewinnt, zu verstehen seien. Unter Reparatur ist nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 9 unter a die vollständige Herstellung einer beschädigten Maschine oder maschinellen Vorrichtung in die ursprüng- Form und Konstruktion zu verstehen. Soweit es hierzu der Auswechselung eines unbrauchbar gewordenen Teiles der Anlage durch Neuanschaffung eines Ersatzteiles bedarf, fällt diese Neuanschaffung der Natur der Sache nach gleichfalls unter die Reparaturkosten. Das ergibt sich auch aus der Bestimmung im zweiten Absatz des § 9 unter a, wo der Entschädigung für Ersatzteile ausdrücklich gedacht und wo diese nur einer im gegeben Falle nicht in Betracht kommenden Einschränkung unterworfen worden ist.

Die Revision wendet aber gegen die Ausführungen des Berufungsurteils zu § 9 unter a der Versicherungsbedingungen weiter ein, mit Unrecht habe der Berufungsrichter den im § 8 ausgesprochenen Grundsatz unberücksichtigt gelassen, daß die Versicherung zu keinem Gewinne führen solle und nur Ersatz des nach dem wahren Wert der versicherten Gegenstände unter Ausschluß des entgangenen Gewinnes festzustellenden Schadens bezwecke. Der Berufungsrichter hat im Hinblick darauf, daß der zerstörte Zylinder schon gegen zwei Jahre gebraucht war, die Frage geprüft, ob durch die erwähnte Bestimmung des § 8 ein Abzug gerechtfertigt werde und er hat die Frage verneint. Er führt aus, § 9 bestimme, was die Gesellschaft bei reparierbarer Beschädigung und bei völliger Demolierung ersetzt, von einem Abzug sei in § 9 unter a nicht die Rede, wogegen im Falle des § 9 unter b der **Zeitwert** der demolierten Maschine vor Eintritt des Schadens zugrunde gelegt, also die bis zur Demolierung eingetretene Abnutzung der Maschine noch besonders berücksichtigt werden solle. Gerade aus dieser verschiedenen Behandlung der beiden Fälle in § 9 in Verbindung mit dem Umstande, daß dem Gesichtspunkt der Abnutzung auch im Rahmen des § 9 unter a durch die Herabminderung des Ersatzes auf 80 pCt. des Schadens Rechnung getragen sei, lasse sich entnehmen, daß ein weiterer Abzug im Falle der reparierbaren Beschädigung nicht stattzufinden habe. Diesen Ausführungen läßt sich insoweit, als darin auf die Beteiligung der Klägerin am Tragen des Schadens Wert gelegt ist, nicht beistimmen; denn die Beteiligung des Versicherungsnehmers an dem Schaden setzt die Ermittelung des Schadens voraus und kann deshalb nicht bereits bei der Ermittelung des Schadens in Betracht kommen, überdies steht sie auch mit der besonderen Bestimmung in § 9 unter a nicht in einem erkennbaren Zusammenhang. Gleichwohl ist dem Berufungsrichter im Ergebnis beizupflichten. In § 9 ist die Frage, welchen Betrag die Beklagte im einzelnen Schadensfall zu ersetzen hat, eingehend geregelt, dabei ist auch des Falles, daß bei reparierbarer Beschädigung einzelne beschädigte Teile durch neue Ersatzstücke ersetzt werden müssen, ausdrücklich gedacht, und es ist der Fall der reparierbaren Beschädigung dem Falle völliger Demolierung der versicherten Sachen entgegengestellt, nur im letzteren Falle aber der Zeitwert der demolierten Maschine vor dem Schadenfalle zum Ausgangspunkt der Schadenberechnung gemacht, während im ersteren Falle die vollen Reparaturkosten zu ersetzen sein sollen. Soweit hiernach der allgemeine Grundsatz in § 8 der Versicherungsbedingungen bei der Ermittelung der Höhe der zu leistenden Entschädigung im einzelnen Falle in Betracht zu kommen hat, ist ihm durch die speziellen und eingehenden Bestimmungen in § 9 voraussätzlich bereits Rechnung getragen, für eine weitergehende Anwendung desselben auf die nach den Vorschriften des § 9 vorzunehmende Ermittelung des zu ersetzenden Schadens ist deshalb kein Raum. (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 8620 M. — Aktenzeichen VII. 123/1914.)

Digitized by Google

Die dänischen Rückversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1913

(Nach Assurancetidende.)

Einnahmen

Namen der Gesellschaften	Sitz der Gesellschaft	Gründungsjahr	Prämien	Prämienreserve	Schadenreserve	Rent., Kursgewinn usw.	Uebertr. a. d. Vorjahre	Zusammen
			Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Nordisk Rückvers.-Gesellsch.[1])	Kopenhagen	1904	6,474,704.30	3,418,907.06	857,359.52	263,753.79	6,146.45	11,020,871.12
Rückv.-Akt.-Ges. „Skandinavia"	dto.	1900	11,855,337.92	3,498,934.21	1,518,020.00	173,578.56	1,232.95	17,047,103.64
Versicherungs-A.-G. „National"	dto.	1905	1,694,156.89	249,600.00	202,500.00	—	—	2,146,256.89
„Danske Genforsikring" A.-G.	dto.	1912/13	[2]) 1,341,702.19	—	—	27,664.61	—	1,369,366.80
zusammen			21,365,901.30	7,167,441.27	2,577,879.52	464,996.96	7,379.40	31,583,598.45

Ausgaben

Namen der Gesellschaften	Rückvers.-Prämien	Bez. Schäd. f. eig. Rechn.	Schadenreserve	Prämienreserve	Provisionen	Verwaltungskosten	Abschr. u. Kursverl.	Ueberschuß	Zusammen
	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Nordisk	2,984,034.23	1,973,637.72	996,494.43	3,812,896.10	816,389.22	167,028.88	2,209.84	268,180.70	11,020,871.12
„Skandinavia"	3,097,418.40	5,773,501.77	1,674,452.80	3,806,260.77	2,346,617.16	161,797.38	858.70	186,196.66	17,047,103.64
„National"	216,505.75	934,539.60	319,500.00	395,610.00	176,870.08	[3]) 50,000.00	—	[3]) 53,231.46	2,146,256.89
„Danske Genforsikring"	—	562,461.97	88,351.06	363,002.66	286,492.88	34,050.87	9,100.27	25,907.09	1,369,966.80
zusammen	6,297,958.38	9,244,141.06	3,078,798.29	8,377,769.53	3,626,369.34	412,877.13	12,168.81	533,515.91	31,583,598.45

[1]) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1913. — [2]) Nach Abzug der Rückversicherungsprämien. — [3]) Kalkuliert.

Zur Tagesgeschichte.

Zur Fusion „Nordstern" - „Westdeutsche". In der Begründung, die der Aufsichtsrat der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank seinen Aktionären zu dem Verschmelzungsprojekt mit dem „Nordstern" gegeben hat, wird folgendes ausgeführt: Die Verwaltung der drei „Nordstern" Versicherungs-Aktiengesellschaften zu Berlin — die „Nordstern" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, die „Nordstern" Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaft und die „Nordstern" Preußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft — trat im Mai d. J. anknüpfend an die Tatsache, daß die „Nordstern"-Gesellschaften im rheinisch-westfälischen Kohlengebiet zu den am besten eingeführten Versicherungs-Gesellschaften gehören und den Wunsch haben, diese Beziehungen nach Möglichkeit zu vertiefen, an die „Westdeutsche" mit Vorschlägen heran, welche eine Vereinigung der Kräfte der „Westdeutschen" und der „Nordstern"-Gesellschaften zum Gegenstand hatten. Auf Grund einer sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse ist der Aufsichtsrat der „Westdeutschen" zu der einmütigen Ueberzeugung gelangt, daß die Vorteile, die sich aus vereinter Tätigkeit der „Westdeutschen" und der drei „Nordstern"-Gesellschaften ergeben müssen so groß sind, daß der gegebenen Anregung näherzutreten ist. Die Grundlage der Vorschläge der Verwaltung der „Nordstern"-Gesellschaften bildet eine organische Verschmelzung der „Westdeutschen" und der „Nordstern" Preußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Die „Nordstern"-Gesellschaft besitzt eine starke *geldliche Grundlage. Die* freien Rücklagen einschließlich des Gewinnvortrags übersteigen nach dem Geschäftsbericht für 1913 mit rund 4,7 Mill. Mark die Prämieneinnahme der Gesellschaft von rund 4,4 Mill. Mark. Die Rücklagen der „Westdeutschen" sind noch geringer. Sie betrugen nach dem Geschäftsbericht für 1913 etwas über eine Mill. Mark bei einer Prämieneinnahme von rund 6,5 Mill. Mark. Die Gewinnergebnisse der „Nordstern"-Gesellschaft zeigen eine stetige Zunahme. Ein Vergleich der Garantiemittel und Gewinnergebnisse der beiden Gesellschaften ergibt folgendes Bild:

Westdeutsche	Nordstern		Westdeutsche	Nordstern
Garantiemittel			Gewinn	
8,8 Mill.	12,3 Mill.	1911	338,424	615,312
		1912	367,072	651,195
		1913	267,032	711,352

Das Aktienkapital beider Gesellschaften beträgt sechs Millionen Mark, worauf bei der „Westdeutschen" 20 pCt. und bei dem „Nordstern" 25 pCt. eingezahlt worden sind. Die „Westdeutsche" zahlte auf ihre über 3000 M lautenden Aktien 60 M Dividende für das Stück und die Aktionäre des „Nordstern" erhielten auf die Aktie über 1000 M: 62,50 M. Die gesamte Prämieneinnahme der beiden vereinigten Gesellschaften würde rund elf Millionen Mark betragen. Die neue Gesellschaft würde damit in den Kreis der größten Feuerversicherungs-Gesellschaften treten. Bei dieser Lage der Verhältnisse erachtet der Aufsichtsrat der „Westdeutschen" das Angebot des „Nordstern", den Aktionären der „West-

Digitized by Google

deutschen" für fünf Aktien im Umtausch sechs Aktien der „Nordstern" Preußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu gewähren, für so vorteilhaft, daß er, vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung, das Angebot angenommen hat. Die Aktionäre der „Westdeutschen" würden bei dem beabsichtigten Umtausch statt wie bisher für fünf Aktien der „Westdeutschen" an Dividende 300 M zu beziehen, aus den ihnen gewährten sechs Aktien der „Nordstern" Preußischen 375 M als Dividende erhalten. Im Falle der Annahme der Vorschläge des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 1914 noch ein getrennter Geschäftsabschluß für das Geschäft der „Westdeutschen" aufgestellt werden müssen und der Dividendenschein der Aktien der „Westdeutschen" für 1914 den Aktionären verbleiben. Der „Nordstern" hat sich aber vertraglich verpflichtet, ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Abrechnung für 1914 statt der für das Jahr 1913 gezahlten Dividende von 60 M den Dividendenschein für 1914 mit 75 M einzulösen. Die neuen Aktien des „Nordstern" werden mit den Dividendenscheinen für 1915 ff. geliefert. — In dem bisherigen Geschäftsgebäude der „Westdeutschen" in Essen wird eine Zweigniederlassung mit der Firma Westdeutsche Feuerversicherungs-Aktien-Bank, Abteilung der Nordstern-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Berlin, begründet werden. Dieser Zweigniederlassung wird ein Beirat, bestehend aus Mitgliedern des bisherigen Aufsichtsrats der Westdeutschen, beigegeben werden.

Der Schweizerische Handels- und Industrieverein über die Nettokosten-Aufstellungen. In dem vom schweizerischen Handels- und Industrieverein herausgegebenen Bericht über Handel und Industrie im Jahre 1913 wird beim Kapitel über die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften auch der sog. Nettokostenberechnungen Erwähnung getan. Der Bericht bezeichnet sie als einen Uebelstand auf dem Gebiete der Lebensversicherung, der durch die ausländische Konkurrenz in der Schweiz eingerissen sei, und bemerkt nach der „Neuen Züricher Zeitung" weiter: „Die Gewinnbeteiligung ist seit Jahren das Gebiet, auf dem eine Lebensversicherungsgesellschaft eine andere aus dem Felde zu schlagen sucht und dabei ist, wie das Eidgenössische Versicherungsamt in seinem neuesten Jahresbericht hervorhebt, zu beklagen, daß die Mittel, derer man sich im Konkurrenzkampf bedient, nicht immer einwandfrei sind. Durch die Nettokostenaufstellungen, d. h. durch Zusammenstellung der Gesamteinzahlungen, die ein Versicherter unter Abzug der zu erwartenden Gewinne zu machen hat, wird dem Versicherten glaubhaft gemacht, er habe für seine Versicherung nur so und so viel zu bezahlen. Dabei werden zur Verbesserung des Gesamtergebnisses Zwischen- und Schlußdividenden in Anrechnung gebracht, die erst gegen das Ende der Versicherungsdauer, bei einigen Gesellschaften sogar erst nach Ablauf der Versicherung fällig werden, unter der weiteren Voraussetzung, daß der Versicherte diesen Zeitpunkt erlebt. Dadurch versucht man möglichst niedrige Gesamtsummen zu konstruieren und den Schein zu erwecken, je niedriger die Gesamtsumme, desto billiger die Versicherung! Jedermann, der irgendwie mit der Technik der Lebensversicherung vertraut ist, weiß aber, daß solche Gesamtsummen für die Billigkeit einer Versicherung keine beweisende Kraft haben. Wer sich solcher Aufstellungen bedient, täuscht nach den Aeußerungen unserer Aufsichtsbehörde das Publikum und treibt durch die Verwendung dieser Aufstellungen gegenüber andern Anstalten unlautern Wettbewerb. Angesichts der scharfen Kritik, die das Eidgenössische Versicherungsamt seit Jahren gegen diese Anwerbepraktiken richtet, ist es verwunderlich, daß unsere Aufsichtsbehörde nicht schon eingeschritten ist, da sie bereits in ihrem letzten Berichte versprochen, „von neuem zu prüfen, durch welche administrativen oder gesetzlichen Bestimmungen den Mißbräuchen entgegengetreten werden könne". — Obwohl im Berichte des Versicherungsamtes keine Gesellschaften genannt werden, konstatiert der Bericht des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, daß es wesentlich einige deutsche Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften sind, deren Vertreter in der angegebenen Weise vorgehen und dadurch dem Ansehen der Lebensversicherung Abbruch tun. Angesichts der Uebelstände, die die Aufsichtsbehörde als „Flecken auf dem Kleide der Gewinnbeteiligung" bezeichnet hat, sind die schweizerischen Versicherungsgesellschaften mit dem Gesuche an das Eidgenössische Versicherungsamt herangetreten, es möchte in Zukunft die Verabreichung von Nettokostenrechnungen und insbesondere die vergleichenden Zusammenstellungen der Nettokosten bei verschiedenen Gesellschaften an Versicherungskandidaten durch Agenten verbieten. Die Gesellschaften waren der Ansicht, daß das Aufsichtsgesetz vom 25. Juni 1885 den Bundesrat bevollmächtige, ohne weiteres von sich aus das Notwendige vorzukehren. Art. 9, Abs. 1 des Gesetzes lautet nämlich: Der Bundesrat trifft jederzeit die ihm durch das allgemeine Interesse und dasjenige der Versicherten geboten erscheinenden Verfügungen." Das Versicherungsamt hielt jedoch dafür, für die Einführung eines solchen Verbotes bedürfe es besonderer gesetzlicher Bestimmungen, also gegebenenfalls einer Revision des angeführten Bundesgesetzes. Und es lehnt auch in seinem jüngsten Berichte ein direktes Einschreiten ab und betont, es sei in erster Linie Sache der interessierten Gesellschaften, eine befriedigende Lösung der Frage auf dem Wege gegenseitiger Verständigung zu finden. Dieser Rat, so gut er gemeint sein mag, ist schlechterdings undurchführbar; denn wenn nicht von Amts wegen Einspruch erhoben wird, werden sich die ausländischen Gesellschaften, die in unserm Lande arbeiten, nie dazu verstehen, auf das Angebot von Nettokostenberechnungen und Vergleichungen zu verzichten. Man vergesse nicht, daß in der Schweiz nicht weniger als 21 große fremde Lebensversicherungsgesellschaften unsern 6 einheimischen gegenüberstehen. Diese Gesellschaften sind verschiedener Nationalität und stehen in keinerlei Zusammenhang untereinander. Die einheimischen Anstalten haben ihrer erdrückenden Mehrheit gegenüber kein Mittel und keinen Weg, sie zu einem gemeinsamen Vorgehen zu veranlassen. Es wird deshalb nichts anderes übrig bleiben, als daß die Frage wohl oder übel

Digitized by Google

durch das Versicherungsamt und den Bundesrat selbst gelöst wird, soll nicht unserm Volke andauernde Schädigung erwachsen". — Der schweizerische Handels- und Industrieverein kann sich beruhigen; es sind alle beteiligten Seiten, auch die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, ernstlich bestrebt, Mißstände, soweit sie durch die Verwendung von Nettokostenaufstellungen eingerissen sind, zu beseitigen.

Die Lebensversicherungsgesellschaften als Zeichnungsstellen für Kriegsanleihen. Die „Deutsche Volkswirtschaftliche Korrespondenz" schreibt: Wenn der Reichsbankpräsident in seiner kürzlichen Ansprache, in der er über den Zeichnungserfolg der Kriegsanleihen berichtete, die Sparkassen und andere Zeichnungsstellen mit einem Lob dafür bedachte, daß sie in so reichem Maße ihre Pflicht getan und dadurch wesentlich zum Zeichnungserfolg der Kriegsanleihe beigetragen hätten, so können mit gutem Recht dieses Lob die Lebensversicherungsgesellschaften auch für sich in Anspruch nehmen, und es ist wohl nur ein Versehen des Reichsbankpräsidenten, daß es nicht auch ihnen gespendet wurde. Bei dieser Gelegenheit zeigt sich übrigens, wie richtig die Kapitalanlagepolitik dieser Gesellschaften im Frieden war. Hätten sie bereits im Frieden einen großen Teil ihrer Kapitalien, wie dies von manchen Seiten gewünscht worden ist, in Staatspapieren angelegt, wäre ihr Effektenportefeuille mit diesen Papieren bereits zu Beginn des Krieges gefüllt gewesen, so wären sie ganz sicher nicht in der Lage gewesen, jetzt einen irgendwie nennenswerten Betrag an Kriegsanleihen zu zeichnen, selbst wenn sie aus nationalen Gründen heraus hierzu die größte Neigung besessen hätten. Es stellt sich jetzt heraus, daß es viel richtiger ist, derart große Vermögensverwaltungsstellen, wie die Lebensversicherungsgesellschaften, nicht schon im Frieden zu verpflichten, größere Mengen von Staatspapieren zu erwerben, damit sie im Kriegsfalle, wenn der Staat mit großen Emissionen hervortritt, in der Lage sind, ihre finanziellen Mittel zur Zeichnung von Kriegsanleihen in um so stärkerem Maße zur Verfügung zu stellen. Sind die Gesellschaften zu einem solchen Zeitpunkte etwa auf Grund eines Staatspapierkaufzwanges bereits mit Staatspapieren überladen, so können sie dem Staate gerade dann nur sehr wenig nützen, wenn er ihrer Unterstützung als Zeichner auf Kriegsanleihen am allermeisten bedarf.

Angestellten-Versicherungspflicht der Stenotypistinnen. Nach einer grundsätzlichen Entscheidung des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung ist die Bureauangestellte eines Rechtsanwalts, die täglich 1—2 Stunden mit der Aufnahme von Stenogrammen nach Diktat und mit der Uebertragung der Stenogramme auf die Schreibmaschine beschäftigt ist (Stenotypistin) versicherungspflichtig. — Weitere grundsätzliche Entscheidungen des Oberschiedsgerichts sind folgende: Der Abschluß einer reinen Sparversicherung begründet keinen Anspruch auf Befreiung gemäß § 390 des V.-G. für Angestellte. — Die Auszahlung der Versicherungssumme ist eine Aufhebung des Versicherungsvertrags im Sinne des § 393 Satz 1 des V.-G. f. A. — Der Angestellte eines Kaufmanns, der die Kommissionszettel zu kontrollieren, Packbuch zu führen und das für die Verzollung anzugebende Gewicht der Waren festzustellen hat, ist als Handlungsgehilfe versicherungspflichtig. — Ein zwischen dem Arbeitgeber und dem Angestellten bestehendes Verwandschaftsverhältnis schließt die Angestellteneigenschaft und damit die Versicherungspflicht nach dem A.-V.-G. nicht aus. — Ein auf einer Baustelle beschäftigter Lohnschreiber, der Lohnlisten führt und nach Angabe des Meisters formularmäßige Berichte über den Stand der Arbeit verfaßt, ist als Bureauangestellter versicherungspflichtig. — Ein Bureauangestellter, der zum größeren Teil mit rein mechanischen Schreibarbeiten, zum kleineren Teil mit Registraturarbeiten beschäftigt ist, ist versicherungspflichtig. — Poliere sind versicherungspflichtig, wenn ihre Anordnungs- und Aufsichtsbefugnisse der körperlichen Mitarbeit zwar nicht an Zeit wohl aber an Bedeutung gleichkommen.

Versicherungsgeschäft in Spanien. Aus deutschen Geschäftskreisen Spaniens wird der „Frankf. Ztg." geschrieben: „Das Versicherungsgeschäft und zwar sowohl Feuer- als Unfall- und Lebensversicherung ruht in Spanien größtenteils in ausländischen, namentlich englischen und französischen Händen. Das Verbot der englischen Regierung, mit den englandsfeindlichen Nationen und deren Staatsangehörigen Handel zu treiben, das sogar soweit geht, den eigenen Untertanen zu verbieten, die deutschen und österreichischen Untertanen schuldenden Beträge zu bezahlen, hat in Spanien einen sehr deplorablen Eindruck hervorgerufen, aus dem auch die unserer Sache freundlich gegenüberstehende Presse in entsprechender Weise Kapital geschlagen hat. Nach dem Krieg eröffnet sich für die deutschen Versicherungsgesellschaften ein weites Feld in Spanien, und ich halte es deshalb für sehr zweckmäßig, diese Gesellschaften schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, damit sie Gelegenheit haben, entsprechende Vorbereitungen zu treffen. Die deutschen Konsulate sind sicher zur weiteren Information und Namhaftmachung geeigneter Vertreter gern bereit."

Die Kriegsschädenversicherung der Stadt Kiel gescheitert. Wie wir bereits mehrfach berichtet haben, hat die Stadt Kiel zu Beginn des Krieges den Plan einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Kriegsschäden-Versicherungs-Anstalt ins Auge gefaßt, deren formelle Gründung nach eingehenden Verhandlungen mit den maßgebenden Faktoren auch zustande kam. Die Versicherung, die den Zweck haben sollte, alle während des Kriegszustandes infolge einer Beschießung durch Brand, Explosion, Geschoßwirkung, Sprengung und dergl. an Baulichkeiten entstehenden Schäden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zu ersetzen, sollte als sog. kleiner Verein im Sinne des § 53 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes gegründet werden und bedurfte zur Aufnahme ihres Betriebs nur noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese ist indes, wie die „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten" berichten, nicht erteilt worden, weil Zweifel darüber vorhanden waren, ob es sich um Schäden handelte, zu deren

Digitized by Google

Deckung ein Versicherungsbetrieb überhaupt geeignet sei, weil der räumliche Geltungsbereich der Versicherung zu klein sei und insbesondere, weil der von der Aufsichtsbehörde geforderte Gründungsfonds nicht aufbracht werden konnte. Da die Beschreitung des hiernach einzig und allein noch offen stehenden Weges, einen Unterstützungsverein, dessen Mitgliedern ein Rechtsanspruch auf die Erstattung von Schäden nicht zusteht, zu gründen, nicht opportun erschien, ist damit die Kieler Kriegsschädenversicherung als endgiltig gescheitert zu betrachten.

Zur Verhütung von Fehlbodenbränden. Das Kgl. bayr. Staatsministerium des Innern hat folgende Bekanntmachung betr. die Verhütung von Fehlbodenbränden erlassen: Die Ursache vieler Fehlbodenbrände liegt erfahrungsgemäß in der nachlässigen Anbringung der Bretter der Fehlböden und der Weißdecken. Diese werden häufig bis hart an das noch unverputzte Kamin-Mauerwerk herangeführt oder gar zur Erzielung besseren Haltes in dessen Fugen eingeklemmt. Die Vermeidung dieser Fehler wird zur Erhöhung der Feuersicherheit wesentlich beitragen. Die Distriktspolizeibehörden werden deshalb angewiesen, durch die Baukontrollorgane mit allem Nachdruck auf die sorgsame Ausführung der Kamine und die sorgfältige Anbringung der in ihrer Nähe befindlichen Holzteile den hierfür geltenden Vorschriften entsprechend dringen zu lassen. Als eine zweckmäßige Maßnahme ist es dabei zu erachten, wenn der Raum zwischen Kamin und Gebälk mit Beton oder steifem Mörtel u. dgl. aufgefüllt wird, da hierdurch der Fehlboden an dieser Stelle entbehrlich wird, ferner wenn die Schalbretter für die Weißdecke in der unmittelbaren Nähe des Kamines durch Rabitzgewebe ersetzt werden.

Ritterschaftliche Brand - Versicherungs-Gesellschaft zu Rostock. Die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft fand am 23. Oktober d. J. statt und wurde vom Landrat v. Böhl auf Rubow geleitet. Die Gesellschaft die im Vorjahre einen Ueberschuß von 219,295 M erzielt hatte, hat im Geschäftsjahr 1913 einen Verlust von 444,855 M zu verzeichnen. Die Schuld an diesem ungünstigen Ergebnis tragen hauptsächlich die zahlreichen, großen Brandschäden, von denen die Gesellschaft in der Zeit von Ende September 1913 bis Mitte Februar 1914 betroffen wurde und wofür eine Entschädigung von rund 1.300,000 M. zu zahlen war. Die Entstehungsursache dieser Schäden wird einerseits dem ungünstigen Erntewetter im vergangenen Jahre beigemessen, andererseits hatte die zu frühe Einbringung des Getreides die Gefahr der Selbstentzündung stark begünstigt. Die Zahl der Brandschäden betrug im Berichtsjahre 255 (242 im Vorjahre), die einschließlich Regulierungskosten 2,148,447 M, davon für eigene Rechnung 1,154,540 M erforderten gegen 1,085,196 M bezw. 593,548 M im Vorjahre. Die Versicherungssumme hat sich von 443,428,495 M am 30. Juni 1913 auf 445,211,770 M am 30. Juni 1914 erhöht. Die Verwaltungskosten betragen 5,7 pCt. der Prämieneinnahme. Nach Deckung des Verlustes betragen die Sicherheitsfonds der Gesellschaft 1,132,169 M.

Mannheimer Versicherungs - Gesellschaft in Mannheim. Die Gesellschaft erzielte pro 1913/14 einen Netto-Gewinn von 1,407,697 M. Der Aufsichtsrat beschloß, der Generalversammlung vorzuschlagen, 20 pCt. Dividende zu verteilen, außer der Zuwendung an die Beamten weitere 170,000 M auf verschiedene Spezial-Reserve-Konten zurückzustellen und 500,000 M. auf neue Rechnung vorzutragen. Die Kapital-Reserve von 2,562,500 M übersteigt die statutarische Maximalhöhe um 62,500 M. Die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft findet am 24. November cr. statt.

Continentale Versicherungs - Gesellschaft in Mannheim. Die Gesellschaft erzielte pro 1913 14 einen Nettogewinn von 289,231 M. Der Aufsichtsrat beschloß der Generalversammlung vorzuschlagen, 18 pCt. Dividende zu zahlen, außer der Zuwendung an die Beamten weitere 30,000 M auf verschiedene Spezial - Reserve - Konten zurückzustellen und 105,000 M auf neue Rechnung vorzutragen. Die Kapital-Reserve hat die statutarische Maximalhöhe von 625,000 M. Die diesjährige ordentliche Generalversammlung findet am 24. November cr. statt.

*** Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat Oktober 1914 insgesamt 1068 Schäden, und zwar: auf Wasserleitungs- 2, auf Unfall- 243 (und zwar auf Einzel-Unfall- 210 und Kollektiv-Unfall- 33), auf Haftpflicht- 533, auf Glas- 246 und auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 44 Schäden zur Anmeldung gebracht.

Württembergische Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Stuttgart. Nach den vorläufigen Geschäftsergebnissen im September erfuhr die Versicherungssumme eine Erhöhung um 11,186,743 Mark, sodaß sie Ende September 2,697,733,088 Mark (i. V. 2,516,190,816 M) betrug. An Prämien wurden gezahlt im September 414,522 M und vom 1. Januar bis Ende September 4,920,236 M (428,528 M bzw. 4,769,022 Mark). Der Ertrag des Vermögens belief sich auf 44,242 M bzw. 744,540 M (42,575 M bzw. 708,281 M). Für Brandschäden waren zu vergüten 185,350 Mark bzw. 1,194,453 M gegen 182,021 M bzw. 1,185,331 Mark im Vorjahre.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Das ständige Mitglied des Kaiserl. Aufsichtsamts, Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Freiherr von Liebig ist zum etatsmäßigen Direktor dieser Behörde befördert worden.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Dr. Braunhälter, Regierungsrat im Aufsichtsamt für Privatversicherung; Dr. jur. Fritz Hermann, Beamter der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G.; Kurt Altvater, Generalagent in Weimar der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt (Sohn des Generaldirektors dieser Gesellschaft); Dr. jur. W. Springorum, Direktor der „Vaterländischen" und „Rhenania" zu Elberfeld; Karl Britt, Direktor der Transportversicherungsabteilung dieser Gesellschaft; Walter Manzig, Inspektor dieser Gesellschaft; John Baunbeck, Pro-

Digitized by Google

kur ist der „Hansa" in Hamburg; Simon Dressel, Inspektor in München, der „Iduna" in Halle; Woldemar Löffel, Beamter des „Nordstern" zu Berlin; Fritz Voeske, desgl.; Friedrich Stier, desgl.; Karl Hübner, Beamter des „Janus" in Hamburg; K. H. Gebler, desgleichen; Viktor Bocks Münchner Generalagent der „Union" in Berlin; Dr. jur. Werner, Oberbeamter der „Thuringia" in Erfurt; Dr. Braun, Beamter der „Viktoria" zu Berlin; Heinrich von Tein, Oberbeamter der „Ersten Oesterreichischen Allgem. Unfall-Versicherungs-Gesellschaft, Direktion für Deutschland in München; H. Ruprecht, Generalagent in Köln der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-Bank; Jakob Bechtold, Beamter der „Concordia" in Köln.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Hans Kertzendorff, Beamter der deutschen Volksversicherung A. G.; Friedrich Schreck, Beamter der Viktoria zu Berlin; Albert Ritter, desgl.; Karl Wichert, desgl.; M. Levy, desgl.; Emil Schneider, desgl.; Max Klabes, desgl.; Otto Oettel, desgl.; Paul Mehlhorn, desgl.; Dr. Georg Müller, Beamter der „Albingia"; Karl Block, Beamter des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland; Max Weichert, Beamter des „Nordstern" zu Berlin; Moritz Paulus, Funktionär der Bayrischen Versicherungs-Bank; Peter Gummersbach, Beamter der „Rheinland" in Neuß; Adam Kleinhaus, Außenbeamter der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt; Fritz Janssen, Oberinspektor der Breslauer Generalagentur der „Agrippina"; Wilhelm Freiherr Rinsch von Baldenstein, Direktionsbevollmächtigter in Mannheim der „Allianz" in Berlin; Horst Friese, Beamter der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft.

— „Hammonia", Glas-, Haftpflicht- und Einbruchdiebstahl - Versicherungs - Aktien - Gesellschaft des Verbandes von Glaser-Innungen Deutschlands in Hamburg. An Stelle des kürzlich verstorbenen Aufsichtsratsmitgliedes Herrn H. Bremer, Breslau, ist der für denselben erwählte Stellvertreter Herr Max Wolter, Breslau, einberufen worden.

— Die Kölnische Glas - Versicherungs Aktien-Gesellschaft in Köln hat ihren seitherigen Prokuristen, Herrn Wilhelm Zöllner, in Anerkennung seiner der Gesellschaft während deren 34jährigem Bestehen geleisteten Dienste zum stellvertretenden Direktor ernannt. Gleichzeitig wurden die seitherigen Handlungsbevollmächtigten, Herren Georg Mundorff und Hermann Fritsche, zu Prokuristen bestellt. Die Vertretung der Gesellschaft durch die Genannten erfolgt in der Weise, daß Herr Zöllner in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder diese beiden gemeinschaftlich zeichnen.

— Herr Dr. Hermann Fell in Berlin-Lankwitz ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft ernannt worden.

— Deutsche Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt a. G. in Hannover. Der Prokurist Adolf Mädje wurde zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ernannt.

— Friedrich Wilhelm Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Die Prokura des Herrn Franz Bedorf in Berlin-Schmargendorf ist erloschen.

— Veritas, Berliner Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin. Die Prokura des Herrn Gustav Kießling in Berlin ist erloschen.

— Die Zweigniederlassung Berlin der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Gesellschaft hat die Herren Heinrich Fr. L. Matthias und Max Karl Berghaus, in Firma Matthias und Berghaus in Hamburg zu Bevollmächtigten ernannt.

— Der Rheinisch - Westfälische Lloyd in München-Gladbach hat der Firma H. F. M. Mutzenbecher in Hamburg ihre Vertretung übertragen.

— Die Rheinisch - Westfälische Rückversicherungs-A.-G. in München - Gladbach hat eine weitere Vertretung in Hamburg den Herren Mund und Fester übertragen.

— Die „Thuringia" hat Herrn Walter Fleck in Stuttgart zu ihrem Hauptbevollmächtigten für das Königreich Württemberg ernannt und ihm die Leitung ihrer Subdirektion Stuttgart übertragen.

— Herr Dr. Hans Brix, bisher Mathematiker der Berner Rückversicherungs-Akt.-Ges., ist in die Dienste der Rheinisch - Westfälischen Rückversicherungs - Akt. - Ges. in M.-Gladbach getreten.

— Die norwegische Kriegsversicherungs-Gesellschaft für Waren hat beschlossen, die Kriegsversicherungsprämien für die deutschen Nordseehäfen von 4 auf 10 pCt. für Holland von 2 auf 5 pCt. zu erhöhen.

— Die Schlesische Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt hat die Breslauer Kreissparkasse ersucht, mit ihr in Arbeitsgemeinschaft zu treten. Der Kreisausschuß hat daher beim Kreistag beantragt, in die Satzung der Sparkasse folgende Bestimmung aufzunehmen: „Die Sparkasse steht nach Maßgabe des Vertrages vom 6. Mai und 17. Oktober 1914 in einer Arbeitsgemeinschaft mit der Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt in Breslau und vermittelt auf Antrag der Sparer, insbesondere die Prämieneinziehung, wenn erforderlich, durch Abführung der Versicherungsprämie aus dem Sparguthaben." In der Kreisagsitzung am 16. November soll hierüber Beschluß gefaßt werden.

Bücherschau.

— Heft 5 des fünften Jahrgangs der Blätter für Vertrauensärzte hat folgenden Inhalt: Florschütz, Lebensversicherungsmedizin. — Jacobsthal, Ueber Lebensversicherung und Wassermannsche Reaktion. — Eschenburg, Ueber einen sechs Monate nach dem Versicherungsabschluß tötlich verlaufenen bemerkenswerten Fall von Bronchialasthma. — Zur Geschichte der Harnuntersuchung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 47. Leipzig, den 19. November 1914. 45. Jahrgang.

Die nationale Seeversicherung in Kriegszeiten.*)

I.

Wie so manche Bestimmung des Handelsrechts, so haben auch die Normen für die Seeversicherung nur subsidiäre Bedeutung. Ueber den gesetzlichen Bestimmungen stehen die Vereinbarungen der Parteien. Fast alle Staaten schließen in ihren für die Seeversicherung in Betracht kommenden Gesetzen das Kriegsrisiko mit ein, nur die Staaten, die überhaupt eine Schadenversicherung gegen Kriegsgefahren ausschließen, bilden eine Ausnahme (Italien, Japan, Portugal, Rumänien usw.). Ist das Kriegsrisiko in einem Versicherungsvertrage mit eingeschlossen, so werden allerdings sehr hohe Versicherungsprämien verlangt, zumal nur wenige Versicherungsgesellschaften zu Seeversicherungen bereit sind, die das Kriegsrisiko einschließen. Um so leichter können sich die Versicherungsgesellschaften natürlich zusammenschließen, einen Ring bilden und so ihre Monopolstellung ausnutzen. Im amerikanischen Bürgerkriege sind für amerikanische Schiffe auf der atlantischen Route 20 pCt. Prämie bezahlt. Etwa 21 pCt. Prämie zahlten deutsche Schiffe im deutsch-französischen Kriege, die von der Westküste Englands nach der Elbe bestimmt waren. Für die Linie Grimsby—Dünkirchen dagegen wurden damals nur 10 pCt. gefordert. Eine auffallende Steigerung erfuhren die Prämiensätze im spanisch-amerikanischen Kriege. Vor Kriegsausbruch standen die Prämien, da man an einen Krieg nicht glaubte, auf $^3/_4$ bis 1 pCt. Als dann der Krieg erklärt wurde und viele spanische Schiffe genommen wurden, stiegen die Prämien in kurzer Zeit bis auf 50 pCt. Nach den Schlachten bei Manila und Santiago traten die höchsten Steigerungen ein. Wenig berührt wurden die Prämien für solche Dampfer, die auf einer Route weitab vom Kriegsschauplatze fuhren. Ein spanischer Dampfer, der im Juli 1898 von Liverpool nach Nordspanien ging, zahlte nur $^1/_4$ pCt., und ein anderer, der von Manchester mit Kohlen nach Venedig unterwegs war, nur $^1/_8$ pCt. Hohe Prämien wurden auch für amerikanische Dampfer mit Getreidefrachten, die von der Westküste nach der Ostküste unterwegs waren, gezahlt. Man nahm an, daß an der Küste Brasiliens eine spanische Flotte bereitliege, die diese Schiffe abfangen sollte, und forderte für ihre Versicherung bis 10 pCt. Prämie. Der mit 20 Knoten Geschwindigkeit fahrende transatlantische Dampfer „City of Paris“ hatte für seine Versicherung $5^1/_4$ pCt. zu entrichten, da angenommen wurde, daß an der irischen Küste ein spanischer Kreuzer auflauere. Nachdem im Verlauf die Kriegsflotte erheblich geschwächt worden war, sanken die Prämien wieder und betrugen für Schiffe an der pazifischen Küste schließlich nur noch $1^1/_2$ pCt. Englische Schiffe, die im Auftrage der russischen Regierung im russisch-japanischen Kriege Kohlen beförderten, hatten $31^1/_2$ pCt. Kriegsversicherungsprämien zu zahlen. Von einem englischen Dampfer dagegen, der Kohlen nach Japan beförderte, wurden nur 20 pCt. Kriegsprämie verlangt. Die Bewegungen der Prämiensätze in den verflossenen Kriegen haben gelehrt, daß die Höhe der Prämie von den

---

*) Aus „Deutsche Japan-Post“ Yokohama.

Digitized by Google

verschiedensten Umständen abhängig ist. Eine große Rolle spielt die Stärke der Flotte der kriegführenden Parteien. Ferner wird die Höhe der Prämien durch die Reiseroute und die Schnelligkeit der Schiffe bestimmt.

Meist ist das Kriegsrisiko in den Verträgen ausgeschlossen. Die in Oesterreich gebräuchliche Pollizza italiana umfaßt keine Kriegsschäden, und auch Lloyds haften nur bei ausdrücklichen Vereinbarungen für Kriegsschäden. Bei sog. offnen Policen ist eine Kündigungsfrist vorgesehen. Diese erscheint deshalb angebracht, da es niemals sicher ist, ob die auf der zweiten Haager Friedenskonferenz vorgesehene Indultfrist von 30 Tagen auch wirklich innegehalten wird.

Ist in einem Versicherungsvertrag das Kriegsrisiko mit übernommen, so kann die Prämie im Kriegsfalle nicht erhöht werden. Im entgegengesetzten Falle richtet sich die Höhe der Prämie nach Vereinbarung. Es ist vorgekommen, daß aus der Höhe des Versicherungsvertrages der Verdacht der Kriegskonterbande-Beförderung abgeleitet wurde. So wurde die Beschlagnahme von 200,000 Sack Saigon-Reis auf dem Dampfer „Scotsman" während des russisch-japanischen Krieges damit begründet, daß die hohe Versicherungsprämie darauf schließen lasse, die Ware sei zur Unterstützung des Feindes bestimmt. Die Ausführungen des Reklamanten, daß bei Einschluß der Kriegsgefahren die Versicherungen stets sehr hoch seien, waren vergebens. Lediglich daraus, daß die Waren auf dem chinesischen Dampfer „Pei-Ping" gegen Kriegsgefahr versichert waren, schloß der japanische Staatsanwalt, daß es sich bei den Waren um Kriegskonterbande handele. Von der Willkürlichkeit der Prisengerichte gibt folgender Fall ein Beispiel. Der deutsche Dampfer „Industrie" war beschuldigt, im Dienste einer unter russischer Unterstützung herausgegebenen Zeitung die Lage der japanischen Flotte ausgekundschaftet zu haben. Im Versicherungsvertrag war ausdrücklich bestimmt, daß das versicherte Schiff nicht den Kriegsschauplatz befahren solle. Dennoch wurde das Schiff verurteilt, da eine Seeversicherungspolice kein geeignetes Material sei, um die Feststellung des Tatbestandes hinfällig zu machen. Wir sehen, wie einmal der Versicherungsvertrag benutzt wird, um ein Schiff bezw. seine Ladung zu beschlagnahmen und ein anderes Mal nicht genügender Ausweis ist, um es vor der Beschlagnahme zu schützen.

Wenn es nicht anders vereinbart ist, so sind bei der Kriegsversicherung alle Schäden mit einbegriffen, die durch den Krieg veranlaßt sind. Von Lloyds werden alle Gefahren, für die ein Schiff versichert ist, aufgezählt, so daß ohne weiters alle nicht aufgezählten Gefahren als ausgeschlossen gelten.

Ist die Kriegsgefahr nicht in die Versicherungspolice mit aufgenommen, so sind zwei Auslegungen zu scheiden. Nach der in Holland, Belgien, England, Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark und Portugal vertretenen Ansicht hört in solchen Fällen die Versicherung in dem Augenblick auf, in dem das Schiff vom Feinde zurückgehalten oder gefangen wird, oder sogar schon, wenn es zur Aenderung seiner Route gezwungen würde. Nur solche Schäden sind zu ersetzen, die vor der Belästigung durch den Feind entstanden sind. Nach belgischem Recht hört allerdings die Versicherung unter der Klausel „frei von Molest" erst auf, wenn das Schiff einen Hafen angelaufen hat. In Zweifelsfällen gilt, daß das Schiff durch gewöhnliche Seegefahr untergegangen ist.

Für die Reeder günstiger ist der Standpunkt der deutschen Versicherungsgesellschaften. Nach deutschem Recht endet die Versicherung erst mit der Verurteilung durch das Prisengericht. In Zweifelsfällen wird wie nach holländischem, belgischem, englischem usw. Recht angenommen, daß ein eingetretener Schaden auf gewöhnliche Seegefahr zurückzuführen ist. Wird ein Schiff aufgebracht oder findet eine Ausladung statt, so kann der Versicherte auf die Fortdauer der Versicherung verzichten. Der Verzicht hat spätestens am dritten Tage zu erfolgen, nachdem der Versicherte Kenntnis von der Aufbringung, Ausladung usw., erhalten hat. Andernfalls läuft die Versicherung gegen eine nach Billigkeit zu berechnende Prämienzulage weiter. Die Klausel für die Art der angeführten Haftung lautet „nur für Seegefahr". Auch die englischen Bedingungen können vereinbart werden; die Klausel lautet dann „frei von Kriegsmolest".

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

1. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit

A. folgende Versicherungsunternehmungen zugelassen:

1. durch Entscheidung vom 15. August 1914 die vereinigten Totenladen zu Altenwerder in Altenwerder zum Geschäftsbetrieb unter Anerkennung ans kleinerer Verein im Sinne des § 53 a. a. O. (§ 96 Satz 2 a. a. O.);

2. durch Entscheidung vom 25. August 1914 die Hanseatische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft von 1877 in Hamburg zum Betriebe der Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung im Deutschen Reiche (§§ 4 und 96 a. a. O.).

B. folgende Geschäftsplanänderungen gemäß § 13 a. a. O. genehmigt:

1. durch Beschluß vom 31. Juli 1914 der Gothaer Feuerversicherungsbank a. G. in Gotha die Aufnahme des Betriebs der Einbruchdiebstahlversicherung in der Schweiz;

2. durch Beschluß vom 8. September 1914 dem Hannoverschen Mühlen-Versicherungs-Verein zu Lehrte die Ausdehnung des Betriebs der Feuerversicherung auf das gesamte Königreich Preußen, das Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz, die Fürstentümer Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck und Pyrmont;

3. durch Entscheidung vom 12. September 1914 der Unterstützungskasse für die Werkmeister der Textilbranche zu Forst (Lausitz) die Ausdehnung des Betriebs der Kranken- und Sterbegeldversicherung auf das Deutsche Reich unter Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 a. a. O. gemäß § 96 Satz 2 a. a. O.;

4. durch Entscheidung vom 2. Oktober 1914 der Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse der selbständigen Handwerker im Bezirke der Handwerkskammer zu Hannover die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf den Bezirk der Handwerkskammer zu Stadthagen unter Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 a. a. O. gemäß § 96 Satz 2 a. a. O.;

5. durch Beschluß vom 21. September 1914 der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin die Aufnahme des Betriebs der Unfall- und Haftpflichtversicherung im Deutschen Reiche.

C. folgende Bestandsveränderungen gemäß § 14 a. a. O. genehmigt:

1. durch Entscheidung vom 25. August 1914 der Württembergischen Feuerversicherung a. G. in Stuttgart die Uebernahme des Feuerversicherungsbestandes der Ecclesia, Baulast- und Feuerversicherungsverein a. G. in Köln;

2. durch Entscheidung vom 12. September 1914 die Uebertragung des gesamten Versicherungsbestands der Großen Vereinszuschußkasse in Altona auf die Allgemeine Krankenkasse zu Altona (Ersatzkasse).

II. Sodann ist folgenden auf Grund des § 3 Abs. 1 a. a. O. der Reichsaufsicht unterstellten Unternehmungen unter Anerkennung als kleinere Vereine die Zulassung erteilt worden, und zwar:

1. durch Entscheidung vom 25. Juni 1914 der Unterstützungskasse der Münchener Musiker-Verbindung in Krankheits- und Sterbefällen in München zum Geschäftsbetrieb im Stadtbezirke München gemäß § 4 a. a. O.);

2. durch Entscheidung vom 12. September 1914 der Unterstützungskasse für Angestellte und Arbeiter der Firma Ernst Küsters Celluloidwarenfabrik in Schötmar zum Betriebe der Kranken- und Sterbegeldversicherung in dem satzungsgemäß begrenzten Bezirke gemäß § 96 Satz 1 a. a. O.

Berlin, den 12. November 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

269. 14./11. Jaup.

Unbedingtes Erfordernis der Nachfristsetzung für die Prämienzahlung ist die ausdrückliche Androhung der Rechtsfolgen.

(Nachdruck verboten.)

Wenn das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag in § 39 im Falle nicht rechtzeitiger Prämienzahlung bestimmt, daß der Versicherer dem Versicherten eine Zahlungsfrist setzen kann, so stellt es in Abs. 2 dieses Paragraphen als essentielles Erfordernis dieser schriftlichen Fristsetzung auf, daß sie die Rechtsfolgen anzugeben hat, die mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind. Diese Bestimmungen sind zwingendes Recht und ihre Nichtbeachtung benimmt dem Versicherer das Recht, den Versicherungsvertrag im Nichtzahlungsfalle als erloschen zu betrachten. Auf diesem Standpunkt steht auch das Reichsgericht in einer jetzt ergangenen Entscheidung. Der Tatbestand des hier zugrunde liegenden Urteils war folgender:

Der frühere Reichsbankdirektor Kr. in Br. hatte bei der Versicherungsgesellschaft G. in Berlin sein Leben mit 10,000 M versichert, die am 10. Mai 1912 fällige Prämie jedoch nicht bezahlt. Die Rechte aus der Police hatte er einem Privatmann W. in Baden-Baden verpfändet. Dieser sandte am Nachmittag des 25. September zwischen 3 und 4 Uhr den Prämienbetrag nebst Verzugszinsen telegraphisch an die Gesellschaft ein, der 5 Uhr 10 von dem Eilboten in Berlin abgeliefert werden sollte. Da die Gesellschaft infolge englischer Arbeitszeit ihre Geschäftsräume bereits um 4 Uhr schloß, konnte das Geld erst am folgenden Tage bestellt werden. Am selben Tage, nachts 11 Uhr, starb der Versicherte K. Die G. verweigerte nun die Auszahlung der Versicherungssumme an W. mit der Begründung, daß der Versicherungsvertrag nicht mehr in Kraft gewesen sei, indem sie sich auf ihre Versicherungsbedingungen berief. Darnach habe sie infolge Nichtzahlung der Prämie eine

Digitized by Google

Nachfrist von zwei Wochen gesetzt und mitgeteilt, daß sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen könne. Am 9. September habe sie dann erklärt, daß die Police verfallen sei. Demgegenüber behauptet W., die Fristsetzung sei nicht ordnungsgemäß erfolgt und verklagte die Gesellschaft beim Landgericht Karlsruhe auf Zahlung von 5500 Mark. Er betonte dabei, daß nach den Versicherungsbedingungen die Wirkungen einer von der Gesellschaft ausgesprochenen Kündigung dann aufgehoben seien, wenn der Versicherte innerhalb sechs Monaten die Prämie nebst Zinsen und einem Aufgeld zahlt und derselbe beim Eingang der Zahlung noch lebte. Und was die Fristsetzung anlangte, so habe die Gesellschaft ihm nur folgendes geschrieben: „Da die am 10. Mai 1912 fällige Prämie unbezahlt geblieben ist, so wird Ihnen hierdurch eine Nachfrist von zwei Wochen gesetzt unter Hinweis auf unsere Berechtigung, nach Ablauf der Frist die Police für verfallen zu erklären." Die Folgen der Säumnis, erklärte der Kläger weiter, seien durch die nachträgliche Zahlung wieder aufgehoben worden und der Vorschrift, daß der Versicherte beim Eingang der Zahlung noch leben müsse, genügt. Das Landgericht verurteilte die G. zur Zahlung der geforderten Summe. Die von der Gesellschaft gegen dieses Urteil beim Oberlandesgericht Karlsruhe eingelegte Berufung wurde mit etwa folgender Begründung zurückgewiesen:

Der Versicherungsnehmer geht bei Säumnis nicht ohne weiteres seiner Rechte aus dem Versicherungsvertrage verlustig. Zuvor muß ihm eine Frist zur Zahlung gesetzt werden. Eine solche Fristsetzung ist aber dann unwirksam, wenn sie nicht die ausdrückliche Androhung der Rechtsfolgen enthält. Die beklagte Gesellschaft hat die Bestimmung ihrer Nachfrist an den Versicherten geschickt und am 9. September die Police für verfallen erklärt. Diese Kündigung ist deshalb unwirksam geblieben, weil die Bestimmung der Fristverlängerung nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprach. Die Gesellschaft hat in ihrem Schreiben nur auf die Berechtigung, die Police für verfallen erklären zu können, hingewiesen. Da die Fristbestimmung mangels Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften rechtsunwirksam war, so hatte die Gesellschaft auch kein Recht, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Der Versicherungsfall selbst ist am 25. September nachts 11 Uhr eingetreten. In diesem Zeitpunkt war der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der rückständigen Prämie nicht mehr in Verzug. Am Nachmittage hatte er den Betrag telegraphisch von Baden-Baden aus eingezahlt. Damit hatte er das getan, was erforderlich war. Das Geld wäre auch noch am selben Nachmittag in die Hände der Gesellschaft gelangt, wenn der Eilbote einen Empfangsberechtigten im Geschäftslokal der G. angetroffen hätte. Eine Versicherungsgesellschaft muß aber dafür sorgen, daß an Werktagen außer Sonnabends Zahlungen bis mindestens 6 Uhr abends an sie bewirkt werden können. Durch die Zahlung des Klägers sind auch die Folgen der Kündigung beseitigt worden. Allerdings ist der Betrag erst am 26. September an die G. abgeliefert worden, aber die Verspätung ist, wie gesagt, nur darauf zurückzuführen, daß kein Empfangsberechtigter da war. Nach Treu und Glauben muß die Sache so behandelt werden, als ob die Zahlung schon am 25. September in die Hände der Gesellschaft gelangt wäre.

Bei diesem Urteil beruhigte sich die G. nicht, legte vielmehr Revision beim Reichsgericht ein. Der 7. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes konnte indessen in dem Urteil der Vorinstanzen einen Rechtsirrtum **nicht** erblicken und wies die Revision demgemäß zurück. Begründend führte der erkennende Senat folgendes aus: Der erste Grund des Berufungsgerichts, mangelnde Androhung der Rechtsfolgen, ist für durchschlagend erachtet worden. Der § 39 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist zwingendes Recht. Beim Verzug des Versicherungsnehmers muß diesem schriftlich Nachfrist gesetzt und es müssen ihm ferner die Rechtsfolgen des Verzugs mitgeteilt werden, die darin bestehen, daß die Versicherungsgesellschaft frei ist, wenn der Versicherungsfall eintreten sollte, und daß sie die Möglichkeit hat, zu kündigen. Wenn nun mitgeteilt wird, daß die Gesellschaft kündigen kann, so ist der Versicherungsnehmer über einen ganz wesentlichen Punkt im Unklaren, z. B. weiß er dann nicht, ob seine Hinterbliebenen etwas bekommen, wenn er stirbt. Die Rechtsfolgen sind im vorliegenden Falle nicht klar angegeben. Daraus ergibt sich, daß der Verzug noch nicht eingetreten und die Versicherung demnach auch nicht erloschen war. Die Versicherungssumme muß also bezahlt werden. (Urteil des Reichsgerichts vom 13. November 1914. Aktenzeichen VII. 264/14.) sk.

Ein Streit über eine Komplexversicherung vor dem Reichsgericht.

(Nachdruck verboten.)

Der Strumpffabrikant N. in Roßwein hatte im Mai 1910 mit der Feuerversicherungsgesellschaft N. N. einen Vertrag abgeschlossen, kraft dessen er seinen Gesamtbetrieb mit 400,000 Mark versicherte. Diese Versicherungssumme verteilte sich auf verschiedene Komplexe, die ihrerseits in mehrere Positionen zerfielen. So waren die Komplexe A.—C. mit 178,000 Mark versichert, welche Summe später durch Nachtrag auf 140,000 M herabgesetzt wurde.

Am 26. Oktober 1911 brannte nun das versicherte Fabrikanwesen nieder und N. stellte einen Brandschaden von 172,000 M fest. Da die Versicherungsgesellschaft aber nur 140,000 Mark zahlte, verklagte sie N. beim Landgericht Freiberg auf Zahlung des Restbetrags von 32,000 M. Der Kläger behauptete u. a., er habe den Versicherungsvertrag mit dem Generalagenten R. dahingehend geschlossen, daß es ihm freistehen solle, die Waren von einem Komplex nach dem anderen beliebig zu verschieben. Die Beklagte berief sich auf den Wortlaut der Police, wonach Freizügigkeit in dem Sinne gewährt werde, daß bei Ueberversicherung die überversicherte Summe jedesmal auf die folgende Position übergehen solle. Das Landgericht verurteilte die Versicherungsgesellschaft. Diese legte gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung beim Oberlandesgericht Dresden ein, indem sie den Standpunkt der Vorinstanz bekämpfte,

Digitized by Google

daß dem Willen der Parteien eine beschränkte Freizügigkeit nicht entsprochen habe. Das Berufungsgericht gelangte zur Abweisung der Klage mit folgender Begründung:

Der Brandschaden in Höhe von 172,932,66 M hat unstreitig die im Gebäude befindlichen Materialien betroffen, die nach dem Nachtrag mit 140,000 M versichert waren. Insofern bestand also eine Unterversicherung, wonach die beklagte Gesellschaft mit mehr als 140,000 Mark nicht haftete. Was unter der zu einer Position gehörigen Sache zu verstehen ist kann nach dem Versicherungsvertrag keinem Zweifel unterliegen. Es sind die einzelnen Gebäude A bis E aufgezählt und zu Komplexen zusammengefaßt. Es ist nun daran festzuhalten, daß der für Brandschäden zu gewährende Ersatz bereits vollständig im Vertrag geordnet ist. Der Kläger sagt, daß nach der Natur seines Betriebes die einzelnen Bestände stündlich wechseln. Deshalb wolle er vollen ausreichenden Schutz für alle Materialien haben. Daraus folgert N., der Agent habe erkennen müssen, daß er einen einheitlichen Komplex wünsche. Nach den Grundsätzen, die das Reichsgericht vertritt, bildet die rechtliche Grundlage eines Versicherungsvertrages der Versicherungsschein mit den Bedingungen, so wie sie angenommen sind. Der Agent ist nicht befugt, einen darüber hinausgehenden Vertrag abzuschließen. Es ist bereits dargelegt, daß ein Vertrag mit dem vom Kläger behaupteten Inhalt mit den Versicherungsbedingungen unvereinbar ist und darüber hinausgeht. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß der Agent R. gegen seine Erklärungspflicht verstoßen habe. Volle Deckung konnte der Kläger nur dann finden, wenn er die Versicherungssumme nicht zu niedrig nahm. Er mußte sie zu dem höchsten Berechnungssatz nehmen. R. mußte den Kläger jedenfalls als einen Mann ansehen, der mit dem Versicherungswesen bekannt und über die Freizügigkeit entsprechend unterrichtet war. Unter diesen Umständen konnte der Agent unmöglich annehmen, daß der Kläger, als er bei Ablauf des alten Vertrags einen neuen abschloß, einer Belehrung über die Freizügigkeit bedurfte. Dieser mußte wissen, daß er die volle Freizügigkeit in dem von ihm gedeuteten Sinne keinesfalls zugebilligt bekommen sollte. Eine Ueberversicherung sollte ihm nur in der Reihenfolge Pos. 2a, b, c, d zugute kommen. War ihm der Schein wirklich unverständlich, so hätte er um Aufklärung bitten müssen, da er ihn aber widerspruchslos annahm, so ist er daran gebunden.

Gegen dieses Urteil legte N. Revision beim Reichsgericht ein, die jedoch vom VII. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofs zurückgewiesen wurde. Das Berufungsgericht, so führte der Senat aus, hat den Versicherungsvertrag richtig ausgelegt und mit Recht angenommen, daß der Agent seine Aufklärungspflicht nicht verletzt hat. Der Kläger kann nicht verlangen, daß er eine größere Versicherungssumme erhält, ohne eine entsprechend höhere Prämie gezahlt zu haben. (Urteil des Reichsgerichts vom 3. November 1914. Aktenzeichen VII. 253/13.)

sk.

Nach einem sog. Bagatellschaden kann der Versicherungsvertrag nicht gekündigt werden.

Der Versicherungsnehmer hatte nach seiner Angabe dadurch einen Schaden erlitten, daß ihm beim Anzünden der Lampe ein Stück eines brennenden Streichholzes auf die Hose gefallen war und in diese ein Loch gebrannt hatte. Nachdem die Gesellschaft den hierfür erhobenen Schadenersatzanspruch abgelehnt und im übrigen behauptet hatte, daß das Loch in Größe eines Streichholzkopfes mit einer Zigarre eingebrannt worden sei, kündigte der Versicherungsnehmer auf Grund des § 18 der allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Versicherungsgesellschaft erklärte die Kündigung für unwirksam und forderte die Zahlung der letzten Prämie. Das Königliche Amtsgericht Stettin erkannte mit Entscheidung vom 21. März 1914 dahin, daß, weil kein Brandereignis vorlag, der Beklagte zur Kündigung nicht berechtigt war.

Die von dem Beklagten eingelegte Berufung wurde von dem Königlichen Landgericht Stettin mit folgenden Entscheidungsgründen zurückgewiesen:

„Die Klageforderung ist aus dem Versicherungsvertrage begründet, es sei denn, daß die vom Beklagten ausgesprochene Kündigung wirksam wäre. Die Kündigung stützt sich auf § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, setzt also den Eintritt des Versicherungsfalles voraus. Dieser besteht nur in einem Brandereignisse. Nach dem in der Juristischen Wochenschrift 1908 Seite 169 Nr. 44 abgedruckten Urteil des Reichsgerichts liegt ein Brand nur dann vor, wenn die Sache selbst brennt und derart vom Feuer ergriffen ist, daß das Feuer entfesselt ist und sich auch ohne die Einwirkung neuen Zündstoffs fortzuentwickeln vermag. Dies Urteil ist allerdings in einer Strafsache, einem Brandstiftungsfall, ergangen. Die Anwendung der Begriffsbestimmung auch im Versicherungsrecht unterliegt aber keinem Bedenken. Nur so läßt sich der Unterschied zwischen Brand- und Sengschaden, von dem § 1 Nr. 6 der Versicherungsbedingungen und § 83 des Versicherungsvertragsgesetzes offenbar ausgehen, in brauchbarer Weise bestimmen.

Es ist nun nach den Erfahrungen des Lebens vollkommen ausgeschlossen, daß eine Herrenhose während des Tragens durch einen einzigen Streichholzsplitter derart vom Feuer ergriffen werden kann, daß sie ohne Einwirkung neuen Zündstoffes weiterbrennt. Die oben dargelegten Voraussetzungen des Brandbegriffs werden aber auch durch die Darstellung des Beklagten selbst nicht erfüllt. Nichts deutet in seiner Schilderung darauf hin, daß die Hose selbst derart Feuer gefangen hätte, daß das Feuer sich aus sich selbst fortzuentwickeln vermocht hätte. Es muß angenommen werden, daß mit dem Abbrennen des Streichholzstückchens das „Feuer“ auch an der Hose sogleich und von selbst erloschen ist. Das Gegenteil behauptet der Beklagte selbst nicht. Wenn der Beklagte betont, daß der Stoff vollkommen durchgebrannt sei, so ist das ohne Bedeutung. Denn der Stoff kann durch die Berührung mit dem flammenden Streichholzsplitter vollständig durchlöchert worden sein, ohne daß die Hose schon Feuer gefangen hatte.

Digitized by Google

Es kommt daher nicht darauf an, ob das Loch durch einen brennenden Streichholzsplitter oder nur durch glühende Zigarrenasche entstanden ist. Das Kündigungsrecht des Beklagten bestand keinesfalls.

Seine Berufung war deshalb zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO." (Urteil des Königlichen Landgerichts Stettin vom 12. Juni 1914; Aktenzeichen 8. 1. S. 89/14. 19.)

Zur Tagesgeschichte.

Dampfkesselexplosionen im Jahre 1913. Nach einer im dritten Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs veröffentlichten Statistik haben im Jahre 1913 im Deutschen Reiche 9 (i. V. 11) Dampfkesselexplosionen stattgefunden. Nicht berücksichtigt sind dabei die Explosionen der Dampfkessel, welche sich in Benutzung der Militärverwaltung oder der Verwaltung der Kriegsmarine befinden, sowie der Lokomotiven der Eisenbahnen. Die Ursache der Explosionen war in 6 (4) Fällen Wassermangel, bei einem davon infolge scheinbaren Wasserstandes, in 1 Fall weitgehende Abrostungen in der Feuerplatte des Flammrohres, bewirkt durch schlechtes Speisewasser, in einem weiteren Fall starke Schwächung des Kesselblechs durch Abrostungen an der Auflage auf der Mauerwerkzunge infolge aufsteigender Erdfeuchtigkeit, während im letzten Fall die Ursache nach den Ergebnissen der Untersuchung nicht vollständig aufgeklärt ist. Das Kesselmaterial bestand in allen 9 Fällen aus Eisenblech. Durch die Explosionen wurden 8 (10) Personen sofort getötet, 6 (13) Personen schwer und 12 (10) Personen leicht verwundet. — In der Statistik über die Dampfkesselexplosionen im Jahre 1913 wurde mitgeteilt, daß der preußische Handelsminister eine besondere Kommission mit der Prüfung über die Ursachen von drei Explosionen von Wasserkammerkesseln beauftragt habe, die sich im Jahre 1912 ereigneten, und bei denen die geschweißten Wasserkammern zumeist in den Schweißnäthen brachen. Die Deutsche Dampfkessel-Normen-Kommission ist um eine gutachtliche Aeußerung darüber ersucht worden, ob Schweißstücken gegenüber — wie Wasserkammern — die Vorschriften unter Abschnitt II Ziffer 4, 6 u. 7 der Bauvorschriften für Landdampfkessel als obligatorisch oder fakultativ angesehen werden müssen. Es haben ferner verschiedene Verhandlungen stattgefunden, bei welchen seitens der Dampfkesselfabrikanten die Anstellung von Versuchen in der Richtung zugesagt, ob durch konstruktive oder andere Maßnahmen ein noch größeres Maß von Sicherheit geboten werden könne. Diese Versuche sind noch nicht abgeschlossen. Die Dampfkessel-Normen-Kommission hat ihr Gutachten bis zur Beendigung der Versuche ausgesetzt. — Für die Zeit bis zum Jahre 1877 zurück, also in 37 Jahren, betrug die Zahl der Dampfkesselexplosionen insgesamt 554. Die höchste Zahl davon weist das Jahr 1894 mit 35 Explosionen, die niederste die Jahre 1910 und 1911 mit je 8 Explosionen auf.

Oeffentliche und private Kriegsversicherung. Dem „Generalanzeiger für Breslau" wird geschrieben: Die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten haben, da sie selbst außerstande sind, nach Ausbruch des Krieges, Lebensversicherungsverträge mit Kriegsteilnehmern abzuschließen, den Betrieb der auf Gegenseitigkeit begründeten Kriegsversicherung in die Hand genommen. Sie verfahren bei der Propaganda hierfür nach ihrem alten Rezept, die Behörden sich dienstbar zu machen. In Breslau hatte die „Schlesische Kriegsversicherung" es von vornherein für ihr alleiniges Recht angesehen, ihre Reklame-Plakate an den städtischen Verwaltungsstellen (Rathaus, Sparkasse usw.) anzubringen, bis der Stadt-Subdirektor Dr. Konicki, der selbst der Privatassekuranz angehört, es durchsetzte, daß auch die Privatgesellschaften, welche die Kriegsversicherung eingeführt haben, das gleiche Recht wie die „öffentlichen" genießen sollten. Im Gegensatz hierzu ist aber am 5. November in der Breslauer Stadtverordneten-Versammlung ein Beschluß zustande gekommen, der völlig unverständlich ist. Der Magistrat hatte nämlich im letzten Augenblick in jener Sitzung einen Dringlichkeitsantrag eingebracht, wonach für die Kriegsversicherung von 600 städtischen Arbeitern à 5 M insgesamt 3000 M verlangt werden, doch mit der Maßgabe, daß diese Versicherungen lediglich bei der „Schlesischen Kriegsversicherung" gezeitigt würden. Stadtverordneter Dr. Konicki stellte sofort in der Sitzung den Antrag auf Erweiterung des Magistratsantrages dahin, daß auch die privaten Gesellschaften, die die gleiche Einrichtung haben (wie z. B. die Stuttgarter Allgemeine, Nürnberger, Friedrich Wilhelm, Deutsche Volksversicherung usw.) berücksichtigt werden sollen. Obwohl Oberbürgermeister Matting diese Erweiterung für unbedenklich, ja, für wünschenswert erklärte, wurde der Antrag abgelehnt. Dieses Votum, das unter so großer Unruhe des Hauses zustande kam, daß zahlreiche Stadtverordnete überhaupt entweder nicht mitstimmten oder mißverständlich votierten, ist ein ganz merkwürdiges. Hat sich doch dasselbe Breslauer Stadtparlament erst am 28. April auf Antrag des nämlichen Stadtverordneten Dr. Konicki mit sehr großer Majorität gegen die einseitige Bevorzugung der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten ausgesprochen und den Magistrat veranlaßt, die Reklameplakate derselben aus den städtischen Betriebsstellen zu entfernen. Jetzt bei der Kriegsversicherung wollte der Magistrat, wie Oberbürgermeister Matting darlegte, seinen eigenen Antrag schließlich im Interesse des Grundsatzes „Gleiches Recht für alle" abändern, aber das Abstimmungsvotum der Stadtverordneten hindert ihn jetzt daran. Im „Breslauer Generalanzeiger" wird mit Recht der Meinung Ausdruck gegeben, daß diese Abstimmung nur durch ein Mißverständnis zustande gekommen sein könne! Da jetzt aber res judicata vorliegt, behauptet die Schlesische Kriegsversicherung im speziellen Falle gegenüber den privaten Gesellschaften tatsächlich allein das Feld.

Versicherung gegen Zeppeline bei Lloyds. Bei Lloyds in London werden gegenwärtig zahlreiche Versicherungen gegen den Schaden, den Zeppelinbomben anrichten, abgeschlossen. Für Wohnhäuser in London und Südengland muß eine Prämie von 2,6 pCt. gezahlt werden, wobei die Versicherung auf

Digitized by Google

12 Monate läuft. Sie umfaßt allen Schaden, der durch „feindliche oder andere Luftschiffe, durch von diesen herabgeschleuderte Bomben oder andere Geschosse und durch sie bewirkte etwaige Explosionen direkt verursacht worden ist". Für einzelne Stadtteile Londons, wie Westminster und die reichen Viertel von Westend, beläuft sich die Prämie auf 5 pCt. der Versicherungssumme und in der City, vor allem in der Nähe der Börse, der Bank von England und des Rathauses, müssen die Hausbesitzer und Geschäftsinhaber eine Prämie von 10 pCt. zahlen. Die Guildhall, das Londoner Rathaus, wurde mit 100,000 Pfund Sterling gegen Beschädigung durch Bomben versichert. In der Oxfordstraße hat ein Warenhaus seine Bestände allein mit über 3,7 Mill. Frank gegen Angriffe von Zeppelinluftschiffen versichert. Im Londoner Hafen und in den Docks beläuft sich die Prämie ebenfalls auf 5 bis 10 pCt. Sobald das erste deutsche Luftschiff über London erscheinen wird, werden aber nach Ansicht des „Daily Telegraph", ganz gleichgültig, ob die Bomben geringen oder großen Schaden anrichten, die Prämien noch gewaltig steigen.

Eine Kriegssteuer auf Versicherungsprämien in den Vereinigten Staaten. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat, wie „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" meldet, den Versicherungsgesellschaften eine Kriegssteuer von $^1/_2$ pCt. der Prämieneinnahme auferlegt. Die amerikanischen Gesellschaften verlangen natürlich von ihren Rückversicherern, daß diese ihnen im Verhältnis ihres Anteils an der besteuerten Prämieneinnahme die Kriegssteuer zurückerstatten. Dadurch wird ein nicht unerheblicher Teil der Steuer auf die Rückversicherer abgewälzt, wodurch wiederum die europäischen Versicherungsgesellschaften, die das Feuerrückversicherungsgeschäft in Amerika betreiben, ausnahmslos getroffen werden.

Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim. In der am 12. d. M. stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft waren insgesamt 3784 Stimmen vertreten. Das den heutigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung über die Vermögensanlage angepaßte neue Statut wurde einstimmig genehmigt, das im alten Statut mit sechs Millionen Mark vorgesehene Grundkapital auf acht Millionen Mark festgesetzt und die Solawechsel der Aktionäre beseitigt. Im übrigen wurde der Gegenstand des Unternehmens auf den Betrieb der Versicherung gegen die Folgen von Krankheiten, gegen die Folgen von Beschädigung von Spiegel- und Glasscheiben, gegen Schäden an Kunst-, Liebhaberei und ähnlichen Wertgegenständen, gegen Beraubung, räuberische Erpressung sowie Veruntreuung, gegen Wasserschäden aller Art sowie Miets- und Betriebsverlust aus solchen Schäden, gegen Schäden an Generatoren und Maschinen aller Art sowie Miets- und Betriebsverlust aus solchen Schäden, und auf den Betrieb der Rückversicherung in den Hagel- und Lebensversicherungsbranchen ausgedehnt.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Mit dem **Eisernen Kreuz** wurden ausgezeichnet die Herren: Franz **Mutzenbecher**, Aufsichtsrat der „Albingia" und Direktor der Versicherungs-Gesellschaft „Hamburg"; Arthur **Vorwerk**, Direktor der „Albingia"; Dr. **Raymond**, Inspektor dieser Gesellschaft; Referendar R. **Stuhr**, Beamter dieser Gesellschaft; Wilhelm **Krögelin**, Angestellter dieser Gesellschaft; Kommerzienrat Fritz **Heimann**, Mitglied des Aufsichtsrats der „Vaterländischen" und „Rhenania"; Dr. Max **Hauptmann**, Mathematiker der Gothaer Lebensversicherungs-Bank; Willy **Harder**, Direktor des „Janus"; F. **Birkholz**, Beamter der „Friedrich Wilhelm"; **Ziller**; desgl.; Willy **Anders**, Beamter der „Wilhelma"; Paul **Büscher**, Inspektor dieser Gesellschaft; Hubert **Sechtem**, desgl.; Moritz **Krug**, Danziger Generalagent der „Union" zu Berlin und der „Winterthur"; Rudolf **Lange**; Inspektor der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt; Rudolf **Aeldert**, Inspektor der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft; Johannes **Beier**, Beamter des „Hammonia"; Hermann **Brecht**, Generalagent des Globus; Adam **Waldmann** Bureauvorsteher der Kasseler Generalagentur der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft; Willibald **Lolleck**, Beamter der „Iduna"; Dr. Gustav **Oelert**, Oberbeamter des französischen Phönix in Berlin; Ferd. **Konrs**, Generalagent der „Freia"; Fritz **Fuchs**, Nürnberger Subdirektor dieser Gesellschaft; Joh. **Hartmann**, Inspektor dieser Gesellschaft; Arthur **Schwarzenberger**, Berliner Subdirektor dieser Gesellschaft; Dr. jur. Botho **Winter**, Beamter dieser Gesellschaft; Adolf **Pieglow**, Beamter der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-Bank; August **Anders**, Beamter der Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft; **Schlöttke**, Korrespondent der Viktoria zu Berlin; Max **Uebler**, Berliner Bezirksinspektor der Internationalen Unfall-Versicherungs-Akt.-Ges.; **Fuchs**, Berliner Generalagent der Kölnischen Unfallversicherungs-Akt.-Ges.; Hans **Beck**, Beamter der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank; Erich **Kluge**, desgl.; Otto **Kahle**, desgl.; Otto **Voigt**, desgl. Fritz **Schmalfuß**, Beamter der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G.

— Der Direktor der „Albingia", Herr W. **Spans** ist zum Oberleutnant befördert worden.

— Der Generalagent des „**Deutschen Phönix**", Herr Oberleutnant der Reserve Erich **Tietz** in Berlin, ist zum Hauptmann befördert worden.

— **Fürs Vaterland gefallen** sind die Herren: Dr. Georg **Engelbrecht**, Direktor der „Iduna" in Halle; Hermann **Alex**, Beamter dieser Gesellschaft; Karl **Wüchner**, Beamter der „Albingia"; Hermann **Schreiber**, Beamter der „Providentia"; Paul **Köthen**, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Wilhelm **Peine**, desgl.; Johannes **Radecke**, Generalagent dieser Gesellschaft; Max **Wilcke**, Beamter der Schwedter Hagel- und Feuerversicherung; Heinrich **Kilmer**, Beamter der Kölnischen Unfall-Versicherungs-A.-G.; Otto **Weber**, Beamter der „Freia"; Paul **Rudrian**, Beamter der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft; Wilhelm **Behm**, Beamter der Greifswalder Hagel- und

Digitized by Google

Feuerversicherungs-Gesellschaft; Albert Schubert, Beamter der „Hammonia“; Lorenz Rabe, Beamter der „Wilhelma“; Hans Scharfenberg, Beamter der Assekuranz-Firma H. F. M. Mutzenbecher; Theodor Burkhardt, Beamter der Württembergischen Feuerversicherung a. G.; Otto Reinhardt, Beamter des Allgemeinen deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart.

— Der Generaldirektor des Oesterreichischen Phönix in Wien, Dr. James Klang, ist am 13. November d. J. im Alter von 67 Jahren nach längerer Krankheit verschieden. Dr. Klang war eine bedeutende Persönlichkeit und ein hervorragender Versicherungsfachmann, der auf dem Gebiete des österreichischen Versicherungswesens eine maßgebende Rolle spielte.

— Der Direktor der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft, Herr Adolf Schaum, der als Reserveleutnant am Krieg teilnahm, ist bei den Kämpfen im Westen verwundet worden, befindet sich aber erfreulicherweise bereits wieder auf dem Wege der Besserung.

— Die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Akt.-Ges. hat Herrn August Misch in Kiel eine Generalagentur übertragen, die dieser am 1. Januar 1915 übernimmt.

— „Nordstern“ Preußische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft. In der am 30. d. M. stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung, die bekanntlich den Verschmelzungsvertrag mit der „Westdeutschen“ genehmigen soll, wird außerdem beantragt werden, die Firma der Gesellschaft in „Nordstern“ Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu ändern. Ferner soll der Sitz der Gesellschaft von Berlin nach Berlin-Schöneberg verlegt und dementsprechend der Tagungsort der Generalversammlungen und der Erfüllungsort für die Einzahlungsverpflichtungen der Aktionäre geändert, der Gegenstand der Gesellschaft auf den Betrieb von Unfall-, Haftpflicht- oder sonstigen Versicherungen für den Fall der Uebernahme bestehender Versicherungen einer anderen Gesellschaft unter voller Rückversicherung ausgedehnt und die Bestimmungen über Höhe und Einteilung des Aktienkapitals (Erhöhung von 6 auf 8,4 Mill. Mark) geändert werden. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats soll, unter entsprechender Regelung der Art ihres Ausscheidens, auf 7 bis 12, die Tantieme des Aufsichtsrats von 8 pCt. auf 10 pCt. erhöht und für die zu errichtende Zweigniederlassung in Essen ein besonderer Beirat gebildet werden.

— In den am 30. d. M. stattfindenden Generalversammlungen der Nordstern-Gesellschaften zu Berlin soll die Firma in „Nordstern Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ bezw. „Nordstern, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ geändert und der Sitz nach Berlin-Schöneberg verlegt werden. Letztere Gesellschaft beabsichtigt außerdem ihren Betrieb auf die Realkredit- und Transportversicherung auszudehnen.

— In Glasgow in England ist, wie die „Oesterr.-Vers.-Ztg.“ meldet, im Anschluß an die West of Scotland Ins.-Comp. eine neue Rückversicherungs-Gesellschaft „Home and Foreign“ Reinsurance Comp. Limited mit 40,000 Pfd. Sterl. à 50 pCt. Einzahlung gegründet worden. Sie soll das bisher in Deutschland untergebrachte Rückversicherungs-Geschäft übernehmen.

— Die „Liverpool und London und Globe“ will am 23. November cr. wieder wie im Vorjahre 12 s per Aktie Interims-Dividende ausschütten.

— Ueber das Vermögen des Allgemeinen Versicherungsvereines „Austria“, eingetragene Genossenschaft m. b. H. in Wien, ist vom Wiener Landesgericht der Konkurs verhängt worden. Die „Austria“ betrieb mit einem Gründungsfonds vom 100,000 Kr. die Kranken-, Begräbnisgeld-, Aussteuer-, Militärdienst-, Invaliditäts-, Altersrenten- und Lebensversicherung und zwar auf Grund des Gegenseitigkeitsprinzips.

— Der Verwaltungsausschuß der Württembergischen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Stuttgart hat sich auch in diesem Jahr in der Lage gesehen, die Dividende, welche den versicherten Mitgliedern im Laufe des Jahres 1915 aus den auf das vorhergegangene Versicherungsjahr entfallenden Brutto- (Vor-) Prämien vergütet wird, wie seit 35 Jahren auf 60 pCt. der Vorprämien vorläufig festzusetzen.

— Bei der Schlesischen Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. in Haynau wurden bis Ende Oktober in der Abteilung Sterbekasse für 42 Kriegstodesfälle 10,220 Mark an die Hinterbliebenen der auf dem Felde der Ehre Gefallenen ausgezahlt.

— Von öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland ist auf die Kriegsanleihe insgesamt ein Betrag von 49,651,000 M gezeichnet worden. Außerdem haben einige preußische Anstalten den einzelnen Provinzialverbänden ihre Bestände an Wertpapieren als Unterlage für deren Zeichnungen zur Verfügung gestellt.

— Nach dem Beispiel anderer Staaten will auch die Russische Regierung eine staatliche Versicherung von Kasko und Ladung der Kauffahrteiflotte gegen Kriegsschäden ins Leben rufen. Die Versicherung soll geleistet werden auf russische Schiffe und auf Schiffe der alliierten Mächte in der großen Fahrt sowohl wie in der Küstenfahrt. Die Regierung wird 75 pCt. und die neue Versicherungsgesellschaft 25 pCt. der Zeichnungen gegen Kriegsgefahr decken.

— In London wurde eine Versicherungsprämie von 75 pCt. notiert für die Zahlung des Gesamtverlustes, falls der Friede nicht vor Ende März erklärt wird. Die Prämiensätze für Ende Juni und Ende Dezember 1915 betrugen 50, beziehungsweise 20 pCt.

— Die Münchener Rückversicherungsgesellschaft bringt ihren Aktionären zur Kenntnis, daß die neuen Dividendenscheinbogen zu ihren Aktien Nr. 1 mit 12 500 gegen Einreichung der Talons unter Beifügung eines arithmetisch geordneten Nummernverzeichnisses in München; bei dem Bankhause Merck, Finck & Co., in Berlin: bei der Bank für Handel und Industrie, bei der Deutschen Bank, bei der Dresdner Bank, außerdem bei der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und bei der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. von jetzt ab in Empfang genommen werden können.“

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 48. Leipzig, den 26. November 1914. 45. Jahrgang.

Die nationale Seeversicherung in Kriegszeiten.*)

II.

Der Begriff der Kriegsgefahr, der in diesem Zusammenhange natürlich eine sehr wichtige Rolle spielt, ist durchaus schwankend. Nach der einen Auslegung haftet der Versicherte schon für Schäden, die das Schiff in Erwartung des Krieges getroffen haben, und nach der anderen nur für solche Schäden, die nach der Kriegserklärung erwachsen und durch den Krieg unmittelbar entstanden sind. Die letztere Auslegung ist überwiegend und wird auch vom englischen Oberhause geteilt.

Die Versicherung eines Schiffes bei zwei verschiedenen Versicherungsgesellschaften kann dazu führen, daß das Schiff eine Zeit lang unversichert ist. Dieser Fall tritt beispielsweise ein, wenn ein Schiff bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Seegefahr und bei einer anderen gegen Kriegsgefahr versichert ist, und nun nach den Verträgen die Versicherung gegen Seegefahr früher abläuft, als die gegen Kriegsgefahr einsetzt. Allerdings werden die Gerichte in einem derartigen Falle wohl stets die eine oder die andere Versicherungsgesellschaft zur Schadendeckung heranziehen. Andererseits kann auch der Fall eintreten, daß ein Schiff doppelt versichert ist, wenn beispielsweise ein bei verschiedenen Gesellschaften versichertes Schiff nach Friedensschluß auf eine Mine stößt, und nun sowohl der Versicherer gegen Kriegsgefahr wie der gegen Seegefahr für die Deckung des Schadens in Betracht kommen.

Ueber das Legen von Minen und ihre Beseitigung wurden auf der zweiten Haager Konferenz zum Schutze der Schiffahrt Abkommen getroffen, die insbesondere durch den russisch-japanischen Krieg veranlaßt sind. Nach dem achten Abkommen dürfen nur Minen von bestimmter technischer Beschaffenheit zur Verwendung kommen. Unverankerte Minen müssen so eingerichtet werden, daß sie spätestens nach einer Stunde, nachdem der sie Legende die Aufsicht über sie verloren hat, unschädlich werden. Das Legen verankerter Minen ist nur erlaubt, wenn sie so eingerichtet sind, daß sie beim Losreißen unschädlich werden. Torpedos dürfen nur verwandt werden, wenn sie ihre Wirksamkeit mit dem Verfehlen ihres Zieles verlieren. Nach Artikel 2 des achten Abkommen dürfen die so eingerichteten Minen nicht gelegt werden, um lediglich die Handelsschiffahrt zu unterbinden. Nach Beendigung des Krieges sind die verankerten Minen einzuziehen. Neutrale Mächte dürfen vor ihren Küsten Kontaktminen legen, sind dabei aber an die Regeln für Kriegführende gebunden.

Der russische Dampfer „Knjas Gortschakoff“ war gegen Seegefahr bei drei verschiedenen Versicherungsgesellschaften versichert, und zwar bei der russischen Gesellschaft von 1884 für 85,000 Rubl und bei der „Salamandra“ und der „Jakor“ für je 75,000 Rubel. Alle drei Policen waren nur für Seegefahr abgeschlossen. Außer diesen drei Versicherungen wurde der

*) Aus „Deutsche Japan Post“ Yokohama.

Digitized by Google

Dampfer am 15. Mai 1906 noch für 500,000 M nur gegen Minen und Torpedogefahr auf „Kasko, Maschinen und Zubehör“ versichert. Bevor noch die Police ausgestellt war, stieß der „Knjas Gortschakoff“ am 15. Mai vor Wladiwostok auf eine Mine und ging total verloren. Die gegen Minengefahr versichernde Gesellschaft erklärte sich bereit, nur den Betrag zu zahlen, der nicht durch die Zeitversicherungen gedeckt sei. Die Gesellschaft berief sich auf § 788 HGB.: „Wird ein Gegenstand, der bereits zum vollen Werte versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist (Doppelversicherung). Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Wert versichert, so gilt die spätere Versicherung, soweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Teil des Wertes“. Es ist hier scharf, wie schon oben angedeutet, die Klausel „frei von Kriegsmolest“ von der „nur für Seegefahr“ zu scheiden, und nur aus der Nichtbeachtung bezw. verschiedenen Auslegung dieser beiden Klauseln erklären sich die voneinander abweichenden Gutachten, die anläßlich dieses Falles gegeben wurden.

Sechs Tage nach dem Untergange des „Knjas Gortschakoff“ erließ die russische Regierung eine Bekanntmachung, in der auf die Gefahr in der Nähe von Wladiwostok aufmerksam gemacht wurde. Eine gewisse Zeit wird immer vergehen, bis die völlige Sicherheit der Passage wieder hergestellt ist, ohne daß damit eine Pflichtverletzung des kriegführenden Staates vorliegt. Es fragt sich nun, ob in einem solchen Falle der Versicherer, der „nur für Seegefahr“ versichert, haftet. Die Ansicht, daß der „Knjas Gortschakoff“ durch die Versicherung „nur für Seegefahr“ gedeckt ist, überwiegt, ist allerdings nicht unwidersprochen. Soweit die Versicherung „nur für Seegefahr“ den Wert des Schiffes deckte, war sie gültig und die spätere Versicherung gegen Minen- und Torpedogefahr ungültig. Die Mine war nach Friedensschluß keine feindliche Handlung mehr, sondern lediglich ein Verkehrshindernis. Eine Mine, über welche der kriegführende Staat die Aufsicht verloren hat, fällt bis zum Friedensschluß dem Kriegsversicherer und nachher dem Versicherer „nur für Seegefahr“ zur Last.

Analog anderer Versicherungsverträge hat der Versicherte alle Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, die nach Möglichkeit verhindern, daß das versicherte Schiff in feindliche Hände gerät. Ist eine Begleitung im Versicherungsvertrage vereinbart, so verliert der Versicherte seinen Anspruch, wenn er die Fahrt ohne Begleitschiff unternimmt. Wird ein Schiff, bevor es unter den Schutz der Eskorte gelangt, genommen, so ist jedoch der Schaden zu ersetzen. Auch alle übrigen Vereinbarungen zwischen dem Versicherer und dem Versicherten sind pünktlich einzuhalten, insbesondere dann, wenn der Versicherte zwecks Erlangung niedriger Prämien besondere Schutzmaßregeln versprochen hat.

Die Versicherungssumme wird fällig, wenn das versicherte Schiff zerstört wird, nicht dagegen, wenn es nur weggenommen wird. Hier bleibt immer noch die Möglichkeit offen, daß sich das Schiff wieder befreit, von anderen Schiffen befreit oder vom Feinde wieder selbst freigelassen wird, nachdem das Prisengericht die Unrechtmäßigkeit der Wegnahme festgestellt hat. Regelmäßig wird in Fällen der Wegnahme die Versicherungssumme erst fällig, nachdem das Prisengericht gesprochen hat. Hat im Falle einer Wegnahme der Versicherte auf sein Recht verzichtet, so kann der Versicherer Anspruch vor dem Prisengericht erheben. Ist ein Schiff genommen, so muß der Versicherte dem Versicherer hiervon sofort Kenntnis geben, damit dieser seinen Anspruch vor dem Prisengericht, vor dem nur Interessierte zugelassen werden, geltend machen kann. Vor dem internationalen Prisengerichtshof können nach der Londoner Deklaration nicht nur die Eigentümer von Schiff und Ladung reklamieren, sondern auch die Versicherer.

Waren, deren Handel mit dem Feinde verboten ist, dürfen nicht versichert werden, dagegen ist die Versicherung von Kriegskonterbande erlaubt, wenn nicht der Handel mit dem kriegführenden Staate überhaupt verboten ist. Gemäß des Hamburger Abkommens und nach Artikel 64 der Londoner Deklaration sind die Kriegführenden verpflichtet, Privatpersonen zugefügten Schaden zu ersetzen. Ist bereits von dem Versicherer der Schaden ersetzt, so hat

Digitized by Google

der Versicherte dem Versicherer die ausgezahlte Summe wieder zu ersetzen. In Artikel 13 des Frankfurter Friedensvertrages von 1871 wurde bestimmt, daß Frankreich für die aufgebrachten Schiffe eine Entschädigungssumme an das Reich zu zahlen habe. Damals zahlte das Reich die von der französischen Regierung erhaltenen Beträge an die Reeder bezw. Landeseigentümer aus.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Die „Zürich", Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Zürich hat an Stelle des zurzeit im Felde stehenden Herrn Emil Zinke Herrn Georg Stelten zu Berlin-Zehlendorf-West, Klopstockstraße 31, zum Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich im Sinne der §§ 86 und 88 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139) bestellt (vgl. die frühere Bekanntmachung im „Deutschen Reichsanzeiger" vom 9. April 1907 Nr. 86).

Berlin, den 12. November 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

271. 17./11. Jaup.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Die Königliche oktroiierte allgemeine Brandassekuranz-Compagnie, Kopenhagen, hat an Stelle des verstorbenen Herrn A. P. Kloster in Flensburg den Kaufmann Herrn Andreas Jakob Iwersen Kloster in Flensburg, Holm 70, zu ihrem Hauptbevollmächtigten für das Gebiet des Deutschen Reichs bestellt (vgl. die frühere Bekanntmachung vom 3. Juni 1912 — „Reichsanzeiger" Nr. 132 vom 7. Juni 1902).

Berlin, den 13. November 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

271. 17./11. Jaup.

Sonstige Verordnungen, Gesetze und Bekanntmachungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 16. Oktober 1913 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen, daß bis auf weiteres die folgenden Versicherungsunternehmungen, obgleich sie ihren Geschäftsbetrieb über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstrecken, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaats beaufsichtig werden, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben, nämlich:

A. Preußen.

1. Naher Gilde in Nahe, Kreis Segeberg,
2. Heidmühlener Wirtsgilde im Kreise Segeberg.

B. Braunschweig.

Verein der Kleinviehhändler für das Herzogtum Braunschweig und Umgebung in Braunschweig.

C. Bremen.

Blocklander Schweineversicherungs-Verein a. G. in Niederblockland.

Berlin, den 16. November 1914.

Der Reichskanzler.

273. 20./11. Im Auftrage: Caspar.

Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Die Vereinigung hielt am 13./14. November 1914 in Düsseldorf ihre 43. Generalversammlung ab. Sie stand naturgemäß unter dem Eindruck der Kriegsereignisse, die auch auf die Feuerversicherung von tiefgreifender Wirkung sind. Aeußerlich tritt dies in Erscheinung durch das Mitte September erfolgte Ausscheiden der bisher der Vereinigung angehörenden vier englischen Gesellschaften und der einen französischen Gesellschaft. Der Mitgliedsbestand beträgt 49, nachdem je eine deutsche Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaft neu in die Vereinigung aufgenommen worden sind.

Von Beginn des Krieges ab erklärte es die Vereinigung für selbstverständlich, daß die Mitgliedsgesellschaften bemüht sein werden, der wirtschaftlichen Lage der zu den Fahnen einberufenen Versicherungsnehmer dadurch Rechnung zu tragen, daß in Fällen, in denen es nach den pekuniären Verhältnissen des Versicherungsnehmers geboten erscheint, in der Prämienzahlung Entgegenkommen geübt wird. Allerdings haben sich die Gesellschaften vor Augen zu halten, daß die Prämie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen dienen müssen, und sie den Eingang aus ihren anderen Einnahmequellen — Zinsen aus Hypotheken, Mietserträgnissen, Ueberweisungen von ausländischen Rückversicherern usw. — nicht mit Sicherheit erwarten können, sodaß einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Prämienstundung nicht Vorschub geleistet werden darf. Selbstverständlich tragen die Feuerversicherungsgesellschaften auch den Zeitverhältnissen gegenüber ihren Hypothekenschuldnern Rechnung, und treffen nicht minder Vorsorge für ihre unter den Fahnen stehenden Beamten und schützen deren zurückgebliebene Familienangehörigen vor pekuniärer Not. Auf die Kriegsanleihe haben die Vereinigungsgesellschaften insgesamt 28 Mill. Mark gezeichnet. Zu Kriegsspenden sind von den Gesellschaften namhafte Beiträge zur Verfügung gestellt worden.

Im speziellen machen sich die Wirkungen des Krieges auf die Feuerversicherung dadurch fühlbar, daß ein sehr erheblicher Rückgang in den Neuabschlüssen von Versicherungen zu verzeichnen ist, was insbesondere auch auf das Speicherversicherungsgeschäft in den Hansestädten infolge des Stilliegens der Schiffahrt zutrifft, daß wegen der Geschäftsstockung sowie der Einberufung zahlreicher Agenten zur Fahne der Eingang der

Digitized by Google

Prämiengelder ein schleppender geworden ist, daß in zahlreichen Fällen Stundung der Prämien beantragt wird, und daß unter dem Mangel an technisch gebildeten Arbeitskräften der gesamte Geschäftsbetrieb leidet. Der bisherige Schadensverlauf in der Feuerversicherung ist, abgesehen von den Kriegsschäden, als normal zu bezeichnen.

Die Kriegsschäden selbst sind gemäß § 84 des Versicherungsvertragsgesetzes von der Haftung ausgeschlossen in der Erwägung, daß die im Kriege durch Beschießung, Brandlegung, Plünderung usw. entstehenden Schäden einen solchen Umfang annehmen, daß für sie eine Ersatzpflicht seitens der auf geregelte Verhältnisse berechneten Feuerversicherung nicht in Frage kommen kann. Den beklagenswerten Bewohnern namentlich der Provinz Ostpreußen, welche für das Vaterland den Einbruch der Russen mit seinen Folgen über sich ergehen lassen mußten, hat das deutsche Reich den ihnen durch die kriegerischen Ereignisse entstandenen Schaden voll zu ersetzen, wie dies auch im deutsch-französischen Krieg geschehen ist, und wie es jetzt durch die Hilfsaktion Preußens bereits eingeleitet wurde. Zur Feststellung der Ursachen und Begleitumstände der Brandschäden in den ostpreußischen Städten und geschlossenen Ortschaften hat die Vereinigung, damit die Ermittelungen nicht von jeder Gesellschaft im einzelnen vorgenommen werden müssen, eine Organisation eingerichtet, über deren Tätigkeit der Generalversammlung berichtet wurde. Auf die dem Verkehr noch nicht freigegebenen Orte konnten sich die Ermittelungen naturgemäß noch nicht erstrecken.

Aus dem Kreise der Vereinigungsgesellschaften war schon im Juni d. J. die Errichtung eines Komitees für ausländisches Feuerversicherungsgeschäft beschlossen worden, zur Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder im überseeischen Geschäft. Nachdem inzwischen durch die Proklamation der englischen Regierung vom 9. September den englischen Versicherungsgesellschaften bei hohen Strafen verboten worden ist, die Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen mit deutschen Versicherungsnehmern zu erfüllen, besteht für diese ein noch höheres Bedürfnis als früher, auch ihre im Auslande belegenen Objekte nicht mehr bei englichen, sondern bei inländischen Gesellschaften zu decken. Die Generalversammlung stellte fest, daß die Vereinigungsgesellschaften in der Lage und willens sind, diesem Versicherungsbedürfnis voll Rechnung zu tragen. Anstelle des geplanten Komitees schloß sich nunmehr eine größere Anzahl Vereinigungsgesellschaften zu einer Vereinigung für ausländisches Feuerversicherungsgeschäft zusammen, deren konstituierende Versammlung im Anschluß an die Generalversammlung stattfand. Das Geschäftsgebiet soll alle außereuropäischen Länder, ausgenommen die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, sowie die Türkei und Griechenland umfassen.

Während der Uebergang der bei englischen Gesellschaften bestandenen Versicherungen im deutschen Binnenlande auf deutsche Gesellschaften keine Schwierigkeiten bietet, konnte wegen des deutschen Versicherungsbestandes einer Anzahl blos im Hansagebiet arbeitenden englischen Feuerversicherungsgesellschaften nach Lage der Verhältnisse kein Abkommen mit deutschen Gesellschaften getroffen werden. Auch für die Uebernahme derartiger Versicherungen in den Hansestädten traf die Generalversammlung entsprechende Vorkehrungen.

Seit Kriegsbeginn ist die Ausrüstung deutscher Industrie-Etablissements mit selbsttätigen Feuerlöschbrausen (Sprinklers) ins Stocken geraten, und zwar auch deshalb, weil die älteste und größte Sprinklergesellschaft in Deutschland sich in englischen Händen befindet und nun am Weiterbetrieb ihrer deutschen Geschäfte verhindert ist. Es steht zu hoffen, daß die von der Vereinigung eingeleiteten Verhandlungen dazu führen werden, daß die englischen Sprinklergesellschaften durch zuverlässige deutsche Unternehmungen, von denen bereits mehrere bestehen, ersetzt werden.

Im übrigen ruhen auch in der Kriegszeit nicht die Arbeiten der Vereinigung an der Ausgestaltung der Versicherungstechnik. Die Umgestaltung der Vorsichts-Bedingungen für elektrische Licht- und Kraftanlagen ist in Angriff genommen, die Betriebsschäden in elektrischen Anlagen, der Gebäude-Blitzschutz, Funkenfänger und zahlreiche andere Fragen bildeten Gegenstand der Verhandlungen. Wenig erfreulich für Versicherer wie Versicherungsnehmer ist, daß trotz der auch in diesem Sommer festgesetzten eingehenden Erörterungen mit dem Reichsschatzamt immer noch ein Teil der vielen Unklarheiten des Reichsgesetzes über den Versicherungsstempel vom 3. Juli 1913 unbehoben blieb, und die Auslegung des Gesetzes seitens einzelstaatlicher Steuerbehörden die Einheitlichkeit vermissen läßt.

Nach Beratung einer Reihe interner Angelegenheiten und nach Vornahme einiger Ergänzungswahlen zum Ausschuß schloß die von 51 Teilnehmern besuchte und wie immer in aller Einmütigkeit verlaufene Generalversammlung, indem sie die Festsetzung von Zeit und Ort der nächsten Generalversammlung wegen der Kriegslage nicht wie üblich selbst traf, sondern dem Ausschuß übertrug.

Zur Tagesgeschichte.

Kriegsversicherung beim staatlichen Lebensversicherungsinstitut in Italien. Wir haben bereits in Nr. 40 unserer Zeitschrift berichtet, daß die Leitung der italienischen Monopolanstalt sich auf eine Beschwerde hin bereit erklärt hat, auch bei jenen ihrer direkten Versicherten, die zur Zeit der Kriegserklärung noch nicht ein Jahr bei der Anstalt versichert waren, sowie bei den Policeninhabern, die im Wege der Zession in den Versichertenkreis der Anstalt eingetreten sind, das Kriegsrisiko gegen Entrichtung einer Zusatzprämie mit zu übernehmen. Jene erstere Gruppe von Versicherten zahlt, wie jetzt „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht“ mitteilt, wenn es sich um Offiziere handelt, eine Zuschlagsprämie von 5 pCt., welche auf 3 pCt. ermäßigt wird, wenn die Versicherung Unteroffiziere und Soldaten betrifft. Für jene Versicherten, welche durch die Monopolanstalt von Privatgesellschaften übernommen wurden, die der Anstalt ihre Portefeuille abgetreten haben, gelten andere Normen.

Digitized by Google

Die Zuschlagsprämie variiert für dieselben, je nach der Gesellschaft, mit welcher sie seinerzeit ihre Versicherung abgeschlossen hatten, zwischen 2,5, 4 und 4,5 pCt. für Offiziere und zwischen 1,5, 2,5 und 2,7 pCt. für die Truppe. Diese Zuschlagsprämien werden auf die Hälfte herabgesetzt, wenn der Versicherte dem Sanitätskorps angehört während für die Angehörigen der Territorial-Miliz das Kriegsrisiko unentgeltlich übernommen wird. Eine zweite Gruppe umfaßt die neu beim Institute Versicherten. Für diese beträgt die Zuschlagsprämie 6 pCt. für Offiziere und 4 pCt. für Unteroffiziere und Soldaten. Die Verträge können bis zu einem Maximum von 10,000 Lire abgeschlossen werden. — Eine dritte Gruppe umfaßt endlich jene, welche nur die Deckung des Kriegsrisikos wünschen. Für diese wurde eine eigene Police, die sogenannte „Kriegspolice" geschaffen. In dieser Gruppe kann die Versicherungssumme von einem Minimum von 500 Lire bis zu einem Maximum von 5000 Lire ansteigen. Die Prämie beträgt hier 6 pCt. für Offiziere und 4 pCt. für Unteroffiziere und Soldaten; sie wird auf die Hälfte ermäßigt, wenn der Versicherte der Territorial-Miliz oder dem Sanitätskorps angehört. — Wie übrigens der „Oesterreichischen Vers.-Ztg." aus Rom berichtet wird, befindet sich die Monopolanstalt wegen des gänzlichen Stillstands des Geschäftsbetriebs in einer schwierigen Lage. Trotz der Neutralität Italiens scheint das Vertrauen des Publikums zu diesem staatlichen Unternehmen kein sehr großes zu sein, was durch die große Zurückhaltung des Publikums gegenüber der Monopolanstalt zum Ausdruck kommt. Eine solche Zurückhaltung ist in anderen, ähnlichen politischen Situationen den erstklassigen privaten Lebensversicherungsgesellschaften gegenüber, die ihre Kapitalien in guten Hypotheken, Eisenbahnobligationen, Pfandbriefen usw. anlegen, nicht zutage getreten. Aber auch abgesehen von der durch den europäischen Krieg hervorgerufenen Sicherheitsfrage, will die Anstalt gar nicht recht gedeihen. Die erwarteten Zugänge wollen nicht kommen, trotzdem man ein großes Agentenpersonal angestellt hat. Der schlechte Geschäftsgang hat der Monopolanstalt schon im ersten Jahre ihres Bestehens eine große Enttäuschung bereitet, so daß die Regierung sich bisher noch nicht dazu entschließen konnte, eine Bilanz für das Jahr 1913 zu veröffentlichen Inzwischen ist der Weltkrieg ausgebrochen und die Riesenmaschine der Monopolanstalt steht vollkommen still, wobei ungefähr 25 pCt. ihrer Prämieneinnahme für Betriebsunkosten ausgegeben werden. Wie auf diesem Wege in absehbarer Zeit ein Betriebsüberschuß zugunsten der in Aussicht genommenen sozialen Arbeiterfürsorge erzielt werden soll, gehört zu den Rätseln, über deren Lösung sich seinerzeit das Ministerium Giolitti offenbar nicht sonderlich den Kopf zerbrochen hat. Es ist ihm gelungen, eine blühende Privatindustrie zu vernichten, der Staat büßt Millionen ein, die sie ihm jährlich an Steuern und Gebühren einbrachte, und in Fachkreisen berechnet man heute das Defizit der Monopolanstalt, einschließlich der zu ergänzenden mathematischen Prämienreserven, auf 35 bis 40 Millionen Lire. Das sind die bisherigen Ergebnisse der Verstaatlichung der Lebensversicherung in Italien.

Zur Fusion „Nordstern"—„Westdeutsche". Der von der Direktion der „Westdeutschen" ihren Aktionären vorgelegte Fusionsplan scheint nicht die volle Billigung aller Aktieninhaber gefunden zu haben. Wenigstens berichtet die „Berliner Morgenpost" von einer Gruppe solcher Unzufriedener, denen die Aktien-Umtauschbedingungen nicht so günstig erscheinen, daß sie ohne weiteres ihre Zustimmung dazu zu geben bereit wäre. Es sollen bekanntlich für fünf Aktien der „Westdeutschen" sechs Nordstern-Aktien eingetauscht werden. Dieses Fusionsangebot mache nun auf den ersten Blick einen nicht ungünstigen Eindruck, denn fünf Westdeutsche Aktien brachten 1913 300 M, sechs Nordstern-Aktien 375 M Dividende. Zu berücksichtigen sei aber, daß die Aktien der Westdeutschen auf je 3000 M lauten, worauf 20 pCt. gleich 600 M eingezahlt sind, während die Nordstern-Aktien auf 1000 M lauten, die mit 25 pCt. gleich 250 M eingezahlt sind. Es wird also bei dem Umtausch 5:6 ein eingezahltes Kapital von 3000 M gegen ein eingezahltes Kapital von 1500 M umgewechselt. Diese Tatsache hat, wie gesagt, bei einem Teil der „Westdeutschen"-Aktionäre Opposition gegen das Fusionsangebot erregt. Ferner sehen diese Opponenten das Aufgehen des im Rheinland bodenständigen Instituts in dem großen, der Berliner Bankwelt nahestehenden Konzern als eine unerfreuliche Erscheinung an. Als weiteren Einwand gegen das Fusionsprojekt führen die opponierenden Aktionäre die jetzige Kriegszeit an, die zur Durchführung der Transaktion ungeeignet sei. Ein Fusionsbeschluß bedürfe der Dreiviertelmehrheit der in der Generalversammlung vertretenen Aktien. Das Gesetz wolle also bei der schwerwiegenden Entscheidung die Minderheitsrechte besonders schützen. Nun sei in der Kriegszeit sicherlich eine ganze Anzahl von Aktionären verhindert, ihre Interessen wahrzunehmen, oder auch nur sich mit der Fusionsfrage zu beschäftigen. Eine Dreiviertelmehrheit in der Kriegszeit könne sehr leicht ein falsches Bild geben. Die Opposition der kleinen Aktionäre werde unter den Kriegswirkungen mehr leiden als die Verwaltungsgruppe, die erhebliche Teile des Aktienkapitals in der Hand hält. Deshalb sei es ein Erfordernis der Loyalität, daß, sobald eine Opposition gegen Fusionsprojekte überhaupt auftaucht, die Entscheidung bis nach Beendigung des Krieges vertagt werde. Im weiteren bemerkte das genannte Blatt, daß für die „Westdeutsche" ein Zwang, die Fusion so schnell als möglich durchzuführen, nicht bestehe, weshalb es angebracht wäre, wenn die Verwaltung ihre Anträge bis auf weiteres zurückziehen würde. — Es ist wohl noch kaum eine Fusion zustande gekommen, ohne daß nicht von irgend einer Seite Einwände dagegen erhoben worden wären. Wie weit dagegen der gegenwärtige Kriegszustand solche Einwände berechtigt erscheinen läßt, darüber hat das ausschlaggebende Wort die Generalversammlung der „Westdeutschen" zu sprechen.

Versicherungsmonopol in Rußland? Neuerdings tauchte in der Tagespresse wieder das Gerücht auf, die russische Finanzverwaltung plane als Ersatz für die Erträgnisse des staatlichen Branntweinmonopols

Digitized by Google

eine Verstaatlichung sämtlicher Versicherungsarten durchzuführen. „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht“ bemerkt zu dieser in der jetzigen Kriegszeit recht sonderbar anmutenden Nachricht sehr treffend: Es ist nicht das erste Mal, daß der russischen Finanzverwaltung die Absicht zugemutet wird, als Ersatz für die Erträgnisse des staatlichen Branntweinverkaufes ein allgemeines staatliches Versicherungsmonopol zu schaffen. So ging bereits Anfang dieses Jahres die Nachricht durch die Blätter, daß in allen Abteilungen des russischen Finanzministeriums fieberhafte Tätigkeit herrsche, um angesichts der kolossalen Rüstungen des Reiches und der dadurch verursachten ebenso kolossalen Auslagen neue Besteuerungs- und Monopolisierungs-Entwürfe auszuarbeiten. Wir haben schon damals der Ansicht Ausdruck gegeben, daß Rußland trotz seiner in die Milliarden gehenden Ausgaben für aktuelle und für in Aussicht genommene spätere Kriegsrüstungen kaum daran denken dürfte, neben dem Branntweinmonopole und neben den eventuell einzuführenden Naphtha- und Tabak-Monopolen auch noch einen Tanz mit dem Versicherungs-Monopol zu wagen und damit so reich fließende Steuerpuellen, wie es die Versicherungsgesellschaften sind, zum Versiegen zu bringen. An dieser Ansicht halten wir auch gegenüber der jüngsten Meldung, daß Rußland derzeit die Einführung eines allgemeinen Versicherungsmonopols plane, fest. Trotz der gegen die Trunksucht in Rußland gerichteten Maßnahmen ergibt das Branntwein Monopol das dem Staate bis 750 Millionen Rubel jährlich getragen hat, für den Fiskus noch immer so reichliche Einnahmen, daß dieselben durch die Einführung des Versicherungs-Monopols, welches ja im Wesentlichen nur die Lebensversicherung und die Feuerversicherung treffen dürfte, gewiß nicht ersetzt zu werden geeignet sind; die Prämien aller in Rußland operierenden in- und ausländischen Lebens- und Feuerversicherungs-Gesellschaften kommen gewiß in ihrem Gesamtbetrage nicht im entferntesten den Erträgnissen des Branntwein-Monopoles nahe, wobei auch nicht vergessen werden darf, daß aus diesen Prämien die Schäden gezahlt werden müssen, ferner die Einführung des staatlichen Versicherungsmonopols einen starken Druck auf die Prämieneingänge, insbesondere — wie die Erfahrungen der italienischen Monopolanstalt eklatant dartun — auf jene der Lebensversicherung ausüben wird, und daß diese Erfahrung auch — wie bereits oben erwähnt — die reiche Steuerquelle, welche die Versicherungsgesellschaften bilden, vollständig verstopfen wird. Uebrigens glauben wir, daß Rußland jetzt mitten im Toben des Weltkrieges wohl etwas anderes zu tun, an etwas anderes zu denken hat, als seine Bewohner mit der Einführung des Versicherungs-Monopols zu beglücken. Die Sorge, wie man zu einem Frieden kommen könnte, ohne am eigenen Körper amputiert zu werden, wird Rußland wohl näher liegen, als jene um das Versicherungsmonopol.

Lloyds in Zahlungsschwierigkeiten. Auf dem Umweg über Amerika kommt die Nachricht, daß Lloyds in London, bei welchem u. a. auch das Gros der Handelsdampfer der Welt seit hunderten von Jahren versichert ist, durch die Heldentaten der deutschen Flotte auf dem Weltmeer in ernste Zahlungsschwierigkeiten geraten sei. „New York Journal of Commerce“ berichtet hierüber folgendes: „Die Vernichtung von britischen Schiffen durch deutsche Zerstörer in dem Meerbusen von Bengalen und an der brasilianischen Küste, wodurch fünfzehn Dampfer verloren gingen, hat die Londoner Underwriters von Lloyds sehr schwer betroffen und nach brieflichen Meldungen sogar einige Firmen an den Rand des Ruins gebracht. Auch der versenkte Dampfer „Diplomat“ war gegen Kriegsrisiko bei Lloyds versichert, der Verlust der Ladung beziffert sich in diesem Falle auf 1,000,000 Dollar. Als triftigen Grund für die Schwierigkeit einer ganzen Reihe von Lloydversicherern wird bezeichnet, daß diese außerstande sind, die Zahlungen für Rückversicherungen zu erhalten. Auch haben die Lloydversicherer gekabelt, daß die Schwierigkeiten nur auf die Unmöglichkeit zurückzuführen sind, amerikanische Wechsel zu schaffen, aber, wie gesagt, die brieflichen Berichte lassen vermuten, daß die schweren Verluste seit Kriegsausbruch die meisten der Lloydversicherer geschwächt haben.“

Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel. Wie die Gesellschaft mitteilt, war der Geschäftsgang in der ersten Hälfte des laufenden Jahres durchaus zufriedenstellend, doch werde ihr wohl der Krieg, ebenso wie den anderen Transportversicherungsgesellschaften erhebliche Nachteile bringen. Das Aufhören aller direkten Versicherungen in Rußland, Belgien, Frankreich und England muß sich in bedeutendem Maße geltend machen, desgleichen auch die von England und Frankreich ausgesprochenen Zahlungsverbote, da Rückversicherungen bei englischen und französischen Gesellschaften vielfach von Transport-Versicherungsgesellschaften gedeckt worden sind. Da aber die Gesellschaft mit dem Abschluß von Rückversicherungen stets vorsichtig gewesen sei, werde sie unter diesen Zahlungsverboten wohl noch mit am wenigsten zu leiden haben. Ebenfalls lasse sich noch nicht im entferntesten überschauen, welche Schäden auf die von den Transport-Versicherungsgesellschaften geleisteten Kriegsversicherungen entfallen werden. Jedenfalls werde das Jahr 1914 kein günstiges für die Transportversicherung sein.

Rückversicherungs-Gesellschaft „Atlas“ in Stockholm. Die Versicherungssumme hat sich im Jahre 1913, dem sechsten Betriebsjahr der Gesellschaft von 65,186,582 Kr. auf 75,565,760 Kr. erhöht, wovon am Ende des Berichtsjahres ein Betrag von 39,037,471 Kronen bei anderen Versicherungs-Gesellschaften retrozediert war. Die Prämieneinnahme hat 3,256,948 Kr., Zinsen und Kursgewinn haben 288,669 Kr. betragen. Für Todesfälle wurden 149,699 Kronen, für Leibrenten 12,973 Kr. und für Abläufe 121,235 Kr. ausgezahlt. Rückkäufe, Prämiengewähr und Prämienbefreiung erforderten 61,545 Kr. Die Verwaltungskosten einschließlich Provisionen beliefen sich auf 442,539 Kr., an Steuern waren 9334 Kr. zu entrichten. Der Ueberschuß hat 152,611 Kr. betragen. Davon gehen 15,251 Kr. an den Extra-Reservefonds, 30,000 Kr. (= 6 pCt.) werden als Zinsen auf die Prioritätsaktien, 20,000 Kr. (= 4 pCt.)

Digitized by Google

als Zinsen auf die Stammaktien bezahlt, 75,000 Kronen fließen in den Dispositionsfonds, 610 Kr. werden auf Inventar abgeschrieben und 11,740 Kr. auf neue Rechnung vorgetragen.

Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim. Die Gesellschaft, deren diesjährige Generalversammlung am 24. d. M. stattgefunden hat, veröffentlicht im Inseratenteil ihre summarische Bilanz pro 1913/14. Ueber die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft im Berichtsjahre werden wir in unserer nächsten Nummer referieren.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Prof. Dr. Moldenhauer, unter gleichzeitiger Beförderung zum Hauptmann der Landwehr; O. Boismard, Essener Generalvertreter der „Albingia", unter gleichzeitiger Beförderung zum Hauptmann d. R.; Viktor Bahlmann, Sohn des Generalvertreters der „Albingia", Herrn August Bahlmann in Hamburg und gleichzeitiger Mitinhaber dieser Firma; Otto Cropp, stellvertretender Direktor der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft; Wilhelm Gessner, Beamter der Bayrischen Versicherungsbank; Michael Drexl, desgl.; Emil Beck, desgl.; Fritz Zuschlag, Braunschweiger Generalagent der „Aachener und Münchener"; Blaschnik, Beamter dieser Gesellschaft; Franz Bauer, desgl.; Neumann, desgl.; Lautenschläger, desgl.; Georg Rodewald, desgl.; Walter Zeibig, Beamter der „Preußischen National"; Jakob Spiegelhalter, Beamter der Deutschen Lebensversicherungs-Bank; Franz Oberhofer, desgl.; Willy Krieg, Mathematiker der „Wilhelma" in Magdeburg; Otto Doden, Beamter der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft; Oskar Schiele, Beamter der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft; Max Weber, Generalagent in Halle der „Vaterländischen" und „Rhenania"; Willy Scholz, Beamter der „Thuringia"; Arthur Seehausen, Beamter der „Viktoria" zu Berlin; Jaenicke, desgl.; Max Schneider, desgl.; Fritz Finke, desgl., Wilhelm Werbe, Generalagent in Bremen der Württembergischen Feuerversicherung a. G.; Kurt Klotzsch, Beamter der Berliner Hagel-Assekuranz Gesellschaft; Rudolf Crull, Beamter der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-Bank.

— Professor Dr. Alfred Manes (Berlin), der seit September auf dem nordfranzösischen Kriegsschauplatz bei der bayrischen Armee im Feld steht und als Offizierstellvertreter freiwillig eingerückt war, ist Mitte November zum Kommandeur einer Fuhrpark-Kolonne befördert worden.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Rechtsanwalt Dr. Bopp, Aufsichtsratsmitglied der Deutschen Lebensversicherungs-Bank; Hubert Bardenheuer, Beamter der „Aachener und Münchener"; Ludwig Freckmann, desgl.; Hans Dörnbrack, desgl.; Ludwig Hügle, desgl.; Karl Küstner, desgl.; Friedrich von Ludwiger, desgl.; Georg Buchholz, Beamter der Viktoria zu Berlin; Max Feller, desgl.; Emil Funke; desgl.; Erik Geduldig, desgl.; Alexander Lange, desgl.; Hans Mampe, desgl.; Paul Quanz, desgl.; Paul Rossow, desgl.; Walter Schröder, desgl.; Gustav Strehlke, desgl.; Jakob Häuser, Franz Waldhauer und Fritz Wolf, Einnehmer der Viktoria; Peter König, Vertreter der Viktoria; Otto Braune, Beamter der Mageburger Lebensversicherungs-Gesellschaft; Hugo Kappeler, Beamter der Württembergischen Feuerversicherung a. G.; Fritz Sauerland, Beamter der Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft; Paul Kudrian, Beamter der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft; Waldemar Stoersel, Beamter des „Nordstern"; Gustav Jaeger, Beamter der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-Bank; Ewald Heinrich, Beamter der „Hamburg-Bremer"; Friedrich Lohmann, Beamter der „Freia"; Friedrich Mößner, Beamter der Stuttgarter Lebensversicherungs-Bank; Anton Reittemayer, Beamter des „Globus"; Franz Zorn; Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft; Karl Gießer, Beamter der „Vaterländischen" und „Rhenania"; Ernst Mix, Inspektor der „Colonia".

— Der Direktor der Sächsischen Militär-Feuerversicherung in Zwickau, Herr Dr. Julius Rindfleisch ist gestorben.

— Am 13. d. M. ist der Breslauer Generalagent der „Thuringia" Herr Paul Eckner unerwartet an den Folgen eines inneren Leidens gestorben.

— Zu der in dieser Nummer veröffentlichten Bekanntmachung des Kaiserlichen Aufsichtsamts betr. die Bestellung des Herrn Stelten zum Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich der „Zürich", teilt uns die Berliner Filiale der genannten Gesellschaft zur Vermeidung etwaiger unrichtiger Kommentare mit, daß die Löschung der Vollmacht des Herrn Direktor Zinke einzig deshalb erfolgte, weil mit Rücksicht auf dessen Einberufung zur Fahne als Hauptmann und Kompagnie-Chef die Bestellung eines neuen Bevollmächtigten vom Aufsichtsamte ausdrücklich gewünscht worden ist.

— Die Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Fennia" in Helsingfors teilt uns mit, daß sie Herrn Oskar Lindberg zum geschäftsführenden Direktor ernannt hat und Herr J. Sirelius, wie bisher, Direktor-Stellvertreter ist.

— Die Altonaer Feuervers.-Gesellschaft a. G. hat den Generalagenten Herrn Hermann Heine in Braunschweig als Hauptbevollmächtigten bestellt.

— Berner Rückversicherungsgesellschaft. An Stelle des in die Untersuchungskommission gewählten Herrn Oberrichter Merz, der wegen Arbeitshäufung die Wahl nicht angenommen hat, hat die Kommission Herrn Advokat Dr. Vogel (Bern) in sich aufgenommen.

— Die Deutsche Lebensversicherungs-Bank Akt.-Ges. in Berlin wird ihren Versicherten für 1915 eine Dividende von 24 pCt. (gegen 23 pCt. für 1914) vergüten. Ein Ueberblick über die Aktionärdividende sei noch nicht möglich. Das Neugeschäft sei in den ersten sieben Monaten d. J. ganz vorzüglich gewesen; nach Ausbruch des Krieges habe es aber ganz bedeutend nachgelassen, da ein großer Teil der Generalvertreter und Inspektoren im Felde steht und die meisten Versicherten und zu versichernden Personen einberufen sind.

Digitized by Google

— Die Assicurazioni Generali in Triest hat eine weitere Spende von 60,000 K gewidmet mit der Bestimmung, daß die eine Hälfte dem Oesterreichischen Roten Kreuz, die andere dem ungarischen Spital der Assekuranzgesellschaften zufalle. Mit denselben Widmungen hat auch die Erste Oesterreichische Unfallversicherungsgesellschaft neuerdings einen Betrag von 20,000 K gespendet.

— Die Wiener Versicherungsgesellschaft und die Wiener Lebens- und Rentenversicherungsanstalt haben der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz eine weitere Spende von 10,000 K zugeführt.

— Die großen Versicherungsgesellschaften in Oesterreich und Ungarn haben sämtlich erhebliche Summen auf die österreichische bezw. ungarische Kriegsanleihe gezeichnet. Auch die Münchener Rückversicherungsgesellschaft hat auf die ungarische Kriegsanleihe 400,000 Kr. gezeichnet.

— In der kürzlich abgehaltenen Versammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Mittelfranken wurde einstimmig die Angliederung einer Haftpflichtversicherung beschlossen, wenn sich mindestens 1000 Mitglieder mit einem Grundbeitrag von 5000 M anschließen.

— Dem in Rußland bestehenden offiziellen Zahlungsverbot gegen Deutschland und Oesterreich hat auch die deutsche Reichsregierung jetzt Rechnung getragen und ein allgemeines Zahlungsverbot gegen Rußland (und Finnland) nach dem Vorbild der gegen Frankreich und England gerichteten Maßregel erlassen. Das Verbot wirkt auch gegen den, der eine russische Forderung nach dem 19. November d. J. erworben hat oder erwirbt.

— Der Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften hielt am 20. November 1914 in Berlin seine diesjährige ordentliche Generalversammlung ab. Sie beschloß, um der Organisation des Verbandes ein festeres Gefüge zu geben, die Eintragung des Verbandes ins Vereinsregister. Der bisherige Vorsitzende des Verbandes Herr Regierungsdirektor von Rasp (München) wurde wieder gewählt. Zu seinem Stellvertreter bestimmte die Versammlung Herrn Hofrat Dr. Walther (Leipzig). Zum Vorstand des Verbandes wurden die Herren Wirklicher Geheimer Rat Hauß als Verbandsdirektor und Generalsekretär Dr. Meltzing als dessen Stellvertreter gewählt. Außer internen Verbandsfragen und dem Entwurf der neuen Satzung erörterte die Generalversammlung verschiedene Fragen, die durch den Ausbruch des Krieges aktuell geworden waren.

Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim.

Fünfunddreißigster Rechnungsabschluß für die Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914.

Summarische Bilanz.

Aktiva.	Mark	Pf.	Passiva.	Mark	Pf.
1. Verpflichtung der Aktionäre	7,500,000	—	1. Aktien-Kapital	10,000,000	—
2. Grundbesitz	675,885	37	2. Kapital-Rücklagebestand	2,562,500	—
3. Hypotheken	5,183,021	43	3. Rechnungsm. Reserve f. Unfall	387,217	01
4. Wertpapiere	5,710,462	37	4. Prämienüberträge	4,725,800	77
5. Kasse und Wechsel	81,439	07	5. Schadenreserve	4,746,058	35
6. Guthaben:			6. Sonstige Reserven	2,184,063	02
a) bei Banken	5,917,770	05	7. Talon- und Wehrsteuer-Rücklage	58,000	—
b) bei Versicherungsgesellschaften	683,317	23	8. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	1,968,094	28
7. Stückzinsen	108,255	43	9. Pensionskasse	447,448	50
8. Ausstände bei Agenten	2,841,302	41	10. Sonstige Passiva	889,930	68
9. Inventar und Drucksachen	100	—	11. Reingewinn	1.407.696	53
10. Sonstige Aktiva	620.255	78			
Gesamtbetrag	29,321,809	14	Gesamtbetrag	29,321,809	14

Mannheim, im November 1914.

Mannheimer Versicherungsgesellschaft:

Der Aufsichtsrat: Dr. Brosien.

Der Vorstand: Post, Herm, stellv. Direktor. Haltermann, stellv. Direktor. Dr. Barth, stellv. Direktor. Dr. Weiss, stellv. Direktor.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Nieszky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

1915

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 49. Leipzig, den 3. Dezember 1914. 45. Jahrgang.

Grobfahrlässige Verletzung der Unfall-Versicherungs-Bedingungen.

In Sachen 1.) des Fr. A. in T., Klägers und Revisionsklägers, 2.) des praktischen Arztes Dr. med. S. in T., Nebenintervenienten, wider die Versicherungsgesellschaft N. N., Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 2. Oktober 1914 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Breslau vom 20. Februar 1914 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Tatbestand.

Der bei der Beklagten gegen Unfälle versicherte Kläger hat am 18. Februar 1912 einen Unfall erlitten, der vorschriftsgemäß angemeldet ist. Nachdem ein ärztliches Zeugnis des behandelnden Arztes Dr. S. eingereicht war, verlangte die Beklagte die Einreichung eines sog. ärztlichen Zwischenberichts gemäß § 9 Ziff. 3 der Versicherungsbedingungen. Dort ist bestimmt:

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß alle etwa weiter noch von der Gesellschaft eingeforderten Berichte des behandelnden Arztes geliefert werden.

Trotz wiederholten Aufforderungen der Beklagten, die an den Kläger in der Zeit vom 9. April bis zum Juni 1912 schriftlich ergangen sind, ist der Zwischenbericht erst im August 1912 eingereicht.

Die Beklagte hat dem Kläger die tägliche Unfallentschädigung für die Zeit vom 18. Februar bis zum 30. Mai 1912 im Betrage von 1030 M gezahlt, die Gewährung einer weiteren Entschädigung aber im Bescheide vom 28. Juni 1912 abgelehnt. Sie erachtet den Anspruch des Klägers nach § 15 der Versicherungsbedingungen für verwirkt.

§ 15 bestimmt:

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls der Gesellschaft gegenüber zu erfüllen ist, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch grober Fahrlässigkeit beruht.

Der Kläger stellt die Verwirkung seines Anspruchs in Abrede, weil er Dr. S., seinen behandelnden Arzt, jedesmal nach Eingang der Schreiben der Beklagten um den Bericht ersucht und Dr. S. ihm erklärt habe, er habe den Bericht schon eingereicht. Auch sei dem Oberinspekter der Beklagten von Dr. S. mündlicher Bericht über den Krankheitsverlauf erstattet.

Der Kläger verlangt klagend die Feststellung, daß er der ihm gegen die Beklagte zustehenden Ansprüche nicht verlustig gegangen sei.

Die Klage ist vom Landgericht kostenpflichtig abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt, er hat den Antrag gestellt, abändernd nach dem Klageantrage zu erkennen. In der Berufungsinstanz hat er dem Dr. S. den Streit verkündet, dieser hat sich dem Rechtsstreite als Nebenintervenient angeschlossen und ebenfalls beantragt, nach dem Klageantrage zu erkennen. Die Berufung ist vom Oberlandesgericht im Urteil vom 20. Februar 1914, auf dessen Tatbestand verwiesen wird, zurückgewiesen worden.

Digitized by Google

Der Kläger ficht diese Entscheidung mit der Revision an.

Er beantragt: unter Aufhebung des angefochtenen Urteils seinem Berufungsantrage zu entsprechen. Der Antrag der Beklagten geht auf Zurückweisung der Revision. Der vorschriftsmäßig geladene Nebenintervenient war nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht erachtet für erwiesen, daß der Arzt Dr. S., den der Kläger mit der Erstattung des von der Beklagten erforderten Zwischenberichts rechtzeitig und wiederholt beauftragt hat, durch sein Verhalten die von ihm übernommene Pflicht schwer verletzt hat. Dr. S. hat, wie unstreitig ist, den Zwischenbericht der Beklagten erst im August 1912, nachdem bereits wegen des fehlenden Berichts die Ablehnung des Anspruchs des Klägers im Bescheide vom 28. Juni 1912 ausgesprochen war, eingesandt.

Der Vorderrichter erwägt sodann, ob der Kläger für das Verschulden des Arztes verantwortlich zu machen sei, sieht aber von einer grundsätzlichen Entscheidung hierüber für den vorliegenden Fall ab, weil dem Kläger selbst in Erfüllung seiner Obliegenheiten als Versicherungsnehmer grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen sei.

Die Beklagte — so führt das angefochtene Urteil aus — habe in außerordentlichem Entgegenkommen den Kläger neunmal zur Einsendung des Berichts aufgefordert. Sie habe ihm zweimal Formulare übersandt und ihn ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er seines Entschädigungsanspruchs verlustig gehe, wenn er nicht schleunigst für die Einsendung des Berichts Sorge trage.

Bei dieser Sachlage habe der Kläger grob seine Pflicht verletzt, wenn er sich darauf beschränkt habe, Dr. S. an die Erledigung des Berichts zu erinnern. Er habe Dr. S. auf die Gefahr, die aus der Verzögerung der Einreichung des Berichts erwuchs, ausdrücklich aufmerksam machen und, da er aus den weiteren Erinnerungsschreiben der Beklagten ersehen habe, daß Dr. S. den Auftrag immer noch nicht erledigt hatte, sich an einen anderen Arzt wenden müssen. Die Wahl des behandelnden Arztes sei ihm freigestellt und in dem oberschlesischen Industriebezirke sei an Aerzten kein Mangel.

Der Beklagte habe sich sagen müssen, daß, wenn er immer wieder an die Einreichung des Berichts von der Beklagten erinnert wurde, die Angaben des Dr. S., Berichte seien schon von ihm erstattet, unrichtig seien. Er habe diesen Widerspruch aufklären müssen und das habe durch Anfrage bei der Beklagten oder ihren Agenten leicht geschehen können.

Das einfache Gehenlassen der Sache sei als grobe Fahrlässigkeit des Klägers zu beurteilen und damit der Anspruch aus dem Versicherungsvertrage nach der Bestimmung des im vorstehenden Tatbestande angeführten § 15 der Versicherungsbedingungen verwirkt.

Die Revision rügt, daß der Begriff der groben Fahrlässigkeit verkannt sei.

Sie weist darauf hin, daß der Kläger zu der hier in Betracht kommenden Zeit einen Anhalt dafür, daß Dr. S. unzuverlässig sei, nicht gehabt habe. Er habe mit den an ihn gelangten Aufforderungen der Beklagten den Arzt so oft aufgesucht, daß diesem nach seiner Bekundung als Zeuge die Besuche des Klägers „geradezu lästig" geworden seien. Wenn nun der Kläger sich mit der Angabe des Arztes, er habe drei Berichte an die Beklagte schon abgesandt, er werde aber auch noch einen vierten fertigen, begnügt habe, sei ihm hieraus ein Vorwurf nicht zu machen. Der Kläger habe auch die von dem Oberinspektor K. eingezogenen Erkundigungen in Betracht ziehen können und damit sei die Annahme einer Saumseligkeit, die derart alles Maß überschreite, daß sie als grobe Fahrlässigkeit bezeichnet werden dürfe, nicht vereinbar.

Dem Angriffe der Revision konnte nicht stattgegeben werden.

Den Begriff der „groben Fahrlässigkeit" hat das Bürgerliche Gesetzbuch nicht besonders bestimmt, er ergibt sich aber aus der Begriffsbestimmung der Fahrlässigkeit überhaupt. (§ 276 BGB.) Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gröblich, im hohen Grade, außer Acht läßt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten mußte. Das hat das Berufungsgericht nicht verkannt; von diesen Begriffsmerkmalen, die sich mit dem decken, was

Digitized by Google

man im gewöhnlichen Leben und deshalb auch nach den Versicherungsbedingungen unter grober Fahrlässigkeit versteht, ist es bei der Prüfung des Verhaltens des Klägers ausgegangen. Die Prüfung hat zu einem dem Kläger ungünstigen Ergebnisse geführt, einen Rechtsirrtum aber lassen die Ausführungen, mit denen grobe Fahrlässigkeit des Klägers bei Erfüllung der ihm nach Eintritt des Versicherungsfalls obliegenden Pflichten bejaht ist, nicht erkennen. Die Frage, ob ein Verschulden vorliegt und ob es sich dabei um gewöhnliche oder grobe Fahrlässigkeit handelt, ist, wie das Reichsgericht schon mehrfach ausgeführt hat, im wesentlichen tatsächlicher Natur, es kommt dabei in der Hauptsache auf die tatsächliche Würdigung der besonderen Umstände an. Hier nun hat das Berufungsgericht die Sachlage eingehend gewürdigt. Die Revision hat eine Rüge nach der Richtung hin, es seien irgend welche Tatumstände unberücksichtigt geblieben, nicht erhoben, ihre Ausführungen bringen lediglich eine von der Beurteilung des Berufungsgerichts abweichende Auffassung zum Ausdrucke. Damit ist das Ergebnis, zu dem der Tatrichter gelangt ist, daß der Kläger trotz der gegenteiligen Angaben des Dr. S. über den Zwischenbericht die vielfachen Aufforderungen der Beklagten zur Einreichung dieses Berichtes nicht unbefolgt lassen durfte und daß er, indem er dies tat, grobfahrlässig gehandelt hat, nicht zu erschüttern. Wenn die Revision ausführt, der Kläger habe damals noch keinen Anhalt dafür gehabt, daß Dr. S. unzuverlässig sei und deshalb habe er den Angaben des Arztes Glauben schenken dürfen, so greift sie damit in nicht zulässiger Weise eine tatsächliche Würdigung des Vorderrichters an. Das gleiche gilt von der Ausführung, der Kläger habe die Erkundigungen des Oberinspektors K. bei seinem Verhalten in Betracht ziehen können. Denn das Berufungsgericht stellt aus tatsächlichen, in dieser Instanz auf ihre Richtigkeit nicht nachzuprüfenden Erwägungen gegenteilig fest, der Kläger habe gewußt, daß die Beklagte trotz dieser Erkundigungen auf einen schriftlichen Bericht des Arztes bestehe. Dazu aber war die Beklagte nach den Versicherungsbedingungen berechtigt.

War hiernach die Annahme des angefochtenen Urteils, der Kläger habe grobfahrlässig eine Obliegenheit verletzt, die der Beklagten gegenüber zu erfüllen war, nicht zu beanstanden, so rechtfertigt sich damit das auf § 15 der Versicherungsbedingungen gestützte Urteil. Bei der Feststellung eigenen grobfahrlässigen Verhaltens des Klägers kommt es für die Entscheidung darauf, ob und aus welchen Rechtsgründen der Kläger das festgestellte Verschulden des Dr. S. zu vertreten hat, nicht an. Es ist deshalb von einer Nachprüfung der Ausführungen des Berufungsurteils hierüber abgesehen und lediglich aus den erörterten Gründen auf Zurückweisung der Revision erkannt worden.

(Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 5400—6700 M. — Aktenzeichen VII. 167/14.)

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 7. November 1914 die von der K. K. privilegierten Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest in der Generalversammlung vom 27. April 1914 beschlossene Statutenänderung genehmigt.

Die Statutenänderung betrifft die Organisation der Gesellschaft.

Berlin, den 23. November 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

279. 27./11. Jaup.

Stempelsteuerliche Behandlung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände.

Das Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 bestimmt nach Tarif Nr. 12, daß bei der Feuerversicherung der Jahresstempel für je 1000 M bei beweglichen Gegenständen 15 Pfennig und bei unbeweglichen Gegenständen 5 Pfennig beträgt. In der Praxis hat die Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen, namentlich wenn Maschinen und Betriebseinrichtungen in Betracht kommen, sehr erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Die Feuerversicherungs-Gesellschaften müssen sich den Versicherungsnehmern gegenüber auf einige allgemeine Hinweise über die Voraussetzungen beschränken, unter denen Maschinen an Betriebseinrichtungen als bewegliche oder unbewegliche Gegenstände anzusehen sind. Im übrigen müssen sie den Versicherungsnehmern anheimgeben, selbst bei ihrer Fabrikversicherung zu prüfen, auf welche ihrer Maschinen und Betriebseinrichtungen die fraglichen Voraussetzungen zutreffen.

Digitized by Google

Auch haben es die Gesellschaften nicht unterlassen, die Versicherungsnehmer auf die in dem Reichsstempelgesetz vorgesehenen Strafbestimmungen aufmerksam zu machen.

In der Absicht, die bestehenden Zweifel hinsichtlich der Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen zu beheben, hat im Oktober 1914 der Staatssekretär des Reichsschatzamts die nachstehende Aufzeichnung den Bundesregierungen mitgeteilt:

Aufzeichnung über die Frage der stempelrechtlichen Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen in bezug auf den Versicherungsstempel.

Nach der bei summarischen Feuerversicherungen allgemein gebräuchlichen Einteilung der Versicherungsobjekte innerhalb einer Versicherungslokalität in bestimmte Gruppen kann bei der Mehrzahl dieser Gruppen infolge der Bezeichnung und Beschaffenheit der versicherten Gegenstände nicht zweifelhaft sein, daß sie zu den beweglichen gehören. Bei der Gruppe „Gebäude und Baulichkeiten" wird sich der Begriff der Immobilien im stempelrechtlichen und versicherungstechnischen Sinne in der Regel decken und es sind hinsichtlich dieser Gruppe bisher Zweifel nicht hervorgetreten. Zu Zweifeln über ihre Zugehörigkeit hat dagegen die Gruppe „Maschinen und maschinelle Betriebseinrichtungen einschließlich der Transmissionen usw." Veranlassung gegeben, und es hat sich das Bedürfnis nach festen Grundsätzen darüber herausgestellt, ob und inwieweit Maschinen als bewegliche oder unbewegliche Gegenstände anzusehen sind.

Schon die bisherige Gruppierung der Maschinen und der Gebäude und Baulichkeiten in der Police weist darauf hin, daß versicherungstechnisch bisher die Gebäude und Baulichkeiten in strenger Unterscheidung von Maschinen gehalten sind, so daß, wo von Immobilien in versicherungstechnischem Sinne die Rede war, Gebäude und Baulichkeiten garantiert sind. Damit hält sich in Uebereinstimmung die Uebung in denjenigen Bundesstaaten, in denen in steuerlicher Hinsicht zwischen Mobilien und Immobilien unterschieden wurde.

Unter der Herrschaft des bayerischen Gebührengesetzes vom 28. April 1907, nach dessen Artikel 146, 252, 258 die Gebühren von Grundstücken und ihnen gleichgestellten Rechten zu erheben waren, sind die Maschinen regelmäßig als bewegliche Gegenstände behandelt und nur dann als Immobilien versteuert worden, wenn sie infolge der Verbindung mit einem Grundstück ihren Charakter als selbständige Sachen verloren hatten und derart Teile des Grundstücks geworden waren, daß sich das Eigentum am Grundstück notwendigerweise auf sie mit erstrecken mußte und sie nicht mehr Gegenstand besonderer Rechte sein konnten. Unter diesem Gesichtspunkt sind Maschinen nach Maßgabe der §§ 93, 94 BGB. und der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Sammlung Bd. V, SS. 122, 318) der Gebühr für Immobilien nur unterstellt worden, wenn auch im Falle des § 94 Abs. 2 BGB. die Verbindung mit den Gebäuden den Erfordernissen des § 93 BGB. entsprach und sie bei deren Herstellung derart fest eingefügt waren, daß sie vom Gebäude nicht getrennt werden konnten, ohne daß sie selbst oder das Gebäude zerstört oder dem Wesen nach verändert wurden.

Nach dem hessischen Gesetz, die Brandversicherungsanstalt von Gebäuden betreffend vom 28. September 1890/30 September 1899 unterliegen der Immobiliarversicherung zu dauernden Zwecken und nicht in der Absicht demnächstigen Wiederabbruchs errichtete Gebäude und solche beweglichen Sachen, die ohne Bestandteile eines Gebäudes zu sein, diesem in seiner Eigenschaft als Bauwerk bleibend zu dienen bestimmt sind und zu ihm in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen.

In Württemberg sind entsprechend dem Gesetz vom 14. März 1853 (Regierungsbl. S. 69) Artikel 1 und den im § 2 der Verordnung vom 14. März 1853 (Regierungsblatt S. 95) ausgesprochenen Grundsätzen die mit Gebäuden verbundenen gewerblichen Einrichtungen (Maschinen und Transmissionen) als Immobilien nur behandelt worden, wenn die Verbindung mit den Gebäuden eine derartige ist, daß sie einen bleibenden Teil des Gebäudes ausmachten, z. B. Braukessel mit den Brauereien, Kelter mit den Keltergebäuden, Glocken und Uhren mit den Kirchen und Türmen.

An diese übereinstimmende Praxis der Versicherungsnehmungen und der einzelstaatlichen Rechte knüpft das Reichsstempelgesetz an, indem es bei der Feuerversicherung bewegliche und unbewegliche Gegenstände unterscheidet. Dies beweist die Veranschlagung des Ertrags gemäß Tarifnummer 12 (S. 35 der Regierungsvorlage), wonach für die Verteilung der Versicherungswerte auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände die Statistik verschiedener Bundesstaaten, insbesondere der Königreiche Bayern und Württemberg über Brandversicherungen zugrunde gelegt ist, die, wie soeben gezeigt, den Begriff der Immobilien auf die Gebäude und diejenigen Gegenstände beschränken, die mit den Gebäuden unzertrennlich verbunden waren.

Es wird daher davon auszugehen sein, daß unter Zugrundelegung der bisherigen Uebung der Begriff der unbeweglichen Gegenstände lediglich die Gebäude und Gebäudebestandteile betrifft, und daß zu den letzteren nur gerechnet werden dürfen die mit einem Gebäude dauernd und unzertrennlich verbundenen Gegenstände, so daß von den Maschinen nur etwa diejenigen in Frage kommen werden, die bei Erwähnung der württembergischen Praxis genannt sind.

Damit steht nicht im Widerspruch, daß nach der Begründung der Regierungsvorlage (S. 29) die Abgrenzung der Begriffe „bewegliche" und „unbewegliche Gegenstände" unter Anwendung bürgerlich rechtlicher Grundsätze erfolgen soll. Selbst wenn damit gesagt sein sollte, daß unabhängig von der bisherigen Uebung die Grundsätze des bürgerlichen Rechts büre die Unterscheidung beweglicher und unbeweglicher Sachen maßgebend sein sollten, so würde das Ergebnis nicht ein anderes sein. Denn, ohne den Boden des bürgerlichen Rechts zu verlassen, kann je nach den

Digitized by Google

Beziehungen, in denen ein Gegenstand zu dem Rechtsleben steht, eine durchaus verschiedene Beurteilung am Platze sein. Die Notwendigkeit zu einer solchen ist gerade für die Zwecke des Versicherungswesens vom Reichsgericht (Entscheidung im Zivils., Bd. 69, S. 316) als vorliegend anerkannt worden. Daselbst ist ausgesprochen, daß der Begriff „Gebäude" gemäß § 1128 BGB. nicht nach dem sonstigen Sprachgebrauch des BGB., sondern im versicherungstechnischen Sinne aufzufassen sei. Endlich rechtfertigt der rein bürgerlich rechtliche Begriff der beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, losgelöst von seiner Beziehung zur Versicherung, die Annahme, daß die Maschinen im allgemeinen den beweglichen Gegenständen zuzurechnen sein werden. Das ergibt sich ohne weiteres, wenn der Begriff des Zubehörs (§§ 97, 98 BGB.) unabhängig von den Vorschriften der §§ 93, 94 BGB. verstanden werden könnte, indem der Zwischensatz „die ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein" lediglich zum Ausdruck bringen sollte, daß die in den §§ 97, 98 genannten Sachen in der Regel selbständige Sachen und nur ausnahmsweise Bestandteile sind und dem Begriff des Zubehörs mithin alle Sachen unterzuordnen seien, die den wirtschaftlichen Zwecken der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und die zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen.

Aber auch bei anderer Beurteilung gelangt man zu dem im wesentlichen gleichen Ergebnis. Zwar läßt die Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Zugehörigkeit der Maschinen zu den wesentlichen Bestandteilen eine für eine allgemeine Formulierung geeignete Grundlage nicht erkennen, da sie im wesentlichen die Stellungnahme aus den Sonderumständen des gerade zur Entscheidung vorliegenden Rechtsfalles nimmt. Aus ihr ist aber soviel zu ersehen, daß die Maschinen, um wesentliche Bestandteile zu sein, entweder gerade in das in Frage kommende Gebäude eingefügt, das Gebäude also durch die Vereinigung mit ihnen eine besondere Eigenart als Baulichkeit erlangt haben muß, oder daß sie mit dem Gebäude derartig wirklich fest verbunden sein müssen, daß sie für den Verkehr nicht als körperlich selbständige Maschinen, sondern nur als Gebäudestücke in Betracht kommen. Bei Anwendung dieser Grundsätze kann schon deshalb den Maschinen allgemein die Eigenschaft unbeweglicher Gegenstände nicht zuerkannt werden, weil sie bei dem jetzigen Stande der Maschinenindustrie zu ihrem größten Teile Massenware sind, die nach Preislisten gehandelt wird, und die daher als wesentliche Bestandteile des Gebäudes nur würden gelten können, wenn sie unlöslich mit ihm verbunden sind (Reichsgericht, Entsch. in Zivils., Bd. 67, 34; Bd. 69, 122). So sind — immer unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles — vom Reichsgericht nicht als Bestandteile angesehen worden — zum Beispiel: eine Steindruckpresse in einer Bilderbücherfabrik (RG. JW. 07, 128), Schnellpresse und Maschinen in einer Druckerei (RG. JW. 08, 322; 09, 1[illegible]); Maschinen in einer Stickereifabrik (RG. Warn. 08, Nr. [illegible]); Webstühle und Maschinen in einer Spinnerei (RG. JW. 09, 267; 09, 483); eine Sauggasmotorenanlage in einem Mühlen- oder Fabrikgebäude (RG. Warn. 09, Nr. 58; 1911 Nr. 163); Pendelsäge, Kreissäge, Bandsäge, Schnellbohrmaschine, Schmirgelschleifmaschine, Hobelmaschine, Motoren zur Licht- und Kraftanlage usw. in einer Holzbearbeitungsfabrik (RG. Gruch. 52, 913); ein Motor in einer Fleischwarenfabrik (RG. 69, 117); eine Lokomobile in einem an ein Fabrikgebäude angebauten Schuppen (RG. Warn. 1910 Nr. 87); eine Lokomobile in einem Dampfsägewerk (RG. JW. 1911, 532; 1912, 128); eine in einem Kesselhaus aufgestellte Lokomobile, obwohl diese die einzig treibende Kraft einer Mühle bildete und das Kesselhaus den Größenverhältnissen der Lokomobile angepaßt worden war (RG. Warn. 09, Nr. 59; 1910 Nr. 190); Maschinen für eine Metallwarenfabrik, für ein Elektrizitätswerk (RG. Warn. 1913 Nr. 80, 81); Turbinenanlage für eine Säge- und Mahlmühle (RG. Warn. 1913 Nr. 145); Gleisanlage eines Fabrikgrundstücks (RG. Warn. 08 Nr. 114).

Nach alledem werden den unbeweglichen Gegenständen im Sinne der Tarifnummer 12 A 2 nur Gebäude und Baulichkeiten zuzurechnen und als Bestandteile der Gebäude die Maschinen nur insoweit zu berücksichtigen sein, als dies nach der bisherigen Uebung der einzelstaatlichen Rechte und nach der bisherigen Praxis der Versicherungsunternehmungen gerechtfertigt erscheinen kann (ebenso vgl. Greiff, Versicherungsstempel S. 115).

Zur Tagesgeschichte.

—ez.— **Austritt des „Nordstern" aus dem Verband deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaft.** Der „Nordstern" ist aus dem Verband deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften ausgetreten. Welche Umstände den „Nordstern" zu diesem Schritt veranlaßt haben, ist vorläufig noch unbekannt. Das „Archiv für Versicherungswirtschaft" ist der Ansicht, daß der Austritt mit der [illegible] Grundlagen des Verbandes im Zusammenhang steht, der bekanntlich in seiner letzten Generalversammlung die Eintragung des Verbandes ins Vereinsregister beschlossen hat. Wie die genannte Zeitschrift wissen will, soll s. Z. der Beschluß auf Verlegung des Verbandssitzes von München nach Berlin und die damit gleichzeitig im Prinzip beschlossene Erweiterung des Verbandes wesentlich auf Betreiben des „Nordstern" erfolgt sein. — Wenn dem so ist, so erscheint das Ausscheiden des „Nordstern" aus dem Verband nur umso [illegible], da doch einerseits die vom „Nordstern" [illegible] Verlegung des Verbandssitzes nach Berlin zur Durchführung gelangte, der Wunsch des „Nordstern" also erfüllt ist, und man andererseits nicht einzusehen vermag, wieso der „Nordstern" diese Verlegung betrieben habe, wenn er nachher aus dem Verband ausscheidet. Es ist indes anzunehmen, daß die Gründe, die den „Nordstern" zu dieser *secessio* bewogen haben, noch offiziell bekannt werden, da es auch im Interesse der beiden Beteiligten liegt, den [illegible] über die Sache gebreitet ist, zu lüften.

Zur Fusion „Nordstern" — „Westdeutsche". Der zwischen den beiden Gesellschaften abgeschlossene Verschmelzungsvertrag wurde sowohl in

Digitized by Google

der außerordentlichen Generalversammlung der „Westdeutschen“, die am 24. November cr. stattfand, als auch in der am 30. November cr. stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung des „Nordstern“ einstimmig genehmigt. Einstimmigkeit also auch bei der „Westdeutschen“, trotzdem vorher eine kleine Opposition zum öffentlichen Protest aufgefordert hatte. In der Generalversammlung der „Westdeutschen“ begründete der Vorsitzende eingehend die Vorschläge der Verwaltung. Man habe sich bei der Prüfung der Frage keineswegs auf das eigene Urteil gestützt, sondern die Angelegenheit einer eingehenden Prüfung von sachverständiger Seite unterziehen lassen, nach deren Ueberzeugung die vorgeschlagene Fusion ratsam sei, obwohl die Verhältnisse der Bank nicht derart seien, daß eine Verschmelzung für sie eine Notwendigkeit bilde. Es spräche aber eine Reihe von Gründen für die Zweckmäßigkeit einer Fusion. Der „Nordstern“ verfüge über eine ganz gewaltige Organisation, namentlich in seiner Lebensversicherungsabteilung, an die sich sehr gut die Organisation der übrigen Zweige anschließe. Durch die Verschmelzung werde man bei der Westdeutschen Versicherungsbank auch der Sorgen um die Prämienfrage enthoben, da es immer mehr Schwierigkeiten bereite, die Risiken unterzubringen. Die „Westdeutsche“ pflege hauptsächlich das Industriegeschäft, das infolge wachsender Konkurrenz immer schwieriger werde, während der Nordstern in viel größerem Maße das sogenannte bürgerliche Feuerversicherungsgeschäft betreibe. So würden sich also der „Nordstern“ und die „Westdeutsche“ in ihren Versicherungsarten aufs Beste ergänzen. Außerdem kommt für die „Westdeutsche“ noch in Betracht, daß sie durch Rückversicherungsverträge mit russischen und besonders englischen Gesellschaften von dem Kriege unmittelbar getroffen werde. Es lasse sich zwar heute noch nicht übersehen, welche Verluste der Bank dadurch entstehen würden, immerhin müsse man damit rechnen, daß man die sehr beträchtlichen Einnahmen aus den Verträgen verliere. Bei einer Verschmelzung mit dem „Nordstern“, der nur in ganz geringem Umfange derartige ausländische Interessen habe, würde das hierin liegende Wagnis viel leichter zu ertragen sein. — Nach dem Verschmelzungsvertrag geht das gesamte Vermögen der „Westdeutschen“ als Ganzes an den „Nordstern“ Preußische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft unter Ausschluß der Liquidation des Vermögens der übertragenden Gesellschaft über. Die Uebertragung erfolgt auf Grund der am 31. Dezember aufgestellten Bilanz. Die Aktionäre der Westdeutschen erhalten für je 5 ihrer Aktien 6 Nordstern-Aktien. Die „Nordstern“-Gesellschaft erhöht ihr Aktienkapital entsprechend. Die Stempelkosten trägt die „Nordstern“-Gesellschaft. Außerdem erhalten die Aktionäre der „Westdeutschen“ eine Dividende von 12½ pCt. für die Aktie und das laufende Jahr garantiert. Die Gesellschaft wird vom „Nordstern“ unter der Bezeichnung: Westdeutsche Versicherungsbank, Abteilung der „Nordstern“, Berlin, geführt werden. In der Generalversammlung des „Nordstern“ wurde außerdem die Erhöhung des Aktienkapitals von 6 Millionen auf 8,4 Mill. Mark beschlossen.

Vorträge im Verein Deutscher Versicherungs-Beamten. Im Verein Deutscher Versicherungs-Beamten E. V. in Berlin haben bereits mehrmals Mitglieder fachwissenschaftliche Vorträge gehalten. Auch in diesem Winterhalbjahr haben sich verschiedene Kollegen hierzu bereit erklärt. In der letzten Monatsversammlung eröffneten den Reigen dieser Vorträge der Vorsteher der Einbruchdiebstahlversicherungsabteilung der Victoria Feuer-Versicherungs-Akt.-Ges. Herr R. Strauß mit dem Vortrage: „Die Einbruchdiebstahl-Versicherung von ihrem Ursprunge bis zum heutigen Tage“. In 1½ stündigem Vortrage machte Herr Strauß die Anwesenden mit dem Wesen der Einbruchdiebstahlversicherung vertraut. Nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch durch Vorführung von Sicherungen usw. wurden die Hörer in das Gebiet der Einbruchsdiebstahlversicherung eingeführt und auf die nutzbringende Anwendung von Sicherheitsvorschriften hingewiesen. Reicher Beifall belohnte den Vortragenden. Am 14. November veranstaltete der Verein den ersten Kriegsvortragsabend und hatte hierzu auch die Damen eingeladen. Nach einem Vortrage des Schriftstellers Herrn Julius Sander: „Unser Krieg, unser Sieg und Deutschlands herrliche Zukunft“ folgte ein zweiter Vortrag mit 91 Lichtbildern: „Der Krieg in Frankreich“. Diese Veranstaltung fand allgemeinen Beifall. Es sind weitere Veranstaltungen dieser Art in Aussicht genommen.

—ky. **Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim.** Diese gutfundierte und solide Gesellschaft, in deren am 24. November cr. stattgehabten Generalversammlung 38 Aktionäre mit 2517 Aktien vertreten waren, kann mit dem Gesamtergebnis ihres letzten 35. Geschäftsjahres 1913/14 wieder vollauf zufrieden sein. In der Transportversicherung betrug die Prämieneinnahme brutto 19,314,111 M (i. V. 19,420,796 Mark) und netto 12,055,162 M (i. V. 12,421,537 M). Was die Schäden betrifft, so ist auch in diesem Berichtsjahre das Seeversicherungs-Geschäft von schweren Schäden nicht verschont geblieben, während die Fluß- und Landtransport-Versicherungen, sowie die Valoren-Versicherung im allgemeinen normal verlaufen sind. Die für eigene Rechnung bezahlten Schadensummen beliefen sich auf 9,099,495 M gegenüber 8,413,394 M i. V. Der Prämienreserve wurden 3,600,000 M und der Schadenreserve 3,700,000 M zugeführt. Das Rückversicherungs-Reserve-Konto wurde von 1,300,757 Mark auf 1,763,403 M erhöht. — Die Entwicklung der Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilungen ist befriedigend verlaufen. In der Unfallversicherung bestanden am Ende des Berichtsjahres 48,166 Versicherungen gegen 45,884 i. V. und in der Haftpflichtversicherung 71,119 gegen 65,890 im Vorjahre. Die Prämieneinnahme ist gestiegen:

	brutto		netto	
	von	auf	von	auf
	Mark	Mark	Mark	Mark
Unfall	1,227,198	1,307,721	881,356	925,407
Haftpflicht	1,310,032	1,429,530	944,905	1,019,247
zusammen	2,537,230	2,737,251	1,826,261	1,944,654

Digitized by Google

Die im Berichtsjahre entstandenen Schäden, einschließlich der Rückstellungen hierauf, haben betragen:

	brutto		netto	
	1912/13	1913/14	1912/13	1913/14
	Mark	Mark	Mark	Mark
Unfall	671,690	724,100	486,107	533,336
Haftpflicht	649,143	681.823	500.855	459.394
zusammen	1,320,833	1,405,923	986,962	992,730

Die Schäden sind also, im Verhältnis zur Erhöhung der Prämieneinnahme, nur wenig gestiegen. — Die seit dem 1. Juli 1913 betriebene Feuerversicherung mit Nebenabteilungen einschl. Sturmschädenversicherung hat die von der Gesellschaft erwartete Entwicklung genommen. Die Prämieneinnahme betrug in der Zeit bis zum 30. Juni 1914 brutto 475,089 M und netto 171,699 M. Für Schäden waren im gleichen Zeitraum brutto 97,529 M und für eigene Rechnung 39,179 M zu bezahlen. Auf den Organisationsbestand von 400,000 Mark waren 79,340 M abzubuchen, sodaß dieser am 1. Juli 1914 noch 320,660 M betrug. In der Einbruch-Diebstahl-Versicherungs-Abteilung wurde eine Nettoprämieneinnahme von 156,447 M gegen 170,814 M i. V. erzielt, während die Zahl der Versicherungen am Ende des Berichtsjahres sich auf 37,393 gegenüber 33,804 am Ende des Vorjahres belief. Die Brutto-Versicherungssumme betrug 342,408,140 M (i. V. 306,398,535 M) und die Netto-Versicherungssumme 208,144,866 M (i. V. 234,045,435 Mark). Die im Geschäftsjahre entstandenen Schäden einschließlich des hierauf in Reserve zurückgestellten Betrages von 13,676 M erforderten

	brutto	netto
im Vorjahre	52,172 M	43,560 M
im Berichtsjahre	84,046 „	48,599 „

sodaß also auch in diesem Berichtsjahre wie im Vorjahre das Schadenresultat kein günstiges war. Ebenso wenig befriedigend war das Ergebnis der Glas-Versicherungs-Abteilung, was bei den bekannten unerfreulichen Verhältnissen in diesem Versicherungszweig nicht zu verwundern ist. Die Prämieneinnahme ist hier zwar von 132,633 M auf 135,458 M gestiegen, ebenso die Zahl der Versicherungen von 7779 auf 8536 und die Versicherungssumme von 4,673,833 Mark auf 5,093,698 M, dafür haben sich aber die Schäden von 87,255 M auf 111,366 M erhöht, also um über 14,000 M, während an Prämien nur um 2825 M mehr vereinnahmt wurden. Rückversicherung war in der Glasversicherung wie im Vorjahre überhaupt nicht genommen worden. In der Wasserleitungsschäden-Versicherung, die ebenfalls erst seit dem ersten Juli 1913 betrieben wird, betrug die Prämieneinnahme brutto 11,167 M und netto 8062 M. Die bezahlten Schäden beliefen sich auf brutt 205 M und netto ebensoviel. Der Ueberschuß in den einzelnen Abteilungen betrug:

	1912/13	1913/14
in der Transportversicherung	671,497 M	735,545 M
„ „ Haftpflicht- u. Unfallvers.	147,287 „	149,462 „
„ „ Feuerversicherung	—	—
„ „ Einbruchdiebstahlvers.	40,555 „	20,410 „
„ „ Glasversicherung	14,397 „	8,810 „
„ „ Wasserleitungsschädenvers.	—	—

Der Gesamt-Reingewinn des Rechnungsjahres beträgt 1,407,697 M gegen 1,147 453 M i. V. Davon erhalten die Aktionäre 500,000 M (= 20 pCt. wie i. V.) als Dividende, 50,000 M wurden dem Umbau- und Einrichtungs-Konto und 100,000 M dem Spezial-Reserve-Konto der Feuerversicherungs-Abteilung überwiesen, 20,000 M für gemeinnützige Zwecke verwandt, 168,492 Mark an Tantiemen bezahlt, 69,205 M den Angestellten der Gesellschaft als Belohnung gewährt und 500,000 M auf neue Rechnung vorgetragen. Das Vermögen der Gesellschaft hat sich wieder bedeutend vergrößert; so ist der Hypothekenbestand von 4,949,621 M auf 5,183,021 M und der Bestand an Wertpapieren von 4,706,451 M auf 5,710,462 M gestiegen, während die Guthaben bei Banken und anderen Versicherungsunternehmungen sich von 6,217,609 M auf 6,601,087 M erhöht haben. Die Außenstände bei Generalagenten bezw. Agenten, die alle erst im Geschäftsjahre entstanden sind, betragen 2,841,302 M gegen 3,056,641 M i. V. Die Kapital-Reserve übersteigt die statutenmäßige Maximalhöhe von 2,500,000 M um 62,500 M, beträgt also 2,562,000 M. — Alles in allem ein recht erfreulicher Abschluß, der der bewährten Tüchtigkeit der Gesellschaftsleitung wieder ein glänzendes Zeugnis ausstellt. Die summarische Bilanz der Gesellschaft pro 1913/14 ist bereits im Inseratenteil unserer vorigen Nummer zur Veröffentlichung gelangt.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Dr. Rose, Direktor der Deutschen Volksversicherung A.-G.; Erich Ludewig, Beamter der Leipziger Lebensversicherungs - Gesellschaft; Fritz Wäschke, Beamter der „Wilhelma“; Hermann Uhde, desgl.; Walter Heyser; desgl.; Ernst Bergmann, Mitinhaber der Düsseldorfer Subdirektion der Frankfurter Allgemeinen Vers.-Akt.-Ges.; Erich Schehl, desgl. Franz Klar, Beamter dieser Gesellschaft; Emil Schmelzeisen, desgl.; Ernst Stützel, desgl.; Herman Woizeck, desgl.; Otto Lebeau, Karl Wisbrock, Inspektoren und Rudolf von Oertzen, Generalvertreter dieser Gesellschaft; Willy Berzan, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs - Gesellschaft; Hans Gockerell, desgl.; Willy Selle, desgl.; Bruno Stieringer, stellvertretender Generalagent in Königsberg der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Eduard Becker, Generalagent in Rostock dieser Gesellschaft; Arno Erler, Beamter der „Teutonia“; Fritz Heiland, desgl.; Karl Landau, desgl.; Hans Besch, Beamter des Deutschen Anker (Subdirektion München); Hermann Green, Inspektor der „Preußischen National“; Dr. Kurt Kovats, Beamter der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt, Theodor Schulze, Inspektor dieser Gesellschaft; Dr. Arthur Kötteritzsch, Oberbeamter der Schweizerischen Unfallversicherungs-Akt.-Ges.; Paul Moormann, Inspektor der „Vaterländischen“ und „Rhenania“; Joseph Rademacher, Beamter des Rheinisch-Westfälischen Lloyd in M.-Gladbach; Max Sommer, Beamter der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft; Hugo Gademann, Beamter des Allgemeinen Deutschen Ver-

Digitized by Google

sicherungs-Vereins in Stuttgart; E. Creuznacher, desgl.; Dr. Weber, desgl.; Karl Wirth, desgl.; Walter Zech, desgl.; Wilhelm Gutmann, desgl.; Hugo Haigt, desgl.; Julius Müller, desgl.; Heinrich Schenzel, desgl.; dem Schadenregulierungsbeamten dieser Gesellschaft, Herrn August Göhner, wurde für besondere Tapferkeit das Eiserne Kreuz erster Klasse verliehen, nachdem ihm kurz vorher dasjenige zweiter Klasse zuerkannt worden war.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Willy Hans Walther, Beamter der „Teutonia"; Otto Decken, Beamter der „Allianz"; Arno Bär, desgl.; Kurt Jacobi, desgl.; Albert Winter, desgl.; Johannes Eggert, desgl.; Hugo Sepp, Mannheimer Generalagent dieser Gesellschaft; Heinrich Patzner, Beamter der Viktoria; Arthur Walter, desgl.; Walter Dannert, desgl.; Jakob Ganzevoort, desgl.; Oskar Görz, desgl.; Paul Jakob, desgl.; Otto Kaiser, desgl.; v. Piwocki, Berufsagent in Innsbruck dieser Gesellschaft; Willy Günther, Einnehmer der Viktoria, Robert Heide, desgl.; Heinrich Hlatki, Beamter der Schweizerischen Unfallversicherungs-Gesellschaft; Ludwig Riedel, desgl.; Kurt Böhme, desgl.; Hermann Schädler, Beamter der „Thuringia"; Kurt Vetter, desgl.; Konstantin Höhr, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Georg Berg, desgl.; Alfred Müller, Beamter der „Wilhelma" in Magdeburg; Julius Martini, Beamter der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft; Robert Conrad, Beamter des „Deutschen Phönix"; Max Willms, Beamter der „Frankfurter Allgemeinen"; Heinrich Hofmann, Beamter der „Providentia"; Wilhelm Schalow, Prokurist bei der Hamburger Generalagentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt; Arthur Warncke, Mitinhaber der Hamburger Generalagentur der „Union" in Berlin; Walter Daevel, Beamter der „Preußischen National"; Emil Seidlitz, desgl.; Georg Buck, Beamter des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart; Friedrich Cyrenius, desgl.; Willy Flasdick, desgl.; Arthur Hoffarth, desgl.; Ferdinand Schmidt, desgl.; Julius Fiebiger, Generalagent in Bromberg dieser Gesellschaft.

— Deutschland, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Der langjährige Mathematiker und Prokurist der Gesellschaft, Herr Albrecht Ollendorf, ist am 28. November plötzlich einem Herzschlage erlegen.

— Kgl. octroirte allgemeine Brandassekuranz-Compagnie, Kopenhagen. Für den verstorbenen Herrn A. P. Kloster in Flensburg ist Herr Andreas Jakob Iwersen Kloster in Flensburg zum Hauptbevollmächtigten für das Gebiet des Deutschen Reiches bestellt worden.

— Der Bundesrat hat die Deutsche Volksversicherung A.-G. als gemeinnützige Anstalt anerkannt; sie ist daher vom Aktien-Stempel und allen Steuerabgaben befreit.

— Herr Generalagent Krimke wurde in das Breslauer Stadtverordnetenkollegium gewählt, sodaß darin nunmehr mit Dr. Konicki zwei Versicherungsfachleute sitzen.

— Die „Providentia" in Wien hat das gesamte österreichisch-ungarische Feuer-, Unfall- und Einbruchdiebstahlversicherungs-Geschäft der „North British and Mercantile" mit allen Rechten und Pflichten übernommen.

— In der am 28. November cr. stattgehabten Aufsichtsratssitzung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft kam der Rechnungsabschluß für das am 30. Juni abgelauf. Geschäftsjahr 1913/14 zur Vorlage. Er weist nach Abschreibung von 1,291,295 M auf Wertpapiere und nach Dotierung der Reserve für unvorhergesehene Ereignisse mit einer Million Mark (wie i. V.) einschließlich des Vortrages von 1,057,599 M einen Gewinn von 4,986,598 M gegen 5,821,845 M i. V. aus. Der auf den 30. Dezember d. J. einzuberufenden Generalversammlung soll vorgeschlagen werden, eine Dividende von 25 pCt. = 100 M pro Aktie (i. V. 40 pCt.) mit 1,875,000 M gegenüber 3,000,000 M i. V. zu verteilen, Zwecken der Kriegsfürsorge 150,000 M zuzuwenden und den nach Abzug der statutarischen Tantieme verbleibenden Rest mit 2,888,569 M auf neue Rechnung vorzutragen.

— „Nordstern" Preußische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. In der am 30. November stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung wurden neu in den Aufsichtsrat gewählt, die Herren: Landrat a. D. Woldemar Tenge zu Rietberg, Kommerzienrat Dr. jur. Walther Böninger zu Duisburg, Johann Pieckenbrock zu Essen, Eugen von Waldthausen zu Essen.

— „Nordstern" Lebens-, Unfall-, Haftpflicht- und Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaften. In den am 30. November stattgehabten Generalversammlungen der Gesellschaften, welche erstmals im neuen Geschäftsgebäude der Gesellschaften zu Berlin-Schöneberg am Nordsternplatz stattfanden, wurden u. a. die durch Verlegung des Sitzes der Gesellschaften erforderlichen Satzungsänderungen genehmigt. Ferner wurde beschlossen, die Einziehung von Aktien durch Ankauf, die Beteiligung der Gesellschaften an Versicherungsunternehmungen und Realkreditinstituten für zulässig zu erklären. Neu wurden gewählt in den Aufsichtsrat der Nordstern Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Nordstern Unfall- pp. Gesellschaft Herr Kommerzienrat Dr. jur. Wilhelm Baare zu Bochum, in den Aufsichtsrat der Nordstern Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Herr Fritz Asthöwer zu Essen, in den Aufsichtsrat der Nordstern Unfall- pp. Gesellschaft die Herren Kommerzienrat Berve zu Breslau und Fabrikbesitzer Friedrich Peltzer zu München-Gladbach.

— Zur Aerztehonorarfrage in Ungarn. Nachdem im Frühjahr in dieser Angelegenheit zwischen den Lebensversicherungsgesellschaften und dem Aerzteverbande ein Provisorium geschaffen worden war, sollte die endgültige Erledigung der Sache dem für den Herbst dieses Jahres in Aussicht genommenen Kongreß der Aerzte vorbehalten bleiben. Infolge des Krieges mußte der Kongreß jedoch unterbleiben, womit die definitive Regelung der Aerztehonorarfrage bis auf Weiteres aufgeschoben ist.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Miczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

FEB 27 1915

1. [illegible]

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 50. **Leipzig, den 10. Dezember 1914.** **45. Jahrgang**

Die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers und des Versicherten bei der Versicherung auf fremde Rechnung.

Begrifflich liegt bekanntlich Versicherung auf fremde Rechnung vor, wenn derjenige, der den Vertrag mit dem Versicherten im eigenen Namen abschließt, durch diesen Vertrag das Interesse eines anderen versichert. Eine Versicherung für fremde Rechnung kann also entweder in der Weise eingegangen werden, daß der Name des Versicherten benannt oder dessen Name nicht genannt wird. In der Praxis ist der Abschluß des Versicherungsvertrages in der letztgenannten Weise der gebräuchlichere. Die rechtliche Behandlung beider Arten der Versicherung ist jedoch die gleiche. Denn wenn der Versicherungsvertrag unter Bezeichnung des Namens des Versicherten abgeschlossen wird, so ist auch in diesem Falle die Versicherung nicht im Namen dieser Person abgeschlossen, sondern immer im eigenen Namen des Versicherers. Das zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bestehende Rechtsverhältnis hat auf den Versicherungsvertrag selbst keinen Einfluß und ist insbesondere für den Versicherer unmaßgebend und bedeutungslos. Denn für die Frage, an wen der Versicherer die Versicherungssumme zu zahlen hat, ist lediglich der Versicherungsvertrag mit den hierüber getroffenen Vereinbarungen maßgebend, nicht das erwähnte Innenverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten. Da somit der Abschluß des Versicherungsvertrages im eigenen Namen des Versicherungsnehmers wesentliches Begriffsmerkmal der Versicherung für fremde Rechnung bildet, so liegt eine solche also dann nicht vor, wenn der Gegenkontrahent des Versicherers das Interesse des Anderen nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Versicherten versichert, z. B. als Geschäftsführer oder Beauftragter.

Aus dem Gesagten ergibt sich ohne weiteres, daß die aus dem Versicherungsvertrag entspringenden rechtlichen Verpflichtungen dem Versicherungsnehmer (Prämienzahlung, Anzeige von Gefahrerhöhungen oder des Schadensfalles), und bei Verletzung derselben der Versicherer sich nur an den Versicherungsnehmer halten kann. Für die Rechte aus dem Vertrag bestimmt dagegen der § 75 VVG., daß diese dem Versicherten zustehen sollen, mit Ausnahme jedoch des Rechtes auf Aushändigung der Police. Die Ausstellung des Versicherungsscheines kann auch der Versicherte niemals unmittelbar von dem Versicherer verlangen, sondern nur der Versicherungsnehmer allein. Auch hier richtet sich nämlich die Frage, ob der Versicherte von dem Versicherungsnehmer die Uebergabe der Police verlangen kann, nach dem Inhalt des zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bestehenden Rechtsverhältnisses, das, wie gesagt, auf den Versicherungsvertrag selbst keinen Einfluß hat.

Der § 75 Abs. 2 VVG. bestimmt nun aber, daß der Versicherte ohne den Besitz des in den Händen des Versicherungsnehmers befindlichen Versicherungsscheins über seine Rechte nicht verfügen und sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers nicht gerichtlich geltend

Digitized by Google

machen kann. Insbesondere ist also der Besitz der Police notwendige Voraussetzung für die Ausübung des Rechtes auf Zahlung der Versicherungssumme gegenüber dem Versicherer und der übrigen Rechte gegen diesen. Solange also der Versicherungsnehmer die Police noch in den Händen hat ist nur er, nicht auch der Versicherte der allein Berechtigte aus dem Versicherungsvertag; Rechte aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherte also praktisch erst dann geltend machen, wenn der Versicherungsschein ihm von dem Versicherungsnehmer ausgehändigt ist oder auch, wenn letzterer seine Zustimmung zur Verfügung über das Recht aus dem Vertrag erteilt hat.

Diese rechtliche Stellung des Versicherungsnehmers ist in § 76 VVG. normiert, indem er ausdrücklich bestimmt, daß der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen kann. Danach könnte es den Anschein haben, als ob das Recht des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag für diesen ein praktisch völlig wertloses Recht wäre, da der Versicherungsnehmer über die Rechte aus dem Vertrag völlig frei verfügen kann. Allein in vielen Fällen ist in der Praxis auch das Recht des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag nur in der Weise verwertbar, daß der Versicherungsnehmer noch die Möglichkeit der Verfügung behält, wie beispielsweise in den Fällen, in denen mehrere unbenannte Personen die Versicherten sind.

Demnach ist die Rechtslage die, daß Voraussetzung für die Geltendmachung des Rechtes des Versicherten entweder der Besitz des Versicherungsscheines oder die Zustimmung des Versicherungsnehmers ist, ohne welche das Recht des ersteren für ihn ein wertloses ist. Aber auch der Versicherungsnehmer kann über die Rechte des Versicherten nur dann verfügen, wenn er im Besitz der Police ist oder die Zustimmung des Versicherten nachweist. Somit kann weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherte völlig frei über seine Rechte verfügen, ist viel mehr an die Zustimmung des anderen Teiles gebunden, falls er nicht etwa im Besitz des Versicherungsscheines sein sollte. Durch den Besitz des Versicherungsscheines wird Versicherungsnehmer oder Versicherter dem Versicherer gegenüber in zweifelsfreier Weise zur Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertag legitimiert, ein Nachweis der Zustimmung ist in diesem Falle nicht nötig, da der Besitz letztere ersetzt. Die Verfügung über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag ist somit bedingt durch den Besitz des Versicherungsscheines oder den Nachweis der Zustimmung auf Verlangen des Versicherers.

Rechtsanwalt Dr. Werneburg.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht
über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 24. November 1914 die von der Allianz, Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien, beantragte Erlaubnis zur Einführung neuer Allgemeiner Versicherungsbedingungen für die Volksversicherungstarife G, H und K erteilt.

Berlin, den 4. Dezember 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

287. 7./12. Jaup.

Eine bemerkenswerte Entscheidung in der Viehversicherung.

(Nachdruck verboten.)

sk. Der Gutsbesitzer W. aus Neuendorf in Hannover hatte im Januar 1913 seinen Bestand von 13 Pferden nach Beschreibung und Einzelwert zu einer Versicherungssumme von 11,200 M bei einer Viehversicherungsbank versichert, und das bedingungsgemäße Eintrittsgeld von 1 pCt. der Versicherungssumme mit 112 M bezahlt. Nachdem die Versicherungssumme bei gleicher Stückzahl infolge eines Wechsels im Bestande zunächst auf 10,800 Mark zurückgegangen war, kaufte W. im März 1913 zwei neue Pferde, darunter einen Rappen, und beantragte gemäß § 18 der Versicherungsbedingungen deren Nachversicherung mit zusammen 2300 M. Dies wurde von der Versicherungsbank am 19. März 1913 genehmigt. Für das Mehr von 1900 M der nunmehrigen Versicherungssumme von 13,100 M ist das gemäß § 12a S. 3 der Bedingungen zu entrichtende Eintrittsgeld von 19 M am 27. März 1913 bezahlt.

Am 3. April 1913 verendete der Rappe, und nun forderte W. durch Klage von der Versicherungsbank Zahlung der Versicherungssumme für diesen Rappen mit 1045 M. Die Versicherungsbank glaubte, zur Zahlung nicht verpflichtet zu sein, denn § 36 Abs. 1 ihrer Versicherungsbedingungen bestimme, daß die Entschädigungspflicht der Bank zehn Tage nach Zahlung des Eintrittsgeldes beginne. Da das Eintrittsgeld für den verendeten Rappen aber erst am 27. März bezahlt, das Tier aber schon am 3. April verendet sei, so sei es vor Beginn

Digitized by Google

der Entschädigungspflicht gestorben. W. dagegen war der Ansicht, daß der Absatz 2 des genannten § 36 gelte, welcher laute: „Bei Vermehrung und Wechsel innerhalb des Bestandes solcher Tiere, welche nach Beschreibung versichert sind, beginnt die Entschädigungspflicht hinsichtlich der nachversicherten Tiere zehn Tage nach dem Tage, an dem die Bank die Nachversicherung genehmigt hat“. Die Bank habe nun am 19. März 1913 die Nachversicherung genehmigt; beim Tode des Rappen am 3. April seien also schon zehn Tage vergangen gewesen. Dieser Auffassung trat die Bank mit folgenden Ausführungen entgegen: Der Absatz 2 des § 36 könnte hier nicht zur Anwendung kommen, denn dieser gelte, wie sich aus den Worten „innerhalb des Bestandes“ ergebe, nur dann, wenn sich die Versicherungssumme nicht erhöhe. Das sei hier aber der Fall. Denn durch die am 19. März genehmigte Versicherung der hier in Frage stehenden beiden Pferde, darunter des Rappen, habe sich der zuvor mit einer Summe von 10,800 Mark versichert gewesene Bestand von 13 Pferden in einen solchen von 15 Pferden mit einer Versicherungssumme von 13,100 M verändert.

Landgericht Lüneburg und Oberlandesgericht Celle verurteilten jedoch die Versicherungbank zur Zahlung von 1045 M an den Kläger. Auf Grund der Auslegung der gesamten Versicherungsbedingungen der Bank kamen die Gerichte zu der Ansicht, daß der Auffassung der Bank nicht beizutreten sei. Wollte man Nachversicherungen der hier in Frage stehenden Art ausnehmen, wenn man in § 36 Abs. 2 bestimmte, daß die Entschädigungspflicht bei Vermehrung und Wechsel innerhalb des Bestandes solcher Tiere zehn Tage nach dem Tage beginne, an dem die Bank die Nachversicherung genehmigt habe, so hätte man dies besonders zum Ausdruck bringen müssen. Es geschah dies noch nicht dadurch, daß man sagte: „Die Entschädigungspflicht der Bank beginnt zehn Tage nach Zahlung des Eintrittsgeldes „innerhalb des Bestandes“. (Urteil des Oberlandesgerichts Celle. Aktenzeichen 2 U. 164/14).

Die Liquidität unserer Lebensversicherungsgesellschaften.

Ueber diese unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders bedeutungsvolle Frage schreibt Dr. Ad. Konicki in der „Breslauer Morgenzeitung“:

Es ist keine müßige Frage, die hier aufgeworfen wird, ob unsere deutschen Lebensversicherungsgesellschaften in dem jetzigen männermordenden Völkerkriege, wie ihn die Weltgeschichte bisher nicht zu verzeichnen hat, für die ganz außergewöhnliche Verpflichtungen die nötige Liquidität der Zahlmittel besitzen.

Drei Hauptfaktoren sind es, die auf die bei unseren Lebensversicherungen vorhandenen Deckungsmittel gerade jetzt im Kriege ungünstig einwirken. **Erhöhte Säumnis in der Prämienzahlung, vermehrte Policen-Darlehen und gehäufte Todesfälle**, alles in einem Maße wie man es in Friedenszeiten auch bei wirtschaftlichen Krisen nicht kannte.

Die schweren wirtschaftlichen Folgen des Krieges bewirken nämlich in erster Reihe vielfach **eine Unpünktlichkeit in der Prämienzahlung**. Versicherte in einer Lebensstellung mit regelmäßigen Einnahmen, deren Quelle auch im Kriege fortfließt, sind noch am Besten daran. Sie können und werden auch ungestört ihre Prämien weiterbezahlen. Personen dagegen mit schwankenden Einnahmen werden im Kriege der auch eine stark verminderte Kreditmöglichkeit herbeigeführt, oftmals nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht die Prämie für ihre Lebensversicherung herbeischaffen können. Unsere deutschen Lebensversicherungsgesellschaften haben, von starkem sozialem Empfinden erfüllt, diesen durch den Krieg herbeigeführten Verhältnissen Rechnung getragen und gewähren angemessene Stundungen, soweit die einzelnen Fälle dies gebieten. Natürlich kann von einer **allgemeinen** Stundung nicht die Rede sein, soll die Leistungsbereitschaft auch des finanziell stärksten Versicherungsinstituts nicht geradezu in Frage gestellt werden. Es ist charakteristisch für unser deutsches Volk, zugleich aber auch ein wesentliches Merkmal seiner wirtschaftlichen Kraft, daß das Storno (Erlöschen) in der Lebensversicherung auch im Kriege jetzt verhältnismäßig gering ist. Wer es irgend zu Wege bringt, hält zu Nutz und Frommen seiner Familie und seiner selbst die Versicherung durch Prämienzahlung aufrecht, anderenfalls wäre ja auch das plötzliche allgemeine Versagen des Eingangs der Prämien geradezu von katastrophaler Wirkung. Zweifelsohne aber wird der **Neuzugang an Lebensversicherungen** bei unseren deutschen Gesellschaften, die im Jahre 1913 noch die stolze Summe von 1334 Mill. Mark Versicherungssumme abschlossen, im Jahre des Völkerkrieges 1914 ein ganz wesentlich verringerter sein. Hier wird die Lebensversicherung das Schicksal vieler anderer Wirtschaftszweige teilen.

Als zweiter Faktor berührt die Liquidität der Gesellschaften **der ungewöhnliche Ansturm der Darleiher**. Nur sehr wenige Gesellschaften haben in ihren Statuten die **Bestimmung der Verpflichtung** zur Gewährung von Darlehen, die allermeisten haben diese Gewährung in ihr eigenes Ermessen gestellt. Wie es auch nicht anders zu erwarten war, zeigen die Direktionen unserer Anstalten hier ihr Entgegenkommen bis an die äußerste Grenze. Wo Not und Elend die Darlehnsaufnahme erfordert, wird ausgiebig gewährt, wie sie zu Spekulationszwecken genommen wird, was gar nicht so selten vorkommt, wird es mit Fug und Recht abgelehnt. Es wäre auch unverantwortlich, für solche Zwecke die flüssigen Mittel herzugeben und die Rechte der Versicherten zu gefährden. Darlehen auf Policen sollten unbedingt nur im **äußersten Falle** genommen werden, sonst nimmt man **jetzt** die Wohltat der Versicherung zu einem Teil vorweg auf Kosten der **Zukunft**, welche sichergestellt werden sollte.

Als dritter Faktor, der auf die Liquidität der Mittel unserer Gesellschaften in Kriegszeiten ungünstig einwirkt, kommt **die erhöhnte Sterblichkeit** in Betracht. Die männliche Blüte unserer Nation steht jetzt im Felde und ist täglich Tod und Verderben ausgesetzt. Wie hoch diesmal die Kriegssterblichkeit sein wird, läßt sich selbstversändlich nur approximativ und im Vergleich zu den früheren Kriegen, obwohl diese unter ganz anderen Bedingungen geführt worden sind, berechnen. Im preu-

Digitized by Google

sisch-dänischen Kriege 1864 verlor die preußische Armee von 63,500 Mann, die in den Krieg zogen, insgesamt nur 1084 Mann (738 gefallen, 310 an Krankheiten gestorben), das sind nur 1,6 pCt.; im preußisch-österreichischen Kriege 1866 dagegen bei einer Effektivstärke von 437,262 Mann 11,662 Mann = 2,7 pCt. (5235 gefallen, 6427 an Krankheiten gestorben). Im deutsch-französischen Krieg von 1870/71 fielen von den 1,113,254 Mann, die nach Frankreich marschierten, 28,278 Mann, während 16,932 an Krankheiten zugrunde gingen, insgesamt also 45,210 Mann oder 3,7 pCt. Dieser Gesamtverlust erhöhte sich dann noch etwas durch die 2426 Mann bei den im Lande gebliebenen mobilisierten 300,000 Mann Besatzungstruppen. Im russisch-japanischen Kriege (1904—1905) endlich verloren die Russen bei einer Effektivstärke von 1,365,000 Mann rund 34,000 Mann auf dem Schlachtfelde und 9300 Mann an Krankheit, die Japaner bei einer Stärke von 1,200,000 Mann rund 58,000 Mann auf dem Schlachtfelde und an Krankheiten 37,000 Mann. Es hatten also die Russen einen Gesamtverlust von 43,000 Mann oder 3,2 pCt. der Effektivstärke, die Japaner dagegen einen solchen von 95,000 Mann, das sind fast 8 pCt. der Truppenmacht. Legt man diese Verlustziffer ohne Rücksicht auf die Veränderung in Kampfmittel und Kampfesweise (man denke in dieser Beziehung nur an die heutige Vervollkommnung der Schußwaffen, den Luftkrieg und die Unterseeboote) den im jetzigen Weltkriege zu erwartenden zugrunde, so würden, wenn man annimmt, daß Deutschland jetzt mit etwa 4 Millionen Soldaten einer Welt von Feinden gegenübersteht, unsere Verlustziffern etwa 3 pCt. der Effektivstärke, das wären 120,000 Mann, betragen. Es ist aber möglich, daß mit der Vermehrung der Heeresmassen, die bisher noch in keinem Kriege in dieser Stärke aufgeboten worden sind, die Verluste im Verhältnis geringer werden, und zwar sowohl in bezug auf die Zahl der auf den Schlachtfeldern gefallenen, wie auch auf die in den Lazaretten gestorbenen Soldaten. Daß etwa gar 8 pCt. der Truppenmacht verloren gehen, wie bei den Japanern im Kriege gegen die Russen ist nicht anzunehmen. Freilich werden unsere Lebensversicherungsgesellschaften unbedingt mit der Tatsache rechnen müssen, daß speziell die Zahl unserer hingerafften Offiziere, deren Tapferkeit ein glänzendes Beispiel für die Mannschaften bildet, eine ungewöhnlich große ist. Die Verluste werden im übrigen sowohl bei Offizieren wie bei Mannschaften nach der Truppengattung differenzieren (die Infanterie hat naturgemäß die stärksten Verluste), ebenso nach ihrer Zugehörigkeit zur Linie, Reserve, Landwehr oder Landsturm.

Ein sehr erfreuliches Moment ist hierbei, daß im Gegensatz zu den früheren Kriegen unser Sanitätswesen auf eine vorher unbekannte und nie geahnte Höhe gebracht worden ist. Die Abwehr und die Vorbeugungsmittel gegen die Hauptkrankheiten Typhus, Ruhr, Pocken, Cholera und Pest, die Transport- und Verpflegungsmittel unseres Sanitätswesens, die Erfahrungen aus den früheren Kriegen — das alles sind starke Mittel zur Bekämpfung der Seuchengefahr dieses gewaltigen Krieges, also auch bedeutsame Schutzwehren für unsere Lebensversicherungsgesellschaften, die noch in den Kriegen von 1866 und 1870/71 durch die Einschleppung von Cholera und Pocken eine starke Uebersterblichkeit erlitten, jetzt dagegen hoffen dürfen, trotz unvermeidlich großer Verluste an Menschenleben auf den Schlachtfeldern, selbst nicht auch noch durch Epidemien ungewöhnliche Verluste zu erleiden.

Allen diesen Verlustmöglichkeiten stehen unsere Gesellschaften mit zirka fünf Milliarden Mark Deckungskapitalien gewappnet gegenüber. Ihre Liquidität ist hierbei trotz der Festlegung der Hauptkapitalien in Hypotheken (vier und eine halbe Milliarde) nicht gefährdet, trotz verminderten Neuzugangs an Versicherungen, trotz Verringerung der Prämieneinnahmen, trotz erhöhter Policebeleihungen, trotz vermehrter Aufgabe der Versicherung (Storno). Bei den Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften kann obendrein das Kapital, welches nicht durchweg in voller Höhe eingezahlt ist (20—30 pCt.), im Bedarfsfalle der Rest oder ein Teil desselben eingezogen werden, wodurch wieder mehrere Hunderte von Millionen Mark flüssig werden würden. Außerdem können alle Gesellschaften einen erheblichen Teil ihrer Hypothekenkapitalien mit einhalbjähriger Frist kündigen, also flüssig machen. Schließlich sind unsere Gesellschaften in der Lage, wenn sie dessen bedürfen, ihre Hypotheken bei der jüngst eigens hierzu mit 10 Mill. Mark Grundkapital begründeten „Bank deutscher Lebensversicherungsgesellschaften" mit Hilfe der Reichsbank zu lombardieren, wodurch ebenfalls wieder große Kapitalien für die Versicherten flüssig werden.

Man kann daher zusammenfassend sagen: Gerade der jetzige größte aller Kriege wird den Beweis erbringen, daß unsere deutschen Lebensversicherungsgesellschaften auf unerschütterlicher finanzieller Grundlage ruhen, und nach dem Kriege, wenn Handel und Handwerk, Industrie und Landwirtschaft wieder zur früheren Blüte gelangen, wird auch die Lebensversicherung, dieser empfindliche Pegel des Volkswohlstandes, nach dem kurzen Stillstand einen weiteren kräftigen Aufschwung erfahren.

Wirtschaftliche Maßnahmen der deutschen Regierung aus Anlaß des Krieges.

Die Reichsregierung hat dem Reichstag eine „Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges" vorgelegt, in der über Maßnahmen, die das private Versicherungswesen betreffen, folgendes mitgeteilt wird:

Deutsche Seeversicherungs - Gesellschaft von 1914. Zur Belebung der deutschen Handelsschiffahrt und des Einfuhr- und Ausfuhrverkehrs mit Deutschland auf der Nord- und Ostsee ist auf Veranlassung und unter finanzieller Beteiligung des Reichs die „Deutsche Seeversicherungs-Gesellschaft von 1914 Aktiengesellschaft" mit dem Sitze in Hamburg errichtet worden.

Privatversicherung. Aus dem Gebiete der privaten Versicherung ist folgendes zu erwähnen:

1. Alsbald nach Ausbruch des Krieges hat das Aufsichtsamt veranlaßt, daß durch die Tagespresse eine Mahnung an die Lebensversicherten und ihre Ange

hörigen erging, den Versicherungsvertrag darauf zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Kriegsgefahr gedeckt sei, und etwa erforderliche Anzeigen an die Versicherungs-Gesellschaft unverzüglich zu erstatten.

2. In der Tagespresse nahmen zeitweise Erörterungen darüber erheblichen Raum ein, daß die Lebensversicherungs-Gesellschaften bei laufenden Verträgen die Kriegsgefahr schlechthin einschließen oder aber wenigstens die eingezahlten Prämien mit Zinsen erstatten müßten. Wenn dabei die Unterstützung der Behörden angerufen wurde, so blieb unbeachtet, daß es sich um private Unternehmungen und um abgeschlossene, beide Parteien bindende Verträge handelt und dem Aufsichtsamt für Privatversicherung die Befugnis fehlt, in gesetzmäßig geordnete Verhältnisse, aus welchen Rücksichten auch immer, beliebig einzugreifen. Die Forderung einer Erstattung der vollen Prämien nebst Zinsen wäre nach dem technischen Aufbau der Lebensversicherung, wenn überhaupt, nur unter widerrechtlicher Schädigung anderer Ansprüche denkbar.

Den Anstalten und ihren Werbebeamten die Verantwortung dafür aufzubürden, daß zahlreiche Personen, die jetzt eingezogen werden, ihre Lebensversicherung ohne Kriegsversicherung abgeschlossen haben, erscheint nicht billig. Die Antragsmuster enthalten stets eine ausdrückliche Frage, ob die Kriegsgefahr einzuschließen ist, und ein Interesse an ihrer Verneinung besteht weder bei den Versicherten noch bei ihren Agenten. Der grundsätzliche Einschluß der Kriegsgefahr käme nur für die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht in Frage, wenn insoweit die Kriegsgefahr ohne Prämienzuschlag übernommen wird.

Wenn die Versicherungs-Gesellschaften die aus Anlaß des Krieges von zahlreichen Wehrpflichtigen nachträglich nachgesuchte Zulassung zur Kriegsversicherung regelmäßig von der Uebernahme einer nicht unerheblichen einmaligen oder wiederkehrenden Prämienleistung abhängig gemacht haben, so hat die Aufsichtsbehörde diese Forderung als gerecht anerkennen müssen. Der Kriegsausbruch kann keinen Grund abgeben, den erworbenen Rechten der vorsichtigen, rechtzeitig versicherten Personen ohne ihre Zustimmung zu nahe zu treten.

3. Bei zahlreichen Kranken- und Sterbe- oder reinen Sterbekassen machte sich das Bestreben geltend, abweichend von dem geltenden Geschäftsplan Mittel der Kasse irgendwie dem im Felde stehenden Mitgliedern oder ihren Angehörigen zugute kommen zu lassen, sei es, daß Sterbefallversicherungen auch auf den Kriegstot ausgedehnt oder daß Unterstützungen an bedürftige Angehörige der am Kriege teilnehmenden Mitglieder, und zwar selbst nach deren Tode, gezahlt werden sollten. Die Aufsichtsbehörde hat geglaubt, diesen Bestrebungen trotz mancher rechtlichen und tatsächlichen Bedenken tunlichst entgegenkommen zu sollen.

Ueberwachung ausländischer Versicherungs-Unternehmungen. Diese Ueberwachung ausländischer Unternehmungen ist durch das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung gegenüber allen Niederlassungen ausländischer Versicherungs-Unternehmungen durchgeführt worden, welche im englischen, französischen oder belgischen Gebiet ihren Sitz haben und in Deutschland einen aufsichtspflichtigen Betrieb unterhalten, und zwar bei 23 englischen, 4 französischen und 2 belgischen Gesellschaften. Hierzu kam noch eine ihrem Hauptsitze nach deutsche Sachversicherungs-Gesellschaft, deren Aktienkapital sich zu einem großen Teil in englischem Besitze befindet. Die Uebernahme der Aufsichtführung hat sich nach einem Berichte des Aufsichtsamts überall glatt vollzogen, die Aufsichtspersonen sind veranlaßt worden, auch andere Geschäftsstellen der beaufsichtigten Unternehmung (Generalagenturen, Subdirektionen), namentlich solche, die mit der heimischen Zentrale selbständig abrechnen, bei ihrer Tätigkeit einzubeziehen und dafür zu sorgen, daß über Bankguthaben nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden kann.

Die Zuständigkeit des Aufsichtsamts aus § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 4. September 1914 konnte nur auf solche Unternehmungen bezogen werden, welche nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungs-Unternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 139 ff.) auch sonst seiner Beaufsichtigung unterstehen. Dies trifft nicht zu nach § 104 a. a. O. bei den zahlreichen, namentlich englischen Unternehmungen, welche früher im Inlande tätig waren, aber mit dem Inkrafttreten der Reichsaufsicht das Neugeschäft aufgaben und sich auf die Abwickelung des Bestandes beschränkten, ferner nach § 116 a. a. O. bei den nicht auf Gegenseitigkeit betriebenen Transport- oder Rückversicherungs-Unternehmungen. Insoweit greift daher dieZuständigkeit der Landeszentralbehörden zur Einleitung der Aufsicht Platz.

Mit der Einrichtung einer Aufsicht im Sinne der Bekanntmachung vom 4. September 1914 trat die vorher verschiedentlich aufgeworfene Frage in den Hintergrund, ob nicht den in Deutschland tätigen Versicherungs-Unternehmungen mit Sitz im feindlichen Ausland, insbesondere in England, allgemein — sei es durch den Bundesrat gemäß § 91 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, sei es durch das Aufsichtsamt gemäß § 67 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 daselbst — der weitere Geschäftsbetrieb im Inlande zu untersagen sei. Denn die von der Aufsichtsperson geübte Kontrolle bietet genügende Gewähr dafür, daß die Mittel der Niederlassung nicht dem feindlichen Auslande zugute kommen; auch kann jeder neue Geschäftsabschluß, wenn überhaupt denkbar, durch die Aufsichtsperson untersagt werden.

Besonderes über die Versicherungen bei englischen Gesellschaften. Was insbesondere die englischen Rechtsbestimmungen über die Einwirkung des Krieges auf die mit Angehörigen eines feindlichen Landes laufenden Versicherungsverträge anlangt, so haben die während des Krieges erlassenen Veröffentlichungen in sich steigernder Schärfe jeden Geschäftsverkehr mit Personen im deutschen Gebiet verboten und sogar die Leistungspflicht aus bestehenden Verträgen aufgehoben. Wie sich die Dinge in der Praxis gestalten und insbesondere nach Friedensschluß gestalten werden, läßt sich zurzeit nicht sagen. Auf der anderen Seite steht fest,

Digitized by Google

daß die in Deutschland mit den inländischen Niederlassungen geschlossenen Verträge nur dem deutschen Rechte unterstehen, und daß hiernach auf die Grundsätze des englischen Kriegsrechts nur Rücksicht genommen werden braucht, wenn und soweit eine Verfolgung des Anspruchs im englischen Gebiet in das Auge gefaßt werden muß, d. h. also, wenn die dem Zugriff inländischer Behörden zugänglichen Vermögensstücke keine ausreichende Deckung darstellen. Dies trifft natürlich dann am ehesten zu, wenn die Versicherungen im Auslande oder von Deutschland aus im Wege des Briefwechsels mit hier nicht vertretenen Unternehmungen abgeschlossen sind, oder wenn sich die früher im Inlande vertretene Gesellschaft zurückgezogen und Sicherheit nicht bestellt hat. Ein großer Teil der Versicherungen wird durch das unter dem 30. September 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 421) durch den Bundesrat im Wege der Vergeltung erlassene Zahlungsverbot gegen England betroffen. Seit der Veröffentlichung dieses Zahlungsverbotes ist eine erhebliche Anzahl von deutschen Versicherungsnehmern mit der Bitte an den Reichskanzler (Reichsamt des Innern) herangetreten, die Prämienzahlung nach England gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 30. September 1914, insbesondere zur Erhaltung der Rechte aus älteren Lebensversicherungen, zu gestatten. Gegen die Zulässigkeit solcher Ausnahmen sind im Hinblick auf die vorerwähnte Stellungnahme Englands neuerdings Bedenken erhoben worden, die noch weiter erwogen werden müssen, doch ist einstweilen regelmäßig die Genehmigung in dem Sinne erteilt worden, daß die Zahlung oder der Zahlungsversuch selbstverständlich auf Gefahr des Antragstellers geht.

Durch das Zahlungsverbot nicht getroffen werden dagegen nach § 5 der Bekanntmachung vom 30. September 1914 diejenigen Versicherungen, welche im Betriebe inländischer Niederlassungen englischer Gesellschaften abgeschlossen sind, wenn im Inland erfüllt wird. Auch hinsichtlich dieser Versicherungen ist in der Presse, zumal in Fachzeitschriften, mehrfach die Meinung vertreten worden, daß eine Zahlungspflicht der deutschen Versicherungsnehmer wegen Unsicherheit des Versicherers oder wegen der Grundsätze des englischen Kriegsrechts nicht mehr bestehe. Bisher ist davon abgesehen worden, in dieser ihrem Wesen nach vor den Richter gehörenden Frage im Verwaltungswege Stellung zu nehmen. Die neuerdings von Interessentenverbänden und inländischen Versicherungsanstalten gestellten Anträge auf Feststellung der Unverbindlichkeit der bei indländischen Niederlassungen englischer Versicherungsunternhmungen laufenden Feuerversicherungsverträge unterliegen noch der näheren Prüfung durch die beteiligten Ressorts.

Zur Tagesgeschichte.

Versicherung bei englischen Gesellschaften. Ein Herr Dr. R. in Bad Oldesloe hatte bei einer Londoner Feuerversicherungs-Gesellschaft (Direktion für das deutsche Reich) sein Mobiliar versichert. Er weigerte sich aber, die für die Zeit vom 23. August 1914 bis 23. August 1915 fällig gewesene Prämie von 31 M zuzüglich 470 M Reichsstempel, 0,75 M Verlängerungskosten und 0,30 M Portoauslagen zu bezahlen. Die Gesellschaft stellte daher Klage und beantragte, den Beklagten vorläufig vollstreckbar zur Zahlung von 36,75 M zu verurteilen. Der Beklagte stellte den Antrag auf Abweisung der Klage. Er will den Vertrag nicht um eine weitere Versicherungsperiode verlängert sehen und begründet dies damit, daß er als deutscher Staatsbürger mit Rücksicht auf die Kriegslage und auf die seitens der englischen Regierung getroffenen Maßnahmen nicht weiter an das Versicherungsverhältnis gebunden sein könne. Demgegenüber führte die Klägerin folgendes aus: Vertragsgegnerin des Beklagten sei nicht die englische Versicherungsgesellschaft, sondern deren in Berlin befindliche tatsächlich und rechtlich vollkommen selbständige Niederlassung „Direktion für das deutsche Reich“. Mithin handele es sich um eine deutsche Versicherungsgesellschaft, die nur einen englischen Namen führe. Hierfür werde auf eine von dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin zu erteilende Auskunft Bezug genommen. Das Amtsgericht in Bad Oldesloe hat jedoch die Klägerin auf ihre Kosten mit der Klage abgewiesen. Die in diesem Urteil zum Ausdruck kommende Rechtsansicht steht also in direktem Widerspruch zu der bekannten Erklärung des Kaiserlichen Aufsichtsamts, daß zwar die deutschen Versicherten den Uebergang ihrer Versicherung auf die deutschen Gesellschaften nicht zu genehmigen brauchten, daß sie aber auch kein Recht hätten, den Vertrag mit den englischen Gesellschaften einseitig zu lösen. — Ueber diese Erklärung des Aufsichtsamts haben sich übrigens die Feuer-Sozietäten mächtig aufgeregt und sie als eine Auskunft bezeichnet, die die Verwirrung nicht nur nicht beseitigt, sondern in erheblichem Maße verstärkt. Der Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten hat sich daher bereits beschwerdeführend an den Staatssekretär des Innern gewandt. — Die Beschwerde dürfte aber wenig Zweck haben. Da sich, wie wir gesehen haben, die ordentlichen Gerichte bereits mit der strittigen Rechtsfrage befassen, ist zu erwarten, daß sie bis zur obersten Instanz verfolgt wird. Und diese wird dann, unabhängig von irgendwelchen vorausgegangenen Erklärungen der Verwaltungsbehörden, die Frage von Rechts wegen entscheiden.

Preußischer Beamtenverein und Reichsstempelsteuer. Durch das Reichsstempelgesetz vom Jahre 1913 sind bekanntlich die Prämien für Lebensversicherungen über 3000 M mit einer Stempelsteuer von $^1/_2$ pCt. des Prämienbetrages belegt. Während nun alle Lebensversicherungs-Gesellschaften im Sinne dieses Gesetzes die Steuer auf die Versicherungsnehmer überwälzen, weicht der Preußische Beamtenverein, der schon so manchmal durch besondere Extravaganzen von sich reden machte, von diesem durch das Gesetz aufgestellten Grundsatz ab und übernimmt, wie aus seinen Annoncen hervorgeht, die auf die Prämien seiner Versicherten entfallenden Stempelkosten zu seinen eigenen Lasten. In der Berliner Börsen-Zeitung wird dieses Verhalten des Preußischen Beamtenvereins mit folgenden Ausführungen treffend charakterisiert: Dieses Verfahren des Preußischen

Digitized by Google

Beamtenvereins befremdet außerordentlich, da es nicht nur dem Grundgedanken des Reichsstempelgesetzes zuwiderläuft, sondern auch die Grundsätze der Gegenseitigkeit, worauf der Preußische Beamtenverein ruht, verletzt. Denn es werden hierdurch den Versicherten des Preußischen Beamtenvereins, die doch alle die gleichen Rechte besitzen, tatsächlich verschiedene Rechte eingeräumt, deren Umfang von einer bestimmten Versicherungssumme ab gerechnet, mit der Höhe des versicherten Kapitals zunimmt. Jeder Versicherte, der mit mehr als 3000 M versichert ist, erhält Jahr für Jahr von dem Preußischen Beamtenverein ein Geschenk, das $^1/_2$ pCt. der Prämie ausmacht. Alle Versicherten, die keine höhere Versicherung als 3000 M genommen haben, oder die keine Prämien mehr zu zahlen haben, gehen leer aus; wohl aber müssen sie als Teile der Gesamtheit der Versicherten zu der Deckung der Kosten, die durch die jährliche Verteilung der Geschenke des Preußischen Beamtenvereins an bestimmte Klassen der Versicherten verursacht werden, beitragen. Noch mehr als das Verfahren des Preußischen Beamtenvereins befremdet die Haltung der Kaiserlichen Aufsichtsbehörde für Privatversicherung. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat durch seine Entscheidung vom Juni d. J. das Verfahren des Preußischen Beamtenvereins in der Stempelfrage für zulässig erklärt. Es versteht sich von selbst, daß diese höchst eigentümliche Entscheidung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes das größte Aufsehen weit über die Versicherungswelt hinaus hervorgerufen hat. Denn eine Behörde, die dazu berufen ist, darüber zu wachen, daß die Rechte der Versicherten, auch einer Gegenseitigkeits-Gesellschaft, geschützt werden, hat mit einem Male verschiedenes ungleiches Recht für die Versicherten des Preußischen Beamtenvereins geschaffen, ein Recht, das um so wertvoller ist, je höher die Versicherungssumme ist, ohne daß dieses Sonderrecht, wie es sich von selbst gehörte, auch mit einer höheren Prämie erkauft würde. Es ist zu erwarten, daß die dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung übergeordnete Behörde sofort die Entscheidung des Aufsichtsamtes aufheben wird, damit nicht das Unrecht an Stelle des Rechts gesetzt wird.

Die ausländischen Versicherungsgesellschaften in der Türkei. Die ottomanische Regierung hat, wie aus Konstantinopel gemeldet wird, ein Gesetz ausgearbeitet, durch das ermöglicht wird, das Vermögen der in der Türkei arbeitenden Versicherungsgesellschaften feindlicher Staaten mit Beschlag zu belegen. Durch dieses Gesetz werden hauptsächlich englische und französische Gesellschaften betroffen. Das Versicherungsgeschäft wird in der Türkei überhaupt fast ausschließlich von ausländischen Gesellschaften betrieben. Die einzige einheimische Gesellschaft mit einem größeren Geschäft, die Société Générale d'Assurances Ottomane, welche im Jahre 1892 gegründet wurde, steht gleichfalls unter ausländischem, nämlich Triester Einfluß. Die Abhängigkeit der Türkei vom ausländischen Versicherungswesen ist, namentlich seit der Wiederbelebung des nationalen Geistes durch die Jungtürken, drückend empfunden worden, und diese Stimmung führte einerseits zu Bestrebungen, die ausländischen Versicherungsgesellschaften zu reglementieren, andrerseits zur Gründung einer nationalen Versicherungsgesellschaft, der Compagnie Nationale d'Assurances contre l'Incendie. Im allgemeinen aber beherrschen heute die ausländischen Gesellschaften den türkischen Versicherungsmarkt, wobei hauptsächlich österreichische, französische und englische Gesellschaften konkurrieren. Im türkischen Geschäfte der österreichischen Versicherungsgesellschaften hat sich das türkische Moratorium in den letzten Monaten stärker bemerkbar gemacht. Die Prämieneingänge stocken fast vollständig, und neues Geschäft wird nur in geringem Maße produziert. Was die Uebernahme des Kriegsrisikos in der Lebensversicherung anlangt, so ist dieses nach den für die Levante geltenden Versicherungsbedingungen vielfach ausgeschlossen, bei einzelnen Gesellschaften ist die Uebernahme desselben an eine gewisse Karenzfrist gebunden.

Gerichtliches Gutachten der Handelskammer zu Berlin. Die Berliner Handelskammer hat, wie wir ihren „Mitteilungen" vom November entnehmen, folgendes gerichtliche Gutachten erstattet: Es ist in der privaten deutschen Feuerversicherungsbranche — einschließlich der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl — allgemein üblich, mit dem angestellten Agenten zu vereinbaren, daß bei Aufhören eines Agentur-Verhältnisses jeder fernere Provisionsanspruch des Agenten hinsichtlich der aus seiner Agentur nach Beendigung des Vertrages fällig werdenden Prämienzahlungen erlischt. Ebenso ist es handelsüblich, dem Agenten die gleichzeitige Vertretung mehrerer Unternehmungen für denselben Versicherungszweig zu verbieten und für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtung die Entziehung der Agentur anzudrohen. Der Wortlaut dieser Vereinbarung ist innerhalb der deutschen Privatversicherungs-Gesellschaften verschieden.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Adam Bergmann, Beamter des „Nordstern", Richard Bohn, desgl.; Alfred Werner, desgl.; Wilhelm Kissling, Beamter der „Aachen-Münchener"; W. Krause, desgl.; Wilhelm Voigt, desgl.; Heinrich Schenk, desgl.; Kurt Baomeister, Beamter der „Colonia"; Dr. Otto Marquardt, Beamter der Gothaer Lebensversicherungs-Bank; Georg Mühring, Beamter der „Freia"; Rudolf Karvellis, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft; Willy Löttgen, desgl.; v. Heine, Beamter des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland; v. Weiß, desgl.; Franz Gramm, Kölner Generalagent der „Viktoria". E. Fürst, Beamter der „Friedrich Wilhelm"; Paul Krüger, desgl.; Wilhelm Schultz stellvertretender Direktor der Rothenburger Versicherungs-Anstalt a. G.; Benno Laube, Berliner Generalagent dieser Gesellschaft.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren Paul Auschner, Beamter der „Viktoria" zu Berlin; Friedrich Grünhagen, desgl.; Hans Klöß, desgl.; Fritz Nimz, desgl.; Paul Richter, desgl.; Otto Bellcke,

Digitized by Google

Einnehmer der „Viktoria"; Wilhelm Lippold; Robert Wagener, desgl.; Franz Waldhauer, desgl.; Erich Fitte, Düsseldorfer Generalagent der „Zürich"; Wilhelm Schulze, Bureaubeamter dieser Gesellschaft; Max Federle, Beamter des „Nordstern" (Haftpflicht); Fritz Wentzel, Beamter des „Nordstern" (Leben); Wilhelm Voigt, Beamter der „Aachen-Münchener"; Otto Bausch, Beamter der Badischen Assekuranz-Gesellschaft; Willy Brückner, Beamter des „Globus"; Otto Schenk, Beamter der „Thuringia"; Paul Triller, desgl.; Hans Schimmel, Beamter der Deutschen Transportversicherungs-Gesellschaft; Paul Radtke, Beamter der „Wilhelma"; Fritz Zetschke, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Max Czichocki, Beamter der „Freia"; Johann Hartmann, Inspektor dieser Gesellschaft in Dortmund, der als Verwundeter im Lazarett starb; Oskar Schremmel, Beamter der „Münchner Rück"; Ernst Ladewig, Beamter des „Janus".

— Der Vorstand der Transportversicherungs-Abteilung der Assicurazioni Generali in Triest, Herr Anton F. Kenda ist am 27. November cr. nach kurzem Krankenlager gestorben.

— Herr Carl Randl, Abteilungs-Vorsteher der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, ist am 30. November im 45. Lebensjahre gestorben.

— Der bisher mit der provisorischen Leitung der „Universale" Allgemeinen Volksversicherungsgesellschaft in Wien betraute Direktorstellvertreter Herr Artur Hahn wurde zum Direktor dieser Gesellschaft ernannt.

— Die Idnna, Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle a. S. hat Herrn Mathematiker August Heinisch Prokura erteilt.

— Die Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft schlägt einer außerordentlichen Generalversammlung am 18. d. M. eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages vor. Die Firma soll fortan lauten: „Stuttgart-Berliner Versicherungs-Akt.-Ges."

— In der Nacht vom 2. zum 3. Dezember ist in dem am Fuße des Karwendelgebirges gelegenen oberbayrischen Marktflecken Mittenwald eine große Feuersbrunst ausgebrochen, der 26 Anwesen zum Opfer fielen. Es wird Brandstiftung vermutet. Von den abgebrannten Gebäuden waren nur ganz wenige versichert.

Bücherschau.

— Die kleine Lebensversicherung. Ein Handbuch der Versicherungsbedingungen und Tarife aller die kleine Lebensversicherung betreibenden Gesellschaften, herausgegeben von Paul Schmidt, Chefredakteur der „Versicherungs-Welt", in Fritz Schiffmanns Verlag, Berlin-Schöneberg, Helmstr. 1. Preis 60 Pf. Der Verfasser hat sich der Mühe unterzogen, unter verstehendem Titel eine Broschüre herauszugeben, die in Anbetracht der von Tag zu Tag steigenden Bedeutung der kleinen Lebensversicherung jedem Interessenten gewiß willkommen sein wird. Der erste Teil der Broschüre behandelt die Bedingungen von 29 die kleine Lebensversicherung betreibenden Gesellschaften. Die Anordnung des Stoffes ist übersichtlich, vor allem in einer Form, die in gleicher Weise dem beruflich vorgebildeten Vertreter, wie dem Publikum eine zuverlässige Orientierung, Gegenüberstellung und Nachprüfung ermöglicht. Die Einleitung enthält eine Einführung in das Wesen und die Bedeutung der kleinen Lebensversicherung, eine Kritik ihrer angeblichen Mängel und Schwächen und eine Charakteristik der zur Durchführung von allerhand Reformen geschaffenen Neugründungen: Der Volksfürsorge, der Deutschen Volksversicherung A.-G. und der öffentlich-rechtlichen Anstalten. Dem Handbuch ist die weiteste Verbreitung zu wünschen.

„Germania"
Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin.

Versicherungsbestand Februar 1913 . . . . **930 Millionen Mark.**
Prämien und **Zinsen** in 1912 . . . . **57,3 Millionen Mark.**
Ueberschuß mit Zinsen an Gewinnreserven der Versicherten in 1912: **11,110,209 Mark,**
wovon zugunsten der Versicherten **95,7 pCt.** mit **10$^{6}/_{10}$** Millionen Mark.
Dividende an die Versicherten nach Plan **B** steigend bis zu 93$^{1}/_{2}$ pCt. der vollen Prämie.

Unanfechtbarkeit. * Weltpolice. * Unverfallbarkeit.

Die Versicherung auf den Todes- und Invaliditätsfall sichert neben der Zahlung der vollen Versicherungssumme die Befreiung von der Prämie und Gewährung einer Rente nach Verhältnis der versicherten Summe bei **Erwerbsunfähigkeit** durch Krankheit oder Unfall.

Invaliditätsversicherungen über **155$^{2}/_{10}$** Millionen Mark Kapital u. **10$^{1}/_{2}$** Millionen Mark Invalidenrente.

Geschäftszweige: **Lebens-, Invaliditäts-, Aussteuer-, Leibrenten-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherung.**

Neu: **Todesfall-Versicherung ohne ärztliche Untersuchung mit durchweg garantierten Leistungen.**

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 51. Leipzig, den 17. Dezember 1914. 45. Jahrgang.

Zur Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge.

Ueber die Frage, ob die bei englischen Versicherungsgesellschaften deutschen Versicherten berechtigt sind, ihre mit den ausländischen Versicherern abgeschlossenen Verträge einseitig zu lösen, sind die Ansichten noch immer geteilt. Man untersuchte die Frage nicht nur vom reinen Rechtsstandpunkt aus, man hat bei ihrer Behandlung auch moralische und nationale Bedenken ins Treffen geführt. Indes können alle theoretischen Erörterungen hier nicht zum Ziel führen. Ebensowenig aber sind amtliche Erklärungen von Verwaltungsbehörden geeignet, die Frage zu entscheiden. Mit Recht hat man sich über die vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung abgegebene, zur Genüge bekannte Erklärung aufgehalten und dem Amt den Vorwurf gemacht, daß es dadurch die Frage nur kompliziert und die Rechtsprechung beeinflußt habe. Aber gerade diejenigen, die sich am heftigsten gegen diese Auslassung des Aufsichtsamts gewendet haben, die Feuersozietäten, haben am allerwenigsten Grund dazu. Denn auch eine Reihe von Sozietäten hat in öffentlichen Bekanntmachungen ganz einfach erklärt, den bei englischen Feuerversicherungsgesellschaften versicherten deutschen Versicherungsnehmern sei ein Recht (!) zur Verweigerung weiterer Prämienzahlung und auf Rücktritt vom Versicherungsvertrag gegeben. Und das, trotzdem doch dieses „Recht" von den dazu berufenen Stellen bis jetzt noch keineswegs festgestellt ist. Die Entscheidung der Frage ist vielmehr einzig und allein Sache der Gerichte und erst wenn die jeweils höchsten Instanzen gesprochen haben, kann sie als geklärt gelten. Doch der Anfang dazu ist bereits gemacht. Es ist bekannt (wir haben in unserer vorigen Nummer davon berichtet), daß das Amtsgericht Oldesloe die deutsche Direktion einer englischen Gesellschaft mit einer Klage abgewiesen hat, die diese gegen einen Versicherten, der sich weigerte, die Prämie für das Jahr 1914/15 an die englische Gesellschaft zu leisten, angestrengt hatte. Das Gericht erachtete es, wie es in seiner ausführlicher gehaltenen Urteilsbegründung sagt, nicht nur für wirtschaftlich unbillig, sondern auch rechtlich als eine unerhörte Zumutung, den Beklagten unter den jetzigen Verhältnissen unverändert für die Fortzahlung der Versicherungsgebühren (gemeint ist die Prämie) haften zu lassen, während die Gegenleistung, das Risiko überhaupt nicht getragen wird.

Im gleichen Sinne entschied kürzlich das Landgericht Bremen, das in einer Klagesache zu verhandeln hatte, in der ebenfalls das Vertragsverhältnis zwischen englischen Versicherungsgesellschaften und deutschen Versicherern die Hauptrolle spielte. Die Vertretung einer deutschen Feuerversicherungsgesellschaft in Bremen hatte ein Zirkular erlassen, das mit den Worten begann: „Unter Hinweis auf die gegen den deutschen Handel und gegen alles Deutsche sich richtende Verrufserklärung der englischen Regierung dürfte nunmehr ein jeder von der Wertlosigkeit der mit englischen Gesellschaften geschlossenen Versicherungsverträge überzeugt sein." Wegen dieses Zirkulars hatten

Digitized by Google

die Bremer Vertreter von acht englischen Versicherungsgesellschaften gegen die Vertretung der betreffenden deutschen Gesellschaft Klage erhoben und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die Behauptung der Wertlosigkeit der mit englischen Gesellschaften geschlossenen Versicherungsverträge zu unterlassen. Auch hier wurde die Klage vom Gericht abgewiesen, indem es in seiner Begründung u. a. auch auf die bekannte Proklamation der englischen Regierung vom 5. August und 9. September 1914 verwies.

In einem dieser Bremer Angelegenheit ganz ähnlichen Fall hat das Landgericht München einen Beschluß gefaßt, in welchem es sich auf einem dem Bremer Landgericht direkt entgegengesetzten Standpunkt stellt. Die zweite Zivilkammer des Münchner Landgerichts hat, wie uns die Zweigniederlassung Berlin der Stuttgarter Mit- und Mückversicherungs-Aktien-Gesellschaft mitteilt, am 5. November cr. ohne vorgängige mündliche Verhandlung in der Streitsache 1. der North British and Mercantile, Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, Generalagentur München, Antragstellerin und 2. der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-A.-G., Generalagentur München, Nebenintervenientin, gegen den Bezirksagenten Ludwig Lerchl in Freising, Antragsgegner wegen unlauteren Wettbewerbs, folgende einstweilige Verfügung erlassen:

„1. Der Beschluß des K. Amtsgerichts Freising vom 25. Oktober 1914 wird aufgehoben;

2. dem Agenten Ludwig Lerchl in Freising wird bei Meidung einer Geldstrafe von 100 M — hundert Mark — für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten, in bezug auf die North British and Mercantile Feuerversicherungsaktiengesellschaft die Behauptung aufzustellen oder zu verbreiten, die mit ihr abgeschlossenen Versicherungsverträge seien durch den Krieg hinfällig geworden, die erwähnte Gesellschaft habe infolge des Krieges aufgehört und zahle nichts mehr aus, sie sei eine Schwindelgesellschaft.

3. Ludwig Lerchl hat die Kosten des Verfahrens beider Instanzen, einschließlich der auf die Nebenintervention erwachsenen, zu tragen."

Der Beschluß ist folgendermaßen begründet: „Durch die vorgelegten Urkunden ist glaubhaft gemacht, daß Ludwig Lerchl durch die im Beschlußtenor erwähnten Behauptungen Versicherte der Antragstellerin zur Aufgabe des Versicherungsverhältnisses aus Gründen des unlauteren Wettbewerbs veranlaßt hat. Es war daher gemäß §§ 1, 14 und 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 schon im eigenen Interesse der bei der Antragstellerin versicherten Personen die beantragte einstweilige Verfügung veranlaßt. Die von dem Erstrichter hingegen bestehenden Bedenken sind nicht stichhaltig. § 1 der Bundesratsbekanntmachung vom 7. August 1914 (22. X. 14.) kommt gemäß § 2 derselben nicht zur Anwendung abgesehen davon, daß der mit der einstweiligen Verfügung verfolgte Anspruch erst nach dem 31. Juli 1914 entstanden ist, weil die Antragstellerin im Inlande eine Niederlassung hat und zwar nach §§ 95, 96 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 haben muß. Die Anwendung der Bundesratsbekanntmachung vom 30. September 1914 betreffend Zahlungsverbot gegen England ist schon nach § 5 derselben aus gleichen Gründen ausgeschlossen, abgesehen davon, daß es sich bei allenfallsiger Verwirkung der Geldstrafe um eine Zahlung an die inländische Staatskasse handeln würde. Die auch in formeller Beziehung, ebenso wie der Eintritt der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-A.-G. als Nebenintervenientin (§§ 66 f., ZPO.) nicht zu beanstandende Beschwerde erschien daher begründet, weshalb in weiterer Anwendung der §§ 935 ff., 567, 91 97 ZPO. zu erkennen war, wie geschehen.

Das Interesse, das an der Unterlassung des Gebahrens des Ludwig Lerchl besteht, ließ den Betrag der Strafe mit 100 Mark für jeden Fall der Zuwiderhandlung gerechtfertigt erscheinen."

Wenn auch dieser letztere Fall mehr in das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs hineinfällt und der Tatbestand von der Bremer Angelegenheit in manchen Punkten abweicht, so tritt bei allen drei Fällen doch die Kardinalfrage in den Vordergrund: ist der bei englischen Versicherungsgesellschaften versicherte Deutsche

Digitized by Google

berechtigt, sein Vertragsverhältnis einseitig zu lösen? Und in der Beurteilung dieser Frage weicht das Münchner Landgericht, das hier als zweite Instanz entschied, von der vom Oldesloer Amtsgericht und vom Bremer Landgericht vertretenen Ansicht ab. Die erste Instanz in dem Münchner Fall, das Amtsgericht Freising, scheint allerdings auf einem Standpunkt zu stehen, der sich mit dem der beiden anderen ersten Instanzen im Prinzip deckt.

Wir stehen also vor der Tatsache, daß die ersten Instanzen die in Rede stehende Kardinalfrage bejahen, während in dem einen Fall die zweite Instanz erkannte. Damit ist aber die Frage natürlich noch nicht entschieden, da in der Bremer Angelegenheit gegen das Urteil des dortigen Landgerichts Berufung eingelegt worden war, über die das Hanseatische Oberlandesgericht am 5. d. M. verhandelt hat. Die Berufung war u. a. damit begründet, daß bisher sämtliche Schadensansprüche der Versicherten, darunter erhebliche Beträge, in Deutschland bezahlt worden seien und daß die englische Regierung in einem Fall bereits gestattet habe, daß der deutschen Niederlassung einer großen englischen Gesellschaft ein Betrag von 500,000 M zur Deckung von Schäden überwiesen werde. Das Hanseasische Oberlandesgericht sah von einem sofortigen Urteilsspruch ab und hat die Verkündung einer Entscheidung auf den 15. Dezember cr. ausgesetzt. Leider war uns diese bei Drucklegung unserer Zeitschrift noch nicht bekannt, sodaß sie hier nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Auch der Oldesloer Fall wird die höheren Instanzen beschäftigen, da die deutsche Direktion der betreffenden englischen Gesellschaft das Urteil des dortigen Amtsgerichts durch Berufung angefochten hat. So steht also die definitive Entscheidung dieser soviel diskutierten Rechtsfrage in naher Aussicht. N.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht
über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 26. November 1914 die von der Kaiserl. Königl. privilegierten Lebensversicherungs-Gesellschaft Oesterreichischer Phönix in Wien beantragte Genehmigung zur Anwendung neuer Tarife V und Vb und der zugehörigen Versicherungsbedingungen im deutschen Geschäftgebiet erteilt.

Berlin, den 9. Dezember 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

293. 14./12. Jaup.

Transportversicherung.
Weshalb bei deutschen Gesellschaften Versicherung genommen werden soll.

l.— Die großen Summen, die für Prämien nach dem neutralen Ausland gewandert sind (See- einschließlich Kriegsgefahren stellen sich im Ueberseegeschäft auf drei Prozent) haben zu wiederholten Mahnungen an deutsche Handelsfirmen geführt, in welchen auch die materiellen Gründe verwertet wurden, die eine Bevorzugung der deutschen Transportversicherungsgesellschaften empfehlen. Leider hat es sich bisher gezeigt, daß die Billigkeit des Prämiensatzes doch ausschlaggebend ist, weshalb große Versicherungsabschlüsse noch immer nach dem neutralen Auslande fielen. — Auch dieser Beweggrund wird aber jetzt dadurch hinfällig, daß die Markvaluta im Auslande immer mehr sinkt. Das erklärt sich leicht, weil wir unsere so sehr erheblichen Bezüge aus dem Auslande in Mark bezahlen, aber keine Forderungen an das Ausland haben, die in fremder Währung zahlbar wären. Das starke Markangebot, die starke Disponibilität von Mark im Auslande, bringt naturgemäß ein Fallen der Markvaluta mit sich. Da die Versicherung im Auslande nur in der fremden Landeswährung möglich ist (die Policen lauten auf die betreffende Landeswährung) so ist bei der Versicherung die Umrechnung des Wertbetrages notwendig. Die ausländische Gesellschaft, die besonders bei der Kriegsversicherung, damit zu rechnen hat, daß sie die ganze Versicherungssumme auszubezahlen haben kann, nimmt bei der Umrechnung einen Kurs an, der sich stark zuungunsten des deutschen Versicherungsnehmers stellt. Die Prämie wird ebenfalls von der fremden Währung berechnet und dann in Mark umgewandelt. Auch bei dieser Operation wird ein Kurz genommen, der ein Risiko für Kursverluste vonseiten der Versicherer ausschließt. Wird nun ein Vergleich gemacht zwischen dem Prämienbetrag, den der deutsche Versicherungsnehmer der ausländischen Gesellschaft in Mark bezahlt, und dem Betrage, der einer deutschen Gesellschaft, wo alles Umrechnen unnötig ist, zukommt, dann stellt es sich heraus, daß trotz des niedrigeren Prämiensatzes im Auslande, die Kosten bei einer deutschen Gesellschaft geringer sind. Die Prozentdifferenz im Prämiensatz wird durch die Kurzdifferenz ausgeglichen, ja sogar oft unvorteilhaft für den deutschen Versicherungsnehmer umgestaltet. Ganz abgesehen also von den anderen nicht unwesentlichen Motiven, die eine Bevorzugung deutscher Versicherungsgesellschaften begründen, kommt jetzt noch dazu, daß sich die Versicherung im Auslande auf keinen Fall billiger, wenn nicht teurer als im Inlande stellt. Wir glauben unsere Exporteure auf diesen Umstand aufmerksam machen zu sollen.

Digitized by Google

Die norwegischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaften im Jahre 1913.

N-. Das Jahr 1913 brachte den norwegischen Feuerversicherungs-Gesellschaften wieder bessere Ergebnisse als die beiden vorangegangenen Jahre. Die Bruttoentschädigungen waren bei allen Gesellschaften (vermutlich auch bei der „Vesta“, (die im Vorjahre ihre Bruttoentschädigungssumme im Jahresbericht nicht angegeben hatte) geringer als im Jahre 1913. Ein weiteres erfreuliches Moment ist die Steigerung des Jahresgewinnes, die für alle Gesellschaften zusammen mehr als 100,000 K. beträgt u. an der fast alle Gesellschaften teilhaben.

Auch die äußere Entwicklung war bei allen Gesellschaften im Berichtsjahre eine recht befriedigende. Die Versicherungssumme ist überall gestiegen, nur bei der „Vesta“ ist die Netto-Versicherungssumme etwas hinter der des Vorjahres zurückgeblieben. Den höchsten Bestand hat wieder „Storebrand“ aufzuweisen.

Die gesamte Prämieneinnahme hat sich brutto um 128,833 Kr. und für eigene Rechnung um 261,146 Kronen erhöht. Eine niedrigere Prämieneinnahme als im Vorjahr haben nur „Norge“ und „Vesta“ zu verzeichnen. Für Rückversicherung haben alle Gesellschaften im Berichtsjahr mehr verausgabt als im Jahr vorher.

Die Schadenreserven für eigene Rechnung sind im Berichtsjahre um 5,273 Kr. gegen um 35,009 Kr. im Vorjahre erhöht worden. Für Nettoschäden waren im ganzen 177,322 Kr. mehr zu leisten als im Vorjahre.

Namen der Gesellschaften	Gründungsjahr	Sitz der Gesellschaften	Einnahmen						
			Prämienreserven Kr.	Schadenreserven Kr.	Bruttoprämien Kr.	Rückv.-Provisionen Kr.	Schadenanteile der Rückvers. Kr.	Zinsen u. and. Einnahmen Kr.	Summe der Einnahmen Kr.
Storebrand . . .	1847	Christiania	257,439	63,024	1,749,918	300,323	536.763	178 797	3,086 264
Norge	1857	Drammen	438,260	124,608	1,688,587	104,857	693,276	87,855	3,137,443
Throndhjems . .	1863	Drontheim	154,023	12 000	812,650	51,571	76,693	62,868	1,169,805
Nye Bergen . . .	1866	Bergen	63,302	3,300	477,505	60,249	59,453	65,485	729,294
Norden	1867	Christiania	607,282	165 783	2,040,343	182,085	342,260	122,911	3,460,664
Vesta	1880	Bergen	199,599	110,903	1,379,579	247,470	533,515	88,935	2,560,001
		zusammen	1,719,915	479,618	8,148,582	946,555	2,241,960	606,851	14,143,471

Namen der Gesellschaften	Ausgaben							Jahresgewinn Kr.	Nettoschadenzahlungen Kr.
	Rückv.-Prämien Kr.	Bruttoentschädigungen Kr.	Nettoschadenreserven Kr.	Prämienreserven Kr.	Provisionen Kr.	Verwaltungskosten Kr.	Summe der Ausgaben Kr.		
Storebrand . . .	1,095,723	844,730	42,275	317,593	303,533	281,378	2,885,232	201,032	307 967
Norge	616,606	1,332,821	142,274	494,513	327,545	115,158	3,028,917	108,526	639,545
Throndhjems . .	258.936	398,027	26,000	188,008	172,486	33,666	1,077,123	92,682	321,334
Nye Bergen . . .	251,801	169,472	12,704	78,751	58,298	67,253	638,279	91,015	110,019
Norden	754,348	1,146,610	218,617	642,998	412,563	134,089	3,309,225	151,439	804,350
Vesta	989,789	763,081	43,021	243,734	243 256	126,882	2,409,763	150,238	229,566
zusammen	3,967,208	4,654,741	484,891	1,965,597	1,517,681	758,426	13,348,539	794,932	2,412,781

Namen der Gesellschaften	Aktiven am 31. Dezember 1913									
	Pfandobligationen Kr.	Hypothekenbank obligat. Kr.	Kommunal- und Staats obligationen Kr.	Bankguthaben Kr.	Immobilien Kr.	Bank- u. andere Aktien Kr.	Guthaben bei Ges. Agt. u. a. Kr.	Kassenbestand Kr.	Inventar Kr.	Summe der Aktiven Kr.
Storebrand	2,383,000	201,950	174,850	316,642	402,575	10,000	553,287	8,051	2,500	4,052,855
Norge . .	717,450	428,598	266,750	140,645	—	229,017	540,068	1,069	400	2,223,997
Throndhjems	705,700	86,160	97,339	151,999	60,000	166,252	234,183	2,857	3,860	2,959,910
Nye Bergen	529,960	463,805	60,513	145,872	180,000	197,038	59,394	8,137	—	1,644,719
Norden . .	1,532,450	325,850	165,585	279,297	125,000	68,000	810,286	—	100	3,306,568
Vesta . . .	883,098	69,752	181,638	210,119	200,000	125,947	216,157	7,309	400	1,894 420
zusammen	6,651,658	1,576,115	946,675	1,244,574	967,575	796,254	2,413,375	27,423	7260	16,082,469

[1]) Die Gesellschaft betreibt außer Feuerversicherung noch die Einbruchdiebstahl- und Seeversicherung. Die Zahlen beziehen sich, soweit sie im Geschäftsbericht getrennt angegeben sind, nur auf die Feuerversicherung. — [2]) Die Gesellschaft betreibt außer der Feuerversicherung noch die Transport-, Einbruchdiebstahl- und Valoren-Versicherung. Die Zahlen beziehen sich, soweit sie im Geschäftsbericht getrennt angegeben sind, nur auf die Feuerversicherung. — [3]) Die Gesellschaft betreibt außer der Feuerversicherung noch die See- und die Haftpflichtversicherung. Die Zahlen beziehen sich, soweit sie im Geschäftsbericht getrennt angegeben sind, nur auf die Feuerversicherung.

Digitized by Google

Die Verwaltungskosten haben im Berichtsjahre im ganzen um 16,743 Kr. mehr als im Jahre 1912 betragen. An dieser Steigerung sind nicht beteiligt „Norge" und „Nye Bergen"; bei ersterer haben sich die Verwaltungskosten im Berichtsjahr um 21,131 Kr. und bei letzterer um 1,796 Kr. gegen das Vorjahr vermindert.

Was die Verteilung des Jahresgewinnes betrifft, so haben die Aktionäre wieder dieselbe Dividende erhalten wie im Jahre 1912, insgesamt 449,000 Kr. und im einzelnen denselben Prozentsatz. An Tantiemen wurden 35,054 Kr. gegen 38,902 Kr. im Vorjahre ausbezahlt und dem Reservefonds 170,415 Kr. gegen 157,086 Kronen i. V. zugeführt. 154,691 Kr. (i. V. 27,000 Kr.) haben andere Verwendung gefunden, wie z. B. Ueberweisung an den Pensionsfonds oder den Dividendenregulierungsfonds und dergl.

Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf die Tabellen.

Namen der Gesellschaften	Versicherungssumme Ende des Jahres 1913			Nettoprämien		Verteilung des Jahresgewinnes				
						Dividenden				
	brutto Kr.	rückvers. Kr.	netto Kr.	1912 Kr.	1913 Kr.	absolut Kr.	i. pCt. der Einz.	Tantiemen	Zu den Reservefonds	Sonstige Verwendung
Storebr.	538,899,200	311,141,800	227,757,400	565,741	654,195	132,000	10	4,842	15,820	54,345
Norge	374,271,214	122,236,864	252,043,350	1,091,910	1,071,981	70,000	10	8,527	31,253	5,000
Trondhj.	175,881,661	50,708,878	125,172,783	419,624	553,714	37,500	$7\frac{1}{2}$	1,400	54,085	—
Nye Berg.	109,740,223	41,863,986	67,876,237	177,370	225,704	60,000	12	3,902	—	27,115
Norden	47,345,087	27,113,980	20,231,107	1,214,564	1,285,995	77,500	$8\frac{1}{3}$	8,890	25,122	39,231
Vesta	412,652,742	265,832,326	146,820,416	451,024	389,790	72,000	9	7,493	44,135	29,000
zus.	1,658,790,127	818,897,834	839,892,293	3,920,233	4,181,379	449,000	—	35,054	170,415	154,691

Sturz infolge Schwindelanfalles und der Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft.

(Nachdruck verboten.)

sk. Der in Frankfurt a. M. ansässige Dr. H. hatte mit der Versicherungs-A.-G. N. N. einen Unfallversicherungsvertrag abgeschlossen, aus dem folgende Bestimmungen interessieren. Ueber den Begriff des Unfalls im Sinne der Police heißt es in § 1 der Versicherungsbedingungen: „Die Gesellschaft versichert gegen die Folgen körperlicher Beschädigung, bei der infolge äußerer, gewaltsamer, plötzlich eintretender unabhängiger Ereignisse der Tod oder Invalidität herbeigeführt werden. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Blinde, hochgradig Kurz- und Schwachsichtige, Lahme, Taube, Schwerhörige, Verkrüppelte, geistig Gestörte, mit schweren Krankheiten Behaftete und solche, die vom Schlagfluß betroffen sind. Die Versicherung wird ohne weiteres ungültig, wenn eine derartige Aenderung in den körperlichen Bedingungen eintritt, die die Versicherung ausgeschlossen haben würde. In § 9 der Bedingungen ist dann weiter bestimmt: „Hat ein Unfall stattgefunden, so ist der Versicherte bezw. sein Rechtsnachfolger verpflichtet, binnen acht Tagen nach dem Ereignis eine schriftliche, bei der Post eingeschriebene Anzeige auf dem Schadensanmeldungs-Formular der Gesellschaft zu übersenden. Bei Todesfällen muß die Direktion innerhalb 24 Stunden in Kenntnis gesetzt werden."

Am 8. September 1911 hatte sich nun Dr. H. in das Gesellschaftshaus Harmonie zum Kegeln begeben, daselbst eine Weile mitgekegelt und drei kleine Biere dazu getrunken. Beim Verlassen der Harmonie kam er im Garten zu Fall und schlug auf den Hinterkopf auf, sodaß er bewußtlos längere Zeit liegen blieb. Er erhob sich dann wieder, fiel aber noch öfters hin, sodaß Passanten, die dies bemerkt hatten, ihn schließlich nach Hause brachten. Seine Frau brachte ihn sofort zu Bett und ließ den Hausarzt Dr. B. holen, der eine Verletzung des Gehirns konstatierte. Auf Grund dieses Unfalls benachrichtigte die Ehefrau Dr. H.s am 27. September 1911 die Versicherungsgesellschaft und gab als Tag des Unfalls den 15. September 1911 an. Auf den Gedanken, den Unfall anzuzeigen, war sie dadurch gekommen, daß am 15. September der Agent der Gesellschaft die Prämie erheben wollte. Am 2. Oktober 1911 starb Dr. H. und es entstand nun in der Folge Streit darüber, ob der Unfall entschädigungspflichtig sei oder nicht. Die Witwe des Versicherten betonte die Entschädigungspflicht der Versicherungsgesellschaft und erhob demgemäß Klage beim Landgericht Frankfurt a. M. auf Zahlung der Versicherungssumme. Die beklagte Gesellschaft vertrat den Standpunkt, die Klägerin habe die Anzeige nicht bedingungsgemäß erstattet und abgesehen davon, habe es sich im vorliegenden Falle garnicht um einen versicherungsfähigen Unfall gehandelt, da der Versicherte infolge des Schwindelgefühls gefallen sei. Ferner sei Dr. H. auch deshalb nicht versicherungsfähig gewesen, weil er an Lungentuberkulose und chronischer Hirnhautentzündung gelitten habe. Das Landgericht wies den Klageanspruch ab, aus dem Gesichtspunkt der verletzten Anzeigepflicht. Es führte dazu etwa folgendes aus: Gemäß § 9 der Versicherungsbedingungen sei der Ehemann zur sofortigen Anzeige des Unfalls verpflichtet gewesen. Da er aber selbst dazu unfähig war, so sei eine Anzeigepflicht der Klägerin, seiner Ehefrau, als Rechtsnachfolgerin desselben, begründet gewesen. Nun habe der Versicherte allerdings noch gelebt, sodaß von einer Rechtsnachfolge keine Rede sein könne, indessen sei der § 9 der Bedingungen so auszulegen, daß eine

Digitized by Google

Verpflichtung der Klägerin zur Anzeige gegeben erscheine. Für die Versicherungsgesellschaften sei es von größtem Interesse, von Anfang an den Krankheitsverlauf zu verfolgen. Die fragliche Auslegung des § 9 sei schon im Hinblick auf § 157 BGB.: „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“, geboten. Die Klägerin habe auch in ihrer Eigenschaft als Ehegattin zur Absendung der Anzeige als verpflichtet angesehen werden müssen. Daß sie sich aber auch selbst als verpflichtet angesehen habe, gehe daraus hervor, daß sie die Anzeige noch verspätet bewirkt habe. Am 27. September sei diese bewirkt worden. Daraus, daß die Klägerin erst 19 Tage nach dem Unfall Anzeige erstattet habe, sei herzuleiten, daß sie ihre Pflicht versäumt habe und demgemäß des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag verlustig gegangen sei.

Gegen dieses Urteil legte die klagende Witwe Dr. H.'s Berufung beim Oberlandesgericht Frankfurt a. M. ein und hatte damit den Erfolg, daß die Versicherungsgesellschaft im Sinne des Klageantrages zur Zahlung der Versicherungssumme verurteilt wurde. Das Berufungsgericht stützte seine Entscheidung auf etwa folgende Gründe: Der Verunglückte war in der Zeit nach dem Unfall außerstande, seiner Anzeigepflicht zu genügen. Was nun die Klägerin anlangt, so ist sie nach § 6 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag nur dann schuldig und hat die Rechtsfolge verwirkt, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Nun rechtfertigt aber die Krankheit ihres Mannes es ohne weiteres, wenn sie gezögert hat, sich über ihre Verpflichtungen zu informieren. Der Kläger war zur Zeit des Unfalles mit einer alten Lungenspitzentuberkulose behaftet. Es muß ferner nach der Aussage des Dr. B. und Prof. T. angenommen werden, daß der Versicherte im pathologischen und anatomischen Sinne an einer schweren Krankheit, der Hirnhautentzündung, gelitten hat. Im klinischen Sinne war er in dieser Hinsicht nicht krank. Dabei muß in Betracht gezogen werden, daß für die Entschädigungspflicht nur die subjektiven Beschwerden maßgebend sind. Dieser Gesichtspunkt ist für die Beurteilung des Falles entscheidend. Wenn die beklagte Versicherungsgesellschaft auch Krankheitszustände der genannten Art von der Versicherung ausnehmen wollte, so hätte sie dies in erkennbarer Weise tun müssen. Der § 1 der Bedingungen gibt die Begriffsmerkmale eines Unfalls; daß der Versicherte Dr. H. einen solchen erlitten hat, war nicht zu bezweifeln, wobei es nichts ausmacht, was den Unfall hervorgerufen hat, ob Sturz über Steine oder ähnliches, da solche Dinge nur den äußeren Anstoß gegeben hätten. Daß aber ein versicherungspflichtiger Unfall vorliegt, war prima facie solange anzunehmen, als nicht das Gegenteil erwiesen wurde. Positive Beweise für das Ablehnungsrecht der Gesellschaft liegen nach alledem nicht vor.

Bei diesem Urteil beruhigte sich die beklagte Versicherungsgesellschaft nicht, legte vielmehr Revision beim Reichsgericht ein. Das Rechtsmittel rügte in erster Linie, daß das Oberlandesgericht trotz der 19 Tage zu spät erfolgten Anzeige eine Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft anerkannt habe. Dann seien die Polizebestimmungen über die Anzeigepflicht vollständig außer Kraft gesetzt. Was ferner die Krankheit des Verstorbenen betrifft, so genüge es, daß die Krankheit eine schwere gewesen sei, Erkennbarkeit der Krankheit sei nicht erforderlich, wie das Reichsgericht bereits des öfteren betont habe. Der 7. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes hob das Urteil der Berufungsinstanz auf und wies die Klage gänzlich ab, sodass eine Entschädigungspflicht der Versicherungsgesellschaft nicht besteht. (Urteil des Reichsgerichts vom 11. Dezember 1914. Aktenzeichen VII. 367/14.)

Zur Tagesgeschichte.

—oz.— **Von der italienischen Monopolanstalt.** Das von seinen Schöpfern angeblich so fest errichtete Gebäude des italienischen Lebensmonopols beginnt bedenklich in seinen Fugen zu krachen. Die Anstalt scheint aber auch wahrhaftig unter keinem besonders günstigen Stern das Licht der Welt erblickt zu haben. Fast jeder Tag bringt ihr oder ihren Versicherten neue Enttäuschungen. Die Geschäfte gehen schlecht und die Unkosten sind enorm hoch. Dazu kommt, daß die Anstalt schon verschiedene Male das Opfer von Betrügern und Defraudanten geworden ist; so soll, wie der „Oesterr. Vers. Ztg.“ aus Rom geschrieben wird, ihr Generalkassierer in Turin mit einem Betrage von 60,000 Lire das Weite gesucht, ihr Mailänder Administrator 10,000 Lire unterschlagen und ein unbekanntes Individuum unter dem Titel eines Inspektors der Eisenbahnen der Direktion in Rom einen Betrag von mehreren tausend Lire entlockt haben. Außerdem ist das Institut in eine ganze Reihe von Prozessen verwickelt, welche sowohl bei der Anstalt versicherte als auch solche Personen, die ein gesetzliches Recht auf Anstellung bei der Anstalt besitzen, gegen diese angestrengt haben. „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht“ weiß zu diesem Kapitel folgendes hübsche Geschichtchen zu erzählen. In einem Rechtsstreite war der Staatsschatz vom Appellhofe in Rom am 7. April 1914 in Bestätigung des diesbezüglichen Urteiles erster Instanz zur Zahlung von 60,000 Lire verurteilt worden. Gegen dieses Urteil hatte das Ministerium des Schatzes die Revision an den Kassationshof ergriffen, da aber diese Revision die Exekution des Urteiles nicht hindern konnte, das Schatzministerium aber die ihm aufgetragene Zahlung weder leistete noch sicherstellte, so erschien eines schönen Tages in den Räumen des geklagten Ministeriums der Gerichtsvollzieher und pfändete auf Verlangen des Vertreters der Klagepartei einen großen Teil des ministeriellen Mobiliars und das in der feuerfesten Kasse des Zentralsekretariates des Ministeriums vorgefundene Geld. Daß derartige Vorkommnisse nicht dazu beitragen, das ohnehin geringe Vertrauen zu der staatlichen Versicherungsanstalt zu stärken, ist begreiflich. Und so häufen sich die Anklagepunkte gegen dieses mißratene Kind des Finanzministers Nitti, sodaß sein Todesurteil nicht ausbleiben kann. Daher klingt die Nachricht sehr wahrscheinlich, daß man im Schoße der italienischen Regierung eifrig auf Mittel sinne, um die unerquickliche

Digitized by Google

Sache, wenn auch nicht ganz zu beseitigen, so doch in bessere, volkswirtschaftlich gedeihlichere und rechtlich einwandfreiere Bahnen zu lenken, zumal der jetzige Ministerpräsident Salandra sich bekanntlich schon bei der seinerzeitigen Beratung des Entwurfs zum Monopolgesetz im Parlament als heftiger Gegner des Lebensversicherungsmonopols gezeigt hat. Der Ministerpräsident und der Handelsminister sollen, wie das römische Fachblatt „L'Assicurazioni" zu berichten weiß, sich Vorschlägen nicht abgeneigt gezeigt haben, die die Umwandlung des Monopolinstituts in ein königliches Institut bezwecken, dem die technische und industrielle Gebahrung der Lebensversicherung in Italien anvertraut werden soll. Es sollen dem Ministerium zwei diesbezügliche Projekte vorliegen, von denen das eine die Schaffung eines königlichen Instituts vorsieht, in welchem das „Istituto Nazionale" und eine Gruppe privater Versicherungsgesellschaften aufgehen sollen und das als einheitliche und einzige Lebensversicherungsanstalt, von in der Praxis geschulten Männern geleitet werden soll, während das andere Projekt der Umwandlung des „Istituto Nazionale", bei sonstigem freien Betriebe der Lebensversicherung durch private Gesellschaften, in eine Anstalt für Rückversicherung und Verwaltung der Prämienreserven dieser Gesellschaften normiert. Da auch viele Mitglieder der italienischen Deputiertenkammer der Ansicht sein sollen, daß die Verstaatlichung der Lebensversicherung nur dann eine Berechtigung habe, wenn der Staat die Versicherung billiger und besser leiste und daß er in diesem Falle die Konkurrenz der privaten Versicherungsgesellschaften nicht zu scheuen brauche, so darf man wohl annehmen, daß die Tage des italienischen Lebensversicherungsmonopol gezählt sind. Und es wird ihm niemand eine Thräne nachweinen.

Bewertung der Wertpapiere bei der Bilanzaufstellung. Die „Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin" haben in ihrer Sitzung vom 16. November zu der Frage, wie Wertpapiere in der Bilanz, die am 31. Dezember zu errichten ist, zu bewerten sind, folgende Stellung eingenommen: Unter der Voraussetzung, daß bis zum 31. Dezember amtliche Preisfeststellungen an der Börse nicht stattfinden, soll für die bilanzmäßige Bewertung der Wertpapiere höchstens der Kurs vom 25. Juli d. J., bezw. der letztnotierte Kurs vor diesem Tage maßgebend sein. Ob und welche Abschläge von diesem Kurs etwa noch vorgeschlagen werden sollen, wird in der zweiten Hälfte des Dezember Gegenstand der Beratungen des Aeltestenkollegiums sein. Das Aeltestenkollegium ging bei seinem Beschluß davon aus, daß die Festsetzung von Abschlägen von den an der Börse notierten Kursen im gegenwärtigen Augenblick verfrüht sei. Der oberste Grundsatz für die Errichtung der Bilanz, die Bilanzwahrheit, verlange, daß sowohl die allgemeinen Verhältnisse der Volkswirtschaft, wie die besondere Entwicklung eines jeden einzelnen Unternehmens, so wie sie sich bis zum 31. Dezember gestaltet, auch bei der Bewertung mit berücksichtigt werden müssen. Das kann aber nicht geschehen, wenn schon jetzt die event. Abschläge von den Kursen vom 25. Juli festgesetzt werden. Eine Stellung, die sich auf den amtlichen Kurszettel vom 25. Juni d. J. oder den letztnotierten Kurs vor diesem Tage stützt und die noch etwaige Abschläge von diesem Kurs vorsieht, deren Höhe erst in der zweiten Hälfte des Monats Dezember bestimmt werden sollen, hält das Aeltestenkollegium nicht für angebracht.

Die deutschen Versicherungsgesellschaften in Frankreich. Der französische Minister der öffentlichen Arbeiten hat, wie die „Hamburger Nachrichten" melden, einem Berichterstatter des „Petit Parisien" Aufschluß gegeben über die Maßnahmen, die die französische Regierung hinsichtlich der deutschen und österreichischen Versicherungsgesellschaften getroffen hat. Darnach fallen diese Gesellschaften unter den Ministerialerlaß, der jedes Geschäft mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn verbietet. Seine Verfügungen wurden sowohl auf die Lebensversicherungs- als auch auf die Unfallversicherungsgesellschaften angewandt, die der direkten Aufsicht des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten unterstehen. Ein am 29. September ergangener Beschluß hat ihnen die Eintragung und Autorisation entzogen, wodurch ihnen jede Möglichkeit genommen ist, in Frankreich Geschäfte zu machen. Bei dieser Maßnahme wurde jedoch Vorsorge getroffen, daß die Interessen der versicherten Franzosen oder der Angehörigen der verbündeten Nationen gewahrt bleiben. Ihre Verträge mit den Gesellschaften behalten zu ihrem Nutzen Wirkung, sowohl in den Grundverfügungen als in den Nachträgen für Kriegsgefahr, die seit Eröffnung der Feindseligkeiten hinzugefügt worden sein könnten. Die genannten Gesellschaften wurden alle unter Sequester gestellt und ihre Verwalter trafen alle notwendigen Maßnahmen zur Bewahrung der Aktiva, die das Pfand für die Versicherten bilden.

„Nord und Süd", Allgemeine Versicherungs-Bank, Aktien-Gesellschaft in Berlin. Die Gesellschaft, die erst im März dieses Jahres anläßlich einer Kapitalserhöhung viel versprechende Prospekte versandt hat, sieht sich nun trotz der von ihr den Kapitalisten in Aussicht gestellten großen Gewinne gezwungen, zu liquidieren. Zum 20. Dezember fordert die Gesellschaft auf Grund eines Aufsichtsratsbeschlusses vom 29. Oktober cr. von ihren Aktionären weitere 40 pCt. Einzahlung auf das Aktienkapital ein und beraumt gleichzeitig auf den 9. Januar 1915 eine Generalversammlung an für die folgende Tagesordnung aufgestellt ist: 1. Abänderung des § 35 der Statuten, betreffend Auflösung der Gesellschaft, dahin, daß dafür nur noch die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein sollen. 2. Beschlußfassung über Uebertragung der Aktien der „Patria", Kranken- und Sterbegeld-Vers.-Bank, Akt.-Ges., in Berlin, auf die einzelnen Aktionäre der „Nord und Süd". 3. Beschlußfassung über Auflösung der „Nord und Süd". — Die Gesellschaft wurde bekanntlich 1912 gegründet, aber erst im Januar 1914 handelsgerichtlich eingetragen.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Herrn Gerichtsassessor a. D. Heyl in Berlin-Schöneberg, dem früheren Generaldirektor der Preußischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft wurde der Rote Adlerorden 3. Kl. verliehen.

Digitized by Google

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Udo Strekenbach, Beamter der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft; Karl Uhink, Magdeburger Generalagent der „Rhein und Mosel"; Karl Toeppner, Vorsteher der Brandschadenabteilung der „Frankfurter Allgemeinen"; Bruno Dupuis, Subdirektor des „Janus"; Kurt Fischer, Beamter der „Iduna"; Richard Ziesenhenne, desgl.; R. O. Schmidt, Vertreter in Cammin des „Nordstern"; Herbert Boenke, Inspektor in Charlottenburg der „Kölnischen Unfall-Vers.-Akt.-Ges."; Dr. jur. Heinrich Hahn, Direkter der „Wilhelma„; Paul Jordan, Beamter dieser Gesellschaft; Adolf Dowe, Inspektor der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig; Rudolf Zickler, Beamter der „Friedrich Wilhelm"; Dr. Schulz, Beamter der Preußischen Lebensversicherungs-Akt.-Ges.; Otto Liebig, Vertreter in Freiburg (Schl.) der „Gothaer Leben"; Hans Reseneder, Beamter in München der „Ersten Oesterr. Allgem. Unfallvers.-Ges.; Karl Völkel, Generalagent in Saarbrücken dieser Gesellschaft; Podgurski, Oberinspektor in Berlin der Bayrischen Versicherungs-Bank; A. Hofacker, Aufsichtsratsmitglied des Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins; Carl Thieme, ein Sohn des Generaldirektors von Thieme, Direktionsmitglied der „Nationalen Unfallvers.-Ges." in Budapest; M. Neubauer, Beamter der „Viktoria", Wilhelm Werner, desgl.; Max Lissau, Beamter der „Aachen-Münchner"; Georg Ketel, Beamter der „Freia".

— Der Leiter der Stuttgarter Subdirektion der „Albingia", Herr Emil Zimmermann, Vizefeldwebel im Württembergischen Inf.-Regt. Nr. 119 ist auf dem westlichen Kriegsschauplatz durch Verleihung der Silbernen Verdienst-Medaille „Für Tapferkeit" ausgezeichnet worden.

— Der Subdirektor der „Freia", Herr Arthur Schwarzenberger in Berlin, bisher Oberleutnant im 18. Landwehr-Infanterie-Regiment, der bereits zweimal verwundet und mit dem eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde, ist zum Hauptmann befördert worden.

— Der Generalagent der „Freia", Herr Ferdinand Kohrs in Hannover, der als Offizierstellvertreter im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 73 das eiserne Kreuz erhielt, ist zum Leutnant d. R. und Bataillons-Adjutanten ernannt worden.

— Der Prokurist der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft, Herr Carl Graetz beging am 5. d. M. sein fünfundzwanzigjähriges Dienstjubiläum als Oberbuchhalter der Gesellschaft.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Emil Dreßler, Beamter der Viktoria; Max Seidler, desgl.; Wilhelm Osmainski, Einnehmer dieser Gesellschaft; Joh. Heisig, desgl.; Ernst Berger, Beamter der „Allianz"; Walter Manteuffel, desgl.; Erwin Metzger, Beamter der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft; Walter Gerst, Bureauvorsteher der Mannheimer Versicherungsgesellschaft; Paul Thomas, Beamter der Gothaer Lebensversicherungs-Bank; Damian Richrath, Beamter der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft; Hans Schincke, Mathematiker der Rothenburger Versicherungs-Anstalt; Wilhelm Tuttiles, Beamter der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft; Herbert Falkner, Beamter des Sächsischen Militär-Feuerversicherungs-Vereins zu Zwickau; Paul Franzke, Beamter der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Gesellschaft; Fritz Rindfleisch, Beamter der „Feia"; Kurt Grünberg, desgl.

— Unter den deutschen Juristen hat der Krieg besonders reiche Ernte gehalten. Nach einer von der Deutschen Juristen-Zeitung auf Grund amtlichen Materials aufgestellten Statistik sind bis zum 28. November cr. 948 deutsche Juristen und aus der Justiz hervorgegangene Justiz- und Verwaltungsbeamte im Kriege gefallen und zwar 6 Rechtslehrer, 212 Regierungs- und Verwaltungsbeamte, Richter, Staatsanwälte, 178 Rechtsanwälte, 260 Assessoren und 292 Referendare.

— Der Oberinspektor der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, Herr Louis Müller ist am 7. d. M. nach schwerem Leiden im 48. Lebensjahre gestorben.

— Herr Paul Köhler, Leipziger Bevollmächtigter der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia ist am 11. ds. Mts. gestorben.

— Zu Mitgliedern des Versicherungsbeirats beim Kaiserlichen Aufsichtsamt sind vom Reichskanzler folgende Herren auf die Dauer von fünf Jahren ernannt worden: der mathematische Sachverständige des Preußischen Beamtenvereins in Hannover, Professor Dr. Kiepert, das Mitglied des Herrenhauses Dr Engelbrecht in Obendeich, der Geheime Oekonomierat Schubart in Euba, der Vorsitzende des Vereins der Deutschen Zuckerindustrie, Geheimer Regierungsrat Koenig in Berlin, der Generalsekretär des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, Dr. Beumer in Düsseldorf, der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co., Mitglied des Herrenhauses, Geheimer Regierungsrat Dr. v. Böttinger in Elberfeld, das Mitglied des Ausschusses des Deutschen Handelstags, Kommerzienrat Heinrich Vogelsang in Recklinghausen und der zweite Vorsitzende des Deutschen Zentralverbandes für Handel und Gewerbe, Syndikus der Handelskammer und der Börse Dr. Rocke in Hannover.

Bücherschau.

— Die Nr. 9/10 (Doppelheft) des Jahrgangs 1914 der Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Kriegsrechtliches Allerlei. Von Dr. Ludwig Waldecker, Privatdozent der Universität Berlin. — Der Weltkampf Englands mit den Niederlanden. Von Dr. Ernst Schultze in Hamburg-Großborstel. — Die Stadt Nürnberg und ihre Arbeiter. Zweiter Teil. Von Rechtsrat Dr. Dr. Christian Weiß in Nürnberg (Schluß folgt). — Die Vereins- und Versammlungsfreiheit der Beamten nach deutschem Vereins- und Beamtenrecht. Von Regierungsassessor Dr. Hans Pasquay in Straßburg i. E. (Schluß). — Der Vollzug des bayrischen Zwangserziehungsgesetzes im Lichte der Statistik. Von Dr. Philipp Arnold in München. — Literaturbericht.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jüstel & Göttel in Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1914

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 52. Leipzig, den 24. Dezember 1914. 45. Jahrgang.

Mit dieser Nummer schliesst der 45. Jahrgang unserer Zeitschrift. Die Nummer 1 des nächsten Jahrgangs erscheint am 7. Januar 1915.

Das Interesse der Versicherungsgesellschaften und die Prisengerichte.

Von Assessor Dr. Wehberg.

Nach den Prozeßordnungen aller Prisengerichte werden nicht nur die direkt Geschädigten bei dem Verfahren zugelassen, sondern auch Drittbeteiligte, also insbesondere die Versicherer. Sogar nach den Vorschriften, die für den leider nicht ins Leben gerufenen internationalen Prisenhof in Aussicht genommen waren, sollten die Versicherungsgesellschaften das Recht haben, in dem Verfahren vertreten zu sein. Sehr oft handelt es sich vor den Prisengerichten um äußerst schwierige Fragen; insbesondere wird durch das Beweisverfahren sehr oft allein festgestellt werden können, ob der Versicherer überhaupt haftbar ist. Man denke vor allem an die Versicherung „nur für Seegefahr". Hier haftet die Versicherungsgesellschaft auch nach der Beschlagnahme durch den Feind für alle gewöhnlichen Seegefahren, z. B. wenn das Schiff nach der Wegnahme infolge Unwetters auf den Strand fährt, vorausgesetzt daß es sich um ein neutrales Schiff handelt. Denn bei neutralen Schiffen geht, wie allgemein anerkannt wird, das Eigentum erst mit dem Urteil des Prisengerichts auf den beschlagnehmenden Feind über. Wie ist es aber, wenn ein deutsches Schiff, das bei einer deutschen Versicherungsgesellschaft nur für die gewöhnlichen Seegefahren versichert ist, von einem englischen Kriegsschiffe erbeutet wird und vor der Einbringung in den Hafen infolge eines Sturmes untergeht? Haftet in diesem Falle die Versicherungsgesellschaft? Es ist dies offenbar eine Frage, die den Kern des ganzen Prisenrechts ausmacht.

Wie in fast allen Fragen des Prisenrechts, so ist auch diese bis auf den heutigen Tag umstritten. Die Versicherungsgesellschaft würde zweifellos dann haftbar sein, wenn das Eigentum an dem feindlichen Schiffe ebenso wie bei einem neutralen Schiffe erst mit der Entscheidung des Prisengerichts auf den Nehmestaat übergeht. Denn solchenfalls ist erst in diesem Momente das Schiff für den Eigentümer verloren. Nehmen wir aber an, daß die feindliche Prise in das Eigentum des Nehmestaates mit dem Augenblicke der Beschlagnahme übergeht, so haftet die Versicherungsgesellschaft nicht mehr für den nach der Beschlagnahme eintretenden Seeunfall, da zu dieser Zeit das Eigentum bereits auf den Feind übergegangen war. Welche Ansicht ist nun richtig?

Um die Wirkung der Beschlagnahme auf feindliche Prisen festzustellen, muß man prüfen, welcher Unterschied denn zwischen der Einziehung feindlicher und neutraler Schiffe besteht. Gegenüber feindlichen Schiffen ist die Wegnahme ganz offenbar ein Akt der Feindseligkeit. Der Seekrieg richtet sich nicht nur gegen die feindlichen Seestreitkräfte, sondern auch gegen die gesamte feindliche Volkswirt-

Digitized by Google

schaft. Die Schädigung des feindlichen Handels ist daher ein Hauptzweck des Seekrieges, die Wegnahme des einzelnen feindlichen Handelsschiffes somit ein Akt der Feindseligkeit. Ganz anders aber ist die Rechtslage gegenüber neutralen Schiffen. Es ist offenbar, daß diese nicht weggenommen werden, um den feindlichen Seehandel zu schädigen, also in Ausübung von Feindseligkeiten, sondern lediglich um die Zufuhr von Konterbande oder die Durchbrechung einer Blockade zu verhindern, also in Ausübung eines Repressivrechtes. Daraus ergibt sich zweifelsfrei, in welchem Augenblicke das Eigentum an dem feindlichen Schiffe auf den Nehmestaat übergeht. Ist die Wegnahme eines feindlichen Handelsschiffes nichts als ein Akt der Gewalt, so muß logischerweise das Eigentum in demjenigen Augenblicke auf den Nehmestaat übergehen, in dem der Nehmestaat die tatsächliche Gewalt über das Schiff erlangt. Die Frage liegt genau so wie bei der Beschlagnahme eines Kriegsschiffes. Wenn bei feindlichen Handelsschiffen noch ein Prisenurteil stattfindet, so soll in diesem Verfahren nichts weiter geprüft werden, als ob wirklich das Schiff feindliche Eigenschaft besaß. Ist dies der Fall, dann setzt das Prisengericht durch deklaratorisches Urteil fest, daß das Eigentum an Schiff und Ladung bereits mit dem Augenblicke der Beschlagnahme auf den Nehmestaat übergegangen ist. Andernfalls wird erkannt, daß das Schiff freizulassen sei, da die Voraussetzungen der Beschlagnahme nicht vorgelegen hätten.

Obwohl diese Rechtslage eigentlich ziemlich einleuchtend ist, so herrscht doch in Theorie und Praxis große Unklarheit darüber. Auf der zweiten Haager Konferenz ist diese Auffassung nur von dem ersten englischen Delegierten vertreten worden, wie denn überhaupt der klassischen englischen Völkerrechtswissenschaft das Verdienst zukommt, diese Frage richtig beantwortet zu haben. Dagegen hat ein Urteil des deutschen Reichsgerichts den Zeitpunkt des Prisenurteils für den Eigentumsübergang als entscheidend angesehen, während der russische Delegierte Ovtchinnikow 1907 sowohl bei feindlichen wie neutralen Schiffen den Zeitpunkt der Beschlagnahme in gleicher Weise als maßgebend betrachtete. Auch das berühmte Institut für internationales Recht hat in dem Oxforder Seekriegsreglement eine andere Auffassung vertreten und bei feindlichen Schiffen den Zeitpunkt der Prisenentscheidung als maßgebend angesehen. Es ist wünschenswert, daß über diese Frage nach dem Kriege eine internationale Einigung zustande käme. Denn sonst ist die Rechtslage sehr unsicher; bekannt dürfte sein, daß der während des russisch-japanischen Krieges vorgekommene Fall Remulus von den deutschen Gerichten genau entgegengesetzt entschieden wurde wie von den englischen Gerichten.

Sehr bedeutsam ist ferner die Entscheidung darüber, wenn eine Privatperson oder eine Gesellschaft an einer Prise ein Schiffspfandrecht besitzt. In Frankreich wie England herrschte bisher der Brauch, in solchen Fällen das Pfandrecht unbeachtet zu lassen, d. h. das Eigentum dem Nehmestaate vorbehaltslos zuzusprechen, ohne daß der Pfandgläubiger entschädigt wurde. Man begründete diese Entscheidung mit der apodiktischen Behauptung, das Eigentum an der Prise sei unteilbar. Auch im Verlaufe des jetzigen Krieges sind bereits englische Prisenentscheidungen über diese Frage herausgekommen. Es handelte sich dabei um deutsche bezw. neutrale Schiffe, an denen vor allem holländische Gesellschaften ein Pfandrecht besaßen. England hat neuerdings zugegeben, daß die Prisenentscheidungen in dieser Hinsicht wenig befriedigend sind und daß man Abhilfe schaffen muß. Daher hat es eine Kommission eingesetzt, die allen Pfandgläubigern eine Entschädigung zusprechen soll. Freilich macht England dabei den Vorbehalt, daß es sich nicht um Erfüllung eines Rechtsanspruches, sondern mehr um einen Akt der Gnade handelt.

Man kann aber nicht energisch genug betonen, daß die Pfandrechte an Prisen bei dem Prisenverfahren nicht einfach bei Seite geschoben werden dürfen. Was die Rechte Dritter an neutralen Schiffen anlangt, so handelt es sich gegenüber der Beschlagnahme neutraler Schiffe stets um ein Repressivrecht. Es soll der Konterbandetransport oder der Blockadebruch gehindert werden. Voraussetzung der Beschlagnahme ist regelmässig Kenntnis von dem Konterbandetransporte oder dem Blockade-

Digitized by Google

bruch. Diese Kenntnis wird aber regelmäßig bei den Schiffspfandgläubigern nicht vorhanden sein. Nur wenn sie den Konterbandetransport gekannt haben, dürfen ihre Pfandrechte als nicht bestehend behandelt werden.

Was die an feindlichen Schiffen begründeten Pfandrechte anlangt, so ist auf den Zweck des Seebeuterechts hinzuweisen, der darin besteht, daß man den feindlichen Handel zu lähmen sucht. Pfandrechte feindlicher Personen an feindlichen Schiffen brauchen allerdings nicht berücksichtigt zu werden, wohl aber diejenigen neutraler Personen. In letzterem Falle ist dem Zwecke des Seebeuterechts Genüge geleistet, wenn man den Teil des Schiffes, der wirtschaftlich der feindlichen Person gehört, konfisziert, während für die Einziehung desjenigen Teiles, wodurch die neutrale Person als Gläubiger befriedigt werden soll, kein Grund vorliegt. Immerhin muß, wenn außer dem Schiffe auch der feindliche Eigentümer der Prise persönlich haftet, geprüft werden, ob nicht das Pfandrecht deswegen zu ignorieren ist, weil andernfalls durch seine Berücksichtigung die persönliche Forderung des neutralen Gläubigers an den feindlichen Eigentümer erlöschen, also indirekt eine Zahlung für die feindliche Person geleistet würde. Aber eine solche Entscheidung würde an der Tatsache vorbeigehen, daß der direkt Geschädigte unbedingt die neutrale Person ist und daß nach anerkannten Grundsätzen Neutrale nur geschädigt werden dürfen, wenn die Kriegsnotwendigkeit dies gebietet. Eine Ausnahme muß aber dann gelten, wenn das Pfandrecht offenbar begründet ist, um in der Hauptsache das Seebeuterecht illusorisch zu machen, wenn also der neutrale Pfandgläubiger nur vorgeschoben worden ist, um an ihn einen Teil des Wertes des Schiffes im Prisenverfahren auszahlen zu lassen, der dann wieder an den feindlichen Eigentümer abgeführt werden soll.

Sehr ungünstig für die Versicherungsgesellschaften sind vor allem auch diejenigen Fälle, wo die Prise nicht in einen Hafen gebracht, sondern zerstört worden ist. Man denke an die zahllosen Zerstörungen von Schiffen im gegenwärtigen Kriege, die namentlich von der Emden notgedrungen vorgenommen werden mußten, da es Deutschland leider in der Welt an Flottenstützpunkten fehlt und bei einer Einbringung in die weit vom Kriegsschauplatze gelegenen Prisenhäfen für uns die Gefahr bestände, daß uns die Schiffe unterwegs wieder abgenommen würden. Bei der Zerstörung von Schiffen wird im allgemeinen weniger leicht eine Schadloshaltung erlangt werden können, weil die Beweise für die unschuldige Beschaffenheit von Schiff und Ladung nicht in solchem Grade vorhanden sind und weil psychologisch der Prisenrichter leichter zu einer Entscheidung zu ungunsten der Privatperson geneigt sein wird, da in diesem Falle nicht wie bei der Aufbewahrung der Prise lediglich eine genommene Prise zurückzugeben ist, sondern der Wert des Schiffes vernichtet wurde und deshalb durch eine Entschädigung dem Staate sogar ein Verlust entsteht, der in Kriegszeiten nicht gering empfunden wird. Deshalb ist es gerade in solchen Fällen sehr wichtig, wenn die Versicherungsgesellschaften sich am Prisenverfahren beteiligen und eine Entschädigung zu erlangen suchen. Gerade bei feindlichen Prisen wird das allerdings nur selten Erfolg haben. Denn deren Zerstörung ist regelmäßig statthaft, ohne daß besondere Voraussetzungen vorgelegen haben. Ganz anders aber liegt der Fall bei neutralen Schiffen. Für diese ist prinzipiell vorgeschrieben, daß sie nicht von der nehmenden Kriegsmacht zerstört werden dürfen, sondern in einen Prisenhafen gebracht werden müssen, damit dort über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme entschieden wird. Nur dann darf ausnahmsweise ein von einem Schiffe der Kriegführenden beschlagnahmtes neutrales Schiff, das der Einziehung unterliegen würde, zerstört werden, wenn andernfalls das Kriegsschiff einer Gefahr ausgesetzt oder der Erfolg der Operationen beeinträchtigt würde. Für den Fall der Zerstörung gelten aber bestimmte Regeln. Es müssen die an Bord befindlichen Personen in Sicherheit gebracht werden (was für das Vorhandensein von Zeugen im Prisenverfahren sehr bedeutsam werden kann); ferner sind sämtliche Schiffspapiere und sonstigen Beweisstücke, die nach Ansicht der Beteiligten für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme von Wert sind, auf das Kriegsschiff herüberzunehmen. Außerordentlich wichtig ist nun, daß gleichgültig ob die Wegnahme des Schiffes statthaft gewesen wäre oder nicht

Digitized by Google

dennoch der Nehmestaat, der eine Prise zerstört, zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn er nicht vor der Entscheidung des Prisengerichts über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme den tatsächlichen Nachweis führt, daß er nur angesichts einer besonderen Notwendigkeit gehandelt hat, worin ihm die Zerstörung der Prise erlaubt ist. Ist die Zerstörung an sich zulässig gewesen, so wird weiter geprüft, ob die Beschlagnahme erlaubt war. Wird die Frage verneint, so muß an Stelle der Rückgabe des Schiffes Schadensersatz geleistet werden. Das gleiche gilt für neutrale Waren, die auf einem Schiffe zerstört worden sind, falls sie unverletzlich waren.

Versicherungswesen in Rumänien.*)

Die verhängnisvollen Balkankriege haben eine Unsicherheit geschaffen, die trotz des Bukarester Friedensschlusses fortdauernd überall auf Handel und Wandel hemmend wirkt. Die dadurch verursachte Stockung des Geschäftsverkehrs hat — wie aus den Jahresberichten der Gesellschaften zu entnehmen ist — auch das Versicherungsgeschäft beeinflußt und in einigen Versicherungszweigen die Einnahmen vermindert.

Die Dacia-Romania stellt in ihrem 40sten Jahresbericht empfindliche Verluste in den Elementarbranchen (Feuer, Hagel und Transport), die durch Ungunst der Witterung, durch die Mobilisierung und durch Ausfuhreinschränkung verursacht waren, dagegen Gewinn aus dem Lebensgeschäft und Kapitalanlagen fest.

Der Reingewinn beträgt 2,180,734 Lei bei einem Aktienkapital von 4,600,000 Lei.

Als Dividende wurden 75 Lei pro Aktie verteilt. (Nominalwert 200 Lei, heutiger Kurs: 1600 und 1700 Lei.)

Die Prämieneinnahmen aus dem Feuergeschäft betragen: 9,520,633 Lei, wovon auf das Rückversicherungsgeschäft 4,852,192 Lei entfallen.

Die Prämienbons für die nächsten Jahre aus den mehrjährigen Versicherungen belaufen sich auf 12,712,533 Lei.

Im Hagelgeschäft wurden an Prämien 1,399,639 Lei eingenommen, wovon auf die Rückversicherung 485,847 Lei kommen.

Das Transportgeschäft hat eine Prämieneinnahme von 399,585 Lei ergeben, wovon auf die Rückversicherung 159,355 Lei entfallen.

Im Lebensversicherungsgeschäft wurden 4,078,550 Lei Prämien, außerdem an Zinsen 1,182,526 Lei, zusammen 5,261,076 Lei einkassiert.

Die Unfallbranche weist eine Einnahme von 1,138,590 Lei auf.

Die Erträgnisse aus dem Immobilienbesitz (Güter und Häuser) zuzüglich Zinsen haben 2,332,916 Lei ergeben.

*) Aus dem Handelsbericht des Kaiserlichen Konsulats zu Bukarest für das Jahr 1913.

In der Lebensbranche wurden 959 Policen über ein versichertes Kapital von 8,136,457 Lei und 15 Policen Rentenversicherungen von einem Kapital von 270,235 Lei abgeschlossen.

Die Reserven aus allen Geschäftszweigen betragen 28,216,100 Lei.

Die Kapitalanlagen bestehen aus:

Effekten	6,153,788 Lei
Hypotheken und Lombard	27,974,873 „
Immobilien	11,879,807 „
Domäneninventar und Produkte	1,196,760 „
Vorschüsse auf Lebenspolicen	2,705,636 „
zusammen	49,910,864 Lei

Die Nationala stellt ebenfalls eine Stagnierung der Akquisitionen in allen Versicherungszweigen, hauptsächlich im Leben- und Transportgeschäft fest.

Nach Abschluß des Friedens haben die Geschäfte wieder einen normalen Fortgang für die Gesellschaft genommen, und in den neuerworbenen Gebieten in der Dobrudscha ist ein neues Wirkungsfeld gewonnen worden, wo auch bereits mehrere Agenturen eingerichtet werden sind.

Im Juli 1913 wurde das Gesellschaftskapital durch eine Emission von 5000 neuen Aktien, zum Kurse von 1000 Lei pro Stück, um 1 Million Lei erhöht. Dabei wurden die Reserven um 4,000,000 Lei erhöht und dem Pensionsfonds der Beamten 20,000 Lei zugewiesen.

Im selben Jahre wurde eine Domäne mit einem Gewinn von 106,164 Lei verkauft.

Der Totalgewinn für das Jahr 1913 betrug 999,900 Lei; nach Abzug der Verluste im Hagelgeschäft (11,527 Lei), im Transportgeschäft (77,156 Lei) und im Unfallgeschäft (2781 Lei), verblieb ein Nettogewinn von 819,434 Lei.

Als Dividende wurde 55 Lei pro Aktie und 461,83 Lei pro Gründertitel gezahlt. Der Nominalwert der Aktie ist 200 Lei, der heutige Kurs 1100 bis 1200 Lei.

Ueber die einzelnen Geschäftszweige sind folgende Daten angegeben:

Im Feuergeschäft wurden 4014 direkte Versicherungen über ein versichertes Kapital von 570,399,068 Lei, und 626,000 Lei indirekte Versicherungen über ein versichertes Kapital von 416,704,460 Lei, als Anteil der Nationala abgeschlossen. Die Nettoprämieneinnahme beträgt 6,270,785 Lei.

Die Prämienbons für die nächsten Jahre beziffern sich auf 7,719,382 Lei.

Der Gewinn aus dem Feuergeschäft beträgt 330,792 Lei.

Im Hagelgeschäft wurden 2978 Versicherungen über ein versichertes Kapital von 68,408,170 Lei mit einer Nettoprämieneinnahme von 1,405,364 Lei abgeschlossen. Der Verlust war 100,527 Lei.

Im Fluß-, See- und Landtransportgeschäft wurden 13,733 Versicherungen über ein versichertes Kapital von 99,792,088 Lei mit einer Nettoprämieneinnahme von 628,040 Lei abgeschlossen.

Die Einnahmen von den Unfallversicherungen betrugen 128,250 Lei.

(Fortsetzung auf Seite 690.)

Digitized by Google

Die Entwickelung der schwedischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1913.

(Aus der schwedischen Zeitschrift Gjallarhornet.)

Namen der Gesellschaften	Erstes Geschäftsjahr	Versicherungsbestand am 31. Dez. 1912		Während des Jahres 1913		Versicherungsbestand am 31. Dezember 1913		Vermehrg. bezw. Verminderung des Nettobestandes
		Brutto	Netto	Neu abgeschlossen	Abgelaufen	Brutto	Netto	
Skandia	1855	122,473,614	133,066,510	12,297.939	10,172,643	124,598,911	105,661,380	2,594,870
Svea	1867	122,523,045	112,716,718	13.169,474	7,262,455	128,430,064	117,910,563	5,193,845
Nordstjernan	1872	143,998,777	133,625,007	10,739.387	7,701,514	147,036,650	136,993,660	3,368,653
Thule	1878	242,849,187	216,421,548	25,681,569	12,683,783	255,846,973	228,046,418	11,624,870
Victoria	1883	71,733,255	62,291,307	8,412.485	7,358.817	72,786,923	64,482,041	2,190,734
Skåne	1884	67,570,133	57,523,749	9,760,205	5,670,920	71,659,418	61,011,344	3,487,595
Allmänna lif	1887	70,056,433	58,285,087	6,201,679	3,553,420	72,704,692	60,542,454	2,257,367
Balder	1887	47,421,250	44,308,550	6,462,388	2,517,048	51,366,590	47,996,890	3,688,340
Oden	1889	43,642,018	42,199,518	5,268,338	2,245,043	46,665,313	45,164,813	2.965,295
Svenska lif	1891	146,942,476	139,161,414	21,011,816	9,113 303	158,840,989	150,415,443	11,254,059
Valand	1894	29,209,692	28,854,682	6,467,461	3 070 113	32,607,040	32,194,030	3,339,348
Nordpolen	1897	28,051,290	21,410,063	4,430,784	2,411,727	30,070,347	23,190,813	1,780,750
Svecia	1897	27,007,514	23,769,076	4,037,112	2,638,920	28,405,706	24,652,673	883,597
Vasa	1898	21,469,573	15,003,889	6 161,113	4,112,738	23,517,948	17,170,694	2,166,805
Allm. Pensionsbolag.	1898	43,034,188	26,277,119	6,351,185	3,040,998	46,344,375	28,981,020	2,703,901
Trygg	1899	133,318,126	105,717,051	23,275,359	12,265,064	144,328,422	113,617,079	7,900,028
Brage	1900	16,184,660	11,972,522	4 109,070	2,088,931	18,204,799	13,691,798	1,719,276
De Förenade	1901	63,486,231	—*)	17,136,851	11,324,161	69,298,921	—*)	—
Kronan	1902	7,061,084	4,870,389	—	—	—	—	—5,422,239
Stockholm	1906	8,669,583	5,422,239	5,134,000	3,115,633	10,687,950	5,521,694	651,305
Kristna Vännernas	1911	2,807,888	2,761,888	374,000	158,512	3,023,376	2,946,876	184,988
Framtiden	1911	8,332,640	4,762,885	12,002,202	6.257,562	14,077,280	8,238 393	3,475,508
zusammen		1404,356,42	220,421,21	191,347,566	107.439,144	1481.203.765	1288,430,106	68,008,895

Namen der Gesellschaften	Prämieneinnahme					
	Brutto		Vermehrung bezw. Verminderung	Netto		Vermehrung bezw. Verminderung
	1912	1913		1912	1913	
Skandia	3,637,043	3,635,685	— 1,358	3,016,231	3,069,782	55.551
Svea	3,480,003	3,658,869	178,866	3,191,151	3,352,784	161,633
Nordstjernan	3,762,967	3,707,847	— 55,120	3,459,747	3,420,657	— 39,090
Thule	7,337,312	7,865,018	527,706	6,537,465	6,972,611	435,146
Victoria	2,153,359	2,238,307	82,948	1,899,354	1,971,400	73,046
Skåne	2.036,310	2,201,129	164,819	1,678,067	1,817,870	139,803
Allmänna lif	1,895,848	1,890,690	— 5,158	1,550,000	1,576,051	26,051
Balder	1,440,525	1,522,840	82,315	1,354,520	1,429,004	74,484
Oden	1,211,352	1,308,899	97,547	1,163,612	1,260,574	96,962
Svenska lif	4,111,386	4,309,875	198,489	3,890,084	4,086,289	196,205
Valand	815,936	914 251	98,315	800,704	898,990	98,286
Nordpolen	773,756	852,651	78,895	572,841	652,502	79,661
Svecia	738,058	756,885	18,827	649,510	659,876	10,366
Vasa	501,081	579,311	78,230	376,515	397,915	21,400
Allm. Pensionsbolaget	1.238,319	1,331,885	93,566	1,036,260	1,139,038	102,778
Trygg	5,949,283	6,323,437	374,154	4,721,824	5,020,762	205,938
Brage	432,752	483,555	50,803	380,079	417,640	37,561
De Förenade	2,619,786	2,933,014	313,228	—	—	—
Kronan	196,492	—	— 196,492	139,689	—	— 139 689
Stockholm	263,232	309,751	46,519	218,059	241,092	23,033
Kristna Vännernas	89,815	94,723	4,908	89,285	92,146	2,861
Framtiden	198,264	389,021	190,757	112,399	223,670	111,271
zusammen	44,884,879	47,307,643	2,422,764	36,840,396	38,700,653	1,860,257

*) Der gesamte Versicherungsbestand ist rückversichert bei der Muttergesellschaft.

Digitized by Google

Ende 1913 waren für 56,555,747 Lei Lebensversicherungen in Kraft.

Die Zentrale hat aus Zinsen, Mieten, Pachtschillingen usw. einen Gewinn von 436,752 Lei ergeben.

Die Garantiefonds sind von 31,924,515 Lei auf 36,791,319 Lei gestiegen.

Die Kapitalien sind in Gütern, Häusern, Staatseffekten und Hypotheken angelegt.

Auch die Generala weist in ihrem 13ten Jahresbericht einen Rückgang der Prämieneinnahmen nach, und zwar aus denselben Gründen, wie die anderen Gesellschaften. Trotzdem ist die Totalprämieneinnahme, dank der Akquisitionen vom Ausland und den größeren Rentenversicherungen, fast dieselbe wie im Vorjahr, nämlich 13,479,237 Lei.

Das Hagelgeschäft hat wieder mit Verlust abgeschlossen; dagegen ist im Feuergeschäft eine Prämienzunahme zu verzeichnen.

Die Einnahmen aus den Transportversicherungen waren infolge des Ausfuhrverbotes während der Herbstkampagne bedeutend geringer.

Ebenso hat das Unfallversicherungsgeschäft durch die Ereignisse gelitten.

Die Lebensversicherungen haben wohl auch unter dem Druck der Verhältnisse stillgestanden, die Akquisitionen waren indessen ziemlich günstig. Die in Kraft bestehenden Lebensversicherungen beliefen sich Ende 1913 auf 81,969,227 Lei, das ist eine Zunahme von 2,848,264 Lei. Die Jahresrenten betragen 772,005 Lei gegen 582,695 Lei im Jahre 1912. Die Prämienreserven für Leben und Rente sind von 22,718,583 Lei auf 25,542,725 Lei erhöht worden.

Die Garantiefonds sind mit 38,032,392 Lei (1912: 34,563,357 Lei) beziffert.

Diese Fonds bestehen aus folgenden Posten:

Gesellschaftskapital	3,000,000	Lei
Statutarische Reserve	1,458,050	„
Spezialreserve	1,000,000	„
Reserve für Kursschwankungen	1,066,937	„
Immobilienreserve	400,000	„
Prämienreserve der Elementarzweige	1,770,635	„
„ für Leben und Renten	25,542,725	„
Schadenreserven	10,000	„
Spezialreserve für Hagelrisiken	500,000	Lei
Rückversicherungsreserven	500,000	„
Reserve für Amortisation eines Rettungsschiffes	25,000	„
Reserve für Dubiosen	40,000	„
Wohltätigkeitsfonds	200,000	„
Zinsen, Pacht- und Mietseinnahmen	364,124	„
Pensionsfonds der Beamten	614,939	„
Hilfskasse für Personal	39,472	„
zusammen	36,531,882	Lei

Diese Fonds sind in Staatspapieren, Häusern, Hypotheken und Anleihen auf Effekten und Policen angelegt.

Der Reingewinn beträgt 1,006,837 Lei.

Als Dividende wurden 45 Lei pro Aktie im Nominalwert von 200 Lei ausgezahlt. Der heutige Kurs ist 1200 bis 1300 Lei.

Die Prämieneinnahmen betragen:

	Lei	davon Rückversicherungen Lei
aus dem Feuergeschäft	4,178,177	2,996,323
„ „ Hagelgeschäft	1,394,578	832,269
„ „ Transportgeschäft	1,552,051	1,023,469
„ „ Unfallgeschäft	696,637	194,156
„ „ Leben- u. Rentengesch.	5,684,792	804,360
zusammen	13,506,235	
Zinsen und Mieten	1,132,557	
insgesamt	14,638,792	

Die Versicherungsgesellschaft Agricola hat Verluste im Feuer- und Hagelgeschäfte, dagegen gute Erfolge im Transportgeschäfte zu verzeichnen. Der Reingewinn aus allen Versicherungszweigen beläuft sich auf 164,377 Lei. Als Dividende sind 8 Lei pro Aktie = 5 pCt. festgesetzt.

Im Feuergeschäfte sind insgesamt 184,265,696 Lei angelegt und 978,333 Lei an Prämien eingezahlt worden. Die Rückversicherungen betragen 726,100 Lei. Dieses Geschäft hat mit einem Schaden von 8334 Lei abgeschlossen.

Das Hagelgeschäft hat eine Prämieneinnahme von 820,795 Lei aufzuweisen, wovon 414,004 Lei auf Rückversicherungen entfallen. Der Schaden aus diesem Versicherungszweige beträgt 49,229 Lei.

Die aus dem Transportgeschäfte erzielte Prämieneinnahme beträgt 1,809,646 Lei (Rückversicherungen 1,283,579 Lei), der Gewinn 179,706 Lei.

Im Lebensversicherungsgeschäfte sind 357 Policen über ein versichertes Kapital von 2,729,000 Lei ausgestellt worden. Die Einnahme an Prämien beläuft sich auf 549,363 Lei, die Rückversicherungen betragen 73,448 Lei.

Als Gewinn ist der Betrag von 129,335 Lei aufgeführt.

Die Einkünfte aus Zinsen und Mieten im Zentralgeschäft belaufen sich auf 232,833 Lei, die Ausgaben auf 244,504 Lei, so daß auch bei diesem Geschäfte ein Verlust zu verzeichnen ist.

Zur Tagesgeschichte.

Zur Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge. Das hanseatische Oberlandesgericht, das in der bekannten, im Leitartikel unserer vorigen Nummer besprochenen Klagesache der Bremer Vertreter von acht englischen Versicherungsgesellschaften am 5. d. M. als Berufungsinstanz verhandelt hatte, hat in der am 15. d. M. erfolgten Urteilsverkündung die Berufung der Vertreter der englischen Gesellschaften gegen das Urteil des Landgerichts Bremen verworfen. Da das Oberlandesgericht damit das Urteil des Bremer Landgerichts, das die Klage bekanntlich abgewiesen hatte, bestätigt hat, teilt es also die Bedenken der ersten Instanz hinsichtlich der Vollwertigkeit der Versicherungsverträge mit englischen Gesellschaften. — Uebrigens soll auch die Landschaftliche Brandkasse Hannover auf Anregung aus den Kreisen der Versicherten und der

Digitized by Google

wegen ihrer hypothekarischen Beleihung interessierten Sparkassen, dahin Vorsorge getroffen haben, daß die in Rede stehende Frage baldigst auch von einigen Gerichten des Oberlandesgerichtsbezirks Celle entschieden wird.

Gemeinsame Deutsche Sterblichkeits-Untersuchungen. In der Zentralstelle für die gemeinsamen deutschen Sterblichkeits-Untersuchungen wird an der Prüfung des Kartenmaterials der neuesten Zugangsperiode 1896 bis 1905 gearbeitet. Es sind bisher rund 710,000 Nebenkarten, d. i. mehr als die Hälfte der Nebenkarten dieser Periode auf die Richtigkeit der darauf enthaltenen Angaben geprüft. Seit der Detmolder Versammlung ist die zur Messung der Sterblichkeit der Spezialuntersuchungen (Risikenuntersuchungen) dienende Sterbetafel für alle normalen Versicherungen mit großem Attest hergestellt, und es sind für die Versicherungen auf Grund kleinen Attestes und die nicht normalen Versicherungen Sterblichkeitsmessungen vorgenommen worden. Es befinden sich in Arbeit die auf 30 Versicherungsjahre doppelt abzustufende Sterbetafel und zwei Sterbetafeln, die sämtlich der zuerst bearbeiteten Zugangsperiode 1876 bis 85 angehören. Die Veröffentlichung der Grundlagen für die Sterbetafeln der ersten Zugangsperiode und für die Sterblichkeitsmessungen dieser Periode, die in Detmold beschlossen wurde, wird vorbereitet und sobald wie möglich in vollem Umfange erfolgen. — Als Vorsitzender der Mathematischen Kommission für die gemeinsamen deutschen Sterblichkeits-Untersuchungen wurde an Stelle des auf dem Felde der Ehre gefallenen Herrn Direktor Dr. Engelbrecht der Prokurist der „Concordia" in Köln, Herr W. Balser, gewählt. Ferner wurden in die Kommission neu gewählt die Herren Direktor Dr. Ehrhart, Karlsruhe, Direktor A. Kimmel, Stuttgart, und stellv. Direktor Wulkow, Hamburg. In das Ueberwachungskomitee wurde an Stelle des Herrn Dr. Engelbrecht Herr Direktor Dr. Oster, Hamburg, gewählt. Sämtliche Wahlen erfolgten einstimmig.

Bewertung der Wertpapiere bei der Bilanzaufstellung. Wir haben in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift mitgeteilt, welche Stellung die „Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin" in ihrer Sitzung am 16. November cr. zu der Frage der Bewertung von Wertpapieren bei der Bilanzaufstellung genommen haben. Die weiteren Beratungen des „Aeltesten-Kollegiums" haben dieses jedoch zu der Auffassung gelangen lassen, daß eine schematische Festlegung von Bilanzkursen unbedingt zu einem falschen Resultat führen müsse und daß es sich nicht umgehen lasse, bei der Bewertung jedes Wertpapiers, sei es ein Dividendenpapier oder ein Rentenpapier, die seit Einstellung des Börsenverkehrs eingetretene Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen. Demzufolge hat sich das genannte Kollegium gegen jede Anordnung des Bundesrats ausgesprochen, die die Aktiengesellschaft oder den Kaufmann in bezug auf die Bewertung der Papiere weiter bindet, als es das Handelsgesetzbuch vorsieht. — Interessant ist es, die Aeußerungen eines Versicherungsfachmannes in dieser Frage zu hören. Der Generaldirektor des Wiener „Anker" Dr. Hans Hall behandelt in einem Artikel in der „Neuen Freien Presse" die Frage der Bilanzaufstellung der Versicherungsgesellschaften für das Kriegsjahr 1914 und hebt darin u. a. hervor, daß bis jetzt drei Kurs-Stichtage vorgeschlagen seien: Der 31. Dezember 1913, der 30. Juni 1914 und der 25. Juli 1914. In der Reihenfolge dieser Termine glitten die Kurse der österreichisch-ungarischen Effekten nach abwärts, bis am 25. Juli die Wiener Börse geschlossen wurde. Dr. Hall meint, die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns dränge aber zur Wahrheit, das heißt hier zur möglichst klaren Feststellung des ungefähren Kurses, des „Meinungskurses" am Ende des Jahres, der bei den mündelsicheren Papieren, die für die Versicherungsgesellschaften allein in Frage kämen, angesichts des unzweifelhaften Erfolges der verbündeten Heere sicher höher anzunehmen sei, als die Panikkurse waren. Unter diesen Umständen erscheine ihm der 30. Juni 1914, der als Ultimotag des ersten Semesters doch eine markande Rolle spiele, als Stichtag für die Bestimmung der Kurse besser als die übrigen zwei genannten Termine geeignet, dem „Meinungskurse" nahezukommen. Zur Illustration sei hier erwähnt, daß die Versicherungsämter der Vereinigten Staaten den Beschluß gefaßt haben, und zwar mit überwiegender Majorität der Funktionäre, ebenfalls den 30. Juni 1914 als Stichtag zu wählen.

*** Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat November 1914 insgesamt 1141 Schäden, und zwar: auf Wasserleitungs- 6, auf Unfall- 278 (und zwar auf Einzel-Unfall- 266 und Kollektiv-Unfall- 12), auf Haftpflicht- 563, auf Glas- 245 und auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 49 Schäden zur Anmeldung gebracht.

Kleine Mitteilungen und Personalien

Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Hans Hoefner, Beamter der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank; Otto Krause, Inspektor der „Albingia", der gleichzeitig zum Offizier-Stellvertreter befördert worden ist; Richard Bludau, Beamter der „Viktoria"; Dr. Braun, desgl.; Max Fischer, desgl.; Georg Freitag, desgl.; Rudolf Glück, desgl.; Albert Heinze, desgl.; Paul Klysack, desgl.; Franz Kuntze, desgl.; Wilhelm Böhnert, desgl.; M. Neubauer, desgl.; Helmuth Ostermeyer, desgl.; Paul Pasura, desgl.; Werner Petsch, desgl.; Oskar Rüdnig, desgl.; Wilhelm Schaper, desgl.; Bruno Schlöttke, desgl.; Max Schneider, desgl.; Wilhelm Schöbel, desgl.; Karl Tamborini, desgl.; Franz Tremer, desgl.; Adolf Wachmann, desgl.; Wilhelm Werner, desgl.; Erich Zoba, desgl.; Max Augustin, Generalagent in Halle der „Viktoria"; G. Kelbling, Subdirektor in Bremen der „Viktoria"; Adam Paul, Beamter der „Deutschland" in Berlin; Georg Kaminski, desgl.; Dr. J. Schwemin, desgl.; Gustav Anders, Beamter des „Nordstern"; Johannes Blankhorn, desgl.; Bruno Dietze, Beamter der „Assicurazioni Generali" (Generalagentur Leipzig); Waldemar Draheim, Beamter der „Iduna"; Hans Förster, Inspektor der Magdeburger Hagelvers.-Ges.; Paul Helfer, desgl.; Herbert Krüger, Beamter der „Thuringia"; August Seyfarth, desgl.; Julius Lutz, Beamter der „Aachen-Münchner"; Eugen

Digitized by Google

Schrapf, Generalbevollmächtigter für Bayern der „Nord-Deutschen" in Hamburg; Alfred Scholtz, Beamter der „Rothenburger" in Görlitz; Bruno Stolz, Beamter der „Vaterländischen" und „Rhenania"; Wilhelm Schäfer, Beamter der „Hamburg-Bremer; Emil Rottgardt, Mathematiker der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

— Der Oberinspektor der „Colonia", Herr Peter Raeder in Cöln, ist am 12. ds. Mts. gestorben.

— Der frühere Direktor der „Friedrich Wilhelm" in Berlin, Herr Ernst Kapitza, ist am 8. Dezember cr. gestorben.

— Dem Inspektor der „Aachen-Münchner", Herrn P. Neumann in München, wurde das Ritterkreuz des Großherzogl. Sächsischen Hausordens vom Weißen Falken II. Klasse mit Schwertern verliehen, nachdem er das Eiserne Kreuz II. Klasse schon früher erhalten hatte.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Otto Kahle, Beamter der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank; Rudolf Beier, Beamter der „Viktoria"; Willy Bergmann, desgl.; Georg Fehn, desgl.; Adolf Gärtner, desgl.; Gerbert Grabau, desgl.; Paul Gülle, desgl.; Georg Sewade, desgl.; E. Sietker, Vertreter der Viktoria; Rudolf Urbansky, desgl.; Bernhard Bengs; Beamter der Bayrischen Versicherungs-Bank; Wilhelm Beutinger, Beamter der Stuttgarter Lebensversicherungs-Bank; Eugen Mayer, desgl.; Ernst Murr, desgl.; Hermann Wagner, desgl.; Ludwig Freckmann, Beamter der „Aachen-Münchner"; Karl Schimmer, desgl.; Paul Gerhardt, Beamter der „Frankfurter Allgemeinen"; Gustav Klafft, desgl.; Fritz Reuter, Beamter der „Iduna"; Paul Mrose, desgl.; Ernst Schmidt, Beamter der „Thuringia"; Paul Trummler, Vertreter in Zittau der „Assicurazioni Genenali"; Karl Gumprecht, Beamter der „Transatlantischen Güter"; Franz Holzhausen, Vertreter in Eidenn des „Nordstern"; Otto Klengel, Beamter der Mannheimer Vers.-Ges; Karl Jürgens, Beamter der Braunschw. Lebensvers.-Anstalt; Karl Schaun, Beamter der „Providentia" in Frankfurt; Wilhelm Lange, Beamter der „Deutschen Rück"; Gustav Krüger, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Rudolf Schuster, Beamter der „Münchner Rück".

— Die Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" hat an Stelle des verstorbenen Herrn Kohler bis auf weiteres ihren Direktionsbeamten Herrn Wilhelm Sommer aus Köln mit der Verwaltung ihrer General-Agentur Leipzig beauftragt.

— Die Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft Skandinavien in Stockholm teilt uns mit, daß sie unter der Firma Brand- och Olycksfallförsäkringsaktiebolaget Skandinavien auch das direkte Feuerversicherungsgeschäft aufzunehmen beabsichtigt, sobald die dazu notwendige Organisation durchgeführt ist.

— In der am 18. ds. Mts. abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft sind alle zu dem einzigen Gegenstand der Tagesordnung: Aenderung der Satzung gestellten Anträge einstimmig angenommen worden. Die Firma wird, nach Eintritt der Rechtskraft des neuen Gesellschaftsvertrags künftig Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft lauten.

— Der Verursacher der verheerenden Riesenbrände, die die Stadt Lübeck fast das ganze Jahr vom Herbst 1912 bis Herbst 1913 hindurch heimgesucht haben, der Arbeiter Jakob Schünemann, wurde vom Schwurgericht zu fünfzehn Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust verurteilt.

— Das Kaiserliche Aufsichtsamt hat auf Ersuchen des Reichsbank-Direktoriums an die Direktionen der seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen ein Rundschreiben gerichtet, in welchem es diesen auf das dringendste nahelegt, dafür Vorkehrung zu treffen, daß die in den Kassen der Gesellschaften vorhandenen Goldbestände dauernd an die Reichsbank abgeführt werden. Auch empfehle es sich, den Organen der Gesellschaften entsprechende Weisungen zu geben.

Aus der Konkursmasse der Krankenversicherung **SALINGIA** Versicherungs-Aktiengesellschaft sind einige **10,000** Mark rückständige, einklagbare

Prämienforderungen

zu verkaufen. Näheres im Bureau Wilhelmstrasse 17 in Halle a./S. und durch den

Konkursverwalter **Ferd. Wagner** in Halle a. S.

Eine alte angesehene **Pferde- und Viehversicherungs-Gesellschaft** sucht insbesondere für ihre Sparten mit fester Prämie für die Provinz Pommern einen in Züchterkreisen gut eingeführten **Inspektor** gegen Gehalt, Spesen und Provision.

Meldungen unter Chiffre **L. N. 44** an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Allen Freunden und Gönnern
des Blattes wünscht
Fröhliche Weihnachten
und ein
Glück und Frieden
bringendes Jahr
1915
Schriftleitung und Verlag der „Annalen".

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Walther Niesky, Leipzig. — Druck und Verlag von Jästel & Göttel in Leipzig.



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

form 410

Digitized by Google

D'D JUL 3 1915

Digitized by Google

